

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 9. Januar 1958	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 57	Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten .....	1
19. 12. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen .....	3
19. 12. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen .....	4
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	4

## Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten.

Vom 14. November 1957

### § 1

Berufskrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage (Spalte II) festgelegten Krankheiten, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in der Anlage (Spalte III) bezeichneten Betrieb oder wenn sie durch eine in der Anlage (Spalte III) bezeichnete berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Bei einer Berufskrankheit wird dann eine Entschädigung entsprechend den geltenden Bestimmungen geleistet, wenn sie durch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verursacht worden ist.

### § 2

Als Beginn einer Berufskrankheit gilt der Zeitpunkt, an dem auf Grund des ärztlichen Befundes objektiv Heilbehandlungsbedürftigkeit vorlag oder Arbeitsplatzwechsel erforderlich wurde oder nachweisbare Erwerbsminderung als Folge der Berufskrankheit eingetreten ist.

### § 3

(1) Ein Arzt, der eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigten, hat darüber unverzüglich Meldung mit allen ihm bereits vorliegenden Unterlagen an die für den Arbeitsort des Betriebes zuständige Arbeitssanitätsinspektion beim Rat des Bezirkes zu erstatten.

(2) Die Meldepflicht der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber über Berufskrankheiten, Verdachts- oder Todesfälle richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft.

(3) Die Meldung gemäß Absätzen 1 und 2 hat auf einem Vordruck, der den Genehmigungsvermerk des

Ministeriums für Gesundheitswesen enthält, an die für den Arbeitsort des Betriebes zuständige Arbeitssanitätsinspektion beim Rat des Bezirkes in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Meldung des Betriebes bedarf der Gegenzeichnung eines Vertreters des Rates der Sozialversicherung bzw. der Kommission für Sozialversicherung.

(4) Die Standesämter haben jeden Sterbefall umgehend dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zu melden, wenn im Totenschein eine Berufskrankheit als Todesursache oder als Begleitkrankheit aufgeführt ist.

(5) Die Arbeitssanitätsinspektion führt einen fortlaufenden Nachweis über gemeldete Berufskrankheiten.

### § 4

(1) Die Arbeitssanitätsinspektion nimmt auf Grund der Unterlagen und etwa notwendiger Gutachten zum Vorliegen einer Berufskrankheit Stellung.

(2) Die Entscheidungen der zuständigen Organe der Sozialversicherung über die Entschädigungspflicht infolge Berufskrankheit sind auf der Grundlage der der Sozialversicherung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der Stellungnahme der Arbeitssanitätsinspektion zu treffen.

(3) Die Arbeitssanitätsinspektion gibt ihre Stellungnahme dem für den Arbeitsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, sowie dem Arzt und dem Leiter oder Inhaber des Betriebes, die die Meldung erstattet haben, zur Kenntnis.

### § 5

(1) Liegt nach dem Urteil der Arbeitssanitätsinspektion für einen Versicherten die Gefahr vor, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, so hat die

Betriebsleitung mit dem betreffenden Werkträgern die Maßnahmen zu beraten, die den Einsatz in einem geeigneten Arbeitsplatz ermöglichen. Die Beratungen sind unter Hinzuziehung der Betriebsgewerkschaftsleitung, des Rates bzw. der Kommission für Sozialversicherung, der Arbeitsschutzkommission bzw. des Arbeitsschutzobmannes durchzuführen.

(2) Die zuständige Sozialversicherung hat dem Versicherten auf Antrag zum Ausgleich einer durch Arbeitsplatzwechsel verursachten Minderung des Einkommens auf sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten eine Übergangsrente zu zahlen. Die Übergangsrente wird bis zur Hälfte der Vollrente, längstens für zwei Jahre, gewährt.

§ 6

(1) Wer die gemäß § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Liste der melde- und entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten (Anlage zu § 1) den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, die eine Veränderung oder Ergänzung der Liste erforderlich machen, durch Durchführungsbestimmungen anzupassen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1947 über Berufskrankheiten (ZVOBl. 1948 S. 62) zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung und die Verordnung vom 27. April 1950 zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (GBl. S. 339) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Steidle

Anlage  
zu § 1 vorstehender Verordnung

Liste der Berufskrankheiten

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe, Tätigkeiten
I	II	III
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu lfd. Nr. I bis 20: Alle Betriebe, Tätigkeiten
2	Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen	
3	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
6	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	
8	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	
9	Erkrankungen durch Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seine Homologen und deren Abkömmlinge	
10	Erkrankungen durch Methanol	
11	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
15	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	I bis 14 Mit Ausnahme von Hauterkrankungen. Diese gelten als Berufskrankheiten nur insoweit, als sie Erscheinungen einer durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind oder gemäß Nr. 20 entschädigt werden müssen.
16	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	
17	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe	
18	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch arbeitsbedingte krebserzeugende Einflüsse	
19	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	
20	Arbeitsbedingte Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit oder jeder Erwerbstätigkeit zwingen	
21	Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und ähnlich wirkenden Werkzeugen und Maschinen	
22	Arbeitsbedingte Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnen-scheiden, der Sehnen- und Muskelsprünge und -ansätze, der Bandscheiben und Menisken sowie der Gelenke und der Knochen, die zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit oder jeder Erwerbstätigkeit zwingen	

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe, Tätigkeiten
I	II	III
23	Ermüdungsbrüche der Knochen	Zu lfd. Nr. 1 bis 28:
24	Druckschädigungen der Nerven (Beschäftigungsneuritis)	Alle Betriebe, Tätigkeiten
25	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	
26	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorosa)	
27	Silikose oder Silikatose mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf oder in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose	
28	Asbestose mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf oder in Verbindung mit Lungenkrebs	
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Betriebe, die Thomasschlackenmehl erzeugen, lagern, befördern oder verwenden
30	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Betriebe, Tätigkeiten
31	Krebs der Luftwege durch berufliche Einwirkung krebs-erzeugender Einflüsse	Alle Betriebe, Tätigkeiten
32	Schneeberger Lungenkrankheit	Erzbergbau
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Betriebe, Tätigkeiten
34	Grauer Star durch strahlende Energien	Alle Betriebe, Tätigkeiten
35	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Betriebe
36	Augenzittern der Bergleute	Bergbau
37	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostomum duodenale oder Anguillula intestinalis	Bergbau
38	Infektionskrankheiten	Alle Tätigkeiten mit einer nachweisbaren berufsüblichen Infektionsgefährdung für die betreffende Krankheit
39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tierhaltung mit Tierpflege sowie Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen zur Erkrankung Anlaß geben
40	Tropenkrankheiten, Avitaminosen	Seeschifffahrt, Luftfahrt, alle Tätigkeiten in gefährdenden Gegenden

## Verordnung

## zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 19. Dezember 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBL. I S. 240) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „Taschengeld

(1) Die Heimbewohner erhalten ein monatliches Taschengeld aus Mitteln der Sozialfürsorge, sofern nicht bereits durch eigenes Vermögen, eigene Einkünfte oder Vermögen bzw. Einkünfte des Ehegatten ein solches Taschengeld zur Verfügung steht. Wenn nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages der verbleibende Rest der Einkünfte weniger als das gesetzlich festgelegte Taschengeld beträgt, wird der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge gezahlt. Unterhaltspflichtige Verwandte sind zur Erstattung des Taschengeldes nicht heranzuziehen.

(2) Die Höhe des Taschengeldes wird, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt ist, durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einer Anordnung festgesetzt.“

## § 2

Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Bewohner von Schwerstbeschädigtenheimen, die das 65. (Männer) bzw. 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben. In den Blindenheimen und -anstalten sind auch solche blinden und praktisch blinden Heimbewohner davon ausgenommen, die neben der Blindheit ein weiteres Leiden haben.“

## § 3

Der bisherige Abs. 4 des § 14 wird Abs. 5.

## § 4

Der § 26 erhält folgende Fassung:

„Über die Auflösung von Heimen und die Veränderung der Kapazität entscheidet der Rat des Kreises bzw. des Stadtkreises. Bei Heimen, in die auch Einweisungen aus anderen Kreisen erfolgen, ist hierzu die Zustimmung des Rates des Bezirkes, bei Heimen, in die auch Einweisungen aus anderen Bezirken erfolgen, die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung einzuholen.“

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1957

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Arbeit und Berufsausbildung  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl  
I. V.: Wießner  
Stellvertreter des Ministers

**Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über staatliche  
Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige  
Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen.

Vom 19. Dezember 1957

Um die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Räte zu stärken, wird zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I S. 248) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 21 erhält folgende Fassung:

„Für alle Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ist der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises

zuständig, in dessen Bereich sich die nichtstaatliche Einrichtung befindet. Er kann die Durchführung dieser Aufgaben auf den Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1957

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Arbeit und Berufsausbildung

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

I. V.: Wießner  
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der  
Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 162**

Preisverordnung Nr. 828 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für Mörtel und Edelputz — (Warennummern 25 58 10 00, 25 58 30 00, 25 58 50 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 163**

Preisverordnung Nr. 829 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für technische Gipse, gebrannt — (Warennummer 25 55 30 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 164**

Preisverordnung Nr. 830 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Schiefermahlprodukte — (Warennummer 25 22 70 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 169**

Preisverordnung Nr. 738/1 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstäbe — (Warennummer 32 85 63 00), 4 Seiten 0,10 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

<b>1958</b>	<b>Berlin, den 15. Januar 1958</b>	<b>Nr. 2</b>
-------------	------------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 57	Beschluß des Wirtschaftsrates über die Prinzipien der Planung, der Vertragsabschlüsse und der Abrechnung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern in den Jahren 1958 bis 1960 .....	5
23. 12. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens .....	8
23. 12. 57	Anordnung über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret .....	12
24. 12. 57	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe .....	14

**Beschluß  
des Wirtschaftsrates  
über die Prinzipien der Planung, der Vertragsabschlüsse und der Abrechnung der zusätzlichen  
Produktion von Konsumgütern in den Jahren 1958 bis 1960.**

Vom 4. Dezember 1957

Ausgehend von der Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren dem Bedarf entsprechend weiter zu verbessern, hat das 33. Plenum des Zentralkomitees der SED den Beschluß gefaßt und alle Arbeiter, Ingenieure, Techniker und Wirtschaftsfunktionäre aufgerufen, in den Jahren 1958 bis 1960 zusätzlich industrielle Konsumgüter in Höhe von 2,2 Milliarden DM (in Einzelhandelsverkaufspreisen) für den Binnenhandel zu produzieren. Diese zusätzliche Produktion soll durch bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und des vorhandenen Materials erreicht werden.

Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt von den Betrieben und staatlichen Organen große Anstrengungen und kann nur unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen erfolgreich gelöst werden. Insbesondere werden die Gewerkschaften aufgerufen, den sozialistischen Wettbewerb, die ökonomischen Konferenzen sowie die Produktions- und Handelsberatungen auf diese Aufgabenstellung zu orientieren. Alle Werktätigen und die Betriebsleitungen werden aufgerufen, diese zusätzlichen Produktionsaufgaben zu erfüllen und überzuerfüllen.

Für die Planung, die Vertragsbeziehungen und die Abrechnung dieser zusätzlichen Produktion beschließt der Wirtschaftsrat folgende Prinzipien:

I.  
**Allgemeine Grundsätze**

1. Die Steigerung der Konsumgüterproduktion erfordert die Mobilisierung der Werktätigen für diese Aufgabe und die Ausschöpfung der betrieblichen

und örtlichen Reserven. Die örtlichen Räte haben große Möglichkeiten, solche Reserven in den zentralgeleiteten und örtlichen Betrieben aufzudecken und die Steigerung der Produktion auf Grund ihrer Kenntnisse entsprechend der Nachfrage der Bevölkerung zu organisieren.

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung sind die örtlichen Räte verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, damit das Angebot an Industriewaren schnell wächst. Die Räte der Bezirke haben alle Maßnahmen zur zusätzlichen Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven in ihrem Gebiet zu koordinieren. Dabei ist darauf zu achten, daß die zusätzliche Konsumgüterproduktion vorwiegend in solchen Betrieben erfolgt, in denen die besten Voraussetzungen für eine rentable Produktion und eine günstige Preisgestaltung gegeben sind.

Die Räte der Bezirke organisieren die Zusammenarbeit und den Materialausgleich zwischen den Betrieben aller Eigentumsformen und haben das Recht, auch für die zentralgeleiteten Betriebe Maßnahmen festzulegen. Grundlegende Entscheidungen sind mit den zuständigen Hauptverwaltungen abzustimmen.

Die örtlichen Räte sind verpflichtet, die Möglichkeiten zur zusätzlichen Produktion von Konsumgütern im Handwerk und in der privaten Industrie weitestgehend auszunutzen und diese Betriebe durch geeignete Maßnahmen an der Lösung der Aufgaben zu beteiligen.

2. Die zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven ist Bestandteil der staatlichen Aufgabe für die Produktion. Sie wird in den staatlichen Aufgaben für die Produktion der Ministerien, der Räte der Bezirke und der Betriebe gesondert ausgewiesen.

Die zusätzliche Produktion industrieller Konsumgüter ist ohne zusätzliches Material aus staatlichen Fonds und vorwiegend mit der im Plan festgelegten Anzahl an Arbeitskräften und der geplanten Lohnsumme durchzuführen. Sie soll durch eine höhere Steigerung der Arbeitsproduktivität und eine höhere Selbstkostensenkung, als im Plan vorgesehen ist, erreicht werden.

3. Zur Orientierung der Ministerien und der örtlichen Räte werden diesen als Anlage zum Plan für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern Listen über den Bedarf übergeben. Diese sind bei der Erteilung der staatlichen Produktionsaufgaben an die Betriebe zu berücksichtigen.

4. Die Ministerien und die örtlichen Räte sind verpflichtet, den Betrieben verbindliche Aufgaben für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern zu stellen und deren Durchführung zu kontrollieren. Soweit für die zusätzliche Produktion gemäß Ziff. 2 die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben (Kooperation) erforderlich ist, können diesen Betrieben auch für die zusätzliche Produktion von Vorprodukten und Halbfabrikaten von den zuständigen Staatsorganen zusätzliche Produktionsaufgaben erteilt werden.

5. Die Handelsbetriebe haben die Aufgabe, den Produktionsbetrieben ihren Bedarf an Waren aus der zusätzlichen Konsumgüterproduktion, insbesondere in bezug auf das Sortiment, die Qualität und Ausführung, bekanntzugeben. Die Produktionsbetriebe müssen sicherstellen, daß die zusätzlich produzierten Erzeugnisse dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen.

Konsumgüter, die unter eine bestehende Festpreisordnung fallen, sind grundsätzlich im Rahmen dieser Festpreisordnung einzustufen. Konsumgüter, die nicht unter eine bestehende Festpreisordnung fallen sowie Neuheiten, sind nach den geltenden Bestimmungen über die Preisbildung für Massenbedarfsgüter zu behandeln.

Im Interesse einer bedarfsgerechten Produktion sind über die Produktion und Lieferung der zusätzlich zu erzeugenden Konsumgüter Verträge abzuschließen.

6. Für die staatlichen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe ist die Beschaffung der Waren aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern staatliche Aufgabe. Sie dient der Verbesserung und Erweiterung des Warensortiments für die Versorgung der Bevölkerung.

7. Die staatliche Aufgabe für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern ist im Rahmen der gesamten staatlichen Aufgabe gesondert abzurechnen.

## II.

### Planung

#### A. Produktion

1. Den Ministerien, Räten der Bezirke und Betrieben werden verbindliche Aufgaben über die Zusatzproduktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven übergeben.

Diese Aufgaben werden im Staatsplan der Republik, in den Planaufgaben für die Produktion der Ministerien, der Räte der Bezirke und der sozialistischen Betriebe wie folgt ausgewiesen:

- a) Bruttoproduktion zu Planpreisen in Tausend DM
- b) zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven zu Planpreisen in Tausend DM
- c) Bruttoproduktion zu Planpreisen insgesamt in Tausend DM (Summe von a + b)

Abrechnungsgrundlage für die Erfüllung der Produktionspläne der Ministerien, Räte der Bezirke und sozialistischen Betriebe ist die beauftragte Bruttoproduktion einschließlich der Zusatzaufgabe für die Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven.

2. Die staatlichen Aufgaben für den Arbeitskräfteplan, den Finanzplan und den Plan der Selbstkostensenkung werden auf der Grundlage der Bruttoproduktion ohne zusätzliche Produktion von Konsumgütern festgelegt.

Für den Arbeitskräfteplan, den Finanzplan und den Plan der Selbstkostensenkung gilt die Erfüllung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern nach Erfüllung der staatlichen Aufgaben als Übererfüllung.

Für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds gilt die Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 25. Juni 1957 (GBl. I S. 358).

Danach ist wie folgt zu verfahren:

a) Der erwirtschaftete Gewinn, ohne den Gewinn aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, ist der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes zum Zwecke der Zuführung zum Betriebsprämienfonds gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus eine Übererfüllung der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes, so ist diese Übererfüllung entsprechend der Verordnung vom 11. Mai 1957 und der Ersten Durchführungsbestimmung dazu vom 25. Juni 1957 zu verwenden.

b) Gewinne aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, wenn die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gemäß der Regelung des vorstehenden Buchst. a erfüllt wurde.

In begründeten Fällen können die übergeordneten Verwaltungsorgane den Betrieben für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auch bei Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben ohne die zusätzliche Produktion genehmigen.

Diese Regelung gilt auch für die zusätzliche Produktion gemäß Abschnitt I Ziff. 4.

2. Zur Anschaffung von Werkzeugen und anderen Arbeitsmitteln, die zur Erhöhung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern notwendig sind, können die volkseigenen Produktionsbetriebe ent-

sprechend der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) und der Ersten Durchführungsbestimmung dazu vom 29. Dezember 1956 (GBl. I 1957 S. 80) Kredite in Anspruch nehmen.

## B. Handel

1. Die zusätzlichen Aufgaben für die Produktion von Konsumgütern sind im Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung in voller Höhe berücksichtigt.
2. Das Ministerium für Handel und Versorgung erhält Kenntnis von den Aufgaben für die zusätzliche Produktion industrieller Konsumgüter, die nach Ministerien und Räten der Bezirke gegliedert sind. Diese zusätzlichen Aufgaben sind in Verbindung mit der Aufgliederung der zentralverteilten und gelenkten Warenfonds auf die Räte der Bezirke aufzuteilen.
3. Die Räte der Bezirke legen in Abstimmung mit den Großhandelsbetrieben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Direktbezuges durch den Einzelhandel fest, welche Aufgaben zur Warenbeschaffung aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern sich für jeden Großhandelsbetrieb ergeben.
4. Die Hauptverwaltungen Großhandel des Ministeriums für Handel und Versorgung sind verpflichtet, auf der Grundlage der mit den Produktionsbetrieben abgeschlossenen Verträge den überbezirklichen Ausgleich der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern zur Sicherung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung zu organisieren.

## III.

### Organisation der vertraglichen Beziehungen

1. Über die zusätzliche Produktion von Konsumgütern sind Globalvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und den Produktionsministerien abzuschließen. Die Globalvereinbarungen sollen insbesondere folgendes enthalten:
  - a) den wertmäßigen Umfang der zusätzlichen Konsumgüterproduktion und die Aufteilung der zusätzlichen Konsumgüterproduktion auf die Hauptverwaltungen;
  - b) soweit möglich, das Grobsortiment der zu liefernden Erzeugnisse;
  - c) den Zeitpunkt, bis zu dem die Hauptverwaltungen der Produktionsministerien mit den zuständigen Hauptverwaltungen Großhandel des Ministeriums für Handel und Versorgung Globalvereinbarungen abzuschließen haben.
2. Auf der Grundlage der Globalvereinbarungen zwischen den Produktionsministerien und dem Ministerium für Handel und Versorgung haben die Hauptverwaltungen der Produktionsministerien mit den Hauptverwaltungen Großhandel des Ministeriums für Handel und Versorgung Globalvereinbarungen abzuschließen. Diese Globalvereinbarungen sollen insbesondere enthalten:
  - a) Nachweis der Betriebe, die zusätzliche Konsumgüter produzieren, mit Angaben über die voraussichtliche Art der Erzeugnisse und den wertmäßigen Umfang der Produktion,
  - b) Verteilung der zu liefernden Erzeugnisse und Vorbereitung der Vertragsabschlüsse.

c) Bestimmungen über das Sortiment der zu liefernden Erzeugnisse auf Grund der übergebenen Warenlisten sowie Bestimmungen über den Zeitpunkt der Neufestlegung des Sortiments.

d) Bestimmungen über den Zeitpunkt des Abschlusses von vorbereitenden Verträgen und Lieferverträgen und über den Zeitraum, für den sie abzuschließen sind. Dabei ist festzulegen, daß die Verträge mindestens für Quartale abgeschlossen werden.

e) Bestimmungen über die anzuwendenden Allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere auch über evtl. zu schaffende Lieferbedingungen.

3. Für den Bereich der örtlichen Wirtschaft sind zwischen den für die Produktion und den Handel zuständigen Organen des Rates des Bezirkes Globalvereinbarungen, wie unter Ziff. 2 angeführt, abzuschließen. Dabei sind die staatlichen und genossenschaftlichen Großhandelsorgane hinzuzuziehen.
4. Die Produktions- und Handelsbetriebe sind verpflichtet, über die Lieferung und Abnahme zusätzlicher Produktion von Konsumgütern Verträge abzuschließen. Diese Verträge sind besonders kenntlich zu machen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem.
5. Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten sinngemäß für die dem Ministerium für Handel und Versorgung nicht unterstellten staatlichen und genossenschaftlichen Großhandelsorgane.
6. Die Produktionsministerien und Räte der Bezirke haben der Staatlichen Plankommission quartalsweise über den Stand der abgeschlossenen Vereinbarungen und deren Erfüllung zu berichten.

Vom Ministerium für Handel und Versorgung ist sicherzustellen, daß in Verbindung mit der vierteljährlichen Abrechnung der Verträge durch den Großhandel (VAG) eine gesonderte Übersicht über den Stand der Vertragsabschlüsse für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern geschaffen wird.

## IV.

### Kontrolle

Die örtlichen Räte haben entsprechend ihren Aufgaben bei der Durchführung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern die Erfüllung der zusätzlichen Produktion zu sichern und zu kontrollieren.

1. Die Hauptverwaltungen Großhandel und der VDK sind verpflichtet, auf Grund der Vereinbarungen und der Verträge die Erfüllung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern zu kontrollieren. Sie haben mit den Ministerien und örtlichen Räten mindestens quartalsweise die Erfüllung auszuwerten und Vorschläge zu unterbreiten, wie und durch welche Maßnahmen die zusätzlichen Aufgaben zur Produktion von Konsumgütern dem Bedarf entsprechend erfüllt und übererfüllt werden können.
2. Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verpflichtet, die Entwicklung der zusätzlichen Produktion industrieller Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven ständig zu analysieren und auf der Grundlage dieser Ergebnisse mit den Produktionsministerien und den Räten der Bezirke Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß Parallelentwicklungen weitgehend vermieden wer-

den und die Produktion auf die Waren orientiert wird, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Es hat den Erfahrungsaustausch zwischen der Produktion und dem Handel zu organisieren.

## V.

**Abrechnung der zusätzlichen Konsumgüterproduktion**

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, in die monatliche Produktionsberichterstattung die Kennziffer „Zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven“ aufzunehmen. Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben die betrieblichen Erfüllungszahlen zum wertmäßigen Ergebnis nach Eigentumsformen bzw. Verwaltungsorganen monatlich zusammenzufassen.

Berlin, den 4. Dezember 1957

**Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner Oelßner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister- rates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister- rates

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.**

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

## I.

**Organisation und Durchführung der Kollektivjagd**

## § 1

Ein Jagdkollektiv soll in der Regel in zwei bis drei Jagdgebieten die Jagd ausüben.

## § 2

(1) Den Jagdkollektiven obliegt die Durchführung folgender Aufgaben:

1. die Jagdgebietsverantwortlichen bei der Hege des Wildes zu unterstützen,
2. entsprechend den Weisungen der Jagdgebietsverantwortlichen für einen einwandfreien Hegeabschuß Sorge zu tragen,
3. die Schadwild- und Raubzeugbekämpfung nach den Weisungen der Jagdbehörden und Jagdgebietsverantwortlichen durchzuführen,
4. die Abschlußpläne entsprechend den Weisungen der Jagdgebietsverantwortlichen zu erfüllen,
5. die jagdliche Ausbildung und Qualifizierung der Jagdberechtigten und Jagdteilnehmer durch die von den Kreisjagdbehörden damit Beauftragten zu organisieren,
6. Jagdgebrauchshunde auszubilden.

(2) Die Jagdbehörden der Kreise sind verpflichtet, die Jagdkollektive bei der Durchführung dieser Aufgaben

\* 5. DB (GBl. I 1957 S. 51)

anzuleiten und zu kontrollieren, sowie darüber zu wachen, daß Kollektivjagden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

## § 3

Die Jagdkollektive sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Planjahres auf der Grundlage des bestätigten Abschlußplanes unter der Leitung des zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen einen Jagdplan aufzustellen.

## § 4

(1) Staatlich beauftragte Jagdberechtigte, denen die Einwilligung zur Ausübung der Beizjagd durch die Jagdbehörden der Bezirke erteilt worden ist, sollen zur Ausübung der Beizjagd befähigte Angehörige der von ihnen geleiteten Jagdkollektive hinzuziehen.

(2) Staatlich beauftragte Jagdberechtigte dürfen zur Beizjagd nur solche Angehörige der von ihnen geleiteten Jagdkollektive hinzuziehen, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung und Pflege sowie das Abtragen der Beizvögel bieten.

(3) Beizvögel dürfen nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Kreises gefangen werden. Die Einwilligung zum Fang geschützter Vogelarten darf von der Jagdbehörde des Kreises nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung erteilt werden.

(4) In die Jagdteilnahmescheine von Angehörigen der Jagdkollektive, die von den staatlich beauftragten Jagdberechtigten zur Durchführung von Beizjagden hinzugezogen werden, ist auf der letzten Umschlagseite der Vermerk „berechtigt zur Teilnahme an der Beizjagd“ einzutragen. Die Eintragung ist durch die Jagdbehörde des Kreises vorzunehmen und mit Dienstsiegel zu versehen.

## II.

**Einteilung der Jagdgebiete**

## § 5

(1) Die Jagdbehörden der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb dem Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, Vorschläge über die Jagdgebieteinteilung einzureichen.

(2) Der Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, überprüft und bestätigt diese Vorschläge. Änderungen der Jagdgebieteinteilung sind beim Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, zu beantragen.

(3) Die Oberste Jagdbehörde ist berechtigt, die Bewirtschaftung bestimmter Jagdgebiete besonders zu regeln (Wildschon- und -schutzgebiete, Wildreservate, Wildforschungsgebiete, Diplomatenjagdgebiete). Sie kann für diese Jagdgebiete besondere Weisungen über die Durchführung der Jagd, über die Festsetzung des Wildbestandes und über die Abschlußpläne erteilen.

(4) In Naturschutzgebieten wird die Ausübung der Jagd, die in der Regel auf die Wildschadensverhütung und Wildhege zu beschränken ist, durch die Jagdbehörde des Bezirkes im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geregelt, sofern eine entsprechende Regelung nicht bereits durch besondere Anordnungen oder durch besondere Weisungen erfolgt ist, die von der Zentralen Naturschutzverwaltung im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde erlassen sind.



(5) Für die Jagdgebieteinteilung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Jagdgebiete sollen möglichst über den Zuständigkeitsbereich eines Rates des Kreises nicht hinausgehen. Ist eine solche Regelung aus besonderen Gründen nicht möglich, ist die Jagdbehörde des Kreises für das Jagdgebiet zuständig, in deren Bereich der größte Teil des Jagdgebietes liegt.
2. Die Grenzen der Jagdgebiete sind nicht an Eigentums- und Besitzgrenzen gebunden.
3. Für die Jagdgebiete sind nach Möglichkeit natürliche Grenzen, wie Wasserläufe, Gebirgskämme, Straßen-, Eisenbahnkörper usw., festzulegen. Geschlossene Wildstandsgebiete sollen möglichst nicht voneinander getrennt werden.
4. Bei der Bildung von Jagdgebieten mit überwiegend Waldflächen sind in der Regel die Grenzen der Wirtschaftseinheiten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (Revierförsterbezirke) zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die unmittelbar an Forstreviere grenzen, sind mit dem Waldgebiet zu einem Jagdgebiet zu vereinigen.
5. Bei Revieren mit übermäßiger Streulage sind die Reviergrenzen nicht zu berücksichtigen. Revierteile sind in das jeweilige Jagdgebiet einzugliedern.
6. Flächen, für die allgemeine Zutrittsbeschränkungen bestehen, dürfen nicht in die Jagdgebiete der Kreise oder Bezirke einbezogen werden. Die Begrenzung dieser Gebiete wird den Jagdbehörden der Bezirke durch die Oberste Jagdbehörde bekanntgegeben. Flächen, für die nur zeitweilig Zutrittsbeschränkungen gelten, dürfen nur mit Einverständnis der für die Anordnung und Aufhebung der Zutrittsbeschränkungen zuständigen Organe in Jagdgebiete der Kreise bzw. Bezirke eingegliedert und gemäß der mit diesen Organen getroffenen Vereinbarungen bewirtschaftet werden. Die Abschlußpläne und der Erfüllungsstand werden den Jagdbehörden der Kreise bekanntgegeben.
7. Jagdgebiete mit mehr als 50 % Waldanteil sollen in der Regel nicht größer als 2000 ha sein.
8. In den im Abs. 3 genannten Gebieten kann die Jagdbehörde des Bezirkes die Durchführung von Kollektivjagden veranlassen.

#### § 6

(1) Die Jagdgebietsverantwortlichen sind durch die Jagdbehörde des Bezirkes einzusetzen.

(2) In Jagdgebieten, deren Bewirtschaftung einem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb obliegt, sind in der Regel Angehörige des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes (Arbeiter, Angestellte) als Jagdgebietsverantwortliche einzusetzen.

(3) Die Jagdbehörde des Bezirkes kann für die im § 5 Abs. 3 genannten Jagdgebiete Jagdgebietsverantwortliche nach Anhören der für die wissenschaftliche Betreuung der Gebiete verantwortlichen Institutionen einsetzen.

### III.

#### Abschlußregelung

#### § 7

(1) Bei der Regelung des Abschusses müssen der Schutz der Land- und Forstwirtschaft vor Wildschäden und die Erhaltung eines gesunden Bestandes aller heimischen Wildarten gewährleistet sein.

(2) Die Ausübung der Jagd während der Dunkelheit mit Licht und Leuchtkörpern (Scheinwerfer, Lampen, Leuchtpatronen u. a.) ist unzulässig.

(3) Die Durchführung von Treibjagden auf Schalenwild — außer Schwarzwild — ist nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Bezirkes zulässig.

(4) Der Abschluß hat weidgerecht unter Berücksichtigung der jagdgesetzlichen Bestimmungen und Jagdgebrauche zu erfolgen.

(5) Der Abschluß von Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen und Wildkaninchen sowie Auer- und Birkwild, Rebhühnern, Fasanen, Wildenten (außer Zwerg-, Mittel- und Gänseägern sowie Kolben- und Eiderenten), Wildgänsen (außer Brandgänsen) und Mardern ist nur im Rahmen des genehmigten Abschlußplanes zulässig. Die im Abschlußplan festgelegte Anzahl von Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Wildenten und Wildgänsen gilt als Mindestzahl. Bei den übrigen Wildarten darf die festgesetzte Anzahl nicht ohne besondere Einwilligung der Jagdbehörde des Bezirkes überschritten werden.

(6) Der Abschlußplan ist alljährlich aufzustellen. Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdgebietsverantwortliche in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jagdkollektiv bis zum 1. November eines jeden Jahres der Jagdbehörde des Kreises einen Vorschlag für den Abschlußplan des nächsten Jahres einzureichen. Die Jagdbehörde des Kreises hat die Vorschläge zu prüfen, zusammenzufassen und an die Jagdbehörde des Bezirkes zur Bestätigung weiterzureichen. Die Jagdbehörde des Bezirkes hat den Vorschlag mit den notwendigen Änderungen bis spätestens zum 30. November zu genehmigen und der Jagdbehörde des Kreises zurückzugeben. Jedem Jagdgebietsverantwortlichen ist der Abschlußplan seines Jagdgebietes schriftlich bis zum 2. Januar des folgenden Jahres auszuhändigen.

(7) Die Jagdgebietsverantwortlichen und die Jagdberechtigten haben ein Abschlußbuch zu führen, in dem der Stand der Erfüllung des Abschlußplanes und die Veränderung des Wildbestandes nachzuweisen sind. Das Abschlußbuch ist den Mitgliedern der Jagdbehörden sowie den für die Bewirtschaftung des Jagdgebietes verantwortlichen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

(8) Das erlegte Schalenwild ist unverzüglich aufzubrechen, soweit nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen. Die Erhaltung des Wildbrets für den menschlichen Genuß ist sicherzustellen.

#### § 8

(1) Die Jagdberechtigten und Jagdkollektive haben die Jagdgebietsverantwortlichen bei der Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug zu unterstützen. Die Jagdbehörde des Kreises kann im Einvernehmen mit den Jagdgebietsverantwortlichen weitere Personen (Raubwildfänger) zur Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug einsetzen.

(2) Für den Abschluß oder Fang von Tieren bestimmter Wildarten werden Prämien gezahlt, die von der Obersten Jagdbehörde festgesetzt werden.

#### § 9

Zur weidgerechten Ausübung der Jagd haben die Jagdkollektive auf je 500 ha Jagdgebietsfläche einen geeigneten, von der Prüfungskommission der Jagd-

sparte der GST geprüften Jagdgebrauchshund zu halten. In Hochwildrevieren ist mindestens ein auf Schweißarbeit geprüfter Hund zu führen.

#### § 10

(1) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis sind berechtigt, die Jagd einzeln und im Kollektiv auszuüben. Die Jagdbehörde des Kreises hat — entsprechend dem Vorschlag der Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis — festzulegen, inwieweit der bestätigte Jahresabschußplan nach Stückzahl und Wildart vom Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis bzw. vom Jagdkollektiv zu erfüllen ist.

(2) Die Jagdgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, die Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis rechtzeitig über die beabsichtigte Durchführung einer Kollektivjagd in den diesen zugewiesenen Jagdgebieten zu benachrichtigen.

(3) Die Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis haben den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen über die Durchführung einer Einzeljagd vor Beginn der Jagd zu verständigen.

(4) Die Jagdbehörden und die Leiter der Jagdkollektive sind berechtigt, Gäste mit gültigen Jagdteilnahmescheinen zur Jagd einzuladen. Hiervon ist in jedem Falle die zuständige Jagdbehörde des Kreises zu verständigen, soweit diese nicht selbst eingeladen hat.

### IV. Jagd- und Schonzeiten

#### § 11

(1) Für die jagdbaren Tiere werden folgende Jagdzeiten festgelegt:

männliches Rotwild .....	vom 16. 8. bis 31. 1.
weibliches Rotwild und Kälber..	„ 16. 9. „ 31. 1.
männliches Damwild .....	„ 1. 9. „ 31. 1.
weibliches Damwild und Kälber	„ 16. 9. „ 31. 1.
weibliches Muffelwild und Muffelwildlämmer .....	„ 16. 10. „ 31. 1.
männliches Muffelwild .....	„ 1. 8. „ 31. 1.
männliches Rehwild .....	„ 16. 5. „ 15. 10.
weibliches Rehwild und Kitze ..	„ 16. 9. „ 31. 1.
Hasen .....	„ 1. 10. „ 15. 1.
Dachse .....	„ 1. 8. „ 15. 1.
Edelmarder und Steinmarder ..	„ 1. 12. „ 31. 1.
Auer-, Birk- und Rackelhähne..	„ 1. 4. „ 15. 5.
Rebhühner .....	„ 1. 9. „ 30. 11.
Fasanenhähne .....	„ 1. 10. „ 31. 12.
Ringeltauben .....	„ 1. 8. „ 15. 4.
Wacholder-, Wein- oder Rot- drossel (Krammetsvögel) .....	„ 1. 9. „ 30. 11.
Waldschnepfen .....	„ 1. 9. „ 15. 4.
Bekassinen .....	„ 1. 8. „ 28. 2.
Wildenten .....	„ 16. 8. „ 31. 12.
Wildgänse .....	„ 16. 7. „ 31. 3.
Fischreiher .....	„ 1. 6. „ 15. 3.
Hühnerhabicht .....	„ 1. 7. „ 28. 2.
Sperber .....	„ 1. 7. „ 28. 2.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten sind die genannten Wildarten von der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(3) Zur Arterhaltung bei Schwarzwild können die Jagdbehörden der Bezirke Schonzeiten festlegen.

(4) Das Auftreten von seltenen Wildarten (Luchs, Wolf u. a.) ist von allen Jagd ausübenden der Obersten Jagdbehörde zu melden, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Jagd- und Wildforschung die einzuleitenden jagdlichen Maßnahmen festlegt.

(5) Die Oberste Jagdbehörde kann durch Weisung an die Jagdbehörden der Bezirke den Abschluß bestimmter Wildarten untersagen bzw. die Schonzeiten verändern.

(6) In Wildseuchengebieten sind alle Tiere der verseuchten Wildart abzuschließen. Die Tierkörper sind entsprechend den gültigen veterinärhygienischen Bestimmungen zu behandeln.

#### § 12

(1) Schonzeiten bestehen nicht für:  
Schwarzwild (beschränkt),  
wilde Kaninchen,  
Füchse,  
Iltisse,  
große Wiesel (Hermelin),  
Bleßhühner und  
Haubentaucher.

(2) Bussarde (Mäuse- und Raufußbussarde) sind während des ganzen Jahres von der Jagd zu verschonen. Ist eine Bekämpfung notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu erwarten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzverwaltung den Abschluß bzw. Fang örtlich und zeitlich begrenzt gestatten.

(3) Ist in besonderen Fällen eine verstärkte Bekämpfung von Fischreiher, Hühnerhabichten und Sperbern notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Abschluß bzw. Fang auch während der Schonzeiten gestatten.

(4) Ist wegen starken Auftretens von Fischreiher eine Verminderung notwendig, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Bewirtschaftern von Fischteichen auf deren Antrag den Fang von Fischreiher auf den Teichen zu bestimmten Zeiten gestatten. Der Fang von Fischreiher ist nur den Personen gestattet, denen die Erlaubnis hierzu von der Jagdbehörde des Kreises schriftlich erteilt wird.

(5) Fischottern dürfen nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Kreises erlegt werden. Dem zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen kann der Fang von Fischottern gestattet werden. Im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz kann auch dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Fischteichen eine solche Fangerlaubnis erteilt werden. Der Fang oder Abschluß soll grundsätzlich in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar erfolgen. Bei größeren Schäden kann die Fangerlaubnis auch außerhalb dieser Zeit erteilt werden.

### V.

#### Wildhege

#### § 13

(1) Die zur Ausübung der Jagd Berechtigten sind zur Hege des Wildes verpflichtet. Der Umfang des Wildbestandes ist den Belangen der Land- und Forstwirtschaft und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Als

Richtzahlen für den Wildbestand gelten für Rot-, Dam- und Rehwild:

1. In Revieren mit guten bis mittleren Äsungsverhältnissen, in Jagdgebieten mit mittleren und guten Böden und etwa 50 % Mischwald, 50 % Nadelwald und Waldwiesen auf je 100 ha Holzbodenfläche:

1 Stück Rotwild oder  
1,5 „ Damwild und  
1,5 „ Rehwild.

Fehlen Rot- und Damwild, kann der Rehwildbestand auf 3 bis 4 Stück erhöht werden.

2. In Revieren mit schlechten Äsungsverhältnissen, in reinen Fichtenrevieren (abhängig von der Güte des Bodens), reinen Kiefernrevieren mit mittleren und armen Böden auf je 100 ha Holzbodenfläche:

0,5 Stück Rotwild oder  
1 „ Damwild und  
1 „ Rehwild.

Fehlen Rot- und Damwild, kann der Rehwildbestand auf 2 bis 3 Stück erhöht werden.

(2) In Revieren, in denen eine Umwandlung von Fichtenwald in Mischwald durchgeführt wird, kann der Rotwildbestand niedriger, als im Abs. 1 vorgesehen, festgesetzt werden. Bei besonders günstigen Äsungsverhältnissen ist eine Erhöhung des im Abs. 1 vorgesehenen Wildbestandes zulässig.

(3) Die Wilddichte in den Jagdgebieten ist von der Jagdbehörde des Kreises entsprechend den Richtzahlen festzulegen und von der Jagdbehörde des Bezirkes zu bestätigen.

#### § 14

(1) Zur Vermeidung größerer Wildschäden ist von den Jagdbehörden der Kreise in wildreichen Jagdgebieten die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen zu veranlassen.

(2) Die Jagdbehörden der Kreise sind dafür verantwortlich, daß zur Verbesserung der Bekämpfung schädlicher Insekten Fasanerien eingerichtet und Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der Fasane und Rebhühner getroffen werden.

### VI.

#### Wildverwertung

#### § 15

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, haben von dem in den Jagdgebieten angefallenen Wildbret an die zuständigen Ablieferungsstellen für Wild und Wildgeflügel zu den geltenden Preisen als Mindestmengen abzuliefern:

a) Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild	80 %	} des Gewichtes in auf- gebrochenem Zustand
b) Schwarzwild	70 %	
c) Hasen	70 %	} des Gewichtes in nicht- ausgeworfenem Zustand
d) Wildkaninchen	60 %	
e) Federwild (Wildenten, Wildgänse, Rebhühner, Fasane)	70 %	} der erlegten Stückzahl.

(2) Wildbret ist nur ungeteilt, und zwar sofort nach der Jagd, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen Ablieferungsstellen für Wild und Wildgeflügel abzuliefern.

(3) Über die Ablieferung und Verteilung des Wildbrets hat der Jagdgebietsverantwortliche einen Nachweis zu führen, der dem zuständigen Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, bzw. dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb monatlich vorzulegen ist.

(4) In den von der Obersten Jagdbehörde festgelegten Jagdgebieten für das Diplomatische Korps entfallen für alle jagdausübenden Diplomaten die Ablieferungspflicht und die Bezahlung für das erlegte Wild.

(5) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft erläßt für die Ablieferung des Wildes besondere Lieferbedingungen.

#### § 16

(1) Wildbret, das den Teilnehmern an der Jagd unter Freistellung von der Ablieferungspflicht überlassen wird, darf nicht veräußert werden.

(2) Alle bei der Verteilung von Wildbret an Schützen und Treiber anfallenden Decken, Häute, Felle, Schwarten, Klauen usw. unterliegen der Ablieferungspflicht und sind an die Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB in frischem Zustand am Tage der Enthäutung bzw. Abbalgung oder spätestens nach 14 Tagen in konserviertem Zustand abzuliefern. Der Erlös ist dem Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, oder dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu überweisen.

(3) Die Oberste Jagdbehörde kann die Ablieferungspflicht für bestimmte Tiere einschränken, insbesondere in solchen Fällen, in denen die Tiere wissenschaftlichen Institutionen zu Lehr- und Forschungszwecken überlassen werden.

#### § 17

(1) Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, Haken oder Grandeln und die Waffen des Keilers, sind nicht ablieferungspflichtig und stehen dem Erleger zu. Dieser hat auch Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Nieren und Milz), sofern nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei besonders wertvollen Trophäenträgern kann die Jagdbehörde des Kreises gestatten, Kopf und Träger des erlegten Stückes dem Erleger zur Präparierung freizugeben.

(3) Jagdtrophäen, Abwurfstangen u. a., die von nicht jagdberechtigten Personen in Jagdgebieten gefunden werden, sind beim Jagdgebietsverantwortlichen abzuliefern. Über den Verbleib dieser Trophäen entscheidet das zuständige Jagdbewirtschaftungsorgan. Den Findern können vom zuständigen Jagdbewirtschaftungsorgan Prämien gezahlt werden.

#### § 18

Felle und Bälge von Raubwild und Raubzeug sind vom Erleger oder Fänger fachmännisch zu behandeln und in frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder Abbalgung oder spätestens nach 14 Tagen in konserviertem Zustand bei den Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB abzuliefern. Der Erlös für die abgelieferten Felle und Bälge ist dem Erleger oder Fänger von Raubzeug und Raubwild auszuzahlen. Für diese erlegten Tiere werden keine Abschlußprämien gezahlt.

#### § 19

(1) Vor der Ablieferung von erlegtem Wild an die Ablieferungsstellen für Wild und Wildgeflügel hat der Jagdgebietsverantwortliche jedes erlegte Stück Wild mit einem Wildursprungsschein zu versehen, aus dem

Ort und Zeit des Erlegens, die Bezeichnung des zuständigen Jagdgebietes, des zuständigen Rates des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, bzw. des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und der Name des Erlegers ersichtlich sein müssen. Bei Hasen, Kaninchen und Federwild sind Wildursprungsscheine nicht einzeln für jedes Stück, sondern für die gesamte Strecke auszustellen.

(2) Der Wildursprungsschein ist in drei Ausfertigungen auszustellen. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Wild. In die zweite Ausfertigung sind von der Ablieferungsstelle für Wild und Wildgeflügel die Wildart, die Stückzahl und das Gewicht einzutragen. Die dritte Ausfertigung ist dem Ablieferer zu übergeben und dient als Wildabschuß- und Wildverwertungsnachweis. Der tierärztliche Untersuchungsbefund bei allen Wildarten, mit Ausnahme von Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel, ist auf allen drei Ausfertigungen des Wildursprungsscheines zu vermerken.

## VII.

### Jagdhaftpflichtversicherung

#### § 20

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährt den mit einem für das laufende Jagdjahr gültigen Jagdberechtigungs- bzw. Jagdteilnahmeschein versehenen Jagdgebietsverantwortlichen, Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis, Forstangestellten, die im Besitz eigener Jagdwaffen sind, staatlich beauftragten Jagdberechtigten, Jagdteilnehmern mit Jagdteilnahmeschein sowie Treibern Versicherungsschutz für den Fall, daß sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten wegen eines eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung des Jagdrechtes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) entstehen. Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherung und die zwischen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Versicherungs-Anstalt vertraglich getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Für Haftpflichtansprüche, die aus der Haltung von Jagdhunden entstehen, besteht ein Versicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Hundehalter einen besonderen Versicherungsvertrag geschlossen hat.

#### § 21

(1) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis und Forstangestellte, die im Besitz eigener Jagdwaffen sind, sowie staatlich beauftragte Jagdberechtigte haben bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdberechtigungs-scheines einen Versicherungsbeitrag zur Jagdhaftpflichtversicherung von 15 DM zu zahlen.

(2) Die Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein sowie die Jagdgebietsverantwortlichen haben, wenn sie nur an Kollektivjagden teilnehmen, bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdteilnahmescheines bzw. des Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche einen Versicherungsbeitrag zur Jagdhaftpflichtversicherung von 3 DM zu zahlen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Beiträge gelten jeweils für ein Jagdjahr.

(4) Die Jagdbehörde, die den Jagdberechtigungs- bzw. Jagdteilnahmeschein sowie den Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche ausstellt, hat die Versicherungsbeiträge gemäß Absätzen 1 und 2 bei der Ausgabe bzw. Verlängerung der Scheine oder des Ausweises zu erheben.

(5) Die Jagdbehörden haben die Beiträge jeweils am Letzten eines jeden Monats unaufgefordert der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu überweisen.

#### § 22

Schadensfälle sind unverzüglich von dem Versicherten der für den Schadensort zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt, unabhängig davon, ob von den Geschädigten Ansprüche geltend gemacht werden, zu melden.

## VIII.

### Schlußbestimmungen

#### § 23

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

L. V.: Wilke  
Staatssekretär

### Anordnung über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret.

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Schalenwild ist unverzüglich nach dem Verenden aufzubrechen und auszuweiden, wobei auch die Nieren zu entfernen sind. Schmutz und Schweiß sind besonders an den freiliegenden Fleischteilen zu beseitigen. Am Ort und Stelle des Abschusses ist das Wild unverzüglich luftig aufzuhängen; schwere Stücke sind unbedeckt hinzulegen und bis zum völligen Auskühlen mehrmals umzudrehen. Bei schweren Sauen und Hirschen sind die Blätter bis an die Schulter zu lösen und abzuspreizen.

(2) Soweit die Witterung es erfordert, sind Hasen und Kaninchen unverzüglich nach dem Abschuß auszuwerfen. Die erlegten Tiere dürfen — auch bei Frostwetter — nicht übereinander gelegt werden. Bei Treibjagden erlegte Tiere sind an den Hinterläufen so auf Stangen zu ziehen, daß die einzelnen Stücke frei hängen.

(3) Federwild — mit Ausnahme der Schnepfen — ist unverzüglich nach dem Abschuß auszuziehen und freihängend in Schlingen zu tragen.

## § 2

Der Aufbruch von erlegtem Wild ist an Ort und Stelle zu vergraben. Die Anteile der Schützen und Treiber an Wildbret — ausgenommen bei Schwarzwild — dürfen sofort übergeben werden. Jagdanteile von Schwarzwild dürfen erst übergeben werden, nachdem die nach Maßgabe des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1949 (RGBl. I S. 1463) erforderliche Trichinenschau durchgeführt worden ist.

## § 3

(1) Die Jagdbewirtschaftungsorgane sind dafür verantwortlich, daß erlegtes Wild mit Ausnahme von Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel durch den zuständigen Kreistierarzt bzw. einen anderen mit der Wahrnehmung der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Tierarzt auf Genußtauglichkeit untersucht wird, bevor es an die Wildabnahmestellen (Spezialverkaufsstellen für Wild u. a.) auf Grund der abgeschlossenen Verträge abgeliefert wird. Die Ablieferung von Schwarzwild an die Wildabnahmestellen darf erst erfolgen, nachdem die erforderliche Trichinenschau durchgeführt worden ist.

(2) Bei der Ablieferung von Wild an die Wildabnahmestellen benutzte Fahrzeuge müssen sich in einem Zustand befinden, der einen hygienisch einwandfreien Transport des Wildes gewährleistet.

## § 4

In Kreisen, in denen Schweinepest oder der begründete Verdacht dieser Seuche bei Schwarzwild festgestellt wird, ist entsprechend der Weisung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — sämtliches erlegte Schwarzwild dem zuständigen Schlachthof (Seuchenabteilung) oder Notschlachtungsbetrieb zuzuführen, wobei wie folgt zu verfahren ist:

1. Das gelüftete bzw. aufgebrochene Schwarzwild ist mit sämtlichen Eingeweiden einschließlich des Unterkiefers einzuliefern.
2. Die Fahrzeuge sind für den Transport so vorzubereiten, daß Schweiß unterwegs nicht ausfließen kann. Nach Ablieferung des Schwarzwildes sind die Fahrzeuge sofort an der Ablieferungsstelle zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Fleisch und Organe — insbesondere die Schleimhaut des Dickdarmes — des erlegten Schwarzwildes sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz zu untersuchen.
4. Fleisch von Schwarzwild, bei dem Schweinepest festgestellt ist, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes entweder als untauglich oder als bedingt tauglich zu beurteilen. Werden Veränderungen nicht festgestellt, die auf Vorliegen von Schweinepest oder auf den Verdacht dieser Seuche schließen lassen, so ist das Fleisch vor Abgabe an den Verbraucher in entsprechender Anwendung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweineplague (GBl. I S. 222) zu entseuchen. Schwarten des erlegten Schwarzwildes sowie die untauglich beurteilten Tierkörper und Organe sind den Tierkörperbeseitigungsanstalten zuzuführen. Hauer und Geräusch sowie Schützen- und Treiberanteile dürfen erst nach der Entseuchung abgegeben werden.

## § 5

(1) In Kreisen, in denen die Tollwut unter dem Schalen- und Haarwild in besonderem Umfang herrscht, kann der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — eine Ablieferung und Untersuchung des Wildes in entsprechender Anwendung des § 4 veranlassen.

(2) Die Erleger von Schalen- und Haarwild, das in lebendem Zustand Abweichungen vom natürlichen Verhalten gezeigt hat, haben das Wild nach dem Erlegen nur soweit herzurichten, daß durch die Herausnahme des Magen-Darmkanals ein Verderben vermieden wird. Diese Organe sind mit den Tierkörpern zusammen an die Schlachthöfe (Seuchenabteilung) bzw. Notschlachtungsbetriebe zwecks Untersuchung abzuliefern. Die Entnahme von Jagdtrophäen vor Durchführung der Untersuchung ist unzulässig.

## § 6

Werden in Jagdgebieten Tularaemie bei Nagern, Brucellose bei Hasen oder Myxomatose bei Wildkaninchen und Hasen oder der Verdacht auf diese Seuchen festgestellt, so sind

1. alle erlegten Hasen und Kaninchen den im § 4 genannten Betrieben zur näheren Untersuchung zuzuführen;
2. alle erlegten Wildkaninchen und Hasen in den von der Myxomatose betroffenen Jagdgebieten nach der Anordnung vom 21. November 1955 zur Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen (GBl. I S. 846) unschädlich zu beseitigen.

## § 7

Jedes als untauglich für den Genuß durch Menschen beurteilte Wildbret ist der unschädlichen Beseitigung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalten zuzuführen. Alle abgebalgten Kerne von Raubwild sind, soweit dem Abbalgen seuchengesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, einen Meter tief zu vergraben.

## § 8

Die Untersuchung des Wildes in den Seuchenabteilungen der Schlachthöfe bzw. Notschlachtungsbetrieben ist von den Kreistierärzten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung durchzuführen. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — geeignete andere Tierärzte als ständige Vertreter des Kreistierarztes von diesem mit der Untersuchung des eingelieferten Wildes beauftragt werden.

## § 9

(1) Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 haben die Räte der Kreise — Kreistierarzt — aus den für die Lebensmittelüberwachung eingeplanten Mitteln zu finanzieren.

(2) Die bei der Aufbewahrung des zu untersuchenden Wildes, bei der Entseuchung und bei der Trichinenschau entstehenden Kosten haben die Jagdbewirtschaftungsorgane zu tragen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke  
Staatssekretär

**Achte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Systematik der  
Ausbildungsberufe.**

Vom 24. Dezember 1957

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBL S. 470) werden folgende Änderungen in der Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes) bestimmt:

§ 1

**Neuaufnahme von Ausbildungsberufen**

(1) Für die sozialistische Wirtschaft werden folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Grundschiele		Mittlere
			Mind.-eintr.-alter	Lehrzeit-dauer	Reife Lehrzeit-dauer
1111/01	Landwirt (Hopfenbau)	V	14	3	2
1121/00/2	Landwirtschafts-gehilfe	IV	14	2	
2289/00/2	Keramwerker	IV	14	2	
2742/00/4	Elektromotoren-wickler	IV	14	2	
3152	Korbmacher	V	14	3	
3421/05/4	Streichgarn spinner	IV	14	2	
3457	Netzmacher	V	14	3	

(2) Für die private Wirtschaft werden in der Spalte „Industrie, Landwirtschaft, Handel und sonstige private Wirtschaft“ folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Grundschiele		Mittlere
		Mind.-eintr.-alter	Lehrzeit-dauer	Reife Lehrzeit-dauer
2479/01	Steinholzleger	14	3	
2629/01	Drahtbürstenhersteller	14	3	
2689/05	Brillenfassungsmacher*	14	2	
3021/04	Stuhlbauer	14	3	
3222/01	Feinkartonagenmacher	14	3	
6221	Gebäudereiniger	14	2	
6383	Schädlingsbekämpfer	14	3	

(3) Für die private Wirtschaft werden in der Spalte „Handwerk“ folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Grundschiele		Mittlere	Abitur
		Mind.-Alter	Lehrzeit-dauer	Reife Lehrzeit-dauer	Lehrzeit-dauer
2341/03	Glasgraveur	14	3	2	
3331	Schriftsetzer	14	3	2 1/2	2

\* 7. DB (GBL I 1957 S. 57)

§ 2

**Streichung von Ausbildungsberufen**

(1) Für die sozialistische Wirtschaft werden folgende Berufe gestrichen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
1111/01	Hopfenbauer
2742	Elektromotorenwickler
3421/05	Streichgarnspinner

(2) Für die private Wirtschaft wird in der Spalte „Industrie, Landwirtschaft, Handel und sonstige private Wirtschaft“ folgender Beruf gestrichen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
3472/00/2	Helper in der Stickerei

(3) Für die private Wirtschaft werden in der Spalte „Handwerk“ folgende Berufe gestrichen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
2339/02	Glasschmuckmacher
2479/01	Steinholzleger
2629/01	Drahtbürstenhersteller
2689/05	Brillenfassungsmacher*
2815	Chemielaborant
2824	Seifensieder
2825	Wachszieher
3021/04	Stuhlbauer
3023/01	Modelltischler
3029/02	Etuimacher
3222/01	Feinkartonagenmacher
3353/03	Lichtdrucker
3453/01	Rundstricker (Strumpf- oder Trikotagen-industrie)
3452	Wirker
3511	Polsterer
3511/01	Fahrzeugpolsterer
3541	Appreteur
3547	Färber
3551	Wäscher und Plätter
3553	Färber und Chemisch-Reiniger
3781	Brauer und Mälzer
6383	Schädlingsbekämpfer

§ 3

**Änderung der Lehrzeitdauer**

(1) Für die sozialistische Wirtschaft wird die Lehrzeitdauer der nachstehend aufgeführten Berufe wie folgt geändert:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	bisherige Lehrzeitdauer			neue Lehrzeitdauer		
		Grund-schule	Mittl. Reife	Abi-tur	Grund-schule	Mittl. Reife	Abi-tur
1111	Landwirt* (Acker- und Pflanzenbau)	2			3	2	
1116	Landwirt (Saatzucht)	2	2		3	2	
1117	Winzer	2			3	2	
1123	Traktorist	2	2		3	2	

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	bisherige Lehrzeitdauer			neue Lehrzeitdauer		
		Grundschule	Mittl. Reife	Abi-tur	Grundschule	Mittl. Reife	Abi-tur
1131/01	Landwirt (Rinderhaltung)	2	2		3	2	
1131/02	Landwirt (Schweinehaltung)	2	2		3	2	
1131/03	Landwirt* (Pferdehaltung)	2	2		3	2	
1136	Schäfer	2	2		3	2	
1141	Geflügelzüchter	2			3	2	
1142	Pelztierzüchter	2	2		3	2	
1144	Imker	2	2		3	2	
1235	Hochseefischer	3	2 1/2	2	3	2 1/2	2 1/2
2478/01	Lackierer	2 1/2			3		
2622/00/1	Nadelmacher	1			1 1/2		
2655/00/2	Hilfsinstallateur	1 1/2			2		
2655/03	Rohrschlosser	2 1/2			3		
2689/05	Brillenfassungs-macher*	2			3		
2811/08/1	Maschinen- bzw. Apparate-fahrer (Pharm. Chem.)	1			1 1/2		
2811/08/2	Apparate- und Anlagen-fahrer (Pharm. Chem.)	1 1/2			2		
3019	Faser- und Spanplatten-macher	2			2 1/2		
3481/04	Industrie-schneider für Damenmäntel und Kostüme	2			2 1/2		
3481/05	Industrie-schneider für Herren-, Bur-schen- und Knabenober-bekleidung.	2			2 1/2		
3732/01	Dragist	2			3		
4267/00/2	Beleuchter	1 1/2			2		
4281	Vermessungs-facharbeiter	3	2			3	
5141/06	Fach-Verkäufer	2			3	2	
8311	Kunstporzellan-modelleur	4	3		4	4	

(2) Für die private Wirtschaft wird die Lehrzeitdauer für die in der Spalte „Industrie, Landwirtschaft, Handel und sonstige private Wirtschaft“ aufgeführten Berufe wie folgt geändert:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	bisherige Lehrzeitdauer		neue Lehrzeitdauer		
		Grundschule	Mittlere Reife	Grundschule	Mittlere Reife	
1111	Landwirt* (Acker- und Pflanzenbau)	2			3	
1136	Schäfer	2	2		3	
1141	Geflügelzüchter	2			3	
1142	Pelztierzüchter	2	2		3	
1144	Imker	2	2		3	
2478/01	Lackierer	2 1/2			3	
3481/04	Industrie-schneider für Damenmäntel und Kostüme	2			2 1/2	
3481/05	Industrie-schneider für Herren-, Bur-schen- und Knabenober-bekleidung	2			2 1/2	
3732/01	Dragist	2			3	
5141/06	Fachverkäufer	2			3	2

(3) Für die private Wirtschaft wird die Lehrzeitdauer für den in der Spalte „Handwerk“ aufgeführten Beruf wie folgt geändert:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	bisherige Lehrzeitdauer		neue Lehrzeitdauer	
		Grundschule	Mittlere Reife	Grundschule	Mittlere Reife
5141/06	Fachverkäufer	2		3	2

## § 4

## Umbenennung von Ausbildungsberufen und Änderungen in der Spalte „Bemerkungen“

(1) Nachstehende Ausbildungsberufe werden wie folgt umbenannt:

Berufsnummer	bisherige Berufsbezeichnung		neue Berufsbezeichnung
2581/00/1	Vielstahldreher		Dreher
2641/08	Behälter- u. Appa-ratebauer (einschl. Blechslosser)		Kessel- und Behäl-terbauer
2689/05/1	Zellhornzurichter		Zellhornbrillen-zurichter
3222/00/1	Kartonagen-hersteller (Maschinenarbeiter)		Kartonagen-hersteller

(2) Nachstehender Ausbildungsberuf wird wie folgt umbenannt, und in der Spalte „Bemerkungen“ wird folgende Eintragung aufgenommen:

Berufsnummer	bisherige Berufsbezeichnung		neue Berufsbezeichnung	Bemerkungen
1131/03	Landwirt (Pferde-zucht)	Landwirt* (Pferde-haltung)		* In Gestüten oder Hengstdepots: Ge-stüts- oder Hengst-wärter

(3) In der Spalte „Bemerkungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	bisherige Bemerkung	neue Bemerkung
2655/02	Heizungsinstallateur*	* Im Handwerk: Zentralheizungsinstallateur	* Im Handwerk: Zentralheizungsbauer
2669/05	Brillenfassungs-macher*	* Im Handwerk: Brillenmacher	* In der privaten Industrie: Brillenmacher
2743	Elektromechaniker*	* Einschl. Flugzeugelektromechaniker usw.	* Einschl. Flugzeugelektrotechnik, Vakuumtechnik, Meß- und Regeltechnik
3023	Holzmodellbauer*	* Im Handwerk: Holz und Metall	* Im Handwerk: Modellbauer (Holz und Metall)

(4) Für die nachstehenden Ausbildungsberufe werden in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Eintragungen aufgenommen:

Berufsnummer	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung	neue Bemerkung
2693	Feinpolierer (Metall)	Feinpolierer* (Metall)	* Im Handwerk: Metallschleifer und -polierer
3044	Bootsbauer	Bootsbauer*	* Im Handwerk: Boots- und Schiffsbauer
3063	Handzuginstrumentenmacher	Handzuginstrumentenmacher*	* darunter: Akkordeontischer, Klaviaturen-macher
3659	Leder- und Gummibekleidungs-schneider	Leder- und Gummibekleidungs-schneider*	* Im Handwerk: Lederbekleidungs-schneider

(5) Aus der Spalte „Bemerkungen“ werden bei nachstehend aufgeführten Berufen folgende Eintragungen gestrichen:

Berufsnummer	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung	zu streichende Bemerkung
2341	Flachglas-schleifer*	Flachglas-schleifer	* Im Handwerk: Glasschleifer
2341/01	Hohlglasschleifer*	Hohlglasschleifer	* Im Handwerk: Hohlglassveredler
2681	Feinmechaniker*	Feinmechaniker	* Auch Steuerungs-, Meß- und Regeltechnik
3023/01	Modell-tischler*	Modell-tischler	* Im Handwerk: Modellbauer

## § 5

## Änderung der Bedingungen für die Vorbildung

Für die nachstehend aufgeführten Berufe werden die Bedingungen für die Vorbildung wie folgt geändert:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	bisherige Vorbildung			neue Vorbildung		
		Grundschule	Mittlere Reife	Abitur	Grundschule	Mittlere Reife	Abitur
2631	Werkzeugmacher	3	2½			2½ 2	
2631/01	Formenbauer (Stahl- und Grauguß)	3	2½			2½ 2	
2811/09	Facharbeiter für Thermochemie			2	3	3	
2815/06	Lebensmittelchemielaborant			2		3 2	
3311/06	Technischer Zeichner (Wasserbau und -wirtschaft)	3	2			2½ 2	

## § 6

## Neuaufnahme einer Berufsgruppe und Berufsordnung

Folgende Berufsgruppe und Berufsordnung werden neu aufgenommen:

Berufsgruppe 62 Reinigungsberufe

Berufsordnung 622 Glas- und Gebäudereiniger

## § 7

## Übergangsbestimmungen

(1) Liegt der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung vor dem Inkrafttreten von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, so behalten diese Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern in gegenseitigem Einvernehmen keine Regelung im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen getroffen wird.

(2) Treten die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe vor dem vereinbarten Tag des Beginns der Berufsausbildung in Kraft, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend den Durchführungsbestimmungen zu ändern.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist von Änderungen der Lehrverträge gemäß Absätzen 1 und 2 formlos zu benachrichtigen.

## § 8

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner

Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 17. Januar 1958	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 58	Gesetz über den Vertrag vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken .....	17
19. 12. 57	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens .....	24

#### Gesetz

über den Vertrag vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Vom 9. Januar 1958

#### § 1

Die Volkskammer erteilt dem am 27. September 1957 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nebst Anlage die Zustimmung.

#### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 17 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:  
**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Vertrag**  
**über Handel und Seeschifffahrt**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

H A B E N,

Geleitet von den Prinzipien des Vertrages vom 20. September 1955 über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und

Getragen von dem Wunsche, zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten in Übereinstimmung mit Artikel 3 des genannten Vertrages beizutragen und in einem Verträge die Grundbedingungen, die diese Beziehungen regeln, festzulegen,

B E S C H L O S S E N,

Diesen Handels- und Seeschifffahrtsvertrag zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik: Herrn Heinrich Rau, Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik;

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Herrn Pawel Nikolajewitsch Kумыкин, Stellvertreter des Ministers für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;

die nach Austausch ihrer in gehöriger Form und in voller Ordnung befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vertragsschließenden Seiten werden alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe sowie auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteiles ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragsschließenden Seiten Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, die die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaften beider Staaten gewährleisten.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden Seiten gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Fragen, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 gewähren sich die Vertragsschließenden Seiten gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle,

**ДОГОВОР**

**о торговле и мореплавании между Германской**  
**Демократической Республикой и Союзом Со-**  
**ветских Социалистических Республик**

Президент Германской Демократической Республики и Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик,

руководствуясь принципами Договора об отношениях между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик от 20 сентября 1955 года и желая, в соответствии с постановлениями статьи 3 этого Договора, содействовать дальнейшему развитию и укреплению экономических отношений между обоими государствами и определить в договорном порядке основные положения, регулирующие эти отношения,

решили заключить настоящий Договор о торговле и мореплавании и с этой целью назначили своими Уполномоченными:

Президент Германской Демократической Республики: Генриха Рау, Министра внешней и внутригерманской торговли ГДР,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик: Кумыкина Павла Николаевича, Заместителя Министра внешней торговли СССР,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в должной форме и надлежащем порядке, договорились о нижеследующем:

Статья 1

Договаривающиеся Стороны будут принимать все необходимые меры для развития и укрепления торговых отношений между обоими государствами в духе дружеского сотрудничества, взаимной помощи, на основе равноправия и взаимной выгоды.

С этой целью Правительства обеих Договаривающихся Сторон будут заключать соглашения, в том числе долгосрочные, определяющие взаимные поставки товаров и другие условия, обеспечивающие развитие товарооборота в соответствии с потребностями народного хозяйства обеих государств.

Статья 2

Договаривающиеся Стороны предоставляют друг другу режим наиболее благоприятствуемой нации во всех вопросах, касающихся торговли и мореплавания, а также других видов экономических связей между обоими государствами.

Статья 3

Договаривающиеся Стороны, согласно постановлениям статьи 2, предоставляют друг другу режим наиболее благоприятствуемой нации во всем, что касается таможенных вопросов, в частности, в от-

Steuern und sonstigen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für die Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

#### Artikel 4

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiet der einen Vertragsschließenden Seite in das Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite eingeführt werden, unterliegen keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendeines dritten Staates unterliegen.

Ebenso werden die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der einen Vertragsschließenden Seite bei der Ausfuhr nach dem Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei der Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Staates unterworfen sind.

#### Artikel 5

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der einen Vertragsschließenden Seite, die durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten in das Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite eingeführt werden, werden bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlichen Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen sie unterworfen sein würden, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung findet auch auf Erzeugnisse Anwendung, die während der Durchfuhr durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten einer Umladung, Umpackung oder Lagerung unterzogen wurden.

#### Artikel 6

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten angemessenen Frist und des Nachweises der Nämlichkeit werden folgende Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben befreit:

- a) Gegenstände, die für Messen, Ausstellungen oder Ausschreibungen bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für die Durchführung von Versuchen oder Prüfungen bestimmt sind;
- c) Gegenstände, die zwecks Reparatur eingeführt und im reparierten Zustand wieder ausgeführt werden;
- d) Montagewerkzeuge und -instrumente, die von Monteuren ein- bzw. ausgeführt werden oder die ihnen nachgesandt werden;
- e) Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die zur Verarbeitung oder Veredelung eingeführt werden und im verarbeiteten beziehungsweise veredelten Zustand wieder ausgeführt werden;
- f) markierte Behältnisse, die zum Zwecke der Füllung eingeführt werden sowie Behältnisse, in denen Einfuhrgegenstände enthalten sind und die nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden.

nohenni: пошлин, налогов и прочих сборов; складирования товаров под таможенным контролем; правил и формальностей, применяемых при таможенной обработке товаров.

#### Статья 4

Произведения почвы и промышленности, ввозимые из территории одной из Договаривающихся Сторон на территорию другой Договаривающейся Стороны, не будут подвергаться каким-либо иным или более высоким пошлинам, налогам или прочим сборам или иным правилам или более обременительным формальностям, чем те, которым подвергаются подобные же произведения почвы и промышленности какого-либо третьего государства.

Равным образом произведения почвы и промышленности одной Договаривающейся Стороны при вывозе на территорию другой Договаривающейся Стороны не будут подвергаться каким-либо иным или более высоким пошлинам, налогам или прочим сборам или иным правилам или более обременительным формальностям, чем те, которым подвергаются подобные же произведения почвы и промышленности при вывозе их на территорию какого-либо третьего государства.

#### Статья 5

Произведения почвы и промышленности одной из Договаривающихся Сторон, ввозимые на территорию другой Договаривающейся Стороны через территорию третьего государства или третьих государств, не будут подвергаться при их ввозе каким-либо иным или более высоким пошлинам, налогам или прочим сборам или другим правилам или более обременительным формальностям, чем те, которым они подвергались бы, если бы ввозились непосредственно из страны своего происхождения.

Это постановление относится также к товарам, которые во время перевозки через территорию третьего государства или третьих государств подвергались перегрузке, переупаковке или складированию.

#### Статья 6

При условии обратного вывоза или обратного ввоза в течение определенного срока, установленного таможенными властями, и при условии доказательства тождественности следующие предметы освобождаются от пошлин, налогов или прочих сборов при их ввозе и вывозе:

- a) предметы, предназначенные для ярмарок, выставок или конкурсов;
- b) предметы, предназначенные для производства опытов или испытаний;
- в) предметы, ввозимые с целью ремонта и подлежащие обратному вывозу в отремонтированном виде;
- г) монтажные принадлежности и инструменты, ввозимые или вывозимые монтерами или посылаемые им;
- д) произведения почвы и промышленности, ввозимые для переработки или обработки и подлежащие обратному вывозу в переработанном или обработанном виде;
- e) маркированная тара, привозимая для ее наполнения, а также тара, содержащая предметы ввоза, которая по истечении установленного срока должна вывозиться обратно.

Warenmuster, die nur als solche verwendet werden und in handelsüblichen Mengen versandt werden, sind von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

#### Artikel 7

Die Inlandsabgaben, die im Gebiet der einen Vertragsschließenden Seite auf der Erzeugung, der Bearbeitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch irgendeines Erzeugnisses ruhen, werden unabhängig davon, auf wessen Rechnung und in wessen Namen sie auch erhoben werden, die Boden- und Gewerbezeugnisse der anderen Vertragsschließenden Seite keinesfalls stärker belasten als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Staates.

#### Artikel 8

Keine der Vertragsschließenden Seiten wird bezüglich der Einfuhr aus dem Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite oder bezüglich der Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite irgendwelche Beschränkungen oder Verbote anwenden, soweit solche nicht gegenüber allen anderen Staaten angewandt werden.

Die Vertragsschließenden Seiten behalten sich jedoch das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der Erhaltung von Kunstwerken sowie archäologischer und historischer Werte Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu erlassen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen unter gleichartigen Umständen auch gegenüber jedem dritten Staate angewandt werden.

#### Artikel 9

Den Schiffen der einen Vertragsschließenden Seite und ihren Ladungen wird beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthaltes in den Häfen der anderen Vertragsschließenden Seite die Meistbegünstigung gewährt. Die Meistbegünstigung findet insbesondere Anwendung hinsichtlich:

- a) der Abgaben und Gebühren jeder Art, die im Namen oder für Rechnung des Staates, der Gemeinden, der Behörden oder anderer Organisationen erhoben werden;
- b) des Anlegens, der Beladung und Löschung der Schiffe in den Häfen und Reeden;
- c) der Inanspruchnahme von Lotsendiensten, Kanälen, Schleusen, Brücken, Signalen und Beleuchtungen des Fahrwassers;
- d) der Benutzung von Hebekränen, Waagen, Lägern, Werften, Trockendocks und Reparaturwerkstätten;
- e) der Versorgung mit Brenn- und Kraftstoffen, Schmiermitteln, Wasser und Proviant;
- f) der Anwendung aller Vorschriften einschließlich der sanitären und Quarantäne-Formalitäten.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die Ausübung der Hafendienste einschließlich der Lotsenbegleitung und des Bugsierdienstes sowie auf die Ausübung der Küstenschifffahrt (Kabotage).

Als Kabotage gilt jedoch nicht die Fahrt der Schiffe der einen Vertragsschließenden Seite aus einem Hafen der anderen Vertragsschließenden Seite in einen ihrer anderen Häfen, um dort eine aus dem Ausland herbeigebrachte Ladung zu löschen oder um eine Ladung an Bord zu nehmen, deren Bestimmungsort im Ausland liegt.

Proben von Waren, die nur als solche verwendet werden und in handelsüblichen Mengen versandt werden, sind von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

#### Статья 7

Внутренние сборы, которыми облагаются на территории одной Договаривающейся Стороны производство, обработка, обращение или потребление каких-либо товаров, независимо от того в чью пользу и от чьего имени они взимаются, ни в коем случае не будут взиматься с произведений почвы и промышленности другой Договаривающейся Стороны в большем размере, чем с аналогичных произведений какого-либо третьего государства.

#### Статья 8

Каждая из Договаривающихся Сторон не будет применять каких-либо ограничений или запретов в отношении ввоза из территории другой Договаривающейся Стороны или в отношении вывоза на территорию другой Договаривающейся Стороны, если таковые не применяются по отношению ко всем другим государствам.

Договаривающиеся Стороны оставляют, однако, за собой право по соображениям государственной безопасности, поддержания общественного порядка, здравоохранения, защиты животных и растений, сохранения предметов искусства, а также археологических и исторических ценностей, устанавливать запрещения или ограничения ввоза или вывоза, если такого рода запрещения или ограничения при подобных же обстоятельствах будут применяться по отношению к любому третьему государству.

#### Статья 9

Судам одной Договаривающейся Стороны и их грузам будет предоставляться при их входе и выходе, а также во время их пребывания в портах другой Договаривающейся Стороны режим наиболее благоприятствуемой нации. Этот режим будет действовать, в частности, в отношении:

- a) сборов и налогов всякого рода, которые взимаются от имени или в пользу государства, муниципалитетов, властей или других организаций;
- b) причаливания судов, погрузки и разгрузки судов в портах и на рейдах;
- в) пользования лоцманскими услугами, каналами, шлюзами, мостами, сигналами и огнями, служащими для обозначения судоходных вод;
- г) пользования подъемными кранами, весами, складами, верфями, сухими доками и ремонтными мастерскими;
- д) снабжения топливом, смазочными материалами, водой и провиантом;
- e) применения всех предписаний, включая санитарные и карантинные формальности.

Постановления настоящей статьи не распространяются на выполнение портовых служб, включая лоцманскую проводку и буксировку, а также на каботажное судоходство. Однако каботажом не будет считаться следование судов каждой Договаривающейся Стороны из одного порта другой Стороны в иной ее порт в целях выгрузки груза, привезенного из-за границы, или же в целях принятия на борт груза с местом назначения в иностранное государство.

## Artikel 10

Wenn ein Schiff der einen Vertragsschließenden Seite an den Küsten der anderen Vertragsschließenden Seite strandet oder Schiffbruch leidet, so werden Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Vorrechte genießen, welche die Landesgesetzgebung den eigenen Schiffen in gleicher Lage gewährt. Dem Kapitän, der Mannschaft und den Passagieren als auch dem Schiff und seiner Ladung werden jederzeit die notwendige Hilfe und Unterstützung in dem Maße zuteil werden, in dem sie den nationalen Schiffen in gleicher Lage gewährt werden.

## Artikel 11

Die Nationalität der Schiffe beider Vertragsschließenden Seiten wird gegenseitig anerkannt aufgrund der an Bord befindlichen Urkunden, die von den zuständigen Behörden entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen der Vertragsschließenden Seite, unter deren Flagge das Schiff fährt, ausgestellt worden sind.

Die an Bord des Schiffes befindlichen Schiffsmessbriefe und sonstigen Schiffspapiere, die von den zuständigen Behörden der einen Vertragsschließenden Seite ausgestellt worden sind, werden von den Behörden der anderen Vertragsschließenden Seite anerkannt.

In Übereinstimmung hiermit werden die Schiffe der einen Vertragsschließenden Seite, die mit rechtmäßig ausgestellten Messbriefen versehen sind, in den Häfen der anderen Vertragsschließenden Seite von einer nochmaligen Ausmessung befreit und das reine Volumen des Schiffes, das in dem Brief angegeben ist, wird der Berechnung der Hafengebühren zugrunde gelegt.

## Artikel 12

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der einen Vertragsschließenden Seite werden bei ihrer Durchfuhr durch das Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite nach dem Gebiet eines dritten Staates nicht mit Zöllen, Steuern oder anderen Abgaben belegt. Hinsichtlich der Transitvorschriften und -förmlichkeiten für die angeführten Erzeugnisse werden keine geringeren Vergünstigungen gewährt als bei den Transitleadungen irgendeines dritten Staates.

## Artikel 13

Jede der Vertragsschließenden Seiten kann in der Hauptstadt der anderen Vertragsschließenden Seite ihre Handelsvertretung unterhalten, deren rechtlicher Status durch die Bestimmungen der Anlage zu diesem Vertrag, welche einen untrennbaren Bestandteil desselben bildet, bestimmt wird.

## Artikel 14

Juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiet der einen Vertragsschließenden Seite haben und nach den Gesetzen dieser Seite zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite als zu Recht bestehend anerkannt. Ihre Zulassung zur geschäftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der anderen Vertragsschließenden Seite geschieht in Übereinstimmung mit deren Gesetzgebung.

## Artikel 15

Die juristischen Personen sowie die Bürger der einen Vertragsschließenden Seite werden auf dem Gebiet der anderen Vertragsschließenden Seite in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Vergünstigungen genießen, die den juristischen Personen und Bürgern irgendeines dritten Staates zuerkannt werden.

## Статья 10

Если судно одной Договаривающейся Стороны потерпит бедствие или кораблекрушение у берегов другой Договаривающейся Стороны, то судно и груз будут пользоваться теми же преимуществами и льготами, которые законодательство этого государства предоставляет при аналогичных обстоятельствах своим судам. Капитану, команде и пассажирам, равно как самому судну и его грузу, оказывается в любое время необходимая помощь и содействие в той же мере, как и национальным судам, находящимся в таком же положении.

## Статья 11

Национальность судов обеих Договаривающихся Сторон взаимно признается на основании документов, находящихся на борту судна и выданных компетентными властями в соответствии с законами и постановлениями Договаривающейся Стороны, под флагом которой плавают судно.

Находящиеся на борту судна мерительные свидетельства и другие судовые документы, выданные компетентными властями одной из Договаривающихся Сторон, будут признаваться властями другой Договаривающейся Стороны.

Соответственно этому, суда каждой Договаривающейся Стороны, снабженные законно выданными мерительными свидетельствами, будут освобождаться от вторичного обмера в портах другой Стороны, и чистая вместимость судна, отмеченная в свидетельстве, будет приниматься за основу исчисления портовых сборов.

## Статья 12

Произведения почвы и промышленности одной Договаривающейся Стороны при провозе через территорию другой Договаривающейся Стороны на территорию третьего государства не будут облагаться пошлинами, налогами или прочими сборами.

В отношении правил и формальностей по вопросам транзита для указанных произведений предоставляется режим не менее благоприятный, чем для транзитных грузов какого-либо третьего государства.

## Статья 13

Каждая из Договаривающихся Сторон может иметь в столице другой Договаривающейся Стороны свое Торговое Представительство, правовое положение которого будет определяться постановлениями Приложения к настоящему Договору, составляющего его неотъемлемую часть.

## Статья 14

Юридические лица, имеющие местопребывание на территории одной из Договаривающихся Сторон и признаваемые по законам этой Стороны, признаются и на территории другой Договаривающейся Стороны. Их допуск к хозяйственной деятельности на территории другой Договаривающейся Стороны осуществляется в соответствии с ее законодательством.

## Статья 15

Юридические и физические лица каждой из Договаривающихся Сторон будут пользоваться на территории другой Стороны во всех отношениях не менее благоприятным режимом, чем тот, который предоставляется юридическим и физическим лицам любого третьего государства.

## Artikel 16

Die Vertragsschließenden Seiten gewährleisten die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Streitigkeiten, die sich aus den von ihren juristischen Personen oder Behörden getätigten Handels- oder sonstigen Geschäften ergeben, vorausgesetzt, daß die Beilegung der Streitigkeit durch das betreffende Schiedsgericht, welches speziell zu diesem Zweck gebildet worden ist bzw. ständig arbeitet, von den Parteien rechtsgültig vereinbart wurde.

Die Bewilligung der Vollstreckung wie auch die Vollstreckung des Schiedsspruches selbst geschieht in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.

## Artikel 17

Dieser Vertrag soll so bald wie möglich ratifiziert werden und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Moskau stattfindet, in Kraft.

Der Vertrag bleibt in Kraft bis nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist, gerechnet von dem Tage ab, an dem eine der Vertragsschließenden Seiten ihre Absicht bekannt gibt, seine Gültigkeitsdauer zu beenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Berlin am 27. September 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Rau

P. Kумыкин

Anlage

zum Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 27. September 1957

über den rechtlichen Status der Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik

## Artikel 1

Die Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und entsprechend die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Funktionen erfüllen:

- a) Förderung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten;
- b) Vertretung der Interessen ihres Staates im anderen in allem, was den Außenhandel betrifft;
- c) Regulierung der Außenhandelstätigkeit mit dem anderen Staat im Namen ihres Staates;
- d) Durchführung der Außenhandelstätigkeit im anderen Staat im Namen ihrer Regierung.

## Artikel 2

Die Handelsvertretung ist ein Bestandteil der Botschaft ihres Staates.

## Статья 16

Договаривающиеся Стороны гарантируют исполнение арбитражных решений по спорам, возникающим из торговых или иных сделок их юридических лиц или учреждений при условии, что рассмотрение спора данным третейским судом, специально для этой цели образованным или постоянно действующим, было надлежащим образом согласовано Сторонами.

Постановления об исполнении, равно как и самое исполнение арбитражных решений, будут иметь место в соответствии с законодательством Договаривающейся Стороны, дающей исполнение решению.

## Статья 17

Настоящий Договор будет ратифицирован в возможно кратчайший срок и вступит в силу в день обмена ратификационными грамотами, который будет иметь место в Москве.

Договор будет оставаться в силе впредь до истечения шестимесячного срока со дня, когда одна из Договаривающихся Сторон уведомит о своем намерении прекратить его действие.

В удостоверение чего Уполномоченные обеих Договаривающихся Сторон подписали настоящий Договор и приложили к нему свои печати.

Совершено в Берлине 27 сентября 1957 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причём оба текста имеют одинаковую силу.

Rau

П. Кумыкин

Приложение

к Договору о торговле и мореплавании между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик от 27. сентября 1957 года.

О правовом положении торгового представительства ГДР в СССР и торгового представительства СССР в ГДР

## Статья 1

Торговое Представительство ГДР в СССР и соответственно Торговое Представительство СССР в ГДР будут выполнять следующие функции:

- а) содействие развитию торговых отношений между обоими государствами;
- б) представительство интересов своего государства в другом во всем, что касается внешней торговли;
- в) регулирование от имени своего государства торговых операций с другим государством;
- г) осуществление внешнеторговых операций в другом государстве от имени своего Правительства.

## Статья 2

Торговое Представительство является составной частью Посольства своего государства.

Der Handelsvertreter und seine Stellvertreter genießen alle Rechte und Vergünstigungen, die den Mitgliedern diplomatischer Vertretungen zuerkannt werden.

Die von der Handelsvertretung belegten Räumlichkeiten genießen die Exterritorialität. Die Handelsvertretung hat das Recht, Chiffren zu benutzen.

Die Handelsvertretung unterliegt nicht der Eintragung in das Handelsregister.

Die Angestellten der Handelsvertretung, die Bürger des Staates der Handelsvertretung sind, werden im Aufenthaltsstaat von den Steuern für Einkünfte, die sie für den Dienst bei ihrer Regierung erhalten, befreit.

### Artikel 3

Die Handelsvertretung handelt im Namen ihrer Regierung. Die Regierung haftet lediglich für diejenigen Außenhandelsverträge, die im Namen der Handelsvertretung in ihrem Aufenthaltsstaate abgeschlossen oder garantiert und von den vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet werden.

Die Namen derjenigen Personen, die zur Vornahme von Rechtshandlungen im Namen der Handelsvertretung bevollmächtigt sind, sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis jeder dieser Personen bezüglich der Übernahme von Verbindlichkeiten im Namen der Handelsvertretung werden in einem offiziellen Organ des Aufenthaltsstaates bekannt gemacht.

### Artikel 4

Die Handelsvertretung genießt alle einem souveränen Staat zustehenden Immunitäten, die sich ebenfalls auf die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet des Außenhandels erstrecken, mit folgenden Ausnahmen, zu denen die Vertragsschließenden Seiten ihr Einverständnis erteilen:

- a) Streitigkeiten aus Außenhandelsverträgen, die von der Handelsvertretung im Gebiet des Aufenthaltsstaates entsprechend Artikel 3 dieser Anlage abgeschlossen oder garantiert wurden, unterliegen der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates der Handelsvertretung, es sei denn, daß die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes oder ein Schiedsgericht vereinbart wurde. Dabei sind gerichtliche Anordnungen auf Bestellung einer prozessualen Sicherheit (Sicherheitsleistungen) nicht zugelassen.
- b) Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Endurteilen, die in den erwähnten Streitigkeiten gegen die Handelsvertretung erlassen wurden, kann angeordnet werden, jedoch nur bezüglich der Waren und Forderungen der Handelsvertretung.

Rau

P. Kумыкин

Торговый Представитель и его Заместители пользуются всеми правами и привилегиями, присвоенными членам дипломатических представительств.

Помещения, занимаемые Торговым Представительством, пользуются экстерриториальностью. Торговое Представительство имеет право пользоваться шифром.

Торговое Представительство не подлежит внесению в торговый реестр.

Служащие Торгового Представительства, являющиеся гражданами государства Торгового Представительства, будут освобождены в государстве пребывания от налогов на доходы, которые они будут получать по службе у своего Правительства.

### Статья 3

Торговое Представительство действует от имени своего Правительства. Правительство несет ответственность лишь по внешнеторговым сделкам, которые будут заключены или гарантированы от имени Торгового Представительства в государстве его пребывания и подписаны уполномоченными на то лицами.

Фамилии лиц, уполномоченных к правовым действиям от имени Торгового Представительства, а также сведения об объёме прав каждого из этих лиц в отношении подписания торговых обязательств Торгового Представительства, будут публиковаться в официальном органе государства пребывания.

### Статья 4

Торговое Представительство будет пользоваться всеми принадлежащими суверенному государству иммунитетам, относящимися также и к внешней торговле, со следующими лишь изъятиями, на которые Стороны изъявляют свое согласие:

а) споры по внешнеторговым сделкам, заключенным или гарантированным Торговым Представительством в соответствии со статьей 3 на территории государства пребывания, подлежат, при отсутствии оговорки о третейском разбирательстве или об иной подсудности, рассмотрению судов этого государства. При этом вынесение судебных решений по процессуальному обеспечению исков не допускается;

б) принудительное исполнение вошедших в законную силу окончательных судебных решений, вынесенных против Торгового Представительства по упомянутым спорам, может иметь место, но лишь в отношении товаров и долговых требований Торгового Представительства.

Rau

П. Кумыкин

**Verordnung**  
**über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der**  
**Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem**  
**Gebiet des Zollwesens.**

Vom 19. Dezember 1957

§ 1

Das in Warschau am 5. September 1957 unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens wird bestätigt.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 17 Abs. 1 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1957

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
 Grotewohl

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
 R a u  
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Abkommen**

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten durch die Zusammenarbeit der Zollorgane zu stärken, übereingekommen, ein Abkommen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik —  
 Herrn Anton R u h,  
 Leiter des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs,

die Regierung der Volksrepublik Polen —  
 Herrn Josef K o n a r z e w s k i,  
 Direktor der Zollverwaltung,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner (im folgenden nur Zollverwaltungen) leisten sich bei der Durchführung der Zollkontrolle von Waren und Devisen an der gemeinsamen Staatsgrenze gegenseitig Hilfe.

**UMOWA**

między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy i wzajemnej pomocy w dziedzinie zagadnień celnych

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, kierując się dążeniem do umocnienia przyjaźni między obu Państwami przez współpracę organów celnych zgodzili się zawrzeć Umowę o współpracy i wzajemnej pomocy w dziedzinie zagadnień celnych i w tym celu mianowały swych pełnomocników:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej  
 Pana A n t o n R U H

Kierownika Urzędu Cel i Kontroli Obrotu Towarowego,

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej  
 Pana J ó z e f a K O N A R Z E W S K I E G O

Dyrektora Centralnego Zarządu Cel,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, zgodzili się na następujące postanowienia:

Artykuł 1

(1) Zarządy Cel Umawiających się Stron, zwane dalej Zarządami Cel, udzielają sobie wzajemnej pomocy w przeprowadzaniu kontroli celnej towarów i kontroli dewizowej na wspólnej granicy państwowej.



(2) Die Zollverwaltungen werden Transporte von Waren und Zahlungsmitteln, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen oder die die wirtschaftlichen und anderen Interessen eines der Abkommenspartner gefährden können, verhindern.

#### Artikel 2

(1) Der Reise- und Güterverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze hat nur über die in gegenseitiger Vereinbarung festgelegten Grenzübergangspunkte zu erfolgen.

(2) Die Grenzübergangspunkte haben grundsätzlich eine 24-stündige Öffnungszeit. Dies gilt auch an Tagen allgemeiner Arbeitsruhe.

(3) Die Zollverwaltungen setzen in gegenseitiger Übereinstimmung die Amtsstunden der Zollorgane der Abkommenspartner (im folgenden nur Zollorgane) fest, die an den im Absatz 1 genannten Grenzübergangspunkten tätig sind.

#### Artikel 3

Den Waren, die über die gemeinsame Staatsgrenze befördert werden und die einem Zollverfahren unterliegen, müssen Belege über die Zollbehandlung sowie die international vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt sein.

#### Artikel 4

Transitwaren werden in der Regel nur der äußeren Zollbeschau unterzogen, soweit nicht aus Sicherheitsgründen, aus hygienischen oder aus anderen wichtigen Gründen eine innere Zollbeschau erforderlich ist.

#### Artikel 5

(1) Die Zollorgane erkennen die von ihnen angelegten Zollverschlüsse und die Beurkundungen in Zoll- und Devisenangelegenheiten sowie die Stempel- und Siegelabdrücke gegenseitig an.

(2) Die Zollorgane erkennen die amtlichen Kennzeichen auf Transporteinrichtungen und auf Beförderungsmitteln über Rauminhalt, Tragfähigkeit, Gewicht und andere Maße gegenseitig an.

#### Artikel 6

(1) Die Zollorgane des einen Abkommenspartners behandeln Waren und Zahlungsmittel, die der Zollkontrolle unterliegen, nur dann, wenn die Zollorgane des anderen Abkommenspartners diese bei der Ausfuhr behandelt haben.

(2) Stellen die Zollorgane des einen Abkommenspartners fest, daß Waren und Zahlungsmittel, die bei ihnen zur Zollbehandlung angemeldet werden, bei der Ausfuhr aus dem Territorium des anderen Staates zollamtlich nicht behandelt wurden, werden die Waren und Zahlungsmittel sichergestellt. Den Zollorganen des anderen Abkommenspartners ist darüber Mitteilung zu machen; mit den sichergestellten Waren und Zahlungsmitteln ist nach deren Vorschlägen zu verfahren.

#### Artikel 7

(1) Lehnen die Zollorgane eines Abkommenspartners wegen Fehlens der erforderlichen Genehmigung die Behandlung der Waren ab, ist der Grund der Ablehnung auf dem Beförderungspapier anzuführen und auf Ersuchen der Zollorgane des anderen Abkommenspartners eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

(2) Zarządy Cel będą zapobiegać przewozowi towarów i środków płatniczych naruszającemu przepisy prawne jednej z Umawiających się Stron lub mogącemu spowodować szkodę dla gospodarki albo innych interesów tej Strony.

#### Artykuł 2

(1) Ruch osobowy i towarowy przez wspólną granicę państwa może odbywać się tylko przez przejścia graniczne ustalone w obustronnym porozumieniu.

(2) Przejścia graniczne są w zasadzie czynne przez 24 godziny na dobę. Odnosi się to również do dni wolnych od pracy.

(3) Zarządy Cel ustalają wspólnie godziny urzędowania organów celnych działających w przejściach granicznych określonych w ustępie pierwszym.

#### Artykuł 3

Do towarów przewożonych przez wspólną granicę państwową i podlegających odprawie celnej powinny być dołączone dokumenty dotyczące odprawy celnej, jak również dokumenty przyjęte w ruchu międzynarodowym.

#### Artykuł 4

Towary tranzytowe podlegają z reguły tylko zewnętrznej rewizji celnej, o ile nie zachodzi potrzeba dokonania rewizji wewnętrznej ze względów bezpieczeństwa, higieny lub innych ważnych powodów.

#### Artykuł 5

(1) Organy celne uznają wzajemnie nałożone przez siebie zamknięcia celne i dokumenty dotyczące spraw celnych i dewizowych, jak również odciski pieczęci i stempli.

(2) Organy celne uznają wzajemnie urzędowe oznaczenia umieszczone na urządzeniach transportowych i środkach przewozowych określające pojemność, nośność, wagę i inne miary.

#### Artykuł 6

(1) Organy celne jednej z Umawiających się Stron odprawiają towary i środki płatnicze podlegające kontroli celnej tylko wtedy, jeżeli organy celne drugiej Umawiającej się Strony towary te poddały odprawie celnej wywozowej.

(2) Jeżeli organy celne jednej z Umawiających się Stron stwierdzą, że zgłoszone im do odprawy przywozowej towary lub środki płatnicze nie zostały poddane odprawie celnej wywozowej z obszaru drugiego Państwa, to zajmują one te towary i środki płatnicze. O przypadkach takich należy zawiadomić organy celne drugiej Umawiającej się Strony, przy czym postępowanie zajętymi towarami i środkami płatniczymi odbywa się zgodnie z wnioskami tych organów.

#### Artykuł 7

(1) Jeżeli organy celne jednej z Umawiających się Stron odmówią dokonania odprawy celnej z powodu braku wymaganego pozwolenia, to uwidocznia one przyczynę odmowy na dokumencie przewozowym, a na żądanie organów celnych drugiej Umawiającej się Strony wystawiają zaświadczenie o odmowie odprawy.

(2) Die ersuchenden Zollorgane bestätigen in den in Absatz 1 genannten Fällen auf Wunsch der ersuchten Zollorgane, daß die Waren wieder auf dem Territorium ihres Staates eingegangen sind.

#### Artikel 8

(1) Die Zollverwaltungen führen im Rahmen der in beiden Staaten gültigen gesetzlichen Bestimmungen unter Gewährleistung der erforderlichen Kontrolle alle Maßnahmen durch, die geeignet sind, den Umlauf der Transportmittel im gegenseitigen Verkehr zu beschleunigen. Für den Linienverkehr von Lastkraftwagen und von Kraftomnibussen für den Personenverkehr sind unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte solche Bedingungen zu schaffen, die eine reibungslose Zollabfertigung gewährleisten. Das gleiche gilt für die übrigen Verkehrsmittel. Zur Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs und zur Vereinfachung der Abfertigung arbeiten die Zollverwaltungen gemeinsam Vorschläge über die gegenseitige Anerkennung der Zolldokumente, den Verzicht auf Zollerhebung bei mitgeführten Treibstoffen und Materialien, die zur Unterhaltung der Transportmittel erforderlich sind, sowie über die Hinterlegung von Zollsicherheiten aus.

(2) In den Fällen, in denen von den Zollverwaltungen im Interesse der Erleichterung des Verkehrs und der Verkürzung der Kontrollzeiten im Personen- und Güterverkehr eine gemeinsame Abfertigung auf dem Territorium des einen oder des anderen Staates erwünscht ist, kann dies nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Organe durch die Zollverwaltungen vereinbart werden.

#### Artikel 9

Die Zollverwaltungen gewähren sich zur Bekämpfung von Zoll- und Devisendelikten gegenseitig Hilfe.

#### Artikel 10

(1) Waren und Zahlungsmittel die aus dem Territorium des einen Staates in das Territorium des anderen Staates geschmuggelt werden, sind nach den Bestimmungen des Staates zu behandeln, auf dessen Territorium sie sich befinden.

(2) Waren und Zahlungsmittel, die nach Absatz 1 behandelt wurden, sind auf Antrag des zuständigen Organs des anderen Abkommenspartners diesem nach Abschluß des Zoll- und Strafverfahrens zu übergeben, wenn hinsichtlich dieser Waren und Zahlungsmittel auf dem Territorium des anderen Staates ein Eigentumsdelikt begangen worden ist.

#### Artikel 11

Die Zollverwaltungen informieren einander nach Abschluß der Verfahren über die Zoll- und Devisendelikte, an denen Bürger oder ständige Bewohner des Territoriums des anderen Staates beteiligt waren.

#### Artikel 12

(1) Die Zollverwaltungen sind verpflichtet, den an der gemeinsamen Staatsgrenze tätigen Mitarbeitern der Zollorgane in ausreichendem Maße Kenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften des anderen Abkommenspartners zu vermitteln, deren Einhaltung und Kontrolle den Zollorganen bei der Durchführung dieses Abkommens obliegt.

(2) W in przypadkach określonych w ustępie pierwszym organy celne, które tego żądają potwierdzą na prośbę organów celnych, do których się zwrócono, że towary zostały z powrotem wprowadzone na obszar ich Państwa.

#### Artykuł 8

(1) Zarządy Cel w ramach przepisów prawnych obowiązujących w obu Państwach podejmą wszelkie kroki, które przy zachowaniu wymaganej kontroli mogą przyspieszyć obieg środków przewozowych w obrocie wzajemnym.

Dla regularnego ruchu samochodów ciężarowych i autobusów osobowych należy stworzyć takie warunki, które przy zachowaniu powyższych postanowień zapewniąby sprawny przebieg odprawy celnej. To samo odnosi się do pozostałych środków lokomocji. W celu przyspieszenia ruchu granicznego i uproszczenia odprawy celnej, Umawiające się Strony opracują wspólnie wnioski w sprawie wzajemnego uznawania dokumentów celnych, zrzeczenia się poboru cła od materiałów pędnych i materiałów niezbędnych dla środków transportowych oraz kaucji jako zabezpieczenia celnego.

(2) W przypadkach, gdy Zarządy Cel życzą sobie wspólnej odprawy celnej na obszarze jednego lub drugiego Państwa w celu ułatwienia komunikacji i skrócenia czasu kontroli ruchu osobowego i towarowego, odprawa taka może nastąpić po uprzednim uzyskaniu przez Zarządy Cel zgody właściwych organów.

#### Artykuł 9

Zarządy Cel Umawiających się Stron zapewniają sobie wzajemną pomoc w walce z przestępstwami celnymi i dewizowymi.

#### Artykuł 10

(1) Do towarów i środków płatniczych przemyconych z obszaru jednego Państwa do obszaru drugiego Państwa stosuje się postępowanie, przewidziane przepisami Państwa, na którego obszarze znajdują się przemycone przedmioty.

(2) Towary i środki płatnicze, co do których zastosowano postępowanie określone w ustępie pierwszym, należy na wniosek właściwego organu drugiej Umawiającej się Strony zwrócić temu organowi po zakończeniu postępowania karno — skarbowego, o ile towary te lub środki płatnicze były na obszarze drugiego Państwa przedmiotem przestępstwa przeciwko mieniu.

#### Artykuł 11

Zarządy Cel zawiadamiają się po zakończeniu postępowania w sprawach o przestępstwa celne i dewizowe popełnione przez obywateli lub osoby zamieszkałe na obszarze drugiego Państwa.

#### Artykuł 12

(1) Zarządy Cel zobowiązują się przekazać dostateczne informacje pracownikom organów celnych Umawiających się Stron, zwanych dalej organami celnymi, zatrudnionym na wspólnej granicy państwowej o przepisach prawnych i instrukcjach służbowych, których przestrzeganie i kontrola należy do organów celnych przy wykonywaniu niniejszej Umowy, a które zostały wydane przez drugą Umawiającą się Stronę.

(2) Zu diesem Zweck tauschen die Zollverwaltungen bis spätestens ein Vierteljahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften sowie die für den grenzüberschreitenden Verkehr gültigen Zollvordrucke aus.

(3) Veränderungen und Ergänzungen der ausgetauschten gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften teilen sich die Zollverwaltungen unverzüglich mit.

#### Artikel 13

(1) Die Zollverwaltungen verhandeln unmittelbar miteinander über Fragen, welche die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf der Grundlage dieses Abkommens betreffen.

(2) Die Zollverwaltungen führen nach Bedarf gemeinsame Beratungen durch, die dem Austausch von Erfahrungen und der Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Aufgaben dienen.

#### Artikel 14

Die Zollverwaltungen arbeiten Vorschläge aus, die dazu beitragen sollen, multilaterale Vereinfachungen und Erleichterungen mit anderen Staaten in bezug auf Zollformalitäten zu erreichen.

#### Artikel 15

(1) Im Schriftverkehr, der sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergibt, wenden die Zollverwaltungen ihre Landessprache oder die russische Sprache an.

(2) Schriftstücke, die auf Grund dieses Abkommens übersandt werden, müssen neben der Unterschrift mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein.

#### Artikel 16

(1) Die Zollverwaltungen schließen zur Durchführung dieses Abkommens die erforderlichen Vereinbarungen ab.

(2) Fragen der Auslegung dieses Abkommens sind zwischen den Leitern der Zollverwaltungen zu klären.

#### Artikel 17

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner. Es tritt mit dem Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Abkommenspartner gekündigt wird.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt worden. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Abkommenspartner dieses Abkommen unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Warschau am 5. September 1957

Für die Regierung der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Anton Ruh

Für die Regierung der  
Volksrepublik  
Polen  
Konarzewski

(2) W tym celu Zarządy Cel wymienią najpóźniej w terminie jednego kwartału po wejściu w życie niniejszej Umowy obowiązujące w dniu wymiany przepisy prawne i instrukcje służbowe, jak również druki celne obowiązujące w ruchu granicznym.

(3) Zarządy Cel komunikują sobie niezwłocznie o zmianach lub uzupełnieniach wprowadzonych do wymienionych przepisów prawnych i instrukcji służbowych.

#### Artykuł 13

(1) Zarządy Cel porozumiewają się bezpośrednio między sobą w sprawach dotyczących współpracy i wzajemnej pomocy na podstawie niniejszej Umowy.

(2) Zarządy Cel będą odbywać w razie potrzeby wspólne narady, które służyć będą wymianie doświadczeń i wykonaniu zadań wynikających z niniejszej Umowy.

#### Artykuł 14

Zarządy Cel opracują wnioski w celu przyczynienia się do wielostronnych uproszczeń przy załatwianiu formalności celnych z innymi państwami.

#### Artykuł 15

(1) Przy prowadzeniu korespondencji wynikającej z wykonania niniejszej Umowy Zarządy Cel będą używały języka ojczystego lub języka rosyjskiego.

(2) Pisma przesyłane na podstawie niniejszej Umowy powinny być opatrzone podpisem i odciskiem pieczęci urzędowej.

#### Artykuł 16

(1) Zarządy Cel zawierają niezbędne porozumienia w celu wykonania niniejszej Umowy.

(2) Zagadnienia, związane z wykładnią niniejszej Umowy, powinny być wyjaśniane między Kierownikami Zarządów Cel.

#### Artykuł 17

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia zgodnie z wewnętrznymi przepisami Umawiających się Stron i wejdzie w życie w dniu wymiany not zawiadamiających o jej zatwierdzeniu.

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Ulega ona przedłużeniu na dalsze pięcioletnie okresy, o ile jedna z Umawiających się Stron nie wypowie jej na rok przed upływem odpowiedniego okresu.

Umowę niniejszą sporządzono w dwóch egzemplarzach, każdy w językach polskim i niemieckim, przy czym oba teksty mają jednakową moc obowiązującą.

Na dowód czego wyżej wymienieni Pełnomocnicy podpisali niniejszą Umowę i zaopatrzyli ją pieczęciami.

Sporządzono w Warszawie dnia 5 września 1957 r.

W imieniu Rządu Niemieckiej Republiki Demokratycznej Anton Ruh	W imieniu Rządu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej Józef Konarzewski
---	--

**ÜBERSETZUNGSDIENST**

im VEB Deutscher Zentralverlag Berlin

*Wir übersetzen* aus allen europäischen Sprachen Artikel über politische und wirtschaftliche Probleme, einfache publizistische und populärwissenschaftliche Texte  
für etwa 8.- DM bis 10.- DM

technisch-wissenschaftliche Abhandlungen und spezielle Fachtexte aller Art  
für etwa 9.- DM bis 12.- DM  
pro Schreibmaschinenseite zu 30 Zeilen.

*Wir übersetzen* druckreif in die russische, polnische, tschechische, bulgarische, ungarische, englische, französische und spanische Sprache:

Informationsmaterial über politische und wirtschaftliche Fragen, Gebrauchsanweisungen, Betriebsanleitungen, Kataloge, Prospekte und Werbeschriften für Exportgüter u.a.

für etwa 12.- DM bis 20.- DM  
pro 30-Zeilen-Seite.

*Wir lesen für Sie* fremdsprachige Fachzeitschriften, Zeitschriften und Tageszeitungen. Gegen eine geringe Lesegebühr informieren wir Sie über den Inhalt der Publikationen, die Sie interessieren.

*Sie sparen Zeit* für die Auswertung und GELD für die Beschaffung ausländischer Fachliteratur, wenn Sie uns mit der systematischen Auswertung der fremdsprachigen Fachliteratur, die Sie für Ihre Arbeit benötigen, beauftragen.

Wir übernehmen die Fremdsprachen-Korrespondenz mit Ihren ausländischen Geschäftsfreunden und helfen Ihnen gern beim Ausfüllen fremdsprachiger Formulare, Begleitpapiere und anderer Vordrucke.

Wenden Sie sich bitte in allen Übersetzungsangelegenheiten an den

**VOLKSEIGENEN ÜBERSETZUNGSDIENST**

Berlin N 4, Marienstraße 19/20

Drahtwort: Globusdienst, Berlin

Fernruf: 22 26 03

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 18. Januar 1958	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	29
23. 12. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	36
16. 11. 57	Anordnung über die Übertragung von grenzpolizeilichen Funktionen an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs .....	38
2. 1. 58	Anordnung über die Programmgestaltung bei Unterhaltungs- und Tanzmusik .....	38
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	39

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 16. Dezember 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 353) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Die Räte der Kreise können Flächen, die im Kataster nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen sind, aber landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Übungsgelände), in die Veranlagungsgrundlagen einbeziehen. Die Räte der Kreise können unter Berücksichtigung bestimmter Minderungen der Ertragsfähigkeit und Erschwernisse der Bewirtschaftung für diese Flächen die Ablieferungsnormen entsprechend erniedrigen.“

#### § 2

Der § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle ist

\* 3. DB (GBl. I 1957 S. 94)

die nach § 11 ermittelte landwirtschaftliche Nutzfläche um folgende Flächen zu verringern:

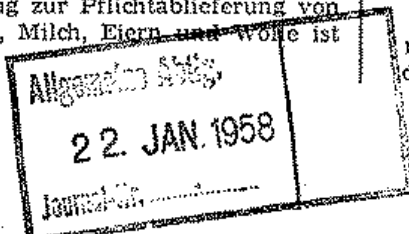
- die Flächen des aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnenen Nutzlandes, des rekultivierten Bergbaugeländes sowie die neugewonnenen Nutzflächen z. B. nach Rodung von Gestrüpp und Korbweiden, von Moorgelände, von Ödland, von minderwertigem, aber landwirtschaftlich nutzbar gemachtem Brachland (für die Dauer von acht Jahren),
- die Flächen von wieder bewirtschaftetem Bohrversuchsgelände (für die Dauer von zwei Jahren),
- die Anbauflächen von Hopfen, Spargelanlagen und Erdbeerkulturen,
- die vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein, Hanf), Arznei- und Gewürzpflanzen sowie die Anbauflächen von Zierpflanzen,
- die vertragsgebundenen Flächen für die Vermehrung des Stecklings- und Samenträgeranbaus von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl, von sämtlichen Gemüsearten und Futterpflanzen,
- die Flächen von Korbweiden, Baumschulen, Rebland und ordnungsgemäß bewirtschafteten geschlossenen Obstanlagen.“

2. Im Abs. 3 (zweiter Satz) werden die Worte „der Wirtschaftsflächenerhebung“ ersetzt durch die Worte „des Katasters“.

#### § 3

Der § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln ist die Ackerfläche, die sich ergibt, wenn die gesamte Anbaufläche der



betreffenden Wirtschaft um folgende Flächen vermindert wird:

- a) die Anbauflächen von Ölfrüchten, Gemüse, Speisehülsenfrüchten und Zuckerrüben,
- b) die Anbauflächen nach § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis e,
- c) die Flächen der Wiesen und Weiden, die zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden (für das erste Anbaujahr),
- d) die Futterflächen für Vattertierhalter der VdGB,
- e) die Grün-Dungflächen,
- f) 50 % der Ackerflächen, die nach der Anordnung vom 20. September 1956 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen (GBL I S. 822) übernommen wurden.

(2) Für die Ausarbeitung der Ablieferungsvorschläge für Getreide und Kartoffeln ist die auf der Grundlage des Jahres 1957 errechnete Norm je Hektar Ackerfläche zugrunde zu legen. Die Ablieferungsnormen je Hektar Ackerfläche für Getreide und Kartoffeln ergeben sich aus der ermittelten Ackerfläche und dem Ablieferungssoll des Jahres 1957 unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1957 durchgeführten Korrekturen, die auch weiterhin Gültigkeit haben.

(3) Sind Betriebe auf Grund von Flächenveränderungen für das Jahr 1958 in eine andere Betriebsgrößengruppe einzustufen, so sind die abzuliefernden Mengen von Getreide und Kartoffeln auf der Grundlage der Durchschnittsnormen je Hektar Ackerfläche der betreffenden Betriebsgrößengruppe unter Beachtung der natürlichen und ökonomischen Bedingungen, insbesondere der unterschiedlichen Anbauverhältnisse dieser Betriebe zu berechnen."

§ 4

Der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Obst- und Rebekulturfläche

(1) Als ‚Obstkulturfläche‘ sind alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen zu bezeichnen, die mit Obstgehölzen bepflanzt sind. Dabei ist nach der Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen zu unterscheiden.

(2) Als geschlossene Obstanlage oder Obstplantage gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden:

Obsträger	Abstände	
	von Reihe zu Reihe m	in der Reihe m
Kernobst und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme sowie Meterstämme auf Sämling .....	12	10
Steinobst (ohne Süßkirschen), Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf mittelstark wachsenden Unterlagen .....	8	7
Kern- und Steinobstbüsche auf Typenunterlagen .....	6	6
Kernobstspindeln .....	4	3
Beerenobst .....	2,5	2
Walnuß-Hochstämme .....	12	12

(3) Als offene Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, in denen die obengenannten Pflanzabstände innerhalb der Reihe überschritten werden, sowie verstreut und vereinzelt in Reihen stehende Obstbäume und Sträucher. Offene Obstanlagen von Betrieben unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden zur Pflichtablieferung von Obst nach der Obstkulturfläche herangezogen, die in ihrem Umfang nach folgenden Sätzen zu errechnen ist:

	qm je Baum oder Strauch
a) Apfel-, Birnen-, Süßkirschen-, Walnuß-Hoch- und Halbstämme .....	90
b) Pflaumen-, Sauerkirschen-Hoch- und Halbstämme, Apfel-, Birnen-Viertelstämme .....	50
c) Apfel-, Birnen-, Sauerkirschen-, Pflaumenbüsche, Aprikosen, Pfirsiche, Quitten .....	30
d) Apfel- und Birnen-Spindeln, Haselnußbüsche .....	10
e) Johannisbeer- und Stachelbeersträucher	4

Ergibt sich danach eine Obstkulturfläche, die größer als die wirklich mit Obstträgern bestandene Fläche ist, so regelt sich die Ablieferungspflicht nach der Größe der gesamten mit Obstträgern tatsächlich bestandenen Fläche."

§ 5

Nach § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung wird folgender § 14 a eingefügt:

„(1) Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt. In Zweifelsfällen ist die zuständige Obstbaukommission der VdGB anzuhören.

(2) Bei Betrieben von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind Reihenpflanzungen als geschlossene Obstanlage zu veranlassen, auch wenn die Abstände von Reihe zu Reihe über das festgesetzte Maß hinausgehen und die Pflanzungen den Charakter einer offenen Obstanlage aufweisen. In solchen Fällen ist die zu veranlassende Obstkulturfläche geringer als die gesamte beplante Fläche.

(3) Die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe (SSUB) und die örtlichen staatlichen Organe, die Obstbäume und Obststräucher an öffentlichen Straßen und Wegen, Eisenbahndämmen, Autobahnen und Kanälen besitzen, werden durch die Räte der Kreise veranlagt.

(4) Besitzer bzw. Eigentümer von ertragsfähigen Steinobst- oder Kernobstbäumen an Straßen, die nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind (private Straßen), werden nach der Anzahl der ertragsfähigen Bäume veranlagt.

(5) Als ‚Rebekulturfläche‘ ist die gesamte mit Weinreben bestandene Fläche anzusehen."

§ 6

Der erste Satz des § 16 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Eine gemeinsame Bewirtschaftung liegt vor, wenn Bauernwirtschaften (§ 3 Abs. 1) als eine Wirtschaftseinheit von einer gemeinsamen Hofstelle aus bewirtschaftet werden.“

## § 7

Der § 19 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 Buchstaben a und b treten an Stelle der eingeklammerten Worte „(für die ersten zwei bzw. drei Anbaujahre)“ die Worte „(für die Dauer von acht Jahren)“.
2. Der Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung: „die Flächen von wieder bewirtschaftetem Bohrversuchsgelände (für die Dauer von zwei Jahren).“
3. Der Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung: „nach der Anordnung vom 20. September 1956 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen (GBL I S. 822) übernommene Nutzflächen, über die ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde“.

## § 8

Im § 30 Abs. 3 (zweiter Satz) der Ersten Durchführungsbestimmung werden vor dem Wort „Zuckerrüben“ die Worte „Speisehülsenfrüchten und Gemüse“ eingefügt.

## § 9

Der § 31 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird nach den Worten „des Ablieferungssolls“ eingefügt „in Getreide und Kartoffeln“. Die Worte „vom Anbauplan“ werden gestrichen.
2. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die bis zum Tage der Registrierung entstandenen Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände sind durch den Eigentümer oder Bewirtschafter zu tilgen; sie gehen nicht auf die LPG über. Die Räte der Kreise sind berechtigt, diese Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände teilweise oder in voller Höhe zu erlassen.“

## § 10

In der Überschrift des § 34 der Ersten Durchführungsbestimmung wird nach den Worten „bei Austritt“ angefügt „und Ausschluß“. Der Text wird um folgenden Satz ergänzt: „Bei Ausschluß eines Mitgliedes sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.“

## § 11

Der § 40 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt auf Grund der Produktionspläne für die zentralgeleiteten volkseigenen Güter (VEG) und für die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter die abzuführenden Mengen fest.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise legen auf Grund der Produktionspläne für die von ihnen direkt geleiteten volkseigenen Güter (VEG) die abzuliefernden Mengen fest.

(3) Betriebe und Flächen, die vorübergehend von dem VEG als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den Produktionsmöglichkeiten durch die Räte der Kreise zu veranlassen.“

## § 12

Der § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versuchsanstalten der Universitäten und die staatlichen Tierzuchtbetriebe werden durch die

Räte der Kreise nach den vorgelegten Produktionsplänen und Ablieferungsvorschlägen veranlagt.

(2) Die Akademiengüter werden auf der Grundlage der bei den Räten der Kreise vorgelegten und von diesen weitergeleiteten Produktions- und Ablieferungsvorschläge gesondert veranlagt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf entscheidet im Einvernehmen mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften über die Produktions- und Ablieferungsvorschläge und übersendet den Räten der Kreise die Ablieferungsbescheide zur Aushändigung an die Betriebe.

(3) Die Versuchsanstalten und Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 sind zum Abschluß von Verträgen nach § 22 der Verordnung verpflichtet.“

## § 13

Im Abs. 1 des § 43 der Ersten Durchführungsbestimmung wird nach dem Wort „Handelsbetrieben“ eingefügt „der VEB-Binnenfischerei, der Wasserwirtschaftsbetriebe“.

## § 14

Der § 46 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

1. Die Überschrift lautet: „Veranlagung der Weidengemeinschaften für Jungviehaufzucht, der Saatgutgemeinschaften der VdGB und der ständigen Arbeitsgemeinschaften“.
2. Der Abs. 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. Nach Abs. 1 wird der folgende Abs. 2 eingefügt: „Weidengemeinschaften der VdGB für Jungviehaufzucht und Schafzucht, die Ackerflächen übernommen haben, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse heranzuziehen.“
5. Der neue Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Förderung der Absaatenerzeugung von Futterpflanzen innerhalb der Saatgutgemeinschaften der VdGB ist das auf den Absaatflächen ruhende Ablieferungssoll in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen auf alle Mitglieder der gemeinschaftlichen Absaatenerzeugung zu verteilen. Die Kreis- und Ortsvorstände der VdGB sind verpflichtet, den Räten der Kreise und Gemeinden über das Ausmaß der Absaatenerzeugungsfelder, die anbauenden Betriebe und die Mitglieder der Saatgutgemeinschaften rechtzeitig Mitteilung zu machen. Das Ablieferungssoll in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen ist anteilmäßig auf die Betriebe, die Mitglieder der Saatgutgemeinschaften sind, von den Räten der Gemeinden aufzuschließen und gesondert in die Ablieferungsbescheide einzutragen.“

6. Der neue Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Freie Flächen über 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die auf der Grundlage eines Gemeinschaftsnutzungsvertrages von ständigen Arbeitsgemeinschaften oder Ortsorganisationen der VdGB bewirtschaftet werden, sind nach den Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha unter Berücksichtigung der nach der Anordnung vom 20. September 1956 gewährten Vergünstigungen zu veranlassen.“

## § 15

Im § 49 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung werden die Worte „oder Konsumgenossenschaften“ gestrichen.

## § 16

Der § 51 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Bäuerliche Betriebe mit einem Geflügelzuchtbetrieb, für den sie Futtermittelzuweisungen erhalten, sind zur Pflichtablieferung von Eiern als Spezialbetrieb zu veranlagern (§ 25 der Verordnung).

(2) Bei Spezialschafhaltungen gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 2.“

## § 17

Die §§ 44 und 54 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

## § 18

Im § 55 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung werden nach dem Wort „Handwerker“ die Worte „ohne fremde Arbeitskräfte“ eingefügt.

## § 19

Die §§ 59 und 60 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

## § 20

Im § 61 (zweiter Satz) der Ersten Durchführungsbestimmung werden die Worte „im Anbaubescheid festgelegten Anbauflächen“ ersetzt durch die Worte „veranlagungspflichtigen Anbauflächen“.

## § 21

Der § 62 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„c) von Heu und Stroh, wenn sie nach der Veranlagung nur bis zu 50 kg Heu und 100 kg Stroh abzuliefern hätten, sowie Weidgemeinschaften der VdGB zur Jungviehaufzucht.“

## § 22

Der § 63 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet: „Befreiung von der Ablieferung von Obst, Gemüse, Tabak und Kornweiden“.

2. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:  
„Von der Ablieferung sind befreit:

1. von Obst:

- a) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturflächen, sofern diese 0,10 ha nicht übersteigen;
- b) Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 1 ha, wenn nur offene Obstanlagen vorhanden sind;
- c) Eigentümer, Pächter und Nutznießer von Erdbeerneuanlagen (Herbstanlagen) im ersten Jahr;
- d) alle im § 27 Abs. 1 Buchst. b und § 28 der Verordnung angeführten Betriebe hinsichtlich der von ihnen bewirtschafteten Obstkulturflächen.“

3. Nach Ziff. 1 wird folgende Ziff. 2 eingefügt:

„2. von Gemüse:

- a) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Spargelneuanlagen (für die ersten zwei Jahre);
- b) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Rhabarberneuanlagen (für das erste Jahr).“

4. Die bisherigen Ziffern 2 bzw. 3 werden Ziffern 3 bzw. 4.

## § 23

Der § 64 der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

## § 24

Der § 65 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ablieferungspflichtigen sind für die nach § 12 Abs. 1 Buchstaben d und e abgesetzten vertragsgebundenen Anbauflächen und Flächen, die trotz Vorliegen eines Anbaubescheides nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut oder wenn die festgelegten Mengen Saatgut nicht abgeliefert wurden, nachzuveranlagen, und zwar:

- a) zur Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar;
- b) zur Ablieferung von Getreide und Kartoffeln nach Entscheidung des Rates des Kreises.

(2) Für die nach § 13 Buchst. a abgesetzten Anbauflächen von Gemüse, Speisehülsenfrüchten und Zuckerrüben, die trotz Vorliegen eines Anbaubescheides nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut wurden, sind die Ablieferungspflichtigen zur Ablieferung von Getreide und Kartoffeln anteilmäßig nach Entscheidung des Rates des Kreises nachzuveranlagen.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe und die für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vertragskulturen zuständigen Erfassungsorgane sind verpflichtet, dem Rat des Kreises vom Nichtanbau oder von der Nichtablieferung der festgelegten Menge unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Rat des Kreises hat die Nachveranlagung binnen zehn Tagen zu veranlassen.“

## § 25

Der § 67 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei folgenden Gemüsearten werden Ablieferungsnormen für jede einzelne Art festgelegt:  
Blumenkohl spät, Knollenzwiebeln, grüne Bohnen, Erbsen, Gurken, Tomaten und Spargel.

(2) Für alle übrigen Gemüsearten, wie:  
Weißkohl früh, Weißkohl spät, Rotkohl früh, Rotkohl spät, Blumenkohl früh, Möhren früh, Möhren spät, Kohlrüben, rote Rüben, Rhabarber, Kohlrabi, Wirsingkohl früh, Wirsingkohl spät, Lauchzwiebeln, Wurzelpetersilie, Schwarzwurzeln, Sellerie, Rosenkohl und Meerrettich,  
wird unter der Bezeichnung „sonstiges Gemüse“ eine Ablieferungsnorm festgelegt.“

2. Der Abs. 4 wird gestrichen.

## § 26

Der § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung zur Ablieferung von Treibgemüse ist auf Grund der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über die Durchführung der Veranlagung, der Erfassung und des Aufkaufs von Treibgemüse gesondert erlassenen Bestimmungen durchzuführen.“



## § 27

Der § 69 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Durchführung des Vertragsabschlusses und die Ablieferungstermine für Gemüse

(1) Der Vertragsabschluß mit den einzelnen Erzeugern ist von den Großhandelskontoren für Obst und Gemüse bzw. Großhandelskontoren für Lebensmittel, Obst und Gemüse oder anderen zugelassenen Erfassungsorganen durchzuführen.

(2) Für die einzelnen Gemüsearten sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Versorgungsbedarfs der Bevölkerung für die einzelnen Monate zwischen den Anbauern von Gemüse und den für Gemüse zugelassenen Erfassungsorganen mit Unterstützung der Räte der Gemeinden Ablieferungstermine zu vereinbaren und im Vertrag über die Ablieferung einzutragen. Dabei ist zu beachten, daß möglichst frühzeitige Endtermine vereinbart werden, und zwar

a) bei Treibgemüse:

bei Salat nicht später als bis Ende April,  
bei Kohlrabi nicht später als bis 20. Mai,  
bei Blumenkohl nicht später als bis 10. Juni,  
bei Möhren nicht später als bis 20. Juni,  
bei Gurken nicht später als bis Ende Juni,  
bei Tomaten nicht später als bis Ende Juni,

b) bei Freilandgemüse:

bei Frühgemüse  
nicht später als bis zum 20. September,  
bei Spätgemüse (außer Rosenkohl)  
nicht später als bis zum 20. November,  
bei Rosenkohl  
nicht später als bis Ende Dezember.

(3) Die Ablieferungstermine für „sonstiges Gemüse“ sind, falls eine Einigung zwischen dem Rat der Gemeinde, dem zugelassenen Erfassungsorgan für Gemüse und dem Anbauer von Gemüse bei der Aushandlung des Vertrages über die Ablieferung nicht zu erzielen ist, bis spätestens 31. März des Veranlagungsjahres nach den durchschnittlichen Ernteterminen in der Gemeinde von dem Rat der Gemeinde festzulegen.

(4) Wenn trotz der Unterstützung durch den Rat der Gemeinde der Vertragsabschluß nicht zustande kommt, ist der betreffende Erzeuger auf Vorschlag des Großhandelskontors für Obst und Gemüse durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zur Ablieferung von Gemüse mittels Ablieferungsbescheides zu verpflichten.“

## § 28

Der § 70 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

## § 29

Der § 71 der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

## § 30

Der § 77 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„bei Versuchsanstalten von Universitäten und staatlichen Tierzuchtbetrieben durch die Räte der Kreise entsprechend § 42 Abs. 1, bei Akademiegütern entsprechend § 42 Abs. 2 und bei volkseigenen Lehr- und Versuchsgütern entsprechend § 40 Abs. 1.“

## § 31

Der § 84 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „und LPG“ gestrichen und die Worte „20 kg Lebewiehe ohne Schwein oder 15 kg Schwein“ durch die Worte „15 kg Lebewiehe ohne Schwein oder Schwein“ ersetzt.

2. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Anrechnung von Wolle auf das Ablieferungssoll in Schlachtvieh und Milch kann nur bis zur Höhe der für Wolle festgelegten Austauschmengen vorgenommen werden.“

## § 32

Der § 86 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufschlüsselung des Ablieferungssolls in Getreide nach Arten ist nach

- a) Brotgetreide,
- b) Brau- und braufähige Gerste,
- c) sonstiges Getreide (sonstige Gerste, Hafer einschließlich Gemenge)

vorzunehmen. Für landwirtschaftliche Betriebe, deren Ablieferungsverpflichtung in Getreide nicht mehr als 10 dz beträgt, ist im Ablieferungsbescheid nur die Getreideart Brau- und braufähige Gerste gesondert festzulegen.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. Der Abs. 4 wird Abs. 2.

## § 33

1. Im Abschnitt X der Ersten Durchführungsbestimmung wird der folgende 4. Unterabschnitt eingefügt.

„Veranlagung zur Pflichtablieferung von Geflügel

## § 89

(1) Die im § 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung festgelegte Ablieferungspflicht für Geflügel bezieht sich auf alle Bauernwirtschaften von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf LPG Typ I, II und III, auf Geflügelspezialbetriebe und sonstige landwirtschaftliche Betriebe.

(2) Die Ablieferungssätze betragen:

- a) für alle Bauernwirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1 bis 2 ha insgesamt 1 kg Geflügel, mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 2 bis 5 ha 2 kg Geflügel;
- b) für alle Bauernwirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 5 ha 600 g Geflügel je ha;
- c) für die Mitglieder der LPG Typ I und II wie bei Bauernwirtschaften;
- d) für LPG Typ III 500 g Geflügel je ha;
- e) für LPG Typ I, II für die bei den Mitgliedern nicht veranlagte Fläche 500 g Geflügel je ha;
- f) für Geflügelspezialbetriebe nach § 50 Abs. 4.

(3) Das Ablieferungssoll ist jeweils auf volle 500 g Geflügel aufzurunden.

(4) Ablieferungspflichtige Betriebe, die auf Grund eines Nutzungsvertrages freie Flächen übernehmen, sind zur Pflichtablieferung von Geflügel entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 20. September 1956 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen (GBl. I S. 822) zu veranlagern.

(5) Beträgt das Gesamtausmaß der eigenen zuzüglich der übernommenen Flächen 1 bis 2 ha, ist das Ablieferungssoll mit 1 kg Geflügel und bei 2 bis 5 ha mit 2 kg Geflügel festzulegen.“

2. Der bisherige § 89 der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

#### § 34

Die §§ 88, 90, 91, 92 und 93 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

#### § 35

Der § 95 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 werden die Worte „und dem Rat des Kreises zu übergeben“ gestrichen. Hinzugefügt wird der Satz „Die Ergänzung zum Ablieferungsbescheid ist unverzüglich dem Erzeuger auszuhandigen“.

2. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei LPG sind die nach den Bestimmungen des Abs. 2 ermittelten Ablieferungsschulden und gestundeten Mengen an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungsnachweise zum Abschlußbericht über die Erfüllung des Erfassungsplanes durch den Rat des Kreises in den Ablieferungsbescheid einzutragen.“

#### § 36

Der § 97 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für die Überprüfung der Veranlagung kann der 3. März oder der 3. Juni als Stichtag herangezogen werden.“

#### § 37

Der § 98 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ablieferungspflicht von Obst unterliegen alle im § 2 der Verordnung angeführten Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturflächen, wobei die Bestimmungen des § 63 Ziff. 1 zu beachten sind. Zur Ablieferung wird der Anbauer von Obst nach § 38 der Verordnung auf Grund von Verträgen herangezogen.

(2) Obsterntepächter (das sind Pächter, die Anlagen nur zur Aberntung nutzen) sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung heranzuziehen.

(3) Anbauer von Erdbeeren, die einen Anbaubescheid über den Anbau von Erdbeeren erhalten haben, sind mit Erdbeeren auch dann zu veranlagern, wenn die Fläche 0,10 ha nicht übersteigt. Für die im Anbauplan festgelegten Erdbeerflächen sind alle ablieferungspflichtigen Anbauer unabhängig vom Umfang der Fläche mit 80 % der Gemeindedurchschnittsnorm von Obst zu veranlagern.“

#### § 38

Der § 100 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Obstkulturflächen sind nach folgenden Größengruppen zu unterteilen:

- 0,10 ha bis 0,20 ha Obstkulturfläche,
- 0,20 ha bis 0,50 ha Obstkulturfläche,
- 0,50 ha bis 1,00 ha Obstkulturfläche
- und über 1,00 ha Obstkulturfläche.

(2) Obsterntepächter sind mit 95 % ihres Durchschnittsertrages von Obst ablieferungspflichtig. Das gleiche trifft zu für die Obstanlagen, die von staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben oder von den Gemeinden bewirtschaftet werden.“

#### § 39

Der § 101 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Nach Bestätigung der Obstdifferenzierung durch den Rat des Kreises sind die Nachweise über die bestätigte Obstdifferenzierung dem zuständigen Großhandelskontor für Obst und Gemüse bzw. dem zuständigen Großhandelskontor für Lebensmittel, Obst und Gemüse oder dem anderen zuständigen Erfassungsorgan zur Durchführung des Vertragsabschlusses zu übergeben. Die Verträge sind nach Arten abzuschließen, wobei mit den Erzeugern für die einzelnen Arten Ablieferungstermine zu vereinbaren sind.“

#### § 40

Im § 102 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung wird die Zahl „0,01 ha“ in „0,03 ha“ geändert.

#### § 41

Im § 103 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung werden folgende Worte gestrichen:

„auch wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1 ha beträgt oder der Anbau auf neu-gewonnenem Nutzland oder auf den zur dauernden Ackernutzung umgebrochenen Wiesen und Weiden durchgeführt wird“ und „Zichorienwurzeln“.

#### § 42

Der § 109 der Ersten Durchführungsbestimmung wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„Erweist sich eine Vertragsberichtigung infolge Verschuldens des Anbauers als notwendig, so kann der Rat der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Erfassungsorgan die Ablieferungsschulden in das nächste Veranlagungsjahr vortragen lassen.“

#### § 43

Der § 110 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Kommt es zu Streitigkeiten zwischen einem Erfassungsbetrieb und einem VEG oder einer LPG, so entscheidet über die Höhe der in den Vertrag aufzunehmenden Liefermengen bei LPG und kreisgeleiteten VEG der Rat des Kreises, bei bezirksgeleiteten VEG der Rat des Bezirkes und bei zentralgeleiteten VEG das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Verträge mit den in diesem Verfahren festgesetzten Liefermengen sind von den Vertragspartnern innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung abzuschließen.“

#### § 44

Der 3. Unterabschnitt des Abschnittes XII der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

#### § 45

Der § 112 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 Buchst. c werden die Worte „und Zuckerrüben“ aufgenommen.

## 2. Folgende Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Rücklieferungen für Saatgutdarlehen sind in die Erzeugerkartei des betreffenden Ablieferungspflichtigen einzutragen.

(8) In die Erzeugerkarteikarten ist neben den Ablieferungen auf das Ablieferungssoll auch der Verkauf einzutragen.“

## § 46

Der § 113 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 Buchst. c werden die Worte „und Zuckerrüben“ eingefügt.

## 2. Folgende Absätze 9 und 10 werden eingefügt:

„(9) Rücklieferungsmengen für Saatgutdarlehen sind von den VEAB auf Grund der Meldung des Rates des Kreises in die Lieferantenkarteikarten einzutragen.

(10) Die beim Aufkauf ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen und Sammelisten sind in der Lieferantenkartei nicht zu buchen; dies gilt nicht für den Aufkauf von Schlachtvieh, der einzutragen ist.“

## § 47

Der § 114 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:

„c) für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Heu und Stroh im Monat Oktober;

d) für Kartoffeln im Monat November.“

2. Im Abs. 3 werden die Worte „mit Ausnahme von Faserpflanzen“ gestrichen.

## § 48

Im § 116 der Ersten Durchführungsbestimmung treten zu den mit der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. August 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 656) geänderten Fristen für Getreide und Speisehülsenfrüchte folgende Änderungen der Fristen und Prozentsätze für Ölsaaten und Heu:

	Prozentsatz der Ablieferung	
	insgesamt	davon im laufenden Monat
„Ölsaaten:	%	%
August	60	60
September	80	20
Oktober	100	20
Heu:		
Juni	20	20
Juli	50	30
August	65	15
September	80	15
Dezember	100	20.“

## § 49

Im § 123 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„Das Erfassungs- und Aufkauforgan ist verpflichtet, die erste Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung dem Erzeuger sofort nach der Ablieferung, spätestens

aber innerhalb der 10-Tage-Frist des § 54 der Verordnung, auszuhändigen. Bemängelungen der in der Ablieferungsbescheinigung enthaltenen Eintragungen und Angaben über Qualität, Menge und Preis sind vom Empfänger (Erzeuger) innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung, dem Erfassungsorgan schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) mitzuteilen. Das Erfassungs- und Aufkauforgan hat die mitgeteilten Mängel in der Ablieferungsbescheinigung zu prüfen und erforderlichenfalls die Richtigstellung zu veranlassen. Das Erfassungs- und Aufkauforgan kann innerhalb der gleichen 30tägigen Frist fehlerhafte Eintragungen über Qualität, Menge und Preis in der Ablieferungsbescheinigung gegenüber dem Empfänger (Erzeuger) schriftlich berichtigen. Offensichtliche Rechen- oder Schreibfehler können vom Erfassungs- und Aufkauforgan innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung an gerechnet, berichtigt werden. Nach Ablauf der angeführten Fristen erlischt für den Erzeuger und das Erfassungs- und Aufkauforgan der Anspruch auf Berichtigung, und die Ablieferungsbescheinigung ist mit allen ihren Angaben und Eintragungen für die beiderseitigen Rechtsverhältnisse verbindlich.“

## § 50

1. Der § 126 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Überschrift „Abrechnung für Milch und Zuckerrüben“.

2. Der § 126 der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Die Zuckerfabriken sind verpflichtet, jedem Anbauer von Zuckerrüben über die Ablieferung von Zuckerrüben eine Abrechnung auszustellen, von der eine Ausfertigung dem Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei zu übergeben ist.“

## § 51

Der § 128 der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

## § 52

(1) In den §§ 10 Ziff. 18, 30 Abs. 3, 103 Abs. 1, 106 Buchst. f, 116 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung werden an Stelle der Worte „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ die Worte „Arznei- und Gewürzpflanzen“ aufgenommen.

(2) Der § 10 Ziff. 27 der Ersten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

(3) Im § 10 Ziff. 18 Buchst. c treten an Stelle der Worte „(Hopfen und Zichorien werden gesondert veranlagt)“ die Worte „(Hoofen wird gesondert veranlagt)“. Im § 106 Abs. 1 ist Buchst. c, im § 108 ist das Wort „Zichorienwurzeln“, im § 116 ist nachstehende Zeile zu streichen: „Zichorienwurzeln ... Dezember 100 —“.

## § 53

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1958 ist bereits diese Durchführungsbestimmung anzuwenden.

Berlin, den 16. Dezember 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes.

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Aufbau, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung

##### § 1

Vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentkung — wird der Wohnraum der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften auf der Grundlage der bestätigten Wohnraumbedarfspläne verteilt (§ 3 Abs. 2 des Musterstatuts gemäß Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften [GBl. I S. 200]).

##### § 2

(1) Bei der Zuweisung von genossenschaftseigenen Wohnungen, die vor Umbildung der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften fertiggestellt wurden (im folgenden „Altbauwohnungen“ genannt), sind bevorzugt die wohnungssuchenden Mitglieder zu berücksichtigen, die der Genossenschaft vor deren Umbildung beitraten. Die Verteilung von Altbauwohnungen erfolgt nach der Dringlichkeit der Anträge.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentkung — haben unterbelegten Altbauwohnraum der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften zu erfassen und in erster Linie an wohnungssuchende Genossenschaftsmitglieder zu vergeben.

(3) Unterbelegter Wohnraum in Neubauwohnungen der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ist erst dann zu erfassen, wenn in Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentkung — und den Vorständen keine Übereinstimmung über die Auslastung dieser Wohnungen erzielt wird.

(4) Bei Mitgliedern, die der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft beitraten, bevor diese umgebildet wurde, können Wohnungstausche im Verwaltungswege nur innerhalb der Altbauwohnungen angeordnet werden. Die Anordnung von Wohnungstauschen im Verwaltungswege zwischen Alt- und Neubauwohnungen sowie bei Neubauwohnungen ist nicht gestattet.

##### § 3

(1) Sind die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder mit Wohnraum versorgt, so können freiwerdende Altbauwohnungen von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentkung — in Zusammenarbeit mit den Vorständen der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften an andere Wohnungssuchende vergeben werden. Vor Zuweisung der Wohnung ist der Erwerb der Mitgliedschaft nachzuweisen.

\* 3. DB (GBl. I 1957 S. 297)

(2) Wurden auf Grund von Verträgen zwischen Betrieben, sonstigen Einrichtungen und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften Altbauwohnungen errichtet, so gelten die Verträge bezüglich des Belegrechtes weiter. Voraussetzung ist, daß

- a) der vor 1945 abgeschlossene Vertrag noch gültig ist oder dieser nach Ablauf verlängert wird. Diese Verträge bedürfen der Bestätigung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentkung —;
- b) die neueingetretenen Mitglieder die Genossenschaftsanteile entsprechend dem Statut der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften erwerben (Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften).

##### § 4

Im Erbfall kann der nach § 6 des Musterstatuts für umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften als Mitglied aufgenommene Erbberechtigte die Wohnung übernehmen, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentkung — die erforderliche Zuweisung erteilt.

##### § 5

Schließen sich eine betriebsgebundene umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft und eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zusammen, so gelten für die Lenkung und Verteilung der Altbauwohnungen die §§ 1 bis 4.

##### § 6

Der Wohnraum gemeinnütziger Wohnungsbaugenossenschaften, die sich nicht umbilden, bleibt den Mitgliedern dieser Genossenschaften vorbehalten, soweit nicht andere vordringlich mit Wohnraum zu versorgende Personen vorhanden sind (§ 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1956 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes [GBl. I S. 505]).

##### § 7

Haben Angehörige der Intelligenz Eigenheime, die auf Grund der Ziff. 5 der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl. I S. 227) gebaut wurden, nur gemietet, so werden diese Eigenheime für die Dauer der Mietzeit dieses Personenkreises nicht durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentkung — gelenkt und verteilt. Die Bestimmungen des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. April 1957 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I S. 297) sind dabei entsprechend anzuwenden.

#### Zu § 5 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung

##### § 8

(1) Als Um- oder Ausbau im Sinne des § 5 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung gelten Baumaßnahmen, durch die

- a) mit Hilfe einer veränderten Raumaufteilung zusätzlicher Wohnraum gewonnen wird;

b) bisher anderweitig oder überhaupt nicht genutzte Gebäudeteile für Wohnzwecke nutzbar gemacht werden (z. B. Ausbau von Dachkammern oder Gewerberaum);

c) zusätzlicher Wohnraum durch Aufstockung eines Gebäudes u. ä. gewonnen wird.

(2) Als Wiederherstellung gelten Baumaßnahmen, durch die

a) ein teilweise zerstörtes Wohngebäude wieder instand gesetzt wird;

b) Räume, die infolge von Bauschäden oder hygienischen Mängeln durch die Bauaufsicht bzw. die Hygiene-Inspektion gesperrt oder geräumt wurden, wieder bewohnbar gemacht werden;

c) Schäden an Wohnräumen, die laut Anordnung der Abteilung Aufbau nach Ablauf eines Jahres gesperrt werden sollen, beseitigt werden.

(3) Als Reparatur gelten Baumaßnahmen, die zur Erhaltung der Bewohnbarkeit des Hauses bzw. der Wohnungen unbedingt notwendig sind. Dazu gehören z. B.: Erneuerung des Außenputzes, des Dachstuhles, der Dacheindeckung, die Instandsetzung schadhafter Fenster, Beseitigung von Hausschwamm oder Trockenfäule. Die Beseitigung von Schäden in Wohnungen gilt nur dann als Reparatur, wenn diese Wohnungen wieder bewohnbar gemacht werden sollen.

(4) Die Beseitigung von Mängeln in der Wohnung während der Dauer der Mietzeit richtet sich nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht.

#### § 9

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentung — haben festzustellen, wo um-, aus- und wiederaufbaufähiger Wohnraum vorhanden ist.

(2) Der Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes — Abteilung Aufbau — überprüft den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen, ihre Zweckmäßigkeit und den Bedarf an Baumaterialien.

(3) Weigert sich der Hauseigentümer, die notwendigen Bauarbeiten von sich aus in Auftrag zu geben, so wird der Bauauftrag nach Beschlussfassung durch den Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes von der zuständigen Abteilung Aufbau erteilt. Die Finanzierung des Bauvorhabens oder der erforderlichen Reparaturen erfolgt dann nach der Anordnung vom 1. August 1956 über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 619) auf Antrag des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentung —.

#### Zu § 8 der Verordnung

##### § 10

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentung — haben Wohnungen, die durch den Bezug von Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften frei werden, den Trägerbetrieben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaf-

ten zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, daß die Trägerbetriebe ihre Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften besonders fördern und die Wohnungen in einer Arbeiterwohnsitzgemeinde des Betriebes liegen.

(2) Als Arbeiterwohnsitzgemeinde eines Betriebes gelten:

a) der Ort, in dem der Betrieb liegt, und

b) verkehrsgünstig in der Nähe des Betriebes liegende Orte, in denen eine große Anzahl von Werk-tätigen des Betriebes wohnen. Der Ort muß als Arbeiterwohnsitzgemeinde des betreffenden Betriebes vom Rat des Bezirkes oder Kreises anerkannt sein.

#### Zu § 11 der Verordnung

##### § 11

(1) Die Mitglieder der bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlentung — bestehenden Wohnungskommissionen werden von den Organen der Nationalen Front, der Betriebe, Massenorganisationen und Parteien vorgeschlagen. Sie bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Mitglied des örtlichen Rates. Den Wohnungskommissionen sind bestehende Wohnungsaktive bzw. -ausschüsse gleichgestellt.

(2) Jede Wohnungskommission soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Diese wählen sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Für die regelmäßige Anleitung und Schulung der Wohnungskommissionen sind die Leiter der Fachgebiete Wohnraumlentung verantwortlich.

(4) An den Sitzungen der Wohnungskommissionen haben Mitarbeiter des zuständigen Fachgebietes Wohnraumlentung teilzunehmen.

##### § 12

(1) Die Hauptaufgaben der Wohnungskommissionen sind:

a) Durchführung von Aussprachen mit den Wohnungssuchenden,

b) Feststellung des unterbelegten Wohn- und Gewerberaumes und der vorhandenen Wohnungstauschmöglichkeiten,

c) Beratung des Fachgebietes Wohnraumlentung vor Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Wohnraumlentung,

d) Mitwirkung bei der Verteilung des Wohnraumes durch Prüfung der Anträge, Feststellung der Dringlichkeit der Anträge und Unterstützung bei der Aufstellung der Wohnraum-Vergabelisten,

e) Vorbereitung der Rückführung zweckentfremdeten Wohnraumes sowie Prüfung von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum,

f) Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraumes und Wohnraumbeguhungen,

g) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Planung des Wohnungsbaues und die Kontrolle der planmäßigen Fertigstellung der Wohnbauten,

h) Feststellung von um-, aus-, wiederaufbaufähigem und instandzusetzendem Wohnraum.

(2) Über Streitigkeiten zwischen Hauseigentümern, Mietern und Untermietern, die sich aus dem Mietverhältnis bzw. dem Zusammenleben ergeben, entscheiden die zuständigen Kreisgerichte.

#### Zu § 13 der Verordnung

##### § 13

(1) Beschwerden über Maßnahmen der Wohnraumlentkung sind in kreisfreien Städten ohne Stadtbezirksteilung vom für die Wohnraumlentkung zuständigen Stadtrat endgültig zu entscheiden.

(2) Die vom Fachgebiet Wohnraumlentkung abgelehnte Beschwerde ist in der Regel vor Entscheidung durch den zuständigen Stadtrat mit der Wohnungskommission bzw. dem dort bestehenden Beschwerdeaktiv zu beraten.

##### § 14

Bevor vom Rat des Kreises — Fachgebiet Wohnraumlentkung — eine endgültige Entscheidung über Beschwerden in Wohnungsangelegenheiten getroffen wird, ist in der Regel die zuständige Wohnungskommission zur Beratung heranzuziehen.

##### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
Macher

### Anordnung über die Übertragung von grenzpolizeilichen Funktionen an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Vom 16. November 1957

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 915) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

##### § 1

Dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs werden an den Kontrollpunkten der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik und der Grenze nach Westberlin die bisher von der Deutschen Grenzpolizei ausgeübten Funktionen übertragen.

##### § 2

Die Termine für die Übernahme der grenzpolizeilichen Funktionen an den einzelnen in § 1 genannten Kontrollpunkten werden vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemeinsam mit der Deutschen Grenzpolizei festgelegt.

##### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 16. November 1957

**Der Minister des Innern**  
Maron

### Anordnung über die Programmgestaltung bei Unterhaltungs- und Tanzmusik.

Vom 2. Januar 1958

Um in der Gestaltung eines sozialistischen Kulturlebens das Niveau der Unterhaltungs- und Tanzmusik zu heben, Erscheinungen der Dekadenz und des Verfalls zu bekämpfen sowie das Schaffen der Autoren der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern und unangemessene Devisenverpflichtungen zu verhindern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Bei allen Veranstaltungen von Unterhaltungs- und Tanzmusik ist das Programm derart zu gestalten, daß mindestens 60 % aller aufgeführten Werke von Komponisten geschaffen sind, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion oder den Volksdemokratien haben. Diese Werke dürfen auch nicht in Verlagen außerhalb der angeführten Gebiete erstmalig erschienen sein. Bei Unterhaltungsmusik dürfen im Rahmen des oben angegebenen Prozentsatzes auch solche Werke aufgeführt werden, für die die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist.

(2) Im übrigen dürfen nur Werke aufgeführt werden, deren Noten im Rahmen der gesetzlichen Außenhandelsbestimmungen eingeführt werden oder die in der Deutschen Demokratischen Republik verlegt sind.

(3) Veranstaltungen im Sinne dieser Anordnung sind alle öffentlichen Aufführungen einschließlich derer in Gaststätten, bei Sportveranstaltungen, in Kulturparks, auf Vergnügungsstätten, in Varietés und Zirkussen, bei Werbeveranstaltungen sowie alle Veranstaltungen von Organisationen, Betrieben, Vereinigungen und in Klub- oder Kulturhäusern. Öffentliche mechanische Wiedergaben, wie das Abspielen von Schallplatten und Tonbändern, gehören ebenfalls zu dieser Art von Veranstaltungen, desgleichen die Sendungen des Stadt-, Bäder- und Zugfunks.

##### § 2

(1) Verantwortlich für die Programmgestaltung im Sinne des § 1 ist bei Berufsmusikern der aufführende Musiker, bei Berufsensembles der Ensembleleiter, bei Veranstaltungen mit Solisten oder Ensembles, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik haben, und bei allen Arten von mechanischer Wiedergabe der Veranstalter. Bei Darbietungen von nebenberuflichen Musikern ist außer dem aufführenden Musiker oder dem Ensembleleiter der Veranstalter verantwortlich, wenn er die Musiker ohne Inanspruchnahme der örtlichen Musikervermittlung verpflichtet hat.

(2) In Zweifelsfällen erteilen Auskünfte über ein Programm im Rahmen des § 1 die Bezirksstellen der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

##### § 3

(1) Wer als Verantwortlicher für die Programmgestaltung vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmun-

gen des § 1 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfand.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 4

Unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsstrafe kann Berufsmusikern bei mehrmaliger Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 1 oder 2 der Berufsausweis

nach den Bestimmungen der Anordnung vom 9. September 1955 über die Ausstellung von Berufsausweisen zur hauptberuflichen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (GBl. I S. 660) entzogen werden. Nebenberufliche Musiker können in derartigen Fällen von der Vermittlung durch die Musikervermittlung ausgeschlossen werden.

#### § 5

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: A busch  
Staatssekretär

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 49

Preisordnung Nr. 742 vom 3. September 1957 — Anordnung über die Preise für Rohlinge aus gesinterten Hartmetallen — (Warennummer 27 31 10 00), 164 Seiten 5,50 DM.

#### Sonderdruck Nr. P 73

Preisordnung Nr. 758 vom 17. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Falz-, Heft-, Sammeldrahtheft-, Zusammentrag- und sonstige Buchbindereimaschinen — (Warennummern 32 66 40 00, 32 69 68 00), 4 Seiten 0,10 DM.

#### Sonderdruck Nr. P 100

Preisordnung Nr. 780 vom 28. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schrauben- und Nietzubehör — (Warennummer 38 21 90 00), 38 Seiten, 2 Tafeln A 4, 2 Kartenzwischenblätter, 1 DM.

#### Sonderdruck Nr. P 102

Preisordnung Nr. 782 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Entgelte für Transportleistungen des VEB Deutsche Binnenreederei — (Warennummer 00 00 00 00), 122 Seiten und 6 Einschlagtafeln A 4, ohne Ordner 5,30 DM, mit Ordner 9,10 DM.

#### Sonderdruck Nr. P 113

Preisordnung Nr. 735/1 vom 10. September 1957 — Anordnung über die Preise für geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — (Warennummer 31 47 31 00), 20 Seiten 0,50 DM.

#### Sonderdruck Nr. P 114

Preisordnung Nr. 792 vom 18. September 1957 — Anordnung über die Preise für Wobezite — (Warennummern 42 18 23 00, aus 42 39 99 00, 42 74 31 00, 42 74 32 00, 42 74 33 00, 42 74 34 00, 42 74 35 00, 42 74 36 00), 4 Seiten 0,10 DM.

#### Sonderdruck Nr. P 116

Preisordnung Nr. 794 vom 18. September 1957 — Anordnung über den Preis für Methanol — (Warennummer 42 11 34 00), 4 Seiten 0,10 DM.

#### Sonderdruck Nr. P 126

Preisordnung Nr. 801 vom 25. September 1957 — Anordnung über die Preise für die Papier- und Pappenveredlung — (Warennummern 32 66 60 00, 32 66 70 00, 32 66 80 00, 32 69 68 00), 10 Seiten 0,25 DM.

**Sonderdruck Nr. P 127**

Preisordnung Nr. 802 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Neubewilligung von Kalkulationsschemata für Preisbildungszwecke der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums für Schwermaschinenbau — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten 0,20 DM.

**Sonderdruck Nr. P 150**

Preisordnung Nr. 817 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Regler und Regleranlagen — (Warennummer 37 57 70 00), 36 Seiten 1,20 DM.

**Sonderdruck Nr. P 164**

Preisordnung Nr. 830 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Schiefermahlprodukte — (Warennummer 25 22 70 00), 4 Seiten 0,10 DM.

**Sonderdruck Nr. P 168**

Preisordnung Nr. 834 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Tonabnehmer sowie für Systeme für Tonabnehmer — (Warennummern 36 43 72 10 bis 30 und aus 36 43 72 90), 8 Seiten 0,20 DM.

**Sonderdruck Nr. P 170**

Preisordnung Nr. 835 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Rundrelais — (Warennummern 36 48 51 10, 36 48 51 20), 8 Seiten 0,20 DM.

**Sonderdruck Nr. P 172**

Preisordnung Nr. 741/1 vom 8. November 1957 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten 0,05 DM.

**Sonderdruck Nr. P 173**

Preisordnung Nr. 837 vom 15. November 1957 — Anordnung über die Preise für Thermobarokammern — (Warennummern 31 62 45 10, 31 62 45 20, 31 62 45 30, 31 69 90 00), 6 Seiten 0,15 DM.

**Sonderdruck Nr. P 175**

Preisordnung Nr. 839 vom 21. November 1957 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden volkseigenen Betriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten 0,10 DM.

**Sonderdruck Nr. P 179**

Preisordnung Nr. 843 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Muffenschieber — (Warennummer 31 41 31 00), 8 Seiten 0,20 DM.

**Sonderdruck Nr. P 181**

Preisordnung Nr. 635/1 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Formguß — (Warennummern 29 11 00 00, 29 15 00 00, 29 51 00 00), 12 Seiten 0,30 DM.

**Sonderdruck Nr. P 184**

Preisordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten 0,30 DM.

**Sonderdruck Nr. P 207**

Preisordnung Nr. 867 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Toilettenpapier — (Warennummer 56 15 10 00), 4 Seiten 0,10 DM.

**Sonderdruck Nr. P 213**

Preisordnung Nr. 871 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Ammoniak — (Warennummer 41 31 10 00), 4 Seiten 0,10 DM.

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 20. Januar 1958	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 58	Gesetz über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956—1960 .....	41
9. 1. 58	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 .....	56
9. 1. 58	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 .....	66
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	68

#### Gesetz

#### über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956—1960.

Vom 9. Januar 1958

Die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Grundbedingungen für die friedliche Lösung der deutschen Frage und ein wesentlicher Beitrag für die Sicherung des Friedens in Europa. Diesem Ziel dient der 2. Fünfjahrplan, der unter breiter Mitwirkung der Werktätigen in den wichtigsten Betrieben und der Mitarbeit der örtlichen Volksvertretungen entstanden ist. Er orientiert die Arbeiter und Bauern, die technische und wissenschaftliche Intelligenz sowie alle anderen Schichten der Bevölkerung auf die entscheidenden ökonomischen Aufgaben bis zum Jahre 1960. Seine Durchführung wird dazu beitragen, die komplizierten Probleme der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus zu lösen. Hierbei sind die Werktätigen stärker als bisher in die Leitung von Staat und Wirtschaft einzubeziehen. Ihre Mitarbeit ist durch den sozialistischen Wettbewerb, durch Produktionsberatungen, ökonomische Konferenzen und Betriebsvergleiche zu gewährleisten. Den Gewerkschaften fällt hierbei eine wichtige Aufgabe zu. So nehmen auf vielfältigste Weise die Werktätigen an der Leitung des Staates und der Wirtschaft teil, wodurch die Überlegenheit der neuen sozialistischen Ordnung immer wirksamer zur Geltung kommt.

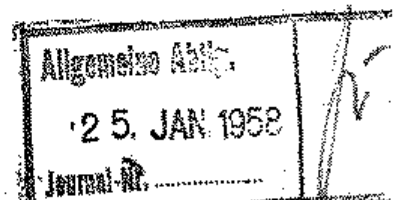
Die Ziele des Planes gewährleisten bei steigender Produktion und Arbeitsproduktivität in allen Zweigen der Volkswirtschaft eine weitere Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung. Zu den bisher erreichten politischen und ökonomischen Erfolgen werden mit der Erfüllung des 2. Fünfjahrplanes neue Erfolge beim Aufbau des Sozialismus hinzukommen. Das wird die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik weiter stärken und ihr Ansehen bei allen Völkern der Welt erhöhen.

Die Durchführung des 2. Fünfjahrplanes gründet sich zugleich auf die Verbundenheit und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern. Während der Arbeiten am 2. Fünfjahrplan wurde mit der Koordinierung und Abstimmung der Perspektivpläne zwischen den sozialistischen Ländern eine neue Etappe der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im sozialistischen Lager eingeleitet. Damit ist eine bessere Ausnutzung der Rohstoffvorkommen und der Produktionserfahrungen aller sozialistischen Länder sowie eine rationellere und zielstrebigere Entwicklung der Produktivkräfte der Volkswirtschaft jedes einzelnen sozialistischen Landes und des gesamten sozialistischen Lagers möglich.

Zwei Jahre des 2. Fünfjahrplanes sind bereits vergangen. In dieser Zeit haben die Werktätigen mit Erfolg den sozialistischen Aufbau in unserer Republik fortgesetzt. So konnte die Bruttonproduktion der Industrie jährlich um rund 7 Prozent erhöht werden. Damit wurde ein Produktionszuwachs von 3 Milliarden DM im Jahre 1956 und von 3,5 Milliarden DM im Jahre 1957 erreicht.

Die Arbeitsproduktivität der sozialistischen Industrie wurde in den zwei Jahren 1956 und 1957 um 13,3 Prozent gesteigert.

Auch in der Landwirtschaft ist die Produktion gewachsen. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bewiesen die Überlegenheit der sozialistischen Großproduktion. Der durchschnittliche Hektarertrag der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften überstieg bei Getreide, Ölfrüchten und Faserpflanzen bereits im Jahre 1956 den Durchschnittsertrag der einzelbäuerlichen Betriebe. Ebenso zeigt sich in der Marktproduktion von tierischen Erzeugnissen, daß sich die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften schneller entwickeln als die Betriebe der privaten Einzelbauern,



In der Bauwirtschaft sind erste Erfolge in der Industrialisierung erreicht. Die Bauleistungen, die im Jahre 1955 4,3 Milliarden DM betragen, wurden im Jahre 1957 auf 5,4 Milliarden DM gesteigert.

Die Außenhandelsbeziehungen zu den sozialistischen Ländern wurden durch die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne gefestigt und stark erweitert. Auch der Handel mit dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet stieg. Der Außenhandelsumsatz erhöhte sich 1957 gegenüber 1955 um rund 37 Prozent.

Für Investitionen — die Generalreparaturen und Werterhaltung eingeschlossen — wurden im Jahre 1956 rund 2,2 Milliarden DM mehr ausgegeben als im Jahre 1955. Im Jahre 1957 betrug gegenüber 1956 der Zuwachs an Investitionsmitteln 770 Millionen DM.

Der Warenumsatz im Einzelhandel betrug 32,6 Milliarden DM im Jahre 1956 und stieg 1957 auf 34,7 Milliarden DM. Das ist ein Zuwachs von rund 6 Prozent. Die Bevölkerung konnte beträchtlich mehr Industriewaren kaufen.

In den Jahren 1956 und 1957 wurden durch Erhöhung von Löhnen und Renten, durch Preissenkungen im Einzelhandel und durch die Verbesserung der Prämienordnung für die Arbeiter und Angestellten die Einnahmen der Bevölkerung um 3,6 Milliarden DM erhöht. Im Jahre 1957 wurde in der Industrie, im Bauwesen und im Verkehr die wöchentliche Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich auf 45 Stunden herabgesetzt.

Aufbauend auf diesen Erfolgen in der wirtschaftlichen Entwicklung der Jahre 1956/1957, beschließt die Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit des 2. Fünfjahrplanes folgendes Gesetz:

### § 1

#### Hauptaufgaben des 2. Fünfjahrplanes

Für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik bis 1960 werden folgende Hauptaufgaben festgelegt:

(1) In allen Zweigen der Volkswirtschaft ist durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität die Produktion von Rohstoffen, Ausrüstungen und Konsumgütern beträchtlich zu erhöhen.

Die vorrangige Entwicklung der Grundstoffindustrie, vor allem der Kohle-, Energie- und Chemieproduktion ist mit allen Kräften zu sichern.

Für die Entwicklung der Produktion in allen Zweigen ist die eigene Rohstoffbasis weitgehend auszubauen.

Das technische Niveau der Industrieproduktion ist zu verbessern. Die Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik als entscheidender Hebel für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität ist zu sichern.

In der Landwirtschaft ist die Produktion von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu erhöhen. Von großer Bedeutung ist dabei die sozialistische Umgestaltung auf dem Lande. Im Verlaufe des 2. Fünfjahrplanes sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik nach 1960 vollständig aus eigener landwirtschaftlicher Produktion mit Fleisch, tierischem Fett und Milch zu versorgen.

Eine kontinuierliche Steigerung des Außenhandels ist als ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung der Produktion und der Versorgung der Bevölkerung zu erreichen.

(2) Die industrielle Bruttoproduktion ist bis 1960 auf rund 138 Prozent gegenüber dem Jahre 1955 zu steigern.

Die Produktion der sozialistischen Betriebe ist dabei so zu entwickeln, daß auf sie 1960 90 Prozent der gesamten industriellen Bruttoproduktion entfallen.

Die festgelegte Entwicklung der industriellen Bruttoproduktion muß gewährleisten, daß die Erzeugung von Produktionsmitteln um 40 Prozent und die Erzeugung von Konsumtionsmitteln um 33 Prozent gegenüber 1955 wächst.

(3) Im Verlaufe des 2. Fünfjahrplanes ist insbesondere das technische Niveau der Produktion zu heben. Die vorgesehenen Investitionsmittel sind deshalb in erster Linie für moderne, hochleistungsfähige Maschinen und Ausrüstungen, für die Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse sowie für den Ersatz ver-

alteter Ausrüstungen zu verwenden. Die Leitung und Organisation der Produktion ist grundlegend zu verbessern. Es sind mehr Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker auszubilden, um das technische Niveau der Produktion zu heben.

(4) Auf dieser Grundlage sind in allen Bereichen der Wirtschaft die vorgesehenen Produktionsaufgaben durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, d. h. in der Regel mit gleichbleibender Beschäftigtenzahl zu erfüllen. Die Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Industrie je Produktionsarbeiter soll bis 1960 gegenüber 1955 um rund 33 Prozent steigen. Diese große Aufgabe verlangt, daß alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre gemeinsam mit den Werktätigen in den Betrieben sich systematisch um die Steigerung der Arbeitsproduktivität bemühen. Moderne technische Verfahren, weitgehende Komplex- und Kleinmechanisierung der Arbeit und Neuererimethoden sind bedeutend mehr anzuwenden. Der sozialistische Wettbewerb als Hauptmethode zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, der von den Gewerkschaften zu organisieren ist, muß von den Wirtschaftsleitungen jegliche Förderung erhalten. Es ist zu erreichen, daß die ständige Ausnutzung aller Faktoren zur Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Betrieben und Wirtschaftsverwaltungen im Vordergrund der Tätigkeit der Werktätigen und Wirtschaftsfunktionäre steht.

(5) Bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse ist der Materialverbrauch je Erzeugnis zu senken. Das Gewicht der Maschinen und Ausrüstungen, bezogen auf ihre Leistungseinheit, ist zu verringern. Die Materialverluste in der Produktion, vor allem durch Ausschuß, müssen vermindert werden. Insbesondere ist eine Senkung des spezifischen Verbrauchs von Elektroenergie, Kohle, Eisen und Nichteisenmetallen sowie von Holz zu erreichen. Im engen Zusammenhang damit ist die strikte Anwendung des Sparsamkeitsregimes auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Die konsequente Anwendung des Sparsamkeitsregimes ist der Schlüssel für die systematische Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen in der DDR und liegt darum im Interesse eines jeden. Die Anstrengungen der Werktätigen in den Betrieben müssen auf die ständige Verbesserung der Rentabilität der Betriebe, insbesondere auf den Verzicht von Staatszuschüssen und auf die Erhöhung der Abführungen an den Staatshaushalt sowie auf die zusätzliche Produktion von hochwertigen Industriewaren aus inneren und örtlichen Reserven gelenkt werden.

(6) Von den Leitern der sozialistischen Betriebe in Industrie und Landwirtschaft sind Maßnahmen zu treffen, damit besonders begabte junge Arbeiter und Bauern in stärkerem Maße als bisher die Universitäten, Hochschulen, Arbeiter- und Bauern-Fakultäten, Ingenieur- und Fachschulen besuchen können. Außerdem sind die Möglichkeiten des Hoch- und Fachschulfernstudiums sowie des Fachschulabendstudiums stärker zu nutzen.

In den Betrieben ist eine genaue Feststellung des Bedarfs an ausgebildeten Hoch- und Fachschulkräften zu treffen und zu sichern, daß die Besetzung dieser Stellen mit den Absolventen der Hochschulen und Ingenieurschulen systematisch erfolgt. Dabei ist für eine enge Zusammenarbeit mit den qualifizierten Meistern und Facharbeitern zu sorgen.

Die Leiter der sozialistischen Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle sich in der Hoch- und Fachschulausbildung befindlichen Betriebsangehörigen und die Absolventen der Hoch- und Fachschulen betreut und gefördert werden.

(7) Die Bruttoproduktion der Landwirtschaft soll bis 1960 gegenüber 1955 auf 117 Prozent steigen und die Marktproduktion bedeutend erhöht werden. Die moderne technische Basis für die landwirtschaftlichen Arbeiten ist weiter zu verstärken. Die MTS sind so zu entwickeln, daß bei den Feldarbeiten im Jahre 1960 ein Mechanisierungsgrad von rund 70 Prozent erreicht wird. Insbesondere sind die arbeitsintensiven Feldarbeiten vorrangig zu mechanisieren. Damit erhalten die LPG günstige Voraussetzungen, sich schnell zu entwickeln. Sie müssen mustergültige sozialistische Großbetriebe mit einer hohen Marktproduktion werden.

(8) Entsprechend der Steigerung der Produktion in allen Zweigen der Volkswirtschaft sind im Verkehr (ohne Seeschifffahrt) bis 1960 gegenüber 1955 32 Prozent mehr Güter zu befördern.

Die Transportleistungen der Seeschifffahrt sind von 133 000 Tonnen auf 1,55 Millionen Tonnen zu erhöhen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Handelsflotte und dem wachsenden Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist der Hafen Rostock zum größten Hochseehafen unserer Republik auszubauen.

(9) Für die Versorgung der Bevölkerung wird das Ziel gesetzt, gegenüber einem Warenumsatz von 31,5 Milliarden DM 1955 im Jahre 1960 Konsumgüter in einem Umfang von mindestens 40 Milliarden DM zur Verfügung zu stellen. Das Angebot an Industriewaren wird bis 1960 um 40 Prozent erhöht.

Mit dieser Entwicklung wird das Warenangebot mengen- und qualitätsmäßig weiter verbessert. Für die bessere Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung ist es notwendig, daß alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von industriellen Konsumgütern maximal ausgenutzt werden. Alle betrieblichen und örtlichen Reserven sind für diesen Zweck auszuschöpfen. Dies wird am besten dann gelingen, wenn die Werkleitungen den Werkträgern in den Betrieben alle Möglichkeiten zum Einreichen von Vorschlägen, zur Entwicklung von neuen und schönen Waren sowie zur Organisierung der Produktion geben.

Es ist eine Aufgabe der örtlichen Staatsorgane und des Handels, auf Grund ihrer Kenntnisse über den Bedarf der Bevölkerung die Steigerung der Produktion von Industriewaren in den zentralgeleiteten und örtlichen Betrieben zu fördern. Sie sollen stets davon ausgehen, daß die betrieblichen und örtlichen Reserven

besonders für die Produktion solcher Waren genutzt werden, die einer schnellen Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung dienen. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Reste der Rationierung für Lebensmittel ist die Verteilung des Volkseinkommens zu überprüfen.

(10) Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse sind die Investitionsmittel für den Neubau und die Erhaltung von Wohnungen im zweiten Fünfjahrplan gegenüber dem ersten Fünfjahrplan zu verdoppeln. Es sind 315 000 Wohnungen neu zu bauen und weitere 25 000 Wohnungen durch Wiederherstellung, Umbau und Ausbau zu gewinnen.

(11) Auf der Grundlage der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne zwischen den sozialistischen Ländern und entsprechend den vereinbarten Handelsabkommen ist das Volumen des Außenhandels bis 1960 gegenüber 1955 um 63 Prozent zu vergrößern. Eine Erweiterung des innerdeutschen Handels und des Handels mit den kapitalistischen Ländern ist anzustreben. Insbesondere sind die Außenhandelsbeziehungen mit den antimperialistischen Staaten zu festigen und zu entwickeln.

(12) Für die Investitionstätigkeit in der gesamten Volkswirtschaft sind, einschließend der Generalreparaturen und der Werterhaltung, in der Zeit von 1956 bis 1960 ca. 55 Milliarden DM bereitzustellen. Davon sind 41,7 Milliarden DM für staatliche Investitionen zu verwenden. Aus Eigenmitteln und Krediten können Investitionen in Höhe von 9,5 Milliarden DM finanziert werden. Mit den Investitionsmitteln ist ein hoher ökonomischer Nutzeffekt, vor allem durch verstärkte Rekonstruktionsmaßnahmen zu erreichen. Der Anteil der in der Planperiode nicht fertiggestellten Bauten ist zu verringern und die Inbetriebnahme der Kapazitäten zu beschleunigen.

Von den staatlichen Investitionen sind für die Industrie 53 Prozent, für den Verkehr und das Verbindungswesen 13 Prozent, für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft 9 Prozent und für den staatlichen Wohnungsbau 11 Prozent zu verwenden.

Der Landwirtschaft stehen außerdem 25 Prozent und dem Wohnungsbau 45 Prozent der Investitionen aus Eigenmitteln und Krediten zur Verfügung.

(13) In ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit müssen die Betriebe eine hohe Rentabilität erzielen und sparsam wirtschaften, insbesondere sind in den Betrieben, die mit Verlust arbeiten, bessere ökonomische Ergebnisse zu erzielen.

In der zentralgeleiteten Industrie sind bis 1960 gegenüber 1955 die Selbstkosten um mindestens 15 Prozent und in der örtlichen Industrie um mindestens 12 Prozent zu senken.

Bei der Deutschen Reichsbahn (Verkehrsbetriebe) ist bis 1960 gegenüber 1955 eine Selbstkostensenkung um mindestens 5,5 Prozent zu erreichen.

## § 2

### Entwicklung der Industrie

(1) Die vorgesehene Steigerung der industriellen Bruttoproduktion ist auf der Grundlage der vorrangigen Entwicklung der Brennstoffproduktion und Energieerzeugung, durch den Ausbau von wichtigen Kapazitäten in der chemischen und metallurgischen Industrie und durch die Entwicklung der weniger materialintensiven Zweige der metallverarbeitenden In-

dustrie zu erreichen. Insbesondere ist die Produktion von Konsumgütern bei Ausnutzung aller betrieblichen und örtlichen Reserven zu erhöhen.

Der Umfang der Bruttoproduktion der Industrie soll im Jahre 1960 63,6 Milliarden DM gegenüber 46,2 Milliarden DM im Jahre 1955 betragen.

Die industrielle Bruttoproduktion soll im 2. Fünfjahrplan um durchschnittlich 6,6 Prozent jährlich wachsen.

(2) Im Jahre 1960 soll die Produktion wichtiger Erzeugnisse der Industrie mindestens folgende Höhe erreichen:

	1960	in %
	1955	
Elektroenergie	41 500 Mio kWh	145
Gas	3 230 Mio cbm	137
Steinkohle	2 960 T t	110
Rohbraunkohle	244 Mio t	122
Braunkohlenbriketts	57,6 Mio t	113
Roheisen	1 765 T t	116
Rohstahl	3 122 T t	124
Walzstahl	2 610 T t	125
Schwefelsäure	690 T t SO <sub>3</sub>	143
Soda, calc.	623 T t Na <sub>2</sub> CO <sub>3</sub>	136
Ätznatron	310 T t NaOH	121
Stickstoffdünger	328 T t N	112
Phosphordünger	169 T t P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	200
Synth. Kautschuk	82 T t	116
Kali	1 650 T t	116
Polyvinylchlorid (PVC)	54 600 t	130
Kraftfahrzeugdecken	2 050 T Stck.	142
Zement	5 100 T t	172
Ziegelsteine	2 800 Mio Stck. NF	143
Betonzeugnisse	7 200 T t	408
Betonbaufertigteile	5 900 T t	541
Dampfturbinen	706 MW	131
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	395 Mio DM	296
Maschinen für spanlose Formung	194 Mio DM	180
Abraum- und Abbaugeräte	55 T t	275
Ausrüstungen für Brikettfabriken	14 T t	316
Maschinen für die Leichtindustrie	61 T t	159
Maschinen für die Polygraphie	22 T t	182
Mähhäcksler	1 250 Stck.	—
Kartoffelvollerntemaschinen	3 000 Stck.	20mal
Rübenvollerntemaschinen	1 900 Stck.	21mal
Reisewagen, Normalspur	1 250 Stck.	179
Kühlwagen (m. maschineller Kühlung)	550 Stck.	133
Personenkraftwagen insgesamt	70 600 Stck.	317
Motorräder einschl. Roller	110 000 Stck.	159
Moped	160 T Stck.	842
Radschlepper bis 18 Ps	3 500 Stck.	212
Wälzlager	34 Mio Stck.	231
Wechselstrommotoren 10—100 kW	35 T Stck.	251
Transformatoren	6 110 MVA	191
Hochspannungsschaltgeräte	61 Mio DM	137
Niederspannungsschaltgeräte	394 Mio DM	270
Büromaschinen	260 Mio DM	182
Kontroll- und Meßgeräte	96 Mio DM	146
Musikinstrumente	136 Mio DM	148

Armbanduhren	2 410 T Stck.	132
Fernsehhempfer-Truhen	270 T Stck.	699
Hartfaserplatten	47 T cbm	255
Wollene Gewebe	45 Mio qm	151
Baumwolle und baumwollartige Gewebe	370 Mio qm	140
Konfektion und Näherzeugnisse	2 250 Mio DM	132
Lederschuhe	21 Mio Paar	117
Möbel	1 141 Mio DM	133
San. Keramik	15 T t	133
Fleisch (Schlachtgewicht)	656 T t	114
Butter	125 T t	105
Margarine	200 T t	109
Pflanzenöl, raff.	201 T t	118
Weißzucker	867 T t	134
Zigaretten	17 600 Mio Stck.	100
Zigarren und Zigarillos	1 300 Mio Stck.	177
Kakaoerzeugnisse	24 100 t	128

(3) In den einzelnen Zweigen der Industrie sind folgende Aufgaben zu lösen:

### 1. Kohle und Energie

Im Verlaufe des 2. Fünfjahrplanes ist die Entwicklung der Kohleindustrie und der Energiewirtschaft eine vorrangige Aufgabe.

Um in der Braunkohlenindustrie die geplante Förderung zu erreichen und diejenigen Tage- und Tiefbaue zu ersetzen, deren Kohlevorräte erschöpft sind, werden neue Kapazitäten von rund 80 Millionen Tonnen Rohbraunkohle geschaffen. Dazu sind 16 Tagebaue zu erweitern und 8 Tagebaue neu aufzuschließen, die ihre Förderung bis 1960 aufnehmen sollen. Außerdem ist mit dem Neuaufschluß von weiteren 10 Tagebauen zu beginnen, die nach 1960 planmäßig Kohle fördern werden.

In den Braunkohletagebauen sind neue leistungsfähige Bagger, Förderbrücken, Absetzer, Planieraugen, E-Loks und Großraumwagen für Abraum und Kohle in Betrieb zu nehmen. Die Gleisbauarbeiten sind fortschreitend zu mechanisieren. Die Entwässerungsarbeiten sind zu intensivieren, um den Wassergehalt der Rohkohle zu senken und dadurch die Leistung der Brikettfabriken zu steigern. Um auch in den Wintermonaten eine ausreichende Kohleversorgung der Volkswirtschaft zu sichern, müssen in allen Tagebauen die Abraumarbeiten einen größeren Vorsprung gegenüber der Kohleförderung erreichen.

Die Brikettproduktion ist zu steigern, um vor allem den wachsenden Eigenbedarf der DDR zu sichern. Hierzu sind in den bestehenden Brikettfabriken alle Möglichkeiten der Steigerung und der besseren Ausnutzung der Kapazitäten wahrzunehmen. Die Brikettfabriken Regis, Sonne und die erste Brikettfabrik des Kombinats Schwarze Pumpe sind fertigzustellen. In der Brikettfabrik Großzossen, deren Erweiterung zu Beginn des 3. Fünfjahrplanes beendet wird, ist bereits 1960 eine erhöhte Brikettmenge zu erzeugen.

Die Steinkohlenförderung ist entsprechend den Möglichkeiten zu entwickeln.

Die Treibstoffherzeugung ist durch die gesteigerte Verarbeitung von Erdöl und durch den Ausbau einiger Verarbeitungsstätten, insbesondere des Mineralölwerkes Lützkendorf, bis 1960 gegenüber 1955 um 36 Prozent zu steigern.

Die installierte Kraftwerksleistung ist um 2600 MW zu erhöhen. Dazu sind die Kraftwerke Trattendorf, Hirschfelde, Berzdorf, Lübbenau und Schwarze Pumpe auf- bzw. auszubauen.

Die Konzentrierung der Kraftwerksneubauten in den Bezirken Cottbus und Dresden erfordert den weiteren Ausbau des 220-kV-Netzes und den Beginn des Baues des 400-kV-Netzes. Das 110-kV-Versorgungsnetz und das bezirkliche Mittel- und Niederspannungsnetz sind zu rekonstruieren und entsprechend den Aufgaben im Wohnungsbau, in der Landwirtschaft und in der Industrie zu erweitern.

Durch den geplanten Zuwachs der Kraftwerksleistung kann der Bedarf aller Verbraucher außerhalb der Hauptbelastungszeiten des Tages gedeckt werden. Zur Verbesserung der Versorgung mit Elektroenergie während der Hauptbelastungszeiten sind Pumpspeicherkraftwerke zu schaffen.

Im 3. Fünfjahrplan beginnt die Gaserzeugung im Kombinat „Schwarze Pumpe“. Zur Vorbereitung der Verteilung an den Verbraucher sind bis 1960 1450 Kilometer Ferngasleitungen zu bauen.

## 2. Berg- und Hüttenwesen

Die Bruttoproduktion des Berg- und Hüttenwesens ist bis 1960 gegenüber 1955 auf mindestens 126 Prozent zu erhöhen.

In der Eisenindustrie besteht die Hauptaufgabe darin, ab 1958 den Anteil der veredelten Erzeugnisse an der Walzstahlproduktion, besonders von hochwertigen Engpaßsorten, maximal zu steigern. Die Produktion von Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe ist bis 1960 gegenüber 1955 auf 166 Prozent zu erhöhen.

Bis Ende 1960 ist in den im Bau befindlichen Werken für die Nickel- und Zinkverhüttung mit Teilkapazitäten die Produktion aufzunehmen.

Mit der vorrangigen Entwicklung solcher Zweige des Maschinenbaus, wie z. B. Fahrzeugbau und Elektrotechnik, wächst der spezifische Bedarf an Buntmetallen. Die maximale Ausnutzung aller Möglichkeiten, Buntmetall zu produzieren und einzusparen, ist daher für unsere Volkswirtschaft von größter Bedeutung.

Die Produktion von Kalierzeugnissen ist bis 1960 gegenüber 1955 auf rund 116 Prozent zu steigern. Der Produktionszuwachs ist im wesentlichen durch Rekonstruktion und Erweiterung des Kaliwerkes „Glückauf“ sowie durch den Ausbau der Schachtanlagen in den Werken „Ernst Thälmann“ und „Marx/Engels“ zu erreichen.

## 3. Geologie

Die Bohrleistungen für die geologische Erkundung sind bis 1960 gegenüber dem 1. Fünfjahrplan um 120 Prozent zu steigern. Die geologischen Erkundungsarbeiten sind ab 1958 besonders auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten zu konzentrieren. Diese Arbeiten sollen die Voraussetzungen für ein rasches Ansteigen der Erdölförderung nach 1960 schaffen.

Außerdem ist die Erkundung solcher wichtigen Mineralien, wie Kupfer, Eisen, Blei/Zink, Steinkohle und Kalisalze zur Erhaltung und Erweiterung der notwendigen Rohstoffbasis fortzuführen.

## 4. Chemie

Die Entwicklung der chemischen Industrie hat für die wirtschaftliche Entwicklung der DDR besondere Bedeutung.

Die Bruttoproduktion der chemischen Industrie ist bis 1960 gegenüber 1955 auf 134 Prozent zu steigern. Das Investitionsvolumen liegt im 2. Fünfjahrplan 64 Prozent über dem des 1. Fünfjahrplanes.

Die im Jahre 1956 begonnene Erweiterung der Kapazitäten für die Produktion von Schwefelsäure, Soda, Ätznatron, Ammoniak, Phosphor und anderen Grundchemikalien ist bis 1960 abzuschließen. Das gestattet, den steigenden Eigenbedarf der chemischen Industrie zu decken und die Produktion von Stickstoff, Phosphordüngemitteln sowie anderen chemischen Erzeugnissen zu erhöhen. So ist die Erzeugung von Schwefelsäure bis 1960 auf 143 Prozent gegenüber 1955 zu steigern. Dafür ist in Coswig ein neues Werk für die Erzeugung von Schwefelsäure auf Gipsgrundlage bis 1960 fertigzustellen. Außerdem sind in Salzwedel und Oranienburg Turmanlagen mit je 22 000 Tonnen jährlicher Kapazität zu errichten.

Bei Kunststoffen soll bis 1960 gegenüber 1955 die Produktion von Polyvinylchlorid um 30 Prozent, die Produktion von synthetischem Kautschuk um 16 Prozent und von Caprolactam um 50 Prozent erhöht werden. Die großtechnische Produktion weiterer Kunststoffe und Chemiefasern ist durch den Ausbau vorhandener Kleinanlagen für den 3. Fünfjahrplan vorzubereiten.

## 5. Baustoffe

Die Baustoffindustrie hat den Hauptanteil der materiellen Voraussetzungen für die umfangreiche Bautätigkeit im 2. Fünfjahrplan zu schaffen. Es ist daher notwendig, die Investitionstätigkeit im Bauwesen in erster Linie auf die Baustoffindustrie zu konzentrieren.

Bis 1960 ist gegenüber 1955 die Zementproduktion auf 172 Prozent und die Produktion von Betonzeugnissen auf 408 Prozent zu steigern. In den Werken Karsdorf und Rüdersdorf sind bis 1960 die Kapazitäten für die Herstellung von 1 Million Tonnen Zement jährlich voll in Betrieb zu nehmen.

Im Bereich der chemischen Industrie ist mit der Fertigstellung des Schwefelsäurewerkes Coswig eine Neukapazität von jährlich 160 000 Tonnen Zement zu sichern. Die Kapazitäten zur Produktion von Stahlbetonschwellen, -masten und -rohren sind zu erweitern. Es sind je ein Werk für die Herstellung von Spannbetonrohren, Asbestbetonplatten und -rohren sowie zwei Werke für die Produktion von Spannbetonmasten zu errichten.

Die Rekonstruktion und Erweiterung der Betriebe für die Produktion von Baustoffen für den Innenbau, vor allem von Ofenkacheln, Töpferschamotten und keramischen Rohren aus Steinzeug ist systematisch und beschleunigt durchzuführen.

Es ist ein Steinzeugwerk von 40 000 Tonnen Jahresproduktion zu errichten und 1959 in Betrieb zu nehmen.

Der Mechanisierungsgrad in der Natursteinindustrie ist bis 1960 zu erhöhen. Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, die örtlichen Reserven an Natursteinen weitgehend auszunutzen und den Abbau der Gesteinslagen zu organisieren. In der volkseigenen Ziegelindustrie ist die kleine und mittlere Mechanisierung, bei Großbetrieben die Vollmechanisierung einzuführen. Die Kapazitäten zum Trocknen sind zu vergrößern, um den Übergang vom Saison- zum Jahresbetrieb zu gewährleisten.

Die örtlichen Staatsorgane haben zu überprüfen, in welchen Ziegeleien die Voraussetzungen für die Einführung des Trockenpreßverfahrens gegeben sind.

Die Produktion von Ziegelsteinen mit mehrfachem Normalformat, Ziegelblöcken und großflächigen Dach-

ziegeln ist zu erweitern. Der Anteil der Hochlochziegel bei der Produktion von Mauerziegeln muß bis 1960 auf 30 Prozent erhöht werden.

Zur Sicherung der Produktionssteigerung bei Beton-erzeugnissen ist die Produktion von Zuschlagstoffen wesentlich zu erhöhen. Dabei ist vorrangig die Produktion von Leichtzuschlagstoffen, wie Porensinter, Keramik- und Hüttenbims zu entwickeln.

Die örtlichen Organe haben alle Möglichkeiten zur Erzeugung von Baustoffen aus örtlichen Reserven auszunutzen.

Die Kapazitäten der privaten Baustoffindustrie sind maximal auszunutzen.

## 6. Maschinenbau

Die Produktion der Maschinenbaubetriebe ist bis 1960 gegenüber 1955 auf 153 Prozent zu steigern.

Der Maschinenbau hat in erster Linie die erforderlichen Ausrüstungen für die Entwicklung der Grundstoffindustrie, insbesondere für Kohle und Energie, zu liefern. Die Produktion von Tagebaugroßgeräten, Ausrüstungen für Brikettfabriken, Energiemaschinen, Stahkonstruktionen und anderen wichtigen Schwermaschinenbauerzeugnissen ist dementsprechend zu erhöhen. Zur Sicherung dieses Programms sind unter anderem Prüfstände für 100-MW-Energiemaschinen, die notwendigen Kapazitäten für die Montage der Tagebaugroßgeräte und die Voraussetzungen zur Aufnahme der Produktion von Bandanlagen zu schaffen.

Die Produktion des Textilmaschinenbaues, polygraphischen Maschinenbaues, Nahrungs- und Genußmittelmaschinenbaues, Werkzeugmaschinenbaues, der Feinmechanik und Optik und der Nachrichtentechnik ist stark zu steigern, um die Modernisierung vieler Industrie- und Wirtschaftszweige zu beschleunigen und eine Steigerung des Exportes solcher Erzeugnisse zu ermöglichen.

Das Produktionsvolumen der im Aufbau befindlichen Betriebe für die Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik ist bis 1960 gegenüber 1957 auf 145 Prozent zu erweitern. Dieses hohe Entwicklungstempo ist notwendig, um bis 1960 die geplante Kapazitäts- und Produktivitätsentwicklung in der gesamten Volkswirtschaft, vor allem in der Kohlenindustrie, der Energiewirtschaft und in der chemischen Industrie zu sichern und um die Voraussetzungen für das weitere Wachstum der Volkswirtschaft zu schaffen.

In einer Reihe von feinmechanischen Betrieben sowie im VEB Schott & Gen., Jena, sind umfangreiche Rekonstruktionsmaßnahmen vorzunehmen.

Die Produktion moderner Nachrichtengeräte für den Bedarf der Deutschen Demokratischen Republik und den Export ist besonders zu entwickeln. Hierbei ist vor allem die Produktion von Bauelementen, darunter die von Halbleitern, zu erweitern, um damit eine wichtige Voraussetzung für die Anwendung der neuen Technik auf den Gebieten des Nachrichtenwesens, des Funks und Fernsehens sowie auch in anderen Zweigen des Maschinenbaus, wie der Betriebsmeß-, Steuer- und Regelungstechnik und für den Bau elektronischer Rechengenäte, zu schaffen. Im Waggonbau ist in Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen über die Spezialisierung in den sozialistischen Ländern die Produktion von schweren Güterwagen auf leichtere Waggonarten wie Personenwagen, Kühlwagen usw. umzustellen.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Aufnahme der Serienproduktion von Großdiesel- und Elektrolokomotiven für die Modernisierung des Verkehrswesens sind soweit abzuschließen, daß der Deutschen Reichsbahn bis 1960 entsprechende Typen zur Erprobung im Streckendienst übergeben werden können.

Die Betriebe des Landmaschinenbaues haben entsprechend der weiteren sozialistischen Entwicklung auf dem Lande die erforderlichen Maschinen und Geräte für die MTS herzustellen. Einen besonderen Schwerpunkt innerhalb dieses Programms stellen die Ausrüstungen zur Mechanisierung der Hackfrucht- und Ernte dar, die in bester Qualität termingemäß bereitgestellt werden müssen.

Bis 1960 sind bestehende Disproportionen in der Zulieferindustrie — zum Beispiel bei Elektroausrüstungen, Wälzlager, Normteilen, Armaturen — weitestgehend zu beseitigen. Ein großer Teil der Investitionsmittel ist daher auf diese Zweige zu konzentrieren. Der Getriebebau sowie einige Schmieden und Gießereien sind zu modernisieren. Die Produktion hochwertiger Konsumgüter aus dem Bereich des Maschinenbaues, wie Fernseh- und Rundfunkempfänger, Fotoapparate, Motorräder, Haushaltsmaschinen ist wesentlich zu steigern.

Hierfür sind sämtliche Material- und Kapazitätsreserven, vor allem unter Einbeziehung der örtlichen Industrie, auszuschöpfen.

Die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Ersatzteilen auf allen Gebieten des Maschinenbaues ist in vollem Umfange von den Betrieben zu gewährleisten.

## 7. Leichtindustrie

Die Produktion der Leichtindustrie ist bis 1960 gegenüber 1955 um 30 Prozent zu erhöhen.

Auf der Grundlage der erhöhten Importe an Rohstoffen und der besseren Ausnutzung der eigenen Rohstoffquellen sind in stärkerem Maße hochwertige Textilien, Schuhe und andere Erzeugnisse in allen Preislagen für die Bevölkerung herzustellen.

Die Textilindustrie hat die Produktion von wollenen Geweben und wollenen Obertrikotagen aus hochwertigen Rohstoffen in den nächsten Jahren wesentlich zu erhöhen. Die durchschnittliche Wollbeimischung bei den Geweben und Obertrikotagen ist von 59 Prozent auf 74 Prozent zu erhöhen.

Zur Sicherung der vorgesehenen Produktionserhöhung bei Baumwollgeweben sind die Kapazitäten der 3- und 4-Zylinder-Spinnereien bis 1960 gegenüber 1955 um 20 000 Tonnen Garne zu erweitern.

Die zur Verfügung stehenden Rohstoffe sind sparsam zu verwenden. So sind die Durchschnittsnummern bei den 3- und 4-Zylindergarnen auf Nm 48 zu erhöhen und die Einsatzgewichte für 3- und 4-Zylindergarne bei den Baumwollgeweben auf 180 g bis 1960 zu senken.

Die Produktion von Konfektionserzeugnissen ist bis 1960 gegenüber 1955 um mehr als 500 Millionen DM = 32 Prozent zu steigern. Dabei ist insbesondere die Produktion von Kinderoberbekleidung zu erhöhen.

Im Jahre 1960 sind mindestens 21 Millionen Paar Lederschuhe zu produzieren. Das sind zirka 3 Millionen Paar mehr als 1955. Dabei ist der Anteil der Schuhe aus glattem Leder von zirka 40 Prozent im Jahre 1955 auf zirka 70 Prozent im Jahre 1960 zu erhöhen.

In den nächsten Jahren sind in der Holzausnutzung und der Produktion von Austauschstoffen größte Anstrengungen zu machen. Die Produktion von Hartfaser-

platten ist bis 1960 auf 47 000 Kubikmeter zu steigern, die Produktion von Spanplatten ist 1958 neu aufzunehmen und bis 1960 ebenfalls wesentlich zu erhöhen.

Um den Bedarf der Bevölkerung an modernen Möbeln besser zu befriedigen, ist die Produktion bis 1960 gegenüber 1955 um mehr als 280 Millionen DM = 33 Prozent zu steigern.

Die Kapazitäten zur Herstellung von Papier und Karton sind durch das Aufstellen neuer, moderner Papier- und Kartonmaschinen zu erweitern.

Zur besseren Ausnutzung der eigenen Rohstoffe und zur Befriedigung des wachsenden Bevölkerungsbedarfs sowie zur Erhöhung des Exports ist mit der Rekonstruktion der Glas- und keramischen Industrie zu beginnen. Dabei sind insbesondere die Kapazitäten für die Herstellung von Haushaltsporzellan, sanitärer Keramik und Flachglas zu erweitern. Außerdem ist die Errichtung eines neuen Fernsehkolbenwerkes 1960 abzuschließen.

### 8. Lebensmittelindustrie

Die Bruttoproduktion der gesamten Lebensmittelindustrie ist bis 1960 gegenüber 1955 auf 123 Prozent zu erhöhen. Die Hauptaufgabe in der Lebensmittelindustrie ist, die Zuckerproduktion auf 134 Prozent und den Fischfang auf 205 Prozent zu erhöhen. Alle Zweige der Lebensmittelindustrie haben ständig die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern und die Sortimente zu erweitern. Besonders gilt das für die Produktion von Margarine, Fischwaren und alkoholfreien Getränken. Die vorgesehene Produktionsentwicklung wird den Bedarf decken, die Versorgung gewährleisten sowie ein gutes und reichhaltiges Angebot ermöglichen.

Zur besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln ist bis 1960 gegenüber 1955 die Produktion von tierischem Eiweiß aus Blut und Tierkörpern auf 115 Prozent und von Futtermehl auf 217 Prozent zu erhöhen. In den Schlachthöfen sind Maßnahmen zu treffen, daß das Blut in vollem Umfang zu Blutmehl beziehungsweise zu Blutkonzentrat verarbeitet wird. Durch restlose Verarbeitung der Fischabfälle ist die Fischmehlproduktion gegenüber 1955 auf das Vierfache zu steigern. In der Tierkörperverwertung sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von Fisch- und Knochenmehl auszunutzen.

Die hygienisch einwandfreie Be- und Verarbeitung des erhöhten Milchaufkommens ist durch Kapazitätserweiterungen in der Molkereindustrie zu garantieren. Es sind bis 1960 6 neue Molkereien zu bauen. Außerdem ist die Technologie der Molkereien durch weitere Rekonstruktion unter Berücksichtigung des Einsatzes von Plattenerhitzern und Butterfertigern zu verbessern.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit in den zentralgeleiteten Betrieben der Lebensmittelindustrie sind Rekonstruktionsmaßnahmen und Verbesserungen der technischen Anlagen in der Zuckerindustrie, in der Öl- und Margarineindustrie und in der Fischwirtschaft.

Die Fischfangflotte ist durch 30 Stahlkutter, 5 Trawler (Typ III) und 1 Fang- und Verarbeitungsschiff zu erweitern. Die Kapazitäten für Fischmehl sind um 60 Tagedonnen Rohstoffverarbeitung zu vergrößern.

Bis 1960 ist je ein Kühlhaus in Cottbus, Schwerin und im Bezirk Magdeburg fertigzustellen.

### § 3

#### Entwicklung der örtlichen Wirtschaft

(1) Die Hauptaufgabe der örtlichen Wirtschaft ist die schnelle Steigerung der Produktion von hochwertigen und neuartigen Massenbedarfsgütern für die Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung. Die vorhandenen Produktionskapazitäten der örtlichen Wirtschaft sind vor allem für die Deckung des Bevölkerungsbedarfes einzusetzen.

Die volkseigenen örtlichen Industriebetriebe, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Handwerks-genossenschaften, die private Industrie und die Handwerksbetriebe werden aufgerufen, unter Ausnutzung der vorhandenen Produktions- und Materialreserven, die Herstellung von industriellen Konsumgütern bedeutend zu steigern.

Die Leistungen im Kommunalwesen sind zu erhöhen.

(2) Die Bruttoproduktion der volkseigenen örtlichen Industrie ist bis 1960 gegenüber 1955 auf 144 Prozent zu steigern.

Im Bereich der volkseigenen örtlichen Industrie soll die Baustoffproduktion auf 242 Prozent, die Produktion der metallverarbeitenden Industrie auf 162 Prozent und die der Leichtindustrie auf 137 Prozent wachsen. Damit wird eine weitgehende Auslastung der Produktionskapazitäten der volkseigenen örtlichen Betriebe und gleichzeitig eine wesentliche Steigerung der Produktion von Konsumgütern und von Waren für den Export erreicht.

In den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie müssen alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch Bereinigung der Produktionsprogramme, Verringerung der Stillstandszeiten und Modernisierung der Technologie sowie durch weitgehende Kleinmechanisierung ausgenutzt werden.

Die Selbstkosten sind bis 1960 gegenüber 1955 um mindestens 12 Prozent zu senken.

(3) Die Zahl der Betriebe mit staatlicher Beteiligung ist zu erhöhen. Diesen Betrieben ist im Rahmen der Gesamtsteigerung der Produktion der privaten Industrie ein besonders schnelles Entwicklungstempo der Produktion zu ermöglichen.

Die bestehenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind weiter zu festigen. Die Bildung neuer Produktionsgenossenschaften ist zu fördern.

(4) Bei den privaten Betrieben ist vorgesehen, die Produktion bis 1960 gegenüber 1955 auf 117 Prozent zu erhöhen. Die Produktion der Baustoffindustrie soll auf 142 Prozent und die Produktion der metallverarbeitenden Industrie auf 134 Prozent steigen. Durch die Herstellung hochwertiger Erzeugnisse kann die private Industrie zur besseren Versorgung der Bevölkerung beitragen und ihr Exportvolumen erhöhen.

(5) Das Handwerk soll seine Leistungen bis 1960 gegenüber 1955 auf 121 Prozent steigern.

Vom Handwerk sind in weit höherem Maße als bisher Reparaturen auszuführen. Die Reparaturleistungen des Handwerks sind bis 1960 gegenüber 1955 auf mindestens 143 Prozent zu erhöhen.

### § 4

#### Entwicklung der Landwirtschaft

(1) Die Aufgabe der Landwirtschaft für die nächsten Jahre besteht in der weiteren Steigerung der Hektarerträge und der Erträge der tierischen Produktion mit

dem Ziel der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung aus eigenem Aufkommen. Durch die Erhöhung der Hektarerträge und der Produktivität der Viehwirtschaft ist die Bruttoproduktion der Landwirtschaft (ohne MTS) bis 1960 gegenüber 1955 auf 117,3 Prozent zu steigern. Dabei soll die tierische Produktion auf 118,9 Prozent und die pflanzliche Produktion auf 115,6 Prozent erhöht werden. Die LPG sollen an dieser Produktionserhöhung den entscheidenden Anteil haben.

Um diese Ziele zu erreichen, ist der weitere Übergang zur sozialistischen Großproduktion durch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), durch den weiteren Ausbau der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) und die Stärkung der volkseigenen Güter (VEG) die wichtigste Aufgabe.

(2) Die MTS sind so auszubauen, daß 1960 ein Mechanisierungsgrad der Feldarbeiten von zirka 70 Prozent erreicht wird. Die Gesamtleistungen der MTS erhöhen sich damit auf rund 167 Prozent gegenüber 1955. Die MTS sind zur weiteren Mechanisierung der Hackfrucht-ernte besonders mit Kombinen auszurüsten.

Die Zuführung und der Bestand an wichtigen Maschinen in den MTS werden sich 1956 bis 1960 wie folgt entwickeln (in Stück):

	Zuführung 1956—1960	Bestand 1960
Traktoren	15 382	39 500
Mähdrescher	2 829	5 070
Kartoffelkombines	7 363	7 580
Rübenkombines	4 250	4 410
Mähhäcksler	4 410	4 410
Stalldungstreuer	10 320	10 320

Im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften soll bei den Arbeiten, die mit einem hohen manuellen Arbeitsaufwand verbunden sind, in den MTS 1960 folgender Mechanisierungsgrad erreicht werden:

Hack- und Pflegearbeiten	65 %
Getreidemähd	90 %
Kartoffelroden	75 %
Rübenroden (nur Zuckerrüben)	90 %

Hierdurch wird es 1960 möglich,

- die Kartoffel- und Zuckerrübenernte der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nahezu vollständig mechanisiert durchzuführen, davon rund 80 Prozent bzw. 85 Prozent mit Kombines;
- die Halmfruchternte der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mechanisiert durchzuführen, davon 50 Prozent mit Mähdreschern;
- die Pflegearbeiten bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften fast vollständig mechanisiert durchzuführen.

Mit dieser technischen Basis sind günstige ökonomische Voraussetzungen für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der gesamten Landwirtschaft gegeben.

(3) Zur weiteren Steigerung der pflanzlichen Produktion soll die Landwirtschaft folgende mineralische Düngemittel erhalten (in Tausend Tonnen):

	1955	1960
Stickstoff	210	241
Phosphorsäure	133	215
Kalierzugnisse	401	480

Auf der Grundlage der vorgesehenen Mechanisierung der Feldarbeiten, der breiten Anwendung von Neuerer-Methoden und der Steigerung der Düngemittelversorgung sind 1960 folgende Hektarerträge (Reinerträge) zu erreichen (in Doppelzentner):

Getreide	26
Ölfrüchte	15
Kartoffeln	200
Zuckerrüben	320

Zur Erweiterung der Futtergrundlage für die tierische Produktion ist der Silomaisanbau 1960 bis auf 300 000 Hektar auszudehnen. Durch Verbesserung der Meliorationsarbeiten und die weitere Entwicklung der Meliorationsgenossenschaften sind auf den Grünlandflächen die noch vorhandenen großen Ertragsreserven zu nutzen.

(4) Bis 1960 ist der Viehbestand je 100 Hektar und das Marktaufkommen aus der tierischen Produktion in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu erhöhen. Das Ziel ist, die Viehbestände und das Marktaufkommen an tierischen Produkten so zu steigern, daß die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über den Durchschnitt der Einzelwirtschaften liegen. Der dazu notwendige Stallraum ist vornehmlich durch die Errichtung von Offenställen sowie durch Um- und Ausbau vorhandener Gebäude zu schaffen.

Die tierische Gesamtproduktion ist vor allem durch die Entwicklung der Produktivität der Viehbestände zu vergrößern.

So soll die Milchleistung je Kuh von 2394 Kilogramm (1955) auf 2800 Kilogramm bis 1960 (117 Prozent) gesteigert werden. Der Landwirtschaft sind 1960 55,8 Tt tierisches Eiweiß gegenüber 22,6 Tt im Jahre 1955 zur Verfügung zu stellen; davon ist die Bereitstellung an Fischmehl von 8,6 Tt im Jahre 1955 auf 30,7 Tt im Jahre 1960 zu erhöhen.

(5) Die Marktproduktion an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen soll 1960 folgende Ziele erreichen (in Tausend Tonnen):

Getreide	2025
Ölfrüchte	190
Kartoffeln	3900
Zuckerrüben	7300
Schlachtvieh insgesamt	1030
darunter:	
Schweine	730
Milch (3,5 % Fett)	4150

Zur Sicherung eines Zuckergehaltes der Zuckerrüben von mindestens 16 Prozent ist die rechtzeitige Aussaat der Zuckerrüben unter Verwendung hochwertiger Saatgutes sowie eine ordnungsgemäße und termingerechte Pflege und Düngung durchzuführen.

Durch die Anwendung entsprechender Verfahren in der Ernte, beim Transport und der Lagerung sind die Verluste an Menge und Zucker auf ein Minimum zu senken.

Durch diese Maßnahmen muß erreicht werden, daß die festgelegten Hektarerträge überschritten werden, eine höchstmögliche Ablieferung von Zuckerrüben an die verarbeitende Industrie und damit die geplante Weißzuckerproduktion gewährleistet wird.



Die einzelbäuerlichen Betriebe werden aufgefordert, alle Möglichkeiten für die Steigerung der Gesamt- und der Marktproduktion voll auszunutzen.

(6) Für die Entwicklung der Landwirtschaft 1956 bis 1960 sind an Investitionsmitteln bereitzustellen:

insgesamt rund	5,9 Mrd. DM
davon für staatliche Investitionen	2,9 Mrd. DM
langfristige Investitionskredite	3,0 Mrd. DM
darunter für LPG	2,7 Mrd. DM

Die für die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten bedeutenden finanziellen und materiellen Mittel schaffen die Voraussetzung für eine schnelle Entwicklung der genossenschaftlichen Großproduktion.

Entsprechend der Aufgabe, vor allem die Mittelbauern für den sozialistischen Weg in der Landwirtschaft zu gewinnen, ist besonders der Typ I der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu fördern.

Die volkseigenen Güter sind zu mustergültigen Großbetrieben, die hochproduktiv und rentabel arbeiten, zu entwickeln. Ihr Absatz, besonders an hochleistungsfähigem Zucht- und Nutzvieh sowie an Qualitätssaatgut, ist weiter zu vergrößern.

#### § 5

##### Entwicklung der Forstwirtschaft

(1) In der Forstwirtschaft sind im zweiten Jahrzehnt ca. 270 000 Hektar aufzuforsten, davon 50 000 Hektar mit schnellwachsenden Holzarten. Auf 1 Million Hektar sind Maßnahmen der Kultur- und Jungwuchspflege und Meliorationsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Nutzholzausbeute ist im Volkswald von 86 Prozent 1957 auf 92 Prozent 1960 zu steigern. 40 Prozent des Fichten-Faserholzeinschlages 1958 bis 1960 sind zur Sicherung einer größeren Holzeinsparung und zur Gerbrindengewinnung rinden- und bastfrei an die Zellstoffindustrie zu liefern.

(3) Für die Erfassung der Sägewerksabfälle und ihrer Verwendung in der Zellstoffindustrie sind ab 1959 durch die Forstwirtschaft 40 Prozent des Stammholzes gelohnt, geschält und chemisch entrindet bereitzustellen. 140 000 Festmeter Reiserknüppel sind für die Zellstoffindustrie aufzubereiten.

(4) 1958 bis 1960 ist die Rodung und Aufbereitung von Stubben und die Aufbereitung von Brennreisern insgesamt auf 900 000 Festmeter zu erweitern.

(5) Der Derbholzeinschlag (Fällung) und die Aufbereitung des Rohholzes sind bis 1960 voll zu mechanisieren.

(6) In den Betrieben der Forstwirtschaft ist die Produktion von Massenbedarfsgütern aus Reserven der Forstwirtschaft im Laufe des Fünfjahresplanes auf insgesamt 97 Millionen DM zu erhöhen.

#### § 6

##### Aufgaben der Wasserwirtschaft

(1) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist entsprechend der Steigerung der Produktion und der Bedürfnisse der Bevölkerung zu entwickeln. Dazu ist die Wasserbereitstellung durch Talsperren, Flußüberleitungen und Fernwasserversorgung von 915 Millionen Kubikmeter im Jahre 1955 auf 1160 Millionen Kubikmeter im Jahre 1960 und die Wasserabgabe durch die kommunale Wasserwirtschaft von 660 Millionen Kubikmeter auf 910 Millionen Kubikmeter zu steigern. Die

erforderlichen Kapazitäten sind zur Deckung des Wasserbedarfes in den Wasserentzugsgebieten und den Wassermangelgebieten zu schaffen. In erster Linie ist der Bau des Speicherbeckens Pöhl so weit fertigzustellen, daß 1960 die geforderte Wassermenge abgegeben werden kann.

Die Inbetriebnahme des Speicherbeckens Spremberg ist bis 1961 zu gewährleisten. Die Maßnahmen zur Versorgung des Kombines „Schwarze Pumpe“ sowie der Stadt Hoyerswerda sind bis 1960 abzuschließen.

(2) Die Reinhaltung der Wasserläufe ist durch die planmäßige Erweiterung der Industrieabwasserklärung seitens der Industrie zu sichern und von der Wasserwirtschaft zu überwachen.

Die Kapazität der Abwasserreinigung der örtlichen Wasserwirtschaft ist zu erhöhen.

(3) Durch die ordnungsgemäße Unterhaltung von mindestens 72 000 km Vorflut und den Ausbau und die Regulierung von Vorflutern hat die Wasserwirtschaft die Landwirtschaft zu unterstützen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Ertragsfähigkeit von 300 000 Hektar durch wasserwirtschaftliche und Meliorationsmaßnahmen bis zum Jahre 1960 gesichert wird. Dabei sind das Unstrutgebiet, das Sudegebiet, die Altmärkische Wische, das Dossegebiet und das Oderbruch als Schwerpunkte zu behandeln.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden im Gebiet Pirna ist bis 1960 zu beenden. Dabei sind die systematischen Vorkehrungen zur Vermeidung weiterer Hochwasserkatastrophen fortzusetzen.

#### § 7

##### Entwicklung des Transport- und Nachrichtenwesens

(1) Entsprechend der Entwicklung des Produktionsvolumens der Volkswirtschaft haben die Deutsche Reichsbahn, die Binnenschifffahrt und der Kraftverkehr bis 1960 gegenüber 1955 32 Prozent mehr Güter zu transportieren. Zur Entlastung der Deutschen Reichsbahn ist der Anteil der Leistungen des Kraftverkehrs an der gesamten Transportleistung zu erhöhen. Die Transportleistungen der Seeschifffahrt sollen entsprechend der vorgesehenen Kapazitätserweiterung von 133 000 Tonnen auf 1,55 Millionen Tonnen steigen.

(2) In Zusammenarbeit mit den Betrieben und den Organen der staatlichen Verwaltungen ist die Transportarbeit weiter zu rationalisieren, zu weite und gegenläufige Transporte sind auszuschalten, die Be- und Entladung der Fahrzeuge ist vor allem nachts und am Wochenende erheblich zu verstärken.

(3) Bis 1960 ist die gesamte Transportraumkapazität gegenüber 1955 durch die Senkung der Umlaufzeit der Güterwagen um 5,1 Prozent, durch die Erhöhung der Auslastung je Güterwagen um 4,9 Prozent sowie durch eine stärkere Motorisierung der Binnenflotte und durch Erhöhung der Transportleistung pro Tonne Ladefähigkeit der Kraftfahrzeuge um 24 Prozent besser auszunutzen.

(4) Der Deutschen Reichsbahn sind 17 000 neue Güterwagen (zweiachsig) und 485 Lokomotiven bis 1960 zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Reise- und Berufsverkehr ist durch den Einsatz neuer Doppelstock-Reisezugwagen und Doppelstock-Gliederzüge sowie durch moderne Reiseomnibusse weiter zu verbessern.

(6) Die Kapazität der Handelsflotte ist im 2. Fünfjahresplan von 13 000 t.d.w. (ca. 10 000 BRT) auf ca. 182 000 t.d.w. (ca. 120 000 BRT) zu erweitern. Ende 1960 wird

die Handelsflotte der Deutschen Demokratischen Republik über zwölf 10 000-t-Frachtschiffe und vier Tanker sowie drei Levantefrachter und weitere Küstenmotorschiffe verfügen.

(7) Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Seeflotte und dem steigenden Außenhandelsvolumen der Deutschen Demokratischen Republik hat der Ausbau des Hochseehafens Rostock eine große wirtschaftliche Bedeutung.

Durch das Erweitern und Vertiefen der Hafeneinfahrt und die Schaffung entsprechender Kaiflächen wird es möglich, größere Schiffseinheiten aufzunehmen und 1960 ca. 1—1½ Millionen Tonnen mehr umzuschlagen. Für die erste Etappe des Ausbaus von 1958 bis 1960 sind 200 Millionen DM vorgesehen.

(8) Für die Erhaltung und Verbesserung des Straßennetzes sind gegenüber dem 1. Fünfjahrplan 70 Prozent mehr Haushaltsmittel bis 1960 zur Verfügung zu stellen.

(9) Bei den Be- und Entladearbeiten sowie den Bau- und Unterhaltungsarbeiten im Straßenwesen und im Streckenbau der Deutschen Reichsbahn ist besonderer Wert auf eine möglichst umfassende Mechanisierung zu legen.

(10) Die Leistungen der Deutschen Post sind bis 1960 gegenüber 1955 auf 121 Prozent zu erhöhen.

Die Fernmelde- und Postverbindungen — besonders auf dem Lande — sind zu verbessern und die Mechanisierung der Arbeitsprozesse fortzusetzen. Die noch handbedienten Fernsprech-Ortsvermittlungen sind weitgehend durch Selbstwählvermittlungen zu ersetzen. Der Telegrafverkehr ist zu automatisieren. Es ist mit der Mechanisierung der Zeitungs- und Paketbeförderung zu beginnen. Die Anlagen für den Europa- und Überseefunkverkehr sowie für die Küstenfunkstelle Rügen-Radio sind zu erweitern und zu modernisieren. Die Zahl der Anschlüsse für Fernsprech- und Fernschreibteilnehmer ist zu erhöhen.

(11) Die Entwicklung von funk- und fernmeldetechnischen Einrichtungen ist gemeinsam mit der Industrie zu beschleunigen.

### § 8

#### Entwicklung des Bauwesens

(1) In der Bauindustrie sind die Bauleistungen bis 1960 gegenüber 1955 auf 162 Prozent zu steigern. Die Großbauvorhaben der Kohle, Energie und der Chemie sowie der Wohnungsbau und das landwirtschaftliche Bauprogramm sind vorrangig durchzuführen.

Die erhebliche Steigerung der Bauleistungen bis zum Jahre 1960 erfordert ein schnelles Wachstum der Arbeitsproduktivität. Dazu ist die Industrialisierung im Bauwesen, im besonderen die Spezialisierung der Bauproduktion, verstärkt fortzusetzen. Im Industriebau ist die Anwendung von Stahlbetonfertigteilen durch das Ministerium für Aufbau in Zusammenarbeit mit den Entwurfsbüros der Industriezweige zu fördern.

(2) Zur Beseitigung der bestehenden Disproportionen zwischen Roh- und Ausbau sind volkseigene Ausbaubetriebe zu schaffen bzw. zu erweitern. Gleichzeitig sind die Mechanisierung und Rationalisierung der Ausbauarbeiten zu beschleunigen.

(3) 50 Prozent der Wohnungsbauten sollen 1960 in der industrialisierten Bauweise errichtet werden.

(4) Die zentralen und örtlichen Organe des Bauwesens haben die Anwendung bestätigter und für verbindlich erklärter Typen als eine der wichtigsten Vor-

aussetzungen für die Industrialisierung des Bauens zu sichern.

(5) Im 2. Fünfjahrplan sind 315 000 neue Wohnungen fertigzustellen.

Darüber hinaus sind weitere 25 000 Wohnungen durch Um- und Ausbau geeigneter Räumlichkeiten bzw. die Wiederherstellung teilzerstörter Wohnraums zu gewinnen. Die dazu notwendigen Baumaßnahmen sind aus den Mieteinnahmen der volkseigenen Wohnungsverwaltungen, aus denen der Betriebe, die Rechtsträger von volkseigenen Wohngrundstücken sind, und aus eingesparten Haushaltsmitteln und Mitteln des Zahlenlotos zu finanzieren.

Die Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung aller Wohnhäuser ist in stärkerem Maße als bisher zu fördern. Die dazu notwendigen Materialien sind bereitzustellen.

(6) Die Baukosten dürfen 1958 pro Wohnungseinheit durchschnittlich 26 000 DM nicht übersteigen. Sie sind bis 1959 auf durchschnittlich 22 000 DM zu senken. Für die ab 1958 neu zu beginnenden Wohnungsbauten ist eine durchschnittliche Gesamtwohnfläche von 55 Quadratmetern zugrunde zu legen. Dabei sind einheitliche Typen im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau zu erreichen. Die im Jahre 1958 im staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbau zu beginnenden Bauten sind ausschließlich nach solchen Typen zu projektieren, die den festgelegten Bau-normen entsprechen. In der Regel sind die Wohnbauten in Wohnkomplexen in einheitlicher Bautechnologie zu errichten.

In den Städten ist überwiegend die viergeschossige und in den ländlichen Gegenden die dreigeschossige, mindestens jedoch die zweigeschossige Bauweise vorzusehen. Den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist die Möglichkeit zu geben, sich am Bau von Wohnkomplexen und am Wiederaufbau teilzerstörter Städte zu beteiligen.

(7) Die staatliche Beteiligung an privaten Bau- und Baustoffbetrieben ist zu fördern.

(8) In Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ist die Mithilfe der Bevölkerung bei der Ausschöpfung örtlicher Baustoffreserven und zur Mitarbeit im Nationalen Aufbauwerk zur Erfüllung des Wohnungsbau-programms zu organisieren.

### § 9

#### Forschung und Technik

(1) Auf dem Gebiete der Forschung und Technik ist die mit der Bildung des Forschungsrates der DDR begonnene Neuorganisation der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung fortzusetzen. Vom Forschungsrat ist unter Beteiligung der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik die Intensivierung der Grundlagenforschung und die breite Mitwirkung der Wissenschaftler und Techniker an der Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zu organisieren. Dabei ist besonders die Forschungsarbeit der Institute an den Universitäten und Hochschulen auf diese Schwerpunkte zu orientieren und voll auszunutzen. Zur Bearbeitung komplexer Probleme sind vom Forschungsrat Forschungsgemeinschaften zu bilden, die ihre Aufgaben vom Forschungsrat aus dem von ihm aufzustellenden Perspektivplan erhalten. Zur Verbesserung der Verbindung zwischen der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung mit der Produktion und zur Verbesserung der Einführung

der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ist das System der Auftragsforschung auszubauen.

(2) Alle staatlichen und betrieblichen Stellen, insbesondere die Direktoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Werke, sind verpflichtet, die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung rasch in der Produktion zu nutzen und für die Erhöhung der Zahl und Qualifizierung der wissenschaftlich-technischen Kader in ihren Betrieben zu sorgen.

(3) Besonders wichtige Aufgaben der Forschung und der technischen Entwicklung sind:

1. Forschung und Entwicklungsarbeiten zur weiteren Erschließung von Bodenschätzen, insbesondere Erkundungs- und Produktionsbohrungen zur Gewinnung von Erdöl.
2. Entwicklung neuer metallischer Werkstoffe, insbesondere hochfester Stähle und Sonderwerkstoffe, wie Titan, Zirkon, Germanium, Reinstsilizium; Entwicklung und Erprobung neuer Baustoffe.
3. Entwicklung neuer und verbesserter Kunststoffe, wie Polyäthyl, Polyester, Polystyrol, Lanon.
4. Entwicklung der Halbleitertechnik durch schnelle Steigerung der Produktion von Dioden und Transistoren und ihre beschleunigte Einführung in die Elektrotechnik sowie die Entwicklung magnetischer Werkstoffe, insbesondere der Ferrite.
5. Schnelle Entwicklung der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik zur Beschleunigung des Tempos der Automatisierung in der Metallurgie, in der Chemie, im Bergbau, in der Energiewirtschaft und im Verkehrswesen; Entwicklung von automatischen Maschinen für den Aufbau von Taktstraßen.
6. Entwicklung und Bau elektronischer Rechenaggregate wie mittlerer Rechenautomaten für technische Zwecke und komplexer elektronischer Buchungsaggregate.
7. Weiterentwicklung der kernphysikalischen Forschung und der Kerntechnik, insbesondere durch Inbetriebnahme des ersten Forschungsreaktors und eines Zyklotrons.
8. Entwicklung der Luftfahrttechnik, insbesondere der Bau und die Erprobung von Düsentransportflugzeugen.
9. Entwicklungsarbeiten zur weiteren Mechanisierung der Landwirtschaft mit dem Ziel der Mechanisierung der Feldarbeiten zu 70 Prozent bis zum Jahre 1960 und zur Anwendung biochemischer Verfahren. Züchtung hochproduktiver Kulturpflanzen-sorten, insbesondere Maishybriden, und Zuckerrüben mit höherer Zuckerproduktion pro Fläche.
10. Forschungsarbeiten zur Verbesserung des Arbeitsschutzes, des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und zur Hebung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, insbesondere durch Bekämpfung der Herz-, Kreislauf-, Geschwulst- und Berufskrankheiten.

Für das gesamte Programm der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind aus Mitteln des Staatshaushaltes in den Jahren 1956 bis 1960 rund 4,0 Milliarden DM bereitzustellen. Das ist das 2,7-fache gegenüber dem 1. Fünfjahrplan.

## § 10

## Entwicklung des Außenhandels und des innerdeutschen Handels

(1) Das Volumen des Außen- und innerdeutschen Handels ist bis zum Jahre 1960 gegenüber 1955 um mindestens 63 Prozent zu erhöhen. Die Grundlage dieser Entwicklung bilden die ständig wachsenden politischen und ökonomischen Beziehungen zu den sozialistischen Ländern. Auch die Bemühungen um eine Erweiterung des innerdeutschen Handels sind fortzusetzen. Der Außenhandelsumsatz mit den kapitalistischen Ländern ist weiter zu erhöhen. Besonders die Außenhandelsbeziehungen mit den antiimperialistischen Staaten sind zu festigen und zu erweitern.

(2) Die Ausfuhr von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie ist weiterhin zu steigern. Sie wird auch in Zukunft den Hauptanteil am Gesamtexport ausmachen. Beim Export von chemischen Erzeugnissen sind mehr Fertigerzeugnisse als bisher zu liefern.

In Zusammenarbeit mit den Produktionsbetrieben ist eine den Wünschen der Außenhandelspartner entsprechende Exportproduktion von hoher Qualität für alle Erzeugnisse zu erreichen. Die Organe des Außenhandels haben durch den Abschluß von langfristigen Einzelverträgen einen Auftragsvorlauf für die Fertigung in den Produktionsbetrieben, insbesondere für den Maschinenbau, zu schaffen.

Die von den Lieferbetrieben und Außenhandels-gesellschaften übernommenen Exportverpflichtungen sind unbedingt termingemäß zu erfüllen.

In allen Wirtschaftszweigen sind Maßnahmen zu ergreifen, um das vorgesehene Exportvolumen weiter erhöhen zu können.

(3) Das vorgesehene Importvolumen an Rohstoffen, Materialien und Zulieferungen ermöglicht die planmäßige Erfüllung der Produktionsaufgaben und eine verbesserte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie industriellen Konsumgütern.

Für die Versorgung der Bevölkerung ist der Import folgender Erzeugnisse bis 1960 gegenüber 1955 zu steigern:

bei Wolle, insgesamt	auf 204 %
davon: Wolle, fein	auf 446 %
Baumwolle, insgesamt	auf 115 %
davon: Baumwolle, langstapelig	auf 283 %
Bohnenkaffee	auf 227 %
Kakaobohnen	auf 185 %
Rohe Häute	auf 183 %
Frischobst und Südfrüchte	auf 139 %

Für den Import von industriellen Rohstoffen sind 1960 gegenüber 1955 folgende Steigerungen vorgesehen:

Walzstahl	192 %
Kupfer (einschließlich Cu im Rotguß)	189 %
Aluminium	352 %
Rohphosphate	215 %
Erdöl	218 %

Es ist notwendig, daß die Außenhandelsorgane sowie die Wirtschaftsleitungen in allen Zweigen unserer Volkswirtschaft, besonders auch in der Landwirtschaft, die Reserven aufdecken, um volkswirtschaftlich unnötige Importe zu vermeiden.

(4) Die Organe des Außenhandels haben in Zusammenarbeit mit den Produktionsbetrieben die Rentabilität des Außenhandels weiter zu verbessern.

## § 11

**Versorgung der Bevölkerung**

Die Steigerung der Produktion in allen Zweigen der Volkswirtschaft ermöglicht, die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung ständig besser zu befriedigen.

Gegenüber einem Warenumsatz von 31,5 Milliarden DM im Jahre 1955 werden 1960 Konsumgüter in einem Umfang von mindestens 40 Milliarden DM zur Verfügung stehen. Der Anteil von Industriewaren am Warenumsatz ist von 42,3 Prozent im Jahre 1955 auf 45,5 Prozent im Jahre 1960 zu erhöhen.

Gegenüber dem Warenumsatz im Jahre 1955 soll das Angebot an Industriewaren bis 1960 um 40 Prozent gesteigert werden.

Bei wichtigen Waren soll das Angebot wie folgt steigen:

	1960	1955
Fleisch und Fleischwaren	auf 106 %	
Fette insgesamt	auf 106 %	
darunter Butter	auf 107 %	
Fisch und Fischwaren	auf 120 %	
Trinkvollmilch und Sahne	auf 162 %	
Eier	auf 159 %	
Schuhwerk aus Leder	auf 113 %	
Wollgewebe insgesamt	auf 146 %	
Baumwollgewebe insgesamt	auf 127 %	
PKW	auf das 4 $\frac{1}{2}$ -fache	
Motorräder	auf 162 %	
Motorroller	auf das 2,5-fache	
Mopeds	auf das 6-fache	
Fernschempfangsgeräte	auf mehr als das 7-fache	

Bei wichtigen Nahrungs- und Genußmitteln sind eine weitere Verbesserung des Warenangebots zu erreichen und eine kontinuierliche Versorgung zu gewährleisten. Durch die Erhöhung der Fonds bei solchen Nahrungsmitteln wie Trinkmilch, Kakaoerzeugnissen, Kaffee, Fisch und Fischwaren wird der Bedarf besser befriedigt werden können. Besonders ist das Angebot von Konfektion, von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen für Wohnungen zu erhöhen sowie von solchen Industriewaren, die die Hausarbeit der werktätigen Frauen erleichtern. Solche Erzeugnisse, wie z. B. kombinierte Haushaltküchenmaschinen, Kleinwaschmaschinen, Wringtöpfe, kombinierte Vielfachgeräte, Teppichkehrmaschinen und elektrische Nähmaschinen sind in größerem Umfang in das Produktionsprogramm aufzunehmen.

Für die werktätige Landbevölkerung ist eine bedeutende Vergrößerung des Angebots von bäuerlichen Bedarfsartikeln sowie von Kleingeräten für die Haus-, Hof- und Gartenwirtschaft zu erreichen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es notwendig, daß in allen Industriebetrieben die betrieblichen und örtlichen Reserven an Material und Arbeitskräften verstärkt erschlossen und zur höchstmöglichen Steigerung der Produktion von Industriewaren genutzt werden. Die Werkleitungen werden diese Aufgabe nur erfolgreich lösen, wenn sie die breiteste Mitarbeit der Werktätigen organisieren und deren Gedanken und Vorschläge verwirklichen.

Um den ständig steigenden Bedürfnissen der Bevölkerung an guten Industriewaren gerecht werden zu können, hat der Binnenhandel für die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern an die Betriebe und staatlichen Organe, besonders die örtlichen Organe,

seine Forderungen zu übergeben. Der Handel muß mehr als bisher Einfluß auf die Produktion von neuen hochwertigen Massenbedarfsgütern zu günstigen Preisen für die Werktätigen ausüben.

Der Versandhandel des staatlichen Einzelhandels (HO) ist zur Verbesserung des Warenangebots auf dem Lande stark zu erweitern. Die Konsumgenossenschaften müssen sich stärker bemühen, um besonders der ländlichen Bevölkerung mehr Waren des täglichen Bedarfs und vor allem solche Waren, die auf dem Lande benötigt werden, anzubieten.

Der sozialistische Einzelhandel muß größere Anstrengungen zur allseitigen Verbesserung der Verkaufskultur unternehmen. Die Qualifizierung der Verkaufskräfte ist energisch zu verbessern. Fortschrittlichen Arbeits- und Verkaufsmethoden, wie z. B. der Eröffnung von Selbstbedienungsläden, der Förderung des Automatenverkaufs, der zweckmäßigen Verpackung der Waren sowie der Technisierung im Handel ist größere Beachtung zu schenken. Die Rentabilität des staatlichen Einzelhandels ist weiter zu erhöhen. Bis zum Jahre 1960 ist eine Senkung der Zirkulationskosten um 8,5 Prozent gegenüber 1955 zu erreichen.

Zur Durchführung der großen Aufgaben des Handels soll auch der private Einzelhandel seine Leistungen weiter erhöhen. Besonders gefördert wird der Kommissionshandel, der seinen Umsatz bis zum Jahre 1960 auf das 10- bis 15-fache gegenüber dem Jahre 1957 steigern soll. Es ist eine Aufgabe der örtlichen Organe, den Kommissionshandel allseitig zu fördern.

Größte Bedeutung für die Verbesserung der Handelstätigkeit hat die aktive Mitarbeit der Bevölkerung in den Kommissionen der gewählten Organe des Staates, in Käuferversammlungen, in den Verkaufsstellenbeiräten der HO sowie den Verkaufsstellenausschüssen der Konsumgenossenschaften und in der Inanspruchnahme der demokratischen Presse.

## § 12

**Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte**

(1) Das schnelle Wachstumstempo der Arbeitsproduktivität ist Voraussetzung für die Durchführung der ökonomischen Hauptaufgaben bis 1960, insbesondere für die weitere Steigerung des Lebensstandards.

In den Jahren 1956 bis 1960 ist die Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter in der sozialistischen Industrie um rund 33 Prozent zu steigern.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, die Masseninitiative weiter zu entwickeln, insbesondere durch Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs sowie der regelmäßigen Durchführung von Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen.

Es ist notwendig, planmäßig die neue Technik sowie die fortgeschrittensten technologischen Verfahren einzuführen, die Entwicklung der Kleinmechanisierung und die Mechanisierung des innerbetrieblichen Transportwesens in Industrie und Landwirtschaft zu fördern sowie die Methode der systematischen Betriebsvergleiche anzuwenden.

In der sozialistischen Bauindustrie ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität in erster Linie durch die Industrialisierung und Mechanisierung in Verbindung mit einer besseren Baustellenorganisation zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der ständigen Verbesserung der Technologie und der Modernisierung der Produktionsausrüstungen sowie der rationelleren Organisation

der Produktion ist in den sozialistischen Betrieben ein höheres Niveau in der technisch begründeten Arbeitsnormung zu erreichen.

(2) Die Erfüllung der Produktions- und Leistungsaufgaben des 2. Fünfjahrplanes ist im wesentlichen mit gleichbleibender Beschäftigtenzahl zu erreichen.

Die örtlichen Staatsorgane haben ihren Einfluß auf die Arbeitskräftelenkung zu verstärken.

Von den Betrieben und Einrichtungen und den Staats- und Wirtschaftsorganen sind Voraussetzungen für die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte aus dem Kreis der bisher nicht berufstätigen Hausfrauen zu schaffen.

Die Arbeitskräftelage in der Landwirtschaft ist durch die weitere Mechanisierung und die Ausnutzung aller vorhandenen Reserven zu verbessern. Besonderes Augenmerk ist der Ausbildung von Lehrlingen in der sozialistischen Landwirtschaft und der Gewinnung von Jugendlichen zu widmen. Die Anzahl der Beschäftigten in den Maschinen-Traktoren-Stationen ist bis 1960 gegenüber 1955 auf 163 Prozent zu erhöhen.

(3) Die Qualifizierung der Arbeiter ist in Übereinstimmung mit dem zur Erfüllung der Produktionsaufgaben auftretenden Arbeitskräftebedarf in betrieblichen Kursen und Schulen zu entwickeln und zu verbessern.

(4) Zur Verbesserung des Arbeitsschutzes ist die Produktion von Arbeitsschutzvorrichtungen, -mitteln und -einrichtungen zu erhöhen und in den Betriebsplänen entsprechend zu berücksichtigen. Durch ständige Beobachtung und Analyse der Unfallursachen und durch Beseitigung ihrer Quellen sind die Voraussetzungen für die systematische Verminderung der Unfälle und der Berufskrankheiten zu schaffen.

### § 13

#### Hoch- und Fachschulen

(1) Die Studenten der Hoch- und Fachschulen sind mit den neuesten Ergebnissen der in- und ausländischen Wissenschaften sowie mit den neuesten Produktionserfahrungen vertraut zu machen; im Zusammenhang damit ist ihr sozialistisches Bewußtsein zu festigen und weiterzuentwickeln. Ihre Erziehung hat in ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft zu entwickeln, ihr fachliches Wissen in den Dienst des sozialistischen Aufbaus zu stellen.

An den Universitäten und Hochschulen sind im 2. Fünfjahrplan 74 100 Studenten zum Direktstudium und mindestens 23 000 Studenten zum Fernstudium zuzulassen. Dabei sind die Zulassungen zu den Fachrichtungen der technischen Wissenschaften auf mindestens 113 Prozent gegenüber dem Zeitraum des 1. Fünfjahrplanes zu erhöhen und die zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten voll auszulasten. Die durchgeführten umfangreichen Maßnahmen zur Entwicklung der Hochschulausbildung werden es in den letzten Jahren des 2. Fünfjahrplanes ermöglichen, der Volkswirtschaft jährlich je Million Einwohner 167 Diplomingenieure zur Verfügung zu stellen.

Es ist zu überprüfen, welche Möglichkeiten für die Erhöhung der Zulassungen für das Direkt- und Fernstudium an den Hochschulen, insbesondere bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen, bestehen.

Im 2. Fünfjahrplan ist die Zahl der Hochschulabsolventen gegenüber dem Zeitraum des 1. Fünfjahrplanes mehr als zu verdoppeln. Dabei ist die Zahl der Absol-

venten aus Fachrichtungen der technischen Wissenschaften auf mehr als das 5-fache und die Zahl der Absolventen aus den landwirtschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und medizinischen Fachrichtungen auf mehr als das Doppelte gegenüber dem 1. Fünfjahrplan zu erhöhen.

Die planmäßige Ausbildung von Fachleuten mit Hochschulqualifikation wird es ermöglichen, den Anteil von wissenschaftlichen und technischen Kadern in der Volkswirtschaft zu erhöhen. Die Zahl der in der Volkswirtschaft tätigen Diplomingenieure wird sich bis 1965 auf das 4 $\frac{1}{2}$ -fache und die Zahl der Diplolandwirte auf mehr als das 3 $\frac{1}{2}$ -fache gegenüber dem Jahre 1956 erhöhen.

(2) In den Fachschulen sind im Verlaufe des 2. Fünfjahrplanes zum Direktstudium 124 000, zum Fernstudium 40 500 und zum Abendstudium 24 000 Studierende neu zuzulassen. Die Zahl der Absolventen wird sich im 2. Fünfjahrplan gegenüber dem 1. Fünfjahrplan auf das 1 $\frac{1}{2}$ -fache erhöhen. Zur weiteren Erhöhung des Ausbildungsniveaus an den Fachschulen sollen bis zum Jahre 1960 60 Prozent der Fachschullehrer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen.

Die Ausbildung von mittleren technischen Fachkräften für die Kerntechnik, die Regel- und Steuerungstechnik, die Radartechnik und das Luftfahrtwesen ist zu gewährleisten.

### § 14

#### Volksbildung, Jugend und Sport

In den Grund-, Mittel- und Oberschulen ist die sozialistische Erziehung weiter zu verbessern. Das Bildungsniveau ist entsprechend der sich immer weiter und vielfältiger entwickelnden sozialistischen Kultur zu erhöhen.

Die Anzahl der Neuaufnahmen in den Mittelschulen ist bis zum Jahre 1960 auf 54 000 Schüler zu steigern. Die Räte der Bezirke arbeiten in Abstimmung mit dem Ministerium für Volksbildung eigene Pläne zur Entwicklung von Grundschulen zu Mittelschulen aus. Die bis 1960 zu schaffenden Mittelschulen sind vorwiegend in den Zentren der Industrie und in den MTS-Bereichen einzurichten. Entsprechend diesem Grundsatz sind vor allem die Zentralschulen in Mittelschulen umzuwandeln.

Die Neuaufnahmen an Oberschulen sollen im Jahre 1960 ca. 17 Prozent der Absolventen der 8. Klasse gegenüber ca. 13 Prozent 1956 betragen. Bei den Neuaufnahmen ist der Anteil der Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern weiter zu erhöhen.

Es ist eine systematische polytechnische Ausbildung unter besonderer Hinwendung auf die Technik der modernen Großindustrie und der modernen Landwirtschaft in den Grund- und Mittelschulen vorzusehen. Für alle Absolventen der Oberschulen, die ein Studium beginnen wollen, ist ab 1958 ein praktisches Jahr einzuführen.

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Arbeits-einsätze der Oberschüler, Fachschüler und Studenten während ihrer Ferienzeit an besonderen Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaus erfolgen können.

In verstärktem Umfange sind in solchen Berufen, die eine hohe Allgemeinbildung bzw. umfassende naturwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Abiturienten in die Lehre aufzunehmen. Das gilt beispielsweise für solche Lehrberufe, wie Laboranten, Mitarbeiter an Forschungs- und Entwicklungsinstituten, Hilfskonstruktoren, Modellbauer wissenschaftlicher Objekte, hochqualifizierte Facharbeiter in Spezialgebieten der In-

dustrie und Landwirtschaft, mittlere Kräfte im Post-, Fernmelde- und Verkehrswesen, im Binnen- und Außenhandel, im Bank- und Versicherungswesen, in Kultur- einrichtungen usw.

Im 2. Fünfjahrplan sollen die Plätze in Kindergärten und Kinderwochenheimen um ca. 20 Prozent auf 311 000 Plätze und die der Kinderhorte um ca. 60 Prozent auf 151 000 Plätze gesteigert werden.

Von allen staatlichen Organen und in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft sind die Maßnahmen zur Förderung der Jugend fortzusetzen, die Erziehung zum sozialistischen Bewußtsein zu verstärken und ihre Aktivität für den Aufbau des Sozialismus weiter zu entwickeln.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung und Erziehung der Arbeiterjugend zu widmen.

Die Förderung der Jugend auf dem Lande ist zu verbessern und bei den Jugendlichen stärker die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhöhen, in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Landwirtschaft aktiv an der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes teilzunehmen.

Die Tätigkeit der sozialistischen Jugendverbände — der FDJ, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ — ist allseitig zu unterstützen.

Die sozialistischen Betriebe sollen der Freizeitgestaltung der Jugend in den Städten, Gemeinden und Stadtbezirken mehr Aufmerksamkeit und Hilfe gewähren. Unter Mithilfe der Jugend sind weitere Jugendeinrichtungen zu schaffen und die vorhandenen zweckmäßiger auszunutzen.

Die Möglichkeiten für Fahrten, Wanderungen und Ferienlager der Jugend, besonders innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, sind zu erweitern.

Die Freizeit- und Feriengestaltung der Kinder ist zu verbessern und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durch breite Kreise erfahrener Werktätiger zu unterstützen.

Bei der weiteren Entwicklung des Sports steht die Gewinnung der Mehrheit der Kinder, Jugendlichen und Werktätigen für eine regelmäßige Betätigung sowie die Erziehung der Sporttreibenden zu sozialistisch denkenden und handelnden Bürgern im Vordergrund.

Für die Entwicklung und Errichtung von Sportstätten hat das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport Vorschläge für ein Zehnjahresprogramm auszuarbeiten.

Zur Förderung des Sports ist die Durchführung des Entwicklungsplanes für Körperkultur und Sport von allen staatlichen Organen und den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft zu unterstützen.

## § 15

### Kultur

(1) Die Arbeit aller kulturellen Einrichtungen hat der Entwicklung einer reichhaltigen, vielgestaltigen sozialistischen Kultur zu dienen und ist ein wesentlicher Teil des sozialistischen Aufbaus. Die ganze kulturelle Tätigkeit ist darauf zu richten, der Bevölkerung in Stadt und Land zu helfen, ihr sozialistisches Bewußtsein zu festigen und weiter zu entwickeln.

In diesem Geiste ist das Entstehen aller Arten von Kunstschöpfungen, auch auf dem Gebiete der künstlerischen Unterhaltung, zu fördern. Es ist ein ständiger Kampf um die Erhöhung des ideologisch-künstlerischen Niveaus auf allen Gebieten der Kunst zu führen. Im Veranstaltungswesen sind alle Erscheinungen der kapitalistischen Dekadenz und Pseudokunst auszuschalten.

Der Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten und der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Jugend, dem Aufstieg neuer Talente in der Literatur und Kunst, der bewußten sozialistischen Erziehung in den künstlerischen Hoch- und Fachschulen und der fachlichen Hilfe bei der weiteren Entwicklung der jungen Künstler ist ein verstärktes Augenmerk zuzuwenden.

(2) Die bestehenden kulturellen Einrichtungen sind bei der Erfüllung dieser Aufgaben voll zu nutzen. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen äußerst sparsam und kulturpolitisch zweckvoll verwendet werden.

(3) Zur Verbesserung des Empfangs der Rundfunksendungen für die Bevölkerung wird vor allem das UKW-Sendernetz erweitert. Das Netz der Fernsender ist durch den Aufbau der Sender Berlin und Schwerin sowie durch die Verstärkung des Senders Leipzig zu erweitern. In Leipzig ist mit dem Aufbau eines Fernsehstudios zu beginnen. Das Richtfunknetz ist auszubauen und zu modernisieren. Die technischen Einrichtungen der Rundfunk- und Fernsehstudios sind zu verbessern.

(4) Die Produktion der DEFA-Studios ist im Jahre 1960 auf insgesamt 380 Filme, davon 28 abendfüllende Spielfilme, zu erhöhen. 6 Spielfilme sind nach dem Breitwandverfahren (Totalvision) herzustellen. Die Verbesserung der Technik in den DEFA-Studios ist fortzusetzen. Der Aufbau des DEFA-Kopierwerkes ist im Jahre 1960 abzuschließen.

Der Umbau von Filmtheatern auf die Wiedergabe im Totalvisionverfahren ist so weiterzuführen, daß 300 Filmtheater im Jahre 1960 mit dieser Wiedergabetechnik ausgestattet sind.

(5) Der Aufbau des neuen Opernhauses in Leipzig ist bis zum Jahre 1960 zu beenden.

(6) Der Aufbau der Nationalen Gedenkstätten in Buchenwald ist im Jahre 1958, in Ravensbrück und Sachsenhausen im Jahre 1960 zu vollenden.

(7) Im Verlagswesen sind die Auswahl der Themen und die Höhe der Auflagen besser als bisher den Aufgaben und Perspektiven des sozialistischen Aufbaus und den wachsenden kulturellen Bedürfnissen der Arbeiter, werktätigen Bauern und Angehörigen der Intelligenz anzupassen. Der Buchhandel und das Bibliothekswesen haben die besondere Aufgabe, die sozialistische Literatur dem Leser nahezubringen. In der polygraphischen Industrie sind bei der Einführung des technischen Fortschrittes die Kapazitäten in der Chemigraphie und im wissenschaftlichen Satz zu erweitern.

(8) Durch vielfältige Maßnahmen sind die vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Möglichkeiten für die sozialistische Umgestaltung des Dorfes auszunutzen und dabei die Maschinen-Traktoren-Stationen zu Zentren der sozialistischen Kultur auf dem Lande zu entwickeln. In allen Dörfern mit Spielstätten ist zu zwei Filmvorführungen in der Woche überzugehen. Der Aufbau der Theater-Wander-Ensembles in den Bezirken Suhl und Neubrandenburg ist bis zum Jahre 1960 abzuschließen.

(9) Die örtlichen Organe der Staatsmacht tragen in ihrem Bereich die volle Verantwortung für die Verwirklichung der sozialistischen Kulturpolitik. Die gesellschaftlichen Organisationen, besonders die Gewerkschaften, der Kulturbund, die Freie Deutsche Jugend und die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, sind aufgerufen, durch ihre aktive Tätigkeit die hohen Ziele der sozialistischen Kultur verwirklichen zu helfen.

## § 16

**Gesundheits- und Sozialwesen**

(1) Im Vordergrund aller vorgesehenen Maßnahmen im Gesundheitswesen steht nach wie vor der vorbeugende Gesundheitsschutz.

Das im 1. Fünfjahrplan beträchtlich erweiterte Netz der Gesundheitseinrichtungen ist besser auszunutzen. Gleichzeitig sind durch die Vervollständigung dieses Netzes noch bestehende regionale Unterschiede in der medizinischen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung auszugleichen. Im Jahre 1960 sollen im Durchschnitt für 10 000 Einwohner 108 Betten in staatlichen Krankenhäusern und Kliniken zur Verfügung stehen. Außerdem soll jeder Bezirk über mindestens eine Blutspendezentrale und mehrere Blutspendestellen mit Blutkonservendepots verfügen.

(2) Im 2. Fünfjahrplan sind mehr als 20 000 Kinderkrippenplätze neu zu schaffen.

(3) Zur Verbesserung der ambulanten, medizinischen Versorgung, besonders auf dem Lande, ist die Zahl der Polikliniken bis 1960 auf 236 und die der Landambulatorien auf etwa 360 sowie die Zahl der staatlichen Praxen zu erhöhen. Gleichzeitig steigt die Zahl der Gemeindegewerbestationen auf über 4400. Alle diese Maßnahmen sind durch den zweckmäßigen Einsatz medizinischer Fachkräfte wirksam zu unterstützen.

(4) Im Jahre 1960 sollen im Durchschnitt für 10 000 Bürger über 60 bzw. 65 Jahre etwa 320 Plätze in Feierabend- bzw. Pflegeheimen zur Verfügung stehen.

## § 17

**Durchführung des Fünfjahrplanes**

(1) Die Volkswirtschaftspläne für die einzelnen Jahre sind entsprechend den Hauptzielen des 2. Fünfjahrplanes auszuarbeiten.

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke, der Städte und Kreise werden verpflichtet, den Betrieben die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben bis 1960 unverzüglich bekanntzugeben.

## § 18

(1) Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft die gesamte Bevölkerung, alle Arbeiter, Bauern und Angestellten, alle Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler, alle Ärzte, Lehrer und Künstler, alle Angehörigen des Mittelstandes, alle Betriebe und Institutionen sowie die Parteien und Massenorganisationen auf, ihre ganze Kraft für die Erfüllung der hohen Aufgaben des 2. Fünfjahrplanes einzusetzen.

(2) An alle Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ergeht der Ruf, die Durchführung des Planes allseitig zu unterstützen. Es gilt, alle Schichten der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Erfüllung der Planaufgaben und der zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zu gewinnen. Gemeinsam mit den staatlichen Organen sollen die Ausschüsse der Nationalen Front die Durchführung der Arbeit zur Verbesserung des Lebens der Bevölkerung organisieren. Insbesondere soll die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer ständigen Kommissionen durch Aktive der Nationalen Front unterstützt werden.

(3) Die Mitglieder der Volkskammer verpflichten sich und appellieren an die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, der Bevölkerung die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zu erläutern und den Werk tätigen bei der Durchführung der Aufgaben alle Hilfe zu leisten.

## § 19

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß**  
**der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958.**

Vom 9. Januar 1958

In den Betrieben und örtlichen Volksvertretungen haben viele Werktätige die für den Volkswirtschaftsplan 1958 vorgeschlagenen Aufgaben beraten und Vorschläge unterbreitet. Der Plan ist in demokratischer Weise durch die Mitarbeit der aktivsten und erfahrensten Menschen unserer Republik entstanden. Arbeiter und Bauern, Techniker und Wissenschaftler haben ihn mit gestaltet.

Im Gesetz über den 2. Fünfjahrplan werden für die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bis 1960 Ziele gestellt, für die es sich lohnt, zu arbeiten. Die Ergebnisse des Jahres 1957 sind eine gute Grundlage, um die im Volkswirtschaftsplan 1958 festgelegten Aufgaben zu erfüllen und überzuerfüllen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik stimmt den von der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Räten der Bezirke vorgelegten Aufgaben für die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1958 zu.

Die Volkskammer beschließt folgende wichtige Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958:

1. Die industrielle Bruttoproduktion soll im Jahre 1958 auf 106,8 Prozent im Vergleich zum Jahre 1957 erhöht werden. Die zentrale volkseigene Industrie soll ihre Produktion gegenüber 1957 auf 107,5 Prozent steigern. Einen großen Anteil an dieser Entwicklung haben die zentralgeleiteten Maschinenbaubetriebe mit einer Produktionssteigerung auf 110,5 Prozent gegenüber 1957.

Die volkseigene örtliche Industrie soll ihre Bruttoproduktion gegenüber 1957 auf 106,4 Prozent erhöhen, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung auf 117,2 Prozent.

In den Produktionsgenossenschaften des Handwerks soll eine Erhöhung der Gesamtleistungen auf 120 Prozent gegenüber 1957 erfolgen.

Den privaten Industriebetrieben wird die Möglichkeit gegeben, ihre Produktion weiterhin zu steigern.

Die Einzelhandwerker sollen ihre Leistungen insgesamt auf 103 Prozent erhöhen.

Im Plan wird die Aufgabe gestellt, die betrieblichen und örtlichen Reserven zur maximalen Steigerung der Produktion von Industriewaren auszuschöpfen. Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, die Produktion von Konsumgütern in allen Betrieben ihres Gebietes zu fördern und zu kontrollieren.

Die im Jahre 1958 vorgesehenen Produktionsziele bei Brennstoffen, Elektroenergie, Walzstahl und chemischen Grundstoffen müssen unbedingt erreicht werden, um die Industrie in dem vorgesehenen Maße zu entwickeln.

Die im Plan vorgesehenen Rohstoff- und Lebensmittelimporte verlangen von den zuständigen Organen und Werktätigen in den Industriebetrieben, daß alle Exportaufträge termingerecht erfüllt werden.

Die festgelegten Aufgaben zur Entwicklung der Kohleindustrie und der Energiewirtschaft sind im Jahre 1958 vorrangig durchzuführen.

- a) Die Bruttoproduktion der Betriebe des Ministeriums für Kohle und Energie ist auf 104,8 Prozent zu steigern. Dabei soll die Produktion wie folgt erhöht werden:

Elektroenergie	auf 34 850 GWh
Rohbraunkohle	auf 218,5 Mio t
Braunkohlenbriketts	auf 53,6 Mio t
Braunkohlenhochtemperaturkoks	auf 1 020 Tt
Treibstoffe	auf 2 002 Tt

Die Abraumbewegung in den Braunkohlentagebauen ist auf 114 Prozent gegenüber 1957 zu steigern.

Im Plan 1958 sind für die Entwicklung der Kohleindustrie und der Energiewirtschaft insgesamt 2435 Millionen DM Investitionen vorgesehen. Der Aufbau des Kombinars „Schwarze Pumpe“ ist so zu beschleunigen, daß mit Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1959 die Brikettproduktion aufgenommen werden kann. Der Ausbau der Brikettfabriken „Regis“ und „Sonne“ ist fortzusetzen. Dabei sind der erste Teil der 3. Baustufe der Brikettfabrik „Sonne“ am 1. April 1958 und die 3. Baustufe der Brikettfabrik „Regis“ am 1. Oktober 1958 in Betrieb zu nehmen.

Für den termingerechten Aufschluß neuer Tagebaue und für die Inbetriebnahme neuer Brikettkapazitäten muß die Lieferung der Absetzer, Bagger, Brikettpressen, Trockner und der übrigen Ausrüstungen durch die Betriebe des Schwermaschinenbaues pünktlich erfolgen. Der Kapazitätswachstum bei Kraftwerken beträgt 1958 253 MW. Außerdem sind alle Rückstände aus dem Jahre 1957 schnell aufzuholen.

In den Großkraftwerken Lübbenau, Trattendorf, Berzdorf und „Schwarze Pumpe“ sind die Bauarbeiten im Jahre 1958 so zu beschleunigen, daß der geplante Kapazitätswachstum in den Jahren 1958 und 1960 termingemäß erreicht werden kann.

Die Generalreparaturen in den Kraftwerken sind bereits in den Wintermonaten vorzubereiten, so daß die Stillstandszeiten verkürzt und die Reparaturkapazitäten der Maschinenbaubetriebe besser ausgenutzt werden können.

Den Kraftwerken sind besondere Auflagen zur Stromerzeugung in den Spitzenzeiten zu erteilen.

- b) Die Bruttoproduktion der Betriebe des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen ist gegenüber 1957 auf 102,9 Prozent zu erhöhen.



Die Produktion folgender Erzeugnisse soll 1958 gegenüber 1957 erhöht werden:

Roheisen	auf 102,4 Prozent
Walzstahl, warmgew.	auf 102,3 Prozent
Walzstahl, 2. Verarbeitungsstufe	auf 105,1 Prozent
Kalierzeugnisse	auf 103,0 Prozent
Grauguß	auf 105,9 Prozent
Stahlformguß	auf 102,8 Prozent

Der Anteil der Edeltähle und der Erzeugnisse der 2. Verarbeitungsstufe an der Gesamtproduktion ist weiter zu erhöhen, um den Import dieser Erzeugnisse verringern zu können.

Es muß eine sortimentsgerechte Produktion, insbesondere bei Grau- und Stahlformguß, durch maximale Auslastung der Formfläche und Senkung des Ausschußanteiles angestrebt werden.

Bei Grau- und Temperguß sowie bei Stahlformguß ist die Ausschußquote weiter zu senken. In der Buntmetallurgie sind die Walz- und Preßkapazitäten maximal auszunutzen.

Um die vorgesehene Versorgung der Landwirtschaft und des Exportes mit Kalierzeugnissen zu sichern, müssen mindestens 1510 Tt K<sub>2</sub>O produziert werden.

Für die Produktionsentwicklung und für die Erhaltung der Anlagen stehen 472 Millionen DM zur Verfügung. Damit sollen vor allem

das Edeltahlwerk Freital weiter ausgebaut werden;

der Bau der 1120er Block- und Brammenstraße in Brandenburg fortgeführt werden;

die Nickelhütte St. Egidien planmäßig weitergebaut werden, so daß im Jahre 1960 die Produktion von Nickelluppen aufgenommen werden kann;

der Bau der Zinkhütte Freiberg fortgeführt werden, damit die Schwefelsäureproduktion im 2. Halbjahr 1959 aufgenommen werden kann;

die Rekonstruktion und Erweiterung der Kaliumchloridfabrik im Kaliwerk „Glückauf“ erfolgen und

mit dem Aufbau der MgO-HCL-Anlage in Neu-Staßfurt begonnen werden.

Im Jahre 1958 stehen für die geologische Erkundung 125 Millionen DM Haushalts- und 50 Millionen DM Investitionsmittel zur Verfügung. Die Hauptaufmerksamkeit ist auf die Erkundung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Kupfererzen, Eisenerzen, Buntmetallen, Kalisalzen und Kalk zu richten. Um in absehbarer Zeit zu einer nennenswerten eigenen Erdölförderung zu gelangen, sind von den 50 Millionen DM Investitionsmitteln 30 Millionen DM für die Kapazitätserweiterung und -erhaltung des VEB Erdöl-Erdgas vorzusehen. Damit sind die Voraussetzungen für die Erkundung und Aufschließung von Erdöl und Erdgas in den nächsten Jahren zu schaffen.

c) In der zentralgeleiteten chemischen Industrie ist die Bruttoproduktion auf 107,1 Prozent ge-

genüber 1957 zu erhöhen. Die Produktion der wichtigsten chemischen Erzeugnisse ist wie folgt zu steigern:

Schwefelsäure	auf 106,8 Prozent
Soda, calc.	auf 103,4 Prozent
Ätznatron	auf 105,9 Prozent
Stickstoffdünger	auf 103,3 Prozent
PVC-Pulver	auf 107,7 Prozent
Synth. Kautschuk	auf 108,7 Prozent

Für die Erhaltung und Erweiterung der Grundfonds der chemischen Industrie sind im Jahre 1958 470 Millionen DM vorgesehen. Hiermit sind in erster Linie die bereits begonnenen Vorhaben fortzuführen. Außer den Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieerzeugung einschließlich der Umstellung des Leuna-Werkes auf Salzkohle sind die Kapazitäten wichtiger Grundchemikalien, wie Schwefelsäure, Soda, Ätznatron, Calciumcarbid und Ammoniak, zu erweitern. Entsprechend dem Ausbau der Kapazität für die Erzeugung von Ammoniak müssen Erweiterungsmaßnahmen für die Herstellung von Stickstoffdünger und Harnstoff durchgeführt werden. Die Kapazitäten zur Herstellung von Phosphordünger müssen ebenfalls erweitert werden. Die Anlage für Äthylfluid in Gabel ist fertigzustellen und zu Beginn des 2. Halbjahres 1958 in Betrieb zu nehmen.

Die Vorhaben zur Erweiterung der Kapazitäten zur Erzeugung von Schwefelsäure in Salzwedel und Oranienburg sind so abzuschließen, daß durch den Einsatz dieser Kapazitäten die Erfüllung des Produktionsplanes für Schwefelsäure im Jahre 1958 gesichert wird. Außerdem ist der für 1958 vorgesehene Baufortschritt der Gipsschwefelsäurefabrik Coswig und der übrigen im Jahre 1958 noch nicht zu beendenden Vorhaben unbedingt sicherzustellen.

d) Die Betriebe der Ministerien für Schwer- und Allgemeinen Maschinenbau sollen ihre Produktion im Jahre 1958 um 10,5 Prozent gegenüber 1957 steigern.

Die Produktion nachstehender Erzeugnisse bzw. Industriezweige steigt wie folgt:

Dampfturbinen	auf 120 Prozent
Tagebaugroßgeräte	auf 167 Prozent
Ausrüstungen für Brikettfabriken	auf 121 Prozent
Maschinen und Apparate für die Leichtindustrie	auf 115 Prozent
Maschinen und Apparate für die polygr. Industrie	auf 117 Prozent
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	auf 116 Prozent
Wechselstrommotoren über 10—100 kW	auf 116 Prozent
Automobilbau	auf 109 Prozent
Rundfunk- und Fernmelde-technik	auf 116 Prozent
Feinmechanik/Optik	auf 112 Prozent
Landmaschinenbau	auf 113 Prozent

Besonders große Aufgaben in der Steigerung der Produktion werden an die Zulieferindustrie gestellt. Dementsprechend ist eine Produktions-erhöhung bei Kabeln und Leitungen auf 110 Pro-

zent, Elektrokeramik auf 110 Prozent, Getriebe auf 124 Prozent, Kupplungen auf 160 Prozent, Schrauben und Muttern insgesamt auf 123 Prozent, Wälzlager auf 115 Prozent, Armaturen auf 116 Prozent und anderen wichtigen Komplettierungsteilen vorgesehen.

Der Export von Maschinenbauerzeugnissen soll 1958 im Vergleich zum Vorjahr um 11,1 Prozent gesteigert werden. Der größte Teil der Exportaufträge liegt durch mehrjährige Handelsabkommen mit den sozialistischen Ländern, insbesondere der Sowjetunion, vor. Ihre kontinuierliche Lieferung ist in den einzelnen Quartalen des Jahres 1958 dadurch zu garantieren, daß die Konstruktionsarbeiten und der Produktionsdurchlauf planmäßig und termingerecht organisiert werden. Der schnelle Abschluß von Kooperationsverträgen und ihre Einhaltung sind eine unbedingte Voraussetzung.

Der Plan verlangt von den Maschinenbaubetrieben, daß sie wesentlich mehr hochwertige Konsumgüter für die Bevölkerung herstellen, die Sortimente erweitern und die Qualität ihrer Erzeugnisse verbessern. So soll die Produktion von Kühlschränken um 114,0 Prozent, von Nähmaschinen um 10 Prozent, von Mopeds um 14,7 Prozent und von PKW um 10,5 Prozent erhöht werden. Die Maschinenbaubetriebe tragen mit ihren Erzeugnissen die volle Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung.

Diese Aufgaben bedingen entscheidende Verbesserungen in der Organisation der Betriebe und sie erfordern, alle Material- und Kapazitätsreserven auszuschöpfen. Dazu gehört auch eine enge Zusammenarbeit der zentralen Maschinenbaubetriebe mit den Betrieben der örtlichen Industrie.

Sowohl die Konstruktionen als auch die Technologien sind auf die Materialeinsparung hin zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit muß auf die Einsparung von Buntmetall gerichtet werden.

Die Investitionen für den Maschinenbau sind zu konzentrieren

- auf die Überwindung von Produktionsengpässen in der Zulieferindustrie;
  - auf die Schaffung von Prüfständen für Dampfturbinen, Getriebe, elektrische Ausrüstungen usw.;
  - auf die Modernisierung bestimmter Produktionszweige wie Gießereien und Schmieden;
- somit auf solche Maßnahmen, die zu einer schnellen Hebung der Produktivität und Rentabilität der Produktion führen. Sehr wichtig sind
- die Erweiterung der Produktionskapazitäten für Armaturen;
  - die Vergrößerung der Normteil- und Schraubenproduktion und
  - die Erweiterung der Produktion von Elektroausrüstungen
- sowie der Ausbau der Kapazitäten für Nachrichtengeräte und Fernsehempfänger einschließlich der zugehörigen Bauelemente.

e) In den Betrieben der Leichtindustrie soll im Jahre 1958 die Produktion gegenüber 1957 um 7,1 Prozent zunehmen.

Der Anteil der Konsumgüterproduktion ist zu erhöhen, um der Bevölkerung mehr und hochwertigere Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.

Der Plan 1958 sieht gegenüber 1957 folgende Steigerungen vor:

Wollene Gewebe	auf 115,8 Prozent
Wollene Obertrikotagen	auf 154,9 Prozent
Perlonseidengewebe	auf 150,2 Prozent
Schuhwerk aus Leder	auf 105,5 Prozent
Möbel	auf 107,3 Prozent
Fernsehkolben	auf 178,0 Prozent
Haushaltsporzellan und Hotelgeschirr	auf 107,1 Prozent
Sanitäre Keramik	auf 111,7 Prozent

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert von den Werkträgern in den Betrieben der Leichtindustrie besondere Anstrengungen. Der Ausnutzung der heimischen Rohstoffe muß mehr Beachtung geschenkt werden als bisher. Das trifft insbesondere auf die Industriezweige Glas und Keramik sowie die in der Deutschen Demokratischen Republik traditionellen Industriezweige der Kulturwaren-, Musik- und Spielwarenindustrie zu.

Die Textil- und Bekleidungsindustrie sollen das Produktionsvolumen um 460 Millionen DM = 6,8 Prozent im Jahre 1958 gegenüber 1957 steigern. In den Baumwollspinnereien und Webereien sowie in den Konfektionsbetrieben sind die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten voll auszunutzen. Da mehr Wolle in bester Qualität und mehr langstapelige Baumwolle zur Verfügung stehen, sind die vorhandenen Sortimente zu verbessern, das Angebot im Binnenhandel zu erweitern und neue qualitativ hochwertige Erzeugnisse zu produzieren. Die Betriebe der Textilindustrie müssen alle Anstrengungen machen, um ein breiteres Sortiment in verschiedenen Preislagen herauszubringen. Dabei ist die Hochveredlung von Zellwollgeweben weiter zu entwickeln. Unbedingt ist die Produktion von ansprechenden und modischen Sortimenten der Kinderoberbekleidung zu steigern.

In der Leder- und Schuhindustrie sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß 1 Million Paar Lederschuhe 1958 mehr produziert werden als 1957. Damit wird der Anteil an Schuhen aus glattem Leder mit 60 Prozent im Jahre 1957 auf 65 Prozent im Jahre 1958 erhöht.

In der Holz-, Zellstoff- und Papierindustrie sind die Maßnahmen zur weiteren Holzeinsparung zu verstärken. Darum ist die Produktion von Hartfaserplatten gegenüber 1957 um 3500 m<sup>3</sup> zu steigern. Noch 1958 sind 11 500 m<sup>3</sup> Spanplatten in der Versuchsanlage zu produzieren. Die Möbelproduktion steigt um 71 Millionen DM gegenüber 1957. Vorwiegend soll die Produktion von Wohnraummöbeln erhöht werden.

In den Industriezweigen Glas und Keramik sind die Rekonstruktionsmaßnahmen in den wichtigsten Werken so durchzuführen, daß bereits in diesem Jahr 1165 t Haushaltsporzellan und Hotelgeschirr und 64 000 Stück Fernsehkolben mehr produziert werden als 1957.

Die bedeutend erhöhten Investitionsmittel für diese Industriezweige müssen so verwendet werden, daß eine höchstmögliche Steigerung der

Produktion von Flachglas, Steinzeuggeschirr, Steinzeugrohren, Kacheln und Dachziegeln und von sanitärer Keramik in den nächsten Jahren gewährleistet ist.

Die der Leichtindustrie zur Verfügung stehenden Investitionsmittel sind so einzusetzen, daß noch 1958 eine Steigerung der Produktion erreicht wird. Es werden u. a. 332 Stück Spinnmaschinen mit etwa 140 000 Spindeln für die Baumwoll-, Kammgarn- und Streichgarnindustrie zur Verfügung gestellt. Die Kapazitäten für die Herstellung von Haushaltsporzellan werden um 400 t und für sanitäre Keramik um 500 t erweitert. Es wird eine Seidenpapiermaschine aufgestellt und der Aufbau der Versuchsanlage für Spanplatten fertiggestellt.

- f) Die Betriebe des Ministeriums für Lebensmittelindustrie sollen im Jahre 1958 die Produktion auf 106,0 Prozent gegenüber 1957 steigern.

Dabei sollen sich erhöhen:

Fischfang	auf 109,8 Prozent
Weißzucker	auf 115,0 Prozent
Margarine	auf 105,5 Prozent
Kakaoerzeugnisse	auf 111,6 Prozent
Zigarren und Zigarillos	auf 112,5 Prozent

Die Produktion von Eiweißfuttermitteln, wie Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Knochenmehl und Futtermehle ist auf 112,0 Prozent zu erhöhen, dabei von Fischmehl auf 117,0 Prozent.

Die Betriebe der Lebensmittelindustrie haben als erste Aufgabe die Qualitäten zu verbessern und die Sortimente zu erweitern. Neue Margarinequalitäten müssen eingeführt werden. Der Anteil der Sorten „Diät“, Ia und I sowie der neuen Sorten müssen mindestens 68 Prozent der gesamten Produktion betragen.

Die Qualität der Kakaoerzeugnisse ist zu verbessern. Es sind auch mehr Sorten Tafelschokolade in verschiedenen Preislagen herzustellen.

Ein größeres Angebot an alkoholfreien Getränken ist erforderlich. Durch den höheren Einsatz von Zucker wird ihre Qualität verbessert.

Mit den Investitionsmitteln sind vor allem

die Molkerei in Nauen,  
das Kühlhaus in Cottbus fertigzustellen;  
mit dem Neubau des Kühlhauses in Schwerin zu beginnen;

die Fischfangflotte zu erweitern und folgende Kapazitäten in Betrieb zu nehmen:

Fischfang	13 500 t
Feinfrost	1 100 t
Milchverarbeitung	80 000 l/Tag
Kühlfläche	5 680 m <sup>2</sup>

2. Für die höheren Produktionsziele der Industrie und der Landwirtschaft sowie der übrigen Zweige unserer Volkswirtschaft hat die naturwissenschaftlich-technische Forschung einen bedeutenden Beitrag zu leisten. Die Entwicklung und Anwendung moderner technologischer Verfahren, leistungsfähiger Maschinen und Apparate muß zu einer raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität führen. Zur besseren Lösung komplexer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden die Wissenschaftler auf-

gerufen, sozialistische Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften zwischen Forschern, Technologen, Aktivisten usw. zu bilden. Dieser Weg wird schneller zu Ergebnissen und damit zu einem hohen technischen und ökonomischen Nutzen für unsere Volkswirtschaft führen.

Die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Jahre 1958 sind folgende:

Arbeiten zur Steigerung der Braunkohlengewinnung, -förderung und -veredelung und die Verwertung von Salzkohle;

Arbeiten zur Entwicklung der Erdöl- und Erdgasgewinnung;

Verbesserung der metallurgischen Prozesse und Qualitätssteigerung der Erzeugnisse, Gewinnung von Hochleistungsstählen und Sonderwerkstoffen für Flugzeugindustrie, Elektrotechnik und Reaktorbau;

Schaffung neuer Grundstoffe für Hochpolymere sowie Weiterentwicklung der Kunststoffe und Kunstfasern, insbesondere Thermoplasten, Lanonfasern usw.;

Entwicklung von Maschinen, Geräten und Apparaten zur weiteren Mechanisierung der Braunkohlenindustrie;

Entwicklung von kontinuierlich arbeitenden Walzwerksausrüstungen mit elektrischen Regel- und Steuereinrichtungen;

Entwicklung von Werkzeugmaschinen für materialsparende Fertigungsmethoden in der metallverarbeitenden Industrie;

Entwicklung von Regel- und Steuereinrichtungen für die Automatisierung in der Verfahrenstechnik, besonders bei der Fördertechnik, Energieerzeugung und in der Metallbearbeitung;

Weiterentwicklung der Industrialisierung im Bauwesen und Entwicklung von Leichtbaustoffen;

Entwicklung von holzeinsparenden Verfahren für die Zellstoffindustrie sowie für die Holzverarbeitende Industrie;

Entwicklung von leichteren Geweben für die Textilindustrie zum Zwecke der Rohstoffeinsparung;

Weiterentwicklung der Verfahren zur Herstellung von Gefrierkonserven;

Entwicklung neuer Fanggeräte und -methoden für die Hochseefischerei;

Entwicklung von biochemischen Verfahren, insbesondere von biosynthetischen Verfahren zur Gewinnung organischer Stoffe, z. B. von Wirkstoffen, Eiweißstoffen usw.;

Entwicklung von Maschinen und Einrichtungen zur Mechanisierung der Landwirtschaft;

Mechanisierung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Pflege- und Erntearbeiten bei den Hackfrüchten;

Züchtung klimatisch angepaßter Maissorten zur Verbesserung der Futtergrundlage, insbesondere für die Rindviehhaltung.

Die für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel (außer den Mitteln für betriebliche Arbeiten) sind im Jahre 1958 auf 105 Prozent gegenüber 1957 zu erhöhen.

### 3. Bauwesen

Die gesamten Bauleistungen der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Baubetriebe, der privaten Baubetriebe und des Bauhandwerks sind 1958 gegenüber 1957 auf 107,7 Prozent zu erhöhen.

Die Bauleistungen der Betriebe des Ministeriums für Aufbau sollen 118,5 Prozent, die der volkseigenen örtlichen Baubetriebe 108,3 Prozent gegenüber 1957 erreichen.

Die Kapazitäten der Bauindustrie sind so einzusetzen, daß die Bauten in der Kohleindustrie, der Energiewirtschaft und der chemischen Industrie termingemäß fertig werden.

Die örtlichen Baubetriebe sind vorwiegend im Wohnungsbau und bei den ländlichen Bauten einzusetzen.

Zur Sicherung des Wohnungsbauprogramms sind die Ausbaupkapazitäten zu erweitern.

Die Verwendung von Stahlbetonfertigteilen im Industriebau ist durch das Ministerium für Aufbau in Zusammenarbeit mit den Entwurfsbüros der Industriezweige zu fördern.

Die entscheidende Grundlage für die Erfüllung des Planes der Bauleistungen ist die Steigerung der Produktion von Baustoffen. Die Baustoffherzeugung ist in den Betrieben des Ministeriums für Aufbau auf 122,6 Prozent, in der örtlichen Wirtschaft auf 112,2 Prozent zu steigern. Die Produktion der wichtigsten Haupt- und Ausbaustoffe soll 1958 mindestens folgende Höhe erreichen:

Zement	108,3 Prozent
Mauersteine	110,1 Prozent
Betonzeugnisse	122,8 Prozent
Baufertigteile	129,8 Prozent
Dachpappe	123,4 Prozent
Dachziegel	104,7 Prozent
Keramische Röhren aus Steinzeug	104,0 Prozent
Leichtbauplatten	104,9 Prozent
Töpferschamotte	114,3 Prozent
Splitt	123,7 Prozent
Schotter	118,1 Prozent

Im Plan 1958 sind für die Entwicklung der Bau- und Baustoffindustrie insgesamt 439 Millionen DM Investitionsmittel vorgesehen. Die Bildung von Betrieben mit staatlicher Beteiligung in der Baustoff- und Bauindustrie ist zu fördern.

Im Jahre 1958 sind mit den für den Wohnungsbau bereitgestellten Mitteln 60 000 neue Wohnungen zu bauen. Mindestens weitere 6000 Wohnungen sind durch den Umbau von Etagenwohnungen, die Wiederherstellung teilzerstörten Wohnraumes, den Ausbau von Dachgeschoss und Läden sowie durch die Rückführung zweckentfremdeten Wohnraumes zu gewinnen. Die Wohnbauten und Wohnkomplexe sind in der Regel nach einer einheitlichen Bautechnologie zu errichten.

Die Baukosten je Wohnung dürfen im Durchschnitt 26 000 DM, die Gesamtfläche je Wohnung 55 qm, auch im genossenschaftlichen Wohnungsbau, nicht überschreiten.

### 4. Landwirtschaft

Die Hauptaufgabe in der Landwirtschaft im Jahre 1958 ist die weitere Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion. Das Ziel ist, die Versorgung der Bevölkerung aus eigener Produktion weiter zu verbessern, um so die Importe an Fleisch, tierischem Fett, Milcherzeugnissen und Eiern einschränken zu können.

Die landwirtschaftliche Marktproduktion ist deshalb im Jahre 1958 gegenüber 1957

bei Lebendvieh		
insgesamt um 27 Tt	auf 950 Tt	
bei Milch um 100 Tt	auf 3730 Tt	
bei Eiern um 50 Mio Stück	auf 1320 Mio Stück	
und bei Zuckerrüben um 450 Tt	auf 6450 Tt	

zu erhöhen.

Um die Ziele der tierischen Produktion zu erreichen, sind in erster Linie die Hektarerträge zu steigern.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erhöhung der Schlachtvieh- und Milchproduktion ist die Erweiterung des Anbaues von Silomais auf 250 000 ha.

Durch Verbesserung der Meliorationsarbeiten auf den Grünlandflächen sind die noch vorhandenen großen Ertragsreserven zu nutzen. Im Interesse der notwendigen Erhöhung der Rinderbestände müssen die Kälber- und Kuhschlachtungen weiter eingeschränkt werden.

Die Steigerung der Marktproduktion an Schlachtvieh ist zu erreichen durch rationelle Fütterung, Verbesserung der Haltung und Pflege sowie Erhöhung der Jungrindermastverträge auf 300 000 Stück.

Voraussetzung für das Aufkommen an Zuckerrüben ist, daß die Betriebe der Zuckerindustrie mit den Erzeugern auf freiwilliger Basis in Verbindung mit den örtlichen Räten mindestens 7 Tha über den Anbauplan 1958 hinaus vertraglich binden.

Entscheidend für die Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Um bis 1960 das Marktaufkommen an tierischen Produkten und den Viehbestand pro Hektar in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über den Durchschnitt der Einzelbauernwirtschaften zu erhöhen, werden im Jahre 1958 zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchgeführt.

An finanziellen Mitteln werden zur Verfügung gestellt:

Lizenzen und Kredite für Produktionsbauten	202 Millionen DM
Kredite für Maschinen und Geräte, Vieh und Sonstiges	265 Millionen DM
Kredite für den Viehaufkauf für individuelle Hauswirtschaften	17 Millionen DM

Im Rahmen der Kredite für Maschinen und Geräte erhalten die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften rund 1200 Stück Traktoren und Hofschlepper sowie 875 Stück Mählader.

Im Jahre 1958 sollen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Durchschnitt

Getreide	25	dz pro Hektar (Reinertrag)
Ölsaaten	13,5	dz pro Hektar (Reinertrag)
Kartoffeln	185	dz pro Hektar (Reinertrag)
Zuckerrüben	300	dz pro Hektar (Reinertrag)

ernten.

Um diese Hektarerträge zu erreichen und den MTS noch bessere Möglichkeiten zu geben, auf die Steigerung der Produktion und die Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzuwirken, werden den MTS im Jahre 1958 326 Millionen DM an Investitionen zur Verfügung gestellt. Dafür werden zur weiteren Erhöhung der Mechanisierung der Feldarbeiten unter anderem folgende Maschinen bereitgestellt:

Traktoren aller Typen	2680	Stück
Mährescher	400	Stück
Kartoffelvollerntemaschinen	700	Stück
Rübenvollerntemaschinen	955	Stück
Stalldungstreuer	1320	Stück
Mähhäcksler	1040	Stück
Maisdrillmaschinen	980	Stück

Aufgabe der Betriebe der Landmaschinenindustrie muß es sein, die termingerechte Auslieferung der geplanten Aggregate zu sichern. Mit der Zuführung der oben genannten Maschinen und Geräte wird der Mechanisierungsgrad der Feldarbeiten von 47,5 Prozent im Jahre 1957 auf etwa 52,0 Prozent im Jahre 1958 steigen.

Außerdem werden zur Entwicklung des übrigen staatlich-sozialistischen Sektors der Landwirtschaft weitere 225 Millionen DM an Investitionen bereitgestellt.

Die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh und die örtlichen Organe der Staatsmacht werden verpflichtet, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt mit Zucht- und Nutzvieh zu beliefern. Besonderer Wert muß auf die vorrangige Belieferung mit Herdbuchvieh gelegt werden.

Zur Unterbringung der erhöhten Viehbestände sind in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern vorwiegend Offenställe zu errichten sowie vorhandene Wirtschaftsgebäude um- bzw. auszubauen.

In den Gebieten mit hohem Anteil an Dauergrünland sind in verstärktem Maße Jungviehaufzuchtstationen zu schaffen.

Durch Steigerung der Arbeitsproduktivität, bessere Ausnutzung der landwirtschaftlichen Technik und durch Verminderung der Verwaltungskosten sind in den VEG, MTS und LPG die Selbstkosten zu senken.

Die Leiter der volkseigenen Güter werden verpflichtet, den in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die fortgeschrittensten sozialistischen Produktionserfahrungen zu vermitteln.

In der Forstwirtschaft sind im Jahre 1958 einschließlich der Nachbesserungen rund 50 100 ha aufzuforsten. Auf rund 200 400 ha sind Maßnahmen zur Kultur- und Jungwuchspflege durchzuführen.

10 935 t Kiefernrohbbalsam und Fichtenscharnharz sowie 22 618 t Rinde sind bereitzustellen.

Die Nutzholzsortierung in der Forstwirtschaft ist so zu verbessern, daß im Jahre 1958 im Volkswald eine Nutzholzausbeute von 89 Prozent erreicht wird.

Außerdem sind größere Mengen Fichtenholz (Sägenholz, Faserholz) rinden- und bastfrei an die Sägewerke und Zellstoffindustrie zu liefern, um eine größere Holzeinsparung und Gerbindengewinnung zu erreichen.

Die weitere Steigerung der industriellen Produktion, die weitere Erhöhung des Wohnungsbaues, die sozialistische Umgestaltung auf dem Lande sowie die Steigerung der Hektarerträge stellen an die Wasserwirtschaft hohe Anforderungen. Die zur Verfügung stehenden Mittel und Materialien sind so zu verwenden, daß auch in den nächsten Jahren die Wasserversorgung gewährleistet ist. Dabei müssen besonders die Maßnahmen zur Versorgung des Kombinats „Schwarze Pumpe“, Hoyerswerda und des Mitteldeutschen Raumes mit Trink- und Brauchwasser durchgeführt werden.

Zur Unterstützung der Landwirtschaft sind an der Dosse, an der Altmärkischen Wische, im Gebiet der Unstrut und im Oderbruch Vorflutverbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vorkehrungen, um Überschwemmungen zu verhindern, sind systematisch fortzusetzen.

In der kommunalen Wasserwirtschaft ist die rechtzeitige Erschließung für den Wohnungsbau und die Industrie vordringlich.

Es muß erreicht werden, daß durch zweckmäßige Standortfestlegung der Rohreinsatz weitgehend gesenkt wird.

Durch Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues ist die Bildung der Meliorationsgenossenschaften und damit die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen.

Insgesamt sind 49 000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Vorflutausbau und Hochwasserschutzmaßnahmen zu verbessern.

## 5. Verkehrs- und Nachrichtenwesen

Die Deutsche Reichsbahn, die Binnenschifffahrt und der Kraftverkehr haben 4,7 Prozent mehr Güter zu befördern. Die Gütertransporte sind auf die Verkehrsträger so zu verteilen, daß der Kraftverkehr und die Binnenschifffahrt die Deutsche Reichsbahn entlasten.

Durch Inbetriebnahme neuer Schiffe ist das Transportvolumen der Handelsflotte um 34 Prozent zu steigern.

In Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsträgern und der Wirtschaft sind die z. Z. noch bestehenden organisatorischen Mängel zu beseitigen. Dies betrifft vornehmlich die bessere Ausnutzung des Transportraumes durch erhöhte Be- und Entladung der Fahrzeuge an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden.

Die Fahrzeuge sind durch die Senkung der Umlaufzeit der Güterwagen um 1,4 Prozent, die Erhöhung der Auslastung der Güterwagen um 0,6 Prozent,

die Erhöhung der Einsätze der Binnenflotte um 5,3 Prozent und die 3-prozentige Erhöhung der Transportleistung je Tonne Laderaum im Kraftverkehr stärker auszunutzen.

Durch eine wirtschaftlichere Fahrweise und einen rationelleren Fahrzeugeinsatz sind der spezifische Kohleverbrauch der Deutschen Reichsbahn um 1,0 Prozent und der spezifische Treibstoffverbrauch im Kraftverkehr um 1,4 Prozent zu senken.

Für die Entwicklung des zentralgeleiteten Verkehrswesens sind im Jahre 1958 insgesamt 1075 Millionen DM Investitionen vorgesehen. Diese Mittel sind bei der Eisenbahn vor allem für die Erhaltung der vorhandenen Fahrzeuge und Transportanlagen einzusetzen, bei der Schifffahrt für die Erweiterung der Handelsflotte und für den Ausbau des Seehafens Rostock. Im Straßenwesen sind die Mittel überwiegend für die Erhaltung und Verbesserung der Straßen durch Hauptinstandsetzungen auf großen Straßenabschnitten zu verwenden.

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Gesamtleistungen gegenüber dem Vorjahr auf 103,3 Prozent zu steigern. Die Erträge aus Nachrichtenleistungen sollen 103,9 Prozent erreichen.

Das Fernmeldewesen soll durch weitere Automatisierung der Vermittlungstätigkeit verbessert werden.

Die technischen Einrichtungen des Rundfunks und Fernsehens sind zur Steigerung der Qualität der Sendungen weiter zu vervollkommen.

## 6 Außenhandel

Im Jahre 1958 soll das Gesamtvolumen des Außenhandels im Vergleich zum Vorjahr auf 106,7 Prozent ansteigen.

Die erweiterten Außenhandelsbeziehungen der DDR, insbesondere mit der Sowjetunion und den anderen Ländern des sozialistischen Weltmarktes, erfordern große Anstrengungen und die Ausnutzung aller Exportreserven, auch in der örtlichen Wirtschaft; vorwiegend ist der Export solcher Erzeugnisse zu steigern, die einen günstigen Materialveredelungsgrad haben. Die in den Exportverträgen getroffenen Vereinbarungen sind unbedingt zu erfüllen. Um die Voraussetzungen für die geplante Erhöhung der Importe im Jahre 1958 zu schaffen, ist u. a. der Export

der metallverarbeitenden Industrie	um	11,1 Prozent
und der chemischen Industrie	um	6,2 Prozent

gegenüber 1957 zu steigern.

Gegenüber dem Jahre 1957 werden zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung die Importe im Jahre 1958 bei folgenden Waren erhöht:

Wolle	auf	113 Prozent
darunter feine Wolle	auf	150 Prozent
langstapelige Baumwolle	auf	129 Prozent
Kaffee	auf	104 Prozent
Kakao	auf	143 Prozent
Früchtele und Südfrüchte	auf	127,6 Prozent

Die Deutsche Demokratische Republik wird auch im Jahre 1958 ihre Bemühungen fortsetzen, den Umsatz im innerdeutschen Handel entsprechend dem abgeschlossenen Abkommen zu erweitern.

## 7. Versorgung der Bevölkerung

Durch die Erhöhung der Produktion in allen Wirtschaftszweigen wird die Versorgung der Bevölkerung im Jahre 1958 weiter verbessert.

Im Einzelhandel werden 1958 für über 2 Mrd. DM mehr Waren als 1957 zum Verkauf an die Bevölkerung bereitstehen. Davon entfallen 1,3 Mrd. DM auf Industriewaren. Die Versorgung der Bevölkerung wird bei Fleisch, Fisch, Milch, Eiern, Südfrüchten, Bohnenkaffee und anderen Nahrungs- und Genussmitteln weiter verbessert.

Im einzelnen sind die für den Verkauf an die Bevölkerung bereitzustellenden Mengen gegenüber 1957 wie folgt zu erhöhen:

Kammgarngewebe, Wolle	um 3 000 Tm <sup>2</sup>	auf 125 Prozent
Perlonseidengewebe	um 750 Tm <sup>2</sup>	auf 145 Prozent
Tütle und Gardinen	um 2 000 Tm <sup>2</sup>	auf 111 Prozent
Obertrikotagen aus Wolle	um 2 360 TStück	auf 191 Prozent
Möbel	um 85 Mio DM	auf 109 Prozent
Personenkraftwagen	um 3 610 Stück	auf 117 Prozent
Motorroller	um 4 670 Stück	auf 131 Prozent
Moped	um 10 700 Stück	auf 111 Prozent
Kühlschränke	um 18 750 Stück	auf 169 Prozent
Super und Musiktruhen	um 32 600 Stück	auf 108 Prozent
Fernsehempfangsgeräte	um 51 800 Stück	auf 152 Prozent

In allen Produktionsbereichen sind die Verträge mit den Handelsorganen pünktlich, sortiments- und qualitätsgerecht zu erfüllen. Alle Möglichkeiten in den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben zur Steigerung der Produktion von Industriewaren müssen ausgenutzt werden.

Die Handelsbetriebe müssen mehr Einfluß auf die Betriebe zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion nehmen. Die verstärkte Mitarbeit der Bevölkerung wird die Handelstätigkeit verbessern.

## 8. Volksbildung, Kultur, Jugend und Sport, Gesundheitswesen und Sozialwesen

Im Studienjahr 1958 werden an den Universitäten und Hochschulen 65 000 Studenten im Direktstudium und 23 860 Studenten im Fernstudium studieren. 14 390 neue Studenten werden im Studienjahr 1958 das Direktstudium aufnehmen.

An den Fachschulen werden insgesamt 122 150 Schüler studieren.

22 000 Schüler sollen an den Oberschulen neu aufgenommen werden. Dabei ist der Anteil der Kinder von Arbeitern und Bauern bedeutend zu erhöhen. Für alle Absolventen der Oberschulen, die ein Studium beginnen wollen, ist ab 1958 ein einjähriges Betriebspraktikum einzuführen.

In Mittelschulen sind 52 000 Schüler neu aufzunehmen, das sind etwa 26 Prozent der Absolventen der 8. Klasse. Neue Mittelschulen sind besonders in den Zentren der Industrie und in den MTS-Bereichen einzurichten.

Zur sozialistischen Erziehung und Förderung der Jugend haben alle staatlichen Organe beizutragen. Die von der Jugend entwickelte Initiative für den Aufbau des Sozialismus ist zu unterstützen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Arbeitseinsätze der Oberschüler, Fachschüler und Studenten während ihrer Ferienzeit an besonderen Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaues erfolgen können.

Zur Förderung des Sports ist die Durchführung des Entwicklungsplanes für Körperkultur und Sport von allen staatlichen Organen und den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft zu unterstützen.

Alle kulturellen Einrichtungen wie Kulturhäuser, Klubräume, Theater usw. müssen im Sinne der sozialistischen Kulturpolitik voll genutzt werden. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind äußerst sparsam und kulturpolitisch zweckvoll zu verwenden.

Durch die DEFA-Studios sind 350 Filme, darunter 23 abendfüllende Spielfilme, zu produzieren. Mindestens 4 Spielfilme sollen nach dem Total-Visions-Verfahren hergestellt werden.

Im Gesundheitswesen besteht die Hauptaufgabe im Jahre 1958 darin, weitere Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung, insbesondere die Gripeschutzimpfungen, durchzuführen.

Die vorhandenen stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen sind bestmöglich auszunutzen; neue Betten sind vorwiegend zum Ersatz von Behelfsbetten zu schaffen.

Im Rahmen des zu errichtenden Netzes der Blutspendezentralen wird 1958 mit der Einrichtung von 5 Zentralen begonnen.

Die Zahl der Plätze in Kinderkrippen wird um etwa 4000 erhöht.

In Feierabend- und Pflegeheimen sind weitere Plätze durch Aus-, Um- und Neubauten zu schaffen.

## 9. Investitionen

Um die Voraussetzungen für das weitere Wachstum unserer Wirtschaft zu schaffen, werden die Aufwendungen für Investitionen einschließlich der Generalreparaturen und der Werterhaltung im Jahre 1958 auf rund 11,3 Mrd. DM steigen. Davon sind rund 8,7 Mrd. DM staatliche Investitionen und rund 1,9 Mrd. DM Investitionen aus Eigenmitteln und Krediten.

Den Räten der Bezirke sind im Jahre 1958 27,1 Prozent der geplanten staatlichen Investitionen = 2358,1 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

Für den Wohnungsbau stehen im Jahre 1958 rund 1,5 Mrd. DM zur Verfügung. Mit diesen Mitteln

müssen mindestens 60 000 neue Wohnungen geschaffen werden. Darüber hinaus sind für die erforderlichen Auf- und Erschließungen für den bezirklichen Wohnungsbau 227 Millionen DM vorgesehen. Für Aufschließungs- und Folgemaßnahmen der Sonderpläne Wohnungsbau werden weitere 53 Millionen DM bereitgestellt. Für den gesamten Wohnungsbau werden also insgesamt rund 1,8 Mrd. DM zur Verfügung stehen.

Der Plan 1958 sieht ferner vor, daß in den staatlichen Betrieben der Landwirtschaft 551 Millionen DM investiert werden.

Davon sind für die MTS 326 Millionen DM zu verwenden.

Zur Stärkung des genossenschaftlichen Sektors der Landwirtschaft erhöhen sich die Eigenmittel und Kredite gegenüber 1957 um 24,7 Prozent auf 484 Millionen DM.

## 10. Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn

Zur Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 ist in der sozialistischen Industrie die Arbeitsproduktivität gegenüber 1957 um mindestens 5,3 Prozent zu steigern.

Es kommt darauf an, in den sozialistischen Betrieben alle Reserven zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität zu erschließen.

Bei der Verwendung der Investitionsmittel muß dieser Gesichtspunkt immer beachtet werden.

Es ist notwendig, stärker als bisher Betriebsvergleiche durchzuführen und ihre Ergebnisse in Ökonomischen Konferenzen und Produktionsberatungen auszuwerten. Die Hauptmethode zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, der sozialistische Wettbewerb, muß durch die Betriebsleitungen und durch die Gewerkschaften gefördert werden. Alle Vorschläge der Arbeiter und technischen Intelligenz auf den Ökonomischen Konferenzen und Produktionsberatungen sowie im Vorschlags- und Erfindungswesen sind mit größerer Gewissenhaftigkeit auszuwerten.

Da die Gesamtzahl der Arbeitskräfte in der Volkswirtschaft durch die Auswirkungen des zweiten Weltkrieges auf die Bevölkerungsentwicklung nur unbedeutend zunehmen wird, dient die Einbeziehung neuer Arbeitskräfte in die Produktion im wesentlichen dem Ersatz der aus dem Arbeitsprozeß infolge Alters ausscheidenden Werkstätigen. Die Hauptaufgabe der örtlichen Staatsorgane besteht darin, in den Betrieben und Einrichtungen ihres Gebietes durch geeignete Lenkungs- und Werbemaßnahmen die wirksamste Beschäftigung der Arbeitskräfte sichern zu helfen.

Die Neuzugänge von Arbeitskräften sollen insbesondere zu einer Erhöhung des Anteils der unmittelbar in der materiellen Produktion Beschäftigten führen. Im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel muß erreicht werden, daß der Anteil der Verkaufskräfte im Verhältnis zu den Gesamtbeschäftigten des Handels zunimmt.

Bei der Entwicklung des Arbeitslohnes im Jahre 1958 kommt es darauf an, das Leistungsprinzip richtig durchzusetzen und die Lohndisziplin durch konsequente Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu stärken.

Die Arbeit auf dem Gebiet des Lohnes muß dazu beitragen, das sozialistische Bewußtsein weiter zu entwickeln und die Einführung und Anwendung der neuen Technik im Produktionsprozeß zu fördern, um eine weitere systematische Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten. Das erfordert vor allem eine Verbesserung der technischen Arbeitsnormung, die richtige Anwendung der einzelnen Lohnformen zur Sicherung eines entsprechenden ökonomischen Nutzens und eine bessere Ausnutzung der Arbeitszeit.

Zur weiteren Steigerung der Produktion und der damit verbundenen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Werktätigen sowie zur Verbesserung des Tarifsystems ist es notwendig, daß die Arbeitsproduktivität schneller wächst als der Durchschnittslohn.

Im Jahre 1958 werden von den zur Schulentlassung gelangenden Jugendlichen 189 000 eine Berufsausbildung aufnehmen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, daß jeder geeignete Jugendliche eine Lehrausbildung beginnen kann.

## 11. Selbstkosten

In der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie sind die Selbstkosten mindestens um 3 Prozent zu senken.

Das erfordert eine wesentliche Herabsetzung der Materialkosten, die durch eine bessere Ausnutzung der Rohstoffe erreicht werden muß.

Außerdem ist es erforderlich, daß die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität erreicht und die planmäßige Steigerung des Durchschnittslohnes nicht überschritten wird.

Die teilweise noch hohen Ausschußquoten und Verschnittsätze sowie Transport- und Lagerungsverluste sind herabzusetzen. Konstruktive Verbesserungen müssen den Kampf zur Senkung des Materialverbrauchs unterstützen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Produktionsberatungen, Ökonomischen Konferenzen und der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs sind die Fragen der Selbstkostensenkung und der Erhöhung der Rentabilität in den Vordergrund zu rücken, um die Werktätigen für den Kampf um die Rentabilität ihrer Betriebe stärker zu mobilisieren.

Die in einigen Industriezweigen bisher eingeführten Festpreise und die damit verbundene Beseitigung betriebsindividueller Preise haben gezeigt, daß in den einzelnen Betrieben für die Herstellung des gleichen Produktes sehr unterschiedliche Kosten entstehen. Die Betriebsleiter und die Leiter der Vereinigungen Volkseigener Betriebe müssen in stärkerem Maße als bisher die Ursachen der unterschiedlichen Aufwendungen durch Betriebsvergleiche u. a. aufdecken und Maßnahmen für die Beseitigung überdurchschnittlicher Kosten einleiten.

Die Lagerhaltung und der Produktionsprozeß müssen so organisiert werden, daß Überplanbestände an Einsatzmaterial, unvollendeter Produktion und Fertigprodukten auf ein Mindestmaß reduziert und die in den Plänen festgelegten Bestände eingehalten werden.

## 12. Materialeinsparung

Die bestehenden Materialverbrauchs- und -vorratsnormen sind nicht nur einzuhalten, sondern zu verbessern. Der Anteil der technisch begründeten Materialverbrauchsnormen ist zu erhöhen. Für die Produktion, für die noch keine Materialverbrauchsnormen ausgearbeitet wurden, ist dies schnell nachzuholen.

Die Techniker und Wirtschaftler haben alle Kräfte dafür einzusetzen, daß die Faktoren, die zu einem überhöhten Materialverbrauch führen, schnell beseitigt werden. Dazu gehört auch die Senkung der Materialverluste in der Produktion, auf dem Transport und bei der Lagerhaltung sowie die Erhöhung der Ausnutzungsquote des Materials. Das Ergebnis muß sein, bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse den Materialverbrauch pro Erzeugnis zu senken.

Durch geeignete konstruktive und technologische Maßnahmen ist ein höherer technischer und ökonomischer Nutzeffekt zu erreichen. Besonders mit Brennstoffen, Metallen und Holz ist äußerst sparsam umzugehen.

Durch die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit, speziell in Form von Persönlichen Konten für Materialeinsparung, sind alle Werktätigen an der Materialeinsparung zu interessieren. In den sozialistischen Wettbewerben, den Ökonomischen Konferenzen usw. darf die Materialeinsparung keine untergeordnete Rolle spielen.

Zur Einsparung von festen Brennstoffen sind vor allem bei Braunkohlenbriketts die Transport-, Umschlag- und Lagerungsverluste um durchschnittlich 2 Prozent zu vermindern. Die Wärmeverluste in den Feuerungsanlagen sind weiter einzuschränken. Die Hüttenindustrie hat insbesondere den spezifischen Verbrauch von metallurgischem Koks je Tonne Roheisen weiterhin zu senken.

Um die Produktionsaufgaben der metallverarbeitenden Industrie zu erfüllen, ist es notwendig, die vorhandenen metallurgischen Erzeugnisse maximal auszunutzen. Durch bessere konstruktive Lösung, technologische und betriebsorganisatorische Maßnahmen ist die Walzstahlausnutzung in den Betrieben des Schwermaschinenbaues um 4,5 Prozent und in den Betrieben des Allgemeinen Maschinenbaues um 5 Prozent zu verbessern. Die Erreichung dieses Zieles haben die Walzwerke durch erhöhte Bereitstellung der Walzmaterialien in den bestellten Abmessungen und Qualitäten zu unterstützen.

Bei der Verarbeitung von Buntmetallerzeugnissen haben die Betriebe des Schwermaschinenbaues eine Senkung des Verbrauchs, bezogen auf den Wert dieser Materialien, um mindestens 3 Prozent und die Betriebe des Allgemeinen Maschinenbaues um mindestens 5 Prozent zu erzielen.

Die natürliche Begrenzung des Holzeinschlags in unserer Republik und die begrenzten Holzimporte verlangen, daß in den Betrieben und Einrichtungen äußerst sparsam mit Holz umgegangen wird. Zur Erfüllung der Produktionsaufgaben der Holzverarbeitenden Industrie ist deshalb der Verbrauch von Holz vor allem in der Bauwirtschaft und der Faserstoffindustrie einzuschränken.



In der Bauwirtschaft ist die geplante Leistung im Jahre 1958 mit den gleichen Kontingenten wie im Jahre 1957 zu erreichen. Dazu ist erforderlich, daß die im Plan festgelegte Produktion von Hartfaserplatten, Spanplatten, Betonschwellen und Betonfertigteilen gesichert wird. Die Betriebe der Faserstoffindustrie haben u. a. durch Verwendung von Holzabfällen aus der Säge- und Holzverarbeitenden Industrie mindestens 50 000 fm Faserholz einzusparen.

Außerdem sollen durch die zusätzliche Produktion von Strohzellstoff weitere 14 000 fm Faserholz eingespart werden. Ferner ist durch die Verwendung von Verschiägen an Stelle von Vollholzkisten, durch die Herabsetzung der Brettdicken bei der Kistenproduktion und den Einsatz von Holzfaserplatten für Kistenwände der Verbrauch an Nadelnschnittholz zu senken.

Die Erfassung und Verarbeitung von nicht-metallischen Altstoffen, besonders Altpapier, Alttextilien und Knochen, ist verstärkt durchzuführen, um der Wirtschaft die auf diesem Gebiet vorhandenen Reserven in vollem Umfange zuzuführen.

Die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1958 festgelegten Aufgaben muß von allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie von allen Betrieben gut vorbereitet und organisiert werden. Die Volkskammer verpflichtet daher alle Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich, Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, dafür zu sorgen, daß die staatlichen Aufgaben zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1958 den Betrieben und Einrichtungen unverzüglich und vollständig übergeben werden.

Die Leiter der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen werden aufgefordert, die Arbeit so zu organisieren, daß der Plan in allen seinen Teilen erfüllt und übererfüllt wird. Hierbei kommt es besonders darauf an, die Produktion kontinuierlich zu gestalten und die staatlichen Aufgaben nach Quartalen, Monaten, Dekaden und Tagen regelmäßig zu erfüllen.

Der vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Die Volkskammer verpflichtet die Staatliche Plankommission, dafür zu sorgen, daß die Räte der Bezirke bis zum 10. Januar 1958 die sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1958 ergebenden wichtigsten Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen zur Kenntnis erhalten.

Den örtlichen Volksvertretungen wird empfohlen, auf der Grundlage der den Räten der Bezirke und Kreise übergebenen staatlichen Aufgaben umgehend die Pläne für die ökonomische und kulturelle Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zu beraten und zu bestätigen sowie entsprechende Maßnahmen zur Durchführung dieser Pläne festzulegen.

Die großen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 erfordern, durch die Nationale Front des demokratischen Deutschland immer breitere Kreise der Bevölkerung in die Lösung der staatlichen und ökonomischen Aufgaben einzubeziehen.

Die Mitglieder der Volkskammer verpflichten sich, der Bevölkerung die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 zu erläutern und den Werktätigen bei der Durchführung dieses Planes zu helfen. Sie appellieren an die Abgeordneten der Bezirkstage und der örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten und Gemeinden, das gleiche zu tun.

Die Volkskammer richtet an den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und an die Freie Deutsche Jugend den Appell, die Initiative aller Werktätigen auf die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu lenken. Die Gewerkschaften sollen den sozialistischen Wettbewerb in den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben mit dem Ziel organisieren, die Wirtschaftsaufgaben mit dem größten volkswirtschaftlichen Nutzen durchzuführen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Arbeiter und Angestellten, Bauern, Techniker, Ingenieure, Wissenschaftler, Ärzte, Lehrer und Künstler, alle Angehörigen des Mittelstandes, alle Betriebe und Institutionen, die Parteien und Massenorganisationen auf, ihre ganze Kraft für die Erfüllung der hohen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 einzusetzen.

**Gesetz  
über den Staatshaushaltsplan 1958.**

**Vom 9. Januar 1958**

§ 1

**Bestätigung des Staatshaushaltsplanes**

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1958 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen .....	40 136,7 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1 262,8 Millionen DM)	
Ausgaben .....	40 128,7 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1 262,8 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1958 ..	8,0 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1957 ..	1 220,5 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1958 .....	1 228,5 Millionen DM

§ 2

**Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik**

Einnahmen .....	30 195,1 Millionen DM
Ausgaben .....	30 187,1 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1 262,8 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1958 ..	8,0 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1957 ..	957,3 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1958 .....	965,3 Millionen DM

§ 3

**Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke**

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1958 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß am 31. 12. 58
Rostock	614,7	598,2	15,5
Schwerin	509,6	497,1	12,5
Neubrandenburg	593,0	578,1	14,9
Potsdam	703,6	690,5	18,1
Frankfurt (Oder)	467,1	455,8	11,3
Cottbus	453,4	440,9	12,5
Magdeburg	816,1	795,6	20,5
Halle	945,8	921,4	24,4
Erfurt	630,4	613,6	16,8
Gera	379,5	369,1	10,4
Suhl	269,1	261,8	7,3
Dresden	870,5	847,5	23,0
Leipzig	729,8	709,6	20,2
Karl-Marx-Stadt	819,2	797,6	21,6
Berlin	1 398,0	1 363,8	34,2
	10 204,8	9 941,6	263,2

§ 4

**Bestätigung der Finanzpläne  
der volkseigenen Wirtschaft**

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1958 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 21 009,1 Millionen DM
- b) mit Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 927,5 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Höhe von 3 136,0 Millionen DM

§ 5

**Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel**

(1) Der volkseigenen Wirtschaft ist in den Finanzplänen 1958 das gesamte Aufkommen an Amortisationen in Höhe von 2 279,2 Millionen DM für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes — Teil Erhaltung der Grundmittel — bereitzustellen.

(2) Die Zuführungen des Staatshaushalts an die volkseigene Wirtschaft und die Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes — Teil Erweiterung der Grundmittel — werden mit 5 395,7 Millionen DM bestätigt.

§ 6

**Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung  
der Arbeiter und Angestellten**

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1958 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen .....	6 079,6 Millionen DM
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	702,1 Millionen DM
Ausgaben .....	6 781,7 Millionen DM

§ 7

**Bestätigung des Planes für langfristige Kredite**

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 2 190,0 Millionen DM bestätigt.

**Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise, Städte,  
Stadtbezirke und Gemeinden**

§ 8

(1) Zu den eigenen Einnahmen der örtlichen Organe gehören die Nettogewinne, Umlaufmittelabführungen und sonstige Abführungen der Betriebe, deren Finanzpläne Bestandteil ihrer Haushalte sind, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus örtlichen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die örtlichen Organe Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft (mit Ausnahme der Produktionsabgabe der Kaffeeröstereien) sowie Anteile an anderen Republiksteuern und Zuweisungen.

## § 9

(1) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumentengesellschaften und der übrigen Genossenschaften sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(2) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin auf die Stadtbezirke aufzuteilen.

(3) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise und in Groß-Berlin die Beteiligung der Stadtbezirke an den Einnahmen der MTS zu beschließen. Den Kreisen, denen durch einen Beschluß des Bezirkstages die Finanzierung der Ausgaben der MTS übertragen wurde — Anordnung Nr. 5 vom 28. Oktober 1957 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. I S. 575) — sind die Einnahmen in voller Höhe zu übertragen.

(4) Die Kreistage sind berechtigt, zu beschließen, daß die Städte und Gemeinden an der Handelsabgabe bzw. Umsatzsteuer der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO bzw. des Konsums beteiligt werden.

## § 10

Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks und die Steuern der Landwirte. Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt, den Gemeinden Anteile der Steuern des Handwerks und der Steuern der Landwirte als eigene Einnahmen zuzuweisen.

## § 11

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte erhalten die Bezirke von folgenden Abgaben und Steuern Anteile und Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirke	Produktions-, Handels- und Dienstl.- Abg. d. örtl. VEW in %	Steuern v. d. priv. Wirtschaft (ohne Steuern d. Handw. u. d. Landwirte) in %	Steuern v. d. Werkstätigen in %	Zuweisung in Millionen DM
Rostock	100	100	100	198,4
Schwerin	100	100	100	170,2
Neubrandenburg	100	100	100	293,7
Potsdam	100	100	100	83,1
Frankfurt (Oder)	100	100	100	160,6
Cottbus	100	100	100	61,5
Magdeburg	100	100	100	99,3
Halle	100	100	45	36,0
Erfurt	100	70	60	22,9
Gera	80	50	35	12,0
Suhl	80	65	50	13,0
Dresden	80	50	35	30,2
Leipzig	80	55	40	26,7
Karl-Marx-Stadt	70	35	25	28,9
Berlin	60	25	20	25,7
				<u>1 262,8</u>

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise und der Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

## § 12

(1) Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden. Diese zusätzlichen Mittel sind vor allem für die Verbesserung der Produktionsbedingungen in den kommunalen Betrieben und zur Verbesserung des Zustandes der Einrichtungen sowie für Hauptinstandsetzungen zu verwenden. Zusätzliche Ausgaben für Investitionen, Personalausgaben und Ausgaben für die Verwaltung dürfen nicht beschlossen werden.

(2) Die festgelegten Überschüsse dürfen dadurch nicht vermindert und die festgelegten Zuschüsse nicht erhöht werden.

## § 13

(1) Werden von den örtlichen Organen bei den geplanten Ausgaben Einsparungen erzielt bzw. höhere Einnahmen erreicht als geplant, und überschreitet am Ende des Jahres der Bestand den in den Plänen vorgesehenen Überschuß, so sind diese Mittel auf das Jahr 1959 übertragbar. Es wird den örtlichen Volksvertretungen empfohlen, aus diesen Mitteln langfristige Rücklagen anzusammeln, um damit in den nächsten Jahren örtliche Vorhaben, insbesondere Schaffung, Erweiterung und Verbesserung der Betriebsanlagen in den kommunalen und Dienstleistungsbetrieben, Instandsetzung und Neubau volkseigener Wohnungen und Straßen, Hauptinstandsetzungen an staatlichen Einrichtungen, und solche Investitionsvorhaben durchzuführen, die in den staatlichen Plänen nicht enthalten sind.

(2) Das gleiche Recht haben die Volksvertretungen hinsichtlich der Beträge, die am Ende des Jahres 1957 den geplanten Überschuß übersteigen.

## § 14

## Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes (einschließlich der Anteile des VEB Zahlenlotto, der Berliner Bärenlotterie, des VEB Sportoto) sind von den örtlichen Volksvertretungen insbesondere für Hauptinstandsetzungen in den kommunalen Betrieben, für Instandsetzung und Neubau volkseigener Wohnungen, kommunaler Straßen sowie für Hauptinstandsetzungen in den staatlichen Einrichtungen zu verwenden. Die beabsichtigten Vorhaben müssen Bestandteile der von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließenden Kreis-, Stadt- und Dorfpläne sein.

(2) Die im Jahre 1958 aus Mitteln gemäß Absatz 1 geschaffenen Einrichtungen sind in den Jahren 1958 bis 1960 auch in ihrer laufenden Unterhaltung aus diesen Mitteln zu finanzieren.

(3) Die Bestimmung gemäß Absatz 2 ist nicht anzuwenden bei Schaffung von zusätzlichem Wohnraum sowie in den Fällen, in denen die durch Neuschaffung von Kapazitäten entstehenden Einnahmen die für die laufende Unterhaltung erforderlichen Ausgaben decken.

## § 15

**Prämienfonds in Verwaltungen und Einrichtungen**

(1) Prämienfonds sind in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, in Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft, in örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung vom 11. Mai 1957 (GBl. I S. 289) einbezogen sind, sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotterien in Höhe von 1½ Prozent des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann in der geplanten Höhe verwendet werden.

## § 16

**Schlußbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 17

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiernit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 41 vom 30. November 1957 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 1 vom 11. Oktober 1957 über die Niederlassung der Tierärzte .....	289
Anordnung vom 30. Oktober 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott	291
Anordnung vom 31. Oktober 1957 über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen .....	293
Anordnung vom 9. November 1957 über die Lieferung von feuerfestem Material ab 1958	294
Anordnung Nr. 55 vom 5. November 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	296
Die Ausgabe Nr. 42 vom 24. Dezember 1957 enthält:	
Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Abrechnung der im Planjahr 1957 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge (Abgrenzungsrichtlinie) .....	301
Anordnung vom 11. November 1957 über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern .....	305
Anordnung vom 11. November 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte .....	305
Anordnung vom 19. November 1957 über tafelförmige Süßwaren .....	307
Anordnung vom 25. November 1957 über die Gründung des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER) .....	308
Anordnung vom 3. Dezember 1957 über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik	309
Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1957 über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung .....	311
Anordnung vom 28. November 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 72. — Schrauben und Muttern, Niets — .....	311
Anordnung Nr. 56 vom 30. November 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	311
Die Ausgabe Nr. 43 vom 30. Dezember 1957 enthält:	
Anordnung Nr. 21 vom 6. Dezember 1957 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	313

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 22. Januar 1958	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 58	Gesetz über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik .....	69
9. 1. 58	Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues .....	69
14. 1. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Strafregistergesetz. — 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung — (1. StRDB) .....	71
9. 1. 58	Anordnung Nr. 3 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung .....	72

**Gesetz**  
**über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik.**  
**Vom 9. Januar 1958**

**§ 1**  
Der Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist staatliches Monopol.

**§ 2**  
Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel lenkt und leitet den Außenhandel auf der Grundlage des staatlichen Monopols nach den von

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

der Volkskammer und den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen der Außenhandelspolitik.

**§ 3**  
Der Ministerrat regelt in einer Verordnung die Grundsätze für die Durchführung des Außenhandels.

**§ 4**  
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz**  
**über die Finanzierung des volkseigenen**  
**Wohnungsbaues.**

**Vom 9. Januar 1958**

**§ 1**  
Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben das Recht, volkseigene Wohnungsverwaltungen in finanzplangebundene Rechtsträger des Volkseigentums umzuwandeln oder neu zu gründen. Diese finanzplangebundenen Rechtsträger sind volkseigene Betriebe und juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

**§ 2**  
(1) Die volkseigenen Betriebe der Wohnungsverwaltung führen die Bezeichnung: VEB Kommunale Wohnungsverwaltung mit dem Zusatz der für den Sitz maßgebenden territorialen Einheit. In dem Umwandlungs- oder Gründungsbeschuß sind Sitz und Bezeichnung festzulegen.

(2) Dasselbe gilt für Wohnungsverwaltungen, die bisher schon finanzplangebundene Rechtsträger waren,

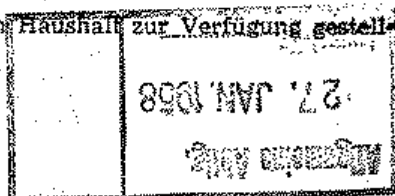
**§ 3**  
Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haben die Aufgabe, den vorhandenen volkseigenen Wohnhausbesitz zu verwalten und neu errichtete volkseigene Gebäude in Verwaltung zu nehmen. Es können ihnen weitere Aufgaben durch gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse der örtlichen Räte übertragen werden.

**§ 4**  
Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen und kontrollieren

- a) die Aufteilung des jeweiligen Bauvolumens auf die verschiedenen Formen des Wohnungsbaues,
- b) die Ausgabe von Obligationen durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bis zur Höhe der jährlich im Volkswirtschaftsplan festgelegten Mittel für den Wohnungsbau.

**§ 5**  
Außerdem dienen der Finanzierung der Neubaufgaben folgende Geldmittel:

1. Die dem örtlichen Haushalt zur Verfügung gestellte



ten Mittel aus Anteilen an Lottoeinnahmen in Höhe von mindestens 75 Prozent der Zuweisungen.

2. Die dem örtlichen Haushalt zur Verfügung gestellten Totoeinnahmen, soweit die örtliche Volksvertretung einen entsprechenden Beschluß faßt.
3. Mehreinnahmen, Einsparungen und sonstige Mittel, über die die örtliche Volksvertretung zu verfügen berechtigt ist und die sie für Zwecke des Wohnungsbaues bereitstellt.
4. Erlöse aus dem Verkauf von Eigenheimen.
5. Auf Grund von Beschlüssen der örtlichen Organe gegebene Baukostenzuschüsse der Bürger.
6. Die im Nationalen Aufbauwerk von der Bevölkerung für den Wohnungsbau aufgebrachten Leistungen.

#### § 6

(1) Die Obligationen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren ausgegeben, und zwar in durch hundert teilbaren Beträgen. Die Ausgabe von Obligationen, deren Einlösungswert den Nennbetrag übersteigt, ist nicht gestattet.

(2) In den Obligationen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und den Gläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere über die Kündigung, ersichtlich zu machen.

(3) Die Obligationen werden bis zu 4 Prozent jährlich verzinst.

(4) Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haben das Recht des jederzeitigen Rückkaufs der Obligationen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

(5) Dem Gläubiger darf ein Kündigungsrecht mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres unter Berücksichtigung üblicher Disagio-Sätze eingeräumt werden.

#### § 7

(1) Die Obligationen lauten auf den Namen des Erwerbers und können durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden.

(2) Sie werden mit dem Faksimile der Unterschrift des Vorsitzenden des für den Sitz des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zuständigen örtlichen Rates und des Leiters des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung versehen.

#### § 8

(1) Die Obligationen können erworben werden:

1. von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz,
2. von den deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften,
3. von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrentenverträgen.

(2) Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet,

Berlin, den zweiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

(3) Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.

#### § 9

(1) Zur Sicherung der planmäßigen Zahlung von Kapital und Zinsen der Obligationen übernimmt die Deutsche Demokratische Republik die Garantie.

(2) Die für die Verzinsung der Obligationen benötigten Mittel werden nicht vom Mieter getragen, sondern im jährlichen Haushaltsplan der Republik bereitgestellt.

(3) Für die Rückzahlung der Obligationen haben die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung einen Tilgungsstock zu bilden. Die in den Mieteinnahmen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung enthaltenen Amortisationsbeträge für die nach diesem Gesetz finanzierten Neubauten sind in voller Höhe diesem Tilgungsstock zuzuführen.

#### § 10

(1) Die Obligationen können durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden.

(2) Die Obligationen sind mündelsichere Anlagen von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB.

(3) Der Wert der Obligationen unterliegt nicht der Vermögenssteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragssteuer.

#### § 11

(1) Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen erfolgt bei der zuständigen Sparkasse.

(2) Die Kassen- und Kontoführung für den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt bei der zuständigen Sparkasse.

#### § 12

(1) Der Leiter des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird durch die zuständige Volksvertretung berufen und abberufen. Er ist der Volksvertretung und dem örtlichen Rat rechenschafts- und auskunftspflichtig.

(2) Bei jedem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird ein Verwaltungsrat gebildet, dessen Mitglieder durch die örtlich zuständige Volksvertretung berufen und abberufen werden.

#### § 13

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds.

#### § 14

Dem Vorsitzenden des örtlichen Rates obliegt die Beaufsichtigung der volkseigenen Betriebe der kommunalen Wohnungsverwaltung. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung dieser Befugnisse der Organe der Kontrolle und Revision zu bedienen.

#### § 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Strafregistergesetz.**

**— I. Strafregister-Durchführungsbestimmung —  
(I. StrDB)**

Vom 14. Januar 1958

Auf Grund des § 20 des Strafregistergesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 647) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

**I.**

**Inhalt der Eintragung**

**§ 1**

(1) Enthält eine Entscheidung mehrere Verurteilungen einer Person, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist, so sind sämtliche Verurteilungen einzutragen.

(2) Ist auf Geldstrafe erkannt worden und entzieht sich der Verurteilte böswillig der Zahlung der Geldstrafe, so ist die gemäß § 29 des Strafgesetzbuches in der Fassung des § 10 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe einzutragen.

**§ 2**

(1) Ist auf Freiheitsentziehung allein oder in Verbindung mit einer Maßnahme der Sicherung erkannt worden, so ist im Strafregister der Tag einzutragen, an dem auf die Freiheitsentziehung erkannt worden ist, sowie der Tag, an dem die Freiheitsentziehung verübt ist.

(2) Im Strafregister ist ferner der Tag einzutragen, an dem die Maßnahme der Sicherung erledigt ist oder der Betroffene aus der Anstalt mit der Wirkung entlassen wird, daß die Maßnahme als bedingt ausgesetzt gilt (§ 42 h des Strafgesetzbuches). Der Widerruf der bedingten Entlassung ist ebenfalls einzutragen. Die Eintragung im Strafregister erfolgt unabhängig davon, ob die Unterbringung neben einer Freiheitsentziehung oder einem Freispruch angeordnet wird.

**§ 3**

(1) Ist auf Geldstrafe allein erkannt worden, so sind im Strafregister der Tag der Entscheidung sowie der Tag der Erledigung der Strafe einzutragen.

(2) Strafbescheide, die gemäß § 8 der Preisstrafrechtsverordnung erlassen werden, sind gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes nicht einzutragen, wenn die in ihnen ausgesprochene Strafe den Betrag von 150 DM nicht übersteigt.

**§ 4**

(1) Ist auf bedingte Verurteilung erkannt worden, so sind im Strafregister der Tag der Entscheidung und die Dauer der Bewährungszeit einzutragen. Wird bei einem Jugendlichen die Bewährungszeit gemäß § 20 des Jugendgerichtsgesetzes verlängert, so ist dies ebenfalls einzutragen.

(2) Wird eine im Wege der bedingten Verurteilung erkannte Strafe vollstreckt, weil der Betroffene erneut verurteilt worden ist, so sind im Strafregister bei dem Vermerk über die bedingte Verurteilung die Vollstreckung der Strafe sowie der Tag der Verbüßung einzutragen.

**§ 5**

(1) Die Eintragung einer bedingten Strafaussetzung muß den Tag der Bewilligung sowie den Tag des Beginns und die Dauer der Bewährungsfrist enthalten.

(2) Wird nach Ablauf der Bewährungsfrist die Strafe erlassen oder wird die bedingte Strafaussetzung widerrufen, so ist dies ebenfalls einzutragen.

**§ 6**

Stellt die für die Strafvollstreckung zuständige Stelle fest, daß die Vollstreckung einer registerpflichtigen Strafe oder die Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme verjährt ist, so ist das Strafregister unter Angabe des Tages der Verjährung hiervon zu unterrichten.

**§ 7**

Führt derjenige, über den eine Eintragung im Strafregister erfolgt, befugt oder unbefugt mehrere Familiennamen, so ist für jeden Namen eine Eintragung zu machen; auf die Führung des zweiten Namens ist dabei wechselseitig zu verweisen.

**II.**

**Mitteilungspflicht**

**§ 8**

(1) Zur Mitteilung von Entscheidungen und sonstigen eintragungspflichtigen Tatsachen in Strafsachen sind verpflichtet:

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes die Abteilung Finanzen, die den Strafbescheid erlassen hat, bzw. das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;
- b) in den Fällen des § 5 Ziff. 2 Buchstaben a bis c des Gesetzes das Gericht, das in der Sache entschieden hat;
- c) in den Fällen des § 5 Ziff. 1 des Gesetzes das Untersuchungsorgan bzw. der Staatsanwalt, von dem die Verfügung getroffen worden ist;
- d) in allen anderen Fällen die Vollstreckungsstelle der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern.

(2) Stellt sich in einem gerichtlichen Verfahren, einem anderen Strafverfahren oder einem Ermittlungsverfahren heraus, daß das Strafregister einer Person unvollständig oder unrichtig ist, weil der Name der Person in einer registerpflichtigen Entscheidung unrichtig angegeben ist oder weil registerpflichtige Vorgänge nicht in das Strafregister aufgenommen worden sind, so hat das Organ, das diese Feststellung trifft, die Berichtigung bzw. Ergänzung des Strafregisters zu veranlassen.

**§ 9**

Bei Entscheidungen in Zivilsachen, die der Eintragungspflicht unterliegen (§ 5 Ziff. 2 Buchstaben e bis g des Gesetzes), erfolgt die Mitteilung durch das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat.

**§ 10**

(1) Wird die Berichtigung des Strafregisters einer über 14 Jahre alten Person notwendig, weil der Vorname oder Familienname dieser Person in anderer Weise als durch Eheschließung (z. B. durch Adoption oder Namensänderung) geändert wird, so ist dies dem Strafregister mitzuteilen.

## (2) Die Mitteilung erfolgt

- a) bei einer Änderung des Familiennamens durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, der die Namensänderung vorgenommen hat;
- b) bei einer Änderung des Vornamens durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, der die Namensänderung vorgenommen hat;
- c) bei einer Namensänderung infolge Legitimation, Namenserteilung oder ähnlicher Umstände durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, in dessen Bereich die Geburt der betreffenden Person beurkundet ist;
- d) bei einer Namensänderung infolge Adoption oder Ehelichkeitserklärung durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, der den Adoptionsvertrag bestätigt bzw. die Ehelichkeitserklärung beurkundet hat.

(3) Wird in den Fällen des Abs. 2 Buchst. c das Geburtenbuch nicht bei einem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik geführt, so ist dasjenige staatliche Organ bzw. das Gericht zur Mitteilung verpflichtet, das die Erklärung über die Namenserteilung entgegengenommen hat, bei dem die Ehe der Eltern der betreffenden Person geschlossen worden ist oder welches das Urteil gefällt hat, auf Grund dessen die Namensänderung erfolgt.

## § 11

Die Mitteilung hat bei Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft und, soweit die Entscheidung einer Rechtskraft nicht fähig ist, innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlaß, bei anderen Tatsachen innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt, zu erfolgen.

## § 12

(1) Alle Mitteilungen müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Organs, das die Strafe erkannt oder die Entscheidung getroffen hat;
- b) den Tag der Entscheidung (bzw. den Tag, der nach den Vorschriften des Gesetzes für die Berechnung der Tilgungsfrist maßgebend ist);
- c) das Aktenzeichen.

(2) Bei Entscheidungen, durch die nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet wird, sind diese Angaben für jede in die Gesamtstrafe einbezogene Einzelstrafe erforderlich.

(3) Als Tag der Entscheidung gilt der Tag der Entscheidung erster Instanz oder, wenn die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache geändert worden ist, der Tag der Entscheidung der zweiten Instanz. Bei Entscheidungen zweiter Instanz ist hinter dem Aktenzeichen der maßgebenden Entscheidung das

Gericht erster Instanz und dessen Aktenzeichen in Klammern zu vermerken. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung im Wiederaufnahme- oder Kassationsverfahren ergangen sind.

## § 13

(1) Für die Mitteilungen an das Strafregister sind die vorgeschriebenen Vordrucke\* zu verwenden.

(2) Die Mitteilungen sind mit Tinte (Blockschrift) oder Maschinenschrift zu schreiben und von dem verantwortlichen Angestellten zu unterschreiben und zu siegeln.

## § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit dem Strafregistergesetz in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1958

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

\* Zu beziehen vom Vordruck-Leitverlag Erfurt

### Anordnung Nr. 3\* über Reisekostenvergütung, Trennungs- entschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 9. Januar 1958

## § 1

Die in den regelmäßig beflogenen Strecken innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Flugzeuge der Deutschen Lufthansa sind öffentliche Verkehrsmittel im Sinne des § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBL I S. 299). Ihre Benutzung bei Dienstreisen ist in solchen Fällen zugelassen, in denen durch die Fahrzeitverkürzung der volkswirtschaftliche Nutzen die Flugkosten deckt und kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 eintritt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1958

Der Minister der Finanzen  
I. V.: K a m m l e r  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 3 (GBL I 1956 S. 304)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 27. Januar 1958	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 58	Anordnung über den „Tag der Jugend und der Sportler“ 1958 .....	73
24. 12. 57	Anordnung Nr. 2 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh .....	74
31. 12. 57	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen .....	75
6. 1. 58	Anordnung Nr. 2 zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung .....	76

### Anordnung über den „Tag der Jugend und der Sportler“ 1958.

Vom 11. Januar 1958

Auf Grund des § 1 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Festveranstaltungen und Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ 1958 werden in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrs und des Handels, in den Organen der staatlichen Verwaltung und in den staatlichen Einrichtungen am 8. bzw. 9. Februar 1958 durchgeführt, sofern dort fünf und mehr Jugendliche beschäftigt sind.

(2) An den Ober-, Fach-, Hochschulen und Universitäten sind ebenfalls Festveranstaltungen durchzuführen.

(3) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Privatbetriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend in gleicher Weise den „Tag der Jugend und der Sportler“ durchzuführen.

(4) Für alle übrigen Jugendlichen haben die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung in den Gemeinden, Stadtbezirken und Städten entsprechende Veranstaltungen zu organisieren.

(5) Die Festveranstaltungen und Rechenschaftslegungen sollen durch die Leitungen der sozialistischen Betriebe bzw. durch die Organe der staatlichen Verwaltung in den Gemeinden und Städten in Zusam-

menarbeit mit den betrieblichen bzw. örtlichen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gewerkschaften, der Gesellschaft für Sport und Technik und der Ortsausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands organisiert werden.

#### § 2.

(1) Am „Tag der Jugend und der Sportler“ soll allen Jugendlichen und Sportlern und darüber hinaus allen Betriebsangehörigen oder Einwohnern über die Durchführung der betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungspläne für das Jahr 1957 Rechenschaft abgelegt und die Perspektive des Betriebes bzw. der Gemeinde für den Zeitraum bis 1960 erläutert werden.

(2) Die nach vorheriger Diskussion mit den Jugendlichen fertiggestellten Jugendförderungspläne für das Jahr 1958 werden der Jugend übergeben.

(3) Es wird empfohlen, in den Festveranstaltungen Jugendliche und Sportler, die sich durch besondere gesellschaftliche und berufliche bzw. schulische Leistungen ausgezeichnet haben, sowie ältere Arbeiter, die sich bei der sozialistischen Erziehung der Jugend besonders verdient machten, zu prämiieren.

(4) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen in den Privatbetrieben wird empfohlen, mit den Betriebsleitern Betriebsvereinbarungen zu treffen und diese ebenfalls am 8. Februar der Jugend zu übergeben.

#### § 3

Es wird empfohlen, in allen Organen der staatlichen Verwaltung in Arbeitsbesprechungen mit allen Mitarbeitern die Durchführung des „Tages der Jugend und der Sportler“ zu besprechen und auf der Grundlage der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Oktober—November—Dezember 1957

ANL  
- 1. FEB. 1958  
Journal

Beschlüsse des Arbeiterjugendkongresses und des Landjugendkongresses der Freien Deutschen Jugend Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit zur Förderung der Jugend in dem jeweiligen Aufgabenbereich zu ziehen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung vom 14. Januar 1956 zur Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1956 (GBl. I S. 63).
2. Die Anordnung vom 18. Januar 1957 über die Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1957 (GBl. I S. 61).

Berlin, den 11. Januar 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Abschluß von Verträgen über die Mast**  
**von Schlachtvieh.**

Vom 24. Dezember 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

**Schweinemastverträge mit Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien**

## § 1

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind berechtigt, Schweinemastverträge mit

- a) volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben,
- b) örtlichen Viehmastbetrieben der Räte der Städte und Gemeinden (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern und VEB für Mast von Schlachtvieh),
- c) Nebenwirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen

abzuschließen. Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit anderen Betrieben, insbesondere mit Bauernwirtschaften, Erwerbsgartenbaubetrieben oder mit ablieferungsfreien Betrieben ist nicht zulässig. Nachstehend werden die unter den Buchstaben a bis c genannten Betriebe kurz „Mastbetriebe“ genannt.

(2) Volkseigene Betriebe der Lebensmittelindustrie, in denen aus ihrer Produktion Nach- und Endprodukte anfallen, die zu Futterzwecken verwendet werden können, und volkseigene Handelsbetriebe, die mit Futtermitteln handeln, sind, sofern sie nicht zur Pflichtablieferung veranlagt wurden, verpflichtet, über alle gehaltenen Schweine (außer den zur Nachzucht gehaltenen Sauer) Mastverträge nach dieser Anordnung abzuschließen.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 273)

## § 2

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Städte haben im Einvernehmen mit den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft für die gewerblichen Mastanstalten die Möglichkeit zu schaffen, die für die Mast erforderlichen Küchenabfälle einzusammeln.

## § 3

**Schweinemastverträge mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)**

(1) Die VEAB sind berechtigt, mit LPG Schweinemastverträge abzuschließen. Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit einzelnen Mitgliedern der LPG des Typ I, II und III ist nicht gestattet.

(2) Der Plan der abzuschließenden Mastverträge ist durch die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke auf die Kreise und von diesen, nach Beratung mit dem Beirat für LPG beim Rat des Kreises, auf die LPG aufzuschlüsseln. Die für die LPG vorgesehenen Mastverträge und deren Realisierung — getrennt nach Quartalen — sind in ihren Produktionsplänen zu berücksichtigen. Dies gilt auch entsprechend für den Vertragsabschluß über die Mast von Jungrindern.

(3) Bei der Aufschlüsselung auf die einzelnen LPG ist zu beachten, daß vor allem mit solchen LPG Schweinemastverträge abgeschlossen werden, die wirtschaftlich noch nicht gefestigt sind.

(4) Den VEAB ist der Abschluß von Schweinemastverträgen nur dann gestattet, wenn

- a) die LPG über die erforderliche Anzahl von Schweinen aus eigener Nachzucht bzw. Zukauf verfügt, um die termingemäße Erfüllung der Pflichtablieferung (einschließlich der übernommenen Solverpflichtungen aus den Zukäufen von Zucht- und Nutztvieh) durchzuführen und um die laut Produktionsplan vorgesehenen Mastverträge zu den festgelegten Terminen zu erfüllen,
- b) die LPG genossenschaftlich Schweine halten,
- c) die Erfüllung der von der jeweiligen LPG vorher abgeschlossenen Verträge unter Berücksichtigung besonderer Vereinbarungen (Stundungen) auch gesichert ist.

**Verträge über die Mast von Jungrindern**

## § 4

(1) Die VEAB sind berechtigt, Verträge über die Mast von Jungrindern mit

- a) LPG,
- b) Mitgliedern von LPG,
- c) Bauernwirtschaften,
- d) ablieferungsfreien landwirtschaftlichen Betrieben und Erzeugern, die Rinder halten,

abzuschließen.

(2) Der Abschluß von Verträgen über die Mast von Jungrindern mit volkseigenen Gütern (VEG) und VEB für Mast von Schlachtvieh wird durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

(3) Zur Mast dürfen nur männliche, nicht herdbuchfähige Kälber und Junggrinder sowie zuchtuntaugliche weibliche Kälber bzw. Junggrinder vertraglich gebunden werden. Bei weiblichen Kälbern und Junggrindern muß eine amtliche Bescheinigung über die Zuchtuntauglich-

keit vorliegen, aus der auch die Eignung der Tiere zur Weitermast hervorgeht. Diese Bescheinigung ist zusammen mit der Zweitschrift des Mastvertrages beim VEAB aufzubewahren.

## § 5

Kälber und Jungrinder, die nach dem Vertrag gemästet werden, sind vom VEAB mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Nummern der Ohrmarken sind im Vertrag zu vermerken.

## § 6

**Bedingungen der Mast von Schlachtvieh**

(1) Die Bedingungen der Mast sowie die Vergünstigungen an Futtermitteln und Preisen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Musterverträgen geregelt. In die Musterverträge kann in allen VEAB Einsicht genommen werden.

(2) Die Verträge sind zweifach auszufertigen, die erste Ausfertigung erhält der Mastbetrieb, die zweite der VEAB.

## § 7

**Kontrolle der Berichterstattung**

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise haben die VEAB beim Abschluß von Mastverträgen anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die VEAB haben sich während der Laufzeit der Verträge — mindestens einmal im Quartal — vom Ablauf der Mast in den Mastbetrieben und von der Einhaltung der Bedingungen der Verträge zu überzeugen. Bei Gefährdung der Vertragserfüllung sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung der Verträge sichern.

(3) Die Vertragsabschlüsse und deren Erfüllung sind von den Erfassungsstellen für Schlachtvieh der VEAB zu registrieren, die dadurch ermittelten Angaben sind ständig auszuwerten.

(4) Die Erfassungsstellen der VEAB sind verpflichtet, den Räten der Städte und Gemeinden monatlich die Anzahl der Verträge sowie deren Fälligkeit zur Registrierung in den Erzeugerkarteien und zur Kontrolle der Erfüllung mitzuteilen.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden dürfen Verkaufsberechtigungen für den Bauernmarkt für den betreffenden Mastbetrieb nur dann ausstellen, wenn die fälligen Mastverträge erfüllt wurden bzw. die Erfüllung der noch nicht fälligen Mastverträge durch den Verkauf von Schlachtvieh auf Bauernmärkten nicht gefährdet wird.

(6) Die VEAB haben monatlich über den Abschluß und die Erfüllung der Mastverträge unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke abzurechnen.

**Schlußbestimmungen**

## § 8

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann die in dieser Anordnung genannten Mastbetriebe oder den Personenkreis, der zum Abschluß von Mastverträgen berechtigt ist, erweitern oder einschränken.

## § 9

Streitigkeiten aus Mastverträgen entscheiden bei sozialistischen Betrieben die Staatlichen Vertragsgerichte, bei den übrigen Betrieben die zuständigen Gerichte.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Februar 1956 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBL I S. 273) außer Kraft.

(2) Auf Mastverträge, die bis zum 31. Dezember 1957 nach der Anordnung vom 29. Februar 1956 abgeschlossen werden, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Berlin, den 24. Dezember 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit**

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf  
von technischen Kulturen.**

**Vom 31. Dezember 1957**

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBL I S. 409) wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Leichtindustrie, Gesundheitswesen, der Finanzen, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

## § 1

Im § 1 Abs. 1 der Anordnung werden nach den Worten „... vom Rat des Kreises“ die Worte „bzw. vom Rat der Gemeinde...“ eingefügt.

## § 2

Der letzte Satz des § 4 Abs. 4 der Anordnung wird gestrichen.

## § 3

Im § 7 Abs. 5 der Anordnung wird nach dem Buchst. c nachstehender Buchst. d eingefügt:  
„die Höhe des Erlöses.“

## § 4

Der erste Satz des § 9 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei frostsicherer Einlagerung oder Einmietung der nach dem 15. November abgelieferten Zuckerrüben sind dem Erzeuger auf Wunsch von der Zuckerfabrik 50 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge bis zum 30. November des laufenden Jahres zu überweisen.“

## § 5

Der § 10 Abs. 4 der Anordnung wird gestrichen.

## § 6

(1) Im § 12 Abs. 1 der Anordnung wird an Stelle der Anordnung vom 11. Juli 1955 die „Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak (GBL II S. 109)“ eingesetzt.

(2) Der letzte Satz des § 12 Abs. 1 der Anordnung wird gestrichen.

## § 7

Der § 13 der Anordnung wird durch nachstehenden Abs. 5 ergänzt:

„Vereinbart der Erfassungsbetrieb mit dem Erzeuger die Lieferung als Stroh mit Samen (unentsamt), Röststroh oder Faserhanf, ist das Ablieferungssoll

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1956 S. 409)

entsprechend der Ablieferungsart auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Umrechnungszahlen festzulegen.“

## § 8

Die Tabelle im § 14 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Bezirke	III. Quar-	IV. Quar-	I. Quar-	II. Quar-
	tal	tal	tal	tal
	1/4	1/4	des der Ernte folgenden Jahres 1/4	1/4
<b>1. Faserlein und Ölfaserlein</b>				
Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt/Oder	30	70	100	—
Cottbus, Leipzig	5	70	100	—
Halle, Magdeburg	60	80	100	—
Erfurt, Gera, Suhl	20	60	100	—
Dresden, Karl-Marx-Stadt				
a) Kreise ohne Röststroh	5	60	100	
b) Kreise mit Röststroh	—	45	55	100
<b>2. Hanf</b>				
Sämtliche Bezirke	—	80	100	—

## § 9

(1) Im § 18 der Anordnung wird an Stelle der Anweisung vom 30. Juni 1953 die „Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen (GBl. II S. 110)“ eingesetzt.

(2) Der § 18 der Anordnung wird durch nachstehenden Abs. 2 ergänzt:

„Bei der Bewertung von Faserpflanzen kann ein Vertreter der VdgB mitwirken.“

## § 10

Der § 20 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Sofern Faserlein oder Ölfaserlein auf den für Ölsaaten vorgesehenen Anbauflächen angebaut wird, ist das Stroh, sofern es den Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht, von den Erfassungsbetrieben aufzukaufen.“

## § 11

Der zweite Satz des § 21 Abs. 2 der Anordnung wird gestrichen.

## § 12

Der § 23 Abs. 2 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die vom Erfassungsbetrieb wegen starker Minderwertigkeit nicht abgenommene Ware darf der Erzeuger anderweitig verkaufen.“

## § 13

Der § 37 Abs. 3 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Abnahme weißer (geschälter) Weiden ist bis zum 30. Juni abzuschließen.“

## § 14

Der § 38 Abs. 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung der abgelieferten grünen und geschälten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben auf der Grundlage „Grünweiden“ vorzunehmen. Das Umrechnungsverhältnis von geschälten zu grünen Weiden beträgt 1 : 4.“

## § 15

Sofern in der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen von „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ die Rede ist, tritt an diese Stelle die Bezeichnung „Arznei- und Gewürzpflanzen“.

## § 16

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

## Anordnung Nr. 2\*

zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung.

Vom 6. Januar 1958

Auf Grund des § 20 der Eheverordnung vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956 (GBl. I S. 145) wird durch folgenden § 20 a ergänzt:

„(1) Für die Entscheidung über Klagen aus § 14 der Eheverordnung ist das Gericht, das das Scheidungsverfahren in erster Instanz entschieden hat, zuständig.“

(2) Haben beide Parteien nach der Scheidung der Ehe einen anderen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik begründet, so ist die Klage bei dem für den Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten zuständigen Kreisgericht zu erheben.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 31. Januar 1958 in Kraft. Bereits anhängige Verfahren sind bei dem Kreisgericht zu Ende zu führen, bei dem sie anhängig sind.

Berlin, den 6. Januar 1958

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 145)

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 8. Februar 1958	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 58	Preisordnung Nr. 913. — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften .....	77
22. 1. 58	Anordnung über den Direktbezug .....	79
18. 1. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee .....	81
14. 1. 58	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — .....	82
18. 1. 58	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung ..	84
18. 1. 58	Anordnung über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten .....	84
14. 1. 58	Anordnung Nr. 1 über die Bekämpfung der Tollwut .....	85
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	86

### Preisordnung Nr. 913.

— Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —

Vom 22. Januar 1958

Im Interesse der Verkürzung des Warenweges und der Einsparung von Zirkulationskosten sowie zur Sicherung der Haushaltsakkumulation wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Preisordnung gilt für die Lieferung aus Direkt-, Vermittlungs- oder Streckengeschäften der Produktionsbetriebe einschließlich ihrer Vertriebs- und Auslieferungsläger an Einzelhandelsbetriebe einschließlich Industrieläden.

(2) Im Sinne dieser Preisordnung ist

- a) ein Direktgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller;
- b) ein Vermittlungsgeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller, der auf Grund des Nachweises eines Vertragspartners durch einen Großhandelsbetrieb zustande gekommen ist;
- c) ein Streckengeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Großhandelsbetrieb als Lieferer

und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller mit der Vereinbarung, daß die Lieferung direkt vom Produktionsbetrieb an den Einzelhandelsbetrieb oder dessen Verkaufsstellen zu erfolgen hat,

#### § 2

Im Rahmen dieser Preisordnung ist von der vollen preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) auszugehen.

#### § 3

(1) Bei Direktgeschäften ist von allen Produktionsbetrieben als Handelsspannenabschöpfung ein Teil der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) entsprechend den in der Anlage aufgeführten Prozentsätzen an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt jeweils bis zum 15. Tag des auf die Lieferung folgenden Monats abzuführen.

(2) Der verbleibende Teil der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) ist unter Berücksichtigung der bei den Produktionsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben entstehenden Kosten in freier Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu teilen.

(3) Die Produktionsbetriebe haben, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

## § 4

(1) Bei Vermittlungsgeschäften ist von allen Produktionsbetrieben als Handelsspannenabschöpfung ein Teil der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) entsprechend den in der Anlage genannten Prozentsätzen an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt jeweils bis zum 15. Tage des auf die Lieferung folgenden Monats abzuführen.

(2) Der verbleibende Teil der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) ist unter Berücksichtigung der bei den Produktionsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben entstehenden Kosten in freier Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu teilen. Der Betrieb, auf dessen Ersuchen ein Vertragspartner durch einen Großhandelsbetrieb vermittelt wurde, hat aus seinem Teil der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) an den vermittelnden Großhandelsbetrieb eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 0,3 % vom Einzelhandelsverkaufspreis zu zahlen. Die Vermittlungsgebühr darf nur einmal erhoben werden.

(3) Der volkseigene Großhandel hat für empfangene Vermittlungsgebühren gemäß der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (GBl. I S. 91) eine Handelsabgabe in Höhe des festgelegten Satzes für sonstige Leistungen abzuführen.

(4) Der Anspruch des Großhandelsbetriebes auf Vermittlungsgebühr entsteht mit der Erfüllung des Vermittlungsgeschäftes.

(5) Die Produktionsbetriebe haben, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

## § 5

(1) Wenn in Preisbestimmungen neben der Streckenhandelsspanne eine Lagerhandelsspanne festgelegt ist, dann gilt die für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) auch für Streckengeschäfte. In den übrigen Fällen bleibt die bisher gültige Streckenhandelsspanne bestehen.

(2) Zur Deckung der den Einzelhandelsbetrieben bei Lieferungen aus Streckengeschäften entstehenden Mehrkosten haben die Großhandelsbetriebe den Einzelhandelsbetrieben 0,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis aus der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) zu vergüten.

(3) Die Produktionsbetriebe haben, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu Lasten des Großhandelsbetriebes zu liefern.

## § 6

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gelten für Handwerksbetriebe nur dann, wenn diese verpflichtet sind, die für alle Produktionsbetriebe einheitlichen festen Preise pro Produkt zu berechnen.

## § 7

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten nicht für

- a) Speisefrühhkartoffeln,
- b) Mühlenerzeugnisse,
- c) Brot, Weizenkleingebäck und Feinbackwaren,
- d) Frischmilch,
- e) Sahne,
- f) Bier,
- g) flüssige Brennstoffe,
- h) Kohle,

1) alle anderen Waren, für die an Stelle der Groß- und Einzelhandelsspanne eine Fachhandelsspanne festgelegt ist,

2) Lieferungen von Produktionsbetrieben an Einzelhandelsbetriebe mit Großhandelsfunktion,

3) Lieferungen von Ersatzteillagern der Kraftfahrzeugindustrie und der Fahrzeugelektrik an den Einzelhandel.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für

- a) Fleisch und Fleischwaren,
- b) Sahne (Flaschenware),
- c) alkoholfreie Getränke

nur, soweit für diese Erzeugnisse eine Großhandelsspanne festgelegt ist.

## § 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft. Sie gilt für alle Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, die nach dem 31. Januar 1958 vereinbart werden, sowie für vor dem 1. Februar 1958 vereinbarte Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, soweit die Lieferung bis zum 31. Januar 1958 nicht erfolgte.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung sind entgegenstehende Bestimmungen auf Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte gemäß § 1 nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere für

a) sämtliche Bestimmungen in Preisordnungen, in denen feste Preise und spezielle Streckenhandelsspannen festgelegt sind und die Abführung des festgelegten Teiles der Großhandelsspanne an den Staatshaushalt nicht vorgesehen ist;

b) § 8 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 213 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über Preise für Spirituosen — (GBl. S. 1169) soweit er Bestimmungen über die Teilung und Verwendung der Großhandelsspanne enthält;

c) § 2 Buchst. a der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197);

d) § 6 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107), soweit im letztgenannten Paragraphen festgelegt ist, daß beim unmittelbaren Bezug vom Hersteller der Einzelhandelsaufschlag auf den Herstellerabgabepreis einschließlich des anteiligen Großhandelsaufschlages zu berechnen ist;

e) § 5 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 327 vom 24. Oktober 1953 — Verordnung über Preise für Tabakwaren — (GBl. S. 1161);

- f) § 6 Abs. 3 bezüglich § 6 Abs. 2 Buchst. a und § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89);
- g) § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 365 vom 5. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Leder-, Sport- und Arbeitshandschuhe — (GBl. S. 616);
- h) § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 366 vom 5. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Schuhwaren — (GBl. S. 617);
- i) § 3 der Preisverordnung Nr. 433 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Regelung und Abrechnung der Handelsspannen für Seife, Waschlauge, Kosmetik und chemisch-technische Erzeugnisse bei der Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller- und Großhandelsbetriebe — (GBl. I S. 616);
- j) § 3 Buchst. c der Preisverordnung Nr. 443 vom 6. September 1955 — Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren — (GBl. I S. 629);
- k) § 5 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 537 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Kunstleder, Plastik, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag — (GBl. I 1956 S. 38), soweit darin festgelegt ist, daß die Großhandelsspanne bei Direktgeschäften in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen ist und eine Großhandelsspanne für Streckengeschäfte festgelegt ist;
- l) § 5 der Preisverordnung Nr. 538 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz — (GBl. I 1956 S. 37).

(3) Von dieser Preisverordnung wird die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1951 über Sonderabgabe für Spirituosen (GBl. 1952 S. 4) nicht berührt.

Berlin, den 22. Januar 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
Wach

#### Anlage

zu §§ 3 und 4 vorstehender Preisverordnung Nr. 913

#### Abzuführende Handelsspannenabschöpfung bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften

Warenart	Prozentsatz für den abzuführenden Teil der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne
Nahrungsmittel .....	30
Genußmittel .....	30
Schuhe .....	25
Textilien und Bekleidung (einschließlich Kurzwaren) .....	60
Lederwaren und verwandte Waren .....	25
Möbel aus Holz, Metallmöbel und Stahlmattressen .....	35
Elektrotechnische Erzeugnisse (außer elektrische Haus- und Heizgeräte) .....	50
Feinmechanische und optische Erzeugnisse .....	50
alle übrigen Industriewaren .....	30

### Anordnung über den Direktbezug.

Vom 22. Januar 1958

Im Interesse der Verkürzung des Warenweges und der Einsparung von Zirkulationskosten ist der Anteil der Direktbezüge des sozialistischen Einzelhandels von der Produktion besonders bei Erzeugnissen aus örtlicher Produktion und von örtlicher Bedeutung zu erhöhen. Dies wird die Einwirkung des Handels auf die Produktion verbessern und das Warensortiment erweitern.

Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

(1) Direktbezug im Sinne dieser Anordnung ist der Bezug von Erzeugnissen durch die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels direkt von den Produktionsbetrieben auf Grund von Verträgen zwischen den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben und den Produktionsbetrieben.

(2) Als Direktbezug im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Bezug von Erzeugnissen durch private Kommissionshändler von den Produktionsbetrieben im Auftrag und auf Grund von Verträgen zwischen den sozialistischen Großhandelsbetrieben und den Produktionsbetrieben.

#### § 2

##### Zulässigkeit des Direktbezuges

(1) Der Direktbezug ist nur zulässig, wenn

- dadurch eine Einsparung von Zirkulationskosten erzielt wird;
- die dadurch bedingte Lagerhaltung nicht zur Überschreitung der planmäßigen Richttage für den Einzelhandelsbetrieb führt.  
Die Einrichtung von Reservelägern in den Einzelhandelsbetrieben ist untersagt;
- dadurch keine Sortimentseinschränkung eintritt und die Mindestsortimente laut Mindestsortimentsliste eingehalten werden und
- er für die Produktionsbetriebe ökonomisch vertretbar ist.

(2) Der Direktbezug kann durchgeführt werden

- für Waren des dezentralisierten Fonds — soweit sie nicht durch Kontingentierung als zentralverteilt gelten — bei freier Vereinbarung der Mindestbezugsmengen zwischen den Verkaufsstellen des sozialistischen Handels und den Produktionsbetrieben;
- für Waren der zentralverteilten und gelenkten Fonds bis zur Höhe der dem Einzelhandelsbetrieb für den Direktbezug erteilten Planaufgabe im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bei freier Vereinbarung der Mindestbezugsmengen mit den Produktionsbetrieben. Beabsichtigt der sozialistische Einzelhandel einen höheren Anteil im Direktbezug im Laufe des Planjahres zu beziehen, so kann auf Grund eines Antrages an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, und nach Abstimmung mit dem zuständigen Großhandelskontor die erteilte Planaufgabe verändert werden.

(3) Bis zur Regelung des Direktbezuges für Konfektion durch Veränderung des bisherigen Submissionsystems ist der Einkauf von sozialistischen Einzelhandelsbetrieben und deren Verkaufsstellen auf der zentralen Submission der Textilwarenindustrie nicht zulässig. Ausgenommen sind hiervon die vom Ministerium für Handel und Versorgung benannten Einzelhandelsbetriebe, die eine Großhandelsfunktion ausüben, und die für Versuchszwecke bestimmten Spezialverkaufsstellen für Konfektion.

### § 3

#### Ermächtigung der Verkaufsstellenleiter

(1) Bei der Übergabe des Umsatzplanes ist den Verkaufsstellenleitern des sozialistischen Einzelhandels gleichzeitig der Anteil der Ware bekanntzugeben, die direkt von der Produktion bezogen wird.

(2) Die Verkaufsstellenleiter können durch den Direktor des Einzelhandelsbetriebes zum Abschluß der Verträge über den Direktbezug namens und für Rechnung des Einzelhandelsbetriebes und zur Bearbeitung von Reklamationen sowie als Vertreter der Betriebe bei Vertragsstreitigkeiten ermächtigt werden.

(3) Die Zusammenstellung der Vertragsabschlüsse für Waren der zentralverteilten und gelenkten Fonds, die der Einzelhandel im Direktbezug bezieht, ist vom Einzelhandelsbetrieb dem zuständigen sozialistischen Großhandelsbetrieb zu übermitteln. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Realisierung aller Fonds der im Direktbezug erhaltenen Erzeugnisse.

### § 4

#### Abstimmung mit dem Großhandel

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsstellen den Direktbezug von der Produktion durchführen, haben mit dem zuständigen sozialistischen Großhandelsbetrieb abzustimmen, welche Warenarten und -mengen im Laufe des Quartals direkt von der Produktion bezogen werden sollen. Der Zeitpunkt der Abstimmung soll vor dem Beginn der Vertragsverhandlungen zwischen dem Großhandel und der Produktion liegen und ist zwischen den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Die Abstimmung hat mindestens nach der vom Ministerium für Handel und Versorgung veröffentlichten Nomenklatur für den zentralverteilten und gelenkten Fonds und der Arbeitsnomenklatur für den dezentralisierten Fonds zu erfolgen. Die Abstimmung für den dezentralisierten Fonds kann formlos erfolgen.

(3) Diese Abstimmung ist nicht als Vermittlung im Sinne eines Vermittlungsgeschäftes anzusehen. Ein Anspruch auf Provision besteht daher nicht.

### § 5

#### Eintritt in die Verträge

(1) Soweit ein sozialistischer Großhandelsbetrieb Erzeugnisse mit der Produktion bereits vertraglich gebunden hat, die ein sozialistischer Einzelhandelsbetrieb gemäß § 4 direkt von der Produktion zu beziehen beabsichtigt, ist auf Verlangen des Einzelhandelsbetriebes zu vereinbaren, daß an Stelle des Großhandelsbetriebes

der Einzelhandelsbetrieb in den mit der Produktion geschlossenen Vertrag eintritt. Dies gilt nur für die vom Großhandel bereits abgeschlossenen Verträge für das erste Halbjahr 1958.

(2) Mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Vereinbarung an den Produktionsbetrieb tritt der Einzelhandelsbetrieb in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Großhandelsvertragspartners ein, wenn der Produktionsbetrieb dem Eintritt des Einzelhandelsbetriebes in den Vertrag zustimmt.

(3) Der aus dem Vertrag ausscheidende Großhandelsbetrieb hat einen Anspruch auf Vermittlungsprovision nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBI. I S. 77).

### § 6

#### Operative Quartalsplanung

(1) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe haben vor Quartalsbeginn in einem operativen Quartalsplan die sich aus der Erhöhung des Direktbezuges ergebenden Abweichungen von den staatlichen Planaufgaben, insbesondere zum Umsatz, zu den Kosten, zur Akkumulation, zu berücksichtigen. Die auflaufenden Quartalspläne sind unter dieser Voraussetzung Abrechnungsgrundlage der sozialistischen Großhandelsbetriebe.

(2) Die Auswirkungen des erhöhten Direktbezuges des sozialistischen Einzelhandels im Laufe eines Quartals sind in den Quartalsberichten des sozialistischen Großhandelsbetriebes auflaufend gesondert auszuweisen. Sie gelten bei der Beurteilung der Planerfüllung als aussonderungsfähig. Eine Planfortschreibung hat hierfür nicht zu erfolgen.

### § 7

#### Teilung der Großhandelsspanne

(1) Bei Direktbezügen von der Produktion sowie bei Vermittlungsgeschäften ist von den Produktionsbetrieben ein bestimmter Prozentsatz der Großhandelsspanne als Haushaltsakkumulation abzuführen. Die Höhe der Sätze richtet sich nach der Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —.

(2) Die verbleibende Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der bei den Produktionsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben entstehenden Kosten in freier Vereinbarung zwischen beiden Betrieben zu teilen.

### § 8

#### Direktbezug des Kommissionshändlers

(1) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, den privaten Einzelhändlern, die als Kommissionshändler tätig sind, den Direktbezug im Namen des Großhandelsbetriebes bei den Produktionsbetrieben zu gestatten.

(2) Vor Quartalsbeginn ist zwischen den sozialistischen Großhandelsbetrieben und den Kommissionshändlern eine Vereinbarung über die Warensorten und



mengen abzuschließen, welche durch den Kommissionshändler im Auftrage des sozialistischen Großhandelsbetriebes im Quartal direkt bezogen werden sollen.

(3) Die Teilung der gemäß § 7 Abs. 1 verbleibenden Großhandelsspanne hat bei der Direktbelieferung von Kommissionshändlern der sozialistischen Großhandelsbetriebe nur zwischen den Produktions- und den zuständigen Großhandelsbetrieben zu erfolgen.

### § 9

#### Streckengeschäft

(1) Soweit ein Direktbezug nicht erfolgt, haben die sozialistischen Großhandelsbetriebe in verstärktem Maße Erzeugnisse im Streckengeschäft an den Einzelhandel zu liefern. Beim Streckengeschäft sind die Waren durch den Großhandelsbetrieb bei der Produktion zu bestellen und frei Verkaufsstelle zu Lasten des Großhandels zu liefern, ohne daß das Großhandelslager berührt wird. Dabei dürfen die zwischen den Produktionsbetrieben und dem volkseigenen Großhandel vertraglich festgelegten Mindestbezugsmengen nicht unterschritten werden.

(2) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben bei Streckengeschäften einen Anspruch auf Vergütung für zusätzlich anfallende Arbeiten aus der Großhandelsspanne.

(3) Bei Vermittlungsgeschäften sind die Vermittlungsgebühren aus der Großhandelsspanne zu berechnen.

(4) Die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vergütung bzw. Vermittlungsgebühren richtet sich nach der Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, die nach dem 31. Januar 1958 abgeschlossen werden, sowie für vor dem 1. Februar 1958 vereinbarte Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, soweit die Lieferung bis zum 31. Januar 1958 nicht erfolgte.

Berlin, den 22. Januar 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
Wach

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee.

Vom 18. Januar 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBI. I S. 169) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. für die Angehörigen bzw.

die in Ehren entlassenen ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Institutionen (nachstehend Betriebe genannt) haben mit den Angehörigen der bewaffneten Organe, die unmittelbar zur Aufnahme des Dienstes bei diesen Organen aus dem Betrieb ausgeschieden sind und einen Ehrendienst bis zu drei Jahren leisten, enge Verbindung zu halten.

(2) Den Betrieben wird empfohlen, mit den Bewerbern vor Dienstantritt bei den bewaffneten Organen Patenschaftsverträge abzuschließen, die die Rückkehr in den Betrieb und eine berufliche Weiterbildung bzw. Qualifizierung nach Ableistung des Dienstes gewährleisten.

(3) Die Betriebe sollen die Ehegatten und Kinder der Angehörigen der bewaffneten Organe betreuen, z. B. zu kulturellen Veranstaltungen, die Kinder zur Teilnahme am Ferienlager einladen.

### § 2

Die bewaffneten Organe haben im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Möglichkeiten zu schaffen, daß sich die Angehörigen der bewaffneten Organe, die sich zu einer längeren Dienstzeit weiterverpflichtet haben, auf eine ihren Kenntnissen und Neigungen entsprechende Tätigkeit vorbereiten können.

### § 3

Die für die bewaffneten Organe zuständigen Minister sorgen in Zusammenarbeit mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung dafür, daß die Angehörigen der bewaffneten Organe vor Ausscheiden durch Aussprachen, Vorträge u. ä. über die besten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatz- und Studienmöglichkeiten aufgeklärt werden.

### § 4

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung treffen Maßnahmen, daß Angehörige und ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bevorzugt zur Teilnahme an Lehrgängen und Kursen, die der beruflichen Weiterbildung dienen, zugelassen werden.

### § 5

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat in Zusammenarbeit mit den für den Kreis zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe die in den Kreis zur Entlassung kommenden Angehörigen der bewaffneten Organe in geeignete Arbeitsstellen unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlich wichtigsten Bedarfs zu lenken.

(2) Die für den Kreis zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe haben den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in dessen Verwaltungsbereich Angehörige der bewaffneten Organe entlassen werden, mindestens zwei Monate vorher von der

Entlassung zu unterrichten. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat den für den Kreis zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe den Bedarf an Arbeitskräften und dessen Veränderungen mitzuteilen.

## § 6

Den Angehörigen der bewaffneten Organe ist vor Ausscheiden aus dem Dienst entsprechend den in den bewaffneten Organen geltenden Bestimmungen die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

## § 7

Den ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe, die eine Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft erstmalig oder erneut aufnehmen, sind die Vergünstigungen zu gewähren, die die in die Landwirtschaft gehenden Industriearbeiter erhalten. Die vom Minister für Land- und Forstwirtschaft erlassene Anweisung findet entsprechende Anwendung.

## § 8

Der Minister für Volksbildung und der Minister für Arbeit und Berufsausbildung treffen nach Bedarf in Übereinstimmung mit den für die bewaffneten Organe zuständigen Ministern Maßnahmen, daß befähigte und bewährte ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe für eine pädagogische Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher in Schulen oder Heimen ausgebildet werden können und nach ihrer Ausbildung eine pädagogische Tätigkeit aufnehmen. Diese Ausbildung kann verkürzt oder erlassen werden.

## § 9

Befähigte ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, die vor Dienstantritt Lehrer an allgemeinbildenden Schulen oder Berufsschulen waren, sind nach Ausscheiden aus dem Dienst auf ihren Antrag bevorzugt in den Schuldienst einzustellen.

## § 10

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen mit den für die bewaffneten Organe zuständigen Ministern fest, inwieweit die in den bewaffneten Organen abgelegten Examen und Prüfungen als Examen und Prüfungen außerhalb der bewaffneten Organe anerkannt werden.

## § 11

Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, die die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, werden bevorzugt zum Studium an den Hoch- und Fachschulen zugelassen. Desgleichen werden befähigte ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bevorzugt in die Arbeiter- und Bauern-Fakultäten aufgenommen.

## § 12

Ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe ist in dem Ort, in dem sie nach Ausscheiden aus dem Dienst eine Tätigkeit aufnehmen bzw. in den sie zurückkehren, kurzfristig geeigneter und ausreichender Wohnraum entsprechend der örtlichen Wohnraumlage zuzuweisen.

## § 13

Bescheinigt das bewaffnete Organ dem ehemaligen Angehörigen eine besondere anrechnungsfähige Dienstzeit, so ist diese auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Ausscheiden aus dem Dienst anzurechnen.

## § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

**Neunte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung.  
— Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen  
und Berufskrankheiten —**

Vom 14. Januar 1958

Auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrg. 1947 S. 92) wird zu § 19 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) folgendes bestimmt:

## § 1

(1) In § 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) In Kombinat ist für die einzelnen wirtschaftlich selbständigen Betriebsabteilungen bzw. Betriebs- teile, die Güter verschiedener Wirtschaftszweige produzieren und ausliefern, die Unfallumlage nach den für die jeweiligen Betriebsabteilungen bzw. Betriebs- teile zutreffenden Gefahrenklassen für alle in diesen Abteilungen bzw. Teilen beschäftigten versicherungsp- flichtigen Arbeiter und Angestellten zu errechnen. Die Berechnung des Durchschnitts der Gefahren- klassen für das gesamte Kombinat gemäß Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Sind jedoch innerhalb der ein- zelnen wirtschaftlich selbständigen Betriebsabteilun- gen bzw. Betriebsteile Produktionsabteilungen vor- handen, die Güter verschiedener Wirtschaftszweige produzieren und ausliefern, so ist für die gesamte Abteilung bzw. für den gesamten Teil der Durch- schnitt der Gefahrenklassen gemäß Abs. 2 zu er- rechnen.“

(2) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Ab- sätze 5 bis 7.

## § 2

§ 6, erster Satz, erhält folgende Fassung:

„Gegen die Festsetzung nach § 3 Absätze 5 und 6 ist das Nachprüfungsverfahren entsprechend den Be- stimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Be- triebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung —

\* 8. DB (GBl. I 1957 S. 21)

Nachprüfungsverfahren VEW — (ZBl. S. 396) bzw. der Verordnung vom 13. November 1952, über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung — (GBL S. 1211) gegeben.“

## § 3

Die Anlage — Gefahrentarif — wird wie folgt ergänzt:

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
35 <sup>1)</sup>	Luftfahrzeugbau .....	6
685 <sup>2)</sup>	Spirituosenindustrie .....	6
783 <sup>3)</sup>	Antennenbau .....	8
841 <sup>4)</sup>	Personenkraftwagen-, -kraftomnibus- und Güter- kraftwagenverkehr .....	7
876 <sup>5)</sup>	MITROPA	
	Schlaf- und Speisewagen- betriebe .....	5
	Gaststättenbetriebe mit an- geschlossenen Betriebs- teilen (Friseur, Toiletten) ..	3
	übrige Betriebsteile die je- weilige Gefahrenklasse nach diesem Tarif	
811—818 <sup>6)</sup>	nach Handelsorganisation (HO) Gaststättenwesen	
	Hotel mit Gaststätten- betrieb .....	3
	Hotel ohne Gaststätten- betrieb .....	2
	Gaststätte mit Küchen- betrieb .....	2 3
	Schankbetrieb .....	2
	nach Konsumgenossenschaft Gaststättenwesen	
	Hotel mit Gaststätten- betrieb .....	3
	Hotel ohne Gaststätten- betrieb .....	2
	Gaststätte mit Küchen- betrieb .....	2 3
	Schankbetrieb .....	2

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
-----------------------------------	---	--

nach Steuerlich selbständige  
Kohlenhöfe

Vereinigung der gegensei-  
tigen Bauernhilfe — Bäuer-  
liche Handelsgenossen-  
schaft —

Einzelhandel (allgemein) .. 2

Handel mit Kohlen,  
Düngemitteln, landw. Ma-  
schinen sowie mit an-  
geschlossenen Produktions-  
und Dienstleistungsstätten  
(z. B. Schrotmühle, Wäsche-  
rei, Dämpfanlage, Saat-  
gutreinigungsanlage) .....

Meliorationsgenossen-  
schaften .....

Buchhandel .....

92<sup>7)</sup> Konsumgenossenschaften  
Konsum-Großhandels-  
zentrale Kari-Marx-Stadt 4

Handelsniederlassung für  
Textil- und Schuhwaren 3

031<sup>8)</sup> Zentrale Pionierlager .... 2

033<sup>8)</sup> Jugendwerkhöfe .....

061<sup>9)</sup> Betriebskinderkrippen .... 1

Feierabendheime .....

Pflegeheime ohne Produk-  
tionsstätten .....

Pflegeheime mit Produk-  
tionsstätten .....

die jewei-  
lige Gefah-  
renklasse  
nach die-  
sem Tarif

063<sup>10)</sup> Friseurgewerbe  
Herrenfriseur .....

Damenfriseur .....

Herren- und Damenfriseur 2

## § 4

Die Anlage — Gefahrentarif — wird wie folgt ge-  
ändert:

In der Wirtschaftsabteilung 8 — Verkehrswesen —

Wirtschaftsgruppe 82 — Post — ist innerhalb des  
Wirtschaftszweiges 821 an Stelle von „Deutsche  
Postreklame“<sup>1)</sup> zu setzen; „Deutsche Postwerbung“,  
Wirtschaftszweiges 826 — Fernmeldewesen — zu  
streichen; Fernmeldesonderämter<sup>2)</sup>;

Wirtschaftsgruppe 87 — Verkehrsnebgewerbe —  
ist innerhalb des Wirtschaftszweiges 873 — Kraft-  
fahrunterricht<sup>3)</sup> an Stelle der Gefahrenklasse 2  
die Gefahrenklasse 3 zu setzen,  
der Wirtschaftszweig 876 — Schlafwagen- und  
Speisewagenbetriebe (MITROPA)<sup>5)</sup> zu streichen.

1) GBL I 1957 S. 25 linke Spalte  
2) GBL I 1957 S. 27 linke Spalte  
3) GBL I 1957 S. 27 rechte Spalte  
4) GBL I 1957 S. 28 linke Spalte  
5) GBL I 1957 S. 28 rechte Spalte  
6) GBL I 1957 S. 29 linke Spalte  
7) GBL I 1957 S. 29 rechte Spalte  
8) GBL I 1957 S. 30 linke Spalte  
9) GBL I 1957 S. 30 rechte Spalte  
10) GBL I 1957 S. 31 linke Spalte

In der Wirtschaftsabteilung 9 — Handel und Geldwesen —

Wirtschaftsgruppe 91 — Einzelhandel — ist innerhalb der Wirtschaftszweige 911—918

an Stelle von „Gesamter Einzelhandel (außer Tankstellen, HO und Konsum)“<sup>5</sup>) zu setzen; Gesamter Einzelhandel einschließlich Industrieläden (außer Tankstellen, HO und Konsum), zu streichen „Bäuerliche Handelsgenossenschaften“<sup>2</sup>);

Wirtschaftsgruppe 92 — Großhandel (einschließlich Außenhandel) —

ist zu streichen „Konsumgenossenschaft Handelsniederlassungen 4“<sup>7</sup>).

In der Wirtschaftsabteilung 0 — Dienstleistung und Verwaltung —

Wirtschaftsgruppe 04 — Schule, Bildung, Forschung, Religion — ist im

Wirtschaftszweig 045 — Forschung — an Stelle von „Forschungsinstitute“<sup>9</sup>) zu setzen; Forschungsinstitute (einschließlich der Institute für Kerntechnik und Kernforschung);

Wirtschaftsgruppe 06 — Gesundheitswesen, Hygiene, Sport — ist

im Wirtschaftszweig 061 — Gesundheitswesen — zu streichen: „Kinderheime 1“<sup>10</sup>), „Altersheime (Feierabendheime) 1“<sup>10</sup>), der Wirtschaftszweig 063 „Friseurgewerbe 1“<sup>10</sup>) zu streichen.

#### § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Soweit die Unfallumlage nach Lohn Einkünften bemessen wird, sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung auf die nach dem 1. Januar 1958 beginnenden Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

### Zehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung.

Vom 18. Januar 1958

Auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 92) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Kirchenfragen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Zu § 4 Buchst. c der Verordnung:

Versicherungsfrei sind Personen, die gemäß der Anordnung vom 18. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (GBl. I S. 84) nicht den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

\* 9. DB (GBl. I S. 82)

#### § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Artikel 2 zu § 4 Buchst. c der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 195) außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

### Anordnung über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Vom 18. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Kirchenfragen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die in kirchlichen Einrichtungen Beschäftigten unterliegen mit Ausnahme des im § 2 genannten Personenkreises den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### § 2

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für Beschäftigte von Religionsgemeinschaften, die

- a) seelsorgerisch tätig sind und in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit einschließlich Altersversorgung stehen (z. B. Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare, Hilfsprediger, Katecheten, Diakonissen und Ordensangehörige),
- b) eine nichtseelsorgerische Tätigkeit ausüben und in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit einschließlich Altersversorgung stehen (z. B. Präsidenten, Kirchenräte, Konsistorialräte und sonstige Mitglieder der Kirchenbehörden, Inspektoren, Obersekretäre und Sekretäre).

#### § 3

(1) Zur Sicherung einer klaren Abgrenzung des Personenkreises gemäß § 2 haben die Religionsgemeinschaften innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Liste in dreifacher Ausfertigung einzureichen, in der die bei kirchlichen Einrichtungen im Bezirk beschäftigten Personen, die nicht den arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 2 unterliegen, namentlich unter Angabe der Berufsbezeichnung und der Kirchendienststelle aufzuführen sind.

(2) Veränderungen sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in gleicher Weise anzuzeigen.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. Januar 1953 über die Anwendung der arbeitsrechtlichen Gesetze für die in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (ZBl. S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

**Anordnung Nr. 1  
über die Bekämpfung der Tollwut.**

Vom 14. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze gegen die Tollwut ist während des ganzen Jahres eine planmäßige Bekämpfung des Raubwildes (Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Wiesel) durchzuführen. Das Raubwild ist durch Abschuss zu töten.

(2) Darüber hinaus hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai und in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember jedes Jahres eine Begasung der Fuchs- und Dachsbau mit Phosphorwasserstoffgas zu erfolgen.

(3) Das Auslegen von Giftködern sowie das Sprengen der Fuchs- und Dachsbau mit Hunden sind verboten.

(4) Bei der Jagd ausübung sind auch wildernde Hunde und streunende Katzen durch Abschuss zu töten.

§ 2

(1) Bei der Bekämpfung des Raubwildes sind die notwendigen seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Infektion von Menschen und von Tieren zu treffen. Mitgeführte Hunde sind von anfallenden Tierkörpern fernzuhalten.

(2) Die bei der Bekämpfung anfallenden Tierkörper dürfen weder abgebalgt noch einer anderen Verwendung zugeführt werden. Die Tierkörper sind einschließlich des Felles in Tierkörperbeseitigungsanstalten unter Berücksichtigung seuchenhygienischer Vorichtsmaßnahmen unschädlich zu beseitigen. In Ausnahmefällen sind die Tierkörper mindestens 1 m tief unter Einstreuung von Chlorkalk oder frischgebranntem Kalk zu vergraben.

(3) Die Entnahme von Jagdtrophäen ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Sämtliche über drei Monate alten Hunde haben Halsbänder zu tragen, die entweder Namen und Wohnort des Besitzers deutlich erkennen lassen oder mit einer Hundesteuermarke versehen sind, die Angaben über das Steueramt und die Nummer des betreffenden Hundes in der Steuerliste enthält.

(2) Hunde und Katzen, die entgegen den zur Tollwutbekämpfung erlassenen Verboten frei umherlaufen, sind in jedem Falle zu töten.

(3) In den Stadtkreisen sind ohne Aufsicht frei umherlaufende Hunde und Katzen durch hierfür Beauftragte einzufangen. Zur Kostendeckung können Auslösungsgebühren erhoben werden.

§ 4

(1) Das Mitführen von Hunden in Wälder, die in Tollwutsperrgebieten liegen, ist — ausgenommen auf öffentlichen Straßen — unzulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Angehörige der Deutschen Grenzpolizei sowie der Sicherheits- und Forstwirtschaftsorgane, die Hunde aus dienstlichen Gründen mit sich führen.

§ 5

Für besonders gute Leistungen bei der Durchführung der Maßnahmen zum Schutze gegen die Tollwut können Kollektiv- und Einzelprämien an die in der Bekämpfung tätig gewordenen Arbeitskräfte gewährt werden.

§ 6

Die Kosten für die Raubwildbekämpfung gemäß §§ 1, 2 und 5 werden aus Mitteln der Haushalte der Räte der Bezirke, Einzelplan 14, Kapitel 145, gedeckt.

§ 7

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die bei der Tollwutbekämpfung anfallenden Tierkörper abbalgt oder der unschädlichen Beseitigung entzieht oder sich Jagdtrophäen von solchen Tierkörpern aneignet;

b) als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei umherlaufen läßt;

c) als Halter von Hunden diese entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 frei umherlaufen läßt;

d) als Halter von Hunden diese in Wäldern, die in Tollwutsperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Veterinärwesen —.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 120).

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 7 mit ihrer Verkündung in Kraft. Der § 7 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 93**

Preisverordnung Nr. 775 vom 20. August 1957 — Anordnung über die Preise für Nähmaschinenteile — (Warennummer 32 69 50 00), 156 Seiten 5,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 116**

Preisverordnung Nr. 794 vom 18. September 1957 — Anordnung über den Preis für Methanol — (Warennummer 42 11 34 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 117**

Preisverordnung Nr. 795 vom 18. September 1957 — Anordnung über die Preise für Erzeugnisse der Isobutylölsynthese — (Warennummern 42 11 00 00 und 42 15 00 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 126**

Preisverordnung Nr. 801 vom 25. September 1957 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Papier- und Pappenveredlung — (Warennummern 32 66 60 00, 32 66 70 00, 32 66 80 00, 32 69 68 00), 10 Seiten 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 132**

Preisverordnung Nr. 804 vom 30. September 1957 — Anordnung über die Preise für Foto- und Sucherobjektive — (Warennummern 37 12 11 10, 37 12 13 10), 16 Seiten 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 139**

Preisverordnung Nr. 447/1 vom 10. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen — (Warennummern 31 45 26 10, 31 45 39 10, 31 45 75 00, 31 47 32 10), 12 Seiten 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 140**

Preisverordnung Nr. 808 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Sprechstellenapparate — (Warennummern 36 41 11 10 bis 40, 36 41 11 80, 36 41 12 00, 36 41 14 10, 36 41 16 10, aus 36 49 00 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 141**

Preisverordnung Nr. 809 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zug- und Stoßvorrichtungen und deren Einzelteile — (Warennummern 33 81 80 00, 33 82 70 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 142**

Preisverordnung Nr. 810 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse — (Warennummer 37 26 10 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 144**

Preisverordnung Nr. 811 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für gekapselte Licht- und Kraftverteilungskästen und Sicherungskästen — (Warennummern 36 25 18 20, 36 25 18 50), 16 Seiten 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 146**

Preisverordnung Nr. 813 vom 19. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Rasierklingen — (Warennummer 38 32 32 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 147**

Preisverordnung Nr. 814 vom 19. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren-Filter — (Warennummern 32 29 61 00, 32 29 63 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 149**

Preisverordnung Nr. 816 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Schwingungsmeßgeräte — (Warennummer 37 54 60 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 151**

Preisverordnung Nr. 477/1 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Warennummern 32 83 17 00, 32 83 18 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 152**

Preisverordnung Nr. 818 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Frühbeetkästen in Zementholzausführung — (Warennummern 54 14 20 00, 54 14 30 00), 6 Seiten 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 153**

Preisverordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Warennummer 84 00 00 00), 48 Seiten 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 155**

Preisordnung Nr. 821 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Kleinbauten und sonstige Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 54 15 00 00, 54 38 00 00, 54 42 00 00, 54 59 80 00, aus 37 34 41 50, 37 34 43 10, 37 61 14 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 159**

Preisordnung Nr. 825 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Achslagerschalen aus Verbundguß für schienengebundene Fahrzeuge — (Warennummer 33 82 55 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 160**

Preisordnung Nr. 826 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut — (Warennummern 51 16 00 00, 51 36 10 00 bis 51 36 50 00, 51 36 00 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 161**

Preisordnung Nr. 827 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für glasierte Ofenkachelware — (Warennummer 51 36 70 00), 16 Seiten 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 165**

Preisordnung Nr. 831 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Hochlochziegel — (Warennummer 25 61 37 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 166**

Preisordnung Nr. 832 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Großblöcke aus Hochlochziegeln — (Warennummer 25 61 60 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 171**

Preisordnung Nr. 836 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Spannsägestelle — (Warennummer 54 52 59 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 173**

Preisordnung Nr. 837 vom 15. November 1957 — Anordnung über die Preise für Wechseltemperaturanlagen für anormale Druckverhältnisse (Thermobarokammern) — (Warennummern 31 62 45 10, 31 62 45 20, 31 62 45 30, 31 69 90 00), 6 Seiten 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 178**

Preisordnung Nr. 842 vom 15. November 1957 — Anordnung über die Preise für luft- und wärmetechnische Anlagen — (Warennummern 31 64 31 00, 31 64 32 00, 31 64 33 00, 31 64 34 00, 38 45 82 00), 12 Seiten 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 180**

Preisordnung Nr. 844 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Heizungsregulerventile und Radiatoren-Verschraubungen — (Warennummern 31 42 44 00, aus 31 47 34 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 187**

Preisordnung Nr. 851 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Klosettsitze aus Holz — (Warennummer 54 29 10 00), 6 Seiten 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 189**

Preisordnung Nr. 899 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für rohe Felle von Hamstern — (Warennummer 15 55 40 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 190**

Preisordnung Nr. 853 vom 4. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Dampferzeuger — (Warennummern 31 31 30 00, 31 31 40 00, 31 39 10 00), 36 Seiten 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 191**

Preisordnung Nr. 854 vom 4. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Speisewasser-Vorwärmer, Vorverdampfer und Luftvorwärmer — (Warennummern 31 32 21 00, 31 32 22 00, 31 33 91 00, 31 39 10 00), 16 Seiten 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 194**

Preisordnung Nr. 842/1 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 196**

Preisordnung Nr. 857 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Fleischereimaschinen — (Warennummern 32 68 50 00, 32 69-80 00), 16 Seiten 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 201**

Preisordnung Nr. 862 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Kaolin — (Warennummern 25 35 10 00, 25 35 51 00, 25 35 55 00), 6 Seiten 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 210**

Preisordnung Nr. 652/1 vom 28. November 1957 — Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — (Warennummer 36 12 00 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 211**

Preisordnung Nr. 560/2 vom 28. November 1957 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Warennummer 36 11 00 00), 6 Seiten 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 214**

Preisordnung Nr. 872 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Polyvinylacetat, Vinylchlorid — Vinylacetat — Mischpolymerisat und Polystyrol — (Warennummern 42 61 31 00, 42 61 33 00, 42 61 71 00, 42 61 72 00, 42 61 76 00, 42 63 17 00), 8 Seiten 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 223**

Preisordnung Nr. 880 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Personenkraftwagen — (Warennummern 33 31 10 00, 33 31 20 00, 33 31 40 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 231**

Preisordnung Nr. 883 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Elektromagnete — (Warennummer 36 25 40 00), 32 Seiten 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 238**

Preisordnung Nr. 448/2 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schalterguß — (Warennummer 29 67 00 00), 4 Seiten 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 249**

Preisordnung Nr. 732/1 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Lastkraftwagen — (Warennummern 33 33 10 00, 33 33 20 00, 33 33 40 00, 33 33 50 00, 33 33 60 00, 33 33 70 00, 33 33 92 00), 2 Seiten 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. 264 i**

Materialeinsatzliste Nr. 217 vom 24. Juli 1957 — Maschinen für die optische Industrie

**Sonderdruck Nr. 264 k**

Materialeinsatzliste Nr. 218 vom 24. Juli 1957 — Maschinen für die Röhrenindustrie

**Sonderdruck Nr. 264 l**

Materialeinsatzliste Nr. 219 vom 24. Juli 1957 — Reduzierventile, Brenner

**Sonderdruck Nr. 264 m**

Materialeinsatzliste Nr. 220 vom 24. Juli 1957 — „Elektrische Ausrüstung für Straßenfahrzeuge“, Fahrzeugelektrik

**Sonderdruck Nr. 264 n**

Materialeinsatzliste Nr. 221 vom 24. Juli 1957 — Verzinktes Eisengeschirr

**Sonderdruck Nr. 264 o**

Materialeinsatzliste Nr. 222 vom 24. Juli 1957 — Blechemaille

**Sonderdruck Nr. 267 a**

Materialeinsatzliste Nr. 223 vom 22. Oktober 1957 — Ausrüstungen zur Herstellung von Zement und Zementerzeugnissen

**Sonderdruck Nr. 267 b**

Materialeinsatzliste Nr. 224 vom 22. Oktober 1957 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre)

**Sonderdruck Nr. 267 c**

Materialeinsatzliste Nr. 225 vom 22. Oktober 1957 — Pumpen

**Sonderdruck Nr. 267 d**

Materialeinsatzliste Nr. 226 vom 22. Oktober 1957 — Ventilatoren, Luftgebläse

**Sonderdruck Nr. 267 e**

Materialeinsatzliste Nr. 227 vom 22. Oktober 1957 — Sonstige mechanische Getriebe, Spezialzubehör

**Sonderdruck Nr. 268 a**

Materialeinsatzliste Nr. 228 vom 11. November 1957 — Wasserturbinen

**Sonderdruck Nr. 268 b**

Materialeinsatzliste Nr. 229 vom 11. November 1957 — Gasturbinen

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, und alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.



# GESETZBLATT

89  
A  
P

## der Deutschen Demokratischen Republik Teil I

1958	Berlin, den 10. Februar 1958	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 58	Verordnung über die Durchführung des Außenhandels .....	89
24. 1. 58	Anordnung über die Verfahrensregelung für den Export .....	92
24. 1. 58	Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import .....	103

### Verordnung über die Durchführung des Außenhandels.

Vom 9. Januar 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 69) wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

Die Durchführung der Außenhandelsoperationen obliegt den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen auf der Grundlage des staatlichen Außenhandelsplanes.

##### § 2

(1) Exportverträge über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen können außer den Außenhandelsunternehmen volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, private Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Handwerksbetriebe und private Industriebetriebe im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet abschließen.

(2) Der Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung kann mit Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmte Betriebe der sozialistischen Wirtschaft verpflichten, Exportverträge über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet abzuschließen.

(3) Anderen als den Außenhandelsunternehmen und den in Absätzen 1 und 2 genannten Betrieben ist der Abschluß von Exportverträgen über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gestattet.

##### § 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, über welche von den im § 2 genannten Betrieben Exportverträge mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet abgeschlossen werden können.

##### § 4

Der Abschluß von Importverträgen ist ausschließlich den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen gestattet.

#### II.

#### Export

##### § 5

(1) Exportverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen einem der im § 1 genannten Außenhandelsunternehmen oder einem der im § 2 genannten Betriebe und einem ausländischen Partner abgeschlossen werden und die Ausfuhr von Waren in das Ausland zum Gegenstand haben.

(2) Als Exportverträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Verträge über Lohnveredelungen, Reparaturen, Bauleistungen, technische Hilfeleistungen oder Projektierungen.

##### § 6

Exportverträge der im § 2 genannten Betriebe bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und werden mit ihrer Genehmigung rechtswirksam.

##### § 7

Ist der inländische Partner des Exportvertrages ein Außenhandelsunternehmen, so ist dieses verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag mit dem inländischen Hersteller- bzw. Lieferbetrieb über Herstellung und/oder Lieferung der Exportwaren, die Gegenstand des Exportvertrages sind, abzuschließen.

##### § 8

Die Herstellerbetriebe haben die Pflicht, Maßnahmen zur Aufnahme und zur maximalen Ausweitung des Exportes ihrer Erzeugnisse zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere die Erweiterung des Exportsortiments und der damit verbundenen Projektierungs- und Konstruktionskapazitäten sowie die Gewährleistung der in den

Verträgen vereinbarten Qualitäten und der technischen Anforderungen an die Exporterzeugnisse. Die Außenhandelsunternehmen haben die Pflicht, ihre in der Handelstätigkeit auf den Auslandsmärkten erworbenen Erfahrungen den Herstellerbetrieben zur Verfügung zu stellen.

#### § 9

(1) Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe tragen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Exportverträge, Verträge über Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren sowie Verträge über Unter- oder Zulieferungen für den Export.

(2) Sie haben besonders für die Güte der Exportwaren unter Beachtung der in den Verträgen vereinbarten oder, soweit darin nichts festgelegt wurde, unter Beachtung der für den Außenhandel üblichen Abnahme-, Prüfungs-, Qualitäts- und Verpackungsbedingungen Sorge zu tragen.

#### § 10

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben Maßnahmen zu ergreifen, daß für die Herstellerbetriebe die zur Erfüllung genehmigter Exportverträge, von Verträgen über Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren sowie von Verträgen über Unter- und Zulieferungen für den Export notwendigen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere die erforderlichen Rohstoffe und Materialien zugeführt werden.

#### § 11

Alle aus fristgerecht geltend gemachten und dem Grunde nach berechtigten Gewährleistungsforderungen ausländischer Partner wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Sortiments-, Verpackungs- oder sonstiger Bedingungen entstehenden Kosten hat der jeweilige Hersteller- bzw. Lieferbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

#### § 12

Die zahlungsmäßige Abwicklung von Exportverträgen ist ausschließlich über die zuständigen Außenhandelsbanken nach den Vorschriften der Deutschen Notenbank vorzunehmen.

#### § 13

(1) Herstellerbetriebe erhalten bei vertragsgerechter Erfüllung eines Exportvertrages oder eines Vertrages über Herstellung und Lieferung von Exporterzeugnissen für bestimmte Erzeugnisse einen Devisenbonus.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel regelt in einer Anordnung die Grundsätze der Gewährung und Verwendung des Devisenbonus.

#### § 14

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann Außenhandelsunternehmen, ihm unterstellte Betriebe und Institutionen oder einzelne Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen, Betriebe und Institutionen, Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung Mitarbeiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung, der Räte der Bezirke und Kreise und der diesen unterstellten Betriebe, die bei der Erfüllung von Exportverträgen hervorragende Leistungen vollbracht haben, aus einem zu diesen Zwecken gebildeten Fonds prämiieren.

#### § 15

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke können Hersteller- bzw. Lieferbetriebe von Exportwaren, Unter- und Zulieferbetriebe, Dienstleistungsbetriebe oder einzelne Mitarbeiter dieser Betriebe, die bei der Erfüllung von Exportverträgen hervorragende Leistungen vollbracht haben oder zur Erweiterung des Exports entscheidend beigetragen haben, aus zu diesen Zwecken gebildeten Fonds prämiieren.

#### § 16

Die Höhe der jeweiligen Fonds gemäß § 14 ist jährlich vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel festzulegen. Die Höhe der jeweiligen Fonds gemäß § 15 ist jährlich vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. den Räten der Bezirke festzulegen.

#### § 17

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat vor Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel für seinen Geschäftsbereich genaue Richtlinien über die Verwendung des im § 14 genannten Fonds zu schaffen.

(2) Die im § 15 genannten Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben vor Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und nach Anhören der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften für ihre Geschäftsbereiche genaue Richtlinien über die Verwendung der genannten Fonds zu schaffen. Diese Richtlinien sind von den Räten der Bezirke für deren Geschäftsbereiche entsprechend anzuwenden.

#### § 18

(1) Bei sonstigen Auszeichnungen sozialistischer Herstellerbetriebe von Exportwaren und bei Prämierungen der Werktätigen dieser Betriebe sind die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung der Exportverträge sowie der Verträge über Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei sonstigen Auszeichnungen sozialistischer Herstellerbetriebe, die durch Unter- und Zulieferungen an der Erfüllung von Exportverträgen oder Verträgen über Herstellung und Lieferung von Exportwaren beteiligt sind, sowie bei Prämierungen der Werktätigen dieser Betriebe ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

### III.

#### Import

#### § 19

(1) Importverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen den hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen und ausländischen Partnern abgeschlossen werden und die Einfuhr von Waren aus dem Ausland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Gegenstand haben.

(2) Als Importverträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Verträge über Lohnveredelungen, Reparaturen, Bauleistungen, technische Hilfeleistungen oder Projektierungen.

## § 20

Die Einfuhr von Waren in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat grundsätzlich im Rahmen des Außenhandelsplanes zu erfolgen.

## § 21

(1) Die Außenhandelsunternehmen haben im Rahmen des Außenhandelsplanes mit den inländischen Empfängern (Bestellern) von Importwaren Verträge abzuschließen.

(2) Diese Verträge sollen die Grundlage für den Abschluß der Importverträge mit ausländischen Partnern bilden.

## § 22

Die Außenhandelsunternehmen tragen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung der von ihnen mit den inländischen Empfängern (Bestellern) von Importwaren abgeschlossenen Verträge.

## § 23

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Binnenhandelsorgane und die Werkleiter sozialistischer Betriebe haben Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) durch Aufnahme der Produktion bisher importierter Waren, Verwendung von Austauschzeugnissen eigener Produktion an Stelle von Importwaren u. a. eine Senkung des Importvolumens und
- b) durch entsprechende Lenkung der Investitionen, Qualitätsverbesserungen u. a. bei der Verwendung der Importkontingente den volkswirtschaftlich höchsten Nutzen zu erreichen.

## IV.

**Montage- oder Dienstleistungsverträge**

## § 24

(1) Montage- oder Dienstleistungsverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen Außenhandelsunternehmen bzw. Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik und ausländischen Partnern abgeschlossen werden und die Entsendung von Fachkräften zu Montagen oder Reparaturen von Maschinen und/oder Ausrüstungen sowie anderen technischen Hilfeleistungen zum Gegenstand haben.

(2) Auf Montage- oder Dienstleistungsverträge im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

## § 25

(1) Montage- oder Dienstleistungsverträge über die Entsendung von Fachkräften der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland können außer den Außenhandelsunternehmen die im § 2 genannten Betriebe in dem für den Abschluß von Exportverträgen festgelegten Rahmen abschließen.

(2) Montage- oder Dienstleistungsverträge über die Inanspruchnahme von ausländischen Fachkräften im Inland sind ausschließlich von den zum Abschluß von Importverträgen berechtigten Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

## § 26

Ist der inländische Partner eines Montage- oder Dienstleistungsvertrages ein Außenhandelsunternehmen, so ist dieses verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag mit dem die Montage oder Dienstleistung im Ausland durchführenden bzw. dem die ausländischen Fachkräfte in Anspruch nehmenden Betrieb abzuschließen.

## § 27

Montage- oder Dienstleistungsverträge, die von den im § 2 genannten Betrieben geschlossen werden und die Montage oder Reparatur von Maschinen und/oder Ausrüstungen sowie andere technische Hilfeleistungen im Ausland zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und werden mit ihrer Genehmigung rechtswirksam.

## V.

**Lizenzverträge**

## § 28

Lizenzverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen Bürgern oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland geschlossen werden und die Lizenzvergabe oder Lizenznahme für gewerblich verwertbare Erfindungen oder Warenzeichen zum Gegenstand haben.

## § 29

Lizenzverträge bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und werden mit ihrer Genehmigung rechtswirksam.

## VI.

**Vertreterverträge**

## § 30

Vertreterverträge mit Bürgern oder Firmen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland dürfen nur von den Außenhandelsunternehmen abgeschlossen werden.

## VII.

**Transportabwicklung**

## § 31

Für die Abwicklung der Export- und Importtransporte gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und das Ministerium für Verkehrswesen sind verpflichtet, sich rechtzeitig über die Transportabwicklung der durchzuführenden Exporte und Importe abzustimmen.

## VIII.

**Anwendungsbereich**

## § 32

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung.

## IX.

**Behandlung sonstiger Ein- und Ausfuhren**

## § 33

Nach den Zollverfahrensvorschriften werden behandelt:

1. Sendungen im Durchgangsverkehr aus dem Ausland durch die Deutsche Demokratische Republik nach dem Ausland;
2. Sendungen im Durchgangsverkehr zwischen der Deutschen Bundesrepublik und dem Ausland, wenn diese das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik berühren.

## § 34

Die Ausfuhr von Messe- und Ausstellungsgütern bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Einfuhr derartiger Güter wird nach den Zollverfahrensvorschriften behandelt.

## § 35

(1) Der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bedürfen:

1. Sendungen zwischen dem Ausland und Westberlin, wenn diese das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik berühren;
2. Sendungen mit Vorbehalts Gütern von Westberlin nach der Deutschen Bundesrepublik;
3. Austauschsendungen im Rahmen von Kulturabkommen;
4. Sendungen für den Bedarf und für die Zwecke der diplomatischen oder anderen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland sowie Sendungen für den Bedarf und die Zwecke der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen und anderen ausländischen Vertretungen;
5. sonstige Ein- und Ausfuhr, soweit diese nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

(2) Die Ein- und Ausfuhr von Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut bedarf der Genehmigung des für den Wohnsitz des Empfängers oder Absenders zuständigen Rates des Bezirkes. In Ausnahmefällen kann auch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für derartige Sendungen die Genehmigung erteilen.

(3) Der Warenverkehr zwischen Westberlin und der Deutschen Bundesrepublik bedarf mit Ausnahme der unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten Vorbehalts Güter nicht der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Der Warenverkehr darf nur mit ordnungsgemäßen Warenbegleitpapieren erfolgen und unterliegt der Kontrolle der Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

## X.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 36

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung in Anordnungen zu dieser Verordnung die Verfahrensregelungen für den Export, Import, Innerdeutschen Handel sowie für den Abschluß von Montage- oder Dienstleistungsverträgen und Lizenzverträgen.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

## § 37

(1) Die bis zum 28. Februar 1958 erteilten bzw. genehmigten Exportaufträge sind nach den bisher gültigen Bestimmungen abzuwickeln.

(2) Die bis zum 28. Februar 1958 nach den bisher gültigen Bestimmungen erteilten Globalgenehmigungen für den Kleinstexport von Handelsware sind nach den bisher gültigen Bestimmungen abzuwickeln.

(3) Die nach den bisher gültigen Bestimmungen gegebenen Einfuhrbestellungen werden mit sofortiger Wirkung nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

## § 38

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Verordnung vom 11. September 1952 über das Ein-

fuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 861) nebst den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) nebst den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Verordnung vom 18. Mai 1955 über Maßnahmen zur Prämierung von Werkträgern, die sich bei der Durchführung von Exportaufträgen oder Aufträgen über Lieferungen für den Innerdeutschen Handel auszeichnen (GBl. I S. 361).

Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) nebst den dazu erlassenen Änderungsanordnungen.

Anordnung vom 10. Oktober 1956 über die Neuregelung des Abschlusses von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. I S. 1152).

Richtlinien vom 15. März 1954 über den Abschluß von Exportvertreterverträgen (veröffentlicht durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel).

Berlin, den 9. Januar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Rau Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
------------------------------------	--

## Anordnung

## über die Verfahrensregelung für den Export.

Vom 24. Januar 1958

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird folgendes angeordnet:

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Exporteur im Sinne dieser Anordnung ist, wer Exportverträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abschließt.

## § 2

(1) Ist der Exporteur ein Außenhandelsunternehmen, dann hat dieses mit dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb einen Vertrag über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren abzuschließen.

(2) Für den Abschluß des Vertrages im Sinne des Abs. 1 ist der Vordruck „Exportauftrag“ zu verwenden.

(3) Für das Verfahren bei Abschluß eines Vertrages über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb sowie für das Vertragsverhältnis zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb gemäß Abs. 1 gelten die „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export“ (Anlage 1). Diese werden Bestandteil der abgeschlossenen Verträge, sofern in den Verträgen nichts anderes vereinbart wurde.

## § 3

Jede Änderung eines Vertrages über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren bedarf der Schriftform und ist denen zur Kenntnis zu bringen, die ein Exemplar des abgeschlossenen Vertrages erhalten haben.

## § 4

(1) Genehmigungen von Exportverträgen mit ausländischen Käufern im Sinne des § 6 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das für die jeweilige Warenart zuständige Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der beabsichtigte Export den Kontingenten des Exportplanes oder zusätzlichen Aufgaben entspricht,
2. dem Exportvertrag mit dem ausländischen Käufer Preise zugrunde liegen, die den Preisvereinbarungen in Handelsabkommen und, wenn solche nicht bestehen, Weltmarktpreisen entsprechen,
3. die mit dem ausländischen Käufer vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen eine ordnungsgemäße Abwicklung des Exportvertrages gewährleisten.

## § 5

(1) Der Exporteur hat zum Zwecke der Genehmigung des Exportvertrages den Vordruck „Exportauftrag“ ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an das zuständige Außenhandelsunternehmen einzureichen. Die Eintragungen im Vordruck „Exportauftrag“ müssen dem Inhalt des Exportvertrages mit dem ausländischen Käufer entsprechen.

(2) Jede Änderung eines genehmigten Exportauftrages bedarf der Schriftform sowie der Genehmigung des zuständigen Außenhandelsunternehmens und ist denen zur Kenntnis zu bringen, die ein Exemplar des genehmigten Vertrages erhalten haben.

## § 6

Jeder Exportauftrag wird vom zuständigen Außenhandelsunternehmen registriert und mit einer Auftragsnummer (EA-Nummer) versehen, die bei jedem Schriftwechsel, in allen Dokumenten und in allen Verträgen über Unter- oder Zulieferungen deutlich sichtbar anzugeben ist.

## § 7

Das für die Zollabfertigung bestimmte Exemplar des Exportauftrages bzw. der Änderung des Exportauftrages ist mit Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen und stellt gegenüber den Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Ausfuhrgenehmigung dar.

## § 8

Die Exporteure haben für den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen ihres ausländischen Partners Sorge zu tragen. Sie tragen die Verantwortung für die von ihnen abgeschlossenen Exportverträge.

## § 9

(1) Die Abwicklung der Exporttransporte, mit Ausnahme des Postversandes, ist dem VEB Deutrans, Internationale Spedition, zu übertragen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(2) Bei Seetransporten haben die Herstellerbetriebe den Niederlassungen des VEB Deutrans bis zum 20. des

Monats für den nachfolgenden Monat eine Übersicht über die zur Verladung kommenden Seeausfuhrgüter einzusenden.

## § 10

Für jede Exportsendung hat der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb oder der sonstige Versender (nachstehend Versender genannt) den Vordruck „Ausfuhrmeldung“ auszustellen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Verteilt sich eine Sendung beim Transport durch die Eisenbahn auf mehrere Waggons, so ist für jeden Waggon eine gesonderte Ausfuhrmeldung auszustellen. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Massengüter Sonderregelungen treffen. Die Ausfuhrmeldungen verlieren acht Wochen nach dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.

## § 11

## Abfertigung von Waren durch ein Binnenkontrollamt

(1) Der Versender hat die Sendung dem Binnenkontrollamt unter Vorlage des Exportauftrages und der Ausfuhrmeldung zur Abfertigung vorzuführen.

(2) Wird die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes (Räume des Binnenkontrollamtes) gewünscht, so ist diese mindestens 48 Stunden vor dem festgelegten Termin formlos beim zuständigen Binnenkontrollamt anzumelden.

(3) Das Binnenkontrollamt ist bei besonderem Arbeitsanfall berechtigt, die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes abzulehnen, wenn der Umfang der Sendung eine Kontrolle in den Räumen des Binnenkontrollamtes zuläßt.

(4) Der Versender hat die Sendung und die genannten Unterlagen so darzulegen, daß die Abfertigung bestimmungsgemäß vorgenommen werden kann. Er ist verpflichtet, den Angehörigen des Binnenkontrollamtes Einblick in alle mit dem Export im Zusammenhang stehenden Geschäftsunterlagen zu gewähren. Er hat Warenuntersuchungen zu dulden und die unentgeltliche Entnahme von Mustern und Proben für Untersuchungszwecke zu gestatten.

(5) Die Zustimmung zum Versand in das Ausland erteilt das für den Versender oder für die Versandstation örtlich zuständige Binnenkontrollamt. Wenn dieses feststellt, daß die Exportsendung nicht den Festlegungen des Exportauftrages entspricht, hat es die Zustimmung zum Versand zu versagen.

(6) Entspricht die Sendung den Festlegungen des Exportauftrages, so erteilt das Binnenkontrollamt die Zustimmung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite des Exportauftrages und der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstaiegelabdruck. Den Exportauftrag und die Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung erhält der Versender zurück. Blatt 1 der Ausfuhrmeldung begleitet die Sendung bis zum Grenzkontrollamt. Blatt 2 der Ausfuhrmeldung begleitet die Sendung, soweit erforderlich, bis zum Empfänger. Blatt 3 der Ausfuhrmeldung ist vom Versender spätestens an dem dem Warenversand folgenden Werktag mit dem Übernahmevermerk des ersten Frachtführers dem zuständigen Außenhandelsunternehmen per Eilbrief zu übersenden. Versender, Frachtführer und sämtliche an dem Exportversand beteiligten Personen und Institutionen übernehmen die sich aus der Zollanweisungsordnung vom 21. März 1939 (RMBl. S. 461) ergebenden Verpflichtungen.

(7) Bei durch ein Binnenkontrollamt abgefertigten Sendungen, die auf dem Postwege zur Ausfuhr gebracht werden, hat der Versender die vom Binnenkontrollamt bestätigten und mit dem Übernahmevermerk des Aufgabepostamtes (Tagesstempel) versehenen Blätter 1 und 3 der Ausfuhrmeldung spätestens an dem dem Warenversand folgenden Werktag dem zuständigen Außenhandelsunternehmen per Eilbrief zu übersenden. Blatt 2 der Ausfuhrmeldung begleitet, soweit erforderlich, die Sendung bis zum Empfänger.

### § 12

#### Abfertigung von Waren durch ein Grenzkontrollamt

(1) Von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt sind die in der Anlage 2 genannten Waren ausgenommen, wenn sie für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind (z. B. unverpackt, in Säcken, Ballen, Tüten und Lattenverschlagen verpackt, in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschluss nicht verbörlet, vernietet, versiegelt oder in ähnlicher Weise verschlossen ist). Dies gilt nicht für Exporte über Globalgenehmigungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Anlage 2 erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Bei Waren, die von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt ausgenommen werden sollen, ist dem Vordruck „Exportauftrag“ eine zusätzliche Ausfertigung (AZKW-Blatt\*) beizufügen. Das zuständige Außenhandelsunternehmen versieht den Exportauftrag mit dem Vermerk:

„Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt entfällt, AZKW-Blatt beim Grenzkontrollamt . . . . . hinterlegt“

und hinterlegt das AZKW-Blatt des Exportauftrages bei dem Grenzkontrollamt, über das die Sendung geleitet wird. Diese Regelung gilt für Änderungen des Exportauftrages entsprechend.

(4) Die Zustimmung zum Versand in das Ausland wird von dem Grenzkontrollamt erteilt, bei dem das AZKW-Blatt des Exportauftrages hinterlegt worden ist. Zu diesem Zweck ist die Sendung dem Grenzkontrollamt unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der Ausfuhrmeldung zur Abfertigung vorzuführen. Die Zustimmung zum Versand in das Ausland wird erteilt, wenn die Sendung den Festlegungen des Exportauftrages entspricht. In den Transportpapieren (Ausfuhrmeldung, Frachtbrief, Ladeschein usw.) jeder Sendung ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt entfällt. Exportauftrag Nr. . . . . beim Grenzkontrollamt . . . . . hinterlegt.“

(5) Blatt 3 der Ausfuhrmeldung ist vom Versender spätestens an dem dem Warenversand folgenden Werktag mit dem Übernahmevermerk des ersten Frachtführers dem zuständigen Außenhandelsunternehmen durch Eilbrief zu übersenden.

### § 13

#### Abfertigung von Waren durch eine Paketkontrollstelle

(1) Bei Waren, die auf dem Postwege zur Ausfuhr gebracht werden sollen, entfällt die Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt, wenn die Sendung im Auftrag des Versenders durch die Deutsche Post einer Paketkontrollstelle zur Abfertigung vorgeführt wird.

(2) Wünscht der Exporteur die Abfertigung seiner Exportsendung durch eine Paketkontrollstelle, so hat er dem Vordruck „Exportauftrag“ eine zusätzliche Ausfertigung (AZKW-Blatt) beizufügen.

(3) Das zuständige Außenhandelsunternehmen versieht den Exportauftrag mit dem Vermerk:

„Abfertigung nur durch Paketkontrollstelle . . . . .“ und hinterlegt das AZKW-Blatt des Exportauftrages bei der für den Versender örtlich zuständigen Paketkontrollstelle. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen des Exportauftrages. Die Sendung ist unter Beifügung der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Auf der Sendung und in den Transportpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen: „Exportauftrag Nr. . . . . bei PKSt. . . . . hinterlegt.“

(4) Blatt 3 der Ausfuhrmeldung ist vom Versender spätestens an dem dem Warenversand folgenden Werktag mit dem Übernahmevermerk des Aufgabepostamtes (Tagesstempel) dem zuständigen Außenhandelsunternehmen per Eilbrief zu übersenden. Die Deutsche Post hat die Sendung der für den Versender örtlich zuständigen Paketkontrollstelle unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der Ausfuhrmeldung zur Abfertigung und Erteilung der Zustimmung zum Versand in das Ausland vorzuführen. Die Zustimmung zum Versand wird erteilt, sofern die Sendung den Festlegungen im Exportauftrag entspricht.

(5) Direkte Auflieferungen durch den Versender bei der örtlich zuständigen Paketkontrollstelle sind zugelassen.

### § 14

#### Versand kompletter Werke und Industrieanlagen

(1) Ist der Exportauftrag auf einen Hauptlieferanten ausgestellt und erfolgt der Versand in das Ausland unmittelbar durch mehrere Herstellerbetriebe (Untertieranten), so sind die entsprechenden Ausfuhrmeldungen vom Hauptlieferanten auszustellen und den beteiligten Herstellerbetrieben so rechtzeitig zuzustellen, daß die vertraglich festgelegten Liefertermine eingehalten werden können.

(2) Vor Übersendung der Ausfuhrmeldung an den jeweiligen Herstellerbetrieb hat der Hauptlieferant diese zusammen mit dem Exportauftrag dem für ihn örtlich zuständigen Binnenkontrollamt vorzulegen. Das Binnenkontrollamt bestätigt die Vorlage des Exportauftrages auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung und nimmt eine entsprechende Abschreibung auf der Rückseite des Exportauftrages vor.

(3) Das Binnenkontrollamt hat im Einzelfall unter Beachtung der Anlage 2 zu entscheiden, ob die Abfertigung der Sendung durch das für den Versender zuständige Binnenkontrollamt zu erfolgen hat oder ob diese entfällt und die Abfertigung nur durch ein Grenzkontrollamt vorzunehmen ist. Im letzteren Falle hat das Binnenkontrollamt auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung den Vermerk:

„Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt entfällt“ anzubringen.

(4) Die Abfertigung der Sendungen und die Erteilung der Zustimmung zum Versand in das Ausland durch ein Binnenkontrollamt oder ein Grenzkontrollamt hat unter Vorlage der vom Binnenkontrollamt des Hauptlieferanten bestätigten Ausfuhrmeldung gemäß §§ 11 bzw. 12 zu erfolgen. Die Zustimmung zum Versand in das Ausland wird erteilt, sofern die Sendung der vom

Binnenkontrollamt des Hauptlieferanten bestätigten Ausfuhrmeldung entspricht. Die Vorlage des Exportauftrages entfällt.

(5) Für den Versand kompletter Werke und Industrieanlagen können vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Sonderregelungen getroffen werden.

#### Globalgenehmigungen für den Export

##### § 15

Die Außenhandelsunternehmen können zum Zwecke der Abwicklung ihrer Exportverträge bei den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben Globalgenehmigungen\* hinterlegen.

##### § 16

(1) Den gemäß § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 zum Abschluß von Exportverträgen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet zugelassenen Betrieben können im Rahmen der Kontingente des Exportplanes für die gemäß § 3 der Verordnung bestimmten Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen Globalgenehmigungen für den Export erteilt werden.

(2) Die Globalgenehmigungen erteilen im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die für die jeweilige Warenart zuständigen Außenhandelsunternehmen.

##### § 17

(1) In den Globalgenehmigungen sind durch das Außenhandelsunternehmen entsprechend der Eigenart der über diese Globalgenehmigungen zu exportierenden Erzeugnisse der Gesamtausfuhrbetrag (einschließlich Nebenkosten) sowie die Wertgrenze der zugelassenen Einzelsendung (einschließlich Nebenkosten) festzulegen.

(2) Den Exporteuren ist es nicht gestattet, größere Aufträge ausländischer Käufer in Einzelsendungen aufzuteilen und über eine Globalgenehmigung abzuwickeln.

##### § 18

Die Globalgenehmigung ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit einer Globalgenehmigung kann von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen bis zu einer Dauer von zwölf Monaten, gerechnet vom Tage der Genehmigungserteilung, festgelegt werden. Die Globalgenehmigung erlischt, wenn der Gesamtausfuhrbetrag erreicht oder ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie widerrufen wird. In diesen Fällen ist die Globalgenehmigung innerhalb von 20 Werktagen an das zuständige Außenhandelsunternehmen zurückzusenden.

##### § 19

Jede Globalgenehmigung wird mit einer Registrierungsnummer versehen, die bei jedem Schriftwechsel und in allen Dokumenten deutlich sichtbar anzubringen ist. Bei den einzelnen Lieferungen ist auch die laufende Nummer der Eintragung in die Globalgenehmigung anzugeben.

##### § 20

Das für die Zollabfertigung bestimmte Exemplar der Globalgenehmigung ist mit Prägestiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen und stellt gegenüber den Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Ausfuhrgenehmigung dar.

##### § 21

(1) Erteilt ein Außenhandelsunternehmen einem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb, bei dem es eine Globalgenehmigung hinterlegt hat, einen Auftrag und bestä-

tigt der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb den ihm gegebenen Auftrag, dann gelten für das entstandene Vertragsverhältnis die „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export“, sofern in dem Auftrag nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb darf über die auf den Namen des Außenhandelsunternehmens ausgestellte Globalgenehmigung keine Exportverträge, die er im eigenen Namen abschließt, abwickeln.

##### § 22

(1) Beantragt ein gemäß § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 zum Abschluß von Exportverträgen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet zugelassener Betrieb eine Globalgenehmigung für den Export, so hat er den Vordruck „Globalgenehmigung“ ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an das zuständige Außenhandelsunternehmen zusammen mit einer Preisliste (Valutaverkaufspreise und DM-Preise in zweifacher Ausfertigung) einzureichen.

(2) Der Exporteur hat zu gewährleisten, daß die vom zuständigen Außenhandelsunternehmen bestätigten Valutaverkaufspreise sowie die sonstigen in § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen eingehalten werden.

##### § 23

Ermittelte Globalgenehmigungen werden in Höhe ihrer Ausnutzung auf das Volumen der zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben abgeschlossenen Jahresverträge, bis zu deren Erfüllung, angerechnet.

##### § 24

Jede Exportsendung ist vom Versender vor dem Versand in die Globalgenehmigung einzutragen. Reicht der Raum in der Globalgenehmigung für weitere Eintragungen nicht aus, so ist ein Fortschreibungsblatt\* anzulegen. Jedes angelegte Fortschreibungsblatt ist vom Versender in der Globalgenehmigung zu vermerken und wird nach Bestätigung durch das örtlich zuständige Binnenkontrollamt Bestandteil der Globalgenehmigung. Die Bestätigung entfällt, wenn die Sendungen durch eine Paketkontrollstelle abgefertigt werden.

##### § 25

Für jede Exportsendung im Rahmen einer Globalgenehmigung hat der Versender den Vordruck „Ausfuhrmeldung“ auszufertigen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10.

##### § 26

(1) Die Zustimmung zum Versand in das Ausland wird von dem für den Versender oder für die Versandstation örtlich zuständigen Binnenkontrollamt erteilt.

(2) Der Versender hat die Sendung dem Binnenkontrollamt unter Vorlage der Globalgenehmigung und der Ausfuhrmeldung zur Abfertigung vorzuführen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

##### § 27

(1) Bei Sendungen, die auf dem Postwege zur Ausfuhr gebracht werden, entfällt die Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt, wenn die Sendungen im Auftrage des Versenders durch die Deutsche Post einer Paketkontrollstelle zur Abfertigung vorgeführt werden. Wünscht der Exporteur die Abfertigung seiner Export-

sendungen durch eine Paketkontrollstelle, so hat er dem Vordruck „Globalgenehmigung“ eine zusätzliche Ausfertigung (AZKW-Blatt\*) beizufügen.

(2) Das zuständige Außenhandelsunternehmen versteht die Globalgenehmigung mit dem Vermerk:

„Abfertigung erfolgt durch Paketkontrollstelle...“

und hinterlegt das AZKW-Blatt der Globalgenehmigung bei der für den Versender örtlich zuständigen Paketkontrollstelle.

(3) Die Sendung ist unter Beifügung der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Auf der Sendung und in den Transportpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Globalgenehmigung Nr. . . . bei PKSt. . . . . hinterlegt.“

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.

#### § 28

Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, den für den jeweiligen Hersteller- bzw. Lieferbetrieb zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. den Räten der Bezirke von jedem ausgestellten bzw. genehmigten Exportauftrag oder jeder Globalgenehmigung gemäß §§ 2, 5, 15 und 16 unverzüglich eine entsprechende Durchschrift zu übersenden.

#### Versand von unbezahlten Exportmustern und Ersatzteilen aus Garantieverpflichtungen oder Gewährleistungsverpflichtungen

##### § 29

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzteilen aus Garantieverpflichtungen oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30,— DM pro Sendung keiner Genehmigung.

(2) Der Versender hat für jede Sendung den Vordruck „Ausfuhrmeldung“ unter Angabe des DM-Wertes (ohne Nebenkosten) auszufertigen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Auf der Sendung und in den Transportpapieren sowie in der Ausfuhrmeldung ist folgender Vermerk anzubringen:

„Unbezahlte Exportmuster“  
oder „Ersatz zu EA/Globalgenehmigung Nr. . . .“

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsunternehmen und die gemäß § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 zum Abschluß von Exportverträgen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet zugelassenen Betriebe sein.

(4) Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

##### § 30

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzteilen aus Garantieverpflichtungen oder Gewährleistungsverpflichtungen, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten, sowie sonstige Ausfuhr-

\* Die in der Anordnung genannten Vordrucke: „Exportauftrag“, das „AZKW-Blatt“ zum „Exportauftrag“, die 2. Seite des „Exportauftrages“, das „AZKW-Blatt“ zur 2. Seite des „Exportauftrages“, die „Globalgenehmigung“, das „AZKW-Blatt“ zur Globalgenehmigung sowie das „Fortschreibungsblatt“ zur Globalgenehmigung und die „Ausfuhrmeldung“ sind beim Vordruck-Litverlag Halle, Halle (S.), Lerchenfeldstr. 14, bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und deren Auskunfts- und Beglaubigungsstellen, bei den Bezirksdirektionen und Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik erhältlich.

im Rahmen des Außenhandels, für die kein Exportauftrag oder keine Globalgenehmigung vorliegt, ist nur mit einer durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenen Ausfuhrmeldung gestattet.

(2) Zu diesem Zweck hat der Versender die ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Ausfuhrmeldung rechtzeitig vor dem beabsichtigten Versand dem zuständigen Außenhandelsunternehmen einzureichen.

(3) Erfolgt der Versand im Auftrage eines Außenhandelsunternehmens, so hat dieses dem Versender rechtzeitig die mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehene Ausfuhrmeldung zu übersenden.

(4) Die Zustimmung zum Versand hat in den Fällen des Abs. 1 durch ein Binnenkontrollamt oder durch eine Paketkontrollstelle unter Vorlage der Ausfuhrmeldung nach Maßgabe der §§ 11 bzw. 13 zu erfolgen.

(5) Die Ausfuhrmeldungen verlieren acht Wochen nach dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.

#### § 31

(1) Für die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten, können den Hersteller- oder Lieferbetrieben von Exportwaren Globalgenehmigungen erteilt werden.

(2) Die Globalgenehmigungen erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige Außenhandelsunternehmen. Die Gültigkeit der Globalgenehmigung kann von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen bis zu einer Dauer von zwölf Monaten, gerechnet vom Tage der Genehmigungserteilung, festgelegt werden.

(3) Für die Ausstellung derartiger Globalgenehmigungen gelten die §§ 15 bis 22 entsprechend.

(4) Für den Versand gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 24 bis 27. Vom Versender ist auf Ausfuhrmeldungen zusätzlich zu vermerken:

„Unbezahlte Exportmuster“  
oder „Ersatz zu EA/Globalgenehmigung Nr. . . .“

#### Schlußbestimmungen

##### § 32

Der Verlust von mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenen Exportaufträgen, Globalgenehmigungen oder Ausfuhrmeldungen ist über die Außenhandelsunternehmen dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs unverzüglich zur Sperrung mitzuteilen.

##### § 33

Diese Anordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1958

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates



**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export**

Nachfolgende Bedingungen gelten für das Verfahren bei Abschluß der Verträge über die Herstellung und Lieferung von Exportwaren (Teil I) und werden Bestandteil der zwischen den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben und den Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Verträge (Teil II).

**Teil I****Verfahren bei Abschluß der Verträge****§ 1**

Wird durch das Außenhandelsunternehmen ein in allen Teilen verbindliches Angebot beim Hersteller- bzw. Lieferbetrieb angefordert, so gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Angebote über Erzeugnisse der Serienfertigung sind durch die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Anforderung an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
2. Angebote über Spezial- und Einzelfertigungen sind durch die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe innerhalb von sechs Werktagen ab Erhalt der Anforderung an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
3. Kann die Frist für die Abgabe des Angebotes von den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so sind die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe verpflichtet, das jeweilige Außenhandelsunternehmen in der in den Ziffern 1 und 2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und des endgültigen Termins der Abgabe des Angebotes zu benachrichtigen.
4. Bei Nichteinhaltung der vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb im Angebot angegebenen Bestellfrist durch das Außenhandelsunternehmen ist vor Abschluß des Vertrages über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren in Zusammenarbeit mit dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb die Möglichkeit der Einhaltung des Liefertermins zu prüfen und dieser erforderlichenfalls neu festzulegen.

**§ 2**

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, den Abschluß der erforderlichen Verträge über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren mit den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben innerhalb von einem Monat nach Übergabe der staatlichen Aufgaben durch jeweilige Übersendung des ausgefertigten und rechtsverbindlich unterschriebenen Vordruckes „Exportauftrag“ bzw. eines formlosen Auftrages im Rahmen von Globalgenehmigungen gemäß § 21 der Anordnung als Vertragsangebot einzuleiten. Sind vorbereitende Verträge abgeschlossen, dann sind diese innerhalb der gleichen Frist zu bestätigen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren.

(2) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, die schriftliche Annahmeerklärung des Vertragsange-

botes (Exportauftragsbestätigung bzw. formlose Bestätigung eines gemäß § 21 der Anordnung erteilten Auftrages) innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt des Vertragsangebotes an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Bei Sonderfertigungen beträgt die Frist fünf Werktage.

(3) Nimmt der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb das Vertragsangebot nicht an, so hat er einen begründeten Einspruch innerhalb der gleichen Frist an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Hat das Außenhandelsunternehmen ein Angebot im Sinne des § 1 innerhalb der darin vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb genannten Bestellfrist fernschriftlich, telegrafisch oder brieflich angenommen, so darf der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb keinen Einspruch einlegen.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Absendung der schriftlichen Annahmeerklärung des Vertragsangebotes oder eines begründeten Einspruches hat der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb für jeden Tag des Verzuges 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, höchstens jedoch 10 000 DM, an den Exporteur zu zahlen.

(5) Mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Vertragsangebotes durch den Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist der Vertrag über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren im Sinne der Bestimmungen über das Vertragssystem zustande gekommen.

**§ 3**

(1) Ist dem Außenhandelsunternehmen die Übersendung der Vertragsangebote gegenüber den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben innerhalb der im § 2 Abs. 1 genannten Frist nicht möglich, dann hat es über den davon betroffenen Teil der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben mit den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Jahresverträge müssen Bestimmungen über die Art und die Menge bzw. Werte der für den Export vorgesehenen Waren sowie Termine zum Abschluß der im § 2 genannten Verträge enthalten und für den Fall der Vertragsverletzung Vertragsstrafen vorsehen.

**§ 4**

Schließt der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb, mit dem ein Außenhandelsunternehmen einen Jahresvertrag im Sinne des § 3 abgeschlossen hat, Exportverträge im eigenen Namen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet ab, dann werden diese auf das Volumen des Jahresvertrages bis zu dessen Erfüllung angerechnet.

**Teil II****Liefer- und Leistungsbedingungen****Allgemeines****§ 5**

Nach der Unterzeichnung des Vertrages werden die gesamte vorangegangene Korrespondenz und die in den Vertragsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen, sofern sie dem Vertragsinhalt widersprechen, ungültig.

**§ 6**

(1) Alle den Vertrag betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der Auftragsnummer genau und vollständig zu kennzeichnen.

(2) Muster, technische Beschreibungen, Normen, Typenbezeichnungen, Zeichnungen, Analysen oder ähnliche sind nur, wenn ausdrücklich zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Herstellerbetrieb vereinbart, Bestandteil des Vertrages.

(3) Die Bedingungen für evtl. Toleranzen (Über- oder Unterschreitungen der vereinbarten Liefermenge oder hinsichtlich der Qualität) sind im Vertrag festzulegen.

#### § 7

(1) Im Vertrag sind, soweit erforderlich, genaue Fristen für die Übersendung von Ausfallmustern durch den Hersteller- bzw. Lieferbetrieb festzulegen.

(2) Im Vertrag ist zu vermerken, wenn Kontrollen der Qualität des Vertragsgegenstandes durch einen Beauftragten des Exporteurs durchgeführt werden sollen.

#### § 8

Im Vertrag sind genaue Liefertermine oder Lieferfristen festzulegen. Als Erfüllung des Liefertermins gilt der Übergabetermin an den ersten Frachtführer, mit Ausnahme der im § 16 Absätze 3 und 4 getroffenen Regelungen.

#### § 9

(1) Im Vertrag ist festzulegen, ob Teillieferungen zugelassen sind.

(2) Die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

#### § 10

Leistungsort für die Verpflichtungen des Hersteller- bzw. Lieferbetriebes ist der Sitz des Hersteller- bzw. Lieferbetriebes. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

#### § 11

(1) Der Vertragsgegenstand muß in der vertraglich vereinbarten Qualität geliefert werden. Die Qualität und Ausführung des zu liefernden Vertragsgegenstandes hat den technischen Beschreibungen, Analysen, Qualitäts-, Typen-, Sortiments-, sogenannten Gegenmustern oder, wenn solche nicht vorliegen, den gesetzlichen Gütebestimmungen zu entsprechen.

(2) Dem Charakter des Vertragsgegenstandes entsprechend sind diesem genaue Fundamentpläne, Montage- und Bedienungsvorschriften in einer im Lande des ausländischen Partners gebräuchlichen Sprache, die im Vertrag festzulegen ist, beizufügen.

#### § 12

Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe sind verpflichtet, den Außenhandelsunternehmen die Vertragsgegenstände frei von Rechten zu liefern, die von Dritten gegen die Außenhandelsunternehmen geltend gemacht werden können; insbesondere haben sie die Patent- und Warenzeichenreinheit zu gewährleisten. Die zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben übergeordneten zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung getroffenen Vereinbarungen sind zu beachten.

#### § 13

##### Preise

(1) Die Lieferung oder Leistung hat zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu erfolgen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

(2) Liegt der nach Abschluß des Vertrages gesetzlich neu gebildete Preis unter dem im Vertrag genannten Preis, so hat die Abrechnung nach dem gesetzlich gültigen Preis zu erfolgen.

(3) Abweichungen von dem im Vertrag vereinbarten niedrigeren Preis werden nur dann anerkannt, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die technischen Daten der zu liefernden Vertragsgegenstände für eine Vorkalkulation nicht ausreichend waren oder der vertraglich vereinbarte gesetzliche Preis durch gesetzliche Bestimmungen erhöht wird.

(4) Die Unzulänglichkeit der bei Vertragsabschluß vorliegenden technischen Daten ist vom zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder Rat des Bezirkes nachzuweisen und vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen.

#### § 14

##### Verpackung

Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb hat den Vertragsgegenstand in vereinbarter Exportverpackung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Frachtführer zum Versand zu bringen, so daß er gegen Verluste und Beschädigungen während der für ihn normalen Art und Dauer des Transportes vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb bis zum ausländischen Bestimmungsort geschützt ist. Sind im Vertrag Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, flüssiger, feuergefährlicher, explosiver oder anderer gefährlicher Vertragsgegenstände.

#### § 15

##### Versandbereitschaft

Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, die Versandbereitschaft mindestens zehn Tage vor Übergabe des Vertragsgegenstandes an den ersten Frachtführer dem Außenhandelsunternehmen anzuzeigen.

#### § 16

##### Versanddispositionen

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb spätestens zehn Tage vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist ab Werk seine Versanddispositionen über den VEB Deutrans, Internationale Spedition, — soweit nicht die Ausnahmeregelung gemäß § 9 Abs. 1 der Anordnung in Anwendung kommt — zugehen zu lassen.

(2) Bei zulässiger vorfristiger Lieferung ist das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Versandbereitschaft unverzüglich dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb über den VEB Deutrans, Internationale Spedition, bekanntzugeben.

(3) Kann der Vertragsgegenstand wegen Fehlens der Versanddispositionen zum vereinbarten Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist nicht versandt werden, so ist der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit er zur Einlagerung geeignet ist, für das Außenhandelsunternehmen auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Das Außenhandelsunternehmen ist von der Einlagerung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Im Vertrage kann eine von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung vereinbart werden.

(5) Gehen dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb die Versanddispositionen des Außenhandelsunternehmens nicht rechtzeitig zu (innerhalb der im Abs. 1 genannten

ten Frist), so verschiebt sich der Liefertermin oder die Lieferfrist zugunsten des Hersteller- bzw. Lieferbetriebes um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

## § 17

## Versandmeldung

(1) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, sofern es das Außenhandelsunternehmen verlangt, den Versand des Vertragsgegenstandes binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegrafisch oder durch Fernschreiben anzuzeigen.

(2) Das Telegramm oder Fernschreiben muß enthalten:

Auftragsnummer,  
Versanddatum,  
Warenart und Menge,  
Waggonnummer (außer bei Stückgutsendungen,  
bei Schiffsverladungen Bezeichnung des Schiffes oder  
Kahnes),

Bruttogewicht,  
Nettogewicht,  
Anzahl der Kollis,  
sonstige geforderte Angaben.

(3) Das Telegramm oder Fernschreiben ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

## § 18

## Gewährleistung

(1) Beanstandungen der vereinbarten Qualität, Menge, Sorte und Verpackung sind dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

(2) Ansprüche wegen erkennbarer Mängel können nur innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung des Vertragsgegenstandes, angezeigt und geltend gemacht werden. Die Anzeige und Geltendmachung von Ansprüchen aus verdeckten Mängeln ist innerhalb von sieben Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung des Vertragsgegenstandes, möglich.

(3) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, die ihm gemäß den vorstehenden Absätzen angezeigten Mängel nach Wahl des Außenhandelsunternehmens unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu leisten oder Minderung mit dem Außenhandelsunternehmen zu vereinbaren. Das Außenhandelsunternehmen hat das Recht, Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) zu verlangen.

## Garantie

## § 19

(1) In den Vertrag sind Bestimmungen aufzunehmen, welche die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes unter der Voraussetzung seiner sachgerechten Behandlung für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Leistung gewährleisten (Garantie).

(2) Folgende Garantienzeiten sind verbindlich:

a) Für Erzeugnisse der Feinmechanik, optische Erzeugnisse und Instrumente neun Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;

b) für andere Maschinen und Apparate der Serienproduktion, für kleinere und mittlere Anlagen zwölf Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht mehr als 15 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;

c) für Maschinen der Einzelfertigung und große Werkanlagen zwölf Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht mehr als 24 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung.

(3) Im Falle einer Garantieleistung durch den Hersteller- bzw. Lieferbetrieb gilt als Tag der Lieferung gemäß Abs. 2

a) bei Eisenbahn- und Straßentransporten das Datum des Stempels der Eisenbahngrenzstation bzw. Grenzstation,

b) bei Schiffstransporten das Datum des Konnossements,

c) bei Lufttransporten das Datum der Luftfrachttiquittung, die vom Verladeflughafen ausgestellt wird,

d) bei Postversand das Datum auf dem Posteinlieferungsschein,

e) im Falle des § 16 Abs. 3 das Datum der Einlagerung.

(4) Im Einvernehmen beider Partner können im Vertrag weitergehende als in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebene Festlegungen, insbesondere für komplette Werke und Anlagen sowie für das rollende Material der Eisenbahn, getroffen werden.

## § 20

(1) Auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens ist dem Vertragsgegenstand ein Garantieschein beizufügen. Aus dem Garantieschein muß der Umfang der zu leistenden Garantie unter der Voraussetzung der sachgerechten Behandlung des Vertragsgegenstandes erkennbar sein.

(2) Wird kein besonderer Garantieschein ausgefertigt, dann ist der Umfang der zu leistenden Garantie im Vertrag festzulegen.

## § 21

(1) Wenn während der Garantiezeit sich ein Erzeugnis als mangelhaft erweist, ist das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, den Garantiefall dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb innerhalb von sechs Werktagen nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

(2) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, die aufgetretenen Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, unabhängig davon, ob der Mangel bei der Prüfung im Werk festgestellt werden konnte oder nicht.

(3) Die Beseitigung der Mängel kann nach Wahl des Außenhandelsunternehmens durch Ausbesserung oder durch Ersatz des mangelhaften Teiles vorgenommen werden.

(4) Ausgewechselte mangelhafte Teile sind dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb auf dessen Verlangen und auf seine Kosten und Gefahr nicht später als sieben Monate nach der Auswechslung zurückzugeben. Das Verlangen hat unverzüglich nach der Auswechslung zu erfolgen.

(5) Im Falle der Ausbesserung oder des Ersatzes mangelhafter Teile verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels durch den ausländischen Käufer bis zur Beseitigung des angezeigten Mangels.

## § 22

Beanstandungen hinsichtlich der Güte des Vertragsgegenstandes bei Garantieleistung durch den Hersteller-

bzw. Lieferbetrieb dürfen vom Außenhandelsunternehmen nicht später als 45 Tage nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden.

## § 23

**Übergang des Verfügungs- bzw. Eigentumsrechtes und Gefahrtragung**

(1) Das Verfügungs- bzw. Eigentumsrecht sowie die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes gehen vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb auf das Außenhandelsunternehmen mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den ersten Frachtführer oder im Falle des § 18 Abs. 3 bei Einlagerung über, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Bei Postversand überträgt der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb seinen Eigentumsherausgabeanspruch gegen die Deutsche Post auf das Außenhandelsunternehmen. Durch die Übertragung des Herausgabeanspruches geht das Verfügungs- bzw. Eigentumsrecht an der Ware vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb auf das Außenhandelsunternehmen über. Das Postnutzungsverhältnis wird von dieser Regelung nicht berührt.

## § 24

**Abrechnung**

(1) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zum Versand zu bringen und dem Außenhandelsunternehmen innerhalb von drei Werktagen nach Versand des Vertragsgegenstandes oder Beendigung der Leistung über eine Außenhandelsbank auf dem in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Wege Rechnung zu erteilen. Der Rechnung sind vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb die laut Vertrag vorgeschriebenen Dokumente in der angegebenen Zahl beizufügen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben wurde.

(2) Bei Versand der Rechnungen auf dem Postwege gilt der Aufgabepoststempel als Rechnungsdatum.

(3) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

## § 25

**Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen**

(1) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb und das Außenhandelsunternehmen haben bei Verletzung der ihnen aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen in folgender Höhe zu zahlen:

- a) bei Lieferverzug,
- b) bei Verzug mit der Rechnungserteilung,
- c) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen, Versandbereitschaftsanzeige oder Versandmeldung,
- d) bei Abnahmeverzug,
- e) bei Verzug mit der Übersendung von Ausfallmustern (§ 7)

für jeden Tag des Verzuges 0,1 %.

(2) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb oder das Außenhandelsunternehmen haben bei Nichterfüllung des Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % zu zahlen.

(3) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb hat bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität oder sonstige zugesicherte Eigenschaften oder das Sortiment eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 %, bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Menge oder die Art

und Weise der Verpackung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % zu zahlen, soweit es sich nicht um Mängel aus Transportschäden handelt.

(4) Bei Rücktritt des Außenhandelsunternehmens wegen nicht rechtzeitiger oder nicht qualitätsgerechter Leistung hat der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % zu zahlen.

(5) Die Vertragsstrafe ist vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen.

## § 26

**Anderung oder Aufhebung des Vertrages**

Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft.

**Schlussbestimmungen**

## § 27

Wird ein Rechtsstreit mit dem ausländischen Käufer vor einem ausländischen Schiedsgericht oder dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik oder einem Gericht anhängig gemacht, so ist der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb verpflichtet, das Außenhandelsunternehmen bei der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Rechtsstreits zu unterstützen.

## § 28

Keiner der Vertragspartner hat das Recht, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Schlüsselliste 1958**

<b>Bergbau:</b>	
12 10 000	Erzeugnisse des Kohlenbergbaues
12 40 000	Erzeugnisse des Erzbergbaues
12 71 100	Kaliohosalze
12 71 200	Kalierzeugnisse
12 72 100	Steinsalz
12 72 200	Siedesalz
12 73 110	Flußspat
1 76 110	Rohkaolin
12 76 120	Kaolin geschlämmt
<b>Metallurgie:</b>	
13 10 000	Schwarzmetalle
<b>Chemie:</b>	
14 11 110	Schwefel
14 11 151	Schwefelsäure
14 11 161	} Natriumsulfat
14 11 162	
14 11 210	Soda
14 11 220	Pottasche
14 11 230	Ätznatronlauge
14 11 240	Ätzkalilauge
14 11 640	Kupfersulfat
14 11 712	Kryolith
14 11 720	Borsäure, kristall.
14 11 740	Wasserglas
14 11 750	Bleicherde
14 11 761	Acetylenruß
14 11 770	Aktivkohle
14 11 810	Stickstoffdünger
14 11 831	Lithopone

14 11 839	Sonst. anorganische Pigmente		
14 11 930	Bariumkarbonat		
14 11 950	Kaliumbichromat		
aus			
14 18 990	Natronsalpeter		
	Kalisalpeter		
	Chromsäure		
	Bariumchlorid		
	Wolframsäure		
	Eisenchlorid		
	Chromalaun		
	Wolframmetallpulver		
	Ammoniumparawolframat		
	Kalialaun		
	Aluminiumsulfat		
	Strontiumnitrat		
	Bariumnitrat		
	Magnesiumkarbonat		
	Magnesiumoxyd		
	Kalziumkarbonat		
	Antimonsulfid		
	Kupferoxyd		
	Ammonsalze		
	Gele		
	Schwefelkiesabbrände		
	Kaliumchlorat		
	Kaliumpersulfat, techn.		
	Ammoniumpersulfat		
14 21 100	Formaldehyd (außer Paraformaldehyd)	aus	
14 21 510	Essigsäure, techn.	14 34 200	
14 21 520	Essigsäure, chem. rein	14 35 100	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
14 21 600	Essigsäureanhydrid	14 35 500	
14 22 100	Salizylsäure, techn.	14 35 600	
14 23 100	Oxalsäure	14 41 510	Mersol
14 23 200	Kaprolaktam	14 42 400	Wachs- und Paraffinerzeugnisse
14 23 300	Milchsäure 80 %	14 42 500	Leder- und Fußbodenpflegemittel
14 24 100	Azeton	14 43 100	Lacke und Anstrichmittel
14 24 300	Methylazetat	14 43 300	Textil- und Lederhilfsmittel
14 24 400	Butylazetat	14 43 580	Emulgatoren
14 24 500	Äthylazetat	14 46 963	Leime und Klebstoffe auf Basis von Kunststoffen
14 24 600	Methanol	aus	Gießereihilfsmittel
14 24 700	Butanol	14 46 970	Galvanosalze
14 24 800	Äthylbenzol	aus	Kühlsöle
14 24 910	Tetralin	14 48 990	Wofatit
14 24 920	Dekalin	14 50 000	Plasterzeugnisse (keine Plaste)
14 24 940	Tetrachlorkohlenstoff	14 64 100	Drogen
14 24 950	Trichloräthylen	aus	
14 24 960	Lösungsmittel B 17	14 66 300	Chloramin, techn., ab 25-kg-Fässer
aus	Butylbutyrat	14 71 110	Synthetischer Kautschuk
14 24 990		14 71 510	
14 25 110	Triäthylphosphat	14 71 520	Kraftfahrzeugdecken und -schläuche
14 25 120	Triphenylphosphat	14 71 590	
14 25 130	Palatinole	14 71 600	
14 25 140	Weichmacher (ED 242)	14 71 700	
14 25 150	Mesamoll	14 71 800	Fahrradschläuche
14 25 190	Kautschol	14 72 300	Gummierte Transportbänder
14 25 600	Phthalsäureanhydrid	aus	
aus		14 78 990	Gummischläuche aller Art und sonstige Gummierzeugnisse mit Ausnahme von Tauch- und Weichgummiwaren (sanitäre und chirurgische), technische, Freihand- und Formartikel und Hartgummiwaren
14 28 990	Betanaphthol	14 80 000	Mineralöle und Teerprodukte
	alle Buchstabensäuren		darunter:
	Chlorbenzol		Hartganzwachs
	Diäthylamin		Ozokerit
	alle Dichlorbenzole		Gelbparaffin
	Dimethylamin		außer:
	Kresidin		Flüssiggase
	Nitrobenzole		
	Paranitranilin		
	Paraphenylendiamin		
	Phenylbetanaphthylamin		
	Triäthanolamin		

14 92 100 Zellwolle B  
 14 92 200 Zellwolle W  
 14 94 000 Pe-Ce-Faser

**Baumaterialien:**

15 10 000 Steine und Erden  
 15 30 000 Baustoffe  
 15 51 000 Schamotteerzeugnisse  
 15 52 610 Graphitschmelztiegel  
 15 52 690 Sonstige Graphitwaren

**Erzeugnisse des Schwermaschinenbaues:**

21 11 000 Dampfkessel  
 21 12 100 }  
 21 12 200 } Turbinen  
 21 12 300 }  
 21 13 100 } Ersatzteile und Zubehör für Kessel und  
 21 13 200 } Turbinen  
 21 13 900 }  
 21 14 000 Dieselmotoren  
 21 15 100 Vergasermotoren  
 21 15 500 Gasmotoren  
 21 17 100 Kolbendampfmaschinen  
 21 17 200 Lokomobilen  
 21 19 000 Sonstige Erzeugnisse des Energiemaschinen-  
 baues  
 21 21 254 } Waagrecht-Bohr- und Fräswerke über  
 21 21 255 } 100 mm Spindel Ø  
 21 21 271 } Langhobelmaschinen  
 21 21 272 }  
 21 22 100 Pressen  
 21 22 200 Scheren  
 21 22 500 Be- und Verarbeitungsmaschinen für Bleche,  
 Rohre, Wellen und Stabstahl (außer Draht-  
 bearbeitungs- und -verarbeitungsmaschinen)  
 21 22 610 } Pressen  
 21 22 620 }  
 21 22 630 } Schmiedehämmer  
 aus } Bohrkopfschmiedemaschinen  
 21 22 640 }  
 21 22 660 Nietmaschinen  
 21 31 100 Seilschlagbohranlagen  
 21 32 100 Abteufwinden  
 21 32 200 Schachtfördermaschinen  
 21 32 300 Gewinnungsmaschinen  
 21 32 700 Kokereimaschinen  
 21 32 800 Sonstige Spezialmaschinen für den Bergbau  
 und die Kohleindustrie  
 21 34 000 Ausrüstungen für Torffabriken  
 21 35 000 Ausrüstungen für Brikettfabriken  
 21 39 000 Ersatzteile und Zubehör für Ausrüstungen  
 der Braunkohleindustrie  
 21 40 000 Metallurgieausrüstungen (außer Feinzieh-  
 maschinen)  
 21 51 100 } Ausrüstungen zur Herstellung von Zement,  
 21 51 200 } Betonteilen, feuerfesten Erzeugnissen, Zie-  
 21 52 000 } geln und Dachziegeln  
 21 53 000 }  
 21 61 000 Krane  
 21 62 000 Winden  
 21 63 000 Förderer  
 21 66 000 Krankkatzen  
 21 71 000 Stahlkonstruktionen

**Erzeugnisse des Allgemeinen Maschinenbaues:**

22 11 240 Zerkleinerer, Rührer, Knetter und Mischer für  
 die chemische Industrie  
 22 11 260 Maschinen, Apparate und Anlagen für die  
 Treibstoffindustrie  
 aus  
 22 11800 Igorit-Absorber

Batterie-Erzeugungsmaschinen  
 Kerzengießmaschinen  
 Transport- und Aufbewahrungsgefäße für  
 flüssige Gase

22 13 000 } Kompressoren (Verdichter)  
 Ventilatoren  
 Luftgebläse  
 22 21 630 Zerkleinerer, Rührer, Knetter und Mischer  
 für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie  
 22 31 650 Wäschereimaschinen  
 22 37 000 Maschinen für die Papiererzeugung  
 22 40 000 Landwirtschaftliche Maschinen  
 22 50 000 Bau- und Wegebaumaschinen  
 aus  
 22 93 100 Lohnveredelungen von Haarnadel-Rippen-  
 rohren

**Erzeugnisse des Fahrzeugbaues:**

23 11 000 }  
 23 12 000 } Dampflokomotiven  
 23 13 100 } Diesellokomotiven  
 23 13 300 }  
 23 14 110 }  
 23 14 120 }  
 23 14 310 } Elektrolokomotiven  
 23 14 320 }  
 23 14 900 }  
 23 16 100 } Triebwagen  
 23 16 200 }  
 23 17 000 Straßenbahnwagen  
 23 19 000 Reisezugwagen  
 23 31 000 Güterwagen  
 23 32 000 Bahndienstwagen  
 23 33 000 Gruben- und Muldenkipper  
 23 34 100 Komplette Radsätze  
 23 35 210 } Neubau- und Ersatzteile für den Schienen-  
 23 35 220 } fahrzeugbau  
 23 41 000 Personenkraftwagen  
 23 42 000 }  
 23 43 000 } Lastkraftwagen, Sanitätskraftwagen,  
 23 44 000 } Oberleitungs-Busse, Kraftomnibusse  
 23 45 000 }  
 23 46 000 Moped  
 23 51 000 Krafträder  
 23 52 000 Fahrräder  
 23 53 000 Elektrokarren  
 23 56 000 } Auto-, Motorrad- und sonstige Anhänger,  
 23 57 000 } Beiwagen  
 23 58 000 }  
 23 69 000 Sonstige Autobauerzeugnisse  
 23 71 000 Radtraktoren  
 23 72 000 Raupentraktoren  
 23 89 000 Sonstige Traktorenbauerzeugnisse

**Erzeugnisse des Schiffbaues:**

24 00 000 Erzeugnisse des Schiffbaues

**Metallwaren:**

26 15 100 Gußradiatoren und -rippenrohre, bearbeitet  
 aus  
 26 89 910 } Stahlsand  
 Magnetpulver  
 Eisenpulver

**Erzeugnisse der Elektrotechnik:**

27 17 610 }  
 27 17 620 } Kraftwerk-turbogeneratoren  
 27 17 630 }  
 27 17 640 }  
 27 17 900 Sonstige Elektrogeneratoren für Wechselstrom  
 27 18 100 Transportable Generator-Aggregate mit  
 Dampftrieb

27 21 100	Leistungstransformatoren
27 21 200	
27 21 300	
27 21 400	
27 21 500	
27 21 600	
aus	Lasthebemagnete
27 31 000	
27 51 110	Starkstromkabel
27 51 150	
27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffskabel
27 51 300	Fernmelde- und Hochfrequenzkabel
27 52 100	Schrämmkabel sowie Gummischlauchleitungen über 25 qmm Leiterquerschnitt
27 52 200	Gummischlauchleitungen bis 25 qmm Leiterquerschnitt
aus	Stampfmasse
27 74 000	Bodenrillenkohlen
	Graphitelektroden
	Kohleelektroden

**Erzeugnisse der Holzindustrie:**

31 11 000	Schnittholz
31 13 100	Imprägnierte Holzzeugnisse
31 13 300	
31 13 400	
31 20 000	Bauten aller Art in holzsparender Bauweise
31 31 000	Fässer aus Holz (außer Garnituren)
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz
aus	Holzstiele, gebündelt, Hobelbänke, Kleiderbügel, Spankörbe
31 35 000	aus Blumenauer Holzbaukästen
31 61 000	

**Textilien:**

32 41 134	Pe-Ce-Gewebe
32 44 100	Teppiche und Läufer (Flor)
32 44 200	Sonstige Teppiche und Läufer
32 51 100	Fischereinetze
32 55 000	Reifenkord
32 58 000	Webfilze

**Leder, Schuhe und Rauchwaren:**

34 26 100	Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (einschließlich Gradura)
-----------	--

**Zellstoff und Papier:**

35 13 100	Zeitungsdruckpapier
35 13 200	Schreib- und Druckpapier
35 14 000	Karton und Pappe
35 15 000	Vulkanfaser

**Nahrungs- und Genußmittel:**

37 16 600	Milchzucker raff.
37 54 100	Kartoffelstärke, trocken
37 54 600	Stärkeerzeugnisse
37 54 700	
	darunter:
	Trockenstärkesirup-Dextrin
37 63 000	Zucker
37 64 000	
38 12 100	Sprit-Rektifikat
aus	Branntwein in Kesselwagen
38 14 500	
aus	Majoran
38 81 000	
aus	Senfmehl
38 82 000	

**Glas und Keramik:**

aus	
39 12 300	Glasbausteine und Glasziegel, Prismenplatten

39 31 210	Sanitäre Keramik, ohne Steinzeug
39 31 310	Elektro- und technische Keramik ohne Steinzeug
39 31 311	Elektrokorund, gekörnt
39 31 312	Edelkorund, gekörnt

**Pflanzliche Produktion:**

51 11 000	Getreide und Hülsenfrüchte
51 12 000	Ölsaaten einschließlich Samen der Faserpflanzen

**außer:**

51 12 150	
51 12 300	
51 13 000	Hackfrüchte
51 14 130	Schafschwängelsamen
51 18 120	Mohnkapseln
51 18 230	Maibiumenkeime
51 18 240	Moorbeetkulturen
51 18 250	Blumensamen
51 19 300	Baumschulenerzeugnisse

**Tierische Produktion:**

52 41 000	Pferde
52 42 000	Rindvieh
52 43 000	Schweine
52 44 000	Schafe und Ziegen
52 45 000	Kaninchen (ohne Schlachtkaninchen)
52 47 000	Edelpeitztiere

**Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung:**

58 11 000	Derbholz
-----------	----------

### Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import.

Vom 24. Januar 1958

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Importeure im Sinne dieser Anordnung sind die gemäß § 4 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels berechtigten Außenhandelsunternehmen.

(2) Empfänger (Besteller) im Sinne dieser Anordnung sind die im § 4 genannten Binnenhandelsorgane oder Betriebe.

##### Bestellverfahren

#### § 2

(1) Die Grundlage für die Bestellung von Importwaren ist die Einfuhrbestellung.

(2) Die Einfuhrbestellung muß grundsätzlich den spezifizierten Bedarf innerhalb einer Planposition für das Planjahr im voraus enthalten. Ausgenommen von der Spezifizierung sind die Planpositionen Diverse, Technofonds und sonstige vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel festzulegende Positionen. Diese Positionen müssen spätestens ein Quartal vor der Durchführung des beabsichtigten Importes spezifiziert werden. Andere Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Für die Spezifizierung von Messeverkaufsgütern und sonstigen Sonderimporten, für die Genehmigungen der Staatlichen Plankommission entsprechend der Ordnung über zusätzliche Aufgaben des Außenhandels und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorliegen, sind Einfuhrbestellungen erforderlich.

(4) Die im Einvernehmen mit dem Empfänger vorgenommene Übernahme mit dem Empfänger erfolgt unter Anrechnung auf bereits bestehende Einfuhrbestellungen durch Übernahmeprotokoll zwischen dem zuständigen Importeur und dem Empfänger. Besteht keine Einfuhrbestellung, dann gilt das Übernahmeprotokoll als Einfuhrbestellung im Rahmen des bestätigten Volkswirtschaftsplanes.

### § 3

Die Einfuhrbestellung ist den mit den ausländischen Partnern abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen.

### § 4

Die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben den Importeuren die Empfänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu benennen. Dafür gelten folgende Grundsätze:

- a) Als Empfänger für Waren einer Planposition ist jeweils nur ein Binnenhandelsorgan zu benennen, wobei die Bestimmungsorte im Einvernehmen mit dem Außenhandelsunternehmen festzulegen sind.
- b) Wenn nicht mehr als zwei Bedarfsträger für Waren einer Planposition in der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden sind, dann können diese Betriebe als Empfänger benannt werden. In besonderen Ausnahmefällen können mehr als zwei Betriebe als unmittelbare Empfänger benannt werden. Diese Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

### § 5

(1) Die Importeure und die Empfänger haben über die Lieferung von Importwaren Verträge abzuschließen.

(2) Die spezifizierte Einfuhrbestellung des Empfängers gemäß § 8 Abs. 2 gilt als Vertragsangebot.

(3) Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung der Einfuhrbestellung durch den oder die Vertretungsbefugten des Importeurs zustande.

### § 6

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Importeur und dem Empfänger gemäß § 5 gelten die „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Import“ (Anlage). Diese werden Bestandteil der abzuschließenden Verträge.

### § 7

Die Importeure haben den gemäß § 4 benannten Empfängern die Einfuhrbestellungen innerhalb von drei Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben oder der Aufgaben zur Durchführung genehmigter Sonderimporte zur Spezifizierung zu übergeben.

### § 8

(1) Die Empfänger haben

- a) für die Spezifizierung (Vorschlag von Mengen, Qualitäten, Sorten, Lieferfristen oder Terminen usw.),
- b) für die Beibringung der Bestätigung der Notwendigkeit des Importes laut Einfuhrbestellung durch das für den Empfänger zuständige zentrale Organ der staatlichen Verwaltung.
- c) für die Bekanntgabe des mit der Weiterleitung der importierten Ware ab Grenze bzw. See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Organs

Sorge zu tragen.

(2) Die Empfänger haben die spezifizierte und von ihnen unterschriebene Einfuhrbestellung zusammen mit den gemäß Abs. 1 erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erhalt an den zuständigen Importeur zurückzugeben.

### § 9

(1) Die Empfänger haben die Spezifikation einschließlich Lieferfristen oder -termine vor der Rückgabe der Einfuhrbestellung mit den zuständigen Importeuren abzustimmen.

(2) Bei der Festlegung der Qualitätsbedingungen für Importwaren in der Einfuhrbestellung sind die im Lieferland anerkannten Normen, wie DIN, GOST, STASS oder andere Normen anzuwenden. Die im jeweils vorgesehenen Lieferland anerkannten Normen sind den Empfängern rechtzeitig bekanntzugeben. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

(3) Sofern der Importeur es verlangt, sind in der Einfuhrbestellung die Qualitätsbedingungen nach mehreren Normen anzugeben. Wenn der Empfänger dem Verlangen des Importeurs nicht nachkommt, kann dieser selbst umrechnen. Der Empfänger ist vom Importeur darüber zu informieren und ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Qualitätsbedingungen erfolgten Lieferungen abzunehmen, sofern er keine Einwendungen gegen die vom Importeur bekanntgegebene Umrechnung erhebt.

### § 10

(1) Sofern erforderlich, hat der Empfänger dem zuständigen Importeur auf dessen Anforderung bereits vor Übergabe der staatlichen Aufgaben eine Spezifikation zu übermitteln. Mit ihrer Bestätigung durch den Importeur wird sie zum vorbereitenden Vertrag. Ein vorbereitender Vertrag ist auch dann abzuschließen, wenn dies der Empfänger fordert.

(2) Diese Spezifikation ist von dem für den Empfänger zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung und vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen. Die Umwandlung des vorbereitenden Vertrages in einen endgültigen Vertrag erfolgt durch die Spezifikation der Einfuhrbestellung gemäß §§ 5 bis 8.

## Importverträge und Abwicklung

### § 11

(1) Nach Abschluß des Importvertrages mit dem ausländischen Partner ist dem Empfänger zu dessen Information unverzüglich ein Auszug aus dem Importvertrag zuzustellen.

(2) Der Vertragsauszug muß Angaben über Warenart, Menge, Qualität, Liefertermin, Nr. und Position der Einfuhrbestellung sowie den Ort des Grenzüberganges enthalten.

### § 12

(1) Die Importeure haben unverzüglich nach Abschluß des Importvertrages, jedoch rechtzeitig vor Eintreffen der Ware an der Grenze, den Importwarenbegleitschein auszustellen. Der Importwarenbegleitschein ist mit Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen und stellt gegenüber den Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Einfuhrgenehmigung dar.

(2) Der Importeur hat den Importwarenbegleitschein bei der Außenstelle des VEB Deutrans oder einem anderen Beauftragten des Empfängers rechtzeitig vor Eintreffen der Ware zu hinterlegen. Der VEB Deu-



trans oder ein anderer Beauftragter des Empfängers hat bei Eintreffen der Ware den Importwarenbegleitschein dem Grenzkontrollamt zur Abschreibung der eingeführten Menge vorzulegen. Kommen mehrere Übergangspunkte in Frage, so sind für jeden Übergangspunkt gleichlautende Importwarenbegleitscheine bei den entsprechenden Außenstellen des VEB Deutrans oder anderen Beauftragten des Empfängers zu hinterlegen. Auf jedem gleichlautenden Importwarenbegleitschein müssen die Übergänge, an denen ein gleichlautender Importwarenbegleitschein hinterlegt wurde und die Nummern der gleichlautenden Importwarenbegleitscheine angegeben werden. Ein Grenzkontrollamt ist als Hauptübergangspunkt zu bestimmen und auf allen Importwarenbegleitscheinen zu vermerken.

(3) Der Importwarenbegleitschein muß eine genaue Bezeichnung der Ware enthalten. Sammelbezeichnungen sind unzulässig. Sind Mengen- und/oder Wertüberschreitungen zugelassen, so muß ein entsprechender Vermerk auf dem Importwarenbegleitschein angebracht sein.

#### § 13

(1) Die Einfuhr von unbezahlten Importmustern und Ersatzteilen aus Gewährleistungs- oder Garantierechten bedarf bis zum Wert von 30,— DM pro Sendung keiner Genehmigung.

(2) Empfänger dürfen nur die Importeure oder Empfänger von Importwaren sein.

(3) Die Einfuhr von unbezahlten Importmustern und Ersatzteilen aus Gewährleistungsrechten oder Garantierechten, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten sowie sonstige Importe im Rahmen des Außenhandels, sind nur mittels eines vom zuständigen Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel durch Prägesiegelabdruck und Unterschrift genehmigten Importwarenbegleitscheines gestattet.

#### § 14

Der Verlust von mit Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenen Importwarenbegleitscheines ist über die Außenhandelsunternehmen dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs unverzüglich zur Sperrung des Importwarenbegleitscheines mitzuteilen.

#### § 15

(1) Ab Grenze, See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Empfänger (Besteller) die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Importwaren sowie alle Kosten für die Ware zu tragen.

(2) Sofern die Sendung nicht an den Endempfänger (Bestimmungsort) adressiert werden kann, haben die Empfänger oder beauftragte Leitstellen mit dem Weiterversand der Importwaren den VEB Deutrans, Internationale Spedition, zu beauftragen.

(3) Grenze im Sinne dieser Anordnung ist der Ort der Grenzgüterabfertigung.

(4) Quantität und Qualität der Importwaren zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges sind im Zweifel durch den Importeur zu beweisen.

#### § 16

Für den Transport der Ware von der Grenze, vom See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Empfänger, gilt als Warenbegleitschein der Ladeschein bzw. der Frachtbrief.

#### § 17

##### Berichtswesen

Mit dem Übergang von Importwaren über die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik oder bei Eintreffen im See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Beauftragten des Importeurs für jede geschlossene Sendung jeweils eine Importmeldung auszufertigen und diese täglich dem zuständigen Importeur zu übersenden. Ein Exemplar der Importmeldung begleitet, sofern erforderlich, die Sendung bis zum Empfänger.

#### § 18

##### Valutaerwerb und -verwendung

(1) Bei Importverträgen mit Partnern des kapitalistischen Auslandes bedarf der Erwerb von Valuta zur Bezahlung der Importwaren der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Mit der Erteilung der Valutagenehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden die abgeschlossenen Importverträge rechtswirksam.

(2) Der Erwerb von Valuta hat zu den von der Deutschen Notenbank festgesetzten Kursen gegen Zahlung des Gegenwertes in DM der Deutschen Notenbank zu erfolgen.

(3) Die Verwendung der erworbenen Valuta ist nur für die in der „Valutagenehmigung“ aufgeführten Zwecke zulässig.

#### § 19

##### Preisfestsetzung

(1) Für die Bildung von Importabgabepreisen des Außenhandels sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Der Importeur ist verpflichtet, sofort nach Vertragsabschluß die eventuell notwendigen Preisbildungsarbeiten einzuleiten und den entsprechenden Antrag auf Preisfestsetzung beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, welches unverzüglich für die Preisfestsetzung Sorge tragen wird.

(3) Entsprechend § 15 geschieht die Festsetzung der Importabgabepreise des Außenhandels auf folgender Grundlage:

- a) bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) bei Lieferungen mit dem Kraftwagen frei beladen ankommender LKW Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) bei Lieferungen mit einem Binnenschiff frei beladen ankommender Kahn Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) bei Lieferungen auf dem Seewege frei verladen Käufers-Fahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

#### § 20

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1958

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

H a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für den Import**

Nachfolgende Bedingungen sind Bestandteil der zwischen den Importeuren und den Empfängern abgeschlossenen Verträge (Einfuhrbestellungen).

**Allgemeines****§ 1**

Nach der Unterzeichnung des Vertrages werden die gesamte vorangegangene Korrespondenz und die in den Vertragsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen, sofern sie dem Vertragsinhalt widersprechen, ungültig.

**§ 2**

(1) Alle den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mindestens mit der Nummer der Einfuhrbestellung zu kennzeichnen.

(2) Muster, technische Beschreibungen, Normen, Typenbezeichnungen, Zeichnungen, Analysen oder ähnliches sind nur, wenn ausdrücklich zwischen dem Importeur und dem Empfänger vereinbart, Bestandteil des Vertrages.

(3) Die Bedingungen für evtl. Toleranzen (Über- oder Unterschreitungen der vereinbarten Liefermengen oder hinsichtlich der Qualität) sind im Vertrag festzulegen.

**§ 3**

(1) Der Bestimmungsort für die Ware ist im Vertrag festzulegen.

(2) Kann der Bestimmungsort zur Zeit des Abschlusses im Vertrag nicht festgelegt werden, so ist im Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, innerhalb welcher Frist der Empfänger die erforderlichen Versanddispositionen erteilen wird.

**§ 4****Verpackung**

(1) Der Importeur hat für die vertraglich vereinbarte, insbesondere für eine einwandfreie, handelsübliche Verpackung zu sorgen, so daß die Ware gegen Verluste und Beschädigung während der für sie normalen Art und Dauer des Transportes vom ausländischen Handelspartner bis zum Empfänger geschützt ist. Sind im Vertrag Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung wärme-, bruch-, feuchtigkeitsempfindlicher, giftiger oder anderer Ware.

(2) Der Importeur hat bei Benutzung von Leihemballagen den Empfänger rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Empfänger hat Leihemballage spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Ware an den vom Importeur benannten Ort abzusenden. Der Empfänger haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Rücksendung der Leihemballage und hat den Versand durch handelsübliche Dokumente (Frachtbrieftuplikat usw.) dem Importeur zu belegen. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Importeurs. Schäden, die dem Importeur durch die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Leihemballage entstehen, gehen zu Lasten des Empfängers.

**Lieferung und Lieferfristen****§ 5**

Die Lieferfristen sind im Vertrag nach Monaten festzulegen. Sind in den Importverträgen mit den aus-

ländischen Partnern nachweisbar keine Festlegungen monatlicher Liefertermine zu erreichen, dann sind die im Vertrag mit den ausländischen Partnern festgelegten Lieferfristen für den Vertrag zwischen dem Importeur und dem Empfänger verbindlich. Hiervon ist der Empfänger unverzüglich vom Importeur zu benachrichtigen.

**§ 6**

Sofern vertraglich nicht ausgeschlossen, sind Teillieferungen zugelassen.

**§ 7**

Die vorfristige Lieferung ist zugelassen, wenn der Importeur auf Grund seiner vertraglichen Bindung mit einem ausländischen Handelspartner keine andere Möglichkeit zur Erfüllung des Vertrages hat. In diesem Falle hat der Importeur den Empfänger nach Kenntniserlangung von diesem Umstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Durch vorfristige Lieferung entstehende Mehrkosten sind vom Importeur zu tragen.

**§ 8**

Als Datum der Lieferung gilt das Datum des Einganges des Vertragsgegenstandes auf der Grenzgüterabfertigungsstelle der Deutschen Demokratischen Republik, das auf der Importmeldung vermerkt ist.

**§ 9**

(1) Der Empfänger hat bei verspäteter Lieferung nicht das Recht, die Abnahme des Vertragsgegenstandes zu verweigern, es sei denn, die Lieferverzögerung beträgt mehr als fünf Monate. Ansprüche auf Vertragsstrafe und weitergehenden Schadensersatz werden davon nicht berührt. Der Importeur ist verpflichtet, den Empfänger rechtzeitig von dem Termin der Lieferung zu unterrichten.

(2) Bei verspäteter Lieferung termin- oder saisonbedingter Waren um mehr als 15 Tage hat der Empfänger ohne Rücksicht darauf, ob der Leistende für die Verspätung gemäß §§ 37 bis 39 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) verantwortlich ist oder nicht, das Recht, vom Verträge zurückzutreten, wenn dies in der Einfuhrbestellung vereinbart ist.

**§ 10****Übergang des Verfügungs- bzw. Eigentumsrechtes und Gefahrtragung**

Das Verfügungs- bzw. Eigentumsrecht sowie die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes gehen vom Importeur auf den Empfänger über, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist:

- a) bei Eisenbahntransporten im Moment der Übergabe des beladenen Waggons am Ort der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik an den Empfänger;
- b) bei Kraftwagen- und Binnenschifftransporten im Moment der Übergabe der Ladung des LKW oder des Binnenschiffes an der Grenzkontrollstelle an den Empfänger;
- c) bei Seetransporten im Moment der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Empfänger im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik (verladen auf Empfängers Fahrzeug oder frei Empfängers Lager);
- d) bei Lufttransporten im Moment der Übergabe des Vertragsgegenstandes von Bord des Flugzeuges im Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) bei Postversand mit Aushändigung des Vertragsgegenstandes durch die Deutsche Post an den Empfänger.

Der Empfänger hat von den in den Buchstaben a bis e genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten für den Vertragsgegenstand zu tragen.

#### § 11

##### Fehlen der Versanddispositionen

(1) Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig zum Versand gebracht werden, so verschiebt sich die im Vertrag festgelegte Lieferfrist bzw. der Liefertermin zugunsten des Importeurs um die Zeitdauer der Verzögerung.

(2) Der Importeur hat das Recht, im Falle der nicht rechtzeitigen Erteilung der Versanddispositionen den Versand des Vertragsgegenstandes beim ausländischen Handelspartner zu veranlassen und den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Empfängers einzulagern.

(3) Ansprüche des Importeurs auf Vertragsstrafe und weitergehenden Schadensersatz werden davon nicht berührt.

#### § 12

##### Benachrichtigung des Empfängers

(1) Der Importeur ist verpflichtet, dem Empfänger rechtzeitig über das voraussichtliche Eintreffen des Vertragsgegenstandes an der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bestimmungshafen schriftlich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß mindestens enthalten:

- Nummer und Position der Einfuhrbestellung,
- voraussichtliches Eingangsdatum der Ware,
- Warenart und -menge,
- Grenzgüterabfertigung bzw. Bestimmungshafen.

(2) Genaue Fristen für die Benachrichtigung sind im Vertrag festzulegen.

##### Gewährleistung

#### § 13

(1) Beanstandungen können vom Empfänger erhoben werden:

a) wenn die Qualität des Vertragsgegenstandes nicht der im Vertrag festgelegten Qualität entspricht, jedoch ist der Importeur nicht verantwortlich für die Veränderung der Qualität oder den Verfall des Vertragsgegenstandes, wenn ein solcher Umstand nach dem Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes gemäß § 10 dieser Bedingungen eingetreten ist;

b) wenn die Menge und/oder Sorte des Vertragsgegenstandes nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt;

c) wenn sonstige vertraglich festgelegte Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

(2) Sofern bei Nahrungs- und Genußmitteln im Moment des Gefahrüberganges auf den Empfänger die Qualität, Menge und/oder Sorte des Vertragsgegenstandes durch neutrale Gutachter festgestellt und durch Gutachten entsprechend nachgewiesen werden, gelten diese Gutachten zwischen dem Importeur und dem Empfänger als Abrechnungsgrundlage. Ausgenommen sind an der Grenze im vereinbarten oder üblichen Prüfungsverfahren nicht feststellbare Mängel.

#### § 14

(1) Beanstandungen der vereinbarten Qualität, Menge, Sorte und sonstige Beanstandungen wegen Nichteinhaltung vertraglich festgelegter Bedingungen sind dem

Importeur unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

(2) Ansprüche wegen erkennbarer Mängel können nur innerhalb dreier Wochen, gerechnet vom Tage der Lieferung des Vertragsgegenstandes (Datum der Importmeldung), angezeigt und geltend gemacht werden.

(3) Die Anzeige und Geltendmachung von Ansprüchen aus verdeckten Mängeln in der Qualität ist nur innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung, möglich.

#### § 15

(1) In der Beanstandung müssen die Mängel und die Art der Ware angegeben werden, die hinsichtlich der Qualität, Menge und/oder Sorte nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen. Der Empfänger ist verpflichtet, die Beanstandung in der vom Importeur festgelegten Weise vorzubringen, insbesondere für eine ordnungsgemäße Beweissicherung (Reklamationsakt, Kontrollanalyse, Gutachten usw.) zu sorgen.

(2) Dem Beanstandungsschreiben sind sämtliche die Beanstandung bestätigende Dokumente beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. Als Beweisunterlagen gelten:

Gutachten vereidigter Sachverständiger, Protokolle vereidigter Wäger, bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder Hausverhandlung bei Verdacht auf Diebstahl oder Transportschäden sowie bei Kollidifferenzen.

(3) Sofern vertraglich vereinbart, ist der festgestellte Mangel telegrafisch vorab zu rügen.

#### § 16

Die Beanstandung einer Teilsendung bzw. -lieferung gibt dem Empfänger nicht das Recht, die Abnahme der im Rahmen des Vertrages vorgesehenen weiteren Teilsendungen oder Lieferungen, die vertragsgerecht erfolgen, abzulehnen.

#### § 17

Der Importeur ist verpflichtet, vom Empfänger erhaltene Beanstandungen sofort zu bearbeiten und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Werktagen, seine Verfügungen zu erteilen und hiervon den Empfänger zu unterrichten.

#### § 18

(1) Der Importeur ist verpflichtet, die ihm gemäß den vorstehenden Bestimmungen angezeigten Mängel in der Qualität nach Wahl des Empfängers unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu leisten oder Minderung mit dem Empfänger zu vereinbaren.

(2) Der Importeur ist verpflichtet, wenn die Menge und/oder Sorte des Vertragsgegenstandes nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt, dem Empfänger im Falle der Minderlieferung nachzuliefern oder im Falle der nicht dem Vertrag entsprechenden Sorte des Vertragsgegenstandes Ersatz zu leisten. Die im Vertrag vereinbarten Toleranzen sind dabei zu beachten.

(3) Bei Beanstandungen in bezug auf leichtverderbliche Waren (Nahrungs- und Genußmittel) ist der Vertragsgegenstand nach Feststellung der Mängel durch neutrale Institutionen (z. B. Deutsche Warenabnahmegesellschaft m. b. H.; vereidigte Sachverständige u. ä.) unverzüglich durch den Empfänger einer zweckent-

sprechenden Verwertung zuzuführen. Der Empfänger hat in diesem Falle für eine ausreichende Beweissicherung Sorge zu tragen.

(4) Ist eine Verwendung oder eine Verwertung nicht möglich, so ist der Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Importeurs durch den Empfänger einzulagern. In diesem Falle ist der Importeur vom Empfänger unverzüglich von der Einlagerung zu benachrichtigen.

#### § 19

Der Importeur hat das Recht, vom Empfänger die Rückgabe des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu verlangen, wenn dieser durch ihn ersetzt worden ist. In diesem Falle müssen alle mit der Beanstandung verbundenen Kosten vom Importeur getragen werden.

#### Garantie

##### § 20

Im Verträge sind nach der Beschaffenheit und Art des Vertragsgegenstandes Zeitdauer und Umfang der zu leistenden Garantie zu vereinbaren.

##### § 21

(1) Wenn während der Garantiezeit sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft erweist, ist der Empfänger verpflichtet, dem Importeur den Garantiefall unverzüglich, jedoch nicht später als sechs Werktage nach Feststellung, anzuzeigen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie ist nur bis zum zehnten Werktage nach Ablauf der Garantiezeit möglich.

(2) Der Importeur ist verpflichtet, die aufgetretenen Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(3) Die Beseitigung der Mängel kann nach Wahl des Empfängers durch Ausbesserung oder durch Ersatz des mangelhaften Teiles vorgenommen werden.

(4) Ausgewechselte mangelhafte Teile sind vom Empfänger nicht später als fünf Tage nach der Auswechslung an die vom Importeur angegebene Adresse zurückzusenden. Alle Transportkosten und Versandkosten, die mit der Rückgabe oder dem Ersatz der mangelhaften Erzeugnisse verbunden sind, hat der Importeur zu tragen.

(5) Im Falle der Ausbesserung oder des Ersatzes mangelhafter Gegenstände verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels durch den Empfänger bis zur Beseitigung des angezeigten Mangels.

#### Abrechnung

##### § 22

Die Lieferung hat zu den auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Preisen zu erfolgen.

##### § 23

(1) Der Importeur hat innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Importmeldung bzw. der erforderlichen Dokumente, jedoch nicht später als fünf Werktage, gerechnet vom Lieferdatum, die DM-Rechnung auszufertigen und dem Empfänger zu übersenden.

(2) Der Empfänger hat die Bezahlung der DM-Rechnung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

(3) Der Importeur hat auf der Rechnung zu vermerken, wann und wem der Vertragsgegenstand geliefert wurde.

#### § 24

##### Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen

(1) Der Importeur und der Empfänger haben bei Verletzung der ihnen jeweils obliegenden Verpflichtungen Vertragsstrafen in folgender Höhe zu zahlen:

- bei Lieferverzug,
- bei Verzug mit der Rechnungserteilung,
- bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen,
- bei Abnahmeverzug

für jeden Tag des Verzuges 0,1 %.

(2) Der Importeur oder der Empfänger haben bei Nichterfüllung des Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % zu zahlen.

(3) Der Importeur hat bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität oder das Sortiment eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % und bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Menge oder die Art und Weise der Verpackung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 %, soweit es sich nicht um Mängel aus Transportschäden handelt, und bei Rücktritt des Empfängers vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Leistung nach Ablauf der im § 9 genannten Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % zu zahlen.

(4) Die Vertragsstrafe ist vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen.

#### § 25

##### Änderung oder Aufhebung des Vertrages

Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft.

#### Schlußbestimmungen

##### § 26

Wird ein Rechtsstreit mit dem ausländischen Handelspartner vor einem ausländischen Schiedsgericht oder dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik oder vor einem Gericht anhängig gemacht, so ist der Empfänger verpflichtet, den Importeur bei der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Rechtsstreits zu unterstützen. Der Empfänger ist insbesondere verpflichtet, den Importeur eingehend zu informieren.

##### § 27

Keiner der Vertragspartner hat das Recht, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 18. Februar 1958	Nr. 10
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 3. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik .....	109
29. 1. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Strafrechtsergänzungsgesetz .....	110
21. 1. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr. — Regelung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen — .....	110
18. 1. 58	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (9. PDADE) .....	112
21. 1. 58	Preisverordnung Nr. 914. — Anordnung über die Preisberechnung der aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführten Betriebe — .....	113
11. 2. 58	Anordnung über die Registrierung der Binnenflotte .....	113
	Berichtigung .....	114
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	114

**Bekanntmachung**  
über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 3. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik.

Vom 24. Januar 1958

Nach § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 3. Juli 1957 (GBl. I S. 663) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 22. Januar 1958 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 23 am 22. Februar 1958 in Kraft tritt.

Berlin, den 24. Januar 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz.

### Erste Durchführungsbestimmung zum Strafrechtsergänzungsgesetz.

Vom 29. Januar 1958

Auf Grund des § 43 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) wird folgendes bestimmt:

#### Bedingte Verurteilung

##### § 1

(1) Der Beschluß nach § 2 des Strafrechtsergänzungsgesetzes ergeht auf Antrag des Staatsanwalts. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ablauf der Bewährungszeit bei dem Gericht zu stellen, das das Urteil ausgesprochen hat.

(2) Ist bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den bedingt Verurteilten ein Strafverfahren wegen eines während der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so darf der Antrag erst dann gestellt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder durch rechtskräftiges Urteil beendet ist und nicht zu einer Bestrafung von mehr als drei Monaten Gefängnis geführt hat.

(3) Das Gericht entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages.

##### § 2

(1) Die bedingt ausgesprochene Strafe ist zu vollstrecken, wenn die Bedingung dafür eingetreten ist. War der Verurteilte wegen der Strafsache, die zu der bedingten Verurteilung geführt hat, in Untersuchungshaft, so vermindert sich die zu vollstreckende Gefängnisstrafe um die Dauer der erlittenen Untersuchungshaft.

(2) § 336 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Staatsanwalt die beglaubigten Abschriften der als vollstreckbar bescheinigten Urteilsformeln beider Urteile zu übersenden sind. Bei der Weiterleitung an die Strafvollstreckungsstelle hat der Staatsanwalt die Dauer einer erlittenen Untersuchungshaft mitzuteilen.

##### § 3

(1) Hat über die erneute Straftat ein anderes Gericht entschieden, so ist die Strafvollstreckung von dem Staatsanwalt zu veranlassen, der für dieses Gericht zuständig ist.

(2) Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung für beide Urteile erteilt der Sekretär der Geschäftsstelle dieses Gerichts. Er benachrichtigt auch das Gericht, das die bedingte Verurteilung ausgesprochen hat, vom Eintritt der Bedingung für die Vollstreckung.

##### § 4

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil entschieden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Bekanntmachung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken.

(3) Die Herstellung einer Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur vom Vorsitzenden des Gerichts erfolgen, das gegen den Angeklagten verhandelt hat.

### Umwandlung von Geldstrafen

##### § 5

(1) Der Beschluß auf Umwandlung einer Geldstrafe nach § 29 des Strafgesetzbuches ergeht auf Antrag des Staatsanwalts. In dem Antrag sind die Umstände darzulegen, aus denen sich die Böswilligkeit ergibt.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten vor der Beschlußfassung hören. Dem Staatsanwalt ist hiervon Mitteilung zu machen.

##### § 6

(1) Eine vor dem 1. Februar 1958 festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe darf nur vollstreckt werden, wenn das Gericht durch Beschluß festgestellt hat, daß der Verurteilte sich böswillig seiner Verpflichtung entzieht.

(2) Der Beschluß wird unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

##### § 7

(1) Die Umwandlung von Geldstrafen, die durch polizeiliche Strafverfügung ausgesprochen werden, erfolgt unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 des Strafgesetzbuches durch die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei.

(2) Eine vor dem 1. Februar 1958 festgesetzte Ersatzhaftstrafe darf nur vollstreckt werden, wenn der Verurteilte sich böswillig seiner Verpflichtung entzieht.

##### § 8

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1958

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Bildung von Bezirks- direktionen für Kraftverkehr.

#### — Regelung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahr- zeugen —

Vom 21. Januar 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

##### § 1

#### Genehmigungspflicht

(1) Güterfernverkehr ist jeder Transport von Gütern mit Kraftfahrzeugen, der über einen Umkreis von 50 km Luftlinie — gerechnet vom ständigen Einsatzort des Fahrzeuges, mit dem der Transport durchgeführt werden soll — hinausgeht. Ständiger Einsatzort ist der Sitz der für den Fahrzeughalter zuständigen Verkehrsdienststelle. Dies gilt auch für die Fahrzeuge des Werkverkehrs.

(2) Jeder Ferntransport mit Kraftfahrzeugen (gewerblicher und Werkverkehr) ist genehmigungspflichtig, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen etwas anderes bestimmt wird.

\* 2. DB (GBl. I 1956 S. 261)

(3) Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Leiter der zuständigen Verkehrsdienststelle oder von diesem entsprechend Bevollmächtigter.

(4) Es ist unzulässig, die Genehmigungspflicht dadurch zu umgehen, daß eine Sendung nach einem Ort innerhalb des Nahverkehrsbereiches abgefertigt wird, obgleich von vornherein eine Beförderung über diesen hinaus beabsichtigt ist.

(5) Verkehrsdienststellen sind die Außenstellen, Nebenstellen und Stützpunkte der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

## § 2

### Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung eines Ferntransportes mit Kraftfahrzeugen — Transportraumanforderung — ist von demjenigen, in dessen Auftrag der Transport durchgeführt werden soll, mindestens 48 Stunden vor Beginn des Transportes der hierfür zuständigen Verkehrsdienststelle vorzulegen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung oder für das Transportgut sowie zur Aufrechterhaltung der Produktion und bei Katastrophenfällen können ohne 48-stündige Voranmeldung durchgeführt werden. Bei der Anmeldung solcher Transporte ist jedoch die Dringlichkeit durch die Betriebsleitung gegenüber der Verkehrsdienststelle zu bescheinigen.

(3) Als Antrag gilt die Vorlage eines Frachtbriefes für den Güterfernverkehr, aus dem insbesondere der Tag des Transportes, die angeforderte Nutzlast, Versender, Empfänger, Gewicht und genaue Bezeichnung des Ladegutes ersichtlich sein müssen.

(4) Der Leiter der Verkehrsdienststelle oder dessen Bevollmächtigter entscheidet darüber, ob die Fahrt mittels Kraftfahrzeug durchgeführt wird. Er ist berechtigt, die auf Grund von Anträgen einzelner Auftraggeber zu befördernden Gutsmengen zusammenfassend einem Kraftverkehrsunternehmen zur Durchführung des Gesamttransportes zu übertragen, wenn nicht unzumutbare Härten, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, entstehen. Entsprechend ist auch bei Anträgen für die Durchführung von Werkfernverkehr zu verfahren. Einsprüche gegen Entscheidungen des Leiters der Verkehrsdienststelle oder dessen Bevollmächtigten sind an den Vorsitzenden des Kreistransportaktivs zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der eingereichte Frachtbrief den Genehmigungsvermerk und wird zusammen mit einem Fahrauftrag für den Güterfernverkehr dem den Transport durchführenden Betrieb oder Fahrzeughalter übergeben.

(6) Für den Werkfernverkehr ist die Vorlage eines Frachtbriefes nicht erforderlich. Hier genügt als Transportraumanforderung die schriftliche Mitteilung der in Abs. 3 genannten Angaben. Der Antrag ist genehmigt, wenn dem Antragsteller ein für die beabsichtigte Fahrt gültig gemachter Fahrauftrag für den Güterfernverkehr ausgehändigt wird.

(7) Bei der Durchführung von Möbeltransporten, die gemäß Teil C der Preisordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes) abzurechnen sind, wird die Genehmigung durch Vorlage des Abschlussscheines beantragt.

(8) Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der eingereichte Abschlussschein den Genehmigungsvermerk und wird zusammen mit einem Fahrauftrag für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen dem den Transport durchführenden Betrieb übergeben.

## § 3

### Versandpflicht

Alle Betriebe sind verpflichtet, ihre Warenlieferungen bei Inanspruchnahme von Kraftfahrzeug-Transportraum für Ferntransporte den Empfangsberechtigten zuzustellen (Versandpflicht). Das gilt nicht für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern dafür Sonderregelungen getroffen sind.

## § 4

### Tarife

(1) Bei Berechnung der Entgelte für Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die geltenden Tarifbestimmungen einzuhalten.

(2) Alle gewerblichen Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen werden durch die Verkehrsdienststellen oder von diesen Beauftragten berechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Transportleistungen, die gemäß Teil C der Preisordnung Nr. 504 abgerechnet werden.

## § 5

### LKW-Meldestellen

(1) Für die Vermittlung oder Übergabe von Sendungen oder kompletten Ladungen als Rückladung an die im Güterfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge bestehen LKW-Meldestellen.

(2) Sofern nicht bereits bei Fahrtantritt die Rückladung gesichert ist, sind zur Vermeidung von Leerfahrten im Güterfernverkehr die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge bei der LKW-Meldestelle des Zielortes vom Fahrzeughalter nach Möglichkeit zu avisieren. Das Fahrpersonal ist anzuweisen, sich bei der LKW-Meldestelle zu melden, die vermittelten bzw. bereitgehaltenen Güter zu übernehmen und entsprechend den Weisungen der LKW-Meldestelle auszuliefern.

(3) Die den LKW-Meldestellen zuzustellenden Avisa müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Telegramm-Kurzanschrift, Ladungsmittler und Ortsangabe,
- b) „offen“, „beplant“, „Koffer“, „Isolier“, „Möbel“ (sofern Zugfahrzeug und Anhänger nicht gleichartig, jeweils einzeln Art des Verdeckes aufführen),
- c) Nutzlast in t — getrennt für Triebwagen und Anhänger —,
- d) polizeiliches Kennzeichen,
- e) Art der Ladung und Empfänger,
- f) voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintreffens.

(4) Die LKW-Meldestellen haben die jederzeitige Entgegennahme von Avisa zu garantieren.

## § 6

### Pflichten der am Frachtgeschäft Beteiligten

(1) Der Frachtführer kann die ihm obliegende Haftung durch Vertrag weder einschränken noch ausschließen.

(2) Der Versender ist für die Mitgabe der Warenbegleitpapiere, der Frachtführer für die Mitführung der Fahrtberechtigungsdocumente verantwortlich.

(3) Der Versender haftet für alle unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen Angaben über die Transportstrecke sowie über Inhalt und Gewicht der Ladung und trägt insbesondere jeden sich hieraus ergebenden Schaden.

(4) Alle am Frachtgeschäft Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Warenbegleitpapieren und Fahrtberechtigungsdocumenten verantwortlich.

(5) Der Frachtführer hat sich gegen alle Schäden, für die er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen haftet, zu versichern.

#### § 7

##### Ausnahmen

Die in dieser Durchführungsbestimmung getroffene Regelung gilt nicht für Ferntransporte, die mit Kraftfahrzeugen aus dem Bereich des

Ministeriums des Innern,  
Ministeriums für Nationale Verteidigung,  
Ministeriums für Staatssicherheit,  
Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und  
der Deutschen Reichsbahn

durchgeführt werden.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

Nachstehende, den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen regelnde Bestimmungen sind durch § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 22. April 1954 außer Kraft gesetzt worden:

- a) das Gesetz vom 26. Juni 1935 über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 788);
- b) die Verordnung vom 27. März 1936 zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 320);
- c) die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2436);
- d) die Verordnung vom 4. August 1939 über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 1387).

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

**Neunte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe  
(9. PDADB).

Vom 18. Januar 1958

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar

\* 8. DB (GBl. I 1957 S. 141)

1957 (GBl. I S. 138) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 141) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 24 erhält folgenden Abs. 3:

„Als Dienstleistung gelten auch Beförderungsleistungen, die der Zahlungspflichtige im Werkverkehr für eigene Rechnung ausführt und für die er ein Entgelt nach der Tarifklasse III der Preisanordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes) berechnet, wenn er diese Beförderungsleistungen für einen Dritten ausgeführt hätte.“

#### § 2

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstleistungsabgabe wird in einem Vorkursatz des Entgelts für die Dienstleistung oder in einem festen Betrag erhoben.

(2) Die Dienstleistungsabgabe nach § 24 Abs. 3 wird in einem festen Betrag pro tkm erhoben.“

#### § 3

Der § 37 Absätze 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt:

1. beim Umsatz im Großhandel  
2 vom Hundert des Entgelts;
2. beim Umsatz im Einzelhandel durch betriebseigene Industrieläden  
4 vom Hundert des Entgelts;
3. beim Umsatz im Einzelhandel durch sonstige betriebseigene Verkaufsstellen  
3 vom Hundert des Entgelts;
4. wenn eine Handelsspanne nicht in Anspruch genommen werden darf,  
Null vom Hundert des Entgelts;
5. wenn der Handelsumsatz auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO getätigt wird,  
5 vom Hundert des Entgelts (Provision).

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilien

1. im Falle des Abs. 2 Ziff. 1 auf  
1 vom Hundert des Entgelts;
2. im Falle des Abs. 2 Ziffern 2 und 3 auf  
2 vom Hundert des Entgelts.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 Ziff. 1 beträgt der Zuschlag zur Produktionsabgabe beim Umsatz von Verpackungsmaterial

Null vom Hundert des Entgelts,

soweit das Verpackungsmaterial vom Zahlungspflichtigen erworben worden ist. Dies gilt auch, wenn das Verpackungsmaterial mit einem Preis an den Abnehmer weiterberechnet wird, der höher ist als der Einkaufspreis.“

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1958

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kammler  
Stellvertreter des Ministers



**Preisordnung Nr. 914.****— Anordnung über die Preisberechnung der aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführten Betriebe —**

Vom 21. Januar 1958

**§ 1**

Für die Preisberechnung der Betriebe, die auf Grund der Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1937 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBL I S. 651) in der Handwerksrolle gelöscht und in die Gewerberolle überführt werden (nachstehend „überführte Betriebe“ genannt), gelten die für die privaten Industriebetriebe bestehenden Preisvorschriften.

**§ 2**

Generelle Preisvorschriften, die nur für die privaten Industriebetriebe gelten, sind für die überführten Betriebe vom Zeitpunkt ihrer Überführung in die Gewerberolle an verbindlich.

**§ 3**

(1) Soweit generelle Preisvorschriften nicht bestehen, sind die überführten Betriebe verpflichtet, bei den für die Preisbildung zuständigen staatlichen Organen Antrag auf Erteilung einer Preisbewilligung für ihre Erzeugnisse und Leistungen zu stellen.

(2) Dies gilt auch, wenn die Betriebe nach einer generellen Preisvorschrift verpflichtet sind, sich Kalkulationselemente bestätigen zu lassen bzw. wenn die Berechtigung zur Preisberechnung an den Besitz bestätigter Kalkulationselemente gebunden ist.

(3) Für die Antragstellung gilt die Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBL II S. 90).

**§ 4**

(1) Soweit generelle Preisvorschriften nicht bestehen, sind die überführten Betriebe berechtigt, vier Monate lang, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Überführung in die Gewerberolle an, die Preise zu berechnen, die nach den bis zu ihrem Ausscheiden aus der Handwerksrolle angewandten Preisregelungen zulässig waren. Im übrigen gelten jedoch vom Zeitpunkt ihrer Überführung in die Gewerberolle an die für die privaten Industriebetriebe gültigen Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch im Falle des § 3 Abs. 2.

(3) Die Anträge auf Erteilung einer Preisbewilligung nach § 3 Abs. 1 sind auf der Grundlage der in den ersten drei Monaten nach Überführung in die Gewerberolle erfaßten Kosten im Verlauf des vierten Monats zu stellen.

(4) Die mit der Preisbildung beauftragten staatlichen Organe sind berechtigt, die Frist für die Vorlage der Preisanträge um höchstens weitere zwei Monate zu verlängern. Während dieses Zeitraumes dürfen die zulässigen Preise nach Absätzen 1 und 2 weiterhin berechnet werden.

(5) Bei fristgerechter Stellung eines vollständigen Antrages nach § 3 Abs. 3 dürfen die Preise nach Absätzen 1 und 2 bis zum Inkrafttreten der zu erteilenden Preisbewilligungen weiterhin berechnet werden.

**§ 5**

(1) Soweit die überführten Betriebe Erzeugnisse herstellen oder Leistungen durchführen, für die die privaten Industriebetriebe verbrauchsabgabepflichtig sind, die Betriebe des Handwerks jedoch nicht, entsteht die Verbrauchsabgabepflicht für die überführten Betriebe gegenüber dem Rat des Kreises bzw. dem Rat des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, vom Zeitpunkt der Überführung in die Gewerberolle an.

(2) Soweit die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 zur Anwendung kommen, entsteht bei der Herstellung verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse oder bei der Durchführung von Leistungen die Verbrauchsabgabepflicht vom Zeitpunkt der Erteilung einer Preisbewilligung nach § 3 Abs. 1 an.

(3) Die Sätze der Verbrauchsabgaben gibt der Rat des Kreises bzw. der Rat des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, bekannt.

**§ 6**

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft  
Kasten

**Anordnung  
über die Registrierung der Binnenflotte.**

Vom 11. Februar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Fahrzeuge der Binnenflotte (Transportflotte und Technische Flotte) unterliegen — unabhängig von ihrem baulichen Zustand — der Registrierpflicht.

(2) Bei Zweifeln über die Registrierpflicht und über die Art der Registrierung entscheiden die im § 2 Abs. 1 genannten Stellen.

**§ 2**

(1) Die Registrierung erfolgt bei den Wasserstraßenhauptämtern Berlin und Magdeburg und beim Wasserstraßenamt Stralsund. Sie ist von den Besitzern der in § 1 genannten Fahrzeuge oder von geeigneten Vertretern bei einer dieser Stellen zu beantragen. Die Vertreter haben eine Vollmacht vorzulegen.

(2) Bei der Antragstellung sind folgende Papiere vorzulegen:

- a) Schiffspañ (Registrierpañ; bei Fahrzeugen der Technischen Flotte: Fahrtausweis),
- b) Eichschein,
- c) Schiffsbrief oder Kaufvertrag,
- d) Schiffsklasseattest,
- e) Gewerbeerlaubnis,
- f) Bordliste,
- g) Pachtvertrag,
- h) Arbeitsschutzprüfbericht.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen vorzulegen, in denen die Registriernummer zu verändern ist.

**§ 3**

In der Zeit vom 13. Februar bis 30. April 1958 werden die Fahrzeuge der Binnenflotte (Transportflotte und Technische Flotte) neu registriert.

## § 4

(1) Die vorhandenen Schiffspässe (Registrierpässe) — bei der Technischen Flotte die Fahrausweise — verlieren am Tage der Registrierung, spätestens jedoch am 30. April 1958 ihre Gültigkeit und sind von der Registrierstelle einzuziehen.

(2) Bei der Registrierung wird ein neuer Registrierpaß ausgegeben.

## § 5

Die Registriernummer ist an jeder Seite des Fahrzeuges am Vorschiff gemäß § 7 Nr. 2 der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) anzubringen.

## § 6

Für die Durchführung der Registrierung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 60) mit

den Ausführungsanweisungen vom 31. Januar 1950 (GBl. S. 133, Bex. S. 214),

der Zweiten Ausführungsanweisung vom 28. November 1951 (GBl. S. 1119),

der Dritten Ausführungsanweisung vom 15. Dezember 1952 (GBl. S. 1348) und

der Vierten Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1954 (ZBl. S. 36),

die Anordnung vom 8. September 1948 über die Registrierung der Technischen Flotte (ZVOBl. S. 455) mit

der Ausführungsanweisung vom 28. Januar 1953 (ZBl. S. 44) und

der Anweisung vom 28. Dezember 1953 (ZBl. 1954 S. 5),

die Anordnung vom 10. Februar 1955 über die Verlängerung der Gültigkeit von Registrierpässen für die Binnenflotte (GBl. II S. 47).

Berlin, den 11. Februar 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

## Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist auf folgende Berichtigung hin:

In der Anlage zu § 1 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1) muß es richtig lauten:

Unter lfd. Nummer 22: ... Muskelursprünge ...

Unter lfd. Nummer 26: ... (Fluorose).

Unter lfd. Nummer 37: ... Ankylostoma duodenale ...

Unter lfd. Nummer 38: Alle Tätigkeiten, bei denen die Infektionsgefährdung für die betreffende Krankheit eigentümlich und im Einzelfalle nachweisbar ist.

Unter lfd. Nummer 39: Tierhaltung und Tierpflege ...

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 134

Preisverordnung Nr. 806 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Dichtungen aller Art (Kraftfahrzeugdichtungen, Dichtungen für Reichsbahn- und Industriebedarf in Metall-, Metallasbest- bzw. Kautschuk-Ausführung) — (Warennummern 33 85 15 00, 33 85 26 00, 33 85 30 00, 33 82 90 00, 32 69 19 00), 96 Seiten, 2,30 DM

#### Sonderdruck Nr. P 154

Preisverordnung Nr. 820 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Weichen, Drehscheiben, Gleiskreuzungen, Einzel- und Ersatzteile für Weichen und Gleiskreuzungen und Rahmengleise — (Warennummern 31 17 41 00, 31 17 43 00, 31 17 46 00, 31 17 49 00, 31 17 81 00), 20 Seiten, 1,30 DM

#### Sonderdruck Nr. P 156

Preisverordnung Nr. 822 vom 8. November 1957 — Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen — (Warennummern 32 34 30 00, 32 34 40 00), 80 Seiten, 1,80 DM

#### Sonderdruck Nr. P 157

Preisverordnung Nr. 823 vom 8. November 1957 — Anordnung über die Preise für Handgeräte — (Warennummer 38 41 00 00), 48 Seiten, 1,20 DM

#### Sonderdruck Nr. P 168

Preisverordnung Nr. 834 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für Tonabnehmer sowie für Systeme für Tonabnehmer — (Warennummern 36 43 72 10 bis 30 und aus 36 43 72 90), 8 Seiten, 0,20 DM

#### Sonderdruck Nr. P 176

Preisverordnung Nr. 510/3 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (Warennummer 38 45 40 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 182**

Preisordnung Nr. 846 vom 15. November 1957 — Anordnung über die Preise für Diapositivdeckgläser und Objektträger — (Warennummer 52 21 10 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 186**

Preisordnung Nr. 850 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für holzsparende abgesperrte Türblätter (Türblätter aus Holz und Ersatzstoffen) — (Warennummer 54 21 51 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 197**

Preisordnung Nr. 858 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Anoden — (Warennummern 38 78 40 00 bis 42 50), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 200**

Preisordnung Nr. 861 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Bleikristall — (Warennummer 52 12), 32 Seiten, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 204**

Preisordnung Nr. 865 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Frühbeetfenster — (Warennummer 54 13 50 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 208**

Preisordnung Nr. 868 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Wäschetrohnen und Wäschepuffs aus Flechtmaterial — (Warennummer 54 73 19 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 209**

Preisordnung Nr. 869 vom 27. November 1957 — Anordnung über Preise für Müllereimaschinen — (Warennummern 32 68 80 00, 32 69 80 00), 32 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 215**

Preisordnung Nr. 404/1 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über Preise für Biere — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 216**

Preisordnung Nr. 873 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Tischtennisbälle — (Warennummer 59 42 83 40), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 222**

Preisordnung Nr. 879 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Muffendurchgangsventile und Rückschlagventile — (Warennummern 31 42 13 00, 31 42 14 00, 31 45 18 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 225**

Preisordnung Nr. 403/1 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 226**

Preisordnung Nr. 697/1 vom 5. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium — (Warennummern 28 37 00 00, 28 38 00 00, 28 47 00 00, 28 48 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 227**

Preisordnung Nr. 406/2 vom 7. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (Warennummer 27 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 228**

Preisordnung Nr. 400/1 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (Warennummer 7 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 235**

Preisordnung Nr. 887 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Warennummern 33 37 00 00, 32 26 10 00, 32 29 61 10, 33 84 20 00, 33 84 57 00, 33 84 77 00, 33 85 20 00, 33 46 81 00), 88 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 241**

Preisordnung Nr. 888 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über Preise für Zucker und Melasse — (Warennummern 67 35 10 00, 67 35 30 00, 67 35 41 00, 67 37 10 00), 10 Seiten, 0,25 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

*Ein Werk für heute und morgen — aktuell und wegweisend!*

# STAAT UND RECHT im Lichte des Großen Oktober

## Aus dem Inhalt:

**Walter Ulbricht**

Die Staatsfrage in der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und ihre Bedeutung für die Entwicklung in Deutschland

**Prof. Dr. Karl Polak**

Die schöpferische Rolle der Volksmassen und der Staat

**Prof. Dr. Arthur Baumgarten**

Die etatistische Auffassung des Völkerrechts

**Prof. Dr. Hermann Klenner**

Zur ideologischen Natur des Rechts

**Prof. Dr. Peter Alfons Steiniger**

Das Recht der friedlichen Koexistenz

**Prof. Dr. Herbert Kröger**

Die DDR — der rechtmäßige deutsche Staat und legitime Vertreter des deutschen Volkes

**Dr. Hilde Benjamin**

Aktuelle Fragen der Gerichtsorganisation

**Prof. Dr. Gerats**

Der „materielle Verbrechensbegriff“ und die Grundlagen strafrechtlicher Verantwortlichkeit

**Prof. Dr. Heinz Such**

Die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Leitung der Wirtschaft

**Prof. Dr. Rudolf Schneider**

Zur Theorie über den Arbeitsvertrag im Kapitalismus

500 Seiten • Ganzleinen 10,80 DM

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution hat einen völlig neuen Staat errichtet, und dieser Staat hat neues Recht geschaffen. Wie Karl Marx voraussagte, hat sich auf der neuen sozialistischen Basis ein neuer sozialistischer Überbau erhoben, und Staat und Recht haben ihre große Bedeutung als entscheidende Bestandteile des neuen Überbaus bewiesen. Vierzig Jahre Sowjetmacht legen hiervon Zeugnis ab.

Um unserer gesellschaftlichen Praxis weiterzuhelfen, wenden die führenden Vertreter unserer Staats- und Rechtswissenschaft in diesem Sammelband die Lehren der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus auf unsere Verhältnisse an und zeigen, warum der sozialistische Staat ein Staat der Massen und damit eine wirkliche Demokratie ist und welche Besonderheiten das Recht eines solchen Staates ganz allgemein und in seinen einzelnen Zweigen aufweist.

Das Werk legt Zeugnis von dem Entwicklungsstand der Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR ab. Es wird allen Juristen wertvolle Erkenntnisse auf den einzelnen Rechtsgebieten vermitteln.

26. FEB. 1958

117

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 19. Februar 1958	Nr. II
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 58	Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik .....	117

**Gesetz  
über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 11. Februar 1958

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, sind auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens bedeutende Erfolge errungen worden. Diese Erfolge wurden durch die politische und ökonomische Entmachtung der Monopolherren und Junker ermöglicht; sie sind das Ergebnis der tiefgreifenden revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft, die unter der Führung der Arbeiterklasse vollzogen wurde. Auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik beseitigte die Arbeiterklasse im Bündnis mit den werktätigen Bauern und in enger Zusammenarbeit mit allen anderen Schichten der Werktätigen die Wurzeln des deutschen Imperialismus und Militarismus und schuf die volksdemokratische Ordnung und damit die Grundlage für die friedliche und demokratische Entwicklung in ganz Deutschland. Die Arbeiter und Bauern wurden zu bewußten Gestaltern ihres eigenen Lebens, indem sie die Staatsmacht in ihre Hände nahmen und sie zum Instrument des sozialistischen Aufbaus entwickelten. Damit wurden die schöpferischen Talente der Werktätigen freigelegt, ihre Initiative und Aktivität geweckt und gefördert. Im täglichen harten Kampf zur Lösung der komplizierten Aufgaben bei der Umgestaltung der Gesellschaft lernten und lernen die Arbeiter und Bauern Staat und Wirtschaft zu leiten, bilden sich ihr neues, sozialistisches Bewußtsein, die neue Einstellung zu ihrem Staat und das neue sozialistische Verhältnis zur Arbeit.

Mit der Entwicklung der neuen Gesellschaftsordnung ergab sich als grundlegende Aufgabe die Herausbildung und ständige Festigung der Herrschaft der Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und den anderen Schichten der Werktätigen. Zum ersten Mal in der Geschichte Deutschlands wird durch die Herrschaft der Arbeiterklasse die bewußte Lenkung der gesellschaftlichen Entwicklung gewährleistet. Die Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht erfordert, die Beziehungen zwischen Staatsmacht und Bevölkerung enger zu gestalten, die neue, sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln, ihre Wirksamkeit gegen die imperialistischen Feinde und zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften zu erhöhen. Die schaffenden Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik sehen in der Volksmacht ihren Staat, durch den der Aufbau des Sozialismus verwirklicht und der eigene Wohlstand entwickelt wird. Das wachsende sozialistische Bewußtsein der Arbeiterklasse befähigt die Massen, auf dem Wege des sozialistischen Aufbaus vorwärtszuschreiten und die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft zu verwirklichen.

Der große wirtschaftliche und kulturelle Aufschwung, der in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt wurde, zeigt die Überlegenheit der sozialistischen gegenüber der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, ihre gewaltige Kraft und Unerschütterlichkeit, die auf dem wachsenden sozialistischen Eigentum und der Festigung des sozialistischen Wirtschaftssystems als der ökonomischen Grundlage des Staates beruhen. In der Deutschen Demokratischen Republik werden 88,8% der Bruttoproduktion der Industrie in sozialistischen Betrieben erzeugt, 92,7% der Transportleistungen des Verkehrswesens werden von volkseigenen Betrieben erbracht. Der sozialistische Sektor der Landwirtschaft umfaßt bereits 33,7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche; auch in der Landwirtschaft zeigt sich immer deutlicher die Überlegenheit der sozialistischen Produktionsweise, was sich besonders in der Festigung der bestehenden und in der Bildung neuer landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ausdrückt.

Die fortschreitende sozialistische Umwälzung der Gesellschaft stellt immer höhere Aufgaben an die Organe der Arbeiter- und Bauern-Macht, bedingt die ständige Entwicklung und Vervollkommnung des Staatsapparates, seiner Organisation und Arbeitsweise. Der gegenwärtige Stand der politischen und ökonomischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und die Aufgaben des weiteren sozialistischen Aufbaus machen daher eine tiefgreifende und umfassende Verbesserung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates erforderlich. Die wachsenden Anforderungen, die an die staatlichen Organe gestellt werden, verlangen ein hohes Bewußtsein und einen besseren Arbeitsstil aller Mitarbeiter, verlangen die Herausbildung der sozialistischen Methoden der Führung der Menschen und ihrer politisch-ideologischen Erziehung durch den Staat. Vor den Organen des Arbeiter- und Bauern-Staates steht die große Aufgabe, unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen den Kampf für die Überwindung der alten bürgerlich-kapitalistischen Beziehungen und für die Entwicklung der neuen sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen zu leiten.

Durch die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates ist die Einheit von straffer zentraler Planung und Leitung und größtmöglicher Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung von Staat und Wirtschaft noch konsequenter zu verwirklichen. Die Qualität der Planung muß entscheidend verbessert und die strikte Durchführung des einheitlichen Staatsplanes gesichert werden. Den Gewerkschaften, den anderen Massenorganisationen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sind größere Möglichkeiten zu geben, um noch stärker bei der Vorbereitung und Verwirklichung der Pläne mitzuwirken. Sie werden aufgefordert, diese Möglichkeiten zu nutzen. Die Gewerkschaften als Organisation der Arbeiterklasse werden aufgefordert, die Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung der Produktion zu organisieren. Es sind bessere Voraussetzungen zu schaffen, damit die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte der hohen Verantwortung für die Leitung des Aufbaus des Sozialismus im örtlichen Zuständigkeitsbereich in vollem Umfange nachkommen, die ihnen durch das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht übertragen wurde. Es ist notwendig, in allen Staatsorganen die Erkenntnisse der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus entsprechend den konkreten Bedingungen des gesellschaftlichen Aufbaus anzuwenden; die Mitarbeiter müssen sich eine hohe politische Bildung und eingehende fachliche Kenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet aneignen. Die wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit von Forschern, Wissenschaftlern und Aktivisten der Produktion ist stärker zu fördern; im Hoch- und Fachschulwesen ist die einheitliche politische und wissenschaftliche Leitung durchzusetzen. Im gesamten Staatsapparat gilt es die Methoden des Nur-Administrierens und der ressortmäßigen Arbeit auszumerzen; die staatliche Tätigkeit muß auf der festen Verbindung mit den schaffenden Menschen in den Produktionsstätten beruhen.

Die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates führt zum ständigen Aufschwung der materiellen Produktion und zur Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik. Das entspricht den Interessen des gesamten sozialistischen Lagers und dient der Erfüllung der hohen Verpflichtung, die der Deutschen Demokratischen Republik als Glied der Gemeinschaft der sozialistischen Staaten obliegt.

Die Festigung der volksdemokratischen Ordnung auf deutschem Boden, die wachsende Überlegenheit des Arbeiter- und Bauern-Staates gegenüber dem imperialistischen Regime in Westdeutschland wird noch deutlicher machen, daß der Sieg der großen Ideen des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus, die in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht werden, in ganz Deutschland gewiß ist.

Die Volkskammer beschließt daher:

## I.

### § 1

Die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates werden gebilligt.

### § 2

(1) Um die Erfüllung der wachsenden Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus zu gewährleisten, ist die leitende Tätigkeit im gesamten Staatsapparat nach folgenden Grundsätzen zu verbessern:

1. Für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, besonders für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft, gilt das Prinzip des demokratischen Zentralismus. Die Planung der einzelnen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft hat komplex und territorial zu erfolgen.
2. Das Recht jedes Werktätigen auf bewußtes, schöpferisches Mitwirken in der Produktion und bei der Leitung der Wirtschaft ist zu sichern. Durch die Planungsorgane und Wirtschaftsleitungen ist eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganen herbeizuführen.

3. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben sich in ihrer Tätigkeit auf die Entscheidung der grundsätzlichen Fragen zu konzentrieren und die Kontrolle der Durchführung zu sichern.

4. Gemäß dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) ist diesen die volle Verantwortung für die staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

5. Die operative Leitung der Betriebe der Industrie, des Bauwesens und der Landwirtschaft ist näher an die Basis zu verlegen. Die operativ-wirtschaftliche Selbständigkeit der Betriebe im Rahmen des staatlichen Planes ist zu stärken; die Eigenverantwortung der Werkleiter ist zu erhöhen.

6. Die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ist enger mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu verbinden. Es ist eine raschere Ausnutzung der Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern.

(2) Die Vervollkommnung der Arbeit des Staatsapparates ist mit der Vereinfachung der Struktur und Ar-

beitsweise in allen Organen der staatlichen Verwaltung zu verbinden. Die Vereinfachung im Staatsapparat und die Änderung der Arbeitsweise muß zur Einsparung von finanziellen Mitteln und Arbeitskräften führen.

## II.

## § 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie für die Kontrolle der Durchführung der Pläne.

(2) Der Staatlichen Plankommission obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft. Sie ist verantwortlich für die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die komplexe und regionale Koordinierung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben. Sie hat die disziplinierte Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu sichern.

(3) Die Staatliche Plankommission sichert mit Hilfe der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die Verwirklichung der zentralen wirtschaftlichen Aufgaben in der Tätigkeit der den örtlichen Staatsorganen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

(4) Den Abteilungen der Staatlichen Plankommission obliegt die Planung, Anleitung und Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der Vereinigungen volkseigener Betriebe. Sie entscheiden grundsätzliche Fragen der Plandurchführung, soweit sie durch die Vereinigungen volkseigener Betriebe nicht selbständig gelöst werden können.

(5) Die Staatliche Plankommission ist für die Planung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung verantwortlich. Sie zieht bei der Planung und bei der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion den Beirat für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung (Forschungsrat der DDR) zur ständigen Mitarbeit heran.

(6) Die Staatliche Plankommission organisiert als Organ des Ministerrates die internationale Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet.

## § 4

Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie Leiter von Abteilungen der Staatlichen Plankommission können zu Ministern berufen werden.

## § 5

Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat wird aufgelöst.

## § 6

(1) Als leitende Wirtschaftsorgane für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe sind in den einzelnen Wirtschaftszweigen Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) zu bilden.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstehen in der Regel der für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(3) Den Vereinigungen volkseigener Betriebe obliegt die selbständige operative Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Die Eigenverantwortung der Werkleiter ist zu wahren.

(4) Den Vereinigungen volkseigener Betriebe können durch die Staatliche Plankommission bestimmte koordinierende Aufgaben für den gesamten Industriezweig, besonders auf dem Gebiet der Materialversorgung, übertragen werden.

(5) Die bisher von den in § 7, Abs. 1 genannten Ministerien ausgeübten Funktionen auf dem Gebiet der Forschung und Technik werden von den VVB bzw. den Räten der Bezirke übernommen.

(6) Den VVB werden in der Regel Leitinstitute für Forschung und Entwicklung zugeordnet. Das Leitinstitut leitet die Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe der VVB bei der Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion an. Das Leitinstitut sorgt für die Herstellung der Verbindung mit Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb der VVB, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den von der VVB geleiteten Industriezweig lösen oder zur Beratung hinzuzuziehen sind.

## § 7

(1) Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, das Ministerium für Chemische Industrie, das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Schwermaschinenbau, das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, das Ministerium für Leichtindustrie, das Ministerium für Lebensmittelindustrie, das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und der Beirat für Bauwesen beim Ministerrat sind aufzulösen.

(2) Die Aufgaben dieser Organe, die nicht den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke oder anderen staatlichen Organen übertragen werden, sind, soweit es sich um grundsätzliche, zentral zu lösende Aufgaben handelt, durch die Staatliche Plankommission wahrzunehmen.

## § 8

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich auf die grundsätzlichen Aufgaben der Planung und Lenkung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft und auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion, zu konzentrieren.

(2) Die operative Leitung der Landwirtschaft durch die örtlichen Organe der Staatsmacht ist zu gewährleisten.

## § 9

(1) Das Ministerium für Aufbau ist in ein Ministerium für das Bauwesen umzubilden, das für die Lösung der Grundsatzfragen im Bauwesen verantwortlich ist.

(2) Die Hauptverwaltungen sind aufzulösen. Für die wichtigsten Baustoffbetriebe sind Vereinigungen volkseigener Betriebe zu bilden, die dem Ministerium für Bauwesen unterstellt werden.

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind für die Lösung ihrer Bauaufgaben verantwortlich. Zur Sicherung der Durchführung dieser Aufgaben sind bei den Räten der Bezirke, Kreise und der größeren Städte Bauämter zu bilden.

## § 10

(1) Beim Ministerrat ist ein Komitee für Arbeit und Löhne zu bilden, dem die Verantwortung für die

grundsätzlichen Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, des Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts obliegt.

(2) Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne ist Mitglied des Ministerrates.

(3) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes verantwortlich.

(4) Die betriebliche Arbeitsschutzkontrolle obliegt den Gewerkschaften.

#### § 11

Alle staatlichen Betriebe und Einrichtungen, deren Leitung durch zentrale staatliche Organe nicht erforderlich ist, sind in die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane zu übergeben.

#### § 12

(1) Zur einheitlichen Leitung der Volkswirtschaft in den Bezirken sind Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu bilden. Die Wirtschaftsräte sind sowohl Organe der Räte der Bezirke als auch der Staatlichen Plankommission zur Planung und Kontrolle der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bezirk.

(2) Den Wirtschaftsräten obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Staatsorgane der Bezirke. Sie haben die disziplinierte Durchführung der Pläne durch alle Wirtschaftsorgane des Bezirkes zu sichern. Sie tragen die Verantwortung für die Leitung der ihnen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe, Betriebe und Einrichtungen.

(3) Den Wirtschaftsräten obliegt die Anleitung und Kontrolle der Plankommissionen bei den Räten der Kreise.

(4) Die Wirtschaftsräte haben die Koordinierung der Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft mit der Entwicklung der bezirksgeliteten und örtlichen Wirtschaft zu sichern. Ihnen können bestimmte Beschlufs- und Kontrollrechte gegenüber den zentralgeleiteten Wirtschaftsorganen und Betrieben im Bezirk übertragen werden.

(5) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

#### § 13

(1) Die Aufgaben der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind zu erweitern. Die Plankommissionen sind zur Durchführung dieser Aufgaben qualitativ zu verstärken. Als Organe der Räte der Kreise sind die Plankommissionen für die gesamte Planung der Entwicklung des Kreises und für die Kontrolle und Durchführung der Pläne verantwortlich. Insbesondere sind sie verantwortlich für die Planung und Leitung der kreisgeleiteten Industrie, des Verkehrs, der kommunalen Wirtschaft sowie für die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle Bereiche der örtlichgeleiteten Wirtschaft. Ihnen obliegt die Planung der Materialversorgung und die Verteilung der Kontingente für alle Betriebe und andere Bedarfsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind zugleich den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke unterstellt.

(3) Der Vorsitzende der Plankommission beim Rat des Kreises ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

#### § 14

(1) Für die von den Räten der Bezirke geleiteten Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges können Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB[B]) oder Leitbetriebe gebildet werden, die dem Wirtschaftsrat oder dem zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes unterstehen.

(2) In den Kreisen können zur Förderung der Leistungsfähigkeit für Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges der örtlichen Industrie Leitbetriebe geschaffen werden, die dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises unterstehen.

#### § 15

Zur Verbesserung der Arbeit in den Produktionsstätten und den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen sind im Ergebnis der Vereinfachungsmaßnahmen den Betrieben mehr Kräfte zur Verfügung zu stellen und die örtlichen Staats- und Wirtschaftsleitungen durch erfahrene Mitarbeiter zu verstärken.

#### III.

#### § 16

Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen und gemäß § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) die erforderlich werden- den Strukturveränderungen der Organe der staatlichen Verwaltung zu beschließen.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

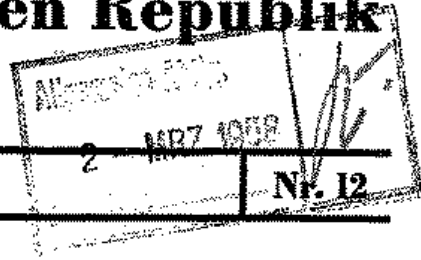
Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 2207/3047 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I



1958

Berlin, den 20. Februar 1958

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
11.2.58	Gesetz über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik .....	121
11.2.58	Verordnung über die Bildung der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ .....	124

#### Gesetz

#### über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Februar 1958

Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt alle Bestrebungen, die der allgemeinen Abrüstung und der Sicherheit der Völker dienen. Darum haben Volkskammer und Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wiederholt vorgeschlagen, ein Verbot der Lagerung und der Herstellung von Atombomben und -waffen auf dem Boden Deutschlands sowie ein Verbot der Propagierung des Atomkrieges zu vereinbaren. Sie sehen darin einen wichtigen Beitrag für die Minderung der internationalen Spannungen und die Beseitigung der Gefahr eines neuen Krieges.

Solange jedoch die NATO-Staaten, insbesondere das Bonner Regime, jeden wirksamen Schritt in dieser Richtung verhindern, müssen in der Deutschen Demokratischen Republik neben anderen Sicherungsmaßnahmen auch eine aktive Luftverteidigung sowie die Voraussetzungen für einen wirksamen Luftschutz vorbereitet werden. Aus diesem Grunde fühlt sich die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung, Maßnahmen zu beschließen, die einen wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung, der Wohnstätten, der Betriebe und Versorgungszentren vor möglichen Angriffen aus der Luft gewährleisten.

#### § 1

##### Aufgaben des Luftschutzes

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik ist der Luftschutz als ein Teil der Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu organisieren.

(2) Der Luftschutz hat die Aufgabe, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung, der Städte, Gemeinden und Betriebe, der für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung wichtigen Einrichtungen und Gegenstände sowie der kulturellen Werte vor den Folgen von Angriffen aus der Luft zu gewährleisten und durch solche Angriffe hervorgerufene Notstände zu beheben oder zu mildern.

(3) Die Aufgaben des Luftschutzes werden verwirklicht durch die Aufklärung und Schulung der Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft, durch den Aufbau eines wirksamen

Warn- und Alarmsystems, durch bauliche, technische und andere Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfeleistung der Bevölkerung.

##### Mitarbeit der Bevölkerung

#### § 2

Die Mitarbeit der Bevölkerung im Luftschutz ist freiwillig und kann erfolgen

- zum Schutz der eigenen Person, der Wohnstätten und des Eigentums vor den Folgen von Angriffen aus der Luft im Selbstschutz;
- zum Schutz der Werke, Betriebe und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Einrichtungen im Betriebsluftschutz;
- zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen entsprechend den Erfordernissen des modernen Luftschutzes sowie zur Bekämpfung und Behebung von Katastrophen in den Diensten des Luftschut-

zes, die auf der Grundlage der staatlichen Organe und ihrer Einrichtungen zum örtlichen und überörtlichen Einsatz gebildet werden.

### § 3

(1) Die Mitarbeit der Bevölkerung ist durch die Bildung einer Luftschutzorganisation zu fördern. Aufgabe dieser Organisation ist es,

- a) die Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft aufzuklären, zu schulen und im Selbstschutz zu organisieren;
- b) bei der Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen mitzuwirken und die staatlichen Organe bei der Organisation des Luftschutzes allseitig zu unterstützen.

(2) Die Tätigkeit der Luftschutzorganisation erfolgt unter Anleitung des Ministers des Innern in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den demokratischen Massenorganisationen.

### § 4

#### Verantwortlichkeit

(1) Der Ministerrat legt die Grundsätze über die Aufgaben, Struktur und Organisation des Luftschutzes fest und beschließt über den Umfang und Charakter der durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen.

(2) Die Leitung und Durchführung des Luftschutzes obliegt dem Minister des Innern auf der Grundlage dieses Gesetzes und der vom Ministerrat festgelegten Grundsätze.

(3) Die Verantwortung für die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung des Luftschutzes der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden tragen die örtlichen Organe der Staatsmacht. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind die Leiter des Luftschutzes für ihr Territorium und leiten diesen auf der Grundlage dieses Gesetzes und der vom Ministerrat festgelegten Grundsätze sowie der Weisungen des Ministers des Innern.

(4) In den Werken, Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sind die jeweiligen Leiter für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen verantwortlich.

(5) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und die Leiter anderer Organe haben die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in den ihnen unterstellten und zugeordneten Werken, Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren.

### § 5

#### Luftschutzstäbe

(1) Zur Durchführung und Koordinierung der Aufgaben des Luftschutzes sind bei den Leitern des Luftschutzes sowie bei den Leitern der Dienste des Luftschutzes und der Werke, Betriebe und öffentlichen Gebäude Luftschutzstäbe zu bilden, die sich aus haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammensetzen.

(2) Die Aufgaben der Luftschutzstäbe, ihre Rechte und Pflichten sowie ihre Struktur bestimmt der Minister des Innern. Die Struktur der Luftschutzstäbe bei den Leitern der Dienste des Luftschutzes und der

Werke, Betriebe und öffentlichen Gebäude, die den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. anderen zentralen Organen unterstehen oder zugeordnet sind, bestimmen die Leiter der zuständigen zentralen Organe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

### § 6

#### Befugnisse der Leiter des Luftschutzes

(1) Die im § 4 Absatz 2 und 3 genannten Leiter des Luftschutzes haben auf der Grundlage dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen oder durchzuführen, damit ein wirksamer Schutz vor den Folgen von Angriffen aus der Luft und, soweit durch solche Angriffe Notstände hervorgerufen wurden, ihre Beseitigung oder Milderung gewährleistet ist.

(2) Zu diesem Zweck sind sie im Rahmen der ihnen erteilten Ermächtigung insbesondere befugt:

- a) Weisungen an die Leiter des Luftschutzes und Verfügungen an die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung, Betriebe sowie Organisationen und Einzelpersonen zu erlassen;
- b) die Formationen des Luftschutzes und andere für den Einsatz verwendbaren Organe (mit Ausnahme der Organe der Nationalen Volksarmee) örtlich und überörtlich einzusetzen;
- c) Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern sowie geeignete Personen heranzuziehen, wenn dies zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen oder zur Beseitigung oder Milderung durch Angriffe aus der Luft hervorgerufener Notstände erforderlich ist;
- d) in Werken, Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie in stationären und nichtstationären Anlagen jeglicher Art die Einhaltung der angeordneten Luftschutzmaßnahmen zu kontrollieren und bei der Feststellung von Mängeln deren Beseitigung zu verlangen;
- e) in Unterlagen, die für den Aufbau und die Durchführung des Luftschutzes Bedeutung haben, Einsicht zu nehmen und die zeitweilige Überlassung von derartigen Unterlagen zu fordern;
- f) Maßnahmen auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes sowie bei der Durchführung der Produktion von Luftschutzgeräten und -einrichtungen und anderen Gegenständen, die den Zwecken des Luftschutzes dienen können, zu fordern und deren Verwirklichung zu kontrollieren.

### § 7

#### Baulicher Luftschutz, Luftschutzgeräte und -einrichtungen

(1) Der Minister für Aufbau hat auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für den baulichen Luftschutz besondere Bestimmungen zu erlassen.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Entwick-

lung und Herstellung von Luftschutzmitteln, -geräten und -einrichtungen entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

### § 8

#### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Organisierung eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor den Folgen von Angriffen aus der Luft erfordert die Einbeziehung und Mitarbeit wissenschaftlicher Institutionen und Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Zur Unterstützung und Koordinierung der Forschungs- und Erprobungsarbeiten im Rahmen der Entwicklung eines modernen Luftschutzes ist beim Ministerium des Innern ein wissenschaftlicher Beirat zu bilden.

(3) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates, seine Arbeitsweise und Zusammensetzung werden durch den Ministerrat festgelegt.

### § 9

#### Luftschutzanordnungen

(1) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung allgemeine Luftschutzanordnungen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erlassen entsprechend der Bedeutung der ihnen unterstellten und zugeordneten Werke, Betriebe und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern besondere Luftschutzanordnungen.

### § 10

#### Finanzielle und materielle Mittel

(1) Der Minister der Finanzen und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission haben im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Grundsätze entsprechende Weisungen über die Finanzierung und Materialbereitstellung für Luftschutzmaßnahmen zu erlassen.

(2) Der Ministerrat erläßt Bestimmungen über die Zuerkennung und den Umfang von Entschädigungsleistungen bei der Durchführung von Luftschutzmaßnahmen.

### § 11

#### Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Aufforderung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d) zur Beseitigung von Mängeln im Luftschutz oder den im Interesse des Luftschutzes nach § 6 Absatz 2 Buchstabe f) gestellten Forderungen nicht oder nur ungenügend nachkommt oder die Beseitigung der Mängel oder die Erfüllung der Forderungen erschwert oder verhindert;
- b) ohne zwingende Gründe die nach § 6 Absatz 2 Buchstabe e) geforderte Einsichtnahme in oder die Überlassung von Unterlagen, die für den Luftschutz von Bedeutung sind, verweigert, die Durchführung von Luftschutzkontrollen verhindert oder eine dieser Maßnahmen erschwert;
- c) ohne zwingende Gründe den Verfügungen der Leiter des Luftschutzes oder einer Aufforderung auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nicht oder nur ungenügend nachkommt;
- d) dem Luftschutz dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert oder ihre Wirksamkeit beeinträchtigt.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke sowie der Minister des Innern.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (Gesetzblatt I, Seite 123).

### § 12

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

### § 13

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Verordnung  
über die Bildung der  
„Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“.**

**Vom 11. Februar 1958**

Der aktive Kampf um den Frieden, die Ächtung aller Massenvernichtungswaffen und eine allgemeine Abrüstung ist und bleibt die Forderung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die durch die imperialistischen Kriegstreiber, vor allem durch den deutschen Militarismus erneut heraufbeschworene Gefahr eines neuen Krieges zwingt jedoch dazu, die Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik ständig zu erhöhen. Dazu gehört auch der Aufbau des Luftschutzes.

Der Luftschutz ist jedoch nur dann wirksam, wenn die Bevölkerung die staatlichen Luftschutzmaßnahmen aktiv unterstützt, über die Gefahren und das Verhalten bei möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft aufgeklärt ist und organisiert alle Vorbereitungen zum Schutze ihrer eigenen Person, ihres Eigentums und der für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen trifft.

Mit der Bildung einer „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ schafft die Regierung die Voraussetzung, diese Aufgaben zu verwirklichen und trägt damit dem Willen der Bevölkerung Rechnung, möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft nicht schutzlos gegenüberzustehen.

Auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 121) wird daher folgendes verordnet:

**§ 1**

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ gebildet.

**§ 2**

Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ vereinigt in ihren Reihen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, aktiv bei der Lösung der Aufgaben des Luftschutzes und damit an der Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit unseres Arbeiter- und Bauernstaates mitzuwirken.

**§ 3**

(1) Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ hat die Aufgabe, die Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft aufzuklären, zu schulen und den Selbstschutz zu organisieren. Sie unterstützt die Leiter des Luftschutzes der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz.

(2) Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ übt ihre Tätigkeit in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie in den Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, unter Anleitung des Ministeriums des Innern, aus.

(3) Die Organe des Ministeriums des Innern haben die Einheitlichkeit des Aufbaues, der Arbeitsweise und der Leitung der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ zu gewährleisten und für eine straffe Disziplin Sorge zu tragen.

**§ 4**

(1) Die freiwilligen Luftschutzhelfer werden in den Wohnblöcken und in den Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zu „Gruppen freiwilliger Luftschutzhelfer“ zusammengefaßt.

(2) In den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie in den Wohnbezirken sind Leitungen der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ zu schaffen.

(3) Näheres über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Leitungen der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ bestimmt der Minister des Innern.

**§ 5**

Die Leiter des Luftschutzes der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Leitungen der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

**§ 6**

Die „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die Ausschüsse der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland und auf die bestehenden Massenorganisationen wie den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und den Demokratischen Frauenbund Deutschlands. Sie arbeitet eng zusammen mit dem Deutschen Roten Kreuz, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und den Freiwilligen Feuerwehren.

**§ 7**

(1) Die Mitglieder der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“ haben sich zur Durchführung ihrer Aufgaben ein hohes politisches und fachliches Wissen anzueignen. Das Ministerium des Innern hat hierzu entsprechendes Schulungsmaterial herauszugeben.

(2) Der Minister des Innern hat Grundsätze festzulegen, nach denen Mitglieder der „Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer“, die sich bei der Lösung der Aufgaben des Luftschutzes zum Schutz der Bevölkerung, des Eigentums und der für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung wichtigen Einrichtungen besondere Verdienste erworben haben, auszuzeichnen sind.

**§ 8**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

**§ 9**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1958

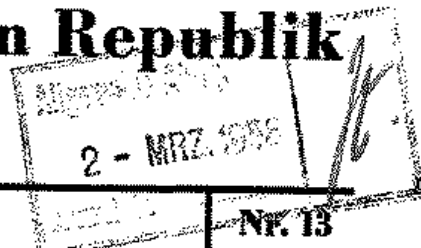
**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Grotewohl                      Maron

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I



1958	Berlin, den 27. Februar 1958	Nr. 13
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 58	Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft .....	125
13. 2. 58	Verordnung über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel .....	129
13. 2. 58	Verordnung über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane .....	131
13. 2. 58.	Verordnung über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise	138
13. 2. 58	Verordnung über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens .....	144

## Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

I.

### Aufgaben der Staatlichen Plankommission

Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie für die Kontrolle der Durchführung der Pläne. Sie arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, der Räte der Bezirke und Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) sowie anderer zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane die Entwürfe der Perspektivpläne und der Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft aus und legt diese Pläne dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Die Volkskammer beschließt über die Pläne der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Staatliche Plankommission ist für die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die komplexe und regionale Koordinierung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben verantwortlich. Im Rahmen der bestätigten Pläne legt sie die staatlichen

Aufgaben der für die Leitung der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane fest.

Die Staatliche Plankommission trifft im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative wichtige Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne und hat in allen Fragen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft das Recht auf Weisung gegenüber den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gegenüber den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Durchführung der staatlichen Aufgaben und legt dem Ministerrat Analysen über die Erfüllung der staatlichen Pläne vor.

Die Staatliche Plankommission organisiert die internationale Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet, sie koordiniert die Pläne mit den anderen sozialistischen Ländern und vertritt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe und in dessen Organen.

Bei der Leitung der Wirtschaft haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, insbesondere die Abteilungen für die Planung der Industrie, die Abteilung für die Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel und die Abteilung für die Koordinierung der Planung der Bezirke auch bestimmte operative Aufgaben in den Grundfragen der Erfüllung des Planes zu lösen.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben dazu beizutragen, den Aufbau der VVB und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu fördern, damit diese möglichst schnell in der Lage sind, alle ihnen übertragenen Aufgaben der Planung und der operativen Leitung voll zu erfüllen.

Die Staatliche Plankommission und alle anderen Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne mit den für sie zuständigen Gewerkschaftsorganen (Bundesvorstand des FDGB, Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB und den Industriegewerkschaften) eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen und gemeinsam festzulegen, wie die wirtschaftlichen Aufgaben mit einem größtmöglichen ökonomischen Nutzen erfüllt werden können.

Die Staatliche Plankommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

Mitglieder der Staatlichen Plankommission sind außerdem

- der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- der Minister der Finanzen,
- der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne,
- der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und
- ein Mitglied des Sekretariates des Bundesvorstandes des FDGB.

Die Staatliche Plankommission stützt sich bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf folgende Staats- und Wirtschaftsorgane:

- a) bei der Planung und Leitung der zentralgeleiteten Industrie auf die VVB,
- b) bei der Planung der nicht unmittelbar der Staatlichen Plankommission unterstehenden Bereiche auf die für diese Bereiche zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke,
- c) bei der Planung der bezirksgeliteten und örtlichen Wirtschaft sowie der Koordinierung der regionalen Entwicklung der Volkswirtschaft auf die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke,
- d) bei der Planung der Forschung und technischen Entwicklung auf die Arbeit des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik und seines Zentralen Amtes für Forschung und Technik,
- e) bei der Analyse des erreichten Standes der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
- f) auf wissenschaftliche Institute und andere Einrichtungen.

Die Staatliche Plankommission arbeitet bei der Ausarbeitung der Pläne sowie bei der Kontrolle ihrer Durchführung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne eng zusammen.

Die Staatliche Plankommission erarbeitet neben den bisher bereits im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Kennziffern des Lohnfonds und der Selbstkostensenkung auch die Kennziffer der Warenproduktion.

## II.

### Aufgaben der Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Planung

1. Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind verantwortlich für die Planung und Leitung der ihnen unterstehenden Bereiche.

Diese zentralen Organe der staatlichen Verwaltung arbeiten auf der Grundlage von Direktiven der Staatlichen Plankommission die Pläne für ihren Bereich aus und legen sie der Staatlichen Plankommission zur Koordinierung und Bestätigung vor.

Sie arbeiten Direktiven für die Ausarbeitung der Pläne ihrer Bereiche nach Bezirken aus und reichen diese an die Staatliche Plankommission zur Bestätigung ein. Die Staatliche Plankommission übergibt diese Direktiven an die Räte der Bezirke.

Die bestätigten Pläne werden von der Staatlichen Plankommission den Räten der Bezirke übergeben; eine Übergabe von Plänen durch die Ministerien, Staatssekretariate und andere zentrale Organe der staatlichen Verwaltung an die Fachorgane der Räte der Bezirke hat nicht zu erfolgen.

In allen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung arbeiten diese zentralen Organe der staatlichen Verwaltung unmittelbar mit den Fachorganen der Räte der Bezirke zusammen.

Auf dem Gebiet der Finanzplanung der genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legt die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen die Kennziffern der Warenproduktion und des Lohnfonds sowie die Entwicklung der Selbstkosten fest. Für die Finanzplanung ist das Ministerium der Finanzen zuständig.

2. Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes und der lang- und kurzfristigen Kreditpläne sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung.

Die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes hat durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen gleichzeitig und gemeinsam zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Beratung dieser Pläne in der Staatlichen Plankommission sind für beide Organe bindend.

In allen Etappen der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes legen die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen folgende getrennt voneinander erarbeitete Bilanzen vor:

- a) Die Staatliche Plankommission:
  - Die Bilanzen des gesellschaftlichen Gesamtproduktes und des Volkseinkommens,
  - die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Staates und
  - die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung.
- b) Das Ministerium der Finanzen:
  - Die Bilanz der Verteilung des Volkseinkommens,
  - den Staatshaushaltsplan,
  - den Kreditplan und
  - die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung.

Das Ministerium der Finanzen arbeitet bei der Überprüfung der Planvorschläge der zentralen VVB mit den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission eng zusammen.

Entstehende Differenzen werden durch die Staatliche Plankommission entschieden und sind für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes bindend.

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Finanzplanung aller anderen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft und für die Planung der Einnahmen und Ausgaben der Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion und für die staatliche Verwaltung.

3. Die Hauptaufgabe der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat besteht im beschleunigten Abschluß der Bildung einheitlicher Festpreise. Dem Vorsitzenden der Regierungskommission untersteht das Büro für Preise, dem die bestehenden Zentralen Preisreferate für die einzelnen Industriezweige (bisher bei den Industrieministerien) angeschlossen werden. Die Zentralen Preisreferate sind für die Einzelpreisbewilligungen verantwortlich.

Die bisherige Arbeit der Industrieministerien auf dem Gebiet der Preise wird überwiegend auf die VVB übertragen. Die VVB bedienen sich bei ihrer Arbeit der bestehenden Arbeitskreise.

Die VVB vertreten die von ihnen erarbeiteten Preisanordnungen in der Regierungskommission für Preise.

Die Leiter der Abteilungen und Sektoren für die Planung der Industrie bei der Staatlichen Plankommission nehmen bei den Beratungen über Preisanordnungen und anderen prinzipiellen Entscheidungen für ihren Industriezweig in der Regierungskommission für Preise als stimmberechtigte Vertreter teil. Bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke sind Preiskommissionen zu bilden. Die Koordinierung ihrer Tätigkeit erfolgt durch die Regierungskommission für Preise.

### III.

#### Aufgaben der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke auf dem Gebiet der Planung

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind sowohl Organe der Räte der Bezirke als auch der Staatlichen Plankommission zur Planung und Kontrolle der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bezirk. Auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte der Bezirke, der Weisungen der Staatlichen Plankommission und nach Auswertung der Vorschläge der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie der bezirksgeleiteten VVB und der Betriebe arbeiten sie die Entwürfe der Perspektivpläne und der Jahrespläne zur Entwicklung des Bezirkes aus und legen diese Pläne dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vor. Der Bezirkstag beschließt über die Pläne der wirtschaftlichen Entwicklung des Bezirkes. Die Räte der Bezirke übergeben den Räten der Kreise die bestätigten Pläne; eine Übergabe von Plänen durch die Fachorgane der Räte der Bezirke an die Fachorgane der Räte der Kreise erfolgt nicht.

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke kontrollieren die Durchführung der Bezirkspläne und legen dem Rat des Bezirkes und der Staatlichen Plankommission Analysen über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung des Bezirkes vor.

Die Räte der Bezirke sind für die Durchführung der Pläne der den zentralen VVB oder zentralen Staatsorganen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen mitverantwortlich. Sie nehmen diese Verantwortung wahr, indem den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke das Recht und die Pflicht übertragen wird, die Wirtschaftstätigkeit dieser Betriebe zu überprüfen und Einsprüche sowie Vorschläge an die Staatliche Plankommission einzureichen.

Bei der Planung und Leitung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft haben die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Leitung der den Räten der Bezirke unterstellten Betriebe bzw. VVB der Industrie, des Verkehrs und der Wasserwirtschaft;
- b) Planung der Materialversorgung und Verteilung der Kontingente für alle Bedarfsträger sowie für die Räte der Kreise;
- c) Planung des Exportes der bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe sowie Unterstützung dieser Betriebe bei der Ausschöpfung zusätzlicher Exportmöglichkeiten;
- d) Koordinierung der Pläne der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft, die besonderen Fachorganen der Räte der Bezirke unterstehen. Die Pläne für diese Wirtschaftszweige sind Bestandteil der einheitlichen Volkswirtschaftspläne der Bezirke und Kreise;
- e) Planung der Arbeitskräfte und Löhne sowie der Berufsausbildung für alle Bereiche der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft und Lenkung der Arbeitskräfte im gesamten Bezirk;
- f) Koordinierung der Pläne der den Räten der Kreise unterstellten volkseigenen Industrie, Kommunalwirtschaft und des Verkehrs sowie der Einrichtungen des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens und der Volksbildung und Festlegung der Aufgaben der privaten Industrie und des Handwerks;
- g) Anleitung und Kontrolle der Plankommissionen bei den Räten der Kreise.

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke koordinieren im Auftrage des Rates nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission unter Wahrnehmung gesamtstaatlicher Interessen die Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft mit der Entwicklung der Bezirke. Sie erhalten dazu von der Staatlichen Plankommission die Hauptkennziffern des Planes der zentralgeleiteten Wirtschaft außer für bestimmte Spezialaufgaben.

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben das Recht und die Pflicht,

die Erfüllung der Produktionspläne und die Rentabilität zurückbleibender Betriebe ihres Gebietes zu prüfen und die Bestände an materiellen Umlaufmitteln zu kontrollieren,

die Investitionen der zentralgeleiteten Wirtschaft zu überprüfen und die sich aus diesen Überprüfungen ergebenden Vorschläge oder Einsprüche der Staatlichen Plankommission zu übergeben,

Maßnahmen festzulegen, die die Durchführung der Investitionsbauten von gesamtstaatlicher Bedeutung sichern,

Maßnahmen zur Sicherung der volkswirtschaftlich notwendigen Verteilung der Arbeitskräfte in ihrem Gebiet zu treffen,

die Realisierung der Exportverpflichtungen in allen Betrieben ihres Gebietes zu kontrollieren und Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Exportpläne einzuleiten,

in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen Maßnahmen zur Steigerung der Produktion von industriellen Konsumgütern in den von den zentralen

VVB geleiteten Betrieben und den bezirksgeleiteten und örtlichen Betrieben des Bezirkes zu treffen, die Hauptkennziffern der Planvorschläge der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen zu den Perspektiv- und Jahresplänen zu begutachten.

#### IV.

##### **Aufgaben der Plankommissionen bei den Räten der Kreise auf dem Gebiet der Planung**

Die bei den Räten der Kreise bestehenden Plankommissionen sind zugleich den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke unterstellt. Sie sind für die gesamte Planung der Entwicklung des Kreises gegenüber den Räten der Kreise verantwortlich. Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte der Kreise und der Weisungen der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke gemeinsam den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Kreise aus. Beide Pläne werden den Räten der Kreise gleichzeitig zur Bestätigung vorgelegt.

Außerdem arbeiten die Plankommissionen bei den Räten der Kreise den Kreisplan, d. h. eine Zusammenfassung der wichtigsten Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes sowie des Haushaltsplanes der Kreise aus. Diese Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den anderen Massenorganisationen zu beraten. Der Kreisplan ist ebenfalls den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen. Für die Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben im Kreis sind alle werktätigen Schichten zu gewinnen.

Der Kreistag beschließt über die Pläne der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises.

Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise kontrollieren die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes sowie die Abrechnung des Kreisplanes und legen den Räten der Kreise und den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke Analysen über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreise vor.

Sie sind für die Planung, Anleitung und Kontrolle der kreisgeleiteten Industrie, des Verkehrs und der kommunalen Wirtschaft verantwortlich. Sie planen die Entwicklung der Einrichtungen des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens und der Volksbildung. Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise koordinieren die Pläne der örtlich geleiteten Betriebe, für deren Planung und Leitung besondere Fachorgane der Räte der Kreise bestehen. Die Planvorschläge für diese Wirtschaftszweige sind Bestandteil des einheitlichen Planvorschlages des Kreises, der von den Räten der Kreise den Räten der Bezirke übergeben wird.

Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind verantwortlich für die Planung der Arbeitskräfte und Löhne sowie der Berufsausbildung für alle Bereiche der örtlichen Wirtschaft und für die Lenkung der Arbeitskräfte im gesamten Kreis. Sie sind für die Planung der Materialversorgung und die Verteilung der Kontingente für alle Betriebe und anderen Bedarfsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

#### V.

##### **Aufgaben der Vereinigungen volkseigener Betriebe auf dem Gebiet der Planung**

Die VVB sind zentrale Wirtschaftsorgane für die Planung und Leitung der ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Darüber hinaus können ihnen durch die Staatliche Plankommission bestimmte koordinierende Aufgaben übertragen werden, die sich auf den gesamten Industriezweig erstrecken.

Die VVB haben die Aufgabe, den volkseigenen Betrieben Direktiven und die erforderliche Hilfe für die Ausarbeitung der betrieblichen Pläne zu geben. Die VVB prüfen und koordinieren die Planprojekte der Betriebe und übergeben der Staatlichen Plankommission das zusammengefaßte Planprojekt.

Auf der Grundlage der Perspektivpläne und der Jahrespläne bestätigen die VVB die staatlichen Aufgaben für die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe. Sie kontrollieren die Durchführung der Pläne und treffen solche Maßnahmen zu ihrer Erfüllung, die von den Betrieben nicht selbständig durchgeführt werden können.

Die Bildung der VVB darf nicht zu einer Einschränkung der Verantwortung der Werkleiter der volkseigenen Betriebe führen. Die VVB haben die selbständige Leitung der Plandurchführung durch die Werkleiter in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu fördern und zu gewährleisten. Insbesondere haben sie zu sichern, daß die Kooperation zwischen den ihnen unterstellten Betrieben und Betrieben anderer VVB sowie Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft in der Regel von den Betrieben selbständig durch Abschluß von langfristigen Kooperationsverträgen hergestellt wird. Sie haben ferner zu gewährleisten, daß die ihnen unterstehenden Betriebe rechtzeitig mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke die Fragen der perspektivischen Entwicklung des Betriebes abstimmen. Das gilt insbesondere für Fragen der Kapazitätserweiterung, Baumaßnahmen, Veränderung der Arbeitskräfte und Fragen, die von regionaler Bedeutung sind.

#### VI.

##### **Aufgaben der volkseigenen Betriebe auf dem Gebiet der Planung**

Die volkseigenen Betriebe arbeiten auf der Grundlage staatlicher Aufgaben die konkreten betrieblichen Pläne aus und legen selbständig ihre Aufgaben zur maximalen Steigerung und Verbesserung der Produktion, zur Entwicklung der Technik und zur sparsamsten Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds fest. Sie arbeiten Vorschläge für die Perspektiv- und Jahrespläne aus und übergeben diese den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen. Sie sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben verantwortlich und treffen Maßnahmen zu deren Erfüllung.

Die Werkleiter haben zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung sowie die Kontrolle und Festlegung von Maßnahmen zur Durchführung der Pläne unter ständiger Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgt. Sie sind für die Organisierung der Teilnahme der Arbeiter und der technischen Intelligenz bei der Beratung der wirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes und von Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung der Pläne sowie für die Aufteilung der Pläne auf Abteilungen, Brigaden usw. verantwortlich.



## VII.

**Aufgaben der Statistik**

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Aufgabe, durch die einheitliche, objektive und termingemäße Berichterstattung die Kontrolle über die Entwicklung der Volkswirtschaft zu sichern, Reserven in der Wirtschaft sichtbar zu machen und die notwendigen statistischen Unterlagen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne bereitzustellen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung bleibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik als ein zentrales Organ mit direkt unterstellten Bezirks- und Kreisstellen bestehen.

Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben die Aufgabe, durch die einheitliche, objektive und termingemäße Berichterstattung die Kontrolle über die Entwicklung der Wirtschaft im Bezirk bzw. Kreis zu sichern, Reserven sichtbar zu machen und die notwendigen statistischen Unterlagen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne in den Bezirken bzw. Kreisen bereitzustellen.

Die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nehmen beratend an den Sitzungen der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik an den Sitzungen der Plankommissionen bei den Räten der Kreise teil.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit der statistischen Bezirksstellen bzw. Kreisstellen zu kontrollieren und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die staatliche Berichterstattung als Instrument der Leitung der Volkswirtschaft ist zu verbessern und zu vereinfachen. Die bisher in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft durchgeführten fachlichen Erhebungen sind weitestgehend einzuschränken und einheitlich durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu organisieren.

Um den Arbeitsaufwand im Berichtswesen wesentlich zu verringern und um jede Doppelarbeit zu beseitigen, ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für die gesamte Berichterstattung verantwortlich. Zur Kontrolle des gesamten Berichtswesens ist die zentrale Genehmigungspflicht wieder einzuführen.

## VIII.

**Unterstellung anderer Organe und Einrichtungen unter die Staatliche Plankommission**

1. Den Abteilungen der Staatlichen Plankommission werden unterstellt:
  - das Amt für Standardisierung,
  - das Amt für Erfindungs- und Patentwesen,
  - das Deutsche Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik,
  - das Deutsche Wirtschaftsinstitut,
  - das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung,
  - die Staatliche Geologische Kommission und
  - das Institut für Kommunale Wirtschaft.
2. Die wissenschaftlichen Institute, die Projektierungsbüros und anderen Einrichtungen werden in der

Regel den VVB unterstellt oder verbleiben im Bereich der noch bestehenden Ministerien, Staatssekretariate oder der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Institute, Projektierungsbüros und andere Einrichtungen des Wirtschaftsbereiches Industrie, deren Aufgaben weit über den Rahmen einer VVB hinausgehen, werden der Staatlichen Plankommission unterstellt.

## IX.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft,

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat**

der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Leuschner

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Vorsitzender  
der Staatlichen Plan-  
kommission

**Verordnung****über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

## I.

**Grundsätzliche Aufgaben**

Die Staatliche Plankommission ist für die Festlegung der methodischen Prinzipien der Materialbedarfsplanung, -bilanzierung und -verteilung sowie die Organisation des Absatzes und die Arbeit mit den technisch-wirtschaftlichen Kennziffern und Normen in der Materialwirtschaft sowie für die Organisation und zentrale Einflußnahme auf die Durchsetzung der strengen Sparsamkeit beim Materialverbrauch, bei der Vorratshaltung sowie beim zweckmäßigen Einsatz von Material verantwortlich.

## II.

**Materialbilanzierung**

Die Staatliche Plankommission hat die Bilanzierung des Aufkommens aus allen Quellen und dessen Verteilung auf die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft und Verantwortungsbereiche zur Sicherung richtiger materieller Proportionen für die volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe, Materialien und Ausrüstungen durchzuführen. Hierzu muß sie unmittelbaren Einfluß auf die Höhe des gesamten Aufkommens (Produktion und Außenhandel) entsprechend dem gesamten volkswirtschaftlichen Bedarf nehmen und die Koordinierung der materiellen Bilanzen sichern.

Bilanzen sind im Umfang der Nomenklatur des Staatsplanes aufzustellen. In den Bilanzen ist das Aufkommen der Volkswirtschaft insgesamt aus eigener

Produktion, aus Import sowie die Veränderung der Bestände auszuweisen. Der Veränderung der Bestände muß größere Bedeutung beigemessen werden, um der Tendenz der Anhäufung und Bindung von Materialbeständen, die in absehbarer Zeit für die Produktion des Betriebes nicht benötigt werden, entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke müssen die betrieblichen Bestände bei jeder Neubilanzierung in die allgemeinen und spezifizierten Bilanzen einbezogen werden. Bei der Aufstellung der Versorgungspläne sind die in den Betrieben vorhandenen Bestände zu berücksichtigen. Sind in den Betrieben Materialbestände vorhanden, die den geplanten Produktionsbedarf übersteigen, so sollen in der Regel die überschüssigen Bestände abgezogen und entweder anderen Betrieben, die in diesen Materialien unterversorgt sind, zugewiesen oder auf zentrale Lager genommen werden.

Die Durchführung der staatlichen Materialbilanzen kann zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, zentralen Absatz- und Versorgungsorganen (Kontore bzw. zentrale Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln) sowie den Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB), Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke als auch den Betrieben übertragen werden.

### III.

#### Planung der Materialversorgung

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Planung der materiellen Versorgung der einzelnen Wirtschaftszweige mit den in den Bilanzen erfaßten Materialien, wobei die Planung gleichzeitig nach Verantwortungsbereichen, z. B. Ministerien, Räten der Bezirke und VVB zu erfolgen hat.

### IV.

#### Aufgaben zur operativen Durchführung der Materialversorgung

1. In der Regel hat die Realisierung der Materialversorgungspläne durch die Betriebe bzw. VVB unmittelbar zu erfolgen. Das System der direkten Lieferung von Betrieb zu Betrieb und der Beziehung von VVB zu VVB ist im größtmöglichen Umfange durchzuführen. Dies erfordert die weitgehende Ausnutzung des Allgemeinen Vertragssystems der sozialistischen Wirtschaft und dessen ständige Überwachung und Kontrolle durch die mit der Anleitung der Betriebe beauftragten Organe. Der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission obliegt insbesondere die operative Entscheidung für die sich aus den Materialbilanzen im Laufe der Durchführung ergebenden besonderen Probleme sowie für alle anderen Fragen der Verteilung materieller Fonds, sofern sie für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel Weisungsrecht an die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, an die VVB sowie an die Kontore bzw. Handelsorgane für Produktionsmittel.
2. Zur Durchführung dieser operativen Tätigkeit stützt sich die Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel auf folgende zentrale Absatz- und Versorgungsorgane, die aus den Ab-

satzabteilungen der aufzulösenden Ministerien bzw. zentralen Leitungen der bestehenden Absatz- und Versorgungsorgane zu bilden sind:

#### Kohle-Kontor

(ausgenommen der den Räten der Bezirke unterstellte VEB Kohle-Handel)

#### Metall-Kontor

#### Guß- und Schmiedebüro

#### Chemie-Kontor

(einschließlich der Versorgung der Volkswirtschaft mit Düngemitteln, Gummi und Asbest)

#### Maschinen-Kontor

In das Maschinen-Kontor ist das bestehende Vermittlungskontor für Maschinen und Metallreserven zu übernehmen.

Das Maschinen-Kontor hat auch koordinierende Aufgaben beim Export kompletter Industrieanlagen.

#### Versorgungs-Kontor für Industrie-Textilien

#### Versorgungs-Kontor für Leder

(einschließlich rohen Häuten und Fellen)

#### Versorgungs-Kontor für Zellstoff und Papier

#### Schnittholz-Kontor

3. Diese Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln sowie die Zentrale Energie-Inspektion, der Hauptlastverteiler, die Zentralstelle für Wärmewirtschaft, der VEB Minol und die VHZ Schrott sind der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission unterstellt, die für die Planung, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit dieser Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane verantwortlich ist. Diese Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane können sowohl Haushaltsorganisationen sein als auch nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Bei der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel sowie bei den Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln ist das Dispatchersystem einzuführen. Das Dispatchersystem muß in enger Verbindung mit den Dispatcherapparaten der VVB und mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke stehen.

### V.

#### Aufgaben der Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln

1. Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und eigenverantwortliche Erledigung aller damit verbundenen operativen Aufgaben gegenüber den VVB, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und Wirtschaftsorganen in den Bezirken mit dem Ziel, den Betrieben materiell eine kontinuierliche Produktion zu ermöglichen, soweit sie von diesen Organen nicht allein gelöst werden können.
2. Ausarbeitung von spezifischen Bilanzen zur Gewährleistung der speziellen und sortengerechten Versorgung der Wirtschaft, soweit dies nicht durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, durch die VVB bzw. Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke erfolgen kann.

3. Zweckmäßige Lenkung der Produktionsmittel entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten.
4. Erschließung von Materialreserven zur Förderung der materiellen Versorgung der Betriebe bzw. zur Vergrößerung der staatlichen Vorräte.
5. Anleitung der unterstellten Großhandelsbetriebe.
6. Organisierung des Absatzes der Wirtschaftszweige (z. B. durch Herausgabe Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen).
7. Für den Industriezweig Maschinenbau sind darüber hinaus folgende Aufgaben zu lösen:
  - a) Hilfeleistung bei der Lieferung von kompletten Industrieanlagen;
  - b) operative Lenkung der Materialbereitstellung in den wichtigsten Materialsortimenten für den Maschinenbau zur Überwindung bestehender Engpässe;
  - c) operative Umsetzung von Materialien innerhalb des Maschinenbaues zur Sicherung der Kontinuität der Produktion.

## VI.

#### Die bezirksgeleitete und örtliche Wirtschaft im System der Materialwirtschaft

Der Rat des Bezirkes erhält zur Versorgung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft von der Staatlichen Plankommission seinen Versorgungsplan über die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel aus staatlichen Materialfonds.

Die Bezirke sind nicht nur Lieferant von Waren, die der Nomenklatur des Staatsplanes und damit der zentralen Verteilung unterliegen, sondern sie sind auch Bezieher solcher Waren. Grundsätzlich ist hinsichtlich der Materialfonds, die der zentralen Verteilung nach der Staatsplan-Nomenklatur unterliegen, davon auszugehen, daß der zentralen Verfügung nur die Überschüsse des Bezirkes in den betreffenden zentral bewirtschafteten Waren unterliegen. Der Bezirk hat den in den staatlichen Materialbilanzen festgestellten effektiven bzw. sortimentsmäßigen Überschuß aus seiner Produktion für die zentrale Verteilung bereitzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, daß unnötige Transporte von einem Bezirk in den anderen vermieden werden. Das gilt besonders für Produktionsmittel aus der Landwirtschaft, für Baustoffe und Holz.

Die Versorgung der privaten Industrie und des Handwerks mit Produktionsmitteln und Materialien hat durch die Räte der Bezirke bzw. durch die Räte der Kreise zu erfolgen.

## VII.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Vorsitzender der Staatlichen Plan- kommission

### Verordnung über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane billigte, wird auf Grund des § 18 des Gesetzes folgendes verordnet:

## I.

#### Die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen ist das zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchsetzung der sozialistischen Finanzpolitik, wie sie für die planmäßige Leitung und Lenkung der Volkswirtschaft erforderlich ist.

Die Aufgabe des in den Händen des Arbeiter- und Bauern-Staates konzentrierten einheitlichen Finanzsystems besteht darin, die planmäßige Finanzierung der Entwicklung der Volkswirtschaft, die Finanzierung der kulturellen und sozialen Aufgaben und des Staatsapparates zu sichern und Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung zu bilden. Dazu hat es die erforderlichen Finanzmittel anzusammeln und zu verteilen und dabei die Finanzkontrolle über die Einhaltung des Sparsamkeitsregimes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen Teilen der Wirtschaft zu verbessern.

Zu diesem Zweck stellt das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes sowie nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, der Kreditinstitute und Räte der Bezirke die Entwürfe zum Staatshaushaltsplan, zu den Plänen für das kurz- und langfristige Kreditssystem und zum Plan der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung auf. Die Entwürfe werden vom Ministerium der Finanzen nach Bestätigung durch die Staatliche Plankommission dem Ministerrat vorgelegt. Der Ministerrat leitet die Entwürfe an die Volkskammer weiter.

Die Methoden und Grundsätze der Haushalts-, Finanz- und Kreditplanung sind vom Ministerium der Finanzen auszuarbeiten und von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

In Durchführung dieser Hauptaufgaben obliegt dem Ministerium der Finanzen:

1. Koordinierung des Kreditwesens und des Geldumlaufs,
2. Mobilisierung der freien Geldmittel einschließlich der Sammlung von Spareinlagen der Bevölkerung,
3. Kontrolle über die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
4. Freiskontrolle,
5. Grundsätze des Rechnungswesens für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und der staatlichen Institutionen festzulegen,

6. Kontrolle über die private und genossenschaftliche Wirtschaft durch die Funktion der Steuern,
7. Kontrolle der Herstellung der Banknoten und Münzen sowie der Wertpapiere und Vordrucke,
8. Kontrolle über den Edelmetallfonds der Deutschen Demokratischen Republik,
9. Erarbeitung des Gesamtvalutaplanes auf der Grundlage der bestätigten Zahlungsbilanz, Bestätigung der Valutapläne im Rahmen dieser Zahlungsbilanz, Kontrolle der Durchführung des Gesamtvalutaplanes,
10. Entwicklung von Grundsätzen für die Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums sowie für die Behandlung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatshaushaltes und die Kontrolle der Einhaltung dieser Grundsätze.

Der Minister der Finanzen hat im Rahmen der Haushaltswirtschaft das Weisungsrecht.

Er übergibt der Staatlichen Plankommission seine Stellungnahme zu den Perspektivplänen und den Volkswirtschaftsplänen. Der Minister der Finanzen ist Mitglied der Staatlichen Plankommission.

In der Staatlichen Plankommission können Beschlüsse, die die Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne betreffen, nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen gefaßt werden. Auftretende Differenzen sind dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

Das Ministerium der Finanzen hat Maßnahmen zu treffen, daß bei der Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne und der Finanzpläne die wirtschaftliche Rechnungsführung immer besser verwirklicht wird, die Rentabilität der volkseigenen Betriebe ständig wächst und daß sowohl in der Wirtschaft als auch in den kulturellen Einrichtungen und im Staatsapparat die zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mittel sparsam verwendet werden. Es legt im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission die Grundsätze der Finanzierung der Investitionen fest.

Das Ministerium der Finanzen kontrolliert die Durchführung der Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne, organisiert die Finanzberichterstattung und legt dem Ministerrat Analysen über die Erfüllung dieser Pläne vor. Es trifft im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Pläne. Zu diesem Zwecke führen die Finanzorgane in allen Bereichen der Volkswirtschaft und des Staates Finanzkontrollen und die Finanzrevision durch.

## II.

### Bisherige Mängel in der Volkswirtschafts- und Finanzplanung

Die der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen gestellten Hauptaufgaben müssen auch dazu dienen, die Mängel, die zu Differenzen zwischen Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan und damit zwischen materieller und finanzieller Planung in der volkseigenen Wirtschaft führten, zu beseitigen.

Die Mängel bestanden vor allem in folgendem:

1. Bisher wurde die Warenproduktion der volkseigenen Wirtschaft weder im Volkswirtschaftsplan als staatliche Aufgabe festgelegt noch abgerechnet. Gegenstand des Volkswirtschaftsplanes war die Bruttoproduktion zu Planpreisen. Warenproduktion,

Warenumsatz und Bestände der volkseigenen Wirtschaft wurden lediglich in den Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft und ihre Finanzierung in den Plänen des Finanzsystems errechnet. Die Warenbereitstellung für die Bevölkerung wurde aus einzelnen Mengenziffern mit Durchschnittspreisen ermittelt. Eine Abstimmung der Warenbereitstellung für die Bevölkerung zu Effektivpreisen mit der Warenproduktion der Industrie, der Landwirtschaft usw. bestand zum Teil nicht.

2. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität wurde als Pro-Kopf-Leistung auf der Grundlage der Entwicklung der Bruttoproduktion zu Planpreisen ermittelt und dementsprechend der Arbeitskräfteplan aufgestellt und der notwendige Lohnfonds vorgegeben.

Diese Mängel bei der Planung führten zu Differenzen zwischen materieller und finanzieller Planung, was in den Betrieben Schwierigkeiten verursachte. So haben z. B. die Betriebe großes Interesse an materialintensiver Produktion, da dadurch die Bruttoproduktion erhöht wird. Andererseits werden die Betriebe angeregt, möglichst viel zu kooperieren, auch dort, wo es nicht notwendig ist.

3. Die im Volkswirtschaftsplan festgelegte Selbstkostensenkung wurde in der Staatlichen Plankommission nach der Koeffizientenmethode (Kostensatzmethode) ermittelt. In den Betrieben wurde die zu planende Selbstkostensenkung nach der Kostenträgermethode errechnet. Hierbei ergaben sich Differenzen in den Finanzplänen der Betriebe durch Sortimentsverschiebungen, die zu weiteren Abweichungen gegenüber den gegebenen Kennziffern über Selbstkostensenkung, Lohn- und Materialfonds führten.

Die heute noch bei der Differenzierung der Selbstkostensenkung vorhandenen Mängel beeinflussen die sortimentsgerechte Produktion in den Betrieben negativ.

4. Es bestehen noch Mängel in der Ausarbeitung der Bilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts und des Volkseinkommens. Hier war es noch notwendig, in größerem Umfang mit Hilfe von Koeffizienten zu arbeiten. Das galt besonders für die Ermittlung des Verhältnisses zwischen Ersatzfonds und Nettoprodukt sowie für die Berechnung der Bruttoproduktion zu Effektivpreisen. Außerdem waren die Unterlagen über die effektive Verwendung der Produktion nicht ausreichend. Erforderlich ist eine solche Bilanz des Aufkommens und der Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts, die eine noch bessere Abstimmung zwischen den materiellen und geldlichen Fonds gewährleistet.
5. Ein weiterer Mangel bestand darin, daß die Bestandsentwicklung in der Volkswirtschaft nur für einzelne Positionen in Naturaleinheiten in den Materialbilanzen geplant war. Es gab keine wertmäßige Zusammenfassung der Planung der Bestandsentwicklung in der volkseigenen Industrie. Staatliche Aufgaben über die wertmäßige Bestandsentwicklung im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes wurden nicht gegeben.
6. Außerdem wurden bisher die zu Beginn des Planjahres in Kraft tretenden Preisveränderungen von vornherein in die Finanzpläne einbezogen, obwohl

ihre endgültige Auswirkung einschließlich der Umbewertung der vorhandenen Bestände noch nicht zu übersehen war.

Bei der Festpreisbildung waren die von den Betrieben ausgearbeiteten Kostenunterlagen oft unzureichend infolge der Abweichungen zwischen Kostenträgerrechnung und den Kalkulationsvorschriften. Die gesetzlich festgelegte Forderung nach einheitlichen Branchenrichtlinien für die Kalkulation eines Industriezweiges war noch ungenügend verwirklicht bzw. die vorhandenen Branchenrichtlinien wurden nur ungenügend beachtet.

### III.

#### Die Verbesserung der Arbeitsweise des Ministeriums der Finanzen

##### A. Die Verbesserung der Arbeitsweise bei der Aufstellung der Finanzpläne zur Ausarbeitung des Betriebsplanes

(Plan der technischen Entwicklung, Produktionsplan, Finanzplan)

1. Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes arbeiten Staatliche Plankommission und Ministerium der Finanzen eng zusammen, mit dem Ziel, daß Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan gleichzeitig und gemeinsam ausgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Beratung dieser Pläne in der Staatlichen Plankommission sind für beide Organe bindend.

Im Verlaufe der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und auch schon bei den ersten Direktiven, die gegeben werden, legen die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen folgende getrennt voneinander erarbeiteten Bilanzen vor:

##### a) Die Staatliche Plankommission:

die Bilanzen des gesellschaftlichen Gesamtproduktes und des Volkseinkommens, die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Staates, die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung;

##### b) das Ministerium der Finanzen:

die Bilanz der Verteilung des Volkseinkommens, den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan und die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung.

Das Ministerium der Finanzen stützt sich hierbei auf die Kennziffern zum Volkswirtschaftsplan sowie auf seine Erfahrungen aus der Finanzkontrolle über die Erfüllung der Pläne des vergangenen und des laufenden Jahres und auf die Bilanzen des Finanzsystems.

2. Bei der Abstimmung des Planes zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen ist die Vergleichbarkeit der Kosten zu gewährleisten, indem die Bestandteile der Kosten in einem längeren Zeitraum nicht verändert werden.
3. Die Staatliche Plankommission übergibt die Kennziffern zum Volkswirtschaftsplan, zu denen auch die Finanz-Kennziffern gehören, und die grundsätzlichen und methodischen Anweisungen für die Finanzplanung den Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB). Die Betriebe erhalten diese Unterlagen durch ihre VVB.

4. Die Betriebe erarbeiten auf dieser Grundlage ihren Betriebsplan, der auch die Warenproduktion, das Betriebsergebnis, die Produktionsabgabe, die Bestandsentwicklung und die Umlaufmitteleinrichtung enthält.

5. Die VVB überprüfen und verbessern in Konsultationen mit den Betrieben diese Planvorschläge, stellen den komplexen Plan der VVB auf und überreichen ihren Planvorschlag der für ihren Bereich zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission. Ein zweites Exemplar erhält das Ministerium der Finanzen.

6. Die Abteilung der Staatlichen Plankommission überprüft gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen unter Verwendung der Kontrollergebnisse der Deutschen Notenbank den Planvorschlag der VVB.

Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission fassen die auf diese Weise überarbeiteten Planvorschläge der VVB zu einem Finanzplanvorschlag des Wirtschaftszweiges zusammen. Dieser Vorschlag wird in gemeinsamen Beratungen der Abteilung Finanzen und Preise der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen überprüft, wobei die Abteilungen der Staatlichen Plankommission zu konsultieren sind. Das Ziel dieser Beratungen ist die Verbesserung der Ökonomie und der Rentabilität der Wirtschaftszweige und der Betriebe. Die Anstrengungen sind darauf zu richten, daß Finanzpläne entstehen, die vom Prinzip der strengsten Sparsamkeit ausgehen und in denen die materiellen und finanziellen Reserven der Betriebe aufgedeckt sind.

Bei Nichtübereinstimmung entscheidet die Staatliche Plankommission.

Die so festgelegten Ziffern und Ziele sind sowohl für den Volkswirtschaftsplan als auch für den Staatshaushaltsplan bindend.

7. Die Staatliche Plankommission erarbeitet neben den bisher bereits im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Kennziffern des Lohnfonds und der Selbstkostensenkung auch die Kennziffer der Warenproduktion.
8. Die unter Ziffern 3 bis 7 festgelegten Grundsätze werden unter Beachtung der Rechte der örtlichen Organe sinngemäß bei der Planung mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke angewandt.
9. Das Ministerium der Finanzen nimmt die Finanzpläne mit den Gewinnabführungen, Produktionsabgaben, Umlaufmittelzu- und -abführungen, Stützungen, Investitionen in den Entwurf des Staatshaushaltsplanes und die Entwicklung der materiellen und finanziellen Bestände in den Kreditplan auf.
10. Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan sind dem Ministerrat und der Volkskammer jeweils gemeinsam vorzulegen.
11. Durch die gemeinsame Planaufstellung verwirklicht das Ministerium der Finanzen seine aktive Einflußnahme auf den Volkswirtschaftsplan.
12. Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für die Bereiche, die nicht unmittelbar der Staatlichen Plankommission unterstehen, stützen sich die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen auf

die für diese Bereiche zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke.

#### B. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen zur Verbesserung der Finanzkontrolle der volkseigenen Wirtschaft

Im Kampf um die höhere Rentabilität der volkseigenen Betriebe ist die Finanzkontrolle des Ministeriums der Finanzen entscheidend zu verbessern.

Dazu ist erforderlich:

1. Das Ministerium der Finanzen wertet regelmäßig die Finanzberichte, Revisionsfeststellungen und sonstigen Prüfungsergebnisse aus und analysiert die finanzwirtschaftliche Tätigkeit und die Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen der Betriebe und VVB. Dazu hat das Ministerium der Finanzen auch einzuschätzen, wie sich die finanzpolitischen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe auswirken.

Auf der Grundlage dieser Analysen und Einschätzungen trifft das Ministerium der Finanzen aus eigener Initiative Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Pläne bzw. unterbreitet der Staatlichen Plankommission und dem Ministerrat Vorschläge zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ökonomik und der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe.

2. Das Ministerium der Finanzen wertet die Materialien über die Festpreisbildung, die Kostenermittlung pro Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe und die Ergebnisse von durchgeführten Betriebs- und Kostenvergleichen aus und hat auf die VVB und Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke einzuwirken, die Produktion und die Investitionen in solche Betriebe zu lenken, die das einzelne Erzeugnis am wirtschaftlichsten und kostengünstigsten produzieren.
3. Die Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVB werden in den Fragen der Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe und in der Kontrolle der Erfüllung der Abführungen an den Staatshaushalt durch die Betriebe und in der Organisierung des Rechnungswesens durch das Ministerium der Finanzen angeleitet.

#### C. Verbesserung der Arbeit der Finanzrevision

1. In den Ministerien, Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, die nicht unmittelbar der Staatlichen Plankommission unterstehen, wird die Finanzrevision wie bisher von den Revisionsgruppen dieser Organe durchgeführt (Eigenrevision). Zur Sicherung der einheitlichen Lenkung der Revisionsorgane ist das Ministerium der Finanzen — wie auch bisher — verpflichtet, die Prüfungspläne zu bestätigen, die ihm von den Revisionsgruppen übergebenen Berichte auszuwerten und in Zusammenarbeit mit den obengenannten Organen Revisionsrichtlinien auszuarbeiten.
2. Für die Durchführung der Finanzrevision in den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsbereiche, die der Staatlichen Plankommission unterstehen, hat der Minister der Finanzen die Auf-

gabe, in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Staatlichen Plankommission Revisionsrichtlinien zu entwickeln und die Arbeit der Revisionsgruppen zu unterstützen.

3. Die Durchführung der Finanzrevision in den bezirksgeleiteten und örtlichen Betrieben und Einrichtungen sowie in den Städten und Gemeinden erfolgt wie bisher von den Bezirks- und Kreisinspektionen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen.

Die Revisionsaufgaben der Bezirks- und Kreisinspektionen werden durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises festgelegt.

4. Das Ministerium der Finanzen hat die Koordinierung und Abstimmung auf dem Gebiet der Finanzrevision zu verbessern, die einheitliche Finanzdisziplin zu sichern und aus den Ergebnissen der Tätigkeit der Finanzrevision Vorschläge zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes in allen Zweigen der Volkswirtschaft auszuarbeiten.

5. Die laufenden Kontrollen, die sich aus den speziellen Funktionen der einzelnen Finanz- und Bankorgane ergeben, sind von diesen nach wie vor durchzuführen.

#### IV.

#### Die Aufgaben der VVB auf dem Gebiet der Finanzen

1. Die VVB leiten die ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und der grundsätzlichen und methodischen Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes an. Sie müssen sichern, daß der materielle und finanzielle Teil des Planes übereinstimmt und unter Beachtung der Vorschläge der Werk tätigen in den Betrieben alle Reserven für die Erhöhung der ökonomischen Zielsetzung nutzbar gemacht werden.
2. Nachdem in zunehmendem Maße für große Teile der Volkswirtschaft sowohl einheitliche Festpreise als auch einheitliche Produktionsabgaben pro Produkt gebildet worden sind, kommt nunmehr im Gewinn bzw. Verlust des Betriebes die echte volkswirtschaftliche Rentabilität zum Ausdruck. Die VVB haben daher die Aufgabe, für die zurückgebliebenen und zeitweilig zurückbleibenden Betriebe ein Programm für den technischen Fortschritt auszuarbeiten, um damit die Rentabilität zu erreichen.
3. Die VVB prüfen die Finanzplanvorschläge der Betriebe. Auf Grund der Auswertung der Ergebnisse der Finanzkontrollen, der Analysen und eigenen Berechnungen verbessert die VVB in Konsultationen mit den Betrieben diese Vorschläge.
4. Die VVB fassen die überprüften Finanzplanvorschläge der Betriebe zusammen und reichen ihren Finanzplanvorschlag den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen ein.
5. Nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan und Bestätigung des Planes der VVB durch die Abteilung der Staatlichen Plankommission teilen die VVB die staatlichen Aufgaben auf die Betriebe auf.

6. Die VVB sind für die Durchführung der Pläne und Erfüllung der Betriebsergebnisse, des Aufkommens der Produktionsabgabe und für die Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen der Betriebe verantwortlich.
7. Die in den Plänen vorgesehenen Abführungen der Betriebe an den Staatshaushalt oder die vorgesehenen Zuführungen aus dem Staatshaushalt führen nicht zu Geldbewegungen bei der VVB. Die Betriebe treten dabei unmittelbar mit den örtlichen Finanzorganen in Beziehung. Die VVB führen keine Umverteilung von Gewinnen und Umlaufmitteln durch.
8. In der Regel sind die Amortisationen den Betrieben zur Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel voll zu überlassen. Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsteilen von Betrieb zu Betrieb innerhalb der VVB stattfindet, so entscheidet darüber die VVB. Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsteilen von einer VVB zu einer anderen VVB stattfindet, die einer Abteilung der Staatlichen Plankommission angehören, so entscheidet darüber die Abteilung der Staatlichen Plankommission. Die Deutsche Investitionsbank übt die Kontrolle der Umverteilung der Amortisationen zwischen den VVB aus.  
Im Planjahr nicht verbrauchte Amortisationen können die Betriebe und VVB in das folgende Jahr übertragen. Der übertragene Amortisationsfonds kann im folgenden Jahr entsprechend den bestätigten Plänen verwandt werden.
9. Die VVB haben ferner die Aufgabe, die erweiterte Reproduktion in ihrem Bereich zu lenken, indem sie Anträge auf Investitionen besonders sorgfältig prüfen und bestätigte Investitionsvorhaben in ihrer Durchführung kontrollieren.
10. Die VVB erhalten einen Anteil von maximal 10 % am Überplangewinn ihrer Betriebe als Sonderfonds für die Gewährung von Prämien für besondere Produktionsleistungen, die Finanzierung von überbetrieblichen Wettbewerben und die Finanzierung von kleinen Rationalisierungsmaßnahmen.
11. Alle sonstigen Fonds, die bisher den Ministerien und Hauptverwaltungen zustanden, entfallen.  
Vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe werden durch kurzfristige verzinsbare Darlehen der Deutschen Notenbank überbrückt. Die Bankorgane nehmen dadurch Einfluß auf die VVB bzw. den Betrieb zur Verbesserung der wirtschaftlichen und besonders der finanziellen Tätigkeit.
12. Nach der Bestätigung der staatlichen Finanzaufgaben durch die Abteilungen der Staatlichen Plankommission hat die VVB dem Ministerium der Finanzen den Finanzplan und den Plan der Finanzierung der Betriebe (Abführungen an den Staatshaushalt und Zuführungen aus dem Staatshaushalt) nach örtlichen Bereichen (Kreis) untergliedert zu übergeben.
13. Die VVB stellen Pläne ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, die vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen sind. Die erforderlichen Zuschüsse werden aus Umlagen der Betriebe gedeckt. Diese Umlagen sind Bestandteil der Selbstkosten der Betriebe. Für das Jahr 1958 ist eine Übergangsregelung zu treffen.

14. Die Finanzaufgaben der VVB werden durch die Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle wahrgenommen. Die wesentlichsten Aufgaben sind folgende: Durchführung von Betriebsvergleichen, Kostenanalysen, Rentabilitätsvergleichen, Kontrolle über die Erfüllung der Finanzpläne, Organisation und Vereinfachung des Rechnungswesens, Finanzberichterstattung.

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters wahr.

## V.

### Die Aufgaben der volkseigenen Betriebe auf dem Gebiet der Finanzen

1. Die Betriebe stellen auf der Grundlage der Kennziffern für den Volkswirtschaftsplan und der Weisungen der übergeordneten Organe über die Finanzplanung ihren Finanzplan im Rahmen des Betriebsplanes auf. Sie reichen ihn an die VVB zur Bestätigung ein, nachdem er vorher in den Betriebsabteilungen und Werkstätten den Arbeitern, Meistern und Ingenieuren erläutert und entsprechend den Vorschlägen der Werkstätigen berichtigt wurde.
2. Die Betriebsleiter und die Hauptbuchhalter haben die Pflicht, durch die wirtschaftliche Rechnungsführung die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit und der materiellen Interessiertheit so anzuwenden, daß die in den betrieblichen Plänen vorgesehene Akkumulation erreicht und übererfüllt wird und die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und den Bankorganen eingehalten werden.
3. Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung hinsichtlich der Verwendung der Gewinne der Betriebe für die Bildung des Betriebsprämienfonds und Kultur- und Sozialfonds, für die Finanzierung der geplanten und bestätigten Umlaufmittelerhöhungen, für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel (Investitionen) und die Tilgung von Rationalisierungskrediten bleiben unverändert bestehen.
4. Der nach dieser Verteilung verbleibende Gewinn steht dem Staatshaushalt zu und wird von den Betrieben unmittelbar an das örtliche Finanzorgan abgeführt.
5. Die Produktionsabgabe und die Umlaufmittelüberschüsse führen die Betriebe ebenfalls an das örtliche Finanzorgan ab. In solchen Fällen, in denen die VVB Absatzorgane bilden, kann vorgesehen werden, daß die Produktionsabgabe nicht von den Betrieben erhoben, sondern von den VVB an die örtlichen Finanzorgane abgeführt wird. Hierzu ist jeweils eine Sondervereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen erforderlich.
6. Durch die jährlichen Haushaltspläne wird festgelegt, mit welchen Prozentsätzen am Gewinn bzw. der Produktionsabgabe der Kreis und der Bezirk beteiligt werden.
7. Planmäßige Umlaufmittelzuführungen und Stützungen entsprechend der durchgeführten Produktion werden von den örtlichen Finanzorganen an die Betriebe gezahlt.
8. Planmäßig aus dem Staatshaushalt bereitzustellende Mittel für Investitionen werden den Betrieben durch die Deutsche Investitionsbank zugeführt.

## VI.

**Die Aufgaben der Ministerien und Räte der Bezirke sowie der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise auf dem Gebiet der Finanzen**

**1. Die Aufgaben der Ministerien und der Räte der Bezirke:**

Auf der Grundlage der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und der Direktiven über die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes arbeiten die Ministerien und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke Vorschläge für die Haushaltspläne und Finanzpläne der ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen und Betriebe aus und übergeben sie dem Ministerium der Finanzen zur Überprüfung und Aufnahme in den Staatshaushaltsplan.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die durch die Volkskammer beschlossenen Pläne den unterstellten VVB, Betrieben und Einrichtungen übergeben werden. Sie sind für die Durchführung dieser Pläne verantwortlich und zur Berichterstattung an das Ministerium der Finanzen verpflichtet.

**2. Die Aufgaben und die Stellung der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise:**

a) Die Abteilung Finanzen ist ein Fachorgan des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zur Durchsetzung der sozialistischen Finanzpolitik.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist Mitglied des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises.

Im Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. in der Plankommission bei dem Rat des Kreises können Beschlüsse, die die Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne betreffen, nur mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises gefaßt werden. Bei Nichtübereinstimmung entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises.

b) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises ist doppelt unterstellt und arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages bzw. des Kreistages, des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises und auf der Grundlage der Weisungen des Ministers der Finanzen die Entwürfe zum Haushaltsplan des Bezirkes bzw. des Kreises aus und legt sie dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises und dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises zur Bestätigung und zur Weiterleitung an den Bezirks- bzw. Kreistag vor.

c) Da die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes und des Kreises mit der Einziehung der dem Staatshaushalt der Republik zustehenden Gewinne, Produktionsabgaben und Umlaufmittelüberschüsse, mit der Zuführung von Stützungen und Umlaufmitteln an die zentralgeleiteten Betriebe, mit der Einziehung von Steuern und Abgaben der privaten Wirtschaft und der Durchführung der Preiskontrolle beauftragt sind, üben sie eine strenge Finanzkontrolle über die finanzielle Tätigkeit nicht nur der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft, sondern auch gegenüber der zentralgeleiteten Wirtschaft aus.

d) Der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises beschließt für die Aufstellung des Haushaltsplanes eine Direktive, die für alle Organe des Rates und die nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen und für die Räte der Kreise bzw. für die Räte der Städte und Gemeinden verbindlich ist. Diese Direktive ist im Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. in der Plankommission bei dem Rat des Kreises zu beraten.

Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes arbeiten der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. die Plankommission bei dem Rat des Kreises einerseits mit der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises andererseits eng zusammen mit dem Ziel, daß der Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan gleichzeitig und gemeinsam ausgearbeitet werden. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sind für beide Organe bindend.

Vor Weiterleitung an den Rat des Bezirkes bzw. des Kreises werden beide Pläne im Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. in der Plankommission bei dem Rat des Kreises gemeinsam beraten.

e) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises hat Maßnahmen zu treffen, daß bei der Aufstellung und Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne das Sparsamkeitsprinzip durchgesetzt, die wirtschaftliche Rechnungsführung verwirklicht wird sowie die Rentabilität der volkseigenen Betriebe ständig wächst und die Staatseinnahmen voll und rechtzeitig dem Haushalt zufließen.

f) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises kontrolliert und analysiert die Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne, organisiert die Berichterstattung und legt den zuständigen örtlichen Räten regelmäßig Berichte über die Erfüllung der Pläne vor. Sie hat dabei den örtlichen Räten Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Haushalts- und Finanzwirtschaft vorzuschlagen.

Die Berichte der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte sind vor der Beratung im Rat des Bezirkes bzw. des Kreises dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises vorzulegen und dort zu behandeln.

g) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes hat die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise anzuleiten und zu kontrollieren. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises hat dieselben Rechte und Pflichten gegenüber den Finanzorganen der Städte und Gemeinden seines Bereiches.

**3. Aufstellung der Finanzpläne der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe zur Ausarbeitung des Betriebsplanes.**

a) Der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes übergibt den ihm unterstellten VVB und Betrieben zur Ausarbeitung des Betriebsplanes die Kennziffern.

Die Fachorgane des Rates des Bezirkes und die Räte der Kreise erhalten vom Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes für die ihnen unterstellten Betriebe die Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes.



Die nicht dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe erhalten ihre Kennziffern für den Betriebsplan von dem zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes. Die Räte der Kreise erhalten nach Abstimmung zwischen dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes und der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat des Bezirkes die staatlichen Aufgaben für die ihnen unterstellten Betriebe.

- b) Die Betriebe arbeiten auf der Grundlage der ihnen übergebenen Kennziffern und der grundsätzlichen und methodischen Anweisungen für die Finanzplanung ihren Betriebsplan aus, der auch die Warenproduktion, das Betriebsergebnis, die Produktionsabgabe, die Bestandsentwicklung und die Umlaufmittelausstattung enthält. Sie reichen diesen Plan ihren übergeordneten Organen ein.
- c) Die Fachorgane des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes, die Abteilungen bzw. Fachbereiche des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises und die bezirksgeliteten VVB überprüfen und verbessern in Konsultationen mit den Betrieben diese Planvorschläge, stellen den komplexen Plan ihres Bereiches auf und überreichen diesen Planvorschlag dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises. Ein zweites Exemplar erhält die zuständige Abteilung Finanzen der örtlichen Räte.
- d) Der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. die Plankommission bei dem Rat des Kreises überprüft gemeinsam mit der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte unter Verwendung der Erkenntnisse der Kreditinstitute die Planvorschläge der Wirtschaftsbereiche und beschließt über die Vorschläge.
- e) Die finanziellen Kennziffern dieser Pläne werden durch die Abteilung Finanzen der örtlichen Räte in den Haushaltsplan des Bezirkes bzw. des Kreises aufgenommen.
- f) Die Vorschläge der Räte der Kreise zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan werden durch den Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes und die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes überprüft und durch Konsultationen mit Vertretern der Räte der Kreise verbessert.
- g) Die Planung der Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion und der staatlichen Verwaltung (sowie der Bereiche außerhalb des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises) erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises und der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte.
- h) Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan der Bezirke und Kreise sind den zuständigen örtlichen Räten und Volksvertretungen jeweils gemeinsam vorzulegen.
- i) Die Abteilungen bzw. Fachbereiche des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises und

die übrigen Fachorgane des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises übergeben nach der Beschlussfassung den ihnen unterstellten VVB und Betrieben sowie Einrichtungen die staatlichen Aufgaben. Die VVB und Betriebe sind für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich und zur Finanzberichterstattung an die Abteilung Finanzen der örtlichen Räte verpflichtet.

## VII.

### Die Bildung von Finanzbeiräten bei den Räten der Bezirke und Kreise

Es ist notwendig, daß alle örtlichen Finanzorgane ihre Tätigkeit koordinieren, um ein ressortmäßiges Arbeiten zu vermeiden. Deshalb ist die Änderung der Arbeitsweise in folgender Richtung erforderlich:

1. Alle leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet der Finanzen im Bezirk und Kreis einschließlich des Leiters der Deutschen Notenbank werden zu einem Finanzbeirat unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises zusammengefaßt.
2. In dem Finanzbeirat bei dem Rat des Kreises werden monatlich vor allem die wirtschaftlichen Ergebnisse der örtlichen volkseigenen Betriebe und der Betriebe der Genossenschaften und der privaten Wirtschaft in einer entweder vom Rat des Kreises oder vom Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises festzulegenden Reihenfolge beraten.
3. In dem Finanzbeirat bei dem Rat des Bezirkes werden monatlich vor allem die wirtschaftlichen Ergebnisse der bezirksgeliteten volkseigenen Betriebe und die Erfüllung der Haushaltspläne der einzelnen Kreise sowie schwerpunktmäßig die wirtschaftlichen Ergebnisse der zentralgeliteten volkseigenen Betriebe in einer entweder vom Rat des Bezirkes oder vom Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes festzulegenden Reihenfolge beraten.
4. Weiterhin soll auch im Finanzbeirat die ökonomische und finanzielle Entwicklung der im Bezirk bzw. Kreis befindlichen privaten Wirtschaft beraten werden.

## VIII.

### Über die Verbesserung der Methoden der Anleitung der örtlichen Organe durch das Ministerium der Finanzen

Um die bisherige ressortmäßige Anleitung durch die zentralen Finanz- und Bankorgane und die einzelnen Hauptabteilungen des Ministeriums der Finanzen zu beseitigen, ist die Anleitung durch gemeinsame Brigaden der zentralen Finanzorgane durchzuführen. Diese Form der Anleitung muß sich in der Hauptsache auf die Finanzbeiräte und auf die gemeinsame Anleitung gegenüber allen Bank- und Finanzorganen in den Bezirken erstrecken, um sie zu qualifizieren, dieselben Formen der Anleitung gegenüber den entsprechenden Organen in den Kreisen durchzuführen.

## IX.

### Abgrenzung der Aufgaben der Bankorgane

Um die Einwirkung der Banken auf die Ökonomie der Wirtschaftszweige zu verstärken, ist eine den gegenwärtigen Bedingungen entsprechende Abgrenzung der Aufgaben der einzelnen Bankorgane notwendig.

- a) Die Deutsche Notenbank und die Deutsche Investitionsbank führten bisher die Finanzierung und die Finanzkontrolle der gesamten volkseigenen

Land- und Forstwirtschaft durch. Diese Aufgaben sind von der Deutschen Bauernbank zu übernehmen.

b) Die Finanzierung des gesamten Wohnungsbaues und die Verwaltung aller für den Wohnungsbau gegebenen Darlehen aus Mitteln der Kreditinstitute oder des Haushalts — soweit nicht Verbindungen mit landwirtschaftlichen Betrieben bestehen — ist bei den Sparkassen zu konzentrieren.

c) In einigen Bezirken werden durch spezielle Kommissionen die einzelnen Investitionsprojekte vor ihrer Aufnahme in den Plan auf ihren Nutzeffekt überprüft und festgestellt, ob an anderen Stellen in der Wirtschaft nicht genügend nutzbare Kapazitäten vorhanden sind. Von diesen positiven Erfahrungen ausgehend, muß die Deutsche Investitionsbank ihre Arbeit noch verbessern und umstellen und diese Methode durch Beratungen in den Betrieben ergänzen.

Weiterhin muß die Kontrolle der Deutschen Investitionsbank auf eine starke Reduzierung des ständig wachsenden Volumens der unvollendeten Investitionen, auf die schnelle Inbetriebnahme vollendeter Investitionen verstärkt und die Methode des Kostenvergleichs bei Investitionen aller Art entwickelt werden.

#### X.

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Rumpf
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister der Finanzen

#### Verordnung

über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Den örtlichen Organen der Staatsmacht wurden durch das Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) erweiterte Rechte für die Leitung des sozialistischen Aufbaues in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Im Rahmen ihrer Aufgaben und Rechte leiten sie auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und anderer normativer Akte den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in ihrem Gebiet. Die Lösung der Auf-

gaben des zweiten Fünfjahresplanes verlangt, daß die Bezirks- und Kreistage die komplexe Entwicklung der Wirtschaft in ihrem Gebiet sichern und den unteren Volksvertretungen eine größere Hilfe bei der Lösung ihrer Aufgaben geben.

Die Bezirks- und Kreistage müssen sich daher zu wirklich politischen Leitungsorganen des sozialistischen Staates entwickeln und dafür sorgen, daß noch mehr als bisher die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar in die Leitung des Staates einbezogen werden.

Das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik gibt den Bezirks- und Kreistagen die Möglichkeit, die Leitung des sozialistischen Aufbaues in den Bezirken und Kreisen zu verbessern und eine noch aktivere Mitarbeit der Werktätigen bei der Ausübung der Staatsmacht und der Verbesserung ihres eigenen Lebens zu erreichen.

#### A.

##### Die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke

#### I.

##### Aufgaben und Stellung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke

Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes ist sowohl ein Organ des Rates des Bezirkes als auch der Staatlichen Plankommission. Ihm obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und der Jahrespläne zur Entwicklung des Bezirkes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der Staatlichen Plankommission, der Beschlüsse der Bezirkstage und der Räte der Bezirke und nach Auswertung der Vorschläge der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie der bezirksgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe;

Vorlage der Pläne beim Rat des Bezirkes zur Bestätigung und Weiterleitung zur Beschlußfassung an den Bezirkstag.

2. Sicherung des ständigen Wachstums und der Vervollkommnung der sozialistischen Produktion;
  - Organisierung der Ausschöpfung aller örtlichen Reserven;
  - planmäßige Einführung der fortschrittlichen Technik;
  - Organisation der Produktion;
  - richtige Spezialisierung und ständige Verbesserung der Kooperation der Industrie und der Zusammenarbeit aller Wirtschaftszweige zur besseren Ausnutzung der Produktionskapazitäten;
  - Einflußnahme auf die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Sicherung ihrer vorrangigen Entwicklung gegenüber der Entwicklung des Arbeitslohnes;
  - Einflußnahme auf die Einführung von fortschrittlichen, technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
  - Einflußnahme auf die größtmögliche Senkung der Produktions- und Zirkulationskosten;
  - Förderung des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs.
3. Organisierung einer breiten Bewegung zur Einbeziehung der Werktätigen in die Planerarbeitung und -durchführung in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften;

enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, mit den Arbeitern, Angestellten und der Intelligenz in den Betrieben und Einrichtungen. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen, Anregungen und Kritiken sind für die Lösung der Aufgaben auszuwerten und zu beachten. Für die Unterstützung der Arbeit der Ständigen Kommissionen des Bezirkstages bei der Durchführung ihrer Aufgaben gelten für den Wirtschaftsrat die Bestimmungen des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

4. Leitung der dem Wirtschaftsrat angehörenden Fachorgane, unterstellten VVB (B), Betriebe und Einrichtungen;

Festlegung der detaillierten Planaufgaben für alle Bereiche, die im Wirtschaftsrat zusammengefaßt sind;

Übergabe der Pläne an die dem Wirtschaftsrat unterstellten VVB (B), Betriebe und Einrichtungen;

Vorbereitung von Vorschlägen für den Rat des Bezirkes über die Bildung von VVB (B) und die Bestimmung von Betrieben zu Leitbetrieben im Bereich des Wirtschaftsrates.

Der Beschluß des Rates des Bezirkes über die Bildung von VVB (B) bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

Die Räte der Bezirke haben für die VVB (B) Statuten auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149) zu erlassen.

5. Organisierung der Plandurchführung in den dem Wirtschaftsrat angehörenden Bereichen und regelmäßige Auswertung des Standes der Planerfüllung;

Ausarbeitung von Analysen zur Vorlage beim Rat des Bezirkes.

6. Planung der Materialversorgung und Verteilung der Kontingente auf alle Bedarfsträger sowie auf die Räte der Kreise;

Einwirkung auf die zweckmäßigste und sparsamste Verwendung des Materials.

7. Planung der Arbeitskräfte und Löhne sowie der Berufsausbildung;

Organisierung der volkswirtschaftlich richtigen Verteilung der Arbeitskräfte;

Sicherung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Organisierung der technischen Überwachung;

Sicherung des Arbeiterberufsverkehrs;

enge Zusammenarbeit in allen Fragen, die die Arbeitsbedingungen, die Verteilung der Arbeitskräfte, die Planung der Löhne, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, den Abschluß und die Durchführung von Betriebskollektivverträgen, den Arbeiterberufsverkehr usw. betreffen, mit den Gewerkschaften und besonders mit dem Bezirksvorstand des FDGB.

8. Einbeziehung der privaten Wirtschaft in den sozialistischen Aufbau, insbesondere über den Weg der Bildung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der staatlichen Beteiligung an privatkapitalistischen Betrieben;

Anleitung und Kontrolle der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer und der Bezirks-handwerkskammer.

9. Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben und den für sie zuständigen zentralgeleiteten VVB insbesondere in folgenden Fragen:

Koordinierung der Entwicklung der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit der Entwicklung des Bezirkes;

Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Neuaufnahme, Erhöhung bzw. Veränderung der zusätzlichen Produktion industrieller Konsumgüter;

Unterstützung zurückbleibender Betriebe;

Vorbereitung der Stellungnahme des Rates des Bezirkes zu den Projektierungsplänen und den Standortgenehmigungen;

Vorbereitung der Stellungnahme des Rates des Bezirkes zu den Veränderungen in zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben und Einrichtungen, die Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung des Bezirkes haben (z. B. Stilllegung, Zusammenlegung usw. von zentralgeleiteten Betrieben);

Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung von Investitionen von gesamtstaatlicher Bedeutung.

10. Anleitung und Kontrolle der Plankommissionen bei den Räten der Kreise.

## II.

### Die Zusammensetzung und Struktur der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke

1. Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates (Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes);

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates (Leiter der Abteilung Planung);

den Leitern der wichtigsten Fachorgane des Wirtschaftsrates auf Beschluß des Rates des Bezirkes;

dem Leiter der Abteilung Finanzen;

dem Leiter des Bezirksbauamtes;

dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder dem Abteilungsleiter für Land- und Forstwirtschaft;

dem für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder dem Abteilungsleiter für Handel und Versorgung;

dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes des FDGB; Spezialisten entsprechend der Wirtschaftsstruktur des Bezirkes auf Beschluß des Rates des Bezirkes.

Der Leiter der Bezirksstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen des Wirtschaftsrates teil.

Der Leiter des Staatlichen Vertragsgesichtes im Bezirk und der Bezirksbevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht, an den Beratungen des Wirtschaftsrates teilzunehmen.

Die Leiter anderer Institutionen können zu den Beratungen des Wirtschaftsrates hinzugezogen werden.

Der Wirtschaftsrat soll nicht mehr als 17 Mitglieder umfassen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden vom Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bedürfen der Bestätigung der Staatlichen Plankommission.

Ein Mitglied des Wirtschaftsrates ist für die Fragen des Exports verantwortlich zu machen.

## 2. Die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates:

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates leitet die Arbeit des Wirtschaftsrates und hat die Unterstützung der Volksvertretung und ihrer Ständigen Kommissionen sowie die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und mit der Bevölkerung bei der Lösung der Aufgaben zu gewährleisten.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates ist an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie an die Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates ist dem Rat des Bezirkes und der Staatlichen Plankommission für die Arbeit der Fachorgane, VVB (B), Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Wirtschaftsrates und für die Tätigkeit des Wirtschaftsrates verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates hat das Recht, den Leitern der dem Wirtschaftsrat angehörenden Fachorgane, unterstellten VVB (B), Betriebe und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise Weisungen zu erteilen.

Die vom Wirtschaftsrat ausgearbeiteten Vorschläge, die einer Bestätigung bzw. Beschlussfassung des Rates des Bezirkes bedürfen, sind durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates dem Rat des Bezirkes zu unterbreiten.

## 3. Zum Bereich des Wirtschaftsrates gehören folgende Fachorgane:

Planung;  
materialtechnische Versorgung;  
Arbeit;  
Lebensmittelindustrie;  
Energieversorgung einschließlich Energiebeauftragter;  
Verkehr;  
Wasserwirtschaft;  
Handwerk, private Industrie und örtliche Wirtschaft.

Die Räte der Bezirke können entsprechend der jeweiligen Wirtschaftsstruktur des Bezirkes auf Beschluß des Rates des Bezirkes weitere zum Bereich des Wirtschaftsrates gehörende Fachorgane bilden, z. B. für:

Maschinenbau;  
Leichtindustrie;  
Textilindustrie.

Bei Vorhandensein einer größeren Anzahl von bezirksgeleiteten Betrieben eines Wirtschaftszweiges können an Stelle von Fachorganen VVB (B) gebildet werden.

Auf Beschluß des Rates des Bezirkes kann eine Abteilung für bezirksgeleitete Industrie gebildet wer-

den, wenn für die Leitung einzelner Betriebe die Bildung eines speziellen Fachorgans bzw. einer VVB (B) auf Grund der geringen Anzahl der Betriebe nicht zweckmäßig ist.

Die Anleitung der Betriebe durch die Fachorgane kann mit Unterstützung von Leitbetrieben erfolgen. Die Fachorgane und VVB (B) im Bereich des Wirtschaftsrates sind für die Leitung des ihnen übertragenen Wirtschaftszweiges verantwortlich.

Sie haben wichtige Maßnahmen mit den breitesten Kreisen der Werktätigen zu beraten, deren Vorschläge und Hinweise zu beachten und die Werktätigen für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zu mobilisieren.

Dabei haben sie sich insbesondere auf die Gewerkschaften und die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu stützen.

## III.

### Die Hauptaufgaben der Abteilung Planung

Der Abteilung Planung obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Ausarbeitung von Entwicklungsprogrammen auf der Grundlage ökonomischer Analysen.
2. Ausarbeitung und Koordinierung der Direktiven, der Vorschläge und Entwürfe für die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne;  
Stellungnahme zu dem Entwurf des Haushaltsplanes des Bezirkes.
3. Ausarbeitung der Hauptkennziffern und der detaillierten Planaufgaben für alle zum Wirtschaftsrat gehörenden Bereiche.
4. Ausarbeitung der Hauptkennziffern für die Pläne der Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung und der Bauwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganen.
5. Ausarbeitung der Hauptkennziffern und der detaillierten Planaufgaben für die Bereiche Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Jugendfragen und Sport in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganen.
6. Ausarbeitung und Zusammenstellung der Hauptkennziffern für die Vorschläge der Perspektiv- und Jahrespläne der Kreise;  
Koordinierung der Planvorschläge der Räte der Kreise.
7. Planung des Exports der bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Wirtschaft.
8. Ausarbeitung von Stellungnahmen zu den Plänen der zentralgeleiteten Wirtschaft.

Der Leiter der Abteilung Planung hat in planmethodischen Fragen Weisungsrecht gegenüber den Leitern aller Fachorgane, VVB (B), Betriebe und Einrichtungen des Bezirkes.

## B.

### Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise

#### L

### Die Stellung und die Aufgaben der Plankommissionen bei den Räten der Kreise

Die Plankommissionen sind Organe der Räte der Kreise. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volks-

kammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der Bezirks- und Kreistage und ihrer Räte aus.

Sie sind für die gesamte Planung der Entwicklung des Kreises gegenüber den Räten der Kreise verantwortlich. Die Plankommissionen und die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Kreise arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte der Kreise und der Weisungen der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke gemeinsam den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Kreise aus. Beide Pläne werden den Räten der Kreise gleichzeitig zur Bestätigung vorgelegt.

Die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Pläne muß unter breiter Mitwirkung der Werktätigen erfolgen, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, den anderen Massenorganisationen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

Den Plankommissionen bei den Räten der Kreise obliegen folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Entwicklungsprogrammen auf der Grundlage der ökonomischen Analysen.
2. Ausarbeitung und Koordinierung der Direktive und der Vorschläge für die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne und des Entwurfes des Kreisplanes.  
Der Kreisplan soll die Hauptaufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan sowie die Aufgaben des Nationalen Aufbauwerkes enthalten.
3. Ausarbeitung der detaillierten Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in enger Zusammenarbeit mit den Fachorganen für alle Bereiche, außer Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung und Bauwirtschaft.  
Für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung und Bauwirtschaft legen die Plankommissionen die Hauptkennziffern fest. Auf dieser Grundlage arbeiten die zuständigen Fachorgane ihre detaillierten Pläne aus.
4. Planung der Arbeitskräfte und Löhne sowie der Berufsausbildung; enge Zusammenarbeit in allen Fragen, die die Arbeitsbedingungen, die Verteilung der Arbeitskräfte, die Planung der Löhne, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, den Abschluß und die Durchführung der Betriebskollektivverträge, den Arbeiterberufsverkehr usw. betreffen, mit den Gewerkschaften und besonders mit dem Kreisvorstand des FDGB.
5. Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Aufstellung und Durchführung der Stadt- und Dorfpläne.
6. Operative Kontrolle der Planerfüllung in Zusammenarbeit mit den Fachorganen der Räte der Kreise; regelmäßige Auswertung des Standes der Planerfüllung; Ausarbeitung von Analysen über den Stand der Planerfüllung.
7. Planung der Materialversorgung und Verteilung der Kontingente für alle Betriebe und anderen Bedarfsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich; Einwirkung auf die zweckmäßigste Verwendung des Materials und die Einführung der fortschrittlichen Technik;  
zweckmäßigste Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, Ausschöpfung örtlicher Rohstoffquellen und anderer örtlicher Reserven.

8. Förderung des von den Gewerkschaften organisierten Wettbewerbs.

9. Einwirkung auf die Entwicklung der zentral- und bezirksgeliteten Wirtschaft insbesondere durch

Verwirklichung der Ratsbeschlüsse zur Unterstützung und Kontrolle der Durchführung der Pläne für die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern;

Erfassung und Verteilung von weiterverwendbaren Abfallmaterialien sowie anderer örtlicher Reserven;

die Durchführung der Investitionen für soziale, kulturelle und sanitäre Einrichtungen und für weitere Maßnahmen, die sich aus der Entwicklung der zentral- und bezirksgeliteten Wirtschaft für ihr Gebiet ergeben;

Unterstützung der Durchführung von zentralen Investitionsvorhaben;

Festlegung von Maßnahmen, welche die volkswirtschaftlich richtige Verteilung der Arbeitskräfte und die Berufsausbildung sichern;

Kontrolle der Durchführung der Arbeitskräftepläne und der Pläne der Berufsausbildung.

10. Einbeziehung der privaten Wirtschaft in den sozialistischen Aufbau;

Förderung der Bildung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der staatlichen Beteiligung an privatkapitalistischen Betrieben.

## II.

### Die Zusammensetzung und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise

1. Die Plankommissionen setzen sich zusammen aus: dem Vorsitzenden der Plankommission (Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises); dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission;  
dem Leiter der Gruppe materialtechnische Versorgung;  
dem Leiter der Abteilung Finanzen;  
dem Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für dieses Fachorgan;  
dem Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk;  
dem Leiter des Kreisbauamtes;  
dem Leiter der Abteilung Handel und Versorgung;  
dem Leiter der Abteilung Lebensmittelindustrie;  
dem Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf;  
einem Vertreter der Gewerkschaften.

Die Räte der Kreise können entsprechend der Wirtschaftsstruktur des Kreises Leiter weiterer Fachorgane sowie Spezialisten, z. B. MTS-Direktoren, zu Mitgliedern der Plankommission berufen.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen der Plankommission teil.

Die Kreisbeauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht, an den Sitzungen der Plankommission teilzunehmen.

Die Plankommission soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

Die Mitglieder der Plankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Plankommission

durch die Räte der Kreise berufen und abberufen. Ein Mitglied der Plankommission ist für die Fragen des Exports verantwortlich zu machen.

2. Die Plankommissionen sind für die Planung, Anleitung und Kontrolle der kreisgeleiteten Industrie, des Verkehrs und der kommunalen Wirtschaft verantwortlich.

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzenden der Plankommission können auf Beschluß des Rates weitere Fachorgane unterstellt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Aufgabenbereiche an die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates beschließen die Räte in eigener Verantwortung. Nach § 40 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht haben sie gegenüber den Leitern dieser Fachorgane sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen Weisungsrecht.

3. Der Apparat der Plankommission gliedert sich in
  - die Gruppe Perspektivplanung
  - die Gruppe operative Jahresplanung
  - die Gruppe Koordinierung
  - die Gruppe materialtechnische Versorgung.
4. Die von der Plankommission ausgearbeiteten Vorschläge, die einer Bestätigung bzw. Beschlußfassung des Rates des Kreises bedürfen, sind durch den Vorsitzenden der Plankommission dem Rat des Kreises zu unterbreiten.

Der Vorsitzende der Plankommission leitet die Arbeit der Plankommission. Er ist dem Rat des Kreises für die Arbeit der Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### C.

#### Die Lenkung der bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie und des Handwerks

Für die Lenkung der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie, der halbstaatlichen Betriebe, des Handwerks und der privatkapitalistischen Industrie gelten folgende Grundsätze:

### I.

#### Bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Industrie

1. Die Hauptaufgabe der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Industrie ist die Erfüllung ihrer im Plan festgelegten Aufgaben bei besonderer Berücksichtigung der schnellen Steigerung der Produktion von hochwertigen und neuartigen Massenbedarfsgütern für die Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung unter zweckmäßiger Ausnutzung aller Produktionskapazitäten und Materialreserven.
2. Die bezirksgeleitete Industrie ist aus bisher örtlich geleiteten Betrieben und den von den Ministerien übergebenen Betrieben, vor allem der Leicht- und Lebensmittelindustrie, zu schaffen und den Räten der Bezirke zu unterstellen.

Die operative Leitung der Betriebe erfolgt durch Fachorgane der Räte der Bezirke mit Hilfe von Leitbetrieben bzw. durch VVB (B).

3. VVB der bezirksgeleiteten Industrie — VVB (B) — können auf Beschluß des Bezirkstages nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission gebildet werden, wenn den Räten der Bezirke eine größere

Anzahl Betriebe eines oder mehrerer in der Produktionsart verwandter Industriezweige unterstellt sind.

Mit den zentralgeleiteten VVB muß vor allem in Fragen der Festlegung der Perspektive und der Produktionsprogramme, der Ausbildung technischer und ökonomischer Kader, des Exports sowie der Organisierung des Einkaufs und des Absatzes unter Ausnutzung aller Materialreserven eine enge Zusammenarbeit erfolgen.

4. Leitbetriebe für die bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Industrie und für die halbstaatlichen Betriebe sind durch die Räte der Bezirke zu bestimmen, wenn solche in dem betreffenden Industriezweig nicht von einer zentralgeleiteten VVB bestimmt worden sind. Die Räte der Kreise können Leitbetriebe aus der örtlichen volkseigenen Industrie bestimmen, wenn in dem Kreis eine größere Anzahl gleichartiger Betriebe vorhanden ist.

Die Leitbetriebe organisieren den Erfahrungsaustausch. Durch ökonomische Konferenzen und Betriebsvergleiche sind insbesondere die besten Erfahrungen und Methoden zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation usw. auf alle Betriebe, vor allem auf die zurückgebliebenen Betriebe zu übertragen.

Der Leitbetrieb hat nicht das Recht, in die Leitung der Betriebe des Industriezweiges durch Weisungen einzugreifen.

5. Mehrere kleinere Betriebe der örtlich — von den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — geleiteten Industrie mit gleicher oder sich ergänzender Produktion können zusammengeschlossen werden, wenn dadurch größere ökonomische Erfolge und eine Verbesserung und Verbilligung der Leitung der Betriebe erreicht werden. Die Zusammenlegung bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.

6. Die Überführung zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe in die bezirksgeleitete oder örtliche volkseigene Industrie hat mit Zustimmung der Bezirkstage zu erfolgen, soweit nicht der Ministerrat darüber beschlossen hat.

Die Unterstellung bezirksgeleiteter oder örtlicher volkseigener Industriebetriebe unter eine zentralgeleitete VVB hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen, wenn zwingende politische oder ökonomische Gründe hierfür vorliegen. Die Zustimmung der Bezirkstage ist erforderlich, soweit nicht der Ministerrat darüber beschlossen hat.

7. Die örtlichen volkseigenen Industriebetriebe sind in der Regel den Räten der Stadt- und Landkreise oder der größeren kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstellt und werden von ihnen geleitet.

Kleinere volkseigene Industriebetriebe können den Räten der Gemeinden sowie den Räten der Stadtbezirke unterstellt werden. Über Veränderungen der Zuordnung von Betrieben innerhalb der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie entscheidet die Volksvertretung des Bezirkes bzw. Kreises nach vorheriger Stellungnahme der beteiligten unteren Volksvertretungen.

### II.

#### Halbstaatliche Betriebe

1. Die halbstaatlichen Betriebe werden nach den gleichen methodischen Grundsätzen, wie sie für die

volkseigene Industrie gelten, in die Planung einbezogen. Sie erhalten staatliche Aufgaben für ihre Produktionstätigkeit und Materialkontingente von den Organen, denen sie verwaltungsmäßig zugeordnet sind. Bei Kooperationsbeziehungen mit Betrieben der volkseigenen Industrie kann die materialtechnische Versorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen durch den volkseigenen Betrieb erfolgen.

2. Über Anträge zur Aufnahme einer staatlichen Beteiligung und die verwaltungsmäßige Zuordnung entscheiden die Räte der Bezirke nach Stellungnahme der Räte der Kreise. Über die Zuordnung zur zentralgeleiteten VVB entscheidet die Staatliche Plankommission.
3. Zur Qualifizierung der Wirtschaftsfunktionäre der halbstaatlichen Betriebe haben die Räte der Bezirke regelmäßig Konsultationen und Erfahrungsaustausche über politische und ökonomische Fragen auf freiwilliger Basis zu organisieren.

### III.

#### Handwerk

1. Das Handwerk ist durch die örtlichen Räte so zu lenken und zu fördern, daß die Herstellung hochwertiger Konsumgüter entsprechend den Wünschen der Bevölkerung systematisch gefördert wird und daß in großem Umfange Reparatur- und Werterhaltungsarbeiten ausgeführt werden.

2. Die Lenkung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Handwerks hat insbesondere durch die Materialversorgung aus staatlichen Fonds zu erfolgen.

Materialkontingente werden unter Berücksichtigung der Ausnutzung örtlicher Materialreserven durch die Plankommissionen bei den Räten der Kreise den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den Einzelhandwerkern und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks zugewiesen. Materialzuteilungen können auch durch volkseigene Betriebe (z. B. Bauunion) erfolgen.

3. Die örtlichen Räte leiten die Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie, bei der Organisation von Wettbewerben und bei der Plan- und Normenarbeit an. Sie organisieren Betriebsvergleiche und vermitteln Patenschaften der volkseigenen Betriebe. Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks können mit Einverständnis ihres Vorstandes von Leitbetrieben der volkseigenen Industrie betreut werden.

Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu bilden, die den Rat bei der Festigung und der Schaffung von Muster-Produktionsgenossenschaften sowie bei der politisch-ideologischen Überzeugung der noch individuell arbeitenden Handwerker unterstützen.

4. Die Einzelhandwerker und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften haben den Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Kreise Leistungsangebote einzureichen. Auf der Grundlage der bestätigten Leistungsangebote erfolgt die Materialzuteilung, wobei eine objektmäßige Bindung der Zuteilung festgelegt werden kann. Die Räte der Kreise kontrollieren die Aufstellung von

Leistungsangeboten durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften. Mitglieder von Einkaufs- und Liefergenossenschaften können ihre Materialzuteilungen auch direkt von der Plankommission bei dem Rat des Kreises bzw. den Fachorganen erhalten.

5. Die Hauptaufgabe der Bezirkshandwerkskammern und ihrer Kreisgeschäftsstellen besteht in der politischen Einflußnahme auf die Handwerker und ihrer Qualifizierung im Interesse der verstärkten Einbeziehung in den sozialistischen Aufbau. Die Bezirkshandwerkskammern sind den Räten der Bezirke unterstellt. Die Kreisgeschäftsstellen unterstehen der Bezirkshandwerkskammer und den Räten der Kreise. Sie arbeiten nach den Weisungen der Räte.

### IV.

#### Privatkapitalistische Industrie

1. Auf der Grundlage der den örtlichen Volksvertretungen und Räten durch das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht (§ 6) übertragenen Verantwortung für die privatkapitalistischen Betriebe lenken die örtlichen Räte unter Zugrundelegung der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Betriebe durch die Materialzuteilung, die Registrierung der Absatzverträge sowie durch das Lizenzverfahren und andere Maßnahmen.

2. Die Produktionsabmachungen und die Materialversorgung erfolgen auf vertraglicher Grundlage. Verträge zwischen Partnern der privaten Wirtschaft bedürfen der Bestätigung durch die Fachorgane der Räte der Kreise und sind gebührenpflichtig. Auf der Grundlage registrierter Verträge erfolgt die Materialzuteilung aus staatlichen Fonds. Dabei ist die Ausnutzung innerer und örtlicher Materialreserven weitgehend zu beachten. Bei Kooperationsbeziehungen mit volkseigenen Betrieben können die Materialzuteilungen auch durch diese erfolgen.

3. Die Hauptaufgabe der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer und ihrer Kreisgeschäftsstellen besteht in der politisch-ideologischen Einflußnahme auf die Betriebsinhaber der privatkapitalistischen Wirtschaft im Interesse der verstärkten Einbeziehung in den sozialistischen Aufbau.

Die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer unterstehen den Räten der Bezirke. Die bestehenden Kreisgeschäftsstellen unterstehen den Bezirksdirektionen und den Räten der Kreise. Sie arbeiten nach den Weisungen der Räte.

4. Das Präsidium der Industrie- und Handelskammer und sein Apparat werden aufgelöst.

### D.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

#### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Jendretzky
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte

**Verordnung  
über die Organisation auf dem Gebiet  
des Bauwesens.**

**Vom 13. Februar 1958**

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

A.

**Zentrale Organe und Einrichtungen auf dem Gebiet  
des Bauwesens und ihre Aufgaben**

I.

**Ministerium für Bauwesen**

1. Das Ministerium für Aufbau ist in ein Ministerium für Bauwesen umzubilden. Ihm obliegt die einheitliche Lenkung und Leitung des Bauwesens und die Stärkung und Weiterentwicklung des sozialistischen Sektors im Bauwesen. Es plant alle wichtigen ökonomischen und technischen Beziehungen des Bauwesens.

Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für:

- a) Die Baugesetzgebung und Bauaufsicht,
- b) die Aufstellung und Kontrolle der Durchführung der Pläne für die Bauwirtschaft einschließlich des Planes Wohnungsbau und der Baustoffindustrie,
- c) die Forschung und technische Entwicklung im Bauwesen und die Einführung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis,
- d) die fachliche Beratung und Unterstützung der Bezirksbauämter bei der Durchführung der Pläne des Bauwesens des Bezirkes,
- e) die Anleitung des zentralen Industriebaues und Industrieentwurfes,
- f) die Anleitung der Vereinigungen volkseigener Betriebe der Baustoffindustrie.

2. Die im Ministerium für Aufbau bestehenden Hauptverwaltungen Industrie- und Spezialbau und Industrieentwurf werden zu einer Abteilung Industriebau und Industrieentwurf umgebildet.

3. Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen sind drei Vereinigungen volkseigener Betriebe zu bilden:

- VVB Zement und Beton, Sitz Dessau,
- VVB Steine und Erden, Sitz Meißen,
- VVB Bauelemente und Ausbau, Sitz Leipzig.

Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Bauwesen durch Anordnung zu regeln.

Der Minister für Bauwesen hat auf der Grundlage der Verordnung über die Statuten der Vereinigung volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission Statuten für die dem Ministerium für Bauwesen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe zu erlassen.

4. Zur Verbesserung der Leitung des Bauwesens ist die Übergabe und Übernahme von volkseigenen Be-

trieben der Bau- und Baustoffindustrie auf der Grundlage der Anlage 1 durchzuführen.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des vom Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.

5. Die Hoch- und Fachschulen gemäß Anlage 2 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

Die fachliche Anleitung der dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellenden Hoch- und Fachschulen obliegt im Auftrage des Ministeriums für Bauwesen der Deutschen Bauakademie.

II.

**Beirat für Bauwesen**

1. Der Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgelöst und an seiner Stelle der Beirat für Bauwesen beim Ministerium für Bauwesen gebildet.

Der Beirat für Bauwesen sichert die Koordinierung der Bauaufgaben und den ständigen Kontakt des Ministeriums für Bauwesen mit den Bauämtern der örtlichen Organe der Staatsmacht und fördert die kollektive Zusammenarbeit aller Organe des Bauwesens.

2. Der Beirat für Bauwesen setzt sich aus Vertretern der Räte der Bezirke und anderer örtlicher Organe der Staatsmacht, Vertretern der Baupraxis, Vertretern der Gewerkschaften, Vertretern zentraler staatlicher Organe und der Deutschen Bauakademie zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Ministeriums für Bauwesen. Beim Ministerium für Bauwesen wird ein ständiges Sekretariat für den Beirat für Bauwesen gebildet.

3. Der Beirat für Bauwesen ist ein beratendes Organ. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Planvorschläge der ökonomischen und technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien für die Investitionspolitik im Bauwesen,
- b) Begutachtung der Pläne für Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung sowie Förderung der Einführung der Ergebnisse der Forschung, Entwicklung und Typenprojektierung in die Praxis,
- c) Beratung von Maßnahmen zur Sicherung des komplexen Bauens, insbesondere in Bauschwerpunkten und großen Städten,
- d) Beratung der Planung von wichtigen Städten und Anlagen,

III.

**Deutsche Bauakademie**

1. Die Deutsche Bauakademie ist in eine zentrale Institution für die Forschung und Entwicklung auf allen Gebieten des Bauwesens umzubilden. Der Deutschen Bauakademie werden die wichtigsten Institute des Bauwesens angegliedert. Die Deutsche Bauakademie hat, ausgehend von den Volkswirtschaftsplänen, die wissenschaftlich-technologischen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bauwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen. Ihr obliegt die Koordinierung der wissenschaftlich-technologischen Arbeit im Bauwesen,



2. Die Dienstaufsicht über die Deutsche Bauakademie übt das Ministerium für Bauwesen aus. Zur Sicherung der engen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Bauwesen und der Deutschen Bauakademie wird ein Vertreter des Präsidiums der Deutschen Bauakademie in das Kollegium des Ministeriums für Bauwesen und ein Vertreter der Leitung des Ministeriums für Bauwesen in das Präsidium der Deutschen Bauakademie berufen.
3. Die dem Ministerium für Aufbau unterstehenden Institute:
  - Institut für Bauindustrie in Leipzig,
  - Institut für Baustoffe in Weimar,
  - Institut für Typung in Berlin mit seinen Außenstellen in Halberstadt und Dresden
 werden der Deutschen Bauakademie unterstellt. Die Deutsche Bauausstellung in Berlin und die Zentrale Abteilung Fachmethodik der Fachschulen für Bauwesen in Leipzig werden der Deutschen Bauakademie unterstellt.

#### B.

### Die Bildung von Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern und ihre Aufgaben

#### Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämter

Die bestehenden Abteilungen Aufbau und die Büros der Haupt- bzw. Chefarchitekten bei den örtlichen Organen der Staatsmacht werden zusammengefaßt und zu einheitlichen Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern (in kreisfreien Städten) umgebildet.

In kreisangehörigen Städten können bei Vorliegen der Notwendigkeit Stadtbauämter gebildet werden. Über ihre Bildung entscheidet der Rat des Bezirkes.

#### 1. Bezirksbauamt

Das Bezirksbauamt ist für die einheitliche Lenkung des Bauwesens des Bezirkes verantwortlich und untersteht dem Rat des Bezirkes. Es plant das Bauwesen des Bezirkes auf Grund der Kennziffern des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes. Dem Bezirksbauamt obliegt die Anleitung der unterstellten Betriebe und Institutionen des Bezirkes sowie die fachliche Anleitung der Kreis- und Stadtbauämter. Außerdem trägt es die Verantwortung für den technisch-gestalterischen Teil der Gebietsplanung sowie für die komplexe Planung, Projektierung, Bauvorbereitung und Durchführung größerer Bauvorhaben des Bezirkes.

Das Bezirksbauamt wird vom Bezirksbaudirektor geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Das Bezirksbauamt wird fachlich beraten durch das Ministerium für Bauwesen. Der Bezirksbaudirektor ist Mitglied des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

#### 2. Kreisbauamt

Das Kreisbauamt ist für die einheitliche Leitung und Lenkung des Bauwesens des Kreises verantwortlich. Es plant und kontrolliert das Bauwesen des Kreises auf Grund der Kennziffern der Plankommission beim Rat des Kreises. Dem Kreisbauamt obliegt die Anleitung der unterstellten Betriebe und Institutionen sowie der Stadtbauämter des Kreises. Das Kreisbauamt trägt die Verantwortung für die komplexe Planung, Projektierung, Bauvorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Kreises. Das Kreisbauamt wird vom Kreisbau-

direktor geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Der Kreisbaudirektor untersteht dem Rat des Kreises und erhält vom Bezirksbauamt fachliche Anleitung. Der Kreisbaudirektor ist Mitglied der Plankommission beim Rat des Kreises. Die Kreisbauleitungen übernehmen die Projektierung und Investbauleitung für alle Baumaßnahmen des Kreises außer der vom Bezirksbauamt festgelegten größeren Baukomplexe. Für die Projektierung werden bei den Kreisbauleitungen kleinere Projektierungsgruppen gebildet. In Kreisen und Städten, in denen die Voraussetzungen gegeben sind, eigene Entwurfsbüros zu bilden, sind solche zu schaffen und den Kreisbauleitungen anzugliedern. Über die Bildung dieser Büros entscheidet das Bezirksbauamt.

#### 3. Stadtbauamt in kreisfreien Städten

Für das Stadtbauamt in den kreisfreien Städten ist die Aufgabenstellung und die Struktur analog den Kreisbauämtern festzulegen. Das Stadtbauamt wird von einem Stadtbaudirektor geleitet, der dem Rat der Stadt unterstellt ist und die fachliche Anleitung vom Bezirksbauamt erhält. Er ist Mitglied der Plankommission beim Rat der Stadt und hat einen Stellvertreter.

In den Stadtkreisen von besonderer Bedeutung, wie z. B. in den großen Bezirksstädten, ist die Struktur des Stadtbauamtes der des Bezirksbauamtes anzugleichen.

In Großstädten mit Stadtbezirken werden Stadtbezirksbauämter gebildet. Die Aufgaben der Stadtbezirksbauämter entsprechen den Aufgaben der Stadtbauämter in den kreisangehörigen Städten.

#### 4. Stadtbauamt in kreisangehörigen Städten

In kreisangehörigen Städten können Stadtbauämter gebildet werden. Das Stadtbauamt wird von einem Baudirektor geleitet, der dem Rat der Stadt unterstellt ist und fachliche Anleitung vom Kreisbauamt erhält. Über die Bildung des Stadtbauamtes entscheidet der Rat des Kreises.

#### 5. Technisch-ökonomischer Rat

Als beratendes Organ für die Lösung von politischen, ökonomischen sowie technischen und gestalterischen Aufgaben wird bei den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern ein technisch-ökonomischer Rat gebildet.

#### C.

### Staatliche Bauaufsicht

Im Interesse einer strengen Baukontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht ist die bauaufsichtliche Gütekontrolle aus den Entwurfsbüros und Baubetrieben herauszulösen. Die Staatliche Bauaufsicht ist ausschließlich Aufgabe der Organe der staatlichen Verwaltung. Das Ministerium für Bauwesen hat die einheitliche Durchführung der Bauaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

#### D.

### Die Aufgaben der Planung und Materialversorgung auf dem Gebiet des Bauwesens

#### I.

#### Planung

1. Das Ministerium für Bauwesen arbeitet unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Grundkonzeption die Direktive zur Aufstellung der Jahresplanvorschläge aus. Diese Direktive hat die wichtigsten

ökonomischen Kennziffern aller Planteile zu enthalten und ist der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

- Das Ministerium für Bauwesen erhält von der Staatlichen Plankommission für die ihm unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie für die Abteilung Industriebau und Industrieentwurf die in der bestätigten Direktive festgelegten Kennziffern.

Die Bezirksbauämter erhalten über den Rat des Bezirkes von der Staatlichen Plankommission die wichtigsten Kennziffern für das örtliche Bauwesen.

- Das Ministerium für Bauwesen arbeitet in allen Fragen der Planung unmittelbar mit den Bezirksbauämtern zusammen und unterstützt die Bezirksbauämter durch operative Beratung bei der Ausarbeitung der Pläne. Dabei legt das Ministerium für Bauwesen gemeinsam mit den Bezirken wichtige technisch-ökonomische Kennziffern, u. a. für das industrielle Bauen, die Mechanisierung und das Baustoffsortiment fest. Die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe reichen ihre Planvorschläge an das Ministerium für Bauwesen ein. Das Ministerium für Bauwesen stimmt die Planvorschläge der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf und der Räte der Bezirke mit der Staatlichen Plankommission ab.

- Dem Ministerium für Bauwesen werden von der Staatlichen Plankommission die bestätigten Kennziffern für die ihm unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie für die Abteilung Industriebau und Industrieentwurf als staatliche Aufgaben übergeben. Zugleich werden dem Ministerium für Bauwesen die staatlichen Aufgaben der Räte der Bezirke mitgeteilt.

Den Räten der Bezirke werden die staatlichen Aufgaben durch die Staatliche Plankommission übergeben.

- Die Räte der Kreise erhalten vom Rat des Bezirkes die bestätigten Planaufgaben.
- Das Ministerium für Bauwesen arbeitet in allen Fragen der Plandurchführung und -kontrolle eng mit den Bezirksbauämtern zusammen.

Die Befugnisse des Ministers für Bauwesen zur Erfüllung der Pläne des Bauwesens ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65).

- Für die Vorbereitung der Pläne der Bezirke veranlaßt das Ministerium für Bauwesen die Unterstützung der Bezirke durch die Institute der Deutschen Bauakademie und der Vereinigungen volkseigener Betriebe.

## II.

### Materialversorgung

- Die Materialplanung und -versorgung erfolgt nach dem Bauvolumen gemäß Anweisung der Staatlichen Plankommission über die Besonderheiten der Materialplanung und -verteilung für die einzelnen Jahre.
- Das Ministerium für Bauwesen ist unmittelbar verantwortlich für die Materialplanung und -versorgung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe

und der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf.

- Das Ministerium für Bauwesen übergibt der Staatlichen Plankommission den in Zusammenarbeit mit den Bezirksbauämtern, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf ausgearbeiteten Materialbedarfsplan.
- Die Materialplanung und -versorgung ist für das gesamte Grund- und Hilfsmaterial, für die Ausrüstungen einschließlich Stahlkonstruktionen und für die Importe durchzuführen.
- Das Ministerium für Bauwesen bilanziert die von der Staatlichen Plankommission nicht bilanzierten Baustoffe nach Menge und Sortiment, legt deren Verteilung fest und sichert die Realisierung der Produktion.
- Auf der Grundlage der Bilanz übergibt das Ministerium für Bauwesen den Räten der Bezirke entsprechend ihrem Bauvolumen den Versorgungsplan für Baumaterialien und sichert den überbezirklichen Ausgleich.
- Die Räte der Bezirke entscheiden in eigener Verantwortung über den Verwendungszweck und die Verteilung der Baumaterialien auf die Räte der Kreise.
- Die Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß der Export und der überbezirkliche Ausgleich vorrangig durchgeführt werden.
- Baustoffe, die in den örtlichen Betrieben über die staatlichen Aufgaben hinaus produziert werden, sowie solche, die durch die Erschließung örtlicher Reserven gewonnen werden, stehen dem Rat des Bezirkes in vollem Umfang zur Verfügung.
- Die festgelegten Baustoffmengen für die Bevölkerung sind von den Räten der Bezirke bzw. Kreise auf die Gemeinden aufzuschlüsseln und unter Beachtung der Mitwirkung der Aktive der Ständigen Kommissionen der Volksvertretung zu verteilen.
- Die den Räten der Bezirke unterstehenden VEB Baustoffversorgung sind nach den Weisungen der örtlichen Organe für die gesamte operative Versorgung des territorialen Baugeschehens verantwortlich.
- Die Baustoffversorgung erfolgt in der Regel durch direkte Beziehungen zwischen den Produktionsbetrieben und Abnehmern.
- Zur Sicherung der Baustoffversorgung für die Schwerpunktbauvorhaben wird im Ministerium für Bauwesen ein Dispatcherdienst eingerichtet.

## E.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Winkler  
Minister für Aufbau

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe****A. Übergabe von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an
1	Hornberger Kalkwerke (in Verwaltung)	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen	Ministerium für Aufbau
2	VEB Montagewerk Halle	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	"
3	VEB Asbestbetonwerk Porschendorf	Ministerium für Leichtindustrie	"
4	VEB Holzbau Wolgast	"	"
5	VEB Holzbau Stralsund	"	"
6	VEB Holzbau Schwerin	"	"
7	VEB Holzbau Sternberg	"	"
8	VEB Holzindustrie „Walter Griesbach“ Güstrow	"	"
9	VEB Holzbau Löcknitz	"	"
10	VEB Holzbau Liebenwalde	"	"
11	VEB Holzindustrie Hennigsdorf	"	"
12	VEB Holzbauwerke Bernsdorf	"	"
13	VEB Holzbau Güsten	"	"
14	VEB Holzbau Börde, Magdeburg	"	"
15	VEB Holzbau Wernigerode	"	"
16	VEB Holzbau Erfurt	"	"
17	VEB Holzbauwerke Gotha	"	"
18	VEB Holzbauwerke Hermsdorf	"	"
19	VEB Holzbau Eisenberg	"	"
20	VEB Holzbau „Werra-tal“, Wernshausen	"	"
21	VEB Holz-, Stahl- und Glasbau, Dresden	"	"
22	VEB Holzbauwerke Leipzig	"	"
23	VEB Holzbau Olbernhau	"	"
24	VEB Holzbau Klingenthal	"	"
25	VEB Holzbau Mittweida	"	"
26	VEB Gewächshausbau Schweinsburg	"	"
27	VEB ZKB Leipzig	"	"

**B. Übergabe an örtliche Organe der Staatsmacht**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an
1	VEB Bau-Union Küste, Stralsund	Ministerium für Aufbau	Rat des Bezirkes Rostock
2	VEB Bau-Union Hoyerswerda	"	Rat des Bezirkes Cottbus
3	VEB Montagebau Gera	"	Rat des Bezirkes Gera
4	VEB Gipswerk Rottleberode	"	Rat des Bezirkes Halle
5	VEB Baustoffwerk Magdeburg	"	Rat des Bezirkes Magdeburg
6	VEB Leichtbauplattenwerk Liebenwalde	"	Rat des Bezirkes Potsdam
7	VEB Leichtbetonwerk Frankfurt (Oder)	"	Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder)
8	VEB Ziegelwerke Herzfelde	"	Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder)
9	VEB Kalksandsteinwerk Niederlehme	"	Rat des Bezirkes Potsdam
10	VEB Travertinwerke Langensalza	"	Rat des Bezirkes Erfurt
11	VEB Vereinigte Kreidewerke Rügen	"	Rat des Bezirkes Rostock

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Neuregelung der Unterstellung der Hoch- und Fachschulen****A. Übergabe an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen**

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Hochschule für Bauwesen und Architektur	Weimar
2	Hochschule für Bauwesen	Leipzig
3	Hochschule für Bauwesen	Cottbus
1	Ingenieurschule für Bauwesen	Berlin
2	Ingenieurschule für Bauwesen	Erfurt
3	Ingenieurschule für Bauwesen	Glauchau
4	Ingenieurschule für Bauwesen	Gotha
5	Ingenieurschule für Bauwesen	Greiz
6	Ingenieurschule für Bauwesen	Leipzig
7	Ingenieurschule für Bauwesen	Magdeburg
8	Ingenieurschule für Bauwesen	Neustrelitz
9	Ingenieurschule für Bauwesen	Wismar
10	Ingenieurschule für Bauwesen	Zittau
11	Ingenieurschule für Baustofftechnologie	Apolda

**B. Übergabe an den Rat des Bezirkes Magdeburg**

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Meisterschule für Bauwesen	Blankenburg

PROFESSOR J. SAWICKI

**Als sei Nürnberg nie gewesen . . .***Die Abkehr von den völkerrechtlichen Prinzipien der Nürnberger Urteile*

460 Seiten • Ganzleinen mit Schutzumschlag 14,90 DM

In Nürnberg stellte der Internationale Militär-Gerichtshof Prinzipien auf, durchaus geeignet, die internationalen Beziehungen zwischen den Staaten und damit das Völkerrecht weiterzuentwickeln, auf eine höhere Stufe zu heben. Während sich der eine deutsche Staat seit seinem Bestehen diese Prinzipien zu eigen gemacht hat, beobachten wir alle mit Schrecken, wie in dem anderen deutschen Staat, der Bundesrepublik Deutschland, jene Kräfte wieder zu Wort und Macht gekommen sind, die Deutschland und Europa schon zweimal in namenloses Unglück stürzten. In seinem Buch „Als sei Nürnberg nie gewesen . . .“ hat es der polnische Wissenschaftler Jerzy Sawicki unternommen, die Flut der „Rechtfertigungs“literatur — Briefe, Tagebücher, Memoiren, Dokumente, Berichte usw. — einer Analyse zu unterziehen, die von jenen Kräften herausgegeben oder verfaßt worden ist, die den Hitlerfaschismus großgezogen oder repräsentiert haben. Er wirft damit für den Leser unabweisbar die Frage auf, wohin es führen soll, wenn die gleichen Kräfte wieder zu ungehemmter Machtausübung kommen.

## AUS DEM INHALT

Die Renaissance der Generale / Der Geheimbericht des Generals Taylor / So endete ein Prozeß / Die literarische Bilanz des Herrn Schacht / Ein posthumes Zeugnis von Hans Frank / Erbarmen für Spandau / Der Schlüssel für die Memoiren Ribbentrops / Keine Auslieferung mehr — dafür Generalstab / Das Wort hat Himmler / Die sonderbaren Transaktionen der Familie Krupp / Hans Fritzsche zweifelt / Im Vorfeld der Aggression / Vom Kriminalroman zur Feldweibelromantik / Das Angebot der Waffen-SS / Ratgeber für Spione / Vom irrenden Gewissen / Admiral und Märtyrer / Der deutsche Generalstab in neuer Sicht / Die Briefe Bormanns oder das Lob der Sturheit / Des Herrn von Papen Dichtung und Wahrheit / Eine kleine Revision der Geschichte / Die Generale und ihre Schutzherrn / Prinzipien, die unbequem geworden / Von den zwei Seelen Hitlers / Ein Plan des Generals von Seeckt / Generalfeldmarschälle kommen zu Hilfe / Das neue Königreich Flick / Das Come-back der Direktion der IG-Farben / Die Küchen des Revisionismus / Das neue Antlitz der Armee / Die neue Strategie der Armee.

*Sichern Sie sich durch rechtzeitige Bestellung dieses interessante Werk*

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 39 47 — Redaktion, Berlin C 2, Klosterstraße 41 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/53/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM 16 Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

149

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 1. März 1958	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 58	Verordnung über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission .....	149
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie .....	153
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens .....	155
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie .....	156
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues .....	158
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie .....	163
13. 2. 58	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie .....	169

#### Verordnung über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

#### I.

Die Staatliche Plankommission hat für jede der ihr unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe ein Statut auf der Grundlage nachstehender Grundsätze zu erlassen.

#### II.

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Leitung des Staatsapparates und der volkseigenen Betriebe sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der Wirtschaft sind Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet worden. Die Einheit von zentraler planmäßiger Leitung und sozialistischer Demokratie, die Ausübung der Leitung der Industrie an der Produktionsbasis und die schnelle und unbürokratische Auswertung der

Erfahrungen, Vorschläge und Kritiken der Arbeiter sowie der technischen Intelligenz befähigen die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Organen und den Werktätigen und ihren Organisationen auf eine höhere, den sozialistischen Produktionsverhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Stufe zu heben.

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe sind Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die entsprechend dem Prinzip der Einzelleitung und der Kollektivität der Arbeit in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht die operative Leitung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der ihnen unterstellten Betriebe gewährleisten.

#### Rechtliche Stellung und Sitz der VVB

##### § 1

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) ist das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Sie ist für die ökonomische und politische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

(3) Die Betriebe sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.

(4) Die VVB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als der Organisation der Arbeiter, Angestellten und der technischen Intelligenz zusammenzuarbeiten.

## § 2

(1) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(2) Die VVB stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen ist.

(3) Der Sitz der VVB wird durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

**Aufgaben der VVB**

## § 3

(1) Die VVB leitet die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die VVB kann durch die Staatliche Plankommission beauftragt werden, für die örtlich geleiteten Betriebe bestimmte, genau festgelegte Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, sofern dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist. Soweit der VVB solche Aufgaben übertragen werden, führt sie dieselben in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen und in deren Einverständnis mit den örtlich geleiteten Betrieben durch.

(3) Die VVB hat die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Durchführung der festgelegten Aufgaben für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(4) Die VVB hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu planen und die Erfüllung dieser Pläne zu sichern.

(5) Die VVB koordiniert die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen, wobei sie eine umfassende operative Hilfe zu leisten hat.

## § 4

(1) Die VVB ist für die Anleitung der Planung der Betriebe, für die Zusammenfassung der Pläne der Betriebe und für die Ausarbeitung des Planes der VVB verantwortlich. Die Planung der VVB umfaßt die gesamte ökonomische Entwicklung, vor allem die Produktions-, Material-, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Forschung und Entwicklung für die ihr unterstellten Betriebe. Diese Aufgabe führt sie auf der Grundlage der selbständigen Planung der Betriebe nach gründlicher Beratung mit den Belegschaften durch. Die von der VVB ausgearbeiteten Pläne sind der Staatlichen Plankommission zur Beschlußfassung vorzulegen. Zur Sicherung der Interessen der Werktätigen hat eine Beratung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft zu erfolgen.

(2) Die VVB arbeitet die Perspektivpläne für die ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Direktiven der Staatlichen Plankommission, sowie die Ökonomik des Industriezweiges aus.

(3) Die VVB führt eine operative Plankontrolle durch, unterstützt die Betriebe bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf die anderen Betriebe, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben mit dem Ziel, die Pläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu gewährleisten.

(4) Die VVB fördert zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung und kontrolliert die Durchführung der technisch-organisatorischen Pläne in den Betrieben.

## § 5

(1) Die VVB übergibt den Betrieben und Einrichtungen die Materialkontingente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen.

(2) Die VVB kann für bestimmte Materialien und Ausrüstungen in ihrem Bereich die Beschaffung und Lagerhaltung festlegen. Sie ist verpflichtet, den rationalsten Einsatz der Materialbestände und Ausrüstungen in den ihr unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu organisieren.

(3) Die Kooperation mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe ist durch Verträge, Globalvereinbarungen oder Globalverträge zu sichern.

(4) Die VVB unterstützt die Betriebe beim Abschluß der Verträge über den Bezug der von ihnen zu verarbeitenden Roh- und Hilfsstoffe. Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen.

(5) Die VVB hat die Aufgabe, die ihr unterstellten Betriebe bei der Organisation des Absatzes ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Sofern es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist, kann die VVB durch die Staatliche Plankommission beauftragt werden, bestimmte Erzeugnisse selbst zu verkaufen oder zu diesem Zweck selbständige Absatzorgane zu bilden.

## § 6

(1) Die VVB ist verpflichtet, die Einführung der neuen Technik, die ständige Vervollkommnung der Technologie, die Förderung des Rationalisatoren-, Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben zu sichern.

(2) Die VVB kann zur Lösung technisch-wissenschaftlicher Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, mit anderen Institutionen, z. B. Instituten der Hochschulen, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.

(3) Die VVB organisiert zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation die Bildung von Kollektiven aus den sozialistischen Betrieben und zieht zur Förderung des Rationalisatorenwesens technische Kollektive, insbesondere Rationalisatoren und Neuerer der Produktion, zu ihrer Arbeit heran.

## § 7

(1) Die VVB ist für die fachliche und technische Entwicklung der Hoch- und Fachschulen ihres Fachbereiches verantwortlich. Sie sorgt dafür, daß die fachliche Ausbildung entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik erfolgt, sichert die enge Verbindung der Hoch- und Fachschulen zur Produktion und unterstützt die Ausbildung der Studenten bei der praktischen Arbeit in den Betrieben. Sie organisiert die Mitarbeit der Hoch- und Fachschulen zur Entwicklung des Produktionszweiges und unterstützt die Institute der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bei

der Ausrüstung mit modernen Maschinen und Geräten, mit Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.

(2) Die VVB ist für die Ausbildung der erforderlichen Zahl und Qualität der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter verantwortlich. Sie arbeitet Bedarfs- und Entwicklungspläne für wissenschaftlich-technische Kräfte in den Betrieben ihres Fachbereiches aus. Sie organisiert die Absolventenvermittlung, den Einsatz der Ingenieure, Wirtschaftler und Wissenschaftler und deren fachliche Weiterbildung für den Produktionszweig.

(3) Die VVB ist für die Anleitung der Betriebe in Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen verantwortlich. Sie hat auf die Gestaltung des fachlichen Inhalts der Berufsbilder und Lehrpläne für die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die fachliche Qualifizierung der Werkstätigen Einfluß zu nehmen.

#### § 8

Weitere Aufgaben der VVB sind insbesondere:

1. Ausarbeitung des Perspektivplanes des ihr unterstellten Produktionszweiges;
2. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Werkleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft;
3. Unterstützung der Industriegewerkschaft bei der Organisierung von überbetrieblichen Wettbewerben und Wettbewerben für Schwerpunktaufgaben sowie des Erfahrungsaustausches;
4. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
5. Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Betrieben geschlossen sind;
6. Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts;
7. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Betrieben;
8. Förderung des Exports und Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Exportverpflichtungen, Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels;
9. Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse;
10. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
11. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und der richtigen Anwendung des Leistungslohnprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohnprämiensysteme;
12. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Betriebe, Verbesserung der Büroorganisation und der Bürotechnik;

13. Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik und Mitwirkung bei der Preisbildung;
14. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern;
15. Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern.

#### Leitung der VVB

##### § 9

(1) Die Leitung der VVB erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werkstätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die VVB wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVB sowie der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVB unterstellten Betrieben weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Berufung und Abberufung der Werkdirektoren der Betriebe sowie ihrer Stellvertreter und der Hauptbuchhalter, soweit sich die Staatliche Plankommission die Berufung der Werkdirektoren nicht selbst vorbehält.

(6) Die Leiter der übrigen der VVB unterstellten Einrichtungen werden durch die Staatliche Plankommission berufen und abberufen. Die Staatliche Plankommission kann Ausnahmen von dieser Regelung festlegen.

(7) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie an die Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden.

##### § 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch die Staatliche Plankommission nach Anhören des Hauptdirektors.

##### § 11

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

##### § 12

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Produktionszweiges ist bei der VVB ein technisch-ökonomischer Rat zu bilden. Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Werkleitern, Aktivisten, Ingenieuren, Wissenschaftlern und Organisatoren der Produktion, Vertretern der zuständigen Industriegewerkschaft sowie Vertretern der örtlichen Staatsorgane (vor allem der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke) zusammen und soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVB berufen. Die Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Der technisch-ökonomische Rat gibt sich im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeitet nach Quartalsplänen und tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Den Vorsitz im technisch-ökonomischen Rat führt der Hauptdirektor.

### § 13

#### Struktur der VVB

Für die Struktur der VVB gilt der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan.

#### Arbeitsweise der VVB

### § 14

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung des Industriezweiges und der ihr unterstehenden Betriebe zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den BKV enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft;
- c) die Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und andere Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) Vorbereitung und Durchführung technisch-ökonomischer Konferenzen der Betriebe und der Industriezweige in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

Die VVB ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzuliegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVB mit den Betrieben und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Wirtschaftsfunktionäre haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

### § 15

Die VVB hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Werkleitern gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden, und die Werkleiter zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

### § 16

Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der VVB einem Betrieb als Leitbetrieb übertragen. Insoweit ist der Direktor des Leitbetriebes den übrigen Betrieben gegenüber weisungsbefugt.

### § 17

(1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der VVB werden in dem Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der VVB geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die VVB im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

### § 18

In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die VVB eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit der örtlichen Industrie, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen, die Organisation des Berufsverkehrs u. a.

### § 19

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVB zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVB und andere Personen können die Vertretung nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

### III.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der Statuten nach Abschnitt I gelten die Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar für alle der Staatlichen Plankommission unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Leuschner  
Vorsitzender der  
Staatlichen Plankommission



**Beschluß  
über die Organisation und Leitung der zentral-  
geleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und  
Energie.**

**Vom 13. Februar 1958**

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie sind folgende Aufgaben durchzuführen:

**I.**

**Neuregelung der Unterstellung  
von volkseigenen Betrieben**

1. Die Abgabe und Übernahme von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

**II.**

**Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe**

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Kohle und Energie sind fünf Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

**III.**

**Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen**

Die Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

**IV.**

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten  
und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

**V.**

**Auflösung des Ministeriums**

1. Das Ministerium für Kohle und Energie ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.  
Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Kohle und Energie einzureichen.

**VI.**

**Schlußbestimmungen**

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph	Goschütz
Stellvertreter	Minister
des Vorsitzenden	für Kohle und Energie
des Ministerrates	

**Anlage 1**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe**

**Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1 VEB	Energieversorgung, Cottbus	Cottbus
2 VEB	Energieversorgung, Dresden (außer Pumpspeicherwerk Niederwartha)	Dresden
3 VEB	Energieversorgung, Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
4 VEB	Energieversorgung, Erfurt	Erfurt
5 VEB	Energieversorgung, Gera (außer Pumpspeicherwerk Bleiloch)	Gera
6 VEB	Energieversorgung, Halle	Halle
7 VEB	Energieversorgung, Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt
8 VEB	Energieversorgung, Leipzig	Leipzig
9 VEB	Energieversorgung, Magdeburg	Magdeburg
10 VEB	Energieversorgung, Neubrandenburg	Neubrandenburg
11 VEB	Energieversorgung, Potsdam	Potsdam
12 VEB	Energieversorgung, Rostock	Rostock
13 VEB	Energieversorgung, Schwerin	Schwerin
14 VEB	Energieversorgung, Suhl	Suhl
15 VEB	Gasversorgung, Berlin	an Groß-Berlin
16 VEB	Gasversorgung, Cottbus	Cottbus
17 VEB	Gasversorgung, Dresden	Dresden
18 VEB	Gasversorgung, Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
19 VEB	Gasversorgung, Erfurt	Erfurt
20 VEB	Gasversorgung, Gera	Gera
21 VEB	Gasversorgung, Halle	Halle
22 VEB	Gasversorgung, Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt
23 VEB	Gasversorgung, Leipzig	Leipzig

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
24	VEB Gasversorgung, Magdeburg	Magdeburg
25	VEB Gasversorgung, Neubrandenburg	Neubrandenburg
26	VEB Gasversorgung, Potsdam	Potsdam
27	VEB Gasversorgung, Rostock	Rostock
28	VEB Gasversorgung, Schwerin	Schwerin
29	VEB Gasversorgung, Suhl	Suhl
Diese Betriebe sind auf Bezirksebene zu einem VEB Elektroenergie- und Gasversorgung zusammenzuschließen.		
30	VEB Kohlenhandel, Berlin	an Groß-Berlin
31	VEB Kohlenhandel, Cottbus	Cottbus
32	VEB Kohlenhandel, Dresden	Dresden
33	VEB Kohlenhandel, Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
34	VEB Kohlenhandel, Erfurt	Erfurt
35	VEB Kohlenhandel, Gera	Gera
36	VEB Kohlenhandel, Halle	Halle
37	VEB Kohlenhandel, Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt
38	VEB Kohlenhandel, Leipzig	Leipzig
39	VEB Kohlenhandel, Magdeburg	Magdeburg
40	VEB Kohlenhandel, Neubrandenburg	Neubrandenburg
41	VEB Kohlenhandel, Potsdam	Potsdam
42	VEB Kohlenhandel, Rostock	Rostock
43	VEB Kohlenhandel, Schwerin	Schwerin
44	VEB Kohlenhandel, Suhl	Suhl

**Anlage 2**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe****Abgabe an zentrale Organe der staatlichen Verwaltung**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an
1	VEB Teerdestillation und Chemische Fabrik, Erkner	Ministerium für Chem. Industrie
2	VEB Synthesewerk, Schwarzheide	"
3	VEB Montanwachsfabrik, Völpke	"
4	VEB Paraffinwerk „Vorwärts“, Webau	"
5	VEB Mineralölwerk, Lützkendorf	"
6	VEB Hydrierwerk, Zeitz	"
7	VEB Mineralölraffinerie, Nordhausen	"
8	VEB Mineralölwerk, Herrenleite	"
9	VEB Teerverarbeitungswerk, Rositz	"
10	VEB Mineralölwerk, Klaffenbach	"
11	VEB Kombinat, Espenhain	"
12	VEB Kombinat, Böhlen	"
13	VEB Kombinat, Gölzau	"
14	VEB Chemische Fabrik, Dessau	"
15	VEB Mineralölraffinerie, Freital	"
16	VEB Mineralölwerk, Mittelbach	"

**Anlage 3**

zu vorstehendem Beschluß

**Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Kohle und Energie**

Lfd. Nr.	Name der VVB	Sitz
1	VVB Steinkohle Zwickau	Zwickau
2	VVB Braunkohle Cottbus	Senftenberg
3	VVB Braunkohle Leipzig	Borna
4	VVB Braunkohle Halle	Merseburg
5	VVB Verbundwirtschaft	Berlin

**Anlage 4**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen  
Abgabe an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen**

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Bergingenieurschule „Georgius Agricola“, Zwickau (Sa.)	Zwickau
2	Bergingenieurschule „Ernst Thälmann“, Senftenberg (NL.)	Senftenberg
3	Bergingenieurschule „Ernst Thälmann“, Außenstelle Leipzig-Dölitz	Leipzig
4	Ingenieurschule für Elektroenergie „Dr. Robert Mayer“, Zittau (Sa.)	Zittau
5	Ingenieurschule für Gastechnik, Markkleeberg/West	Leipzig

**Anlage 5**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
1	Institut für Energetik, Halle	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
2	Deutsches Brennstoffinstitut, Freiberg	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
3	Zentralinstitut Versuchsstrecke Freiberg	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
4	Projektierungs- und Konstruktionsbüro Kohle, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
5	Energieprojektierung, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
6	Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro Kohleverarbeitung, Leipzig	VVB Braunkohle Leipzig
7	Ingenieurzentrale Böhlen	VVB Mineralöle Halle
8	Technische Bergbauinspektion, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
9	Hauptstelle für Grubenrettungen- und Gasschutzwesen, Leipzig	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
10	Hauptlastverteilungen für Elektroenergie und Gas, Berlin und Leipzig	Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel
11	Hauptenergieinspektion, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel
12	Zentralstelle für Wärme-wirtschaft, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel
13	VEB Energiebau, Dresden-Radebeul	VVB Verbundwirtschaft
14	VEB Reparaturwerk „Clara Zetkin“, Erfurt	VVB Verbundwirtschaft
15	VEB Verbundkombinat	VVB Verbundwirtschaft
16	Die Zentrale Absatzverwaltung Kohle wird in das zu bildende Kohlekontor überführt.	
17	Der VEB Steinkohlenvertrieb wird dem Kohlekontor unterstellt.	

**Beschluß**  
**über die Organisation und Leitung der zentral-**  
**geleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und**  
**Hüttenwesens.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen sind folgende Aufgaben durchzuführen:

**I.**

**Neuregelung der Unterstellung**  
**von volkseigenen Betrieben**

1. Die Abgabe von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

**II.**

**Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe**

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Berg- und Hüttenwesen sind sechs Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

**III.**

**Neuregelung der Unterstellung**  
**von Hoch- und Fachschulen**

Die Hoch- und Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

**IV.**

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten**  
**und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

**V.**

**Auflösung des Ministeriums**

1. Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.

Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen einzureichen.

**VI.**

**Schlußbestimmungen**

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph	Steinwand
Stellvertreter	Minister
des Vorsitzenden	für Berg- und Hüttenwesen
des Ministerrates	

**Anlage 1**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe**  
**Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1	VEB Eisengießerei, Bernburg	Halle
2	VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei, Köthen	Halle
3	VEB Eisenwerk, Klein-Wittenberg	Halle
4	VEB Modellbau, Dessau	Halle
5	VEB Leichtmetallgießerei, Annaberg	Karl-Marx-Stadt
6	VEB Sächsisches Metallgußwerk, Freiberg	Karl-Marx-Stadt
7	VEB Prenzlauer Eisenwerk	Neubrandenburg

**Anlage 2**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe**  
**Abgabe an zentrale Organe der staatlichen**  
**Verwaltung**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an
1	VEB Eisengießerei und Maschinenfabrik, Berlin-Lichtenberg	Ministerium für Schwermaschinenbau
2	VEB Eisenwerk, Waren (Müritz)	Ministerium für Schwermaschinenbau
3	Hornberger Kalkwerke (in Treuhandverwaltung)	Ministerium für Aufbau

**Anlage 3**

zu vorstehendem Beschluß

**Vereinigungen volkseigener Betriebe  
im Bereich Berg- und Hüttenwesen**

Lfd. Nr.	Name der VVB	Sitz
1	VVB Stahl- und Walzwerke	Berlin
2	VVB Nichteisen-Metallindustrie	Eisleben
3	VVB Eisenerz-Roh Eisen	Saaifeld
4	VVB Gießereien	Leipzig
5	VVB Feuerfeste Industrie	Meißen
6	VVB Kali	Erfurt

**Anlage 4**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von  
Hoch- und Fachschulen  
Abgabe an das Staatssekretariat für das  
Hoch- und Fachschulwesen**

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Bergakademie Freiberg	Freiberg
2	Berg- und Hütteningenieurschule „F. Himpel“	Eisleben
3	Ingenieurschule für Aufbereitung und Hüttentechnik	Unterwellenborn
4	Ingenieurschule für Walzwerks- und Hüttentechnik	Riesa
5	Ingenieurschule für Stahlgewinnung	Hennigsdorf
6	Ingenieurschule für Werkstofftechnik und Materialprüfung	Karl-Marx-Stadt
7	Ingenieurschule für Gießertechnik „Georg Schwarz“	Leipzig
8	Institut für Gangerzbergbau	Breitenbrunn (Erzgebirge)

**Anlage 5**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten  
und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
1	Eisenforschungsinstitut, Hennigsdorf	VVB Stahl- und Walzwerke
2	Forschungsinstitut für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie, Leipzig	VVB Stahl- und Walzwerke
3	Zentralinstitut für Gießertechnik, Leipzig	VVB Gießereien
4	VEB Entwicklungsbüro Grobkeram, Meißen	VVB Feuerfeste Industrie
5	Zentrale Forschungsstelle der Kaliindustrie, Sondershausen	VVB Kali
6	Institut für bildsame Formung der Metalle, Zwickau	Ministerium für Schwermaschinenbau
7	Forschungsinstitut für metallische Spezialwerkstoffe, Dresden	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
8	Forschungsinstitut für Nichteisenmetalle, Freiberg	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
9	Forschungsinstitut für Aufbereitung, Freiberg	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
10	VEB Metallurgieprojektion, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
11	VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues, Leipzig	VVB Nichteisen-Metallindustrie
12	VEB Zentrales Projektierungsbüro für Gießereien, Leipzig	VVB Gießereien
13	VEB Kaliingenieurbüro, Erfurt	VVB Kali
14	VHZ Schrott mit ihren Niederlassungen	Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel
15	Die Zentrale Absatzabteilung Metallurgie wird in das zu bildende Metallkontor überführt.	
16	Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie wird mit ihren Niederlassungen dem Metallkontor unterstellt.	
17	Die Leitstellen für Guß- und Schmiedestücke werden in das Guß- und Schmiedebüro überführt.	

**Beschluß****über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie sind folgende Aufgaben durchzuführen:

**I.****Neuregelung der Unterstellung  
von volkseigenen Betrieben**

1. Die Abgabe und Übernahme von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

**II.****Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe**

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Chemische Industrie sind sieben Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Chemische Industrie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

## III.

Neuregelung der Unterstellung  
von Hoch- und Fachschulen

Die Hoch- und Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

## IV.

Neuregelung der Unterstellung von Instituten  
und anderen nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

## V.

## Auflösung des Ministeriums

1. Das Ministerium für Chemische Industrie ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.  
Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Chemische Industrie einzureichen.

## VI.

## Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

## Der Ministerrat

## der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Adler
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Staatssekretär Erster Stellvertreter des Ministers für Chemische Industrie

## Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

## Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

## A. Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht

Name des Betriebes	an Bezirk
VEB Säurebau Leipzig Techn. Korrosionsschutz	Leipzig

## B. Übernahme von örtlichen Organen der Staatsmacht

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	vom Bezirk
1	VEB Schmierfett-Fabrik Brandenburg	Potsdam
2	VEB Feinchemie Eisenach	Erfurt

## Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

## Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

A. Abgabe an zentrale Organe der staatlichen  
Verwaltung

Name des Betriebes	an
VEB Preßstoffwerk „Dr. Erani“ Spremberg	Ministerium für Allg. Maschinenbau

B. Übernahme von zentralen Organen der staatlichen  
Verwaltung

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	vom
1	VEB Hermania, Schönebeck	Ministerium für Leichtindustrie
2	VEB Cosid-Werk, Coswig	Ministerium für Allg. Maschinenbau
3	VEB Kombinat „Otto Grotewohl“ Böhlen	Ministerium für Kohle und Energie
4	VEB Kombinat Espenhain	„
5	VEB Kombinat Götzau	„
6	VEB Synthesewerk Schwarzheide	„
7	VEB Hydrierwerk Zeitz	„
8	VEB Mineralölwerk Lützkendorf	„
9	VEB Teerverarbeitungswerk, Rositz	„
10	VEB Paraffinwerk „Vorwärts“, Webau	„
11	VEB Teerdestillation und Chemische Fabrik, Erkner	„
12	VEB Mineralölwerk Herrenleite	„
13	VEB Mineralölwerk Klaffenbach	„
14	VEB Mineralölwerk Nordhausen	„
15	VEB Montanwachs-Fabrik Völpke	„
16	VEB Chemische Fabrik Dessau	„
17	VEB Mineralö Raffinerie Freital	„
18	VEB Mineralölwerk Mittelbach	„
19	VEB Pharmazeutisches Werk Johannisthal	Ministerium für Gesundheits- wesen
20	VEB Pharmazeutisches Werk Pankow	„
21	VEB Pharmazeutisches Werk Oranienburg	„
22	Firma Gödecke & Co. (in Verwal- tung), Teltow bei Berlin	„
23	VEB Ysak Bürger, Wernigerode	„
24	VEB Serumwerk Bernburg (VEB Medika)	„
25	VEB Philopharm, Quedlinburg	„
26	VEB Pharmazeutisches Werk Halle	„
27	VEB Promassolwerk Erfurt	„
28	VEB Jenafarm, Jena	„
29	Firma Wirz, Gotha (in Verwaltung)	„
30	VEB Ankerwerk, Rudolstadt	„
31	VEB Chemische Werke Radebeul	„
32	VEB Arzneimittelwerk Dresden	„
33	VEB Chemische Fabrik Reichenbach	„
34	VEB Leipziger Arzneimittelwerk	„
35	VEB Dentalchemie, Leipzig	„
36	VEB Vasenol-Werk, Leipzig	„
37	VEB Imbalwerk, Karl-Marx-Stadt	„
38	VEB Chemiedropha-Werk, Karl-Marx-Stadt	„
39	VEB Pharmazeutisches Werk Meuselbach	„

**Anlage 3**

zu vorstehendem Beschluß

**Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich  
Chemische Industrie**

Lfd. Nr.	Name der VVB	Sitz
1	VVB Chemiefaser und Fotochemie	Wolfen
2	VVB Elektrochemie und Plaste	Halle
3	VVB Allgemeine Chemie	Halle
4	VVB Mineralöle und Organische Grundstoffe	Halle
5	VVB Gummi und Asbest	Berlin
6	VVB Pharmazeutische Industrie	Berlin
7	VVB Lacke und Farben	Berlin

**Anlage 4**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung  
von Hoch- und Fachschulen****Abgabe an das Staatssekretariat  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Technische Hochschule für Chemie	Merseburg
2	Ingenieurschule für Chemie	Berlin
3	Ingenieurschule für Chemie	Köthen
4	Ingenieurschule für Chemie	Leipzig
5	Ingenieurschule für Chemie	Magdeburg
6	Ingenieurschule Fachrichtung Gummitechnologie	Fürstenwalde (Spree)

**Anlage 5**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten  
und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
1	Institut für Textil-technologie der Chemiefaser, Rudolstadt	VVB Chemiefaser und Fotochemie
2	Institut für Silikon- und Fluorkarbonchemie, Dresden	VVB Elektrochemie und Plaste
3	Zentrale Verwaltung der chemischen Institute in Leipzig mit: a) Institut für organische Grundchemie b) Institut für Chemie und Technologie der Plaste c) Institut für angewandte Radioaktivität d) Institut für physikalische Stofftrennung	Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin
4	Konstruktions- und Ingenieurbüro der Chemie	Staatliche Plankommission, Abteilung Chemie
5	Ingenieurzentrale Böhlen	VVB Mineralöle und Organische Grundstoffe
6	Bezirksniederlassungen der DHZ Chemie	Chemie-Kontor
7	Bezirksniederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe	Chemie-Kontor

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
8	Spezialniederlassung der DHZ Chemie-Import	Chemie-Kontor
9	Spezialniederlassung der DHZ Düngemittel	Chemie-Kontor
10	Spezialniederlassung der DHZ Schweißbedarf	Chemie-Kontor
11	VEB Minol, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel
12	DHZ Chemie, organische Farbstoffe, Karl-Marx-Stadt	VVB Allgemeine Chemie
13	DHZ Chemie-Import, Außenstelle Miltitz	VVB Allgemeine Chemie
14	DHZ Chemie — Laborchemikalien, Berlin	VVB Allgemeine Chemie
15	DHZ Chemie — Fettderivate, Magdeburg	VVB Allgemeine Chemie
16	DHZ Chemie — Kohlen-säure, Leipzig	VVB Allgemeine Chemie
17	DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe, Dresden (Asbest- und Glasfaser-erzeugnisse)	VVB Gummi und Asbest

**Beschluß****über die Organisation und Leitung der zentral-  
geleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues billigte, beschließt der Ministerrat auf Grund des § 16 des Gesetzes:

Im Bereich der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau sind folgende Aufgaben durchzuführen:

**I.****Neuregelung der Unterstellung  
von volkseigenen Betrieben**

1. Die Abgabe und Übergabe von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

**II.****Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe**

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau sind 33 Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe haben die Minister für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.

3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

## III.

#### Neuregelung der Unterstellung von Hoch- und Fachschulen

Die Hoch- und Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

## IV.

#### Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

## V.

#### Auflösung der Ministerien

1. Die Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau sind nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung der Ministerien erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.

Die Beschlüßvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch die Minister für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau einzureichen.

## VI.

#### Besondere Festlegung für den Maschinenbau

Die VVE Plastverarbeitung ist zu bilden, jedoch mit der Auflage, daß ein Plan für die Entwicklung dieses Industriezweiges vom Standpunkt der Interessen aller Industriezweige ausgearbeitet wird. Erst dann ist über die Zuordnung der bisher den örtlichen Organen unterstellten Betriebe der plastverarbeitenden Industrie zu entscheiden.

## VII.

#### Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Apel  
Minister für Schwermaschinenbau

Wunderlich  
Minister für Allgemeinen Maschinenbau

## Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

#### Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

##### A. Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an Bezirk
1	VEB Elektrowärme- gerätebau, Schlettau	Ministerium für Allgemei- nen Maschinen- bau	Karl-Marx- Stadt
2	VEB Prävema, Mark- neukirchen	"	"
3	VEB Schloßfabrik, Burgstädt	"	"
4	VEB Bemefa, Karl-Marx-Stadt	"	"
5	VEB „Herkules“, Säge- gatterbau, Aue/Sa.	"	"
6	VEB Kupferring- dichtungswerk, Annaberg	"	"
7	VEB Feuerlöschgeräte- werk, Jöhstadt	"	"
8	VEB Elektro- feinmechanik, Mittweida	"	"
9	VEB Pressenwerk Morgenröte	Ministerium für Schwer- maschinenbau	"
10	VEB Wema, Auerbach	"	"
11	VEB Batteriefabrik, Worbis	Ministerium für Allgemei- nen Maschinen- bau	Erfurt
12	VEB Glimmerwerk, Schlotheim	"	"
13	VEB Landmaschinen- bau „DIMA“ Dingelstädt	"	"
14	VEB Thür. Stanz- und Emaillierwerk, Gotha	"	"
15	VEB Metallwaren- werk, Ruhla	"	"
16	VEB Gothaer Metall- warenfabrik	"	"
17	VEB Feuerlösch- gerätewerk, Apolda	"	"
18	Firma Daimon-Werke i. V., Arnstadt	"	"
19	VEB Elektroinstalla- tion, Kranichfeld	"	"
20	VEB Zweigwerk Eisenach des Falz- u. Heftmaschinen- werkes Leipzig	Ministerium für Schwer- maschinenbau	"
21	VEB Elektrotechnische Fabrik, Sonneberg	Ministerium für Allgemei- nen Maschinen- bau	Suhl
22	VEB Feintechnik, Eisfeld	"	"
23	VEB Stahlgabelwerk, Meiningen	"	"
24	VEB Labortechnik, Elgersburg	"	"

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an Bezirk	Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an Bezirk
25	VEB Alda-Werk, Altendambach	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Suhl	48	VEB Maschinenbau, Jonsdorf	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Dresden
26	Firma Schmidt & Völker, Schmalkalden (m. staatl. Beteiligung)	"	"	49	VEB Feuerlöschgeräatewerk, Görlitz	"	"
27	VEB Metallwarenfabrik, Breitung	"	"	50	VEB Werkzeugfabrik, Radebeul	"	"
28	VEB Lux, Bad Liebenstein	"	"	51	VEB Feilenfabrik, Freital	"	"
29	VEB Pressenwerk, Bad Salzungen	Ministerium für Schwermaschinenbau	"	52	VEB Maschinenfabrik für geologische Bohrgeräte, „L. Lorcke & Co.“ Heidenau	Ministerium für Schwermaschinenbau	"
30	VEB Eltro, Weida	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Gera	53	VEB Molekularzerstäubung, Meißen	"	"
31	VEB Drahtwebstuhl- bau, Neustadt (Orla)	Ministerium für Schwermaschinenbau	"	54	VEB Wema, Berggießhübel	"	"
32	VEB Textilbedarf, Gera	"	"	55	VEB Filterwerk, Meißen	"	"
33	VEB DUZ Schädlingsbekämpfungsg- eräte, Halle	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Halle	56	VEB Dämpferbau, Lommatzsch	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	"
34	VEB Feilenfabrik, Sangerhausen	"	"	57	VEB Reißverschlußwerk, Schmölnn	"	Leipzig
35	VEB Spinndüsenfabrik, Gröbzig	Ministerium für Schwermaschinenbau	"	58	VEB Geldschrankbau „Feuerfest“, Leipzig	"	"
36	VEB Zifferndruckwerk, Aschersleben	"	"	59	VEB Waggonreparatur, Altenburg	"	"
37	VEB Maschinen- und Apparatebau, Halle	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	"	60	VEB Sächs. Schloßfabrik, Pegau	"	"
38	VEB Landmaschinenbau, Gützkwow	"	Rostock	61	VEB Elektrowärme, Döbeln	"	"
39	VEB Schiffslaternenwerk, Ucker- münde	Ministerium für Schwermaschinenbau	Neu- branden- burg	62	VEB Wema, Engelsdorf	Ministerium für Schwermaschinenbau	"
40	VEB Landmaschinen- ersatzteile, Darguhn	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	"	63	VEB Landmaschinenbau, Brielow	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Potsdam
41	VEB Landmaschinenbau, Haldensleben	"	Magde- burg	64	VEB Gespannfahrzeugbau, Rathenow	"	"
42	VEB Gleitlagerwerk, Osterwieck	"	"	65	VEB Schloß- u. Metallwarenwerk, Brandenburg	"	"
43	VEB Härtolwerk, Magdeburg	Ministerium für Schwermaschinenbau	"	66	VEB Fabrik für Präzisionsschlösser Potsdam-Babelsberg	"	"
44	Firma Ultra-Reißverschlußwerk Pietzug & Dittmayer i. V., Hellendorf/Sa.	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Dresden	67	Firma Ruhnke i. V., Rathenow	"	"
45	VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräate, Radebeul	"	"	68	VEB Reißverschlußwerk, Rathenow	"	"
46	VEB Glasmaschinen, Freital	"	"	69	VEB Fabrik für Möbel- beschläge, Luckenwalde	"	"
47	VEB Industriesiebe und Drahtförderbänder, Dresden	"	"	70	VEB Feuerlöschgeräatewerk, Luckenwalde	"	"
				71	VEB Feuerlöschgeräatewerk, Neuruppin	"	"
				72	VEB Elektroinstalla- tion, Luckenwalde	"	"



Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an Bezirk
73	VEB Förderwagenbau, Vetschau	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Cottbus
74	VEB Steinzeugwerk, Krauschwitz	Ministerium für Schwermaschinenbau	"
75	VEB Schlepperanhängerbau „Ernst Thälmann“, Lübtzeen	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Schwerin
76	VEB Stahl- und Blechkonstruktion, Berlin	"	an Groß-Berlin
77	VEB Luftfilterbau, Berlin	"	"
78	VEB Waggon- und Straßenbahnreparatur, Berlin-Johannisthal	"	"
79	VEB Grafische Maschinen, Berlin	Ministerium für Schwermaschinenbau	"
80	VEB Yachtwerft, Berlin-Köpenick	"	"
81	VEB Zweigwerk Berlin des Falz- u. Heftmaschinenwerkes, Leipzig	"	"

**B. Übergabe von örtlichen Betrieben**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von Bezirk	an
1	VEB Spezial-, Wachs-papierwerk, Freital	Dresden	Ministerium für Schwermaschinenbau
2	VEB Geraer Spannwerkzeuge	Gera	"
3	VEB Prüfgerätewerk, Weida	Gera	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
4	Firma Mafa Drescher	Halle	Ministerium für Schwermaschinenbau
5	VEB Fanal, Bad Frankenhausen	Halle	"
6	VEB Schaltgeräte, Auerbach	Karl-Marx-Stadt	"
7	VEB Spezial, Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt	"
8	VEB Fama, Ludwigs-lust	Schwerin	"
9	VEB (K) Elbia, Calbe	Magdeburg	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
10	VEB Gerätebau, Oranienburg	Potsdam	Ministerium für Schwermaschinenbau

**Anlage 2**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe****A. Abgabe an zentrale Organe der staatlichen Verwaltung**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an
1	VEB Cosid-Werk, Coswig	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Ministerium für Chemische Industrie
2	VEB Montagewerk, Halle	"	Ministerium für Aufbau

**B. Übergabe von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an
1	VEB Wasseraufbereitung, Markkleeberg	Amt für Wasserwirtschaft	Ministerium für Schwermaschinenbau
2	VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei, Berlin-Lichtenberg	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen	"
3	VEB Organisationsmittelverlag, Leipzig	Ministerium für Kultur	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
4	Büro Leipzig des ZKB Graphische Maschinen	"	Ministerium für Schwermaschinenbau
5	VEB Eisenwerk Waren/Müritz	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen	"
6	VEB Preßwerk Dr. Braun, Spremberg	Ministerium für Chemische Industrie	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
7	VEB Preßwerk, Probstzella	Ministerium für Leichtindustrie	"
8	VEB Isopreßwerk, Ober-Rottenbach	"	"
9	VEB Preßwerk, Neusalza-Spremberg	"	"
10	VEB Preßwerk Groitsch	"	"

**Anlage 3**

zu vorstehendem Beschluß

**Vereinigung volkseigener Betriebe im Bereich des Maschinenbaues**

Lfd. Nr.	Name der VVB	Sitz
1	VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau	Magdeburg
2	VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen	Leipzig
3	VVB Stahlbau	Leipzig

Lfd. Nr.	Name der VVB	Sitz
4	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen	Leipzig
5	VVB Chemie- und Klimaanlagen	Berlin
6	VVB Textilmaschinenbau	Karl-Marx-Stadt
7	VVB Ausrüstungen für polygraphische Industrie	Leipzig
8	VVB Nahrungs- und Genussmittel- und Verpackungsmaschinen	Leipzig
9	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	Halle
10	VVB Energiemaschinenbau	Berlin
11	VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau	Berlin
12	VVB Hochspannungsgeräte und Kabel	Berlin
13	VVB Elektromaschinen	Dresden
14	VVB Elektroapparate	Berlin
15	VVB Technische Keramik	Weimar
16	VVB Werkzeugmaschinen	Karl-Marx-Stadt
17	VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen	Gera
18	VVB Schiffbau	Rostock
19	VVB Automobilbau	Karl-Marx-Stadt
20	VVB Landmaschinen- und Traktorenbau	Leipzig
21	VVB Schienenfahrzeuge	Berlin
22	VVB Elektrogeräte	Berlin
23	VVB Plastikverarbeitung	Halle
24	VVB EBM	Karl-Marx-Stadt
25	VVB Wälzlager und Normteile	Karl-Marx-Stadt
26	VVB Armaturen	Halle
27	VVB RFT, Nachrichten- und Meßtechnik	Leipzig
28	VVB RFT, Rundfunk und Fernsehen	Berlin
29	VVB RFT, Bauelemente und Vakuumtechnik	Berlin
30	VVB Büromaschinen	Erfurt
31	VVB Optik	Berlin
32	VVB Mechanik	Leipzig
33	VVB Regelungstechnik	Berlin

**Anlage 4**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Hoch- und Fachschulen****A. Übergabe an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen**

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Hochschule für Elektrotechnik	Ilmenau
2	Hochschule für Schwermaschinenbau	Magdeburg
3	Hochschule für Maschinenbau	Karl-Marx-Stadt
4	Ingenieurschule für Fördertechnik	Bautzen

Lfd. Nr.	Name	Sitz
5	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik	Berlin-Lichtenberg
6	Ingenieurschule für chemischen Apparatebau	Bernburg
7	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau	Karl-Marx-Stadt
8	Ingenieurschule für Werkzeugmaschinenbau	Karl-Marx-Stadt
9	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik	Leipzig
10	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau	Magdeburg
11	Ingenieurschule für Kraft- und Arbeitsmaschinenbau „Rudolph Diesel“	Meißen
12	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau „Walter Ulbricht“	Rosßwein (Sa.)
13	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau	Schmalkalden
14	Ingenieurschule für Starkstromtechnik „Hanno Günther“	Velten-Hohenschöpping bei Berlin
15	Ingenieurschule für Schiffstechnik „Ernst Thälmann“	Warnemünde
16	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau	Wildau
17	Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik	Wismar
18	Ingenieurschule für Feinwerktechnik	Glashütte (Sa.)
19	Ingenieurschule für Schienenfahrzeugbau	Görlitz
20	Ingenieurschule für Feinwerktechnik	Jena (Thür.)
21	Ingenieurschule für Landmaschinenbau	Leipzig
22	Ingenieurschule für Elektrotechnik „Fritz Selbmann“	Mittweida (Sa.)
23	Ingenieurschule für Kraftfahrzeugbau	Zwickau (Sa.)

**B. Übergabe an Rat des Bezirkes Gera**

Name Sitz

Fachschule für Augenoptik „Hermann Pistor“	Jena (Thür.)
--	--------------

**Anlage 5**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

Lfd. Nr.	Name	von	neue Unterstellung
1	Institut für Fördertechnik, Leipzig	Ministerium für Schwermaschinenbau	VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen

Lfd. Nr.	Name	Von	neue Unterstellung	Lfd. Nr.	Name	Von	neue Unterstellung
2	Institut für Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt	Ministerium für Schwermaschinenbau	VVB Textilmaschinenbau	22	ZEK für Kraftfahrzeugbau, Karl-Marx-Stadt	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	VVB Automobilbau
3	Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“, Berlin-Marzahn	„	VVB Hochspannungsgeräte, Kabel und Leitungen	23	ZKB Leipzig für Leuchten, Installationsmaterial und Fahrzeugelektrik, Leipzig	„	VVB Elektrogeräte
4	Institut für Werkzeugmaschinen, Karl-Marx-Stadt	„	VVB Werkzeugmaschinen	24	FEK Fahrzeugelektrik, Karl-Marx-Stadt	„	„
5	VEB Konstruktionsbüro für Schwermaschinenbau, Magdeburg	„	VVB Ausrüstung für die Schwerindustrie und Getriebebau	25	ZEK für Eisen-, Blech- und Metallwaren, Karl-Marx-Stadt	„	VVB EBM
6	VEB ZEK für Bau-, Keramik- und Hartzerkleinerungs-Maschinen, Leipzig	„	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen	26	Zentralinstitut für Schweißtechnik, Halle	Ministerium für Schwermaschinenbau	Staatliche Plankommission, Abt. Maschinenbau
7	VEB KE Projektierungs- und Anlagenbau Chemie, Dresden	„	VVB Chemie und Klimaanlagen	27	Zulassungskommission für Schweißbetriebe, Halle (Angliederung an Zentralinstitut für Schweißtechnik)	„	„
8	VEB KE Kälte-, Luft- und wärmetechnische Anlagen, Dresden	„	VVB Chemie und Klimaanlagen	28	Institut für Technologie und Organisation des Maschinenbaues, Karl-Marx-Stadt	„	„
9	VEB ZEK für polygraphische Maschinen, Coswig	„	VVB polygraphische Maschinen	29	Zentrales Konstruktionsbüro für Schwermaschinenbau, Berlin	„	„
10	VEB KE für Nahrungs- und Genußmittelmaschinen, Dresden	„	VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen	30	Technische Überwachungsorganisation	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung	„
11	VEB ZEK Kraft- und Arbeitsmaschinen, Halle	„	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	31	DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Feinmechanik/Optik	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	Staatliche Plankommission, Abt. Bilanzierung u. Verteilung der Produktionsmittel
12	VEB Dampferzeuger, Berlin-Wilhelmsruh	„	VVB Energiemaschinenbau	32	Staatliches Vermittlungskontor für Material und Metallreserve	„	„
13	VEB Turbinen und Generatoren, Berlin-Wilhelmsruh	„	„	<b>Beschluß</b>			
14	VEB ZEK Strömungsmaschinen, Dresden	„	„	<b>über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie.</b>			
15	WTB für Elektromaschinen, Dresden	„	VVB Elektromaschinen	<b>Vom 13. Februar 1958</b>			
16	WTB für Elektromaschinen, Berlin-Oberschöneweide	„	„	In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:			
17	ZEK Schiffbau, Berlin	„	VVB Schiffbau	Im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie sind folgende Aufgaben durchzuführen:			
18	Institut für bildsame Formung der Metalle, für Berg- und Zwickau	Ministerium für Berg- und Hüttenwesen	VVB WMW	I.			
19	Institut für Schienenfahrzeuge, Berlin-Adlershof	Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau	VVB Schienenfahrzeuge	<b>Neuregelung der Unterstellung von volkseigenen Betrieben</b>			
20	Institut für Landmaschinen- und Traktorenbau, Leipzig	„	VVB Landmaschinen- und Traktorenbau	1. Folgende Industriegruppen werden in Zukunft von den Räten der Bezirke geleitet:			
21	Zentralinstitut für Lagertechnik, Leipzig	„	VVB Wälzlager und Normteile	Möbelindustrie, Sägewerksindustrie, Lederwarenindustrie, Musikinstrumentenindustrie,			

Kulturwaren- und Spielwarenindustrie,  
Haushaltchemische Industrie,  
Rauchwaren-, Hut- und Filzindustrie.

2. Die Abgabe von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
3. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß den Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

#### II.

##### Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Leichtindustrie sind 14 Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

#### III.

##### Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen

Die Unterstellung der Fachschulen ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen.

#### IV.

##### Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes

#### V.

##### Auflösung des Ministeriums

1. Das Ministerium für Leichtindustrie ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.  
Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Leichtindustrie einzureichen.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.  
Berlin, den 13. Februar 1958

##### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Dr. Feldmann  
Stellvertreter Minister für Leichtindustrie  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

#### Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe

##### A. Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1	VEB Kleiderwerke Greifswald	Rostock
2	VEB Papierfabrik Wismar	"
3	VEB Vereinigte Sägewerke Grevesmühlen	"
4	VEB Holzwerk und Parkettfabrik Wittenhagen	"
5	VEB Fischlandschmuck Ribnitz	"
6	VEB Kleiderwerke Schwerin, Werk I und II	Schwerin
7	VEB Vereinigte Sägewerke Lübz, Werke I bis IV	"
8	VEB Deutsche Holzwerke Schwerin	"
9	VEB Kleiderwerk Güstrow	"
10	VEB Mecklenburger Tuchfabrik, Malchow, Werk I und II	Neubrandenburg
11	VEB Vereinigte Sägewerke Düsterförde, Werke I bis III	"
12	VEB Vereinigte Sägewerke Ückermünde, Werke I bis III	"
13	VEB Holzbau Gielow	"
14	VEB Holzbau Neubrandenburg, Werk I und II	"
15	VEB Holzbau Eggesin	"
16	VEB Anklamer Möbelfabrik	"
17	VEB Kinderbekleidung Brandenburg	Potsdam
18	VEB Luckenwalder Hutfabrik	"
19	VEB Vulkanfibrefabrik Werder	"
20	VEB Vereinigte Sägewerke Nahmitz, Werke I bis IV	"
21	VEB Vereinigte Sägewerke Fürstenberg, Werke I bis VII	"
22	VEB Vereinigte Sägewerke Vogelsang, Werke I bis V	"
23	VEB Vereinigte Sägewerke Bestensee, Werk I und II	"
24	VEB Vereinigte Sägewerke Neurruppin, Werke I bis VII	"
25	VEB Holzbau Eichwalde	"
26	VEB Wittstocker Holzindustrie	"
27	VEB Mechanische Spielwaren Brandenburg	"
28	VEB Textilwerke Fürstenwalde	Frankfurt (Oder)
29	VEB Bekleidungswerke Frankfurt	"
30	VEB Vereinigte Sägewerke Werbellinsee, Werke I bis VII, Joachimsthal-Werbellinsee	"
31	VEB Vereinigte Sägewerke Fürstenwalde (Spree), Werke I bis VI	"
32	VEB Holzindustrie Rüdersdorf	"
33	VEB Frankfurter Möbelwerke	"
34	VEB Oderna-Seifenfabrik, Frankfurt (Oder)	"
35	VEB Haartex Forst	Cottbus
36	C. H. Fürschel (in Verwaltung), Forst (Lausitz)	"
37	VEB Vereinigte Hutwerke Guben, Werke I bis IV	"
38	VEB Lederhandschuhfabrik "Triumpf", Guben	"
39	VEB Lübbener Pappfabrik	"
40	VEB Vereinigte Sägewerke Finsterwalde, Werke I bis V	"

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk	Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
41	VEB Vereinigte Sägewerke Weißwasser, Werke I bis III	Cottbus	84	VEB Trommelfabrik Weißenfels	Halle
42	VEB Polstermöbelfabrik Cottbus	"	85	VEB Zeitzer Kinderwagenindustrie, Werke I bis III	"
43	VEB Tischfabrik Finsterwalde, Werk I und II	"	86	VEB Pianomechanik, Zeitz	"
44	VEB Möbelfabrik Liebenwerda, Werke I bis III	"	87	VEB Puppenwerkstätten, Bad Kösen	"
45	VEB Fabrik Technischer Bürsten Spremberg	"	88	VEB Wittol, Werk I und II, Wittenberg	"
46	VEB Glaswerk Annahütte	"	89	VEB Patina, Seifen- und Parfümeriefabrik, Halle	"
47	VEB Glaswerk Drebkau	"	90	VEB Zitz-Werk, Zeitz	"
48	VEB Glaswerk Heidemühl, Gosda-Heidemühl	"	91	VEB Kindermode Leipzig	Leipzig
49	VEB Glaswerk Schönborn	"	92	VEB Sächsische Filz- und Filzwarenfabriken, Oschatz	"
50	VEB Glaswerk Senftenberg-West	"	93	VEB Filzfabrik Wurzen	"
51	VEB Glaswerk Welzow	"	94	VEB Pegauer Filzfabrik	"
52	VEB Glaswerk Tschernitz	"	95	VEB Edelpelz, Rauchwarenzurichterei und -färberei, Leipzig, Werke I bis IV	"
53	VEB Glaswerk Hosena, Hohenbocka-Hosena (Oberlausitz)	"	96	VEB Sachsenpelz, Rauchwarenzurichterei und -färberei, Neunhof	"
54	VEB Farbglaswerk Weißwasser	"	97	VEB Stadtpelz-Kürschnerlei, Leipzig, Werk I und II	"
55	Firma Bartsch, Quilitz & Co. AG (in Verwaltung), Finsterwalde	"	98	VEB Absatzkontor für Rauchwaren, Leipzig	"
56	Maximilian Hoffmann KG (in Treuhand), Neu-Petershain	"	99	VEB Vereinigte Leipziger Sattler- und Lederwarenfabriken, Taucha bei Leipzig	"
57	VEB Porzellanwerk Weißwasser	"	100	VEB Leipziger Feinlederwarenfabrik, Böhlitz-Ehrenberg, Werke I bis III	"
58	VEB Reißwollewerk Forst	"	101	VEB Grimmaer Papierwarenfabrik	"
59	VEB Arbeitsschutzbekleidung Blankenburg (Harz)	Magdeburg	102	VEB Papierverarbeitungswerk Torgau, Werke I bis III	"
60	VEB Textilverarbeitungswerk Fortschritt, Loburg (Burg)	"	103	VEB Vereinigte Sägewerke Kossa, Werke I bis III	"
61	VEB Kleiderwerk Osterwieck	"	104	VEB Eilenburger Qualitätsmöbelwerke	"
62	VEB Lederhandschuhfabrik „Gazelle“, Burg	"	105	VEB Möbelfabrik Schkeuditz	"
63	VEB Lederwarenfabrik Magdeburg	"	106	VEB Sitzmöbel- und Klappstuhlindustrie Waldheim, Werke I bis IV	"
64	VEB Vereinigte Sägewerke Tangerhütte, Werk I und II	"	107	VEB Leipziger Pianofortefabrik, Böhlitz-Ehrenberg	"
65	VEB Harzer Holzbearbeitungswerk, Osterwieck, Werk I und II	"	108	VEB Knopffabrik Schmölln	"
66	VEB Vereinigte Sägewerke Wernigerode, Werke I bis V	"	109	VEB „VARIA“, Mügein, Chemische Fabrik	"
67	VEB Holzverarbeitungswerk Burg, Werk I und II	"	110	VEB Deutsches Tonwarenwerk Dommitzsch	"
68	VEB Haldenslebener Möbelfabrik	"	111	VEB Globus-Werk Leipzig	"
69	VEB Möbelfabrik Magdeburg, Magdeburg-Neustadt, Werk I und II	"	112	VEB Decenta-Werk, Döbeln	"
70	VEB Holzverarbeitungswerk Schönebeck-Salzemen	"	113	VEB Rosodont-Werk, Parfümerie- und Feinseifenfabrik, Waldheim	"
71	VEB Möbelfabrik Staßfurt	"	114	VEB Industriegewäscherei Panitzsch, Leipzig-Panitzsch	"
72	VEB Knopffabrik Gardelegen	"	115	VEB Erstling- und Kinderbekleidung „Eko“, Oschatz	"
73	VEB Leimfabrik Tangermünde	"	116	VEB Schuhfabrik Pegau	"
74	VEB Lederwarenfabrik Sangerhausen	Halle	117	VEB Hausschuhwerk Hartha	"
75	VEB Lederwarenfabrik Zeitz, Werk I und II	"	118	VEB Hausschuhfabrik Oschatz	"
76	VEB Vereinigte Sägewerke Dessau, Werke I bis V	"	119	VEB Bergal-Werk, Erfurt	Erfurt
77	Deutsche Zündholzfabrik AG, Werk Coswig (in Verwaltung)	"	120	VEB Schlotheimer Netz- und Seilerwarenfabrik	"
78	VEB Holzindustrie Bernburg	"	121	Zwicky-Nähseiden GmbH (in Verwaltung), Gotha	"
79	VEB Holzbau Helbra	"	122	VEB Eichsfelder Bekleidungswerke, Heiligenstadt, Werk I und II und fünf Produktionsstätten	"
80	VEB Holzbau Köthen	"			
81	VEB Möbel- und Einrichtungshaus Halle	"			
82	VEB Möbelfabrik Zeitz-Unterstadt	"			
83	VEB Wassersport- und Campingbedarf Pouch	"			

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk	Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
123	VEB Apoldaer Lederwarenfabrik, Werke I bis III	Erfurt	164	VEB Papierwarenfabrik Mengersgereuth, Werk II	Suhl
124	VEB Lederwarenfabrik Ohrdruf	"	165	VEB Vereinigte Säge- und Kistenwerke Häselrith, Werke I bis V	"
125	VEB Lederwarenfabrik Mühlhausen	"	166	VEB Sägewerk Wasungen, Werk I und II	"
126	VEB Kofferfabrik Kindelbrück	"	167	VEB Holzindustrie Schwarza- thal, Goldisthal-Oelze, Werke I bis V	"
127	VEB ETAMA Etikettenfabrik Erfurt	"	168	VEB Möbelfabrik Floh, Floh-Schmalkalden, Werk I und II	"
128	VEB Vereinigte Sägewerke Mühlhausen, Werk I u. II	"	169	VEB Möbelfabrik Rönhiid	"
129	VEB Holzindustrie Bleicherode	"	170	VEB Südthüringer Möbelwerke, Themar-Werke I bis V	"
130	VEB Möbelwerk Aufbau, Erfurt	"	171	VEB Holzverarbeitungswerk Zella-Mehlis	"
131	VEB Sperrholzverarbeitungswerk, Erfurt	"	172	VEB Möbelfabrik Langewiesen	"
132	VEB Büromöbelfabrik Gräfenroda	"	173	VEB Radiogehäuseindustrie, Sonneberg, Werke I bis III	"
133	VEB Sägewerk und Stuhlfabrik Körner	"	174	VEB Wintersportgerätekwerk Aue-Schmalkalden	"
134	VEB Möbelfabrik Langensalza	"	175	VEB Stoff- und Plüschspielwaren, Gehren (Thüringen)	"
135	VEB Holzindustrie Mühlhausen	"	176	VEB Vereinigte Sonneberger Spielwarenwerke, Werke I bis IV	"
136	VEB Matratzenwerk Ohrdruf	"	177	VEB Glaswerk Schmiedefeld	"
137	VEB Holzspielwarenfabrik Ohrdruf	"	178	VEB Glaswerk Altenfeld, Werk I	"
138	VEB Puppenfabrik Waltershausen	"	179	VEB Glaswerk Schönbrunn, Werk I und II	"
139	v. Schierholz'sche Porzellan-Manufaktur (in Verwaltung), Plaue	"	180	VEB Glaswerk Schleusingen	"
140	VEB Kunstglas Arnstadt	"	181	VEB Glaswerk Fehrenbach	"
141	VEB Gelatinewerk Stadtilm	"	182	VEB Glaswerk Ernstthal	"
142	VEB Plastina — Nahlose Plast- erzeugnisse, Erfurt	"	183	VEB Glaswerk Piesau	"
143	VEB Bekleidungswerk Mühlhausen	"	184	VEB Glaswerk Waldau	"
144	VEB Bekleidungswerk Bürgel, Werke I bis III	Gera	185	VEB Pharmaglaswerk Neuhaus	"
145	VEB Damenbekleidungswerk Gera, Werke I bis IV	"	186	VEB Thermos Langewiesen, Werk I und II	"
146	VEB Lederwarenfabrik Pößneck	"	187	VEB Thermometerwerk Gera- berg, Werke I bis IV	"
147	VEB Vereinigte Sägewerke Lobenstein, Werke I bis III	"	188	VEB Rhönglaswerk Dermbach	"
148	VEB Möbelfabrik Krossen	"	189	VEB Glaswerk Oelze, Werk I und II, Katzhütte	"
149	VEB Neustädter Möbelfabrik und Sägewerk	"	190	VEB Sperrholzwerk Thüringer Wald, Böhlen	"
150	VEB Möbelfabrik Probstzella und Hildburghausen	"	191	VEB Obererzgebirgische Posamenten- und Effektenweberei, Werk I und II, Annaberg	Karl-Marx-Stadt
151	VEB Möbelfabrik Ronneburg, Werk I und II	"	192	VEB Textilwerke Wedru, Bärenstein	"
152	VEB Qualitätsmöbelwerk Triebes, Werk I und II	"	193	VEB Trikotagenwerk Crimmitschau, Werk I und II	"
153	VEB Ostthüringer Möbelwerke Zeulenroda, Werke I bis V	"	194	VEB Rhobus Trikotagenfabrik, Limbach	"
154	VEB Möbel- und Etüffabrik Eisenberg, Werk I und II	"	195	VEB Wernesgrüner Wirkwarenfabrik, Werke I bis IV	"
155	VEB Radiogehäusebau Wurzbach und Lehrwerkstatt	"	196	VEB Trikotagenwerk Freiberg, Werk I und II	"
156	VEB Pianofortefabrik Eisenberg	"	197	VEB Strickereierwerke Klingenthal	"
157	VEB Deutsches Tonzungenwerk Gera	"	198	Juvena-Werk, Karl-Marx-Stadt (in Verwaltung)	"
158	VEB Geraer Klaviaturenfabrik, Gera-Langenberg	"	199	VEB Bekleidungswerk Eppendorf, Werke I bis IV	"
159	VEB Isola Rudolstadt	"			
160	VEB Lederleimfabrik Wünschendorf (Elster)	"			
161	VEB Blendax-Werk, Gera	"			
162	VEB „Welton“ Herrenwäschefabrik, Meiningen und Produktionsstätte Geisa	Suhl			
163	VEB Bekleidungswerk Herko, Sonneberg, Werke I bis IV und eine Produktionsstätte	"			

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk	Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
200	VEB Risona-Korsettfabrik Oelsnitz, Werk I und II	Karl-Marx-Stadt	239	VEB Musikinstrumentenbau, Markneukirchen	Karl-Marx-Stadt
201	VEB Kleiderwerke Hartmannsdorf	"	240	VEB Catgut, Markneukirchen	"
202	VEB Bekleidungswerke Johannegeorgenstadt	"	241	VEB Olbernhauer Wachsblumenfabrik, Werk I und II	"
203	Hans-Schulte-Malbus, Auerbach (in Verwaltung)	"	242	VEB Kunststoffverarbeitung Zschopau	"
204	VEB Hutstoffwerke Reichenbach	"	243	VEB Turn- und Sportgerätefabrik „Blizzard“, Karl-Marx-Stadt	"
205	VEB Techn. Lederwarenfabrik Remse (Mulde)	"	244	VEB Seiffener Spielwarenfabrik, Werke I bis III	"
206	VEB Meeraner Schuhfabrik	"	245	VEB Holzspielwarenfabrik Grünhainichen, Werk I und II	"
207	VEB Lederwarenfabrik Gersdorf	"	246	VEB Erzgebirgische Möbel- und Spielzeugfabrik, Niedersaida	"
208	VEB Sattler- und Lederwarenfabrik Siebenbrunn, Markneukirchen-Siebenbrunn	"	247	VEB Engel, Baukastenfabrik, Blumenau	"
209	VEB Härtensteiner Schuhfabrik	"	248	VEB Freiburger Asbest, Glaswollspinnerei und Weberei	"
210	VEB Freiburger Lederbekleidung, Werk I und II	"	249	VEB Cirine-Werk, Werke I bis III, Oberlichtenau	"
211	VEB Lederhandschuhfabrik Karl-Marx-Stadt, Werk I und II	"	250	VEB Friseurchemie, Rothenkirchen	"
212	VEB Erzgebirgische Treibriemen- und Lederwarenfabrik, Schneeberg, Werke I bis IV	"	251	VEB Putzwollewerk Löbnitz	"
213	VEB Pappen- und Kartonagenfabrik Cämmerswalde	"	252	VEB Vereinigte Wäschefabriken Auerbach	"
214	VEB Hartpappenfabrik Werdau	"	253	VEB Wäscheunion Löbnitz	"
215	VEB Spezialprägwerk Anna-berg, Buchholzwerke I bis III	"	254	VEB Kleiderwerke Reichenbach	"
216	VEB Papierhülsen- und Rollenfabrik Löbnitz, Werke I bis III	"	255	VEB Bekleidungswerke Zwickau	"
217	VEB Holzbau Mulda	"	256	VEB Schwarzhammer-Mühle, Werk III, Netzschkau	"
218	VEB Holzbau St. Egidien	"	257	VEB Gummiband- und Gurtweberei, Pulsnitz, Werke I bis III	Dresden
219	VEB Osterzgebirgisches Papierverarbeitungs- und Druckwerk Frauenstein	"	258	VEB Frottier- und Taschentuchweberei, Großschönau, Werke I bis III	"
220	VEB Möbelfabrik Augustusburg	"	259	VEB Vereinigte Grobgarnwerke Kirschau, Werke I bis III	"
221	VEB Sitzmöbelindustrie Brand-Erbisdorf, Werk I und II	"	260	Gebr. Friese AG (in Verwaltung) und zwei Produktionsstätten, Kirschau	"
222	VEB Steppdecken- und Bettenfabrik Frankenberg	"	261	VEB Sächsische Roßhaarweberei, Coswig	"
223	VEB Sitzmöbelindustrie Geringswalde, Werke I bis IV	"	262	VEB Kinderstrickwarenfabrik „Kiwa“, Ebersbach	"
224	VEB Möbelfabrik Jöhstadt	"	263	VEB Görlitzer Strumpffabrik	"
225	VEB Möbelindustrie Leubsdorf, Werk I und II	"	264	VEB „Hero“ Bekleidungswerke, Bischofswerda, Werke I bis IV	"
226	VEB Stuhlfabrik Neuhausen	"	265	VEB Sächsische Sportboot- und Wetterschutzbekleidungsindustrie, Großschönau	"
227	VEB Stuhlfabrik Oederan	"	266	VEB Vereinigte Filzfabriken Zittau	"
228	VEB Möbelfabrik Reichenbach	"	267	VEB Georgewitzer Filzfabriken	"
229	VEB Steppdecken- und Polsterwarenfabrik Waldenburg	"	268	VEB Dresdener Hutfabriken, Werk I und II	"
230	VEB Möbelfabrik Walthersdorf	"	269	VEB Bautzener Lederwarenfabrik	"
231	VEB Möbelfabrik Werdau	"	270	VEB Lausitzer Koffer- und Lederwarenfabrik, Werke I bis III, Neukirch	"
232	VEB Spezialmöbelindustrie Wilkau-Haßlau	"	271	VEB Lederwarenfabrik Brettnig	"
233	VEB Gehäuseindustrie Eppendorf, Werke I bis IV	"	272	VEB Dresdener Treibriemen- und Textillederfabrik	"
234	VEB Radiogehäuseindustrie Hainichen, Werke I bis III	"	273	VEB Sattler- und Lederwarenfabrik Dresden-West	"
235	VEB Spezialmöbelfabrik Johannegeorgenstadt, Werk I und II	"	274	VEB Papierfabrik Olbersdorf	"
236	VEB Klingenthaler Harmonikawerke, Werke I bis VII	"			
237	VEB Vereinigte Mundharmonikawerke, Klingenthal	"			
238	VEB Blechblas- und Signalinstrumentenfabrik, Werke I bis IV, Markneukirchen	"			

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
275	VEB Pappen- und Bauplattenwerk Porschendorf	Dresden
276	VEB Hartpappenfabrik Spreemühle, Neudorf (Spree)	"
277	VEB Tapetenfabrik Coswig	"
278	VEB Papierhülsenfabrik Zittau-Eckartsberg	"
279	VEB Sägewerk Bärenstein	"
280	VEB Tankholzwerke, Dresden	"
281	VEB Holzbau Sebnitz	"
282	VEB Möbelfabrik Colmnitz	"
283	VEB Ladenbau Dresden	"
284	VEB Raumkunst Freital	"
285	VEB Tischfabrik Großgöhrsdorf	"
286	VEB Möbelindustrie, Heidenau-Werke mit Lehrwerkstatt	"
287	VEB Deutsche Werkstätten Hellerau (m. Klotsche), Dresden	"
288	VEB Möbelwerke Meißen	"
289	VEB Oberlausitzer Möbelwerke I und II, Neugersdorf	"
290	VEB Betten- und Polsterwarenfabrik Niedersedlitz, Dresden	"
291	VEB Versuchsbetrieb für die Industrialisierung der Möbelproduktion Dresden	"
292	VEB Möbelindustrie Oelsa-Rabenau-Werke I bis V	"
293	VEB Möbelfabrik Ottendorf-Okrilla	"
294	VEB Möbelfabrik Prossen	"
295	VEB Eschebach Küchenmöbelfabrik, Radeberg	"
296	VEB Möbelfabrik Wehrsdorf mit Lehrwerkstatt	"
297	VEB Möbelfabrik Weinhübel, Görlitz-Weinhübel	"
298	VEB Gehäuseindustrie Dresden, Werk I und II	"
299	VEB Radiogehäuseindustrie Tharandt-Werke I bis III	"
300	VEB Schreibgerätewerk „Markant“ Singwitz-Bautzen	"
301	VEB Adler-Knopffabrik Sohland	"
302	VEB Sächsische Pianofortefabrik, Seiffhennersdorf	"
303	VEB Glas-Bijouterie, Zittau	"
304	VEB Linolplastik Dresden	"
305	VEB Beleuchtungsglaswerk Radeberg	"
306	VEB Beleuchtungsglaswerk Bischofswerda	"
307	VEB Reichenbacher Farbglaswerke, Werk I und II	"
308	VEB Glaswerk Schwepnitz	"
309	VEB Elbe-Chemie, Dresden, Werke I bis III	"
310	VEB Bürochemie, Werk I und II	"
311	VEB Leimfabrik Strehla	"
312	VEB Rumbo-Seifenwerk, Freital	"
313	VEB Fließ-, Teer- und Weißstrickfabrik Bischheim, Kamenz, Werke I bis III	"
314	VEB Filz- und Dichtungswerk Adlershof	an Groß-Berlin
315	VEB Berliner Gummiwarenfabrik	"
<b>B. Übernahme vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt</b>		
VEB (K) Damenkonfektion, Glauchau		

**Anlage 2**  
zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe**  
**Abgabe an zentrale Organe der staatlichen Verwaltung**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an
1	VEB Chem. Werke Hermania Schönebeck (Elbe)	Ministerium für Chemische Industrie
2	VEB Preßwerk Probstzella	Ministerium für Allg. Maschinenbau
3	ISO — Preßwerk GmbH (i. Treuhand), Rottenbach (Thür.)	"
4	VEB Knopf- und Kunststoffpreßwerk Neusalza-Spremberg	"
5	VEB Preßwerk Groitzsch	"
6	VEB Holzbau Wolgast	Ministerium für Aufbau
7	VEB Holzbau Stralsund	"
8	VEB Holzindustrie „Walter Griesbach“, Güstrow	"
9	VEB Holzbau Sternberg	"
10	VEB Holzbau Schwerin	"
11	VEB Holzbauwerke Bernsdorf	"
12	VEB Holzbau Löcknitz	"
13	VEB Holzbau Liebenwaide, Werk I und II	"
14	VEB Holzindustrie Hennigsdorf, Werke I bis III	"
15	VEB Holzbau Güsten	"
16	VEB Holzbau Wernigerode	"
17	VEB Holzbau Börde Magdeburg	"
18	VEB Holzbauwerke Gotha	"
19	VEB Holzbau Erfurt	"
20	VEB Holzbau Eisenberg	"
21	VEB Holzbauwerke Hermsdorf	"
22	VEB Holzbau „Werratal“ Wernshausen (Thür.)	"
23	VEB Holz-, Stahl- und Glasbau Dresden	"
24	VEB Holzbauwerke Leipzig	"
25	VEB Holzbau Mittweida	"
26	VEB Holzbau Klingenthal	"
27	VEB Holzbau Olbernhau, Werke I bis IV	"
28	VEB Gewächshausbau Schweinsburg, Neukirchen-Schweinsburg	"

**Anlage 3**  
zu vorstehendem Beschluß

**Vereinigungen volkseigener Betriebe**  
**im Bereich Leichtindustrie**

Lfd. Nr.	Name der VVB	Sitz
1	VVB Baumwolle	Karl-Marx-Stadt
2	VVB Deko	Plauen
3	VVB Bastfaser	Karl-Marx-Stadt
4	VVB Volltuch	Cottbus
5	VVB Wolle und Seide	Meerane (Sa.)
6	VVB Trikotagen und Strümpfe	Limbach (Sa.)
7	VVB Konfektion	Berlin
8	VVB Leder und Kunstleder	Leipzig
9	VVB Schuhe	Weißenfels
10	VVB Zellstoff, Papier, Pappe	Heidenau
11	VVB Verpackungsmittel	Leipzig
12	VVB Furniere und Platten	Leipzig
13	VVB Glas	Dresden
14	VVB Keramik	Erfurt



**Anlage 4**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen****A. Abgabe an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen**

Lfd. Nr.	Name der Fachschule	Sitz
1	Ingenieurschule für Textilindustrie	Karl-Marx-Stadt
2	Ingenieurschule für Textilindustrie	Reichenbach (Vogtl.)
3	Ingenieurschule für Textilindustrie	Forst (Lausitz)
4	Ingenieurschule für Bekleidungsindustrie	Berlin
5	Ingenieurschule für Schuhindustrie	Weißenfels (Saale)
6	Ingenieurschule für Holztechnologie	Dresden
7	Ingenieurschule für Zellstoff, Papier und papierverarbeitende Industrie	Altenburg
8	Ingenieurschule für Glastechnik	Weißwasser (O/L.)
9	Ingenieurschule für technische Glasverarbeitung	Ilmenau
10	Ingenieurschule für Keramik	Herrmsdorf (Thür.)
11	Fachschule für Industrieökonomik der Leichtindustrie	Rodewisch (Vogtl.)
12	Deutsches Lederinstitut, Abteilung Gerberschule	Freiberg (Sa.)

**B. Abgabe an die Staatliche Plankommission**

Name der Fachschule	Sitz
Spezialfachschule „Erich Weinert“	Oelsa (Bezirk Dresden)

**C. Abgabe an die örtlichen Organe der Staatsmacht**

Name und Sitz der Fachschule	an Bezirk
Deutsche Kürschnerschule, Leipzig	Leipzig

**Anlage 5**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
1	Forschungsinstitut für Textiltechnologie Karl-Marx-Stadt	Staatliche Plankommission
2	Institut für Holztechnologie, Holz- und Faserbaustoffe Dresden	"
3	Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie, Jena-Burgau	"
4	Institut für Glastechnik Coswig	VVB Glas Dresden
5	Deutsches Modeinstitut Berlin	VVB Konfektion Berlin
6	Deutsches Lederinstitut Freiberg (Sa.)	VVB Leder und Kunstleder Leipzig
7	Institut für Zellstoff und Pappe Heidenau	VVB Zellstoff, Papier, Pappe Heidenau

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
8	Institut für Verpackungsmittel Leipzig	VVB Verpackungsmittel Leipzig
9	VEB Zentrales Projektierungsbüro der Textilindustrie Leipzig	Staatliche Plankommission
10	VEB Zentrales Projektierungsbüro der Glas- und keramischen Industrie Radebeul	"
11	VEB Zentrales Projektierungsbüro der Lederindustrie Borsdorf/Leipzig	VVB Leder und Kunstleder Leipzig
12	VEB Zentrales Projektierungsbüro der Holz- und Kulturwarenindustrie Leipzig	VVB Furniere und Platten Leipzig
13	VEB Zentrales Projektierungsbüro der Zellstoff- und Papierindustrie Heidenau	VVB Zellstoff, Papier, Pappe Heidenau
14	Versorgungs- und Absatzkontore des Ministeriums für Leichtindustrie	Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel

**Beschluß**

über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie sind folgende Aufgaben durchzuführen:

**I.****Neuregelung der Unterstellung von volkseigenen Betrieben**

- Folgende Industriegruppen werden in Zukunft von den Räten der Bezirke geleitet:
  - fleischverarbeitende Industrie,
  - Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie,
  - obst- und gemüseverarbeitende Industrie,
  - Brau- und Malzindustrie,
  - milchverarbeitende Industrie,
  - Gärungs- und Spirituosenindustrie.
- Die Abgabe und Übernahme von volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlage I durchzuführen.

3. Abweichungen von der Unterstellung der volkseigenen Betriebe gemäß Anlage 1 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

## II.

**Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe**

1. Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Bereiches Lebensmittelindustrie sind sechs Vereinigungen volkseigener Betriebe gemäß Anlage 2 zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen volkseigener Betriebe hat der Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

## III.

**Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen**

Die Unterstellung der Fachschulen ist gemäß Anlage 3 vorzunehmen.

## IV.

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 4 durchzuführen.
2. Veränderungen der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 4 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.
3. Die Zentrallaboratorien für die Öl- und Margarineindustrie, Zuckerindustrie, Stärkeindustrie, Süßwarenindustrie sind in entsprechende Institute umzuwandeln und zu Zentren für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in diesen Industriegruppen zu entwickeln.

## V.

**Bildung von Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie**

1. Zur einheitlichen Lenkung der milchverarbeitenden Betriebe sind in den Bezirken entsprechende Vereinigungen zu bilden.
2. Die Bildung der Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie erfolgt durch die Räte der Bezirke.
3. Die Staatliche Plankommission übergibt den Räten der Bezirke Richtlinien für den einheitlichen Aufbau dieser Vereinigungen.
4. Die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie unterstehen den Räten der Bezirke.
5. Für diese Vereinigungen gelten die von den Räten der Bezirke zu beschließenden Statuten. Grundsätze hierzu erläßt die Staatliche Plankommission.

## VI.

**Auflösung des Ministeriums**

1. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.  
Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Lebensmittelindustrie einzureichen.

## VII.

**Schlußbestimmungen**

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph	Westphal
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister für Lebensmittelindustrie des Ministerrates

**Anlage 1**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe****A. Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1	VEB Fleischwarenfabrik Nord, Bergen (Rügen)	Rostock
2	VEB Brot- und Backwaren, Bergen	"
3	VEB Anker, Rostock	"
4	VEB Rostocker Brauerei, Rostock	"
5	VEB Greifswalder Brauerei, Greifswald	"
6	VEB Stralsunder Brauerei, Stralsund	"
7	VEB Fleischwarenfabrik Ludwigslust	Schwerin
8	Vereinsbrauerei AG Mecklenburger Wirte in Verwaltung, Lübz	"
9	VEB „Immergut“, Stavenhagen-Reuterstadt	Neubrandenburg
10	VEB Fleisch- und Wurstwarenfabrik, Pasewalk	"
11	VEB Großbäckerei Pasewalk	"
12	VEB „Möwe“ Teigwarenwerk, Waren (Müritz)	"
13	VEB Neubrandenburger Brauerei, Neubrandenburg	"
14	VEB Beelitzer Konservenfabrik, Beelitz (Mark)	Potsdam
15	VEB Mühlenwerke Fürstenberg (Havel)	"
16	VEB Brandenburgische Mühlenwerke, Brandenburg (Havel)	"
17	VEB Grüneberger Likörfabrik, Grüneberg (Nordbahn)	"
18	VEB Brauerei Potsdam	"

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk	Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
19	VEB Konserven- und Marmeladenfabrik Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	64	VEB Vieh- und Schlachthof Dresden	Dresden
20	Finkenheerder Obstwerke AG in Verwaltung, Brieskow-Finkenheerd	"	65	VEB Lausitzer Früchteverwertung, Sohland (OL.)	"
21	VEB Kaffeemittelfabrik Frankfurt (Oder)	"	66	VEB Lommatzcher Obst- und Gemüseverwertung, Lommatzsch	"
22	VEB Dauermilchwerk Stendal	Magdeburg	67	VEB Kellerei Lockwitzgrund, Dresden	"
23	VEB Halberstädter Fleischwarenfabrik, Halberstadt	"	68	VEB Rohkonservenfabrik Dresden	"
24	VEB Vieh- und Schlachthof Magdeburg	"	69	VEB Zuckerwarenfabrik Elbdom, Meißen	"
25	VEB Konservenfabrik Gerwisch	"	70	VEB Görlitzer Süßwarenfabrik, Görlitz	"
26	VEB Gemüsetrocknungswerk Haldensleben	"	71	VEB Anker-Teigwarenfabrik Löbau	"
27	VEB Konservenfabrik Oebisfelde	"	72	VEB Mühlenwerke Riesa	"
28	VEB Magdeburger Obst- und Gemüseverarbeitungsbetriebe, Magdeburg	"	73	VEB Weinbrand Wilthen	"
29	Pomosen-Werke Egein in Treuhandenschaft, Egein-Nord	"	74	VEB Bramsch Dresden	"
30	Deutsche Maisena-Werke AG in Verwaltung, Barby	"	75	VEB Backhefe Görlitz	"
31	VEB Magdeburger Mühlenwerke, Magdeburg	"	76	VEB Radeberger Exportbierbrauerei, Radeberg	"
32	VEB Melasseverwertung Schönebeck (Elbe)	"	77	VEB Malzfabrik Pirna	"
33	VEB Spiritus Magdeburg	"	78	VEB Brauerei zum Felsenkeller, Dresden	"
34	VEB Bördebrauerei Magdeburg	"	79	VEB Dresdener Waldschlösschen-Brauerei, Dresden	"
35	VEB Diamant-Brauerei Neustadt, Magdeburg	"	80	VEB Dresdener Malzwerke, Dresden	"
36	VEB Vieh- und Schlachthof Halle	Halle	81	VEB Vieh- und Schlachthof Leipzig	Leipzig
37	VEB Gefrierkonservenfabrik Neugattersleben	"	82	VEB „Delicata“ Fleischwarenfabrik, Leipzig	"
38	VEB Konservenfabrik Laucha (Unstrut)	"	83	VEB Bonbon-Spezialfabrik „Frumi“, Döbeln (Sachsen)	"
39	Finkenheerder Obstwerke AG in Verwaltung, Zörbig	"	84	VEB Backhefe Leipzig	"
40	VEB Süßwarenfabrik „Wikana“, Wittenberg	"	85	VEB Altenburger Brauerei, Altenburg	"
41	Werk Diemitz Diamant Süßwaren AG in Verwaltung, Halle (Saale)	"	86	VEB Brauerei Sternburg, Lützschena Leipzig	"
42	VEB Saalemühlen Bernburg	"	87	VEB Sternen-Brauerei Schkeuditz	"
43	VEB „Rotkäppchen“ Sektkellerei, Freyburg (Unstrut)	"	88	VEB Malzfabrik Schkeuditz	"
44	VEB Spiritus Wittenberg	"	89	VEB Westquell-Brauerei Leipzig	"
45	VEB Backhefefabrik Dessau	"	90	VEB Landesbrauerei Leipzig	"
46	VEB Brauerei und Malzfabrik Artern	"	91	VEB Brauerei Gohlis, Leipzig	"
47	VEB Malzfabrik Könnern	"	92	Coca-Cola GmbH in Verwaltung, Leipzig	"
48	VEB Malzfabrik Köthen	"	93	VEB „Delicata“ Fleischwarenfabrik, Netzschkau	Karl-Marx-Stadt
49	VEB Malzfabrik Landsberg	"	94	VEB Suppex-Nahrungsmittelwerke, Auerbach (Vogtl.)	"
50	VEB Brauerei Dessau	"	95	VEB Grenzquell-Brauerei Wernesgrün (Vogtl.)	"
51	VEB Brauhaus Halle	"	96	VEB Vereinigte Brauereien Karl-Marx-Stadt	"
52	VEB Pektinwerk Gotha	Erfurt	97	VEB Vereinsbrauerei Zwickau	"
53	VEB Nordbrand Nordhausen	"	98	VEB Sächs. Union-Brauerei Zwickau	"
54	VEB Malzfabrik Arnstadt	"	99	VEB Spiritus Berlin-Adlershof	an Groß-Berlin
55	VEB Brauerei Eisenach	"	<b>B. Übernahme von örtlichen Organen der Staatsmacht</b>		
56	VEB Brauhaus Mühlhausen	"	Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von Bezirk
57	VEB Brauerei Erfurt	"	1	VEB Zigarettenfabrik Stahnsdorf	Potsdam
58	VEB Erfurter Malzwerke, Erfurt	"	2	VEB Bleicherdewerk Tannenberg bei Staffurt	Magdeburg
59	VEB Thür. Fleischwarenfabrik Eisenberg	Gera	3	VEB Margarinerwerk Gera	Gera
60	VEB Thür. Fleisch- und Wurstwarenfabriken, Gera	"			
61	VEB Köstritzer Schwarzbierbrauerei, Bad Köstritz	"			
62	VEB Rosen-Brauerei Pößneck	"			
63	VEB Brauerei Jena	"			

**Anlage 2**

zu vorstehendem Beschluß

**Vereinigungen volkseigener Betriebe  
im Bereich Lebensmittelindustrie**

Lfd. Nr.	Name der VVB	Sitz
1	VVB Öl- und Margarineindustrie	Magdeburg
2	VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie	Halle
3	VVB Zuckerindustrie	Halle
4	VVB Hochseefischerei	Rostock
5	VVB Tabakindustrie	Berlin
6	VVB Kühl- und Lagerwirtschaft	Berlin

**Anlage 3**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen****A. Abgabe an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen**

Lfd. Nr.	Name	Sitz
1	Fachschule für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	Dahlen
2	Fachschule für Müllerei	Dippoldiswalde
3	Fachschule für Obst- und Gemüsekonservierer	Gerwisch
4	Fachschule für Fischwirtschaft	Rostock-Marienehe

**B. Abgabe an die örtlichen Organe der Staatsmacht**

Lfd. Nr.	Name und Sitz	an Bezirk
1	Fachschule für Milchwirtschaft Güstrow	Schwerin
2	Fachschule für Milchwirtschaft Halberstadt	Magdeburg
3	Fachschule für Brauer und Mälzer Berlin	an Groß-Berlin

**Anlage 4**

zu vorstehendem Beschluß

**Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen**

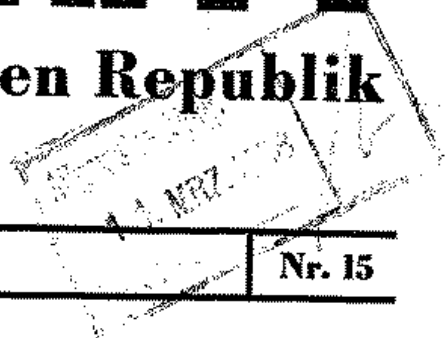
Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
1	Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft, Magdeburg	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung

Lfd. Nr.	Name	neue Unterstellung
2	Zentralinstitut für die Milchwirtschaft in Oranienburg (als Leitinstitut) mit den Außenstellen in Jena, Halberstadt, Dresden und Güstrow	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung
3	Institut für Tabakforschung, Dresden (einschließlich Zentrallabor)	VVB Tabakindustrie
4	Institut für Hochseefischerei und Fischverarbeitung, Rostock	VVB Hochseefischerei
5	Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Lebensmittelindustrie, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung
6	Institut für Gärungs- und Getränkeindustrie, Berlin (gebildet aus Zentrallaboratorium für die Gärungs- und Spirituosenindustrie und dem VEB Zentrallaboratorium für die Brau- und Malzindustrie)	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung
7	Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie, Riesa	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung
8	Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie, Magdeburg	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung
9	Zentrallaboratorium für die Zuckerindustrie, Halle	VVB Zuckerindustrie
10	Zentrallaboratorium für die Stärkeindustrie, Kyritz	VVB Zuckerindustrie
11	Zentrallaboratorium der Öl- und Margarineindustrie, Magdeburg	VVB Öl- und Margarineindustrie
12	Zentrallaboratorium der Süßwarenindustrie, Saalfeld	VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie
13	Absatz- und Lagerungskontor für pflanzliche Erzeugnisse, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung
14	Absatz- und Lagerungskontor für Gärungs- und Getränkeindustrie, Berlin	Staatliche Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung
15	Absatz- und Lagerungskontor für Tabak, Dresden	VVB Tabakindustrie
16	Absatz- und Lagerungskontor für Fischwirtschaft	VVB Hochseefischerei

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I



1958	Berlin, den 4. März 1958	Nr. 15
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 58	Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne	173
13. 2. 58	Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik .....	175
13. 2. 58	Verordnung über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ....	181
13. 2. 58	Verordnung über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	183
13. 2. 58	Verordnung über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf .....	185
13. 2. 58	Verordnung über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft .....	188
13. 2. 58	Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben .....	192
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	193
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	193

## Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

### I.

1. Es wird in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ein Komitee für Arbeit und Löhne gebildet.
2. Das Komitee setzt sich aus leitenden Funktionären der wichtigsten Wirtschaftszweige und der Gewerkschaften zusammen. Die Mitglieder des Komitees werden vom Ministerpräsidenten berufen.

3. Der Vorsitzende des Komitees ist Mitglied des Ministerrates. Das Komitee für Arbeit und Löhne ist ein Organ des Ministerrates.

### II.

Das Komitee für Arbeit und Löhne wird gebildet mit dem Ziel, durch seine Maßnahmen zur Sicherung eines raschen Wachstums der Arbeitsproduktivität beizutragen, um eine ständige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Werktätigen zu gewährleisten.

1. Das Komitee für Arbeit und Löhne hat durch die Ausarbeitung von Grundsätzen und operativ durch die Kontrolle ihrer Durchführung insbesondere Einfluß zu nehmen auf

ein richtiges Verhältnis zwischen dem Wachstum der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung der Durchschnittslöhne;

die Erhöhung der Wirksamkeit des materiellen Anreizes zur Steigerung der Arbeitsproduktivität;

die Versorgung der wichtigsten Wirtschaftszweige mit Arbeitskräften.

Diese Aufgaben verwirklicht das Komitee:

- a) Durch Entwicklung und Verwirklichung des sozialistischen Lohnsystems in der Übergangsperiode, indem es

die Tarife und ihre Relationen zwischen den Wirtschaftszweigen und innerhalb der Wirtschaftszweige, die Relation zwischen den Tarifsätzen sowie Sondertarife festlegt;

die Überarbeitung der Wirtschaftszweiglohngruppenkataloge anleitet und sie bestätigt;

die gegenwärtig angewandten Formen der Leistungsentlohnung und der bestehenden Prämiensysteme überprüft und Richtlinien und Direktiven zur verbesserten Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit ausarbeitet;

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und Räte der Bezirke sind für die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge für die ihnen unterstellten Bereiche verantwortlich;

- b) Durch Weiterführung der Normenarbeit und richtige Koordinierung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Entlohnung und Tarifgestaltung mit dem Ziel der systematischen Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, VVB und Räte der Bezirke sind in ihrem Bereich im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und der Direktiven des Komitees für Arbeit und Löhne für diese Aufgabe verantwortlich;

- c) Durch Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes in den Fragen der Arbeitsproduktivität, des Lohnes und der Arbeitskräfte.

- d) Durch Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Arbeitskräfteleerung und -werbung sowie der Nachwuchsentwicklung.

- e) Durch Anleitung der Bezirke in den Fragen der lohnpolitischen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission.

2. Das Komitee ist zuständig für die Vorbereitung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes; es trifft Maßnahmen zur einheitlichen Anwendung der Arbeitsrechtsbestimmungen.

3. Es ist zuständig für die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsökonomik, des Arbeitsrechtes und des Arbeitsschutzes sowie für die Vorbereitung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Das Komitee übt seine Tätigkeit in engstem Zusammenhang mit dem praktischen Wirtschaftsleben aus und stützt sich auf die Forschungsergebnisse der entsprechenden wissenschaftlichen Institute.

Das Komitee stützt sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen der Werktätigen zur Lösung wichtiger Fragen der Produktivität der Arbeit, des Lohnes und der Arbeitskräfte.

### III.

Das Komitee für Arbeit und Löhne hat das Recht:

1. Zur Lösung seiner Aufgaben Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu erlassen;
2. die Arbeit der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der VVB und der Betriebe in Fragen der Arbeitsproduktivität, des Arbeitslohnes und der Arbeitskräfte zu überprüfen;
3. von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, den VVB und Betrieben sowie den örtlichen Räten und anderen staatlichen und wirtschaftlichen Organen die Bereitstellung von Materialien zu fordern, die für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Komitees notwendig sind;
4. von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik statistische Unterlagen, die für die Durchführung der Aufgaben des Komitees erforderlich sind, anzufordern;
5. auf die Kaderentwicklung Einfluß zu nehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung Stellung zu nehmen zur Zahl der auszubildenden Fachkräfte in den verschiedenen Fachrichtungen, insbesondere in den Fach- und Hochschulen.

### IV.

Um Überschneidungen in der Arbeit zwischen dem Komitee für Arbeit und Löhne und der Staatlichen Plankommission zu vermeiden, sind nachfolgende Aufgaben von der Staatlichen Plankommission zu lösen:

1. Ausarbeitung von Analysen der Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte und des Lohnes und gemeinsame Auswertung mit dem Komitee, dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank auf der Grundlage der staatlichen Planabrechnung und Arbeitskräftestatistik;
2. Ausarbeitung von Berichtsbilanzen der Arbeitskräfte (Arbeitszeitbilanz, Arbeitskräfteressourcenbilanz und Bilanz des Bedarfs und der Deckung des Bedarfs) und Auswertung mit dem Komitee.
3. Ausarbeitung der Bilanz über die Verteilung des Volkseinkommens.
4. Ausarbeitung der Kennziffern für die Perspektiv- und laufende Planung in Verbindung mit der Aufstellung der Planbilanz, der Verteilung des Volkseinkommens, der Arbeitszeitbilanz, der Arbeitskräfteressourcenbilanz, der Bilanz des Bedarfs und der Deckung des Bedarfs, der Bilanz der Jugendlichen und Bilanz der qualifizierten Kader (Berufsausbildung, Hoch- und Fachschulen).

Auf den Gebieten der Steigerung der Arbeitsproduktivität, des Lohnes (insbesondere des Planes der lohnpolitischen Maßnahmen), der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung sind die Vorschläge des Komitees für Arbeit und Löhne und der Räte der Bezirke zu beachten;

## V.

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung wird die Zuständigkeit nachstehender Aufgaben wie folgt geregelt:

1. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsausbildung werden dem Ministerium für Volksbildung übertragen.
2. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialfürsorge werden dem Ministerium für Gesundheitswesen übertragen.

Es hat folgende Fragen einheitlich zu regeln:

- a) Art und Höhe der Leistungen für hilfsbedürftige Personen, Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie Erstattungen.
- b) Gewährung von Leistungen für die Heimbewohner der staatlichen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen,

Einflußnahme auf die Errichtung und Belegung von Heimen mit überbezirklicher Bedeutung (z. B. Schwerstbeschädigtenheime mit Arbeitsmöglichkeiten, Blindenanstalten) sowie Koordinierung der Aufgaben dieser Heime,

- c) Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen sowie Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

- d) Durchführung der Gefährdetenfürsorge sowie Erziehung der Bewohner der Heime für soziale Betreuung.

Festlegung von Maßnahmen für die überbezirkliche Einweisung der gerichtlich Verurteilten;

Koordinierung dieser Aufgaben mit der Obersten Staatsanwaltschaft und dem Ministerium des Innern.

- e) Anerkennung von Bürgern als Beschädigte, soziale und gesellschaftliche Betreuung der Körperbehinderten.

Einflußnahme auf die Entwicklung der Verbände der Blinden und Gehörlosen;

- f) Materielle Hilfe für bestimmte Personenkreise

aa) für Zugezogene aus Westdeutschland sowie Repatriierte aus dem Ausland,

bb) Betreuung alter, arbeitsunfähiger Bürger außerhalb von Heimen (z. B. Hauswirtschaftspflege, Hauskrankenpflege);

- g) Mitwirkung bei der Vorbereitung sozialpolitischer Abkommen mit anderen Staaten sowie Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Sozialfürsorge.

3. Die Gewährung von Leistungen an anerkannte VdN ist Angelegenheit der örtlichen Organe,

4. Für die Technische Überwachung ist zentral die Staatliche Plankommission verantwortlich,

Die Unterstellung der Technischen Überwachung auf örtlicher Ebene unter die Räte der Bezirke und Kreise ist beizubehalten;

5. Die bisherige staatliche Kontrolle über den betrieblichen Arbeitsschutz übernehmen die Gewerkschaften.

Die Arbeitsschutzinspektoren gehen zu den FDGB-Organen in den Bezirken bzw. zum Bundesvorstand des FDGB über.

Die im Staatshaushalt für den Teil betriebstechnischer Arbeitsschutz vorgesehenen persönlichen und sächlichen Kosten werden als zweckgebundener Fonds den Gewerkschaften überwiesen.

## VI.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft,  
Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Macher  
Minister für Arbeit  
und Berufsausbildung

**Verordnung  
über die weitere sozialistische Umgestaltung des  
Hoch- und Fachschulwesens in der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens besteht die Hauptaufgabe darin, die begonnene sozialistische Umgestaltung konsequent und entschlossen fortzuführen. Dabei kommt es vor allem darauf an, die wissenschaftlich-technische Ausbildung in allen Fachbereichen mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu verbinden und die sozialistische Ideologie an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen durchzusetzen. Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, in genügender Zahl wissenschaftliche und technische Fachkräfte heranzubilden, die der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind und die Fähigkeit besitzen, Wissenschaft und Technik dem sozialistischen Aufbau dienstbar zu machen. Ihre fachlichen Kenntnisse müssen dem Stand der fortgeschrittensten Wissenschaft entsprechen. Sie müssen die notwendige Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben des sozialistischen Staates haben und die Fähigkeit erwerben, ihr Wissen unmittelbar in die sozialistische Praxis umzusetzen. Zu den Merkmalen ihrer Qualifikation gehört die Fähigkeit, bei der Entwicklung von Forschung und Lehre, in Wissenschaft und Praxis Menschen zu führen und mit Wissenschaftlern, Technikern und Arbeitern schöpferisch zusammenzuwirken.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert die Herstellung einer einheitlichen Leitung des gesamten Hoch- und Fachschulwesens. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, ein einheitliches, in sich geschlossenes, sozialistisches Hoch- und Fachschulwesen zu entwickeln, alle vorhandenen politischen, wissenschaftlichen und technischen Kräfte auf dessen Leitung zu konzentrieren, die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen und die entsprechenden Ausbildungskapazitäten proportional zu entwickeln, den Einsatz der jungen Wissenschaftler und Techniker zweckmäßig zu lenken, eine enge Verbindung zwischen Grundlagen-Wissenschaften und Spezialausbildung herzustellen und die Einheit von Forschung, Lehre und Erziehung zu gewährleisten.

## I.

1. Das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Ausbildung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses für den Aufbau des Sozialismus ist das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen. Es hat gemeinsam mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Vereinigungen volkseigener Betriebe dafür Sorge zu tragen, daß die Studierenden aller Fachrichtungen während ihres Studiums, unabhängig von dem bereits bestehenden Berufspraktikum, fortlaufend mit der sozialistischen Produktion verbunden sind.
2. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hat folgende Aufgaben:
  - a) Die einheitliche politische, wissenschaftlich-technische und pädagogische Leitung aller Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Museen zu gewährleisten;
  - b) eine Hoch- und Fachschulpolitik zu entwickeln, die dem Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik dient;
  - c) die politisch-ideologische Erziehung der Studierenden, des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Lehrkörpers, der Arbeiter und Angestellten anzuleiten;
  - d) eine einheitliche obligatorische Ausbildung aller Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses in den grundlegenden Zweigen des Marxismus-Leninismus und die gründliche Beschäftigung des Lehrkörpers, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden mit dem dialektischen und historischen Materialismus in seiner Verbindung mit den Fachwissenschaften zu gewährleisten;
  - e) die Mitarbeit der Universitäten, Hochschulen und Fachschulen an der Entwicklung der Wissenschaft entsprechend ihrer Bedeutung beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zu organisieren;
  - f) gemeinsam mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Vereinigungen volkseigener Betriebe die fachliche Ausbildung der Studierenden auf dem Niveau der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewährleisten;
  - g) gemäß den Direktiven der Staatlichen Plankommission eine ständige enge Verbindung der Universitäten, Hochschulen und Fachschulen, des Lehrkörpers, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden mit der volkswirtschaftlichen Praxis zu sichern;
  - h) entsprechend den Direktiven der Staatlichen Plankommission die Perspektivplanung der wissenschaftlich-technischen Ausbildung zu organisieren und die im Volkswirtschaftsplan bewilligten Investitionen in den sich daraus ergebenden Proportionen festzulegen;
  - i) die gesamte Forschungsarbeit an den Universitäten und Hochschulen zu kontrollieren und zusammen mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Vereinigungen volkseigener Betriebe die Hochschulforschung mit der gesamten wissenschaftlichen Forschung zu koordinieren und dafür zu sorgen, daß alle Forschungskapazitäten an den Hochschulinstituten voll ausgenutzt werden;
  - k) zusammen mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den volkseigenen Betrieben den Austausch der wissenschaftlichen Erfahrungen im Hoch- und Fachschulwesen zu organisieren;
  - l) in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auf die fachliche und politische Gestaltung wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmenden Einfluß zu nehmen und zu sichern, daß an wissenschaftlichen Tagungen von Vertretern beider deutscher Staaten, ebenso wie an internationalen Veranstaltungen dieser Art, geeignete Wissenschaftler als Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen;
  - m) durchzusetzen, daß bei Ernennungen und Berufungen das Interesse der Arbeiter-und-Bauern-Macht richtunggebend ist;
  - n) bei der Zulassung zum Studium zu erreichen, daß der Anteil befähigter Arbeiter- und Bauernkinder, bewährter Kräfte aus der sozialistischen Produktion, der Nationalen Volksarmee und anderen bewaffneten Organen sowie aus Kreisen, die der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sind, verstärkt wird;
  - o) mitzuwirken, daß die Kontingente für die Aufnahme an Hoch- und Fachschulen den volkswirtschaftlich richtigen Proportionen entsprechen;
  - p) die grundsätzlichen Fragen des wissenschaftlichen Bibliotheken- und Museenwesens zu regeln.
3. Beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ist ein Hoch- und Fachschulrat zu bilden. Ihm sollen hervorragende Vertreter der Wissenschaft und Technik, der sozialistischen Produktion und des gesellschaftlichen Lebens angehören. Aufgabe des Hoch- und Fachschulrates ist es, durch die Beratung grundsätzlicher Fragen unmittelbar Anteil an der Lösung der aktuellen hoch- und fachschulpolitischen Aufgaben zu nehmen.



4. Beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestehen als beratende Organe für die einzelnen Fachbereiche die wissenschaftlichen Beiräte. Sie wirken mit an der Ausarbeitung der Studienpläne, sie beraten die Anwendung der Direktiven der Volkswirtschaftspläne in ihrem Fachgebiet und überprüfen, ob der Stand und die Entwicklung der wissenschaftlichen Ausbildung in ihrem Fach den Bedürfnissen der sozialistischen Entwicklung in Wirtschaft, Staat und Kultur entsprechen. Sie haben neue Vorschläge zu entwickeln, wie Wissenschaft und wissenschaftliche Praxis den Bedürfnissen des sozialistischen Aufbaus gerecht werden und die Forschungsergebnisse möglichst schnell in Lehre und Praxis übergeleitet werden können.

## II.

1. Dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen werden alle Universitäten und Hochschulen unterstellt (Anlage 1), die der wissenschaftlich-technischen Ausbildung dienen. Ausgenommen sind:

Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg,

die Pädagogische Hochschule Potsdam,

die Pädagogischen Institute,<sup>5</sup>

die Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Meißen,

das Institut für Agrarökonomie, Bernburg,

das Institut für Agronomie, Neugattersleben,

das Institut für Zootechnik, Güstrow-Schabernack,

die militärmedizinische Sektion an der Universität Greifswald,

die künstlerischen Hochschulen sowie das Institut für Literatur, Leipzig.

2. Die Verantwortung für die fachlich-technische Entwicklung der entsprechenden Hochschulen und Fakultäten ihres Fachbereiches tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der entsprechenden Industriezweige. Die fachlich-technische Anleitung durch die genannten Organe erfolgt in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

Erforderliche gesetzliche Bestimmungen, Anweisungen usw. sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen vorzuschlagen. Es veranlaßt nach Abstimmung mit den jeweils zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung den Erlaß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige haben dafür zu sorgen, daß die fachlich-technische Ausbildung entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik geschieht. Sie organisieren die wissenschaftliche Mitarbeit dieser Einrichtungen bei der Entwicklung der Produktion und sind in vollstem Umfang mit dafür verantwortlich, daß den Studierenden die

Möglichkeit gegeben wird, fortlaufend in ihrem Fachbereich in der Produktionspraxis tätig zu sein. Sie sind verpflichtet, die Maßnahmen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, die der politisch-ideologischen Erziehung der Studierenden dienen, zu unterstützen. Hierzu wird in einzelnen folgendes festgelegt:

- a) An der Arbeit des Hoch- und Fachschulrates und der wissenschaftlichen Beiräte beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wirken die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige maßgebend mit.

- b) An der Arbeit der Senate der Universitäten und Hochschulen und der Räte der Fakultäten wirken die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige durch ihre in die genannten Organe des Hochschulwesens zu berufenden Vertreter maßgebend mit. Durch eine Senats- und Fakultätsordnung ist zu sichern, daß die Vertreter aus Staat und Wirtschaft in die genannten Hochschulorgane berufen werden.

- c) Vertreter der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz der volkseigenen Betriebe, Neuerer der Produktion und Aktivisten sind in zunehmendem Maße für Gastvorlesungen, Kolloquien und andere Veranstaltungen an Universitäten und Hochschulen hinzuzuziehen.

- d) Um Thematik und Inhalt der Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften stärker den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus anzupassen, übergeben die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige geeignete Themenvorschläge an die jeweiligen Universitäten bzw. Hochschulen.

- e) Berufung und Ernennung von Professoren und Dozenten an Universitäten und Hochschulen, die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, erfolgt durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen nach Anhören der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

Zentrale Organe der staatlichen Verwaltung, Vereinigungen volkseigener Betriebe und wissenschaftliche Institute der Industriezweige sind verpflichtet, durch ihre Vertreter innerhalb der Fakultäten geeignete, in der Praxis bewährte, der Arbeiter-und-Bauern-Macht ergebene Persönlichkeiten für die Lehrtätigkeit namhaft zu machen.

- f) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen legt die zentralen Forschungsaufgaben für die Universitäten und Hochschulen nach den Vorschlägen der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung fest. Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staat-

lichen Verwaltung stellen für die in ihrem Auftrag oder für die im Auftrag der ihnen nachgeordneten Einrichtungen durchzuführenden Forschungsaufträge die Forschungsmittel auftragsgebunden dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zur Verfügung.

Die zwischen den betreffenden staatlichen Organen, Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. den volkseigenen Betrieben und den Universitäts- und Hochschulinstituten vereinbarte Vertragsforschung ist durch den Prorektor für Forschungsangelegenheiten innerhalb der Universitäten bzw. Hochschulen zu überwachen und zu koordinieren.

Die Grundlagenforschung wird aus den Haushaltsmitteln (Planteil Forschung und Technik) des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen finanziert.

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sorgt dafür, daß die ihm unterstellten Institutionen in Fragen der Forschung eng mit dem betreffenden staatlichen Organ, dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlich-technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Deutschen Bauakademie, den betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und den wissenschaftlichen Instituten der jeweiligen Industriezweige zusammenarbeiten.

- g) Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige unterstützen das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Ausrüstung der Institute der Universitäten und Hochschulen mit modernen Maschinen und Geräten. Sie stellen für die Forschung und die Lehre wichtige Materialien ihrer Arbeit zur Verfügung. Hierüber sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- h) Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die wissenschaftlichen Institute der Industriezweige berufen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hervorragende Wissenschaftler in die wissenschaftlich-technischen Räte und in die zentralen Arbeitskreise.
- i) Die allgemeinen Festlegungen über die Verantwortung und Mitwirkung der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und der wissenschaftlichen Institute der Industriezweige können in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und den genannten Organen ergänzt werden.
3. Verantwortung und Mitwirkung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Koordinierung und Anleitung der dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium des Innern und

dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Ministerium für Kultur unterstehenden Hochschulen bleiben entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gewahrt.

### III.

1. Dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen obliegen hinsichtlich der ihm unterstellten Fachschulen folgende Aufgaben:
- Festlegung des allgemeinen Inhalts und der Struktur der Fachschulausbildung sowie der Grundsätze der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und der neuesten Erkenntnisse der Praxis des sozialistischen Aufbaus;
  - Bestätigung der Studienpläne;
  - Herausgabe der Lehrpläne und Lehrmaterialien für den allgemeinbildenden Unterricht und die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer;
  - Festlegung der Grundsätze für die Fortbildung der Fachschullehrer und die systematische Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Dozenten in Zusammenarbeit mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen;
  - Herausgabe grundsätzlicher Direktiven für die Organisation des Fachschulwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Schulordnung, des Ablaufs des Studienjahres, der Lehrervergütung, des Stipendienwesens, der Auswahl und Aufnahme der Fachschüler und der Lenkung der Absolventen;
  - Berufung und Abberufung der Direktoren und stellvertretenden Direktoren;
  - Planung der Investitions- und Haushaltsmittel und Aufteilung unter die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Fachschulen.
2. Zur Sicherung einer Ausbildung und Erziehung, die den praktischen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus gerecht wird, erhalten die Vereinigungen volkseigener Betriebe hinsichtlich der Ingenieurschulen ihres Fachbereichs folgende Aufgaben:
- Festlegung des Inhalts und der Zielsetzung des Studiums, entsprechend den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und Erfordernissen der Praxis, auf Grund der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Studienpläne und Anweisungen;
  - Inspektion der Ausbildung, Teilnahme an Zwischen- und Abschlußprüfungen;
  - Förderung der engen Zusammenarbeit zwischen den Fachschulen und den Betrieben sowie Forschungs- und Entwicklungsstellen des Fachbereichs;
  - Förderung der fachlichen Weiterbildung der Fachschullehrer in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Forschungs- und Entwicklungs-

stellen; laufende Unterrichtung des Lehrkörpers über alle neuen Erkenntnisse der Praxis und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung;

- e) Einflußnahme auf die Thematik der Abschlußarbeiten der Fachschüler und Sicherung der Durchführung dieser Arbeiten in den Betrieben und Auswertung in der Praxis;
  - f) Mitsprache bei der Berufung und Abberufung der Direktoren; Heranziehung geeigneter Praktiker für den Fachschulunterricht in den Fachwissenschaften und Heranziehung von Vertretern der technischen Intelligenz und Neuerern der Produktion für Gastvorlesungen und Seminare an den Fachschulen;
  - g) Gewährleistung der Berufspraktika und der Exkursionen und des laufenden Produktionseinsatzes in geeigneten Betrieben in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsprogramm der Fachschulen;
  - h) Ausrüstung der Fachschulen mit modernen Maschinen und Geräten, neuen Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.;
  - i) Mitwirkung bei der Planung der Entwicklung der Fachschulen und Bestätigung der Vorprojekte der Investitionen;
  - k) Festlegung des Bedarfs an Fachschulingenieuren in den Betrieben des Fachbereichs der betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe;
  - l) Unterstützung der Vorbereitung, Werbung und Auswahl der Fachschüler und Sicherung ihrer Betreuung im Verlauf des Studiums durch festzulegende Betriebe.
3. An der Arbeit des Hoch- und Fachschulrats und der wissenschaftlichen Beiräte beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wirken die betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe maßgebend mit.

#### IV.

1. Alle nicht in der Anlage 2 aufgeführten Fachschulen sind den Räten der Bezirke zu unterstellen. Die Ingenieurschule für Eisenbahnwesen in Dresden, die Ingenieurschule für Eisenbahnbetriebs- und Verkehrstechnik in Erfurt und die Seefahrtsschule in Wustrow bleiben dem Ministerium für Verkehr unterstellt. Für diese Fachschulen gelten die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere auf den Gebieten der obligatorischen Ausbildung in den grundlegenden Zweigen des Marxismus-Leninismus, der Schulordnung, des Rahmenzeitplanes, der Lehrervergütung, des Stipendienwesens, der Auswahl und Zulassung der Fachschüler und der Lenkung der Absolventen;
2. Die fachliche Anleitung der den Räten der Bezirke unterstellten Fachschulen in grundsätzlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung über die Fachabteilungen der Räte der Bezirke.

#### V.

1. Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, die Deutsche Bücherei Leipzig, das Museum für Deutsche Geschichte Berlin und das Dimitroff-Museum in Leipzig unterstehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen. Die übrigen wissenschaftlichen Museen sind den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zu unterstellen bzw. Instituten der Universitäten und Hochschulen anzugliedern. Die Landesbibliotheken sind durch die Universitätsbibliotheken zu betreuen;
2. Für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung zu unterstellenden wissenschaftlichen Museen gelten die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen grundsätzlichen Bestimmungen;

#### VI.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.  
Berlin, den 13. Februar 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Girnus  
Staatssekretär für das  
Hoch- und Fachschulwesen

#### Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Universitäten und Hochschulen,  
die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen

- 1 Humboldt-Universität zu Berlin
- 2 Karl-Marx-Universität Leipzig
- 3 Martin-Luther-Universität Halle
- 4 Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 5 Universität Rostock
- 6 Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- 7 Technische Hochschule Dresden
- 8 Bergakademie Freiberg
- 9 Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst
- 10 Technische Hochschule für Chemie, Leuna-Merseburg
- 11 Hochschule für Elektrotechnik, Ilmenau
- 12 Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt
- 13 Hochschule für Schwermaschinenbau, Magdeburg
- 14 Hochschule für Architektur und Bauwesen, Weimar
- 15 Hochschule für Bauwesen, Cottbus
- 16 Hochschule für Bauwesen, Leipzig
- 17 Hochschule für Verkehrswesen, Dresden
- 18 Hochschule für Binnenhandel, Leipzig
- 19 Deutsche Hochschule für Körperkultur, Leipzig

- 20 Medizinische Akademie, Dresden  
 21 Medizinische Akademie, Erfurt  
 22 Medizinische Akademie, Magdeburg

Das Institut für Archiwissenschaft ist der Humboldt-Universität zu Berlin anzugliedern.

### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

#### Fachschulen,

die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehen

- |   |  |
|---|--|
| 1 Bergingenieurschule „Ernst Thälmann“,<br>Senftenberg                              | 28 Ingenieurschule für Starkstromtechnik<br>„Hanno Günther“, Velten-Hohenschöpping           |
| 2 Bergingenieurschule „Ernst Thälmann“,<br>Außenstelle Leipzig-Dölitz               | 29 Ingenieurschule für Schiffstechnik<br>„Ernst Thälmann“, Warnemünde                        |
| 3 Bergingenieurschule „Georgius Agricola“, Zwickau                                  | 30 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau, Wildau  |
| 4 Ingenieurschule für Elektroenergie<br>„Dr. Robert Mayer“, Zittau                  | 31 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und<br>Elektrotechnik, Wismar                      |
| 5 Ingenieurschule für Gastechnik, Markkleeberg                                      | 32 Ingenieurschule für Feinwerktechnik, Glashütte  |
| 6 Berg- und Hütteningenieurschule „Fritz Himpel“,<br>Eisleben                       | 33 Ingenieurschule für Schienenfahrzeugbau, Görlitz  |
| 7 Ingenieurschule für Aufbereitung und Hütten-<br>technik, Unterwellenborn          | 34 Ingenieurschule für Landmaschinenbau, Leipzig   |
| 8 Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik,<br>Riesa                         | 35 Ingenieurschule für Elektrotechnik, Mittweida   |
| 9 Ingenieurschule für Stahlgewinnung, Hennigsdorf                                   | 36 Ingenieurschule für Kraftfahrzeugbau, Zwickau   |
| 10 Ingenieurschule für Werkstofftechnik und Material-<br>prüfung, Karl-Marx-Stadt   | 37 Ingenieurschule für Baustofftechnologie, Apolda   |
| 11 Ingenieurschule für Gießereitechnik<br>„Georg Schwarz“, Leipzig                  | 38 Ingenieurschule für Bauwesen, Berlin  |
| 12 Institut für Gangerzbergbau, Breitenbrunn  | 39 Ingenieurschule für Bauwesen, Erfurt  |
| 13 Ingenieurschule für Chemie, Köthen   | 40 Ingenieurschule für Bauwesen, Glauchau  |
| 14 Ingenieurschule für Chemie, Berlin   | 41 Ingenieurschule für Bauwesen, Gotha   |
| 15 Ingenieurschule für Chemie „Justus v. Liebig“,<br>Magdeburg                      | 42 Ingenieurschule für Bauwesen, Greiz   |
| 16 Ingenieurschule für Chemie, Leipzig  | 43 Ingenieurschule für Bauwesen, Leipzig   |
| 17 Ingenieurschule für Chemie, Fürstenwalde   | 44 Ingenieurschule für Bauwesen, Magdeburg   |
| 18 Ingenieurschule für Fördertechnik, Bautzen                                       | 45 Ingenieurschule für Bauwesen, Neustrelitz   |
| 19 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und<br>Elektrotechnik, Berlin-Lichtenberg | 46 Ingenieurschule für Bauwesen, Wismar  |
| 20 Ingenieurschule für Chemischen Apparatebau,<br>Bernburg                          | 47 Ingenieurschule für Bauwesen, Zittau  |
| 21 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau,<br>Karl-Marx-Stadt                       | 48 Ingenieurschule für Flugzeugbau, Dresden  |
| 22 Ingenieurschule für Werkzeugmaschinenbau,<br>Karl-Marx-Stadt                     | 49 Ingenieurschule für Geodäsie und Kartographie,<br>Dresden                                 |
| 23 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und<br>Elektrotechnik, Leipzig            | 50 Ingenieurschule für Wasserwirtschaft, Magdeburg   |
| 24 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau,<br>Magdeburg                             | 51 Ingenieurschule für Straßenbau, Schleusingen  |
| 25 Ingenieurschule für Kraft- und Arbeitsmaschinen-<br>bau „Rudolph Diesel“, Meißen | 52 Ingenieurschule für Fernmelde- und Funkwesen,<br>Königs Wusterhausen                      |
| 26 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau<br>„Walter Ulbricht“, Roßwein             | 53 Fachschule für Post- und Fernmeldewesen, Leipzig  |
| 27 Ingenieurschule für Schwermaschinenbau,<br>Schmalkalden                          | 54 Fachschule für Industrieökonomie der Leicht-<br>industrie, Rodewisch                      |
|   | 55 Ingenieurschule für Zellstoff-, Papier- und Papier-<br>verarbeitende Industrie, Altenburg |
|   | 56 Ingenieurschule für Bekleidung, Berlin  |
|   | 57 Ingenieurschule für Textilindustrie, Forst  |
|   | 58 Deutsches Lederinstitut, Abteilung Gerberschule,<br>Freiberg                              |
|   | 59 Ingenieurschule für Keramik, Hermsdorf  |
|   | 60 Ingenieurschule für Technische Glasverarbeitung,<br>Ilmenau                               |
|   | 61 Ingenieurschule für Textilindustrie,<br>Karl-Marx-Stadt                                   |
|   | 62 Ingenieurschule für Textilindustrie, Reichenbach  |
|   | 63 Ingenieurschule für Schuhindustrie, Weißenfels  |
|   | 64 Ingenieurschule für Glastechnik, Weißwasser   |
|   | 65 Ingenieurschule für Holztechnologie, Dresden  |
|   | 66 Ingenieurschule „Otto Grotewohl“, Fachschule<br>für die polygrafische Industrie, Leipzig  |
|   | 67 Fachschule für Nahrungs- und Genussmittel-<br>industrie, Dahlen                           |
|   | 68 Fachschule für Müllerei, Dippoldiswalde   |
|   | 69 Fachschule für Obst- und Gemüsekonserverer,<br>Gerwisch                                   |

- 70 Fachschule für Fischwirtschaft, Rostock
- 71 Ingenieurschule für Feinwerktechnik, Jena
- 72 Fachschule für Pharmazie, Leipzig
- 73 Fachschule für Arbeitsökonomik, Halle
- 74 Fachschule für Planung und Statistik, Berlin
- 75 Fachschule für Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken, Berlin
- 76 Fachschule für Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken, Leipzig

**Verordnung**  
**über die Aufgaben des Ministeriums für**  
**Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

**1.**

**Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft**

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist das zentrale staatliche Organ auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft;

Die den örtlichen Organen der Staatsmacht übertragene Verantwortung für die operative Leitung der Land- und Forstwirtschaft auf ihrem Territorium und die Übertragung weiterer, bisher zentral gelöster Aufgaben auf die Räte der Bezirke erfordern eine Veränderung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft;

Unter Gewährleistung der operativen Leitung der Landwirtschaft durch die örtlichen Organe der Staatsmacht hat sich das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf die grundsätzlichen Aufgaben der Planung und Lenkung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf die weitere sozialistische Umgestaltung und auf die Steigerung der Brutto- und Marktproduktion, zu konzentrieren;

Im einzelnen sind durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende grundsätzliche Aufgaben zu lösen:

1. Mitwirkung an den von der Staatlichen Plankommission auszuarbeitenden Perspektivplänen und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Volkswirtschaftspläne (bilanziert nach Bezirken, mengen- und artgerecht und nach den natürlichen und ökonomischen Bedingungen und Eigentumsformen), Abstimmung dieser Vorschläge mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

zeugnisse und der Staatlichen Plankommission und Weiterleitung der Vorschläge zur Bestätigung an die Staatliche Plankommission;

Direkte operative Anleitung und Unterstützung der Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bei der Ausarbeitung der Planvorschläge und bei der Erarbeitung und Durchsetzung der Pläne, Kontrolle und Sicherung der Durchführung der Pläne auf der Grundlage der seitens der Staatlichen Plankommission an die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke herausgegebenen Kennziffern und Direktiven;

Ausarbeitung von Vorschlägen für die Preisgestaltung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Produkte;

Ausarbeitung der Grundsatzfragen der Produktion und des Handels mit Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh sowie des Holzabsatzes und Ausarbeitung von Vorschlägen für den Import und Export auf diesen Gebieten;

Einflußnahme auf die Produktion von Maschinen, Geräten, Düngemitteln, chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln und anderen industriellen Erzeugnissen für die Landwirtschaft sowie auf den Handel mit diesen Erzeugnissen;

Aufteilung derjenigen Futtermittel aus dem Staatlichen Futtermittelfonds, deren Verteilung dem Ministerium als Kontingenträger mit dem Ziel der Förderung der Viehwirtschaft in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft obliegt;

Ausarbeitung der Grundsätze für die volkswirtschaftlich zweckmäßige Verteilung der Düngemittel und der wichtigsten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

2. Ausarbeitung der Ökonomiken für die Zweige der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft, Ausarbeitung der Grundsätze der Betriebsökonomik und der Methoden der Leitung für die sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Sicherung ihrer Verwirklichung;

3. Ausarbeitung der grundsätzlichen Maßnahmen für die weitere Steigerung der Produktion in der Feld- und Viehwirtschaft sowie der Forstwirtschaft und Organisation ihrer Durchführung;

Erarbeitung der Grundsätze für das gesamte Veterinärwesen und den Pflanzenschutz, Organisation der Neu- und Erhaltungszucht der Kulturpflanzen und der weiteren Entwicklung der Tierzucht, Entscheidung über die Zulassung neuer Pflanzensorten, neuer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Dünge- und Futtermittel, Veterinärimpfstoffe und -arzneimittel;

Ausarbeitung von Grundsätzen zur Organisation des sozialistischen Wettbewerbs in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst;

4. Festlegung der Ziele der agrar- und forstwissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Züchtung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und Nutztiere und der Entwicklung der Mechanisierung der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bauwesens;

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft vereinbart mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die Richtung und Zielsetzung der zu erteilenden jährlichen und sonstigen Forschungsaufträge.

Enge Zusammenarbeit mit den Sektionen und Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie den Instituten der Universitäten und Hochschulen.

Organisierung der Ausarbeitung und Vervollkommnung der Technologie der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozesse und der Grundsätze für den rationellen Einsatz der modernen Technik, insbesondere der Maschinensysteme auf der Basis der komplexen Mechanisierung zur Entwicklung des Aufbaues des Sozialismus in der Landwirtschaft.

Ausarbeitung von Themen für die Rationalisatoren- und Erfinderbewegung in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst.

Das Ministerium ist verantwortlich für die Durchführung der planmäßigen agrarwissenschaftlichen Forschung und die Einführung ihrer Ergebnisse in die Praxis.

5. Organisierung der Agrarpropaganda zur Popularisierung der Agrarpolitik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung sowie zur Durchsetzung der neuesten Ergebnisse der Agrarwissenschaft und Neuerermethoden in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft.

6. Organisierung der Maßnahmen, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen und antiimperialistischen Ländern ergeben, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission. Mitarbeit in internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

7. Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der sozialistischen Erziehung der Werktätigen in der Land- und Forstwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen.

Festlegung der Grundsätze der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft und Kontrolle ihrer Durchführung.

Planung des langfristigen Kaderbedarfs, der Ausbildung leitender und mittlerer Kader und Lenkung des Einsatzes dieser Kader.

Anleitung der Hochschulen und Institute mit Hochschulcharakter, die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehen, und fachliche Anleitung der landwirtschaftlichen, gärtnerischen, veterinärmedizinischen und forstwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten.

Fachliche Anleitung der Fach- und Berufsschulen in grundsätzlichen Fragen über die Fachorgane der Räte der Bezirke.

Erarbeitung der Grundsätze für die Ausbildung an den Fach- und Berufsschulen gemeinsam mit der Gewerkschaft Land und Forst und dem Zentralrat der FDJ.

8. Ausarbeitung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Rechtsnormen, insbesondere Ausarbeitung der Normen des Rechtes der LPG zur Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.

Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Grundsätzen für das Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

9. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jagdwesens, die sich für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ergeben.

10. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes als zentrale Naturschutzverwaltung.

11. Ausarbeitung grundsätzlicher Fragen der Binnenfischerei.

12. Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie der Durchführung der Anordnungen des Ministers.

13. Anleitung und Kontrolle der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe und der unterstellten Einrichtungen.

## II.

### Weisungsrecht des Ministers für Land- und Forstwirtschaft

Zur Erfüllung der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegenden grundsätzlichen Aufgaben, die zwingend einer zentralen Regelung bedürfen, kann der Minister für Land- und Forstwirtschaft den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen erteilen.

Das Weisungsrecht erstreckt sich auf die Regelung folgender Aufgaben:

Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der pflanzlichen, tierischen und forstwirtschaftlichen Produktion;

Sicherung der Ernte;

Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Produktion, in der Entwicklung der Technik der Landwirtschaft und im ländlichen Bauwesen;

Saatguterzeugung und -verteilung;

Bekämpfung auftretender Pflanzenkrankheiten und Schädlinge;

Tierseuchenverhütung und -bekämpfung.

Die Wahrnehmung dieses Weisungsrechtes muß zur allseitigen Erhöhung der Verantwortung und der Leitungsfähigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft führen.

## III.

**Vereinfachung des Verwaltungsapparates**

Zur Verbesserung der staatlichen Leitung der Land- und Forstwirtschaft und zur Vereinfachung des Verwaltungsapparates sind folgende strukturelle Maßnahmen zu treffen:

1. Es ist eine Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe zu errichten;

Die zentralgeleiteten VEG Saatzucht und DSG-Handelsbetriebe sind der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe zu unterstellen und haben die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe durch Umlagen zu finanzieren. Die Bildung und der Erlaß des Statuts der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe erfolgt durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

2. In einzelnen Etappen sind bis zum 1. Januar 1960

a) in allen Bezirken je eine Bezirks-Tierzuchtinspektion,

b) eine Tierzucht-Hauptinspektion als Haushaltsorganisation des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die für die Führung der Herdbücher sowie die politische und fachliche Anleitung der Bezirks-Tierzuchtinspektionen in Grundfragen der Tierzucht verantwortlich ist,

zu bilden.

Die Auflösung der fünf Tierzuchtinspektionen in Schwerin, Potsdam, Halle, Weimar und Dresden erfolgt schrittweise nach der Übernahme ihrer Funktion durch die betreffenden Bezirks-Tierzuchtinspektionen bzw. die Tierzucht-Hauptinspektion.

3. Die Tiergesundheitsämter sind bis zum 1. April 1958 den Räten der Bezirke zu unterstellen;
4. Die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellte Inspektion für künstliche Besamung ist bis zum 30. Juni 1958 in ein zentralgeleitetes Institut für künstliche Besamung in Schönnow-Mark umzuwandeln;
5. Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter sind bis zum 30. Juni 1958 den territorial zuständigen Räten der Bezirke zu unterstellen;
6. Die Maschinen-Traktoren-Stationen unterstehen den Räten der Bezirke. Mit Zustimmung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft sind Beispiele der Unterstellung der MTS unter die Räte der Kreise zu schaffen;

## IV.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft; Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Stoph</b>	<b>Reichert</b>
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister für Land- und Forstwirtschaft

**Verordnung**

**über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise des Erfassungsapparates dient vor allem der weiteren Erhöhung der Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne und damit zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen. Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion hängt in erster Linie von der Entwicklung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft ab. Daher ist der Erfassungsapparat auf die Hilfe und Unterstützung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft zu orientieren. Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben als sozialistische Betriebe den sozialistischen Aufbau auf dem Lande dadurch zu fördern, daß sie die Durchführung ihrer Aufgaben mit einer ständigen Unterstützung bestehender LPG und mit der Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion verbinden. Zur Lösung dieser Hauptaufgaben ist eine stärkere Einflußnahme der örtlichen Organe der Staatsmacht auf die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewährleisten;

## I.

**Hauptaufgaben und Struktur des Erfassungsapparates**

1. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung für die Erfassung und den Aufkauf;
2. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise sind Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise. Sie sind entsprechend dem § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) doppelt unterstellt;
3. Die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sind in Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB), die nach Bezirken zu gliedern sind, umzubilden. Die VVEAB sind dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstellt. In den Fragen der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne des Bezirkes unterliegen sie auch dem Weisungsrecht des Rates des Bezirkes; Über die Verteilung der staatlichen

Fonds, die zum Bereich Erfassung und Aufkauf gehören, verfügt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend dem Plan. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat den VVEAB größere Rechte und Pflichten bei der wirtschaftlichen Leitung der VEAB zu übertragen. Die Rechte und Pflichten der VVEAB sowie ihre Beziehungen zu den örtlichen Organen der Staatsmacht sind im einzelnen im Statut der VVEAB festzulegen;

4. Die VEAB führen als Betriebe der zentralgeleiteten Wirtschaft gemäß den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung die Aufgaben der Erfassung, des Aufkaufs, der Lagerung und des Absatzes durch:

Die VEAB unterliegen in den Fragen der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne des Kreises auch dem Weisungsrecht des zuständigen Rates des Kreises. Hinsichtlich der Verteilung der staatlichen Fonds gilt entsprechend die Regelung gemäß Ziff. 3. Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der VEAB sind die VEAB der Kreise, in deren Bereich nur ein sehr geringes eigenes Aufkommen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates aufzulösen und ihre Aufgaben anderen VEAB zu übertragen, wobei die Erfassungsstellen in den betreffenden Kreisen bestehen bleiben.

5. Mit der Übertragung größerer Aufgaben, Rechte und Pflichten an die örtlichen Organe der Staatsmacht, die VVEAB und die VEAB sowie auf Grund der Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise hat sich das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse künftig stärker auf die grundsätzlichen Aufgaben der zentralen Lenkung und Leitung zu konzentrieren. In diesem Zusammenhang ist die Anzahl der Mitarbeiter des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einzuschränken.

6. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) Planung der Veranlagung zur Pflichtablieferung und des freien Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Volkswirtschafts- und Perspektivpläne für die Marktproduktion;
- b) Differenzierung des Planes der Marktproduktion nach Eigentumsformen und nach den einzelnen Arten landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- c) Umsatz- und Finanzplanung der VEAB und Ausarbeitung von Vorschlägen für diesen Plananteil im Staatshaushalt;
- d) Planung, Verwaltung und Abrechnung der Preisstützungen aus dem Staatshaushalt, besonders für die Erzeugnisse des freien Aufkaufs;
- e) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festlegung von Erfassungs- und Aufkaufpreisen und Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Preise;

- f) Ausarbeitung der ökonomischen Bedingungen der Pflichtablieferung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der LPG;

- g) Ausarbeitung aller gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs sowie des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

- h) Anleitung der dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstellten VVEAB und VEAB;

Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Erfassung und Aufkauf in Verbindung mit den Räten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65), insbesondere bei der Einleitung aller Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Erfassung und des Aufkaufs;

- i) Organisation und Durchführung des gesamten Warenabsatzes an die Lebensmittel- und Leichtindustrie sowie den Großhandel auf der Grundlage der Staatsplanbilanzen, Bildung und Verwaltung der staatlichen Fonds an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ständige Überwachung der Gesunderhaltung der Lagerbestände;

- k) Ausarbeitung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

- l) Entwicklung und Einführung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts in den VEAB und ständige Verbesserung in der Lagerwirtschaft;

- m) Förderung des sozialistischen Wettbewerbs, der Rationalisatoren- und Neuererbewegung in den VEAB in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und dem FDGB, Durchführung von ökonomischen Konferenzen, Ausarbeitung der Grundsätze für die Prämiiierung, den Abschluß von Betriebskollektivverträgen und der Rechenschaftslegungen sowie von Vorschlägen für die Gestaltung des Lohnsystems in den VEAB;

7. Zur Erfüllung der dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse obliegenden grundsätzlichen Aufgaben und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen kann der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen erteilen. Die Wahrnehmung dieses Weisungsrechts muß der Unterstützung der Räte der Bezirke bei der Organisation der sich aus der Erfassung und dem Aufkauf ergebenden Aufgaben dienen.

## II.

### Erweiterung der Rechte und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht, der VVEAB und der VEAB

#### 1. Örtliche Organe der Staatsmacht

Zur Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne und zur stärkeren Einflußnahme des Erfassungsapparates auf die sozialistische Um-



gestaltung der Landwirtschaft sind den örtlichen Organen der Staatsmacht auf dem Gebiet der differenzierten Festlegung der staatlichen Ablieferungsverpflichtungen weitere Rechte zu übertragen.

Das trifft auch für die Entscheidungen in Einzelfragen der Erfassung und des Aufkaufs auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Das System der differenzierten Festlegung des Ablieferungssolls ist zu verbessern und zu vereinfachen;

## 2. VVEAB und VEAB

Auf der Grundlage der den Räten der Bezirke übertragenen größeren Aufgaben und Verantwortung für die bezirksgeleitete Produktion in der Lebensmittelindustrie durch die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind den VVEAB in den Fragen der Betriebsplanung größere Rechte einzuräumen.

Hierzu gehört:

- a) daß die Leiter der VVEAB ermächtigt werden, die Betriebspläne für die VEAB im Rahmen des festgesetzten Bezirksplanes selbst zu bestätigen;
- b) daß die Leiter der VVEAB und der VEAB entsprechend den jeweiligen Schwerpunkten und besonderen Erfordernissen eines Bezirkes oder Kreises größere Rechte über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds erhalten;
- c) daß zur Stärkung und Verbesserung der Leitung der Betriebe durch die VVEAB die Finanzrevision des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im wesentlichen den VVEAB zu übertragen ist.

Die Rechte und Pflichten der VVEAB und VEAB sind in einem neuen Statut festzulegen, wobei von den in dieser Verordnung enthaltenen Aufgaben auszugehen und den besonderen Verhältnissen der VVEAB für tierische Rohstoffe und VEAB für tierische Rohstoffe Rechnung zu tragen ist.

## III.

### Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise

1. Die Organisation der Planung auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs ist auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) einheitlich zu gestalten und zu vereinfachen. Die staatlichen Aufgaben für die Marktproduktion und die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgearbeiteten detaillierten Pläne werden durch die Staatliche Plankommission den Räten der Bezirke übergeben.
2. Der Umfang des Abrechnungs- und Meldewesens auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs, der Lagerung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist weiter einzuschränken.
3. Das System der Direktbeziehungen auf der Grundlage von Verträgen zwischen sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben und verarbeitenden Betrieben der volkseigenen Industrie ist zu erweitern.

4. Die Erfassungsinspektoren der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Erfasser und Aufkäufer der VEAB sind stärker als bisher in die Aufgaben der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft einzubeziehen.

5. Die Gewährung von Prämien für die gute Erfüllung des Planes für Erfassung und Aufkauf ist auch auf die Mithilfe bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in den LPG auszudehnen;

## IV.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Streit  
Staatssekretär für  
Erfassung und Aufkauf land-  
wirtschaftlicher Erzeugnisse

### Verordnung über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

## I.

### Aufgaben der Staatlichen Plankommission bei der Planung der Land- und Forstwirtschaft und der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Von der Staatlichen Plankommission wird auf der Grundlage der Planvorschläge der Bezirke, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Staatsplan ausgearbeitet und beschlossen.

Dazu gehören:

- der Plan der Marktproduktion,
- der Anbauplan für technische Kulturen,
- der Plan der Leistung und Entwicklung der MTS,
- der Plan zur Förderung der LPG sowie
- Kennziffern auf dem Gebiet der Investitionen, der Arbeitskräfte und Finanzen, der Materialversorgung und des Staatlichen Futtermittelfonds.

Die Staatliche Plankommission gibt als einziges zentrales Organ staatliche Pläne an die Räte der Bezirke heraus.

Um eine einheitliche Herausgabe der Pläne zu gewährleisten und um zu vermeiden, daß durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weitere notwendige Details wie bisher herausgegeben werden, sind spezifizierte Kennziffern dieser zentralen Organe als Anhang dem Volkswirtschaftsplan beizufügen.

Diese spezifizierten Kennziffern werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke ausgearbeitet und durch die Staatliche Plankommission herausgegeben. Für ihren Inhalt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung sind der Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse verantwortlich.

Für die Ausarbeitung der Planvorschläge der Bezirke ist von der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Direktive herauszugeben.

## II.

### Planungsaufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich auf die grundsätzlichen Aufgaben der Planung und Lenkung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft und auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion, zu konzentrieren.

Es arbeitet an den von der Staatlichen Plankommission auszuarbeitenden langfristigen Plänen für die sozialistische Entwicklung aller Bereiche der Land- und Forstwirtschaft mit.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft arbeitet in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die den Räten der Bezirke von der Staatlichen Plankommission zu übergebenden Direktiven zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne aus.

Auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission gegebenen Kennziffern arbeiten das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke Planvorschläge aus, stimmen sie ab und übergeben sie an die Staatliche Plankommission. Zu übergeben sind die Planvorschläge für den Plan der Brutto- und Marktproduktion, den Anbauplan für technische Kulturen und Gemüse, den Plan der Leistung und Entwicklung der MTS, den Plan zur Förderung der LPG sowie für Investitionen und die finanzielle Entwicklung der sozialistischen Betriebe und für Arbeitskräfte und Beraufsausbildung einschließlich der Berechnungsunterlagen und Bilanzen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft arbeitet auf der Grundlage der Staatsplannomenklatur die Kennziffern für die Bezirke nach den territorialen, natürlichen und ökonomischen Bedingungen aus und hilft unmittelbar den Räten der Bezirke bei der Ausarbeitung der Planvorschläge.

Es arbeitet spezifizierte Kennziffern als Detaillierung des Staatsplanes aus, die als Anhang zum Volkswirtschaftsplan den Räten der Bezirke durch die Staatliche Plankommission übergeben werden. Für den Inhalt dieser Kennziffern ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

Es gibt den Räten der Bezirke Anleitung und Unterstützung bei der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der Landwirtschaft.

Hierbei sind neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den zentralen und örtlichen Organen anzuwenden, z. B. gemeinsame Beratungen beim Rat des Bezirkes auf der Grundlage ausführlicher Analysen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion des Bezirkes, Hilfe bei der Ausarbeitung von Planvorschlägen und Aufgliederung der Pläne für die Kreise, MTS-Bereiche, für LPG und Gemeinden.

Die Volkswirtschaftspläne der Bezirke haben eine klare Zielstellung der sozialistischen Entwicklung und der Steigerung der pflanzlichen und tierischen Marktproduktion zu enthalten. Die Planung hat nach Eigentumsformen zu erfolgen, indem LPG, VEG, einzelbäuerliche und sonstige Betriebe der Landwirtschaft getrennt ausgewiesen werden.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Hauptkennziffern für die Planung der ihm unterstellten zentralgeleiteten Betriebe und Institutionen verantwortlich.

## III.

### Planungsaufgaben des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist für die Planung, Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne verantwortlich.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt für die Perspektivplanung Vorschläge vor und arbeitet bei der Ausarbeitung der langfristigen Pläne mit. Die Staatliche Plankommission bestätigt diese Vorschläge.

Auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission übergebenen Kennziffern arbeitet das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Räten der Bezirke Planvorschläge für die gesamte Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus und übergibt sie der Staatlichen Plankommission. Bei der Ausarbeitung der Planvorschläge für die Bezirke ist von den in den Direktiven der Staatlichen Plankommission für die Bezirke festgelegten Produktionszielen sowie den Perspektiven für die Weiterentwicklung des sozialistischen Sektors auszugehen.

Durch das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist den Abteilungen Erfassung und Verkauf bei den örtlichen Räten bei der Ausarbeitung der Planvorschläge Anleitung und Hilfe zu geben. Die Abteilung Erfassung und Verkauf beim Rat des Bezirkes arbeitet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft den Vorschlag für den Rat aus, er wird vom Rat beschlossen und von diesem der Staatlichen Plankommission eingereicht. Bei der Abstimmung der Planvorschläge für die Marktproduktion der Räte der Bezirke durch die Staatliche Plankommission arbeitet das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mit.

Für die Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung durch die örtlichen Organe der Staatsmacht bzw. deren Fachorgane hat der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemeinsam mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Richtlinien für die Veranlagung der LPG und einzelbäuerlichen Betriebe zu geben.

Die Berichte der Abteilung Erfassung und Verkauf der Räte der Bezirke über die durchgeführte Veranlagung zur Pflichtablieferung sind zusammenzufassen und getrennt nach LPG und Einzelbauern zu analysieren. Danach hat auf der Grundlage des Staatsplanes die endgültige Aufteilung der Kennziffern der Marktproduktion in Erfassung und Verkauf nach Bezirken, Erzeugnisarten und Quartalen zu erfolgen. Das Ergebnis ist mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Staatlichen Plankommission abzustimmen und der Staatlichen Plankommission in der endgültigen Fassung zu übergeben. Diese spezifizierte Aufteilung wird durch die Staatliche Plankommission den Räten der Bezirke zugeleitet.

Nach den von der Staatlichen Plankommission ausgearbeiteten Versorgungsplänen hat das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Planung des Warenabsatzes sowie die Bestandsbildung und -haltung durchzuführen. Die Grundlagen dafür sind der Plan der Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, das Eigenaufkommen an Futtermitteln, die Importe von Getreide, Olsaaten und Futtermitteln sowie die Bedarfspläne der verarbeitenden Industrie und des Großhandels.

Nach Bilanzierung des Gesamtaufkommens und des Absatzes sind die Liefer- und Empfangspläne für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie Futtermittel nach Bezirken auszuarbeiten. Diese mit den in Frage kommenden Ministerien abgestimmten Liefer- und Empfangspläne sind den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Verkaufbetriebe zur Aufteilung auf die volkseigenen Erfassungs- und Verkaufbetriebe für die Durchführung des Warenabsatzes zu übergeben.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse arbeitet auf der Grundlage der Erfassungs- und Verkaufspläne den Preisstützungsplan aus und legt ihn zur Bestätigung und Aufnahme in den Staatshaushaltsplan dem Minister der Finanzen vor.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt nach Abstimmung

mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eigenverantwortlich die Auflagen für den Abschluß von Mastverträgen aller Art, unterteilt nach LPG und Einzelbauern, fest.

Die Abrechnung des Planes der Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des gesamten Warenabsatzes erfolgt auf Weisung und im Auftrag der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist verantwortlich für die Planung der ihm unterstellten zentralgeleiteten volkseigenen Erfassungs- und Verkaufbetriebe.

#### IV.

**Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Organe bei der Planung auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erfassung und des Verkaufs**

##### 1. Herausgabe von Direktiven

Auf der Grundlage der Aufgaben der Perspektivpläne und der Kennziffern der Staatlichen Plankommission arbeiten das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Direktiven und Kennziffern nach Bezirken aus und legen sie der Staatlichen Plankommission zur Überprüfung und Beschlussfassung vor. Die Direktiven werden durch die Staatliche Plankommission an die Räte der Bezirke als Grundlage für die Ausarbeitung der Planvorschläge übergeben. In den Direktiven sind besondere Hinweise für die Förderung und Entwicklung der LPG, deren Spezialisierung unter voller Ausnutzung der gegebenen natürlichen und ökonomischen Bedingungen und konkrete Kennziffern festzulegen.

Im Bezirk ist gegenüber dem Kreis auf der Grundlage der Direktive der Staatlichen Plankommission analog zu verfahren. Die Direktiven für die Entwicklung der bezirksgeleiteten Betriebe (MTS, VEG, StFB u. a.) werden von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes an die Betriebe gegeben.

##### 2. Ausarbeitung der Planvorschläge

Die Planvorschläge werden auf Grund der Hinweise der Direktive von der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Erfassung und Verkauf nach Eigentumsformen ausgearbeitet, der Plankommission des Kreises vorgelegt und durch den Rat des Kreises beschlossen. Die Vorschläge werden durch den Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes übergeben.

Von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes werden die Vorschläge der Kreise geprüft, die der bezirksgeleiteten Betriebe eingearbeitet, mit der Abteilung Erfassung und Verkauf abgestimmt und dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes übergeben.

Der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes koordiniert die Vorschläge, legt sie dem Rat des Bezirkes zur Beschlussfassung und zur Weiterleitung an

die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor.

Zur Abstimmung der Planvorschläge in der Staatlichen Plankommission legen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ihre Vorschläge einschließlich der Vorschläge der zentralgeleiteten Betriebe vor.

Von der Staatlichen Plankommission wird die Abstimmung der Vorschläge der Räte der Bezirke gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgenommen.

Diese Abstimmung ist mit dem Rat des Bezirkes durchzuführen, um eine allseitige Koordinierung zu gewährleisten und die festgelegten Ziele zu erreichen.

### 3. Übergabe der staatlichen Aufgaben

Die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben werden nach Beschlußfassung im Ministerrat und der Volkskammer durch die Staatliche Plankommission an die Räte der Bezirke herausgegeben; als Anhang gibt sie die spezifizierten Pläne, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgearbeitet wurden, heraus.

### 4. Planabrechnung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat hat zur Verbesserung der Berichterstattung und Planabrechnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgende Maßnahmen zu veranlassen:

Die Planabrechnung ist so zu organisieren, daß jede Doppelarbeit vermieden wird.

Die Notwendigkeit der Durchführung aller statistischen Erhebungen ist zu überprüfen.

Eine einheitliche Nomenklatur für die jährliche und zwischenzeitliche Abrechnung der Pläne und für die Auswertung der Erfüllung ist auszuarbeiten.

## V.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.  
Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Reichert

Minister für Land- und Forstwirtschaft

Streit

Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

## Verordnung

über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ist eine Umbildung und Vereinfachung der staatlichen Organisation und damit eine Verbesserung der Arbeitsweise notwendig. Die starke Konzentration wasserwirtschaftlicher Aufgaben in den zentralen Betrieben entspricht nicht mehr den Forderungen des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und der Notwendigkeit der Heranziehung der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen.

## I.

### Zentrale Organe der Wasserwirtschaft

#### 1. Amt für Wasserwirtschaft

Das Amt für Wasserwirtschaft ist ein selbständiges, zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und dem Ministerrat unterstellt.

Das Amt für Wasserwirtschaft konzentriert sich auf folgende Hauptaufgaben:

Bilanzierung, Erschließung und Verteilung des Wasserdargebots für die Wirtschaftszweige und die Bevölkerung,

Aufstellung eines langfristigen Perspektivplanes der gesamten Wasserwirtschaft, der die politische und wirtschaftliche Zielsetzung des Staates berücksichtigt,

Festlegung der Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft,

Wahrnehmung der staatlichen Gewässeraufsicht,

Lösung der Grundsatzfragen in der wasserwirtschaftlichen Projektierung,

Organisierung der technischen Leitung des Hochwasserschutzes und der Hochwasserabwehr,

Organisierung der staatlichen Bauaufsicht für die Wasserwirtschaft und die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aller Wirtschaftszweige,

Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Wasserwirtschaft und Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen auf diesem Gebiet,

Fachliche Anleitung der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft,

- Anleitung der nachgeordneten Wasserwirtschaftsdirektionen und des Institutes für Wasserwirtschaft sowie fachliche Anleitung der Ingenieurschule für Wasserwirtschaft,

Bearbeitung von Grundsatzfragen, der Planung, der Betriebswirtschaft und des Rechnungswesens in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der Wasserwirtschaft.

Die Aufgaben des Amtes für Wasserwirtschaft sowie die klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen den Wirtschaftszweigen und den örtlichen Organen der Staatsmacht auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sind in einem Statut des Amtes für Wasserwirtschaft festzulegen.

## 2. Beirat für Wasserwirtschaft

Im Interesse einer komplexen Klärung der grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Fragen und der Sicherung der Koordinierung mit den interessierten Wirtschaftszweigen und beteiligten zentralen Organen ist ein Beirat für Wasserwirtschaft zu bilden.

Die im Beirat für Wasserwirtschaft vertretenen Wirtschaftszweige und staatlichen Organe werden vom Ministerrat festgelegt.

Der Beirat arbeitet unter Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, der gleichzeitig das Amt für Wasserwirtschaft im Ministerrat vertritt.

## 3. Wasserwirtschaftsdirektionen

Die 16 zentralgeleiteten Betriebe der Wasserwirtschaft sind aufzulösen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserbewirtschaftung sind folgende 7 Wasserwirtschaftsdirektionen nach Großeinzugsgebieten, die mit den Bereichen der Organe der Wasserstraßen weitgehend übereinstimmen sollen, zu bilden:

Küste—Warnow—Peene mit Sitz in Strausund

Havel mit Sitz in Potsdam

Spree—Oder—Neiße mit Sitz in Cottbus

Obere Elbe—Mulde mit Sitz in Dresden

Saale—Weiße Elster mit Sitz in Halle

Werra—Gera—Unstrut mit Sitz in Erfurt

Mittlere Elbe—Sude—Elde mit Sitz in Magdeburg

Die Wasserwirtschaftsdirektionen sind nachgeordnete Haushaltsorganisationen des Amtes für Wasserwirtschaft und Rechtsträger der zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Sie nehmen die technisch-wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben der Wasserbewirtschaftung in ihren Einzugsgebieten an den zentralen Wasserläufen und wasserwirtschaftlichen Anlagen wahr.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in ihrem Bereich,

Perspektiv-, Vor- und Jahresplanung für das Einzugsgebiet auf der Grundlage regionaler Wasserbilanzen,

wasserwirtschaftliche Projektierung und Bauaufsicht,

Wahrnehmung der Investitionsträgerschaft für zentrale wasserwirtschaftliche Maßnahmen,

Durchführung der Gewässeraufsicht an zentralen Vorflutern,

Aufstellung von Wassernutzungsplänen für ober- und unterirdische Gewässer,

technische Leitung bei der Hochwasserabwehr in den Bezirkskatastrophenkommissionen,

Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht an den zentralen Wasserläufen,

technisch-wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht in Fragen der Wasserwirtschaft,

Mitarbeit in den Ingenieurkollektiven bei den örtlichen Räten,

Zur Gewährleistung der einwandfreien Instandhaltung der zentralen Vorfluter und zur Wahrnehmung der Aufgaben der technischen Leitung bei der Hochwasserabwehr sind Flußmeisterbereiche zu bilden.

## 4. Institut für Wasserwirtschaft

Das Institut für Wasserwirtschaft bearbeitet die Hauptaufgaben der wasserwirtschaftlichen Forschung. Es koordiniert die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, wertet die Forschungsergebnisse in den Großeinzugsgebieten aus und schlägt dem Amt für Wasserwirtschaft Maßnahmen zu ihrer Einführung in die Praxis vor.

Das Institut für Wasserwirtschaft ist dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt.

Die Außenstellen des Institutes für Wasserwirtschaft sind den Wasserwirtschaftsdirektionen als Forschungsgruppen anzugliedern. Sie erhalten Grundsatzaufgaben für die Forschung vom Direktor des Institutes für Wasserwirtschaft und regionale Aufgaben von den Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen.

Die Forschungsgruppe untersteht organisatorisch und disziplinarisch dem Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion. Die wissenschaftliche und methodische Anleitung und Kontrolle der Forschungsgruppe erfolgt durch das Institut für Wasserwirtschaft. Ihre Arbeitspläne bedürfen der Zustimmung des Direktors des Institutes.

Einstellungen und Entlassungen wissenschaftlicher Kader der Forschungsgruppe bedürfen der Zustimmung des Direktors des Institutes für Wasserwirtschaft.

Die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Leiter der Forschungsgruppe.

## II.

**Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft****1. Übertragung von Aufgaben an die örtlichen Organe der Staatsmacht**

Den Räten der Bezirke und Kreise sind in Erweiterung der bisher wahrgenommenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben weitere bisher zentral bearbeitete Aufgaben der Wasserwirtschaft zu übertragen. In zentraler Bewirtschaftung verbleiben solche Aufgaben, die von überbezirklicher oder besonderer staatlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Übertragung weiterer bisher zentral wahrgenommener Aufgaben erstreckt sich auf einen großen Teil der Vorfluter, der Schöpfwerke, Aufgaben der Kleinprojektierung, der dafür notwendigen Gütekontrolle, der Bauleitung und der Staatlichen Bauaufsicht für wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Von den bisher zentral verwalteten wasserwirtschaftlichen Anlagen sind 60 bis 70 % an die örtlichen Organe der Staatsmacht zu übergeben.

Durch die Übertragung von bisher durch die zentralen Organe der Wasserwirtschaft wahrgenommenen Aufgaben wird das Bezirksorgan der Wasserwirtschaft Beschwerdeinstanz für die staatliche Bau- und Gewässeraufsicht an den örtlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die von den Räten der Kreise verwaltet werden.

**2. Bildung von Fachorganen der Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke**

In den Bezirken, in denen Fragen der Wasserstraßen von Bedeutung sind, kann eine Abteilung Wasserwirtschaft und Verkehr innerhalb des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes gebildet werden. Bei Zusammenfassung der Bereiche Wasserwirtschaft und Verkehr in einer Abteilung ist eine klare Trennung der Aufgabebereiche Verkehr und Wasserwirtschaft sowohl sachlich als auch personell vorzunehmen. In Bezirken, in denen diese Voraussetzungen nicht bestehen, kann ein Fachorgan für Wasserwirtschaft gebildet werden.

**3. VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau**

Die Gewässerunterhaltungs- und Meliorationsbaukapazitäten der aufzulösenden VEB (Z) Wasserwirtschaft sind in Bezirksgrenzen als VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau zusammenzufassen und den Räten der Bezirke, Abteilung Wasserwirtschaft und Verkehr, bzw. dem Fachorgan für Wasserwirtschaft zu unterstellen. Entsprechend den vorliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Gewässerunterhaltung und der Meliorationen sind in den Kreisen — wo die Aufgaben es erfordern — Außenstellen dieser Betriebe zu bilden. Die Hauptaufgaben der VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau liegen in der Unterhaltung und dem Ausbau der zentralen und örtlichen Vorfluter, dem Hochwasserschutz, Arbeiten der Landschaftsgestaltung und des Meliorationswesens.

Der Betrieb schließt Verträge ab mit

- a) den Wasserwirtschaftsdirektionen für die Unterhaltung und den Ausbau der zentralen wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- b) den Räten der Kreise für die Unterhaltung und den Ausbau der örtlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- c) den VEG, LPG und Meliorationsgenossenschaften der VdgB für die Durchführung von Großinstandsetzungen und für den Ausbau von Meliorationsanlagen. Der Vertragsabschluß mit diesen Partnern erfolgt unter Kontrolle des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft,

- d) den Räten der Bezirke für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftsgestaltung.

**4. Küstenschutz**

Dem Rat des Bezirkes Rostock sind die Aufgaben des technischen Küstenschutzes und der Küstenaufsicht zu übertragen. Er ist verantwortlich für die Unterhaltung des Küstenstreifens, wobei größere Unterhaltungs- und Baumaßnahmen an entsprechende Betriebe zu vergeben sind.

**5. Bildung von Fachorganen der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise und ihre Aufgaben**

Bei den Räten der Kreise können die Arbeitsgebiete Wasserwirtschaft und Verkehr zu einem Arbeitsgebiet zusammengefaßt werden, wobei eine klare Abgrenzung der Aufgabengebiete in personeller und fachlicher Hinsicht zu gewährleisten ist.

Auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind von den Räten der Kreise, Arbeitsgebiet Wasserwirtschaft, die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe und wasserwirtschaftlichen Einrichtungen in den Gemeinden anzuleiten.

Als Planträger der örtlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen haben die Räte der Kreise, Arbeitsgebiet Wasserwirtschaft, die Funktion der staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaft und die Projektbestätigung wahrzunehmen.

Die technischen Leitbetriebe sind zu befähigen, eine verbesserte Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden zu sichern.

**6. Finanzierung der örtlichen Gewässerunterhaltung**

Für die Unterhaltung der örtlichen Vorfluter, die z. Z. im Verantwortungsbereich der Räte der Gemeinden liegen, sind die Haushaltsmittel zweckgebunden den Räten der Kreise auszureichen.

Diese legen die Maßnahmen entsprechend den von den Schaukommissionen festgestellten Mängeln an den Wasserläufen fest.

## III.

**Abgrenzung bei der Durchführung von Meliorationsaufgaben**

Die Instandsetzung und der Ausbau von Meliorationsanlagen hat nach nachstehenden Grundsätzen zu erfolgen:

- a) Die Pläne der landeskulturellen Maßnahmen (Meliorationen und Landschaftsgestaltung) sind durch die Organe der Landwirtschaft so rechtzeitig

tig aufzustellen, daß die Organe der Wasserwirtschaft ihre Pläne den Forderungen und Bedürfnissen der Landwirtschaft anpassen können.

- b) Die Vorplanung und Projektierung von landeskulturellen Maßnahmen sind in der Regel den Wasserwirtschaftsdirektionen zu übertragen.
- c) Den VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau ist als Hauptauftragnehmer die Durchführung zentraler und überörtlicher Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen an Meliorationsanlagen zu übertragen.
- d) Den VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau bzw. deren Außenstellen in den Kreisen sind von den MTS die für die Durchführung der überörtlichen Meliorationsmaßnahmen erforderlichen Maschinen, besonders für die Schaffung von Meliorationsanlagen, deren Auslastung im MTS-Bereich nicht gewährleistet ist, einschließlich der Bohrgeräte zu übergeben.
- e) Die MTS führen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen mit den Meliorationsgenossenschaften der VdgB, mit LPG und VEG die laufenden Unterhaltungsarbeiten an den örtlichen Meliorationsanlagen und örtlich begrenzte Ausbaumaßnahmen durch.

Die für diese Arbeiten erforderlichen Geräte und Maschinen, deren Auslastung im MTS-Bereich gewährleistet ist, verbleiben in den MTS. Aus den Investitionsmitteln der MTS ist dieser Gerätepark entsprechend den Aufgaben zu erweitern. Der Direktor der MTS ist für die volle Auslastung der Maschinen und Geräte verantwortlich.

- f) Die entsprechenden Festlegungen zu Buchstaben d und e treffen die Räte der Bezirke.
- g) Den MTS sind, soweit erforderlich, für die Durchführung der örtlichen Meliorationsmaßnahmen von den VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau die notwendigen Geräte und das entsprechende Bedienungspersonal vertraglich zur Verfügung zu stellen.

#### IV.

##### Organisation der Planung der Wasserwirtschaft

Die Ausarbeitung des Planes der Wasserwirtschaft muß nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

##### 1. Zentralgeleitete Wasserwirtschaft

Auf der Grundlage der durch das Amt für Wasserwirtschaft gegebenen Kontrollziffern erarbeiten die Wasserwirtschaftsdirektionen Planvorschläge. Diese Planvorschläge müssen mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht abgestimmt werden. Dazu sind die Vorschläge der Wasserwirtschaftsdirektionen in der Gliederung nach Bezirksgrenzen auszuarbeiten. Über die Abstimmung mit den Räten der Bezirke sind Protokolle anzufertigen.

Die Wasserwirtschaftsdirektionen reichen ihre Planvorschläge und die Abstimmungsprotokolle dem Amt für Wasserwirtschaft ein.

##### 2. Örtliche Wasserwirtschaft

Die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe bzw. die Räte der Gemeinden arbeiten den Planvorschlag für die örtliche Wasserwirtschaft aus. Grundlage sind die von den übergeordneten Planungsorganen übergebenen Kontrollziffern und die mit der Bevölkerung diskutierten eigenen Vorstellungen.

Diese Vorschläge werden dem Rat des Kreises eingereicht. Auf Grund dieser Vorschläge und der Vorschläge der Fachorgane beim Rat des Kreises und Betriebe im Kreis erfolgt die Ausarbeitung und Abstimmung des Planvorschlages beim Rat des Kreises. Dabei sind besonders die vorgesehenen großräumigen Maßnahmen der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft zu berücksichtigen.

Der Rat des Bezirkes erarbeitet auf Grund der Vorschläge der Räte der Kreise seinen Planvorschlag. Dabei sind die von den Wasserwirtschaftsdirektionen vorgesehenen und mit dem Rat des Bezirkes abgestimmten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Räte der Bezirke sind bei der Ausarbeitung der Planvorschläge durch das Amt für Wasserwirtschaft zu unterstützen. Die Planvorschläge sind mit den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen.

Die Räte der Bezirke reichen ihre Planvorschläge der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Wasserwirtschaft ein.

##### 3. Gesamtplan der Wasserwirtschaft

Aus den Vorschlägen der Wasserwirtschaftsdirektionen und den Abstimmungsergebnissen mit den Räten der Bezirke erarbeitet das Amt für Wasserwirtschaft den Planvorschlag für die zentralgeleitete Wasserwirtschaft und reicht ihn der Staatlichen Plankommission ein.

Daneben gibt das Amt für Wasserwirtschaft der Staatlichen Plankommission eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Räte der Bezirke sowie einen Vorschlag zur Entwicklung der gesamten Wasserwirtschaft. Gleichzeitig übergibt das Amt für Wasserwirtschaft der Staatlichen Plankommission eine Ausarbeitung über die Durchführung notwendiger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bei anderen Wirtschaftszweigen.

#### V.

##### Verbesserung der Arbeit im Aufgabengebiet Gewässerkunde

Die bestehende Doppelarbeit auf dem Gebiet der Gewässerkunde in der Wasserwirtschaft und dem Meteorologisch-Hydrologischen Dienst (MHD) ist zu überwinden. Es ist zu gewährleisten, daß die Beobachtungs- und Meßergebnisse schneller als bisher für die Praxis verwertet werden. Daher sind die Teile des Hydrologischen Dienstes und des ihm nachgeordneten Hauptamtes Hydrologie mit seinen Außenstellen, welche die gewässerkundlichen Unterlagen für die Bewirtschaftung in den Großeinzugsgebieten schaffen, vom MHD auf das Amt für Wasserwirtschaft und seine nach-

geordneten Organe mit Arbeitskräften und Haushaltsmitteln umzusetzen. Zu überführen sind insbesondere die Aufgaben der Pegel- und Grundwasserbeobachtung und der Abflußmessung. Die wissenschaftliche Auswertung der Meßergebnisse in Verbindung mit der meteorologischen und klimatologischen Forschung verbleibt weiterhin beim MHD. Die Unterlagen hierfür sind von den Organen der Wasserwirtschaft zu übergeben.

## VI.

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft;

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Scholz
Stellvertreter	Stellvertreter
des Vorsitzenden	des Vorsitzenden
des Ministerrates	des Ministerrates

## Verordnung

über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben.

Vom 13. Februar 1958

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) ist es notwendig, einen Teil der Kräfte, die bisher in zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und in staatlichen Einrichtungen tätig waren, für die Aufgaben bei den örtlichen Räten, den VVB oder volkseigenen Betrieben einzusetzen bzw. für die Produktion oder für die Lösung anderer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Daher wird folgende Übergangsregelung verordnet:

## § 1

Die Überleitung der Mitarbeiter in neue Aufgaben hat planmäßig und grundsätzlich durch Aufhebungsverträge zu erfolgen.

## § 2

(1) Mitarbeiter, die in der neuen Tätigkeit ein geringeres Einkommen haben als bisher, erhalten für die Dauer von drei Monaten den Differenzbetrag zwischen dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttolohn und dem neuen Bruttolohn.

(2) Diese Regelung gilt in allen Fällen, in denen planmäßig eine andere Aufgabe in Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, VVB, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder sozialistischen Genossenschaften übernommen wird.

## § 3

(1) Die Zahlung der an die bisherige Funktion gebundenen Aufwandsentschädigung entfällt.

(2) Die Zahlung von Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4

Für Mitarbeiter, die ein neues Arbeitsverhältnis in einem volkseigenen Gut, einer MTS, einem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, einem Landwirtschaftsbetrieb oder einer LPG eingehen, gilt nicht die Regelung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2. Sie erhalten statt dessen Ausgleichszahlungen, eine einmalige Entschädigung, Trennungsentschädigung, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenrückerstattung nach der Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ vom 28. November 1955.

## § 5

Die Ausgleichszahlungen erfolgen durch die neuen Dienststellen bzw. Betriebe.

## § 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für staatliche Verwaltungen, Einrichtungen und volkseigene Betriebe die erforderlichen Mittel aus der Haushaltsreserve im Wege des Sonderfinanzausgleiches zur Verfügung zu stellen.

## § 7

Ist die Übernahme einer neuen Tätigkeit nicht im Zuge des planmäßigen Einsatzes zu erreichen, hat die fristgemäße Kündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

## § 8

Für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sind die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter von staatlichen Einrichtungen, VVB, VEB und VEG sowie die Leiter der in Betracht kommenden gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften verantwortlich.

## § 9

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben die bevorzugte Zurverfügungstellung geeigneten Wohnraumes am neuen Dienstort für die betreffenden Mitarbeiter vordringlich zu organisieren.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern.

## § 11

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Rumpf
Stellvertreter	Minister der Finanzen
des Vorsitzenden	
des Ministerrates	



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 44 vom 31. Dezember 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1958 .....	333
Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen .....	334
Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen .....	335
Anordnung vom 13. Dezember 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe .....	336
Anordnung vom 12. Dezember 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Baustoffen .....	345
Anordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 .....	346
Anordnung vom 10. Dezember 1957 über die Auflösung des VEB Ziehwerk Brotterode	347

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 134**

Preisverordnung Nr. 806 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Dichtungen aller Art (Kraftfahrzeugdichtungen, Dichtungen für Reichsbahn- und Industriebedarf in Metall-, Metallasbest- bzw. Kautschuk-Ausführung) — (Warennummern 33 85 15 00, 33 85 26 00, 33 85 30 00, 33 82 90 00, 32 69 19 00), 96 Seiten, 2,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 154**

Preisverordnung Nr. 820 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Weichen, Drehscheiben, Gleiskreuzungen, Einzel- und Ersatzteile für Weichen und Gleiskreuzungen und Rahmgleise — (Warennummern 31 17 41 00, 31 17 43 00, 31 17 46 00, 31 17 49 00, 31 17 81 00), 20 Seiten, 1,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 156**

Preisverordnung Nr. 822 vom 8. November 1957 — Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen — (Warennummern 32 34 30 00, 32 34 40 00), 80 Seiten, 1,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 157**

Preisverordnung Nr. 823 vom 8. November 1957 — Anordnung über die Preise für Handgeräte — (Warennummer 38 41 00 00), 48 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 163**

Preisverordnung Nr. 834 vom 13. November 1957 — Anordnung über die Preise für Tonabnehmer sowie für Systeme für Tonabnehmer — (Warennummern 36 43 72 10 bis 30 und aus 36 43 72 90), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 176**

Preisverordnung Nr. 510/2 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (Warennummer 38 45 40 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 182**

Preisverordnung Nr. 846 vom 15. November 1957 — Anordnung über die Preise für Diapositivdeckgläser und Objektträger — (Warennummer 52 21 10 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 186**

Preisverordnung Nr. 850 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für holzsparende abgesperrte Türblätter (Türblätter aus Holz und Ersatzstoffen) — (Warennummer 54 21 51 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 188**

Preisverordnung Nr. 832 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Holzgeräte für die Schuhproduktion — (Warennummer 54 52 30 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 193**

Preisverordnung Nr. 478/2 vom 4. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Dampf- und Preßluftturbinen — (Warennummer 32 29 20 00), 40 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 197**

Preisverordnung Nr. 858 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Anoden — (Warennummern 38 78 40 00 bis 42 50), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 200**

Preisverordnung Nr. 861 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Bleikristall — (Warennummer 52 12), 32 Seiten, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 204**

Preisverordnung Nr. 865 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Frühbeetfenster — (Warennummer 54 13 50 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 208**

Preisverordnung Nr. 868 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Wäschetrohnen und Wäschepuffs aus Flechtmaterial — (Warennummer 54 73 19 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 209**

Preisverordnung Nr. 869 vom 27. November 1957 — Anordnung über Preise für Müllereimaschinen — (Warennummern 32 68 80 00, 32 69 80 00), 32 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 215**

Preisverordnung Nr. 404/1 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über Preise für Biere — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 216**

Preisverordnung Nr. 873 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Tischtennisbälle — (Warennummer 59 42 83 40), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 222**

Preisverordnung Nr. 879 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Muffendurchgangsventile und Rückschlagventile — (Warennummern 31 42 13 00, 31 42 14 00, 31 45 18 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 225**

Preisverordnung Nr. 403/1 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 226**

Preisverordnung Nr. 697/1 vom 5. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium — (Warennummern 28 37 00 00, 28 38 00 00, 28 47 00 00, 28 48 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 227**

Preisverordnung Nr. 406/2 vom 7. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (Warennummer 27 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 228**

Preisverordnung Nr. 400/1 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (Warennummer 7 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 232**

Preisverordnung Nr. 884 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Offset- und Steindruckmaschinen — (Warennummern 32 67 40 00 aus 32 69 70 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 235**

Preisverordnung Nr. 887 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Warennummern 33 37 00 00, 32 26 10 00, 32 29 61 10, 33 84 20 00, 33 84 57 00, 33 84 77 00, 33 85 20 00, 33 46 81 00), 88 Seiten, 1,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 241**

Preisverordnung Nr. 888 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über Preise für Zucker und Melasse — (Warennummern 67 35 10 00, 67 35 30 00, 67 35 41 00, 67 37 10 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 245**

Preisordnung Nr. 892 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse — (Warennummern 67 15 12 00, 67 15 13 00, 67 15 14 00, 67 15 15 00, 67 15 31 00, 67 15 32 00, 67 15 33 00, 67 15 36 00, 67 15 39 00, 67 15 51 00, 67 16 22 00, 67 16 23 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 250**

Preisordnung Nr. 550/1 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung im Feilenhauerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 251**

Preisordnung Nr. 895 vom 13. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Rundfunkempfänger — (Warennummern 36 44 20 00 ohne 36 44 29 00, 36 44 30 00 ohne 36 44 39 00, 36 44 40 00 ohne 36 44 49 00, 36 44 50 00 ohne 36 44 59 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 252**

Preisordnung Nr. 242/2 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen — (Warennummer 11 72 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 257**

Preisordnung Nr. 336/2 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen, Produktionsabfälle und legierten Schrott — (Warennummer 09 27 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 258**

Preisordnung Nr. 900 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Wachspapier — (Warennummer 56 53 11 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 260**

Preisordnung Nr. 902 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Hülsen aus Papier für die Textilindustrie — (Warennummern 56 14 10 00, 56 14 20 00, 56 14 30 00, 56 14 40 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 262**

Preisordnung Nr. 904 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Zuschnitte für Versandschachteln und für Faltschachteln sowie für Fächereinsätze — (Warennummer 56 31 11 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 269**

Preisordnung Nr. 569/1 vom 10. Januar 1958 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 63 — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 270**

Preisordnung Nr. 574/1 vom 10. Januar 1958 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 272**

Preisordnung Nr. 540/2 vom 8. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Warennummern 32 83 40 00, 27 75 11 00, 27 75 13 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 274**

Preisordnung Nr. 147/1 vom 15. Januar 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk — (Warennummer 62 58 10 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. 270 a**

Materialeinsatzliste Nr. 230 vom 30. Dezember 1957 — Kraftradseitenwagen, 8 Seiten, 0,32 DM

**Sonderdruck Nr. 270 b**

Materialeinsatzliste Nr. 231 vom 30. Dezember 1957 — Sonstige Transportkarren mit Eigenantrieb (Dieselartweise), 12 Seiten, 0,48 DM

**Sonderdruck Nr. 270 c**

Materialeinsatzliste Nr. 232 vom 30. Dezember 1957 — Diesellokomotiven (bis 150 PS), 20 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. 270 d**

Materialeinsatzliste Nr. 233 vom 30. Dezember 1957 — Gasgeneratoren und Zubehör, 16 Seiten, 0,64 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, und alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

## Wichtig für die Jahressteuererklärung 1957!

### Die Besteuerung des privaten Hausbesitzes

Steuerpflichtige, die ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte beziehen

von H. Ramson

etwa 120 Seiten • broschiert 4,- DM

In der vorliegenden Broschüre werden alle steuerlichen Bestimmungen eingehend behandelt, die den Personenkreis betreffen, der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte hat. Neben Ausführungen zu allgemeinen Fragen, die mit der Besteuerung der vorgenannten Steuerpflichtigen zusammenhängen, wird vor allem der gesamte Komplex der Spezialfragen umfassend dargestellt und an praktischen Beispielen in allen Einzelheiten erläutert.

### Was muß man über die Vermögensteuer und die Bewertung des Vermögens wissen?

von K. Becker

etwa 110 Seiten • broschiert etwa 2,10 DM

In leichtverständlicher Form werden die wichtigsten Fragen der Besteuerung und der Bewertung des Vermögens behandelt. Da zu allen Komplexen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vermerkt sind, ist ein tieferes Eingehen auf Spezialfragen möglich.

Die Broschüre gibt allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die sie betreffenden vermögenssteuerlichen Fragen nochmals zu überprüfen.

### Die Vereinigte Steuer- und SV-Beitragserklärung 1957

von J. Schlüter, H. Moser

etwa 100 Seiten • broschiert 2,80 DM

In dieser Arbeit geben die Verfasser eine umfassende, ins einzelne gehende Anleitung zur Ausfüllung der Vereinigten Steuer- und SV-Beitragserklärung 1957 für Unternehmer der privaten Wirtschaft und deren Berater. Jeder einzelne Abschnitt der Erklärung wird ausführlich besprochen und ist durch zahlreiche Beispiele erläutert. Dabei werden die in diesem Zusammenhang auftretenden steuerlichen Zweifelsfragen geklärt, und es wird auf Besonderheiten und oft in der Praxis begangene Fehler hingewiesen.

Ein kurzer Abriss der Vermögensteuer schließt die Broschüre ab, die den Unternehmern der privaten Wirtschaft erstmalig eine wertvolle Hilfe zur richtigen Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen sein wird.

Zu erhalten beim Buchhandel

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 8. März 1958	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 58	Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Bezirken, Kreisen und Gemeinden .....	197
22. 2. 58	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“ .....	198
22. 2. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ .....	199
21. 1. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen .....	199
22. 1. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues .....	199
28. 1. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft .....	203
5. 2. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte .....	204
8. 2. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen .....	205
1. 2. 58	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik .....	207
29. 1. 58	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen .....	207
16. 1. 58	Elfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln .....	208
15. 1. 58	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten .....	208
23. 1. 58	Anordnung über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs .....	208
1. 2. 58	Anordnung über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe .....	209
7. 2. 58	Anordnung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen .....	210
7. 2. 58	Anordnung über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarietébühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schatten-theatern .....	214
10. 2. 58	Anordnung Nr. 2 über die Beiträge zur Sozialversicherung für Handwerker .....	217

### Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Bezirken, Kreisen und Gemeinden.

Vom 13. Februar 1958

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden

(GBL I S. 17) werden entsprechend den Beschlüssen der beteiligten örtlichen Volksvertretungen folgende territoriale Veränderungen bestätigt:

#### I.

**Änderung der Bezirkszugehörigkeit von Gemeinden**  
Gemeinden Wesselstorf und Selpin aus dem Kreis Teterow, Bezirk Neubrandenburg, in den Kreis Rostock, Bezirk Rostock.

## II.

**Anderung der Kreiszugehörigkeit von Gemeinden**

Gemeinden Groß-Derschau, Alt-Garz, Friedrichsbruch und Rübehorst aus dem Kreis Kyritz in den Kreis Rathenow, Bezirk Potsdam.

## III.

**Zusammenlegung von Gemeinden**

1. Gemeinden Groß Stove und Papendorf zur Gemeinde Papendorf, Kreis Rostock, Bezirk Rostock.
2. Gemeinden Klockow und Schönfeld zur Gemeinde Schönfeld, Kreis Frenzlau, Bezirk Neubrandenburg.
3. Gemeinden Boldebeck und Gülzow zur Gemeinde Gülzow, Kreis Güstrow, Bezirk Schwerin.
4. Gemeinden Fiessenow und Rubow zur Gemeinde Rubow, Kreis Schwerin, Bezirk Schwerin.
5. Gemeinden Schwarzwasser und Roddahn zur Gemeinde Roddahn, Kreis Kyritz, Bezirk Potsdam.
6. Gemeinden Dyrotz und Wustermark zur Gemeinde Wustermark, Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.
7. Gemeinden Illmersdorf und Casel zur Gemeinde Casel, Kreis Cottbus, Bezirk Cottbus.
8. Gemeinden Erbengrün und Welsdorf zur Gemeinde Welsdorf, Kreis Greiz, Bezirk Gera.
9. Gemeinden Mödlareuth und Gerbersreuth zur Gemeinde Gerbersreuth, Kreis Schleiz, Bezirk Gera.
10. Gemeinden Rodigast und Lucka zur Gemeinde Rodigast-Lucka, Kreis Eisenberg, Bezirk Gera.

## IV.

**Schlußbestimmung**

Diese territorialen Veränderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph	Jendretzky
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte

**Verordnung  
über die Stiftung der „Medaille  
für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“.**

Vom 22. Februar 1958

## § 1

In Würdigung der Verdienste um das deutsche Volk im antifaschistischen Widerstandskampf 1933—1945 wird die

„Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus  
1933—1945“

gestiftet.

## § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1958

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Statut**

**der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus  
1933—1945“**

## § 1

Die „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden, wenn der Vorgeschlagene als Verfolgter des Naziregimes (VdN) anerkannt ist und eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) Beteiligung am antifaschistischen Kampf vor 1933 und aktive Widerstandstätigkeit in der Zeit der faschistischen Diktatur;
- b) Beteiligung an antifaschistischer Tätigkeit in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern, wenn die Verurteilung bzw. Inhaftierung auf Grund antifaschistischer Arbeit erfolgte;
- c) aktive Teilnahme am Kampf gegen das Naziregime nach 1933, in Verbindung mit bestehenden Gruppen;
- d) Zugehörigkeit zu den internationalen Brigaden und Fortsetzung des antifaschistischen Widerstandes nach Beendigung des bewaffneten Freiheitskampfes des spanischen Volkes;
- e) bewaffnete Teilnahme an den antifaschistischen Befreiungskämpfen der Völker, die vom Hitlerfaschismus überfallen wurden, sowie aktive politische Arbeit in den jeweiligen nationalen Volksbefreiungsbewegungen;
- f) nachweisbar organisierter Kampf gegen die Hitlerdiktatur im Ausland, wenn die Emigration der Betreffenden auf Beschluß der Partei oder Organisation erfolgte, der der Betreffende angehörte.

## § 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese nach 1945 ihre antifaschistische Gesinnung beibehalten haben und für die Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik eintreten.

(2) Sie wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verliehen.

## § 4

(1) Vorschläge für die Auszeichnung mit der Medaille können von dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik, den zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemacht werden.

(2) Die zur Auszeichnung Vorgeschlagenen werden vom Ministerpräsidenten bestätigt.

## § 5

(1) Vorschläge der Genannten gemäß § 4 Abs. 1 sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Angaben zur Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift);

- b) Begründung nach den Merkmalen gemäß § 2 Buchstaben a bis f;
- c) Angaben über die weitere antifaschistische Haltung und Unterstützung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

(2) Der Ministerpräsident kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise mit der Verleihung beauftragen.

(3) Die Urkunden für die Verleihung tragen die Unterschrift des Ministerpräsidenten.

(4) Mit der Verleihung der Medaille kann bei einem Nettoeinkommen oder einer Grundrente von monatlich bis 500 DM eine jährliche Geldzuwendung von 500 DM verbunden werden.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund. Sie ist versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite sind die Bildnisse Ernst Thälmanns und Rudolf Breitscheldts im Profil dargestellt. Am Rande der Medaille befinden sich die Worte „Kämpfer gegen Faschismus“. Auf der Rückseite befindet sich das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik; die Randbeschriftung lautet: „Vorwärts und nicht vergessen 1933—1945“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Sie ist mit rotem Band bezogen, das in der Mitte mit schwarzrotgoldenen Querstreifen durchzogen ist.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

(4) Mit der Verleihung der Medaille ist eine Urkunde verbunden.

(5) Die Medaille wird auf der linken Brusthälfte getragen.

## § 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445).

## Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“.

Vom 22. Februar 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 15. August 1957 über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (GBl. I S. 461) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 2 des Statutes der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (Anlage zur Verordnung vom 15. August 1957) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Medaille kann ferner verliehen werden an alle Kämpfer gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918.“

## § 2

Der § 5 Abs. 2 Buchst. b des Statutes wird wie folgt ergänzt:

„bzw. gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918“.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 21. Januar 1958

Zur Durchführung der Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I 1958 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Als weiteres Leiden im Sinne des § 2 der Verordnung gilt ein solches Leiden, das unabhängig von der Blindheit die Arbeitsfähigkeit des Heimbewohners um mindestens zwei Drittel einschränkt.

## § 2

Die Anrechnung der Arbeitsbelohnung oder des Arbeitseinkommens erfolgt bei den in § 2 der Verordnung genannten Personen entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 oder 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240), soweit die Berechnung entsprechend Abs. 3 nicht günstiger für sie ist.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues.

Vom 22. Januar 1958

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes

## § 1

Ist aus Gründen der Leitung und Finanzierung der örtlichen Wohnungsverwaltung die Bildung eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für eine einzelne Gemeinde nicht zweckmäßig, so wird der Volksvertretung einer solchen Gemeinde empfohlen zu beschließen, daß die Ausgabe der Obligationen durch Vertrag einem anderen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über-

tragen wird. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des für den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zuständigen Rates. Der die Obligationen ausgebende VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird Rechtsträger der aus diesen Mitteln neu erbauten Wohngrundstücke. Die Verwaltung und Nutzung dieser Neubauten soll bei der Gemeinde verbleiben, in deren Gebiet sie errichtet worden sind.

#### Zu § 2 des Gesetzes

##### § 2

Mit der Bildung des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird gleichzeitig das Statut für den Betrieb nach den Grundsätzen des beiliegenden Musterstatutes (Anlage 1) beschlossen.

#### Zu § 3 des Gesetzes

##### § 3

(1) Die volkseigenen Neubauten bleiben auch bei Finanzierung nach dem Gesetz Bestandteil des Investitionsplanes.

(2) Die Finanzierung erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank über Sonderbankkonten „Investitionen“. Die Deutsche Investitionsbank übt die Investitionskontrolle aus.

(3) Die durch die Ausgabe der Obligationen und aus § 5 des Gesetzes mobilisierten Mittel sind entsprechend dem Baufortschritt monatlich zur Verfügung zu stellen.

##### § 4

Bei der Umwandlung von Wohnungsverwaltungen bleiben die bisher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund von Beschlüssen der örtlichen Organe für die Wohnungsverwaltungen festgelegten Aufgaben unverändert erhalten. Die Rechte und Pflichten gehen auf den umgewandelten VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über. Sofern die Wohnungsverwaltungen bisher noch nicht juristische Person waren, sollen ihre Rechte und Pflichten auf den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übertragen werden. Durch den Umwandlungs- oder Gründungsbeschuß sowie auch durch spätere Beschlüsse können dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung weitere geeignete örtliche Aufgaben übertragen werden.

#### Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes

##### § 5

Die Aufteilung des jeweiligen Bauvolumens kann nur im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben und der zur Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes erlassenen Bestimmungen erfolgen. Bei der Aufteilung des Bauvolumens ist zu berücksichtigen, daß die Maßnahmen für Werterhaltung, Generalreparaturen und Instandhaltung sowie das Wohnungsbauprogramm entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956 bis 1960 (GBl. I S. 41) gesichert sind.

##### § 6

(1) Den örtlichen Volksvertretungen wird empfohlen, in dem Beschuß über die Ausgabe von Obligationen folgende Punkte festzulegen:

- a) die Bezeichnung des Ausgebers,
- b) den Gesamtbetrag,

c) den Verwendungszweck,

d) die Verzinsung,

e) die Rückzahlungsbedingungen der Obligationen und die Kündigungsfristen,

f) die für die Durchführung der Ausgabe und Verwaltung der Obligationen zuständige Sparkasse,

g) die für die Auszahlung von Zinsen und fälligen Schuldbeträgen ermächtigten Kreditinstitute,

h) den Erfüllungsort,

i) die Art und Weise der Bekanntmachung der Ausgabe der Obligationen und der Unterstützung der Sparkassen.

(2) Nähere Einzelheiten über die Ausgestaltung der Obligationen werden durch Anweisungen des Ministers der Finanzen geregelt. Im übrigen wird das in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügte Muster einer Obligation empfohlen.

##### § 7

(1) Mindestens 75 % der dem Bezirk aus Lotto-Einnahmen zufließenden Beträge sind zweckgebunden für die Finanzierung der Schaffung von Wohnraum entsprechend § 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956 bis 1960 nach den Finanzierungsgrundsätzen des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues zu verwenden. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen örtlichen Bauvorhaben nimmt der Rat des Bezirkes entsprechend den Beschlüssen des Bezirkstages vor.

(2) Bei der Verwendung der für den Wohnungsbau vorgesehenen Lottomittel ist zu beachten, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits wirksame Beschlüsse gefaßt sind. In diesen Fällen ist die Berechnung der 75 %, die für den Wohnungsbau einzusetzen sind, aus dem verbleibenden Restbetrag vorzunehmen.

(3) Mehreinnahmen und Einsparungen im Sinne des § 5 Ziff. 3 des Gesetzes sind freie Gelder des laufenden Jahres gemäß dem Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207), dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Sonstige Mittel im Sinne des § 5 Ziff. 3 des Gesetzes sind übertragene Mittel aus Vorjahren; außerdem gehören hierzu Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk, soweit sie nicht unter § 5 Ziff. 6 des Gesetzes fallen, sowie freie Mittel des Fonds, der nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) zu bilden ist.

(5) Die Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime beziehen sich auf den den Städten und Gemeinden verbleibenden Baranteil.

(6) Die Baukostenzuschüsse werden nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgezahlt.

(7) Für Neubaufgaben, die nach dem Gesetz zu finanzieren sind, müssen die im § 5 Ziffern 4 bis 6 des Gesetzes angegebenen Finanzierungsquellen in vollem Umfange für diesen Zweck eingesetzt werden.



## Zu § 7 des Gesetzes

## § 8

(1) Bei dem Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Gläubigers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerkes der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes fällt.

(3) Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Gläubiger.

## Zu § 9 des Gesetzes

## § 9

(1) Die Zinszahlung erfolgt zu den für die Emission eines Jahres einheitlich vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Terminen. Für die Emissionen des Jahres 1958 ist der Zinstermin der 1. März jedes Jahres für das vorangegangene Jahr. Die für die Zinszahlung benötigten Mittel werden jeweils einen Monat vor dem Zinstermin aus dem Haushalt der Republik an die mit der Zinszahlung beauftragte Sparkasse vergütet.

(2) Die Bildung des Tilgungsstockes erfolgt nur aus den Amortisationsteilen der Wohngebäude, deren Bau auf Grund des Gesetzes ganz oder teilweise aus dem Erlös von Obligationen finanziert worden ist. Ist die Rechtsträgerschaft von der Verwaltung und Nutznießung der Wohnungen getrennt (§ 1 dieser Durchführungsbestimmung), so ist von der verwaltenden und nutznießenden Gemeinde die in der Miete enthaltene Amortisation, mindestens jedoch 1 % der Baukosten jährlich, an den Rechtsträger zu überweisen.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Sachgebiet Preise, haben bei der Festsetzung der Mieten für Wohnungen, deren Bau nach dem Gesetz finanziert wurde, die darin enthaltene Amortisation gesondert zu nennen.

## § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

## Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Musterstatut  
des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

## § 1

## Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betrieb genannt) ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben

der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat der Stadt (bzw. der Gemeinde) .....

## § 2

## Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt den Namen: VEB Kommunale Wohnungsverwaltung .....\*  
(zuständige Stadt bzw. Gemeinde)

(2) Sitz des Betriebes ist .....

(Ort, in dem sich die Leitung des Betriebes befindet)

## § 3

## Aufgaben

Der Betrieb hat die ihm durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse der zuständigen Volksvertretung oder des zuständigen örtlichen Rates übertragenen Aufgaben durchzuführen; Dazu gehören insbesondere:

a) bebaute und unbebaute volkseigene Grundstücke zu verwalten, soweit die Verwaltung nicht von staatlichen Organen oder anderen Rechtsträgern von Volkseigentum ausgeübt wird;

b) bebauten und unbebauten privaten Grundbesitz zu verwalten, soweit gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse des örtlichen Rates oder Verträge eine solche Verwaltung vorsehen;

c) Obligationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugeben und die sich daraus für den Betrieb ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;

d) die Übernahme der Investitionsträgerschaft für neu zu errichtende volkseigene Gebäude. Von dem Betrieb ist keine eigene Investbauleitung zu bilden; er überträgt die Investbauleitungsaufgaben des Investträgers der Investbauleitung des Rates des Kreises oder der Stadt und bei größeren Komplexbauvorhaben einem volkseigenen Entwurfsbüro;

e) die Bildung von Reparaturbrigaden zur Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an den vom Betrieb zu verwaltenden Gebäuden;

f) die dem Betrieb zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit dem größten Nutzeffekt zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes zu verwenden;

g) die Initiative der Mieter und der übrigen Bevölkerung für die Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes und beim Wohnungsneubau zu wecken, zu organisieren und nutzbar zu machen; Hierzu gehören z. B. die Bildung von Mieteraktivs, der Abschluß von Pflegeverträgen bzw. Mieter-selbstverwaltungsverträgen und die Beauftragung von Barinkassobevollmächtigten;

h) die Rechenschaftslegung über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben vor der zuständigen

\* Um zu vermeiden, daß mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, ist durch geographische Zusätze zum Namen eine Unterscheidung zu treffen (z. B. Neuhaus/Elbe; Neuhaus/Rennsteig oder Stadt Merseburg; Gemeinde Merseburg).

Volkvertretung, dem zuständigen örtlichen Rat und den Mietern in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes und haftet für Schäden, die er dem Betrieb durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Volkvertretung, des zuständigen Rates und an die Pläne des Betriebes gebunden.

(4) Die Funktion und die Anzahl der leitenden Mitarbeiter wird durch den Struktur- und Stellenplan geregelt.

(5) Der Betriebsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch den kaufmännischen Leiter vertreten. Ist ein kaufmännischer Leiter im Struktur- und Stellenplan nicht vorgesehen, so hat der Betriebsleiter einen anderen leitenden Mitarbeiter mit Ausnahme des Hauptbuchhalters mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(6) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzen ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird der Betrieb durch den Betriebsleiter allein oder durch den stellvertretenden Betriebsleiter gemeinsam mit einem von dem Betriebsleiter schriftlich hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Betriebsleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam den Betrieb vertreten. Prozeßvollmacht kann auch einer anderen Person durch den Betriebsleiter schriftlich erteilt werden.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Abteilung C des Handelsregisters) einzutragen.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Der Betriebsleiter wird durch die zuständige Volkvertretung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Stellvertreters des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde.

(3) Alle anderen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan, Geschäftsverteilung, Arbeitsordnung

(1) Für den Betrieb ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende und zu bestätigende Struktur- und Stellenplan verbindlich.

(2) Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betriebsleiter zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.

(3) Für den Geschäftsablauf des Betriebes gilt die vom Betriebsleiter zu erlassende Arbeitsordnung.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Bei dem Betrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die zuständige Volkvertretung berufen und abberufen.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster einer Obligation

1958 VEB Kommunale	Serie I Buchst. A
Wohnungsverwaltung	DM. 1000,—
Karl-Marx-Stadt	Nr. 000 000

DM 1000,— Mündelsichere

4%ige Obligation

des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Karl-Marx-Stadt,

ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Karl-Marx-Stadt vom ..... 1958 zur Finanzierung des Wohnungsbaues der Stadt für das Jahr ....., Standort .....

..... im Gesamtbetrag von DM .....

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schuldet

Herrn  
 Frau .....  
 Frä. (Name) (Wohnsitz, Sitz)

1000,— Deutsche Mark  
 der Deutschen Notenbank  
 (in Worten .....)

Dieser Betrag wird vom 1. März 1958 an mit 4% jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich am 1. März nachträglich gegen Aushändigung der fälligen Zins-scheine an den Überbringer gezahlt. Die Obligation wird am 1. März 1978 nach Maßgabe der umseitig abgedruckten Bedingungen zum Nennwert eingelöst.

Die Deutsche Demokratische Republik garantiert gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues die planmäßige Zahlung des Schuldbetrages und der Zinsen. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung haftet für seine Verbindlichkeiten aus den ausgegebenen Obligationen mit seinen Fonds.

Die Ausgabe und Verwaltung der Obligationen des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt durch die

..... Sparkasse .....

Die fälligen Zinsen werden durch jedes Kreditinstitut ausgezahlt. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Obligation und Gerichtsstand ist der Ausstellungsort. Bekanntmachungen über die Obligationen erfolgen in der Ortspresse.

Karl-Marx-Stadt, den 15. Januar 1958

Siegel

Vorsitzender des Rates

Leiter des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

### Bedingungen

1. Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist nach dem Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues und nach seinem Statut zur Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues ermächtigt.

2. Die Obligationen können gemäß § 8 des Gesetzes erworben werden:

- von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz,
- von den deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften,
- von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrentenverträgen.

Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.

Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.

3. Die Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues lauten auf den Namen des Erwerbers. Bei Erwerb einer Obligation ist auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Erwerbers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen. Die Obligationen können nur durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden. Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerks der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues fällt.

Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Berechtigten.

- Die Zinsen werden jährlich nachträglich von jeder Sparkasse oder Bank gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Bei der Einlösung der Zinsscheine ist eine Legitimation nicht erforderlich. Die Verzinsung endet mit dem Tage, an dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird. Jeder Obligation sind zehn Zinsscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben, auf Grund dessen nach Ablauf von zehn Jahren eine neue Reihe Zinsscheine ausgegeben wird.
- Der Wert der Obligationen unterliegt nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes).
- Die Obligationen können durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes).
- Die Obligationen sind mündelsichere Anlagen von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).
- Der Schuldner ist berechtigt, die Obligationen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit zurückzukaufen (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes). Der Schuldner zahlt den vollen Nennwert zurück.
- Der Gläubiger ist berechtigt, die Obligation zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes).

Bei Rückzahlung des Schuldbetrages der Obligation vor dem 1. März 1978 infolge Kündigung durch den Gläubiger wird eine Gebühr für vorzeitige Einlösung der Obligation erhoben.\*

\* Dieser Abschnitt entfällt, sofern durch den Beschluß der örtlichen Volksvertretung die Unkündbarkeit der Obligation durch den Gläubiger festgelegt wird.

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. Januar 1958

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) wird für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit Ausnahme der Bau- und Baustoffbetriebe folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung

##### Materialverbrauchsnormen

##### § 1

(1) Von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten örtlichen Betrieben sind die Materialverbrauchsnormen auf Vordruck MYN 1742 (Ö)\* auszuarbeiten und durch den Werkleiter zu bestätigen.

(2) Entsprechend ihrer Ausarbeitung, der dazu verwendeten Unterlagen sowie auf Grund der durchgeführten Untersuchungen sind die Materialverbrauchsnormen in die nachstehenden Gruppen einzuteilen.

1. A-Normen — technisch begründete Materialverbrauchsnormen

Sie werden nach technischen Grundsätzen ermittelt und schließen die genaue Untersuchung der Ver-

luste und ihrer Ursachen ein. Dazu sind Materialverbrauchsstudien am Arbeitsplatz und entsprechende Kontrollen des tatsächlichen Materialverbrauchs vorzunehmen.

**2. B-Normen — erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen**

Sie werden an Hand des bisherigen nachgewiesenen und abgerechneten Materialverbrauchs sowie sonstiger statistischer Unterlagen festgelegt.

**3. C-Normen — errechnete Materialverbrauchsnormen**  
Diese Normen beruhen auf theoretischen Ermittlungen und finden nur in der Erstproduktion Anwendung.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen beträgt bei

- A-Normen höchstens 12 Monate,
- B-Normen höchstens 6 Monate,
- C-Normen höchstens 6 Monate.

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Materialverbrauchsnormen zu überarbeiten und neu festzulegen. Ziel der Überprüfung und Neufestsetzung muß die Entwicklung der C- und B-Normen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen (A-Normen) sein. Bei technologischen Veränderungen ist die Materialverbrauchsnorm sofort zu prüfen und zu berichtigen.

(4) Die Materialverbrauchsnormen bilden die Grundlage der Meldung „Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen-Arbeit der volkseigenen und ihnen gleichgestellten örtlichen Betriebe“ (Vordruck MVN 1749 (Ö)).\*

(5) Betriebe, in denen der Aufwand der Normenbearbeitung in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen steht, sind von der Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen zu befreien. Befreiungen erteilt auf Antrag des Betriebes der zuständige örtliche Rat, Abteilung Örtliche Wirtschaft.

**Zu § 3 der Verordnung**

**Persönliche Konten**

**§ 2**

(1) In den Betrieben ist die Einrichtung Persönlicher Konten stärker zu beachten. Es ist auch auf die Einrichtung solcher Konten Wert zu legen, die die Verarbeitung von bisher nicht verwendeten Materialresten und -abfällen und ihre weitere Verwendung in der Produktion zum Ziele haben.

(2) Die Prämienätze haben sich nach dem erzielten betrieblichen und volkswirtschaftlichen Nutzen zu richten und dürfen im Höchstfalle 60% des Wertes der erzielten Materialeinsparung betragen, sollen jedoch in keinem Falle unter 25% liegen.

(3) Innerhalb dieser Sätze entscheidet der Werkleiter in eigener Verantwortung über die Höhe der Prämienätze, soweit nicht die im § 3 Abs. 4 der Verordnung festgelegte Regelung erfolgt.

(4) Erzielte Einsparungen dürfen nur prämiert werden, wenn die Qualität der Erzeugnisse entsprechend den Gütebestimmungen eingehalten bzw. verbessert wurde. Bei selbstverschuldetem Mehrverbrauch von Material innerhalb des Abrechnungszeitraumes (höchstens drei Monate) hat eine Verrechnung des Mehrverbrauchs mit dem Minderverbrauch auf dem Persönlichen Konto zu erfolgen.

**Zu § 4 der Verordnung**

**Vorratsnormen für Material**

**§ 3**

(1) In den Betrieben der volkseigenen und ihnen gleichgestellten örtlichen Industrie sind vorwiegend Gruppenvorratsnormen zu erarbeiten. Die Gruppe darf nicht größer sein als eine Planposition der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan.

(2) Die Ausarbeitung von Vorratsnormen soll nach der allen Betrieben zugegangenen „Anleitung für die Ausarbeitung technisch und ökonomisch begründeter Vorratsnormen“ erfolgen. Für typische Materialien, die mengen- und wertmäßig den Hauptanteil der Bestände des Betriebes ausmachen, ist die Methode A mit den Vordrucken Vrn 1 Ö, Vrn 2 Ö und Vrn 3 Ö\* zu wählen. Die verbleibenden Materialien sind nach der Methode B mit dem Vordruck Vrn 4 Ö\* zu ermitteln.

**§ 4**

(1) Um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Materialverbrauchs- und Vorratsnormen-Arbeit zwischen den Betrieben der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Industrie zu verbessern, haben die Räte der Bezirke, Abteilung Örtliche Wirtschaft, Vertreter zur Mitarbeit in den Normenaktivs der zentralgeleiteten Industrie mit dem Ziel der Durchführung des Erfahrungsaustausches und von Betriebsüberprüfungen zu delegieren.

(2) Ein Ersuchen auf Mitarbeit im Normenaktiv der örtlichen Industrie und bei Betriebsprüfungen kann auch vom Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft, an die Betriebe der zentralgeleiteten Industrie gestellt werden.

**§ 5**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1958

**Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft**  
Kasten

\* Alle hier genannten Vordrucke sind vom Vordruck-Leitverlag, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 69, zu beziehen.

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Neugliederung und die  
Aufgaben der Arbeitsgerichte.**

**Vom 5. Februar 1958**

Auf Grund der §§ 2 und 22 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. S. 693) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und den zuständigen Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1953 (GBl. S. 953) folgendes bestimmt:

**§ 1**

Abschnitt V, Ziffern 1, 3, 4 und 5, erhält folgende Fassung:

- „1. Kreisarbeitsgericht Rostock  
aus dem Stadt- und Landkreis Rostock  
aus dem Kreis Bad Doberan  
aus dem Kreis Ribnitz-Damgarten

\* I. DB (GBl. 1953 S. 953)

3. Kreisarbeitsgericht Rügen  
aus dem Kreis Rügen
4. Kreisarbeitsgericht Stralsund  
aus dem Stadt- und Landkreis Stralsund  
aus dem Kreis Grimmen
5. Kreisarbeitsgericht Greifswald  
aus dem Kreis Greifswald.“

## § 2

Abschnitt X, Ziffern 1 und 3, erhält folgende Fassung:

1. Kreisarbeitsgericht Magdeburg  
aus dem Stadtkreis Magdeburg  
aus dem Kreis Wolmirstedt  
aus dem Kreis Schönebeck  
aus dem Kreis Haldensleben  
aus dem Kreis Wanzleben
3. Kreisarbeitsgericht Burg  
aus dem Kreis Burg  
aus dem Kreis Genthin  
aus dem Kreis Zerbst.“

## § 3

Abschnitt XII, Ziffern 2 und 5, erhält folgende Fassung:

2. Kreisarbeitsgericht Arnstadt  
aus dem Kreis Arnstadt
5. Kreisarbeitsgericht Eisenach  
aus dem Kreis Eisenach.“

## § 4

Abschnitt XIII erhält folgende Fassung:

1. Kreisarbeitsgericht Suhl  
aus dem Kreis Suhl  
aus dem Kreis Ilmenau
2. Kreisarbeitsgericht Sonneberg  
aus dem Kreis Sonneberg  
aus dem Kreis Neuhaus  
aus dem Kreis Hildburghausen
3. Kreisarbeitsgericht Meiningen  
aus dem Kreis Meiningen  
aus dem Kreis Schmalkalden  
aus dem Kreis Bad Salzungen.“

## § 5

Die bei den bisher örtlich zuständigen Kreisarbeitsgerichten anhängigen und bereits verhandelten Verfahren sind von diesen zum Abschluß zu bringen.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

L. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

### Zweite Durchführungsbestimmung\*

zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

Vom 8. Februar 1958

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBI. S. 1133) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

## § 1

#### Allgemeine Maßnahmen

(1) Der Abbautreibende — im folgenden Bergbaubetrieb genannt — hat zur Gewährleistung der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Grundstücke alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse der Landeskultur und Landschaftsgestaltung notwendig, nach neuester Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar sind.

(2) Die für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Investitionsmittel und Betriebskosten sind in den Investitionsplänen und Betriebsplänen gesondert auszuweisen und abzurechnen. Diese Mittel und die davon beschafften Einrichtungen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

## § 2

#### Projektierung der Wiedernutzbarmachung

(1) Die Projektierungs- und Konstruktionsbüros haben bei allen Projektarten, die den Abbau von Lagerstätten unter Zerstörung der Tagesoberfläche zum Gegenstand haben, in einem Sonderabschnitt des Projektes die Wiedernutzbarmachung in technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu behandeln.

(2) Der Sonderabschnitt des Projektes ist während der Ausarbeitung mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

(3) Nach der Bestätigung des Projektes ist von dem zuständigen staatlichen Organ eine Ausfertigung des Sonderabschnittes dem Rat des Bezirkes zu übergeben.

Zu § 2 der Verordnung

## § 3

#### Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission

(1) Die Staatliche Geologische Kommission hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Aushaltens der kulturfähigen Abraumschichten für sämtliche Tagebaue festzustellen, welche Abraumschichten auf der Gewinnungsseite als kulturwürdig für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder als vegetationsfeindlich anzusehen sind. Sie hat ferner zu beurteilen, wie auf der Kippenseite die für eine Nutzung hergestellten Flächen bodenkundlich zu bewerten sind.

(2) Für die von der Staatlichen Geologischen Kommission durchzuführenden Arbeiten haben die zuständigen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Arbeitsplan für die folgenden zwölf Monate aufzustellen und der Staatlichen Geologischen Kommission zu übergeben.

(3) Die Projektierungs- und Konstruktionsbüros und die Bergbaubetriebe haben bei der Ausarbeitung der

\* 1. DB (GBI. 1952 S. 369)

Projekte und der Betriebspläne die Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission zu berücksichtigen.

**Zu § 2 Abs. 1 und § 3 der Verordnung**

**§ 4**

**Braunkohlentagebaue und Hochabsetzerkippen**

(1) Bei neu in Betrieb zu nehmenden Braunkohlentagebauen, die mit Förderbrücken oder Strossenbändern ausgerüstet werden, ist der Abbau so einzurichten, daß nach Beendigung eine kulturwürdige Oberfläche zurückbleibt. Bei bestehenden Förderbrückentagebauen müssen spätestens ab 1. Januar 1959 kulturwürdige Flächen fortlaufend geschaffen werden. Die Bestimmung des § 5 Buchst. c der Verordnung ist besonders zu beachten.

(2) Die Anlegung von Hochabsetzerkippen, mit denen ein oberer Geländeabschluß geschaffen werden soll, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn nach der Einebnung dieser Kippen kulturwürdige Böden in der oberen 1 m mächtigen Bodenschicht gewährleistet sind und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis darüber erbracht wird, daß die Einebnung zweckmäßiger ist als das Überziehen mit einer Pflugkippe.

**Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung**

**§ 5**

**Zulassung von Aufhaldungen**

Die Zulassung von Aufhaldungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgt durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach vorheriger Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

**Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung**

**§ 6**

**Tagebaurestlöcher**

Die Bergbaubetriebe haben bei den Tagebaurestlöchern, die für Industriezwecke nicht mehr benötigt werden, ihnen zumutbare Maßnahmen zu treffen, die eine spätere volkswirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Die Bergbaubetriebe haben den Verwendungszweck möglichst frühzeitig mit den Räten der Bezirke und den VEB (Z) Wasserwirtschaft abzustimmen.

**Zu § 5 der Verordnung**

**§ 7**

**Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzung**

(1) Die Bergbaubetriebe haben notwendig werdende Regelungen der Vorflut auf den Kippen im Zuge der Wiedernutzbarmachung nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft so auszuführen, daß die spätere Bewirtschaftung infolge mangelnder Vorflut nicht behindert wird.

(2) Die Binnenentwässerung und Bewässerung der Kippenflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist Aufgabe der Bewirtschafter.

(3) Die Bergbaubetriebe haben eine vorläufige Hauptzufahrt in dem Umfang zu bauen, der die spätere Bewirtschaftung der Kippenflächen ermöglicht.

**Zu § 7 der Verordnung**

**§ 8**

**Betriebspläne**

(1) Um die Ausübung der den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen obliegenden Überwachungspflicht zu ermöglichen, haben die Bergbaubetriebe bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für jeden Abbaubetrieb

einen Betriebsplan über die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen an die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion zu übergeben.

(2) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind berechtigt, die eingereichten Betriebspläne durch Erteilung von Auflagen und durch Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.

(3) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die ihnen gemäß Abs. 1 übergebenen Betriebspläne binnen einer Woche dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme des Rates des Kreises erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes und wird den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen jeweils bis zum 31. Juli übermittelt.

**§ 9**

**Anträge des Rates des Kreises**

(1) Hält der Rat des Kreises die in einem Betriebsplan zur Durchführung vorgesehenen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion beantragt werden, den Betriebsplan durch Erteilung von Auflagen oder durch Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.

(2) Hält die Technische Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung aller Umstände den Antrag für unbegründet, so hat sie ein Sachverständigengutachten einzuholen, das von einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen und einem Vertreter der bergbaulichen Interessen gemeinsam zu erstatten und für ihre Entscheidung verbindlich ist.

**§ 10**

**Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen**

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben bei ihren Entscheidungen gemäß §§ 5, 8 und 9 Auflagen anderer staatlicher Organe, die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden, zu berücksichtigen. Sie haben die Entscheidungen dem Bergbaubetrieb und dem Rat des Kreises mit Begründung zuzustellen.

(2) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die in Abs. 1 genannten Entscheidungen dem dem Bergbaubetrieb übergeordneten staatlichen Organ und der Technischen Bergbauinspektion der Republik mitzuteilen.

**§ 11**

**Beschwerde gegen Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen**

Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen kann von dem Bergbaubetrieb und dem Rat des Kreises bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik gemäß § 12 der Verordnung vom 8. Juli 1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613) Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung vom 8. Juli 1954 ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft.

**§ 12**

**Erhebungen über die Wiedernutzbarmachung**

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben in ihren Zuständigkeitsbereichen jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember Erhebungen über den Umfang der eingezogenen und der wieder nutzbar ge-

machten Grundstücksflächen anzustellen und das Ergebnis der Erhebungen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres der Technischen Bergbauinspektion der Republik mitzuteilen.

(2) Die Bergbaubetriebe sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

### § 13

#### Beendigung der Wiedernutzbarmachung

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nach Abschluß der bergbaulichen Arbeiten für die zweckmäßige Nutzung der wieder nutzbar gemachten Grundstücke zu sorgen.

(2) Die Revierleitungen des Braunkohlenbergbaues haben den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Grundstücke bekanntzugeben, die im folgenden Jahre von den Bergbaubetrieben zur Nutzung freigegeben werden. Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, arbeiten im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, für die Grundstücke, die vom Bergbau zurückgegeben werden, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Nutzungsplan auf der Grundlage der Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission aus.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schlagen im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, an dem Termin der Fertigstellung der Nutzungspläne vor, wer die von den Bergbaubetrieben zurückzugehenden Grundstücke in Rechtsträgerschaft oder Bewirtschaftung übernimmt. Sie teilen ihre Vorschläge dem bisherigen Rechtsträger und dem künftigen Bewirtschafter mit. Lehnt der von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, benannte künftige Bewirtschafter die Übernahme des Grundstückes in Rechtsträgerschaft ab, ist ein Rechtsträgerwechsel auf Weisung gemäß § 14 der Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) durchzuführen, wobei die Weisung von den Kommissionen gemäß § 13 der Anordnung zu erteilen ist. Mit dem Rechtsträgerwechsel enden die Verpflichtungen der Bergbaubetriebe hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung der Grundstücksflächen.

(4) Die künftigen Bewirtschafter sind durch die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu verpflichten, die Nutzung der Grundstücke nach dem gemäß Abs. 2 aufgestellten Nutzungsplan durchzuführen.

(5) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Durchführung der Nutzungspläne sicherzustellen, die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zu veranlassen und die Nutzungsberechtigten durch Bereitstellung von Saatgut, Düngemitteln u. a. zu unterstützen.

### § 14

#### Hinzuziehung wissenschaftlicher Institute

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben bei den ihnen obliegenden Aufgaben die mit den Fragen der Rekultivierung befaßten wissenschaftlichen Institute beratend hinzuzuziehen.

### § 15

#### Prämien- und Wettbewerbsordnungen

Zwecks Verbesserung der Wiedernutzbarmachung in Umfang und Qualität haben die zuständigen Organe

Prämien- und Wettbewerbsordnungen für die Wiedernutzbarmachung auszuarbeiten. Die dafür notwendigen Mittel sind von ihnen bereitzustellen.

### § 16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1952 zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 369) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1958

Der Minister für Kohle und Energie  
Goschütz

#### Sechste Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Februar 1958

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 310) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

### § 1

Mit den gemäß § 7 der Verordnung festgesetzten Gehältern für Professoren und Dozenten sind alle Ansprüche auf Zuschläge für schwere, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Arbeiten abgegolten.

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

\* 5. DB (GBl. 1954 S. 559)

#### Siebente Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

Vom 29. Januar 1958

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Der § 3 Abs. 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1956 zur Verordnung vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 317) wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende Absätze 4 und 5:

„(4) Der Arzthelfer nimmt am Bereitschaftsdienst der Ärzte teil, wenn die ärztliche Kontrolle gewährleistet ist.

\* 5. DB (GBl. I 1957 S. 374).

(5) Über die gemäß Absätzen 1 und 2 ausgeführten Verrichtungen hat der Arzthelfer Aufzeichnungen zu machen, die dem für die Aufsicht zuständigen Arzt zur Kontrolle vorzulegen sind. Art, Inhalt und Handhabung der Aufzeichnungen werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt.“

(2) Der § 5 Abs. 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1956 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Verordnungen und Verabreichungen von Arzneimitteln bzw. Betäubungsmitteln gemäß Absätzen 1 bis 5 hat der Arzthelfer Aufzeichnungen zu machen, die jeden dritten Tag dem für die Aufsicht zuständigen Arzt zur Kontrolle vorzulegen sind. Art, Inhalt und Handhabung der Aufzeichnungen werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt.“

#### § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 335) außer Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

### Elfte Durchführungsbestimmung\* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 16. Januar 1958

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Das Verzeichnis der Arzneifertigwaren\*\* wird jährlich durch Anordnung neu geregelt.

#### § 2

Galenische Zubereitungen in abgabefertigen Packungen, die den Bestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung vom 12. August 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Deutsches Arzneibuch — (GBl. S. 797) entsprechen und die dort angegebenen Bezeichnungen führen, unterliegen nicht der Eintragungspflicht in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren. Sie dürfen nur von den zur Herstellung von Arzneifertigwaren zugelassenen Herstellerfirmen in den Verkehr gebracht werden.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

\*10. DB (GBl. I 1937 S. 561)

\*\*Das Verzeichnis erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hoch- schulen und anderen Lehranstalten.

Vom 15. Januar 1958

In Durchführung des Abschnittes I Buchst. B Ziff. 1 des Beschlusses vom 9. Februar 1958 über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Staatssekretär für Hochschulwesen und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport zur Änderung der Anordnung vom 22. September 1956 über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten (GBl. I S. 397) folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 der Anordnung vom 22. September 1956 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine volle oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Turn- und Sportunterricht ist nur gültig durch Attest eines Arztes, der auf Grund seiner sportmedizinischen Erfahrungen vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zur Erteilung solcher Atteste ermächtigt ist. Die Erteilung dieser Ermächtigung bzw. die Zurücknahme derselben ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, den Schulleitungen zur Kenntnis zu bringen.“

(2) Über die erstmalige Befreiung von Schülern der Abgangsklassen, über Befreiungen für eine längere Zeit als sechs Monate und über die Befreiungen, für die unter Anrechnung vorhergehender Freistellungen die Befreiung für eine längere Zeit als sechs Monate erfolgt, entscheidet eine ärztliche Kommission, bestehend aus dem Bezirks- bzw. Kreissportarzt und einem vom Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ernannten Arzt mit sportmedizinischen Erfahrungen. In diesen Fällen ist nur das Attest dieser ärztlichen Kommission gültig.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

### Anordnung über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 23. Januar 1958

#### § 1

Die nachstehende Genehmigung Nr. 3 (Anlage zu dieser Anordnung) wird auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) hiermit bekanntgemacht.



## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1958

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kammier  
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Genehmigung Nr. 3\***

(Erbauseinandersetzungen)

**1. Erbauseinandersetzungen über in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches westdeutsches oder Westberliner Vermögen.**

- a) Erbauseinandersetzungen zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und Bürgern der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin über in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches Vermögen (Nachlässe) werden, soweit der Anteil des oder der Bürger der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin bei der Auseinandersetzung wertmäßig nicht vergrößert wird, allgemein genehmigt. Dabei ist es im Rahmen dieser Genehmigung und auch bei der wertmäßigen Bemessung gleichgültig, ob Eigentumsanteile in brieflose Pfandrechte oder in Forderungen umgewandelt werden. Eine besondere Genehmigung dazu ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.
- b) Die volle oder teilweise unentgeltliche Überlassung von Erbanteilen der Bürger der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Erbengemeinschaft gehören oder im Erbrecht nachfolgen, ist zulässig.

**2. Erbauseinandersetzungen über in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin befindliches Vermögen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik.**

Erbauseinandersetzungen über in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin befindliche Vermögenswerte werden hiermit hinsichtlich der Beteiligung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an solchen Werten, sofern dadurch der Anteil des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik wertmäßig nicht verringert wird, allgemein genehmigt.

**3. Allgemeine Grundsätze**

- a) Diese Genehmigung ist nur anwendbar auf gerichtlich oder notariell beurkundete Erbauseinandersetzungsverträge. Es ist in diesen Verträgen jeweils gesondert darzulegen, warum nach dieser Genehmigung eine Einzelgenehmigung nicht erforderlich ist. Alle über den Rahmen dieser Genehmigung hinausgehenden Erbauseinandersetzungen unterliegen der Genehmigung der Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen.

- b) Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen über eine Einschränkung der Verfügungsbefugnis und anderer sich auf den Grundstücksverkehr beziehenden Bestimmungen.

**Anordnung**

**über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe.**

**Vom 1. Februar 1958**

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

- (1) Bei Ausführungen von Bau- und Ausbauleistungen durch volkseigene Baubetriebe ist für die Vertragspartner diese Anordnung verbindlich.
- (2) Bei Ausführungen von Bau- und Ausbauleistungen durch private Baubetriebe ist nach dieser Anordnung zu verfahren, wenn die Auftraggeber volkseigene Betriebe, staatliche Verwaltungen und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften oder Parteien und Massenorganisationen sind.

## § 2

**Abrechnung von Bauleistungen**

(1) Die bisher angewandten Abrechnungsverfahren für Bau- und Ausbauleistungen können von den Baubetrieben weiter beibehalten werden. Aus der Rechnung bzw. den Rechnungsanlagen müssen jedoch hervorgehen:

- Auftraggeber
- Investitions-Nummer
- Bauvorhaben
- Objekt bzw. Teilobjekt
- Datum des Bauleistungsvertrages bzw. Datum des Preisangebotes oder Kostenplanes
- Abrechnungszeitraum.

Die abgerechneten Leistungen müssen in Übereinstimmung mit dem Preisangebot bzw. Kostenplan bezeichnet sein (z. B. Positionen, Leistungstitel, Leistungsbereiche).

(2) Im Laufe eines Planjahres sind die Rechnungen und die Rechnungsanlagen in steigenden Zahlen (Beträge und Massen) aufzustellen und davon die Summe der vorhergehenden Rechnung bzw. Rechnungsanlagen abzusetzen.

(3) Die Rechnungsendbeträge können auf volle DM auf- oder abgerundet werden, sofern der Rechnungsbetrag 100 DM und mehr beträgt (bis 0,50 DM abrunden, ab 0,51 DM aufrunden).

(4) Die Bauleistungen sind monatlich abzurechnen;

(5) Die abzurechnenden Leistungen sind wie folgt zu belegen:

- a) die im Laufe des Monats fertiggestellten Teilleistungen, Abschnitte, Stockwerke, sonstige Bauteile oder Leistungspositionen durch Massenermittlungen;

\* Genehmigung (Nr. 1) (ZBl. 1955 S. 109)  
Genehmigung (Nr. 2) (GBI. I 1956 S. 735)

- b) die nicht fertiggestellten Teilleistungen, Abschnitte, Stockwerke, sonstigen Bauteile oder Leistungspositionen durch Feststellung des Fertigstellungsgrades;
- c) bei Abrechnung von Bauleistungen zu Pauschalpreisen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen ist der Fertigstellungsgrad gemäß § 5 Abs. 5 zu ermitteln und der Abrechnung zugrunde zu legen.

Die Feststellung zu Buchstaben a und b hat gemäß § 5 zu erfolgen.

(6) Zwecks kurzfristiger Finanzierung können Bauleistungen und Nachweiskosten im Planverrechnungs-(PV-)Verfahren abgerechnet werden. Hierfür sind die jeweiligen Richtlinien der Deutschen Investitionsbank verbindlich. Sofern nicht im PV-Verfahren abgerechnet wird, sind Rechnungen jeweils für die Leistung einer Dekade auszustellen. Bei Dekadenrechnungen ist der überschlägliche Leistungsumfang vom Baubetrieb gewissenhaft zu ermitteln. Liegt die Leistung einer Dekade niedriger als 1000 DM, braucht für mehrere aufeinanderfolgende Dekaden nur eine Rechnung ausgestellt zu werden.

### § 3

#### Abrechnung von Arbeiten im Zeitlohn

(1) Bei der Abrechnung von Arbeiten im Zeitlohn muß die Rechnung eine Leistungsbeschreibung der durchgeführten Arbeiten enthalten. Die Lohnzettel gelten als Rechnungsgrundlage und müssen vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung anerkannt sein.

(2) Auf der Rechnung hat der Baubetrieb zu bescheinigen, daß die Lohnzettel durch Unterschrift des Auftraggebers anerkannt sind.

### § 4

#### Abrechnung von Nachweiskosten

(1) Die Art der Nachweiskosten muß im einzelnen aus der Rechnung hervorgehen.

(2) Die Nachweiskosten sind monatlich in der Form abzurechnen, daß dem Auftraggeber die Gesamtbeträge für die einzelnen Arten und Objekte nach den Unterlagen in Rechnung gestellt werden; ohne daß Namen und einzelne Beträge angegeben sowie Quittungslisten beigefügt werden.

(3) Die Auftraggeber und die Deutsche Investitionsbank können die Originalbelege bei den Baubetrieben einsehen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, gegebenenfalls den namentlichen Nachweis zu fordern.

(5) Sind bei einem Bauvorhaben mehrere Objekte gegenüber einem Auftraggeber abzurechnen, so sind die Nachweiskosten nach ihrem effektiven Anfall je Objekt zu ermitteln oder auf die einzelnen Objekte aufzuschlüsseln.

(6) Die für ein Objekt geplanten Nachweiskosten dürfen durch die Aufschlüsselung nicht überschritten werden.

(7) Die Endabrechnungen für Nachweiskosten müssen folgende Erklärung enthalten:

„Wir versichern, daß vorstehende Beträge an die Berechtigten unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen gezahlt wurden und insgesamt mit den Unterlagen übereinstimmen.“

Nachweiskosten können auch dekadenweise mit gewissenhaft geschätzten Teilbeträgen in Rechnung gestellt werden.

### § 5

#### Massenermittlung (Aufmaß)

(1) Die Massenermittlung hat nach Fertigstellung von Teilleistungen, Abschnitten, Stockwerken, sonstigen Bauteilen oder Leistungspositionen durch den Baubetrieb gemeinsam mit dem Auftraggeber zu erfolgen. Der Massenermittlung sind die Ausführungszeichnungen zugrunde zu legen und, soweit erforderlich, durch örtliches Aufmaß zu ergänzen.

(2) Die Massenermittlungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Übereinstimmung mit dem jeweiligen Preisangebot bzw. Kostenplan notwendig sind, und sind vom Baubetrieb und Auftraggeber zu unterschreiben. Ein Exemplar erhält der Auftraggeber.

(3) Die Listen der Massenermittlungen sind laufend zu numerieren.

(4) Die Termine für die gemeinsame Massenermittlung sind zwischen Baubetrieb und Auftraggeber zu vereinbaren. Erscheint der Auftraggeber nicht, so stellt der Baubetrieb die Massenermittlung auf und stellt sie dem Auftraggeber zu. Die Ermittlung gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche — vom Tage der Zustellung an — Einspruch beim Baubetrieb eingelegt hat.

(5) Soweit Teilleistungen, Abschnitte, Stockwerke, sonstige Bauteile oder Leistungspositionen noch nicht vollständig fertiggestellt sind, ist zur monatlichen Abrechnung der Fertigstellungsgrad vom Baubetrieb gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Der ermittelte Fertigstellungsgrad ist in einem von beiden Teilen zu unterschreibenden Protokoll festzuhalten oder unmittelbar in die Abrechnungsunterlagen zu übernehmen und vom Auftraggeber abzuzeichnen.

(6) Verbleiben am Jahreschluß teilfertige Leistungen, so ist hierfür die Massenermittlung gemäß Absätzen 1 bis 4 durchzuführen.

### § 6

#### Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Februar 1955 über die Rechnungslegung für Bauleistungen bei Investitionsvorhaben durch volkseigene und private Baubetriebe (GBl. I S. 145) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister für Aufbau  
Winkler

### Anordnung

#### über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen.

Vom 7. Februar 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Ministern für Handel und Versorgung, für Land- und Forstwirtschaft, der Finanzen, für Gesundheitswesen und dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

### § 1

Das in Mühlenbetrieben zur Verarbeitung gelangende Getreide muß den Staatlichen Standards entsprechen.

## § 2

(1) Das zur Verarbeitung gelangende Getreide muß vor der Vermahlung gründlich gereinigt werden.

(2) Der Schwarzbesatz ist zu entfernen. Verwertbarer Schwarzbesatz ist vom unverwertbaren zu trennen. Der verwertbare Schwarzbesatz und die für die Vermahlung nicht mehr geeigneten Bestandteile, die aber für Futterzwecke Verwendung finden können, sind im Mahlpostenbuch nachzuweisen.

(3) Verwertbarer Schwarzbesatz darf der Kleie nicht zugemischt werden. Dieser und alle weiteren bei der Vermahlung anfallenden für die Futtermittelherstellung verwertbaren Produkte sind dem Staatlichen Futtermittelfonds insoweit zuzuführen, als sie nicht zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden können.

(4) Die Verwendung von Zusatzmitteln zur Mehlbehandlung in Mühlen und die Getreide- und Mehlbleichung sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

## § 3

Die aus Getreide hergestellten Mühlenerzeugnisse müssen den Staatlichen Standards entsprechen. Die in der Handelsmüllerei herzustellenden Mehltypen werden durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie festgelegt. Kann aus volkswirtschaftlichen Gründen ein Staatlicher Standard nicht eingehalten werden, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Amt für Standardisierung zu beantragen.

## § 4

(1) Vollkornmehle und Vollkornschrote sind Mülhenerzeugnisse aus Weizen oder Roggen, die alle Bestandteile des gereinigten Getreidekornes, einschließlich des Keimlinges, und bei Naßschälung des nur von der Holzfaserschicht befreiten Getreidekornes enthalten. Mülhenerzeugnisse, bei denen einzelne Bestandteile des Kornes, insbesondere Keime oder Kleie, beim Herstellungsvorgang zum Zweck einer Sonderbearbeitung abgeschieden und später wieder zugemischt werden, sind nicht als Vollkornmehl und Vollkornschrot anzusehen.

(2) Für die Herstellung von Vollkornmehlen und Vollkornschroten darf nur einwandfreies, nicht mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandeltes Getreide verwendet werden.

## § 5

(1) Mülhenerzeugnisse aus Weizen oder Roggen, die dieser Anordnung nicht entsprechen, dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung hergestellt werden.

(2) Mülhenerzeugnisse, die mittels eines neuen Verfahrens hergestellt werden und dadurch einen größeren ernährungsphysiologischen Wert erhalten oder die unter Verwendung andersartiger Rohstoffe hergestellt werden, und Mülhenerzeugnisse mit Zusätzen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung hergestellt werden.

## § 6

Die Hersteller von Mülhenerzeugnissen sind verpflichtet, den Asche- und Wassergehalt der Mülhenerzeugnisse zu kontrollieren und die Ergebnisse nachzuweisen. Die zuständigen Institutionen überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle.

## § 7

(1) Treten in bezug auf gemäß § 6 dieser Anordnung durchgeführte Kontrollen Meinungsverschiedenheiten auf, so kann der Hersteller das Gutachten einer hierzu berechtigten Institution einholen.

(2) Wird durch dieses Gutachten keine Einigung erzielt, kann der Hersteller ein Gutachten der zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung einholen, das als endgültig anzusehen ist.

(3) Soweit durch die Einholung von Gutachten gemäß Abs. 1 in Durchführung der Erstattung Kosten oder Gebühren fällig werden, sind sie dem Hersteller insoweit teilweise oder ganz zu erlassen, als ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(4) Für die nach Abs. 2 erstatteten Gutachten erfolgt die Berechnung der Kosten nach der Gebührenordnung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

## § 8

Bei der Verarbeitung von Weizen und Roggen sind mindestens 99,2% des Getreideanrechnungsgewichtes in Mehl, Kleie und anderen verwertbaren Erzeugnissen nachzuweisen.

## § 9

(1) Die Kennzeichnung der Mülhenerzeugnisse hat deutlich erkennbar an jedem Sack durch Anhänger unmittelbar hinter dem Verschlußknoten, an jeder Versandpackung der Kleinpackungen durch Aufdruck oder Anhänger sofort nach beendeter Herstellung und Verpackung zu erfolgen.

(2) Es sind Anhänger, wie aus der Anlage zu dieser Anordnung ersichtlich, zu verwenden. Die Anhänger sind außerdem für die einzelnen Mehltypen mit stark in der Farbe hervortretenden Umrandungen, Kreuzen, Quer- und Längsstreifen zu kennzeichnen. Die Wahl der Farbe für die Anhänger bleibt den Betrieben überlassen.

(3) Für die Kennzeichnung von Kleie sind beliebige Anhänger zu verwenden. Auf ihnen sind zu vermerken:

- a) Name und Ort der Mühle,
- b) Weizenkleie bzw. Roggenkleie, Roggenschälkleie, Haferschalen, Haferkleie, Gerstenfuttermehl II, Gerstenfuttermehl I, Gerstenfuttermehl IA, Schleifmehl oder Gerstenfuttermehl (Sonderklasse),
- c) bei Roggenkleie die Mehltypen, aus der sie angefallen ist.

(4) Weitere Kennzeichnungen, die bestimmte Rohstoffe und einen hohen Klebergehalt herausstellen oder einen besonderen Grad der Vermahlung anzeigen, sind branchenüblich zulässig.

## § 10

(1) Die Mühlen haben das Mehl nach Sorten getrennt auszuliefern.

(2) Die Verarbeitung von Weizennachmehl der Type W 3300 ist in Backbetrieben zulässig.

## § 11

(1) Das Abziehen von Keimen ist zulässig.

(2) Keime sind gemäß § 9 dieser Anordnung zu kennzeichnen. Außerdem sind Name und Ort der Mühle

sowie Gewicht der Keime und Datum des Herstellungstages auf dem Anhänger bzw. auf der Versandverpackung gut lesbar zu vermerken.

## § 12

(1) In den Mühlenbetrieben sind Bücher zu führen. Die Bücher müssen Aufschluß über Erwerb, Lagerung, eventuelle Substanzminderung, Wassergehalt, Schwarzbesatz, Verarbeitung und eventuellen Verkauf von Getreide sowie über die Qualität des Getreides und der Mühlenerzeugnisse geben. Die Eintragungen haben unmittelbar nach Fertigstellung einer Mahlpost zu erfolgen. Die buchmäßigen Bestände müssen mit den tatsächlichen Beständen übereinstimmen.

(2) Das Anrechnungsgewicht des Getreides ist die Grundlage für die Abrechnung.

(3) Die Produktionsabrechnungen müssen mit der Buchführung übereinstimmen.

## § 13

(1) Die Lagerung von Getreide und Mühlenerzeugnissen hat grundsätzlich so zu erfolgen, daß Qualitätsminderungen ausgeschlossen sind.

(2) Mühlenerzeugnisse in Säcken sind so zu lagern, daß eine Übersicht über die einzelnen Sorten besteht. Jeder Stapel muß gleichartige Mühlenerzeugnisse enthalten.

## § 14

(1) Betriebs- und Lagerräume sind sauber und schädlingsfrei zu halten. In regelmäßigen Zeitabständen — mindestens einmal im Jahr — sind Generalreinigungen und geeignete Bekämpfungen der Schädlinge, einschließlich ihrer Brut, durchzuführen. Die Maschinenanlagen sind in ihren Teilen sauber zu halten.

(2) Produkte, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind, müssen getrennt von den für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen gelagert werden. Von Schädlingen befallenes Getreide und von Schädlingen befallene Mühlenerzeugnisse sind so unterzubringen, daß eine Übertragung der Schädlinge ausgeschlossen ist.

(3) Schädlinge sind sofort zu bekämpfen. In besonderen Fällen ist das zuständige Pflanzenschutzamt heranzuziehen.

## § 15

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, finden die §§ 1 bis 14 dieser Anordnung auch auf Schälmühlen entsprechende Anwendung.

## § 16

(1) Schälmühlen dürfen herstellen:

- a) Hafererzeugnisse mit einer Mindestausbeute von 52,5 % des zur Verarbeitung gelangenden Hafers,
- b) Gerstenerzeugnisse.

(2) Bei der Herstellung der im Abs. 1 angeführten Nahrungsmittel sind zumindest nachzuweisen:

- a) bei Hafererzeugnissen 40 % Haferschalen und Haferkleie, davon zumindest 50 % Haferschalen gesondert,
- b) bei 62%igen Gerstenerzeugnissen 35 % Gerstenerfüttermehl II,
- c) bei 50%igen Gerstenerzeugnissen 47 % Gerstenerfüttermehl I,
- d) bei 30%igen Gerstengraupen 57 % Gerstenerfüttermehl IA und gesondert zumindest 10 % Schleifmehl.

Soweit ein Absatz von Gerstenschleifmehl an die backhilfsmittelherstellende Industrie nicht möglich ist, kann 67 %iges Gerstenerfüttermehl (Sonderklasse) hergestellt werden.

(3) Sofern der Anfall an Hafererzeugnissen mehr als 52,5 % beträgt oder durch besseren Rohstoff eine höhere Ausbeute bei 50- und 30%igen Gerstenerzeugnissen ohne Minderung der Qualität erreicht wird, ist der Anfall an Kleie unter Berücksichtigung der Mehrausbeute nachzuweisen.

## § 17

Für die Umtauschmüllerei gilt folgende Regelung:

1. Die herzustellenden Mehltypen sowie Hafer- und Gerstenerzeugnisse müssen den Staatlichen Standards entsprechen. Außerdem dürfen die Mehltypen W 502 (Mindestaschegehalt 0,480 % i. T., Höchstaschegehalt 0,580 % i. T.) und weitere handelsübliche Schälmühlenerzeugnisse hergestellt werden. Die Nachprodukte können geschlossen zur Auslieferung kommen.
2. Dem Anlieferer sind sämtliche bei der Vermahlung anfallenden Produkte zurückzugeben. Bei Weizen und Roggen darf die Gesamtmenge der auszuliefernden Erzeugnisse 98 % der angelieferten Getreidemenge nicht unterschreiten. Bei der Verarbeitung von Hafer darf die Rücklieferung 90 % nicht unterschreiten; die Haferflockenrückgabe muß mindestens 50 % betragen. Bei der Verarbeitung von Gerste müssen mindestens 95 % Gerstenerzeugnisse, einschließlich der Nebenerzeugnisse, zurückgeliefert werden.
3. Soweit Futtergetreide für Futterzwecke geschrotet oder gequetscht wird, muß die Rücklieferung mindestens 98 % betragen.

## § 18

(1) Mühlen, die Umtauschmüllerei durchführen, sind verpflichtet, ein Mahlkundenbuch zu führen, aus dem hervorgeht:

- a) Tag der An- und Auslieferung,
- b) Name, Wohnort und Beruf des Anlieferers des Getreides,
- c) Getreideart und -menge,
- d) Menge der ausgelieferten Erzeugnisse, getrennt nach Sorten,
- e) Betrag des Barlohnes.

(2) Das Mahlkundenbuch ist zum Letzten eines jeden Monats abzuschließen. Über die angelieferten Erzeugnisse sind den Anlieferern von Getreide durch die Mühlen Auslieferungsscheine auszuhändigen, die fortlaufend numeriert sein müssen. Eine Durchschrift des Auslieferungsscheines muß als Anlage für das Mahlkundenbuch bei der Mühle verbleiben. Einer Aushändigung von Auslieferungsscheinen bedarf es nicht, wenn der Anlieferer im Mahlkundenbuch die Auslieferung durch Unterschrift bestätigt.

## § 19

(1) Die verwertbaren Erzeugnisse der Mahl- und Schälmüllerei sind, soweit sie nicht als Lebensmittel verwendet werden, dem Staatlichen Futtermittelfonds als Futtermittel zuzuführen. Ausgenommen sind Erzeugnisse der Umtauschmüllerei.

(2) Kleie darf weder angefeuchtet noch genetzt werden. Kleie und Haferschalen dürfen in Mühlen nicht zu einem futtermehlartigen Erzeugnis für Futterzwecke zerkleinert werden.

§ 20

Die Umarbeitung von Mühlenerzeugnissen aus abgeschlossener Produktion zu anderen Mühlenerzeugnissen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes.

§ 21

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBL S. 19),
2. der § 1, der § 2 Abs. 1, die §§ 3 bis 7 und 9 bis 21 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBL S. 20),
3. die Ergänzung vom 1. Juli 1952 der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBL S. 548),
4. die Änderung vom 20. April 1953 der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBL S. 592),
5. der § 1 der Anweisung vom 2. September 1953 zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBL S. 989),
6. die Anweisung vom 1. November 1953 zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBL S. 1155),
7. der § 2 der Anweisung vom 30. Dezember 1953 zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (ZBl. 1954 S. 7),
8. der § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 419 vom 16. Juni 1955 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (GBL I S. 441) und
9. die Anordnung vom 22. Dezember 1955 über die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen aus Weizen und Roggen (GBL I 1956 S. 52).

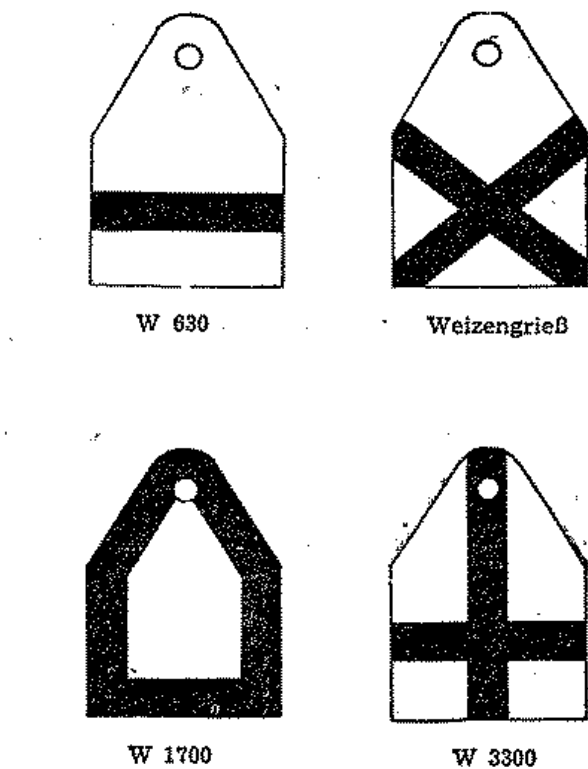
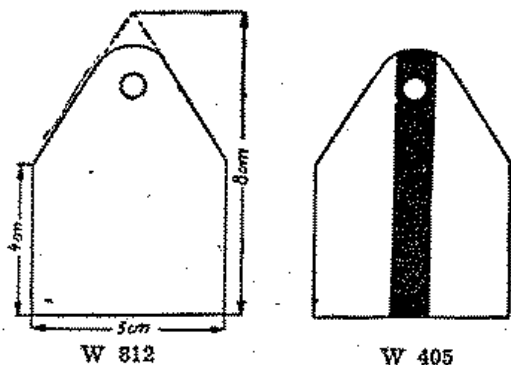
Berlin, den 7. Februar 1958

Der Minister für Lebensmittelindustrie  
Westphal

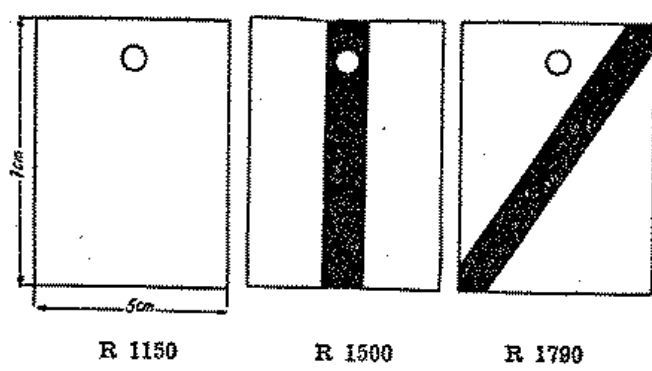
Anlage

zu vorstehender Anordnung

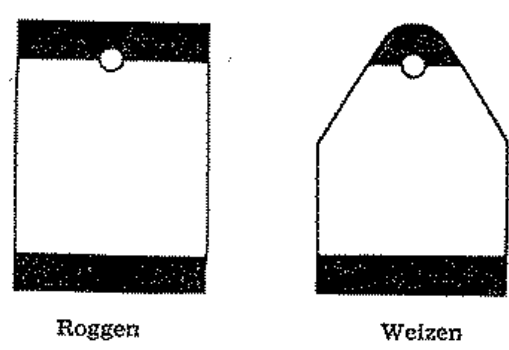
Kennzeichnung von Mühlenerzeugnissen (Weizenmehl)



Kennzeichnung von Mühlenerzeugnissen (Roggenmehl)



Spezialmehle (mit entsprechendem Aufdruck)



**Anordnung**  
**über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluft-**  
**schaufen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarett,**  
**Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und**  
**Schattentheatern.**

Vom 7. Februar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Spielerlaubnis (Lizenz)**

(1) Einer staatlichen Spielerlaubnis (Lizenz) bedürfen:

- a) Zirkusse,
- b) Freiluftschauen,
- c) Reisevarieté-Bühnen,
- d) Reisekabarett,
- e) Handpuppen-, Stockpuppen- und Marionettenbühnen,
- f) Varietémarionetten-Bühnen,
- g) Schattentheater,

die von Privatpersonen betrieben werden und selbständig, auch auf Rechnung Dritter, Veranstaltungen durchführen.

(2) Einer Erlaubnis bedürfen die Änderung der Art des Unternehmens, die Erweiterung oder Einschränkung der lizenzierten Tätigkeit sowie die Zusammenlegung mit einem anderen Unternehmen.

(3) Die Lizenzen und Erlaubnisse werden

- a) für Unternehmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d vom Ministerium für Kultur,
- b) für Unternehmen gemäß Abs. 1 Buchstaben e bis g von dem Rat desjenigen Bezirkes, Abteilung Kultur, erteilt, in dem der Sitz des Unternehmens liegt.

Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 2

**Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz**

- (1) Eine Lizenz kann auf Antrag erteilt werden, wenn
  - a) ein kulturpolitisches Bedürfnis für die Veranstaltungen besteht,
  - b) die Voraussetzungen für eine künstlerische Arbeit gegeben sind,
  - c) der Antragsteller die persönliche Zuverlässigkeit und die notwendige fachliche Eignung besitzt,
  - d) dem Antragsteller die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen oder sonstigen Betriebsmittel zur Verfügung stehen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, des Bauwesens, der Hygiene und sonstige Voraussetzungen gewährleistet ist,
  - e) vom Antragsteller eine Kautions zur Sicherung der Gagen- und Lohnansprüche der Beschäftigten sowie der sonstigen Verbindlichkeiten beim Ministerium für Kultur oder bei Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in folgender Höhe hinterlegt wird:

Mittlere Zirkusse	10 000,— DM
Kleine Zirkusse	3 000,— DM
Große Freiluftschauen	5 000,— DM
Kleine Freiluftschauen	2 000,— DM

Reisevarieté-Bühnen	2 000,— DM
Reisekabarett	2 000,— DM
Puppenbühnen	300,— DM
Varietémarionetten-Bühnen	300,— DM
Schattentheater	300,— DM

Die Kautions wird nicht verzinst. Für Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheater, die nur Familienangehörige beschäftigten, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, eine Sonderregelung treffen.

(2) Die Lizenz wird dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens erteilt und ist personengebunden. Sie gilt

- a) für Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Rates des Bezirkes

und für den in der Lizenzurkunde angegebenen Zeitraum, längstens jedoch für ein Kalenderjahr.

(3) Lizenzen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erteilung einer Lizenz erteilt werden, wenn dies aus kulturpolitischen Gründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

(4) Die Gastspieltätigkeit der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Unternehmen ist nach einem Tourneepplan durchzuführen, der nach den jährlichen Richtlinien des Ministeriums für Kultur aufzustellen ist.

§ 3

**Antragsverfahren**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz ist dem Ministerium für Kultur bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Bescheinigung des Rates desjenigen Kreises, Abteilung Finanzen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, über die steuerliche Unbedenklichkeit,
- d) Nachweis der fachlichen Eignung,
- e) Nachweis der Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, des Bauwesens und der Hygiene.

(2) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellen bei der Erteilung der Lizenz das Ministerium für Kultur bzw. der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, soweit er zuständig ist, einen Spielerlaubnisschein (Lizenz) aus (Anlagen 1 und 2). Dieser gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Eine Durchschrift des Spielerlaubnisscheines erhält der Rat desjenigen Kreises, Abteilung Finanzen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

§ 4

**Widerruf der Lizenz**

Eine Lizenz kann von dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie ausgestellt hat, entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht bestanden haben oder nachträglich wieder weggefallen sind,
- b) erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) der Inhaber der Lizenz nicht mehr die erforderliche gesellschaftliche, moralische oder fachliche Eignung besitzt, insbesondere gegen das moralische Empfinden und den Anspruch der Werktätigen auf künstlerische Leistungen verstößt.

## § 5

**Erlöschen der Lizenz**

(1) Die Lizenz erlischt ohne Widerruf, wenn

- a) die Spieltätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Lizenz aufgenommen wird,
- b) die Spieltätigkeit länger als drei Monate ohne Genehmigung des Ministeriums für Kultur, bei Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g ohne die des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, unterbrochen wird,
- c) das Unternehmen aufgelöst wird.

(2) Die Lizenz erlischt ferner drei Monate nach dem Tode des Inhabers. Während dieser Zeit sind der überlebende Ehegatte oder die Erben berechtigt, das Unternehmen weiterzuführen.

## § 6

**Erlaubnis**

Für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

## § 7

**Anzeigepflicht und Rückgabe des Spielerlaubnisscheines**

(1) Die Aufnahme der Spieltätigkeit sowie das Erlöschen einer Lizenz sind dem Ministerium für Kultur bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Im Falle des Erlöschens der Lizenz oder des wirklichen Widerrufs ist der Spielerlaubnisschein innerhalb von zwei Wochen dem Organ der staatlichen Verwaltung, das ihn ausgestellt hat, zurückzugeben.

## § 8

**Gebühren**

Für die Erteilung einer Lizenz sowie deren Verlängerung werden Verwaltungsgebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I S. 787) und den bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

## § 9

**Ordnungsstrafe**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung der Erlaubnis-, Anzeige- oder Rückgabepflicht nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist im Rahmen des § 1 Abs. 3 der Minister für Kultur oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar

1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Verkündung, der § 9 einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegengesetzten Bestimmungen außer Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Wandergewerbescheine, Legitimationskarten, Lizenzen oder andere Spielerlaubnisse verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit und sind dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

Berlin, den 7. Februar 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: A busch  
Staatssekretär

**Anlage 1**

Nr.: ..... zu vorstehender Anordnung

**Spielerlaubnisschein  
(Lizenz)**

Gemäß der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBL I S. 214) wird

Herrn / Frau .....  
geboren ..... in .....  
wohnhaft .....  
Personalausweis-Nr. .... (Lichtbild)  
zum Betrieb des / der  
Mittel / Klein-Zirkus .....  
Groß / Klein-Freiluftschau ..... (Eigenhändige  
Unterschrift)  
Reisevarieté-Bühne .....  
Reisekabarett .....  
eine Spielerlaubnis (Lizenz) zu nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Lizenz ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik. Abschriften dürfen von dem Spielerlaubnisschein nicht angefertigt werden.

2. Gültig nur für die Bespielung von Orten bis zu 5000 / 25 000 Einwohnern.

3. Die Lizenz gilt nur für Veranstaltungen im Zeit-/ unter freiem Himmel / im Saal (die Größe des Zeltes darf 32 m Ø mit einer Platzkapazität bis zu 500 / 1200 Personen nicht überschreiten).

4. Der vom Ministerium für Kultur und den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, genehmigte Tournéeplan ist Bestandteil der Lizenz.

5. a) Das Programm ist vor Tournéebeginn dem Ministerium für Kultur zur Kenntnis zu geben.

- b) Artistische, zirkensische und musikalische Darbietungen dürfen nur dann im Programm mitwirken, wenn die Ausübenden im Besitze gültiger Berufsausweise sind; ebenso Ansager und Musiker.
- c) Die Beschäftigung von Artisten, Musikern und anderen Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Kultur.
- d) Der Vertragsgestaltung mit den engagierten Artisten, Musikern und anderen Belegschaftsmitgliedern sind die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

6. Das Programm ist so zu gestalten, daß mindestens 60 % aller aufgeführten Werke von Komponisten geschaffen sind, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion oder den Volksdemokratien haben. Diese Werke dürfen auch nicht in Verlagen außerhalb der angeführten Gebiete erstmalig erschienen sein (Anordnung vom 2. Januar 1958 über die Programmgestaltung bei Unterhaltungs- und Tanzmusik (GBl. I S. 38)).

7. Artistische Darbietungen, bei denen auf lebende Ziele geworfen oder geschossen wird, sind verboten.

8. Beim Ministerium für Kultur ist eine feste Anschrift zu hinterlassen, über die das Unternehmen jederzeit kurzfristig erreichbar ist.

9. a) Jedes Gastspiel ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Abteilung Kultur des zuständigen Rates des Kreises anzumelden.

b) Dem Ministerium für Kultur sind die Spielorte laufend zu melden; ebenso dem zuständigen Rat des Bezirkes.

10. a) In jedem Spielort ist durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion und die Abteilung Aufbau eine Prüfung der Anlagen vornehmen zu lassen, die in einem Kontrollbuch, das der Unternehmer anzulegen hat, zu bestätigen ist.

b) Mit der Wahrnehmung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) ein technisch qualifizierter Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) verantwortlich zu beauftragen.

11. Die Plakatierung hat nach den bestehenden Bestimmungen (Hinweis des Ministeriums für Kultur vom 25. Februar 1954) zu erfolgen.

12. Der polizeilichen An- und Abmeldspflicht ist in jedem Spielort — unter Bekanntgabe des nächstfolgenden Aufenthaltes — nachzukommen.

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Die Lizenz gilt bis zum ..... im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Spielerlaubnisschein ist nach Ablauf der Gültigkeit innerhalb von zwei Wochen an das Ministerium für Kultur zurückzugeben.

Berlin, den ..... Ministerium für Kultur  
 HA Darstellende Kunst  
 (Siegel) .....

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

Verlängert bis ..... Berlin, den .....  
 Ministerium für Kultur  
 HA Darstellende Kunst  
 (Siegel) .....

Verlängert bis ..... Berlin, den .....  
 Ministerium für Kultur  
 HA Darstellende Kunst  
 (Siegel) .....

Verlängert bis ..... Berlin, den .....  
 Ministerium für Kultur  
 HA Darstellende Kunst  
 (Siegel) .....

Verlängert bis ..... Berlin, den .....  
 Ministerium für Kultur  
 HA Darstellende Kunst  
 (Siegel) .....

**Anlage 2**

Nr.: ..... zu vorstehender Anordnung

**Spielerlaubnisschein  
 (Lizenz)**

Gemäß der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) wird

Herrn/Frau .....  
 geboren ..... in .....  
 wohnhaft ..... (Lichtbild)  
 Personalausweis-Nr. ....

zum Betrieb der  
 .....  
 ..... (Eigenhändige Unterschrift)

eine Spielerlaubnis (Lizenz) zu nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Lizenz ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik. Abschriften dürfen von dem Spielerlaubnisschein nicht angefertigt werden.
2. a) Die Lizenz gilt nur für Veranstaltungen / im Saal / in Schulen / im Zelt / unter freiem Himmel



b) Die Größe der geschlossenen Räume darf eine Platzkapazität von 500 Personen nicht überschreiten.

3. Spieltexthe und Werbematerial jeglicher Art sind dem Rat des Bezirkes zur Information vorzulegen.

4. Beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, ist eine feste Anschrift zu hinterlassen, über die das Unternehmen jederzeit kurzfristig erreichbar ist.

5. a) Jedes Gastspiel ist vorher bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, anzumelden.

b) Dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, sind jeweils die Kreise zu melden, in denen das Unternehmen gastiert.

6. Der polizeilichen An- und Abmeldepflicht ist in jedem Spielort — unter Bekanntgabe des nächstfolgenden Aufenthaltes — nachzukommen.

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Die Lizenz gilt bis zum ..... im Gebiet des Bezirkes .....

Der Spielerlaubnisschein ist nach Ablauf der Gültigkeit innerhalb von zwei Wochen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zurückzugeben.

....., den .....

Rat des Bezirkes .....  
 Abteilung Kultur .....

(Siegel)

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

Verlängert bis .....

....., den .....  
 Rat des Bezirkes .....  
 Abteilung Kultur .....

(Siegel)

Verlängert bis .....

....., den .....  
 Rat des Bezirkes .....  
 Abteilung Kultur .....

(Siegel)

Verlängert bis .....

....., den .....  
 Rat des Bezirkes .....  
 Abteilung Kultur .....

(Siegel)

Verlängert bis .....

....., den .....  
 Rat des Bezirkes .....  
 Abteilung Kultur .....

(Siegel)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Beiträge zur Sozialversicherung**  
**für Handwerker.**

Vom 10. Februar 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Beiträge zur Sozialversicherung für Handwerker (GBl. I S. 352) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Augenoptiker .....	1	2
Autolackierer .....	3	4
Backofenbauer ; .....	2	4
Bäcker .....	13	3
Bandagist .....	2	2
Beizer und Polierer .....	5	4
Betonstein- und Terrazzohersteller .....	3	4
Boots- und Schiffbauer .....	5	5
Böttcher .....	7	4
Brillenoptikschleifer		
a) Doppelfokus .....	1	2
b) Menisken ; .....	2	2
Brunnenbauer ; .....	3	6
Buchbinder .....	5	3
Buchdrucker (Drucker und Setzer) .....	4	3
Büchsenmacher .....	4	2
Büchsentilemmacher .....	7	2
Bürsten- und Pinselmacher ....	7	2
Chemigraph .....	4	3
Chirurgiemechaniker .....	2	2
Christbaumschmuckmacher ; ....	11	3
Dachdecker .....	3	8
Damenschneider ; .....	7	2
Damenschneiderin .....	11	2
Darmsaiten- und Cutgutmacher	4	2
Diamantschleifer .....	3	3
Diamantwerkzeugschleifer .....	3	3
Drechsler .....	7	4
Dreher .....	4	4
Edelsteinschleifer .....	3	3
Elektroinstallateur .....	4	3
Elektromaschinenbauer ; .....	4	3
Elektromechaniker ; .....	4	3
Emaillieur .....	4	4
Feilenhauer .....	5	5
Feinmechaniker .....	3	2

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 352)

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage	Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Feinoptiker .....	3	2	Kühlanlagenbau .....	4	6
Feintäschner ; .....	6	2	Kürschner .....	4	3
Feuerungsbauer .....	2	8	Landmaschinenhandwerker ; .....	4	6
Flachglasschleifer .....	3	3	Lebküchler .....	1	3
Fleischer .....	2	4	Lederbekleidungsschneider .....	7	2
Formstecher (Metall und Holz)..	4	3	Lederhandschuhmacher ; .....	6	2
Fotograf ; .....	4	3	Linierer .....	5	3
Friseur			Lithograph .....	4	3
a) Damen- und Herrensalon ; ..	8	2	Maler .....	5	4
b) Damensalon ; .....	9	3	Maschinenbauer .....	4	6
c) Herrensalon ; .....	11	1	Maurer (auch Alleinmeister) ....	8	6
Galvaniseur .....	1	3	Mechaniker		
Gelbgießer .....	2	6	a) Büromaschinenmechaniker ; ..	4	3
Gerber .....	5	3	b) Nähmaschinenmechaniker ..	5	3
Getreidemüller			c) Fahrradmechaniker ; .....	5	3
(bis 3 t tägliche Kapazität)			Messerschmied .....	4	4
a) Handelsmüller .....	5	6	Metalldrücker .....	4	6
b) Lohnmüller .....	11	6	Metallgießer .....	2	6
Glasapparatebläser .....	6	3	Metalllackierer ; .....	4	4
Glasapparatefeinschleifer ; .....	6	3	Metallschleifer und -polierer ....	4	6
Glasaugenmacher .....	11	3	Miederschneider .....	12	2
Glasbläser (auch Glanzglasspritz-			Modellbauer .....	4	5
zschleifer, Kunstglasbläser)..	6	3	Möbellackierer ; .....	5	4
Glasbläser (Kunstglasbläser für			Mühlenbauer .....	5	6
Miniaturen) .....	11	3	Musikinstrumentenmacher		
Glaser .....	7	3	A. Geigenbauer .....	7	2
Glasgraveur .....	2	3	a) Bogenmacher .....	7	2
Glasmaler .....	3	3	b) Halsschnitzer ; .....	7	2
Glockengießer .....	2	6	c) Korpus- und Schachtel-		
Gold-, Silber- und Aluminium-			macher .....	7	2
schläger .....	3	2	d) Stegemacher für Streich-		
Goldschmied ; .....	3	2	und Zupfinstrumente ; .....	7	2
Graveur ; .....	4	2	e) Zubehörmacher für		
Gürtler (außer Schmuckgürtler)..	4	3	Streich- und Zupfinstru-		
Herrenschneider .....	7	2	mente .....	7	2
Hohlglasschleifer ; .....	2	3	B. Handzuginstrumenten-		
Holzbildhauer .....	11	4	macher .....	5	2
Holzschuhmacher ; .....	8	2	a) Akkordeontischler .....	5	2
Hutformenbauer .....	5	5	b) Klaviaturenmacher ; .....	5	2
Hutmacher .....	7	2	c) Mechanikermacher für		
Installateur (Gas und Wasser) ..	4	3	Handzuginstrumente .....	4	2
Instrumentenschleifer .....	5	3	d) Stimpfpfeifen- und Stimm-		
Intarsienschneider .....	11	5	zungenmacher .....	4	2
Isolierer ; .....	5	3	C. Harfenbauer .....	7	2
Jacquardkartenschläger ; .....	6	2	D. Harmoniumbauer .....	4	2
Karosseriebauer .....	4	5	E. Holzblasinstrumentenmacher ;	5	2
Klempner .....	4	5	a) Klappenmacher .....	4	2
Konditor .....	1	3	b) Mechanikermacher für		
Korbmacher .....	10	1	Holzblasinstrumente ; .....	4	2
Kraftfahrzeugelektriker .....	3	3	c) Mundstückmacher für		
Kraftfahrzeughandwerker .....	3	5	Holzblasinstrumente ; .....	5	2
Kraftfahrzeugklempner ; .....	4	5	F. Klavierbauer .....	4	2
Kunstformer (Gips) .....	1	3			
Kupferschmied ; .....	3	4			

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
G. Metallblasinstrumentenmacher .....	4	2
a) Mundstückmacher für Metallblasinstrumente ....	4	2
b) Schallstückmacher .....	4	2
c) Zylindermaschinen- und Perinettmaschinenmacher ;	4	2
d) Zubehörmacher für Metallblasinstrumente ....	4	2
H. Orgelbauer .....	4	2
I. Trommel- und Schlagzeugmacher ; .....	4	2
K. Zupfinstrumentenmacher ....	7	2
a) Mechanikermacher für Zupf- und Streichinstrumente .....	4	2
b) Muschelmacher ; .....	7	2
Mützenmacher .....	7	2
Natursteinschleifer ; .....	2	8
Ofenbauer .....	2	4
Orthopädiemechaniker .....	2	2
Orthopädieschuhmacher .....	5	2
Parkettleger .....	5	4
Platten- und Fliesenleger .....	2	4
Porzellanmaler .....	3	3
Posamentierer (Hand) .....	12	2
Posamentierer (maschinelle Arbeit) .....	9	2
Putzmacher .....	11	2
Rahmenglaser .....	5	3
Rauchwarenfärber .....	5	3
Rauchwarenzurichter ; .....	5	3
Rolladen- und Jalousiemacher ..	5	5
Rößschlächter .....	2	4
Rundfunkmechaniker		
a) ohne Antennenbau .....	4	3
b) mit Antennenbau .....	4	6
Sattler .....	6	2
Schirmmacher .....	7	3
Schlosser ; .....	4	4
Schmied .....	4	4
Schornsteinbauer ; .....	2	8
Schornsteinfeger .....	1	8
Schrift- und Reklamemaler ....	5	4
Schuhmacher .....	6	2
Schuhmacher (nur Reparatur) ..	10	2
Schweißer ; .....	4	5
Segelmacher .....	12	3
Seller .....	12	3
Seller (Kraftbetrieb) .....	6	3

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Silberschmied .....	3	2
Spielzeughersteller		
a) Puppenmacher ; .....	7	2
b) Puppenaugeneinsetzer ; ....	7	2
c) Spielzeughersteller (Holz) ..	7	2
d) Spielzeughersteller (Metall)	7	2
e) Spielzeughersteller (für gestopfte Tiere) ; .....	7	2
f) Stimmenmacher .....	7	2
Steinbildhauer ; .....	1	6
Steindrucker ; .....	4	3
Steinmetz .....	2	6
Steinsetzer und Straßenbauer ..	3	5
Stellmacher .....	7	5
Stempelmacher (Gummi) ; .....	6	3
Stereotypur und Galvanoplastiker ; .....	4	3
Sticker (nur Handmaschinensticker) ; .....	12	2
Stricker (nur Handmaschinenstricker) .....	12	2
Stukkateur ; .....	2	6
Tapezierer .....	5	2
Thermometerbläser (auch Meßgerätejustierer) .....	6	3
Tierausstopfer und Präparator ..	6	2
Tischler .....	5	5
Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer) ; .....	6	2
Uhrgehäusemacher ; .....	3	2
Uhrmacher ; .....	3	2
Vergolder .....	5	2
Vulkaniseur .....	5	4
Waagenbauer .....	4	5
Wäscheschneider ; .....	12	2
Webeblattbinder .....	7	2
Weber (nur Handweber) .....	12	2
Werkzeugmacher ; .....	4	4
Xylograph ; .....	4	3
Zahntechniker .....	2	2
Zentralheizungsbauer .....	4	5
Zimmerer (auch Alleinmeister)..	8	5
Zinngießer ; .....	7	2
Ziseleur .....	4	2

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers

**Wichtig für die Jahressteuererklärung 1957!**

**Die Besteuerung des privaten Hausbesitzes**

Steuerpflichtige, die ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte beziehen

von H. Ramson

156 Seiten \* broschiert 4,- DM

In der vorliegenden Broschüre werden alle steuerlichen Bestimmungen eingehend behandelt, die den Personenkreis betreffen, der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte hat. Neben Ausführungen zu allgemeinen Fragen, die mit der Besteuerung der vorgenannten Steuerpflichtigen zusammenhängen, wird vor allem der gesamte Komplex der Spezialfragen umfassend dargestellt und an praktischen Beispielen in allen Einzelheiten erläutert.

**Was muß man über die Vermögensteuer und die Bewertung des Vermögens wissen?**

von K. Becker

etwa 110 Seiten \* broschiert etwa 2,10 DM

In leichtverständlicher Form werden die wichtigsten Fragen der Besteuerung und der Bewertung des Vermögens behandelt. Da zu allen Komplexen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vermerkt sind, ist ein tieferes Eingehen auf Spezialfragen möglich.

Die Broschüre gibt allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die sie betreffenden vermögensteuerlichen Fragen nochmals zu überprüfen,

**Die Vereinigte Steuer- und SV-Beitragserklärung 1957**

von J. Schlüter, H. Moser

126 Seiten \* broschiert 2,80 DM

In dieser Arbeit geben die Verfasser eine umfassende, ins einzelne gehende Anleitung zur Ausfüllung der Vereinigten Steuer- und SV-Beitragserklärung 1957 für Unternehmer der privaten Wirtschaft und deren Berater. Jeder einzelne Abschnitt der Erklärung wird ausführlich besprochen und ist durch zahlreiche Beispiele erläutert. Dabei werden die in diesem Zusammenhang auftretenden steuerlichen Zweifelsfragen geklärt, und es wird auf Besonderheiten und oft in der Praxis begangene Fehler hingewiesen.

Ein kurzer Abriss der Vermögensteuer schließt die Broschüre ab, die den Unternehmern der privaten Wirtschaft erstmalig eine wertvolle Hilfe zur richtigen Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen sein wird.

Zu erhalten beim Buchhandel

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 17. März 1958	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	221
1. 3. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957	221
26. 2. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 28. April 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik	222
26. 2. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 5. September 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens	222
27. 2. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	222
1. 3. 58	Preisverordnung Nr. 936. — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnerer	222
8. 3. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues. — Finanzierung der Überhänge und Fortführungsbauten im Jahre 1958	225
8. 3. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues. — Finanzierung des Neubaus von Werkwohnungen volkseigener Betriebe	225
6. 2. 58	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation	226
	Berichtigungen	227

#### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Vom 22. Februar 1958

Nach § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Vertrag vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (GBl. I S. 17) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 8. Februar 1958 in Moskau erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 17 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Februar 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

#### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957.

Vom 1. März 1958

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 8. August 1957 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957 (GBl. I S. 443) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 18. Februar 1958 in Prag erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 24 am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. März 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

**Bekanntmachung**

über das Inkrafttreten des Abkommens vom 28. April 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 26. Februar 1958

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBl. I S. 547) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 31. Januar 1958 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Februar 1958

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski  
Staatssekretär

**Bekanntmachung**

über das Inkrafttreten des Abkommens vom 5. September 1957 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens.

Vom 26. Februar 1958

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens (GBl. I 1958 S. 24) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 8. Februar 1958 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Februar 1958

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski  
Staatssekretär

**Verordnung**

zur Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 27. Februar 1958

**§ 1**

Die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) und die Verordnung vom 15. März 1956 zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 269) treten außer Kraft.

**§ 2**

Die Verwendung der Amortisationen ist durch Anordnungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen zu regeln.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Rau	Rumpf
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister der Finanzen

**Preisordnung Nr. 936.**

— Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier —

Vom 1. März 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

**Abschnitt I****Erfassungspreise****§ 1**

(1) Mit Wirkung vom 10. März 1958 werden die Erfassungspreise für frische Hühnereier

in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Sommerpreis) je kg mit 3,50 DM,

in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar (Winterpreis) je kg mit 4,10 DM

festgesetzt. Das entspricht einer Erhöhung des jetzigen Durchschnittspreises von 0,13 DM auf 0,21 DM je Ei.

(2) Die Erfassungspreise verstehen sich frei Annahmestelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung, den Einkauf und die Abnahme von Hühnereiern.

## § 2

Die Erfassungspreise sind in den einzelnen Zeiträumen von den Erfassungsorganen für die Eier zu zahlen, die in den angegebenen Zeiträumen tatsächlich abgeliefert und in die Erfassungslisten der Erfassungsorgane eingetragen wurden.

## § 3

Wenn den Erfassungsorganen die gewichtsmäßige Abnahme der Eier in Einzelfällen technisch nicht möglich ist, so sind diese berechtigt, mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf, die Eier nach Stück abzunehmen, und zwar im Verhältnis 18 Eier = 1 kg und die entsprechenden Preise zu zahlen.

## § 4

Die Erfassungspreise gelten auch für die Eier, die zur Tilgung von Ablieferungsschulden aus den Vorjahren nach dem 9. März 1958 abgeliefert werden.

## § 5

Den ablieferungspflichtigen Erzeugern, die am 10. März 1958 mehr als 25 % des Ablieferungssolls in Eiern für das Jahr 1958 — auch unter Berücksichtigung von Vorauslieferungen aus dem Jahre 1957 — abgeliefert haben, sind für die über 25 % vorfristig gelieferten Eier 0,08 DM je Stück von den betreffenden Erfassungsorganen nachzuzahlen. Diese Organe sind verpflichtet, die Nachzahlung bis zum 10. April 1958 durchzuführen.

## § 6

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf kann die im § 1 genannten Fristen für die Zahlung der Erfassungspreise im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen jeweils für ein Jahr ändern. Die Erfassungsorgane sind verpflichtet, diese Preisänderungen in der örtlichen Presse bekanntzumachen. Die Erzeuger sind berechtigt, bei den Erfassungsorganen in die Mitteilungen über die Preisänderungen Einsicht zu nehmen.

## Abschnitt II

## Abgabepreise

## § 7

Die Abgabepreise der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe werden für Hühnereier wie folgt festgesetzt:

	Sommerpreise 1. 3. bis 30. 9.	Winterpreise 1. 10. bis Ende Febr.
a) frische Hühnereier der Gewichtsgruppen		
AA (60 g und darüber) je Stück	12 Pf	14 Pf
BB (unter 60 g bis 55 g) je Stück	11 Pf	13 Pf
CC (unter 55 g bis 45 g) je Stück	10,5 Pf	12,5 Pf
Klein (unter 45 g) je Stück	10 Pf	12 Pf
b) frische Hühnereier (für die Einlagerung) der Gewichtsgruppen		
AA (60 g und darüber) je Stück	12,4 Pf	14,4 Pf
BB (unter 60 g bis 55 g) je Stück	11,4 Pf	13,4 Pf

Sommer- Winter-  
preise preise1. 3. 1. 10.  
bis bis

CC (unter 55 g bis 45 g) je Stück	30. 9. 10,9 Pf	Ende Febr. 12,9 Pf
Klein (unter 45 g) je Stück	10,4 Pf	12,4 Pf
c) frische Hühnereier, unsortiert (Originaleier), für die Einlagerung je Stück	11,4 Pf	13,4 Pf
je kg	1,97 DM	2,32 DM
d) frische Hühnereier, unsortiert (Originaleier) je Stück	11 Pf	13 Pf
je kg	1,90 DM	2,25 DM
e) aussortierte Eier je Stück	10 Pf	12 Pf
f) Gußmasse je kg	2,40 DM	2,80 DM

Die VEAB-Abgabepreise gelten ab Lager verladen einschließlich brancheüblicher Verpackung. Eierkisten (komplett) gelten als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8

(1) Die im § 7 Buchstaben a bis e festgesetzten Preise gelten für die Eier, die entsprechend den Staatlichen Standards oder gemäß den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen in Leihkisten verpackt, durchleuchtet und gekennzeichnet sind.

(2) Die Abgabepreise der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe gemäß § 7 Buchstaben b und c für Gewichtsklassen- und Originaleier zur Kühlinlagerung gelten nur für die Eier, die für die Einlagerung in Kühlinhäusern bestimmt und entsprechend bearbeitet sind.

## Abschnitt III

## Großhandelsabgabepreise

## § 9

(1) Die Großhandelsabgabepreise bei Lieferungen an den Einzelhandel werden wie folgt festgesetzt:

	1. 10. bis Ende Febr.	1. 3. bis 30. 6.	1. 7. bis 30. 9.
a) Hühnereier der Gewichtsgruppen	DM	DM	DM
AA je 1000 Stück	444,15	368,55	415,80
BB je 1000 Stück	396,90	321,30	368,55
CC je 1000 Stück	349,65	274,05	321,30
Klein je 1000 Stück	302,40	226,80	274,05
aussortierte Eier je 1000 Stück	302,40	226,80	274,05
b) Hühnereier, unsortiert			
je 100 kg	680,40	538,65	633,15
je 1000 Stück	387,45	311,85	359,10
c) Gußmasse je 100 kg	617,10	476,85	570,35

## d) Hühnereier bei Abgabe im Rahmen der Markenversorgung

1. Frische Eier	vom 1. 10. bis	1. 3. bis
Gewichtsklasse	Ende Februar	30. 9.
BB je 1000 Stück	140,— DM	120,— DM
2. Kühlhauseier		
Gewichtsklasse		
BB je 1000 Stück	140,— DM	

(2) Die Großhandelsabgabepreise bei Lieferungen an Großverbraucher und an die weiterverarbeitende Industrie bilden sich durch Aufschlag der Großhandelspreise gemäß § 11 auf die jeweiligen VEAB-Abgabepreise bzw. Kühlhausabgabepreise.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gelten im Lagergeschäft „frei Verkaufsstelle oder frei Lager der Großverbraucher bzw. der weiterverarbeitenden Industrie einschließlich brancheüblicher Verpackung“. Eierkisten (komplett) gelten als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10

Die Einzelhandelsverkaufspreise werden wie folgt festgesetzt:

a) Hühnereier	1. 10. bis	1. 3. bis	1. 7. bis
der Gewichtgruppen	Ende Febr.	30. 6.	30. 9.
	DM	DM	DM
AA je Stück	0,47	0,39	0,44
BB je Stück	0,42	0,34	0,39
CC je Stück	0,37	0,29	0,34
Klein je Stück	0,32	0,24	0,29
aussortierte Eier			
je Stück	0,32	0,24	0,29
b) Hühnereier, unsortiert			
je kg	7,20	5,70	6,70
je Stück	0,41	0,33	0,38
c) Gußmasse je kg	6,60	5,10	6,10

## d) Hühnereier bei Abgabe im Rahmen der Markenversorgung

1. Frische Eier	vom 1. 10. bis	1. 3. bis
Gewichtsklasse	Ende Februar	30. 9.
BB je Stück	0,15 DM	0,13 DM
2. Kühlhauseier		
Gewichtsklasse		
BB je Stück	0,15 DM	

## § 11

(1) Dem Großhandel ist bei allen Lieferungen folgende Handelsspanne zu gewähren:

Hühnereier (sortiert und unsortiert)	9 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
Gußmasse	11 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
Hühnereier bei Abgabe im Rahmen der Marken- versorgung	20,— DM je 1000 Eier

Hühnereier bei Abgabe an  
Großverbraucher und an die  
weiterverarbeitende Industrie 10,— DM  
je 1000 Eier

Gußmasse bei Abgabe an  
Großverbraucher und an die  
weiterverarbeitende Industrie 20,— DM  
je 100 kg

(2) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager folgende Handelsspannen:

Hühnereier (sortiert und unsortiert)	5,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
Gußmasse	6,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis

Hühnereier bei Abgabe im  
Rahmen der Marken-  
versorgung 10,— DM  
je 1000 Eier

## § 12

Die im § 9 Abs. 1 Buchstaben a, b und d festgesetzten Preise gelten für vorschriftsmäßig in Leihkisten verpackte, durchleuchtete und gekennzeichnete Eier. Die Preise gemäß § 10 gelten für durchleuchtete und gekennzeichnete Eier.

## § 13

Die im § 9 Abs. 1 Buchst. b und im § 10 Buchst. b festgesetzten Großhandelsabgabepreise bzw. Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier je Stück, unsortiert, gelten nur bis zum 15. April 1958.

## Abschnitt IV

## Schlußbestimmungen

## § 14

Die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise gelten auch für Eier, die auf Grund von vor dem 10. März 1958 abgeschlossenen Verträgen nach diesem Zeitpunkt geliefert werden.

## § 15

Der Minister für Handel und Versorgung und der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf können für ihren Zuständigkeitsbereich besondere Bestimmungen zur Durchführung dieser Preisanordnung erlassen.

## § 16

(1) Diese Preisanordnung tritt am 10. März 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 43 der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) und die Preisanordnung Nr. 251 vom 10. August 1949 über die Festsetzung der Preise für Hühnereier, die der Pflichtablieferung unterliegen (PrVOBl. S. 116) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1958

Der Minister für Handel und Versorgung Wach	Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Streit
---	--



**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen  
Wohnungsbaues.

— Finanzierung der Überhänge und Fortführungsbauten im Jahre 1958 —

Vom 8. März 1958

Um die Finanzierung der Fertigstellung der in den Vorjahren bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Wohnungsbauvorhaben zu sichern, wird auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Lieferungen und Leistungen, die für volkseigene Wohnungsneubauvorhaben im Investitionsplan 1957 vorgesehen waren, aber erst nach dem 31. Dezember 1957 ausgeführt werden, sind als materieller Überhang Bestandteil des Investitionsplanes 1958 und werden nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes finanziert.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen für planmäßige Fortführungsbauten.

§ 2

(1) Überhänge aus Wohnungsneubauvorhaben, die 1957 nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 346) und des § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) finanziert wurden, werden im Planjahr 1958 aus Mitteln nach § 5 des Gesetzes finanziert.

(2) Überhänge aus Wohnungsbaumaßnahmen, die nach § 3 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes durchgeführt wurden, werden aus Mitteln nach §§ 4 und 5 des Gesetzes finanziert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen für planmäßige Fortführungsbauten.

§ 3

(1) Erfolgt die Finanzierung in den Fällen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise durch Ausgabe von Obligationen, so werden auch für den bis zum 31. Dezember 1957 bereits fertiggestellten Teil der Wohnungsbauvorhaben Obligationen in Höhe der gesamten Baukosten ausgegeben.

(2) Die Obligationen, die für den bis zum 31. Dezember 1957 bereits fertiggestellten Teil der Wohnungsbauvorhaben ausgegeben werden, sind durch die Sparkassen am Sitz der Räte der Bezirke als Gegenwert für die bereits aufgewandten Investitionsmittel in treuhänderische Verwaltung für den Staatshaushalt zu nehmen.

§ 4

(1) Erfolgt die Finanzierung in den Fällen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise durch Ausgabe von Obligationen, so werden die Wohngrundstücke nach ihrer Fertigstellung an den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der die Obligationen ausgegeben hat, in Rechtsträgerschaft übertragen.

\* 1. DB (GBl. I S. 199)

(2) Von dem Gesamtwert der in Rechtsträgerschaft übertragenen Objekte ist mindestens 1 % jährlich als Amortisation an den Tilgungsstock abzuführen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen  
Wohnungsbaues.

— Finanzierung des Neubaus von Werkwohnungen  
volkseigener Betriebe —

Vom 8. März 1958

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Beschließt die örtliche Volksvertretung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes, daß das Bauvolumen auch für den Neubau von Werkwohnungen volkseigener Betriebe zur Verfügung gestellt wird, so kann die Finanzierung dieser Bauvorhaben, soweit sie nicht durch betriebliche Mittel, manuelle Mitarbeit oder Solidaritätsleistungen gedeckt ist, durch die Ausgabe von Obligationen nach den Bestimmungen des Gesetzes erfolgen.

(2) Betriebliche Mittel im Sinne des Abs. 1 sind Zuführungen aus dem Kultur- und Sozialfonds gemäß Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289).

§ 2

Über die Ausgabe von Obligationen zur Finanzierung von Bauvorhaben gemäß § 1 beschließt die Volksvertretung der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Wohnungen gebaut werden. Der volkseigene Betrieb als Investitionsträger für den Bau von Werkwohnungen hat sich rechtzeitig mit der Volksvertretung in Verbindung zu setzen.

§ 3

Wird in der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich die Wohnungen gebaut werden, ein VEB Kommunale Wohnungsverwaltung nicht gebildet, so ist entsprechend § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1958 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 199) zu verfahren.

§ 4

(1) Bei Finanzierung der Bauvorhaben nach § 1 sind die neu erbauten Wohngrundstücke durch den volkseigenen Betrieb als Investitionsträger in die Rechtsträgerschaft des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der die Obligationen für die Finanzierung dieser Bauvorhaben ausgegeben hat, zu übertragen.

(2) Dem volkseigenen Betrieb kann gemäß § 1 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleich-

\* 2. DB (GBl. I S. 225)

gestellten Betriebe (GBl. S. 1187) die Verwaltung und Nutzung der neu erbauten Wohnungen übertragen werden.

## § 5

(1) Die in den Mieten der nach § 1 finanzierten Wohnungsneubauten enthaltene Amortisation ist in voller Höhe dem bei den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für die Tilgung der Obligationen zu bildenden Tilgungsstock zuzuführen. Die Zuführung muß jährlich mindestens 1% der Baukosten betragen.

(2) Die Verwaltung der Werkwohnungen eines volkseigenen Betriebes erfolgt einheitlich, ohne Rücksicht darauf, ob der volkseigene Betrieb nur die Verwaltung und Nutzung oder auch die Rechtsträgerschaft innehat. Die aus der Gesamtheit der von ihm verwalteten Wohnungen entstehenden Mietüberschüsse sind am Jahresende auf einen besonderen, bei dem Betrieb zu bildenden Fonds zur Erhaltung der Werkwohnungen zu übertragen. Diesem Fonds sind auch die Amortisationen für die in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen Werkwohngrundstücke zuzuführen. Aus diesem Fonds sind die Generalreparaturen für die Gesamtheit der von dem volkseigenen Betrieb verwalteten Wohnungen zu finanzieren. Reichen diese Mittel nicht aus, so werden erforderliche Generalreparaturen durch Kredit finanziert. Fehlbeträge, die aus der Verwaltung und Nutzung der Gesamtheit der Wohnungen, die von dem volkseigenen Betrieb verwaltet werden, entstehen, sind als andere Gemeinkosten des volkseigenen Betriebes zu verrechnen.

(3) Mietüberschüsse im Sinne des Abs. 2 sind diejenigen Beträge, die nach Abzug aller Aufwendungen für die Bewirtschaftung, Verwaltung und Instandhaltung sowie nach Abführung der Amortisationen von den Mieteinnahmen verbleiben.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

## Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation.

Vom 6. Februar 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 22. Dezember 1955 über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation (GBl. I S. 1016) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund der §§ 3 und 4 der Preisordnung Nr. 444 wird zum Ausgleich zwischen den effektiven und den geplanten Frachten sowie der Herstellerabgabepreise der genossenschaftlichen und privaten Betriebe

in den in der Preisordnung Nr. 444 vorgesehenen Fällen beim Ministerium für Aufbau eine Ausgleichskasse mit folgenden Zweigstellen eingerichtet:

1. VEB Baustoffversorgung Berlin, Berlin O 17, Mühlenstraße 63,  
für den Bezirk Frankfurt (Oder)
2. VEB Baustoffversorgung Cottbus, Finsterwalde, Schloßstraße 6 b,  
für den Bezirk Cottbus
3. VEB Baustoffversorgung Magdeburg, Magdeburg, Wittenberger Str. 15,  
für die Bezirke Magdeburg und Potsdam
4. VEB Baustoffversorgung Halle, Halle (Saale), Mühlweg 8,  
für den Bezirk Halle
5. VEB Baustoffversorgung Schwerin, Schwerin, Stalinstraße,  
für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg
6. VEB Baustoffversorgung Dresden, Dresden N 15, Industriegelände, Eingang C,  
für den Bezirk Dresden
7. VEB Baustoffversorgung Leipzig, Leipzig C 1, Berliner Str. 69 a,  
für den Bezirk Leipzig
8. VEB Baustoffversorgung Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 67,  
für den Bezirk Karl-Marx-Stadt
9. VEB Baustoffversorgung Erfurt, Erfurt, Am Anger Nr. 19/20,  
für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera,

(2) Veränderungen werden durch das Ministerium für Aufbau bekanntgegeben;

(3) Die Zweigstellen sind zuständig für alle in ihren Bezirken gelegenen Lieferwerke. Für Aufgaben, die über den Bereich einer Zweigstelle hinausgehen, insbesondere für den Ausgleich zwischen den Zweigstellen, ist die Ausgleichskasse beim Ministerium für Aufbau zuständig.

(4) Die Anleitung und Kontrolle der Zweigstellen obliegt der Ausgleichskasse beim Ministerium für Aufbau.“

## § 2

Die Bezeichnungen „Zentrale Leitung der DHZ Baustoffe“ und „Zentrale Leitung“ in der Anordnung sind durch „Ministerium für Aufbau“, „DHZ Baustoffe“, „DHZ Niederlassung“ und „Niederlassung“ durch „VEB Baustoffversorgung“ zu ersetzen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1958

Der Minister für Aufbau  
Winkler

**Berichtigungen**

In dem zum Gesetz vom 8. August 1957 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I S. 413) veröffentlichten Text des Vertrages in polnischer Sprache ist der Artikel 55 nicht vollständig wiedergegeben worden.

Der Artikel 55 des Vertragstextes in polnischer Sprache muß in Übereinstimmung mit dem gleichen Artikel des Vertragstextes in deutscher Sprache richtig lauten:

(1) O wniosku o nadanie klauzuli wykonalności orzeka sąd tej Umawiającej się Strony, w którego okręgu dłużnik ma swoje miejsce zamieszkania albo w którym ma być prowadzona egzekucja.

(2) Wniosek należy złożyć do sądu, który orzekł w sprawie jako sąd pierwszej instancji albo do sądu drugiej Umawiającej się Strony właściwego do merytorycznego załatwienia. Sąd, który orzekł w pierwszej instancji, skieruje złożony mu wniosek do sądu drugiej Umawiającej się Strony właściwego do merytorycznego załatwienia.

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 5 muß es eingangs wie folgt heißen:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden für...“

In der Anlage 4 Ziff. 1 auf S. 19 wird nicht auf den § 3 Abs. 6, sondern auf den Abs. 7 Bezug genommen. Desgleichen ist im Kopf dieser Seite (S. 19) zu berichtigen:

„819—840“.

Auf Seite 24 Ziff. 2 Buchst. c ist das Wort Entfernungsanzeiger durch „Entfernungszeiger“ zu ersetzen;

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. Dezember 1957 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBI. I 1958 S. 14) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 muß die unter der Berufsnummer 1121/00/2 angeführte Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ richtig heißen „Landwirtschaftshelfer“.

**An alle Bezieher!**

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß  
Nachbestellungen auf Einzelnummern vom

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II  
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

nur noch ausgeführt werden vom

Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481

Schriftliche Bestellungen direkt an das Buchhaus Leipzig oder an den  
Buchhandel erbeten.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind einzelne Nummern weiterhin  
gegen Barzahlung erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor nur die Deutsche Post.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 158**

Preisverordnung Nr. 824 vom 4. November 1957 — Anordnung über die Preise für Kesselzubehör — (Warennummern 31 32 00 00 außer 31 32 10 00, 31 32 21 00, 31 32 22 00, 31 65 90 00), 112 Seiten, 4,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 196**

Preisverordnung Nr. 857 vom 27. November 1957 — Anordnung über Preise für Fleischereimaschinen — (Warennummern 32 68 50 00 aus 32 69 80 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 202**

Preisverordnung Nr. 863 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Isolliterflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 20 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 218**

Preisverordnung Nr. 875 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Holzbauten aller Art — (Warennummern 54 11 10 00, 54 11 20 00, 54 11 30 00, 54 11 40 00, 54 12 10 00, 54 12 20 00, 54 12 30 00, 54 12 40 00), 24 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 219**

Preisverordnung Nr. 876 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Theater-, Kino- und Hörsaalgestühl — (Warennummern 54 35 20 00, 54 35 30 00, 54 35 90 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 246**

Preisverordnung Nr. 532/2 vom 11. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 25 73 30 00, 25 73 40 00, 25 73 80 00, 25 73 90 00, 27 58 00 00, 29 67 00 00, 30 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 252**

Preisverordnung Nr. 242/2 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen — (Warennummer 11 72 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 254**

Preisverordnung Nr. 896 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mähbinder-Ersatzteile — (Warennummer 32 49 90 00), 20 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 263**

Preisverordnung Nr. 905 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kollierketten — (Warennummer 59 61 21 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 264**

Preisverordnung Nr. 906 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Turngeräte — (Warennummern 59 41 10 00, 59 41 20 00, 59 41 30 00, 59 41 40 00, 59 41 51 00, 59 41 53 00, 59 41 59 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 276**

Preisverordnung Nr. 912 vom 10. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Tabak — (Warennummer 11 52 50 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 288**

Preisverordnung Nr. 925 vom 20. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Phosphor, Phosphor-Sauerstoffverbindungen und sonstige anorganische Phosphorverbindungen — (Warennummern 41 41 00 00, 41 42 00 00, 41 49 00 00 ohne 41 49 99 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

2. MÄRZ 1958  
229

1958	Berlin, den 19. März 1958	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 58	Beschluß über die Zusammensetzung und Struktur der Räte der Bezirke und Kreise	229
27. 2. 58	Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens. — Apothekenordnung .....	231
1. 3. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche .....	234
12. 2. 58	Anordnung zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemeinbildenden Schulen .....	236
24. 2. 58	Anordnung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung .....	236
6. 3. 58	Anordnung Nr. 1 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln .....	237
31. 1. 58	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen .....	238

## Beschluß

über die Zusammensetzung und Struktur der Räte der Bezirke und Kreise.

Vom 27. Februar 1958

Auf Grund der §§ 29 Abs. 5 und 34 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird zur Verwirklichung der sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) ergebenden Maßnahmen über die Zusammensetzung und die Struktur der Räte der Bezirke und Kreise folgendes beschlossen:

### A.

#### Räte der Bezirke

##### I.

#### Richtlinien für die Zusammensetzung der Räte der Bezirke

1. Die Räte der Bezirke setzen sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender des Rates des Bezirkes,
- 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und Vorsitzender des Wirtschaftsrates,
- bis zu 4 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,
- Sekretär des Rates des Bezirkes,
- 7 bis 10 weitere Mitglieder des Rates des Bezirkes,

2. Als weitere Mitglieder sollten den Räten der Bezirke neben Aktivisten, Neuerern der Produktion, Verdienten Wissenschaftlern usw. der Leiter der Abteilung Planung des Wirtschaftsrates, der Bezirksbaudirektor, der Leiter der Abteilung Finanzen angehören.

### II.

#### Grundsätze für die Struktur der Räte der Bezirke

1. Durch die Räte der Bezirke sind die nachstehend genannten Fachorgane zu bilden und den Aufgabebereichen der Mitglieder der Räte der Bezirke zuzuordnen:

- a) dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes die Kontrollstelle;
- b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes die Abteilung Innere Angelegenheiten, die Abteilung Kader, das Referat Kirchenfragen;
- c) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates die dem Wirtschaftsrat angehörenden Fachorgane, und zwar
  - die Abteilung Planung,
  - die Abteilung materialtechnische Versorgung,
  - die Abteilung Arbeit,
  - die Abteilung Verkehr,
  - die Abteilung Energie,
  - die Abteilung Wasserwirtschaft,
  - die Abteilung Handwerk, private und örtliche Industrie,

die Abteilungen für einzelne Industriezweige wie z. B. für Lebensmittelindustrie, Maschinenbau, Leichtindustrie, Textilindustrie,

die Abteilung bezirksgeleitete Industrie sowie die Vereinigungen volkseigener Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie VVB (B).

Die Abteilungen für einzelne Industriezweige und die VVB (B) sind entsprechend der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBL I S. 125) nur dann zu bilden, wenn eine entsprechende Anzahl Betriebe des betreffenden Industriezweiges vorhanden ist.

Für einzelne Betriebe mehrerer Industriezweige, für die auf Grund der Wirtschaftsstruktur des Bezirkes kein besonderes Fachorgan oder keine VVB (B) gebildet wurde, ist die Abteilung bezirksgeleitete Industrie zu bilden. Ihr kann das Aufgabengebiet Handwerk, private und örtliche Industrie eingegliedert werden.

Die Abteilung bezirksgeleitete Industrie ist nicht zu bilden, wenn alle bezirksgeleiteten Betriebe speziellen Fachorganen für einzelne Industriezweige oder VVB (B) zugeordnet sind;

- d) den anderen Mitgliedern des Rates des Bezirkes entsprechend den Erfordernissen in dem jeweiligen Bezirk

das Bezirksbauamt,  
die Abteilung Finanzen,  
die Abteilung Land- und Forstwirtschaft,  
die Abteilung Erfassung und Einkauf,  
die Abteilung Handel und Versorgung,  
die Abteilung Volksbildung (einschließlich Berufsausbildung und Jugendfragen),  
die Abteilung Kultur,  
die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,  
das Referat Körperkultur und Sport.

In den Bezirken Neubrandenburg, Schwerin und Frankfurt kann die Abteilung Land- und Forstwirtschaft dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates zugeordnet und in den Wirtschaftsrat eingegliedert werden.

In diesem Falle kann der Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf zum Mitglied des Wirtschaftsrates berufen werden;

- e) dem Sekretär des Rates des Bezirkes  
die Org.-Instrukteur-Abteilung,  
das Abgeordneten-Kabinett,  
das Sekretariat des Rates (einschließlich Allgemeine Verwaltung).
2. Sind die Leiter der Abteilung Finanzen und des Bezirksbauamtes (der Bezirksbaudirektor) Mitglieder des Rates, werden diese Fachorgane keinem anderen Ratsmitglied zugeordnet;
  3. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke können gleichzeitig Leiter von Fachorganen sein;
  4. Die Räte der Bezirke haben unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit die Feinstruk-

tur- und die Stellenpläne auszuarbeiten und den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung zur Bestätigung vorzulegen.

B.

#### Räte der Kreise

I.

#### Richtlinien für die Zusammensetzung der Räte der Stadt- und Landkreise

1. Die Räte der Stadtkreise setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) in Stadtkreisen über 500 000 Einwohner  
Vorsitzender des Rates der Stadt,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt und Vorsitzender der Plankommission, bis zu 5 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Sekretär des Rates der Stadt,  
7 bis 10 weitere Mitglieder des Rates der Stadt;
  - b) in Stadtkreisen über 100 000 Einwohner  
Vorsitzender des Rates der Stadt,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt und Vorsitzender der Plankommission, bis zu 4 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Sekretär des Rates der Stadt,  
7 bis 10 weitere Mitglieder des Rates der Stadt;
  - c) in Stadtkreisen unter 100 000 Einwohner  
Vorsitzender des Rates der Stadt,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt und Vorsitzender der Plankommission, bis zu 3 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt,  
Sekretär des Rates der Stadt,  
5 bis 10 weitere Mitglieder des Rates der Stadt.
2. Die Räte der Landkreise setzen sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzender des Rates des Kreises,  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises und Vorsitzender der Plankommission, bis zu 3 weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises,  
Sekretär des Rates des Kreises,  
7 bis 10 weitere Mitglieder des Rates des Kreises;
3. Als weitere Mitglieder sollten den Räten der Stadt- und Landkreise neben Aktivisten, Neuerern der Produktion, Verdienten Wissenschaftlern usw. der Leiter der Abteilung Finanzen und der Leiter des Kreisbauamtes (Kreisbaudirektor) angehören.

In der Regel sollen keine Leiter anderer Fachorgane den Räten der Stadt- und Landkreise angehören.

## II.

### Grundsätze für die Struktur der Räte der Stadt- und Landkreise

1. Durch die Räte der Stadt- und Landkreise sind die nachstehend genannten Fachorgane zu bilden und den Aufgabenbereichen der Mitglieder der Räte zuzuordnen:
    - a) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt
      - Innere Angelegenheiten,
      - Kader,
      - Kirchenfragen, soweit bereits vorhanden;
    - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzenden der Plankommission
      - die Plankommission;
    - c) den anderen Mitgliedern des Rates entsprechend den Erfordernissen in dem jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis
      - örtliche Industrie und Handwerk,
      - Kommunale Wirtschaft, Wasserwirtschaft und Verkehr,
      - Arbeit,
      - Lebensmittelindustrie, soweit erforderlich,
      - Kreis- bzw. Stadtbauamt,
      - Finanzen,
      - Land- und Forstwirtschaft,
      - Erfassung und Einkauf,
      - Handel und Versorgung,
      - Volksbildung (einschließlich Berufsausbildung und Jugendfragen),
      - Gesundheits- und Sozialwesen,
      - Kultur,
      - Körperkultur und Sport,
      - Wohnraumlenkung.

Von diesen Fachorganen sollen auf Beschluß des Rates des Stadt- bzw. Landkreises dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzenden der Plankommission in der Regel weitere Fachorgane unterstellt werden, wie z. B.

    - örtliche Industrie und Handwerk,
    - Kommunale Wirtschaft, Wasserwirtschaft und Verkehr,
    - Arbeit,
    - Lebensmittelindustrie, soweit gebildet;
  - d) dem Sekretär des Rates
    - die Org.-Instrukteur-Abteilung,
    - das Abgeordneten-kabinett,
    - das Sekretariat des Rates (einschließlich Allgemeine Verwaltung).
2. Sind die Leiter von Fachorganen gleichzeitig Mitglieder des Rates, werden diese Fachorgane keinem anderen Ratsmitglied zugeordnet;
  3. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise können gleichzeitig Leiter von Fachorganen sein.

4. Die Räte der Kreise haben unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit mit Unterstützung der Räte der Bezirke die Feinstruktur- und Stellenpläne auszuarbeiten und dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

## C.

### Schlußbestimmungen

1. Der Abschnitt I Ziffern 1 bis 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 2. Mai 1957 über die Zusammensetzung der örtlichen Räte (GBl. I S. 281) tritt außer Kraft.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1958

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Rau	Jendretzky
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte

### Verordnung

#### über die Organisation des Apothekenwesens.

#### — Apothekenordnung —

Vom 27. Februar 1958

#### § 1

(1) Die Apotheke dient der Versorgung der Bevölkerung, der Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Einrichtungen des Veterinärwesens, der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln;

(2) Apotheken werden als öffentliche Apotheken oder als nichtöffentliche Apotheken (Apotheke im Krankenhaus, tierärztliche Apotheke) betrieben.

(3) Die öffentlichen Apotheken versorgen die Bevölkerung, die stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Einrichtungen des Veterinärwesens sowie die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln. Sie versorgen Einrichtungen des Veterinärwesens und die Tierärzte nur soweit, als diese Einrichtungen bzw. Tierärzte die Tierarzneimittel nicht durch eigene tierärztliche Apotheken abgeben;

(4) Die Apotheke im Krankenhaus, die ein Krankenhaus nur mit Arzneimitteln für dessen stationären Bedarf versorgt, ist eine Fachabteilung des Krankenhauses. Die tierärztliche Apotheke dient der Versorgung von Tierbeständen mit Arzneimitteln für den unmittelbaren Bedarf innerhalb einer Einrichtung des Veterinärwesens oder innerhalb der Ausübung der tierärztlichen Praxis;

#### § 2

(1) Staatliche Apotheken sind öffentliche Apotheken des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, mit Ausnahme solcher staatlichen Apotheken im Krankenhaus und Apotheken, die nach § 3 Absätzen 3 und 4 auf Grund eines besonderen Bedarfes zugelassen sind.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt Richtlinien, für welche Krankenhäuser Apotheken, die für den stationären Bedarf an Arzneimitteln sorgen, in Betracht kommen. Für die Versorgung eines Krankenhauses ohne eigene Apotheke ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, eine Apotheke zu benennen. Leiter der Apotheken, die ambulante und sta-

tionäre Einrichtungen mit Arzneimitteln versorgen, haben mit der Leitung dieser Einrichtungen in Fragen der Arzneimittelversorgung und des Arzneimittelverbrauches eng zusammenzuarbeiten.

(3) Personen, die entsprechend den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis zum Betrieb einer Apotheke (Apotheke in Privatbesitz, Pachtungen zum Betrieb einer Apotheke) besitzen, haben weiterhin die staatliche Befugnis zum Betrieb der Apotheke. Personen, die eine solche Apotheke mit staatlicher Befugnis betreiben, müssen in dieser Apotheke die Leitung selbst ausüben. Die Apotheken dürfen weder verpachtet noch an Dritte zur Verwaltung oder sonst zum Betrieb überlassen werden. Die staatliche Befugnis zum Betrieb der Apotheke endet, wenn sie gemäß § 9 erlischt bzw. zurückgenommen wird. Pachtungen zum Betrieb einer Apotheke erlöschen gleichfalls bei Wegfall der oben genannten staatlichen Befugnis.

(4) Bei Beendigung einer Pachtung entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Beendigung, ob eine Verpachtung zum Betrieb der Apotheke auf der Grundlage eines Pachtvertrages an den bisherigen Pächter, unter Zugrundelegung der vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen und Musterpachtverträge, in Betracht kommt. Voraussetzung zur Gültigkeit des Pachtvertrages ist die Bestätigung als Apothekenleiter gemäß § 8.

### § 3

(1) Die Errichtung, Verlegung und Schließung von staatlichen Apotheken richtet sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, errichtet, verlegt und schließt staatliche Apotheken einschließlich Apotheken im Krankenhaus im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Über die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer staatlichen Apotheke innerhalb des Gesundheitswesens, die nicht eine Apotheke des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ist, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Die Errichtung, Verlegung oder Schließung von staatlichen Apotheken, die nicht den staatlichen Organen des Gesundheitswesens unterstehen, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(5) Apotheken, die mit Wegfall der Befugnis zum Betrieb der Apotheke vom bisherigen Apothekeninhaber nicht mehr betrieben werden, werden staatliche Apotheken, es sei denn, daß der Apothekenbetrieb durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, eingestellt wird.

### § 4

(1) Industriebetriebe, Einrichtungen des Gesundheitswesens und schlecht erreichbare Gebiete sind zusätzlich durch Zweigapotheken oder Arzneimittelausgabestellen zu versorgen.

(2) Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen sind Nebenstellen öffentlicher Apotheken.

(3) Als Arzneimittelausgabestellen gelten auch staatliche Behandlungseinrichtungen und die Arztpraxen der niedergelassenen Ärzte, wenn Arzneimittel an Patienten

für den Behandlungsbedarf abgegeben werden. Verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Leiter der Einrichtung oder die von ihm beauftragten Ärzte und der niedergelassene Arzt.

(4) Die Zweigapotheken und die Arzneimittelausgabestellen beziehen Arzneimittel von der Stammapotheke. Die Zweigapotheken sind berechtigt, Rezepturarzneien anzufertigen und Arzneifertigwaren, Verbandstoffe und Krankenpflegeartikel direkt vom Großhandel zu beziehen.

(5) Über die Errichtung, Verlegung oder Schließung von Zweigapotheken oder Arzneimittelausgabestellen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

### § 5

(1) Die Errichtung, Verlegung, Schließung und der Betrieb von Apotheken des Veterinärwesens und der Tierärzte und die Aufsicht über diese werden vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft neu geregelt.

(2) Für die Apotheken gemäß § 3 Abs. 4 sind für die Aufsicht durch die Rechtsträger im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen besondere Anweisungen zu erlassen, soweit die Bestimmungen der Apothekenordnung nicht anwendbar sind.

### § 6

(1) Apotheken müssen so beschaffen und ausgestattet sein und betrieben werden, daß eine ordentliche und gesicherte Arzneimittelversorgung gewährleistet ist. Soweit Apotheken außerhalb des Bereichs der staatlichen Organe des Gesundheitswesens besondere Aufgaben zu erfüllen haben, müssen sie den von dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung getroffenen Anforderungen zusätzlich entsprechen.

(2) Sämtliche Apotheken werden unter Aufsicht der staatlichen Organe des Gesundheitswesens betrieben. Die Zuständigkeiten in der Aufsichtsführung sind in Durchführungsbestimmungen zu regeln. Die Aufsicht über privat betriebene Apotheken hinsichtlich der Wirtschaftsführung erstreckt sich auf das zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendige Maß.

(3) Zur zusätzlichen Kontrolle der Beschaffenheit und Behandlung der Arzneimittel und der Reagenzien sowie der Herstellung von Arzneimitteln in den Apotheken werden vom Ministerium für Gesundheitswesen die staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung beauftragt.

(4) Die zuständigen staatlichen Organe des Gesundheitswesens können zur Gewährleistung des geordneten und gesicherten Apothekenbetriebes die Beseitigung festgestellter Mängel verlangen und hierfür Fristen setzen.

(5) Die Beauftragten der zuständigen staatlichen Organe des Gesundheitswesens sind im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit berechtigt, Apotheken zu betreten, den Apothekenbetrieb zu besichtigen, in Unterlagen über den Apothekenbetrieb Einsicht zu nehmen, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie entschädigungslos Proben von Arzneimitteln und Reagenzien zu entnehmen.



## § 7

Der Minister für Gesundheitswesen legt in den Durchführungsbestimmungen die notwendige Ordnung im Apothekenbetrieb (Apothekenbetriebsordnung) und die Revision zur Gewährleistung einer einwandfreien Versorgung durch die Apotheken, einschließlich der Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen fest. Die Ordnung des Apothekenbetriebes hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:

- a) Beschaffenheit der Apotheke; Apothekenräume und Ausstattung; Anordnung, Zweckbestimmung, Beschaffenheit und Benutzung der Apothekenräume;
- b) Art, Umfang und Führung des Warenlagers, Vorratshaltung von Arzneimitteln, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln;
- c) Bezug, Lagerung, Aufbewahrung, Beschaffenheit, Güte und Behandlung der Arzneimittel, sonstigen Waren und Reagenzien; Anfertigung und Abgabe von Verschreibungen; Beschriftung und Kennzeichnung der Abgabebehältnisse von Arzneien; Aussonderung, Aufbewahrung und Verwendung ausgesonderter Arzneimittel; Anfertigung, Vorratshaltung und sonstige Behandlung von Rezepturhilfen in Apotheken;
- d) Herstellung von Arzneimitteln;
- e) Sicherungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung; fachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen für den Apothekenbetrieb; Wirtschaftsführung und Rechnungswesen; Leitung des Apothekenbetriebes und Vertretung; personelle Besetzung, fachliche Tätigkeit und Qualifizierung der Beschäftigten in der Apotheke; Anzeigen und Berichte; Übersichten, Evidenzen und Inventuren; Fachliteratur als Hilfsmittel;
- f) Verpflichtungen bei Durchführung von Revisionen in den Apotheken und Verpflichtungen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

## § 8

Jeder Apothekenleiter bedarf zur Aufnahme seiner Tätigkeit der Bestätigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen. Apothekenleiter in Apotheken zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind durch das Ministerium für Gesundheitswesen zu bestätigen.

## § 9

(1) Die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke gemäß § 2 Abs. 3 erlischt,

- a) wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Approbation zurückgenommen ist oder auf sie verzichtet wird oder auf die Ausübung des Apothekerberufes verzichtet wird;
- b) wenn auf die staatliche Befugnis zum Betrieb der Apotheke gegenüber staatlichen Organen des Gesundheitswesens verzichtet wird;
- c) wenn die Ausübung des Apothekerberufes oder die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke nicht nur vorläufig oder befristet untersagt wird;
- d) wenn die Apotheke gemäß § 10 geschlossen wird;
- e) wenn die Leitung der Apotheke durch den zum Betrieb der Apotheke Befugten nicht selbst ausgeübt wird oder wenn die Leitung einer anderen Apotheke übernommen wird;

- f) wenn eine Apotheke verpachtet oder an Dritte zur Verwaltung oder sonst zum Betrieb überlassen wird;
- g) wenn die Entmündigung des zum Betrieb der Apotheke Befugten ausgesprochen wird;
- h) bei Beendigung eines bisherigen Pachtverhältnisses;
- i) mit dem Tode des zum Betrieb Befugten.

(2) Die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke kann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, entzogen werden, wenn

- a) durch die Art der Betriebsführung die ordnungsgemäße und gesicherte Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gefährdet wird;
- b) eine Verurteilung wegen einer schweren strafbaren Handlung erfolgt;
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten als Apotheker oder als Leiter der Apotheke nicht mehr die Eignung oder Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Apotheke gegeben ist;
- d) der Betrieb der Apotheke unbefugt eingestellt oder unterbrochen wird;
- e) infolge des Gesundheitszustandes nach ärztlichem Zeugnis der bisher zum Betrieb Befugte nicht mehr in der Lage ist, die Apotheke richtig zu führen.

## § 10

Bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Behinderung der Aufsichtsführung gemäß § 6 Absätzen 2, 3 und 5 oder Nichtbefolgung von Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 oder Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Apothekenbetriebsordnung gemäß § 7, durch die eine schwere Gefahr für die ordentliche und gesicherte Arzneimittelversorgung besteht, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, eine Apotheke schließen.

## § 11

(1) Die Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und § 10 sind gegenüber den Personen, die die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke besitzen, schriftlich zu erteilen, zu begründen und zuzustellen.

(2) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes bzw. Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, gemäß Abs. 1 kann der Betroffene bei dem staatlichen Organ des Gesundheitswesens, das diese Entscheidung getroffen hat, innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese unverzüglich an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb von sechs Wochen endgültig. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das über die Beschwerde entscheidende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich zuläßt.

## § 12

(1) Eine Person, bei der die staatliche Befugnis zum Betrieb einer Apotheke gemäß § 9 erloschen ist bzw. zurückgenommen wurde, und deren Erben sind verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, als neuen Träger des Apothekenbetriebes die zur Einrichtung und zum Betrieb der Apotheke notwendigen Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte

in staatliches Eigentum zu überlassen: Auf Verlangen des bisher zum Apothekenbetrieb Berechtigten oder dessen Erben muß der Rat des Kreises die Gegenstände zum Zeitwert in staatliches Eigentum übernehmen, sofern diesem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Rat des Kreises kann die Übernahme von nicht verkäuflichen oder verdorbenen Arzneimitteln sowie von veralteten oder nicht mehr brauchbaren Einrichtungsgegenständen ablehnen. Der bisher zum Apothekenbetrieb Berechtigte oder seine Erben haben sich, falls nicht vorher eine ablehnende Erklärung des Rates des Kreises abgegeben wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage des Wegfalls der staatlichen Befugnis zum Betrieb einer Apotheke, jeder anderweitigen Verfügung über diese Gegenstände zu enthalten.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht gütlich über die in Abs. 1 genannten Rechte und Pflichten und die Höhe der Vergütung oder entstehen Streitigkeiten darüber, was als nicht verkäufliche oder verdorbene Arzneimittel sowie als veraltete oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände anzunehmen ist, so entscheidet hierüber, unter Ausschluß des Rechtsweges, eine Kommission des Rates des Bezirkes. Diese Kommission besteht aus einem vom Rat des Bezirkes benannten Vorsitzenden, aus zwei vom Rat des Kreises und aus zwei vom bisher Berechtigten benannten Mitgliedern. Die Kosten für die Tätigkeit dieser Kommission tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern nicht eine andere Verteilung der Kosten durch die Kommission festgesetzt wird.

(3) War eine bisher zum Betrieb einer Apotheke berechtigte Person auch Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Apotheke betrieben wird, so hat sie dem Rat des Kreises als neuen Träger des Apothekenbetriebes auf dessen Verlangen die bisher dem Apothekenbetrieb dienenden Räumlichkeiten zur Weiterführung des Apothekenbetriebes mietweise zu überlassen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, in ein Mietverhältnis des bisherigen Inhabers über die Apothekenräumlichkeiten einzutreten.

(4) Der Rat des Kreises hat das Vorkaufsrecht an dem Grundstück, auf dem eine staatliche Apotheke betrieben wird, sofern das Grundstück überwiegend dem Apothekenbetrieb dient. Das Vorkaufsrecht gilt gegenüber allen Verträgen des Grundstückseigentümers, die auf Veräußerung des Grundstückes gerichtet sind sowie für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter. Die §§ 504 bis 506 und 510 des BGB gelten entsprechend.

#### § 13

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne staatliche Befugnis einen Apothekenbetrieb betreibt;
- b) als Apothekenleiter Auflagen der zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung zur Beseitigung festgestellter Mängel im Apothekenbetrieb nicht oder nicht in der festgesetzten Frist nachkommt, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist;
- c) als Apothekenleiter oder fachlich tätiger Mitarbeiter in der Apotheke den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung einschließlich der auf

Grund des § 5 Abs. 1 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt oder als Apothekenleiter eine derartige Zuwiderhandlung duldet.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist im Rahmen der Aufsichtsbefugnis der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 14

Für die Apotheken der bewaffneten Organe gelten die erlassenen Sonderbestimmungen.

#### § 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

#### § 16

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. April 1958 in Kraft. Der § 13 tritt einen Monat später in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOBl. S. 487), die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. September 1949 zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOBl. S. 707), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens (GBl. S. 1107, Ber. S. 1160) sowie die Verordnung vom 13. Dezember 1945 über die Neuregelung der Besitz- und Betriebsrechte der Apotheken (Gesetzsammlung der Landesverwaltung Sachsen 1946 S. 4) und die Erste Anordnung vom 15. März 1948 zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung der Besitz- und Betriebsrechte der Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 160) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Prof. Dr. Marcusson  
Stellvertreter des Ministers

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche.

Vom 1. März 1958

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 988) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — sind dafür verantwortlich, daß die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche nach Maßgabe der in dieser Durchführungsbestimmung getroffenen Regelung durchgeführt wird.

\* (1.) DB (GBl. 1950 S. 1107)

§ 2

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft regelt nach Anhören der Sektion Veterinärmedizin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch besondere Weisungen, gegen welche Typen des Maul- und Klauenseuche-Virus und in welchen Zeitabständen Impfungen der Rinder durchzuführen sind.

(2) Solange das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — nicht andere Weisung erteilt, sind alle über fünf Monate alten Rinder alljährlich gegen Maul- und Klauenseuche vorbeugend zu impfen.

§ 3

Entsprechend den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Weisungen können bestimmte Rinder oder Gruppen von Rindern von der Impfung gegen Maul- und Klauenseuche ausgenommen werden, um die für die Impfstoffproduktion benötigten Versuchstiere und Viruspender zu erhalten.

§ 4

Als Impfstoff darf nur Vakzine verwendet werden, die vom Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut zugelassen worden ist.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke — Veterinärwesen — haben auf Vorschlag der Kreistierärzte frei praktizierende Tierärzte und Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen zu bestimmen, die als Impftierärzte die vorbeugenden Impfungen der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchzuführen haben. Die Impftierärzte haben insoweit die Befugnisse von Kreistierärzten, als sie Impfungen von Rindern gegen Maul- und Klauenseuche vornehmen.

(2) Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — haben zu veranlassen, daß

1. bei jeder Impfung von Rindern gegen Maul- und Klauenseuche den Impftierärzten von den Räten der Gemeinden und den Tierhaltern die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden;
2. die zu impfenden Rinder angebunden den Impftierärzten zur Impfung bereitgestellt werden;
3. in jeder Gemeinde eine Liste gemäß Anlage in doppelter Ausfertigung geführt wird, in die die erfolgten Impfungen der einzelnen Rinder einzutragen sind;

4. nach Beendigung der Impfkaktion die Erstschriften der Impflisten dem Rat des Kreises — Veterinärwesen — zur Verwahrung übergeben werden, während die Zweitschriften beim Impftierarzt verbleiben;

5. alle gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Rinder entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gekennzeichnet werden.

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke — Veterinärwesen — sind in Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt für Tierseuchen „Friedrich-Loeffler-Institut“, Insel Riems, dafür verantwortlich, daß den Impftierärzten der zur Durchführung der Impfungen erforderliche Impfstoff zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — haben für die einwandfreie Lagerung des Impfstoffes vor Ausgabe an die Impftierärzte durch Einrichtung von Depots in Kühlräumen von Schlachthöfen, Standardkühlhäusern u. a. zu sorgen; sie haben die Impftierärzte zu verpflichten und darauf zu kontrollieren, daß diese die ihnen zur Verfügung gestellten Impfstoffe sorgsam aufbewahren und ordnungsgemäß verwenden.

§ 7

(1) Für die Durchführung von Schutzimpfungen der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche werden von den Impftierärzten Gebühren nach Maßgabe der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

(2) Die erhobenen Gebühren sind an den Rat des Kreises — Kreistierarzt — abzuführen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1950 zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 1107) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Muster**  
**einer Maul- und Klauenseuche-Impfliste 19 . .**

Kreis:..... Bezirk:.....  
 Impftierarzt:..... Wohnort:..... Kreis:.....  
 Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes: Typ:..... Op.-Nr.....

Lfd. Nr.	Name des Besitzers	Gemeinde	Datum der Impfung	Kennzeichen der geimpften Tiere (Ohrrm.)	Bemerkungen

**Anordnung  
zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im  
Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemein-  
bildenden Schulen.**

Vom 12. Februar 1958

Die Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, alle Kinder und Jugendlichen zu bewußten Bürgern der Republik zu erziehen und ein hohes Bildungsniveau zu schaffen, das unsere Jugendlichen zu großen Leistungen, vor allem in der Produktion, befähigt. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert große Anstrengungen von Lehrern, Erziehern und Schülern. Daraus ergibt sich für die Organe der Volksbildung, für die Lehrer und Eltern die Verpflichtung, Vorsorge für einen kontinuierlichen Unterrichtsablauf zu treffen und die Gesundheit der Schüler nicht durch Überlastung zu gefährden. Eine Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung von Ordnung und Stetigkeit im Bildungs- und Erziehungsprozeß der Schule. Daher wird für die allgemeinbildenden Schulen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Organe für Volksbildung werden beauftragt, Maßnahmen zu treffen, um die übermäßige außerschulische Beanspruchung der Schüler zu beseitigen.

(2) Alle außerschulische Beanspruchung der Schüler kann erst nach Schluß des lehrplanmäßigen Unterrichts und anderer verbindlicher Veranstaltungen der Schule erfolgen; dazwischen muß eine angemessene Pause liegen, in der sich die Kinder körperlich und geistig erholen können. Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen können erst stattfinden, wenn zwischen diesen und der Beendigung des lehrplanmäßigen Unterrichts eine Pause von mindestens zwei Stunden eingeschaltet wird.

(3) Soweit sich für die Tätigkeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und für die Arbeitsgemeinschaften der Schule besondere Regelungen erforderlich machen, werden diese von den Leitern der Schulen getroffen.

(4) Bei Schichtunterricht ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

(1) Um die Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulgrundstück sowie auf dem Straßenabschnitt vor der Schule zu sichern und um Verkehrsunfällen vor den Schulen vorzubeugen, führt der Lehrer seine Klasse nach der letzten Unterrichtsstunde durch das Schulhaus zum Schultor. Vor dem Betreten der Straße ermahnt er die Kinder nochmals zur Vorsicht.

(2) Im Sinne der Dienstordnung für Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen gilt der Straßenabschnitt vor der Schule als Teil des Schulgrundstückes.

§ 3

(1) Alle Personen, die Schüler außerschulisch oder sonst außerhalb des Schulunterrichtes unterweisen oder erziehen, müssen für diese verantwortliche Aufgabe geeignet sein. Sie müssen in ihrem Verhalten positiv zum Staat der Arbeiter und Bauern stehen. Über die Zulassung dieser Personen — soweit es sich nicht um staatlich angestellte Lehrer oder Erzieher handelt — entscheidet der Leiter der Schule. Die Zulassung ist nur Staatsangehörigen der Deutschen Demokratischen Republik zu erteilen.

(2) Wer zugelassen wird, erhält einen Ausweis, dessen Gültigkeitsdauer vierteljährlich durch den Leiter der Schule zu verlängern ist. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Alle außerschulischen und sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen dürfen nur an den vom Leiter der Schule dafür zugelassenen Orten stattfinden. Soweit für solche Veranstaltungen Schulräume benutzt und umgestaltet werden sollen, bedarf es dafür der Genehmigung des Leiters der Schule.

§ 5

In der Schule und ihren Einrichtungen darf nicht für die Teilnahme an religiösen Unterweisungen geworben werden. Soweit gemäß § 1 Räume für religiöse Unterweisungen von Schülern zur Verfügung gestellt werden, darf das nur spätestens bis zum Ablauf ihrer Grundschulpflicht geschehen.

§ 6

Der Leiter der Schule ist verpflichtet, für die strikte Einhaltung dieser Anordnung zu sorgen und zu diesem Zwecke alle außerschulischen und sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen nach Form und Inhalt zu prüfen sowie die Tätigkeit der damit betrauten Personen zu kontrollieren.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende landesrechtliche Regelungen und die Richtlinie über die Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der allgemeinbildenden Schulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 21/53, S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1958

**Der Minister für Volksbildung**  
F. Lange

**Anordnung  
über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem  
Gebiet der Berufsausbildung.**

Vom 24. Februar 1958

§ 1

Nachstehende Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung werden aufgehoben:

1. Die Anweisung vom 24. Juni 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (MinBl. S. 83).
2. Die Anordnung vom 9. Juli 1954 über den Einsatz von Berufsschullehrern als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen (ZBl. S. 314).
3. Die Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Erhebung des hauptamtlich beschäftigten Ausbildungspersonals (GBI. I S. 608).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 1  
über die Versorgung der Landwirtschaft  
mit Düngemitteln.**

**Vom 6. März 1958**

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, staatliche Tierzuchtbetriebe sowie alle Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)
<b>1. Grundmengen:</b>		
a) Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland .....	26	18
b) Für das Grünland .....	10	18
<b>2. Zusätzliche Mengen für:</b>		
a) Zuckerrüben (ohne Vermehrung) .....	50	30
b) Ölfrüchte (ohne Ölsonnenblumenvermehrung) .....	40	30
Faserpflanzen (ohne Vermehrung) .....		
Tabak .....		
Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen, Zichorie ohne Hopfen (ohne Vermehrung) .....		
c) Gemüse (ohne Vermehrung) .....	50	40
d) Hopfen .....	80	85
e) Obstanlagen .....	20	20
Baumschulen .....		
Rebland .....		
Korbweiden .....		

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und staatliche Tierzuchtbetriebe erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstellungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstickstoff) und  
8 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure).

(3) Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten für die in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha

25 kg N (Reinstickstoff) und  
20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)

je Hektar.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu einem Hektar bewirtschaften, sowie Kleingärten und Hausgärten können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

20 kg N (Reinstickstoff) und  
15 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)

erhalten.

(5) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c festgelegte Norm gilt nicht für gärtnerische Produktionsgenossenschaften

und Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese erhalten für die Gemüseanbauflächen entsprechend dem Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen und für die Glasflächen gemäß Glasflächenerhebung zur Treibgemüsekampagne je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff) und

55 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure).

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe sind bei den Normen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b und Ziff. 2 Buchst. e sowie gemäß Absätze 2 bis 4 die Ergebnisse der letzten Bodenbenutzungserhebung und bei den Normen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis d der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zugrunde zu legen.

§ 2

Die im § 1 aufgeführten Betriebe, deren Bezugsansprüche infolge der gegenüber 1956 geänderten Bezugsnormen niedriger als im Jahre 1956 sind, können auf Antrag eine Zusatzmenge bis zur Höhe der im Jahre 1956 gewährten Bezugsansprüche erhalten, sofern die Betriebe Flächen mit Intensivkulturen einschließlich Kartoffeln und Zwischenfrüchten im gleichen Umfang wie im Jahre 1956 bestellen. Anträge sind an die zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. zu richten, die sie dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 3

(1) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle im § 1 aufgeführten Betriebe zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen mit nachstehend aufgeführten Kulturen, über die Vermehrungsanträge mit den DSG-Handelsbetrieben abgeschlossen worden sind:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)
1. Gemüse (ohne Leguminosen) ..	100	80
2. Gemüsehülsenfrüchte .....	—	35
3. Mais .....	60	40
4. Zuckerrüben .....	120	60
5. Runkelrüben, Kohlrüben, Wurzelzichorie, Herbstrüben, Futterkohl, Futtermöhren ....	90	50
6. Ölsonnenblumen .....	30	50
7. Futtersonnenblumen .....	80	50
8. Futterhülsenfrüchte .....	—	30
9. Speisehülsenfrüchte .....	—	35
10. Faserpflanzen .....	40	40
11. Deutsches Weidelgras .....	50	40
12. Wiesenlieschgras .....		
13. Kanariengras .....		
14. Roggentrespe .....		
15. Einjähriges Weidelgras .....	80	50
16. Welsches Weidelgras .....		
17. Wiesenschwingel .....	80	50
18. Sumpfrispe .....		
19. Rohrglanzgras .....		
20. Wiesenfuchsschwanz .....		
21. Glatthafer .....		
22. Wiesenrispe .....		
23. Rotschwingel .....		
24. Weißes Straußgras .....		
25. Knautgras .....	80	50
26. Wehrlose Trespe .....		

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (Reinphosphorsäure)
27. Schafschwingel .....	40	40
28. Luzerne .....	—	60
29. Klee .....	—	50
30. Serradella .....	—	30
31. Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen .....	50	50

Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, staatliche Tierzuchtbetriebe und Weidewirtschaften der VdgB, die eine intensive Weidewirtschaft auf Dauergrünland durch Umtriebs- bzw. Portionsweide mit Elektrozäunen oder anderen Einhegungen betreiben, erhalten für diese Flächen zusätzlich

10 kg/ha N (Reinstickstoff) und  
12 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure).

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Maisanbau (ohne Vermehrung) erhalten alle im § 1 genannten Betriebe zusätzlich

35 kg/ha N (Reinstickstoff) und  
25 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Reinphosphorsäure).

Die Auslieferung erfolgt durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — für LPG durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf — für die Fläche, zu deren Anbau sich die Erzeuger schriftlich verpflichtet haben.

#### § 4

Die jährlichen Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter, Lehr- und Versuchsgüter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und volkseigenen Betriebe der Wasserwirtschaft werden durch besondere Bestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

#### § 5

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des ersten Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Lieferungen des zweiten Halbjahres.

#### § 6

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden vom staatlichen Großhandel beliefert.

(2) Falls den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind berechtigt, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne kann in diesem Falle nicht berechnet werden.

(3) Soweit für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften der Düngemittelbezug von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. wirtschaftlicher ist, kann die Belieferung durch diese erfolgen. In diesem Falle hat die Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung vom 10. Februar 1957 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957 (GBl. I S. 157).
2. Die Anordnung vom 16. Mai 1957 zur Änderung der Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957 (GBl. I S. 312).

Berlin, den 6. März 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

#### Anordnung Nr. 2\*

über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.

Vom 31. Januar 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 405) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 der Anordnung vom 7. Mai 1956 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird das Wort „Seidenbauer“ gestrichen;
2. Nach dem Abs. 2 wird der nachstehende Abs. 3 angefügt:

„Die VEAB (tR) können mit der Erfassung tierischer Rohstoffe Personen beauftragen, die in keinem Arbeitsverhältnis zum VEAB (tR) stehen, z. B. Rentner, Hausfrauen, Lohnempfänger usw. Zu dieser Tätigkeit bedürfen diese Personen keiner besonderen Erlaubnis nach der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558). Die VEAB (tR) haben mit diesen Erfassern einen Vertrag über ihre Tätigkeit abzuschließen, dessen Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt wird.“

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 405)

## § 2

Der § 5 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Häuten und Fellen sind starker Schmutzbesatz, starker Blutbesatz und starker Wassergehalt, bei Rinderhäuten und Fresserfellen auch etwa anhaftender Dung sowie starke Fleischreste (außer Fleischresten bei Abdeckerhäuten und -fellen) zu schätzen. Das geschätzte Gewicht ist vom Frischgewicht abzuziehen. Schweinhäuten oder Croupons etwa anhaftender Fettbelag von mehr als 10 % des Frischgewichtes der Haut oder des Croupons ist ebenfalls zu schätzen. Das geschätzte Gewicht ist vom Frischgewicht abzuziehen.“

## § 3

Der § 7 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Edelpelztierfelle sind vom VEAB (tR) Leipzig nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Die Bewertung und Bezahlung der Edelfuchsfelle, Nerzfelle und Karakullammfelle erfolgt vom VEAB (tR) Leipzig erst nach der Übernahme durch die verarbeitende Industrie. Der Termin der Taxierung wird zwischen dem VEAB (tR) und der Verarbeitungsindustrie vereinbart. Die Taxierung muß monatlich oder 14tägig erfolgen. Auf Wunsch des Ablieferers können vor der Taxierung Abschlagszahlungen bis zu 80 % des geschätzten Wertes gewährt werden. Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (Sparte Edelpelztiere) sind berechtigt, zu dieser Bewertung ihre Vertreter zu entsenden.“

## § 4

Nach § 9 der Anordnung ist nachstehender § 9a einzufügen:

„Gewerbliche Geflügel-Schlachtbetriebe, die bei Schlachtgeflügel keinen Trockenrupf infolge anderer Schlachtmethoden vornehmen, haben hinsichtlich der Ablieferung von Rohfedern wie folgt zu verfahren:

1. Bei Hühnergeflügel: Nasse Federn müssen innerhalb von 48 Stunden getrocknet werden. Kann die Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgen, entfällt für diese Federn die Ablieferung.
2. Bei Wassergeflügel: Nasse oder feuchte Federn müssen innerhalb von 48 Stunden getrocknet werden. Sind die Voraussetzungen der Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht gegeben, so muß in jedem Fall der Trockenrupf durchgeführt werden.“

## § 5

Der § 10 der Anordnung wird aufgehoben.

## § 6

Der § 12 der Anordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sammelwolle hat der VEAB (tR) sofort nach der Abnahme zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEAB (tR) Leipzig im Lager des VEB Leipziger Wollkammerlei innerhalb von 14 Tagen nach Eingang durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Diese Taxkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen je eines vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vom VEAB (tR) Leipzig, vom Bezirksvorstand der VdGB und vom VEB Leipziger Wollkammerlei benannt wird.

Vorsitzender ist das vom VEAB (tR) benannte Mitglied, das auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Taxkommission verantwortlich ist.“

2. Im Abs. 7 sind im ersten Satz nach den Worten „überfeuchtem Zustand“, im Buchst. a nach den Worten „außerordentlich verschmutzt“ und im Buchst. b nach den Worten „feuchtem Zustand“ die Worte „oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt“ einzufügen.

## § 7

Der § 13 der Anordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 wird gestrichen.
2. Der Abs. 3 wird Abs. 2.

## § 8

Der § 16 der Anordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Ablieferung von Bisam-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, Hasen- und Edelpelztierfellen sowie von Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen erhalten die Ablieferer Bezugsberechtigungen für folgende Prämienwaren:

Bei Ablieferung von: Zucker/Gramm

a) 1 Kaninfell — Güteklasse I—IV (einschließlich Hasen- und Wildkaninfellen)	300
1 Marder-, Bisam-, Iltis-, Katzenfell	300
1 Ziegenfell aus Hausschlachtungen	300
1 Zickelfell aus Hausschlachtungen	300
1 Lammfell aus Hausschlachtungen	300

An Stelle von 900 g Zucker kann ein veredeltes Kaninfell bezogen werden;

- b) Edelpelztierzüchter können für 10 % des Gesamterlöses der abgelieferten Edelpelztierfelle zugerichtete Edelpelztierfelle zum Großhandelsabgabepreis erhalten.

(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutria sowie für Kaninfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von:	Güteklasse	Futtergetreide	Kleie	Futterkartoffeln
a) 1 Silber-, Blau-, Platin- oder Weißfuchsfell	I—III	20	20	—
b) 1 Nerzfell	I	20	20	—
	II	10	10	—
c) 1 Nutriafell	I	30	40	100
	II	20	20	25
	III	—	5	—
	IV	—	5	—
d) 1 Kaninfell (außer Hasenfelle)	I—IV	—	2,5	—
e) 1 kg Angorakaninwolle	I und II	—	2,5	—
	Filz I und II	—	2,5	—

## 2. Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Jeder Ablieferer von Angorakaninwolle erhält vom Erfassungsorgan einen Berechtigungsschein für den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) in folgender Höhe:

- a) für Angorakaninwolle Sorte I und II =  
70 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Rubin,  
50 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Diamant;
- b) für Angorakaninwolle Filz I und II =  
30 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Rubin,  
20 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Diamant.“

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1958

Der Staatssekretär  
für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse  
Streit

## An alle Bezieher!

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß  
Nachbestellungen auf Einzelnummern vom

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II  
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

nur noch ausgeführt werden vom

Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481

Schriftliche Bestellungen direkt an das Buchhaus Leipzig oder an den  
Buchhandel erbeten.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind einzelne Nummern weiterhin  
gegen Barzahlung erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor nur die Deutsche Post.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

23. JUNI 1958 241

1958	Berlin, den 20. März 1958	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 58	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	241

**Gesetz**  
**über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.**

Vom 12. März 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 28. November 1957 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 78 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Vertrag****zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und  
Strafsachen**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben sich, in dem Wunsche, die brüderliche Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs weiter zu festigen, entschlossen, zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus und zum Schutze der persönlichen Rechte und Interessen der Bürger beider Länder, einen Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. Hilde Benjamin, Minister der Justiz

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der  
Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Sorin, Valerian Alexandrowitsch,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Ange-  
legenheiten der UdSSR

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form  
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Teil I****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Rechtsschutz**

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen. Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragspartners gegründet worden sind.

(2) Sie haben das Recht des freien und ungehinderten Zutritts zu den Organen des anderen Vertragspartners, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragspartners Anträge einbringen und Klagen erheben.

**Artikel 2****Umfang der Rechtshilfe**

Die Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe durch Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere durch Beschaffung und Übersendung von Akten und Schriftstücken, durch Durchsichtung und Beschlagnahme, durch Übersendung und Herausgabe von Beweisgegenständen, durch Beweisaufnahme in der Form von Vernehmungen der Beschuldigten, der Zeugen, der Sachverständigen, der Parteien und anderen Personen, durch Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins sowie durch die Eriedigung von Zustellungsersuchen.

**Artikel 3****Gewährung der Rechtshilfe**

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate beider Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen,

**ДОГОВОР****между Германской Демократической Республикой и  
Союзом Советских Социалистических Республик о  
правовой помощи по гражданским, семейным и  
уголовным делам**

Президент Германской Демократической Республики и Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик, желая и впредь укреплять братскую дружбу и сотрудничество между обоими государствами также и в области правовых отношений в целях обеспечения социалистического строительства и защиты личных прав и интересов граждан обеих стран, решили заключить Договор о правовой помощи по гражданским, семейным и уголовным делам.

В этих целях они назначили своими Уполномоченными:

Президент Германской Демократической Республики — д-ра Хильде БЕНЬЯМИН, Министра Юстиции,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик — ЗОРИНА, Валерияна Александровича, Заместителя Министра Иностранных Дел Союза ССР,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в должной форме и надлежащем порядке, договорились о нижеследующем:

**ЧАСТЬ I****ОБЩИЕ ПОЛОЖЕНИЯ****Статья 1****Правовая защита**

(1) Граждане одной Договаривающейся Стороны в отношении своих личных и имущественных прав пользуются на территории другой Договаривающейся Стороны такой же правовой защитой, как и граждане этой Договаривающейся Стороны.

Это относится также и к юридическим лицам, которые созданы в соответствии с законодательством одной из Договаривающихся Сторон.

(2) Они вправе свободно и беспрепятственно обращаться к органам другой Договаривающейся Стороны, к компетенции которых относятся гражданские, семейные и уголовные дела; они могут выступать в этих органах, возбуждать ходатайства и предъявлять иски на равных основаниях с гражданами другой Договаривающейся Стороны.

**Статья 2****Объем правовой помощи**

Договаривающиеся Стороны оказывают друг другу правовую помощь путем выполнения отдельных процессуальных действий, в частности, составления и пересылки актов и документов, проведения обысков и выемок, пересылки и выдачи вещественных доказательств, допроса обвиняемых, свидетелей, экспертов, опроса сторон и других лиц, судебного осмотра, а также путем исполнения поручений о вручении документов.

**Статья 3****Оказание правовой помощи**

(1) Суды, органы прокуратуры и государственного нотариата обеих Договаривающихся Сторон оказывают друг другу правовую помощь по гражданским, семейным и уголовным делам.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen tätig sind.

#### Artikel 4

##### Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe der Vertragspartner über ihre zentralen Organe der Justiz und der Staatsanwaltschaft, soweit durch den vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen worden ist.

#### Artikel 5

##### Form des Rechtshilfeersuchens

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird;
- d) Vor- und Familiennamen der Parteien, Beschuldigten oder Verurteilten, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf, ihren Wohnsitz, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort;
- e) die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

(2) Bei Ersuchen um Rechtshilfe benützen die Organe der Vertragspartner zweisprachige Formulare, deren Muster sie untereinander austauschen.

#### Artikel 6

##### Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die innerstaatlichen Vorschriften an. Es kann jedoch auf Verlangen des ersuchenden Organs die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragspartners anwenden, soweit sie nicht der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widersprechen.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Organ weiter und benachrichtigt das ersuchende Organ davon.

(3) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück; wenn es nicht möglich war, die Rechtshilfe zu gewähren, teilt es gleichzeitig die Gründe mit, die eine Erledigung des Ersuchens verhinderten.

#### Artikel 7

##### Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf weder wegen der den Gegen-

(2) Organe, указанные в п. I, оказывают правовую помощь также и другим органам, к компетенции которых относятся гражданские, семейные и уголовные дела.

#### Статья 4

##### Порядок сношения

При оказании правовой помощи органы Договаривающихся Сторон, указанные в п. I ст. 3, сносятся друг с другом через центральные органы юстиции и прокуратуры, поскольку настоящим Договором не установлен иной порядок.

#### Статья 5

##### Форма поручения об оказании правовой помощи

(1) В поручении об оказании правовой помощи должно быть указано:

- a) наименование запрашивающего органа;
- b) наименование запрашиваемого органа;
- в) наименование дела, по которому запрашивается правовая помощь;
- г) имена и фамилии сторон, обвиняемых или осужденных, их гражданство, занятие, местожительство или в отдельных случаях местопребывание;
- д) фамилии и адреса правомочных представителей;
- е) необходимые данные по существу поручения, а по уголовным делам — описание состава преступления.

(2) При обращении об оказании правовой помощи органы Договаривающихся Сторон пользуются формулярами на двух языках, образцами которых они обмениваются.

#### Статья 6

##### Порядок исполнения

(1) При оказании правовой помощи запрашиваемый орган применяет законодательство своего государства. Этот орган может, однако, применять по просьбе запрашивающего органа процессуальные нормы Договаривающейся Стороны, от которой исходит поручение, поскольку они не противоречат законодательству запрашиваемой Договаривающейся Стороны.

(2) Если запрашиваемый орган не компетентен в исполнении просьбы, он пересылает просьбу компетентному органу и извещает об этом запрашивающий орган.

(3) По просьбе запрашивающего органа запрашиваемый орган своевременно сообщает ему, когда и где состоится исполнение поручения об оказании правовой помощи.

(4) После выполнения поручения об оказании правовой помощи запрашиваемый орган возвращает запрашивающему органу документы; в том случае, если правовая помощь не могла быть оказана, он одновременно уведомляет об обстоятельствах, которые препятствуют исполнению поручения.

#### Статья 7

##### Неприкосновенность свидетелей и экспертов

(1) Свидетель или эксперт, явившийся к органам запрашивающей Договаривающейся Стороны по приглашению, переданному ему органом запрашиваемой Договаривающейся Стороны, не может, независимо от его гражданства, подвергаться пресле-

stand des Verfahrens bildenden noch wegen einer anderen, vor dem Grenzübertritt in das Gebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung verfolgt oder in Haft genommen werden. Auch darf wegen einer solchen Handlung auf dem Gebiet des ersuchenden Vertragspartners keine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Dieses Privileg verliert der Zeuge oder Sachverständige, wenn er eine Woche nach dem Tage, an dem ihm von dem vernehmenden Organ bekanntgegeben worden ist, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen hat, obwohl ihm das möglich war. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige das Territorium des ersuchenden Vertragspartners ohne sein eigenes Verschulden nicht verlassen konnte.

#### Artikel 8

##### Form der Schriftstücke

Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages übersandt werden, müssen mit einem Siegel versehen sein.

#### Artikel 9

##### Zustellungsersuchen

(1) Das ersuchte Organ veranlaßt die Zustellung nach den für die Zustellung inländischer Schriftstücke geltenden Vorschriften, sofern das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Organs verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung beigelegt ist. Anderenfalls übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger, soweit dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(2) Die Beglaubigung der Übersetzung erfolgt durch einen zuständigen Dolmetscher, das ersuchende Organ oder einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragspartners.

(3) Zustellungsersuchen sollen die genaue Anschrift des Empfängers und die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes enthalten.

(4) Kann die Zustellung unter der Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden, so hat das ersuchte Organ von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen. Ist die Feststellung der Anschrift durch das ersuchte Organ nicht möglich, so ist das ersuchende Organ bei Rückgabe des zuzustellenden Schriftstückes hiervon zu benachrichtigen.

#### Artikel 10

##### Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des ersuchten Vertragspartners über die Zustellung. Zeit und Ort der Zustellung gibt das ersuchte Organ dem ersuchenden Organ bekannt.

#### Artikel 11

##### Zustellung an eigene Staatsangehörige

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen dieser Art können keine Zwangsmittel Anwendung finden.

дованию или аресту ни за уголовно-наказуемое деяние, составляющее предмет разбирательства, ни за другое уголовно-наказуемое деяние, совершенное до перехода границы запрашивающего государства.

Он не может также подвергаться наказанию на территории запрашивающей Договаривающейся Стороны за подобные деяния.

(2) Свидетель или эксперт утрачивает эту привилегию, если он не покинет территорию запрашивающей Договаривающейся Стороны, несмотря на имеющуюся возможность, спустя неделю, начиная со дня, когда запрашивающий орган известил его, что в его пребывании нет больше необходимости.

В этот срок не засчитывается время, в течение которого свидетель или эксперт не по своей вине не мог покинуть территорию Договаривающейся Стороны, от которой исходит поручение.

#### Статья 8

##### Форма документов

Документы, пересылаемые на основании настоящего Договора, должны быть скреплены печатью.

#### Статья 9

##### Поручение о вручении документов

(1) Запрашиваемый орган вручает документы в соответствии с порядком, действующим в его стране, если подлежащий вручению документ составлен на языке запрашиваемого органа или к нему приложен заверенный перевод. В ином случае запрашиваемый орган вручает этот документ получателю, если последний добровольно соглашается его принять.

(2) Засвидетельствование перевода производит соответствующий переводчик или орган, от которого исходит поручение, или дипломатический или консульский представитель одной из Договаривающихся Сторон.

(3) В поручении о вручении документов должны быть указаны точный адрес получателя и наименование документов, подлежащих вручению.

(4) Если документ не может быть вручен по указанному в поручении адресу, то запрашиваемый орган по своей инициативе должен принять необходимые меры к установлению адреса. Если установление адреса окажется невозможным для запрашиваемого органа, то запрашивающий орган должен быть уведомлен об этом при возвращении документа, который подлежал вручению.

#### Статья 10

##### Подтверждение вручения документов

Подтверждение вручения документов производится в соответствии с правилами о вручении документов запрашиваемой Договаривающейся Стороны.

О времени и месте вручения запрашиваемый орган сообщает запрашивающему органу.

#### Статья 11

##### Вручение документов своим гражданам

(1) Договаривающиеся Стороны имеют право вручать документы своим гражданам через посредство дипломатических или консульских представительств.

(2) При таком вручении не могут быть применены какие-либо меры принуждения.

## Artikel 12

**Anerkennung von Urkunden**

(1) Urkunden, die auf dem Gebiet des einen Vertragspartners von einem Staatsorgan oder von einer Amtsperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder in der vorgeschriebenen Form beglaubigt und mit einem amtlichen Siegel versehen worden sind, bedürfen im Gebiete des anderen Vertragspartners keiner Legalisation. Das gleiche gilt für Unterschriften, die nach den Vorschriften des einen Vertragspartners beglaubigt sind.

(2) Urkunden, die auf dem Gebiet des einen Vertragspartners als öffentliche Urkunden gelten, genießen auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

## Artikel 13

**Kosten der Rechtshilfe**

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

## Artikel 14

**Ablehnung der Rechtshilfe**

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität oder die Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte.

## Artikel 15

**Information über Rechtsfragen**

Das Ministerium der Justiz oder die Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die juristische Kommission beim Ministerrat der UdSSR oder die Staatsanwaltschaft der UdSSR erteilen einander auf Wunsch Auskunft über Rechtsfragen.

## Artikel 16

**Sprache**

Die Organe der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der deutschen oder der russischen Sprache.

## Teil II

**Besondere Bestimmungen**

## 1. Abschnitt

**Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen****a) Gerichtskosten**

## Artikel 17

Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines Vertragspartners aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

## Статья 12

**Признание документов**

(1) Документы, которые на территории одной Договаривающейся Стороны составлены или удостоверены в соответствующей форме компетентным на то государственным органом или официальным лицом и скреплены гербовой печатью, не требуют на территории другой Договаривающейся Стороны легализации.

Это относится также и к подписям, которые засвидетельствованы по правилам одной из Договаривающихся Сторон.

(2) Документы, которые на территории одной Договаривающейся Стороны рассматриваются как официальные документы, пользуются и на территории другой Договаривающейся Стороны доказательной силой официальных документов.

## Статья 13

**Расходы, связанные с оказанием правовой помощи**

(1) За оказание правовой помощи запрашиваемая Договаривающаяся Сторона не требует возмещения расходов. Договаривающиеся Стороны сами несут все расходы, возникающие на их территории в результате оказания правовой помощи, в частности также расходы, возникшие при получении доказательств.

(2) Запрашиваемый орган уведомляет запрашивающий орган о сумме понесенных расходов. Если запрашивающий орган взъщит эти расходы с лица, обязанного возместить их, они остаются у Договаривающейся Стороны, которая взыскала их.

## Статья 14

**Отказ в оказании правовой помощи**

В правовой помощи может быть отказано, если ее оказание может нанести ущерб суверенитету или безопасности запрашиваемой Договаривающейся Стороны.

## Статья 15

**Информация по правовым вопросам**

Министерства Юстиции или Верховная Прокуратура Германской Демократической Республики и Юридическая Комиссия при Совете Министров СССР или Прокуратура СССР взаимно предоставляют по просьбе информацию по правовым вопросам.

## Статья 16

**Языки**

Органы Договаривающихся Сторон пользуются во взаимных сношениях в связи с оказанием правовой помощи немецким или русским языком.

## ЧАСТЬ II

**ОСОБЕННАЯ ЧАСТЬ**

## РАЗДЕЛ I

**ПРАВОВАЯ ПОМОЩЬ ПО ГРАЖДАНСКИМ И СЕМЕЙНЫМ ДЕЛАМ****(a) Судебные расходы**

## Статья 17

На граждан одной Договаривающейся Стороны, которые выступают в судах другой Договаривающейся Стороны и находятся на территории одной из Договаривающихся Сторон, не может быть возложена обязанность по обеспечению судебных расходов только на том основании, что они являются иностранцами или не имеют в данной стране постоянного местожительства или местопребывания.

## Artikel 18

Den Angehörigen des einen Vertragspartners wird auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Inländern gewährt.

## Artikel 19

(1) Die Bescheinigungen über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung von den Gerichtskosten erforderlich sind, erteilt das zuständige Organ des Vertragspartners, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Gebiet des einen noch des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung ersuchen.

## Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des einen Vertragspartners, der bei einem Gericht des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung sowie die Beordnung eines Anwalts für die Prozeßführung beantragen will, kann diesen Antrag mündlich bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Gericht zu Protokoll erklären. Das Gericht sendet das Protokoll mit der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung kann die Klage oder der sonst infragekommende Antrag zu Protokoll erklärt werden.

## b) Familienrecht

## Artikel 21

## Form der Eheschließung

(1) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

## Artikel 22

## Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehegatten, die eine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen und von denen der eine auf dem Territorium des einen, der andere auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnt, bestimmen sich nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, dessen Angehörige sie sind.

## Статья 18

Гражданам одной Договаривающейся Стороны предоставляется на территории другой Договаривающейся Стороны освобождение от уплаты судебных расходов на тех же основаниях и в том же объеме, как и гражданам данного государства.

## Статья 19

(1) Документ о личном, а также о семейном положении, о доходах и имуществе, необходимый для получения разрешения на освобождение от уплаты судебных расходов, выдается компетентным органам Договаривающейся Стороны, на территории которой заявитель имеет местожительство или местопребывание.

(2) Если заявитель не имеет местожительства или местопребывания ни на территории одной Договаривающейся Стороны, ни на территории другой Договаривающейся Стороны, то достаточно документа, выданного или заверенного дипломатическим или консульским представительством его государства.

(3) Суд, выносящий решение по ходатайству об освобождении от уплаты судебных расходов, может запросить орган, выдавший документ, о дополнительном разъяснении.

## Статья 20

(1) Гражданин одной Договаривающейся Стороны, желающий возбудить ходатайство в суде другой Договаривающейся Стороны об освобождении от уплаты судебных расходов, а также об участии адвоката в ведении процесса, может заявить это ходатайство устно компетентному суду по месту своего жительства или пребывания, который заносит заявление в протокол, препровождает протокол вместе с документом, упомянутым в п. 1 ст. 19, и другими представленными заявителем документами компетентному суду другой Договаривающейся Стороны.

(2) Одновременно с ходатайством об освобождении от уплаты судебных расходов в протоколе может быть сделана запись искового или иного заявления.

## (6) Семейное право

## Статья 21

## Форма заключения брака

(1) Форма заключения брака определяется законодательством Договаривающейся Стороны, на территории которой происходит заключение брака.

(2) Форма заключения брака, которая применяется правомочным дипломатическим или консульским представительством, определяется законодательством страны дипломатического или консульского представительства.

## Статья 22

## Личные и имущественно-правовые отношения супругов

(1) Если один из супругов живет на территории одной Договаривающейся Стороны, а второй — на территории другой Договаривающейся Стороны и если оба супруга имеют одно и то же гражданство, то их личные и имущественно-правовые отношения определяются законодательством той Договаривающейся Стороны, гражданами которой они являются.

(2) Ist einer der Ehegatten Angehöriger eines Vertragspartners und der andere Angehöriger des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz haben oder gehabt haben.

#### Artikel 23

##### Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe

(1) Für die Ehescheidung und die Nichtigkeitserklärung einer Ehe gilt das Recht und sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragspartners zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage waren. Wohnen die Ehegatten auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so sind auch dessen Gerichte zuständig.

(2) Gehört zur Zeit der Erhebung der Klage auf Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an und wohnt einer von ihnen auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung und die Nichtigkeitserklärung der Ehe die Gerichte beider Vertragspartner zuständig. Die Gerichte wenden das Recht ihres Staates an.

#### Artikel 24

##### Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dessen Angehöriger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragspartners können in bezug auf einen Angehörigen des anderen Vertragspartners auf Antrag der auf dem Gebiet dieses Vertragspartners lebenden Personen die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach dem Recht dieses Vertragspartners ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 wenden die Organe der Vertragspartner das Recht ihres Staates an.

##### Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

#### Artikel 25

Die Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft und die Frage, ob das Kind aus einer bestimmten Ehe stammt, bestimmen sich nach der Rechtsordnung des Vertragspartners, dessen Staatsangehörigkeit das Kind durch die Geburt erworben hat.

#### Artikel 26

Die Rechtsverhältnisse zwischen einem nichtehelichen Kind und dessen Mutter einerseits und dem Vater andererseits richten sich nach der Rechtsordnung des Vertragspartners, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt.

(2) Если один из супругов является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — гражданином другой Договаривающейся Стороны, то их личные и имущественно-правовые отношения определяются законодательством той Договаривающейся Стороны, на территории которой они имеют или имели свое совместное местожительство.

#### Статья 23

##### Расторжение брака

##### и признание брака недействительным

(1) По делам о расторжении брака и о признании брака недействительным применяется законодательство и в принципе компетентны суды той Договаривающейся Стороны, гражданами которой супруги были в момент предъявления иска. Если супруги имеют местожительство на территории другой Договаривающейся Стороны, то компетентны также суды этой Договаривающейся Стороны.

(2) Если в момент возбуждения иска о расторжении брака или о признании брака недействительным один из супругов является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — другой Договаривающейся Стороны и один из них проживает на территории одной, а второй — на территории другой Договаривающейся Стороны, то по делам о расторжении брака и о признании брака недействительным компетентны суды обеих Договаривающихся Сторон. Суды применяют законодательство своего государства.

#### Статья 24

##### Признание безвестно-отсутствующим, объявление умершим и установление факта смерти

(1) По делам об объявлении умершим (признании безвестно-отсутствующим и объявлении умершим) или об установлении момента смерти (установлении факта смерти) компетентны органы той Договаривающейся Стороны, гражданином которой являлось лицо в то время, когда оно по последним сведениям было в живых.

(2) Органы одной Договаривающейся Стороны могут объявить гражданина другой Договаривающейся Стороны умершим (признать безвестно-отсутствующим или умершим), а также установить момент смерти (установить факт его смерти) по ходатайству лиц, проживающих на ее территории, если их права и интересы основаны на законодательстве этой Договаривающейся Стороны.

(3) В случаях, предусмотренных в п. п. 1 и 2, органы Договаривающихся Сторон применяют законодательство своего государства.

##### Правовые отношения между родителями и детьми

#### Статья 25

Дела об оспаривании и установлении отцовства и об установлении рождения ребенка от данного брака решаются в соответствии с законодательством Договаривающейся Стороны, гражданином которой является ребенок по рождению.

#### Статья 26

Правоотношения между ребенком, родившимся от лиц, не состоящих в зарегистрированном браке, и его матерью, с одной стороны, и отцом, с другой, определяются законодательством Договаривающейся Стороны, гражданином которой является ребенок.

## Artikel 27

(1) Zur Entscheidung über die in Artikel 25 und 26 bezeichneten Rechtsverhältnisse sind die Gerichte des Vertragspartners zuständig, dessen Gesetze in diesen Fällen anzuwenden sind.

(2) Wohnen der Kläger und der Verklagte auf dem Territorium eines Vertragspartners, so sind auch die Gerichte dieses Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 25 und 26 zuständig.

## Vormundschaft und Pflegschaft

## Artikel 28

(1) Für die Vormundschaft und Pflegschaft über die Angehörigen der Vertragspartner ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Vormundschaftsorgan des Vertragspartners zuständig, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund oder Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Vormundschaftsorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

## Artikel 29

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Mündel oder einen Pflegebefohlenen erforderlich, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners liegen, so hat das Vormundschaftsorgan dieses Vertragspartners unverzüglich das Vormundschaftsorgan des nach Artikel 28 Abs. 1 zuständigen Vertragspartners zu benachrichtigen.

(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, muß aber das nach Artikel 28 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan über die vorläufig getroffenen Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Diese Maßnahmen bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung dieses Vormundschaftsorgans in Kraft.

## Artikel 30

(1) Das nach Artikel 28 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an die Vormundschaftsorgane des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen in diesem Staate hat. Die Abgabe wird erst dann wirksam, wenn das ersuchte Vormundschaftsorgan die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und hiervon das ersuchende Vormundschaftsorgan verständigt.

(2) Das nach Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch das Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, anzuwenden, soweit es sich um die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit des Mündels oder Pflegebefohlenen handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels oder Pflegebefohlenen zu treffen; es kann jedoch eine nach dem Heimatrecht des Mündels oder Pflegebefohlenen zur Eheschließung erforderliche Genehmigung erteilen.

## Статья 27

Для вынесения решений по правовым отношениям, указанным в ст. ст. 25 и 26, компетентны суды той Договаривающейся Стороны, чьи законы должны применяться в этих случаях.

Если истец и ответчик проживают на территории одной Договаривающейся Стороны, то компетентны также и суды этой Договаривающейся Стороны с соблюдением положений ст. ст. 25 и 26.

## Опека и попечительство

## Статья 28

(1) По делам об опеке и попечительстве над гражданами Договаривающихся Сторон, поскольку Договором не предусматривается иного, компетентен орган опеки Договаривающейся Стороны, гражданином которой является опекаемое лицо или лицо, находящееся под попечительством.

(2) Правоотношения между опекуном или попечителем и лицом, находящимся под опекой или попечительством, определяется законодательством Договаривающейся Стороны, орган опеки которой назначил опекуна или попечителя.

## Статья 29

(1) Если меры по опеке или попечительству необходимы в интересах опекаемого лица или лица, состоящего под попечительством, место жительства или пребывания или имущество которого находится на территории другой Договаривающейся Стороны, то орган опеки этой Договаривающейся Стороны немедленно должен известить компетентный согласно п. 1 ст. 28 орган опеки Договаривающейся Стороны.

(2) В безотлагательных случаях орган опеки другой Договаривающейся Стороны может сам принять необходимые меры, однако, он должен немедленно известить о предварительно принятых мерах компетентный согласно п. 1 ст. 28 орган опеки. Принятые меры остаются в силе, пока этот орган опеки не вынесет иного решения.

## Статья 30

(1) Компетентный согласно п. 1 ст. 28 орган опеки может передать опеку или попечительство органам опеки другой Договаривающейся Стороны, если место жительства или пребывания или имущество опекаемого или состоящего под попечительством лица находится в этом государстве. Передача действительна лишь в том случае, если запрашиваемый орган опеки дает определенное согласие принять опеку или попечительство и известит об этом запрашивающий орган опеки.

(2) Компетентный в соответствии с п. 1 орган опеки другой Договаривающейся Стороны осуществляет опеку или попечительство в соответствии с законодательством своего государства. Однако он должен применять законодательство Договаривающейся Стороны, гражданином которой является опекаемый или лицо, находящееся под попечительством, поскольку речь идет о правоспособности и дееспособности опекаемого или лица, находящегося под попечительством. Он не вправе выносить решения по вопросам, касающимся личного статуса опекаемого или находящегося под попечительством, но может дать разрешение на вступление в брак, необходимое по закону Договаривающейся Стороны, гражданином которой является лицо, находящееся под опекой или попечительством.



## Artikel 31

**Annahme an Kindes Statt**

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so sind bei seiner Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Fall des Abs. 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

## Artikel 32

**Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden**

Die Vertragspartner verpflichten sich, einander auf Ersuchen kostenlos Personenstandsurkunden und andere Urkunden, die persönliche Rechte und Interessen der Angehörigen des anderen Vertragspartners betreffen, zu übersenden.

**c) Erbrechtliche Bestimmungen**

## Artikel 33

**Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung**

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Territorium leben, gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Territorium leben.

(2) Zeugnisse über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere Erbscheine oder Testamentsvollstreckerzeugnisse, die von dem zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt sind, beweisen auch auf dem Territorium des anderen Vertragspartners diese Tatsachen.

## Artikel 34

**Erbrecht**

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

## Статья 31

**Усыновление**

(1) Усыновление или его отмена регулируется законодательством Договаривающейся Стороны, гражданином которой является усыновитель к моменту усыновления или его отмены.

(2) Если ребенок является гражданином другой Договаривающейся Стороны, то при усыновлении или его отмене надлежит получить заявление о согласии ребенка, когда это требуется по закону страны его гражданства, его законного представителя и компетентного государственного органа этой Договаривающейся Стороны.

(3) В случае, если ребенок усыновляется супругами, один из которых является гражданином одной Договаривающейся Стороны, а второй — гражданином другой Договаривающейся Стороны, усыновление или его отмена производится в соответствии с законодательством, действующим на территории обеих Договаривающихся Сторон.

(4) Компетентными по делу усыновления или отмене его являются органы Договаривающейся Стороны, гражданином которой является усыновитель к моменту усыновления или отмены его. В случае, предусмотренном п. 3, компетентным является орган, в районе деятельности которого супруги имеют или имели в последний раз совместное местожительство или местопребывание.

## Статья 32

**Пересылка свидетельств о гражданском состоянии и других документов**

Договаривающиеся Стороны обязуются пересылать друг другу по просьбе бесплатно свидетельства о гражданском состоянии и другие документы, которые касаются личных прав и интересов граждан другой Договаривающейся Стороны.

**(в) Положения по вопросам наследства**

## Статья 33

**Принцип уравнивания в правах**

(1) Граждане одной Договаривающейся Стороны приравниваются в правах к гражданам другой Договаривающейся Стороны, проживающим на ее территории, в отношении способности составления или отмены завещания на имущество, находящееся на территории другой Договаривающейся Стороны, или на права, которые должны быть там осуществлены, а также в отношении способности приобретения по наследству имущества или прав. Имущество или права переходят к ним на тех же условиях, какие установлены для собственных граждан Договаривающейся Стороны, проживающих на ее территории.

(2) Документы, удостоверяющие право наследования, в частности свидетельство о наследовании или свидетельство об исполнении завещания, составленные компетентным органом одной Договаривающейся Стороны, служат также удостоверением соответствующих фактов и на территории другой Договаривающейся Стороны.

## Статья 34

**Право наследования**

(1) Право наследования движимого имущества регулируется законодательством той Договаривающейся Стороны, гражданином которой был наследователь в момент своей смерти.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

#### Artikel 35

##### Erbloser Nachlaß

Soweit nach den Gesetzen der Vertragspartner ein Nachlaß als erblos dem Staat zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Territorium er liegt.

#### Artikel 36

##### Verfügungen von Todes wegen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung von Verfügungen von Todes wegen sowie auch die Rechtsfolgen von Willensmängeln richten sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung war. Nach diesem Recht bestimmen sich auch die zulässigen Arten von Verfügungen von Todes wegen.

(2) Die Form einer Verfügung von Todes wegen richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen war. Es genügt, wenn das Recht des Vertragspartners beachtet wurde, auf dessen Territorium die Verfügung von Todes wegen errichtet wurde. Diese Bestimmung gilt auch für die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen.

#### Artikel 37

##### Zuständigkeit in Nachlasssachen

(1) Die Regelung des beweglichen Nachlasses wird unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 dieses Artikels von den Organen des Vertragspartners vorgenommen, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

(2) Die Regelung des unbeweglichen Nachlasses wird von den Organen des Vertragspartners vorgenommen, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend auch für Rechtsstreitigkeiten, welche aus Erbsprüchen entstehen.

(4) Wenn sich der gesamte bewegliche Nachlaß nach dem Angehörigen eines der Vertragspartner auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet und wenn alle Erben damit einverstanden sind, so wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Organen des anderen Vertragspartners getroffen.

#### Artikel 38

##### Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt auf dem Territorium eines Vertragspartners ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, so hat die Ortsbehörde der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr mitzuteilen, was über die Erben und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist. Dasselbe gilt,

(2) Право наследования недвижимого имущества регулируется законодательством той Договаривающейся Стороны, на территории которой находится имущество.

#### Статья 35

##### Выморочное имущество

Если по законодательству Договаривающихся Сторон наследственное имущество, как выморочное, переходит в собственность государства, то движимое имущество передается государству, гражданином которого к моменту смерти являлся наследователь, а недвижимое имущество переходит в собственность государства, на территории которого оно находится.

#### Статья 36

##### Завещание

(1) Способность составлять или отменять завещание, а также правовые последствия недостатков волеизъявления определяются законодательством Договаривающейся Стороны, гражданином которой был наследователь в момент волеизъявления. Этим же законодательством определяются и допустимые виды завещаний.

(2) Форма завещания определяется законодательством Договаривающейся Стороны, гражданином которой наследователь был в момент составления завещания. Достаточно, однако, если было соблюдено законодательство Договаривающейся Стороны, на территории которой было составлено завещание.

Это положение действует и в отношении отмены завещания.

#### Статья 37

##### Компетентность по делам о наследовании

(1) Производство по делам о наследовании движимого имущества с изъятием, предусмотренным п. 4, ведут органы Договаривающейся Стороны, гражданином которой наследователь был в момент смерти.

(2) Производство по делам о наследовании недвижимого имущества ведут органы Договаривающейся Стороны, на территории которой находится это имущество.

(3) Положения п. п. 1 и 2 применяются соответственно и к спорам, возникшим на основании наследственного права.

(4) Если все движимое наследственное имущество, оставшееся после смерти гражданина одной из Договаривающихся Сторон, находится на территории другой Договаривающейся Стороны и если с этим согласны все наследники, то по ходатайству наследника или отказополучателя производство по делу о наследовании ведут органы этой Договаривающейся Стороны.

#### Статья 38

##### Уведомление о смерти

(1) Если на территории одной из Договаривающейся Стороны умер гражданин другой Договаривающейся Стороны, то местный орган должен немедленно известить дипломатическое или консульское представительство другой Договаривающейся Стороны о случае смерти и сообщить ему о том, что известно о наследниках, их месте жительства или пребывания, о размере и стоимости наследства, а также о наличии завещания.

Это правило применяется и в тех случаях, когда компетентный орган одной из Договаривающихся

wenn das zuständige Organ eines der Vertragspartner erfährt, daß ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, der außerhalb des Territoriums beider Vertragspartner gestorben ist, auf dem Territorium seines Staates Vermögen hinterlassen hat.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

#### Artikel 39

##### Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in Nachlasssachen

(1) In allen Nachlasssachen, die auf dem Territorium eines Vertragspartners vorliegen, ist die diplomatische oder konsularische Vertretung ohne besondere Vollmacht ermächtigt, vor den Organen des Vertragspartners ihre Staatsangehörigen zu vertreten, sofern sie an den Verfahren nicht teilnehmen und keinen Bevollmächtigten ernannt haben.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf einer Reise auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, ohne dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so werden die von ihm mitgeführten Sachen ohne weiteres der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 40

##### Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlaßorgan des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlaßorgan eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch die Originalurkunde zu übersenden.

#### Artikel 41

##### Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Nachlaßorgane der Vertragspartner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des in ihrem Staat befindlichen Nachlasses eines Angehörigen des anderen Vertragspartners erforderlich sind.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen selbst oder durch Bevollmächtigte mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen und die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgehoben oder aufgeschoben werden.

(3) Auf Ersuchen des heimatischen Nachlaßorgans müssen die nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Storон получит сведения о том, что гражданин другой Договаривающейся Стороны, умерший вне территории обеих Договаривающихся Сторон, оставил имущество на территории его государства.

(2) Если дипломатическое или консульское представительство первым узнает о смерти, то оно должно в целях охраны наследства уведомить об этом компетентный орган, ведающий делами о наследовании.

#### Статья 39

##### Права дипломатического или консульского представительства на представительство по делам о наследстве

(1) По всем делам о наследстве, возникшим на территории одной из Договаривающихся Сторон, дипломатическое или консульское представительство имеет право представлять перед органами Договаривающейся Стороны интересы граждан своего государства, если они не участвуют в процессе и не назначили своих уполномоченных; для этого не требуется особых полномочий.

(2) Если гражданин одной Договаривающейся Стороны умер во время поездки по территории другой Договаривающейся Стороны, где он не имел постоянного местожительства или местопребывания, то находившиеся при нем вещи передаются дипломатическому или консульскому представительству без какого-либо производства.

#### Статья 40

##### Вскрытие завещания

Для вскрытия и оглашения завещания компетентен орган, ведающий делами о наследовании, той Договаривающейся Стороны, на территории которой находится завещание. Если завещатель проживал на территории другой Договаривающейся Стороны, то компетентному органу, ведающему делами о наследовании, пересылается копия завещания и протокол о его состоянии и содержании, а в необходимом случае также о вскрытии и оглашении завещания; по требованию пересылается также подлинник завещания.

#### Статья 41

##### Меры по охране наследства

(1) Органы, ведающие делами о наследовании, одной Договаривающейся Стороны обязаны в соответствии со своим законодательством принять меры, необходимые для охраны или управления находящимся в их государстве наследственным имуществом, оставленным гражданином другой Договаривающейся Стороны.

(2) Дипломатическое или консульское представительство должно быть незамедлительно информировано о мерах, принятых в соответствии с п. 1; оно может непосредственно или через своего уполномоченного принимать участие в осуществлении этих мер. Меры, принятые согласно п. 1, и другие необходимые меры могут быть по ходатайству дипломатического или консульского представительства изменены, отменены или осуществление их может быть отложено.

(3) По ходатайству отечественного органа, ведающего делами о наследовании, меры, принятые в соответствии с п. 1, должны быть отменены.

(4) Auf Anforderung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung werden ihr der bewegliche Nachlaß und die Urkunden des Verstorbenen übergeben.

#### Artikel 42

##### Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Nachlassgegenständen erzielte Erlös nach Durchführung des Nachlaßverfahrens an Erben, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, so ist der Nachlaß oder Erlös an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates auszuhändigen.

(2) Das Nachlassorgan ordnet die Aushändigung des Nachlasses an die diplomatische oder konsularische Vertretung an, wenn:

- a) alle angemeldeten Forderungen der Gläubiger des Verstorbenen innerhalb der Frist, die nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet, gilt, bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- b) sämtliche Abgaben von Todes wegen bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- c) die zuständigen Organe die etwa notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlassgegenstände erteilt haben. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach auf dem Territorium der Vertragspartner geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen.

#### d) Anerkennung von Entscheidungen und Zwangsvollstreckung

#### Artikel 43

##### Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und der Organe der Vormundschaft und Pflegschaft des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten werden im Gebiet des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt, wenn kein Gericht oder Organ der Vormundschaft oder Pflegschaft des anderen Vertragspartners schon vorher in dieser Sache rechtskräftig entschieden hat. Diese Bestimmung findet auch auf Entscheidungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

#### Artikel 44

##### Anerkennung von vermögensrechtlichen Entscheidungen

(1) Rechtskräftige, gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen, die über vermögensrechtliche Ansprüche auf dem Gebiet eines Vertragspartners nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind, werden mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Entscheidungen auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt und vollstreckt. Dies gilt auch für rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen über Schadensersatzansprüche.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte eines Vertragspartners in Verfahren, die mit den in Artikel 26 dieses Vertrages bezeichneten Rechtsverhältnissen im Zusammenhang stehen, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners anerkannt

(4) По требованию дипломатического или консульского представительства ему передается наследственное движимое имущество и документы умершего.

#### Статья 42

##### Выдача наследства

(1) Если движимое наследственное имущество или сумма, вырученная от продажи движимого или недвижимого наследственного имущества, после окончания наследственного производства подлежит передаче наследникам, находящимся на территории другой Договаривающейся Стороны, то наследственное имущество или вырученная сумма передается дипломатическому или консульскому представительству этого государства.

(2) Орган, ведающий делами о наследовании, дает распоряжение о выдаче наследства дипломатическому или консульскому представительству в случае, если:

- a) все требования кредиторов умершего, заявленные в срок, установленный законодательством Договаривающейся Стороны, где находится наследственное имущество, оплачены или обеспечены;
- b) уплачены или обеспечены все связанные с наследованием сборы;
- в) компетентные органы дали, если это необходимо, разрешение на вывоз наследственного имущества.

Перевод денежных сумм производится в соответствии с действующим на территориях Договаривающихся Сторон валютным законодательством.

#### (г) Признание решений и принудительное исполнение

#### Статья 43

##### Признание решений неимущественного характера

Вступившие в законную силу решения судов и органов по опеке и попечительству одной Договаривающейся Стороны по делам неимущественного характера признаются на территории другой Договаривающейся Стороны без дальнейшего разбирательства, если никакой суд или орган по опеке и попечительству другой Договаривающейся Стороны не вынес ранее по этому делу решения, вступившего в законную силу.

Это положение применяется также для решений, вынесенных до вступления в силу настоящего Договора.

#### Статья 44

##### Признание решений имущественного характера

(1) Решения судов по гражданским и семейным делам имущественного характера, за исключением решений, указанных в п. 2, вынесенные на территории одной Договаривающейся Стороны и вступившие в законную силу, признаются и исполняются на территории другой Договаривающейся Стороны, если эти решения вынесены после вступления в силу настоящего Договора.

Это положение относится также и к вступившим в законную силу решениям судов по искам о возмещении ущерба по уголовным делам.

(2) Вступившие в законную силу решения судов одной Договаривающейся Стороны по делам, связанным с правоотношениями, предусмотренными ст. 26, признаются и исполняются на территории

und vollstreckt, wenn die Rechtsverhältnisse, auf die sich die Entscheidung bezieht, nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages entstanden sind.

### Vollstreckung von Entscheidungen

#### Artikel 45

(1) Für Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners, die nach den Bestimmungen des Artikels 44 auf dem Territorium des anderen Vertragspartners anerkannt werden, wird auf entsprechenden Antrag von dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners die Vollstreckungsklausel erteilt. Vollstreckbare Urkunden werden wie gerichtliche Entscheidungen behandelt.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Vollstreckung stattfindet.

#### Artikel 46

(1) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ist bei dem Gericht zu stellen, das in der ersten Instanz über die Sache entschieden hat und wird dann an das Gericht abgegeben, das zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

(3) Dem Antrag ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragspartners beizufügen. Die Übersetzung ist entsprechend Artikel 9 Abs. 2 dieses Vertrages zu beglaubigen.

#### Artikel 47

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem Schuldner, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung oder eine andere amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist;
- c) beglaubigte Übersetzungen des Antrages und der unter a) und b) aufgeführten Urkunden.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verbunden werden.

#### Artikel 48

##### Einwendungen des Schuldners

Bei dem Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet, kann der Schuldner auch Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, soweit diese Einwendungen nach dem Recht des Vertragspartners zulässig sind, auf dessen Territorium die Entscheidung erlassen wurde.

другой Договаривающейся Стороны, если правоотношения, по которым вынесены эти решения, возникли после вступления в силу настоящего Договора.

### Исполнение решений

#### Статья 45

(1) Для принудительного исполнения решений судов одной из Договаривающихся Сторон, которые согласно ст. 44 признаются на территории другой Договаривающейся Стороны, по соответствующему ходатайству компетентным судом другой Договаривающейся Стороны выдается разрешение.

Документы, имеющие исполнительную надпись, рассматриваются как решения судов.

(2) Выдача разрешения на принудительное исполнение и принудительное исполнение регулируются законодательством Договаривающейся Стороны, на территории которой происходит исполнение.

#### Статья 46

(1) Рассмотрение ходатайств о разрешении принудительного исполнения входит в компетенцию судов Договаривающейся Стороны, на территории которой должно быть осуществлено принудительное исполнение.

(2) Ходатайство о разрешении на принудительное исполнение подается в суд, вынесший решение по делу в первой инстанции, которое затем препровождается суду, компетентному вынести решение по ходатайству.

(3) К ходатайству прилагается перевод на язык Договаривающейся Стороны, к которой обращено ходатайство; перевод заверяется согласно п. 2 ст. 9.

#### Статья 47

(1) К ходатайству о выдаче разрешения на принудительное исполнение следует прилагать:

- a) официальную копию решения с подтверждением того, что оно вступило в законную силу;
- b) подлинники или засвидетельствованные копии документов, из которых следует, что ответчику, который не принял участия в процессе, было своевременно и в надлежащей форме вручено извещение или иное официальное сообщение о возбуждении процесса;
- в) заверенные переводы ходатайства и упомянутых в подпунктах «а» и «б» документов.

(2) Одновременно с ходатайством о выдаче разрешения на принудительное исполнение может быть заявлено ходатайство об осуществлении принудительного исполнения.

#### Статья 48

##### Возражения ответчика

В суде, который рассматривает вопрос о выдаче разрешения на принудительное исполнение, ответчик может заявить свои возражения как против допустимости принудительного исполнения, так и против притязания, изложенного в решении, подлежащем исполнению, поскольку такие возражения допускаются законодательством Договаривающейся Стороны, на территории которой было принято решение.

## Artikel 49

## Versagung der Vollstreckungsklausel

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel kann außer den in Artikel 14 genannten Fällen verweigert werden:

- a) wenn sich der Antragsteller oder sein Gegner nicht in das Verfahren eingelassen haben, weil ihnen oder ihren Bevollmächtigten die Ladung nicht rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt wurde oder weil die Ladung nur im Wege der öffentlichen Zustellung oder in einer Form erfolgte, die von den Vorschriften dieses Vertrages abweicht;
- b) wenn die gerichtliche Entscheidung im Widerspruch zu einer rechtskräftigen früheren Entscheidung steht, die zwischen den gleichen Beteiligten über denselben Anspruch und aus dem gleichen Rechtsgrunde von einem Gericht des Vertragspartners erlassen wurde, auf dessen Territorium die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf solche Fälle, in denen sich die Umstände, auf deren Grundlage die frühere gerichtliche Entscheidung den Inhalt oder den Zeitpunkt der Leistung festsetzte, wesentlich geändert haben.

## Vollstreckung von Kostenentscheidungen

## Artikel 50

(1) Wird einem Verfahrensbeteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung für Kosten befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Zahlung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten auferlegt, so wird für die Entscheidung über die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten auf Antrag durch das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt.

(2) Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch die Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

## Artikel 51

(1) Das Gericht, welches die Vollstreckungsklausel erteilt, beschränkt seine Überprüfung nur darauf, ob die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel wird die Ausfertigung der Kostenentscheidung und eine von demselben Gericht herausgegebene Bestätigung, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist und die beglaubigten Übersetzungen dieser Schriftstücke beigelegt.

(3) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 2 bezeichneten Übersetzungen werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

## Artikel 52

(1) Soweit es sich um die Beitreibung offenstehender Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners um die Beitreibung der Gerichtskosten. Dieses leitet die Zwangsvollstreckung ein und überweist den beigetriebenen Betrag an die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners.

## Статья 49

## Отказ в исполнении судебных решений

В разрешении принудительного исполнения судебных решений, кроме случаев, указанных в ст. 14, может быть отказано:

а) если лицо, возбудившее ходатайство, или ответчик по делу не принял участия в процессе вследствие того, что ему или его уполномоченному не был своевременно и надлежаще вручен вызов в суд или вследствие того, что вызов был осуществлен только путём публичного объявления или способом, отключающимся от положений настоящего Договора;

б) если судебное решение находится в противоречии с предшествующим решением, вступившим в законную силу и вынесенным по делу между теми же сторонами, о том же требовании и по тому же основанию судом Договаривающейся Стороны, на территории которой должно быть осуществлено принудительное исполнение.

Это положение не распространяется на случаи, когда существенно изменились обстоятельства, на основании которых предшествующим судебным решением определены содержание и время исполнения.

## Исполнение решений об уплате судебных расходов

## Статья 50

(1) Если на сторону в процессе, которая согласно ст. 17 освобождена от обеспечения судебных расходов по решению, вступившему в законную силу, будет возложена обязанность уплаты судебных и несудебных расходов, то компетентный суд другой Договаривающейся Стороны беспрошечно разрешает по ходатайству принудительное исполнение решения о возмещении расходов надлежащей стороне.

(2) Под решениями в смысле п. 1 понимаются также решения об определении расходов.

## Статья 51

(1) Суд, разрешающий принудительное исполнение решения о взыскании судебных расходов, ограничивается проверкой того, вступило ли решение в законную силу и подлежит ли оно исполнению.

(2) К ходатайству о разрешении принудительного исполнения должны быть приложены: копия решения о расходах, заверенная судом первой инстанции, справка, выданная тем же судом о том, что решение вступило в законную силу и подлежит исполнению, и засвидетельствованные переводы этих документов.

(3) Расходы по составлению указанных в п. 2 переводов рассматриваются как часть расходов по принудительному исполнению.

## Статья 52

(1) В части, касающейся взыскания непоплаченных судебных расходов, действующий в первой инстанции суд Договаривающейся Стороны, на территории которой было предъявлено требование об уплате расходов, просит компетентный суд другой Договаривающейся Стороны о взыскании судебных расходов. Последний возбуждает дело о принудительном исполнении и направляет взысканную сумму дипломатическому или консульскому представительству другой Договаривающейся Стороны.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

- a) die Kostenrechnung,
- b) die Bescheinigung über die Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung,
- c) beglaubigte Übersetzungen der Urkunden zu a) und b).

(3) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 2 bezeichneten Übersetzungen werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

#### Artikel 53

##### Herausgabe von Sachen

Die Herausgabe von Sachen an eine Person, zu deren Gunsten die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners hat, erfolgt nach den für die Ausführung von Sachen oder für die Überweisung von Geldbeträgen geltenden innerstaatlichen Bestimmungen.

#### Artikel 54

##### Kosten der Zwangsvollstreckung

Für die Berechnung und Beitreibung der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Vollstreckung der Entscheidung inländischer Gerichte.

#### Artikel 55

##### Vollstreckung aus Vergleichen

Die Bestimmungen der Artikel 44 bis 49 und 53 und 54 dieses Vertrages über gerichtliche Entscheidungen sind entsprechend auch auf Vergleiche anzuwenden, die vor den Gerichten oder anderen staatlichen Organen abgeschlossen worden sind.

### 2. Abschnitt

#### Rechtshilfe in Strafsachen

#### Artikel 56

##### Auslieferungsstraftaten

(1) Die Vertragspartner liefern einander nach Maßgabe dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner strafbar und mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstgrenze nach dem Gesetz mehr als ein Jahr beträgt, oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind (Auslieferungsstraftat).

#### Artikel 57

##### Ablehnung der Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Angehöriger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die strafbare Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen ist;
- c) die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde unzulässig sein würde;

(2) К просьбе прилагается:

- a) счет о расходах;
- б) справка о вступлении в законную силу решения, на основе которого производится исполнение;
- в) засвидетельствованные переводы документов, упомянутых в подпунктах «а» и «б».

(3) Расходы по составлению указанных в п. 2 переводов рассматриваются как часть расходов по принудительному исполнению.

#### Статья 53

##### Выдача вещей

При принудительном исполнении выдача вещей гражданам, проживающим на территории другой Договаривающейся Стороны, производится согласно правилам о вывозе вещей или о переводе денежных сумм, действующим внутри государства.

#### Статья 54

##### Расходы по принудительному исполнению

В отношении исчисления и взыскания расходов, связанных с принудительным исполнением, применяется тот же порядок, как и в случае исполнения решения судов той Договаривающейся Стороны, на территории которой исполняется решение.

#### Статья 55

##### Исполнение мировых сделок

Положения ст. ст. 44—49, 53 и 54 о судебных решениях применяются соответственно к мировым сделкам, заключенным в судах или в других государственных органах.

### РАЗДЕЛ II

#### ПРАВОВАЯ ПОМОЩЬ ПО УГОЛОВНЫМ ДЕЛАМ

#### Статья 56

##### Преступления, влекущие выдачу

(1) Договаривающиеся Стороны в соответствии с настоящим Договором по требованию выдают друг другу лиц, в отношении которых должно быть возбуждено уголовное преследование или должен быть приведен в исполнение приговор.

(2) Выдача производится только за такие деяния, которые в соответствии с законодательством обеих Договаривающихся Сторон являются наказуемыми и за совершение которых законом предусматривается наказание в виде лишения свободы на срок свыше одного года или более тяжкое наказание (далее именуемые «преступления, влекущие выдачу»).

#### Статья 57

##### Отказ в выдаче

Выдача не имеет места, если:

- a) лицо, выдача которого требуется, является гражданином Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование;
- б) преступление совершено на территории Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование;
- в) уголовное преследование или приведение приговора в исполнение по законодательству Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, не допускается за истечением срока давности или по другим законным основаниям;

- d) gegen den Täter wegen derselben strafbaren Handlung bereits ein Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder eines anderen Organs des ersuchten Vertragspartners ergangen ist.
- e) die strafbare Handlung nach dem Recht der beiden Vertragspartner im Wege der Privatklage verfolgt wird.

#### Artikel 58

##### Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen seine Staatsangehörigen einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen haben.

(2) Dem Ersuchen werden alle Beweisgegenstände beigelegt, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner von dem Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen. Ist ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist der Benachrichtigung eine Abschrift dieses Urteils beizufügen.

#### Artikel 59

##### Art des Verkehrs

In Sachen der Auslieferung und der Übernahme der Strafverfolgung verkehren das Ministerium der Justiz oder die Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatsanwaltschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken miteinander.

#### Artikel 60

##### Auslieferungersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung eine Ausfertigung des Urteils mit Begründung und mit der Bestätigung, daß es rechtskräftig geworden ist;
- b) bei anderen Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls und die Beschreibung der strafbaren Handlung unter Darlegung des Sachverhalts und der Wortlaut der Gesetze, nach denen diese Handlung beurteilt wird. Bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen ist außerdem die Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen oder zu erwartenden Schadens anzugeben.

(2) Nach Möglichkeit sind dem Ersuchen um Auslieferung eine Beschreibung des Auszuführenden, Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort sowie seine Fotografie und Fingerabdrücke beizufügen.

(3) Der ersuchende Vertragspartner ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen Beweise für die Schuld der angeforderten Person beizufügen.

#### Artikel 61

##### Ergänzung des Auslieferungersuchens

(1) Reichen die übersandten Unterlagen nicht zur Entscheidung über das Auslieferungersuchen aus, so kann der ersuchte Vertragspartner deren Ergänzung verlangen. Er kann dem ersuchenden Vertragspartner

g) in отношении лица, совершившего преступление, уже вынесен приговор за то же самое преступление или имеется постановление о прекращении дела, вынесенное судом или другим органом Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование;

д) преступление в соответствии с законодательством обеих Договаривающихся Сторон преследуется в порядке частного обвинения.

#### Статья 58

##### Обязанность возбуждения уголовного преследования

(1) Каждая Договаривающаяся Сторона обязуется по требованию другой Договаривающейся Стороны возбуждать, в соответствии со своим законодательством, уголовное преследование против своих граждан, если последние на территории другой Договаривающейся Стороны совершили преступление, влекущее выдачу.

(2) К требованию прилагаются все имеющиеся доказательства по уголовному делу.

(3) Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, обязана известить Договаривающуюся Сторону, от которой исходит требование, о результатах уголовного преследования. Если по делу был вынесен приговор, который вступил в законную силу, то его копия должна быть приложена к извещению.

#### Статья 59

##### Порядок сношения

По вопросам выдачи лиц и возбуждения уголовного преследования сносятся друг с другом Министерство юстиции или Верховная Прокуратура Германской Демократической Республики и Прокуратура Союза Советских Социалистических Республик.

#### Статья 60

##### Требование о выдаче

(1) К требованию о выдаче должны быть приложены:

- a) к требованию о выдаче с целью приведения приговора в исполнение — официальная копия приговора с подтверждением о вступлении его в законную силу;
- b) к другим требованиям — засвидетельствованная копия постановления об аресте и описание преступления с изложением обстоятельств дела и тексты законов, по которым квалифицируется преступление. Если преступлением нанесен или мог быть нанесен материальный ущерб, то в этом описании указывается также размер ущерба, который был или мог быть причинен преступлением.

(2) К требованию о выдаче следует по возможности приложить также описание внешности лица, выдача которого требуется, биографические данные о нем, сведения о гражданстве и месте пребывания, а также его фотографию и отпечатки пальцев.

(3) Договаривающаяся Сторона, обратившаяся с требованием, не обязана прилагать к требованию доказательства вины лица, выдача которого требуется.

#### Статья 61

##### Дополнительные сведения к требованию о выдаче

(1) Если переданные сведения не достаточны для решения вопроса о выдаче, то Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, может запросить дополнительные сведения. Для этого она



eine angemessene Frist setzen, die nicht mehr als zwei Monate betragen soll. Auf entsprechendes Ersuchen kann die Frist verlängert werden.

(2) Gibt der ersuchende Vertragspartner innerhalb der ihm gesetzten Frist die zur Ergänzung des Ersuchens erforderlichen Erklärungen nicht ab, so kann der ersuchte Staat die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, aus der Haft entlassen.

### Auslieferungshaft

#### Artikel 62

Geht ein Auslieferungsersuchen ein, so hat der ersuchte Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person zu treffen, um deren Auslieferung ersucht wird.

#### Artikel 63

(1) Schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens sind Personen in Haft zu nehmen, um deren Verhaftung von einem Vertragspartner unter Berufung auf einen Haftbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende andere gerichtliche Entscheidung und unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens ersucht wird. Das Ersuchen um Verhaftung kann von den zuständigen Organen auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funkspruch gestellt werden.

(2) Auch ohne ein Ersuchen nach Abs. 1 kann in Haft genommen werden, wer dringend verdächtig ist, auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen zu haben.

(3) Von der Verhaftung (Abs. 1 und 2) ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

#### Artikel 64

(1) Eine nach Artikel 63 Abs. 1 verhaftete Person kann freigelassen werden, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Absendung der Benachrichtigung über die Verhaftung ein Ersuchen um Auslieferung eingeht.

(2) Eine nach Artikel 63 Abs. 2 verhaftete Person kann freigelassen werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Absendung der Benachrichtigung von der Verhaftung ein Ersuchen nach Artikel 63 Abs. 1 eingeht. Das gleiche gilt, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats ein ordnungsgemäßes Ersuchen um Auslieferung eingeht.

#### Artikel 65

### Aufschub der Auslieferung

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt oder ist sie von einem Gericht dieses Staates wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann die Auslieferung aufgeschoben werden bis zur Einstellung des Verfahrens oder Verbüßung oder Erlaß der Strafe.

#### Artikel 66

### Auslieferung auf Zeit

(1) Im Falle des Artikels 65 kann auf Ersuchen eine zeitweilige Auslieferung erfolgen, wenn durch den Aufschub der Auslieferung eine Verjährung oder eine erhebliche Gefährdung der Strafverfolgung eintreten würde.

может установить Договаривающейся Стороне, от которой исходит требование, определенный срок, который не должен превышать двух месяцев.

По соответствующему ходатайству этот срок может быть продлен.

(2) Если Договаривающаяся Сторона, от которой исходит требование, в течение установленного для нее срока не представит необходимые дополнительные сведения к требованию, то государству, к которому обращено требование, может освободить из-под стражи лицо, выдача которого требуется.

### Арест лица, подлежащего выдаче

#### Статья 62

Если поступает требование о выдаче, то Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, должно немедленно принять меры для ареста лица, выдача которого требуется.

#### Статья 63

(1) Лицо, подлежащее выдаче, должно быть подвергнуто аресту и до поступления требования о выдаче, если о его аресте ходатайствует одна из Договаривающихся Сторон со ссылкой на то, что имеется постановление об аресте этого лица или вступивший в законную силу приговор или соответствующее другое определение суда, с сообщением о том, что требование о выдаче будет представлено. Ходатайство об аресте может быть передано компетентными органами по почте, телеграфу, телефону или радио.

(2) Лицо может быть подвергнуто аресту также и без поступления ходатайства, предусмотренного п. 1, в случае, если имеются достаточные основания считать, что оно совершило на территории другой Договаривающейся Стороны преступление, влекущее выдачу.

(3) О случаях ареста, предусмотренных п. п. 1 и 2, другая Договаривающаяся Сторона должна немедленно ставиться в известность.

#### Статья 64

(1) Лицо, взятое под стражу согласно п. 1 ст. 63, может быть освобождено, если в течение одного месяца со дня отправки уведомления об аресте не поступит требование о выдаче.

(2) Лицо, взятое под стражу согласно п. 2 ст. 63, может быть освобождено, если в течение одного месяца со дня отправки уведомления об аресте не поступит ходатайство согласно п. 1 ст. 63. Это лицо может быть также освобождено, если в течение последующего месяца не поступит требование о выдаче.

#### Статья 65

### Отсрочка выдачи

Если лицо, выдача которого требуется, привлечено к уголовной ответственности или было осуждено за совершение другого преступления, то выдача может быть отсрочена до прекращения дела или до отбытия наказания или досрочного освобождения.

#### Статья 66

### Выдача на время

(1) В случаях, предусмотренных в ст. 65, может быть по требованию произведена выдача на время, если отсрочка выдачи повлекла бы за собой истечение срока давности или причинила бы серьезный ущерб расследования уголовного дела.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

#### Artikel 67

##### Mehrheit von Auslieferungsersuchen

Liegen Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Staat darüber, welchem Ersuchen entsprochen wird.

#### Artikel 68

##### Grenzen der Strafverfolgung

(1) Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, verfolgt, bestraft oder einem dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausgelieferte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens und im Falle der Verurteilung nach Beendigung der Vollstreckung oder des Erlasses der Strafe das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht verläßt oder wenn er dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausgelieferte ohne sein Verschulden am Verlassen des Territoriums des ersuchenden Vertragspartners verhindert ist.

#### Artikel 69

##### Übergabe

Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, dem ersuchenden Vertragspartner den Ort und die Zeit der Auslieferung bekanntzugeben. Übernimmt der ersuchende Vertragspartner die auszuliefernde Person nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Auslieferungszeitpunkt, so kann diese aus der Haft entlassen werden.

#### Artikel 70

##### Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung und begibt er sich wieder auf das Territorium des ersuchten Vertragspartners, so ist er auf Ersuchen zu verhaften und auszuliefern, ohne daß es der Vorlage der in Artikel 60 und 61 genannten Unterlagen bedarf.

#### Artikel 71

##### Bekanntgabe des Ergebnisses der Strafverfolgung

Der ersuchende Vertragspartner hat dem ersuchten Vertragspartner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen den Ausgelieferten bekanntzugeben. Ist in der Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist eine Abschrift dieses Urteils zu übersenden. Dies gilt auch für die in Artikel 68 angeführten Fälle.

#### Artikel 72

##### Durchleitung

(1) Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen Vertragspartners den Transport solcher Personen durch sein Territorium vorzunehmen, die ein dritter

(2) По окончании уголовного производства, на период которого была произведена выдача, выданное лицо будет возвращено обратно.

#### Статья 67

##### Стечение нескольких требований о выдаче

Если требования о выдаче поступили от нескольких государств, то Договаривающаяся Сторона, к которой обращены требования, решает, какое из этих требований должно быть удовлетворено.

#### Статья 68

##### Пределы преследования выданного лица

(1) Без согласия Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, выданное лицо нельзя привлечь к уголовной ответственности, подвергнуть наказанию или выдать третьему государству за совершенное до выдачи преступление, за которое оно не было выдано.

(2) Согласия в соответствии с п. 1 не требуется, если выданное лицо после прекращения уголовного дела, а в случае осуждения — после отбытия срока наказания или после освобождения от отбытия наказания, в течение одного месяца не покинет территорию Договаривающейся Стороны, от которой исходит требование, или если оно возвратится туда. В этот срок не засчитывается время, в течение которого выданное лицо не по своей вине не могло покинуть территорию Договаривающейся Стороны, от которой исходит требование.

#### Статья 69

##### Выдача

Договаривающаяся Сторона, к которой обращено требование, обязуется сообщить Договаривающейся Стороне, от которой исходит требование, о месте и времени выдачи. Если Договаривающаяся Сторона, от которой исходит требование, не примет подлежащее выдаче лицо в течение одного месяца после установленной даты выдачи, то это лицо может быть освобождено из-под стражи.

#### Статья 70

##### Повторная выдача

Если выданное лицо уклонится от уголовного преследования и возвратится на территорию Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, то оно должно быть по требованию арестовано и выдано без представления материалов, упомянутых в ст. ст. 60 и 61.

#### Статья 71

##### Извещение о результатах уголовного преследования

Договаривающаяся Сторона, от которой исходит требование, должно информировать договаривающуюся Сторону, к которой обращено требование, о результатах уголовного преследования, против выданного лица. Если по делу был вынесен приговор, то после его вступления в законную силу должна быть выслана копия приговора. Это относится и к случаям, предусмотренным в ст. 68.

#### Статья 72

##### Транзитная перевозка преступников

(1) Каждая Договаривающаяся Сторона должна по требованию другой Договаривающейся Стороны перевозить через свою территорию лиц, выданных

Staat dem anderen Vertragspartner ausliefert. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

(2) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

#### Artikel 73

##### Ablehnung der Rechtshilfe

Rechtshilfe in Strafsachen wird außer in den in Artikel 14 genannten Fällen auch dann nicht gewährt, wenn

- a) die Rechtshilfe wegen einer Tat begehrt wird, die nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners nicht strafbar ist;
- b) Rechtshilfe wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, die nicht der Auslieferung unterliegt.

#### Artikel 74

##### Vorübergehende Überführung verhafteter Personen

(1) Werden Zeugen vorgeladen, die sich im Gebiet des ersuchten Vertragspartners in Haft befinden, so können die in Artikel 59 genannten Organe des Vertragspartners ihre Überführung auf das Territorium des ersuchenden Vertragspartners unter der Bedingung anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Werden Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Staates als Zeugen vorgeladen, so genehmigen die in Artikel 59 genannten Organe des ersuchten Vertragspartners den Hin- und Rücktransport durch das Territorium ihres Staates unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 7.

#### Artikel 75

##### Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Vertragspartner geben auf Ersuchen einander heraus:

- a) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind;
- b) Gegenstände, die sich auf die Auslieferungsstrafat beziehen;
- c) Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Herausgabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Die Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind nach Beendigung des Verfahrens dem ersuchten Vertragspartner zur Weitergabe an den Berechtigten zurückzugeben.

третьим государством другой Договаривающейся Стороне. Договаривающиеся Стороны не обязаны разрешать перевозку, если по положениям настоящего Договора не предусматривается выдача.

(2) Требование согласно п. 1 представляется и оформляется в таком же порядке, как и требование о выдаче.

#### Статья 73

##### Отказ от оказания правовой помощи

Правовая помощь по уголовным делам не оказывается, кроме случаев, указанных в ст. 14, также если:

- a) правовая помощь требуется в отношении деяний, которые не являются уголовно-наказуемыми по законодательству Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование;
- б) правовая помощь требуется в отношении преступления, не влекущего выдачу.

#### Статья 74

##### Доставка арестованных лиц на время

(1) Если возникнет необходимость допросить свидетелей, которые содержатся под стражей на территории Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, то упомянутые в ст. 59 органы Договаривающейся Стороны могут дать распоряжение об их доставке на территорию Договаривающейся Стороны, от которой исходит требование, с условием, что они будут содержаться под стражей и должны быть незамедлительно возвращены после допроса.

(2) Если лица, содержащиеся под стражей в третьем государстве, будут вызваны для допроса органами государства, от которого исходит требование, в качестве свидетелей, то упомянутые в ст. 59 органы Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование разрешают их перевозку через территорию своего государства, с соблюдением положений, предусмотренных ст. 7.

#### Статья 75

##### Выдача предметов

(1) Договаривающиеся Стороны по требованию выдают друг другу:

- a) предметы, которые были приобретены в результате преступления, влекущего выдачу;
- б) предметы, имеющие отношение к преступлению, влекущему выдачу;
- в) предметы, которые могут иметь значение вещественных доказательств по уголовному делу, даже в том случае, если выдача преступника не может состояться из-за его смерти, побега или по другим причинам.

(2) Если предметы, выдача которых требуется, необходимы суду или прокуратуре Договаривающейся Стороны, к которой обращено требование, как вещественные доказательства по уголовному делу, то их выдача может быть отложена до окончания производства по этому делу.

(3) Права третьих лиц на подлежащие выдаче предметы остаются неприкосновенными. После окончания производства по делу эти предметы должны быть возвращены Договаривающейся Стороне, к которой обращено требование, для передачи лицу, имеющему на них право.

## Artikel 76

## Mittteilung von Verurteilungen

(1) Die Vertragspartner werden einander jährlich Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen geben, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Angehörige des anderen Vertragspartners gefällt wurden. Gleichzeitig werden sie Maßnahmen zur Übersendung von vorhandenen Fingerabdrücken der Verurteilten treffen.

(2) Die Vertragspartner erteilen einander auf Ersuchen Auskünfte über die Vorstrafen von Personen, die früher auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners wohnhaft waren, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners strafrechtlich verfolgt werden.

## Teil III

## Schlußbestimmungen

## Artikel 77

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Moskau ausgetauscht.

## Artikel 78

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig.

Wenn nicht einer der Partner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen, jedes in deutscher und in russischer Sprache ausgefertigt worden. Beide Texte sind authentisch.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegt.

Geschehen in

Berlin, am 28. November 1957

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik Sign. Dr. Benjamin	In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Sign. Sorin
--	---

## Статья 76

## Уведомление об обвинительных приговорах

(1) Договаривающиеся Стороны будут ежегодно сообщать друг другу сведения о вошедших в законную силу обвинительных приговорах, вынесенных судами одной Договаривающейся Стороны, в отношении граждан другой Договаривающейся Стороны, одновременно принимая меры к пересылке имеющихся отпечатков пальцев осужденных.

(2) Договаривающиеся Стороны будут предоставлять друг другу по просьбе сведения о судимости лиц, проживавших ранее на территории запрашиваемой Договаривающейся Стороны, если эти лица привлекаются к уголовной ответственности на территории запрашивающей Договаривающейся Стороны.

## ЧАСТЬ III

## ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

## Статья 77

Настоящий Договор подлежит ратификации. Обмен ратификационными грамотами состоится в ближайшее время в Москве.

## Статья 78

Настоящий Договор вступит в силу по истечении одного месяца после обмена ратификационными грамотами и будет действовать в течение пяти лет со дня вступления его в силу.

Если не одна из Сторон по меньшей мере за шесть месяцев до истечения этого срока не заявит о расторжении Договора, он остается в силе каждый раз еще на пять лет.

Настоящий Договор составлен в двух подлинных экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

В удостоверение сего Уполномоченные обеих Договаривающихся Сторон подписали настоящий Договор и скрепили печатями.

Совершено в Берлине 28. ноября 1957 года.

По уполномочию Президента Германской Демократической Республики Dr. Benjamin	По уполномочию Президиума Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик В. Сорин
--	--

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 27. März 1958	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 58	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks .....	261
12. 3. 58	Gesetz über die Besteuerung des Handwerks .....	262

**Gesetz**  
zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks.  
Vom 12. März 1958

Durch den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk eine große Perspektive, die in den Volkswirtschaftsplänen gesichert ist.

Um das Handwerk zu befähigen, entsprechend den Entwicklungsbedingungen eine weitere Steigerung seiner Leistungen zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung an handwerklichen Reparaturen, Dienstleistungen und an handwerklichen Erzeugnissen bester Qualität zu erreichen, beschließt die Volkskammer das nachstehende Gesetz:

§ 1

Der § 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Aufbau des Sozialismus schließt sich das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik in immer stärkerem Maße in Produktionsgenossenschaften des Handwerks zusammen.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben die Aufgabe, den Einzelhandwerkern bei der Einbeziehung ihrer Kapazitäten in unseren sozialistischen Aufbau zu helfen und ihnen den Weg zum genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erleichtern. Sie stützen sich dabei auf die Gewerkschaften, auf die Nationale Front, auf die anderen Massenorganisationen und auf die Handwerksorganisation.

(2) Die Gewerkschaften nehmen in den Handwerksbetrieben im Interesse der Arbeiterklasse direkten Einfluß auf die Entwicklung zu sozialistischen Produktionsverhältnissen.

(3) Die örtlichen Gewerkschaftsorgane schließen mit den Inhabern der Handwerksbetriebe und industrieller Kleinbetriebe betriebliche Vereinbarungen zur Sicherung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechtes ab. Darin werden Maßnahmen vereinbart, die die sozialen und kulturellen Belange der Beschäftigten im Handwerk sichern und die volle Ausnutzung der volkswirtschaftlich notwendigen Kapazitäten im Handwerk gewährleisten. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind verpflichtet, den Abschluß dieser Vereinbarungen in jeder Weise zu unterstützen.“

§ 2

Der § 14 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Handwerkskammern der Bezirke gehören an:

- a) die Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

b) die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, das sind selbständige Handwerker und Inhaber industrieller Kleinbetriebe sowie Beschäftigte und Heimarbeiter aus Handwerks- und Kleinindustriebetrieben, die sich zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen haben,

c) die Einkaufs- und Liefergenossenschaften,

d) die individuell arbeitenden Handwerker, d. h. die Inhaber von Betrieben,

aa) in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die im Verzeichnis der Handwerksberufe enthalten ist und deren Inhaber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der Handwerksrolle eingetragen sind,

bb) die handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und nicht industriell produzieren, insbesondere nicht ausschließlich oder zum größten Teil auf Serienproduktion spezialisiert sind,

cc) die an der Deckung des Bedarfs an individuellen Leistungen teilnehmen,

dd) in denen der Inhaber selbst handwerklich tätig ist,

ee) in denen die Beschäftigten vorwiegend Facharbeiter sind und die Art der Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen in der Regel eine Ausbildung von Lehrlingen nach den gesetzlichen Ausbildungsunterlagen möglich macht;

e) die Inhaber industrieller Kleinbetriebe.

(2) In den Handwerks- und Kleinindustriebetrieben dürfen nicht mehr als 10 Personen beschäftigt werden. Sofern Personen, die im Besitz des amtlichen Schwer-



beschädigtenausweises sind, beschäftigt werden, wird die Grenze der Beschäftigtenzahl auf 11 erhöht. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind die Beschäftigten aller Betriebe eines Betriebsinhabers, seines Ehegatten und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenzurechnen.

(3) Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind der Betriebsinhaber und sein Ehegatte nicht mitzuzählen.

(4) Bei individuell arbeitenden Handwerkern wird ein Lehrling je Lehrjahr der Beschäftigtenzahl nicht gezählt.

(5) Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen mit Ausnahme der

Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften können nicht Mitglieder der Handwerkskammern der Bezirke sein.

(6) Individuell arbeitende Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten, deren Handelsumsatz mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt, scheiden zu Beginn des auf die Feststellung folgenden Quartals aus der Handwerksorganisation aus.

(7) Die Staatliche Plankommission wird ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen."

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

## Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.

Vom 12. März 1958

Die Besteuerung des Handwerks nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 hat entscheidend dazu beigetragen, daß sich das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zum Handwerk in Westdeutschland ökonomisch gefestigt und seine Leistungen gesteigert hat.

Die bisherige Besteuerung berücksichtigte den unterschiedlichen Stand der Arbeitsproduktivität in den einzelnen Handwerksbetrieben nicht. Das hat dazu geführt, daß die Steuerleistungen bei einem Teil der Handwerker den Einkommensverhältnissen nicht entsprachen.

Um die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Handwerker anzupassen und weiterhin die Initiative der Handwerker zur Steigerung der Produktion und der Dienstleistungen zu fördern, beschließt die Volkskammer:

### I. Steuerpflicht der Handwerker

#### § 1

#### Handwerker und handwerkliche Tätigkeit

(1) Handwerker entrichten eine Handwerksteuer.

(2) Handwerker sind Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) erfüllen.

(3) Handwerkliche Tätigkeit liegt vor, wenn Leistungen ausgeführt werden, die dem Berufsbild (Qualifikations-Charakteristik) des Handwerks entsprechen, mit dem der Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist.

#### § 2

#### Handwerksteuer

(1) Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten entrichten die Handwerksteuer A nach den Bestimmungen der §§ 5—9. Diese Beschäftigtenzahl darf zu keinem Zeitpunkt des Kalenderjahres überschritten werden.

(2) Handwerker mit vier oder mehr Beschäftigten entrichten die Handwerksteuer B nach den Bestimmungen der §§ 10—14.

(3) Als Beschäftigte gelten alle Personen, die für handwerkliche und andere Betriebe des Handwerkers, seines Ehegatten und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätig werden. Ausgenommen sind die im § 14 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) genannten Personen.

(4) Die Handwerksteuer wird für das Kalenderjahr erhoben.

#### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht

a) bei Neueröffnung des Handwerksbetriebes vom Tage der Neueröffnung an,

b) in allen anderen Fällen vom 1. Januar des Jahres an, das dem Jahr folgt, in welchem die Voraussetzungen zur Besteuerung nach der Handwerksteuer eintreten.

(2) Die Steuerpflicht endet

a) bei Aufgabe des Handwerksbetriebes vom Tage der Aufgabe an,

- b) in allen anderen Fällen am 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in welchem die Voraussetzungen zur Besteuerung nach der Handwerksteuer wegfallen.

## § 4

**Verhältnis der Handwerksteuer zu anderen Steuern**

(1) Mit der Erhebung der Handwerksteuer entfallen folgende Steuern, soweit diese den Handwerksbetrieb betreffen: Einkommensteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer. Die auf Grundstücke und Grundstücks-teile des Handwerksbetriebes entfallende Vermögensteuer wird jedoch erhoben. Für Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten, kommt für den Handwerksbetrieb auch die Umsatzbesteuerung in Wegfall.

(2) Andere Einkünfte, anderes Vermögen und andere Umsätze sowie der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital nichthandwerklicher Betriebe werden nach dem allgemeinen Steuerrecht besteuert. Dabei sind die handwerklichen Einkünfte und das handwerkliche Vermögen zu berücksichtigen.

(3) Umsätze und Gewinne aus Einzelhandelstätigkeit sind bei Handwerkern, die Handwerksteuer A entrichten, durch die Handelsteuer des Handwerks abgegolten.

(4) Bei Handwerkern, die Handwerksteuer B entrichten, gelten die Umsätze bzw. Gewinne aus Handelstätigkeit als andere Umsätze bzw. andere Einkünfte, wenn der Handelsumsatz 50 % des Umsatzes der handwerklichen Tätigkeit übersteigt.

## § 5

**Zusammenveranlagung**

(1) Die Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn keiner der Ehegatten Arbeitseinkommen (§ 2 AStVO vom 22. Dezember 1952, GBl. S. 1413) bezieht. Den Einkünften der Eltern sind Einkünfte der Kinder, außer deren Arbeitseinkommen, zuzurechnen, wenn dem Handwerker dafür Kinderermäßigung zusteht.

(2) Beziehen beide Ehegatten handwerkliche Einkünfte, so findet Zusammenveranlagung statt. Die Besteuerung erfolgt nach Handwerksteuer B. Sind in beiden handwerklichen Betrieben zusammen nicht mehr als drei Beschäftigte tätig, dann werden die Einkünfte aus jedem Handwerksbetrieb getrennt nach Handwerksteuer A besteuert. Bei der Zusammenveranlagung werden auch andere Einkünfte berücksichtigt.

**II. Handwerksteuer A**

## § 6

**Besteuerungsgrundlagen**

(1) Auf der Grundlage durchschnittlicher Betriebsergebnisse zahlen

1. alle Handwerker einen Handwerksteuergrundbetrag;
2. Handwerker mit Beschäftigten im Handwerksbetrieb: den Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme. Ausgenommen hiervon sind Getreidemüller;
3. a) Bäcker, Konditoren, Lebküchler, Fleischer, Roßschlächter, Augenoptiker und Kürschner unabhängig von dem Handwerksteuerzuschlag nach Ziffer 2 einen Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz.

- b) Getreidemüller einen Handwerksteuerzuschlag nach der jährlichen Getreidevermahlung.

Handwerker ohne Beschäftigte sind von der Zahlung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz und nach der jährlichen Getreidevermahlung befreit, wobei die mitarbeitende Ehefrau und Lehrlinge nicht als Beschäftigte gelten.

Entgelte an die mitarbeitende Ehefrau des Handwerkers sowie tarifliche Lehrlingsentgelte sind von dem Handwerksteuerzuschlag nach Ziffer 2 befreit;

4. Handwerker mit Einzelhandelstätigkeit, die Handelsteuer des Handwerks nach dem Rohgewinn.

(2) Die Summe der Beträge gemäß Absatz 1 Ziffern 1—4 ergibt die Handwerksteuer A.

## § 7

**Steuertarife**

(1) Der Handwerksteuergrundbetrag ergibt sich aus der als Anlage A beigefügten Tabelle der Handwerksteuergrundbeträge.

(2) Die Handwerksteuerzuschläge

1. nach der Jahresbruttolohnsumme,
2. nach dem Jahresmaterialeinsatz,
3. nach der jährlichen Getreidevermahlung

bemessen sich nach den als Anlage B beigefügten Tabellen über die Handwerksteuerzuschläge.

(3) Die Handelsteuer des Handwerks bemißt sich nach der als Anlage C beigefügten Tabelle.

## § 8

**Steuerermäßigung**

(1) Handwerker erhalten eine Steuerermäßigung von jeweils 50,— DM für jedes Kind, das im maßgebenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und überwiegend von dem Handwerker unterhalten wird. Die Kinderermäßigung wird auch für Kinder, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, gewährt, wenn diese eine Unterrichtsanstalt besuchen und keine eigenen Einkünfte bezogen haben. Die Steuerermäßigung darf insgesamt 50 % des Grundbetrages nicht übersteigen.

(2) Auf Antrag sind Steuerermäßigungen zu gewähren für

1. als Verfolgte des Naziregimes anerkannte Handwerker, für blinde, körperbeschädigte und alte Handwerker,
2. Handwerker, die neben ihrem Handwerksberuf als Lohnempfänger, als Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, als Fachlehrer in Fachschulen und Berufsschulen oder als Land- oder Forstwirte tätig sind,
3. Handwerker, die eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ausüben, sowie für Handwerker, die als Funktionäre in den politischen Parteien oder Massenorganisationen tätig sind oder eine

Schule bzw. einen Lehrgang einer politischen Partei oder Massenorganisation bzw. Organisation des Handwerks besuchen,

4. Handwerker, die wegen Krankheit bzw. Handwerkerinnen, die wegen Schwangerschaft arbeitsunfähig sind.

Voraussetzung für diese Ermäßigungen ist, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit des Handwerkers aus den vorgenannten Ursachen beeinträchtigt sein muß.

(3) Der Minister der Finanzen bestimmt Umfang und Voraussetzungen der Steuerermäßigung.

### § 9

#### Aufzeichnungspflichten

(1) Handwerker, die Handwerksteuer A zu entrichten haben, sind verpflichtet:

- a) ein Lohnkonto für jeden Beschäftigten zu führen,
- b) in einem Wareneingangsbuch alle eingekauften Waren einzutragen, sofern Handelstätigkeit vorliegt oder ein Handwerksteuerzuschlag auf Grund des Materialeinsatzes bzw. der Getreidevermahlung zu entrichten ist. Im Wareneingangsbuch sind für die Handelswaren auch die Verkaufspreise aufzuzeichnen.

(2) Von der Führung sonstiger Aufzeichnungen für steuerliche Zwecke ist der Handwerker befreit.

### III. Handwerksteuer B

#### § 10

#### Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlagen für die Handwerksteuer B sind:

1. Der Umsatz, der sich als Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte (steuerbarer Umsatz) nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ergibt.
2. Der Gewinn.

#### § 11

#### Gewinn

(1) Gewinn aus Handwerksbetrieb ist der innerhalb eines Kalenderjahres erzielte Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben unter Berücksichtigung der Änderungen im Bestand an Waren, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

(2) Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die für Lieferungen und Leistungen des Handwerksbetriebes erzielt werden. Entnahmen von Waren für private Zwecke sind mit dem Einzelhandelsabgabepreis als Betriebseinnahmen zu behandeln.

(3) Betriebsausgaben sind Ausgaben, die durch den Betrieb verursacht werden. Betriebsausgaben sind auch die Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen) für das handwerklich genutzte Betriebsvermögen, sofern ein ordnungsmäßiges Anlagenverzeichnis geführt wird. Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Anschaffungskosten bis zu 250,— DM sind im Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben abzugsfähig.

(4) Die Bestandsänderungen ergeben sich aus dem Vergleich der Bestände am Ende des Jahres mit den Beständen am Ende des Vorjahres. Dabei sind die Bestände an Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Handelswaren) mit den Anschaffungskosten, Halbfertigerzeugnisse mit den Anschaffungskosten des darin enthaltenen Materials und Fertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten zu bewerten. Für Forderungen und Verbindlichkeiten ist der Nennwert maßgebend.

(5) Zum Gewinn aus Handwerksbetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden

1. bei Veräußerung eines Handwerksbetriebes oder Teilbetriebes,
2. bei Aufgabe eines Handwerksbetriebes.

(6) Die Ermittlung des Gewinns aus Handwerksbetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ist zulässig.

### § 12

#### Steuerermäßigung und Steuervergünstigungen

(1) Handwerker, die verpflichtet sind, die Handwerksteuer B zu zahlen, erhalten auf Antrag folgende Familienermäßigungen:

##### 1. Gattenermäßigung

Sie wird gewährt, wenn die Einkünfte des Ehegatten nicht den Betrag von jährlich 900,— DM übersteigen und eine der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Der Ehegatte muß vor Ablauf des Steuerjahres als Mann das 64. Lebensjahr, als Frau das 49. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der Ehegatte muß mindestens 50 % erwerbsgemindert sein.
- c) Zum Haushalt des Ehegatten gehört ein Kind, das am Ende des Steuerjahres das 8. Lebensjahr nicht vollendet hat.

##### 2. Kinderermäßigung

Sie wird für jedes Kind gewährt, bei dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Kind muß im Steuerjahr mindestens vier Monate zum Haushalt des Handwerkers gehört haben oder im Steuerjahr von ihm mindestens vier Monate überwiegend unterhalten und erzogen worden sein.
- b) Das Kind darf während dieses Zeitraumes das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(2) Familienermäßigungen nach Abs. 1 werden gewährt, indem von der auf den Gewinn entfallenden Steuer für jede Ermäßigung 50,— DM abgesetzt werden.

(3) Zur Förderung von volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben, z. B. des Exportes, der Erfindertätigkeit u. ä. können besondere Steuervergünstigungen gewährt werden.

### § 13

#### Umsatzsteuer und Tarif der Gewinnsteuer

(1) Die Umsatzsteuer wird nach dem Umsatzsteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen erhoben.

(2) Die Gewinnsteuer bemißt sich nach der als Anlage D beigefügten Grundtabelle.



(3) Es ist der in der Anlage A Spalte 4 festgesetzte Steuerbetrag als Handwerksteuer B zu erheben, wenn dieser höher als der Betrag ist, der sich nach den Aufzeichnungen als Umsatzsteuer und Gewinnsteuer ergibt.

#### § 14

##### Aufzeichnungspflichten

Handwerker, die Handwerksteuer B zu entrichten haben, sind verpflichtet:

- a) täglich die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie Einlagen und Entnahmen in einem Kassenbuch aufzuzeichnen,
- b) die eingekauften Waren in einem Wareneingangsbuch nach den dafür erlassenen Bestimmungen einzutragen,
- c) das Lohnkonto für jeden Beschäftigten zu führen und
- d) jährlich die Bestandsaufnahme über die Bestände an Waren, Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen.

#### IV. Steuererklärung und Entrichtung

##### § 15

##### Entrichtung und Erklärung von Abschlagzahlungen

(1) Auf die Handwerksteuer sind vierteljährliche Abschlagzahlungen zu entrichten. Sie werden für die Handwerksteuer A durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzt. Abschlagzahlungen auf die Handwerksteuer B sind vom Handwerker selbst zu berechnen und vierteljährlich zu erklären.

(2) Die Abschlagzahlungen sind fällig: am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar.

(3) Werden die Abschlagzahlungen für die Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — nicht oder zu niedrig erklärt, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % der nicht bzw. zu niedrig erklärten Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — erhoben.

##### § 16

##### Jahreserklärung und Abschlußzahlung

(1) Bis zum 10. Februar jedes Jahres ist für das vorangegangene Kalenderjahr eine Jahreserklärung über die Besteuerungsgrundlagen für die Handwerksteuer A bzw. B abzugeben.

(2) Die sich nach der Jahreserklärung ergebende Handwerksteuer ist selbst zu berechnen. Eine sich danach ergebende Nachzahlung ist spätestens sieben

Tage nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlungen können frühestens zu diesem Termin verrechnet werden.

(3) Ist die Gewinnsteuer in der Jahreserklärung auf Grund unrichtiger Bestandsaufnahmen zu niedrig erklärt worden, so wird vom zu niedrig erklärten Betrag ein Zuschlag von 15 % erhoben.

#### V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 17

##### Steuererleichterungen in besonderen Fällen

Der Minister der Finanzen kann für besondere Fälle steuerliche Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung der Handwerksteuer A zu unbilligen Härten führen würde.

##### § 18

##### Übergangsregelung für das Jahr 1958

(1) Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes lediglich für das 1. Vierteljahr 1958 Anspruch auf eine Besteuerung als Handwerksbetriebe haben, werden für die wirtschaftliche Tätigkeit ab 1. April 1958 gemäß § 4 Absatz 2 besteuert. Auf Antrag können in diesen Fällen Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer entsprechend der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Jahres 1958 entrichtet werden.

(2) Für Handwerksbetriebe mit mehr als drei Beschäftigten wird die Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958 und für die danach verbleibende Zeit des Jahres getrennt berechnet. Die Staffelung der Zuschläge zum Handwerksteuergrundbetrag nach der Jahresbruttolohnsumme und nach dem Materialeinsatz sowie die Progression des Tarifs für die Gewinnsteuer der Handwerksteuer B sind dabei zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Handelsteuer des Handwerks.

##### § 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(3) Das Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und das Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden mit Wirkung vom 31. März 1958 außer Kraft gesetzt.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

## Anlage A

Tabelle der Handwerksteuer-Grundbeträge

## Anmerkung:

Bei den mit einem D. gekennzeichneten Handwerksberufen wird der Handwerksteuer-Grundbetrag gesenkt bei Sitz des Betriebes in Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern um 150,— DM  
 von 501 bis zu 1000 Einwohnern um 100,— DM  
 von 1001 bis zu 2000 Einwohnern um 50,— DM

Voraussetzung für diese Senkung des Handwerksteuer-Grundbetrages ist weiterhin, daß für den Handwerksbetrieb im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter (ausgenommen sind die mitarbeitende Ehefrau und Lehrlinge) tätig wird.

Handwerksberuf (-zweig)	Tarif Nr.	Grundbeträge in DM in der Ortsklasse			Mindestbetrag der Handwerk- steuer B in DM
		I	II	III	
1	2	3	3	3	4
<b>A</b>					
Augenoptiker	15	740	668	600	6 200
Autolackierer	5	688	600	544	2 600
<b>B</b>					
Backofenbauer	2	616	736	660	2 500
Bäcker	13*) und 16 f)	Jahres- Material- einsatz		Handwerk- steuer- Grundbetrag	
		bis 15 000 DM = 420		bis 30 000 DM = 620	5 400
		über 30 000 DM = 840**			
Bandagist	11	696	628	568	4 500
Belzer und Polierer	6	568	512	460	2 000
Betonstein- und Terrazzo- hersteller	6	596	540	488	2 700
Boots- und Schiffbauer	6	560	508	456	2 000
D. Böttcher	6	440	396	360	1 900
Brillenoptik- schleifer					
a) Menisken und Tori	8	720	648	584	3 200
b) Doppelfokus	12	920	824	744	6 400
Brunnenbauer	2	720	646	584	2 400
Buchbinder	1	560	508	456	2 000
Buchdrucker (Drucker und Setzer)	3	572	516	464	2 300
Büchsenmacher (Büchsen- teile- macher)	3	580	520	472	2 400
Büromaschinen- mechaniker		siehe Mechaniker			
Bürsten- und Pinselmacher	6	420	376	340	1 900
<b>C</b>					
Chemigraph	3	572	516	464	2 100
Chirurgie- mechaniker	11	696	628	568	4 600
Christbaum- schmuck- macher	3	296	268	240	1 800

\* Siehe Anmerkung am Schluß der Tarife über die Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme (Anlage B I) und am Schluß des Tarifs über den Zuschlag nach dem Materialeinsatz (Anlage B II Tarif Nr. 16).

\*\* Der Handwerksteuer-Grundbetrag für Bäcker, die auch Feinbackwaren und/oder Konditorwaren herstellen, beträgt 900 DM, wenn der Jahres-Materialeinsatz 30 000 DM übersteigt.

Handwerksberuf (-zweig)	Tarif Nr.	Grundbeträge in DM in der Ortsklasse			Mindestbetrag der Handwerk- steuer B in DM
		I	II	III	
1	2	3	3	3	4
<b>D</b>					
Dachdecker	6	656	592	532	2 800
D. Damenschneider	1	392	356	320	1 900
D. Damenschneide- rinnen	1	292	260	232	1 800
Darmsaiten- und Catgut- macher	6	616	556	504	2 600
Diamantschleifer	3	696	628	568	2 200
Diamantwerk- zeugschleifer	3	696	628	568	2 200
Drechsler	6	436	392	356	1 900
Dreher	3	596	540	488	2 400
<b>E</b>					
Edelsteinschleifer	3	696	628	568	2 200
D. Elektroinstalla- teur	4	632	572	516	2 500
D. Elektromaschi- nenbauer	4	672	608	548	2 600
D. Elektromechani- ker	4	656	592	532	2 600
Emaillieur	3	596	540	484	2 400
<b>F</b>					
Fahrrad- mechaniker		siehe Mechaniker			
Feilenbauer	1	596	540	488	2 200
Feinmechaniker	3	680	612	552	2 500
Feinoptiker	3	680	612	552	2 500
Feintäschner	6	492	440	400	1 900
Feuerungsbauer	2	752	680	612	2 400
Flachglasschleifer	3	696	628	568	2 200
Fleischer	14				
	und 17	780	700	700	7 400
Fotograf	11	592	532	480	4 200
Formstecher (Metall- und Holz)	3	596	540	484	2 300
D. Friseur (Herren- salon)	1	320	280	252	1 300
D. Friseur (Damen- und Herren- salon)	6	408	368	336	1 800
D. Friseur (Damen- salon)	10	412	372	340	2 100
<b>G</b>					
Galvaniseur	5	956	860	776	3 000
Gelbgießer	5	808	728	656	2 800
Gerber	10	564	512	460	2 200
Getreidemüller (bis 3 t tägliche Kapazität)					
a) Handelsmüller	18	548	492	492	2 300
b) Lohnmüller	19	336	292	292	1 600
Glasapparate- bläser	3	460	416	372	2 000
Glasapparate- feinschleifer	3	460	416	372	2 000
Glasaugenmacher	3	300	268	240	1 800
Glasbläser (auch Ganz- glasspritzen- schleifer, Kunstglas- bläser)	3	460	416	372	2 000
Glasbläser (Kunstglas- bläser für Miniaturen)	3	300	268	240	1 800

Handwerksberuf (-zweig)	Tarif Nr.	Grundbeträge in DM in der Ortsklasse			Mindestbetrag der Handwerks- steuer B in DM
		I	II	III	
1	2	3	3	3	4
Glaser	3	468	424	380	2 400
Glasgraveur	8	816	736	660	3 400
Glasmaler	3	696	628	568	2 200
Glockengießer	5	808	728	656	2 800
Gold-, Silber- und Alumi- niumschläger	3	660	592	536	2 400
Goldschmied	3	660	592	536	2 400
Graveur	3	596	540	484	2 400
Gürtler (außer Schmuck- gürtler)	3	600	544	492	1 700
<b>H</b>					
D. Herrenschneider	1	496	448	396	1 900
Hohlglasschleifer	8	816	736	660	3 400
Holzbildhauer	3	320	272	228	1 600
Holzschuhmacher	6	524	476	432	2 000
Hutformenbauer	6	552	500	448	2 000
Hutmacher	1	484	440	396	1 800
<b>I</b>					
D. Installateur (Gas und Wasser)	3	604	544	492	2 400
Instrumenten- schleifer	4	580	520	472	2 500
Intarsien- schneider	3	320	272	228	1 600
Isolierer	3	540	484	440	2 400
<b>J</b>					
Jacquardkarten- schläger	3	560	508	456	1 600
<b>K</b>					
Karosseriebauer	6	640	580	520	2 700
D. Klempner	3	604	544	492	2 400
Konditor	13*	Jahres-		Handwerk-	6 000
		Material-		steuer-	
		einsatz		Grundbetrag	
	16	in DM			
		bis 15 000	520		
		bis 30 000	720		
		über 30 000	948		
D. Korbmacher	6	408	368	332	1 900
Kraftfahrzeug- elektriker	5	752	680	612	2 700
Kraftfahrzeug- handwerker	5	752	680	612	2 700
Kraftfahrzeug- klempner	6	640	580	520	2 400
Kunstformer (Gips)	6	704	636	576	2 800
Kupferschmied	3	716	648	584	2 500
Kühlanlagen- bauer	3	604	544	492	2 400
Kürschner	5**	668	668	668	3 000
<b>L</b>					
D. Landmaschinen- handwerker	3	612	552	500	2 400
Lebküchler 13 und 16	948	768	768	5 600	
Lederbeklei- dungsschneider	1	496	448	396	1 900
Lederhand- schuhmacher	6	496	448	396	1 900
Linierer	3	572	516	464	2 100
Lithograf	3	572	516	464	2 100

\* Siehe Anmerkung am Schluß der Tarife über die Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme (Anlage B I) und am Schluß des Tarifs über den Zuschlag nach dem Materialeinsatz (Anlage B II Tarif Nr. 16).

\*\* Zuschlag nach dem Materialeinsatz siehe am Schluß der Tarife über die Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme (Anlage B I).

Handwerksberuf (-zweig)	Tarif Nr.	Grundbeträge in DM in der Ortsklasse			Mindestbetrag der Handwerks- steuer B in DM
		I	II	III	
1	2	3	3	3	4
<b>M</b>					
D. Maler	7	600	544	492	3 300
Maschinenbauer	4	612	552	500	2 500
D. Maurer	2	560	508	456	2 200
D. Maurer (Allein- meister)		412	372	336	—
Mechaniker	3	612	552	500	2 400
a) Büromaschi- nenmechaniker	1	612	552	500	2 200
D. b) Fahrrad- und Nähmaschinen- mechaniker	1	612	552	500	2 200
Messerschmied	4	580	520	472	2 500
Metalldrücker	3	596	540	484	2 400
Metallgießer	5	808	728	656	2 800
Metallackierer	5	604	544	492	2 600
Metallschleifer und -polierer	3	596	540	484	2 400
Miederschneider	1	244	220	204	1 700
Modellbauer	6	552	500	448	2 000
Möbellackierer	6	604	544	492	2 100
Mühlenbauer	3	596	540	488	2 400
Mützenmacher	1	484	440	396	1 900
Musikinstru- mentenmacher	*				
A) Geigenbauer	6	476	432	388	2 500
a) Bogenmacher	6	476	432	388	2 500
b) Halsschnitzer	6	476	432	388	2 500
c) Korpus- und Schachtel- macher	6	476	432	388	2 500
d) Stegemacher für Streich- und Zupf- instrumente	6	476	432	388	2 500
e) Zubehör- macher für Streich- und Zupfinstru- mente	6	476	432	388	2 500
B) Handzuginstru- mentenmacher	6	548	492	444	2 600
a) Akkordeon- tischler	6	548	492	444	2 600
b) Klavisturen- macher	6	548	492	444	2 600
c) Mechaniken- macher	6	616	556	504	2 700
d) Stimpfpeifen- und Stimm- zungenmacher	6	616	556	504	2 700
C) Harfenbauer	6	476	432	388	2 500
D) Harmonium- bauer	6	616	556	504	2 700
E) Holzblasinstru- mentenmacher	6	548	492	444	2 600
a) Klappen- macher	6	616	556	504	2 700
b) Mechaniken- macher für Holzblas- instrumente	6	616	556	504	2 700
c) Mundstück- macher für Holzblas- instrumente	6	548	492	444	2 600
F) Klavierbauer	6	616	556	504	2 700

Handwerksberuf (-zweig)	Tarif Nr.	Grundbeträge in DM in der Ortsklasse			Mindestbetrag der Handwerks- steuer B in DM
		I	II	III	
1	2	3	3	3	4
<b>G) Metallblasinstru- mentenmacher</b>	6	616	556	504	2 700
a) Mundstück- macher für Me- tallblasinstru- mente	6	616	556	504	2 700
b) Schallstück- macher	6	616	556	504	2 700
c) Zylinder- maschinen- und Perinettmaschi- nenmacher	6	616	556	504	2 700
d) Zubehörmacher für Metallblas- instrumente	6	616	556	504	2 700
<b>H) Orgelbauer</b>	6	616	556	504	2 700
<b>I) Trommel- und Schlagzeugmacher</b>	6	616	556	504	2 700
<b>K) Zupfinstrumen- tenmacher</b>	6	476	432	388	2 500
a) Mechaniken- macher für Zupf- und Streichinstru- mente	6	616	556	504	2 700
b) Muschelmacher	6	476	432	388	2 500
		<b>N</b>			
Natursteinschlei- fer	6	840	756	680	3 000
		<b>O</b>			
Ofenbauer	10	744	668	604	3 100
Orthopädie- Mechaniker	11	696	628	568	4 600
Orthopädie- Schuhmacher	6	524	476	432	1 900
		<b>P</b>			
Parkettleger	6	568	512	460	2 100
Platten- und Flie- senleger	3	692	624	564	2 600
Porzellanmaler	3	696	628	568	2 000
Posamentierer	5	232	212	192	1 400
Posamentierer (nur masch. Arbeit)	8	484	440	396	2 100
Putzmacher	1	292	256	220	1 700
		<b>R</b>			
Rahmenglaser	6	568	512	460	2 700
Rauchwaren- färber	10	568	512	460	2 500
Rauchwaren- zurichter	10	568	512	460	2 500
Rolladen- und Jalousiemacher	6	568	512	460	2 100
Roßschlächter	7 u. 17	796	716	716	6 200
Rundfunkmecha- niker	3	656	592	532	2 500
		<b>S</b>			
D. Sattler	6	492	440	400	1 900
Schirmmacher	6	436	392	356	1 900
D. Schlosser	3	596	540	488	2 400
<b>D. Schmied</b>	3	612	552	500	2 400
Schornsteinbauer	2	752	680	612	2 400
Schornsteinfeger	12	848	848	848	6 700
Schrift- und Re- klamemaler	3	596	540	488	2 100
Schuhmacher	6	524	476	432	1 900
<b>D. Schuhmacher (nur Reparatur)</b>	3	392	356	320	1 600
Schweißer	3	596	540	488	2 400
Segelmacher	5	244	220	204	1 400
Seiler	5	244	220	204	1 400
Seiler (Kraftbe- trieb)	8	560	508	456	2 100
Silberschmied	3	660	592	536	2 500
Spielzeugherstel- ler					
a) Puppenmacher	6	412	372	336	1 900
b) Puppenaugen- einsetzer	6	412	372	336	1 900
c) Spielzeugher- steller (Holz)	6	412	372	336	1 900
d) Spielzeugher- steller (Metall)	6	412	372	336	1 900
e) Spielzeugher- steller (für ge- stopfte Tiere)	6	412	372	336	1 900
f) Stimmen- macher	6	412	372	336	1 900
Steinbildhauer	9	1116	1004	904	4 700
Steindrucker	3	572	516	464	2 300
Steinmetz	6	840	756	680	3 000
Steinsetzer und Straßenbauer	3	648	584	524	2 600
<b>D. Stellmacher</b>	6	444	404	364	1 900
Stempelmacher (Gummi)	3	572	516	464	2 100
Stereotypen- und Galvano- plastiker	3	572	516	464	2 100
Sticker (nur Handmaschinen- sticker)	3	212	196	176	1 300
Stricker (nur Handmaschinen- stricker)	3	212	196	176	1 300
Stukkateur	6	704	636	576	2 900
		<b>T</b>			
Tapezierer	6	516	468	424	1 900
Thermometer- bläser (auch Meßgeräte- justierer)	3	460	416	372	2 000
Tierausstopfer und Präparator	6	584	524	476	2 000
<b>D. Tischler</b>	6	568	512	460	2 100
Töpfer (Kachel- oder Scheiben- töpfer)	6	524	476	432	2 000
		<b>U</b>			
Uhrgehäuse- macher	3	660	592	536	2 500
Uhrmacher	3	664	628	568	2 500
		<b>V</b>			
Vergolder	6	576	516	468	2 600
Vulkaniseur	6	460	416	372	2 000

Handwerksberuf (-zweig)	Tarif Nr.	Grundbeträge in DM in der Ortsklasse			Mindestbetrag der Handwerks- steuer B in DM
		I	II	III	
1	2	3			4
<b>W</b>					
Waagenbauer	3	612	552	500	2 400
Wäscheschneider	1	244	220	204	1 700
Webeblattbinder	3	592	532	480	1 600
Weber (nur Hand- weber)	3	216	200	180	1 300
Werkzeugmacher	3	596	540	488	2 400
<b>X</b>					
Xylograph	3	572	516	464	1 900

Handwerksberuf (-zweig)	Tarif Nr.	Grundbeträge in DM in der Ortsklasse			Mindestbetrag der Handwerks- steuer B in DM
		I	II	III	
1	2	3			4
<b>Z</b>					
Zahntechniker	9	920	824	744	4 300
Zentralheizungs- bauer	3	604	544	492	2 400
D. Zimmerer	2	568	512	460	2 300
D. Zimmerer (Allein- meister)		412	372	336	—
Zinngießer	3	552	492	452	2 400
Ziseleur	3	596	540	494	2 100

**Anlage B I**

Tarif Nr. 1 bis 15

**Tarif Nr. 1 bis 14**

Jahresbrutto- lohnsomme in DM bis ein- schließlich	Steuerbetrag in DM													Jahresbrutto- lohnsomme in DM bis ein- schließl.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
50	—	—	—	4	4	4	—	4	4	4	4	8	4	4	50
100	4	4	4	8	8	8	4	8	8	8	12	16	8	8	100
150	4	4	4	12	12	12	4	12	12	12	16	24	12	12	150
200	8	8	8	16	16	16	8	16	16	16	24	32	16	16	200
250	8	8	8	20	20	20	8	20	20	20	32	40	20	20	250
300	12	12	12	24	24	24	12	24	24	28	36	48	24	24	300
350	12	12	12	28	28	28	12	28	28	32	44	56	28	28	350
400	16	16	16	32	32	32	16	32	32	40	48	64	32	32	400
450	16	16	16	36	36	36	16	36	36	44	56	72	36	36	450
500	20	20	20	40	40	40	20	40	40	48	60	80	40	40	500
550	20	20	24	44	44	44	24	44	44	52	68	88	44	44	550
600	24	24	28	48	48	48	28	48	48	56	76	96	48	48	600
650	24	24	32	52	52	52	32	52	52	60	84	104	52	52	650
700	28	28	36	56	56	56	36	56	56	68	92	112	56	56	700
750	28	28	40	60	60	60	40	60	60	76	100	120	60	60	750
800	32	32	44	64	64	64	44	64	68	84	108	128	64	64	800
850	32	32	48	68	68	68	48	68	76	92	116	136	68	68	850
900	36	36	52	72	72	72	52	72	84	100	124	144	72	72	900
950	36	36	56	76	76	76	56	76	92	108	132	152	76	76	950
1 000	40	40	60	80	80	80	60	80	100	116	140	160	80	80	1 000
1 100	44	48	68	88	88	88	68	88	112	124	156	180	88	88	1 100
1 200	48	56	76	96	96	96	76	96	124	136	172	200	96	96	1 200
1 300	52	64	84	104	104	104	84	104	136	148	188	220	104	104	1 300
1 400	56	72	92	112	112	112	92	112	148	160	204	240	112	112	1 400
1 500	60	80	100	120	120	120	100	120	160	172	220	260	120	120	1 500
1 600	68	88	108	128	128	128	108	132	172	184	236	280	128	128	1 600
1 700	76	96	116	136	136	136	116	144	184	196	252	300	136	136	1 700
1 800	84	104	124	144	144	144	124	156	196	208	268	320	144	144	1 800
1 900	92	112	132	152	152	152	132	168	208	220	284	340	152	152	1 900
2 000	100	120	140	160	160	160	140	180	220	232	300	360	160	160	2 000
2 100	108	128	148	168	168	168	148	192	232	244	316	380	168	168	2 100
2 200	116	136	156	176	176	176	156	204	244	256	332	400	176	176	2 200
2 300	124	144	164	184	184	184	164	216	256	268	348	420	184	184	2 300
2 400	132	152	172	192	192	192	172	228	268	280	364	440	192	192	2 400
2 500	140	160	180	200	200	200	180	240	280	292	380	460	200	200	2 500
2 600	148	168	188	208	208	212	188	252	292	304	396	480	208	208	2 600
2 700	156	176	196	216	216	224	196	264	304	316	412	500	216	216	2 700
2 800	164	184	204	224	224	236	204	276	316	328	428	520	224	224	2 800
2 900	172	192	212	232	232	248	212	288	328	340	444	540	232	232	2 900
3 000	180	200	220	240	240	260	220	300	340	352	460	560	240	240	3 000
3 100	184	204	228	244	248	268	228	312	352	364	480	584	252	252	3 100
3 200	188	208	236	248	256	276	236	324	364	376	500	608	264	264	3 200
3 300	192	212	244	252	264	284	244	336	376	388	520	632	276	276	3 300
3 400	196	216	252	256	272	292	252	348	388	400	540	656	288	288	3 400





Jahresbrutto- lohnsumme in DM bis ein- schließlich	Steuerbetrag in DM													Jahresbrutto- lohnsumme in DM bis ein- schließt.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14
16 500	1 692	1 644	1 880	1 940	2 080	2 120	2 660	2 600	3 520	2 360	4 080	5 840	4 840	4 560	16 500
16 600	1 708	1 652	1 896	1 952	2 096	2 136	2 688	2 620	3 548	2 376	4 112	5 896	4 896	4 604	16 600
16 700	1 724	1 664	1 912	1 964	2 112	2 152	2 716	2 640	3 576	2 392	4 144	5 952	4 952	4 648	16 700
16 800	1 740	1 676	1 928	1 976	2 128	2 168	2 744	2 660	3 604	2 408	4 176	6 008	5 008	4 692	16 800
16 900	1 756	1 692	1 944	1 988	2 144	2 184	2 772	2 680	3 632	2 424	4 208	6 064	5 064	4 736	16 900
17 000	1 772	1 708	1 960	2 000	2 160	2 200	2 800	2 700	3 660	2 440	4 240	6 120	5 120	4 780	17 000
17 100	1 788	1 712	1 976	2 016	2 176	2 216	2 828	2 720	3 688	2 456	4 272	6 176	5 176	4 824	17 100
17 200	1 804	1 724	1 992	2 032	2 192	2 232	2 856	2 740	3 716	2 472	4 304	6 232	5 232	4 868	17 200
17 300	1 820	1 736	2 008	2 048	2 208	2 248	2 884	2 760	3 744	2 488	4 336	6 288	5 288	4 912	17 300
17 400	1 836	1 748	2 024	2 064	2 224	2 264	2 912	2 780	3 772	2 504	4 368	6 344	5 344	4 956	17 400
17 500	1 852	1 760	2 040	2 080	2 240	2 280	2 940	2 800	3 800	2 520	4 400	6 400	5 400	5 000	17 500
17 600	1 868	1 772	2 056	2 096	2 256	2 296	2 968	2 820	3 832	2 536	4 432	6 456	5 456	5 044	17 600
17 700	1 884	1 784	2 072	2 112	2 272	2 312	2 996	2 840	3 864	2 552	4 464	6 512	5 512	5 088	17 700
17 800	1 900	1 796	2 088	2 128	2 288	2 328	3 024	2 860	3 896	2 568	4 496	6 568	5 568	5 132	17 800
17 900	1 916	1 808	2 104	2 144	2 304	2 344	3 052	2 880	3 928	2 584	4 528	6 624	5 624	5 176	17 900
18 000	1 932	1 820	2 120	2 160	2 320	2 360	3 080	2 900	3 960	2 600	4 560	6 680	5 680	5 220	18 000

und weiter für jede angefangene 100 DM  
Bruttolohnsummenzuwachs:

16	15	16	16	16	16	28	24	32	20	32	56	56	44	mehr
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	------

Anmerkungen:

- \* Bäcker und Konditoren (zum Tarif Nr. 13)
- 1. 10 v. H. Zuschlag auf vorstehende Steuerbeträge bei Abgabe nichtalkoholischer Getränke in sogenannten Kaffeestuben, die der Bäckerei und Konditorei angeschlossen sind, soweit nicht handelssteuerpflichtige Leistungen in Frage kommen.
- 2. Konditoreien mit Kaffeehausbetrieb, welche die ihnen erteilte Schank-Konzession voll ausnutzen, also auch alkoholhaltige Getränke verabreichen, werden mit ihren Umsätzen und Gewinnen daraus (ausgenommen die in der Konditorei erzeugten Waren) in der bisherigen Weise nach den sonstigen Steuergesetzen besteuert.

\*\* Kürschner (zum Tarif Nr. 5)

Zum Handwerksteuerzuschlag auf die Lohnsumme ist noch ein Zuschlag auf den Materialeinsatz mit vier Prozent des 5000 DM übersteigenden Materialeinsatzes zu berechnen.

### Anlage B I

### Tarif Nr. 15

Jahresbrutto- lohnsumme ohne Lehrlingslohn und Vergütung der Ehefrau in DM	Durchschnitt- licher Jahres- materialeinsatz in DM	Lohn- zuschlag in DM	Materialzuschlag bei überdurchschnittlichem Materialeinsatz in %									
			bis 2500	2501 bis 5000	5001 bis 7500	7501 bis 10 000	10 001 bis 12 500	12 501 bis 15 000	15 001 bis 17 500	17 501 bis 20 000	20 001 und darüber	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
50	7 090	6	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	
100	7 180	12	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	
150	7 270	18	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	
200	7 360	24	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,8	1,8	1,9	2,0	
250	7 400	30	1,8	1,8	1,8	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	
300	7 450	36	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2	2,2	2,3	2,4	2,5	
350	7 540	42	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	
400	7 630	48	2,8	2,8	2,9	3,0	3,0	3,1	3,2	3,2	3,3	
450	7 720	54	3,2	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	4,0	
500	7 810	60	3,6	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,2	4,3	4,5	
550	7 900	68	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5	4,7	4,8	5,0	
600	7 990	76	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,5	
650	8 080	84	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,4	5,6	5,8	6,0	
700	8 170	92	5,2	5,3	5,4	5,5	5,7	5,9	6,1	6,2	6,5	
750	8 260	100	5,6	5,7	5,8	6,0	6,1	6,3	6,5	6,7	7,0	
800	8 350	108	6,0	6,1	6,3	6,4	6,6	6,8	7,0	7,2	7,5	
850	8 440	116	6,4	6,5	6,7	6,8	7,0	7,2	7,5	7,7	8,0	
900	8 530	124	6,8	6,9	7,1	7,3	7,4	7,7	7,9	8,2	8,5	
950	8 620	132	7,2	7,3	7,5	7,7	7,9	8,1	8,4	8,7	9,0	
1 000	8 710	140	7,6	7,7	7,9	8,1	8,3	8,6	8,9	9,2	9,5	
1 100	8 800	156	8,0	8,2	8,4	8,6	8,8	9,1	9,4	9,7	10,0	
1 200	8 900	172	8,4	8,6	8,8	9,0	9,2	9,5	9,8	10,2	10,5	
1 300	9 200	188	8,8	9,0	9,2	9,4	9,6	9,9	10,2	10,6	11,0	
1 400	9 400	204	9,2	9,4	9,6	9,8	10,0	10,3	10,6	11,0	11,4	

Bei Beschäftigung der Ehefrau ist der durchschnittliche Materialeinsatz um 3000 DM zu erhöhen, für jeden be-  
schäftigten Lehrling um 1500 DM.



Jahresbrutto- lohnsumme ohne Lehrlingslohn und Vergütung der Ehefrau in DM	Durchschnitt- licher Jahres- materialeinsatz in DM	Lohn- zuschlag in DM	Materialzuschlag bei überdurchschnittlichem Materialeinsatz in %									
			bis 2500	2501 bis 5000	5001 bis 7500	7501 bis 10 000	10 001 bis 12 500	12 501 bis 15 000	15 001 bis 17 500	17 501 bis 20 000	20 001 und darüber	
			4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1 500	9 600	220	9,6	9,8	10,0	10,2	10,4	10,7	11,0	11,4	11,8	
1 600	9 700	236	9,8	10,0	10,2	10,4	10,6	10,9	11,2	11,6	12,0	
1 700	9 800	252	10,0	10,2	10,4	10,6	10,8	11,1	11,4	11,8	12,2	
1 800	10 000	268	10,4	10,6	10,8	11,0	11,2	11,5	11,8	12,2	12,6	
1 900	10 200	284	10,8	11,0	11,2	11,4	11,6	11,9	12,2	12,6	13,0	
2 000	10 400	300	11,2	11,4	11,6	11,8	12,0	12,3	12,6	13,0	13,4	
2 100	10 600	316	11,6	11,8	12,0	12,2	12,4	12,7	13,0	13,4	13,8	
2 200	10 800	332	12,0	12,2	12,4	12,6	12,8	13,1	13,4	13,8	14,2	
2 300	11 000	348	12,3	12,6	12,8	13,0	13,2	13,5	13,8	14,2	14,6	
2 400	11 200	364	12,6	13,0	13,2	13,4	13,6	13,9	14,2	14,6	15,0	
2 500	11 400	380	12,9	13,3	13,6	13,8	14,0	14,3	14,6	15,0	15,4	
2 600	11 600	396	13,2	13,7	14,0	14,2	14,4	14,7	15,0	15,4	15,8	
2 700	11 700	412	13,4	13,9	14,2	14,4	14,6	14,9	15,2	15,6	16,0	
2 800	11 800	428	13,5	14,0	14,3	14,6	14,8	15,1	15,4	15,8	16,2	
2 900	12 000	444	13,8	14,3	14,6	15,0	15,2	15,5	15,8	16,2	16,4	
3 000	12 200	460	14,1	14,6	14,9	15,3	15,6	15,9	16,2	16,4	17,0	
3 100	12 400	476	14,4	14,9	15,2	15,6	16,0	16,3	16,4	17,0	17,4	
3 200	12 600	492	14,7	15,1	15,5	15,9	16,3	16,7	17,0	17,4	17,8	
3 300	12 800	508	15,0	15,4	15,8	16,2	16,6	17,0	17,4	17,8	18,2	
3 400	13 000	524	15,3	15,7	16,1	16,5	16,9	17,3	17,7	18,2	18,6	
3 500	13 225	540	15,6	16,0	16,4	16,8	17,2	17,6	18,0	18,6	19,0	
3 600	13 450	556	15,9	16,3	16,7	17,1	17,5	17,9	18,3	18,9	19,4	
3 700	13 675	572	16,2	16,6	17,0	17,4	17,8	18,2	18,6	19,2	19,8	
3 800	13 800	588	16,4	16,8	17,2	17,6	18,0	18,4	18,8	19,4	20,0	
3 900	13 900	604	16,5	16,9	17,3	17,7	18,1	18,5	18,9	19,5	20,1	
4 000	14 125	620	16,8	17,2	17,6	18,0	18,4	18,8	19,2	19,8	20,4	
4 100	14 350	636	17,1	17,5	17,9	18,3	18,7	19,1	19,5	20,1	20,7	
4 200	14 575	652	17,4	17,8	18,2	18,6	19,0	19,4	19,8	20,4	21,0	
4 300	14 800	668	17,7	18,1	18,5	18,9	19,3	19,7	20,1	20,7	21,3	
4 400	15 025	684	18,0	18,4	18,8	19,2	19,6	20,0	20,4	21,0	21,6	
4 500	15 250	700	18,2	18,7	19,1	19,5	19,9	20,3	20,7	21,3	21,9	
4 600	15 475	716	18,4	18,9	19,4	19,8	20,2	20,6	21,0	21,6	22,2	
4 700	15 700	732	18,6	19,1	19,6	20,1	20,5	20,9	21,3	21,9	22,5	
4 800	15 925	748	18,8	19,3	19,8	20,4	20,8	21,2	21,6	22,2	22,8	
4 900	16 050	764	18,9	19,4	19,9	20,5	20,9	21,3	21,7	22,3	22,9	
5 000	16 150	780	19,0	19,5	20,0	20,6	21,1	21,5	21,9	22,5	23,1	
5 100	16 375	796	19,2	19,7	20,2	20,8	21,4	21,8	22,2	22,8	23,4	
5 200	16 600	812	19,4	19,9	20,4	21,0	21,6	22,1	22,5	23,1	23,7	
5 300	16 825	828	19,6	20,1	20,6	21,2	21,8	22,4	22,8	23,4	24,0	
5 400	17 050	844	19,8	20,3	20,8	21,4	22,0	22,6	23,1	23,7	24,3	
5 500	17 275	860	20,0	20,5	21,0	21,6	22,2	22,8	23,4	24,0	24,6	
5 600	17 500	876	20,2	20,7	21,2	21,8	22,4	23,0	23,6	24,3	24,9	
5 700	17 725	892	20,4	20,9	21,4	22,0	22,6	23,2	23,8	24,5	25,2	
5 800	17 950	908	20,6	21,1	21,6	22,2	22,8	23,4	24,0	24,7	25,4	
5 900	18 175	924	20,8	21,3	21,8	22,4	23,0	23,6	24,2	24,9	25,6	
6 000	18 300	940	20,9	21,4	21,9	22,5	23,1	23,7	24,3	25,0	25,7	
6 100	18 400	960	21,0	21,5	22,0	22,6	23,2	23,8	24,4	25,1	25,8	
6 200	18 625	980	21,2	21,7	22,2	22,8	23,4	24,0	24,6	25,3	26,0	
6 300	18 850	1 004	21,4	21,9	22,4	23,0	23,6	24,2	24,8	25,5	26,2	
6 400	19 080	1 028	21,6	22,1	22,6	23,2	23,8	24,4	25,0	25,7	26,4	
6 500	19 310	1 052	21,8	22,3	22,8	23,4	24,0	24,6	25,2	25,9	26,6	
6 600	19 540	1 076	22,0	22,5	23,0	23,6	24,2	24,8	25,4	26,1	26,8	
6 700	19 770	1 100	22,2	22,7	23,2	23,8	24,4	25,0	25,6	26,3	27,0	
6 800	20 000	1 124	22,4	22,9	23,4	24,0	24,6	25,2	25,8	26,5	27,2	
6 900	20 225	1 148	22,6	23,1	23,6	24,2	24,8	25,4	26,0	26,7	27,4	
7 000	20 450	1 172	22,8	23,3	23,8	24,4	25,0	25,6	26,2	26,9	27,6	
7 100	20 575	1 196	22,9	23,4	23,9	24,5	25,1	25,7	26,3	27,0	27,7	
7 200	20 675	1 220	23,0	23,5	24,0	24,6	25,2	25,8	26,4	27,1	27,8	
7 300	20 900	1 244	23,2	23,7	24,2	24,8	25,4	26,0	26,6	27,3	28,0	
7 400	21 125	1 268	23,4	23,9	24,4	25,0	25,6	26,2	26,8	27,5	28,2	
7 500	21 350	1 292	23,6	24,1	24,6	25,2	25,8	26,4	27,0	27,7	28,4	
7 600	21 575	1 316	23,8	24,3	24,8	25,4	26,0	26,6	27,2	27,9	28,6	
7 700	21 800	1 340	24,0	24,5	25,0	25,6	26,2	26,8	27,4	28,1	28,8	
7 800	22 025	1 364	24,2	24,7	25,2	25,8	26,4	27,0	27,6	28,3	29,0	
7 900	22 250	1 388	24,4	24,9	25,4	26,0	26,6	27,2	27,8	28,5	29,2	

Bei Beschäftigung der Ehefrau ist der durchschnittliche Materialeinsatz um 3000 DM zu erhöhen, für jeden be-  
schäftigten Lehrling um 1500 DM.

Jahresbrutto- lohnsumme ohne Lehrlingslohn und Vergütung der Ehefrau in DM	Durchschnitt- licher Jahres- materialeinsatz in DM	Lohn- zuschlag in DM	Materialzuschlag bei überdurchschnittlichem Materialeinsatz in %									
			bis 2500	2501 bis 5000	5001 bis 7500	7501 bis 10 000	10 001 bis 12 500	12 501 bis 15 000	15 001 bis 17 500	17 501 bis 20 000	20 001 und darüber	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
8 000	22 475	1 412	24,6	25,1	25,6	26,2	26,8	27,4	28,0	28,7	29,4	
8 100	22 700	1 436	24,8	25,3	25,8	26,4	27,0	27,6	28,2	28,9	29,6	
8 200	22 825	1 460	24,9	25,4	25,9	26,5	27,1	27,7	28,3	29,0	29,7	
8 300	22 925	1 484	25,0	25,5	26,0	26,6	27,2	27,8	28,4	29,1	29,8	
8 400	23 150	1 508	25,2	25,7	26,2	26,8	27,4	28,0	28,6	29,3	30,0	
8 500	23 375	1 532	25,4	25,9	26,4	27,0	27,6	28,2	28,8	29,5	30,2	
8 600	23 600	1 556	25,6	26,1	26,6	27,2	27,8	28,4	29,0	29,7	30,4	
8 700	23 825	1 580	25,8	26,3	26,8	27,4	28,0	28,6	29,2	29,9	30,6	
8 800	24 050	1 604	26,0	26,5	27,0	27,6	28,2	28,8	29,4	30,1	30,8	
8 900	24 275	1 628	26,2	26,7	27,2	27,8	28,4	29,0	29,6	30,3	31,0	
9 000	24 500	1 652	26,4	26,9	27,4	28,0	28,6	29,2	29,8	30,5	31,2	
9 100	24 725	1 676	26,6	27,1	27,5	28,2	28,8	29,4	30,0	30,7	31,4	
9 200	24 950	1 700	26,8	27,3	27,8	28,4	29,0	29,6	30,2	30,9	31,6	
9 300	25 050	1 724	26,9	27,4	27,9	28,5	29,1	29,7	30,3	31,0	31,7	
9 400	25 175	1 748	27,0	27,5	28,0	28,6	29,2	29,8	30,4	31,1	31,8	
9 500	25 400	1 772	27,2	27,7	28,2	28,8	29,4	30,0	30,6	31,3	32,0	
9 600	25 625	1 796	27,4	27,9	28,4	29,0	29,6	30,2	30,8	31,5	32,2	
9 700	25 850	1 820	27,5	28,0	28,6	29,2	29,8	30,4	31,0	31,7	32,4	
9 800	26 080	1 844	27,6	28,1	28,7	29,3	29,9	30,5	31,2	31,9	32,6	
9 900	26 310	1 868	27,7	28,2	28,8	29,4	30,0	30,6	31,3	32,0	32,7	
10 000	26 540	1 892	27,8	28,3	28,9	29,5	30,1	30,7	31,4	32,1	32,8	
10 100	26 770	1 916	27,9	28,4	29,0	29,6	30,2	30,8	31,5	32,2	32,9	
10 200	27 000	1 932	28,0	28,5	29,1	29,7	30,3	30,9	31,6	32,3	33,0	
10 300	27 225	1 952	28,1	28,6	29,2	29,8	30,4	31,0	31,7	32,4	33,1	
10 400	27 325	1 976	28,2	28,7	29,3	29,9	30,5	31,1	31,8	32,5	33,2	
10 500	27 450	2 000	28,2	28,7	29,3	29,9	30,5	31,1	31,8	32,5	33,2	
10 600	27 675	2 024	28,3	28,8	29,4	30,0	30,6	31,2	31,9	32,6	33,3	
10 700	27 900	2 048	28,4	28,9	29,5	30,1	30,7	31,3	32,0	32,7	33,4	
10 800	28 125	2 072	28,5	29,0	29,6	30,2	30,8	31,4	32,1	32,8	33,5	
10 900	28 350	2 096	28,6	29,1	29,7	30,3	30,9	31,5	32,2	32,9	33,6	
11 000	28 575	2 120	28,7	29,2	29,8	30,4	31,0	31,6	32,3	33,0	33,7	
11 250	29 115	2 180	29,1	29,6	30,2	30,8	31,4	32,0	32,7	33,4	34,1	
11 500	29 655	2 240	29,5	30,0	30,6	31,2	31,8	32,4	33,1	33,8	34,5	
11 750	30 195	2 300	29,9	30,4	31,0	31,6	32,2	32,8	33,5	34,2	34,9	
12 000	30 735	2 360	30,3	30,8	31,4	32,0	32,6	33,2	33,9	34,6	35,3	
12 250	31 000	2 420	30,5	31,0	31,6	32,2	32,8	33,4	34,1	34,8	35,5	
12 500	31 275	2 480	30,7	31,2	31,8	32,4	33,0	33,6	34,3	35,0	35,7	
12 750	31 815	2 540	31,1	31,6	32,2	32,8	33,4	34,0	34,7	35,4	36,1	
13 000	32 360	2 600	31,5	32,0	32,6	33,2	33,8	34,4	35,1	35,8	36,5	
13 250	32 905	2 660	31,9	32,4	33,0	33,6	34,2	34,8	35,5	36,2	36,9	
13 500	33 450	2 720	32,3	32,8	33,4	34,0	34,6	35,2	35,9	36,6	37,3	
13 750	34 000	2 780	32,7	33,2	33,8	34,4	35,0	35,6	36,3	37,0	37,7	
14 000	34 665	2 840	33,1	33,6	34,2	34,8	35,4	36,0	36,7	37,4	38,1	
14 250	35 330	2 900	33,5	34,0	34,6	35,2	35,8	36,4	37,1	37,8	38,5	
14 500	35 995	2 960	33,9	34,4	35,0	35,6	36,2	36,8	37,5	38,2	38,9	
14 750	36 660	3 020	34,3	34,8	35,4	36,0	36,6	37,2	37,9	38,6	39,3	
15 000	37 325	3 080	34,7	35,2	35,8	36,4	37,0	37,6	38,3	39,0	39,7	
15 250	37 650	3 130	34,9	35,4	36,0	36,6	37,2	37,8	38,5	39,2	39,9	
15 500	37 990	3 180	35,1	35,6	36,2	36,8	37,4	38,0	38,7	39,4	40,1	
15 750	38 655	3 230	35,5	36,0	36,6	37,2	37,8	38,4	39,1	39,8	40,5	
16 000	39 320	3 280	35,9	36,4	37,0	37,6	38,2	38,8	39,5	40,2	40,9	
16 250	39 985	3 330	36,2	36,7	37,3	37,9	38,5	39,1	39,8	40,5	41,2	
16 500	40 650	3 380	36,5	37,0	37,6	38,2	38,8	39,4	40,1	40,8	41,5	
16 750	41 325	3 430	36,9	37,4	38,0	38,6	39,2	39,8	40,5	41,2	41,9	
17 000	42 000	3 480	37,3	37,8	38,4	39,0	39,6	40,2	40,9	41,6	42,3	
17 250	42 500	3 530	37,7	38,2	38,8	39,4	40,0	40,6	41,3	42,0	42,7	
17 500	43 000	3 580	38,1	38,6	39,2	39,8	40,4	41,0	41,7	42,4	43,1	
17 750	43 500	3 630	38,5	39,0	39,6	40,2	40,8	41,4	42,1	42,8	43,5	
18 000	44 000	3 680	38,9	39,4	40,0	40,6	41,2	41,8	42,5	43,2	43,9	

und weiter für  
jede angefan-  
gene 250 DM  
Bruttolohn-  
summen-  
zuwachs

50 DM

und 46 % des über 44 000 DM hinausgehenden  
Materialeinsatzes

Bei Beschäftigung der Ehefrau ist der durchschnittliche Materialeinsatz um 3000 DM zu erhöhen, für jeden be-  
schäftigten Lehrling um 1500 DM.



Anlage B II

Tarif Nr. 18

Handwerksteuerzuschläge für Getreidemüller

Handelsmüller	
Handwerksteuerzuschläge bei einer jährlichen Getreidevermahlung	Handwerksteuerzuschläge bei einer jährlichen Getreidevermahlung
je Tonne des vermahlenden Getreides bis insgesamt	je Tonne des vermahlenden Getreides bis insgesamt
100 t = 0,20 DM	625 t = 3,42 DM
110 t = 0,83 DM	650 t = 3,53 DM
120 t = 0,96 DM	675 t = 3,63 DM
130 t = 1,04 DM	700 t = 3,74 DM
140 t = 1,12 DM	725 t = 3,84 DM
150 t = 1,20 DM	750 t = 3,95 DM
175 t = 1,40 DM	775 t = 4,05 DM
200 t = 1,60 DM	800 t = 4,16 DM
225 t = 1,80 DM	825 t = 4,26 DM
250 t = 2,00 DM	850 t = 4,37 DM
275 t = 2,09 DM	875 t = 4,47 DM
300 t = 2,18 DM	900 t = 4,58 DM
325 t = 2,27 DM	925 t = 4,68 DM
350 t = 2,36 DM	950 t = 4,79 DM
375 t = 2,45 DM	975 t = 4,89 DM
400 t = 2,54 DM	1000 t = 4,98 DM
425 t = 2,63 DM	1025 t = 5,03 DM
450 t = 2,72 DM	1050 t = 5,08 DM
475 t = 2,81 DM	1075 t = 5,13 DM
500 t = 2,90 DM	1100 t = 5,17 DM
525 t = 3,00 DM	1125 t = 5,21 DM
550 t = 3,11 DM	1150 t = 5,25 DM
575 t = 3,21 DM	1175 t = 5,29 DM
600 t = 3,32 DM	1200 t = 5,32 DM

Anlage B II

Tarif Nr. 19

Handwerksteuerzuschläge für Getreidemüller, Lohnmüller

Handwerksteuerzuschläge bei einer jährlichen Getreidevermahlung

bis insgesamt 150 t des vermahlenden Getreides	0,00 DM
bis insgesamt 200 t des vermahlenden Getreides	0,10 DM
bis insgesamt 225 t des vermahlenden Getreides	0,23 DM
bis insgesamt 250 t des vermahlenden Getreides	0,36 DM
bis insgesamt 275 t des vermahlenden Getreides	0,47 DM
bis insgesamt 300 t des vermahlenden Getreides	0,58 DM
bis insgesamt 325 t des vermahlenden Getreides	0,66 DM
bis insgesamt 350 t des vermahlenden Getreides	0,73 DM
bis insgesamt 375 t des vermahlenden Getreides	0,78 DM
bis insgesamt 400 t des vermahlenden Getreides	0,83 DM
von über 400 t des vermahlenden Getreides	0,88 DM

Bei Gemischtmühlen (Lohn- und Handelsmühlen) ist die Handwerksteuer wie folgt zu berechnen:

Die Handwerksteuer-Grundbeträge für Lohn- und Handelsmühlen sind anteilmäßig nach der vermahlenden Getreidemenge in der Lohn- und Handelsmühle zu berechnen.

Der Handwerksteuerzuschlag ist zu berechnen bei der Getreidevermahlung für die Handelsmühle nach Tarif Nr. 18, bei der Getreidevermahlung für die Lohnmühle nach Tarif Nr. 19

unter Zugrundelegung der gesamten Getreidevermahlung in der Handels- und Lohnmühle. Der sich hiernach je Tonne ergebende Steuerbetrag ist dann mit der jährlichen Getreidevermahlung in der Lohnmühle zu vervielfachen.

Für Schrotmüllerei in Zusammenhang mit einer Handels- oder Lohnmühle ist ein jährlicher Handwerksteuerzuschlag von DM 50,— festzusetzen.

Anlage C

Handelsteuer des Handwerks

Die Handelsteuer des Handwerks beträgt:

bei einem Alleinmeister bzw. bei einer Handwerksteuer bis einschließlich DM	bei einem Rohgewinn und einer Handelsspanne von																							
	0—500			501—1000			1001—3000			3001—5000			5001—10 000			10 001—15 000			15 001—20 000			über 20 000		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
18,01 und mehr	15,01 bis 18%	18,01 bis 15%	15,01 bis 18%	15,01 bis 15%	18,01 bis 15%	15,01 bis 18%	15,01 bis 15%	18,01 bis 15%	15,01 bis 18%	15,01 bis 15%	18,01 bis 15%	15,01 bis 18%	15,01 bis 15%	18,01 bis 15%	15,01 bis 18%	15,01 bis 15%	18,01 bis 15%	15,01 bis 18%	15,01 bis 15%	18,01 bis 15%	15,01 bis 18%	15,01 bis 15%	18,01 bis 15%	

In Prozent des Rohgewinns

Alleinmeister	20	23	28	22	25	30	24	26	31	26	27	32	30	31	33	33	33	37	35	34	40	37	36	
1 000	24	25	30	25	26	31	27	29	32	28	31	34	33	34	35	37	36	35	39	37	36	41	39	38
2 000	25	26	30	26	27	32	29	32	33	30	32	35	34	35	36	38	37	36	40	38	37	44	40	38
3 000	26	27	31	28	29	33	34	35	36	34	35	38	41	40	39	41	40	39	45	41	40	47	42	41
7 000	28	29	32	30	31	34	35	36	37	36	37	40	42	41	40	44	41	40	47	42	41	49	44	41
11 000	29	30	33	31	32	35	36	37	38	38	39	41	44	43	42	47	43	42	51	45	43	53	46	44

Anlage D

Grundtabelle Handwerksteuer B — Gewinnsteuer

Gewinn	Steuerbetrag	+ %
1— 1 200,—	—	—
1 201— 2 000,—	0,—	10 %
2 001— 3 000,—	80,—	11 %
3 001— 5 000,—	190,—	13 %
5 001— 8 000,—	550,—	25 %
8 001— 11 000,—	1 300,—	30 %
11 001— 15 000,—	2 200,—	35 %
15 001— 20 000,—	3 600,—	40 %
20 001— 25 000,—	5 600,—	46 %

Gewinn Steuerbetrag + %

25 001— 30 000,—	8 000,—	50 %
30 001— 35 000,—	10 500,—	56 %
35 001— 40 000,—	13 300,—	62 %
40 001— 45 000,—	16 400,—	68 %
45 001— 60 000,—	19 800,—	70 %
60 001—100 000,—	30 300,—	75 %
100 001—150 000,—	60 300,—	82 %
150 001—250 000,—	101 300,—	86 %
über 250 000,—	187 300,—	90 %

Der Prozentsatz ist auf den Betrag des Gewinns zu beziehen, um den der Gewinn den in der ersten Spalte der Tabelle angeführten Betrag übersteigt.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 31 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 29. März 1958	Nr. 21
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 58	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	277
21. 3. 58	Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik .....	299
	Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik .....	299

**Gesetz**  
über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und  
der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr  
in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 12. März 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 30. Oktober 1957 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrag die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 38 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Vertrag**  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Ungarischen Volksrepublik  
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und  
Strafsachen.

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und

der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik

haben sich, in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und ihren Völkern auch auf dem Gebiete der rechtlichen Zusammenarbeit zu stärken, entschlossen, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin,

der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik den Minister der Justiz, Dr. Ferenc Nezvál,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.

**Erster Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**

**Rechtsschutz**

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen. Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragspartners gegründet worden sind.

(2) Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Organen des anderen Vertragspartners, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragspartners Anträge einbringen.

**Artikel 2**

**Gewährung von Rechtshilfe**

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate beider Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind.

**Artikel 3**

**Art des Verkehrs**

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Organe der Vertragspartner untereinander direkt, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Organe, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind, richten ihre Ersuchen an die Gerichte, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

**SZERZÖDÉS**  
**A NÉMET DEMOKRATIKUS KÖZTÁRSASÁG**  
**ÉS**  
**A MAGYAR NÉPKÖZTÁRSASÁG**  
**KÖZÖTT**  
**A POLGÁRI, CSALÁDJOGI ÉS BÜNÜGYI**  
**JOGSEGÉLYRŐL.**

A Német Demokratikus Köztársaság Elnöke és a Magyar Népköztársaság Elnöki Tanácsa, attól az óhatól áthatva, hogy mindkét ország és nép barátsága a jogi együttműködés terén is megerősödjék, elhatározták, hogy polgári, családjogi és bünyügyi jogsegély-szerződést kötnek.

Ebből a célból Meghatalmazottaikká kinevezték:  
a Német Demokratikus Köztársaság Elnöke

Dr. Hilde Benjamin igazságügyminisztert,  
a Magyar Népköztársaság Tanácsa

Dr. Nezvál Ferenc igazságügyminisztert,

akik jó és kellő alakban talált meghatalmazásaiknak kölcsönös közlése után az alábbiakban állapodtak meg.

**ELSŐ RÉSZ.**

**ÁLTALÁNOS RENDELKEZÉSEK.**

**1. cikk.**

**Jogvédelem.**

(1) Az egyik Szerződő Fél állampolgárai a másik Szerződő Fél területén személyükre es vagyonukra nézve ugyanolyan jogvédelemben részesülnek, mint a saját állampolgárok. Ugyanez vonatkozik asokra a jogi személyekre, amelyek az egyik Szerződő Fél jogszabályai szerint alakultak meg.

(2) Az (1) bekezdésben említett személyek szabadon és akadálytalanul igénybe vehetik a másik Szerződő Fél polgári, családjogi és bünyügyekben eljáró hatóságait, ezek előtt felléphetnek és ugyanolyan feltételek mellett terjeszthetnek elő indítványokat, mint a másik Szerződő Fél állampolgárai.

**2. cikk.**

**Jogsegély nyújtása.**

(1) A Szerződő Felek bíróságai, ügyészségei és állami közjegyzői polgári, családjogi és bünyügyekben jogsegélyt nyújtanak egymásnak.

(2) Az (1) bekezdésben említett hatóságok a polgári és családjogi ügyekben eljáró egyéb hatóságoknak is jogsegélyt nyújtanak.

**3. cikk.**

**Az érintkezés módja.**

(1) A jogsegélyforgalomban a Szerződő Feleknek a 2. cikk (1) bekezdésében említett hatóságai közvetlenül érintkeznek egymással, amennyiben a jelen szerződés egyes esetekre másként nem rendelkezik.

(2) A polgári és családjogi ügyekben eljáró egyéb hatóságok megkereséseiket a bíróságokhoz intézik, amennyiben a jelen szerződés egyes esetekre másként nem rendelkezik.

## Artikel 4

## Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe umfaßt die Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere die Beschaffung und Zusendung von Akten und Schriftstücken, die Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die Zusendung und Herausgabe von Gegenständen, die Durchführung von Beweisaufnahmen in der Form von Vernehmungen der Parteien, der Beschuldigten, der Zeugen, der Sachverständigen und anderen Beteiligten, die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins sowie die Erledigung von Zustellungsersuchen.

## Artikel 5

## Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird;
- d) Vor- und Familiennamen der Parteien, Beschuldigten oder Verurteilten, ihren Wohnsitz, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf sowie in Strafsachen — wenn möglich — auch ihren Geburtsort, ihre Geburtszeit und den Namen der Eltern;
- e) die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

(2) Die Vertragspartner werden für alle Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare benutzen, deren Text sie einander mitteilen werden.

## Artikel 6

## Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die innerstaatlichen Vorschriften an. Es kann jedoch auf Verlangen abweichende Verfahrensvorschriften anwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des inländischen Rechts stehen.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Organ weiter und benachrichtigt das ersuchende Organ davon.

(3) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück oder teilt ihm mit, welche Hindernisse der Erledigung entgegenstehen.

## Artikel 7

## Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden noch wegen einer anderen, vor dem Grenzübertritt in das Gebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet, eine Verhaftung oder Strafvollstreckung durchgeführt werden.

## 4 cikk.

## A jogsegély terjedelme.

A jogsegély kiterjed egyes eljárási cselekmények teljesítésére, különösen ügyiratok és iratok beszerzésére és megküldésére, házkutatásra és lefoglalásra, tárgyak megküldésére és kiadására, felek, terhelték, tanúk, szakértők és az eljárásban résztvevő egyéb személyek meghallgatásából álló bizonyítás felvételére, bírói szemle foganatosítására, valamint kézbesítési kérelmek elintézésére.

## 5. cikk.

## A jogsegély iránti megkeresés alakításai.

(1) A jogsegély iránti megkeresésnek a következő adatokat kell tartalmaznia:

- a) a megkereső hatóság megjelölését;
- b) a megkeresett hatóság megjelölését;
- c) annak az ügynek a megjelölését, amelyben a jogsegélyt kéri;
- d) a felek, terhelték vagy elítéltek családi és utónevét, lakóhelyét, illetőleg tartózkodási helyét, állampolgárságát, foglalkozását, valamint büntügyekben — lehetőség szerint — születési helyét és idejét, továbbá a szülők nevét is;
- e) a jogi képviselők nevét és lakcímét;
- f) a megkeresés tárgyára vonatkozó szükséges adatokat, büntügyekben pedig a cselekmény leírását is.

(2) A Szerződő Felek a jogsegély iránti megkeresésekhez kétnyelvű űrlapokat használnak, amelyeknek a szövegét közlik egymással.

## 6. cikk.

## Az elintézés módja.

(1) A jogsegély teljesítésénél a megkeresett hatóság saját államának joga szerint jár el. Kérelmre azonban eltérő eljárási szabályt is alkalmazhat, ha ez nem áll ellentétben a felföldi jog kötelező rendelkezésével.

(2) Ha a megkeresett hatóság a megkeresés elintézésére nem illetékes, azt hivatalból eljuttatja az illetékes hatósághoz, és erről a megkereső hatóságot értesíti.

(3) A megkeresett hatóság a megkereső hatóság kérelmére megfelelő időben közli a kért jogsegély teljesítésének helyét és idejét.

(4) A jogsegély iránti kérelem elintézése után a megkeresett hatóság az ügyiratot a megkereső hatóságnak visszaküldi vagy közli a teljesítés akadályát.

## 7. cikk.

## A tanúk és szakértők védelme.

(1) Az olyan — bármilyen állampolgárságu — tanu vagy szakértő ellen, aki a megkeresett Szerződő Fél hatósága által részére kézbesített idézésre a megkereső Szerződő Fél hatósága előtt megjelenik, sem az eljárás tárgyát tévő büntett, sem valamely oly más büntett miatt, amelyet még a megkereső állam határának átlépése előtt követett el, büntető eljárás nem indítható, letartóztatás nem foganatosítható és ellene ilyen büntett miatt kiszabott büntetést sem lehet végrehajtani.

(2) Diesen Schutz genießt der Zeuge oder Sachverständige nicht mehr, wenn er eine Woche nach dem Tage, an dem ihm von dem vernehmenden Organ bekanntgegeben worden ist, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen hat, obwohl ihm das möglich war.

#### Artikel 8

##### Form der Schriftstücke

Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages übersandt werden, müssen mit Unterschrift und Siegel versehen sein.

#### Artikel 9

##### Zustellungsersuchen

(1) Das ersuchte Organ veranlaßt die Zustellung nach den für die Zustellung inländischer Schriftstücke geltenden Vorschriften, sofern das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Organs verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache beigefügt ist. Anderenfalls übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger, soweit dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(2) Zustellungsersuchen sollen die genaue Anschrift des Empfängers und die Kennzeichen des zuzustellenden Schriftstückes enthalten.

(3) Kann die Zustellung unter der Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden, so hat das ersuchte Organ von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen. Ist die Feststellung der Anschrift nicht möglich, so ist das ersuchende Organ durch Rückgabe des zuzustellenden Schriftstückes hiervon zu benachrichtigen.

#### Artikel 10

##### Zustellungsnaachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt jeweils nach den Vorschriften des ersuchten Vertragspartners über die Zustellung. Zeit und Ort der Zustellung gibt das ersuchte Organ dem ersuchenden Organ bekannt.

#### Artikel 11

##### Zustellung an eigene Staatsangehörige

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen dieser Art können keine Zwangsmittel Anwendung finden.

#### Artikel 12

##### Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

#### Artikel 13

##### Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität oder die Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte. Über die Voraussetzungen der Ablehnung entscheidet der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt des ersuchten Vertragspartners.

(2) Megszűnik ez a védelem akkor, ha a tanu vagy szakértő a megkereső Szerződő Fél területét attól a naptól számítva, amelyen a kihallgató hatóság közölte, vele, hogy otvábbi jelenlétere nicsen szükség, egy héten belül nem hagyta el, jöllehta erre megvölt a lehetősége.

#### 8. cikk.

##### Az iratok alakiságai.

A jelen szerződés alapján továbbiásra kerülő iratokat aláírással és pecséttel kell ellátni.

#### 9. cikk.

##### Kézbesítési kérelmek.

(1) A megkeresett hatóság a kézbesítést a beiföldi iratok kézbesítésére irányadó jogszabályok szerint teljesíti, feltéve, hogy a kézbesítendő irat a megkeresett Szerződő Fél nyelvén készült, vagy ha ahhoz ezen a nyelven hiteles fordítást csatoltak. Ellenkező esetben a megkeresett hatóság az iratot a címzettnek csak akkor adja át, ha azt önként elfogadja.

(2) A kézbesítési kérelemben fel kell tüntetni a címzett pontos lakcímét és a kézbesítendő irat tárgyát.

(3) Ha a kézbesítés a kérelemben megjelölt címen nem teljesíthető, a megkeresett hatóság a cím megállapítására szükséges intézkedéseket hivatalból teszi meg. Ha a cím nem állapítható meg, erről a megkereső hatóságot a kézbesítendő irat visszaküldésével értesíteni kell.

#### 10. cikk.

##### A kézbesítés igazolása.

A kézbesítés megtörténtét a megkeresett Szerződő Félinek a kézbesítésről szóló szabályai szerint kell igazolni. A kézbesítés idejét és helyet a megkeresett hatóság közli a megkereső hatósággal.

#### 11. cikk.

##### Kézbesítés saját állampolgárok részére.

(1) Mindegyik Szerződő Fél jogosult saját állampolgárai részére diplomáciai vagy konzuli képviselete útján kézbesíteni.

(2) Az ilyen kézbesítésnél kényszer alkalmazásának nincs helye.

#### 12. cikk.

##### A jogsegély költségei.

(1) A megkeresett Szerződő Fél a jogsegély teljesítéséért költséget nem számíthat fel. A Szerződő Felek maguk viselik a jogsegélyforgalom következtében saját területükön felmerült költségeket, ideértve különösen a lefolytatott bizonyításfelvétellel járó kiadásokat is.

(2) A megkeresett hatóság a megkereső hatósággal közli a felmerült költségek összegét. Ha a megkereső hatóság ezeket a költségeket a megtérítésre köteles személytől behajtja, a befolyt összeg a behajtó Szerződő Felet illeti.

#### 13. cikk.

##### A jogsegély megtagadása.

A jogsegély megtagadható, ha teljesítése a megkeresett Szerződő Fél szuverénitására vagy biztonságára sérelmes. Abban a kérdésben, hogy a megtagadás előfeltételei fennállanak-e, a megkeresett Szerződő Fél igazságügyminisztere vagy legfőbb ügyésze határoz.



## Artikel 14

## Ertelung von Informationen

Die Minister der Justiz der Vertragspartner erteilen einander auf unmittelbares Ersuchen Auskunft über das Recht, das in ihrem Staat gilt oder gegolten hat.

## Artikel 15

## Sprache im Rechtshilfeverkehr

(1) Die Organe der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr ihrer eigenen Sprache oder der russischen Sprache.

(2) Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragspartners sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Verträge nicht zwingend vorgeschrieben ist.

## Artikel 16

## Anerkennung von Urkunden

(1) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Vertragspartners von einem Staatsorgan oder von einer Person, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem amtlichen Siegel versehen worden sind, bedürfen im Gebiete des anderen Vertragspartners keiner Legalisation. Das gleiche gilt für Unterschriften, die nach den Vorschriften des einen Vertragspartners beglaubigt sind.

(2) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Vertragspartners als öffentliche Urkunden gelten, genießen auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

## Zweiter Teil

## Besondere Bestimmungen

## I. Abschnitt

## Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

## a) Kostenbestimmungen

## Artikel 17

Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

## Artikel 18

(1) Den Angehörigen des einen Vertragspartners wird im Gebiet des anderen Vertragspartners einstweilige Kostenbefreiung (Kostenbefreiung) sowie die Beordnung eines Anwalts für die Prozeßführung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Inländern gewährt.

(2) Die durch das Gericht des einen Vertragspartners gewährte einstweilige Kostenbefreiung (Kostenbefreiung) steht der Partei auch in allen Prozeßhandlungen zu, die in derselben Rechtssache vor den Gerichten des anderen Vertragspartners vorgenommen werden.

## Artikel 19

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der einst-

## 14. cikk.

## Tájékoztatás.

A Szerződő Felek igazságügyminiszterei — közvetlenül megkeresésre — tájékoztatják egymást az államukban hatályban lévő vagy hatályban volt jogról.

## 15. cikk.

## Nyelvhasználat a jogsegélyforgalomban.

(1) A Szerződő Felek hatóságai a kölcsönös jogsegélyforgalomban saját nyelvüket, vagy az orosz nyelvet használják.

(2) A jogsegélyforgalom megkönnyítése végett lehetőség szerint olyan esetben is mellékelni kell a megkeresett Szerződő Fél nyelvén készült fordítást, amikor a jelen szerződés rendelkezései ezt nem teszik kötelezővé.

## 16. cikk

## Okiratok elismerése.

(1) Az egyik Szerződő Fél területén valamely hatóság vagy közhitelességgel felruházott személy által illetékessége körén belül felvett vagy hitelesített és hivatali pecséttel ellátott okiratoknak a másik Szerződő Fél területén való felhasználásához semmiféle felülhitelesítésre nincs szükség. Ugyanez vonatkozik az egyik Szerződő Fél szabályai szerint hitelesített névalírássokra is.

(2) Az egyik Szerződő Fél területén közokiratnak tekintendő okiratokat a másik Szerződő Fél területén is megilleti a közokiratok bizonyító ereje.

## MÁSODIK RÉSZ

## KÜLÖNÖS RENDELKEZÉSEK

## I. Cím.

## Jogsegély polgári és családjogi ügyekben.

## a) Költségekre vonatkozó rendelkezések.

## 17. cikk.

Az egyik Szerződő Fél állampolgárát, aki a másik Szerződő Fél bírósága előtt fellép, semmiféle biztosíték vagy letét adására nem lehet kötelezni pusztán abból az okból, mert külföldi vagy mert belföldön nincsen lakóhelye vagy tartózkodási helye.

## 18. cikk.

(1) Az egyik Szerződő Fél állampolgárai a másik Szerződő Fél területén az ideiglenes költségmentesség (költségmentesség) és ingyenes jogi képviselet kedvezményében ugyanolyan feltételek mellett és ugyanolyan terjedelemben részesülnek, mint a belföldiek.

(2) Az egyik Szerződő Fél bírósága által adott ideiglenes költségmentesség (költségmentesség) a felet megilleti minden olyan perbeli cselekménynél is, amelyet ugyanabban az ügyben a másik Szerződő Fél bírósága előtt foganatosítanak.

## 19. cikk.

(1) A bíróság előtti ideiglenes költségmentesség (költségmentesség) megadásához szükséges, a kérelmező személyi és családi viszonyairól, valamint vagyoni

weiligen Kostenbefreiung (Kostenbefreiung) erforderlich ist, erteilt das zuständige Organ des Vertragspartners, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder im Gebiet des einen noch im Gebiet des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung (Kostenbefreiung) entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung ersuchen.

#### Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des einen Vertragspartners, der bei einem Gericht des anderen Vertragspartners einstweilige Kostenbefreiung (Kostenbefreiung) sowie die Beordnung eines Anwalts für die Prozeßführung beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Gericht zu Protokoll erklären. Das Gericht sendet das Protokoll mit der Bescheinigung gemäß Art. 19 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung (Kostenbefreiung) kann die Klage oder der sonst in Frage kommende Antrag zu Protokoll erklärt werden.

#### Vollstreckung von Kostenentscheidungen

##### Artikel 21

(1) Wird einem Verfahrensbeteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung oder von der Hinterlegung befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Zahlung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten auferlegt, so wird für die Entscheidung über die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten auf Antrag durch das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt (die Vollstreckbarkeit festgestellt).

(2) Gerichtskosten sind auch Kosten der Bestätigung, Übersetzung und Beglaubigung gemäß Artikel 22.

(3) Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch die Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

##### Artikel 22

(1) Das nach Artikel 21 über die Erteilung der Vollstreckungsklausel (über die Vollstreckbarkeit) entscheidende Gericht hat lediglich zu prüfen, ob

- a) die Entscheidung, die vollstreckt werden soll, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist;
- b) eine beglaubigte Übersetzung des den Kostenbetrag festsetzenden Teils der Entscheidung und der Urkunden zu a) beigelegt ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 1 b) bezeichneten Übersetzung werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

##### Artikel 23

(1) Soweit es sich um die Beitreibung von Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Ge-

helyzetéről és jövedelméről szóló bizonyítványt annak a Szerződő Félnak illetékes hatóságai állítják ki, amelynek területén a kérelmező lakóhelye vagy tartózkodási helye van.

(2) Ha a kérelmezőnek az egyik Szerződő Fél területén sincs lakóhelye vagy tartózkodási helye, a kérelmező államának illetékes konzuli képviselője által kiállított vagy hitelesített bizonyítvány is elegendő.

(3) A bíróság, amely az ideiglenes költségmentesség (költségmentesség) megadásáról határoz, kiegészítő felvilágosítást kérhet a bizonyítványt kiállító hatóságtól.

#### 20. cikk.

(1) Ha az egyik Szerződő Fél állampolgára a másik Szerződő Fél bíróságai előtt az ideiglenes költségmentesség (költségmentesség) vagy az ingyenes jogi képviselőt kedvezményében kíván részesülni, ez iránti kérelmét a lakóhelye vagy tartózkodási helye szerint illetékes bíróságnál jegyzőkönyvbe mondhatja. A bíróság a jegyzőkönyvet a 19. cikk (1) bekezdésében megjelölt bizonyítvánnyal és a kérelmező által benyújtott egyéb mellékletekkel együtt a másik Szerződő Fél illetékes bíróságához juttatja el.

(2) Az ideiglenes költségmentesség (költségmentesség) megadására irányuló kérelemmel egyidejűleg a kereset vagy más kérelem is jegyzőkönyvbe mondható.

#### Költségekre vonatkozó határozatok végrehajtása.

##### 21. cikk.

(1) Ha a 17. cikk szerint biztosíték vagy letét adása alól mentes felet, jogerős határozattal bírósági vagy bíróságon kívüli költségek megfizetésére kötelezték, a másik Szerződő Fél illetékes bírósága a pernyertes fél részére fizetendő költségekről szóló határozat tekintetében — kérelemre — költségmentesen adja meg a végrehajthatósági záradékot (állapítja meg a végrehajthatóságot).

(2) Bírósági költségek alatt a 22. cikknek megfelelően az igazolás, fordítás és hitelesítés költségét is érteni kell.

(3) A költséget megállapító határozatokat is az (1) bekezdés szerinti határozatnak kell tekinteni.

##### 22. cikk.

(1) A 21. cikk értelmében a végrehajthatósági záradék (a végrehajthatóság) tekintetében a határozó bíróság csak azt vizsgálja, hogy:

- a) a végrehajtható határozaton a jogerős igazolása megtörtént-e;
- b) a határozatnak és az okiratoknak a költségek tekintetében rendelkező részéről az a) alattihoz hiteles fordítást csatoltak-e;

(2) Az (1) bekezdés b) pontjában említett fordítás elkészítésével felmerült költségeket végrehajtási eljárási költségnek kell tekinteni.

##### 23. cikk.

(1) Amikor bírósági költségek behajtásáról van szó, annak a Szerződő Félnak elsőfokon eljáró bírósága, amelynek területén a költségkövetelés keletkezett, megkeresi a másik Szerződő Fél illetékes bíróságát a bírósági

richt des anderen Vertragspartners um die Beitreibung der Gerichtskosten. Dieses leitet die Zwangsvollstreckung ein und überweist den beigetriebenen Betrag an die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

- a) die Kostenrechnung;
- b) die Bescheinigung über die Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung;
- c) beglaubigte Übersetzungen der Urkunden zu a) und b).

(3) Die Vorschrift des Artikels 22 Abs. 2 findet Anwendung.

## b) Personen- und Familienrecht

### Artikel 24

#### Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Angehörigen der Vertragspartner bestimmen sich nach ihrem Heimatrecht.

(2) Für die Geschäftsfähigkeit bezüglich der zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens vorgenommenen Rechtsgeschäfte ist das Recht des Ortes der Vornahme des Rechtsgeschäfts maßgebend.

(3) Für die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen, die ihren Sitz auf dem Gebiet eines Vertragspartners haben, ist das Recht desjenigen Staates maßgebend, nach dessen Rechtsvorschriften die juristischen Personen gegründet worden sind.

### Artikel 25

#### Todeserklärungen

(1) Für die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dem der Verschollene zur Zeit der Verschollenheit angehört hat.

(2) Die Organe der Vertragspartner können Angehörige des anderen Vertragspartners für tot erklären:

- a) wenn der Antrag von einer Person gestellt wird, die einen auf den Vorschriften des Erbrechts beruhenden Anspruch hinsichtlich des auf dem Gebiet des Vertragspartners gelegenen unbeweglichen Vermögens des Verschollenen geltend zu machen beabsichtigt, oder
- b) auf Antrag des Ehegatten des Verschollenen, sofern der Ehegatte sich zur Zeit der Antragstellung auf dem Gebiet des Vertragspartners aufhält.

(3) In den im Abs. 1 und 2 geregelten Fällen wird der Verschollene nach dem Recht des Staates für tot erklärt, dem er zur Zeit der Verschollenheit angehört hat.

### Artikel 26

#### Form der Eheschließung

(1) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

költségek behajtása iránt. Ez a bíróság megindítja a végrehajtási eljárást és a behajtott összeget a másik Szerződő Fél diplomáciai vagy konzuli képviselőjéhez utalja át.

(2) A megkereséshez csatolni kell

- a) a költségjegyzéket;
- b) az alapul szolgáló határozat jogerejének igazolását;
- c) az a) és b) pontban megjelölt okiratok hiteles fordítását.

(3) A 22 cikk (2) bekezdésének rendelkezéseit megfelelően alkalmazni kell.

## b) Személyi- és családjog.

### 24. cikk.

#### Jog és cselekvőképesség.

(1) A Szerződő Felek állampolgárainak jog- és cselekvőképességét hazai joguk szabályozza.

(2) A mindennapi élet szükségleteinek fedezése körében kötött ügyletek szempontjából a cselekvőképességre az ügyletkötés helyének joga az irányadó.

(3) A Szerződő Felek valamelyikének területén székhellyel rendelkező jogi személyek jogképessége tekintetében annak az államnak a joga irányadó, amely szerint a jogi személyek megalakultak.

### 25. cikk.

#### Holtaknyilvántartás.

(1) A holtaknyilvántartásra, illetőleg időpontjánk (a halál tényének) megállapítására azon Szerződő Fél hatóságainak van joghatósága, amelynek az eltűnt eltűnésekor állampolgára volt.

(2) A Szerződő Felek hatóságai a következő esetekben jogosultak a másik Szerződő Fél állampolgárának holtaknyilvántartására, ha

- a) azt oly személy kéri, aki az eltűntnek a Szerződő Fél területén lévő ingatlanvagyonára öröklési igényt kíván érvényesíteni, vagy
- b) azt az eltűnt házastársa kéri, feltéve, hogy a kérelem előterjesztésekor a Szerződő Fél területén tartózkodik.

(3) Az (1) és (2) bekezdésben szabályozott esetekben az eltűnt személyt az eltűnésekor fennállott állampolgárságának joga szerint kell holtaknyilvántartani.

### 26. cikk.

#### A házasságkötés alakiságai.

(1) A házasságkötés alakiságaira annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek területén a házasságot kötik.

(2) A házasságkötésre felhatalmazott diplomáciai vagy konzuli képviselő előtt létrejött házasságkötés alakiságaira a diplomáciai vagy konzuli képviselő küldő államának a joga irányadó.

## Artikel 27

**Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten**

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Gehört ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz haben.

(3) Wohnt im Falle des Abs. 2 einer der Ehegatten auf dem Gebiet des einen Vertragspartners und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten.

(4) Hatten die Ehegatten im Falle des Abs. 3 ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz auf dem Gebiet eines dritten Staates, so sind ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners zu beurteilen, an dessen Gericht sich einer der Ehegatten wendet.

## Artikel 28

**Ehescheidung**

(1) Für die Ehescheidung gilt das Recht und sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragspartners zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage waren. Wohnen die Ehegatten auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind auch dessen Gerichte zuständig.

(2) Gehört zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an und wohnen die beiden Ehegatten entweder auf dem Gebiet des einen oder auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners oder wohnt einer von ihnen auf dem Gebiet des einen und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig. Die Gerichte wenden bei der Entscheidung das Recht ihres Staates an.

## Artikel 29

**Nichtigkeit der Ehe**

(1) Die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen einer Ehe kann nur dann ausgesprochen oder festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sowohl nach dem Recht des Ortes der Eheschließung wie auch nach dem Recht des Vertragspartners vorliegen, dem die Ehegatten angehören.

(2) Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Artikels 28 entsprechend.

**Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern**

## Artikel 30

(1) Besitzen Eltern und Kinder eine gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Besitzt ein Kind eine andere Staatsangehörigkeit als die Eltern, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört.

## 27. cikk.

**A házastársak személyes és vagyoni jogi viszonyai.**

(1) A házastársak személyes és vagyoni jogi viszonyaira annak az államnak a joga irányadó, amelynek állampolgárai.

(2) Abban az esetben, ha az egyik házastárs az egyik, a másik házastárs pedig a másik Szerződő Fél állampolgára, a személyes és vagyoni jogi viszonyaikra annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek területén közös lakóhelyük van.

(3) Ha a (2) bekezdésben említett esetben az egyik házastárs az egyik, a másik házastárs pedig a másik Szerződő Fél területén lakik, a személyes és vagyoni jogi viszonyaikra annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek területén utolsó közös lakóhelyük volt.

(4) Amennyiben a (3) bekezdés szerinti esetben a házastársak utolsó közös lakóhelye harmadik állam területén volt, a házastársak személyes és vagyoni jogi viszonyait annak a Szerződő Félnek a joga szerint kell elbírálni, amelynek bíróságához a házastársak bármelyike fordul.

## 28. cikk.

**A házasság felbontása.**

(1) A házasság felbontására annak a Szerződő Félnek a jogát kell alkalmazni és általában azon Szerződő Fél bíróságának van joghatósága, amelynek a bontókereset megindításakor a házastársak állampolgárai voltak. Ha a házastársak a másik Szerződő Fél területén laknak, a bontóperben ennek a Szerződő Félnek a bíróságai is eljárhatnak.

(2) Ha a bontókereset megindításának idején az egyik házastárs az egyik Szerződő Fél, a másik házastárs pedig a másik Szerződő Fél állampolgára és mindketten valamelyik Szerződő Fél területén vagy egyikük az egyik, másikuk pedig a másik Szerződő Fél területén lakik, a házasság felbontására mindkét Szerződő Fél bíróságainak joghatósága van. A bíróságok a határozatainál saját államuk jogát alkalmazzák.

## 29. cikk.

**A házasság érvénytelensége.**

(1) A házasság érvénytelenségét illetőleg fenn nem állását a bíróság csak akkor mondhatja ki, illetőleg akkor állapíthatja meg, ha ennek feltételei mind a házasságkötés helyének joga szerint, mind pedig annak a Szerződő Félnek a joga szerint fennállnak, amelynek a házastársak állampolgárai.

(2) A joghatóság tekintetében a 28. cikk rendelkezéseit kell megfelelően alkalmazni.

**A szülők és gyermek közötti jogviszony.**

## 30. cikk.

(1) Ha a szülők és a gyermek állampolgársága közös, a közöttük fennálló jogviszonyra annak az államnak a jogát kell alkalmazni, amelynek állampolgárai.

(2) Amennyiben a gyermek és a szülők állampolgársága különböző, a közöttük fennálló jogviszonyra annak az államnak a jogát kell alkalmazni, amelynek a gyermek állampolgára.

## Artikel 31

Das Rechtsverhältnis zwischen einem nichtehelichen Kind und dessen Mutter und Vater wird auch, soweit es sich um die Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft handelt, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

## Artikel 32

Für die Anfechtung der Vaterschaft und die Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Gesetze gemäß Artikel 30 und 31 maßgebend sind. Haben beide Prozeßparteien ihren Wohnsitz im Gebiet desselben Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

## Artikel 33

## Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so sind auch die nach dem Recht dieses Staates erforderlichen Zustimmungen des Kindes, seines gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Falle des Abs. 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

## Vormundschaft und Pflegschaft

## Artikel 34

(1) Für die Vormundschaft und Pflegschaft über die Angehörigen der Vertragspartner ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Vormundschaftsorgan des Vertragspartners zuständig, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört.

(2) Die Voraussetzungen zur Anordnung und Beendigung der Vormundschaft bzw. der Pflegschaft bestimmen sich nach dem Heimatrecht des Mündels bzw. des Pflegebefohlenen.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund oder Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Vormundschaftsorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat. Die Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft richtet sich nach dem Heimatrecht der betreffenden Person.

## Artikel 35

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen erforderlich, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen im Gebiet des anderen Vertragspartners liegen, so hat das Vormundschaftsorgan dieses Vertragspartners unverzüglich das Vormundschaftsorgan des nach Artikel 34 Abs. 1 zuständigen Vertragspartners zu benachrichtigen.

## 31. cikk.

Ha a gyermek szülei nem kötötték egymással házasságot, a gyermek és a gyermek anyja illetőleg apja közötti jogviszonyra — ideértve az apaság vagy anyaság megállapítását is — annak az állammak a joga irányadó, amelynek a gyermek állampolgára.

## 32. cikk.

Az apaság védelmének megdöntésére és az apaság vagy anyaság megállapítására azon Szerződő Fél bíróságának van joghatósága, amelynek jogát a 30. és 31. cikk értelmében alkalmazni kell. Ha mindkét peres fél ugyanazon Szerződő Fél területén lakik, e Szerződő Fél bíróságának is joghatósága van.

## 33. cikk.

## Örökbefogadás.

(1) Az örökbefogadásra vagy az örökbefogadás hatálytalanítására annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek az örökbefogadó — az örökbefogadás vagy ennek hatálytalanítása idején — állampolgára.

(2) Ha a gyermek a másik Szerződő Fél állampolgára és ennek joga szerint saját magának, törvényes képviselőjének vagy az illetékes hatóságnak hozzájárulására van szükséges, ezt is be kell szerezni.

(3) Ha a gyermeket olyan házastársak fogadják örökbe, akik közül az egyik az egyik Szerződő Félnek, a másik pedig a másik Szerződő Félnek az állampolgára, az örökbefogadásnak, illetőleg az örökbefogadás hatálytalanításának meg kell felelnie mindkét Szerződő Fél hatályos jogszabályainak.

(4) Az örökbefogadásra vagy annak hatálytalanítására irányuló eljárásra azon Szerződő Fél hatóságainak van joghatósága, amelynek az örökbefogadó — az örökbefogadás vagy ennek hatálytalanítása idején — állampolgára. A (3) bekezdésben említett esetben az a hatóság jár el, amelynek területén a házastársak közös lakóhelye vagy állandó tartózkodási helye van vagy legutoljára volt.

## Gyámság és gondnokság.

## 34. cikk.

(1) A Szerződő Felek állampolgárai felett a gyámhatósági jogkört — amennyiben a jelen szerződés eltérő rendelkezést nem tartalmaz — annak a Szerződő Félnek a gyámhatóságai gyakorolják, amelynek a gyámolt vagy gondnokolt állampolgára.

(2) A gyámság, illetőleg a gondnokság létesítésének, illetőleg megszüntetésének feltételeire a gyámolt, illetőleg gondnokolt hazai jogát kell alkalmazni.

(3) A gyám és a gyámolt, illetőleg a gondnok és a gondnokolt között fennálló jogviszonyra nézve annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek gyámhatósága a gyámot vagy gondnokot kirendelte. A gyámság, illetőleg gondnokság elfogadásának kötelezettségére az illető személy hazai jogát kell alkalmazni.

## 35. cikk.

(1) Ha olyan gyámolt vagy gondnokolt érdekében, akinek lakóhelye, tartózkodási helye vagy vagyona a másik Szerződő Fél területén van, gyámhatósági intézkedés szükséges, ennek a Szerződő Félnek a gyámhatósága erről haladéktalanul értesíti annak a Szerződő Félnek a gyámhatóságát, amelynek a 34. cikk (1) bekezdése szerint joghatósága van.

(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, muß aber die diplomatische oder konsularische Vertretung desjenigen Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, über die vorläufig getroffenen Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Die Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung bzw. des nach Art. 34 Abs. 1 zuständigen Vormundschaftsorganes in Kraft.

#### Artikel 36

(1) Das nach Artikel 34 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an die Vormundschaftsorgane des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen in diesem Staate hat. Die Abgabe wird erst dann wirksam, wenn das ersuchte Vormundschaftsorgan die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und hiervon das ersuchende Vormundschaftsorgan verständigt.

(2) Für die Tätigkeit des nach Abs. 1 zuständig gewordenen Vormundschaftsorgans gelten die Gesetze seines Staates; es hat jedoch das Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, anzuwenden, soweit es sich um die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit des Mündels oder Pflegebefohlenen handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen, es kann jedoch eine nach dem Heimatrecht des Mündels zur Eheschließung erforderliche Genehmigung erteilen.

#### Entmündigung

##### Artikel 37

Für die Entmündigung gilt das Recht und ist das Gericht desjenigen Vertragspartners zuständig, dem die Person angehört, die entmündigt werden soll.

##### Artikel 38

(1) Stellt das Gericht des einen Vertragspartners fest, daß die Voraussetzungen für die Entmündigung eines Angehörigen des anderen Vertragspartners, der im Bezirk dieses Gerichtes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, vorhanden sind, so setzt es davon das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners in Kenntnis.

(2) Teilt das benachrichtigte Gericht mit, daß es weitere Handlungen dem Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes dieser Person überläßt oder gibt es binnen drei Monaten keine Antwort, so kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes das Verfahren zwecks Entmündigung nach den Gesetzen seines Staates durchführen, wenn der Grund zur Entmündigung auch nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem diese Person angehört, gegeben ist. Die Entscheidung über die Entmündigung wird dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners übersandt.

##### Artikel 39

In dringenden Fällen kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der zu entmündigenden Person, die dem anderen Vertragspartner angehört, einstweilige Maßnahmen treffen oder veranlassen, die für den Schutz dieser Person oder ihres Vermögens erforderlich sind. Die getroffenen Maßnahmen werden dem Gericht des Vertragspartners, dem diese Person angehört, mitgeteilt; sie werden aufgehoben, wenn das Gericht dieses Vertragspartners anders entscheidet.

(2) Sürgös esetben a másik Szerződő Fél gyámhatósága is megteheti a szükséges ideiglenes intézkedéseket, ezekről azonban haladéktalanul értesítenie kell annak a Szerződő Félnek diplomáciai vagy konzuli képviselőjét, amelynek a gyámolt vagy gondnokolt állampolgára. Az intézkedésnek, a diplomáciai vagy konzuli képviselőnek, illetőleg a 34. cikk (1) bekezdése szerint joghatósággal rendelkező gyámhatóságnak eltérő határozatáig maradnak hatályban.

##### 36. cikk.

(1) Az a gyámhatóság, amelynek a 34. cikk (1) bekezdése szerint joghatósága van, gyámhatósági jogköréből folyó feladatainak teljesítését olyan gyámolt vagy gondnokolt tekintetében, aki a másik Szerződő Fél területén lakik vagy ott tartózkodik, vagy akinek ott vagyona van, ennek a Szerződő Félnek a gyámhatóságára átruházhatja. Az átruházás csak akkor válik hatályossá, ha a megkeresett gyámhatóság az átruházott feladatok teljesítését kifejezetten elvállalja és erről a megkereső gyámhatóságot értesíti.

(2) Az (1) bekezdés szerint megkeresett gyámhatóság saját államának jogszabályai szerint jár el; a gyámolt vagy gondnokolt cselekvőképessége tekintetében azonban annak a Szerződő Félnek a jogát kell alkalmaznia, amelynek a gyámolt vagy gondnokolt állampolgára. Ez a gyámhatóság személyállapotot érintő határozatok hozatalára nem jogosult; megadhatja azonban a gyámolt hazai joga szerint a házasságkötéshez szükséges jóváhagyást.

#### Gondnokság alá helyezés.

##### 37. cikk.

A gondnokság alá helyezésre annak a Szerződő Félnek a joga irányadó és azon Szerződő Fél bíróságának van joghatósága, amelynek a gondnokság alá helyezendő személy állampolgára.

##### 38. cikk.

(1) Ha az egyik Szerződő Fél bírósága azt állapítja meg, hogy a gondnokság alá helyezés feltételei a másik Szerződő Fél olyan állampolgárára vonatkozóan állnak fenn, akinek a lakóhelye vagy a tartózkodási helye a kérdéses bíróság területén van, erről a másik Szerződő Fél illetékes bíróságát értesíti.

(2) Ha az értesített bíróság azt közli, hogy a további teendőket a gondnokság alá helyezendő személy lakóhelye vagy tartózkodási helye szerint illetékes bíróságnak átengedi, vagy pedig három hónap alatt nem válaszol, a lakóhely vagy tartózkodási hely szerint illetékes bíróság a gondnokság alá helyezésre irányuló eljárást saját államának jogszabályai szerint lefolytathatja, feltéve, hogy a gondnokság alá helyezés oka annak a Szerződő Félnek a joga szerint is fennáll, amelynek ez a személy állampolgára. A gondnokság alá helyezés tárgyában hozott határozatot meg kell küldeni a másik Szerződő Fél illetékes bíróságának.

##### 39. cikk.

Sürgös esetben a gondnokság alá helyezendő személy lakóhelye vagy tartózkodási helye szerint illetékes bíróság ideiglenes intézkedéseket tehet vagy rendelhet el a személynek vagy vagyonának védelmére, akkor is, ha a gondnokság alá helyezendő személy a másik Szerződő Fél állampolgára. Az ilyen intézkedéseket közölnie kell annak a Szerződő Félnek a bíróságával, amelynek ez a kérdéses személy állampolgára; ezek az intézkedések hatályukat veszítik, ha ennek a Szerződő Félnek a bírósága másként határoz.

## Artikel 40

Die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 gelten entsprechend für die Aufhebung der Entmündigung. Die Entmündigung kann auch dann aufgehoben werden, wenn der Grund zur Aufhebung der Entmündigung nur nach den Gesetzen des einen Vertragspartners gegeben ist.

c) Übersendung von Personenstands-  
urkunden

## Artikel 41

(1) Die Vertragspartner werden einander Auszüge aus den Personenstandsregistern übersenden, soweit es sich um die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommenen Eintragungen für Angehörige des anderen Vertragspartners handelt. Die Auszüge werden vierteljährlich kostenlos auf diplomatischem Wege übersandt.

(2) Die zuständigen Organe für Personenstandswesen der Vertragspartner erteilen auf Ersuchen der Gerichte, Staatlichen Notariate oder sonstigen Organe des anderen Vertragspartners kostenlos Auszüge aus den Personenstandsregistern zum amtlichen Gebrauch. Die Übersendung erfolgt in direktem Verkehr dieser Organe.

(3) Anträge von Angehörigen eines Vertragspartners auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmittelbar an das zuständige Standesamt gerichtet werden. Dieses übersendet die Urkunde an die diplomatische oder konsularische Vertretung seines Staates bei dem anderen Vertragspartner. Von dort wird die Urkunde dem Antragsteller gegen Erhebung der vorgeschriebenen Gebühren zugestellt.

## Artikel 42

(1) Nehmen die Standesämter eines Vertragspartners nachträglich Eintragungen oder Berichtigungen vor, die den Personenstand eines Angehörigen des anderen Vertragspartners betreffen, so ist dem anderen Vertragspartner ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister mit der nachträglichen Eintragung oder der Berichtigung zu übersenden.

(2) Die Vertragspartner werden einander Ausfertigungen derjenigen Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsorgane übersenden, die den Personenstand der Angehörigen des anderen Vertragspartners betreffen. Diese Entscheidungen müssen die zur Verfügung stehenden Angaben hinsichtlich der Staatsangehörigkeit enthalten.

(3) Artikel 41 Abs. 1 Satz 2 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

## d) Erbrechtliche Bestimmungen

## Artikel 43

## Grundsatz der Gleichstellung

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiete leben, gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiet leben.

## 40. cikk.

A 37. és 38. cikk rendelkezéseit a gondnokság alá helyezés megszüntetésére megfelelően alkalmazni kell. A gondnokság alá helyezés akkor is megszüntethető, ha a gondnokság megszüntetésének csak az egyik Szerződő Fél joga szerint van helye.

## c) Anyakönyvi okiratok közlése.

## 41. cikk.

(1) A Szerződő Felek a másik Szerződő Fél állampolgáira vonatkozó, a jelen szerződés hatálybalépése után foganatosított anyakönyvi bejegyzésekről egymásnak kivonatot küldenek. A kivonatok megküldése negyedévenként díjmentesen diplomáciai úton történik.

(2) A Szerződő Felek illetékes anyakönyvi hatóságai a másik Szerződő Fél bíróságainak, állami közjegyzőinek vagy egyéb hatóságainak kérésére díjmentesen megküldik a hivatalos használatra kért anyakönyvi kivonatot. A kivonatok megküldése tekintetében ezek a hatóságok közvetlenül érintkeznek egymással.

(3) Az egyik Szerződő Fél állampolgárai a másik Szerződő Fél anyakönyvi kivonatainak kiállítására és megküldésére irányuló kérelmet közvetlenül az illetékes anyakönyvi hivatalhoz intézhetik. Ez a hivatal az okiratot a másik Szerződő Fél területén lévő diplomáciai vagy konzuli képviseletnek küldi meg. A külképviselet az okiratot a megszabott illetékek lerovása ellenében a kérelmezőnek kézbesíti.

## 42. cikk.

(1) Ha az egyik Szerződő Fél anyakönyvi hivatalai az anyakönyvbe olyan utólagos bejegyzést vagy kiigazítást vezetnek be, amely a másik Szerződő Fél állampolgárát érinti, az anyakönyvnek az utólagos bejegyzést vagy kiigazítást is magában foglaló hiteles kivonatát meg kell küldeni a másik Szerződő Félinek.

(2) A Szerződő Felek megküldik egymásnak a másik Szerződő Fél állampolgárainak személyállapotát érintő bírósági vagy államigazgatási határozatok kiadmányát. Ezekben fel kell tüntetni az állampolgárságot illetően rendelkezésre álló adatokat.

(3) A 41. cikk (1) bekezdésének második mondatát ezekben az esetekben is alkalmazni kell.

## d) Öröklési jogi rendelkezések.

## 43. cikk.

## Az egyenlő elbánás alapeelve.

(1) Az egyik Szerződő Fél állampolgárai a másik Szerződő Fél területén lévő javakra, illetőleg az ott érvényesítendő jogokra vonatkozó végintézkedés megtételére és visszavonására való képesség, valamint a javakra és jogokra vonatkozó örökösödés jogcímén való szerzési képesség tekintetében a másik Szerződő Fél területén az ott élő belföldiekkel egyenlő elbánásban részesülnek. A javak és jogok ugyanazon feltételek mellett szállanak rájuk, mint a másik Szerződő Fél területén élő belföldiekre.

(2) Ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere ein Erbschein (Nachlaßübergabebescheid) oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, das von dem zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt ist, beweist auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners diese Tatsachen.

#### Artikel 44 Anzuwendendes Recht

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Sieht das Recht des Vertragspartners, in dessen Gebiet sich zum Nachlaß gehörende Vermögensgegenstände befinden, Beschränkungen in der Verfügung über solche Vermögensgegenstände auch für Inländer vor, so ist für ihre Vererbung die Rechtsordnung des Vertragspartners maßgebend, in dessen Gebiet sie sich befinden.

#### Artikel 45 Erbfähigkeit

Sieht das Recht des einen Vertragspartners Beschränkungen der Erbfähigkeit von juristischen Personen vor, so sind diese beschränkenden Vorschriften auch anzuwenden, wenn sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach der Rechtsordnung des anderen Vertragspartners bestimmen.

#### Artikel 46 Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen der Vertragspartner ein Nachlaß dem Staat zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Gebiet er liegt.

#### Artikel 47 Verfügungen von Todes wegen

(1) Die Form für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung angehört. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Verfügung errichtet wird. Das gleiche gilt für die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen.

(2) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung angehört. Nach diesem Recht bestimmt es sich auch, welche Arten von Verfügungen von Todes wegen zulässig sind.

(3) Die rechtliche Wirkung von Willensmängeln auf Verfügungen von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung angehört hat.

#### Artikel 48 Zuständigkeit in Nachlasssachen

(1) Die Verrichtungen, die bei der Regelung eines Nachlasses den Nachlaßorganen obliegen, werden unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 von den Nachlaßorganen des Vertragspartners vorgenommen, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Soweit es sich um unbeweglichen Nachlaß sowie um sonstigen Nachlaß handelt, für den nach Artikel 44 Abs. 2 besondere Bestimmungen gelten, so sind die Nachlaßorgane desjenigen Vertragspartners zuständig, auf dessen Gebiet sich der Nachlaß befindet.

(2) Az az öröklési jog-viszonyokról szóló bizonyítvány, így különösen az örökösödési bizonyítvány (hagyatékátadó végzés) és a végrendeleti végrehajtó bizonyítvány, amelyet az egyik Szerződő Fél illetékes hatósága állított ki, a másik Szerződő Fél területén is bizonyítja a tanúsított tényeket.

#### 44. cikk.

##### Az alkalmazandó jog.

(1) A Szerződő Felek állampolgárai után való öröklésre annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek az örökösödés halálakor állampolgára volt.

(2) Ha egyes javakkal való rendelkezés tekintetében annak a Szerződő Félnek a joga, amelynek területén a hagyatékhoz tartozó ilyen javak találhatóak, a befejezők is kiterjedő korlátozásokat állapít meg, ezeknek az öröklésre annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek területén a hagyatéki javak vannak.

#### 45. cikk.

##### Öröklési képesség.

Ha az egyik Szerződő Fél joga a jogi személyek öröklési képességére korlátozásokat állapít meg, a korlátozó rendelkezéseket akkor is alkalmazni kell, ha az öröklésre a másik Szerződő Fél joga az irányadó.

#### 46. cikk.

##### Az állam öröklési joga.

Ha a Szerződő Felek joga szerint valamely hagyaték az államra száll, az ingóhagyaték azt az államot illeti, amelynek az örökösödés halálakor állampolgára volt, az ingatlanhagyaték pedig azt az államot, amelynek területén az ingatlan fekszik.

#### 47. cikk.

##### Végintézkedés.

(1) A végintézkedés megtételének alakításaira annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek az örökösödés a végintézkedés megtételkor állampolgára volt; az is elegendő azonban, ha annak a helynek a jogszabályait megtartják, amelynek területén a végintézkedést tették. Ugyanez vonatkozik a végintézkedés visszavonására is.

(2) A végintézkedés megtételére vagy visszavonására való képesség tekintetében annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek az örökösödés az akaratkijelentés idején állampolgára volt. Ugyanez a jog irányadó a végintézkedések fajaira is.

(3) Az akarathányagnak a végintézkedésre gyakorolt joghatása tekintetében annak a Szerződő Félnek a joga irányadó, amelynek az örökösödés a végintézkedés megtételkor állampolgára volt.

#### 48. cikk.

##### Joghatóság hagyatéki ügyekben.

(1) A hagyatéki eljárással kapcsolatos teendőket — a (4) bekezdésben foglalt rendelkezéseket nem érintve — annak a Szerződő Félnek a hatóságai látják el, amelynek az örökösödés halálakor állampolgára volt.

(2) Az ingatlanhagyaték valamint a különleges rendelkezés alá eső egyéb hagyaték (44. cikk (2) bekezdés) tekintetében annak a Szerződő Félnek a hatósága jár el, amelynek területén a hagyatéki javak vannak.



(3) Die in diesem Artikel bestimmten Zuständigkeiten gelten entsprechend auch für Klagen, die erbrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

(4) Befindet sich der gesamte Nachlaß eines Angehörigen des einen Vertragspartners im Gebiet des anderen Vertragspartners, so tritt auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers das zuständige Nachlaßorgan des anderen Vertragspartners an die Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Nachlaßorgans, wenn sämtliche Erben, deren Aufenthalt bekannt ist, einverstanden sind. Die in Abs. 2 geregelte Zuständigkeit wird hiervon nicht berührt.

#### Artikel 49 Mittteilung von Todesfällen

(1) Stirbt im Gebiet eines Vertragspartners ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, so hat das örtliche Organ der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr mitzuteilen, was über die Erben und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

(3) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf dessen Gebiet und wird bekannt, daß Erben oder Vermächtnisnehmer dem anderen Vertragspartner angehören, so ist dies der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners mitzuteilen.

#### Artikel 50 Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

(1) In allen Nachlasssachen, die im Gebiet eines Vertragspartners vorliegen, ist die diplomatische oder konsularische Vertretung ohne besondere Vollmacht ermächtigt, vor den Organen des Vertragspartners ihre Staatsangehörigen zu vertreten, sofern sie an dem Verfahren nicht teilnehmen und keinen anderen Bevollmächtigten ernannt haben.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf der Reise im Gebiet des anderen Vertragspartners, ohne dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so sollen die von ihm mitgeführten Sachen ohne weiteres der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Verfügung gestellt werden.

#### Artikel 51 Testamentseröffnung

(1) Eine Verfügung von Todes wegen wird von dem zuständigen Organ desjenigen Vertragspartners verkündet, in dessen Gebiet sie sich befindet. Die Abschrift der Verfügung von Todes wegen und die Abschrift des Protokolls über ihre Verkündung — auf Verlangen auch die Originalurkunde — sind dem zuständigen Heimatorgan des Erblassers oder dem Nachlaßorgan desjenigen Vertragspartners zu übersenden, das nach diesem Verträge für das Verfahren zuständig ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die Übersendung des Protokolls über die Vernehmung der Zeugen, vor denen das Testament durch mündliche Erklärung errichtet wurde.

(3) A jelen cikkben foglalt joghatósági szabályok megfelelően irányadók az olyan keresetekre is, amelyeknek öröklési jogi igény a tárgya.

(4) Ha az egyik Szerződő Fél állampolgárának egész hagyatéka a másik Szerződő Fél területén van, bármely örökös vagy hagyományos kérelmére az (1) bekezdésben megjelölt hatóság helyett a másik Szerződő Fél illetékes hatósága jár el, feltéve, hogy ebbe valamennyi ismert helyen tartózkodó örökös beleegyezik. Ez a rendelkezés nem érinti a (2) bekezdésben szabályozott joghatóságot.

49. cikk.

#### Értesítés halálesetről.

(1) Ha valamelyik Szerződő Fél állampolgára a másik Szerződő Fél területén hal meg, a helyi hatóság köteles a másik Szerződő Fél diplomáciai vagy konzuli képviselőt a halálesetről haladéktalanul értesíteni és mindazt közölni, ami az örökösökre, lakóhelyükre vagy tartózkodási helyükre, a hagyatékok állagára és értékére, valamint az esetleges végintézkedésre nézve előtte ismeretes.

(2) Abban az esetben, ha a diplomáciai vagy konzuli képviselőt előbb értesül a halálesetről, arról az illetékes hatóságot a hagyatékok biztosítása végett értesíti.

(3) Ha az egyik Szerződő Fél állampolgára ennek a Szerződő Félnek a területén hal meg és kiderül, hogy az örökösök vagy hagyományosok a másik Szerződő Fél állampolgárai, erről a másik Szerződő Fél diplomáciai vagy konzuli képviselőt értesíteni kell.

50. cikk.

#### A diplomáciai vagy konzuli képviselőt képviselői jogköre.

(1) Az egyik Szerződő Fél területén felmerülő hagyatéki ügyekben a diplomáciai vagy konzuli képviselőt a Szerződő Fél hatóságai előtt, saját állampolgárai képviselőjében külön meghatalmazás nélkül eljárhat, feltéve, hogy az érdekelt nem vesz részt az eljárásban és más meghatalmazottat nem bízott meg.

(2) Ha az egyik Szerződő Fél állampolgára a másik Szerződő Fél területén utazás közben hal meg és ott sem lakóhelye, sem állandó tartózkodási helye nem volt, a nála lévő tárgyakat minden további nélkül a diplomáciai vagy konzuli képviselőt rendelkezésére kell bocsátani.

51. cikk.

#### A végrendelet kihirdetése.

(1) A végintézkedést tartalmazó okiratot annak a Szerződő Félnek illetékes hatósága hirdeti ki, amelynek területén az okirat van. Az okirat másolatát és a kihirdetésről szóló jegyzőkönyv másolatát — kérelemre az okirat eredeti példányát is — meg kell küldeni az örökösök hazája illetékes hatóságának vagy a jelen szerződés értelmében a hagyatéki eljárásra joghatósággal rendelkező Szerződő Fél hatóságának.

(2) Az (1) bekezdés rendelkezéseit a szóbeli végrendelet tanúinak kihallgatásáról készült jegyzőkönyv megküldése tekintetében is megfelelően kell alkalmazni.

### Artikel 52 Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Nachlaßorgane der Vertragspartner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des in ihrem Staat befindlichen Nachlasses eines Angehörigen des anderen Vertragspartners erforderlich sind.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen selbst oder durch Bevollmächtigte mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgehoben oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des heimatischen Nachlaßorgans (Artikel 48 Abs. 1) müssen die nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen aufgehoben werden.

### Artikel 53 Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Nachlaßgegenständen erzielte Erlös nach Durchführung des Nachlaßverfahrens an Erben, die sich im Gebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, so ist der Nachlaß oder Erlös an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates auszuhändigen.

(2) Das Nachlaßorgan ordnet die Aushändigung des Nachlasses an die diplomatische oder konsularische Vertretung an, wenn

- a) die Gläubiger binnen drei Monaten nach Erlass einer öffentlichen Aufforderung ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder im Falle der Anmeldung diese Forderungen bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- b) sämtliche Abgaben von Todes wegen sowie sonstige von dem Erblasser geschuldete Abgaben bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- c) die zuständigen Organe die etwa vorgeschriebene Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände erteilt haben. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach den hierfür geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen.

### e) Anerkennung von Entscheidungen und Zwangsvollstreckung

#### Artikel 54

#### Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten sind in dem Gebiet des anderen Vertragspartners ohne Anerkennungsverfahren wirksam, wenn bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine der Parteien dem Staate des erkennenden Gerichts angehört und kein Gericht des anderen Vertragspartners schon vorher in der Sache rechtskräftig entschieden hat oder nach diesem Verträge ausschließlich zuständig ist.

#### Anerkennung von vermögensrechtlichen Entscheidungen

#### Artikel 55

(1) Die auf dem Gebiet eines Vertragspartners erlassenen rechtskräftigen Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche, die nach dem 1. Januar 1949 entstanden sind, werden

#### 52. cikk.

#### A hagyaték biztosítása.

(1) Annak a Szerződő Félinek hatósága, amelynek területén a másik Szerződő Fél állampolgára után hagyaték maradt, köteles a hagyatéki vagyon biztosítására és kezelésére szükséges intézkedéseket saját joga szerint megtenni.

(2) A diplomáciai vagy konzuli képviselő az (1) bekezdés értelmében tett intézkedésekről haladéktalanul értesíteni kell; a képviselő az intézkedések fogantatásánál kiküldöttje vagy meghatalmazottja útján közreműködhetik. Az (1) bekezdés értelmében tett vagy egyébként szükséges intézkedések a diplomáciai vagy konzuli képviselő kérésére módosíthatók, felfüggeszthetők vagy megszüntethetők.

(3) Az (1) bekezdés alapján tett intézkedéseket a hazai hatóság (48. cikk (1) bekezdés) megkeresésére meg kell szüntetni.

#### 53. cikk.

#### A hagyaték kiszolgáltatása.

(1) Ha az ingó hagyaték, illetőleg az ingó vagy ingatlan hagyaték tárgyainak eladásából befolyt összeg a hagyatéki eljárás lefolytatása után olyan örökösökhöz jut, akik a másik Szerződő Fél területén tartózkodnak, a hagyatékot vagy a befolyt összeget ez utóbbi állam diplomáciai vagy konzuli képviselőjének kell kiszolgáltatni.

(2) A hagyatéki ügyben eljáró hatóság akkor rendel el a hagyaték kiszolgáltatását a diplomáciai vagy konzuli képviselőnek, ha

- a) a hitelezők a vonatkozó hirdetmény kibocsátásától számított 3 hónap alatt nem jelentettek be követelést, illetőleg bejelentés esetén ezeket a követeléseket megfizették vagy biztosították;
- b) az örökösödési adót és illetéket, valamint az örökösök minden egyéb köztartozását megfizették vagy biztosították;
- c) az illetékes hatóságok a hagyatéki tárgyak kivételéhez esetleg szükséges kiviteli engedélyt megadták. Pénzösszegek átutalására az érvényes devizajogszabályok az irányadók.

#### e) A határozatok elismerése és végrehajtása.

#### 54. cikk.

#### Nem vagyoni jogi határozatok elismerése.

Az egyik Szerződő Fél bírósága által nem vagyoni jogi ügyben hozott jogerős határozata a másik Szerződő Fél területén minden külön eljárás nélkül érvényes, ha a határozat jogerőre emelkedésekor a felek egyike az elismerő bíróság államának polgára és a másik Szerződő Félinek valamelyik bírósága az ügyben nem hozott már korábban jogerős határozatot, illetőleg a Szerződő Fél bíróságainak a jelen szerződés értelmében nincs kizárólagos joghatósága.

#### Vagyonjogi határozatok elismerése.

#### 55. cikk.

(1) Az egyik Szerződő Fél területén polgári és családi ügyekben a jelen szerződés hatálybalépését köve-

im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

(2) Auf Ersuchen des Ministers der Justiz des einen Vertragspartners kann der Minister der Justiz des anderen Vertragspartners auch solche rechtskräftigen Entscheidungen anerkennen, die nicht den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen.

#### Artikel 56

(1) Den rechtskräftigen Entscheidungen im Sinne des Artikels 55 sind Entscheidungen von Schiedsgerichten sowie vor diesen Gerichten abgeschlossene Vergleiche gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen des schiedsgerichtlichen Vertrages den Gesetzen beider Vertragspartner entsprechen.

(2) Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 55 werden auch rechtskräftige Entscheidungen des Gerichts für Strafsachen über zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten angesehen.

### Vollstreckung von Entscheidungen

#### Artikel 57

(1) Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners, die nach den Bestimmungen des Artikels 55 im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt werden, sind im Gebiet des anderen Vertragspartners vollstreckbar.

(2) Gerichtliche Vergleiche werden wie gerichtliche Entscheidungen behandelt. Entscheidungen der Schiedsgerichte des anderen Vertragspartners sowie die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche werden ebenso behandelt wie Entscheidungen und Vergleiche inländischer Schiedsgerichte.

(3) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel (Für die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen) und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Vertragspartners, in dessen Gebiet das Verfahren stattfindet.

#### Artikel 58

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen) entscheidet das zuständige Gericht desjenigen Vertragspartners, in dessen Gebiet der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Antrag ist entweder bei dem Gericht zu stellen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat, oder bei dem für die Erledigung zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners. Ein bei dem Gericht erster Instanz gestellter Antrag ist an das für die Erledigung zuständige Gericht des anderen Vertragspartners weiterzuleiten.

#### Artikel 59

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (auf Feststellung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung) sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem Schuldner, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung oder eine andere amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist;
- beglaubigte Übersetzungen des Antrages und der unter a) und b) aufgeführten Urkunden.

töen hozott jogerős bírói határozatokat a másik Szerződő Fél elismeri, ha azok 1949. év január hó 1. napja után keletkezett vagyoni jogi igényekre vonatkoznak.

(2) Az egyik Szerződő Fél igazságügyminisztere által előterjesztett kérelemre a másik Szerződő Fél igazságügyminisztere elismerheti azt a jogerős bírói határozatot is, amely nem felel meg az (1) bekezdés feltételeinek.

#### 56. cikk.

(1) Az 55. cikk értelmében elismert jogerős határozatokkal egy tekintet alá esnek a választottbírói határozatok és az ilyen bíróságok előtt kötött egyezségek, ha a választottbírói szerződés feltételei mindkét Szerződő Fél jogának megfelelnek.

(2) A büntetőbírósnak a magánfél polgári jogi igényéről hozott jogerős határozatát is az 55. cikk értelmében elismert jogerős határozatnak kell tekinteni.

### Határozatok végrehajtása.

#### 57. cikk.

(1) Az egyik Szerződő Fél bírósági által hozott azok a határozatok, amelyeket az 55. cikk rendelkezései szerint a másik Szerződő Fél területén elismernek, ennek a Szerződő Félnek a területén végrehajthatók.

(2) A bírói egyezségeket a bírói határozatoknak megfelelően kell elbírálni. A másik Szerződő Fél választott bírósági által hozott határozatokat és az ezek előtt kötött egyezségeket ugyanugy kell tekinteni, mint a belföldi választottbírói ítéleteket és egyezségeket.

(3) A határozatok végrehajthatósági záradékkal való ellátása (végrehajthatósága), valamint a végrehajtási eljárás tekintetében annak a Szerződő Félnek a joga irányadó amelynek területén az eljárást foganatosítják.

#### 58. cikk.

(1) A végrehajthatósági záradék megadása (a határozatok végrehajthatósága) tekintetében annak a Szerződő Félnek illetékes bírósága határoz, amelynek területén az adós lakik.

(2) A kérelmet az ügyben elsőfokon eljáró bíróságnál vagy a másik Szerződő Félnek a kérelem elintézésére illetékes bíróságánál kell benyújtani. Az elsőfokon eljáró bíróság a benyújtott kérelmet a másik Szerződő Félnek az elintézésre illetékes bíróságához továbbítja.

#### 59. cikk.

(1) A végrehajthatósági záradék megadására (a határozat végrehajthatóságának megállapítására) irányuló kérelemhez csatolni kell:

- a határozat kiadmányát a jogerős igazolásával;
- azoknak az okiratoknak eredeti példányát vagy hitelesített másolatát, amelyekből kitűnik, hogy az eljárást megindító idéző végzést vagy hatósági rendelkezést olyan adósnak, aki nem bocsátkozott az eljárásba, kellő időben és módon kézbesítették;
- a kérelem és az a) és b) pontban említett okiratok hiteles fordítását.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (auf Feststellung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung) kann der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verbunden werden.

#### Artikel 60

##### Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann auch bei dem Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel (über die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens) entscheidet, gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (gegen die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens) solche Einwendungen erheben, die nach den Gesetzen desjenigen Vertragspartners geltend gemacht werden können, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist, deren Vollstreckung beantragt wird.

#### Artikel 61

##### Versagung der Vollstreckungsklausel (der Vollstreckbarkeit)

Außer den in Artikel 13 genannten Fällen ist die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu versagen (kann die Entscheidung nicht vollstreckt werden), wenn:

- a) die Gerichte des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist, nach den Gesetzen des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, nicht zuständig waren;
- b) der Schuldner sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und weder ihm noch seinem Bevollmächtigten eine Ladung oder eine sonstige amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig zugestellt worden ist oder dies lediglich im Wege der öffentlichen Zustellung oder abweichend von den in diesem Verträge enthaltenen Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr geschehen ist;
- c) die Entscheidung einer früher zwischen denselben Beteiligten über denselben Anspruch ergangenen rechtskräftigen Entscheidung widerspricht, die von einem Gericht des Vertragspartners erlassen worden ist, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zu vollstreckende Entscheidung den Voraussetzungen genügt, die nach dem Recht des über den Antrag entscheidenden Gerichts für die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung verlangt werden.

#### Artikel 62

##### Herausgabe von Sachen

Bei der Herausgabe von beweglichem Vermögen an eine Person, die ihren Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragspartners hat, sind die geltenden Ausführbestimmungen zu beachten. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach den hierfür geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen.

#### Artikel 63

##### Kosten für die Zwangsvollstreckung

Für die Berechnung und Beitreibung der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Vollstreckung einer Entscheidung inländischer Gerichte.

(2) A végrehajthatósági záradék megadására (a határozat végrehajthatóságának megállapítására) irányuló kérelmet a végrehajtási eljárásra irányuló kérelemmel együttesen lehet benyújtani.

#### 60. cikk.

##### Az adós kifogásai.

Az adós a végrehajthatósági záradék megadásáról (a végrehajtási eljárás megindításáról) határozó bíróság előtt ítélethozzájárulhat azokat a kifogásokat, amelyek a végrehajthatósági záradék megadása (a végrehajtási eljárás megindítása) ellen annak a Szerződő Félnek a joga szerint érvényesíthetők, amelynek a területén a végrehajtandó határozatot hozták.

#### 61. cikk.

A végrehajthatósági záradék megadásának (a végrehajthatóság) megtagadása.

A 13. cikkben említett eseteken kívül a végrehajthatósági záradék megadását meg kell tagadni (a határozat nem hajtható végre), ha

- a) annak a Szerződő Félnek a bíróságai, amelynek területén a határozatot hozták, nem voltak illetékesek annak a Szerződő Félnek a joga szerint, amelynek területén a végrehajtási eljárást fogantatosítják;
- b) az adós nem bocsátkozott az eljárásba és az eljárást megindító idéző végzést vagy hatósági rendelkezést neki vagy meghatalmazottjának nem kellő időben vagy csupán hirdetményi kézbesítés útján, illetőleg a jogsegélyforgalomnak a jelen szerződésben foglalt szabályaitól eltérő módon kézbesítették;
- c) a határozat ellentétben áll az ugyanazon felek között azonos igényről korábban hozott olyan jogerős határozattal, ha azt annak a Szerződő Félnek a bírósága hozta, amelynek területén a végrehajtási eljárást fogantatosítani kell. Ez a rendelkezés nem vonatkozik arra az esetre, ha a végrehajtandó határozat a végrehajtásról határozó bíróság joga szerint, meghatározott feltételek esetében, megváltoztatható.

#### 62. cikk.

##### Tárgyak kiadása.

Ingóságoknak a másik Szerződő Fél területén lakó személy részére történő kiadásánál az ingóságok kivételére vonatkozó jogszabályokat figyelembe kell venni. Pénzösszegek átutalására az érvényes devizajogszabályok az irányadók.

#### 63. cikk.

##### Végrehajtási költségek.

A végrehajtással kapcsolatban felmerült költségek felszámításánál és behajtásánál ugyanazokat a szabályokat kell alkalmazni, mint a belföldi bíróságok határozatának végrehajtásánál.

## 2. Abschnitt

## Rechtshilfe in Strafsachen

## a) Auslieferung

Artikel 64  
Auslieferungsstraftaten

(1) Die Vertragspartner liefern einander nach Maßgabe dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher strafbaren Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner strafbar und mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstgrenze nach dem Gesetz mindestens ein Jahr beträgt, oder mit einer schwereren Strafe als Freiheitsstrafe bedroht sind (Auslieferungsstraftat).

(3) Die Vertragspartner liefern ihre Staatsangehörigen nicht aus.

## Artikel 65

## Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde unzulässig sein würde;
- b) gegen den Täter wegen derselben strafbaren Handlung bereits ein rechtskräftiges oder nicht rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren sachlich abschließende Entscheidung eines Gerichts oder eines anderen Organs des ersuchten Vertragspartners ergangen ist;
- c) die strafbare Handlung nach dem Recht beider Vertragspartner im Wege der Privatklage verfolgt wird.

(2) Die Auslieferung kann ferner abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung auf dem Gebiet des ersuchten Vertragspartners begangen worden ist.

## Artikel 66

## Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen seine Staatsangehörigen einzuleiten, wenn diese auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen haben.

(2) Ist in der Strafsache die Anklage noch nicht erhoben worden, so wird das Ersuchen um Strafverfolgung von dem Generalstaatsanwalt des einen Vertragspartners an den Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners gerichtet. Nach Erhebung der Anklage wird das Ersuchen von dem Minister der Justiz des einen Vertragspartners an den Minister der Justiz des anderen Vertragspartners gerichtet. Dem Ersuchen werden alle Beweisgegenstände beigelegt, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner von dem Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen; ist ein Urteil ergangen, so ist der Benachrichtigung eine Ausfertigung dieses Urteils beizufügen.

## Artikel 67

## Verkehr in Auslieferungssachen

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz der Vertragspartner unmittelbar miteinander.

## II. Cim.

## Bünygyi jogsegély.

## a) Kiadatás.

## 64. cikk.

## Kiadatási büntettek.

(1) A Szerződő Felek kötelezik magukat, hogy kérelemre a jelen szerződésben meghatározott feltételek mellett a büntető eljárás lefolytatására, vagy a büntetés végrehajtása céljából a büntetéseket egymásnak kiadják.

(2) Kiadatásnak csak olyan cselekmény miatt van helye, amely mindkét Szerződő Fél joga szerint büntetendő és büntetésének felső határa a törvény szerint legalább egy évig terjedő szabadságvesztés vagy szabadságvesztésnél súlyosabb büntetés (kiadatási büntett).

(3) A Szerződő Felek saját állampolgáraikat nem adják ki.

## 65. cikk.

## A kiadatás megtagadása.

(1) Kiadatásnak nincs helye, ha

- a) a büntető eljárást vagy a büntetés végrehajtását a megkeresett Szerződő Fél joga elévülés miatt vagy más okból kizárja;
- b) az elkövető ellen a megkeresett Szerződő Fél bírósága vagy más hatósága ugyanazon büntett miatt már jogerős vagy nem jogerős ítéletet vagy az eljárást érdemi okból megszüntető határozatot hozott;
- c) a büntettet mindkét Szerződő Fél joga szerint magánvád útján kell üldözni.

(2) Ezen felül a kiadatás megtagadható, ha a büntettet a megkeresett Szerződő Fél területén követték el.

## 66. cikk.

## A büntető eljárás átvétele.

(1) A Szerződő Felek kötelezik magukat, hogy a másik Szerződő Fél kívánságára saját joguk szerint büntető eljárást indítanak olyan állampolgáraik ellen, akik a másik Szerződő Fél területén kiadatási büntettet követték el.

(2) Ha a bünygyben még nem emeltek vádat, a büntető eljárás megindítására irányuló megkeresést az egyik Szerződő Fél legfőbb ügyésze a másik Szerződő Fél legfőbb ügyészéhez intézi. Vádemelés után a megkeresést az egyik Szerződő Fél igazságügyminisztere intézi a másik Szerződő Fél igazságügyminiszteréhez. A megkereséshez csatolni kell a büntetetre vonatkozó, rendelkezésre álló bizonyítékokat.

(3) A megkeresett Szerződő Fél az eljárás eredményéről a megkereső Szerződő Felet értesíti; ítélethozatal esetén az ítélet kiadmányát is megküldi.

## 67. cikk.

## Érintkezés kiadatási ügyekben.

Kiadatási ügyekben a Szerződő Felek igazságügyminiszterei közvetlenül érintkeznek egymással. A Szer-

Die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner können in diesen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch unmittelbar miteinander verkehren.

#### Artikel 68

##### Auslieferungersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

a) bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils mit Begründung sowie der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die durch den Verurteilten begangene strafbare Handlung und deren Strafe beziehen;

b) bei einem Ersuchen um Durchführung eines Strafverfahrens eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls sowie die Beschreibung der strafbaren Handlung unter Darlegung des Sachverhalts sowie den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Auslieferungsstraftat und deren Strafe beziehen; bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen ist außerdem die Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen Schadens anzugeben.

(2) Nach Möglichkeit sind dem Ersuchen auf Auslieferung eine Beschreibung des Auszuliefernden, Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort sowie seine Fotografie und Fingerabdrücke beizufügen.

(3) Der ersuchende Vertragspartner ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen Beweise für die Schuld der angeforderten Person beizufügen.

#### Artikel 69

##### Ergänzung des Auslieferungersuchens

Reichen die übersandten Unterlagen zur Prüfung des Auslieferungersuchens nicht aus, so kann der ersuchte Vertragspartner deren Ergänzung verlangen. Er kann hierfür eine angemessene Frist setzen, die nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als zwei Monate betragen soll. Auf entsprechendes Ersuchen kann die Frist verlängert werden.

#### Auslieferungshaft

##### Artikel 70

Geht ein Auslieferungersuchen ein, so hat der ersuchte Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person zu treffen, um deren Auslieferung ersucht wird.

##### Artikel 71

(1) Schon vor Eingang des Auslieferungersuchens sind Personen in Haft zu nehmen, um deren Verhaftung unter Berufung auf einen Haftbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende andere gerichtliche Entscheidung und unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungersuchens ersucht wird. Das Ersuchen um Verhaftung kann von den zuständigen Gerichten oder den sonstigen staatlichen Organen unmittelbar auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funk-spruch gestellt werden.

(2) Auch ohne ein Ersuchen nach Abs. 1 kann in Haft genommen werden, wer dringend verdächtig ist, in dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen zu haben.

(3) Von der Verhaftung ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

zöde Felek legfőbb ügyészei ezekben az ügyekben — hatáskörükön belül — szintén közvetlenül érintkezhetnek egymással.

#### 68. cikk.

##### Kiadatási kérelem.

(1) A kiadatási kérelemhez csatolni kell:

a) a büntetés végrehajtására irányuló kiadatási kérelemhez az indokolással ellátott jogerős ítélet kiadmányát, valamint az elítélt által elkövetett bűntettre és annak büntetésére vonatkozó jogszabályok szövszerinti szövegét;

b) a büntető eljárás lefolytatására irányuló kérelemhez az elfogatóparancs hiteles másolatát, a bűncselekmény tényállásának leírását, valamint a kiadatási bűntettre és annak büntetésére vonatkozó jogszabályok szövszerinti szövegét; vagyon elleni bűncselekmények esetén ezen kívül meg kell jelölni a bűntett által okozott kár összegét is.

(2) A kiadatási kérelemhez lehetőség szerint mellékelni kell a kiadni kért személy személyleírását, közölni kell a személyi adataira, állampolgárságára és tartózkodási helyére vonatkozó adatokat, valamint meg kell küldeni fényképét és ujjlenyomatát is.

(3) A megkereső Szerződő Fél nem köteles a kiadni kért személy bűnösségére vonatkozó bizonyítékokat a kérelemhez mellékelni.

#### 69. cikk.

##### A kiadatási kérelem kiegészítése.

Ha a megküldött mellékletek nem elegendők a kiadatási kérelem elbírálására, a megkeresett Szerződő Fél a kérelem kiegészítését kívánhatja. A megkeresett Szerződő Fél megfelelő — egy hónaptól két hónapig terjedő — határidőt állapíthat meg a kiegészítésre. Ez a határidő kérelemre meghosszabbítható.

#### Kiadatási letartóztatás.

##### 70. cikk.

A kiadatási megkeresés megérkezése után a megkeresett Szerződő Félnek haladéktalanul intézkednie kell a kiadni kért személy letartóztatása iránt.

##### 71. cikk.

(1) Már a kiadatási kérelem megérkezése előtt le kell tartóztatni az olyan személyt, akinek letartóztatását elfogató parancsra, jogerős ítéletre vagy más megfelelő bírói határozatra hivatkozva, a kiadatási kérelem egyidejű bejelentésével kéri. Az illetékes bíróságok vagy egyéb hatóságok a letartóztatásra irányuló kérelmet közvetlenül postán, táviró, távbeszélő vagy rádió útján is előterjeszhetik.

(2) Az (1) bekezdésben említett megkeresés nélkül is letartóztatható az a személy, akit alapos gyanu terhel, hogy a másik Szerződő Fél területén kiadatási bűntettet követett el.

(3) A letartóztatásról a másik Szerződő Félnek haladéktalanul értesíteni kell.

## Artikel 72

**Beendigung der Auslieferungshaft**

(1) Gibt der ersuchende Vertragspartner innerhalb der ihm gemäß Artikel 69 gesetzten Frist, die zur Ergänzung des Auslieferungsersuchens erforderlichen Erklärungen nicht ab, so kann der ersuchte Vertragspartner die verhaftete Person aus der Haft entlassen.

(2) Im Falle des Artikels 71 Abs. 1 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Absendung der Benachrichtigung ein ordnungsgemäß ausgefertigtes Ersuchen um Auslieferung eingeht.

(3) Im Falle des Artikels 71 Abs. 2 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Absendung der Benachrichtigung von der Verhaftung ein Ersuchen nach Art. 71 Abs. 1 eingeht.

## Artikel 73

**Aussetzung der Auslieferung**

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt, oder ist sie von einem Gericht dieses Staates wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann bei der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen angeordnet werden, daß die Auslieferung erst nach Beendigung des Verfahrens oder nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe erfolgt.

## Artikel 74

**Auslieferung auf Zeit**

(1) Im Falle des Artikels 73 kann auf Ersuchen eine zeitweilige Auslieferung erfolgen, wenn durch die Aussetzung der Auslieferung eine Verjährung oder eine erhebliche Gefährdung der Strafverfolgung eintreten würde.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

## Artikel 75

**Mehrheit von Auslieferungsersuchen**

Liegen Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Vertragspartner darüber, welchem Ersuchen entsprochen wird.

## Artikel 76

**Beschränkung der Strafverfolgung**

(1) Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, verfolgt, bestraft oder einem dritten Staat ausgeliefert werden. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der ersuchte Vertragspartner zur Auslieferung wegen der strafbaren Handlung auf Grund dieses Vertrages verpflichtet ist.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausgelieferte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens, und im Falle der Verurteilung nach Beendigung der Vollstreckung oder des Erlasses der Strafe, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verläßt oder wenn er dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausgelieferte ohne sein Verschulden am Verlassen des Gebietes des ersuchenden Vertragspartners verhindert ist.

(3) Einer Zustimmung des ersuchten Vertragspartners bedarf es nicht, wenn der Ausgelieferte vor Gericht

## 72. cikk.

**A kiadatási letartóztatás megszüntetése.**

(1) Ha a megkereső Szerződő Fél a 69. cikknek megfelelően a részére megállapított határidőn belül a kiadatási kérelem kiegészítéséhez szükséges felvilágosítást nem adja meg, a megkeresett Szerződő Fél a letartóztatott személyt szabadlábra helyezheti.

(2) A 71. cikk (1) bekezdése alapján letartóztatott személyt szabadon lehet bocsátani, ha a szabályszerű kiadatási kérelem a letartóztatásról szóló értesítés elküldésétől számított két hónap alatt nem érkezik meg.

(3) A 71. cikk (2) bekezdése alapján letartóztatott személyt szabadon lehet bocsátani, ha a 71. cikk (1) bekezdésében említett kérelem a letartóztatásról szóló értesítés elküldésétől számított egy hónap alatt nem érkezik meg.

## 73. cikk.

**A kiadatás elhalasztása.**

Ha a kiadni kért személy ellen a megkeresett Szerződő Fél bírósága vagy ügyészsége más büntett miatt eljárást indított, vagy ennek az államnak a bírósága ezt a személyt más büntett miatt elítelte, a kiadatási kérelemre hozott határozat úgy is rendelkezhetik, hogy a kiadásra csak az eljárás befejezése, illetőleg a büntetés letöltése vagy elengedése után kerül sor.

## 74. cikk.

**Ideiglenes átadás.**

(1) A kiadni kért személy kérelemre a 73. cikkben foglalt esetben is ideiglenesen átadható, ha a kiadatás elhalasztása folytán a cselekmény elévülne vagy az a büntető eljárás lefolytatását egyébként súlyosan hátráltatná.

(2) Az ideiglenesen átadott személyt azoknak a büntető eljárási cselekményeknek a befejeztével, amelyek céljára az ideiglenes átadás történt, vissza kell küldeni.

## 75. cikk.

**Eljárás több kiadatási kérelem esetén.**

Ha a kiadást több állam kéri, a megkeresett Szerződő Fél dönti el, hogy melyik kérelmet teljesíti.

## 76. cikk.

**A felelősségrevonás korlátai.**

(1) A kiadott személy kiadatás előtt elkövetett olyan büntett miatt, amelyre kiadatás nem terjed ki, a megkeresett Szerződő Fél hozzájárulása nélkül nem vonható büntető eljárás alá, nem büntethető meg és nem adható ki harmadik államnak. A hozzájárulást nem lehet megtagadni olyan büntett miatt, amelyre a megkeresett Szerződő Fél a jelen szerződés értelmében kiadatási kötelezettség terheli.

(2) Nincs szükség az (1) bekezdésben említett hozzájárulásra, ha a kiadott személy a megkereső Szerződő Fél területét a büntető eljárás befejezése, elítélése esetén pedig a büntetés kitétele vagy elengedése után egy hónapon belül nem hagyta el, vagy ha oda később visszatért. Ebbe a határidőbe nem számít be az az idő, amely alatt a kiadott személy a megkereső Szerződő Fél területének elhagyásában saját hibáján kívül akadályozva volt.

(3) Nincs szükség a megkeresett Szerződő Fél hozzájárulására, ha a kiadott személy bíróság előtt be-

sein Einverständnis mit der Durchführung des Strafverfahrens erklärt. In diesem Fall ist dem ersuchten Vertragspartner eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zu übersenden, das die Erklärung des Einverständnisses enthält.

#### Artikel 77 Übergabe

Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, dem ersuchenden Vertragspartner den Ort und die Zeit der Übergabe bekanntzugeben. Übernimmt der ersuchende Vertragspartner die auszuliefernde Person nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der die Bekanntgabe enthaltenden Benachrichtigung, so kann diese Person aus der Haft entlassen werden.

#### Artikel 78 Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung und begibt er sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragspartners, so ist er auf erneutes Ersuchen zu verhaften und auszuliefern, ohne daß es der Vorlage weiterer Unterlagen bedarf.

#### Artikel 79 Durchleitung

(1) Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen Vertragspartners den Transport solcher Personen durch sein Gebiet vorzunehmen, die ein dritter Staat dem anderen Vertragspartner ausliefert. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

(2) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

#### \* Artikel 80

##### Bekanntgabe des Ergebnisses des Strafverfahrens

Der ersuchende Vertragspartner hat dem ersuchten Vertragspartner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen den Ausgelieferten bekanntzugeben. Ist gegen diesen ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist eine Abschrift dieses Urteils zu übersenden. Dies gilt auch für die im Artikel 76 dieses Vertrages angeführten Fälle.

#### Artikel 81 Kosten

Die Kosten der Auslieferung werden von dem Vertragspartner getragen, in dessen Gebiet sie entstanden sind; die Kosten der Durchleitung fallen dem ersuchenden Vertragspartner zur Last.

#### b) Sonstige Rechtshilfe in Strafsachen

#### Artikel 82

##### Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung der Rechtshilfe

Eine Verpflichtung zur Rechtshilfe in Strafsachen, soweit es sich nicht um Auslieferungssachen handelt, besteht außer den in Artikel 13 genannten Fällen auch dann nicht, wenn

- das Strafverfahren eine strafbare Handlung betrifft, für die keine Auslieferungspflicht besteht;
- die Gerichte oder die Staatsanwaltschaften des ersuchten Vertragspartners für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig sind.

#### Artikel 83

##### Vorübergehende Überführung und Durchführung verhalteter Personen

(1) Werden Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, die sich im Gebiet des ersuchten Vertragspartners in

leegyeznek a büntető eljárás lefolytatásába. Ebben az esetben a beleegyezéstől készült jegyzőkönyv hiteles másolatát meg kell küldeni a megkeresett Szerződő Félnek.

#### 77. cikk.

##### Átadás.

A megkeresett Szerződő Fél köteles a megkereső Szerződő Felet az átadás helyéről és idejéről értesíteni. A kiadni kért személyt szabadlábra lehet helyezni, ha a megkereső Szerződő Fél az értesítés elküldésétől számított egy hónapon belül nem veszi át.

#### 78. cikk.

##### Ismételt kiadatás.

Ha a kiadott személy a büntető eljárás alól kivonja magát és újra a megkeresett Szerződő Fél területére lép, őt újabb kérelemre le kell tartóztatni és minden további alakíság nélkül ki kell adni.

#### 79. cikk.

##### Átszállítás.

(1) A Szerződő Felek kötelesek azokat a személyeket, akiket valamelyik harmadik állam a másik Szerződő Fél részére kiad, ennek a Szerződő Félnek a kérelmére saját területükön átszállítani. Ez vonatkozik arra az esetre, ha a jelen szerződésnek rendelkezései szerint nincs kiadatási kötelezettség.

(2) Az (1) bekezdésben említett kérelmet ugyanugy kell előterjeszteni és elbírálni, mint a kiadatási kérelmet.

#### 80. cikk.

##### A büntető eljárás eredményének közlése.

A megkereső Szerződő Fél köteles a megkeresett Szerződő Felet a kiadott személy elleni büntető eljárás eredményéről értesíteni. Ha a kiadott személy ellen jogerős ítéletet hoztak, ennek másolatát is meg kell küldeni. Ez a kötelezettség kiterjed a jelen szerződés 76. cikkében szabályozott esetekre is.

#### 81. cikk.

##### Költségek.

A kiadatás költségeit az a Szerződő Fél viseli, amelynek területén azok felmerültek, míg az átszállítás költségei a megkereső Szerződő Felet terhelik.

#### b) Egyéb büntügyi jogsegély.

#### 82. cikk.

##### Kivétel a büntügyi jogsegély teljesítésének kötelezettsége alól.

Az olyan büntügyi jogsegély, amely nem kiadatási ügyekre vonatkozik, a 13. cikkben említett eseteken kívül megtagadható akkor is, ha

- a büntető eljárás olyan büntett miatt folyik, amelyre a kiadatási kötelezettség nem terjed ki;
- a megkeresett Szerződő Fél bíróságainak vagy ügyészségeinek a megkeresés teljesítésére nincs hatásköre.

#### 83. cikk.

##### Letartóztatott személyek ideiglenes átkísérése és étszállítása.

(1) Ha a tanuként vagy szakértőként idézett személy a megkeresett Szerződő Fél területén letartóztatásban



Haft befinden, und gegen die Anklage noch nicht erhoben wurde, so kann der Generalstaatsanwalt diese Vertragspartners ihre Überführung in das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners anordnen. Nach Erhebung der Anklage entscheidet der Minister der Justiz des ersuchten Vertragspartners über die Überführung. Die überführte Person ist in Haft zu halten und muß nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Sollen Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Staates als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so genehmigt der Minister der Justiz des ersuchten Vertragspartners den Hin- und Rücktransport durch das Gebiet seines Staates, wenn ein dem Artikel 7 entsprechender Schutz gewährleistet ist.

#### Artikel 84

##### Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Vertragspartner geben auf Ersuchen einander heraus:

- a) Gegenstände, die der Täter oder eine andere Person durch die Auslieferungsstraftat erlangt hat;
- b) Gegenstände, die mit der Verübung der Auslieferungsstraftat zusammenhängen;
- c) Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Herausgabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Die Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind nach Beendigung des Verfahrens dem ersuchten Vertragspartner zur Weitergabe an den Berechtigten zurückzugeben.

#### Artikel 85

##### Mitteilung von Verurteilungen

(1) Die Vertragspartner geben einander die rechtskräftigen Verurteilungen bekannt, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Angehörige des anderen Vertragspartners ausgesprochen worden sind.

(2) Die Bekanntgabe geschieht durch vierteljährliche Übersendung der Strafregisterauszüge über die Verurteilungen durch die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner. Gleichzeitig sind vorhandene Fingerabdrücke zu übersenden.

#### Artikel 86

##### Auskunft aus dem Strafregister

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Vertragspartner erteilen einander auf unmittelbares Ersuchen gebührenfreie Auskünfte aus dem Strafregister.

### Dritter Teil

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 87

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Budapest ausgetauscht.

van és ellene még nem emeltek vádat, a megkeresett Szerződő Fél területére atkísértetheti. Vádemelés után az átkísértetéről a megkeresett Szerződő Fél igazságügyminisztere dönt. Az átkísért személyt letartóztatásban kell tartani és kihallgatása után mielőbb vissza kell szállítani.

(2) Ha a megkereső Szerződő Fél hatóságai olyan személyt kívánnak tanuként vagy szakértőként kihallgatni, aki harmadik államban letartóztatásban van, az állam területén történő át- és visszaszállítást a megkeresett Szerződő Fél igazságügyminisztere engedélyezi, feltéve, hogy a tanu vagy szakértő részére a 7. cikknek megfelelő védelmet biztosítottak.

#### 84. cikk.

##### Egyes tárgyak kiadása.

(1) A Szerződő Felek megkeresésre kiadják egymásnak:

- a) azokat a tárgyakat, amelyeket az elkövető vagy más személy kiadatási büntett útján szerzett;
- b) azokat a tárgyakat, amelyek a kiadatási büntett elkövetésével kapcsolatosak;
- c) azokat a tárgyakat, amelyeknek mint bizonyítási eszközöknek a büntető eljárásban jelentőségük lehet; ezeket még abban az esetben is ki kell adni, ha kiadásra az elkövető halála vagy szökése miatt, illetőleg egyéb okból nem kerül sor.

(2) Ha a kiadni kért tárgyakra mint bizonyítási eszközökre a megkeresett Szerződő Fél bíróságának vagy ügyészségének egyéb büntető eljárásban van szüksége, a tárgyak kiadása az eljárás befejeztéig elhalasztható.

(3) Harmadik személyeknek a kiadandó tárgyra vonatkozó joga érintetlen marad. Az olyan tárgyat, amelyre harmadik személynek joga van, az eljárás befejeztével a jogosult részére történő kiszolgáltatás végett a megkeresett Szerződő Félinek vissza kell adni.

#### 85. cikk.

##### Ítéletek közlése.

(1) A Szerződő Felek közlik egymással azokat a jogerős büntető ítéleteket, amelyeket az egyik Szerződő Fél bíróságai a másik Szerződő Fél állampolgáraival szemben hoztak.

(2) A közlés úgy történik, hogy a büntető ítéletekről készült bűnügyi nyilvántartólapok másolatait a Szerződő Felek legfőbb ügyészei egymásnak negyedévenként megküldik. Ugyanakkor meg kell küldeni az ítéletek rendelkezésre álló ujjlenyomatait is.

#### 86. cikk.

##### Tájékoztatás a bűnügyi nyilvántartóból.

A Szerződő Felek bíróságai és ügyészségei közvetlen kérelemre a bűnügyi nyilvántartóból költségmentes tájékoztatást adnak egymásnak.

### HARMADIK RÉSZ.

#### ZÁRÓRENDELKEZÉSEK.

#### 87. cikk.

A jelen szerződést meg erősíteni. A megerősítő okiratokat a legrövidebb időn belül Budapestben kell kicserálni.

## Artikel 88

Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig. Wenn nicht einer der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag mit der vorgeschenen Kündigungsfrist jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt worden. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Berlin, den 30. Oktober 1957

Für den Präsidenten  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Dr. Benjamin

Für den Präsidiarlat  
der Ungarischen  
Volksrepublik  
Dr. Ferenc Nezvái

## Schlußprotokoll

zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

## I.

Alle Fragen, die mit der Auslegung dieses Vertrages zusammenhängen, einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit Änderungen der Gesetze der Vertragspartner eintreten, werden von den Ministern der Justiz geklärt.

## II.

Soweit im Vertrag den einzelnen Begriffen andere Begriffe in Klammer zugesetzt sind, wird dadurch kenntlich gemacht, daß es sich um Rechtsbegriffe oder Einrichtungen handelt, die nach den Rechtsordnungen der Vertragspartner einander entsprechen.

## III.

Zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs tauschen die Vertragspartner gegenseitig Verzeichnisse der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate aus und teilen sich eingetretene Änderungen jährlich mit.

## IV.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß unter „zivilrechtlichen Angelegenheiten“ auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu verstehen und die Arbeitsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik den Gerichten im Sinne des Artikels 2 gleichgestellt sind.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet, das ein wesentlicher Bestandteil des obengenannten Vertrages ist.

Ausgefertigt in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache in Berlin am 30. Oktober 1957.

Für den Präsidenten  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Dr. Benjamin

Für den Präsidiarlat  
der Ungarischen  
Volksrepublik  
Dr. Ferenc Nezvái

## 88. cikk.

A jelen szerződés a megerősítő okiratok kicserélésétől számított harmincadik napon lép hatályba és hatálybalépésétől számított öt éven át marad érvényben. Ha az említett időtartam lejárta előtt legalább hat hónappal a Szerződő Felek egyike sem közölte azt a szándékát, hogy a szerződést felmondja, a szerződés az említett felmondási határidővel mindenkor további öt-öt évig marad hatályban.

A jelen szerződés két eredeti példányban, mindkettő német és magyar nyelven készült. Mindkét példány egyaránt hiteles.

Ennek hiteleül a Szerződő Felek Meghatalmazottai ezt a szerződést aláírták és pecséttel ellátták.

Kelt Berlinben, 1957. évi október hó 30. napján.

A Német Demokratikus Köztársaság

Elnöke

nevében:

Dr. Benjamin

A Magyar Népköztársaság

Elnöki Tanácsa

nevében:

Dr. Ferenc Nezvái

## ZÁRÓJEGYZŐKÖNYV,

a Német Demokratikus Köztársaság és a Magyar Népköztársaság között a polgári, családjogi és büntügyi jogsegélyről készült szerződéshez.

A Német Demokratikus Köztársaság és a Magyar Népköztársaság Meghatalmazottai a jelen szerződés aláírásával egyidejűleg kijelentik, hogy egyetértének az alábbiakban.

## I.

A jelen szerződés értelmezésével kapcsolatos valamennyi kérdést, ideértve a Szerződő Felek jogszabályaiban bekövetkezett változásokkal összefüggő kérdéseket is, a Szerződő Felek igazságügyminiszterei tisztázzák.

## II.

Amennyiben a szerződés az egyes fogalmak után zárójelben más fogalmakat is feltüntet, ez azt jelenti, hogy olyan jogi fogalmakról és intézményekről van szó, amelyek a Szerződő Felek jogrendszere értelmében egymásnak megfelelnek.

## III.

A jogsegélyforgalom megkönnyítésére a Szerződő Felek közlik egymással a bíróságok, ügyészségek és állami közjegyzők jegyzékét és a változásokról évenként értesítik egymást.

## IV.

A Szerződő Felek egyetértének abban, hogy „polgári jogi ügyek“ alatt munkaügyi jogvitákat is érteni kell és a Német Demokratikus Köztársaság munkaügyi bíróságait a 2. cikkben említett bíróságoknak kell tekinteni.

Ennek hiteleül a Szerződő Felek Meghatalmazottai ezt a zárójegyzőkönyvet aláírták és az a fent megjelölt szerződés kiegészítő részét képezi.

A zárójegyzőkönyv két eredeti példányban, mindkettő német és magyar nyelven készült.

Kelt Berlinben, 1957. év október 30. napján.

A Német Demokratikus Köztársaság

Elnöke

nevében:

Dr. Benjamin

A Magyar Népköztársaság

Elnöki Tanácsa

nevében:

Dr. Ferenc Nezvái

**Bekanntmachung**

**über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik.**

Vom 21. März 1958

Nachstehend wird der Wortlaut des am 22. August 1957 in Berlin abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik bekanntgemacht.

Der Vertrag ist durch den Austausch der Ratifikationsurkunden am 5. März 1958 in Kraft getreten.

Berlin, den 21. März 1958

**Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik**

Opitz

**Vertrag**

**über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik.**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik

**HABEN,**

erfüllt von dem Wunsch, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik weiter zu entwickeln und zu stärken,

in dem Bestreben, die wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen beiden Ländern zu erweitern und zu festigen,

in der Entschlossenheit, den Frieden und die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern entsprechend den Zielen und Prinzipien der Charta der Organisation der Vereinten Nationen zu sichern,

**BESCHLOSSEN;**

den vorliegenden Vertrag zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik —

Ministerpräsident Otto Grotewohl

Das Präsidium des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik —

Vorsitzender des Ministerrates Jumshagin Zedenbal

Die Bevollmächtigten kamen nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgendes überein:

**БУГД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН ГЕРМАН  
УЛС, БУГД НАЙРАМДАХ МОНГОЛ АРД  
УЛСЫН ХООРОНДЫН НАЙРАМДАЛ,  
ХАМТЫН АЖИЛЛАГААНЫ ТУХАЙ  
БАЙГУУЛСАН  
Г Э Р Э Э**

Бугд Найрамдах Ардчилсан Герман Улс, Бугд Найрамдах Монгол Ард Улсын хооронд нэгэнт тогтсон найрамдалт харилцааг цаашид хөгжуулэн бэхжүүлэх чин хусал,

тус хоёр орны хоорондын эдийн засаг, соёлын харилцааг ерөгтөн зузаатгахыг удирдамж болгосон эрмэлзлэл,

Нэгдсэн Ундэстний Байгууллагын Дурмийн зарчим ба зорилгод зохицуулан улс тумний хоорондын найрамдалт хамтын ажиллагаа, энх тайвныг хангах шийдвэрээр бүрэн төгөлдөр байгаа

Бугд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Ерөнхийлөгч, Бугд Найрамдах Монгол Ард Улсын Их Хурлын Тэргүүлэгчдийн Газар, энэхүү Гэрээг байгуулахаар шийдээд ууний тулд:

Бугд Найрамдах Ардчилсан Герман Улсын Ерөнхийлөгч, Ерөнхий Сайд Отто Гротевольг,

Бугд Найрамдах Монгол Ард Улсын Их Хурлын Тэргүүлэгчдийн Газар, Сайд нарын Зөвлөлийн дарга Юмжаагийн Цэдэнбалыг тус тусын Бүрэн Эрхт Төлөөлөгчөөр томилж,

Бүрэн Эрхт Төлөөлөгчид эрхийнхээ үнэмлэхийг уг журам, зохих хэлбрээр зохиогдсон болохыг үзэж харилцан солилцоод, дор дурдсан зүйлсийн тухай хэлэлцэн тохиролцов, Уунд:

## Artikel 1

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten erklären, daß sie sich in ihren gegenseitigen Beziehungen und in ihren internationalen Handlungen von dem Geist aufrichtiger Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung leiten lassen und daß sie das Prinzip der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens einhalten werden.

## Artikel 2

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden die gegenseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit allseitig entwickeln und sich beim friedlichen Aufbau ihrer Länder Unterstützung erweisen.

## Artikel 3

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden in der Erkenntnis des Nutzens und der Bedeutung der kulturellen Verbindungen zwischen ihren Ländern Maßnahmen zur Erweiterung und Festigung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kultur und der Volksbildung ergreifen.

## Artikel 4

Auf der Grundlage und zwecks Erfüllung des vorliegenden Vertrages werden konkrete Vereinbarungen zwischen den zuständigen Institutionen und Organisationen für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Volksbildung beider Seiten getroffen.

## Artikel 5

Der Vertrag wird bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender demokratischer Staat oder bis die Hohen Vertragsschließenden Seiten zu einem Übereinkommen über die Änderung oder Außerkraftsetzung dieses Vertrages gekommen sind, Gültigkeit haben.

## Artikel 6

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in möglichst kurzer Zeit in Ulan-Bator vorgenommen wird.

Zur Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten beider Seiten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Berlin, am 22. August 1957, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in mongolischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen rechtskräftig sind.

In Vollmacht  
des Präsidenten der  
Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl

In Vollmacht  
des Präsidiums des Großen Volkshurals der  
Mongolischen Volksrepublik  
Zedenbal

## Нэгдүгээр зүйл

Эрхэм Хэлэлцэгч Хоёр Эгтгээд, еер хоорондынхоо харилцаанд болон олон улсын уйл явууллагандаа чин унэнчээр хамтран ажиллаж, харилцан дэмжлэг узуулэхийг удирдаж болгож, тэгш эрх, тусгаар тогтнолоо хундэтгэлцэх ёс, дотоод хэрэгт ул оролцох явдал, харилцан ашигтайн зарчмыг баримтлана гэдгээ мэдэгдэж байна.

## Хоёрдугаар зүйл

Эрхэм Хэлэлцэгч Хоёр Эгтгээд хоорондынхоо эдийн засгийн хамтын ажиллагааг зүйл бүрээр хөгжүүлэн тус тусын орны энх тайван байгуулалтад тусламж узуулж байх болно.

## Гуравдугаар зүйл

Эрхэм Хэлэлцэгч Хоёр Эгтгээд соёлын харилцааны ашиг тус, ач холбогдлыг ухамсарлан, тус хоёр орны хооронд соёл, шинжлэх ухаан, гэгээрлийн талаар хамтын ажиллагааг цаанид хөгжүүлэн бэхжүүлэх арга хэмжээг авах болно.

## Дөрөвдүгээр зүйл

Энэ Гэрээний ундсэн дээр, туувийг биелуулах журмаар тус хоёр орны аж ахуй, шинжлэх ухаан, соёл-гэгээрлийн эрх бүхий байгууллага, газруудын хооронд тодорхой хэлэлцээрүүдийг байгуулах болно.

## Тавдугаар зүйл

Энэхуу Гэрээ нь, Германыг, энх тайвныг эрхэмлэгч, ардчилсан улс болж нэгдэн тогтнох куртэл буюу Эрхэм Хэлэлцэгч Хоёр Эгтгээд, уул Гэрээг еерчлэх буюу хучингуй болгох тухай харилцан тохиролцоо куртэл хучин тегелдер байх болно.

## Зургадугаар зүйл

Энэхуу Гэрээ нь батлагдвал зохиж бегеед батламж жуух бичгийг солилцсон едрөөс элхэн хучин тегелдер болно. Батламж жуух бичгийг Улаанбаатар хотноо аль болох богино хугацаанд солилцоно.

Дурдсан бух зуйлуудийг гэрчлэхийн учир Хоёр Эгтгээдийн Бурен Эрхт Телеелегчид энэхуу Гэрээнд гарын усэг зурж, тамга дарав.

1957 оны 8-р сарын 22-ны едер Берлин хотноо герман, монгол хэл дээр тусбур хоёр хувь уйлдсэн бегеед хоёр эх нь нэгэн адил хучин тегелдер болно.

БУТД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН  
ГЕРМАН УЛСЫН ЕРЕНХИЙЛЭГЧИЙН  
ЭРХ ОЛГОСНООР  
O. GROTEWOHL

БУТД НАЙРАМДАХ МОНГОЛ  
АРД УЛСЫН ИХ ХУРЛЫН  
ТЭРГУУЛЭГЧДИЙН ГАЗРЫН  
ЭРХ ОЛГОСНООР  
ЦЕДЕНБАЛ

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 1. April 1958	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 58	Anordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes .....	301
10. 3. 58	Anordnung über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler für 1958 .....	302
13. 3. 58	Anordnung über die Besteuerung privater Gastwirte, die mit dem staatlichen oder konsumgenossenschaftlichen Großhandel einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben .....	302
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	303
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	304

### Anordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes.

Vom 1. März 1958

Auf Grund des § 1 Absätze 2, 2a und 4, des § 4 Abs. 4, der §§ 8, 11 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) (RGBl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (RGBl. I S. 22) und der Sechsten Verordnung vom 12. Juni 1941 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (RGBl. I S. 328) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Den im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) (RGBl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (RGBl. I S. 22) und der Sechsten Verordnung vom 12. Juni 1941 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (RGBl. I S. 328) genannten Stoffen werden gleichgestellt:

- 1-Methyl-4-(3'-hydroxy-phenyl)-piperidin-carbonsäure-(4)-äthylester  
(Hydroxypethidin, — Bemidone u. a.),
- Äthyl-[1-methyl-4-(3'-hydroxy-phenyl)-piperidyl-(4)]-keton  
(Keto-Bemidon — Cliradon u. a.),
- 2-4-Propionoxy-1,3-dimethyl-4-phenyl-piperidin  
(Alphaprodin — Nisentil u. a.),
- $\beta$ -4-Propionoxy-1,3-dimethyl-4-phenyl-piperidin  
(Betaprodin),

- 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptanon-(3)  
(Methadon — Mecodin, Polamidon u. a.),
- 6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-hexanon-(3)  
(Isomethadon),
- 6-Morpholino-4,4-diphenyl-heptanon-(3)  
(Phenadoxon — Heptalgin u. a.),
- 3-Hydroxy-N-methyl-morphinan racemische Form  
(Racemorphan — Citarin u. a.),
- 3-Hydroxy-N-methyl-morphinan linksdrehende Form  
(Levorphanol — Dromoran u. a.),
- 3-Methoxy-N-methyl-morphinan racemische Form  
(Racemethorphan),
- 3-Methoxy-N-methyl-morphinan linksdrehende Form  
(Levomethorphan).

(2) Den im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen werden gleichgestellt:

- Dihydrokodein (Dehacodin, Paracodin u. a.),
- Acetyldihydrokodein (Acetylcodon),
- 6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-hexanon-(3)  
(Normethadon)

sowie die Salze dieser Stoffe.

#### § 2

(1) Wer die im § 1 genannten Stoffe oder deren Salze oder Zubereitungen dieser Stoffe in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Gesundheitswesen unter Angabe der Art und Menge zu melden und innerhalb der gleichen Frist an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Handelsorgan abzugeben.

(2) Staatliche Großhandelsorgane, die eine staatliche Erlaubnis im Sinne von § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzen, sowie Apotheken, soweit sie auf Grund von

§ 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes dieser Erlaubnis nicht bedürfen, unterliegen nicht der im Abs. 1 geregelten Melde- und Abgabepflicht.

(3) Von der Anmeldung und Abgabe gemäß Abs. 1 ist weiterhin befreit, wer die im § 1 genannten Stoffe oder deren Salze oder Zubereitungen dieser Stoffe aus einer Apotheke auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat.

### § 3

Die im § 1 Abs. 2 genannten Stoffe und ihre Salze werden den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1934 über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin (RGBl. I S. 58) unterstellt;

### § 4

In der Verordnung vom 20. Februar 1935 über Um- lage auf Betäubungsmittel (RGBl. I S. 212) in der Fas- sung der Sechsten Verordnung vom 12. Juni 1941 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmun- gen des Opiumgesetzes (RGBl. I S. 328) werden im § 1 Abs. 2 zwischen den Worten „Phenylmethylamino- propan (Pervitin)“ und „und“ nach Setzung eines Kom- mas die im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe eingefügt.

### § 5

In der Verordnung vom 19. Dezember 1930 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken (RGBl. I S. 635) in der Fassung der Sechsten Verordnung vom 12. Juni 1941 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (RGBl. I S. 328) und der Vierten Verordnung vom 31. Juli 1943 zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungs- mittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken (RGBl. I S. 453) werden

- a) in der Überschrift zum Abschnitt II Buchst. B und im § 8 Abs. 1 hinter den Worten „Phenylmethyl- aminopropan (Pervitin)“ nach Setzung eines Kom- mas die im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe eingefügt;
- b) im § 9 Abs. 1 hinter den Worten „Phenylmethyl- aminopropan (Pervitin)“ die Worte „oder bis 0,05 g“ und die im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, zwischen denen jeweils das Wort „oder“ zu setzen ist, eingefügt;
- c) im § 9 Abs. 2 und im § 10 Abs. 1 hinter den Wor- ten „Phenylmethylaminopropan (Pervitin)“ das Wort „oder“ und die im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, zwischen denen jeweils das Wort „oder“ zu setzen ist, eingefügt;
- d) im § 10 Abs. 3 hinter den Worten „Dihydrooxy- kodeinon (Eukodal)“ die Worte „oder 6-Dimethyl- amino-4,4-diphenyl-heptanon-(3) (Methadon — Mecodin, Polamidon u. a.)“ und hinter den Wor- ten „Phenylmethylaminopropan (Pervitin)“ das Wort „oder“ und die im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, zwischen denen jeweils das Wort „oder“ zu setzen ist, eingefügt, außer den Worten „6- Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptanon-(3) (Metha- don — Mecodin, Polamidon u. a.)“.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

## Anordnung über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler für 1958.

Vom 10. März 1958

Auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die im § 1 der Anordnung vom 1. April 1957 über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften Bilden- der Künstler (GBl. I S. 247) ausgesprochene Befreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer wird bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Anordnung über die Besteuerung privater Gastwirte, die mit dem staatlichen oder konsumgenossenschaftlichen Großhandel einen Kommissionshandelsvertrag ab- geschlossen haben.

Vom 13. März 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 151) wird folgendes angeordnet:

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Besteuerung

Die Besteuerung privater Gastwirte, die mit dem staatlichen oder konsumgenossenschaftlichen Groß- handel einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, erfolgt nach der Anordnung vom 29. Dezember 1956 über die Besteuerung von privaten Einzelhän- dlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kom- missionsvertrag abgeschlossen haben (GBl. I 1957 S. 53), soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

#### § 2

#### Umfang der Steuervergünstigungen

(1) Die Einkünfte aus der Vermietung von Zimmern werden nur dann als Gewinn aus Kommissionshandels- tätigkeit besteuert, wenn die Zimmervermietung im Kommissionshandelsvertrag nach der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung zur Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissions- händler des volkseigenen und konsumgenossenschaft- lichen Großhandels mit erfaßt worden ist.

(2) Einkünfte aus Tanzveranstaltungen gehören zu den Einkünften aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit, soweit die Einnahmen aus Eintrittsgeldern sowie für die Garderobenaufbewahrung die Aufwendungen für die Musiker und die Vergnügungsteuer überschreiten.

(3) Zur Ermittlung des Gewinnes aus sonstiger ge- werblicher Tätigkeit können solche Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, die weder

als fixe Kosten entsprechend der Festlegung im Kommissionshandelsvertrag erstattet wurden, noch als variable Kosten nach § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 29. Dezember 1956 über die Besteuerung von privaten Einzelhändlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben, geltend zu machen sind.

(4) Verluste, die bei der Durchführung von Tanzveranstaltungen entstehen, mindern den Gewinn aus der Kommissionshandelstätigkeit.

#### Sonderbestimmungen für Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten

##### § 3

#### Landgemeinden und Ausflugsgebiete

(1) Landgemeinden im Sinne dieser Anordnung sind Gemeinden, die nach der Bevölkerungsstruktur, der Bebauungsweise u. ä. typisch ländlichen Charakter haben. Das gleiche gilt für ländliche Ortsteile.

(2) Ausflugsgebiete sind solche Gebiete (Gemeinden, Stadtteile, einzelne Gastwirtschaften), die ständig oder in der Saison Ausflugsziel der Bevölkerung sind.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gegeben sind, erfolgt durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, auf Vorschlag der Abteilungen Handel und Versorgung und Landwirtschaft. Die Entscheidung ist endgültig.

##### § 4

#### Behandlung der Ausgaben für Renovierung und Ergänzung des Mobiliars

Die Ausgaben für die Renovierung der Räume und für die Ergänzung des Mobiliars sind im Jahre der Verausgabung variable Kosten, soweit sie nicht als fixe Kosten erstattet werden. Auf Antrag können diese Kosten bei der Gewinnermittlung innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

##### § 5

#### Behandlung aktivierungspflichtiger Wiederherstellungskosten

Aktivierungspflichtige Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Gaststätten oder Tanzsäle können in Höhe von 25 % jährlich abgeschrieben und als variable Kosten geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Wiederherstellung durch Inanspruchnahme von Krediten der Deutschen Investitionsbank bzw. der Sparkassen finanziert wurde.

##### § 6

#### Freibetrag für Landwirtschaft

Bei Kommissionshändlern (Landgastwirten), die neben dem Kommissionshandel eine Landwirtschaft betreiben, bleiben die Einkünfte aus dem Kommissionshandel (Landgaststätten) bei der Errechnung des Einkommens für die Gewährung der Freibeträge für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 („Einkommensteuergesetz“ VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1951) außer Ansatz.

##### § 7

#### Buchführung

(1) Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach § 5 dieser Anordnung ist im Anlagennachweis besonders kenntlich zu machen.

(2) Die Bestimmungen über die Buchführungspflicht für den landwirtschaftlichen Betrieb eines Kommissionshändlers werden durch diese Anordnung nicht berührt.

##### § 8

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Verträge vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, können die Bestimmungen der §§ 1 und 2 bereits vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages angewendet werden.

Berlin, den 13. März 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 25. Januar 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 16. Dezember 1957 zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda .....	1
Anordnung vom 11. Dezember 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Preß-, Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen .....	1
Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957 .....	2
Anordnung Nr. 57 vom 28. Dezember 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	6

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 92**

Preisordnung Nr. 774 vom 17. August 1957 — Anordnung über die Preise für Asbest-, Kupplungs- und Bremsbeläge — (Warennummer 49 57 00 00), 96 Seiten, 2,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 145**

Preisordnung Nr. 812 vom 18. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Warennummer 00 00 00 00), 60 Seiten, 2,— DM

**Sonderdruck Nr. P 158**

Preisordnung Nr. 824 vom 4. November 1957 — Anordnung über die Preise für Kessezubehör — (Warennummern 31 32 00 00 außer 31 32 10 00, 31 32 21 00, 31 32 22 00, 31 65 90 00), 112 Seiten, 4,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 167**

Preisordnung Nr. 833 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für Natursteinrohblöcke und Werksteine aus Granit, Granit-Porphyr und Diabas (Syenit) — (Warennummern 25 26 10 00, 25 28 00 00), 64 Seiten, 1,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 177**

Preisordnung Nr. 819/1 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) — (Warennummer 54 21 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 205**

Preisordnung Nr. 888 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Tapeten — (Warennummern 56 51 10 00, 56 51 20 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 233**

Preisordnung Nr. 885 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Stirnradgetriebe und Kegelradgetriebe — (Warennummern 32 75 11 00, 32 75 12 00, 32 75 13 00 aus 32 76 00 00), 28 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 236**

Preisordnung Nr. 479/3 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften (Warennummer 29 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 240**

Preisordnung Nr. 463/2 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schlepperguß — (Warennummer 29 67 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 243**

Preisordnung Nr. 890 vom 11. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Rundfunk-, Bildfunk- und kombinierte Gehäuse aus Holz — (Warennummern 54 38 21 00, 54 38 24 00, 54 38 25 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 247**

Preisordnung Nr. 893 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kolbenringe, Ventilsitzringe und Garnituren — (Warennummer 32 29 61 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 255**

Preisordnung Nr. 897 vom 23. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Dreschmaschinen, Kleedreschmaschinen (Kleereiber) sowie Heu- und Strohpressen — (Warennummern 32 46 10 00, 32 46 20 00, 32 46 60 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 10. April 1958	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 58	Beschluß über die Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise .....	305
27. 3. 58	Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiete der Verwendung und Abführung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	305
24. 2. 58	Anordnung über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik verlegen .....	306
25. 3. 58	Anordnung über den Handel mit Wild und Wildgeflügel .....	307
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	308

### Beschluß über die Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Vom 27. März 1958

1. Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die entsprechenden Sachgebiete bei den Räten der Stadtbezirke und größeren kreisangehörigen Städte sind Organe ihrer Räte zur Unterstützung bei der Leitung der Fachorgane und unteren Räte. Sie sind nicht doppelt unterstellt.
2. Die Räte bestimmen die Aufgabe und die Arbeitsweise der Organisations-Instrukteur-Abteilungen. Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte erläßt dazu Grundsätze.
3. Die Vorläufige Direktive vom 18. September 1952 für die Arbeit der Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBL S. 875) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. März 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär  
für Angelegenheiten  
der örtlichen Räte  
Jendretzky

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

### Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiete der Verwendung und Abführung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 27. März 1958

#### § 1

- Die folgenden Bestimmungen werden aufgehoben:
1. Die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 23);
  2. die Verordnung vom 15. März 1956 zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 270);
  3. die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. März 1955 zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 205);
  4. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1956 zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 1167);
  5. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. September 1957 zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 528);
  6. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 23. September 1957 zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 530);

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1957

7. die Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 521);
8. die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1954 zur Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 522).

## § 2

Die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist durch Anordnungen zu regeln, die der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erläßt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Anordnung

über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik verlegen.

Vom 24. Februar 1958

Um Bürgern, die erstmalig aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln, die Gründung eines eigenen Hausstandes schneller zu ermöglichen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen, kann die örtlich zuständige Sparkasse auf Antrag zur Anschaffung von Hausrat (neue oder gebrauchte Möbelstücke und andere langlebige Gegenstände) ein langfristiges Darlehen ausreichen. Personen, die vor der Wohnsitzverlegung bereits Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren, fallen nicht unter diese Anordnung.

(2) Bei Wohnsitzverlegung ohne Angehörige kann ein Darlehen bis zum Höchstbetrag von 1000,— DM, bei Wohnsitzverlegung mit Angehörigen ein Darlehen bis zu 2000,— DM bewilligt werden. Übersiedeln die Angehörigen nach Kreditausreichung, kann ein Zusatzantrag gestellt werden. Die Angehörigen müssen dem Haushalt des Darlehnsnehmers angehören.

(3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die dem Haushalt des Darlehnsnehmers angehören, kann der Darlehnsbetrag bis zu 3000,— DM betragen.

## § 2

Diese Kredithilfe darf nur gewährt werden, wenn der Darlehnsnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik in einem festen Arbeitsverhältnis steht, sein

bisheriges Verhalten diese Hilfe rechtfertigt, die Voraussetzungen für die Rückzahlung des Kredites gegeben sind und ihm Wohnraum zugewiesen wurde.

## § 3

(1) Der Verwendungszweck des Darlehens wird in der Darlehnsgenehmigung nach § 8 verbindlich festgelegt. Es können gemeinsam mit dem Darlehnsnehmer nur solche Gegenstände des Hausrates ausgewählt werden, die in dem vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen und vom Minister der Finanzen bestätigten Verzeichnis der mit Darlehnsmitteln für Übersiedler zu beschaffenden Gebrauchsgüter enthalten sind. Das Verzeichnis liegt bei den nach § 7 zuständigen Kommissionen sowie bei den Sparkassen zur Einsichtnahme durch den Darlehnsnehmer aus.

(2) Bis zu 10 % des Darlehnsbetrages kann für die Beschaffung von kurzlebigen Haushaltsgegenständen verwendet werden.

(3) Die mit Darlehnsmitteln beschafften Gegenstände sind ausschließlich im Haushalt des Darlehnsnehmers zu verwenden.

(4) Mit dem Kauf wird die Sparkasse Eigentümerin der mit Kreditmitteln erworbenen Gegenstände. Die Übertragung des Eigentums auf den Darlehnsnehmer erfolgt mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens.

## § 4

Für das Darlehen werden 3 % p. a. Zinsen erhoben.

## § 5

(1) Das Darlehen ist entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Darlehnsnehmers in monatlichen Teilbeträgen, spätestens aber in vier Jahren, zurückzuzahlen.

(2) Bei Darlehnsnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, kann in Ausnahmefällen die Rückzahlung in spätestens fünf Jahren erfolgen. Im ersten Jahr können geringere Rückzahlungsraten festgelegt werden.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens beginnt einen Monat nach Inanspruchnahme des Darlehens oder eines Teilbetrages.

(4) Zur Rückzahlung des Darlehens können neben dem Darlehnsnehmer durch das Darlehen begünstigte, erwachsene Familienangehörige, die zum Haushalt des Darlehnsnehmers gehören, herangezogen werden.

## § 6

(1) Bei Darlehnsnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die durch vorübergehende Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage (z. B. Krankheit) die eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen nicht einhalten können, kann der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes die vereinbarten Rückzahlungsraten herabsetzen oder einem Antrag auf Aussetzung der Rückzahlung auf begrenzte Zeit zustimmen. Die Laufzeit des Darlehens darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

(2) Läßt die wirtschaftliche und soziale Lage solcher Darlehnsnehmer auch die Zinszahlung nicht zu, kann durch den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der

zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes der Zinssatz vorübergehend oder gänzlich herabgesetzt werden. Der herabgesetzte Zinssatz darf 1% nicht unterschreiten.

## § 7

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung von Wohnraum bei dem Rat der zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sachgebiet Sozialfürsorge — einzureichen.

(2) Über die Darlehensgewährung berät unter Anhörung des Übersiedlers die zuständige Kreiskommission für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung. Diese Kommission schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Höhe des Darlehens, die Rückzahlungsbedingungen und den anzuschaffenden Hausrat vor. Zu jedem Darlehensantrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Rates — Sachgebiet Sozialfürsorge — beizulegen. Den Räten der Kreise wird empfohlen, in Städten bzw. größeren Gemeinden die Bildung von Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen zu genehmigen, die an Stelle der bei dem Rat des Kreises bestehenden Kommissionen für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung über den Darlehensantrag beraten und dem Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sachgebiet Sozialfürsorge — entsprechende Vorschläge unterbreiten.

## § 8

(1) Die Darlehensgenehmigung spricht der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises aus.

(2) Sofern bei Räten der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen nach § 7 Abs. 2 bestehen, ist für die Darlehensgenehmigung der betreffende Rat der Gemeinde — Sachgebiet Sozialfürsorge — zuständig.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist neben der Darlehenshöhe und den Darlehensbedingungen verbindlich festzulegen, welche langlebigen Gebrauchsgüter mit dem Darlehen zur Gründung des Hausstandes angeschafft werden sollen. Ferner sind Preisbegrenzungen aufzunehmen. Der Erwerb von gebrauchtem langlebigen Hausrat ist zugelassen.

(4) Den Kreditvertrag mit dem Darlehensnehmer schließt im Namen und im Auftrage des zuständigen Fachorgans des Rates der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes die örtlich zuständige Sparkasse ab.

(5) Ausfälle bei Darlehen für Übersiedler (Zinsen einschließlich Zinsverbilligungen und Darlehensbetrag) werden den Sparkassen jeweils am Jahresende aus dem Staatshaushalt erstattet.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen (GBl. I 1957 S. 58) außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

## Anordnung über den Handel mit Wild und Wildgeflügel.

Vom 25. März 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die örtlichen Räte, Abteilung Handel und Versorgung, legen entsprechend dem vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Planteil über Wild und Wildgeflügel Liefer- und Empfangspläne fest, in denen die Partner beim Handel mit Wild und Wildgeflügel bestimmt werden.

## § 2

(1) In den Liefer- und Empfangsplänen ist der kürzeste Warenweg festzulegen. Partner beim Handel mit Wild und Wildgeflügel können sein:

- a) Jagdbewirtschaftungsorgane als Lieferer und Einzelhandelsbetriebe als Empfänger (Direktgeschäft);
- b) Jagdbewirtschaftungsorgane als Lieferer und sozialistische Großhandelsorgane oder Schlachtbetriebe als Empfänger.

(2) In Ausnahmefällen können zur Sicherung des kürzesten Warenweges volkseigene Erfassungs- und Einkaufsbetriebe Empfänger sein.

(3) Niederwild und Wildgeflügel darf nicht an Schlachtbetriebe geliefert werden. Die Schlachtbetriebe gelten nur als Empfänger für Hochwild.

(4) Beim Import von Wild und Wildgeflügel treten an die Stelle der Jagdbewirtschaftungsorgane die volkseigenen Kühlbetriebe als Lieferer.

## § 3

Die Lieferung von Wild und Wildgeflügel ist nur an die Verkaufsstellen des Einzelhandels oder Gaststätten zulässig, die vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, hierfür festgelegt worden sind.

## § 4

(1) Für die Preisfestsetzung gilt der Sonderpreisdienst des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 31. Juli 1956.

(2) Für Wild und Wildgeflügel werden Verbrauchsabgaben entsprechend der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) erhoben. Die Erhebung und Berechnung der Verbrauchsabgaben erfolgt nach den für Akzisewaren geltenden Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen.

(3) Für das Direktgeschäft gilt die Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77).

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 261**

Preisordnung Nr. 903 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Papiersäcke — (Warennummern 56 11 11 00, 56 11 12 00, 56 11 13 00, 56 11 14 00, 56 11 15 00, 56 11 16 00), 14 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 265**

Preisordnung Nr. 907 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Stühle, ungepolstert, ohne Armlehnen — (Warennummern 54 36 25 00, 54 36 50 00, 54 36 75 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 275**

Preisordnung Nr. 628/1 vom 20. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Rohtabak, fermentiert — (Warennummer 68 31 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM (s. Sonderdruck Nr. P 314 und P 315)

**Sonderdruck Nr. P 278**

Preisordnung Nr. 916 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 285**

Preisordnung Nr. 923 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Wasserstoff — (Warennummern 41 24 00 00, 41 55 31 00, 41 55 32 00, 41 55 33 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 286**

Preisordnung Nr. 924 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugbereifungen — (Warennummern 49 11 00 00, 49 12 00 00, 49 13 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 287**

Preisordnung Nr. 271/1 vom 21. Januar 1958 — Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in der Binnenschifffahrt — (Warennummer 85 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 289**

Preisordnung Nr. 475/1 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Weichmacher — (Warennummern 42 16 34 00, 42 16 91 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 303**

Preisordnung Nr. 644/1 vom 12. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Elektrobürsten, Elektrobürstenhalter und Klemmbretter — (Warennummern 42 83 10 00, 36 19 10 00, 36 19 90 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 305**

Preisordnung Nr. 741/2 vom 27. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 314**

Preisordnung Nr. 939 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preise für Tabakwaren — (Warennummern 68 32 00 00, 68 33 00 00, 68 34 00 00, 68 35 00 00, 68 36 00 00, 38 39 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 315**

Preisordnung Nr. 628/2 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preise für Roh-tabak, fermentiert, aus Importen — (Warennummer 68 31 30 00), 8 Seiten, 0,20 DM

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91,  
zu beziehen.*

# GESETZBLATT

309

## der Deutschen Demokratischen Republik Teil I

1958	Berlin, den 14. April 1958	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 58	Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens	309
19. 3. 58	Anordnung über die Herstellung von Tabakwaren .....	309
22. 3. 58	Anordnung zur Änderung des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte ....	311
13. 3. 58	Anordnung Nr. 2 über die Jugendzahnpflege .....	312

### Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 22. März 1958

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. S. 1413) werden durch folgende Ziff. 63 b ergänzt:

„Steuerberechnung bei Unterbrechung des Lohnzahlungszeitraumes bei Monatslöhnern und Gehaltsempfängern.

Für Lohnempfänger, die im festen Monatslohn oder Gehalt entlohnt werden, kann bei Unterbrechung des Lohnabrechnungszeitraumes (z. B. durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, durch Freistellung von der Arbeit ohne Weiterzahlung der Vergütung, unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Aufnahme oder Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses) die Lohnsteuer an Stelle der Tagessteuertabelle (T) in folgender Weise berechnet werden:

$$\frac{\text{Monatssteuer}}{\text{Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27)}} = \text{Tagessteuer mal Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage}$$

Als Arbeitstage zählen auch gesetzliche Feiertage, die auf Wochentage fallen.

Wird diese Methode der Steuerberechnung gewählt, so ist sie durch den Lohnschuldner für alle Beschäftigten mindestens für ein Jahr beizubehalten.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

### Anordnung über die Herstellung von Tabakwaren.

Vom 19. März 1958

Zur Sicherung der Beibehaltung der Qualität der Tabakwaren wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung ist für alle Hersteller von Tabakwaren in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 939 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preise für Tabakwaren — (Sonderdruck Nr. P 314 des Gesetzblattes) verbindlich.

#### § 2

(1) Zigarren (einschließlich Zigarillos und Stumpfen) dürfen im preßfeuchten Zustand die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Nettohöchstgewichte nicht überschreiten und müssen die aufgeführten Mindestanteile an Auslandstabaken enthalten.

(2) Der Einsatz an inländischen und ausländischen Roh-tabaken bei Zigarren der laufenden Produktion muß den in der Anlage 1 dieser Anordnung unter Tabelle A genannten Mindestroh-tabakeinsatz unter Zugrundelegung der Abgabepreise des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Tabak — ohne Bezugskosten der Herstellerbetriebe — wertmäßig ergeben.

(3) Bei Herausgabe neuer Sorten an Zigarren muß der Einsatz an inländischen und ausländischen Roh-tabaken den in der Anlage 1 dieser Anordnung unter Tabelle B genannten Mindestroh-tabakeinsatz unter Zugrundelegung der Abgabepreise des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Tabak — ohne Bezugskosten der Herstellerbetriebe — wertmäßig ergeben.

(4) Der Roh-tabakeinsatz, die Verpackung und die Ausstattung von Zigarren der Preisklassen XI bis XVIII haben außerdem den in der Anlage 2 dieser Anordnung genannten Vorschriften zu entsprechen.

(5) Die in der Anlage 3 dieser Anordnung aufgeführten ausländischen Roh-tabake dürfen in den dort bezeichneten Preisklassen nicht verarbeitet werden.

## § 3

Für Zigaretten und Rauchtabak sind die Werte, die in der Anlage 4 zu dieser Anordnung angegeben sind, maßgebend. Bei den Einsatzkosten für Rauchtabak sind die Abgabepreise des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Tabak — bei einer 100 %igen Rohtabakausbeute der Herstellerbetriebe zugrunde gelegt.

## § 4

Die Aufnahme neuer Sorten in die nachfolgenden Preisklassen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie:

Zigarren: Preisklassen XI bis XVIII  
 Zigaretten: Preisklassen I und IV bis VII sowie Sonderanfertigungen in II und III  
 Rauchtabak: Preisklassen VI bis VIII

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1958

Der Minister für Lebensmittelindustrie  
 I. V.: Wolff  
 Staatssekretär

## Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Nettohöchstgewicht, Mindestanteil an Auslandstabak, Mindestrohtabakeinsatz bei Zigarren

Preisklasse	Nettohöchstgewicht je 1000 Stck. in kg	Mindestanteil an Auslandstabak je 1000 Stck. in kg	Mindestrohtabakeinsatz je 1000 Stck. in DM Tabelle A	Mindestrohtabakeinsatz je 1000 Stck. in DM Tabelle B
I (0,06 DM)	2,0	0,3	12,—	12,50
II (0,10 DM)	2,5	0,38	16,50	17,—
III (0,12 DM)	3,3	0,66	22,—	23,—
IV (0,15 DM)	3,8	0,76	27,—	28,50
V (0,20 DM)	4,2	1,05	32,50	34,—
VI (0,30 DM)	5,0	1,5	42,—	44,—
VII (0,40 DM)	5,5	1,93	49,—	51,50
VIII (0,50 DM)	6,0	2,4	57,—	60,—
IX (0,60 DM)	6,5	3,25	67,—	70,—
X (0,80 DM)	7,0	4,2	78,—	82,—
XI (1,— DM)	—	—	—	—
XII (1,10 DM)	8,65	8,65	—	—
XIII (1,20 DM)	8,95	8,95	—	—
Sorte „Brasilstolz“	7,9	7,9	—	—
Sorte „Brasilrekord“	7,4	7,4	—	—
Sorte „Jägerstolz“	7,4	7,4	—	—
Sorte „Terzett“	8,6	8,6	—	—
Sorte „Extrablätter“	6,5	6,5	—	—
Sorte „Ausgezeichnete Leistung“	8,0	8,0	—	—
Sorte „Sonderklasse“	9,5	9,5	—	—
Sorte „Import I“	9,0	9,0	—	—
Sorte „Luxor“	11,0	11,0	—	—
Sorte „Import II“	—	—	—	—

## Anlage 2

zu § 2 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Zusatzvorschriften für Zigarren der Preisklassen XII bis XVIII

	Deckblatt	Umblatt	Einlage	Verpackung und Ausstattung
Preisklasse XII Sorte „Brasilstolz“	Brasil	Sumatra	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, 20 Stück, Zigarren beringt und in Cellophan eingeschlagen
Preisklasse XIII Sorte „Brasilrekord“	Brasil	Sumatra	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, 20 Stück, Zigarren beringt und in Cellophan eingeschlagen
Preisklasse XIII Sorte „Jägerstolz“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, 20 Stück, Zigarren beringt
Sorte „Terzett“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 25 Stück, Zigarren beringt
Sorte „Extrablätter“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, 20 Stück, Zigarren beringt
Preisklasse XIV Sorte „Ausgezeichnete Leistung“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, Zigarren in Cellophan eingeschlagen mit Ring
Preisklasse XV Sorte „Sonderklasse“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, 25 Stück, Zigarren in Cellophan oder Stanniol eingeschlagen
Preisklasse XVI Sorte „Import I“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, jede Zigarre in einer verschlossenen Glasröhre mit Ring verpackt
Preisklasse XVII Sorte „Luxor“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, jede Zigarre in einer verschlossenen Glasröhre mit Ring verpackt
Preisklasse XVIII Sorte „Import II“	Sumatra	Java	Ausl. Tabake	Packungen: 10 Stück, jede Zigarre in einer verschlossenen Glasröhre mit Ring verpackt

**Anlage 3**

zu § 2 Abs. 5 vorstehender Anordnung

**Verarbeitungsverbote für ausländische Rohtabake**

Deckblattabake:	Preisgruppe	I	der PAO Nr. 628/2 v. 10. 3. 58	Verarbeitungsverbot in folgenden Preisklassen:
	"	II	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — XI
	"	III	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — IX
	"	IV	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — IX
	"	V	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — VI
	"	VI	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — III
				—
<b>Umblattabake:</b>	Preisgruppe	VI	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — IX
	"	VII	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — IX
				außer für Brazilzigarren und maschinelle Produktion ab IV
	"	VIII	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — VII
	"	XI	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — IV
<b>Einlagefabake:</b>	Preisgruppe	VIII	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	I — XI
	"	X	" " " 628/2 v. 10. 3. 58	—

**Anlage 4**

zu § 3 vorstehender Anordnung

**Mindestanteil an Inlandstabak, Standardrohtabakkosten**

			Einsatzgewicht je Mio Stück in kg	Inlandsanteil	Standard- rohtabakkosten in DM
<b>Zigaretten</b>					
Preisklasse	I	Sorte „Muck“	795	15 %	7 572,—
"	II	Standard	1100	10 %	9 650,—
"	III	Standard	1100	—	9 868,—
		Sorte „Aurora“	850	—	9 958,—
		Sorte „Yeu“	1150	15 %	10 378,—
"	IV	Standard	1100	—	12 001,—
"	V	Sorte „Carmen“	1100	—	10 830,—
		Sorte „F 58“	1030	—	11 871,—
"	VI	Sorte „Auslese“	1360	—	12 886,—
"	VII	Sorte „Orient“	1200	—	15 264,—
<b>Rauchtabak</b>					
Preisklasse	I		100	100 %	—
"	II		100	100 %	192,55
"	III		100	100 %	450,80
"	IV		100	70 %	627,32
"	V		100	30 %	706,47
"	VI		100	15 %	864,65
"	VII		100	15 %	893,65
"	VIII		100	—	872,85

**Anordnung  
zur Änderung des Musterstatuts  
für die Kollegien der Rechtsanwälte.**

Vom 22. März 1958

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 311) wird das Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte (Anlage zur Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte [GBl. S. 725]) wie folgt geändert:

**§ 1**

Der § 6 Abs. 2 des Musterstatuts wird wie folgt ergänzt:

„Gibt der Minister der Justiz der Beschwerde statt, so kann er gleichzeitig die in der Sache erforderliche Entscheidung treffen.“

**§ 2**

Der § 30 des Musterstatuts erhält folgenden Abs. 2:  
„Die Vorstände der Kollegien sind verpflichtet, alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung über die Justizverwaltungsstelle dem Ministerium der Justiz vorzulegen.“

## § 3

Der § 31 des Musterstatuts erhält folgenden Abs. 2:  
„Hebt das Ministerium der Justiz einen Beschluß des Kollegiums auf, so kann es zugleich die zur Erledigung der Angelegenheit erforderlichen Maßnahmen selbst treffen oder dem Kollegium bindende Weisungen für die weitere Beschlußfassung erteilen.“

## § 4

Der § 23 Abs. 2 des Musterstatuts wird wie folgt ergänzt:

„Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur auf das Konto des Kollegiums geleistet werden.“

## § 5

Diese Anordnung tritt am 15. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1958

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

### Anordnung Nr. 2\* über die Jugendzahnpflege.

Vom 13. März 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 27. Februar 1954 über die Jugendzahnpflege (GBI. S. 266) in Verbindung mit der Rahmen-Krankenhausordnung vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für die Organisation und Durchführung der dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, obliegenden staatlichen Aufgaben in der Jugendzahnpflege sowie in der Fortbildung und Spezialisierung wird der Leiter einer Jugendzahnklinik oder, wenn noch keine Jugendzahnklinik besteht, ein auf dem Gebiet der Jugendzahnpflege in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens hauptberuflich tätiger Zahnarzt bestellt. Es handelt sich hierbei um die Bestellung eines Zahnarztes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 27. Februar 1954. Unberührt bleiben die Verantwortung und Befugnisse des Rates des Kreises und des Kreisarztes.

## § 2

(1) Im Rahmen der planmäßigen Entwicklung des Gesundheitsschutzes innerhalb der Volkswirtschaftsplanung soll in den Kreisen mit einer Bevölkerungszahl von über 50 000 mindestens eine Jugendzahnklinik geschaffen werden.

(2) Die Jugendzahnklinik ist eine besondere Fachabteilung eines Krankenhauses oder einer selbständi-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. 1954 S. 266)

gen Poliklinik. Sie besteht aus mindestens zwei Unterabteilungen, und zwar einer Unterabteilung für allgemeine Jugendzahnpflege und einer Unterabteilung für Kieferorthopädie. Der Leiter der Fachabteilung (Jugendzahnklinik) muß gleichzeitig Leiter einer der Unterabteilungen sein. In jeder Unterabteilung sollen außer dem Leiter weitere Zahnärzte arbeiten. Die Fachabteilung (Jugendzahnklinik) befaßt sich ausschließlich mit der Prophylaxe und Therapie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Kinder und Jugendlichen.

(3) In jedem Kreis soll auf 2500 Kinder und Jugendliche eine Planstelle für einen Jugendzahnarzt entfallen.

## § 3

In den allgemeinen zahnärztlichen Abteilungen der Krankenhäuser und poliklinischen Einrichtungen sind entsprechend den Erfordernissen ein oder mehrere Zahnärzte hauptberuflich mit der Durchführung der Jugendzahnpflege zu beauftragen. Das gleiche gilt für Landambulatorien und Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens in Betrieben mit mehr als 2000 Jugendlichen, wenn zwei oder mehrere Planstellen für Zahnärzte vorhanden sind. Der Leiter der zahnärztlichen Abteilung des Landambulatoriums bzw. der Betriebspoliklinik ist für die Durchführung der Jugendzahnpflege innerhalb seines Aufgabenbereiches verantwortlich.

## § 4

Über die Einsätze transportabler zahnärztlicher Instrumentarien für die Jugendzahnpflege entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

## § 5

Die Kosten für die Untersuchungen und Behandlungen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Jugendzahnpflege tragen die jeweiligen Einrichtungen, in denen diese Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden. Die Vergütung für die Behandlungen der niedergelassenen Zahnärzte übernehmen die zuständigen Kostenträger.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 6 der Anordnung vom 27. Februar 1954 über die Jugendzahnpflege (GBI. S. 266) außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. Marcusson  
Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 23. April 1958	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 58	Verordnung über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquidationsdarlehen an volkseigene Betriebe .....	313
21. 3. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 .....	315
31. 3. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen .....	318
24. 3. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks. — Besteuerung der Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten (Handwerksteuer A) —	319
24. 3. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks. — Besteuerung der Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten (Handwerksteuer B) —	324
24. 3. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks. — Übergangsregelung für 1958 — .....	326
24. 3. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks. — Steuertabellen der Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — .....	327
28. 3. 58	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz — Erteilung der Erlaubnis — .....	335
20. 3. 58	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels .....	336
22. 3. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze von industriell abgepacktem Mehl im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer .....	337
24. 3. 58	Anordnung über die Regelung des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Gaststätten .....	337
31. 3. 58	Anordnung über die Gebührenbefreiung in Angelegenheiten des Staatlichen Notariats	338
12. 4. 58	Anordnung über das Trainerwesen .....	338
	Berichtigungen .....	339
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	340
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	341

**Verordnung**  
über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquidationsdarlehen an volkseigene Betriebe.

Vom 5. April 1958

Um die Verantwortlichkeit der Betriebe und der Kreditinstitute für die bessere Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben zu erhöhen, wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Ein Betrieb, der den geplanten Gewinn nicht erreicht hat bzw. außerplanmäßigen Verlust aufweist, ist verpflichtet, den nicht erreichten Gewinn (Mindergewinn)

bzw. außerplanmäßigen Verlust aufzuholen und damit seine Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu erfüllen. Diese Verpflichtung wird durch den Ablauf eines Planjahres weder begrenzt noch aufgehoben. Dabei ist es Aufgabe des Betriebsleiters, solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Verlustursachen und zur Aufholung des Mindergewinnes bzw. des außerplanmäßigen Verlustes führen. Er hat mit Hilfe der Gewerkschaftsorganisation alle Werk-tätigen des Betriebes zur Durchsetzung dieser Maßnahmen zu mobilisieren.

(2) Die für den Betrieb zuständige Bank (im folgenden Bank genannt) unterrichtet das übergeordnete Organ des Betriebes über die Verlustursachen. Dieses ist verpflichtet, den Betrieb bei der Einleitung von Maßnahmen für die Beseitigung der wirtschaftlichen Mängel zu unterstützen.

## § 2

(1) Bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten eines Betriebes, die durch Mindergewinn oder außerplanmäßigen Verlust entstanden sind, ist die zuständige Bank berechtigt, auf Antrag des Betriebes ein Liquiditätsdarlehen zu gewähren. Der Betrieb hat das Darlehen durch Aufholen des Mindergewinnes bzw. des außerplanmäßigen Verlustes abzudecken.

(2) Der Betrieb hat der Bank mit seinem Darlehnsantrag einen Aufholplan einzureichen, der sich aus den nach § 1 einzuleitenden Maßnahmen ergibt.

(3) Die Bank kann bei der Prüfung des Darlehnsantrages die Hilfe des örtlichen Finanzbeirates bzw. der im Finanzbeirat vertretenen Organe in Anspruch nehmen oder vom übergeordneten Organ des Betriebes eine Stellungnahme zum Darlehnsantrag einholen. Über den Abschluß eines Darlehnsvertrages unterrichtet die Bank die Abteilung Finanzen des örtlich zuständigen Rates.

(4) Das Liquiditätsdarlehen ist vom Betrieb

a) bei Mindergewinn zweckgebunden für Zuführungen zum Umlaufmittelfonds und zum Fonds für die Erweiterung der Grundmittel, soweit durch die Mindererwirtschaftung des Gewinnes die Fonds nicht in der geplanten Höhe gebildet werden konnten, sowie zweckgebunden für Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds und zum Betriebsprämienfonds entsprechend der Produktionsplanerfüllung,

b) bei außerplanmäßigem Verlust zweckgebunden zur kontinuierlichen Fortführung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einschließlich der Zuführungen zu den in Buchst. a genannten Fonds zu verwenden.

(5) Das Liquiditätsdarlehen für Zuführungen zum Fonds für die Erweiterung der Grundmittel ist unter Berücksichtigung des Erfüllungsstandes der Investitionen zu gewähren.

(6) Die Darlehnsfrist ist übereinstimmend mit der vereinbarten Aufholung des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes in der Regel bis zum Ende des Planjahres festzulegen.

(7) Soweit in Ausnahmefällen die Aufholung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, sind die Leiter der Bezirkstellen der zuständigen Bank berechtigt, eine darüber hinausgehende Frist, jedoch längstens bis zum Ende des folgenden Planjahres, festzulegen.

(8) Die Rückzahlung des Liquiditätsdarlehens hat im laufenden Planjahr aus dem aufgeholten Mindergewinn bzw. aufgeholten außerplanmäßigen Verlust zu erfolgen. Ein Darlehen, dessen Laufzeit nach Abs. 7 über das Ende des Planjahres hinausgeht, ist im folgenden Jahr aus erzielten Überplangewinnen oder aus eingesparten Verluststützungen zu tilgen.

(9) Die Bank kontrolliert die Einhaltung des Darlehnsvertrages und nimmt Einfluß auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes.

(10) Der Kontrollausschuß des Betriebes hat die Verwirklichung des Aufholplanes durch den Betrieb zu kontrollieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu veranlassen.

(11) Der Zinssatz für Liquiditätsdarlehen beträgt 3,6 % p. a.

## § 3

(1) Die Darlehnsbeziehungen zwischen der Bank und dem Betrieb werden durch einen Darlehnsvertrag geregelt. Im Darlehnsvertrag sind die Darlehnshöhe, der Darlehnszweck, die Darlehnsfrist und die Tilgungsraten festzulegen.

(2) Ein nicht fristgerecht getilgtes Liquiditätsdarlehen ist auf ein Sonderkonto „überfälliges Liquiditätsdarlehen“ zu übertragen, das mit 8 % p. a. zu verzinsen ist. Die Bank ist berechtigt, Sanktionen nach der Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) einzuleiten. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, vor der Gewerkschaftsorganisation zu berichten. Das übergeordnete Organ des Betriebes ist verpflichtet, vom Werkleiter Rechenschaft zu verlangen und unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Mängel einzuleiten. Bleibt ein Betrieb, der einer VVB untersteht, mit einer oder mehreren Tilgungsraten im Rückstand und werden seitens der zuständigen VVB nicht Maßnahmen eingeleitet, die ein planmäßiges Arbeiten sichern, ist die Bank berechtigt, die Abführungen der VVB-Umlage des Betriebes an die VVB zeitweilig zu sperren.

(3) Der Betrieb, der ein Liquiditätsdarlehen in Anspruch nimmt, es aber nicht fristgemäß tilgt, erhält kein weiteres Liquiditätsdarlehen.

## § 4

(1) Ist der Betrieb nicht in der Lage, die Tilgung des Liquiditätsdarlehens nach Ablauf der Ausnahmefrist nach § 2 Abs. 7 vorzunehmen, so kann er bei seinem übergeordneten Organ einen Antrag auf völligen oder teilweisen Erlaß der noch gegenüber dem Staat bestehenden Verpflichtungen stellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Tilgungsverzug muß auf Ursachen beruhen, die der Betrieb nicht zu vertreten hat.

b) Der Betrieb muß alle Anstrengungen gemacht haben, unter Ausnutzung aller Reserven ein überplanmäßiges Betriebsergebnis zu erzielen.

c) Das planmäßige Betriebsergebnis des laufenden Jahres, das im Vergleich zum Vorjahr günstiger sein muß, muß effektiv erreicht worden sein.

(2) Das übergeordnete Organ reicht den Antrag auf Erlaß zusammen mit seiner Stellungnahme an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder Bezirkes bzw. an das Ministerium der Finanzen zur Überprüfung und endgültigen Entscheidung weiter.

## § 5

(1) Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, bis zum 30. April 1958 die Darlehen abzudecken, die ihnen auf Grund der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23), der Verordnung vom 15. März 1956 zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 270) gewährt wurden.

(2) Die Rückzahlungen nach Abs. 1 sind bei der Kontoverfügung wie Haushaltsabführungen zu behandeln.

(3) Soweit zur Ablösung solcher Darlehen Liquiditätsdarlehen nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt werden, ist der Betrag zweckgebunden

von den zentralgeleiteten Betrieben

dem Sonderkonto des Haushalts der Republik Nr. 8777 bei der Deutschen Notenbank Berlin,

von den bezirksgeleiteten Betrieben

den Sonderkonten des Haushalts der Bezirke Nr. 8778 bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank,

von den übrigen örtlichen Betrieben

den Sonderkonten des Haushalts der Kreise Nr. 8779 bei den Kreisfilialen der Deutschen Notenbank

zuzuführen.

#### § 6

Diese Verordnung gilt für die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Reparaturbetriebe der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post. Sie gilt nicht für Maschinen-Traktoren-Stationen, für Betriebe des Außenhandels sowie der übrigen Teile der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

#### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Grotewohl Rumpf

### Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958.

Vom 21. März 1958

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

#### I.

#### Zur Durchführung des Haushalts der Republik

#### § 1

#### Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen des Haushalts der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;

c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden;

d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(2) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Minister bzw. Leiter des zentralen Organs oder der Leiter der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

#### § 2

#### Die Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Sie können dem Leiter der nachgeordneten Einrichtung dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;

b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen nur einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % der geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung zustimmen;

c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung werden auf Grund des § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die

Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Hierbei dürfen die Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Die Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(3) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes für Forschung und Technik (Kapitel 610 bis 612), Vorplanung und Projektierung (Kapitel 496 und 498).

## II.

### Zur Durchführung der Haushalte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke und Gemeinden

#### § 3

#### Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt) legen auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Finanzen in eigener Zuständigkeit fest, inwieweit zur Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grundsätze über die Deckungsfähigkeit die Haushaltsbearbeiter oder die Leiter der Einrichtungen und Fachorgane befugt sind. Sie können dabei Einschränkungen vorsehen, wenn sie es auf Grund der örtlichen Bedingungen für erforderlich halten.

(2) In den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden;

d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(3) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(4) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der örtlichen Räte mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(5) In gleicher Weise wie nach Abs. 4 sind die Mittel für Beschaffungen gegenseitig deckungsfähig.

#### § 4

#### Die Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen

(1) Die örtlichen Räte können die Leiter der Fachorgane ermächtigen, durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes Haushaltsansätze zu überschreiten. Sie legen dabei die Höchstsätze fest, bis zu denen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen die Planansätze überschritten werden dürfen, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können.

(2) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(3) Die Rechte der örtlichen Räte, Mittel des Lohnfonds von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu übertragen, werden hiervon nicht berührt. Bei der Umsetzung zwischen Einzelplänen und Aufgabenbereichen ist das als staatliche Aufgabe des Arbeitskräfteplanes übergebene Gesamtlimit Arbeitskräfte und Lohn — das nicht alle Aufgabenbereiche des Haushaltes einschließt (z. B. Aufgabenbereich 4, 8 und 9) — unbedingt einzuhalten. Soweit in den Bezirken, Stadt- und Landkreisen der Rat gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung dieses Recht auf den Leiter der Abteilung Finanzen überträgt, hat dieser bei allen Entscheidungen die Zustimmung des

Leiters der Abteilung Planung des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission beim Rat des Kreises einzuholen.

## § 5

**Die Befugnisse der Leiter der Abteilung Finanzen**

(1) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig.

(2) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Arbeitskräfteplanes durch die Räte der Kreise erhalten haben, darf keine Überschreitung dieser staatlichen Aufgaben erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(3) Über die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates.

(4) Die örtlichen Räte können die Leiter der Abteilung Finanzen ermächtigen, bei der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Übertragung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerates beruhen, oder
- c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

§ 4 Abs. 2 gilt auch in diesen Fällen.

(5) Abs. 4 gilt auch, wenn eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

## § 6

**Durchführung von Sonderfinanzausgleichen**

(1) Gemäß § 37 Abs. 9 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung wird wegen der Abweichungen, die sich bei den Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Haushalte dadurch ergeben, daß die Auswirkungen der Änderung von Preisen, Güterbeförderungstarifen und Produktionsabgabesätzen nicht im Plan für 1958 enthalten sind, zwischen den Haushalten der Gemeinden, Kreise, Bezirke und dem Haushalt der Republik Sonderfinanzausgleich durchgeführt.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden erhalten den Grundsteuerausfall, der ihnen durch die Bildung neuer

LPG entsteht, durch Sonderfinanzausgleich erstattet, sofern er nicht bereits im Haushaltsplan 1958 berücksichtigt war.

## § 7

**Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen**

(1) Den örtlichen Volksvertretungen stehen 1958 alle Mehreinnahmen und Einsparungen für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zur Verfügung. Keine Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind:

- a) Minderausgaben an Haushaltsmitteln für die Erweiterung der Grundmittel (ausgenommen der im § 9 Abs. 1 Buchst. d getroffenen Regelung);
- b) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Aufgabenbereiche 0 bis 7 in den Haushalten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Diese Minderausgaben erhöhen den geplanten Sollüberschuß.

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgt durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

(3) Die Volksvertretungen bzw. Räte sind berechtigt, über eine Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft bereits vor dem Vorliegen des Berichtes über die Erfüllung des Haushaltsplanes im ersten Halbjahr 1958 zu beschließen. Die Erreichung des geplanten Überschusses muß jedoch gesichert bleiben.

(4) Den Volksvertretungen bzw. Räten wird empfohlen, die überplanmäßigen Gewinne insbesondere für die Abdeckung der außerplanmäßigen Verluste der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, für die Verbesserung der Technik und zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft zu verwenden.

(5) Die Bezirkstage können beschließen, daß bis zu 20 % der überplanmäßigen Gewinne durch die Räte der Kreise und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe sowie die Verbesserung der Produktionsbedingungen in Schwerpunktbetrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

(6) Es wird empfohlen, die Mehreinnahmen und Einsparungen, die für die zusätzlichen Aufgaben verwendet werden dürfen, insbesondere

- a) für Hauptinstandsetzungen, die Verbesserung der Technik und für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Kommunalwirtschaft;
- b) für die Instandsetzung volkseigener Wohnungen, kommunaler Straßen sowie
- c) für Hauptinstandsetzungen in den staatlichen Einrichtungen zu verwenden.

(7) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen nicht verwendet werden

- a) für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche mit Ausnahme des Aufgabenbereiches 4 —

Kommunalwirtschaft —, sofern es sich um die Beschäftigung von Baufach- und Bauhilfsarbeitern handelt;

- b) für sächliche Ausgaben im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —. Zu den sächlichen Ausgaben gehören auch die Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen (Ausgaben der Sachkontenklasse 0). Ausgenommen sind jedoch die Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6);
- c) für zusätzliche Investitionen mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 6 Buchst. a genannten Art.

(8) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) und der zu diesem Gesetz ergehenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

#### § 8

##### Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den Haushalten der örtlichen Räte geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden für

- a) die Finanzierung zusätzlicher Investitionen (Erweiterung der Grundmittel);
- b) die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und der sächlichen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —. Zu diesen sächlichen Ausgaben gehören auch die Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen (Ausgaben der Sachkontenklasse 0). Ausgenommen sind jedoch die Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

(2) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Haushaltsreserve erfolgt gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlussfassung übertragen. Die Volksvertretungen können außerdem den Leiter der Abteilung Finanzen ermächtigen, über die Bereitstellung von Mitteln aus der Haushaltsreserve in einem bestimmten Rahmen in dringenden Fällen oder bei geringfügigen Beträgen zu entscheiden.

#### § 9

##### Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 sind

- a) Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie;
- b) Anteile aus dem Sporttoto, soweit sie nicht zur Finanzierung des Totoinvestitionsplanes vorgesehen sind;
- c) Mittel aus Spenden der Bevölkerung, aus Veranstaltungen und Sammlungen (einschließlich Erlösen aus Altstoffsammlungen u. dgl.);
- d) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes.

(2) Bei der Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind neben den Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 die Bestimmungen des Ge-

setzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) und die zu diesem Gesetz ergehenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(3) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind im Haushalt des betreffenden Rates zu vereinnahmen und über die entsprechenden Haushaltskonten zu verausgaben. Eine Abwicklung über die Verwahrgeldrechnung und über Sonderkonten ist nicht zulässig.

### III.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 10

##### Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des gemäß § 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 gebildeten Prämienfonds gelten auch im Jahre 1958 die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524) mit Ausnahme des § 2 Abs. 2.

##### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen.**

Vom 31. März 1958

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) nimmt die Funktion des Hauptbuchhalters wahr;

##### § 2

(1) Berufung, Abberufung und Unterstellung des Leiters der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle werden durch das Statut der VVB geregelt.

(2) Die Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVB werden in den Fragen der Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, der Kontrolle der Erfüllung der Abführungen an den Staatshaushalt und in der Organisation des Rechnungswesens durch das Ministerium der Finanzen angeleitet.

##### § 3

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVB hat insbesondere die im § 11 der Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen genannten Aufgaben wahrzunehmen;

## § 4

(1) Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVB hat Kostenanalysen, Rentabilitätsuntersuchungen und Betriebsvergleiche in den der VVB angeschlossenen Betrieben durchführen zu lassen, um dadurch das Prinzip der strengsten Sparsamkeit und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu unterstützen.

(2) Er hat die Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik zu sichern und zu kontrollieren, bei der Preisbildung mitzuwirken sowie die Materialien über die Festpreisbildung so auszuwerten, daß die Produktion und die Investitionen in solche Betriebe gelenkt werden, die das einzelne Erzeugnis am wirtschaftlichsten und kostengünstigsten produzieren.

(3) Er hat für die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens in den der VVB angeschlossenen Betrieben zu sorgen.

## § 5

Die Räte der örtlichen Organe beschließen darüber, in welchen den örtlichen volkseigenen Betrieben übergeordneten Dienststellen Hauptbuchhalter oder andere Wirtschaftsfunktionäre eingesetzt werden, die die Funktion des Hauptbuchhalters gemäß Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen und dieser Durchführungsbestimmung wahrnehmen.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.  
— Besteuerung der Handwerker mit höchstens drei  
Beschäftigten (Handwerksteuer A) —**

Vom 24. März 1958

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBI. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes**

## § 1

**Beschäftigtenzahl**

Reinigungskräfte werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nicht mitgerechnet, wenn sie nicht mehr als zwölf Stunden wöchentlich ausschließlich Reinigungsarbeiten für den Handwerksbetrieb verrichten.

**Zu § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes**

## § 2

**Eröffnung und Aufgabe des Handwerksbetriebes**

(1) Eröffnet ein Handwerker im Laufe eines Kalendermonats einen Handwerksbetrieb, so wird der Handwerkssteuergrundbetrag vom Beginn des darauffolgenden Monats an erhoben. Fällt die Eröffnung auf den ersten Arbeitstag eines Monats, so ist der Handwerkssteuergrundbetrag bereits ab Beginn dieses Monats zu entrichten.

(2) Wird ein Handwerksbetrieb im Laufe eines Kalendermonats aufgegeben, so ist der Handwerkssteuergrundbetrag bis zum Ende dieses Monats zu entrichten.

(3) Wechselt ein Handwerker die Betriebsstätte, so ist die Summe der Bruttolöhne bzw. der Materialeinsatz aus beiden Betrieben zusammenzurechnen. Werden für einen der beiden Handwerksbetriebe mehr als drei Beschäftigte tätig, so wird der Handwerker für das ganze Kalenderjahr zur Handwerkssteuer B herangezogen.

(4) Eine Aufgabe des Handwerksbetriebes liegt vor, wenn ein Handwerker seinen Handwerksbetrieb abmeldet und endgültig einstellt, unabhängig davon, ob er ihn verkauft, verpachtet usw.

**Zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes**

## § 3

**Umsatz aus Einzelhandel**

Als Handelsumsatz gelten:

1. der Verkauf von Waren, die vom Handwerker weder be- oder verarbeitet noch installiert oder montiert worden sind;
2. die Lieferung von gewerblichen Gebrauchsgütern, die im Rahmen einer handwerklichen Leistung bewirkt wird;
3. der Verkauf von Waren auf Grund von Agenturverträgen mit dem staatlichen Handel;
4. die Entnahme von Handelswaren für den privaten Verbrauch.

**Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes**

## § 4

**Handwerker mit mehreren Handwerksberufen**

Ist ein Handwerker mit mehreren Handwerksberufen in der Handwerksrolle eingetragen und wird er in diesen Berufen tätig (z. B. Schmied und Stellmacher), so ist der höchste für die betreffenden Berufe in Betracht kommende Grundbetrag zu entrichten.

## § 5

**Ortsklassen**

(1) Die Ortsklasseneinteilung richtet sich nach dem für den Handwerkszweig maßgebenden Tarifvertrag.

(2) Handwerker, die den Handwerkssteuergrundbetrag bis zum Jahre 1956 nach der Ortsklasse III (Ortsklassen C und D) entrichteten, zahlen weiterhin ihren Handwerkssteuergrundbetrag nach der Ortsklasse III (Anlage A zum Gesetz). Das gleiche gilt für Textilhandwerker, die bis zum Jahre 1956 den Handwerkssteuergrundbetrag nach der Ortsklasse II oder III gezahlt haben.

## § 6

**Bäcker und Konditoren**

(1) Für die Festsetzung des Handwerkssteuergrundbetrages bei Bäckern bzw. Konditoren ist der Materialeinsatz maßgebend, der auch dem Handwerkssteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz zugrunde zu legen ist (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1), aber einschließlich des Materialeinsatzes für Lieferungen an die HO. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden (§ 2), so ist der Materialeinsatz auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Bäcker, die Speiseeis herstellen, zahlen den Handwerkssteuergrundbetrag der Konditoren.

## § 7

**Handwerksbetriebe mit mehreren Inhabern**

(1) Hat ein Handwerksbetrieb mehrere Inhaber, so sind diese Gesamtschuldner der Handwerkssteuer;

(2) Jeder in der Handwerksrolle eingetragene Mitinhaber zahlt den Handwerkssteuergrundbetrag;

(3) Jeder nicht in der Handwerksrolle eingetragene Mitinhaber wird mit seinem Gewinnanteil zur Einkommensteuer und entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis am Betriebsvermögen zur Vermögensteuer, mindestens jedoch zu einer Steuer in Höhe des betreffenden Handwerkssteuergrundbetrages herangezogen. Die Höhe des Gewinn- und Betriebsvermögensanteils ist nachzuweisen;

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes

## § 8

**Ermittlung der Jahresbruttolohnsumme**

(1) Die Jahresbruttolohnsumme besteht aus:

1. der Summe der Bruttolöhne für die Beschäftigten, d. h. der Vergütungen, die dem Grunde und der Höhe nach Arbeitseinkommen im Sinne der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) sind. Als Jahresbruttolohnsumme sind die Vergütungen für alle Beschäftigten, die im Handwerksbetrieb und für den Einzelhandel des Handwerkers — soweit dieser der Handelsteuer unterliegt — zu erfassen (einschließlich der Vergütungen für Aushilfskräfte, Reinigungskräfte usw.). Nicht zur Jahresbruttolohnsumme rechnen die Vergütungen an Reinigungskräfte, die für den Handwerksbetrieb ausschließlich Reinigungsarbeiten von höchstens zwölf Stunden wöchentlich verrichten;
2. Vergütungen, die der Handwerker an Personen zahlt, die für seinen Handwerksbetrieb tätig sind, ohne jedoch in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu ihm zu stehen (z. B. Provisionsvertreter, Personen in Reparaturannahmestellen usw.);
3. der Summe der Vergütungen, die von einer Handwerksmeisterin ihrem im Handwerksbetrieb oder im Einzelhandel tätigen Ehemann geleistet worden sind. Als Vergütung ist mindestens der Tariflohn anzusetzen, der für eine entsprechende fremde Arbeitskraft zu zahlen wäre;
4. über den Tarif hinausgehenden Vergütungen an Lehrlinge. Ist ein Lehrling der Beschäftigtenzahl zuzuzählen, so gehört die volle Vergütung zur Jahresbruttolohnsumme;
5. Wegegeldern und Auslösungen, die nicht auf tariflicher Grundlage beruhen.

(2) Zur Jahresbruttolohnsumme gehören nicht:

1. die Summe der Bruttolöhne an Beschäftigte für die Ausfallzeiten, die
  - a) durch Teilnahme an Lehrgängen von politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen oder
  - b) durch Besuch einer Schule dieser Parteien oder Organisationen
 entstehen, wenn Lehrgang oder Schulbesuch mindestens eine Woche dauern. Eine Bescheinigung der Schule oder Lehrgangsleitung über die Teilnahme ist beizubringen;

2. die Lohnerhöhungen auf Grund der Aufhebung der Länderklassen sowie der Ortsklassen C und D im Jahre 1956. Die sich durch diese Lohnerhöhungen gegenüber den früheren Lohnzahlungen ergebenden Differenzbeträge sind im Lohnkonto kenntlich zu machen;
3. Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke (z. B. für Maifeiern, Jubiläumsgeschenke u. ä.) für die Beschäftigten bis zu einem Betrage von 2,5 % der tariflichen Jahresbruttolohnsumme;
4. Trinkgelder;
5. Lohnausgleich für Beschäftigte bei Arbeitsunfähigkeit (Krankengeldzuschüsse);
6. Reisekostenvergütungen, Trennungsentschädigungen und Umzugskostenvergütungen, soweit sie die Sätze der Anordnungen Nr. 1 und Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299 u. 304) und Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72) über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung nicht übersteigen;
7. Wegegelder (Vergütungen für Fahr- und Laufzeit), jedoch nur außerhalb der Arbeitszeit;
8. Werkzeugzulagen, sofern ihre Zahlungen auf tariflichen oder anderen lohngestaltenden Bestimmungen beruhen;
9. Heimarbeiterzuschläge.

## § 9

**Bruttolohnsumme bei Handwerkern mit mehreren Betrieben**

(1) Ist ein Handwerker mit mehreren Handwerksberufen in der Handwerksrolle eingetragen, so sind entsprechend der Jahresbruttolohnsumme aller Betriebe (z. B. Schmiede und Stellmacherei) die Zuschläge nach den in Frage kommenden Tarifen zu berechnen. Diese Zuschläge sind entsprechend den Lohnanteilen im jeweiligen Handwerksberuf aufzuteilen. Die Summe dieser Zuschlagsanteile ergibt den Handwerkssteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme;

(2) Unterhält der Handwerker oder eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person noch andere nicht-handwerkliche Betriebe — ausgenommen die Einzelhandelstätigkeit des Handwerkers — und sind Beschäftigte des Handwerksbetriebes in diesen nicht-handwerklichen Betrieben tätig, so ist die Jahresbruttolohnsumme entsprechend dem Verhältnis der in den einzelnen Betrieben geleisteten Arbeitszeiten ebenfalls aufzuteilen.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes

## § 10

**Befreiung vom Handwerkssteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz**

(1) Der Handwerkssteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz und nach der jährlichen Getreidevermahlung ist nicht zu erheben, wenn nur in Betrieben des Ehegatten oder der Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, aber nicht in Betrieben des betreffenden Handwerkers selbst, Beschäftigte tätig werden;

(2) Der Handwerkssteuerzuschlag ist auch dann nicht zu erheben, wenn für den betreffenden Handwerksbetrieb und andere Betriebe des betreffenden Handwerkers selbst neben der mitarbeitenden Ehefrau sowie



neben Lehrlingen, die nicht der Beschäftigtenzahl zuzählen sind, nur folgende Personen tätig werden:

1. Eine Aushilfskraft, die während der Krankheit (§ 20 Abs. 1 Ziffern 7 und 8) oder des Urlaubs des Handwerkers im Betrieb tätig wird.
2. Eine Aushilfskraft, die 1½ Monate vor und 1½ Monate nach der Geburt eines Kindes bzw. wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit der mitarbeitenden Ehefrau im Handwerksbetrieb tätig wird.
3. Eine Aushilfskraft, die von einem Nahrungsmittelhandwerker für höchstens drei Tage vor Ostern, vor dem 1. Mai, vor Pfingsten, vor dem Erntefest oder vor Weihnachten beschäftigt wird.
4. Reinigungskräfte, die im Handwerksbetrieb ausschließlich Reinigungsarbeiten von wöchentlich höchstens zwölf Stunden verrichten.
5. Jungfacharbeiter — soweit sie vor Ablegung der Facharbeiterprüfung nicht als Beschäftigte zählten — für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende.

#### § 11

##### Begriff des Materialeinsatzes

(1) Zum Materialeinsatz gehören alle Roh- und Hilfsstoffe, die für das Erzeugnis verwendet worden sind (z. B. bei Bäckern und Konditoren: Mehl, Hefe, Fett, Zucker, Gewürze, Streichfett, Streumehl usw. oder bei Fleischern und Roßschlächtern: Fleisch, Knochen, Gewürze, Därme, Einweckbüchsen und Gläser, soweit sie als Verpackung der hergestellten Erzeugnisse dienen usw.);

(2) Zum Materialeinsatz gehören auch alle Roh- und Hilfsstoffe, die vom Handwerker selbst erzeugt wurden (z. B.: ein Bäcker verarbeitet Mehl, das aus dem in seiner Landwirtschaft erzeugten Getreide stammt);

(3) Betriebsstoffe (z. B. Brenn- und Treibstoffe) gehören nicht zum Materialeinsatz;

#### § 12

##### Berechnung des Materialeinsatzes

(1) Der Materialeinsatz ist mit dem Wareneinkaufspreis anzusetzen mit folgenden Ausnahmen:

1. bei Bäckern bzw. Konditoren:
  - a) Weizenmehl mit 40 % des Einkaufspreises;
  - b) Rohstoffe (z. B. Zucker, Marmelade, Eier, Butter usw.), die von den Großhandelsorganen bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften für die Herstellung markenfreier Feinback- und Konditorwaren zu HO-Preisen geliefert werden, mit dem Einkaufspreis vermindert um die Verbrauchsabgabe;
  - c) die Roh- und Hilfsstoffe, die der Handwerker für Lieferungen an die HO verwendet, werden nicht angesetzt;
2. bei Fleischern: der Einkaufspreis der Rohstoffe vermindert um die Verbrauchsabgabe;
3. bei Kürschnern: der Einkaufspreis von Fellen vermindert um die Verbrauchsabgabe;

(2) Wird das Optikerhandwerk von mehreren in der Handwerksrolle eingetragenen Mitinhabern betrieben, so ist der durchschnittliche Materialeinsatz (Anlage B I Tarif 15 zum Gesetz) um weitere 7000 DM für jeden

in der Handwerksrolle eingetragenen und im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Mitinhaber zu erhöhen; Werden Ehefrauen und Lehrlinge nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt, so sind die Erhöhungsbeträge zum durchschnittlichen Materialeinsatz von 3000 bzw. 1500 DM (Fußnote zur Anlage B I Tarif 15 des Gesetzes) in der Weise zu kürzen, daß je Monat der Beschäftigung der zwölfte Teil angesetzt wird. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

#### § 13

##### Berücksichtigung von Jahresanfangs- und -endbeständen beim Materialeinsatz

(1) Der Materialeinsatz eines Kalenderjahres kann vom Handwerker nach zwei Methoden errechnet werden.

##### 1. Methode:

Materialbestand am Anfang des betreffenden Kalenderjahres

+ Materialeingang vom 1. Januar bis 31. Dezember

− Materialbestand am Ende des betreffenden Kalenderjahres

= Materialeinsatz.

##### 2. Methode:

Als Materialeinsatz kann auch der Materialeingang laut Wareneingangsbuch ohne Berücksichtigung von Jahresanfangs- und -endbeständen zugrunde gelegt werden;

(2) Ein Wechsel in der Berechnungsmethode ist grundsätzlich nicht zulässig.

#### Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes

#### § 14

##### Rohgewinn

(1) Der Rohgewinn aus Einzelhandelstätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der Preise der eingekauften Handelswaren (§ 3) einerseits und der Summe der Preise der verkauften Handelswaren andererseits. Als Summe der Preise der verkauften Handelswaren kann auch die Summe der Preise der Handelswareneingänge zuzüglich eines Aufschlages von 20 % angesetzt werden, wenn der gesetzlich zulässige Handelsaufschlag im Durchschnitt 20 % nicht überstiegen hat. Bei der Errechnung des Rohgewinnes ist § 13 entsprechend anzuwenden.

(2) Ein nachgewiesener Verlust bei Handelswaren ist bei der Ermittlung des Rohgewinnes in der Form zu berücksichtigen, daß der verlorengegangene Teil der eingekauften Handelsware nicht mit in den Handelswareneinkauf einzubeziehen ist. Das ist nicht zulässig, wenn für die verlorengegangene Handelsware eine Entschädigung (z. B. durch die Deutsche Versicherungsanstalt) gezahlt wird.

#### § 15

##### Handwerker mit überwiegenden Handelsumsätzen

(1) Übersteigt im laufenden Kalenderjahr der Umsatz aus Einzelhandelstätigkeit den Umsatz aus handwerklicher Tätigkeit, so kann der Handwerker für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Umsätze und Einkünfte die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht beantragen. Die Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht ist mindestens für drei Jahre beizubehalten;

(2) Gibt der Handwerker die Handelstätigkeit innerhalb der drei Jahre auf, so kann er auf Antrag vom 1. Januar des nach Aufgabe der Handelstätigkeit folgenden Kalenderjahres an wieder nach dem Gesetz über die Besteuerung des Handwerks besteuert werden.

(3) Die Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, spätestens am 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

#### Zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes

##### § 16

##### Handelsteuersätze

Die Handelsteuersätze der Zeile „Alleinmeister“ der Anlage C des Gesetzes (Tabelle des Rohgewinnes) sind anzuwenden, wenn Beschäftigte nur in Betrieben des Ehegatten oder der Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, aber nicht in Betrieben des betreffenden Handwerkers selbst, tätig werden. Diese Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn für den Handwerksbetrieb oder andere Betriebe des Handwerkers selbst neben der mitarbeitenden Ehefrau sowie neben Lehrlingen, die nicht der Beschäftigtenzahl zuzuzählen sind, nur folgende Personen tätig werden:

1. Jungfacharbeiter, soweit sie vor der Facharbeiterprüfung nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen waren, für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende,
2. Reinigungskräfte, die der Beschäftigtenzahl nicht zuzuzählen sind.

#### Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

##### § 17

##### Kinderermäßigung

(1) Die Ermäßigung des Handwerksteuergrundbetrages (Kinderermäßigung) wird für Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, gewährt, wenn sie mindestens vier Monate im Kalenderjahr zum Haushalt des Handwerkers gehört haben. Im anderen Falle ist der für einen Zeitraum von mindestens vier Monaten gewährte Unterhalt durch den Handwerker nachzuweisen. Eigene Einkünfte des Kindes sind für die Gewährung der Kinderermäßigung ohne Einfluß.

(2) Die Kinderermäßigung für Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird gewährt:

1. wenn sie im Kalenderjahr mindestens vier Monate zum Haushalt des Handwerkers gehört haben oder mindestens vier Monate überwiegend auf seine Kosten unterhalten oder erzogen worden sind und
2. wenn sie während dieser vier Monate eine Erziehungsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin besucht haben und
3. wenn die Einkünfte der Kinder jährlich 900 DM nicht überstiegen haben. Einkünfte eines Schülers aus Stipendien oder Lehrlingsentgelte sowie steuerfreie Einkünfte gelten dann nicht als eigene Einkünfte, wenn das Kind im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und
4. wenn das Vermögen der Kinder über 18 Jahre einschließlich steuerfreier Vermögenswerte 2500 DM nicht übersteigt.

(3) Werden beide Ehegatten nach der Handwerksteuer A besteuert, so erhalten beide die Kinderermäßigung.

(4) Im Falle der Betriebseröffnung bzw. Betriebsaufnahme (§ 3 des Gesetzes) ist diese Steuerermäßigung nur anteilig für die entsprechenden Monate, für die die Steuerpflicht besteht, zu gewähren.

#### Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes

##### § 18

##### Steuerermäßigung für blinde Handwerker

(1) Auf Antrag sind blinde Handwerker von der Zahlung des Handwerksteuergrundbetrages gänzlich befreit. Das gilt auch für Handwerker, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist.

(2) Außerdem wird auf Antrag

1. der Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme (Anlage B I zum Gesetz) um 50 % und
2. der Rohgewinn für die Ermittlung der Handelsteuer (Anlage C zum Gesetz) um 1000 DM jährlich ermäßigt.

(3) Voraussetzung für die unter Abs. 2 genannten Ermäßigungen ist, daß keine Beschäftigten oder insgesamt durchschnittlich nicht mehr als zwei blinde Beschäftigte (§ 20 Abs. 3) tätig werden.

##### § 19

##### Steuerermäßigung für alte Handwerker

(1) Auf Antrag entrichten

1. Handwerker ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres,
2. Handwerkerinnen ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres

an Handwerksteuer (ausgenommen Handelsteuer)

jährlich	60 DM,
vierteljährlich	15 DM.

Voraussetzung für diese Ermäßigung ist, daß keine Beschäftigten oder nicht mehr als zwei Lehrlinge tätig werden. Außerdem können Jungfacharbeiter ab dem Zeitpunkt der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende beschäftigt werden.

(2) Erfolgt nach den §§ 17, 18 und 20 eine günstigere Besteuerung als nach Abs. 1, so finden die günstigeren Bestimmungen Anwendung. Darüber hinausgehende Ermäßigungen werden nicht gewährt.

##### § 20

##### Ermäßigungen des Handwerksteuergrundbetrages

(1) Der Handwerksteuergrundbetrag wird auf Antrag ermäßigt:

1. für Handwerker, die den amtlichen VdN-Ausweis besitzen ..... um 50 %;
2. a) für Handwerker, in deren Sozialversicherungsausweis ein amtlicher Vermerk über Leichtbeschädigung enthalten ist ..... um 25 %;
- b) für Handwerker, die den amtlichen Schwerbeschädigtenausweis besitzen oder die  
als Mann das 65. Lebensjahr,  
als Frau das 50. Lebensjahr  
mindestens vier Monate vor Ablauf  
des Kalenderjahres erreicht haben .. um 30 %;
- c) für Handwerker, die den amtlichen Schwerbeschädigtenausweis besitzen oder die  
als Mann das 70. Lebensjahr,  
als Frau das 60. Lebensjahr  
mindestens vier Monate vor Ablauf  
des Kalenderjahres erreicht haben .. um 75 %;

Voraussetzung für die Ermäßigung gemäß Buchstaben a bis c ist, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter (Abs. 3) tätig wird. Wird der amtliche Nachweis über die Körperbeschädigung erst im Laufe des Kalenderjahres erteilt, ist die Steuerermäßigung anteilmäßig zu gewähren, und zwar mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der amtliche Nachweis ausgestellt wurde;

3. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit

- a) als Lohnempfänger,
- b) als Funktionär in politischen Parteien oder demokratischen Massenorganisationen,
- c) als Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen,
- d) ehrenamtlich in den Organisationen des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks tätig sind,

für je 200 Stunden dieser Tätigkeit .. um  $\frac{1}{12}$ .

Voraussetzung für diese Ermäßigungen ist, daß der Arbeitszeitausfall nachgewiesen wird. Die Ermäßigung des Handwerksteuergrundbetrages wird in den Fällen der Buchstaben b und d nur dann gewährt, wenn Umfang und Charakter dieser Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstaufschlag nicht gezahlt wird. Die Gewährung der Steuerermäßigung gemäß Buchst. d ist weiterhin davon abhängig, daß durchschnittlich nicht mehr als zwei Beschäftigte (Abs. 3) tätig werden;

4. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit Landwirte sind,

- a) bei einer nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 2 ha ..... um  $\frac{1}{12}$ ,
- b) " " " 3 ha ..... um  $\frac{2}{12}$ ,
- c) " " " 4 ha ..... um  $\frac{3}{12}$ ,
- d) " " " 5 ha ..... um  $\frac{4}{12}$ ,
- e) " " " 6 ha ..... um  $\frac{5}{12}$ ,
- f) " " " 7 ha ..... um  $\frac{6}{12}$ .

Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter (Abs. 3) tätig wird;

5. für Handwerker, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, für jede geleistete Arbeitseinheit ..... um  $\frac{1}{300}$ ;

6. für Handwerker, die Schulen und Lehrgänge politischer Parteien, demokratischer Massenorganisationen oder Organisationen des Handwerks besuchen, für je 200 Stunden dieser Tätigkeit ..... um  $\frac{1}{12}$ .

Voraussetzung ist, daß Umfang und Charakter der Lehrgänge usw. einen Besuch außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag nicht gezahlt wird. Die Stundenzahl ist nachzuweisen;

7. für je einen vollen Monat Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ..... um  $\frac{1}{12}$ ;

Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn der Handwerker für den erlittenen Verdienstaufschlag Schadensersatz (z. B. durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt) erhält;

8. wegen Arbeitsunfähigkeit einer Handwerksmeisterin durch die Geburt eines Kindes um  $\frac{1}{4}$ ;

9. bei Ruhen des Handwerksbetriebes für jeden vollen Monat ..... um  $\frac{1}{12}$ ;

Die Voraussetzungen für diese Steuerermäßigung sind durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Wird im Falle des § 23 der Handwerksteuergrundbetrag nach dem Tode des Handwerkers weiter erhoben, so sind die Steuerermäßigungen gemäß §§ 17 bis 20 nicht mehr zu gewähren, soweit die Voraussetzungen nur an die Person des Verstorbenen geknüpft waren. Dabei ist für jeden nach dem Todestage des Handwerkers folgenden Monat bis zum Ende des Kalenderjahres je  $\frac{1}{12}$  des vollen Handwerksteuergrundbetrages zu entrichten. Lediglich bei Fortführung des Handwerksbetriebes durch den Ehegatten erhält dieser die für ihn zutreffenden Steuerermäßigungen.

(3) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl für die Gewährung der Steuerermäßigungen sind nicht mitzuzählen:

1. folgende in den Betrieben des Handwerkers tätige Arbeitskräfte:

- a) die mitarbeitende Ehefrau,
- b) Lehrlinge, soweit sie nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind,
- c) Jungfacharbeiter — soweit sie vor der Facharbeiterprüfung nicht der Beschäftigtenzahl zuzählen waren — für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende,
- d) Reinigungskräfte, die nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind, und

2. die in den Betrieben des Ehegatten des Handwerkers und seiner Kinder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätigen Beschäftigten.

## § 21

### Begrenzung der Ermäßigungen

Die Ermäßigungen des Handwerksteuergrundbetrages sind wie folgt begrenzt:

1. a) Die Kinderermäßigungen (§ 17), die Ermäßigungen für Verfolgte des Naziregimes und die Ermäßigungen für körperbeschädigte bzw. alte Handwerker (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c) sind vom vollen Handwerksteuergrundbetrag zu berechnen, bei Dorfhandwerkern vom gesenkten Grundbetrag;
- b) die Summe der Kinderermäßigungen (§ 17), der Ermäßigungen für Verfolgte des Naziregimes und der Ermäßigungen für Leichtbeschädigte oder Schwerbeschädigte bzw. alte Handwerker (§ 20 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Buchstaben a und b) darf 50 % des vollen Handwerksteuergrundbetrages nicht übersteigen;
- c) der volle Handwerksteuergrundbetrag vermindert um die im Buchst. a genannten Ermäßigungen ergibt den ermäßigten Handwerksteuergrundbetrag;

2. a) Die Ermäßigungen für  
Nebentätigkeit als Lohnempfänger usw. (§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstaben a bis d),  
Nebentätigkeit als Landwirt (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4) und  
in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geleistete Arbeitseinheiten (§ 20 Abs. 1 Ziff. 5)  
sind — wenn der Handwerker bereits Steuerermäßigung gemäß Ziff. 1 Buchst. a in Anspruch genommen hat — vom ermäßigten Handwerksteuergrundbetrag (Ziff. 1 Buchst. c) zu berechnen;
- b) die Summe der in Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 Buchst. a genannten Ermäßigungen darf 75 % des vollen Handwerksteuergrundbetrages nicht übersteigen;
- c) der volle Handwerksteuergrundbetrag vermindert um die in Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 Buchstabe a genannten Ermäßigungen ergibt den verbleibenden Handwerksteuergrundbetrag.
3. Die Ermäßigungen wegen  
Besuches von Schulen und Lehrgängen (§ 20 Abs. 1 Ziff. 6),  
Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (§ 20 Abs. 1 Ziff. 7),  
Arbeitsunfähigkeit wegen Geburt eines Kindes (§ 20 Abs. 1 Ziff. 8) und  
Ruhens des Handwerksbetriebes (§ 20 Abs. 1 Ziff. 9)  
sind — wenn der Handwerker vorher die in Ziff. 1 Buchst. a bzw. Ziff. 2 Buchst. a genannten Ermäßigungen in Anspruch genommen hat — vom verbleibenden Handwerksteuergrundbetrag (Ziff. 2 Buchstabe c) zu berechnen.

## § 22

## Zu § 15 Abs. 1 des Gesetzes

## Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen werden in Höhe eines Viertels der zuletzt veranlagten Handwerksteuer festgesetzt.

(2) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, die Abschlagzahlungen neu festzusetzen, wenn eine Veränderung der Besteuerungsgrundlagen eingetreten ist.

(3) Der Handwerker ist verpflichtet, dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, jeweils spätestens bis zu den Fälligkeitsterminen schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich die Besteuerungsgrundlagen so verändern, daß die danach zu zahlende Handwerksteuer die zuletzt veranlagte Handwerksteuer um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 100 DM übersteigt.

(4) Hat der Handwerker die Mitteilung nach Abs. 3 nicht oder verspätet abgegeben, so werden die Abschlagzahlungen nachträglich festgesetzt. Für den nachzuzahlenden Betrag werden Verzugszuschläge erhoben.

## § 23

## Besteuerung bei Fortführung des Handwerksbetriebes durch Erben

(1) Nach dem Tode des Handwerkers oder eines in der Handwerksrolle eingetragenen Mitinhabers wird bzw. werden

1. der überlebende Ehegatte ein Jahr vom Todestage des Handwerkers an oder

2. andere Erben — auch Erbengemeinschaft — bis zum Ende des Jahres, in dem der Handwerker verstorben ist,

bei Fortführung des Handwerksbetriebes als Handwerker besteuert. Nach den genannten Zeiträumen erfolgt die Besteuerung nach dem allgemeinen Steuerrecht, sofern der Ehegatte oder die anderen Erben die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt haben.

(2) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ist der Handwerksteuergrundbetrag nur einmal zu entrichten.

## § 24

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.

— Besteuerung der Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten (Handwerksteuer B) —

Vom 24. März 1958

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

## Zu § 11 des Gesetzes

## § 1

## Betriebsausgaben

(1) Aufwendungen für Grundstücke, die im Eigentum des Handwerkers, seines Ehegatten oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder stehen, sind keine Betriebsausgaben des Handwerksbetriebes. Es ist auch nicht zulässig, einen Mietwert als Betriebsausgabe anzusetzen.

(2) Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250 DM können unabhängig von der Art oder der Verwendung dieser Gegenstände im handwerklichen Betrieb im Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben behandelt werden. Das gilt auch für Einbauten, Umbauten, Erweiterungen und Generalreparaturen, die Anlagegegenstände betreffen.

(3) Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten sind Betriebsausgaben.

(4) Die Vorschriften der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105) über zusätzliche Abschreibungen finden bei Handwerksbetrieben keine Anwendung.

## § 2

## Bewertung der Waren

(1) Bei der Bewertung der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie an Handelswaren und Halbfertigerzeugnissen bleiben die indirekten Bezugskosten außer Ansatz. Indirekte Bezugskosten sind diejenigen Kosten der Warenbeschaffung, die dem einzelnen Warenposten nicht unmittelbar zugerechnet werden können.

\* L. DS (GBl. I S. 337)

(2) Die Bestände an Fertigerzeugnissen können mit 90 % des preisrechtlich zulässigen Verkaufspreises bewertet werden, ohne daß es eines weiteren Nachweises dieses Wertansatzes bedarf.

(3) Im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse sind bereits dann als Fertigerzeugnisse zu bewerten, wenn sie noch geringfügiger Komplettierungsarbeiten bedürfen.

(4) Wertgeminderte Waren können mit dem erzielbaren Verkaufspreis abzüglich 5 % bewertet werden.

### § 3

#### Bewertung der Forderungen

Eine Pauschwertberichtigung auf Forderungen (Delkrederer sowie Wertberichtigung für die auf die Forderung entfallende Umsatzsteuer) ist nicht zulässig.

### § 4

#### Veräußerungsgewinn

(1) Eine Aufgabe des Handwerksbetriebes liegt vor, wenn der Betrieb eingestellt, veräußert oder verpachtet wird. Zum Zeitpunkt der Aufgabe des Handwerksbetriebes ist eine Bestandsaufnahme der Waren, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen und der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen vorzunehmen. Der Gewinn ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum Tage der Aufgabe zu ermitteln.

(2) Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis bzw. der Entnahmewert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des handwerklichen Betriebsvermögens übersteigt. Zum Zwecke der Feststellung des Veräußerungsgewinnes ist das handwerkliche Betriebsvermögen wie folgt zu bewerten:

- a) Das Anlagevermögen mit den abschreibungsfähigen Restwerten;
- b) die Bestände an Waren und Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen mit den Werten, die bei der Ermittlung des Gewinnes für den letzten Gewinnermittlungszeitraum vor der Veräußerung angesetzt worden sind;
- c) alle übrigen Besitz- und Schuldposten mit den Werten, mit denen sie im Veräußerungspreis enthalten sind.

(3) Bei der Veräußerung eines Anlagegegenstandes ist der erzielte Veräußerungspreis in vollem Umfange als Betriebseinnahme und der abschreibungsfähige Restwert dieses Gegenstandes zusätzlich zur zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd zu behandeln.

(4) Ermittelt der Handwerker den Gewinn auf Grund einer ordnungsmäßigen Buchführung, so ist der Veräußerungsgewinn nach den Grundsätzen der Gewinnermittlung nach dem Bestandsvergleich festzustellen.

(5) Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen und anderen Einrichtungsgegenständen an die Produktionsgenossenschaft des Handwerks, in die der Handwerker eintritt, unterliegen nicht der Besteuerung.

#### Zu §§ 11 und 12 des Gesetzes

### § 5

#### Anwendung anderer Steuerbestimmungen in Sonderfällen

Für die Klärung von Einzelfragen über die Gewinnermittlung gelten sinngemäß die jeweils maßgeblichen Vorschriften für die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft (z. Z. Veranlagungsrichtlinien 1956) über den

beschränkten Vermögensvergleich, soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt worden ist. Das gleiche gilt für die Klärung von Fragen über die Gewährung von Gatten- und Kinderermäßigungen und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Zusammenveranlagung.

#### Zu § 13 des Gesetzes

### § 6

#### Steuertarif bei Handwerksbetrieben mit mehreren Inhabern

(1) Wird ein Handwerksbetrieb mit vier oder mehr Beschäftigten von mehreren Inhabern, von denen mindestens einer die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes erfüllt, betrieben, so ist der Gewinn des Handwerksbetriebes einheitlich festzustellen.

(2) Der Inhaber, der die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes erfüllt, entrichtet Handwerkssteuer B — Gewinnsteuer — auf Grund des auf ihn entfallenden Gewinnanteiles.

(3) Der Gewinnanteil des Inhabers, der die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt, unterliegt als Gewinn aus Gewerbebetrieb der Besteuerung nach Einkommensteuertarif F.

(4) Der Betriebsvermögensanteil des Inhabers, der die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt, unterliegt der Vermögensteuer.

#### Zu § 15 des Gesetzes

### § 7

#### Abschlagzahlungen — Umsatzsteuer —

Die Abschlagzahlungen auf die Handwerkssteuer B — Umsatzsteuer — sind binnen zehn Tagen nach Ablauf eines Monats nach den Bestimmungen über die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer zu berechnen und zu entrichten.

### § 8

#### Abschlagzahlungen — Gewinnsteuer —

(1) Für die Abschlagzahlungen auf die Handwerkssteuer B — Gewinnsteuer — sind Vierteljahreserklärungen zu den Fälligkeitsterminen nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben.

(2) Berechnungsgrundlage ist der Gewinn des Kalendervierteljahres, das dem Fälligkeitstermin vorausgeht. Der Vierteljahresgewinn ist der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, Änderungen im Bestand an Waren, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Eine Einbeziehung der Bestandsänderungen in die Ermittlung des Vierteljahresgewinnes ist nur zulässig, wenn regelmäßig ordnungsgemäße Bestandsaufnahmen zum Schluß der Vierteljahre vorgenommen werden.

(3) Die Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer sind nach der Vierteljahrestabelle (Anlage 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBl. I S. 327]) zu bemessen:

### § 9

#### Zu §§ 15 und 16 des Gesetzes

#### Zuschlag zur Gewinnsteuer

Zuschläge zur Gewinnsteuer nach § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 des Gesetzes sind auf volle DM abzurunden. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 15 DM beträgt.

## § 10

**Besteuerung bei Fortführung des Betriebes durch den überlebenden Ehegatten**

Führt der Ehegatte nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb weiter, so wird er ein Jahr vom Todestage des Handwerkers an als Handwerker besteuert. Nach diesem Zeitraum erfolgt die Besteuerung des Ehegatten nach dem allgemeinen Steuerrecht, sofern dieser die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt hat.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1958 in Kraft,

Berlin, den 24. März 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
**zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.**  
**— Übergangsregelung für 1958 —**  
**Vom 24. März 1958**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes bestimmt:

Zu § 18 Abs. 1 des Gesetzes

## I.

**Besteuerung der Betriebe, die nur für das 1. Vierteljahr 1958 als Handwerksbetriebe gelten**

## § 1

**Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958**

(1) Die Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958 ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Es wird ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages erhoben;
- b) Die sich für das 1. Vierteljahr 1958 ergebende Bruttolohnsumme sowie der Materialeinsatz und der Rohgewinn aus der Handelstätigkeit sind jeweils mit vier zu multiplizieren. Auf Grund der auf diese Weise errechneten Jahreswerte sind die Handwerksteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks zu errechnen; Davon wird ein Viertel erhoben;

(2) Die Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958 ist von dem Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und zu entrichten.

## § 2

**Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

(1) Der Gewinn aus Gewerbebetrieb für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 wird wie folgt besteuert; Der Gewinn aus Gewerbebetrieb ist auf ein volles Jahr umzurechnen. Nach Abzug der zulässigen Sonderausgaben ist die darauf entfallende Jahressteuer zu ermitteln; Diese Steuer wird zu drei Vierteln erhoben.

(2) Die Erklärungen über die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer sind nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. November 1956 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. I S. 1319) und der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1957 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. I S. 597) abzugeben und die Abschlagzahlungen zu entrichten;

\* 2. DE (GBl. I S. 324)

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, auf der Grundlage branchenüblicher Reingewinne für 1958 individuelle Reingewinnsätze festzulegen, die bei der Ermittlung der Vierteljahresgewinne der in die Gewerberolle überführten Betriebe nicht unterschritten werden dürfen.

(4) Beantragt der Steuerpflichtige nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes für das gesamte Jahr 1958 nach dem allgemeinen Steuerrecht besteuert zu werden, so ist Voraussetzung hierzu, daß eine genaue Ermittlung des Sollumsatzes des 1. Vierteljahres 1958 vorliegt. Der Gewinn aus dem Handwerksbetrieb aus dem 1. Vierteljahr 1958 ist — sofern eine genauere Ermittlung des Gewinnes nicht möglich ist — unter Anwendung des Reingewinnsatzes zu bestimmen, der sich aus dem Sollumsatz und dem Gewinn aus Gewerbebetrieb für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 ergibt.

## § 3

**Besteuerung des Betriebsvermögens**

(1) Für Betriebe, die nur für das 1. Vierteljahr 1958 als Handwerksbetrieb gelten, ist eine Nachfeststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens vorzunehmen. Der Nachfeststellungszeitpunkt ist der 1. April 1958.

(2) Für die Inhaber der in Abs. 1 genannten Betriebe ist auf den 1. April 1958 eine Neuveranlagung der Vermögensteuer vorzunehmen, wenn sich das steuerliche Vermögen gegenüber dem des letzten Veranlagungszeitpunktes um mehr als ein Fünftel verändert hat.

(3) Ist auf den 1. April 1958 eine Neuveranlagung erforderlich, so ist die Vermögensteuer für das Jahr 1958 wie folgt zu bemessen:

- a) Für das 1. Vierteljahr 1958 in Höhe eines Viertels der Vermögensteuer auf Grund der letzten dem 1. April 1958 vorhergehenden Veranlagung zur Vermögensteuer;
- b) für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1958 in Höhe von drei Vierteln der Vermögensteuer, die sich auf Grund der Neuveranlagung ergibt;

(4) Die Vermögensteuer für 1958 ist von den Inhabern der in Abs. 1 genannten Betriebe selbst zu berechnen. Die Vermögensteuer für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1958 ist zu je einem Drittel am 10. Mai, 10. August und 10. November 1958 zu entrichten.

## II.

**Besteuerung der Betriebe, die bis zum 1. Juli oder 1. Oktober 1958 als Handwerksbetriebe gelten**

## § 4

Werden Handwerksbetriebe auf Grund des § 3 Abs. 2 der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 651) mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Oktober 1958 in die Gewerberolle überführt, so sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

## III.

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

**Besteuerung der Handwerker, die ab dem 1. April 1958 Handwerksteuer B zu entrichten haben**

## § 5

(1) Die Handwerksteuer B wird für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 erhoben, wenn die Beschäftigtenzahl nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes innerhalb

des Jahres zu irgendeinem Zeitpunkt (einschließlich des I. Quartals 1958) überschritten worden ist.

(2) Die Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958 ist nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung zu entrichten.

(3) Die Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — wird für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 nach der Dreivierteljahrestabelle (Anlage 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBL I S. 327]) bemessen.

IV.  
Schlußbestimmung  
§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.

— Steuertabellen der Handwerksteuer B —  
Gewinnsteuer —

Vom 24. März 1958

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBL I S. 262) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Entrichtung der Handwerksteuer B — Gewinnsteuer — sind folgende aus dem Grundtarif (Anlage D des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks) entwickelte Steuertabellen maßgebend:

1. Gewinnsteuertabelle I  
(Jahrestabelle) — Anlage 1
2. Gewinnsteuertabelle II  
(Vierteljahrestabelle) — Anlage 2
3. Gewinnsteuertabelle III  
(Dreivierteljahrestabelle) — Anlage 3

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* 3. DB (GBL I S. 326)

Anlage 1

zu vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

Handwerksteuer B — Gewinnsteuer

Gewinnsteuertabelle I  
(Jahrestabelle)

Gültig ab 1. Januar 1959

Lfd. Nr.	Jahresgewinn DM	Steuer DM	Lfd. Nr.	Jahresgewinn DM	Steuer DM
	über	bis		über	bis
0	1	1 200	0	3	1 300 1 350
1	1 200	1 250	5	4	1 350 1 400
2	1 250	1 300	10	5	1 400 1 450

Lfd. Nr.	Jahresgewinn DM	Steuer DM	Lfd. Nr.	Jahresgewinn DM	Steuer DM
	über	bis		über	bis
6	1 450	1 500	30	80	5 150 5 200
7	1 500	1 550	35	81	5 200 5 250
8	1 550	1 600	40	82	5 250 5 300
9	1 600	1 650	45	83	5 300 5 350
10	1 650	1 700	50	84	5 350 5 400
11	1 700	1 750	55	85	5 400 5 450
12	1 750	1 800	60	86	5 450 5 500
13	1 800	1 850	65	87	5 500 5 550
14	1 850	1 900	70	88	5 550 5 600
15	1 900	1 950	75	89	5 600 5 650
16	1 950	2 000	80	90	5 650 5 700
17	2 000	2 050	85	91	5 700 5 750
18	2 050	2 100	90	92	5 750 5 800
19	2 100	2 150	95	93	5 800 5 850
20	2 150	2 200	100	94	5 850 5 900
21	2 200	2 250	105	95	5 900 5 950
22	2 250	2 300	110	96	5 950 6 000
23	2 300	2 350	115	97	6 000 6 050
24	2 350	2 400	120	98	6 050 6 100
25	2 400	2 450	125	99	6 100 6 150
26	2 450	2 500	130	100	6 150 6 200
27	2 500	2 550	135	101	6 200 6 250
28	2 550	2 600	140	102	6 250 6 300
29	2 600	2 650	145	103	6 300 6 350
30	2 650	2 700	150	104	6 350 6 400
31	2 700	2 750	155	105	6 400 6 450
32	2 750	2 800	160	106	6 450 6 500
33	2 800	2 850	165	107	6 500 6 550
34	2 850	2 900	170	108	6 550 6 600
35	2 900	2 950	175	109	6 600 6 650
36	2 950	3 000	180	110	6 650 6 700
37	3 000	3 050	185	111	6 700 6 750
38	3 050	3 100	190	112	6 750 6 800
39	3 100	3 150	195	113	6 800 6 850
40	3 150	3 200	200	114	6 850 6 900
41	3 200	3 250	205	115	6 900 6 950
42	3 250	3 300	210	116	6 950 7 000
43	3 300	3 350	215	117	7 000 7 050
44	3 350	3 400	220	118	7 050 7 100
45	3 400	3 450	225	119	7 100 7 150
46	3 450	3 500	230	120	7 150 7 200
47	3 500	3 550	235	121	7 200 7 250
48	3 550	3 600	240	122	7 250 7 300
49	3 600	3 650	245	123	7 300 7 350
50	3 650	3 700	250	124	7 350 7 400
51	3 700	3 750	255	125	7 400 7 450
52	3 750	3 800	260	126	7 450 7 500
53	3 800	3 850	265	127	7 500 7 550
54	3 850	3 900	270	128	7 550 7 600
55	3 900	3 950	275	129	7 600 7 650
56	3 950	4 000	280	130	7 650 7 700
57	4 000	4 050	285	131	7 700 7 750
58	4 050	4 100	290	132	7 750 7 800
59	4 100	4 150	295	133	7 800 7 850
60	4 150	4 200	300	134	7 850 7 900
61	4 200	4 250	305	135	7 900 7 950
62	4 250	4 300	310	136	7 950 8 000
63	4 300	4 350	315	137	8 000 8 050
64	4 350	4 400	320	138	8 050 8 100
65	4 400	4 450	325	139	8 100 8 150
66	4 450	4 500	330	140	8 150 8 200
67	4 500	4 550	335	141	8 200 8 250
68	4 550	4 600	340	142	8 250 8 300
69	4 600	4 650	345	143	8 300 8 350
70	4 650	4 700	350	144	8 350 8 400
71	4 700	4 750	355	145	8 400 8 450
72	4 750	4 800	360	146	8 450 8 500
73	4 800	4 850	365	147	8 500 8 550
74	4 850	4 900	370	148	8 550 8 600
75	4 900	4 950	375	149	8 600 8 650
76	4 950	5 000	380	150	8 650 8 700
77	5 000	5 050	385	151	8 700 8 750
78	5 050	5 100	390	152	8 750 8 800
79	5 100	5 150	395	153	8 800 8 850







**II.  
Steuerberechnung für Jahresgewinne  
über 60 000,— DM**

Bei einem Jahresgewinn von mehr als 60 000,— DM wird die Gewinnsteuer folgendermaßen berechnet:

Jahresgewinn		Steuerbetrag		%	des Betrages, der übersteigt
über DM	bis DM	DM	DM		
60 000	100 000	30 300	+ 75 %	des Betrages, der übersteigt	60 000,— DM
100 000	150 000	60 300	+ 82 %	des Betrages, der übersteigt	100 000,— DM
150 000	250 000	101 300	+ 86 %	des Betrages, der übersteigt	150 000,— DM
über 250 000	187 300	+ 90 %	des Betrages, der übersteigt	250 000,— DM	

Die sich ergebende Steuer ist auf volle DM abzurunden.

**1. Beispiel: (keine Ermäßigungen)**

Jahresgewinn	67 000,— DM
Die Steuer beträgt:	
bei 60 000,— DM	30 300,— DM
bei 7 000,— DM = 75 % von	
(67 000,— DM / 60 000,— DM)	5 250,— DM
mithin Jahressteuer bei 67 000,— DM	35 550,— DM

**2. Beispiel: (eine Gattenermäßigung, eine Kinderermäßigung)**

Jahresgewinn	63 218,— DM
Die Steuer beträgt:	
bei 60 000,— DM	30 300,— DM
bei 3 218,— DM = 75 % von	
(63 218,— DM / 60 000,— DM)	2 413,50 DM
mithin bei 63 218,— DM	32 713,50 DM
abgerundet	32 713,— DM
./. Gattenermäßigung	50,— DM
./. Kinderermäßigung	100,— DM
Jahressteuer	32 613,— DM

**Anlage 2**

zu vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

**Handwerksteuer B — Gewinnsteuer**

**Gewinnsteuertabelle II  
(Vierteljahrestabelle)**

Gültig ab 1. April 1958

Lfd. Nr.	Vierteljahresgewinn DM		Steuer DM	Lfd. Nr.	Vierteljahresgewinn DM		Steuer DM
	über	bis			über	bis	
0	1	300	0	6	425	450	15
1	300	325	2	7	450	475	17
2	325	350	5	8	475	500	20
3	350	375	7	9	500	525	22
4	375	400	10	10	525	550	25
5	400	425	12	11	550	575	28

Lfd. Nr.	Vierteljahresgewinn DM		Steuer DM	Lfd. Nr.	Vierteljahresgewinn DM		Steuer DM
	über	bis			über	bis	
12	575	600	31	85	2 400	2 425	452
13	600	625	33	86	2 425	2 450	460
14	625	650	36	87	2 450	2 475	467
15	650	675	39	88	2 475	2 500	475
16	675	700	42	89	2 500	2 525	482
17	700	725	44	90	2 525	2 550	490
18	725	750	47	91	2 550	2 575	497
19	750	775	52	92	2 575	2 600	505
20	775	800	56	93	2 600	2 625	512
21	800	825	61	94	2 625	2 650	520
22	825	850	65	95	2 650	2 675	527
23	850	875	70	96	2 675	2 700	535
24	875	900	74	97	2 700	2 725	542
25	900	925	79	98	2 725	2 750	550
26	925	950	83	99	2 750	2 775	558
27	950	975	88	100	2 775	2 800	567
28	975	1 000	92	101	2 800	2 825	576
29	1 000	1 025	97	102	2 825	2 850	585
30	1 025	1 050	101	103	2 850	2 875	593
31	1 050	1 075	106	104	2 875	2 900	602
32	1 075	1 100	110	105	2 900	2 925	611
33	1 100	1 125	115	106	2 925	2 950	620
34	1 125	1 150	119	107	2 950	2 975	628
35	1 150	1 175	124	108	2 975	3 000	637
36	1 175	1 200	128	109	3 000	3 025	646
37	1 200	1 225	133	110	3 025	3 050	655
38	1 225	1 250	137	111	3 050	3 075	663
39	1 250	1 275	143	112	3 075	3 100	672
40	1 275	1 300	150	113	3 100	3 125	681
41	1 300	1 325	156	114	3 125	3 150	690
42	1 325	1 350	162	115	3 150	3 175	698
43	1 350	1 375	168	116	3 175	3 200	707
44	1 375	1 400	175	117	3 200	3 225	716
45	1 400	1 425	181	118	3 225	3 250	725
46	1 425	1 450	187	119	3 250	3 275	733
47	1 450	1 475	193	120	3 275	3 300	742
48	1 475	1 500	200	121	3 300	3 325	751
49	1 500	1 525	206	122	3 325	3 350	760
50	1 525	1 550	212	123	3 350	3 375	768
51	1 550	1 575	218	124	3 375	3 400	777
52	1 575	1 600	225	125	3 400	3 425	786
53	1 600	1 625	231	126	3 425	3 450	795
54	1 625	1 650	237	127	3 450	3 475	803
55	1 650	1 675	243	128	3 475	3 500	812
56	1 675	1 700	250	129	3 500	3 525	821
57	1 700	1 725	256	130	3 525	3 550	830
58	1 725	1 750	262	131	3 550	3 575	838
59	1 750	1 775	268	132	3 575	3 600	847
60	1 775	1 800	275	133	3 600	3 625	856
61	1 800	1 825	281	134	3 625	3 650	865
62	1 825	1 850	287	135	3 650	3 675	873
63	1 850	1 875	293	136	3 675	3 700	882
64	1 875	1 900	300	137	3 700	3 725	891
65	1 900	1 925	306	138	3 725	3 750	900
66	1 925	1 950	312	139	3 750	3 775	910
67	1 950	1 975	318	140	3 775	3 800	920
68	1 975	2 000	325	141	3 800	3 825	930
69	2 000	2 025	332	142	3 825	3 850	940
70	2 025	2 050	340	143	3 850	3 875	950
71	2 050	2 075	347	144	3 875	3 900	960
72	2 075	2 100	355	145	3 900	3 925	970
73	2 100	2 125	362	146	3 925	3 950	980
74	2 125	2 150	370	147	3 950	3 975	990
75	2 150	2 175	377	148	3 975	4 000	1 000
76	2 175	2 200	385	149	4 000	4 025	1 010
77	2 200	2 225	392	150	4 025	4 050	1 020
78	2 225	2 250	400	151	4 050	4 075	1 030
79	2 250	2 275	407	152	4 075	4 100	1 040
80	2 275	2 300	415	153	4 100	4 125	1 050
81	2 300	2 325	422	154	4 125	4 150	1 060
82	2 325	2 350	430	155	4 150	4 175	1 070
83	2 350	2 375	437	156	4 175	4 200	1 080
84	2 375	2 400	445	157	4 200	4 225	1 090



Lfd. Nr.	Vierteljahresgewinn DM		Steuer DM	Lfd. Nr.	Vierteljahresgewinn DM		Steuer DM
	über	bis			über	bis	
446	11 425	11 450	5 090	518	13 225	13 250	6 350
447	11 450	11 475	5 107	519	13 250	13 275	6 367
448	11 475	11 500	5 125	520	13 275	13 300	6 385
449	11 500	11 525	5 142	521	13 300	13 325	6 402
450	11 525	11 550	5 160	522	13 325	13 350	6 420
451	11 550	11 575	5 177	523	13 350	13 375	6 437
452	11 575	11 600	5 195	524	13 375	13 400	6 455
453	11 600	11 625	5 212	525	13 400	13 425	6 472
454	11 625	11 650	5 230	526	13 425	13 450	6 490
455	11 650	11 675	5 247	527	13 450	13 475	6 507
456	11 675	11 700	5 265	528	13 475	13 500	6 525
457	11 700	11 725	5 282	529	13 500	13 525	6 542
458	11 725	11 750	5 300	530	13 525	13 550	6 560
459	11 750	11 775	5 317	531	13 550	13 575	6 577
460	11 775	11 800	5 335	532	13 575	13 600	6 595
461	11 800	11 825	5 352	533	13 600	13 625	6 612
462	11 825	11 850	5 370	534	13 625	13 650	6 630
463	11 850	11 875	5 387	535	13 650	13 675	6 647
464	11 875	11 900	5 405	536	13 675	13 700	6 665
465	11 900	11 925	5 422	537	13 700	13 725	6 682
466	11 925	11 950	5 440	538	13 725	13 750	6 700
467	11 950	11 975	5 457	539	13 750	13 775	6 717
468	11 975	12 000	5 475	540	13 775	13 800	6 735
469	12 000	12 025	5 492	541	13 800	13 825	6 752
470	12 025	12 050	5 510	542	13 825	13 850	6 770
471	12 050	12 075	5 527	543	13 850	13 875	6 787
472	12 075	12 100	5 545	544	13 875	13 900	6 805
473	12 100	12 125	5 562	545	13 900	13 925	6 822
474	12 125	12 150	5 580	546	13 925	13 950	6 840
475	12 150	12 175	5 597	547	13 950	13 975	6 857
476	12 175	12 200	5 615	548	13 975	14 000	6 875
477	12 200	12 225	5 632	549	14 000	14 025	6 892
478	12 225	12 250	5 650	550	14 025	14 050	6 910
479	12 250	12 275	5 667	551	14 050	14 075	6 927
480	12 275	12 300	5 685	552	14 075	14 100	6 945
481	12 300	12 325	5 702	553	14 100	14 125	6 962
482	12 325	12 350	5 720	554	14 125	14 150	6 980
483	12 350	12 375	5 737	555	14 150	14 175	6 997
484	12 375	12 400	5 755	556	14 175	14 200	7 015
485	12 400	12 425	5 772	557	14 200	14 225	7 032
486	12 425	12 450	5 790	558	14 225	14 250	7 050
487	12 450	12 475	5 807	559	14 250	14 275	7 067
488	12 475	12 500	5 825	560	14 275	14 300	7 085
489	12 500	12 525	5 842	561	14 300	14 325	7 102
490	12 525	12 550	5 860	562	14 325	14 350	7 120
491	12 550	12 575	5 877	563	14 350	14 375	7 137
492	12 575	12 600	5 895	564	14 375	14 400	7 155
493	12 600	12 625	5 912	565	14 400	14 425	7 172
494	12 625	12 650	5 930	566	14 425	14 450	7 190
495	12 650	12 675	5 947	567	14 450	14 475	7 207
496	12 675	12 700	5 965	568	14 475	14 500	7 225
497	12 700	12 725	5 982	569	14 500	14 525	7 242
498	12 725	12 750	6 000	570	14 525	14 550	7 260
499	12 750	12 775	6 017	571	14 550	14 575	7 277
500	12 775	12 800	6 035	572	14 575	14 600	7 295
501	12 800	12 825	6 052	573	14 600	14 625	7 312
502	12 825	12 850	6 070	574	14 625	14 650	7 330
503	12 850	12 875	6 087	575	14 650	14 675	7 347
504	12 875	12 900	6 105	576	14 675	14 700	7 365
505	12 900	12 925	6 122	577	14 700	14 725	7 382
506	12 925	12 950	6 140	578	14 725	14 750	7 400
507	12 950	12 975	6 157	579	14 750	14 775	7 417
508	12 975	13 000	6 175	580	14 775	14 800	7 435
509	13 000	13 025	6 192	581	14 800	14 825	7 452
510	13 025	13 050	6 210	582	14 825	14 850	7 470
511	13 050	13 075	6 227	583	14 850	14 875	7 487
512	13 075	13 100	6 245	584	14 875	14 900	7 505
513	13 100	13 125	6 262	585	14 900	14 925	7 522
514	13 125	13 150	6 280	586	14 925	14 950	7 540
515	13 150	13 175	6 297	587	14 950	14 975	7 557
516	13 175	13 200	6 315	588	14 975	15 000	7 575
517	13 200	13 225	6 332				

(Vierteljahrestabelle)

Bemerkungen

I.  
**Steuerberechnung bei Gewährung von Familienermäßigungen**

Für jede Familienermäßigung nach § 12 des Gesetzes ist der Steuerbetrag um 12,— DM zu vermindern.

**Beispiel: eine Gattenermäßigung, zwei Kinderermäßigungen**

Vierteljahresgewinn .....	2 346,— DM
Steuer laut Tabelle (lfd. Nr. 82) .....	430,— DM
/. Gattenermäßigung 12,— DM	
/. zwei Kinderermäßigungen 24,— DM	36,— DM
Vierteljahressteuer	<u>394,— DM</u>

II.  
**Steuerberechnung für Vierteljahresgewinne über 15 000,— DM**

Bei einem Vierteljahresgewinn von mehr als 15 000,— DM wird die Gewinnsteuer folgendermaßen berechnet:

Vierteljahres-	Steuer-		
gewinn DM	betrag		
über bis	DM		
15 000 25 000	7 575	+ 75 % des Betrages, der	15 000,— DM übersteigt
25 000 37 500	15 075	+ 82 % des Betrages, der	25 000,— DM übersteigt
37 500 62 500	25 325	+ 86 % des Betrages, der	37 500,— DM übersteigt
über 62 500	46 825	+ 90 % des Betrages, der	62 500,— DM übersteigt

Die sich ergebende Steuer ist auf volle DM abzurunden.

**1. Beispiel: (keine Ermäßigungen)**

Vierteljahresgewinn	<u>16 222,— DM</u>
Die Steuer beträgt:	
bei 15 000,— DM .....	7 575,— DM
bei 1 222,— DM = 75 % von	
(16 222,— DM / 15 000,— DM) ..	916,50 DM
mithin bei 16 222,— DM .....	8 491,50 DM
Jahressteuer	<u>8 491,— DM</u>

**2. Beispiel: (eine Gattenermäßigung, eine Kinderermäßigung)**

Vierteljahresgewinn	<u>16 967,— DM</u>
Die Steuer beträgt:	
bei 15 000,— DM .....	7 575,— DM
bei 1 967,— DM = 75 % von	
(16 967,— DM / 15 000,— DM) ..	1 475,25 DM
mithin bei 16 967,— DM .....	9 050,25 DM
abgerundet .....	9 050,— DM
/. Gattenermäßigung 12,— DM	
/. Kinderermäßigung 12,— DM .....	24,— DM
Steuer auf Vierteljahresgewinn	<u>9 026,— DM</u>

**Anlage 3**

zu vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

**Handwerksteuer B — Gewinnsteuer**

**Gewinnsteuertabelle III  
(Dreivierteljahrestabelle)**

Gültig vom 1. April 1958 bis 31. Dezember 1958

Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM	Steuer DM	Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM	Steuer DM
über bis			über bis		
0	1	900	0	82	3 950
1	900	950	5	83	4 000
2	950	1 000	10	84	4 050
3	1 000	1 050	15	85	4 100
4	1 050	1 100	20	86	4 150
5	1 100	1 150	25	87	4 200
6	1 150	1 200	30	88	4 250
7	1 200	1 250	35	89	4 300
8	1 250	1 300	40	90	4 350
9	1 300	1 350	45	91	4 400
10	1 350	1 400	50	92	4 450
11	1 400	1 450	55	93	4 500
12	1 450	1 500	60	94	4 550
13	1 500	1 550	66	95	4 600
14	1 550	1 600	71	96	4 650
15	1 600	1 650	77	97	4 700
16	1 650	1 700	82	98	4 750
17	1 700	1 750	88	99	4 800
18	1 750	1 800	93	100	4 850
19	1 800	1 850	99	101	4 900
20	1 850	1 900	104	102	4 950
21	1 900	1 950	110	103	5 000
22	1 950	2 000	115	104	5 050
23	2 000	2 050	121	105	5 100
24	2 050	2 100	126	106	5 150
25	2 100	2 150	132	107	5 200
26	2 150	2 200	137	108	5 250
27	2 200	2 250	143	109	5 300
28	2 250	2 300	152	110	5 350
29	2 300	2 350	161	111	5 400
30	2 350	2 400	170	112	5 450
31	2 400	2 450	179	113	5 500
32	2 450	2 500	188	114	5 550
33	2 500	2 550	197	115	5 600
34	2 550	2 600	206	116	5 650
35	2 600	2 650	215	117	5 700
36	2 650	2 700	224	118	5 750
37	2 700	2 750	233	119	5 800
38	2 750	2 800	242	120	5 850
39	2 800	2 850	251	121	5 900
40	2 850	2 900	260	122	5 950
41	2 900	2 950	269	123	6 000
42	2 950	3 000	278		
43	3 000	3 050	287		
44	3 050	3 100	296		
45	3 100	3 150	305		
46	3 150	3 200	314		
47	3 200	3 250	323		
48	3 250	3 300	332		
49	3 300	3 350	341		
50	3 350	3 400	350		
51	3 400	3 450	359		
52	3 450	3 500	368		
53	3 500	3 550	377		
54	3 550	3 600	386		
55	3 600	3 650	395		
56	3 650	3 700	404		
57	3 700	3 750	413		
58	3 750	3 800	426		
59	3 800	3 850	438		
60	3 850	3 900	451		
61	3 900	3 950	463		

Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM		Steuer DM	Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM		Steuer DM
	über	bis			über	bis	
124	7 050	7 100	1 305	198	12 500	13 600	3 240
125	7 100	7 150	1 320	199	12 600	12 700	3 280
126	7 150	7 200	1 335	200	12 700	12 800	3 320
127	7 200	7 250	1 350	201	12 800	12 900	3 360
128	7 250	7 300	1 365	202	12 900	13 000	3 400
129	7 300	7 350	1 380	203	13 000	13 100	3 440
130	7 350	7 400	1 395	204	13 100	13 200	3 480
131	7 400	7 450	1 410	205	13 200	13 300	3 520
132	7 450	7 500	1 425	206	13 300	13 400	3 560
133	7 500	7 550	1 440	207	13 400	13 500	3 600
134	7 550	7 600	1 455	208	13 500	13 600	3 640
135	7 600	7 650	1 470	209	13 600	13 700	3 680
136	7 650	7 700	1 485	210	13 700	13 800	3 720
137	7 700	7 750	1 500	211	13 800	13 900	3 760
138	7 750	7 800	1 515	212	13 900	14 000	3 800
139	7 800	7 850	1 530	213	14 000	14 100	3 840
140	7 850	7 900	1 545	214	14 100	14 200	3 880
141	7 900	7 950	1 560	215	14 200	14 300	3 920
142	7 950	8 000	1 575	216	14 300	14 400	3 960
143	8 000	8 050	1 590	217	14 400	14 500	4 000
144	8 050	8 100	1 605	218	14 500	14 600	4 040
145	8 100	8 150	1 620	219	14 600	14 700	4 080
146	8 150	8 200	1 635	220	14 700	14 800	4 120
147	8 200	8 250	1 650	221	14 800	14 900	4 160
148	8 250	8 300	1 668	222	14 900	15 000	4 200
149	8 300	8 350	1 685	223	15 000	15 100	4 248
150	8 350	8 400	1 703	224	15 100	15 200	4 296
151	8 400	8 450	1 720	225	15 200	15 300	4 344
152	8 450	8 500	1 738	226	15 300	15 400	4 392
153	8 500	8 550	1 755	227	15 400	15 500	4 440
154	8 550	8 600	1 773	228	15 500	15 600	4 488
155	8 600	8 650	1 790	229	15 600	15 700	4 536
156	8 650	8 700	1 808	230	15 700	15 800	4 584
157	8 700	8 750	1 825	231	15 800	15 900	4 632
158	8 750	8 800	1 843	232	15 900	16 000	4 680
159	8 800	8 850	1 860	233	16 000	16 100	4 728
160	8 850	8 900	1 878	234	16 100	16 200	4 776
161	8 900	8 950	1 895	235	16 200	16 300	4 824
162	8 950	9 000	1 913	236	16 300	16 400	4 872
163	9 000	9 100	1 948	237	16 400	16 500	4 920
164	9 100	9 200	1 983	238	16 500	16 600	4 968
165	9 200	9 300	2 018	239	16 600	16 700	5 016
166	9 300	9 400	2 053	240	16 700	16 800	5 064
167	9 400	9 500	2 088	241	16 800	16 900	5 112
168	9 500	9 600	2 123	242	16 900	17 000	5 160
169	9 600	9 700	2 158	243	17 000	17 100	5 208
170	9 700	9 800	2 193	244	17 100	17 200	5 256
171	9 800	9 900	2 228	245	17 200	17 300	5 304
172	9 900	10 000	2 263	246	17 300	17 400	5 352
173	10 000	10 100	2 298	247	17 400	17 500	5 400
174	10 100	10 200	2 333	248	17 500	17 600	5 448
175	10 200	10 300	2 368	249	17 600	17 700	5 496
176	10 300	10 400	2 403	250	17 700	17 800	5 544
177	10 400	10 500	2 438	251	17 800	17 900	5 592
178	10 500	10 600	2 473	252	17 900	18 000	5 640
179	10 600	10 700	2 508	253	18 000	18 100	5 688
180	10 700	10 800	2 543	254	18 100	18 200	5 736
181	10 800	10 900	2 578	255	18 200	18 300	5 784
182	10 900	11 000	2 613	256	18 300	18 400	5 832
183	11 000	11 100	2 648	257	18 400	18 500	5 880
184	11 100	11 200	2 683	258	18 500	18 600	5 928
185	11 200	11 300	2 720	259	18 600	18 700	5 976
186	11 300	11 400	2 760	260	18 700	18 800	6 025
187	11 400	11 500	2 800	261	18 800	18 900	6 075
188	11 500	11 600	2 840	262	18 900	19 000	6 125
189	11 600	11 700	2 880	263	19 000	19 100	6 175
190	11 700	11 800	2 920	264	19 100	19 200	6 225
191	11 800	11 900	2 960	265	19 200	19 300	6 275
192	11 900	12 000	3 000	266	19 300	19 400	6 325
193	12 000	12 100	3 040	267	19 400	19 500	6 375
194	12 100	12 200	3 080	268	19 500	19 600	6 425
195	12 200	12 300	3 120	269	19 600	19 700	6 475
196	12 300	12 400	3 160	270	19 700	19 800	6 525
197	12 400	12 500	3 200	271	19 800	19 900	6 575

Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM	Steuer DM	Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM	Steuer DM	Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM	Steuer DM	Lfd. Nr.	Gewinn 1958 DM	Steuer DM
	über	bis		über	bis		über	bis		über	bis
272	19 900	20 000	6 625	346	27 300	27 400	10 688	420	34 700	34 800	15 585
273	20 000	20 100	6 675	347	27 400	27 500	10 750	421	34 800	34 900	15 655
274	20 100	20 200	6 725	348	27 500	27 600	10 812	422	34 900	35 000	15 725
275	20 200	20 300	6 775	349	27 600	27 700	10 847	423	35 000	35 100	15 795
276	20 300	20 400	6 825	350	27 700	27 800	10 936	424	35 100	35 200	15 865
277	20 400	20 500	6 875	351	27 800	27 900	10 998	425	35 200	35 300	15 935
278	20 500	20 600	6 925	352	27 900	28 000	11 060	426	35 300	35 400	16 005
279	20 600	20 700	6 975	353	28 000	28 100	11 122	427	35 400	35 500	16 075
280	20 700	20 800	7 025	354	28 100	28 200	11 184	428	35 500	35 600	16 145
281	20 800	20 900	7 075	355	28 200	28 300	11 246	429	35 600	35 700	16 215
282	20 900	21 000	7 125	356	28 300	28 400	11 308	430	35 700	35 800	16 285
283	21 000	21 100	7 175	357	28 400	28 500	11 370	431	35 800	35 900	16 355
284	21 100	21 200	7 225	358	28 500	28 600	11 432	432	35 900	36 000	16 425
285	21 200	21 300	7 275	359	28 600	28 700	11 494	433	36 000	36 100	16 495
286	21 300	21 400	7 325	360	28 700	28 800	11 556	434	36 100	36 200	16 565
287	21 400	21 500	7 375	361	28 800	28 900	11 618	435	36 200	36 300	16 635
288	21 500	21 600	7 425	362	28 900	29 000	11 680	436	36 300	36 400	16 705
289	21 600	21 700	7 475	363	29 000	29 100	11 742	437	36 400	36 500	16 775
290	21 700	21 800	7 525	364	29 100	29 200	11 804	438	36 500	36 600	16 845
291	21 800	21 900	7 575	365	29 200	29 300	11 866	439	36 600	36 700	16 915
292	21 900	22 000	7 625	366	29 300	29 400	11 928	440	36 700	36 800	16 985
293	22 000	22 100	7 675	367	29 400	29 500	11 990	441	36 800	36 900	17 055
294	22 100	22 200	7 725	368	29 500	29 600	12 052	442	36 900	37 000	17 125
295	22 200	22 300	7 775	369	29 600	29 700	12 114	443	37 000	37 100	17 195
296	22 300	22 400	7 825	370	29 700	29 800	12 176	444	37 100	37 200	17 265
297	22 400	22 500	7 875	371	29 800	29 900	12 238	445	37 200	37 300	17 335
298	22 500	22 600	7 931	372	29 900	30 000	12 300	446	37 300	37 400	17 405
299	22 600	22 700	7 987	373	30 000	30 100	12 368	447	37 400	37 500	17 475
300	22 700	22 800	8 043	374	30 100	30 200	12 436	448	37 500	37 600	17 545
301	22 800	22 900	8 099	375	30 200	30 300	12 504	449	37 600	37 700	17 615
302	22 900	23 000	8 155	376	30 300	30 400	12 572	450	37 700	37 800	17 685
303	23 000	23 100	8 211	377	30 400	30 500	12 640	451	37 800	37 900	17 755
304	23 100	23 200	8 267	378	30 500	30 600	12 708	452	37 900	38 000	17 825
305	23 200	23 300	8 323	379	30 600	30 700	12 776	453	38 000	38 100	17 895
306	23 300	23 400	8 379	380	30 700	30 800	12 844	454	38 100	38 200	17 965
307	23 400	23 500	8 435	381	30 800	30 900	12 912	455	38 200	38 300	18 035
308	23 500	23 600	8 491	382	30 900	31 000	12 980	456	38 300	38 400	18 105
309	23 600	23 700	8 547	383	31 000	31 100	13 048	457	38 400	38 500	18 175
310	23 700	23 800	8 603	384	31 100	31 200	13 116	458	38 500	38 600	18 245
311	23 800	23 900	8 659	385	31 200	31 300	13 184	459	38 600	38 700	18 315
312	23 900	24 000	8 715	386	31 300	31 400	13 252	460	38 700	38 800	18 385
313	24 000	24 100	8 771	387	31 400	31 500	13 320	461	38 800	38 900	18 455
314	24 100	24 200	8 827	388	31 500	31 600	13 388	462	38 900	39 000	18 525
315	24 200	24 300	8 883	389	31 600	31 700	13 456	463	39 000	39 100	18 595
316	24 300	24 400	8 939	390	31 700	31 800	13 524	464	39 100	39 200	18 665
317	24 400	24 500	8 995	391	31 800	31 900	13 592	465	39 200	39 300	18 735
318	24 500	24 600	9 051	392	31 900	32 000	13 660	466	39 300	39 400	18 805
319	24 600	24 700	9 107	393	32 000	32 100	13 728	467	39 400	39 500	18 875
320	24 700	24 800	9 163	394	32 100	32 200	13 796	468	39 500	39 600	18 945
321	24 800	24 900	9 219	395	32 200	32 300	13 864	469	39 600	39 700	19 015
322	24 900	25 000	9 275	396	32 300	32 400	13 932	470	39 700	39 800	19 085
323	25 000	25 100	9 331	397	32 400	32 500	14 000	471	39 800	39 900	19 155
324	25 100	25 200	9 387	398	32 500	32 600	14 068				
325	25 200	25 300	9 443	399	32 600	32 700	14 136				
326	25 300	25 400	9 499	400	32 700	32 800	14 204				
327	25 400	25 500	9 555	401	32 800	32 900	14 272				
328	25 500	25 600	9 611	402	32 900	33 000	14 340				
329	25 600	25 700	9 667	403	33 000	33 100	14 408				
330	25 700	25 800	9 723	404	33 100	33 200	14 476				
331	25 800	25 900	9 779	405	33 200	33 300	14 544				
332	25 900	26 000	9 835	406	33 300	33 400	14 612				
333	26 000	26 100	9 891	407	33 400	33 500	14 680				
334	26 100	26 200	9 947	408	33 500	33 600	14 748				
335	26 200	26 300	10 006	409	33 600	33 700	14 816				
336	26 300	26 400	10 068	410	33 700	33 800	14 885				
337	26 400	26 500	10 130	411	33 800	33 900	14 955				
338	26 500	26 600	10 192	412	33 900	34 000	15 025				
339	26 600	26 700	10 254	413	34 000	34 100	15 095				
340	26 700	26 800	10 316	414	34 100	34 200	15 165				
341	26 800	26 900	10 378	415	34 200	34 300	15 235				
342	26 900	27 000	10 440	416	34 300	34 400	15 305				
343	27 000	27 100	10 502	417	34 400	34 500	15 375				
344	27 100	27 200	10 564	418	34 500	34 600	15 445				
345	27 200	27 300	10 626	419	34 600	34 700	15 515				

(Dreivierteljahrestabelle)

**Bemerkungen**

I.

**Steuerberechnung bei Gewährung von Familienermächtigungen**

Für jede Familienermächtigung nach § 12 des Gesetzes ist der Steuerbetrag um 38,— DM zu vermindern;

**Beispiel:** (eine Gattenermächtigung, zwei Kinderermächtigungen)

Gewinn 1958	11 287,— DM
Steuer laut Tabelle (lfd. Nr. 185)	2 723,— DM
−/ Gattenermächtigung	38,— DM
−/ zwei Kinderermächtigungen	76,— DM
<b>Steuer 1958</b>	<b>2 609,— DM</b>

## II.

## Steuerberechnung für Gewinne über 45 000,— DM

Bei einem Dreivierteljahresgewinn von mehr als 45 000,— DM wird die Steuer folgendermaßen berechnet:

Dreivierteljahresgewinn DM über	bis	Steuerbetrag DM	
45 000	75 000	22 725	+ 75 % des Betrages, der 45 000,— DM übersteigt
75 000	112 500	45 225	+ 82 % des Betrages, der 75 000,— DM übersteigt
112 500	187 500	75 975	+ 86 % des Betrages, der 112 500,— DM übersteigt
über 187 500	140 475		+ 90 % des Betrages, der 187 500,— DM übersteigt

Die sich ergebende Steuer ist auf volle DM abzurunden;

## 1. Beispiel: (keine Ermäßigungen)

Gewinn 1958	48 465,— DM
Die Steuer beträgt:	
bei 45 000,— DM .....	22 725,— DM
bei 3 465,— DM = 75 % von (48 465,— DM $\frac{3}{4}$ 45 000,— DM) ..	2 598,75 DM
mithin bei 48 465,— DM .....	25 323,75 DM
Steuer 1958	<u>25 323,— DM</u>

## 2. Beispiel: (eine Gattenermäßigung, eine Kinderermäßigung)

Gewinn 1958	48 317,— DM
Die Steuer beträgt:	
bei 45 000,— DM .....	22 725,— DM
bei 3 317,— DM = 75 % von (48 317,— DM $\frac{3}{4}$ 45 000,— DM) ..	2 487,75 DM
mithin bei 48 317,— DM .....	25 212,75 DM
abgerundet .....	25 212,— DM
$\frac{1}{4}$ Gattenermäßigung 38,— DM	
$\frac{1}{4}$ Kinderermäßigung 38,— DM .....	76,— DM
Steuer 1958	<u>25 136,— DM</u>

Fünfte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Verkehr mit Giften.

— Giftgesetz —

— Erteilung der Erlaubnis —

Vom 28. März 1958

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Betriebe, für die bisher nach § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108) eine Erlaubnis zum Verkehr mit Giften nicht erforderlich war, haben diese bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag sind Unterlagen unterteilt nach den Giftabteilungen einzureichen, aus denen ersichtlich ist, welche Gifte hergestellt, ver- oder bearbeitet, aufbewahrt oder an den Handel abgegeben werden. Desgleichen muß ersichtlich sein, welche Personen vom Leiter des Betriebes als Verantwortliche für den ordnungsgemäßen Verkehr mit Giften (Gift-Verantwortliche) eingesetzt sind.

(3) Personen, die mit Giften der Abteilung 1 umgehen, sind dem zuständigen Volkspolizeikreisamt namentlich zur Bestätigung zu benennen.

(4) Veränderungen gemäß Absätzen 2 und 3 sind dem zuständigen Volkspolizeikreisamt innerhalb einer Woche mitzuteilen.

## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1958

Der Minister des Innern

Maron

\* 4. DB (GBl. I 1957 S. 678)

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz  
zum Schutze des innerdeutschen Handels.**

**Vom 20. März 1958**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrs-wesen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1954 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL S. 757) erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Abwicklung von Verträgen, die durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigt worden sind und nicht mit einer Lieferung erfüllt werden können, kann für den Versand von Gütern ein Globalwarenbegleitschein ausgestellt werden.

(2) Bei Versand mit der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt oder auf dem Straßenwege kann

a) ein Globalwarenbegleitschein am Grenzkontrollpunkt (Kontrollpassierpunkt) hinterlegt werden, wenn es sich um Güter handelt, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Export\*\* von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt befreit sind. Alle Teilsendungen müssen über denselben Grenzkontrollpunkt zur Ausfuhr gelangen, an dem der Globalwarenbegleitschein hinterlegt worden ist;

b) ein Globalwarenbegleitschein durch den Herstellerbetrieb (Versender) bei Vorführung der Sendung der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Binnenkontrollamt) vorgelegt werden, wenn es sich um Güter handelt, deren Abfertigung nicht durch Buchst. a geregelt ist. Abfertigungen, die durch die örtlich zuständige Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs in den Räumen des Betriebes erfolgen sollen, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand anzumelden.

(3) Bei Versand mit der Eisenbahn (außer Expressgutsendungen) bzw. der Binnenschifffahrt ist dem Frachtbrief einer Teilsendung zu einem Globalwarenbegleitschein eine Übergabebescheinigung (Frachtbriefabschrift) beizugeben. Beide sind von der Versandgüterabfertigung bzw. von der zuständigen Schiffahrtsstelle des VEB Deutsche Binnenreederei abzustempeln und müssen folgenden Vermerk des Versenders tragen:

a) Bei Abfertigung am Grenzkontrollpunkt:

„Lieferung Nr. ....  
Menge .....  
Mengeneinheit .....

\* I. DE (GBL I 1957 S. 335)

\*\* Zur Zeit Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Verkehrsregelung für den Export (GBL I S. 82)

Reingewicht in kg .....  
Globalwarenbegleitschein Nr. ....  
beim Grenzkontrollpunkt .....  
hinterlegt.

(Datum) ..... (Unterschrift)\*

b) Bei Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt:

„Lieferung Nr. ....  
Menge .....  
Mengeneinheit .....  
Reingewicht in kg .....  
Globalwarenbegleitschein Nr. ....

(Datum) ..... (Unterschrift)\*

Die Übergabebescheinigung hat zusätzlich den Rechnungsbetrag in VE (Verrechnungseinheiten) zu beinhalten.

(4) Der Frachtbrief begleitet die Ware. Die Übergabebescheinigung wird am Grenzkontrollpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung ist auf dem Frachtbrief zu vermerken.

(5) Bei Expressgutsendungen ist der Expressgutkarte ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der den entsprechenden Vermerk des Versenders gemäß Abs. 3 Buchst. a oder b und den Rechnungsbetrag in VE beinhalten muß. Die Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) wird am Grenzkontrollpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

(6) Bei Transporten auf dem Straßenwege ist jeder Teilsendung ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der den entsprechenden Vermerk gemäß Abs. 3 Buchst. a oder b und den Rechnungsbetrag in VE beinhalten muß. Die Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) wird am Grenzkontrollpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

(7) Bei Postversand ist der Globalwarenbegleitschein bei der für die Aufgabepostanstalt zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Paketkontrollstelle) zu hinterlegen.

a) Jede Teilsendung muß auf der Außenseite neben der Aufschrift den nachstehenden Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. ....  
Globalwarenbegleitschein Nr. ....  
beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs — Paketkontrollstelle .....  
hinterlegt.

(Datum) ..... (Unterschrift)\*



b) In jede Teilsendung ist ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung einzulegen, der folgenden Vermerk tragen muß:

„Lieferung Nr. ....  
 Menge .....  
 Mengeneinheit .....  
 Reingewicht in kg .....  
 Rechnungsbetrag in VE .....  
 Globalwarenbegleitschein Nr. ....  
 beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs — Paketkontrollstelle ..... — hinterlegt.

(Datum) (Unterschrift)

Eine Ausfertigung verbleibt bei der Sendung, die andere wird bei der Paketkontrollstelle entnommen.“

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1958

**Der Minister für Außenhandel  
 und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung

über die Befreiung der Umsätze von industriell abgepacktem Mehl im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer.

Vom 22. März 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die Umsätze des privaten Einzelhandels aus der Lieferung von industriell abgepacktem Mehl (einschließlich Weizengrieß, Weizendunst, Type W 550) der in der Anlage 1 der Preisanordnung Nr. 889 vom 28. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mühlen-erzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Sonderdruck Nr. F 242 des Gesetzblattes) genannten Sorten sind von der Umsatzsteuer befreit.

### § 2

Der private Einzelhandel kann die erhaltenen Lieferungen der nach § 1 umsatzsteuerfreien Mühlen-erzeugnisse zu Verbraucherendpreisen von den vereinnahmten Entgelten ohne Rücksicht darauf absetzen, ob die Waren im Voranmeldungszeitraum verkauft wurden

oder sich noch auf Lager befinden. Die Verbraucherendpreise dieser Mühlen-erzeugnisse sind im Wareneingangsbuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1958

**Der Minister der Finanzen**  
 R u m p f

**Anordnung  
 über die Regelung des Aufkaufs landwirtschaftlicher  
 Erzeugnisse durch Gaststätten.**

Vom 24. März 1958

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflicht-ableieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

### § 1

Volkseigene, genossenschaftliche und private Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten können von den Räten der Kreise die Berechtigung erhalten, von Erzeugern, die eine Verkaufsberechtigung für den Verkauf auf Bauernmärkten nachweisen, folgende Erzeugnisse aufzukaufen:

- a) Schweine-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie Wurstwaren,
- b) Geflügel,
- c) Eier,
- d) Gemüse und Obst,

### § 2

(1) Der Aufkauf der im § 1 genannten Erzeugnisse darf nur auf Grund der Einkaufsberechtigung für den Bedarf der Gaststätte erfolgen. Der Verkauf über die Straße ist nicht zulässig. Jeder Zwischenhandel ist untersagt.

(2) Gaststätten, die der Pflichtableieferung unterliegen, sind nach der Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh, Geflügel, Eier, Obst und Gemüse berechtigt, Erzeugnisse aus der eigenen Viehhaltung und aus dem eigenen Anbau in der Gaststätte zu verarbeiten und zu verwenden.

### § 3

(1) Die von den Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte angebotenen Waren können von den zum Aufkauf berechtigten Gaststätten zu Bauernmarktpreisen gekauft werden.

(2) Der Verkauf in den Gaststätten erfolgt zu den Preisen entsprechend der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Preisliste unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisstufe.

## § 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen gemäß § 2 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden;

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises zuständig.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 5

Neben der Ordnungsstrafe kann dem Inhaber der Gaststätte bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Anordnung die Aufkaufberechtigung entzogen oder gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) die Gewerbeerlaubnis widerrufen werden.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 5 mit ihrer Verkündung in Kraft; die §§ 4 und 5 treten einen Monat später in Kraft.

Berlin, den 24. März 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Koch  
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung  
über die Gebührenbefreiung in Angelegenheiten  
des Staatlichen Notariats.**

Vom 31. März 1958

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung — (GBl. I S. 1288) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes angeordnet:

## § 1

Für die Beurkundung, den Entwurf oder die Beglaubigung von Anträgen auf Eintragung von Sicherungshypotheken für Leistungen aus der Sozialfürsorge (§ 19 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge [GBl. I S. 233]) werden von den Staatlichen Notariaten keine Gebühren erhoben;

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 31. März 1958 in Kraft,

(2) Diese Anordnung gilt auch für anhängige Verfahren, in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet;

Berlin, den 31. März 1958

**Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin**

**Anordnung  
über das Trainerwesen.**

Vom 12. April 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Vorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Anforderungen an den Trainer**

(1) Zur Lösung des gesellschaftlichen Auftrages ist erforderlich, daß der Trainer als politisch bewußte, fachlich gebildete und moralisch einwandfreie Persönlichkeit seinen Aufgaben und Pflichten gewissenhaft und verantwortungsbewußt nachkommt.

(2) Voraussetzungen für den Trainerberuf sind:

1. Sozialistisches Staatsbewußtsein,
2. Besitz der Trainerlizenz, abgeschlossene mittlere Ausbildung als Trainer (Fachschulfernstudium), abgeschlossene Ausbildung als Sportlehrer für die Mittel- und Oberstufe bzw. als Diplomsportlehrer oder in Ausnahmefällen eine Attestation.

(3) Folgende Anforderungen werden an den Trainer gestellt:

1. Sozialistische Erziehung der Sportler zu Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vorbildliche Leistungen im Sport und im Beruf nachweisen können und für die Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften eintreten.
2. Systematische Förderung der sportlichen Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Ständige politische, fachliche und pädagogische Weiterbildung durch regelmäßige Teilnahme an dafür vorgesehenen Lehrgängen, Seminaren und Konsultationen.
4. Vorbildliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Trainingsprozesses.

## § 2

**Trainerlizenz**

(1) Die Trainerlizenz erhalten alle Personen, die im Rahmen des Trainingsprozesses tätig sind (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) und den Anforderungen des § 1 genügen.

(2) Alle im Rahmen des Trainingsprozesses als Sportpädagogen tätigen Personen, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 noch nicht genügen, haben die Möglichkeit, eine befristete Trainerlizenz zu erhalten. Die Befristung regelt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport. Während dieser Zeit kann die Trainerlizenz durch eine ordentliche Ausbildung (Fernstudium) erworben werden.

(3) Mit der Trainerlizenz erhält der Bewerber einen Trainerausweis.

(4) Die z. Z. gültigen Trainerausweise verlieren am 15. Juni 1958 ihre Gültigkeit.

### § 3

#### Verleihung der Trainerlizenz

Die Verleihung der Trainerlizenz erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

### § 4

#### Ausbildung

(1) Für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik besteht die Möglichkeit, bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen extern die Prüfung als Diplom-sportlehrer abzulegen oder am Fernstudium für Diplom-sportlehrer teilzunehmen.

(2) Die Ausbildungsmöglichkeiten für Trainer und die Prüfungsanforderungen für Diplomtrainer werden vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport besonders geregelt.

### § 5

#### Berufsbezeichnung

(1) Alle im Rahmen des Trainingsprozesses als Sportpädagogen tätigen Personen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Trainer“ zu führen, sofern sie

1. die Anforderungen des § 1 erfüllen oder
2. eine befristete Trainerlizenz nachweisen können.

(2) Wer nach Ablauf der befristeten Trainerlizenz die Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nicht nachweisen kann, verliert die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Trainer“ zu führen.

### § 6

#### Dienstbezeichnung

Für Trainer werden folgende Dienstbezeichnungen eingeführt:

1. „Traineranwärter“ für alle Personen mit einer befristeten Trainerlizenz. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit die Trainerlizenz durch eine ordentliche Ausbildung nicht erworben hat, verliert die Berechtigung, die Dienstbezeichnung „Traineranwärter“ zu führen.
2. „Trainerassistent“ für alle Personen mit abgeschlossener mittlerer Ausbildung als Trainer oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Mittelstufe oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Oberstufe bzw. als Diplom-sportlehrer nach §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungs-

bestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 575).

3. „Trainer“ für alle Personen mit abgeschlossener mittlerer Ausbildung als Trainer oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Mittelstufe oder abgeschlossener Ausbildung als „Sportlehrer“ für die Oberstufe bzw. als Diplom-sportlehrer nach §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 575) nach mindestens dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit als Trainerassistent oder für Personen, die im Ausnahmefalle durch eine Attestation die Trainerlizenz erhalten haben.

4. „Diplomtrainer“ für alle Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung als Diplom-sportlehrer oder für Personen mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer für die Oberstufe nach § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 575) nach mindestens dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit als Trainer, soweit sie den Anforderungen einer Diplomtrainerprüfung an der Deutschen Hochschule für Körperkultur genügen. Wollen andere Personen wie Sportlehrer mit einer Ausbildung für die Mittelstufe oder Trainer mit einer mittleren Ausbildung Diplomtrainer werden, müssen sie die Prüfung als Diplom-sportlehrer bzw. als Sportlehrer für die Oberstufe nachweisen können.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 25. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1958

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees  
für Körperkultur und Sport

I. V.: Dr. Schuster  
Amtierender Vorsitzender

#### Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt B Ziff. 4 (Stadtbauamt in kreisangehörigen Städten) muß der letzte Satz richtig heißen: „...entscheidet der Rat des Bezirkes.“

Es wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 12. März 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I S. 277) wie folgt zu berichtigen ist:

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 11. März 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. Februar 1958 über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahresplanes .....	9
Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen .....	14
Anordnung vom 10. Januar 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85. — Elektro-Installationsmaterial — .....	17
Anordnung vom 15. Januar 1958 über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an die Großhandelskontore .....	17
Anordnung vom 17. Januar 1958 über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues .....	18
Anordnung vom 21. Januar 1958 über Schiffsführerzeugnisse zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb .....	19
Anordnung vom 30. Januar 1958 über die Auflösung des VEB „Dr. Remmler“ .....	19
Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Gründung des VEH Automot .....	19
Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1958 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten. — Vorläufige zentrale Typenliste — .....	20
Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien .....	20
Anordnung Nr. 4 vom 3. Januar 1958 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor .....	22
Anordnung Nr. 58 vom 31. Januar 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	23

Die Ausgabe Nr. 3 vom 12. März 1958 enthält:

Anordnung vom 6. Februar 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen ab 1958 .....	25
Anordnung vom 14. Februar 1958 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung II Zwickau .....	28
Anordnung vom 18. Februar 1958 zur Aufhebung der Anordnung über die Heilbehandlung mit Ultraschall .....	28
Beschluß vom 15. Februar 1958 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinien Nr. 3 und Nr. 4 .....	28

Die Ausgabe Nr. 4 vom 21. März 1958 enthält:

Anordnung vom 18. Februar 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 144. — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren — .....	29
Anordnung Nr. 1 vom 20. Februar 1958 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren .....	29
Anordnung Nr. 2 vom 28. Februar 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände .....	30
Anordnung Nr. 6 vom 24. Februar 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen. — Durchführung des Investitionsplanes 1958 — .....	30

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 121**

Preisverordnung Nr. 798 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Bodenfräsen, Getreidemäher und Grasmäher — (Warennummer 32 49 90 00), 20 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 198**

Preisverordnung Nr. 859 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für technisch - wissenschaftliche Glas-Thermometer — (Warennummern 52 63 12 00, 52 63 13 00, 52 63 14 00), 82 Seiten, 2,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 202**

Preisverordnung Nr. 863 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 20 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 203**

Preisverordnung Nr. 864 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Glasröhren und Glasstäbe sowie für Glasbrocken zur Glasfaserherstellung — (Warennummern 52 19 21 00 bis 24 00, 52 19 31 00 bis 36 00, 52 19 40 00), 100 Seiten, 3,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 206**

Preisverordnung Nr. 681/1 vom 25. November 1957 — Anordnung über die Preise für Papier und Karton — (Warennummer 56 55 00 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 217**

Preisverordnung Nr. 874 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Leitergerüste und Leitern — (Warennummern 54 58 11 00, 54 58 12 00, 54 58 13 00, 54 58 14 00, 54 58 20 00, 54 58 30 00, 54 58 50 00, 54 58 90 00), 20 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 218**

Preisverordnung Nr. 875 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Holzbauten aller Art — (Warennummern 54 11 10 00, 54 11 20 00, 54 11 30 00, 54 11 40 00, 54 12 10 00, 54 12 20 00, 54 12 30 00, 54 12 40 00), 24 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 219**

Preisverordnung Nr. 876 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Theater-, Kino- und Hörsaalgestühl — (Warennummern 54 35 20 00, 54 35 30 00, 54 35 90 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 221**

Preisverordnung Nr. 878 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Schädlingsbekämpfungsgeräte — (Warennummer 32 49 90 00), 36 Seiten, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 229**

Preisverordnung Nr. 446/1 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen — (Warennummern 31 42 43 10 bis 20, 31 45 16 20 bis 40, 31 45 22 10, 31 47 31 10, 31 47 34 10 bis 30, 31 49 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 232**

Preisverordnung Nr. 884 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Offset- und Steindruckmaschinen — (Warennummern 32 67 40 00, aus 32 69 70 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 234**

Preisverordnung Nr. 886 vom 20. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe — (Warennummer 48 11 90 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 237**

Preisverordnung Nr. 449/2 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile — (Warennummern 29 67 00 00, 29 68 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 239**

Preisverordnung Nr. 379/1 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Druckgußerzeugnisse aus Hydronalium und Aluminium- und Zink-Legierungen — (Warennummern 29 53 15 00, 29 67 37 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 242**

Preisverordnung Nr. 889 vom 28. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Warennummern 67 11 10 00, 67 11 20 00, 67 12 11 00), 8 Seiten, 0,20 DM

- Sonderdruck Nr. P 244**  
Preisverordnung Nr. 891 vom 11. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schuhbedarfsartikel aus Holz — (Warennummern 54 54 10 00, 54 54 20 00, 54 54 41 00, 54 54 42 00, 54 54 50 00, 54 54 60 00, 54 54 70 00, 54 54 80 00), 28 Seiten, 0,60 DM.
- Sonderdruck Nr. P 248**  
Preisverordnung Nr. 894 vom 17. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Großlampen und Kleinlampen — (Warennummer 36 61 10 00), 32 Seiten, 0,80 DM
- Sonderdruck Nr. P 253**  
Preisverordnung Nr. 563/1 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 370 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM
- Sonderdruck Nr. P 250**  
Preisverordnung Nr. 918 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Zellosederivate — (Warennummer 42 73 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM
- Sonderdruck Nr. P 283**  
Preisverordnung Nr. 921 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Vollgummireifen, Vollgummi-Radbezüge und Hohlkammerreifen — (Warennummer 49 15 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 288**  
Preisverordnung Nr. 925 vom 20. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Phosphor, Phosphor-Sauerstoffverbindungen und sonstige anorganische Phosphorverbindungen — (Warennummern 41 41 00 00, 41 42 00 00, 41 49 00 00 ohne 41 49 99 00), 4 Seiten, 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 290**  
Preisverordnung Nr. 926 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Ameisensäure, Calciumformiat und Kofa-Salz — (Warennummern 42 11 81 00, 42 11 84 00, 42 11 89 00), 4 Seiten, 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 292**  
Preisverordnung Nr. 928 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Magnesium-, Aluminium-, Beryllium- und Zinkverbindungen sowie Buntmetallsalze — (Warennummern 41 65 00 00, 41 63 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 294**  
Preisverordnung Nr. 930 vom 29. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Mailblumenkelme — (Warennummer 11 55 60 00), 4 Seiten, 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 293**  
Preisverordnung Nr. 934 vom 25. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Zünd- und Glühkerzen (einschließlich regenerierter Kerzen) — (Warennummer 36 87 64 00), 8 Seiten, 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 302**  
Preisverordnung Nr. 935 vom 10. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Gitterroste — (Warennummer 31 18 90 00), 6 Seiten, 0,15 DM
- Sonderdruck Nr. P 317**  
Preisverordnung Nr. 940 vom 12. März 1958 — Anordnung über die Provisionen der VEB Baustoffversorgung für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM
- 
- Sonderdruck Nr. 144 b**  
Anordnung Nr. 3 vom 31. Dezember 1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren, 144 Seiten, 2,— DM
- Sonderdruck Nr. 269**  
Anordnung vom 19. Dezember 1957 über die Sortenprüfung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen — Prüfungsordnung —, 2 Seiten, 0,05 DM
- Sonderdruck Nr. 272**  
Anordnung Nr. 2 vom 4. Februar 1958 über die Sortierungsvorschriften für Schuhe, 4 Seiten, 0,10 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, und alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik stellt den Abgeordneten und Mitarbeitern der staatlichen Organe neue, große Aufgaben;

Unter dem Titel

## **Vervollkommnet den Staatsapparat**

96 Seiten · broschiert —,80 DM

wird eine Broschüre veröffentlicht, die folgende Beiträge enthält:

Rede Walter Ulbrichts vor der Volkskammer  
 Prof. Polak: Neue Etappe unserer Volksdemokratie  
 Bruno Leuschner: Sozialistische Planungsprinzipien durchsetzen  
 Hans Warnke: Bezirk Rostock vervollkommnet die Arbeit  
 Auszüge aus Diskussionsbeiträgen über das Gesetz  
 Außerdem wird der Gesetzestext veröffentlicht.

Dieses Heft ist ein notwendiges Arbeitsmaterial für Abgeordnete, Mitarbeiter des Staatsapparates, Teilnehmer an Lehrgängen der Verwaltungsschulen sowie Juristen und Studenten.

## **Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik**

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Zusammengestellt von Dr. Hans-Ulrich Hochbaum

780 Seiten · Ganzleinen 7,60 DM

Um das Auffinden bestimmter gesetzlicher Bestimmungen zu erleichtern, wurde dieser Sammelband herausgegeben, dem ein Sachregister beigelegt ist. Zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Gesetzen sind Anmerkungen enthalten, die auf Veränderungen oder auf andere gesetzliche Bestimmungen verweisen.

Der Sammelband umfaßt folgende Teile:

1. Das Staatsgrundrecht
2. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung
3. Die örtlichen Organe der Staatsmacht
4. Die Gewährleistung der demokratischen Gesetzlichkeit in der staatlichen Verwaltung
5. Verwaltungsstrafmaßnahmen

Der Inhalt des Sammelbandes entspricht dem Stand der Gesetzgebung von Ende März 1957, das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht ist also bereits aufgenommen. Darüber hinaus wurde — wegen seiner besonderen Bedeutung — aus der Zeit nach März 1957 das Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik noch eingefügt. Die Gesetzessammlung umfaßt das innerstaatliche Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,  
Postfach 91

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

## Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik

386 Seiten · Halbleinen cellophanisiert 17,60 DM

Das Ortslexikon enthält in alphabetischer Reihenfolge die Gemeinden, Ortsteile und Wohnplätze der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Ortsteile des demokratischen Sektors von Groß-Berlin;

Das Lexikon gibt durch leichtverständliche Abkürzungen und Zeichen Aufschluß über: Gemeinden, Ortsteile oder Wohnplätze, Größenklassen, Bezirks- und Kreis-zugehörigkeit, Post, Postzeitungsvertrieb, Bahnanschluß (Personen-, Güter- und Expressgutverkehr), Haltepunkte für Kraftlinienverkehr, DSU-Häfen, zuständige Gemeinde bei Ortsteilen und Wohnplätzen. Die Bezirks- und Kreisstädte sowie alle Gemeinden sind besonders gekennzeichnet.

Das Ortslexikon, das für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig erscheint, ist ein wertvoller Helfer für alle Organisationen, Dienststellen, Betriebe der Industrie und Wirtschaft. Besonders die verkehrstechnischen Angaben tragen dazu bei, daß ein reibungsloser und schneller Transportablauf gewährleistet wird.

## Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

Dr. habil. Gerhard Nultsch

438 Seiten · Halbleinen 16,— DM

Der Verfasser behandelt Inhalt, Aufgaben und Umfang einer Volkszählung und stellt an Hand von übersichtlichen Tabellen dar, welche Verfahrensarten angewandt werden können. Dabei wird gezeigt, welche Maßnahmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählung ergriffen werden müssen.

Das Werk bietet wertvolle Anleitung und Hilfe für alle, denen die Verantwortung für die Durchführung der Volkszählung übertragen ist. Die Arbeit wird auch andere Staaten interessieren, weil sie die Angaben und Erfahrungen der Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Statistiker und des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen enthält.

*Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM 16 Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 61, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 9 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 29. April 1958	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik .....	345
27. 3. 58	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens .....	345
10. 4. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung .....	349
10. 4. 58	Verordnung über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt .....	350
	Berichtigung .....	350

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der**  
**Deutschen Demokratischen Republik und der**  
**Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.**  
**Vom 21. März 1958**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über den Vertrag vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBl. I S. 669) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 28. Februar 1958 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 19 am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. März 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei  
 und Staatssekretär beim Präsidenten  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Opitz

**Verordnung**  
**über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der**  
**Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf**  
**dem Gebiet des Zollwesens.**  
**Vom 27. März 1958**

§ 1

Das in Berlin am 24. August 1956 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Das Abkommen ist nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung gemäß Artikel 17 am 4. Dezember 1956 in Kraft getreten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
 Berlin, den 27. März 1958

Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
 Grotewohl

Der Minister  
 für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
 R a u  
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Es wird auf die am Schluß des vorliegenden Gesetzblattes befindliche Beilage  
 „Mittellungen des zentralen Operativstabes Nr. 2“ hingewiesen.

**Abkommen**

**zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens.**

Von dem Bestreben geleitet, die enge und dauernde Freundschaft zwischen den beiden volksdemokratischen Staaten, die für den Aufbau des Sozialismus und für die Erhaltung des Weltfriedens kämpfen, durch die Zusammenarbeit der Zollorgane zu stärken, sind die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Republik übereingekommen, ein Abkommen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens abzuschließen.

Zu diesem Zweck ernannten zu ihren Bevollmächtigten:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Anton R u h, Leiter des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;

die Regierung der Tschechoslowakischen Republik  
Herrn Stanislav S a u r, Zentralverwaltungsleiter im Ministerium für Außenhandel.

Die Bevollmächtigten kamen nach dem Austausch ihrer in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten über folgendes überein:

**Artikel 1**

Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner führen zur Förderung der friedlichen Handelsbeziehungen beider Staaten die Kontrolle des Waren- und Zahlungsverkehrs an der gemeinsamen Grenze beider Staaten im Interesse des eigenen Schutzes sowie auch im Interesse des Schutzes des Abkommenspartners durch. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Kontrolle und der Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen werden sich die Abkommenspartner bei der Durchführung dieser Kontrolle gegenseitig Hilfe leisten, um alle Transporte von Waren und Zahlungsmitteln, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen und damit die wirtschaftlichen und anderen Interessen der Abkommenspartner gefährden können, zu unterbinden.

**Artikel 2**

1. Um diesen Zielen in einem wirkungsvollen Maße nachgehen zu können, eignen sich die an der gemeinsamen Grenze tätigen Mitarbeiter der Zollorgane der Abkommenspartner alle gesetzlichen Bestimmungen, deren Einhaltung und Kontrolle den Zollorganen des Abkommenspartners obliegt, in ausreichendem Maße an.
2. Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner tauschen bis spätestens ein Vierteljahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens die gesetzlichen Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt von den Zollorganen der Abkommenspartner auf ihre Einhaltung zu kontrollieren sind, aus.
3. Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner tauschen untereinander die Dienstvorschriften aus, welche die mit diesem Abkommen geregelten Fragen betreffen.
4. Alle nach diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Veränderungen oder Außerkraftsetzungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Dienstvorschriften teilen sich die Zollverwaltungen der Abkommenspartner unverzüglich mit.

**Dohoda**

**mezi vládou Německé demokratické republiky  
a vládou Československé republiky  
o spolupráci a o vzájemné pomoci v oboru celnictví.**

Ve snaze, aby úzké a trvalé přátelství mezi oběma lidové demokratickými státy, budujícími socialismus a bojujícími o zachování světového míru, bylo posíleno těž spoluprací celních orgánů, rozhodly se vláda Německé demokratické republiky a vláda Československé republiky, že uzavřou Dohodu o spolupráci a o vzájemné pomoci v oboru celnictví.

Za tím účelem jmenovaly svými zmocněnci:

vláda Německé demokratické republiky

pana Antona R u h a, vedoucího Úřadu pro cizí a kontrolu oběhu zboží;

vláda Československé republiky

pana Stanislava S a u r a, vedoucího Ústřední celní správy ministerstva zahraničního obchodu.

Zmocněnci vyměnivše si své plné moci, jež shledali v dobré a náležitě formě, dohodli se na těchto ustanoveních:

**Článek 1**

Celní správy Smluvních stran provádějí za účelem podpory mírových obchodních vztahů obou států kontrolu oběhu zboží a platidel na společné hranici obou států v zajmu vlastní ochrany i ochrany Smluvní strany. Ke zvýšení účinnosti kontroly a k prohloubení přátelských vztahů poskytnou si Smluvní strany při provádění této kontroly vzájemně pomoc, aby zamezily veškerému přestupu zboží a platidel, který by odporoval právním předpisům a tím ohrožoval hospodářské a jiné zájmy Smluvních stran.

**Článek 2**

1. K účinnému dosažení těchto cílů osvojí si celní orgány Smluvních stran, konající službu na společných hranicích, v dostatečné míře všechny právní předpisy, jejichž zachování a kontrola přísluší celním orgánům Smluvní strany.

2. Celní správy Smluvních stran si vymění nejpozději do čtvrt roku po nabytí účinnosti této Dohody právní předpisy, jejichž zachování mají celní orgány Smluvních stran toho času kontrolovat.

3. Celní správy obou Smluvních stran si navzájem vymění služební předpisy, týkající se otázek upravených touto Dohodou.

4. Všechny změny nebo zrušení jednotlivých právních i služebních předpisů, které se uskuteční později, si celní správy Smluvních stran neprodleně sdělí.

5. Dieser Austausch soll die Grundlage einer systematischen Schulung der Mitarbeiter der Zollorgane über die gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften, die der Arbeit der Zollorgane der Abkommenspartner bei der Erfüllung dieses Abkommens zugrunde liegen, bilden.

#### Artikel 3

1. Der Reise- und Güterverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze der Abkommenspartner darf nur an Grenzübergangspunkten erfolgen, die in gegenseitiger Vereinbarung festgelegt sind.
2. Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner setzen in gegenseitiger Übereinstimmung die Amtsstunden der in Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Zollorgane fest. Als Grundsatz gilt bei den Grenzübergangspunkten die 24stündige Öffnungszeit, auch an Tagen allgemeiner Arbeitsruhe.

#### Artikel 4

Den Waren, die die gemeinsame Staatsgrenze passieren und die einem Zollverfahren unterliegen, müssen Belege über die Zollbehandlung sowie die international vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden.

#### Artikel 5

Transitwaren werden in der Regel nur der äußeren Zollbeschau unterzogen, soweit nicht aus Sicherheitsgründen, aus hygienischen oder aus anderen wichtigen Gründen eine innere Zollbeschau erforderlich ist.

#### Artikel 6

1. Die Zollorgane der Abkommenspartner erkennen die Zollverschlüsse, die von den Zollorganen des Abkommenspartners angebracht werden, an, soweit eigene Kontrollmaßnahmen das Abnehmen der Zollverschlüsse nicht erfordern. Das schließt jedoch nicht aus, daß zusätzlich eigene Zollverschlüsse beigelegt werden. Die Zollorgane der Abkommenspartner erkennen gegenseitig die Bestätigungen, Stempel- und Siegelabdrücke an.
2. Die Zollorgane der Abkommenspartner erkennen gegenseitig die amtlichen Kennzeichen auf Transporteinrichtungen und auf Beförderungsmitteln über den Rauminhalt, die Tragfähigkeit, das Gewicht oder über andere Maße an.

#### Artikel 7

1. Die Zollorgane behandeln Waren und Zahlungsmittel, die der Zollkontrolle unterliegen, nur dann, wenn die Zollorgane des Abkommenspartners diese bei der Ausfuhr behandelt haben.
2. Stellen die Zollorgane des einen Abkommenspartners fest, daß die Waren oder die Zahlungsmittel, die bei ihnen zur Zollbehandlung angemeldet werden, bei der Ausfuhr aus dem Gebiet des anderen Abkommenspartners zollamtlich nicht behandelt wurden, werden die Waren oder die Zahlungsmittel sichergestellt. Den Zollorganen des Abkommenspartners ist darüber Mitteilung zu machen. Mit der Ware oder mit den Zahlungsmitteln ist sodann nach den Vorschlägen der Zollorgane des Abkommenspartners zu verfahren.

#### Artikel 8

1. Wenn die Zollorgane wegen Nichtvorhandenseins der erforderlichen Genehmigung die Behandlung der Waren ablehnen, wird der Grund der Ablehnung auf dem Beförderungsnachweis angeführt und auf Ersuchen des Zollorgans des Abkommenspartners eine Bescheinigung hierüber ausgestellt.
2. Die Zollorgane der Abkommenspartner bestätigen in diesen Fällen auf Wunsch, daß die Waren wieder auf ihrem Gebiet eingegangen sind.

5. Tato výměna bude základem soustavného školení pracovníků celních správ o právních a služebních předpisech, které jsou podkladem práce celních orgánů Smluvní strany při provádění této Dohody.

#### Článek 3

1. Cestovní styk, jakož i přeprava zboží přes společné státní hranice Smluvních stran se smí provádět jen na přechodech stanovených vzájemnou dohodou.

2. Celní správy obou Smluvních stran stanoví společnou dohodou úřední hodiny celních orgánů uvedených v odstavci 1. V zásadě platí pro hraniční přechody 24 hodinová doba otevření a to i ve dnech pracovního klidu.

#### Článek 4

Zboží, které přestupuje společné státní hranice a podléhá celnímu řízení, musí být provázeno dokladem o celním projednání a předepsanými mezinárodními doklady.

#### Článek 5

Provázené zboží podléhá zpravidla jen vnější celní prohlídce, pokud z důvodů bezpečnostních, zdravotních nebo jiných důležitých důvodů není potřebí vnitřní prohlídky.

#### Článek 6

1. Celní orgány Smluvních stran uznávají celní závěry dané celními orgány Smluvní strany, pokud vlastní kontrolní opatření nevyžadují sejmutí celních závěr. To však nevylučuje, aby připojily ještě své vlastní celní závěry. Celní orgány Smluvních stran uznávají vzájemně potvrzení, otisky razítek a pečete.

2. Celní orgány Smluvních stran uznávají vzájemně úřední značky, které na dopravních prostředcích a přepravních zařízeních označují obsah, nosnost, váhu nebo jiné údaje.

#### Článek 7

1. Zboží nebo platidla podléhající celní kontrole projednávají celní orgány pouze tehdy, byla-li projednána při výstupu celními orgány Smluvní strany.

2. Zjistí-li celní orgány jedné Smluvní strany, že zboží nebo platidla přihlášená u nich k celnímu projednání nebyla při výstupu z území druhé Smluvní strany celně projednána, zadrží tato zboží nebo platidla. O tom zpraví celní orgány Smluvní strany. Se zbožím, nebo platidly pak naloží podle návrhu orgánů této Smluvní strany.

#### Článek 8

1. Odmítnou-li celní orgány projednat zboží pro nedostatek potřebného povolení, uvedou důvod odmítnutí na přepravním dokladu a na žádost celního orgánu Smluvní strany vydají o tom potvrzení.

2. Celní orgány Smluvních stran v těchto případech na dožádání potvrdí, že zboží vstoupilo opět na jejich území.

## Artikel 9

1. Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner führen im Rahmen der in beiden Staaten gültigen gesetzlichen Bestimmungen alle Maßnahmen durch, die geeignet sind, den Umlauf der Transportmittel im gegenseitigen Verkehr zu beschleunigen.

Hierzu sind im Interesse der Beschleunigung der Grenzabfertigung und zur Erleichterung des Personen- und Güterverkehrs von den Zollverwaltungen der Abkommenspartner unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beider Staaten gemeinsame Vorschläge auszuarbeiten.

2. In den Fällen, in denen von den Zollverwaltungen der Abkommenspartner im Interesse der Erleichterung des Verkehrs und der Verkürzung der Kontrollzeiten im Personen- und Güterverkehr eine gemeinsame Abfertigung auf dem Territorium des einen oder des anderen Abkommenspartners erwünscht ist, kann dies nach vorheriger Zustimmung der Sicherheitsorgane beider Abkommenspartner durch die Zollverwaltungen der Abkommenspartner vereinbart werden.

## Artikel 10

Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner gewährleisten sich zur Bekämpfung von Zoll- und Devisendelikten gegenseitige Hilfe.

## Artikel 11

1. Waren oder Zahlungsmittel, die aus dem Gebiet des einen Abkommenspartners in das Gebiet des anderen Abkommenspartners geschuggelt werden, werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Abkommenspartners behandelt, in dessen Gebiet sich die geschuggelten Gegenstände befinden.
2. Waren oder Zahlungsmittel, die nach Absatz 1 dieses Artikels behandelt wurden, sind auf Antrag des zuständigen Organs des anderen Abkommenspartners diesem nach Abschluß des Zoll- oder Strafverfahrens zu übergeben, wenn hinsichtlich dieser Waren oder Zahlungsmittel in dem Gebiet des anderen Abkommenspartners ein Eigentumsdelikt begangen worden ist.

## Artikel 12

Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner teilen sich nach Abschluß der Verfahren die Zoll- oder Devisendelikte mit, an denen Staatsbürger oder ständige Bewohner des Territoriums des anderen Abkommenspartners beteiligt waren.

## Artikel 13

1. Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner verhandeln unmittelbar miteinander über Fragen, welche die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe im Rahmen dieses Abkommens betreffen.
2. Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner werden nach Bedarf gemeinsame Beratungen durchführen, die dem Austausch der Erfahrungen und der Verbesserung der Durchführung dieses Abkommens dienen. Über diese Beratungen werden gemeinsame Protokolle gefertigt.

## Artikel 14

1. Die in den Zollverwaltungen der Abkommenspartner verwendeten Zollpapiere sind zur Vereinfachung und Beschleunigung des Personen- und Güterverkehrs weitgehendst anzugleichen und zumindest zweisprachig (Deutsch-Tschechisch) herauszugeben.

## Článek 9

1. Celní správy Smluvních stran provedou v rámci právních předpisů platných v obou státech všechna opatření, jimiž lze ve vzájemném styku urychlit oběh dopravních prostředků.

Za tím účelem vypracují celní správy Smluvních stran v zájmu urychleného projednávání na hranicích a k usnadnění dopravy osob a zboží společně návrhy, při zachování právních předpisů obou států.

2. V případech, kdy je žádoucí, aby celní správy Smluvních stran v zájmu ulehčení dopravy a zkrácení kontrolních časů v osobní a nákladní dopravě zřídily společně služby na území té nebo oné Smluvní strany, může být toto sjednáno celními správami obou Smluvních stran po předchozím souhlasu bezpečnostních orgánů Smluvních stran.

## Článek 10

Celní správy Smluvních stran si poskytnou vzájemně pomoc při potírání celních a devisových deliktů.

## Článek 11

1. Se zbožím nebo platidly, která byla podloudně dopravena z území jedné Smluvní strany na území druhé Smluvní strany, bude naloženo zásadně podle předpisů Smluvní strany, na jejímž území se tyto pašované předměty nacházejí.

2. Zboží nebo platidla, se kterými bylo naloženo podle odstavce 1 tohoto článku, bude na žádost příslušných orgánů druhé Smluvní strany této Straně vráceno po skončení celního neb trestního řízení, jestliže byl na tomto zboží nebo platidlech spáchán na území druhé Smluvní strany delikt proti vlastnictví.

## Článek 12

Celní správy Smluvních stran si oznámí po ukončeném řízení celní a devisové delikty, na kterých měli účast státní občané nebo stálí obyvatelé území Smluvní strany.

## Článek 13

1. Celní správy Smluvních stran jednají spolu přímo o otázkách týkajících se spolupráce a vzájemné pomoci v rámci této Dohody.

2. Celní správy Smluvních stran budou konat podle potřeby společné porady za účelem výměny zkušeností a zlepšení provádění této Dohody. O těchto poradách vyhotoví společně Protokoly.

## Článek 14

1. Celní tiskopisy používané celními správami Smluvních stran budou vydány za účelem zjednodušení a urychlení dopravy osob a zboží pokud možno jednotně a nejméně dvojjazyčně (německo-česky).

Falls internationale Vereinbarungen, die von den Abkommenspartnern anerkannt sind, andere Regelungen vorsehen, gelten diese.

- Die Zollverwaltungen der Abkommenspartner werden Vorschläge ausarbeiten, die dazu beitragen, multilaterale Vereinfachungen und Erleichterungen mit anderen Staaten in Bezug auf Zollformalitäten zu erreichen.

#### Artikel 15

- Im Schriftverkehr, der sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergibt, wird die Landessprache des mitteilenden Abkommenspartners oder die russische Sprache angewendet.
- Alle diesbezüglichen Schriftstücke sind mit einem Dienstsiegelabdruck und mit Unterschrift zu versehen.

#### Artikel 16

Angaben und Informationen, die auf der Grundlage dieses Abkommens bekannt werden, sind so vertraulich zu behandeln, daß die Durchführung dieses Abkommens in allen seinen Teilen gewährleistet ist.

#### Artikel 17

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner. Es tritt mit dem Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Abkommenspartner gekündigt wird.

Ausgefertigt in Berlin am 24. August 1956 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Anton R u h

Für die Regierung  
der Tschechoslowakischen Republik  
Stanislav S a u r

Jestliže mezinárodní dohody, uznané Smluvními stranami, předpokládají jiná pravidla, platí tato:

- Celní správy Smluvních stran vypracují návrhy směřující k tomu, aby bylo dosaženo všestranného zjednodušení a ulehčení celních formalit s jinými státy.

#### Článek 15

- V písemném styku vyplývajícím z této Dohody se používá jazyka Smluvní strany, která činí sdělení nebo jazyka ruského.

- Všechny takovéto písemnosti je třeba opatřit otiskem úředního razítka a podpisem.

#### Článek 16

Údajů a informací oznámených na základě této Dohody se použije jako důvěrných tak, aby bylo zaručeno plnění této Dohody ve všech částech.

#### Článek 17

Tato Dohoda vyžaduje schválení podle vnitrostátních předpisů Smluvních stran. Vstoupí v platnost dnem výměny not o jejím schválení.

Tato Dohoda se uzavírá na dobu pěti let. Prodlužuje se vždy o dalších pět let, nebude-li rok před uplynutím této lhůty jednou ze Smluvních stran vypovězena.

Sepsáno v Berlíně dne 24. srpna 1956 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, při čemž oba texty mají stejnou platnost.

Za vládu  
Německé demokratické republiky  
Anton R u h

Za vládu  
Československé republiky  
Stanislav S a u r

### Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung.

Vom 10. April 1958

#### § 1

Es werden aufgehoben:

- Die Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 753);

- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1953 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 735);

- die Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 681).

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
Leuschner

**Verordnung  
über die Verbesserung und Vereinfachung der  
Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt.**

**Vom 10. April 1958**

Zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird zur weiteren Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 werden der VEB Seehafen Rostock-Warnemünde, der VEB Seehafen Wismar und der VEB Seehafen Stralsund zu einem Betrieb mit dem Namen „Vereinigte Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik“ zusammengefaßt und der VEB Deutsche Seemaklerei gebildet. Sitz der Betriebe ist Rostock.

(2) Die in Abs. 1 genannten Betriebe sind dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt. Für die Organisation, Arbeitsweise und Leitung der Betriebe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2**

(1) Zur Förderung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft in den Bezirken und zur Verbesserung der Verkehrsleistungen werden Betriebe und Betriebsstellen gemäß Anlage den zuständigen Räten der Bezirke übergeben. Der VEB „Binnenhäfen Peenestrom“, Anklam, und der VEB „Binnenhäfen Unterelbe“, Wittenberge, werden in diesem Zusammenhang aufgelöst.

(2) Für Änderungen der Unterstellung der Betriebe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 3**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

**§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 30. Juni 1958 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Errichtung von volkseigenen Seehafenbetrieben (GBl. S. 150),
- b) die entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Organisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. I 1957 S. 18).

Berlin, den 10. April 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Verkehrswesen  
**Kramer**

Der Ministerpräsident  
**Grotewohl**

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1.	VEB Fahrgastschifffahrt Dresden	Dresden
2.	VEB Fahrgastschifffahrt Berlin	an Groß-Berlin
3.	VEB Fahrgastschifffahrt Stralsund	Rostock
4.	Die Betriebsstellen Wolgast und Greifswald des aufgelösten VEB „Binnenhäfen Peenestrom“, Anklam	Rostock
5.	Die Betriebsstellen Anklam und Ückeründe des aufgelösten VEB „Binnenhäfen Peenestrom“, Anklam	Neubrandenburg
6.	VEB „Binnenhafen Königs Wusterhausen“	Potsdam
7.	Die Betriebsstellen Schwerin und Boizenburg des aufgelösten VEB „Binnenhäfen Unterelbe“, Wittenberge	Schwerin
8.	Die Betriebsstelle Torgau des VEB „Binnenhäfen Oberelbe“, Dresden	Leipzig
9.	Die Betriebsstelle Wittenberg des VEB „Binnenhäfen Saale“, Halle	Halle
10.	Die Betriebsstellen Burg, Tangermünde und Haldensleben des VEB „Binnenhäfen Mittelelbe“, Magdeburg	Magdeburg
11.	Die Betriebsstelle Groß Neundorf des VEB „Binnenhäfen Oder“, Fürstenberg	Frankfurt (Oder)
12.	VEB Schiffsreparaturwerft Laubegast	Dresden
13.	VEB Schiffsreparaturwerft Rathenow	Potsdam
14.	VEB Schiffsbergung und Taucherei, Stralsund	Rostock
15.	VEB Deutsche Seebaggerei, Rostock	Rostock

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 5. April 1958 über die Behandlung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe — (GBl. I S. 313) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Überschrift und im Inhaltsverzeichnis muß es richtig heißen:

„... und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe.“

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I



1958	Berlin, den 30. April 1958	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 58	Verordnung über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren .....	351
15. 4. 58	Preisordnung Nr. 984. — Anordnung über die Preise für Ersatzbrennstoffe und Brenntorf — .....	352
3. 4. 58	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen ....	352

### Verordnung über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren.

Vom 24. April 1958

Durch Baumaßnahmen der Deutschen Bundesrepublik an der Elbe bei Geesthacht, über die mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht verhandelt worden ist, entstehen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik große Überschwemmungsgefahren. Um das Leben und Eigentum der Bürger zu schützen und die Volkswirtschaft vor Schaden zu bewahren, sind umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich:

Daher wird folgendes verordnet:

#### § 1

Für die Benutzung der Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik sind für alle nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierten Wasserfahrzeuge Wasserstraßen-Benutzungsgebühren zu entrichten.

#### § 2

(1) Der Tarif der Wasserstraßen-Benutzungsgebühren wird vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Die Wasserstraßen-Benutzungsgebühren sind in der Währung des Staates zu entrichten, in dem das Wasserfahrzeug registriert ist.

(3) Das Verfahren für die Gebührenerhebung und für die Kontrolle der Gebührenerhebung wird vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung geregelt.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Wasserstraßen-Benutzungsgebühren festlegen.

#### § 3

Wer beim Befahren der Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik nicht den vorschriftsmäßigen Nachweis über die Entrichtung der Wasserstraßen-Benutzungsgebühr gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung führen kann, hat den fünf-fachen Betrag der tarifmäßigen Wasserstraßen-Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

#### § 4

Die Erhebung von Gebühren und Abgaben auf Grund anderer gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

## Preisordnung Nr. 984.

— Anordnung über die Preise für Ersatzbrennstoffe  
und Brenntorf —

Vom 15. April 1958

## § 1

(1) Für Ersatzbrennstoffe wird der Einzelhandelsverkaufspreis für Lieferungen aus der zentralen volkseigenen Industrie nach folgendem Schema errechnet:

Neuer Industrieabgabepreis der Z-Industrie  
zuzüglich effektiver Fracht nach dem Deutschen  
Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) vom 1. Januar 1958  
zuzüglich ortsüblicher Handelsspanne (einschließ-  
lich Großhandelsspanne  
[GHS] bei Streckenlieferungen)

## Einzelhandelsverkaufspreis ab Handelslager

Die Industrieabgabepreise der zentralen volkseigenen Industrie betragen:

	Trocken- preßlinge	Naßpreß- steine	Teerpreß- linge
jet	13,— DM	16,— DM	40,— DM

(2) Die Industrieabgabepreise für Ersatzbrennstoffe aus der Produktion der örtlichen volkseigenen Industrie sind ab 21. April 1958 von den Preisbildungsorganen in den Bezirken so festzulegen, daß sich die gleichen Einzelhandelsverkaufspreise wie bei Lieferungen aus der zentralen volkseigenen Industrie ergeben.

(3) Die Preise für Ersatzbrennstoffe aus der Produktion der privaten Industrie können auf Antrag der Hersteller durch die Preisbildungsorgane in den Bezirken den Preisen für die Produktion der örtlichen volkseigenen Industrie angeglichen werden.

## § 2

Die Preise für Brenntorf sind von den Preisbildungsorganen in den Bezirken zu bilden.

## § 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 21. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Preisordnung die Preisordnung Nr. 403 vom 28. Februar 1955 — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (GBl. I S. 212) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1958

Der Minister für Kohle  
und Energie  
Goschütz

Der Minister für Handel  
und Versorgung  
Wach

## Anordnung Nr. 2\*

über die Durchführung der Aufgaben in den  
Jugendwerkhöfen.

Vom 3. April 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 10 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(6) In Außenstellen der Jugendwerkhöfe erfolgt die Vergütung der Jugendlichen durch die Betriebe entsprechend ihrer Tätigkeit nach den dort geltenden tariflichen Bestimmungen.

(7) Für Jugendliche in Durchgangsheimen sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.“

## § 2

Der § 11 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung für Jugendliche in Durchgangsheimen.“

## § 3

Der § 12 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(5) Von Jugendlichen, die in Außenstellen der Jugendwerkhöfe beschäftigt und vergütet werden, ist für die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung monatlich ein Unkostenbeitrag bis zur Höchstgrenze von 120,— DM zu zahlen. Als Berechnungsgrundlage gilt die für Jugendwohnheime gültige Regelung.

(6) Für Jugendliche in den Durchgangsheimen, die auf Grund produktiver Arbeit Bezahlung erhalten, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 1336)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

<b>1958</b>	<b>Berlin, den 7. Mai 1958</b>	<b>Nr. 28</b>
-------------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 58	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik .....	353

**Verordnung**  
**über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien**  
**über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik,**

Vom 10. April 1958

§ 1

Das in Berlin am 20. Februar 1958 unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wird bestätigt.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 18 Abs. 1 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 10. April 1958

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher



### Abkommen

#### zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Bulgarien haben, geleitet von dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien zu regeln, beschlossen, ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik abzuschließen.

Sie haben hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik —

den Minister für Arbeit und Berufsausbildung,

Friedrich Macher,

die Regierung der Volksrepublik Bulgarien —

den Ersten Stellvertreter des Ministers für Volksgesundheit und Sozialfürsorge,

Dr. Ljuben Stojanoff,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

### I. Grundsätzliche Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Geltungsbereich des Abkommens

(1) Die Abkommenspartner arbeiten in allen Fragen und auf allen Gebieten der Sozialpolitik zusammen. Diese Zusammenarbeit dient dem sozialen Fortschritt sowohl in beiden Staaten als auch auf internationalem Gebiet.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles unterstützen die Abkommenspartner den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen.

(3) Die Abkommenspartner unterstützen, gegebenenfalls auch durch Gewährung materieller Mittel, die von den Verwaltungen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialpolitik organisierten gegenseitigen Besuche.

(4) Die Abkommenspartner unterstützen gegenseitig die Erholungsfürsorge der Kinder und der Werktätigen, die vom Staat, von den Gewerkschafts- oder anderen Organisationen durchgeführt wird. Die Einzelheiten werden durch eine Übereinkunft der zuständigen zentralen Organe beider Staaten festgelegt.

(5) Dieses Abkommen regelt auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Abkommenspartnern auf dem Gebiete der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

#### Artikel 2

##### Der Grundsatz der gleichen Behandlung

(1) Die Bürger des einen Staates, die im Territorium des anderen Staates beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörige werden, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt wird, bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, besonders bei der Gewährung von Leistungen, wie die eigenen Staatsbürger

### Спогодба

#### между Правителството на Германската демократична република и Правителството на Народна република България за сътрудничество в областта на социалната политика

Правителството на Германската демократична република и Правителството на Народна република България, ръководени от желанието да уредят в духа на дружбата и сътрудничеството между Германската демократична република и Народна република България взаимните си отношения в областта на социалната политика, решиха да сключат Спогодба за сътрудничество в областта на социалната политика.

За тази цел назначиха за свои пълномощници:

Правителството на Германската демократична република — Фридрих Махер, Министър на труда и професионалното образование,

Правителството на Народна република България — д-р Любен Стоянов, Първи заместник-министър на народното здраве и социалните грижи,

които, след като размениха своите пълномощни, намерени за редовни и в надлежна форма, се съгласиха върху следното:

### I. Основни разпоредби

#### Член 1

##### Обсег на спогодбата

1. Договарящите страни ще си сътрудничат по всички въпроси във всички области на социалната политика. Това сътрудничество ще служи на социалния напредък както на двете Страни, така и в международен мащаб.

2. За постигане на тази цел Договарящите страни ще подкрепят размяната на опит в областта на социалната политика, както и сътрудничеството между съответните учреждения, професионални и други организации.

3. Договарящите страни ще подкрепят — при нужда и с материални средства — организираните в областта на социална политика взаимни посещения от учрежденията, професионалните и други организации.

4. Договарящите страни ще подкрепят взаимно мероприятията за почивка на деца и тудещи се, провеждани от държавата, професионалните и други организации. Подробностите ще бъдат уредени със споразумение между компетентните централни органи на двете Страни.

5. Тази Спогодба урежда взаимните отношения между Договарящите страни и в областта на общественото осигуряване на работниците и служителите.

#### Член 2

##### Принцип на еднакво третиране

1. Гражданите на едната Страна, които работят на територията на другата Страна, както и членовете на семействата им — доколкото настоящата Спогодба не предвижда друго — ще бъдат третирани както собствените граждани по отношение на трудовоправните разпоредби, както и по отношение на общественото осигуряване на работниците и служи-

behandelt. Die Bürger des anderen Staates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten, oder die als Hilfsbedürftige im anderen Staat leben.

## II. Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

### Artikel 3

#### Die Durchführung der Versicherung

(1) Die Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (weiter Sozialversicherung genannt) richten sich, soweit in diesem Abkommen nichts anderes festgelegt wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dessen Territorium die für die Versicherung entscheidende Tätigkeit ausgeübt wird (weiter nur Staat der Arbeitsstelle genannt).

(2) Für die Durchführung der Versicherung sind die Organe des Staates der Arbeitsstelle zuständig.

### Artikel 4

#### Die Gewährung von Renten

(1) Renten gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium der Versicherte bzw. der berechnete Familienangehörige zur Zeit des Entstehens des Anspruches seinen Wohnsitz hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates. Hierbei berücksichtigt der Versicherungsträger sowohl die im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Verlegt ein Rentner seinen Wohnsitz in den anderen Staat, so wird die Auszahlung der Rente mit Ablauf des Monats der Übersiedlung eingestellt.

(3) Der Versicherungsträger des Staates, in den der Rentner übersiedelt, gewährt dem Rentner nach dessen Übersiedlung die Rente nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates. Hierbei wird analog die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 angewandt. Über den Anspruch auf Rente wird in den Fällen, wo die Gesetzgebung des anderen Staates Renten gleicher Art vorsieht, nicht erneut entschieden. Der Beginn der Zahlung der Renten richtet sich nach den Altersgrenzen, die im jeweiligen Staat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

(4) Siedelt der Versicherte oder ein berechtigter Familienangehöriger nach dem Entstehen des Anspruchs, aber vor Gewährung der Leistung in den anderen Staat über, so wird die Rente vom Versicherungsträger des Staates, in dem der neue Wohnsitz begründet wird, gewährt, wenn nach den innerstaatlichen Bestimmungen Anspruch auf Rente besteht.

### Artikel 5

#### Die Gewährung von kurzfristigen Bar- und Sachleistungen sowie Familienbeihilfen

(1) Die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung sowie die Familienbeihilfen gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dem der Bürger seinen Wohnsitz hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates. Hierbei berücksichtigt er auch die im Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

telite, особено при отпускане на обезщетения. Гражданите на другата Страна ще имат същите права и задължения както и собствените граждани.

2. Същите разпоредби важат по аналогия и за гражданите на едната Страна, които временно пребивават на територията на другата Страна или живеят там и се нуждаят от помощ.

## II. Обществено осигуряване на работниците и служителите

### Член 3

#### Провеждане на осигуряването

1. Задължението за осигуряване и вноски по общественото осигуряване на работниците и служителите (наричано по-нататък само «обществено осигуряване») се уреждат съгласно законните разпоредби на Страната, на чиято територия се упражнява трудовата дейност, даваща основание за общественото осигуряване (наричана по-нататък «страната, където се упражнява трудова дейност»), доколкото в тази Спогодба не се предвижда друго.

2. За провеждане на осигуряването са компетентни органите на Страната, където се упражнява трудова дейност.

### Член 4

#### Отпускане на пенсии

1. Пенсии се отпускат от носителя на осигуровката в Страната, на чиято територия осигуреният или правоимащият член на семейството му има своето местожителство по време на възникване на правото му, съгласно законните разпоредби на неговата страна. При това носителят на осигуровката взема предвид трудовия стаж както в собствената, така и в другата Страна.

2. Ако пенсионерът премести своето местожителство в другата Страна, то изплащането на пенсията му се прекратява с изтичането на месеца, през който се е преселил.

3. Носителят на осигуровката в страната, където пенсионерът се е преселил, дава на пенсионера след неговото преселване пенсия съгласно законоположенията на своята страна. В този случай се прилага по аналогия разпоредбата на алинея първа, изречение второ. Правото му на пенсия обаче няма да бъде преоценявано, щом като по законодателството на страната, където пенсионерът се е преселил, съществува същият вид пенсия. Началото на изплащане на пенсията зависи от пределната възраст, която се изисква от законодателството на страната, където се е преселил пенсионерът.

4. Когато осигуреният или правоимащият член на семейството му се пресели след възникване на правото на пенсия, но преди да му е била отпусната пенсия в страната на първоначалното му местожителство, пенсията се отпуска от носителя на осигуровката в другата Страна, ако лицето отговаря на изискванията на пенсионното законодателство на тази Страна.

### Член 5

#### Отпускане на парични и в натура обезщетения, помощи и добавки

1. Парични обезщетения, помощи и добавки от общественото осигуряване се дават от носителя на осигуровката в Страната, където правоимащият има своето местожителство, съгласно разпоредбите на закона на неговата страна. При това се взема под внимание и трудовият стаж, придобит в другата Страна.

(2) Siedelt ein Bürger, der zur Zeit der Übersiedlung Anspruch auf kurzfristige Barleistungen der Sozialversicherung oder Familienbeihilfen hat, in den anderen Staat über, so wird die Auszahlung der kurzfristigen Barleistungen mit dem Tage der Übersiedlung eingestellt. Der Versicherungsträger des Staates, in den der Bürger übersiedelt, gewährt in diesem Falle die kurzfristigen Barleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates unter Berücksichtigung der im ersten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(3) Die Sachleistungen der Sozialversicherung gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium sich der Versicherte bzw. der berechtigte Familienangehörige aufhält, gewährt in diesem Falle die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates. Wenn sich Rentner bzw. ihre Familienangehörigen im anderen Staat aufhalten, gelten analog die Bestimmungen des Absatzes 3.

(4) Die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung an Personen, die nach diesem Abkommen eine Rente erhalten, gewährt der Versicherungsträger des Staates, in welchem die Rente ausgezahlt wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates. Wenn sich Rentner bzw. ihre Familienangehörigen im anderen Staat aufhalten, gelten analog die Bestimmungen des Absatzes 3.

#### Artikel 6

##### Sonderbestimmungen für einige Beschäftigtengruppen

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für:

- a) Beschäftigte der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und anderen Institutionen und Organe der staatlichen Verwaltung des einen Staates, deren Sitz im anderen Staat ist, wenn die Beschäftigten Bürger des entsendenden Staates sind. Das gleiche gilt auch für die Personen, die bei den Beschäftigten dieser Vertretungen, Institutionen und Organe tätig sind, wenn diese Bürger des entsendenden Staates sind;
- b) Beschäftigte von Verkehrs- sowie anderen Betrieben des einen Staates, wenn diese Beschäftigten im anderen Staat arbeiten und Bürger des entsendenden Staates sind.

(2) Die im Absatz 1 genannten Personen und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten die Sachleistungen der Sozialversicherung vom Versicherungsträger des Staates, in dem sie sich aufhalten.

#### Artikel 7

##### Ausschluss der gegenseitigen Vergütungen

Der Versicherungsträger, der die Leistungen nach diesem Abkommen gewährt, erhält für die gewährten Leistungen von dem Versicherungsträger des anderen Staates keinen Ersatz.

### III. Sozialfürsorge

#### Artikel 8

##### Hilfe und Fürsorge für nichtversicherte Personen

(1) Den Bürgern eines der beiden Staaten, die sich im Territorium des anderen Staates aufhalten und die keine Ansprüche aus eigener Versicherung oder als Familienangehörige eines Versicherten haben, gewährt der Staat des Aufenthaltsortes die notwendige Hilfe

2. Ако се пресели правоимащият, който получава парично обезщетение, помощ или добавки от общественото осигуряване в другата Страна, то изплащането им се прекратява от деня на преселването. Носителят на осигуровката в Страната, където правоимащият се е преселил, продължава съгласно разпоредбите на своето законодателство изплащането на обезщетението, помощите и добавките, като взема под внимание времето на осигуровката, прекарано в другата Страна.

3. Обезщетенията в натура по общественото осигуряване се отпускат от носителя на осигуровката в Страната, където пребивава осигуреният или правоимащият член на семейството му. Подробностите, особено по отношение на размера на полагащите се обезщетения, ще се уредят чрез споразумение между компетентните централни органи на двете Страни.

4. Обезщетенията в натура и пари от общественото осигуряване на лица, които по тази Спогодба получават пенсия, се дават от носителя на осигуровката в Страната, където се изплаща пенсията, съгласно нейните законни разпоредби. Ако пенсионерът или правоимащият член от семейството му пребивава в другата Страна, то важат съответно разпоредбите на алинея трета.

#### Член 6

##### Специални разпореджения за някои категории труденици се

1. Разпоредбите на тази Спогодба не се прилагат:

а) спрямо служителите в Дипломатическите и Консулските Представителства, както и в други учреждения и органи на държавната администрация на едната Страна, които имат седалище в другата Страна, ако те са граждани на изпращащата Страна. Същото важи и за лицата, постъпили на работа у служителите на посочените учреждения и органи, ако са граждани на изпращащата Страна;

б) спрямо работниците и служителите в предприятията на транспорта, както и в другите предприятия, изпратени на работа на територията на другата Страна, ако са граждани на Страната, която ги е изпратила.

2. Поменатите в алинея първа лица и правоимащите членове на техните семейства получават обезщетение в натура по общественото осигуряване от носителя на осигуровката в Страната, където пребивават.

#### Член 7

##### Изключване на взаимни сметни отношения

Носителят на осигуровката на едната Страна, който е направил разходи съгласно тази Спогодба, няма право да иска да му се възстановят същите от носителя на осигуровката на другата Страна.

### III. Социални грижи

#### Член 8

##### Помощи и социално подпомагане на неосигурени лица

1. Гражданите на едната Договаряща страна, които пребивават на територията на другата Страна и нямат права въз основа на лично осигуряване или като членове на семейство на осигурен, се обезпечават с необходимата помощ и грижи, ако се

und Fürsorge, falls sie diese benötigen, und zwar im gleichen Umfange und zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Bürgern.

(2) Eine gegenseitige Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt nicht.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 schließt nicht aus, daß die Erstattung von der Person, der die Hilfe oder Fürsorge gewährt wurde, oder von deren unterhaltspflichtigen Angehörigen gefordert wird, wenn diese in dem Staat wohnen, in dem die Leistungen gewährt wurden.

(4) Die Fürsorge und Hilfe wird im Bedarfsfall auch den Bürgern des anderen Staates gewährt, wenn diese eine Rente erhalten.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

##### Artikel 9

##### Gegenseitige Rechtshilfe

(1) Die Versicherungsträger, Verwaltungen und sonstigen an der Durchführung der Sozialpolitik in beiden Staaten beteiligten Organe gewähren einander Rechtshilfe im gleichen Umfange wie bei der Durchführung der Sozialpolitik im eigenen Staat. Der Versicherungsträger des einen Staates ist verpflichtet, dem Versicherungsträger des anderen Staates die notwendigen Informationen über die für die Gewährung der Leistungen entscheidenden Umstände zu erteilen. Er ist verpflichtet, zur Ermittlung dieser Umstände die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Verkehr der Versicherungsträger, der Verwaltungen und sonstigen Organe der beiden Staaten bei der Durchführung dieses Abkommens erfolgt direkt.

(3) Urkunden und andere Beweismittel, die in Durchführung dieses Abkommens von den zuständigen Stellen des einen Staates den zuständigen Stellen des anderen Staates übergeben werden, bedürfen zu ihrer Anerkennung im anderen Staat keiner Legalisation.

##### Artikel 10

##### Die Anwendung der Amtssprache des anderen Staates

Bei Anträgen, anderen Eingaben sowie Rechtsmitteln von Bürgern des einen Staates in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, die bei den Versicherungsträgern, Verwaltungen oder sonstigen Organen des anderen Staates eingereicht bzw. eingelegt werden, ist die Tatsache, daß sie in der Amtssprache des ersten Staates abgefaßt wurden, kein Grund zur Ablehnung.

##### Artikel 11

##### Einhaltung der Fristen im Verfahren

Anträge, andere Eingaben und Rechtsmittel, die in einer bestimmten Frist bei den Versicherungsträgern, Verwaltungen oder sonstigen Organen eines der beiden Staaten eingereicht bzw. eingelegt werden müssen, gelten als rechtzeitig eingereicht bzw. eingelegt, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist bei dem Versicherungsträger, bei der Verwaltung oder einem sonstigen Organ des anderen Staates eingegangen sind. In solchen Fällen hat die unverzügliche Übersendung an die zuständige Stelle zu erfolgen.

нуждаят от такива, от Страната, в която пребивават, при условия и размери както за собствените граждани.

2. В тези случаи не се изисква възстановяване на направените разходи.

3. Разпорежданията на алинея втора не изключват възможността да се иска възстановяване на оказаната помощ от лицето, на което е била оказана, или от близките, които са длъжни да се грижат за него, при условие, че тези лица живеят на територията на Страната, оказала помощта.

4. Социално подпомагане и помощ се разрешават в случай на нужда и на граждани на другата Страна, които получават пенсия.

#### IV. Общи разпореждания

##### Член 9

##### Взаимна правна помощ

1. Носителят на осигуровката, както и учрежденията и другите органи, участващи в провеждането на социалната политика в двете Страни, си оказват взаимна правна помощ в същия размер, в който се оказва при провеждане на социалната политика в собствената Страна. Носителят на осигуровката на едната Страна дава на носителя на осигуровката на другата Страна необходимите сведения относно обстоятелствата, обуславящи плащанията. За тази цел той е длъжен да направи необходимото за установяване на тези обстоятелства.

2. Сношенията между носителите на осигуровката, учрежденията и останалите органи в двете Страни при прилагане на Спогодбата ще стават пряко.

3. Документите и другите книжа, които се предават при прилагането на тази Спогодба от компетентните места на едната Страна на компетентните места на другата Страна, за да бъдат признати в другата Страна, не се нуждаят от легализация.

##### Член 10

##### Употреба на езика на другата Страна

Молбите, жалбите, исковете и другите изложения във връзка с общественото осигуряване на гражданите на едната Страна, подадени пред носителите на осигуровката, учрежденията или останалите органи на другата Страна, не трябва да бъдат отхвърляни поради това, че са написани на официалния език на първата Страна.

##### Член 11

##### Спазване на сроковете

Молбите, жалбите, исковете и другите изложения, които следва да бъдат подадени в определен срок пред носителя на осигуровката, учрежденията или други органи на едната Страна, се считат за подадени в срок, ако постъпят в определения срок у носителите на осигуровката, учрежденията или други органи на другата Страна. В такива случаи подадените книжа трябва незабавно да се изпратят на съответното компетентно място.

## Artikel 12

**Die Vertretung der Bürger des anderen Staates**

Die Konsuln der Abkommenspartner haben das Recht, persönlich oder durch eine hierzu ermächtigte Person im Namen der Bürger ihres Staates in allen sich aus diesem Abkommen ergebenden Angelegenheiten zu handeln und die Bürger vor den Versicherungsträgern, Verwaltungen sowie vor den sonstigen Organen des anderen Staates zu vertreten.

## Artikel 13

**Zentrale Organe, die dieses Abkommen durchführen**

(1) Dieses Abkommen wird in beiden Staaten von den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen zentralen Organen durchgeführt. Diese zentralen Organe treten in einen ständigen und unmittelbaren Verkehr miteinander. Je nach Bedarf finden Zusammenkünfte der Vertreter dieser Organe statt, um über die Durchführung des Abkommens zu verhandeln und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu pflegen.

(2) Die Abkommenspartner teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens mit, welche zentralen Organe für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

## Artikel 14

**Durchführungsvorschriften**

(1) In beiden Staaten können Vorschriften zur Durchführung dieses Abkommens erlassen werden. Solche Vorschriften werden jeweils den zuständigen zentralen Organen des anderen Staates übermittelt.

(2) Die zuständigen zentralen Organe beider Staaten teilen einander unverzüglich die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge eingetretenen Änderungen mit.

## Artikel 15

**Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen**

Die Abkommenspartner führen das Abkommen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen durch.

## Artikel 16

**Zusätzliche Übereinkünfte**

Falls bei der Durchführung dieses Abkommens infolge unvorhergesehener Umstände oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen Zweifel entstehen oder falls bei der Durchführung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung auftreten, vereinbaren die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens.

**V. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## Artikel 17

**Rückwirkung**

(1) Bei der Gewährung von Sozialversicherungsleistungen nach diesem Abkommen berücksichtigen die Versicherungsträger die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens sowohl im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

## Член 12

**Представяване гражданите на другата Страна**

Консулите на Договарящите страни имат право лично или чрез упълномощени лица да действуват от името на гражданите на своите Страни по всички въпроси, произлизащи от настоящата Спогодба и да ги представляват пред носителите на осигуровката, учрежденията и останалите органи на другата Страна.

## Член 13

**Централни органи по прилагане на Спогодбата**

1. Тази Спогодба се прилага в двете Страни от съответните централни органи съгласно техните закони разпоредби. Тези централни органи влизат в постоянни и преки връзки помежду си. Според нуждата се провеждат срещи между представителите на тези органи, за да преговарят по прилагането на Спогодбата и да поддържат взаимна обмяна на опит в областта на социалната политика.

2. Договарящите страни ще си съобщят веднага след влизането на настоящата Спогодба в сила кои централни органи са компетентни по прилагането ѝ.

## Член 14

**Разпоредби по прилагане на Спогодбата**

1. В двете Страни могат да се издават разпоредби за прилагане на тази Спогодба. Тези разпоредби ще се съобщават във всички случаи на компетентните централни органи на другата Страна.

2. Компетентните централни органи на двете Страни си съобщават незабавно настъпилите изменения в своето законодателство в областта на общественото осигуряване и социалните грижи.

## Член 15

**Сътрудничество с професионалните организации**

Договарящите страни ще прилагат Спогодбата в тясно сътрудничество с професионалните организации.

## Член 16

**Допълнителни споразумения**

В случай че при изпълнението на тази Спогодба възникнат съмнения вследствие на непредвидени обстоятелства или изменения в законодателството, или в случай че при изпълнението възникнат различни мнения при тълкуването, то компетентните централни органи на Договарящите страни ще се споразумеят за начина на прилагане на разпоредбите на Спогодбата.

**V. Преходни и заключителни разпоредби**

## Член 17

**Обратно действие**

1. При обезпечаване правата по общественото осигуряване съгласно настоящата Спогодба носителите на осигуровката ще зачитат трудовия стаж, придобит както в своята, така и в другата Страна преди влизане на настоящата Спогодба в сила.

(3) Die Bestimmungen des Abkommens gelten auch für die Fälle, in denen der Anspruch auf Rentenleistung vor dem Inkrafttreten des Abkommens entstanden ist.

#### Artikel 18

##### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner und tritt mit dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich auf je weitere fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner das Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Die Rechte, die bis zum Tage des Ablaufs der Gültigkeit dieses Abkommens zuerkannt wurden, bleiben auch nach Kündigung des Abkommens bestehen.

Dieses Abkommen wurde in Berlin am 20. Februar 1958 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Für die Regierung der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Fr. Macher

Für die Regierung  
der Volksrepublik  
Bulgarien

Dr. Ljuben Stojanoff

##### Schlußprotokoll

Zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist folgendes Schlußprotokoll vereinbart worden:

#### I.

##### Zu Artikel 1, Absatz 2 und 3:

Der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik wird besonders folgendermaßen verwirklicht:

- durch Organisation des Austausches von Fachbüchern, Zeitschriften und anderen Publikationen zwischen den zuständigen Verwaltungen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen der beiden Staaten;
- durch Austausch von gesetzlichen Bestimmungen, statistischem und anderem Material;
- durch entsprechende Publikationen über die Entwicklung und Ergebnisse der Sozialpolitik des anderen Abkommenspartners, durch systematische Veröffentlichung wichtiger Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen in der Fach- und Tagespresse;
- durch gegenseitige Besuche von Fachleuten auf dem Gebiete der Sozialpolitik (Sozialversicherung, Feierabend- und Pflegeheime, Umschulung von Schwerbeschädigten u. ä.).

##### Zu Artikel 1, Absatz 4:

Die Abkommenspartner werden die Erholungs- und Fürsorge durch gegenseitige Austauschaktionen zur ständigen Annäherung und Festigung der freundschaftlichen Beziehungen ihrer Völker ausnützen;

2. Разпоредбите на настоящата Спогодба се прилагат и към случаите, когато правото на пенсия е възникнало преди влизане на Спогодбата в сила.

#### Член 18

##### Заключителни разпоредби

1. Настоящата Спогодба подлежи на утвърждаване съгласно вътрешните разпоредби на Договарящите страни. Тя ще влезе в сила след размяната на ноти за станалото утвърждаване.

2. Тази Спогодба се сключва за срок от пет години. Нейното действие ще се продължава всеки път с още пет години, ако някоя от Договарящите страни не я денонсира най-малко шест месеца преди изтичането на срока.

3. Правата, придобити до деня на изтичането на валидността на тази Спогодба, се запазват и след денонсирането ѝ.

Настоящата Спогодба, сключена в Берлин на 20 февруари 1958 година, е съставена в два екземпляра, всеки от които на немски и български език. Двата текста имат еднаква сила.

В удостоверение на това пълномощията подписаха и подпечатаха тази Спогодба.

По пълномощие на  
Правителството на  
Германската демократична  
република:

Fr. Macher

По пълномощие на  
Правителството на  
Народна република  
България

Д-р Лjубен Стоянов

##### Заклучителен протокол

Към Спогодбата между Правителството на Германската демократична република и Правителството на Народна република България за сътрудничество в областта на социалната политика бе приет следният заключителен протокол:

#### I

##### Към член 1, алинеи 2 и 3:

Обмяната на опит в областта на социалната политика ще се осъществява предимно по следния начин:

- чрез организиране на размяна на книги по специалността, списания и други публикации между съответните учреждения, професионални и други организации на двете Страни;
- чрез размяна на законодателни постановления, статистически и други материали;
- чрез съответни публикации върху развитието и резултатите на социалната политика на другата Договаряща страна, чрез системни публикации на важни законодателни и административни мероприятия в специалния периодичен и ежедневен печат;
- чрез взаимни посещения на специалисти в областта на социалната политика (обществено осигуряване, домове за социални грижи, трудово устрояване на инвалиди и пр.).

##### Към член 1, алинея 4:

Договарящите страни ще се стремят чрез размяна на почиванци към постоянно обличаване и укрепване на дружеските отношения между своите народи.

## II.

**Zu Artikel 2, Absatz 1:**

Als arbeitsrechtliche Vorschriften sind u. a. anzusehen: Bestimmungen über Arbeitsvertrag, Arbeitszeit und Urlaub, Löhne und Gehälter, Arbeitsschutz, Jugendschutz, Schutz von Mütter und Kind und die Rechte der Frau, Schutz der Schwerbeschädigten.

## III.

**Zu Artikel 4 und 5:**

Um eine Übersiedlung der berechtigten Person in den anderen Staat handelt es sich dann, wenn die berechnete Person in diesen Staat mit Zustimmung der beiden Abkommenspartner übersiedelt. Das gilt analog für die Fälle der Übersiedlung vor dem Inkrafttreten des Abkommens; in solchen Fällen wird die Zustimmung als gegeben betrachtet, soweit aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

## IV.

**Zu Artikel 9, Absatz 1:**

Die Kartei- und Aktenunterlagen, die für die Gewährung der Renten nach dem Abkommen erforderlich sind, werden auf Anforderung den zuständigen Versicherungsträgern des anderen Staates übergeben.

**Zu Artikel 9, Absatz 2:**

Der direkte Verkehr erfolgt durch die zentralen Organe, gegebenenfalls durch die zuständigen Organe der Bezirke

## V.

**Zu Artikel 17, Absatz 2:**

Die Renten werden auf Antrag gewährt. Wurde der Antrag bereits vor Inkrafttreten des Abkommens gestellt, so richtet sich der Beginn der Zahlung nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen. Wurden von einem für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Versicherungsträger bereits vor Inkrafttreten dieses Abkommens Renten festgesetzt und ausgezahlt, so verbleibt es dabei. Die Bestimmung des Artikels 7 des Abkommens, wonach eine gegenseitige Erstattung von Leistungen entfällt, gilt auch für diese Fälle.

## VI.

Die Bestimmungen des Abkommens gelten nicht für Ehrenrenten sowie für die Versorgung der Kriegsinvaliden sowie deren Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des Abkommens gelten ebenfalls nicht für die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Deputatkohle.

Dieses Schlußprotokoll bildet einen untrennbaren Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Ausgefertigt in Berlin am 20. Februar 1958 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

Für die Regierung der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Fr. Macher

Für die Regierung  
der Volksrepublik  
Bulgarien  
Dr. Ljuben Stojanoff

## II

**Към член 2, алинея 1:**

Като трудово-правни разпоредби трябва да се считат и разпоредбите относно трудовите договори, работното време и отпуските, надниците и заплатите, закрилата на труда, закрилата на младежкия труд, закрилата на майката и детето и правата на жената, закрилата на инвалидите.

## III

**Към членове 4 и 5:**

За преселване в другата Страна се считат случаите, когато правоимащото лице се пресели в тази Страна със съгласието на двете Договарящи страни. Това важи по аналогия и за случаите на преселване преди влизане на Спогодбата в сила; в такива случаи съгласието се счита за дадена, освен ако от обстоятелствата не следва противното.

## IV

**Към член 9, алинея 1:**

Картотечната и друга документация, която е необходима за отпускане на пенсия според Спогодбата, се предава по искане на съответния носител на осигуровката в другата Страна.

**Към член 9, алинея 2:**

Преките сношения стават чрез централните органи, а в дадени случаи — чрез съответните органи по окръзи.

## V

**Към член 17, алинея 2:**

Пенсията се отпускат във основа на подадена молба. Ако молбата е подадена преди влизане на Спогодбата в сила, то изплащането започва съгласно вътрешно-държавните законоположения. Ако са били отпуснати от носителя на осигуровката, компетентен по провеждане на Спогодбата, пенсия преди влизане на Спогодбата в сила и същите са били изплатени, то те остават в сила. Разпоредбите на член 7 от Спогодбата, според които отпада взаимното прихващане на разходите, важат и за тези случаи.

## VI

Разпоредбите на Спогодбата не важат за пенсията за особени заслуги и народните пенсия, както и за личните и наследствени военно-инвалидни пенсия. Разпоредбите на Спогодбата не се прилагат и към привилегиите в натура (като получаване на въглища и други) извън тези по общественото осигуряване.

Този заключителен протокол съставлява неразделна част от Спогодбата между Правителството на Германската демократична република и Правителството на Народна република България за сътрудничество в областта на социалната политика.

Изготвен в Берлин на 20 февруари 1958 година в два екземпляра, всеки от които на немски и български език, при което двата текста имат еднаква сила.

По пълномощие на  
Правителството на  
Германската демократична  
република:  
Fr. Macher

По пълномощие на  
Правителството на  
Народна република  
България  
Д-р Лjубен Стоянов



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 10. Mai 1958	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 58	Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen .....	361
1. 4. 58	Anordnung über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflicht-versicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) .....	362
27. 3. 58	Verordnung über die Hagel-Pflichtversicherung .....	368
1. 4. 58	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) .....	369
24. 4. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizie-rung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung .....	373
24. 4. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien .....	374
24. 4. 58	Anordnung Nr. 6 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens; — Zulassung von Handelssaatgut — .....	374
24. 4. 58	Verordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines .....	374
24. 4. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Bezirks-direktionen für Kraftverkehr, — Versandpflicht bei Warenlieferungen mit Kraft-fahrzeugen — .....	375
10. 4. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staats-macht, — Richtlinie über die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der ört-lichen Volksvertretungen — .....	375
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo-kratischen Republik .....	376

#### Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen.

Vom 27. März 1958

##### § 1

Der Pflichtversicherung bei der Deutschen Versiche-rungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gegen Schä-den durch Brand, Blitzschlag und Explosion unterliegen:

- Gebäude und Gebäudegruppen, die eine wirt-schaftliche Einheit bilden, einschließlich der Fun-damente und Kellermauern, mit einem Grundwert (Neubauwert 1914) von 1000 DM an,
- die nach Buchst. a im Bau befindlichen Gebäude einschließlich der auf der Baustelle zu deren Er-richtung lagernden Baustoffe des Versicherungs-pflichtigen,
- Einrichtungen der industriellen und handwerk-lichen Betriebe mit einem Neuwert von 5000 DM an.

##### § 2

Versicherungspflichtiger ist der jeweilige Eigentümer, Rechtsträger oder Erbbauberechtigte.

##### § 3

(1) Gerichte und Verwaltungsorgane haben im Rah-men der für sie geltenden Bestimmungen der DVA die zur Durchführung der Feuer-Pflichtversicherung not-wendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) Die Deutsche Volkspolizei und die Staatsanwalt-schaft geben der DVA in Strafsachen wegen vorsätz-licher oder fahrlässiger Brandstiftung oder anderer die Leistungspflicht der DVA beeinflussenden Tatumstände auf Anfrage unverzüglich Mitteilung, sobald die Ermittlungen die Schuld des Täters einwandfrei er-geben und keine Gefährdung der weiteren Unter-suchung eintreten kann. Die DVA hat das Recht der Akteneinsicht. Die Gewährung der Akteneinsicht an Mitarbeiter der DVA obliegt der Entscheidung des Staatsanwaltes.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte — Kreis- bzw. Stadtbauamt — sind verpflichtet, der DVA jedes neu-zuerrichtende Gebäude und jeden Um- oder Erweite-rungsbau nach Erteilung der Baugenehmigung unver-züglich aufzugeben.

(4) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern haben der DVA die Zulassung

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar—Februar—März 1958

und die Errichtung eines jeden neuen industriellen oder handwerklichen Betriebes unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen zu erlassen.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

#### I. Land Brandenburg

- a) I. Ausführungsverordnung vom 23. Februar 1948 zur Pflichtversicherung (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 221),
- b) Änderung der Feuerpflichtversicherungsordnung vom 3. Mai 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 206),
- c) Durchführungsverordnung vom 11. März 1950 zur Feuer-Pflichtversicherungs-Ordnung vom 23. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 168),
- d) Berichtigung der Feuerpflichtversicherungsordnung vom 31. Mai 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 282),
- e) Berichtigung der Änderung der Feuerpflichtversicherungsordnung vom 21. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 282).

#### II. Land Mecklenburg

- a) Feuerpflichtversicherungsordnung vom 21. Januar 1949 (Regierungsblatt für Mecklenburg S. 26),
- b) Nachtrag vom 22. April 1949 zur Feuerpflichtversicherungsordnung vom 21. Januar 1949 (Regierungsblatt für Mecklenburg S. 75),
- c) Durchführungsverordnung vom 10. März 1950 zur Feuer-Pflichtversicherungs-Ordnung (FPVO) vom 21. Januar 1949 (Regierungsblatt für Mecklenburg S. 39).

#### III. Land Sachsen

- a) Gesetz vom 28. November 1947 über den Erlaß einer Feuerpflichtversicherungsordnung (Gesetze/Befehle Verordnungen Bekanntmachungen veröffentlicht durch die Landesregierung Sachsen S. 581),
- b) Bekanntmachung vom 17. Dezember 1947 der Feuerpflichtversicherungsordnung (Gesetze/Befehle Verordnungen Bekanntmachungen veröffentlicht durch die Landesregierung Sachsen S. 589),
- c) Erste Ergänzungs- und Ausführungsverordnung vom 6. April 1948 zum Gesetz über den Erlaß einer Feuerpflichtversicherungsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 222),
- d) Erster Nachtrag vom 1. Juli 1949 zur Feuerpflichtversicherungsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 437),
- e) Durchführungsverordnung vom 21. Juni 1950 zur Feuerpflichtversicherungsordnung vom 17. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 482).

#### IV. Land Sachsen-Anhalt

- a) Gesetz vom 28. Juni 1948 über den Erlaß einer Feuerpflichtversicherungsordnung (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 85),

- b) Feuer-Pflichtversicherungsordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30. September 1948 (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 233),
- c) Verordnung vom 1. Juli 1949 zur Änderung der Feuerpflichtversicherungsordnung (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 377),
- d) Durchführungsbestimmungen vom 1. Mai 1950 zur Feuer-Pflichtversicherungsordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30. September 1948 (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 209).

#### V. Land Thüringen

- a) Gesetz vom 24. Juli 1948 betreffend die Feuerpflichtversicherungsordnung (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 85),
- b) Erstes Gesetz vom 29. September 1949 zur Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerpflichtversicherungsordnung vom 24. Juli 1948 (Feuerpflichtversicherungsordnung) (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 67).

Berlin, den 27. März 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                      Rumpf

#### Anordnung

über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP).

Vom 1. April 1958

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBL I S. 361) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Umfang der Versicherungspflicht

- (1) Der Versicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) unterliegen:
- a) Gebäude und Gebäudegruppen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, einschließlich der Fundamente und Kellermauern, mit einem Grundwert (Neubauwert 1914) von 1000 DM an. Eine wirtschaftliche Einheit bilden alle Gebäude eines Grundstückes. Auch die auf verschiedenen Grundstücken befindlichen Gebäude bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie gemeinsam dem gleichen wirtschaftlichen Zweck dienen und für sämtliche Gebäude derselbe Eigentümer in Frage kommt;
  - b) die nach Buchst. a im Bau befindlichen Gebäude einschließlich der auf der Baustelle zu deren Errichtung lagernden Baustoffe des Versicherungspflichtigen;
  - c) Einrichtungen der industriellen und handwerklichen Betriebe mit einem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) von 5000 DM an, und zwar auch dann, wenn sich die Einrichtung auf mehrere Versicherungsorte verteilt und unabhängig davon, ob sie Eigentum des Versicherungspflichtigen oder fremdes Eigentum ist. Hierunter fallen auch die nicht in Gebrauch befindlichen einzelnen Einrichtungsgegenstände und Einrichtungen vorübergehend stillliegender Betriebe oder Betriebsstelle;
- (2) Der Pflichtversicherung unterliegen nicht:
- a) Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder in Verfall sind;

- b) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Bestandteile oder Zubehör eines Gebäudes sind, wenn deren Wert mehr als 10% des Grundwertes beträgt;
- c) Baracken und Baubuden, die zu vorübergehenden Zwecken errichtet wurden;
- d) Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmotor, Luft- und Wasserfahrzeuge;
- e) Zugtiere;
- f) Baumaschinen und -geräte der Bauunternehmen;
- g) Gleisanlagen und Drehscheiben außerhalb von Gebäuden;
- h) Oberleitungen jeder Art außerhalb des Versicherungsgrundstückes;
- i) Einrichtungen der Betriebe und Werkstätten als Nebenbetriebe von nicht unter die Pflichtversicherung fallenden Hauptbetrieben.

(3) Ist zweifelhaft, ob eine Sache der Pflichtversicherung unterliegt, so entscheidet das Ministerium der Finanzen. Dies gilt auch, wenn Zweifel in bezug auf die Abgrenzung zwischen Gebäuden sowie Gebäudeteilen und Einrichtungen bestehen.

## § 2

### Versicherungspflichtiger

(1) Versicherungspflichtiger ist der jeweilige Eigentümer, Rechtsträger oder Erbbauberechtigte. Dem Eigentümer gleich steht eine Person, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder kraft Rechtsgeschäftes die dem Eigentümer zustehenden Befugnisse wahrzunehmen hat.

(2) Beitragsschuldner ist der jeweilige Eigentümer, Rechtsträger oder Erbbauberechtigte. Neben diesen haftet bei Versicherung von Betriebseinrichtungen der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

## § 3

### Versicherungswert für Gebäude und Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen

(1) Der Versicherungswert von Gebäuden, die der Pflichtversicherung unterliegen, richtet sich nach dem Grundwert (Neubauwert 1914) zuzüglich eines Aufschlages entsprechend der gesetzlichen Baupreisbildung. Beträgt der tatsächliche Wert eines Gebäudes 40% oder weniger seines Neubauwertes, so ist es nur noch mit dem Zeitwert versichert. Der Versicherungspflichtige kann dann die Festsetzung des Zeitwertes vom Tage der schriftlichen Antragstellung an verlangen.

(2) Die Versicherungssumme von Betriebseinrichtungen ist vom Versicherungspflichtigen nach dem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) zu bestimmen. Beträgt der tatsächliche Wert der Einrichtung oder einzelner Teile derselben 40% des Neuwertes oder ist der tatsächliche Wert noch geringer, so ist hierfür die Versicherungssumme nach der Höhe des Zeitwertes am Tage der Anmeldung (§ 6) zu bestimmen.

(3) Bei der Versicherung von Betriebseinrichtungen kann der Versicherungspflichtige zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung durch Neuanschaffungen oder Wertveränderungen eine angemessene Vorsorgeversicherung, höchstens jedoch 20 v. H. der Versicherungssumme, mit der DVA vereinbaren;

(4) Nach einem Schadenfall kann der Versicherungspflichtige die Herabsetzung des Versicherungswertes der

Gebäude bzw. der Versicherungssumme der Betriebseinrichtung, vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an, verlangen.

## Haftung der DVA

### § 4

(1) Die DVA gewährt Versicherungsschutz gegen:

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion und
- d) Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen gilt bzw. gelten:

- a) als Brand ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- b) als Blitzschäden nur solche, die durch den Übergang des Blitzes auf die versicherten Sachen entstehen. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität oder Blitzstromwanderwellen hervorgerufene Schäden sind als Betriebsschäden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen anzusehen. Schäden, die an den elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, sei es mit oder ohne Feuererscheinungen, durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes, wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen u. dgl., entstehen, mögen sie durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, durch Isolationsfehler, Überspannungen oder andere mit dem Betrieb zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein, fallen nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschädigungen in einer teilweisen oder vollständigen Verbrennung brennbarer Bestandteile oder sonstigen Feuer- oder Hitzwirkungen bestehen. Solche Schäden sind aber ersatzpflichtig, wenn sie Folgeschäden eines Ereignisses nach Abs. 1 Buchstaben a, c oder d oder Löschwasserschadens sind. Ebenso fallen Schäden, die durch einen auf die oben erwähnten Vorkommnisse folgenden Brand, das ist ein nach dem Fortfall der Stromwirkungen selbständig weiterbrennendes Feuer, hervorgerufen werden, unter die Entschädigungspflicht, jedoch nur, soweit die davon betroffenen Gegenstände nicht bereits durch den vorhergegangenen Betriebsschaden entwertet sind oder infolge der durch diesen bedingten Instandsetzungsarbeiten ohnehin entwertet würden;
- c) als Explosion eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, gleichgültig, ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst durch sie gebildet worden sind. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb

und außerhalb des Behälters stattfindet. Schäden, die an Explosions- und Verbrennungskraftmaschinen durch die in diesen auftretenden, mit ihrem Betrieb zusammenhängenden Explosionen oder durch den in diesen auftretenden Gasdruck entstehen, sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen;

- d) als Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge Schäden an den versicherten Sachen durch Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, Teilen oder Lasten der Luftfahrzeuge,

### § 5

#### (1) Die DVA haftet:

für Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie

- a) auf der unmittelbaren Einwirkung der unter § 4 Abs. 1 genannten Schadenereignisse beruhen, bei Blitzeinschlägen in Freileitungen bzw. Hochspannungsnetzen werden nur die an der Einschlagstelle entstandenen Schäden vergütet. Weitere Schäden, die durch Fortpflanzung der Blitzenergien entstehen, fallen nicht unter die Ersatzpflicht der DVA;
- b) die unvermeidlichen Folgen eines solchen Ereignisses sind, bei Blitzschäden jedoch nur dann, wenn der Blitzeinschlag nachweisbar auf dem Grundstück des Versicherungspflichtigen oder einem Nachbargrundstück erfolgte;
- c) durch Rettungsmaßnahmen, z. B. Löschen, Niederreißen oder Ausräumen, verursacht wurden.

#### (2) Die DVA ersetzt außerdem:

- a) den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der unter § 4 Abs. 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind;
- b) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungspflichtige im Schadenfalle zur Abwendung oder Verringerung des Schadens an den versicherten Sachen für notwendig hielt oder zu leisten hat;
- c) Aufräumungskosten, d. h. die notwendig werden den Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte und die Abfuhrkosten des Schuttes bis zur nächsten geeigneten bzw. gestatteten Ablagerungsstätte, soweit diese Kosten die versicherten Sachen betreffen;
- d) Abbruchkosten für durch einen Schadenfall beschädigte, aber stehengebliebene Bauteile, die für einen Wiederaufbau nicht mehr verwendbar sind — soweit diese Kosten nicht bei der Festsetzung des Gebäuderestwertes berücksichtigt worden sind —, und die Abfuhrkosten bis zur nächsten geeigneten bzw. gestatteten Ablagerungsstätte;
- e) den Ausfall an Mietzins, wenn der Mieter einer Wohnung in seinen Rechten aus dem Mietverhältnis durch ein unter § 4 Abs. 1 genanntes Schadenereignis so beeinträchtigt wird, daß er die Zahlung des Mietzinses nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern darf. Muß der Versicherungspflichtige eine Ersatzwohnung beziehen, so wird der dafür aufzuwendende Mietzins, höchstens aber der Mietwert der bisherigen Wohnung, erstattet. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar

geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles. Eine Entschädigung wird jedoch nicht gezahlt, wenn der Versicherungspflichtige die Wiederinstandsetzung der Räume schuldhaft verzögert.

#### (3) Die DVA haftet nicht:

- a) für entgangenen Gewinn, außer entgangenem Mietzins nach Abs. 2 Buchst. e;
- b) für Schäden durch Kriegsereignisse oder Erdbeben;
- c) für Schäden durch Atomenergie oder sonstige in ihrer Wirkung gleichstarker oder stärkerer Energien,

### § 6

#### Anmeldung

##### Beginn der Haftung

(1) Zur Anmeldung der der Versicherungspflicht unterliegenden Sachen sind die im § 2 bezeichneten Personen verpflichtet.

(2) Die Anmeldung hat schriftlich und unverzüglich der DVA gegenüber mit dem Erwerb des Eigentums oder der Rechtsträgerschaft an der versicherten Sache, des Erbbaurechtes, bei einer Betriebseinrichtung auch mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, zu erfolgen. Mit dem Eingang der Anmeldung beginnt die Haftung der DVA.

(3) Bei unterlassener Anmeldung ist die DVA berechtigt, nach § 7 den Versicherungswert der Gebäude bzw. die Versicherungssumme der Betriebseinrichtung feststellen zu lassen. Die Haftung der DVA beginnt dann mit Ablauf des Tages, an welchem dem Versicherungspflichtigen das Ergebnis der Feststellung schriftlich zugegangen ist. Durch die von der DVA veranlaßte Feststellung des Wertes der Betriebseinrichtung bleibt § 14 Abs. 9 unberührt.

(4) Die Wiedererrichtung von Gebäuden oder die Wiederbeschaffung von Betriebseinrichtungen nach einem Schadenfall unterliegen der Anmeldepflicht, falls der Versicherungspflichtige nach § 3 Abs. 4 eine Berichtigung verlangt hatte.

(5) Werden die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Summen unterschritten, so ist die Versicherung auf Antrag des Versicherungspflichtigen mit einer Frist von drei Monaten aufzuheben.

### § 7

#### Schätzung, Änderung des Grundwertes, Schätzungskosten

(1) Der Grundwert (Neubauwert 1914) von Gebäuden nach § 3 Abs. 1 wird durch die DVA geschätzt.

(2) Ändert sich bei bereits versicherten Gebäuden der Grundwert (Neubauwert 1914) um 1000 DM bzw. 10 v. H. des Grundwertes oder mehr, so ist die Änderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, so ist die DVA berechtigt, bei späterer Feststellung den Beitrag vom Tage der Änderung an nachzuerheben.

(3) Die Kosten der Gebäudeschätzung tragen die DVA und der Versicherungspflichtige je zur Hälfte.

(4) Einrichtungen von versicherungspflichtigen Betrieben sind mit den angemeldeten Summen (§ 3 Abs. 2) versichert. Die Kosten einer etwaigen Schätzung der Betriebseinrichtung trägt der Versicherungspflichtige allein. Die DVA ist berechtigt, die Angaben des Ver-

sicherungspflichtigen nachzuprüfen und das Ergebnis der Versicherung zugrunde zu legen. Wird durch diese Nachprüfung eine Schätzung erforderlich, so hat der Versicherungspflichtige die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn die geschätzte Summe die von ihm angemeldete um mehr als 20 v. H. übersteigt.

### § 8

#### Versicherungsort

(1) Die versicherten Sachen sind an den Orten oder in den Räumen versichert, die im Versicherungsschein aufgeführt sind.

(2) Werden versicherte Sachen vom Versicherungsort entfernt, so hat der Versicherungspflichtige die Ortsänderung zur Neuordnung der Versicherung der DVA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Die DVA gewährt zuschlagsfrei für Betriebseinrichtungen auch dann Versicherungsschutz, wenn diese sich vorübergehend außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes befinden. Diese Außenversicherung ist begrenzt auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin. Sie gilt nicht, wenn sich die Betriebseinrichtung in Gewahrsam eines Transportunternehmers befindet. Die Haftung der DVA beschränkt sich für den einzelnen Schadenfall auf 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens auf 50 000 DM.

### § 9

#### Versicherungsschein

Die DVA stellt für das Versicherungsverhältnis einen Versicherungsschein aus. Weicht der Inhalt des Versicherungsscheines von der Anmeldung oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so wird der Versicherungspflichtige von der DVA darauf hingewiesen. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines oder des Nachtrages schriftlich widerspricht.

### § 10

#### Obliegenheiten des Versicherungspflichtigen

(1) Der Versicherungspflichtige hat bei Anmeldung der Versicherung alle ihm bekannten Umstände, die für die Beurteilung der Versicherungsgefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen. Über jede Gefahrenerhöhung hat der Versicherungspflichtige der DVA unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

(2) Der Versicherungspflichtige muß von sich aus alle Maßnahmen zur Verhütung von Schadenfällen durchführen. Er hat die gesetzlichen oder anderweitig angeordneten bzw. vereinbarten Maßnahmen einzuhalten. Die DVA ist berechtigt, eine Besichtigung der versicherten Gebäude und der darin befindlichen gewerblichen Einrichtungen durchzuführen.

(3) Im Schadenfalle ist der Versicherungspflichtige verpflichtet:

- a) der DVA und der Deutschen Volkspolizei innerhalb von drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, Anzeige zu erstatten. Durch Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;
- b) soweit zumutbar für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn es die Umstände gestatten, unverzüglich die Weisung der DVA einzuholen;

c) bis zur Besichtigung des Schadens durch die DVA ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der zu Buchst. b genannten Verpflichtung oder im öffentlichen Interesse geboten sind;

d) der DVA über Entstehung und Höhe des Schadens alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

(4) Verletzt der Versicherungspflichtige eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig oder läßt er vorsätzlich oder grobfahrlässig solche Verletzung von seiten anderer Personen zu, so ist die DVA von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als die Verletzung den Schadenfall herbeigeführt oder eine Einwirkung auf die Höhe des Schadens gehabt hat.

### § 11

#### Beitragszahlung

(1) Der Beitrag wird nach den Tarifen der DVA berechnet

- a) für Gebäude vom Grundwert (Neubauwert 1914) unter Berücksichtigung des von der DVA für die Versicherungsperiode festgesetzten Hebesatzes;
- b) für Betriebseinrichtungen von der Versicherungssumme;

Gegen die Berechnung des Beitrages kann der Versicherungspflichtige binnen 14 Tagen nach Empfang des Versicherungsscheines, des Nachtrages oder der Beitragsrechnung schriftlich gegenüber der DVA Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Beiträge für eine Versicherungsperiode sind vom Versicherungspflichtigen im voraus, jedoch nicht später als bis zum 15. Februar eines jeden Jahres, zu entrichten. Für die im Laufe des Jahres angemeldeten Neu- und Nachversicherungen werden die Beiträge für den Jahresrest berechnet. Diese Beiträge sind innerhalb eines Monats nach ihrer Anforderung zu leisten.

(3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

(4) Bei der Versicherung von Gebäuden ruht der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Ist wegen bestimmter gefahrenerhöhender Umstände ein höherer Beitrag festgesetzt und fallen diese Umstände ganz oder teilweise weg, so kann der Versicherungspflichtige verlangen, daß der Beitrag von dem auf die Anzeige folgenden Monat an herabgesetzt wird.

### § 12

#### Veräußerung

(1) Wird die versicherte Sache veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber als Versicherungspflichtiger in das Versicherungsverhältnis ein. Das gilt im Zweifel nicht für den Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn der Versicherungsfall vor der Veräußerung eingetreten ist.

(2) Veräußerer und Erwerber sind verpflichtet, der DVA die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den Beitrag, der auf die z. Z. des Wirksamwerdens der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Erwerber und der Veräußerer als Gesamtschuldner.

## § 13

## Versicherung für fremde Rechnung

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungspflichtige über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Die DVA ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zum Empfang der Entschädigung erteilt hat.

(2) Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungspflichtigen verlangen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist.

(3) Soweit nach den §§ 10, 15, 16, 17 und 19 die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungspflichtigen von rechtlicher Bedeutung ist, gilt das gleiche auch für die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten.

## § 14

## Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigung ist der Neuwert der versicherten Sachen z. Z. des Schadenfalles, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zu berücksichtigen ist.

(2) Der Neuwert wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadenfalles bestimmt:

- a) bei Gebäuden nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung;
- b) bei Betriebseinrichtungen nach den Kosten der Wiederbeschaffung.

(3) Beträgt der Zeitwert für Gebäude und Betriebseinrichtungen 40 % des Neuwertes oder ist der Zeitwert noch geringer, so ist für die Entschädigung der Zeitwert maßgebend. Ist bei Betriebseinrichtungen der Zeitwert niedriger als 80 %, jedoch höher als 40 % des Neuwertes, so berechnet sich die Entschädigung nach folgender Staffel:

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als	so wird der Schaden ersetzt mit
80 % des Neuwertes	95 % des Neuwertes
70 % " "	90 % " "
60 % " "	80 % " "
50 % " "	70 % " "

(4) Der Zeitwert berechnet sich unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadenfalles

- a) bei Gebäuden nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung, unter Abzug eines der Abnutzung entsprechenden Betrages;
- b) bei Betriebseinrichtungen nach den Kosten der Wiederbeschaffung unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Betrages.

(5) Sind Gebäude vor dem Schadenfall zum Abbruch bestimmt worden oder in Verfall geraten, so wird nur der Materialwert abzüglich der ersparten Abbruchs- und Schuttabfuhrkosten vergütet.

(6) Ausrangierte Gegenstände der Betriebseinrichtungen werden nur zu ihrem Verkaufswert bzw. zum Schrottwert entschädigt.

(7) Für Modelle, Formen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände — soweit sie nicht als Werkzeuge oder Maschinenteile anzusehen sind — kommt als Entschädigung der Nutzungswert nur dann in Betracht, wenn diese Gegenstände für den Arbeitsprozeß benötigt und innerhalb von zwei Jahren nach dem Schadenfall wiederhergestellt werden. Sonst erfolgt die Entschädigung zum Materialwert.

(8) Für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien u. dgl. werden die Kosten der Wiederherstellung, soweit diese notwendig ist und binnen Jahresfrist nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt, entschädigt. Ist die Wiederherstellung nicht notwendig oder binnen Jahresfrist nach Eintritt des Schadenfalles nicht erfolgt, so wird nur der Materialwert entschädigt.

(9) Ist bei der Betriebseinrichtung die Versicherungssumme niedriger als der für die Entschädigung maßgebende Wert (Unterversicherung), so wird der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu dem für die Entschädigung maßgebenden Wert. Bei einer Unterversicherung der Betriebseinrichtung sind die Aufwendungen des Versicherungspflichtigen für die Abwendung oder Verringerung des Schadens an der Betriebseinrichtung (§ 5 Abs. 2 Buchst. b) nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Das gleiche gilt für den Ersatz der Aufräumungskosten nach § 5 Abs. 2 Buchst. c.

(10) Im Falle der Überversicherung kann sowohl die DVA als auch der Versicherungspflichtige verlangen, daß die Versicherungssumme unter entsprechender Minderung des Beitrages mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

## § 15

## Sachverständigenverfahren

(1) Die DVA oder der Versicherungspflichtige können verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. In diesem Falle erfolgt die Feststellung durch Gerichtsurteil, es sei denn, daß beide Sachverständige einer Berichtigung zustimmen.

(2) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige von dem für den Schadenort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen zum Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag der DVA oder des Versicherungspflichtigen von dem für den Schadenort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ernannt.
- b) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß die Werte der versicherten Sachen enthalten, die für die Auszahlung der Entschädigung maßgebend sind. Die Sachverständigen reichen ihre Feststel-

lung gleichzeitig der DVA und dem Versicherungspflichtigen ein. Treffen die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen, so übergibt die DVA sie dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig der DVA und dem Versicherungspflichtigen ein.

- c) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte. Auf Grund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns wird die Entschädigung nach den Bestimmungen des § 14 berechnet. Die Pflichten des Versicherungspflichtigen nach § 10 Abs. 3 Buchst. d werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

#### Zahlung der Entschädigung

##### § 16

(1) Die Entschädigung nach § 14 wird nur zum Zwecke der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung gewährt, und zwar

- a) bei einer Gebäudeversicherung, wenn Gebäude der gleichen wirtschaftlichen Nutzung auf demselben Grundstück oder auf einem anderen Grundstück innerhalb der Stadt oder der Gemeinde wiederhergestellt werden;
- b) bei einer Versicherung von Betriebseinrichtungen, wenn Einrichtungsgegenstände, die demselben betrieblichen Interesse dienen, wiederbeschafft werden.

Liegen die Voraussetzungen zu Buchstaben a oder b nicht vor, so gilt die Regelung nach Abs. 5;

(2) Erfolgt der Wiederaufbau der zerstörten bzw. beschädigten Gebäude nicht auf demselben Grundstück, dann kann die Auszahlung der Entschädigung nur erfolgen, wenn die am Schadentage eingetragenen Gläubiger, die eine dinglich gesicherte Forderung an dem betreffenden Grundstück haben (nachfolgend Gläubiger genannt), schriftlich zustimmen. Die DVA kann verlangen, daß diese Zustimmung durch eine notariell beglaubigte Erklärung nachgewiesen wird und daß der Versicherungspflichtige auf seine Kosten einen beglaubigten Grundbuchsatz beibringt.

(3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt gemäß dem Fortschreiten der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung gegen entsprechenden Verwendungsnachweis. Zur Erlangung der Entschädigung hat der Versicherungspflichtige der DVA nachzuweisen:

- a) bei einem Gebäudeschaden den Umfang der Wiederherstellung des Gebäudes durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde oder sonstige geeignete Nachweise;
- b) bei einem Schaden an Einrichtungsgegenständen die Wiederbeschaffung der Einrichtungsgegenstände durch Lieferungs- oder Auftragsbestätigung oder durch andere Belege.

Die Entschädigung wird nach ihrer Feststellung im allgemeinen in drei Teilen ausgezahlt, und zwar das erste Drittel, sobald der Versicherungspflichtige die Aufräumung der Schadenstätte und die Vorarbeiten zum Wiederaufbau bzw. zur Wiederbeschaffung glaubhaft gemacht hat, das zweite Drittel, sobald die bestimmungsgemäße Verwendung des ersten Drittels und der Restbetrag, sobald dessen bestimmungsgemäße Verwendung nachgewiesen ist.

(4) Beträgt die Entschädigungssumme

- a) bei Gebäuden nicht mehr als  $\frac{1}{5}$  des Grundwertes (Neubauwert 1914) des vom Schaden betroffenen Gebäudes, höchstens 3000 DM,
- b) bei Betriebseinrichtungen nicht mehr als 3000 DM, so kann sie ausgezahlt werden, ohne daß der Nachweis der Verwendung erbracht wird. Die Rechte der Gläubiger und die Verpflichtung zum Wiederaufbau des Gebäudes bzw. zur Wiederbeschaffung der Betriebseinrichtung werden dadurch nicht berührt.

(5) Wird das wiederaufgebaute Gebäude einer anderen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt, oder erfolgt der Aufbau auf einem anderen Grundstück außerhalb der Stadt oder der Gemeinde, oder werden vom Schaden betroffene Sachen nicht wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft, so kann der Versicherungspflichtige

- a) bei Gebäuden mit schriftlicher Zustimmung der Gläubiger nur Entschädigung nach den für die Bewertung von Baulichkeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Sachwert (ohne Bodenpreis),
- b) bei Betriebseinrichtungen Entschädigung nach dem Zeitwert

verlangen. Die Entschädigungen zu Buchstaben a und b können frühestens zwei Jahre nach Anerkennung der Leistungspflicht der DVA ausgezahlt werden.

(6) Wird von dem Versicherungspflichtigen die Auszahlung der Entschädigung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Anerkennung der Leistungspflicht der DVA verlangt, kann diese die Entschädigung, entsprechend Abs. 5 bei Gebäuden unter Berücksichtigung der Rechte der Gläubiger, auszahlen.

(7) Macht der Versicherungspflichtige von dem ihm nach Abs. 5 zustehenden Recht Gebrauch, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Sach- bzw. Zeitwertentschädigung.

(8) Eine Zahlung der DVA, die ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung geleistet wird, ist einem Gläubiger gegenüber unwirksam, es sei denn, daß der Gläubiger der Zahlung zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die DVA oder der Versicherungspflichtige dem Gläubiger angezeigt hat, daß ohne Sicherung gezahlt werden soll, und wenn seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist, ohne daß der Gläubiger trotz Hinweis auf die Rechtsfolge bei der DVA Einspruch gegen die Zahlung erhoben hat.

##### § 17

(1) Die DVA ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung aufzuschieben,

- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungspflichtigen zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweise;
- b) wenn ein Ermittlungs- oder Strafverfahren aus Anlaß des Schadenfalles gegen den Versicherungspflichtigen eingeleitet ist, bis zu dessen endgültigem Abschluß.

(2) Bis zum Tag der Auszahlung ist die Entschädigungssumme mit 1% unter dem für langfristige Einlagen gezahlten Zinssatz, höchstens mit 3%, zu verzinsen\*. Die Verzinsung beginnt mit dem Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens. Der Lauf der Verzinsung ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungspflichtigen die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

\* Zur Zeit wird die Entschädigung mit 2,5% verzinst.

(3) Steht dem Versicherungspflichtigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die DVA über, soweit sie dem Versicherungspflichtigen den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungspflichtigen erfolgen. Gibt der Versicherungspflichtige seinen Anspruch gegen einen Dritten auf, so wird die DVA von ihrer Ersatzpflicht befreit. Die Befreiung der DVA von ihrer Ersatzpflicht tritt nur insoweit ein, als sie aus dem aufgegebenen Anspruch hätte Ersatz erlangen können. Richtet sich der Anspruch des Versicherungspflichtigen gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, dann ist der Übergang des Anspruchs nur dann zulässig, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

### § 18

#### Abtretung und Pfändung der Entschädigung

Die Forderung des Versicherungspflichtigen auf Auszahlung der Entschädigung kann vor der Wiederherstellung des Gebäudes nur an

den Erwerber des Grundstückes,

mit der Wiederherstellung beauftragte Bauunternehmungen, Handwerker und Lieferanten,

für die Finanzierung des Wiederaufbaues in Anspruch genommene Kreditinstitute

abgetreten oder von diesen Gläubigern gepfändet werden. Die Bestimmungen des § 1127 BGB bleiben hiervon unberührt.

### § 19

#### Besondere Verwirklichungsgründe

Hat der Versicherungspflichtige den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die DVA von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei. Macht sich der Versicherungspflichtige bei der Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so kann die DVA die Entschädigung ganz oder teilweise verweigern.

### § 20

#### Schutz des Gläubigers in der Gebäudeversicherung

Ist die DVA wegen des Verhaltens des Versicherungspflichtigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt trotzdem ihre Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger bestehen. Soweit die DVA den Gläubiger befriedigt, geht das Recht auf sie über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Gläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der DVA zur Leistung bestehen geblieben ist. Die DVA hat dem Gläubiger auf Verlangen Auskunft über den Versicherungsschutz sowie über die Höhe des Gebäudegrundwertes zu erteilen. Die vorstehend genannten Rechte können nicht zugunsten des Versicherungspflichtigen angewandt werden.

### § 21

#### Beschwerdeverfahren, Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Hat die DVA einen Anspruch auf Versicherungsschutz unter Angabe der mit dem Ablauf der Fristen verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt, so kann der Versicherungspflichtige innerhalb eines Monats Beschwerde bei der DVA oder innerhalb sechs Monaten Klage beim Gericht erheben. Die Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung. Nach Ablauf dieser Fristen wird die DVA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Ist Beschwerde erhoben und diese von der DVA abgelehnt worden, so steht dem Versicherungspflichtigen der Rechtsweg innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung offen.

(3) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich sonst zuständigen Gerichten auch das Gericht zuständig, in dessen Bereich die für diese Versicherung zuständige Kreisdirektion ihren Sitz hat.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1958

Der Minister der Finanzen

Rump f

### Verordnung

#### über die Hagel-Pflichtversicherung.

Vom 27. März 1958

### § 1

Der Versicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, nachstehend DVA genannt, gegen Schäden durch Hagelschlag unterliegen:

- a) alle landwirtschaftlichen und sonstigen Betriebe und Einrichtungen, die 2 ha oder mehr landwirtschaftliche Nutzfläche umfassen;
- b) alle Betriebe des Garten- und des Weinbaues, Baum-, Rosen- und Rebschulen sowie landwirtschaftliche und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Gartenbau betreiben, ohne Rücksicht auf die Größe der bewirtschafteten Fläche.

### § 2

Versicherungspflichtiger ist, wer das Recht hat, über die Bodenerzeugnisse und Sachen zu verfügen.

### § 3

Gerichte und Verwaltungsorgane haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen der DVA die zur Durchführung der Hagel-Pflichtversicherung notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

### § 4

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, Allgemeine Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung zu erlassen.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Hagelpflichtversicherungsordnung vom 31. März 1949 (Regierungsblatt für Mecklenburg S. 54),
- b) Hagelpflichtversicherungsordnung vom 12. Mai 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 233),
- c) Hagel-Pflichtversicherungsordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 2. März 1950 (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 98),
- d) Gesetz vom 24. Mai 1950 über die Einführung einer Hagelpflichtversicherungsordnung (Regierungsblatt für das Land Thüringen S. 178),



e) Hagelpflichtversicherungs-Ordnung vom 23. Mai 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 348),

f) Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Durchführung der Hagelpflichtversicherung (GBl. II S. 83).

Berlin, den 27. März 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                      Rumpf

**Anordnung  
über die Allgemeinen Bedingungen für die  
Hagel-Pflichtversicherung (ABHP).**

Vom 1. April 1958

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 369) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Umfang der Versicherungspflicht**

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen:

a) alle landwirtschaftlichen und sonstigen Betriebe und Einrichtungen, die 2 ha oder mehr landwirtschaftliche Nutzfläche umfassen, mit folgenden feldmäßig angebauten Bodenerzeugnissen:

Halm- und Körnerfrüchte, Hülsenfrüchte, Meng- und Mischfrüchte, Ölfrüchte, Faserpflanzen, Arznei- und Gewürzpflanzen, Duft- und Farbpflanzen, Gemüse zur Nahrungsmittelgewinnung (einschließlich Zwiebeln), ausgenommen die in Abs. 2 Buchst. b genannten Gemüsearten, Saatgut aller Bodenerzeugnisse des Feldbaues, ausgenommen Saatgut von Kartoffeln, Blumen und Zierpflanzen, Tabak, Weintrauben, Hopfen;	}	zum Ausreifen
--	---	---------------

b) alle Betriebe des Garten- und des Weinbaues, Baum-, Rosen- und Rebschulen sowie landwirtschaftliche und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Gartenbau betreiben, ohne Rücksicht auf die Größe der bewirtschafteten Fläche, mit folgenden Bodenerzeugnissen und Sachen:

Bodenerzeugnisse des Feld- und Gartenbaues, ausgenommen die in Abs. 2 Buchst. b genannten Fruchtarten,  
Weintrauben,  
verkaufsfähige Bestände in Baum-, Rosen- und Rebschulen,  
Scheiben an Gewächshäusern, Blöcken und Frühbeetfenstern.

(2) Der Versicherungspflicht unterliegen nicht:

- a) Die unter Abs. 1 Buchst. a genannten Betriebe mit weniger als 0,50 ha Ackerland und die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Betriebe mit einer pflanzlichen Eigenerzeugung, deren Wert — nur für die versicherungspflichtigen Kulturen berechnet — unter der Umsatzsteuergrenze liegt, sowie Betriebe des Weinbaues, die nicht der Ablieferungspflicht unterliegen;
- b) Wurzelgemüse und Bleichspargel sowie alle in Abs. 1 nicht aufgeführten Bodenerzeugnisse, z. B. Hackfrüchte, Korb- und Schälweiden, Pflanzen zur Futtergewinnung, Baum- und Strauchobst (einschließlich Erdbeeren).

**§ 2**

**Versicherungspflichtiger**

Versicherungspflichtiger ist, wer das Recht hat, über die Bodenerzeugnisse und Sachen zu verfügen. Der jeweilige Eigentümer der zu versichernden Bodenerzeugnisse und Sachen haftet neben dem Versicherungspflichtigen als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten nach diesen Bedingungen.

**§ 3**

**Versicherte Gefahren, Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen und Sachen durch Hagelschlag entstehen. Bodenerzeugnisse und Sachen sind, soweit sie Eigentum des Erzeugers bleiben und nach diesen Bedingungen der Versicherungspflicht unterliegen, auch in Landwirtschafts- und Gartenbauausstellungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik versichert.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt bei Bodenerzeugnissen die nutzbaren Teile, bei Sachen die Scheiben an Gewächshäusern, Blöcken und Frühbeetfenstern. Nutzbare Teile sind bei

Halm-, Körner-, Hülsen-, Meng- und Mischfrüchten sowie Raps, Rübsen und Senf (außer Mais, Hirse, Buchweizen,      Speise-, Acker- und Sojabohnen, Linsen und Lupinen)	Körner und Stroh;
Mohn	Samen und Kapseln;
Faserpflanzen	Stroh und Samen;
Tabak	die verschiedenen erntbaren Blattgutarten;
Arznei- und Gewürzpflanzen, Duft- und Farbpflanzen	die verschiedenen erntbaren Pflanzenteile;
allen anderen Bodenerzeugnissen	die verwertbaren Teile;

(3) Bei Saatgut von Gräsern gilt der Samen des ersten Schnittes, bei Saatgut von Klee und Luzerne der Samen des zweiten Schnittes als versichert, wenn vom Versicherungspflichtigen nicht nachgewiesen wird, daß ein anderer Schnitt zur Saatguterzeugung bestimmt ist. Bei Blumen sind die Blüten, bei Wein die Trauben, bei Hopfen die Dolden, bei Saatgut der Samen versichert.

(4) Schäden, die an jedem nutzbaren Teil der Bodenerzeugnisse eines Postens unter 10% bleiben, werden nicht ersetzt. Als Posten gilt bei

Weintrauben	eine Anlage oder der Teil einer Anlage, getrennt nach Sorten;
Hopfen	ein Garten oder Gartenteil, getrennt nach Sorten und Schnitten;
Bodenerzeugnissen in Gärtnereien und Baumschulen	ein Quartier oder Quartierstück, getrennt nach Kulturen;
allen anderen Bodenerzeugnissen	ein Feldstück oder Feldstückteil, getrennt nach Fruchtarten;

#### § 4

##### Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung der DVA beginnt bei Wein mit dem Schieben der Gescheine, bei allen anderen Bodenerzeugnissen mit der Aussaat oder Pflanzung, bei mehrjährigen Kulturen mit Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Erntejahres, bei Scheiben mit dem Einsetzen in den Rahmen. Sie endet bei Tabak, Wein und Hopfen mit der Aberntung, bei Blumen mit dem Schnitt, bei Topfpflanzen mit dem Verlassen des Betriebes, bei Anzuchten mit dem Verkauf oder mit der Auspflanzung außerhalb des Betriebsgrundstückes, bei Baumschulerzeugnissen mit dem Verlassen des Quartiers, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen, sobald diese abgefahren oder in Diemen zusammengefahren sind,

##### Beitragsbemessung, Anmeldung

#### § 5

(1) Der einschlägige landwirtschaftliche Anbau wird von der DVA auf Grund des tatsächlichen vorjährigen Anbaues von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen innerhalb der Gemeinde festgestellt. Auf der Grundlage des versicherungspflichtigen Anbaues, der durchschnittlich zu erwartenden Erträge, der für das laufende Erntejahr gültigen Erfassungs-, Erzeuger- und Saatgutpreise und der tarifmäßigen Beitragssätze wird die Gemeindebeitragsberechnung aufgestellt. Durch Teilung des errechneten Gemeindebeitragsaufkommens durch die Gesamtackerfläche wird der Hektar-Beitragssatz der Gemeinde ermittelt. Dieser bildet die Grundlage der Beitragsberechnung für den einzelnen Betrieb.

(2) Nach erstmaliger Ermittlung des Hektar-Beitragssatzes auf Grund vorstehender Berechnung wird in den folgenden Jahren eine Erhöhung oder Ermäßigung des Hektar-Beitragssatzes nur dann durchgeführt, wenn der für das jeweilige Jahr berechnete Hektar-Beitragssatz um mehr als 10% vom zuletzt erhobenen Hektar-Beitragssatz abweicht.

(3) Hat ein Versicherungspflichtiger im Vorjahr einen geringeren Teil seiner Ackerfläche mit versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen bebaut, als durchschnittlich in der Gemeinde angebaut wurde, ist die DVA verpflichtet, auf Antrag und Nachweis des Versicherungspflichtigen den Hektar-Beitragssatz entsprechend niedriger festzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil der versicherungspflichtigen Bodenerzeug-

nisse des Versicherungspflichtigen um mehr als 10% vom Anteil der versicherungspflichtigen Bodenerzeugnisse der Gemeinde abweicht;

(4) Liegt die durchschnittliche Ackerwertzahl eines Betriebes um mehr als 20% unter der durchschnittlichen Ackerwertzahl der Gemeinde, ist die DVA verpflichtet, auf Antrag und Nachweis des Versicherungspflichtigen den Hektar-Beitragssatz entsprechend herabzusetzen.

(5) Anträge nach Absätzen 3 und 4 müssen der DVA bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zugegangen sein;

(6) Zum einschlägigen Anbau gehört nicht der nachstehend aufgeführte Spezial- und Vermehrungsanbau:

Gesamte Saatgutvermehrung von Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten, Gemüse und Tabak, Saatgutvermehrung von Zuckerrüben, Futterhackfrüchten und sonstigen Futterkulturen über insgesamt 0,25 ha,

Feldgemüse über insgesamt 0,50 ha (bei Tomaten, Gurken und Blumenkohl jedoch bereits über je 0,12 ha),

Tabak über 0,05 ha,

Weintrauben,

Hopfen,

Arznei- und Gewürzpflanzen, Duft- und Farbpflanzen, Blumen und Zierpflanzen (einschließlich Saatgutvermehrung) sowie Zucht- und Versuchsgärten über insgesamt 0,25 ha;

Werden die vorgenannten Bodenerzeugnisse angebaut oder übersteigt der Anbau die genannten Begrenzungen, so hat der Versicherungspflichtige diesen Spezial- und Vermehrungsanbau in seiner Gesamtheit bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres schriftlich mit den erforderlichen Angaben für jeden Posten nach vorgeschriebenem Muster, das dem Versicherungspflichtigen von der zuständigen Kreisdirektion der DVA zugestellt wird, bei der DVA anzumelden.

(7) Landwirtschaftliche Güter haben alle zu versichernden Bodenerzeugnisse und Sachen bis zum 1. Juni eines jeden Jahres schriftlich mit den erforderlichen Angaben für jeden Posten nach vorgeschriebenem Muster, das dem Versicherungspflichtigen von der zuständigen Kreisdirektion der DVA zugestellt wird, bei der DVA anzumelden;

#### § 6

(1) Die Beitragsbemessungsgrundlage für Betriebe des Gartenbaues einschließlich der Baum-, Rosen- und Rebschulen ist der durchschnittliche Umsatz aus der pflanzlichen Eigenerzeugung. Auf Antrag des Versicherungspflichtigen kann die DVA Teile des Umsatzes, z. B. aus Ladenverkauf, aus Winterverkauf von Blumen oder aus im Herbst zur Weiterkultur zugekaufter Rohware vom durchschnittlichen Umsatz absetzen.

(2) Auf Antrag des Versicherungspflichtigen können auch nicht versicherungspflichtige Bodenerzeugnisse in das Verfahren der Pflichtversicherung einbezogen werden. Versicherungsschutz für alle Bodenerzeugnisse wird nur den Betrieben gewährt, deren Obstfläche insgesamt nicht mehr als 3000 qm beträgt, wovon nicht mehr als 300 qm auf den Anbau von Erdbeeren entfallen dürfen.

(3) Nicht umsatzsteuerpflichtige und steuerbegünstigte Umsätze aus der pflanzlichen Eigenerzeugung sind der DVA zu melden. Sie werden bei der Festsetzung des Beitrages berücksichtigt;

(4) Die vorgenannten Angaben zur Beitragsberechnung sind bis zum 1. März eines jeden Jahres auf vorgeschriebenem Muster, das dem Versicherungspflichtigen von der zuständigen Kreisdirektion der DVA zugestellt wird, der DVA einzureichen;

(5) Für Scheiben an Gewächshäusern, Blöcken und Frühbeetfenstern wird kein besonderer Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt nicht für die nach Abs. 6 mit Anbauverzeichnis zu versichernden Sachen;

(6) Betriebe des Weinbaues und Betriebe, bei denen der Umsatz zur Beitragsbemessung nicht ermittelt werden kann, haben der DVA bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für alle Bodenerzeugnisse und Sachen ein Anbauverzeichnis mit den erforderlichen Angaben für jeden Posten nach vorgeschriebenem Muster, das dem Versicherungspflichtigen von der zuständigen Kreisdirektion der DVA zugestellt wird, einzureichen.

### § 7

Jede Bestellung von Flächen mit anderen als im Anbauverzeichnis nach § 5 Absätze 6 und 7 und § 6 Abs. 6 angemeldeten Bodenerzeugnissen sowie jede Neubestellung, auch infolge Umbruchs oder Hagelschadens, ist unverzüglich der DVA zu melden;

### § 8

#### Verletzung der Anmeldepflicht

(1) Wird die Anmeldung nach § 5 Absätze 6 und 7 und § 6 Abs. 6 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht, so ist die DVA bis zum Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, die Versicherungssumme nach § 9 Abs. 1 auf Kosten des Versicherungspflichtigen festzustellen. In diesem Falle tritt die Feststellung an die Stelle der Anmeldung. Der Versicherungspflichtige hat die Folgen zu tragen, wenn die festgestellte Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Wert;

(2) Wird die Verletzung der Anmeldepflicht erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt, treten für die Beitragsberechnung die von den Gutachtern für Hagelschäden geschätzten Werte an die Stelle der Anmeldung. In solchen Fällen ist bei den in § 5 Abs. 6 genannten Bodenerzeugnissen für die Fläche, die die Begrenzung im einschlägigen Anbau übersteigt, nur der Hektarwert für die Berechnung der Entschädigung maßgebend, der sich aus der Gemeindebeitragsberechnung ergibt. Für alle anderen nicht angemeldeten Posten wird keine Entschädigung geleistet.

### § 9

#### Versicherungssumme

(1) Der Versicherungspflichtige hat bei den Anmeldungen nach § 5 Absätze 6 und 7 und § 6 Abs. 6 die Versicherungssummen bei Bodenerzeugnissen unter Berücksichtigung des für jede Fruchtart und für jeden Hektar zu erwartenden Ertrages und der Erfassungs-, Erzeuger- und Saatgutpreise, bei Scheiben unter Berücksichtigung der Kosten für die Wiederbeschaffung einschließlich Arbeitslohn, höchstens die von der DVA festgesetzten Werte nach Glasart und Quadratmeter, anzugeben;

(2) Die DVA kann ihrerseits die Versicherungssummen nachprüfen und berichtigen, Übersteigen die

bei der Nachprüfung festgestellten Werte die vom Versicherungspflichtigen angegebenen Versicherungssummen um mehr als 20 %, so trägt der Versicherungspflichtige die Kosten der Nachprüfung;

(3) Übersteigen die Versicherungssummen den tatsächlichen Wert um mehr als 20 %, so ist der Versicherungspflichtige berechtigt, die Herabsetzung der Versicherungssummen bis zu folgenden Terminen zu verlangen:

- a) bis zum 15. Juni für alle Bodenerzeugnisse, außer den unter Buchst. b genannten Kulturen;
- b) bis zum 15. Juli für Tomaten, Stangenbohnen, Tabak, Baumschulerzeugnisse, Hopfen, Weintrauben sowie Saatgut von Luzerne, Klee, Zucker- und Futterrüben, ferner für Topf- und Zierpflanzen, die nach dem 15. August verkauft werden, und Saatgut von Gemüse, das nach dem 15. August geerntet wird.

### § 10

#### Beitragszahlung

(1) Der Versicherungspflichtige hat den Beitrag zu zahlen, der sich aus dem Tarif der DVA unter Zugrundelegung der Beitragsberechnungsunterlagen ergibt. Gegen die Berechnung des Beitrages kann der Versicherungspflichtige innerhalb eines Monats nach erster Zahlungsaufforderung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr;

(3) Der Jahresbeitrag wird mit der Aufforderung zur Zahlung fällig;

(4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück;

(5) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden;

### § 11

#### Eigentums- und Besitzwechsel

Geht das Verfügungsrecht über die Bodenerzeugnisse oder das Eigentum an den Sachen auf einen Dritten über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten des Versicherungspflichtigen ein. Der bisher Berechtigte und der Erwerber sind verpflichtet, der DVA den Übergang unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Überganges laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der bisher Berechtigte und der Erwerber als Gesamtschuldner;

### § 12

#### Obliegenheiten des Versicherungspflichtigen

(1) Der Versicherungspflichtige hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

- a) Der DVA innerhalb von vier Tagen den Eintritt des Schadens zu melden. Bei Schäden an erntereifen oder bereits geschnittenen Bodenerzeugnissen sowie bei Umbruch- und Totalschäden ist die Meldung sofort telefonisch oder telegrafisch zu erstatten. Der Versicherungspflichtige hat außerdem die vorgeschriebene Schadenanzeige, die ihm von der DVA zugestellt wird, vollständig ausgefüllt der DVA unverzüglich einzureichen. Ist der Schaden so erheblich, daß die Abräumung vor der Reife oder der Umbruch und bei Scheiben die sofortige Wiederherstellung zweckmäßig erscheinen, so ist dies in der Schadenanzeige besonders anzugeben.

- b) Nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle zur Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse dienlichen Arbeiten und Aufwendungen, die den Umständen nach geboten erscheinen, auf seine Kosten durchzuführen.
- c) Bis zur Feststellung des Schadens ohne Einwilligung der DVA nur solche Veränderungen an den vom Hagelschlag betroffenen Bodenerzeugnissen und Sachen vorzunehmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können. Verhagelte Feldstücke dürfen ohne Zustimmung der DVA nicht umgebrochen werden. Dringende Erntearbeiten sind auszuführen. An jeder Ecke und in der Mitte des Feldstückes muß ein Probestück von mindestens je 50 qm so gelassen werden, wie es vom Hagel betroffen worden ist; bei Anbauflächen unter 1 ha genügt ein entsprechend kleineres Probestück, mindestens aber je 12 qm. Bei Tabak, Weintrauben und Hopfen sind 5 % der Bestände, und zwar verteilt auf die Enden oder Ecken und die Mitte, ungepflückt stehen zu lassen.
- d) Der DVA zur Feststellung der Höhe des Schadens alle Auskünfte und Unterlagen zu geben;

(2) Verletzt der Versicherungspflichtige eine der vorstehenden Obliegenheiten, so kann die DVA die Leistung ganz oder teilweise verweigern, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 Buchstaben a, c und d bestimmten Obliegenheiten bleibt die DVA zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei verspäteter Schadenmeldung kann die DVA vom Versicherungspflichtigen die Erstattung der dadurch zusätzlich entstehenden Schadenfeststellungskosten verlangen. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 Buchst. b bestimmten Schadenminderungspflicht bleibt die DVA zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

(3) Meldet der Versicherungspflichtige einen Schaden, für den offensichtlich keine Entschädigung zu zahlen ist, so kann die DVA vom Versicherungspflichtigen die Erstattung der entstandenen Schadenfeststellungskosten verlangen.

### § 13

#### Schätzungsverfahren

(1) Die DVA läßt durch Gutachter für Hagelschäden die Höhe des Schadens feststellen (Schätzungsverfahren). Den Zeitpunkt der Schadenfeststellung bestimmt die DVA. Die Feststellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Bei Wein- und Hopfenernten: welcher Anteil der Anlage, bei anderen Bodenerzeugnissen: welcher Anteil des Feldstückes oder des Quartiers, bei Gewächshäusern, Blöcken und Frühheefenstern: welche Scheiben (Art und Anzahl) vom Hagel betroffen sind;
- b) bei Wein- und Hopfenernten: welchen Ertrag die einzelne Anlage, bei anderen Bodenerzeugnissen: welchen Ertrag das einzelne Feldstück oder Quar-

ter ohne Hagelschlag zur Zeit der Ernte geliefert haben würde, bei Scheiben: deren Wert unmittelbar vor und nach dem Eintritt des Schadens;

- c) bei alien Bodenerzeugnissen: welcher Hundertteil an jedem nutzbaren Teil eines Postens durch Hagelschlag verlorengegangen und gegebenenfalls, welche Wertminderung durch Hagelschlag eingetreten ist.

(2) Kann der Versicherungspflichtige zum bekanntgegebenen Zeitpunkt der Schadenfeststellung nicht anwesend sein und hat er auch einen Beauftragten nicht bestellt, so wird in seiner Abwesenheit verfahren.

(3) Die DVA ist berechtigt, das Schätzungsergebnis auf ihre Kosten nachprüfen und gegebenenfalls berichtigen zu lassen.

(4) Das Ergebnis der Schätzung oder einer eventuellen Nachprüfung ist verbindlich:

- a) für den Versicherungspflichtigen, wenn er es durch Unterschrift anerkannt hat oder nicht unverzüglich nach Mitteilung des Schätzungsergebnisses Widerspruch erhebt;
- b) für die DVA, sobald sie dem Versicherungspflichtigen die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

### § 14

#### Sachverständigenverfahren

(1) Wird das Schätzungsergebnis nicht anerkannt, so wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt.

(2) Der Versicherungspflichtige oder die DVA können auch ohne Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangen, daß die Höhe des Schadens durch das Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere über einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, ist zulässig. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle durch gerichtliche Entscheidung.

(3) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernannt einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige von dem für den Schadenort zuständigen Kreisvorstand der VdGB ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens aus einer von der DVA und dem Bezirksvorstand der VdGB aufgestellten Liste den Obmann. Einigen sie sich nicht, so bestimmt der Bezirksvorstand der VdGB den Obmann.
- b) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß alle in § 13 Abs. 1 genannten Angaben enthalten.
- c) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig der DVA und dem Versicherungspflichtigen ein. Treffen die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen, so übergibt die DVA sie dem Obmann. Dieser entscheidet über

die strittig gebliebenen Punkte und reicht seine Feststellung gleichzeitig der DVA und dem Versicherungspflichtigen an.

- d) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt die DVA. Sie kann vom Versicherungspflichtigen Erstattung der Kosten verlangen, wenn das Sachverständigenverfahren von ihm vor Durchführung des Schätzungsverfahrens beantragt war oder wenn der Versicherungspflichtige das Sachverständigenverfahren veranlaßt hat und

der Schaden als nicht ersatzpflichtig festgestellt wird oder

die im Sachverständigenfahren ermittelte Entschädigung nicht mindestens 10% höher ist als die im Schätzungsverfahren festgestellte Entschädigung.

- (4) Die in § 12 Abs. 1 Buchst. d genannte Obliegenheit des Versicherungspflichtigen wird durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

#### § 15

##### Berechnung der Entschädigung

(1) Bei den Bodenerzeugnissen des einschlägigen landwirtschaftlichen Anbaues und der nach § 6 Abs. 1 versicherten Betriebe des Gartenbaues, der Baum-, Rosen- und Rebschulen sind für die Berechnung der Entschädigung die von den Gutachtern für Hagelschäden festgestellten Werte sowie die Erfassungs-, Erzeuger- und Saatgutpreise maßgebend.

(2) Bei allen anderen Bodenerzeugnissen, die nach § 5 Absätze 6 und 7 und § 6 Abs. 6 durch Anbauverzeichnis versichert werden müssen, sind für die Entschädigungsberechnung die für das laufende Jahr angemeldeten oder festgestellten Versicherungssummen maßgebend.

(3) Übersteigen die Versicherungssummen den tatsächlichen Wert, so sind für die Berechnung der Entschädigung die von den Gutachtern für Hagelschäden festgestellten Werte sowie die Erfassungs-, Erzeuger- und Saatgutpreise maßgebend.

(4) Bei Scheiben nach § 6 Abs. 5 sind für die Entschädigung die von der DVA festgesetzten Werte für die einzelnen Glasarten maßgebend. Bei Scheiben nach § 6 Abs. 6 werden ohne Nachweis der Wiederbeschaffungskosten und des Arbeitslohnes die versicherten Werte ersetzt.

(5) Ist die Versicherungssumme für einen Posten niedriger als der tatsächliche Wert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Wert.

(6) Bei wiederholter Beschädigung durch Hagelschlag wird der Gesamtschaden in der Weise festgestellt, daß das Schätzungsergebnis die Vorschäden mit einschließt. Eine Ausnahme hiervon bilden die in § 8 Abs. 2 genannten Fälle.

(7) Wird ein Feldstück zur Abräumung vor der Reife oder zum Umbruch freigegeben, so werden dem Versicherungspflichtigen die eingesparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Aufbereitung sowie der durch den Umbruch zu erwartende Vorteil auf die Entschädigung angerechnet.

#### § 16

##### Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist zwei Wochen nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung der DVA erforderlichen Erhebungen fällig, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigten Bodenerzeugnisse ohne Eintritt des Schadenfalles frühestens hätten verwertet werden können. Als erforderliche Erhebungen im Sinne dieser Bedingungen gelten insbesondere das Schätzungsverfahren, die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung sowie die Berechnung der Entschädigung.

#### § 17

##### Besondere Verwirklichungsgründe

(1) Macht sich der Versicherungspflichtige bei der Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig oder vereitelt er die Schadenfeststellung, so kann die DVA die Entschädigung ganz oder teilweise verweigern.

(2) Wird die Ernte wesentlich über den ortsüblichen Zeitpunkt hinaus verzögert und tritt während dieses Zeitraumes ein Versicherungsfall ein, so ist die DVA von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungspflichtige die Verzögerung nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

#### § 18

##### Beschwerdeverfahren, Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Hat die DVA einen Anspruch auf Versicherungsschutz unter Angabe der mit dem Ablauf der Fristen verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt, so kann der Versicherungspflichtige innerhalb eines Monats Beschwerde bei der DVA oder innerhalb sechs Monaten Klage beim Gericht erheben. Die Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung. Nach Ablauf dieser Fristen wird die DVA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Ist Beschwerde erhoben und diese von der DVA abgelehnt worden, so steht dem Versicherungspflichtigen der Rechtsweg innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung offen.

(3) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich sonst zuständigen Gerichten auch das Gericht zuständig, in dessen Bereich die für diese Versicherung zuständige Kreisdirektion der DVA ihren Sitz hat.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung.

Vom 24. April 1958

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Mittelschule macht es notwendig, die Ausbildung der Mittelschullehrer vor allem in bezug auf ihre gründlichere weltanschauliche und polytechnische Ausbildung zu verändern.

Zur Verbesserung der Ausbildung der Lehrer für die Klassen 5 bis 10 der Mittelschule wird daher zur Änderung der Verordnung vom 4. August 1955 über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung (GBL I S. 573) folgendes verordnet:

## § 1

Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

**Ausbildung der Mittelschullehrer (Klassen 5 bis 10)**

- (1) Die Ausbildung der Lehrer für die Klassen 5 bis 10 der Mittelschule dauert vier Jahre;
- (2) Die Ausbildung von Produktionsarbeitern als Mittelschullehrer und ihre Vorbereitung auf dieses Studium dürfen jedoch die Studiendauer von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten;
- (3) Die Ausbildung erfolgt an Universitäten, Pädagogischen Instituten, an der Pädagogischen Hochschule Potsdam, der Deutschen Hochschule für Körperkultur Leipzig und der Musikhochschule Weimar;

## § 2

Für Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Ausbildung als Mittelschullehrer befinden, verbleibt es bei den bisherigen Ausbildungsbestimmungen;

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 24. April 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Volksbildung

Der Ministerpräsident F. Lange  
Grotewohl

**Verordnung**

**zur Aufhebung der Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.**

Vom 24. April 1958

## § 1

Die Verordnung vom 9. August 1951 über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBL S. 730) und die dazu erlassene

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1951 (GBL S. 759),  
Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1951 (GBL S. 899),  
Bekanntmachung von Änderungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1952 (GBL S. 64)

werden aufgehoben.

## § 2

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, den Handel mit Saat- und Pflanzgut in eigener Verantwortung zu regeln;

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Land-  
und Forstwirtschaft

Der Ministerpräsident Reichelt  
Grotewohl

**Anordnung Nr. 6\***

**über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens.**

— Zulassung von Handelssaatgut —

Vom 24. April 1958

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBL I S. 633) und in Durchführung des § 2 der Verordnung vom 24. April 1958 zur Aufhebung der Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBL I S. 374) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

## § 1

Handelssaatgut ist durch die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft nur zuzulassen, soweit es den „Bestimmungen über die Qualitätsmerkmale für Handelssaatgut“ (Anlage)\*\* entspricht.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. April 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

\* Anordnung Nr. 5 (GBL I 1957 S. 459)  
\*\* Die Anlage erscheint als Sonderdruck Nr. 376 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird noch bekannt gegeben.

**Verordnung**

**zur Aufhebung der Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines.**

Vom 24. April 1958

## § 1

Die Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBL S. 560) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

## § 2

Für die Durchführung von Warentransporten im Rahmen des Außenhandels und des innerdeutschen Handels (einschließlich des Warenverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin) sowie für den Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 3

Der Minister für Verkehrswesen erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung Bestimmungen über die Versandverpflichtung von Waren bei Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugtransportraum.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Der Ministerpräsident Leuschner  
Grotewohl Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Vierte Durchführungsbestimmung\*****Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.****— Versandpflicht bei Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen —**

Vom 24. April 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 54 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) und in Durchführung des § 3 der Verordnung vom 24. April 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (GBl. I 374) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

**§ 1**

Für die gesamte Warenbewegung mit Kraftfahrzeugen besteht Versandpflicht. Das gilt nicht für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern für Sonderregelungen getroffen sind oder Sondermaßnahmen notwendig werden.

**§ 2**

Den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Versandpflicht in ihrem Bereich.

**§ 3**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

\* 2. DE (GBl. I S. 110)

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über die örtlichen Organe  
der Staatsmacht.****· Richtlinie über die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen —**

Vom 10. April 1958

Auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird über die Erstattung von Auslagen folgendes bestimmt:

**§ 1**

Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen können Auslagen, die ihnen in ihrer Tätigkeit als Abgeordnete entstanden sind, erstattet werden.

**§ 2**

(1) Die Erstattung der Auslagen nach § 1 kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu nachstehend genannten jährlichen Höchstbeträgen erfolgen:

- |   |          |
|---|----------|
| • Für Abgeordnete der Bezirkstage bis zu  | 500,— DM |
| • für Abgeordnete der Kreistage bis zu  | 300,— DM |
| • für Abgeordnete der Stadtkreise und Stadtbezirke bis zu   | 150,— DM |
| • für Abgeordnete der kreisangehörigen Städte über 20 000 Einwohner bis zu  | 120,— DM |
| • in den kreisangehörigen Städten bis zu 20 000 Einwohnern und in den Gemeinden entsprechend den bisherigen Erfahrungswerten. |          |

(2) Den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und Stadtbezirksversammlungen wird empfohlen, für die Erstattung der Auslagen Pauschalsätze zu beschließen und deren Höhe

\* 2. DE (GBl. I 1057 S. 556)

für jeden Abgeordneten festzulegen. Dabei sollen alle Faktoren, die für die Höhe der Auslagen des einzelnen Abgeordneten bestimmend sind, berücksichtigt werden. In der Regel sollen die Höchstsätze des Pauschalbetrages monatlich

- |  |         |
|--|---------|
| 1. in den Bezirken                       | 75,— DM |
| 2. in den Kreisen                        | 50,— DM |
| 3. in den Stadtkreisen und Stadtbezirken | 30,— DM |

nicht übersteigen. Durch eine entsprechende Differenzierung ist die Einhaltung des sich aus Abs. 1 ergebenden Gesamtbetrages zu sichern.

(3) Den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte über 20 000 Einwohner wird empfohlen, die Erstattung der Auslagen in der Regel nach den tatsächlich entstandenen Unkosten vorzunehmen. Ein Pauschalsatz sollte nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

(4) Der Verdienstausfall einzelner Abgeordneter, wie z. B. Mitglieder einer Genossenschaft, selbständiger Handwerker, werktätiger Einzelbauern oder selbständiger Gewerbetreibender usw., ist mit dem Pauschalbetrag abzugelten und bei der Festsetzung der Höhe der Pauschale entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte bis zu 20 000 Einwohnern und die Gemeindevertretungen haben die Auslagen nur nach den tatsächlich entstandenen Unkosten zu erstatten, soweit dies von den Abgeordneten beantragt wird.

**§ 3**

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, die nicht Abgeordnete sind, sowie die Mitglieder der Aktivs der ständigen Kommissionen können ihre Unkosten in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt erhalten, soweit dies von ihnen beantragt wird.

**§ 4**

Bei der Erstattung der tatsächlichen Unkosten sind die jeweils geltenden Bestimmungen über das Reisekostenrecht anzuwenden.

**§ 5**

(1) Hauptamtlichen Ratsmitgliedern werden Auslagen nach dieser Durchführungsbestimmung nicht erstattet.

(2) Weitere Ratsmitglieder erhalten ihre Auslagen nach dieser Durchführungsbestimmung erstattet. Aufwandsentschädigung ist nicht zu zahlen.

(3) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an Abgeordnete entfällt.

**§ 6**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Richtlinien vom 2. Januar 1953 über die Erstattung von Auslagen an Abgeordnete, Mitglieder der ständigen Kommissionen und Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage (ZBl. S. 14) sowie
2. die Erste Ergänzung vom 3. Mai 1954 zu den Richtlinien über die Erstattung von Auslagen an Abgeordnete, Mitglieder der ständigen Kommissionen und Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage (ZBl. S. 192).

Berlin, den 10. April 1958

Volkskammer

der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen

Matern  
VorsitzenderKeller  
Sekretär

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 183**

Preisordnung Nr. 847 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise der Gleitlager für Kraftfahrzeuge — (Warennummer 32 72 46 00), 6 Seiten und 10 Einschlagtafeln, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 230**

Preisordnung Nr. 882 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für glatte Kolbenbolzen mit zylindrischer, durchgehender und geschlossener Bohrung — (Warennummer 32 29 60 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 259**

Preisordnung Nr. 901 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Briefumschläge — (Warennummer 56 12 10 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 271**

Preisordnung Nr. 911 vom 3. Januar 1958 — Anordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 277**

Preisordnung Nr. 915 vom 16. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kratzenband und Kratzenstoff — (Warennummern 32 69 41 00, 49 33 44 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 282**

Preisordnung Nr. 920 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Teil- und Kreisheizschläuche — (Warennummern 49 18 51 00, 49 18 53 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 284**

Preisordnung Nr. 922 vom 20. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Azetylen, Preßluft, flüssige Luft, Sauerstoff und Stickstoff — (Warennummern 41 55 10 00, 41 55 51 00, 41 55 53 00, 41 55 55 00), 6 Seiten 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 291**

Preisordnung Nr. 927 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für kohlenstoffhaltige Erzeugnisse — (Warennummer 41 74 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 295**

Preisordnung Nr. 931 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Schlauchreifen, Bereifungen für Leichtmotorräder, Kinderwagen und Kinderroller — (Warennummern 49 11 10 00, 49 11 80 00, 49 12 10 00, 49 12 80 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 297**

Preisordnung Nr. 933 vom 10. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 299**

Preisordnung Nr. 760/1 vom 12. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Spindein — (Warennummern 32 69 42 30, 32 69 42 90, 32 69 43 10, 32 69 43 90, 32 69 49 90), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 300**

Preisordnung Nr. 648/1 vom 10. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen für Dieselmotore (Kurbelwellenrohlinge) — (Warennummern 27 71 00 00, 27 75 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 301**

Preisordnung Nr. 653/1 vom 20. Februar 1958 — Anordnung über die Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und NE-Metallen — Kalkulationsvorschriften — (Warennummern 27 70 00 00, 28 70 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 304**

Preisordnung Nr. 482/1 vom 27. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Niete — (Warennummern 38 22 51 00, 38 22 56 00, 38 22 93 00), 18 Seiten, 0,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 316**

Preisordnung Nr. 740/1 vom 24. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Herde für den Haushalt — (Warennummern 38 45 11 00, 38 45 12 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 319**

Preisordnung Nr. 835/1 vom 22. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rundrelais — (Warennummern 36 48 51 10, 36 48 51 20), 8 Seiten, 0,20 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 16. Mai 1958	Nr. 30
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	377
17. 4. 58	Preisverordnung Nr. 528/1. — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — .....	377
2. 4. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (Apothekenordnung). — Apothekenbetriebsordnung — .....	379
15. 4. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ .....	386
8. 4. 58	Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen .....	387
16. 4. 58	Anordnung Nr. 2 über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr .....	388

## Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. April 1958

In Durchführung des § 7 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und des Abschnittes II Ziff. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144) wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Verordnung vom 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 249) und das Statut des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. März 1955 (GBl. I S. 250) werden aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

## Preisverordnung Nr. 528/1.\*

— Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh  
sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken —

Vom 17. April 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für Bruteier, Lohnbrut sowie Zucht- und Nutzgeflügel gelten die Preise und Entgelte der Anlage zu dieser Preisverordnung.

### § 2

(1) Diese Preisverordnung tritt, soweit sie Preise für Hühnerbruteier leichter und mittelschwerer Rassen regelt, mit Wirkung vom 10. März 1958, im übrigen mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anlage 6 zur Preisverordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — (GBl. I 1956 S. 16) treten entsprechend Abs. 1 außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichert

\* Preisverordnung Nr. 528 (GBl. I 1956 S. 16)

**Anlage**

zu vorstehender

Preisordnung Nr. 528/1

**I. Nutzgeflügel**

Für Nutzgeflügel gelten die Preise der Spalte 1. Für Nutzgeflügel, das aus Beständen anerkannter Vermehrungszuchten zum Verkauf gelangt, gelten die Preise der Spalte 2.

Bei sortierten Hühnerküken muß eine 90%ige Hennenkükenlieferung vom Verkäufer garantiert werden.

**1. Bruteier**

Die Abgabepreise für Bruteier betragen in DM je Stück:

	Spalte 1	Spalte 2
für Hühnereier leichter Rassen	0,37	0,40
für Hühnereier mittelschwerer Rassen	0,42	0,45
für Enteneier	0,60	0,65
für Gänseeier	2,—	2,20
für Puteneier	1,30	1,45

Werden die Bruteier frei Brüterei geliefert, erhöhen sich diese Preise um 0,01 DM je Stück.

**2. Küken bis 3 Tage alt**

Die Preise für Küken anerkannter Wirtschaftsrassen bis 3 Tage alt betragen in DM je Stück:

	Spalte 1	Spalte 2
für unsortierte Hühnerküken leichter Rassen	1,—	1,10
für unsortierte Hühnerküken mittelschwerer Rassen	1,25	1,37
für sortierte Hühnerküken leichter Rassen	2,—	2,20
für sortierte Hühnerküken mittelschwerer Rassen	2,50	2,75
für Hähnchenküken leichter und mittelschwerer Rassen	0,30	0,30
für Entenküken	2,—	2,20
für Gänseküken	6,—	6,60
für Putenküken	4,—	4,40

**3. Küken 4 bis 7 Tage alt**

Die Preise für Küken anerkannter Wirtschaftsrassen 4 bis 7 Tage alt betragen in DM je Stück:

	Spalte 1	Spalte 2
für unsortierte Hühnerküken leichter Rassen	1,30	1,40
für unsortierte Hühnerküken mittelschwerer Rassen	1,55	1,65
für sortierte Hühnerküken leichter Rassen	2,30	2,50
für sortierte Hühnerküken mittelschwerer Rassen	2,80	3,05
für Hähnchenküken	0,60	0,60
für Entenküken	2,50	2,70
für Gänseküken	6,60	7,20
für Putenküken	4,60	5,—

**4. Küken 1 bis 8 Wochen alt**

Die Preise für Küken anerkannter Wirtschaftsrassen 1 bis 8 Wochen alt betragen in DM je Stück:

	Spalte 1	Spalte 2
für Hühnerküken leichter und mittelschwerer Rassen	0,30	0,30
für Hähnchenküken	0,20	0,20
für Entenküken	0,50	0,50
für Gänseküken	0,60	0,60
für Putenküken	0,60	0,60

**5. Nutzgeflügel**

Die Preise für Nutzgeflügel anerkannter Wirtschaftsrassen betragen in DM je Stück:

	Spalte 1	Spalte 2
für Hennen leichter Rassen		
über 8 Wochen alt	7,—	7,20
über 10 Wochen alt	8,—	8,50
über 12 Wochen alt	9,—	10,—
mindestens 5 Monate alt	12,—	15,—
mindestens 8 Monate alt	15,—	17,—
für Hennen mittelschwerer Rassen		
über 8 Wochen alt	7,50	7,70
über 10 Wochen alt	8,75	9,50
über 12 Wochen alt	10,—	11,—
mindestens 5 Monate alt	14,—	17,—
mindestens 8 Monate alt	18,—	20,—
für Enten und Erpel		
über 8 Wochen alt	10,—	12,—
über 10 Wochen alt	12,—	15,—
über 12 Wochen alt	14,—	18,—
mindestens 5 Monate alt	17,—	21,—
mindestens 8 Monate alt	20,—	24,—
für Gänse und Ganser		
über 8 Wochen alt	20,—	25,—
über 10 Wochen alt	26,—	35,—
über 12 Wochen alt	32,—	40,—
mindestens 5 Monate alt	38,—	45,—
mindestens 8 Monate alt	44,—	50,—
für Puten über 12 Wochen alt	25,—	30,—
mindestens 8 Monate alt	35,—	40,—
für Puter über 12 Wochen alt	35,—	40,—
mindestens 8 Monate alt	45,—	50,—

**II. Zuchtgeflügel**

Die Preise für Zuchtgeflügel betragen in DM je Stück:

Zuchtwertklasse	Hähne	Hühner
Ia	150,— bis 175,—	87,50 bis 100,—
Ib	100,— bis 120,—	67,50 bis 75,—
II	50,— bis 80,—	40,— bis 60,—
III	30,— bis 45,—	25,— bis 35,—
IV	21,— bis 28,—	20,50 bis 23,—
Erpel		
Ia	160,— bis 185,—	100,— bis 115,—
Ib	110,— bis 130,—	75,— bis 85,—
II	55,— bis 85,—	45,— bis 65,—
III	35,— bis 50,—	30,— bis 40,—
IV	25,— bis 31,—	25,— bis 28,—
Ganser		
Ia	180,— bis 200,—	130,— bis 150,—
Ib	130,— bis 150,—	105,— bis 115,—
II	85,— bis 115,—	75,— bis 95,—
III	65,— bis 80,—	60,— bis 70,—
IV	50,— bis 59,—	50,— bis 56,—

**III. Lohnbrut**

Das Entgelt für Lohnbrut beträgt in DM je eingelegetes Ei:

Hühnerbrutei	0,10
Entenbrutei	0,20
Gänsebrutei	0,50
Putenbrutei	0,25

Das Schlupfgeld beträgt in DM je geschlüpftes Küken:

Hühnerküken	0,10
Entenküken	0,15
Gänseküken	0,20
Putenküken	0,20

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Organisation des  
Apothekenwesens (Apothekenordnung).  
— Apothekenbetriebsordnung —**

Vom 2. April 1958

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I S. 231) wird in Durchführung des § 7 folgendes bestimmt:

**I.**

**Einrichtung und Betrieb der Apotheken**

**§ 1**

**Kennzeichnung der Apotheken**

(1) Eine öffentliche Apotheke muß gut sichtbar die Bezeichnung „Apotheke“ bzw. den Namen der Apotheke tragen. Bei verkehrsgünstiger Lage hat der Leiter für Hinweisschilder Sorge zu tragen.

(2) Die Kennzeichnung der Apotheken mit besonderen Namen richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Oktober 1952 über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung (MinBl. S. 169).

**§ 2**

**Räume der Apotheke**

(1) Die Apotheke besteht mindestens aus folgenden Räumen:

- a) Offizin,
- b) galenisches Laboratorium, analytisches Laboratorium,
- c) Materialkammer,
- d) Lagerräume,
- e) Arzneimittelkeller,
- f) Büro, Apothekenleiterzimmer,
- g) Nachtdienstzimmer, Belegschaftsraum,
- h) Spülraum,
- i) Pack- und Wirtschaftsräume.

(2) Die Apothekenräume dürfen nur für apothekenbetriebliche Zwecke verwendet werden.

(3) Pläne für Apothekenneubauten bzw. Umbauten sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zur fachlichen Bestätigung vorzulegen. Die Pläne sind unter Zugrundelegung der verbindlichen Richtlinien anzufertigen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben werden.

(4) Apothekenneubauten sind mit Zentralheizung zu versehen. Die Räume müssen nach den besonderen brandschutztechnischen Bestimmungen errichtet und eingerichtet werden.

(5) Eingangstüren und Fenster der Apotheke müssen in geeigneter Weise gegen Einbruch gesichert sein.

(6) Die Apothekenräume müssen zusammenhängend, trocken, verschließbar, gut zu lüften und die Arbeits- und Aufenthaltsräume außerdem hell und heizbar sein.

**§ 3**

**Zweckbestimmung der Apothekenräume**

Die Apothekenräume dienen folgenden Aufgaben:

- a) Die Offizin — zur Anfertigung von Arzneien in der Rezeptur und zur Abgabe von Arzneien an die Bevölkerung.
- b) Galenisches/analytisches Laboratorium — zur Herstellung der galenischen Präparate und für sonstige Defekturarbeiten sowie zur Ausführung aseptischer und analytischer Arbeiten. Bei be-

stehenden Apotheken ist eine Trennung des analytischen Laboratoriums vom galenischen anzustreben.

- c) Materialkammer — zur Aufbewahrung von Drogen und Chemikalien.
- d) Lagerraum — zur Aufbewahrung von Arzneimittelfertigwaren, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln, soweit diese in der Offizin nicht untergebracht werden können.
- e) Arzneimittelkeller — als Vorratsräume für kühl zu lagernde Arzneimittel.
- f) Spülraum — zur Reinigung der Arbeitsgeräte und zum Flaschenspülen.
- g) Packraum — zum Empfang der eingehenden Warenlieferungen und zur Ausgabe größerer Lieferungen.

**§ 4**

**Einrichtung und Ausstattung der Apothekenräume**

(1) Für die Einrichtung der Apothekenräume gelten die Richtlinien des anliegenden „Apothekeneinrichtungskataloges“ (Anlage 1).

(2) Die zur Ausführung von Arzneimitteluntersuchungen notwendigen Geräte müssen entsprechend dem durch Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen festgelegten Verzeichnis vorhanden sein.

(3) Die zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen Reagenzien, volumetrischen Lösungen und Indikatoren müssen vorrätig gehalten werden.

**§ 5**

**Öffnungszeiten und Bereitschaftsdienst**

(1) Die Öffnungszeiten und der Bereitschaftsdienst der Apotheken werden vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, festgelegt. Sie richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(2) In Orten mit mehreren Apotheken ist ein Bereitschaftsdienst in einem Dienstplan im Einvernehmen mit den Apothekenleitern festzulegen.

(3) In Orten mit nur einer Apotheke, in der der Leiter ohne pharmazeutische Mitarbeiter tätig ist, besteht außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Dauerbereitschaftsdienst mit Ausnahme der Mittagspause und der Zeit von Sonnabend 18 Uhr bis Montag 8 Uhr. Der Leiter der Apotheke hat im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Arzneimittelversorgung auch außerhalb des Bereitschaftsdienstes für Notfälle gesichert ist.

(4) Folgen Feiertage unmittelbar aufeinander oder auf einen Sonntag, so darf die Apotheke nur am ersten Tag geschlossen werden. Am zweiten Tag besteht Bereitschaftsdienst.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes kann die Abgabe durch ein Durchgabefenster erfolgen, das in geeigneter Weise im Eingang anzubringen ist.

(6) Während der Öffnungszeiten und des Bereitschaftsdienstes muß die Apotheke telefonisch erreichbar sein.

(7) Am Eingang der Apotheke müssen eine Klingel sowie ein Schild mit dem Hinweis auf die Öffnungszeiten und die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken angebracht sein, das auch nachts deutlich lesbar sein muß.

**§ 6**

**Fachbücher, Zeitschriften sowie betriebswirtschaftliche Unterlagen**

In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

- a) Deutsches Arzneibuch (DAB),
- b) Ergänzungsbuch zum DAB,

- c) Homöopathisches Arzneibuch,
- d) Verzeichnis der in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Arzneifertigwaren,
- e) Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis sowie neuere Auflagen von Lehrbüchern der pharmazeutischen Chemie, Galenik, Pharmakologie, Pharmakognosie, Botanik, Physik; für Lehrapotheken zusätzlich eine Drogensammlung und ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzenteilen bzw. ein Herbarium,
- f) Fachzeitschriften,
- g) Arzneitaxe,
- h) gesetzliche Bestimmungen und Verfügungen, die sich auf das Arzneimittel- und Apothekenwesen allgemein und auf die Apotheke speziell beziehen,
- i) Defekturkartei, Einkaufskartei,
- j) Giftbücher I und II und die Erlaubnisscheine zum einmaligen Erwerb von Giften, insofern in der entsprechenden Apotheke Gifte zu anderen als Heilzwecken abgegeben werden,
- k) Betäubungsmittelbücher, Betäubungsmittelrezepte, Betäubungsmittelrechnungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln,
- l) Lageplan,
- m) Inventarverzeichnis,
- n) Urkunden oder beglaubigte Abschriften über die Bestätigung des Apothekenleiters und die fachliche Qualifikation der pharmazeutischen Mitarbeiter und Apothekenhelfer,
- o) Protokolle und Bescheide über die in den letzten zehn Jahren durchgeführten Revisionen und Besichtigungen,
- p) Untersuchungsbefunde und Kontrollmitteilungen der staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung.

## § 7

**Warenlager**

(1) Der Leiter der Apotheke ist verpflichtet, alle geforderten Arzneimittel, soweit es möglich ist, vorrätig zu halten oder umgehend zu beschaffen.

(2) Der Umfang des Warenlagers der staatlich verwalteten Apotheken wird durch Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen nach einem bestimmten Verhältnis zum Wareneinsatz festgelegt.

(3) Die Organe des staatlichen Gesundheitswesens können Apotheken verpflichten, Arzneimittel, Verbandstoffe und Krankenpflegeartikel in einer bestimmten Menge vorrätig zu halten.

## § 8

**Einkaufskartei**

(1) Für alle eingehenden Arzneimittel, ausgenommen Arzneifertigwaren, sind Karteikarten in einer Einkaufskartei anzulegen. Aus jeder Karteikarte muß ersichtlich sein:

- a) Name des Lieferanten,
- b) Rechnungsdatum,
- c) Einkaufspreis,
- d) eingekaufte Menge,
- e) Untersuchungsergebnis,
- f) Datum der Untersuchung,
- g) Signum des Untersuchenden.

(2) Das Einfassen der Arzneimittel durch Apothekenhelfer, ausgenommen Arzneifertigwaren, darf nur unter Kontrolle von Apothekern oder Apothekenassistenten erfolgen.

## § 9

**Güte der Arzneimittel**

(1) Der Apothekenleiter ist für die Sicherung der Güte aller Arzneimittel in der Apotheke verantwortlich, gleichgültig, ob er sie bezogen oder selbst hergestellt hat.

(2) Der Leiter der Apotheke trägt bei Arzneifertigwaren die Verantwortung nur hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Lagerung.

(3) Die eingehenden Arzneimittel, ausgenommen Arzneifertigwaren, sind nach den Bestimmungen des DAB bzw. nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen für verbindlich erklärten Gütebestimmungen auf Identität und Reinheit zu prüfen. Die Untersuchungsergebnisse sind in die Einkaufskartei einzutragen.

## § 10

**Aussonderung von Arzneimitteln**

(1) Arzneimittel, die den Gütebestimmungen nicht entsprechen, und Arzneifertigwaren, die äußerlich wahrnehmbare Zersetzungserscheinungen aufweisen, deren Verpackung sich in einer dem Käufer nicht mehr zumutbaren Verfassung befinden, deren Verfallsdatum überschritten oder die älter als fünf Jahre sind, sind auszusondern. Die Verpflichtung zur Öffnung der Verpackung von ordnungsgemäß gelagerten Arzneifertigwaren zur Feststellung äußerlich wahrnehmbarer Zersetzungserscheinungen besteht nur dann, wenn diese älter als drei Jahre sind.

(2) Arzneifertigwaren im Anbruch sind deutlich als Anbruch gekennzeichnet und, soweit sie zur Rezeptur dienen, an einem besonderen Platz übersichtlich geordnet aufzubewahren.

## § 11

**Beschriftung der Behältnisse für Arzneimittel**

(1) Behältnisse, in denen Arzneimittel aufbewahrt werden, müssen deutlich, inhaltsgemäß und dauerhaft signiert sein. Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die im DAB, Ergänzungsbuch zum DAB, Homöopathischen Arzneibuch oder in einem durch das Ministerium für Gesundheitswesen für verbindlich erklärten Nomenklaturverzeichnis für die Bezeichnung der Behältnisse für Arzneimittel enthalten sind, ist die in diesem angegebene Nomenklatur zu verwenden.

(2) Behältnisse, die indifferente Arzneimittel enthalten, sind mit schwarzer Schrift auf weißem Grund und solche, die von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel (Tabula C des DAB) enthalten, sind mit roter Schrift auf weißem Grund und solche, die sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel (Tabula B des DAB) enthalten, sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grund zu bezeichnen. Die Beschriftung der Behältnisse vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrender Arzneimittel bezieht sich nicht auf Arzneimittel in abgabefertigen Packungen.

(3) Radierte oder Ätzschrift ist bei Standgefäßen für Säuren und Laugen sowie für Brom und Jod statthaft.

(4) Ist bei Arzneimitteln eine beschränkte Dauer der Aufbewahrung vorgeschrieben, so ist auf dem Behältnis zu vermerken, bis zu welchem Zeitpunkt das Arzneimittel verwendet werden darf.

## § 12

**Beschriftung und Aufbewahrung der Reagenzien, Indikatoren und volumetrischen Lösungen**

Behältnisse, in denen Reagenzien, Indikatoren, volumetrische Lösungen aufbewahrt werden, müssen deutlich, inhaltsgemäß und dauerhaft mit schwarzer Schrift auf weißem Grund signiert sein. Radierte oder Ätzschrift ist statthaft. Die Aufbewahrung hat in hierfür vorgesehenen Schränken oder Regalen zu erfolgen.

## § 13

**Aufbewahrung der Arzneimittel**

(1) Arzneimittel und Arzneifertigwaren sind alphabetisch bzw. in Gruppen geordnet aufzubewahren.

(2) Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel werden im Giftschrank gemäß Anlage 1 aufbewahrt. Für Arzneifertigwaren, die sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Falls eine größere Menge von sehr vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimitteln nicht im Giftschrank untergebracht werden kann, ist diese in einem zweiten Giftschrank innerhalb der Materialkammer aufzubewahren.

(4) Der Giftschrank muß außer der Zeit der Benutzung verschlossen sein.

(5) Gelber Phosphor ist im Arzneimittelkeller in einem Phosphorschrank gemäß Anlage 1 aufzubewahren. Der Phosphorschrank ist außer der Zeit der Benutzung verschlossen zu halten.

## § 14

**Aufbewahrung der Betäubungsmittel**

(1) Arzneimittel einschließlich Arzneifertigwaren, die den Bestimmungen über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien unterliegen, sind im Betäubungsmittelschrank gemäß Anlage 1 aufzubewahren.

(2) Der Betäubungsmittelschrank muß außer der Zeit der Benutzung verschlossen sein.

## § 15

**Beschriftung und Aufbewahrung der homöopathischen Arzneimittel**

(1) Homöopathische Arzneimittel müssen in einem — oder soweit erforderlich — in mehreren Schränken, von den übrigen Arzneimitteln getrennt, aufbewahrt werden.

(2) Die Arzneimittel der Tabula B des Homöopathischen Arzneibuches sind bis einschließlich der 3. Dezimalpotenz gemäß § 13 aufzubewahren. Ein besonderer Giftschrank ist für homöopathische Arzneimittel nicht erforderlich.

(3) Standgefäße für homöopathische Arzneimittel sind unter den Bestimmungen des Homöopathischen Arzneibuches zu signieren und einzugruppieren.

## § 16

**Aufbewahrung der brennbaren Flüssigkeiten**

(1) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten richtet sich nach den geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Bestimmungen über den Brandschutz.

(2) Die Lagerung von Pikrinsäure in Substanz ist bis zur Höchstmenge von 100 g zulässig. Bei größeren Mengen gilt die Bestimmung über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln.

## § 17

**Herstellung von Arzneimitteln**

(1) Die im DAB und im Homöopathischen Arzneibuch aufgeführten Arzneimittel dürfen nur nach den dort enthaltenen Bestimmungen hergestellt werden.

(2) In der Defektur hergestellte Arzneimittel sind in die Defekturkartei einzutragen und vom Herstellenden zu signieren. Aus jeder Karteikarte muß ersichtlich sein

- a) Vorschrift,
- b) Bezeichnung des Arzneimittels,
- c) Menge,
- d) Herstellungsdatum,
- e) Signum des Herstellenden.

## § 18

**Herstellung von Rezepturhilfen**

Sogenannte Rezepturhilfen dürfen nur in beschränktem Umfang und nur dann vorrätig gehalten werden, wenn ein Verderben, Zersetzen oder sonstige Veränderungen ausgeschlossen sind. Die Aufbewahrung hat in zweckentsprechenden Behältnissen mit dauerhafter und inhaltsgemäßer Signierung zu erfolgen.

## § 19

**Abgabe und Berechnung von Arzneimitteln**

(1) Bei Abgabe der Arzneimittel sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Arzneien, die Arzneimittel der Tabelle A des DAB enthalten, dürfen nur mit ausführlicher Gebrauchsanweisung abgegeben werden, aus der die Einzel- und Tagesdosis ersichtlich ist.

(2) Vereinbarungen über den Bezug von Arzneimitteln, die geeignet sind, die freie Apothekenwahl einzuschränken, sind nur mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zulässig.

(3) Arzneien, einschließlich Arzneifertigwaren, deren genaue Zusammensetzung aus der Verschreibung nicht ersichtlich ist und unter Namen erfolgt, die nicht in offiziellen Verzeichnissen aufgeführt sind, dürfen nicht abgegeben werden.

(4) Die Berechnung der Arzneimittel in den Apotheken richtet sich nach der Arzneitaxe und den einschlägigen Anordnungen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben und ständig ergänzt werden.

**Anfertigung und Abgabe von Verschreibungen (Rezept)**

## § 20

(1) Jede Verschreibung (Rezept) ist genau nach Vorschrift auszuführen.

(2) Nicht einwandfrei zu lesende Verschreibungen dürfen ohne Aufklärung durch den Arzt nicht angefertigt werden.

(3) Vom Arzt als „eilig“ oder ähnlich bezeichnete Verschreibungen sind vor den anderen auszuführen.

(4) Wenn der Apotheker in einer ärztlichen Verschreibung einen Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen feststellt oder einen Irrtum annehmen muß, so hat er den verordnenden Arzt davon zu verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker diese zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, bzw. dem zuständigen übergeordneten staatlichen Organ des Gesundheitswesens Meldung zu erstatten.

(5) Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Überschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze einzuhalten und dem Arzt davon umgehend Kenntnis zu geben.

## § 21

(1) Verschreibungen von Arzneimitteln sind vor, bei oder unmittelbar nach der Abgabe zu taxieren und von dem Abgebenden abzuzeichnen.

(2) Rezepturverschreibungen müssen zusätzlich das Signum des Rezeptars tragen. Faksimilestempel sind nicht zulässig.

(3) Die belieferten Verschreibungen sind mit dem Tagesstempel der Apotheke zu versehen.

## § 22

## Anfertigen von Arzneien und Beschriften der Abgabebehältnisse

(1) Soweit nicht aus fachtechnischen Gründen eine andere Arbeitsweise erforderlich ist, müssen die einzelnen Bestandteile einer Arznei abgewogen werden. Bei Injektionslösungen sind die festen Bestandteile zu wägen und mit dem Lösungsmittel auf die vorgeschriebene Menge in Millilitern aufzufüllen.

(2) Die Abgabebehältnisse für alle Arzneien zum oralen Gebrauch sind mit weißem Etikett zu versehen. Für flüssige einzunehmende Arzneien sind runde Arzneigläser zu verwenden. Tropfenweise einzunehmende Arzneien sind in Tropfgläsern abzugeben.

(3) Die Abgabebehältnisse für alle Arzneien zum äußerlichen Gebrauch sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Äußerlich“ zu versehen. Für flüssige Arzneien sind sechseckige Arzneigläser zu verwenden.

(4) Die Abgabebehältnisse für alle Arzneien, die zur rektalen, vaginalen und urethralen Anwendung und die zur Anwendung auf Schleimhäuten, insbesondere durch Einstäuben, Einpinseln, Eintropfen, Eingießen und Einatmen dienen, sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Nicht zum Einnehmen“ zu versehen; soweit es sich um flüssige Arzneien handelt, sind sechseckige Arzneigläser, für Augen-, Nasen- und Ohrentropfen sechseckige Pipettengläser zu verwenden.

(5) Die Abgabebehältnisse für Injektionslösungen, die zur Einspritzung in und unter die Haut und Schleimhaut, in die Muskulatur und andere Organe, in die Blutbahn, in den Rückenmarkkanal und in geschlossene Körperhöhlen dienen, sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Zur Injektion“ zu versehen. Sie sind in Ampullen oder in alkaliarmen runden Arzneigläsern abzugeben.

(6) Lichtempfindliche Arzneien sind in braunen Arzneigläsern abzugeben.

(7) Die Etiketten aller in den Apotheken angefertigten Arzneien müssen deutlich lesbar enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Apotheke,
- b) Tag der Herstellung der Arznei,
- c) genaue Zusammensetzung nach Art und Menge und, soweit vom Arzt angegeben,
- d) ungekürzte Gebrauchsanweisung,
- e) den Namen des Kranken.

## II.

## Leitung der Apotheke und Fachpersonal

## § 23

## Mitarbeiter in der Apotheke

(1) In einer Apotheke sind fachlich tätig:

- a) Apotheker,
- b) Apothekenassistenten,
- c) Apothekenhelfer,
- d) Berufsnachwuchs für die Zeit der Ausbildung.

(2) Zur Sicherung einer ordentlichen Versorgung mit Arzneimitteln bedarf eine berufliche Nebentätigkeit oder die Ausübung eines Nebengewerbes der Genehmigung des Kreisarztes.

## § 24

## Pflichten des Apothekenleiters

(1) Der Leiter einer Apotheke muß Apotheker sein.

(2) Der Leiter der Apotheke ist verantwortlich für den Apothekenbetrieb; insbesondere trägt er die Verantwortung für die Einhaltung aller für den Betrieb einer Apotheke geltenden Bestimmungen.

(3) Der Leiter der Apotheke bestimmt die Tätigkeit der Mitarbeiter entsprechend ihrer Ausbildung und den Bereitschaftsdienst innerhalb der Apotheke.

(4) Der Leiter der Apotheke ist für die Ausbildung des Berufsnachwuchses in der Apotheke verantwortlich.

(5) Der Leiter der Apotheke muß in dem Gebäude, in dem die Apotheke untergebracht ist, wohnen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, möglich.

## § 25

## Vertretung des Apothekenleiters

(1) Jede über drei Tage hinausgehende Abwesenheit des Apothekenleiters ist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, unter Angabe seines Vertreters vor Beginn der Abwesenheit anzuzeigen.

(2) Ohne Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, darf ein Apothekenleiter nicht länger als sechs Wochen in der Leitung der Apotheke vertreten werden.

(3) Die Vertretung in der Leitung der Apotheke ist einem Apotheker zu übertragen. Bis zu vier Wochen kann sich der Apothekenleiter mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, durch einen geeigneten Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung vertreten lassen, wenn kein Apotheker die Vertretung übernehmen kann.

## § 26

## Tätigkeit der Apothekenmitarbeiter

(1) Approbierte Mitarbeiter sowie Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung sind gemäß ihrer Ausbildung im Rahmen ihres Aufgabengebietes für ihre Arbeit verantwortlich.

(2) Apotheker und Apothekenassistenten sind zu einer fachlichen Weiterbildung verpflichtet.

(3) Apotheker im praktischen Jahr, Studenten der Pharmazie und Apothekenassistenten im praktischen Jahr und im Berufspraktikum dürfen nur unter der Aufsicht und Anleitung eines Apothekers arbeiten.

(4) Apothekenhelfer können auch unter der Aufsicht eines Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung arbeiten. Sie dürfen nur die im Berufsbild aufgeführten Arbeiten verrichten.

(5) Buchhalter dürfen nur zu Büroarbeiten, Hilfskräfte nur für Reinigungsarbeiten und außerhalb der Offizin zu technischen Arbeiten herangezogen werden.

(6) Alle Mitarbeiter müssen Arbeiten, die sie nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht sicher verrichten können, dem Aufsichtführenden bzw. dem Apothekenleiter überlassen.

(7) Der Apothekenleiter und alle im Betrieb Beschäftigten sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

(8) Die im Betrieb Beschäftigten sind vom Leiter der Apotheke zweimal im Jahr über die Brandschutz- und Arbeitsschutzanordnungen zu unterrichten.

## § 27

**Krankenbehandlung**

(1) Krankenbehandlung ist den in der Apotheke Beschäftigten untersagt.

(2) In Notfällen kann Erste Hilfe geleistet werden.

## § 28

**Meldung von Apothekenmitarbeitern**

(1) Der Apothekenleiter hat innerhalb von acht Tagen den Beginn und die Beendigung eines jeden Arbeitsverhältnisses der Mitarbeiter gemäß § 23 dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke schriftlich zu melden. Die Meldungen auf Grund sonstiger Meldeordnungen bleiben unberührt.

(2) Dem Apothekenleiter sind vor Einstellung eines Mitarbeiters im Original folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) Approbationsurkunde bei Apothekern,
- b) Zeugnis über pharmazeutisches Staatsexamen bei Kandidaten der Pharmazie,
- c) Urkunde über die staatliche Anerkennung bei Apothekenassistenten,
- d) Zeugnis der Fachschule für Pharmazie bei Apothekenassistenten im praktischen Jahr,
- e) Facharbeiterzeugnis oder Helferbrief bei Apothekenhelfern.

## III.

**Einrichtung und Betrieb, Leitung und Fachpersonal in Zweigapotheken, Arzneimittelausgabestellen und Apotheken in Krankenhäusern**

## § 29

**Räume der Zweigapotheken**

(1) Eine Zweigapotheke besteht mindestens aus folgenden Räumen:

- a) Offizin,
- b) Lagerraum,
- c) Arzneimittelkeller,
- d) Büro.

(2) Diese Räume sind den Erfordernissen nach zweckentsprechend einzurichten.

(3) Über Eignung der Räume und Einrichtung entscheidet der Leiter der Stammapotheke im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 entsprechend.

## § 30

**Räume der Arzneimittelausgabestellen**

(1) Eine Arzneimittelausgabestelle besteht mindestens aus einem Raum zur Ausgabe und Aufbewahrung der Arzneimittel.

(2) Der Raum ist den Erfordernissen nach zweckentsprechend einzurichten.

(3) Über Eignung des Raumes und Einrichtung entscheidet der Leiter der Stammapotheke im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 entsprechend.

## § 31

**Räume der Apotheken in Krankenhäusern**

(1) Zu den Räumen gemäß § 2 sind je nach Art und Erfordernis zusätzlich räumliche Voraussetzungen zu schaffen für:

- a) Destillationen,
- b) die Herstellung von Injektionslösungen,
- c) Sterilisationen,
- d) die Verarbeitung von Farbstoffen,
- e) physikalische Untersuchungen,
- f) die Arzneimittelausgabe.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für öffentliche Apotheken, die in erheblichem Umfange stationäre Einrichtungen versorgen.

(3) Die Bestimmungen gemäß Anlage I sind den Erfordernissen eines Krankenhausbetriebes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wände und Fußböden der Räume gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e sind der Zweckbestimmung entsprechend zu kacheln, zu fliesen oder mit einem anderen geeigneten Belag zu versehen.

(5) Der Raum für Sterilisationen muß so hergerichtet sein, daß er weitestgehend ein keimfreies Arbeiten ermöglicht.

(6) Für die physikalischen Untersuchungen müssen mindestens die Geräte zur Ausführung physikalischer Untersuchungsmethoden entsprechend den Bestimmungen des DAB vorhanden sein.

(7) Der Raum für die Arzneimittelausgabe kann unmittelbar mit der Offizin verbunden sein, sofern gewährleistet ist, daß ein Betreten der Arbeitsräume durch Personen, die nicht zum Apothekenbetrieb gehören, ausgeschlossen ist.

## § 32

**Einrichtung der Zweigapotheken, Arzneimittelausgabestellen und Apotheken in Krankenhäusern**

(1) Die Einrichtung der Zweigapotheken und der Arzneimittelausgabestellen richtet sich entsprechend unter Berücksichtigung des Aufgabengebietes nach den Bestimmungen gemäß Anlage I.

(2) Die Einrichtung von Apotheken in Krankenhäusern und von öffentlichen Apotheken, die in erheblichem Umfange Krankenhäuser versorgen, richtet sich nach dem Apothekeneinrichtungskatalog gemäß Anlage I und nach dem anliegenden zusätzlichen Einrichtungskatalog für Apotheken in Krankenhäusern (Anlage 2).

## § 33

**Personelle Besetzung von Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen**

(1) Die Leiter der Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen sind hinsichtlich des Dienstbetriebes der Aufsicht des Leiters der Stammapotheke unterstellt.

(2) Die Leitung von Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen kann Apothekenassistenten mit staatlicher Anerkennung und ausreichender Berufserfahrung übertragen werden.

(3) Arzneimittelausgabestellen, die nur die in der Stammapotheke angefertigten und für den einzelnen Patienten abgepackte Arzneimittel abgeben und nicht-apothekepflichtige Mittel vorrätig halten, können mit einem Apothekenhelfer besetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Arztpraxen.

IV.  
Schlußbestimmung  
§ 34  
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

Anlage 1

zu § 4 vorstehender Erster  
Durchführungsbestimmung

Apothekeneinrichtungskatalog

I. Offizin

In der Offizin müssen vorhanden sein:

- a) Rezeptiertisch,
- b) Schreibpult,
- c) Handverkaufstisch,
- d) Regale und Warenschränke,
- e) Schrank für Betäubungsmittel,
- f) Schrank für Gifte,
- g) Schrank für homöopathische Arzneimittel,
- h) Schrank für ätherische Öle,
- i) Kontrollkasse,
- k) Sitzgelegenheiten.

Die Einrichtungsgegenstände gemäß Buchstaben e bis h können auch in einem geeigneten anderen Raum untergebracht werden.

In der Offizin dürfen nur Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte vorhanden sein, die den Eichvorschriften genügen.

Die Anzahl der Arbeitsgeräte richtet sich nach der Größe der Apotheke.

Der Rezeptiertisch muß ausreichend groß, in geeigneter Weise gegen das Publikum abgetrennt, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen und gut beleuchtet sein. Unter der Platte müssen sich Schiebekästen und Fächer befinden, die das für die Rezeptur erforderliche Arbeitsgerät enthalten.

Am Rezeptiertisch oder in seiner unmittelbaren Nähe müssen sich Anschlüsse für Gas, Strom und Wasser befinden.

Es müssen vorhanden sein:

- Präzisionswaage mit 1 kg Tragkraft,
- Präzisionswaagen mit 5 g, 10 g und 50 g Tragkraft,
- Gewichtssätze,
- Pillenmaschine aus Metall,
- Pillenmaschine aus Holz oder Kunststoff,
- Pillenmörser mit Pistill,
- Gießformen u. Pressen f. Suppositorien zu 1 g u. 2 g sowie für Globuli und Styli,
- Infundiergerät mit Porzellaneinsatz,
- Pulvermischdose,
- Waage, Löffel u. Mörser mit Pistill, sämtlich signiert „Jodoform“,
- Porzellanmörser mit Pistillen,
- Fantaschalen,
- Bechergläser, Erlenmeyerkolben u. Trichter aus Glas,
- Rezeptursiebe,
- Pulverschiffchen,
- Spatel,
- Löffel aus Horn oder Kunststoff,
- Scheren und Messer,

geeichte Meßzylinder,  
geeichte Rundkolben,  
Wasserbad,  
Teemischdose.

Der Handverkaufstisch muß ausreichend groß, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen und mit Fächern und Schiebekästen ausgestattet sein.

Die Fächer und Kästen dienen zur Aufnahme von Arzneifertigwaren, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln.

Die Regale enthalten im oberen Teil Standgefäße aus Glas oder aus Porzellan zur Aufnahme von Arzneimitteln und im unteren Teil Schiebekästen zur Aufnahme von Arzneifertigwaren oder Drogen und Chemikalien. Die Schiebekästen für Drogen und Chemikalien müssen aus geruchlosem Holz oder anderem geeignetem Material sein und in vollen Füllungen laufen. Soweit erforderlich, sind sie mit geeigneten Einsätzen zu versehen.

Die Warenschränke dienen zur Aufbewahrung von Arzneifertigwaren, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln.

Der Giftschrank muß fest verankert sein und außen die Bezeichnung „Tabula B“ tragen.

Hinter einer äußeren mit einem Sicherheitsschloß versehenen Tür sind vier Abteilungen einzurichten, die für die Aufnahme folgender Giftstoffe bestimmt sind:

- Abteilung 1 für Alcaloidea,
- Abteilung 2 für Arsenicalia,
- Abteilung 3 für Hydrargyra,
- Abteilung 4 für Venena diversa.

Die einzelnen Türen dieser Abteilungen müssen mit entsprechenden dauerhaften Bezeichnungen versehen und verschließbar sein. Der Giftschrank ist außer der Zeit der Benutzung zu verschließen. Der Schlüssel zur Außentür des Giftschrankes muß sicher aufbewahrt werden.

Der Betäubungsmittelschrank muß fest verankert sein und außen die Bezeichnung „Tabula C“ tragen.

Hinter der äußeren mit einem Sicherheitsschloß versehenen Tür befinden sich zwei Abteilungen:

- Abteilung 1: zur Unterbringung von Betäubungsmittel-Substanzen,
- Abteilung 2: zur Unterbringung von Betäubungsmittel-Zubereitungen und Arzneifertigwaren.

Die Abteilung 1 muß besonders verschließbar sein. Der Betäubungsmittelschrank ist außer der Zeit der Benutzung zuzuschließen. Der Schlüssel zur äußeren Tür ist sicher aufzubewahren.

Sowohl im Giftschrank als auch im Betäubungsmittelschrank müssen folgende Geräte vorhanden sein:

- Handwaage mit 5 g Tragkraft,
- Löffel,
- Mörser mit Pistill.

Diese Geräte müssen die Aufschrift „Gift“ oder „Venenum“ bzw. „BTM“ tragen. Diese Geräte sind ausschließlich bei der Verarbeitung eines Arzneimittels dieser Gruppe zu benutzen und nach dem Gebrauch zu reinigen.

2. Laboratorium

Das Laboratorium muß mit feuerbeständigen Wänden und feuerbeständiger Decke versehen sein. Die Türen zum Laboratorium müssen aus feuerhemmendem Material bestehen und nach außen zu öffnen sein. Der Fußboden muß gefliest oder mit einem anderen zweck-



entsprechenden Belag wasserundurchlässig ausgestattet sein. Es sind Feuerlöschgeräte und Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Sand). Folgende Einrichtungsgegenstände müssen vorhanden sein:

- a) Arbeitstische,
- b) Schränke,
- c) Abzug.

Ein Arbeitstisch ist mit säure- und hitzebeständigem Belag zu versehen. An ihm oder in seiner unmittelbaren Nähe müssen sich Anschlüsse für Gas, Strom und Wasser sowie ein säurefestes Abflußbecken befinden.

Die Schränke dienen zur Aufnahme der Arbeitsgeräte. Folgende Geräte müssen außer den im Deutschen Arzneibuch genannten vorhanden sein:

- a) Glasapparat zur Bereitung von Aqua destillata,
- b) Vorrichtung zur Vakuum- und Entkeimungsfiltration.
- c) Drucksterilisiergerät,
- d) kontinuierliches Wasserbad, Heißwassertrichter,
- e) Tinkturenpresse,
- f) Kühlschrank,
- g) Emulsionsmaschine,
- h) Salbenmühle,
- i) Tablettenpresse,
- k) Dezimalwaage mit Gewichtssatz oder Laufgewichtswaage,
- l) Bechergläser, Rund- und Stehkolben, Erlenmeyerkolben, Glasgeräte, Trichter, Meßzylinder, Mörser mit Pistillen, Schalen, Kühler, Abdampfschalen, Messuren, Glasstäbe.

Für analytische Arbeiten bzw. zur Einrichtung des analytischen Laboratoriums müssen folgende Einrichtungsgegenstände vorhanden sein:

- a) Laboratoriumstisch mit Gas-, Strom- und Wasseranschlüssen,
- b) säurefestes Abflußbecken,
- c) Schränke,
- d) Sitzgelegenheiten.

An Geräten müssen außer den im Deutschen Arzneibuch genannten zur Verfügung stehen:

- a) analytische Waage mit Gewichtssatz,
- b) Waage nach Mohr oder Westphal,
- c) Polarisationsapparat,
- d) Zentrifuge,
- e) Mikroskop mit mindestens 750facher Vergrößerung,
- f) Trockenschrank,
- g) ausreichend Bechergläser, Rund- und Stehkolben, Erlenmeyerkolben, Trichter, Reagenzgläser, Meßzylinder, Mörser mit Pistillen, Uhrgläser und Glasstäbe.

Die Schränke dienen zur übersichtlichen Unterbringung der Arbeitsgeräte, Reagenzien und volumetrischen Lösungen. Die gebrauchsfertigen Untersuchungsgeräte sind vor Staub geschützt aufzubewahren.

### 3. Materialkammer

An Einrichtungsgegenständen und Geräten müssen vorhanden sein:

- a) Arbeitstisch,
- b) Regale,
- c) Handelswaage mit Gewichtssatz oder Schnellwaage,
- d) Arbeitsgeräte,
- e) Trockenkasten.

Der Arbeitstisch enthält Schiebekästen oder Fächer.

Die Regale sind mit einem Anstrich zu versehen oder zu beizen. Sie dienen zur Aufnahme der Behältnisse für Drogen und Chemikalien. Der in der Materialkammer oder an einer sonst geeigneten Stelle aufge-

stellte Trockenkasten dient zum Trocknen von Drogen und Chemikalien über gebranntem Kalk oder einem anderen Trocknungsmittel. Das Trocknungsmittel ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.

### 4. Lagerraum

Folgende Einrichtungsgegenstände müssen vorhanden sein:

- a) Arbeitstisch,
- b) Schränke, Regale.

### 5. Arzneimittellager

Der Fußboden muß gepflastert oder zementiert sein. Der Arzneimittellager muß in feuerbeständiger Bauweise errichtet werden und darf keine unmittelbare Verbindung mit anderen Räumen (wie Wirtschaftsräume, Laboratorien usw.) haben.

An Einrichtungsgegenständen und Geräten müssen vorhanden sein:

- a) Arbeitstisch,
- b) Regale,
- c) Phosphorschrank,
- d) Schutzbrille,
- e) Gasmaske (Einsatz Kennbuchstabe B),
- f) Metalltrichter zum Abfüllen von Aether,
- g) Glasrichter oder Emailletrichter,
- h) Wandthermometer.

Die Regale sind mit einem Anstrich zu versehen oder zu beizen. Der Phosphorschrank dient zur Aufbewahrung des gelben Phosphors sowie der Phosphorlösung (Phosphorus solutus). Es ist dafür eine frostfreie Mauerische zu benutzen, die mit einer eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Tür zu verschließen ist. Darin muß Phosphor unter Wasser in einer mit Glasstöpsel versehenen Weithalsflasche aufbewahrt werden, die sich in einer mit Sand oder Asbest gefüllten, außen lackierten Eisenblechkapsel befindet. Beide Gefäße sind mit „Phosphor“ zu bezeichnen. Der Schlüssel ist im Giftschrank aufzubewahren.

Ballons zum Vorrätighalten größerer Mengen von Flüssigkeiten sind mit Korbgeflecht, Eisenblech oder anderem geeignetem Material zu schützen und im Arzneimittellager oder in einem Ballonkeller unterzubringen. An den Ballons ist eine dauerhafte entsprechende Beschriftung fest anzubringen.

Falls ein Keller wegen Grundwasser oder sonstiger triftiger Gründe nicht brauchbar oder überhaupt nicht vorhanden ist, kann an seiner Stelle ein zweckentsprechender Raum im Erdgeschoß eingerichtet werden.

### 6. Büro, Apothekenleiterzimmer

An Einrichtungsgegenständen müssen vorhanden sein:

- a) Schreibtisch mit Stuhl,
- b) Tisch und mehrere Stühle,
- c) Akten- und Bücherschrank,
- d) Schreibmaschine mit Tisch,
- e) Rechenmaschine.

Der Schreibtisch muß eine mit Sicherheitsschloß versehene Abteilung zur Aufbewahrung wichtiger Akten besitzen, falls eine andere sichere Unterbringungsmöglichkeit nicht vorhanden ist. Im Büro muß sich ein Telefon befinden. In großen Apotheken sind Büro und Apothekenleiterzimmer zu trennen und entsprechend einzurichten.

### 7. Nachtdienstzimmer, Belegschaftsraum

Dieser Raum soll wohnlich eingerichtet sein. In großen Apotheken sind Nachtdienstzimmer und Beleg-

schaftsraum zu trennen und entsprechend einzurichten. Das Nachtdienstzimmer muß in der Nähe der Offizin liegen.

An Einrichtungsgegenständen müssen vorhanden sein:

- a) Bett oder Schlafcouch,
- b) Tisch,
- c) Stühle,
- d) Schränke für Geschirr, Wäsche und Kleidung,
- e) Geschirr und Wäsche,
- f) Waschgelegenheit mit fließendem Wasser,
- g) Nachtdienstglocke.

Garderobenschränke können bei besserer Unterbringungsmöglichkeit außerhalb dieses Raumes aufgestellt werden. Die Räume dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Im Nachtdienstzimmer muß sich ein Telefon befinden.

### 8. Spülraum

Die Wände und der Fußboden müssen gekachelte, gefliest oder anderweitig zweckentsprechend beschaffen sein. Im Fußboden muß sich ein Abfluß befinden.

Folgende Einrichtungsgegenstände müssen vorhanden sein:

- a) Warmwasserbereiter,
- b) Doppelspülbecken,
- c) Lattenrost,
- d) Trockengestelle,
- e) entsprechende Reinigungsgeräte.

### 9. Packraum

Folgende Einrichtungsgegenstände müssen vorhanden sein:

- a) stabiler Tisch mit Schüben zur Aufnahme von Packmaterial,
- b) Kasten mit Handwerkszeug,
- c) Regale,
- d) Sitzgelegenheiten,
- e) Einfaßkästen in ausreichender Menge und Größe.

### 10. Wirtschaftsräume

Zu den Wirtschaftsräumen gehören:

- a) Heizungsraum,
- b) Räume zur Aufnahme der Wirtschaftsgeräte und Materialien wie Heizmaterial, Leergut, Kartonnagen, Arzneigläser und Transportmittel,
- c) WC und Waschgelegenheit.

## Anlage 2

zu § 32 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

### Zusätzlicher Einrichtungskatalog für Apotheken in Krankenhäusern

1. Für die Herstellung von Injektionslösungen müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten vorhanden sein:
  - a) Spülapparatur mit Druckanlage,
  - b) Vorrichtung zur Vakuumfiltration,
  - c) Ampullen-Abfüllvorrichtung,
  - d) Ampullen-Zuschmelzeinrichtung.
2. Für Sterilisationen müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten vorhanden sein:
  - a) Brutschrank,
  - b) Druckdampfsterilisationsanlage,
  - c) Trockensterilisator,
  - d) Uhr,
  - e) Kurzzeitmesser.

3. Für die Verarbeitung von Farbstoffen müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten mindestens vorhanden sein:
  - a) analytische Waage,
  - b) kontinuierliches Wasserbad,
  - c) Exsiccatoren.

4. Für physikalische Untersuchungen müssen vorhanden sein:
  - a) Fenster mit Verdunklungseinrichtung,
  - b) geflieste Wandtische.

5. Zur Einrichtung der Räume nach Ziffern 1 bis 4 müssen an Einrichtungsgegenständen und Geräten mindestens vorhanden sein:

- a) Schrank für Geräte,
- b) Arbeitstische mit Glasauflage oder Fliesen,
- c) Drehschemel,
- d) ausreichende Anschlüsse für Gas, Strom und Wasser,
- e) säurefester Ausguß mit Spülbecken,
- f) Regale für Standgefäße,
- g) Präzisionswaage mit Gewichtssatz,
- h) ausreichendes Arbeitsgerät.

6. Im Abgaberaum der Apotheken in Krankenhäusern müssen an Einrichtungsgegenständen vorhanden sein:

- a) stabiler Tisch,
- b) Regale mit zweckentsprechenden und beschrifteten Fächern.

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“.

Vom 15. April 1958

Zur Durchführung der in § 4 Abs. 1 des Statuts vom 6. Januar 1954 des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ (ZBl. S. 51) bezeichneten Aufgaben wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ (GBI. S. 944) folgendes bestimmt:

### § 1

Das Leipziger Messeamt ist berechtigt, Gebühren zur Deckung von Werbekosten (Werbebeitrag) zu erheben.

### § 2

Die Höhe des Werbebeitrages wird in der vom Leipziger Messeamt im Einvernehmen mit der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeitenden Werbebeitragsordnung, die der Bestätigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bedarf, festgelegt. Solange diese Werbebeitragsordnung nicht erlassen ist, ist die Ordnung, die Erhebung und Einziehung von Beiträgen zur Förderung der Werbetätigkeit für die Leipziger Messe betreffend, vom 21. September 1931 in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung anzuwenden.

### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1958

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
I. V.: Hüttenrauch  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte  
und Direktoren an Volkshochschulen.**

**Vom 8. April 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Für die Vergütung der hauptamtlichen Lehrkräfte und der Direktoren an Volkshochschulen findet die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) entsprechend Anwendung.

**§ 2**

(1) Nach den Vergütungsgruppen 4 oder 5 werden vergütet:

Lehrkräfte bei Beschäftigung

- a) in den systematischen Gesamtlehrgängen und in den systematischen Einzellehrgängen, die zum Lehrziel der Grundschule führen (einschließlich des Unterrichts in den Fächern Russisch, Englisch und Französisch auf der Grundlage der Lehrpläne für Grundschulen),
- b) in den Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß zu bestimmten Stoffgebieten der Lehrpläne der Grund-, Mittel- und Oberschulen oder nach freier Wahl aus den Wissensgebieten der Fächer der Grund-, Mittel- und Oberschulen ohne Bindung an die Lehrpläne.

In diesen Lehrgängen werden Lehrkräfte ohne Mittelstufenqualifikation nach der Gruppe 4 und Lehrkräfte mit Mittelstufenqualifikation nach der Gruppe 5 vergütet.

(2) Nach den Vergütungsgruppen 6 oder 7 werden vergütet:

Lehrkräfte bei Beschäftigung

- a) in den systematischen Gesamtlehrgängen, die zur Mittleren Reife oder zum Abitur führen,
- b) in den systematischen Gesamtlehrgängen zur Vorbereitung auf das Fachschuldirekt- und -fernstudium oder das Hochschulfernstudium,
- c) in den systematischen Einzellehrgängen, die jeweils in einem Fach zum Lehrziel der Mittelschule oder Oberschule führen,
- d) in den Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß der Gruppe Gesellschaftswissenschaften oder der Gruppe Fremdsprachen, die nicht in den Grund-, Mittel- und Oberschulen gelehrt werden.

In diesen Lehrgängen werden Lehrkräfte ohne Oberstufenqualifikation nach der Gruppe 6 und Lehrkräfte mit Oberstufenqualifikation nach der Gruppe 7 vergütet.

(3) Bei gleichzeitiger Beschäftigung von Lehrkräften in Lehrgängen, die den Vergütungsgruppen 4 oder 5 und 6 oder 7 entsprechen, erfolgt die Vergütung anteilmäßig.

**§ 3**

(1) Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung erhalten gleichfalls die Sätze der Gruppe 4 oder 6 auf der Grundlage ihres Dienstalters. Sie rücken jedoch bis zur Ablegung der pädagogischen Prüfung nicht weiter im Dienstalter auf.

(2) Direktoren und stellvertretende Direktoren, die im Besitz der Oberstufenqualifikation sind, werden nach der Gruppe 7 vergütet. Liegt eine abgeschlossene Oberstufenqualifikation noch nicht vor, erfolgt die Vergütung nach der Gruppe 6. Die in Abs. 1 getroffene Regelung für Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung findet sinngemäß auch auf Direktoren und stellvertretende Direktoren bei Eingruppierung in die Gruppe 6 Anwendung.

(3) Bei der Eingruppierung wird die bisher erworbene Qualifikation wie folgt anerkannt:

- a) Das erfolgreich abgeschlossene 1. Studienjahr der Sonderausbildung für Dozenten an einer zentralen Schule für kulturelle Aufklärung in Verbindung mit einer erfolgreichen pädagogischen Tätigkeit von mindestens drei Jahren oder das abgeschlossene 2. Studienjahr dieser Sonderausbildung entspricht der pädagogischen Grundausbildung.
- b) Die Fachschullehrerprüfung oder die 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen entspricht der Mittelstufenqualifikation.
- c) Ein technisches oder anderes Hochschulstudium mit abgeschlossenem Staatsexamen in Verbindung mit der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung oder in Verbindung mit einer erfolgreichen pädagogischen Tätigkeit von mindestens vier Jahren entspricht der Oberstufenqualifikation für das Fach, in dem das betreffende Examen als Qualifikation betrachtet werden kann (z. B. Technische Hochschule: Mathematik, Physik oder Chemie).

**§ 4**

(1) Durch die Neueinstufung der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen darf keine Schlechterstellung erfolgen. Notwendigenfalls ist die bisherige Vergütung personengebunden weiterzuzahlen, bis eine Angleichung dieser Bezüge an die Gehaltssätze der Verordnung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1359) möglich ist.

(2) Auf das Dienstalter sind auch die Zeiten nebenamtlicher Lehrtätigkeit an Volkshochschulen anzurechnen, und zwar:

- |                        |       |
|------------------------|-------|
| 4— 6 Wochenstunden zu  | 25 %  |
| 7—10 Wochenstunden zu  | 50 %  |
| ab 11 Wochenstunden zu | 100 % |

**§ 5**

(1) Die Einzelstundenvergütung für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte an Volkshochschulen beträgt:

- a) in den systematischen Gesamtlehrgängen und in den systematischen Einzellehrgängen, die zum Lehrziel der Grundschule führen (einschließlich des Unterrichts in den Fächern Russisch, Englisch und Französisch auf der Grundlage der Lehrpläne für Grundschulen), in den systematischen Einzellehrgängen, die jeweils in einem Fach zum Lehrziel der Grundschule führen, in den Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß zu bestimmten Stoffgebieten auf der Grundlage der Lehrpläne der Grund-, Mittel- und Oberschulen oder nach freier Wahl aus den Wissensgebieten der Fächer der Grund-, Mittel- und Oberschulen ohne Bindung an die Lehrpläne 7,— DM,
- b) in den systematischen Gesamtlehrgängen, die zur Mittleren Reife oder zum Abitur führen, in den systematischen Gesamtlehrgängen zur Vorbe-

reitung auf das Fachschuldirekt- und -fernstudium oder das Hochschulfernstudium, in den systematischen Einzellehrgängen, die jeweils in einem Fach zum Lehrziel der Mittelschule oder der Oberschule führen, in den Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß der Gruppe Gesellschaftswissenschaften oder der Gruppe Fremdsprachen, die nicht in den Grund-, Mittel- und Oberschulen gelehrt werden, 8,— DM.

c) in allen sonstigen Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß entsprechend dem Lehrprogramm an Volkshochschulen 5,— bis 7,50 DM.

(2) Bei besonders hervorragender Qualifikation kann in Ausnahmefällen diese Honorargrenze überschritten werden. Derartige Ausnahmefälle bedürfen der Begründung durch den Direktor und der Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(3) Außerhalb des Unterrichtsortes wohnende nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte erhalten für jede Doppelstunde eine zusätzliche Vergütung von 1,— DM, wenn der Zeitaufwand für den Weg zum Unterrichtsort je Unterrichtstag 2 Stunden übersteigt. Hierbei sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Diese zusätzliche Vergütung wird nur gezahlt, wenn die Lehrkräfte in einem anderen Ort (nicht Ortsteil) als ihren Wohnsitz unterrichten.

(4) Ist die Stellenbesetzung in den Grund-, Mittel- oder Oberschulen gesichert, so kann der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises Lehrkräfte im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl an der Grund-, Mittel- oder Oberschule in den allgemeinbildenden Lehrgängen der Volkshochschule einsetzen. Dabei entsprechen vier Stunden Unterricht in der Volkshochschule fünf Pflichtstunden in der Grund-, Mittel- oder Oberschule. Werden von diesen Lehrkräften auf Grund freiwilliger Vereinbarung regelmäßig über die Pflichtstundenzahl hinaus weitere Unterrichtsstunden an der Volkshochschule erteilt, erfolgt die Vergütung nach Einzelstunden. Es ist unzulässig, solche Stunden als Überstunden anzuordnen.

(5) Die Vergütung nach Einzelstunden erfolgt auch für alle sonstigen hauptamtlichen Lehrer der Grund-, Mittel- oder Oberschulen, die nebenamtlich an Volkshochschulen beschäftigt sind.

#### § 6

Zu den in den §§ 2 und 4 genannten Vergütungen für hauptamtliche Lehrkräfte werden folgende Zulagen gewährt:

- a) an Direktoren 200,— DM monatlich, an stellvertretende Direktoren 100,— DM monatlich,
- b) Kinderbeihilfen für jedes unterhaltsberechtigten Kind 20,— DM monatlich.

#### § 7

(1) Hauptamtliche Lehrkräfte und stellvertretende Direktoren an Volkshochschulen werden auf der Grundlage der bestätigten Stellenpläne beschäftigt. Hauptamtliche Lehrkräfte müssen Mittel- oder Oberstufenqualifikation, Direktoren und stellvertretende Direktoren Oberstufenqualifikation besitzen oder erwerben. Bei der Neubesetzung von Planstellen dürfen nur Lehrkräfte berücksichtigt werden, die im Besitz der geforderten Qualifikation sind.

(2) Für Arbeitsrechtsverhältnisse der hauptamtlichen Lehrkräfte, Direktoren und stellvertretenden Direktoren gelten ferner die Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1359) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1956 (GBl. I S. 1363).

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Anweisung vom 4. Januar 1952 zur Durchführung der Vergütungsverordnung für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (MinBl. S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

#### Anordnung Nr. 2\*

über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr.

Vom 16. April 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 21. August 1957 über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I S. 487) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 der Anordnung vom 21. August 1957 erhält folgende Fassung:

„Die Kraftstoffverbrauchsnormen und Richtlinien gelten

- a) für alle Kraftfahrzeuge, für die der Kraftstoff durch die staatlichen Organe zugeteilt wird;
- b) für alle Kraftfahrzeuge der sozialistischen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie der Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der staatlichen Organe, die Kraftstoff aus freiem Verkauf verwenden.

Ausgenommen sind die Kraftfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, die nicht im Straßenverkehr eingesetzt werden.“

#### § 2

Der § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 21. August 1957 erhält folgende Fassung:

„Erzielte Einsparungen werden prämiert, wenn die Einsparung nicht auf Kosten des technischen Zustandes oder der Einsatzfähigkeit des Kraftfahrzeuges erreicht worden ist. Für Einsparungen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Einsparung bei kontingentiertem oder freiem Kraftstoff erzielt worden ist,

je Liter eingesparten Kraftstoffs 0,25 DM einheitlich als Prämie gezahlt.“

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 16. April 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 487)

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 24. Mai 1958

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 58	Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiet Handel und Versorgung	389
22. 4. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 . . . .	390
24. 4. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist . . . . .	390
22. 4. 58	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln. — Zweites Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren — . . . . .	393
28. 4. 58	Anordnung über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen . . . . .	398
9. 5. 58	Anordnung über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. — Verfahrensordnung — . . . . .	398
14. 5. 58	Anordnung über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder im Jahre 1958 . . . .	401
15. 5. 58	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 50 Pf (Leichtmetalllegierung) und den Aufruf und die Außerkraftsetzung der umlaufenden Münzen zu 50 Pf (Kupfer-Aluminiumlegierung) . . . . .	403
14. 5. 58	Anordnung Nr. 3 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen . . . .	404
24. 4. 58	Anordnung Nr. 5 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	404

## Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 7. Mai 1958

Zur Unterstützung bei der Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung, zur schnellen Lösung der Versorgungsfragen und zur Kontrolle der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung der Bevölkerung ist ein Dispatcherdienst für den Bereich des Handels und der Versorgung notwendig.

### § 1

Der Dispatcherdienst ist ein operatives Kontrollorgan zur Unterstützung der staatlichen Organe auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung der Bevölkerung bei der Durchführung der in den Volkswirtschaftsplänen für den Binnenhandel gestellten Aufgaben,

### § 2

(1) Der Dispatcherdienst hat folgende Aufgaben:

1. In seinem Zuständigkeitsbereich eine ständige Übersicht über die Versorgung der Bevölkerung zu schaffen und auf das Vorhandensein eines reichhaltigen Warensortiments und einer guten Warenstreuung zu achten.
2. In enger Zusammenarbeit auch mit anderen Staatsorganen, den Handels- und Produktionsbetrieben, den Massenorganisationen und der Bevölkerung sich anbahnende oder auftretende Versorgungsschwierigkeiten rechtzeitig zu erkennen und für deren Beseitigung zu sorgen.
3. Die örtlichen Räte, ihre Fachorgane und das Ministerium für Handel und Versorgung bei der Durchführung der Planaufgaben, bei der Sicherung der Versorgung, bei der rechtzeitigen Beseitigung von auftretenden Mängeln in der Versorgung der Bevölkerung und in der Tätigkeit solcher Einrichtungen, die unmittelbar zur Versorgung der Bevölkerung beitragen, zu unterstützen,

(2) Der Dispatcher hat in seinem Zuständigkeitsbereich die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte, die volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Handelsbetriebe, die Werkküchen, Kantinen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bei der Durchführung der Versorgungsaufgaben und die Absatzorgane und die Betriebe der gesamten Konsumgüterindustrie sowie die Handwerksbetriebe und die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe bei der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen zu kontrollieren. Er ist berechtigt, von diesen Organen die Erteilung von Auskünften und den Zutritt zu ihren Verwaltungs-, Geschäfts-, Produktions- und Lagerräumen zu fordern.

(3) Der Dispatcher kann in seinem Zuständigkeitsbereich die Beseitigung von sich anbahnenden oder auftretenden Versorgungsschwierigkeiten vom Leiter der Abteilung Handel und Versorgung oder vom Leiter des zuständigen Handelsbetriebes durch Festlegung eines Termins verpflichtend verlangen. Werden diese Forderungen und Hinweise nicht beachtet, ist der Dispatcher verpflichtet, die Entscheidung darüber durch den Vorsitzenden des Rates herbeizuführen:

(4) Bei solchen Fragen, deren Lösung durch die zuständigen örtlichen Räte nicht erfolgen kann, sind diese verpflichtet, die hierfür zuständigen staatlichen Organe zu informieren und von diesen die Einleitung von Maßnahmen zur Klärung dieser Fragen zu erwirken. Der zuständige Dispatcher hat den übergeordneten Dispatcher zu unterrichten. Die Durchführung der angewiesenen Maßnahmen ist durch den zuständigen Dispatcher zu kontrollieren.

(5) Die Unterrichtung des übergeordneten Dispatchers hat auch in solchen Fällen zu erfolgen, in denen trotz örtlicher Klärung eine zentrale Auswertung für notwendig erachtet wird oder eine Berichterstattung angewiesen wurde.

### § 3

(1) Der Dispatcherdienst besteht aus

1. dem Hauptdispatcher,
2. den Bezirksdispatchern,
3. den Kreisdispatchern.

(2) Der Hauptdispatcher untersteht direkt dem Minister für Handel und Versorgung. Er ist gegenüber dem Bezirksdispatcher weisungsberechtigt.

(3) Der Bezirksdispatcher und der Kreisdispatcher unterstehen jeweils dem Vorsitzenden des Rates. Der Bezirksdispatcher ist gegenüber den Kreisdispatchern weisungsberechtigt.

(4) Die Bezirks- und Kreisdispatcher sind nur im Rahmen der für den Dispatcherdienst festgelegten Aufgaben einzusetzen. Die vom Minister für Handel und Versorgung und von den jeweils übergeordneten Dispatchern erteilten Aufträge sind vorrangig durchzuführen.

### § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Mai 1956 über die Staatliche Handelsinspektion (GBl. I S. 393) außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Handel und Versorgung
Grotewohl	Wach

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958.

Vom 22. April 1958

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die in § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) festgelegte Möglichkeit der Übertragung der den geplanten Überschuß übersteigenden Haushaltsmittel des Jahres 1957 nach 1958 und die Verwendung dieser Mittel ist nur zulässig auf der Grundlage der Anordnung vom 18. November 1957 über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 1958 (GBl. I S. 589).

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1958

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kammler  
Stellvertreter des Ministers

\* 1. DB (GBl. I S. 215)

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Vom 24. April 1958

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I

\* 1. DB (GBl. I 1956 S. 1334)

S. 1207) wird bezüglich der Befriedigung der sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche folgendes bestimmt:

#### § 1

Den Ansprüchen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I S. 1354) sind gleichzusetzen:

- a) Ansprüche von Ausländern und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin;
- b) Ansprüche von Personen, die nach dem Übergang des Vermögens ihrer Schuldner in Eigentum des Volkes Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geworden sind.

#### § 2

Ist der Anspruch des Dritten auf Erben übergegangen, so werden die den Erben zustehenden Ansprüche befriedigt, wenn diese ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

#### § 3

(1) Ist der Anspruch auf mehrere Erben übergegangen und hat eine Erbauseinandersetzung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht stattgefunden, so erfolgt die Befriedigung unabhängig von einer späteren Auseinandersetzung so, als ob die Erben den Anspruch im Verhältnis ihrer Anteile an der Erbschaft geteilt hätten.

(2) Die Befriedigung des gesamten Anspruchs erfolgt nur in Höhe bis zu 1000 DM jährlich.

#### § 4

(1) Dritter im Sinne des § 1 des Gesetzes ist nicht, wer Vorteile aus der strafbaren Handlung hingenommen hat, welche zum Übergang des Vermögens des Schuldners in Eigentum des Volkes geführt hat.

(2) Ansprüche, die durch eine unerlaubte Handlung des Schuldners entstanden sind, werden nicht befriedigt.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Schuldner wegen vor dem 9. Mai 1945 begangener Verbrechen gerichtlich verurteilt wurde.

#### § 5

(1) Erstattungsansprüche des Bürgen gegen den Schuldner, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, gelten als Ansprüche im Sinne des Gesetzes.

(2) Hatte der Schuldner, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, die selbstschuldnerische Bürgschaft für eine Schuld übernommen; so kann der Gläubiger Befriedigung nach dem Gesetz verlangen, wenn eine gerichtliche Durchsetzung wegen Vermögenslosigkeit des eigentlichen Schuldners ohne Erfolg war.

#### § 6

(1) Ansprüche, die sich gegen eine offene Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft des BGB richten, werden befriedigt, wenn die Forderung nicht aus dem Gesamthandsvermögen beglichen werden kann. Das

sonstige Vermögen des Gesellschafters, welches in Eigentum des Volkes übergegangen ist, haftet dann für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur in einer Höhe, die dem Anteil dieses Gesellschafters an dem gesamten Vermögen der Gesamthandsgemeinschaft entspricht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Schulden einer Kommanditgesellschaft, wenn das Vermögen von Komplementären dieser Gesellschaft in Volkseigentum übergegangen ist.

(3) Inwieweit der einzelne Gesellschafter mit seinem betrieblichen und persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftete, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag.

(4) Für Ansprüche von Dritten, die sich gegen eine ungeteilte Erbengemeinschaft richten, wird Befriedigung gewährt, wenn das gesamthänderische Vermögen zur Befriedigung nicht ausreicht und das Mitglied der ungeteilten Erbengemeinschaft, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, eine Haftung trifft. Ist der Dritte berechtigt, eine Forderung gegen alle Gesamthandschuldner geltend zu machen, so wird Befriedigung für die Forderung in einer Höhe gewährt, die dem Anteil dieses Mitgliedes der ungeteilten Erbengemeinschaft am Gesamthandsvermögen entspricht.

#### § 7

(1) Besteht für eine Schuld, die an einem Grundstück dinglich gesichert ist, eine gesamtschuldnerische Haftung, so kann Anspruch auf Befriedigung nach dem Gesetz von seiten des Gläubigers nur in der Höhe geltend gemacht werden, die dem volkseigenen Anteil am Grundstück entspricht.

(2) Bestand eine gesamtschuldnerische Haftung des Schuldners, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, ohne daß gleichzeitig eine dingliche Sicherung vorlag, so kann der Gläubiger Befriedigung in Höhe des Betrages verlangen, der sich bei einer Aufteilung der Schuld unter die Gesamtschuldner für den einzelnen Gesamtschuldner ergeben würde.

#### § 8

Gläubiger, die ihren Anspruch auf einen rechtsgeschäftlichen Erwerb stützen, der nach dem Übergang des Vermögens des Schuldners in Eigentum des Volkes vorgenommen wurde, können eine Befriedigung nicht fordern.

#### § 9

Von Gläubigern, denen gegenüber von seiten des Rechtsträgers der in Eigentum des Volkes übergegangenen Vermögenswerte des Schuldners oder von staatlichen Organen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Anerkenntnis über die Schuld abgegeben worden ist, kann nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Befriedigung nur nach den Bestimmungen des Gesetzes verlangt werden. Das gleiche trifft auch für die Fälle zu, in denen bereits Zahlungen entsprechend der in dem Anerkenntnis festgelegten Art und Weise an den Gläubiger erfolgt sind.

#### § 10

(1) Bei Ansprüchen aus wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen, die auf Grund des Übergangs des

Grundstückes in Eigentum des Volkes untergegangen sind, tritt an die Stelle des erloschenen Rechts ein Ersatzanspruch.

(2) Als Stichtag für die Errechnung des Ersatzanspruches des erloschenen Rechts gilt der Tag des Übergangs des Vermögens in Eigentum des Volkes, mit dem das erloschene Recht im Zusammenhang stand.

(3) Eine rechtsgeschäftliche Übertragung oder die Vererbung des Ersatzanspruches ist ausgeschlossen.

(4) Der Ersatzanspruch ist der vervielfältigte Jahreswert des untergegangenen Rechts. Bei Nutzungen oder Leistungen, bei denen der Jahreswert ungewiß ist, wird der voraussichtliche Jahresertrag zugrunde gelegt. Der Jahreswert von Nießbrauchrechten bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956.

(5) Leitet sich der Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 aus einem untergegangenen Wohnrecht her, so kann Befriedigung in der Weise erfolgen, daß dem Berechtigten weiterhin ein mietfreies Wohnen gestattet wird. War das Wohnrecht noch mit Nebenleistungen des Schuldners verbunden, so tritt an deren Stelle der Ersatzanspruch gemäß Abs. 1. Das gilt auch für untergegangene Wegerechte.

#### § 11

(1) Der Ersatzanspruch für immerwährende Nutzungen oder Leistungen beträgt den 25fachen Jahreswert des untergegangenen Rechts.

(2) Der Ersatzanspruch von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte.

(3) Der Ersatzanspruch von Nutzungen oder Leistungen, die von unbestimmter Dauer sind, beträgt den 12,5fachen Jahreswert des untergegangenen Rechts.

#### § 12

(1) Der Ersatzanspruch für auf Lebenszeit gewährte wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen (Rentenrechte, Wohnrechte, Altenteilsrechte, Nießbrauchrechte) bestimmt sich nach dem Lebensalter der Personen, für die diese Rechte gewährt sind.

(2) Als Wert des Ersatzanspruches wird angenommen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 22fache,
  2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren das 21fache,
  3. von mehr als 25 bis zu 35 Jahren das 20fache,
  4. von mehr als 35 bis zu 45 Jahren das 18fache,
  5. von mehr als 45 bis zu 55 Jahren das 15fache,
  6. von mehr als 55 bis zu 65 Jahren das 11fache,
  7. von mehr als 65 bis zu 75 Jahren das 7,5fache,
  8. von mehr als 75 bis zu 80 Jahren das 5fache,
  9. von mehr als 80 Jahren das 3fache
- des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Der sich aus Abs. 2 ergebende Betrag ist die Schuldsomme, von welcher bei der Feststellung der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem in Eigentum des

Volkes übergegangenen Schuldnervermögen bestehen (§ 5 des Gesetzes, § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung), auszugehen ist.

(4) Beim vorzeitigen Ableben kommen die auf den Ersatzanspruch anerkannten Jahreszahlungen in Fortfall. War das in Eigentum des Volkes übergegangene Vermögen des Schuldners überschuldet, so wird eine Neuverteilung des vom Berechtigten nicht verbrauchten Teils des Ersatzanspruches vorgenommen. Die Bestimmung, zu wessen Befriedigung dieser Betrag verwendet werden soll, ist gleichzeitig bei der Ermittlung des Gesamtumfangs der Verbindlichkeiten und der Reihenfolge der Befriedigung gemäß § 5 des Gesetzes in Verbindung mit § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vorzunehmen.

#### § 13

Der sich bei der Berechnung gemäß §§ 11 und 12 ergebende Betrag ist die Höchstsumme, bis zu der Zahlungen an den Berechtigten geleistet werden.

#### § 14

(1) In den Fällen, in denen Feststellungsbescheide des Rates des Kreises bestehen, auf Grund deren bereits Zahlungen geleistet worden sind, können nachträglich eingegangene Anträge auf Befriedigung nur noch in Höhe des noch verbliebenen Restvermögens anerkannt werden.

(2) Soweit eine Überschuldung vorliegt und die gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 aufgestellte Gläubigertabelle abgeschlossen ist, sind nachträglich eingegangene Anträge nicht mehr zu berücksichtigen.

#### § 15

Vom Rat des Kreises anerkannte Ansprüche erlöschen, wenn der Gläubiger ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verläßt.

#### § 16

(1) Gibt der Gläubiger seinen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin mit erforderlicher Genehmigung auf, so werden auf den anerkannten Anspruch keine Zahlungen mehr geleistet.

(2) Kehrt der Gläubiger in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zurück, wird der restliche Anspruch in jährlichen Raten von 1000 DM, beginnend mit dem Jahr der Rückkehr, befriedigt. Für die Zeit seiner Abwesenheit stehen dem Gläubiger keine Zinsen zu.

#### § 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kammler  
Stellvertreter des Ministers



**Zwölfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.  
— Zweites Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren —

Vom 22. April 1958

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Das Zweite Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Die im Zweiten Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren nicht eingetragenen Tierarzneifertigwaren dürfen ab 1. Juli 1958 nicht mehr hergestellt und von den Herstellerbetrieben in den Verkehr gebracht werden, sofern im Einzelfall nicht ein früherer Zeitpunkt hierfür festgesetzt wird.

§ 3

(1) Die Bezeichnungen für Tierarzneifertigwaren gemäß § 6 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 668) entfallen. Es sind für Tierarzneifertigwaren, die im § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 festgesetzten Bezeichnungen anzuwenden.

(2) Tierarzneifertigwaren müssen als solche mit der Aufschrift „Für Tiere“ gekennzeichnet sein. Die Umhüllungen der Tierarzneifertigwaren sind mit einem grünen Schrägstreifen von links unten nach rechts oben sowie mit der Bezeichnung „V“ vor der Kennziffer zu versehen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1951 über das Erste Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren (GBl. S. 923) und § 6 Absätze 5 und 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 668) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1958

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Steidle

\* 11. DB (GBl. I S. 368)

**Anlage**

zu § 1 vorstehender  
Zwölfter Durchführungsbestimmung

**Zweites Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren**

**Herstellerverzeichnis**

Teil A: Tierarzneifertigwaren mit Ausnahme der in den Teilen B und C aufgeführten

Teil B: Seren und Impfstoffe

Teil C: Therapeutische Futtermittel

**Herstellerverzeichnis**

Bezeichnung des Herstellerbetriebes	Anschrift
V 01/01	Tiergesundheitsamt Rostock, Rostock
V 01/02	Forschungsanstalt für Tierseuchen, Insel Riems
V 02/04	Neustädter Pharm. Werk G. m. b. H., Neustadt/Glewe
V 04/07	VEB Chem. Fabrik Falkensee, Falkensee bei Berlin
V 07/02	VEB Persil-Werk, Genthin
V 07/03	VEB Bona-Werk, Magdeburg-Sudenburg
V 07/04	Dr. Ponsold & Co., Oschersleben (Bode)
V 07/08	VEB Fahlberg-List, Magdeburg
V 07/17	Winter & Co., Magdeburg
V 08/03	VEB Farbenfabrik Wolfen, Wolfen, Kreis Bitterfeld
V 08/07	VEB Arzneimittel Naumburg, Naumburg (Saale)
V 08/09	Leuna-Werk „Walter Ulbricht“, Leuna-Merseburg
V 08/10	VEB Serum-Werk Bernburg, Bernburg
V 08/11	VEB Elektro-Chem. Kombinat, Bitterfeld
V 08/12	VEB Deutsches Hydrierwerk, Rodleben
V 08/14	Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau
V 08/19	Pharmasan G. m. b. H., Halle (Saale)
V 09/01	Pusia, Tierarzneimittelfabrik, Bad-Sulza
V 09/02	Karo, Engelmann & Co., Erfurt
V 09/03	Wiedemann, Schade & Co., Erfurt
V 11/04	Dinkler, Karl, Oberweißbach
V 11/09	Frey, Walter & Co., Wasungen
V 11/10	Sorge, J. J. & Co., Oberweißbach
V 12/13	VEB Chem. Fabrik Radebeul, Dresden-Radebeul
V 12/16	Agraria, Ludwig Horst K. G., Dresden A 16
V 12/17	Sächsisches Serumwerk, Dresden A 1
V 12/19	Friedrich, Otto, Heidenau
V 12/20	VEB Garantol-Werk, Heidenau
V 12/27	VEB Tierarznei, Weinböhla-Dresden
V 12/28	Rodax, Paul, Dresden A 16
V 13/01	Freyberg, Ernst, Delitzsch
V 13/03	Bufler Dr. H. & Co., Leipzig O 5
V 13/18	Behr, Chem. Labor, Pegau-Leipzig
V 13/19	Fiedler, Rudolf, Chem. Fabrik, Leipzig S 3
V 13/20	Dr. Martin & Götze, Leipzig O 39
V 13/21	Panol-Gesellschaft, Schkeuditz
V 13/22	Wenke, Max, in Verwaltung, Leipzig N 22
V 14/01	Dr. Hering, Franz, Hohenstein-Ernstthal
V 14/07	Wehner, Herbert, „Wephako“, Aue (Sachsen)
V 14/08	Weißpflug, Rudolf, Hohenstein-Ernstthal
V 14/10	VEB Fettchemie und Fewawerk, Karl-Marx-Stadt
V 14/11	Dietze, Bruno, Fraureuth bei Werdau
V 15/03	Vitamin-Chemie, Berlin N 4
V 15/04	VEB Berlin-Chemie, Berlin-Adlershof
V 15/11	VEB Pharm. Werk Johannisthal, Berlin-Johannisthal

## Teil A

Teil A		Name	Kennziffer
Abführmittel	V 12/27/01	— -Viehreinigungspuder	V 13/01/06
— für Pferde und Rinder	V 14/08/01	— -Vogelpuder	V 13/01/07
— für Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen	V 12/19/01	Delphin-Equisan-Salbe	V 11/04/01
Abführpulver	V 09/01/01	Denix (Ursahexan)	V 08/10/14
—	V 14/07/01	Deumacard	V 07/08/01 ARp
Acetatsalbe	V 12/27/02	Diabenzyl-Gelee	V 09/02/01
Aciterran (Ursacetat)	V 08/10/01	Dicophedrin (Ursacordin)	V 08/10/75 ARp
Acrid (Ursadermacrid)	V 08/10/02	Digapellof (Ursadicor)	V 08/10/76 ARp
Adsergan ad us. vet.	V 12/13/01 A	Digerin (Ursarumin)	V 08/10/77 ARp
Aerogerm	V 14/10/10	Digicoffin (Ursacoffin)	V 08/10/78 ARp
Atarom (Ursacalcium)	V 08/10/03 A	Distopin (Ursadistan)	V 08/10/15 A
Akokzin	V 15/03/04 ARp	Dorlen (Ursadorlen für Großtiere)	V 08/10/16 ARp
Aminovet (Ursaamin)	V 08/10/04 A	Dorlen für Kleintiere 0,01 % (Ursadorlen für Kleintiere)	V 08/10/17 ARp
Ammarsen Tabletten (Ursaamarsen Tabletten)	V 08/10/05 ARp	Dorlen Tabletten (Ursadorlen Tabletten)	V 08/10/18 ARp
Analept (Ursaleptin)	V 08/10/06 ARp	Drastikum (Ursadrast)	V 08/10/79 ARp
Antidiarrhoicum für Kaninchen	V 12/27/20	Drucksalbe	V 12/27/09 A
Antihelminthicum für Kaninchen	V 12/27/22	Drusepulver für Pferde	V 04/07/10 A
Antilaxin	V 14/01/10	Durchfallpulver	V 14/07/06
Antilaxol „V“	V 07/17/01	— für Kälber	V 14/08/02
Antiphlegmonsalbe (Ursaphlegmon)	V 08/10/07 A	— für Kälber und Kleinvieh	V 11/04/02
Appetit- und Fresspulver für Hunde	V 12/19/02	— für Tiere	V 11/10/02
Appettpulver für Nutztiere	V 11/10/01	Dysbasin (Ursaterpin)	V 08/10/19 ARp
Arecolin 1 % (Ursaarecolin)	V 08/10/08 ARp	Einschußsalbe	V 04/07/48
Arecolin hydrobromic „Vetal“	V 13/20/01 ARp	Embrocation	V 04/07/12 A
Argoprotanstäbchen	V 13/20/02 A	Emphysan (Ursaemphysan)	V 08/10/20 ARp
Arsenkuren für Pferde	V 04/07/02 ARp	Equisan	V 13/20/06 A
Atarocar zur Einreibung (Ursaacar)	V 08/10/04 ARp	Equiverm liquid.	V 13/20/08 ARp
Atropin. sulfuric. 1 %	V 08/10/142 ARp	Equiverm Pulver	V 13/20/07 ARp
Augensalbe 2 %	V 14/07/02 ARp	Eudermatan Salbe (Ursaeuderm)	V 08/10/21
Augensalbe ad us. vet.	V 08/10/65 ARp	Eutermittel	V 08/10/80 ARp
Belingol-Salbe 20 %	V 13/22/01 A	Eutersalbe	V 08/10/81
Betapan forte	V 15/03/08 ARp	—	V 12/16/06
Blähsucht-Tinktur	V 12/16/03 ARp	—	V 12/27/12
Blister, roter	V 08/10/66 ARp	—	V 14/01/02
Bor-Wundsalbe	V 14/07/02	—	V 14/08/03
BTZ-Salbe	V 04/01/08 A	— „E“	V 04/07/13
Burow'sche Mischung	V 08/10/67 ARp	— „Hermal“	V 07/03/01
—	V 13/20/38 ARp	Falkitol-Pillen	V 04/07/14 A
Calc. gluconic. 20 % und 24 %	V 13/20/03 ARp	Feroral (Ursaferal)	V 08/10/22 ARp
Canascarol	V 13/20/04 ARp	Ferrylen	V 11/09/01
Cantharidensalbe	V 08/10/69 ARp	Flechtensalbe	V 04/07/49
Carbo-Bolus	V 08/10/70	Folacapon	V 15/11/01 ARp
Cascosan	V 12/15/08 ARp	Folacestrol T	V 15/11/02 ARp
Cejodyl (Ursaceriod)	V 08/10/71 ARp	Formaton	V 13/20/09
Cejodyl-Terpen (Ursacerjoterp)	V 08/10/127 ARp	FreiBlutpulver	V 12/16/07
Chloralhydrat	V 08/10/69 ARp	Frey-Blauf	V 11/09/02
Chloramin	V 07/08/02	Geflügelwurmpulver	V 12/27/15
Cholentyl (Ursacholyt)	V 08/10/72 ARp	Gesuforn	V 13/20/10
Cholivetrat (Ursastrongyl)	V 08/10/73 ARp	Glaubersalz-Pulver	V 12/19/12
Cholsepur (Ursakolsedal)	V 08/10/74 ARp	Gleitmittel	V 04/07/17
Chromojodin	V 13/20/39 A	Globuvet-Tabletten	V 15/04/01 ARp
Chromo-Tinktur	V 08/10/10 A	Gramipar (Ursadigipar)	V 08/10/82 ARp
Citan (Ursatympan)	V 08/10/11 A	Grüne Salbe	V 12/16/04 A
Coff. Natr. benzoic. 25 %	V 13/20/05 ARp	Grüne Tropfen	V 12/27/16
Coff. Natr. salicylic.	V 12/15/06 ARp	Güsselheil	V 09/01/04
Colfin (Ursakolin)	V 08/10/12 ARp	Herpes-Salbe	V 08/10/83 A
Colfinoral (Ursakolinoral)	V 08/10/13 ARp	Hexamethylentetramin-Lsg. steril 15 % und 35 %	V 14/07/19 ARp
Contradiarrhin	V 12/27/06	Hexanicon	V 12/27/17
Crinoithyol-Salbe	V 12/27/08 A	Hippascan	V 04/07/18 ARp
Delicia-Dasselöl	V 13/01/01	Hufkitt	V 12/19/03
— -Geflügelpulver	V 13/01/02	Hustennittel	V 08/10/84 A
— -Hundelohpulver	V 13/01/03	Hustempulver	V 09/01/05
— -Kalkbeinpräparat	V 13/01/04	—	V 14/01/03
— -Ungezieferpulver	V 13/01/05	Hustensaft mit beruhigender Wirkung	V 14/07/11
		Hydramon	V 14/10/05

Name	Kennziffer	Name	Kennziffer
Insektizidseife „Pedixol“	V 14/10/01 —	P 3-MKS	V 07/02/01 —
Isocain 2 % (Ursacain 2 %)	V 08/10/23 ARp	Panalept (Ursapervin)	V 08/10/26 ABV
Isocain 5 % (Ursacain 5 %)	V 08/10/24 ARp	Panaritan	V 04/07/27 ARp
Jocochinol	V 08/10/85 ARp	Panol-Puder-Viehreinigungs- mittel	V 13/21/01 —
Jodugol (Ursajugol)	V 08/10/25 ARp	Panol-Vogelmilbenpuder	V 13/21/02 —
Jodyol (Ursajodyol)	V 08/10/133 ARp	Pantaderma (Ursapanderma)	V 08/10/99 —
Jokamvasol (Ursajokasol)	V 08/10/86 A	Parasitex	V 13/20/36 —
— cum Hydrarg. bijodat. (Ursajokasol c. Hydr. bijodat.)	V 08/10/87 ARp	Paratblättchen (Ursavagin- Blättchen)	V 08/10/100 ARp
— cum Ol. Crotonis (Ursajokasol c. Ol. Croton.)	V 08/10/88 ARp	Parenchymatol-Hefe-Streupuder	V 08/10/101 A
Kälberdurchfallpulver	V 14/01/04 —	Parenchymatol-Hefe-Zinkpuder	V 08/10/102 ARp
Kälbertropfen	V 11/04/03 A	Parenchymsalbe (Ursaparenchym)	V 08/10/103 A
Kalkbeinsalbe	V 12/27/18 —	Paresodrin (Ursacalcedrin)	V 08/10/61 ARp
— für Hühner	V 12/19/04 —	Paresolyt p. i. (Ursacalcin)	V 08/10/37 ARp
Kalomel Tabletten	V 08/10/26 ARp	Pedix-Bade-Emulsion	V 14/10/02 —
— „Vetal“	V 13/20/11 ARp	Pedix-Emulsion	V 14/10/03 —
Kampfersalbe	V 13/20/12 A	Pedix-Puder	V 14/10/04 —
Kanin 2	V 13/22/04 —	Penicillin-Präparat zur Tier- fütterung	V 12/11/03 ARp
Keravet (Ursacystavet)	V 08/10/27 ARp	Pepkapseln	V 08/10/104 ARp
Kienteer-Huf- und Klauensalbe	V 13/19/02 —	Perequid 3 % (Ursahelmin)	V 08/10/33 ARp
Klauensalbe	V 12/27/23 —	Pericol (Ursasilikolin)	V 08/10/39 ARp
Kohlalol	V 13/22/05 —	Persept	V 14/10/09 —
Kohlgranulatstäbe	V 12/27/25 ARp	Pervalen (Ursacutisept)	V 08/10/40 —
Kohle-Sauerstoff-Stäbe	V 13/20/13 ARp	Phentiazin A	V 12/15/04 A
Kokzidiol-N	V 12/27/24 ARp	Phos-Pon 3 3 %	V 07/04/04 ARp
Kresomerlat	V 08/03/01 —	Phos-Pon 3 5 %	V 07/04/05 ARp
Laptovet p. i. (Ursalapton p. i.)	V 08/10/91 ARp	Plasmotrop (Ursaroban)	V 08/10/105 ARp
Laptovet Pulver (Ursalapton- Pulver)	V 08/10/92 ARp	PL-Emulsion	V 04/07/28 A
Laxans für Kaninchen	V 12/27/21 —	Priasol	V 14/10/06 —
Leberegel-Kapseln für Schafe	V 13/20/15 ARp	Pro-Ma-Puder	V 08/03/02 ARp
Lebertransalbe	V 04/07/22 A	Providerm Salbe	V 12/27/30 —
Lebertranzinksalbe	V 04/07/23 A	Pustakoli	V 09/01/03 —
Lorbeersalbe	V 13/20/16 A	Pustanin	V 09/01/09 —
Lumbatrop J	V 08/10/93 ARp	Pyoktanin Lsg.	V 04/07/03 A
Mamycin „Bernburg“ für Tiere (Ursamycin)	V 08/10/138 ARp	Rachitin	V 07/04/03 ARp
Massage-Emulsion	V 12/16/02 —	Räudeliniment	V 08/10/106 A
Masulin	V 08/10/141 ARp	Räudesalbe	V 08/10/107 A
Maukesalbe	V 08/10/94 A	Räudol	V 07/08/06 —
—	V 12/27/25 ARp	Räudolan	V 07/08/07 —
—	V 14/01/05 —	Anti-Rheumamittel	V 12/27/31 A
— „Hermal“	V 07/03/02 —	Restitutionsfluid	V 11/04/05 A
Melcusol	V 08/09/01 —	—	V 14/07/14 A
Mercurobromscharfsalbe 15 % (Ursamercusal)	V 08/10/28 ARp	— conc.	V 13/22/06 —
Methyferrol	V 12/20/01 —	— für Pferde	V 08/10/108 —
Metrisept (Ursautrin)	V 08/10/95 ARp	— „Freya“	V 12/19/06 A
Mianetten	V 07/08/03 —	Rheumasol	V 11/09/03 —
Morphin, hydrochloric. 0,1 %	V 12/11/01 ABV	Rhodoforman p. i. (Ursarhodan p. i.)	V 14/01/07 —
— 0,4 %	V 12/11/02 ABV	— -Pulver (Ursarhodanpulver)	V 08/10/41 ARp
Nabelbruchsalsbe	V 08/10/96 A	— -Stifte (Ursarhodan- stifte)	V 08/10/42 A
—	V 13/20/17 A	— -Tabletten (Ursarhodan- Tabletten)	V 08/10/43 ARp
Natroletten	V 08/11/01 —	Ritter-Verruderm	V 08/10/44 A
Nekrotan-Tinktur (Ursanekron)	V 08/10/31 A	Rivanol-Augensalbe mit Pantocain	V 13/13/01 —
Neo-Ergotin (Ursaergotin)	V 08/10/97 ARp	Rivanol-Streupuder	V 04/07/30 ARp
Oestravet 50/10 (Ursaoestrol 50/10)	V 08/10/32 ARp	„Rodax“ Laubholzteeer	V 04/07/56 A
— 100/5 (Ursaoestrol 100/5)	V 08/10/33 ARp	Roh-Chloramin	V 12/28/01 —
— -forte 1000/20 (Ursaoestrol 1000/20)	V 08/10/34 ARp	Rotenol (Ursadassol)	V 07/08/03 —
Ohrenräudesalbe	V 12/27/29 A	Rumidrast	V 08/10/62 ARp
Ohröl für Kleintiere	V 04/07/53 A	Rumilax	V 13/20/23 ARp
Oliment	V 13/20/18 A	Rumivet	V 13/20/21 ARp
Optal	V 08/09/03 —	Rumivet forte	V 04/07/32 ARp
Ossicalcin	V 13/22/06 —	Sabophen-Paste (Ursasabophen)	V 04/07/33 ARp
Otitismittel (Ursaotican)	V 08/10/98 ARp	Salicylsäureestersalbe	V 08/10/59 A
		Salicylsalbe	V 08/10/109 A
		Salmonin	V 14/01/08 —
		Sanitassalbe c. 10 % Ichthuilfen	V 15/03/07 ARp
		Sarnex	V 08/10/110 A
			V 08/09/02 —



Name	Kennziffer
Chinotropin „Dessau“	V 08/14/106 ARp
Colli-Serum „Dessau“	V 08/14/107 ARp
Colli-Vaccine „Dessau“	V 08/14/108 ARp
Geflügelcholera-Serum „Dessau“	V 08/14/109 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/110 ARp
Geflügelpest-Schutzimpfstoff „Dessau“	V 08/14/111 ARp
Geflügeltuberkulin „Dessau“	V 08/14/112 ARp
Glanduphen „Dessau“	V 08/14/148 ARp
— forte „Dessau“	V 08/14/149 ARp
Hippopur „Dessau“	V 08/14/161 ARp
Hipposan-Serum „Dessau“	V 08/14/113 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/114 ARp
Hormal „Dessau“	V 08/14/153 ARp
Hundestaube-Adsorbat-Vaccine „Dessau“	V 08/14/152 ARp
— -Hyper-Immunsorum „Dessau“	V 08/14/115 ARp
Hylase „Dessau“	V 08/14/151 ARp
Hypostin forte	V 12/11/101 ARp
Impfstoff gegen Haemoglobinurie der Rinder	V 01/01/101 ARp
Kälber-Pneumonie-Serum Dessau	V 08/14/116 ARp
Katusan Dessau	V 08/14/117 ARp
Neo-Avisan T Dessau	V 08/14/102 ARp
Neo-Suisan Dessau	V 08/14/158 ARp
Pararauschbrand-Rauschbrand-Vaccine „Dessau“	V 08/14/120 ARp
— -Serum „Dessau“	V 08/14/121 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/122 ARp
Paratyphus-Abortus-equi-Serum „Dessau“	V 08/14/123 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/124 ARp
— -Enteritis Breslau-Serum „Dessau“	V 08/14/125 ARp
— -Enteritis Breslau-Vaccine „Dessau“	V 08/14/126 ARp
— -Enteritis Gärtner-Serum „Dessau“	V 08/14/127 ARp
— -Enteritis Gärtner-Vaccine „Dessau“	V 08/14/128 ARp
Perlacar „Dessau“	V 08/14/154 ARp
Prolosan-Serum „Dessau“	V 08/14/129 ARp
Pyolysin ad us. vet. „Dessau“	V 08/14/155 ARp
Pyosepticum viscosum-Serum „Dessau“	V 08/14/130 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/131 ARp
Rauschbrandserum „Dessau“	V 08/14/132 ARp
— Vaccine „Dessau“	V 08/14/133 ARp
Riemser Hochimmunsorum gegen MKS.	V 01/02/101 ARp
— Schweinepest	V 01/02/102 ARp
Riemser Kristall-Violett-Vaccine gegen Schweinepest	V 01/02/103 ARp
Riemser Maul- und Klauenseuche-Konz. Vaccine	V 01/02/104 ARp

Name	Kennziffer
Rotlaufkulturen „Dessau“	V 08/14/134 ARp
—	V 01/01/102 ARp
—	V 12/17/109 ARp
Rotlauf-Adsorbat-Vaccine „Dessau“	V 08/14/135 ARp
—	V 12/17/110 ARp
Rotlaufserum v. Schwein „Dessau“	V 08/14/136 ARp
Rotlaufserum v. Pferd	V 12/17/111 ARp
Schafmastitis-Vaccine „Dessau“	V 08/14/137 ARp
Schafseptikämie-Serum „Dessau“	V 08/14/138 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/139 ARp
Streptokokken-Serum „Dessau“	V 08/14/140 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/141 ARp
Suipur „Dessau“	V 08/14/160 ARp
Suisan „Dessau“	V 08/14/142 ARp
Tetanus-Serum ad us. vet. „Dessau“	V 08/14/143 ARp
— v. Pferd	V 12/17/113 ARp
Tetatoxid „Dessau“	V 08/14/144 ARp
Tuberkulin ger. ad us. vet. „Dessau“	V 08/14/145 ARp
Vitupipur „Dessau“	V 08/14/162 ARp
Vitulisan-Serum „Dessau“	V 08/14/146 ARp
— -Vaccine „Dessau“	V 08/14/147 ARp

## Teil C

Name	Kennziffer
Betapan	V 15/03/01 —
Deltapen	V 15/09/09 —
Detanun	V 15/03/02 —
Detamin forte	V 15/03/06 —
Fischtran-Emulsion vitaminis.	V 15/03/05 —
Gleviderm-Dorschöl-Emulsion	V 02/04/01 —
Gleviderm-Fischöl-Emulsion	V 02/04/02 —
Lebertran-Emulsion für Tiere	V 14/11/01 —
Mykostin für Tiere	V 07/04/01 —
Mykostin „Spezial“ für Geflügel- und Pelztier	V 07/04/02 —
Mykulsion	V 15/03/03 —
Nährsalz-Vitamin-Gemisch	V 13/20/40 —
Stop fix	V 08/07/03 —
Wirkstoff-Mischung für Edelpelztier	V 08/19/03 —

**Anordnung**

über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen.

Vom 28. April 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

An Personen, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin erstmalig in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen, kann vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —, in welcher sie ihren Wohnsitz nehmen, ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe bis

50 DM für den Antragsteller,

40 DM für den Ehegatten und jeden sonstigen volljährigen unterhaltsberechtigten Angehörigen im gleichen Haushalt,

25 DM für jedes dem Haushalt angehörende Kind oder für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren

gewährt werden.

**§ 2**

(1) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann den im § 1 genannten Personen auf vorherigen Antrag die belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Unterkunft bis zur Dauer von zwei Wochen erstatten, soweit sie die Sätze der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) nicht übersteigen und soweit die Zugewogenen ohne Gefährdung ihres Lebensunterhaltes nicht in der Lage sind, diese Kosten aus eigenen Einkünften oder Vermögen zu bestreiten. Verpflegungskosten werden nicht vergütet.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann für den Zuziehenden auf vorherigen Antrag die Fahrkosten übernehmen, die nachweisbar zur Beschaffung des ersten Arbeitsplatzes und der ersten Wohnung notwendig werden.

(3) Die Umzugskosten können in begründeten Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag und nach Anhören der Kommission für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übernommen werden. Sofern bei den Räten der Gemeinden, der Städte bzw. der Stadtbezirke eine Kommission für die Prüfung von Darlehensanträgen gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Februar 1958 über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik verlegen (GBl. I S. 300), besteht, so ist diese an Stelle der Kommission für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung zu hören und für die Übernahme der Umzugskosten der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zuständig.

**§ 3**

Die Leistungen gemäß §§ 1 und 2 können nur bei vorliegender Bedürftigkeit gewährt werden.

**§ 4**

Die gewährten Leistungen sind nicht zurückzuerstatten. Für Umzugskosten besteht jedoch grundsätzlich Rückerstattungspflicht.

**§ 5**

In Ausnahmefällen können die Leistungen auch an Rückkehrer gewährt werden. Sie sind von diesen grundsätzlich zurückzuerstatten.

**§ 6**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. April 1954 über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren Wohnsitz aus Westdeutschland und Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen (ZBl. S. 204), außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

**Anordnung**

über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

— Verfahrensordnung —

Vom 9. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige folgendes angeordnet:

**§ 1****Anträge auf Leistungen**

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden nur auf Antrag gewährt. Bei der Stellung von Anträgen auf Leistungen ist der Versicherungsausweis vorzulegen.

(2) Anträge auf kurzfristige Leistungen sind bei der für den Versicherten zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt einzureichen.

(3) Die Gewährung von Renten, Pflegegeld und laufenden staatlichen Unterstützungen ist bei der für den Wohnsitz des Berechtigten zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt schriftlich zu beantragen.

**Entscheidung über Anträge auf Leistungen****§ 2**

(1) Über Anträge auf kurzfristige Leistungen entscheidet die Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis oder die für diesen Kreis für bestimmte Leistungsarten zuständige zentrale Bearbeitungsstelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(2) Über Anträge auf Rente und Pflegegeld aus der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt entscheidet die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Bezirk. Über diese Anträge ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß enthalten:

- a) bei stattgegebenen Anträgen die Art und Weise der Berechnung;
- b) bei abgelehnten Anträgen eine genaue und allgemeinverständliche Begründung der Ablehnung;
- c) in jedem Fall die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Anträge auf Haushaltsrenten und laufende staatliche Unterstützungen werden an die Außenstellen der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Kreisen, Verwaltungen der Sozialversicherung, zur Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.

(4) Die Bescheide über Renten- und Pflegegeldansprüche sind den Versicherten gegen Empfangsbescheinigung zu übermitteln.

### § 3

Der Bescheid wird wirksam:

- a) bei Unfallrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Unfallrente gestellt wird, frühestens mit dem auf den Wegfall des Unfallkrankengeldes folgenden Tag. Versicherte ohne Barleistungsanspruch erhalten Unfallrente nach Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit. Tritt die Arbeitsfähigkeit vor Ablauf der 26. Woche ein, so beginnt die Rentenzahlung mit dem Tage des Eintritts der Arbeitsfähigkeit, wenn der Antrag auf Unfallrente bis zum Ablauf des auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Unfallrentenzahlung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Unfallrente gestellt wird;
- b) bei Invalidenrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, sofern ein Anspruch auf Krankengeld besteht, frühestens an dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tag;
- c) bei Altersrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem Frauen das 60. bzw. Männer das 65. Lebensjahr vollenden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Rentenzahlung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird;
- d) bei Witwen- und Halbwaisenrente mit dem auf den Todestag folgenden Tag, wenn der Antrag bis zum Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats gestellt wird. War der Verstorbene bereits Vollrentner, beginnt die Rentenzahlung mit dem ersten Tage des auf den Todestag folgenden Monats, wenn der Antrag bis zum Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats gestellt wird. Werden die Voraussetzungen zum Rentenbezug erst später erfüllt, wird der Bescheid mit dem ersten Tage des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen zum Rentenbezug erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung in den genannten Fällen beginnt die Zahlung der

Witwen- und Halbwaisenrente mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird;

- e) bei Vollwaisenrente mit dem auf den Todestag folgenden Tag, wenn der Antrag bis zum Ablauf des auf die Ausstellung der Bestallungsurkunde des Vormundes folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Rentenzahlung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Vollwaisenrente gestellt wird;
- f) bei Kinderzuschlag und Ehegattenzuschlag mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschlages erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Monats gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung des Zuschlages mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird;
- g) bei Pflegegeld mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Pflegegeld gestellt wird.

### § 4

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Rente oder Pflegegeld maßgebend waren, eine Änderung ein, so kann jederzeit eine neue Entscheidung getroffen werden.

(2) Wird die Leistung erhöht, so wird der Bescheid mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde, wirksam.

(3) Wird die Leistung gemindert oder entzogen, so wird die Entscheidung mit dem Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Monats wirksam.

(4) Schreib- und Rechenfehler können jederzeit berichtigt werden.

(5) Stellt die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ungesetzliche Leistungen fest, so muß der Bescheid über die Gewährung der Leistungen aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden. Gegen den neuen Bescheid können alle in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

(6) Ist durch rechtskräftig gewordenen Beschluß einer Beschwerdekommision entschieden worden, so können die Dienststellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt einen neuen Bescheid in dieser Sache nur erlassen, wenn die Beschlußfassung durch wesentlich falsche Angaben des Versicherten beeinflußt worden ist.

(7) Ein auf wesentlich falschen Angaben des Versicherten beruhendes rechtskräftiges Gerichtsurteil kann durch Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 578 bis 598 der Zivilprozeßordnung angefochten werden.

### Beschwerden

#### § 5

(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist die Beschwerde an die zuständige Beschwerdekommision bei der Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Kreis (Kreisbeschwerdekommision) zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der für den Wohnort des Beschwerdeführers zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt einzulegen.

## § 6

(1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zugang des Bescheides.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei einer staatlichen Dienststelle, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer eingereicht oder innerhalb dieser Frist nachweislich der Post zur Beförderung übergeben wurde.

(3) Wird die Beschwerdefrist versäumt, so finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff.) entsprechende Anwendung.

## Errichtung der Beschwerdekommisionen

## § 7

(1) Bei den Dienststellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den Kreisen sind Beschwerdekommisionen zu bilden.

(2) Die Beschwerdekommisionen in den Kreisen bestehen aus je drei Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen müssen gleichzeitig Mitglieder der Beiräte im Kreis sein.

(4) Je ein Mitglied der Beschwerdekommision wird berufen

- a) durch den Beirat der Bauern im Kreis;
- b) durch den Beirat der Handwerker im Kreis;
- c) durch den Beirat der selbständig Erwerbstätigen im Kreis.

(5) Die Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte selbst ihren ständigen Vorsitzenden.

## § 8

(1) Die Tätigkeit in den Beschwerdekommisionen ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung einer Entschädigung für versäumte Arbeitszeit erfolgt entsprechend dem jeweiligen Statut des Beirates.

## § 9

Von der Mitwirkung an einer Entscheidung sind Personen ausgeschlossen, die mit dem Beschwerdeführer verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie verwandt sind, sowie seine Geschwister. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

## Durchführung des Verfahrens

## § 10

(1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung des Streitfalles vor. Er kann vor der Verhandlung Beweis erheben, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jederzeit einholen. Auf Antrag eines der Beteiligten ist die Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung zu wiederholen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und auch das persönliche Erscheinen des Versicherten und eines Vertreters der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt verlangen.

## § 11

Der Versicherte und ein Vertreter der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt können zur mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekommision erscheinen. Der Versicherte kann sich vertreten lassen, sofern nicht sein persönliches Erscheinen nach § 10 Abs. 2 angeordnet ist. Die Erschienenen sind zu hören.

## § 12

Die Beschwerdekommision entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, so ist sie verpflichtet, über den Beginn und die Höhe der Leistungen zu entscheiden.

## § 13

Die Beschwerdekommision bestimmt, ob dem Versicherten die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten sind. Die Höhe der Kosten ist durch die Beschwerdekommision festzusetzen.

## § 14

Der Beschluß der Beschwerdekommision wird am Ende der Verhandlung schriftlich festgelegt und verkündet. Er ist zu begründen, mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision zu unterzeichnen. Der Beschluß ist den am Streit Beteiligten gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zuzustellen.

## § 15

Das Verfahren vor der Beschwerdekommision ist kostenfrei.

## Anfechtungsklage

## § 16

(1) Der Beschluß der Beschwerdekommision kann innerhalb eines Monats nach Aushändigung bzw. Zustellung durch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht angefochten werden.

(2) Zuständig für die Anfechtungsklage ist das Bezirksarbeitsgericht des Bezirkes, in dem die Beschwerdekommision ihren Sitz hat.

## § 17

Auf das Verfahren vor dem Bezirksarbeitsgericht finden die §§ 24 bis 35 der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 522) entsprechende Anwendung.

## § 18

## Bestimmungen über Schadensersatzansprüche

Über Schadensersatzansprüche der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gegen Dritte entscheiden die Zivilgerichte.

## § 19

## Haushaltsleistungen

Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel können auch gegen Bescheide über Leistungen aus Haushaltsmitteln eingelegt werden, die von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt werden.



## § 20

**Übergangsbestimmungen**

(1) Gegen Bescheide einer Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erlassen wurden, ist die Beschwerde an die Kreisbeschwerdekommision zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

(2) Soweit gegen Bescheide der Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Beschwerde bei den Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eingelegt wurde, ist das Verfahren nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBL S. 698) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBL I S. 522) durchzuführen.

## § 21

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**

I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung****über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder im Jahre 1958.**

Vom 14. Mai 1958

Zur weiteren Verbesserung des sozialistischen Inhaltes und der Organisation der Kinderferiengestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der Zentraleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und des Präsidiums des Deutschen Turn- und Sportbundes folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Kinderferiengestaltung ist ein Bestandteil der Jugendförderung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Sie wird unter besonderer Einflußnahme der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ gemeinsam von den Staatsorganen, den Gewerkschaften und demokratischen Organisationen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles durchgeführt.

(2) Die Kinderferiengestaltung ist für die Kinder von 6 bis 14 Jahren in der gesamten Ferienzeit unter der Losung „Allen Kindern frohe Ferientage in unserer sozialistischen Heimat“ durchzuführen.

(3) Um die Erziehung zum Kollektiv auch in den Ferien sinnvoll fortzusetzen, ist darauf zu achten, daß die Kinder in der Feriengestaltung nach Möglichkeit in den Gruppen entsprechend der Unter- und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen altersmäßig differen-

ziert werden. Bei der Auswahl der Kinder für die Ferienlager der Betriebe soll weitgehend der Vorschlag der Pionierorganisation, Pioniergruppen der Patenschulen mit ihren Leitern in die Lager zu delegieren, Anwendung finden.

## § 2

(1) Die Kinderferiengestaltung umfaßt folgende Hauptformen:

- a) mehrwöchige Lager (zentrale Pionierlager und Betriebsferienlager). Diese Lager sind in den Sommerferien je 21 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage durchzuführen;
- b) örtliche Feriengestaltung, wie Ferienspiele, Wanderungen, Schwimmlager, Lager der Pionierfreundschaften, gemeinsame Lager der Pionierfreundschaften mit dem Patenbetrieb und alle sonstigen Ferienveranstaltungen.

(2) Die Schulhorte müssen, soweit erforderlich, während der Ferien geöffnet sein und entsprechend ihren Bedingungen Möglichkeiten der Feriengestaltung für die Kinder schaffen.

(3) Im Interesse der ordnungsgemäßen Unterbringung, gesundheitlichen Betreuung, Erholung und Erziehung der Kinder sind Veranstaltungen in den Ferien nur zulässig, wenn sie von den Ausschüssen für Kinderferiengestaltung in den Betrieben, Städten, Gemeinden oder Kreisen durchgeführt werden.

## § 3

(1) Die Hauptträger der Betriebsferienlager sind die Gewerkschaften. Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Helfer für das Ferienlager, der Einrichtung, dem Auf- und Ausbau des ständigen Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers. Bei der Durchführung der Betriebsferienlager ist stärker dafür Sorge zu tragen, daß Klassengemeinschaften bzw. Pioniergruppen der Patenschulen teilnehmen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der 50 zentralen Pionierlager sind die Bezirksleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit Unterstützung der Bezirksausschüsse für Feriengestaltung in Zusammenarbeit mit den Betriebs-, Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen der Trägerbetriebe verantwortlich.

(3) Die für diese Betriebe zuständigen zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich der VVB haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Amtes für Jugendfragen im Ministerium für Volksbildung die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Trägerbetriebe erhalten das Recht, Kinder der Betriebsangehörigen im Alter von 12 bis 14 Jahren mit den entsprechenden Helfern in die zentralen Pionierlager zu delegieren.

(5) Für die Verwendung der zentralen Pionierlager in der übrigen Zeit des Jahres gilt die Anordnung vom 8. November 1954 über die Nutzung der zentralen Pionierlager (GBL S. 886).

(6) Für die örtliche Feriengestaltung sind die Organe der staatlichen Verwaltung in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden in enger Verbindung mit den Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation verantwortlich.

(7) Die Durchführung der Ferienwanderungen und der Schwimmlager erfolgt nach den Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

#### § 4

(1) Die Träger der Kinderferiengestaltung sind für die Auswahl und Delegation der jeweiligen Helfer verantwortlich.

(2) Helfer kann nur sein, wer das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt, die Pionierorganisation unterstützt und es versteht, durch sein Vorbild, durch seine Kenntnisse und Erfahrungen ein frohes und abwechslungsreiches Ferienleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten.

(3) Die Schulung und Organisation des Erfahrungsaustausches der Lagerleiter der Betriebsferienlager wird von den Gewerkschaften in Verbindung mit den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durchgeführt. Die Lagerleiter und Helfer der zentralen Pionierlager werden durch die Bezirks- und Kreisleitungen der Pionierorganisation geschult.

(4) Die Schulung aller Ferienhelfer erfolgt in gemeinsamen Seminaren während des gesamten Jahres. Sie wird durch die Kreisausschüsse für Kinderferiengestaltung organisiert und auf der Grundlage von Hinweisen des zentralen Ausschusses für Kinderferiengestaltung durchgeführt.

(5) Für die Ausbildung und den Einsatz der Sporthelfer in allen Formen der Feriengestaltung, mit Ausnahme der Helfer in den zentralen Pionierlagern, tragen die Organe des Deutschen Turn- und Sportbundes in enger Verbindung mit den Räten der Kreise, Referat für Körperkultur und Sport, die Verantwortung.

(6) Die Auswahl und den Einsatz der Rettungsschwimmer regelt das Deutsche Rote Kreuz.

(7) In jeder Kinderferiengemeinschaft, wie Ferienlager, Ferienspielplatz, Wandergruppe usw., muß mindestens ein pädagogisch ausgebildeter und erfahrener Helfer tätig sein.

#### § 5

(1) Die Ausschüsse für Kinderferiengestaltung sind im Auftrage der zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung für die Anleitung und Kontrolle der Kinderferiengestaltung verantwortlich. Dem zentralen Ausschuss für Kinderferiengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und Organisationen an:

Amt für Jugendfragen, als Vorsitzender des Ausschusses,  
Ministerium für Kultur,  
Ministerium für Gesundheitswesen,

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,  
Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,  
Bundsvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

Bundsvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes.

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse entsprechend zusammengesetzt. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Volksbildung.

(3) In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird der Vorsitzende des Ausschusses für Feriengestaltung durch das zuständige örtliche Organ der staatlichen Verwaltung bestimmt. Es wird empfohlen, insbesondere folgende Vertreter für die Mitarbeit in den Ausschüssen zu gewinnen:

Vertreter der Grund- und Mittelschulen,

der Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation,

der Elternbeiräte,

der Arbeiter der wichtigsten sozialistischen Betriebe,

der Freien Deutschen Jugend,

der Demokratischen Sportbewegung,

des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und

bewährte Helfer.

(4) In den Stadtbezirken und größeren Städten wird die örtliche Feriengestaltung durch die Schulleitung im Auftrage des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Freundschaftsleitung, der Pionierorganisation, mit dem Elternbeirat, dem Patenbetrieb und dem Ausschuss der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorbereitet und durchgeführt. Die Stadtbezirksschüsse für Kinderferiengestaltung unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Feriengestaltung und führen Erfahrungsaustausche durch.

(5) Den Ausschüssen für Kinderferiengestaltung wird empfohlen, die örtlichen Volksvertretungen über ihre Tätigkeit zu informieren.

#### § 6

(1) Für die Teilnahme an Betriebs- und zentralen Pionierlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

Für das 1. und 2. Kind wöchentlich je 4,— DM,  
für das 3. Kind wöchentlich ..... 3,— DM,  
für jedes weitere Kind einer Familie  
wöchentlich ..... 2,— DM,

(2) Die Bereitstellung bewirtschafteter Lebensmittel für die Ferienspiele, für die Ferienlager und Wanderungen erfolgt entsprechend den bisher gültigen Festlegungen.

(3) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Deutschen Roten Kreuzes.

(4) Die benötigten Strommengen sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 3. Juni 1958 bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) der Kreise anzufordern.

(5) Die Gemeinschaftsfahrten im Rahmen der Kinderferiengestaltung sind für die Sommerferiengestaltung sofort und für die Winterferiengestaltung bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, anzumelden. Die Deutsche Reichsbahn regelt in einem Merkblatt die genauen Transportbestimmungen, deren Einhaltung verbindlich ist.

(6) Alle Verträge zur Durchführung eines Ferienlagers mit Vermietern von entsprechenden Einrichtungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dem das Lager liegt.

#### § 7

Den Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen Kinder aus der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin in ihre Ferienlager einzuladen und Ferienplätze für sie zur Verfügung zu stellen. Hinweise dazu geben die Ausschüsse für Feriengestaltung.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 4. März 1957 über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 181);

§ 4 der Anordnung vom 20. April 1955 über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe (GBl. I S. 201).

Berlin, den 14. Mai 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

#### Anordnung

über die Ausgabe von Münzen zu 50 Pf (Leichtmetalllegierung) und den Aufruf und die Außerkraftsetzung der umlaufenden Münzen zu 50 Pf (Kupfer-Aluminiumlegierung).

Vom 15. Mai 1958

#### § 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) mit Wirkung vom 1. Juni 1958

Münzen im Nennwert von 50 Pf in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

#### a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „50“, darüber ein stilisiertes Eichenblatt und über diesem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägefahr.

#### b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

#### c) Rand

Gerippt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 23 mm und wiegen 2,0 g.

#### § 2

(1) Die umlaufenden Münzen zu 50 Pf (Kupfer-Aluminiumlegierung) werden zum 31. Juli 1958 zur Einziehung aufgerufen und ab 1. August 1958 außer Kraft gesetzt. Sie dürfen ab 1. August 1958 weder in Zahlung gegeben noch als Zahlung entgegengenommen werden. Diese Münzen können bis zum 30. November 1958 an den Kassen der Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingetauscht werden und sind ab 1. Dezember 1958 wertlos.

(2) Die zur Zeit von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Banknoten im Nennwert von 50 Pf bleiben neben den neuen 50-Pf-Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

#### § 3

Durch die Ausgabe der neuen 50-Pf-Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1958

Der Präsident der Deutschen Notenbank  
Dr. M. Schmidt

**Anordnung Nr. 3\***

über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen.

Vom 14. Mai 1958

Zur Änderung der Anordnung über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. März 1957 (GBl. I S. 187) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 der Anordnung wird durch folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Die Zulassung setzt das Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses voraus.

(3) Der Rat des Bezirkes hat das Recht, im Falle generellen Mangels eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses eine zeitlich begrenzte Zulassungssperre zu verhängen.“

**§ 2**

Der § 2 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Die Zulassung umfaßt nicht die Befugnis, erhaltene Aufträge oder Teile derselben an solche Personen weiterzugeben, die keine staatliche Zulassung auf Grund dieser Anordnung haben.“

**§ 3**

Der § 4 Satz 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist durch das Bezirksbauamt zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zugelassene gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 5 verstößt.“

**§ 4**

Der § 8 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Wer ohne staatliche Zulassung baukünstlerische, bau- oder ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen zum Zwecke der Durchführung von Bauvorhaben herstellt oder wer als zugelassener Architekt oder Bauingenieur entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 5 Aufträge an nicht zugelassene Personen vergibt, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.“

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1957 S. 187)

**§ 5**

Die in der Anordnung für die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch die Bezirks- bzw. Kreisbauämter wahrgenommen.

**§ 6**

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 4 mit ihrer Verkündung in Kraft. Der § 4 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen

Winkler

**Anordnung Nr. 5\***

über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. April 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 4 vom 9. Mai 1957 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 299) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Anlage 2, Abschnitt B Land- und Forstwirtschaft, erhält folgende Fassung:

„Je eine Wanderfahne des Ministerrates wird am Ende des Planjahres verliehen an:

- Volkseigene Güter,
- Maschinen-Traktoren-Stationen,
- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1957 S. 299)

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 28. Mai 1958	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung .....	405
14. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben .....	405
26. 4. 58	Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks .....	407
28. 4. 58	Anordnung über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten außerhalb der Binnengewässer — Sportbootanordnung — .....	407
30. 4. 58	Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Kohle- und Energiewirtschaft .....	410
	Berichtigungen .....	410
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	411
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	412

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung.

Vom 19. April 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBl. I S. 273) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Das Versuchs- und Prüfamte für technische Schiffsausrüstung wird dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) als Prüfdienststelle unterstellt.

#### § 2

Alle für das DAMW geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf die gemäß § 1 zu bildende Prüfdienststelle Anwendung, soweit in der Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung und in den dazu erlassenen Anordnungen keine speziellen Regelungen enthalten sind.

#### § 3

Soweit das Versuchs- und Prüfamte für technische Schiffsausrüstung auf Grund der Anordnung vom 17. Oktober 1956 über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung (GBl. II S. 381) oder auf Grund anderer Bestimmungen Prüfungen aller Art, Attestierungen oder Beglaubigungen von Meßgeräten ausführt, arbeitet es im Auftrage nach den Prüfvorschriften und unter der technischen Aufsicht des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht,

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben.

Vom 14. Mai 1958

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBl. I S. 192) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

Die Übernahme einer anderen Funktion in demselben zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder in derselben zentralen staatlichen Einrichtung hat durch Änderungsvertrag zu erfolgen.

Zu § 2 der Verordnung:

#### § 2

Die Zahlung des Differenzbetrages erfolgt an Mitarbeiter zentraler und örtlicher Organe der staatlichen Verwaltung, die in Durchführung des Gesetzes vom

Allgemeines Amt

9. JUNI 1958

11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) planmäßig, d. h., auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit der Dienststelle neue Aufgaben in demselben staatlichen Organ übernehmen oder neue Arbeitsverhältnisse mit Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, VVB, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder sozialistischen Genossenschaften begründen.

### § 3

(1) Als zuletzt regelmäßig bezogenes Bruttogehalt ist das dem Mitarbeiter im letzten Kalendermonat vor Beendigung bzw. Änderung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des Arbeitsvertrages gezahlte Gehalt einschließlich gewährter Leistungszuschläge anzusehen, bei Von-Bis-Gehältern das in der Von-Bis-Spanne gezahlte Gehalt. Nicht zum Bruttogehalt gehören: einmalig gewährte Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer (Treueprämien), Erschwernis-, Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden, Trennungs-, Wege- und Fahrgelder sowie Vergütungen ähnlichen Charakters.

(2) Übernimmt ein Mitarbeiter eine Tätigkeit im Leistungslohn (Stücklohn) in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb, so ist der Differenzbetrag zwischen dem Leistungslohn zuzüglich Mehrleistungslohn und dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt zu zahlen.

(3) Übernimmt ein Mitarbeiter eine Tätigkeit im Zeitlohn bzw. Prämienzeitlohn, so ist der Differenzbetrag zwischen dem Zeitlohn bzw. Prämienzeitlohn und dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt zu zahlen.

### § 4

Für Inhaber von Einzelverträgen bleiben während der Dauer der Zahlung des Differenzbetrages die Ansprüche aus dem bisherigen Einzelvertrag, wie z. B. auf Zahlung des Differenzbetrages bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit und auf zusätzliche Altersversorgung, erhalten.

### § 5

Mitarbeiterinnen, denen gemäß § 15 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) ein besonderer Kündigungsschutz zusteht, ist im neuen Arbeitsverhältnis der Differenzbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem eine Beendigung des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses durch fristgemäße Kündigung zulässig war.

### § 6

(1) Erfolgt während des Zeitraumes, für den die Zahlung des Differenzbetrages bestimmt ist, eine Freistellung von der Arbeit auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, so ist der Differenzbetrag zwischen der für die Freistellung zu gewährenden Vergütung und dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt zu zahlen.

(2) Erfolgt nach Ablauf der Frist für die Zahlung des Differenzbetrages auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Zahlung des Durchschnittsverdienstes, so ist der Differenzbetrag bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht zu berücksichtigen.

(3) Sofern Freistellungen von der Arbeit auf Grund der §§ 26, 27 und 31 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und

Angestellten (GBl. S. 377) während der Dauer der Zahlung des Differenzbetrages erfolgen, ist als Differenzbetrag der Betrag zwischen 90 % des neuen Nettoverdienstes und 90 % des zuletzt regelmäßig bezogenen Nettogehaltes zu zahlen. Die Bestimmungen des § 4 bleiben davon unberührt.

### Zu § 6 der Verordnung: § 7

(1) In den zentralgeleiteten und örtlichen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft hat die Finanzierung der Ausgleichszahlungen wie folgt zu erfolgen:

- a) bei Gewinnbetrieben durch Entnahme der notwendigen Mittel aus dem Gewinn,
- b) bei Verlustbetrieben durch erhöhte Stützungen aus dem Haushalt.

(2) Diejenigen Betriebe, die ihre Gewinne entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung planen und verwenden, entnehmen die notwendigen Mittel für Ausgleichszahlungen dem Teil des Gewinnes, der in Höhe von mindestens 20 % an den Haushalt abzuführen ist.

(3) Diejenigen Betriebe, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung nicht unterliegen, mindern den abführungspflichtigen Bruttogewinn um die für Ausgleichszahlungen notwendigen Beträge.

(4) Die Buchung der geleisteten Ausgleichszahlungen hat zu Lasten der Gewinnverwendung bzw. bei Verlustbetrieben zugunsten des Verlustausgleichs zu erfolgen. Die Festlegung der entsprechenden Konten hat nach dem Fachkontenrahmen des jeweiligen Wirtschaftszweiges durch die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB zu erfolgen.

(5) Den Räten der Bezirke werden für die örtliche volkseigene Wirtschaft und die örtlichen Haushaltsorganisationen die erforderlichen Mittel durch Sonderfinanzausgleich zur Verfügung gestellt.

(6) Bei den im Republikhaushalt geplanten Haushaltsorganisationen erfolgt die Deckung des Mehrbedarfs durch Einsparungen im Lohnfonds. Soweit die Einsparungen nicht ausreichen, kann der Mehrbedarf bei dem Ministerium der Finanzen angefordert werden.

### Zu § 7 der Verordnung: § 8

Das Erfordernis der Begründung einer fristgemäßen Kündigung ist erfüllt, wenn in der Kündigung aus die gesetzlichen Bestimmungen über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik Bezug genommen wird.

### § 9

Liegt der Termin für die Auflösung des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung vor Ablauf der Kündigungsfrist oder stellt das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung seine Tätigkeit vor Ablauf dieser Frist ein oder ist die Ausübung der bisherigen Tätigkeit in dem Organ der staatlichen Verwaltung nicht mehr erforderlich, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine ihm zugewiesene zumutbare Tätigkeit in einem im § 2 genannten Organ bzw. Betrieb auszuüben.

### § 10

Mitarbeiter, die auf Grund einer fristgemäßen Kündigung aus einem Organ der staatlichen Verwaltung ausscheiden, haben in der nachfolgenden Dienststelle bzw. im nachfolgenden Betrieb keinen Anspruch auf die Zahlung des Differenzbetrages.

## § 11

Kommt während des Laufs der Kündigungsfrist ein Aufhebungsvertrag bzw. Änderungsvertrag zustande, so verringert sich die Dauer der Zahlung des Differenzbetrages um die Zeit, die zwischen der Kündigung und dem Abschluß des Aufhebungs- bzw. Änderungsvertrages vergangen ist.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m i e r  
Stellvertreter des Ministers

**Neunte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.**

Vom 26. April 1958

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 281) wird folgendes bestimmt:

Zu § 14 des Gesetzes

## § 1

Die Handwerkskammern der Bezirke führen ein Register aller Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

## § 2

(1) Handwerksbetriebe, die die Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes in der Fassung des § 2 des Ergänzungsgesetzes nicht erfüllen, werden mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres, in dem diese entfallen, in der Handwerksrolle gelöscht. Sie werden von diesem Zeitpunkt an in der Gewerberolle geführt, bleiben aber noch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres Mitglied der Handwerksorganisation. Ab 1. Januar des folgenden Jahres werden sie Mitglied der Industrie- und Handelskammer.

(2) Handwerksbetriebe, die 1958 die Beschäftigtenhöchstgrenze überschreiten, werden ab 1. April 1958 in der Handwerksrolle gelöscht und in der Gewerberolle geführt. Diese Betriebe bleiben noch bis zum 31. Dezember 1958 Mitglied der Handwerksorganisation. Sie werden ab 1. Januar 1959 Mitglied der Industrie- und Handelskammer.

(3) Kleinindustriebetriebe, die die Beschäftigtenhöchstgrenze überschreiten, werden ab 1. Januar des auf die Überschreitung folgenden Jahres Mitglied der Industrie- und Handelskammer und scheiden aus der Handwerkskammer aus.

(4) Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind anteilmäßig je nach dem Beteiligungsgrad auch die Beschäftigten eines Betriebes hinzuzuzählen, an dem der Inhaber eines Handwerks- oder Kleinindustriebetriebes oder seine Ehefrau oder seine Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beteiligt sind.

## § 3

Hat ein Handwerks- oder Kleinindustriebetrieb mehrere Inhaber, so sind nur ein Inhaber und sein Ehegatte bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl nicht mitzuzählen.

\* B. DB (GBl. I 1957 S. 851)

## § 4

(1) Hat ein individuell arbeitender Handwerker in den Jahren 1955 bis 1957 zwei Lehrlinge im gleichen Lehrjahr eingestellt, so werden sie der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet, wenn insgesamt nicht mehr als drei Lehrlinge beschäftigt werden.

(2) Lehrlinge werden im Jahre der Ablegung der Facharbeiterprüfung als Jungfacharbeiter der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet, soweit sie bereits als Lehrlinge nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes in der Fassung des § 2 des Ergänzungsgesetzes von der Anrechnung ausgenommen waren.

## § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3, Absätze 2 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 (GBl. I S. 651) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung

über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten  
außerhalb der Binnengewässer.

— Sportbootanordnung —

Vom 28. April 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhören des Präsidenten des Deutschen Segelsport-Verbandes (DSSV) und des Vorsitzenden der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

## § 1

Sportsegelboote mit mehr als 8 m<sup>2</sup> Segelfläche und Sportmotorboote mit mehr als 15 PS Motorenleistung, die die Seewasserstraßen und das Seegebiet befahren, müssen entsprechend ihrem Fahrtgebiet und ihrer Größe mindestens die in den Anlagen 1 bis 4 vorgeschriebenen Sicherheits- und Signalausrüstungen an Bord haben.

## § 2

(1) Sportsegelboote und Sportmotorboote gemäß § 1 von mehr als 8 m Länge über Alles unterliegen der Bauüberwachung und Abnahme durch die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK). Über die Abnahme wird ein Bauschein der DSRK ausgestellt.

(2) Neubauten sind zur Baubeaufsichtigung ab 1. Juli 1958 bei der zuständigen DSRK-Außenstelle anzumelden. Termin und Ort der Nachbesichtigung werden durch die DSRK bekanntgegeben.

## § 3

(1) Neubauten von Sportsegelbooten und Sportmotorbooten gemäß § 1 sind vor der Benutzung bei den Nebenstellen des Seefahrtsamtes anzumelden.

(2) Vorhandene Sportsegelboote und Sportmotorboote gemäß § 1 sind bei den Nebenstellen des Seefahrtsamtes anzumelden. Bei der Anmeldung werden Ort und Zeitpunkt der Überprüfung bekanntgegeben.

## § 4

(1) Das Seefahrtsamt stellt eine Zulassungsbescheinigung aus, wenn die Bedingungen gemäß §§ 1 und 2 erfüllt sind; diese gilt für die Dauer der Saison.

(2) Sportsegelboote und Sportmotorboote, die nur für die Fahrt auf den Seewasserstraßen zugelassen sind, können die Genehmigung für Fahrten im Küstengebiet erhalten, wenn es sich um gemeinsame Fahrten zur Vorbereitung oder Durchführung von Regatten handelt und die Boote entsprechend gesichert sind.

#### § 5

Auf jedem Sportsegelboot und Sportmotorboot, das die Seegrenze überschreitet, ist ein formloses Tagebuch zu führen; in dieses ist bei jeder Fahrt mindestens folgendes einzutragen:

- a) Datum und Uhrzeit der Ausfahrt bzw. des Ablegens vom Kontrollpunkt der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei;
- b) Namen und Nummern der Personalausweise aller an Bord befindlichen Personen;
- c) mindestens zweimal täglich der Standort des Bootes nach terrestrischen oder astronomischen Beobachtungen;
- d) jedes Anlaufen der Küste oder Einlaufen in einen Hafen;
- e) jedes besondere Ereignis, das während der Fahrt an Bord oder im Zusammenhang mit der Fahrt eingetreten ist.

#### § 6

(1) Sportsegelboote gemäß § 1 dürfen nur von einem Steuermann geführt werden, der einen dem Fahrtgebiet entsprechenden Befähigungsnachweis besitzt.

(2) Folgende Befähigungsnachweise werden von Prüfungskommissionen, die vom Seefahrtsamt bestätigt sein müssen, ausgestellt:

- a) Befähigungsnachweis für Jugendliche zum Befahren von Seewasserstraßen;
- b) Befähigungsnachweis zum Befahren von Seewasserstraßen;
- c) Befähigungsnachweis zum Befahren des Seegebietes im Küstenbereich.

(3) Für Fahrten, die über den Geltungsbereich dieser Befähigungsnachweise hinausgehen, sind die Befähigungsnachweise des DSSV der Gesellschaft für Sport und Technik — Seesport — oder Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 28. August 1954 über die Besetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren und über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen — Schiffsbesetzungsordnung — (GBl. S. 769) erforderlich.

#### § 7

(1) Für den Verkehr mit Sportsegelbooten und Sportmotorbooten gelten die Ordnung vom 24. November 1953 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) (GBl. S. 1211), die Anordnung vom 25. Oktober 1954 zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) — (GBl. S. 887) und die Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZBl. S. 454). Der Text dieser Bestimmungen ist an Bord mitzuführen.

(2) Die Anordnung vom 1. Juni 1954 zur Regelung des Reiseverkehrs und des Ferienaufenthalts an der Ostseeküste und zur Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 298) und die Sondervorschriften für Regatten werden durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 8

(1) Jedes Sportsegelboot und Sportmotorboot gemäß § 1, das die Seegrenze überschreiten will, muß beim Kontrollpunkt der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei abgemeldet werden. Bei der Abmeldung sind die Bootspapiere, die Befähigungsnachweise und das Tagebuch vorzulegen.

(2) Jedes Sportsegelboot und Sportmotorboot gemäß § 1, das nach Überschreiten der Seegrenze die Küste oder einen Hafen anläuft, hat sich beim nächsten Posten der Deutschen Grenzpolizei unter Vorlegen des Tagebuches zu melden. Die Tagebucheintragung gemäß § 5 Buchst. d wird dabei bestätigt.

#### § 9

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung wird von den Organen der Strom- und Schifffahrtsaufsicht kontrolliert.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann durch die zuständigen Organe der Strom- und Schifffahrtsaufsicht die Durchführung der Fahrt untersagt oder das Einschleppen des Bootes auf Kosten des Bootseigners oder des Steuermanns angeordnet werden. Das Recht des Seefahrtsamtes, Ordnungsstrafen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) zu verhängen, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Befähigungsnachweise können vom Seefahrtsamt bei Verletzung seerechtlicher Bestimmungen eingezogen werden. Die Einziehung kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) — Anlage zur Anordnung vom 16. Oktober 1953 über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (GBl. S. 1121) — außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote mit einer Segelfläche von mehr als 8 m<sup>2</sup> bis 20 m<sup>2</sup>, die für Fahrten auf den Seewasserstraßen zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 1 Anker (nur für Kielboote) mit 15 m Kette oder Trosse,
- 1 Wurfleine,
- 1 Ösfaß,
- 1 Nebelhorn oder ein anderes Gerät zum Abgeben von Schallsignalen,
- 1 weiße Laterne als Positionslaterne,
- 1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik,
- für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste (diese soll aus Kork, Ekazell oder einem anderen anerkannten Material bestehen und eine Tragfähigkeit von mindestens 4 kg besitzen; werden aufblasbare Schwimmwesten benutzt, so sind diese vor Beginn der Fahrt aufzublasen),
- Verbandstoffe, um kleine Wunden verbinden zu können.



**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote mit einer Segelfläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> und Sportmotorboote, die für Fahrten auf den Seewasserstraßen zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 1 Anker,
- Ketten und Trossen nach Vorschrift der DSRK,
- 1 Wurfleine,
- 1 Bootshaken als Peilstock gemarkt,
- 1 Kappbeil,
- 2 Reserveschäkel,
- 1 Ösfaß,
- 1 Wassereimer mit Leine,
- 1 Nebelhorn oder ein anderes Gerät zum Abgeben von Schallsignalen,
- 1 weiße Laterne gemäß Art. 7 Buchst. d der Seestraßenordnung,
- 1 elektrische Taschenlampe,
- 1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik, für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste (diese soll aus Kork, Ekazell oder einem anderen anerkannten Material bestehen und eine Tragfähigkeit von mindestens 4 kg besitzen; werden aufblasbare Schwimmwesten benutzt, so sind diese vor Beginn der Fahrt aufzublasen),
- Verbandstoffe, um kleine Wunden verbinden zu können.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote und Sportmotorboote, die für Küstenfahrt bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 1 Anker (Boote mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Segelfläche
- 2 Anker),
- Ketten und Trossen nach Vorschrift der DSRK,
- 1 Wurfleine von mindestens zweimal Bootslänge (mit Sandsack),
- 1 Bootshaken als Peilstock gemarkt,
- 1 Kappbeil,
- Werkzeug (Taklermesser, Marlspicker, Kombizange),
- 1 Sturmfock,
- 1 Sturmtrysegel,
- 8 Schäkel, je 4 von hauptsächlichlichen Abmessungen,
- 1 Treibanker (nur für Boote mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Segelfläche),
- 1 Handlot mit 20 m Leine,
- Seekarten des jeweiligen Fahrtgebietes,
- 1 Kompaß,
- 1 Ösfaß,
- 1 Wassereimer mit Leine,
- 1 Handlumpumpe,
- Auftriebsluftkästen auf beiden Seiten unter Deck, die dem vollgeschlagenen Boot ein gleichlastiges aufrechtes Schwimmen ermöglichen (nur für Jollenkreuzer, die für Fahrten im Küstengebiet zugelassen werden sollen),
- 1 Nebelhorn (Blashorn),
- 1 Glocke (nur für Boote ab 10 KR),
- 1 Ankerlaterne,
- Positionslaternen gemäß Art. 7 der Seestraßenordnung,
- 1 starke elektrische Taschenlampe,
- 8 rote Handfackeln,
- 1 Schachtel Sturmstreichhölzer,

1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik, Signalflaggen „NC“ als Notsignal,

1 Rettungsring aus anerkanntem Material (Tragfähigkeit 14,7 kg),

je eine Schwimmweste aus anerkanntem Material für jede an Bord befindliche Person (Tragfähigkeit für Erwachsene 7,5 kg, für Kinder bis zu 12 Jahren 4 kg; aufblasbare Schwimmwesten sind nicht zugelassen),

1 Erste-Hilfe-Päckchen.

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote und Sportmotorboote, die für die Fahrt von mehr als 3 Seemeilen Entfernung von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 2 Anker (nach Vorschrift der DSRK),
- 1 Ankerwinde (nur für Boote ab 10 KR),
- Ketten und Trossen nach Vorschrift der DSRK,
- 1 Wurfleine (25 m) mit Sandsack,
- 1 Bootshaken als Peilstock gemarkt,
- 1 Kappbeil,
- 1 Werkzeugkasten mit ausreichendem Werkzeug,
- 1 Sturmfock,
- 1 Sturmtrysegel,
- 1/2 Satz Reserveschäkel und Spansschrauben in den an Bord verwendeten Abmessungen,
- Ersatzschoten für Groß- und Vorsegel,
- 1 Treibanker mit Leine,
- 1 Handlot (3–5 kg) mit 40 m Leine,
- Seekarten, Leuchtfeuerverzeichnisse und Seehandbuch des jeweiligen Fahrtgebietes,
- 1 Fluidkompaß mit Peilaufsatz (der Kompaß muß kompensiert sein, und die Deviationstabelle darf nicht älter als ein Jahr sein),
- 1 Fernglas (mindestens 7×50),
- 1 Thermometer,
- 1 Barometer,
- 1 genau gehende Uhr,
- 1 Ösfaß,
- 2 Wassereimer mit Leine,
- 1 Handlumpumpe,
- 1 Nebelhorn,
- 1 Glocke (nur für Boote ab 10 KR),
- 1 Ankerlaterne gemäß Art. 11 Abs. 1 der Seestraßenordnung,
- Positionslaternen gem. Art. 7 der Seestraßenordnung,
- 1 starke elektrische Taschenlampe,
- 12 rote Handfackeln oder eine Signalpistole mit Notsignalmunition,
- 2 rote Fallschirmraketen,
- 2 Schachteln Sturmstreichhölzer,
- 1 Ankerball,
- Signalflaggen „NC“ als Notsignal (falls keine Signalflaggen an Bord sind),
- 1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik,
- 2 Rettungsringe aus anerkanntem Material (Tragfähigkeit je 14,5 kg), davon ein Rettungsring mit Nachtrettungslicht (auf Sportsegelbooten mit weniger als 8,5 KR genügt ein Rettungsring mit Nachtrettungslicht),
- für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste aus anerkanntem Material (Tragfähigkeit für Erwachsene 7,5 kg, für Kinder bis zu 12 Jahren 4 kg; aufblasbare Schwimmwesten sind nicht zugelassen),
- 1 Sanitätskasten.

**Anordnung Nr. 1  
über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen  
der Kohle- und Energiewirtschaft.**

**Vom 30. April 1958**

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie (GBL I S. 153) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Folgende gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Anordnung des Staatssekretariats für Kohle vom 7. Mai 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBL S. 204),
- b) Anordnung vom 26. September 1951 zur Regelung des Absatzes fester Brennstoffe (MinBl. S. 119),
- c) Anordnung vom 31. Dezember 1953 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft (ZBL 1954 S. 10),
- d) Anordnung vom 6. November 1953 über die Einführung einer Dienstkleidung für Energieinspektoren, Lastverteiler und Energiebeauftragte (ZBL S. 581).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Buchst. c mit ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1 Buchst. c tritt am 30. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1958

**Der Minister für Kohle und Energie  
Goschütz**

**Berichtigungen**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisordnung Nr. 838 vom 13. November 1957 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorreparaturen — (Sonderdruck Nr. P 174 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 1 ist als Erläuterung zu „Elektromotoren der Schutzart P 0 und P 1“ noch folgendes aufzunehmen: Die Ziffer der Schutzart bezieht sich jeweils auf die 1. Ziffer der entsprechenden VDE-Vorschrift (z. B. P 1 = P 11, P 12).

In Tabelle 1 „Neuwicklung des Stators“ ist unter Stator noch zu ergänzen: Blechpaket entlacken.

Auf Seite 6 sind bei Leistungen bis 3 kW unter U/min zu streichen 600 und 500, bei bis 4 kW ist 500 zu streichen, bei 5,5 kW 500 und bei 7,5 kW ist die gesamte Zeile 500 zu streichen.

Ferner ist unter Schleifringläufer Wälzlager anstatt 248 DM — 228 DM einzusetzen. Bei 30 kW ist unter Kz.-Läufer Wälzlager anstatt 693 DM — 695 DM einzusetzen.

Auf Seite 8 ist unter „Für Maschinen mit 4 Drehzahlen“ der Prozentsatz von 25% eine Zeile höher zu setzen.

Auf Seite 9 ist unter Schleifringläufer Wälzlager bis 3 kW anstatt 262 DM — 263 DM einzusetzen.

Bei Tabelle 3 (Seite 12) ist unter Stator zu ergänzen: Blechpaket entlacken.

Auf Seite 14 „bis 100 kW Schleifringläufer Wälzlager“ ist anstatt 2165 DM — 2163 DM einzusetzen.

Auf Seite 15 ist der neue Text wie folgt: „Abschlag: Bei Verwendung von Alu als Wickelmaterial für Stator und Rotor ist der Regelleistungspreis bei Maschinen bis 3 kW um 10% zu mindern. Bei Maschinen über 3 kW um 20% zu mindern.“

Für Stator oder Rotor ist der Regelleistungspreis bei Maschinen bis 3 kW um 5% zu mindern. Bei Maschinen über 3 kW um 10% zu mindern.“

Auf Seite 17 ist „bis 10kW Kz.-Läufer Gleitlager“ der Preis von 82 DM auf 62 DM zu berichtigen.

Auf Seite 18 muß es richtig heißen: „Der prozentuale Zuschlag für Drehzahlen ist jeweils . . .“

Auf Seite 19 ist folgende Erläuterung aufzunehmen: „In diesem Falle ist der Auftraggeber verpflichtet, die Schutzart der Maschine bekanntzugeben.“

Ab Teil 2 (Gleichstrommotoren Seite 19) ist der Kopf wie folgt zu berichtigen: Werte in DM sind zu streichen. Dafür sind sämtliche Wertspalten in DM zu setzen. Entsprechend dem Teile I ist kW in die 2. Zeile aufzunehmen.

Auf Seite 20 muß es unter Zuschläge richtig heißen: „Für Maschinen der . . .“

Auf Seite 23 muß es unter Zuschläge richtig heißen: „Für Maschinen der Schutzart P 2 usw.“ — „Für Isolationsklasse E usw.“ — „Für Maschinen der Bauform der Reihe V usw.“

Auf Seite 26 muß es richtig heißen: „Für Maschinen mit Compoundwicklung, des weiteren für Maschinen der . . .“ Vor Abschlag ist noch einzufügen: „Bei zusätzlicher Neuwicklung der Wendepole ist der hierfür vorgesehene Preis zum Reparaturpreis der Nebenschluß- oder Hauptschlußmaschine hinzuzuzählen.“

Auf Seite 29 ist die gleiche Berichtigung wie auf Seite 26 vorzunehmen.

Auf Seite 32 muß es wieder richtig heißen: „Für Maschinen der . . .“

Unter Teil 3 (Seite 33) ist der Preis für Staubsauger bis 350 Watt auf 30 DM zu berichtigen.

Bei der Anlage 2 (Seite 35) ist unter Grundlohn statt „Amperemeter“ nur „Ampere“ einzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisordnung Nr. 763 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preise für Bremsenteile aus Formguß — (Sonderdruck Nr. P 78 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

**Preisliste 3**

**Bremsenteile aus Temperguß**

1. Seite 25, Pos. 121  
Schubstange, Modell-Nr. 10 080  
Gewicht 0,540 kg  
Preis = 0,75 DM/Stück (und nicht 0,31 DM/Stück)
2. Seite 27, Pos. 201  
Verschlußkappe, Modell-Nr. 16 800  
Gewicht = 0,580 kg (und nicht 0,100 kg)  
Preis = 0,65 DM/Stück (und nicht 0,19 DM/Stück)

Es wird darauf hingewiesen, daß nachfolgende Preisordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. In der Preisordnung Nr. 919 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Reifenzubehör und Reifenreparaturmaterial — (Sonderdruck Nr. P 281 des Gesetzblattes) muß es richtig heißen:

- a) Bei der Preisliste ist die Position Reparaturplatte 6 bis 10 mm je kg durch die Worte „und darüber“ zu ergänzen;

b) der GAP und VEP für Ventilschlauch, nahtlos, muß richtig heißen  
**GAP 16,23 DM, VEP 19,55 DM.**

2. In der Preisordnung Nr. 922 vom 20. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Azetylen, Preßluft, flüssige Luft, Sauerstoff und Stickstoff — (Sonderdruck Nr. P 284 des Gesetzblattes) muß es richtig heißen:

Bei der Preisliste muß in der Position Stickstoff, komprimiert, d) reinst, lampenfertig die letzte Zeile der Gütemindestbestimmungen „unter 0,003 % H<sub>2</sub>O“ heißen.

3. In der Preisordnung Nr. 926 vom 13. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Ameisensäure, Calciumformiat und Kofa-Salz — (Sonderdruck Nr. P 290 des Gesetzblattes) muß bei der Preisliste der IAP für Kofa-Salz richtig heißen **478,81 DM.**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBL I S. 301) wie folgt zu berichtigen ist:

Die dritte Position der aufgeführten Stoffe im § 1 Abs. 1 muß richtig heißen:

„2-4-Propionoxy-1,3-dimethyl-4-phenyl-piperidin (Alphaprodin-Nisentil u. a.)“.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1958 zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 203) die Zweite Durchführungsbestimmung sein muß. Die Erste Durchführungsbestimmung ist im GBL I 1957 auf der Seite 596 erschienen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1958 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBL II S. 20) die Anordnung Nr. 3 sein muß und daß die Fußnote demzufolge lauten muß: \* Anordnung Nr. 2 (GBL II 1956 S. 286).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage 1 des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBL I S. 158) wie folgt zu berichtigen ist:

Lfd. Nr. 14 VEB Thür. Stanz- und Emaillierwerk, Gotha ist zu streichen.

Die Anlage 5 ist wie folgt zu berichtigen:  
 Lfd. Nr. 13 VEB Turbinen und Generatoren ZEK, Berlin-Wilhelmsruh.

Lfd. Nr. 14 VEB Forschungs- und Versuchsanstalt für Strömungsmaschinen, Dresden.

### Hinweis auf Verkündungen

#### im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 5 vom 14. April 1958 enthält:	
Anordnung vom 3. März 1958 über die Errichtung des VEB Kombinat Schwarze Pumpe	37
Anordnung vom 27. März 1958 über die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufteilung und Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1958	37
Anordnung vom 27. März 1958 zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen. — Verlängerung der Übergangsregelung —	38
Anordnung vom 31. März 1958 über die Planung und Finanzierung der Verwaltungskosten für 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik	38
Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1958 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten	39
Anordnung Nr. 3 vom 4. März 1958 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei	40
Anordnung Nr. 26 vom 24. März 1958 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung	40
Die Ausgabe Nr. 6 vom 24. April 1958 enthält:	
Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	41
Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe	43
Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	43
Die Ausgabe Nr. 7 vom 30. April 1958 enthält:	
Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft	45
Anordnung Nr. 2 vom 31. März 1958 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus	51
Anordnung vom 21. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Chemische Industrie	51

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 224**

Preisverordnung Nr. 881 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Formguß aus Schwer- und Leichtmetallen (Nichteisenmetalle) in der privaten Wirtschaft — (Warennummern 29 51 00 00, 29 52 00 00, 29 53 00 00, 29 55 00 00, 29 67 00 00, 29 68 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 296**

Preisverordnung Nr. 932 vom 13. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Bügeleisen aller Art — (Warennummern 36 83 31 10/20, 36 83 32 10/20, 36 83 33 10/20), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 318**

Preisverordnung Nr. 561/7 vom 12. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Lehmbauarbeiten — (Warennummer 7 00 00 00), 36 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 320**

Preisverordnung Nr. 941 vom 25. März 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Frostschutzscheiben und Hörner — (Warennummern 36 87 67 00, 36 89 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 321**

Preisverordnung Nr. 942 vom 25. März 1958 — Anordnung über die Preise für Vielfachgeräte sowie Ersatzteile für Vielfachgeräte — (Warennummern 32 43 50 00, 32 49 00 00), 20 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. 270 a**

Materialeinsatzliste Nr. 230 vom 30. Dezember 1957 — Krafttradseitenwagen —

**Sonderdruck Nr. 270 b**

Materialeinsatzliste Nr. 231 vom 30. Dezember 1957 — Sonstige Transportkarren mit Eigenantrieb (Dieselameise) —

**Sonderdruck Nr. 270 c**

Materialeinsatzliste Nr. 232 vom 30. Dezember 1957 — Diesellokomotiven (bis 150 PS) —

**Sonderdruck Nr. 270 d**

Materialeinsatzliste Nr. 233 vom 30. Dezember 1957 — Gasgeneratoren und Zubehör —

**Sonderdruck Nr. 271 a**

Materialeinsatzliste Nr. 235 vom 29. Januar 1958 — Förderausrüstungen und Schachtförderanlagen —

**Sonderdruck Nr. 271 b**

Materialeinsatzliste Nr. 236 vom 29. Januar 1958 — Sonstige Stahlkonstruktionen (ohne Panzerschränke und Tresoranlagen) —

**Sonderdruck Nr. 273 a**

Materialeinsatzliste Nr. 237 vom 18. Februar 1958 — Stanz- und Preßwerkzeuge —

**Sonderdruck Nr. 273 b**

Materialeinsatzliste Nr. 238 vom 18. Februar 1958 — Glasform und Zubehör —

**Sonderdruck Nr. 273 c**

Materialeinsatzliste Nr. 239 vom 18. Februar 1958 — Landwirtschaftliche Maschinen —

**Sonderdruck Nr. 273 d**

Materialeinsatzliste Nr. 240 vom 18. Februar 1958 — Drahtgewebe, Drahtgeflechte —

**Sonderdruck Nr. 274**

Materialeinsatzliste Nr. 241 vom 26. Februar 1958 — Bagger —

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

12 JUN 1958

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 33
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten .....	413
28. 5. 58	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau .....	416

## Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten.

Vom 28. Mai 1958

Entsprechend den Vorschlägen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik werden in Übereinstimmung mit dem Block der demokratischen Parteien und Massenorganisationen die Lebensmittelkarten abgeschafft. Durch die Leistungen der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen in Stadt und Land bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne wurden dafür die ökonomischen Voraussetzungen geschaffen, die es gleichzeitig gestatten, in Verbindung mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten erneut Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebenslage breiter Schichten der Werktätigen, besonders der Arbeiter und Angestellten mit niedrigem Einkommen, durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten werden die Preise der bisher auf Karten erhältlichen Lebensmittel erhöht. Die Preise der gleichen bisher freiverkäuflichen Lebensmittel (HO-Waren) werden gesenkt. Dadurch wird ein einheitliches Preisniveau im Einzelhandel geschaffen. Die gegenwärtigen niedrigen Preise für wichtige Grundnahrungsmittel, wie alle Sorten von Brot, Nahrungsmittel und Kartoffeln sowie die gegenwärtigen Mieten und Tarife für Strom, Gas, Wasser und Verkehr bleiben unverändert. Ebenfalls werden die bisher schon vom Staat subventionierten Preise für die Gemeinschaftsverpflegung, wie z. B. in den Werkküchen, beibehalten. Die Preise für eine Reihe von Dienstleistungen des Handwerks und einige bisher nicht rationierte Nahrungsmittel werden herabgesetzt sowie Preissenkungen für verschiedene Industriewaren durchgeführt.

Die neuen einheitlichen Preise entsprechen dem Stand der Arbeitsproduktivität und dem Niveau unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung, schaffen ein besseres Verhältnis zwischen den Nahrungsmittel- und Industriewarenpreisen sowie zwischen den Preisen für Nahrungsmittel selbst.

Ausgehend von dem Grundsatz unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, alle Maßnahmen im Interesse der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen zu treffen, werden für Arbeiter und Angestellte, für Mitglieder landwirtschaftlicher und anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften, für Rentner und Studenten solche Regelungen getroffen, damit ihnen durch die Erhöhungen der Preise für bisher auf Lebensmittelkarten bezogene Waren keine Mehraufwendungen entstehen. Für über 3 Millionen Arbeiter und Angestellte werden die Löhne und Gehälter erhöht.

Zur Unterstützung der Familien mit Kindern wird ein über die Mehrausgaben hinausgehender Kinderzuschlag eingeführt.

Gleichzeitig mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten und den damit verbundenen Maßnahmen werden die Preise für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion so festgelegt, daß sie die weitere Steigerung der Produktion in der sozialistischen und privaten Landwirtschaft fördern und in besserer Beziehung zu den Einzelhandelspreisen stehen. Die Maßnahmen stärken vor allem die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Die Abschaffung der Lebensmittelkarten und die Durchführung der damit verbundenen umfassenden Maßnahmen erfordern den vollen Einsatz und die größte Aktivität aller Staatsfunktionäre sowie die Einbeziehung der Werktätigen zur Lösung dieser Aufgaben. Es ist notwendig, daß die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie die Nationale Front des demokratischen Deutschland aktiv mitwirken.

Die Volkskammer erwartet von allen Arbeitern und anderen Werktätigen, daß die Verbesserung ihrer Lebenslage zu einem weiteren Aufschwung ihrer politischen und Arbeitsaktivität führen wird. Sie ruft sie auf, den sozialistischen Wettbewerb unter Führung der Gewerkschaften und verantwortlicher Mitarbeit der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre breit zu entfalten. Es kommt darauf an, auf der Grundlage konkreter, meßbarer und kontrollfähiger Wettbewerbsverpflichtungen die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu sichern, besonders der Pläne der Massenbedarfsgüterproduktion, der landwirtschaftlichen Marktproduktion und des Exportprogramms.

Die Volkskammer beschließt daher:

### § 1

Mit Wirkung vom 29. Mai 1958 werden im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Lebensmittelkarten abgeschafft.

### § 2

(1) An Stelle der unterschiedlichen Preise für alle Waren, die sowohl auf Lebensmittelkarten bezogen wurden als auch frei verkäuflich waren, wird mit Wirkung vom 29. Mai 1958 ein einheitliches Preisniveau geschaffen. Durch diese Regelung werden die Preise für den freien Verkauf auf dem Bauernmarkt nicht berührt.

(2) Bei der Herstellung des einheitlichen Preisniveaus wird im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen eine weitere Verbesserung des Lebensstandards der Arbeiter und Angestellten gewährleistet.

(3) Die Preisfestsetzungen erfolgen entsprechend dem gegenwärtigen Stand unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung und der Arbeitsproduktivität.

(4) Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung des Preisgefüges werden beschleunigt Festpreise eingeführt.

### § 3

(1) Arbeiter und Angestellte, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und deren monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst 800,— DM nicht übersteigt, erhalten monatlich einen Zuschlag zum Lohn. Dieser Zuschlag wird entsprechend dem Einkommen gestaffelt. Hierbei werden die Arbeiter und Angestellten mit niedrigem Verdienst den höchsten Zuschlag erhalten.

(2) Für Arbeiter und Angestellte mit niedrigem Verdienst werden die Löhne erhöht.

(3) Der Zuschlag gemäß Abs. 1 und die Lohnerhöhung gemäß Abs. 2 sind als einheitlicher Zuschlag zu zahlen, der lohnsteuerfrei ist und nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt.

(4) Der einheitliche Zuschlag wird an Teilbeschäftigte anteilmäßig entsprechend der geleisteten Arbeitszeit gezahlt.

(5) Die Entgelte für Lehrlinge, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in einem Lehrverhältnis stehen, werden um 15,— DM brutto monatlich erhöht.

(6) Die Stipendien für Studierende und Aspiranten werden um 10,— DM monatlich erhöht, soweit das Stipendium 600,— DM monatlich nicht übersteigt.

(7) Die Zuschläge gemäß Absätzen 1, 2, 4, 5. und 6 werden ab 1. Juni 1958 gezahlt.

### § 4

Entsprechend der Rolle der Meister bei der Organisation der sozialistischen Produktion und ihrer großen Verantwortung für die gesamte Arbeit in ihrem Produktionsabschnitt sind die Gehälter für Meister in allen Bereichen der sozialistischen Wirtschaft ab 1. Juni 1958 zu erhöhen.

### § 5

(1) Alters- und Invalidenrentner der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützungen und anderen Unterstützungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erhalten ab 1. Juni 1958 einen Zuschlag in Höhe von 9,— DM monatlich.

(2) Übersteigen Renten und Versorgungsleistungen zusammen den Betrag von 600,— DM monatlich, entfällt die Zahlung eines Zuschlages.

(3) Für die anderen, hier nicht genannten Rentner und Unterstützungsempfänger ist die Zuschlagszahlung gesondert zu regeln.

### § 6

(1) Für Kinder wird monatlich ab 1. Juni 1958 bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt, und zwar an:

1. Arbeiter und Angestellte, Mitglieder landwirtschaftlicher und anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Studierende, Rentner, Empfänger einer Sozialfürsorge- oder anderen Unterstützung, alleinstehende Mütter ohne Arbeitseinkommen sowie ihnen gleichzustellenden Bürgern in Höhe von 20,— DM je Kind.

2. Handwerker, die die Handwerksteuer A gemäß Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) entrichten, in Höhe von 15,— DM je Kind.

3. Handwerker, die die Handwerksteuer B gemäß Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) entrichten, Angehörige der freischaffenden Intelligenz sowie selbständige Unternehmer und Gewerbetreibende, deren Jahresbruttoeinkommen 10 000,— DM nicht übersteigt, in Höhe von 15,— DM je Kind.

(2) Der Zuschlag gemäß Abs. 1 wird nur dann bis zum 15. Lebensjahr gezahlt, wenn nach Beendigung des Schulbesuches und vor Erreichen des 15. Lebensjahres kein Arbeitsrechts- bzw. Lehrverhältnis begründet wird.

(3) Der staatliche Kinderzuschlag entsprechend Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 wird über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn das Kind eine Mittel- oder Oberschule bzw. eine gleichartige staatliche schulische Einrichtung besucht, und zwar bis zur Beendigung des Schulbesuches.

## § 7

(1) Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von landwirtschaftlichen und anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bzw. mit monatlichen Einkünften bis zu 800,— DM, die in der Deutschen Demokratischen Republik in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. tätig sind und deren Ehegatten kein eigenes Einkommen haben, erhalten ab 1. Juni 1958 einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Studierende, deren Stipendium 600,— DM nicht übersteigt.

(3) Die Zahlung von Ehegattenzuschlägen für Rentner, Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung und anderen Unterstützungen werden gesondert geregelt.

## § 8

(1) Im Interesse der weiteren Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion werden für landwirtschaftliche Erzeugnisse ab 29. Mai 1958 neue Erfassungs- und Aufkaufpreise festgelegt.

(2) Für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Typs III wird ab 1. Januar 1959 die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von ihren individuellen Hauswirtschaften abgeschafft.

## § 9

(1) Der Ministerrat wird beauftragt, das Gesetz vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBL I S. 66) unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen durchzuführen und den Entwurf eines neuen Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Der Minister der Finanzen wird beauftragt, zur Durchführung der Haushaltspläne und des Haushaltsausgleiches mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und zur Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

(3) Das Gesetz über den 2. Fünfjahrplan vom 9. Januar 1958 (GBL I S. 41) und der Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1958 vom 9. Januar 1958 (GBL I S. 56) werden um die in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen und Aufgaben erweitert.

## § 10

Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen und die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

## § 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind alle im Zusammenhang mit der Rationierung von Lebensmitteln erlassenen Bestimmungen und Preisbestimmungen aufzuheben, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.**

Vom 28. Mai 1958

Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau schuf die Grundlage zur Förderung kinderreicher Familien. Dank der großen Erfolge der Werktätigen in Stadt und Land beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sind die ökonomischen Voraussetzungen zur weiteren planmäßigen Fortsetzung der sozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik und zur Erweiterung der Leistungen auf dem Gebiet des Mutter- und Kinderschutzes gegeben.

Die Sorge unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht gilt der Pflege und weiteren Förderung einer gesunden Bevölkerungsentwicklung. Deshalb sind Maßnahmen zu treffen, die den vorbeugenden, kontrollierenden und nachgehenden Mutter- und Kinderschutz durch das staatliche Gesundheitswesen noch besser als bisher ermöglichen. Die materielle Hilfe soll sich künftig nicht nur auf kinderreiche Familien beschränken, sondern schon von der Geburt des ersten Kindes an gewährt werden.

Die Volkskammer beschließt daher, das Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037) wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Mütter erhalten eine Beihilfe

- bei der Geburt des ersten Kindes  
in Höhe von 500,— DM,
- bei der Geburt des zweiten Kindes  
in Höhe von 600,— DM,
- bei der Geburt des dritten Kindes  
in Höhe von 700,— DM,
- bei der Geburt des vierten Kindes  
in Höhe von 850,— DM,
- bei der Geburt jedes weiteren Kindes  
in Höhe von 1000,— DM,

die gegen Vorlage der von der für den Wohnbezirk zuständigen Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte in Teilbeträgen zu zahlen ist.

(2) Stillende Mütter erhalten bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes eine Beihilfe in Höhe von monatlich 10,— DM.

(3) Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten ungeachtet eines Anspruchs auf den staatlichen Kinderzuschlag gemäß § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBL I S. 413) eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar

- für das vierte Kind  
in Höhe von 20,— DM monatlich,
- für jedes weitere Kind  
in Höhe von 25,— DM monatlich.

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet;

Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

(4) Die Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erhalten

- a) Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige,
- b) Mütter, die keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, soweit die Mutter selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

(5) Das Verfahren für die Gewährung und Auszahlung der Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist in Durchführungsbestimmungen zu regeln.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1. § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037),
- 2. § 3 der Durchführungsbestimmung vom 3. November 1950 (GBL S. 1139),
- 3. § 2 Absätze 1 und 4 und § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 (GBL S. 37),
- 4. § 36 Abs. 5 und § 38 Abs. 1 d der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung sowie
- 5. § 5 Ziff. 4 und § 7 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 letzter Satz der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 34
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten. — Lohnzuschlagsverordnung —	417
28. 5. 58	Verordnung über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn. — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft —	419
28. 5. 58	Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Meister	421
28. 5. 58	Verordnung über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte	423
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte	425
28. 5. 58	Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung	425
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	428
28. 5. 58	Verordnung über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen	428
28. 5. 58	Verordnung über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten	431
28. 5. 58	Verordnung über die Aufhebung der Punktkarten für Säuglinge	432
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung	427
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten	431
28. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1015 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisordnungen (Industrierzeugnisse und Dienstleistungen)	429
28. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1016 — Anordnung über das Inkrafttreten von Preisordnungen — (Nahrungs- und Genussmittel)	430

**Verordnung  
über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn  
der Arbeiter und Angestellten  
bei Abschaffung der Lebensmittelkarten.  
— Lohnzuschlagsverordnung —**

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 3 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Zuschlagsanspruch und Höhe des Zuschlages  
für Arbeiter und Angestellte**

§ 1

(1) Arbeitern und Angestellten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst (nachfolgend Durchschnittsverdienst genannt) bis zu 800,— DM ist vom 1. Juni 1958 an ein Zuschlag zum Lohn oder Gehalt zu zahlen.

(2) Der Zuschlag besteht

- a) bei einem Durchschnittsverdienst bis zu 380,— DM aus einer differenzierten Lohnerhöhung und einem einheitlichen Ausgleichsbetrag, der bis zu einem Durchschnittsverdienst von 410,— DM gewährt wird;
- b) bei einem Durchschnittsverdienst über 410,— DM bis 800,— DM aus einem differenzierten Ausgleich für die durch Abschaffung der Lebensmittelkarten entstehenden Mehraufwendungen.

§ 2

(1) Der Zuschlag ist unabhängig von der bisher bezogenen Lebensmittelkarte nach den in der Anlage (Zuschlagstabelle) aufgeführten Sätzen zu zahlen.

(2) Der Zuschlag zu den Löhnen und Gehältern wird zu einem späteren Zeitpunkt in die Tariflöhne einbezogen, soweit er nicht gemäß § 3 Abs. 3 in die Lohn- oder Gehaltstarife eingearbeitet ist.

§ 3

(1) Für Arbeiter und Angestellte in der Landwirtschaft wird die Gewährung des Zuschlages besonders geregelt.

(2) Für Arbeiter und Angestellte in volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben erfolgt die Regelung gemäß Abs. 1 durch die Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419).

(3) Den Gewerkschaften wird empfohlen, für Arbeiter und Angestellte in privaten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben zu vereinbaren, daß der Zuschlag in Form einer Tarifierhöhung gewährt wird.

§ 4

(1) Hausangestellte erhalten den Zuschlag nach der Anlage (Zuschlagstabelle).

(2) Bei vollverpflegten Hausangestellten kann der einzubehaltende Verpflegungssatz bis zu einem Betrag von 8,— DM monatlich erhöht werden.

(3) Die in den Haushalten privater landwirtschaftlicher Betriebe Beschäftigten mit voller Verpflegung gelten als Naturalversorgte. Sie sind nach den tarifvertraglichen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte in privaten landwirtschaftlichen Betrieben zu entlohnen.

§ 5

Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Beschäftigten der Parteien und Massenorganisationen.

**Berechnung des Zuschlages**

§ 6

(1) Zur Berechnung des Zuschlages gemäß §§ 1 bis 5 ist der Durchschnittsverdienst zu ermitteln.

(2) Der Durchschnittsverdienst wird unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) aus den letzten 12 abgerechneten Monaten vor Abschaffung der Lebensmittelkarten errechnet.

(3) Der Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist kein Bestandteil des Arbeitslohnes und bei der Berechnung von Durchschnittsverdiensten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Mai 1958 noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt sind, ist der Durchschnittsverdienst vom Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme zu errechnen.

(2) Besteht das Arbeitsrechtsverhältnis am 31. Mai 1958 noch nicht länger als 8 Wochen, so ist der Durchschnittsverdienst gemäß § 8 zu berechnen.

## § 8

(1) Bei Neueinstellungen (Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses) ist der Zuschlag auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes der Arbeiter oder Angestellten mit vergleichbarer Tätigkeit zu berechnen. Der sich daraus ergebende Zuschlag ist für die Dauer von 3 Monaten zu zahlen.

(2) Nach Ablauf von 3 Monaten ist der Zuschlag nach dem in dieser Zeit tatsächlich erzielten Durchschnittsverdienst zu zahlen. Hat der Arbeiter oder Angestellte danach Anspruch auf einen höheren Zuschlag, so ist ihm der Differenzbetrag nachzuzahlen. Zuviel gezahlte Zuschläge sind nicht zurückzufordern.

## § 9

(1) Arbeitende Alters- und Invalidenrentner erhalten den gleichen Zuschlag wie alle Arbeiter und Angestellten unter Anrechnung des von der Sozialversicherung mit der Rente ausgezahlten Zuschlages.

(2) Ist der Zuschlag zur Rente höher als der Zuschlag zum Lohn, so entfällt der Zuschlag zum Lohn. Der Zuschlag zur Rente ist nicht zu kürzen.

## Änderung und teilweise Gewährung des Zuschlages

## § 10

(1) Der Zuschlag ist im Laufe eines Kalenderjahres nicht zu ändern.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist der Durchschnittsverdienst neu zu ermitteln und der entsprechende Zuschlag zu zahlen.

## § 11

(1) Bei arbeitsvertraglich vereinbarter Teilbeschäftigung ist der Zuschlag nach dem Durchschnittsverdienst aus den letzten drei abgerechneten Monaten zu berechnen, aber nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

(2) Der Mindestzuschlag für Teilbeschäftigte beträgt monatlich 5,— DM.

## § 12

Für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren, die gemäß § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden haben, wird der Zuschlag entsprechend der geleisteten Arbeitszeit gezahlt.

## § 13

Wird während des laufenden Monats das Arbeitsrechtsverhältnis begründet oder beendet, so ist der Zuschlag ebenfalls nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

## Gewährung des Zuschlages bei bezahlter und unbezahlter Freistellung von der Arbeit

## § 14

(1) Bei Urlaub, Lehrgängen, Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne sowie bei bezahlten Freistellungen von der Arbeit zur Wahrnehmung staatlicher, gesellschaftlicher oder persönlicher Interessen ist der Zuschlag in voller Höhe weiterzuzahlen.

(2) Wird der Arbeiter oder Angestellte auf seinen Wunsch für mehr als zwei Tage von der Arbeit freigestellt, ohne daß der Betrieb rechtlich dazu verpflichtet ist, so ist der Zuschlag nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

## § 15

(1) Arbeiter und Angestellte mit einem Durchschnittsverdienst gemäß §§ 8, 7, 8 und 11 von mehr als 410,— DM erhalten bei Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne nach Wegfall des Lohnausgleiches einen Zuschlag zum Krankengeld in Höhe von 14,— DM monatlich.

(2) Beginnt oder endet die Arbeitsunfähigkeit während des laufenden Monats, so ist der Betrag von 14,— DM nur dann zu zahlen, wenn der Verdienst für den betreffenden Monat zuzüglich Krankengeld

nicht mehr als 410,— DM brutto beträgt. Liegt der monatliche Bruttoverdienst zuzüglich Krankengeld über 410,— DM, so ist der Zuschlag nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung zu zahlen.

## Auszahlung des Zuschlages

## § 16

(1) Der Zuschlag ist vom Betrieb monatlich einmal zu zahlen und getrennt vom Lohn oder Gehalt auszuweisen.

(2) Wird während der Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsrechtsverhältnis beendet, so übernimmt die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die Zahlung des Zuschlages.

## § 17

Der Tag der Auszahlung des Zuschlages ist zwischen dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber und der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren und im Betrieb bekanntzumachen. Die Auszahlung des Zuschlages soll mit der Auszahlung des Lohnes oder Gehaltes verbunden werden.

## Schlußbestimmungen

## § 18

(1) Anordnungen über die Finanzierung und Abrechnung des Zuschlages erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 19

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister für

Grotewohl

Arbeit und Berufsausbildung

Macher

## Anlage zur vorstehenden Verordnung

## Zuschlagstabelle

Zuschläge zum Lohn der Arbeiter und Angestellten in der sozialistischen und privaten Wirtschaft

Lfd. Nr.	Durchschnittsverdienst DM/Monat	Zuschlag zum Lohn oder Gehalt DM/Monat
1.	bis 183,—	Differenz bis zu 220,— DM (mind. 37,— DM)
2.	190,—	37,—
3.	200,—	38,—
4.	210,—	35,—
5.	220,—	34,—
6.	230,—	33,—
7.	240,—	32,—
8.	250,—	31,—
9.	260,—	30,—
10.	270,—	29,—
11.	280,—	28,—
12.	290,—	27,—
13.	300,—	26,—
14.	310,—	25,—
15.	320,—	24,—
16.	330,—	23,—
17.	340,—	22,—
18.	350,—	21,—
19.	360,—	20,—
20.	370,—	19,—
21.	380,—	18,—
22.	390,—	17,—
23.	400,—	16,—
24.	410,—	15,—
25.	450,—	13,—
26.	500,—	11,—
27.	550,—	9,—
28.	650,—	7,—
29.	800,—	5,—

**Verordnung**  
**über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten**  
**in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten**  
**landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben**  
**sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn.**  
**— Zuschlagsverordnung Landwirtschaft —**

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 3 Absätze 1 bis 5 und des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge der volkseigenen Güter, volkseigenen Gartenbaubetriebe, volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigenen örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe, volkseigenen Betriebe für Zucht- und Leistungsprüfung und staatlichen Tierzuchtbetriebe sowie der Abteilung Landwirtschaft der Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Lehr- und Versuchsstationen bei den Universitäten und Hochschulen und Institute der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(2) Für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 433).

**Entlohnung der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge**

§ 2

(1) Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, die nach den Bestimmungen der Anlage V, Abschnitt B. der Direktive über den Abschluß des Betriebskollektivvertrages 1955 für die volkseigenen Güter und volkseigenen Gartenbaubetriebe mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt oder voll vom Betrieb verpflegt werden, sind nach den gültigen Lohn- und Gehaltssätzen der Anlage I zur Direktive bzw. nach den Tabellen der Vereinbarung des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Durchführung von lohnpolitischen Maßnahmen vom 12. April 1957 zu entlohnen.

(2) Bei Naturalversorgten gemäß Abs. 1 ist es nicht statthaft, Naturalien teilweise durch Geldbeträge abzugelten.

§ 3

(1) Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, die nicht mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt oder nicht voll vom Betrieb verpflegt werden, sind vom 1. Juni

1958 an nach den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Lohn-, Gehalts- und Entgeltsätzen zu entlohnen.

(2) An Beschäftigte, die gemäß Abs. 1 entlohnt werden, dürfen keine Naturalien zu Erfassungspreisen abgegeben werden.

**Zuschlagsanspruch für Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge**

§ 4

(1) Arbeitern und Angestellten, die keine Naturalien zu Erfassungspreisen erhalten, ist zu den Tarifsätzen gemäß § 3 ein Zuschlag nach Anlage 2 zu dieser Verordnung (Zuschlagstabelle I) zu zahlen.

(2) Zur Erhöhung der unteren Einkommen naturalversorgter Arbeiter und Angestellter ist ein Zuschlag nach Anlage 3 zu dieser Verordnung (Zuschlagstabelle II) zu zahlen.

§ 5

(1) Arbeitern und Angestellten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,— DM ist für Ehegatten ohne eigenes Einkommen, die nicht mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt werden, ein Ehegattenzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich zu zahlen.

(2) Arbeiter und Angestellte haben für Ehegatten, die mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt werden, keinen Anspruch auf einen Ehegattenzuschlag.

(3) Für die Gewährung des Ehegattenzuschlages gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441).

§ 6

Für die Gewährung des Kinderzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) unabhängig davon, ob die Kinder in die Naturalversorgung einbegriffen sind.

**Schlußbestimmungen**

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Der Ministerpräsident  
 Grotewohl

Der Minister für  
 Arbeit und Berufsausbildung  
 Macher

**Anlage 1 zu vorstehender Verordnung**

Die Entlohnung der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die nicht mit Naturalien zu Erfassungspreisen versorgt werden, erfolgt nach folgender Lohn-, Gehalts- und Entgeltsätzen:

**A. Stundenlohnsätze für Produktionsarbeiter**  
 (ohne Zuschläge nach Zuschlagstabelle I — Anlage 2)

Lohngruppen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Zeitlohn:	0,99	1,04	1,09	1,15	1,22	1,30	1,46	1,67
Leistungsgrundlohn:	1,13	1,18	1,24	1,31	1,39	1,48	1,67	1,91

**B. Gehaltssätze für Meister (Monatsgehalt) ohne Zuschlag:**

M I	M II	M III
350,— bis 400,—	420,— bis 480,—	510,— bis 590,—

**C. Gehaltssätze für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister (ohne Zuschlag):**

Gehaltsgruppe	Monatsgehalt von — bis DM
Lehrausbilder I	330,—
„ II	370,—
„ III	420,—
Lehrmeister	510,— bis 590,—
Lehrobermeister	630,— bis 730,—

**D. Gehaltssätze für technische Angestellte (ohne Zuschlag):**

Gehaltsgruppe	Monatsgehalt von — bis DM
I	152,— bis 202,—
II	196,— bis 221,—
III	240,— bis 255,—
IV	240,— bis 440,—
V	350,— bis 550,—
VI	405,— bis 605,—

**E. Gehaltssätze für Gestülisleiter (ohne Zuschlag):**

Gehaltsgruppe	Monatsgehalt von — bis DM
V	625,— bis 655,—

**F. Gehaltssätze für kaufmännische Angestellte (Monatsgehalt) ohne Zuschlag:**

Gehaltsgruppe	Monatsgehalt von — bis DM
I	160,— bis 200,—
II	220,— bis 267,—
III	320,— bis 384,—
IV	440,— bis 520,—
V	580,— bis 700,—
VI	800,— bis 1000,—

**G. Kraftfahrer (ohne Zuschlag):**

a) Stundenlohnsätze der LKW- und Beifahrer:

Fahrer auf LKW mit einer Ladefähigkeit	im Leistungslohn		im Zeitlohn	
	Kraftfahrzeugschlosser	einfacher Fabrier	Kraftfahrzeugschlosser	einfacher Fabrier
bis 1,5 t	1,47	1,19	1,29	1,05
über 1,5 bis 2,5 t	1,55	1,47	1,36	1,20
über 2,5 bis 5,0 t	1,63	1,55	1,45	1,36
über 5,0 t	1,77	1,65	1,55	1,45
Beifahrer	1,19		1,05	

b) PKW-Fahrer

PKW-Fahrer mit Qualifikationsprüfung	285,— DM
PKW-Fahrer ohne Qualifikationsprüfung	272,— DM

Die Gehaltssätze beziehen sich auf eine monatliche Arbeitszeit von 208 Stunden.

**H. Lehrlinge (erhöhte Entgeltsätze für Lehrlinge ohne Naturalversorgung):**

a) Facharbeiterlehrlinge in Berufen mit zweijähriger Lehrzeit:

1. Lehrhalbjahr	90,— DM monatlich
2. „	100,— DM „
3. „	110,— DM „
4. „	120,— DM „

b) Facharbeiterlehrlinge in Berufen mit dreijähriger Lehrzeit:

1. Lehrhalbjahr	90,— DM monatlich
2. „	95,— DM „
3. „	100,— DM „
4. „	105,— DM „
5. „	110,— DM „
6. „	120,— DM „

c) Lehrlinge für Buchhalter der Landwirtschaft:

1. Lehrhalbjahr	70,— DM monatlich
2. „	75,— DM „
3. „	80,— DM „
4. „	85,— DM „
5. „	95,— DM „
6. „	105,— DM „

**Anlage 2 zu vorstehender Verordnung**

**Zuschlagstabelle I**

Zuschläge zum Lohn oder Gehalt für Arbeiter und Angestellte, die keine Naturalien zu Erfassungspreisen erhalten.

Arbeiter und Angestellte erhalten nach ihrem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst nachstehende Zuschläge:

Lfd. Nr.	Durchschnittsverdienst DM/Monat	Zuschlag zum Lohn oder Gehalt DM/Monat
1.	bis 183,—	Differenz zwischen dem Bruttodurchschnittsverdienst und 220,— DM mindest. 37,— DM
2.	190,—	37,—
3.	200,—	36,—
4.	210,—	35,—
5.	220,—	34,—
6.	230,—	33,—
7.	240,—	32,—
8.	250,—	31,—
9.	260,—	30,—
10.	270,—	29,—
11.	280,—	28,—
12.	290,—	27,—
13.	300,—	26,—
14.	310,—	25,—
15.	320,—	24,—
16.	330,—	23,—
17.	340,—	22,—
18.	350,—	21,—
19.	360,—	20,—
20.	370,—	19,—
21.	380,—	18,—
22.	390,—	17,—
23.	400,—	16,—
24.	410,—	15,—
25.	450,—	13,—
26.	500,—	11,—
27.	550,—	9,—
28.	650,—	7,—
29.	800,—	5,—

**Anlage 3 zu vorstehender Verordnung**

**Zuschlagstabelle II**

Zuschläge zum Lohn oder Gehalt für Arbeiter und Angestellte,

die Naturalien zu Erfassungspreisen erhalten

Arbeiter und Angestellte mit Naturalversorgung erhalten nach ihrem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst (Geldlohn) nachstehende Zuschläge:

Lfd. Nr.	Durchschnittsverdienst (Geldlohn) DM/Monat	Zuschlag zum Lohn oder Gehalt DM/Monat
1.	bis 168,—	Differenz zwischen dem Durchschnittsverdienst (Geldlohn) und 191,— DM
		mindestens 23,—
2.	" 175,—	23,—
3.	" 185,—	22,—
4.	" 195,—	21,—
5.	" 205,—	20,—
6.	" 215,—	19,—
7.	" 225,—	18,—
8.	" 235,—	17,—
9.	" 245,—	16,—
10.	" 255,—	15,—
11.	" 265,—	14,—
12.	" 275,—	13,—
13.	" 285,—	12,—
14.	" 295,—	11,—
15.	" 305,—	10,—
16.	" 315,—	9,—
17.	" 325,—	8,—
18.	" 335,—	7,—
19.	" 345,—	6,—
20.	" 355,—	5,—
21.	" 365,—	4,—
22.	" 375,—	3,—
23.	" 385,—	2,—
24.	" 395,—	1,—

**Verordnung  
über die Erhöhung der Gehälter für Meister,  
Vom 28. Mai 1958**

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund der §§ 4 und 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Erhöhung der Gehälter für Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben**

**§ 1**

(1) Die Gehälter der als verantwortliche Leiter von Produktionsabschnitten oder Arbeitsbereichen tätigen Meister werden erhöht.

(2) Die Entlohnung erfolgt vom 1. Juni 1958 an nach den in der Anlage aufgeführten Tarif- und Gehaltsgruppen im Rahmen der Von-Bis-Sätze.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Lehrmeister.

**§ 2**

(1) Für die Eingruppierung der Meister in die Gehaltsgruppen M I bis M IV gelten weiterhin die im Zusammenhang mit der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten m. e. G. mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Qualifikationsmerkmale.

(2) Das individuelle Gehalt der Meister innerhalb der Von-Bis-Spannen ist abhängig von der Erfüllung

der im Abschnitt III der Verordnung vom 28. Juni 1952 angeführten Aufgaben festzusetzen.

(3) Bisher ständig gewährte Leistungszuschläge sind in die neuen Gehälter so einzubeziehen, daß bei Vorliegen mindestens gleicher Leistungen der bisherige Nettoverdienst nicht sinkt.

(4) Für die Festsetzung der Gehälter innerhalb der Von-Bis-Spannen dürfen 9 Prozent der geplanten Grundlohnsumme für Meister (Summe der Anfangsgehälter) in Anspruch genommen werden.

**§ 3**

(1) Ist das vormals gezahlte Gehalt des Meisters höher als der in dieser Verordnung vorgesehene Gehaltssatz, so ist das höhere Gehalt weiterzuzahlen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Gehälter, die in Einzelverträgen festgelegt sind. Liegt das im Einzelvertrag festgelegte Gehalt unter den neuen Gehaltssätzen, so sind die neuen Gehaltssätze anzuwenden.

**Erhöhung der Gehälter für Meister in Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung und in der privaten Wirtschaft**

**§ 4**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Meister der Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung, die Lohn- und Gehaltssätze der volkseigenen Wirtschaft anwenden.

(2) Die Entlohnung der Meister in Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung, die nicht die Lohn- und Gehaltssätze der volkseigenen Wirtschaft anwenden, erfolgt vom 1. Juni 1958 an nach den Gehaltssätzen, die in Nachträgen zu den Tarifverträgen für die private Wirtschaft gemäß § 5 neu vereinbart werden.

**§ 5**

Den Gewerkschaften wird empfohlen, eine Erhöhung der Gehälter für Meister in der privaten Wirtschaft vom 1. Juni 1958 an mit den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern zu vereinbaren.

**§ 6**

In Zweigen der Wirtschaft, die in den Tarifgruppen der Anlagen nicht genannt sind, bleiben die in den Kollektivverträgen vereinbarten Gehaltssätze bestehen.

**Schlußbestimmungen**

**§ 7**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**§ 8**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Abschnitt II der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504), die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrerbermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) und die entsprechenden Bestimmungen der zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für  
Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

## Anlage zu vorstehender Verordnung

## Gehaltssätze der Meister in volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Betrieben nach Tarifgruppen

	Ortsklasse	M I	M II	M III	M IV
<b>Tarifgruppe I</b>					
Steinkohle über Tage	I (A)	500—570	580—680	720—850	910—1040
Erzbergbau über Tage	II (B)	470—540	550—650	680—810	870—1000
Braunkohle über Tage					
Kali über Tage					
Kaolin über Tage					
Schacht- und Bohrbetriebe					
Metallurgie					
<b>Tarifgruppe II</b>					
Schwermaschinenbau	I (A)	430—550	570—660	700—810	890—1000
RAW	II (B)	460—520	540—630	670—780	860—970
<b>Tarifgruppe III</b>					
Energiekraftwerke	I (A)	450—510	540—610	660—750	850—960
Energiestromfortleitung	II (B)	430—490	515—585	630—720	815—920
Energie-Wasserwirtschaft					
Energie-Gas					
Kraftwerk Muldenstein					
Schiefer und Salinen über Tage					
Deutsche Akademie der Wissenschaften					
<b>Tarifgruppe IV</b>					
Grundstoffchemie	I (A)	430—490	510—580	620—710	750—880
Zellstoffindustrie	II (B)	410—470	490—560	600—690	730—860
Papier- und Pappeerzeugung					
<b>Tarifgruppe V</b>					
Allgemeiner Maschinenbau	I (A)	390—450	470—540	580—660	720—820
Feinmechanik/Optik	II (B)	370—430	450—520	550—630	690—790
Fernmelde- und Funkwesen					
Übrige Metallindustrie					
Kalk unter Tage					
Bauindustrie					
Baustoffindustrie					
Naturstein- und Ziegelindustrie					
Polygraphie (Druck-Vervielfältigung einschließlich Buchbindereien)					
Post					
Kfz.-Reparaturwerkst. der Post					
Kfz.-Reparaturwerkst. des Nahverkehrs					
MTS, MIW und MTS-Spezialwerkstätten					
Eisenbahn — Verkehr					
Nahverkehr					
<b>Tarifgruppe VI</b>					
Straßenwesen	I (A)	375—420	445—510	530—630	670—780
Kraftverkehr	II (B)	360—400	425—490	500—600	630—740
Hafenumschlagbetriebe					
Binnenschifffahrt					
Fahrgastschifffahrt					
Wasserstraßenämter					
Glasindustrie					
Feinkeramik					
Holz, Be- und Verarbeitung					
Lederindustrie					
<b>Tarifgruppe VII</b>					
Textil, Bekleidung	I (A)	350—410	430—490	520—600	650—740
Konfektion, Rauchwaren	II (B)	345—395	415—475	500—580	630—720
Hutindustrie					
Übrige Chemie					
Flacheröstereien					
Jute-, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien					
<b>Tarifgruppe VIII</b>					
Fleischverarbeitende Industrie	I (A)	350—400	420—480	510—590	630—730
Fischindustrie	II (B)	340—390	410—470	500—580	610—710
Getränkeindustrie					
Zuckerindustrie					
Margarine und Speisefette					
Ölindustrie, Molkereien					
Stärkeindustrie					
Kühlhäuser, Schlachthöfe					
Obst- und Gemüseverarbeitung					
Getreideverarbeitung					
Bäckereien, Konditoreien					
Brotfabriken					

Mast- und Schlachtvieh	I (A)	350—400	420—480	510—590	630—730
Rauch- und Kautabak	II (B)	340—390	410—470	500—580	610—710
Fermentierbetriebe, Zigarrenindustrie					
Süßwarenindustrie					
VEG (ohne Naturalversorgung)					
Forstwirtschaft, Gartenbau					
Binnenfischerei					
DSC					
Papier- und Pappeverarbeitung					
VdgB, BHG					
Besamungs- und Deckstationen					
Torfwirtschaft					
Dewag, Mitropa					

**Verordnung  
über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte.**

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 3 Abs. 5 und des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**§ 1**

Bei Abschaffung der Lebensmittelkarten werden die Lehrlingsentgelte in den Betrieben der sozialistischen und privaten Wirtschaft vom 1. Juni 1958 an um 15,— DM brutto monatlich erhöht.

**§ 2**

Für Betriebe der sozialistischen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, der Handels- und Produktionsgenossenschaften und Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung sind die in der Anlage aufgeführten erhöhten Entgeltsätze unabhängig von der Ortsklasse anzuwenden.

**§ 3**

(1) An Lehrlinge, die ihre Berufsausbildung vor dem 1. Juni 1958 begonnen haben und Entgelt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages VBV erhalten, ist die Erhöhung gemäß § 1 in Form eines Zuschlages zum tarifvertraglichen Entgeltsatz zu zahlen.

(2) Lehrlinge, die nach dem 1. Juni 1958 die Berufsausbildung in sozialistischen Betrieben sowie staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen beginnen, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Lehrlingsentgelte des Tarifvertrages VBV angewendet wurden, erhalten Entgelt nach den einheitlichen Sätzen für kaufmännische Lehrlinge in allen Zweigen der sozialistischen Wirtschaft gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

**§ 4**

(1) Eine Veränderung der in den Tarifverträgen festgelegten Entgeltsätze für Lehrlinge in Betrieben der privaten Wirtschaft und in Handwerksbetrieben entsprechend § 1 regeln die Industriegewerkschaften und

Gewerkschaften durch Vereinbarung mit den Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern.

(2) Bis zur Änderung der Tarifverträge ist Lehrlingen neben dem bisherigen Entgeltsatz die Erhöhung nach § 1 als Zuschlag zu zahlen. Der Zuschlag ist steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig.

**§ 5**

Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 ist Bestandteil des Lehrlingsentgeltes. Er unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

**§ 6**

Betriebe, die Lehrlingen volle Verpflegung gewähren, können den von den Lehrlingen zu zahlenden Verpflegungskostensatz erhöhen. Hierbei darf jedoch die Erhöhung des Lehrlingsentgeltes gemäß § 1 nicht überschritten werden.

**§ 7**

Für die Betriebe der sozialistischen und privaten Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues werden die Lehrlingsentgelte besonders geregelt.

**§ 8**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen über Entgeltsätze für Lehrlinge außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Der Ministerpräsident Der Minister für  
 Grotewohl Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

**Anlage zu vorstehender Verordnung**

**Monatliche Entgeltsätze für Lehrlinge**

Wirtschaftszweig	Lehrhalbjahr / DM							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Steinkohle unter Tage	135	145	155	165	175	190	—	—
Erzbergbau unter Tage	135	145	155	170	190	—	—	—
Schacht- und Bohrbetriebe unter Tage	135	145	165	190	—	—	—	—
Braunkohle unter Tage								
Kaolin unter Tage								
Kali und Schiefer unter Tage	Auf die vorstehenden Sätze erhalten Berlehlrlinge bei Arbeiten unter Tage 10 Prozent Zuschlag							
Erzbergbau über Tage	108	117	127	135	145	155	—	—
Steinkohle über Tage	108	117	127	140	155	—	—	—
Schacht- und Bohrbetriebe über Tage								
Braunkohle über Tage								
Kaolin und Schiefer über Tage	108	120	135	155	—	—	—	—
Kali und Salinen								
Metallurgie, technische Lehrlinge	105	110	115	125	135	155	—	—

Wirtschaftszweig	Lehrhalbjahr / DM							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Schwermaschinenbau	95	100	105	115	125	135	145	155
	95	105	115	125	135	—	—	—
	95	105	120	135	—	—	—	—
Energie-/Kraftwerke	85	90	95	100	110	120	—	—
Wasserwirtschaft	85	90	95	105	120	—	—	—
Kraftwerk Muldenstein	85	93	105	120	—	—	—	—
Grundstoffchemie	85	90	95	100	110	120	—	—
	85	90	95	105	120	—	—	—
	85	90	100	120	—	—	—	—
Zellstoffindustrie	85	90	100	110	120	—	—	—
Eisenbahn	80	85	90	95	105	115	—	—
	80	87	95	105	115	—	—	—
	80	88	100	115	—	—	—	—
Feinmechanik/Optik	80	85	90	95	105	115	125	135
Übrige Metallindustrie, technische Lehrlinge	80	85	95	105	115	—	—	—
Vermessungs- und Kartenwesen	80	90	100	115	—	—	—	—
Polygraphie I.	80	85	90	95	105	115	—	—
Dewag II., technische Lehrlinge	75	80	85	90	100	110	—	—
Post, Fernmelde- und Funkwesen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten der Post, Nahverkehrs Betr., Kraftverkehr	85	90	95	100	110	120	—	—
Bauindustrie, technische Lehrlinge	85	90	95	100	110	120	—	—
Baustoffindustrie	85	90	100	110	120	—	—	—
Glas, Naturstein, Ziegelindustrie								
Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe	85	93	105	120	—	—	—	—
Feinkeramik								
Wasserstraßenämter	75	80	85	90	100	110	—	—
technische Lehrlinge	75	83	91	100	110	—	—	—
Binnenschifffahrt								
Hafenumschlagbetriebe	75	85	95	110	—	—	—	—
Seereedereien	75	85	95	105	115	125	—	—
Matrosenlehrlinge	75	85	95	110	125	—	—	—
Zigarrenindustrie	65	70	75	80	90	100	—	—
Zigarettenindustrie								
Rauchwaren-Kautabak								
Fermentierbetriebe								
Getreideverarbeitung								
Brotfabriken	65	75	85	100	—	—	—	—
Bäckereien								
Kühlhäuser, Schlachthöfe								
Konditoreien								
Fleisch- und Wurstwaren								
Zuckerindustrie	70	75	80	85	95	105	—	—
Margarine, Speisefett	70	76	83	93	105	—	—	—
Ölindustrie und Molkereien	70	80	90	105	—	—	—	—
MTS-Traktoristen	90	105	115	125	—	—	—	—
Schlosserlehrlinge	90	95	100	105	115	125	—	—
Textilindustrie	65	70	75	80	90	100	—	—
Rauchwaren	65	70	80	90	100	—	—	—
Flachsрröstereien								
Jute-, Baumwoll-, Kammgarnspinnereien								
Bekleidung	65	75	85	100	—	—	—	—
Lederindustrie								
Hutindustrie								
Gewerbelehrlinge	75	85	95	105	115	125	—	—
	75	85	95	110	125	—	—	—
Forstwirtschaft	75	80	85	95	—	—	—	—
	75	85	95	—	—	—	—	—
Holzindustrie, technische Lehrlinge	75	80	85	90	100	110	—	—
	75	80	87	97	110	—	—	—
	75	85	95	110	—	—	—	—
Übrige Chemie	70	75	80	85	95	105	—	—
	70	75	80	90	105	—	—	—
	70	75	85	105	—	—	—	—
Papier- und Pappeerzeugung, technische Lehrlinge	65	70	80	90	100	—	—	—
Papier- und Pappeverarbeitung, technische Lehrlinge	70	75	80	85	95	105	—	—
	65	75	85	100	—	—	—	—
Verlage und Buchhandlungen, technische Lehrlinge	75	80	85	90	100	110	—	—
Süßwarenindustrie	65	70	75	80	90	100	—	—
	65	70	77	87	100	—	—	—
	65	75	85	100	—	—	—	—
Gesundheitswesen	75	85	95	105	115	125	—	—
	75	87	99	112	125	—	—	—
	75	90	100	125	—	—	—	—
Obst- und Gemüseverarbeitung	65	70	75	80	90	100	—	—
	65	71	79	90	100	—	—	—
	65	75	85	100	—	—	—	—



Wirtschaftszweig	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Lehrjahr / DM							
Fischwirtschaft	75	80	85	90	100	110	—	—
Kaufmännische Lehrlinge in allen Zweigen der sozialistischen Wirtschaft einschließlich genossenschaftlicher Groß- und Einzelhandel und in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen einschließlich Banken, Sparkassen und Versicherungen	75	85	95	110	—	—	—	—
	70	75	80	85	95	105	—	—
	70	75	85	95	105	—	—	—
	70	80	90	105	—	—	—	—

### Verordnung

#### über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Arbeiter und Angestellte im Bergbau unter Tage mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000,— DM erhalten vom 1. Juni 1958 an zusätzlich einen Sonderzuschlag in Höhe von 12,— DM monatlich.

#### § 2

(1) Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 1000,— DM, die in Tbc-Krankenanstalten, Tbc-Heilstätten, Tbc-Abteilungen in Krankenanstalten, in der Tbc-Beratung sowie in Pathologischen Instituten und Hygiene-Instituten arbeiten, erhalten vom 1. Juni 1958 an einen Sonderzuschlag in Höhe von 10,— DM monatlich, sofern sie durch ihre Tätigkeit unmittelbar der Tbc-Infektion ausgesetzt sind.

(2) Zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören:

Heil- und Heilhilfspersonal, Röntgen- und Laborpersonal, Tbc-Fürsorger, Sektionspersonal, Desinfektoren, Reinigungspersonal, in der Aufnahme unmittelbar und ausschließlich tätiges Personal.

(3) Die in Abs. 2 genannten Personen erhalten kostenlos die ihnen täglich zustehende Trinkvollmilch am Arbeitsplatz.

#### § 3

Arbeitern und Angestellten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis 400,— DM, die in der Sperrzone wohnen und die Sperrzonenkarte erhalten, wird vom 1. Juni 1958 an ein Sonderzuschlag von 5,— DM monatlich gezahlt.

#### § 4

(1) Die Sonderzuschläge sind neben dem Zuschlag zum Lohn gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) zu zahlen.

(2) Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Sonderzuschläge unterliegen nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

#### § 5

Alle übrigen berufsbedingten Sonderregelungen, die vor Abschaffung der Lebensmittelkarten bestanden, entfallen mit Wirkung vom 1. Juni 1958.

#### § 6

Die Sonderzuschläge werden monatlich gemeinsam mit dem Zuschlag zum Lohn gezahlt.

#### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister für

Grotewohl

Arbeit und Berufsausbildung

Macher

### Verordnung

#### über die Gemeinschaftsverpflegung.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Durchführung der Gemeinschaftsverpflegung wird als eine wichtige Form der Versorgung der Bevölkerung weiterhin gesichert.

(2) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen werden verpflichtet, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Qualität der Gemeinschaftsverpflegung durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsverpflegung den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Forderungen entspricht und zur weiteren Hebung der Gesundheit und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Werktätigen beiträgt.

#### § 2

##### Verpflegungskostensatz und Teilnehmerpreis

(1) Mit der Schaffung eines einheitlichen Preisniveaus sind die Verpflegungskostensätze für die Gemeinschaftsverpflegung zu erhöhen.

(2) Der für die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung festgesetzte Preis darf durch die Maßnahmen zur Abschaffung der Lebensmittelkarten und der Festsetzung eines einheitlichen Preisniveaus nicht verändert werden, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen besondere Regelungen festgelegt werden.

(3) Für die Veränderung der Verpflegungskostensätze und der Teilnehmerpreise sind die in der Anlage aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

#### § 3

##### Werkküchenessen

##### und andere Arten der Zusatzverpflegung

(1) Als Zusatzverpflegung sind die folgenden Formen der Gemeinschaftsverpflegung anzusehen:

- Werkküchenessen
- Zusatzverpflegung für Hochseefischer
- Zusatzverpflegung für gesundheitsgefährdende Arbeiten
- Mensessen in Universitäten, Hoch- und Fachschulen
- Schulspeisung in Schulen und Kinderhorten

d) Zusatzverpflegung in den Kindergärten und Kinderkrippen

g) Zusatzverpflegung in den Kinder- und Jugendsportschulen (Externat)

h) Verpflegung für die Ferienspiele und das Schulwandern.

(2) Der vom Teilnehmer zu zahlende Preis für die Zusatzverpflegung ist nicht zu verändern. Sofern bisher die Zusatzverpflegung kostenlos bzw. zu ermäßigten Preisen gewährt wurde, bleiben diese Regelungen weiter bestehen.

(3) Milch für Arbeiter und Angestellte, die eine gesundheitsgefährdende Tätigkeit ausführen, und für Kinder in Kinder- und Jugendsportschulen ist in den Betrieben und Einrichtungen auszugeben.

(4) Bei den sozialistischen Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft können die mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten und der Festsetzung eines einheitlichen Preisniveaus verbundenen Mehrausgaben für die Zusatzverpflegung als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben — außerhalb der Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds — behandelt werden, sofern eine Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorliegt. Die Mehrausgaben sind unabhängig von der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht kalkulationsfähig.

(5) Eine volle oder teilweise Abgeltung der gewährten Zusatzverpflegung in Geldform ist unzulässig.

#### § 4

##### Kinderheime, Internate und Lehrgänge

(1) Die Verpflegungskosten der staatlichen Kinderheime, Kinder- und Jugendsportschulen, Schulinternate, Internate der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie die Verpflegungskostensätze für Lehrgänge der staatlichen Organe sind — für die einzelnen Arten der Einrichtungen bzw. Lehrgänge einheitlich — zu erhöhen.

(2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung in den staatlichen Dauerheimen für Kleinkinder, Normalkinderheimen und Spezialkinderheimen, Schulinternaten und Kinder- und Jugendsportschulen (Internate) sind die Teilnehmerpreise nicht zu erhöhen. Für die übrigen im Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen und für Lehrgänge ist eine Veränderung der Teilnehmerpreise vorzunehmen.

#### § 5

##### Kinderferienlager

(1) Der Verpflegungskostensatz für Kinderferienlager ist entsprechend den Mehraufwendungen zu erhöhen.

(2) Der Preis für die Teilnahme am Kinderferienlager bleibt unverändert.

(3) Bei den sozialistischen Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft können die mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten und der Festsetzung eines einheitlichen Preisniveaus verbundenen Mehrausgaben für die Gemeinschaftsverpflegung des Kinderferienlagers als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben — außerhalb der Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds — behandelt werden, sofern eine Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorliegt. Die Mehrausgaben sind unabhängig von der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht kalkulationsfähig.

#### § 6

##### Betriebsferienheime

Für die Ferien- und Erholungsheime der volkseigenen Betriebe sowie der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind die Veränderungen der Verpflegungskostensätze und die Deckung der Mehraufwendungen, gegebenenfalls auch die Erhöhung der Teilnehmerpreise, von den Betriebsleitern bzw. Verwaltungsleitern in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in eigener Zuständigkeit festzulegen.

#### § 7

##### Krankenhaus- und Kuraufenthalt

(1) Während des Krankenhaus- und Kuraufenthaltes bleibt die Gemeinschaftsverpflegung für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungsanstalt versicherten Personen und für ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen weiterhin kostenlos.

(2) Der Verpflegungskostensatz für die Gemeinschaftsverpflegung in den staatlichen Krankenhäusern und Kureinrichtungen ist zu erhöhen.

(3) Die nicht sozialversicherten Personen bzw. Selbstzahler tragen die entstehenden Mehraufwendungen selbst.

(4) Der Verpflegungspreis für das an der Tbc-Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Betreuungspersonal ist neu festzulegen.

#### § 8

##### Feierabend- und Pflegeheime

In den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen und Heimen für soziale Betreuung sowie in den staatlichen Schwerstbeschädigtenheimen sind die Verpflegungskostensätze und der von den Heimbewohnern zu zahlende Preis für die Vollverpflegung zu verändern.

#### § 9

##### Parteien und Massenorganisationen

(1) Die Parteien und Massenorganisationen regeln für ihre Betriebe und Einrichtungen die Festsetzung der Verpflegungskostensätze und der Teilnehmerpreise an der Gemeinschaftsverpflegung in eigener Zuständigkeit.

(2) Für die Zusatzverpflegung in den Betrieben und Einrichtungen der Parteien und Massenorganisationen gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

#### § 10

##### Sonstige Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Festlegung der Verpflegungskostensätze und der Preise für die Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung in den nichtstaatlichen Betrieben und Einrichtungen (mit Ausnahme der im § 9 angeführten Betriebe und Einrichtungen) ist von den Organen bzw. Leitungen dieser Betriebe und Einrichtungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

(2) Die Erhöhung der Teilnehmerpreise darf die in der Anlage zur Verordnung festgesetzten Beträge nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des für die Preisbewilligung zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung zulässig.

(3) Für die Zusatzverpflegung in den nichtstaatlichen Betrieben und Einrichtungen gelten die Bestimmungen des § 3.

(4) Werden in nichtstaatlichen Einrichtungen durch die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung Einweisungen vorgenommen, so sind die entstehenden Mehraufwendungen auf der Grundlage der bisherigen Regelungen diesen Einrichtungen bis zur Höhe der für die staatlichen Einrichtungen festgesetzten Beträge zu erstatten.

#### § 11

##### Schlussbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die sich aus der Verordnung ergebenden Richtlinien über die Finanzierung erläßt der Minister der Finanzen.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l  
Der Minister  
für Handel und Versorgung  
W a c h

## Anlage zu vorstehender Verordnung

## Übersicht

Über die Erhöhung der Verpflegungskostensätze  
und der Teilnehmerpreise

	Kosten- erhöhung täglich DM	Erhöhung des Teilnehmer- preises tägl. DM
<b>A. Zusatzverpflegung</b>		
1. Werkküchen		
nach Norm WE I .....	0,75	—
WE II .....	0,50	—
WE III .....	0,25	—
2. Gesundheitsgefährdende Arbeiten		
— Vollmilch — ¼ Ltr. ....	0,13	—
½ Ltr. ....	0,26	—
3. Hochseefischer .....	0,85	—
4. Mensen .....	0,20	—
5. Schulspeisung in Schulen und Schulhorten .....	0,15	—
6. Kindergärten .....	0,15	—
7. Kinderkrippen .....	0,10	—
8. Kinder- und Jugendsport- schulen (Externat) — ½ Ltr. Vollmilch .....	0,26	—
9. Ferienspiele und Schul- wandern .....	0,35	—
<b>B. Vollverpflegung</b>		
10. Dauerheime für Kleinkinder bis 3 Jahre .....	0,60	—
11. Kinderkrippen mit Tages- belegung .....	0,59	0,50
12. Kinderkrippen mit Wochen- belegung und Kinder- wochenheime .....	0,60	0,60
13. Normal- und Spezialkinder- heime .....	0,80	—
14. Kinderferienlager und zentra- le Pionierlager .....	0,95	—
15. Internate an Ober-, Mittel-, Grund- und Sonderschulen .....	0,80	—
16. Kinder- und Jugendsport- schulen (Internate) .....	1,10	—
17. Jugendwerkhöfe, Jugend- wohnheime, Berufsschul- internate und Lehrlings- wohnheime .....	0,45	0,45
18. Universitäts-, Hochschul- und Fachschulinternate ....	0,50	0,30
19. Lehrgänge .....	0,45	0,45
20. Krankenhäuser, Universi- tätskliniken, Krankenhäuser für Psychiatrie .....	0,85	—
21. Entbindungs- und Wöchner- innenheime, Entbindungs- stationen in Krankenhäusern, Mütter- und Säuglingsheime a) für die werdende Mutter vor der Geburt des Kindes .....	1,40	—
b) nach der Geburt d. Kindes .....	1,40	—
c) für den Säugling, der nicht mehr gestillt wird .....	0,60	—
22. Bergarbeiter-Krankenhäuser .....	1,55	—
23. Geschwulstkranke in Kran- kenhäusern u. Universitäts- kliniken .....	1,20	—
24. Tbc-Krankenhäuser, Tbc- Heilstätten u. Tbc-Kurheime .....	1,75	—
25. Tbc-Betreuungspersonal ..	1,75	0,80
26. Kur- und Erholungsstätten, Nachtsanatorien .....	1,05	—
27. Schwangeren-Erholungs- heime .....	1,05	—
28. Feierabend- u. Pflegeheime ..	0,30	0,30
29. Heime für soziale Betreuung ..	0,30	0,30
30. Schwerbeschädigtenheime mit Umschulungswerkstätten ..	0,45	0,45

	Kosten- erhöhung täglich DM	Erhöhung des Teilnehmer- preises tägl. DM
31. Schwerstbeschädigtenheime		
a) allgemein .....	0,30	0,30
b) für Schwerstbeschädigte in Umschulung oder Lehrausbildung .....	0,45	0,45
32. Kuraufenthalt des FDGB (Sozialversicherung) .....	1,05	—
33. Bergarbeiter-Kuraufenthalt des FDGB (Sozialversich.) ..	1,40	—
34. Diätsanatorien des FDGB (Sozialversicherung) .....	1,35	—
35. Kinderkuren des FDGB (Sozialversicherung) .....	1,25	—

**Erste Durchführungsbestimmung**  
zur Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung,  
Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 1

Die für die staatlichen Einrichtungen festgelegten Erhöhungsbeträge gelten auch für die entsprechenden Einrichtungen in den volkseigenen Betrieben,

**Zu § 3 der Verordnung:**

## § 2

(1) Für das Werkküchenessen der Betriebe, der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen bleiben die entsprechend den erfolgten Einstufungen festgelegten Verpflegungsnormen für WE I, WE II und WE III bestehen. Für Mitarbeiter in den staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen gilt die Verpflegungsnorm WE III, soweit bisher die Teilnahme am Verwaltungssessen erfolgte.

(2) Die Verpflegungsnormen WE I, WE II und WE III des Werkküchenessens sind Mindestnormen für den Einsatz der in Betracht kommenden Lebensmittel und dürfen im Monatsdurchschnitt nicht unterschritten werden.

(3) Eine Überschreitung der für die Teilnehmerzahl am Werkküchenessen bestehenden Limite um mehr als 5 Prozent bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

(4) Die Ausgabe des Werkküchenessens durch eine Kaltverpflegung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

(5) Die Neueröffnung von Werkküchen ist nur mit Genehmigung des Rates des Kreises vorzunehmen.

## § 3

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl bei der Zusatzverpflegung für gesundheitsgefährdende Arbeiten ist nur mit Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zulässig.

**Zu §§ 4, 7, 8 der Verordnung:**

## § 4

(1) Für Spezialeinrichtungen, die bisher vom Ministerium für Handel und Versorgung Lebensmittelzuteilungen nach besonderen Normen erhalten haben, ist die Veränderung der Verpflegungskostensätze und der Teilnehmerpreise gesondert festzulegen.

(2) Die Festsetzung des neuen Verpflegungskostensatzes und die gegebenenfalls erforderliche Änderung des Teilnehmerpreises hat durch das für die Sonderregelung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bzw. der Abteilung Finanzen bei den örtlichen Räten zu erfolgen.

**Zu § 6 der Verordnung:**

## § 5

Zu den in § 6 der Verordnung genannten Betriebsferienheimen gehören auch die Intelligenzheime der Betriebe und Organe der staatlichen Verwaltung.

**Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 6

Für die Erhöhung der Teilnehmerpreise, die im Rahmen der in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Beträge von den nichtstaatlichen Betrieben und Einrichtungen in eigener Zuständigkeit vorgenommen wird, ist keine neue Preisbewilligung erforderlich.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
Wach

**Verordnung**

**über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks.**

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten folgendes verordnet:

## § 1

(1) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks erhalten für das Jahr 1958 vom 1. Juni 1958 an zu ihrem Einkommen monatlich einen Ausgleichsbetrag entsprechend der Anlage (Tabelle für Ausgleichsbeträge), wenn ihr monatliches Bruttodurchschnittseinkommen 800,— DM nicht überschreitet.

(2) Der Ermittlung des monatlichen Bruttodurchschnittseinkommens ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Im übrigen gelten für die Ermittlung des Bruttodurchschnittseinkommens die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417).

(3) Als Einkommen gilt die gezahlte Vergütung für geleistete Arbeit zuzüglich des an das einzelne Mitglied ausgeschütteten Gewinnanteiles.

## § 2

Die zuständigen Räte der Kreise legen für die Jahre 1959 und 1960 nach Überprüfung fest, in welchen Genossenschaften weiterhin ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist.

## § 3

Beschäftigte von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die nicht Mitglieder sind, erhalten einen einheitlichen Zuschlag entsprechend der Lohnzuschlagsordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417).

## § 4

(1) Der Ausgleichsbetrag und der einheitliche Zuschlag sind monatlich durch die Genossenschaften zusammen mit den regelmäßigen Vergütungen für geleistete Arbeit bzw. mit dem Lohn auszuzahlen.

(2) Die Zahlung des Ausgleichsbetrages und des einheitlichen Zuschlages erfolgt zu Lasten des Staatshaushaltes und wird den Genossenschaften durch die Räte der Kreise erstattet.

(3) Die Planung der für 1958 erforderlichen Beträge hat im Haushalt der Republik bei Kapitel 076 — Förderung der HPG — im Einzelplan 08 zu erfolgen. Die von den Räten der Kreise vorausagten und bei den genannten Kapiteln zu buchenden Beträge sind im Sonderfinanzausgleich zu erstatten.

(4) Der Rat des Kreises, Abt. Finanzen, hat die ordnungsgemäße Buchung und Auszahlung der Aus-

gleichsbeträge und der einheitlichen Zuschläge zu kontrollieren.

## § 5

Der Ausgleichsbetrag unterliegt nicht der Steuerpflicht und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

## § 6

(1) Für die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437).

(2) Für die Gewährung des Ehegattenzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441).

## § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl      Rumpf

**Anlage zu vorstehender Verordnung**

**Tabelle für Ausgleichsbeträge**  
**Ausgleichsbeträge für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

Lfd. Nr.	Bruttodurchschnittseinkommen DM / Monat	Ausgleichsbetrag zum Einkommen DM / Monat
1.	bis 410,—	14,—
2.	" 450,—	13,—
3.	" 500,—	11,—
4.	" 550,—	9,—
5.	" 650,—	7,—
6.	" 800,—	5,—

**Verordnung**

**über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen**  
Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 3 Abs. 8 und des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

## § 1

Die Stipendien werden um monatlich 10,— DM erhöht für

- Studierende an Universitäten und Hochschulen, die gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) ein Stipendium erhalten,
- Studierende an Fachschulen, die gemäß der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) ein Stipendium erhalten.
- Studierende an Industrie-Instituten der Universitäten und Hochschulen, die gemäß der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen ein Stipendium bis zu 600,— DM monatlich erhalten.
- Studierende, die als Produktionsarbeiter zur Ausbildung als Mittelschullehrer gemäß der Anordnung vom 6. August 1956 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als

Mittelschullehrer (GBl. I S. 700) ein Stipendium bis zu 600,— DM monatlich erhalten.

- e) Studierende an Hochschulen und Instituten, die auf Grund von Sonderregelungen ein Stipendium bis zu 600,— DM monatlich erhalten und
- f) Aspiranten der Universitäten und Hochschulen, die gemäß der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) ein Stipendium bis zu 600,— DM monatlich erhalten.

## § 2

Bei der Feststellung des im § 1 Buchstaben c bis f festgelegten Stipendienbetrages von monatlich 600,— DM sind alle Zuschläge, außer Ortszuschläge, zum Stipendium hinzuzurechnen.

## § 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen  
Dr. Girnus

**Preisverordnung Nr. 1015**

— Anordnung über die Inkraftsetzung von Preis-  
anordnungen —  
(Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen)  
Vom 28. Mai 1958

## § 1

Die Preisverordnung Nr. 981 vom 21. April 1958

— Anordnung über die Preise für konfektionierte  
Bettwäsche und Inlette —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 363)

tritt mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft.

## § 2

Die nachstehend aufgeführten Preisordnungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft:

1. Preisverordnung Nr. 944 vom 15. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Sportboote —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 326).
2. Preisverordnung Nr. 945 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Handschuhe aus  
Volleder, Krimmerhandschuhe, kombiniert, Hand-  
schuhe mit Textil und Sporthandschuhe aus Leder  
oder Kunstleder oder mit Leder- oder Kunstleder-  
anteil —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 327).
3. Preisverordnung Nr. 946 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Aktentaschen,  
Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 328).
4. Preisverordnung Nr. 947 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Koffer —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 329).
5. Preisverordnung Nr. 948 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Handtaschen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 330).
6. Preisverordnung Nr. 949 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Reitsättel, Reit-  
sattelzubehör, Balhhüllen, sonstige Bälle aus Leder  
und sonstige Sportartikel aus Leder und Austausch-  
stoffen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 331).
7. Preisverordnung Nr. 950 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Fahrrad-, Motor-

rad- und Autozubehör (Sattlerwaren) —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 332).

8. Preisverordnung Nr. 951 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Lederbekleidung —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 333).
9. Preisverordnung Nr. 952 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Necessaires,  
Manicules und Etais aus Leder und Austausch-  
stoffen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 334).
10. Preisverordnung Nr. 953 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Haushalt- und  
Hotelgeschirr aus Porzellan —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 335).
11. Preisverordnung Nr. 954 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Ziergegenstände  
aus Steingut —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 336).
12. Preisverordnung Nr. 955 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Taschen und Be-  
hälter für optische Geräte —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 337).
13. Preisverordnung Nr. 956 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Leder —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 338).
14. Preisverordnung Nr. 957 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Rohhautartikel —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 339).
15. Preisverordnung Nr. 958 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Treib- und Keil-  
riemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 340).
16. Preisverordnung Nr. 959 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Ausrüstungs-  
gegenstände —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 341).
17. Preisverordnung Nr. 960 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Arbeitsschutz-  
handschuhe und sonstige Arbeitsschutzartikel aus  
Leder, Kunstleder und Segelleinen kombiniert —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 342).
18. Preisverordnung Nr. 961 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für landwirtschaft-  
liche Sattlerwaren —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 343).
19. Preisverordnung Nr. 962 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Erntebinder-  
tücher, Körnersprit- u. Schwingbodentücher u. a. —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 344).
20. Preisverordnung Nr. 963 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Manschetten  
aus Leder —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 345).
21. Preisverordnung Nr. 964 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Riemen und  
Beriemungen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 346).
22. Preisverordnung Nr. 965 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für technische  
Lederartikel —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 347).
23. Preisverordnung Nr. 966 vom 15. April 1958  
— Anordnung über die Preise und Gütebestimmun-  
gen für rohe Häute und Felle —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 348).
24. Preisverordnung Nr. 967 vom 15. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Kochtöpfe,  
Schüsseln, Eimer, Kannen, Wannen sowie Pfannen  
und sonstige Haushaltgeräte aus Stahlblech und  
Aluminium —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 349).
25. Preisverordnung Nr. 968 vom 15. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Bestecke —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 350).
26. Preisverordnung Nr. 969 vom 15. April 1958

- Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtung —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 351).
27. Preisverordnung Nr. 970 vom 15. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Foto-Zubehör —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 352).
28. Preisverordnung Nr. 971 vom 15. April 1958  
— Anordnung über die Preise für fotografische Aufnahmeapparate —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 353.)
29. Preisverordnung Nr. 972 vom 15. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Haushaltsnähmaschinen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 354).
30. Preisverordnung Nr. 973 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Spielwaren —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 355).
31. Preisverordnung Nr. 974 vom 28. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Kinderwagen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 356).
32. Preisverordnung Nr. 975 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 357).
33. Preisverordnung Nr. 976 vom 3. April 1958  
— Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 358).
34. Preisverordnung Nr. 977 vom 3. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Fotoamateurarbeiten —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 359)
35. Preisverordnung Nr. 978 vom 3. März 1958  
— Anordnung über die Preisbildung für Maler- und Tapeziererarbeiten —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 360).
36. Preisverordnung Nr. 979 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preisbildung im Friseurhandwerk —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 361).
37. Preisverordnung Nr. 980 vom 29. März 1958  
— Anordnung über die Preise für Stühle, gepolstert —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 362).
38. Preisverordnung Nr. 982 vom 2. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Armbanduhren, Taschenuhren und Wecker —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 364).

## § 3

An die Stelle der in den Preisverordnungen nach §§ 1 und 2 genannten, für die Preisbildung zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung, treten die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) als zuständig neu festgelegten Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Preisverordnung Nr. 1016

— Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisverordnungen —

(Nahrungs- und Genussmittel).

Vom 28. Mai 1958

## § 1

Die nachstehend aufgeführten Preisverordnungen treten mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft:

1. Preisverordnung Nr. 985 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für im Einzelhandel

hergestellte Feinkostartikel und Salate —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 368);

2. Preisverordnung Nr. 986 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Speiseeis —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 369).
3. Preisverordnung Nr. 987 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für verarbeitetes Obst und Gemüse —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 370).
4. Preisverordnung Nr. 988 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Groß- und Kleingebäck —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 371),
5. Preisverordnung Nr. 989 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Feinback- und Konditoreiwaren —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 372),
6. Preisverordnung Nr. 990 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Gaststätten —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 373).
7. Preisverordnung Nr. 889/1 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 374).
8. Preisverordnung Nr. 991 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse, abgepackt sowie für Pudding- und Soßenpulver —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 375).
9. Preisverordnung Nr. 992 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Molkereierzeugnisse —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 376).
10. Preisverordnung Nr. 993 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Spirituosen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes P 377).
11. Preisverordnung Nr. 994 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung zur Änderung der Preisverordnungen Nr. 212 und Nr. 292 über die Preise für Branntwein —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 378).
12. Preisverordnung Nr. 995 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für pflanzliche Öle, Fette, Waltran, roh und raffiniert sowie Margarine —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 379).
13. Preisverordnung Nr. 996 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Fischwaren —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 380).
14. Preisverordnung Nr. 881/1 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 381).
15. Preisverordnung Nr. 997 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 382)
16. Preisverordnung Nr. 998 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Fleisch, frisch (ausgeschlachtete Tiere, Hälften oder Viertel), Innereien und Naturdärme —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 383),
17. Preisverordnung Nr. 999 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für zerlegtes Fleisch, Innereien, Fleischerzeugnisse und Schlachtfette —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 384).
18. Preisverordnung Nr. 1000 vom 20. Mai 1958  
— Anordnung über die Preise für Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 385).

## § 2

An die Stelle der in den Preisverordnungen nach § 1 genannten, für die Preisbildung zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung, treten die auf Grund des Ge-

setzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) als zuständig neu festgelegten Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 3

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
Wach

Verordnung  
über die Milchversorgung nach Abschaffung  
der Lebensmittelkarten.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

## § 1

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten ist zu sichern, daß bestimmte Personen vorrangig mit Trinkvollmilch versorgt werden.

## § 2

In die vorrangige Versorgung mit Trinkvollmilch sind einzubeziehen:

1. Kinder bis zu 9 Jahren,
2. werdende Mütter ab 4. Monat der Schwangerschaft
3. Personen mit bestimmten Krankheiten, die ambulant behandelt werden,
4. Personal der Tbc-Fürsorgestellen.

## § 3

Die im § 2 genannten Personen erhalten eine Bezugsmeldung, die für die Zeit vom 29. Mai bis 31. Dezember 1958 Gültigkeit hat. Diese Bezugsmeldung berechtigt zum vorrangigen Bezug von täglich  $\frac{1}{2}$  Liter Trinkvollmilch je Person zu dem ab 29. Mai 1958 geltenden Verkaufspreis.

## § 4

Auf die Bezugsmeldung für Kinder bis 1 Jahr kann wahlweise Babysan bezogen werden.

## § 5

Sämtlichen Großverbrauchern (z. B. Werkstätten, Krankenhäusern, Kinderheimen, Erholungsheimen), die bisher Milch ausgaben oder verarbeiteten, ist die Bezugsmöglichkeit für mindestens die gleiche Menge Voll- bzw. Magermilch zu sichern.

## § 6

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die zur Sicherung der vorrangigen Milchversorgung der in § 1 genannten Personen erforderlichen Milchverkaufsstellen festzulegen. Diese Verkaufsstellen sind besonders zu kennzeichnen.

## § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für  
Handel und Versorgung  
Wach

Ersie Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Milchversorgung  
nach Abschaffung der Lebensmittelkarten.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

## § 1

(1) Die von den Räten der Städte und Gemeinden festgelegten Milchverkaufsstellen sind verpflichtet, an die sich mit Bezugsmeldungen ausweisenden Personen vorrangig Trinkvollmilch zu verkaufen. Das trifft ebenfalls für alle Molkereien zu, die gemäß § 3 der Verordnung Großverbraucher mit Trinkvollmilch bzw. Trinkmagermilch beliefern.

(2) Personen mit ambulant behandelter Perniciöser Anaemie, Geschwulstkrankheiten, Tbc sowie Kranke nach schweren Operationen werden bei Vorlage eines Attestes in die vorrangige Versorgung mit Trinkvollmilch einbezogen. In schweren Fällen von akuter und chronischer Nierenentzündung, Magen-, Galle- und Lebererkrankung kann der behandelnde Arzt die Notwendigkeit einer vorrangigen Versorgung mit Trinkvollmilch durch Attest bescheinigen.

Zu § 3 der Verordnung:

## § 2

(1) Die Bezugsmeldungen werden erstmalig durch die Kartenstellen über die Straßen- und Hausvertrauensleute an den entsprechenden Personenkreis ausgegeben.

(2) Nach der erstmaligen Ausgabe benötigte Bezugsmeldungen werden laufend von der zuständigen Kartenstelle und nach deren Auflösung durch eine von den Räten der Kreise zu benennende Stelle an die Straßenvertrauensleute usw. ausgegeben.

Zur Erlangung von Bezugsmeldungen sind den Hausvertrauensleuten bzw. den beauftragten Stellen vorzulegen:

- a) für Kinder bis 1 Jahr — die Geburtsurkunde,
- b) für werdende und stillende Mütter — eine Bescheinigung der Schwangeren- bzw. Mütterberatungsstelle,
- c) für ambulant behandelte Kranke — ein ärztliches Attest,
- d) für Personal von Tbc-Fürsorgestellen — eine Bescheinigung der Arbeitsstelle.

(3) Die Bezugsmeldungen bestehen aus zwei Teilen. Bei der Anmeldung in einer Milchverkaufsstelle verbleibt ein Teil in der Verkaufsstelle. Der andere Teil ist von der Milchverkaufsstelle abzustempeln und gilt als Kundenausweis. Die Bezugsmeldungen sind vom Inhaber mit Namen und Anschrift zu versehen, andernfalls haben sie keine Gültigkeit.

(4) Im Rahmen des vorrangigen Bezuges ist, sofern einzelnen Kunden ein täglicher Kauf nicht möglich ist, nur der Verkauf von 1 Liter (2 Tage) gestattet.

Zu § 4 der Verordnung:

## § 3

Die Bezugsmeldungen der Kinder bis 1 Jahr sind mit einem „E“ gekennzeichnet und berechtigen zum Kauf von Babysan. Die Milchverkaufsstellen haben den Bedarf dieses Personenkreises vorrangig zu decken. Über den Bedarf der Kinder bis 1 Jahr hinaus zur Verfügung stehende Mengen sind vorrangig an Besitzer von Bezugsmeldungen für Kinder von 1 bis 9 Jahren zu verkaufen.

## § 4

Zur Verbesserung der Milchversorgung haben die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden zu sichern, daß die vorhandenen Verkaufskapazitäten voll ausgenutzt, die Verkaufsmöglichkeiten der Spezialverkaufsstellen erweitert, ungenutzte bzw. zweckentfremdet genutzte geeignete Verkaufsstellen und Einrichtungen für den

Milchhandel verwendet werden. Reichen die vorhandenen Verkaufsmöglichkeiten nicht aus so haben die örtlichen Räte für eine vorrangige Einrichtung neuer Milchverkaufsstellen bzw. für die Organisation des ambulanten Milchhandels Sorge zu tragen.

## § 5

Die Räte der Städte und Gemeinden regeln eigenverantwortlich entsprechend den örtlichen Bedingungen die zur Sicherung der normalen und der vorrangigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkvollmilch festzulegenden Verkaufszeiten (auch für Sonn- und Feiertage).

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
Wach

## Verordnung

## über die Aufhebung der Punktkarten für Säuglinge

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Geburtenbeihilfen durch das Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. I S. 416) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Punktkarten zum Bezug von Windeln, Bettwäsche und Badetüchern für Säuglinge verliert mit dem 29. Mai 1958 ihre Gültigkeit.

## § 2

Gleichzeitig wird der § 2 der Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren vom 9. Mai 1953 (GBl. S. 530) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Wach

Anlage zur Verordnung über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten

## Bezugsanmeldung

zum vorrangigen Bezug von täglich  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch

Name	Vorname	Anmeldeschein.  Verbleibt in der Milch- verkaufsstelle
Wohnort		
Straße / Nr.		

## Bezugsanmeldung

zum vorrangigen Bezug von täglich  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch

Name	Vorname	Stempel der Milchverkaufsstelle
Wohnort		
Straße / Nr.		



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 29. Mai 1958

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	433
28. 5. 58	Verordnung über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	434
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages .....	437
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages .....	441
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte — Rentenzuschlagsverordnung — .....	442
28. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1017 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Erfassungs- und Aufkaufpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	435
28. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1018 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh) .....	436
28. 5. 58	Anordnung zur Durchführung einer Bestandsaufnahme von Futtermitteln .....	436
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages .....	439
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages ....	442
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenzuschlagsverordnung .....	444

## Verordnung

über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

### § 1

(1) Mitglieder landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachfolgend Mitglieder genannt), die bisher Lebensmittelkarten bezogen haben, erhalten für das Jahr 1958 vom 1. Juni 1958 an zu ihrem Einkommen monatlich einen Ausgleichsbetrag entsprechend der Anlage (Tabelle für Ausgleichsbeträge).

(2) Der Ausgleichsbetrag ist nach dem sozialversicherungsbeitragspflichtigen monatlichen Durchschnittseinkommen des Jahres 1957 zu zahlen, das für die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung ermittelt wurde. Ist das monatliche Durchschnittseinkommen nicht feststellbar, so entscheidet der Rat der Gemeinde über die Zahlung des Ausgleichsbetrages.

(3) Für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) entsprechend.

### § 2

(1) Beschäftigte der in § 1 Abs. 1 genannten Genossenschaften, die nicht Mitglieder sind, erhalten zu ihrem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst einen Ausgleichsbetrag entsprechend der Anlage (Tabelle für Ausgleichsbeträge).

(2) Für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417).

### § 3

(1) Der Ausgleichsbetrag wird durch die Genossenschaften ausgezahlt. Die Zahlung ist monatlich durchzuführen und mit den regelmäßigen Vorschusszahlungen an die Mitglieder bzw. mit den Lohnzahlungen an die Beschäftigten zu verbinden.

(2) Die Zahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt zu Lasten des Staatshaushaltes und wird den Genossenschaften durch die Räte der Kreise erstattet.

(3) Der Rat des Kreises hat die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung des Ausgleichsbetrages zu kontrollieren.

(4) Der Ausgleichsbetrag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

### § 4

(1) An Mitglieder und Beschäftigte, die bisher Lebensmittelkarten erhalten haben, mit einem monatlichen Bruttodurchschnittseinkommen bis zu 800,— DM wird für Ehegatten ohne eigenes Einkommen für das Jahr 1958 vom 1. Juni 1958 an ein Ehegattenzuschlag in:

Höhe von 5,— DM monatlich gezahlt. Für die Berechnung des Einkommens der Mitglieder und Beschäftigten gelten §§ 1 und 2.

(2) Im übrigen gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441).

#### § 5

Für die Jahre 1959 und 1960 ist durch die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den LPG-Beiräten zu überprüfen, in welchen Genossenschaften weiterhin die Leistungen gemäß §§ 1 und 4 zu gewähren sind.

#### § 6

Für die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages gilt die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437).

#### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

#### § 8

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für Land-  
und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Anlage zu vorstehender Verordnung

#### Tabelle für Ausgleichsbeträge

Ausgleichsbeträge für Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Lfd. Nr.	Einkommen (§§ 1 und 2)		Ausgleichsbetrag zum Einkommen DM / Monat
	DM / Monat		
1.	bis	410,—	14,—
2.	"	450,—	13,—
3.	"	500,—	11,—
4.	"	550,—	9,—
5.	"	650,—	7,—
6.	"	800,—	5,—

#### Verordnung

über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Sämtliche bis zum 28. Mai 1958 erlassenen Bestimmungen über Erfassungs- und Aufkaufpreise von Schlachtvieh, Milch, Landbutter, Schlachtgeflügel, Bienenhonig, Zuckerrüben, Kartoffeln, Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und von Wolle (nur über Erfassungspreise) werden aufgehoben, insbesondere folgende:

die Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — Verordnung über Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt (GBl. S. 289),

die Preisverordnung Nr. 130 vom 26. Januar 1951 — Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 47 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt (GBl. S. 66), die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950 zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der

Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt (GBl. S. 450),

die Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 905),

die Preisverordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1957 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 906),

die Anordnung vom 9. Dezember 1955 über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. I S. 916),

die Preisverordnung Nr. 543/1 vom 1. März 1956 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Geflügelpreise) — (GBl. I S. 315),

die Preisverordnung Nr. 543/3 vom 22. Dezember 1956 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 1377),

die §§ 1 bis 4 der Preisverordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für technische Kulturen (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 18),

die §§ 15 bis 17 der Anordnung vom 1. August 1956 — Anordnung über die Vergünstigung bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669), soweit in diesen die Rücklieferung von Zucker für abgelieferte Zuckerrüben geregelt ist,

der § 8 der Anordnung vom 9. Mai 1956 — Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. I S. 409), soweit in diesem die Rücklieferung von Zucker für abgelieferte Zuckerrüben festgelegt ist,

die Preisverordnung Nr. 34 vom 24. Juni 1947 über die Festsetzung von Preisen für Bienenhonig (PVO Bl. 1948 S. 84), sofern es sich um die im Abschnitt 1 Buchstaben a—c genannten Erzeugerpreise handelt;

(2) Folgende Bestimmungen über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen, Speisehülsenfrüchten, Futterpflanzen und für Pflanzkartoffeln sowie über Preise für Zucht- und Nutzvieh werden aufgehoben:

die Preisverordnung Nr. 527 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen, Speisehülsenfrüchten — (GBl. I 1956 S. 12),

die Preisverordnung Nr. 527/1 vom 7. März 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 23),

die Preisverordnung Nr. 527/2 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 62),

die Preisverordnung Nr. 527/3 vom 8. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 163),

die Preisverordnung Nr. 526 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (GBl. I/1956 S. 11),

die Preisverordnung Nr. 599 vom 25. Juli 1956 — Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln — (GBl. I S. 607),

die Preisverordnung Nr. 526/1 vom 7. März 1957 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 22),

die Preisverordnung Nr. 589 vom 11. Juli 1956 —

Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. I S. 517),

die Preisverordnung Nr. 589/1 vom 7. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 109),

die Preisverordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken (GBl. I 1956 S. 16),

die Preisverordnung Nr. 528/1 vom 17. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken (GBl. I S. 377).

(3) Sämtliche bis zum 28. Mai 1958 erlassenen Preisbestimmungen und Preisbewilligungen, sofern sie Futtermittel betreffen, treten außer Kraft. In Kraft bleiben die Preisbestimmungen bzw. Preisbewilligungen für Vogelfutter, Zierfischfutter, Mineralbeistofffuttermittel.

#### § 2

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft durch Preisverordnungen bzw. Preisabweisungen die Erfassungs- und Einkaufspreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Preise für Futtermittel neu zu regeln.

#### § 3

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf durch Preisverordnungen die Preise für Saat- und Pflanzgut sowie für Zucht- und Nutzvieh neu zu regeln.

#### § 4

Die Bestimmungen über die Abgabepreise der VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse bleiben in Kraft, sofern in den gemäß § 2 zu erlassenden Preisregelungen nichts anderes bestimmt wird.

#### § 5

Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und staatlichen Tierzuchtbetrieben zur Erfüllung der Pflichtablieferung abgeliefert werden, bleiben in der bisherigen Höhe bestehen, sofern in den gemäß § 2 zu erlassenden Preisregelungen nichts anderes bestimmt wird.

#### § 6

(1) Für alle über das termingemäß festgelegte Ablieferungssoll in Schlachtvieh und Milch zum 31. Mai 1958 vorausgelieferten Mengen ist die Differenz zwischen den vor der Außerkraftsetzung gültigen und den gemäß § 2 neu festgesetzten höheren Erfassungspreisen bis zum 30. Juni 1958 nachzuzahlen.

(2) Für Vorauslieferungen von pflanzlichen Erzeugnissen aus alter Ernte sind keine Nachzahlungen durchzuführen. Die Erzeuger können Vorauslieferungen von pflanzlichen Erzeugnissen zu den ab 29. Mai 1958 neu festgesetzten Einkaufspreisen verkaufen.

#### § 7

(1) Bei der Ablieferung von Schweinen auf Grund von vor dem 28. Mai 1958 abgeschlossenen Einkaufsverträgen wird der vereinbarte Preis zuzüglich des für den Monat Juni festgelegten Zuschlages gezahlt, wenn die Fristen und alle anderen Bedingungen des betreffenden Einkaufsvertrages voll erfüllt wurden. Für Schweinemastverträge mit LPG ist bis zum 30. Juni 1958 der bis 28. Mai 1958 gültige Einkaufspreis zu zahlen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird bei der Ablieferung von Rindern auf Grund von vor dem

28. Mai 1958 abgeschlossenen Einkaufsverträgen vom 29. Mai 1958 ab der neu festgesetzte Einkaufspreis gezahlt.

(3) Beim freien Verkauf von Lebendvieh ohne Schwein und Schwein „ohne Vertrag“ ist mit Wirkung vom 29. Mai 1958 an bis auf weiteres der neu festgesetzte Preis der Preisgruppe II „mit Vertrag“ zu zahlen.

(4) Für das 2. Halbjahr 1958 werden keine Einkaufsverträge über Schlachtvieh abgeschlossen. Die Anwendung der jeweils gültigen Preisgruppe einschließlich der Preiszuschläge innerhalb dieses Zeitraumes wird gesondert geregelt.

#### § 8

Der neu festgesetzte höhere Erfassungspreis ist für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu bezahlen, die nach dem 28. Mai 1958 zur Tilgung von den Ablieferungsschulden abgeliefert wurden, die nach der Verordnung vom 20. September 1956 über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 822) gestundet worden sind.

#### § 9

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus dem Jahre 1957 oder früher ab 29. Mai 1958 abgeliefert werden, die nicht gestundet wurden, sind die bis zum 28. Mai 1958 gültigen bisherigen Erfassungspreise zu zahlen. Das gleiche gilt für die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf nicht erfüllte Tilgungsraten aus den Jahren 1956 und 1957.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die im § 1 genannten Preisbestimmungen sind, sofern in den neu zu erlassenden Preisverordnungen keine andere Regelung getroffen ist, auf alle Forderungen und Verbindlichkeiten anzuwenden, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung durch Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstanden und noch nicht bezahlt sind.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Staatssekretär
Grotewohl	für Erfassung und Einkauf
	landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	Streit

#### Preisverordnung Nr. 1017

#### — Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisverordnungen —

(Erfassungs- und Einkaufspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Vom 28. Mai 1958

#### § 1

Die nachstehend aufgeführten Preisverordnungen sowie die dazu festgesetzten neuen Einkaufspreise treten mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft:

1. Preisverordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 386).
2. Preisverordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 387).
3. Preisverordnung Nr. 1003 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungs- und Einkaufspreise für Zuckerrüben — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 388).

4. Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 389).
5. Preisordnung Nr. 1005 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Erfassungs- und VEAB-Abgabepreise für Schlachtgeflügel und Kaninchen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 390).
6. Preisordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 391).
7. Preisordnung Nr. 1007 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die VEAB-Abgabepreise für Hühnereier —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 392).
8. Preisordnung Nr. 1008 vom 26. April 1958  
— Anordnung über den Aufkaufpreis und Abgabepreis für Bienenhonig —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 393).
9. Preisordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958  
— Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 394).
10. Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Futtermittel —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 395).

## § 2

An die Stelle der in den Preisordnungen nach § 1 genannten, für die Preisbildung zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung, treten die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) als zuständig neu festgelegten Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Streit**

## Preisordnung Nr. 1018

— Anordnung über die Inkraftsetzung  
von Preisordnungen —

(Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh).

Vom 28. Mai 1958

Die nachstehend aufgeführten Preisordnungen treten mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft:

1. Preisordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 396).
2. Preisordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 397).
3. Preisordnung Nr. 1013 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 398).
4. Preisordnung Nr. 1014 vom 26. April 1958  
— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen —  
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 399).

## § 2

An die Stelle der in den Preisordnungen nach § 1 genannten, für die Preisbildung zuständigen Organe der

staatlichen Verwaltung, treten die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) als zuständig neu festgelegten Organe der staatlichen Verwaltung.

## § 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

I. V.: Wilke

Staatssekretär

## Anordnung

zur Durchführung einer Bestandsaufnahme  
von Futtermitteln  
Vom 28. Mai 1958

Zur körperlichen Bestandsaufnahme der Futtermittelarten, für die nach der Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 395) eine Änderung der Preise erfolgte, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und nach Anhören des 1. Sekretärs des Zentralvorstandes der VdgB folgendes angeordnet:

## § 1

Die Räte der Kreise haben zu veranlassen, daß am 1. Juni 1958 bis um 16.00 Uhr in allen Betrieben der Industrie, in denen Futtermittel hergestellt werden oder lagern, und in den Handelsbetrieben, die mit Futtermitteln handeln, die Lagerräume versiegelt werden.

## § 2

Die Räte der Kreise haben durch Beauftragte in den betreffenden Lagern in der Zeit vom 1. Juni 1958 bis zum 2. Juni 1958 die Bestände der in der Anlage aufgeführten Futtermittelarten körperlich aufnehmen zu lassen. Außerdem sind in den Mischfutterwerken die Bestände der fertiggestellten Mischfuttermittel aufzunehmen und deren Bestandteile zu den Rohstoffbeständen hinzuzurechnen. In den Handelsbetrieben sind die Bestände an Mischfuttermitteln nicht körperlich aufzunehmen.

## § 3

Die Inhaber oder Leiter der Futtermittelräger oder Betriebe, in denen die Bestandsaufnahme durchgeführt wird, haben die dafür erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Kosten, die bei der Bestandsaufnahme entstehen, sind auf Antrag der betreffenden Betriebe mit Bestätigung des mit der Durchführung der Bestandsaufnahme Beauftragten vom Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zu erstatten.

## § 4

(1) Die durch Wiegen festgestellten Bestände der Futtermittel sind dem Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zur Festlegung der Produktionsabgaben, der Verbrauchsabgaben und der Handelsabgaben bzw. Stütungen durch die Beauftragten zu melden. In den Handelsbetrieben sind die festgestellten Bestände des Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) in die Futtermittelkontingentsabrechnung (FuKA) und bei den Produktionsbetrieben in die Abrechnung 41 N per 31. Mai 1958 als Endbestand einzutragen.

(2) Im Vergleich zu den nach der FuKA und der Abrechnung 41 N errechneten Beständen festgestellte Minderbestände sind durch die Lagerhalter zu begründen. Werden größere Fehlmengen festgestellt, so ist darüber ein Protokoll zu verfassen, das der Abteilung

Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises zur Auswertung von dem Beauftragten des Vorsitzenden zu übergeben ist.

## § 5

Rollende und schwimmende Futtermittel, die vor dem 1. Juni 1958 verladen und nach dem 1. Juni 1958 bei den Empfängern eintreffen, sind unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Eintreffen der Futtermittel von den Empfängern der nächsten Zweigstelle der Abt. Finanzen beim Rat des Kreises zur Festlegung der Handelsabgabe zu melden.

**Der Staatssekretär**  
für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Streit

Anlage zu vorstehender Anordnung

Warennummer:	Produkt
67 18 12 00	Weizenkleie Weizenschälkleie
67 18 23 00	Roggenkleie 997 Roggenkleie 1150
67 18 31 00	Gerstenfuttermehl
67 18 32 00	Gerstenkleie Gerstenschälkleie
67 18 00 00	Reisfuttermehl
67 18 42 00	Haferschälkleie
67 18 19 00	Weizenkleie
67 18 00 00	Erbsenschälkleie
67 58 40 00	Sojaextraktionsschrot Erdnußextraktionsschrot Baumwollsaatschrot aus geschälten Saaten Leinextraktionsschrot Kokosschrot, extrahiert Palmkernschrot Sonnenblumenextraktionsschrot aus geschälter Saat Hanfextraktionsschrot
67 58 30 00	Leinkuchen, ölhaltig Sojakuchen, ölhaltig Sonnenblumenkuchen aus entschälter Saat
68 41 46 00	Malzkeime
67 46 97 00	Tierkörpermehl
67 46 95 00	Blutmehl
67 46 98 00	Tierkörperkuchen
67 57 30 00	Prowona Nährhefe, Eiweißflocken
68 57 80 00	Prowona Nährhefe für Futterzwecke Bienenhefe Abfallhefe auf Sulfitbasis
68 57 30 00	Vitamin-Nährhefe
11 15 20 00	Futterhülsenfrüchte
67 69 51 00	Fischmehl
67 69 59 00	Spezialfuttermehl (Saßnitzer) Fischpreßwasserextrakt

Außerdem sind folgende Futtergetreidebestände mit Ausnahme der Bestände in den VEAB aufzunehmen:

11 12 40 00	Futterhafer
11 12 60 00	Futtermais
11 12 80 00	Futterhirse
11 12 10 00	Futterweizen
11 12 70 00	Buchweizen
11 12 00 00	Dinkel

Des weiteren sind in den Mischfutterwerken die Bestände der fertiggestellten Mischfuttermittel aufzunehmen und deren Bestandteil zu den Rohstoffbeständen hinzuzurechnen.

In den Handelsbetrieben sind die Bestände der Mischfuttermittel nicht körperlich aufzunehmen,

## Verordnung

## über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I, S. 413) wird auf Grund der §§ 6 und 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## Voraussetzungen und Höhe der Zuschlagszahlung

## § 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik erhalten von 1. Juni 1958 an

- a) Arbeiter und Angestellte,
  - b) Mitglieder landwirtschaftlicher und anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften,
  - c) Studierende an Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
  - d) Rentner der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten,
  - e) Rentner der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. bei der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt, soweit sie nicht selbständig oder freiberuflich tätig sind,
  - f) Rentner der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die eine Rente aus der freiwilligen Rentenversicherung erhalten, die gemäß der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) der Deutschen Versicherungs-Anstalt übertragen wurde, soweit sie nicht selbständig oder freiberuflich tätig sind,
  - g) Empfänger der Versorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post,
  - h) Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,
  - i) Empfänger einer Sozialfürsorge- oder anderen Unterstützung,
  - k) alleinstehende Mütter ohne Arbeitseinkommen und
  - l) Personen, die nicht von den Buchstaben a) bis k) und von Abs. 2 erfaßt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 Absätze 2 und 3 vorliegen,
- für ihre Kinder, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben, einen staatlichen Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 20,— DM je Kind.

(2) Außerdem erhalten

- a) Handwerker, die Handwerkssteuer A entrichten,
  - b) Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten und deren Jahresbruttoeinkommen 10 000,— DM nicht übersteigt,
  - c) selbständige Unternehmer und Gewerbetreibende, deren Jahresbruttoeinkommen 10 000 DM nicht übersteigt und
  - d) Angehörige der freischaffenden Intelligenz, deren Jahresbruttoeinkommen 10 000 DM nicht übersteigt,
- für ihre Kinder, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben, einen staatlichen Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 15,— DM je Kind.

(3) Zum staatlichen Kinderzuschlag wird für die vor dem 1. Juni 1958 geborenen Kinder an Stelle des bisherigen Preisausgleiches für Weizenzerzeugnisse ein weiterer Zuschlag in Höhe von 6,— DM je Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gewährt. Diesen Zuschlag erhalten Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu 400,— DM, Vollrentner der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie Empfänger einer Sozialfürsorge- oder anderen Unterstützung.

## § 2

(1) Der staatliche Kinderzuschlag ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 15. Lebensjahr

vollendet. Für Kinder, die vor der Vollendung des 15. Lebensjahres ein Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) begründen, entfällt die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages von dem Monat an, der auf den vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme bzw. des Beginns der Berufsausbildung folgt.

(2) Für Kinder, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres die Grundschule, die Berufsfachklassen bzw. Fachklassen (Vollklassen) der Berufsschule, die Mittel- oder Oberschule besuchen, erfolgt die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages bis zum Ende des auf die Beendigung des Schulbesuches folgenden Monats.

(3) Für Kinder, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres keine der in Abs. 2 genannten Schulen besuchen und infolge Erwerbsunfähigkeit in keinem Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) stehen, wird der staatliche Kinderzuschlag gezahlt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

### § 3

Den staatlichen Kinderzuschlag erhalten auch westberliner und westdeutsche Bürger, die in Betrieben, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten.

### § 4

(1) Der staatliche Kinderzuschlag ist auch für Pflegekinder zu zahlen.

(2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so erfolgt die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an den Elternteil, zu dessen Haushalt es gehört.

(3) Leben die Eltern des Kindes nicht mehr und befindet sich das Kind im Haushalt der Großeltern, so ist der staatliche Kinderzuschlag an diese zu zahlen.

### § 5

Lebt das Kind nicht bei den Eltern bzw. einem Elternteil, sondern in dem Haushalt einer anderen Person, so kann an diese der staatliche Kinderzuschlag gewährt werden.

### § 6

(1) Der staatliche Kinderzuschlag wird nicht gezahlt für die Dauer des Aufenthaltes in

- a) Dauerheimen für Kleinkinder,
- b) Normal-Kinderheimen (für Kinder über 3 Jahre),
- c) Internaten der Grund-, Mittel-, Ober- und Sonderschulen,
- d) Internaten von Kinder- und Jugendsportschulen und
- e) Spezial-Kinderheimen.

(2) Das gleiche gilt für die Dauer des Aufenthaltes in Tbc-Krankenhäusern und -sanatorien sowie Krankenhäusern für Psychiatrie.

(3) Werden Kinder, für die bisher der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde, in Heime bzw. Einrichtungen, die in den Absätzen 1 und 2 angeführt sind, aufgenommen, so ist der staatliche Kinderzuschlag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Kind in das Heim aufgenommen wird.

### § 7

(1) Übt eine der im § 1 genannten Personen eine Tätigkeit in Westdeutschland oder Westberlin aus, oder befindet sie sich dort in einem Ausbildungsverhältnis, so ist an diese der staatliche Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

(2) Gehört ein Elternteil zu den Berechtigten gemäß § 1, während der andere im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil in Westdeutschland oder Westberlin eine Tätigkeit ausübt, oder sich dort in einem Ausbildungsverhältnis befindet, so ist nur die Hälfte des Betrages des staatlichen Kinderzuschlages an den Berechtigten zu zahlen.

(3) Der gekürzte Kinderzuschlag gemäß Abs. 2 ist Arbeitern und Angestellten nur zu zahlen, wenn eine Vollbeschäftigung vorliegt. Alters- und Invalidenrentner erhalten den gemäß Abs. 2 gekürzten staatlichen Kinderzuschlag auch bei Ausübung einer Teilbeschäftigung.

Auf Antrag des Rentners ist der gekürzte Kinderzuschlag durch den Betrieb zu zahlen.

(4) Der staatliche Kinderzuschlag ist für Kinder, die Schulen oder andere Ausbildungsstätten in Westdeutschland oder Westberlin besuchen, nicht zu zahlen.

### § 8

(1) Der staatliche Kinderzuschlag wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag wird gestellt, indem die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag der Auszahlungsstelle übergeben wird.

(2) Für jedes Kind darf der Antrag nur von einem Berechtigten und nur bei einer Auszahlungsstelle gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages ist bei der gemäß § 14 zuständigen Auszahlungsstelle zu stellen.

### Ausstellung der Auszahlungskarte

### § 9

(1) Die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag stellt der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks aus, von dem für das Kind zuletzt die Lebensmittelkarte ausgegeben wurde.

(2) Befindet sich der Wohnsitz des Kindes nicht mehr in der Gemeinde bzw. Stadt, von der die Lebensmittelkarte zuletzt bezogen wurde, so erfolgt die Ausgabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks des neuen Wohnsitzes. Der für den neuen Wohnsitz zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks darf die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag erst ausstellen, wenn der Nachweis vorhanden ist, daß bisher an den Antragsteller keine ausgegeben wurde.

(3) Treffen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht zu, so wird die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag von dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ausgestellt.

(4) Die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag wird an die Personen ausgegeben, zu deren Haushalt das Kind gehört.

### § 10

Westberliner und westdeutsche Bürger, die in Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, erhalten die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ausgestellt, in dessen Verwaltungsbereich der Betrieb (Einrichtung, Organisation) seinen Sitz hat.

### § 11

(1) Ist ein Wechsel der Auszahlungsstelle erforderlich, so hat die bisherige Auszahlungsstelle die ihr übergebene Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag dem Berechtigten auszuhändigen.

(2) Die Auszahlungsstelle hat vor Rückgabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag auf dieser zu bestätigen, für welche Zeit der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde.

(3) Die Weiterzahlung des staatlichen Kinderzuschlages durch die neue zuständige Auszahlungsstelle erfolgt nach Übergabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag an die Auszahlungsstelle.

### § 12

(1) Bei Aufnahme des Kindes in eines der im § 6 genannten Heime, Internate oder Krankenhäuser hat der bisherige Anspruchsberechtigte bis zum Ende des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag dem Heim, Internat oder Krankenhaus zu übergeben.

(2) Bei Ausscheiden des Kindes aus dem Heim, Internat oder Krankenhaus ist die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag an den Berechtigten zurückzugeben.

## § 13

Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ist berechtigt, die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag bei Mißbrauch einzuziehen.

## Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages

## § 14

Die Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages erfolgt durch

- a) die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks (außer Betriebe der privaten Landwirtschaft) sowie durch die kirchlichen Einrichtungen für die Kinder der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- b) die landwirtschaftlichen und anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften für die Kinder der Genossenschaftsmitglieder,
- c) die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Kinder der Studierenden,
- d) die Außenstellen bzw. Rentenauszahlstellen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. die Kreisdirektionen oder Kreisstellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt für die Kinder der Rentner,
- e) die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungsanstalt für die Kinder der Rentner, die eine Rente aus der freiwilligen Rentenversicherung erhalten, die mit der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) der Deutschen Versicherungsanstalt übertragen wurde,
- f) die Bahnhofs- und Abfertigungskassen für die Kinder der Empfänger der Versorgung der Deutschen Reichsbahn,
- g) die Außenstellen bzw. Rentenauszahlstellen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Kinder der Empfänger der Versorgung der Deutschen Post,
- h) die Deutsche Versicherungsanstalt, Abt. Altersversorgung der Intelligenz, Potsdam, bzw. die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt für die Kinder der Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, soweit sie nicht gleichzeitig eine Rente der Sozialversicherung beziehen,
- i) den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks für die Kinder der Beschäftigten in der privaten Landwirtschaft, der Hausangestellten und anderer bei Privatpersonen (nicht selbständig Tätigen) im Arbeitsrechtsverhältnis stehender Personen, der nichtständig Beschäftigten (z. B. Musiker, Hauskrankenpflegerinnen), der Empfänger einer Sozialfürsorge- oder einer anderen Unterstützung der alleinstehenden Mütter ohne Arbeitseinkommen und der Personen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. 1,
- k) den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, für die Kinder der Handwerker, der selbständigen Unternehmer und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz.

## § 15

(1) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist monatlich vorzunehmen und soll mit der Lohnzahlung oder mit sonstigen regelmäßigen Zahlungen verbunden werden.

(2) Die erste Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages hat jeweils innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung zu erfolgen.

## § 16

Der staatliche Kinderzuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

## § 17

## Anzeigepflicht von Veränderungen

Die Berechtigten, die einen staatlichen Kinderzuschlag erhalten, sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages berühren, den zuständigen Auszahlungsstellen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

## § 18

## Finanzierung und Erstattung

(1) Der staatliche Kinderzuschlag wird zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Richtlinien über die Finanzierung bzw. die Erstattung der Ausgaben für den staatlichen Kinderzuschlag erläßt der Minister der Finanzen.

## Schlußbestimmungen

## § 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (GBl. S. 1225) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1951 zu dieser Verordnung (GBl. S. 65) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl  
Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Steidle

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung  
über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages  
Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## Zu § 1 der Verordnung:

## § 1

(1) Der staatliche Kinderzuschlag ist stets in voller Höhe zu zahlen. Das gilt auch, wenn der Arbeiter oder Angestellte nur halbtags oder stundenweise arbeitet.

(2) Der staatliche Kinderzuschlag ist auch bei Freistellung der Arbeiter und Angestellten von der Arbeit (z. B. infolge Arbeitsunfähigkeit, bei Erholungsurlaub) weiterzuzahlen.

## § 2

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens der Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten, der selbständigen Unternehmer und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz ist jeweils das Bruttoeinkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte im steuerlichen Sinne) des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen.

(2) Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten, erhalten im Jahre 1958 den staatlichen Kinderzuschlag, wenn ihr Bruttoeinkommen vom 1. April bis 31. Dezember 1958 7500,— DM nicht übersteigt.

## § 3

(1) Der weitere Zuschlag gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung wird zusammen mit dem staatlichen Kinderzuschlag ausgezahlt.

(2) Der weitere Zuschlag braucht nicht besonders beantragt zu werden. Die Auszahlungsstellen haben bei der Bearbeitung der Anträge auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages in jedem Falle zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen zur Zahlung des weiteren Zuschlages gegeben sind.

(3) Die Auszahlungsstellen dürfen den weiteren Zuschlag nur an die Personen zahlen, die von ihnen auch den staatlichen Kinderzuschlag erhalten. Liegen daher bei einem Elternteil die Voraussetzungen für die Gewährung des weiteren Zuschlages gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vor, so erhält er diesen nur ausgezahlt, wenn er auch den Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages gestellt hat und ihm der staatliche Kinderzuschlag gewährt wird.

(4) Empfänger von gekürzten Kriegsinvalidenrenten, Unfall-Teilrenten unter 86% Prozent und Bergmannsrenten gelten nicht als Vollrentner gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung.

## Zu § 2 der Verordnung:

## § 4

(1) Der staatliche Kinderzuschlag ist von dem Monat an zu zahlen, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Für Neugeborene ist der staatliche Kinderzuschlag von dem Monat an zu zahlen, in dem die Geburt erfolgte. Voraussetzung hierfür ist, daß der Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages spätestens bis zum Ablauf des auf den Geburtsmonat folgenden Monats bei der zuständigen Auszahlungsstelle gestellt wurde. Wird der Antrag später gestellt, so ist der staatliche Kinderzuschlag von dem Monat an zu zahlen, in dem die Zahlung bei der zuständigen Auszahlungsstelle beantragt wurde.

## § 5

Wird die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an den Berechtigten infolge des Wegfalls der Voraussetzungen für diese Zahlung eingestellt, so ist dem Berechtigten die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag auszuhändigen.

## § 6

(1) Der Besuch der Schule gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung ist auf der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag (Seite 4) von der jeweiligen Schule durch Dienstempel zu bestätigen.

(2) Die Erwerbeunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes nachzuweisen.

## Zu § 9 der Verordnung:

## § 7

(1) Die Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung für alle Kinder bis zu 15 Jahren generell auszugeben. Die Auszahlungskarten für Kinder über 15 Jahre werden nur auf besondere Anforderung der Berechtigten ausgestellt. Für Kinder von Einzelbauern, die nach den entsprechenden Bestimmungen bisher als Selbstversorger galten, sind keine Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag auszugeben.

(2) Durch entsprechende Kontrollunterlagen, in denen der Empfang der Auszahlungskarte bestätigt wird, ist zu sichern, daß für jedes Kind nur eine Auszahlungskarte zur Ausgabe gelangt.

## § 8

(1) Ist die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so kann der Berechtigte eine neue Auszahlungskarte beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks beantragen. Die unbrauchbar gewordene Auszahlungskarte ist vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks einzubehalten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn auf der Auszahlungskarte keine Eintragungen mehr möglich sind.

(3) Die infolge des Verlustes neu ausgestellte Auszahlungskarte ist als „zweite Ausfertigung“ zu kennzeichnen.

## Zu § 15 der Verordnung:

## § 9

Für die Prüfung des Anspruchs auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist jeweils die Auszahlungsstelle zuständig, bei der der Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages gestellt wird.

## § 10

Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an Arbeiter und Angestellte ist zusammen mit dem Ehegattenzuschlag auf dem Lohn- und Gehaltszettel besonders auszuweisen und auf dem Lohnkonto hinter der Spalte „Nettolohn“ zu buchen.

## § 11

(1) Für die Kinder der Handwerker, der selbständigen Unternehmer und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz erfolgt die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages durch vierteljährliche Verrechnung mit den an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträgen zur Sozialversicherung.

(2) Auf den Überweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in Steuererklärungen ist kenntlich zu machen, welcher Betrag als staatlicher Kinderzuschlag von den Steuern und den Beiträgen zur Sozialversicherung abgesetzt wurde.

(3) Die vierteljährliche Verrechnung des staatlichen Kinderzuschlages kann erfolgen, wenn

a) bei Handwerkern, die Handwerkssteuer B entrichten, selbständigen Unternehmern und Gewerbetreibenden sowie Angehörigen der freischaffenden Intelligenz das Bruttoeinkommen des Vorjahres 10 000,— DM nicht überschritten hat,

b) bei Handwerkern, die von der Handwerkssteuer A in die Handwerkssteuer B übergehen, die Handwerkssteuer A im Vorjahr 5000,— DM nicht überschritten hat.

(4) Übersteigt der Betrag des zu beanspruchenden staatlichen Kinderzuschlages den Betrag der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträge zur Sozialversicherung, so kann zwischen dem Rat des Kreises, Abt. Finanzen, und dem Berechtigten die Verrechnung des Restbetrages mit dem im nächsten Vierteljahr fälligen Abführungen vereinbart werden.

(5) Die endgültige Abrechnung des staatlichen Kinderzuschlages für das laufende Jahr hat mit Abgabe der Jahressteuererklärung bzw. mit Erteilung des Steuerbescheides zu erfolgen. Zuviel erhaltene Beträge des staatlichen Kinderzuschlages sind mit den Steuerjahresabschlußzahlungen bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines Bescheides des Rates des Kreises, Abt. Finanzen, zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen sind in den Überweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in den Steuererklärungen besonders auszuweisen. Dem Berechtigten noch zustehende Beträge des staatlichen Kinderzuschlages sind nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. nach erfolgter Überprüfung durch den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, auf Antrag auszusahlen.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle



**Verordnung  
über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages.  
Vom 28. Mai 1958**

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund der §§ 7 und 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Voraussetzungen und Höhe des Zuschlages**

**§ 1**

(1) Arbeiter und Angestellte mit einem Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800,— DM monatlich erhalten vom 1. Juni 1958 an einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich für ihren Ehegatten, sofern dieser kein eigenes Einkommen hat und in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnt.

(2) Der Ehegattenzuschlag ist auch an Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie an Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen zu zahlen. Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gelten entsprechend.

**§ 2**

(1) Die Zahlung des Ehegattenzuschlages an Arbeiter und Angestellte in volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen Betrieben wird durch die Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) geregelt.

(2) Die Zahlung des Ehegattenzuschlages an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird durch die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) geregelt.

(3) Soweit Arbeiter und Angestellte, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Studierende

a) eine Rente der Sozialversicherung,  
b) eine Rente der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus der freiwilligen Rentenversicherung, die mit der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) der Deutschen Versicherungs-Anstalt übertragen wurde, oder

c) eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz erhalten, wird der Ehegattenzuschlag gemäß der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) gezahlt, sofern sie für sich nach der vorstehenden Verordnung einen Zuschlag zur Rente erhalten.

**§ 3**

Den Ehegattenzuschlag erhalten auch westdeutsche und Westberliner Bürger, die in Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten.

**§ 4**

(1) Der Ehegattenzuschlag wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist bei der gemäß § 6 zuständigen Auszahlungsstelle zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen für die Zahlung des Ehegattenzuschlages erfüllt sind.

(3) Befindet sich der Arbeiter oder Angestellte in mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen, so darf er die Zahlung des Ehegattenzuschlages nur bei einer Auszahlungsstelle beantragen.

**§ 5**

(1) Der Ehegattenzuschlag ist von dem Monat an zu zahlen, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Der Ehegattenzuschlag wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung entfallen.

**Auszahlung des Ehegattenzuschlages**

**§ 6**

Die Auszahlung des Ehegattenzuschlages erfolgt durch

- a) die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltungen, staatlichen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks (außer Betrieben der privaten Landwirtschaft) sowie durch die kirchlichen Einrichtungen für die Ehegatten der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- b) die Produktionsgenossenschaften des Handwerks für die Ehegatten der Genossenschaftsmitglieder,
- c) die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Ehegatten der Studierenden und
- d) den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks für die Ehegatten der Beschäftigten in der privaten Landwirtschaft, der Hausangestellten und anderer zu Privatpersonen (nicht selbständig Tätigen) im Arbeitsrechtsverhältnis stehender Beschäftigten sowie der nichtständig Beschäftigten (z. B. Musiker).

**§ 7**

Der Ehegattenzuschlag soll monatlich mit dem Lohn oder mit sonstigen regelmäßigen Leistungen gezahlt werden.

**§ 8**

Wechselt der Berechtigte seine bisherige Tätigkeit und ist damit ein Wechsel der Auszahlungsstelle verbunden, so hat die zuletzt zuständige Auszahlungsstelle zu bescheinigen, für welchen Monat die letzte Zahlung des Ehegattenzuschlages erfolgt ist. Der Ehegattenzuschlag ist von der neuen zuständigen Auszahlungsstelle nach Übergabe der Bescheinigung weiterzuzahlen.

**§ 9**

Der Ehegattenzuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

**§ 10**

**Anzeigepflicht von Veränderungen**

Alle Veränderungen, die die Gewährung des Ehegattenzuschlages berühren, z. B. Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Ehegatten, sind der zuständigen Auszahlungsstelle unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

**§ 11**

**Finanzierung und Erstattung**

(1) Der Ehegattenzuschlag wird zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Richtlinien über die Finanzierung bzw. die Erstattung der Ausgaben für den Ehegattenzuschlag erläßt der Minister der Finanzen.

**Schlußbestimmungen**

**§ 12**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**§ 13**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

<b>Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</b>	
Der Ministerpräsident Grote wohl	Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung Macher

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Zahlung eines Ehegatten-  
zuschlages.**

**Vom 28. Mai 1958**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung**

**§ 1**

(1) Für die Feststellung des Anspruchs der Arbeiter und Angestellten auf Zahlung des Ehegattenzuschlages ist jeweils der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst maßgebend, der für die Zahlung des Zuschlages gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) durch den Betrieb errechnet wurde.

(2) Bei Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird an Stelle des monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes das monatliche Bruttodurchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Das monatliche Bruttodurchschnittseinkommen wird gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 428) berechnet.

(3) Bei Studierenden an Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist an Stelle des monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes das jeweilige monatliche Stipendium zugrunde zu legen. Zuschläge, außer Ortszuschlägen, sind dem Stipendium hinzuzurechnen.

**§ 2**

Als eigenes Einkommen des Ehegatten gelten

- a) Lohneinkünfte,
- b) Einkünfte aus der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) Stipendien,
- d) Einkünfte aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit,
- e) Renten, Versorgungen und Unterstützungen, zu denen ein Zuschlag auf Grund der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) gezahlt wird.

**§ 3**

(1) Der Ehegattenzuschlag ist stets in voller Höhe zu zahlen. Das gilt auch, wenn der Arbeiter oder Angestellte nur halbtags oder nur stundenweise arbeitet.

(2) Der Ehegattenzuschlag ist auch bei Freistellungen von der Arbeit (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub) weiterzuzahlen.

**Zu § 7 der Verordnung**

**§ 4**

Die Zahlung des Ehegattenzuschlages an Arbeiter und Angestellte ist zusammen mit dem staatlichen Kinderzuschlag auf dem Lohn- oder Gehaltszettel besonders auszuweisen und auf dem Lohnkonto hinter der Spalte „Nettolohn“ zu buchen.

**§ 5**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
M a c h e r**

**Verordnung**

**über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner,  
Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte,  
— Rentenzuschlagsverordnung —**

**Vom 28. Mai 1958**

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413)

wird auf Grund der §§ 5, 7 Abs. 3 und 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Zuschläge zu Renten der Sozialversicherung  
der Arbeiter und Angestellten**

**§ 1**

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden folgende Zuschläge für die Rentner gezahlt:

1. 9,— DM monatlich zu Alters- und Invalidenrenten,
2. 9,— DM monatlich zu Unfallrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent, Unfall-Angehörigenrenten, VdN-Invaliden-Teilrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent, VdN-Altersrenten, Kriegsinvaliden-Vollrenten, Bergmannsvollrenten, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt werden, Bergmannsrenten, Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung,
3. 5,— DM monatlich zu Unfall-Witwen-Renten und VdN-Witwen-Renten, die an arbeitsfähige Personen gezahlt werden.

(2) Die Zahlung der Zuschläge gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Der Zuschlag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 wird auch dann gezahlt, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin besteht.

**§ 2**

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden folgende Zuschläge für die Ehegatten von Rentnern gezahlt:

1. 9,— DM monatlich, wenn ein Ehegattenzuschlag nach den Bestimmungen der Sozialversicherung gewährt wird, sofern der Rentner gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 für sich einen Zuschlag zur Rente erhält,
2. 5,— DM monatlich, wenn kein Ehegattenzuschlag nach den Bestimmungen der Sozialversicherung gewährt wird, sofern der Rentner gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 für sich einen Zuschlag zur Rente erhält.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn der Ehegatte des Rentners kein eigenes Einkommen und seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat.

**§ 3**

**Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn  
und der Deutschen Post**

Empfänger der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post erhalten nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 Zuschläge zu ihrer Versorgung, wenn diese einschließlich anderer Renten der Sozialversicherung den Betrag von 500,— DM monatlich nicht übersteigt.

**Zuschläge zu den Renten der Sozialversicherung  
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt**

**§ 4**

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden folgende Zuschläge für die Rentner gezahlt:

1. 9,— DM monatlich zu Alters- und Invalidenrenten, Unfallrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent,

Unfall-Angehörigenrenten,  
VdN-Invaliden-Teilrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent,  
VdN-Elternrenten,  
Bergmannsvollrenten, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt werden,  
Bergmannsrenten,  
Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung,

2. 5,— DM monatlich zu Unfall-Witwen-Renten und VdN-Witwen-Renten, die an arbeitsfähige Personen gezahlt werden.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn weder der Rentner noch der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte ein weiteres Einkommen hat.

### § 5

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden folgende Zuschläge für die Ehegatten von Rentnern gezahlt:

1. 9,— DM monatlich, wenn ein Ehegattenzuschlag nach den Bestimmungen der Sozialversicherung gewährt wird, sofern der Rentner gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 für sich einen Zuschlag zur Rente erhält,
2. 5,— DM monatlich, wenn kein Ehegattenzuschlag nach den Bestimmungen der Sozialversicherung gewährt wird, sofern der Rentner gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 für sich einen Zuschlag zur Rente erhält.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn der Ehegatte des Rentners kein eigenes Einkommen und seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat.

### § 6

Zuschläge zu Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Für Empfänger von Renten aus der von der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemäß Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommenen freiwilligen Versicherung gelten die §§ 4 und 5.

Zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

### § 7

Empfänger von Rente aus der Sozialversicherung und zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz erhalten Zuschläge zu ihrer Rente aus der Sozialversicherung gemäß §§ 1 und 2, wenn Rente und zusätzliche Altersversorgung zusammen den Betrag von 600,— DM monatlich nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

### § 8

(1) Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz, die keine Rente aus der Sozialversicherung beziehen und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für sich folgende Zuschläge zu ihrer Rente, wenn diese 600,— DM monatlich nicht übersteigt:

1. 9,— DM monatlich zu Altersrenten, Invalidenrenten, Renten wegen Berufsunfähigkeit, Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung,

2. 5,— DM monatlich zu Witwen-Renten, die an arbeitsfähige Personen gezahlt werden.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(3) Für die Zahlung von Ehegattenzuschlägen gilt § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 sinngemäß.

(4) Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz, die keine Rente aus der Sozialversicherung beziehen und ihren Wohnsitz im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, erhalten für sich den Zuschlag zu ihrer Rente, wenn diese 600,— DM nicht übersteigt, gemäß der für Groß-Berlin geltenden Regelung.

(5) Die Zahlung der Zuschläge erfolgt auf Antrag durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt oder durch die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt, die die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz auszahlt.

### § 9

Zusammentreffen mehrerer Renten

Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder bei zusätzlicher Zahlung von Unterstützungen aus der Sozialfürsorge wird der Zuschlag für den Rentner bzw. den Ehegatten des Rentners nur einmal gezahlt.

### § 10

Zuschläge zu den Barunterstützungen der Sozialfürsorge sowie anderen Unterstützungen

(1) Zu den Barunterstützungen der Sozialfürsorge sowie anderen Unterstützungen werden folgende Zuschläge gezahlt:

1. 9,— DM monatlich zu Hauptunterstützungen für Hilfsbedürftige,
2. 9,— DM monatlich zu Mitunterstützungen für Haushaltsangehörige, wenn diese
  - a) als Frauen das 60., als Männer das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
  - b) mindestens 66% Prozent erwerbsbehindert (invalid) sind,

3. 5,— DM monatlich zu Mitunterstützungen für Ehegatten von Hauptunterstützungsempfängern, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschlages gemäß Ziff. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auch an Personen, die von ihren unterhaltsverpflichteten Angehörigen, soweit diese Arbeiter und Angestellte sind, im Falle der Hilfsbedürftigkeit unterhalten werden. Diese Regelung gilt sinngemäß für Bewohner von staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie nicht-staatlichen Einrichtungen, wenn die Aufnahme in die zuletzt genannten Einrichtungen mit Zustimmung des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens erfolgte.

(3) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt auf Antrag, wenn kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht, keine Rente oder andere Einkünfte vorhanden sind, zu denen bereits der Zuschlag von anderen Stellen gezahlt wird.

### § 11

Zahlung von staatlichen Kinderzuschlägen

Zu den Renten und Unterstützungen werden staatliche Kinderzuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) gezahlt.

### § 12

Begrenzung

(1) Auf die Zuschläge gemäß §§ 1 bis 7 und 11 sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

(2) Die Zuschläge gemäß §§ 10 und 11 fallen nicht unter die für die Begrenzung der Gesamtunterstützung der Sozialfürsorge oder andere Unterstützungen festgesetzten Höchstbeträge.

### § 13

Anzeigepflicht von Veränderungen

Alle Veränderungen, die die Gewährung von Zuschlägen gemäß dieser Verordnung berühren, sind der

zuständigen Zahlstelle unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, bekanntzugeben,

## § 14

**Beginn und Ende der Zahlung**

(1) Die Zahlung der Zuschläge beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Antrag bei der für die Zahlung zuständigen Stelle gestellt wird.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen, so erfolgt die Zahlung bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

**Schlußbestimmungen**

## § 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Gesundheitswesen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 16

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für

Der Ministerpräsident Arbeit und Berufsausbildung  
Grotewohl Macher

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Rentenzuschlagsverordnung.**

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 15 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Den Witwen-Renten wegen Alter, Invalidität und Erwerbsbehinderung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung werden die Bergbau-Witwen-Renten, die wegen Erziehung von vier waisenrentenberechtigten Kindern zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes gezahlt werden, gleichgestellt.

## § 2

Als eigenes Einkommen des Ehegatten im Sinne der §§ 2 und 5 der Verordnung gelten

- a) Lohneinkünfte,
- b) Einkünfte aus der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) Stipendien,
- d) Einkünfte aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit,
- e) Renten, Versorgungs- und Unterstützungen, zu denen ein Zuschlag auf Grund der Verordnung gezahlt wird.

## § 3

(1) Zuschläge gemäß § 4 der Verordnung werden gezahlt, wenn

- a) kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht,
- b) der Rentner keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt,
- c) die Einkünfte des Rentners aus Vermietung oder Verpachtung 60,— DM monatlich nicht übersteigen,
- d) der mit dem Rentner im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt bzw. die Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit monatlich 60,— DM nicht übersteigen,
- e) die Einkünfte des mit dem Rentner im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten aus Vermietung oder Verpachtung 60,— DM monatlich nicht übersteigen.

(2) Alters- und Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin stehen, erhalten ohne Prüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 den Zuschlag gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung.

## § 4

Zuschläge gemäß § 8 der Verordnung werden für Rentner und Ehegatten von Rentnern gezahlt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt sind.

## § 5

Die Anträge auf Zuschläge gemäß § 8 der Verordnung sind an die Deutsche Versicherungs-Anstalt, Abteilung Altersversorgung der Intelligenz, Potsdam, zu richten. Rentner, die ihre Versorgung von der Vereinigten Groß-Berliner Versicherungsanstalt erhalten, richten ihren Antrag dorthin.

## § 6

Die Zuschläge gemäß der Verordnung werden an Rentner oder deren Ehegatten auch während der Dauer einer stationären Behandlung oder eines Kuraufenthaltes gezahlt.

## § 7

Anträge auf Zahlung eines Zuschlages gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen Rat, Fachgebiet Sozialfürsorge, zu stellen. Handelt es sich um Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen, so ist der Antrag an den für die Zahlung der Unterhaltskosten und des Taschengeldes zuständigen örtlichen Rat zu richten.

## § 8

Erhalten Hauptunterstützungsempfänger der Sozialfürsorge oder deren mitunterstützte Haushaltsangehörige Zuschläge gemäß der Verordnung, so werden diese Zuschläge bei stationärer Behandlung für den Einweisungs- und den Entlassungsmonat in voller Höhe gezahlt.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
Macher

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958

Berlin, den 29. Mai 1958

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte ..	445
28. 5. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge .....	447
28. 5. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen .....	447
28. 5. 58	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau .....	448
28. 5. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge .....	447
28. 5. 58	Anordnung Nr. 3 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge .....	447
28. 5. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen .....	448
28. 3. 58	Anordnung Nr. 2 über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes .....	448

**Verordnung**  
über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-,  
Geschwulst- und Zuckerkrankte,  
Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Eine monatliche Beihilfe wird auf Antrag während der ambulanten Behandlung gewährt für

- a) Tuberkulosekranke für die Dauer der Aktivität des Prozesses und bis zur Dauer von zwei Monaten nach der Feststellung, daß eine Aktivität des Prozesses nicht mehr vorliegt . . . . . in Höhe von 10,— DM,
- b) Geschwulstkrankte während einer ambulanten bzw. nach Abschluß einer stationären Intensiv-Behandlung bis zur Dauer von sechs Monaten . . . . . in Höhe von 10,— DM,
- c) Zuckerkrankte (an Diabetes mellitus Erkrankte), die auf ärztliche Anordnung strenge Diät einzuhalten haben, für die Dauer der Erkrankung . . . . . in Höhe von 13,— DM,

sofern das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des Erkrankten 800,— DM bzw. bei werktätigen Einzelbauern der Einheitswert der Wirtschaft 10 000,— DM nicht übersteigt.

(2) Die Beihilfe wird für die Kalendermonate nicht gewährt, in denen der Erkrankte voll an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt.

(3) Zur Prüfung des Einkommens sind vom Antragsteller vorzulegen:

- a) Verdienstbescheinigung über den Bruttoverdienst der vorangegangenen drei Kalendermonate,
- b) Einkommensteuerbescheid bzw. vierteljährlicher Steuerfestsetzungsbescheid von Handwerkern, die Handwerksteuer A entrichten,
- c) Einheitswertbescheid,
- d) andere geeignete Nachweise (z. B. Rentenbescheide, Bewilligungsbescheid über Sozialfürsorgeunterstützung).

§ 2

(1) Antragstellern, die in Westberlin oder Westdeutschland eine Tätigkeit ausüben oder sich dort in Ausbildung befinden, wird die Beihilfe nicht gewährt.

(2) Die Zahlung der Beihilfe für Kinder im Alter bis zu 18 Jahren erfolgt nicht, wenn das Kind in Westberlin oder Westdeutschland eine Schule besucht, sich dort in Ausbildung befindet oder dort eine Tätigkeit ausübt.

§ 3

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen zum Bezug, die Festlegung der Dauer des Bezuges und die Auszahlung der Beihilfe erfolgt

- a) bei Tuberkulosekranken durch die für den Wohnsitz des Erkrankten zuständige Tuberkulose-Hauptberatungsstelle,
- b) bei Geschwulstkranken durch die für den Wohnsitz des Erkrankten zuständige Geschwulst-Betreuungsstelle,
- c) bei Zuckerkranken durch die für den Wohnsitz des Erkrankten zuständige Diabetiker-Beratung oder andere von der Abt. Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises beauftragte Gesundheitseinrichtungen.

(2) Bei Sozialfürsorgeunterstützten erfolgt die Auszahlung der Beihilfen abweichend von der Regelung gemäß Abs. 1 durch den zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirks, Fachgebiet Sozialfürsorge. Die in Abs. 1 aufgeführten Stellen übersenden dem zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirks, Fachgebiet Sozialfürsorge, eine Bestätigung über die Gewährung der Beihilfe.

§ 4

Leidet ein Antragsteller gleichzeitig an mehreren der aufgeführten Krankheiten, so erfolgt die Auszahlung der Beihilfe für jede Erkrankung durch die jeweils zuständige Stelle.

§ 5

(1) Die Beihilfe wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in der Regel monatlich. Vorauszahlungen bis zu drei Monaten sind zulässig. Die Auszahlung kann in bar oder durch Überweisung erfolgen.

§ 6

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten gewährten Zuschläge und die nach dieser Verordnung gewährten Beihilfen werden auf die Tuberkulose-Wirtschaftshilfe nicht angerechnet.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

	Der Minister
Der Ministerpräsident	für Gesundheitswesen
Grotewohl	Steidle

**Sechste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz  
und die Rechte der Frau.**

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu § 2 in der Fassung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416):**

§ 1

Die Auszahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt gegen Vorlage der von der Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte

- a) an Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
- b) an Mütter, die der Sozialversicherungspflicht nicht unterliegen und die auch als Familienangehörige keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, durch die Sozialversicherung bei der

Deutschen Versicherungs-Anstalt, soweit die Mutter selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

§ 2

(1) Die Beihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird in Teilbeträgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fällig:

- a) Die Schwangere muß sich mindestens zweimal in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Schwangerenberatungsstelle vorstellen, wobei die erstmalige Vorstellung bis zum Ablauf des vierten Monats der Schwangerschaft und die zweite Vorstellung im sechsten oder siebenten Monat der Schwangerschaft erfolgen muß. Mit der erstmaligen Vorstellung wird die Zahlung von 100,— DM und mit der zweiten Vorstellung die Zahlung von 50,— DM fällig. Erfolgt die erstmalige Vorstellung zu einem späteren Zeitpunkt, so wird der Betrag von 150,— DM um 25,— DM je Monat der späteren Vorstellung reduziert. Die Zahlung von 50,— DM hat in jedem Falle zu erfolgen.
- b) Mit der Vorlage der amtlichen Bescheinigung der Geburt wird die Zahlung von
  - 250,— DM bei der Geburt des ersten Kindes,
  - 350,— DM bei der Geburt des zweiten Kindes,
  - 450,— DM bei der Geburt des dritten Kindes,
  - 600,— DM bei der Geburt des vierten Kindes,
  - 750,— DM bei der Geburt jedes weiteren Kindes
 fällig.
- c) Mit der monatlichen Vorstellung der Mutter und des Säuglings in der für den Wohnbezirk der Mutter zuständigen Mütterberatungsstelle während der ersten vier Lebensmonate des Säuglings wird die Zahlung von je 25,— DM fällig.

§ 3

Die Zahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes von monatlich 10,— DM an stillende Mütter während der ersten sechs Lebensmonate des Säuglings wird bei Vorlage der von der Mütterberatungsstelle ausgestellten Stillkarte fällig.

§ 4

Der Anspruch gemäß §§ 2 und 3 ist auch gegeben, wenn infolge stationärer Behandlung oder besonderer Umstände die Vorstellung in der Schwangeren- oder Mütterberatungsstelle nicht möglich war.

§ 5

Unter entsprechender Anwendung des § 2 erhalten:

- a) werdende Mütter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 im 5. Monat der Schwangerschaft befinden 125,— DM, im 6. Monat der Schwangerschaft befinden 100,— DM, im 7. Monat der Schwangerschaft befinden 75,— DM, im 8. Monat der Schwangerschaft befinden 50,— DM, im 9. Monat der Schwangerschaft befinden 25,— DM.
- b) Mütter, die in der Zeit vom 1. März bis 31. März 1958 entbunden haben, für den Monat Juni 1958, Mütter, die in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1958 entbunden haben, für die Monate Juni und Juli 1958, Mütter, die in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1958 entbunden haben, für die Monate Juni, Juli und August 1958  
je 25,— DM monatlich,
- c) stillende Mütter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1958 entbunden haben, eine Beihilfe für einen bzw. zwei Monate von je 10,— DM monatlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Allgemeine Sozialfürsorge;**

**Vom 28. Mai 1958**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungen der Sozialfürsorge können in folgenden Unterstützungen bestehen:

- a) Hauptunterstützung für Hilfsbedürftige,
- b) Mitunterstützung für hilfsbedürftige unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige,
- c) Mietbeihilfe,
- d) Pflegegeld,
- e) Sonderpflegegeld,
- f) Zuschläge gemäß der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442),
- g) Zuschläge gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437),
- h) Sonderbeihilfen für den Kauf zusätzlicher Lebensmittel,
- i) Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt,
- k) Einmalige Beihilfe,
- l) Sachleistungen entsprechend den für die Sozialversicherung geltenden Bestimmungen,
- m) Bestattungskosten.“

**§ 2**

§ 5 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung gemäß § 2 Buchstaben a bis c und i ist auf einen Höchstbetrag je Familie zu begrenzen.

(3) Über den Unterstützungssatz und die Höchstbeträge der Sozialfürsorge hinaus können Leistungen gemäß § 2 Buchstaben d bis h und k bis m gewährt werden.“

**§ 3**

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Hilfsbedürftigen Personen, die als Tuberkulosekranke, Geschwulst- oder Zuckerkrankte gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBl. I S. 445) eine Beihilfe erhalten, ist eine Sonderbeihilfe zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel zu zahlen. Für Tuberkulosekranke entfällt diese Sonderbeihilfe, wenn bereits durch den Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, ein Sonderzuschuß gezahlt wird.“

**§ 4**

In § 13 Zeile 2 werden die Buchstaben „f bis h“ durch die Buchstaben „f bis i“ ersetzt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Gesundheitswesen Steidle
------------------------------------	---

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.**

**Vom 28. Mai 1958**

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233)

wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**§ 1**

§ 11 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 236) erhält folgende Fassung:

„5. Beihilfen, die auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe an Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBl. I S. 445) gezahlt werden, sowie Sonderzuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen des staatlichen Gesundheitswesens für Tuberkulosekranke.

Hiervon unberührt bleibt § 8 der Verordnung.“

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

**Anordnung Nr. 3**

**über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen  
in der Allgemeinen Sozialfürsorge.**

**Vom 28. Mai 1958**

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**§ 1**

§ 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Sonderbeihilfe zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel beträgt

für Tuberkulosekranke	bis zu 12,— DM,
für Geschwulstkrankte	bis zu 12,— DM,
für Zuckerkrankte	bis zu 18,— DM.

Für Tuberkulosekranke entfällt diese Sonderbeihilfe, wenn durch den Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, der Sonderzuschuß von monatlich 20,— DM gezahlt wird.“

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 2) vom 28. November 1957 zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 662) sowie der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

**Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen  
der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner  
nichtstaatlicher Einrichtungen.**

**Vom 28. Mai 1958**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I S. 248) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der im § 4 Abs. 2 festgelegte Betrag von „1,50 DM“ wird in „1,80 DM“ geändert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft,  
Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Steidle

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Fürsorge  
in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen,**

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Der im § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 243) festgelegte Betrag von „1,50 DM“ wird in „1,80 DM“ geändert.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

## Anordnung Nr. 2

über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes,

Vom 28. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das monatliche Taschengeld beträgt 38,— DM.

## § 2

(1) Das Taschengeld für geistig behinderte Heimbewohner, die nach ärztlichem Gutachten im Rahmen der Beschäftigungstherapie Arbeiten verrichten können, beträgt monatlich 10,— DM.

(2) Verrichten geistig behinderte Heimbewohner entsprechend ihren körperlichen Fähigkeiten eine Arbeit, so ist mindestens soviel Taschengeld zu gewähren, daß Arbeitsbelohnung und Taschengeld zusammen den Betrag des Taschengeldes gemäß § 1 erreichen.

(3) Einem Rentner müssen gemäß § 9 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) von dem Erhöhungsbetrag mindestens 10,— DM als Zuschlag zum Taschengeld verbleiben.

## § 3

Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag beträgt

in den staatlichen Feierabendheimen 69,— DM,  
in den staatlichen Pflegeheimen 84,— DM;

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 24. Februar 1956 über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes (GBl. I S. 246) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

449

JUN 1958

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft .....	449
28. 5. 58	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks .....	451
28. 5. 58	Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz .....	453
	Berichtigungen .....	455

## Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft. Vom 28. Mai 1958

Der Staat der Arbeiter und Bauern hat den privatkapitalistischen Unternehmern, Kleingewerbetreibenden, Einzelhändlern, Gastwirten und anderen selbständig tätigen Bürgern große Möglichkeiten gegeben, die Produktion, den Warenumsatz und die Dienstleistungen im Interesse einer ständigen Verbesserung des Lebensstandards der Werktätigen und der gesamten Bevölkerung zu erhöhen. Den Mittelschichten ist in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zu der Entwicklung in Westdeutschland eine stabile und krisenfreie Existenz gewährleistet. Die verschiedenen Formen der engeren Einbeziehung in den sozialistischen Aufbau geben den Mittelschichten eine gesicherte Perspektive.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Produktion, des Warenumsatzes und der Dienstleistungen hat sich das Einkommen dieser Schichten schneller erhöht als das Einkommen der Arbeiter und Angestellten. Um ein besseres Verhältnis der Einkünfte der Arbeiter und Angestellten, die den entscheidenden Anteil an der Schaffung eines höheren Volkseinkommens haben, zu den Einkünften der privatkapitalistischen Unternehmer sowie Gewerbetreibenden herzustellen, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

### § 1

#### Zuschläge zum Lohn

Die nach Abschaffung der Lebensmittelkarten an die Arbeiter und Angestellten zu zahlenden Zuschläge zum Lohn werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt.

### § 2

#### Änderung des Einkommensteuertarifs

Der Einkommensteuertarif für Einkommen von mehr als 15 000 DM jährlich wird erhöht. Die Einkommensteuer wird nach dem als Anlage beigefügten Grundtarif K erhoben.

### § 3

#### Familienermäßigungen

(1) Steuerklassen wegen Familienermäßigungen gemäß § 32 a Absätze 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 werden gewährt, wenn das Einkommen 20 000,- DM jährlich nicht übersteigt.

(2) Bei der Gewährung von Altersermäßigung gemäß § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes wird die sich ergebende Minderung der Einkommensteuer auf höchstens 120,- DM jährlich begrenzt.

(3) Die Zusammenveranlagung der Einkünfte des Steuerpflichtigen mit den Einkünften seiner minderjährigen Kinder gemäß § 27 des Einkommensteuergesetzes findet auch statt, wenn Kinderermäßigung auf Grund des Abs. 1 nicht mehr gewährt wird, im übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

### § 4

#### Außergewöhnliche Belastungen

§ 33 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen können auf Antrag gewährt werden

- a) bei Krankheit des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen,
  - b) beim Tode eines Angehörigen,
  - c) bei Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige,
  - d) bei einem Unglücksfall,
- wenn das Einkommen 20 000,- DM jährlich nicht übersteigt.

e) bei Körperbehinderung des Steuerpflichtigen, wenn das Einkommen 36 000,- DM jährlich nicht übersteigt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigungen ist, daß die in Abs. 1 aufgeführten außergewöhnlichen Belastungen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Minderung der Einkommensteuer bei Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger darf 50,- DM jährlich für jeden Angehörigen nicht übersteigen.“

§ 5

**Sonderausgaben**

(1) § 10 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Als Sonderausgaben können nur Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten und seine Kinder, wenn sie im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

(2) Der Abzug von Sonderausgaben für die in Abs. 1 genannten Angehörigen ist nur zulässig, wenn diese mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden.

(3) Der Abzug der in Abs. 1 bezeichneten Sonderausgaben darf 500,— DM jährlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich im Falle der Zusammenveranlagung

- a) für den Ehegatten um 300,— DM,
- b) für jedes Kind, das im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird, um weitere 300,— DM.“

(2) Der Pauschalbetrag für Sonderausgaben in Höhe von 200,— DM wird nicht mehr gewährt.

§ 6

**Steuersätze für begünstigte Einkünfte**

(1) Die Einkommensteuer für die Bruttoeinnahmen aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe für die volkseigene Wirtschaft sowie die Bruttoeinnahmen aus der Ausführung staatlicher Forschungsaufträge (§ 87 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 235 —) wird auf 20 Prozent festgesetzt. Wird von

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
In Vertretung:

Dr. Dieckmann  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Anlage**

zu vorstehendem Gesetz

**Einkommensteuer-Grundtarif K**

Jahreseinkommen DM		Jahressteuerbetrag DM	
über 0 — bis 1 200	0 DM	1 200 DM	übersteigenden Betrages
1 200 — 1 800	16 DM + 15 % des	1 800 DM	„
1 800 — 2 400	106 DM + 18 % „	2 400 DM	„
2 400 — 3 600	214 DM + 24 % „	3 600 DM	„
3 600 — 4 800	502 DM + 30 % „	4 800 DM	„
4 800 — 6 000	862 DM + 35 % „	6 000 DM	„
6 000 — 7 200	1 282 DM + 37 % „	7 200 DM	„
7 200 — 9 000	1 726 DM + 40 % „	9 000 DM	„
9 000 — 12 000	2 446 DM + 46 % „	12 000 DM	„
12 000 — 15 000	3 826 DM + 51 % „	15 000 DM	„
15 000 — 20 000	5 356 DM + 69 % „	20 000 DM	„
20 000 — 30 000	8 800 DM + 80 % „	30 000 DM	„
30 000 — 40 000	16 800 DM + 84 % „	40 000 DM	„
40 000 — 50 000	25 200 DM + 88 % „	50 000 DM	„
50 000 — 250 000	34 000 DM + 89 % „	250 000 DM	„
250 000 — 300 000	212 000 DM + 90 % „	300 000 DM	„
300 000 — 400 000	257 000 DM + 95 % „	400 000 DM	„
400 000 — 500 000	352 000 DM + 98 % „	500 000 DM	„
über 500 000	90 % „	Einkommens	„

der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den tatsächlichen Gewinn aus dem Forschungsauftrag zu besteuern, beträgt die Einkommensteuer 30 Prozent des Gewinnes.

(2) Führt die Besteuerung der Einkünfte gemäß Abs. 1 nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen zu einer günstigeren Steuer für den Steuerpflichtigen, so ist diese zu erheben.

§ 7

**Zusätzliche Abschreibungen**

Zusätzliche Abschreibungen von Wirtschaftsgütern gemäß §§ 8 ff. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), die buchmäßig bereits abgeschrieben sind, können nur von den Betrieben der Wirtschaftszweige geltend gemacht werden, die von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt werden.

**Schlußbestimmungen**

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen. Er ist ermächtigt, die sich auf Grund des Einkommensteuergesetzes ergebenden Einkommensteuertabellen (Jahres- und Vierteljahrestabellen sowie Mischtabellen für 1958) und die Übergangsvorschriften für die Anwendung des Gesetzes im Jahre 1958 zu erlassen.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 und des § 3 Abs. 2 am 1. Juli 1958 in Kraft. Der § 1 tritt am 1. Juni 1958 und der § 3 Abs. 2 am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

## Gesetz

## zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks.

Vom 28. Mai 1958

Um bei den Handwerkern nach Einführung der einheitlichen Preise für Lebensmittel und der Zahlung des Zuschlages zum Lohn an die Arbeiter und Angestellten keine Erhöhung der Steuern eintreten zu lassen, beschließt die Volkskammer:

## I.

## Handwerksteuer A

## § 1

## Zuschlag zum Lohn

Der nach Abschaffung der Lebensmittelkarten von Handwerkern an Arbeiter und Angestellte zu zahlende Zuschlag zum Lohn ist nicht Bestandteil der Jahresbruttolohnsumme im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262).

## § 2

Berechnung des Materialeinsatzes bei Bäckern,  
Konditoren und Lebküchlern

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bei Bäckern, Konditoren und Lebküchlern die Berechnung des Materialeinsatzes für Feinback- und Konditorwaren so zu regeln, daß der bisherige Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz den neuen einheitlichen Preisen für die betreffenden Roh- und Hilfsstoffe entspricht.

## § 3

Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz  
für Fleischer

Fleischer entrichten den Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle. Diese Tabelle ist in das Tarifsysteem des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks als Anlage B II, Tarif Nr. 17 a, einzugliedern.

## II.

## Handwerksteuer B

## § 4

## Zuschlag zum Lohn

Der nach Abschaffung der Lebensmittelkarten von Handwerkern an Arbeiter und Angestellte zu zahlende

Zuschlag zum Lohn ist als Betriebsausgabe im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) abzugsfähig.

## § 5

## Umsatzsteuer bei Fleischern

(1) Der Umsatzsteuersatz für die Umsätze von Fleisch und Fleisch- und Wurstwaren wird auf 1,35 Prozent festgesetzt.

(2) Die übrigen Umsätze unterliegen weiterhin den Steuersätzen nach dem Umsatzsteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

## III.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 6

## Übergangsregelung für das Jahr 1958

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Berechnung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz gemäß § 3 bei Fleischern für das Jahr 1958 gesondert zu regeln, insbesondere aus der Tabelle gemäß § 3 eine Mischtablette für das Jahr 1958 aufzustellen.

## § 7

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

## § 8

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage B II, Tarif Nr. 17 zum Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) für Fleischer außer Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

## Handwerksteuerzuschlag nach dem Jahresmaterialeinsatz

## Fleischer

Jahres- material- einsatz in DM bis einschl.	Steuer- betrag in DM	Jahres- material- einsatz in DM bis einschl.	Steuer- betrag in DM	Jahres- material- einsatz in DM bis einschl.	Steuer- betrag in DM	Jahres- material- einsatz in DM bis einschl.	Steuer- betrag in DM	Jahres- material- einsatz in DM bis einschl.	Steuer- betrag in DM	Jahres- material- einsatz in DM bis einschl.	Steuer- betrag in DM
33 600	—	75 600	704	117 600	1376	159 600	2060	201 600	2744	243 600	3428
34 300	8	76 300	716	118 300	1388	160 300	2072	202 300	2756	244 300	3440
35 000	16	77 000	728	119 000	1400	161 000	2084	203 000	2768	245 000	3452
35 700	24	77 700	740	119 700	1412	161 700	2096	203 700	2780	245 700	3464
36 400	32	78 400	752	120 400	1424	162 400	2108	204 400	2792	246 400	3476
37 100	40	79 100	764	121 100	1436	163 100	2120	205 100	2804	247 100	3488
37 800	48	79 800	776	121 800	1448	163 800	2132	205 800	2816	247 800	3500
38 500	56	80 500	788	122 500	1460	164 500	2144	206 500	2828	248 500	3512
39 200	64	81 200	800	123 200	1472	165 200	2156	207 200	2840	249 200	3524
39 900	72	81 900	812	123 900	1484	165 900	2168	207 900	2852	249 900	3536
40 600	80	82 600	824	124 600	1496	166 600	2180	208 600	2864	250 600	3548
41 300	88	83 300	836	125 300	1508	167 300	2192	209 300	2876	251 300	3560
42 000	96	84 000	848	126 000	1520	168 000	2204	210 000	2888	252 000	3572
42 700	104	84 700	860	126 700	1532	168 700	2216	210 700	2899	252 700	3582
43 400	112	85 400	872	127 400	1544	169 400	2228	211 400	2908	253 400	3592
44 100	120	86 100	884	128 100	1556	170 100	2240	212 100	2918	254 100	3602
44 800	128	86 800	896	128 800	1568	170 800	2252	212 800	2928	254 800	3612
45 500	136	87 500	908	129 500	1580	171 500	2264	213 500	2938	255 500	3622
46 200	144	88 200	920	130 200	1592	172 200	2276	214 200	2948	256 200	3632
46 900	152	88 900	932	130 900	1604	172 900	2288	214 900	2960	256 900	3644
47 600	160	89 600	944	131 600	1616	173 600	2300	215 600	2972	257 600	3656
48 300	168	90 300	956	132 300	1628	174 300	2312	216 300	2984	258 300	3668
49 000	176	91 000	968	133 000	1640	175 000	2324	217 000	2996	259 000	3680
49 700	184	91 700	980	133 700	1652	175 700	2336	217 700	3008	259 700	3692
50 400	192	92 400	992	134 400	1664	176 400	2348	218 400	3020	260 400	3704
51 100	200	93 100	1004	135 100	1676	177 100	2360	219 100	3032	261 100	3716
51 800	208	93 800	1016	135 800	1688	177 800	2372	219 800	3044	261 800	3728
52 500	216	94 500	1028	136 500	1700	178 500	2384	220 500	3056	262 500	3740
53 200	224	95 200	1040	137 200	1712	179 200	2396	221 200	3068	263 200	3752
53 900	232	95 900	1052	137 900	1724	179 900	2408	221 900	3080	263 900	3764
54 600	240	96 600	1064	138 600	1736	180 600	2420	222 600	3092	264 600	3776
55 300	248	97 300	1076	139 300	1748	181 300	2432	223 300	3104	265 300	3788
56 000	256	98 000	1088	140 000	1760	182 000	2444	224 000	3116	266 000	3800
56 700	264	98 700	1100	140 700	1772	182 700	2456	224 700	3128	266 700	3812
57 400	272	99 400	1112	141 400	1784	183 400	2468	225 400	3140	267 400	3824
58 100	280	100 100	1124	142 100	1796	184 100	2480	226 100	3152	268 100	3836
58 800	288	100 800	1136	142 800	1808	184 800	2492	226 800	3164	268 800	3848
59 500	296	101 500	1148	143 500	1820	185 500	2504	227 500	3176	269 500	3860
60 200	304	102 200	1160	144 200	1832	186 200	2516	228 200	3188	270 200	3872
60 900	312	102 900	1172	144 900	1844	186 900	2528	228 900	3200	271 900	3884
61 600	320	103 600	1184	145 600	1856	187 600	2540	229 600	3212	272 600	3896
62 300	328	104 300	1196	146 300	1868	188 300	2552	230 300	3224	273 300	3908
63 000	336	105 000	1208	147 000	1880	189 000	2564	231 000	3236	274 000	3920
63 700	344	105 700	1220	147 700	1892	189 700	2576	231 700	3248	274 700	3932
64 400	352	106 400	1232	148 400	1904	190 400	2588	232 400	3260	275 400	3944
65 100	360	107 100	1244	149 100	1916	191 100	2600	233 100	3272	276 100	3956
65 800	368	107 800	1256	149 800	1928	191 800	2612	233 800	3284	276 800	3968
66 500	376	108 500	1268	150 500	1940	192 500	2624	234 500	3296	277 500	3980
67 200	384	109 200	1280	151 200	1952	193 200	2636	235 200	3308	278 200	3992
67 900	392	109 900	1292	151 900	1964	193 900	2648	235 900	3320	278 900	4004
68 600	400	110 600	1304	152 600	1976	194 600	2660	236 600	3332	279 600	4016
69 300	408	111 300	1316	153 300	1988	195 300	2672	237 300	3344	280 300	4028
70 000	416	112 000	1328	154 000	2000	196 000	2684	238 000	3356	281 000	4040
70 700	424	112 700	1340	154 700	2012	196 700	2696	238 700	3368	281 700	4052
71 400	432	113 400	1352	155 400	2024	197 400	2708	239 400	3380	282 400	4064
72 100	440	114 100	1364	156 100	2036	198 100	2720	240 100	3392	283 100	4076
72 800	448	114 800	1376	156 800	2048	198 800	2732	240 800	3404	283 800	4088
73 500	456	115 500	1388	157 500	2060	199 500	2744	241 500	3416	284 500	4100
74 200	464	116 200	1400	158 200	2072	200 200	2756	242 200	3428	285 200	4112
74 900	472	116 900	1412	158 900	2084	200 900	2768	242 900	3440	285 900	4124

und weiter für  
jede angefangene  
500 DM Material-  
einsatzzuwachs  
= 11,50 DM Steuer  
mehr

**Gesetz**  
**zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz.**

**Vom 28. Mai 1958**

Auf Grund der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik ist es der freischaffenden Intelligenz erstmalig möglich, ihre Kräfte voll zu entfalten. Sie nimmt Anteil an unserer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufwärtsentwicklung. Dies hat in vielen Vergünstigungen seine Anerkennung gefunden. Die Einkommensverhältnisse haben sich ständig verbessert. Die bisherige Besteuerung trägt jedoch insbesondere nach der Abschaffung der Lebensmittelkarten bei höheren Einkommen dieser Einkommensentwicklung nicht mehr genügend Rechnung.

Es wird deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Steuertarifs**

(1) Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit sind nach dem neuen Jahressteuergrundtarif H, der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegt ist, zu besteuern.

(2) Werden Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit von zusammen bis 15 099 DM im Kalenderjahr erzielt, so ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem gleichen Steuergrundtarif H zu besteuern.

(3) Betragen die Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit 15 100 DM und mehr im Kalenderjahr, so ist die Steuer für die steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte nach der als Anlage 2 beigelegten Steuersatztablelle J zu entrichten.

(4) Für die Feststellung des Steuersatzes gemäß Abs. 3 ist der Gesamtbetrag der Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zugrunde zu legen. Der sich ergebende Steuersatz ist jedoch nur auf den Teil der steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte anzuwenden.

**§ 2**

**Änderung des Steuerabzugssatzes**

(1) Die Steuer von den steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften wird durch Steuerabzug erhoben. Der für das Steuerabzugsverfahren maßgebende Steuersatz beträgt 20 Prozent der Einnahmen aus der steuerbegünstigten Tätigkeit. Für Einnahmen aus der Tätigkeit als Hebamme wird der Steuerabzugssatz auf 10 Prozent festgesetzt.

(2) Der Steuersatz für das Steuerabzugsverfahren wird auf Antrag herabgesetzt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß auf Grund

- a) der Höhe der Einnahmen oder
- b) der berufsbedingten Ausgaben oder
- c) zu gewährender Familienermäßigungen und sonstiger Steuerermäßigungen

eine niedrigere Steuer auf die steuerbegünstigten Einkünfte für das Kalenderjahr voraussichtlich zu entrichten ist.

**§ 3**

**Berücksichtigung von Steuerklassen bei steuerbegünstigten freiberuflichen Nebeneinkünften und steuerlich nicht begünstigten Nebeneinkünften**

- Werden 1. neben Lohneinkünften steuerbegünstigte und/oder nicht begünstigte Einkünfte oder
2. neben steuerbegünstigten nicht begünstigte Einkünfte erzielt

und die Nebeneinkünfte nach den jeweiligen Steuersatztabellen besteuert, so sind bei den Nebeneinkünften die Steuerklassen nur insoweit zu berücksichtigen, als diese sich bei den Lohneinkünften bzw. steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften noch nicht je Kalenderjahr und Steuerklasse mit 120,— DM Steuervergünstigung (10,— DM monatlich bei anteiligem Anspruch) ausgewirkt haben.

**§ 4**

**Zuschläge zum Lohn**

Die nach Abschaffung der Lebensmittelkarten an die Arbeiter und Angestellten zu zahlenden Zuschläge zum Lohn werden als berufsbedingte Ausgaben anerkannt.

**Schlußbestimmungen**

**§ 5**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

**§ 6**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. Juli 1958 in Kraft. Der § 4 tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413),
2. Anlage 2 zu § 1 (Jahressteuergrundtarif G mit Jahressteuertabelle) und § 3 letzter Satz der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. ASiVO — (GBl. S. 1031).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**  
**Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**

**Anlage 1**

zu vorstehendem Gesetz

**Jahressteuergrundtarif H**

Steuerpflichtiges Arbeitseinkommen	Die Steuer beträgt DM + % des Betrages über
von 2 100,— bis 2 399,— DM	2,40 DM + 11,2 % des Betrages über 2 100,— DM
„ 2 400,— „ 3 599,— „	36,— „ + 15,0 % „ „ „ 2 400,— „
„ 3 600,— „ 4 799,— „	216,— „ + 20,0 % „ „ „ 3 600,— „
„ 4 800,— „ 5 999,— „	456,— „ + 24,0 % „ „ „ 4 800,— „
„ 6 000,— „ 7 199,— „	744,— „ + 30,0 % „ „ „ 6 000,— „
„ 7 200,— „ 8 399,— „	1104,— „ + 34,0 % „ „ „ 7 200,— „
„ 8 400,— „ 15 099,— „	1512,— „ + 22,5 % „ „ „ 8 400,— „
„ 15 100,— „ 25 999,— „	3020,— „ + 35,0 % „ „ „ 15 100,— „
„ 26 000,— „ 35 999,— „	6900,— „ + 40,0 % „ „ „ 26 000,— „
„ 36 000 und mehr	30,0 %

**Anlage 2**

zu vorstehendem Gesetz

**Steuersatztabelle J**

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den Einkünften aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit bei Gesamteinkünften (Lohneinkünften und steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften) ab 15 000,— DM jährlich.

Gültig ab Veranlagungszeitraum 1959

Steuerpflichtiges Arbeitseinkommen (Lohneinkünfte + steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte)	Steuersatz für die Be- rechnung der Steuer von den steuerbegün- stigten freiberufl. Ein- künften in Steuerkl. I
DM	%
von 15 000,— bis 16 000,— ausschl.	21
„ 16 000,— „ 18 000,— „	22
„ 18 000,— „ 20 000,— „	23
„ 20 000,— „ 22 000,— „	24
„ 22 000,— „ 24 000,— „	25
„ 24 000,— „ 26 000,— „	26
„ 26 000,— „ 28 000,— „	27
„ 28 000,— „ 30 000,— „	28
„ 30 000,— „ 34 000,— „	29
„ 34 000,— „ und mehr	30

**Berichtigungen**

In der Tarifgruppe VIII der Anlage zur Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBL I S. 421) ist zu streichen: „Fischindustrie“.

In der Verordnung vom 23. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Be-

schäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL I S. 433) muß es im § 1 Abs. 2 richtig heißen:

„(2) Der Ausgleichsbetrag ist nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen des Jahres 1957 zu zahlen...“

Die Anlage der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBL I S. 423) muß wie folgt lauten:

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Monatliche Entgeltsätze für Lehrlinge**

Wirtschaftszweig	Lehrhalbjahr / DM									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Steinkohle unter Tage	}	135	145	155	165	175	190	—	—	
Erzbergbau unter Tage		135	145	155	170	190	—	—	—	
Schacht- und Bohrbetriebe unter Tage		135	145	165	190	—	—	—	—	
Braunkohle unter Tage		—	—	—	—	—	—	—	—	
Kaolin unter Tage		—	—	—	—	—	—	—	—	
Kali und Schiefer unter Tage	—	—	—	—	—	—	—	—		
Auf die vorstehenden Sätze erhalten Berglehrlinge bei Arbeiten unter Tage 10 Prozent Zuschlag										
Erzbergbau über Tage	}	108	117	127	135	145	155	—	—	
Steinkohle über Tage		108	117	127	140	155	—	—	—	
Schacht- und Bohrbetriebe über Tage		108	120	135	155	—	—	—	—	
Braunkohle über Tage		—	—	—	—	—	—	—	—	
Kaolin und Schiefer über Tage		—	—	—	—	—	—	—	—	
Kali und Salinen	—	—	—	—	—	—	—	—		
Metallurgie, technische Lehrlinge	}	105	110	115	125	135	145	—	—	
		105	115	125	135	145	—	—	—	
		105	115	130	145	—	—	—	—	
Schwermaschinenbau	}	95	100	105	115	125	135	145	155	
		95	105	115	125	135	—	—	—	
		95	105	120	135	—	—	—	—	
Energie-/Kraftwerke	}	85	90	95	100	110	120	—	—	
Wasserwirtschaft		85	90	95	105	120	—	—	—	
Kraftwerk Muldenstein		85	93	105	120	—	—	—	—	
Grundstoffchemie	}	85	90	95	100	110	120	—	—	
		85	90	95	105	120	—	—	—	
		85	90	100	120	—	—	—	—	
Zellstoffindustrie		85	90	100	110	120	—	—	—	
Eisenbahn	}	80	85	90	95	105	115	—	—	
		80	87	95	105	115	—	—	—	
		80	88	100	115	—	—	—	—	
Feinmechanik/Optik	}	80	85	90	95	105	115	125	135	
Allgemeiner Maschinenbau, technische Lehrlinge		80	85	90	95	105	115	—	—	
Vermessungs- und Kartenwesen		80	85	95	105	115	—	—	—	
		80	90	100	115	—	—	—	—	
Polygraphie	}	Gruppe I	80	85	90	95	105	115	—	—
		Gruppe II	75	80	85	90	100	110	—	—
		Gruppe III	70	75	80	85	95	105	—	—
		Gruppe IV	65	75	85	100	—	—	—	—
Dewag, technische Lehrlinge	}	75	80	85	90	100	110	—	—	
(wie Polygraphie Gruppe II bis IV)		70	75	80	85	95	105	—	—	
		65	75	85	100	—	—	—	—	
Post, Fernmelde- und Funkwesen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten der Post, Nahverkehrsbetriebe, Kraftverkehr		75	80	85	95	100	110	—	—	
Bauindustrie, technische Lehrlinge	}	85	90	95	100	110	120	—	—	
Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe		85	90	100	110	120	—	—	—	
		85	93	105	120	—	—	—	—	
Baustoffindustrie	}	70	75	80	85	95	105	—	—	
Glas, Naturstein, Ziegelindustrie		70	76	83	93	105	—	—	—	
Feinkeramik		70	78	90	105	—	—	—	—	
Wasserstraßenämter, technische Lehrlinge	}	75	80	85	90	100	110	—	—	
Binnenschifffahrt		75	83	91	100	110	—	—	—	
Hafenumschlagbetriebe		75	85	95	110	—	—	—	—	

Wirtschaftszweig	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
	Lehrhalbjahr / DM								
Matrosenlehrlinge der Deutschen Seereederei	75	85	100	115	135	155	—	—	
	75	90	105	125	155	—	—	—	
Zigarrenindustrie	}								
Zigarettenindustrie									
Rauchwaren-Kautabak									
Fermentierbetriebe									
Getreideverarbeitung									
Brotfabriken		65	70	75	80	90	100	—	—
Bäckereien		65	75	85	100	—	—	—	—
Kühlhäuser, Schlachthöfe									
Konditoreien									
Fleisch- und Wurstwaren									
Getränkeindustrie									
Stärkeindustrie									
Zuckerindustrie	}	70	75	80	85	95	105	—	—
Margarine, Speisefett		70	76	83	93	105	—	—	—
Ölindustrie und Molkereien		70	80	90	105	—	—	—	—
MTS-Traktoristen		90	105	115	125	—	—	—	
MTS-Schlosserlehrlinge		90	95	100	105	115	125	—	
Textilindustrie	}								
Rauchwaren									
Flachsrostereien		65	70	75	80	90	100	—	—
Jute-, Baumwoll-, Kammgarnspinnereien		65	70	80	90	100	—	—	—
Bekleidung		65	75	85	100	—	—	—	—
Lederindustrie									
Hutindustrie									
Gerberlehrlinge	}	75	85	95	105	115	125	—	—
		75	85	95	110	125	—	—	—
Forstwirtschaft	}	75	80	85	95	—	—	—	—
		75	85	95	—	—	—	—	—
Holzindustrie, technische Lehrlinge	}	75	80	85	90	100	110	—	—
		75	80	87	97	110	—	—	—
		75	85	95	110	—	—	—	—
Übrige Chemie	}	70	75	80	85	95	105	—	—
		70	75	80	90	105	—	—	—
		70	75	85	105	—	—	—	—
Papier- und Papperzeugung, technische Lehrlinge		65	70	80	90	100	—	—	
Papier- und Papperverarbeitung, technische Lehrlinge	}	70	75	80	85	95	105	—	—
		65	75	85	100	—	—	—	—
Verlage und Buchhandlungen, technische Lehrlinge		75	80	85	90	100	110	—	
Süßwarenindustrie	}	65	70	75	80	90	100	—	—
		65	70	77	87	100	—	—	—
		65	75	85	100	—	—	—	—
Gesundheitswesen	}	75	85	95	105	115	125	—	—
		75	87	100	112	125	—	—	—
		75	90	107	125	—	—	—	—
Obst- und Gemüseverarbeitung	}	65	70	75	80	90	100	—	—
		65	71	79	90	100	—	—	—
		65	75	85	100	—	—	—	—
Fischwirtschaft	}	75	80	85	90	100	110	—	—
		75	85	95	110	—	—	—	—
Kaufmännische Lehrlinge in allen Zweigen der sozialistischen Wirtschaft einschließlich genossenschaftlicher Groß- und Einzelhandel und in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen einschließlich Banken, Sparkassen und Versicherungen	}	70	75	80	85	95	105	—	—
		70	75	85	95	105	—	—	—
		70	80	90	105	—	—	—	—

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47 Telefon 22 97 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
 Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
 Zentralverlag, Berlin O 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
 Teil I 2.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über  
 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 61,  
 sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

<b>1958</b>	<b>Berlin, den 29. Mai 1958</b>	<b>Nr. 38</b>
-------------	---------------------------------	---------------

Tag	I n h a l t	Seite
28. 5. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben .....	458
28. 5. 58	Dritte Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — (4. ASiVO) — .....	458
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft .....	457
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks .....	460
28. 5. 58	Anordnung über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages ..	461
28. 5. 58	Anordnung über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	462
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	463
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	464

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten  
Wirtschaft.**

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449) wird folgendes bestimmt:  
Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Die Zuschläge zum Lohn sind bei der Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Akkordlöhne nicht in den Gesamtbetrag der Akkordlöhne einzu beziehen. Buchführungspflichtige Gewerbetreibende haben die Zuschläge zum Lohn in der Lohnbuchhaltung und in der Ergebnisrechnung gesondert auszuweisen.

(2) Die Zuschläge zum Lohn gelten für die Berechnung der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds (Lohnzusatzfonds) nicht als Teil der Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 2

Der Gewinnanteil der staatlichen Beteiligung gemäß § 11 Abs. 1 der Anordnung vom 29. Mai 1956 über die

Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 434) wird nach dem Einkommensteuergrundtarif K, Steuerklasse 1, besteuert.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

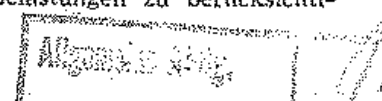
Bei der Prüfung, ob die Auswirkung einer Steuerklasse bei Gewährung einer Altersermäßigung 120,— DM jährlich übersteigt, ist davon auszugehen, daß die Altersermäßigung nach den anderen Familienermäßigungen gewährt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 4

(1) Zu der Bestimmung der Einkommengrenze für die Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung ist das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes unter Hinzurechnung steuerbegünstigter Einkünfte maßgebend. Steuerfreie Einkünfte gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 4 des Gesetzes.

(2) Im Veranlagungszeitraum 1958 sind bei Steuerpflichtigen, denen nur für das 1. Kalenderhalbjahr Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen zustehen, die Belastungen zu berücksichti-



gen, die bis zum 30. Juni 1958 eingetreten sind. Die Beurteilung der Einkommensgrenze, der Mindestbelastungsgrenze usw. (§ 116 der Veranlagungsrichtlinien 1956 — Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 235) hat unter Berücksichtigung des gesamten Jahreseinkommens 1958 zu erfolgen. Der Prozentsatz der Mindestbelastung ist aber nur auf 50 Prozent des Jahreseinkommens anzuwenden.

(3) Bei der Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige dürfen für das 1. Kalenderhalbjahr 1958 höchstens 50 Prozent der festgelegten Einkommensbeiträge gemäß § 116 Abs. 9 der Veranlagungsrichtlinien 1956 abgesetzt werden. Für das 2. Kalenderhalbjahr 1958 können für jeden unterstützten Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen 25,— DM von der Einkommensteuer abgesetzt werden.

#### Zu § 5 des Gesetzes

##### § 5

(1) Steuerpflichtige, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, können bei der Ermittlung des Einkommens des Jahres 1958 im Rahmen der Jahreshöchstbeträge des § 10 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 gezahlten Beträge der anderen bisher abzugsfähigen Sonderausgaben berücksichtigen.

(2) Steuerpflichtige, die nach dem 30. Juni 1958 den Abzug von Sonderausgaben nicht mehr zu beanspruchen haben, können die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 gezahlten Beträge der bisher abzugsfähigen Sonderausgaben bis zur Höhe von 250,— DM für den Steuerpflichtigen, 150,— DM für den Ehegatten und weitere 150,— DM für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen bis zum 30. Juni 1958 Kinderermäßigung zuzustand, geltend machen.

(3) Für 1958 wird letztmalig ein Pauschalbetrag für Sonderausgaben von 100,— DM gewährt.

##### § 6

Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahreshöchstbetrag für Sonderausgaben entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle DM nach unten abzurunden.

#### Zu § 6 des Gesetzes

##### § 7

(1) Im Veranlagungszeitraum 1958 sind nur die bis zum 30. Juni 1958 zugeflossenen Bruttoeinnahmen aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe oder aus staatlichen Forschungsaufträgen mit 14 Prozent bzw. die nach Abzug der Aufwendungen verbleibenden Gewinne aus staatlichen Forschungsaufträgen mit 20 Prozent zu versteuern.

(2) Bei der Prüfung, welche Besteuerung günstiger ist, ist von den im gesamten Veranlagungszeitraum 1958 zu versteuernden Einnahmen aus Konstruktionsentwürfen bzw. aus Forschungsaufträgen und den darauf anzuwendenden Steuersätzen auszugehen.

#### Zu § 7 des Gesetzes

##### § 8

(1) Die Zuführung zur Wertersatzrücklage bzw. die zusätzlichen Abschreibungen bei nicht buchführenden Steuerpflichtigen auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 und 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 105) dürfen im Veranlagungszeitraum 1958 50 Prozent der jährlichen Zuführungen zur Wertersatzrücklage bzw. 50 Prozent des Jahresbetrages der nach den geltenden Bestimmungen möglichen zusätzlichen Abschreibungen nicht übersteigen.

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr dürfen die Zuführungen zur Wertersatzrücklage bzw. die zusätzlichen Abschreibungen nur soviel Zwölftel des Jahresbetrages ausmachen, wie der Zeitraum vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum 30. Juni 1958 Monate umfaßt.

(3) Der Erneuerungsmindestbetrag muß auch im Falle des Abs. 1 für das gesamte Kalenderjahr 1958 entsprechend den geltenden Bestimmungen verwendet worden sein. Soweit Steuerpflichtige mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr Zuführungen zur Wertersatzrücklage bzw. zusätzliche Abschreibungen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1958 vornehmen, muß der Erneuerungsmindestbetrag in dem Wirtschaftsjahr, in dem das 1. Kalenderhalbjahr 1958 endet, entsprechend den geltenden Bestimmungen verwendet worden sein.

##### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 am 1. Juli 1958 in Kraft. Der § 1 tritt am 1. Juni 1958 und der § 3 am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 28. Mai 1958

##### § 1

(1) Der § 2 der Verordnung vom 4. August 1955 über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. I S. 594) wird aufgehoben.

(2) Beiträge zur Finanzierung der Leistungsprüfung sind von den Tierhaltern nicht mehr zu entrichten.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident für Land und Forstwirtschaft

Grotewohl

Reichelt

#### Dritte Verordnung

zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens.

— (4. ASiVO) —

Vom 28. Mai 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiVO — (GBl. S. 1413) und der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. ASiVO — (GBl. S. 1031) wird folgendes verordnet:

##### § 1

§ 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer vom Arbeitseinkommen ist durch den Steuerabzug von den Lohneinkünften und den steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften sowie durch Nachversteuerung der Entgelte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben, abgegolten. Eine Veranlagung bzw. Erstattung von Steuerbeträgen erfolgt gemäß § 25a Abs. 1 oder auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß §§ 25 und 25a Abs. 2.“

##### § 2

§ 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 erhält folgende Fassung:

#### „Erstattung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Eine Erstattung von Steuerabzugsbeträgen auf Lohneinkünfte erfolgt nur dann, wenn die Steuer zu Unrecht einbehalten oder falsch berechnet wurde. Die

Bestimmungen des § 152 Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Erstattung von Steuerabzugsbeträgen von steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften erfolgt, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr

1. neben Lohnneinkünften Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit bis zu 720,— DM erzielt oder
2. neben Lohnneinkünften Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit und steuerlich nicht begünstigter Tätigkeit erzielt, wobei die beiden letztgenannten 720,— DM nicht überschreiten, oder
3. neben nicht steuerbegünstigten Einkünften Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit bis zu 720,— DM erzielt.

Die Steuerabzugsbeträge für die steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte und evtl. entrichtete Steuerbeträge auf die steuerlich nicht begünstigten Einkünfte werden außer Beträgen unter 5,— DM erstattet."

## § 3

Nach § 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 wird folgender § 25a eingefügt:

## „Jahresveranlagung

(1) Eine Festsetzung der Jahressteuer ist durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr

1. Lohnneinkünfte und steuerlich nicht begünstigte Einkünfte erzielt hat. Die Steuer für die Lohnneinkünfte ist mit dem Steuerabzug abgegolten. Die Steuer für die nicht begünstigten Einkünfte ist unter Zugrundelegung des Gesamteinkommens nach der Steuersatztabelle L (Anlage) festzusetzen. Der maßgebende Steuersatz ist jedoch nur auf den Teil der nicht begünstigten Einkünfte anzuwenden;
2. steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte erzielt hat, die dem Steuerabzug auf Grund des besonders festgesetzten Steuersatzes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden

## Anlage zu § 3 der vorstehenden Verordnung

## Steuertabelle L

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften.  
Gültig ab Veranlagungszeitraum 1959

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) DM			Steuersatz für die Be- rechnung der Steuer von den nichtbegünst. Einkünften in Steuerkl. I %	Steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) DM			Steuersatz für die Be- rechnung der Steuer von den nichtbegünst. Einkünften in Steuerkl. I %
von	bis	ausschl.		von	bis	ausschl.	
1 200,—	1 300,—	—	2	13 000,—	14 000,—	—	34
1 300,—	1 400,—	—	3	14 000,—	15 000,—	—	36
1 400,—	1 500,—	—	4	15 000,—	16 000,—	—	37
1 500,—	1 600,—	—	5	16 000,—	17 000,—	—	39
1 600,—	1 800,—	—	6	17 000,—	18 000,—	—	41
1 800,—	2 000,—	—	7	18 000,—	19 000,—	—	42
2 000,—	2 200,—	—	8	19 000,—	20 000,—	—	44
2 200,—	2 400,—	—	9	20 000,—	21 000,—	—	45
2 400,—	2 600,—	—	10	21 000,—	22 000,—	—	47
2 600,—	2 800,—	—	11	22 000,—	23 000,—	—	48
2 800,—	3 000,—	—	12	23 000,—	24 000,—	—	50
3 000,—	3 300,—	—	13	24 000,—	25 000,—	—	51
3 300,—	3 600,—	—	14	25 000,—	26 000,—	—	52
3 600,—	3 900,—	—	15	26 000,—	27 000,—	—	53
3 900,—	4 200,—	—	16	27 000,—	28 000,—	—	54
4 200,—	4 500,—	—	17	28 000,—	29 000,—	—	55
4 500,—	4 800,—	—	18	29 000,—	30 000,—	—	56
4 800,—	5 100,—	—	19	30 000,—	31 000,—	—	57
5 100,—	5 500,—	—	20	31 000,—	33 000,—	—	58
5 500,—	5 900,—	—	21	33 000,—	34 000,—	—	59
5 900,—	6 300,—	—	22	34 000,—	35 000,—	—	60
6 300,—	6 700,—	—	23	35 000,—	37 000,—	—	61
6 700,—	7 100,—	—	24	37 000,—	39 000,—	—	62
7 100,—	7 600,—	—	25	39 000,—	40 000,—	—	63
7 600,—	8 100,—	—	26	40 000,—	42 000,—	—	64
8 100,—	9 000,—	—	27	42 000,—	44 000,—	—	65
9 000,—	9 500,—	—	28	44 000,—	46 000,—	—	66
9 500,—	10 000,—	—	29	46 000,—	48 000,—	—	67
10 000,—	11 000,—	—	30	48 000,—	50 000,—	einschl.	68
11 000,—	12 000,—	—	32				
12 000,—	13 000,—	—	33				

Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen  
über 50 000 DM jährlich

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Tarif K — Steuerklasse I — auf das Gesamteinkommen zu berechnen. Dieser beträgt bei einem Gesamteinkommen von

über 50 000,— bis 250 000,— DM	34 000,— DM + 89 %	des 50 000,— DM übersteigenden Betrages
250 000,— " 300 000,— "	212 000,— " + 90 %	250 000,— " " "
300 000,— " 400 000,— "	257 000,— " + 95 %	300 000,— " " "
400 000,— " 500 000,— "	352 000,— " + 98 %	400 000,— " " "
500 000,— "	90 %	500 000,— " " "

Der so errechnete Steuerbetrag ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünstigten Einkünfte anzuwenden.

Intelligenz (GBl. I S. 453) unterliegen haben. Die Steuerfestsetzung erfolgt nach Steuertarif H;

3. Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit und nicht begünstigter Einkünfte erzielt hat. Für die Festsetzung der Steuer auf die nicht begünstigten Einkünfte gilt das Verfahren wie unter Ziff. 1. Die Steuer auf die steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte kann als abgegolten betrachtet oder auf Antrag des Steuerpflichtigen nach dem Steuertarif H festgesetzt werden;
4. Lohnneinkünfte, steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Einkünfte erzielt hat. Für die Festsetzung der Steuer für die nicht begünstigten Einkünfte ist unter Zugrundelegung des Gesamteinkommens der Steuersatz nach Steuersatz-tabelle L zu ermitteln und dieser auf den Teil der nicht begünstigten Einkünfte anzuwenden. Die Steuerabzugsbeträge auf die Lohnneinkünfte und steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte können als abgegolten betrachtet oder auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß § 1 Absätze 2 oder 3 des Gesetzes zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz festgesetzt werden.

(2) Eine Jahressteuerfestsetzung kann durch den Steuerpflichtigen beantragt werden, wenn im maßgebenden Kalenderjahr

1. Lohnneinkünfte und steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte bezogen oder
2. steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte bezogen wurden und bei einer Veranlagung gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz eine niedrigere Steuer als die abgeführten Steuerabzugsbeträge zu entrichten wäre.

(3) Ergibt sich durch die Jahresveranlagung eine Überzahlung von Steuern, so werden diese außer Beträgen unter 5,— DM erstattet."

#### § 4

§ 31 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 erhält folgende Fassung:

#### Berechnung der Steuer für steuerlich nicht begünstigte Einkünfte

(1) Steuerpflichtige, die außer Lohnneinkünften und/oder steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften nicht begünstigte Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes) erzielen, haben die Einkommensteuer auf die nicht begünstigten Einkünfte unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens nach dem Einkommensteuertarif K zu zahlen.

(2) Der für die Steuerfestsetzung maßgebende Steuersatz ergibt sich aus der Steuersatz-tabelle L (Anlage) und ist auf den Teil der nicht begünstigten Einkünfte anzuwenden."

#### § 5

#### Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, ausgenommen der Hinweis auf die Tarife, gelten erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1958.

#### § 6

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. der § 27 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiVO — (GBl. S. 1413),
  2. die §§ 4 und 10 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. ASiVO — (GBl. S. 1031) und
  3. die Steuersatz-tabelle zu § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur

Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. ASiVO — (GBl. S. 978).

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident                      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                                      Rumpf

#### Erste Durchführungsbestimmung

zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 451) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 2 des Gesetzes — Handwerksteuer A

#### § 1

#### Berechnung des Materialeinsatzes bei Bäckern, Konditoren und Lebküchlern

Bäcker, Konditoren und Lebküchler haben für die Ermittlung des Materialeinsatzes die folgenden Roh- und Hilfsstoffe zur Herstellung von Feinback- und Konditorwaren mit den nachstehenden Prozentsätzen ihres Einkaufspreises anzusetzen:

- Mit 20 % = Aprikosenkerne, Kakaopulver, Kokosraspel, Kuvertüre, Mandeln (bitter), Nougatfüllmasse, Orangeat;
- mit 30 % = Aprikosen (trocken), Kondensvollmilch (gezuckert), Mandeln (süß), Mohn, Persipanrohmasse, Sahne, Sultaninen, Weizenstärkepulver;
- mit 40 % = Ananaskonserven, Anis, Butter, Eigelbpulver, Haselnußrohmasse, Ingwer, Korinthen, Macisblüte, Muskatnuß, Vanillin, Vollmilch, Zimt, Zitronat;
- mit 50 % = Eier, Erdnußrohmasse, Hartfett, Haselnußkerne, Margarine (Zieh-), Marzipanrohmasse, Talg, Vollmilchpulver, Walnußkerne I;
- mit 60 % = Gußeler, Nelken, Öl, Quark, Schmalz, Vitaladerrohmasse, Walnußrohmasse, Zucker (weiß), Zucker (Raffinade), Zucker (Puder);
- mit 70 % = Fondantmasse, Magermilchpulver, Vollmilchpulver, Walnußkerne II;
- mit 80 % = Belegfrüchte, Margarine, Nonparaille, Stärkesirup.

#### Zu § 6 des Gesetzes — Handwerksteuer A

#### § 2

#### Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz für 1958 bei Fleischern

(1) Fleischer entrichten den Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz für das Jahr 1958 nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügten Tabelle, wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres bestanden hat.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres 1958 bestanden, so ist der Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz unter Berücksichtigung des Gesamtmaterialeinsatzes jeweils anteilmäßig nach den Tarifen Nr. 17 und 17a. entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, zu erheben.

#### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1958.

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Anlage zu vorstehender Durchführungsbestimmung

## Handwerksteuerzuschlag nach dem Jahresmaterialeinsatz für 1958

## Fleischer

Jahresmaterial-einsatz in DM bis einschl.	Steuer-betrag in DM	Jahresmaterial-einsatz in DM bis einschl.	Steuer-betrag in DM	Jahresmaterial-einsatz in DM bis einschl.	Steuer-betrag in DM	Jahresmaterial-einsatz in DM bis einschl.	Steuer-betrag in DM	Jahresmaterial-einsatz in DM bis einschl.	Steuer-betrag in DM	Jahresmaterial-einsatz in DM bis einschl.	Steuer-betrag in DM
24 600	—	55 900	716	87 100	1400	118 400	2096	149 100	2750	179 900	3464
25 100	8	56 400	728	87 600	1412	118 900	2108	149 600	2792	180 400	3476
25 600	16	56 900	740	88 100	1424	119 400	2120	150 200	2804	180 900	3488
26 100	24	57 400	752	88 700	1436	119 900	2132	150 700	2816	181 400	3500
26 600	32	57 900	764	89 200	1448	120 400	2144	151 200	2828	181 900	3512
27 200	47	58 400	776	89 700	1460	121 000	2156	151 700	2840	182 500	3524
27 700	64	58 900	788	90 200	1472	121 500	2168	152 200	2852	183 000	3536
28 200	82	59 500	800	90 700	1484	122 000	2180	152 700	2864	183 500	3548
28 700	100	60 000	812	91 200	1496	122 500	2192	153 200	2876	184 000	3560
29 200	118	60 500	824	91 700	1508	123 000	2204	153 700	2888	184 500	3572
29 700	136	61 000	836	92 200	1520	123 500	2214	154 300	2898	185 000	3582
30 200	156	61 500	848	92 800	1530	124 000	2224	154 800	2908	185 500	3592
30 700	176	62 000	858	93 300	1540	124 500	2234	155 300	2918	186 000	3602
31 300	186	62 500	868	93 800	1550	125 000	2244	155 800	2928	186 500	3612
31 800	196	63 000	878	94 300	1560	125 600	2254	156 300	2938	187 100	3622
32 300	206	63 500	888	94 800	1570	126 100	2264	156 800	2948	187 600	3632
32 800	216	64 100	898	95 300	1580	126 600	2276	157 300	2960	188 100	3644
33 300	226	64 600	908	95 800	1592	127 100	2288	157 900	2972	188 600	3656
33 800	236	65 100	918	96 400	1604	127 600	2300	158 400	2984	189 100	3668
34 300	246	65 600	928	96 900	1616	128 100	2312	158 900	2996	189 600	3680
34 800	256	66 100	940	97 400	1628	128 600	2324	159 400	3008	190 100	3692
35 400	268	66 600	952	97 900	1640	129 100	2336	159 900	3020	190 600	3704
35 900	280	67 100	964	98 400	1652	129 700	2348	160 400	3032	191 100	3716
36 400	292	67 600	976	98 900	1664	130 200	2360	160 900	3044	191 700	3728
36 900	304	68 200	988	99 400	1676	130 700	2372	161 400	3056	192 200	3740
37 400	316	68 700	1000	99 900	1688	131 200	2384	161 900	3068	192 700	3752
37 900	328	69 200	1012	100 400	1700	131 700	2396	162 500	3080	193 200	3764
38 400	340	69 700	1024	101 000	1712	132 200	2408	163 000	3092	193 700	3776
38 900	352	70 200	1036	101 500	1724	132 700	2420	163 500	3104	194 200	3788
39 500	364	70 700	1048	102 000	1736	133 300	2432	164 000	3116	194 800	3800
40 000	376	71 200	1060	102 500	1748	133 800	2442	164 500	3126	195 300	3810
40 500	388	71 800	1072	103 000	1758	134 300	2452	165 000	3136	195 800	3820
41 000	400	72 300	1082	103 500	1768	134 800	2462	165 500	3146	196 300	3830
41 500	410	72 800	1092	104 000	1778	135 300	2472	166 000	3156	196 800	3840
42 000	420	73 300	1102	104 500	1788	135 800	2482	166 600	3166	197 300	3850
42 500	430	73 800	1112	105 100	1798	136 300	2492	167 100	3176	197 800	3860
43 000	440	74 300	1122	105 600	1808	136 800	2504	167 600	3188	198 300	3872
43 600	450	74 800	1132	106 100	1820	137 300	2516	168 100	3200	198 800	3884
44 100	460	75 300	1142	106 600	1832	137 900	2528	168 600	3212	199 400	3896
44 600	470	75 800	1152	107 100	1844	138 400	2540	169 100	3224	199 900	3908
45 100	480	76 400	1164	107 600	1856	138 900	2552	169 600	3236	200 400	3920
45 600	492	76 900	1176	108 100	1868	139 400	2564	170 200	3248	200 900	3932
46 100	504	77 400	1188	108 700	1880	139 900	2576	170 700	3260	201 400	3944
46 600	516	77 900	1200	109 200	1892	140 400	2588	171 200	3272	201 900	3956
47 200	528	78 400	1212	109 700	1904	140 900	2600	171 700	3284	202 400	3968
47 700	540	78 900	1224	110 200	1916	141 400	2612	172 200	3296	202 900	3980
48 200	552	79 400	1236	110 700	1928	142 000	2624	172 700	3308	203 500	3992
48 700	564	79 900	1248	111 200	1940	142 500	2636	173 200	3320	204 000	4004
49 200	576	80 500	1260	111 700	1952	143 000	2648	173 700	3332	204 500	4016
49 700	588	81 000	1272	112 200	1964	143 500	2660	174 200	3344	205 000	4028
50 200	600	81 500	1284	112 700	1976	144 000	2670	174 800	3354		
50 700	612	82 000	1296	113 300	1988	144 500	2680	175 300	3364		
51 200	624	82 500	1306	113 800	1996	145 000	2690	175 800	3374		
51 800	634	83 000	1316	114 300	2006	145 600	2700	176 300	3384		
52 300	644	83 500	1326	114 800	2016	146 100	2710	176 800	3394		
52 800	654	84 100	1336	115 300	2026	146 600	2720	177 300	3404		
53 300	664	84 600	1346	115 800	2036	147 100	2732	177 800	3416		
53 800	674	85 100	1356	116 300	2048	147 600	2744	178 300	3428		
54 300	684	85 600	1366	116 800	2060	148 100	2756	178 900	3440		
54 800	694	86 100	1376	117 400	2072	148 600	2768	179 400	3452		
55 300	704	86 600	1388	117 900	2084						

und weiter für jede angefangene 500 DM Materialeinsatzzuwachs = 11,50 DM Steuer mehr

**Anordnung**  
über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages,  
Vom 28. Mai 1958

Für die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages und des

Ehegattenzuschlages (nachfolgend Zuschläge genannt) hat zu Lasten des Haushaltes der Republik zu erfolgen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind

- a) für Kinderzuschläge im Einzelplan des Ministeriums für Gesundheitswesen (Epl. 19) bei Kapitel 729/1 — staatlicher Kinderzuschlag — und
- b) für Ehegattenzuschläge im Einzelplan des Ministeriums für Gesundheitswesen (Epl. 19) bei Kapitel 729/2 — Ehegattenzuschlag — bereitzustellen.

Das bisherige Kapitel 729 wird 729/0.

## § 2

(1) Die Finanzierung der Zuschläge erfolgt

- a) durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks (außer Betriebe der privaten Landwirtschaft) sowie die kirchlichen Einrichtungen für die an ihre Beschäftigten geleisteten Zahlungen durch Kürzung von den Abführungsverpflichtungen an Sozialversicherungsbeiträgen,
- b) durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für die an ihre Genossenschaftsmitglieder geleisteten Zahlungen durch Kürzung von den Abführungsverpflichtungen an Sozialversicherungsbeiträgen,
- c) durch die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die an ihre Studierenden geleisteten Zahlungen durch Kürzung von den Abführungsverpflichtungen an Sozialversicherungsbeiträgen, die diese Einrichtungen für ihre Beschäftigten abzuführen haben.

(2) Die Abrechnung der gezahlten Zuschläge hat in einer Summe mit den gezahlten Barleistungen in einer freien Zeile auf der Vorderseite des Überweisungsträgers, mit dem die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer überwiesen werden, zu erfolgen. Die auf der Vorderseite angegebene Summe ist auf der Rückseite in Barleistungen der Sozialversicherung, gezahlte Ehegattenzuschläge und gezahlte staatliche Kinderzuschläge aufzugliedern.

(3) Die richtige Berechnung der von den Abführungsverpflichtungen an Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge ist durch die Räte der Kreise — Abteilung Finanzen (Lohnabzugskontrolle) — zu kontrollieren.

(4) Reichen bei den in Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, können die restlichen Beträge von den Abführungsverpflichtungen an Lohnsteuer gekürzt werden. Reichen auch diese Abführungsverpflichtungen nicht aus, fordern die betreffenden Betriebe oder Einrichtungen den verbleibenden Spitzenbetrag unter Vorlage der entsprechenden Abrechnung (in gleicher Weise wie auf dem Überweisungsträger für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zur Erstattung an.

(5) Reichen bei den erstmalig im Monat Juni 1958 zu zahlenden Zuschlägen die Abführungsverpflichtungen an Sozialversicherungsbeiträgen und evtl. Lohnsteuer für die Verrechnung mit den gezahlten Zuschlägen nicht aus, sind die Spitzenbeträge gleichfalls unter Vorlage einer entsprechenden Abrechnung beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzufordern.

## § 3

(1) Die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die Außenstellen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die Bahnhofs- und Abfertigungskassen der Deutschen Reichsbahn zahlen die staatlichen Kinderzuschläge für Kinder der Empfänger von Renten und die Ehegattenzuschläge zunächst aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die gleiche Regelung gilt für die Deutsche Versicherungs-Anstalt — Abteilung Altersversorgung der Intelligenz — in Potsdam und die Filialen der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt für die von ihnen zu zahlenden staatlichen Kinderzuschläge für Kinder der Empfänger von Renten der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz und die Ehegattenzuschläge.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen fordern über ihre zentralen Organe, die die Anforderungen zusammenzufassen haben, beim Ministerium für Gesundheitswesen die von ihnen verauslagten Beträge zur Erstattung an.

## § 4

Die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke fordern die für die Zahlung der Zuschläge an die Beschäftigten in der privaten Landwirtschaft, die Hausangestellten und die anderen bei Privatpersonen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten, die nicht ständig Beschäftigten, die Sozialfürsorge- und anderen Unterstützungsempfänger und die alleinstehenden Mütter ohne eigenes Arbeitseinkommen erforderlichen Mittel bei den Räten der Kreise — Abteilung Finanzen — an. Diese haben die angeforderten Beträge nach Prüfung auf die Verwahrkonten der Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke zu überweisen. Die genannten Räte sind verpflichtet, die über ihre Verwahrkonten gezahlten Zuschläge bis zum 25. des betreffenden Monats gegenüber dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — getrennt nach den Zuschlagsarten abzurechnen und eventuell verbliebene Spitzenbeträge zurückzuzahlen.

## § 5

Bei den gezahlten Kinderzuschlägen für die Kinder der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz, der Handwerker und der selbständigen Unternehmer erfolgt die Verrechnung mit den von ihnen an den Staatshaushalt zu zahlenden Steuern oder Abführungsverpflichtungen an Sozialversicherungsbeiträgen. Im einzelnen gelten hierfür die Bestimmungen des § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439).

## § 6

Für die Buchung der geleisteten bzw. verrechneten Zahlungen an Zuschlägen bei den Räten der Kreise — Abteilung Finanzen — ergehen besondere Richtlinien.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Anordnung

über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 28. Mai 1958

Zur weiteren Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zur schnelleren Steigerung der Kuhbestände werden den Einzelbauern beim Eintritt in die LPG vom Typ III und den Genossenschaftsbauern des Typ I beim Übergang zum Typ III je Kuh bzw. tragende Färse entsprechend den jeweiligen Zucht- und Nutzwertklassen staatliche Zuwendungen gewährt.

Daher wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Einzelbauern beim Eintritt in die LPG vom Typ III und an Genossenschaftsbauern des Typ I beim Übergang zum Typ III werden bei Einbringung in den genossenschaftlichen Viehbestand je Kuh bzw. tragende Färse unabhängig von der Bewertung für den Inventarbeitrag die im Absatz 2 und 3 festgelegten Zuwendungen gezahlt.

(2) Für Herdbuchtiere je Tier:

- a) Kühe und tragende Färsen — Tbc-negativ —
 

Zuchtwertklasse I	750,— DM
Zuchtwertklasse II	650,— DM
Zuchtwertklasse III	550,— DM
- b) Kühe und tragende Färsen — Tbc-positiv —
 

Zuchtwertklasse I	650,— DM
Zuchtwertklasse II	550,— DM
Zuchtwertklasse III	450,— DM

(3) Für die übrigen Kühe und tragenden Färsen je Tier:

a) Kühe und tragende Färsen — Tbc-negativ

Nutzwertklasse I 550,— DM

Nutzwertklasse II 475,— DM

Nutzwertklasse III 400,— DM

Nutzwertklasse IV 350,— DM

b) Kühe und tragende Färsen — Tbc-positiv —

Nutzwertklasse I 475,— DM

Nutzwertklasse II 400,— DM

Nutzwertklasse III 350,— DM

Nutzwertklasse IV 300,— DM

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Beträge stellen Höchstsätze in den entsprechenden Zucht- und Nutzwertklassen dar.

### § 2

(1) Die in den genossenschaftlichen Viehbestand eingebrachten Kühe und tragenden Färsen sind durch eine Kommission, die vom Vorstand der LPG zu benennen ist, und einem Vertreter des zuständigen volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh bzw. bei Herdbüchtern von einem Vertreter der Tierzuchtinspektion in die entsprechende Zucht- und Nutzwertklasse einzustufen. Die Einstufung ist protokollarisch festzulegen.

(2) Über die Tbc-Freiheit sowie über die Trächtigkeit der Färsen ist ein tierärztliches Attest beizubringen.

### § 3

(1) Die Auszahlung der staatlichen Zuwendung erfolgt auf Antrag der LPG beim zuständigen Rat des Kreises unter Beibringung der im § 2 genannten Unterlagen.

(2) Die Auszahlung an die Berechtigten hat nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Rat des Kreises innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

### § 4

(1) Die für die staatliche Zuwendung erforderlichen Mittel sind ab 1959 im Einzelplan 14, Kapitel 173/1 — Förderung der Tierzucht in den LPG — bei den Räten der Bezirke zu planen und abzurechnen.

(2) Für das Jahr 1958 sind die Mittel verlagsweise durch die Räte der Kreise zu zahlen und von den Räten der Bezirke im Sonderfinanzausgleich vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anzufordern.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichert

#### Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung

##### § 1

(1) Mitglieder, die die auf Grund des Statuts festgelegte Anzahl von Arbeitseinheiten nicht leisten, erhalten den Ausgleichsbetrag anteilmäßig entsprechend den tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten. Der Mindestausgleich beträgt monatlich 5,— DM. Die so errechneten Beträge sind auf volle 0,10 DM auf- bzw. abzurunden.

(2) Der festgelegte Ausgleichsbetrag ist auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sowie bei ärztlich angeordneter Quarantäne zu zahlen. Dasselbe gilt bei Urlaub, Lehrgängen und Freistellungen von der Arbeit

zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Interessen.

(3) Bei Mitgliedern, bei denen durch eine veränderte Stellung innerhalb der Genossenschaft das voraussichtliche Durchschnittseinkommen des Jahres 1958 wesentlich von dem des Jahres 1957 abweicht, gilt als Durchschnittseinkommen dasjenige von Mitgliedern mit vergleichbarem Einkommen des Jahres 1957.

(4) Bei Eintritt in die Genossenschaft bzw. bei Neugründungen von Genossenschaften im Laufe des Jahres 1957 und 1958 ist in der Regel davon auszugehen, daß die Zahlung des Ausgleichsbetrages nur dann erfolgt, wenn die Mitglieder bisher Lebensmittelkarten erhalten haben. Das Einkommen ist in diesen Fällen auf der Grundlage des durchschnittlichen Einkommens des Jahres 1957 von Mitgliedern mit vergleichbarer Tätigkeit zu berechnen.

(5) Mitgliedern, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhalten haben, ist bis zu einem monatlichen Einkommen von 490,— DM ein Sonderzuschlag in Höhe von 5,— DM monatlich zu zahlen (Einkommensberechnung nach § 1 Absatz 2 der Verordnung).

(6) Mitglieder, die Alters- und Invalidenrentner sind, erhalten den Ausgleichsbetrag unter Anrechnung des von der Sozialversicherung auszahlenden Zuschlages zur Rente.

#### Zu § 2 der Verordnung

##### § 2

(1) Teilbeschäftigte und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren (außer Lehrlingen) erhalten den Ausgleichsbetrag entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

(2) Für Alters- und Invalidenrentner gilt die gleiche Regelung wie bei Mitgliedern.

(3) Der festgelegte Ausgleichsbetrag ist auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sowie bei ärztlich angeordneter Quarantäne zu zahlen, solange der Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Netto-Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Lohnausgleich) gewährt wird. Nach Wegfall des Lohnausgleiches ist unabhängig vom bisherigen Durchschnittsverdienst ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 14,— DM monatlich zu zahlen. Beginnt oder endet die Arbeitsunfähigkeit während des laufenden Monats, so ist der Betrag von 14,— DM nur dann unabhängig von der Begrenzung des Durchschnittsverdienstes zu zahlen, wenn der Verdienst des betreffenden Monats zuzüglich Krankengeld nicht mehr als 410,— DM monatlich beträgt. Liegt der monatliche Bruttoverdienst zuzüglich Krankengeld über 410,— DM, so ist der Zuschlag hiernach festzulegen.

(4) Wird der Beschäftigte auf seinen Wunsch für mehr als zwei Tage von der Arbeit freigestellt, ohne daß die Genossenschaft rechtlich dazu verpflichtet ist, so ist der Ausgleich nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu zahlen.

(5) An Beschäftigte, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhalten haben, ist bis zu einem Brutto-Durchschnittsverdienst von 400,— DM monatlich ein Sonderzuschlag von 5,— DM zu zahlen.

#### Zu § 3 der Verordnung

##### § 3

(1) Die zur Zahlung des Ausgleichsbetrages erforderlichen Mittel sind, sofern die Guthaben auf den Verrechnungskonten der Genossenschaften nicht ausreichen, bei den kontoführenden Kreditinstituten formlos in doppelter Ausfertigung anzufordern.

(2) Die durch die Genossenschaften gezahlten Ausgleichsbeträge sind monatlich nach Abschluß der Zahlung unter Vorlage einer entsprechenden Abrechnung (getrennt nach Zahlungen an Mitglieder und an Beschäftigte) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Erstattung anzufordern. Der Rat des Kreises hat die erstatteten Beträge gleichfalls getrennt nach Zahlungen an Mitglieder und an Beschäftigte zu buchen und abzurechnen. Die Erstattung der Ausgleichsbeträge an die Genossenschaften hat durch die Räte der Kreise zu erfolgen. Die vorauslagten Beträge sind über die Räte der Bezirke beim Ministerium für

Land- und Forstwirtschaft im Sonderfinanzausgleich anzufordern.

(3) Die Planung der für das Jahr 1958 erforderlichen Ausgleichsbeträge für Mitglieder und Beschäftigte hat im Haushalt der Republik (Einzelplan 14)

Kapitel 179/1 für die Mitglieder der Genossenschaften und  
Kapitel 179/2 für die Beschäftigten in den Genossenschaften zu erfolgen.

#### Zu § 4 der Verordnung

##### § 4

Als Ehegatten ohne eigenes Einkommen gelten entsprechend der in der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) genannten Personen nicht Ehegatten, die in der individuellen Hauswirtschaft als mithelfendes Familienmitglied arbeiten.

##### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke  
Staatssekretär

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichs- betrages an Mitglieder der Produktionsgenossen- schaften des Handwerks.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 428) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung

##### § 1

(1) Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Alters- und Invalidenrentner sind, erhalten den Ausgleichsbetrag unter Anrechnung des von der Sozialversicherung mit der Rente ausgezahlten Zuschlages.

(2) Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die nicht die volle Arbeitszeit tätig sind, erhalten den Ausgleichsbetrag anteilig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Der Mindestausgleich beträgt monatlich 5,— DM. Die errechneten Beträge sind dabei auf volle 0,10 DM auf- bzw. abzurunden.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist in voller Höhe auch bei Urlaub, Lehrgängen, der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Interessen sowie für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 entsprechend (GBl. I S. 417).

(4) Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, bei denen durch veränderte Stellung oder Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft das voraussichtliche monatliche Brutto-Durchschnittseinkommen 1958 wesentlich von dem des Jahres 1957 abweichen wird, erhalten den Ausgleichsbetrag unter Zugrundelegung eines monatlichen Brutto-Durchschnittseinkommens des Jahres 1957 bei vergleichbarer Tätigkeit.

(5) Bei Neugründung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Laufe der Jahre 1957 und 1958 sowie bei in den genannten Jahren neu aufgenommenen Mitgliedern ist das monatliche Brutto-Durchschnittseinkommen in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 und 8 der Lohnzuschlagsverordnung zu berechnen.

(6) Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhielten, erhalten bei einem monat-

lichen Brutto-Durchschnittseinkommen bis zu 400,— DM außer dem Ausgleichsbetrag einen Sonderzuschlag in Höhe von monatlich 5,— DM.

(7) In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der Produktionsgenossenschaft des Handwerks nach Anhören des Betroffenen.

#### Zu § 3 der Verordnung

##### § 2

(1) Für die Zahlung von Lohnzuschlägen an die Beschäftigten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind hinsichtlich des Zuschlagsanspruches, der Höhe des Zuschlages, seiner Berechnung, der Änderung und teilweisen Gewährung des Zuschlages, der Gewährung des Zuschlages bei bezahlter und unbezahlter Freistellung von der Arbeit sowie der Auszahlung des Zuschlages die Bestimmungen der Lohnzuschlagsverordnung und der zu dieser Verordnung ergehenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

(2) An Lehrlinge ist von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks das erhöhte Lehrlingsentgelt gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBl. I S. 423) zu zahlen.

(3) An Beschäftigte der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhielten, ist gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425) bei einem monatlichen Brutto-Durchschnittsverdienst bis zu 400,— DM ein Sonderzuschlag in Höhe von monatlich 5,— DM zu zahlen.

#### Zu § 4 der Verordnung

##### § 3

(1) Die Zahlung des Erhöhungsbetrages der Lehrlingsentgelte (§ 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung) und der Sperrzonen-Sonderzuschläge an Mitglieder und Beschäftigte der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung) hat gleichfalls zu Lasten des Staatshaushaltes zu erfolgen und ist den Produktionsgenossenschaften des Handwerks durch die Räte der Kreise zu erstatten.

(2) Die Zahlung der Ausgleichsbeträge und Zuschläge hat erstmalig für den Monat Juni 1958 zu erfolgen. Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben zu gewährleisten, daß unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung die erstmalige Auszahlung der Ausgleichsbeträge und Lohnzuschläge an die Mitglieder und Beschäftigten erfolgt. Die erforderlichen Mittel sind, sofern die Guthaben auf den Verrechnungskonten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks nicht ausreichen, von den kontoführenden Kreditinstituten als Kredit bereitzustellen.

(3) Die durch die Produktionsgenossenschaften des Handwerks gezahlten Ausgleichsbeträge und Lohnzuschläge sind monatlich nach Abschluß der Zahlung unter Vorlage einer entsprechenden Abrechnung (getrennt nach Zahlungen an die Mitglieder und an die Beschäftigten sowie getrennt nach den Arten der Ausgleichsbeträge und Zuschläge) beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Erstattung anzufordern. Der Rat des Kreises hat die erstatteten Beträge gleichfalls getrennt nach Zahlungen an Mitglieder und an Beschäftigte zu buchen und abzurechnen (Kapitel 076/0) — Zahlungen an Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Kapitel 076/1 — Zahlungen an Beschäftigte der Produktionsgenossenschaften des Handwerks).

##### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 29. Mai 1958

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Anordnung Nr. 1 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — ..	465
28. 5. 58	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft — ..	467
28. 5. 58	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Bestandsaufnahme und Umbewertung der Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — ..	470

## Anordnung Nr. 1

über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen —

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

### Grundsätze

#### § 1

Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die der Staatlichen Plankommission unterstellten VVB, die örtlichen Finanz- und Fachorgane sowie die allen genannten Organen nachgeordneten Einrichtungen werden ermächtigt, für 1958 zusätzliche Ausgaben, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und der mit diesem Gesetz ergangenen Bestimmungen zu leisten sind, außer- oder überplanmäßig zum bestätigten Haushaltsplan 1958 auszugeben. Entstehen durch die neuen Maßnahmen Mehreinnahmen oder Minderausgaben, gelten diese als gesperrt. Die Finanzierung der neuen Maßnahmen hat nach den in dieser Anordnung festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

#### § 2

(1) Die Leiter der Haushaltsorganisationen fordern die im Monat Mai und Monat Juni 1958 auf Grund der neuen Maßnahmen notwendigen Beträge bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut an, sofern sie über den bestätigten Kassenplan hinaus benötigt werden. Diese Anforderungen sind in doppelter Ausfertigung dem Kreditinstitut einzureichen und von diesem nach Prüfung als genehmigter Nachtragskassenplan zu behandeln. Eine Ausfertigung des Antrages der Haushaltsorganisation ist durch das Kreditinstitut an das zuständige Finanzorgan weiterzuleiten. Ab Monat Juli sind die auf Grund der neuen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittel durch die Haushaltsorganisationen im Rahmen

der nach den gesetzlichen Bestimmungen einzureichenden Mittelanforderungen zu beantragen und von den zuständigen Finanzorganen nach entsprechender Prüfung bereitzustellen.

(2) Die zusätzlichen Ausgaben und Mehreinnahmen sind bei den in den folgenden Paragraphen genannten Sachkonten zu buchen bzw. entsprechend zu finanzieren. Die einzelnen Haushaltsorganisationen oder die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, entscheiden dabei selbst, ob sie für Zwecke der Analyse und der Aufstellung des Haushaltsplanes 1959 die einzelnen Mehraufwendungen bei gesonderten Unterkonten buchen oder nur statistisch getrennt erfassen.

#### § 3

### Zuschläge zum Lohn und Lohnerhöhungen

(1) Die Zuschläge zum Lohn sind zusammen mit den Löhnen und Gehältern auszuzahlen. Sie werden jedoch nicht Bestandteil des Lohnfonds (Sachkonten 500, 501 und 502) und sind daher auch nicht Berechnungsgrundlage für den Prämienfonds, der auf Grund der Zahlung von Zuschlägen zum Lohn nicht verändert werden darf. Die Buchung der Zuschläge zum Lohn hat in dem neu einzurichtenden Sachkonto 507 — Zuschläge zum Lohn —, das im Plan der Positionen den „sonstigen persönlichen Ausgaben“ anzuordnen ist, zu erfolgen. Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, die nach dem vereinfachten Sachkontenrahmen planen und buchen, buchen die Lohnzuschläge bei Sachkonto 54.

(2) Die Veränderung der Gehaltsätze für Meister und die Zuschläge zum Lohn für Arbeiter und Angestellte in bruttogeplanten Landwirtschaftsbetrieben (z. B. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsstationen und landwirtschaftswissenschaftliche Institute) werden nach der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt.

### Die Buchung

- der Gehaltserhöhungen erfolgt bei den entsprechenden Sachkonten des Lohnfonds (Sachkonten 500—502),
- der Zuschläge zum Lohn hat bei dem neu einzurichtenden Sachkonto 507 — Zuschläge zum Lohn — zu erfolgen.

(3) Alle sonstigen bei den Beschäftigten von Hausorganisations eintretenden Lohnerhöhungen sind bei den entsprechenden Sachkonten des Lohnfonds (Sachkonten 500—502) zu buchen.

## § 4

**Erhöhung der Lehrlingsentgelte**

(1) Die Erhöhung der Lehrlingsentgelte wird Bestandteil des Lohnfonds, sie ist bei den entsprechenden Sachkonten des Lohnfonds (Sachkonten 500—502) zu buchen.

(2) Die Erhöhung der Lehrlingsentgelte in den bruttoplant Landwirtschafsbetrieben (z. B. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchstationen) erfolgt auf der Grundlage der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft. Die Buchung erfolgt, wie im Abs. 1 festgelegt, im Lohnfonds.

## § 5

**Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben  
Infolge der Erhöhung der Verpflegungskostensätze**

(1) Erhöhungen der Einnahmen treten ein

1. aus der Veränderung des Essenteilnehmerpreises für die Benutzer bei
  - a) Kinderwochenheimen (Teil von Kapitel 500, 503),
  - b) Jugendwerkhöfen und -wohnheimen (Kap. 513 und 514),
  - c) Berufsschulinternaten (Kap. 542),
  - d) Lehrlingswohnheimen (Kap. 545 und 546),
  - e) Internaten an Hoch- und Fachschulen (Teil von Kap. 603 und 553),
  - f) Lehrgängen (Kap. 550),
  - g) Kinderkrippen (Kap. 725 und 726),
  - h) Feierabend- und Pflegeheimen (Kap. 750 und 751),
  - i) Schwerstbeschädigtenheimen (Kap. 752),
  - k) Schwerbeschädigtenheimen mit Umschulungswerkstätten (Kap. 775),
  - l) Heimen für soziale Betreuung (Kap. 753).
2. aus der Veränderung des Teilnehmerpreises für Personalvollverpflegung.  
Beschäftigte, die an der Personalvollverpflegung in den Einrichtungen teilnehmen (außer Tbk-Betreuungspersonal), erstatten die vollen Naturalkosten und die anteiligen Herstellungskosten. Das Tbk-Betreuungspersonal erstattet den bisherigen Satz und den in der Anlage zur Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. S. 425) aufgeführten Erhöhungsbetrag.  
Die Buchung der unter Ziffern 1 und 2 genannten Veränderungen erfolgt bei Sachkonto 261 — Erstattung Dritter —.

(2) Veränderungen der Ausgaben ergeben sich im einzelnen aus der Anlage zu der oben genannten Verordnung: Übersicht über die Erhöhung der Verpflegungskostensätze und der Teilnehmerpreise.

(3) Am 29. Mai 1958 vorhandene Bestände an Lebensmitteln sind bei der Ermittlung der Mehraufwendungen zu berücksichtigen, da sie die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel vermindern. Die erforderlichen Beträge sind bei Sachkonto 413 — Verpflegung — zu buchen.

## § 6

**Mehrkosten für das Werkkuchenessen der Beschäftigten**

Diese Mehrkosten sind auf der Grundlage der in der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) genannten Erhöhungsbeträge zu ermitteln. Am 29. Mai 1958 vorhandene Bestände an Lebensmitteln sind bei der Ermittlung der Mehraufwendungen zu berücksichtigen, da sie die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel vermindern. Gebucht werden die Beträge bei dem neu einzurichtenden Sachkonto 429 — Zuschläge für das Werkkuchenessen —, das im Plan der Positionen unter „übrige Ausgaben“ nachzuweisen ist.

## § 7

**Erhöhung der Stipendien**

Die Erhöhung der Stipendien ist in den betreffenden Einrichtungen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai

1958 über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 428) bei Sachkonto 602 — Stipendien — zu zahlen und zu buchen.

## § 8

**Zuschläge für Sozialfürsorgeunterstützte  
einschl. der mitunterstützten Haushaltsangehörigen**

(1) Die Zuschläge zur Sozialfürsorgeunterstützung für Hauptunterstützungsempfänger und mitunterstützte Haushaltsangehörige sind nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) zu zahlen.

(2) Ehegattenzuschläge und staatliche Kinderzuschläge, die an Sozialfürsorgeunterstützte zu zahlen sind, werden als Auftragsleistung der Republik ausgezahlt.

(3) Die Buchung der Zuschläge für Sozialfürsorgeunterstützte einschließlich der mitunterstützten Haushaltsangehörigen erfolgt bei Kapitel 760 — Allgemeine Sozialfürsorge — im Sachkonto 601 — Fürsorgeleistungen —, Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, die nach dem vereinfachten Sachkontenrahmen planen und buchen, buchen die Beträge bei Sachkonto 6.

(4) Soweit an Fürsorgeunterstützungsempfänger Beihilfen auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBl. I S. 445) zusammen mit der Sozialfürsorgeunterstützung auszuführen sind, erfolgt die Buchung dieser Beihilfen bei Kap. 760.

## § 9

**Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst-  
und Zuckerkrankte**

(1) Diese Beihilfen werden auf Grund der Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte für

- a) Tuberkulosekranke  
von den Tbk-Hauptberatungsstellen,
- b) Geschwulstkrankte  
von den Betreuungsstellen für Geschwulstkrankte,
- c) Zuckerkrankte  
von den Diabetiker-Beratungsstellen bzw. von den Einrichtungen, die vom Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des örtlichen Rates mit dieser Aufgabe beauftragt werden, gezahlt.

(2) Die aufgeführten Beihilfen sind von den genannten Einrichtungen bei Sachkonto 604 — sonstige Geldzuwendungen an die Bevölkerung — zu buchen. Soweit Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte gleichzeitig Sozialfürsorgeunterstützung erhalten, gelten die Festlegungen gemäß § 8.

## § 10

**Vergütung für Blut- und Frauenmilchspender**

(1) Die bisher in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes für 1958 — Ausgabe Gesundheitswesen — (15-B V Bl. 1) festgelegten Veranschlagungssätze für Blut und Frauenmilch werden verändert. Die neu zu zahlenden Sätze betragen

für 10 ccm Blut	1,20 DM
für 1 Liter Frauenmilch	11,— DM

(2) Die Buchung der erforderlichen Mittel hat bei Sachkonto 604 — sonstige Geldzuwendungen an die Bevölkerung — zu erfolgen.

## § 11

**Sonderzuschläge**

(1) Für Mitarbeiter, die bisher neben der normalen Lebensmittelkarte die Sonderzusatzkarte (SZ-Karte) erhalten haben, sind die festgelegten Zuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425) zu zahlen und bei Sachkonto 604 — Sonstige Geldzuwendungen an die Bevölkerung — zu buchen. Soweit an Mitarbeiter, die gesundheitsgefährdende Arbeiten ausführen, neutralisierende Stoffe (z. B. Milch) bisher unentgeltlich abgegeben wurden, erfolgt die Buchung der hierfür erforderlichen Mehraufwendungen bei Sachkonto 413 — Verpflegung —.

(2) Die Buchung des an Empfänger der bisherigen Zusatzkarte für die Sperrzone auszuführenden Sonderzuschlages gemäß der Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte erfolgt bei dem Sachkonto, aus dem die Sperrzonenzuschläge gezahlt werden.

### § 12

#### Sonstige Finanzierungsbestimmungen

(1) Für die Beschäftigten in den kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen der Betriebe und Haushaltsorganisationen (ohne betriebliche Berufsausbildung) sind die Zuschläge zum Lohn aus dem Haushalt des örtlichen Organs zu zahlen, bei dem die Lohnfonds dieser Beschäftigten geplant sind. Die Buchung erfolgt bei Sachkonto 507 — Lohnzuschläge —. Diese Regelung gilt für Betriebskindergärten und -wochenheime, Betriebskinderkrippen, Betriebspolikliniken, Betriebsambulatorien, Betriebskrankenhäuser, Betriebsnachsantorien und Betriebsanitätsstellen.

(2) Die vom Haushalt des zuständigen Organs zu tragende Erhöhung der Zuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung ist bei Sachkonto 331 — Zuschüsse an die VEB für sonstige produktionsbedingte Abteilungen — zu buchen.

(3) Wenn durch staatliche Organe Einweisungen in nichtstaatliche Einrichtungen vorgenommen werden, sind die aus der Erhöhung der Verpflegungskosten resultierenden Mehraufwendungen den nichtstaatlichen Einrichtungen zu erstatten, jedoch nur bis zur Höhe der für staatliche Einrichtungen festgelegten Sätze.

(4) Die in Ferien- und Erholungsheimen der Haushaltsorganisationen durch Erhöhung der Verpflegungskosten entstehenden Mehraufwendungen sind entweder aus der Erhöhung der Beiträge oder durch erhöhte Zuschüsse aus dem Prämienfonds zu decken. Eine Erhöhung des im bestätigten Haushaltsplan 1958 enthaltenen Prämienfonds ist jedoch nicht zulässig. Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge sind gemäß § 13 zu behandeln.

### § 13

#### Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge

(1) Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge, die von den staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) zu zahlen sind, werden zu Lasten des Haushalts der Republik gezahlt.

(2) Die staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen sind berechtigt, die für die Auszahlung der genannten Zuschläge erforderlichen Mittel von den von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen abzusetzen. Der abgesetzte Betrag ist auf dem Überweisungsträger für Sozialversicherungsbeiträge getrennt nach staatlichen Kinderzuschlägen und Ehegattenzuschlägen auszuweisen (siehe auch Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages [GBl. I S. 461]).

### § 14

#### Durchführung des Haushaltsausgleiches

(1) Bis zur Neufestsetzung des Haushaltsausgleiches ist wie folgt zu verfahren:

- Die Steuern von der privaten Wirtschaft, den Genossenschaften, den Werk tätigen und der Landwirtschaft sind an die einzelnen Haushalte mit den bisher festgelegten Prozentsätzen auszuschütten;
- die Steuern des Handwerks sind gleichfalls mit den bisher festgelegten Prozentsätzen an die einzelnen örtlichen Haushalte auszuschütten. Dadurch in den örtlichen Haushalten entstehende Mehreinnahmen gelten als gesperrt. Die übergeordneten Finanzorgane sind berechtigt, in diesen Fällen entsprechende Kürzungen bei den Zuweisungen vorzunehmen bzw. Abführungen zu verlangen;
- die Dienstleistungsabgabe ist mit den bisher geltenden Prozentsätzen auszuschütten;

d) bei der Produktions- und Handelsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sind den einzelnen örtlichen Haushalten ab 1. Juni 1958 bis zur Beschlußfassung über die veränderten Haushaltspläne nur monatliche Planraten, höchstens jedoch die abgeführten Beträge, zuzuführen. Die monatliche Planrate beträgt  $\frac{1}{12}$  des bisher bestätigten Jahresplanes und ist in Höhe der bisher festgelegten Prozentsätze an die einzelnen örtlichen Haushalte auszuschütten. Die verbleibenden Restbeträge sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Im Monat Juni sind den einzelnen Haushalten erforderlichenfalls Liquiditätshilfen durch die übergeordneten Finanzorgane zu gewähren, um die fälligen Zahlungen entsprechend den neuen Maßnahmen leisten zu können.

### § 15

#### Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

Bis zur Beschlußfassung über die veränderten Haushaltspläne 1958 sind die örtlichen Organe nicht berechtigt, über die Verwendung

- von Mehreinnahmen und Einsparungen aus der volkseigenen Wirtschaft (Produktions- und Handelsabgabe, Gewinne, Umlaufmittelabführungen, Umlaufmittelzuführungen und Stützungen),
- von Mehreinnahmen an Steuern von der privaten Wirtschaft, den Genossenschaften und des Handwerks und
- von Einsparungen an Verwaltungskosten im Staatsapparat (Aufgabenbereich 8)

zu beschließen. Über die Verwendung aller übrigen Mehreinnahmen und Einsparungen kann gemäß § 7 der 1. Durchführungsbestimmung vom 21. März 1958 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 beschlossen werden.

### § 16

Diese Anordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.  
Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

### Anordnung Nr. 2

#### über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft —

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt), die zur Aufstellung von Finanzplänen (einschl. vereinfachter Finanz- und Leistungspläne) verpflichtet und nach dem Nettoprinzip mit dem Staatshaushalt verbunden sind.

Das sind

- Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie einschl. der volkseigenen Bauindustrie (Baustoffindustrie und Bauwirtschaft), MTS-Motoreninstandsetzungswerke, MTS-Reparaturwerke und RAW,
- Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und Bauwirtschaft,
- finanzgeplante Konstruktions- und Projektierungsbetriebe,
- Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (einschl. MTS),
- zentralgeleitete und örtliche Betriebe des Verkehrs, der Post und des Fernmeldewesens,
- Betriebe des volkseigenen Handels einschl. des Außen- und Innerdeutschen Handels,
- finanzgeplante Betriebe der Kommunalwirtschaft,

8. zentralgeleitete Dienstleistungsbetriebe,
9. volkseigene Film- und Lichtspielbetriebe, volkseigene Verlage und sonstige Betriebe auf dem Gebiet der Kultur,
10. volkseigene Geld- und Kreditinstitute,
11. sonstige volkseigene Betriebe, die finanzgeplant sind (z. B. Apotheken, VEB Maschinelles Rechnen).

## § 2

(1) In Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) ergeben sich auf die Finanzierung der volkseigenen Betriebe folgende Auswirkungen:

- a) die Änderung von Preisen, Produktions- und Dienstleistungsabgaben sowie Handelsabgabe,
- b) die Erhöhung von Löhnen in einigen Industriezweigen nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die Erhöhung der Lehrlingsentgelte gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBl. I S. 423),
- d) die Erhöhung der Gehälter für Meister gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBl. I S. 421),
- e) die Veränderung der Gehalts- und Entgeltsätze für Meister und Lehrlinge in volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Anlage 1 der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419),
- f) die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn an Arbeiter und Angestellte gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) und der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft,
- g) die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte, die im Bergbau unter Tage arbeiten oder in der Sperrzone wohnen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425).

(2) Es sind zu finanzieren:

- a) die veränderten Einstandspreise, die sich infolge Preisänderungen bei Grundmaterial ergeben, nach den Bestimmungen der Anweisung Nr. 7/58 des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958,
- b) die veränderten Kosten, die sich infolge Preisänderungen beim Einsatz von Hilfsmaterial ergeben (z. B. Material für Betreuung und Fürsorge, Futtermittel, Nahrungsmittel bei gesundheitsgefährdeter Arbeit usw.), nach den Bestimmungen der Anweisung Nr. 7/58 des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958,
- c) die veränderten Lohnkosten, die sich durch die Erhöhung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte ergeben gemäß § 5 dieser Anordnung,
- d) die Zuschläge zum Lohn und die Sonderzuschläge, die an Arbeiter und Angestellte zu zahlen sind, gemäß § 6 dieser Anordnung,
- e) die Mehrkosten der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen gemäß § 7 dieser Anordnung,
- f) die höheren Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds bzw. Prämienfonds der Betriebe gemäß den §§ 6 und 8 dieser Anordnung.

## § 3

(1) Die Finanzierung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft hat auf der Grundlage der für 1958 bestätigten Finanzpläne unter Berücksichtigung der Anweisung Nr. 7/58 des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958 und der in Kraft getretenen neuen Preise sowie der anderen finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten ergeben, zu erfolgen.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben in den an ihre übergeordneten Organe bzw. die Räte der Kreise, Abt. Finanzen, einzureichenden Quartalsplänen für das III. Quartal 1958, die auf der Basis der bestätigten Pläne aufzustellen sind, die sich ergebenden Veränderungen in den Haushaltsbeziehungen, wie sie durch

die beschlossenen Maßnahmen eintreten, getrennt auszuweisen. Diese Quartalspläne sind die Grundlage für die an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinne, Produktions- und Dienstleistungsabgaben, Handelsabgaben, Umlaufmittelabführungen sowie der auszureichenden Stützungen, Umlaufmittelzuführungen und der sonstigen Ausgaben.

(3) Für die Abwicklung der Haushaltsbeziehungen im Monat Juni 1958 sind die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft berechtigt, die Veränderungen in den Haushaltsbeziehungen zu berücksichtigen, die durch die beschlossenen Maßnahmen eintreten. Sie müssen jedoch in einer Überschlagsrechnung gegenüber ihren übergeordneten Organen bzw. den Räten der Kreise, Abt. Finanzen, die vorgenommenen Änderungen bei der Gewinnabführung bzw. den veränderten Bedarf an Stützungen nachweisen.

(4) Die von den Betrieben zu zahlenden Zuschläge zum Lohn an Arbeiter und Angestellte bzw. die vorgeschriebenen Abschlagszahlungen sind mit der nächstfälligen Abführung der Nettogewinne an den Staatshaushalt zu verrechnen. Betriebe, die planmäßig Stützungen erhalten, fordern von ihrem übergeordneten Organ bzw. den Räten der Kreise, Abt. Finanzen, die benötigten zusätzlichen Stützungen an. Sofern bei Gewinnbetrieben der zur Abführung fällige Nettogewinn nicht zur Finanzierung der zu zahlenden Zuschläge zum Lohn bzw. der Abschlagszahlung ausreicht oder noch nicht realisiert ist, sind diese Betriebe berechtigt, bei dem Organ, an das sie ihre Gewinne abführen, die erforderlichen Mittel (als Rückzahlung von abgeführten Nettogewinnen) anzufordern.

(5) Für die zu zahlenden staatlichen Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge gilt die Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 461).

## § 4

(1) Sofern in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch die eingetretenen Preisänderungen, die Änderungen an Produktions- und Handelsabgabesätzen und die sonstigen finanziellen Auswirkungen bei der Finanzierung der richtsatzplangebundenen Umlaufmittel Schwierigkeiten entstehen, weil die den Betrieben auf der Grundlage des ursprünglich bestätigten Planes zur Verfügung gestellten eigenen Umlaufmittel und die ihnen planmäßig zustehenden Kredite nicht ausreichen, haben die zuständigen Kreditinstitute kurzfristige Kredite zur Finanzierung auszureichen. Diese Kredite sind mit den Zinssätzen zu gewähren, wie sie für die Finanzierung der normalen planmäßigen Bestände gewährt werden.

(2) Für die Umbewertung der am 29. Mai 1958 vorhandenen Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft werden besondere Bestimmungen herausgegeben.

(3) Für die Finanzierung der Umbewertung der Bestände im volkseigenen Handel (ohne volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und Deutsche Saatgut-handelsbetriebe) gilt folgende Sonderregelung:

- a) Für die sich aus der Umbewertung der Bestände ergebende Abführung einer einmaligen Abgabe sind den volkseigenen Handelsbetrieben die erforderlichen Mittel durch die Deutsche Notenbank als Kredit bereitzustellen.
- b) Die volkseigenen Handelsbetriebe, die auf Grund der Umbewertung ihrer Bestände eine einmalige Vergütung erhalten, sind verpflichtet, nach Eingang des Erstattungsbetrages vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die anteiligen Kredite abzudecken.

## § 5

## Finanzierung der Lohnerhöhungen

(1) Um die Auswirkungen der Lohnerhöhungen, der Erhöhung der Gehälter für Meister und der Lehrlingsentgelte kann in den Betrieben der geplante Lohnfonds überschritten werden.

(2) Die tatsächlichen Auswirkungen der Lohnerhöhungen, der Erhöhung der Meistergehälter und Lehrlings-

entgelte gegenüber dem bestätigten Plan sind in der monatliche Finanzberichterstattung besonders auszuweisen.

## § 6

**Finanzierung der Zuschläge**

(1) Die von den Betrieben zu zahlenden Zuschläge zum Lohn, die Sonderzuschläge, die staatlichen Kinderzuschläge und die Ehegattenzuschläge sind 1958 nicht Bestandteil der Lohnkosten und damit der Selbstkosten bzw. der Zirkulationskosten.

(2) a) Die Zahlung der Zuschläge zum Lohn und der Sonderzuschläge an Arbeiter und Angestellte erfolgt bei den Gewinnbetrieben zu Lasten der an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinne. Die Buchung erfolgt bei der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf Konto 9317. (Die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und die netto geplanten Betriebe der Kommunalwirtschaft verwenden die entsprechenden Konten ihres Kontenrahmens.)

b) Bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die planmäßig Stützungen erhalten, werden die monatlich an sie auszureichenden Stützungen um die zu zahlenden Zuschläge zum Lohn und die Sonderzuschläge erhöht. Die Buchung erfolgt bei diesen Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf Konto 932. (Die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und die netto geplanten Betriebe der Kommunalwirtschaft verwenden die entsprechenden Konten ihres Kontenrahmens.)

c) Die Zahlung und Finanzierung der Zuschläge entsprechend Buchstaben a und b erfolgt durch die Betriebe an alle Beschäftigten, die in ihrem Arbeitskräfteplan enthalten sind, also z. B. auch für Arbeiter und Angestellte in den betrieblichen Forschungsstellen, für Beschäftigte, die Standardisierungsarbeiten durchführen, für Arbeiter und Angestellte in den Einrichtungen der Arbeiterversorgung und der Berufsausbildung.

Die Betriebe zahlen die Zuschläge zum Lohn und die Sonderzuschläge jedoch nicht:

ca) für die Beschäftigten, deren Löhne und Gehälter (persönliche Kosten) nach der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der betrieblichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstigen Einrichtungen und Zwecke (sonstige produktionsbedingte Abteilungen) aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Organs zu zahlen sind (z. B. medizinisches Personal, Pflegepersonal, Erzieher, Helfer). Die Zuschläge für diese Beschäftigten werden ebenfalls von den zuständigen örtlichen Organen ausgezahlt.

cb) Soweit nach der in Buchstabe a) genannten Anordnung die Zahlung der Löhne und Gehälter einschl. der Sozialversicherungsbeiträge (persönliche Kosten) für die Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen nicht von den Betrieben, sondern von den Organisationen vorgenommen wird, sind die Zuschläge ebenfalls von diesen Organisationen auszu zahlen.

d) Grundsätze der Berichterstattung über die von den Betrieben gezahlten Zuschläge zum Lohn und die Sonderzuschläge werden gesondert geregelt.

(3) Die staatlichen Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge, die von den Betrieben an ihre Arbeiter und Angestellten zu zahlen sind, werden vom Rat des Kreises erstattet. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit den monatlich zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen (einschl. der zu zahlenden Unfallumlage). Bei der Verrechnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 461) zu beachten. Die Buchung dieser Zu-

schläge erfolgt bei den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie wie die Buchung der Barleistungen für die Sozialversicherung. Sofern die Betriebe keine Barleistungen auszahlen und buchen, ist das Konto 9612 zu benutzen. (Die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft und die Betriebe der netto geplanten Kommunalwirtschaft verwenden die entsprechenden Konten ihres Kontenrahmens). Für die Zahlung der staatlichen Kinderzuschläge und der Ehegattenzuschläge sind die Bestimmungen des Abs. 2 Buchstaben ca und cb gleichermaßen anzuwenden.

(4) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen nur auf der Grundlage der geplanten Lohnsumme zuzüglich der Berechtigungen durch Lohnerhöhungen, Erhöhung der Meistergehälter und der Lehrlingsentgelte gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis e. Die von den Betrieben zu zahlenden Zuschläge zum Lohn, die Sonderzuschläge, die staatlichen Kinderzuschläge und die Ehegattenzuschläge führen in keinem Fall zur Erhöhung der geplanten Lohnsumme und sind damit auch nicht Berechnungsbasis für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds. Zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds können nur gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 erfolgen.

## § 7

**Finanzierung der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen**

Bei der Finanzierung der betrieblichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstigen Einrichtungen und Zwecke (sonstige produktionsbedingte Abteilungen) werden Mehrkosten, die infolge des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und der dazu ergangenen Bestimmungen entstehen, wie folgt behandelt:

(1) Die Zuschläge, die von den Betrieben gemäß § 6 zu zahlen sind, werden grundsätzlich vom Rat des Kreises erstattet oder von den an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnen abgesetzt bzw. bei der Zuführung der Stützungen berücksichtigt. Eine Änderung in der Finanzierung der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen tritt dadurch nicht ein.

(2) Die Finanzierung der Mehrkosten nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis e (persönliche Kosten) wird für die Beschäftigten in den sonstigen produktionsbedingten Abteilungen aus den gleichen Quellen vorgenommen, wie sie in der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung dieser Einrichtungen vorgeschrieben sind.

(3) Mehrkosten, die durch die veränderten Preise für die Verpflegung entstehen, werden bis zu den in der Anlage zur Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) festgelegten Erhöhungsbeträgen je tatsächlich ausgegebener Portion bzw. je Teilnehmer aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert, soweit nicht

a) nach den Grundsätzen der genannten Verordnung eine teilweise oder völlige Erstattung durch die Belegschaft der Betriebe bzw. durch andere Personen erfolgt oder

b) die Zuschüsse der gesellschaftlichen Organisationen oder die Zuweisungen aus dem örtlichen Haushalt (sofern nach der Anordnung vom 4. Januar 1956 eine Finanzierung aus diesen Quellen vorgesehen ist) erhöht werden.

(4) Folgende Besonderheiten zu den Absätzen 1 bis 3 sind zu beachten:

a) Berufsausbildung und Verpflegung in Lehrlingswohnheimen.

Die Finanzierung der Mehrkosten nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis e (Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte) erfolgt durch Erhöhung der Zuschüsse des für die Finanzierung dieser Einrichtungen zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung. Die Mehrkosten für Verpflegung in Lehrlingswohnheimen sind durch Erhöhung der Teilnehmerpreise zu finanzieren.

- b) Ferien- und Erholungsheime.  
Mehrkosten, die durch die veränderten Preise für die Verpflegung entstehen, sind von der Belegschaft oder anderen Personen bzw. vom Kultur- und Sozialfonds der Betriebe zu tragen. Der Kultur- und Sozialfonds darf sich aus diesem Grunde nicht erhöhen (siehe auch § 8 Abs. 2).
- c) Ruhegehälter und Renten, zusätzliche Altersversorgung.  
Soweit an Empfänger von Ruhegehalt oder Rente Zuschläge nach dem Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und den dazu ergangenen Verordnungen zu zahlen sind, erfolgt die Finanzierung dieser Beträge aus denselben Quellen, aus deren bisher Ruhegehälter und Renten zu zahlen waren.

(5) Die sich aus der Umbewertung der Bestände an Lebensmitteln in den sonstigen produktionsbedingten Abteilungen auf neue Preise ergebenden Beträge sind auf die Erhöhung des Kultur- und Sozialfonds anzurechnen.

## § 8

**Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds**

(1) Die höheren Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds, die sich durch die neuen Bestimmungen ergeben, können von den Betrieben über die in der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds (GBl. I S. 289) laut § 12 festgelegten Höchstsätze hinaus bei der Bildung des Kultur- und Sozialfonds berücksichtigt werden. Um diesen Betrag ist bei Gewinnbetrieben die Gewinnverwendung für den Kultur- und Sozialfonds zu erhöhen. Bei Verlustbetrieben erfolgt eine Erhöhung der geplanten Stützungen.

(2) Für folgende Mehrkosten darf eine Erhöhung der Zuführungssätze zum Kultur- und Sozialfonds auch dann nicht vorgenommen werden, wenn die Mehrkosten aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe finanziert werden:

- a) Die Mehrkosten für Verpflegung, die in Ferien- und Erholungsheimen der Betriebe entstehen,  
b) die Mehrkosten, die durch veränderte Preise für die Verpflegung entstehen, soweit die in der Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung festgelegten Erhöhungsbeträge je Essenteilnehmer überschritten werden.

(3) Volkseigene Betriebe, die die Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie über den Kultur- und Sozialfonds nicht anwenden (z. B. Geld- und Kreditinstitute, finanzgeplante Konstruktions- und Projektierungsbetriebe, volkseigene örtliche Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen wurden) finanzieren die Mehraufwendungen nach den in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen aus dem bei ihnen gebildeten Prämien- bzw. Direktorfonds. Die höheren Anforderungen können bis zu den in der Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung festgelegten Erhöhungsbeträgen zugeführt werden.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Minister der Finanzen**  
Rump f

**Anordnung Nr. 3**

**über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten**

**— Bestandsaufnahme und Umbewertung der Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft —**

Vom 28. Mai 1958

## § 1

(1) Die nachstehend genannten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, für die am 29. Mai 1958 vorhandenen

Bestände an Umlaufmitteln eine Bestandsaufnahme vorzunehmen:

- a) Betriebe der VVE Öl- und Margarineindustrie  
" " " Süß- u. Dauerbackwarenindustrie  
" " " Fischwirtschaft  
" " " Kühl- und Lagerwirtschaft

b) Betriebe der unter a) genannten Industriezweige, die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehen;

c) Betriebe der folgenden Industriezweige, die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehen;

Betriebe der fleischverarbeitenden Industrie  
Betriebe der milchverarbeitenden Industrie einschl. Molkereien

Betriebe der Gärungs- und Spirituosenindustrie  
Vieh- und Schlachthöfe

Mühlenbetriebe und Betriebe solcher Industriezweige, die Bestände an Futtermitteln haben.

(2) Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, auch die Betriebe der Brot- und Backwarenindustrie und der zuckerverarbeitenden Industrie (z. B. Konserven und Marmeladenfabriken) und Betriebe anderer Industriezweige, soweit sie preisveränderte Waren verarbeiten, in diese Regelung einzubeziehen.

## § 2

(1) Die Bestandsaufnahme ist für alle Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Handelsware, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen durchzuführen, deren Preise sich durch die mit dem Gesetz vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) in Kraft tretenden neuen Preisbestimmungen ändern.

(2) Bei der Bestandsaufnahme, die am 29. Mai 1958 vorzunehmen ist, sind die Inventurvorschriften, die Vorschriften der Buchführungsverordnung und die branchenbedingten Regelungen über Inventuren zu beachten.

(3) Die Betriebe der im § 1 genannten Industriezweige haben die durch die Bestandsaufnahme ermittelten Materialbestände auf der Grundlage der neuen Einstandspreise umzubewerten. Die Umbewertung hat gemäß der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38) zu erfolgen. Gleichzeitig sind von den Betrieben auf der Grundlage der neuen Einstandspreise die Materialverrechnungspreise zu verändern.

(4) Die Umbewertung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen auf neue Plan selbstkosten hat ebenfalls gemäß der Anordnung vom 7. Januar 1957 zu erfolgen.

## § 3

Die Betriebe der im § 1 nicht genannten Industriezweige können auf der Basis der am 29. Mai 1958 bzw. 1. Juni 1958 in Kraft tretenden neuen Preise ebenfalls ihre Materialverrechnungspreise ändern. In diesen Fällen sind sie verpflichtet, gemäß § 2 Absatz 3 eine Umbewertung durchzuführen.

## § 4

Die Betriebe des volkseigenen Handelsverfahren nicht nach den in den §§ 1 bis 3 genannten Grundsätzen. Die Bestandsaufnahme und Umbewertung der am 29. Mai 1958 vorhandenen Bestände ist gemäß der Preisverordnung Nr. 1019 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die Behandlung der Preisdifferenzen für die am 29. Mai 1958 vorhandenen Warenbestände — vorzunehmen (Ausnahme: Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, Deutsche Saatguthandelsbetriebe).

## § 5

Die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft führen eine Bestandsaufnahme und Umbewertung der bei ihnen vorhandenen Bestände nur auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen durch. Dieselbe Regelung gilt für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und für die Deutschen Saatguthandelsbetriebe.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

Anlage zu vorstehender Anordnung

Eine Bestandsaufnahme und Umbewertung ist in den Betrieben der volkseigenen Landwirtschaft durchzuführen:

**Für Eier, Schlachtgeflügel und Bienenhonig**

in volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben gemäß Rundverfügung des Staatssekretariats für Erfas-

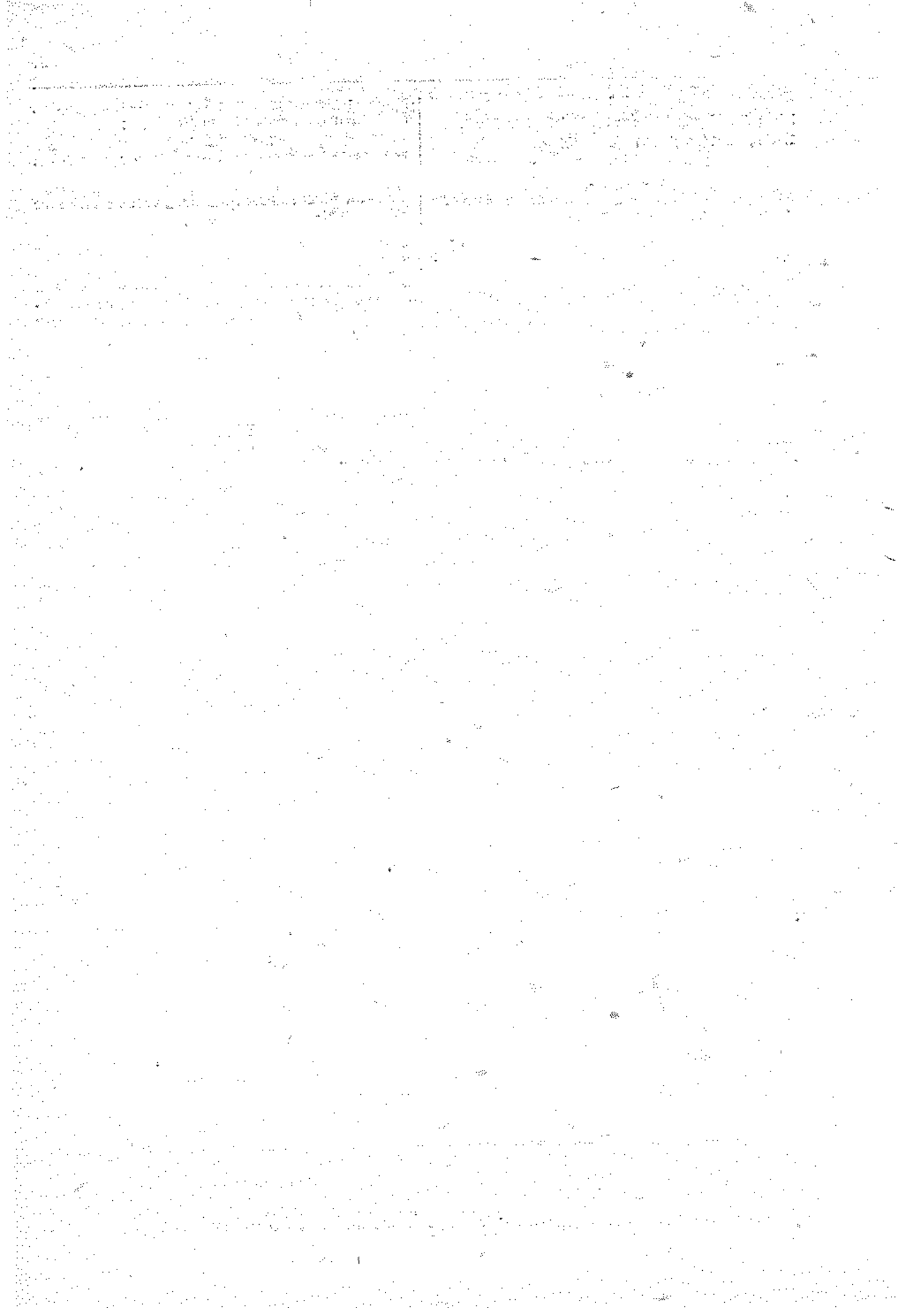
sung und Aufkauf über die Durchführung von Bestandsaufnahmen für Honig, Eier und Geflügel;

**für Futtermittel**

in volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben gemäß Anordnung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf zur Durchführung einer Bestandsaufnahme für Futtermittel und der Anordnung über die Preise für Futtermittel;

**für Saatgut**

in den Deutschen Saatguthandelsbetrieben gemäß Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten und der Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Dritte Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des Ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau .....	473
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	476

### Dritte Verordnung\*

zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau.

Vom 28. Mai 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 832) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 der Verordnung vom 10. August 1950 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes ist in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen.

(2) Bergbaubetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erz- und Kalibergbaues, des Steinsalz- und Nichterzbergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten sind. Die Betriebsverzeichnisse des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Kalibergbaues bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. der Staatlichen Geologischen Kommission. Die örtlich geleiteten Bergbaubetriebe bedürfen der Bestätigung durch die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

(3) Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

a) Beschäftigte unter Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:

nach einjähriger Beschäftigungszeit .....	4 1/2%
nach zweijähriger Beschäftigungszeit .....	8%
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit .....	12 1/2%
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit .....	16%

des jährlichen Bruttoverdienstes.

b) Angehörige des ingenieurtechnischen Personals — hierzu gehören auch das ingenieurtechnische Personal der Technischen Bergbauinspektionen sowie die Produktionsarbeiter in den Werkstätten, die über Tage arbeiten, aber mehr als 50% der zu verfahrenen Schichten in der Grube verbringen — erhalten, wenn sie diese Bedingungen ständig erfüllen, die zusätzliche Belohnung nach Abs. 5.

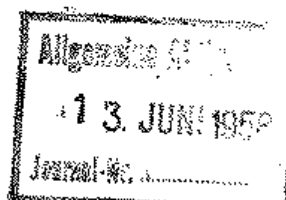
c) Beschäftigte über Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:

nach zweijähriger Beschäftigungszeit .....	5%
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit .....	8%
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit .....	10%

des jährlichen Bruttoverdienstes.

(4) a) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer VVB übernehmen und ausschließlich für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c.

\* (Erste) VO (GBl. 1950 S. 832)  
(Zweite) VO (GBl. 1953 S. 825)



b) Ingenieurtechnisches Personal, Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit in übergeordneten staatlichen Organen, die nur für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c. Der begünstigte Personenkreis ist listenmäßig zu erfassen und vom Leiter des staatlichen Organs nach Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft zu bestätigen.

c) Hauptamtliche Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Massenorganisationen in den Bergbaubetrieben erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.

d) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer übergeordneten Leitung der Industriegewerkschaft Bergbau ausüben, erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.

(5) Die zusätzliche Belohnung erhalten auch mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten Beschäftigte in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaues. Voraussetzung für die Zahlung ist die Anerkennung und die Erfassung der gesundheitsgefährdenden Arbeit in einer Liste des zuständigen Sektors der Staatlichen Plankommission.

Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

nach einjähriger Beschäftigungszeit .....	3 %
nach zweijähriger Beschäftigungszeit .....	6 %
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit .....	10 %
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit .....	12 %

des jährlichen Bruttoverdienstes.

(6) Die zusätzliche Belohnung wird anteilig für die Beschäftigungszeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ bis zum Ausscheiden gezahlt, wenn der Beschäftigte

a) in ein staatliches Verwaltungsorgan oder in eine gesellschaftliche Organisation berufen wurde, die nicht für den Bergbau zuständig ist;

b) zum Besuch einer Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art delegiert wurde.

Absolventen von Fach- und Hochschulen, die vor Beginn ihres Studiums in einem Bergbaubetrieb tätig waren und in diesen wieder zurückkehren, wird die Zeit des Studiums anwartschaftssteigernd angerechnet;

c) für eine festgelegte Zeit bei bestimmten Investitionsbauvorhaben in der Grundstoffindustrie, bei der Landwirtschaft oder bei der SDAG Wismut beschäftigt wird.

Die Beschäftigung bei der SDAG Wismut wird für die Anwartschaftszeit und die Zahlung der zusätzlichen Belohnung in Anrechnung gebracht;

d) aus einem Betrieb bzw. einer Betriebsabteilung ausscheidet, die auf Anordnung übergeordneter staatlicher Organe stillgelegt wird.

Bei Rückkehr in den Betrieb ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden.

Die zusätzliche Belohnung ist anteilig an die Witwe bzw. die unterhaltsberechtigten Angehörigen zu zahlen, wenn der Beschäftigte in der Zeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres verstorben ist.

(7) Ehemalige Angehörige bewaffneter Organe erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) und der Anordnung vom 5. Oktober 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe (GBl. I S. 544).

(8) a) Bei fristloser Entlassung entfällt die zusätzliche Belohnung. Auch bei Wiedereintritt in einen anderen Bergbaubetrieb innerhalb von 14 Tagen entfällt der Anspruch auf Auszahlung der zusätzlichen Belohnung für den folgenden „Tag des deutschen Bergmanns“. Die Anwartschaftszeit bleibt erhalten.

b) Die zusätzliche Belohnung ist für jede unentschuldigte Fehlschicht im Berechnungszeitraum wie folgt zu kürzen:

bei einer Fehlschicht .....	um 25 %
bei zwei Fehlschichten .....	um 50 %
bei drei Fehlschichten .....	um 75 %

Bei mehr als drei Fehlschichten entfällt sie. Für die Feststellung der unentschuldigter Fehlschichten ist der Werkdirektor verantwortlich.

c) Strafgefangene erhalten für ihre Tätigkeit im Bergbau keine zusätzliche Belohnung. Die Tätigkeit im Bergbau während der Strafzeit wird nicht als Bergbauzugehörigkeit gerechnet.

(9) Beschäftigte des Bergbaues, die nachweislich auf Grund von politisch und wirtschaftlich notwendigen Maßnahmen aus Bergbaubetrieben ausscheiden müssen, erhalten bei Wiedereintritt in einen Bergbaubetrieb die Dauer der seit 1. Januar 1949 im Bergbau ausgeübten Tätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet. Das Ausscheiden aus den oben genannten Gründen ist durch den Werkdirektor schriftlich zu bestätigen.

(10) Bergarbeiter und Bergbauspezialisten, die in der UdSSR und in den volksdemokratischen Staaten vorübergehend bergbauliche Arbeiten verrichten, sowie Bergarbeiter, die aus vorgenannten Staaten in die Bergbaubetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ankehren, wird ihre bergbauliche Tätigkeit ab 1. Januar 1949 angerechnet.

Die zum Ordnen persönlicher Verhältnisse notwendige Zeit bis zu 14 Tagen gilt für die Absätze 9 und 10 nicht als Unterbrechung der Bergbauzugehörigkeit.

(11) Bergbauangehörigen, die wegen vorübergehender Arbeits- oder Berufsunfähigkeit aus dem Bergbau ausscheiden, wird bei Wiedereintritt in den Bergbau die ab 1. Januar 1949 erworbene Anwartschaft angerechnet.

(12) Lehrlinge erhalten keine zusätzliche Belohnung. Die Lehrzeit im Bergbau wird auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau angerechnet. Bei Beendigung der Lehrzeit erfolgt die Gewährung der zusätzlichen Belohnung anteilmäßig.

(13) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wird vom 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet.

(14) Der Bruttoverdienst ist der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres. Zum Bruttoverdienst gehören außer dem Tariflohn oder Grundgehalt

- a) Krankengeldausgleich für Unfalltage;
- b) Krankengeldausgleich für anerkannte Berufskrankheiten;
- c) Vergütung für Überstunden;
- d) Vergütung für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit;
- e) Vergütung für Erschwernisse;
- f) Mehrleistungslohn / Zeitlohnprämien;
- g) Brigadierzuschläge.

Vergütungen für Verbesserungsvorschläge und Prämien nach der Prämienordnung sowie Deputate bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(15) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte von einem Bergbaubetrieb in den anderen wechseln, wird das

Zwölfwache des monatlichen Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt, soweit der Verdienst nicht nachgewiesen wird. Der Wechsel muß innerhalb von 14 Tagen erfolgen, anderenfalls erlischt die Anwartschaft.

(16) Für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) ist das Endgehalt der J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

(17) Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmanns“ an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im Beschäftigungsverhältnis eines Bergbaubetriebes oder in einer übergeordneten Leitung stehen. Das gleiche gilt für den unter Abs. 4 Buchstaben a, b und d aufgeführten Personenkreis. Die zusätzliche Belohnung ist lohnsteuerfrei und bleibt von der Berechnung des Beitrages zur sozialen Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(18) Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung ist dem Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung vom 25. Juni 1953 zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 625);
2. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 179);
3. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1955 (GBl. S. 431)

außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
Macher

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 326**

Preisordnung Nr. 944 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Sportboote — (Warennummern 34 51 00 00 bis 34 55 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 327**

Preisordnung Nr. 945 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Handschuhe aus Volleder, Krimmerhandschuhe, kombiniert, Handschuhe mit Textil und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder oder mit Leder- oder Kunstlederanteil — (Warennummern 62 33 00 00, 62 39 00 00, 62 33 77 00, 62 33 73 00, 64 18 90 00, 64 27 90 00, 64 37 90 00, 64 46 89 00)

**Sonderdruck Nr. P 328**

Preisordnung Nr. 946 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Aktentaschen, Kollegmappen, Ranzen und Frühstückstaschen — (Warennummer 62 35 20 00)

**Sonderdruck Nr. P 329**

Preisordnung Nr. 947 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Koffer — (Warennummer 62 34 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 330**

Preisordnung Nr. 948 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Handtaschen — (Warennummer 62 35 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 331**

Preisordnung Nr. 949 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Reitsättel, Reitsattelzubehör, Ballhüllen, sonstige Bälle aus Leder und sonstige Sportartikel aus Leder und Austauschstoffen — (Warennummern 62 33 50 00, 62 33 73 00, 62 33 74 00, 62 33 75 00, 62 33 76 00, 62 33 79 00)

**Sonderdruck Nr. P 332**

Preisordnung Nr. 950 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör (Sattlerwaren) — (Warennummer 62 37 80 00)

**Sonderdruck Nr. P 333**

Preisordnung Nr. 951 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Lederbekleidung — (Warennummer 64 87 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 334**

Preisordnung Nr. 952 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Necessaires, Manicules und Etuis aus Leder und Austauschstoffen — (Warennummern 62 35 31 00, 62 35 32 00, 62 35 33 00, 62 35 39 00)

**Sonderdruck Nr. P 335**

Preisordnung Nr. 953 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Haushalt- und Hotelgeschirr aus Porzellan — (Warennummer 51 61 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 336**

Preisordnung Nr. 954 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Ziergegenstände aus Steingut — (Warennummer 51 53 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 337**

Preisordnung Nr. 955 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Taschen und Behälter für optische Geräte — (Warennummer 62 37 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 338**

Preisordnung Nr. 956 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Leder — (Warennummern 61 10 00 00 bis 61 60 00 00, 61 95 00 00, 61 96 00 00, 61 97 00 00, 99 61 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 339**

Preisordnung Nr. 957 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rohhautartikel — (Warennummer 62 15 50 00)

**Sonderdruck Nr. P 340**

Preisordnung Nr. 958 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Treib- und Keilriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Warennummern 61 11 00 00, 62 13 20 00, 62 13 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 341**

Preisordnung Nr. 959 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Ausrüstungsgegenstände — (Warennummern 62 33 71 00, 62 33 72 00, 62 33 81 00, 62 33 82 00, 62 33 87 00, 62 33 88 00, 62 37 31 00, 62 37 32 00, 62 37 33 00, 62 37 37 00, 62 37 39 00)

**Sonderdruck Nr. P 342**

Preisordnung Nr. 960 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Arbeitsschutzhandschuhe und sonstige Arbeitsschutzartikel aus Leder, Kunstleder und Segelleinen, kombiniert — (Warennummer 62 31 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 343**

Preisordnung Nr. 961 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für landwirtschaftliche Sattlerwaren — (Warennummern 62 33 10 00, 62 33 30 00, 62 33 60 00)

**Sonderdruck Nr. P 344**

Preisordnung Nr. 962 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Erntebindertücher, Körnerspritz- und Schwingbodentücher u. a. — (Warennummer 62 33 67 00)

**Sonderdruck Nr. P 345**

Preisordnung Nr. 963 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Manschetten aus Leder — (Warennummer 62 15 11 00)

**Sonderdruck Nr. P 346**

Preisordnung Nr. 964 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Riemen und Beriemungen — (Warennummer 62 37 93 00)

**Sonderdruck Nr. P 347**

Preisordnung Nr. 965 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Warennummern 62 13 10 00, 62 13 40 00, 62 13 50 00, 62 15 10 00, 62 15 20 00, 62 15 30 00, 62 15 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 348**

Preisordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Warennummern 11 95 20 00, 11 95 10 00, 11 95 60 00, 15 55 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 349**

Preisordnung Nr. 967 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Kochtöpfe, Schüsseln, Eimer, Kannen, Wannen sowie Pfannen und sonstige Haushaltsgeräte aus Stahlblech und Aluminium — (Warennummern 38 63 00 00, 38 64 00 00, 38 65 00 00, 38 66 20 00, 38 67 20 00, 38 67 30 00, 38 67 40 00, 38 67 84 00)

**Sonderdruck Nr. P 350**

Preisordnung Nr. 968 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Bestecke — (Warennummern 38 34 10 00, 38 34 20 00, 38 34 30 00, 38 34 40 00, 38 34 50 00, 38 34 60 00)

**Sonderdruck Nr. P 351**

Preisordnung Nr. 969 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für elektrische Fahrradbeleuchtung — (Warennummer 36 78 69 00)

**Sonderdruck Nr. P 352**

Preisordnung Nr. 970 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Fotozubehör — (Warennummer 37 27 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 353**

Preisordnung Nr. 971 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für fotografische Aufnahmeapparate — (Warennummern 37 21 00 00, 37 27 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 354**

Preisordnung Nr. 972 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Haushaltsnäähmaschinen — (Warennummer 32 85 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 355**

Preisordnung Nr. 973 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Spielwaren — (Warennummern 59 18 00 00, 59 31 00 00, 59 32 00 00, 59 33 00 00, 59 34 10 00, 59 34 20 00, 59 34 90 00, 59 35 00 00, 59 39 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 356**

Preisordnung Nr. 974 vom 28. März 1958 — Anordnung über die Preise für Kinderwagen — (Warennummer 33 57 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 357**

Preisordnung Nr. 975 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Warennummer 62 35 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 358**

Preisordnung Nr. 976 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografienhandwerk —

**Sonderdruck Nr. P 359**

Preisordnung Nr. 977 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preise für Fotoamateurarbeiten —

- Sonderdruck Nr. P 360**  
Preisordnung Nr. 978 vom 3. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Maler- und Tapezierarbeiten —
- Sonderdruck Nr. P 361**  
Preisordnung Nr. 979 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Friseurhandwerk —
- Sonderdruck Nr. P 362**  
Preisordnung Nr. 980 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Stühle, gepolstert — (Warennummern 54 36 10 00, 54 36 60 00)
- Sonderdruck Nr. P 363**  
Preisordnung Nr. 981 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Warennummern 64 61 00 00, 64 62 00 00, 64 63 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 364**  
Preisordnung Nr. 982 vom 2. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Armbanduhren, Taschenuhren und Wecker — (Warennummern 37 83 00 00, 37 84 00 00, 37 85 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 365**  
Preisordnung Nr. 985 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für im Einzelhandel hergestellte Feinkostartikel und Salate —
- Sonderdruck Nr. P 369**  
Preisordnung Nr. 986 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Speiseeis —
- Sonderdruck Nr. P 370**  
Preisordnung Nr. 987 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für verarbeitetes Obst und Gemüse — (Warennummern 67 71 00 00 außer 67 71 42 00, 67 71 42 00, 67 72 10 00, 67 72 20 00 bis 67 72 80 00, 67 73 10 00 bis 67 73 50 00, 67 74 10 00 bis 67 74 30 00, 67 74 60 00, 67 75 10 00 bis 67 75 30 00, 67 76 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 371**  
Preisordnung Nr. 988 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Groß- und Kleingebäck — (Warennummern 67 21 00 00, 67 22 00 00, 67 23 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 372**  
Preisordnung Nr. 989 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Feinback- und Konditoreiwaren —
- Sonderdruck Nr. P 373**  
Preisordnung Nr. 990 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Gaststätten —
- Sonderdruck Nr. P 374**  
Preisordnung Nr. 889/1 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Mühlen-erzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (Warennummer 67 11 20 00)
- Sonderdruck Nr. P 375**  
Preisordnung Nr. 991 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse, abgepackt, sowie für Pudding- und Soßenpulver — (Warennummern 67 15 12 00, 67 15 13 00, 67 15 15 00, 67 15 35 00, 67 15 40 00)
- Sonderdruck Nr. P 376**  
Preisordnung Nr. 992 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Molkerei-erzeugnisse — (Warennummern 51 00 00 00, 52 00 00 00, 53 10 00 00 bis 53 30 00 00, 53 51 00 00, 53 52 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 377**  
Preisordnung Nr. 993 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Spirituosen — (Warennummern 68 54 10 00, 68 54 20 00, 68 54 40 00)
- Sonderdruck Nr. P 378**  
Preisordnung Nr. 994 vom 20. Mai 1958 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnungen Nr. 212 und Nr. 292 über die Preise für Branntwein — (Warennummern 68 52 10 00, 68 52 20 00, 68 52 70 00, 68 52 90 00)
- Sonderdruck Nr. P 379**  
Preisordnung Nr. 995 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für pflanzliche Öle, Fette, Waltran, roh und raffiniert, sowie Margarine — (Warennummern 67 55 10 00 bis 67 55 30 00, 67 55 50 00 bis 67 55 90 00, 67 56 00 00, 67 57 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 380**  
Preisordnung Nr. 996 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Fischwaren — (Warennummern 67 60 00 00 außer 67 60 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 381**  
Preisordnung Nr. 881/1 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Warennummern 11 91 60 00, 67 35 10 00, 67 35 30 00, 67 35 41 00, 67 35 50 00, 67 35 60 00, 67 35 70 00, 67 35 10 00, 67 35 30 00, 67 35 50 00)

**Sonderdruck Nr. P 382**

Preisordnung Nr. 997 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbäckwaren — (Warennummern 68 71 00 00, 68 73 00 00 außer 68 73 21 00, 68 73 41 00, 68 73 61 00, 68 73 71 00, 68 75 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 383**

Preisordnung Nr. 998 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Fleisch, frisch (ausgeschlachtete Tiere, Hälften oder Viertel), Innereien und Naturdärme — (Warennummern 67 41 10 00 bis 67 41 50 00, 67 44 10 00 bis 67 44 50 00, 67 45 10 00 bis 67 45 60 00, 67 46 40 00, 69 67 31 00)

**Sonderdruck Nr. P 384**

Preisordnung Nr. 999 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für zerlegtes Frischfleisch, Innereien, Fleischzeugnisse und Schlachtfette — (Warennummern 67 41 10 00 bis 67 41 50 00, 67 42 00 00 außer 67 42 60 00, 67 44 10 00 bis 67 44 50 00, 67 47 10 00 bis 67 47 60 00, 67 48 00 00, 67 49 10 00 bis 67 49 50 00, 67 57 10 00 bis 67 57 20 00)

**Sonderdruck Nr. P 385**

Preisordnung Nr. 1000 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schlachtgeflügel, Wild und Wildgeflügel — (Warennummern 67 41 80 00, 67 43 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 386**

Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen —

**Sonderdruck Nr. P 387**

Preisordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln —

**Sonderdruck Nr. P 388**

Preisordnung Nr. 1003 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Zuckerrüben — (Warennummer 11 32 11 00)

**Sonderdruck Nr. P 389**

Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtyieh —

**Sonderdruck Nr. P 390**

Preisordnung Nr. 1005 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungs- und VEAB-Abgabepreise für Schlachtgeflügel und Kaninchen —

**Sonderdruck Nr. P 391**

Preisordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter —

**Sonderdruck Nr. P 392**

Preisordnung Nr. 1007 vom 26. April 1958 — Anordnung über die VEAB-Abgabepreise für Hühnererier —

**Sonderdruck Nr. P 393**

Preisordnung Nr. 1008 vom 26. April 1958 — Anordnung über den Aufkaufpreis und Abgabepreis für Bienenhonig —

**Sonderdruck Nr. P 394**

Preisordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle —

**Sonderdruck Nr. P 395**

Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Warennummern 11 11 30 00, 11 12 30 00, 11 12 40 00, 11 12 80 00, 11 12 60 00, 11 12 10 00, 11 12 70 00, 11 12 00 00, 11 15 20 00, 11 32 12 00, 67 15 51 00, 67 16 11 00, 67 16 22 00, 67 16 23 00, 67 18 00 00, 67 33 00 00, 67 37 10 00, 67 46 91 00, 67 46 92 00, 67 46 95 00, 67 46 98 00, 67 46 97 00, 67 58 30 00, 67 58 40 00, 67 60 51 00, 67 69 59 00, 68 41 40 00, 68 45 80 00 außer 68 45 61 00, 68 57 30 00, 68 57 80 00, 68 58 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 396**

Preisordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh —

**Sonderdruck Nr. P 397**

Preisordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Warennummern 11 13 00 00, 11 14 00 00, 11 15 51 00, 11 15 52 00, 11 15 53 00, 11 24 10 00, 11 26 10 00, 11 26 91 00, 11 26 92 00, 11 27 51 00, 11 27 52 00)

**Sonderdruck Nr. P 398**

Preisordnung Nr. 1013 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (Warennummern 11 31 40 00, 11 31 50 00, 11 31 60 00)

**Sonderdruck Nr. P 399**

Preisordnung Nr. 1014 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Warennummern 11 13 20 00, 11 15 60 00, 11 26 92 00, 11 42 10 00, 11 42 20 00, 11 43 50 00, 11 43 60 00, 11 43 70 00)

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, zu beziehen.*

Zwei wichtige Fachbücher

## Gruppeneinteilung der Patentklassen

Bearbeitet im Amt für Erfindungs- und Patentwesen  
der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 4 • 500 Seiten • Ganzleinen 17,60 DM

In immer größerem Umfange entwickelt sich das Erfindungswesen in unserer volkseigenen Wirtschaft. Alle volkseigenen Betriebe, Ministerien und Staatssekretariate haben Bearbeitungsstellen für das Erfindungs- und Patentwesen eingerichtet. Um diesen Stellen ein wertvolles Hilfsmittel für ihre Arbeit zu geben, wurde vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegendes Werk 1953 wieder herausgegeben. Die Neuauflage — die letzte Auflage des Werkes erschien 1933 — berichtigt eine Anzahl von Fehlern und ergänzt fehlende Hinweise. Der Entwicklung gemäß wurden einige neue Untergruppen gebildet.

## Stichwörter-Verzeichnis

Alphabetische Zusammenstellung technischer Gegenstände  
mit Angabe der dazugehörigen Patentklassen, Gruppen  
und Untergruppen

Bearbeitet im Amt für Erfindungs- und Patentwesen  
der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 4 • 398 Seiten • Ganzleinen 15,70 DM

Zu der vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik 1953 bearbeiteten „Gruppeneinteilung der Patentklassen“ ist das neue „Stichwörter-Verzeichnis“ erschienen. Hiermit wird unseren volkseigenen Betrieben und allen anderen Institutionen ein weiteres Mittel für die Verbesserung ihrer Arbeit im Erfindungs- und Vorschlagswesen gegeben. Das „Stichwörter-Verzeichnis“ dient als Schlüssel zum leichteren Auffinden der gesuchten Klassen, Unterklassen und Gruppen in der „Gruppeneinteilung der Patentklassen“. In Verbindung mit der Gruppeneinteilung ist das Werk unentbehrlich, ohne das die Neuerer, Erfinder und vor allem die Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen ihre Arbeit nicht richtig durchführen können.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Querstraße 4—6



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 01 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — As 134/58/DDR — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 61, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 5. Juni 1958	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik. — Gebührenordnung für Volksmusikschulen —	481
19. 4. 58	Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländerkonten B bei der Deutschen Notenbank) .....	482
29. 4. 58	Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse) .....	483
20. 5. 58	Anordnung über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik .....	485
15. 4. 58	Anordnung Nr. 3 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh ..	487
22. 5. 58	Anordnung Nr. 7 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	487

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

**— Gebührenordnung für Volksmusikschulen —**

Vom 12. Mai 1958

Zur besseren Differenzierung der Gebührenregelung und unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse aller Bevölkerungsschichten wird auf Grund von § 2 Abs. 5 und § 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Volksbildung folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für die Klasse für künstlerischen Tanz beträgt:

Bei monatlichen Bruttoeinkommen  
in Höhe von DM

	für Kinder jährlich	für Jugendliche jährlich	für Erwachsene jährlich
bis 300,—	15,—	50,—	75,—
von 301,— bis 500,—	30,—	70,—	100,—
von 501,— bis 700,—	60,—	95,—	130,—
von 701,— bis 900,—	100,—	130,—	160,—
über 900,—	140,—	170,—	200,—

(2) Die Grundgebühr für die Schüler der Vorschulklassen beträgt:

\* 3. DE (GBl. I 1956 S. 508)

Bei monatlichen Bruttoeinkommen  
in Höhe von DM

	für Kinder jährlich	für Kinder 3 Monate	für Jugendl. 3 Monate	für Erwachs. 3 Monate
bis 300,—	7,50	2,—	12,50	18,—
von 301,— bis 500,—	15,—	4,—	17,50	25,—
von 501,— bis 700,—	30,—	8,—	24,—	32,50
von 701,— bis 900,—	50,—	12,50	32,50	42,—
über 900,—	70,—	17,50	42,50	50,—

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen  
(Kinder, Jugendliche, Erwachsene)**

(1) Die Gebühren für Kinder entrichten neben den Grundschulern auch alle Mittel- und Oberschüler,

(2) Die Gebühren für Jugendliche entrichten alle Lehrlinge und alle Studenten der Hoch- und Fachschulen.

(3) Die Gebühren für Erwachsene entrichten alle übrigen Schüler der Volksmusikschule, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 3**

**Errechnung der Grundgebühr**

(1) Zur Errechnung der Grundgebühr wird bei Kindern und Jugendlichen nur das monatliche Einkommen (Brutto) der Eltern oder Erziehungsberechtigten, nicht das der Jugendlichen zugrunde gelegt. Sind beide Elternteile berufstätig, so wird vom gemeinsamen Bruttoeinkommen ein Freibetrag von 300,— DM abgesetzt.

Allgemein

16. JUNI 1958

Journal

(2) Bei Erwachsenen wird das eigene Bruttoeinkommen und, sofern sie verheiratet sind, das Bruttoeinkommen beider Ehepartner zugrunde gelegt. Sind beide Ehepartner berufstätig, so wird vom gemeinsamen Bruttoeinkommen ein Freibetrag von 300,— DM abgesetzt.

(3) Sofern beide Ehepartner Schüler der Volksmusikschule sind, wird nur das eigene Bruttoeinkommen zugrunde gelegt.

(4) Für jedes zu versorgende Kind unter 14 Jahren bzw. über 14 Jahren, sofern es noch Schüler der allgemeinbildenden Schule, Hochschule, Fachschule oder einer anderen staatlichen Bildungseinrichtung ist, wird vom Bruttoeinkommen der Eltern (oder der Erziehungsberechtigten) bei der Errichtung der Grundgebühren ein Freibetrag von 50,— DM abgesetzt. Dies gilt auch für erwachsene Schüler, in deren Haushalt die entsprechende Zahl unterhaltspflichtiger Kinder lebt.

(5) Bei jeder Verminderung der Gebühren nach diesen Bestimmungen ist mindestens die Grundgebühr der untersten Stufe zu entrichten, sofern nicht eine teilweise Gebührenfreiheit nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung gewährt wird.

(6) Lehrlinge, in Berufen des Musikinstrumentenbaues, für die das Spielen der von ihnen hergestellten Instrumente zu den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsausbildung gehört, können bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte kostenlos Instrumentalunterricht an den Volksmusikschulen erhalten, wenn sie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen. Dieser Unterricht ist als Gruppenunterricht durchzuführen.

(7) Werden die Gebühren für Studenten der pädagogischen Bildungseinrichtungen von diesen Institutionen getragen, so kann die Volksmusikschule mit ihnen Pauschalgebühren je Student vereinbaren. Die Pauschalgebühren dürfen nicht unter 60,— DM je Student jährlich liegen.

#### § 4

##### Gebührenermäßigung

(1) In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine teilweise Gebührenfreiheit bis zu 5% der Anzahl der Schüler gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Gebührenfreiheit wird von der Schulleitung gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter der Volksmusikschule unter Mitwirkung eines Vertreters des Elternbeirates getroffen.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Volksmusikschule, so kann das zweite Kind eine 25%ige und jedes weitere Kind eine 50%ige Ermäßigung der Grundgebühr erhalten.

(3) Schüler, die in einem zweiten Instrumentalfach Unterricht erhalten, zahlen für den weiteren Unterricht 50% der Grundgebühr.

(4) Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt, wenn das gemeinsame monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Schüler mit ihrem Ehepartner 1200,— DM übersteigt.

#### § 5

##### Unterrichtsgebühren für Volkskunstgruppen

(1) Für die fachliche Anleitung der Volkskunstgruppen zahlen die verantwortlichen Träger einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,— DM bis 75,— DM je nach Größe der Gruppe für wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.

(2) MTS, LPG und VEG zahlen für die fachliche Anleitung ihrer Volkskunstgruppen einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,— DM für wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.

(3) Für die fachliche Anleitung der außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften „Junge Künstler“ und der Volkskunstgruppen der Oberschulen werden keine Unterrichtsgebühren erhoben.

#### § 6

##### Zahlungstermine

(1) Die Unterrichtsgebühren sind in drei Raten jeweils zum 1. September, 1. Januar und 1. Mai oder in zehn gleichen Raten jeweils zum ersten der Monate September bis Juni jeden Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Unterrichtsgebühren für die kurzfristigen Vorklassen der Abteilung „Kinder“ und „Jugendliche und Erwachsene“ sind jeweils zum ersten des in Frage kommenden Monats im voraus zu entrichten.

(3) Die Unterrichtsgebühren der einjährigen Vorschulklassen sind in drei Raten jeweils zum 1. September, 1. Januar und 1. Mai oder in zehn gleichen Raten jeweils zum ersten der Monate September bis Juni im voraus zu entrichten.

#### § 7

##### Gebühren

(1) Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten sind monatliche Gebühren zu erheben.

(2) Die Höhe der Gebühren ist von der Schulleitung für jedes Instrument gesondert, und zwar auf einen Betrag zwischen 0,5 bis 1% des Wertes festzulegen.

(3) Die Gebühr ist jeweils zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

(4) In Ausnahmefällen kann der Direktor eine Ermäßigung der Gebühr gewähren.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 124) und der § 14 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1956 (GBL I S. 508) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Stellvertreter des Ministers

**Elfte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländerkonten B bei der Deutschen Notenbank).

Vom 19. April 1958

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBL I S. 321) wird zur Änderung der

\* 16. DB (GBL I 1957 S. 653)

Vierten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBL I S. 328) folgendes bestimmt:

### § 1

Der § 2 Ziff. 4 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle erhält folgende Fassung:

„Über Guthaben auf Devisenausländerkonten B, welche aus Haus- oder Grundbesitzererträgen (Miete, Pachten oder sonstige Nutzungserträge) entstanden sind, darf im Interesse der Verbesserung der Grundstückserhaltung nur zu nachstehenden Zwecken verfügt werden:

Zur Bezahlung von Leistungen, die in Zusammenhang mit Grundbesitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu erfüllen sind (Unterhaltungskosten). Unter dem Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Ausgaben für werterhöhende Um-, Aus- und Anbauten, wenn dadurch Wohn- oder Geschäftsräume gewonnen werden. Als Zahlungen, die zur Unterhaltung des betreffenden Grundbesitzes erforderlich sind, gelten neben den oben angeführten Kosten auch die zur kapitalmäßigen Verwaltung eines Grundstücks erforderlichen Zahlungen, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen und Versicherungsprämien, sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen haben.

Verfügungen (einschließlich der Kontenpfändung) über diese Guthaben zu den in der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle genannten anderen Zwecken können nur zugelassen werden, wenn das zuständige Organ für Wohnraumlentung des Rates der Stadt oder Gemeinde, in dem das Grundstück gelegen ist, dazu seine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Unterhaltungskosten für die erforderlichen und beabsichtigten Aufwendungen und Leistungen gewährleistet sind,

Abtretungen oder Pfändungen von Forderungen aus Haus- oder Grundbesitz, deren Erträge einem Devisenausländerkonto B zuzuführen sind (z. B. Miet- oder Pachtforderungen), sind nur zulässig, wenn das zuständige Organ für Wohnraumlentung des Rates der Stadt oder Gemeinde seine Zustimmung erteilt.“

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse).

Vom 29. April 1958

Im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Versorgung, für Lebensmittelindustrie und für Leichtindustrie wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst und Gemüse.

(2) Für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse) gilt die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 581), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

### § 2

#### Gefahrtragung

(1) Die Gefahr bei der Rücklieferung der Leihverpackung trägt der Warenempfänger.

(2) Die Gefahr bei der Anlieferung der Leihverpackung trägt der Warenempfänger nur, soweit er die Gefahr auch bezüglich der angelieferten Erzeugnisse zu tragen hat.

(3) Soweit die volkseigenen Großhandelsbetriebe die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels direkt beliefern, trägt der volkseigene Großhandel die Gefahr bei der Rückführung der Leihverpackung vom Einzelhandel. Dies gilt auch für den privaten Einzelhandel, der als Kommissionshändler für den volkseigenen Großhandel tätig ist.

### § 3

#### Kostentragung

(1) Der Empfänger von Leihverpackung trägt die Kosten für die Rücksendung des Leergutes bis zum Bestimmungsort des Lieferers (bei Bahnversand frei Bahnstation des Lieferers, bei Versand auf dem Wasserwege frei Kai Empfangshafen bzw. Schiffsanlegestelle des Lieferers, bei Versand mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen und bei Lieferungen im gleichen Ort frei Lager des Lieferers).

(2) Soweit die volkseigenen Großhandelsbetriebe die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels direkt beliefern, trägt der volkseigene Großhandel die Kosten der Rückführung der Leihverpackung vom Einzelhandel. Dies gilt auch für den privaten Einzelhandel, der als Kommissionshändler für den volkseigenen Großhandel tätig ist.

### § 4

#### Rückgabefristen

(1) Der Empfänger von Leihverpackung ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb nachfolgender Fristen an den Lieferer zurückzusenden:

1. Transportkisten für 360 Stück Eier einschließlich Innenverpackung
  - a) von Großhandelsbetrieben
    - im Kreisgebiet ... innerhalb von 14 Tagen
    - über das Kreisgebiet innerhalb von 18

- b) von industriellen Verarbeitungsbetrieben  
im Kreisgebiet .... innerhalb von 10 Tagen  
über das Kreisgebiet innerhalb von 14 "
- c) von Einzelhandels- und allen übrigen  
Betrieben innerhalb von 10 Tagen
2. Transportkisten für lebendes Geflügel  
(Geflügelkäfige)  
von Schlachtbetrieben der Lebens-  
mittelindustrie .... innerhalb von 4 Tagen
3. Gewebesäcke
- a) von Großhandels- und industriellen  
Verarbeitungsbetrieben  
im Kreisgebiet .... innerhalb von 10 Tagen  
über das Kreisgebiet innerhalb von 14 "
- b) von Einzelhandels- und allen übrigen  
Betrieben ..... innerhalb von 10 Tagen
4. Honigkanister aus Metall  
im Kreisgebiet .... innerhalb von 14 Tagen  
über das Kreisgebiet innerhalb von 18 "
5. Verpackungen für tierische Rohstoffe
- a) Packstricke für Kanin-, Ziegen-  
und Zickelfelle ..... innerhalb von 14 Tagen  
nach Absortierung
- b) Säcke für Schafwolle innerhalb von 14 Tagen  
nach Absortierung, spätestens inner-  
halb von drei Monaten nach Versand  
der Ware
- c) Fässer ..... innerhalb von 14 Tagen
- d) alle übrigen Verpackungen  
innerhalb von 14 Tagen

(2) Die Vertragspartner haben, wenn dazu eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, vor Ablauf der Rückgabefristen angemessene Fristverlängerungen zu vereinbaren.

(3) Die festgelegte Rücksendungspflicht für den Empfänger von Leihverpackung besteht nicht, soweit die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und des privaten Einzelhandels, der als Kommissionshändler für den volkseigenen Großhandel tätig ist, durch die volkseigenen Großhandelsbetriebe direkt beliefert werden. In diesem Fall hat der volkseigene Großhandel die Leihverpackung vom Einzelhandel abzuholen. Der Einzelhandel ist jedoch verpflichtet, die Leihverpackung zur Abholung durch den volkseigenen Großhandel so rechtzeitig bereitzustellen, daß der Transport spätestens am letzten Tage der für den Einzelhandel festgelegten Rückgabefrist reibungslos erfolgen kann. Der volkseigene Großhandel hat die Abholung spätestens bis zum Ablauf der für den Einzelhandel geltenden Rückgabefrist durchzuführen.

(4) Stellt der Warenempfänger dem Lieferer der Ware für die Lieferungen vereinbarungsgemäß Verpackungen zur Verfügung, so ist zwischen den Beteiligten eine schriftliche Vereinbarung über die Rückgabe der nicht in Anspruch genommenen Verpackungen und die Kosten der Rücksendung derselben zu treffen. Die nicht in Anspruch genommene Verpackung gilt als Leihverpackung.

(5) Andere als die gelieferten Verpackungen dürfen nur zurückgegeben werden, wenn sie für die Verpackung der gleichen Erzeugnisse bestimmt sind, die gleichen Abmessungen haben und aus dem gleichen Werkstoff bestehen.

## § 5

**Dauereinlagerung**

Sind die in Leihverpackung gelieferten Erzeugnisse zur Dauereinlagerung bestimmt, so ist zwischen dem Lieferer und dem Empfänger vorher ein Vertrag über die Überlassung der Verpackungen für diesen Zweck und die Dauer der Überlassung abzuschließen.

## § 6

**Abnutzungsbeträge**

Für die Leihverpackung hat der Empfänger einmal je Lieferung folgende Abnutzungsbeträge an den Lieferer zu zahlen, die mit der Ware in Rechnung zu stellen sind:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Transportkisten für lebendes Geflügel (Geflügelkäfige aus Holz) je Stück                | 0,15 DM         |
| 2. Gewebesäcke   |                 |
| a) Kartoffelsäcke .....  | " " 0,09 "      |
| b) alle übrigen Säcke für pflanzliche Erzeugnisse außer für Getreide und Ölf Früchte ..... | " " 0,04 "      |
| 3. Honigkanister aus Metall .....  | " " 0,10 "      |
| 4. Packstricke .....   | je m 0,02 "     |
| 5. Säcke für Schaf- oder Angorawolle .....   | je Stück 0,30 " |
| 6. Fässer für tierische Rohstoffe ..   | " " 2,30 "      |
| 7. Wagenplanen .....   | " " 10,— "      |
| 8. Befestigungsstricke für Wagenplanen .....   | je m 0,02 "     |

## § 7

**Vertragsstrafen**

Als Vertragsstrafe, die der Empfänger an den Lieferer zu zahlen hat, werden folgende Sätze festgelegt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für Transportkisten für 360 Stück Eier einschließlich Innenverpackung für jede begonnene Woche je Stück | 0,70 DM |
| 2. Für Transportkisten für lebendes Geflügel (Geflügelkäfige aus Holz) für jede begonnene Woche je Stück   | 2,25 "  |
| 3. Für Gewebesäcke   |         |
| a) Kartoffelsäcke für jede begonnene Woche je Stück  | 0,35 "  |
| b) alle übrigen Säcke für pflanzliche Erzeugnisse für jede begonnene Woche je Stück                        | 0,55 "  |
| 4. Für Honigkanister aus Metall für jede begonnene Woche je Stück  | 1,70 "  |
| 5. Für Packstricke für jede begonnene Woche je m   | 0,01 "  |
| 6. Für Säcke für Schaf- oder Angorawolle für jede begonnene Woche je Stück                                 | 0,70 "  |
| 7. Für Fässer für tierische Rohstoffe für jede begonnene Woche je Stück                                    | 3,50 "  |
| 8. Für Wagenplanen für jede begonnene Woche je Stück   | 35,— "  |
| 9. Für Befestigungsstricke für Wagenplanen für jede begonnene Woche je m                                   | 0,02 "  |

Die Vertragsstrafe darf für eine Verpackungsart nicht mehr als das 26fache des entsprechenden Satzes nach Ziffern 1 bis 9 betragen (dreifacher Anschaffungswert).

## § 8

**Überlassung von Verpackungen an landwirtschaftliche Betriebe**

(1) An landwirtschaftliche Betriebe können von den VEAB zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Verpackungen verliehen werden.

(2) Die Verpackungen sind von dem landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den VEAB zurückzugeben; diese Frist kann erforderlichenfalls durch den VEAB verlängert werden.

(3) Für die Überlassung der Verpackungen hat der landwirtschaftliche Betrieb folgende Abnutzungsbeträge zu zahlen:

Für Gewebesäcke:

a) Kartoffelsäcke .....	je Stück	0,09 DM
b) alle übrigen Säcke für pflanzliche Erzeugnisse .....	" "	0,04 "
c) Säcke für tierische Rohstoffe ..	" "	0,30 "

## § 9

**Nachweis bei Beschädigungen**

Liefert der Empfänger die Leihverpackung in beschädigtem Zustand zurück, so sind Art und Umfang der Beschädigung in einer Niederschrift vom Lieferer festzulegen. Erfolgt die Rücksendung der Verpackungen per Bahn, ist die Tatbestandsaufnahme nach den Bestimmungen des § 81 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) in der Fassung der Anordnung Nr. 21 vom 6. Dezember 1957 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 312) durch den Lieferer zu veranlassen. Wird die Rückgabe der Leihverpackung am Lager des Lieferers vorgenommen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch je einen Vertreter des Liefer- und Empfangsbetriebes oder Spediteurs oder durch einen Vertreter des Lieferbetriebes und einen unbeteiligten Zeugen zu vollziehen ist.

## § 10

**Lieferung von Saat- und Pflanzgut**

Diese Anordnung gilt nicht bei der Lieferung von Saat- und Pflanzgut durch die DSG-Handelsbetriebe.

## § 11

**Schlussbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 29. April 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Koch  
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung**

über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Mai 1958

Zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten, zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen sowie zur Unterstützung und Hilfe bei der wirtschaftlichen Entwicklung wird über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bürger anderer Staaten (nachstehend ausländische Bürger genannt), vorrangig aus sozialistischen und anti-imperialistischen Staaten, haben die Möglichkeit, in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Betriebe genannt) eine berufliche Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren.

(2) Die Koordinierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung ausländischer Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik liegt verantwortlich beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

## § 2

(1) Die berufliche Aus- oder Weiterbildung ausländischer Bürger in Betrieben setzt genügend fachliche Kenntnisse, erworben durch abgeschlossene Berufsausbildung, mehrjährige praktische Tätigkeit in dem jeweiligen Berufszweig oder vollständiges bzw. teilweises Hoch- oder Fachschulstudium und die Beherrschung der Grundlagen der deutschen Sprache voraus.

(2) In Ausnahmefällen können ausländische Bürger aus besonderen Gründen zur Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden, ohne daß sie den im Abs. 1 genannten Erfordernissen genügen.

## § 3

(1) Die diplomatischen, konsularischen und Handelsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Vertretungen genannt) nehmen Anträge zur Aus- oder Weiterbildung von den zuständigen Regierungsorganen des Entsendestaates entgegen. Den Anträgen sollen die Befürwortung des zuständigen Regierungsorgans des Entsendestaates sowie eine Stellungnahme der Leitung des Betriebes oder der Institution, in der der ausländische Bürger tätig ist, beigefügt sein.

(2) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten leitet die gemäß Abs. 1 gestellten Anträge an das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung weiter. Dieses prüft die Anträge hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen, legt den für die Aus- oder Weiterbildung des jeweiligen ausländischen Bürgers in Frage kommenden Betrieb fest und teilt der Vertretung auf dem Dienstwege die Bedingungen mit, unter denen die Aus- oder Weiterbildung im einzelnen erfolgt.

## § 4

Das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung trägt die volle Verantwortung für die Aus- oder Weiterbildung und für die Lösung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen einschließlich der persönlichen Betreuung des ausländischen Bürgers.

## § 5

Die Aus- oder Weiterbildung ausländischer Bürger erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages, der zwischen dem Betrieb und dem ausländischen Bürger schriftlich zu schließen ist (s. Anlage). Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren anzufertigen, von denen der ausländische Bürger, der Betrieb und das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung je eine Ausfertigung erhalten.

## § 6

Dem ausländischen Bürger ist nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung vom Betrieb ein Zeugnis auszustellen, aus dem ersichtlich sein muß, welches Ziel der ausländische Bürger erreicht und welche besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten er erworben hat.

## § 7

(1) Die Aus- oder Weiterbildung für ausländische Bürger in Betrieben sowie der eventuell erforderliche Schulbesuch während dieser Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen kostenlos.

(2) Die Reisekosten zum und vom Einsatzort, die Lebenshaltungskosten für Familienangehörige und eventuelle Dolmetscherkosten sind von dem ausländischen Bürger oder von der entsendenden Stelle zu tragen.

## § 8

(1) Für die Lebenshaltungskosten des ausländischen Bürgers gilt folgende Regelung:

1. Sofern zwischen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und des Entsendestaates nichts anderes vereinbart ist, sind die Lebenshaltungskosten von dem ausländischen Bürger oder der entsendenden Stelle selbst zu tragen. Die Betriebe zahlen diesen Bürgern entsprechend ihren tatsächlichen Leistungen Lohn bzw. Gehalt nach den für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestimmungen im Rahmen des Arbeitskräfteplanes.

2. Ist in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und des Entsendestaates festgelegt, daß die Lebenshaltungskosten für den ausländischen Bürger von der Deutschen Demokratischen Republik übernommen werden, sind von den Betrieben während der gesamten Aus- oder Weiterbildungszeit folgende Beihilfen zu zahlen:

für Bürger in der Berufsausbildung (Lehrlinge)

monatlich 130,— DM,

für Bürger in der Weiterbildung

monatlich 300,— DM.

Neben der Zahlung von Beihilfen und der Gewährung der im Abs. 2 genannten Vergünstigungen erfolgt grundsätzlich keine weitere zusätzliche Bezahlung.

(2) Vergünstigungen sind ausländischen Bürgern im gleichen Umfang zu gewähren wie Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, z. B. hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung von Lehrlingen in Lehrlingswohnheimen, Unterbringung in Ledigenheimen usw.

(3) Die nach Abs. 1 Ziff. 2 gezahlten Vergütungssätze von 130,— DM bzw. 300,— DM monatlich unterliegen nicht der Lohnsteuer. Die hierfür entstehenden Ausgaben sind von den Betrieben aus den bestätigten Lohnfonds zu finanzieren. Bei der Planabrechnung können diese Kosten für die Beurteilung der Erfüllung ausgedeutert werden.

(4) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gibt jeweils den Organen der staatlichen Verwaltung bei der Übermittlung der Bewerbungen bekannt, in welchen Fällen die Übernahme der Lebenshaltungskosten durch die Deutsche Demokratische Republik vereinbart worden ist.

## § 9

(1) Ausländische Bürger unterliegen während der Aus- oder Weiterbildung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Werden die Lebenshaltungskosten während der Aus- oder Weiterbildung von dem ausländischen Bürger oder von der entsendenden Stelle getragen, so ist der

ausländische Bürger anzuhalten, eine freiwillige Krankheitskostenversicherung und Unfallvolksversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung abzuschließen. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen des ausländischen Bürgers.

## § 10

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung, soweit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Entsendestaat besondere Vereinbarungen über die Aus- oder Weiterbildung von ausländischen Bürgern bestehen oder abgeschlossen werden.

## § 11

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

**Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten**

I. V.: Schwab  
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Gemäß der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI I S. 485) wird zwischen dem VEB . . . . . vertreten durch den Leiter des Betriebes Herrn/Frau . . . . . und dem Bürger der . . . . . Herrn/Frau . . . . . folgender Vertrag abgeschlossen:

## § 1

(1) Herr/Frau . . . . . wird im vorgenannten Betrieb als . . . . . (Aus- oder Weiterbildungsziel einsetzen) in der/den Abteilung(en) . . . . . qualifiziert. Die Aus- oder Weiterbildung beginnt am . . . . . und endet am . . . . .

(2) Herr/Frau . . . . . wird zusätzlich die Möglichkeit gegeben, während der Aus- oder Weiterbildung durch . . . . . sein/ihr eigenes Wissen zu erweitern sowie zu seinem/ihrer eigenen Nutzen und zum Nutzen seines/ihrer Landes wissenschaftliche/technische Erfahrungen zu sammeln.

## § 2

Während der Aus- oder Weiterbildung als . . . . . erhält Herr/Frau . . . . . stdl./monatl. . . . . DM an den vereinbarten Zahltagen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank ausgezahlt.

## § 3

Herr/Frau . . . . . erhält einen Jahresurlaub von . . . . . Tagen. Der Betrieb wird Herr/Frau . . . . . die Möglichkeit geben, diesen Urlaub in seinem Betriebsferienheim zu verbringen. (Nichtzutreffendes ist zu streichen bzw. zu ändern.)

§ 4

Der Betrieb verpflichtet sich:

1. Herrn/Frau . . . . . während der Vertragsdauer die kulturellen, sportlichen und sozialen Einrichtungen wie den deutschen Betriebsangehörigen in vollem Umfange zur Verfügung zu stellen;
2. Herrn/Frau . . . . . zur Förderung seiner/ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung entsprechende Fachzeitschriften und andere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;
3. Herrn/Frau . . . . . für die Dauer seiner/ihrer Zugehörigkeit zum VEB . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 (Hier soll der Betrieb entsprechend seinen Möglichkeiten Vereinbarungen über besondere Vergütungen oder Unterstützungen treffen.)

§ 5

Herr/Frau . . . . . verpflichtet sich:

1. gegenüber dem Betrieb sein/ihr fachliches Wissen voll in den Dienst der erfolgreichen Durchführung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben zu stellen, wie sie sich für die nach § 1 Abs. 1 angestrebte Aus- oder Weiterbildung ergeben;
2. über alle betrieblichen und mit seiner/ihrer Tätigkeit verbundenen Angelegenheiten, auch nach Lösung dieses Vertragsverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren; diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Erfahrungen, die er/sie sich für sein/ihr Heimatland im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung angeeignet hat;
3. bei Änderungen bzw. Lösung dieses Vertrages oder Übernahme anderer Aufgaben im Betrieb unaufgefordert sämtliche in seinem/ihrer Besitz gelangten betrieblichen Unterlagen an den Betrieb zurückzugeben.

§ 6

Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen, insbesondere die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Die vorfristige Lösung des Vertrages seitens des Betriebes oder die Verlängerung dieses Vertrages bedarf der Zustimmung des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung.

§ 8

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen:

.....  
 .....

Ort ..... Datum .....

.....  
 .....  
 Unterschrift des ausländischen Bürgers      Unterschrift des Betriebes

**Anordnung Nr. 3\***  
**über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh.**

Vom 15. April 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1957 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBl. I 1958 S. 74) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die im § 4 der Anordnung Nr. 2 festgelegte Berechtigung der VEAB, Verträge über die Mast von Junggrindern abzuschließen, wird dahingehend geändert, daß Mastverträge nur über nicht herdbuchfähige und zuchtuntaugliche männliche Kälber mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg je Kalb abgeschlossen werden dürfen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann das im Abs. 1 festgelegte Lebendgewicht durch Rundverfügung ändern.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Anordnung Nr. 2, die die vertragliche Mast von zuchtuntauglichen weiblichen Kälbern bzw. Junggrindern betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
 I. V.: Koch  
 Stellvertreter des Staatssekretärs

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 74)

**Anordnung Nr. 7\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete;**

Vom 22. Mai 1958

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Dippoldiswalde, Freital, Niesky und dem Stadtkreis Dresden, Bezirk Dresden, den Kreisen Altenburg, Eilenburg und Geithain, Bezirk Leipzig, den Kreisen Merseburg und Weißenfels, Bezirk Halle, den Kreisen Freiberg und Hohenstein-Ernstthal, Bezirk Karl-Marx-Stadt, den Kreisen Fürstenberg und Fürstenwalde (Spree), Bezirk Frankfurt (Oder), dem Kreis Weißwasser, Bezirk Cottbus, und dem Kreis Saalfeld, Bezirk Gera, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Rüdersdorf, Blatt 3546; Herzfelde, Blatt 3549;

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. I 1957 S. 391)

Fünfeichen, Blatt 3833; Delitzsch, Blatt 4440; Düben, Blatt 4441; Weißwasser, Blatt 4453; Muskau, Blatt 4454/55; Dieskau, Blatt 4538; Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Eilenburg, Blatt 4541; Nochten, Blatt 4553; Weißkeißel, Blatt 4554; Steinbach, Blatt 4555; Schafstädt, Blatt 4636; Merseburg (West), Blatt 4637; Merseburg (Ost), Blatt 4638; Leipzig-West, Blatt 4639; Brandis, Blatt 4641; Mücka, Blatt 4654; Rothenburg in der Oberlausitz, Blatt 4655; Freyburg an der Unstrut, Blatt 4736; Weißenfels, Blatt 4737; Lützen, Blatt 4738; Bad Lausick, Blatt 4841; Meuselwitz, Blatt 4939; Regisbreitungen, Blatt 4940; Frohburg, Blatt 4941; Wilsdruff, Blatt 4947; Dresden-Süd, Blatt 4948; Kayna, Blatt 5039; Altenburg, Blatt 5040; Freiberg, Blatt 5046; Freital, Blatt 5047; Kreischa, Blatt 5048; Altenberg, Blatt 5248; Saalfeld a. d. Saale, Blatt 5334; Glauchau, Blatt 5141; Hohenstein-Ernstthal, Blatt 5142 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

## § 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den Räten der Kreise Dippoldiswalde, Freital, Niesky, Altenburg, Eilenburg, Geithain, Merseburg, Weißenfels, Freiberg, Hohenstein-Ernstthal, Fürstenberg, Fürstenwalde (Spree), Weißwasser, Saalfeld, Kreisbauamt, und dem Rat der Stadt Dresden, Stadtbauamt, Ausfertigungen der in § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne zu übergeben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, haben den Räten der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die zuständigen Bauämter sind verpflichtet, für die ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Stadtgebieten, Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen der Lagepläne zu gestatten.

## § 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

## § 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Dippoldiswalde, Freital, Freiberg und dem Stadtkreis Dresden die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Freiberg, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Niesky, Weißwasser, Fürstenberg und Fürstenwalde (Spree) die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Altenburg, Geithain, Merseburg (nur Meßtischblatt 4738) und Weißenfels (nur Meßtischblatt 4738) die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zeltz, für den Bereich der

bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Eilenburg, Merseburg (außer Meßtischblatt 4738) und Weißenfels (nur Meßtischblatt 4737) die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in dem Kreis Hohenstein-Ernstthal die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zwickau und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in dem Kreis Saalfeld die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Erfurt. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Kreis- bzw. Stadtbauamt, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes fällt oder nicht.

## § 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die in § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

## § 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 35 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 13458-DDR — Verlag (a) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 18 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 6. Juni 1958	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Preisordnung Nr. 1019. — Anordnung über die preisrechtliche Behandlung der Auswirkungen der Abschaffung der Lebensmittelkarten — .....	489
28. 5. 58	Anordnung über die Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959	490
	Berichtigung .....	491

### Preisordnung Nr. 1019.

— Anordnung über die preisrechtliche Behandlung der Auswirkungen der Abschaffung der Lebensmittelkarten —

Vom 28. Mai 1958

Zur weiteren Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten erlassen. Zur preisrechtlichen Behandlung der sich daraus ergebenden Preisveränderungen sowie der als Ausgleich zu zahlenden Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen wird folgendes angeordnet:

#### I.

#### Preisveränderungen

##### § 1

Die Preise oder Gebühren für Erzeugnisse bzw. Leistungen dürfen auf Grund der eingetretenen Preisveränderungen für Lebensmittel nicht erhöht werden.

##### § 2

Bei der Preisbildung dürfen nur die Materialeinstands- bzw. Materialverrechnungspreise kalkuliert werden, die sich ohne die Preisveränderungen auf Grund der Abschaffung der Lebensmittelkarten ergeben.

##### § 3

(1) §§ 1 und 2 finden keine Anwendung für Erzeugnisse, die in den Warennummern

- 11 00 00 00 Erzeugnisse der Landwirtschaft
- 18 00 00 00 Erzeugnisse der Fischwirtschaft
- 67 00 00 00 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie
- 68 00 00 00 Erzeugnisse der Genussmittelindustrie

erfaßt sind.

(2) §§ 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in besonderen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

#### II.

#### Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen

##### § 4

(1) Bei der Bildung von Preisen durch die für die Preisbildung zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung dürfen die Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen nicht in die Selbstkosten mit einbezogen werden. Sie dürfen auch nicht als gesonderte Position in den Preiskalkulationen berücksichtigt bzw. anerkannt werden.

(2) Bei der Kalkulation von Preisen dürfen die Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen nicht in die Preiskalkulationen mit einbezogen werden.

(3) Bei der Berechnung von Gebühren dürfen die Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen nicht mit in Ansatz gebracht werden. Das gilt auch für solche Leistungen, bei denen die effektiven Kosten berechnet werden dürfen.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn in besonderen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

##### § 5

Die Organe der staatlichen Verwaltung sind nicht berechtigt, den Betrieben auf Grund der Zahlung von Lohnzuschlägen und Lohnerhöhungen höhere Gemeinkosten oder Gewinnsätze für die Preisbildung zu bestätigen.

##### § 6

Für Verstöße gegen diese Preisordnung gelten die Bestimmungen des Preisstrafrechts.

#### III.

#### Inkrafttreten

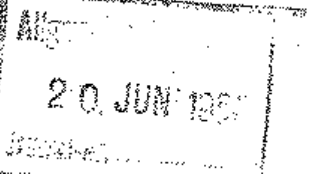
##### § 7

Diese Preisordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.  
Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

L. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers



**Anordnung  
über die Organisation der Ausarbeitung des  
Volkswirtschaftsplanes 1959.**

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird zur Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959 im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959 ist grundsätzlich auszugehen von

1. der im Gesetz vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956—1960 (GBl. I S. 41) für das Jahr 1959 festgelegten Zielsetzung;
2. den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen wirtschaftspolitischen Direktiven, die unter Berücksichtigung des im Jahre 1958 erreichbaren Entwicklungsstandes der Volkswirtschaft den einzelnen Staats- und Wirtschaftsorganen die volkswirtschaftliche Aufgabenstellung als Basis für die Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1959 aufzeigen und hierzu die erforderlichen Orientierungsziffern enthalten;
3. der Analyse der Entwicklungsfaktoren, die durch die Initiative der Werktätigen im Jahre 1958 zu guten Ergebnissen in der Planerfüllung führen;
4. den Bestimmungen der Anordnung vom 17. April 1958 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1959 (Sonderdruck Nr. 277 des Gesetzblattes), insbesondere von den Grundsätzen

der Einheit von Planung und Leitung der Volkswirtschaft,

der aktiven Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Organe bei der Ausarbeitung der Pläne, der weiteren Verbesserung der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung,

der stärkeren Durchsetzung der komplexen Planung.

(2) Die Leiter der Abteilungen und Sektoren der Staatlichen Plankommission führen mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, den Hauptdirektoren der zentralgeleiteten VVB und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke Beratungen über die ökonomischen Aufgaben der einzelnen Organe im Jahre 1959 durch und übergeben ihnen die wirtschaftspolitische Direktive der Staatlichen Plankommission mit Orientierungsziffern und speziellen methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung ihrer Planvorschläge. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die zentralgeleiteten VVB und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben auf der Grundlage der wirtschaftspolitischen Direktive der Staatlichen Plankommission weitere Direktiven und planmethodische Bestimmungen an ihre nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen zu übergeben. Alle Betriebe müssen bis spätestens 15. Juni 1958 im Besitz der wirtschaftspolitischen Direktiven

sein. Die Orientierungsziffern sind bei der Ausarbeitung der Planvorschläge unbedingt einzuhalten bzw. zu verbessern.

(3) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben Entwürfe der Direktive für die Ausarbeitung der Planvorschläge im Bezirk auf der Grundlage der Direktive der Staatlichen Plankommission für die Beschlussfassung im Rat des Bezirkes und im Bezirkstag vorzubereiten. Diese Direktive muß die Grundlinie für die Entwicklung der bezirksgeliteten und örtlichen Wirtschaft enthalten. Sie soll mit den Ständigen Kommissionen beraten sein. Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben auf der Grundlage dieser wirtschaftspolitischen Direktive wichtige Ergänzungen und Orientierungszahlen für die Ausarbeitung der Planvorschläge in der den Räten der Kreise unterstellten Wirtschaft auszuarbeiten und zur Beschlussfassung im Rat des Kreises und im Kreistag vorzubereiten. Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben in enger Zusammenarbeit mit dem FDGB und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland dafür zu sorgen, daß die Planvorschläge in umfassender Diskussion erarbeitet werden. Die Direktive und die Orientierungszahlen sind die Grundlage für die Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1959 in den bezirksgeliteten und örtlichen Betrieben und Einrichtungen. Gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Vorschläge für den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan für das Jahr 1959 ist der Entwurf des Kreisplanes (einschließlich Nationales Aufbauwerk) zu erarbeiten.

§ 2

(1) Während der Planausarbeitung muß ein ständiger enger Kontakt der VVB, der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zu den Betrieben einerseits sowie zur Staatlichen Plankommission andererseits bestehen, damit eine umfassende Abstimmung und eine gegenseitige Unterstützung bei der Planausarbeitung gewährleistet ist. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Initiative der Werktätigen zur Mitwirkung an der Ausarbeitung der Planvorschläge gefördert und ihre Erfahrungen und Vorschläge berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, mit Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsleitungen die Planvorschläge in Produktionsberatungen, mit den Planungsaktivs, in Versammlungen und auf Ökonomischen Konferenzen mit den Werktätigen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben zu beraten. Die Meinung der Belegschaft zu dem Planvorschlag des Betriebes ist in einer schriftlichen Stellungnahme zusammenzufassen, von der Vertrauensleutevollversammlung zu beschließen und dem Planvorschlag beizufügen. Auf Ökonomischen Betriebs- bzw. Wirtschaftszweikkonferenzen sollen — ausgehend von der Analyse der Entwicklung des Betriebes bzw. Wirtschaftszweiges — solche Aufgaben erarbeitet werden, die dazu beitragen, den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu beschleunigen. Die technisch-ökonomischen Räte der VVE haben bei der Ausarbeitung der Planvorschläge der VVB mitzuwirken und dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der schöpferischen Tätigkeit der Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler und die Vorschläge aus den

Neuererkonferenzen bei der Ausarbeitung der Planvorschläge berücksichtigt werden und die vorgesehenen Aufgaben für die technische Entwicklung den erforderlichen Nutzeffekt bringen.

(3) Die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechend den planmethodischen Grundsätzen und Bestimmungen ihre Planvorschläge (z. B. Arbeitskräftebedarf, Bauanteil der Investitionen, Berufsausbildung, Kultur- und Sozialwesen, Verkehr) mit den für sie zuständigen örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bis spätestens 15. August 1958 abzustimmen. Die Planvorschläge dürfen nur nach erfolgter Abstimmung an die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane eingereicht werden.

(4) Die Ausarbeitung der Planvorschläge erfolgt auf der Grundlage der am 1. Juni 1958 geltenden Zuordnung der Betriebe. In der Energiewirtschaft ist die am 1. Juli 1958 geltende Zuordnung der Betriebe zugrunde zu legen.

(5) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind dafür verantwortlich, daß die Ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage rechtzeitig über die ausgearbeiteten Planvorschläge informiert werden. Sie sind verpflichtet, Hinweise, Anregungen und Vorschläge der Ständigen Kommissionen vor der Beschlußfassung durch die örtlichen Räte auszuwerten und zu berücksichtigen. Die Planvorschläge der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft sind von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bzw. den Plankommissionen bei den Räten der Kreise nach erfolgter Bilanzierung und Koordinierung den örtlichen Räten zur Beschlußfassung vorzulegen.

(6) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Hauptdirektoren der zentralgeleiteten VVB legen ihre Planvorschläge entsprechend den ihnen übergebenen Direktiven und methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission bis zum 15. September 1958 vor. Diese Planvorschläge müssen in ihren einzelnen Teilen miteinander koordiniert, bilanziert und allseitig begründet sein.

(7) Die Leiter der Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission beraten den Planvorschlag ihres Fachbereiches mit den Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften, die ihre Stellungnahme schriftlich niederlegen sollen. Die Leitung der Staatlichen Plankommission übergibt den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes 1959 dem Bundesvorstand des FDGB zur Beratung. Der Bundesvorstand faßt die Stellungnahmen der Industriegewerkschaften zusammen und gibt der Leitung der Staatlichen Plankommission vor der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan im Ministerrat seine schriftliche Stellungnahme.

### § 3

(1) Auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Volkswirtschaftsplanes übergibt die Staatliche Plankommission den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, den Räten der Bezirke, den zentralgeleiteten VVB sowie anderen zentralgeleiteten Wirtschaftsorganen staatliche Planaufgaben, für deren Erfüllung die Leiter der einzelnen Organe und Betriebe persönlich verantwortlich sind. Die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind dafür verantwortlich, daß die staatlichen Planaufgaben bei der

Übergabe an die VVB, Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und anderen Staats- und Wirtschaftsorgane eingehend begründet und erläutert werden. Dabei ist besonders die Durchführung der staatlichen Planaufgaben zu beraten und gemeinsam festzulegen, wie die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Volkswirtschaftsplanes erreicht werden sollen. Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Betriebe und Einrichtungen soll bis zum 15. Dezember 1958 erfolgen. Die Leiter der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß den Werktätigen die Durchführung der staatlichen Planaufgaben eingehend erläutert wird.

(2) Nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan 1959 in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließen die örtlichen Räte und die örtlichen Volksvertretungen den Volkswirtschaftsplan ihres Bereiches und die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

(3) Alle volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne für das Jahr 1959 auszuarbeiten. Die Leiter der Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die Betriebspläne auf die Abteilungen, Meisterbereiche, Brigaden und — soweit möglich — bis auf den einzelnen Arbeitsplatz aufzuschlüsseln mit dem Ziel, jedem Werktätigen die Möglichkeit zu geben, seine tägliche Planerfüllung zu kontrollieren. In den einzelnen Abteilungen ist die Durchführung der Betriebspläne mit allen Werktätigen zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Betriebspläne die Grundlage für die Betriebskollektivverträge sind. Die Vorschläge der Gewerkschaften zur Plandurchführung müssen sich in den Betriebskollektivverträgen niederschlagen und in Verpflichtungen der Betriebsleitungen und der Betriebsgewerkschaftsleitungen, wie z. B. Verpflichtungen zum sozialistischen Wettbewerb, zur Durchführung von Produktionsberatungen und Neuererkonferenzen, zur weiteren Planaufschlüsselung und zur Durchführung von Betriebsvergleichen, ihren Ausdruck finden.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Freisanordnung Nr. 833 vom 12. November 1958 — Anordnung über die Regelung der Preise für Natursteinrohblöcke und Werksteine aus Granit, Granit-Porphyr und Diabas (Syenit) — (Sonderdruck Nr. 167 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Unter „Lausitzer Granit“ auf Seite 5 muß die 3. Zeile richtig heißen

„Rohsteine für Denkmalesteine      cbm 150,— DM“

WALTER ULBRICHT

**DIE STAATSLEHRE  
DES MARXISMUS-LENINISMUS  
UND IHRE ANWENDUNG  
IN DEUTSCHLAND**

*Ungekürztes Referat und Schlußwort des Ersten Stellvertreters des  
Ministerpräsidenten  
und Ersten Sekretärs des ZK der SED, Walter Ulbricht,  
auf der Babelsberger Konferenz am 2. und 3. April 1958*

64 Seiten · broschiert 0,40 DM

**Aus dem Inhalts**

**Einführung**

**Die Staatsfrage in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg**

Im östlichen Teil Deutschlands

Im westlichen Teil Deutschlands

**Die sozial-ökonomische Basis der Volksdemokratie in  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die sozial-ökonomische Basis in der Westzone  
Deutschlands**

**Fragen des Staates und des Rechts in der Übergangsperiode**

Die Staatswissenschaft und die Erfahrungen der Praxis

Zur Entwicklung des sozialistischen Rechts

**Wie muß unsere Staats- und Rechtswissenschaft arbeiten, um ihre  
Aufgaben zu erfüllen?**

**Über die Konföderation der beiden deutschen Staaten**

**Die schöpferische Anwendung der marxistisch-leninistischen Staats-  
lehre auf die Fragen des volksdemokratischen Staates und des  
sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik**

**Zu beziehen durch den Buchhandel**



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 13. Juni 1958	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft .....	493
29. 5. 58	Anordnung über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen .....	498
	Berichtigung .....	498
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	498
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	500

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 21. Mai 1958

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) wird folgendes bestimmt:

### I.

#### Grundsätze

##### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt
- für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Bauproduktion ausführen,
  - für alle Entwurfsbüros, bei denen bautechnische Projektierungsarbeiten ausgeführt werden,
  - für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaus,
  - für alle übergeordneten staatlichen Organe und Verwaltungen der unter Buchstaben a bis c genannten Betriebe.

(2) In allen im Abs. 1 genannten Betrieben und Institutionen sind zur sparsamsten Verwendung des

Baumaterials Materialverbrauchsnormen, Kennzahlen des Materialverbrauchs und Materialvorratsnormen anzuwenden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Materialverbrauchsnormen beinhalten die zulässigen Höchstmengen des Verbrauchs an Material für eine bestimmte Maßeinheit der Bauproduktion bzw. für ein bestimmtes Erzeugnis der Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaus. Sie dürfen von den im § 1 Abs. 1 genannten Betrieben und Institutionen nicht überschritten werden.
- (2) Die Materialverbrauchsnormen gliedern sich in
  - technisch begründete Materialverbrauchsnormen (MVN),
  - vorläufige Materialverbrauchsnormen (vorläufige MVN).
- (3) Kennzahlen des Materialverbrauchs sind Zahlenwerte für die Planung und die Projektierung, welche die zulässigen Höchstmengen des Verbrauchs an Material in den einzelnen Materialgruppen oder -arten für die Herstellung einer bestimmten Menge von Konstruktionen oder eines bestimmten Bauvolumens angeben.
- (4) Die Kennzahlen des Materialverbrauchs gliedern sich in
  - technisch begründete Kennzahlen des Materialverbrauchs,
  - Materialeinsatzschlüssel (erfahrungsstatistische Kennzahlen des Materialverbrauchs).
- (5) Die technisch begründeten Kennzahlen des Materialverbrauchs sind auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen und auf der Basis bautechnischer

\* (2.) DB (GBl. I S. 203, Ber. S. 411)

Allgemein

20 JUN 1958

Mengeneinheiten (z. B. m<sup>3</sup> umbauter Raum) entwickelt. Die Materialeinsatzschlüssel (erfahrungsstatistische Kennzahlen des Materialverbrauchs) werden für 1 Million DM Abgabepreis (Baupreis) ermittelt.

## II.

### Ermittlung von Materialverbrauchsnormen (MVN)

#### § 3

##### Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Bauakademie ist verantwortlich für die Weiterentwicklung bestehender technisch begründeter MVN und für die Überarbeitung vorläufiger MVN zu technisch begründeten MVN.

(2) Die Deutsche Bauakademie ist in Abstimmung mit der Zentralen Materialverbrauchsnormenkommission (ZMVNK) berechtigt, den im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Betrieben Aufträge zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung von MVN zu erteilen.

(3) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Bauproduktion sowie Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaues ausführen, sind verantwortlich, daß die in ihrem Betrieb angewendeten MVN die von der ZMVNK bestätigten MVN (Höchstwerte) nicht überschreiten, sondern möglichst darunter liegen.

(4) Die Leiter volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe, welche Bauproduktion sowie Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaues ausführen, sind verpflichtet, in ihren Betrieben für Leistungen und Erzeugnisse, für die noch keine technisch begründeten MVN vorliegen, vorläufige MVN auszuarbeiten.

(5) Die vorläufigen MVN von überbetrieblicher Bedeutung sind zur Überarbeitung zu technisch begründeten MVN der Deutschen Bauakademie zuzuleiten. Die Bezirksbaudirektoren sind verantwortlich, daß die in den angeführten Betrieben ausgearbeiteten vorläufigen MVN zuvor in einer vorhandenen bzw. zu schaffenden Bezirksnormenkommission ausgewertet werden.

#### § 4

##### Zentrale Materialverbrauchsnormenkommission (ZMVNK)

(1) Die bei der Deutschen Bauakademie ausgearbeiteten technisch begründeten MVN für die Bauindustrie und Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaues bedürfen zu ihrer Wirksamkeit bei den im § 1 Abs. 1 aufgeführten Betrieben und Institutionen der Bestätigung durch die ZMVNK.

(2) Die Mitglieder der ZMVNK sowie der Leiter und seine beiden Stellvertreter werden vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der ZMVNK werden in der vom Ministerium für Bauwesen zu erlassenden Arbeitsordnung geregelt.

#### § 5

##### Gültigkeitsdauer der MVN

(1) Die von der ZMVNK bestätigten technisch begründeten MVN werden in Sonderdrucken des Ministeriums für Bauwesen und in der Deutschen Bauzyklopädie veröffentlicht.\* Die MVN sind ständig zu überprüfen.

\* Herausgegeben von der Deutschen Bauakademie.

Wird nach einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bei bestimmten MVN festgestellt, daß sie weiterhin technisch begründet sind, so erfolgt durch die ZMVNK eine entsprechende Bekanntmachung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer in Sonderdrucken des Ministeriums für Bauwesen und in der Deutschen Bauzyklopädie. Die Außerkraftsetzung von MVN wird ebenfalls dort bekanntgemacht.

(2) Die vorläufigen MVN von überbetrieblicher Bedeutung müssen von den Betrieben innerhalb von drei Monaten an die zuständige Bezirksnormenkommission und innerhalb weiterer zwei Monate an die Deutsche Bauakademie zur Erarbeitung technisch begründeter MVN eingereicht werden. Die vorläufigen MVN verlieren ihre Gültigkeit, sobald an ihrer Stelle eine von der ZMVNK bestätigte technisch begründete MVN wirksam wird.

#### § 6

##### Streu- und Bruchverluste

(1) Die MVN enthalten keine Streu- und Bruchverluste, sondern nur die bei der Ausführung einer qualitativ einwandfreien Arbeit entstehenden Materialeinbauverluste.

(2) Die Richtsätze für die zulässigen Streu- und Bruchverluste sind durch die Deutsche Bauakademie in Verbindung mit den volkseigenen Betrieben, unter Beachtung der vorhandenen unterschiedlichen technischen Bedingungen, ständig zu überarbeiten.

## III.

### Ermittlung von Kennzahlen des Materialverbrauchs

#### § 7

##### Technisch begründete Kennzahlen des Materialverbrauchs

(1) Die Deutsche Bauakademie ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Erprobung von technisch begründeten Kennzahlen des Materialverbrauchs in den einzelnen Bautengruppen, unterschieden nach Konstruktionsarten und Bauweisen. Die Ausarbeitung erfolgt getrennt für Roh- und Ausbau nach den Bautengruppen (Planpositionen) der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan.

(2) Die Deutsche Bauakademie wird verpflichtet, bei allen bestätigten Typenbauwerken und getypten Konstruktionsteilen den Materialbedarf nach Arbeitsabschnitten bzw. Leistungspositionen unter Anwendung der MVN aufzustellen und einschließlich der prüfaren Massenberechnung an die örtlichen Projektierungsbüros zu übergeben.

#### § 8

##### Materialeinsatzschlüssel (erfahrungsstatistische Kennzahlen des Materialverbrauchs)

(1) Materialeinsatzschlüssel sind nur für solche Bautengruppen auszuarbeiten, für die keine technisch begründeten Kennzahlen des Materialverbrauchs vorhanden sind. Insbesondere sind Materialeinsatzschlüssel für folgende Bautengruppen zu ermitteln:

**Wohnungsbau:** Für alle Geschoßbauten mit gewerblichen Räumen;

**Industrie- und Tiefbau:** Für industrielle Transportanlagen (außer Bahn und Straße) und Sonderkonstruktionen;

**Reparaturen:** Für Reparaturen aller Bautengruppen.

(2) Verantwortlich für die Ausarbeitung erfahrungsgestützter Kennzahlen des Materialverbrauchs für die genannten Bautengruppen sind:

- a) das Ministerium für Bauwesen für das gesamte Bauvolumen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Räte der Bezirke, Bezirksbauamt, für das bezirkliche Bauvolumen,

(3) Zur Ausarbeitung der sich auf 1 Million DM Bauleistungen gemäß § 2 Abs. 5 beziehenden Materialeinsatzschlüssel wird vom Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik umgehend eine verbindliche Methodik ausgearbeitet und bekanntgemacht, die es ermöglicht, den Materialverbrauch getrennt nach Bautengruppen und Bauweisen für den Abrechnungszeitraum zu erfassen und zu kontrollieren.

#### § 9

##### Bestätigung der Kennzahlen des Materialverbrauchs

(1) Die bei den Instituten erarbeiteten Werte für die technisch begründeten Kennzahlen des Materialverbrauchs sind in der Praxis zu erproben und werden durch das Ministerium für Bauwesen bestätigt,

(2) Die erprobten und bestätigten technisch begründeten Kennzahlen des Materialverbrauchs werden in Sonderdrucken des Ministeriums für Bauwesen und in der Deutschen Bauzyklopädie bekanntgemacht, desgleichen ihre Außerkraftsetzung.

(3) Die Bestätigung der Materialeinsatzschlüssel für die Räte der Bezirke erfolgt durch das Ministerium für Bauwesen.

#### § 10

##### Gültigkeitsdauer der Kennzahlen des Materialverbrauchs

(1) Die Aufhebung der Gültigkeitsdauer für bestätigte technisch begründete Kennzahlen des Materialverbrauchs kann nur für ein neu beginnendes Planjahr erfolgen, und zwar ausschließlich durch das Ministerium für Bauwesen.

(2) Die Materialeinsatzschlüssel sind nach Ablauf jedes Planjahres zu überarbeiten.

#### IV.

##### Die Ermittlung von Materialvorratsnormen

#### § 11

##### Ausarbeitung, Bestätigung und Gültigkeitsdauer

(1) Die Leiter volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe, die Bau- und Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaus ausführen, sind verpflichtet, für die einzelnen Baustellen bzw. Produktionsstätten technisch und ökonomisch begründete Materialvorratsnormen auszuarbeiten, auf Grund derer die betrieblichen Materialvorratsnormen zu ermitteln sind.

(2) Für die wichtigsten Materialien, die bevorratet werden, zumindest aber für Schwarzmetalle, Zement, Holz, Ziegel (NF) und Betonfertigteile, sind Einzelvorratsnormen aufzustellen. Für die übrigen Materialien sind Gruppenvorratsnormen zu bilden.

(3) Die Materialvorratsnormen für die Betriebe sind unter Beachtung des technologischen Ablaufes der Bauproduktion jährlich festzulegen. Für die einzelnen

Baustellen sind Materialvorratsnormen getrennt nach folgenden drei Fertigstellungsstufen auszuarbeiten:

- a) Baustelleneinrichtung und Rohbauarbeiten bis einschließlich Kellerdecke,
- b) Rohbauarbeiten ab Kellerdecke,
- c) Ausbauarbeiten.

(4) Die Deutsche Bauakademie ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Erprobung von technisch und ökonomisch begründeten Kennzahlen des Tagesbedarfs der wichtigsten Materialien, getrennt nach einzelnen Bautengruppen und Fertigstellungsstufen sowie unterschieden nach Bauweisen, Größe der Baukomplexe und Organisationsprinzipien (z. B. Taktmethoden u. a. m.). Die Ausarbeitung solcher Kennzahlen für bestätigte Typenbauwerke erfolgt gleichfalls durch die Deutsche Bauakademie. Die ausgearbeiteten Kennzahlen des Tagesbedarfs sind in Verbindung mit den Lieferterminen, den Liefermengen und den Transportentfernungen Grundlage für die Errechnung der Materialvorratsnormen für Baustellen.

#### V.

##### Anwendung technisch begründeter Materialverbrauchs- und -vorratsnormen

#### § 12

(1) Die für die Anwendung der MVN in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetrieben notwendige Festlegung von Einzelfragen ist in der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie (s. Anlage) geregelt.

(2) Für die Anwendung der MVN bei der Fertigteilproduktion von Bauelementen des Hoch- und Industriebaus gilt die Ordnung gemäß Abs. 1 entsprechend.

(3) Die in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Baubetrieben und den Produktionsstätten von Bauelementen des Hoch- und Industriebaus auftretenden Fragen bei Ausarbeitung und Anwendung der Materialvorratsnormen werden durch vom Minister für Bauwesen herauszugebende Richtlinien geregelt.

#### § 13

##### Prämierung

(1) Die Prämierung für Materialeinsparungen erfolgt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie.

(2) Bei der Gewährung von Prämien im Rahmen der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) ist die Anwendung dieser Durchführungsbestimmung zu beachten und als wichtiger Bewertungsmaßstab bei der Ausschüttung von Prämien heranzuziehen.

#### VI.

##### Schlußbestimmung

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen  
Winkler

**Anlage**

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Ordnung**

für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie

**1. Allgemeine Grundsätze**

Zur Erfüllung der der Bauindustrie im 2. Fünfjahrplan gestellten von Jahr zu Jahr steigenden Aufgaben ist die rationelle und ökonomische Verwendung der für die Durchführung von Bauvorhaben notwendigen Bau- und Hilfsmaterialien unerlässlich.

Alle Bauschaffenden sind daher verpflichtet, die Anwendung der MVN sowie die Abrechnung des Materialverbrauchs nach MVN tatkräftig zu unterstützen mit dem Ziel, das Sparsamkeitsregime auf dem Gebiet der Materialwirtschaft zu verwirklichen und damit einen entscheidenden Beitrag zur Senkung der Selbstkosten zu leisten.

**2. Grundlage für die Ermittlung des Materialbedarfs sind die MVN**

2.1 Die Bautechnischen Projektierungsbüros haben bei der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen die Materialbedarfslisten nach den Bedürfnissen einer exakten Arbeitsvorbereitung, d. h. nach Arbeitsabschnitten bzw. Leistungspositionen unter Anwendung der Materialverbrauchsnormen aufzustellen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bauwerke und Bauteile, die nach Typenprojekten des Instituts für Typung beim Ministerium für Bauwesen, errichtet werden.

Dabei ist das für die Anwendung bei den Entwurfsbüros und den volkseigenen Baubetrieben verbindlich erklärte Formblatt 2 (Materialbedarf) zu verwenden.

Bei der Übergabe der Unterlagen an den bauausführenden Betrieb ist die auf Formblatt 2 ausgearbeitete Materialbedarfsliste und die prüfbare Massenberechnung mit auszuhändigen. Sie muß den Vermerk tragen „nach MVN ermittelt“.

2.2 Nach Aushändigung der bestätigten Entwurfsunterlagen einschließlich Materialbedarfsliste und prüfbare Massenberechnung sind von den bauausführenden Betrieben im Rahmen der Ausarbeitung des Bauablaufplanes auf der Grundlage der Materialbedarfsliste monatlich und objektweise gegliederte Materialeinsatzpläne auszuarbeiten. Darin werden die Materialmengen und die Termine festgelegt, zu denen die Baustelle die Materialien benötigt.

Der unter Anwendung von Materialverbrauchsnormen aufgestellte Materialeinsatzplan ist gleichzeitig die Grundlage für die Materialbestellungen, d. h. für vertragliche Bindung aller Materiallieferungen.

**3. Planung der Baustelleneinrichtung**

Bei der Planung der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, daß geeignete Voraussetzungen für die Anwendung der MVN auf den Baustellen durch die Betriebsleitung geschaffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung folgender Grundsätze:

3.1 Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ist festzulegen, ob das Material von der Entladestelle direkt zur Verwendungsstelle oder über Zwischenlagerplatz bzw. zentrale Aufbereitungsanlage objektweise verteilt wird.

3.2 Das Material ist übersichtlich, zähl- und meßbar sowie gegen Verluste geschützt (Stapelplatz für Ziegel, befestigte Lagerflächen für Zuschlagstoffe, Silo bzw. Schuppen für Bindemittel usw.) in größtmöglicher Nähe zur Verwendungsstelle zu lagern.

3.3 Zur weitestgehenden Senkung von Materialverlusten bei der Entnahme und beim Transport der Baustoffe von der letzten Lager- bzw. Aufbereitungsstelle bis zur Verwendungsstelle sind einwandfreie Gleisanlagen für Gleistransport bzw. einwandfreie Wege bei gleislosem Transport zu schaffen; Meßbehälter und Transportgefäße sind in ausreichender Zahl bereitzustellen (Transportgefäße für Mörtel und Beton müssen völlig dicht sein und dürfen nicht überladen werden, das Abkippen von Mauersteinen aller Sorten ist grundsätzlich untersagt).

**4. Brigadeverträge und Arbeitsaufträge**

Die Verpflichtung, nach MVN zu arbeiten, ist mit den Brigaden in den abzuschließenden Brigadeverträgen festzulegen. Mit den Arbeitsaufträgen sind den Brigaden die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Materialien nach MVN pro Mengeneinheit bekanntzugeben.

**5. Materialanlieferung**

5.1 Die Belieferung der Baustellen mit Bau- und Hilfsmaterial erfolgt auf der Grundlage des Materialeinsatzplanes (s. Ziff. 2.2). Die Materialanlieferungen dürfen den darin ausgewiesenen Bedarf nicht übersteigen.

5.2 Die Materialverbrauchsnormen gelten ab letzter Lagerstelle auf der Baustelle vor Entnahme des Materials zur Verwendung.

Materialverluste, die bei der Entnahme und auf dem Transportweg von der Entnahme zur Verwendungsstelle sowie bei der Verarbeitung entstehen (Materialeinbauperluste), sind in den Materialverbrauchsnormen berücksichtigt.

**6. Materialeingang**

6.1 Für die Anwendung von Materialverbrauchsnormen ist die exakte Kontrolle der Mengen aller auf die Baustelle gelangten Baustoffe erforderlich. Hier müssen die auf der Baustelle eingehenden Materialien grundsätzlich objektweise oder abschnittsweise verteilt gelagert werden (beim Baustelleneinrichtungsplan zu beachten). Diejenigen Materialien, für welche bei ihrem Eingang eine Verteilung noch nicht vorgenommen werden kann, sind zentral zu lagern (s. Ziff. 3.1).

6.2 Sämtliches Material ist bei seinem Eingang sofort mengenmäßig und gütemäßig zu prüfen.

Bei Beanstandung der Güte ist eine getrennte Lagerung vorzunehmen. Die entsprechenden Maßnahmen gegen den Lieferer sind umgehend in die Wege zu leiten.



**7. Nachweis des Materialverbrauchs**

7.1 Der Nachweis des Materialverbrauchs in den Bauobjekten ist nach bestätigten MVN zu führen. Unmittelbar nach Fertigstellung des Bauabschnittes ist die Abrechnung des Materialverbrauchs durch die Bauleitung vorzunehmen. Hierbei muß dem Soll-Verbrauch der Ist-Verbrauch gegenübergestellt werden. Die Differenz zwischen Soll- und Ist-Verbrauch ergibt die erzielte Materialeinsparung bzw. den Materialmehrerverbrauch.

7.2 Der Soll-Verbrauch ist jeder Bauleitung durch die Arbeitsvorbereitung auf der Grundlage der Festlegungen des Arbeitsprojektes vorzugeben. Das gleiche gilt entsprechend auch für den Nachweis des Materialverbrauchs bei Bauleistungen mit vereinbarten Pauschalpreisen.

7.3 Der Ist-Verbrauch wird ermittelt, indem den Materialanfangsbeständen am Objekt bzw. am Bauabschnitt bei Arbeitsbeginn die Materialeingänge hinzugesetzt und die Materialbestände bei Aufstellung der Zwischenabrechnungen bzw. nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Objekt auf Grund körperlicher Inventuren abgesetzt werden. Das Ergebnis stellt den tatsächlichen Verbrauch (Ist-Verbrauch) für das Objekt bzw. für den Bauabschnitt dar.

7.4 Bei Verwendung von kellenfertigem Mörtel und Beton sind die Mengen durch Nachweis der bei der Aufbereitung verbrauchten Bindemittel und Zuschlagstoffe (Zement, Kalk, Sand, Kies, Splitt usw.) auf der Grundlage des festgelegten Mischungsverhältnisses zu ermitteln.

**Einsparungen von Bindemitteln durch Änderung des festgelegten Mischungsverhältnisses dürfen nicht erfolgen.**

7.5 Für die Errechnung der Höhe der Materialeinsparung bzw. des Mehrverbrauchs gelten die im Festpreiskatalog — I — (A 3) enthaltenen Preise der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ (ohne Gemeinkostenzuschläge) abzüglich der Streu- und Bruchverluste.

7.6 Jeder bauausführende Betrieb hat die Summe des Wertes der ermittelten Einsparungen für einzelne Baustoffe um die Summe des Wertes des Mehrverbrauchs bei anderen Baustoffen zu kürzen.

Der verbleibende Betrag gibt die echte Einsparung an, die bei der Durchführung des Objektes bzw. des Bauabschnittes erzielt wurde.

7.7 Überschreitet der tatsächliche Materialverbrauch (Ist-Verbrauch) die nach Materialverbrauchsnormen zulässigen Materialmengen (Soll-Verbrauch), so sind die Gründe hierfür zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen, welche die Einhaltung der MVN künftig gewährleisten.

7.8 Für die Abrechnung des Materialverbrauchs durch die Baustellen, die volkseigenen Betriebe und die Bezirksbauämter sind die von der Zentralen Materialverbrauchsnormenkommission (ZMVNK) herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

**8. Prämien für Materialeinsparungen**

8.1 Prämien für echte Materialeinsparungen sind nach Anerkennung der Güte der geleisteten Arbeit allen bei der Fertigstellung des abgerechneten Objektes bzw. Bauabschnittes beschäftigten Produktionsarbeitern des bauausführenden Betriebes zu gewähren.

8.2 Die Prämien für Materialeinsparungen durch exakte Anwendung der MVN betragen

8.21 bei vorläufigen Materialverbrauchsnormen (erfahrungsstatistischen und errechneten) 15 % der echten Einsparung;

8.22 bei der Anwendung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen bis zu 30 %, wobei für die Engpaßmaterialien Walzstahl, warmgewalzt und II. Verarbeitungsstufe, Holz und Zement bis zu 50 % der Einsparungen gewährt werden können.

8.3 Der gemäß Ziff. 8.2 errechnete Prämienbetrag ist an die Prämienberechtigten entsprechend ihrer am abgerechneten Objekt bzw. Bauabschnitt erbrachten Leistung aufzuteilen.

Die Aufteilung der Prämien soll nur durch ein von den Prämienberechtigten gebildetes Kollektiv beraten und festgelegt werden.

Die Auszahlung der Prämien hat auch dann zu erfolgen, wenn die finanzielle Erfüllung des jeweiligen Objektes nicht erreicht wurde.

8.4 Die festgesetzten Prämienbeträge sind

8.41 bei Abrechnung von Bauabschnitten spätestens einen Monat nach erfolgter Abrechnung auf die Persönlichen Konten der Prämienberechtigten gutzuschreiben;

8.42 bei Abrechnung des Objektes oder vollkommen abgeschlossener großer Bauabschnitte innerhalb eines Monats nach erfolgter Abrechnung an die Prämienberechtigten auszuzahlen oder mit ihrer Zustimmung auf das Persönliche Konto gutzuschreiben.

8.5 Sofern Leitungskräfte auf den Baustellen (einschließlich Materialverwalter) Anteil an den erzielten Materialeinsparungen haben (z. B. durch Schaffung besonders guter Voraussetzungen bei der Materialeingangskontrolle bzw. der Materiallagerung), können sie in den Kreis der Prämienberechtigten einbezogen werden. Die Festlegung des einzubeziehenden Personenkreises erfolgt durch das gemäß Ziff. 8.3 von den Beteiligten zu bildende Kollektiv.

**9. Schlußbestimmungen**

9.1 Die Leiter der bauausführenden Betriebe sind verpflichtet,

9.11 ihren Baustellen und Betriebsteilen Anweisung zur Durchführung der in dieser Ordnung festgelegten Maßnahmen für die Anwendung der MVN und die Abrechnung des Materialverbrauchs nach MVN zu geben;

9.12 die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des Betriebes und der Baustellen für die sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben innerhalb ihres Betriebes festzulegen;

9.13 die Zusammenarbeit des verantwortlichen Mitarbeiters für MVN im Betrieb mit den für die Arbeitsvorbereitung und die Arbeitsnormung verantwortlichen Mitarbeitern im Betrieb soweit zu sichern, daß bei Zeitmessungen und Tagesaufnahmen von den jeweiligen Normenbearbeitern bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden gleichzeitig mit der Schaffung neuer betrieblicher Arbeitsnormen der bei den neuen Arbeitsmethoden erforderliche Materialbedarf untersucht und festgelegt wird, der dann als vorläufige Materialverbrauchsnorm einzuführen und verbindlich anzuwenden ist;

9.14 die Einhaltung der mit dieser Ordnung erlassenen Anweisungen in ihrem Betrieb ständig zu kontrollieren und sicherzustellen;

### Anordnung

über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen.

Vom 29. Mai 1958

Zur wirksamen Bekämpfung des Schieber- und Spekulantunwesens wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

#### § 1

Bei allen Einzahlungen von Geldern durch Privatpersonen an Privatpersonen und durch Betriebe und Dienststellen an Privatpersonen ist von den Annahme-

angestellten der Deutschen Post die Vorlage des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik des aufliefernden Bürgers zu verlangen;

#### § 2

Von den Annahmeangestellten der Deutschen Post ist die Nummer des Personalausweises auf dem bei der Deutschen Post verbleibenden Abschnitt des Auflieferungsdokuments zu vermerken;

#### § 3

Bei der Aufgabe von Paketen und Päckchen haben die Angestellten der Deutschen Post die Vorlage des Personalausweises des aufliefernden Bürgers zu verlangen;

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 29. Mai 1958

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister

### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBI, I S. 425) wie folgt zu berichtigen ist:

Ziff. 34 Diätsanatorien des FDGB (Sozialversicherung) 1,25 DM

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 13. Mai 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 22. März 1958 über die Zusammenlegung von Betrieben der Fahrzeugelektrik .....	53
Anordnung Nr. 2 vom 22. März 1958 über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues .....	53
Anordnung vom 28. März 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie .....	54
Anordnung vom 21. April 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Normteile .....	65
Anordnung vom 21. April 1958 über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — .....	67
Anordnung vom 22. April 1958 zur Aufhebung der Anordnung über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut .....	67

## Die Ausgabe Nr. 9 vom 21. Mai 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 18. April 1958 der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe .....	69
Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Berg- und Hüttenwesen .....	86
Anordnung vom 21. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Maschinenbau .....	86
Anordnung vom 30. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Kohle und Energie .....	87
Anordnung Nr. 59 vom 15. April 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	88

## Die Ausgabe Nr. 10 vom 24. Mai 1958 enthält:

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. April 1958 über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO. — Richtlinie Nr. 11 — RPl. 1/58 — .....	93
Anordnung vom 24. April 1958 über die Ermittlung der Ernteerträge 1958 .....	99
Anordnung vom 25. April 1958 über die Errichtung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle — .....	130
Anordnung vom 28. April 1958 über die Kennzeichnung von Kraftdroschken .....	100

## Die Ausgabe Nr. 11 vom 7. Juni 1958 enthält:

Anordnung vom 21. April 1958 über die Aufstellung und Zusammenfassung der Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik .....	101
Anordnung vom 30. April 1958 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie .....	104
Anordnung Nr. 2 vom 5. Mai 1958 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle ....	104
Anordnung vom 12. Mai 1958 über die Auflösung des VEB Montagebau Gera .....	104
Anordnung vom 19. Mai 1958 über die Abräumung von zerstörten und baufälligen Bauwerken .....	104
Anordnung Nr. 1 vom 10. Mai 1958 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der chemischen Industrie .....	105
Anordnung Nr. 1 vom 19. Mai 1958 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen .....	105
Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1958 über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda .....	107
Anordnung Nr. 27 vom 10. Mai 1958 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	107
Anordnung Nr. 28 vom 10. Mai 1958 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	108

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 174**

Preisverordnung Nr. 838 vom 13. November 1957 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Warennummern 36 91 11 00, 36 91 12 00, 36 91 21 00), 45 Seiten, 0,75 DM

**Sonderdruck Nr. P 195**

Preisverordnung Nr. 856 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für pneumatische und hydraulische Förderer — (Warennummern 32 34 70 00, 32 39 20 00), 52 Seiten, 2,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 366**

Preisverordnung Nr. 660/1 vom 2. April 1958 — Anordnung über die Preise für Spulmaschinen — (Warennummer 32 64 52 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 406**

Preisverordnung Nr. 543/5 vom 24. März 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (Warennummern 11 32 11 00, 11 52 31 00, 11 27 10 00, 11 51 10 00, 11 33 56 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. 264 g**

Materialeinsatzliste Nr. 215 vom 24. Juli 1957 — Druckluftwerkzeuge —

**Sonderdruck Nr. 264 h**

Materialeinsatzliste Nr. 216 vom 24. Juli 1957 — Werkzeuge für Holzbearbeitung und Holzverarbeitung —

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Seit März 1958 erscheinen die

## NACHRICHTEN FÜR DIE ZIVILE LUFTFAHRT

der Deutschen Demokratischen Republik

*Herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen*

Veröffentlichungsorgan

der Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und  
der Prüfstelle für Luftfahrtgerät

*Bestellungen an den Postzeitungsvertrieb erbeten*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 1, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortsetzender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 20. Juni 1958	Nr. 44
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 58	Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Bezirken, Kreisen und Gemeinden .....	501
5. 6. 58	Verordnung über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Grenzpolizei .....	501
5. 6. 58	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise .....	502
5. 6. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik .....	503
5. 6. 58	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kündigungsrecht .....	504
29. 5. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase .....	504
27. 5. 58	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für medizinische Fachpräparatoren — .....	505
2. 6. 58	Anordnung über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen .....	506

**Beschluß**  
über Veränderungen der territorialen Gliederung  
von Bezirken, Kreisen und Gemeinden.

Vom 5. Juni 1958

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBL I S. 17) werden entsprechend den Beschlüssen der beteiligten örtlichen Volksvertretungen folgende territoriale Veränderungen bestätigt:

I.

**Änderung der Bezirkszugehörigkeit von Gemeinden**

Gemeinden Seelingstädt, Braunichswalde, Vogelgesang und Zwirtzschen aus dem Kreis Werdau, Bezirk Karl-Marx-Stadt, in den Kreis Gera, Bezirk Gera.

II.

**Zusammenlegung von Gemeinden**

1. Gemeinde Albersdorf und Stadt Berga zur Stadt Berga, Kreis Greiz, Bezirk Gera.
2. Gemeinden Pansdorf und Tremnitz zur Gemeinde Tremnitz, Kreis Greiz, Bezirk Gera.
3. Gemeinden Katzendorf und Großkundorf zur Gemeinde Großkundorf, Kreis Greiz, Bezirk Gera.

III.

**Schlußbestimmung**

Diese territorialen Veränderungen treten am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte
Grotewohl	Jendretzky

**Verordnung**

**über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Grenzpolizei.**

Vom 5. Juni 1958

Die werktätige Bevölkerung der Grenzkreise der Deutschen Demokratischen Republik hat vielfach den Wunsch zum Ausdruck gebracht, durch freiwillige Mitarbeit die Deutsche Grenzpolizei bei der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Verhinderung von Grenzverletzungen unterstützen zu können.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die den Wunsch haben, durch freiwillige Mitarbeit die Deutsche Grenzpolizei bei der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Verhinderung von Grenzverletzungen zu unterstützen, werden als freiwillige Helfer zugelassen.

§ 2

Für die freiwilligen Helfer zur Unterstützung der Deutschen Grenzpolizei gelten die Grundsätze, die in der Verordnung vom 25. September 1952 über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei (GBL S. 967) festgelegt wurden, entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Grotewohl                      Maron

**Verordnung**

**über die Pflichten und Rechte der Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise.**

**Vom 5. Juni 1958**

Die Beiräte für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise haben sich als wichtige Einrichtungen bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft erwiesen und durch ihre Arbeit wesentlich zur weiteren Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beigetragen.

Der weitere schnelle Übergang der Einzelbauern zur genossenschaftlichen Großproduktion und die Durchsetzung der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien in allen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfordert, die Mitwirkung der Beiräte bei der staatlichen Leitung der Landwirtschaft zu verstärken und die besten Erfahrungen ihrer bisherigen Arbeit auf alle Beiräte zu übertragen.

Auf Empfehlung des Präsidiums des Beirates für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Beiräte haben die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft durch die politische und ökonomische Entwicklung und Festigung der bestehenden

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die Gewinnung weiterer Mitglieder und die Bildung neuer landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zu fördern.

§ 2

(1) Die Beiräte

1. beraten und unterstützen die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise bei der Festlegung von Maßnahmen zur politisch-ideologischen und wirtschaftlich-organisatorischen Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
2. kontrollieren dabei die zur Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegten gesetzlichen Maßnahmen sowie die Durchführung der Beschlüsse der zentralen Konferenzen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Fachorgane des Rates, die Maschinen-Traktoren-Stationen und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
3. fördern den sozialistischen Wettbewerb und Erfahrungsaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen bzw. einzelnen Spezialisten. Die Beiräte stützen sich dabei auf die jeweils zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Räte der Gemeinden;
4. empfehlen unmittelbar den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihres Bereiches Maßnahmen zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Festigung.

(2) Zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben haben die Beiräte das Recht,

1. den zuständigen örtlichen Räten Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
2. sich von den Leitern der zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte und den Leitern der ihnen unterstehenden Einrichtungen und Betriebe sowie den Direktoren der Maschinen-Traktoren-Stationen über ihre Arbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und über die Durchführung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte berichten zu lassen;
3. ihren Mitgliedern mit deren Zustimmung zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufträge zur Durchführung von Kontrollen bei den unter Ziff. 2 genannten Einrichtungen zu erteilen;
4. die Einhaltung der Statuten sowie die Aufstellung und Erfüllung der Produktionspläne und Finanzpläne der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu kontrollieren.

(3) Die Beiräte pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und deren Aktivs sowie mit den MTS-Beiräten.

## § 3

(1) Den Beiräten für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gehören an:

1. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, Kreises oder Stadtkreises als Vorsitzender des Beirates,
2. ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, Kreises oder Stadtkreises als Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirates.

(2) Als weitere Mitglieder der Beiräte werden Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, Mitglieder der Maschinen-Traktoren-Stationen, der Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sowie Vertreter der Deutschen Bauernbank und von demokratischen Massenorganisationen berufen.

(3) Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Räte durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Volksvertretung.

## § 4

(1) Die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, deren Probleme im Beirat beraten werden, und — falls erforderlich — die Direktoren der zuständigen Maschinen-Traktoren-Stationen sind zu den Tagungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Die Vorsitzenden der Beiräte können andere Personen, wie Direktoren von Maschinen-Traktoren-Stationen, Agronomen, Pflanzenschutztechniker, Leiter der Fachorgane des örtlichen Rates und andere, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

## § 5

(1) Die Beiräte bei den Räten der Bezirke tagen mindestens einmal in sechs Wochen, die Beiräte bei den Räten der Kreise mindestens einmal in vier Wochen.

(2) Der Vorsitzende des Beirates kann den Beirat im Bedarfsfalle auch in kürzeren Zeitabständen einberufen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind für die Arbeit der Beiräte persönlich verantwortlich. Sie dürfen den Vorsitz nur in begründeten Ausnahmefällen dem mit ihrer Vertretung beauftragten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates übergeben.

## § 6

Für die Erstattung der Aufwendungen an Genossenschaftsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates finden die jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen Anwendung.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 29. Dezember 1952 über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Scholz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Neu-  
regelung des Abschlusses von Einzelverträgen  
mit Angehörigen der Intelligenz in der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 5. Juni 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Partnern von Einzelverträgen sind in erster Instanz die Kreisarbeitsgerichte am Sitz der Bezirksarbeitsgerichte und in zweiter Instanz die Bezirksarbeitsgerichte zuständig.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Kreisarbeitsgerichten und bei den Bezirksarbeitsgerichten sind Kammern zur Regelung von Streitfällen gemäß Abs. 1 zu bilden. Die Vorsitzenden der Kammern und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der berufenen Arbeitsrichter vom Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne berufen.

(3) Konfliktkommissionen sind für die Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Partnern von Einzelverträgen nicht zuständig.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen für das arbeitsgerichtliche Verfahren Anwendung.“

## § 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen anhängigen Streitfälle sind von den bisher zuständigen Organen zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung eines im § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organs können beide Beteiligten beim zuständigen Kreisarbeitsgericht, gegen die Entscheidung des im § 10 Abs. 3 der Verord-

nung vom 23. Juli 1953 genannten Organs können beide Beteiligten bei dem zuständigen Bezirksarbeitsgericht Anfechtungsklage erheben. Die Anfechtungsklage ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzureichen.

(3) Die innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen eingereichten Anträge auf Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sind unverzüglich an die Antragsteller mit dem Hinweis zurückzureichen, daß die Anträge beim zuständigen Kreisarbeitsgericht eingereicht werden können.

(4) Werden Anträge von den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen an die Antragsteller zurückgereicht, so beginnt die Frist gemäß § 12 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) bzw. die Frist gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung mit der Zustellung des zurückgereichten Antrages neu zu laufen, vorausgesetzt, daß der Antrag innerhalb der vorgesehenen Fristen bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen eingereicht wurde. Verjährungsfristen gelten durch die Antragstellung bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen als unterbrochen.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1954 zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik — Schiedsstelle zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen — (GBl. S. 132) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Grotewohl	Macher

#### Zweite Verordnung\* zur Änderung der Verordnung über Kündigungsrecht.

Vom 5. Juni 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Änderung der Verordnung über Kündigungsrecht (GBl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

### § 1

Der § 11 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die fristgemäße Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb bedarf der vorherigen

\* (1.) ÄnderungsVO (GBl. I 1956 S. 485)

Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung, soweit keine Abteilungsgewerkschaftsleitungen im Betrieb bestehen, der vorherigen Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Sind im Betrieb keine gewerkschaftlichen Organe vorhanden, so ist die vorherige Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuholen.

(2) Eine fristgemäße Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse von Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die vorherige Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung ist dem Gekündigten spätestens mit dem Kündigungsschreiben schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei fristloser Entlassung ist die Zustimmung des gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zuständigen gewerkschaftlichen Organs innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung einzuholen und dem Gekündigten innerhalb einer weiteren Woche schriftlich mitzuteilen.

(5) Verweigert die Abteilungsgewerkschaftsleitung, die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die für den Betrieb zuständige Gewerkschaftsleitung die Zustimmung zur fristgemäßen Kündigung bzw. fristlosen Entlassung, so kann der Betrieb um Zustimmung bei der jeweils übergeordneten Gewerkschaftsleitung nachsuchen. Die Entscheidung der übergeordneten Gewerkschaftsleitung ist endgültig.

(6) Liegt die Zustimmung der zuständigen gewerkschaftlichen Organe nicht entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 vor, so ist die Kündigung nichtig.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Grotewohl	Macher

#### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 29. Mai 1958

### § 1

Die in der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) bezeichneten Aufgaben gehen nach Auflösung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase in Coswig (Anhalt) mit Wirkung vom 1. Juni 1958 auf die Vereinigung volkseigener Betriebe Allgemeine Chemie Halle, Abteilung Technische Gase, mit dem Sitz Coswig (Anhalt) über.

\* 3. DB (GBl. I 1957 S. 560)



## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1957 zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. I S. 560) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1958

**Der Minister für Chemische Industrie**

I. V.: Grüneberg  
Leiter der Operativgruppe

**Achte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.  
— Staatliche Anerkennung für medizinische Fachpräparatoren —

Vom 27. Mai 1958

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die staatliche Anerkennung als medizinischer Fachpräparator erhält auf Antrag derjenige, der die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat. Die Berufsbezeichnung „Medizinischer Fachpräparator“ darf nur führen, wer die entsprechende staatliche Anerkennung besitzt.

## § 2

Der Beruf des medizinischen Fachpräparators gehört zu den mittleren medizinischen Berufen. Die Berufstätigkeit umfaßt

- a) die Präparationstechnik einschließlich mikroskopische und makroskopische Präparationen;
- b) die Herstellung anatomischer Zeichnungen;
- c) die Herstellung anatomischer und anatomisch-physiologischer Modelle;
- d) die Sektionstechnik auf medizinischen Arbeitsgebieten.

\* 7. DB (GBl. I S. 207)

## § 3

(1) Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung mindestens drei Jahre als Präparator hauptberuflich tätig waren, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als medizinischer Fachpräparator nach Ausbildung in einem fünfmonatigen Sonderlehrgang und bestandener staatlicher Abschlußprüfung erteilt werden.

(2) Über die Zulassung zu einem Sonderlehrgang entscheidet eine Kommission nach bestandener Aufnahmeprüfung, durch die die Eignung zum Besuch des Lehrganges nach dem Stand der bisher erreichten Qualifikation überprüft wird.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Sonderlehrgang sind zu richten an die zuständige medizinische Fachschule, an der die Ausbildung im Sonderlehrgang stattfindet. Diese Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung.

(4) Die Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild;
- b) polizeiliches Führungszeugnis.

## § 4

Für Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung eine mindestens zehnjährige erfolgreiche Berufspraxis als Präparator nachweisen und auf Grund der erreichten Qualifikation die staatliche Anerkennung als medizinischer Fachpräparator erhalten wollen, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 14. Oktober 1957 über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen (GBl. I S. 592) und die gemäß § 8 dieser Anordnung zu erlassenden ergänzenden Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.\*\*

## § 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I S. 331) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 (GBl. I S. 373) zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1958

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Steidle

\*\* Diese Anweisungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

## Anordnung über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Vom 2. Juni 1958

Zur Durchführung des § 10 und des 32. Abschnittes der Anordnung vom 1. August 1957 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 254 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Verfahrensweg für Bauvorhaben

(1) Die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß § 10 der Deutschen Bauordnung wird bei Investitionsvorhaben vom Bauantragsteller, bei privaten Bauvorhaben vom zuständigen Rat des Kreises, Kreisbauamt, beantragt.

(2) Für alle unter § 10 der Deutschen Bauordnung fallenden baulichen Anlagen sind

- a) der genaue Standort nach Koordinaten oder Lage nach dem Meßtischblatt 1 : 25 000,
- b) die Höhe des Bauwerkes über der Erdoberfläche und
- c) die Höhe des Bauwerkes über NN

vom Antragsteller mitzuteilen. Bei Freileitungen ist außerdem die Betriebsspannung und das Mastkopfbild anzugeben.

(3) Die Flugplatzgrenzen werden von den Räten der Kreise, Kreisbauämter, dem Kataster entnommen. Die zuständigen Fachorgane für die Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung des Rates des Bezirkes koordinieren die Festlegung der Flugplatzgrenzen und der Bauschutzbereiche. Sie klären weiterhin alle Zweifelsfälle mit dem Ministerium für Verkehrswesen.

(4) In der Standortgenehmigung ist vom Rat des Kreises, Kreisbauamt, ein Vermerk einzutragen, wenn ein geplantes Bauvorhaben gemäß § 10 der Deutschen Bauordnung ein Luftfahrthindernis ist.

(5) Vor der Erteilung der Baugenehmigung ist durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht die Einhaltung der Bestimmungen des 32. Abschnittes der Deutschen Bauordnung zu prüfen.

### § 2

#### Anwendung auf bestehende bauliche Anlagen

(1) Von den Räten der Kreise, Kreisbauämter, ist festzustellen, welche bestehenden baulichen Anlagen Luftfahrthindernisse im Sinne des § 317 Buchstaben a und b der Deutschen Bauordnung sind.

(2) Für alle bestehenden baulichen Anlagen in der Umgebung von Luftfahrtgelände, die nach § 317 Buchstabe c der Deutschen Bauordnung eine Gefahr für Luftfahrzeuge darstellen könnten, holt der Rat des Kreises, Kreisbauamt, die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen ein, ob sie Luftfahrthindernisse sind. Dabei ist § 10 Buchstaben a und b der Deutschen Bauordnung sinngemäß anzuwenden. Bei dieser Entscheidung hat möglichst eine gleichzeitige Beauftragung durch das Ministerium für Verkehrswesen zu erfolgen.

(3) Die Räte der Kreise, Kreisbauämter, haben bis 15. Oktober 1958 die Luftfahrthindernisse gemäß Absätzen 1 und 2 feststellen zu lassen und die Entscheidung

des Ministeriums für Verkehrswesen darüber zu beantragen, ob diese Luftfahrthindernisse gekennzeichnet oder beseitigt werden müssen.

(4) Für alle Luftfahrthindernisse, die gekennzeichnet oder beseitigt werden müssen, hat der Rat des Kreises, Kreisbauamt, diese Entscheidung in den Bestandsplänen niederzulegen und die Eintragung in den Katasterplänen zu veranlassen.

### § 3

#### Kostenregelung

(1) Die Kosten für die Anbringung, Unterhaltung und den Betrieb der Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und der Luftfahrthindernisbefeuerung trägt der Rechtsträger oder Eigentümer des Bauwerkes, mit Ausnahme der Kosten der Neuanlage gemäß Abs. 2.

(2) Bei Neuanlage von Flugplätzen hat der Rechtsträger des Flugplatzes an allen vor Errichtung des Flugplatzes bestehenden baulichen Anlagen die Erstanbringung von Luftfahrthinderniskennzeichen durchzuführen und zu finanzieren, sofern diese Anlagen erst durch die Einrichtung des Flugplatzes zu Luftfahrthindernissen wurden. Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die Anbringung der notwendigen Kennzeichen zu gestatten.

(3) Sind für zentral geschaltete Hindernisbefeuerungen Steuerleitungen erforderlich, so haben die jeweiligen Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer auch deren Anbringung zu gestatten.

### § 4

#### Betrieb

- (1) Die Luftfahrthindernisse sind zu befeuern:
- a) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
  - b) am Tage bei einer Sicht unter 2000 m.

(2) Verantwortlich für das rechtzeitige Einschalten und die ständige Betriebsbereitschaft von Luftfahrthindernisfeuern ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer.

(3) Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer kann seine Verpflichtung durch Vertrag an die Betriebsleitung des Flugplatzes übertragen.

### § 5

#### Frist für die Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung aller bestehenden Luftfahrthindernisse ist bis spätestens 31. Dezember 1959 durchzuführen.

(2) Soweit volkseigene Betriebe oder staatliche Einrichtungen nach § 3 verpflichtet worden sind, ihnen aber im laufenden Planjahr Investitionsmittel weder zur Verfügung gestellt werden noch zur Verfügung stehen, ist der Termin der Kennzeichnung vom Ministerium für Verkehrswesen besonders festzulegen. Diesbezügliche Anträge sind mit ausreichender Begründung über den Leiter des für den Antragsteller zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung an den Minister für Verkehrswesen zu richten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1958

Der Minister  
für Verkehrswesen  
K r a m e r

Der Minister  
für Bauwesen  
W i n k l e r

**Wochenzeitung**

# Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN  
VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Was soll los  
Rat des Bezirk  
zu sein  
Wir sprachen  
Aus Wer  
Parti

Erscheint jeden Freitag  
Einzelpreis —,30 DM · Monatlich 1,25 DM

Bestellungen nehmen entgegen

**jeder Briefzusteller  
jedes Postamt  
und der Verlag**



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

WALTER ULBRICHT

# DIE STAATSLEHRE DES MARXISMUS-LENINISMUS UND IHRE ANWENDUNG IN DEUTSCHLAND

*Ungekürztes Referat und Schlußwort des Ersten Stellvertreters des  
Vorsitzenden des Ministerrates  
und Ersten Sekretärs des ZK der SED, Walter Ulbricht,  
auf der Babelsberger Konferenz am 2. und 3. April 1958*

64 Seiten · broschiert 0,40 DM

### Aus dem Inhalte

#### Einführung

Die Staatsfrage in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg

Im östlichen Teil Deutschlands

Im westlichen Teil Deutschlands

Die sozial-ökonomische Basis der Volksdemokratie in  
der Deutschen Demokratischen Republik

Die sozial-ökonomische Basis in der Westzone  
Deutschlands

Fragen des Staates und des Rechts in der Übergangsperiode

Die Staatswissenschaft und die Erfahrungen der Praxis  
Zur Entwicklung des sozialistischen Rechts

Wie muß unsere Staats- und Rechtswissenschaft arbeiten, um ihre  
Aufgaben zu erfüllen?

Über die Konföderation der beiden deutschen Staaten

Die schöpferische Anwendung der marxistisch-leninistischen Staats-  
lehre auf die Fragen des volksdemokratischen Staates und des  
sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen durch den Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/52/DDR — Verlag (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 51,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 25. Juni 1958	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	509
6. 6. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	509
6. 6. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft .....	510
11. 6. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	510
20. 5. 58	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (9. VADE) .....	510
20. 5. 58	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (10. PDADE) .....	511
21. 5. 58	Anordnung über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften .....	512
28. 5. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Mischfuttermitteln von der Umsatzsteuer .....	514
20. 5. 58	Anordnung über die Organisation und Durchführung der Materialberichterstattungen .....	514

#### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 6. Juni 1958

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I S. 277) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 24. Mai 1958 in Budapest erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 88 am 24. Juni 1958 in Kraft tritt.

Berlin, den 6. Juni 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

#### Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 6. Juni 1958

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I S. 241) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 12. Mai 1958 in Moskau erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 78 am 12. Juni 1958 in Kraft tritt.

Berlin, den 6. Juni 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung  
der privaten Wirtschaft.

Vom 6. Juni 1958

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die jährliche Einkommensteuer ist ab Veranlagungszeitraum 1959 nach der

Einkommensteuertabelle K\*\*  
(Jahreseinkommensteuer bei Veranlagten)  
— Gültig ab 1. Januar 1959 —

zu entrichten.

§ 2

Die vierteljährlichen Einkommensteuerabschlagzahlungen sind nach der

Einkommensteuer-Vierteljahrestabelle\*\*  
(vierteljährliche Abschlagzahlungen bei Veranlagten)  
— Gültig ab 1. Juli 1958 —

zu entrichten.

§ 3

(1) Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1958 ist nach der

Einkommensteuertabelle — Mischtarif 1958 —\*\*  
(Jahreseinkommensteuer bei Veranlagten für den Veranlagungszeitraum 1958)

zu entrichten.

(2) Diese Einkommensteuertabelle — Mischtarif 1958 — gilt nur für den Veranlagungszeitraum 1958.

§ 4

(1) Vor Anwendung der Steuertabellen ist das steuerpflichtige Einkommen auf volle DM nach unten abzurunden.

(2) Die Bestimmungen über den Steuertarif (Steuerstabelle) und das Veranlagungsverfahren der Bürger, die neben nichtbegünstigten Einkünften Arbeitseinkommen bzw. handwerkliche Einkünfte beziehen, ergeben sich aus den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens bzw. über die Besteuerung des Handwerks.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1958

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* 1. DB (GBl. I S. 457)

\*\* Diese Tabelle wird im Sonderdruck Nr. 280 des Gesetzblattes veröffentlicht. Die Ausgabe wird noch im GBl. I bekanntgegeben.

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung  
über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 11. Juni 1958

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Fassung vom 14. März 1957 (GBl. I S. 190) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften im Sinne der Verordnung gelten auch gärtnerische Produktionsgenossenschaften.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
Reichelt

\* (1.) DB (GBl. 1952 S. 716)

**Neunte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (9. VADB).

Vom 20. Mai 1958

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

**Zu §§ 14 und 15 der Verordnung:**

§ 1

Werden durch gesetzliche Bestimmungen die Preise geändert und treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Preise für diese Erzeugnisse neue Sätze der Verbrauchsabgaben in Kraft, so sind die Sätze der Verbrauchsabgaben wie folgt anzuwenden:

1. für den Verkauf von verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen (§ 10 Buchst. a der Verordnung) sind anzuwenden

a) die vor der Preisänderung gültigen Sätze der Verbrauchsabgaben, wenn der Verkauf nach den bisher gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, und nach §§ 10 und 11 der Verordnung die Abgabenschuld erst nach Inkrafttreten der geänderten Preise entsteht;

b) die geänderten Sätze der Verbrauchsabgaben, wenn der Verkauf nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu geänderten Preisen zu erfolgen hat;

\* 8. DB (GBl. I 1953 S. 753)

2. für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb des Betriebes des Abgabenschuldners sowie für das sonstige Entfernen verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse aus dem Betrieb des Abgabenschuldners (§ 10 Buchstaben b und c der Verordnung) sind die Sätze der Verbrauchsabgaben anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld Gültigkeit haben.

**Zu §§ 18, 23 und 24 der Verordnung:**

**§ 2**

Werden für verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse nach dem Zeitpunkt des Bezuges, jedoch vor ihrer Verwendung, die Preise dieser Erzeugnisse und die darin enthaltenen Verbrauchsabgaben durch gesetzliche Bestimmungen geändert, so gilt folgendes:

1. bei zweckwidriger Verwendung von abgabenermäßig oder abgabenbefreit bezogenen verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnissen sind am Tag der erstmaligen anderweiten Verwendung die in den neuen Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben zu entrichten;
2. erfolgt nach § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (I. VADB) (GBl. I S. 772) eine Vergütung von Verbrauchsabgaben, so sind die in den neuen Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben zu vergüten.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m m l e r  
Stellvertreter des Ministers

**Zehnte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und  
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie,  
der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der  
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (10. PDADB).**

**Vom 20. Mai 1958**

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDABO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBl. I S. 141) folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der § 5 der 8. PDADB erhält folgenden Abs. 2:

„Werden durch gesetzliche Bestimmungen die Preise geändert und treten zum Zeitpunkt des Inkraft-

tretens der Preisänderungen für diese Produkte neue Sätze der Produktionsabgabe in Kraft, so gilt für die Anwendung der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe folgendes:

1. für Umsätze gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung sind

a) die vor der Preisänderung gültigen Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, wenn diese Umsätze nach den bisher gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen haben und nach § 6 der Verordnung die Verpflichtung zur Zahlung der Produktionsabgabe für diese Umsätze nach dem Inkrafttreten der Preisänderungen entsteht;

b) die geänderten Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, wenn diese Umsätze nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu geänderten Preisen zu berechnen sind;

2. für Umsätze gemäß § 3 Absätze 3 und 4, §§ 4 und 5 der Verordnung sind die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die im Zeitpunkt des Umsatzes (§ 6 der Verordnung) Gültigkeit haben.“

**§ 2**

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an einen Betrieb der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft oder an einen volkseigenen Dienstleistungsbetrieb (nachstehend volkseigener Abnehmer genannt) verkauft worden ist, durch diesen einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem für den anderen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis als Produktionsabgabe. Wurden nach dem Zeitpunkt des preisbegünstigten Bezuges, jedoch vor der anderweiten Verwendung, durch gesetzliche Bestimmungen die Preise dieses Produktes geändert, so erfolgt die Errechnung des als Produktionsabgabe geltenden Unterschiedsbetrages auf der Basis der im Zeitpunkt der anderweiten Verwendung gültigen Preise. Die Produktionsabgabe ist nach Ablauf des Entstehungszeitraums, in dem das Produkt dem anderen Verwendungszweck zugeführt worden ist, zu dem im § 16 bestimmten Zeitpunkt fällig und vom volkseigenen Abnehmer an den für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Im Zweifelsfalle ist die Höhe des Unterschiedsbetrages beim Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.“

**§ 3**

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt, das er für einen bestimmten Verwendungszweck nicht preisbegünstigt bezogen hat, nachweislich einem anderen Verwendungszweck zugeführt und hätte er nach den geltenden Preisbestimmungen nur einen begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis an den Lieferer des Produktes zu zahlen, wenn er dieses Produkt unmittelbar für einen anderen Verwendungszweck“

\* 9. DE (GBl. I S. 112)

zweck bezogen hätte; so wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem nichtbegünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vergütet. Wurden nach dem Zeitpunkt des Bezuges, jedoch vor dem Zeitpunkt der Verwendung, durch gesetzliche Bestimmungen die Preise dieses Produktes geändert, so erfolgt die Errechnung des Unterschiedsbetrages auf der Basis der zum Zeitpunkt der Verwendung gültigen Preise.“

## § 4

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sätze der Dienstleistungsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die für seine Dienstleistungen in Betracht kommenden Sätze von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

(2) Werden durch gesetzliche Bestimmungen die Entgelte für Dienstleistungen geändert, so gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

## § 5

(1) Die Überschrift „Zu § 19 der Verordnung“ vor § 27 wird gestrichen.

(2) Die Überschrift vor § 33 erhält folgende Fassung: „Zu § 19 der Verordnung.“

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

### Anordnung

über die Abführung von Teilen der Großhandels-  
spanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften.

Vom 21. Mai 1958

In Durchführung der Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) wird folgendes angeordnet:

## § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Abführung von Teilen der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne gemäß Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) bei Lieferung von Waren, die normaler-

weise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind und im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft vom Produktionsbetrieb an den Einzelhandel verkauft werden;

### Grundlagen der Handelsspannenabschöpfung

## § 2

(1) Schuldner für die Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne ist der Produktionsbetrieb einschließlich seiner Vertriebs- und Auslieferungslager (nachstehend Produktionsbetrieb genannt), der Waren, die normalerweise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind, im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft an einen Einzelhandelsbetrieb, an einen eigenen oder fremden Industrieladen oder an gesellschaftliche Konsumenten liefert.

(2) Für Handwerksbetriebe findet diese Anordnung Anwendung, wenn für sie die für alle Produktionsbetriebe gültigen einheitlichen festen Preise pro Produkt anzuwenden sind.

(3) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gelten nicht als Produktions- bzw. Handwerksbetriebe im Sinne dieser Anordnung.

## § 3

(1) Die Schuld zur Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne entsteht beim Verkauf von Waren, die normalerweise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind, im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft am Tage der Ausstellung der Rechnung.

(2) Wird eine Rechnung später als zwei Tage nach dem Versand oder der Übergabe der im Abs. 1 genannten Waren an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, gilt als Zeitpunkt des Verkaufs der zweite Tag nach dem Versand oder der Übergabe der Waren.

## § 4

(1) Werden Waren, für die eine Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne in der richtigen Höhe vorgenommen worden ist, in den Produktionsbetrieb zurückgenommen, so ist eine Erstattung des bereits abgeführten Teiles der Großhandelsspanne durchzuführen. Eine Aufrechnung mit künftig fällig werdenden Abführungsbeträgen ist zulässig.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Waren erneut im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft verkauft, entsteht die Verpflichtung zur Abführung nach § 3 erneut.

## § 5

#### Abführungssätze

(1) Die Höhe der Abführungssätze ergibt sich aus der Anlage zur Preisanordnung Nr. 913.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung über die Zuordnung von Waren in die Warengruppen der Anlage zur Preisanordnung Nr. 913.

(3) Bezugsbasis der Abführungssätze (Prozentsatz) ist die ungekürzte preisrechtlich zulässige Großhandelsspanne.



(4) Eine Abführung eines Teiles der Großhandels- spanne ist auch dann vorzunehmen, wenn auf die Berechnung der Großhandels- spanne oder eines Teiles hiervon verzichtet wird.

#### Fälligkeit und Entrichtung der abzuführenden Teile der Großhandels- spanne

##### § 6

Alle Beträge, für die eine Schuld zur Abführung eines Teiles der Großhandels- spanne im Laufe eines Kalender- monats entstanden ist, sind bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

##### § 7

(1) Die Produktionsbetriebe haben die zu den Fällig- keitsterminen abzuführenden Teile der Großhandels- spanne selbst zu errechnen und die Richtigkeit in einer Abrechnung zu versichern.

(2) Die Abrechnung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung, Anschrift des Produktionsbetriebes,
- b) Abrechnungszeitraum,
- c) Großhandels- spanne in DM der durchgeführten Direkt- und Vermittlungsgeschäfte, getrennt nach Abführungssätzen.
- d) Abführungssatz,
- e) Summe des abzuführenden Teiles der Großhandels- spanne,
- f) Versicherung der Richtigkeit der Abrechnung,
- g) Unterschrift.

##### § 8

#### Verhältnis der Abführungsbeträge zur Produktions- abgabe und Umsatzsteuer

(1) Die von den volkseigenen Produktionsbetrieben einbehaltenen sowie die an den Staatshaushalt abzu- führenden Teile der Großhandels- spanne sind nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises im Sinne der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienst- leistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volks- eigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138).

(2) Die von den genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetrieben sowie von Handwerksbetrieben einbehaltenen sowie die an den Staatshaushalt abzu- führenden Teile der Großhandels- spanne sind Entgelt im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942).

#### Ausnahmeregelungen

##### § 9

(1) Eine Abschöpfung eines Teiles der Großhandels- spanne für Spirituosen wird nicht durchgeführt. Die Sonderabgabe für Spirituosen ist in der gleichen Höhe wie bisher abzuführen.

(2) Sämtliche Regelungen, die auf Grund der Bekannt- machung vom 18. Dezember 1951 über Sonderabgabe für Spirituosen (GBl. 1952 S. 4) ergangen sind, bleiben ebenfalls in Kraft.

##### § 10

Die Abführung eines Teiles der Großhandels- spanne bei Direktlieferungen an den Einzelhandel entfällt für Massenbedarfsgüter, deren Preise unter Anwendung des § 15 der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBl. S. 313) gebildet sind und die keine oder eine gekürzte Großhandels- spanne enthalten.

##### § 11

#### Befreiungen

(1) Produktionsbetriebe sind von der Abführung eines Teiles der Großhandels- spanne bei Direkt- oder Ver- mittlungsgeschäften befreit, wenn sie an Einzelhandels- betriebe liefern, die auf Grund einer Preisbewilligung des Ministeriums für Handel und Versorgung die Be- rechtigung haben, zum Industrieabgabepreis bzw. Her- stellerabgabepreis einzukaufen.

(2) Produktionsbetriebe der Textilindustrie sind gemäß Anweisung vom 30. April 1958 Nr. 22/58 des Ministe- riums für Handel und Versorgung\* von der Abführung eines Teiles der Großhandels- spanne bei Direktgeschäf- ten befreit, wenn sie Konfektionserzeugnisse, die aus Gewebebeständen eines Einzelhandelsbetriebes her- gestellt wurden, an diesen liefern (Eigenkonfektionie- rung des Einzelhandels).

##### § 12

#### Anwendung abgabenrechtlicher Bestimmungen

Auf die Verjährung, Kontrolle und Zuständigkeit für die Ermittlung, Erhebung und Abführung sowie Zahlungsverzug finden die abgabenrechtlichen Bestim- mungen entsprechende Anwendung.

##### § 13

#### Beitreibung

(1) Für die Beitreibung der Abführungsbeträge gilt die Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161). Sind die Abführungsbeträge von einem volkseigenen oder konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieb zu entrichten, ist das Haushaltsvollstreckungsverfahren nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) anzuwenden.

\* Die Anweisung 22/58 ist veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 10. Mai 1958, Heft 19, S. 99.

(2) Bei einer Mahnung oder Einziehung der Abführungsbeiträge im Vollstreckungsverfahren sind Mahn- und Vollstreckungsgebühren nach § 12 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBl. I S. 293) zu erheben.

#### § 14

##### Strafbestimmungen

Bei Verstoß gegen diese Anordnung sind für volkseigene Produktionsbetriebe die Bestimmungen des § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207), für alle übrigen Produktionsbetriebe die Strafbestimmungen des Abgabenrechts anzuwenden.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende abgabenrechtlichen Bestimmungen für die Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne außer Kraft:

- a) Verfügung vom 9. Juli 1953 des Ministeriums der Finanzen, Zentralreferat Glas—Keramik, über die Einführung einer Großhandelsspannenabschöpfung,
- b) § 10 der Anweisung Nr. 228/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Käse,
- c) § 12 der Anweisung Nr. 238/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Schuhwaren,
- d) § 12 der Anweisung Nr. 237/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Handschuhe,
- e) § 12 der Anweisung Nr. 238/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren

sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Änderungen.\*

(3) Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Abführungen von Handelsspannentellen beim direkten Verkauf von Waren durch den Produktionsbetrieb an Verbraucher stattfinden, bleiben die bisher gültigen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

\* Die im § 15 Abs. 2 genannten Bestimmungen wurden durch die örtlichen Räte, Abteilung Finanzen, den Betrieben unmittelbar zugestellt.

#### Anordnung

##### über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Mischfuttermitteln von der Umsatzsteuer.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Umsätze privater Industriebetriebe aus der Lieferung folgender Mischfuttermittel sind von der Umsatzsteuer befreit:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Geflügelmischfutter, | Pferdemischfutter,                      |
| Schweinemischfutter, | Kleintiermischfutter,                   |
| Rindviehmischfutter, | sonstige Mischfutter<br>und Mischungen. |

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich nur auf die in der Preisliste H der Preisanordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes) genannten Sorten und gilt nur für die Lieferung durch ein Mischfutterwerk, nicht aber für die Lieferung im Groß- oder Einzelhandel.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 31. Mai 1958 in Kraft. Sie gilt für alle vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte aus Lieferungen nach dem 31. Mai 1958.

Berlin, den 28. Mai 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K i r s t e n

Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung

##### über die Organisation und Durchführung der Materialberichterstattungen.

Vom 20. Mai 1958

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird zur Organisation und Durchführung der Materialberichterstattungen folgendes angeordnet:

#### § 1

Für die Kontrolle und Abrechnung der staatlichen Materialbilanzen und -verteilungspläne, des Eingangs, des Verbrauchs und der Bestände an wichtigen Rohstoffen, Materialien und Fertigerzeugnissen sowie der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs werden folgende grundsätzliche Arten von

Berichterstattungen und die dafür zu verwendenden Vordrucke für verbindlich erklärt:

1. Liefersseitige Abrechnung der Materialbilanzen und -verteilungspläne: Vordrucke M 41 und Berichtsbilanzblatt M 400,
2. Berichte über die Materialbewegung (Material-  
eingang, Verbrauch und Bestände sowie Vorrats-  
normen): Vordrucke M 45 monatlicher Kurzbericht,  
M 46 Quartalsbericht, M 45 Kohle, M 45 Kohle/P  
Berichterstattung des Kohleplatzhandels und Zu-  
sammenfassungen: M 450 Kohle sowie M 451 Be-  
standsmeldung Kohle,
3. jährliche liefer- und verbraucherseitige Bestands-  
erhebung: Vordruck M 43,
4. Abrechnung der Materialverbrauchsnormen / tech-  
nisch-wirtschaftliche Kennziffern des Materialver-  
brauchs: Vordrucke M 48,
5. Abrechnung des Materialausnutzungskoeffizienten  
Maschinenbau: Vordruck M 48/1.

## § 2

(1) Die im § 1 genannten Berichterstattungen sind wie folgt einzureichen:

1. Die Produktions- und Großhandelsbetriebe melden den fachlich zuständigen Absatz- und Lenkungsorganen entsprechend der geltenden Nomenklatur das Aufkommen, die Auslieferung und den Bestand auf dem Vordruck M 41. Die Abgabe der Meldungen wird nach den Weisungen der Absatz- und Lenkungsorgane von den Berichtspflichtigen direkt an die Absatz- und Lenkungsorgane bzw. die in den Bezirken befindlichen Außenstellen bzw. Niederlassungen der genannten Organe vorgenommen. Die der Staatlichen Plankommission bzw. anderen Organen der staatlichen Verwaltung nachgeordneten Absatz- und Lenkungsorgane führen die Kontrolle über die Erfüllung der Materialbilanzen und -verteilungspläne durch und übergeben die Meldungen auf Vordruck M 400 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Staatlichen Plankommission.
2. Die berichtspflichtigen Bedarfsträger der zentralgeleiteten Wirtschaft reichen ihren Bericht über die Materialbewegung M 45 bzw. M 46 ihrer VVB bzw. ihrem übergeordneten Wirtschaftsorgan und der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein. Die berichtspflichtigen Bedarfsträger, welche durch die zentralen Wirtschaftsorgane mit festen Brennstoffen versorgt werden, reichen ihren Bericht M 45 Kohle ihrer VVB bzw. ihrem übergeordneten Wirtschaftsorgan sowie dem Kohle-Kontor und der Plankommission des Rates des Kreises ein. Die VVB, soweit sie Ministerien unterstehen, geben einen zusammengefaßten Bericht ihrem Ministerium. Die der Staatlichen Plankommission zugeordneten VVB und die Ministerien

übergeben einen zusammengefaßten Bericht für die ihnen nachgeordneten Betriebe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Staatlichen Plankommission.

3. Die den örtlichen Organen der Staatsmacht unterstellten Betriebe und sonstigen berichtspflichtigen Bedarfsträger, außer den den VVB (B) unterstellten Betrieben, geben ihren Bericht über die Materialbewegung M 45 bzw. M 46 an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die den VVB (B) unterstehenden Betriebe reichen den Bericht ihrer VVB (B) ein. Die VVB (B) gibt diese Berichte für ihren Bereich an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die berichtspflichtigen Bedarfsträger, welche durch die Räte der Bezirke und Kreise mit festen Brennstoffen versorgt werden, reichen ihren Bericht M 45 Kohle der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein. Der Bericht über den Kohleplatzhandel wird von allen Kohlehandlungen dem Rat des Kreises eingereicht.
4. Die berichtspflichtigen Betriebe der zentralgeleiteten Industrie reichen die Abrechnung der Materialverbrauchsnormen/technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs M 48 und die zentralgeleiteten Maschinenbaubetriebe die Abrechnung des Materialausnutzungskoeffizienten M 48/1 ihrer VVB ein. Die VVB, soweit sie Ministerien unterstehen, geben einen zusammengefaßten Bericht ihrem Ministerium. Die der Staatlichen Plankommission zugeordneten VVB und die Ministerien übergeben einen zusammengefaßten Bericht für die ihnen nachgeordneten Betriebe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
5. Die den örtlichen Organen der Staatsmacht unterstellten Betriebe, außer den den VVB (B) zugehörigen Betrieben, geben die Abrechnung der Materialverbrauchsnormen/technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs M 48 an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die den VVB (B) unterstehenden Betriebe reichen den Bericht M 48 ihrer VVB (B) ein. Die VVB (B) gibt einen zusammengefaßten Bericht für ihren Bereich an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Aufbereitung der Berichte der Betriebe, die den örtlichen Organen der Staatsmacht unterstellt sind, erfolgt durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Dabei ist die Zusammenarbeit der Räte der Bezirke und Kreise mit den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren.

(3) Die im § 1 Ziff. 3 aufgeführte jährliche liefer- und verbraucherseitige Bestandserhebung wird über die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eingezogen und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik aufbereitet.

## § 3

(1) Für die Berichtspflichtigen sind zur Abgabe der Materialberichterstattungen folgende Termine verbindlich:

Berichterstattung	Berichtspflichtiger	Abgabetermin
Lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen und -verteilungspläne	Produktions- und Großhandelsbetriebe Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks	M 41 4. Werktag M 41 6. Werktag
Bericht über die Materialbewegung M 45 / M 46	Betriebe und sonstige Bedarfsträger (außer Privatbetriebe) Privatbetriebe	M 45 3. Werktag M 46 5. Werktag M 46 4. Werktag
Bericht über die Materialbewegung M 45 / Kohle	Betriebe und sonstige Bedarfsträger mit einem jährlichen Durchschnittsverbrauch von über 60 t feste Brennstoffe	4. Werktag
Berichterstattung des Kohleplatzhandels M 45 Kohle / P	sämtliche Kohlehandlungen	5. Werktag
Jährliche Liefer- und verbraucherseitige Bestandserhebung M 43	Produktions- und Großhandelsbetriebe	20. Kalendertag
Abrechnung der Materialverbrauchsnormen/ technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Materialverbrauchs M 48	Produktionsbetriebe (ohne zentralgeleitete Maschinenbaubetriebe)	20. Kalendertag
Abrechnung des Materialausnutzungskoeffizienten Maschinenbau M 48/1	zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Maschinenbaues	10. Werktag

(2) Für die zusammengefaßten Materialberichterstattungen sind folgende Abgabetermine verbindlich:

Berichterstattung	Berichtspflichtiges Organ	Abgabetermin
Lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen und -verteilungspläne M 400	Absatz- und Lenkungsorgane	15. Werktag
Bericht über die Materialbewegung M 45 / M 46	VVB der Staatlichen Plankommission und sonstige zentrale Wirtschaftsorgane	M 45 8. Werktag M 46 12. Werktag
Zusammenfassung der Abrechnung der Materialverbrauchsnormen/ technisch-wirtschaftliche Kennziffern des Materialverbrauchs M 480	VVB der Staatlichen Plankommission und sonstige zentrale Wirtschaftsorgane und VVB (B)	30. Kalendertag
Abrechnung des Materialausnutzungskoeffizienten Maschinenbau M 48/1	der Staatlichen Plankommission unterstellte VVB des Maschinenbaues	20. Kalendertag

## § 4

Die für die Berichterstattungen geltenden Nomenklaturen, der Kreis der Abrechnungspflichtigen, der Abrechnungszeitraum und die Anzahl der abzugebenden Meldungen werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegt.

## § 5

Die für die Durchführung der Berichterstattungen notwendigen methodischen und organisatorischen Maßnahmen werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffen. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik kann diese Aufgaben den mit der Berichterstattung beauftragten Organen übertragen.

## § 6

Zuwiderhandlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**GESETZBLATT****der Deutschen Demokratischen Republik****Teil I**

1958	Berlin, den 28. Juni 1958	Nr. 46
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 58	Beschluß über die Aufhebung des Beschlusses über die Ordnung der Materialversorgung	517
7. 6. 58	Anordnung über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik	517
21. 5. 58	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens	524
5. 6. 58	Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst	525

**Beschluß  
über die Aufhebung des Beschlusses  
über die Ordnung der Materialversorgung.**

**Vom 5. Juni 1958**

**I.**

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) wird der Beschluß vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBI. S. 767) mit Wirkung vom 15. Juni 1958 aufgehoben.

**II.**

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, eine neue Ordnung der Materialwirtschaft zu erlassen.

Berlin, den 5. Juni 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Grotewohl	I. V.: Selbmann
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Ordnung der Materialwirtschaft  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 7. Juni 1958**

**§ 1**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen

Republik (GBI. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 125) sowie der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBI. I S. 129) wird die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage) für verbindlich erklärt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates**

**Anlage  
zu vorstehender Anordnung**

**Ordnung der Materialwirtschaft  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Der weitere Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Orientierung aller Werktätigen sowie aller Staats- und Wirtschaftsorgane auf die sparsamste und volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung aller materiellen Fonds.

Das Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) ist die Grundlage für die Neuregelung der komplizierten Beziehungen in der Materialwirtschaft. Es ist deshalb notwendig, diese Beziehungen in einer neuen Ordnung zusammengefaßt festzulegen;

## I.

**Aufgaben der Staatlichen Plankommission**

## A.

Die Staatliche Plankommission hat auf dem Gebiet der Materialwirtschaft folgende Hauptaufgaben:

1. Festlegung der methodischen Prinzipien der Materialbedarfsplanung, -bilanzierung und -verteilung, Organisation des Absatzes, Organisation der Arbeit mit den technisch-wirtschaftlichen Kennziffern und Normen in der Materialwirtschaft sowie Einflußnahme auf die Durchsetzung der strengen Sparsamkeit beim Materialverbrauch, bei der Vorratshaltung sowie beim zweckmäßigen Einsatz von Material.
2. Bilanzierung des Aufkommens volkswirtschaftlich wichtiger Materialien, Rohstoffe und Ausrüstungen aus allen Quellen und dessen Verteilung auf die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft und Verantwortungsbereiche zur Sicherung wichtiger materieller Proportionen, in Übereinstimmung mit den anderen Teilen des Volkswirtschaftsplanes.  
Unmittelbare Einflußnahme auf die Höhe des gesamten Aufkommens (Produktion und Außenhandel) entsprechend dem gesamten volkswirtschaftlichen Bedarf.  
Sicherung der Koordinierung der Materialbilanzen.
3. Planung der materiellen Versorgung der Produktion bzw. der Leistungen der Wirtschafts- oder Industriezweige mit den in den Bilanzen erfaßten Materialien nach Verantwortungsbereichen (Vereinigungen volkseigener Betriebe [VVB], Räte der Bezirke usw.).
4. Organisierung und Leitung der Realisierung der in den Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan festgelegten Verteilung.
5. Entscheidung der sich aus den Materialbilanzen im Laufe der Durchführung ergebenden besonderen Probleme, insbesondere solcher Fälle, in denen die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes gefährdet wird, vor allem bei der Verteilung von Produktionsmitteln.
6. Planung, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane und des Produktionsmittelgroßhandels, soweit sie nicht einer VVB oder einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unterstehen. Koordinierende Anleitung der Absatzorgane, die nicht der Staatlichen Plankommission unterstehen.
7. Planung und Bildung von Materialreserven. Entscheidung über die Verwendung der Reserven, soweit diese nicht zum Bereich der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve gehören.

Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel ist innerhalb der Staatlichen Plankommission für die Durchsetzung der der Staatlichen Plankommission auf dem Gebiet der Materialwirtschaft gestellten Hauptaufgaben verantwortlich.

Hierzu hat er innerhalb der Staatlichen Plankommission bzw. durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und durch die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die erforderlichen Weisungen zu veranlassen und die der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel unterstellten Organe anzuweisen.

## B.

Aus diesen Hauptaufgaben ergibt sich für die Abteilungen der Staatlichen Plankommission folgende Aufgabenstellung:

**1. Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel**

Die Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel ist verantwortlich für die Klärung und Entscheidung von Grundsatzfragen der Materialplanung, -bilanzierung, -verteilung einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen methodischen Bestimmungen; Der Umfang und die Methode der Materialabrechnung sind von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Die Abteilung koordiniert und beeinflusst zu diesem Zweck die Ausarbeitung der Materialbilanzen und Materialversorgungspläne und beteiligt sich an der Abstimmung der Produktion, des Imports und des Exports wichtiger Erzeugnisse bzw. Rohstoffe und Materialien.

Sie ist verantwortlich für die

- a) Koordinierung der materiellen Beziehungen der einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige, die in den Materialbilanzen und in den Materialversorgungsplänen ihren Ausdruck finden;
- b) ständige Kontrolle und Analyse bestimmter materieller Proportionen zur Durchsetzung des Planes;
- c) Organisation der einheitlichen Fertigstellung aller Materialbilanzen;
- d) Vorbereitung von Entscheidungen der Staatlichen Plankommission über die Materialbilanzen;
- e) Herbeiführung von Entscheidungen bei der Plandurchführung in Fragen der Materialwirtschaft; bei diesen Entscheidungen müssen die zuständigen Lenkungsorgane sowie die betreffenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke mitwirken;
- f) Unterstützung und Organisation der Auffindung und Ausnutzung materieller Reserven für die Produktion;
- g) Bilanzierung und Lenkung der Altstoffwirtschaft und die Organisierung der volkswirtschaftlichen Verwertung der Produktionsabfälle und anderer innerer Reserven;
- h) Organisierung der Herausgabe von Materialeinsatzlisten;
- i) Koordinierung der Planung der Verpackungsmaterialien und -mittel;
- k) Durchsetzung der wirtschaftspolitischen Direktiven auf dem Gebiet der Zirkulation der Produktionsmittel.

Die Realisierung der Materialversorgungspläne hat durch die Betriebe bzw. VVB weitestgehend selbstständig zu erfolgen. Das System der direkten Lieferung von Betrieb zu Betrieb und der Beziehung von VVB zu VVB ist im weitesten ökonomisch vertretbaren Umfang einzuführen. Dazu ist es notwendig, die Bilanzmethode bei der planmäßigen Durchführung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen

richtig anzuwenden. Dies erfordert die Ausnutzung des Allgemeinen Vertragssystems, insbesondere auch des Abschlusses von Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen. Die mit der Anleitung der Betriebe beauftragten Organe sind für die zuständige Überwachung und Kontrolle der Vertragsabschlüsse der Betriebe verantwortlich.

Mit dem Ziel der Durchsetzung der planmäßigen Versorgung und der Vermeidung von Planabweichungen hat die Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission geeignete Maßnahmen und operative Entscheidungen zu treffen, sofern durch solche Maßnahmen und Entscheidungen allein eine Gefährdung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes abgewendet werden kann.

Zur Durchführung ihrer Tätigkeit arbeitet die Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel eng mit den anderen Abteilungen der Staatlichen Plankommission zusammen und stützt sich auf die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane und auf ein Dispatchersystem, das mit den Dispatchergruppen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der VVB, der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sowie der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane zusammenarbeitet.

Die Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel ist hinsichtlich der genannten Aufgabengebiete nicht zuständig für Produktionsmittel der Erzeugnisgruppen 37/38 „Nahrungs- und Genußmittel“ und 51, 52, 58 „Pflanzliche Produkte, Tierische Produkte, Produkte der Binnenfischerei“ für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Die erforderlichen Festlegungen werden in der Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft durch die Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission getroffen.

## 2. Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission

### a) Planung der Materialversorgung der Wirtschafts- bzw. Industriezweige:

Die Planung der Materialversorgung eines Zweiges steht in enger Beziehung zur Planung der Produktion bzw. zu den Leistungen des Wirtschaftszweiges.

Die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission planen den Materialbedarf ihres Verantwortungsbereiches sowie der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft ihres Wirtschaftszweiges.

Die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission sind verantwortlich für die

aa) Organisierung der Planung des gesamten Materialbedarfs ihres Verantwortungsbereiches,

bb) Sicherung des sparsamsten und zweckmäßigsten Materialverbrauches ihres Zweiges,

cc) Organisation der Ausarbeitung und Durchsetzung fortschrittlicher technisch und ökonomisch begründeter Materialverbrauchsnormen,

dd) Begründung des Bedarfs gegenüber den einzelnen Bilanzgebieten auf der Grundlage von Normen und anderen Kennziffern des Materialverbrauches und der Materialvorräte,

ee) Weiterverteilung der bereitgestellten materiellen Fonds an die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. VVB,

ff) ständige Analyse der Versorgungslage ihres Verantwortungsbereiches und Zusammenfassung der verbraucherseitigen Abrechnung ihrer unterstellten Organe entsprechend den Verantwortungsbereichen.

### b) Ausarbeitung der Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan:

Die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission sind verantwortlich für die

aa) Ausarbeitung von Bilanzen für bestimmte Materialien (in der Regel Staatsplan-nomenklatur) entsprechend dem Bedarf der gesamten Volkswirtschaft,

bb) Feststellung des volkswirtschaftlichen Gesamtbedarfs in den einzelnen Materialien,

cc) Abstimmung der Bilanzen in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Materialien voneinander,

dd) Verteilung des Gesamtaufkommens der materiellen Fonds auf der Grundlage der Bedarfsplanung,

ee) Mitarbeit bei der Herbeiführung von operativen Entscheidungen und Durchführung der sich daraus ergebenden Korrekturen der Bilanzen,

ff) Analyse der Erfüllung der Durchführung der Materialbilanzen und der Ausnutzung von Kapazitäts- und Materialreserven.

Im Zusammenhang mit der Versorgung der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission folgende besondere Aufgaben:

Sie erhalten die Angaben über den Materialbedarf an den von ihnen zu bilanzierenden Erzeugnissen der örtlichen Wirtschaft von der Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission. Auf Grund dieser Unterlagen legen sie das Gesamtkontingent für die einzelnen Materialien für jeden Bezirk fest, nehmen es in die von ihnen auszuarbeitende Gesamtbilanz auf und übergeben diese nach erfolgter Bestätigung an die Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke zur Übergabe an die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

## II.

### Aufgaben der Abteilungen

#### Material-technische Versorgung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke

Die Abteilung Material-technische Versorgung ist ein Organ des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes.

Die Abteilung Material-technische Versorgung ist verantwortlich für die Materialplanung und -versorgung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft sowie der

übrigen Bedarfsträger entsprechend den methodischen Bestimmungen. Sie gibt im Rahmen der Aufgaben des Bezirkes Weisungen in methodischen und operativen Fragen der Materialwirtschaft.

Die Planung der Materialversorgung der Betriebe der Lebensmittelindustrie mit Erzeugnissen entsprechend Abschnitt I Buchst. B Ziff. 1 letzter Absatz erfolgt auf der Grundlage der Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Abteilung Material-technische Versorgung des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

1. Organisation der Planung sowie Kontrolle des Materialbedarfs und Verteilung der Materialfonds für alle den örtlichen Organen der Staatsmacht unterstellten Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen, wie z. B. für alle zum Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes gehörenden Fachgebiete (Industrie und Handwerk, Verkehr und Wasserwirtschaft) sowie der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und der Versorgung des Bezirkes (Eigenbedarf), der Volksbildung, der Kultur usw. und für solche Betriebe und Einrichtungen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen in Fragen der Planung und Versorgung mit Material der Abteilung Material-technische Versorgung des Bezirkes zugeordnet sind, z. B. für feste und flüssige Brennstoffe usw.

2. Ausarbeitung und Zusammenfassung der Vorschläge für die Perspektiv- und Jahrespläne für die Materialwirtschaft der Räte der Kreise und sonstigen Bedarfsträger.

Die Abteilung erhält von der Staatlichen Plankommission die materiellen Fonds für die Gesamtaufgaben in einer Summe mit Berechnungsunterlagen bzw. Direktivzahlen für die Versorgung bestimmter Wirtschaftsbereiche bzw. Wirtschaftszweige. Umsetzungen zwischen diesen Zweigen bedürfen eines Beschlusses des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes. Vor der Beschlußfassung sind die betreffenden Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission zu hören.

3. Bilanzierung des Bedarfs mit den Versorgungsquellen, das sind innere und örtliche Reserven, vorhandene Bestände, planmäßige Zulieferungen und staatliche Fonds.

4. Abstimmung des Materialbedarfs und der Bilanzen in den Wirtschaftszweigen sowie mit den Planstellen Produktion, Investitionen und Finanzen und — soweit erforderlich — mit den übrigen Planstellen im Bezirk.

5. Ausarbeitung methodischer Weisungen für die Materialwirtschaft der dem Bezirk unterstehenden Organe nach den methodischen Grundsätzen und Weisungen der Staatlichen Plankommission, insbesondere über Fragen der Planung und der Verteilung sowie der Materialverbrauchs- und -vorratsnormung.

6. Organisation der Erfassung innerer und örtlicher Materialreserven einschließlich Schrott und Altstoffe und deren Verwendung im Rahmen der beständigen Versorgungspläne in Zusammenarbeit mit den Plankommissionen der Räte der Kreise — Materialversorgung — und der VHZ Schrott sowie dem Altstoffhandel. Hinsichtlich der Organisation

der Erfassung und der Verwendung von Schrott beschränkt sich diese Aufgabe auf die ordnungsgemäße Erfassung und Ablieferung in ihrem Bereich und auf die Pflicht, hierzu Auflagen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

7. Verteilung der staatlichen Fonds auf die nachgeordneten Organe.

8. Kontrolle der zweckmäßigsten und sparsamsten Materialverwendung auf der Grundlage eines differenzierten Systems von Materialkennziffern in allen zugeordneten Betrieben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise;

9. Anleitung und Kontrolle der dem Bezirk unterstehenden Großhandelsorgane (außer Konsumgütergroßhandel) und Kontrolle der Niederlassungen der übrigen Großhandelsorgane für die den Räten der Bezirke zustehenden Fonds;

10. Kontrolle der Realisierung der Materialfonds zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben;

11. Einflußnahme auf die Versorgung mit nicht kontingentierten Materialien;

12. Auswertung der Materialeingangs-, -verbrauchs- und -bestandsabrechnung und der notwendigen Berichterstattung für die Materialverbrauchsnormen, Vorratsnormen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern sowie Kontrolle der Vertragsabschlüsse in enger Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen.

13. Einflußnahme auf die Planung und Verteilung des Materials bei den Räten der Kreise. Durch die Materialversorgung entsprechend der im Plan vorgesehenen Entwicklung sowie die Verteilung auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche entsprechend den wirtschaftspolitischen Direktiven ist insbesondere auf die Entwicklung und Gestaltung der Produktion der Privatindustrie und des Handwerks einzuwirken mit dem Ziel, die sozialistischen Produktionsverhältnisse zu stärken;

14. Ausarbeitung von Versorgungsanalysen

15. Sicherung der planmäßigen Realisierung des Absatzes für die unterstellten Betriebe, soweit zentrale Organe nicht zuständig sind;

16. Gewährleistung der vorgesehenen planmäßigen Verteilung und des überbezirklichen Ausgleiches durch die Betriebe des Bezirkes bzw. durch die Handelsorgane entsprechend dem Plan;

17. Begründung des Materialbedarfs gegenüber der Staatlichen Plankommission, sofern nicht andere zentrale Organe der staatlichen Verwaltung zuständig sind;

### III;

#### Aufgaben der Plankommissionen der Räte der Kreise auf dem Gebiet der material-technischen Versorgung

Aufgabe der Gruppe material-technische Versorgung in den Plankommissionen der Räte der Kreise ist es, die dem Kreis zugeordneten Bedarfsträger mit Material entsprechend den Aufgaben des Planes zu versorgen und die Planung dem Materialbedarfs zu organisieren.



Diese Gruppe hat für rationelle Ausnutzung der Materialfonds durch die Materialnormung und Ausnutzung der Reserven zu sorgen und dabei folgende Aufgaben zu lösen:

1. Ausarbeitung von Materialversorgungsbilanzen.
2. Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen.
3. Ausarbeitung und Kontrolle der Einhaltung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.
4. Mobilisierung innerer und örtlicher Reserven in allen Einrichtungen und Betrieben einschließlich zentralgeleiteten Betrieben.
5. Einflußnahme auf die Regelung des Absatzes örtlich geleiteter Betriebe unter Beachtung zentraler Lieferpläne.
6. Koordinierung der Materialversorgung der einzelnen Zweige, Prüfung der Materialpläne der außerhalb der Plankommission des Rates des Kreises bestehenden Fachorgane, sofern diese Aufgaben der Materialversorgung zu lösen haben.
7. Planung des Materialbedarfs und Versorgung der Industrie und des Handwerks mit Material.
8. Lenkung der Produktion des Handwerks und der privatkapitalistischen Betriebe durch die operative Materialversorgung mit Hilfe des Vertragssystems und durch Vertragsregistrierung.

Für die Materialversorgung der privaten Industriebetriebe gelten folgende Regeln:

Grundlage für die Materialversorgung sind die vorzuliegenden Produktionsangebote. Diese sind von den Privatbetrieben der Plankommission des Rates des Kreises einzureichen und werden von ihr überprüft und bestätigt. Auf dieser Grundlage erhalten sie auch gleichzeitig die erforderlichen bestätigten Materialkontingente bzw. die Bestätigung des Kontingentanspruches. Der Kontingentanspruch ist quartalsgebunden. Kontingente müssen zurückgegeben werden, wenn die angebotene Produktion nicht fristgemäß durch Lieferverträge abgedeckt wird. Verträge zwischen privaten Industriebetrieben und sozialistischen Betrieben sind den Räten der Kreise von den privaten Industriebetrieben 14 Tage nach Abschluß des Vertrages zur Kenntnisnahme und Kontrolle zu übergeben.

Die Vorlage der Verträge bei der Plankommission des Rates des Kreises erfolgt zur Kontrolle der Auslastung des Produktionsangebotes und der gegebenen Kontingente. Übernehmen Privatbetriebe Aufträge über Lohnveredelung oder P2-Produktion von VEB, so sind auch darüber Verträge abzuschließen. Diese sind der Plankommission des Rates des Kreises vorzulegen, die bei der Kontingentfreigabe zu prüfen hat, ob der Betrieb dafür Material von dem auftraggebenden VEB erhält. Verträge über Lohnveredelung und P2-Produktion zwischen zwei privaten Betrieben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Plankommission des Rates des Kreises.

Für die Materialversorgung des Handwerks gelten folgende Regeln:

Die Versorgung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) erfolgt auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Planvorschläge. Mit Zustimmung der Räte der Kreise können Produk-

tionsgenossenschaften des Handwerks die Planung und Materialversorgung der übrigen im Kreisgebiet ansässigen individuell arbeitenden Handwerker übernehmen.

Ist die Materialversorgung des Einzelhandwerks über eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks nicht möglich, so erfolgt sie über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage der für die einzelnen Genossenschaften durch die Plankommission des Rates des Kreises festgelegten Produktions- und Leistungsaufgaben.

9. Materialplanung und -versorgung der sonstigen Bedarfsträger (Schulen, Parteien, Massenorganisationen usw., z. B. Kraftstoffe für alle stationären und ortsbeweglichen Anlagen).
10. Planung und Versorgung aller der dem Kreis für diesen Zweck zugeordneten Betriebe und Einrichtungen sowie Organe des Handels mit festen und flüssigen Brennstoffen in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kohleplatzhandel.

Die Materialversorgungsorgane der Räte der Kreise haben die Materialversorgung so zu organisieren, daß in der Regel bei der Auslieferung der Materialien an die Betriebe kein besonderer Kontingentnachweis erforderlich ist, der Bezug aber im Rahmen der dem Kreis erteilten Kontingente erfolgt.

#### IV.

##### Aufgaben der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben, sofern sie für die Materialplanung und -versorgung der ihnen nachgeordneten Organe und Betriebe verantwortlich sind, folgende Aufgaben:

1. Zusammenfassung und Kontrolle der betrieblichen Materialbedarfspläne und Begründung des Bedarfs gegenüber der Staatlichen Plankommission und Verteilung der zugewiesenen materiellen Fonds. Die Festlegungen im Abschnitt V über die Aufgaben der VVB sind entsprechend anzuwenden. Soweit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Absatzabteilungen unterstehen, gelten für deren Aufgaben die Festlegungen des Abschnittes VII.
2. Anleitung, Hilfe und Kontrolle für die Teile der zu den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung gehörenden Zweige, die den Räten der Bezirke unterstellt sind, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachabteilungen in der Staatlichen Plankommission.  
Die Planung des Materialbedarfs erfolgt entsprechend der von der Staatlichen Plankommission festzusetzenden Nomenklatur von den Räten der Bezirke über die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung an die Staatliche Plankommission. Die Herausgabe der materiellen Fonds erfolgt zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung durch die Staatliche Plankommission direkt an die Räte der Bezirke.
3. Die organisatorische und planmethodische Abgrenzung der Verantwortlichkeit wird durch die Staatliche Plankommission in den methodischen Grundsätzen bzw. in den methodischen Bestimmungen geregelt.

## V.

**Aufgaben der VVB**

Die VVB haben folgende Aufgaben:

## A.

Bei der Materialversorgung der Betriebe:

1. Zusammenfassung und Kontrolle der betrieblichen Materialbedarfspläne der ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.
2. Begründung der Materialbedarfspläne gegenüber der Staatlichen Plankommission (Fachabteilung), sofern die VVB nicht einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung bzw. Rat des Bezirkes unterstellt sind.
3. Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes in den ihnen unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Materialwirtschaft.
4. Anleitung und Kontrolle der unterstellten Betriebe bei der Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen und anderen Kennziffern der Materialwirtschaft.
5. Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, die den technisch und ökonomisch richtigen Materialeinsatz sowie eine den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechende Lager- und Verpackungswirtschaft gewährleisten.
6. Aufteilung der staatlichen Materialfonds auf der Grundlage des Versorgungsplanes.
7. Förderung des den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Direktverkehrs zwischen den Betrieben.
8. Gewährleistung einer kontinuierlichen Produktion aller Betriebe, erforderlichenfalls durch notwendigen Materialaustausch zwischen den Betrieben.
9. Zusammenfassung der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Materialabrechnung (wie z. B. Materialverbrauch, Bestände der Betriebe).

Die zentrale Bestellung und Beschaffung durch die VVB oder einen von ihr bestimmten Leitbetrieb kann in solchen Fällen erfolgen, wo dies zu Einsparungen für die Betriebe führt und eine Zersplitterung der Bestellung vermieden wird (Produktion wirtschaftlicher Losgrößen).

Eine zentrale Lagerhaltung durch die VVB kann bei einem Betrieb für bestimmte Engpaßmaterialien und spezielle Reparaturmaterialien erfolgen, deren Lagerhaltung in jedem einzelnen Betrieb bzw. beim Großhandel volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

## B.

Bei der Organisation des Absatzes:

1. Kontrolle der Einhaltung der Vertrags- und Lieferverpflichtungen der zur VVB gehörenden Betriebe.
2. Planmäßige Versorgung ihrer Abnehmer bzw. Verbraucher und die Realisierung des Absatzes ihrer Betriebe, gleichgültig, ob für die VVB ein Absatzorgan besteht oder nicht.
3. Durchsetzung kostensparender Beziehungen in der Zirkulationssphäre zwischen Lieferanten und Abnehmern.

## VI.

**Aufgaben der Betriebe**

## A.

Bei der Materialversorgung:

Die Betriebe sind verantwortlich für die

1. Durchführung der Materialbedarfsplanung unter Anwendung der Bilanzmethode auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen, vorliegender Vertragsabschlüsse und sonstiger notwendiger technisch-ökonomischer Unterlagen;
2. ständige Analyse der Materialbestände und deren Berücksichtigung bei der Materialbedarfsplanung und konkreten Materialbestellung sowie für die Verwendung und Nutzbarmachung der Produktionsreste für den eigenen oder fremden Bedarf;
3. Nutzbarmachung von Produktionsresten anderer Betriebe für die eigene Produktion;
4. Erarbeitung und Einhaltung der Materialvorratsnormen;
5. Einhaltung der staatlichen Materialfonds und für die sofortige Rückgabe solcher Fonds, die auf Grund des Produktionsablaufes nicht mehr benötigt werden;
6. günstigste Disposition des Materials sowie Organisation eines kontinuierlichen Materialflusses und aktive Einwirkung auf die Bestände im Betrieb. Dazu sind insbesondere langfristige Direkt- und Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage von Verträgen mit dem Lieferanten herzustellen;
7. Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes in der Materialwirtschaft;
8. Einhaltung der staatlichen Materialeinsatzlisten und Verwendungsvorschriften durch Einflußnahme auf Konstruktion und Technologie;
9. Gewährleistung eines ständigen und genauen Überblicks über den Materialbedarf, den Materialeingang, den Verbrauch und die Materialbestände.

## B.

Bei der Organisation des Absatzes:

Der Betrieb ist für den Absatz seiner Erzeugnisse und die Kontrolle der Vertragsabschlüsse verantwortlich. Soweit von der VVB bzw. von einem zentralen Absatzorgan für bestimmte Erzeugnisse Verteilungs- und Lieferpläne festgelegt worden sind, sind diese für den Betrieb verbindlich. Unter Wahrung dieses Prinzips sind jedoch die Formen der Organisation des Absatzes im Betrieb je nach Eigenart der abzusetzenden Erzeugnisse, nach der Lage der produzierenden und der abnehmenden Betriebe unterschiedlich.

Erforderlich ist in jedem Betrieb das Vorhandensein einer Absatzabteilung

1. zur Durchführung der Direkt- bzw. Eigengeschäfte und
2. für die Realisierung des Absatzes solcher Erzeugnisse, die durch ein außerhalb des Betriebes stehendes Absatzorgan — z. B. Absatzorgan der VVB — verkauft werden;

## VII.

**Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für die Versorgung mit Produktionsmitteln**

Die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für Produktionsmittel beziehen sich ausschließlich auf die in festzulegenden Nomenklaturen zusammengefaßten Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse.

Den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen obliegt insbesondere:

1. Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und Verteilungspläne und der damit verbundenen operativen Aufgaben gegenüber den VVE, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, den Betrieben und den Handelsorganen mit dem Ziel, den Betrieben eine kontinuierliche Produktion zu ermöglichen, soweit diese nicht allein dazu imstande sind;
2. Ausarbeitung von Sortiments- bzw. Ergänzungsbilanzen zur Gewährleistung der bedarfs- und sortengerechten Versorgung der Wirtschaft. Im Auftrage der Staatlichen Plankommission können über die Staatsplannomenklatur hinaus von den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen auch weitere Bilanzen ausgearbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes erforderlich ist;
3. Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Produktionsmitteln entsprechend den technischen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, wobei die Materialeinsatzlisten und Verwendungsbestimmungen zu beachten sind;
4. Aufdeckung von Materialreserven zur Förderung der Versorgung der Betriebe bzw. zur Vergrößerung der staatlichen Vorräte;
5. Aufbau und die Erweiterung eines Sortimentsgroßhandels mit dem Ziel der Verbesserung der Versorgung;
6. Organisierung von zentralen Submissionen;
7. Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der unterstellten Großhandelsbetriebe;
8. Organisierung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen durch rechtzeitige Herausgabe von speziellen Verteilungsrichtlinien auf der Grundlage der methodischen Bestimmungen für die Materialplanung und -verteilung der Staatlichen Plankommission. Diese Verteilungsrichtlinien sind als Verfügungen des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission zu erlassen;
9. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle von Lieferplänen mit dem Ziel der Festlegung sparsamster und zweckmäßigster Lieferbeziehungen, insbesondere der Direktbeziehungen an Stelle von Strecken- und Vermittlungsgeschäften. Bestehende langfristige Lieferbeziehungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den beteiligten Betrieben und den zuständigen Wirtschaftsorganen unterbrochen werden.  
Die Lieferpläne und die sich daraus ergebenden Liefer- und Versorgungsverpflichtungen sind verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß und sind durch die für das Aufkommen verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane durch Erteilung staatlicher Aufgaben zu sichern;
10. Ausarbeitung und Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen;
11. Durchführung der lieferseitigen Abrechnung nach den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und Gewährleistung einer ständigen operativen Übersicht über die Versorgung und Bestandhaltung bei den Verbrauchern;
12. Durchsetzung der plan- und normengerechten Liefer- und verbraucherseitigen Bestandhaltung (ohne Rücksicht auf deren Unterstellungsverhältnis) besonders in den Handelsorganen;

13. Lösung von im Laufe der Planerfüllung auftretenden Problemen bei der material-technischen Versorgung, insbesondere durch Beratung der für die Produktionsplanung verantwortlichen Wirtschaftsorgane, Verfügung über zeitweilig über die Vorratsnormen hinausgehende Bestände und die Lieferung aus Zirkulationsreserven. Eine Änderung der Lieferpläne darf erst veranlaßt werden, wenn die vorgenannten Möglichkeiten zur Überwindung auftretender Schwierigkeiten nicht mehr ausreichen;
14. Erteilung zeitlich bestimmter Lieferaufträge an die Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe im Rahmen der planmäßigen Produktions- und Importaufgaben;
15. Organisation des rechtzeitigen Abschlusses von Globalverträgen und -vereinbarungen zwischen allen Wirtschaftsbereichen, soweit nicht bereits durch die Lieferpläne die erforderlichen Festlegungen getroffen worden sind;
16. auf Weisung der Staatlichen Plankommission selbst als Vertragspartner aufzutreten, wenn auf Grund der Gegebenheiten andere Vertragspartner nicht vorhanden sind;
17. im Auftrage der Staatlichen Plankommission Unterlagen über die Produktion und über den technisch-ökonomisch begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. Betrieben anzufordern.

Die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für Produktionsmittel haben im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse jeweils für ihren Bereich eine Ordnung über die Organisation der Arbeit und die Arbeitsweise auszuarbeiten und durch die Staatliche Plankommission bestätigen zu lassen.

#### VIII.

##### Allgemeine Bestimmungen

1. Den Staats- und Wirtschaftsorganen werden nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes zur Erfüllung der Produktions- und Leistungsaufgaben die Materialfonds für die wichtigsten Erzeugnisse in Form von Kontingenten übergeben. Diese Kontingente sind Höchstmengen und Bezugsberechtigungen der Verbraucher im Rahmen der staatlichen Materialverteilungspläne hinsichtlich der Erzeugnisse, auf die das Kontingent lautet. Die Ansprüche können jedoch verweigert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. Auslieferung der Bedarf nicht mehr oder nur zum Teil vorliegt. Das ist der Fall, wenn infolge der Veränderungen der Produktionsstruktur oder infolge Überschreitung der Vorratsnormen bzw. der notwendigen Bevorratung eine Reduzierung des Bedarfs eintritt. In diesen Fällen besteht nur eine Bezugsberechtigung für die fehlende Menge. Die Lieferer sind berechtigt, vor der Auslieferung entsprechende Nachweise von den Beziehern zu fordern.
2. Mißbrauch der Kontingente, Hortung und Verheimlichung von kontingentierten Materialien und Ausrüstungen sowie die Nichtbefolgung staatlicher Weisungen bezüglich der Bewegung von kontingentierten Erzeugnissen kann nach den Bestimmungen der WStVO bestraft werden.
3. Alle Organe der material-technischen Versorgung haben die Weiterleitung der Kontingente an die berechtigten nachgeordneten Organe unter Berücksichtigung der eingereichten Planvorschläge und der

notwendigen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen. Mit den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen können die Kontingenträger die Schaffung einer Kontingentreserve für Produktionsmittel für einzelne Materialien vereinbaren. Bezüglich der Höhe dieser Reserven sind sie an die Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden, die im einzelnen festlegt, wie hoch die Kontingentreserven gehalten werden dürfen.

4. Alle Anträge auf zusätzliche Kontingente sind durch die Kontingenträger (Vordruck M 19) an die zuständigen staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane zu richten. Diese führen entsprechend den Weisungen der Staatlichen Plankommission die Entscheidung herbei.
5. Für den Bezug aller Materialien sind die Verteilungsrichtlinien bzw. die Liefer- und Leistungsbedingungen der einzelnen Industriezweige verbindlich.
6. Verändern sich die bei der Herausgabe der Kontingente zugrunde gelegten Produktions- und Leistungsaufgaben, so sind die Kontingente an die Organe zurückzugeben, von denen sie erteilt wurden.

Soweit den Betrieben für bestimmte Erzeugnisse durch die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane im Rahmen der von ihnen zu erarbeitenden Bilanzen Lieferpläne übergeben werden, sind diese verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß.

7. a) Die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für Produktionsmittel unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.
- b) Die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für Produktionsmittel können sowohl Haushaltsorganisationen sein als auch nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Die Entscheidung darüber trifft die Staatliche Plankommission.
- c) Bei jedem staatlichen Kontor bzw. zentralen Lenkungsorgan ist ein Beirat aus Vertretern der wichtigsten Verbraucher- und Lieferbetriebe bzw. deren Wirtschaftsorganen, des Staatlichen Vertragsgerichtes und der Gewerkschaften mit beratenden Aufgaben zu bilden. Die Zusammensetzung des Beirates ist durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Die Leiter der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane sind verpflichtet, mindestens vierteljährlich den Beirat einzuberufen und über die Tätigkeit des Kontors zu berichten.
- d) Je nach Eigenart der Erzeugnisse, Lage der Produktion und Abgeschlossenheit des Industriezweiges können VVB oder Betrieben die Funktionen der staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Falle der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

## IX.

**Bilanzierung und Verteilung von Konsumtionsmitteln**

Die staatlichen Materialbilanzen und -verteilungspläne werden von den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission im Rahmen der Staatsplannomenklatur auch für Konsumtionsmittel aufgestellt.

Die in die Staatsplannomenklatur aufzunehmenden Positionen für Konsumtionsmittel zur Versorgung der Bevölkerung werden von der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.

Hinsichtlich der Durchführung bzw. Ausarbeitung der Materialbilanzen und -verteilungspläne für Konsumtionsmittel (außer Nahrungsgütern) sind zwischen den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen für Produktionsmittel und dem Ministerium für Handel und Versorgung die Aufgaben nach Erzeugnisgruppen bzw. Planpositionen abzugrenzen. Für die Erzeugnisgruppen bzw. Planpositionen, die sowohl für die Produktion, den Export bzw. für den Sonderverbrauch bestimmt sind als auch von der Bevölkerung verbraucht werden, soll die Verantwortung in der Regel bei den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen für Produktionsmittel liegen.

In jedem Fall muß für die Durchführung einer Bilanz nur ein Organ verantwortlich sein. Über die Aufgabenabgrenzungen zwischen den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen für Produktionsmittel und dem Ministerium für Handel und Versorgung entscheidet die Staatliche Plankommission.

Die Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und -verteilungspläne für Nahrungsgüter und der Aufkommensnachweis für die verschiedenen Kontingenträger obliegt den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen, die der Abteilung Versorgung der Bevölkerung in der Staatlichen Plankommission unterstehen, bzw. anderen von der Staatlichen Plankommission beauftragten Organen.

Die Sicherung des Warenfonds für die Bevölkerung erfolgt in den bilanzierten Positionen durch rechtzeitig abgeschlossene Globalvereinbarungen zwischen den Organen des Ministeriums für Handel und Versorgung und den mit der Durchführung der Bilanz beauftragten Organen. Die Sicherung des Warenfonds in den nichtbilanzierten Erzeugnissen des dezentralisierten Fonds zur Versorgung der Bevölkerung erfolgt unmittelbar durch die Groß- und Einzelhandelsorgane durch Verträge auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

Die Realisierung der in der Staatlichen Plankommission bzw. bei den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen bilanzierten Konsumtionsmittel für den Bevölkerungsbedarf obliegt den Handelsorganen im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung.

**Siebente Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 21. Mai 1958

Auf Grund der §§ 6 und 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. Januar 1957 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. I S. 51) sowie der Sechsten Durchführungsbestimmung vom

\* 6. DB (GBl. I S. 8)

23. Dezember 1957 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. I 1958 S. 8) folgendes bestimmt:

## § 1

(1) § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Kollektivjagden können nur durch Jagdkollektive der Gesellschaft für Sport und Technik — nachstehend Jagdkollektive genannt — gemeinsam mit den Jagdgebietsverantwortlichen und den staatlich beauftragten Jagdberechtigten organisiert und durchgeführt werden. Die Kontrolle von Kollektivjagden obliegt den Jagdbehörden der Kreise.“

(2) § 4 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Über Anträge der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der Räte der Kreise, Sachgebiet Forstwirtschaft, auf Einsetzung von Jagdgebietsverantwortlichen für Jagdgebiete entscheiden die zuständigen Jagdbehörden der Bezirke.“

(2) Die Anträge auf Einsetzung von Jagdgebietsverantwortlichen sind von den nach Abs. 1 Berechtigten an die zuständige Jagdbehörde des Kreises zu richten, die die Anträge mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die zuständige Jagdbehörde des Bezirkes zur Entscheidung weiterzureichen hat.

(3) Die Jagdbehörde des Bezirkes hat den eingesetzten Jagdgebietsverantwortlichen einen auf ihren Namen ausgestellten, mit Lichtbild versehenen „Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche“ zu erteilen.“

## § 2

(1) § 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Ein Jagdkollektiv der Gesellschaft für Sport und Technik — nachstehend Jagdkollektiv genannt — soll in der Regel in zwei bis drei Jagdgebieten die Jagd ausüben.“

(2) § 10 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis sind berechtigt, die Jagd einzeln und im Kollektiv auszuüben. Die Jagdbehörde des Kreises hat in Abstimmung mit dem Jagdkollektiv und den Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis festzulegen, inwieweit der bestätigte Jahresabschußplan nach Stückzahl und Wildart vom Jagdkollektiv bzw. vom Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis zu erfüllen ist.“

(3) § 17 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, Haken oder Grandeln und die Waffen des Kellers, sind nicht ablieferungspflichtig und stehen dem Erlieger zu. Dieser hat auch Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern nicht veterinär-hygienische Bestimmungen entgegenstehen.“

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 21. Mai 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst.

Vom 5. Juni 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für jede berufliche künstlerische Tätigkeit auf dem Gebiet der Artistik und Kleinkunst (Anlage 1) ist ein Berufsausweis erforderlich.

## § 2

(1) Der Berufsausweis (Anlage 2) wird vom Ministerium für Kultur auf Antrag für das gewünschte Fach ausgestellt, wenn durch eine Prüfung der Nachweis der dafür erforderlichen künstlerischen Befähigung erbracht wird. Der Berufsausweis gilt für die Dauer von fünf Jahren und nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Personen, die in der artistischen Ausbildung stehen, Assistenten und Kinder bedürfen keines Berufsausweises, sondern einer an die Darbietung gebundenen Auftrittserlaubnis. Diese kann ihnen auf Antrag von dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, für einen befristeten Zeitraum ausgestellt werden. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) bleiben unberührt.

## § 3

(1) Die Prüfung ist vor einer zentralen Prüfungskommission abzulegen, die der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst beruft.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Vertretern des Ministeriums für Kultur, von denen einer den Vorsitz führt;
- b) dem Vorsitzenden der Fachunterkommission Artistik und Kleinkunst beim Ministerium für Kultur;
- c) dem zuständigen Fachvertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst;
- d) dem zuständigen Fachvertreter des Zentralen Bühnennachweises;
- e) dem zuständigen Fachvertreter der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion;
- f) einem Vertreter der Fachschule für Artistik;
- g) fünf weiteren Fachvertretern, die der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur benennt.

Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist ein ständiger Vertreter zu benennen.

(3) Die Prüfungskommission arbeitet nach einer Prüfungsordnung (Anlage 3).

(4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission eine Wiederholung zulassen. Sie hat dafür einen Zeitpunkt innerhalb der nächstfolgenden sechs Monate zu bestimmen. In der Zwischenzeit kann das Ministerium für Kultur auf Vorschlag der

Prüfungskommission eine befristete Berufserlaubnis erteilen, die mit Auflagen verbunden werden kann;

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

(6) Bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen kann die Prüfungskommission von einer Prüfung Abstand nehmen und die Ausstellung des Berufsausweises dem Ministerium für Kultur vorschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Frist des § 2 Abs. 1 Satz 2 abgelaufen ist und die Leistungen weiter die erforderliche künstlerische Befähigung gezeigt haben.

#### § 4

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Berufsausweises ist bis zum 31. Juli 1958 bei dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen, der ihn innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme an das Ministerium für Kultur weiterleitet. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit folgenden Personalangaben:
  - bürgerlicher Name (bei Frauen auch Geburtsname) und Vorname,
  - eingetragener Künstlername,
  - Geburtsort und -tag,
  - Staatsangehörigkeit und Nationalität,
  - Wohnadresse,
  - Name der Darbietung und Genre sowie Art der eigenen Tätigkeit;
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- c) ein amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes;
- d) Nachweis der bisherigen Tätigkeit (beglaubigte Abschriften von Lehr- und Ausbildungsverträgen bzw. Truppenmitgliedsverträgen und Bildmaterial über die Darbietung);
- e) Angabe der Genres für die der Berufsausweis beantragt wird;
- f) zwei Paßbilder neuesten Datums.

(2) Artisten, die sich während des im Abs. 1 festgelegten Zeitraumes nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und auch noch während der Zeit der Überprüfung abwesend sind, haben ihren Antrag spätestens vier Wochen nach Rückkehr in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

(3) Artisten, die nach dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt den Beruf aufnehmen wollen, haben einen Antrag entsprechend einzureichen.

#### § 5

(1) Die erste Ausgabe von Berufsausweisen ist bis zum 31. Dezember 1958 abzuschließen.

(2) Nach diesem Zeitpunkt tritt die Prüfungskommission vierteljährlich einmal zusammen, prüft die Neuansträge und legt die Prüfungstermine fest.

#### § 6

Für die Ausstellung des Berufsausweises werden Verwaltungsgebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarifen erhoben.

#### § 7

Ab 1. Januar 1959 dürfen in

- a) Zirkussen,
- b) Freiluftschauen,
- c) Varietés,
- d) Kabarets,
- e) Theatern,
- f) Filmbühnenschauen,
- g) Reise-Variété-Bühnen,
- h) Reisekabarets,
- i) Veranstaltungen der Gastspielformen, des Rundfunks und des Fernsehfunks,
- k) Filmaufnahmen,
- l) Wanderschauen mit artistischen und zirkensischen Darbietungen, die auf Volksfesten, Messen und Märkten gastieren,
- m) allen sonstigen Veranstaltungen, öffentlich oder nicht öffentlich, gleich welcher Veranstalter,

nur solche Personen zu einer künstlerischen Tätigkeit gemäß § 1 beruflich verpflichtet werden, die im Besitz eines gültigen und für das Fach zutreffenden Berufsausweises oder einer Auftrittsbzw. befristeten Berufserlaubnis sind.

#### § 8

Der Berufsausweis oder die Auftrittserlaubnis berechtigen nicht zur Organisierung bzw. selbständigen Durchführung von Veranstaltungen oder Vermittlung von Künstlern gemäß § 1.

#### § 9

(1) Das Ministerium für Kultur kann, insbesondere auf Antrag der Räte der Bezirke oder der Räte der Kreise, Abteilung Kultur, oder des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst, den Berufsausweis auf die Dauer oder zeitweise entschädigungslos entziehen, wenn der Inhaber des Berufsausweises Leistungen zeigt, die künstlerisch nicht mehr vertretbar sind oder ein berufsschädigendes Verhalten vorliegt oder er gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt. Dazu sind die zentrale Prüfungskommission und der Betroffene zu hören.

(2) Die Entscheidung über den Entzug des Berufsausweises ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Sie ist endgültig.

#### § 10

(1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, oder Bürger der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberliner Bürger, die auf den im § 1 genannten Gebieten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig werden wollen, bedürfen hierzu einer für die Dauer des Engagements befristeten Auftrittserlaubnis des Ministeriums für Kultur. Der Antrag ist vom Veranstalter zu stellen. Dazu ist die Gewerkschaft Kunst zu hören.

(2) Ausgenommen hiervon sind Künstler, die von volkseigenen Zirkussen oder Varietés, der Deutschen Konzert- und Gastspielformen, der DEFA, dem Rundfunk oder dem Fernsehfunks verpflichtet werden. In diesen Fällen gilt die Befürwortung der Einreise durch das dafür zuständige Organ der staatlichen Verwaltung gleichzeitig als Auftrittserlaubnis für Veranstaltungen dieser Einrichtungen und für die Dauer des Engagements bei ihnen.

## § 11

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne Berufsausweis oder Auftrittserlaubnis beruflich tätig ist oder solche Personen dazu verpflichtet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in dessen Bereich die Zuwiderhandlung erfolgte.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 129).

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 11 mit ihrer Verkündung, der § 11 einen Monat nach der Verkündung, in Kraft.

(2) Alle bisher ausgestellten Ausweise oder Bescheinigungen über die Erlaubnis zu einer künstlerischen Betätigung im Sinne dieser Anordnung verlieren mit dem 31. Dezember 1958 ihre Gültigkeit und sind dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie ausgestellt hat, zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.

Berlin, den 5. Juni 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: Abusch  
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Fachbezeichnungen  
auf dem Gebiet der Artistik und Kleinkunst

**Parterre-Akrobatik**

dazu gehören:

Exzentriker, Kaskadeure, Antipoden, Ikarier, Schulterakrobaten, Wurf-, Reck- und Schleuderbrettakrobaten, Parterre-Springer, Handspringer, Trampolinespringer, Faßspringer u. ä.

**Aquibristik**

dazu gehören:

Gladiatoren, Hand- und Kopfkrobaten, Balancœur auf Kugel, Rolle, freistehender Leiter, Fahrrad usw., Stirn-, Schulter- und Gürtelperche, Fußleiterbalancen, Stuhlbancen, Stelzenläufer u. ä.

**Gymnastik**

dazu gehören:

Kontorsionisten, Plastik-Posen, Rhönrad, Reifenspiele u. ä.

**Luftgymnastik**

dazu gehören:

Artisten, die am hängenden oder fliegenden Trapez, Luftreck, Hängeperche, Schwungseil, Horizontalseil, an Römischen Ringen, Ketten oder am Mast arbeiten. Looping the Loop u. ä.

**Drahtseil**

dazu gehören:

Artisten, die auf dem Schlappseil, Tanzseil, Hochseil oder Turmseil arbeiten.

**Kunstradfahren****Rollschuhlaufen****Jonglieren — Balancieren****Lasso- und Peitschenspiele****Kunstschützen****Magiere**

dazu gehören:

Illusionisten, Experimentalisten, Manipulatoren, Entfesselungskünstler u. ä.

**Fakire****Varieté-Tanzdarbietungen**

dazu gehören:

Kunsttanz, Akrobatischer Tanz, Steptanz, Bühnenschautanz, Grottesktanz — Pantomime, Tanz mit Schlangen.

**Pantomimiker****Komponisten- und Typendarsteller****Handschattenspiele****Blitzbildhauer****Schnellzeichner****Vortragskünstler**

dazu gehören:

Rezitatoren, Conférenciers, Humoristen, Komiker, Coupletsänger, Chansonniers, Parodisten u. ä.

**Imitatoren****Bauchredner****Rechenkünstler****Gedächtniskünstler****Schlagersänger****Kunstpfeifer****Instrumentalisten****Musical-Clowns****Musical-Exzentriker****Sprech-Clowns****Sprechstallmeister****Varieté-Marionetten****Karikatur-Marionetten****Reiterei**

dazu gehören:

Schulreiter, Jockey-Reiter, Parforce-Reiter, Voltigeur-Reiter, Akrobaten zu Pferde u. ä.

**Dresseure**

dazu gehören:

die Abrichtung von Raubtieren, Elefanten, Pferden, Kamelen, Zebras, Lamas, Affen, Hunden, Kleintieren u. a. Tieren.

**Vorführer von Tierdressuren****Stellwandfahren**

mit Kraftfahrzeugen oder Motorrädern.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Kultur

Ausweis-Nr.: .....

**Berufsausweis**

Auf Grund der Anordnung vom 5. Juni 1958 über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst (GBl. I S. 525) wird Herrn/Frau/Fräulein

Name: .....

(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname: .....

Eingetragener

Künstlername: .....

Geburtstag und -ort: .....

(Lichtbild)

Wohnadresse: .....

Personalausweis-Nr.: .....

.....  
(Eigenhändige  
Unterschrift)

die Erlaubnis zur künstlerischen Betätigung auf dem Gebiet der Artistik und Kleinkunst für das

Fach.....

erteilt.

Der Berufsausweis gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch für fünf Jahre im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Er berechtigt nicht zur Organisation bzw. selbständigen Durchführung von Veranstaltungen oder Vermittlung von Künstlern.

Berlin, den.....

(Siegel)

Ministerium für Kultur  
HA Darstellende Kunst, Musik, Volkskunst

Verlängert bis zum.....

Berlin, den.....

(Siegel)

Ministerium für Kultur  
HA Darstellende Kunst, Musik, Volkskunst

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Prüfungsordnung

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Juni 1958 über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst (GBl. I S. 525) wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt Prüfungsort und -termin fest.

(2) Den Antragstellern sind Prüfungsort und -termin vier Wochen vorher bekanntzugeben.

(3) Die Prüfung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, und zwar für Varieté- und Kabarettkünstler in Varietés und für Künstler des Zirkusgenres in Zirkussen. Jeder Antragsteller ist zur Teilnahme an einer Verständigungsprobe verpflichtet, zu der er auch das entsprechende Notenmaterial mitzubringen hat.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Kommissionsmitglieder oder ihrer Vertreter bei der Prüfung anwesend sind.

(5) Die Prüfungskommission kann weitere Fachvertreter mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### § 2

##### Ziel der Prüfung

In der Prüfung soll der Antragsteller den Nachweis erbringen, daß er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt und anzuwenden versteht, um künstlerische Leistungen zu vollbringen, die den kulturpolitischen Forderungen und Zielen unseres Arbeiter-und-Bauernstaates entsprechen.

#### § 3

##### Prüfungsbedingungen

Die Prüfung erstreckt sich auf die künstlerische Darstellung sowie auf Inhalt und Aussage der Darbietung; unter Berücksichtigung folgender Merkmale:

a) Idee,

- b) Originalität,
- c) Schwierigkeitsgrad,
- d) Ausführung,
- e) Ausstattung,
- f) Musik bzw. Begleitmusik,
- g) Sprechtechnik,
- h) Gesangstechnik/Stimmführung.

#### § 4

##### Bewertung der Prüfung

(1) Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach einem Punktsystem. Für jedes Merkmal nach § 3 wird eine maximale Punktzahl von zehn Punkten festgelegt.

(2) Bei der Beurteilung der Darbietung und Festlegung der Bewertung sind ästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

#### § 5

##### Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Hälfte der maximal möglichen Punktzahl erreicht ist und jedes Merkmal mit mindestens drei Punkten bewertet wurde.

#### § 6

##### Prüfungsentscheidung

(1) Das Prüfungsergebnis ist von der Prüfungskommission auf Grund der schriftlichen Einschätzung durch die einzelnen Mitglieder der Kommission, die unabhängig voneinander vorzunehmen ist, festzustellen. Die Prüfung ist wie folgt zu bewerten:

„Bestanden“

„Nicht bestanden“

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über den Verlauf jeder Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll nach folgendem Muster anzufertigen:

##### Prüfungsprotokoll

Name und Vorname:  
Künstlernamen:  
Geburtsort und -tag:  
Wohnadresse:  
Geprüft als:  
in der Darbietung:  
Ergebnis: Bestanden / Nicht bestanden  
Abstimmungsverhältnis:  
Bemerkungen:  
Prüfungsort und -datum:  
Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Das Ergebnis ist nach Beendigung der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

#### § 7

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Wiederholung der Prüfung und der dafür bestimmte Zeitpunkt sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung ist mit dem Ergebnis nach § 6 Abs. 4 dem Antragsteller mitzuteilen.



# GESETZBLATT

529

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 4. Juli 1958	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 58	Beschluß zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft	529
12. 6. 58	Beschluß über die neuen Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen zur Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft .....	533
12. 6. 58	Bekanntmachung des Musterstatuts und der Betriebsordnung der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie eines Anhangs zum Musterstatut der LPG Typ III	536

#### Beschluß zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.

Vom 12. Juni 1958

In Auswertung der Ergebnisse der Entwicklung der LPG im Jahre 1957 und der Empfehlungen der erweiterten außerordentlichen Tagung des Beirates für LPG beim Ministerrat vom 2. und 3. Mai 1958 beschließt der Ministerrat:

I.

#### Aufgaben zur weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft

1. Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die massenpolitische Arbeit zur Gewinnung der werktätigen Bauern für die sozialistische Großproduktion der Landwirtschaft ist weiter zu aktivieren. Dabei ist besonderer Wert auf die Gewinnung von Mittelbauern für die genossenschaftliche Entwicklung zu legen, um einen politischen Umschwung in der gesamten Mittelbauernschaft zu erzielen. Es ist zu gewährleisten, daß auch während der Pflege- und Erntekampagnen die massenpolitische Arbeit verstärkt fortgesetzt wird. Ausgehend von der Entwicklung des Jahres 1957, die den Beweis für die allseitige ökonomische Überlegenheit der LPG über die Einzelbauernwirtschaften erbracht hat, ist darzulegen, daß durch den Übergang zur genossenschaftlichen Produktion die aktive Beteiligung der Bauern an der Leitung und Lenkung des Staates wächst.
- b) Die Überzeugungsarbeit ist dadurch zu verstärken, daß die positiven Ergebnisse der Entwicklung der LPG im Jahre 1957 stärker als bisher ausgewertet werden. Dazu ist die Ausarbeitung und Auswertung einer exakten Analyse der Entwicklung der LPG in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden erforderlich. An Hand

der vierteljährlichen Kontrollberichte der LPG sind die Tendenzen der Entwicklung regelmäßig zu analysieren und auszuwerten.

- c) In enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sind alle Mitarbeiter der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, Arbeiter der sozialistischen Betriebe der Industrie sowie der Land- und Forstwirtschaft, die Angehörigen der Intelligenz und die Mitarbeiter der sozialistischen Handelsorganisationen auf dem Lande in die massenpolitische Arbeit einzubeziehen. Diese Einsätze sind durch Seminare und Schulungen, insbesondere in MTS und vorbildlich wirtschaftenden LPG, vorzubereiten. Dadurch ist auch die ressortmäßige, oft nur auf die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft beschränkte Behandlung der Fragen der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft zu überwinden. In besonders geeigneten LPG, VEG und MTS sind gemeinsam mit Agrarwissenschaftlern Erfahrungsaustausche über die Durchsetzung der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation, der Spezialisierung und Kooperation, des Silomaisanbaues und des Baues von Offenstellen sowie über Aufgaben zur Steigerung der tierischen Produktion durchzuführen, um die Erfahrungen dieser LPG, VEG und MTS bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung der Marktproduktion auf alle sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu übertragen.
  - d) Die Neubildung und Festigung der LPG des Typ I ist verstärkt zu fördern. Der sozialistische Wettbewerb ist in diesen Genossenschaften mehr als bisher zu entwickeln.
- Die Genossenschaftsbauern der LPG des Typ I sind bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne besonders zu unterstützen. Ausgehend von den staatlichen Planaufgaben ist die schrittweise Spezialisierung der Produktion und die Schaf-

- fung von Voraussetzungen für den späteren Übergang zum Typ III durch die Ausbildung von Kadern, Bildung der unteilbaren Fonds, den Bau von Wirtschaftsgebäuden usw. in den Perspektivplänen vorzusehen. Besonders ist auf die Verbesserung der Futterwirtschaft in den LPG des Typ I einzuwirken. Durch die gemeinsame Bestellung, Pflege und Ernte und die Errichtung genossenschaftlicher Silos sowie durch die gemeinsame Nutzung des Grünlandes ist der Einsatz von Großmaschinen zu ermöglichen und eine Erleichterung der Arbeit sowie eine Steigerung der Produktion zu erreichen.
- e) Die Perspektivpläne der LPG — auch die des Typ I — sind mit der gesamten Bauernschaft des Dorfes zu beraten. Die Perspektivpläne der LPG Typ III sind bis zum 15. Juli 1958 durch die Räte der Kreise zu bestätigen.
- f) Jugendliche, Familienangehörige der Genossenschaftsbauern und die zur Zeit als ständige Arbeitskräfte in LPG Tätigen sind als Mitglieder der LPG zu gewinnen. Dabei ist zu gewährleisten, daß diesen neugeworbenen Mitgliedern entsprechend der Empfehlung des Präsidiums des Beirates für LPG beim Ministerrat vom 1. Februar 1958 für nicht in Anspruch genommene Naturalien auf Arbeitseinheiten und Bodenanteile eine Entschädigung gezahlt wird.
- g) Um den Frauen eine bessere Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen, sind Kindergärten, Waschanlagen und andere Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. Während der Arbeitsspitzen sollten Gemeinschaftsküchen eingerichtet werden. Die Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auf Vorschlag des LPG-Beirates im Einvernehmen mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der VdgB in solchen Dörfern vorzunehmen, in denen bereits der überwiegende Teil der werktätigen Bauern in die LPG eingetreten ist. Der Träger dieser Gemeinschaftsanlagen sollte in der Regel die LPG sein.
2. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Durchführung folgender Maßnahmen zu veranlassen:
- a) In Zusammenarbeit mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen sind bis Ende 1958 die ökonomischen und rechtlichen Grundsätze für die Behandlung von Forderungen aus Altenteilen, Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Belastungen der Grundstücke von LPG-Mitgliedern auszuarbeiten, um dadurch wesentliche Hemmnisse beim Eintritt von Einzelbauern in LPG zu beseitigen. Desgleichen ist bis zu dem genannten Zeitpunkt eine Regelung über die Erbauseinandersetzung mit Miterben, die Mitglied einer LPG sind, herbeizuführen.
- b) Zur Verstärkung des Wettbewerbes der LPG des Typ I ist dem Ministerrat jeweils eine LPG dieses Typs zur Auszeichnung mit einer der fünf Wanderfahnen des Ministerrates vorzuschlagen.
3. Die Minister für Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Kultur, Volksbildung und der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden beauftragt, die Ergebnisse der Entwicklung der LPG im Jahre 1957 und in den ersten Monaten des Jahres 1958 in ihren Arbeitsbereichen auszuwerten und Maßnahmen für eine aktivere Mitarbeit der Angehörigen ihrer Arbeitsbereiche in der massenpolitischen Arbeit zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft einzuleiten.
4. Der Minister für Kultur wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung in mindestens drei MTS-Bereichen Beispiele für eine vorbildliche sozialistische Kulturarbeit zu entwickeln und die daraus gewonnenen Erfahrungen zu verallgemeinern.
5. Der Minister der Justiz wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß bis November 1958 die Grundsätze für das LPG-Recht ausgearbeitet, dem Beirat für LPG beim Ministerrat zur Kenntnis vorgelegt und öffentlich zur Diskussion gestellt werden.
6. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird beauftragt, Maßnahmen einzuleiten, daß geeignete Kräfte aus LPG, MTS, VEG und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben an den Hochschulen, landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich-gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten über die Ökonomik der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und Forstwirtschaftsbetriebe Vorlesungen halten. Bis zum 1. September 1958 sind alle agrarökonomischen Institute der Hochschulen und Fakultäten so zu besetzen, daß die Ökonomik der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe die alleinige Grundlage für die Lehrveranstaltungen bildet.
7. Dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird empfohlen, eine Auswertung der bisherigen Unterstützung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft durch die Industriegewerkschaften vorzunehmen. Dabei sollten Maßnahmen beraten werden, wie der Einfluß der Industriearbeiter, die ihren Wohnsitz in ländlichen Gebieten haben, auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft erhöht werden kann. Weiterhin sollte geprüft werden, wie die Industriegewerkschaften die Delegation von Industriearbeitern auf das Land mehr unterstützen und durch die Patenschaftsarbeit zwischen den sozialistischen Industriebetrieben und den LPG aktiveren Einfluß auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft nehmen können.

## II.

**Maßnahmen zur weiteren Festigung der bestehenden LPG, insbesondere für die schnelle Entwicklung der noch wirtschaftsschwachen Genossenschaften**

1. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die gegenwärtig noch wirtschaftsschwachen LPG so zu unterstützen, daß bis spätestens zum Jahre 1960 die Wirtschaftlichkeit dieser Genossenschaften erreicht wird.
- a) Für diese LPG sind vorrangig erfahrene und qualifizierte Agronomen und Zootechniker aus MTS und VEG, Industriearbeiter aus volkseigenen Betrieben sowie erfahrene Kader aus wissenschaftlichen Institutionen und den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung als Mitglieder zu gewinnen bzw. zu delegieren, um die Produktion in diesen LPG zu steigern und richtig zu organisieren, die sozialistischen Wirtschaftsprinzipien durchzusetzen und die Leitung der Genossenschaft zu verstärken.

- b) Für die Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten sind für diese LPG vorrangig zusätzliche Arbeitskräfte zu gewinnen.
- c) Die Viehbestände und deren Produktivität sind so zu steigern, daß auch diese Genossenschaften 1960 den Stand der Marktproduktion der werktätigen Einzelbauern überschreiten. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen.
- aa) Es ist dafür zu sorgen, daß in diesen LPG die Aufzucht von Zucht- und Nutzvieh verstärkt und eine Senkung der Tierverluste erreicht wird. Die veterinärmedizinische Betreuung der LPG durch die Tierärzte ist zu verbessern. Zur Erweiterung der Viehbestände sind diese LPG vorrangig mit sollfreiem, hochwertigem Zucht- und Nutzvieh zu versorgen. Ihnen sind dafür die entsprechenden Kontingente zur Verfügung zu stellen.
- bb) Zur Unterbringung der erhöhten Viehbestände sind bevorzugt Material, Baukapazitäten und Mittel zur Beschaffung der fehlenden Stallplätze durch Um- und Ausbau insbesondere für den Bau von Offenställen zur Verfügung zu stellen.
- cc) Bei der Errichtung weiterer Offenstallbauten sind diese LPG vorrangig zu berücksichtigen.
- dd) Zur Verbesserung und Sicherung der Futtergrundlage für die erweiterten Viehbestände sind der Silomaisanbau von 6 auf 7% der Ackerfläche auszudehnen und der Zwischenfruchtanbau zu erweitern. Darüber hinaus sind zur Steigerung der Erträge auf dem Grünland in Zusammenarbeit mit den Beiräten für LPG Programme für die Durchführung von Meliorationen auszuarbeiten, in denen besonders solche Gebiete wie die Lewitz-Wiesen, die Große Friedländer Wiese, das Rhin-Luch, das Oderbruch, die Altmärkische und Lenzener Wische u. a. zu berücksichtigen sind.
- ee) Der Abschluß von Färsenaufzucht- sowie Rinder- und Schweinemastverträgen ist vorrangig in wirtschaftsschwachen LPG vorzunehmen. Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und die sozialistischen Handelsorganisationen sind verpflichtet, die Aufklärung über den Abschluß von Verträgen zu verstärken und den LPG bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Färsenaufzucht und Rindermast zu helfen. Zur Hebung der Leistungsfähigkeit und der Nutzungsdauer der Tiere ist die künstliche Besamung verstärkt anzuwenden.
- d) Die im Rahmen des Hilfsprogramms für LPG bereitgestellten Mittel und Materialien sind grundsätzlich wirtschaftsschwachen Genossenschaften zur Verfügung zu stellen.
2. Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisstellen der Deutschen Bauernbank auf Vorschlag des Beirates für LPG, LPG, die im Jahre 1958 bei größtmöglicher Steigerung der Produktion und Senkung der Selbstkosten noch keine ausreichenden Einkünfte erzielen, folgende Erleichterungen zu gewähren:
- a) Streichung der Zinsen für überfällige kurzfristige und langfristige Kredite für 1958 — falls erforderlich, auch für das Jahr 1959 —;
- b) Stundung der Rückzahlung der Jahresraten bei langfristigen Krediten für 1958 — falls erforderlich, auch für das Jahr 1959 —;
3. Zur wirtschaftlichen Festigung aller LPG werden die Räte der Bezirke und Kreise beauftragt, den LPG folgende Erleichterungen zu gewähren:
- a) Verbindlichkeiten an den Staatshaushalt, die den LPG durch Übernahme von ÖLB oder freien Flächen entstanden sind, sind zu erlassen;
- b) Bei Übernahme von ÖLB und freien Flächen ist den LPG ab 1. Januar 1958 das tote und lebende Inventar einschließlich der Wirtschaftsvorräte kostenlos zu übergeben. Ist das Inventar nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden, sind diese LPG bei der Schaffung der notwendigen Produktionsmittel zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen durch die Räte der Kreise zu unterstützen.
- c) Für die Beschaffung der Produktionsmittel kann in dem Jahre der Übernahme von ÖLB und freien Flächen ein Staatszuschuß in Höhe bis zu 400 DM je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche gewährt werden. Reichen diese Mittel nicht aus, um den infolge der Übernahme der freien Flächen eintretenden Rückgang in der Rentabilität der LPG auszugleichen, so kann im zweiten Jahr nach der Übernahme ein weiterer Staatszuschuß in Höhe bis zu 200 DM und im dritten Jahr ein solcher in Höhe bis zu 100 DM je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche gewährt werden.
- d) Genügen die unter Ziffern 1 bis 3 Buchst. c festgelegten Maßnahmen nicht, um den Mitgliedern wirtschaftsschwacher LPG Typ III einen Geldwert von 7 DM je Arbeitseinheit aus der genossenschaftlichen Produktion zu sichern, kann eine Wirtschaftsbeihilfe zur teilweisen Deckung der Produktionsausgaben gewährt werden. Die Höhe der Wirtschaftsbeihilfe ist nach einer nochmaligen Überarbeitung des Produktionsplanes für 1958 entsprechend dem geplanten finanziellen Ergebnis durch die Räte der Kreise unter Berücksichtigung des Vorschlages des Beirates für LPG festzulegen. Vor der Festsetzung der Höhe der Wirtschaftsbeihilfe haben die Räte der Kreise sich davon zu überzeugen, daß die von den LPG erarbeiteten Produktions- und Finanzpläne real sind. Bei der Festsetzung von Wirtschaftsbeihilfen ist wie folgt zu verfahren:
- aa) Bei der Errechnung der Wirtschaftsbeihilfen für wirtschaftsschwache LPG ist eine Kennziffer für den normalen Durchschnittsverbrauch an Arbeitseinheiten je arbeitsfähiges Mitglied und Jahr zugrunde zu legen. Die Höhe der Wirtschaftsbeihilfe ist aus der Differenz zwischen dem geplanten Geldwert der Arbeitseinheit und einem Mindestgeldwert von 7 DM je Arbeitseinheit zu errechnen. Um eine schematische Festsetzung der Kennziffern für die LPG zu vermeiden, ist sowohl die zu leistende Arbeit als auch das normale physische Leistungsvermögen (An-

teil der Frauen und Männer, altersmäßige Zusammensetzung, Anteil der Spezialisten, z. B. Bauhandwerker usw., die Höhe der Löhne und Sozialversicherungsbeiträge für zeitweilig Beschäftigte und Spezialisten) zu berücksichtigen.

Dabei ist von dem durchschnittlichen Verbrauch an Arbeitseinheiten je arbeitsfähiges Mitglied in den gut wirtschaftenden Genossenschaften auszugehen.

Dazu wird der Minister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bei der differenzierten Festlegung der den Räten der Bezirke zu erteilenden Kennziffern für die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an wirtschaftsschwache LPG von einem Durchschnittsverbrauch von 325 Arbeitseinheiten je arbeitsfähiges Mitglied und Jahr im Republikdurchschnitt auszugehen.

- bb) Bei der Festsetzung der Wirtschaftsbeihilfe ist eine angemessene Fondsbildung (unteilbarer Fonds 8 %, Hilfsfonds 1 bis 2 % und Kulturfonds 1 %) zu gewährleisten.
- cc) Die Naturalverteilung (Getreide, Kartoffeln, Ölfrüchte, Roh- und Saftfutter) darf je Arbeitseinheit nicht mehr als 1,60 DM betragen (berechnet nach den gegenwärtigen Erfassungspreisen).
- dd) Bodenanteile können bis zu einer Höhe von 25 DM je Hektar eingebrachten Boden in Geld und bis 20 DM in Naturalien gewährt werden (berechnet nach den gegenwärtigen Erfassungspreisen).
- ee) Wird der Jahresproduktions- und Finanzplan von LPG, denen Wirtschaftsbeihilfe gewährt wird, übererfüllt, ist der überplanmäßig erwirtschaftete Betrag dem unteilbaren genossenschaftlichen Fonds zuzuführen.
- ff) Ergibt sich bei der vierteljährlichen Kontrolle eine Nichterfüllung des Produktions- und Finanzplanes einer LPG, die staatlichen Zuschuß erhält, hat der Rat des Kreises vor dem Kreistag über die Ursachen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berichten. Der Kreistag ist berechtigt, die Gewährung weiterer Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Rates des Kreises zur Deckung eintretender Ausfälle zu beschließen, wenn diese ohne Verschulden der LPG entstanden sind und andere Möglichkeiten zur Deckung der Ausfälle nicht bestehen. Reichen die Mittel im Haushalt des Rates des Kreises zur Deckung entstandener Ausfälle nicht aus, kann auf Beschluß des Kreistages der Rat des Kreises zusätzliche Mittel beim Rat des Bezirkes beantragen.
- e) Als materieller Anreiz zur Steigerung der Produktion sind auch für das Jahr 1958 überfällige kurzfristige Kredite auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses Nr. 53/2 vom 21. Februar 1957 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in dem Umfang zu erlassen, in dem die LPG ihre Einkünfte durch die Steigerung der Produktion unter Einhaltung der staatlichen Verpflichtungen und bei richtiger Bildung der genossenschaftlichen Fonds erhöht.

- 4. LPG, die im Jahre 1957 bereits etwa 10 und noch mehr DM je geleistete Arbeitseinheit auszahlen konnten, wird empfohlen, die Verteilung der Einkünfte in Zukunft so vorzunehmen, daß dem unteilbaren Fonds der Genossenschaft ein größerer Anteil als bisher zugeführt wird. Ferner wird empfohlen, aus der weiteren Erhöhung der Einkünfte Rücklagefonds für die Bevorschussung der Arbeitseinheiten für das kommende Jahr zu bilden.

### III.

#### Maßnahmen zur Erhöhung der Viehbestände und der Sicherung der tierischen Produktion in den LPG

1. Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - a) Es ist zu prüfen und zu veranlassen, daß die Perspektivpläne in den Bezirken und Kreisen besonders im Hinblick auf die vorgesehene Entwicklung der Rinderbestände bis 1960 und eine weitere Steigerung des staatlichen Aufkommens an Schlachtrindern und Milch über die Ziele des 2. Fünfjahresplanes hinaus in Übereinstimmung gebracht werden.  
Es ist zu veranlassen, die Perspektivpläne der Kreise, der VEG und LPG zu überprüfen, um zu gewährleisten, daß die LPG bis 1960 den 100-ha-Besatz an Rindern und das staatliche Aufkommen in Schlachtvieh und Milch der Einzelbauern einholen bzw. überschreiten.
  - b) In den LPG und VEG ist das zur Zeit bestehende Verhältnis der Kühe zu zuchttauglichen weiblichen Jungrindern zugunsten der weiblichen Jungrinder zu verändern. Im Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik sind bis zum 3. Dezember 1958 je 100 Kühe mindestens 20 weibliche Jungrinder mehr zu halten als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß den Räten der Bezirke Richtzahlen über den notwendigen Bestand an weiblichen Jungrindern übergeben werden.
  - c) Auf Grund der Viehzählung vom 3. Juni 1958 und der Auswertung der Schlachtstatistiken ist eine genaue Analyse über Ursachen der ungenügenden Entwicklung der Rinder- und Sauenbestände auszuarbeiten. Zur Sicherung der in den Perspektivplänen der Bezirke und Kreise gestellten Aufgaben sind Maßnahmen zu beschließen.
  - d) Nach Überprüfung der Bezirksperspektivpläne sind die Pläne der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh zur Belieferung der LPG entsprechend Buchst. a zu erhöhen. Es ist eine genaue Kontrolle darüber auszuüben, daß die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh und die Tierzuchtinspektionen das qualitätsmäßig beste Vieh, vor allem Zuchtvieh, in die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft liefern.
  - e) Zur Erhöhung der Jungrinderbestände der LPG hat der Zukauf weiblicher Kälber in der Regel ohne Solanrechnung unter Verwendung der freigegebenen Kontingente an Anrechnungsgewichte zu erfolgen. Kontingente zum Ankauf von Kühen sind nur in Ausnahmefällen durch die Räte der Kreise freizugeben.

f) In den LPG sind die Maßnahmen zur Anerkennung von Teilrinderbeständen als tuberkulosefrei zu verstärken.

Die getrennte Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern ist überall durchzuführen. Dazu sind weitgehend Jungviehaufzuchtstationen einzurichten.

g) Die zur Schaffung von Kälberaufzuchtstationen vorhandenen Mittel für die Tbc-Freimachung der Rinderbestände sind in der Regel den LPG zur Verfügung zu stellen.

h) Zur weiteren Steigerung der Rinderbestände in den LPG und VEG sind zusätzlich staatliche Betriebe auszuwählen, die sich auf die Aufzucht von zuchtfähigen weiblichen Kälbern spezialisieren. Diesen Betrieben ist bereits für 1958 eine entsprechende Auflage zu erteilen.

i) Es ist eine strenge Kontrolle über die Schlachtung weiblicher Jungrinder und die Ausstellung von Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigungen durch die Tierärzte durchzuführen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Räte der Gemeinden in Verbindung mit dem Landwirtschaftlichen Beratungsdienst, den Milchleistungsprüfern, den Erfassungsinspektoren sowie den Erfassern/Aufkäufern die Kontrolle über Geburten, insbesondere von weiblichen Kälbern, und den Verbleib der Tiere verstärken.

2. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Durchführung folgender Maßnahmen zu veranlassen:

a) Im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind zur Erhöhung der Produktion von hochleistungsfähigen Vartieren bis Ende 1958 etwa 100 VEG bzw. LPG für die Bullenaufzucht zu spezialisieren.

b) Es ist zu gewährleisten, daß bis Ende Juli etwa 100 000 weibliche Schweine zusätzlich gedeckt werden, damit Ende dieses Jahres ein Gesamtbestand von etwa 8 400 000 Schweinen zur Sicherung des Marktaufkommens 1959 erreicht wird.

c) Das Programm zum Abschluß von Färsenaufzuchtverträgen im Jahre 1958 ist von 70 000 auf 120 000 Stück zu erhöhen. Beim Abschluß von Färsenaufzuchtverträgen ist zu gewährleisten, daß dadurch eine zusätzliche Aufzucht über den bereits vorhandenen bzw. normalen Bestand oder Hektar-Besatz an Rindern hinaus erfolgt. Die auf Grund solcher Verträge aufgezogenen Färsen sind den LPG mit noch ungenügendem Rinder- und Kuhbestand zuzuführen.

Den LPG sind für die Aufzucht dieser Tiere dieselben Futtervergünstigungen wie beim Abschluß von Färsenaufzuchtverträgen zu gewähren.

d) Es sind Vorbereitungen dafür zu treffen, daß ab 1959 die Bekämpfung der Rinderbrucellose in die Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinder-Tbc aufgenommen wird.

Durch Einführung eines allgemeinen freiwilligen Bekämpfungsverfahrens ist eine weitere Verbreitung der Brucellose in den Rinderbeständen zu verhindern.

e) Die Anzahl der für 1958 vorgesehenen Staatlichen Tierarztpraxen ist um weitere 100 Staatliche Tierarztpraxen zu erhöhen.

3. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Bauwesen die zur Zeit den einzelnen Bezirken zur Anwendung empfohlenen Typen für Offenställe bis zum 30. Juni 1958 zu überprüfen mit dem Ziel, die wirtschaftlichsten Projekte in arbeits- und bautechnischer Hinsicht als Wiederverwendungsprojekte für das Jahr 1959 zu bestätigen.

Berlin, den 12. Juni 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Reichert

### Beschluß

**über die neuen Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen zur Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.**

Vom 12. Juni 1958

In der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus sind die MTS das wirksamste Instrument der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern beim Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft.

Mit Unterstützung der MTS wurden in der Landwirtschaft die Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus geschaffen. Die weitere Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften stellt nunmehr erhöhte Anforderungen an die MTS.

Diese neuen Aufgaben wurden auf der II. Zentralen MTS-Konferenz des Zentralkomitees der SED ausgearbeitet und beraten. Sie umfassen die neuen Aufgaben für die Verbesserung der massenpolitischen und erzieherischen, der produktionstechnischen und organisatorischen Arbeit bei der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.

Zur Verbesserung der Arbeit der MTS auf Grund dieser neuen Aufgaben beschließt der Ministerrat:

#### I.

#### Die neuen Aufgaben und die Struktur der MTS

1. Die Hauptaufgabe der MTS besteht in der ständigen und allseitigen Hilfe bei der Festigung und Entwicklung der LPG zu mustergültigen sozialistischen Großbetrieben. Dabei ist mit Unterstützung der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung besonders den LPG eine umfassende politische und ökonomische Hilfe zu geben, die unter schwierigen Bedingungen mit der genossenschaftlichen Produktion begonnen haben, um sie in kürzester Zeit an die fortgeschrittenen LPG heranzuführen.

Die Mitarbeiter der MTS haben gemeinsam mit den Mitarbeitern der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen die Aufgabe, die massenpolitische Arbeit unter den werktätigen Bauern zu verstärken, sie von der Richtigkeit der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft zu überzeugen und für den Eintritt in die bestehende bzw. zur Bildung

neuer LPG zu gewinnen. Die Erziehung der Mitarbeiter der MTS zu überzeugten Agitatoren für den genossenschaftlichen sozialistischen Weg ist hierfür die wichtigste Voraussetzung.

2. Die MTS tragen eine hohe Verantwortung für die Organisation der gesamten genossenschaftlichen Produktion in der Feld-, Vieh- und Futterwirtschaft;

Sie sind dafür verantwortlich, daß die moderne Technik rationell eingesetzt wird und durch die Anwendung des Fließsystems in den einzelnen Kampagnen der größtmögliche Mechanisierungsgrad auf den Flächen der LPG erzielt wird.

Der Einsatz der Maschinensysteme ist von den MTS so zu organisieren, daß die LPG unter Einhaltung der agrotechnischen Termine gegenüber den werktätigen Einzelbauern führend sind und bereits im Jahre 1958 in der Regel die Hektarerträge der Einzelbauern bei allen Kulturen erreichen und übertreffen.

Die MTS haben die LPG bei der Mechanisierung der Arbeiten in der Viehwirtschaft durch intensive Beratung und Übernahme von Einbauarbeiten zu unterstützen und den LPG allseitige Hilfe bei der Errichtung von Offenställen als Voraussetzung zur Einführung moderner Haltungsmethoden in der Viehwirtschaft zu geben. Dabei haben die MTS die LPG bei der Bildung und Organisation von Baubrigaden zu unterstützen.

Die Bauabteilungen der MTS sind dazu weiter auszubauen und zu verstärken.

3. In solchen LPG, die den überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde oder des Ortsteils bewirtschaften und die Auslastung der Traktorenbrigade während des ganzen Jahres gewährleisten, sind die Traktorenbrigaden auf der Grundlage des Jahresarbeitsvertrages der Einsatzleitung der LPG-Vorsitzenden zu unterstellen;

Die Räte der Bezirke entscheiden im Einvernehmen mit den Räten der Kreise und den Direktoren der MTS, in welchen LPG die Unterstellung der Traktorenbrigaden erfolgt. Die Erfahrungen in den Brigaden sind ständig auszuwerten und zu verallgemeinern.

4. Zur schnelleren Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Produktion der LPG werden die MTS in wachsendem Maße mit Vollerntemaschinen ausgerüstet, die ausschließlich auf den Flächen der LPG einzusetzen sind.

Die Direktoren der MTS haben die Arbeit ihrer Stationen so zu organisieren und ihre Kapazität so auszuschöpfen, daß sie in der Lage sind, auch den noch einzeln wirtschaftenden Bauern produktions-technische Hilfe durch Übernahme der schweren Feldarbeiten zu geben.

5. Die MTS haben den LPG bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresproduktionspläne Anleitung und Hilfe zu geben;

Bei dieser Aufgabe ist die Spezialisierung der Produktion unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen der LPG im MTS-Bereich zu fördern. Sie haben die Einführung wissenschaftlicher Er-

kenntnisse und Neuerermethoden in allen LPG ihres Bereiches zu organisieren. Zu diesem Zweck sind bis zum 30. Juni 1958 in allen MTS-Bereichen drei Arbeitsgruppen unter der Leitung des Oberagronomen, des Technischen Leiters und des Hauptbuchhalters zu bilden, die unter Einbeziehung von Genossenschaftsmitgliedern, Mitarbeitern der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und weiterer Spezialisten gemeinsam die Entwicklungspläne der LPG auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben mit den Genossenschaften ausarbeiten und den LPG auf den einzelnen Fachgebieten entsprechende Vorschläge unterbreiten und diese verwirklichen helfen.

6. Die MTS sind verpflichtet, bei der Einführung der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation in den LPG mitzuwirken. Ihre Arbeit ist so zu gestalten, daß die Brutto- und Marktproduktion steigt, die Arbeitsproduktivität sich ständig erhöht und die Selbstkosten je Einheit des landwirtschaftlichen Produktes gesenkt werden. Als Voraussetzung dafür sind die Prinzipien der Schönebecker Methode in allen MTS und LPG auf allen Gebieten der Produktion zu verwirklichen;

7. Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist in den MTS bis 1960 einzuführen, um mit dem geringsten Aufwand ein Maximum an landwirtschaftlicher Produktion in den LPG zu erreichen. Bereits im Jahre 1958 ist in den MTS die Abrechnung der Kosten nach Arbeitsarten vorzunehmen, die einheitliche Werkstattabrechnung einzuführen und die Verantwortung des Direktors der MTS bei der Planung der Investitionen zu erhöhen. Dabei ist auf Grund der vorliegenden Erfahrungen zu überprüfen, welche zweckmäßigste Art der wirtschaftlichen Rechnungsführung eingeführt werden kann;

8. Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität im Reparaturwesen und zur Erhöhung der Kapazität der MTS-Werkstätten sind ab 1. Januar 1959 die stationäre Fließmethode einzuführen, die Maschinen und Geräte der LPG in die Reparaturpläne der MTS einzubeziehen und entsprechende Reparaturverträge zwischen der MTS und LPG abzuschließen;

9. Die Struktur der MTS ist entsprechend den neuen Aufgaben wie folgt zu ändern:

a) An leitenden Mitarbeitern in den MTS verbleiben neben dem Direktor und Hauptbuchhalter der Oberagronom, der Technische Leiter, der Betriebswirtschaftler, der Innenmechaniker, der Pflanzenschutzagronom und je nach den Erfordernissen Spezialisten, z. B. für Melioration, Gemüse- und Obstbau;

b) Die darüber hinaus zur Zeit noch in den MTS tätigen Agronomen und Zootechniker sind bis zum 30. Juni 1958 in die LPG zu delegieren. Dabei sollen sie als Mitglieder für die LPG gewonnen werden.

Es muß erreicht werden, daß die qualifiziertesten Kader in die zur Zeit noch wirtschaftlich schwachen bzw. neugebildeten LPG delegiert werden. Den LPG wird empfohlen, solche Agronomen und Zootechniker, auf deren Initiative eine bedeutende Steigerung der genossenschaftlichen Produktion erzielt wurde, zu prämiieren.

10. Zur Durchführung der vorstehend genannten Aufgaben und zur entsprechenden Veränderung der Struktur der MTS wird der Minister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, folgende Maßnahme zu veranlassen:

Für die Bewertung der Arbeit der MTS ist ein System zu entwickeln, das ermöglicht, die Leistungen der MTS an den Ergebnissen der Produktion der LPG zu messen. Die hierzu notwendige Methodik ist bis zum 1. Juli 1958 auszuarbeiten und in vier MTS bis zum 31. Dezember 1958 zu erproben.

## II.

### Die Aufgaben der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung bei der Leitung und Planung der MTS

1. Die örtlichen Räte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Leitung der Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

Bei der sozialistischen Umgestaltung stützen sie sich dabei auf die MTS, die das politische, ökonomische und kulturelle Zentrum und die materiell-technische Basis dafür sind.

Daraus ergibt sich als Hauptaufgabe die Verbesserung der Anleitung und Unterstützung der MTS bei der Organisierung der massenpolitischen Arbeit unter den Bauern, um sie für die genossenschaftliche Produktion zu gewinnen und die Genossenschaftsbauern zum sozialistischen Bewußtsein zu erziehen. Die besten Erfahrungen in der Aufklärungsarbeit sind dabei laufend auszuwerten und zu verallgemeinern.

2. Die MTS sind den Räten der Bezirke unterstellt. Die Verantwortung kann in Übereinstimmung mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft voll oder auch für einzelne Aufgaben den Räten der Kreise übertragen werden, wenn die dafür erforderlichen Bedingungen geschaffen sind.
3. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Perspektiv- und Produktionspläne der MTS vor der Einreichung an die Räte der Bezirke zu überprüfen und ihre Zustimmung zu geben.
4. Um die MTS zu befähigen, ihre politischen und ökonomischen Aufgaben zu erfüllen, werden die Räte der Kreise beauftragt, die Hauptteile der landwirtschaftlichen Pläne, die Operativberichte und Analysen der Planerfüllung der LPG nach MTS-Bereichen zu bilanzieren und den MTS zu übergeben.

## III.

### Die Stärkung der MTS und LPG durch qualifizierte Kader

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, folgendes zu veranlassen:

1. Der Anteil an politisch und fachlich qualifizierten Kadern, wie Technische Leiter, Oberbuchhalter, Innenmechanisatoren, Werkstattmeister, Brigademechaniker, Kombifahrer und Traktoristen, ist durch die Gewinnung von befähigten, der Arbeiterklasse treu ergebenden Spezialisten aus der Verwaltung und aus der Industrie zu erhöhen.

2. Zur Sicherung des Bedarfs an qualifizierten Kadern sind für die Jahre 1958 bis 1960 im Rahmen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ für die ständige Arbeit in den MTS und LPG zu gewinnen:

1958	1959	1960	insgesamt
8000	7500	4500	20 000

Die Werbung ist insbesondere in den Betrieben des allgemeinen Maschinenbaues, des Schwermaschinenbaues und der Leichtindustrie in den Bezirken Halle, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Gera, Erfurt und Dresden sowie der SDAG Wismut durchzuführen.

3. Dem Magistrat von Groß-Berlin wird empfohlen, im Rahmen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ dem Bezirk Frankfurt (Oder) in den Jahren 1958 bis 1960 insgesamt 1000 Kader nach den ihm vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilten Schlüsselzahlen zur Verfügung zu stellen.

4. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke zur Qualifizierung der Mitarbeiter der MTS und der Mitglieder der LPG folgendes zu veranlassen:

- a) Bis Ende des Jahres 1960 ist zu erreichen, daß die leitenden Mitarbeiter der MTS eine abgeschlossene Hochschulausbildung bzw. einen Fachschulabschluß nachweisen, die Brigadiere eine Prüfung als Meister der Landwirtschaft ablegen und die Traktoristen den Facharbeiterbrief erwerben. In den MTS ist dafür zu sorgen, daß die Traktoristen einen zweiten Beruf erlernen können.
- b) Dafür zu sorgen, daß bis zum Jahre 1963 sämtliche Spezialisten, wie Spezialagronomen, Innenmechanisatoren, Dispatcher, Planer und Statistiker sowie TAN-Bearbeiter, eine abgeschlossene Fachschulausbildung nachweisen.
- c) In den Brigadestützpunkten der MTS sind in der Regel monatlich Erfahrungsaustausche mit den Traktoristen und Genossenschaftsbauern durchzuführen, um Neuerermethoden und fortschrittliche wissenschaftliche Erkenntnisse schnell in die Praxis einzuführen.
- d) Sämtlichen Lehrlingen der Landwirtschaft sind sofort nach Abschluß der Lehrzeit entsprechende Arbeitsplätze nachzuweisen.

## IV.

### Aufgaben für die weitere Mechanisierung der Arbeiten in den sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben

Von den Entwicklungsstellen und Produktionsbetrieben des Maschinenbaues sind in den nächsten Jahren solche neuen Maschinen zu entwickeln und zu produzieren, die der Stärkung der materiell-technischen Basis der sozialistischen Landwirtschaft dienen, die vorhandenen Maschinensysteme vervollkommen, die Arbeitsproduktivität steigern und den Aufwand an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit senken.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, folgende Maßnahmen zu veranlassen:

1. Zur Verstärkung der energetischen Basis sind ein Allradschlepper der Leistungsklasse 46 bis 60 PS, ein Traktor für Hopfen- und Obstbau auf der Basis des RS 09/15 und eine Triebachse für ein- und zweiachsige Anhänger, die insbesondere zur Stallungsausbringung geeignet ist, so zu entwickeln, daß im Jahre 1960 die Produktion anlaufen kann.

2. Die Maschinensysteme für die Hackfrüchtereite sind durch die Entwicklung von zwei- und dreireihigen Kartoffel- und Rübenkombines in Leichtbauweise und von ein- und zweireihigen Kartoffel- und Rübenkombines für schwere Bodenverhältnisse so zu ergänzen, daß im Jahre 1960 mit der Produktion begonnen werden kann. Dabei sind noch im Jahre 1958 mehrere Muster zu schaffen, um unterschiedliche Sieborgane und Mechanismen der Krautabtrennung zu studieren und in der Serienfertigung solcher Maschinen, die auch in schweren Böden arbeiten, zu berücksichtigen.
3. Zur intensiven Bodenbearbeitung sind bis zum Jahre 1959 Pflügekörperformen entsprechend den unterschiedlichen Bodenstrukturen zu entwickeln. Zur Verbesserung der Aussaat- und Pflanzenpflege ist bis zum Jahre 1960 die Nullserie einer Einzelkornsämaschine für Rüben fertigzustellen.
4. Für den Gartenbau ist eine zwei-, vier- und sechsheilige Pflanzmaschine für Pikierlinge, Tüpfelinge und Stecklinge in Leichtbauweise bis zur Nullserienfertigung im Jahre 1960 zu entwickeln.
5. Zur Verbesserung der Mechanisierung für die Arbeiten im hängigen Gelände sind bis zum Jahre 1959 die Entwicklungen einer hangsickeeren Gestaltung des Geräteträgers RS 09/15 für Arbeiten in Hanglagen bis zu 25 % und die Anpassung der Anbauzeilen für diesen Geräteträger zu den Arbeiten am Hang abzuschließen.
6. Bis zum Jahre 1960 sind die Nullserien für eine zweireihige Kartoffellegemaschine und für einen Anbauvorratsroder zum RS 09/15 für Hanglagen bis 25 % fertigzustellen.  
Für Hanglagen über 25 % ist ein leichter Grasmäher mit 1 m Arbeitsbreite bis zum Jahre 1960 zu entwickeln. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist die Nullserie für einen Heuwender als Anbaugerät zum RS 09/15 für Arbeiten am Hang abzuschließen.

Berlin, den 12. Juni 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident <b>Grotewohl</b>	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft <b>Reichelt</b>
---	--

**Bekanntmachung  
des Musterstatuts und der Betriebsordnung der  
gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie  
eines Anhangs zum Musterstatut der LPG Typ III.**

Vom 12. Juni 1958

Nachstehend werden

1. das Musterstatut der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
2. das Muster der Betriebsordnung für gärtnerische Produktionsgenossenschaften und
3. der Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III für den Eintritt von Gärtnern in die LPG,

die durch Beschluß des Ministerrates vom 12. Juni 1958 bestätigt wurden, bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juni 1958

**Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates  
Plenkowski  
Staatssekretär**

**Anlage**

zu vorstehender Bekanntmachung

**Musterstatut  
der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften  
(GPG)**

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung. Die werktätigen Gärtner in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten von der Arbeiter-und-Bauern-Macht umfangreiche materielle Hilfe und Unterstützung. Dennoch ist es in den vorhandenen gärtnerischen Betrieben nicht möglich, die Produktion und die Arbeitsproduktivität wesentlich weiter zu steigern. Die Zersplitterung der Bodenflächen, die kleinen Glasflächen und die Vielzahl der Kulturen in jedem Betrieb verhindern den Einsatz der modernen Technik in der Produktion und die Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Ertragssteigerung und Erleichterung der Arbeit. Unter diesen Bedingungen sind der Entwicklung des Einzelbetriebes Grenzen gesetzt.

Die Erfahrungen bei der Entwicklung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben gezeigt, daß allein der sozialistische Großbetrieb in der Lage ist, den Forderungen des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus nach einer immer vollständigeren und umfassenderen Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung gerecht zu werden. Auch für die werktätigen Gärtner der Deutschen Demokratischen Republik gibt es nur einen Weg, die Produktion und die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Arbeit zu erleichtern; das ist der Zusammenschluß zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

Zahlreiche werktätige Gärtner haben bereits die bestehende Möglichkeit, sich einer LPG anzuschließen, genutzt, eine Gartenbaubrigade in den LPG gebildet und so die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der gärtnerischen Produktion geschaffen.

Diese werktätigen Gärtner haben den Weg gewiesen, der für die Mehrzahl der Gärtner der Deutschen Demokratischen Republik richtig ist, indem sie in eine LPG als Mitglied eingetreten sind.

In Städten und konzentrierten gärtnerischen Anbaugebieten, wo die Möglichkeit des Eintritts in LPG nicht gegeben ist, können sich die Gärtner zu einer gärtnerischen Produktionsgenossenschaft zusammenschließen, um in diesem hochspezialisierten sozialistischen Großbetrieb die moderne Technik und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu nutzen, sich die Arbeit zu erleichtern und ihren Lebensstandard zu verbessern.

Neben dem Eintritt in LPG ist der Zusammenschluß zu gärtnerischen Produktionsgenossenschaften die Perspektive für die werktätigen Einzelgärtner der Deutschen Demokratischen Republik. Das ist der Weg der Gärtner zur sozialistischen Großproduktion.

**I.**

**Ziele und Aufgaben**

1. Das Ziel des genossenschaftlichen Zusammenschlusses ist, in gemeinsamer Arbeit die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Produktion zur ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik mit gärtnerischen Produkten durch die volle Anwendung der Erkenntnisse der Wissenschaft, den Einsatz der



modernen Technik, die Spezialisierung der bisherigen Einzelbetriebe als Teilbetriebe des genossenschaftlichen Großbetriebes und eine bessere Arbeitsorganisation zu erreichen. Damit wird die rückständige, vorwiegend auf Handarbeit beruhende Produktion in den gärtnerischen Kleinbetrieben überwunden.

Wir werktätigen Gärtner und Gartenarbeiter, Mitglieder der gärtnerischen Produktionsgenossenschaft der Gemeinde ....., Kreis ....., Bezirk ..... der Deutschen Demokratischen Republik, beschließen freiwillig das vorliegende Statut mit dem Ziel, unsere weitere Arbeit als genossenschaftlich-sozialistische Großproduktion zu organisieren.

Die gärtnerische Produktionsgenossenschaft stellt sich die Aufgabe, alle Zweige der gärtnerischen Produktion (Gemüsebau, gärtnerischer Samenbau, Arznei- und Gewürzpflanzenbau, Obst- und Weinbau, Baumschule, Zierpflanzenbau, Blumenbinderei, Landschafts- und Denkmalspflege, Dekorationen) entsprechend den gegebenen Erfordernissen und Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Spezialisierung der Produktion zu entwickeln, besonders aber zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Treibgemüse, Frischgemüse und Obst und zur Entwicklung des kulturellen Niveaus der werktätigen Menschen beizutragen.

Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre Pflichten gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat zu erfüllen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Genossenschaft entsprechend der geleisteten Arbeit und den eingebrachten Grundmitteln zu verteilen, die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den werktätigen Einzelgärtnern zu pflegen mit dem Ziel, diese als Mitglieder für ihre Genossenschaft zu gewinnen und auf diese Weise ihre gärtnerische Produktionsgenossenschaft zu einem mustergültigen sozialistischen Großbetrieb zu entwickeln.

## II.

### Die Bodennutzung

2. Die Bodenfläche der Produktionsgenossenschaft besteht aus

- a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
- b) Boden, der der Produktionsgenossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wurde.

3. Jeder werktätige Gärtner, der der Produktionsgenossenschaft beiträgt, bringt seine gesamten gärtnerisch genutzten Flächen zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die GPG ein; ebenso das Ackerland, die Wiesen, Weiden und den Wald. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden soweit als möglich in gärtnerische Nutzung überführt bzw. zur Ergänzung der gärtnerischen Produktion genutzt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß jedem Mitglied ein Hausgarten in einer Größe von etwa 300 m<sup>2</sup> zum Anbau von Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt wird, wenn der Abzug vom gemeinsamen Bodenfonds die genossenschaftliche

Produktion nicht beeinträchtigt. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, erhalten sie nur einen Hausgarten zur gemeinsamen Bewirtschaftung.

Glasflächen dürfen sich nicht in individueller Nutzung befinden. Den Mitgliedern ist es gestattet, Kleinvieh zu halten.

4. Die einzelnen eingebrachten Betriebe werden betriebsorganisatorisch zu einem einheitlichen sozialistischen Großbetrieb zusammengefaßt und entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft und den natürlichen und ökonomischen Bedingungen spezialisiert. Zwischen aneinandergrenzenden Bodenflächen werden Grenzsteine und Umzäunungen entfernt.

5. Der Boden, der von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Gärtner.

Wird Pachtland in die Genossenschaft eingebracht, so tritt der Rat des Kreises in das bestehende Pachtverhältnis ein. Beim Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft erfolgt die Rückgabe des Bodens in gleicher Größe unter Berücksichtigung der Qualität. Zurückgegeben wird der Boden, dessen Herauslösung aus der GPG die wenigsten Störungen im genossenschaftlichen Betrieb verursacht.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, sein Land zu veräußern; entweder an die Genossenschaft oder an ein Mitglied der Genossenschaft, welches kein oder nur wenig Land besitzt. Bei Aufgabe des von ihm in die Genossenschaft eingebrachten Bodenreformlandes wird dieses Land ohne Entschädigung der Produktionsgenossenschaft übertragen.

6. Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Kommission für die Übernahme der Betriebe, der der Spezialagronom für Gartenbau der MTS angehören soll, abgenommen und bewertet.

Für alle Bodenflächen, die von den Mitgliedern zur allgemeinen Nutzung in die Genossenschaft eingebracht werden, wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Größe und die Qualität der Bodenflächen vermerkt sind. Das Mitglied erhält eine Abschrift dieses Protokolls. Die Produktionsgenossenschaft führt ein Bodenbuch, in dem die gesamte durch die Genossenschaft bewirtschaftete Bodenfläche auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen wird, die sie eingebracht haben.

7. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Ist das betreffende Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet nach Beratung im LPG-Beirat der Rat des Kreises.

## III.

### Die Übergabe und Verwendung der gärtnerischen Produktionsmittel und des Inventars

8. Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft bei seinem Eintritt alle zur gemeinsamen Nutzung geeigneten und für die Genossenschaft erforderlichen Maschinen, Geräte, Gewächshäuser, Frühbeete so-

wie sonstigen Produktions-, Verkaufs- und Lagerräume, die gesamten Pflanzenbestände, Bodeninventar, Erdlager, Düngemittel, Heizmaterial, mindestens bis zum Ende der Heizungsperiode, Saat- und Pflanzgut und alle sonstigen Produktionsmaterialien, die sich in seinem Besitz befinden.

9. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Kommission für die Übernahme der Betriebe hat bei der Übernahme des Inventars folgende Aufgaben:

a) Sie wählt die für die Übernahme durch die Genossenschaft geeigneten und für die Produktion erforderlichen Inventargegenstände aus und schlägt deren Übernahme der Mitgliederversammlung vor.

b) Sie bewertet die zu übernehmenden Inventargegenstände in Anwesenheit des eintretenden Mitgliedes zum Zeitwert. Bei Streitigkeiten über den Preis entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören der zuständigen Preisstelle.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche Teile des Inventars von der Genossenschaft übernommen werden, jedoch dürfen Pflanzenbestände aller Art und Kulturerden nicht von der Übernahme ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält eine Abschrift des Übernahmeprotokolls.

10. Bringt ein Mitglied Inventar ein, das noch nicht bezahlt ist, so übernimmt die Genossenschaft die Bezahlung der verbleibenden Schuld. Als eingebrachtes Inventar wird unter Abzug der Abnutzung nur der Teil angerechnet, den das Mitglied bezahlt hat.

Handelsware (Dekorationspapier oder -stoffe, künstliche Blumen, Blumenkörbe, Samen in Kleinstverpackung u. a.) übernimmt die Genossenschaft von den Mitgliedern gegen Bezahlung des Einkaufspreises im Laufe eines Jahres.

Am Tage des Eintritts zum Verkauf bereitstehende Ware wird dem Mitglied im Laufe eines Jahres vergütet. Soweit hierfür seitens des Mitgliedes Produktionskredite in Anspruch genommen wurden, sind diese aus dem Erlös vordringlich abzudecken. Die Vergütung erfolgt für die tatsächlich verkaufte Ware zum Erzeugerpreis abzüglich der Kosten, die der Genossenschaft bis zum Verkauf der Ware entstanden sind. Als Verkaufsware werden anerkannt:

a) Bei Obst, Gemüse, Jungpflanzen, Schnittblumen und Arznei- und Gewürzpflanzen alle Waren, die im Laufe von zehn Tagen nach dem Eintritt verkauft werden;

b) bei Topfpflanzen und Baumschulerzeugnissen alle Waren, die im Laufe von 30 Tagen nach dem Eintritt verkauft werden, und bei Baumschulerzeugnissen ferner alle Waren, die bereits im Einschlag stehen und tatsächlich verkauft werden;

c) bei Saatgut und Gebinden sowie bei eingelagertem Obst und Gemüse alle auf Lager vorhandenen Waren.

Im jeweils angegebenen Zeitraum nicht verkaufte Ware wird als Halbfertigware von der Genossenschaft übernommen.

Der Wert der übernommenen Halbfertigware aus gärtnerischer Produktion wird dem Mitglied im Laufe bis zu drei Jahren vergütet. Soweit hierfür

seitens des Mitgliedes Produktionskredite in Anspruch genommen wurden, übernimmt die Genossenschaft die Rückzahlung aus den Erlösen.

11. Im Besitz eines Mitgliedes befindliche Rechte, wie z. B. das Alleinvermehrungsrecht oder Alleinvertriebsrecht für bestimmte Sorten, Markenetikett bei Baumschulen usw., gehen für die Dauer der Mitgliedschaft in der GPG an diese über. Beruht das Alleinvermehrungsrecht einer Sorte auf eigener züchterischer Arbeit des eintretenden Gärtners, so ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

12. Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus der Genossenschaft wird Inventar im Werte des eingebrachten Inventars in natura oder — sofern das nicht möglich ist — der Wert in Geld im Laufe von zehn Jahren von der Genossenschaft zurückerstattet.

13. Die Produktionsgenossenschaft führt Buch über das gesamte Inventar, das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen oder das von der Genossenschaft im Ergebnis der genossenschaftlichen Arbeit angeschafft wird.

#### IV.

##### Die Mitgliedschaft

14. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft ist freiwillig.

15. Mitglieder der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften können werden:

Selbständige Gärtner, deren Familienangehörige, Facharbeiter und Gartenarbeiter sowie Arbeiter und Angestellte aller anderen Berufe und Handwerker, sofern sie an der gärtnerischen Arbeit teilnehmen oder ihren Beruf im Rahmen der GPG ausüben wollen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme als Mitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht ein schriftliches Gesuch ein mit der Angabe, wieviel Land und Inventar er besitzt. Mitglied der Genossenschaft kann nicht werden, wer sich schwer gegen die Interessen der Arbeiter- und-Bauern-Macht vergangen hat.

16. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 10 DM, der dem unteilbaren Fonds zugeführt wird.

17. Ein Mitglied, das sich schwer gegen die Interessen der Arbeiter- und-Bauern-Macht vergangen hat oder das gröblich und wiederholt gegen genossenschaftliche Interessen verstoßen hat, insbesondere gesellschaftliches Eigentum mißachtet und die Arbeitsdisziplin verletzt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus der Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Dem Beschlusse über den Ausschluß eines Mitgliedes müssen wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder der Genossenschaft zustimmen. Der Ausgeschlossene kann beim Rat des Kreises eine Überprüfung des Beschlusses der Mitgliederversammlung beantragen. Auf Verlangen des Rates des Kreises ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der endgültig über den Ausschluß entschieden wird.

18. Ein Austritt aus der GPG ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muß schriftlich bis spätestens zum 30. Juni des betreffenden Jahres erklärt werden.

#### V.

##### Die Rechte und Pflichten der Genossenschaft und ihrer Mitglieder

19. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik leiten.  
Sie verpflichtet sich, für die Entwicklung der GPG einen Perspektivplan auszuarbeiten. Ausgehend vom Perspektivplan ist der jährliche Produktions- und Finanzplan zu entwickeln, der als Grundlage der Arbeit dient.  
Sie verpflichtet sich, reale Pläne aufzustellen und alle Kräfte für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne einzusetzen und rechtzeitig alle hierzu notwendigen Maßnahmen einzuleiten.
20. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt.
- a) in der Genossenschaft zu arbeiten und an der Verteilung der Einkünfte entsprechend der Qualität und Quantität der geleisteten Arbeit teilzunehmen;
  - b) an der Verwaltung und Leitung der Genossenschaft und an der Organisation und Planung der genossenschaftlichen Produktion mitzuarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, Einbringung von Anträgen und dadurch, daß sie die ausführenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft wählen und selbst in diese gewählt werden können;
  - c) entsprechend Art. II/3 einen Hausgarten zu bewirtschaften und Kleinvieh zu halten;
  - d) aus dem Hilfsfonds im Falle der Arbeitsunfähigkeit Unterstützung zu erhalten;
  - e) die Auszahlung von Anteilen für eingebrachten Boden und eingebrachte Grundmittel in Anspruch zu nehmen.
- Mitglieder, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand oder die Revisionskommission gewählt werden.
21. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen;
  - b) für die Erziehung aller Mitglieder zu bewußten sozialistischen Menschen zu sorgen;
  - c) stets die genossenschaftlichen und staatlichen Interessen zu vertreten, insbesondere das genossenschaftliche und staatliche Eigentum zu wahren und zu mehren;
  - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes anzuerkennen und zu verwirklichen;
  - e) durch Steigerung der Marktproduktion und der Arbeitsproduktivität sowie durch sparsamen Umgang mit allen Mitteln und Materialien die Produktionsergebnisse ständig zu erhöhen;
  - f) die Produktionskapazitäten voll auszunutzen und in gutem Zustand zu halten;
  - g) durch Ausbau vorhandener Gebäude und Neubauten die Produktionskapazitäten zu erweitern;

- h) soweit wie möglich die Maschinen der MTS auf der Grundlage eines Vertrages für die Bearbeitung der Freilandflächen einzusetzen;
- i) die Qualifikation aller Mitglieder der Genossenschaft durch Delegationen zu Lehrgängen und Schulen ständig zu erhöhen;
- k) für einen qualifizierten Berufsnachwuchs durch die Ausbildung von Lehrlingen zu sorgen;
- l) die Jugendlichen und Frauen in der gärtnerischen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu verantwortlichen Arbeiten heranzuziehen;
- m) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu entwickeln;
- n) mit den werktätigen Einzelgärtnern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, um sie von der Richtigkeit des genossenschaftlichen Weges im Gartenbau zu überzeugen.

#### VI.

##### Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

22. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung auf der Grundlage des Statuts.
23. Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird durch die Mitglieder selbst ausgeführt. Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Spezialagronomen, Diplommäntner, Gartenbauingenieure, Buchhalter, Handwerker, Heizer usw.) können durch die Genossenschaft gegen Entgelt beschäftigt werden. Es ist Aufgabe der GPG, sie für den Eintritt in die Genossenschaft zu gewinnen. Die Beschäftigung von sonstigen bezahlten Arbeitskräften in der Genossenschaft ist nur zeitweilig bei Arbeitsspitzen zulässig.
24. Jedes Mitglied hat unabhängig vom Umfang der eingebrachten Produktionsmittel jährlich eine Mindestanzahl Arbeitseinheiten zu leisten, die in der Betriebsordnung festgelegt sind.
25. Die Grundform der Arbeitsorganisation ist die ständige Produktionsbrigade.  
Alle Genossenschaftsmitglieder werden vom Vorstand in Brigaden eingeteilt, wobei die Fähigkeiten des einzelnen Berücksichtigung finden müssen.  
Die Brigaden erweisen sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben.  
Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Aushilfe der einen Brigade oder Arbeitsgruppe für eine andere Brigade oder Arbeitsgruppe verfügen.  
Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter der Leitung des Vorsitzenden der Genossenschaft.
26. Für die Bewertung der Arbeit werden vom Vorstand der Genossenschaft Leistungsnormen auf Grund von Richtwerten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen erarbeitet. Die Normen sind jährlich durch eine zu bildende Normenkommission zu überprüfen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die geleistete Arbeit wird in Arbeitseinheiten gemessen.

## VII.

**Die Mittel der Genossenschaft und Verteilung der Einkünfte**

27. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem unteilbaren Fonds der Genossenschaft, dem Hilfsfonds und dem Kulturfonds, die aus den Ergebnissen der genossenschaftlichen Arbeit gebildet werden.

Die Genossenschaft kann darüber hinaus einen Reservefonds bilden. Der Umfang der Zuführungen bzw. Minderungen wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

28. Die Erzeugnisse der Genossenschaft werden vorrangig für die Erfüllung der Ablieferungspflicht gegenüber dem Staat bereitgestellt. Darüber hinaus erfolgt der Verkauf an den staatlichen und genossenschaftlichen Handel, an andere landwirtschaftliche oder handwerkliche Produzenten und im Direktverkauf an die unmittelbaren Konsumenten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

29. Die Erlöse aus dem Verkauf der Produkte der Genossenschaft und aus Leistungen der Genossenschaft werden wie folgt verteilt:

- a) Bezahlung der festgesetzten Steuern und übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, der Deutschen Bauernbank und der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus abgeschlossenen Versicherungen;
- b) Bezahlung der MTS-Leistungen sowie der laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben einschließlich der Ausgaben für Büro und Kaderausbildung;
- c) Bereitstellung der Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft in Höhe der Abschreibungssumme für die Grundmittel zuzüglich 5 bis 8% der Geldeinnahmen für Zwecke der Akkumulation entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
- d) Bereitstellung der Mittel für den Hilfsfonds in Höhe bis 3% der Geldeinnahmen;
- e) Bereitstellung der Mittel für den Kulturfonds in Höhe bis 1% der Einnahmen;
- f) Bereitstellung der Mittel für den Reservefonds der Genossenschaft gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung;
- g) Bereitstellung der Mittel für die Prämierung besonderer Produktionsleistungen.

Die verbleibende Summe wird an die einzelnen Mitglieder wie folgt verteilt:

1. Bis höchstens 20% werden an die Genossenschaftsmitglieder entsprechend dem Umfang des eingebrachten Bodens und der eingebrachten Grundmittel ausgezahlt. Der Boden wird entsprechend seiner Qualität mit einem Betrag bewertet, der zwischen 1500 bis 3000 DM je Hektar liegen soll. Zu den gärtnerischen Grundmitteln gehören:

- aa) Gewächshäuser und Frühbeete;
- bb) Maschinen, Geräte und sonstige technische Hilfsmittel einschließlich Klein-geräte;
- cc) Produktions-, Verkaufs- und Lager-räume;

dd) sonstige zum Betrieb gehörende und für die Produktion erforderliche bauliche Anlagen (Dränagen, Zäune);

ee) Bestände an Dauerkulturen (Obstanlagen, Mahonien, Stauden, Spargel u. a.);

ff) Zugvieh.

Bei der Verteilung dürfen 60 DM je 1000 DM Berechnungswert des Bodens und der Produktionsmittel nicht überschritten werden. Darüberliegende Beträge gehen in die Verteilung nach geleisteten Arbeitseinheiten ein.

Mitgliedern, die keinen Boden oder kein Inventar eingebracht haben, können Boden oder Grundmittel, die der GPG vom Staat zur Nutzung übertragen wurden, bei der Verteilung angerechnet werden.

Die Zuschreibung des Anrechtstitels darf den Durchschnitt der Genossenschaft nicht übersteigen.

Anteile für eingebrachten Boden und eingebrachte Grundmittel werden nur dann gewährt, wenn der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten geleistet wurde. Ausnahmen sind nur in Krankheitsfällen und bei nachweislich unverschuldetem Fernbleiben von der genossenschaftlichen Arbeit zulässig.

Anteile der Vergütung, die auf vom Staat der GPG zur Nutzung übergebenen Boden und Grundmittel entfallen, sind dem unteilbaren Fonds zuzuführen.

2. Der verbleibende Teil, jedoch mindestens 80%, wird entsprechend den jeweils geleisteten Arbeitseinheiten an die Mitglieder verteilt.

Im Laufe des Jahres kann für die geleisteten Arbeitseinheiten ein Vorschuß bis zu 70% des geplanten Entgeltes je Arbeitseinheit gezahlt werden.

30. Eine Verteilung von Naturalien erfolgt nicht, jedoch können gärtnerische Produkte gegen sofortige Zahlung des Selbstkostenpreises zum eigenen Verbrauch an die Mitglieder abgegeben werden. Der Umfang wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

31. Der Vorstand kann Mittel nur im Rahmen der in der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne der Genossenschaft verausgaben.

32. Die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften unterhalten Konten bei der Deutschen Bauernbank.

## VIII.

**Die Verwaltung der Genossenschaft**

33. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.

34. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

- Der Vorsitzende und der Vorstand, die die Genossenschaft leiten, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Genossenschaft wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied vertreten. Wenn ein Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende schlecht arbeiten oder ihre Rechte mißbrauchen oder sich sonst gegen die Gesetze vergehen, können sie durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung, dem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen, jederzeit abgesetzt und der Vorstand durch ein neues Mitglied ergänzt werden.
35. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Fragen der Genossenschaft ein. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder gefordert wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden — soweit nichts anderes bestimmt ist — mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
36. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission aus drei Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung des Statuts der GPG, insbesondere die Erfüllung des Produktionsplanes, die sparsamste Materialverwendung, die Einhaltung des Leistungsprinzips, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit des Vorstandes und die Richtigkeit der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission untersteht nur der Mitgliederversammlung. Sie kann keine Anweisungen an den Vorstand oder Vorsitzenden erteilen.
- Ihre Wahl erfolgt für die gleiche Zeitdauer wie die des Vorstandes.
37. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen des genossenschaftlichen Lebens und der genossenschaftlichen Produktion.
- Sie beschließt Statutenänderungen, die innere Betriebsordnung, die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, den Perspektivplan, den Jahresproduktions- und Finanzplan, die Aufnahme von Krediten, die Anschaffung und Veräußerung von Produktionsmitteln, die Arbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit, die Arbeitsorganisation. Sie berät und beschließt über die Durchführung der von den Volksvertretungen und den Organen der staatlichen Verwaltung verabschiedeten gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse und Empfehlungen der LPG-Beiräte und der LPG-Konferenzen.
38. Die Genossenschaft ist verpflichtet, genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft und alle sonstigen wirtschaftlichen Vorgänge zu führen. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter.
- Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend den festgesetzten Formen und ist dem Vorsitzenden untergeordnet. Er ist in sämtlichen finanziellen Fragen zu hören. Der Buchhalter hat kein Recht,

über die Mittel der Genossenschaft selbständig zu verfügen. Alle Rechnungen und Dokumente müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

39. Das vorliegende Statut wird nach Annahme durch die Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises registriert.

Damit erlangt die GPG Rechtsfähigkeit.

### Muster der Betriebsordnung für gärtnerische Produktionsgenossenschaften

Zur besseren Organisation der Produktion, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur richtigen Verteilung der Einkünfte und zur Sicherung der Arbeitsdisziplin hat die Produktionsgenossenschaft entsprechend dem Statut folgende Betriebsordnung beschlossen:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Entwicklung und Festigung der genossenschaftlichen Wirtschaft und die Steigerung des materiellen und kulturellen Wohlstandes der Genossenschaftsmitglieder erfordern von jedem Mitglied, mit seiner ganzen Kraft die genossenschaftliche Wirtschaft zu festigen, sie zu entwickeln und vor allen Anschlägen der Feinde des Sozialismus zu schützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den werktätigen Einzelgärtnern und Gartenarbeitern die Richtigkeit des genossenschaftlichen Weges darzulegen, die Erfolge der Genossenschaft zu erläutern und ihnen beim Übergang zu genossenschaftlicher Arbeit zu helfen.

2. Von den Mitgliedern der Genossenschaft sind im Laufe des Jahres mindestens folgende Arbeitseinheiten zu leisten:

Männer .....	
Frauen .....	
Jugendliche .....	

In der Zeit der Arbeitsspitzen ..... sind von jedem Mitglied mindestens ..... Arbeitseinheiten zu leisten.

#### II.

#### Arbeitsorganisation und Vergütung der Arbeit in der Produktionsgenossenschaft

3. Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder in ständige Produktionsbrigaden bzw. ständige Arbeitsgruppen ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Brigaden oder ständigen Arbeitsgruppen werden für die Dauer einer Fruchtfolge, mindestens jedoch für zwei Jahre, gebildet. Sie umfassen jeweils einen Teilbetrieb oder mehrere Teilbetriebe des gleichen gärtnerischen Produktionszweiges (Obstbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau usw.), bekommen alle für die Produktion erforderlichen Produktionsmittel fest zugeteilt und sind für deren Erhaltung und Pflege voll verantwortlich.

Mitarbeitende Familienangehörige, die selbst nicht Mitglied der gärtnerischen Produktionsgenossenschaft sind und in Zeiten der Arbeitsspitze eingesetzt werden, können mit ihrer Zustimmung ebenfalls den Brigaden zugeordnet werden. Diese mitarbeitenden Familienangehörigen erhalten für ihre Tätigkeit Lohn. Die Mitglieder der Genossenschaft sind nicht berechtigt, sich für mitarbeitende Familienangehörige Arbeitseinheiten berechnen zu lassen.

4. Die Produktionsbrigade wird von einem Brigadier geleitet. Der Vorstand der Genossenschaft schlägt den Brigadier der Mitgliederversammlung vor, und diese bestätigt ihn.

Die von der Brigade zu leistenden Arbeiten verteilt der Brigadier auf die einzelnen Brigademitglieder.

Sind die Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit gefährdet, so kann durch Beschluß des Vorstandes die vorübergehende Mitarbeit der Mitglieder einer Brigade im Bereich einer anderen Brigade verfügt werden.

5. Die Brigaden werden der Struktur der Produktion entsprechend in ständige Arbeitsgruppen unterteilt, die jeweils für eine Kultur oder einen Produktionsabschnitt einer Kultur verantwortlich sind. Die Verantwortung für eine Kultur oder einen Produktionsabschnitt soll bis auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt werden.
6. Die Brigaden arbeiten nach einer von der Mitgliederversammlung bestätigten Jahresproduktionsaufgabe. In dieser werden festgelegt:
- a) der für die Produktion erforderliche Boden und die fest zugewiesenen Grundmittel;
  - b) die Ernteerträge der gesamten Produktion und für jede Kultur;
  - c) die für die Kulturen erforderlichen Arbeitsgänge und der Aufwand an Arbeitseinheiten sowie die gesamte Kostenvorgabe für die Brigaden.
- Die Jahresproduktionsaufgabe wird am Jahresende von der Brigade abgerechnet und der Plan den tatsächlichen Leistungen gegenübergestellt. Auf Grund dieser Ergebnisse erfolgt die Prämierung der Brigaden.

7. Der Brigadier ist für die fachgerechte und rechtzeitige Ausführung aller im Brigadebereich zur Erfüllung des Planes erforderlichen Arbeiten verantwortlich.

Der Vorsitzende kann nur in dringenden Ausnahmefällen Anweisungen direkt an die Brigademitglieder erteilen.

8. Für die Ausarbeitung und die Kontrolle der richtigen Anwendung der Tagesarbeitsnormen wird von der Mitgliederversammlung eine Normenkommission gewählt. Diese hat weiter die Aufgabe, die Normen jährlich zu überprüfen und insbesondere bei einer Veränderung der Produktionstechnologie oder des Mechanisierungsgrades eines Arbeitsganges im Laufe des Jahres neue Normen vorzuschlagen.
- Die Vorschläge der Normenkommission sind der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

9. Der Brigadier ist verpflichtet, den Mitgliedern mit der Zuweisung der Arbeit zugleich die Tagesarbeitsnorm und die Bewertungsgruppe der zu verrichtenden Arbeit bekanntzugeben.

Der Brigadier führt täglich den Leistungsnachweis über die von jedem Mitglied seiner Brigade geleisteten Arbeiten und die anzurechnenden Arbeitseinheiten.

Wird eine Arbeit so ausgeführt, daß sie den gestellten Anforderungen an die Qualität der Arbeit nicht genügt, so kann der Brigadier entscheiden, daß

- a) für schlecht ausgeführte Arbeiten, die sich nicht wiederholen lassen, keine Arbeitseinheiten angerechnet werden;
- b) schlecht ausgeführte Arbeiten, die nachgeholt werden können, nochmals ohne Anrechnung von Arbeitseinheiten auszuführen sind.

Die monatlich geleisteten Arbeitseinheiten der Brigademitglieder werden am Monatsende vom Brigadier durch Aushang an gut sichtbarer Stelle im Brigadebereich bekanntgemacht.

Ist ein Mitglied mit der Bewertung seiner Arbeit durch den Brigadier nicht einverstanden, so kann es sich an den Vorstand der Genossenschaft wenden. Die Entscheidung des Vorstandes kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung angefochten werden, wo dann endgültig entschieden wird. Die Anzahl der im ganzen Jahr von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten und die durchschnittliche Normerfüllung in den Brigaden wird spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht später als zehn Tage vor der Rechenschaftslegung, allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

10. Jedes Mitglied der Genossenschaft führt selbst ein Leistungsbuch über die von ihm verrichteten Arbeiten und die Normerfüllung. Der Brigadier trägt in dieses Leistungsbuch der Mitglieder nur die anzurechnenden Arbeitseinheiten ein und bestätigt die Angaben durch seine Unterschrift.

11. Die Arbeitszeit in der Genossenschaft beginnt im Sommer in der Zeit vom ..... bis ..... um ..... Uhr und endet um ..... Uhr. Im Winter beginnt die Arbeitszeit um ..... Uhr und endet um ..... Uhr. In Zeiten angespannter Arbeit kann vom Vorstand die Arbeitszeit verlängert werden.

Die an Sonn- und Feiertagen erforderlichen Pflegearbeiten für die Kulturen sind von allen Mitgliedern abwechselnd zu leisten. Die Reihenfolge wird vom Brigadier nach Rücksprache mit dem jeweiligen Mitglied festgelegt.

12. Der Vorsitzende führt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal wöchentlich, Beratungen mit den Brigadiern durch, auf denen die bevorstehenden Arbeiten der Brigaden und die Zusammenarbeit der Brigaden besprochen und festgelegt werden und auf denen der Vorsitzende Anweisungen für die weitere Arbeit erteilt. Die Beratung mit den Brigadiern kann auch in der Vorstandssitzung erfolgen.

## III.

**Prämierung und Auszeichnung  
für besondere Leistungen und Maßnahmen  
zur Festigung der Arbeitsdisziplin**

13. Genossenschaftsmitglieder, die sich besonders um die Entwicklung und Festigung der Genossenschaft verdient gemacht haben oder die anhaltend gute Arbeitsergebnisse zeigen, können von der Genossenschaft durch öffentliche Belobigung, durch Eintragung in ein Ehrenbuch oder durch Prämierung geehrt werden.

Diese Ehrung kann auch Personen zuteil werden, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, sich aber besonders für die Entwicklung und Festigung der Genossenschaft eingesetzt haben.

14. Gegenüber Mitgliedern, die ihre Arbeit nicht sorgfältig ausführen, die die Anweisungen des Brigadiers nicht beachten, verspätet zur Arbeit erscheinen oder unentschuldigt fernbleiben, veranlaßt der Vorstand Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsdisziplin:

- a) Öffentliche Kritik in der Brigade oder an der Wandzeitung;
- b) Verwarnung durch den Vorstand;
- c) Rüge durch die Mitgliederversammlung.

Wird die Arbeitsdisziplin, das Statut oder die Betriebsordnung von einem Mitglied trotz mehrmaliger Hinweise fortgesetzt verletzt oder verstößt das Mitglied gegen das genossenschaftliche Eigentum oder die Gesetze des Staates, so kann es auf Beschluß der Mitgliederversammlung (gemäß Statut Art. 17) aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

15. Bei Beschädigung und Verlust von genossenschaftlichem Vermögen (Inventar, Maschinen, Geräte, sonstigen Produktionseinrichtungen oder Pflanzenbeständen) ist der Vorstand verpflichtet, die Schuldfrage zu prüfen und den Schuldigen schadensersatzpflichtig zu machen.

## IV.

**Arbeitsschutz und Sozialbetreuung**

16. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen Sorge zu tragen. Die von den Organen des staatlichen Arbeitsschutzes angeordneten Maßnahmen sind durchzuführen.

Vom Vorstand wird ein Vorstandsmitglied als Kontrollorgan für den Arbeitsschutz jeweils für die Dauer eines Jahres als Arbeitsschutzbeauftragter eingesetzt. Es hat den Vorstand und den Vorsitzenden in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Mündliche oder schriftliche Arbeitsschutzanordnungen des Vorsitzenden oder Arbeitsschutzbeauftragten sind grundsätzlich für alle Mitglieder verbindlich.

Zur Verhinderung von Unfällen sind folgende Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen:

- a) Alle Mitglieder sind ständig über die Fragen des Arbeitsschutzes, insbesondere die Bedeutung der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft, zu belehren. Die Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

b) Die Brigadiere sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich.

c) Die Ursachen von Betriebsunfällen sind durch den Vorsitzenden und den Arbeitsschutzbeauftragten zu untersuchen und Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Unfälle zu treffen.

17. Schwangere Frauen, die Mitglieder der GPG sind, werden für fünf Wochen vor der Entbindung und sechs Wochen nach der Niederkunft von der Arbeit befreit, wobei ihnen für diese Zeit soviel Arbeitseinheiten angerechnet werden, wie sie im Durchschnitt des Jahres im gleichen Zeitraum geleistet haben.

18. Stillenden Müttern werden leichtere Arbeiten übertragen. Die Einhaltung der Stillzeiten wird ihnen ermöglicht.

19. Um den Frauen die Arbeit zu erleichtern und ihre Qualifizierung und Weiterbildung durch Selbststudium und den Besuch von Schulen zu gewährleisten, organisiert die Produktionsgenossenschaft entsprechend ihren Möglichkeiten die Unterbringung der Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten.

## V.

**Die Arbeitsweise des Vorstandes**

20. Der Vorstand richtet sich bei seiner Arbeit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik, nach den Bestimmungen des Statuts, nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Produktionsplan und allen anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

21. Der Vorstand hat den Produktionsplan der Genossenschaft, dem die staatlichen Planaufgaben zugrunde zu legen sind, auszuarbeiten. Dieser Plan ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Für die Arbeit am Plan sind neben dem Spezialagronomen für Gartenbau der MTS und Vertretern der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises auch Wissenschaftler zu gewinnen.

22. Der Vorsitzende der Genossenschaft beruft mindestens jede Woche eine Vorstandssitzung zur Beratung aller politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen ein. In den Vorstandssitzungen wird von den Brigadiern und allen verantwortlichen Personen Bericht über ihre Tätigkeit gegeben.

23. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte der Genossenschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein.

24. Geldanweisungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Vor der Unterschriftsleistung der Zeichnungsberechtigten sind Geldanweisungen vom Buchhalter abzuzeichnen.

25. Der Vorstand organisiert die politische und kulturelle Massenarbeit unter den Genossenschaftsmitgliedern.

Der Vorstand hat für die Qualifizierung der Mitglieder Sorge zu tragen und schlägt die besten und entwicklungsfähigsten Mitglieder für den Besuch von Fach- und Hochschulen vor.

## VI.

## Schlußbestimmungen

26. Die Kontrolle über die Einhaltung der Betriebsordnung obliegt jedem Mitglied und allen Organen der Genossenschaft.
27. Die Betriebsordnung ist von der Mitgliederversammlung am ..... 19.... beschlossen worden.

## Anhang

## zum Musterstatut der LPG Typ III für den Eintritt von Gärtnern in die LPG

Im Zuge der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat sich gezeigt, daß auch die werktätigen Gärtner und Gartenarbeiter den genossenschaftlichen Weg der Entwicklung der Produktion als richtig erkannt haben. Viele werktätige Gärtner und Gartenarbeiter sind deshalb bereits Mitglieder der LPG.

Um den besonderen Bedingungen der gärtnerischen Betriebe gerecht zu werden und den werktätigen Gärtnern den Eintritt in die LPG zu erleichtern, wird empfohlen, sich nach folgenden Grundsätzen zu richten. Sie finden auf alle Betriebe Anwendung, deren Inhaber vor ihrem Eintritt in die LPG steuerlich als Erwerbsgärtner geführt wurden:

1. Alle Regelungen des LPG-Statuts treffen für eintretende Gärtner vollinhaltlich zu, soweit in den folgenden Artikeln nichts anderes festgelegt wird. Der Begriff „Bauer“ im LPG-Statut ist auf die in die LPG eingetretenen Gärtner sinngemäß anzuwenden.
2. Der eintretende Gärtner übergibt neben Ackerland, Wiesen, Weiden und Wald sein gesamtes gärtnerisch genutztes Land der LPG. Für die individuelle Nutzung erhält der Gärtner von der Genossenschaft bis zu 0,5 ha Ackerland zur landwirtschaftlichen Nutzung oder bis zu 800 m<sup>2</sup> gärtnerisch genutztes Land. Glasflächen dürfen sich nicht in individueller Nutzung befinden.
3. Wer gärtnerisch genutztes Land eingebracht hat, erhält bei Austritt oder Ausschluß gärtnerisch genutztes oder nutzbares Land zurück.
4. Der eintretende Gärtner übergibt der Genossenschaft seine Produktionsmittel als Inventarbeitrag entsprechend der Regelung des Statuts. Auf den Inventarbeitrag werden angerechnet:
  - a) Gewächshäuser und Frühbeete einschließlich Heizhaus,

- b) Produktions-, Verkaufs- und Lagerräume,
- c) sonstige produktionsbedingte bauliche Anlagen,
- d) Maschinen, Geräte und sonstige technische Hilfsmittel einschließlich Kleingeräte,
- e) Zug- und Nutzvieh,
- f) Pflanzenbestände aller Art,
- g) Düngemittel und Erden,
- h) Brennmaterial,
- i) Material aller Art zur Verwendung im Betrieb.

Der LPG übergebene Handelsware (künstliche Blumen, Blumenkörbe, Ziertöpfe u. a.) wird dem Mitglied im Laufe eines Jahres zum Rechnungspreis bezahlt.

5. Im Besitz eines Mitgliedes befindliche Rechte, wie z. B. das Alleinvermehrungsrecht oder Alleinvertriebsrecht für bestimmte Sorten, Markenetikett für Baumschulen usw., gehen für die Dauer der Mitgliedschaft in der LPG an diese über. Beruht das Alleinvermehrungsrecht einer Sorte auf eigener züchterischer Arbeit des eingetretenen Gärtners, so ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.
6. Der Inventarbeitrag ist für eine Fläche zu entrichten, die sich nach folgendem Schlüssel je Hektar errechnet:
 

Land, vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung .....	= 1
Land, vorwiegend in gärtnerischer Nutzung .....	= 5
Frühbeete, nicht heizbar .....	= 50
Frühbeete, heizbar .....	= 120
Gewächshäuser, nicht heizbar .....	= 100
Gewächshäuser, heizbar .....	= 150

Der Gärtner erhält für die auf diese Weise errechnete Fläche Bodenanteile.
7. Der Gartenbau wird in der LPG in einer selbständigen Brigade oder ständigen Arbeitsgruppe organisiert. Die Gartenbaubrigade oder Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, alle Zweige der gärtnerischen Produktion entsprechend den gegebenen Erfordernissen und Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Spezialisierung der Produktion zu entwickeln.
 

Wenn eine Gartenbaubrigade oder ständige Arbeitsgruppe besteht, kann die LPG auch Blumenbinderei und Blumeneinzelhandel betreiben.
8. Die LPG hat das Recht, auch Lehrlinge für den Gartenbau auszubilden, um dadurch einen qualifizierten Berufsnachwuchs heranzubilden.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 7. Juli 1958	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 58	Preisordnung Nr. 1058: — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht — .....	545
16. 6. 58	Anordnung über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in Preisbildungsangelegenheiten .....	546
13. 6. 58	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer .....	546
16. 6. 58	Anordnung über die Steuersatztafel 1958 für steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte und zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens ....	547
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	549
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	549

#### Preisordnung Nr. 1058.

#### — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht —

Vom 26. Juni 1958

Die Abschaffung der Lebensmittelkarten bei gleichzeitiger Vereinheitlichung der Preise für Lebensmittel dient der Verbesserung der Lebenslage der werktätigen Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik. Um den Werktätigen die Kontrolle der neuen einheitlichen Preise zu erleichtern und gleichzeitig ungesetzliche Preiserhöhungen aufzudecken und zu unterbinden, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

#### § 1

Die in der Preisordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 — Anordnung über die Preisauszeichnung — (PrVOBl. S. 220) angeordnete Preisauszeichnungspflicht wird wie folgt erweitert:

Auf den Preisschildern und in den Preisverzeichnissen der nachstehend aufgeführten Waren und Leistungen sind folgende Preise anzugeben:

- Speisen, die in Gaststätten, Speisewirtschaften und anderen Verkaufseinrichtungen vor dem 29. Mai 1958 zu HO-Preisen verabreicht wurden und unter den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 990 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise in Gaststätten — (Sonderdruck Nr. P 373 des Gesetzblattes) fallen, sind auf der Speisekarte mit den alten HO-Preisen und den ab 29. Mai 1958 geltenden Preisen auszuzeichnen. Dabei sind die gleichen Einsatzgewichte wie bisher zugrunde zu legen.
- Bei Feinback- und Konditorwaren, Frischfleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren, die unter den

Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 989 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Feinback- und Konditorwaren — (Sonderdruck Nr. P 372 des Gesetzblattes) und Preisordnung Nr. 999 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für zerlegtes Frischfleisch, Innereien, Fleisch-erzeugnisse und Schlachtfette — (Sonderdruck Nr. P 384 des Gesetzblattes) fallen, ist ein Preisverzeichnis in den Geschäftsräumen auszuhängen, das das Standardsortiment der angebotenen Feinback- und Konditorwaren, Frischfleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren enthält. In diesem Preisverzeichnis müssen die alten HO-Preise und die ab 29. Mai 1958 geltenden Preise aufgeführt sein. Auf den Preisschildern für die einzelnen Waren genügt die Auszeichnung mit dem gesetzlichen gültigen Preis.

- In allen Erzeuger- und Handelsbetrieben, die mit Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün, soweit sie unter die Preisordnung Nr. 983 vom 23. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün — (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes) fallen, handeln, hat die Preisordnung Nr. 983 zur Einsichtnahme auszulegen. Außerdem muß an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis aushängen sowie jede einzelne Ware, die zum Verkauf angeboten wird, mit einem deutlich lesbaren Preisschild versehen sein. Im Preisverzeichnis müssen die gebräuchlichen deutschen Bezeichnungen für die einzelnen Waren angegeben sein.
- Für die Dienstleistungen des Friseur- und Fotografenhandwerks, die ihre Preise nach der Preisordnung Nr. 979 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Friseur-Handwerk —

(Sonderdruck Nr. P 361 des Gesetzblattes) und Preisanordnung Nr. 976 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografen-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 358 des Gesetzblattes) berechnen, müssen die Regelleistungs-Preisverzeichnisse (alte und neue Preise) an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster und im Geschäft angebracht werden. Außerdem haben bei den Friseuren die Preisanordnung Nr. 979 sowie die Erläuterungen zu den Regelleistungspreisen im Damenfriseurfach zur Einsichtnahme auszuliegen.

#### § 2

(1) Betrieben, die Speisen, Fleischwaren und Wurstwaren, Feinback- und Konditorwaren herstellen oder verkaufen, ist es untersagt — sofern mit der Einführung neuer Preise nicht verbindliche Rezepturen festgelegt wurden —, die Preissenkungen für die bisher hergestellten Erzeugnisse durch Rezeptur- und Mengenveränderungen nicht wirksam werden zu lassen. Sie sind verpflichtet, in jedem Falle das bisher angebotene Sortiment ständig zu führen und in die Preisverzeichnisse gemäß § 1 aufzunehmen.

(2) Sofern bisher nicht verabreichte besonders billige Speisen neu in die Speisefolge aufgenommen werden, sind dieselben unter der Bezeichnung „Neu in die Speisefolge aufgenommene Gerichte“ auszuweisen. Hierfür genügt die Auszeichnung mit den zur Zeit gültigen Preisen.

#### § 3

(1) Die Überwachung dieser Preisanordnung in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 154 obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen und Handel und Versorgung. Die Preiskontrolle ist unter breiter Beteiligung der Werk tätigen, insbesondere der Gewerkschaften und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, durchzuführen.

(2) Jeder Bürger hat das Recht, bei Preisverstößen die sofortige Beseitigung zu fordern oder Anzeige über die Verletzung von Preisbestimmungen bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten.

#### § 4

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung findet die Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) Anwendung. In besonders schweren oder Wiederholungsfällen ist die Durchführung des Strafverfahrens dem Gericht zu übertragen.

#### § 5

Diese Preisanordnung tritt am 26. Juni 1958 in Kraft.  
Berlin, den 26. Juni 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Anordnung

über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung  
in Preisbildungsangelegenheiten.

Vom 16. Juni 1958

Es wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten bzw. für die Erarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organe sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, von den Betrieben aller Eigentumsformen die Erteilung von Auskünften sowie die Vor-

lage entsprechender Unterlagen, insbesondere aus dem betrieblichen Rechnungswesen, über Höhe und Zusammensetzung der zur Herstellung von Erzeugnissen und zur Durchführung von Leistungen aufgewendeten Kosten sowie über alle Sachverhalte zu fordern, die für die Beurteilung der Kosten sowie der Auswirkungen bestehender wie in Ausarbeitung befindlicher Preisregelungen wesentlich sind.

(2) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten bzw. für die Erarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organe sind berechtigt, statt der Vorlage derartiger Unterlagen Einsichtnahme zu fordern; sie sind auch berechtigt, die Betriebe und ihre Einrichtungen zu besichtigen.

#### § 2

Die Betriebe sind verpflichtet, den Anforderungen nach § 1 unter Einhaltung der Fristen und Termine, die von den mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten bzw. für die Erarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organen gesetzt werden, zu entsprechen.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Anordnung

über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer.

Vom 13. Juni 1958

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter bzw. als ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer an Pädagogische Institute und Hochschulen delegiert werden und vor dem regulären Studium einen Vorkurs durchlaufen, wird für die gesamte Studienzeit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hochschul- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

Es wird ein Grundstipendium von monatlich 190,— DM gewährt.

#### § 2

(1) Ledige Studierende, die den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung erbringen, bzw. ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen mit mindestens zwei Jahren Dienstzeit können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten sechs Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet waren und eine dreijährige Produktionserfahrung nachweisen, bzw. ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen mit mindestens zwei Jahren Dienstzeit können zum Grundstipendium einen Zuschlag erhalten:

- a) In Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 250,— DM oder mehr beträgt;

b) in Höhe bis zu 20% ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 250,— DM beträgt.

(3) Studierende, die vor Aufnahme des Studiums eine mindestens fünfjährige Produktionserfahrung haben, und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die eine mindestens vierjährige Dienstzeit nachweisen, können einen Zuschlag in Höhe von monatlich 80,— DM zum Stipendium erhalten.

(4) Es kann aber nur ein Zuschlag gewährt werden, und zwar jeweils der für die Studierenden finanziell günstigste. Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

### § 3

(1) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet waren und deren Ehegatten weniger als 250,— DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 4 dieser Anordnung sind, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30,— DM bei gemeinsamem Haushalt und 70,— DM bei getrenntem Haushalt. Die Einkommengrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30,— DM.

(2) Studierende, die für ihre Eltern oder einen Elternteil unterhaltspflichtig sind, können zum Grundstipendium einen Zuschlag bis zu 70,— DM monatlich erhalten. Über die Gewährung dieses Zuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung nach der sozialen Bedürftigkeit.

(3) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind erhalten die Studierenden einen Kinderzuschlag von monatlich 30,— DM pro Kind.

(4) Verheiratete Studierende, deren Ehegatten weniger als 250,— DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 4 dieser Anordnung sind, können zum Stipendium einen Mietzuschlag in Höhe der monatlich zu entrichtenden Wohnungsmiete erhalten. Über die Gewährung des Mietzuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung. Der Mietzuschlag darf nicht höher sein als der Mietzins, der vor Aufnahme des Studiums vom Studierenden tatsächlich gezahlt wurde.

(5) Sind beide Ehegatten Studierende, so entfällt der Ehegattenzuschlag gemäß Abs. 1. Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 wird in diesem Falle nur einmal gewährt.

(6) Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a und b und § 3 Absätze 1 und 4 dieser Anordnung) sind die Zuschläge auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) nicht in Anrechnung zu bringen. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, sind die Kinderzuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und der Ehegattenzuschlag entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) zusätzlich zu gewähren;

### § 4

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Anordnung liegt vor:

a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird;

b) wenn der Ehegatte mindestens drei schulpflichtige Kinder bzw. zwei Kinder unter acht Jahren oder ein Kind unter drei Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

### § 5

Die Höhe der monatlichen Gesamtstipendiensumme darf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten. Das Höchststipendium beträgt monatlich 600,— DM, das Mindeststipendium monatlich 220,— DM. Dabei sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) nicht anzurechnen.

### § 6

Für jedes Studienjahr stehen 4% der Gesamtstipendiensumme zum Ausgleich von besonders begründeten Härtefällen zur Verfügung.

### § 7

Sofern in dieser Anordnung nicht anders angeordnet, gelten für alle Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. August 1956 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als Mittelschullehrer (GBl. I S. 700) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

### Anordnung

über die Steuersatztabelle 1958 für steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte und zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 16. Juni 1958

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Für die Festsetzung der Einkommensteuer für steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte, die neben Arbeitseinkommen erzielt werden, ist entsprechend § 31 AStVO die als Anlage zu dieser Anordnung beigefügte Steuersatztabelle anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nur für den Veranlagungszeitraum 1958.

### § 2

Ziff. 33 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. S. 1413) erhält folgende Fassung:

„Buchführungspflicht und Nachweis berufsbedingter Ausgaben

(1) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit erzielen, haben Aufzeichnungen über ihre Einnahmen zu führen. Eine Aufzeichnung der Ausgaben und der belegmäßige Nach-

weis derselben als berufsbedingte Ausgaben ist nicht erforderlich, wenn der Steuerpflichtige die Steuer mit dem Steuerabzug von 20 % bzw. 10 % bei Hebammen als abgegolten betrachtet oder nach Ziff. 77 AStR abgegolten ist.

(2) Beantragt der Steuerpflichtige eine Jahresveranlagung oder ist eine solche durchzuführen, so sind die Einnahmen und die berufsbedingten Ausgaben aufzuzeichnen und zu belegen. Eines Nachweises der berufsbedingten Ausgaben bedarf es nicht, wenn der Steuerpflichtige nur die in Abs. 3 festgelegten Pauschalsätze in Anspruch nimmt.

(3) Für berufsbedingte Ausgaben werden pauschal 1200 DM jährlich gewährt. Dieser Betrag wird nicht gewährt, wenn noch Lohnneinnahmen vorhanden waren und dieser Betrag schon hierbei berücksichtigt wurde. Hat sich der Pauschalbetrag bei den Lohnneinnahmen nur teilweise ausgewirkt, so ist der Restbetrag von den steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen abzusetzen. Zusätzlich werden als weitere Pauschale 30 % der Einnahmen aus der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit gewährt.

(4) Werden höhere berufsbedingte Ausgaben als in Abs. 3 festgelegt geltend gemacht oder machen Angehörige der steuerbegünstigten freien Berufe von der Möglichkeit der Ermittlung der steuerbegünstigten Einkünfte im Wege des Vermögensvergleiches Gebrauch, so sind die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und die hierzu ergangenen Veranlagungsrichtlinien, insbesondere die Absetzung für Abnutzung (AfA), uneingeschränkt anzuwenden."

§ 3

Ziff. 77 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) erhält folgende Fassung:

**„Steuerentrichtung bei Übernahme des Steuerabzuges durch den Entgeltsschuldner**

Wird durch den Entgeltsschuldner die Zahlung des Steuerbetrages übernommen, so ist dem Entgelt aus der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit der darauf entfallende Steuerbetrag von 20 % bzw. 10 % bei Hebammen hinzuzurechnen und hiervon der Steuerabzug mit 25 % bzw. 12 % bei Hebammen zu bemessen. Die so abgeführte Steuer ist endgültig."

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Steuersatztabelle**

zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften entsprechend § 31 AStVO

Gültig für den Veranlagungszeitraum 1958

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte)	Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I	Steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte)	Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I
DM	%	DM	%
von .. bis .. ausschließlich		von .. bis .. ausschließlich	
— 1 200	—	11 000—12 000	32
1 200— 1 300	2	12 000—13 000	33
1 300— 1 400	3	13 000—14 000	34
1 400— 1 500	4	14 000—15 000	36
1 500— 1 600	5	15 000—16 000	37
1 600— 1 800	6	16 000—17 000	39
1 800— 2 000	7	17 000—18 000	40
2 000— 2 200	8	18 000—19 000	41
2 200— 2 400	9	19 000—20 000	43
2 400— 2 600	10	20 000—21 000	44
2 600— 2 800	11	21 000—22 000	46
2 800— 3 000	12	22 000—23 000	47
3 000— 3 300	13	23 000—24 000	48
3 300— 3 600	14	24 000—25 000	49
3 600— 3 900	15	25 000—26 000	50
3 900— 4 200	16	26 000—27 000	51
4 200— 4 500	17	27 000—28 000	52
4 500— 4 800	18	28 000—29 000	53
4 800— 5 100	19	29 000—30 000	54
5 100— 5 500	20	30 000—31 000	55
5 500— 5 900	21	31 000—33 000	56
5 900— 6 300	22	33 000—34 000	57
6 300— 6 700	23	34 000—36 000	58
6 700— 7 100	24	36 000—37 000	59
7 100— 7 600	25	37 000—39 000	60
7 600— 8 100	26	39 000—40 000	61
8 100— 8 600	27	40 000—42 000	62
8 600— 9 000	27	42 000—44 000	63
9 000— 9 500	28	44 000—46 000	64
9 500—10 000	29	46 000—einschl.	
10 000—11 000	30	50 000	65

**Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen über 50 000 DM jährlich**

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Einkommensteuertabelle (Mischtarif 1958) — Steuerklasse I — auf das Gesamteinkommen zu berechnen. Dieser beträgt bei einem Gesamteinkommen von

über 50 000—100 000 DM	32 718 DM + 84,0 %
des 50 000 DM übersteigenden Betrages	
über 100 000—150 000 DM	74 718 DM + 85,5 %
des 100 000 DM übersteigenden Betrages	
über 150 000—250 000 DM	117 468 DM + 87,5 %
des 150 000 DM übersteigenden Betrages	

über 250 000—300 000 DM	204 968 DM + 90,0 %
des 250 000 DM übersteigenden Betrages	
über 300 000—400 000 DM	249 968 DM + 92,5 %
des 300 000 DM übersteigenden Betrages	
über 400 000—500 000 DM	342 468 DM + 94,0 %
des 400 000 DM übersteigenden Betrages	
über 500 000 DM	436 568 DM + 90,0 %
des 500 000 DM übersteigenden Betrages	

Der so errechnete Steuerbetrag ist in das Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünstigten Einkünfte anzuwenden.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 12 vom 19. Juni 1958 enthält:	Seite
Anordnung vom 27. Mai 1958 über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe .....	109
Anordnung vom 22. Mai 1958 über die Errichtung des VEB Gummikombinat Thüringen .....	114
Anordnung vom 29. Mai 1958 über die Auflösung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase .....	114
Anordnung vom 4. Juni 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Lebensmittelindustrie .....	114
Anordnung Nr. 2 vom 19. April 1958 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs .....	115
Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1958 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung .....	115
Die Ausgabe Nr. 13 vom 26. Juni 1958 enthält:	
Anordnung vom 30. Mai 1958 über das Verzeichnis der Kontingenträger .....	117
Anordnung vom 17. Juni 1958 über die Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen .....	119
Anordnung Nr. 60 vom 31. Mai 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	121

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 192**

Preisverordnung Nr. 855 vom 4. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Feuerungen — (Warennummern 31 33 10 00, 31 33 20 00 [außer 31 33 21 00, 31 33 22 00, 31 33 29 00], 31 33 94 00, 31 33 95 00, 31 33 99 00, aus 31 39 10 00), 112 Seiten, 3,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 256**

Preisverordnung Nr. 898 vom 23. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Förderwagen, Beton- und Schnabelkipper, Muldenkipper und sonstige Feldbahnwagen — (Warennummern 33 27 70 00, 33 27 80 00), 40 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 262**

Preisverordnung Nr. 904 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Zuschnitte für Versandschachteln und für Faltschachteln sowie für Fächereinsätze — (Warennummer 56 31 11 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 266**

Preisverordnung Nr. 908 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Büromöbel aus Holz — (Warennummern 54 33 10 00, 54 33 20 00, 54 33 30 00, 54 33 50 00, 54 33 60 00, 54 33 70 00, 54 33 90 00), 18 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 267**

Preisverordnung Nr. 909 vom 25. April 1958 — Anordnung über die Vergütung von Leistungen der Hebammen — (Warennummer 00 00 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 268**

Preisverordnung Nr. 910 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mundharmonikas — (Warennummern 59 13 10 00, 59 13 20 00), 40 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 273**

Preisverordnung Nr. 687/1 vom 16. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Schwerarmaturen sowie deren Einzel-, Ersatz- und Zubehörteile — (Warennummern 31 41 21 00, 31 49 80 00), 184 Seiten, 4,— DM

**Sonderdruck Nr. P 293**

Preisverordnung Nr. 929 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kohlensäure, flüssig, und Kohlensäure, fest (Trockeneis) — (Warennummern 41 53 63 00, 41 55 61 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Die nachstehend aufgeführten P-Sonderdrucke gehören zu den Warennummern 33 91 30 00, 33 91 40 00, 33 97 30 00, 32 91 20 00.

**Sonderdruck Nr. P 306 a**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 1 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen V 901/2, 40 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 306 b**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 1 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen Garant 32, 30 K — Granit 27, 58 Seiten, 0,55 DM

**Sonderdruck Nr. P 306 c**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 1 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen H 3 A, 50 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 306 d**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 1 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen H 6, 52 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 306 e**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 1 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen G 5, 52 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 306 f**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 1 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen SIS 150, 44 Seiten, 0,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 306 g**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 1 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen Daimler-Benz L 3000 — Opel 3,6, 34 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 307 a**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 2 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftomnibussen H 3 B, 48 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 307 b**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 2 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftomnibussen H 6 B, 48 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 307 c**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 2 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftomnibussen Ikarus 30, 48 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 307 d**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 2 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Kraftomnibussen Ikarus 601, 46 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 308 a**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 3 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Personenkraftwagen F 8 und P 70, 38 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 308 b**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 3 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Personenkraftwagen F 9, 42 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 308 c**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 3 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Personenkraftwagen Wartburg, 40 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 308 d**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 3 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Personenkraftwagen EMW 340/2, BMW 328, 44 Seiten, 0,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 308 e**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 3 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Personenkraftwagen Pobeda, 40 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 308 f**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 3 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Personenkraftwagen SIM, 40 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 308 g**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 3 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Personenkraftwagen Mercedes 170 V, Opel Olympia 1,3 und 1,5, 38 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 309 a**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Krafträdern RT 125, RT 125/1, 32 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 309 b**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Krafträdern JAWA CZ 125, 150, 175, 32 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 309 c**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Krafträdern JAWA 250/350, 32 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 309 d**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Krafträdern R 35/3, 34 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 309 e**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Krafträdern AWO 425, 34 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 309 f**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Krafträdern BK 350, 32 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 309 g**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 4 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Krafträdern Motorroller „Pitty“, 32 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 310 a**

Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 5 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Zugmaschinen Z 3, 48 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 310 b**

Preisordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 5 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Zugmaschinen Z 6, 46 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 311**

Preisordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 6 für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen (Regelleistungen) an Ackerschleppern (Traktoren), 24 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 312**

Preisordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — Preisliste 7 für Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung, 32 Seiten, 0,30 DM

Die aufgeführten Sonderdrucke Nr. P 306 a bis Nr. P 312 können auch als Gesamtausgabe (732 Seiten) zum Preise von 9,80 DM über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

**Sonderdruck Nr. P 323**

Preisordnung Nr. 822/1 vom 2. April 1958 — Anordnung über die Preise für stetige Förderer- und Lademaschinen — (Warennummern 32 34 30 00 und 32 34 40 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 324**

Preisordnung Nr. 858/1 vom 27. März 1958 — Anordnung über die Preise für Anoden — (Warennummer 38 78 40 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 325**

Preisordnung Nr. 883/1 vom 27. März 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromagnete — (Warennummer 36 25 40 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 404**

Preisordnung Nr. 1021 vom 17. Mai 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Offensetzerarbeiten — (Warennummer 00 00 00 00), 20 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 407**

Preisordnung Nr. 1023 vom 21. Mai 1958 — Anordnung über die Preisbildung in Schädlingsbekämpfungsbetrieben — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 433**

Preisordnung Nr. 1052 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Warennummer 70 00 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. 275**

Anordnung Nr. 2 vom 5. Februar 1958 über die Gesundheitsrichtlinien für die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder

**Sonderdruck Nr. 277**

Anordnung vom 17. April 1958 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1959, 192 Seiten, 1,50 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, und alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.



21. JUNI 1958

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 10. Juli 1958	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1053. — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst —	553
16. 6. 58	Preisverordnung Nr. 1054. — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —	553
16. 6. 58	Preisverordnung Nr. 1055. — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst —	562
6. 6. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz	564
18. 6. 58	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher	564
	Berichtigungen	564

#### Preisverordnung Nr. 1053.

#### — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst —

Vom 30. Mai 1958

##### § 1

Die Preisverordnung Nr. 725 vom 11. April 1957 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 253) und die Preisverordnung Nr. 726 vom 11. April 1957 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 262) werden aufgehoben.

##### § 2

Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, die Erzeugerpreise und die Einzelhandelsverkaufspreise für Gemüse und Obst durch Preisordnungen festzulegen. Die Preisordnungen sind im Einvernehmen mit dem

- Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- Minister der Finanzen,
- Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

zu erlassen, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

##### § 3

(1) Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, die Festlegung der Erzeugerpreise und der Einzelhandelsverkaufspreise für Gemüse und Obst den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, zu übertragen. Diese Übertragung ist nur bei solchen Warenarten zulässig, die überwiegend für die Versorgung der Bevölkerung des eigenen Bezirkes bestimmt sind.

(2) Die Festlegung dieser Preise erfolgt im Einvernehmen mit den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

##### § 4

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.  
Berlin, den 30. Mai 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung  
Grotewohl Wach

#### Preisverordnung Nr. 1054.

#### — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —

Vom 16. Juni 1958

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 533) wird im Einvernehmen mit

- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- dem Minister der Finanzen,
- dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und
- dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

folgendes angeordnet:

##### § 1

Für Gemüse und Obst, das auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse abgeliefert

wird, gelten die in der Anlage 1 festgelegten Mindest- und Höchstpreise. Diese Preise dürfen weder über- noch unterschritten werden. In Ausnahmefällen kann der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf andere als die in der Anlage aufgeführten Preise festlegen.

## § 2

Die gemäß § 1 festgesetzten Preise gelten für die Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse, die Spezialhandelsbetriebe für Obst und Gemüse, volkseigene Einzelhandelsbetriebe, die Konsumgenossenschaften (Produktions-, Groß- und Einzelhandelsbetriebe), die volkseigenen gemüse- und obstverarbeitenden Industriebetriebe, die zum Aufkauf von Gemüse und Obst zugelassenen Haushaltsorganisationen sowie für die Betriebsküchen sozialistischer Betriebe, die für den eigenen Bedarf zum Direktbezug von Gemüse und Obst zugelassen sind.

## § 3

Bei Abschluß von Verträgen zur Lieferung von Aufkaufware werden von den Großhandelskontoren und den Aufkauforganen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften die in der Anlage 2 genannten Zuschläge gezahlt. Der Vertragsabschluß muß bei Gemüse mindestens sechs Wochen und bei Obst mindestens vier Wochen vor der Lieferung erfolgt sein.

## § 4

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit ordnungsgemäß sortierter, gekennzeichneteter und, soweit erforderlich, verpackter Erzeugnisse frei Erfassungs- und Annahmestelle oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstliegenden Verladestelle.

(2) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Lieferung den Sortierungs- und Gütebestimmungen der Güteklasse A entsprechen (Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst, Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes).

(3) Die Preise für Gemüse und Obst der Güteklasse B werden durch einen Abschlag in Höhe von 20% von den Preisen der Güteklasse A gebildet, soweit nicht für Güteklasse B besondere Preise festgesetzt sind.

(4) Die Preise für Obst der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgesetzt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

## § 5

Für Lieferungen in Anrechnung auf die Pflichtablieferung nach Ablauf des festgelegten Ablieferungstermins sind nur dann die vor oder nach diesem Termin festgesetzten höheren Preise zu zahlen, wenn die Erzeuger die spätere Lieferung mit den Erfassungs- und Aufkauforganen vertraglich vereinbart haben.

## § 6

Holt das Erfassungs- und Aufkauforgan die Erzeugnisse vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden von den zuständigen Fachorganen des Rates des Bezirkes für die Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

## § 7

Für die Überweisungen und Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1958 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338).

## § 8

Die Preise für Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579).

## § 9

Die Preise für Wildfrüchte werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse jeweils vor Beginn der Saison festgelegt.

## § 10

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft und gilt auch für abgeschlossene Verträge, wenn die Lieferung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

L. V.: Dressel  
Staatssekretär

## Anlage I

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1054

## I. Ablieferungspflichtige Gemüse

## A. Kohlgemüse

1. Weißkohl  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 5. Juni	A	von 38,— bis 44,—
ab 6. Juni	A	von 14,— bis 40,—
ab 15. August	A	von 8,— bis 16,—
ab 1. Oktober	A	von 10,— bis 16,—
ab 1. Januar	A	von 12,— bis 25,—

Ab 20. November je Dekade 0,85 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

2. Rotkohl  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 20. Juli	A	von 30,— bis 50,—
ab 21. Juli	A	von 20,— bis 32,—
ab 20. August	A	von 16,— bis 25,—
ab 1. Oktober	A	von 14,— bis 20,—
ab 1. Januar	A	von 18,— bis 30,—

Ab 20. November je Dekade 0,85 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

3. Wirsingkohl  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 1. Juni	A	von 42,— bis 50,—
ab 2. Juni	A	von 34,— bis 45,—
ab 21. Juni	A	von 18,— bis 38,—
ab 21. Juli	A	von 12,— bis 20,—
ab 1. Oktober	A	von 14,— bis 22,—
ab 1. Januar	A	von 16,— bis 25,—

Ab 20. November je Dekade 0,85 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

#### 4. Blumenkohl (100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse		Erzeugerriichtpreis Größe					
			00	0	I	II	III	IV
bis 20. Mai	A	von	—	157,—	117,—	90,—	72,—	45,—
		bis	—	315,—	234,—	180,—	144,—	90,—
ab 21. Mai	A	von	100,—	87,—	65,—	50,—	40,—	25,—
		bis	240,—	210,—	156,—	120,—	96,—	60,—
ab 21. Juni	A	von	60,—	52,—	39,—	30,—	24,—	15,—
		bis	120,—	105,—	78,—	60,—	48,—	30,—
ab 10. August	A	von	75,—	61,—	45,—	35,—	28,—	17,—
		bis	134,—	110,—	87,—	67,—	54,—	33,—
ab 10. September	A	von	60,—	52,—	39,—	30,—	24,—	15,—
		bis	120,—	105,—	78,—	60,—	48,—	30,—
ab 15. Oktober	A	von	70,—	61,—	45,—	35,—	28,—	17,—
		bis	140,—	122,—	91,—	70,—	56,—	35,—
ab 15. November	A	von	100,—	87,—	65,—	50,—	40,—	25,—
		bis	180,—	157,—	117,—	90,—	72,—	45,—

#### 5. Rosenkohl (100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
bis 10. November	A	von 55,— bis 70,—
ab 11. November	A	von 70,— bis 100,—
ab 1. Dezember bis 30. April	A	von 100,— bis 160,—

#### 6. Kohlrabi mit Laub (100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse		Erzeugerriichtpreis Größe			
			I	II	III	IV
bis 30. April	A	von	—	33,—	27,—	19,—
		bis	—	48,—	40,—	28,—
ab 1. Mai	A	von	21,—	18,—	15,—	11,—
		bis	40,—	34,—	28,—	20,—
ab 1. Juni	A	von	8,—	7,—	6,—	auf Vereinbarung, jedoch nicht mehr als Größe III
		bis	22,—	20,—	16,—	
ab 1. Juli	A	von	6,—	5,—	4,—	auf Vereinbarung, jedoch nicht mehr als Größe III
		bis	10,—	8,—	7,—	
ab 1. November	A	von	14,—	12,—	10,—	auf Vereinbarung, jedoch nicht mehr als Größe III
		bis	22,—	20,—	16,—	
ab 15. Dezember bis 31. Januar	A	von	21,—	18,—	15,—	auf Vereinbarung, jedoch nicht mehr als Größe III
		bis	40,—	34,—	28,—	

#### B. Wurzelgemüse

##### 1. Speisemöhren

a) Speisemöhren mit Laub (nur bis 30. Juli)  
(1000 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
bis 10. Juni	A	von 30,— bis 70,—
ab 11. Juni	A	von 15,— bis 40,—
ab 20. Juli	A	von 8,— bis 16,—

b) Speisemöhren ohne Laub  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
bis 20. Juli	A	von 15,— bis 25,—
ab 21. Juli	A	von 12,— bis 17,—
ab 21. August	A	von 10,— bis 14,—
ab 1. Oktober	A	von 12,— bis 16,—
ab 1. Januar	A	von 14,— bis 20,—

Ab 20. November je Dekade 0,60 DM Einlagerungs-  
zuschlag für 100 kg.

##### 2. Sellerie ohne Laub (Gewichtsware) (100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
ab 16. September	A	von 32,— bis 46,—
ab 1. Januar	A	von 35,— bis 50,—

Ab 20. November je Dekade 0,90 DM Einlagerungs-  
zuschlag für 100 kg.

##### 3. Wurzelpetersilie (100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	Größe I von 25,— bis 30,— Größe II von 22,— bis 25,—

##### 4. Rote Rüben (100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
ab 20. August	A	von 6,— bis 12,—

Ab 20. November je Dekade 0,60 DM Einlagerungs-  
zuschlag für 100 kg.

**5. Speisekohlrüben**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
ab 10. September	A	von 6,— bis 8,—
Ab 20. November je Dekade 0,60 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.		

**6. Schwarzwurzel**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerriichtpreis
bis 30. November	von 90,— bis 110,—
ab 1. Dezember	von 110,— bis 130,—
Ab 20. November je Dekade 0,60 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.	

**7. Meerrettich**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis			
		Größe			
		I	II	III	IV
bis 31. Oktober	A	von 100,—	80,—	60,—	40,—
		bis 140,—	120,—	100,—	60,—
ab 1. November	A	von 120,—	90,—	80,—	60,—
		bis 180,—	140,—	120,—	80,—

**C. Zwiebelgemüse**

**1. Speisezwiebeln**

a) Speisezwiebeln mit Laub aus Steckzwiebeln (Freilandware)

(100 Stück in DM) — handelsüblich gebündelt —

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis		
		Größe		
		I	II	III
bis 31. Juli	A	von 4,—	3,—	2,—
		bis 7,—	5,—	4,—
ab 1. August	A	von 1,80	1,50	1,—
		bis 5,—	4,—	3,—

b) Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln)  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
bis 15. Oktober	A	von 30,— bis 50,—
ab 16. Oktober	A	von 24,— bis 45,—
Für Größe II 5% und für gemischte Ware 10% Abschlag.		
Ab 20. November je Dekade 1,— DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.		

**2. Porree**

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis		
		Größe		
		0	I	II
bis 20. November	A	von 28,—	24,—	20,—
		bis 40,—	36,—	32,—
ab 21. November	A	von 30,—	28,—	22,—
		bis 45,—	41,—	37,—
ab 1. Januar	A	von 40,—	36,—	32,—
		bis 55,—	51,—	47,—

Ab 20. November je Dekade 0,80 DM und ab 20. Februar je Dekade 1,50 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg (Einschlag).

**D. Blatt- und Stielgemüse**

**1. Kopfsalat (Treibware)**  
(100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis				
		Größe				
		0	I	II	III	IV
bis 31. März	A	von —	—	35,—	30,—	25,—
		bis —	—	50,—	45,—	35,—
ab 1. April	A	von —	30,—	25,—	20,—	15,—
		bis —	40,—	35,—	30,—	25,—
ab 1. bis 15. Mai	A	von 25,—	20,—	15,—	10,—	—
		bis 28,—	27,—	25,—	22,—	—
ab 20. Oktober	A	von —	22,—	18,—	12,—	8,—
		bis —	28,—	26,—	18,—	15,—

**2. Spargel**  
a) Grünsparigel  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerriichtpreis			
	Sorte			
	I	II	III	IV
bis 20. Mai	von 180,—	160,—	130,—	100,—
	bis 220,—	200,—	170,—	140,—
ab 21. Mai	von 160,—	140,—	110,—	80,—
	bis 250,—	180,—	150,—	120,—
ab 10. Juni	von 100,—	80,—	60,—	30,—
	bis 150,—	130,—	90,—	60,—

b) Bleichspargel  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerriichtpreis			
	Sorte			
	I	II	III	IV
bis 20. Mai	von 230,—	200,—	160,—	110,—
	bis 270,—	240,—	200,—	150,—
ab 21. Mai	von 210,—	180,—	130,—	100,—
	bis 250,—	220,—	170,—	140,—
ab 10. Juni	von 120,—	100,—	70,—	40,—
	bis 180,—	160,—	110,—	90,—

Sondersortierung Köpfe 10% Aufschlag, blaue Sortierung 5% Abschlag. Bruchspargel wird wie Sorte IV bezahlt.

**3. Rhabarber**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis		
		rotstielig und rotfleischig		grün
bis 31. März	A	von	65,—	52,—
		bis	120,—	96,—
ab 1. April	A	von	35,—	28,—
		bis	75,—	60,—
ab 1. Mai	A	von	13,—	11,—
		bis	40,—	36,—
ab 11. Juni	A	von	10,—	8,—
		bis	15,—	12,—

**E. Fruchtgemüse****1. Gurken****a) Salatgurken (Hausgurken)**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
bis 1. März	A	von 450,—	bis 550,—
ab 2. März	A	von 350,—	bis 470,—
ab 1. April	A	von 160,—	bis 400,—
ab 10. Mai	A	von 100,—	bis 250,—
ab 10. Juni	A	von 70,—	bis 130,—
ab 1. Juli	A	von 50,—	bis 100,—
ab 10. Oktober	A	von 120,—	bis 290,—

Für die Größe II sind 10 % des jeweiligen Preises in Abzug zu bringen.

**b) Salatgurken aus dem Kasten und aus dem Freiland**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
bis 31. Mai	A	von 90,—	bis 150,—
ab 1. Juni	A	von 50,—	bis 100,—
ab 1. Juli	A	von 40,—	bis 70,—
ab 1. August	A	von 12,—	bis 50,—

**2. Schälgurken**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis			
		Größe			
ohne Zeitbegrenzung	A	I	II	III	
		von 16,—	13,—	12,—	bis 20,—

**3. Salzeinlegegurken**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
		Größe	
ohne Zeitbegrenzung	A	I	II
		von 28,—	22,—

**4. Essiggurken**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
		Größe	
ohne Zeitbegrenzung	A	I	II
		von 75,—	40,—

**5. Tomaten**  
(100 kg in DM)**a) reife Tomaten**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
bis 20. Mai	A	von 340,—	bis 460,—
ab 21. Mai	A	von 260,—	bis 360,—
ab 10. Juni	A	von 140,—	bis 280,—
ab 1. Juli	A	von 120,—	bis 200,—
ab 15. Juli	A	von 60,—	bis 120,—
ab 1. August	A	von 30,—	bis 80,—
ab 20. August	A	von 25,—	bis 55,—
*ab 10. Oktober	A	von 35,—	bis 120,—
*ab 1. Dezember	A	von 100,—	bis 320,—

\* Nachgereifte Tomaten aus der Freilandernnte sind nur als Güteklasse B zu bezahlen.

**b) grüne Tomaten**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
ohne Zeitbegrenzung	A	10,—	

**6. Gemüseeerbsen**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
bis 30. Juni	A	von 55,—	bis 75,—
ab 1. Juli	A	von 40,—	bis 60,—

**7. Gemüsebohnen**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis			
		Sorte			
bis 15. Juli	A	I	II		
		von 53,—	48,—	bis 80,—	68,—
ab 16. Juli	A	von 42,—	30,—	bis 65,—	55,—
		von 38,—	28,—	bis 55,—	45,—
ab 1. August	A	von 50,—	48,—	bis 80,—	68,—
		von 50,—	48,—	bis 80,—	68,—

10 % Zuschlag für Stangenbohnen und gelbhülsige Sorten ohne Fäden.

Sorte I: grün ohne Fäden.

Sorte II: grün mit Fäden sowie Prunk- und Feuerbohnen.

**II. Ablieferungsfreie Erzeugnisse****A. Kohlgemüse****1. Grünkohl**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
ab 16. Dezember	A	von 35,—	bis 40,—
ab 15. Januar	A	von 35,—	bis 48,—

**2. Kohlrabi ohne Laub**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
ab 1. Oktober	A	von 10,— bis 15,—	
Ab 20. November je Dekade 0,80 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.			

**3. Chinakohl**  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	von 30,— bis 40,—

**B. Wurzelgemüse**
**1. Sellerie mit Laub**  
(Stückware)  
(100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis			
		Größe			
nur bis		0	I	II	III
30. September	A	von 18,—	15,—	10,—	6,—
		bis 22,—	19,—	14,—	10,—

**2. Radies (handelsüblich gebündelt)**  
(1000 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis	
		Runde Sorten	
		Größe	
		I	II
bis 28. Februar	A	von 35,—	28,—
		bis 40,—	32,—
ab 1. März	A	von 28,—	22,—
		bis 37,—	30,—
ab 10. April	A	von 8,—	6,—
		bis 28,—	22,—
ab 20. Oktober	A	von 12,—	10,—
		bis 25,—	20,—

**D. Blatt- und Stielgemüse**
**1. Kopfsalat (Freilandware)**  
(100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis				
		Größe				
		0	I	II	III	IV
ab 16. Mai	A	von 16,—	12,—	6,—	—	—
		bis 25,—	20,—	15,—	—	—
ab 10. Juni	A	von 14,—	10,—	5,—	—	—
		bis 18,—	14,—	10,—	—	—
ab 1. Oktober	A	von 12,—	10,—	9,—	8,—	7,—
		bis 20,—	19,—	16,—	14,—	12,—

**2. Endivien**  
(100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 10. November	A	von 15,— bis 20,—
ab 11. November	A	von 25,— bis 30,—
ab 15. Dezember	A	von 30,— bis 35,—

**3. Schnittpetersilie**  
(100 Bund in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerpreis
ab 1. Januar	von 12,— bis 15,—
ab 1. März	von 14,— bis 17,—
ab 1. April	von 12,— bis 15,—
ab 1. Mai	von 8,— bis 11,—
ab 1. Juni	bis 5,—
ab 1. Dezember	von 8,— bis 11,—

**3 a) Rettich mit Laub**  
(Bündelrettich) — handelsüblich gebündelt —  
(1000 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis		
		Größe		
		I	II	III
bis 30. März	A	von 36,—	29,—	22,—
		bis 50,—	40,—	30,—
ab 1. April	A	von 20,—	16,—	12,—
		bis 48,—	39,—	29,—
ab 1. Mai	A	von 6,—	5,—	4,—
		bis 20,—	16,—	12,—
ab 1. November	A	von 12,—	10,—	7,—
		bis 30,—	24,—	18,—

**3 b) Rettich ohne Laub**  
(Gewichtsware)  
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	von 10,— bis 20,—
Ab 20. November je Dekade 0,80 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.		

**C. Zwiebelgemüse**
**1. Speisewiebeln mit Laub aus Steckwiebeln**  
(Treibware) — handelsüblich gebündelt —  
(100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 10. März	A	von 8,— bis 16,—
ab 11. März	A	von 3,— bis 12,—
Nur A-Ware (Querdurchmesser über 25 bis 40 mm).		

**2. Schnittlauch**  
(100 Bund in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerpreis
bis 31. März	von 8,— bis 15,—
ab 1. April	von 5,— bis 10,—
Schnittlauch in Töpfen, etwa 12 cm Durchmesser je Topf (100 Töpfe in DM)	
ohne Zeitbegrenzung	55,— mit Topfabgabe 50,— ohne Topfabgabe

**4. Spinat**

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 10. März	A	von 25,— bis 45,—
ab 11. März	A	von 26,— bis 40,—
ab 1. Mai	A	von 16,— bis 30,—
ab 1. September	A	von 20,— bis 40,—

**5. Treib-Chicorée**

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	von 200,— bis 300,—

**E. Fruchtgemüse**

Geltungsdauer	1. Melonen (100 kg in DM)		Erzeugerpreis Netzmelonen Cantaloupe und glatte Melonen
	Güteklasse	Erzeugerpreis	
ohne Zeitbegrenzung	A	von 150,— bis 200,—	120,— 150,—

Geltungsdauer	2. Kürbis (100 kg in DM)		Erzeugerpreis
	Güteklasse	Erzeugerpreis	
ohne Zeitbegrenzung	A	von 10,— bis 12,—	

**3. Paprika (Gemüsepaprika)  
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Erzeugerpreis
bis 20. Juli	von 200,— bis 300,—
ab 21. Juli	von 50,— bis 220,—

**4. Puffbohnen (dicke Bohnen)  
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Erzeugerpreis
ohne Zeitbegrenzung	von 20,— bis 40,—

**Obst  
(100 kg in DM)****Kernobst****A. Äpfel**

Preisgruppe	Güteklasse A		Güteklasse B	
	Preis	Erzeugerpreis	Preis	Erzeugerpreis
Preisgruppe I	von 74,— bis 100,—	von 40,— bis 52,—		
Preisgruppe II	von 56,— bis 70,—	von 30,— bis 44,—		
Preisgruppe III	von 42,— bis 50,—	von 20,— bis 36,—		
Preisgruppe IV	von 26,— bis 32,—	von 12,— bis 24,—		

Qualitätszuschlag: Für die Güteklasse IA = 25 % Zuschlag mit Ausnahme der Preisgruppe IV.  
Für die Güteklasse C aller Preisgruppen von 8,— bis 12,— DM.

Die Lagerkostenabgeltung für je 100 kg beträgt je Dekade:

ab 20. November	1,— DM
ab 1. Dezember	1,50 DM
ab 1. Februar	2,— DM

**Preisgruppenzugehörigkeit:**

Preisgruppe I	Größen- gruppe	Preisgruppe I	Größen- gruppe
Allington	c	Gravensteiner	c
Aitmärker	b	Jonathan (Ungarn)	c
Ananasrenette	d	Kaiser Wilhelm (Wilhelmsapfel)	b
Berlepsch	c	Kanadarenette	b
Biestfelder	b	Klarapfel	d
Blenheim	b	James Grieve	c
Boskoop	b	Landsberger	b
Galloway Pepping	b	Laxtons Superb	b
Cox	c	London Pepping	c
Echter Glockenapfel	c	Ontario	b
Dülmener Rosenapfel	b	Ribston Pepping	c
Erwin Baur	c	Signe Tillish	b
Gelber Bellefleur	b	Weißer Winterkalvill	b
Gelber Edelapfel	b	Zabergäu Renette	b
Gelber Richard	c	Zuccalmaglio	d
Golden Delicious	c		
Goldparmäne	c		

Preisgruppe II	Größen- gruppe	Preisgruppe II	Größen- gruppe
Albrechtsapfel (Prinz Albrecht)	b	Graue Herbstrenette	c
Alter Hannoveraner	b	Hammerstein	b
Allländer		Harberts Renette	b
Pfannkuchen	c	Jonathan	c
Breuhahn	c	Königlicher Kurzstiel	d
Borsdorfer	d	Neuer Berner	
Champagnerrenette	d	Rosenapfel	c
Cronceels	b	Nordhausen	c
Ernst Bosch	d	Parkers Pepping	d
Gascoynes		Pommerscher	
Scharlachroter	b	Krummstiel	b
Geheimrat Oldenburg	c	Prinzenapfel	c
Golden Delicious aus Holland und Dänemark	c	Rote Sternrenette	d
		Zigeunerin	b

Preisgruppe III	Größen- gruppe	Preisgruppe III	Größen- gruppe
Adersleber Kalvill	b	Horneburger	
Baumann	c	Pfannkuchenapfel	a
Bischofshut	b	Jakob Lebel	c
Bismarckapfel	b	Johannes Böttner	c
Boiken	b	Kasseler Renette	c
Cox Pomona	b	Königinapfel	b
Coulon-Renette	b	Lanes Prinz Albert	b
Danziger Kant	c	Lausitzer Nelkenapfel	d
Eveapfel		Luiken	d
(Manks Codlin)	d	Lunow	c
Früher Viktoria	b	Nathusius Tauben- apfel	c
Grahams Jubiläums- apfel	b	Oberdiecks Renette	c
Geflammt Kardinal	b	Peasenods Sonder- gleichen	a
Gelbe Sächsische Renette	d	Purpurroter Cousinot	d
Gewürzluiken	c	Rheinischer	
Großherzog von Baden	a	Krummstiel	c
Finkenwerder		Rheinischer	
Herbstprinz	b	Winterrambour	a
Hagedorn	c	Riesenboiken	a
Herrnhut	c	Roter Bellefleur	c
Halberstädter		Roter Eiserapfel	b
Jungfernapfel	b	Roter Hauptmann- apfel	b
		Schöner von Pontoise	b

Preisgruppe IV	Größen- gruppe	Preisgruppe IV	Größen- gruppe
Antonowka	b	Grüner Stettiner	b
Bohnapfel	d	Kaiser Alexander	a
Cellini	c	Roter Stettiner	b
Charlamowski	c	Roter Trierer	
Lord Grosvenor	b	Weinapfel	d
Lord Suffield	b	Schatsnase	b
Roter Astrachan	c	Weißer Astrachan	c
Gloria Mundi	a	Weißer Winter- Taffetapfel	d
Grüner Fürstenapfel	c		

**B. Birnen**

Preisgruppe	Güteklasse A		Güteklasse B	
	Preis	Erzeugerpreis	Preis	Erzeugerpreis
Preisgruppe I	von 80,— bis 120,—	von 35,— bis 50,—		
Preisgruppe II	von 56,— bis 78,—	von 26,— bis 37,—		
Preisgruppe III	von 42,— bis 56,—	von 20,— bis 28,—		
Preisgruppe IV	von 25,— bis 35,—	von 15,— bis 18,—		

Qualitätszuschlag: Für die Güteklasse IA = 25 % Zuschlag mit Ausnahme der Preisgruppe IV.  
Für die Güteklasse C aller Preisgruppen von 8,— bis 12,— DM.

Ab 20. November je Dekade 1,50 DM Lagerkostenabgeltung für je 100 kg.

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I	Größen- gruppe	Preisgruppe I	Größen- gruppe
Alexander Lucas	b	Köstliche von Charneu	b
Boscs Flaschenbirne	b	Oliver de Serres	c
Bunte Julibirne	c	Madame Verté	c
Clapps Liebling	b	Nordhäuser	
Edelcransan	c	Winterforelle	b
Esperens Herrenbirne	c	Präsident Drouard	b
Gellert	b	Tongern	c
Gräfin von Paris	c	Trevoux	c
Gute Luise	c	Vereins-	
Jeanne d'Arc	b	Dechantsbirne	b
Josefine von Mecheln	d	Triumpf de Vienne	b
Konferenz	b	Williams Christ	b

Preisgruppe II	Größen- gruppe	Preisgruppe III	Größen- gruppe
Blumenbach	c	Capiaumont	c
Diel	b	Colomes	
Frau Luise Goeffe	b	Herbstbutterbirne	c
Gute Graue	c	Doppelte	
Hardenpont	b	Phillippsbirne	b
Herzogin Elsa	b	Grüne	
Hofratsbirne	b	Sommermagdalene	d
Jules Guyot	b	Herzogin	
Minister Dr. Lucius	b	von Angoulême	a
Liegel	b	Kongreß	a
Petersbirne	d	Le Lectier	b
Prinzessin Marianne	c	Margarete Marilat	a
Ulmer Butterbirne	c	Napoleons Butterbirne	c
Solaner	c	Pastorenbirne	c
Winterlonchen	c	Poiteau	b
		Herbstforellenbirne	c

Preisgruppe IV	Größen- gruppe
Amanlis Butterbirne	c
Baronsbirne	b
Rote Bergamotte	d
Grumkower	b
Kuhfuß	a
Leipziger Rettichbirne	d
Katzenkopf	a

**C. Quitten** Güteklasse A von 85,— bis 95,—

**D. Steinobst**

- a) Edelebereschen Güteklasse A von 60,— bis 100,—
- b) Aprikosen Güteklasse A von 90,— bis 110,—  
Güteklasse B von 72,— bis 88,—
- c) Pfirsiche Güteklasse A von 100,— bis 140,—  
Güteklasse B von 60,— bis 80,—  
Güteklasse C bis 40,—

Qualitätszuschlag: Für Aprikosen und Pfirsiche Güteklasse IA 10 % Zuschlag.

**d) Süßkirschen**

- Preisgruppe I Güteklasse A von 80,— bis 120,—  
Güteklasse B von 64,— bis 96,—
- Preisgruppe II Güteklasse A von 48,— bis 65,—  
Güteklasse B von 35,— bis 45,—

Für besonders ausgesuchte Früchte in Kleinpackungen von 0,5 kg Qualitätszuschlag von 20 %.

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I	Preisgruppe I
Ampfurter	Fromms Herzkirsche
Badacsoner	Frühe Französische
Badeborner	Große Germersdorfer
Braunauer	Große Prinzessin
Büttners Rote Knorpel	Große Schwarze Knorpel
Dankelmann	Hedelfinger
Eltonkirsche	Kassins Frühe
Farnstädter Schwarze	Knauffs Schwarze
Türkine-Flamentinef	Koburger Mai-Herzkische

Preisgruppe I

- Königin Hortense
- Kunzes Kirsche
- Liefelds Braune
- Maibigarreau
- Minister Podbielski
- Müncheberger Frühernte
- Querfurter Königskirsche
- Prinzenkirsche
- Rote Maikirsche

Preisgruppe I

- Spanische Knorpel
- Schmahlfelds Schwarze
- Schneiders Späte Knorpel
- Teickners Schwarze
- Herzkirsche
- Werdersche Braune
- Weiß Spanische
- Früheste der Mark
- Werdersche Frühe

Preisgruppe II

Alle kleinfrüchtigen Sorten, Wasserkirschen und Sorten mit geringem Anbauwert.

e) Sauerkirschen

Preisgruppe I	Güteklasse A	von 72,— bis 80,—
	Güteklasse B	von 58,— bis 64,—
	Güteklasse C	von 20,— bis 26,—
Preisgruppe II	Güteklasse A	von 40,— bis 55,—
	Güteklasse B	von 32,— bis 45,—
	Güteklasse C	von 20,— bis 26,—

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I	Preisgruppe I
Werdersche Glaskirsche	Koröser Weichsel
Hindenburg	Frühe Süßweichsel
Königliche Amarelle	Leitzkauer Preßsauer-
Ostheimer Weichsel	kirsche
Spanische Glaskirsche	Querfurter Preßsauer-
Schattenmorelle	kirsche

Preisgruppe II	Preisgruppe II
Diemitzer Amarelle	und alle anderen Preß-
Ludwigs Frühe	sauerkirschen
Oberdorlaer Lichtkirsche	

f) Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden

	Güteklasse A	Güteklasse B
Preisgruppe I	von 51,— bis 65,—	von 32,— bis 46,—
Preisgruppe II	von 40,— bis 50,—	von 28,— bis 34,—
Preisgruppe III	von 23,— bis 35,—	von 16,— bis 24,—

Für Spillinge, Haferschlehen, Kriechenpflaumen von 10,— bis 15,— DM.

Kleinpackungen bis 0,5 kg IA = 20 % Aufschlag.

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I	Preisgruppe I
Althann	Kirkes Pflaume
Anna Späth	Königspflaume von Tours
Große Grüne Reneklode	Metzer Mirabelle
Italienische Zwetsche	Nancy-Mirabelle

Preisgruppe II	Preisgruppe II
Bühler Frühzwetsche	Lützelsachser
Czar	Mirabelle von Flotow
Emma Leppermann	Ontariopflaume
Ersinger Frühzwetsche	Ruth Gerstetter
Frühe Fruchtbare	Sandowsche Zwetsche
Gute von Bry	Stanley
Hauszwetsche	Tragedy
Herrenhäuser Mirabelle	Wangenheim
Jefferson	Zesterfleth
Katalonischer Spilling	Zimmers Frühzwetsche
Gelbroter Spilling	

Preisgruppe III	Preisgruppe III
Große Gelbe Eierpflaume	Spillinge
Schöne von Löwen	Haferschlehen
Viktoria-pflaume	Kriechenpflaumen
Washington	



**Beerenobst**

a) Johannisbeeren rote und weiße			
Sorten	Güteklasse A	von 60,— bis 80,—	
schwarze Sorten	Güteklasse A	von 120,— bis 160,—	
Für ausgesuchte Trauben in Kleinpackungen von 0,5 kg Qualitätszuschlag von 20 %.			
b) Stachelbeeren reif	Güteklasse A	von 40,— bis 55,—	
	Güteklasse B	von 20,— bis 30,—	
hartreif	Güteklasse A	von 50,— bis 70,—	
grün, unreif	Güteklasse A	von 55,— bis 75,—	
c) Erdbeeren (großfrüchtig)			
bis 10. Juni	Güteklasse A	von 190,— bis 300,—	
	Güteklasse B	von 150,— bis 250,—	
ab 11. Juni bis 31. Juli	Güteklasse A	von 170,— bis 225,—	
	Güteklasse B	von 120,— bis 170,—	
	Güteklasse C	nach Vereinbarung	
Für ausgesuchte Früchte der Güteklasse A in Kleinpackungen bis 0,5 kg 20 % Aufschlag.			
Preisgruppe I:	Mieze, Schindler, Sachsen, Müncheberger Frühe, Dresden, Deutsche Evern = 10 % Aufschlag.		
Preisgruppe II:	übrige Sorten Grundpreis.		
Preisgruppe III:	alle Sorten der Moutufklasse wie Große Fruchtbare (Oberschlesien) = 10 % Abschlag.		
d) Garten-Himbeeren und Garten-Brombeeren			
Himbeeren	Güteklasse A	von 120,— bis 150,—	
Brombeeren	Güteklasse A	von 95,— bis 120,—	
Güteklasse IA nur in Kleinpackungen bis 0,5 kg = 10 % Aufschlag.			
e) Walnüsse und Haselnüsse			
grün und nicht getrocknet		bis 120,—	
ausgereift, gesund, lufttrocken		von 150,— bis 250,—	
geschwefelt oder gebleicht 20 % Zuschlag.			
f) Keltertrauben	Sorte	Erzeugerrichtpreis	
Preisgruppe I	Weiß- und Spätburgunder	} von 150,— bis 300,—	
	Riesling		
	Traminer		
Preisgruppe II	Ruländer		
	Silvaner	} von 130,— bis 260,—	
	Müller-Thurgau		
	Veitliner		
	Muskareller		
	Königliche Magdalenen- traube		
Preisgruppe III	Portugieser	} von 120,— bis 240,—	
	St. Laurent		
	Gutedel		

Für Keltertrauben der Güteklasse B ist ein Abschlag bis zu 20 % zulässig. Anfallende andere Sorten, die nicht aufgeführt sind, können vom Rat des Bezirkes ihrer Güte entsprechend, in die Preisgruppen I bis III eingestuft werden.

**Bemerkungen zur Sorteneinstufung:**

Für vorstehend nicht aufgeführte Sorten, besonders Lokalsorten, sind die Preis- und Gruppenzugehörigkeit im Einvernehmen mit der Fachkommission für Gartenbau oder Obstbau bei der VdgB (BHG) des Kreises, dem Wert der Sorte entsprechend, festzusetzen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1054

**Zuschläge zu den Erzeugerpreisen für vertraglich gebundene Aufkaufware**

		DM je 100 kg
1. Weißkohl, spät	Güteklasse A ab 1. 10.	1,—
2. Rotkohl, spät	Güteklasse A ab 1. 10.	1,50
3. Blumenkohl, spät	Güteklasse A ab 1. 10.	3,—
4. Rosenkohl	ab 1. 12.	4,—
5. Speisemöhren ohne Laub	.....	2,—
6. Sellerie ohne Laub	.....	2,—
7. Schwarzwurzel	.....	6,—
8. Meerrettich	.....	5,—
9. Speisezwiebel ohne Laub (Dauerzwiebel)	..	5,—
10. Spargel	.....	20,—
11. Salatgurken	.....	3,—
12. Salzeinleger	.....	5,—
13. Essiggurken	.....	7,—
14. reife Tomaten	.....	5,—
15. Gemüseerbsen	.....	5,—
16. Gemüsebohnen	.....	5,—
17. Spinat I. Quartal	.....	2,—
18. Für Winterlagerung geeignete Äpfel,	Güteklasse IA und A	3,—
19. Birnen der Preisgruppe I,	Güteklasse IA und A	5,—
Birnen der Preisgruppe II,	Güteklasse IA und A	3,—
20. Aprikosen	.....	5,—
21. Pfirsiche	.....	8,—
22. Kirschen	.....	5,—
23. Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden	.....	4,—
24. Johannisbeeren, rote und weiße Sorten ...		3,—
Johannisbeeren, schwarze Sorte	.....	10,—
25. Stachelbeeren, grün	.....	4,—
26. Erdbeeren	.....	15,—
27. Gartenhimbeeren	.....	4,—
28. Gartenbrombeeren	.....	4,—

**Preisordnung Nr. 1055.**  
**— Anordnung über die Handels- und Verbraucher-**  
**preise für frisches Gemüse und Obst —**

**Vom 16. Juni 1958**

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 563) und in Verbindung mit der Preisordnung Nr. 1054 vom 16. Juni 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) wird für den Handel mit frischem Gemüse und Obst zur besseren Versorgung der Bevölkerung im Einvernehmen mit

dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Handel und Versorgung legt unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage für den sozialistischen und privaten Handel einheitliche Verbraucherhöchstpreise und in Ausnahmefällen Großhandelsabgabepreise für frisches Gemüse und Obst fest.

§ 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs- und Handelsorgane werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

**I. Handelsaufschläge:**

- |  |      |
|--|------|
| a) für den Erfassungs- und Versandgroßhandel | 6 %  |
| b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel     | 11 % |
| c) für den Einzelhandel                      | 32 % |

**II. Abgeltungssätze:**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel  | = 4 %     |
| b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel   | = 4 %     |
| c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels                        | = 0,70 DM |
| je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage   |           |
| d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung  | = 0,80 DM |
| je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage   |           |
| e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle | = 4,20 DM |
| je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage   |           |
- Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel,

(2) Die festgelegten Handelsaufschläge (Handelsspannen) gelten als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind zu beziehen auf die jeweils gültigen gesetzlichen Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst laut Preisordnung Nr. 1054 — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —.

(3) Die prozentualen Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich auf den Einstandspreis.

(4) Die Abgeltungssätze für die Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für die Verpackungsabnutzung im Verhältnis 50 : 50.

(5) Der Handelsaufschlag für den Empfangs- und Platzgroßhandel bezieht sich bei Belieferung des Einzelhandels frei Verkaufsstelle.

(6) Der Abgeltungssatz nach Abs. 1 Ziff. II Buchst. e ist ein Durchschnittssatz, der entsprechend den unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen der Bezirke vom Ministerium für Handel und Versorgung differenziert werden kann.

§ 3

Bezieht der Privathandel frisches Gemüse und Obst vom sozialistischen Handel, so sind die im § 2 dieser Preisordnung festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze auch für den privaten Groß- und Einzelhandel verbindlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

§ 5

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten.

(2) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Handels sind zur Vermeidung von Handelsverlusten verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes frisches Gemüse und Obst entsprechend der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 563) in der Fassung vom 3. Juni 1957 (GBl. I S. 363) rechtzeitig herabzusetzen.

§ 6

Die Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes) ist im Interesse der Wahrung der Rechte der Käufer im Groß- und Einzelhandel für Gemüse und Obst öffentlich und gut sichtbar auszulegen.

## § 7

Der sozialistische Großhandel ist verpflichtet, bei Erzeugnissen gleicher Sorte und Qualität mit unterschiedlichen Erzeugerpreisen den Großhandelsabgabepreis so festzulegen, daß der für sein Versorgungsgebiet gültige Verbraucherpreis bei voller Ausnutzung der Einzelhandelsspanne nicht überschritten wird.

## § 8

Die Preise, Handelsspannen und Abgeltungssätze für Wildfrüchte werden jeweils vor Beginn der Saison durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt.

## § 9

Für alle Erzeuger und für den sozialistischen und privaten Einzelhandel gelten bei Direktbezügen ab Erzeuger die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBL I S. 77) nicht.

## § 10

Wer als Erzeuger, Groß- oder Einzelhändler andere als die auf Grund dieser Preisordnung festgelegten Handels- oder Verbraucherpreise fordert oder zahlt oder in anderer Form vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Preisordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 8 der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 11

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft und gilt auch für abgeschlossene Verträge, wenn die Lieferung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

L. V. Dressel  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1055

Die Abgeltungssätze laut § 2 Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a bis e gelten für folgende Mengeneinheiten:

Bezeichnung	Mengeneinheit
<b>I. Obst</b>	
1. Kernobst	} je 100 kg
2. Steinobst	
3. Beerenobst	} je 100 kg
a) Erdbeeren	
Gartenhimbeeren	
Gartenbrombeeren	
b) Johannisbeeren	} je 100 kg
Stachelbeeren	

Bezeichnung	Mengeneinheit
<b>II. Gemüse</b>	
Treibtomaten	je 100 kg
Treibhausgurken	je 100 kg
Essiggurken 3—9 cm	je 100 kg
Kastengurken	je 100 kg
Spargel	je 100 kg
Rosenkohl	je 100 kg
Schwarzwurzel	je 100 kg
Meerrettich	je 100 kg
Chicorée Treib	je 100 kg
Endiviansalat	je 100 kg
Porree	je 100 kg
Blumenkohl	je 100 Stück
Dauerzwiebeln	je 100 kg
Lauchzwiebeln	je 1 000 Stück
Rhabarber	je 100 kg
Rettich	je 100 kg
(Bundware)	je 1 000 Stück
Wurzelpetersilie	je 100 kg
Sellerie ohne Laub	je 100 kg
Sellerie mit Laub	je 200 Stück
Wirsingkohl	je 100 kg
Paprika (Gemüse)	je 100 kg
Kohlrabi mit Laub	je 200 Stück
Grünkohl	je 100 kg
Möhren ohne Laub	je 100 kg
Rote Beete	je 100 kg
Freilandgurken, Schäl-, Salz- und Einlegegurken	je 100 kg
Gemüseerbsen	je 100 kg
Gemüsebohnen (Puffbohnen)	je 100 kg
Tomaten (Freiland)	je 100 kg
Chinakohl	je 100 kg
Weißkohl	je 100 kg
Kohlrabi ohne Laub	je 100 kg
Kohlrüben	je 100 kg
Schnittlauch	je 100 kg
Schnittpetersilie	je 100 kg
Grüne Tomaten	je 100 kg
Kürbis	je 100 kg
Kopfsalat	je 300 Stück
Spinat	je 100 kg
Radieschen und Eiszapfen	je 10 000 Stück
Rotkohl	je 100 kg
Möhren mit Laub	je 2 000 Stück
	oder je 100 20er Bünd
Melonen	je 100 kg

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung  
der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz.**

Vom 6. Juni 1958

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I S. 453) wird folgendes bestimmt:

**I.**

**Anwendung von Steuertabellen  
und Steuerabzugssätzen**

**Zu § 1 Absätze 1 und 2**

**§ 1**

Für die Festsetzung der Jahressteuer

- a) für Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit sowie für
- b) Lohneinkünfte und steuerbegünstigte Einkünfte bis 15 099 DM

ist die aus dem Steuergrundtarif H der Anlage 1 zum Gesetz vom 28. Mai 1958 entwickelte Jahressteuertabelle\* anzuwenden.

**Zu § 2**

**§ 2**

Die Anwendung der neuen Steuerabzugssätze hat auf alle Einkünfte zu erfolgen, die ab 1. Juli 1958 zufließen (Barauszahlung oder Gutschrift), unabhängig davon, wann der Anspruch entstanden oder die Erarbeitung erfolgt ist.

**Zu § 3**

**§ 3**

Freibeträge wegen Körperbehinderung, außergewöhnlicher Belastung oder sonstige Freibeträge werden bei den Nebeneinkünften nicht berücksichtigt.

**II.**

**Jahressteuerveranlagung für 1958**

**Zu § 1**

**§ 4**

(1) Für die Festsetzung der Jahressteuer für Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit nach § 1 Absätze 1 bzw. 3 des Gesetzes gelten die Steuertabellen der Anlagen 2\* und 3\*.

(2) Für die Festsetzung der Jahressteuer für die Lohneinkünfte und steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte bis zu 15 099 DM jährlich ist die Steuertabelle gemäß § 1 anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nur für den Veranlagungszeitraum 1958.

\* Diese Tabelle wird im Sonderdruck Nr. 281 des Gesetzblattes veröffentlicht.

**III.**

**Inkrafttreten**

**§ 5**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**

**zur Aufhebung der Anordnung  
über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungs-  
güter und Industriewaren durch den Einzelhandel  
und die Großverbraucher.**

Vom 18. Juni 1958

**§ 1**

Die Anordnung vom 27. Dezember 1955 über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher (GBl. I 1956 S. 51) wird aufgehoben.

**§ 2**

Die weiterhin der Bewirtschaftung unterliegenden festen Brennstoffe sind entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung abzurechnen und es ist darüber zu berichten.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1958

**Der Minister für Handel und Versorgung**

Wach

**Berichtigungen**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisanordnung Nr. 924 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugbereifungen — (Sonderdruck Nr. P 286 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 13 des P-Sonderdruckes muß die Warennummer unter der Schlauchdimension 11.25 — 24 AS nicht 49 12 54 00, sondern 49 12 53 00 heißen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisanordnung Nr. 941 vom 25. März 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Frostschutzscheiben und Hörner — (Sonderdruck Nr. P 320 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 7 Abs. 1 muß es in der dritten Zeile statt „1. Mai 1958“ richtig „1. Juli 1958“ heißen.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 19. Juli 1958	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 58	Beschluß über die Eingliederung des Amtes für Jugendfragen in das Ministerium für Volksbildung .....	565
30. 6. 58	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks .....	565
14. 8. 58	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln .....	574
23. 6. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung konfektionierter Bettwäsche und Feintäschnerwaren in privaten Industriebetrieben von der Umsatzsteuer .....	575
1. 7. 58	Anordnung über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung .....	575
27. 6. 58	Anordnung Nr. 7 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzgut Handels — .....	576

### Beschluß

über die Eingliederung des Amtes für Jugendfragen  
in das Ministerium für Volksbildung.

Vom 26. Juni 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird auf Grund des § 16 folgendes beschlossen:

1. Das Amt für Jugendfragen — als das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Förderung der Jugend — wird in das Ministerium für Volksbildung eingegliedert.

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

für Volksbildung  
F. Lange

Zehnte Durchführungsbestimmung \*  
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 30. Juni 1958

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und in Durchführung des § 8 dieses Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

\* 9. DB (GBl. I S. 407)

### I.

#### Versicherungspflicht

##### § 1

(1) Inhaber von Handwerksbetrieben unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, sofern sie nach dem Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 282) besteuert werden.

(2) Betreiben Handwerker, die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz besteuert werden, neben ihrem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder üben sie eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus, dann sind sie neben der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(3) Für Handwerker, die nicht nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz, sondern nach allgemeinem Steuerrecht besteuert werden, gelten für die Versicherungspflicht die Bestimmungen der VSV.

(4) Mitinhaber von Handwerksbetrieben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

##### § 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme der handwerklichen Tätigkeit.

Allgemeine Abt.

29. JULI 1958

(2) Die Versicherungspflicht endet mit der Aufgabe des Handwerksbetriebes.

(3) Handwerker, die rückwirkend aus der Handwerksbesteuerung herausgenommen und nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts besteuert werden, bleiben bis zu dem Tage, an dem der Bescheid über den Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht, als Handwerker versicherungspflichtig.

(4) Handwerker können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften (einschließlich Lehrlinge) und ständig nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, nach Anhören der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(5) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist vom Handwerker innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Betriebsruhe dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Der Versicherungsausweis des Handwerkers ist der Abteilung Finanzen mit vorzulegen.

(6) Handwerker, die aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden oder ihren Handwerksbetrieb aufgeben, haben ihren Versicherungsausweis mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung oder mit der Abmeldung dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zur Berichtigung vorzulegen. Die Frist zur Vorlage des Versicherungsausweises gemäß Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) a) Wird der Versicherungsausweis nicht innerhalb der in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten 21 Tage dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorgelegt, so werden die Beiträge zur Sozialversicherung (im folgenden „Beitrag“ genannt) bis zu dem Tage, an dem die Vorlage des Versicherungsausweises erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in Höhe der Beiträge des vorangegangenen Kalenderjahres weiter erhoben.

b) Die Bestimmungen des Buchst. a) gelten nicht, wenn bereits anderweitig Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherungspflicht als Handwerker (z. B. als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger) besteht.

### § 3

(1) Die ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers (außer der Ehefrau) unterliegen der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie fremde Arbeitskräfte. Der Beitrag beträgt 20 % (bei Vollrentenbezug 10 %) der beitragspflichtigen Lohn Einkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(2) Die ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitenden Ehemänner unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Der Beitrag beträgt 20 % (bei Vollrentenbezug 10 %) der beitragspflichtigen Einkünfte aus der Mitarbeit, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(3) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und bei der Handelstätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(4) Erzielen beide Ehegatten Einkünfte aus getrennter, selbständiger handwerklicher Tätigkeit und werden sie auf Grund der Zusammenveranlagung nach Handwerkssteuer B besteuert, bleiben beide Ehegatten versicherungspflichtig. Die Beiträge sind entsprechend den Anteilen der Ehegatten am Gesamtgewinn festzusetzen.

## II.

### Beiträge

#### A. Für Handwerker, die Handwerkssteuer A entrichten

### § 4

#### Jahresbeitrag

(1) Die jährlichen Beiträge sind von den Handwerkern nach den Tarifen gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Sind mehrere Mitinhaber eines Handwerksbetriebes beitragspflichtig, so ist die sich ergebende Jahresbruttolohnsumme bzw. die Summe des Jahresmaterialeinsatzes entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an den Einkünften aufzuteilen. Das Beteiligungsverhältnis ist zwischen den Mitinhabern schriftlich festzulegen und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, mitzuteilen. Ist dieses nicht erfolgt, so ist die Jahresbruttolohnsumme bzw. die Summe des Jahresmaterialeinsatzes durch die Anzahl der Mitinhaber zu teilen. Aus dem sich ergebenden, auf den einzelnen Mitinhaber entfallenden Teilbetrag der Jahresbruttolohnsumme bzw. der Summe des Jahresmaterialeinsatzes ergibt sich entsprechend dem Tarif der Beitrag für jeden Mitinhaber.

(3) Die Einstufung der Handwerker in die Tarife ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt ohne Unfallumlage höchstens 1440 DM jährlich. Der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt  $\frac{1}{12}$  des Jahresbeitrages. Der auf einen Kalendertag entfallende Anteil beträgt  $\frac{1}{360}$  des Jahresbeitrages.

(5) Alleinmeister im Sinne der Tarife gemäß Anlage 1 sind Handwerker ohne Beschäftigte. Als Beschäftigte gelten nicht:

1. Folgende in den Betrieben des Handwerkers tätigen Arbeitskräfte:

a) die mitarbeitende Ehefrau,

b) Lehrlinge und Reinigungskräfte, soweit sie steuerrechtlich nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind.

2. Die in den Betrieben des Ehegatten des Handwerkers und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätigen Beschäftigten.

(6) Sind in einem Handwerksbetrieb mehrere Mitinhaber vorhanden, jedoch keine anderen als die im Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten Beschäftigten, so entrichtet jeder in der Handwerksrolle eingetragene Mitinhaber den Beitrag nach dem Tarif als Alleinmeister.

(7) Als Jahresbruttolohnsumme gilt die Lohnsumme, auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Besteuerung des Handwerks der Zuschlag zu entrichten ist. Für die Ermittlung der Jahresbruttolohnsumme der Getreidemüller gelten die gleichen Grundsätze.

(8) Als Jahresmaterialeinsatz ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Berechnung des Handwerksteuergrundbetrages angewendet wird.

(9) Ist ein Handwerker mit mehreren Handwerksberufen in der Handwerksrolle eingetragen und wird er in diesen Berufen tätig (z. B. Schmied und Stellmacher), so wird der Beitrag nach dem höchsten der anwendbaren Tarife erhoben.

### Herabsetzungen

#### § 5

Wird der Handwerksteuergrundbetrag bei Sitz des Betriebes in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern entsprechend den Bestimmungen über die Besteuerung des Handwerks gesenkt, so ist der Beitrag um das 1/10-fache des Betrages, um den der Handwerksteuergrundbetrag gesenkt wird, herabzusetzen.

#### § 6

(1) Der Jahresbeitrag gemäß §§ 4 bzw. 5 wird herabgesetzt:

1. Für blinde Handwerker, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei ihnen Beschäftigten, auf ein Viertel des Jahresbeitrages;
2. für Handwerker, die als Schwerstbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 70. Lebensjahr, als Frau das 60. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf ein Viertel des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird. Soweit für Invalidenvollrentner bis zur Verkündung dieser Durchführungsbestimmung eine Herabsetzung des Beitrages um 75 % gewährt wurde, verbleibt es bei dieser Regelung, solange Invalidenvollrente bezogen wird;
3. für Handwerker, die als Schwerbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 65. Lebensjahr, als Frau das 50. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf die Hälfte des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird;
4. für Handwerker, die als Leichtbeschädigte anerkannt sind, auf drei Viertel des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird.

(2) Der Jahresbeitrag gemäß §§ 4 und 5 bzw. § 6 Abs. 1 wird herabgesetzt:

1. Für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit
  - a) als Lohnempfänger,
  - b) als Funktionär in politischen Parteien oder Massenorganisationen,
  - c) ehrenamtlich in den Organisationen des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
  - d) als Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen tätig sind für je 200 Stunden dieser Tätigkeit um 1/10 des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß entsprechende Bescheinigungen, wie für die Steuerermäßigung gefordert, vor-

gelegt werden. Außerdem ist Voraussetzung für die Herabsetzung zu Buchstaben b und c, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstaustausch nicht gezahlt wird.

Weiterhin ist zu Buchst. c Voraussetzung, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als zwei Beschäftigte tätig sind;

2. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Land- und Forstwirte tätig sind, um
  - 1/10 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 2 ha,
  - 2/10 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 3 ha,
  - 3/10 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 4 ha,
  - 4/10 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 5 ha,
  - 5/10 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 6 ha,
  - 6/10 des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 7 ha.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß im Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig ist;

3. für Handwerker, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und ihren Handwerksbetrieb weiterführen, für jede in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geleistete Arbeitseinheit um 1/100 des Jahresbeitrages.

(3) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind nicht mitzuzählen:

1. Folgende in den Betrieben des Handwerkers tätigen Arbeitskräfte:
    - a) Die mitarbeitende Ehefrau,
    - b) Lehrlinge und Reinigungskräfte, soweit sie steuerrechtlich nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind,
    - c) Jungfacharbeiter, soweit sie vor der Facharbeiterprüfung nicht der Beschäftigtenzahl zuzählen waren, für den Zeitraum von der Ablegung der Facharbeiterprüfung bis zum Jahresende.
  2. Die in den Betrieben des Ehegatten des Handwerkers und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätigen Beschäftigten.
- (4) a) Wird der amtliche Nachweis über die Körperbeschädigung erst im Laufe des Kalenderjahres erteilt, so ist die Beitragsherabsetzung gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 anteilig zu gewähren, und zwar mit Beginn des Kalendermonats, in dem der amtliche Nachweis ausgestellt wurde.
- b) Bei Veränderung des Umfangs des Körperschadens bzw. bei Wegfall des Körperschadens innerhalb des laufenden Kalenderjahres ist die Beitragsherabsetzung gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 anteilig zu gewähren. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Bescheid über die Veränderung bzw. den Wegfall erteilt wurde.

## § 7

**Ermäßigungen**

(1) Der Beitrag gemäß §§ 4 bis 6 wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker

- a) Vollrente bezieht oder
- b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß nach den vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Bestimmungen diese Beitragsermäßigung bestand.

(2) Wird der Beitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeit-erfüllend noch rentensteigernd.

## § 8

**Mindestbeitrag**

(1) Ist der Beitrag gemäß §§ 5 und 6 herabzusetzen, so beträgt er mindestens 204 DM jährlich.

(2) Ist der Beitrag gemäß § 7 zu ermäßigen, so beträgt er mindestens 102 DM jährlich.

## § 9

**Beitragsbefreiung**

Für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Haus-, Taschen-, Schwangeren- und Wochengeld (einschließlich Karenztage) ist vom Beitrag (§§ 4 bis 8)  $\frac{1}{12}$  des Jahresbeitrages abzusetzen. Ein voller Monat liegt vor, wenn sich bei Zusammenrechnen der einzelnen Bezugszeiten im Kalenderjahr mindestens 30 Tage ergeben.

## § 10

**Beiträge für anteilige Versicherungszeiten**

Bestand die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung als Handwerker nur für einen Teil des Kalenderjahres, so ist der zu zahlende Beitrag für die Kalendertage, für die die Versicherungspflicht bestand, vom Jahresbeitrag zu errechnen. Dabei ist der Monat zu 30 und das Kalenderjahr zu 360 Tagen zugrunde zu legen. Wurden in diesem Zeitraum fremde Arbeitskräfte beschäftigt, so ist der Jahresbeitrag wie folgt zu ermitteln:

Gezahlte Lohnsumme geteilt durch die Anzahl der Tage der Versicherungszeit, vervielfacht mit 360 Kalendertagen. Der so errechnete Betrag ergibt die Jahreslohnsumme, für die entsprechend dem zuständigen Tarif der Jahresbeitrag festzusetzen ist. Dieser Jahresbeitrag ist durch 360 Kalendertage zu teilen und mit der Anzahl der Tage der Versicherungszeit zu vervielfachen. Die gleiche Berechnungsweise gilt auch bei Zugrundelegung des Jahresmaterialeinsatzes gemäß Tarif 13.

## § 11

**Handwerker mit Handelstätigkeit**

(1) Neben den Beiträgen gemäß Anlage 1 werden von den Einkünften aus Handelstätigkeit Beiträge nach den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259) erhoben.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag und die Unfallumlage sind 30 % des Rohgewinnes, der der Berechnung der Handelsteuer des Handwerks zugrunde zu legen ist.

## § 12

**Unfallumlage**

Die Unfallumlage beträgt 1,5 % vom Beitrag des Handwerkers und 0,3 % des Betrages, der der Berechnung des Beitrages für die Handelstätigkeit gemäß § 11 zugrunde liegt und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen gemäß § 7 bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Berechnung der Unfallumlage sind die in der Anlage 2 festgesetzten Gefahrenklassen sowohl für die handwerkliche Tätigkeit als auch für die Handelstätigkeit des Handwerkers maßgebend. Diese Gefahrenklassen gelten auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft des Handwerkers beschäftigten Arbeitskräfte. Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Handwerks- und sonstiger Gewerbebetrieb) sind für die Erhebung der Unfallumlage für die Beschäftigten aller Betriebsteile die Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) bzw. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82) entsprechend anzuwenden.

## § 13

**Festsetzung und Entrichtung der Beiträge**

(1) Der Beitrag für den Handwerker einschließlich des Beitrages für den versicherungspflichtigen Ehemann sowie die Unfallumlage werden vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagszahlungen) auf der Grundlage des Jahresbeitrages des vorausgegangenen Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Der Handwerker hat dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, Mitteilung zu machen, wenn sich nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. dem voraussichtlichen Jahresmaterialeinsatz ein höherer Beitrag ergibt. Die entsprechenden höheren vierteljährlichen Teilbeträge werden danach von der Abteilung Finanzen neu festgesetzt. Der Handwerker ist verpflichtet, auch dann Mitteilung zu machen, wenn er nicht mehr Alleinmeister ist. Die vierteljährlichen Teilbeträge können auf Antrag herabgesetzt werden, wenn nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. nach dem voraussichtlichen Jahresmaterialeinsatz der Jahresbeitrag mindestens um eine Stufe des entsprechenden Tarifes niedriger sein wird.

(3) Die vierteljährlichen Teilbeträge auf den Jahresbeitrag des Handwerkers und von den Beiträgen aus Einkünften aus Handelstätigkeit zuzüglich Unfallumlage werden am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr fällig. Die gleichen Zahlungstermine gelten auch für die Entrichtung der Beiträge auf andere beitragspflichtige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (außer Landwirtschaft). Soweit bei der sonstigen selbständigen Erwerbstätigkeit mitarbeitende Familienangehörige tätig und versicherungspflichtig sind, sind die Beiträge einschließlich Unfallumlage für diese zu den gleichen Terminen fällig.

**B. Für Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten**

## § 14

**Jahresbeitrag**

(1) Die jährlichen Beiträge sind von den Handwerkern in Höhe von 20 % des steuerpflichtigen Gewinnes (ohne Berücksichtigung von Steuervergünstigungen im Sinne



des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks und ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen sowie Steuerermäßigungen aus handwerklicher und aus Handelstätigkeit zu entrichten. Die den Betrag von jährlich 7200 DM übersteigenden Gewinne sind beitragsfrei.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt höchstens ohne Unfallumlage 1440 DM. Der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt  $\frac{1}{12}$  des Jahresbeitrages; der auf einen Kalendertag entfallende Anteil beträgt  $\frac{1}{360}$  des Jahresbeitrages.

(3) a) Der Jahresbeitrag ohne Unfallumlage ist mindestens in der Höhe zu entrichten, den ein in die Handwerksteuer A eingestufter Handwerker desselben Berufes und bei gleicher Jahresbruttolohnsumme (Jahresmaterialeinsatz) zu zahlen hätte. Als Jahresbruttolohnsumme bzw. als Jahresmaterialeinsatz ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich unter Anwendung des § 4 dieser Durchführungsbestimmung ergibt.

b) Hat ein Handwerker die Handwerksteuer B zu zahlen, obwohl in seinem Handwerksbetrieb keine Beschäftigten, mit Ausnahme der im § 4 Abs. 5 Ziff. 1 genannten Personen, tätig sind, so hat er mindestens den Beitrag (ohne Unfallumlage) wie ein Alleinmeister, der nach Handwerksteuer A besteuert wird, zu entrichten.

c) Hat ein Handwerker die Handwerksteuer B auf Grund der Zahl der Beschäftigten seines Handwerksbetriebes und der im Handwerksbetrieb seines Ehegatten, mit dem er zusammen veranlagt wurde, zu entrichten, so erfolgt die Festsetzung des Mindestbeitrages (ohne Unfallumlage) für jeden Inhaber entsprechend der Jahresbruttolohnsumme der in seinem Handwerksbetrieb Beschäftigten bzw. des Jahresmaterialeinsatzes, wie für einen gleichartigen Handwerker, der die Handwerksteuer A entrichtet.

(4) Werden die Einkünfte aus Handelstätigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts besteuert, so ist ein Beitrag in Höhe von 17% (bei Vollrentenbezug 6%) der beitragspflichtigen Einkünfte aus dieser Handelstätigkeit zu entrichten.

#### § 15

##### Ermäßigungen

Der Beitrag gemäß § 14 Absätzen 1 bis 3 wird auf die Hälfte ermäßigt und der Beitrag gemäß § 14 Abs. 4 auf 6% festgesetzt, wenn der Handwerker

a) Vollrente bezieht oder

b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß nach den vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Bestimmungen diese Beitragsermäßigung bestand.

#### § 16

##### Unfallumlage

Die Unfallumlage beträgt 0,3% des beitragspflichtigen Gewinnes — mindestens jedoch entsprechend der jeweiligen Bemessungsgrundlage gemäß § 14 Abs. 3 — für jeden Zahlungspflichtigen und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Für die Berechnung der Unfallumlage sind die in der Anlage 2 festgesetzten Gefahrenklassen maßgebend. Diese Gefahrenklassen gelten auch für die Berechnung der Unfallumlage von

den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft des Handwerkers beschäftigten Arbeitskräfte. Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Handwerks- und sonstiger Gewerbebetrieb) sind für die Erhebung der Unfallumlage für die Beschäftigten aller Betriebsteile die Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) bzw. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82) entsprechend anzuwenden.

#### § 17

##### Festsetzung und Entrichtung der Beiträge

(1) Der Beitrag einschließlich Unfallumlage ist vom Handwerker vierteljährlich (Abschlagszahlungen) auf der Grundlage des beitragspflichtigen Gewinnes des vorangegangenen Kalendervierteljahres selbst zu berechnen und zu entrichten. Gleichzeitig ist hierzu der Beitrag einschließlich Unfallumlage für den versicherungspflichtigen Ehemann zu zahlen.

(2) Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen sind zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar fällig. Gleichzeitig sind zu diesen Terminen auch die Beiträge einschließlich Unfallumlage für die beitragspflichtigen Einkünfte aus sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit (außer Landwirtschaft) für das vorangegangene Kalendervierteljahr zu entrichten. Soweit bei der sonstigen selbständigen Erwerbstätigkeit mitarbeitende Familienangehörige tätig und versicherungspflichtig sind, sind die Beiträge einschließlich Unfallumlage für diese zu den gleichen Terminen fällig.

### III.

#### Leistungen der Sozialversicherung

#### § 18

##### Sach- und Geldleistungen

Handwerker, die nach dem Gesetz über die Besteuerung des Handwerks besteuert werden, erhalten neben den Sachleistungen die Geldleistungen (einschließlich Kranken-, Haus- und Taschengeld) nach den Bestimmungen der VSV.

#### § 19

##### Berechnung der Geldleistungen außer Renten

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen sind die zu zahlenden Beiträge und die beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Bestand Versicherungspflicht als Handwerker nur für einen Teil des vorangegangenen Kalenderjahres, so sind die anteiligen Beiträge auf Jahresbeiträge und die beitragspflichtigen Einkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen.

(3) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr keine Versicherungspflicht als Handwerker bzw. Versicherungspflicht nur für einen Teil des laufenden Kalenderjahres, so sind auf der Grundlage der vierteljährlichen Teilbeiträge (Abschlagszahlungen) die anteiligen Beiträge auf Jahresbeiträge und die beitragspflichtigen Einkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen.

(4) Zur Berechnung der Geldleistungen ist vom Handwerker eine vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ausgefertigte Bescheinigung über die zu zahlenden Beiträge und die beitragspflichtigen Einkünfte gemäß Absätzen 1 bis 3 vorzulegen.

## § 20

**Ermittlung des Grundbetrages für Handwerker, die im vorangegangenen Kalenderjahr Handwerkersteuer A entrichteten**

(1) Für die Ermittlung des Grundbetrages werden zugrunde gelegt:

- a) Das 5fache des Beitrages aus handwerklicher Tätigkeit;
- b) die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und sonstiger selbständiger Tätigkeit.

(2) a) Der für das Kranken-, Haus- und Taschengeld maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus dem Betrag nach Abs. 1 Buchst. a.

b) Der für die sonstigen Geldleistungen maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus der Summe der Beträge nach Abs. 1 Buchstaben a und b.

(3) Soweit der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a gemäß § 7 ermäßigt wurde, oder nach § 9 eine Befreiung von diesem Beitrag erfolgte, bleiben diese Minderungen des Beitrages für die Berechnung der Geldleistungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b unberücksichtigt.

## § 21

**Ermittlung des Grundbetrages für Handwerker, die im vorangegangenen Kalenderjahr Handwerkersteuer B entrichteten**

(1) Für die Ermittlung des Grundbetrages werden zugrunde gelegt:

- a) Die beitragspflichtigen Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit und Handelstätigkeit. Letztere jedoch nur, soweit diese ebenfalls nach Handwerkersteuer B besteuert wurden;
- b) die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und sonstiger selbständiger Tätigkeit, die nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts besteuert wurden.

(2) a) Der für das Kranken-, Haus- und Taschengeld maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus dem Betrag nach Abs. 1 Buchst. a.

b) Der für die sonstigen Geldleistungen maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus der Summe der Beträge nach Abs. 1 Buchstaben a und b.

## § 22

**Grundbetragstabelle**

Der Grundbetrag bemißt sich nach folgenden jährlichen beitragspflichtigen Einkünften:

Stufe	Beitragspflichtige Einkünfte mehr als DM	bis DM	Grundbetrag je Kalendertag DM
1		540	1
2	540	900	2
3	900	1260	3
4	1260	1620	4
5	1620	1980	5
6	1980	2340	6
7	2340	2700	7
8	2700	3060	8
9	3060	3420	9
10	3420	3960	10
11	3960	4680	12
12	4680	5400	14
13	5400	6120	16
14	6120	6840	18
15	6840		20

## IV,

**Schlußbestimmungen**

## § 23

Zum Zwecke der Rentenberechnung werden für Handwerker, die die

a) Handwerkersteuer A entrichteten, in den Versicherungsausweis das 5fache des jährlichen Beitrages und außerdem die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit sowie nichthandwerklicher selbständiger Tätigkeit eingetragen;

b) Handwerkersteuer B entrichteten, in den Versicherungsausweis die beitragspflichtigen Einkünfte aus handwerklicher, Handels- und nichthandwerklicher Tätigkeit insgesamt eingetragen.

## § 24

(1) Sind von einem Handwerker auf Grund mehrerer nebenher ausgeübter Tätigkeiten entsprechend den geltenden Bestimmungen Beiträge zu entrichten, so gilt für die Beitragszahlung nachstehende Reihenfolge:

1. Tätigkeit als Lohnempfänger,
2. handwerkliche Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit,
3. land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit,
4. andere selbständige Tätigkeit.

(2) Die den Betrag von jährlich 7200 DM übersteigenden Gesamteinkünfte sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag beträgt ohne Unfallumlage höchstens 1440 DM.

## § 25

Eintragungen in den Versicherungsausweis des Handwerkers über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Rentenberechnung werden durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorgenommen.

## § 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Die Siebente Durchführungsbestimmung vom 12. Juni 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 350),

b) die Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Beiträge zur Sozialversicherung für Handwerker (GBl. I S. 352),

c) die Anordnung Nr. 2 vom 10. Februar 1958 über die Beiträge zur Sozialversicherung für Handwerker (GBl. I S. 217),

d) § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungsanstalt (GBl. I S. 258).

Berlin, den 30. Juni 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**

I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers

## Anlage 1

zu vorstehender Zehnter Durchführungsbestimmung

	Ortsklassen		
	I DM	II DM	III DM
<b>Tarif 1</b>			
Alleinmeister .....	1440,—	1440,—	1440,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1440,—	1440,—	1440,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 2</b>			
Alleinmeister .....	1200,—	1128,—	1008,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1284,—	1248,—	1104,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1440,—	1344,—	1224,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 3</b>			
Alleinmeister .....	1020,—	924,—	828,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1140,—	1020,—	948,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1308,—	1200,—	1140,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 4</b>			
Alleinmeister .....	984,—	888,—	780,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1068,—	960,—	888,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1308,—	1200,—	1140,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 5</b>			
Alleinmeister .....	864,—	768,—	660,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	960,—	864,—	780,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1188,—	1068,—	1008,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	1440,—	1308,—	1260,—
über 12 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 6</b>			
Alleinmeister .....	744,—	660,—	588,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	828,—	744,—	684,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1020,—	924,—	888,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	1284,—	1200,—	1104,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme .....	1440,—	1440,—	1308,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 7</b>			
Alleinmeister .....	708,—	600,—	504,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	780,—	684,—	600,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	960,—	864,—	804,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	1164,—	1068,—	1020,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme .....	1368,—	1260,—	1248,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—

	Ortsklassen		
	I DM	II DM	III DM
<b>Tarif 8</b>			
Alleinmeister .....	708,—	600,—	528,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	828,—	720,—	648,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1020,—	900,—	840,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	1284,—	1080,—	1044,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme .....	1380,—	1284,—	1260,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 9</b>			
Alleinmeister .....	708,—	600,—	528,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	900,—	804,—	744,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	1104,—	1008,—	960,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	1320,—	1200,—	1140,—
über 12 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 10</b>			
Alleinmeister .....	564,—	504,—	444,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	624,—	564,—	528,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	768,—	708,—	684,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	948,—	864,—	864,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme .....	1200,—	1104,—	1104,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 11</b>			
Alleinmeister .....	468,—	408,—	348,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	528,—	468,—	420,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	684,—	600,—	540,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	840,—	768,—	720,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme .....	1080,—	984,—	960,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 12</b>			
Alleinmeister .....	300,—	288,—	288,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	360,—	348,—	348,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme .....	444,—	420,—	420,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme .....	624,—	564,—	564,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme .....	900,—	828,—	828,—
über 16 000,— bis 20 000,— DM Lohnsumme .....	1200,—	1140,—	1140,—
über 20 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
<b>Tarif 13</b>			
bis 15 000,— DM Jahres- materialeinsatz .....	600,—	DM in allen Ortsklassen	
bis 30 000,— DM Jahres- materialeinsatz .....	960,—	DM in allen Ortsklassen	
über 30 000,— DM Jahres- materialeinsatz .....	1440,—	DM in allen Ortsklassen	

## Anlage 2

zu vorstehender Zehnter Durchführungsbestimmung

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Augenoptiker .....	1	2
Autolackierer .....	3	4
Backofenbauer .....	2	4
Bäcker .....	13	3
Bandagist .....	2	2
Beizer und Polierer .....	5	4
Betonstein- und Terrazzohersteller .....	3	4
Boots- und Schiffbauer .....	5	5
Böttcher .....	7	4
Brillenoptikschleifer		
a) Doppelfokus .....	1	2
b) Menisken .....	2	2
Brunnenbauer .....	3	6
Buchbinder .....	5	3
Buchdrucker (Drucker und Setzer) .....	4	3
Büchsenmacher .....	4	2
Büchsentilemacher .....	7	2
Bürsten- und Pinselmacher .....	7	2
Chemigraph .....	4	3
Chirurgiemechaniker .....	2	2
Christbaumschmuckmacher .....	11	3
Dachdecker .....	3	8
Damenschneider .....	7	2
Damenschneiderin .....	11	2
Darmsaiten- und Cutgutmacher .....	4	2
Diamantschleifer .....	3	3
Diamantwerkzeugschleifer .....	3	3
Drechsler .....	7	4
Dreher .....	4	4
Edelsteinschleifer .....	3	3
Elektroinstallateur .....	4	3
Elektromaschinenbauer .....	4	3
Elektromechaniker .....	4	3
Emalleur .....	4	4
Feilenhauer .....	5	5
Feinmechaniker .....	3	2
Feinoptiker .....	3	2
Feintäschner .....	6	2
Feuerungsbauer .....	2	8
Flachglasschleifer .....	3	3
Fleischer .....	2	4
Formstecher (Metall und Holz) .....	4	3
Fotograf .....	4	3
Friseur		
a) Damen- und Herrensalon .....	8	2
b) Damensalon .....	9	3
c) Herrensalon .....	11	1
Galvaniseur .....	1	3
Gelbgießer .....	2	6
Gerber .....	5	3

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Getreidemüller		
(bis 3 t tägliche Kapazität)		
a) Handelsmüller .....	5	6
b) Lohnmüller .....	11	6
Glasapparatebläser .....	6	3
Glasapparatefeinschleifer .....	6	3
Glasaugenmacher .....	11	3
Glasbläser (auch Glanzglasspritzenschleifer, Kunstglasbläser)	6	3
Glasbläser (Kunstglasbläser für Miniaturen) .....	11	3
Glaser .....	7	3
Glasgraveur .....	2	3
Glasmaler .....	3	3
Glockengießer .....	2	6
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger .....	3	2
Goldschmied .....	3	2
Graveur .....	4	2
Gürtler (außer Schmuckgürtler)	4	3
Herrenschneider .....	7	2
Hohlglasschleifer .....	2	3
Holzbildhauer .....	11	4
Holzschuhmacher .....	6	2
Hütformenbauer .....	5	5
Hutmacher .....	7	2
Installateur (Gas und Wasser) .....	4	3
Instrumentenschleifer .....	5	3
Intarsienschneider .....	11	5
Isolierer .....	5	3
Jacquardkartenschläger .....	6	2
Karosseriebauer .....	4	5
Klempner .....	4	5
Konditor .....	1	3
Korbmacher .....	10	1
Kraftfahrzeugelektriker .....	3	3
Kraftfahrzeughandwerker .....	3	5
Kraftfahrzeugklempner .....	4	5
Kunstformer (Gips) .....	1	3
Kupferschmied .....	3	4
Kühlanlagenbauer .....	4	6
Kürschner .....	4	3
Landmaschinenhandwerker .....	4	6
Lebküchler .....	1	3
Lederbekleidungsschneider .....	7	2
Lederhandschuhmacher .....	6	2
Linierer .....	5	3
Lithograph .....	4	3
Maler .....	5	4
Maschinenbauer .....	4	6
Maurer (auch Alleinmeister) .....	8	6
Mechaniker		
a) Büromaschinenmechaniker .....	4	3
b) Nähmaschinenmechaniker .....	5	3
c) Fahrradmechaniker .....	5	3

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage	Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Messerschmied .....	4	4	Mützenmacher .....	7	2
Metalldrücker .....	4	6	Natursteinschleifer .....	2	8
Metallgießer .....	2	6	Ofenbauer .....	2	4
Metallackierer .....	4	4	Orthopädiemechaniker .....	2	2
Metallschleifer und -polierer ....	4	6	Orthopädienschuhmacher .....	5	2
Miederschneider .....	12	2	Parkettleger .....	5	4
Modellbauer .....	4	5	Platten- und Fliesenleger .....	2	4
Möbellackierer .....	5	4	Porzellanmaler .....	3	3
Mühlenbauer .....	5	6	Posamentierer (Hand) .....	12	2
Musikinstrumentenmacher			Posamentierer (maschinelle Arbeit) .....	9	2
A. Geigenbauer .....	7	2	Putzmacher .....	11	2
a) Bogenmacher .....	7	2	Rahmenglaser .....	5	3
b) Haisschnitzer .....	7	2	Rauchwarenfärber .....	5	3
c) Korpus- und Schachtelmacher .....	7	2	Rauchwarenzurichter .....	5	3
d) Stegemacher für Streich- und Zupfinstrumente ....	7	2	Rolladen- und Jalousiemacher ..	5	5
e) Zubehörmacher für Streich- und Zupfinstrumente ....	7	2	Roßschlächter .....	2	4
B. Handzuginstrumentenmacher .	5	2	Rundfunkmechaniker		
a) Akkordeontischler .....	5	2	a) ohne Antennenbau .....	4	3
b) Klaviaturenmacher .....	5	2	b) mit Antennenbau .....	4	6
c) Mechanikermacher für Handzuginstrumente ....	4	2	Sattler .....	6	2
d) Stimmpfeifen- und Stimmzungenmacher .....	4	2	Schirmmacher .....	7	3
C. Harfenbauer .....	7	2	Schlosser .....	4	4
D. Harmoniumbauer .....	4	2	Schmied .....	4	4
E. Holzblasinstrumentenmacher .	5	2	Schornsteinbauer .....	2	8
a) Klappenmacher .....	4	2	Schornsteinfeger .....	1	8
b) Mechanikermacher für Holzblasinstrumente .....	4	2	Schrift- und Reklamemaier ....	5	4
c) Mundstückmacher für Holzblasinstrumente .....	5	2	Schuhmacher .....	6	2
F. Klavierbauer .....	4	2	Schuhmacher (nur Reparatur) ..	10	2
G. Metallblasinstrumentenmacher	4	2	Schweißer .....	4	5
a) Mundstückmacher für Metallblasinstrumente ....	4	2	Segelmacher .....	12	3
b) Schallstückmacher .....	4	2	Seiler .....	12	3
c) Zylindermaschinen- und Perinettmaschinenmacher .	4	2	Seiler (Kraftbetrieb) .....	6	3
d) Zubehörmacher für Metallblasinstrumente ....	4	2	Silberschmied .....	3	2
H. Orgelbauer .....	4	2	Spielzeughersteller		
I. Trommel- und Schlagzeugmacher .....	4	2	a) Puppenmacher .....	7	2
K. Zupfinstrumentenmacher ....	7	2	b) Puppenaugeneinsetzer ....	7	2
a) Mechanikermacher für Zupf- und Streichinstrumente .....	4	2	c) Spielzeughersteller (Holz) ..	7	2
b) Muschelmacher .....	7	2	d) Spielzeughersteller (Metall)	7	2
			e) Spielzeughersteller (für gestopfte Tiere) .....	7	2
			f) Stimmenmacher .....	7	2
			Steinbildhauer .....	1	6
			Steindrucker .....	4	3
			Steinmetz .....	2	6
			Steinsetzer und Straßenbauer ..	3	5
			Stellmacher .....	7	5
			Stempelmacher (Gummi) .....	6	3
			Stereotypeur und Galvanoplastiker .....	4	3
			Sticker (nur Handmaschinensticker) .....	12	2
			Stricker (nur Handmaschinenstricker) .....	12	2
			Stukkateur .....	2	6

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Tapezierer .....	5	2
Thermometerbläser (auch Meßgerätejustierer) .....	6	3
Tierausstopfer und Präparator ..	6	2
Tischler .....	5	5
Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer) .....	6	2
Uhrgehäusemacher .....	3	2
Uhrmacher .....	3	2
Vergolder .....	5	2
Vulkaniseur .....	5	4
Waagenbauer .....	4	5
Wäschschneider .....	12	2
Webeblattbinder .....	7	2
Weber (nur Handweber) .....	12	3
Werkzeugmacher .....	4	4
Xylograph .....	4	3
Zahntechniker .....	2	2
Zentralheizungsbauer .....	4	5
Zimmerer (auch Alleinmeister) ..	8	5
Zinngießer .....	7	2
Ziseleur .....	4	2

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung\*  
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.**

Vom 14. Juni 1958

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird in Durchführung des § 5 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Arzneimitteln werden die Verbandmittel für medizinische und hygienische Zwecke und die Erzeugnisse für zahnmedizinische und zahntechnische Zwecke gleichgestellt.

(2) Verbandmittel für medizinische und hygienische Zwecke gemäß Abs. 1 sind zweckbestimmte Erzeugnisse für die medizinische Behandlung sowie für die Körperhygiene. Verbandmittel sind nach ihrer Beschaffenheit:

- Gewebe, Gewirke, Gestricke und Vliese aus natürlich oder künstlich gewonnenen Fasern sowie aus einem Gemisch von beiden mit medikamentösen Zusätzen und ohne medikamentöse Zusätze;
- Pflaster, einschließlich flüssige Pflaster und Verbandfixiermittel.

\* 12. DB (GBl. I S. 395)

Dazu rechnet auch sogenanntes loses oder verarbeitetes Material oder das in zusammengesetzten Behältnissen (z. B. Verbandkästen, Wochenbettpackungen) verwendete Material.

(3) Erzeugnisse für zahnmedizinische und zahntechnische Zwecke gemäß Abs. 1 sind:

Metalle, Legierungen, Zemente, Keramikmassen, Mineral- und Kunststoffzähne, Abdruckmaterialien sowie andere Materialien aus natürlichen oder synthetischen Stoffen, die zum dauernden oder zeitweiligen Verbleib in Zähnen oder in der Mundhöhle bestimmt sind. Mittel, die überwiegend der Pflege oder Reinigung der Zähne, der Mundhöhle oder von Prothesen dienen, sind ausgenommen.

§ 2

(1) Auf Erzeugnisse gemäß § 1 finden die Bestimmungen der Anordnung vom 5. Oktober 1949 Anwendung, soweit nicht nach Maßnahme der §§ 3 bis 5 besondere Bestimmungen gelten.

(2) Die Begrenzung der Anwendung dieser Durchführungsbestimmung auf bestimmte Erzeugnisse erfolgt durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 3

(1) Die Herstellung von Erzeugnissen gemäß § 1 und der Großhandel mit diesen Erzeugnissen bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen. Bei den Entscheidungen ist zu prüfen, ob das volkswirtschaftliche Bedürfnis und die fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Inhaber bzw. Leiter der Herstellerbetriebe und Großhandelsbetriebe haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Herstellung von Erzeugnissen gemäß § 1 bzw. den Großhandel mit diesen Erzeugnissen schriftlich über den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen und Sozialwesen, dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Genehmigung anzumelden.

§ 4

(1) Durch das Ministerium für Gesundheitswesen wird besonders geregelt:

- die notwendige Beschaffenheit und Qualität, die einwandfreie Herstellung und sonstige Behandlung des Materials;
- die Abgabe der Erzeugnisse;
- die Führung von Nachweisen über Zugang, Bestand und Abgang der Materialmengen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und, im Rahmen der erteilten Vollmachten, die von ihm beauftragten Prüfstellen prüfen die betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse, soweit es die medizinische Kontrolle und Sicherstellung der Versorgung erfordert. Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf Art der Herstellung, Herkunft, Mengen, Beschaffenheit, Qualität, Preis, Lagerung, Verpackung, Versand und sonstige Behandlung des Materials (Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren) sowie kostenlose Entnahme angemessener Proben zum Zwecke der Untersuchung.

(3) Die Herstellung und der Großhandel unterliegen einer ständigen Kontrolle des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw., im Rahmen der erteilten Vollmachten, der von ihm beauftragten Prüfstellen.

## § 5

(1) Die für Arzneimittel geltenden Bestimmungen sind bei Erzeugnissen gemäß § 1 auf den Vertrieb und die Belieferung der Verbraucher nicht anzuwenden, wenn es sich um keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse handelt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann nach Anhören des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, den Handel mit derartigen Erzeugnissen bei Vorliegen mangelnden Bedürfnisses oder bei Fehlen fachlicher Voraussetzungen untersagen.

## § 6

Die Bestimmungen über Preise und Handelsspannen für Erzeugnisse gemäß § 1 bleiben unberührt.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1958

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Steidle

**Anordnung**

**über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung konfektionierter Bettwäsche und Feintäschnerwaren in privaten Industriebetrieben von der Umsatzsteuer.**

Vom 23. Juni 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Umsätze privater Industriebetriebe aus der Lieferung konfektionierter Bettwäsche und Inlette entsprechend der Preisanordnung Nr. 981 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Sonderdruck Nr. P 363 des Gesetzblattes) sowie aus der Lieferung von Feintäschnerwaren entsprechend der Preisanordnung Nr. 975 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Sonderdruck Nr. P 357 des Gesetzblattes) sind von der Umsatzsteuer befreit.

## § 2

Die Umsatzsteuerbefreiung gilt für die vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte, wenn die Lieferungen

- a) bei konfektionierter Bettwäsche und Inlette nach dem 28. Mai 1958,
- b) bei Feintäschnerwaren nach dem 31. Mai 1958 erfolgt sind.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1958

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf

**Anordnung**  
**über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung.**

Vom 1. Juli 1958

Auf der Grundlage der Anordnung vom 14. Mai 1958 über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder im Jahre 1958 (GBl. I S. 401) wird über die Mitarbeit und die Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Teilnahme der Lehrer der allgemeinbildenden Schulen an der Kinderferiengestaltung (Klassen 1 bis 8) ist freiwillig. Sie erhalten für ihre Mitarbeit dann eine Entschädigung, wenn der Leiter der Schule im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsgruppe für die Teilnahme seine Zustimmung gegeben hat.

(2) Werden Lehrer mit ihren Pioniergruppen oder als Sportleiter und Mitarbeiter im Lagerklub in zentrale Pionierlager oder als pädagogische Fachkräfte und Gruppenleiter in Betriebsferienlager vom Leiter der Schule im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsgruppe delegiert, erhalten sie ebenfalls eine Entschädigung. Für die Mitarbeit in diesen Formen der Feriengestaltung muß in jedem Fall die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, vorliegen.

## § 2

(1) Eine Entschädigung nach dieser Anordnung erhalten auch alle sonstigen freiwilligen Helfer, die in der Kinderferiengestaltung — ausgenommen Betriebsferienlager — mitarbeiten, wenn sie diese Tätigkeit während ihres Urlaubs durchführen oder wenn sie nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Dazu gehören auch Schüler und Studenten der Einrichtungen der Lehrerbildung, die freiwillig außerhalb des obligatorischen Praktikums an der Feriengestaltung — ausgenommen zentrale Pionierlager und Betriebsferienlager — teilnehmen, wenn der Einsatz im Einvernehmen mit der Leitung ihrer Ausbildungsstätte erfolgt.

(2) Eine Entschädigung nach dieser Anordnung erhalten ebenfalls alle Leiter von Pioniergruppen, mit Ausnahme hauptamtlicher Pionierleiter, die von den Kreisleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit ihren ständigen Gruppen in ein zentrales Pionierlager delegiert werden unabhängig davon, ob sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder nicht.

## § 3

(1) Für die Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung in allen Ferien des Schuljahres werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- a) an verantwortliche Leiter von Ferienspielen, zentralen Ferienspielplätzen, Schullagern, Lagern der Pionierfreundschaften, Schwimmlagern, Touristenlagern und an in Betriebsferienlager delegierte pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 1 Abs. 2 pro Tag

9 DM

b) an Gruppenleiter bei den Ferienspielen, Schullagern, Lagern der Pionierfreundschaften, Schwimmlagern, Touristenlagern; an Sport- und Arbeitsgemeinschaftsleiter in diesen Formen; an Leiter und Begleiter von Wandergruppen; an Leiter von Gruppen, Sportleiter und Mitarbeiter im Lagerklub der zentralen Pionierlager und an Leiter von Gruppen in Betriebsferienlagern im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 pro Tag 7 DM

c) an technisch-wirtschaftliche Hilfskräfte, die an der Kinderferiengestaltung nach § 2 teilnehmen, pro Tag 5 DM

(2) Gruppenleiter im Sinne des Abs. 1 Buchst. b können nur in folgendem Verhältnis eingesetzt werden: ein Gruppenleiter auf wenigstens 20 Teilnehmer. Bei mehrtägigen Wanderungen kommt auf 15 Teilnehmer ein Begleiter. Der Wanderleiter ist ebenfalls für die gleiche Anzahl von Teilnehmern verantwortlich.

(3) Über die Anzahl der Sport- und Arbeitsgemeinschaftsleiter in den örtlichen Formen entscheidet entsprechend der Teilnehmerzahl der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(4) Die Entschädigungssätze gemäß Abs. 1 gelten jeweils für die Mitarbeit an einem ganzen Tag; bei stundenweiser Beschäftigung unter acht Stunden werden entsprechend anteilmäßige Entschädigungen gezahlt.

#### § 4

(1) Die Finanzierung und Zahlung der Entschädigung erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, unter Nachweis der Teilnahme durch die zuständige Leitung der Kinderferiengestaltung nach Beendigung der Feriengestaltung, in den Sommerferien nach Abschluß jedes Ferienmonats.

(2) Die Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c sind steuerfrei. Die Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung begründet für die in den §§ 1 und 2 genannten Personen keine Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

#### § 5

Personen, für die die Mitarbeit an der Kinderferiengestaltung zu ihrer Berufsausbildung gehört (obligatorisches Praktikum der Studenten und Schüler der Institute für Lehrerbildung, der Pädagogischen Institute, der Universitäten und der Pädagogischen Hochschule in Potsdam) oder für die sie zur Ausübung ihrer Funktion oder der beruflichen Tätigkeit gehört (hauptamtliche Pionierleiter, andere hauptamtliche Funktionäre des Jugendverbandes, Leiter und Mitarbeiter von außerschulischen Einrichtungen, Leiter und Mitarbeiter von Schülerhorten, Lehrkräfte der Einrichtungen der Lehrerbildung, die das Praktikum der Schüler und Studenten in der Feriengestaltung anleiten), erhalten keine Entschädigung nach dieser Anordnung. Diese Kräfte können aus den vorhandenen Prämienmitteln für gute Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung eine finanzielle Anerkennung erhalten.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung (GBI. I S. 310) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

#### Anordnung Nr. 7\*

#### über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens.

#### — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels —

Vom 27. Juni 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBI. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Bezirksverwaltungen der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Erfurt, Gera, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt werden mit Wirkung vom 31. Mai 1958 aufgelöst. Rechtsnachfolger jeder aufgelösten Bezirksverwaltung wird der in ihrem Tätigkeitsbereich gelegene Deutsche Saatgut-Handelsbetrieb, dem von der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe die Aufgaben eines Leitbetriebes übertragen werden. Dieser Leitbetrieb übernimmt das Sachvermögen der aufgelösten Bezirksverwaltung.

#### § 2

Der Deutsche Saatgut-Handelsbetrieb für Im- und Export in Berlin wird mit Wirkung vom 31. Mai 1958 aufgelöst. Seine Aufgaben werden vom VEB Import und Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Berlin übernommen, der Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist und die in dessen Schlußbilanz per 31. Mai 1958 ausgewiesenen Grund- und Umlaufmittel übernimmt.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBI. I S. 633) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

\* Anordnung Nr. 6 (GBI. I S. 374)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 25. Juli 1958	Nr. 51
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 58	Zweite Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder .....	577
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors .....	577
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Metall-Kontors .....	579
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros .....	582
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors .....	583
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors .....	586
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors .....	588
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder .....	591
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier .....	593
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors .....	596
21. 6. 58	Anordnung über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe .....	598
30. 6. 58	Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr .....	599
1. 7. 58	Anordnung über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern .....	600
1. 7. 58	Anordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	600

### Zweite Verordnung\* über die Besteuerung der Produktionsgenossen- schaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.

Vom 4. Juli 1958

#### § 1

#### Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer wird für Produktionsgenossenschaften, die vor dem 1. Januar 1957 registriert worden sind, bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

#### § 2

#### Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird von den Produktionsgenossenschaften für die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1958 ergebenden Umsätze ebenfalls nicht erhoben, wenn der nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sich ergebende Steuerbetrag monatlich zusätzlich dem Akkumulationsfonds zugeführt wird.

\* (1.) VO (GBL I 1958 S. 737)

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                      Rumpf

#### Anordnung

über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBL I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit festen Brennstoffen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staats-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Mai—Juni 1958

Allgemeines Amtg.

30. JULI 1958

sekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für feste Brennstoffe wird unter Zusammenfassung der bisherigen Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie und des VEB Steinkohlenvertrieb mit Wirkung vom 1. Juli 1958 das Staatliche Kohle-Kontor mit Sitz in Berlin gebildet.

(2) Das Staatliche Kohle-Kontor ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Es unterhält Außenstellen in Leipzig und Senftenberg sowie die erforderlichen Import-Leitstellen.

(3) Das Staatliche Kohle-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

### § 2

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor ist Rechtsnachfolger des mit Ablauf des Monats Juni 1958 aufzulösenden VEB Steinkohlenvertrieb und hat dessen Abschlußbilanz per 30. Juni 1958 aufzustellen. Die staatlichen Aufgaben des aufgelösten Betriebes werden ab 1. Juli 1958 Bestandteil des Betriebsplanes des Staatlichen Kohle-Kontors.

(2) Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Planjahr aufzustellende Finanzplan maßgebend, der auch für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 aufzustellen und zu bestätigen ist.

### § 3

(1) Die nach § 2 Ziffern 1 bis 15 der Anordnung vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung des Handels mit festen Brennstoffen (GBl. II S. 342) gebildeten VEB Kohlehandel werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 dem Wirtschaftsrat bei dem zuständigen Rat des Bezirkes unterstellt. Die Zuordnung des VEB Kohlehandel Berlin regelt der Magistrat von Groß-Berlin.

(2) Der VEB Minol wird mit Wirkung vom 1. Mai 1958 der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

(3) Die Aufgaben der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie in bezug auf Bilanzierung und Verteilung der flüssigen Brennstoffe werden dem Staatlichen Chemie-Kontor übertragen.

### § 4

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor hat in Durchführung der staatlichen Materialbilanzen den Absatz fester Brennstoffe aus Eigenaufkommen und Importen sowie die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit festen Brennstoffen durch die VEB Kohlehandel oder durch unmittelbare Belieferung der Verbraucher frachtgünstig zu sichern.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Kohle-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Organisierung und Durchführung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Planung und Bilanzierung der festen Brennstoffe durch die Staatliche Plankommission,

b) Aufstellung bzw. Organisierung von Sortiments-Bilanzen nach Qualitäten,

c) Förderung der Bestandhaltung an festen Brennstoffen auf der Grundlage von Vorratsnormen entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Plankommission,

d) Herstellung rationellster Lieferbeziehungen unter besonderer Berücksichtigung verkehrswirtschaftlicher Gesichtspunkte mit Hilfe der Lieferpläne für die einzelnen Brennstoffarten,

e) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen und Lieferpläne.

### § 5

Zur Durchführung der in § 4 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Kohle-Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

#### 1. Pflichten

Das Staatliche Kohle-Kontor hat

a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik für die Verteilung, die Lieferung und den Bezug fester Brennstoffe mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,

b) bei den betreffenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Bedarfsermittlung und der Verteilung fester Brennstoffe mitzuwirken,

c) die Vereinigungen volkseigener Betriebe Steinkohle und Braunkohle bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne, besonders in Hinsicht auf die Festlegung der Sorten, Formate und Qualitäten, zu beraten,

d) im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke die VEB Kohlehandel bei der Ermittlung des Bedarfes und bei der Aufteilung des Bezirkskontingentes an festen Brennstoffen nach Sorten, Formaten und Qualitäten anzuleiten und zu unterstützen,

e) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Allgemeinen Lieferbedingungen und ergänzenden technischen Bedingungen für feste Brennstoffe mitzuwirken,

f) auf die Betriebe der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft sowie des Kohlehandels dahingehend einzuwirken, daß die Qualität der Erzeugnisse ständig verbessert wird,

g) mit den Betrieben der Steinkohlen- und der Braunkohlenindustrie, den in Betracht kommenden Energiewirtschaftsbetrieben und dem zuständigen Außenhandelsunternehmen Verträge über die Lieferung fester Brennstoffe zu schließen,

h) mit den VEB Kohlehandel sowie mit Groß- und Spezialverbrauchern die entsprechenden Versorgungsverträge zu schließen,

i) bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Brennstoffbeauftragten der Räte der Bezirke und den beteiligten Gewerkschaften, ständig zusammenzuarbeiten.

#### 2. Befugnisse

Das Staatliche Kohle-Kontor ist berechtigt,

a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,

- b) die Bestandshaltung und -entwicklung bei den Verbrauchern fester Brennstoffe zu organisieren und zu kontrollieren sowie Art, Umfang und Zeitpunkt zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen aus dem Bestand bei den Verbrauchern und dem staatlichen Kohlehandel zu bestimmen,
- c) an den monatlichen Abfuhrbesprechungen der Deutschen Reichsbahn mit dem Ziel der Verbesserung der Transportplanung und Beschleunigung des Waggonumlaufes teilzunehmen,
- d) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den VEB Kohlehandel zwecks Durchsetzung der sparsamsten und bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit festen Brennstoffen Handelsberatungen zu organisieren und durchzuführen,
- e) bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen,
- f) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie in Verbindung mit den beteiligten Organen und Betrieben das Meldewesen zwecks Durchführung der Bedarfsermittlung, der Abrechnung der Materialbilanzen und Lieferpläne, der Bevorratungs- und Bestandshaltung sowie des Frachtausgleiches zu organisieren.

## § 6

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Kohle-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

## § 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Kohle-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 8

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und aberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder zugleich eine Fachabteilung des Kontors leiten muß. Der Direktor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Direktors und die anderen Mitarbeiter des Kontors werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Kohle-Kontor durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Direktors berechtigt, das Staatliche Kohle-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die beiden Stellvertreter das Kontor zu zweit oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Kohle-Kontor vertreten.

(7) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Kohle-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Direktor die alleinige Vertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

## § 9

(1) Bei dem Staatlichen Kohle-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Verkehrswesen, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe, der VEB Kohlehandel und der beteiligten Gewerkschaften zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Die gewerkschaftlichen Vertreter benennen der Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Metall-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Erzen, metallurgischen Erzeugnissen und feuerfesten Materialien im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Erze, metallurgische Erzeugnisse und feuerfeste Materialien wird unter Zusammenfassung

der bisherigen Absatzabteilung Metallurgie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und der Einrichtungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Metall-Kontor gebildet. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Staatliche Metall-Kontor unterhält die erforderlichen Importleitstellen. Ihm sind die nachstehend aufgeführten Großhandelsbetriebe (Niederlassungen) unterstellt:

Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin,  
Dresdner Eisen- und Stahlhandel, Dresden,  
Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig,  
Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Magdeburg,  
Eisen- und Stahlhandel, Kari-Marx-Stadt,  
Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Erfurt,  
Rostocker Eisen- und Stahlhandel, Rostock,  
Poldihütte, Leipzig,  
Eisen- und Röhrenhandel Riesa, Riesa,  
Feuerfeste Erzeugnisse, Meißen.

(3) Das Staatliche Metall-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

(4) Mit Zustimmung des übergeordneten Organs und des Ministers der Finanzen können im Bedarfsfalle weitere Niederlassungen des Staatlichen Metall-Kontors errichtet werden.

#### § 2

Das Staatliche Metall-Kontor und die in § 1 genannten Niederlassungen sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

#### § 3

Das Staatliche Metall-Kontor ist Rechtsnachfolger der mit Ablauf des Monats Mai 1958 aufzulösenden Deutschen Handelszentrale Metallurgie und hat deren Abschlußbilanz per 31. Mai 1958 aufzustellen. Die staatlichen Aufgaben des aufgelösten Organs gehen ab 1. Juni 1958 auf das Staatliche Metall-Kontor über.

#### § 4

Das Staatliche Metall-Kontor hat die Aufgabe, die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzen, metallurgischen Erzeugnissen und feuerfesten Materialien aus Eigenaufkommen und Importen auf der Grundlage der Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan zu lenken und dazu insbesondere

- a) zwecks Vorbereitung der staatlichen Materialbilanzen den Bedarf an den genannten Materialien und Erzeugnissen nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission zu ermitteln,
- b) auf der Grundlage und im Rahmen der staatlichen Materialbilanzen die erforderlichen Sortimentsbilanzen aufzustellen,
- c) den Absatz der Erzeugnisse und die planmäßige Versorgung der Bedarfsträger unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe von Lieferplänen zu lenken,
- d) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen, welche Mengen und Sortimente in einem bestimmten Zeitabschnitt von den Betrieben der Metall-

urgie im Rahmen der Produktions- und Lieferpläne herzustellen sind (Walzprogramm) und in welchem Umfang bei auftretenden Versorgungsschwierigkeiten die auf Grund entsprechender Kontingente aufgegebenen Bestellungen zu berücksichtigen sind (Lieferanteile),

- e) zur Befriedigung des Bedarfes, der sich nicht aus Eigenaufkommen decken läßt, die Einfuhr der erforderlichen Materialien und Erzeugnisse im Rahmen der staatlichen Importpläne zu veranlassen,
- f) eine geordnete Bestandhaltung nach wirtschaftlich begründeten Vorratsnormen bei den Herstellern und Verbrauchern zu organisieren,
- g) für die Einrichtung und Unterhaltung sortimentsgerechter Lagervorräte bei den unterstellten Niederlassungen zu sorgen (Lagerhaltung nach Lagernormalien).

#### § 5

Zur Durchführung der in § 4 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Metall-Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

##### 1. Pflichten

Das Staatliche Metall-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung der in § 4 genannten Materialien und Erzeugnisse mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- b) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für diese Materialien und Erzeugnisse im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- c) bei der Abteilung Grundstoffindustrie der Staatlichen Plankommission in Fragen der Bilanzierung und Verteilung dieser Materialien und Erzeugnisse wie auch in den sich daraus ergebenden Versorgungsfragen mitzuarbeiten,
- d) die beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne, besonders in Hinsicht auf die Festlegung der Sortimente, zu unterstützen,
- e) die planmäßige Durchführung der in den Materialbilanzen festgelegten Verteilung zu sichern und die Einhaltung der Kontingente durch die Kontingenträger zu überwachen,
- f) für die Positionen, für die von der Staatlichen Plankommission keine Kontingente herausgegeben werden, Verteilerpläne aufzustellen,
- g) die Importe den Verbrauchern zuzuführen,
- h) wirtschaftlich begründete Lagervorratsnormen auszuarbeiten,
- i) die unterstellten Niederlassungen auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, bei der Einhaltung der Finanzdisziplin sowie in Fragen des Handels und des Rechnungswesens anzuleiten und zu kontrollieren,
- k) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

**2. Befugnisse**

Das Staatliche Metall-Kontor ist berechtigt,

- a) die für die Bedarfsermittlung benötigten Unterlagen im Auftrage der Staatlichen Plankommission von den Verbrauchern anzufordern,
- b) die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission bei der Aufstellung der Jahres- und Perspektivpläne unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsentwicklung zu beraten,
- c) in Zusammenarbeit mit den beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe Walzpläne für jedes Vierteljahr aufzustellen und darauf hinzuwirken, daß die im Walzprogramm festgelegten Sortimente eingehalten und die Qualitäten verbessert werden,
- d) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- e) von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und von staatlichen Institutionen Auskunft über die Entwicklung der Bestände an metallurgischen Erzeugnissen zu verlangen und nach Abstimmung mit dem zuständigen übergeordneten Organ über festgestellte Überplanbestände zu verfügen,
- f) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zwecks Durchsetzung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen bei sparsamstem Einsatz Handelsberatungen zu organisieren und durchzuführen,
- g) bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzen, metallurgischen Erzeugnissen oder feuerfesten Materialien auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen,
- h) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie in Verbindung mit den beteiligten Organen die lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen zu organisieren und durchzuführen.

**§ 6**

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Metall-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

**§ 7**

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Metall-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

**§ 8**

(1) Das Staatliche Metall-Kontor wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Kontors und der ihm unterstellten Niederlassungen verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder zugleich eine Fachabteilung des Kontors leiten muß. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Hauptdirektors und die anderen Mitarbeiter des Kontors sowie die Direktoren der unterstellten Niederlassungen werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter des Hauptdirektors bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Metall-Kontor durch den Hauptdirektor, in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Hauptdirektors vertreten.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Stellvertreter des Hauptdirektors auch sonst berechtigt, das Staatliche Metall-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Stellvertreter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Hauptdirektor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Metall-Kontor vertreten.

(7) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Metall-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Hauptdirektor die Alleinvertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

(8) Für die Vertretung der unterstellten Niederlassungen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

**§ 9**

(1) Bei dem Staatlichen Metall-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Liefer- und Verbrauchbetriebe, der beteiligten Außenhandelsorgane und der betreffenden Industriegewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Metall-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall/Metallurgie.

(4) Der Hauptdirektor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

**§ 10**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**Leuschner**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

**Anordnung  
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen  
Guß- und Schmiedebüros.**

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Formguß- und Schmiedeerzeugnissen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die im Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bei der Hauptverwaltung Gießereien bestehende Zentrale Gußleitstelle und die bei der Hauptverwaltung Eisenindustrie des genannten Ministeriums bestehende Abteilung für Planung und Auftragslenkung der Schmiedeerzeugnisse werden mit Wirkung vom 1. Juni 1958 zu einem zentralen Lenkungs- und Versorgungsorgan für Formguß- und Schmiedeerzeugnisse zusammengefaßt.

(2) Dieses Organ erhält den Namen Staatliches Guß- und Schmiedebüro. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

§ 3

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formguß- und Schmiedeerzeugnissen auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Ermittlung der Bedarfsentwicklung von Formguß-, Modellbau- und Schmiedeerzeugnissen auf lange Sicht und Sortimentsbilanzierung der einzelnen Jahresbedarfspläne,
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen über die Höhe der Produktionspläne für Formguß-, Modellbau- und Schmiedeerzeugnisse zwecks optimaler Auslastung der vorhandenen Kapazitäten,
- c) Bilanzierung nach Gewichtsklassen und Sortimenten,
- d) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe von Lieferplänen,
- e) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung der aus der Übererfüllung der Produktionspläne in den volkseigenen Gießereien und Schmieden entstehenden Mehrproduktion sowie der Kontingentreserven für Formguß-, Freiform- und Genskschmiedestücke,
- f) Prüfung der Export- und Importanträge für Formguß- und Schmiedeerzeugnisse sowie Herbeiführung von Entscheidungen über die weitere Behandlung dieser Anträge,

g) Mitarbeit an den Vorschlägen für Kapazitätserweiternde Maßnahmen durch Investitionen sowie bei der Verteilung neuer und gebrauchter Produktionsinstrumente der Gießereien, Modellbaubetriebe und Schmieden,

h) Planung der Verteilung, Aufschlüsselung und Verfügung über Gießereieinsatz- und wichtigste Hilfsmaterialien sowie Einflußnahme auf die Verteilung des Schmiedevormaterials entsprechend der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Nomenklatur.

(3) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat die monatlichen Berichterstattungen für sämtliche Gießereien und Schmieden zentral aufzubereiten und analytisch auszuwerten.

§ 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro nachstehende Pflichten und Befugnisse:

**1. Pflichten**

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro hat

- a) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission hinsichtlich der Planung der Produktion, der Investitionen und der Versorgung in fachlicher Hinsicht beratend mitzuwirken,
- b) die Ministerien, die Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Räte der Bezirke und Kreise, denen Gießereien und Schmieden unterstehen, bei der Aufstellung bedarfsgerechter Pläne besonders in Hinsicht auf die Spezialisierung zu unterstützen,
- c) den Gießereien und Schmieden bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben im Bedarfsfalle Hilfe zu leisten,
- d) mit den formguß- und schmiedestückverbrauchenden Ministerien, Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie Räten der Bezirke und Kreise auf der Grundlage der von diesen Organen ausgearbeiteten Bedarfspläne die Bedarfsdeckung abzustimmen und die Versorgung besonderer Programme zu organisieren,
- e) die Versorgung der Gießereien und Schmieden entsprechend dem bilanzierten Aufkommen an Einsatz- und Vormaterial nach der Struktur ihrer Produktion zu überwachen und zu unterstützen,
- f) die Einhaltung der Kontingente und Verteilungspläne zu kontrollieren,
- g) die Berichterstattung auf die Erzeugung und Verteilung der Produktion, die Kontingentverteilung und deren Abrechnung, die Ausschußentwicklung und andere technisch-wirtschaftliche Kennziffern, wie Leistung je qm, Leistung pro Kopf bzw. Aggregat, sowie die Arbeitskräftebewegung der Produktionsarbeiter der Gießereien und Schmieden zu erstrecken.

**2. Befugnisse**

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt,

- a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben mit der Zielsetzung einer schrittweisen Spezialisierung und Typisierung, wobei es mit den übergeordneten Organen der in Frage kommenden Guß- und Schmiedebetriebe sowie den übergeordneten Organen der Bedarfsträger zusammenwirkt,

- b) die Gießereien und Schmieden hinsichtlich der Erfüllung der Versorgungspläne zu kontrollieren,
- c) eine Kontrolle über die Bestandentwicklung bei den Erzeuger- und Verbraucherbetrieben entsprechend der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Nomenklatur durchzuführen,
- d) Anträge auf Kapazitätseinschränkungen oder Verlagerungen von Gießereien und Schmieden zu prüfen und im Zusammenwirken mit den ihnen übergeordneten Organen über die Weiterbehandlung zu entscheiden,
- e) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Erhebungen auch für solche Gießereien und Schmieden, die als Produktionsbereiche in Betrieben anderer Industriezweige bestehen, durchzuführen sowie Bedarfs-ermittlungen anzustellen.

## § 5

Erweist es sich als erforderlich, Schwierigkeiten in der Versorgung bestimmter Bedarfsträger zu überwinden, hat das Staatliche Guß- und Schmiedebüro auf Verlangen oder mit Zustimmung des ihm übergeordneten Organs für die Unterbringung der entsprechenden Aufträge zu sorgen.

## § 6

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros sind berechtigt, die volkseigenen formguß- und schmiedestückerzeugenden und -verbrauchenden Betriebe wie auch sonst in Betracht kommende Institutionen zu betreten und entsprechend ihren Aufgaben Ermittlungen anzustellen.

## § 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 8

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder eine der beiden Fachabteilungen leiten muß. Der Direktor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Abteilungsleiter und die anderen Mitarbeiter des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter des Direktors bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Guß- und Schmiedebüro durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Direktors berechtigt, das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu vertreten. Sonst vertreten sie das Büro zu zweit oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmacht können auch sonstige Personen das Staatliche Guß- und Schmiedebüro vertreten.

(7) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Direktor die Alleinvertretung des Büros durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

## § 9

(1) Bei dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe, von wissenschaftlichen Instituten sowie der Industriegewerkschaft Metall/Metallurgie zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall/Metallurgie.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958.

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit chemischen Erzeugnissen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für chemische Erzeugnisse wird unter Zusammenfassung der bisherigen Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Chemische Industrie und der Fachabteilung Kohlewertstoffe der bisherigen Absatzver-

waltung des Ministeriums für Kohle und Energie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Chemie-Kontor gebildet.

(2) Die Aufgaben der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Chemische Industrie in bezug auf die Bilanzierung und Verteilung von Schweißgeräten nebst Zubehör (außer technischen Gasen) werden dem Staatlichen Maschinen-Kontor übertragen.

(3) Das Staatliche Chemie-Kontor ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Berlin. Ihm sind juristisch selbständige Großhandelsbetriebe zugeordnet.

(4) Das Staatliche Chemie-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

## § 2

(1) Das Staatliche Chemie-Kontor hat im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission und für bestimmte Produkte von ihm selbst aufgestellten Materialbilanzen die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit chemischen Erzeugnissen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Chemie-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Planung und Bilanzierung chemischer Erzeugnisse nach den Grundsätzen und Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der chemischen Industrie zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- c) Aufstellung von Sortimentsbilanzen sowie von Perspektivbilanzen für jeweils von der Staatlichen Plankommission zu bestimmende chemische Erzeugnisse,
- d) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung mit Hilfe von Lieferplänen,
- e) Organisierung der Versorgung der Bedarfsträger mit Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln nach der hierfür festgelegten Nomenklatur,
- f) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes,
- g) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen und Lieferpläne.

## § 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Chemie-Kontor insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

### 1. Pflichten

Das Staatliche Chemie-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges chemischer Erzeugnisse mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- b) die Bilanzreserven zu verwalten, wobei die Entscheidung über die Verwendung dieser Reserven in Fällen von besonderer Bedeutung der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs bedarf,

- c) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen,
- d) Produktionsausfälle an bilanzierten Erzeugnissen festzustellen, die Ursachen hierfür in Zusammenarbeit mit der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission zu ermitteln und mit dieser Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten,
- e) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Bilanzen vorzubereiten und in deren Durchführung die volkswirtschaftlich notwendigen Weisungen an die Lieferer und Verbraucher zu erteilen,
- f) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen,
- g) mit der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission in Fragen der Vorbereitung und Aufstellung der Jahresproduktionspläne sowie der Ausarbeitung und Durchführung der Materialbilanzen zusammenzuarbeiten,
- h) bei der Festlegung der Exportaufgaben der chemischen Industrie im Rahmen der vom Staatlichen Chemie-Kontor auszuarbeitenden Bilanzen mitzuarbeiten und den Exportplan auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bzw. vom Kontor oder den betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe aufgestellten Bilanzen abzurechnen,
- i) bei der Aufstellung der Jahresimportpläne für die nach Nomenklatur festgelegten Erzeugnisse mitzuarbeiten, die Importe entsprechend den eigenen Bilanzen bzw. nach den Weisungen des übergeordneten Organs zu verteilen, die terminliche Realisierung des Plananteils Import zu überwachen und diesen Plananteil abzurechnen sowie das Konto „Diverse chemische Erzeugnisse“ für den Import zu verwalten,
- k) die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den beteiligten Außenhandelsunternehmen zur Abwicklung und Abrechnung des Import- und Exportplanes herzustellen,
- l) die Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen und ergänzender handelsrechtlicher Regelungen für chemische Erzeugnisse zu organisieren,
- m) gegenüber den unterstellten Großhandelsbetrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben.

### 2. Befugnisse

Das Staatliche Chemie-Kontor ist berechtigt,

- a) der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission Anregungen und Empfehlungen für die Entwicklung und Steigerung der Produktion zur Sicherung der Versorgung des Inlandes und des Exportes, besonders in bezug auf die notwendige Höhe der Produktion nach Qualitäten und Sortimenten, zu geben,
- b) mit den nach der Bilanznomenklatur des Kontors in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe bei der Aufstellung der Produktionspläne und der Festlegung des Exportanteils dieser Vereinigungen zusammenzuarbeiten,



- c) mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke in bezug auf die Festlegung des Produktionsprogramms der örtlichen Betriebe für chemische Erzeugnisse, soweit diese nicht der Staatsnomenklatur unterliegen, zusammenzuarbeiten sowie den Exportanteil abzustimmen,
- d) Lieferpläne nach Maßgabe der bestätigten Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan als verbindliche Grundlage für die Lieferung und den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- e) die Absatzabteilungen der in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe in den methodischen und organisatorischen Fragen des Absatzes chemischer Erzeugnisse anzuleiten und die hierzu notwendigen Weisungen zu erteilen,
- f) im Zusammenhang mit der Aufstellung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen von den Produktionsbetrieben Unterlagen über die Höhe der Produktion und die Produktionsentwicklung anzufordern, von den Verbrauchern chemischer Erzeugnisse den Nachweis über die Höhe des Materialbedarfes zu verlangen und von den Bedarfsträgern über die Höhe der vorhandenen Bestände Auskunft einzuholen, jeweils nach Abstimmung mit der Zentralverwaltung für Statistik,
- g) über die anderweitige Verwendung der die Vorratsnormen übersteigenden Bestände nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen bei den unterstellten Großhandelsbetrieben zu bestimmen,
- h) bei festgestellten Mängeln in der Bedarfsplanung bzw. bei nicht zutreffenden Angaben Kontrollen durch das dem Meldepflichtigen übergeordnete Organ zu verlangen.

## § 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Chemie-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

## § 5

(1) Dem Staatlichen Chemie-Kontor sind die nachstehend aufgeführten Großhandelsbetriebe unterstellt:

1. Deutsche Handelszentrale Chemie Berlin,
2. Deutsche Handelszentrale Chemie Karl-Marx-Stadt,
3. Deutsche Handelszentrale Chemie Leipzig,
4. Deutsche Handelszentrale Chemie Dresden,
5. Deutsche Handelszentrale Chemie Erfurt,
6. Deutsche Handelszentrale Chemie Halle,
7. Deutsche Handelszentrale Chemie Magdeburg,
8. Deutsche Handelszentrale Chemie Cottbus,
9. Deutsche Handelszentrale Chemie Brandenburg,
10. Deutsche Handelszentrale Chemie Rostock,
11. Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Düngemittel — Berlin,
12. Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Importe — Berlin,
13. Deutsche Handelszentrale Chemie  
— Pyrotechnik — Berlin,

14. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Berlin,
  15. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam,
  16. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Schwerin,
  17. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Kari-Marx-Stadt,
  18. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Dresden,
  19. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Leipzig,
  20. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Halle,
  21. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Magdeburg,
  22. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe Erfurt,
  23. Deutsche Handelszentrale  
Gummi, Asbest und Kunststoffe  
— Importlager — Halle.
- (2) Die Deutsche Handelszentrale Chemie
- Organische Farbstoffe — Kari-Marx-Stadt,
  - Deutsche Handelszentrale Chemie
  - Laborchemikalien — Berlin,
  - Deutsche Handelszentrale Chemie
  - Fettderivate — Magdeburg,
  - Deutsche Handelszentrale Chemie
  - Kohlensäure — Leipzig,
  - Deutsche Handelszentrale Chemie
  - Importe —
  - Außenstelle Miltitz

werden der Vereinigung volkseigener Betriebe Allgemeine Chemie, Halle (Saale), die Deutsche Handelszentrale

- Gummi, Asbest und Kunststoffe
- Asbest- und Glasfasererzeugnisse — Dresden

der Vereinigung volkseigener Betriebe Gummi und Asbest, Berlin, unterstellt. Die neuen Bezeichnungen werden vom Leiter der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(3) Die Großhandelsbetriebe sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Ihre Leiter führen die Bezeichnung Direktor. Der Leiter der Abteilung Handel des Betriebes soll zugleich Stellvertreter des Direktors sein.

## § 6

Das Staatliche Chemie-Kontor hat die unterstellten Großhandelsbetriebe auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, in Fragen des Handels und des Rechnungswesens wie auch bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei hat das Kontor insbesondere

- a) das Handelsnetz im Zusammenwirken mit den beteiligten örtlichen Organen der Staatsmacht planmäßig zu entwickeln,
- b) methodische und grundsätzliche Richtlinien zur Durchführung der Handelstätigkeit auszuarbeiten,
- c) die staatlichen Aufgaben der Großhandelsbetriebe auf der Grundlage der Jahrespläne und der Perspektivpläne zu bestätigen.

- d) die Zusammenarbeit der unterstellten Großhandelsbetriebe mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zur Gewährleistung des Absatzes des örtlichen Aufkommens an chemischen Erzeugnissen und des überbezirklichen Ausgleiches zu sichern,
- e) bei der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzuwirken,
- f) die Werbung durch das unterstellte Handelsnetz zu entwickeln, Warenkataloge und Prospektmaterial herauszugeben sowie Ausstellungen und die Beteiligung an Bezirksmessen zu organisieren,
- g) die Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems, zu unterstützen und Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Betrieben geschlossen sind, zu klären,
- h) die erforderlichen komplexen Revisionen in den unterstellten Betrieben durchzuführen,
- i) mit der Industriegewerkschaft Chemie bei der Organisierung überbetrieblicher Wettbewerbe und von Wettbewerben für Schwerpunktaufgaben sowie in Fragen des Erfahrungsaustausches zusammenzuwirken.

## § 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Chemie-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 8

(1) Das Staatliche Chemie-Kontor wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors sowie der ihm unterstellten Großhandelsbetriebe verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder zugleich einen der beiden Bereiche des Kontors leiten muß. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Hauptdirektors und die übrigen Mitarbeiter des Kontors sowie die Direktoren der unterstellten Großhandelsbetriebe werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Chemie-Kontor durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Hauptdirektors berechtigt, das Staatliche Chemie-Kontor zu vertreten. Nach Maßgabe der ihnen

von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Chemie-Kontor vertreten.

(7) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Chemie-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(8) Für die Vertretung der unterstellten Betriebe gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

## § 9

(1) Bei dem Staatlichen Chemie-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe, der Großhandelsbetriebe und der Außenhandelsunternehmen sowie der Industriegewerkschaft Chemie zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie.

(4) Der Hauptdirektor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**Leuschner**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Maschinen-Kontor gebildet. Ihm sind juristisch selbständige Großhandelsbetriebe unterstellt (§ 6).

(2) Das Staatliche Maschinen-Kontor ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Staatliche Maschinen-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

## § 2

(1) Die Zentrale Leitung der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik wird mit Ablauf des Monats Mai 1958 aufgelöst.

(2) Das Staatliche Maschinen-Kontor ist Rechtsnachfolger des nach Abs. 1 aufgelösten Organs.

## § 3

(1) Das Staatliche Maschinen-Kontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Maschinen-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie nach den Grundsätzen und Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme dieses Industriezweiges zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- c) Organisierung der Ausarbeitung von Sortimentbilanzen zur Spezifizierung und Erweiterung der Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan,
- d) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe der Lieferpläne,
- e) Organisierung und Kontrolle des Abschlusses von Absatz- und Versorgungsverträgen durch die unterstellten Großhandelsbetriebe,
- f) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen und Lieferpläne.

## § 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Maschinen-Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

## 1. Pflichten

Das Staatliche Maschinen-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- b) die Abstimmung mit den Kontingenträgern über die Verteilung der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie durchzuführen,
- c) andere Organe bei der Aufstellung von Lieferplänen für die metallverarbeitende Industrie zu unterstützen,
- d) die Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie zu organisieren,
- e) die unterstellten Großhandelsbetriebe auf dem Gebiet der Planung und der Plandurchführung, bei der Einhaltung der Finanzdisziplin wie auch in Fragen des Rechnungswesens und des Handels anzuleiten und zu kontrollieren,

- f) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

## 2. Befugnisse

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist berechtigt,

- a) von den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen bzw. Betrieben die für die Bilanzierung und die Ausarbeitung von Lieferplänen notwendigen Unterlagen über Aufkommen und Bedarf anzufordern,
- b) an die beteiligten Organe Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- c) die Lieferpläne, die von anderen Organen ausgearbeitet werden, daraufhin zu kontrollieren, ob sie mit den staatlichen Materialbilanzen übereinstimmen,
- d) die Entwicklung der Bestandhaltung bei den Verbrauchern zu kontrollieren, über die anderweitige Verwendung der die Vorratsnormen übersteigenden Bestände nach Abstimmung mit der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen bei den unterstellten Großhandelsbetrieben zu bestimmen,
- e) bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen,
- f) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie in Verbindung mit den beteiligten Organen die lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen zu organisieren und durchzuführen.

## § 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Maschinen-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

## § 6

(1) Dem Staatlichen Maschinen-Kontor sind die Niederlassungen des nach § 2 Abs. 1 aufgelösten Organs unterstellt.

(2) Die Niederlassungen sind juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

## § 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Maschinen-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 8

(1) Das Staatliche Maschinen-Kontor wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors sowie der ihm unterstellten Niederlassungen verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, die als Direktoren den Bereich Bilanzierung und Absatzlenkung bzw. den Bereich Produktionsmittel-Großhandel und Handelsökonomik leiten. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Hauptdirektors und die übrigen Mitarbeiter des Kontors sowie die Leiter der Niederlassungen werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Maschinen-Kontor durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Hauptdirektors berechtigt, das Staatliche Maschinen-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die beiden Stellvertreter das Kontor zu zweit oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen von dem Hauptdirektor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Maschinen-Kontor vertreten.

(7) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Maschinen-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Hauptdirektor die Alleinvertretung des Kontors durch bestimmte Mitarbeiter zulassen.

(8) Für die Vertretung der unterstellten Niederlassungen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

### § 9

(1) Bei dem Staatlichen Maschinen-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Verbraucher- und Lieferbetriebe, der Niederlassungen sowie der Industriegewerkschaft Metall/Metallurgie zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall/Metallurgie.

(4) Der Hauptdirektor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Die Anordnung vom 5. Februar 1957 über die Bildung einer gemeinsamen Zentralen Leitung für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik (GBI, II S. 117),

b) die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1955 über die Auflösung der DHZ Feinmechanik-Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik (GBI, II S. 148), soweit sie nicht das Großhandelskontor für Technik betreffen.

Berlin, den 24. Mai 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBI, I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan wird aus der Gruppe Textil der bisherigen Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Textil-Kontor gebildet.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Ihm sind juristisch selbständige Betriebe unterstellt (§ 5).

(3) Das Staatliche Textil-Kontor ist der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission unterstellt. In Fragen der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Materialbilanzen ist das Staatliche Textil-Kontor an die grundsätzlichen Weisungen der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission gebunden. Diese Weisungen erhält das Kontor über die Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission.

### § 2

(1) Das Staatliche Textil-Kontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der hierzu von dem Kontor aufgestellten Sortimentsbilanzen den Absatz textiler Rohstoffe sowie von Textilien und Konfektionsmaterial zu organisieren und die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit diesen Erzeugnissen durchzuführen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Textil-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen nach absatzbedingten Nomenklaturen gemäß den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen Sortimentsbilanzen,
- c) Erfassung von Materialreserven zur Förderung der Versorgung der Produktionsbetriebe bzw. zur planmäßigen Vergrößerung der staatlichen Vorräte in Abstimmung mit dem übergeordneten staatlichen Organ,
- d) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe des genannten Wirtschaftszweiges zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- e) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes,
- f) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger mit Hilfe von Lieferplänen.

### § 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Textil-Kontor insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

#### 1. Pflichten

Das Staatliche Textil-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges textiler Rohstoffe, Garne, Fertigwaren sowie von Konfektionsmaterial mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- b) den ermittelten volkswirtschaftlich begründeten Bedarf den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe bekanntzugeben und sie bei der Planaufstellung, insbesondere bei der Spezifizierung in Feinsortimente, zu unterstützen,
- c) bei der Aufstellung der Importpläne für die nach Nomenklatur festgelegten Erzeugnisse mitzuarbeiten, die Importe entsprechend den Bilanzen bzw. nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission zu verteilen, die terminliche Realisierung des Plananteils Import zu überwachen und über das Konto „Diverse textile Erzeugnisse“ zu verfügen,
- d) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und die Entscheidung über deren zweckmäßige Verwendung herbeizuführen,
- e) Verkaufshandlungen (Submissionen) zu organisieren,
- f) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für textile Rohstoffe, Garne, Fertigwaren und Konfektionsmaterial im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- g) gegenüber den unterstellten Betrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben,
- h) bei der Erfüllung der Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

#### 2. Befugnisse

Das Staatliche Textil-Kontor ist berechtigt,

- a) an die für die Lieferer und die Besteller zuständigen Organe Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- b) von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen die für die Bilanzierung und Ausarbeitung von Lieferplänen notwendigen Unterlagen über Aufkommen und Bedarf im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern,
- c) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Planung der Produktion, der Investitionen und der Versorgung durch fachliche Beratung mitzuwirken,
- d) die Entwicklung der Bestandhaltung bei den Produktionsbetrieben der Textil- und Konfektionsindustrie zu kontrollieren und über die anderweitige Verwendung überplanmäßiger Bestände nach Abstimmung mit der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen,
- e) in den Produktionsbetrieben den Materialeinsatz, den Materialverbrauch und die Kapazitätsauslastung zu überprüfen,
- f) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen,
- g) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen.

### § 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Textil-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

### § 5

(1) Dem Staatlichen Textil-Kontor werden unterstellt:

- a) Die Versorgungskontore Industrietextilien, die bisher der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie zugeordnet waren, und zwar
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Berlin,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Dresden,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Erfurt,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Gera,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Leipzig,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Luckenwalde,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Magdeburg,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Sonneberg,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien, Wismar,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien — Industriegarne —, Karl-Marx-Stadt,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien — Kunstfaser —, Karl-Marx-Stadt,
  - das Versorgungskontor Industrietextilien — Bekleidungsverschlüsse —, Schmöln,

- b) das Versorgungskontor Reißspinnstoffe, das bisher der Hauptverwaltung Altstoffe des Ministeriums für Leichtindustrie zugeordnet war,
- c) mit Wirkung vom 1. Januar 1959 die Versorgungskontore Baumwolle, Wolle und Bastfaser, die bis zum Ende des Jahres 1958 den Vereinigungen volkseigener Betriebe Baumwolle, Wolle und Seide bzw. Bastfaser zugeordnet bleiben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Betriebe sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

#### § 6

Das Staatliche Textil-Kontor hat die ihm unterstellten Betriebe auf dem Gebiet der Planung und Plan-durchführung, in Fragen des Handels und des Rechnungswesens wie auch bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei hat das Kontor insbesondere

- a) grundsätzliche und methodische Richtlinien zur Durchführung der Handelstätigkeit zu erteilen,
- b) die unterstellten Betriebe bei der Ausarbeitung der Pläne zu unterstützen,
- c) die staatlichen Aufgaben der Betriebe auf der Grundlage der Jahrespläne und Perspektivpläne zu bestätigen,
- d) Globalverträge bzw. Globalvereinbarungen mit zentralen Staatsorganen, Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und anderen Institutionen über die Realisierung der Lieferpläne zu schließen,
- e) die erforderlichen komplexen Revisionen in den unterstellten Betrieben durchzuführen,
- f) die Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, besonders bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems, zu unterstützen,
- g) die Erfüllung der Exportaufgaben, hauptsächlich durch vertragliche Sicherung der erforderlichen Kooperationsbeziehungen, zu fördern,
- h) die Erweiterung des Sortimentsgroßhandels mit textilen Rohstoffen und Industrietextilien zu organisieren,
- i) mit der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung/Leder bei der Organisation überbetrieblicher Wettbewerbe sowie in Fragen des Erfahrungsaustausches zusammenzuwirken.

#### § 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Textil-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 8

(1) Das Staatliche Textil-Kontor wird durch den Hauptdirektor geleitet, der vom Leiter der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors und der ihm unterstellten Betriebe verantwortlich und dem Leiter der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen

an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, die zugleich Leiter von Abteilungen sind. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Einstellung und Entlassung der Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission.

(4) Der Hauptdirektor setzt die Leiter der dem Staatlichen Textil-Kontor unterstellten Betriebe ein und bestätigt die Einstellung bzw. Entlassung ihrer Stellvertreter, die zugleich die Funktion des Handelsleiters des Betriebes auszuüben haben. Die Leiter der unterstellten Betriebe führen die Bezeichnung Direktor.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Textil-Kontor durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3. Die Leiter von Abteilungen vertreten das Kontor jeweils zu zweit.

(6) Nach Maßgabe der ihnen von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Staatliche Textil-Kontor vertreten.

(7) Den Arbeitsablauf des Kontors regelt der Hauptdirektor in einer Geschäftsordnung. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Hauptdirektor die Alleinvertretung des Kontors durch bestimmte Mitarbeiter zulassen.

(8) Für die Vertretung der unterstellten Betriebe gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

#### § 9

(1) Bei dem Staatlichen Textil-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe und der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung/Leder zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Leiter der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission berufen. Den Vertreter der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung/Leder benennt der Zentralvorstand dieser Gewerkschaft.

(4) Der Hauptdirektor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen  
Versorgungskontors für Leder.**

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Erzeugnissen des Wirtschaftszweiges Leder/Schuhe/Rauchwaren im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Erzeugnisse des Wirtschaftszweiges Leder/Schuhe/Rauchwaren wird unter Zusammenfassung der bisherigen Hauptabteilung Absatz, Gruppe Leder, des Ministeriums für Leichtindustrie und die diesem Organ bisher unterstellten Versorgungskontore Leder mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Versorgungskontor für Leder gebildet.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Halle/Saale.

§ 2

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Leichtindustrie, unterstellt. In Fragen der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Materialbilanzen ist das Kontor an die grundsätzlichen Weisungen der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission gebunden. Diese Weisungen erhält das Kontor über die Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission.

(2) Dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder sind juristisch selbständige Großhandelsbetriebe unterstellt (§ 6).

§ 3

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder lenkt den planmäßigen Absatz und die bedarfsgerechte Versorgung im Wirtschaftszweig Leder/Schuhe/Rauchwaren auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der hierzu von dem Kontor aufgestellten Sortimentsbilanzen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Versorgungskontor für Leder insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen nach absatzbedingten Nomenklaturen gemäß den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen Sortimentsbilanzen,
- c) Erfassung von Materialreserven zur Förderung der Versorgung der Produktionsbetriebe bzw. zur planmäßigen Vergrößerung der staatlichen Vorräte in Abstimmung mit dem übergeordneten staatlichen Organ,
- d) Einflussnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe des genannten Wirtschaftszweiges zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,

e) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes,

f) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen.

§ 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Versorgungskontor für Leder nachstehende Pflichten und Befugnisse:

**1. Pflichten**

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder hat

- a) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Planung und Verteilung mitzuwirken,
- b) mit dem Ministerium für Handel und Versorgung in Fragen der Organisierung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zusammenzuarbeiten,
- c) die beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bei der Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Sortimentspläne zu unterstützen und ständig auf diese einzuwirken, eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion herbeizuführen,
- d) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der Erzeugnisse des Wirtschaftszweiges mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- e) die Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen für den Bereich Leder/Schuhe/Rauchwaren im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- f) Aufkommens- und Verteilungsabstimmungen unter Teilnahme der Produktionsbetriebe und Hauptabnehmer zur Vorbereitung einer termin- und sortimentsgerechten Versorgung vorzunehmen und zentrale Verkaufsveranstaltungen durchzuführen,
- g) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen,
- h) Produktionsausfälle an bilanzierten Erzeugnissen festzustellen, die Ursachen hierfür in Zusammenarbeit mit der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission zu ermitteln und mit dieser Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten,
- i) gegenüber den unterstellten Großhandelsbetrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben,
- k) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

**2. Befugnisse**

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder ist berechtigt,

- a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- b) die bedarfsgerechte Verteilung des Rohhautaufkommens zu lenken,

- c) Unterlagen über die Produktion und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern,
- d) die Bestandshaltung und den Verbrauch der Produktionsmittel bei den Verbrauchern zu kontrollieren,
- e) über die anderweitige Verwendung überhöhter Bestände nach Abstimmung mit der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission oder der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen bei den unterstellten Großhandelsbetrieben zu bestimmen.
- f) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen,
- g) in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Sicherung der Erfüllung der betreffenden Materialbilanzen als Dispositionsmittel Einkaufsmarken zu verwenden und dadurch die termin- und sortengerechte Versorgung der Volkswirtschaft zu sichern,
- h) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Warenbewegung und Bestandshaltung durchzuführen.

## § 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors für Leder sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

## § 6

(1) Dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder sind die nachstehend aufgeführten Großhandelsbetriebe unterstellt:

1. Versorgungskontor Leder Berlin mit Auslieferungslager Rostock,
2. Versorgungskontor Leder Weißenfels mit Auslieferungslager Magdeburg,
3. Versorgungskontor Leder Freiberg,
4. Versorgungskontor Leder Erfurt.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 235).

(3) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder hat die ihm unterstellten Großhandelsbetriebe auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, in Fragen des Handels und des Rechnungswesens wie auch bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei hat das Kontor insbesondere

- a) grundsätzliche methodische Richtlinien zur Durchführung der Handelstätigkeit zu erteilen,
- b) die unterstellten Betriebe bei der Planaufstellung zu unterstützen,
- c) die staatlichen Aufgaben der Betriebe auf der Grundlage der Jahrespläne und der Perspektivpläne zu bestätigen,

- d) bei der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzuwirken,
- e) die erforderlichen komplexen Revisionen in den unterstellten Betrieben durchzuführen,
- f) die Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems, zu unterstützen,
- g) mit der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung/Leder bei der Organisierung überbetrieblicher Wettbewerbe sowie in Fragen des Erfahrungsaustausches zusammenzuwirken.

## § 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Versorgungskontors für Leder sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 8

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder und der ihm unterstellten Großhandelsbetriebe verantwortlich und der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden. Im übrigen gilt § 2 Abs. 1.

(3) Der Direktor wird durch den Leiter der Abteilung Warenbewegung und Bilanzierung des Kontors vertreten. Die Einstellung des Stellvertreters des Direktors bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission.

(4) Der Direktor des Staatlichen Versorgungskontors für Leder setzt die Leiter der dem Kontor unterstellten Großhandelsbetriebe ein und bestätigt ihre Stellvertreter. Entsprechendes gilt für deren Entlassung.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Versorgungskontor für Leder durch den Direktor, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Stellvertreter des Direktors auch sonst berechtigt, das Staatliche Versorgungskontor für Leder zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Stellvertreter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Versorgungskontor für Leder vertreten.

(7) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Versorgungskontors für Leder in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Direktor die Alleinvertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

(8) Für die Vertretung der unterstellten Großhandelsbetriebe gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.



## § 9

(1) Bei dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes Dresden, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe sowie der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung/Leder zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission berufen. Den Gewerkschaftsvertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung/Leder.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung

über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger auf dem Sektor Zellstoff, Papier und Verpackungsmittel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Erzeugnisse der Zellstoff- und Papierproduktion wird aus der bisher dafür zuständigen Gruppe der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier gebildet.

(2) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Berlin. Dem Kontor sind Großhandelsbetriebe unterstellt. Bei Ausübung eigener wirtschaftlicher Tätigkeit arbeitet das Kontor nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

## § 2

(1) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen

und der von ihm aufgestellten Sortimentsbilanzen die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Zellstoff-, Papier- und Pappenerzeugnissen, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung, mit graphischen Bedarfsartikeln und Bürobedarfsartikeln zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen Sortimentsbilanzen und sonstigen Feinbilanzen,
- b) Organisierung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger mit Hilfe von Lieferplänen,
- c) Einflußnahme auf die Aufstellung der entsprechenden Produktionspläne zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- d) Mitwirkung bei der Perspektivplanung im Rahmen der langfristigen Entwicklung der Produktion,
- e) Sicherung der sorten- und termingerechten Versorgung der Papier- und Pappenindustrie mit Altpapier und Alttextilien,
- f) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes.

## § 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

## 1. Pflichten

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier hat

- a) mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Ausarbeitung und Festlegung der Jahresproduktionspläne sowie der Aufstellung und Durchführung der Materialbilanzen zusammenzuarbeiten,
- b) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges von Erzeugnissen der in § 2 Abs. 1 genannten Art mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- c) die Bilanzreserven zu verwalten sowie die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission zu regeln,
- d) bei der Festlegung der Exportaufgaben der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission mitzuwirken,
- e) bei der Aufstellung der Importpläne mitzuwirken, die Importe in Abstimmung mit der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission zu verteilen, die termingerechte Realisierung des Plananteiles Import zu überwachen und über die Konten „Diverse Importe“ zu verfügen,
- f) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für den Sektor Zellstoff, Papier und Verpackungsmittel im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren und bei der Festlegung der in Betracht kommenden Technischen Güte- und Leistungsbedingungen (TGL) mitzuwirken,
- g) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen,

- h) gegenüber den unterstellten Großhandelsbetrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben,
- i) bei der Erfüllung der Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

## 2. Befugnisse

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist berechtigt,

- a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- b) im Rahmen des geplanten Aufkommens verbindliche Bezugspläne für bestimmte Bürobedarfsartikel und Papierwaren sowie für Bildpostkarten aufzustellen und die sich daraus ergebende Warenbewegung zu überwachen,
- c) die in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe in den methodischen und organisatorischen Fragen des Absatzes der Erzeugnisse der ihnen unterstellten Betriebe anzuleiten,
- d) durch den Abschluß von Globalverträgen bzw. Globalvereinbarungen die Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Produktionspläne besonders im Hinblick auf die Festlegung von Sorten und Qualitäten durchzusetzen,
- e) von andern Absatzorganen das für die graphische und papierverarbeitende Industrie benötigte Hilfsmaterial zu übernehmen und planmäßig zu verteilen,
- f) von den beteiligten Wirtschaftsorganen im Auftrage der Staatlichen Plankommission die für die Bedarfsermittlung notwendigen Unterlagen anzufordern sowie Auskünfte über Materialvorräte zu verlangen und über erfaßte Überplanbestände in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu verfügen,
- g) in den Arbeitskreisen zur Festpreisbildung mitzuwirken,
- h) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und zwar, soweit davon Produktionspläne berührt werden, im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission,
- i) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zwecks Durchsetzung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung Handelsberatungen durchzuführen und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke in Fragen der Produktionsplanung und der Materialkontingentierung zu beraten.

## § 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

## § 5

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 6

(1) Dem Staatlichen Kontor für Zellstoff und Papier werden als Großhandelsbetriebe folgende der auf Grund der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBI. II S. 18) gebildeten Versorgungskontore unterstellt:

- das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Berlin,
- das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Dresden,
- das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Erfurt,
- das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Karl-Marx-Stadt,
- das Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, Leipzig,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Rostock,
- das Versorgungskontor Zellglas, Wittenberge,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Luckenwalde,
- das Versorgungskontor Organisationsbedarf, Berlin,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Nordhausen.

(2) Umbenannt werden

- a) das Versorgungskontor Bürobedarf, Luckenwalde, in Versorgungskontor Papierwaren, Luckenwalde;
- b) das Versorgungskontor Bürobedarf, Rostock, in Versorgungskontor Papier und Bürobedarf, Rostock;
- c) das Versorgungskontor Bürobedarf, Nordhausen, in Versorgungskontor Bildpostkarten, Nordhausen.

(3) Die unterstellten Großhandelsbetriebe haben die planmäßige Versorgung der Bedarfsträger mit Rohstoffen, Halbfertigwaren und Fertigwaren entsprechend ihrem Handelsbereich nach Maßgabe der Lieferpläne durchzuführen.

(4) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier hat die ihm unterstellten Großhandelsbetriebe auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, in Fragen des Handels und des Rechnungswesens wie auch bei der Einhaltung der Finanzdisziplin anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei hat das Kontor insbesondere

- a) grundsätzliche und methodische Richtlinien zur Durchführung der Handelstätigkeit zu erteilen,
- b) die unterstellten Betriebe bei der Planaufstellung zu unterstützen,
- c) die staatlichen Aufgaben der Betriebe auf der Grundlage der Jahrespläne und der Perspektivpläne zu bestätigen,
- d) bei der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzuwirken,
- e) die erforderlichen komplexen Revisionen in den unterstellten Betrieben durchzuführen,
- f) die Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems, zu unterstützen,
- g) mit der Industriegewerkschaft Druck und Papier bei der Organisierung überbetrieblicher Wettbewerbe sowie in Fragen des Erfahrungsaustausches zusammenzuwirken.

## § 7

(1) Von den auf Grund der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie gebildeten Versorgungskontoren werden unterstellt:

- das Versorgungskontor Bürobedarf, Karl-Marx-Stadt, dem Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Leipzig, dem Rat des Bezirkes Leipzig,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Cottbus, dem Rat des Bezirkes Cottbus,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Dresden, dem Rat des Bezirkes Dresden,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Frankfurt (Oder), dem Rat des Bezirkes Frankfurt,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Halle, dem Rat des Bezirkes Halle,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Magdeburg, dem Rat des Bezirkes Magdeburg,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Pasewalk, dem Rat des Bezirkes Neubrandenburg,
- das Versorgungskontor Bürobedarf, Erfurt, dem Rat des Bezirkes Erfurt.

(2) Die Versorgungskontore Bürobedarf haben

- a) die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung des Einzelhandels und der gesellschaftlichen Verbraucher mit Artikeln des Bürobedarfs durchzuführen,
- b) ein umfassendes Großhandelsortiment für die Erzeugnisse ihres Handelsbereiches zu führen,
- c) auf die Produktionsbetriebe, insbesondere mit Hilfe des Allgemeinen Vertragssystems, mit dem Ziel der Sicherung der qualitäts-, sortiments- und zeitgerechten Versorgung der Bedarfsträger einzuwirken,
- d) die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke in Fragen der Planung der Produktion in den von dem Staatlichen Kontor für Zellstoff und Papier im Auftrage der Staatlichen Plankommission festgelegten Positionen zu beraten, soweit diese in das Handelsortiment der Versorgungskontore Bürobedarf fallen.

(3) Außer der Versorgung des Bezirkes beliefern

- a) das Versorgungskontor Bürobedarf, Erfurt, die Bezirke Gera und Suhl im gesamten Sortiment,
- b) das Versorgungskontor Bürobedarf, Karl-Marx-Stadt, die Bezirke Dresden und Cottbus mit Bildpostkarten und die gesamte Republik mit Kassenrollen, Kontrollstreifen und Karteimöbeln,
- c) das Versorgungskontor Bürobedarf, Leipzig, 17 Kreise des Bezirkes Halle mit Bildpostkarten, die Bezirke Halle, Karl-Marx-Stadt, Dresden, Magdeburg, Erfurt, Gera und Suhl mit Nachrichtenmitteln sowie die gesamte Republik mit technischem Bibliothekmaterial.

(4) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier leitet die Versorgungskontore Bürobedarf bei der Bedarfsermittlung, Sortimentsplanung und in Fragen der Handelsmethodik an. unterstützt sie bei der Schaffung einheitlicher Werbemittel, organisiert den Erfahrungsaustausch der Kontore untereinander und bildet dazu Arbeitskreise.

(5) Der Magistrat von Groß-Berlin regelt die Unterstellung des Versorgungskontors Bürobedarf, Berlin,

sowie die Bellefierung der Bezirke Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg, Schwerin und Rostock mit Nachrichtenmitteln und der Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Neubrandenburg mit Bildpostkarten.

## § 8

(1) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier und der ihm unterstellten Großhandelsbetriebe verantwortlich und der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Stellvertreter des Direktors, der zugleich eine Fachabteilung leiten muß, und die anderen Mitarbeiter des Kontors sowie die Leiter der dem Kontor unterstellten Großhandelsbetriebe werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des Stellvertreters des Direktors bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier durch den Direktor, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Stellvertreter des Direktors auch sonst berechtigt, das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Stellvertreter des Direktors das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier vertreten.

(6) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Direktor die Alleinvertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

(7) Für die Vertretung der unterstellten Großhandelsbetriebe gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

## § 9

(1) Bei dem Staatlichen Kontor für Zellstoff und Papier ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes Leipzig, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe, der Großhandelsbetriebe und der Außenhandelsunternehmen sowie der Industriegewerkschaft Druck und Papier zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Druck und Papier. Der Vertreter soll Mitglied des Zentralvorstandes sein.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

#### § 10

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier sowie die Versorgungskontore (§§ 6 und 7) sind berechtigt, für ihre Tätigkeit Vermittlungs- oder Bestätigungsgebühren bzw. Handelsspannen auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) und der Ersten Durchführungsbestimmung dazu vom 3. März 1952 (GBl. S. 197), zu berechnen.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. Mai 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger auf dem Sektor Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzserzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Rohholz, Rinden, Harze, Schnittholz, Holzhalbwaren, imprägnierte Schwellen und Masten, Möbel, Kulturwaren und sonstige Holzserzeugnisse wird mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Holz-Kontor gebildet. Es übernimmt die Funktionen, die bisher von dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptabteilung Absatz, Gruppe Schnittholz und Holzhalbwaren, und den Hauptverwaltungen Möbel, Spielwaren, Musikinstrumente und Kulturwaren sowie Schnittholz, Furniere und Platten, Abteilungen Absatz, ausgeübt wurden, wie auch zum vereinbarten Zeitpunkt die Aufgaben, die bisher das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft, Sektor Absatz, wahrgenommen hat.

(2) Das Staatliche Holz-Kontor ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Staatliche Holz-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

#### § 2

(1) Das Staatliche Holz-Kontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der hierzu von dem Kontor aufgestellten Sortimentsbilanzen die Versorgung der Volkswirtschaft mit den in § 1 genannten Erzeugnissen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Holz-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Durchführung der Bedarfsplanung nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Mitwirkung bei der Vorbereitung der staatlichen Materialbilanzen sowie Aufstellung von Sortimentsbilanzen und von Bilanzen für nichtkontingente Materialien nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel,
- c) Einflußnahme auf die Aufstellung der Produktionsprogramme der beteiligten Industriezweige zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- d) Organisierung des planmäßigen Absatzes der Erzeugnisse dieser Industriezweige und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie der Versorgung der Bedarfsträger durch Herstellung günstigster Lieferbeziehungen auf der Grundlage entsprechender Liefer- und Bezugspläne einschließlich des überbezirklichen Ausgleichs,
- e) Einweisung der in Betracht kommenden Bedarfsträger in den direkten Bezug von Rohholz, Rinden, Harzen und anderen, durch die Staatliche Plankommission bestimmten Materialien,
- f) Durchsetzung der vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Holz.

#### § 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Holz-Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

##### 1. Pflichten

Das Staatliche Holz-Kontor hat

- a) bei den betreffenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission und bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Fragen der Bedarfsermittlung und der Verteilung von Erzeugnissen in den Positionen Rohholz, Rinden und Harze, Schnittholz, Holzhalbwaren, Möbel, Kulturwaren und sonstige Holzserzeugnisse mitzuwirken,
- b) die fachlich zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne zu unterstützen,
- c) auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe einzuwirken, die Lieferung des Rohholzes auf der Grundlage des Holzeinschlagplanes sortiments-, bedarfs- und termingerecht vorzunehmen,
- d) auf die Betriebe der holzbe- und -verarbeitenden Industrie durch Übergabe von Sortimentsprogrammen dahin einzuwirken, daß bedarfs-, sortiments-, qualitäts- und termingerecht produziert wird,
- e) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der Holzserzeugnisse mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,

- f) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und eine Entscheidung über deren zweckmäßige Verwendung herbeizuführen,
- g) bei der Aufstellung der Jahresimport- und -exportpläne für die in der entsprechenden Nomenklatur festgelegten Erzeugnisse mitzuwirken, die Importe planmäßig zu verteilen und die termingerechte Erfüllung des Plananteiles Import zu überwachen,
- h) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- i) bei der Erfüllung der Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den beteiligten Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

## 2. Befugnisse

Das Staatliche Holz-Kontor ist berechtigt,

- a) Liefer- und Bezugspläne (überbezirklicher Ausgleich) als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- b) Unterlagen über die Produktion und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern,
- c) die Bestandshaltung und den Verbrauch der Produktionsmittel bei den Verbrauchern zu kontrollieren,
- d) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Abnehmer Handelsberatungen zu organisieren und durchzuführen,
- e) an den monatlichen Transportbesprechungen der Deutschen Reichsbahn teilzunehmen,
- f) bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung der Bedarfsträger auf Verlangen oder mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs (§ 1 Abs. 3) die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen sowie auf die danach notwendige Änderung der Betriebspläne der betreffenden Handelsorgane (§ 7) hinzuwirken,
- g) bei der Feststellung von Mängeln in der Anforderung von Material und bei ungenügender Holzausnutzung Kontrollen und die Beseitigung der Mängel durch das dem Bedarfsträger übergeordnete Organ zu veranlassen,
- h) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Warenbewegung und Bestandshaltung durchzuführen.

## § 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Holz-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

## § 5

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Holz-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen,

## § 6

(1) Das Staatliche Holz-Kontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Stellvertreter des Direktors, der zugleich eine Fachabteilung leiten muß, und die anderen Mitarbeiter des Kontors werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des Stellvertreters des Direktors bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Holz-Kontor durch den Direktor, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Stellvertreter des Direktors auch sonst berechtigt, das Staatliche Holz-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Stellvertreter des Direktors das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Holz-Kontor vertreten.

(6) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Holz-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Darin kann der Direktor auch festlegen, in welchen geeigneten Fällen von ihm bestimmte Mitarbeiter das Kontor allein vertreten dürfen.

## § 7

(1) Die nach der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 18) gebildeten 13 Versorgungskontore Schnittholz und Holzhalbwaren werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 dem zuständigen Rat des Bezirkes unterstellt. Sie erhalten die Bezeichnung „Holzkontor des Bezirkes . . . . .“ unter Hinzufügung des Bezirksnamens.

(2) Die Unterstellung des Holzkontors Berlin regelt der Magistrat von Groß-Berlin.

(3) Bis zur Änderung des Unterstellungsverhältnisses nach den Absätzen 1 und 2 werden die betreffenden Kontore von dem Staatlichen Holz-Kontor beaufsichtigt.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 ist bei gleichzeitiger Unterstellung unter den Rat des Bezirkes je ein Holzkontor mit Sitz in Rostock und Frankfurt/Oder zu errichten. Diese Kontore übernehmen die Aufgaben, welche bisher die Versorgungskontore Schnittholz und Holzhalbwaren in Schwerin und Berlin für die Bezirke Rostock und Frankfurt/Oder mit wahrgenommen haben.

(5) Das Staatliche Holz-Kontor hat die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Kontore in Fragen der Bedarfsermittlung, der Sortimentsplanung, der Handels-

methodik und der Warenbewegung anzuleiten und den Erfahrungsaustausch zwischen diesen Kontoren zu fördern. Das Staatliche Holz-Kontor kann im Auftrage der Staatlichen Plankommission festlegen, in welchen Fällen einzelne Holzkontore den Absatz bestimmter Materialien über ihren Bezirksbereich hinaus vorzunehmen haben.

(6) Dem Staatlichen Holz-Kontor werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 die Außenstelle Holzhalbwaren und das Zentrale Furnierlager des Versorgungskontors Schnittholz und Holzhalbwaren Leipzig unterstellt.

(7) Der Vereinigung volkseigener Betriebe (B) Spielwaren, Sonneberg, und der Vereinigung volkseigener Betriebe (B) Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen, werden übertragen

- a) die Aufstellung von Sortimentsbilanzen über das Aufkommen und die Verteilung der Plangruppen Spielwaren, Musikinstrumente und Kulturwaren nach Weisung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel,
- b) die Zusammenarbeit und Beratung mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zwecks Koordinierung dieser Warengruppen und Durchsetzung der Bilanzen in den bezirklichen Plänen,
- c) die Lenkung und Verteilung wichtiger Rohstoffe und Halbfabrikate nach Weisung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel.

(8) Das Staatliche Holz-Kontor koordiniert die nach Abs. 7 aufgestellten Sortimentsbilanzen.

#### § 8

(1) Bei dem Staatlichen Holz-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes Erfurt, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe und der zuständigen Industriegewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den forstwirtschaftlichen Vertreter bestimmt der Minister für Land- und Forstwirtschaft. Den gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau — Holz.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

#### § 9

Das Staatliche Holz-Kontor sowie die den Räten der Bezirke unterstellten Holzkontore sind berechtigt, für ihre Tätigkeit Vermittlungsgebühren oder Handelsspannen auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) und der Ersten Durchfüh-

rungsbestimmung dazu vom 3. März 1952 (GBl. S. 197), zu berechnen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe.

Vom 21. Juni 1958

Die Sorge unseres Staates um die Sicherung der Rechte der Minderjährigen erfordert, daß die Jugendhilfe auch in solchen Fällen wirksam wird, in denen diese Rechte im Ausland wahrgenommen und gesichert werden müssen. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, nehmen entsprechend den bestehenden internationalen Vereinbarungen die Interessen Minderjähriger, die die Staatsangehörigkeit der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, im Ausland sowie die ausländischer Minderjähriger in der Deutschen Demokratischen Republik wahr.

#### § 2

(1) Die bisherige „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“ erhält die Bezeichnung „Zentralstelle für Jugendhilfe“.

(2) Die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt und erhält von ihm ihre Weisungen.

#### § 3

Die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ hat bei der Wahrnehmung der Interessen Minderjähriger gemäß § 1 als unterstützendes, vermittelndes und verbindendes Organ zu wirken.

#### § 4

Im Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland hat die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe,
  - a) bei Ersuchen um freiwillige Anerkennung der Vaterschafts- und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Unterhaltspflichtigen im Ausland oder für ausländische Minderjährige gegenüber Unterhaltspflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik;
  - b) bei Vaterschaftsfeststellungs- und Unterhaltsklagen, wie in den Fällen nach Buchst. a.;
  - c) bei der Einleitung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen nach Buchstaben a und b.
2. Vorbereitung und Genehmigung von Unterhaltsüberweisungen für Minderjährige zwischen der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin und dem Ausland sowie Erteilung der Überweisungsaufträge,

3. Überwachung der Überweisungen, Aufstellung des Valutaplanes.
4. Bearbeitung sonstiger Amts- und Rechtshilfeersuchen der Jugendhilfe.

## § 5

Bei Heimeinweisungen in Spezialheime hat die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ folgende Aufgaben:

1. Einweisungen und Verlegungen von Kindern und Jugendlichen in die staatlichen Spezialheime.
2. Führung statistischer Übersichten und ihre Auswertung zur Verbesserung der pädagogisch-pädagogischen Arbeit bei der Antragstellung.
3. Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und der Heime bei der Vermittlung von heimentlassenen Jugendlichen in die Produktion der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zur Sicherung der weiteren Entwicklung ihres Lebensweges.

## § 6

Alle Amts- und Rechtshilfeersuchen nach dem Ausland sind über die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ zu leiten, soweit nicht durch internationale Vereinbarungen eine andere Regelung festgelegt worden ist.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

**Anordnung  
über die Benutzung von Verkehrswegen  
im Durchreiseverkehr.**

Vom 30. Juni 1958

Zur Gewährleistung einer reibungslosen und sicheren Benutzung der Verkehrswege beim Durchreiseverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für den Durchreiseverkehr ausländischer Staatsangehöriger oder anderer Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sind im Straßenverkehr folgende Kontrollpassierpunkte (KPP) zu benutzen:

KPP Warnemünde  
KPP Saßnitz  
KPP Marienborn  
KPP Juchhöh  
KPP Schmilka  
KPP Frankfurt (Oder)

## § 2

Die im § 1 genannten Personen haben die Deutsche Demokratische Republik auf kürzestem Wege zu durchreisen und im Straßenverkehr folgende Straßen zu benutzen:

- a) Fernverkehrsstraße Nr. 96 ab Saßnitz über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen, Neubrandenburg, Neustrelitz bis Oranienburg.  
Fernverkehrsstraße Nr. 273 über Kremmen, Börnicke — Fernverkehrsstraße Nr. 5 über Nauen, Wustermark zur Autobahn Berliner Westring bis Marquardt.

Autobahn Westring über Abzweig Brandenburg bis zum Abzweig Leipzig — weiter in Richtung Nürnberg bis zur Abfahrt Heinrichsruh (bei Schleiz) Fernverkehrsstraße Nr. 2 über Gefell bis Juchhöh.

- b) Fernverkehrsstraße Nr. 103 ab Warnemünde über Rostock, Laage, Fernverkehrsstraße Nr. 108 über Teterow, Malchin auf Fernverkehrsstraße Nr. 104 bis Neubrandenburg und weiter wie unter Buchstabe a.
- c) Autobahn von Marienborn bis Berliner Ring am Abzweig Brandenburg, Autobahn Berliner Ring über Abzweig Leipzig bis Abzweig Frankfurt, Autobahn in Richtung Frankfurt (Oder).
- d) Fernverkehrsstraße Nr. 172 von Schmilka über Bad Schandau, Pirna, Dresden zur Autobahn. Autobahn in Richtung Berlin bis Berliner Ring. Von hier ab wie unter Buchst. c oder in Richtung Norden: Berliner Ring über Abzweig Frankfurt, Autobahn Berliner Ostring bis Autobahnabzweigung bei Bernau, Fernverkehrsstraße 273 über Wandlitz, Wensickendorf, Schmachtenhagen bis Oranienburg und weiter wie unter Buchstaben a und b.

## § 3

Die im § 1 genannten Personen, die nach und von den Westsektoren von Groß-Berlin das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchreisen wollen, haben die in den §§ 1 und 2 festgelegten Kontrollpassierpunkte und Straßen zu benutzen. Die Einfahrt nach den Westsektoren von Groß-Berlin erfolgt

- a) vom Berliner Ring über Avuszubringer zum Kontrollpassierpunkt Drewitz oder
- b) von Wustermark über Fernverkehrsstraße Nr. 5 zum Kontrollpassierpunkt Staaken;

## § 4

Ausländische Staatsangehörige oder andere Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der Eisenbahn durchfahren wollen, haben zur Durchreise einen für den Eisenbahnverkehr zugelassenen Kontrollpassierpunkt und die kürzeste Fahrtstrecke zu benutzen,

## § 5

Diese Anordnung gilt auch für deutsche Staatsangehörige oder andere Personen, die in der Deutschen Bundesrepublik und in den Westsektoren von Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben, wenn sie das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Durchreiseverkehr nach dem Ausland durchfahren.

## § 6

Die Bestimmungen des innerdeutschen Reiseverkehrs über die Benutzung der Verbindungsstraßen zwischen der Deutschen Bundesrepublik und den Westsektoren von Groß-Berlin durch deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Bundesrepublik oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben, bleiben unberührt.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1958

Der Minister des Innern  
Maron

**Anordnung  
über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und  
Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern.**

**Vom 1. Juli 1958**

Zur Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für den Unterricht in den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen sind nur solche Lehr- und Fachbücher zugelassen, die in dem alljährlich erscheinenden „Bücherverzeichnis für Betriebsberufsschulen und Berufsschulen“ des volkseigenen Verlages Volk und Wissen aufgeführt sind.

(2) In Übereinstimmung mit dem Direktor entscheiden die Fachlehrer bzw. die Methodischen Kommissionen, welche Lehr- und Fachbücher dieses Verzeichnisses an der Schule zu benutzen sind. Dabei ist darauf zu achten, daß jeder Schüler für jedes Unterrichtsfach möglichst ein Lehr- oder Fachbuch besitzt. Die Titel dieser Bücher sind nach Berufen, Lehrjahren und Unterrichtsfächern geordnet in einem Verzeichnis der Schule aufzuführen. Es ist festzulegen, welche Lehr- und Fachbücher den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden und welche Bücher von den Schülern selbst anzuschaffen sind.

(3) Alle Berufsschüler sind verpflichtet, sich die für die einzelnen Unterrichtsfächer festgelegten Lehr- und Fachbücher zu beschaffen.

(4) Jeder Lehrer ist dafür verantwortlich, daß in seinem Unterricht ständig mit den für verbindlich erklärten Lehr- und Fachbüchern gearbeitet wird. Die Hausaufgaben sind so zu stellen, daß bei ihrer Lösung diese Lehr- und Fachbücher herangezogen werden können.

**§ 2**

(1) Die in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts\* festgelegten Grundsätze für die Beschaffung von Lehr- und Fachbüchern dienen der weitgehenden Verwirklichung der Lernmittelfreiheit. Die Direktoren der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen entscheiden nach Absprache mit den Leitern der Methodischen Kommissionen bzw. den Fachlehrern, welche Lehr- und Fachbücher leihweise und welche als Eigentum an den Schüler ausgegeben werden.

(2) In besonderen Fällen kann bedürftigen Schülern völlige Lernmittelfreiheit gewährt werden. Der Anteil hierfür soll in der Regel nicht 15% des für die Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehenden Betrages übersteigen.

(3) Für Klassensätze dürfen nur solche fachtheoretischen, gesellschaftswissenschaftlichen oder belletristischen Werke angeschafft werden, mit denen die Schüler nicht ständig oder nur während eines kürzeren Ausbildungsabschnittes arbeiten müssen.

\* Ist den betreffenden Organen unmittelbar durch das Ministerium der Finanzen zugestellt worden.

**§ 3**

(1) Die Buchbestellungen haben entsprechend den im „Bücherverzeichnis für Betriebsberufsschulen und Berufsschulen“ gegebenen Hinweisen durch die Direktoren dieser Schulen zu erfolgen.

(2) Bücherverzeichnisse und Bestellisten werden den Schulen bis Ende Juni eines jeden Jahres durch den volkseigenen Verlag Volk und Wissen kostenlos zugestellt.

**§ 4**

(1) Die Übereignung von Lehr- und Fachbüchern an Berufsschüler hat gegen Quittung zu erfolgen. Die Quittungen sind zu den Akten zu nehmen.

(2) Lehr- und Fachbücher, die den Schülern nicht übereignet werden, sind im Bestandsverzeichnis der Schule listenmäßig zu erfassen.

**§ 5**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. September 1956 über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen mit Schulbüchern (GBL I S. 754) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

**Der Minister für Volksbildung**  
F. Lange

**Anordnung  
über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften  
werktätiger Fischer.**

**Vom 1. Juli 1958**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Steuerbefreiung der Produktionsgenossenschaften  
werktätiger Fischer**

Für die bis zum 31. Dezember 1955 gegründeten und registrierten Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer der Binnenfischerei und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer wird die im § 1 der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZBl. S. 559) festgelegte Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

**§ 2**

**Umwandlung von Fischwirtschaftsgenossenschaften  
in Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer**

Erfolgt die Umwandlung einer Fischwirtschaftsgenossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer unter Ausschluß der Liquidation, so ist die Umwandlung steuerfrei.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 6. August 1958	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels .....	601
17. 7. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften .....	602
18. 7. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften .....	602
17. 7. 58	Verordnung über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	605
18. 7. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	607
17. 7. 58	Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester .....	607
17. 7. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester .....	608
17. 7. 58	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben .....	610
18. 7. 58	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (10. VADB — Sonstige Leistungen) .....	610
9. 7. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe .....	611
1. 7. 58	Anordnung über die Ausgleichskassen .....	612
22. 7. 58	Anordnung über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft .....	613
26. 7. 58	Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für das Jahr 1958 .....	613
25. 7. 58	Anordnung über die Bestellung und Vereidigung von Gutachtern, Probenehmern, Zählern und Wägern im Außenhandel .....	613
	Berichtigungen .....	614
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	616

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Handels- abgabe des volkseigenen Handels.

Vom 17. Juli 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (GBL I S. 91) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Ziff. 3:

- „3. Beförderungsleistungen, die der Zahlungspflichtige im Werkverkehr für eigene Rechnung ausführt und für die er ein Entgelt nach der Tarifklasse III der Preisanordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes; Ber.

GBL I 1958 S. 227) berechnen würde, wenn er diese Beförderungsleistungen für einen Bürger oder für eine juristische Person ausgeführt hätte.“

#### § 2

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Ziff. 3:

- „3. in einem festen Betrag je Tonnen-Kilometer für die Beförderungsleistungen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 3.“

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

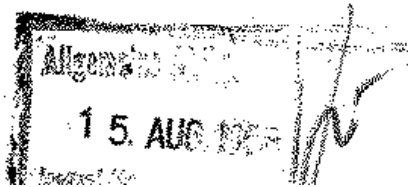
Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf



**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Umbildung  
gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbau-  
genossenschaften.**

**Vom 17. Juli 1958**

Zur weiteren Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

**Finanzielle Förderung**

„(1) Gemeinnützige und sonstige Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine (nachfolgend Genossenschaften genannt), die das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (Anlage) annehmen und sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anschließen, erhalten nach erfolgter Registrierung finanzielle Förderung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft ist Rechtsnachfolger der Genossenschaft.

(3) Die Mitglieder der Genossenschaft werden Mitglieder der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft, es bedarf keines Antrages auf Erneuerung der Mitgliedschaft.

(4) Mitglied der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft kann nur sein, wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder wer als Ausländer oder Staatenloser seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Hauptstadt Berlin hat.“

§ 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

**Gewährung von Sonderkrediten**

„(1) Fehlen den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften flüssige Mittel, um das im Konto I des unteilbaren Fonds angesammelte Reinvermögen für den im § 6 Abs. 6 der Verordnung vorgesehenen Zweck einsetzen zu können, so erhalten sie durch die Sparkasse Sonderkredite.

(2) Reichen die im Konto III des unteilbaren Fonds angesammelten Beträge für die nach § 7 Abs. 4 Buchst. b zu finanzierenden Baukosten in Höhe von 10 % nicht aus, so kann bis zur Höhe des fehlenden Betrages eine Zwischenfinanzierung durch Sonderkredit erfolgen. Der Sonderkredit darf jedoch in diesen Fällen das Fünffache der jährlichen Zuführungen zum Konto III nicht übersteigen. Das Konto III ist bei Inanspruchnahme einer Zwischenfinanzierung in voller Höhe zur Abdeckung der Sonderkredite einzusetzen. Erforderliche Generalreparaturen können in diesen Fällen ebenfalls durch Sonderkredit finanziert werden, soweit auch auf den Konten I und II des unteilbaren Fonds Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(3) Sonderkredite werden den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften auch zur Finanzierung der Auseinandersetzungsansprüche ausgeschiedener Genossenschafter gewährt, soweit den Genossenschaften für diese Zwecke nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Sonderkredite nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Sparkassen ausgereicht. Sie sind mit 1 % jährlich zu verzinsen.

(5) Zur Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen können die den Genossenschaften zustehenden, aber noch nicht fälligen Ansprüche auf Einzahlungen von Genossenschaftsanteilen durch ein zinsloses Darlehen in Höhe der Differenz zwischen den erforderlichen Anteilen je Wohnungseinheit und den tatsächlich insgesamt eingezahlten Genossenschaftsanteilen durch die Sparkassen bevorschußt werden (Überbrückungsdarlehen).“

§ 3

§ 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen kann das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB abändern oder ergänzen.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Grofwohl

Rumpf

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Umbildung  
gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbau-  
genossenschaften.**

**Vom 18. Juli 1958**

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung in der Fassung vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 602)

§ 1

(1) Die Umbildung der Genossenschaft erfolgt mit der Beschlußfassung durch die Generalversammlung bzw. Hauptversammlung. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des bisherigen Statuts und des Gesetzes „betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810, im folgenden „Genossenschaftsgesetz“ genannt) und aller dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen. Die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung wird durch die Registrierung gemäß § 20 der Verordnung bestätigt.

(2) Die Umbildung der Genossenschaft ist nach Bestätigung der Beschlußfassung in der örtlichen Tagespresse in der bisher üblichen Weise durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen.

§ 2

(1) Genossenschafter, bei denen im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Umbildung feststeht, daß ihre Mitgliedschaft nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes sowie den Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts infolge Kündigung, Ausschluß oder Tod

zu einem nach der Beschlussfassung über die Umbildung eintretenden Zeitpunkt erlöschen würde, scheiden mit der Beschlussfassung über die Umbildung aus der Genossenschaft aus.

(2) Die Auseinandersetzung (Feststellung des Auseinandersetzungsanspruches) mit solchen Mitgliedern sowie mit Personen, die vor der Umbildung bereits ausgeschieden sind, mit denen aber die Auseinandersetzung noch nicht abschließend erfolgt ist, muß bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden.

(3) Für die Höhe des Auseinandersetzungsanspruches nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes sowie die Abschnitte III und IV der Anweisung Nr. 216/1952 des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — vom 29. Oktober 1952 (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 22/1952 S. 1230). Grundlage für die Auseinandersetzung ist in den Fällen des Abs. 1 die Schlußbilanz gemäß § 8, in den übrigen Fällen die Bilanz zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

(4) An den im Abs. 2 genannten Personenkreis können aus Billigkeitsgründen durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung 10% des Geschäftsguthabens zurückgezahlt werden, wenn das Auseinandersetzungsguthaben nach der Berechnung gemäß Abs. 3 niedriger als 10% des Geschäftsguthabens ist.

### § 3

(1) Genossenschaftler, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder die als Ausländer oder Staatenlose ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in der Hauptstadt Berlin haben, scheiden mit der Beschlussfassung über die Umbildung aus der Genossenschaft aus, ohne daß es dazu einer Kündigung bedarf.

(2) Die Rechte aus den Genossenschaftsanteilen dieser Genossenschaftler werden mit der Umbildung zu Ansprüchen, für die eine Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Die Auseinandersetzung ist auf der Grundlage der Schlußbilanz nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen durchzuführen. § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs bzw. den sonstigen hierfür geltenden Vorschriften.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend für Genossenschaftsanteile, die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Volkseigentum übergegangen oder von Rechtsträgern des Volkseigentums erworben worden sind. Die Auszahlung auf volkseigene Genossenschaftsanteile erfolgt an den Staatshaushalt.

### § 4

(1) Genossenschaftsmitglieder, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder die als Ausländer oder Staatenlose ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in der Hauptstadt Berlin haben und die die aus der Umbildung sich ergebenden Verpflichtungen nicht übernehmen wollen, können bis zur Aufstellung der Schlußbilanz ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus der Genossenschaft austreten.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit der Beschlussfassung über die Umbildung.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Schlußbilanz nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen. § 2 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

### § 5

(1) Genossenschaftsmitglieder, deren Aufenthalt unbekannt ist, behalten die Mitgliedschaft nur, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Umbildung (§ 1 Abs. 2) die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft schriftlich geltend machen und wenn es sich bei diesen Personen um Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder um Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Hauptstadt Berlin handelt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beschlussfassung über die Umbildung, wenn eine fristgemäße Geltendmachung nicht erfolgt oder wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nicht vorliegen.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Schlußbilanz nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen. Das Auseinandersetzungsguthaben auscheidender Genossenschaftsmitglieder unbekanntes Aufenthaltes ist schuldbefreiend zu hinterlegen.

### Zu § 2 der Verordnung

#### § 6

(1) Die Steuerbefreiung wird rechtswirksam mit der bestätigten Beschlussfassung. Sie rechnet vom ersten Tage des auf den beschlossenen Umbildungstermin folgenden Quartals an. Fällt der beschlossene Umbildungstermin auf den ersten Tag eines Quartals, so rechnet die Steuerbefreiung von diesem Tage an.

(2) Die Steuerbefreiung gilt im Rahmen des § 2 der Verordnung sowohl für die vor der Umbildung bereits bestehenden Wohnungen als auch für die Wohnungen, die nach der Umbildung fertiggestellt werden. Sie gilt auch für Wohngebäude, die z. T. für gewerbliche Zwecke genutzt werden, und für unbebaute Grundstücke der Genossenschaft. In die Steuerbefreiung sind weiterhin einzubeziehen Einnahmen der Genossenschaft aus Erbbauzinsen und aus der Ausführung von Dienstleistungen, soweit sie sich in dem im § 2 der Verordnung festgelegten Rahmen halten. Werden Wäschereien oder Gärtnereien unterhalten, so sind die daraus erzielten Einnahmen steuerpflichtig:

- wenn die Wäsche durch von der Genossenschaft beschäftigte Arbeitskräfte gewaschen wird,
- soweit Erzeugnisse der Gärtnerei verkauft werden.

### Zu § 4 der Verordnung

#### § 7

(1) Die Zinsfreiheit gilt auch für die durch die Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik als Wiederaufbaugrundschulden gemäß Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohngebäuden (ZVOBl. I S. 714) ausgereichten Darlehen.

(2) Die Zinsfreiheit wird rechtswirksam mit der bestätigten Beschlussfassung. Sie rechnet vom ersten Tage des auf den beschlossenen Umbildungstermin folgenden Quartals an. Fällt der beschlossene Umbildungstermin auf den ersten Tag eines Quartals, so rechnet die Zinsfreiheit von diesem Tage an.

### Zu § 5 der Verordnung

#### § 8

(1) Zum Zwecke der Vermögensbereinigung sind eine Schlußbilanz und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Stichtag für die Aufstellung der Schlußbilanz ist der

letzte Tag des Quartals, in das der beschlossene Umbildungstermin fällt. Fällt der beschlossene Umbildungstermin auf den ersten Tag eines Quartals, so ist der letzte Tag des vorhergehenden Quartals Stichtag für die Aufstellung der Schlußbilanz. Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist der auf den Stichtag für die Aufstellung der Schlußbilanz folgende Tag. Die Schlußbilanz ist nach den für die Genossenschaft bis zur Umbildung geltenden Bestimmungen aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach den Grundsätzen der Verordnung aufzustellen und bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(2) Die Bewertung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt für:

- a) Grund und Boden zum Anschaffungswert,
- b) Gebäude zum Buchwert,
- c) Betriebs- und Geschäftsausstattungen zum Buchwert,
- d) Wertpapiere zum Nennwert,
- e) Forderungen zu ihrem realen Wert,
- f) die Passiven in der buchmäßig bestehenden Höhe.

(3) Erfolgt eine Vermögensbereinigung gemäß § 5 der Verordnung durch Erlaß von Altforderungen, so sind die Gebäude in der Eröffnungsbilanz mindestens mit dem Wert zu bilanzieren, der sich bei einer Abschreibung von höchstens 1% jährlich — berechnet auf die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten — ergibt.

(4) In die Eröffnungsbilanz gehen nur die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder ein. Sie sind in Höhe des Betrages einzusetzen, mit dem sie vor der Umbildung ausgewiesen worden sind. Die angemeldeten und anerkannten Auseinandersetzungsguthaben ausscheidender und ausgeschiedener Mitglieder sind Verbindlichkeiten.

(5) Für die nach der Umbildung bestehenbleibenden Darlehen wird für jeden volkseigenen Gläubiger eine zinslose Hypothek über den Gesamtbetrag gebildet. Die Tilgung wird durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in festen Beträgen festgelegt.

#### Zu § 6 der Verordnung

##### § 9

Zur Deckung der Kosten für Generalreparaturen sind zunächst die im Amortisationsfonds (§ 12 des Musterstatuts für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften) vorhandenen Mittel zu verwenden, soweit sie nach Tilgung der Darlehen noch verbleiben. Erst danach können die im unteilbaren Fonds angesammelten Mittel für diesen Zweck herangezogen werden.

#### Zu § 7 der Verordnung

##### § 10

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Form der gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung für die Neubauvorhaben neben den Genossenschaftsanteilen zu erbringenden Eigenleistungen der Genossenschafter. Dabei soll davon ausgegangen werden, daß dieser Teil der Eigenleistungen eine Kollektivleistung der Genossenschaft ist.

#### Zu § 11 der Verordnung

##### § 11

(1) Neubauwohnungen im Sinne des § 11 Abs. 1 der Verordnung sind alle Wohnungen, mit deren Bauausführung nach Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden ist.

(2) Genossenschaftsmitglieder, die eine Neubauwohnung nach der Umbildung beziehen, haben Anteile gemäß § 11 der Verordnung zu übernehmen.

(3) In allen anderen Fällen sind Genossenschaftsanteile in der für die alte Wohnungsbaugenossenschaft bzw. in der durch Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Höhe zu erwerben.

##### § 12

(1) Lag die Höhe der Genossenschaftsanteile vor der Umbildung unter 300,— DM, so sind sie nach erfolgter Umbildung auf diesen Betrag heraufzusetzen. Die Einzahlung auf die heraufgesetzten Anteile kann in Raten erfolgen, die von der Genossenschaftsversammlung festgelegt werden.

(2) Betrug die Höhe der Genossenschaftsanteile vor der Umbildung mehr als 300,— DM oder war für jeden Genossenschafter die Einzahlung mehrerer Genossenschaftsanteile festgelegt, so wird diese Regelung nach der Umbildung beibehalten. Der Betrag, der den Anteil von 300,— DM oder den entsprechenden Betrag mehrerer Anteile zu 300,— DM übersteigt, gilt als Überzahlung. Der überzahlte Betrag kann nur nach Ausscheiden des Mitgliedes zusammen mit dem Genossenschaftsanteil zurückgezahlt werden.

##### § 13

Ein Halbzimmer im Sinne des § 11 der Verordnung ist ein Wohnraum mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 10,7 m<sup>2</sup> (Rohbaumaß).

#### Zu § 17 der Verordnung

##### § 14

Die Bestimmungen des § 17 der Verordnung finden auch Anwendung auf Personen, die ein oder mehrere Zimmer einer Genossenschaftswohnung als Mieter vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zugewiesen erhielten. Höhe und Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sowie nach dem Anteil an der Gesamtwohnung, den der Einzelmietler inne hat. Der durch den Einzelmietler zu übernehmende Genossenschaftsanteil muß jedoch mindestens 300,— DM betragen. Auf Untermieter, die Wohnraum lediglich auf Grund einer Einweisung bewohnen, ist § 17 der Verordnung nicht anzuwenden.

##### § 15

Wird dem Erben eines verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes, der das Recht hat, selbst Mitglied der Genossenschaft zu werden, und der die Mitgliedschaft unter Verzicht auf den aus dem Erbfall entstehenden Auseinandersetzungsanspruch erwirbt, durch die Wohnraumlenkung die von ihm mit dem verstorbenen Mitglied bisher bereits gemeinsam bewohnte Genossenschaftswohnung belassen, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, daß für die Anzahl der Genossenschaftsanteile die für den Erblasser maßgeblich gewesenen Grundsätze gelten.

##### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1958

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kammler  
Stellvertreter des Ministers

**Verordnung  
über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung  
der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-  
schaften.**

Vom 17. Juli 1958

Die schnelle Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften schafft für die Betreuung der Tierbestände hinsichtlich Vorbeugung und Bekämpfung von Tierkrankheiten und Tierseuchen günstigere Bedingungen. Zur Förderung der vorbeugenden Maßnahmen und der Bekämpfung von Tierkrankheiten erfolgt der Aufbau des sozialistischen Veterinärwesens vor allem durch die Einrichtung staatlicher Tierarztpraxen. Sie haben bei der Entwicklung der tierischen Produktion, vor allem in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern, große Aufgaben zu erfüllen. Um die Pflege und Haltung der Viehbestände in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verbessern und die Einhaltung der notwendigen veterinärhygienischen Maßnahmen zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Kosten für die prophylaktischen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der Zucht- und Nutzviehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, der Viehbestände der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III trägt der Staatshaushalt.

(2) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der genossenschaftlichen Viehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie der Viehbestände der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II werden zu 50 % durch den Staatshaushalt, im übrigen durch die Tierhalter getragen.

(3) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III gehen zu Lasten der Tierhalter.

§ 2

(1) Der Rat des Kreises — Veterinärinspektion — hat dafür Sorge zu tragen, daß die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter durch staatliche Tierarztpraxen erfolgt. Dazu ist der Aufbau des staatlichen Veterinärwesens ständig zu fördern. In den Fällen, in denen eine Betreuung durch staatliche Tierarztpraxen zur Zeit noch nicht erfolgen kann, sind landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auch frei praktizierende Tierärzte zur Betreuung der Viehbestände zuzuweisen.

(2) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte sind verpflichtet, die Betreuung der Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder bevorzugt durchzuführen.

§ 3

(1) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben durch Beratungen und durch prophylaktische Tätigkeit auf die progressive Entwicklung der Viehwirtschaft in den

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzuwirken. Im Ergebnis dieser Tätigkeit müssen sich der Gesundheitszustand und die körperliche Entwicklung der von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern gehaltenen Zucht- und Nutzviehbestände ständig verbessern.

(2) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte legen alle Maßnahmen, die der Gesunderhaltung und der Entwicklung der Viehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder ihrer Mitglieder dienen, gemeinsam mit dem Vorstand und dem Viehzuchtbrigadier der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie dem verantwortlichen Oberzootechner fest.

(3) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte berichten über alle außergewöhnlichen Veränderungen im Viehbestand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder ihrer Mitglieder dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärinspektion —.

§ 4

(1) Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist verpflichtet, alle dringlichen Krankheitsfälle der nach § 2 Abs. 1 zuständigen staatlichen Tierarztpraxis bzw. dem zuständigen frei praktizierenden Tierarzt zu melden. Meldepflichtig sind insbesondere jede Erscheinung einer ansteckenden Krankheit sowie der Verdacht auf eine solche Krankheit, die sich unter den Viehbeständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder sowie unter Viehbeständen zeigt, die in der Nähe von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gehalten werden.

(2) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben alle Maßnahmen zu ergreifen, um Ausbreitungen von Krankheiten zu verhindern. Der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht einer solchen ist unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärinspektion — mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben im Rahmen der prophylaktischen Maßnahmen den Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ständig in allen stallhygienischen, weidehygienischen, Aufzucht-, Fütterungs- und Haltungsmaßnahmen zu beraten, um damit einen entscheidenden Einfluß auf die Steigerung der tierischen Produktion zu nehmen.

(2) Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist verpflichtet, den Tierarzt der staatlichen Tierarztpraxis bzw. den frei praktizierenden Tierarzt zu allen Beratungen, die für die Entwicklung der Viehwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft von entscheidender Bedeutung sind, hinzuzuziehen.

§ 6

Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben über ihre Tätigkeit gegenüber den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärinspektion — einen Nachweis zu führen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Veterinärinspektion —, die Räte der Bezirke — Veterinärinspektion — sowie vom Minister für Land- und Forstwirtschaft besonders beauftragte Mitarbeiter des Ministe-

riums für Land- und Forstwirtschaft haben die Nachweise zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel zu ergreifen.

§ 7

Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft schließt über die tierärztliche Betreuung gemäß § 2 Abs. 1 mit der zuständigen staatlichen Tierarztpraxis bzw. dem zuständigen frei praktizierenden Tierarzt einen Vertrag nach dem in der Anlage abgedruckten Muster ab.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1200) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. November 1952 zur Verordnung über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1210) außer Kraft.

(3) Verträge, die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossen wurden, verlieren am 30. Juni 1958 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reichelt

Anlage

zu § 7 vorstehender Verordnung

Vertrag

Zwischen dem Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vertreten durch den Vorsitzenden und dem Leiter der staatlichen Tierarztpraxis / dem prakt. Tierarzt\* Dr.

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

- 1. Die staatliche Tierarztpraxis in .../ Der prakt. Tierarzt Dr. ... in ...\* übernimmt ab ... die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in ...
2. Die staatliche Tierarztpraxis in .../ Der prakt. Tierarzt Dr. ... in ...\* ist verpflichtet,
a) regelmäßig einmal im Monat die Zucht- und Nutzviehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie die Viehbestände ihrer Mitglieder zu untersuchen.
b) die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und ihre Mitglieder hinsichtlich der Stall- und Weidehygiene zu beraten,

- c) alle weiblichen Tiere zwei Monate nach ihrer Bedeckung auf ihre Trächtigkeit zu untersuchen,
d) über das Ergebnis der Untersuchungen einen Nachweis über tierärztliche Verrichtungen (Vordruck Vet. 325) auszustellen,
e) die notwendige Behandlung der kranken Tiere durchzuführen,
f) in regelmäßigen Zeitabständen für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Lehr- und Aufklärungsvorträge zu halten,
g) im Falle der Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit in Verbindung mit dem Kreistierarzt für einen geeigneten Vertreter Sorge zu tragen.
3. Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich,
a) dem Vertragstierarzt bei den Untersuchungen jegliche Hilfeleistung zu geben,
b) die angeordneten Maßnahmen des Vertragstierarztes gewissenhaft durchzuführen,
c) regelmäßig die in den Nachweisen über tierärztliche Tätigkeit eingetragenen Bemerkungen und Anordnungen des Vertragstierarztes auszuwerten,
d) jeden auftretenden Krankheitsfall umgehend dem Vertragstierarzt zu melden.
4. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der Gebührenordnung für Tierärzte.
5. Die Begleichung des Honorars wird durch den Rat des Kreises vorgenommen, soweit nach § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 605) die Kosten vom Staatshaushalt zu tragen sind.
6. Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt wird.
7. Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern ergeben, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nach Anhören des Kreistierarztes.

Ort: Datum:

Der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Staatliche Tierarztpraxis / Prakt. Tierarzt\*

\* Nichtzutreffendes streichen
\*\* bei Betreuung durch eine staatliche Tierarztpraxis
\*\*\* bei Betreuung durch einen prakt. Tierarzt

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verbesserung der tier-  
ärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen  
Produktionsgenossenschaften.**

Vom 18. Juli 1958

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 605) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Soweit die Kosten der tierärztlichen Betreuung der Viehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom Staatshaushalt zu tragen sind, haben die Räte der Kreise die erforderlichen Mittel beim Kapitel 174 zu planen.

(2) Über die tierärztliche Betreuung nach § 1 der Verordnung reicht der Tierarzt in der staatlichen Tierarztpraxis bzw. der frei praktizierende Tierarzt die Rechnungen nach den Sätzen der Gebührenordnung für Tierärzte monatlich, und zwar spätestens bis zum sechsten Werktag des folgenden Monats dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärinspektion — ein. Die Rechnungen müssen vom Buchhalter der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sachlich richtig gezeichnet und vom Rat des Kreises — Veterinärinspektion — vor Anweisung zur Zahlung fachlich geprüft sein.

(3) In den Rechnungen ist zu kennzeichnen, ob es sich um prophylaktische oder kurative Maßnahmen und um Viehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder ihrer Mitglieder handelt.

(4) Bei Streitigkeiten über Gebührensätze entscheidet der Rat des Bezirkes — Veterinärinspektion — endgültig.

(5) Die Auszahlung der Rechnungsbeträge nach § 1 Abs. 1 der Verordnung erfolgt aus dem Haushalt des Rates des Kreises, Kapitel 174. Das gleiche gilt für die Auszahlung der Rechnungsbeträge nach § 1 Abs. 2 der Verordnung, soweit diese vom Staatshaushalt zu tragen sind.

(6) Die gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bzw. ihren Mitgliedern zu tragenden Kostenanteile bzw. Kosten der tierärztlichen Betreuung sind an den Rat des Kreises, Kapitel 147, zu zahlen, soweit die tierärztliche Betreuung durch eine staatliche Tierarztpraxis durchgeführt wurde, während die Kostenanteile bzw. Kosten für entsprechende Leistungen der frei praktizierenden Tierärzte direkt an diese zu zahlen sind.

§ 2

(1) Unter kurativer Tätigkeit sind Maßnahmen zu verstehen, die durch den Tierarzt in der staatlichen Tierarztpraxis bzw. durch den frei praktizierenden Tierarzt auf Grund einer besonderen Aufforderung durch eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft infolge Krankheit oder Unfall eines Tieres getroffen werden.

(2) Als kurative Tätigkeit gelten ferner die sich aus den in Abs. 1 geschilderten Fällen ergebende Behandlungstätigkeit und die einmalige oder mehrmalige Be-

treuung eines Tieres, wenn bei der Durchführung der prophylaktischen Maßnahmen Veränderungen an demselben festgestellt werden.

(3) Die Kastration von Tieren rechnet zur kurativen Tätigkeit.

(4) Alle übrigen tierärztlichen Maßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, Reihenuntersuchungen, regelmäßige Gesundheitskontrollen, Betreuungen und Beratungen, gehören zur prophylaktischen Tätigkeit.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt**

**Verordnung  
über die rechtliche Stellung der Theater  
und staatlichen Orchester.**

Vom 17. Juli 1958

Zur weiteren Verwirklichung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Theater und staatlichen Orchester sind Einrichtungen der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, in deren Haushalt sie geplant sind. Sie werden im Rechtsverkehr durch diese vertreten.

(2) Theater und staatliche Orchester können auch zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den demokratischen Massenorganisationen unterstellt werden. Darüber entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den dafür zuständigen örtlichen Räten.

(3) Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Intendanten bzw. Musikalischen Oberleiter sind die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, denen künstlerische Einrichtungen nach Abs. 1 unterstehen, für die Arbeit in ihnen nach den zentralen kulturpolitischen Richtlinien des Ministeriums für Kultur verantwortlich.

(4) Veränderungen in der Unterstellung von Theatern und staatlichen Orchestern, mit Ausnahme von Unterstellungen nach Abs. 2, werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Räten entschieden.

§ 2

**Einstellung und Berufung**

(1) Soweit nicht eine unmittelbare Unterstellung unter das Ministerium für Kultur gegeben ist, berufen und abberufen die Räte der Bezirke, Kreise oder Städte, denen Theater oder staatliche Orchester unterstellt sind, die Intendanten und Musikalischen Oberleiter selbständiger Orchester. Gleichfalls stellen sie ein und entlassen die Verwaltungsdirektoren bzw. -leiter. Es wird den Räten empfohlen, die Beschlüsse über die Berufung und Abberufung der Leiter dieser künstlerischen Einrichtungen durch die örtliche Volksvertretung bestätigen zu lassen.

(2) Vor der Berufung oder Abberufung bzw. Einstellung und Entlassung der in Abs. 1 genannten Personen sind die Vorschläge nach Anhören des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst dem Ministerium für Kultur zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Einzelverträge in den Theatern und staatlichen Orchestern, die nicht dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstehen, werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Kultur abgeschlossen. Im übrigen sind allen Anstellungsverträgen die Bedingungen der Lohn- und Gehaltsabkommen für die Theater und staatlichen Orchester zugrunde zu legen.

### § 3

#### Verleihung von Titeln

(1) Die Intendanten bzw. Musikalischen Oberleiter von bedeutenden Theatern können zu „Generalintendanten“ bzw. „Generalmusikdirektoren“ ernannt werden.

(2) Die Musikalischen Oberleiter der den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden künstlerischen Einrichtungen können zu „Musikdirektoren“ ernannt werden.

(3) Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Künstlern kann der Titel „Kammersängerin“ oder „Kammersänger“, „Kammervirtuose“ oder „Kammermusiker“ verliehen werden.

(4) Die Ernennung bzw. die Verleihung von Titeln nimmt der Minister für Kultur vor.

### § 4

#### Spiel- und Konzertpläne

(1) Für den Spiel- und Konzertplan ist der Leiter der künstlerischen Einrichtungen verantwortlich. Die Aufstellung der Pläne hat nach den Grundsätzen der Kulturpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

(2) Die Pläne nach Abs. 1 sind mit den an ihrer Erfüllung beteiligten Mitarbeitern der künstlerischen Einrichtungen, mit den Werkträgern im Spielbereich und den verantwortlichen Fachorganen der örtlichen Räte zu beraten.

### § 5

#### Eintrittspreise

(1) Die Räte der Bezirke, in deren Bereich Theater oder staatliche Orchester liegen, entscheiden über die Eintrittspreise. Das Ministerium für Kultur entscheidet hinsichtlich der ihm unterstehenden Einrichtungen.

(2) Für die Gewährung von Anrechtermächtigungen an den Theatern werden durch das Ministerium für Kultur jeweils zeitlich begrenzte Höchstsätze festgesetzt. Für alle anderen Ermäßigungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

(3) Änderungen in der Preisgestaltung der Theater und staatlichen Orchester dürfen keine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse für die einzelnen künstlerischen Einrichtungen nach sich ziehen.

### § 6

#### Grundsatzfragen

Grundsätzliche Fragen der Arbeit in den Theatern und staatlichen Orchestern, insbesondere hinsichtlich der Beiräte, der Vertragsabschlüsse oder der finanziellen Gestaltung, werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem beteiligten zentralen Organ der staatlichen Verwaltung geregelt.

### § 7

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur.

### § 8

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. August 1951 zur Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBl. S. 788) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für Kultur  
I. V.: Abusch  
Staatssekretär

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester.

Vom 17. Juli 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

### § 1

Dem Ministerium für Kultur unterstehen:

die Deutsche Staatsoper Berlin  
das Deutsche Theater Berlin  
das Berliner Ensemble Berlin  
das Maxim-Gorki-Theater Berlin  
das Theater der Freundschaft Berlin.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

### § 2

#### Musikalische Oberleiter

Der Einstellung von Musikalischen Oberleitern selbständiger Orchester hat ein Probedirigieren vorauszugehen.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

### § 3

#### Generalintendanten und Generalmusikdirektoren

(1) Die Ernennung zum Generalintendanten erfolgt bei bedeutenden Theatern auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem örtlichen Rat, dem das Theater untersteht, durch den Minister für Kultur.

(2) Bei hervorragender künstlerischer Tätigkeit und verantwortungsvoller Erfüllung sämtlicher Aufgaben können die Musikalischen Oberleiter nachfolgender



Einrichtungen zu „Generalmusikdirektoren“ ernannt werden:

a) Theater:

Deutsche Staatsoper Berlin  
 Staatstheater Dresden  
 Städtische Theater Leipzig  
 Deutsches Nationaltheater Weimar  
 Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin  
 Volkstheater Rostock  
 Städtische Bühnen Magdeburg  
 Theater des Friedens Halle  
 Landestheater Dessau  
 Städtische Bühnen Erfurt  
 Bühnen der Stadt Gera  
 Städtische Theater Karl-Marx-Stadt  
 Landesbühnen Sachsen.

b) Orchester:

Gewandhausorchester Leipzig  
 Dresdner Philharmonie  
 Sinfonieorchester des Staatlichen Rundfunkkomitees Berlin und Leipzig  
 Staatliches Sinfonieorchester Gotha, Halle, Schwerin  
 Sinfonieorchester Jena.

Die Ernennung zum Generalmusikdirektor erfolgt durch den Minister für Kultur auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem örtlichen Rat, dem die Einrichtung untersteht.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

Musikdirektoren

(1) Unter den in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen können die Musikalischen Oberleiter nachstehender künstlerischer Einrichtungen zu „Musikdirektoren“ ernannt werden:

a) Theater:

Theater der Stadt Plauen  
 Landestheater Altenburg  
 Stadttheater Cottbus  
 Theater der Altmark Stendal  
 Theater der Werftstadt Wismar  
 Theater der Werftstadt Stralsund  
 Bühnen der Stadt Zwickau  
 Meininger Theater  
 Kleist-Theater Frankfurt (Oder)  
 Theater der Stadt Brandenburg  
 Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz  
 Hans-Otto-Theater Potsdam  
 Landestheater Eisenach  
 Theater der Stadt Greiz  
 Theater der Universitätsstadt Greifswald  
 Friedrich-Wolf-Theater Neustrelitz  
 Volkstheater Halberstadt  
 Theater der Stadt Zeitz  
 Bühnen der Stadt Nordhausen  
 Stadttheater Zittau  
 Elbe-Elster-Theater Wittenberg  
 Städtische Bühnen Quedlinburg  
 Carl-Maria-von-Weber-Theater Bernburg  
 Operettentheater Dresden  
 Operettentheater Leipzig.

b) Orchester:

Rostock  
 Neubrandenburg  
 Cottbus

Riesa  
 Aue  
 Auerbach  
 Saalfeld  
 Lohorchester Sondershausen  
 Mühlhausen  
 Bad Salzungen  
 Dessau  
 Mittelelbe Schönebeck  
 Frankfurt (Oder)  
 Wernigerode  
 Salzwedel  
 Hildburghausen  
 Senftenberg.

(2) Die Ernennungen nach Abs. 1 erfolgen durch den Minister für Kultur auf Vorschlag des örtlichen Rates, dem die Einrichtung untersteht, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 5

Kammermusiker, Kammervirtuosen  
 und Kammersänger

(1) Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Künstlern kann der Titel

„Kammersängerin“ oder „Kammersänger“  
 „Kammervirtuose“  
 „Kammermusiker“

verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Titels „Kammersängerin“ oder „Kammersänger“ kann erfolgen, wenn das Mitglied in hervorragender Position mindestens fünf Jahre an einem der nachstehend genannten Theater ununterbrochen tätig ist:

Deutsche Staatsoper Berlin  
 Staatstheater Dresden  
 Städtische Theater Leipzig  
 Deutsches Nationaltheater Weimar  
 Theater des Friedens Halle  
 (in der Mitwirkung bei den „Händel-Festspielen“).

(3) Die Verleihung des Titels „Kammermusiker“ kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) mindestens fünf Jahre als Konzertmeister oder 1. Stimmführer oder
- b) mindestens acht Jahre als stellvertretender Stimmführer oder
- c) mindestens zehn Jahre in jeder beliebigen Position

einem der nachstehenden Orchester ununterbrochen angehört:

Deutsche Staatsoper Berlin  
 Staatstheater Dresden  
 Gewandhausorchester Leipzig  
 Deutsches Nationaltheater Weimar  
 Dresdner Philharmonie  
 Sinfonieorchester des Staatlichen Rundfunkkomitees Berlin und Leipzig.

(4) Die Verleihung des Titels „Kammervirtuose“ kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) mindestens zehn Jahre als Konzertmeister oder 1. Stimmführer oder
- b) mindestens fünfzehn Jahre als stellvertretender Stimmführer oder

c) mindestens fünfundzwanzig Jahre in jeder beliebigen Position  
einem der unter Abs. 3 genannten Orchester ununterbrochen angehört.

(5) Außerdem ist die Verleihung der Titel „Kammermusiker“ und „Kammervirtuose“ möglich an Konzertmeister, stellvertretende Konzertmeister oder 1. Stimmführer der Orchester

Staatstheater Schwerin  
Volkstheater Rostock  
Städtische Bühnen Magdeburg  
Landestheater Dessau  
Theater des Friedens Halle  
Städtische Theater Karl-Marx-Stadt  
Städtische Bühnen Erfurt  
Bühnen der Stadt Gera  
Landesbühnen Sachsen  
Staatliche Sinfonieorchester  
Gotha, Halle, Schwerin  
Große Orchester Berlin und Leipzig  
des Staatlichen Rundfunkkomitees  
DEFA-Sinfonieorchester,

und zwar

- a) zum Kammermusiker nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit,  
b) zum Kammervirtuosen nach zwanzigjähriger ununterbrochener Tätigkeit

jeweils in demselben Institut.

(6) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem örtlichen Rat, dem die Einrichtung untersteht, und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag des Leiters der künstlerischen Einrichtung. Vorschläge für Verleihungen im Rahmen des Staatlichen Rundfunkkomitees werden durch dessen Vorsitzenden eingereicht.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

Der Minister für Kultur  
I. V.: Wendt  
Stellvertreter des Ministers

#### Zweite Verordnung\* zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.

Vom 17. Juli 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes verordnet:

#### § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Erzeugnisse, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, gewonnen, erzeugt oder gehandelt werden, sowie sonstige Leistungen, wenn

in den Preisen für diese Erzeugnisse und sonstigen Leistungen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind. Diesen Bestimmungen unterliegen auch verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse und sonstige Leistungen, wenn Abgabenbefreiungen gewährt werden.“

#### § 2

§ 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisse geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für sonstige Leistungen anzuwenden.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.“

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                      Rumpf

#### Zehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (10. VADB — Sonstige Leistungen).

Vom 18. Juli 1958

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 610) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgaben für sonstige Leistungen gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBl. I S. 772) sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung in der Fassung vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 610)

#### § 2

Als sonstige Leistungen gelten solche Leistungen eines Abgabenschuldners, die Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind und die nicht in der Herstellung, Gewinnung, Erzeugung oder dem Handel von verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen bestehen.

Zu § 7 der Verordnung

#### § 3

Abgabenschuldner ist der Inhaber des Betriebes, in dem die verbrauchsabgabenpflichtigen sonstigen Leistungen ausgeführt werden.

\* (1.) VO zur Änderung (GBl. I 1957 S. 249)

\* 5. DB (GBl. I S. 516)

**Zu § 8 der Verordnung****§ 4**

(1) Für verbrauchsabgabepflichtige sonstige Leistungen, die im Lohnauftrag ausgeführt werden, ist der Auftraggeber Abgabenschuldner.

(2) Neben dem Auftraggeber haftet für die Verbrauchsabgaben der Auftragnehmer, wenn er gegen die Verpflichtung des Abs. 3 verstößt, sowie derjenige, der die im Lohnauftrag ausgeführten sonstigen Leistungen in Anspruch genommen hat.

(3) Unterliegen die vom Auftragnehmer ausgeführten sonstigen Leistungen einer Verbrauchsabgabe, so hat er dem Auftraggeber hiervon Mitteilung zu machen.

**Zu § 10 der Verordnung****§ 5**

Die Abgabenschuld entsteht, wenn verbrauchsabgabepflichtige sonstige Leistungen

a) durch den Abgabenschuldner gegen Entgelt ausgeführt werden:  
am Tag der Rechnungsausstellung,

b) durch den Abgabenschuldner ohne Entgelt ausgeführt werden:  
am Tag der Ausführung der sonstigen Leistungen.

**Zu § 11 der Verordnung****§ 6**

Wird eine Rechnung in den Fällen des § 5 Buchst. a später als zwei Tage nach der Ausführung der sonstigen Leistungen oder überhaupt nicht ausgestellt, gilt als Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld der zweite Tag nach der Ausführung der sonstigen Leistungen.

**Zu § 29 der Verordnung****§ 7**

Abgabenschuldner, die verbrauchsabgabepflichtige sonstige Leistungen ausführen, sind verpflichtet, auf sämtlichen Rechnungen die vollständige Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses anzugeben, soweit eine solche Nummer festgesetzt ist.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Behandlung von Minder-  
gewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der  
volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von  
Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe.**

Vom 9. Juli 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 5. April 1958 über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volks-

eigene Betriebe (GBl. I S. 313; Ber. S. 359) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung****§ 1**

Der Mindergewinn und der außerplanmäßige Verlust sind auf der Grundlage des Betriebsergebnisses zu ermitteln.

**Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung****§ 2**

(1) Der Aufholplan des Betriebes besteht aus:

1. einem Maßnahmenplan, in dem unter Beteiligung der Betriebsgewerkschaftsorganisation die Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Mängel und zur Aufholung der Planrückstände im Betriebsergebnis festgelegt werden. Der Betrieb kann dabei von bereits beschlossenen und eingeleiteten Maßnahmen ausgehen;
2. einem Finanzierungsplan, der übereinstimmend mit dem Maßnahmenplan Termine und Beträge für die Aufholung der Ergebnisrückstände und die Tilgung des Liquiditätsdarlehens enthält.

(2) Der Werkleiter ist verpflichtet, die Durchführung der im Aufholplan festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren.

**Zu § 2 Absätze 6 und 7 der Verordnung****§ 3**

Während der Laufzeit des Liquiditätsdarlehens können auf Antrag des Betriebes die festgesetzten Tilgungsraten und Tilgungstermine im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Absätze 6 und 7 der Verordnung geändert werden, wenn die Darlehensvereinbarungen aus vom Betrieb nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können, eine Aufholung weiterhin aber möglich ist.

**Zu § 2 Abs. 8 der Verordnung****§ 4**

Die Rückzahlung des Liquiditätsdarlehens erfolgt auf Grund und entsprechend der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 41).

**Zu § 2 Abs. 9 der Verordnung****§ 5**

Als Nachweis über die Erfüllung des Aufholplanes dient die monatliche Finanzberichterstattung mit dem Nachweis über die Gewinnverwendung. Auf Anforderung der Bank sind zur Durchführung der Kontrollaufgaben weitere Angaben zu machen.

**Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung****§ 6**

Die Bank ist berechtigt, vom Übertrag des nicht fristgerecht getilgten Liquiditätsdarlehens auf Sonderkonto „überfälliges Liquiditätsdarlehen“ abzusehen und die vorgesehenen Sanktionen auszusetzen, wenn die Abweichung der effektiven Tilgung von der vorgesehenen nur gering ist (bis zu 10 %).

## Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

## § 7

(1) Das Ministerium der Finanzen bzw. die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates kann zur Überprüfung der Anträge auf teilweisen oder gänzlichen Erlaß der noch bestehenden Verbindlichkeiten die Stellungnahme des Kontrollausschusses verlangen.

(2) Die an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder Bezirkes einzureichenden Anträge sind dem zuständigen Rat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Nach der Beschlußfassung über den teilweisen oder gänzlichen Erlaß sind die Mittel dem Betrieb aus dem Haushalt zweckgebunden zur Abdeckung des Liquiditätsdarlehens zur Verfügung zu stellen.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

Anordnung  
über die Ausgleichskassen.

Vom 1. Juli 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Bauwesen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung findet mit Ausnahme der Planung und Finanzierung keine Anwendung auf die Ausgleichskasse Baustoffe bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation. Für die Verwaltung dieser Ausgleichskasse gilt die Anordnung vom 22. Dezember 1955 über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation (GBL I S. 1016) in der Fassung vom 6. Februar 1958 (GBL I S. 226).

## § 2

Die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung der Schlachtviehtransportausgleichskasse (Ausgleichskasse für den Transport von Lebendvieh und Erstattungskasse für den Transport von Fleisch und Schlachtnebenprodukten) wird den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke übertragen.

## § 3

(1) Die Milchtransport-Ausgleichskasse bei den Räten der Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig wird aufgelöst. Es sind je eine Ausgleichskasse für den Transport von Rohmilch und eine Ausgleichskasse für den Transport von Frischmilch bei den bezirksgeleiteten Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie einzurichten, die die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung durchführen.

(2) Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle obliegt den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

## § 4

(1) Die Ausgleichskasse für den Transport von Schlachtgeflügel ist neu einzurichten.

(2) Die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung ist von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke durchzuführen.

## § 5

(1) Die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung der Ölausgleichskasse wird den Plankommissionen bei den Räten der Kreise übertragen.

(2) Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle obliegt den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

## § 6

(1) Die Verwaltung der Bierimportfrachten-Ausgleichskasse und der Malzfrachten-Ausgleichskasse wird dem zentralgeleiteten Absatz- und Lagerungskontor der Gärungs- und Getränkeindustrie, Berlin, übertragen, von dem die Planung und Finanzierung durchzuführen ist.

(2) Mit der Verwaltung der Ausgleichskasse für Mühlenenergieerzeugnisse wird das zentralgeleitete Absatz- und Lagerungskontor für pflanzliche Erzeugnisse, Berlin, beauftragt, von dem die Planung und Finanzierung durchzuführen ist.

(3) Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle bei der Bierimportfrachten-Ausgleichskasse, der Malzfrachten-Ausgleichskasse und der Ausgleichskasse für Mühlenenergieerzeugnisse obliegt der Staatlichen Plankommission.

## § 7

Die Margarine-Ausgleichskasse wird aufgelöst.

## § 8

Die Planung und Finanzierung der in §§ 1 und 2, § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5, § 6 Absätze 1 und 2 genannten Ausgleichskassen erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Haushaltsorganisationen (staatliche Einrichtungen und Maßnahmen).

## § 9

(1) Die Aufgabe zur Durchführung der Ausgleichskassen ist von den in den §§ 2 bis 6 genannten Organen am 1. Juli 1958 zu übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Organe der staatlichen Verwaltung für die in den §§ 2 und 3 sowie 5 bis 7 genannten Ausgleichskassen zuständig.

(2) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie ist verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Überleitung der Verwaltung der in den §§ 2 und 3 sowie 5 und 6 genannten Ausgleichskassen.

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung  
über die Gebührenerhebung für die Bestätigung  
von Verträgen zwischen Partnern der privaten  
Wirtschaft.**

**Vom 22. Juli 1958**

Auf Grund des Teiles C Abschnitt IV der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 138) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft gemäß Teil C Abschnitt IV Ziff. 2 der genannten Verordnung vom 13. Februar 1958 wird zur Finanzierung der persönlichen und sächlichen Kosten der Registrierung eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des Vertragswertes erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,- DM.

(2) Als Vertragswert gilt der vom Vertragspartner (Auftraggeber) für den Vertragsgegenstand zu zahlende gesetzlich zulässige Preis.

**§ 2**

(1) Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr ist der Rat des Kreises zuständig, der die Bestätigung des Vertrages vornimmt.

(2) Gebührenschuldner ist der Vertragspartner (Auftragnehmer), der die Bestätigung beantragt.

(3) Die Gebühr ist mit der Bestätigung des Vertrages fällig und an den zuständigen Rat des Kreises zu entrichten.

**§ 3**

Von Betrieben mit staatlicher Beteiligung werden keine Gebühren erhoben.

**§ 4**

(1) Soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) entsprechend.

(2) Die Gebühren gemäß dieser Anordnung sind steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1958

**Der Minister der Finanzen  
Rump f**

**Anordnung  
über die steuerlichen Vergünstigungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für das Jahr 1958.**

**Vom 26. Juli 1958**

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

Die Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird in dem Umfang, wie sie in § 2 der Anordnung vom 5. August 1952 über die steuer-

lichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder (GBl. S. 714) unter Berücksichtigung des § 2 der Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 87) festgelegt ist, für Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1956 gegründet worden sind, bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

**§ 2**

**Besteuerung der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften**

Die Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZBl. S. 414) und die Anordnung vom 13. April 1956 über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956 (GBl. II S. 135) gelten auch für das Jahr 1958.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1958

**Der Minister der Finanzen  
Rump f**

**Anordnung  
über die Bestallung und Vereidigung von Gutachtern,  
Probenehmern, Zählern und Wägern im Außenhandel.**

**Vom 25. Juli 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für Kontrolltätigkeiten, die im Zusammenhang mit Verträgen eines Außenhandelsunternehmens oder Exportbetriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder im Auftrage einer Firma mit Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, kann eine Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen erfolgen.

(2) Personen, die nach dieser Anordnung bestellt und vereidigt sind, sind berechtigt, die Bezeichnung „vereidigter Gutachter“ usw. zu führen. Dies gilt jedoch nur für solche Kontrolltätigkeiten, die im Rahmen des Abs. 1 durchgeführt werden.

**§ 2**

(1) Vereidigt werden kann nur, wer von der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik als Gutachter, Probenehmer, Zähler usw. bestellt ist.

(2) Als Gutachter, Probenehmer usw. kann nur bestellt werden, wer

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
- b) das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion sorgfältig und zuverlässig ausüben wird;
- d) über die erforderlichen Sachkenntnisse auf dem Fachgebiet verfügt, für das er bestellt und vereidigt werden soll;

e) für eine Warenkontrollfirma arbeitet, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Hauptstadt Berlin ihren Sitz hat.

(3) Der Antrag auf Bestallung ist von der jeweiligen Warenkontrollfirma bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(4) Über die Bestallung ist eine Urkunde auszufertigen, die der Warenkontrollfirma auszuhändigen ist. Sie ist in ein bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu führendes Register einzutragen.

(5) Die Bestallungsurkunde verbleibt bei der Warenkontrollfirma. Der Vereidigte kann von der Warenkontrollfirma eine Bescheinigung darüber verlangen, daß sie eine auf seinen Namen lautende Bestallungsurkunde besitzt.

### § 3

(1) Die Vereidigung nimmt auf schriftlichen Antrag der Warenkontrollfirma das Staatliche Notariat vor, in dessen Kreis der zu Vereidigende seinen Wohnsitz hat. Dem Antrag ist die Bestallungsurkunde beizufügen.

(2) Das Staatliche Notariat beurkundet die erfolgte Vereidigung auf der Bestallungsurkunde und gibt die Urkunde an die Warenkontrollfirma zurück.

### § 4

Bei der Vereidigung hat der zu Vereidigende folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines bestellten und vereidigten Gutachters (Probenehmers, Zählers und Wägers) gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von mir verlangten Gutachten (Probeentnahmen, Zählungen, Wägungen) gewissenhaft und unparteiisch erstatten (durchführen) werde.“

### § 5

(1) Dem Vereidigten ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder anderer Nutzen zu verwenden.

(2) Der Vereidigte ist verpflichtet, eine Kontrolltätigkeit abzulehnen, wenn er unmittelbar oder mittelbar an der Sache, die zu kontrollieren ist, interessiert ist oder wenn er sich sonst für befangen halten muß.

### § 6

(1) Die Bestallung erlischt

- a) durch den Tod des Vereidigten,
- b) durch den Fortfall einer der im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und e genannten Voraussetzungen,
- c) wenn sie gemäß § 7 widerrufen wurde.

(2) Bei Erlöschen der Bestallung ist die gemäß § 2 Abs. 5 ausgestellte Bescheinigung unverzüglich an die Warenkontrollfirma zurückzugeben. Diese hat die Bestallungsurkunde an die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zurückzugeben.

### § 7

(1) Eine Bestallung ist zu widerrufen, wenn

- a) die im § 2 Abs. 2 Buchstaben c und d genannten Voraussetzungen fortgefallen sind,
- b) der Vereidigte den geleisteten Eid bricht oder gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 oder des § 5 verstößt.

(2) Das Widerrufsverfahren findet auf Antrag der im § 2 Abs. 3 bezeichneten Warenkontrollfirma vor einem bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu bildenden Ausschuss statt. In dem Verfahren ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Antragstellerin ist zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

### § 8

Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung beim Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik mit schriftlicher Begründung einzureichen. Die Entscheidung des Präsidenten ist endgültig.

### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1958

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
L. V.: Hüttenrauch  
Staatssekretär

## Berichtigungen

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist darauf hin, daß

1. die Preisverordnung Nr. 1017 vom 26. Mai 1958 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Erfassungs- und Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (GBl. I S. 425) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß es heißen: „Die nachstehend aufgeführten Preisordnungen sowie die dazu mit den Rundverfügungen vom 26. April 1958 festgesetzten neuen Aufkaufpreise (Sonderdruck 4 der Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) treten . . .“;

2. die Preisverordnung Nr. 1003 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Zuckerrüben — (Sonderdruck Nr. P 388 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 letzte Zeile muß es statt „Industrieabgabepreis“ richtig „Großhandelsabgabepreis“ heißen;

3. die Preisverordnung Nr. 1008 vom 26. April 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (Sonderdruck Nr. P 394 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

a) in der Anlage A — Aufkaufpreise für Herdenwolle — Feinheit B/C Spalte: Dreiviertelschur, statt „41,65“ richtig „39,55“;

bei Feinheit B/C-C Spalte: Vollschur, statt „42,30“ richtig „42,70“;

b) in der Anlage B bei Wollart: Feine Wolle (Merino) muß es in der Spalte 6 anstatt „30,10“ richtig „30,80“ heißen;

bei der Wollart: Mittelfeine Wolle in der Spalte 6 anstatt „19,60“ richtig „11,20“;

4. im Abschnitt A der Anlage 1 der Preisordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Sonderdruck Nr. P 348 des Gesetzblattes) auf einem Teil der Sonderdrucke die Preise für Schmaschenfelle der Güteklasse I im Freisgebiet 1 und 2 falsch aufgeführt sind. Es muß richtig heißen:

„E = Erfassungspreis 50  
A = Abgabepreis 75“;

5. es in der Anlage der Anordnung vom 28. Mai 1958 zur Durchführung einer Bestandsaufnahme von Futtermitteln (GBl. I S. 436) bei der Warennummer 67 18 19 00 statt „Weizenkleie“ richtig „Weizennachmehl“ heißen muß;

6. in der Preisordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter — (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes) folgende Berichtigungen durchzuführen sind:

Im § 1 Abs. 5 ist nach dem Wort „Milch“ an Stelle „3,5 %“ richtig „mit natürlichem Fettgehalt“ zu setzen;

im § 5 muß es statt „Rückgabepreis“ heißen „Abgabepreis“;

7. in der Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen — (Sonderdruck Nr. P 388 des Gesetzblattes) folgende Berichtigungen durchzuführen sind:

Im § 17 wird der zweite Satz letzter Satz;

in der Anlage A zur Preisordnung Nr. 1001 muß es bei „Industriemais“ in der Spalte „vereinheitlichter Erfassungspreis“ an Stelle „202“ richtig heißen „252“;

8. in der Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes) folgende Berichtigung durchzuführen ist:

Im § 3 Abs. 5 ist nach dem Wort „Transportkosten“ einzufügen „zwischen Auslieferungslager und Empfangsstation“.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. I S. 434) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 muß es nach den Worten „... und von Wolle“ richtig heißen „(bei Wolle nur über Aufkaufpreise)“ und nach den Worten „die Preisordnung Nr. 543“ muß es heißen: „vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906), ausgenommen die Erfassungspreise für Wolle“.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisordnung Nr. 833 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für Natursteinrohblöcke und Werksteine aus Granit, Granit-Porphyr und Diabas (Syenit) — (Sonderdruck Nr. P 167 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Unter „Lausitzer Granit“ auf Seite 5 muß die 3. Zeile richtig heißen

„Rohsteine für Denkmalsteine cbm 150,— DM“

Damit ist die Berichtigung im GBl. I 1958 auf S. 491 gegenstandslos.

Die Staatliche Plankommission weist auf folgende Berichtigungen hin:

1. Der Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie (GBl. I S. 153) ist wie folgt zu berichtigen:

a) In der Anlage 1 muß die Ziff. 23 richtig heißen:  
„VEB Gasversorgung  
Leipzig (ohne die Zentrale Abteilung Gasanwendung Dessau) Leipzig“;

b) in der Anlage 2 wird folgende Ziff. 17 eingefügt:  
„17. VEB Minol, Berlin an Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel“;

c) in der Anlage 5 muß die Ziff. 5 richtig heißen.  
„Energieprojektierung von Staatliche Plankommission, Abteilung Berlin Grundstoffindustrie, an VVB Verbundwirtschaft, Berlin“;

d) in der Anlage 5 muß die Ziff. 10 richtig heißen:  
„Hauptlastverteilung von Staatliche Plankommission, Abteilung für Elektroenergie Berlin und Leipzig Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel an VVB Verbundwirtschaft, Berlin“;

e) in der Anlage 5 muß die Ziff. 15 richtig heißen:  
„VEB Kohleanlagen, Leipzig Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie“;

f) in der Anlage 5 ist folgende Ziff. 18 einzufügen:  
„18. Die Zentrale Abteilung Gasanwendung Dessau des VEB Gasversorgung Leipzig wird in die Zentralstelle für Wärmewirtschaft Berlin überführt“.

2. Im Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie (GBl. I S. 156) ist in der Anlage 5 die Ziff. 11 zu streichen.

3. Im Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBl. I S. 158) muß in der Anlage 1 die Ziff. 10 richtig heißen:  
„VEB Wema, vom Rat des Bezirkes Auerbach Karl-Marx-Stadt an VVB Werkzeugmaschinen Karl-Marx-Stadt“.

4. Im Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBl. I S. 163) ist in der Anlage 1 die Ziff. 219 zu streichen.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 17. Juli 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 19. Mai 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe der Leichtindustrie .....	125
Anordnung vom 6. Juni 1958 über die Errichtung des Staatlichen Büros zur Begutachtung von Investitionsvorhaben .....	126
Anordnung vom 16. Juni 1958 über das Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe .....	127
Anordnung vom 16. Juni 1958 über das Statut der volkseigenen Saatzüchtgüter .....	129
Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS .....	130
Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Allgemeine Bestimmungen — .....	134
Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Volkseigene Wirtschaft — .....	137
Anordnung Nr. 3 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen — .....	142

Die Ausgabe Nr. 15 vom 19. Juli 1958 enthält:

Anordnung vom 16. Juni 1958 über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Saatzücht- und Handelsbetriebe (VVE Saatgut) .....	145
Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen .....	148

Die Ausgabe Nr. 16 vom 25. Juli 1958 enthält:

Anordnung vom 18. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen .....	149
Anordnung vom 24. Juni 1958 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion .....	154
Anordnung vom 24. Juni 1958 über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben .....	155
Anordnung vom 4. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe .....	159

Die Ausgabe Nr. 17 vom 26. Juli 1958 enthält:

Anordnung vom 14. Juni 1958 über die Errichtung des Wissenschaftlich-Technischen Büros für Reaktorbau .....	161
Anordnung vom 23. Juni 1958 über die Abgabe und Verwendung von Roggen- und Weizenmehl .....	162
Anordnung vom 2. Juli 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1959 .....	163



Allgemeines  
25. AUG. 1958 617

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958 Berlin, den 18. August 1958 Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 20. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik .....	617
31. 7. 58	Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat .....	617
31. 7. 58	Beschluß über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung .....	619
23. 7. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —). — Betriebserlaubnis für Fahrzeuge mit Gasanlagen — .....	620
24. 7. 58	Preisverordnung Nr. 336/3. — Anordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen, Produktionsabfälle und legierten Schrott — .....	620
24. 7. 58	Preisverordnung Nr. 406/3. — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — .....	621
23. 7. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung verschiedener Lebensmittel in genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetrieben von der Umsatzsteuer .....	621
2. 7. 58	Brandschutzverordnung Nr. 2. — Zeltlager und Zeltplätze — .....	622
4. 7. 58	Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung .....	625
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	626
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	627

**Bekanntmachung**  
über das Inkrafttreten des Abkommens vom 20. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 7. August 1958

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 10. April 1958 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBl. I S. 353) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 11. Juli 1958 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. August 1958

Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates  
Plenikowski  
Staatssekretär

**Beschluß**  
über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat.

Vom 31. Juli 1958

Zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat folgende Ordnung beschlossen:

I.

1. Der Ministerrat leitet die Arbeit der örtlichen Räte zur Gewährleistung der einheitlichen politischen Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht bei der Durchsetzung der Politik des Staates der Arbeiter und Bauern. Dazu ist durch eine richtige planmäßige Anleitung in den Grundfragen die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der örtlichen Räte zu fördern und zu sichern, ihre Mitverantwortung für die Planung und Durchführung

- des sozialistischen Aufbaues zu stärken und ihnen allseitige politische Unterstützung bei der verantwortlichen Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere bei der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne, zu geben.
2. Der Ministerrat sorgt dafür, daß die örtlichen Räte die volle Entfaltung der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen als oberste Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich organisieren, die politische, organisatorische und erzieherische Kraft der Volksvertretungen, der Ständigen Kommissionen und der Abgeordneten voll entfalten und auf der Grundlage der Gesetze, der Verordnungen sowie der Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Volksvertretungen den Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich politisch richtig leiten.
  3. Der Ministerrat gewährleistet, daß die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung den örtlichen Räten politisch-ideologische und organisatorische Hilfe und Unterstützung an Ort und Stelle geben, die Grundfragen für die Lösung der staatlichen Aufgaben entscheiden bzw. ihre Entscheidung rechtzeitig vorbereiten und die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Planung und Durchführung des sozialistischen Aufbaues beachten und stärken.
  4. Der Ministerrat sorgt dafür, daß die örtlichen Räte ihre Arbeit ständig vervollkommen und vereinfachen und auf sozialistische Art arbeiten, die Verbindung mit den Werktätigen ständig festigen und besonders den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen an Ort und Stelle Hilfe und Unterstützung geben.
  5. Der Ministerrat verwirklicht seine Aufgaben gegenüber den örtlichen Räten
    - a) durch die Beschlußfassung grundsätzlicher Aufgaben für die örtlichen Räte und durch seine Beratungen, zu denen Vorsitzende der Räte der Bezirke und erforderlichenfalls anderer örtlicher Räte hinzugezogen werden. Dabei sind besonders die politische Leitungstätigkeit der örtlichen Räte bei der Durchführung von Schwerpunktaufgaben einzuschätzen, die Erfahrungen in dieser Arbeit zu analysieren und die sich daraus ergebenden politischen und ökonomischen Schlußfolgerungen in der gesamten Arbeit anzuwenden;
    - b) durch den Ministerpräsidenten, der von den Vorsitzenden der örtlichen Räte Rechenschaft über die Tätigkeit der Räte verlangen sowie diesen Weisungen erteilen kann zur Orientierung der örtlichen Räte auf die Schwerpunktaufgaben und um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu sichern;
    - c) durch die Staatliche Plankommission und die Mitglieder des Ministerrates in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze, der Verordnungen und der Beschlüsse des Ministerrates;
    - d) durch den Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte in Durchführung der diesem gemäß Abschnitt II obliegenden Aufgaben und übertragenen Rechte.
  6. Der Ministerrat hebt Beschlüsse der örtlichen Räte auf, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für sie verbindliche Bestimmungen verstoßen, soweit sie von den örtlichen Volksvertretungen und Räten nicht selbst aufgehoben werden.
 

Die Durchführung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder Beschlüsse der Ministerrates verstoßen, wird durch den Ministerrat bis zur Entscheidung durch die Volkskammer ausgesetzt, soweit diese Beschlüsse von den örtlichen Volksvertretungen nicht selbst aufgehoben werden.
  7. Der Ministerrat entscheidet über Fragen, in denen zwischen den örtlichen Räten und den Leitern zentraler Organe der staatlichen Verwaltung keine Übereinstimmung erzielt werden kann und die von diesen nicht in eigener Zuständigkeit entschieden werden können.
- ## II.
1. Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte ist Mitglied des Ministerrates und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums des Ministerrates teil. Er ist zugleich Stellvertreter des Ministers des Innern.
  2. Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte hat die Aufgabe, in Durchführung der dem Ministerrat obliegenden Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze, der Verordnungen und der Beschlüsse des Ministerrates
    - a) die örtlichen Räte bei der Organisation des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues des Sozialismus, bei der vollen Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen und bei der Herstellung und ständigen Festigung der Verbindung der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung mit der Arbeiterklasse und allen Werktätigen zu unterstützen;
    - b) die örtlichen Räte auf die politischen, ökonomischen und kulturellen Hauptaufgaben zu orientieren und sie über wichtige Aufgaben und gute Erfahrungen bei der Lösung der staatlichen Aufgaben zu informieren;
    - c) in regelmäßigen Arbeitsbesprechungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und in Beratungen und Konferenzen mit anderen Mitgliedern und Vorsitzenden örtlicher Räte die jeweiligen Hauptaufgaben und Probleme und ihre Durchführung zu beraten, Erfahrungen auszutauschen und zu verallgemeinern;
    - d) für die Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsstils in den örtlichen Räten sowie für die ständige Vervollkommnung des Aufbaues und der Struktur der örtlichen Räte zu sorgen und bürokratische Erscheinungen und Methoden des Nur-Administrierens zu bekämpfen;
    - e) auf die Herstellung der engen Verbindung und die enge Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Massenorganisationen, insbesondere den Gewerkschaften und mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, einzuwirken;
    - f) die Förderung und Qualifizierung der Mitglieder und Mitarbeiter der örtlichen Räte, ihre einheitliche marxistisch-leninistische Schulung sowie

Ihre Auswahl und Ausbildung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zu sichern;

Maßnahmen zur klassenmäßigen Verstärkung und einer qualifizierten Besetzung der leitenden Funktionen der örtlichen Räte durchzuführen; eine Kaderreserve zu bilden und die Räte der Bezirke bei der Leitung der Verwaltungsschulen zu unterstützen und die prinzipielle Einheitlichkeit der Lehrtätigkeit an diesen Schulen zu gewährleisten;

g) für die Unterstützung der Arbeit der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch die Räte der Bezirke und Kreise zu sorgen und zu gewährleisten, daß sie die Politik der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung verwirklichen.

3. Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte löst seine Aufgaben u. a. mit Hilfe von Beauftragten sowie durch die Organisierung von Komplex-Brigaden unter Einbeziehung anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung.
4. Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte ist berechtigt,
  - a) Vorlagen in den Ministerrat einzubringen;
  - b) im Rahmen seiner Aufgaben für die örtlichen Räte verbindliche Anordnungen und Richtlinien zu erlassen;
  - c) den Vorsitzenden der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen zur Orientierung der örtlichen Räte auf die Hauptaufgaben und um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu gewährleisten;
  - d) von den örtlichen Räten und von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Auskünfte einzuholen sowie Materialien und Unterlagen anzufordern, soweit sie die Arbeit der örtlichen Räte betreffen.
5. Grundsätzliche Materialien sowie Vorlagen für den Ministerrat, die durch zentrale Organe der staatlichen Verwaltung ausgearbeitet werden und den Aufbau und die Struktur der örtlichen Räte sowie prinzipielle Fragen ihrer Arbeit betreffen, sind entsprechend der Arbeitsordnung des Ministerrates mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte rechtzeitig vor ihrer Weiterleitung abzustimmen.
6. Dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte sind auf Antrag qualifizierte Kader durch die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zur Durchführung von Komplex- und Zweiguntersuchungen für die Dauer des Einsatzes zur Verfügung zu stellen.
7. Die Beauftragten des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte sind berechtigt, an den Sitzungen der örtlichen Räte beratend teilzunehmen.

### III.

1. Die Staatliche Plankommission und die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben die örtlichen Räte an Ort und Stelle bei der politischen Leitung des Aufbaues des Sozialismus insbesondere durch langfristige Brigadeeinsätze zu unterstützen.

Sie kontrollieren und gewährleisten die Durchführung der Gesetze, Verordnungen und anderen verbindlichen Bestimmungen.

Schlußfolgerungen und Hinweise für die Leitungstätigkeit der örtlichen Räte, die sich aus der operativen Tätigkeit ergeben, sind dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte zur Verfügung zu stellen.

2. Die Mitglieder des Ministerrates unterstützen die örtlichen Organe der Staatsmacht durch die Vorbereitung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen, die dringend einer zentralen Regelung bedürfen, und beachten dabei die Vorschläge und Erfahrungen der Werktätigen und der örtlichen Organe der Staatsmacht. Diese Entscheidungen sind dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen oder in Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu regeln.
3. Einladungen zu Beratungen, Erfahrungsaustauschen usw. mit den Leitern von Fachorganen der örtlichen Räte sind an den Vorsitzenden bzw. an das zuständige Mitglied des Rates zu richten.
4. Die von dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Vorsitzenden der Räte der Bezirke erteilten Weisungen sind dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte zur Kenntnis zu geben.

### IV.

1. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1958 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Der Beschluß vom 24. Januar 1957 über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat (GBl. I S. 123),
  - b) der Beschluß vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich (GBl. II S. 66).

Berlin, den 31. Juli 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident      Der Staatssekretär für die  
Anleitung der örtlichen Räte  
Grotewohl                      Jendretzky

### Beschluß über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

Vom 31. Juli 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird folgendes beschlossen:

1. Folgende zentralen Organe der staatlichen Verwaltung werden mit Wirkung vom 31. Juli 1958 aufgelöst:  
Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,  
das Ministerium für Chemische Industrie,

das Ministerium für Kohle und Energie,  
 das Ministerium für Schwermaschinenbau,  
 das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,  
 das Ministerium für Leichtindustrie,  
 das Ministerium für Lebensmittelindustrie,  
 das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung,  
 das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft.

2. Soweit von den in Ziff. 1 genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bisher wahrgenommene Aufgaben und Zuständigkeiten noch nicht übertragen wurden und weiterhin zentral wahrzunehmen sind, werden sie von den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission wahrgenommen, soweit nicht der Zentrale Operativstab eine anderweitige Regelung trifft.
3. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 31. Juli 1958 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Beschluß vom 18. Oktober 1956 über das Statut des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. I S. 1177);
- b) Beschluß vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Chemische Industrie (GBl. I S. 125);
- c) Beschluß vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I S. 130);
- d) Beschluß vom 28. Juni 1956 über das Statut des Ministeriums für Schwermaschinenbau (GBl. I S. 565);
- e) Beschluß vom 18. Oktober 1956 über das Statut des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau (GBl. I S. 1171);
- f) Statut des Ministeriums für Leichtindustrie vom 11. April 1957 (GBl. I S. 250);
- g) Beschluß vom 17. Mai 1956 über das Statut des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung (GBl. I S. 481);
- h) Verordnung vom 26. November 1953 über die Bildung des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft (GBl. S. 1190) und das Statut des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft vom 1. September 1954 (GBl. S. 763);
- i) Beschluß vom 19. September 1957 über das Statut des Amtes für Technik (GBl. I S. 523).

Berlin, den 31. Juli 1958

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Der Vorsitzende der  
 Staatlichen Plankommission  
 I. V.: Duschek  
 Stellvertreter des Vorsitzenden  
 der Staatlichen Plankommission

**Erste Durchführungsbestimmung  
 zur Verordnung über die Zulassung von Personen  
 und Fahrzeugen zum Straßenverkehr  
 (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).**

**— Betriebserlaubnis für Fahrzeuge mit Gasanlagen —**

**Vom 23. Juli 1958**

Auf Grund des § 98 der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251; Ber. S. 1329 und 1957 S. 48) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

**§ 1**

Fahrzeuge mit Gasanlagen bedürfen einer Betriebserlaubnis, die von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt erteilt wird.

**§ 2**

(1) Der Einbau, Umbau und die Reparatur von Gasanlagen darf nur von Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben vorgenommen werden, die vom Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, hierfür eine Erlaubnis erhalten haben.

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt bestätigt, daß in den Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben die personellen und technischen Voraussetzungen für derartige Arbeiten vorhanden sind.

**§ 3**

Das Ministerium für Verkehrswesen erläßt Einbau- und Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanweisungen für Fahrzeuge mit Gasanlagen.

**§ 4**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1958

**Der Minister des Innern**  
 Maron

**Preisverordnung Nr. 336/3<sup>a</sup>.**

**— Anordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen, Produktionsabfälle und legierten Schrott —**

**Vom 24. Juli 1958**

**§ 1**

(1) Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen und berechtigt sind, nach folgenden Preisvorschriften abzurechnen:

- a) Preisverordnung Nr. 86 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk — (GBl. S. 564),
- b) Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBl. S. 835), und Preisverordnung Nr. 442 vom 30. August 1955 — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBl. I S. 623)

\* PAO Nr. 336/2 (Sonderdruck Nr. P 257 d. GBl.)

für die Gewerke Bauklempner, Be- und Entwässerung, Gasinstallation, Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen,

- c) Preisanordnung Nr. 437 vom 13. September 1955 — Anordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 105 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 143),
- d) Preisanordnung Nr. 441 vom 13. September 1955 — Anordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk — (Sonderdruck Nr. 109 des Gesetzblattes),

erhalten Nutzeisen und Produktionsabfälle zu den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1955.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nur, soweit die Belieferung bzw. Berechnung durch Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erfolgt.

(3) Soweit die Betriebe nach Abs. 1 Erzeugnisse herstellen, die nach Preisanordnungen, die am 1. Januar 1956 oder später in Kraft getreten sind oder in Kraft treten werden, abzurechnen sind, wird die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1955 und 1. Januar 1958 nach besonderen Weisungen des Ministeriums der Finanzen abgeführt.

## § 2

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beziehen die Erzeugnisse gemäß § 1 zu den Preisen der Preisanordnung Nr. 336/2 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen, Produktionsabfälle und legierten Schrott — (Sonderdruck Nr. P 257 des Gesetzblattes). In den Rechnungen an die Einkaufs- und Liefergenossenschaften sind die Preise nach dem Stand vom 31. März 1955 anzugeben.

## § 3

Über die Vergütung der Preisdifferenz ergehen besondere Anweisungen durch das Ministerium der Finanzen.

## § 4

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1958

Der Minister der Finanzen  
Rump f

### Preisanordnung Nr. 406/3\*.

— Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl —  
Vom 24. Juli 1958

## § 1

(1) Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen und berechtigt sind, nach folgenden Preisvorschriften abzurechnen:

- a) Preisverordnung Nr. 66 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk — (GBl. S. 564),
- b) Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBl. S. 835), und Preisanordnung Nr. 442 vom 30. August 1955 — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 über

die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBl. I S. 623) für die Gewerke Bauklempner, Be- und Entwässerung, Gasinstallation, Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen,

- c) Preisanordnung Nr. 437 vom 13. September 1955 — Anordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 105 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 143),
- d) Preisanordnung Nr. 441 vom 13. September 1955 — Anordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk — (Sonderdruck Nr. 109 des Gesetzblattes),

erhalten Erzeugnisse der Warm- und Kaltwalzwerke (Warengruppe 27) zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1955. Dies bezieht sich auch auf die Handelsspanne.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nur, soweit die Belieferung durch Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf Genossenschaftskontingente erfolgt.

(3) Soweit die Betriebe nach Abs. 1 Erzeugnisse herstellen, die nach Preisanordnungen, die am 1. Januar 1956 oder später in Kraft getreten sind oder in Kraft treten werden, abzurechnen sind, wird die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1955 und 1. Januar 1958 nach besonderen Weisungen des Ministeriums der Finanzen abgeführt.

## § 2

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beziehen die Erzeugnisse gemäß § 1 zu den Preisen der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235). In den Rechnungen an die Einkaufs- und Liefergenossenschaften sind die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. März 1955 anzugeben.

## § 3

Über die Vergütung der Preisdifferenz ergehen besondere Anweisungen durch das Ministerium der Finanzen.

## § 4

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1958

Der Minister der Finanzen  
Rump f

### Anordnung

über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung verschiedener Lebensmittel in genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetrieben von der Umsatzsteuer.

Vom 23. Juli 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Umsätze genossenschaftlicher und privater Produktionsbetriebe (Herstellungsbetriebe) aus der Lieferung folgender Lebensmittel sind von der Umsatzsteuer befreit:

\* PAO Nr. 406/2 (Sonderdruck Nr. P 227 d. GBl.)

<b>1. Stärke und Stärkeerzeugnisse sowie Pudding- und Soßenpulver</b> (Preisordnung Nr. 991 vom 20. Mai 1958 [Sonderdruck Nr. P 375 des Gesetzblattes])	Warennummern
	67 15 35 00
	67 15 15 00
	67 15 13 00
	67 15 12 00
<b>2. Molkereierzeugnisse</b> (Trink-, Kondens- und Trockenmilch; Käse und Quark; Butter entsprechend der Preisordnung Nr. 992 vom 20. Mai 1958 [Sonderdruck Nr. P 376 des Gesetzblattes])	Warennummern
	67 51 00 00
	67 52 00 00
	67 53 10 00 — 67 53 30 00
	67 53 51 00
<b>3. Kakaoerzeugnisse, Zucker- und Dauerbackwaren (außer Zucker)</b> (Kakaopulver und Halbfabrikate; Kakao- und Zuckerwaren, Tafelschokolade, Pralinen, sonstige Kakaoerzeugnisse; Zuckerwaren, Dauerbackwaren entsprechend der Preisordnung Nr. 997 vom 20. Mai 1958 [Sonderdruck Nr. P 382 des Gesetzblattes])	Warennummern
	68 71 00 00
	68 73 00 00
	68 75 00 00
	(außer 68 73 21 00
	68 73 41 00
	68 73 61 00
	68 73 71 00)

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt für alle vereinbarten bzw. vereinbarten Entgelte aus Lieferungen nach dem 28. Mai 1958.

(3) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für die Lieferung im Groß- oder Einzelhandel sowie die Lieferungen von Handwerksbetrieben, soweit sie nach der Handwerkssteuer besteuert werden. Die Anordnung vom 23. Juli 1957 über die Befreiung der Umsätze verschiedener Lebensmittel im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 406) wird durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

### Brandschutzanordnung Nr. 2\*. — Zeltlager und Zeltplätze —

Vom 2. Juli 1958

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### I.

### Allgemeine Bestimmungen für Zeltlager und Zeltplätze

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Zeltlager und Zeltplätze.

(2) Zeltlager im Sinne dieser Anordnung sind Flächen, auf denen von Betrieben, staatlichen Organen, anderen Institutionen und gesellschaftlichen Massenorganisationen Zelte für die Unterbringung eines bestimmten Personenkreises zeitweilig oder dauernd aufgestellt werden.

(3) Zeltplätze im Sinne dieser Anordnung sind Flächen, die für einzelne Bürger von den Räten der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Eigentümern, Verwaltern oder Besitzern zeitweilig zur Benutzung als Liegewiese oder zur Aufstellung von Zelten (Camping), Wohnwagen u. a. freigegeben werden. Als Zeltplätze gelten auch die von den örtlichen Räten bzw. Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben eingerichteten Plätze mit feststehenden Zelten.

#### § 2

##### Standortzustimmung für Zeltlager und Zeltplätze

(1) Zeltlager und die von den im § 1 der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Beheifunterkünften (GBl. I S. 295) genannten Stellen zu errichtenden Zeltplätze sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, einzurichten.

(2) Die Zeltlager sind mindestens zwei Tage vor ihrer Belegung durch den Veranstalter dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Zeltplätze dem Leiter der örtlichen Feuerwehr — zur brandschutztechnischen Überprüfung zu melden.

(3) Um die fernsprechnmäßige Versorgung eines Zeltlagers zu sichern, ist vor Aufbau von dem Veranstalter die schriftliche Zusicherung des zuständigen Fernmeldeamtes der Deutschen Post einzuholen, ob das Zeltlager an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen werden kann. Anderenfalls ist vom Veranstalter des Zeltlagers ein anderer Lagerplatz zu wählen.

(4) In der Nähe von Zeltplätzen muß Telefonanschluß vorhanden sein. Durch Hinweisschilder ist auf den Standort des Telefonanschlusses hinzuweisen.

#### § 3

##### Zufahrtswege

Zufahrtswege zu Zeltlagern und Zeltplätzen müssen so beschaffen sein, daß sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sind.

#### § 4

##### Abstände

(1) Zeltlager und Zeltplätze sollen nicht weiter als 300 m von einer Löschwasserentnahmestelle entfernt angelegt werden.

(2) Zeltlager und Zeltplätze müssen von feuer- und explosionsgefährdeten Betrieben und Einrichtungen mindestens 300 m entfernt sein.

(3) Der Abstand der Zeltlager und Zeltplätze hat von Bahnanlagen, landwirtschaftlichen Objekten, Getreide-, Stroh-, Heu-, Flachs-, Hanf-, Schilfrohrmieten usw. mindestens 100 m zu betragen.

(4) Von Starkstromfreileitungen müssen Zeltlager und Zeltplätze mindestens 60 m entfernt sein.

\* Brandschutzanordnung Nr. 1 (GBl. I 1957 S. 305)

(5) Der Abstand der Zelte untereinander hat bei:

- |  |      |
|--|------|
| a) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche bis 16 qm                | 2 m, |
| b) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche von über 16 qm bis 30 qm | 3 m, |
| c) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche über 30 qm               | 5 m  |

zu betragen. Der Abstand der Zelte wird von Zeltwand zu Zeltwand gemessen.

(6) Um jedes Zelt ist ein Wundstreifen von 0,25 m Breite zu ziehen, bei Hundert-Mann-Zelten von 0,50 m Breite.

(7) Zeltlager und Zeltplätze, bei denen die Gesamtgrundfläche der Zelte 300 qm übersteigt, sind in Zeltgruppen aufzuteilen. Eine Zeltgruppe soll nicht mehr als 300 qm Grundfläche umfassen. Der Abstand von Zeltgruppe zu Zeltgruppe hat mindestens 10 m zu betragen.

(8) Werden mehrere Zeltgruppen parallel aufgebaut, so ist nach der ersten und im übrigen jeweils nach zwei Zeltreihen eine Lagerstraße anzulegen. Die Breite der Lagerstraße hat mindestens 10 m zu betragen.

(9) Kraftfahrzeuge sind mindestens 5 m von Zelten entfernt abzustellen.

(10) Von Gebäuden müssen Zelte gleichfalls mindestens 5 m entfernt sein.

## § 5

### Wirtschaftszelte

(1) Wirtschaftszelte sind mindestens 15 m von Unterkunftszelten entfernt als Zeltkomplex zu errichten.

(2) Wirtschaftszelte müssen untereinander einen Abstand von 10 m haben und mit einem Wundstreifen von 1 m Breite umgeben sein.

(3) Feldküchen sind von Wirtschaftszelten mindestens 10 m entfernt aufzustellen und mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben. Die Rauchabzüge sind mit gut wirkenden Funkenfängern zu versehen.

(4) Die Ascheablagerung hat 20 m außerhalb des Wirtschaftskomplexes und im abgelöschten Zustand in mindestens 1 m tiefen Erdgruben zu erfolgen. Die Gruben sind mit nichtbrennbarem Material abzudecken.

## II.

### Zusätzliche Bestimmungen für Zeltlager

#### § 6

##### Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Auf dem Gelände eines Zeltlagers sowie in den Zelten ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten. Ausgenommen davon sind Raucherzelte und Raucherinseln.

(2) Raucherzelte und Raucherinseln sind 10 m von anderen Zelten aufzustellen bzw. anzulegen. Der Boden ist von brennbaren Stoffen, wie Gras, Ried, Holz, Laub u. ä., frei zu halten. In den Raucherzelten muß ein Gefäß mit Wasser für die Aufnahme der glühenden Tabakreste aufgestellt werden.

(3) Raucherzelte und Raucherinseln sind mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben und durch entsprechende Hinweisschilder als solche zu kennzeichnen.

(4) An den Ausgängen der Raucherzelte bzw. der Raucherinseln ist gut sichtbar ein Schild mit folgendem Text anzubringen:

„Vor Verlassen des Raucherzeltes (bzw. der Raucherinsel) sind glühende Tabakreste abzulöschen.“

(5) Kochplätze müssen 15 m von Zelten entfernt und mit einem 1 m breiten Wundstreifen umgeben sein.

(6) In Wäldern dürfen Kochplätze nur an solchen Stellen angelegt werden, die auf Grund besonderer Festlegung durch den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb (Staatswald) oder den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Sachgebiet Forstwirtschaft — (Privatwald) zur Anlegung von Kochplätzen freigegeben sind.

(7) Kochplätze in der Nähe von Wäldern müssen mindestens 50 m vom Waldbestand entfernt sein.

(8) Lagerfeuer müssen mindestens 50 m von Zelten, in Wäldern mindestens 50 m von Baumbeständen entfernt und mit einem 2 m breiten Wundstreifen umgeben sein. Zum Abbrennen von Lagerfeuern in Wäldern ist die Genehmigung des zuständigen Revierförsters des Staats- oder Privatwaldes einzuholen.

(9) Lagerfeuer und Kochstellen dürfen bis zum vollkommenen Verlöschen nicht ohne Aufsicht bleiben. Hierfür ist der Lagerleiter bzw. Veranstalter verantwortlich.

(10) Auf Moor- und Torfboden sowie auf Rohhumusdecken ist das Anlegen von Feuer verboten.

## § 7

### Elektrische Anlagen

(1) Die Verlegung von elektrischen Anlagen in Zelten hat entsprechend dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu erfolgen. Die Betriebsspannung darf nicht mehr als 400 V und 250 V gegen Erde betragen.

(2) Die Installation elektrischer Anlagen ist so vorzunehmen, daß sie gegen mechanische Beschädigungen ausreichend geschützt ist. Für bewegliche Leitungen dürfen nur Gummi-Schlauchleitungen in der Ausführung NMH (Normen: Mittlere Handapparatleitung) verwendet werden.

(3) Die gesamte elektrische Anlage muß von einer zentralen Stelle abschaltbar sein. Der Hauptschalter ist gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## § 8

### Feuerlöscheinrichtungen

(1) Für jede Zeltgruppe sind eine Kübelspritze und ein Behälter mit 30 l Löschwasser mit entsprechenden Schöpfgefäßen oder mindestens drei Handfeuerlöcher (Naß) bereitzustellen.

(2) Für je vier Zeltgruppen sind an zentraler, gut sichtbarer Stelle folgende Löschgeräte zu stationieren:

- 1 Wassertonne mit 200 l Wasser und 2 Schöpfgefäßen,
- 2 Schaufeln,
- 1 Spaten,
- 1 Axt,
- 1 Kulturhacke.

(3) Die Geräte sind mit einem wetterfesten roten Anstrich zu versehen und an einer ebenfalls roten Tafel so zu befestigen, daß sie bei Ausbruch eines Brandes jederzeit benutzbar sind. An die Tafel ist folgender Hinweis anzubringen: „Die Geräte dürfen nur für die Brandbekämpfung benutzt werden.“

(4) Bei Zeltlagern über 500 Personen je Durchgang (außer Stammpersonal) ist eine Tragkraftspritze (TS) mit einer Nennleistung von 800 l/min an der Löschwasserentnahmestelle zu stationieren.

(5) Befindet sich die Löschwasserentnahmestelle weiter als 50 m von der Mitte des Zeltlagers entfernt, so ist eine Löschwasserleitung von der Tragkraftspritze bis Mitte des Zeltlagers zu verlegen.

(6) Eine mit der Bedienung der Tragkraftspritze vertraute Person muß ständig im Zeltlager erreichbar sein.

(7) Tragkraftspritze, Zubehör und Schlauchmaterial sind gegen Witterungseinflüsse und mechanische Beschädigung zu schützen.

(8) Schlauchmaterial (B- und C-Schläuche einschließlich Armaturen und Strahlrohr) müssen in ausreichender Menge vorhanden sein.

(9) Sämtliche Löschgeräte und Einrichtungen sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(10) Für den Aufbau der Feuerlöscheinrichtungen und für die Bereitstellung der Feuerlöschgeräte ist der jeweilige Veranstalter des Zeltlagers verantwortlich.

### § 9

#### Organisierung des Brandschutzes

(1) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Brandschutzes ist der Lagerleiter. Er kann geeignete Mitarbeiter mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragen.

(2) Im Zeltlager sind Löschgruppen bzw. Löschtrupps zu bilden. Diese sind an den vorhandenen Löschgeräten auszubilden und zu befähigen, einen Entstehungsbrand schnellstens zu löschen.

(3) Für jede Zeltgruppe ist ein Brandschutz Helfer einzusetzen.

(4) Bei anhaltender Trockenheit sind in dem Zeltlager und dessen unmittelbarer Umgebung Streifengänge durchzuführen; wenn das Lager in Waldgebieten liegt. Die Streifen sind mit Spaten auszurüsten.

(5) Eine Belehrung der Lagerbelegschaft über die allgemeinen Regeln zur Verhinderung von Bränden und über die Handhabung der Feuerlöschgeräte hat in jedem Durchgang durch den Brandschutzverantwortlichen zu erfolgen und ist in das Brandschutzkontrollbuch einzutragen. Die Belehrung des Stammpersonals ist durch Unterschrift jedes einzelnen aktenkundig zu machen.

(6) Für jedes Zeltlager muß eine Brandschutzordnung bestehen. Die Brandschutzordnung ist der gesamten Lagerbelegschaft unmittelbar nach der Belegung des Lagers bekanntzugeben und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

### § 10

#### Alarmierung

(1) Jedes Zeltlager muß mit einem Fernsprechananschluß versehen sein, um im Falle eines Brandes sofort die nächste Feuerwehr anfordern zu können. Die Einrichtung des Fernsprechananschusses ist vor dem Aufbau des Zeltlagers rechtzeitig mit der Deutschen Post zu regeln, so daß die Bereitstellung der erforderlichen Mittel und Materialien sowie der Bau der erforderlichen Anschlußleitung möglich ist.

(2) Unmittelbar neben allen Fernsprechananschüssen sind Hinweistafeln mit der Rufnummer der nächsten Feuerwehr, der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, der nächsten Rettungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, der Wohnung des nächsten Arztes usw. anzubringen.

(3) Für jedes Zeltlager, bei größeren Lagern für jedes Teillager, sind Alarmierungsmöglichkeiten zur Alarmierung der Löschgruppen bzw. der Löschtrupps zu schaffen.

### III.

#### Zusätzliche Bestimmungen für Zeltplätze

### § 11

#### Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Kochfeuer sind in 0,30 m tiefen Gruben anzulegen. Das gesamte brennbare Material ist in einem Umkreis von 1 m zu entfernen.

(2) Der Abstand der Kochstellen zu den Zelten hat mindestens 2 m, von Kraftfahrzeugen mindestens 5 m zu betragen.

(3) Die Verwendung von Koch- und Heizgeräten, wenn diese bei Betrieb unter ständiger Aufsicht sind, ist statthaft.

(4) Das Nachfüllen von Brennstoff ist nur gestattet, wenn die Geräte außer Betrieb und abgekühlt sind.

(5) Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (Tabakreste usw.) innerhalb von Zeltplätzen ist verboten.

(6) Der § 6 Absätze 6 bis 10 dieser Anordnung findet für Zeltplätze gleichfalls Anwendung.

### § 12

#### Feuerlöschgeräte und Alarmierung

(1) Für die Bereitstellung ausreichender Feuerlöschgeräte und für die Möglichkeit der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr ist der Veranstalter des Zeltplatzes verantwortlich.

(2) Über die Art und Anzahl der Feuerlöschgeräte entscheidet nach der Notwendigkeit der Leiter der zuständigen Feuerwehr.

### § 13

#### Brandschutzkontrolle

Die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke haben entsprechend § 5 des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — Maßnahmen zur Durchführung und Kontrolle dieser Anordnung zu treffen.



## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 14

## Übergang

Das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, kann für bereits bestehende Zeltlager und Zeltplätze für das Jahr 1958 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung insoweit zulassen, als die Ausrüstung der Zeltlager und Zeltplätze entsprechend den Erfordernissen dieser Anordnung nicht kurzfristig möglich ist.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1958

Der Minister des Innern  
Maron

**Anordnung  
über die Kostenregelung bei Unterbringung  
in staatlichen Einrichtungen  
der Jugendhilfe/Heimerziehung.**

Vom 4. Juli 1958

Zur einheitlichen Kostenregelung für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in staatlichen Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die durch Anordnung oder auf Antrag erfolgte Unterbringung von Minderjährigen in staatlichen Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung sind die entstehenden Kosten nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 zu erstatten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung für Zöglinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf gerichtliche Anordnung in Erziehungseinrichtungen untergebracht sind.

## § 2

Der Heimkostensatz wird wie folgt festgelegt:

- a) Kinderheime für Vorschulkinder, Grund- und Hilfsschüler  
90,— DM monatlich, 3,— DM täglich;
- b) Kinderheime für erziehungsschwierige Grund- und Hilfsschüler  
105,— DM monatlich, 3,50 DM täglich;
- c) Jugendwohnheime  
118,50 DM monatlich, 3,95 DM täglich;
- d) Jugendwerkhöfe und Außenstellen der Jugendwerkhöfe  
133,50 DM monatlich, 4,45 DM täglich;
- e) Durchgangsheime und -stationen  
3,50 DM täglich.

## § 3

(1) Die Heimunterbringung eines Zöglings befreit die zum Unterhalt Verpflichteten nicht von ihrer Unterhaltungspflicht.

(2) Die Kosten der Heimerziehung werden aus öffentlichen Mitteln aufgebracht und sind aus den Arbeits- einkünften oder den Einkünften aus Vermögen des Zöglings oder von den nach familienrechtlichen Bestimmungen zu seinem Unterhalt Verpflichteten im Rahmen der festgelegten Heimkostensätze zu erstatten, soweit nicht andere Bestimmungen die Kostenerstattung ausschließen.

## § 4

Die Höhe der vom Unterhaltungspflichtigen zu leistenden Kostenerstattung ist vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, nach Überprüfung der wirtschaftlichen Lage und den Einkommensverhältnissen festzulegen, dem Verpflichteten mitzuteilen und der Betrag einzuziehen. Eigene Erstattungsleistungen des Zöglings, Rente usw. (mit Ausnahme des staatlichen Kinderzuschlages) sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

## § 5

(1) Die Ansprüche des Zöglings an Dritte (z. B. Sozialversicherung) gehen für die Zeit seiner Heimunterbringung bis zur Höhe des Heimkostensatzes auf den Kostenträger des Heimes über. Der Unterhalts- oder Leistungsverpflichtete ist vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entfällt für die Zeit der Heimunterbringung des Minderjährigen; die Auszahlungskarte ist dem Heim zu übergeben.

## § 6

(1) Zöglinge in den Jugendwerkhöfen haben von ihrem Arbeitsverdienst monatlich 58,50 DM (täglich 1,95 DM) anteilige Heimkosten zu erstatten. Das gilt entsprechend für Jugendliche in Durchgangsheimen, soweit sie eigenen Arbeitsverdienst haben.

(2) Zöglinge in Jugendwohnheimen und Außenstellen der Jugendwerkhöfe sind wie folgt zur Kostenerstattung heranzuziehen:

bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 80,— DM = 30 % des Nettoverdienstes,

bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 120,— DM = 35 % des Nettoverdienstes,

bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 160,— DM = 40 % des Nettoverdienstes,

bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 200,— DM = 45 % des Nettoverdienstes,

bei einem monatlichen Bruttoverdienst über 200,— DM = 50 % des Nettoverdienstes.

(3) Zum Bruttoverdienst gemäß Abs. 2 gehören nicht die Zuschläge nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417), der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zah-

lung eines Zuschlages zum Lohn — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft — (GBl. I S. 419) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBl. I S. 423). Zu den nach Abs. 2 von den Zöglingen abzuführenden Beträgen ist in jedem Fall ein Betrag von 13,50 DM als erhöhter Verpflegungskostensatz gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) bis zur Höhe des Heimkostensatzes zu zahlen.

#### § 7

Zöglinge, die Unterhaltsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen oder Stipendien erhalten, zahlen folgende Anteile zum Heimkostensatz:

bis zu 30,— DM	= 30 %
bis zu 50,— DM	= 40 %
ab 51,— DM	= 50 %

Der Restbetrag verbleibt den Zöglingen zur Beschaffung von Lernmaterial und für Taschengeld. Für diese Zöglinge wird aus dem Haushalt kein Taschengeld gezahlt.

#### § 8

Vollwaisen, die ihre Grundschulpflicht erfüllt haben, sind 25,— DM monatlich vom Erstattungsbetrag zu erlassen.

#### § 9

(1) Bei Beurlaubungen aus den Heimen bis zu fünf Tagen kann den Kindern und Jugendlichen die Verpflegung in Naturalprodukten ausgegeben werden. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

(2) Bei Beurlaubungen über fünf Tage kann den Kindern und Jugendlichen, die Anspruch auf Voll- und Halb-

waisenrente haben, der Verpflegungskostensatz für die Dauer des Urlaubs gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt auf Antrag aus dem Verpflegungskonto des Heimes.

(3) Bei Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen, deren unterhaltspflichtige Angehörige Sozialfürsorgeunterstützung beziehen, ist der Verpflegungskostensatz zu zahlen.

(4) In allen sonstigen Fällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung (Heimatkreis), den unterhaltspflichtigen Angehörigen die Zahlung der Verpflegungskosten bis zur Höhe des tatsächlichen Erstattungsbetrags für die Dauer des Urlaubs erlassen.

(5) In Fällen, in denen durch die unterhaltspflichtigen Angehörigen keine Kostenerstattung erfolgt, finden diese Bestimmungen (mit Ausnahme der Absätze 1 und 3) keine Anwendung.

(6) Zöglingen in Jugendwohnheimen, Jugendwerkhöfen und Außenstellen der Jugendwerkhöfe ist in jedem Fall der von ihnen selbst zu entrichtende Verpflegungskostensatz für die Dauer des Urlaubs zu erlassen. Der Erstattungsbetrag der Unterhaltspflichtigen ist in diesen Fällen weiterzuzahlen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 14. August 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel .....	169
Anordnung vom 11. Juli 1958 über die Baukostenplanung .....	175
Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB .....	180
Anordnung vom 9. Juli 1958 über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz .....	184
Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1958 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten .....	185
Anordnung vom 20. Juli 1958 über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutztvieh durch die VEAB .....	185
Anordnung vom 24. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton .....	186
Anordnung vom 25. Juli 1958 über das Statut der Finanzbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise .....	186
Anordnung vom 4. August 1958 über das Verbot des Handels mit Briefmarken antidemokratischen Inhalts .....	188

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 279**

Preisordnung Nr. 917 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 10 00, 32 85 31 00 bis 32 85 35 00), 154 Seiten, 2,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 322**

Preisordnung Nr. 943 vom 26. März 1958 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Mährescher, Kartoffel- und Rübenschnitmaschinen — (Warennummer 32 49 90 00), 56 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 400**

Preisordnung Nr. 1020 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Drechsler- und Schirmmacherhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 401**

Preisordnung Nr. 667/1 vom 12. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Textilmaschinen für die Herstellung von Spezialzubehör und Sondertextilmaschinen — (Warennummer 32 64 80 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 402**

Preisordnung Nr. 700/1 vom 12. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei — (Warennummern 32 64 51 00, 32 64 53 00, 32 64 54 00, 32 64 56 00, 32 64 57 00, 32 64 58 10, 32 64 58 20, 32 64 58 30), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 405**

Preisordnung Nr. 1022 vom 19. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Photo-Elemente — (Warennummer 35 68 80 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 408**

Preisordnung Nr. 1024 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für Wolle und Tierhaare (Basis reingewaschen und fabrikgewaschen) — (Warennummern 65 31 00 00, 65 32 10 00, 65 32 20 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 409**

Preisordnung Nr. 1025 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für Kammzüge — (Warennummern 65 34 00 00, 65 35 00 00, 65 36 00 00, 65 37 00 00, 65 38 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 412**

Preisordnung Nr. 1028 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für die Veredlung von Spinnstoffen und Garnen — (Warennummer 00 00 00 00), 40 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 419**

Preisordnung Nr. 1035 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für Polsterfüllmaterial aus den Betrieben der Bastfaserindustrie — (Warennummern 65 44 40 00, 65 44 60 00, 65 44 80 00, 65 44 80 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 436**

Preisordnung Nr. 1056 vom 6. Juni 1958 — Anordnung über die Preisberechnung für Glas- und Gebäudereinigung — (Warennummer 7 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 437**

Preisordnung Nr. 660/2 vom 12. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Spülmaschinen — (Warennummern 32 64 52 00, aus 32 69 49 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 439**

Preisordnung Nr. 1057 vom 21. Juni 1958 — Anordnung über die Preise im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 440**

Preisordnung Nr. 1059 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 441**

Preisordnung Nr. 1060 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Möbellackiererhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 443**

Preisordnung Nr. 533/1 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Möbel — (Warennummern 54 31 10 00, 54 31 20 00, 54 31 30 00, 54 31 40 00, 54 31 50 00, 54 31 60 00, 54 31 70 00, 54 32 10 00, 54 32 20 00, 54 32 30 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 446**

Preisordnung Nr. 534/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für weißgeschnitzte Masten und Telegrafstangen — (Warennummern 53 16 10 00, 53 16 30 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 448**

Preisordnung Nr. 555/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Schwellen — (Warennummer 53 15 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 452**

Preisordnung Nr. 1064 vom 10. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Erntebündelgarn — (Warennummer 65 87 10 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. 276**

Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut —, 24 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. 279**

Neunte Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1958 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten mit Anlage. Sortenliste — Ausgabe 1958 —, 44+4 Seiten, 0,60 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

2 - SET

1958	Berlin, den 26. August 1958	Nr. 54
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung .....	629
4. 7. 58	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen ....	631
19. 7. 58	Anordnung über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und -materialien ....	631
30. 7. 58	Anordnung über die Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen .....	632
31. 7. 58	Anordnung über die Aufhebung und Änderung von gesetzlichen Bestimmungen der Leichtindustrie .....	634
8. 8. 58	Anordnung Nr. 6 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	635
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	635

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-,  
Berufs- und Wohnraumzählung.**

Vom 8. August 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung am 15. Januar 1959 sind bei den Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Bezirks- bzw. Kreiszahlbüros einzurichten.

§ 2

Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 erstreckt sich auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und auf die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 3

(1) Bei den Räten der Bezirke und der Kreise werden Bezirks- bzw. Kreiszahlkommissionen gebildet. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe, die Bezirks- bzw. Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung zu beraten und zu unterstützen,

(2) Die Bezirkszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 10. September 1958. Ihnen gehören an:

- der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,
- der Sekretär des Rates des Bezirkes,
- ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Bezirkes,
- der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- der Leiter des Bezirkszahlbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vertreter von Parteien, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen sind als Mitglieder der Bezirkszahlkommissionen zu gewinnen.

(3) Die Kreiszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 10. Oktober 1958. Ihnen gehören an:

- der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,
- der Sekretär des Rates des Kreises,
- ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Kreises,
- der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Außerdem gehören der Kreiszahlkommission drei Bürgermeister an, die der Vorsitzende des Rates des Kreises benennt. Vertreter von Parteien, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

\* I. DR (GBl. I 1957 S. 677)

## § 4

(1) Die Räte der Bezirke und der Kreise stellen für die Errichtung der Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geeignete heizbare Arbeitsräume, Mobiliar, Büromaschinen und mindestens ein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Heizungs-, Licht-, Wasser- und andere Kosten für die Zählbüros übernehmen die Räte der Bezirke bzw. Kreise.

(2) Die Räte der Kreise organisieren gemeinsam mit den Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Gewinnung von Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros und die Werbung der ehrenamtlichen Zähler für die Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung sind von den Räten der Stadtbezirke, der Städte und der Gemeinden bis zum 10. Oktober 1958 Zählbüros einzurichten, die bis zum 14. Februar 1959 bestehen bleiben. Es sind verantwortliche Mitarbeiter der betreffenden örtlichen Räte mit der Leitung der Zählbüros zu beauftragen.

(4) Die Leiter der Stadtbezirks-, Stadt- und Gemeindezahlbüros sowie andere verantwortliche Mitarbeiter der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung sind für die Dauer ihrer Tätigkeit teilweise oder ganz von ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit freizustellen.

(5) Die Räte der Stadtbezirke bzw. Städte und Gemeinden werben in Zusammenarbeit mit den Parteien, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen bis zum 25. November 1958 die zur Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler, bestätigen sie und machen sie in zwei Schulungen mit ihren Aufgaben vertraut.

## § 5

(1) Die Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Jeweils fünf Zählabschnitte bilden einen Zählbereich. Die Zählbereiche und innerhalb dieser die Zählabschnitte sind mit Ordnungsnummern zu versehen, wobei die Ordnungsnummern der Zählabschnitte in jedem Zählbereich mit I beginnen. Die Zählbereiche werden fortlaufend numeriert.

(2) Ein Zählabschnitt soll höchstens 25 Haushaltungen umfassen.

(3) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählabschnitt ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich.

(4) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Oberzähler verantwortlich.

(5) Die ehrenamtlichen Zähler haben die Mitglieder der Haushaltungen ihres Zählabschnittes spätestens bei der Austeilung der Zählpapiere über die politische und fachliche Zielsetzung der Zählung aufzuklären und den Ausfüllungspflichtigen ihre Mithilfe bei der Ausfüllung der Zählpapiere anzubieten.

(6) Die Zählbüros der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden haben bis zum 10. November 1958 Kontrollbogen aufzustellen.

## § 6

(1) Durch die ehrenamtlichen Zähler werden an die Einwohner ab 13. Januar 1959 die Zähllisten und die Wohnungslisten zur Ausfüllung ausgegeben und am 16. und 17. Januar 1959 wieder eingesammelt.

(2) Die ehrenamtlichen Zähler haben die ausgefüllten Zählpapiere zu überprüfen und ihrem zuständigen Oberzähler bis 20. Januar 1959 zu übergeben.

(3) Die Oberzähler haben die von den ehrenamtlichen Zählern abgegebenen Zählpapiere nochmals auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen und diese bis zum 27. Januar 1959 an das Stadtbezirks-, Stadt- bzw. Gemeindezahlbüro abzuliefern. Sie sind berechtigt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Zählpapiere den ehrenamtlichen Zählern mit der Beauftragung zurückzugeben, diese in Zusammenarbeit mit den Ausfüllungspflichtigen nochmals zu überprüfen.

(4) Um die Genauigkeit der statistischen Ergebnisse einschätzen zu können, werden in der Zeit vom 28. Januar bis zum 3. Februar 1959 eine bestimmte Anzahl von Wohnungen nachgemessen. Die Nachmessung einer Wohnung wird mit der Kontrolle der Wohnungsliste verbunden. Die Wohnungsnachmessung führt der Oberzähler durch.

## § 7

(1) Alle Personen, die sich am Tage der Zählung (15. Januar 1959) bestimmt oder wahrscheinlich außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik befinden, haben dafür zu sorgen, daß die Angaben, die ihre Person betreffen, mit Stichtag 15. Januar 1959 in die betreffende Zählkarte ihrer Haushaltung aufgenommen werden.

(2) Solche Personen, die nicht Mitglieder einer Haushaltung sind, füllen vor Antritt ihrer Reise eine Zählkarte in ihrem zuständigen Stadtbezirks-, Stadt- bzw. Gemeindezahlbüro aus.

(3) Angehörige der Hochseeschifffahrt, die ihren ständigen Wohnsitz an Bord haben und die im Heimathafen des Schiffes polizeilich gemeldet sind, werden in einer Zählkarte für Anstaltshaushaltungen erfaßt, die der Kommandant des Schiffes noch vor Antritt der Reise im Stadtzahlbüro abzuliefern hat.

(4) Angehörige der Binnenschifffahrt, die keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, fordern von der Wasserschutzpolizeiinspektion Berlin, Berlin-Baumschulweg, Verlängerte Baumschulstraße 7, bis zum 5. Januar 1959 Zählkarten an und senden diese ausgefüllt bis zum 16. Januar 1959 an die Wasserschutzpolizeiinspektion Berlin zurück.

## § 8

Die Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen sowie die Inhaber von Arbeitsstätten haben zu veranlassen, daß allen in diesen Arbeitsstätten Beschäftigten bis zum 10. Januar 1959 mitgeteilt wird, welchem Wirtschaftszweig die Arbeitsstätte angehört und welche Eigentumsform die Arbeitsstätte hat.

## § 9

Die Wohnungsverwaltungen, die Eigentümer, die Verwalter oder Pächter von Wohngebäuden haben den ehrenamtlichen Zählern beim Einsammeln der Zählpapiere für jedes Wohngebäude folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

I. Eigentums- bzw. Verwaltungsform des Gebäudes, zu unterscheiden sind:

1. Volkseigentum in Rechtsträgerschaft von VEB Kommunale Wohnungsverwaltung;
2. Volkseigentum in Rechtsträgerschaft anderer volkseigener Betriebe bzw. staatlicher Organe;

3. in volkseigener Verwaltung;
4. Eigentum von Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften (AWG);
5. Eigentum von LPG bzw. anderen Produktionsgenossenschaften (GPG, HPG, FPG) sowie Konsumgenossenschaften;
6. Eigentum sonstiger Genossenschaften;
7. Eigentum von Parteien bzw. Massenorganisationen;
8. Privateigentum mit volkseigenem Anteil (jedoch nicht in volkseigener Verwaltung);
9. Privateigentum;
10. Eigentum von privaten Körperschaften bzw. konfessionellen Verbänden;
11. sonstige Treuhandverwaltung (nicht volkseigene Verwaltung).

## II. Baujahr des Gebäudes.

III. Ausstattung des Gebäudes (Wasseranschluß an ein öffentliches Netz, eigene Wasserversorgung [elektrische oder sonstige Pumpe u. ä.], Gasanschluß und Anschluß an ein öffentliches Kanalisationsnetz).

Die Eigentümer, die Verwalter oder Pächter von Wohngebäuden, die nicht in den Gebäuden wohnen, deren Eigentümer, Verwalter oder Pächter sie sind, und die Wohnungsverwaltungen haben diese Angaben bis zum 15. Januar 1959 dem Hausbuchführenden oder dem Hausvertrauensmann bzw. wenn dieser nicht anwesend ist, anderen, im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen zu übergeben.

### § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Rauch

## Anordnung Nr. 3\* über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen.

Vom 4. Juli 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 (GBl. I S. 1336) und der Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 (GBl. I S. 352) über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsbildung, der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

### § 1

Alle Jugendlichen in Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen, die gemäß § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 DM monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.

### § 2

In den Jugendwerkhöfen ist ab 1. Januar 1959 ein Prämienfonds in Höhe von 1½% der jährlich geplanten Bruttosumme des Lohnfonds für Jugendliche zu bilden.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 352)

### § 3

Der § 12. der Anordnung vom 11. Dezember 1956 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Für Jugendliche in den Durchgangsheimen, die auf Grund produktiver Arbeit Bezahlung erhalten, sind die Absätze 1 und 3 anzuwenden.“

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

der § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336) und

der § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 352).

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

## Anordnung über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und -materialien.

Vom 19. Juli 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz zur weiteren Verbesserung der Organisation der Verpackungswirtschaft folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) überprüft den rationellen, sparsamen und zweckentsprechenden Einsatz von Packmaterialien und Packmitteln.

(2) Das DAMW führt die Überprüfung gemeinsam mit dem Amt für Standardisierung und mit wissenschaftlichen und technischen Instituten, insbesondere mit dem Institut für Verpackungsmittel in Dresden, durch.

### § 2

Alle Betriebe, die Packmittel und Packmaterialien herstellen oder verbrauchen, sind verpflichtet, Proben und dazu notwendige Erläuterungen entsprechend den Aufrufen zur Probevorlagepflicht dem DAMW einzureichen.

### § 3

(1) Das DAMW erteilt Genehmigungen für den Einsatz von Packmaterialien und Packmitteln entsprechend den eingereichten Proben für bestimmte Verwendungszwecke durch ein Prüfzeichen.

(2) Das DAMW ist berechtigt, die Genehmigung zum Einsatz von Packmaterialien und Packmitteln zu versagen. Es kann ferner Bedingungen für den Einsatz von Packmaterial und Packmitteln in bezug auf Menge und Qualität festlegen.

(3) Nach Abs. 1 genehmigte Packmittel müssen außen sichtbar den Aufdruck des Prüfzeichens haben.

(4) Nach Ablauf der vom DAMW zu bestimmenden Prüfungsfristen dürfen nicht mit dem Prüfzeichen versehene Packmittel nicht mehr verwendet werden.

### § 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 oder § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt oder Pack-

mittel ohne Prüfzeichen oder entgegen den Bedingungen eines Prüfzeichens verwendet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Präsident des DAMW.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafverfahren und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 4 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 4 treten einen Monat nach der Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**Leuschner**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### **Anordnung über die Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen.**

**Vom 30. Juli 1958**

Zur Verbesserung der Ausbildung der Lehrlinge in Zentralberufsschulen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Begriffsbestimmung**

(1) Zentralberufsschulen sind Berufsschulen, in denen die Lehrlinge, für die in den einzelnen Kreisen und Städten infolge der geringen Lehrlingszahlen keine nach Fachrichtungen und Lehrjahren gegliederten Klassen eingerichtet werden können, ihren fachtheoretischen Unterricht in Lehrgängen erhalten. Den Zentralberufsschulen sind Internate angeschlossen.

(2) Die Bezeichnung „Zentralberufsschule“ tritt an die Stelle der für diese Berufsschulen bisher üblichen Bezeichnung „Berufsschule für Splitterberufe“.

#### § 2

##### **Arten der Zentralberufsschulen**

Die Unterscheidung der Zentralberufsschulen erfolgt nach ihren Einzugsbereichen in:

- a) Zentralberufsschulen (A), deren Einzugsbereich das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt,
- b) Zentralberufsschulen (B), deren Einzugsbereich das Gebiet mehrerer Bezirke umfaßt,
- c) Zentralberufsschulen (C), deren Einzugsbereich das Gebiet eines Bezirkes umfaßt.

In solchen Fällen, in denen an Zentralberufsschulen die Lehrlinge aus mehreren Lehrberufen unterrichtet werden und sich dadurch für die Zentralberufsschule verschiedene Einzugsbereiche ergeben, ist in der Bezeichnung der Schule der größere Einzugsbereich (A oder B) anzugeben.

#### § 3

##### **Rechtliche Stellung der Zentralberufsschulen**

Die Zentralberufsschulen sind Einrichtungen der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung in den Krei-

sen. Sie planen und rechnen ihre Einnahmen und Ausgaben brutto im Staatshaushalt ab. Die rechtliche Stellung der Zentralberufsschulen entspricht der der allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen.

#### § 4

##### **Errichtung und Auflösung von Zentralberufsschulen**

(1) Über die Errichtung oder Auflösung von Zentralberufsschulen (A) und (B) oder die Erweiterung oder Einschränkung ihres Einzugsbereiches entscheidet nach Abstimmung mit den beteiligten Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, das Ministerium für Volksbildung.

(2) Über die Errichtung oder Auflösung von Zentralberufsschulen (C) entscheidet nach Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in dem sich die Zentralberufsschule befindet, der Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung.

(3) Zentralberufsschulen dürfen nicht für Fachklassen solcher Lehrberufe errichtet werden, deren Lehrlinge den Fachunterricht in der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule oder in benachbarten Berufsschulen erhalten können.

#### § 5

##### **Verzeichnis der Zentralberufsschulen**

Die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, melden alle Neueinrichtungen und Auflösungen von Zentralberufsschulen sowie alle Veränderungen im Aufgabenbereich der bestehenden Zentralberufsschulen an das Ministerium für Volksbildung. Durch das Ministerium für Volksbildung wird ein Verzeichnis sämtlicher in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Zentralberufsschulen geführt und jährlich bis zum 30. Juni veröffentlicht.

#### § 6

##### **Schulaufsicht und -leitung**

(1) Die Schulaufsicht über die Zentralberufsschulen regelt sich nach den für die allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Dem Direktor obliegt die gesamte Leitung der Zentralberufsschule einschließlich des Internats. Ist für das Internat der Zentralberufsschule ein Internatsleiter eingesetzt, untersteht er dem Direktor. Die disziplinarische Unterstellung wird dadurch nicht berührt. Ist die Zentralberufsschule einer anderen Berufsschule angeschlossen, so wird die Leitung beider Schulabteilungen nur durch einen Direktor ausgeübt.

#### § 7

##### **Räte für Unterricht und Erziehung**

(1) An den Zentralberufsschulen sind Räte für Unterricht und Erziehung zu bilden, die wie folgt zusammengesetzt sind:

- a) der Direktor der Zentralberufsschule als Vorsitzender des Rates für Unterricht und Erziehung,
- b) die Fachlehrer der Zentralberufsschule, davon ein Fachlehrer als Stellvertreter des Vorsitzenden im Rat für Unterricht und Erziehung,
- c) der leitende Erzieher des Internats der Zentralberufsschule,
- d) Vertreter der praktischen Berufsausbildung, wie Ausbildungsleiter, Lehrmeister, Lehrausbilder, Handwerksmeister und Meisterbauern.



Die Zusammensetzung des Rates für Unterricht und Erziehung muß in bezug auf die Mitglieder, die die praktische Berufsausbildung vertreten, den Wirtschaftsbereichen entsprechen, aus denen die Lehrlinge delegiert werden.

(2) Die Aufgabenstellung und die Arbeitsweise für die Räte für Unterricht und Erziehung an Zentralberufsschulen sind durch die Anordnung vom 19. August 1952 über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen (GBL S. 763) geregelt.

### § 8

#### Aufgaben der Zentralberufsschulen

(1) Die Zentralberufsschulen haben die Aufgabe, den delegierten Lehrlingen das theoretische Wissen ihres Lehrberufes in Lehrgängen zu vermitteln. Der gesamte Unterricht und die Arbeit in den Internaten hat nach den Grundsätzen der sozialistischen Erziehung zu erfolgen. Es sind der gesamte fachtheoretische und fachbezogene naturwissenschaftliche Unterricht — entsprechend der in den Lehrplänen enthaltenen Relation — und außerdem zwei Stunden Geschichte und zwei Stunden Körpererziehung je Woche zu geben.

(2) Der Unterricht in den Zentralberufsschulen erfolgt auf Grund der verbindlichen Lehrpläne. Soweit Lehrpläne für einzelne Berufe noch nicht herausgegeben wurden, sind solche von den Zentralberufsschulen — unter Mitwirkung von Vertretern der praktischen Berufsausbildung — zu erarbeiten. Diese Lehrpläne bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung.

### § 9

#### Aufgaben der Berufsschulen,

##### die Lehrlinge an Zentralberufsschulen delegieren

(1) Die für den Wohnsitz zuständigen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Lehrlinge aus solchen Lehrberufen, für die Zentralberufsschulen bestehen, als Berufsschüler zu erfassen und zu führen. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der Berufsschulpflicht dieser Lehrlinge.

(2) Bestehen an der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule Fachklassen oder reicht die Zahl der Lehrlinge in einem Lehrberuf aus, um Fachklassen einzurichten, so müssen die Lehrlinge den gesamten Unterricht an dieser Berufsschule erhalten.

(3) Kann infolge zu geringer Lehrlingszahlen je Beruf und Lehrjahr an der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule keine Fachklasse eingerichtet werden, so ist durch den Direktor dieser Berufsschule in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu untersuchen, in welcher benachbarten Berufsschule, die von den Lehrlingen bei zumutbarer Reisezeit besucht werden kann, entsprechende Fachklassen bestehen oder wo sie sich bei Zusammenfassung der Lehrlinge aus den Einzugsbereichen benachbarter Berufsschulen einrichten lassen. Dabei bleiben Kreis- und Bezirksgrenzen außer Betracht. Die Lehrlinge sind zum Fachunterricht an solche Berufsschulen mit Fachklassen zu delegieren. Der Fachunterricht in der aufnehmenden Berufsschule ist so zu legen, daß er von den Lehrlingen an einem Tage in der Woche besucht werden kann.

(4) Kann der Fachunterricht nicht durch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen gewährleistet werden, so sind die betreffenden Lehrlinge an die im Verzeichnis der Zentralberufsschulen genannte zuständige Zentralberufsschule zu delegieren.

(5) Lehrlinge aus solchen Lehrberufen, für die Fachklassen in Zentralberufsschulen noch nicht bestehen, sind zunächst in Klassen verwandter Berufe an den für den Wohnsitz zuständigen Berufsschulen bzw. an benachbarten Berufsschulen aufzunehmen. Derartige Berufe sind unter Angabe der Lehrlingszahlen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu melden.

(6) An den für den Wohnsitz zuständigen Berufsschulen erhalten die Lehrlinge, die an Zentralberufsschulen delegiert werden oder am Fachunterricht benachbarter Berufsschulen teilnehmen, den Unterricht in den Fächern Deutsch, Geschichte, Mathematik und Körpererziehung entsprechend den gültigen Stundenplänen. Der Unterricht ist im Rahmen des allgemeinen Berufsschulunterrichtes während des ganzen Lehrjahres an einem Tage der Woche zusammenhängend zu erteilen.

(7) Die Führung des Leistungsnachweises des Lehrlings ist Aufgabe der für seinen Wohnsitz zuständigen Berufsschule.

### § 10

#### Delegierungsverfahren

(1) Die Lehrlinge, die an Zentralberufsschulen delegiert werden, sind durch die für den Wohnsitz zuständige Berufsschule sofort an die zuständige Zentralberufsschule zu melden, nachdem geprüft worden ist, daß die im § 9 Absätze 2 und 3 genannten Maßnahmen sich nicht durchführen lassen.

(2) Die Zentralberufsschule hat der delegierenden Berufsschule die Aufnahme des Lehrlings zu bestätigen. Dabei ist der voraussichtliche Termin des ersten Lehrganges mitzuteilen. Die delegierende Berufsschule hat auf Grund der Aufnahmebestätigung den Lehrbetrieb zu benachrichtigen.

(3) Die Einberufung der Lehrlinge zu den Lehrgängen hat durch die Zentralberufsschulen über die delegierenden Berufsschulen rechtzeitig zu erfolgen. Die Lehrlinge müssen spätestens 21 Tage vor dem Beginn des Lehrganges im Besitz der Einladung sein.

(4) Nach dem Abschluß jedes Lehrganges sind durch die Zentralberufsschule an die delegierende Berufsschule eine Mitteilung über die Teilnahme des Lehrlings an dem Lehrgang sowie die Zensuren über sein gesellschaftliches Verhalten und seine Leistungen und sonstige erforderliche Mitteilungen zu übersenden.

(5) Wird das Lehrverhältnis eines Lehrlings vorzeitig gelöst oder wird die Delegierung eines Lehrlings vor Beendigung des Lehrverhältnisses zurückgezogen, so hat die delegierende Berufsschule der Zentralberufsschule sofort Mitteilung zu machen.

### § 11

#### Lehrgangsplanung

(1) Die Lehrlinge sind von den Zentralberufsschulen im Lehrjahr zu zwei Lehrgängen zum Fachunterricht einzuberufen, die zusammen eine Dauer von 40 Unterrichtstagen haben müssen.

(2) Die Lehrgänge sind für das ganze Jahr zu Beginn des Lehrjahres zu planen und müssen durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, bestätigt werden.

(3) Es sind jährlich 240 Unterrichtstage zu planen. Dabei sind geringe Abweichungen von der zentralen Ferienregelung zulässig.

(4) Der Direktor der Zentralberufsschule hat über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, die nicht voll ausgenutzte Kapazität der Zentralberufsschule zu melden. Solche Kapazitäten, für die der Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, eine Auslastung nicht gewährleisten kann, sind an das Ministerium für Volksbildung zu melden.

#### § 12

##### Facharbeiterprüfungen

Das Verfahren der Prüfung wird durch die Prüfungsordnung für Ausbildungsberufe geregelt.

#### § 13

##### Anteilige Kosten für Lehrbetrieb und Lehrling

(1) Die für die An- und Abreise der Lehrlinge zu und von den Lehrgängen an Zentralberufsschulen entstehenden Fahrgeldaufwendungen sind entsprechend den im Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen von den Lehrlingen und Lehrbetrieben zu tragen.

(2) Für die Unterkunft und Verpflegung in den Internaten der Zentralberufsschulen entrichten die Lehrlinge von ihrem Lehrlingsentgelt einen Betrag, der in der jährlich herausgegebenen Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Ausgabe Berufsausbildung, festgelegt ist.

#### § 14

##### Übergangsbestimmungen

Die von den sogenannten Berufsschulen für Splitterberufe bisher wahrgenommenen Rechte und Pflichten gehen — soweit diese Einrichtungen in ihrer Schulform als Zentralberufsschulen weiterbestehen bleiben — auf diese über.

#### § 15

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1952 über die Beschulung der Lehrlinge aus Splitterberufen (GBL S. 765) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

#### Anordnung

über die Aufhebung und Änderung von gesetzlichen Bestimmungen der Leichtindustrie.

Vom 31. Juli 1958

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBL I S. 163) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 15. Dezember 1951 über die Einführung einheitlicher Größen bei der Herstellung von Zigarettenpapier in Blättchen (GBL S. 1200);

b) Anordnung vom 20. August 1952 zur Holzzeinspärung in der Möbelindustrie (GBL S. 821);

c) Anordnung vom 20. November 1952 über Materialverbrauchsnormen bei der Herstellung von Kisten, Karassen und sonstigen Verpackungsmitteln aus Holz (GBL S. 1226);

d) Anordnung vom 12. September 1955 über die Verkaufsordnung für den Industriezweig Schuhe der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL I S. 661);

e) Anordnung vom 12. September 1955 über die Verkaufsordnung für die Industriezweige der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL I S. 664);

f) Anordnung vom 12. Juni 1953 über die termingerechte Auslieferung von Musterkupons, Musterstücken und Gegenmustern der Textilindustrie (ZBL S. 284);

g) Anordnung vom 12. November 1955 über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei (GBL II S. 398);

h) Anordnung vom 10. August 1955 über das Statut des Künstlerischen Beirates bei der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL II S. 293).

#### § 2

(1) Die Anordnung Nr. 2 vom 3. Oktober 1956 über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL II S. 353) wird aufgehoben.

(2) Die Neuordnung der Institute ergibt sich aus der Anlage 5 zum Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBL I S. 163). Das Institut für graphische Technik ist auf Beschluß der Staatlichen Plankommission der VVB Polygraphische Industrie zugeordnet.

(3) Die in Gründungsanordnungen und Statuten der Institute enthaltenen Bestimmungen über das Unterstellungsverhältnis, die Ernennung und Abberufung der Leiter der Institute und ihrer Stellvertreter, die Zusammensetzung, Berufung und Leitung der Kuratorien sowie die Bestätigung der Struktur sind entsprechend den sich aus Abs. 2 ergebenden Unterstellungsverhältnissen anzuwenden.

#### § 3

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Errichtung des VEB Faserplattenwerk Ribnitz (ZBL S. 591) erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb ist der VVB Furniere und Platten unterstellt.“

#### § 4

(1) Das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (Anlage zur Anordnung vom 27. Februar 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie [GBL II S. 57]) wird wie folgt geändert:

- a) Das Statut erhält folgende Bezeichnung:  
„Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros der Leichtindustrie.“

b) Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro wird durch den Leiter der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.“

c) Der § 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Struktur des VEB Zentrales Projektierungsbüro muß den hierfür geltenden Bestimmungen entsprechen.“

d) Der § 9 wird gestrichen.

(2) Folgende Bestimmungen des Statuts werden aufgehoben:

- a) § 1 Absätze 2 und 4,
- b) § 2 Abs. 2 Buchst. e Satz 2,
- c) § 2 Abs. 2 Buchst. f Satz 2.

#### § 5

(1) Die §§ 1 und 2 treten mit der Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

(2) Die §§ 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1958

Der Minister für Leichtindustrie  
I. V.: Köntzer  
Leiter der Operativgruppe

### Anordnung Nr. 6\* über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS).

Vom 8. August 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In den Anordnungen Nr. 1, 2 und 3 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl I S. 991—994) tritt an die Stelle der Deutschen Notenbank die Deutsche Bauern-Bank.

#### § 2

In der Anordnung Nr. 2 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl I S. 991) werden die Absätze 4 bis 6 des § 7 gestrichen.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung Nr. 3 (GBl I 1957 S. 575)

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 403

Preisverordnung Nr. 712/1 vom 16. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Warennummern 38 21 10 00, 38 21 20 00, 38 21 30 00, 38 21 40 00, 38 21 50 00, 38 21 60 00, 38 21 70 00), 62 Seiten, 0,80 DM

#### Sonderdruck Nr. P 477

Preisverordnung Nr. 819/1 vom 26. Juli 1958 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Warennummer 84 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

#### Sonderdruck Nr. 278

Anordnung vom 23. April 1958 über das vierte Verzeichnis der Arzneimittelfertigwaren, 49 Seiten, 0,80 DM

#### Sonderdruck Nr. 282

Materialeinsatzliste Nr. V 1 vom 30. Juni 1958 — Einsatz von Lederpappen (LPH und LPM) bei der Herstellung von Packmitteln —

#### Sonderdruck Nr. 283

Materialeinsatzliste Nr. V 2 vom 30. Juni 1958 — Einsatz von Wellpapperzeugnissen

#### Sonderdruck Nr. 284

Materialeinsatzliste Nr. V 3 vom 30. Juni 1958 — Einsatz von Chromoersatzkarton und Maschinenkarton bis 400 g bei der Herstellung von Packmitteln —

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Zur Vorbereitung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung  
am 15. Januar 1959 empfehlen wir

## **Einige Probleme der Volks- und Berufszählung**

von Dr. habil. Gerhard Nultsch

14,8 × 21 cm · 436 Seiten · Halbleinen 16,— DM

Zu beziehen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/35 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 6,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 61,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 29. August 1958	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 58	Beschluß über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise .....	637
14. 8. 58	Zweite Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft	641
8. 8. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit von der Umsatzsteuer .....	642
11. 8. 58	Anordnung Nr. 2 über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache .....	642
20. 8. 58	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung der Schulspeisung .....	643

### Beschluß über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise.

Vom 14. August 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird folgendes beschlossen:

#### I.

#### Die Mitglieder der Regierungskommission für Preise

1. Die beim Ministerrat bestehende Regierungskommission für Preise setzt sich aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

dem Minister der Finanzen,

dem Leiter der Abteilung Koordinierung der Finanzen und Preise der Staatlichen Plankommission,

einem Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

einem Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,

dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise.

2. Außerdem gehören der Regierungskommission für Preise an:

a) soweit Ministerien bestehen,

der Minister oder sein Stellvertreter, zu dessen Bereich die zu beschließende Preisregelung gehört,

b) soweit keine Ministerien bestehen,

der Leiter der Abteilung der Staatlichen Plankommission, zu dessen Bereich die zu beschließende Preisregelung gehört und

der Leiter der VVB bzw. der Vorsitzende der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes, der die zu beschließende Preisregelung vorlegt.

3. Ferner nimmt ein Vertreter des FDGB an den Sitzungen der Regierungskommission für Preise beratend teil.

4. Der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise ist der Minister der Finanzen. Er hat jährlich dem Ministerrat über Art, Umfang und Auswirkung der von der Regierungskommission für Preise beschlossenen Preisregelungen zu berichten.

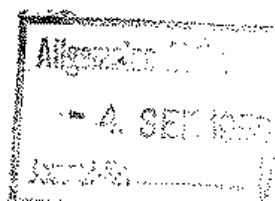
#### II.

#### Aufgaben der Regierungskommission für Preise

Die Regierungskommission für Preise hat folgende Aufgaben:

1. Beschleunigter Abschluß der Bildung einheitlicher Festpreise. Die Regierungskommission für Preise hat durch Anleitung und Kontrolle bei der Aufstellung und Durchführung der Arbeitspläne für die Festpreisbildung zu sichern, daß das höchstmögliche Volumen an Festpreisregelungen erarbeitet wird und die Regelungen planmäßig beschlossen werden. Sie hat zu gewährleisten, daß die für die Ausarbeitung der Festpreisregelungen verantwortlichen Staatsorgane bei der Ausarbeitung breite Schichten der Werktätigen heranziehen.

2. Prüfung und Beschlußfassung aller von den zuständigen Staatsorganen eingereichten Entwürfe von Preisneuregelungen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung, soweit sich der Ministerrat die Beschlußfassung nicht vorbehält. Sie unterbreitet die geprüften Vorschläge dem Ministerrat, soweit dieser sich die Beschlußfassung vorbehalten hat.



3. Anleitung und Kontrolle bei der Durchsetzung der Grundsätze der Preispolitik gegenüber allen beteiligten Staatsorganen sowie die Koordinierung der Arbeit aller preisbildenden Organe. Dazu gehört u. a. die Erteilung von Direktiven zum Zwecke der Durchsetzung der Grundsätze der Preispolitik an die verantwortlichen Leiter der Staatsorgane, die Festlegung von Prinzipien für die Sicherung der Einheitlichkeit der Preise bei der Einzelpreisbildung, die Festlegung von Prinzipien für die Preisbildung im Handwerk, die Ausarbeitung grundsätzlicher preisrechtlicher Bestimmungen.
4. Der Erlaß der von der Regierungskommission für Preise beschlossenen Preisanordnungen erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für Preise mit den Abteilungsleitern der Staatlichen Plankommission bzw. den Leitern der übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, in deren Bereich die betreffende Preisanordnung gehört.

### III.

#### Büro der Regierungskommission für Preise

1. Der Regierungskommission für Preise untersteht zur Durchführung ihrer Aufgaben das Büro der Regierungskommission für Preise.
2. Dem Büro der Regierungskommission für Preise sind Zentralreferate angeschlossen, die für die Einzelpreisbildung und die Erteilung von Preisbewilligungen verantwortlich sind, soweit diese Aufgabe nicht den Ministern bzw. den Leitern anderer Organe der staatlichen Verwaltung obliegt.
3. Der Leiter des Büros führt als Mitglied der Regierungskommission für Preise in deren Auftrag die Anleitung und Kontrolle der Preisbildungsorgane sowie der für die Ausarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organe durch und koordiniert ihre Arbeit.

### IV.

#### Aufgaben der Staatlichen Plankommission

1. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat folgende Aufgaben:
  - a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Preispolitik.
  - b) Ausnutzung der Preise bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft,
  - c) Prüfung der eingereichten Vorschläge für Preisneuregelungen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise,
  - d) Prüfung von Preisvorschlägen für die wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse,
  - e) Federführung bei der Ausarbeitung der Einzelhandelspreis-Entwicklungspläne in Zusammenarbeit mit dem Minister für Handel und Versorgung, die Prüfung von generellen Preissenkungsmaßnahmen im Einzelhandel und die Prüfung von Preisvorschlägen für wichtige Güter für den Bedarf der Bevölkerung.
2. Die Abteilungsleiter der Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission haben innerhalb ihres Bereiches folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Durchführung des Regierungsarbeitsplanes für die Festpreisbildung,
- b) Prüfung der eingereichten Vorschläge für Preisneuregelungen zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.

### V.

#### Aufgaben des Ministers der Finanzen

Der Minister der Finanzen hat folgende Aufgaben:

1. Beurteilung der preispolitischen Maßnahmen in bezug auf die Auswirkung auf den Staatshaushalt, die Kaufkraft, die betriebliche Finanzierung, die Kreditierung und die Regelung der Abgabenerhebung.
2. Prüfung der von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung für Preisneuregelungen eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.
3. Prüfung von Preisvorschlägen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.
4. Mitwirkung bei der Einzelpreisbildung im Hinblick auf die Festsetzung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe.
5. Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundsätze der Preisbildung für Mieten und Pachten sowie Dienstleistungen, für die kein anderes Organ der staatlichen Verwaltung zuständig ist.
6. Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften. Entscheidungen über Nachprüfungsanträge der dritten Instanz in Preisstrafsachen.
7. Auswertung der Preisregelungen und der bei ihrer Ausarbeitung gewonnenen Erkenntnisse für die Finanzkontrolle zum Zwecke der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes, der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Ausschöpfung materieller und finanzieller Reserven und des wirtschaftlichsten Einsatzes finanzieller Mittel, Kontrolle und Auswertung der finanz-ökonomischen Auswirkungen von Preisregelungen in den produzierenden Betrieben.

### VI.

#### Aufgaben des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.
2. Festsetzung der Preise für importierte Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

### VII.

#### Aufgaben des Ministers für Handel und Versorgung

Der Minister für Handel und Versorgung hat auf dem Gebiet der Preisbildung für Güter für den Bedarf der Bevölkerung folgende Aufgaben:

1. Prüfung der von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.

2. Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen im Rahmen des bestehenden Preisniveaus sowie ihre Katalogisierung. Der Minister für Handel und Versorgung stützt sich hierbei auf die Mitarbeit von Branchenpreiskommissionen, in denen Vertreter aus Industrie und Handel sowie demokratischer Massenorganisationen mitwirken.
3. Erarbeitung der Einzelhandelspreis-Entwicklungspläne. Er ist für die Ausarbeitung von Preissenkungsvorschlägen und für die Durchführung von Preissenkungsmaßnahmen verantwortlich.

## VIII.

**Aufgaben der Leiter der übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung**

Die Leiter der übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Festpreisregelungen für ihren Bereich und deren Vorlage und Vertretung in der Regierungskommission für Preise.
2. Zur Ausarbeitung der Festpreisregelungen sind Arbeitskreise zu bilden, die sich insbesondere aus Mitarbeitern sozialistischer Betriebe zusammensetzen und für deren Anleitung und Kontrolle die Leiter der übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung verantwortlich sind.
3. Bildung von Einzelpreisen nach einer von der Regierungskommission für Preise vorzunehmenden Abgrenzung.

## IX.

**Aufgaben der Leiter der VVB**

Die Leiter der VVB haben folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Festpreisregelungen innerhalb ihrer Produktionsbereiche und deren Vorlage und Vertretung in der Regierungskommission für Preise nach einer von der Regierungskommission für Preise vorzunehmenden Abgrenzung.
2. Zur Ausarbeitung der Festpreisregelungen sind Arbeitskreise zu bilden, die sich insbesondere aus Mitarbeitern sozialistischer Betriebe zusammensetzen und für deren Anleitung und Kontrolle die Leiter der VVB verantwortlich sind.

## X.

**Aufgaben der Räte der Bezirke**

1. Beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke ist eine Preiskommission zu bilden. Die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke ist das für die Preisbildung verantwortliche Organ des Rates des Bezirkes und führt ihre Aufgaben unter Wahrung gesamtstaatlicher Interessen durch. Sie wird durch die Regierungskommission für Preise bzw. in deren Auftrag durch das Büro der Regierungskommission für Preise angeleitet.
2. Die Zusammensetzung der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke ist vom Rat des Bezirkes festzulegen. In der Regel sollen Mitglieder sein:
  - der Leiter der Abteilung Finanzen,
  - der Leiter der Abteilung Planung oder sein Vertreter,

der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung oder sein Vertreter,

der Leiter des Hauptreferates Preise.

Außerdem

der Leiter des Fachorgans oder sein Vertreter, in dessen Zuständigkeitsbereich die Preisvorlage gehört.

Ferner nimmt ein Vertreter des FDGB an den Beratungen der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke beratend teil.

Der Vorsitzende der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke ist der Leiter der Abteilung Finanzen.

3. Die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke hat folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Festpreisregelungen und deren Vorlage und Vertretung in der Regierungskommission für Preise für Erzeugnisse und Leistungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Zuständigkeit der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke für die Ausarbeitung von Festpreisregelungen kann die Regierungskommission für Preise die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke für bestimmte Bereiche mit der Federführung beauftragen.
- b) Zur Ausarbeitung der Festpreisregelungen sind Arbeitskreise zu bilden, die sich insbesondere aus Mitarbeitern sozialistischer Betriebe zusammensetzen und für deren Anleitung und Kontrolle der Vorsitzende der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke verantwortlich ist.
- c) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Festpreisregelungen im Hinblick auf die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, wenn zentrale Organe der staatlichen Verwaltung oder VVB verantwortlich sind.
- d) Verantwortung für die Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse aus örtlichen und betrieblichen Reserven unter Beachtung des Grundsatzes, die Produktion auf die kostengünstigsten Betriebe zu lenken. Dabei sind Einzelhandelsverkaufspreise, die über das bestehende Preisniveau hinausgehen, und die Einzelhandelsverkaufspreise für Neuheiten vom Ministerium für Handel und Versorgung zu bestätigen.
- e) Verantwortung für die Ausarbeitung von Preisregelungen für das Handwerk und deren Vorlage und Vertretung in der Regierungskommission für Preise. Die Regierungskommission für Preise beauftragt die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke für bestimmte Handwerkszweige mit der Federführung. Außerdem ist die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke für die Durchführung der sich aus den Handwerkspreisregelungen ergebenden Aufgaben verantwortlich.
- f) Verantwortung für die Preisbildung im Rahmen erteilter Delegationen. Dabei sind Einzelhandelsverkaufspreise, die über das bestehende Preis-

niveau hinausgehen, und die Einzelhandelsverkaufspreise für Neuheiten vom Ministerium für Handel und Versorgung zu bestätigen.

- g) Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise und Städte auf dem Gebiet der Mieten, Pachten und des Grundstücksverkehrs sowie die Preisbildung hierfür, soweit sich die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke diese vorbehalten hat. Die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Festsetzung von Mieten und Pachten durch die Räte der Kreise sowie gegen deren Entscheidungen in Preisangelegenheiten des Grundstücksverkehrs; die Entscheidungen der Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke in Preisangelegenheiten des Grundstücksverkehrs sind endgültig.

4. Aufgaben der Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen. Die Abteilung Finanzen hat folgende Aufgaben: Verantwortung für die Organisation der Preiskontrolle als Massenkontrolle, die Durchführung spezieller Preisprüfungen im Bezirk und die Bearbeitung von Nachprüfungsanträgen in Preissraf-sachen.
5. Hauptreferat Preise bei der Abteilung Finanzen. Zur Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 3 stützt sich die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke auf das Hauptreferat Preise der Abteilung Finanzen.

#### XI.

##### Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Finanzen

Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben folgende Aufgaben:

1. Organisation der Preiskontrolle als Massenkontrolle und die Durchführung von Preisprüfungen in allen Zweigen der Wirtschaft sowie die Durchführung von Preisstrafverfahren.
2. Durchführung der Preisbildung für Mieten und Pachten sowie die preisrechtliche Überwachung des Grundstücksverkehrs, soweit sich die Preiskommission beim Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke diese Aufgaben auf bestimmten Gebieten nicht vorbehalten hat.
3. Preisbildung entsprechend erteilter Delegationen.

Die Preisbearbeiter bei den Räten der Kreise unterstehen der Abteilung Finanzen.

#### XII.

##### Ausnutzung der Erkenntnisse der Preisbildung

Die Aufgabe aller bei der Preisbildung beteiligten Organe ist die Auswertung der bei der Erarbeitung der Preisregelungen gesammelten Erkenntnisse. Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zur Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität führen.

1. Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke und die Leiter der VVB haben die Auswertung der bei der Erarbeitung der Preisregelungen gewonnenen Erkennt-

nisse vorzunehmen und Vorschläge über einzuleitende Maßnahmen auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind bei den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung in den Kollegien, bei den Räten der Bezirke von den Wirtschaftsräten und bei den VVB von den technisch-ökonomischen Räten zu beraten und sollen u. a. enthalten:

- a) Durchführung von Betriebsvergleichen auf der Grundlage von Kostenanalysen, des unterschiedlichen Standes der Normenentwicklung, der Arbeitsorganisation, der Kapazitätsauslastung.
  - b) Durchführung von Konferenzen mit Arbeitern, Aktivisten, Meistern, Ingenieuren, Ökonomen und Wissenschaftlern unter Hinzuziehung der Industriegewerkschaften zur Beratung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Mobilisierung der Werktätigen zur Erreichung besserer Produktionsergebnisse.
  - c) Bildung von Kommissionen zur Lösung spezieller Aufgaben.
  - d) Festlegung von Maßnahmen zur Konzentration der Produktion in Betrieben, die kostengünstig produzieren. (Verlagerung der Produktion, Spezialisierung, Umsetzung.)
  - e) Festlegungen über die Berücksichtigung der einzuleitenden Maßnahmen bei der Planung.
  - f) Festlegungen über die Lenkung der Investitionen.
  - g) Kontrolle über die Wirkungen der Preisregelungen.
2. Für die Bearbeitung und Durchführung der in Auswertung der Erkenntnisse der Preisbildung vorgeschlagenen Maßnahmen sind die für die Ausarbeitung der Preisvorschläge zuständigen Staatsorgane verantwortlich. Soweit die Maßnahmen über den Zuständigkeitsbereich dieser Organe hinausgehen, ist die jeweilige Abteilung der Staatlichen Plankommission verantwortlich.
  3. Die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission kontrollieren die Auswertung der bei der Preisbildung gesammelten Erkenntnisse und die Durchführung der daraufhin einzuleitenden Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

#### XIII.

##### Inkrafttreten

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 1. Juni 1956 zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. I S. 529) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

R u m p f  
Minister der Finanzen



**Zweite Verordnung\***  
**über die Finanzrevision in den staatlichen Verwal-**  
**tungen und Einrichtungen und in den Betrieben**  
**und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 14. August 1958

Zur Durchführung der Finanzrevision im Bereich der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB), die der Staatlichen Plankommission unterstellt sind, wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Durchführung der Finanzrevision in den Betrieben und Einrichtungen, die den VVB im Bereich der Staatlichen Plankommission zugeordnet sind.

§ 2

**Durchführung der Finanzrevision**

(1) Die VVB sind im Rahmen ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Finanzen verpflichtet, in allen ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen regelmäßig Finanzrevisionen durchzuführen.

(2) Zur Durchführung der Finanzrevisionen stehen den VVB Revisoren zur Verfügung.

**Aufgaben der Revisoren**

§ 3

(1) Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die sozialistische Gesetzlichkeit bei der Aufstellung und Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne eingehalten wurde, ob das Prinzip der strengsten Sparsamkeit beachtet wurde und ob materielle und finanzielle Reserven in den Betrieben und Einrichtungen vorhanden sind.

(2) Die Finanzrevision hat von den finanziellen und materiellen Ergebnissen auszugehen und sich durch eine systematische Arbeit auf die Prüfung der Erfüllung der Finanzpläne, der Einhaltung der Haushaltsverpflichtungen und der ökonomisch richtigen Verwendung der den Betrieben zur Verfügung gestellten Geldfonds zu konzentrieren. Die Revision muß insbesondere umfassen: Untersuchungen über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, die Einhaltung der Arbeitskräfte- und Stellenpläne, die Entwicklung der Selbstkosten, die Ausstattung mit Umlaufmitteln, die Entwicklung der Produktionsabgabe und des Gewinnes, die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds, die sichere Aufbewahrung und sparsamste Verwendung der Geldmittel und Materialwerte, die ordnungsmäßige Verwaltung und Ausnutzung der Grundmittel und die Richtigkeit der Buchführung und Berichterstattung.

(3) Die Finanzrevision muß an Hand der Prüfung der Unterlagen des Rechnungswesens und der sonstigen Originaldokumente durchgeführt werden. Sie hat in den

Betrieben und Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Revisoren sind verpflichtet, den Leitern und Hauptbuchhaltern bzw. Haushaltsbearbeitern der geprüften Betriebe und Einrichtungen bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen Auflagen zu erteilen. Die Revisoren können zur Durchsetzung ihrer Auflagen die Sperrung von Bankkonten und Krediten veranlassen.

(2) Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte strafbare Handlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu melden.

**Planung und Koordinierung der Finanzrevision**

§ 5

(1) Vor Beginn eines jeden Quartals sind Prüfungspläne aufzustellen. Die Prüfungspläne sind Bestandteil der Arbeitspläne der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVB.

(2) Die Anforderungen auf Durchführung von Finanzrevisionen seitens der Abteilungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen sind Bestandteil der Prüfungspläne der VVB.

(3) Das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind im gegenseitigen Einvernehmen berechtigt, die Durchführung thematischer Revisionen und den Einsatz von Revisoren außerhalb ihrer VVB zur Revision von Betrieben anzuordnen.

§ 6

(1) Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, die Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzrevision zu koordinieren, einheitliche Revisionsgrundsätze und Revisionsrichtlinien zu erlassen und die Revisoren der VVB anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat das Recht, bei allen Betrieben, Einrichtungen und VVB Revisionen durchzuführen.

§ 7

Zur Koordinierung der Tätigkeit der Revisoren der VVB mit der laufenden Finanzkontrolle durch die örtlichen Finanzorgane sind die Revisoren verpflichtet,

- a) sechs Wochen vor Beginn der Finanzrevision dem Leiter der Abteilung Finanzen des für den Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung zuständigen Rates des Kreises die Durchführung der Finanzrevision bekanntzugeben,
- b) bei Beginn der Finanzrevision eine Aussprache mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises durchzuführen und die Ergebnisse dieser Aussprache bei der Festlegung der Schwerpunkte zu berücksichtigen,
- c) den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Schlußbesprechung einzuladen und eine Ausfertigung des Revisionsprotokolls zu übergeben.

\* (1.) VO (GBl. 1952 S. 1192)

**Auswertung der Revisionsergebnisse****§ 8**

(1) Die Revisoren müssen der Leitung des geprüften Betriebes bzw. der Einrichtung die Ergebnisse der Revision in einer Schlußbesprechung erläutern. Vertreter der im Betrieb bestehenden demokratischen Organisationen, Aktivisten und Neuerer sind teilnahmeberechtigt und zur Schlußbesprechung einzuladen. Die Revisoren sollen die Revisionsergebnisse außerdem in Produktionsberatungen, ökonomischen Konferenzen, in Versammlungen zur Berichterstattung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages usw. erläutern.

(2) Die VVB sind verpflichtet, die Revisionsergebnisse für die operative Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auszuwerten. Sie müssen den Betrieben bei der Beseitigung der festgestellten Mängel helfen und die Beseitigung der festgestellten Mängel kontrollieren.

**§ 9**

Die VVB haben vierteljährlich eine zusammengefaßte Analyse über die Revisionsarbeit und über die Revisionsergebnisse an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission und an das Ministerium der Finanzen einzureichen. Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission und das Ministerium der Finanzen sind außerdem berechtigt, sich von den VVB über Einzelergebnisse aus der Revisionsarbeit berichten zu lassen.

**§ 10****Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192) für die im § 1 genannten Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Rau**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Rumpf**  
Minister der Finanzen

**Anordnung**

**über die Befreiung der Umsätze aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit von der Umsatzsteuer.**

**Vom 8. August 1958**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Umsätze aus einer freiberuflichen Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern die aus den Umsätzen herrührenden Einkünfte als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte (§ 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [GBl. S. 1413]) besteuert werden.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Umsätze aus Privatbehandlungen bei Ärzten und Zahnärzten sowie auf Umsätze der Tierärzte, wenn die genannten Ärzte qualifizierte oder mehr als zwei technische Hilfskräfte beschäftigen.

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnungen Nr. 88/51<sup>1</sup>, Nr. 149/51<sup>2</sup> sowie die Rundverfügungen Nr. 145/51<sup>3</sup> und Nr. 152/52<sup>4</sup> außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

**Der Minister der Finanzen  
Rumpf**

1	Veröffentl. Deutsche Finanzwirtschaft	S. 489/1951
2	Veröffentl. Deutsche Finanzwirtschaft	S. 191/1951
3	Veröffentl. Deutsche Finanzwirtschaft	S. 551/1951
4	Veröffentl. Deutsche Finanzwirtschaft	S. 699/1952

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache.**

**Vom 11. August 1958**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 25. November 1957 über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache (GBl. I S. 679) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und nach Anhören des Vorstandes der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin folgendes angeordnet:

**§ 1**

Übersetzungsvorhaben und Übersetzungen von fremdsprachigen Patentschriften sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu melden.

**§ 2**

Für die Meldungen nach § 1 gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 25. November 1957 entsprechend. Jedoch sind die in § 2 Abs. 2 erster Halbsatz der Anordnung ausgenommenen Übersetzungen geringeren Umfangs zu melden.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1958

**Der Minister für Kultur  
I. V.: Wendt  
Stellvertreter des Ministers**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 679)

**Anordnung Nr. 3  
über die Durchführung der Schulspeisung.**

**Vom 29. August 1958**

Auf der Grundlage des § 37 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269), der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Einführung der verbesserten Schulspeisung (GBl. I S. 517), wird in Anpassung an die Bestimmungen über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und in Verwirklichung der Forderungen der werktätigen Mütter nach einer reichhaltigeren vollwertigen Mittagsmahlzeit für ihre Kinder, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Komitee für Arbeit und Löhne folgendes zur Neuregelung der Schul- und Kinderspeisung angeordnet:

**§ 1**

(1) Ab 1. September 1958 ist an allen allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), Schülerhorten und staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung an die im § 4 festgelegten Anspruchsberechtigten täglich eine vollwertige warme Mahlzeit abzugeben.

(2) In Zusammenarbeit mit den Leitern der Einrichtungen der Volksbildung, den Elternbeiräten, den sozialistischen Patenbetrieben in Industrie und Landwirtschaft und den demokratischen Organisationen sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Schul- und Kinderspeisung in ihrer Qualität unter Beachtung ernährungsphysiologischer Grundsätze ständig zu verbessern. Eine zweckmäßige Zentralisation bei der Zubereitung der Speisen und die allmähliche Vervollkommnung der technischen Ausrüstung der entsprechenden Kucheneinrichtungen ist anzustreben.

**§ 2**

(1) Für die Schul- und Kinderspeisung sind folgende Lebensmittelmengen je Teilnehmer pro Tag zu verausgaben:

25 g Fleisch	} 3 bis 6 Jahre (Kinderspeisung in den staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung)
10 g Fett (davon 5 g Butter 2½ g Schlachtfett oder Öl 2½ g Margarine)	
15 g Zucker	
¼ l E-Milch bzw. Vollmilch	
40 g Fleisch	
12 g Fett (davon 5 g Butter 3½ g Schlachtfett oder Öl 3½ g Margarine)	} ab 8 Jahre (Schulspeisung)
15 g Zucker	
¼ l E-Milch bzw. Vollmilch	

(2) Diese Lebensmittelmengen sind im Wochendurchschnitt voll zu verarbeiten. Es ist zu sichern, daß die Schul- und Kinderspeisung an allen Wochentagen ausgegeben wird.

(3) Für die aufgeführten Lebensmittelmengen, einschließlich der außerdem verarbeiteten Lebensmittel (Kartoffeln, Gemüse usw.), sind im Durchschnitt täglich für die Schulspeisung 0,65 DM, für die Kinderspeisung 0,50 DM aufzuwenden.

**§ 3**

(1) Die Schul- und Kinderspeisung ist auf der Grundlage von Musterrezepturen des Instituts für Ernährung, Potsdam-Rehbrücke, herzustellen.\* Diese Rezepturen berücksichtigen die ernährungsphysiologischen Forderungen, sie sind daher für alle Küchen verbindlich. Umstellungen in der Speisenfolge und Änderungen, die sich aus dem Warenangebot ergeben, sind unter Einhaltung der ernährungsphysiologischen Grundsätze gestattet.

(2) Für die Herstellung der Mahlzeit sind je Essenteilnehmer ein Liter Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen. Darunter ist jedoch nicht die Menge der Essensportionen zu verstehen.

(3) Es sind alle vorhandenen Küchenkapazitäten zu nutzen. Bei Fehlen eigener Küchenkapazitäten kann die Herstellung der warmen Mahlzeit auf Vertragsbasis volkseigenen Küchenbetrieben oder ihnen gleichgestellten Küchenbetrieben übertragen werden. Es ist anzustreben, die Werkküchen der Patenbetriebe hierfür zu gewinnen.

(4) Die Bewahrung der Werte der Nahrungsmittel ist durch schonende Zubereitung, sachgemäße Lagerung und größtmögliche Verkürzung des Transportes des Essens zu sichern. Die Zeit zwischen der Fertigstellung und der Ausgabe des Essens an die Schüler ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(5) Die Schul- oder Kinderspeisung ist grundsätzlich mittags auszugeben.

**§ 4**

(1) Die Schul- oder Kinderspeisung erhalten:

- Schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Schülerhorte, die einen längeren Fußweg oder eine Fahrstrecke zur Schule zurückzulegen haben, sowie Schüler der Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen, Kinder- und Jugendsportschulen sowie alle Schüler, die in Internaten usw. an einer Vollverpflegung teilnehmen);
- Schüler, die den Kindern und Schülern gemäß Buchst. a aus sozialen Gründen oder aus anderen Erwägungen heraus gleichzusetzen sind;
- alle Kinder in staatlichen Dauer- und Saisonkindergärten.

(2) Über die Teilnahme an der Schulspeisung entscheidet jeweils der Leiter der Einrichtung der Volksbildung im Einvernehmen mit der Elternvertretung.

(3) Lehrer, Erzieher und technisches Personal, die in den Einrichtungen des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens beschäftigt sind, sowie die Mitarbeiter der außerschulischen Einrichtungen sind teilnahmeberechtigt. Landlehrer, die nicht an der Schulspeisung teilnehmen können, sind berechtigt, am Werkküchenessen eines volkseigenen Betriebes teilzunehmen.

**§ 5**

(1) Die Küchenkräfte für die Schulspeisung sind im Stellenplan nachzuweisen. Mit diesen Kräften sind Arbeitsverträge abzuschließen. Die Vergütung erfolgt nach der Vereinbarung über die Entlohnung der gewerb-

\* Erscheinen in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung.

lichen Arbeiter in den Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung vom 18. Juni 1958\* aus Mitteln des Kapitals Schulspeisung.

(2) Bis zur Herausgabe eines Rahmenstellenplanes für Küchenkräfte gelten für die

a) Schulspeisung

als Richtzahl für die Zubereitung und Ausgabe der Speisen eine durchschnittliche Tagesportionszahl von 45—70 je Planstelle. Bei besonders günstigen Zubereitungsbedingungen (gute technische Ausstattung der Küche usw.) und sehr hoher Teilnehmerzahl, wie sie besonders bei zentralisierter Schulspeisung (zentrale Küchen, zentrale Versorgung usw.) zu verzeichnen sind, ist eine höhere Zahl als die angegebene Höchstgrenze von 70 Essensportionen anzuwenden;

b) Kinderspeisung

die Richtsätze des § 19 der auf Grund der Anordnung vom 27. August 1955 über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung (GBL II S. 327) herausgegebenen Direktive.

§ 6

(1) Infolge der Erhöhung und Neufestsetzung der Portionssätze für die Schul- und Kinderspeisung sind folgende Erstattungsbeträge von den Erziehungsberechtigten bzw. von den Lehrern und Erziehern usw. zu zahlen (pro Portion):

a) Schulspeisung ..... 0,50 DM  
Kinderspeisung ..... 0,35 DM

In staatlichen Einrichtungen der Vorschul-erziehung, in denen keine Kinderspeisung verabreicht wird, 0,05 DM je Kind für Getränke;

b) Lehrer und Erzieher usw. .... 0,70 DM  
Alle übrigen Kosten übernimmt der Staatshaushalt.

(2) Für die kostenlose oder im Abgabepreis ermäßigte Ausgabe der Schulspeisung werden je Bezirk, gerechnet von der Zahl der gemäß § 4 teilnahmeberechtigten Schüler, 15 % Freiportionen gewährt. Die Aufschlüsselung der Zahl der Freiportionen auf die Kreise, Gemeinden und Einrichtungen hat differenziert entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen. Kostenlose oder ermäßigte Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann an Grund-, Sonder-, Mittel-, Ober- und Berufsschüler die Schulspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.

(3) Über die Gewährung von Ermäßigungen bzw. die kostenlose Teilnahme an der Schulspeisung entscheidet der Leiter der Einrichtung der Volksbildung im Einvernehmen mit der jeweiligen Elternvertretung.

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1956, S. 99

§ 7

(1) Ermäßigungen in den staatlichen Einrichtungen der Vorschul-erziehung können bei einem monatlichen Gesamtbruttoeinkommen beider Erziehungsberechtigten gewährt werden:

bis 220,— DM monatlich

1. Kind und Einzelkind 75 %

ab 2. Kind ..... keine Erstattung

über 220,— bis 250,— DM monatlich

1. Kind und Einzelkind 50 %

2. Kind ..... 75 %

ab 3. Kind ..... keine Erstattung

über 250,— bis 450,— DM monatlich

2. Kind ..... 25 %

3. Kind ..... 50 %

ab 4. Kind ..... keine Erstattung

über 450,— bis 800,— DM monatlich

bis zum 3. Kind die vollen Sätze

ab 4. Kind ..... keine Erstattung

über 800,— DM monatlich entfällt eine Ermäßigung.

Sofern sich mehrere Kinder in Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens befinden, erhält jeweils das jüngste Kind die höchste Ermäßigung. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder berücksichtigt, für die die Erziehungsberechtigten Steuerermäßigung erhalten. Für werktätige Bauern, Handwerker und freiberuflich Tätige ist für die Ermäßigungssätze die örtlich bekannte soziale Lage dieser Personen zur Grundlage der Entscheidung zu machen. Die Entscheidung trifft die Leiterin der Einrichtung nach Anhören des Elternaktivs.

(2) Diese Sätze gelten auch für betriebliche Kindergärten. Sofern in betrieblichen Kindergärten die Richtsätze überschritten und gemäß betrieblichen Vereinbarungen weitere Ermäßigungen den Erziehungsberechtigten gewährt werden, sind entsprechende Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu entnehmen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zweite Anordnung vom 26. November 1955 über die Durchführung der Schulspeisung (GBL I S. 854) und die Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erstattung von Naturalkosten in Einrichtungen der Vorschul-erziehung und Horten (GBL I S. 431) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1958

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 6. September 1958	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 58	Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung — .....	645
14. 8. 58	Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten .....	647
6. 8. 58	Anordnung über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen .....	649
13. 8. 58	Anordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	651
	Berichtigung .....	655
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	655

**Verordnung  
über das Dienstsiegel der staatlichen Organe.  
— Siegelordnung —  
Vom 14. August 1958**

§ 1

(1) Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdruck-siegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt.

(2) Die Dienstsiegel sind kreisförmig. Ihre Ausführung erfolgt in zwei Größen:

- a) großes Dienstsiegel = 40 mm Ø,
- b) kleines Dienstsiegel = 20 mm Ø.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in der durch das Gesetz vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) festgelegten Form und Gestaltung. In Dienststempeln (Rundstempeln) darf das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik nicht enthalten sein.

(4) In der Umschrift des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten. Die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ in der oberen Hälfte können entfallen, wenn sie bereits in der Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten sind. Das kleine Dienstsiegel enthält in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchstaben „DDR“ und die Bezeichnung des siegelführenden Organs.

(5) Jedes Dienstsiegel trägt eine Registriernummer, die durch Buchstaben ergänzt werden kann.

(6) Dienstsiegel dürfen nur in der Form und Gestaltung der aus der Anlage ersichtlichen Muster hergestellt und verwendet werden.

§ 2

Das Ministerium des Innern ist zuständig für die Anfertigung, Ausgabe, Registrierung und Verwendung der Dienstsiegel der zentralen und örtlichen Organe der

Staatsmacht und zentralen staatlichen Einrichtungen (im folgenden Organe genannt). Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in Fragen der Siegelführung Kontrollen durchzuführen.

§ 3

(1) Zur Führung eines Dienstsiegels sind berechtigt:

- a) der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und sein Staatssekretär;
- b) der Präsident der Volkskammer;
- c) der Präsident der Länderkammer;
- d) der Ministerpräsident;
- e) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister-rates;
- f) der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;
- g) die Minister, die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe;
- h) der Präsident des Obersten Gerichts;
- i) der Generalstaatsanwalt;
- j) der Präsident der Deutschen Notenbank;
- k) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(2) Die in Abs. 1 Buchstaben a bis j genannten Leiter der Organe legen durch innerdienstliche Weisung fest, welche Leiter oder Mitarbeiter ihrer Organe zur dauernden Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind. Für die örtlichen Organe (Abs. 1 Buchst. k) werden die dauernden Berechtigungen durch das zuständige Organ des Ministeriums des Innern festgelegt. Die Festlegung in der Weisung umfaßt nur die Dienststellung.

(3) Die innerdienstlichen Weisungen nach Abs. 2 sind dem Ministerium des Innern zur Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Änderung der getroffenen Festlegungen zu verlangen.

(4) Die Berechtigung zur Führung eines Dienstsiegels ist in der Regel auf eine Person zu beschränken. Die

Notwendigkeit, mehreren Personen die Unterzeichnungsbefugnis für ein Dienstsiegel zu erteilen, ist zu begründen.

(5) Die in Abs. 1 Buchstaben a bis j genannten Leiter von Organen können die Befugnis zur dauernden oder zeitweiligen Führung eines Dienstsiegels auch an Personen übertragen, die, ohne Mitarbeiter dieser Organe zu sein, staatliche Aufgaben wahrnehmen. Die Erteilung der Befugnis bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern.

#### § 4

(1) Dienstsiegel dürfen an Unbefugte nicht abgegeben werden. Wer nicht zum Besitz oder zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, darf ein Dienstsiegel weder besitzen noch verwenden.

(2) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger längerer Abwesenheit sowie bei Ablösung des Siegelführenden ist das Dienstsiegel an den durch den Leiter des Organs zur Siegelführung befugten Vertreter bzw. Nachfolger zu übergeben. Ist eine Übergabe an einen zur Siegelführung ermächtigten Vertreter oder Nachfolger nicht vorgesehen, erfolgt die vorläufige Einziehung des Dienstsiegels durch die registrierende Stelle. Für jede Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Die Übergabeprotokolle werden in der registrierenden Stelle aufbewahrt.

#### § 5

Werden infolge von Strukturveränderungen ein Organ oder Teile eines Organs aufgelöst oder erhalten sie eine neue Bezeichnung, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Dienstsiegel unverzüglich über die registrierende Stelle an das Ministerium des Innern zurückzugeben.

#### § 6

(1) Auf Antrag kann Akademien, Universitäten, Hochschulen oder anderen staatlichen Einrichtungen die Führung eines besonderen Dienstsiegels vom Ministerium des Innern gestattet werden, wenn ein solches auf Grund der Tradition bisher geführt wurde.

(2) Bereits erteilte Genehmigungen verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1958 ihre Gültigkeit. Anträge auf Weiterführung derartiger Dienstsiegel sind an das Ministerium des Innern zu richten.

#### § 7

(1) Gesiegelt werden Urkunden und Schriftstücke, für die eine Siegelung gesetzlich vorgeschrieben ist. Im übrigen werden nur Urkunden oder Schriftstücke von besonders wichtigem Charakter gesiegelt. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Gesiegelte Urkunden und Schriftstücke müssen von dem zur Siegelführung Berechtigten unterschrieben sein.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis j genannten Leiter von Organen legen durch innerdienstliche Weisung fest, welche Urkunden und Schriftstücke im Geschäftsbereich der Siegelberechtigten zu siegeln sind. Das gleiche gilt für die Leiter der örtlichen Organe.

(3) Die Verzeichnisse über zu siegelnde Urkunden und Schriftstücke sind dem Ministerium des Innern zur Kenntnis zu geben.

#### § 8

Dienstsiegel sind so aufzubewahren, daß ein Mißbrauch und ein Verlust ausgeschlossen sind. Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich.

#### § 9

(1) Bei Verlust von Dienstsiegeln hat der zuständige Leiter des Organs sofort alle Maßnahmen zur Wiederauffindung einzuleiten.

(2) Jeder dauernde oder zeitweilige Verlust ist unverzüglich dem Leiter des Organs der registrierenden Stelle zur Einleitung der notwendigen Untersuchungen zu melden. Nach Bekanntwerden eines Siegelverlustes hat der Leiter des Organs der registrierenden Stelle dem Ministerium des Innern den Siegelverlust unmittelbar anzuzeigen.

(3) In Verlust geratene Dienstsiegel werden vom Ministerium des Innern für ungültig erklärt.

#### § 10

(1) Dienstsiegel dürfen nur von Personen oder Betrieben hergestellt werden, die vom Ministerium des Innern dazu ermächtigt sind.

(2) Dienstsiegel werden vom Ministerium des Innern auf schriftlichen Antrag des im § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis j angeführten Personenkreises ausgegeben. Die Anträge für die örtlichen Organe (§ 3 Abs. 1 Buchst. k) stellen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke an das zuständige Organ des Ministeriums des Innern. Der Antrag muß enthalten:

- a) eine Begründung,
- b) die Art des Siegels (Prägesiegel, Farbdrucksiegel oder Petschaft),
- c) Angaben über die Größe des Siegels und seine Beschriftung,
- d) Angaben über die Dienststellung des Siegelführenden und den Zweck der Verwendung des Dienstsiegels zur Kontrolle bzw. Ergänzung der innerdienstlichen Weisungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2.

(3) Die Auslieferung erfolgt durch das Ministerium des Innern an die für die Registrierung zuständige Stelle, die das Dienstsiegel gegen Unterschriftsleistung an den Siegelberechtigten aushändigt.

#### § 11

(1) Die Dienstsiegel für die zentralen und örtlichen Organe werden vom Ministerium des Innern registriert.

(2) Das Ministerium des Innern kann zentrale und örtliche Organe mit der Registrierung der Dienstsiegel beauftragen.

(3) Im Ministerium des Innern ist eine zentrale Übersicht über alle in den einzelnen Organen vorhandenen Dienstsiegel zu schaffen.

(4) Zum Aufgabenbereich der registrierenden Stellen gehört

- a) die Führung eines Nachweises über die vorhandenen Dienstsiegel,
- b) die Kontrolle über ordnungsgemäße Ausgabe, Führung und Aufbewahrung sowie Übergabe bzw. Übernahme der Dienstsiegel.

#### § 12

(1) Wer vorsätzlich unbefugt Dienstsiegel herstellt, verändert, besitzt oder gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Minderschwere Fälle werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bestraft.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) unbefugt den Auftrag zur Herstellung eines Dienstsigels erteilt,

b) gegen die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Einziehung von Dienstsigeln verstößt,

wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

#### § 13

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister für Staatssicherheit erlassen zur Regelung der Siegelführung in ihren Bereichen eigene Ordnungen.

(2) Verletzungen dieser Ordnungen werden nach § 12 dieser Verordnung bestraft.

#### § 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

#### § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1958

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Rau

I. V. Grünstein

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Stellvertreter  
des Ministers des Innern

#### Anlage

zu vorstehender Siegelordnung



### Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten.

Vom 14. August 1958

Auf der 10. Generalkonferenz für Maß und Gewicht wurde eine Resolution über die physikalisch-technischen Grundeinheiten angenommen. Den der Internationalen Meterkonvention angeschlossenen Staaten wurde empfohlen, diese Grundeinheiten gesetzlich festzulegen. Dieser Empfehlung entsprechend wird folgendes verordnet:

#### § 1

Gesetzliche physikalisch-technische Einheiten sind die in § 2 genannten gesetzlichen Grundeinheiten (nachstehend Grundeinheiten genannt) sowie diejenigen aus

den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten, die in der in § 5 genannten Tafel der gesetzlichen Einheiten aufgeführt sind.

#### § 2

(1) Grundeinheiten sind:

1. für die Länge ..... das Meter
2. für die Masse ..... das Kilogramm
3. für die Zeit ..... die Sekunde
4. für die elektrische Stromstärke ..... das Ampere
5. für die Temperatur ..... der Grad Kelvin
6. für die Lichtstärke ..... die Candela

(2) Gesetzliche Kurzzeichen für die Grundeinheiten sind:

1. für das Meter ..... m
2. für das Kilogramm ..... kg
3. für die Sekunde ..... s
4. für das Ampere ..... A
5. für den Grad Kelvin ..... °K
6. für die Candela ..... cd

#### § 3

(1) Das Meter ist der Abstand der Mittelstriche der auf dem Internationalen Meterprototyp angebrachten Strichgruppen bei der Gleichgewichtstemperatur zwischen Eis und reinem, luftgesättigtem Wasser unter dem Druck einer physikalischen Atmosphäre.

(2) Das Kilogramm ist die Masse des Internationalen Kilogrammprototyps.

(3) Die Sekunde ist der 31 556 925,974 7-te Teil des tropischen Jahres für 1900, Januar 0, 12 Uhr Ephemeridenzeit.

(4) Das Ampere ist die Stärke eines zeitlich unveränderlichen elektrischen Stromes durch zwei geradlinige, parallele, unendlich lange Leiter der relativen Permeabilität 1 und von vernachlässigbarem Querschnitt, die einen Abstand von 1 m haben und zwischen denen die durch den Strom elektrodynamisch hervorgerufene Kraft im leeren Raum je 1 m Länge der Doppelleitung  $2 \cdot 10^{-7} \text{ m kg s}^{-2}$  beträgt.

(5) Der Grad Kelvin ist der 273,16-te Teil der thermodynamischen Kelvin-Temperatur des Tripelpunktes von reinem Wasser.

(6) Die Candela ist die Lichtstärke, mit der ein Schwarzer Strahler bei der Temperatur des beim Druck einer physikalischen Atmosphäre erstarrenden Platins senkrecht zu seiner Oberfläche leuchtet, wenn diese  $\frac{1}{600\,000} \text{ m}^2$  beträgt.

#### § 4

(1) Die Grundeinheit der Länge (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch den mit dem Internationalen Meterprototyp verglichenen Meterprototyp der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.

(2) Die Grundeinheit der Masse (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch den mit dem Internationalen Kilogrammprototyp verglichenen Kilogrammprototyp der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.

## § 5

Die aus den Grundeinheiten abgeleiteten gesetzlichen Einheiten und ihre gesetzlichen Kurzzeichen werden mit den Grundeinheiten zu einer „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ zusammengefaßt.

## § 6

(1) Zur Bezeichnung des 1 000 000 000 000fachen, des 1 000 000 000fachen, des 1 000 000fachen, des 1 000fachen, des 10fachen, des 10ten Teiles, des 100sten Teiles, des 1 000sten Teiles, des 1 000 000sten Teiles, des 1 000 000 000sten Teiles und des 1 000 000 000 000sten Teiles von Grundeinheiten und von abgeleiteten gesetzlichen Einheiten mit selbständigem Namen dürfen, soweit nicht nach § 9 Ziff. 3 für einzelne gesetzliche Einheiten anders bestimmt wird, folgende gesetzliche Vorsätze und gesetzliche Kurzzeichen benutzt werden:

gesetzlicher Vorsatz	gesetzliches Kurzzeichen		Bedeutung
Tera	T	1 000 000 000 000	(10 <sup>12</sup> ) Einheiten
Giga	G	1 000 000 000	(10 <sup>9</sup> ) Einheiten
Mega	M	1 000 000	(10 <sup>6</sup> ) Einheiten
Kilo	k	1 000	(10 <sup>3</sup> ) Einheiten
Hekto	h	100	(10 <sup>2</sup> ) Einheiten
Deka	da	10	(10 <sup>1</sup> ) Einheiten
Dezi	d	0,1	(10 <sup>-1</sup> ) Einheiten
Zenti	c	0,01	(10 <sup>-2</sup> ) Einheiten
Milli	m	0,001	(10 <sup>-3</sup> ) Einheiten
Mikro	µ	0,000 001	(10 <sup>-6</sup> ) Einheiten
Nano	n	0,000 000 001	(10 <sup>-9</sup> ) Einheiten
Pico	p	0,000 000 000 001	(10 <sup>-12</sup> ) Einheiten

Eine abgeleitete gesetzliche Einheit hat einen selbständigen Namen, wenn dieser nicht durch Zusammensetzen von Namen von Grundeinheiten oder anderer gesetzlicher Einheiten entstanden ist. Bei einer abgeleiteten gesetzlichen Einheit, für die mehrere Namen zulässig sind, wird die Bezeichnung der Vielfachen und Teile durch Vorsätze nur mit dem selbständigen Namen gebildet.

(2) Zur Bezeichnung eines Vielfachen oder eines Teiles einer gesetzlichen Einheit nach Abs. 1 darf nur ein Vorsatz benutzt werden.

(3) Die gesetzlichen Kurzzeichen der durch einen Vorsatz nach Abs. 1 bezeichneten Vielfachen und Teile einer gesetzlichen Einheit werden dadurch gebildet, daß das gesetzliche Kurzzeichen des gesetzlichen Vorsatzes ohne Zwischenraum vor das gesetzliche Kurzzeichen der gesetzlichen Einheit gesetzt wird. Exponenten bei derart zusammengesetzten gesetzlichen Kurzzeichen beziehen sich auf die durch diese zusammengesetzten gesetzlichen Kurzzeichen bezeichneten Vielfachen oder Teile der gesetzlichen Einheit.

(4) Für die gesetzlichen Einheiten der Masse werden die durch einen gesetzlichen Vorsatz nach Abs. 1 bezeichneten Vielfachen und Teile nicht von der Grundeinheit Kilogramm (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), sondern von ihrem 1 000sten Teil, dem Gramm, gebildet.

## § 7

(1) Bei der Angabe von Zahlenwerten in Form von Dezimalzahlen ist der Dezimalbruch von den Ganzen durch ein Komma als Dezimalzeichen zu trennen.

(2) Zahlenwerte mit mehr als drei Ziffern vor oder hinter der Stelle des Dezimalzeichens dürfen von dieser Stelle aus durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern aufgeteilt werden. Die Gruppen dürfen weder durch ein Komma noch durch einen Punkt getrennt werden.

## § 8

In der Atom- und Kernphysik, in der Astronomie, in der Spektroskopie sowie in der See- und der Luftfahrt dürfen andere als die Grundeinheiten und die gesetzlichen Einheiten benutzt werden (§ 9 Ziff. 10).

## § 9

Der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht hat

1. zu bestimmen, welche der aus den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten gesetzliche Einheiten sind;
2. die gesetzlichen Kurzzeichen für diese gesetzlichen Einheiten festzusetzen;
3. die zusätzlichen Regelungen bezüglich der gesetzlichen Vorsätze (§ 6) zu treffen;
4. die in § 5 genannte Tafel der gesetzlichen Einheiten zu veröffentlichen und sie entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu ändern und zu ergänzen;
5. für die Aufbewahrung und die Unveränderlichkeit der Prototypen der Deutschen Demokratischen Republik Sorge zu tragen;
6. für die Darstellung der gesetzlichen Einheiten und die Aufbewahrung ihrer Verkörperungen oder Normale sowie für deren Unveränderlichkeit Sorge zu tragen;
7. für den Anschluß der Prototypen der Deutschen Demokratischen Republik und der Verkörperungen der gesetzlichen Einheiten oder Normale an die internationalen Prototypen oder Etalons des Internationalen Büros für Maß und Gewicht Sorge zu tragen;
8. die Verfahren, nach denen die nicht durch Verkörperungen festgelegten gesetzlichen Einheiten darzustellen sind, bekanntzugeben; dazu gehören auch die zur Realisierung der Temperatureinheit und der Temperaturskala sowie der Zeiteinheit erforderlichen Daten;
9. die erforderlichen Erläuterungen zu geben, wie die Definitionen von gesetzlichen Einheiten, die nur für unveränderliche Zustände gelten, auf veränderliche Zustände anzuwenden sind;
10. im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der wissenschaftlichen Institutionen festzusetzen, welche Einheiten außer den gesetzlichen Einheiten in der Atom- und Kernphysik, in der Astronomie, in der Spektroskopie sowie in der See- und in der Luftfahrt verwendet werden dürfen (§ 8).

## § 10

(1) Meßgeräte, die nach Einheiten bezeichnet oder deren Skalen nach solchen geteilt und bezeichnet sind, müssen, sofern für die zu messende Größe Grundeinheiten oder gesetzliche Einheiten festgesetzt sind, nach diesen bezeichnet oder eingeteilt und bezeichnet sein. Dies gilt nicht für Meßgeräte, die für Lieferung nach dem Ausland bestimmt sind, und für Meßgeräte, die der Forschung dienen.



(2) Meßgeräte, mit denen Lieferungen von und nach dem Ausland gemessen werden, dürfen zusätzlich auch Einteilungen und Bezeichnungen nach anderen als den Grundeinheiten oder den gesetzlichen Einheiten haben.

#### § 11

(1) Im rechtsgeschäftlichen und amtlichen Verkehr, insbesondere in Verträgen, Urkunden und Ankündigungen, sowie bei Angebot, bei Verkauf und bei Berechnung von Sachgütern und Leistungen sind für Maßangaben von Größen, für die Grundeinheiten oder gesetzliche Einheiten festgelegt sind, nur diese zu benutzen. Dies gilt nicht im Verkehr mit dem Ausland.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht anordnen, daß bestimmte Sachgüter und Leistungen nur nach bestimmten Grundeinheiten oder nach bestimmten gesetzlichen Einheiten angeboten, verkauft oder berechnet werden.

(3) Der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen.

#### § 12

Für alle Zweige der Wissenschaft und Technik sowie für Unterricht und Lehre ist die Anwendung der in §§ 2 und 3 festgesetzten Grundeinheiten verbindlich.

#### § 13

(1) Im Schulunterricht, in Presse und Rundfunk sowie in Vorschriftenwerken, Berichten u. dgl. dürfen bei Maßangaben, sofern für die zu messende bzw. die gemessene Größe Grundeinheiten oder gesetzliche Einheiten (Tafel der gesetzlichen Einheiten gemäß § 5) festgesetzt sind, nur diese benutzt werden. In Ausnahmefällen darf im Schulunterricht aus methodischen Gründen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Ausgenommen sind außerdem Darstellungen und Berichte, die die Geschichte des Meßwesens oder die das Meßwesen im Ausland betreffen.

(2) In der Lehre an den Hochschulen und in wissenschaftlichen Veröffentlichungen sollen nur die gesetzlichen Einheiten benutzt werden. Bei Anwendung anderer Einheiten ist deren Zusammenhang mit den gesetzlichen Einheiten anzugeben.

#### § 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

#### § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499),
2. die §§ 31 und 32 der Ausführungsverordnung vom 20. Mai 1936 zum Maß- und Gewichtsgesetz (RGBl. I S. 459),
3. das Gesetz vom 1. Juni 1908, betreffend die elektrischen Maßeinheiten (RGBl. S. 905),

4. die Bestimmung vom 6. Mai 1901 zur Ausführung des Gesetzes betr. die elektrischen Maßeinheiten (RGBl. S. 127),

5. das Gesetz vom 7. August 1924 über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit (RGBl. I S. 679).

(3) Die im Verkehr befindlichen Meßgeräte, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen, dürfen solange im Verkehr bleiben, bis sie unbrauchbar werden. Die in der Produktion befindlichen Meßgeräte, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen (§ 10), müssen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Grundeinheiten bzw. auf die gesetzlichen Einheiten umgestellt sein. Bei der Aufnahme der Neuproduktion von Meßgeräten sind diese entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung herzurichten.

Berlin, den 14. August 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Gregor  
Erster Stellvertreter des  
Vorsitzenden der Staatlichen  
Plankommission

#### Anordnung über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen.

Vom 6. August 1958

Die erfolgreiche Lösung der im Fünfjahrplan für alle Zweige der Volkswirtschaft festgelegten Aufgaben macht es dringend erforderlich, auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes Maßnahmen festzulegen, die für die Arbeitsfreistellungen für Sportlehrgänge und -veranstaltungen eine Regelung herbeiführen, die für die Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen keine unzumutbare Belastung bedeutet, aber auch den Bedürfnissen des Sportes nachkommt. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher auf der Grundlage der Anordnung vom 19. November 1943 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) für das Gebiet Körperkultur und Sport folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Freistellungen für Sportlehrgänge jeder Art

(1) Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen haben Arbeitsfreistellungen für Sportlehrgänge jeder Art nur zu gewähren, wenn die Anträge hierzu vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport oder einer der nachstehend aufgeführten Leitungen vorgelegt werden:

- a) Bundesvorstand des DTSB,
- b) Präsidien der Sportverbände beim DTSE,
- c) Präsidien der Sportverbände bei der GST,
- d) Bezirksvorstände des DTSB und Vorstände der Sportvereinigungen des DTSE.

(2) Die unter Abs. 1 genannten einberufenden Stellen haben bei der Beantragung von Arbeitsfreistellungen für Teilnehmer an Sportlehrgängen einen strengen Maßstab anzulegen und zu garantieren, daß die Sportlehrgänge so organisiert werden, daß ein Minimum an Arbeitsfreistellungen notwendig wird.

## § 2

### Freistellungen für Sportveranstaltungen

(1) Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen haben Sportlern und Funktionären (u. a. Schieds- und Kampfrichter) Freistellungen zur Teilnahme an folgenden Sportveranstaltungen zu gewähren:

- a) Sportveranstaltungen, die nicht auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden;
- b) Sportveranstaltungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die unter Beteiligung von Sportlern anderer Staaten durchgeführt werden;
- c) Sportveranstaltungen von zentraler Bedeutung wie Deutsche Meisterschaften, DDR-offene Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele der Oberligen, Ligen, zentral ausgeschriebene Pokalkämpfe usw.;
- d) Meisterschaftskämpfe im Bezirksmaßstab.

(2) Die Arbeitsfreistellungen zu den unter Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Veranstaltungen sind nur zu gewähren, wenn sie vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport oder einer der nachstehenden Leitungen genehmigt sind:

- a) Bundesvorstand des DTSB,
- b) Präsidien der Sportverbände beim DTSB,
- c) Präsidien der Sportverbände bei der GST,
- d) Bezirksvorstände des DTSB und Vorstände der Sportvereinigungen des DTSB.

(3) a) Mit dem Antrag auf Arbeitsfreistellung eines Sportlers oder Funktionärs zur Teilnahme an den unter Abs. 1 Buchst. c genannten Deutschen Meisterschaften (Leichtathletik, Turnen, Boxen, Rudern, Kanu, Schach usw.), ist von der Grundeinheit des DTSB bzw. der GST dem Betrieb, der Schule, der Hochschule, dem Organ der staatlichen Verwaltung, dem Institut oder der Einrichtung gegenüber der schriftliche Nachweis darüber zu führen, daß sie den Freizustellenden unter Beachtung der von dem zuständigen Sportverband veröffentlichten Ausschreibungen zur Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft gemeldet hat.

b) Für Arbeitsfreistellungen zur Teilnahme an den Punktspielen der Oberligen, Ligen und zentral ausgeschriebenen Pokalwettkämpfen gelten die in den Fachorganen der Sportverbände veröffentlichten Mitteilungen als Grundlage.

(4) Für Arbeitsfreistellungen zur Teilnahme an Meisterschaftskämpfen im Bezirksmaßstab (Abs. 1 Buchst. d) gelten die in den Fachorganen der Sportverbände veröffentlichten amtlichen Mitteilungen ebenfalls als Grundlage. Die maximale Freistellung zur Teil-

nahme an diesen Veranstaltungen darf je Veranstaltung sechs Stunden nicht überschreiten, und die Notwendigkeit dazu (lange Anreise usw.) muß nachgewiesen werden.

(5) Die Veranstalter sind verpflichtet, den Zeitplan für die Veranstaltungen so aufzustellen, daß ein Minimum für Arbeitsfreistellungen von Sportlern notwendig ist. Die Veranstaltungen sind möglichst nur auf das Wochenende zu beschränken.

## § 3

### Freistellungen für Trainingszwecke

Freistellungen und Sonderurlaub für Trainingszwecke (einschließlich Trainingslager, Vorbereitungen für Veranstaltungen usw.) auf Kosten der Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen sind grundsätzlich untersagt.

## § 4

### Freistellungen von ehrenamtlichen Funktionären der demokratischen Sportbewegung

(1) Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen haben im Interesse der besseren Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes Funktionären des DTSB, der Sportvereinigungen, der Sportverbände sowie deren Organisationen und der Sportverbände der GST die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Arbeitsfreistellungen zur Teilnahme an Tagungen und Konferenzen und zur Durchführung von Sportveranstaltungen zu gewähren.

(2) Die von den gewählten Vorständen, Präsidien und Leitungen der Kommissionen beantragten Arbeitsfreistellungen von Funktionären müssen die volkswirtschaftlichen Belange berücksichtigen und auf ein Minimum beschränkt werden.

(3) Funktionäre des DTSB, der Sportvereinigungen, der Sportverbände sowie der Sportverbände der GST sind im Sinne des Abs. 1 die Angehörigen folgender Vorstände, Leitungen und Kommissionen:

- a) Bundesvorstand, Bezirks- und Kreisvorstände und der im Statut beschlossenen Kommissionen,
- b) Leitungen der Sportvereinigungen des DTSB und der in ihrem Statut vorgesehenen Kommissionen,
- c) Präsidien, Bezirks- und Kreisfachausschüsse der Sportverbände und ihrer in den Satzungen beschlossenen Kommissionen,
- d) Zentrale Bezirks- und Kreis-Revisionskommissionen,
- e) Leitungen der Grundeinheiten.

(Freistellungen zur Teilnahme an Tagungen, Konferenzen usw. können nur von übergeordneten Leitungen beantragt werden.)

## § 5

### Freistellungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes

(1) Zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes in der Deutschen Demokratischen Republik wird den Betrieben, Schulen, Hochschulen, Organen der staatlichen Verwaltung, Instituten und Einrichtungen empfohlen, Übungsleitern, die Kindergruppen anleiten und betreuen, Arbeitsfreistellungen zu gewähren.

(2) Die Arbeitsfreistellung muß vom Vorsitzenden der Grundeinheit des DTSB oder vom Leiter der Schul-sportgemeinschaft vierteljährlich beantragt werden.

## § 6

**Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen**

Die Lohn- oder Gehaltsausfälle, die durch die Arbeitsfreistellungen für die unter § 1, Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 4 und 5 aufgeführten Sportlehrgänge und -veranstaltungen entstehen, sind von den Betrieben unter Beachtung der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist, daß der schriftliche Antrag auf Freistellung rechtzeitig dem Betrieb oder der Verwaltung vorgelegt wird. Sind Betriebe nicht in der Lage, die Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes zu leisten, was vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen ist, so sind diese verpflichtet, die einberufende Stelle umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen sind die Kosten vom Veranstalter zu tragen.

## § 7

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1958

**Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport**  
Dr. Schuster  
Amtierender Vorsitzender

**Anordnung****über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.**

Vom 13. August 1958

Die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates und die Gewährleistung der Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung von Staat und Wirtschaft auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung erfordern die Aufhebung überholter gesetzlicher Bestimmungen. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die sich auf den Handel und die Versorgung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anlage) sowie alle Runderlasse, Anweisungen usw., die

a) von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Wirtschaftskommission nach dem 8. Mai 1945 bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949 erlassen wurden und

b) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung gehören,

werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

(2) Die Bestimmungen über Preise, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, bleiben unberührt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1958

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
Wach

**Anlage**

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Titel	Fundstelle
1. Verordnung vom 16. Oktober 1945 — Einrichtung von Abteilungen und Ämtern für Handel und Versorgung in den Provinzen und Bundesländern der sowjetischen Besatzungszone	
2. Verordnung vom 14. November 1945 — Ergänzungsverordnung zur vorstehenden Verordnung	
3. Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945. — Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	Schriftenreihe „Versorgungsstrafrecht“ 1948 Deutscher Zentralverlag
4. Verordnung Nr. 6 vom 10. Januar 1946 — Organisierung des Handels auf den Märkten in der sowjetischen Besatzungszone	
5. Verordnung Nr. 9 vom 7. Februar 1946 — Grundlage der Organisation und Technik des Kommissionshandels	
6. Verordnung Nr. 19 vom 7. September 1946 über die Bestandserhebung bewirtschafteter Nahrungsgüter sowie von Seife, Waschpulver, Streichhölzern und Tabakerzeugnissen im Einzelhandel (einschl. Bäckereien und Fleischereien) in den Ländern (Provinzen) der sowjetischen Besatzungszone am 1. Oktober 1946	„Die Versorgung“ Heft 1, Seite 28
7. Verordnung Nr. 21 vom 7. Oktober 1946 über die Bestandserhebung bewirtschafteter Nahrungsgüter sowie von Seife, Waschpulver, Streichhölzern und Tabakerzeugnissen im Einzelhandel (einschl. Bäckereien und Fleischereien) in den Ländern (Provinzen) der sowjetischen Besatzungszone am 1. November 1946	„Die Versorgung“ Heft 1, Seite 45
8. Verordnung Nr. 22 vom 23. September 1946 über die Voraussgabe von Kartoffeln zur Winter-einkellerung an die deutsche Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone (außer dem sowjetischen Sektor von Berlin)	„Die Versorgung“ Heft 1, Seite 46
9. Verordnung Nr. 24 vom 1. November 1946 über die Bestandserhebung bewirtschafteter Nahrungsgüter sowie von Seife, Waschpulver, Streichhölzern und Tabakerzeugnissen im Einzelhandel (einschl. Bäckereien und Fleischereien) in den Ländern (Provinzen) der sowjetischen Besatzungszone am 2. Dezember 1946	„Die Versorgung“ Heft 1, Seite 63

Titel	Fundstelle	Titel	Fundstelle
10. Verordnung Nr. 25 vom 21. November 1946 über die monatliche Kontrollrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter sowie von Seife, Waschpulver, Streichhölzern und Tabakerzeugnissen im Einzelhandel und bei Großverbrauchern	„Die Versorgung“ Heft 1, Seite 91	22. Anordnung vom 11. August 1948 zur Änderung der Anordnung über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern vom 7. Juli 1948	ZVOBl. Seite 409
11. Verordnung Nr. 13 vom 19. Juli 1947 — Aufhebung der Gebühren für Lebensmittelkarten	ZVOBl. Seite 112	23. Beschluß vom 3. September 1948 über die Erhöhung der Rationssätze in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	ZVOBl. Seite 427
12. Verordnung Nr. 18 vom 30. August 1947 — Ausgabe, Nachweis und Aufbewahrung der Tabakkarten sowie Regelung der Warenabgabe im Handel	ZVOBl. Seite 177	24. Anordnung vom 21. September 1948 über den Warenverkehr mit Groß-Berlin	ZVOBl. Seite 457
13. Verordnung Nr. 26 vom 20. September 1947 — Ausgabe von Kartoffeln an die Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (außer dem sowjetischen Sektor von Berlin) für das Jahr 1947/48	ZVOBl. Seite 225	25. Anordnung vom 21. September 1948 über die Einstufung in die Lebensmittelkartengruppen	ZVOBl. Seite 457
14. Verordnung Nr. 2 vom 12. Februar 1948 — Änderung der Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 betreffend die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	ZVOBl. Seite 40	26. Anordnung vom 29. September 1948 über die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern, Seife und Waschpulver im IV. Quartal 1948	ZVOBl. Seite 487
15. Anordnung vom 28. April 1948 über die Beschleunigung der Lieferungen von Land zu Land innerhalb der sowjetischen Besatzungszone	ZVOBl. Seite 151	27. Anordnung vom 3. November 1948 über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher	ZVOBl. Seite 509
16. Anordnung vom 26. Mai 1948 über die Versorgung in landwirtschaftlichen Spezialbetrieben	ZVOBl. Seite 202	28. Satzung der Handelsorganisation „Freie Läden“ vom 3. November 1948	ZVOBl. Seite 523
17. Anordnung vom 16. Juni 1948 über Bezugsausweise für bewirtschaftete Nahrungsgüter, Seife, Waschpulver, Streichhölzer und Tabakerzeugnisse	ZVOBl. Seite 267	29. Anordnung vom 20. November 1948 über die Versorgung in den Steinkohlengruben	ZVOBl. Seite 557
18. Anordnung vom 17. Juni 1948 über die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und gewerblichen Gebrauchsgütern im III. Quartal 1948	ZVOBl. Seite 269	30. Anordnung vom 24. November 1948 über die Versorgung mit Tabakwaren	ZVOBl. Seite 547
19. Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Vereinfachung des Verteilungsverfahrens bei gewerblichen Gebrauchsgütern aus gewerblicher Erzeugung	ZVOBl. Seite 290	31. Anordnung vom 26. November 1948 über das Verbot des Umtausches von Brot und Backwaren gegen Mehl	ZVOBl. Seite 553
20. Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern	ZVOBl. Seite 282	32. 1. Durchführungsbestimmung vom 27. November 1948 zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher	ZVOBl. Seite 560
21. Durchführungsbestimmung vom 11. August 1948 zur Anordnung über die Vereinfachung des Verteilungsverfahrens bei gewerblichen Gebrauchsgütern aus gewerblicher Erzeugung	ZVOBl. Seite 406	33. Anordnung vom 13. Dezember 1948 über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Einführung von Punktkarten —	ZVOBl. Seite 584
		34. 1. Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1948 zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Einführung von Punktkarten —	ZVOBl. 1949 Seite 37

Titel	Fundstelle	Titel	Fundstelle
35. 2. Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Einführung einer Kontrollabrechnung —	ZVOBl. Seite 69	47. 1. Durchführungsbestimmung vom 27. April 1949 zur Anordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern	ZVOBl. Seite 328
36. 3. Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Umsiedler, Pelzbekleidung —	ZVOBl. Seite 74	48. Anordnung vom 28. April 1949 über die Verbesserung der Hausbrandversorgung	ZVOBl. Seite 316
37. Anordnung vom 4. Februar 1949 über die Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	ZVOBl. Seite 80	49. Anordnung vom 4. Mai 1949 über die Teilung der Hauptverwaltung Handel und Versorgung und der entsprechenden Verwaltungsstellen in den Ländern und Kreisen	ZVOBl. Seite 383
38. 2. Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1949 zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher	ZVOBl. Seite 85	50. Anordnung vom 4. Mai 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse	ZVOBl. Seite 406
39. 4. Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Änderungen des Punktkataloges —	ZVOBl. Seite 108	51. 2. Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1949 zur Anordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern	ZVOBl. Seite 330
40. Anordnung vom 22. März 1949 über Marmeladezuteilung zur Verbesserung des Schulfrühstücks	ZVOBl. Seite 178	52. Anordnung vom 18. Mai 1949 über Zuteilung von Zucker für Bienenfütterung und Verbesserung der Bienenweide	ZVOBl. Seite 389
41. Beschluß vom 16. März 1949 über eine Änderung der Satzung der Handelsorganisation (HO)	ZVOBl. Seite 167	53. Anordnung vom 18. Mai 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Obst	ZVOBl. Seite 410
42. Anordnung vom 22. März 1949 über eine Ostersonderzuteilung 1949	ZVOBl. Seite 178	54. Anordnung vom 20. Mai 1949 über weitere Herabsetzung der Preise für Waren der Handelsorganisation (HO)	ZVOBl. Seite 389
43. Anordnung vom 20. April 1949 über eine Erhöhung der Zuckerration für Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren	ZVOBl. Seite 289	55. Anweisung vom 24. Mai 1949 über die Herausnahme von Süßstoff (Saccharin) aus der planmäßigen Verteilung	ZVOBl. Seite 382
44. Anordnung vom 20. April 1949 zur Einführung eines vierteljährlichen Berichtes über den Einzelhandelsumsatz bewirtschafteter und nichtbewirtschafteter Waren	ZVOBl. Seite 288	56. 3. Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1949 zur Anordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Einführung der Abrechnung des Einzelhandels über punktpflichtige Textil- und Schuhwaren —	ZVOBl. Seite 398
45. Anordnung vom 20. April 1949 über den Betrieb von Gaststätten und ähnlichen Anlagen der Reichsbahn durch die Handelsorganisation (HO)	ZVOBl. Seite 289	57. Anordnung vom 25. Mai 1949 über den freien Verkauf von Kartoffeln der Ernte 1948	ZVOBl. Seite 410
46. Anordnung vom 27. April 1949 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern	ZVOBl. Seite 307	58. Beschluß vom 25. Mai 1948 zur Ergänzung der Anordnung über die Teilung der Hauptverwaltung Handel und Versorgung	ZVOBl. Seite 439

Titel	Fundstelle	Titel	Fundstelle
59. Durchführungsbestimmungen vom 28. Mai 1949 zur Anordnung über Zuteilung von Zucker für Bienenfütterung und Verbesserung der Bienenweide	ZVOBl. Seite 455	71. 1. Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1949 zu der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren	ZVOBl. Seite 547
60. Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren	ZVOBl. Seite 448	72. Beschluß vom 27. Juli 1949 über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Handelsorganisation (HO)	ZVOBl. Seite 555
61. 4. Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1949 zur Anordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern	ZVOBl. Seite 459	73. Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1949 zu der Anordnung über die Teilung der Hauptverwaltung Handel und Versorgung und der entsprechenden Verwaltungsstellen in den Ländern und Kreisen (Verbrauchs- und Abrechnungsordnung für Nahrungsgüter des Versorgungsplanes)	ZVOBl. Seite 673
62. Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Errichtung der Deutschen Handelszentrale Textil	ZVOBl. Seite 465	74. Anordnung vom 15. August 1949 über die Ausgabe von Punktkarten an werdende Mütter und Säuglinge	ZVOBl. Seite 634
63. Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Ausgabe von Punktkarten an bedürftige Vollselbstversorger	ZVOBl. Seite 470	75. 2. Durchführungsbestimmung vom 18. August 1949 zur Anordnung über die Verbesserung der Hausbrandversorgung	ZVOBl. Seite 711
64. 1. Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1949 zur Anordnung zur Einführung eines vierteljährlichen Berichtes über den Einzelhandelsumsatz bewirtschafteter und nichtbewirtschafteter Waren	ZVOBl. Seite 475	76. 1. Durchführungsbestimmung vom 18. August 1949 zur Anordnung über die Ausgabe von Punktkarten an werdende Mütter und Säuglinge	ZVOBl. Seite 711
65. Anordnung vom 21. Juni 1949 über die weitere Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone	ZVOBl. Seite 475	77. Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Versorgung der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit Kartoffeln	ZVOBl. Seite 762
66. Beschluß vom 29. Juni 1949 über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Handelsorganisation (HO)	ZVOBl. Seite 510	78. Verordnung Nr. 5 vom 14. Januar 1949 — Neufestssetzung von Bierpreisen	
67. 3. Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1949 zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher — Abrechnung des Großhandels über bewirtschaftete gewerbliche Gebrauchsgüter	ZVOBl. Seite 535	79. Verordnung vom 14. Mai 1946 über die Festsetzung der Preise für Ölsaaten, Öle und Tafelmargarine	
68. Anordnung vom 4. Juli 1949 über weitere Preissenkung und Erweiterung des freien Handels mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgütern bei der Handelsorganisation (HO)	ZVOBl. Seite 526	80. Preisanordnung Nr. 11 vom 31. März 1947 über die Änderung der ermäßigten Preise für Tabakwaren, die im Rahmen der Tabak-Milch-Umtauschaktion und im Umtausch gegen gewerblich angebauten Rohtabak abgegeben werden	PrVOBl. 1948 Seite 64
69. 1. Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1949 zur Anordnung über die Ausgabe von Punktkarten an bedürftige Vollselbstversorger	ZVOBl. Seite 541	81. Preisanordnung Nr. 55 vom 8. Oktober 1947 — Preise für Seefische	ZVOBl. Seite 247
70. Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Errichtung der Deutschen Handelszentrale Schuhe und Lederwaren	ZVOBl. Seite 531	82. Preisanordnung Nr. 67 vom 25. Oktober 1947 zur Änderung der Verordnung Nr. 5 vom 14. Januar 1946 über die Neufestssetzung von Bierpreisen	PrVOBl. 1948 Seite 6

Titel	Fundstelle	Titel	Fundstelle
83. Preisordnung Nr. 104 vom 10. März 1948 über die Festsetzung der Preise für gesalzene See- und Süßwasserfische	PrVOBl. Seite 41	90. Preisordnung Nr. 110 vom 2. April 1948 betreffend Handelsspannen für Verkäufe von Autobenzin in der Zeit vom 1. November 1946 bis zum 17. Januar 1948	PrVOBl. Seite 78
84. Preisordnung Nr. 161 vom 22. Dezember 1948 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Grün- und Räucheraal	PrVOBl. Seite 266	91. Preisordnung Nr. 151 vom 30. August 1948 über die Festsetzung der Preise für Waschmittel und Waschlösungsmittel	PrVOBl. Seite 215
85. Preisordnung Nr. 233 vom 25. Mai 1949 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Alkolat und Alkolat-Sekt	PrVOBl. Seite 39	92. Preisordnung Nr. 213 vom 21. April 1949 über die Festsetzung der Preise für Rasierseife	PrVOBl. Seite 33
86. Preisordnung Nr. 249 vom 17. August 1948 über die Aufhebung von Genehmigungsbescheiden in der Textilwirtschaft	PrVOBl. Seite 114	93. Preisordnung Nr. 227 vom 25. Mai 1949 über die Festsetzung von Rabatten für Kohlenlieferungen an die Kohlenhandelskontore	PrVOBl. Seite 45
87. Preisordnung Nr. 167 vom 23. Oktober 1948 über die Beseitigung von Funktionsrabatten	PrVOBl. Seite 233		
88. Preisordnung Nr. 29 vom 16. Juni 1947 über Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei den Verkaufskontoren für feste Brennstoffe	PrVOBl. 1948 Seite 81	<b>Berichtigung</b>	
89. Preisordnung Nr. 32 vom 1. Juli 1947 über die Festsetzung der Preise für Körperreinigungsmittel flüssig (KF 1), Körperreinigungsmittel in Pastenform (KP 1), Waschextrakt (WE 1) und Waschpaste (WPA 1)	PrVOBl. 1948 Seite 83	Es wird darauf hingewiesen, daß Teil A der Anlage zu § 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1958 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Zweites Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren — (GBl. I S. 393) wie folgt zu berichtigen ist:	
		Morphin. hydrochloric. 1 %	V 12/11/01 ABV
		— 4 %	V 12/11/02 ABV

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 19 vom 30. August 1958 enthält:

	Seite
Anordnung vom 14. Juli 1958 über die Leitung und Kontrolle der Durchführung des Energieprogramms .....	189
Anordnung vom 15. Juli 1958 über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen .....	190
Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1958 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel .....	192
Anordnung vom 4. Juni 1958 zur Änderung der Richtlinie über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung .....	192
Anordnung vom 29. Juli 1958 über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erwachsen .....	192
Anordnung vom 31. Juli 1958 über die Änderung der Zuordnung des Versorgungskontors Industrieglas .....	193
Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1958 der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe .....	193
Anordnung Nr. 61 vom 31. Juli 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	194
Anordnung Nr. 62 vom 4. August 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	199

## Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik

386 Seiten · Halbleinen cellophaniert 17,60 DM

Das Ortslexikon enthält in alphabetischer Reihenfolge die Gemeinden, Ortsteile und Wohnplätze der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Ortsteile des demokratischen Sektors von Groß-Berlin.

Das Lexikon gibt durch leichtverständliche Abkürzungen und Zeichen Aufschluß über: Gemeinden, Ortsteile oder Wohnplätze, Größenklassen, Bezirks- und Kreis-zugehörigkeit, Post, Postzeitungsvertrieb, Bahnanschluß (Personen-, Güter- und Expressgutverkehr), Haltepunkte für Kraftlinienverkehr, DSU-Häfen, zuständige Gemeinde bei Ortsteilen und Wohnplätzen. Die Bezirks- und Kreisstädte sowie alle Gemeinden sind besonders gekennzeichnet.

Das Ortslexikon, das für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig erscheint, ist ein wertvoller Helfer für alle Organisationen, Dienststellen, Betriebe der Industrie und Wirtschaft. Besonders die verkehrstechnischen Angaben tragen dazu bei, daß ein reibungsloser und schneller Transportablauf gewährleistet wird.

## Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

Dr. habil. Gerhard Nutsch

438 Seiten · Halbleinen 16,— DM

Der Verfasser behandelt Inhalt, Aufgaben und Umfang einer Volkszählung und stellt an Hand von übersichtlichen Tabellen dar, welche Verfahrensarten angewandt werden können. Dabei wird gezeigt, welche Maßnahmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählung ergriffen werden müssen.

Das Werk bietet wertvolle Anleitung und Hilfe für alle, denen die Verantwortung für die Durchführung der Volkszählung übertragen ist. Die Arbeit wird auch andere Staaten interessieren, weil sie die Angaben und Erfahrungen der Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Statistiker und des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen enthält.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN



17. SEP. 1958 657

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 12. September 1958	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 58	Beschluß über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	657
28. 8. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft .....	660
28. 8. 58	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) .....	661
28. 8. 58	Zweite Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben .....	661
28. 8. 58	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik. — Zweite Änderung der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — .....	663
12. 8. 58	Anordnung Nr. 2 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. — Veranlagungsrichtlinien 1958 — .....	663
28. 8. 58	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten. — Staatliche Organe und Einrichtungen — .....	663
20. 8. 58	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen .....	664
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	664

#### Beschluß über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 28. August 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes Statut beschlossen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz des Staatssekretariats

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist gemäß der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 183) das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Es untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatssekretariat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Sitz des Staatssekretariats ist Berlin.

#### Aufgaben des Staatssekretariats

#### § 2

(1) Das Staatssekretariat ist für die Durchsetzung der von der Volkskammer und vom Ministerrat festgelegten Grundsätze der Pflichtablieferung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse verantwortlich. Das Staatssekretariat trifft grundsätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs, insbesondere für die Erfassung, den Aufkauf, die Lagerung sowie den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und tierischer Rohstoffe, für die Erfassung und die Verteilung von Futtermitteln, für die Übernahme und Verteilung von importierten pflanzlichen Erzeugnissen, Honig und Futtermitteln sowie für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Export entsprechend den im Außenhandelsplan festgelegten Aufgaben. Das Staatssekretariat hat zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weitestgehend zu fördern und dazu die jeweils notwendigen Maßnahmen auszuarbeiten und durchzusetzen. Der gesamte Erfassungsapparat ist auf die Hilfe und Unterstützung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft zu orientieren. Das Staatssekretariat hat Maßnahmen zur Verbesserung und Vervollkommnung der Warenbeziehungen zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Auf-

kaufbetrieben (VEAB) und den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und den volkseigenen Gütern (VEG) zu treffen.

(2) Das Staatssekretariat ist für die zentrale Leitung und Anleitung sowie für die politische und ökonomische sozialistische Entwicklung der ihm unterstellten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB)\*, der VEAB und ihrer Einrichtungen verantwortlich. Das Staatssekretariat hat für die Qualifikation und die sozialistische Bewußtseinsbildung der Mitarbeiter dieses Wirtschaftszweiges zu sorgen. Die VEAB haben als sozialistische Betriebe den sozialistischen Aufbau auf dem Lande dadurch zu fördern, daß sie die Durchführung ihrer Aufgaben mit einer ständigen Unterstützung bestehender LPG und mit Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion verbinden. Darauf hat das Staatssekretariat ständig seinen Einfluß zu nehmen. Das Staatssekretariat hat die VVEAB und VEAB dahingehend anzuleiten, daß für die Durchführung ihrer Aufgaben breite Kreise der Werktätigen einbezogen werden.

(3) Das Staatssekretariat hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB), der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sowie den anderen Massenorganisationen eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen und mit ihnen zu beraten, wie die ihm übertragenen Aufgaben verwirklicht werden können.

(4) Das Staatssekretariat hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, insbesondere mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den Plankommissionen bei den Räten der Kreise, Grundsatzfragen zu lösen, die auf die sozialistische Entwicklung der Landwirtschaft der Bezirke Einfluß haben, sowie die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne zu unterstützen.

### § 3

Das Staatssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

1. Planung der Veranlagung zur Pflichtablieferung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Ausarbeitung von Vorschlägen über die Volkswirtschafts- und Perspektivpläne für die Marktproduktion unter besonderer Berücksichtigung der Förderung und Entwicklung der LPG und der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften;
2. Differenzierung des Planes der landwirtschaftlichen Marktproduktion nach Eigentumsformen und nach den einzelnen Arten landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
3. Sicherung der planmäßigen Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen;
4. Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Haushalts- und Finanzplanes des Staatssekretariats unter Mitarbeit der VVEAB und Ausarbeitung von Vorschlägen für diesen Plananteil;
5. Planung, Verwaltung und Abrechnung der Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

\* Sofern in diesem Statut die Rede von den VVEAB und VEAB ist, gelten die Bestimmungen entsprechend für die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB-TR) und volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB-TR).

6. Festlegung von Grundsätzen für die Finanzierung der VEAB in Zusammenarbeit mit der Deutschen Notenbank;
7. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festlegung von Erfassungs- und Aufkaufpreisen, Erlaß von Preisordnungen, Kontrolle der Einhaltung der Preisbestimmungen;
8. Ausarbeitung der Bedingungen für die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Entwicklung der LPG und der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften;
9. Mitwirkung bei den Vorschlägen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen nach Auswertung der Vorschläge der Volksvertretungen und der örtlichen Organe der Staatsmacht, der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der VVEAB und VEAB. Unter Beachtung dieses Grundsatzes Ausarbeitung und Erlaß
  - a) von Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Verfügungen und Anweisungen auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs einschließlich der Veranlagung zur Pflichtablieferung, der Lagerung sowie des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - b) von Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - c) der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
10. Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise;
11. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung, den Aufkauf und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Mitwirkung bei der Durchsetzung der demokratischen Gesetzlichkeit auf diesem Gebiet;
12. Herausgabe von methodischen Grundsätzen für die Ausarbeitung der Betriebspläne der VEAB;
13. Organisierung
  - a) der Durchführung des gesamten Warenabsatzes der VEAB an die Lebensmittel- und Leichtindustrie sowie an den Großhandel und andere Kontingenträger auf der Grundlage der Staatsbilanzen,
  - b) der Bildung und Verwaltung der staatlichen Fonds von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
  - c) der ständigen Überwachung und Gesunderhaltung der Lagerbestände bei den VEAB;
14. Abschluß von Globalvereinbarungen und -verträgen mit anderen zentralen Organen der Staatsmacht zur Koordinierung der Pläne der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie Anleitung der VVEAB beim Abschluß von Globalvereinbarungen und -verträgen und Abschluß von Globalversicherungsverträgen;
15. Entscheidung von Vertragsstreitigkeiten der VVEAB und der VEAB untereinander;
16. Förderung der Einführung der neuen Technik in den VEAB und ständige Verbesserung der Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
17. Förderung des sozialistischen Wettbewerbs, der Rationalisatoren- und Neuererbewegung in den

VEAB sowie Ausarbeitung der Grundsätze für die Prämiierung und Anleitung beim Abschluß von Betriebskollektivverträgen und der Gestaltung des Lohnsystems in den VVEAB und VEAB, Organisation von ökonomischen Konferenzen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und dem FDGB.

## § 4

**Unterstellte Vereinigungen, Betriebe und Fachschulen**

(1) Dem Staatssekretariat sind unmittelbar unterstellt:

die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB); die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB-(tR));

der Volkseigene Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I);

der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse Groß-Berlin (VEAB Groß-Berlin);

die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, die nicht einer VVEAB zugeordnet sind (§ 11 des Statuts der VVEAB gemäß Anordnung vom 27. Mai 1956 — GBL II S. 109).

(2) Außerdem sind dem Staatssekretariat die Spezialschulen für Erfassung und Aufkauf in Drehna und Leipzig unterstellt.

**Leitung des Staatssekretariats**

## § 5

(1) Der Staatssekretär leitet das Staatssekretariat. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats, der VVEAB, der VEAB und der unterstellten Einrichtungen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich. Er hat innerhalb seines Bereiches die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von der Regierung festgelegten Grundsätzen durchzuführen.

(2) Der Staatssekretär entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, der Struktur, dem Stellenplan, dem Arbeitsverteilungsplan, der Arbeitsordnung und dem Arbeitsplan für das Staatssekretariat ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer oder der Ministerrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.

(3) Der Staatssekretär entscheidet über das Einbringen von Vorklagen in den Ministerrat und gibt für das Staatssekretariat verbindliche Erklärungen gegenüber den Leitern der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung ab.

## § 6

(1) Der Staatssekretär erläßt die Statuten für die VVEAB, VEAB und für die dem Staatssekretariat unterstellten Einrichtungen.

(2) Der Staatssekretär ist für die Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik in seinem gesamten Geschäftsbereich verantwortlich.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Staatssekretär die erforder-

lichen Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(4) Der Staatssekretär hat die Weisungsbefugnis gegenüber den VVEAB und der VVEAB (tR), den VEAB und VEAB (tR), dem VEAB (I) und dem VEAB Groß-Berlin.

(5) Zur Erfüllung der dem Staatssekretariat obliegenden grundsätzlichen Aufgaben und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen kann der Staatssekretär den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen erteilen. Die Wahrnehmung dieses Weisungsrechtes muß der Unterstützung der Räte der Bezirke bei der Organisation der sich aus der Erfassung und dem Aufkauf ergebenden Aufgaben dienen.

(6) Im Rahmen der doppelten Unterstellung hat der Staatssekretär in solchen Fragen, die eine einheitlich zentrale Regelung zwingend erfordern, das Weisungsrecht gegenüber den Leitern der Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise.

(7) Der Staatssekretär gibt für die VVEAB, VEAB und für die örtlichen Organe der Staatsmacht sowie für die sonstigen Erfassungs- und Aufkauforgane und unterstellten Einrichtungen die „Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“, die Zeitschrift „Die Erfassung“ und andere Publikationen heraus.

## § 7

(1) Der Staatssekretär ernannt und beruft ab:

a) die Funktionäre des Staatssekretariats, die nach einer von ihm festzulegenden Nomenklatur mit leitenden Funktionen betraut werden;

b) die Hauptdirektoren und Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVEAB und VVEAB (tR);

c) die Direktoren und Hauptbuchhalter des VEAB (I), des VEAB Groß-Berlin sowie der VEAB, die eine überbezirkliche Bedeutung haben (z. B. die VEAB auf Umschlagplätzen in Binnen- und Seehäfen usw.).

(2) Der Staatssekretär entscheidet über die Festlegung der Planvorschläge des Staatssekretariats zum Volkswirtschaftsplan, zu den Perspektivplänen und zum Haushaltsplan. Weiter obliegt ihm die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der staatlichen Fonds und die Ermächtigung anderer Mitarbeiter zu solchen Entscheidungen.

(3) Die im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durch den Hauptdirektor der VVEAB beabsichtigte Bildung und Auflösung von VEAB und VEAB (tR) sowie die Veränderung des territorialen Arbeitsbereiches dieser Betriebe bedarf der vorhergehenden Bestätigung des Staatssekretärs.

## § 8

**Stellvertreter des Staatssekretärs**

(1) Der Stellvertreter des Staatssekretärs ist dessen ständiger Vertreter. Er hat im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs die Befugnisse und Pflichten nach den §§ 5 bis 7.

(2) Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters des Staatssekretärs betraut der Staatssekretär einen Abteilungsleiter mit der Vertretung, wobei er jeweils seine Befugnisse und Pflichten gesondert festlegt.

## § 9

**Abteilungsleiter im Staatssekretariat**

(1) Die Abteilungsleiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Staatssekretär oder dem Stellvertreter des Staatssekretärs vorbehalten ist. Die übrigen leitenden Funktionäre des Staatssekretariats, die dem Staatssekretär nach der von ihm festzulegenden Nomenklatur unmittelbar unterstellt sind, haben ihre Aufgaben nach den für ihre Funktion besonders erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Weisungen des Staatssekretärs durchzuführen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Leiter sind dem Staatssekretär für die Durchführung der Aufgaben des Staatssekretariats in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Abteilungsleiter das Recht, den VVEAB, der VVEAB (tR), dem VEAB (I) und dem VEAB Groß-Berlin Anweisungen zu erteilen.

## § 10

**Kollegium des Staatssekretariats**

(1) Das Kollegium des Staatssekretariats ist ein beratendes Organ des Staatssekretärs. Es arbeitet auf der Grundlage der für die Kollegien in den Ministerien und Staatssekretariaten geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Staatssekretariats maßgebend. Auf dieser Grundlage stellt das Kollegium für seine Arbeit Quartalsarbeitspläne auf.

(3) Das Kollegium berät den Staatssekretär in allen wichtigen Fragen, insbesondere über:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) den Erlaß von Anordnungen im Geschäftsbereich des Staatssekretärs,
- c) Vorschläge zur Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushalts- und Finanzplanes des Staatssekretariats,
- d) die Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Brutto- und Marktproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- e) die Maßnahmen, die der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft dienen,
- f) die Maßnahmen zur Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne,
- g) die Ausarbeitung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen,
- h) die Einführung und systematische Anwendung von Neuereremethoden im Staatssekretariat und in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen,
- i) Vorschläge zur Ausarbeitung des Struktur- und Stellenplanes sowie des Arbeitsverteilungsplanes und der Arbeitspläne des Staatssekretariats.

## § 11

**Struktur und Arbeitsweise des Staatssekretariats**

(1) Für die Struktur des Staatssekretariats gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan.

(2) Die kadermäßige Besetzung und Arbeitsverteilung des Staatssekretariats werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan des Staatssekretariats geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Staatssekretariats ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117). Daraus folgt für die Mitarbeiter des Staatssekretariats, daß sie ihre fachliche Tätigkeit stets unter dem Gesichtspunkt der sozialistischen Umgestaltung durchzuführen haben. Alle Mitarbeiter haben enge Verbindung zu der Bevölkerung, insbesondere zu den Werktätigen in der Landwirtschaft, zu halten sowie ihre Vorschläge und Kritik sorgfältig zu beachten. Es ist Pflicht aller Mitarbeiter des Staatssekretariats, sich eine hohe politische und fachliche Qualifizierung anzueignen, um die Arbeitsweise des Erfassungsapparates ständig verbessern zu können. Die Grundsätze für die Arbeitsweise werden in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats geregelt.

## § 12

**Vertretung des Staatssekretariats im Rechtsverkehr**

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 8.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Abteilungsleiter und die im § 9 genannten leitenden Funktionäre berechtigt, das Staatssekretariat zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Staatssekretariats oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Staatssekretär erteilten schriftlichen Vollmachten das Staatssekretariat vertreten.

## § 13

**Schlußbestimmung**

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rau	Heinrich
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Staats- sekretärs für Erfassung und Aufkauf landwirts- schaftlicher Erzeugnisse

**Verordnung**

**zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft.**

**Vom 28. August 1958**

Die Durchführung der Maßnahmen zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates erfordert die Zusammenfassung der für den wirtschaftlichen Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen, Brenngasen und Elektroenergie verantwortlichen Institutionen. Daher wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Verordnung vom 16. April 1953 über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft (GBL S. 575) wird aufgehoben.

## § 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat die für den wirtschaftlichen Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen, Brenngasen und Elektroenergie zuständigen Stellen zu einer Institution zusammenzufassen. Ihre Aufgaben sind durch Anordnung zu regeln.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.  
Berlin, den 28. August 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau	Gregor
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Erster Stellvertreter des Vorsitzenden der Staat- lichen Plankommission

## Zweite Verordnung\*

zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau  
der Städte in der Deutschen Demokratischen  
Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin  
(Aufbaugesetz).

Vom 28. August 1958

Zur Änderung der Durchführungsverordnung vom  
7. Juni 1951 zum Gesetz über den Aufbau der Städte  
in der Deutschen Demokratischen Republik und der  
Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBL  
S. 552) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 1 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverord-  
nung erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Bezirke, Bezirksbauamt,  
werden ermächtigt, zur Realisierung bestätigter Be-  
bauungs- oder Teilbauungspläne weitere Städte,  
Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Auf-  
baugebieten zu erklären.

(3) Die zu Aufbaugebieten erklärten Flächen sind  
in ein von den Räten der Bezirke, Bezirksbauamt,  
zu führendes Register einzutragen.“

## § 2

Der § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung erhält  
folgende Fassung:

„Begründete und durch die Räte der Stadt- und Land-  
kreise bestätigte Anträge sind durch diese an den  
zuständigen Rat des Bezirkes, Bezirksbauamt, zur  
Entscheidung einzureichen.“

## § 3

Das Ministerium für Bauwesen ist für die Anleitung  
und Kontrolle zur Gewährleistung der einheitlichen  
Anwendung des Aufbaugesetzes bei der Erklärung von  
Aufbaugebieten verantwortlich.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in  
Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau	Kosel
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Ministers für Bauwesen

\* Durchführungsverordnung (L. VO) (GBL 1951 S. 552)

Zweite Verordnung\*  
über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur-  
und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen  
gleichgestellten Betrieben.

Vom 28. August 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 11. Mai 1957  
über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und  
Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleich-  
gestellten Betrieben (GBL I S. 289) wird folgendes ver-  
ordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebe, die planmäßig mit Verlust arbeiten,  
finanzieren die Zuführungen zum Betriebsprämien-  
fonds und zum Kultur- und Sozialfonds aus  
Stützungsmitteln.“

## § 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Übererfüllung des Produktionsplanes sind dem  
Betriebsprämienfonds je Prozent der Übererfüllung  
zusätzlich bis zu 0,25 % der geplanten Lohnsumme  
zuzuführen. Diese Zuführung darf nur erfolgen,  
wenn gleichzeitig der geplante Gewinn mindestens  
erreicht bzw. der geplante Verlust nicht über-  
schritten wurde, soweit nicht für den Fall der Ver-  
lustüberschreitung bei volkswirtschaftlich wich-  
tigen Erzeugnissen eine Sonderregelung getroffen  
wurde.“

## § 3

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

„Bei verlustgeplanten Betrieben, die ihren Produk-  
tionsplan nicht erfüllen, soll der im Plan vor-  
gesehene Verlust aus Absatz entsprechend dem er-  
reichten Stand der Produktionsplanerfüllung sta-  
tistisch berichtet werden. Die Leiter der zuständi-  
gen übergeordneten Organe der Betriebe regeln die  
Abrechnungsmethode, in der die ökonomischen  
Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige be-  
rücksichtigt werden können. Hierzu ist die Zu-  
stimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. bei  
Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Zustimmung  
des zuständigen Rates des Bezirkes erforderlich.“

## § 4

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend den besonderen ökonomischen  
Schwerpunkten in den Betrieben ihres Bereiches  
sind die Leiter der jeweils zuständigen zentralen  
staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte  
der Bezirke im Einvernehmen mit dem Minister  
der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und  
Löhne und dem Bundesvorstand des FDGB bzw.  
den zuständigen Gewerkschaftsleitungen berechtigt,  
im Rahmen der in § 4 Abs. 1 und in § 5 Abs. 1  
vorgesehenen Prozentsätze für einzelne Produk-  
tionszweige abweichende Prozentsätze festzulegen.“

## § 5

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Plankommission legt im Einver-  
nehmen mit dem Minister der Finanzen und dem  
Komitee für Arbeit und Löhne sowie den Zentral-  
vorständen der zuständigen Industriegewerkschaf-  
ten bzw. Gewerkschaften für alle Zweige der volks-

\* (1.) VO (GBL I 1957 S. 289)

eigenen Wirtschaft bzw. einzelne Betriebe fest, welche Prozentsätze gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Zuführung zugrunde zu legen sind.“

## § 6

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Gewinne aus der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern, die überwiegend aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellt werden, können in voller Höhe dem Betriebsprämienfonds zugeführt werden, wenn die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes erfüllt wurde. Die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes gilt in diesem Falle als erfüllt, wenn der erwirtschaftete Gewinn — ohne den Gewinn aus der zusätzlichen Konsumgüterproduktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven — die Höhe der staatlichen Aufgabe des Gewinnplanes erreicht. Ausnahmen hiervon regelt der Beschluß des Wirtschaftsrates vom 4. Dezember 1957 über die Prinzipien der Planung, der Vertragsabschlüsse und der Abrechnung der zusätzlichen Produktion von Konsumgütern in den Jahren 1958 bis 1960 (GBl. I 1958 S. 5).“

## § 7

Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Abs. 2) können vierteljährlich entsprechend der vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag erzielten überplanmäßigen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Zugrundelegung der für diesen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 50 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, wenn die endgültige Höhe der Zuführung entsprechend der Erfüllung der Jahrespläne feststeht. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Erfüllung des Produktionsplanes sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Planes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Darüber hinaus verbleibende überhöhte Zuführungsbeträge sind mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.“

## § 8

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des geplanten Verlustes (§ 5 Abs. 1) können vierteljährlich unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 75 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, sofern der Jahresplan erfüllt wurde. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen sind — soweit der Gewinn-

plan kumulativ nicht erfüllt wurde — mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.“

## § 9

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 5 Abs. 2 können vierteljährlich in voller Höhe erfolgen. Die Zuführungen bleiben bis zum Jahresende für die Verwendung gesperrt. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und — soweit erforderlich — zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die Zuführungen können in der vollen errechneten Höhe erfolgen, wenn der erwirtschaftete Überplangewinn ausreicht, um sowohl die vereinbarte Tilgungsrate für Rationalisierungskredite als auch die errechnete Zuführung (bis 60 % des Überplangewinnes) zu decken. Reicht der erwirtschaftete Überplangewinn zur Zahlung der vereinbarten Tilgungsrate und für die Zuführung des vollen errechneten Betrages zum Betriebsprämienfonds nicht aus, ist die Tilgungsrate in der vereinbarten Höhe zu leisten. Dem Betriebsprämienfonds ist der Rest des Überplangewinnes zuzuführen. Die Rückzahlung von aufgenommenen Liquiditätsdarlehen aus überplanmäßigen Gewinnen kann nur erfolgen, wenn nach Zahlung der vereinbarten Tilgungsrate für Rationalisierungskredite sowie der Zuführung zum Betriebsprämienfonds noch Mittel verbleiben.“

## § 10

Der § 17 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Am Jahresschluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können auf das folgende Planjahr übertragen werden.“

## § 11

Der § 23 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„In Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten kann die Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und Teil II entfallen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Werkleiter mit Zustimmung der BGL.“

## § 12

Der § 27 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können zur Unterstützung und Erweiterung des Neubaus von Werkwohnungen entsprechend § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 225) verwendet werden.“

## § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Heinicke  
Vorsitzender des Komitees  
für Arbeit und Löhne

**Siebente Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik.

— Zweite Änderung der Kassenordnung für die  
Deutsche Demokratische Republik —

Vom 26. August 1958

Auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 8 bis 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBL S. 243) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 (GBL I S. 405) sowie die zu diesen Paragraphen ergangenen Bestimmungen der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBL S. 270) werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank das Verfahren der Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts sowie die Anforderung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch Anordnung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
R a u R u m p f  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates Minister der Finanzen

\* 6. DB (GBL I 1957 S. 405)

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Steuerveranlagung der privaten  
Wirtschaft und der Genossenschaften.  
— Veranlagungsrichtlinien 1956 —

Vom 12. August 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) wird auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes angeordnet:

**Kultur- und Sozialfonds**

§ 1

Der § 24 Abs. 4 Ziff. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte, die auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen gewährt werden, sind — auch wenn diese einen Rechtsanspruch der Begünstigten begründen — bis zu 2,5 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme des Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 235 d. GBL)

Mittel entsprechend der gewerkschaftlichen Richtlinien dem zuständigen gewerkschaftlichen Organ zur Verfügung gestellt werden.“

§ 2

Für das Jahr 1958 sind die gezahlten Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung nach § 24 Abs. 4 Ziff. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 geleistet worden sind, als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der nach Inkrafttreten dieser Anordnung durch Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte noch nicht verbrauchte Teil des Lohnzusatzfonds (2,5 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme) ist als Betriebsausgabe nur dann abzugsfähig, wenn er entsprechend der gewerkschaftlichen Richtlinien dem zuständigen gewerkschaftlichen Organ zur Verfügung gestellt wird.

§ 3

**Über-tarifliche Aufwendungen, die außerhalb des Kultur- und Sozialfonds abzugsfähig sind**

Die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 der Veranlagungsrichtlinien 1956 über die Abzugsfähigkeit von über-tariflichen Aufwendungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes  
für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die  
Abschaffung der Lebensmittelkarten.

— Staatliche Organe und Einrichtungen —

Vom 28. August 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — (GBL I S. 465) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Buchung des an Empfänger der bisherigen Zusatzkarte für die Sperrzone auszahlenden Sonderzuschlages gemäß der Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte erfolgt beim Sachkonto 507 — Zuschläge zum Lohn —.“

§ 2

Soweit entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 28. Mai 1958 die Buchung dieser Sonderzuschläge bei dem Sachkonto erfolgte, aus dem die Sperrzonenzuschläge gezahlt werden, sind entsprechende Umbuchungen vorzunehmen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

\* Anordnung Nr. 1 (GBL I S. 465)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Behandlung des Vermögens von Personen,**  
**die die Deutsche Demokratische Republik nach dem**  
**10. Juni 1953 verlassen.**

Vom 20. August 1958

Zur Sicherung der Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik ohne erforderliche Genehmigung nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben oder verlassen, wird durch staatliche Treuhänder verwaltet. Für die Zeit der Treuhandverwaltung stehen dem Eigentümer Erträge nicht zu. Verfügungen des Eigentümers über das treuhänderisch verwaltete Vermögen sind unzulässig.

(2) Die Einsetzung der staatlichen Treuhänder erfolgt durch das zuständige Fachorgan des Rates der Stadt oder Gemeinde. Sie bedarf der Bestätigung durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Bevollmächtigte von Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 10. Juni

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1953 S. 1331)

1953 ohne erforderliche Genehmigung verlassen haben, unterliegen nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Weisungen des für die Einsetzung des staatlichen Treuhänders zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates.

(2) Die bisherigen Bevollmächtigten haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung über das von ihnen verwaltete Vermögen Meldung zu erstatten und über ihre bisherige Verwaltungstätigkeit abzurechnen. Meldung und Abrechnung sind in doppelter Ausfertigung beim Rat der Stadt oder Gemeinde einzureichen. Eine Ausfertigung ist vom Rat der Stadt oder Gemeinde an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten.

(3) Bisherige Bevollmächtigte können als staatliche Treuhänder eingesetzt werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3, 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 6, § 7 Absätze 1 und 2, § 10, § 11 und § 12 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1958

Der Minister der Finanzen  
 Rump f

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck**  
**des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 447**

Preisverordnung Nr. 557/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 451 (Warennummern 53 11 00 00 bis 53 14 99 00)**

enthält:

Preisverordnung Nr. 506/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Nadel-schnittholz —

Preisverordnung Nr. 507/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Eichenschnittholz —

Preisverordnung Nr. 508/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Rot-buchenschnittholz —

Preisverordnung Nr. 509/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Laub-schnittholz (außer Eichen- und Rotbuchenschnittholz) —

64 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. 280**

Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft mit den Anlagen 1—3 — Einkommensteuer-tabelle — 38 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. 281**

Steuertabelle zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz vom 28. Mai 1958, 48 Seiten, 1,— DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 17. September 1958	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf .....	665
29. 8. 58	Anordnung über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf ; .....	665
8. 8. 58	Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an den Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherausbildung .....	667
4. 9. 58	Anordnung über die Befreiung von der Entrichtung der Verbrauchsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch Gaststätten aufgekauft werden .....	668

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung  
von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf.**

Vom 28. August 1958

**§ 1**

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. S. 1157) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1951 zur Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. S. 1199) werden aufgehoben.

**§ 2**

Das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf wird durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 28. August 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Rau</b> Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	<b>Reichelt</b> Minister für Land- und Forstwirtschaft
---	---

**Anordnung  
über das Statut der Staatlichen Kreiskontore  
für landwirtschaftlichen Bedarf.**

Vom 29. August 1958

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. August 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. I S. 665) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 29. August 1958

**Der Minister  
für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf**

**§ 1**

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (nachstehend Betriebe genannt) sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen. Sitz der Betriebe ist der Ort der Verwaltung der Betriebe.

(2) Die Betriebe sind den Räten der Kreise unterstellt. Umfaßt das Versorgungsgebiet eines Betriebes mehrere Kreise, ist der Betrieb dem Rat des Kreises unterstellt, in dessen Bereich er seinen Sitz hat.

(3) In Kreisen, in denen keine Betriebe ihren Sitz haben, können im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises Auslieferungslager eingerichtet werden.

(4) Die Betriebe werden durch die nach Abs. 2 zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar angeleitet und kontrolliert.

**§ 2**

**Name**

Die Betriebe führen im Rechtsverkehr den Namen:  
Staatliches Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf des/der Kreises/Kreise .....

(Name des/der Kreises/Kreise)

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Betriebe sind für die Versorgung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der VdgB, Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G., ihres Versorgungsbereiches mit Produktionsmitteln nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Nomenklatur verantwortlich. Die Betriebe haben durch ihre Handelstätigkeit dazu beizutragen, die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu fördern, die Warenbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft und das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern zu festigen.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung einer bedarfsgerechten und termingemäßen Versorgung, besonders der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, unter Auswertung einer Bedarfsermittlung und auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
- b) Sicherung einer vorrangigen Versorgung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Düngemitteln im Vermittlungsgeschäft und mit Maschinen, Geräten, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mit Erntebindegarn;
- c) Bevorratung für die Gebrauchszeit bei Erzeugnissen, die kontinuierlich produziert werden, insbesondere bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- d) Bildung eines Warensortiments im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Nomenklatur;
- e) Einflußnahme auf eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Produktion;
- f) Verkürzung des Handelsweges durch weitgehende Anwendung des Vermittlungs- und Streckengeschäftes, insbesondere bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften.

(3) Für die Belieferung anderer als der im Abs. 1 genannten Bedarfsträger gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, getroffenen Regelungen.

## § 4

## Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Betriebsleiter geleitet, der vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises ernannt und abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

## § 5

## Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leistungsprinzipien hat der Betriebsleiter besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Handelsberatungen und bei der Organisation von Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Handelsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Handelsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Betriebsleiter hat den Plan des Betriebes vor Übergabe an den Rat des Kreises der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit allen Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

## § 6

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### § 7

##### Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### Anordnung

##### über das praktische Jahr der Studienbewerber an den Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherausbildung.

Vom 8. August 1958

Die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine immer stärkere Einflußnahme der Arbeiterklasse und der Genossenschaftsbauern auf die gesamte Jugend-erziehung.

Deshalb ist es notwendig, daß die künftigen Lehrer und Erzieher schon vor ihrer Ausbildung durch die Arbeiterklasse und die Genossenschaftsbauern in der Produktion erzogen werden; die neuen Verhältnisse in der sozialistischen Industrie oder der sozialistischen Landwirtschaft durch die eigene praktische Arbeit kennenlernen; durch die eigene Erfahrung die körperliche Arbeit kennen und achten lernen und sich praktische Kenntnisse in der sozialistischen Produktion aneignen und mit sozialistischen Arbeitsmethoden vertraut gemacht werden; durch die praktische Arbeit menschlich reifer und charakterlich gefestigt werden, damit sie mit größerem Verantwortungsbewußtsein gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat ihr Lehrer- und Erzieherstudium durchführen.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für Mittelschüler, die sich unmittelbar nach dem Abschluß der 10. Klasse für ein Studium an einem Institut für Lehrerbildung, Institut für Heim- und Horterzieherausbildung oder einer Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen (nachstehend Institute und Pädagogische Schulen genannt) bewerben, wird ein praktisches Jahr vor der Ausbildung eingeführt.

(2) Solange noch nicht genügend Bewerber vorhanden sind, die das praktische Jahr vor dem Studium absolviert haben, entscheiden die Zulassungskommissionen der Institute und Pädagogischen Schulen bei jedem Studienbewerber individuell, ob der Bewerber im Ausnahmefall sofort zum Studium zugelassen wird.

#### § 2

Das praktische Jahr ist in der Produktion der sozialistischen Betriebe der Industrie oder der Landwirtschaft abzuleisten.

#### § 3

Die Institute und Pädagogischen Schulen haben die für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber für die Aufnahme im darauffolgenden Ausbildungsjahr vorzumerken und dem Studienbewerber einen Vormerkschein auszuhändigen.

#### § 4

Die Institute und Pädagogischen Schulen haben die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit, bis zum 1. Juni jedes Jahres mitzuteilen.

#### § 5

(1) Die Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber in die sozialistischen Betriebe der Industrie und der Landwirtschaft hat durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise zu erfolgen.

(2) Studienbewerber, die an solchen Instituten für Lehrerbildung studieren werden, die Landlehrer ausbilden, sind in der Regel sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft zuzuweisen.

(3) Bei der Einweisung der Studienbewerber in die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit mehrere Studienbewerber in einem Betrieb arbeiten. In LPG und VEG sind die Studienbewerber nach Möglichkeit in Jugendarbeitsgruppen zusammenzufassen, die von qualifizierten Fachkräften der Landwirtschaft angeleitet werden.

#### § 6

Die Institute und Pädagogischen Schulen müssen mit den Studienbewerbern während des praktischen Jahres eine enge Verbindung halten.

#### § 7

(1) Die bei den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit, auf Grund des § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 17. Oktober 1957 über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 508) gebildeten Kommissionen übernehmen auch die Koordinierung und Lenkung des Einsatzes dieser Studienbewerber. Für die Mitarbeit in der Kommission sollte in der Regel auch ein Vertreter des Instituts und der Pädagogischen Schule, über deren Studienbewerber entschieden wird, herangezogen werden.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Interesse der Erreichung des Zieles des praktischen Jahres, die für den Einsatz von Studienbewerbern in Frage kommenden Betriebe der sozialistischen Industrie und vor allem auch in der sozialistischen Landwirtschaft auszuwählen. Bei der Auswahl der Betriebe ist darauf zu achten, daß für den Studienbewerber eine gute politische Betreuung gewährleistet ist und die Studienbewerber sinnvoll in den Arbeitsprozeß eingereicht werden können.

## § 8

(1) Die Studienbewerber sind im Rahmen des Arbeitskräfteplanes ausschließlich als Arbeiter unbefristet einzustellen.

(2) Für die Entlohnung und die weiteren Arbeitsbedingungen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

## § 9

(1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Einsatz der ihnen zugewiesenen Studienbewerber in ihren Betrieben sorgfältig vorzubereiten und für eine gute politische Betreuung und sinnvolle Einbeziehung in den Arbeitsprozeß während des praktischen Jahres zu sorgen.

(2) Die sozialistischen Betriebe der Industrie können die Studienbewerber während des praktischen Jahres zu Ernteeinsätzen in landwirtschaftlichen Betrieben mit heranziehen. Diese Ernteeinsätze sind gemeinsam mit Arbeitern des Industriebetriebes durchzuführen.

## § 10

(1) Bei Vorlage des Vormerkscheines sind die Studienbewerber für die Dauer des praktischen Jahres von der Berufsschulpflicht befreit.

(2) Die Studienbewerber haben für die Zeit des praktischen Jahres die betrieblichen Möglichkeiten der politisch-ideologischen Weiterbildung zu nutzen und betreiben insbesondere das Studium des Marxismus-Leninismus. Sie sollen auch an den Veranstaltungen des Klubs „Junger Techniker“ oder des Klubs „Junger Neuerer der Landwirtschaft“ teilnehmen.

## § 11

(1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb eine Beurteilung des Studienbewerbers auszustellen und bis zum 1. Mai des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, dem betreffenden Institut oder der Pädagogischen Schule zuzuleiten.

(2) In der Beurteilung sind die Einstellung zur Arbeit, die Arbeitsleistung und das Verhältnis des Studienbewerbers zu den Arbeitskollegen sowie das Verhältnis des Studienbewerbers zu unserem Arbeiter- und Bauern-Staat einzuschätzen. Aus der Beurteilung muß klar ersichtlich sein, welche Entwicklung der Studienbewerber während des praktischen Jahres genommen hat und ob die Brigade, die Abteilung und die Betriebsleitung auf Grund dessen ein Studium als Lehrer oder Erzieher befürworten oder ablehnen.

(3) Wenn sich in der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des praktischen Jahres noch neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Studienbewerbers ergeben, die für die endgültige Entscheidung der Zulassungskommission von Bedeutung sein können, dann haben die Betriebsleitungen das betreffende Institut oder die Pädagogische Schule sofort davon zu unterrichten.

## § 12

(1) Das praktische Jahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(2) Mit dem Studienbewerber sind vor Anfertigung der Beurteilung und nach Abschluß des praktischen Jahres im Arbeitskollektiv des Betriebes Gespräche zu führen, in denen zum Ausdruck gebracht werden soll, ob der Studienbewerber würdig ist, das Lehrer- und Erzieherstudium aufzunehmen.

## § 13

Nach Vorliegen der Beurteilungen von den Betrieben entscheiden die Zulassungskommissionen der Institute und Pädagogischen Schulen auf Grund der Beurteilung des Betriebes und der gesamten Entwicklung des Studienbewerbers sowie seines Verhältnisses zu unserem Arbeiter- und Bauern-Staat über die endgültige Zulassung.

## § 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 8. August 1958

Der Minister für Volksbildung  
I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Befreiung von der Entrichtung der  
Verbrauchsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse,  
die durch Gaststätten aufgekauft werden.**

Vom 4. September 1958

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 789) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse von volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten nach den Bestimmungen der Anordnung vom 24. März 1958 über die Regelung des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Gaststätten (GBl. I S. 337) gekauft, verwendet und verkauft, werden Verbrauchsabgaben für diese Erzeugnisse und die daraus hergestellten Speisen nicht erhoben.

## § 2

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Schweine-, Hammel- und Ziegenfleisch und Wurstwaren,
- b) Geflügel,
- c) Eier.

## § 3

Volkseigene, genossenschaftliche und private Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten gemäß § 1 unterliegen der Anmeldepflicht gemäß § 28 der Verordnung vom 14. Oktober 1955.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 23. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1958

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 22. September 1958	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 58	Verordnung über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter .....	669
2. 9. 58	Preisverordnung Nr. 1009/1. — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — .....	672
22. 8. 58	Anordnung über die Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen .....	672
28. 8. 58	Anordnung über die Zahlung von Lieferprämien für Saatgetreide .....	673
1. 9. 58	Arbeitsschutzanordnung 31/1. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — .....	674
1. 9. 58	Arbeitsschutzanordnung 732/1. — Umgang mit verflüssigtem Chlor — .....	674
1. 9. 58	Anordnung über die Verfahrensregelung zur Genehmigung von Lizenzverträgen ....	674
3. 9. 58	Anordnung über die Belieferung der Abnehmer von Zuckerrüben mit Weißzucker ....	675
1. 9. 58	Anordnung Nr. 2 zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland .....	676
2. 9. 58	Anordnung Nr. 3 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen .....	676

### Verordnung über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter.

Vom 28. August 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) und in Ergänzung des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBI. I S. 568) wird folgendes verordnet:

Im Interesse der Produktionssteigerung und der Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Wirtschaft besteht die Aufgabe, das Niveau der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter ständig zu erhöhen. Auf Grund der Perspektivpläne für die weitere Mechanisierung und Automatisierung der Produktion sowie für die friedliche Nutzung der Atomenergie ist der Inhalt der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter ständig weiterzuentwickeln und dem neuesten Stand entsprechend festzusetzen.

Zur weiteren Entwicklung der Berufsausbildung ist es besonders notwendig, die Einheit von sozialistischer Erziehung und fachlicher Ausbildung der Lehrlinge herzustellen.

Die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Qualifizierung der Arbeiter sind gesamtstaatliche Aufgaben, die von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären zu beachten und in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften sowie der Freien Deutschen Jugend zu erfüllen sind.

#### § 1

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter verantwortlich für

1. a) die Ausarbeitung und die Bestimmung der Grundsätze für den Inhalt und die Organisation der Berufsausbildung (wie Berufsbilder, Lehrpläne usw.) der Lehrlinge und die Qualifizierung der Arbeiter, die für alle Ausbildungsberufe bzw. für die Berufsgruppen gleichermaßen gültig sind, sowie
- b) die Entwicklung des Systems der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter — entsprechend den politischen, wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaues —;
- c) die Ausarbeitung der Grundsätze für den Inhalt, die Organisation und die Methoden der politisch-ideologischen Erziehung sowie für die beruflich-praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge und Berufsschüler und der Qualifizierung der Arbeiter;

- d) die Bestimmung der Grundsätze für den Inhalt und die Gestaltung der Lehrpläne und für die Bestätigung der Stundentafeln für alle Ausbildungsberufe;
- e) die zentrale Leitung der staatlichen Facharbeiter- und Lehrabschlussprüfungen;
- f) die Ausarbeitung der Grundsätze für die Entwicklung des Netzes der Ausbildungsstätten;
- g) die Ausarbeitung der Grundzahlen für den Einsatz der Lehrmeister, Lehrer und Erzieher;
- h) die Bestimmung der Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern und für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften durch langfristige Kurse in den Instituten des Ministeriums;
2. die Anleitung und Kontrolle der Ministerien, der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission, der Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, in bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwirklichung der vom Ministerium für Volksbildung festgelegten allgemeingültigen Grundsätze der sozialistischen Erziehung und beruflichen Ausbildung der Lehrlinge und Berufsschüler sowie der Qualifizierung der Arbeiter;
3. die enge Zusammenarbeit mit den vorgenannten Organen und Institutionen, mit der Staatlichen Plankommission sowie mit den Gewerkschaften und der Freien Deutschen Jugend in allen grundsätzlichen Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat das Recht der Kontrolle in allen Einrichtungen — unabhängig von ihrer Unterstellung —, in denen Lehrlinge eine berufliche Ausbildung erhalten und Arbeiter qualifiziert werden, sofern dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Um zu gewährleisten, daß die wesentlichen Grundsätze der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganen und den Betrieben ausgearbeitet und beraten werden, ist im Ministerium für Volksbildung ein Beirat für Berufsausbildung zu bilden, der sich aus Vertretern der zentralen staatlichen Organe sowie aus Vertretern der örtlichen Organe, der Betriebe, der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend und aus Wissenschaftlern zusammensetzen soll.

(4) Der Minister für Volksbildung ist zu Beratungen der Staatlichen Plankommission, wenn der Perspektivplan der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung mit der Arbeitskräfteplanung und -erfüllung sowie Aufgaben und Einschätzungen zur Entwicklung der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter behandelt werden, zu Beratungen des Komitees für Arbeit und Löhne, wenn Fragen der qualitativen Arbeitsbewertung und Grundsätze der Tarifgestaltung beraten werden, die unmittelbare Auswirkungen auf die Berufsausbildung und Qualifizierung haben, hinzuzuziehen.

(5) Das Ministerium für Volksbildung hat im Rahmen seiner Aufgaben bei der Planung der Berufsausbildung

mitzuwirken. Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung, in denen Grundsätze für das gesamte System der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter geregelt werden und die mit der volkswirtschaftlichen Planung in Verbindung stehen, sind mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

## § 2

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Planung der Berufsausbildung auf der Grundlage der Bilanz der Arbeitskräfteressourcen und der Bilanz der Jugendlichen — entsprechend dem laufenden und perspektivischen Bedarf der Volkswirtschaft insgesamt und der einzelnen Wirtschaftszweige — unter Beachtung der regionalen Möglichkeiten und Erfordernisse sowie für die Erfüllung des Gesamtplanes

für die Planung der theoretischen Berufsausbildung, der Anzahl der Kader für Berufsausbildung und des Lohnfonds, der Versorgung mit Materialien, der finanziellen Mittel im Rahmen des Staatshaushaltes für die Berufsausbildung

sowie für die Anleitung und Kontrolle auf diesen Gebieten.

(2) Die Ministerien, denen Einrichtungen der Berufsausbildung unterstehen, sind im Rahmen und auf Grund der für die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Qualifizierung der Arbeiter gültigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeingültigen Grundsätze verantwortlich für

1. a) die sozialistische Erziehung und berufliche Ausbildung der Lehrlinge sowie für die Qualifizierung der Arbeiter in ihrem Bereich,
- b) die Entwicklung der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter — entsprechend den politischen, pädagogischen, ökonomischen und technischen Erfordernissen — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des entsprechenden Wirtschaftszweiges,
- c) die Ausarbeitung der speziellen Grundsätze für Inhalt, Methoden und Organisation der Ausbildung und Qualifizierung in den einzelnen Berufen, für die sie zuständig sind, wie Berufsbilder, Lehrpläne usw.;
2. die Ermittlung des Bedarfs und die Planung sowie die Organisation der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter, den Einsatz der ausgebildeten jungen Arbeiter;
3. die Anleitung und Kontrolle in bezug auf die Verwirklichung der sozialistischen Erziehung und beruflichen Ausbildung der Lehrlinge in allen ihnen unterstellten Einrichtungen;
4. die enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter.

(3) Die Finanzierung der Berufsausbildung erfolgt nach der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 45) und der Richtlinie über die Finanzierung der Einrich-

tungen und Maßnahmen, die durch die Auflösung von Wirtschaftsministerien und anderen zentralen und örtlichen Fachorganen an neue übergeordnete Organe umgesetzt werden.

## § 3

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, sind im Rahmen und auf Grund der für die Berufsausbildung gültigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeingültigen Grundsätze verantwortlich für

1. die politische und berufspädagogische Anleitung und Kontrolle der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen;
2. die Ausarbeitung von Berufsbildern, Lehrplänen und anderen speziellen Grundsätzen für Berufe der örtlichen Wirtschaft sowie für die Mitarbeit an der Gestaltung der Lehrpläne für Berufe mit zentraler Bedeutung,  
die Weiterbildung der Lehrkräfte,  
die Entwicklung und Koordinierung des Netzes der Ausbildungsstätten,  
die Leitung und Koordinierung der staatlichen Facharbeiter- und Lehrabschlussprüfungen;
3. die Anleitung und Koordinierung der Tätigkeit der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes einschließlich der dem Bezirk direkt unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe in bezug auf die sozialistische Erziehung und berufliche Ausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter;
4. die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, die ihren Sitz im Bezirk haben;
5. die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht in bezug auf die sozialistische Erziehung und berufliche Ausbildung der Lehrlinge in allen Ausbildungsstätten des Bezirkes — unabhängig von ihrer Unterstellung —, sofern dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß der in der Abteilung Volksbildung für die Berufsausbildung Verantwortliche zu Beratungen des Wirtschaftsrates hinzugezogen wird, wenn Aufgaben der Volkswirtschaft des Bezirkes besprochen werden, die das Gebiet der Berufsausbildung und Qualifizierung unmittelbar betreffen.

(3) Bei den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, ist ein Beirat für Berufsausbildung zu bilden.

Ihm gehören Vertreter der

Fachorgane des Rates (in jedem Fall der Abteilung Arbeit und Löhne, Landwirtschaft sowie des Bezirksbauamtes und des LPG-Beirates),

Vereinigungen volkseigener Betriebe,  
wichtigsten sozialistischen Betriebe,

Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend,

Bezirksdirektion der Industrie- und Handelskammer sowie der Bezirkshandwerkskammer

an. Der Minister für Volksbildung erläßt für die Tätigkeit der Beiräte für Berufsausbildung besondere Bestimmungen.

## § 4

(1) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Fachorgane der Räte der Bezirke, denen Einrichtungen der Berufsausbildung unterstehen, sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeingültigen Grundsätze verantwortlich für

1. die Anleitung und Kontrolle der Betriebe in bezug auf die Verwirklichung der sozialistischen Erziehung und der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge und Berufsschüler;
2. die Entwicklung der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter — entsprechend den politischen, pädagogischen, ökonomischen und technischen Erfordernissen — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des entsprechenden Wirtschaftszweiges und des Bezirkes;
3. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung von Berufsbildern, Lehrplänen und anderen Grundsätzen sowie für die Zusammenarbeit in dieser Beziehung mit dem Deutschen Institut für Berufsausbildung bzw. dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung;
4. die Ermittlung des Bedarfs für die Planung, für die Finanzierung und Organisation der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter;
5. die enge Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung.

(2) In den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den Fachorganen der Räte der Bezirke sind Arbeitskreise erfahrener Berufspädagogen und Berufspraktiker zu bilden, die regelmäßig über den Stand sowie über die Aufgaben der Berufsausbildung der Lehrlinge und Qualifizierung der Arbeiter beraten.

(3) Die Finanzierung der Berufsausbildung erfolgt gemäß der im § 2 Abs. 3 festgelegten Grundsätze.

(4) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission haben in grundsätzlichen Fragen der Berufsausbildung und Qualifizierung mit dem Ministerium für Volksbildung zusammenzuarbeiten.

(5) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe haben das Recht und die Pflicht, den Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsausbildung und der Qualifizierung entsprechend, die personellen Voraussetzungen zu schaffen. Sie haben zu sichern, daß diese Aufgaben nicht ressortmäßig bearbeitet werden und sich alle Mitarbeiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe in den Betrieben für die Entwicklung der Berufsausbildung und die Qualifizierung einsetzen. Mit den Werkleitern sind die Einschätzungen des Standes und die Aufgaben auf diesem Gebiet periodisch zu beraten.

## § 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, sind im Rahmen und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeingültigen Grundsätze verantwortlich für

1. die sozialistische Erziehung und berufliche Ausbildung der Lehrlinge und Berufsschüler in den dem Rat des Kreises unterstellten Berufsschulen;
2. die Anleitung und Koordinierung der Tätigkeit der Fachorgane des Rates des Kreises in bezug auf die sozialistische Erziehung und berufliche Ausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter;

3. die Anleitung und Kontrolle der unterstellten Berufsschulen und Lehrlingswohnheime in bezug auf Planung, Organisierung und Finanzierung der Berufsausbildung;
4. die Koordinierung, insbesondere auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte, der Tätigkeit aller Ausbildungsstätten, und die Zusammenarbeit in bezug auf die Verwirklichung der sozialistischen Erziehung der Jugend auf dem Gebiet der außerunterrichtlichen Arbeit, der technischen, sportlichen und künstlerischen Massarbeit;
5. die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht in bezug auf die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeingültigen Grundsätze in den dem Rat des Kreises und den Räten der Gemeinden unterstellten sozialistischen Betrieben und in den Handwerks- und Privatbetrieben;
6. die Organisation der Facharbeiter- und Lehrabschlußprüfungen, die Auswahl und den Einsatz der Direktoren und Lehrkräfte für die den Räten der Kreise unterstellten Schulen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß der Verantwortliche für die Berufsausbildung zu Beratungen der Plankommission hinzugezogen wird, wenn Aufgaben der Volkswirtschaft des Kreises beraten werden, die das Gebiet der Berufsausbildung und Qualifizierung unmittelbar betreffen.

(3) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, ist ein Beirat für Berufsausbildung zu bilden.

Ihm gehören Vertreter der Fachorgane (in jedem Fall der Abteilung bzw. Referate Arbeit und Löhne, Landwirtschaft sowie des Kreisbauamtes und des LPG-Beirates), dem Rat des Kreises unterstellten wichtigsten sozialistischen Betriebe und Berufsschulen, Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend, Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer an.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau

F. Lange

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Minister für Volksbildung

#### Preisverordnung Nr. 1009/1.

#### — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle —

Vom 2. September 1958

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (Sonderdruck Nr. P 394 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 614) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Anlage A zur Preisverordnung Nr. 1009 wird vor der Feinheit AAA folgende Überschrift gesetzt:

„I. Alle Schafrasse (ausschließlich Milch- und Rhönschafe)“

#### § 2

Die Anlage A zur Preisverordnung Nr. 1009 wird nach der Feinheit EE durch folgenden Abschnitt II ergänzt:

#### „II. Milch- und Rhönschafe

Feinheit	Halbschur — in DM je kg reingewaschen —	Dreiviertelschur	Vollschur
C	15,80	36,75	40,95
C—C/D	15,40	35,70	39,55
C/D	15,—	34,65	38,15
C/D—D	14,60	33,60	37,10
D	14,20	32,55	36,05 <sup>a</sup>

#### § 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Heinrich

Stellvertreter des Staatssekretärs

#### Anordnung

#### über die Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen.

Vom 22. August 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Elektrische Einrichtungen, wie Infrarotstrahler, elektrische Raumbeheizung, elektrische Vollherde und sonstige elektrische Geräte mit hohen Anschlußwerten, dürfen in bautechnischen Projekten des allgemeinen Hochbaues nicht mehr vorgesehen werden. Ihr Einbau ist untersagt.

(2) Für die Raumbelichtung sind in geeigneten Fällen Leuchtstofflampen zu verwenden.

#### § 2

#### Wohnungsbau

(1) Im Wohnungsbau sind für Küchen grundsätzlich Kohleherde, kombinierte Kohle-Gas-Herde oder Kohlebeistellherde und Gasherde vorzusehen. Ist keine Gasversorgung vorhanden, dürfen kombinierte Elektro-Kohle-Herde und Zwei-Platten-Elektro-Tischherde verwendet werden.

(2) Bei der Projektierung von Küchen und Bädern ist von einer zusätzlichen Elektroinstallation für Heizung und Warmwasserbereitung grundsätzlich Abstand zu nehmen. Für Bäder sind Kohlebadeöfen oder Gastermen vorzusehen.

(3) Anschlüsse für Waschmaschinen mit hohem Strombedarf sind ausschließlich in den Waschküchen anzuordnen.

#### § 3

#### Gesellschaftliche Bauten

(1) Bei gesellschaftlichen Bauten gelten, soweit sie Wohnzwecken dienen (Wohnheime, Feierabendheime, Internate usw.), die Bestimmungen des § 2 entsprechend. Ist keine Gasversorgung vorhanden, sind in Tee- und Wärmeküchen Zwei-Platten-Elektro-Tischherde zulässig.



(2) Der Einbau von Infrarotstrahlern in Turn-, Ausstellungs- und anderen Hallen sowie in Versammlungsräumen und zur Raumbeheizung für abnahmepflichtige Bauten des Handels und der Versorgung ist untersagt. Soweit keine anderen Beheizungsarten möglich sind, ist gemäß § 5 zu verfahren.

(3) Elektrotechnische Ausrüstungen für Bauten des Gesundheitswesens sowie für spezielle Unterrichts-, Fach- und Laboratoriumsräume unterliegen keinen Einschränkungen. Ausgenommen ist elektrische Raumbeheizung; für diese gilt § 4 Abs. 3.

## § 4

**Landwirtschaftliche Produktionsbauten**

(1) In landwirtschaftlichen Produktionsbauten sind Elektrodämpfer und Heißwasserspeicher für Nachtstrombetrieb einzurichten. Für produktionsbedingte Ausnahmen gilt § 5.

(2) Der Einbau elektrischer Zwangsentlüfter ist unter den Gesichtspunkten der besten funktionellen Lösung und des geringsten Energiebedarfes zu planen.

(3) Elektrische Raumbeheizung ist grundsätzlich als Nachtspeicherheizung vorzusehen. Infrarotanlagen für Jung- und Kleintieraufzucht bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Bezirksenergieinspektion. Der Projektant ist in jedem Falle verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches zu treffen.

(4) Die sonstigen baulichen Maßnahmen für die Mechanisierung und Elektrifizierung der Landwirtschaft unterliegen keinen Einschränkungen. Es darf jedoch kein Mehrverbrauch an Energie durch falsche oder unzuverlässige Planung entstehen.

## § 5

**Gewerbliche Bauten**

Die Verwendung von Elektroenergie zur Beheizung von gewerblichen Räumen ist untersagt, Ausnahmen aus produktionsbedingten Gründen sind zulässig.

## § 6

**Ausnahmebewilligungen**

Über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 entscheiden die Räte der Bezirke, Bezirksbauamt, im Einvernehmen mit der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes und der Bezirksenergieinspektion.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosei  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Zahlung von Lieferprämien  
für Saatgetreide.**

Vom 28. August 1958

Auf Grund der Anlage 1 Ziff. 2 der Preisanordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

## § 1

Die Lieferprämie für Saatgut ist an Stelle der Frühdruschprämie für Konsumware zu zahlen;

## § 2

(1) Neben den geltenden Erzeugerpreisen für anerkanntes oder zugelassenes Saatgut erhalten die Erzeuger zuzüglich zum Erzeugerpreis für nachstehend verzeichnete Fruchtarten Lieferprämien, wenn die im Abs. 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Sommer- und Winterweizen  
Sommer- und Winterroggen  
Sommer- und Wintergerste  
Hafer

(2) Von den Erfassungsstellen der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe sind mit der Saatgutabrechnung folgende Lieferprämien zu zahlen:

Getreideart	für Saatwarenlieferungen in der Zeit		für Rohwarenlieferungen in der Zeit		Lieferprämie in DM je 100 kg Saatware
	vom	bis	vom	bis	
Wintergerste		31. Juli		25. Juli	2,50
"	1. August	10. August	26. Juli	5. August	2,—
Winterroggen		15. August		10. August	2,—
"	16. August	10. Sept.	11. August	5. Sept.	1,50
Winterweizen		25. August		20. August	2,—
"	26. August	15. Sept.	21. August	10. Sept.	1,80
Sommerweizen		15. Okt.		10. Okt.	2,—
"	16. Okt.	10. Nov.	11. Okt.	5. Nov.	1,50
Sommerroggen		15. Nov.		10. Nov.	1,50
Sommergerste		15. Okt.		5. Okt.	2,50
"	16. Okt.	10. Nov.	6. Okt.	5. Nov.	2,—
Hafer		15. Nov.		10. Nov.	1,50

(3) Die Lieferprämie ist für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Zahlung der Lieferprämie ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenableieferung maßgebend. Vom Erzeuger vorbehandeltes Saatgut, das bei der Abnahme nicht den Gütebestimmungen der jeweilig gültigen Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen entspricht, ist als Rohware zu bewerten.

(4) Die Berechnung der Lieferprämie hat nur auf Saatwarenbasis zu erfolgen. Aberkanntes Saatgut unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 40 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

I. V.: S k o d o w s k i  
Staatssekretär

### Arbeitsschutzanordnung 31/1\*

— Feuer- und explosionsgefährdete Räume —

Vom 1. September 1958

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 31 vom 9. Januar 1953 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. S. 355; Änderung S. 1075; Ergänzung GBl. 1954 S. 945) wird folgendes angeordnet:

### § 1

In der Anlage 1 — „Wichtige Eigenschaften brennbarer Gase und Dämpfe“ sind zu berichtigen:

Nr. 14 statt  $\text{CH}_2 \cdot \text{CH} \cdot \text{CH}_2 \cdot \text{CH}$   
richtig  $\text{CH}_2 \cdot \text{CH} \cdot \text{CH}_2 \cdot \text{OH}$

Nr. 15 statt  $\text{CH}_3 \cdot \text{C} \cdot \text{CH}$   
richtig  $\text{CH}_3 \cdot \text{C} \cdot \text{CH}$

Nr. 25 statt  $\text{CH} \cdot \text{CH}$   
richtig  $\text{CH} \cdot \text{CH}$

Nr. 112 statt  $\text{CH}_3 \cdot \text{COO} \cdot \text{C}_3\text{H}_7$   
richtig  $\text{CH}_3 \cdot \text{COO} \cdot \text{C}_3\text{H}_7$

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

**Das Komitee für Arbeit und Löhne**

Heinicke  
Vorsitzender

\* Arbeitsschutzanordnung 21 (GBl. 1953 S. 335)

### Arbeitsschutzanordnung 732/1\*

— Umgang mit verflüssigtem Chlor —

Vom 1. September 1958

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. S. 1136; Änderung GBl. 1954 S. 265) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Im § 6 Abs. 2 ist das Wort „Stickstoff“ zu streichen.

\* Arbeitsschutzanordnung 732 (GBl. 1952 S. 1136)

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

**Das Komitee für Arbeit und Löhne**

Heinicke  
Vorsitzender

### Anordnung

über die Verfahrensregelung zur Genehmigung von Lizenzverträgen.

Vom 1. September 1958

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Lizenzverträge im Sinne des § 28 der Verordnung über die Durchführung des Außenhandels sind insbesondere Verträge über

- die Benutzung von gewerblichen Schutzrechten,
- den Nachbau fabrikationsreifer Konstruktionen bzw. über Herstellungsverfahren,
- die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut bzw. über Züchtungsverfahren,
- die Bekanntgabe von „Geheim“-Verfahren.

### § 2

Der Austausch von technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder unterliegt einer besonderen Regelung.

### Antragstellung und Genehmigung

### § 3

(1) Anträge auf Genehmigung von Lizenzverträgen sind über die für den Antragsteller zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bei der Genehmigungsstelle für Lizenzverträge des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel — nachstehend Lizenzgenehmigungsstelle genannt — einzureichen.

(2) Zentrale Organe der staatlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 1 sind:

- für zentralgeleitete und für einer Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) unterstellte volkseigene Betriebe, Institute und andere Einrichtungen, die jeweiligen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. die zuständigen Ministerien,
- für unter Buchst. a nicht genannte volkseigene Betriebe, Institute oder andere Einrichtungen, für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften, Privatbetriebe, Handwerksbetriebe und Privatpersonen, die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

### § 4

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- ein formloser Antrag mit einer Beschreibung des Lizenzgegenstandes,

- b) eine ausführliche Begründung des Antrages mit einer Berechnung des zu erwartenden volkswirtschaftlichen Nutzens,
- c) eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Außenhandelsunternehmens über die bei Vertragsabschluß zu berücksichtigenden handelspolitischen Belange,
- d) eine Bestätigung des Valutaplanträgers über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, sofern Verbindlichkeiten in fremder Währung entstehen,
- e) der mit den Unterschriften der Vertragspartner versehene Lizenzvertrag in doppelter Ausfertigung.

## § 5

Die Lizenzgenehmigungsstelle kann vom Antragsteller und den Dienststellen der staatlichen Verwaltung alle zur Aufklärung des technischen und rechtlichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte einholen.

## § 6

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Lizenzvertrages hat innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen zu erfolgen. Kann eine Genehmigung nicht erteilt werden, so ist dieses dem Antragsteller innerhalb des gleichen Zeitraumes mitzuteilen.

(2) Die Genehmigung eines Lizenzvertrages kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 7

Der Antragsteller wird durch die Genehmigung eines Lizenzvertrages verpflichtet, der Lizenzgenehmigungsstelle auf Anfrage Auskünfte über die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu erteilen.

## Lizenzregister

## § 8

(1) Die Genehmigung eines Lizenzvertrages sowie die wesentlichsten damit in Zusammenhang stehenden Tatsachen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, in dem bei der Lizenzgenehmigungsstelle geführtes Lizenzregister eingetragen.

(2) Zu den wesentlichsten Tatsachen nach Abs. 1 gehören:

- a) Namen und Wohnsitz bzw. Firmenbezeichnung und Sitz der Vertragspartner,
- b) Gegenstand des Lizenzvertrages,
- c) Angaben über die Art der Lizenz bzw. über den Umfang der Benutzungsbefugnis,
- d) genaue Bezeichnung der Schutzrechte, sofern solche Gegenstand des Lizenzvertrages sind,
- e) die vereinbarte Dauer des Lizenzvertrages.

## § 9

Die Einsichtnahme in das Lizenzregister kann denen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, gestattet werden.

## § 10

Die Beendigung einer Lizenz ist der Lizenzgenehmigungsstelle unverzüglich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

## Schlußbestimmungen

## § 11

Wird ein Lizenzvertrag genehmigt, bedarf es keiner gesonderten Genehmigung nach den Bestimmungen des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) und des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202).

## § 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

Der Minister

für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung

über die Belieferung der Ablieferer von Zuckerrüben mit Weißzucker.

Vom 3. September 1958

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Neuregelung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. I S. 434) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Zuckerrübenablieferer sind berechtigt, für die Ablieferung von 1 t reiner Zuckerrüben 5 kg Weißzucker zum Großhandelsabgabepreis zu beziehen.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende Anspruch der Zuckerrübenablieferer ist auf volle 5 kg nach oben aufzurunden.

(3) Die Zuckertfabriken stellen den Zuckerrübenablieferern einen Berechtigungsschein für den Bezug von Weißzucker zum Großhandelsabgabepreis nach vorgeschriebenem Muster aus.

(4) Kein Zuckerrübenablieferer darf mehr als 200 kg beziehen. Diese Beschränkung gilt nicht für volkseigene Güter und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

(5) Beim Verzicht auf den nach Abs. 1 zustehenden Zucker erfolgt keine finanzielle Entschädigung.

## § 2

Der Weiterverkauf des nach § 1 Abs. 1 bezogenen Weißzuckers an andere Verbraucher ist nicht gestattet.

## § 3

(1) Die Belieferung der Zuckerrübenablieferer mit Weißzucker entsprechend § 1 erfolgt durch die Auslieferungsläger der Kreiskonsumgenossenschaften.

(2) Die Zuckertfabriken und die übrigen mit der Erfassung von Zuckerrüben beauftragten Betriebe übergeben den Auslieferungslägern der Kreiskonsumgenossenschaften Zusammenstellungen über die Zuckeransprüche der Zuckerrübenablieferer ihres Kreisgebietes.

(3) Die Zuckerfabriken und die übrigen mit der Erfassung von Zuckerrüben beauftragten Betriebe informieren die Absatzbetriebe der Zuckerindustrie über die Höhe der von den Kreiskonsumgenossenschaften auszuliefernden Weißzuckermengen für die Zuckerrübenablieferer.

#### § 4

Die Belieferung der Auslieferungsläger der Kreiskonsumgenossenschaften durch die Absatzbetriebe der Zuckerindustrie erfolgt frachtfrei Empfangsstation zum Industrieabgabepreis.

#### § 5

(1) Die Belieferung der Zuckerrübenablieferer mit Weißzucker durch die Kreiskonsumgenossenschaften entsprechend § 1 kann erfolgen:

- durch Direktbelieferung der Zuckerrübenablieferer und durch Selbstabholung bzw. Stückgutversand vom Kreisauslieferungslager,
- durch besonders festzulegende zentralgelegene Verkaufsstellen im Kreisgebiet,
- durch Konsumverkaufsstellen in jeder einzelnen Gemeinde.

(2) Bei jeder der vorgenannten Auslieferungsarten ist zu garantieren, daß die Zuckerrübenablieferer den Weißzucker zum Großhandelsabgabepreis erhalten. Frachtkosten für den Stückgutversand bzw. für die Belieferung der Konsumverkaufsstellen dürfen den Zuckerrübenablieferern nicht berechnet werden.

#### § 6

(1) Die Auslieferung von Weißzucker an die Zuckerrübenablieferer entsprechend § 1 erfolgt in der Regel nach Abschluß der Kampagne.

(2) Die Ausgabe ist spätestens am 30. April des der Rübenernte folgenden Jahres abzuschließen.

(3) Die Zuckerfabriken und die anderen mit der Erfassung von Zuckerrüben beauftragten Betriebe werden verpflichtet, auf Wunsch der Zuckerrübenablieferer in der Zeit vom 15. August bis 30. September Weißzucker auf Vorschuß zu liefern.

(4) Die Höhe der Vorschußlieferungen kann bis zu 50 % des sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden voraussichtlichen Gesamtbezuges erfolgen.

(5) Sofern die Zuckerrübenablieferer Vorschußlieferungen an Weißzucker wünschen, haben sie dieses ihrer zuständigen Zuckerfabrik schriftlich mit Angabe der geforderten Menge bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mitzuteilen.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: H i e k e  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung Nr. 2\*

zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 1. September 1958

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage 1 (ausführverbotene Waren) wird um folgende Positionen ergänzt:

- 15. Bleikristall
- 16. Spargel
- 17. Aal

#### § 2

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1953 S. 19)

#### Anordnung Nr. 3\*

über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.

Vom 2. September 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 238) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

Die im § 3 Ziff. 1 vorgesehenen Bezugsberechtigungen über Prämienwaren (Zucker, veredelte Kaninfelle) für abgelieferte Bisam-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin- und Hasenfelle sowie für Lamm-, Zickel- und Ziegenfelle aus Hausschlachtungen werden ab 1. Oktober 1958 nicht mehr gewährt.

#### § 2

Die bis zum 30. September 1958 ausgegebenen Bezugsberechtigungsbescheinigungen können von den Ablieferern bis zum 31. Dezember 1958 bei den zuständigen Erfassungsstellen der VEAB (tR) zum Bezug von veredelten Kaninfellen eingelöst werden.

Berlin, den 2. September 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: H e i n r i c h  
Stellvertreter des Staatssekretärs

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 238)

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 27. September 1958	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 58	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958 .....	677
24. 9. 58	Gesetz über die Auflösung des Stadtkreises Schneeberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt ....	684
24. 9. 58	Beschluß über die Wahlen zu den Bezirkstagen und im Bereich des ehemaligen Stadtkreises Schneeberg .....	684

### Gesetz

über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958.

Vom 24. September 1958

Die Volkskammer ist das höchste Organ der Staatsmacht. In ihr sind alle Schichten des Volkes durch die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeitenden demokratischen Parteien und Massenorganisationen vertreten.

Die Wahl zur Volkskammer ist für die gesamte Bevölkerung und für jeden Bürger von großer Bedeutung und ein wichtiger Schritt zur Stärkung und Festigung unseres volksdemokratischen Staates. Durch ihre Gesetze und Beschlüsse bestimmt die Volkskammer den Weg der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben für die Organe unserer Staatsmacht und die gesamte Bevölkerung. Je weiter der Aufbau des Sozialismus fortschreitet, um so breiter und tiefer entwickelt sich die politisch-moralische Einheit des Volkes, um so aktiver treten die Kräfte des Volkes auf, um so besser sind wir in der Lage, alle Schwierigkeiten und Hemmnisse zu überwinden. So wird unser Arbeiter-und-Bauern-Staat zu einer unerschütterlichen Kraft im Kampf um die Gewährleistung des Friedens in Europa und des steigenden Wohlstandes der Bevölkerung unserer Republik. Für die Wahlen zur Volkskammer wird deshalb folgendes beschlossen:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Volkskammer werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

##### § 2

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer sind alle Frauen und Männer deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Frauen und Männer deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, haben.

##### § 3

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Zeitpunkt der Wahlen

a) der Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören

oder

b) sich in einem ausländischen Staat aufhalten, mit dem die Deutsche Demokratische Republik diplomatische oder konsularische Beziehungen hat,

sind wahlberechtigt und wählbar gemäß § 2 dieses Gesetzes.

(2) Für die Teilnahme dieser Bürger an den Wahlen erläßt der Wahlleiter der Republik besondere Bestimmungen.

##### § 4

##### Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen,

a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen;

b) denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte oder das Wahlrecht entzogen sind.

## § 5

**Ruhen des Wahlrechtes**

In der Ausübung ihres Wahlrechtes sind behindert

- a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund richterlicher Anordnung in einem Heim für soziale Betreuung untergebracht sind;
- b) Straf- und Untersuchungsgefangene und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

## § 6

**Zusammensetzung der Volkskammer**

(1) Für die Volkskammer werden 400 Mitglieder gewählt.

(2) Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

## § 7

**Wahl der Nachfolgekandidaten**

Es werden Nachfolgekandidaten für die Volkskammer gewählt. Die Zahl der Nachfolgekandidaten beträgt mindestens 100.

## § 8

**Wahl in Wahlkreisen**

(1) Die Wahl der Mitglieder der Volkskammer erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer richtet sich nach der Einwohnerzahl. In einem Wahlkreis werden in der Regel 10—20 Mitglieder der Volkskammer gewählt.

(3) Die Einteilung der Wahlkreise und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer legt auf Vorschlag des Wahlleiters der Republik der Wahlausschuß der Republik fest.

(4) Die Bezeichnung, die Grenzen der Wahlkreise, der Sitz der Wahlausschüsse der Wahlkreise (Wahlkreisausschüsse) und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer sind vom Wahlleiter der Republik rechtzeitig bekanntzumachen.

## II.

**Wählerliste**

## § 9

**Aufstellung der Wählerliste**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Verzeichnisse (Wählerliste) aller in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeilich gemeldeten, wahlberechtigten Bürger an.

(2) Die Wählerliste ist nach Wahlbezirken aufzustellen. Die Aufstellung ist so rechtzeitig abzuschließen, daß die Liste spätestens am 17. Oktober 1958 ausgelegt werden kann.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

## § 10

**Inhalt der Wählerliste**

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Straßen oder Ortsteile in alphabetischer Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsteile die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Personen, die gemäß § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht in die Wählerliste aufzunehmen.

(3) Personen, deren Wahlrecht gemäß § 5 ruht, sind in die Wählerlisten aufzunehmen und dort besonders kenntlich zu machen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechtes am Wahltage nicht mehr, ist der in der Wählerliste angebrachte Vermerk zu streichen und die Streichung des Vermerkes durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, am Wahltag durch den Wahlvorsteher, zu bescheinigen.

## § 11

**Auslegung der Wählerliste**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 17. Oktober 1958 bis zum 9. November 1958 an mindestens 15 Tagen zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszuliegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

## § 12

**Wahlbenachrichtigung**

(1) Jedem Wahlberechtigten ist vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung zuzustellen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist.

(2) Auf der Benachrichtigung sind der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben sowie die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die Wahlbenachrichtigung ist den Wahlberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 13. November 1958, zuzustellen, damit diese bei etwaigen Fehlern oder Unvollständigkeiten in der Wählerliste vor ihrer Schließung Einspruch einlegen können.

(4) Die Wahlbenachrichtigung enthebt den Wahlberechtigten nicht seiner Pflicht, sich von der Richtigkeit der Eintragungen in der Wählerliste zu überzeugen.

## § 13

**Beanstandungen der Wählerliste**

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen eine Ablehnung der Berichtigung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde beim zuständigen Wahlausschuß zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde steht dem von der Änderung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich

zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in die Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig, und der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

#### § 14

##### Schließung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am 15. November 1958 mittags 12 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wie viele wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls beim Abschluß der Wählerliste noch Entscheidungen über eingereichte Beschwerden und Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung ein Wahlschein ausgestellt werden kann.

#### § 15

##### Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk zu wählen.

(2) Inhaber von Wahlscheinen für die Wahl zur Volkskammer können in jedem Wahllokal und Sonderwahllokal in der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

#### § 16

##### Ausstellung eines Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlberechtigte in eine Wählerliste eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

### III.

#### Wahlausschüsse

##### § 17

##### Arten der Wahlausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer werden gebildet:

- a) der Wahlausschuß der Republik;
- b) ein Wahlausschuß in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlausschuß);
- c) ein Wahlkreisausschuß in jedem Wahlkreis.

##### § 18

##### Wahlausschuß der Republik

- (1) Der Wahlausschuß der Republik besteht aus
- dem Wahlleiter der Republik als seinem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des Wahlleiters der Republik als Stellvertreter des Vorsitzenden

und

— mindestens 12 Beisitzern:

Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu berufen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Republik bedarf der Bestätigung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(5) Dem Wahlausschuß der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Wahlen zur Volkskammer vor und leitet ihre Durchführung, leitet die Wahlausschüsse an und kontrolliert ihre Arbeit;
- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Volkskammer durch alle Wahlausschüsse und Organe der staatlichen Verwaltung und entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und Organen der staatlichen Verwaltung im Zusammenhang mit den Wahlen zur Volkskammer;
- c) er legt auf Vorschlag des Wahlleiters der Republik die Wahlkreise und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer fest und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf;
- d) er überprüft die von den Wahlkreisausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zur Volkskammer;
- e) er stellt das Wahlergebnis fest und veranlaßt die Benachrichtigung der gewählten Kandidaten von ihrer Wahl als Mitglied der Volkskammer durch den Wahlleiter der Republik;
- f) er veranlaßt die Weiterleitung der Wahlunterlagen durch den Wahlleiter der Republik, die für die Entscheidung der Volkskammer über die Gültigkeit der Wahl erforderlich sind.

##### § 19

##### Wahlleiter der Republik

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Stellvertreter des Wahlleiters ist der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte.

(2) Der Wahlleiter der Republik ist für die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer verantwortlich. Er hat insbesondere zu gewährleisten

- a) die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeindewahlausschüsse und der Wahlkreisausschüsse;
- b) die Vorbereitung der Einteilung und die Bekanntgabe der Wahlkreise;
- c) die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge und ihre Vorprüfung;

- d) die Herstellung der Stimmzettel und anderer für die Wahl notwendiger Vordrucke;
- e) die Organisierung und Kontrolle der gesamten technisch-organisatorischen Wahlvorbereitung und der Übermittlung des Wahlergebnisses;
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und seine Bekanntgabe.

## § 20

**Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevwahlausschüsse**

(1) Die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevwahlausschüsse bestehen aus

- dem Vorsitzenden des Rates als seinem Vorsitzenden;
- einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden berufen wird;
- drei bis sieben Beisitzern.

Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu berufen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks-, Stadt- und Gemeindevwahlausschusses bedarf der Bestätigung durch den nächsthöheren örtlichen Rat bzw. durch den Wahlleiter der Republik.

(4) Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind.

(5) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(6) Die Bezirks-, Kreis- und Stadtwahlausschüsse in den Stadtkreisen haben für die Wahlen zur Volkskammer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen die gesamten Wahlvorbereitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und kontrollieren die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Volkskammer durch die unteren Wahlausschüsse und Organe der staatlichen Verwaltung;
- b) sie leiten die unteren Wahlausschüsse an und kontrollieren sie in ihrer Arbeit.

(7) Die Stadtbezirks-, Stadt- und Gemeindevwahlausschüsse haben für die Wahlen zur Volkskammer insbesondere die Aufgabe, über Beschwerden gem. § 13 Absätze 1 und 2 zu entscheiden.

## § 21

**Wahlkreisausschüsse**

(1) Für jeden Wahlkreis für die Wahl zur Volkskammer ist ein Wahlkreisausschuß in folgender Zusammensetzung zu bilden:

- ein Vorsitzender;
- ein Stellvertreter des Vorsitzenden;
- fünf Beisitzer.

Für jeden der fünf Beisitzer ist ein Vertreter zu berufen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses werden vom Wahl-

leiter der Republik berufen. Der Vorsitzende beruft einen Schriftführer und einen Vertreter, die im Wahlkreisausschuß nicht stimmberechtigt sind.

(3) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlkreisausschusses und ihre Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht.

(4) Die Zusammensetzung der Wahlkreisausschüsse unterliegt der Bestätigung des Wahlausschusses der Republik.

(5) Die Sitzungen des Wahlkreisausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(6) Dem Wahlkreisausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt die Wahlvorschläge für die im Wahlkreis aufzustellenden Kandidaten entgegen und entscheidet über ihre Zulassung;
- b) er organisiert, gestützt auf die Organe der staatlichen Verwaltung und die Wahlkreisausschüsse sowie auf die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, die Vorstellung der Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
- c) er nimmt die Berichte der Wahlvorstände und Wahlausschüsse über die Ergebnisse der Wahl für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(7) Stimmen Wahlkreise mit Bezirken oder Kreisen überein, können die Aufgaben des Wahlkreisausschusses durch den Bezirks- oder Kreiswahlausschuß übernommen werden.

## § 22

**Beschlußfassung der Wahlausschüsse**

Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## IV.

**Wahlbezirk, Wahlvorstand, Wahllokal**

## § 23

**Wahlbezirk**

(1) Die Stimmabgabe zur Wahl der Volkskammer erfolgt in den Wahlbezirken.

(2) Jede Stadt, jeder Stadtbezirk, jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Gebiet in Wahlbezirke von angemessener Größe so einzuteilen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten, Betriebswohnlager u. ä. mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke gebildet werden, in denen Wählerlisten aufzustellen sind. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung des Wahlleiters der Republik.

(4) Die Bildung der Wahlbezirke ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden spätestens am 1. Oktober 1958 öffentlich bekanntzumachen.



## § 24

**Wahlvorstand**

(1) Für jeden Wahlbezirk wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand ist spätestens am 1. November 1958 in folgender Zusammensetzung zu bilden:

- dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden;
- einem Stellvertreter des Wahlvorstehers;
- mindestens drei Beisitzer

und

- dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer.

Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestimmen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(3) Die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemacht.

## § 25

**Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

## § 26

**Wahllokal**

(1) In jedem Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal wird spätestens mit der Bildung des Wahlvorstandes bestimmt.

(2) Als Wahllokal sind nach Möglichkeit öffentliche Gebäude zu bestimmen.

(3) Der Wahlleiter der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen, in denen nur Inhaber von Wahlscheinen wählen können.

## § 27

**Wahlurne**

(1) Während der Stimmabgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

## § 28

**Wahlkabine**

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 38 Abs. 7 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

## V.

**Wahlvorschläge**

## § 29

**Aufstellung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuß der Republik fordert spätestens am 5. Oktober 1958 durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.

(2) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Volkskammer sind die demokratischen Parteien und Massenorganisationen berechtigt, die die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinigen.

## § 30

**Einreichung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlausschuß des Wahlkreises, für den die Vorschläge abgegeben werden, spätestens am 23. Oktober 1958 einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt sowie ihr Beruf und ihre Wohnung angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

(4) Die Kandidaten dürfen nicht dem Wahlkreisausschuß und einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 21 Abs. 7.

## § 31

**Nachfolgekandidaten**

(1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die Volkskammer auch Nachfolgekandidaten enthalten. Die Zahl der Nachfolgekandidaten soll mindestens ein Viertel der Zahl der Kandidaten betragen.

(2) Die Namen der Nachfolgekandidaten sind auf dem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Bestimmungen über die Kandidaten gelten entsprechend auch für die Nachfolgekandidaten.

## § 32

**Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 25. Oktober 1958 hat der Wahlkreisausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat der zuständige Wahlkreisausschuß zur Behebung der Mängel eine Frist bis spätestens zum 29. Oktober 1958 zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß des Wahlkreisausschusses, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Einspruch an den Wahlausschuß der Republik zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

(4) Dasselbe Einspruchsrecht ist auch für den Fall gegeben, daß die Erteilung der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 Buchst. b verweigert wird.

## § 33

**Ausscheiden eines Kandidaten**

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltage einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des zuständigen Wahlkreisausschusses festge-

stellt und vom Wahlausschuß der Republik bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

#### § 34

##### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlkreis-ausschuß teilt seine Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages seines Wahlkreises gemäß § 32 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gemäß § 32 Abs. 2 am folgenden Tage dem Wahlausschuß der Republik mit.

(2) Der Wahlausschuß der Republik bestätigt spätestens am 31. Oktober 1958 die Wahlvorschläge.

(3) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Republik am folgenden Tage nach der Beschlußfassung über ihre Bestätigung, getrennt nach Wahlkreisen, öffentlich bekanntgemacht.

#### § 35

##### Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Kandidatur vorgesehenen Bürger sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wähler-versammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volkskammer und die Erfüllung der ihnen als Mitglied der Volkskammer obliegenden Pflichten zu geben. Die Wähler sind berechtigt, die Absetzung von Kandidaten von den Wahlvorschlägen vorzuschlagen.

(2) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von den Wahlvorschlägen nach deren Zulassung oder Bestätigung ist nach § 33 zu verfahren.

#### VI.

##### Wahlhandlung

#### § 36

##### Öffentlichkeit und Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlen dauern in der Regel von 7 bis 20 Uhr. Ein früherer Beginn oder eine Verlängerung der Wahlhandlung bis spätestens 22 Uhr kann durch den Kreiswahlausschuß und Stadtwahlausschuß des Stadtkreises festgelegt werden.

#### § 37

##### Leitung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist sein Stellvertreter mit der Vertretung zu beauftragen.

#### § 38

##### Verlauf der Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorsteher im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt; sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Das gilt auch für

Inhaber von Wahlscheinen. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung erhält der Wähler den Stimmzettel.

(3) Inhaber von Wahlscheinen erhalten den Stimmzettel gegen Übergabe des Wahlscheines an den Wahlvorstand. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahl-niederschrift aufzunehmen.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahllokal ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden. Die Stimmzettel sind für jeden Wahlkreis gesondert herzustellen. Sie müssen alle vom Wahlausschuß der Republik bestätigten Kandidaten und Nach-folgekandidaten enthalten.

(5) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Änderungen vorzunehmen.

(6) Der Wähler nimmt die Wahl selbst vor, indem er den Stimmzettel in die Wahlurne einsteckt.

(7) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(8) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

#### § 39

##### Ordnung im Wahllokal

(1) Jeder Wähler hat Zutritt zu den Räumen des Wahllokals.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahllokal verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.

(3) Nach Abschluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für abgeschlossen.

#### VII.

##### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 40

##### Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahl-niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Nach Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel werden die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der von den gültigen auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen ermittelt. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Der Schriftführer verzeichnet in der Zähl-liste die ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Ein Beisitzer des Wahlvorstandes führt eine Gegenliste.

(5) Das so ermittelte vorläufige Wahlergebnis des Wahlbezirktes ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemein-dewahlausschusses zu übermitteln.

(6) Die gültigen Stimmzettel sind in einem verschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden des Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemein-dewahlausschusses zu übergeben. Die vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind fortlaufend zu numerieren und der Wahl-niederschrift beizufügen.

## § 41

**Wahlniederschrift des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand nimmt über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen unverzüglich eine Wahlniederschrift auf, die vom Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlniederschrift muß die vom Wahlleiter der Republik festgelegten Angaben enthalten.

(3) Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlvorsteher und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes mit allen übrigen benutzten und unbenutzten Wahlunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindegewahlausschusses zu übergeben.

## § 42

**Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis**

(1) Das vorläufige Wahlergebnis der Wahlbezirke ist von dem Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindegewahlausschuß für alle Wahlbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches zusammenzufassen und unverzüglich auf dem vom Wahlleiter der Republik festgelegten Weg dem Wahlkreis Ausschuß zu übermitteln. Der Wahlkreis Ausschuß stellt das vorläufige Wahlergebnis des Wahlkreises fest und übermittelt dieses dem Wahlleiter der Republik.

(2) Das endgültige Wahlergebnis ist auf der Grundlage der Wahlniederschrift der Wahlvorstände festzustellen. Die Wahlniederschriften sind von den Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindegewahlausschüsse auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sie stellen daraufhin das endgültige Ergebnis der Wahl zur Volkskammer in der Stadt, in dem Stadtbezirk bzw. in der Gemeinde fest.

(3) Die Weiterleitung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat auf dem vom Wahlleiter der Republik festgelegten Weg an den Wahlkreis Ausschuß zu erfolgen.

(4) Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen stellt der Wahlkreis Ausschuß in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die rechnerische Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen zu prüfen.

(5) Der Wahlkreis Ausschuß fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis im Wahlkreis an, die von dem Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlkreis Ausschusses zu unterschreiben ist.

(6) Der Wahlkreis Ausschuß übermittelt die Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlleiter der Republik.

## § 43

**Feststellung des Wahlergebnisses für die Republik**

(1) Der Wahlausschuß der Republik stellt auf Grund der vorläufigen Wahlergebnisse der Wahlkreise das vorläufige Wahlergebnis für die Republik fest.

(2) Auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Wahlkreis Ausschüsse stellt der Wahlausschuß der Republik in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis für die Republik fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu prüfen und festzustellen.

## § 44

**Zuweisung der Abgeordnetensitze**

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenden Zahl der Stimmen.

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

## § 45

**Benachrichtigung der gewählten Mitglieder der Volkskammer**

Der Wahlleiter der Republik hat die gewählten Mitglieder der Volkskammer spätestens sieben Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

## VIII.

**Gültigkeit der Wahl**

## § 46

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl**

Die Volkskammer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und prüft das Recht der Mitgliedschaft gemäß Artikel 59 der Verfassung.

## § 47

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden.

(2) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlleiter der Republik beim ersten Zusammentreten der Volkskammer dieser zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß über den Einspruch ist dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland unverzüglich zuzustellen.

(3) Wird dem Einspruch durch Beschluß der Volkskammer stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, findet eine Neuwahl nur in diesem Wahlkreis statt.

(5) Die Neuwahl findet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt. Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlausschüsse, Wahlkreis Ausschüsse, Wahlbezirke, Wahlvorstände und Wahllokale bleiben unverändert. Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl; sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

## § 48

**Ungültigkeit der Wahl einzelner Mitglieder der Volkskammer**

War die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Volkskammer gesetzlich unzulässig, weil die Voraussetzungen für deren Wählbarkeit fehlten, so ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären.

## § 49

**Abberufung von Mitgliedern der Volkskammer**

(1) Die Wähler haben das Recht, in von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung eines Mitgliedes der Volkskammer zu beantragen.

(2) Die Volkskammer entscheidet in diesem Falle gemäß Artikel 59 der Verfassung über die weitere Mitgliedschaft.

## § 50

**Nachrücken eines Nachfolgekandidaten**

(1) Wird die Wahl eines Mitgliedes der Volkskammer für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet ein Mitglied der Volkskammer aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volkskammer festgestellt.

IX.  
**Schlussbestimmungen**

§ 51

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:  
Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

§ 52

**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 24. September 1958 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 4. August 1954 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 (GBl. S. 667) außer Kraft.

**Gesetz  
über die Auflösung des Stadtkreises Schneeberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt.  
Vom 24. September 1958**

§ 1

(1) Der Stadtkreis Schneeberg wird mit Wirkung vom 23. November 1958 aufgelöst.

(2) Aus dem bisherigen Stadtkreis Schneeberg werden die Stadt Schneeberg und die Gemeinden Schlemma und Lindenau gebildet und in den Landkreis Aue eingegliedert.

§ 2

(1) Auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) sind Neuwahlen zu den Volksvertretungen der Stadt Schneeberg und der Gemeinden Schlemma und Lindenau sowie Nachwahlen zum Kreistag Aue durchzuführen. Mit der Neuwahl ist die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises Schneeberg aufgelöst.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:  
Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Die genaue Zahl der für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schneeberg und für die Gemeindevertretungen der Gemeinden Schlemma und Lindenau zu wählenden Abgeordneten ist von der Stadtverordnetenversammlung des bisherigen Stadtkreises Schneeberg gemäß § 7 des Gesetzes vom 3. April 1957 festzulegen.

(3) Für den Kreistag Aue kann auf Grund der Nachwahl zum Kreistag in der Stadt Schneeberg und in den Gemeinden Schlemma und Lindenau die Höchstzahl der gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. April 1957 um höchstens 25 überschritten werden. Die genaue Zahl der nachzuwählenden Abgeordneten ist vom Kreistag Aue festzulegen.

(4) Die Festsetzung des Wahltermins erfolgt durch den Ministerrat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 24. September 1958 in Kraft.

**Beschluß**

**über die Wahlen zu den Bezirkstagen und im Bereich des ehemaligen Stadtkreises Schneeberg.  
Vom 24. September 1958**

1. Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) werden die Wahlen für die Bezirkstage auf den

16. November 1958

festgesetzt.

2. Die Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung Schneeberg und für die Gemeindevertretungen Schlemma und Lindenau, Kreis Aue, sowie die Nachwahlen für den Kreistag Aue werden auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. September 1958 über die Auflösung des Stadtkreises Schneeberg,

Bezirk Karl-Marx-Stadt (GBl. I S. 684) auf den 16. November 1958

festgesetzt.

3. Für die Organisation und Durchführung der Wahlen auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1957 ist der Minister des Innern als Wahlleiter der Republik verantwortlich.

Berlin, den 24. September 1958

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister des Innern
Grotewohl	I. V.: Jendretzky
	Stellvertreter des Ministers und Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 8. Oktober 1958	Nr. 61
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 58	Zweites Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 .....	686
24. 9. 58	Gesetz über die Verwendung der beim Geldumtausch eingezahlten Beträge spekulativer Herkunft .....	687
22. 9. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben .....	687
22. 9. 58	Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Abföungs-Anleihe .....	688
22. 9. 58	Verordnung über die Industrie- und Handels-Kammern der Bezirke .....	688
22. 9. 58	Verordnung über die Sühnstellen. — Schiedsmannsordnung — .....	690
22. 9. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sühnstellen; — Schiedsmannsordnung — .....	692
11. 9. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe; — Siegelordnung — .....	694
22. 9. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages .....	695
22. 9. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Rentenzuschlagsverordnung .....	695
19. 9. 58	Preisverordnung Nr. 1004/1. — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungs- und Aufkaufpreisen) .....	696
2. 9. 58	Arbeitsschutzanordnung 391/1; — Stauereibetriebe — .....	696
2. 9. 58	Arbeitsschutzanordnung 551/1; — Nahfördermittel — .....	697
2. 9. 58	Anordnung über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke .....	697
10. 9. 58	Anordnung Nr. 2 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft .....	698
20. 9. 58	Anordnung über die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts sowie die Anforderung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln .....	699
32. 9. 58	Anordnung über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande .....	703
	Berichtigungen .....	703

**Zweites Gesetz  
über den Staatshaushaltsplan 1958.**

Vom 24. September 1958

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBL I S. 413) wird zur Änderung des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBL I S. 66) folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die §§ 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

**„§ 1**

**Bestätigung des Staatshaushaltsplanes**

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1958 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen (davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.184,6 Millionen DM)	41.533,3 Millionen DM
Ausgaben (davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.184,6 Millionen DM)	41.526,3 Millionen DM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1958	7,0 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1957	1.220,5 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1958	1.227,5 Millionen DM

**§ 2**

**Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik**

Einnahmen	30.838,4 Millionen DM
Ausgaben (davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.184,6 Millionen DM)	30.831,4 Millionen DM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1958	7,0 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1957	957,3 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1958	964,3 Millionen DM

**§ 3**

**Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke**

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1958 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß am 31. 12. 58
Rostock	733,2	717,7	15,5
Schwerin	547,8	535,3	12,5
Neubrandenburg	627,1	612,2	14,9
Potsdam	764,5	746,4	18,1
Frankfurt (Oder)	502,1	490,8	11,3
Cottbus	486,9	474,4	12,5
Magdeburg	887,5	867,0	20,5
Halle	1.012,8	988,4	24,4
Erfurt	705,8	689,0	16,8
Gera	436,4	426,0	10,4
Suhl	286,5	279,2	7,3
Dresden	949,2	926,2	23,0
Leipzig	804,1	783,9	20,2
Karl-Marx-Stadt	913,7	892,1	21,6
Berlin	1.567,6	1.533,4	34,2
	11.225,2	10.982,0	263,2

**§ 4**

**Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen  
Wirtschaft**

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1958 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 22.873,8 Millionen DM
- b) mit Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1.005,3 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Höhe von 4.160,5 Millionen DM

**§ 5**

**Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel**

(1) Der volkseigenen Wirtschaft ist in den Finanzplänen das gesamte Aufkommen an Amortisationen in Höhe von 2.279,2 Mill. DM für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes — Teil Erhaltung der Grundmittel — bereitzustellen.

(2) Die Zuführungen des Staatshaushalts an die volkseigene Wirtschaft und die Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes — Teil Erweiterung der Grundmittel — werden mit 5.513,7 Mill. DM bestätigt.

**§ 6**

**Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung  
der Arbeiter und Angestellten**

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1958 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	6.094,6 Millionen DM
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	824,1 Millionen DM
Ausgaben	6.918,7 Millionen DM*

**§ 2**

Der § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bezirke	Produktions-, Handels- und Dienstl. Abg. d. öff. VEW in %	Steuern v. d. priv. Wirtschaft (ohne Steuern d. Handw. u. d. Landwirtsch.) in %	Steuern v. d. Werkstätigen in %	Zuweisung in Millionen DM
Rostock	100	100	100	238,6
Schwerin	100	100	100	149,9
Neubrandenburg	100	100	100	270,4
Potsdam	100	100	100	52,1
Frankfurt (Oder)	100	100	100	126,9
Cottbus	100	100	100	53,0
Magdeburg	100	100	100	123,5
Halle	75	100	45	43,7
Erfurt	75	70	60	25,8
Gera	80	50	35	14,8
Suhl	70	65	50	10,1
Dresden	80	50	35	20,2
Leipzig	90	55	40	28,7
Karl-Marx-Stadt	55	35	25	19,5
Berlin	55	25	20	7,4
				1.184,6

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Gesetz**

**über die Verwendung der beim Geldumtausch eingezahlten Beträge spekulativer Herkunft.**

**Vom 24. September 1958**

§ 1

Zum Umtausch eingezahlte Beträge, bei denen die zuständigen Prüfungskommissionen der Räte der Kreise gemäß § 9 der Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBL I S. 603) spekulative Herkunft festgestellt haben, werden entschädigungslos eingezogen.

§ 2

Die eingezogenen Beträge werden dem Nationalen Aufbauwerk der Kreise zugeführt, in denen sie eingezogen wurden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Verordnung**

**zur Aufhebung der Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben.**

**Vom 22. September 1958**

Nachdem die sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) ergebenden strukturellen Veränderungen der staatlichen Organe abgeschlossen sind, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBL I S. 192) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1958 (GBL I S. 405) werden aufgehoben.

§ 2

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik mit Beschäftigten staatlicher Organe Aufhebungsverträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, nach denen noch Ausgleichszahlungen zu leisten sind, bleiben diese Aufhebungsverträge rechtswirksam.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
**Grotewohl Rumpf**

**Verordnung  
über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der  
Deutschen Demokratischen Republik an der  
Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.**

Vom 22. September 1958

In Durchführung der Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (ZVOBl. S. 475) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Tilgung der Anteilrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erfolgt im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Tilgungsbetrages ab 2. Januar 1959 nach folgenden Grundsätzen:

1. Getilgt werden zuerst die Anteilrechte mit den jeweils niedrigsten Beträgen, und zwar
  - a) für das Jahr 1959 ab 2. Januar 1959 die Anteilrechte, die einen Bestand bis einschließlich 100 DM aufweisen, in voller Höhe,
  - b) für die Jahre 1960 und 1961 jeweils ab 2. Januar die Anteilrechte, die einen Bestand bis einschließlich 200 DM aufweisen, in zwei gleichen Jahresraten.
2. Die Grundsätze für die Tilgung in den folgenden Jahren werden im Laufe des Jahres 1961 festgelegt.

(2) An alle Inhaber von Anteilrechten, die ab 1959, jeweils am 1. Januar des Jahres, das Rentneralter erreicht haben (Frauen ab vollendetem 60. Lebensjahr und Männer ab vollendetem 65. Lebensjahr) und nach Abs. 1 keine Auszahlung erhalten, wird nach Erreichung des vorstehenden Lebensalters jährlich ab 2. Januar (beginnend vom Jahre 1959 an) zunächst bis zu 50 DM von ihrem Anteilrecht ausgezahlt.

(3) Für die getilgten Anteilrechte endet die Anleiheverzinsung am 31. Dezember des dem Zeitpunkt der Tilgung vorangegangenen Jahres.

§ 2

(1) Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Personen, die seit dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben oder nach diesem Zeitpunkt mit erforderlicher Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben oder verlassen, ruhen bis zum Abschluß entsprechender staatlicher Vereinbarungen.

(2) Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne erforderliche Genehmigung verlassen haben oder verlassen, können Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe nicht geltend machen.

§ 3

Eine rechtsgeschäftliche Veräußerung von Anteilrechten (Abtretung, Schenkung, Verpfändung usw.) ist unzulässig. Die erbrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung werden davon nicht berührt.

§ 4

(1) Die Auszahlung der gemäß § 1 dieser Verordnung zu tilgenden Beträge erfolgt ebenso wie die Anleihezinszahlung gegen Vorlage des Sparkassenbuches für

Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (im folgenden Sondersparkassenbuch) nur durch die für den Wohnsitz des Inhabers des Anteilrechtes örtlich zuständige Sparkasse.

(2) Die Auszahlung der zu tilgenden Beträge gemäß § 1 dieser Verordnung erfolgt an den Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der das Sondersparkassenbuch bei der zuständigen Sparkasse vorlegt und sich durch den Deutschen Personalausweis legitimiert. Ist er mit dem Kontoinhaber nicht identisch, hat er seine Berechtigung zur Abhebung des Guthabens der Sparkasse gegenüber nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Auszahlung der jährlichen Anleihezinsen erfolgt nach den Grundsätzen des § 4.

(2) Für die jährlichen Anleihezins- und Tilgungszahlungen werden durch die Sparkassen erst dann Zinsen vergütet, wenn diese Beträge auf bestehende oder neu einzurichtende Sparbücher übertragen werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 23. Februar 1955 über den Ablauf der Sperrfrist für Veräußerungen und Verpfändungen von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. II S. 85) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Grotewohl                      Rumpf

**Verordnung  
über die Industrie- und Handels-Kammern  
der Bezirke.**

Vom 22. September 1958

Auf Grund des Buchst. C Abschnitt IV Ziffern 3 und 4 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 138) wurde das Präsidium der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik und sein Apparat aufgelöst. Die bisherigen Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik wurden selbständig und den Räten der Bezirke unterstellt. Zur Festlegung der Aufgaben und der Struktur der Industrie- und Handels-Kammern wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Industrie- und Handels-Kammern. Sie führen die Bezeichnung „Industrie- und Handels-Kammer des Bezirkes .....", Die Industrie- und



Handels-Kammer des Bezirkes ist juristische Person und dem Rat des Bezirkes unterstellt. Ihr Sitz wird vom Rat des Bezirkes bestimmt.

(2) Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission können die Industrie-und-Handels-Kammern mehrerer Bezirke zu einer Industrie-und-Handels-Kammer zusammengelegt werden. In diesem Falle untersteht die Industrie-und-Handels-Kammer dem Rat des Bezirkes, in dessen Bereich sie ihren Sitz hat. Die übrigen Räte der Bezirke haben bezüglich der ihren Bereich berührenden Tätigkeit gegenüber dieser Industrie-und-Handels-Kammer Weisungsbefugnis.

(3) Die Industrie-und-Handels-Kammer kann mit Zustimmung des Rates des Bezirkes Kreisgeschäftsstellen bilden und auflösen.

(4) Die Kreisgeschäftsstellen unterstehen der Industrie-und-Handels-Kammer des Bezirkes und den Räten der Kreise. Die Räte der Kreise haben bezüglich der ihren Bereich berührenden Tätigkeit gegenüber den Kreisgeschäftsstellen Weisungsbefugnis.

## § 2

(1) Der Industrie-und-Handels-Kammer gehören alle in der privaten Wirtschaft selbständig gewerblich tätigen Bürger und juristischen Personen und Personenvereinigungen an.

(2) Ausgenommen sind:

1. Betriebe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) in Verwaltung genommen wurden;
2. Treuhandbetriebe, soweit sie staatliche Produktionsaufgaben erhalten;
3. halbstaatliche Betriebe;
4. Handwerksbetriebe und Betriebe der Kleinindustrie im Sinne des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261);
5. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks;
6. Betriebe der pflanzlichen und tierischen Produktion.

## § 3

(1) Die Zugehörigkeit zur Industrie-und-Handels-Kammer begründet das Recht, nach Maßgabe der Aufgaben der Industrie-und-Handels-Kammer deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, und die Pflicht, der Industrie-und-Handels-Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(2) Die Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 4

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer hat die Aufgabe, die Inhaber der ihr angeschlossenen Betriebe für eine bewusste Mitarbeit beim Aufbau des Sozialismus zu gewinnen. Dazu ist besonders erforderlich:

1. die Erläuterung der Gesetze und Maßnahmen der Arbeiter-und-Bauern-Macht;
2. die systematische Einflußnahme auf die Inhaber privater Betriebe zur Gewinnung für die Aufnahme einer staatlichen Beteiligung, für die Einbeziehung

in den staatlichen Kommissionshandel oder für eine Beteiligung an anderen Formen der Einbeziehung privater Betriebe in das sozialistische Wirtschaftssystem;

3. die Unterstützung der örtlichen Staatsorgane bei der Organisierung enger Kooperationsbeziehungen zwischen sozialistischen und privaten Betrieben;
4. die Mobilisierung der Inhaber der privaten Betriebe zur Erfüllung der durch den Volkswirtschaftsplan und die Beschlüsse der Volksvertretungen gestellten Aufgaben;
5. die Mitarbeit bei der Erfassung und Ausnutzung der inneren und örtlichen Reserven;
6. die Mitwirkung bei Tariffragen sowie beim Abschluß von Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen.

(2) Weitere Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der Industrie-und-Handels-Kammer legt der Rat des Bezirkes unter Anleitung der Staatlichen Plankommission fest.

## § 5

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer schließt mit den für die einzelnen Wirtschaftszweige zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge und Vereinbarungen ab, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Werkstätigen festgelegt werden, die in den der Industrie-und-Handels-Kammer zugehörigen Betrieben beschäftigt sind.

(2) Die Tarifverträge und Vereinbarungen sind bei dem Komitee für Arbeit und Löhne zu registrieren.

## § 6

Die Industrie-und-Handels-Kammer hat für jedes Kalenderjahr, erstmals für das zweite Halbjahr 1958, einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes bedarf. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Weisungen des Rates des Bezirkes.

## § 7

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer wird von einem Direktor und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Im Rechtsverkehr wird die Industrie-und-Handels-Kammer durch den Direktor bzw. durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von dem Rat des Bezirkes berufen und abberufen, dem die Industrie-und-Handels-Kammer untersteht.

(4) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen werden vom Direktor der Industrie-und-Handels-Kammer des Bezirkes berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

## § 8

(1) Bei der Industrie-und-Handels-Kammer des Bezirkes wird als beratendes Organ ein Beirat gebildet, dem angehören:

- a) fünf Inhaber von Betrieben, die der Industrie-und-Handels-Kammer zugehören; ihre Berufung erfolgt durch den Direktor;
- b) fünf vom Rat des Bezirkes benannte Vertreter staatlicher Organe;
- c) fünf vom Bezirksvorstand des FDGB benannte Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Direktor der Industrie- und Handels-Kammer des Bezirkes hat den Beirat regelmäßig über die Arbeit der Industrie- und Handels-Kammer sowie über die Entwicklung der privaten Wirtschaft zu informieren.

(3) Die Mitglieder des Beirates haben den Direktor bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### § 9

Die Industrie- und Handels-Kammern der Bezirke sowie die Industrie- und Handelskammer von Groß-Berlin sind Rechtsträger der ihnen übertragenen Vermögenswerte.

#### § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

#### § 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 6. August 1953 über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 917);
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. September 1953 zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 993);
3. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. November 1953 zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1169);
4. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 147).

Berlin, den 22. September 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission Leuschner
------------------------------------	---

**Verordnung  
über die Sühnestellen.  
— Schiedsmannsordnung —  
Vom 22. September 1958**

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Privatklageverfahren sehen vor, daß eine Privatklage erst zulässig ist, nachdem vor einer Sühnestelle erfolglos versucht worden ist, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen. Demgemäß sind in allen Gemeinden, Städten und Stadtbezirken Sühnestellen errichtet worden. Diese Sühnestellen haben die ihnen übertragenen Aufgaben gut gelöst. Das Vertrauen, das sich die Schiedsmänner dadurch bei der Bevölkerung erworben haben, gestattet es daher, den Sühnestellen nunmehr auch die Befugnis zur Durchführung freiwilliger Sühneversuche wegen kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern zu übertragen.

Zu diesem Zweck wird zur Neuregelung der Befugnisse der Sühnestellen folgendes verordnet:

#### § 1

##### Aufgaben

(1) Die Sühnestellen haben die Aufgabe, die Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen Leben, insbesondere zur Achtung vor der Ehre der Mitbürger, zu erziehen. Sie erfüllen diese Aufgabe insbesondere durch die Schlichtung kleinerer Streitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts.

(2) Die Sühnestellen sind zuständig:

- a) in Strafsachen zur Durchführung des Sühneversuchs vor der Einreichung einer Privatklage (§ 246 StPO),
- b) in Zivilsachen zur Durchführung eines Sühneversuchs, wenn der Streitwert der Angelegenheit nicht mehr als 100 DM beträgt und eine der Parteien die Durchführung des Sühneversuchs beantragt.

(3) In familienrechtlichen Angelegenheiten ist die Durchführung eines Sühneversuchs nicht zulässig. Der Sühneversuch in zivilrechtlichen Angelegenheiten ist kein Güteverfahren im Sinne der §§ 495 a ff. der Zivilprozeßordnung. Nach Inanspruchnahme des Gerichts ist die Durchführung eines Sühneversuchs nicht mehr zulässig.

#### § 2

##### Errichtung von Sühnestellen

(1) In jeder Gemeinde wird eine Sühnestelle errichtet. Für kleinere Gemeinden können gemeinsame Sühnestellen und für größere Gemeinden sowie für Städte oder Stadtbezirke größerer Städte mehrere Sühnestellen errichtet werden. Jede Sühnestelle wird mit einem Schiedsmann besetzt.

(2) Die Errichtung von gemeinsamen Sühnestellen oder die Errichtung von mehreren Sühnestellen im Sinne des Abs. 1 bestimmt die zuständige Justizverwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem Rat des Stadt- oder Landkreises.

#### § 3

##### Die Wahl des Schiedsmanns

(1) Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt.

(2) Der Schiedsmann wird von der Volksvertretung der betreffenden Gemeinde, Stadt oder des betreffenden Stadtbezirkes für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die der Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes nach Stellungnahme des Direktors des Kreisgerichts der Volksvertretung zuleitet.

(4) Ist eine gemeinsame Sühnestelle für mehrere Gemeinden errichtet worden, so erfolgt die Wahl des Schiedsmanns auf gemeinsamen Vorschlag der Räte der beteiligten Gemeinden durch die Volksvertretung der Gemeinde, in der die Sühnestelle ihren Sitz hat.

#### § 4

##### Voraussetzungen der Wahl

(1) Zum Schiedsmann kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, der das Wahlrecht besitzt, das 23. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

(2) Zum Schiedsmann sollen nur solche Bürger gewählt werden, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen und die zur Ausübung des Schiedsmannsamtcs erforderlichen charakterlichen und politischen Voraussetzungen besitzen.

## § 5

**Berichterstattung vor der Volksvertretung**

Der Schiedsmann ist auf Einladung der Volksvertretung verpflichtet, vor dieser über seine Tätigkeit zu berichten.

## § 6

**Abberufung von Schiedsmännern**

Ist eine zur Ausübung des Schiedsmannsamtcs ungeeignete Person zum Schiedsmann gewählt worden oder ergibt sich nachträglich, daß sie zum Schiedsmannsamt ungeeignet oder unfähig ist, so kann die Volksvertretung diesen Schiedsmann auf Vorschlag des Rates oder auf Antrag der Justizverwaltungsstelle abberufen. Vor der Abberufung ist die Stellungnahme des Direktors des Kreisgerichts einzuholen.

## § 7

**Verpflichtung**

(1) Die Schiedsmänner werden von dem Direktor des Kreisgerichts feierlich verpflichtet.

(2) Wird ein Schiedsmann nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt, so ist eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

## § 8

**Stellvertretung**

Der Direktor des Kreisgerichts hat zu Beginn des Geschäftsjahres die gegenseitige Vertretung der Schiedsmänner festzulegen.

## § 9

**Sachliche Kosten**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, dem Schiedsmann einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem der Sühneversuch in würdiger Form durchgeführt werden kann.

(2) Die Kosten der Einrichtung der Sühnestellen fallen den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in denen sie errichtet werden, zur Last.

## § 10

**Bekanntmachung der Sühnestellen**

(1) Die Anschriften der errichteten Sühnestellen sind durch die Justizverwaltungsstelle in einer im Bezirk erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat gleichzeitig die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, für deren Bereich Sühnestellen zuständig sind, und die Namen der Schiedsmänner zu enthalten.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sind verpflichtet, die Namen der Schiedsmänner und ihrer Vertreter sowie deren Anschrift und den Sitz der Sühnestellen durch Daueraushang bekanntzumachen. Der Aushang hat auch in den Kreisgerichten und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen. Soweit Haustafeln vorhanden sind, können die Anschrift der Sühnestelle sowie die Anschrift des zuständigen Schiedsmanns auf diesen Tafeln vermerkt werden.

## § 11

**Gebühren**

(1) Für das Verfahren vor den Sühnestellen werden Gebühren nach Maßgabe der zu erlassenden Durchführungsbestimmungen erhoben.

(2) Die Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann und zur anderen Hälfte der Gemeinde zu, welche die sachlichen Kosten zu tragen hat.

(3) Für den dem Schiedsmann zustehenden Gebührenanteil werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht erhoben.

## § 12

**Beitreibung**

Die Vollstreckung von Gebühren, Auslagen, Ordnungsstrafen und Geldbuße führt die Vollstreckungsstelle des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag des Schiedsmanns durch.

## § 13

**Stempel**

(1) Der Schiedsmann führt einen Rundstempel mit der Inschrift „Sühnestelle der Gemeinde (des Stadtbezirkes usw.) : : Der Schiedsmann“.

(2) Der Stempel ist der Unterschrift des Schiedsmanns auf allen Schriftstücken beizudrücken, die für das Gericht, den Aushang oder die Veröffentlichung bestimmt sind oder eine Ladung oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe enthalten. Das Zeugnis über einen erfolglosen Sühneversuch in Strafsachen und die Vergleichsausfertigung sind ebenfalls zu stempeln.

## § 14

**Anleitung und Kontrolle der Schiedsmänner**

(1) Die Anleitung der Schiedsmänner sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit ist Aufgabe der Justizverwaltungsstelle.

(2) Die Direktoren der Kreisgerichte haben vierteljährlich mit den Schiedsmännern einen Erfahrungsaustausch durchzuführen.

(3) Beschwerden gegen eine fehlerhafte Tätigkeit der Schiedsmänner sind innerhalb einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle einzulegen, die endgültig darüber entscheidet.

(4) Der Rat der zuständigen Gemeinde hat den Ansatz und die Vereinnahmung der zu erhebenden Gebühren sowie der zu erstattenden Auslagen vierteljährlich zu prüfen.

**Schlußbestimmungen**

## § 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

## § 16

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Mai 1954 über die Errichtung von Sühnestellen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 555) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Der Minister der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Sühnesteilen.  
— Schiedsmannsordnung —**

**Vom 22. September 1958**

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Sühnesteilen — Schiedsmannsordnung — (GBL I S. 690) wird folgendes bestimmt:

**Erster Abschnitt  
Verfahrensbestimmungen**

**A.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zuständigkeit**

(1) Für den Sühneversuch ist die Sühnestelle zuständig, in deren Bereich der Beschuldigte oder der Antragsteller bzw. eine der Parteien ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Werden hiernach mehrere Sühnesteilen wegen der gleichen Sache angerufen, so ist die Sühnestelle zuständig, bei der der Antrag zuerst gestellt worden ist.

(2) Ist ein Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder wird er von den Parteien abgelehnt (§ 2), so ist für die Durchführung des Sühneversuchs der Schiedsmann zuständig, der ihn gemäß § 8 der Verordnung vertritt.

**§ 2**

**Ausschließung und Ablehnung des Schiedsmanns**

(1) Von der Ausübung seines Amtes ist der Schiedsmann ausgeschlossen in Sachen:

- a) in denen er selbst Partei ist,
- b) in denen sein Ehegatte oder seine Geschwister beteiligt sind,
- c) in denen eine Person beteiligt ist, mit der er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
- d) in denen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Schiedsmann kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Die Ablehnung des Schiedsmanns muß vor Beginn der Sühneverhandlung erfolgen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Schiedsmann die Parteien an die nach § 8 der Verordnung zuständige Sühnestelle zu verweisen.

**§ 3**

**Öffentlichkeit, Vertretung durch Bevollmächtigte**

(1) Die Verhandlung vor dem Schiedsmann ist nicht öffentlich. In der Sühneverhandlung dürfen außer den Parteien nur ihre gesetzlichen Vertreter und für die Dauer ihrer Vernehmung die Zeugen anwesend sein. Der Schiedsmann kann jedoch ausnahmsweise auch die Teilnahme anderer Personen an der Verhandlung gestatten.

(2) Ist eine Partei infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht in der Lage, ihre Interessen in der Verhandlung wahrzunehmen, so kann sie sich eines Bevoll-

mächtigten oder eines Beistandes bedienen. Eine Beauftragung von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen ist nicht zulässig.

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind stets hinzuzuziehen.

**§ 4**

**Geschäftsbuch**

(1) Der Schiedsmann führt je ein Geschäftsbuch für die Verfahren in Straf- und in Zivilsachen.

(2) In das Geschäftsbuch sind Angaben über Namen, Beruf und Wohnung der Parteien sowie der Sachverhalt des Streitfalles unter Angabe von Zeit und Ort einzutragen. Ferner sind der Termin, der Verlauf und das Ergebnis des Sühneversuchs sowie die Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen zu vermerken. Reicht der hierfür vorgesehene Platz nicht aus, so können die Eintragungen über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens auf einem besonderen Blatt fortgesetzt werden, das dem Geschäftsbuch als Anlage einzufügen ist.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Sühnetermin oder entfernt sie sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so ist dies ebenfalls im Geschäftsbuch zu vermerken.

(4) Hat der Sühneversuch zu einer Aussöhnung der Parteien geführt, so ist der Vermerk auch von den Parteien zu unterschreiben. Auf Antrag ist den Parteien eine Abschrift des Vermerks auszuhändigen.

**B.**

**Sühneverfahren in Strafsachen**

**§ 5**

**Antrag**

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs kann beim Schiedsmann schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der schriftliche Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles unter Angabe von Ort und Zeit und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Ist ein Minderjähriger verletzt, so ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen Minderjährigen kann ein Sühneverfahren nicht durchgeführt werden.

(3) Die Zurücknahme des Antrages ist jederzeit zulässig.

**§ 6**

**Terminanberaumung**

(1) Zur Durchführung des Sühneversuchs wird ein Sühnetermin anberaumt. Der Sühneversuch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem zuständigen Schiedsmann durchzuführen.

(2) Die Parteien werden vom Schiedsmann schriftlich zum Termin geladen. In der Ladung müssen die Person des Beschuldigten und der Gegenstand der Verhandlung angegeben sowie ein Hinweis auf die in § 7 Abs. 1 und § 8 Absätze 1 und 2 genannten Folgen enthalten sein.

**Nichterscheinen zum Termin****§ 7**

(1)\*Die Parteien sind verpflichtet, zum Sühnetermin zu erscheinen. Erscheint eine Partei ohne rechtzeitige Angabe eines ausreichenden Grundes nicht zum Sühnetermin, so kann der Schiedsman unbeschadet der in § 8 Absätze 1 und 2 genannten weiteren Folgen gegen diese Partei eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM verhängen.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann der Betroffene innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides über die ausgeworfene Ordnungsstrafe bei der Justizverwaltungsstelle Beschwerde einlegen. In Zweifelsfällen gilt der 3. Tag des auf das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt folgenden Tages als Zugang. Die Justizverwaltungsstelle entscheidet endgültig.

**§ 8**

(1) Bleibt der Antragsteller im Termin ohne ausreichenden Grund aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Bleibt der Beschuldigte ohne ausreichenden Grund aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so wird angenommen, daß er eine Versöhnung ablehnt.

(3) In den Fällen, in denen eine der Parteien ihr Ausbleiben mit ausreichendem Grund entschuldigt, ist unter Berücksichtigung der Frist des § 245 der Strafprozeßordnung ein neuer Termin anzuberaumen, wenn Aussicht zur Versöhnung besteht.

**§ 9****Sühneverhandlung**

(1) Erscheinen beide Parteien im Termin, so wird der Sühneversuch durchgeführt.

(2) Der Schiedsman hat mit den Parteien eine gründliche Aussprache durchzuführen. In der Aussprache ist der Sachverhalt durch Anhören der Parteien und eine formlose, uneidliche Vernehmung freiwillig erschienener Zeugen aufzuklären. Der Schiedsman soll geeignete Vorschläge für eine gütliche Einigung der Parteien machen. Die Parteien können die Zahlung einer Geldbuße durch eine oder beide Parteien bis zur Höhe von 50 DM zugunsten des Staatshaushaltes vereinbaren.

(3) Hat der Antragsteller die Versöhnung von der Bekanntmachung einer besonderen Erklärung (Ehrenerklärung) des Beschuldigten abhängig gemacht, so gilt der Sühneversuch als gescheitert, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb einer vom Schiedsman festzusetzenden Frist und in der im Sühnetermin vereinbarten Form erfolgt ist. Bei der Festsetzung der Frist hat der Schiedsman die Frist des § 245 der Strafprozeßordnung zu berücksichtigen.

**§ 10****Sühnezeugnis**

(1) Einigen sich die Parteien im Termin nicht oder gilt der Sühneversuch als gescheitert, weil der Beschuldigte nicht erschienen ist oder sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt hat oder weil die Bekanntmachung der Ehrenerklärung nicht innerhalb der nach § 9 Abs. 3 bestimmten Frist oder nicht in der verein-

barten Form erfolgt ist, so hat der Schiedsman dem Antragsteller hierüber auf Antrag ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist der Antragsteller im Termin ausgeblieben oder hat er sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt, so darf ein Sühnezeugnis nicht erteilt werden.

(3) Als Zeugnis dient ein Auszug aus dem Geschäftsbuch, der von dem Schiedsman zu unterschreiben ist.

**C.****Sühneverfahren in Zivilsachen****§ 11****Antrag**

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs wegen einer zivilrechtlichen Streitigkeit kann beim Schiedsman schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der schriftliche Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles, die Unterschrift des Antragstellers und den vom Antragsteller angenommenen Streitwert enthalten.

(2) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.

(3) Der Schiedsman ist berechtigt, die Durchführung eines Sühneversuchs in Zivilsachen abzulehnen, wenn die Sache aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Verhandlung vor der Sühnestelle geeignet ist. Stellt sich dies erst während der Sühneverhandlung heraus, so kann der Schiedsman jederzeit die weitere Durchführung der Verhandlung ablehnen.

**§ 12****Streitwert**

(1) Der Streitwert wird vom Schiedsman unter Beachtung der in den §§ 6 bis 9 der Zivilprozeßordnung festgelegten Grundsätze zu Beginn des Sühneversuchs festgesetzt. Eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes ist nicht zulässig.

(2) Wird die Richtigkeit des vom Schiedsman festgesetzten Streitwertes mit der Behauptung angefochten, der Wert des Streitgegenstandes überschreite den Betrag von 100 DM, so gilt dies als Ablehnung des Sühneversuchs.

**§ 13****Verfahren**

(1) Ziel des Verfahrens ist die Beilegung des zwischen den Parteien herrschenden Streites.

(2) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 9 entsprechende Anwendung. Die Ladung darf jedoch nicht die Ankündigung einer Ordnungsstrafe enthalten.

(3) Aus einem vor dem Schiedsman abgeschlossenen Vergleich ist die Zwangsvollstreckung nicht zulässig.

(4) Kommt eine Aussöhnung der Parteien im Termin nicht zustande, so sind sie darauf hinzuweisen, daß der streitige Anspruch durch Klage vor dem Kreisgericht geltend gemacht werden kann.

(5) Durch den Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs tritt keine Unterbrechung der Verjährung ein.

## § 14

**Vergleichsausfertigung**

(1) Einigen sich die Parteien im Termin und führt diese Einigung zum Abschluß eines Vergleichs, so hat ihnen der Schiedsmann auf Antrag eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vergleichs zu erteilen.

(2) Die Ausfertigung muß Ort und Datum der Ausfertigung, die Angabe des Tages, an dem der Vergleich abgeschlossen wurde, sowie dessen Gegenstand und die Unterschrift des Schiedsmanns enthalten.

**Zweiter Abschnitt****Kosten**

## § 15

**Gebühren**

(1) Für die Durchführung eines Sühneversuchs in Strafsachen wird unabhängig von der Anzahl der Beteiligten eine Gebühr von 6 DM, in zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Gebühr von 4 DM erhoben.

(2) Erledigt sich der Antrag ohne Verhandlung, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um die Hälfte.

(3) Die Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann und zur anderen Hälfte der Gemeinde zu, welche die sachlichen Kosten zu tragen hat. Schreibgebühren und bare Auslagen erhält der Schiedsmann unverkürzt. Die Schreibgebühren betragen 0,25 DM pro Seite, angefangene Seiten werden voll berechnet. Bei der Benutzung von Vordrucken entsteht eine Schreibgebühr von 0,15 DM, es sei denn, daß in dem Vordruck mehr als 20 Worte einzufügen sind. Die gleiche Gebühr entsteht für die Beschriftung von Briefumschlägen.

(4) Die Gebühren sind vierteljährlich bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember mit der Gemeinde abzurechnen. Teilablieferungen haben jeweils auf das Konto der Gemeinde zu erfolgen, sobald das Gesamtaufkommen 100 DM erreicht.

## § 16

**Gebühren- und Auslagenschuldner**

Gebühren- und Auslagenschuldner ist der Antragsteller. Soweit ein anderer durch Erklärung gegenüber dem Schiedsmann die Kosten übernommen hat, haftet auch dieser.

## § 17

**Vorschuß**

(1) Der Schiedsmann soll seine Tätigkeit, insbesondere die Anberaumung des Sühnetermins, davon abhängig machen, daß die Gebühren (§ 15) und ein die Auslagen deckender Vorschuß bezahlt werden. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller eine amtliche Bescheinigung beibringt, aus der sich ergibt, daß er ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht bestreiten kann.

(2) Das Sühnezeugnis bzw. die Vergleichsausfertigung sollen erst erteilt werden, wenn die Gebühren und Auslagen voll entrichtet sind. Hat der Antragsteller eine Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 beigebracht, so ist das Sühnezeugnis bzw. die Vergleichsausfertigung auch dann zu erteilen, wenn die Gebühren und Auslagen noch nicht entrichtet sind. In diesen Fällen soll die Beitreibung der Kosten nur dann eingeleitet werden, wenn der Antragsteller im Privatklageverfahren unterlegen ist. Wird im Privatklageverfahren der Beschuldigte verurteilt, so sind die Kosten von ihm beizutreiben.

**Dritter Abschnitt****Schlußbestimmungen**

## § 18

**Aufbewahrung der Geschäftsbücher**

Die Geschäftsbücher der Sühnestelle sind vom Schiedsmann zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die letzte Eintragung folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf dieser Frist sind die Geschäftsbücher einschließlich der beigelegten Anlagen an das Kreisgericht zu übergeben.

## § 19

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Dienstsiegel  
der staatlichen Organe.**

**— Siegelordnung —**

**Vom 11. September 1958**

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. August 1958 über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. I S. 645) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die innerdienstlichen Weisungen über die Berechtigung zur Siegelführung und über die zu siegelnden Urkunden und Schriftstücke gemäß § 3 Absätze 2 und 3 und § 7 der Siegelordnung sind dem Ministerium des Innern bis zum 31. Dezember 1958 einzureichen.

## § 2

Der Versand der Dienstsiegel erfolgt als Vertrauliche Dienstsache gemäß den Bestimmungen über Vertrauliche Verwaltungspost unter Benutzung des VS-Kurierverkehrs des Ministeriums des Innern.

## § 3

(1) Über die in den staatlichen Organen vorhandenen Dienstsiegel ist eine Inventur durchzuführen.

(2) Jedes Dienstsiegel ist kartelmäßig zu erfassen. Die vom Leiter des siegelführenden Organs mit der Registrierung beauftragten Stellen haben entsprechend der Anzahl der bei ihnen vorhandenen Dienstsiegel Kartelkarten beim Ministerium des Innern anzufordern.

(3) Die Inventur und kartelmäßige Erfassung der Dienstsiegel ist bis zum 15. November 1958 abzuschließen. Die ausgefüllten Kartelkarten sind als Vertrauliche Dienstsache bis zum 30. November 1958 dem Ministerium des Innern zu übersenden. Gleichzeitig ist vom Leiter des siegelführenden Organs und der registrierenden Stelle schriftlich zu bestätigen, daß sämtliche im Organ vorhandenen Dienstsiegel kartelmäßig erfaßt wurden.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1958

Der Minister des Innern  
Maron

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages.

Vom 22. September 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

§ 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 442) erhält folgende Fassung:

- „(1) Als eigenes Einkommen des Ehegatten gelten
- a) Lohneinkünfte,
  - b) Einkünfte aus der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
  - c) Stipendien,
  - d) Einnahmen aus gewerblicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit sowie aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit, soweit sie monatlich 60 DM übersteigen,
  - e) Einkünfte aus einer Land- oder Forstwirtschaft, denen ein Einheitswert von mehr als 2000 DM zugrunde liegt,
  - f) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen, soweit sie monatlich 60 DM übersteigen,
  - g) Renten, Versorgungen und Unterstützungen, zu denen ein Zuschlag auf Grund der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) gezahlt wird.

(2) Zinsen aus Sparguthaben, Hypothekendarlehen oder Obligationen gemäß Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie Einkünfte aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Vermietungen von ein bis zwei Zimmern gelten nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1, wenn keine weiteren Einnahmen aus Vermietungen erzielt werden.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne  
Macher  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* 1. DB (GBl. I S. 442)

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Rentenzuschlagsverordnung.

Vom 22. September 1958

Auf Grund des § 15 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Den Witwenrenten wegen Alter, Invalidität und Erwerbsbehinderung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung werden die Bergbau-Witwenrenten, die wegen Erziehung von vier waisenrentenberechtigten Kindern zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes gezahlt werden, gleichgestellt.

## § 2

(1) Als eigenes Einkommen des Ehegatten im Sinne der §§ 2 und 5 der Verordnung gelten

- a) Lohneinkünfte,
- b) Einkünfte aus der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) Stipendien,
- d) Einnahmen gewerblicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit sowie aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit,
- e) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, denen ein Einheitswert von mehr als 2000 DM zugrunde liegt,
- f) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen,
- g) Renten, Versorgungen und Unterstützungen, zu denen ein Zuschlag auf Grund der Verordnung gezahlt wird.

(2) Zinsen aus Sparguthaben und Hypothekendarlehen oder Obligationen gemäß Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Abvermietung von ein bis zwei Zimmern gelten nicht als Einnahmen im Sinne des Abs. 1.

## § 3

(1) Zuschläge gemäß § 4 der Verordnung werden gezahlt, wenn

- a) kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht,
- b) der Rentner oder der mit dem Rentner im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte keine gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeit sowie keine steuerbegünstigte freiberufliche Tätigkeit ausübt bzw. die Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit monatlich 60 DM nicht übersteigen,
- c) der Rentner oder der mit dem Rentner im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte keine Land- oder Forstwirtschaft mit einem Einheitswert von mehr als 2000 DM betreibt,
- d) der Rentner oder der mit dem Rentner im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte keine Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen erzielt bzw. derartige Einnahmen 60 DM monatlich nicht übersteigen.

\* 1 DB (GBl. I S. 441)

(2) Rentner, die blind sind, erhalten den Zuschlag, wenn ihre Einnahmen nicht mehr als 150 DM monatlich betragen.

(3) Zinsen aus Sparguthaben und Hypothekendarlehen oder Obligationen gemäß Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbauwerkes gelten nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des Abs. 1 Buchst. d. Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Abvermietung von ein bis zwei Zimmern gelten nicht als Einnahmen im Sinne des Abs. 1 Buchst. d, wenn keine weiteren Einnahmen aus Vermietung erzielt werden.

(4) Alters- und Invalidenrentner, die in einem Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Hauptstadt Berlin stehen, erhalten ohne Prüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 den Zuschlag gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung.

#### § 4

Zuschläge gemäß § 6 der Verordnung werden für Rentner und Ehegatten von Rentnern gezahlt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt sind.

#### § 5

Die Anträge auf Zuschläge gemäß § 8 der Verordnung sind an die Deutsche Versicherungs-Anstalt, Abteilung Altersversorgung der Intelligenz, Potsdam, zu richten. Rentner, die ihre Versorgung von der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt erhalten, richten ihren Antrag dorthin.

#### § 6

Die Zuschläge gemäß der Verordnung werden an Rentner oder deren Ehegatten auch während der Dauer einer stationären Behandlung oder eines Kuraufenthaltes gezahlt.

#### § 7

Anträge auf Zahlung eines Zuschlages gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen Rat, Fachgebiet Sozialfürsorge, zu stellen. Handelt es sich um Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen, so ist der Antrag an den für die Zahlung der Unterhaltskosten und des Taschengeldes zuständigen örtlichen Rat zu richten.

#### § 8

Erhalten Hauptunterstützungsempfänger der Sozialfürsorge oder deren mitunterstützte Haushaltsangehörige Zuschläge gemäß der Verordnung, so werden diese Zuschläge bei stationärer Behandlung für den Einweisungs- und den Entlassungsmonat in voller Höhe gezahlt.

#### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I S. 444) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne  
Macher  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Preisordnung Nr. 1004/1\*

#### — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh —

(Preiszuschläge zu den Erfassungs- und Aufkaufpreisen)

Vom 19. September 1958

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisordnung Nr. 1004 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schweine der Schlachtwertklasse C mit einem Abnahmegewicht (Abrechnungsgewicht) ab 110 kg und für Sauen der Schlachtwertklasse G I ab 110—120 kg wird zu den Erfassungspreisen im Oktober und November 1958 ein Preiszuschlag von

20,— DM

je Tier gezahlt.

(2) Der gleiche Preiszuschlag ist im Oktober und November 1958 auch zu den Aufkaufpreisen zu zahlen.“

#### § 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Heinrich

Stellvertreter des Staatssekretärs

\* PAO. Nr. 1004 (Sonderdruck Nr. P 389 d. GBl.)

### Arbeitsschutzanordnung 391/1\*.

#### — Stauereibetriebe —

Vom 2. September 1958

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 391 vom 6. Januar 1953 — Stauereibetriebe — (GBl. S. 133) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 14 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„Das Auf- und Abdecken der Luken sowie das Herausnehmen und Einsetzen der Scherstücke darf nur von der Schiffsbesatzung oder von fachkundigen Beschäftigten des Hafenbetriebes unter Verantwortung des Schiffsführers oder seines Beauftragten vorgenommen werden. Angehörige des Hafenbetriebes dürfen solche Arbeiten nur dann ausführen, wenn ein schriftlicher Auftrag des Hafenbetriebes vorliegt.“

#### § 2

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke  
Vorsitzender

\* Arbeitsschutzanordnung 391 (GBl. 1953 S. 133)



**Arbeitsschutzanordnung 551/1\*****— Nahfördermittel —****Vom 2. September 1958**

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 551 vom 23. Juli 1952 — Nahfördermittel — (GBl. S. 692) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Nahfördermittel, insbesondere deren Tragmittel, Förderketten, Gliederketten, Seile, Gurte usw., hat der Benutzerbetrieb monatlich durch Personen, die über entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, untersuchen zu lassen. Die Auswahl dieser Personen obliegt dem Betriebsleiter.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein für jedes Nahfördermittel gesondert zu führendes Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Weiterbenutzung des untersuchten Nahfördermittels darf erst erfolgen, wenn erkannte Mängel behoben sind.“

**§ 2**

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1958

**Das Komitee für Arbeit und Löhne**

**Heinicke**  
Vorsitzender

\* Arbeitsschutzanordnung 551 (GBl. 1952 S. 692)

**Anordnung****über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke.****Vom 8. September 1958**

Zur besseren Ausnutzung der in der volkseigenen Wirtschaft vorhandenen volkseigenen beweglichen Grundmittel und zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

**Abgabe, Umsetzung, Tausch und Angebot volkseigener beweglicher Grundmittel****§ 1**

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, volkseigene bewegliche Grundmittel, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, abzugeben.

(2) Die beweglichen Grundmittel sind vorrangig gegen Wertersatzung (Abgabe) abzugeben. Ferner können bewegliche Grundmittel ohne Wertersatzung (Umsetzung), durch Tausch oder Angebot nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben werden.

(3) Die den volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe können festlegen, daß für bestimmte abzugebende bewegliche Grundmittel ihre Zustimmung erforderlich ist.

**§ 2**

(1) Eine Abgabe oder Umsetzung ist nur an andere volkseigene Betriebe oder an staatliche Verwaltungen oder Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) zulässig.

(2) Ein Tausch ist nur zulässig mit volkseigenen Betrieben, Haushaltsorganisationen, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und anderen Trägern sozialistischen Eigentums (nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum) und halbstaatlichen Betrieben mit Zustimmung des staatlichen Gesellschafters.

(3) Büromaschinen sind dem VEB Büromaschinen-Reparaturwerk Berlin oder einer seiner Außenstellen anzubieten. Alle anderen beweglichen Grundmittel sind, wenn dem abgebenden volkseigenen Betrieb kein Abnehmer bekannt ist, dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten.

**§ 3**

(1) Bei der Abgabe ist die Höhe der Wertersatzung zwischen den beteiligten volkseigenen Betrieben oder Haushaltsorganisationen entsprechend dem Zustand des beweglichen Grundmittels zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung ist der Zeitwert, der unter Berücksichtigung des zur Zeit geltenden Anschaffungspreises für ein gleiches oder gleichartiges bewegliches Grundmittel und der Wertminderung zu ermitteln ist. Dabei darf der ursprüngliche Anschaffungspreis nicht überschritten werden.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Wertersatzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Abgebenden, gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten, das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven.

(3) Die Wertersatzung, abzüglich Demontage- und ähnlicher Kosten, ist dem Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zuzuführen.

(4) Der übernehmende Betrieb kann die Anschaffung aus Mitteln des Fonds zur Erhaltung der Grundmittel, aus Rationalisierungskrediten, aus Mitteln des Betriebsprämienfonds bzw. des Kultur- und Sozialfonds oder aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel nach den hierfür geltenden Bestimmungen finanzieren.

**§ 4**

Eine Umsetzung ist vorzunehmen

a) auf Anordnung des dem abgebenden Betrieb übergeordneten Organs oder wenn

b) Betriebsteile verlagert werden oder Betriebe einen Teil ihres bisherigen Produktionsprogramms einschließlich der benötigten beweglichen Grundmittel an andere Betriebe abgeben oder

c) die Umsetzung wirtschaftlich zweckmäßiger ist als eine Abgabe (z. B. bei Groß- und Spezialgeräten) oder

d) eine Abgabe nicht möglich ist.

**§ 5**

(1) Ein Tausch darf nur vorgenommen werden, wenn dadurch bei den Beteiligten eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität oder eine Senkung der Selbstkosten oder eine Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse erreicht wird.

(2) Durch den Tausch mit nutznießenden Rechtsträgern von Volkseigentum oder halbstaatlichen Betrieben darf das Volkseigentum in seinem Wert nicht gemindert werden. Wertunterschiede sind durch Zahlungen auszugleichen und über den Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zu buchen.

(3) Liegt bei einem Tausch mit nutznießenden Rechtsträgern von Volkseigentum oder halbstaatlichen Betrieben der Bruttowert eines der zu tauschenden beweglichen Grundmittel über 10 000 DM oder beträgt der Wertunterschied der Tauschobjekte zueinander mehr als 25 %, ist die Zustimmung des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs erforderlich.

(4) Bei der Wertberechnung der zu tauschenden beweglichen Grundmittel ist vom Zeitwert auszugehen, der unter Berücksichtigung des zur Zeit geltenden Anschaffungspreises für ein gleiches oder gleichartiges bewegliches Grundmittel und der Wertminderung zu ermitteln ist. Dabei darf der ursprüngliche Anschaffungspreis nicht überschritten werden.

(5) Bei Streitigkeiten über den Wert der Tauschobjekte ist der Wert vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven, gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten, festzulegen.

#### § 6

(1) Das Angebot hat nach der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 104) zu erfolgen.

(2) Kommt eine Abgabe, Umsetzung oder ein Tausch nicht in Betracht, kann das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven die beweglichen Grundmittel an nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum verkaufen.

(3) Ein Verkauf durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven kann auch an halbstaatliche Betriebe erfolgen, wenn die staatliche Beteiligung zum Erwerb beweglicher Grundmittel bestimmt ist.

#### Ausbuchung beweglicher Grundmittel

##### § 7

(1) Die Restwerte und der Verschleiß der bei Abgabe, Umsetzung, Tausch oder Angebot ausscheidenden beweglichen Grundmittel sind unter Anwendung der Einzelabschreibungssätze (Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Sonderheft Nr. 7 der „Deutschen Finanzwirtschaft“) statistisch zu ermitteln.

(2) Erlöse bzw. Verluste aus einer Verschrottung oder Demontage volkseigener beweglicher Grundmittel sind über Ergebnis (Klasse 7) zu buchen. Ergibt sich, daß bewegliche Grundmittel voll abgeschrieben sind, ist der Bruttowert gegen das Verschleißkonto auszubuchen.

##### § 8

(1) Wird bei Abgabe oder Angebot von beweglichen Grundmitteln der statistisch ermittelte Restwert durch den Erlös nicht gedeckt, ist der verbleibende Restwert oder, wenn das Grundmittel wegen Verschrottung ausscheidet und ein Restwert statistisch ermittelt

wird, dieser Restwert an die Deutsche Investitionsbank bzw. an die Deutsche Bauernbank abzuführen. Die Ausbuchung hat zu Lasten des Ergebnisses des Betriebes (Klasse 7) zu erfolgen.

(2) Die nach Abs. 1 gewinnmindernde Ausbuchung kann bei der Planabrechnung zur Bildung des Betriebsprämienfonds berücksichtigt werden, wenn der Betrieb nachweist, daß ihm kein Verschulden trifft.

##### § 9

Bei Umsetzung oder Tausch von beweglichen Grundmitteln sind dem übernehmenden Rechtsträger die Bruttowerte, Verschleißhöhe und Restwerte mitzuteilen. Die Ausbuchung bei dem übergebenden Rechtsträger erfolgt zu den statistisch festgelegten Werten, nachdem der übernehmende Rechtsträger die Einbuchung bestätigt hat.

##### § 10

(1) Solange bei den MTS Abschreibungen auf Grundmittel nicht vorgenommen werden, sind die Bruttowerte abgebener, umgesetzter, getauschter, angebotener oder verschrotteter beweglicher Grundmittel zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Erlöse für abgegebene oder angebotene Grundmittel sind von den MTS an die Deutsche Bauernbank abzuführen.

(3) Abgabe, Umsetzung, Tausch oder Angebot von beweglichen Grundmitteln mit einem Bruttowert über 2000 DM sind nur mit schriftlicher Genehmigung des der MTS übergeordneten Organs zulässig.

##### § 11

#### Ausbuchung volkseigener Grundstücke

(1) Bei der Ausbuchung volkseigener Grundstücke sind vom übergebenden Rechtsträger § 7 Abs. 1 und § 9 entsprechend anzuwenden. Nicht amortisierte Restwerte von Gebäuden sind zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 31. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) werden hiervon nicht berührt.

##### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Anordnung Nr. 2\*

über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 10. September 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 30. November 1957 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 624) wird

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 624)

im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung, die staatlichen Einrichtungen und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute können Büromaschinen (außer Klein- und Reiseschreibmaschinen) im volkseigenen Handel einkaufen.

(2) Der Einkauf kann unbeschränkt stattfinden, wenn in den Plänen der genannten Einrichtungen hierfür Mittel vorgesehen sind.

(3) Der Einkauf kann auch stattfinden, wenn durch Einsparungen an Verwaltungskosten hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Beschaffung neuer Maschinen soll insbesondere dann stattfinden, wenn diese

- a) zum Ersatz vorhandener, jedoch nicht mehr Instandsetzungsfähiger Maschinen dienen bzw. die Kosten für die laufende Instandhaltung und Generalreparatur in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen stehen;
- b) zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zur Senkung von Verwaltungskosten beitragen.

(5) Die an Stelle der neu eingekauften Maschinen nicht mehr genutzten Maschinen aus den bisherigen Beständen sind an den VEB Büromaschinen-Reparaturwerk Berlin und seine Außenstellen abzugeben. Das Verfahren der Abgabe der ungenutzten Maschinen an den genannten Betrieb und deren weitere Verwendung werden in einer besonderen Anordnung geregelt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1958

**Der Minister der Finanzen**  
**Rumpf**

**Anordnung**

**über die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts sowie die Anforderung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln.**

**Vom 20. September 1958**

Auf Grund des § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1958 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Zweite Änderung der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBL I S. 663) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

**Aufstellung operativer Quartalspläne sowie die Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel für den Haushalt der Republik**

## § 1

(1) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung stellen für ihren Einzelplan für jedes Quartal einen operativen Quartalsplan des Haushalts auf. Dieser

Quartalsplan enthält für die genannten Organe die Aufgaben der Durchführung und Erfüllung ihres Einzelplanes und ist die Grundlage für die Anforderung der Haushaltsmittel.

(2) Der operative Quartalsplan des Haushalts ist nach Kapiteln unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 aufzustellen. Bei den Kapiteln für die Haushaltsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft sind die Einnahmen und Ausgaben nach dem Plan der Positionen zu gliedern. Bei den Kapiteln für die brutto geplanten Verwaltungen, Einrichtungen und Maßnahmen ist auf der Ausgabenseite der Lohnfonds als besondere Planposition festzulegen.

(3) Der operative Quartalsplan muß von der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und der anderen materiellen Kennziffern sowie der bisherigen Erfüllung des Haushaltsplanes ausgehen und die Erfüllung des Jahresplanes unter Beachtung der in der Zwischenzeit eingetretenen operativen Planänderungen sichern.

(4) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmen, ob sie

- a) in ihren Quartalsplänen des Haushalts die Kapitel der volkseigenen Wirtschaft aufnehmen, deren Einnahmen die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, einziehen bzw. für die diese die erforderlichen Ausgaben leisten,
- b) für ihre nachgeordneten Haushaltsorganisationen die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts verbindlich anordnen oder ob sie ihre Pläne auf Grund eigener Einschätzungen aufstellen.

(5) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft stellen Quartalsfinanzpläne nach der Anordnung Nr. 12 vom 27. Mai 1958 über die Aufstellung betrieblicher Quartalsfinanzpläne\* auf und reichen sie an die in dieser Anordnung genannten Organe ein.

(6) Die Quartalsfinanzpläne der Betriebe, die ihre Haushaltsabführungen an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, leisten bzw. Haushaltszuführungen von diesen erhalten, sind durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu überprüfen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben Änderungen zu veranlassen, d. h. zusätzliche Haushaltsabführungen zu beauftragen bzw. Kürzungen der Haushaltszuführungen vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist.

(7) Die Quartalsfinanzpläne der Betriebe, die ihre Haushaltsabführungen nicht an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sondern an ihr übergeordnetes zentrales Organ der staatlichen Verwaltung leisten bzw. ihre Haushaltszuführungen nicht von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, sondern von ihrem übergeordneten zentralen Organ der staatlichen Verwaltung erhalten, sind durch das übergeordnete zentrale Organ der staatlichen Verwaltung zu überprüfen und gemäß Abs. 6 zu ändern, soweit dies erforderlich ist.

## § 2

(1) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung fordern bis zum 16. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals beim Ministerium der Finanzen die von ihnen

\* Die Anordnung wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

für das nächste Quartal benötigten Haushaltsmittel auf Grund des von ihnen aufgestellten operativen Quartalsplanes des Haushalts unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 an. Die für das Quartal geforderten Mittel sind bei den Ausgaben für die volkseigene Wirtschaft und für die Preisstützungen aller Art auf die einzelnen Monate zu unterteilen. Das Ministerium der Finanzen kann weitere Positionen festlegen, für die eine monatliche Unterteilung der Mittelanforderung vorzunehmen ist. Als Begründung für die eingereichte Mittelanforderung fügen die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zwei Ausfertigungen des von ihnen aufgestellten operativen Quartalsplanes und erforderlichenfalls eine schriftliche Erläuterung bei. Das Verfahren der Mittelanforderung durch ihre nachgeordneten Haushaltsorganisationen legen die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung in eigener Zuständigkeit fest.

(2) Nach Überprüfung der Mittelanforderung erfolgt bis zum 25. des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals eine entsprechende Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf dem Einzelpianausgabekonto bei der Deutschen Notenbank. Die Deutsche Notenbank stellt die Mittel auf Grund einer vom Ministerium der Finanzen erteilten Ermächtigung (Limit) gemäß Anlage 3 bereit, die berechtigt, auf dem Ausgabekonto des betreffenden Einzelplanes Ausgaben bis zu der in der Ermächtigung angegebenen Höhe zu leisten. Das erteilte Limit gilt für das gesamte Vierteljahr. Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, die für ein Quartal freigegebenen Beträge auf die einzelnen Monate zu unterteilen oder für kürzere Zeiträume Teilbeträge freizugeben. In diesen Fällen können die in einem Monat oder dem in dem Ermächtigungsschreiben angegebenen Zeitraum nicht verbrauchten Mittel im Rest des Quartals verwendet werden.

(3) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung nehmen in eigener Zuständigkeit die Aufteilung ihres Einzelplanlimits auf die ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen vor. Sie haben der Deutschen Notenbank die Ermächtigung zur Leistung der festgelegten Ausgaben für die einzelnen Unterkonten bis zum 28. des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals unter Verwendung des Vordruckes E 587 der Deutschen Notenbank zu übergeben. Sie entscheiden dabei, ob sie für ihre nachgeordnete Haushaltsorganisation die bereitgestellten Haushaltsmittel (Limit) auf die einzelnen Monate aufteilen oder nicht. Soweit für den gesamten Einzelplan eine Unterteilung des Limits auf die einzelnen Monate vorgenommen wurde, dürfen den nachgeordneten Haushaltsorganisationen die Haushaltsmittel für das Quartal nur nach den einzelnen Monaten unterteilt zugewiesen werden. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, bei den Ausgaben eine Reserve zu behalten, die sie im Laufe des Quartals auf die nachgeordneten Haushaltsorganisationen aufteilen können.

(4) Alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung führen für ihren Einzelplan nur noch ein Ausgabekonto.

### § 3

(1) Die Haushaltsunter- und -nebenkonten sind durch die Deutsche Notenbank monatlich über die Einzelplankonten auszugleichen.

(2) Ein Bericht der Deutschen Notenbank über die Kassenplanerfüllung entfällt ab 1. Oktober 1958. Dem

Ministerium der Finanzen ist zum Schluß eines jeden Monats eine Übersicht über den Kontenstand aller Einzelplankonten (Einnahme- und Ausgabekonten) zu übergeben.

### § 4

(1) Werden im Laufe eines Quartals auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Ausgaben erforderlich, sind diese unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 beim Ministerium der Finanzen anzufordern. Die Bewilligung dieser zusätzlichen Mittel erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erteilung des Limits für das gesamte Quartal.

(2) Sind durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, Haushaltsmittel an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (Z) auszureichen, die nicht im bestätigten Jahresfinanzplan der Betriebe enthalten sind (z. B. für die Abdeckung außerplanmäßiger Verluste; für Ausgaben, die ohne Aufteilung auf die Betriebe im Haushaltsplan der VVB geplant sind, oder andere Ausgaben, die aus zentralen Fonds im Laufe des Jahres für den Bereich einer VVB zusätzlich bereitgestellt werden), so haben die VVB oder anderen übergeordneten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung die in Frage kommenden Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zur Leistung dieser Ausgaben besonders zu ermächtigen. Dies darf nur in der Höhe geschehen, in der in den Haushaltsplänen der VVB Mittel bestätigt worden sind bzw. in der der VVB durch die übergeordneten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung über den bestätigten Haushaltsplan hinaus auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Mittel zugewiesen worden sind.

(3) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, im Laufe des Quartals bei Nachforderungen ihrer nachgeordneten Haushaltsorganisationen in eigener Zuständigkeit das Limit für ein Haushaltsunterkonto zu erhöhen, wenn in gleicher Höhe die bereitgestellten Mittel bei anderen Haushaltsunterkonten oder beim Einzelpiankonto gekürzt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, auf Grund der vorliegenden Istergebnisse erforderlichenfalls Kürzungen der für die Einzelpläne erteilten Limite vorzunehmen.

### Aufstellung operativer Quartalspläne sowie die Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel für die örtlichen Haushalte

### § 5

(1) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, der Kreise sowie der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind verpflichtet, für den gesamten Haushalt ihres Rates für jedes Quartal einen operativen Quartalsplan des Haushalts unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 3 und unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 aufzustellen. Dabei können die von den Fachorganen der örtlichen Räte gemäß Abs. 2 aufgestellten Quartalspläne als Grundlage verwandt werden.

(2) Die Fachorgane der Räte der Bezirke, der Kreise sowie der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die ein Einzelplankonto führen, stellen für ihren Einzelplan vor Beginn eines neuen Quartals einen operativen Quartalsplan des Haushalts unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 auf. Für die Aufstellung dieser

Quartalspläne gilt § 1 Absätze 2 bis 5 entsprechend. Der Quartalsplan ist gleichzeitig die Grundlage für die Anforderung der Haushaltsmittel gemäß § 6 Abs. 1.

#### § 6

(1) Die Fachorgane der örtlichen Räte fordern, soweit sie Einzelplanausgabekonten führen, bei ihrer Abteilung Finanzen die von ihnen für das nächste Quartal benötigten Haushaltsmittel unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 an. Als Begründung für die eingereichte Mittelanforderung fügen die Fachorgane eine Ausfertigung des von ihnen aufgestellten operativen Quartalsplanes und nach Bedarf eine schriftliche Erläuterung bei. Die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen den Einreichungstermin für die Mittelanforderung in eigener Zuständigkeit fest. Sie entscheiden dabei ferner, welche Positionen der Mittelanforderung auf die einzelnen Monate zu unterteilen sind.

(2) Die Mittelbereitstellung durch die Deutsche Notenbank erfolgt auf Grund einer von der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte erteilten Ermächtigung (Limit). Dieses Limit gilt für das gesamte Quartal und ist bis zum 25. des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals zu erteilen.

(3) Die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte sind berechtigt, die für ein Quartal freigegebenen Beträge auf die einzelnen Monate zu unterteilen oder für kürzere Zeiträume Teilbeträge freizugeben. Für das Ausgabekonto des Einzelplanes 57 — Verwendung des Rücklagenfonds — sind Ausgaben ohne Ermächtigung (Limit) zulässig. Städte und Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern, die nur ein Gesamtausgabekonto führen, finanzieren ihre Ausgaben ohne Limite im Rahmen der auf ihren Haushaltseinnahmekonten vorhandenen Guthaben.

(4) Die Fachorgane der örtlichen Räte erhalten ein Gesamtlimit für ihren Einzelplan. Soweit ihnen nachgeordnete Haushaltsorganisationen unterstehen, die ein Haushaltsunterkonto führen, nehmen sie in eigener Zuständigkeit die Aufteilung ihres Einzelplanlimits auf diese nachgeordneten Haushaltsorganisationen vor und übergeben der Deutschen Notenbank die Ermächtigung zur Leistung der festgelegten Ausgaben für die einzelnen Unterkonten bis zum 27. des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals. Wenn bei den Städten und Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern, die nur ein Gesamtausgabekonto führen, Haushaltsunterkonten bestehen, erteilt die erforderlichen Ermächtigungen (Limit) die Abteilung Finanzen des betreffenden Rates.

(5) Die Haushaltsunterkonten sind monatlich auszugleichen.

(6) Berichte über die Kassenplanerfüllung sind durch die Deutsche Notenbank ab 1. Oktober 1958 nicht mehr anzufertigen.

#### § 7

Bei Nachforderungen von Mitteln im Laufe des Quartals, Umsetzungen innerhalb der Einzelpläne sowie Kürzungen von freigegebenen Beträgen ist auch in den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung gemäß § 4 zu verfahren.

#### Gemeinsame Bestimmungen für alle Haushalte

#### § 8

(1) Die Zentrale der Deutschen Notenbank in Berlin erhält für den Haushalt der Republik eine Ausfertigung des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten operativen Quartalsplanes.

(2) Die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte haben ihren Kassenvollzugsorganen zu Beginn des jeweiligen Quartals eine Ausfertigung des von ihnen aufgestellten Quartalsplanes zu übergeben.

#### § 9

(1) Alle Haushaltsausgabekonten sind debitorisch zu führen.

(2) Die kontoführenden Kreditinstitute dürfen Ausgaben auf diesen Konten nur bis zur Höhe der durch das Ministerium der Finanzen bzw. die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und durch die Abteilungen Finanzen bzw. die Fachorgane der örtlichen Räte bewilligten Beträge unter Beachtung freigegebener Teilbeträge leisten.

#### § 10

(1) Die Ausgaben auf den Haushaltsausgabekonten müssen ihre Deckung in den Guthaben aller Haushaltseinnahmekonten des betreffenden Haushalts finden. Werden Haushaltsunterkonten nicht am Sitz der die Einzelplankonten führenden Filialen der Deutschen Notenbank bzw. Kreissparkasse geführt, so sind im Laufe des Monats unter Beachtung der etwaigen Inanspruchnahme dieser Unterkonten die erforderlichen Mittel bis zur Höhe der freigegebenen Beträge anzusammeln. Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, die Ausführung von Anweisungen der Konteninhaber zu verweigern, wenn

- a) bei Ausführung der Aufträge das erteilte Limit überschritten wird oder
- b) eine Deckung der Haushaltsausgabe durch die Haushaltseinnahme des betreffenden Haushalts nicht gegeben ist.

(2) Die Deutsche Notenbank legt dazu in einer Anweisung das Verfahren der täglichen Deckungsprüfung fest.

#### Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Operative Quartalspläne des Haushalts sind erstmalig für das IV. Quartal 1958 aufzustellen.

(2) Die von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung für das IV. Quartal 1958 benötigten Haushaltsmittel sind bis zum 16. Oktober 1958 beim Ministerium der Finanzen anzufordern. Die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen den Einreichungstermin für die Mittelanforderung der Fachorgane in eigener Zuständigkeit fest.

(3) Die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung haben in ihrer für das IV. Quartal 1958 einzureichenden Mittelanforderung die für den Monat Oktober 1958 bestätigten Einnahmen und Ausgaben einzubeziehen.

#### § 12

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Operativer Quartalsplan des Haushalts  
für das ..... Quartal 195....**

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						Ausgaben					
		Ist bis z. ....	vorauss. Ist im Monat .....	Plan f. d. Quart.	Einn. insges. seit Beginn des Jahres	Plan 195..	% Erf.	Ist bis z. ....	vorauss. Ist im Monat .....	Plan f. d. Quart.	Auss. insges. seit Beginn des Jahres	Plan 195..	% Erf.

Summe des Einzelplanes:

Die Angaben weiterer Positionen siehe Rückseite.

- \* Hier ist die Erfüllung vom Jahresbeginn bis zum letzten Berichtsmonat einzusetzen.
- \*\* Hier ist das voraussichtliche Ist des letzten Monats vor Beginn des neuen Quartals einzusetzen.

.....  
(Leiter der Verwaltung)  
.....  
(Haushaltsbearbeiter)

(Rückseite)

Kap.	Position	Ist bis zum .....	Voraussichtl. Ist im Monat .....	Plan für das Quartal .....	Insgesamt	Plan 195..	%

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Für Haushalt der Republik**

Dienststelle .....  
An .....  
Betr.: Anforderung von Haushaltsmitteln / zusätzlichen Haushaltsmitteln\* für das ..... Quartal 195....  
Wir beantragen hiermit, aus unserem Konto ..... für das genannte Quartal insgesamt ..... TDM  
davon für den 1. Monat ..... "  
bis zum Ende d. 2. Monats ..... "  
zur Leistung von Ausgaben bereitzustellen, Begründung siehe Anlage/Rückseite\*.  
....., den .....  
..... (Leiter der Verwaltung) ..... (Haushaltsbearbeiter)

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Für örtliche Haushalte**

Dienststelle .....  
Epl. ....  
An die Abteilung Finanzen im Hause  
Betr.: Anforderung von Haushaltsmitteln / zusätzlichen Haushaltsmitteln\* für das ..... Quartal 195....  
Wir beantragen hiermit, für unseren Einzelplan für das genannte Quartal 195.... insgesamt ..... TDM  
davon im 1. Monat ..... "  
bis zum Ende d. 2. Monats ..... "  
bereitzustellen, Begründung siehe Anlage.  
....., den .....  
..... (Leiter der Verwaltung) ..... (Haushaltsbearbeiter)

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Für Haushalt der Republik

Ministerium der Finanzen  
HA StaatshaushaltAn die  
Deutsche Notenbank / Ag. Staatshaushalt

Durchschlag an .....

Betr.: Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben beim  
Haushaltsausgabekonto des Einzelplanes .....Im ..... Quartal 195.... werden zur Leistung von  
Ausgaben und zur Zuweisung an nachgeordnete Haus-  
haltsorganisationen freigegeben:

Epl.-Nr.	Bezeichnung des Einzelpl.	Insgesamt	davon	
			für den 1. Monat	bis z. Ende d. 2. Monats

Berlin, den ..... 195....

(Unterschrift)

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Für örtliche Haushalte

Abt. Finanzen

An die  
Deutsche Notenbank / Ag. Staatshaushalt

Durchschlag an .....

Betr.: Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben bei  
den Haushaltsausgabekonten:Im ..... Quartal 195.... werden zur Leistung von  
Ausgaben und zur Zuweisung an nachgeordnete Haus-  
haltsorganisationen freigegeben:

Kto.-Nr.	Bezeichnung des Kontos	Insgesamt	davon	
			für den 1. Monat	bis z. Ende d. 2. Monats

....., den ..... 195....

(Unterschrift)

**Anordnung**über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus neben-  
beruflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgast-  
stätten sowie Privatgaststätten mit Kommissions-  
handelsvertrag auf dem Lande.

Vom 22. September 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom  
22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird nach Anhören des  
Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschafts-  
bundes folgendes angeordnet:**§ 1**(1) Lohnempfänger, die eine nebenberufliche Tätig-  
keit als Musiker, Aushilfskellner oder sonstige Aushilfs-  
kraft (z. B. Küchenhilfe) in den in § 2 bezeichnetenLandgaststätten ausüben, sind für die aus dieser Tätig-  
keit erzielten Lohneinkünfte von der Steuer vom  
Arbeitseinkommen befreit.(2) Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn  
die unter Abs. 1 genannten Lohnempfänger ein Arbeits-  
rechtsverhältnis in einem anderen Betrieb mit 45 bzw.  
48 Stunden Arbeitszeit wöchentlich nachweisen.(3) Den Lohnempfängern sind Vollrentner gleich-  
gestellt, die gelegentlich als Musiker, Aushilfskellner  
oder sonstige Aushilfskraft in den in § 2 bezeichneten  
Landgaststätten tätig werden.**§ 2**Landgaststätten gemäß § 1 sind HO- und Konsum-  
gaststätten sowie die privaten Gaststätten, die einen  
Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben und  
sich in einem Ort befinden, der nach der Bevölkerungs-  
struktur, der Bebauungsweise u. ä. typischen länd-  
lichen Charakter hat. Die Entscheidung darüber, ob  
diese Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt durch den  
Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen,  
auf Vorschlag der Abteilungen Handel und Versorgung  
und Landwirtschaft.**§ 3**Die Einkünfte, die nach § 1 von der Steuer vom  
Arbeitseinkommen befreit sind, unterliegen weiterhin  
der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Berichtigungen**Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung  
Nr. 2 vom 28. August 1958 über die Durchführung des  
Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des  
Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittel-  
karten — Staatliche Organe und Einrichtungen —  
(GBl. I S. 663) die Anordnung Nr. 4 sein muß. Demzu-  
folge muß auch die Fußnote richtig heißen: Anordnung  
Nr. 3 (GBl. I S. 470).Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage zur An-  
ordnung vom 29. August 1958 über das Statut der Staat-  
lichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf  
(GBl. I S. 665) wie folgt zu berichtigen ist:Im § 5 Abs. 1 erste Zeile muß es richtig heißen:  
„(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungs-  
prinzipien ....."Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2  
vom 13. März 1958 über die Jugendzahnpflege (GBl. I  
S. 312) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 6 Abs. 2 muß es nicht § 6, sondern § 5 heißen.

# ARBEIT

und  
*Sozialfürsorge*

DIE FACHZEITSCHRIFT FÜR

ARBEITSÖKONOMIK

ARBEITSSCHUTZ

ARBEITSRECHT

SOZIALWESEN

Die Fachzeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ orientiert alle Leser schnell, zuverlässig und stets im übersichtlichen Zusammenhang über alle wichtigen Fragen der Arbeitsökonomik, des Arbeitsschutzes, des Arbeitsrechts und des Sozialwesens.

#### IN DEN STÄNDIGEN RUBRIKEN

- „Was jeden interessiert — kurz notiert“
  - „Aus der Praxis — für die Praxis“
  - „Arbeitsrechtskartei“ und
  - „Wissenswertes aus dem Sozialwesen“
- erhalten die Leser eine gute Information.

Durch das Studium von „Arbeit und Sozialfürsorge“ erhalten die Mitarbeiter der staatlichen und betrieblichen Fachorgane für Arbeit sowie alle Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionäre den für ihre Arbeit notwendigen Überblick.

„Arbeit und Sozialfürsorge“ erscheint zweimal monatlich in den Ausgaben A und B; beide haben den gleichen Inhalt. Ausgabe B enthält zusätzlich einmal monatlich eine achtseitige Beilage „Informationen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit“.

Vierteljährlicher Bezugspreis der Ausgabe A 4,20 DM; Heftpreis 0,70 DM.  
Vierteljährlicher Bezugspreis der Ausgabe B 4,80 DM; Heftpreis 0,80 DM.



Bestellungen nehmen alle Postanstalten  
und Buchhandlungen entgegen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 32 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 13458/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 15. Oktober 1958	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 58	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. November 1957 .....	705
24. 9. 58	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	713
24. 9. 58	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 18. April 1958 .....	735
24. 9. 58	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	741
24. 9. 58	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958 .....	759

**Gesetz**  
über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Polen vom 25. November 1957.

Vom 24. September 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 25. November 1957 in Warschau unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 37 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

**Dr. Dieckmann**

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Polen**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsrat der Volksrepublik Polen haben, von dem Wunsch geleitet, die gegenseitigen konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Freundschaft und Zusammenarbeit zu regeln, beschlossen, folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Lothar Bolz,

der Staatsrat der Volksrepublik Polen den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Adam Rapacki,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.

**Errichtung von Konsulaten und Zulassung von Konsulin**

Artikel 1

Jeder Vertragspartner kann Konsulate auf dem Territorium des anderen Vertragspartners errichten.

Artikel 2

(1) Der Konsul wird zur Ausübung seiner Tätigkeit gemäß den im Empfangsstaate geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten nach Vorlage des Patents durch die Erteilung des Exequaturs anerkannt und zugelassen. Im Patent ist der Konsularbezirk anzugeben. Spätere Änderungen des Konsularbezirks sind den zuständigen Organen des Empfangsstaates schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Exequatur, das die Bezeichnung des Konsularbezirks enthält, soll dem Konsul unverzüglich erteilt werden. Der Empfangsstaat wird die zuständigen Organe im Konsularbezirk von der Erteilung des Exequaturs unverzüglich in Kenntnis setzen. Diese Organe werden Maßnahmen treffen, um dem Konsul die Aufnahme seiner Tätigkeit zu ermöglichen.

(3) Wenn sich aus besonderen Gründen die Erteilung des Exequaturs verzögert, kann der Empfangsstaat den Konsul zur Ausübung seiner Tätigkeit vorläufig zulassen.

Artikel 3

Der Konsul kann Konsularagenten in seinem Konsularbezirk ernennen. Der Konsularagent kann seine Tätigkeit erst nach Zustimmung des Empfangsstaates aufnehmen. Er übt seine Tätigkeit unter der Leitung und auf Verantwortung des Konsuls aus. Der Konsularagent genießt, wenn er Staatsangehöriger des Entsendestaates ist, die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie ein konsularischer Mitarbeiter.

Artikel 4

In den Konsulaten kann die für die Erfüllung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben notwendige Anzahl von Mitarbeitern beschäftigt werden. Den zuständigen Organen des Empfangsstaates sind Name, Anschrift und Funktion dieser Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen.

**Konwencja Konsularna  
między Niemiecką Republiką Demokratyczną  
a Polską Rzeczpospolitą Ludową**

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej pragnąc uregulować w duchu przyjaźni i współpracy wzajemne stosunki konsularne między obu Państwami postanowili zawrzeć niniejszą Konwencję i w tym celu wyznaczyli swych pełnomocników, a mianowicie:

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej — Zastępca Przewodniczącego Rady Ministrów i Ministra Spraw Zagranicznych Dra Lothara BOLZA,

Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej — Ministra Spraw Zagranicznych Adama RAPACKIEGO,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uzanych za dobre i sporządzone w należytej formie, zgodzili się na następujące postanowienia:

I.

**Tworzenie konsulatów i dopuszczenie konsułów**

Art. 1

Każda z Umawiających się Stron może tworzyć konsulatory na terytorium drugiej Umawiającej się Strony.

Art. 2

1. Konsul będzie dopuszczony do wykonywania działalności urzędowej i uznany zgodnie z przepisami i zwyczajami obowiązującymi w państwie przyjmującym, przez udzielenie exequatur po przedstawieniu listów komisyjnych. W listach komisyjnych powinien być wskazany okręg konsularny. Późniejsze zmiany tego okręgu będą komunikowane na piśmie właściwym władzom państwa przyjmującego.

2. Exequatur, zawierające określenie okręgu konsularnego powinno być udzielone konsulowi niezwłocznie. Państwo przyjmujące zawiadomi bez zwłoki właściwe władze w okręgu konsularnym o udzieleniu exequatur. Władze te zastosują środki zmierzające do umożliwienia konsulowi rozpoczęcia działalności urzędowej.

3. Jeżeli ze szczególnych powodów udzielenie exequatur ulega zwłoce, państwo przyjmujące może tymczasowo dopuścić konsula do wykonywania działalności urzędowej.

Art. 3

Konsul może mianować agentów konsularnych w swoim okręgu. Agent konsularny może rozpocząć wykonywanie działalności urzędowej dopiero po wyrażeniu na to zgody przez państwo przyjmujące. Wykonuje on tę działalność pod kierownictwem i na odpowiedzialność konsula. Agent konsularny, posiadający obywatelstwo państwa wysyłającego korzysta z tych samych przywilejów i immunitetów, jakie przysługują funkcjonariuszowi konsularnemu.

Art. 4

W konsulatach może być zatrudniona ilość pracowników niezbędna dla wykonania zadań przewidzianych w niniejszej Konwencji. Nazwiska, adresy i funkcje tych pracowników powinny być zakomunikowane na piśmie właściwym władzom państwa przyjmującego.

## Artikel 5

Bei Todesfall, Abberufung, vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung des Konsuls ist ein konsularischer Mitarbeiter oder ein Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung befugt, die Amtsbefugnisse des Konsuls zeitweilig wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft als Leiter des Konsulats vorher den zuständigen Organen des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Er wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt. Das beeinträchtigt nicht die diplomatischen Vorrechte und die Immunität, die einem solchen Mitarbeiter zusteht.

## II.

## Vorrechte und Befreiungen

## Artikel 6

Der Empfangsstaat garantiert dem Konsul und seinen Mitarbeitern eine reibungslose Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden ihnen jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

## Artikel 7

(1) Am Konsulatsgebäude und an dessen Umzäunung kann das Wappen des Entsendestaates mit der Benennung des Konsulats in der Sprache des Entsendestaates angebracht werden.

(2) Die Flagge des Entsendestaates kann auf dem Konsulatsgebäude aufgezogen werden. Der Konsul kann an von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen das Wappen und die Flagge des Entsendestaates anbringen.

## Artikel 8

(1) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich.

(2) Die Organe des Empfangsstaates können die Amtsräume des Konsulats nur mit Zustimmung des Leiters des Konsulats betreten. Das Betreten dieser Amtsräume kann nur unter gehöriger Berücksichtigung des Grundsatzes der Unantastbarkeit der Konsulararchive erfolgen.

(3) Die Amtsräume der Konsulate sollen von den Wohnungen der Konsuln und ihrer Mitarbeiter getrennt sein.

## Artikel 9

(1) Die Konsulararchive sind unantastbar.

(2) Die persönlichen Schriftstücke des Konsuls und seiner Mitarbeiter sind von den Konsulararchiven getrennt aufzubewahren.

## Artikel 10

(1) Der Konsul kann die amtliche Korrespondenz in versiegelten Behältern versenden und erhalten. Dazu kann er den diplomatischen Kurierweg benutzen.

(2) Die Korrespondenz der Konsulate — sowohl die ihnen zugehende als auch die von ihnen versandte — ist unantastbar.

(3) Dem Konsul steht das Chiffrerecht zu.

## Art. 5

W przypadku śmierci, odwołania, przejściowej nieobecności lub innej przeszkody w wykonywaniu działalności urzędowej konsula, funkcjonariusz konsularny lub pracownik przedstawicielstwa dyplomatycznego będzie uprawniony do tymczasowego wykonywania działalności urzędowej konsula pod warunkiem, że jego urzędowy charakter jako kierownika konsulatu zostanie uprzednio podany do wiadomości właściwych władz państwa przyjmującego. Będzie on korzystać z praw, przywilejów i immunitetów, które niniejsza Konwencja przyznaje konsulowi. Nie narusza to przywilejów i immunitetów dyplomatycznych takiej osoby:

## II.

## Przywileje i immunitety

## Art. 6

Państwo przyjmujące gwarantuje konsulowi i pracownikom konsulatu swobodne wykonywanie działalności urzędowej. Władze państwa przyjmującego zapewnią im wszelką potrzebną pomoc w wykonywaniu tej działalności.

## Art. 7

1. Na budynku, w którym mieści się konsulat oraz na jego ogrodzeniu może być umieszczone godło państwa wysyłającego z nazwą konsulatu w języku państwa wysyłającego.

2. Flaga państwa wysyłającego może być wywieszana na budynku, w którym mieści się konsulat. Konsul może umieszczać godło i flagę państwa wysyłającego na pojazdach używanych przez niego przy wykonywaniu obowiązków służbowych.

## Art. 8

1. Lokale urzędowe konsulatów są nietykalne.

2. Władze państwa przyjmującego mogą wkraczać do lokali urzędowych konsulatu tylko za zgodą kierownika konsulatu. Wkroczenie do tych lokali może nastąpić jedynie z należytym uwzględnieniem zasady nietykalności archiwów konsulatu.

3. Lokale urzędowe konsulatów powinny być oddzielone od mieszkań konsulów i pracowników konsulatów.

## Art. 9

1. Archiwa konsulatów są nietykalne.

2. Dokumenty osobiste konsula i pracowników konsulatu powinny być przechowywane oddzielnie od archiwów konsulatów.

## Art. 10

1. Konsul może wysyłać i otrzymywać urzędową korespondencję w zapieczętowanych opakowaniach. W tym celu może on posługiwać się pocztą kurierską.

2. Korespondencja konsulatów, zarówno wysyłana jak i otrzymywana, jest nietykalna.

3. Konsul może posługiwać się szyfrem.

## Artikel 11

(1) Der Konsul unterliegt nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die Mitarbeiter des Konsuls, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen, soweit es sich um ihre dienstliche Tätigkeit handelt, nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Befreiung von der Gerichtsbarkeit umfaßt auch das Recht der Zeugnisverweigerung und der Verweigerung der Vorlage von Dokumenten vor Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates in dienstlichen Angelegenheiten.

(3) Die Ladung der in Absatz 1 genannten Personen als Zeuge in Angelegenheiten, die nicht ihre dienstliche Tätigkeit betreffen, darf keine Androhung von Strafe oder die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen enthalten. Die Ladung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Ist der Konsul am Erscheinen verhindert, wird er in seiner Wohnung vernommen oder macht seine Aussage schriftlich.

## Artikel 12

Der Konsul, seine Mitarbeiter sowie die mit ihnen zusammenlebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, nicht den Bestimmungen des Empfangsstaates über die Registrierung, die Aufenthaltsgenehmigung und die Anmeldung von Ausländern.

## Artikel 13

(1) Grundstücke und Gebäude sowie Teile derselben, die von dem Konsul und seinen Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, zu Amts- oder Wohnzwecken benutzt werden, unterliegen nicht militärischen und anderen Dienstleistungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke und Gebäude sowie Teile derselben werden nicht von der nach dem Recht des Empfangsstaates zulässigen Enteignung oder zeitweiligen Beschlagnahme für gemeinnützige Zwecke befreit. Ist eine dieser Maßnahmen notwendig, werden die zuständigen Organe gewährleisten, daß keine Störung in der Tätigkeit der Konsulate eintritt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke, Gebäude und Teile derselben sind von Steuern befreit.

(4) Fahrzeuge, Rundfunk- und Fernsehempfänger sowie das übrige, den Bedürfnissen der Konsulate dienende bewegliche Eigentum des Entsendestaates ist von Gebühren und Steuern sowie von militärischen und anderen Dienstleistungen befreit.

## Artikel 14

Der Konsul und seine Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, sowie deren bewegliches Eigentum sind im Empfangsstaat von Gebühren und direkten Steuern sowie von militärischen und anderen Dienstleistungen befreit. Die Befreiung von militärischen und anderen Dienstleistungen erstreckt sich auch auf die mit diesen Personen zusammenlebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.

## Artikel 15

Alle den Bedürfnissen der Konsulate dienenden Gegenstände können zollfrei ein- und ausgeführt werden.

## Art. 11

1. Konsul nie podlega jurysdykcji państwa przyjmującego. Pracownicy konsulatu, posiadający obywatelstwo państwa wysyłającego nie podlegają jurysdykcji państwa przyjmującego w sprawach ich działalności urzędowej.

2. Wyłączenie spod jurysdykcji określone w ust. 1 obejmuje również prawo odmowy składania zeznań i przedkładania dokumentów przed sądami i innymi organami państwa przyjmującego w sprawach urzędowych.

3. Wezwanie osób wymienionych w ust. 1 do złożenia zeznań w sprawach nie dotyczących ich działalności urzędowej nie może zawierać zagrożenia karą lub innym środkiem przymusowym i powinno posiadać formę pisemną. W przypadku powstania przeszkody w stawianictwie konsula, zostanie on przesłuchany w swym mieszkaniu lub złożony zeznania na piśmie.

## Art. 12

Konsul, pracownicy konsulatu oraz ich małżonkowie i małoletnie dzieci mieszkające z nimi nie podlegają — pod warunkiem posiadania obywatelstwa państwa wysyłającego — przepisom państwa przyjmującego dotyczącym rejestracji, zezwoleń na pobyt i meldunków cudzoziemców.

## Art. 13

1. Nieruchomości lub ich części zajmowane dla celów urzędowych lub mieszkalnych przez konsula lub pracowników konsulatu, posiadających obywatelstwo państwa wysyłającego nie podlegają świadczeniom na cele wojskowe ani innym świadczeniom publicznym.

2. Nieruchomości lub ich części określone w ust. 1 nie będą wyłączone spod wywłaszczenia lub czasowego zajęcia — przewidzianych przez prawo państwa przyjmującego — dla celów użyteczności publicznej, jednakże w razie konieczności zastosowania jednego z tych środków właściwe władze zapewnią niezakłócone funkcjonowanie konsulatów.

3. Nieruchomości lub ich części określone w ust. 1 zwolnione są od podatków.

4. Pojazdy, odbiorniki radiowe i telewizyjne jak również inne ruchomości stanowiące własność państwa wysyłającego i służące potrzebom konsulatów zwolnione są od opłat i podatków oraz od świadczeń na cele wojskowe i innych świadczeń publicznych.

## Art. 14

Konsul i pracownicy konsulatu posiadający obywatelstwo państwa wysyłającego oraz ich mienie ruchome zwolnieni są w państwie przyjmującym od podatków bezpośrednich i opłat jak również od świadczeń na cele wojskowe i innych świadczeń publicznych. Zwolnienie od świadczeń na cele wojskowe i innych świadczeń publicznych rozciąga się na mieszkających z tymi osobami małżonków i małoletnie dzieci.

## Art. 15

Przedmioty służące potrzebom konsulatów zwolnione są od opłat celnych wwozowych i wywozowych.

## III.

## Befugnisse des Konsuls

## Artikel 16

Der Konsul kann entsprechend dem Völkerrecht und den internationalen Gepflogenheiten die Staatsangehörigen des Entsendestaates betreuen sowie ihre Rechte und Interessen wahrnehmen. Zu diesem Zweck kann er sich direkt an die Gerichte und anderen staatlichen Organe in seinem Konsularbezirk wenden.

## Artikel 17

Wird ein Staatsangehöriger des Entsendestaates vorläufig festgenommen oder verhaftet, ist der Konsul von den zuständigen Organen des Empfangsstaates unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## Artikel 18

Der Konsul kann:

- a) die Staatsangehörigen des Entsendestaates registrieren;
- b) den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe ausstellen;
- c) andere Reisedokumente ausstellen;
- d) Visa erteilen.

## Artikel 19

Der Konsul kann auf Anforderung der Organe des Entsendestaates eigene Staatsangehörige als Partei, Zeugen oder Sachverständige vernehmen sowie gegenüber diesen Personen Zustellungen nach dem Recht des Entsendestaates vornehmen.

## Artikel 20

(1) Der Konsul kann, soweit es nach dem Recht des Entsendestaates vorgesehen ist, Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates beurkunden.

(2) Die Bestimmungen des Empfangsstaates über die Registrierungspflicht von Geburten und Todesfällen bei den zuständigen Organen des Empfangsstaates werden von der Festlegung des Absatzes 1 nicht berührt.

## Artikel 21

Der Konsul kann Eheschließungen nach dem Recht des Entsendestaates vornehmen, wenn beide Eheschließenden Staatsangehörige des Entsendestaates sind. Der Konsul hat das zuständige Organ des Empfangsstaates von der Eheschließung in Kenntnis zu setzen, wenn wenigstens einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz im Empfangsstaate hat.

## Artikel 22

(1) Der Konsul kann die nach dem Recht des Entsendestaates vorgesehenen notariellen Handlungen vornehmen, wenn diese Staatsangehörige des Entsendestaates betreffen und im Entsendestaat Rechtsfolgen haben.

(2) Der Konsul kann Übersetzungen von Schriftstücken aus der eigenen Sprache in die Sprache des Empfangsstaates und umgekehrt anfertigen und beglaubigen.

## III.

## Funkcje konsulów

## Art. 16

Konsul może wykonywać — zgodnie z prawem i zwyczajami międzynarodowymi — opiekę nad obywatelami państwa wysyłającego oraz ochronę ich praw i interesów. W tym celu może on zwracać się bezpośrednio do sądów i innych organów państwowych w swym okręgu.

## Art. 17

W przypadku zatrzymania lub aresztowania obywatela państwa wysyłającego właściwe władze państwa przyjmującego zawiadomią o tym niezwłocznie konsula;

## Art. 18

Konsul może:

- a) rejestrować obywateli państwa wysyłającego,
- b) wystawiać paszporty obywatelom państwa wysyłającego,
- c) wystawiać inne dokumenty podróży,
- d) udzielać wiz.

## Art. 19

Konsul może na wezwanie władz państwa wysyłającego przesłuchiwać obywateli tego państwa w charakterze stron, świadków lub biegłych oraz dokonywać doręczeń obywatelom państwa wysyłającego zgodnie z prawem tego państwa.

## Art. 20

1. Konsul może sporządzać akty urodzenia i zgonu obywateli państwa wysyłającego, jeżeli prawo tego państwa upoważnia go do tego.

2. Postanowienia ust. 1 nie naruszają przepisów państwa przyjmującego dotyczących rejestracji urodzeń i zgonów we właściwych urzędach tego państwa.

## Art. 21

Konsul może sporządzać akty małżeństwa zgodnie z prawem państwa wysyłającego, jeżeli obie strony posiadają obywatelstwo tego państwa. Jeżeli przynajmniej jedna ze stron posiada stałe miejsce zamieszkania w państwie przyjmującym, konsul zawiadomi właściwą władzę państwa przyjmującego o zawarciu związku małżeńskiego.

## Art. 22

1. Konsul może dokonywać czynności notarialnych przewidzianych przez prawo państwa wysyłającego, jeżeli dotyczą one obywateli tego państwa i mają wywrzeć skutki prawne w państwie wysyłającym.

2. Konsul może sporządzać i uwierzytelnić tłumaczenia dokumentów z języka państwa wysyłającego na język państwa przyjmującego i odwrotnie.

(3) Der Konsul kann Urkunden, die im Empfangsstaat oder im Entsendestaat ausgestellt oder beglaubigt wurden, sowie Urkunden, die Staatsangehörige des Entsendestaates betreffen und in einem dritten Staat ausgestellt oder beglaubigt wurden, legalisieren.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Schriftstücke und Urkunden, die vom Konsul in der nach dem Recht des Entsendestaates vorgesehenen Form ausgefertigt, beglaubigt oder legalisiert wurden, haben im Empfangsstaat die gleiche rechtliche Bedeutung und Beweiskraft wie Schriftstücke und Urkunden, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen (osoby publicznego zaufania) des Empfangsstaates ausgefertigt, beglaubigt oder legalisiert worden sind.

#### Artikel 23

Der Konsul kann Geld, Urkunden und andere Gegenstände von Staatsangehörigen des Entsendestaates in Verwahrung nehmen.

#### Artikel 24

Die Tätigkeit des Konsuls in Nachlaß-, Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten von Staatsangehörigen des Entsendestaates richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Februar 1957.

#### Artikel 25

(1) Der Konsul kann sich mit dem Kapitän und den übrigen Besatzungsmitgliedern sowie mit den Fahrgästen des einen Hafens seines Konsularbezirks anlaufenden Schiffes in Verbindung setzen und das Schiff nach Freigabe durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates betreten.

(2) Der Kapitän und die übrigen Besatzungsmitglieder sowie die Fahrgäste können sich unter Beachtung der im Empfangsstaat geltenden Bestimmungen mit dem Konsul in Verbindung setzen.

#### Artikel 26

(1) Der Konsul kann von dem Kapitän und den übrigen Besatzungsmitgliedern Informationen über das Schiff, die Ladung sowie den Zweck und den Verlauf der Reise anfordern und darüber Protokolle aufnehmen. Er kann die Schiffspapiere überprüfen sowie Maßnahmen zur Erleichterung der Ankunft und Abfahrt des Schiffes ergreifen.

(2) Der Konsul kann, soweit das nach dem Recht des Entsendestaates zulässig ist, bei Konflikten zwischen dem Kapitän und den übrigen Besatzungsmitgliedern entscheiden, den Kapitän und die übrigen Besatzungsmitglieder anstellen oder entlassen sowie Maßnahmen zur Sicherung der Ordnung und Disziplin auf dem Schiff ergreifen.

#### Artikel 27

(1) Die Organe des Empfangsstaates können bei Vorkommissen auf dem Schiff nur dann eingreifen, wenn der Konsul darum ersucht oder seine Zustimmung dazu erteilt.

(2) Die Organe des Empfangsstaates können bei Vorkommissen auf dem Schiff ohne Zustimmung des Konsuls eingreifen, wenn die Ruhe oder Sicherheit im

3. Konsul może legalizować dokumenty wystawione lub uwierzytelnione w państwie przyjmującym lub wysyłającym oraz dokumenty wystawione lub uwierzytelnione w państwie trzecim, jeżeli dotyczą one obywateli państwa wysyłającego.

4. Dokumenty wymienione w ust. 2 i 3, które zostały, sporządzone, uwierzytelnione lub zalegalizowane przez konsula w formie przewidzianej przez prawo państwa wysyłającego — mają w państwie przyjmującym tę samą moc prawną i dowodową co dokumenty, sporządzone, uwierzytelnione lub zalegalizowane przez władze lub osoby publicznego zaufania (Amtspersonen) w państwie przyjmującym.

#### Art. 23

Konsul może przyjmować do depozytu od obywateli państwa wysyłającego pieniądze, dokumenty i inne przedmioty.

#### Art. 24

Do czynności konsula w sprawach spadków, opieki i kurateli dotyczących obywateli państwa wysyłającego stosuje się postanowienia Umowy między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o obrocie prawnym w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych z dnia 1 lutego 1957 roku.

#### Art. 25

1. Konsul może komunikować się z kapitanem i innymi członkami załogi jak również z pasażerami statku, który zawinął do portu w okręgu konsularnym oraz może wejść na statek po dokonaniu odprawy przez właściwe władze państwa przyjmującego.

2. Kapitán i inni członkowie załogi oraz pasażerowie mogą komunikować się z konsulem z zachowaniem przepisów prawnych państwa przyjmującego.

#### Art. 26

1. Konsul może żądać od kapitana i innych członków załogi informacji dotyczących statku, ładunku oraz przebiegu i celu podróży jak również sporządzać protokoły w tych sprawach. Może on sprawdzać dokumenty okrętowe oraz stosować środki zmierzające do ułatwienia wejścia i wyjścia statku.

2. Konsul może, jeżeli przewiduje to prawo państwa wysyłającego, rozstrzygać spory między kapitanem i innymi członkami załogi, angażować i zwalniać kapitana i innych członków załogi oraz stosować środki zmierzające do zapewnienia porządku i dyscypliny na statku.

#### Art. 27

1. Władze państwa przyjmującego mogą ingerować w związek ze zdarzeniami, które nastąpiły na statku — tylko wówczas, gdy konsul o to prosi lub wyrazi na to zgodę.

2. Władze państwa przyjmującego mogą bez zgody konsula interweniować w związek ze zdarzeniami, które nastąpiły na statku, jeżeli zdarzenia te naruszają spokój lub bezpieczeństwo w porcie bądź przepisy

Hafen oder die Zoll-, Paß- und Gesundheitsvorschriften des Empfangsstaates verletzt werden.

(3) Beabsichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates Zwangsmaßnahmen auf einem Schiff durchzuführen, setzen sie den Konsul davon so rechtzeitig in Kenntnis, damit er dabei anwesend sein kann. War das rechtzeitige Eintreffen des Konsuls unmöglich, werden die zuständigen Organe des Empfangsstaates dem Konsul genaue Auskunft über den Verlauf der Zwangsmaßnahmen erteilen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die üblichen Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste.

#### Artikel 28

Der Konsul kann von den zuständigen Organen des Empfangsstaates die Überführung eines Besatzungsmitgliedes, welches von einem Schiff auf das Territorium des Empfangsstaates geflüchtet ist, auf das Schiff oder in den Entsendestaat fordern. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates werden die zur Erfüllung der Forderung des Konsuls notwendigen Maßnahmen ergreifen. Diese Bestimmungen finden auf Staatsangehörige des Empfangsstaates keine Anwendung.

#### Artikel 29

Der Konsul kann in den Häfen seines Konsularbezirktes Schiffe jeder Flagge, die einen Hafen des Entsendestaates anlaufen wollen, zum Austausch von Schiffahrts- und Handelsinformationen aufsuchen.

#### Artikel 30

(1) Von Katastrophen oder Havarien (awaria) eines Schiffes werden die zuständigen Organe des Empfangsstaates den Konsul unverzüglich in Kenntnis setzen.

(2) Der Konsul kann dem Schiff, den Besatzungsmitgliedern und den Fahrgästen bei einer Katastrophe oder Havarie (awaria) jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes ergreifen oder die zuständigen Organe des Empfangsstaates darum ersuchen. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates werden dem Konsul hierbei die erforderliche Unterstützung gewähren.

#### Artikel 31

Die Bestimmungen dieses Vertrages, die sich auf die Schifffahrt beziehen, finden auf den Luftverkehr entsprechend Anwendung, soweit die für beide Vertragspartner verbindlichen internationalen Abkommen nichts anderes bestimmen.

#### Artikel 32

Der Konsul kann die nach dem Recht des Entsendestaates vorgesehenen Gebühren erheben.

#### Artikel 33

Im Schriftwechsel mit den Organen und Institutionen des Empfangsstaates bedient sich der Konsul der Sprache des Empfangsstaates.

### IV.

#### Schlussbestimmungen

#### Artikel 34

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auf den Leiter der Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung, wenn die zuständigen Organe des Empfangs-

staates beim Konsul anwesend sein kann, Anwendung.

3. Jeżeli właściwe władze państwa przyjmującego zamierzają dokonać czynności przymusowych na statku, powinny zawiadomić o tym konsula w takim czasie, aby mógł on być obecny przy dokonywaniu powyższych czynności. Jeżeli jednak przybycie konsula na czas byłoby niemożliwe, właściwe władze państwa przyjmującego udziela konsułowi dokładnych informacji o przebiegu dokonanych czynności przymusowych. Postanowień niniejszego ustępu nie stosuje się do zwykłych czynności kontrolnych w sprawach celnych, paszportowych i ochrony zdrowia, dotyczących statku, członków załogi i pasażerów;

#### Art. 28

Konsul może domagać się od właściwych władz państwa przyjmującego odstawienia na statek lub do państwa wysyłającego członka załogi, który zbiegł ze statku na terytorium państwa przyjmującego. Właściwe władze państwa przyjmującego podejmą środki niezbędne dla spełnienia żądania konsula. Postanowień tych nie stosuje się do obywateli państwa przyjmującego.

#### Art. 29

Konsul może odwiedzać w portach swego okręgu statki jakiegokolwiek bandery zamierzające udać się do portu państwa wysyłającego — w celu wymiany informacji żeglugowych i handlowych;

#### Art. 30

1. W przypadku awarii (Katastrofe oder Havarie) statku właściwe władze państwa przyjmującego zawiadomią o tym niezwłocznie właściwego konsula;

2. W przypadku awarii konsul może udzielać wszelkiej pomocy statkowi, członkom załogi i pasażerom jak również stosować środki zmierzające do zabezpieczenia ładunku i naprawy statku lub zwracać się do władz państwa przyjmującego o dokonanie takich czynności. Właściwe władze państwa przyjmującego udziela konsułowi potrzebnej przy tym pomocy;

#### Art. 31

Postanowienia niniejszej Konwencji odnoszące się do żeglugi morskiej stosuje się odpowiednio do żeglugi powietrznej, jeżeli umowy międzynarodowe obowiązujące obie Umawiające się Strony nie stanowią inaczej.

#### Art. 32

Konsul może pobierać opłaty przewidziane przez prawo państwa wysyłającego;

#### Art. 33

W korespondencji z władzami i instytucjami państwa przyjmującego konsul posługuje się językiem tego państwa.

### IV.

#### Postanowienia końcowe

#### Art. 34

Postanowienia niniejszej Konwencji stosuje się odpowiednio do kierownika wydziału konsularnego przedstawicielstwa dyplomatycznego, jeżeli powierzenie

staates schriftlich von seiner Funktion in Kenntnis gesetzt worden sind, entsprechend Anwendung. Das berührt nicht die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Person,

#### Artikel 35

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet:

1. Der Begriff „Konsulate“ — Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate;
2. der Begriff „Konsul“ — jede Person, die das Exequatur oder eine zeitweilige Zulassung zum Handeln als Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul besitzt;
3. der Begriff „Konsularagent“ — jede Person, die mit Einverständnis des Empfangsstaates durch den vorgesetzten Konsul ernannt ist;
4. der Begriff „konsularischer Mitarbeiter“ (Funktionarius konsularny) — jede Person, mit Ausnahme des Konsuls, die eine konsularische Funktion ausübt und die die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzt. Dieser Begriff umfaßt nicht das technische und das Hauspersonal;
5. der Begriff „Mitarbeiter“ (pracownik konsulatu) — jede Person, die im Konsulat beschäftigt ist, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist;
6. der Begriff „Staatsangehörige“ — die natürlichen Personen sowie die juristischen Personen, die nach dem Recht eines der Vertragspartner errichtet worden sind und ihren Sitz auf dem Territorium dieses Vertragspartners haben;
7. der Begriff „Schiff“ — jedes Schiff, das berechtigt ist, die Flagge des Entsendestaates zu führen.

#### Artikel 36

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Er wird jeweils für weitere 5 Jahre verlängert, wenn einer der Vertragspartner ihn nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt.

#### Artikel 37

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag wurde in Warschau am 25. November 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Zum Beweis dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten der beiden Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

In Vollmacht

des Präsidenten der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Dr. Lothar Bolz

In Vollmacht  
des Staatsrates

der Volksrepublik Polen

A. Rapacki

mu tej funkcji zostanie zakomunikowane na piśmie właściwym władzom państwa przyjmującego. Nie narusza to przywilejów i immunitetów dyplomatycznych takiej osoby;

#### Art. 35

W rozumieniu niniejszej Konwencji:

1. pojęcie „konsulat“ oznacza konsulatory generalne, konsulatory i wicekonsulatory;
2. pojęcie „konsul“ oznacza każdą osobę, która posiada exequatur lub tymczasowy tytuł do działania w charakterze konsula generalnego, konsula lub wicekonsula;
3. pojęcie „agent konsularny“ oznacza każdą osobę, która za zgodą państwa przyjmującego została mianowana przez zwierzchniego konsula;
4. pojęcie „funkcjonariusz konsularny“ (Konsularischer Mitarbeiter) oznacza każdą osobę z wyjątkiem konsula, która pełni funkcje konsularne i posiada obywatelstwo państwa wysyłającego; pojęcie to nie obejmuje personelu technicznego i służby domowej;
5. pojęcie „pracownik konsulatu“ (Mitarbeiter) oznacza każdą osobę zatrudnioną w konsulacie, bez względu na jej obywatelstwo, chyba że odpowiedni przepis niniejszej Konwencji stanowi inaczej;
6. pojęcie „obywateł“ oznacza osoby fizyczne oraz osoby prawne utworzone zgodnie z prawem jednej z Umawiających się Stron i mające siedzibę na terytorium tej Strony;
7. pojęcie „statek“ oznacza każdy statek uprawniony do podnoszenia bandery państwa wysyłającego.

#### Art. 36

Konwencja niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Ulega ona każdorazowo przedłużeniu na dalsze pięć lat, jeżeli jedna z Umawiających się Stron nie wypowie jej na 6 miesięcy przed upływem odpowiedniego okresu.

#### Art. 37

Konwencja niniejsza wymaga ratyfikacji. Wejdzie ona w życie z chwilą wymiany dokumentów ratyfikacyjnych;

Konwencję niniejszą sporządzono w Warszawie, dnia 25 listopada 1957 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty mają jednakową moc obowiązującą.

Na dowód czego wyżej wymienieni pełnomocnicy obu Umawiających się Stron podpisali niniejszą Konwencję i opatrzili ją pieczęciami,

Z upoważnienia  
Prezydenta Niemieckiej  
Republiki Demokratycznej

Dr. Lothar Bolz

Z upoważnienia  
Rady Państwa Polskiej  
Rzeczypospolitej Ludowej

A. Rapacki



**Gesetz**  
**über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien**  
**vom 27. Januar 1958 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.**

**Vom 24. September 1958**

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 27. Januar 1958 in Sofia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 85 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Vertrag**

**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Bulgarien**  
**über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und**  
**Strafsachen**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien haben sich, in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und ihren Völkern zu festigen und ihre Politik des friedlichen Aufbaues und der Festigung des Weltfriedens auch auf dem Gebiete der rechtlichen Zusammenarbeit zu stärken, entschlossen, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik  
den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin,

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien  
den Minister der Justiz, Radi Naidenoff,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

**Erster Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**

**Rechtsschutz**

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen. Das gleiche

**ДОГОВОР**

между

**Германската Демократична Република и**  
**Народна Република България**  
**за правна помощ по граждански, семейни**  
**и наказателни дела**

Президентът на Германската Демократична Република и Президиумът на Народното Събрание на Народна Република България, в желанието си да укрепят дружеските връзки между двете страни и своите народи и да затвърдят своята политика на мирно строителство и укрепване на световния мир и в областта на правното сътрудничество, решиха да сключат Договор за правна помощ по граждански, семейни и наказателни дела.

За тази цел те назначиха за свои пълномощници: Президентът на Германската Демократична Република — Д-р Хилде Бенямин, Министър на Правосъдието;

Президиумът на Народното Събрание на Народна Република България — Ради Найденов, Министър на Правосъдието,

които, след като размениха пълномощията си, намерени за редовни и в надлежния форма, се съгласиха върху следните постановления:

**Д Я Л П Ъ Р В И**

**ОБЩИ РАЗПОРЕДБИ**

**Член 1**

**Правна защита**

1. Гражданите на едната Договаряща страна се ползват по отношение на своята личност и своето имущество на територията на другата Договаряща страна със същата правна защита, както и собстве-

gilt für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragspartners gegründet worden sind.

(2) Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Organen des anderen Vertragspartners, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragspartners Anträge einbringen.

#### Artikel 2

##### Umfang der Rechtshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe durch Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere durch Beschaffung und Zusendung von Akten und Schriftstücken, durch Durchsuchung und Beschlagnahme, durch Zusendung und Herausgabe von Gegenständen, durch Beweisaufnahme in der Form von Vernehmungen der Zeugen, der Sachverständigen, der Parteien, der Beschuldigten und anderen Beteiligten, durch Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins sowie durch die Erledigung von Zustellungersuchen.

#### Artikel 3

##### Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate beider Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind.

#### Artikel 4

##### Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe der Vertragspartner untereinander direkt, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Organe, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind, richten ihre Ersuchen an die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

#### Artikel 5

##### Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird;
- d) Vor- und Familiennamen der Parteien, Beschuldigten oder Verurteilten, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf und ihren Wohnsitz, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort;
- e) die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

(2) Die Vertragspartner werden für alle Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare benutzen, deren Text sie einander mitteilen werden.

ните граждани. Същото важи и за юридическите лица, които са учредени според правните разпоредби на съответната Договаряща страна.

2. Те имат свободен и безпрепятствен достъп до органите на другата Договаряща страна, в чиято компетентност спадат гражданските, семейни и наказателни дела; те могат да се явяват и да представят искания при същите условия, както и гражданите на другата Договаряща страна.

#### Член 2

##### Обмен на правната помощ

Договарящите страни си оказват взаимно правна помощ чрез извършване на отделни процесуални действия, като съставяне и изпращане на актове и книжа, претърсвания и изземвания, изпращане и предаване на веществени доказателства, събиране на доказателства като разпит на свидетели, вещи лица, страни, обвиняеми и други участници, извършване на огледи, както и връчване на съобщения, призовки и други.

#### Член 3

##### Оказване на правна помощ

1. Съдилищата, прокуратурите и държавните нотариати на двете Договарящи страни си оказват взаимна правна помощ по граждански, семейни и наказателни дела.

2. Поменатите в ал. 1 органи оказват правна помощ и на други органи, които се занимават с гражданско-правни и семейно-правни въпроси.

#### Член 4

##### Ред на сношенията

1. При оказването на правна помощ поменатите в чл. 3, ал. 1 органи на Договарящите страни се сношават помежду си непосредствено, доколкото в настоящия договор за отделни случаи не е предвидено друго.

2. Другите органи, които се занимават с гражданско-правни и семейно-правни въпроси, отправят своите молби до посочените в чл. 3, ал. 1 органи, доколкото в настоящия договор за отделни случаи не е предвидено друго.

#### Член 5

##### Форма на поръчката

1. Поръчката за правна помощ трябва да съдържа:

- a) обозначение на молещия орган;
- b) обозначение на замоления орган;
- v) обозначение на делото, по което се иска правната помощ;
- г) имената на страните, обвиняемите или осъдените, тяхното гражданство, професия и местожителство или местопребиваване;
- д) имената и адресите на поверениците;
- e) необходимите данни върху предмета на молбата, а по наказателни дела — описание на наказуемото деяние.

2. Договарящите страни ще използват за всички поръчки за правна помощ формуляри на два езика, чийто текст ще си съобщят взаимно.

## Artikel 6

## Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die innerstaatlichen Vorschriften an. Es kann jedoch auf Verlangen Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragspartners anwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des inländischen Rechts stehen.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Organ weiter und benachrichtigt das ersuchende Organ davon.

(3) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück oder teilt ihm mit, welche Hindernisse der Erledigung entgegenstehen.

## Artikel 7

## Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden noch wegen einer anderen, vor dem Grenzübertritt in das Gebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung verfolgt oder in Haft genommen werden. Auch darf wegen einer solchen Handlung auf dem Gebiet des ersuchenden Vertragspartners keine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Diesen Schutz genießt der Zeuge oder Sachverständige nicht mehr, wenn er eine Woche nach dem Tage, an dem ihm von dem ersuchenden Organ bekanntgegeben worden ist, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen hat. In dieser Frist ist die Zeit nicht eingeschlossen, in welcher der Zeuge oder der Sachverständige ohne sein Verschulden nicht imstande war, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners zu verlassen.

## Artikel 8

## Form der Schriftstücke

Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages übersandt werden, müssen mit Unterschrift und Siegel versehen sein.

## Artikel 9

## Zustellungersuchen

(1) Das ersuchte Organ veranlaßt die Zustellung nach den für die Zustellung inländischer Schriftstücke geltenden Vorschriften, sofern das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Organs verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache beigelegt ist. Anderenfalls übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger, soweit dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(2) Zustellungersuchen sollen die genaue Anschrift des Empfängers und die Kennzeichen des zuzustellenden Schriftstückes enthalten.

(3) Kann die Zustellung unter der Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden, so hat

## Член 6

## Ред на изпълнение

1. При оказване на правна помощ замоленият орган прилага разпоредбите на своята държава. При поискване обаче той може да приложи процесуални правила на молещата страна, доколкото те не противоречат на повелителни разпоредби на вътрешното право.

2. Ако замоленият орган не е компетентен да изпълни поръчката, той я препраща служебно на компетентния орган и уведомява за това молещия орган.

3. Замоленият орган при поискване съобщава своевременно на молещия орган времето и мястото на изпълнение на поръчката.

4. След изпълнението на поръчката замоленият орган връща книгата на молещия орган, а в случай на неизпълнение му съобщава пречките за изпълнението.

## Член 7

## Неприкосновеност на свидетелите и вещите лица

1. Свидетел или вещо лице, който въз основа на връчена му призовка от орган на замолената Договаряща страна се яви пред орган на молещата Договаряща страна, независимо от неговото гражданство, не може да бъде преследван или задържан нито по деянието, съставляващо предмет на делото, нито по друго наказуемо деяние, извършено преди преминаването на границата на молещата Договаряща държава. Също така на територията на молещата Договаряща държава срещу него не може да бъде изпълнявано никакво наказание за подобно деяние.

2. Свидетелят или вещото лице не се ползува от тази защита, ако не напусне територията на молещата страна в срок от една седмица от деня, в който му е било съобщено от молещия орган, че неговото присъствие вече не е необходимо. В този срок не влиза времето, през което свидетелят или вещото лице не по своя вина не е могъл да напусне територията на молещата Договаряща страна.

## Член 8

## Форма на книгата

Книжката, които се изпращат въз основа на настоящия договор, трябва да имат подпис и печат.

## Член 9

## Призоваване и връчване на книга

1. Замоленият орган извършва призовавания и връчване на книга, съгласно своето действуващо право, ако книгата, които трябва да бъдат връчени, са съставени на езика на замоления орган или са придружени със заверен превод на същия език. В противен случай замоленият орган предава книгата на получателя, ако той е съгласен да ги приеме доброволно.

2. Поръчките за призоваване или връчване трябва да съдържат точния адрес на получателя и обозначение на книгата, които трябва да бъдат връчени.

3. Ако връчването не може да стане на посочения в молбата адрес, замоленият орган служебно трябва да вземе необходимите мерки за установяване на

das ersuchte Organ von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen. Ist die Feststellung der Anschrift durch das ersuchte Organ nicht möglich, so ist das ersuchende Organ durch Rückgabe des zuzustellenden Schriftstückes hiervon zu benachrichtigen.

#### Artikel 10

##### Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt jeweils nach den Vorschriften des ersuchten Vertragspartners über die Zustellung. Zeit und Ort der Zustellung gibt das ersuchte Organ dem ersuchenden Organ bekannt.

#### Artikel 11

##### Zustellung an eigene Staatsangehörige

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen dieser Art können keine Zwangsmittel Anwendung finden.

#### Artikel 12

##### Anerkennung von Urkunden

(1) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Vertragspartners von einem Staatsorgan oder von einer Person, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem amtlichen Siegel versehen worden sind, bedürfen im Gebiete des anderen Vertragspartners keiner Legalisation. Das gleiche gilt für Unterschriften, die nach den Vorschriften des einen Vertragspartners beglaubigt sind.

(2) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Vertragspartners als öffentliche Urkunden gelten, genießen auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

#### Artikel 13

##### Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

#### Artikel 14

##### Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität oder die Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte. Über die Voraussetzungen der Ablehnung entscheidet der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt des ersuchten Vertragspartners.

#### Artikel 15

##### Erteilung von Informationen

Die Minister der Justiz und Generalstaatsanwälte der Vertragspartner erteilen einander auf unmittelbares Ersuchen Auskunft über das Recht, das in ihrem Staat gilt oder gegolten hat.

адреса. Ако замоленият орган не може да установи адреса, трябва да уведоми за това молещия орган и да му върне подлежащите на връчване книжа.

#### Член 10

##### Доказателства за връчване

Доказването на връчването става винаги съгласно разпоредбите на замолената Договаряща страна. Замоленият орган съобщава на молещия орган времето и мястото на връчването.

#### Член 11

##### Връчване на собствени граждани

1. Договарящите страни могат да извършват връчвания на собствени граждани чрез своите дипломатически или консулски представителства.

2. При такива връчвания не могат да се прилагат никакви принудителни мерки.

#### Член 12

##### Признаване на документи

1. Не се нуждат от никаква заверка на територията на другата Договаряща страна документи, които са издадени или заверени и снабдени със служебен печат на територията на една от Договарящите страни от държавен орган или от лице, което е съответно овластено, в границите на неговата компетентност и в предписаната форма. Същото важи за подписи, които са заверени съгласно разпоредбите на едната Договаряща страна.

2. Документи, които на територията на едната Договаряща страна се считат за официални документи, се ползват с доказателствена сила на официални документи и на територията на другата Договаряща страна.

#### Член 13

##### Разноски по оказване на правна помощ

1. За оказване на правна помощ замолената Договаряща страна не изисква разноски. Договарящите страни понасят всички разноски, които са направени на тяхна територия при оказване на правна помощ, включително и тези, които са направени при събиране на доказателства.

2. Замоленият орган съобщава на молещия орган размера на направените разноски. Ако молещият орган събере разноските от този, който ги дължи, те остават в полза на Договарящата страна, която ги е събрала.

#### Член 14

##### Отказване на правна помощ

Правната помощ може да бъде отказана, ако нейното даване би могло да застраши суверенитета или сигурността на замолената Договаряща страна. По основанията за отказ се произнася Министерът на Правосъдието или Главният прокурор на замолената Договаряща страна.

#### Член 15

##### Правна информация

Договарящите страни се осведомяват взаимно чрез Министрите на Правосъдието и Главните прокурори относно правото, което действа или е действувало в техните държави.

## Artikel 16

## Sprache im Rechtshilfeverkehr

(1) Die Organe der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr ihrer eigenen Sprache oder der russischen Sprache.

(2) Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragspartners sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Verträge nicht zwingend vorgeschrieben ist.

## Zweiter Teil

## Besondere Bestimmungen

## I. Abschnitt

## Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

## a) Kostenbestimmungen

## Artikel 17

Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf keine Sicherheitsleistung allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

## Artikel 18

Angehörigen des einen Vertragspartners wird im Gebiet des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Inländern gewährt.

## Artikel 19

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung von den Gerichtskosten erforderlich ist, erteilt das zuständige Organ des Vertragspartners, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder im Gebiet des einen noch im Gebiet des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung ersuchen.

## Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des einen Vertragspartners, der bei einem Gericht des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung sowie die Beiforderung eines Anwalts für die Prozeßführung beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Gericht nach dem Recht seines Staates stellen. Das Gericht sendet den Antrag mit der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung kann die Klage erhoben oder der sonst in Frage kommende Antrag gestellt werden.

## Член 16

## Език при искане на правна помощ

1. Органите на Договарящите страни си служат при взаимната правна помощ със своя език или с руски.

2. За улесняване на правната помощ по възможност трябва да бъдат приложени преводи на езика на замолената Договаряща страна и в случаите, в които, съгласно настоящия договор, това не е задължително.

## ДЪЛ ВТОРИ

## ОСОБЕНИ РАЗПОРЕДБИ

## Глава I

## Правна помощ по граждански и семейни дела

## а) Разпореждания относно разноските

## Член 17

Гражданите на едната Договаряща страна, които се явяват пред съдилищата на другата Договаряща страна, не могат да бъдат задължени да представят каквито и да е обезпечения само на това основание, че те са чужденци или защото нямат в страната местожителство, или местопребиваване.

## Член 18

На гражданите на една от Договарящите страни се признава на територията на другата Договаряща страна правото да бъдат освободени от внасяне на разноски при същите условия и същия размер, както и местните граждани.

## Член 19

1. Удостоверение за лично и семейно положение и имуществено състояние, необходимо за освобождаване от съдебни разноски, се издава от надлежния орган на Договарящата страна, на чиято територия молителят има местожителство или местопребиваване.

2. Ако молителят няма местожителство или местопребиваване на територията на едната, нито на територията на другата Договаряща страна, достатъчно е едно удостоверение, издадено или заверено от компетентното дипломатическо или консулско представителство на неговата държава.

3. Съдът, който се признава по освобождаването от внасяне на разноски, може да поиска от органа, издал удостоверението, допълнителни сведения.

## Член 20

1. Гражданин на едната Договаряща страна, който поиска от съд на другата Договаряща страна да бъде освободен от внасяне на разноски, както и да му бъде назначен безплатен повереник за воденето на делото, може да подаде молба пред компетентния неговото местожителство или местопребиваване съд по формата, предвидена от правото на неговата държава. Съдът изпраща молбата заедно с удостоверението по чл. 19, ал. 1, и останалите представени от молителя документи на компетентния съд на другата Договаряща страна.

2. Едновременно с молбата за освобождаване от съдебни разноски може да бъде подадена и молба за образуване на самото исково или друго производство.

**b) Personen- und Familienrecht****Artikel 21****Geschäftsfähigkeit**

Die Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem sie angehört.

**Artikel 22****Form der Eheschließung**

(1) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

**Artikel 23****Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten**

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Gehört ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Wohnt im Falle des Abs. 2 einer der Ehegatten auf dem Gebiet des einen Vertragspartners und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

**Artikel 24****Ehescheidung**

(1) Für die Ehescheidung gilt das Recht und sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragspartners zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage waren. Wohnen die Ehegatten auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind auch dessen Gerichte zuständig.

(2) Gehört zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an und wohnt einer von ihnen auf dem Gebiet des einen und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig. Die Gerichte wenden bei der Entscheidung das Recht ihres Staates an.

**Artikel 25****Nichtigkeit der Ehe**

(1) Die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen einer Ehe zwischen Angehörigen der Vertragspartner kann nur dann ausgesprochen oder festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem Recht beider Vertragspartner vorliegen.

(2) Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Artikels 24 entsprechend.

**б) Лично и семейно право****Член 21****Дееспособност**

Дееспособността на лицето се определя от правото на Договарящата страна, чийто гражданин е то.

**Член 22****Форма за сключване на брак**

1. Формата за сключване на брак се определя съгласно правото на Договарящата страна, на чиято територия се сключва бракът.

2. Формата за сключване на брак, който се извършва от упълномощен за тази цел дипломатически или консулски представител, се определя съгласно правото на страната, изпратила дипломатическия или консулския представител.

**Член 23****Лични и имуществено-правни отношения между съпрузи**

1. Личните и имуществено-правни отношения между съпрузи се уреждат съгласно правото на държавата, на която те са граждани.

2. Ако единият от съпрузите е гражданин на едната, а другият — гражданин на другата Договаряща страна, то техните лични и имуществено-правни отношения се уреждат съгласно правото на онази Договаряща страна, на чиято територия е тяхното местожителство.

3. Ако в случая на ал. 2 единият от съпрузите живее на територията на едната Договаряща страна, а другият на територията на другата Договаряща страна, техните лични и имуществено-правни отношения се определят съобразно правото на Договарящата страна, на чиято територия те са имали последното си общо местожителство или местопребиваване.

**Член 24****Развод**

1. По отношение на развода важи правото и по начало са компетентни съдилищата на онази Договаряща страна, чийто граждани са били съпрузите по време на предявяване иска за развод. Ако съпрузите живеят на територията на другата Договаряща страна, компетентни са и нейните съдилища.

2. Ако по време на предявяването на иска за развод единият от съпрузите е гражданин на едната, другият — на другата Договаряща страна и ако единият от тях живее на територията на едната, а другият на територията на другата Договаряща страна, за развода са компетентни съдилищата на двете Договарящи страни. При постановяване на решение съдилищата прилагат правото на своята държава.

**Член 25****Недействителност на брака**

1. Недействителността или несъществуването на един брак между граждани на двете Договарящи страни може да се обяви или установи само тогава, когато са налице предпоставки за това, съгласно на двете Договарящи страни.

2. За компетентността важат съответно предписанията на чл. 24.

## Artikel 26

## Verschollenheits- und Todeserklärung

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheits- und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit gilt das Recht und sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dem der Verschollene zur Zeit der Verschollenheit angehört hat.

(2) Die Organe eines Vertragspartners können Angehörige des anderen Vertragspartners für tot (verschollen und tot) erklären:

- a) wenn der Antrag von einer Person gestellt wird, die einen auf den Vorschriften des Erbrechts beruhenden Anspruch hinsichtlich beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verschollenen geltend zu machen beabsichtigt, das im Gebiet des Staates des angerufenen Organs belegen ist;
- b) auf Antrag des Ehegatten des Verschollenen, sofern der Ehegatte sich zur Zeit der Antragstellung in dem Staat des angerufenen Organs aufhält.

## Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

## Artikel 27

(1) Besitzen Eltern und Kinder eine gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Besitzt ein Kind eine andere Staatsangehörigkeit als die Eltern, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen — auch was die Feststellung der ehelichen Abstammung des Kindes anbetrifft — nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört.

## Artikel 28

Die Rechtsverhältnisse zwischen einem nichtehelichen Kinde und dessen Mutter und Vater werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

## Artikel 29

Für die Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Gesetze gemäß Artikel 27 und 28 maßgebend sind. Haben beide Prozeßparteien ihren Wohnsitz im Gebiet desselben Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

## Vormundschaft und Pflegschaft

## Artikel 30

(1) Für die Vormundschaft und Pflegschaft über die Angehörigen der Vertragspartner ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Vormundschaftsorgan des Vertragspartners zuständig, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört.

(2) Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Vormund oder Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits bestimmen sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Vormundschaftsorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

## Artikel 31

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Mündel oder einen Pflegebefohlenen erforderlich, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen im Gebiet des anderen Vertragspartners

## Член 26

## Обявяване на отсъствие и смърт

1. За обявяване на отсъствие и смърт (обявяване на смърт) или установяване времето на смъртта важи правото и са компетентни органите на Договарящата страна, чийто гражданин е бил изчезналият по времето на изчезването.

2. Органите на едната Договаряща страна могат да обявяват за отсъстващи или починали (починали) граждани на другата Договаряща страна:

a) когато молбата се подава от лице, което възнамерява да предяви иск, основан на разпоредбите на наследственото право относно движимо или недвижимо имущество на изчезналия, което се намира на територията на страната на сезирания орган;

b) по искане на съпруга на изчезналия, ако по време на подаването на молбата съпругът пребивава в държавата на сезирания орган.

## Правоотношения между родители и деца

## Член 27

1. Ако родителите и децата имат общо гражданство, правоотношенията между тях се уреждат съгласно правото на държавата, чийто граждани са те.

2. Ако детето има гражданство, различно от гражданството на родителите, правните отношения между тях, както и установяването на брачния произход на детето, се уреждат съгласно правото на държавата, чийто гражданин е детето.

## Член 28

Правоотношенията между извънбрачното дете и неговата майка и баща се уреждат според законите на държавата, чийто гражданин е детето.

## Член 29

По оспорването и установяването на бащинство е компетентен съдът на Договарящата страна, чийто закони са меродавни съгласно чл. 27 и 28. Ако двете страни в процеса имат местожителство на територията на една и съща Договаряща страна, компетентен е и съдът на тази Договаряща страна.

## Настойничество и попечителство

## Член 30

1. По отношение на настойничеството и попечителството върху граждани на Договарящите страни, доколкото този договор не предвижда нещо друго, е компетентен органът по настойничеството на Договарящата страна, чийто гражданин е намиращото се под настойничество или поставено под попечителство лице.

2. Правоотношенията между настойника или попечителя, от една страна, и намиращото се под настойничество или поставеното под попечителство лице, от друга, се уреждат съгласно правото на Договарящата страна, чийто орган по настойничеството е назначил настойника или попечителя.

## Член 31

1. Ако са необходими настойнически или попечителски мерки по отношение на едно намиращо се под настойничество или попечителство лице, чието местожителство, местопребиваване или имущество се намират на територията на другата Договаряща

liegen, so hat das Vormundschaftsorgan dieses Vertragspartners unverzüglich das Vormundschaftsorgan des nach Artikel 30 Abs. 1 zuständigen Vertragspartners zu benachrichtigen.

(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, muß aber das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan über die vorläufig getroffenen Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Die Maßnahmen bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung dieses Vormundschaftsorgans in Kraft.

#### Artikel 32

(1) Das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an die Vormundschaftsorgane des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen in diesem Staate hat. Die Abgabe wird erst dann wirksam, wenn das ersuchte Vormundschaftsorgan die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und hiervon das ersuchende Vormundschaftsorgan verständigt.

(2) Das nach Abs. 1 zuständig gewordene Vormundschaftsorgan führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch das Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, anzuwenden, soweit es sich um die Geschäftsfähigkeit des Mündels oder Pflegebefohlenen handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen; es kann jedoch eine nach dem Heimatrecht des Mündels zur Eheschließung erforderliche Genehmigung erteilen.

#### Artikel 33

##### Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so sind auch die nach dem Recht dieses Staates erforderliche Zustimmung des Kindes, seines gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Falle des Abs. 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

#### Entmündigung

##### Artikel 34

Für die Entmündigung gilt das Recht und ist das Gericht desjenigen Vertragspartners zuständig, dem die Person angehört, die entmündigt werden soll.

страна, органът по настойничество на тази Договаряща страна незабавно трябва да уведоми органа на настойничеството на компетентната, съгласно чл. 30, ал. 1, Договаряща страна.

2. При неотложни случаи органът по настойничеството на другата Договаряща страна сам може да вземе необходимите мерки, но трябва незабавно да уведоми компетентния съгласно чл. 30, ал. 1, орган по настойничеството за временно взетите мерки. Мерките остават в сила, докато този орган по настойничеството вземе друго решение.

#### Член 32

1. Компетентният съгласно чл. 30, ал. 1, орган по настойничеството може да предаде настойничеството или попечителството на органите по настойничеството на другата Договаряща страна, когато намиращото се под настойничество или попечителство лице има местожителство, местопребиваване или имущество в тази държава. Предаването произвежда действие само след като замоленият орган по настойничеството изрично поеме настойничеството или попечителството и уведоми за това моления орган по настойничеството.

2. Органът, който е станал компетентен съгласно ал. 1, ръководи настойничеството или попечителството, съобразно законите на своята държава; обаче той може да прилага правото на Договарящата страна, чийто гражданин е намиращото се под настойничество или под попечителство лице, относно дееспособността на това лице. Той няма обаче право да взема решения относно неговото лично състояние, но може да даде разрешение за сключване на брак, когато е необходимо, съгласно отечественото право.

#### Член 33

##### Осиновяване

1. Осиновяването или отменяването му се урежда по законите на Договарящата страна, чийто гражданин е осиновителят по време на осиновяването или отменяването.

2. Ако детето е гражданин на другата Договаряща страна, трябва да се получи и необходимото според правото на тази държава съгласие на детето, на неговия законен представител и на компетентния държавен орган.

3. Ако детето се осиновява от съпрузи, от които единият е гражданин на едната, другият — гражданин на другата Договаряща страна, осиновяването или отменяването му трябва да отговаря на действащите на територията на двете Договарящи страни разпоредби.

4. По делата за осиновяване на дете или отменяването му са компетентни органите на Договарящата страна, чийто гражданин е осиновителят по време на осиновяването или отменяването. В случая на ал. 3 е компетентен оня орган, в чийто район съпрузите имат или са имали напоследък общо местожителство или местопребиваване.

#### Запрещение

##### Член 34

Относно запрещението важи правото и е компетентен съдът на онази Договаряща страна, чийто гражданин е лицето, което трябва на бъде поставено под запрещение.



## Artikel 35

(1) Stellt das Gericht des einen Vertragspartners fest, daß die Voraussetzungen für die Entmündigung eines Angehörigen des anderen Vertragspartners, der im Bezirk dieses Gerichtes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, vorhanden sind, so setzt es davon das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners in Kenntnis.

(2) Teilt das benachrichtigte Gericht mit, daß es weitere Handlungen dem Gerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes dieser Person überläßt oder gibt es binnen drei Monaten keine Antwort, so kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes das Verfahren zwecks Entmündigung nach den Gesetzen seines Staates durchführen, wenn der Grund zur Entmündigung auch nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem diese Person angehört, gegeben ist. Die Entscheidung über die Entmündigung wird dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners übersandt.

## Artikel 36

In dringenden Fällen kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der zu entmündigenden Person, die dem anderen Vertragspartner angehört, einstweilige Maßnahmen treffen oder veranlassen, die für den Schutz dieser Person oder ihres Vermögens erforderlich sind. Die getroffenen Maßnahmen werden dem Gerichte des Vertragspartners, dem diese Person angehört, mitgeteilt; sie werden aufgehoben, wenn das Gericht dieses Vertragspartners anders entscheidet.

## Artikel 37

Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 gelten entsprechend für die Aufhebung der Entmündigung.

## c) Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden

## Artikel 38

(1) Die Vertragspartner werden einander Auszüge aus den Personenstandsregistern übersenden, soweit es sich um die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommenen Eintragungen für Angehörige des anderen Vertragspartners handelt. Die Auszüge werden vierteljährlich kostenlos auf diplomatischem Wege übersandt.

(2) Die Standesämter der Vertragspartner erteilen auf Ersuchen der Gerichte, Staatlichen Notariate oder sonstigen Organe des anderen Vertragspartners kostenlos Auszüge aus den Personenstandsregistern zum amtlichen Gebrauch. Die Übersendung erfolgt im direkten Verkehr dieser Organe.

(3) Anträge von Angehörigen eines Vertragspartners auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmittelbar an das zuständige Standesamt gerichtet werden. Dieses übersendet die Urkunde an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Standesamt, das die Urkunde dem Antragsteller gegen Bezahlung der entstandenen Kosten aushändigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach den Bestimmungen des Vertragspartners, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt. Die vereinnahmten Kosten verbleiben dem Vertragspartner, der sie eingezogen hat.

(4) Anträge von Bürgern des einen Vertragspartners auf Ausstellung und Übersendung von Urkunden über die Schulbildung, die Dienstzeit und von anderen Ur-

## Член 35

1. Ако съдът на едната Договаряща страна установи, че са на лице предпоставки за поставяне под запрещение граждани на другата Договаряща страна, който има своето местожителство или местопребиваване в района на този съд, той уведомява за това компетентния съд на другата Договаряща страна.

2. Ако уведомият съд съобщи, че той предоставя по-нататъшните действия на съда по местожителството или местопребиваването на това лице или не отговори в срок от три месеца, съдът по местожителството или местопребиваването може да постанови поставяне под запрещение, по законите на своята държава, ако има основание за запрещение и по законите на Договарящата страна, чийто гражданин е това лице. Решението за поставяне под запрещение се изпраща на компетентния съд на другата Договаряща страна.

## Член 36

В наложителни случаи съдът по местожителството или по местопребиваването на лицето, което трябва да се постави под запрещение и което е гражданин на другата Договаряща страна, може да вземе или да нареди да бъдат взети временни мерки, които са необходими за закрилата на това лице, или на неговото имущество. Взетите мерки се съобщават на съда на Договарящата страна, чийто гражданин е лицето; те се отменят когато съдът на тази Договаряща страна постанови друго.

## Член 37

Разпоредбите на чл. чл. 34 и 35 важат съответно и за отменяване на запрещение.

## в) Изпращане на документи за гражданско състояние и други документи

## Член 38

1. Договарящите страни ще си изпращат извлечения от регистрите за гражданско състояние на лицата, ако се касае за вписвания относно граждани на другата Договаряща страна, извършени след влизането в сила на този договор. Извлеченията се изпращат безплатно всеки три месеца по дипломатически ред.

2. Органите по гражданското състояние на Договарящите страни дават по молба на съдилищата, държавните нотариати или други органи на другата Договаряща страна безплатно извлечения от регистрите за гражданското състояние за служебно ползуване. Те се изпращат направо на тези органи.

3. Искания на граждани на едната Договаряща страна за издаване и препращане извлечения от регистрите за гражданското състояние на другата Договаряща страна, могат да бъдат отправени непосредствено до надлежната служба по гражданското състояние. Тя препраща документа до компетентната по местожителството на молителя служба по гражданското състояние, която връчва документа на молителя срещу заплащане на възникналите разходи. Изчислението на разходите се извършва съгласно разпоредбите на Договарящата страна, на чиято територия живее молителят. Събраните разходи остават за сметка на Договарящата страна, която ги е събрала.

kunden, die sich auf die persönlichen Rechte und Interessen der Bürger beziehen, können auf diplomatischem Wege gestellt werden. Die Kosten werden nach den Bestimmungen des Vertragspartners berechnet, auf dessen Gebiet der Antragsteller lebt und von diesem Vertragspartner eingezogen. Die vereinnahmten Kosten verbleiben dem Vertragspartner, der sie eingezogen hat.

#### Artikel 39

Nehmen die Standesämter eines Vertragspartners nachträglich Eintragungen oder Berichtigungen vor, die den Personenstand eines Angehörigen des anderen Vertragspartners betreffen, so ist diesem Vertragspartner ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister mit der nachträglichen Eintragung oder der Berichtigung zu übersenden. Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

#### d) Erbrechtliche Bestimmungen

##### Artikel 40

#### Grundsatz der Gleichstellung

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiete leben, gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiet leben.

(2) Ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere ein Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, das von dem zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt ist, beweist auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners diese Tatsachen.

#### Artikel 41

#### Anzuwendendes Recht

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Steht das Recht des Vertragspartners, in dessen Gebiet sich zum Nachlaß gehörende Vermögensgegenstände befinden, Beschränkungen in der Verfügung über solche Vermögensgegenstände auch für Inländer vor, so ist für ihre Vererbung die Rechtsordnung des Vertragspartners maßgebend, in dessen Gebiet sie sich befinden.

#### Artikel 42

#### Erbloser Nachlaß

Soweit nach den Gesetzen der Vertragspartner ein Nachlaß dem Staat zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Gebiet er liegt.

4. Искания на граждани на едната Договаряща страна за издаване и изпращане на документи за образование, трудов стаж и други документи, отнасящи се до личните права и интереси на гражданите, могат да бъдат правени по дипломатически път. Разноските се изчисляват по разпоредбите на Договарящата страна, в която живее молителят, събират се от същата и остават за нейна сметка.

#### Член 39

Ако службите по гражданското състояние на едната Договаряща страна допълнително извършват вписвания или поправки, които се отнасят до гражданското състояние на гражданин на другата Договаряща страна, то на тази Договаряща страна трябва да се изпрати заверено извлечение от гражданския регистър с допълнителните вписвания или поправки. В случая се прилага чл. 38, ал. 1, изречение второ.

#### г) Наследствено-правни разпоредби

##### Член 4.

#### Принцип на равенството

1. Относно способността за извършване или отменяване на завещателно разпореждане за имущество, което се намира на територията на другата Договаряща страна, или за право, което трябва да се осъществи там, както и по отношение на способността да се придобиват по наследство имущества или права, гражданите на едната Договаряща страна се приравняват с гражданите на другата Договаряща страна, които живеят на нейна територия. Имуществата и правата преминават върху тях при същите условия, както и върху собствените граждани на другата Договаряща страна, които живеят на нейна територия.

2. Удостоверението за наследствено-правните отношения, особено удостоверението за наследниците или удостоверението за изпълнение на завещание, което е издадено от надлежния орган на едната Договаряща страна, доказва тези обстоятелства и на територията на другата договаряща страна.

#### Член 41

#### Приложимо право

1. Наследствените правоотношения се уреждат съгласно правото на Договарящата страна, чийто гражданин е бил наследодателят по време на смъртта.

2. Ако правото на Договарящата страна, на чиято територия се намират имуществени предмети, вди-заци в наследството, предажда ограничения за разпореждане с такива имуществени предмети и за местни граждани, то за тяхното наследяване е меродавен правният ред на Договарящата страна, на чиято територия те се намират.

#### Член 42

#### Незаето наследство

Ако според законите на Договарящите страни незаетото наследство се получава от държавата, движимото наследство се получава от тази държава, чийто гражданин е бил наследодателят по време на смъртта, а недвижимото наследство — от тази държава, на чиято територия то се намира.

## Artikel 43

## Verfügungen von Todes wegen

(1) Die Form für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung angehört. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Verfügung errichtet wird. Das gleiche gilt für die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen.

(2) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung angehört. Nach diesem Recht bestimmt es sich auch, welche Arten von Verfügungen von Todes wegen zulässig sind.

(3) Die rechtliche Wirkung von Willensmängeln auf Verfügungen von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung angehört hat.

## Artikel 44

## Zuständigkeit in Nachlasssachen

(1) Die Verrichtungen, die bei der Regelung eines Nachlasses den Nachlassorganen obliegen, werden von den Nachlassorganen des Vertragspartners vorgenommen, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Im Falle des Artikels 41 Abs. 2 sind die Nachlassorgane des Vertragspartners zuständig, in dem sich die zum Nachlaß gehörenden Vermögensgegenstände befinden.

(3) Die in diesem Artikel bestimmten Zuständigkeiten gelten entsprechend auch für Klagen, die erbrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

(4) Befindet sich der gesamte Nachlaß eines Angehörigen des einen Vertragspartners im Gebiet des anderen Vertragspartners, so tritt auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers das zuständige Nachlaßorgan des anderen Vertragspartners an die Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Nachlaßorgans, wenn sämtliche Erben damit einverstanden sind.

## Artikel 45

## Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt im Gebiet eines Vertragspartners ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, so hat die Ortsbehörde der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr alles mitzuteilen, was über die Erben und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

## Artikel 46

## Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

(1) In allen Nachlasssachen, die im Gebiet eines Vertragspartners vorliegen, ist die diplomatische oder konsularische Vertretung ohne besondere Vollmacht

## Член 43

## Завещателни разпореждания

1. Формата на извършване на завещателно разпореждане се определя според правото на Договарящата страна, чийто гражданин е наследодателят по време на извършването. Достатъчно е обаче, ако са спазени законите на мястото, където е извършено разпореждането. Същото важи и за отменяване на завещателно разпореждане.

2. Способността за извършване или отменяване на завещателно разпореждане се определя според правото на Договарящата страна, чийто гражданин е бил наследодателят по време на волеизявлението. По това право се определя също какви видове завещателни разпореждания са допустими.

3. Правното действие на пороците на волята при завещателни разпореждания се определя според правото на Договарящата страна, чийто гражданин е бил наследодателят по време на извършване на разпореждането.

## Член 44

## Компетентност по наследствени дела

1. Производството по делата за наследство се води пред наследствените органи на Договарящата страна, чийто гражданин е бил наследодателят по време на смъртта.

2. В случая на чл. 41, ал. 2, са компетентни наследствените органи на Договарящата страна, където се намират влизащите в наследството имуществени предмети.

3. Определените в този член компетенции важат съответно и за исковете, които имат за предмет наследствени права.

4. Ако цялото наследство на гражданин на едната Договаряща страна се намира на територията на другата Договаряща страна, по искане на наследника или заветника, вместо посочения в ал. 1 наследствен орган, компетентен е наследственият орган на другата Договаряща страна, ако за това са съгласни всички наследници.

## Член 45

## Съобщаване на смъртни случаи

1. Ако на територията на едната Договаряща страна умре гражданин на другата Договаряща страна, местната власт трябва незабавно да уведоми за смъртния случай дипломатическото или консулското представителство на другата Договаряща страна и да му съобщи всичко, което му е известно за наследниците и тяхното местожителство или местопребиваване, за размера и стойността на наследството, както и за наличието на завещателно разпореждане.

2. Ако дипломатическото или консулското представителство първо узнае за смъртния случай, за да се запази наследството то трябва да уведоми надлежния наследствен орган.

## Член 46

## Правомощия на дипломатическото или консулското представителство

1. По всички наследствени дела, които са образувани на територията на едната Договаряща страна, дипломатическото или консулското представителство

ermächtigt, vor den Organen des Vertragspartners ihre Staatsangehörigen zu vertreten, sofern sie an dem Verfahren nicht teilnehmen und keinen anderen Bevollmächtigten ernannt haben.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf der Reise im Gebiet des anderen Vertragspartners, ohne dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so sollen die von ihm mitgeführten Sachen ohne weiteres der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Verfügung gestellt werden.

#### Artikel 47

##### Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlassorgan des Vertragspartners zuständig, in dessen Gebiet sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser im Gebiet des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlassorgan eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch, wenn möglich, die Originalurkunde zu übersenden.

#### Artikel 48

##### Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Nachlassorgane der Vertragspartner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des in ihrem Staat befindlichen Nachlasses eines Angehörigen des anderen Vertragspartners erforderlich sind. Örtlich zuständig ist das Nachlassorgan, in dessen Bezirk sich der Nachlass ganz oder zum überwiegenden Teil befindet.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen selbst oder durch Bevollmächtigte mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des heimatischen Nachlassorgans (Artikel 44 Abs. 1) müssen die nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen aufgehoben werden.

#### Artikel 49

##### Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlass oder der aus dem Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Nachlassgegenständen erzielte Erlös nach Durchführung des Nachlass-(Erbscheins-, Erbauseinandersetzung-)verfahrens an Erben, die sich im Gebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, so ist der Nachlass oder Erlös an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates auszuhändigen.

(2) Das Nachlassorgan ordnet die Aushändigung des Nachlasses an die diplomatische oder konsularische Vertretung an, wenn:

- a) die Gläubiger binnen drei Monaten nach Erlaß einer öffentlichen Aufforderung ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder im Falle der Anmeldung diese Forderungen bezahlt oder sichergestellt worden sind;

ство има право, без специално пълномощно, да представява пред органите на Договарящата страна своите граждани, ако те не участват в производството и не са назначили пълномощник.

2. Ако гражданин на едната Договаряща страна умре при пътуване през територията на другата Договаряща страна, където не е имал местожителство или местопребиваване, предметите, които е носил със себе си, трябва да бъдат предадени на право на разположение на дипломатическото или консулското представителство.

#### Член 47

##### Отваряне на завещание

Относно отварянето и обявяването на завещателно разпореждане е компетентен органът по наследството на Договарящата страна, на чиято територия се намира разпореждането. Ако наследодателят е живял на територията на другата Договаряща страна, на компетентния орган по наследството трябва да се изпрати препис от завещателното разпореждане и протокол за неговото състояние и съдържание, евентуално и за неговото отваряне и обявяване; при искане следва да се изпрати по възможност и оригиналният документ.

#### Член 48

##### Мерки за запазване на наследството

1. Наследствените органи на Договарящата страна трябва да вземат, съгласно своето право, мерките, които са необходими за запазване или управление на намиращото се в тяхната държава наследство на граждани на другата Договаряща страна. По място е компетентен наследственият орган, в чийто район се намира наследството изцяло или в по-голямата си част.

2. Дипломатическото или консулското представителство трябва незабавно да бъде уведомено за взетите по ал. 1 мерки; в тези мерки то може да сътрудничи само или чрез пълномощници. Взетите по ал. 1 или други необходими мерки могат да бъдат изменени, отложени или отменени по предложение на дипломатическото или консулското представителство.

3. По искане на отечествения наследствен орган (чл. 44, ал. 1) взетите по ал. 1 мерки трябва да бъдат отменени.

#### Член 49

##### Предаване на наследство

1. Ако движимото наследство или получената от продажбата на движими или недвижими наследствени имоти сума след свършване на наследственото производство (издаване на наследствен документ и дялба) се падне на наследници, които пребивават на територията на другата Договаряща страна, наследството или сумата трябва да се предаде на дипломатическото или консулското представителство на тази държава.

2. Наследственият орган нарежда да се предаде наследството на дипломатическото или консулското представителство, когато:

- b) sämtliche Abgaben von Todes wegen sowie sonstige von dem Erblasser geschuldete staatliche Abgaben bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- c) die zuständigen Organe die etwa vorgeschriebene Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlassgegenstände erteilt haben. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach den hierfür geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen.

e) **Anerkennung von Entscheidungen und Zwangsvollstreckung**

**Artikel 50**

**Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen**

Rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten sind in dem Gebiet des anderen Vertragspartners ohne Anerkennungsverfahren wirksam, wenn bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine der Parteien dem Staate des erkennenden Gerichts angehört und kein Gericht des anderen Vertragspartners schon vorher in der Sache rechtskräftig entschieden hat oder nach diesem Verträge ausschließlich zuständig ist.

**Anerkennung von vermögensrechtlichen Entscheidungen**

**Artikel 51**

Die auf dem Gebiet eines Vertragspartners erlassenen rechtskräftigen Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche werden im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

**Artikel 52**

(1) Den rechtskräftigen Entscheidungen im Sinne des Artikels 51 sind Entscheidungen von Schiedsgerichten sowie vor diesen Gerichten abgeschlossene Vergleiche gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen des schiedsgerichtlichen Vertrages nach den Gesetzen beider Vertragspartner gegeben sind.

(2) Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 51 werden auch Entscheidungen des Gerichts für Strafsachen über zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten angesehen.

**Vollstreckung von Entscheidungen**

**Artikel 53**

(1) Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners, die nach den Bestimmungen des Artikels 51 im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt werden, sind auf Antrag des Gläubigers von dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

(2) Gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden werden wie gerichtliche Entscheidungen behandelt. Entscheidungen der Schiedsgerichte des anderen Vertragspartners sowie die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche werden ebenso behandelt wie Entscheidungen und Vergleiche inländischer Schiedsgerichte.

(3) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Vertragspartners, in dessen Gebiet das Verfahren stattfindet.

a) кредиторите не са предявили своите искания в срок от три месеца, след като са били официално поканени; или в случай че са ги предявили, тези вземания са били заплатени или обезпечени;

б) всички разходи във връзка със смъртта, както и други дължими от наследователя в полза на държавата суми, са били заплатени или обезпечени;

в) компетентните органи са дали необходимото съгласие за изнасяне на наследствените предмети. Превод на парични суми се извършва съгласно действащите за това валутни разпоредби.

**д) Признаване и изпълнение на решения**

**Член 50**

**Признаване на неимуществено-правни решения**

Влезлите в сила решения на съдилищата на едната Договаряща страна по неимуществени правоотношения имат сила на територията на другата Договаряща страна, без да се води производство за тяхното признаване, когато при влизане на решението в сила една от страните е гражданин на държавата на съда, който е постановил решението и никой съд на другата Договаряща страна не е решил преди това въпроса с влязло в сила решение или не е изключително компетентен съгласно този договор.

**Признаване на имуществено-правни решения**

**Член 51**

Издадените и влезли в сила на територията на едната Договаряща страна решения по граждански и семейни дела относно имуществено-правни претенции, се признават на територията на другата Договаряща страна, ако се касае за решения, които са били постановени след влизането в сила на настоящия договор.

**Член 52**

1. Като влезли в сила решения по смисъл на чл. 51 се считат решенията на помирителните съдилища, както и сключените пред тях спогодби, ако предпоставките за помирителния договор отговарят на законодателствата на двете Договарящи страни.

2. Като влезли в сила решения по смисъла на чл. 51 се считат и решенията на съдилища по наказателни дела относно гражданско-правни искания на пострадалите.

**Изпълнение на решения**

**Член 53**

1. Решенията на съдилищата на едната Договаряща страна, които се признават съгласно разпоредбата на чл. 51 на територията на другата Договаряща страна, трябва да бъдат снабдени по искане на кредитора от компетентния съд на другата Договаряща страна с екзекватура.

2. Съдебни спогодби и подлежащи на изпълнение документи се третират като съдебни решения. Решения на помирителни съдилища на другата Договаряща страна, както и направени пред тях спогодби се третират като решения и спогодби на вътрешни помирителни съдилища.

3. За допускане на изпълнението и за самото изпълнение важат разпоредбите на Договарящата страна, на чиято територия ще стане изпълнението.

## Artikel 54

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet das Gericht des anderen Vertragspartners, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll.

(2) Der Antrag ist entweder bei dem Gericht zu stellen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat, oder bei dem für die Erledigung zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners. Ein bei dem Gericht erster Instanz gestellter Antrag ist an das für die Erledigung zuständige Gericht des anderen Vertragspartners weiterzuleiten.

## Artikel 55

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen und die Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem Schuldner, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung oder eine andere amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist;
- c) beglaubigte Übersetzungen des Antrages und der unter a) und b) aufgeführten Urkunden.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verbunden werden.

## Artikel 56

## Einwendungen des Schuldners

Bei dem Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet, kann der Schuldner auch Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, soweit dies nach dem Recht des Vertragspartners zulässig ist, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist.

## Artikel 57

## Versagung der Vollstreckungsklausel

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist außer den in Artikel 14 genannten Fällen zu versagen, wenn

- a) die Gerichte des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist, nach den Gesetzen des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, nicht zuständig waren;
- b) der Schuldner sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und weder ihm noch seinem Bevollmächtigten eine Ladung oder eine sonstige amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig zugestellt worden ist oder dies lediglich im Wege der öffentlichen Zustellung oder abweichend von den in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr geschehen ist;
- c) die Entscheidung einer früher zwischen denselben Beteiligten über denselben Anspruch ergangenen rechtskräftigen Entscheidung widerspricht, die von dem Gericht des Vertragspartners erlassen worden

## Член 54

1. По искането за допускане на изпълнение е компетентен съдът на другата Договаряща страна, в чийто район длъжникът има местожителство или трябва да бъде извършено изпълнението.

2. Искането трябва да се предави или пред съда, който е решил делото като първа инстанция, или пред компетентния да допусне изпълнението съд на другата Договаряща страна. Молбата, подадена до първоинстанционния съд, се препраща на компетентния да допусне изпълнението съд на другата Договаряща страна.

## Член 55

1. Към молбата за допускане на изпълнение трябва да бъдат приложени:

- a) препис от решението заедно с мотивите и удостоверение, че то е влязло в сила;
- b) първообразите или заверени преписи от документите, от които се вижда, че на длъжника, който не е взел участие по делото, своевременно и в съответната форма е била връчена призовка или друго официално съобщение за завеждане на делото;
- в) заверени преводи от молбата и от посочените в букви «а» и «б» документи.

2. Молбата за допускане на изпълнение може да бъде съединена с молба за привеждане в изпълнение.

## Член 56

## Възражения на длъжника

Пред съда, който решава допускане на изпълнението, длъжникът може да направи възражения срещу неговата допустимост и срещу уваженото с решението искане, доколкото това е допустимо според правото на Договарящата страна, на чиято територия е постановено решението.

## Член 57

## Отказ да се допусне изпълнение

Допускането на изпълнение може да се откаже, освен в посочените в чл. 14 случаи, и когато:

- a) съдилищата на Договарящата страна, на чиято територия е било постановено решението, не са били компетентни по законите на Договарящата страна, на чиято територия трябва да се извърши изпълнение;
- b) длъжникът не е взел участие в производството и нито на него, нито на неговия пълномощник е била връчена своевременно призовка или друго официално съобщение за завеждане на делото, или това е станало само чрез публикация, или по начин, различен от съдържащите се в настоящия договор разпоредения за правна помощ;
- в) решението противоречи на едно издадено по-рано и влязло в сила решение между същите страни и за същия иск, постановено от съд на Договарящата страна, на чиято територия трябва да се извърши изпълнението. Това обаче не важи, когато подлежащото на изпълнение решение е било постановено

ist, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zu vollstreckende Entscheidung unter den Voraussetzungen erlassen worden ist, unter denen nach dem Recht des über den Antrag entscheidenden Gerichts die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung verlangt werden kann.

### Vollstreckung von Kostenentscheidungen

#### Artikel 58

(1) Wird einem Verfahrensbeteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Zahlung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten auferlegt, so wird für die Entscheidung über die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten auf Antrag durch das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt.

(2) Gerichtskosten sind auch Kosten der Bestätigung, Übersetzung und Beglaubigung gemäß Artikel 59.

(3) Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch die Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

#### Artikel 59

(1) Das nach Artikel 58 über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidende Gericht hat lediglich zu prüfen, ob

- a) die Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist;
- b) eine beglaubigte Übersetzung des den Kostenbetrag festsetzenden Teils der Entscheidung und der Urkunden zu a) beigelegt ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 1 b) bezeichneten Übersetzung werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

#### Artikel 60

(1) Soweit es sich um die Beitreibung von Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners um die Beitreibung der Gerichtskosten. Dieses leitet die Zwangsvollstreckung ein und überweist den beigetriebenen Betrag an die diplomatische oder konsularische Vertretung des ersuchenden Vertragspartners.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) die Kostenrechnung,
- b) die Bescheinigung über die Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung,
- c) beglaubigte Übersetzungen der Urkunden zu a) und b).

(3) Die Vorschrift des Artikels 59 Abs. 2 findet Anwendung.

#### Artikel 61

##### Herausgabe von Sachen

Die Herausgabe von Sachen an einen Gläubiger, der seinen Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragspartners hat, erfolgt nach den für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Bargeldbeträgen geltenden Bestimmungen.

при предпоставки, при които съгласно правото на съда, компетентен да допусне изпълнението, може да се иска изменение на едно влязло в сила решение.

### Изпълнение на решения за разноски

#### Член 58

1. Ако един участник по делото, който по чл. 17 е бил освободен от обезпечения, е бил осъден с влязло в сила решение да заплати съдебни и извънсъдебни разноски, относно решението за разноските, които трябва да се заплатят на спечелилата делото страна, се допуска безплатно изпълнение, ако се поиска от компетентния съд на другата Договаряща страна.

2. За съдебни разноски се смятат и разноските за удостоверение, превода и заверката, съгласно чл. 59.

3. Решения по смисъла на ал. 1 са и определенията, с които се присъждат разноски.

#### Член 59

1. Съдът, който е компетентен по чл. 58 да допусне изпълнение, трябва само да провери дали:

- a) решението, което трябва да бъде изпълнено, е придружено от удостоверение, че то е влязло в сила;
- b) е приложен заверен превод на она част от решението, която определя размера на разноските и на документите по буква «а».

2. Разноските за извършване на посочения в ал. 1, буква «б» превод се считат за част от разноските по изпълнението.

#### Член 60

1. Когато се касае за събиране в полза на държавата на съдебни разноски (държавна такса и разноски за производството), първоинстанционният съд на Договарящата страна, на чиято територия е възникнало вземането за разноски, замолва компетентния съд на другата Договаряща страна за събирането им. Този съд започва изпълнение и предава събраната сума на дипломатическото или консулското представителство на молещата Договаряща страна.

2. Към молбата трябва да се приложат:

- a) сметка за разноските;
- b) удостоверение, че решението, с което са присъдени, е влязло в сила.
- в) заверени преводи на документи по букви «а» и «б».

3. В случая намира приложение разпоредбата на чл. 59, ал. 2.

#### Член 61

##### Предаване на вещи

Предаване на вещи на кредитор, който има местожителство на територията на другата Договаряща страна, се извършва съгласно разпоредбата, меродавна за износ на вещи или за превод на различни парични суми.

## Artikel 62

## Kosten der Zwangsvollstreckung

Für die Berechnung und Beitreibung der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Vollstreckung der Entscheidung inländischer Gerichte

## 2. Abschnitt

## Rechtshilfe in Strafsachen

## Artikel 63

## Auslieferungsstraftaten

(1) Die Vertragspartner liefern einander nach Maßgabe dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher strafbaren Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner strafbar und mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstgrenze nach dem Gesetz mehr als ein Jahr beträgt, oder mit einer schwereren Strafe als Freiheitsstrafe bedroht sind (Auslieferungsstraftat). Eine Auslieferung zur Strafvollstreckung erfolgt nur, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erkannt worden ist.

## Artikel 64

## Ablehnung der Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, deren Auslieferung verlangt wird, Angehöriger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die strafbare Handlung im Gebiet des ersuchten Vertragspartners begangen ist;
- c) die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde unzulässig sein würde;
- d) gegen den Täter wegen derselben strafbaren Handlung bereits ein Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichtes oder eines anderen Organs des ersuchten Vertragspartners ergangen ist;
- e) die strafbare Handlung nach dem Recht der beiden Vertragspartner im Wege der Privatklage verfolgt wird.

## Artikel 65

## Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen seine Staatsangehörigen einzuleiten, wenn diese auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen haben.

(2) Das Ersuchen um Strafverfolgung wird von dem Minister der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt des einen Vertragspartners an den Minister der Justiz oder den Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners gerichtet. Dem Ersuchen werden alle Beweisgegenstände beigelegt, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

## Член 62

## Разноски за изпълнението

Относно изчислението и събирането на свързаните с изпълнението разноски, важат същите предписания, както в случай на изпълнение на решения на местните съдилища.

## Глава II

## Правна помощ по наказателни дела

## Член 63

Наказуеми деяния, по които е допустимо предаване

1. Договарящите страни при поискване си предават съгласно настоящия договор лица, срещу които трябва да се започне наказателно преследване или изпълнение на наказание.

2. Предаването става само за такива престъпни деяния, които са наказуеми според правото на двете Договарящи страни и за които е предвидено наказание лишаване от свобода, чийто най-висока граница възлиза по закон на повече от една година, или по-тежко наказание от лишаване на свобода (престъпления за които се допуска предаване); предаване на осъдени лица става само, когато е наложено наказание повече от шест месеца.

## Член 64

## Отказване на предаването

Предаването се отказва, когато:

- a) лицето, чието предаване се иска, е гражданин на замолената Договаряща страна;
- b) наказуемото деяние е извършено на територията на замолената Договаряща страна;
- в) наказателното преследване или изпълнението на наказанието не би било допустимо според правото на замолената Договаряща страна, поради давност или някое друго основание;
- г) срещу дееца за същото наказуемо деяние е била постановена вече присъда или друго приключващо производството решение на съд или друг орган на замолената Договаряща страна;
- д) наказуемото деяние се преследва според правото на двете Договарящи страни по тъжба на потърпевшия.

## Член 65

## Започване на наказателно преследване

1. Всяка Договаряща страна се задължава по молба на другата Договаряща страна да започне наказателно преследване според собствените си закони срещу свои граждани, когато те са извършили на територията на другата Договаряща страна деяние, чийто извършител подлежи на предаване.

2. Молбата за наказателно преследване се отправя от Министъра на Правосъдието или Главния прокурор на едната Договаряща страна до Министъра на Правосъдието или Главния прокурор на другата Договаряща страна. Към молбата се прилагат всички доказателства относно наказуемото деяние, които са на разположение.



(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner von dem Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen. Ist ein Urteil ergangen, so ist der Benachrichtigung eine Abschrift dieses Urteils beizufügen.

#### Artikel 66

##### Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und Generalstaatsanwälte der Vertragspartner unmittelbar miteinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

#### Artikel 67

##### Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung eine Ausfertigung des Urteils mit Begründung und mit der Bestätigung, daß es rechtskräftig geworden ist;
- b) bei anderen Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls und die Beschreibung der strafbaren Handlung unter Darlegung des Sachverhalts und der Wortlaut der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen ist außerdem die Höhe des entstandenen oder zu erwartenden Schadens anzugeben.

(2) Nach Möglichkeit sind dem Ersuchen auf Auslieferung eine Beschreibung des Auszuliefernden, Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort sowie seine Fotografie und Fingerabdrücke beizufügen.

(3) Der ersuchende Vertragspartner ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen Beweise für die Schuld der angeforderten Person beizufügen.

#### Artikel 68

##### Ergänzung des Auslieferungsersuchens

(1) Reichen die übersandten Unterlagen zur Prüfung des Auslieferungsersuchens nicht aus, so kann der ersuchte Vertragspartner deren Ergänzung verlangen. Er kann dem ersuchenden Vertragspartner hierfür eine angemessene Frist setzen, die nicht mehr als zwei Monate betragen soll. Auf entsprechendes Ersuchen kann die Frist verlängert werden.

(2) Gibt der ersuchende Vertragspartner innerhalb der ihm gesetzten Frist die zur Ergänzung des Ersuchens erforderlichen Erklärungen nicht ab, so kann der ersuchte Staat die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, aus der Haft entlassen.

##### Auslieferungshaft

#### Artikel 69

Geht ein Auslieferungsersuchen ein, so hat der ersuchte Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person zu treffen, um deren Auslieferung ersucht wird.

#### Artikel 70

(1) Schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens sind Personen in Haft zu nehmen, um deren Verhaftung unter Berufung auf einen Haftbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende andere ge-

3. Zamolenata Dogovaryatza strana e zadължена да уведоми молещата Dogovaryatza strana за изхода на делото. Ако е издадена присъда, към уведомяването трябва да се приложи препис от тази присъда.

#### Член 66

##### Ред на сношение

По делата за предаване Министрите на Правосъдието и Главните прокурори на Договарящите страни се сношават помежду си непосредствено в рамките на своята компетентност.

#### Член 67

##### Молба за предаване

1. Към молбата за предаване трябва да се приложат:

- a) към молбата за предаване за изпълнение на наказание — един екземпляр от присъдата с мотивите към нея и удостоверение, че тя е влязла в сила;
- b) към останалите молби — заверен препис от постановлението за задържане и описание на наказуемото деяние с изложение на фактическата обстановка и текста на съответните законни разпоредения. При наказуеми деяния срещу имущество трябва освен това да се посочи размерът на възникналите или очаквани вреди.

2. По възможност към молбата за предаване трябва да се приложи описание на лицето, което подлежи на предаване, указания за личното му положение, за неговото гражданство и местопребиваване, фотография и отпечатъци от пръстите.

3. Молещата Договаряща страна не е длъжна да приложи към молбата доказателства за вината на исканото лице.

#### Член 68

##### Допълнителни сведения

1. Ако изпратените книжа не са достатъчни за проверка на молбата за предаване, замолената Договаряща страна може да поиска те да бъдат допълнени. Тя може да постави на молещата Договаряща страна подходящ срок за това, който не трябва да бъде по-дълъг от два месеца. При съответна молба срокът може да бъде продължен.

2. Ако молещата Договаряща страна в опреления срок не даде необходимите за допълнение на молбата сведения, замолената държава може да освободи от задържане лицето, чието предаване се иска.

##### Задържане за предаване

#### Член 69

След получаване на молба за предаване, замолената Договаряща страна незабавно трябва да вземе мерки за задържане на лицето, чието предаване се иска.

#### Член 70

1. Още преди постъпване на молба за предаване, трябва да се задържат лица, ако това се иска въз основа на постановление за задържане влязла в

richtliche Entscheidung und unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungersuchens ersucht wird. Das Ersuchen um Verhaftung kann von den zuständigen Gerichten oder den sonstigen staatlichen Organen unmittelbar auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funkspruch gestellt werden.

(2) Auch ohne ein Ersuchen nach Abs. 1 kann in Haft genommen werden, wer dringend verdächtig ist, in dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen zu haben.

(3) Von der Verhaftung (Abs. 1 und 2) ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

#### Artikel 71

(1) Im Falle des Artikels 70 Abs. 1 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Absendung der Benachrichtigung ein ordnungsgemäß ausgefertigtes Ersuchen um Auslieferung eingeht.

(2) Im Falle des Artikels 70 Abs. 2 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Absendung der Benachrichtigung von der Verhaftung ein Ersuchen nach Artikel 70 Abs. 1 eingeht.

#### Artikel 72

##### Aussetzung der Auslieferung

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt, oder ist sie von einem Gericht dieses Staates wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann bei der Entscheidung über das Auslieferungersuchen angeordnet werden, daß die Auslieferung erst nach Beendigung des Verfahrens oder nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe erfolgt.

#### Artikel 73

##### Auslieferung auf Zeit

(1) Im Falle des Artikels 72 kann auf Ersuchen eine zeitweilige Auslieferung erfolgen, wenn durch die Aussetzung der Auslieferung eine Verjährung oder eine erhebliche Gefährdung der Strafverfolgung eintreten würde.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

#### Artikel 74

##### Mehrheit von Auslieferungersuchen

Liegen Auslieferungersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Vertragspartner darüber, welchem Ersuchen entsprochen wird.

#### Artikel 75

##### Grenzen der Strafverfolgung

(1) Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, wegen der die Ausliefe-

сила присъда или съответно друго съдебно решение, като същевременно се уведомява, че ще бъде подадена молба за предаване. Молбата за задържане може да бъде отправена от компетентните съдилища или от други държавни органи пряко по пощата, телеграфически, по телефона или по радиото.

2. И без молба по ал. 1 може да се задържи лице, което е сериозно заподозряно, че е извършило на територията на другата Договаряща страна наказуемо деяние, за което се предвижда предаване.

3. Другата Договаряща страна трябва незабавно да бъде уведомена за задържането (алинеи 1 и 2).

#### Член 71

1. В случая на чл. 70, ал. 1, може да се постанови освобождаване от задържане, ако в продължение на два месеца след изпращане на уведомлението не постъпи редовно изготвена молба за предаване.

2. В случая на чл. 70, ал. 2, може да се постанови освобождаване от задържане, ако в продължение на един месец след изпращане на уведомлението за задържане не последва молба по чл. 70, ал. 1.

#### Член 72

##### Отлагане на предаването

Ако лицето, чието предаване се иска, се преследва от съд или от прокурор на замолената Договаряща страна, или е било осъдено от съд на тази държава, за друго наказуемо деяние, при решаване на молбата за предаване може да се постанови предаването да стане след приключване на процеса или след изтърпяване или опрощаване на наказанието.

#### Член 73

##### Временно предаване

1. В случая на чл. 72 може да се иска временно предаване, ако с отлагане на предаването би изтекла давност или значително би се затруднило наказателното преследване.

2. Временно предаденото лице се връща отново след приключване на наказателното преследване, за което е било предадено.

#### Член 74

##### Искане за предаване от повече държави

Ако са подадени молби за предаване от повече държави, замолената Договаряща страна решава коя молба да удовлетвори.

#### Член 75

##### Предела за преследване на предаденото лице

1. Предаденото лице не може без съгласието на замолената Договаряща страна да бъде преследвано, наказано или предадено на трета държава за деяние,

рnung nicht erfolgt ist, verfolgt, bestraft oder einem dritten Staat ausgeliefert werden. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der ersuchte Vertragspartner zur Auslieferung wegen der Tat auf Grund dieses Vertrages verpflichtet ist.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausgelieferte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens, und im Falle der Verurteilung nach Beendigung der Vollstreckung oder des Erlasses der Strafe, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verläßt oder wenn er dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausgelieferte ohne sein Verschulden am Verlassen des Gebietes des ersuchenden Vertragspartners verhindert ist.

(3) Einer Zustimmung des ersuchten Vertragspartners bedarf es nicht, wenn der Ausgelieferte vor Gericht sein Einverständnis mit der Durchführung des Strafverfahrens erklärt. In diesem Fall ist dem ersuchten Vertragspartner eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zu übersenden, das die Erklärung des Einverständnisses enthält.

#### Artikel 76

##### Übergabe

Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, dem ersuchenden Vertragspartner den Ort und die Zeit der Auslieferung bekanntzugeben. Übernimmt der ersuchende Vertragspartner die auszuliefernde Person nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der die Bekanntgabe enthaltenden Benachrichtigung, so kann diese aus der Haft entlassen werden.

#### Artikel 77

##### Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung und begibt er sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragspartners, so ist er auf Ersuchen zu verhaften und auszuliefern, ohne daß es der Vorlage weiterer Unterlagen bedarf.

#### Artikel 78

##### Durchleitung

(1) Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen Vertragspartners den Transport solcher Personen durch sein Gebiet vorzunehmen, die ein dritter Staat dem anderen Vertragspartner ausliefern will. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

(2) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

#### Artikel 79

##### Bekanntgabe des Ergebnisses von Strafverfahren

Der ersuchende Vertragspartner hat dem ersuchten Vertragspartner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen den Ausgelieferten bekanntzugeben. Ist gegen diesen ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist eine Abschrift dieses Urteils zu übersenden. Dies gilt auch für die im Artikel 75 dieses Vertrages angeführten Fälle.

извършено преди предаването, но за което не е предадено. Съгласието не може да се откаже ако замолената Договаряща страна е задължена да извърши предаване за това деяние, съгласно настоящия договор.

2. Съгласието по ал. 1 не е необходимо, ако предаденото лице в срок от един месец след приключване на наказателното преследване, а в случай на осъждане — след изтърпяване или опрощаване на наказанието, не напусне територията на молецата Договаряща страна или ако отново се завърне там. В този срок не се включва времето, през което предаденото лице не по своя вина е било възпрепятствувано да напусне територията на молецата Договаряща страна.

3. Съгласие на замолената Договаряща страна не е нужно, ако предаденото лице изяви пред съда своето съгласие за водене на наказателно дело. В този случай на замолената Договаряща страна трябва да се изпрати заверен препис от протокола, който съдържа даденото съгласие.

#### Член 76

##### Изпращане

Замолената Договаряща страна е длъжна да съобщи на молецата Договаряща страна мястото и времето на предаването. Ако молецата Договаряща страна не приеме лицето, което се предава, в срок от един месец след изпращане на уведомлението то може да бъде освободено от задържане.

#### Член 77

##### Повторно предаване

Ако предаденото лице се отклони от наказателно преследване и се върне отново на територията на замолената Договаряща страна, то трябва да бъде задържано и предадено само въз основа на молба, без да е необходимо представяне на други книжа.

#### Член 78

##### Транзитиране

1. Всяка Договаряща страна е длъжна, по молба на другата Договаряща страна, да допусне транзитиране през своя територия на лица, които трета държава иска да предаде на другата Договаряща страна. Това не важи, ако съгласно разпоредбата на този договор не би съществувало задължение за предаване.

2. Молбата по ал. 1 трябва да бъде направена и разрешена по същия ред, като молба за предаване.

#### Член 79

##### Уведомяване за резултата от наказателния процес

Молецата Договаряща страна трябва да съобщи на замолената Договаряща страна резултата от наказателното преследване срещу предаденото лице. Ако срещу него е издадена влязла в сила присъда, трябва да се изпрати препис от тази присъда. Това важи и за посочените в чл. 75 на този договор случаи.

## Artikel 80

## Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung der Rechtshilfe

Eine Verpflichtung zur Rechtshilfe in Strafsachen besteht außer den in Artikel 14 genannten Fällen auch dann nicht, wenn

- a) das Strafverfahren eine strafbare Handlung betrifft, für die keine Auslieferungspflicht besteht;
- b) die Gerichte oder die Staatsanwaltschaften des ersuchten Vertragspartners für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig sind.

## Artikel 81

## Vorübergehende Überführung verhafteter Personen

(1) Werden Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, die sich im Gebiet des ersuchten Vertragspartners in Haft befinden, so können der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt dieses Vertragspartners ihre Überführung in das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners unter der Bedingung anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Sollen Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Staates als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so genehmigt der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt des ersuchten Vertragspartners den Hin- und Rücktransport durch das Gebiet seines Staates, wenn ein dem Artikel 7 entsprechender Schutz gewährleistet ist.

## Artikel 82

## Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Vertragspartner geben auf Ersuchen einander heraus:

- a) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind;
- b) Gegenstände, auf die sich die Auslieferungsstrafat bezieht;
- c) Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Herausgabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Die Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind nach Beendigung des Verfahrens dem ersuchten Vertragspartner zur Weitergabe an den Berechtigten zurückzugeben.

## Член 80

## Изключение от задължението за оказване на правна помощ

Задължение за оказване на правна помощ по наказателни дела не съществува освен в указаните в чл. 14 случаи и тогава когато:

a) наказателното дело се отнася за наказуемо деяние, за което не съществува задължение за предаване;

b) съдилищата или прокуратурите на замолената Договаряща страна не са компетентни да изпълнят молбата.

## Член 81

## Временно изпращане на задържани лица

1. Ако се призоват свидетели и вещи лица, които са задържани на територията на замолената Договаряща страна, Министерът на правосъдието или Главният прокурор на тази Договаряща страна могат да наредят тяхното изпращане на територията на молената Договаряща страна при условие, че ще бъдат задържани, и след техния разпит бъдат върнати колкото се може по-скоро.

2. Ако лица, които са задържани в трета държава, трябва да бъдат разпитани като свидетели или вещи лица от органи на молената страна, Министерът на Правосъдието или Главният прокурор на замолената Договаряща страна разрешава отиването и връщането през територията на неговата държава, ако е осигурена неприкосновеност съгласно чл. 7.

## Член 82

## Предаване на вещественни доказателства

1. Договарящите страни си предават по молба:

a) вещи, добити чрез наказуемо деяние, което изисква предаване;

b) вещи, които се отнасят до деяние, за което се иска предаване;

в) вещи, които могат да имат значение като доказателство по наказателно дело и в случаите когато не може да стане предаване на извършителя поради смърт, бягство или друга причина.

2. Ако вещите, чието предаване се иска, са нужни на съд или на прокуратура на замолената Договаряща страна като доказателствено средство по наказателно дело, предаването може да се отложи до завършването на това дело.

3. Правата на трети лица върху вещи, подлежащи на предаване, остават незасегнати. Вещи, върху които съществуват такива права, трябва да бъдат върнати след свършване на делото на замолената Договаряща страна за предаване на правоимащите.

## Artikel 83

## Mitteilung von Verurteilungen

(1) Die Vertragspartner geben einander die rechtskräftigen Verurteilungen bekannt, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Angehörige des anderen Vertragspartners ausgesprochen worden sind.

(2) Die Bekanntgabe geschieht durch vierteljährliche Übersendung der Strafregisterauszüge über die Verurteilungen durch die Minister der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner. Gleichzeitig sind etwa vorhandene Fingerabdrücke zu übersenden.

## Artikel 84

## Auskunft aus dem Strafregister

Auf unmittelbares Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften des anderen Vertragspartners sind gebührenfreie Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen.

Dritter Teil  
Schlußbestimmungen

## Artikel 85

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Berlin ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig. Wenn nicht einer der Partner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Urschriften in deutscher und in bulgarischer Sprache ausgefertigt worden. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Sofia am 27. Januar 1958

Für den Präsidenten  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Hilde Benjamin

Für das Präsidium  
der Volksversammlung der  
Volksrepublik Bulgarien

Ради Найденов

## Член 83

## Съобщаване на присъди

1. Договарящите страни си съобщават влезните в сила присъди, които са били произнесени от съдилищата на едната Договаряща страна срещу граждани на другата Договаряща страна.

2. Съобщаването става с тримесечно изпращане на извлечения от бюлетина за съдимост (наказателния регистър за присъдите) чрез Министрите на Правосъдието или Главните прокурори на Договарящите страни. Същевременно се изпращат и наличните отпечатъци пръстите.

## Член 84

## Сведения от бюлетина за съдимост

По непосредствена молба на съдилищата или прокуратурите на другата Договаряща страна трябва да се дават безплатни сведения от бюлетина за съдимост.

## Д Я Л Т Р Е Т И

## Заключителни разпоредби

## Член 85

Настоящият договор подлежи на ратификация. Ратификационните документи ще се разменят в най-кратък срок в Берлин. Настоящият договор влиза в сила 30 дни след размяната на ратификационните документи. Той е валиден за срок от пет години от деня на влизането в сила. Ако най-малко шест месеца преди изтичане на този срок една от Страните не съобщи, че не иска продължаването му, договарят остава в сила всеки път още за пет години.

Настоящият договор е изготвен в два първообраза на немски и български език. Двата текста имат еднаква сила.

В удостоверение на това Пълномощниците на двете Договарящи страни подписаха и подпечатаха настоящия договор.

Съставен в София на 27 януари 1958 година.

По пълномощие на  
Президента на  
Германската демократична  
република:

Dr. Hilde Benjamin

По пълномощие на  
Президиума на  
Народното събрание  
на Народна република  
България:

Ради Найденов



**Gesetz**  
**über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 18. April 1958.**

Vom 24. September 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 18. April 1958 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 26 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig.

**Der Präsident**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Konsularvertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Bulgarien**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Lothar Bolz,

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Karlo Lukanow,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.

**Zulassung der Konsuln**

**Artikel 1**

Die Vertragspartner lassen in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zu. Der Sitz der zu ernennenden Konsuln und ihre Konsularbezirke werden durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

**КОНСУЛСКИ ДОГОВОР**  
между

Германската демократична република  
и Народна република България

Президентът на Германската демократична република и Президиумът на Народното събрание на Народна република България, ръководени от желанието да установят по-тесни връзки и в областта на консулските въпроси, решиха да сключат Консулски договор и за тази цел назначиха за свои пълномощници:

Президентът на Германската демократична република

Заместник-председателя на Министерския съвет и Министър на външните работи

д-р Лотар Болц,

Президиумът на Народното събрание на Народна република България

Министъра на външните работи

Карло Луканов,

които, след като размениха пълномощията си, намерени за редовни и в надлежна форма, се съгласиха върху следното:

I

**Допускане на консули**

**Член 1**

Договарящите страни допускат взаимно на територията си генерални консули, консули и вицеконсули (наричани по-долу консули). Седалището на консулите, които ще се назначават, както и техните консулски окръзи се определят със специално споразумение между Договарящите страни

## Artikel 2

Vor ihrer Ernennung wird der Entsendestaat auf diplomatischem Wege die Zustimmung des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Personen der Konsuln einholen.

## Artikel 3

(1) Die von jedem Vertragspartner ernannten Konsuln können ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs aufnehmen. In der Ernennungsurkunde (Konsularpatent) muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

(2) Nach Erteilung des Exequaturs treffen die Organe des Empfangsstaates die notwendigen Maßnahmen für einen reibungslosen Verlauf der Amtstätigkeit der Konsuln, damit sie alle Vorrechte und Befreiungen, die sich aus diesem Vertrag und der Gesetzgebung des Empfangsstaates ergeben, genießen können.

## Artikel 4

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequaturs, Todesfall und bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit des Konsuls bevollmächtigt der Entsendestaat einen Stellvertreter, der die Dienstobliegenheiten des Konsuls wahrnehmen kann, nachdem seine amtliche Eigenschaft den zuständigen Organen des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist.

(3) Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

## II.

## Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

## Artikel 5

(1) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung des Konsuls keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(2) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht aufbewahrt werden.

(3) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche, Fernschreiben und Funkübermittlungen.

(4) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für die diplomatischen Vertreter.

## Artikel 6

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge des Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

## Член 2

Преди назначаването на консула изпращащата Страна ще иска по дипломатически път съгласието на другата Договаряща страна за назначението на съответното лице.

## Член 3

1. Назначените от всяка Договаряща страна консули могат да пристъпят към изпълнение на своите задължения, след като им бъде дадена екзекватура. В документа за назначаване (консулски патент) трябва да се посочи консулският окръг.

2. След даване на екзекватурата властите на приемащата Страна вземат необходимите мерки, за да може консултът да изпълнява безпрепятствено своите задължения и да се ползува със съответните облекчения и привилегии, предвидени в настоящия Договор и законодателството на приемащата Страна.

## Член 4

1. Дейността на консулите се прекратява при отзоваване, оттегляне на екзекватурата или в случай на смърт.

2. При отзоваване, оттегляне на екзекватурата, в случай на смърт, временно отсъствие или друг случай, когато консултът е възпрепятствуван да изпълнява служебните си задължения, изпращащата Страна упълномощава заместник, който може да изпълнява служебните задължения на консула, след като компетентният орган на приемащата Страна бъде уведомен за неговото служебно качество.

3. Лицето, упълномощено с временно ръководство на консулството, ще се ползува с всички права, привилегии и облекчения, дадени на консула в настоящия Договор.

## II

## Облекчения и привилегии на консулите

## Член 5

1. Служебните помещения на консулствата са неприкосновени. В служебните помещения, както и в жилищата на консулите, органите на приемащата Страна няма да предприемат каквито и да било принудителни мерки без съгласието на консула.

2. Консулските архиви са неприкосновени. В тях не трябва да се съхраняват лични книжа.

3. Служебната кореспонденция е неприкосновена и не подлежи на проверка. Същото важи и за телеграми, телефонни разговори, телетипни и радио-предавания.

4. При сношения с властите на изпращащата Страна консулите имат право да си служат с шифър и да използват за връзка дипломатически куриери. При използване на обикновени средства за съобщения за консулите важат същите тарифи, както и за дипломатическите представители.

## Член 6

На консулите се разрешава да поставят на зданията на консулствата държавния герб на своята страна и названието на учреждението. Те могат да издигат знамето на изпращащата ги Страна на зданията на консулството и жилището си, както и на служебно използваните от тях превозни средства.



## Artikel 7

Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

## Artikel 8

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit sind, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage, soweit dies nach dem Recht des Empfangsstaates zulässig ist, in schriftlicher Form zu machen. Die Ladung eines Konsuls darf für den Fall des Nichterscheins weder die Androhung von Strafen noch von anderen Zwangsmaßnahmen enthalten.

## Artikel 9

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von direkten Steuern befreit. Grundstücke, die dem Entsendestaat gehören und als konsularische Amts- oder Wohnräume dienen, sind von Steuern befreit.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, zu Amts- oder Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

## Artikel 10

Die Bestimmungen des Artikels 9 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebenden Ehegatten und auf ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

## III.

## Amtsbefugnisse der Konsuln

## Artikel 11

(1) Die Konsuln nehmen in ihrem Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger und juristischen Personen wahr.

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden und sich bei diesen wegen Verletzungen der Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Bürger sowie juristischen Personen einsetzen.

## Artikel 12

Die Konsuln haben das Recht, die Bürger und juristischen Personen des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen staatlichen Organen des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, rechtzeitig ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen. Diese

## Член 7

Консулите и сътрудниците, които са граждани на изпращащата Страна, не подлежат на юрисдикцията на приемащата Страна по отношение на служебната им дейност.

## Член 8

Консулите и техните сътрудници са длъжни да свидетелствуват пред съответните органи на приемащата Страна по всички въпроси, които не са предмет на служебната им дейност. Ако консулите са възпрепятствувани да се явят, то те се разпитват в жилищата им или дават показанията си писмено, доколкото това се допуска от правото на приемащата Страна. Поканата до консула за явяване пред съд не бива да съдържа нито заплаха с наказание, нито с други принудителни мерки в случай на неявяване.

## Член 9

1. Консулите и сътрудниците, които са граждани на изпращащата Страна, се освобождават от военна и друга повинност, както и от преки данъци. Имоти, които принадлежат на изпращащата Страна и служат за служебни или жилищни помещения, се освобождават от данъци.

2. Незастроени места и сгради се освобождават от използване за военни и други цели само тогава, когато се използват от консулите и сътрудниците, които са граждани на изпращащата Страна, за служебни или жилищни цели.

3. По отношение митата, на консулите и сътрудниците, които са граждани на изпращащата Страна, се осигуряват на базата на взаимност същите облекчения, с каквито се ползват сътрудниците на дипломатическите представителства.

## Член 10

Разпоредбите на член 9 се прилагат и по отношение на съпругите и непълнолетните деца на консулите, когато живеят заедно с тях.

## III

## Компетентност на консулите

## Член 11

1. Консулите зачищават в своя консулски окръг правата и интересите на изпращащата Страна, както и на нейните граждани и юридически лица.

2. При изпълнение на своите задължения консулите могат да се обръщат към властите на своя консулски окръг и да се застъпят пред тях при нарушение правата и интересите на изпращащата Страна, на нейните граждани и юридически лица.

## Член 12

Консулите имат право да представляват пред съда и другите държавни власти на приемащата Страна гражданите и юридическите лица на изпращащата Страна, ако те поради отсъствие или по други причини не са в състояние своевременно да защитят своите права и интереси. Това представля-

Vertretung wird solange fortgesetzt, bis die Vertretenen eigene Vertreter bevollmächtigen oder die Wahrung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

#### Artikel 13

Den Konsuln wird das Recht zuerkannt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

#### Artikel 14

(1) Die Konsuln sind befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe und andere Ausweispapiere auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

#### Artikel 15

Die Konsuln nehmen Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

#### Artikel 16

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge oder das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Schiffe oder Luftfahrzeuge folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen nach den Gesetzen des Empfangsstaates nicht verboten sind:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. Ietzwilige Verfügungen oder einseitige Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen und zu beglaubigen;
3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;
5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen, Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
7. Vermögen und Schriftstücke von Staatsangehörigen des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
8. andere Handlungen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

ване продължава, докато представляваните не си назначат пълномощници или не поемат сами защитата на своите права и интереси.

#### Член 13

На консулите се дава право да регистрират граждани на изпращащата Страна, които се намират постоянно или временно в консулския им окръг.

#### Член 14

1. Консулите имат право да издават паспорти или други документи за самоличност на гражданите на изпращащата Страна.

2. Консулите издават необходимите визи за влизане или запусане на изпращащата Страна.

#### Член 15

Консулите приемат молби от чужди граждани или лица без гражданство за даване гражданство на изпращащата Страна.

#### Член 16

Консулите имат право да извършват в консулствата, жилищата си или жилищата на гражданите на изпращащата Страна, както и на борда на плавателни съдове или летателни машини, пътуващи под нейно знаме или държавен герб, следните действия, доколкото те не са забранени от законите на приемащата Страна:

1. Да приемат или заверяват декларации на граждани на изпращащата Страна;
2. да съставят и заверяват завещания или други едностранни актове на граждани на изпращащата Страна;
3. да приемат или заверяват правни сделки между граждани на изпращащата Страна; изключват се правни сделки за учредяване или прехвърляне права върху намиращи се в приемащата Страна сгради и землени участъци;
4. да приемат или заверяват правни сделки между граждани на изпращащата Страна и такива на приемащата Страна, ако тези правни сделки засягат изключително интересите на територията на изпращащата Страна или трябва да се изпълняват на нейна територия;
5. да заверяват подписи на граждани на изпращащата Страна върху всякакъв вид документи, да легализират, както и да заверяват преписи и извлечения от документи, изхождащи от органи или службени лица на изпращащата Страна или на приемащата Страна;
6. да заверяват преводи на документи, които изхождат от органи или службени лица на изпращащата Страна или на приемащата Страна;
7. да съхраняват имуществва и документи на граждани или за граждани на изпращащата Страна;
8. да извършват и други действия, с които ще ги натовари изпращащата Страна.

## Artikel 17

Die im Artikel 16 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die von Konsuln aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden sind.

## Artikel 18

Die Tätigkeit der Konsuln in Nachlassangelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Sozialpolitik von Staatsangehörigen des Entsendestaates regelt sich entsprechend dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 27. Januar 1958 sowie dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik vom 20. Februar 1958.

## Artikel 19

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließende Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

## Artikel 20

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates beurkunden.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Geburten und Todesfälle zu unterrichten.

## Artikel 21

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates und für deren Vermögen bestellen, soweit sie nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt sind. Sie sind berechtigt, in diesen Fällen die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft zu beaufsichtigen.

## Artikel 22

(1) Die Konsuln können den unter der Flagge des Entsendestaates fahrenden und einen Hafen ihres Konsularbezirkes anlaufenden Schiffen jedmöglichen Beistand leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffspapiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise sowie über besondere Zwischenfälle aufnehmen. Die Konsuln unterstützen die Kapitäne bei der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord. Die Organe des Empfangsstaates haben den Konsuln oder den Kapitänen auf Verlangen hierbei Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates die Durchführung von irgendwelchen Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so können solche Maßnahmen nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Konsuls getroffen werden, um ihm die An-

## Член 17

Упоменатите в член 16 документи, преписи, преводи или извлечения от тях, които са съставени или заверени от консулите, имат в приемащата Страна същото правно значение и доказателствена сила, каквито биха имали, ако бяха съставени, преведени или заверени от компетентните органи и служебни лица на приемащата Страна.

## Член 18

Дейността на консулите във връзка с наследствени въпроси и въпроси в областта на социалната политика относно граждани на изпращащата Страна се урежда съгласно сключения на 27 януари 1958 година между Германската демократична република и Народна република България Договор за празна помощ по граждански, семейни и наказателни дела, както и съгласно сключенията на 20 февруари 1958 година между Германската демократична република и Народна република България Спогодба за сътрудничество в областта на социалната политика.

## Член 19

1. Консулите могат да извършват в съгласие със законодателството на изпращащата Страна бракосъчетания, ако и двамата съпрузи са граждани на изпращащата Страна;

2. компетентният орган на приемащата Страна трябва да се уведомява за бракосъчетанието.

## Член 20

1. В съгласие със законодателството на изпращащата Страна консулите могат да съставят актове за раждане или актове за смърт на граждани на изпращащата Страна.

2. Компетентният орган на приемащата Страна трябва да се уведомява за ражданията или смъртните случаи.

## Член 21

Консулите могат да назначават настойници и попечители за граждани на изпращащата Страна и за тяхното имущество дотолкова, доколкото са упълномощени да извършат това съгласно законодателството на изпращащата Страна. В тези случаи те имат право да контролират упражняването на настойничеството и попечителството.

## Член 22

1. Консулите могат да оказват всеотдайно съдействие на плавателните съдове, които пътуват под флага на изпращащата Страна и са спряли в пристанище на техния консулски окръг. Специално те могат да влезат във връзка с екипажа на кораба и пътниците, да проверят корабните книжа и да съставят протоколи за товара, целта на пътуването, както и за особени инциденти. Консулите оказват подкрепа на капитаните при поддържането реда на борда. При поискване от страна на консулите или капитаните, органите на приемащата Страна трябва да окажат съдействие и помощ във връзка с това.

2. Ако органите на приемащата Страна имат намерение да предприемат някакви принудителни мерки спрямо търговски кораби на изпращащата Страна, то тези мерки не могат да се проведат без предварително уведомяване на консула, за да му се даде възможност да присъствува при тези действия. Това не се отнася до митническия, паспортния и санитар-

wesenheit bei diesen Maßnahmen zu ermöglichen. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste vor der Freigabe des Schiffes oder vor Verlassen des Hafens.

#### Artikel 23

Bei Schiffbruch, Kentern, Strandung oder anderen Havarien des unter der Flagge eines der Vertragspartner fahrenden Schiffes haben die zuständigen Organe unverzüglich den Konsul in Kenntnis zu setzen und ihn über die zur Rettung der Menschen, des Schiffes und der Fracht getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Sie gewähren dem Konsul die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Havarie des Schiffes.

#### Artikel 24

(1) Die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 dieses Vertrages finden auf Luftfahrzeuge entsprechende Anwendung.

(2) Bestimmungen in anderen Übereinkommen über die gegenseitigen Hilfeleistungen bei Schiffskatastrophen oder Havarien sowie auch bei Flugzeugkatastrophen und Unfällen bleiben von den Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

### IV. Schlußbestimmungen

#### Artikel 25

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität der Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung nicht berührt.

(2) Der direkte Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragspartner geregelt.

#### Artikel 26

(1) Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des in kürzester Frist in Sofia erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn keiner der Vertragspartner den Vertrag sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

Ausgefertigt in Berlin am 18. April 1958 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in bulgarischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

In Vollmacht des  
Präsidenten der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Dr. Lothar Bolz

In Vollmacht des  
Präsidiums der Volks-  
versammlung der Volks-  
republik Bulgarien  
Карло Луканов

ния контрол на кораба, на членовете на екипажа и пътниците преди освобождаването на кораба или напускането на пристанището.

#### Член 23

Ако плавателният съд, плаващ под флага на една от Договарящите страни, претърпи корабкрушение, заседне на плитко място или бъде изхвърлен на брега на другата Договаряща страна, или претърпи друга авария, то компетентните власти незабавно трябва да уведомят за това консула и да съобщат за взетите от тях мерки за спасяването на хората, плавателния съд и товарите. Те оказват на консула необходимото съдействие при провеждането на всички мероприятия във връзка с аварията на плавателния съд.

#### Член 24

1. Разпоредбите на чл. чл. 22 и 23 на настоящия Договор се прилагат съответно и към летателните машини.

2. Разпоредбите и други споразумения относно взаимно оказване на помощ при корабкрушения или аварии, както и при самолетни катастрофи и несчастни случаи не се изменят от горните разпоредби.

### IV

### Заклучителни разпоредби

#### Член 25

1. Разпоредбите на настоящия Договор относно компетентността на консулите се прилагат и по отношение сътрудниците на дипломатическото представителство, назоварени с изпълняване на консулски функции. Това не накърнява дипломатическите привилегии и имунитета на тези сътрудници от дипломатическото представителство.

2. Преките сношения с органите на приемащата Страна се уреждат чрез взаимното споразумение между Министерствата на външните работи на Договарящите страни.

#### Член 26

1. Настоящият Договор подлежи на ратификация и влиза в сила от деня на размяната на ратификационните документи, която ще се извърши в най-кратък срок в София.

2. Настоящият Договор се сключва за срок от пет години. Неговото действие се продължава всеки път с още пет години, ако някоя от Договарящите страни в срок от шест месеца преди изтичането на срока не съобщи, че се отказва от Договора.

Изготвен в Берлин на 18. април 1958 година в два екземпляра, всеки на немски и български език. И двата текста имат еднаква сила.

В удостоверение на горното пълномощниците на двете Договарящи страни подписаха и подпечатаха настоящия Договор.

По пълномощие на  
Президента  
на Германската  
демократична република  
Dr. Lothar Bolz

По пълномощие на  
Президиума на  
Народното събрание на  
Народна република  
България  
Карло Луканов

**Gesetz**  
über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik  
vom 15. Juli 1958 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 24. September 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 15. Juli 1958 in Bukarest unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 79 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig.

**Der Präsident**  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:  
Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Vertrag**  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Rumänischen Volksrepublik  
über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und  
Strafsachen

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik haben sich, in dem Wunsche, die brüderlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und ihren Völkern zu festigen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der rechtlichen Beziehungen zu entwickeln, entschlossen, einen Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Dr. Lothar Bolz,

das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,  
Avram Bunaciu,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners und die juristischen Personen, die nach den Gesetzen eines Vertragspartners gegründet worden sind (im folgenden

TRATAT

intre Republica Democrată Germană și Republica Populară Română privind asistența juridică în cauzele civile, familiale și penale

Președintele Republicii Democratice Germane și Președintele Marii Adunări Naționale a Republicii Populare Române, în dorința de a întări legăturile frățești dintre cele două țări și popoarele lor și a dezvolta colaborarea în domeniul relațiilor juridice, au hotărât să încheie un Tratat privind asistența juridică în cauzele civile, familiale și penale și au numit în acest scop plenipotențiarilor lor:

Președintele Republicii Democratice Germane pe Dr. LOTHAR BOLZ, Vice-Președinte al Consiliului de Miniștri și Ministru al Afacerilor Externe;

Președintele Marii Adunări Naționale a Republicii Populare Române pe AVRAM BUNACIU, Ministrul Afacerilor Externe,

care, după schimbul deplinei puteri, găsite în bună și convenită formă, au convenit asupra celor ce urmează:

PARTEA I

DISPOZIȚII GENERALE

Articolul 1

Ocrotirea juridică

1. Cetățenii unei Părți Contractante și persoanele juridice înființate pe baza prevederilor legale ale acestora (denumite în cele ce urmează "cetățeni") se

„Angehörige“ genannt), genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen.

(2) Die Angehörigen des einen Vertragspartners haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariaten (im folgenden „Justizorgane“ genannt) sowie zu den anderen Organen des anderen Vertragspartners, die für zivil-, familien- und strafrechtliche Angelegenheiten zuständig sind; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragspartners Anträge einbringen und Klagen einreichen.

#### Artikel 2

##### Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Justizorgane der beiden Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die Justizorgane gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die für die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten zuständig sind.

#### Artikel 3

##### Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Justizorgane der beiden Vertragspartner durch Vermittlung ihrer zentralen Organe miteinander, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Andere Organe, die für zivil- und familienrechtliche Angelegenheiten zuständig sind, verkehren mit den Justizorganen des anderen Vertragspartners durch Vermittlung des Ministeriums der Justiz.

#### Artikel 4

##### Umfang der Rechtshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe durch Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere durch Beschaffung und Zusendung von Schriftstücken, durch Durchsuchung und Beschlagnahme, durch Zusendung und Herausgabe von Beweisgegenständen, durch Beschaffung von Sachverständigengutachten, durch Vernehmungen der Beschuldigten, der Zeugen, der Sachverständigen, der Parteien und anderer Personen, durch Einnahme eines gerichtlichen Augenscheines sowie durch die Erledigung von Zustellungsersuchen.

#### Artikel 5

##### Sprache im Rechtshilfeverkehr

(1) Die Justizorgane und anderen Organe der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Verkehr ihrer eigenen Sprache oder der russischen Sprache.

(2) Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Vertragspartners abgefaßt; eine beglaubigte Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragspartners ist beizufügen.

(3) Die Erledigung der Rechtshilfeersuchen erfolgt in der Sprache des ersuchten Vertragspartners.

#### Artikel 6

##### Form der Rechtshilfeersuchen

Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;

bucură pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, în ce privește drepturile lor personale și patrimoniale, de aceeași ocrotire juridică ca și cetățenii proprii.

2. Cetățenii unei Părți Contractante au dreptul să se adreseze liber și nestinjenit instanțelor judecătorești, procuraturii, notariatelor de stat (denumite în cele ce urmează „instituiții judiciare“), precum și altor instituții ale celeilalte Părți Contractante, în competența cărora intră problemele de drept civil, familial și penal, pot să-și susțină interesele în fața acestora, să facă cereri și să introducă acțiuni în aceleași condiții ca și cetățenii acesteia.

#### Articolul 2

##### Acordarea asistenței juridice

1. Instituțiile judiciare ale ambelor Părți Contractante își acordă reciproc asistență juridică în cauzele civile, familiale și penale.

2. Instituțiile judiciare acordă asistență juridică și altor instituții în competența cărora intră cauzele arătate în alineatul 1.

#### Articolul 3

##### Modul de legătură

1. În realizarea asistenței juridice, instituțiile judiciare ale celor două Părți Contractante comunică între ele prin intermediul organelor lor centrale, în măsura în care în prezentul Tratat nu s-a stabilit în alt fel.

2. Alte instituții care au în competență probleme de drept civil sau familial comunică cu instituțiile judiciare ale celeilalte Părți Contractante prin intermediul Ministerului Justiției.

#### Articolul 4

##### Obiectul asistenței juridice

Părțile Contractante își acordă reciproc asistență juridică prin îndeplinirea unor activități procesuale cum ar fi: întocmirea și expedierea actelor, efectuarea perchezițiilor și sechestrelor, expedierea și predarea probelor materiale, efectuarea expertizelor, interogarea învinuiților, ascultarea martorilor, expertizilor, părților și a altor persoane, efectuarea de cercetări locale, precum și prin înminarea actelor.

#### Articolul 5

##### Limba folosită în relațiile de asistență juridică

1. Instituțiile judiciare și celelalte instituții ale Părților Contractante folosesc în relațiile dintre ele limba proprie sau limba rusă.

2. Cererile pentru acordarea asistenței juridice precum și actele anexate trebuie să fie întocmite în limba Părții Contractante solicitante; o traducere certificată în limba Părții Contractante solicitate va fi anexată.

3. Îndeplinirea cererilor de asistență juridică se face în limba Părții Contractante solicitate.

#### Articolul 6

##### Cuprinsul cererii de acordare a asistenței juridice

Cererea de acordare a asistenței juridice trebuie să conțină următoarele date:

a) denumirea instituției de la care emană cererea;

- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird;
- d) Vor- und Familiennamen der Parteien, Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf und ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort;
- e) Vornamen, Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

#### Artikel 7

##### Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die innerstaatlichen Vorschriften an. Auf besonderes Verlangen kann das ersuchte Organ die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragspartners anwenden, soweit sie nicht der Gesetzgebung seines Staates widersprechen.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Organ weiter und benachrichtigt gleichzeitig das ersuchende Organ davon.

(3) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Ersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück. Wenn es nicht möglich war, die Rechtshilfe zu gewähren, gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück und teilt ihm gleichzeitig die Gründe mit, die eine Erledigung des Ersuchens verhindert haben.

#### Artikel 8

##### Form der Schriftstücke

Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages übersandt werden, müssen mit einem amtlichen Siegel versehen sein.

#### Artikel 9

##### Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden noch wegen einer anderen, vor dem Grenzübertritt in das Gebiet des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung verfolgt oder in Haft genommen werden, noch darf auf dem Gebiet des ersuchenden Vertragspartners eine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Diesen Schutz genießt der Zeuge oder Sachverständige nicht mehr, wenn er eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem ihm von dem vernehmenden Organ bekanntgegeben worden ist, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen hat. In dieser Frist ist die Zeit nicht eingeschlossen, in welcher der Zeuge oder Sachverständige ohne sein Verschulden nicht imstande war, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners zu verlassen.

- b) denumirea instituției căreia i se adresează cererea;
- c) indicarea cauzei în care se solicită asistența juridică;
- d) numele și pronumele părților, învinuților, inculpaților, sau condamnaților, cetățenia lor, ocupația și domiciliul sau reședința lor;
- e) numele, pronumele și adresa reprezentanților acestora;
- f) datele necesare cu privire la obiectul cererii iar în cauzele penale și descrierea infracțiunii.

#### Articolul 7

##### Modul de rezolvare

1. În îndeplinirea cererii de acordare a asistenței juridice, instituția solicitată aplică normele legale ale statului său. Instituția solicitată poate, la cerere, aplica normele procedurale ale Părții Contractante solicitante, în măsura în care ele nu contravin legislației statului său.

2. Dacă instituția solicitată nu este competentă să îndeplinească cererea, ea o va transmite din oficiu instituției competente, încunoscând totodată despre aceasta instituția solicitantă.

3. La cerere, instituția solicitată va comunica în timp util instituției solicitante data și locul îndeplinirii cererii de acordare a asistenței juridice.

4. După îndeplinirea cererii, instituția solicitată transmite instituției solicitante actele respective. În cazul cînd asistența juridică nu a putut fi acordată, instituția solicitată va restitui actele instituției solicitante, comunicîndu-i totodată împrejurările care au împiedicat-o să îndeplinească cererea.

#### Articolul 8

##### Forma actelor

Actele care se transmit pe baza acestui Tratat vor fi prevăzute cu un sigiliu oficial.

#### Articolul 9

##### Inviolabilitatea martorilor și experților

1. Martorul sau expertul care, fiind citat prin instituția Părții Contractante solicitate, se prezintă în fața instituției Părții Contractante solicitante, nu poate, oricare ar fi cetățenia sa, să fie tras la răspundere penală, arestat sau supus executării unei pedepse penale, pe teritoriul acesteia, pentru infracțiunea ce formează obiectul procesului pentru care a fost citat, sau pentru o altă infracțiune săvîrșită înainte de trecerea frontierei de stat.

2. Martorul sau expertul pierde această garanție, dacă nu a părăsit teritoriul Părții Contractante solicitante, în termen de o săptămîină din ziua cînd instituția care l-a ascultat îi comunică că prezența sa nu mai este necesară. În acest termen nu se include timpul în care martorul sau expertul nu a putut părăsi teritoriul Părții Contractante solicitante, din motive independente de voința sa.

## Artikel 10

## Zustellungsersuchen

(1) Das ersuchte Organ veranlaßt die Zustellung nach den für die Zustellung inländischer Schriftstücke geltenden Vorschriften, sofern das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Organs verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache beigelegt ist. Anderenfalls übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger, soweit dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(2) Die Beglaubigung der Übersetzung erfolgt durch einen amtlichen Dolmetscher, das ersuchende Organ oder die diplomatische oder konsularische Vertretung eines Vertragspartners.

(3) Zustellungsersuchen sollen die genaue Anschrift des Empfängers und die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes enthalten.

(4) Kann die Zustellung unter der Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden, so hat das ersuchte Organ von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen.

## Artikel 11

## Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des ersuchten Vertragspartners über die Zustellung.

## Artikel 12

## Zustellung an eigene Staatsangehörige

Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu bewirken, wenn sie zur Annahme bereit sind.

## Artikel 13

## Anerkennung von Urkunden

(1) Urkunden, die auf dem Gebiet des einen Vertragspartners von einem Staatsorgan oder von einer Amtsperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der von den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem amtlichen Siegel versehen worden sind, bedürfen zur Gültigkeit auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners keiner Legalisation. Das gleiche gilt für Unterschriften, die nach den Vorschriften des einen Vertragspartners beglaubigt sind.

(2) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Vertragspartners als öffentliche Urkunden gelten, genießen auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

## Artikel 14

## Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Erstattung der Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, einschließlich der bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

## Articolul 10

## Reguli privind înmînarea actelor

1. Instituția solicitată înmînează actele în conformitate cu dispozițiile legale în vigoare pe teritoriul statului său, cu condiția ca aceste acte să fie scrise în limba sa ori să fie însoțite de o traducere certificată. În caz contrar, instituția solicitată înmînează actele destinatarului numai dacă acesta este de acord să le primească.

2. Certificarea traducerii se face de către un traducător oficial, de instituția de la care emană cererea, sau de către reprezentanța diplomatică sau oficiul consular al uneia din Părțile Contractante.

3. Cererea de înmînare trebuie să conțină adresa exactă a destinatarului și indicarea actului ce urmează să fie înmînat.

4. Dacă înmînarea nu poate fi efectuată la adresa indicată în cerere, instituția solicitată va lua din proprie inițiativă măsurile necesare pentru stabilirea adresei.

## Articolul 11

## Dovada de înmînare

Dovada de înmînare a actelor se întocmește în conformitate cu regulile de înmînare a actelor, în vigoare pe teritoriul Părții Contractante solicitate.

## Articolul 12

## Înmînarea de acte propriilor cetățeni

Ambele Părți Contractante au dreptul să înmîneze, prin reprezentanțele lor diplomatice sau oficiile consulare, acte propriilor lor cetățeni, dacă aceștia acceptă primirea.

## Articolul 13

## Valabilitatea actelor

1. Actele care au fost întocmite sau certificate de un organ de stat sau de către o persoană oficială pe teritoriul uneia din Părțile Contractante, în limitele competenței lor, în forma stabilită de lege în vigoare și prevăzute cu sigiliul oficial, sînt valabile pe teritoriul celeilalte Părți Contractante fără vre-o altă certificare. Aceasta este valabil și pentru semnăturile care sînt legalizate conform prevederilor legale ale uneia din Părțile Contractante.

2. Actele care pe teritoriul unei Părți Contractante se consideră ca fiind acte oficiale, sînt socotite și pe teritoriul celeilalte Părți Contractante ca avînd forța probatorie a actelor oficiale.

## Articolul 14

## Cheltuielile legate de acordarea asistenței juridice

1. Partea Contractantă solicitată nu va pretinde restituirea cheltuielilor ocazionate de acordarea asistenței juridice. Părțile Contractante suportă singure toate cheltuielile ocazionate de acordarea asistenței juridice pe teritoriul lor, inclusiv cheltuielile făcute cu administrarea probelor.

2. Instituția solicitată comunică instituției solicitante cuantumul cheltuielilor făcute. Dacă instituția solicitantă percepe aceste cheltuieli de la persoana obligată să le plătească, sumele încasate rămîn Părții Contractante a cărei instituție le-a perceput.



## Artikel 15

**Ablehnung der Rechtshilfe**

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung des ersuchten Vertragspartners beeinträchtigen würde.

## Artikel 16

**Information über Rechtsfragen**

Die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwaltschaften der Vertragspartner erteilen einander auf Wunsch Auskunft über Rechtsfragen.

## Teil II

**Besondere Bestimmungen**

## 1. Kapitel

**Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen**

## 1. Abschnitt

**Gerichtskosten**

## Artikel 17

Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf, soweit sie auf dem Gebiet eines Vertragspartners wohnen, keine Sicherheitsleistung allein aus dem Grund auferlegt werden, daß sie Ausländer sind, oder daß sie auf dem Gebiet des Vertragspartners, dem das Gericht angehört, weder Wohnsitz, Aufenthalt noch Sitz haben.

## Artikel 18

Den Angehörigen des einen Vertragspartners wird auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners Befreiung von Gebühren und anderen Gerichtskosten sowie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwaltes unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie den eigenen Angehörigen gewährt.

## Artikel 19

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung von Gebühren und anderen Gerichtskosten erforderlich ist, erteilt das zuständige Organ des Vertragspartners, auf dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder im Gebiet des einen noch im Gebiet des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Organ, das über den Antrag auf Befreiung von Gebühren und anderen Gerichtskosten entscheidet, kann um weitere Aufklärung ersuchen.

## Artikel 20

Ein Angehöriger des einen Vertragspartners, der bei dem zuständigen Organ des anderen Vertragspartners Befreiung von Gebühren und anderen Gerichtskosten sowie die Beordnung eines Anwalts für die Prozeßführung beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Justizorgan zu Protokoll erklären. Dieses sendet das Protokoll mit der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Justizorgan des anderen Vertragspartners.

## Articolul 15

**Refuzul asistenței juridice**

Asistența juridică poate fi refuzată dacă acordarea ei ar putea aduce atingere ordinii social-economice a Părții Contractante solicitate.

## Articolul 16

**Informații privind probleme de drept**

Ministerele de Justiție și procuraturile generale ale celor două Părți Contractante își pun la dispoziție, la cerere, informații privind probleme de drept.

## PARTEA II

**DISPOZITII SPECIALE**

## Capitolul I

**Asistența juridică în cauzele civile și familiale**

## Secțiunea I

**Cheltuieli de judecată**

## Articolul 17

Cetățenii unei Părți Contractante, care se adresează instanțelor judecătorești ale celeilalte Părți Contractante, dacă domiciliază pe teritoriul uneia dintre Părțile Contractante, nu pot fi obligați să depună cauțiuni pentru motivul că sînt străini sau că nu au domiciliul, reședința sau sediul pe teritoriul Părții Contractante căreia aparține instanța solicitată.

## Articolul 18

Cetățenii uneia din Părțile Contractante beneficiază pe teritoriul celeilalte Părți Contractante de scutire de taxe și alte cheltuieli de judecată precum și de asistență judiciară gratuită, în aceeași măsură și în aceleași condiții ca și cetățenii proprii.

## Articolul 19

1. Adeverințele cu privire la starea unei persoane precum și cele privind situația familială, veniturile și bunurile sale, necesare pentru obținerea scutirii de taxe și alte cheltuieli de judecată, se eliberează de organul competent al Părții Contractante pe teritoriul căreia domiciliază sau are reședința persoana care a făcut cererea.

2. Dacă persoana care a făcut cererea nu are domiciliul sau reședința pe teritoriul nici uneia dintre Părțile Contractante, este suficientă adeverința eliberată sau certificată de reprezentanța diplomatică sau oficiul consular a statului său.

3. Organul care urmează a se pronunța asupra cererii de scutire de taxe și alte cheltuieli de judecată poate cere date suplimentare.

## Articolul 20

Cetățeanul unei Părți Contractante, care vrea să solicite organului competent al celeilalte Părți Contractante scutire de taxe și alte cheltuieli de judecată precum și asistență judiciară gratuită, poate face oral cerere la instituția judiciară competentă de la domiciliul sau reședința sa. Aceasta va consemna declarația într-un proces-verbal pe care îl va transmite, împreună cu actele prevăzute la punctul 1 al articolului 19 precum și cu alte acte prezentate de persoana solicitantă, instituției judiciare a celeilalte Părți Contractante.

## 2. Abschnitt

## Personen- und Familienrecht

## Artikel 21

## Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Angehörigen der Vertragspartner bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem sie angehören;

## Artikel 22

## Eheschließung

(1) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters,

(3) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden Ehegatten nach dem Recht des Vertragspartners, dem er angehört.

## Artikel 23

## Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem sie angehören,

(2) Gehört ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz haben,

(3) Wohnt im Falle des Abs. 2 einer der Ehegatten auf dem Gebiet des einen Vertragspartners und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten.

## Artikel 24

## Ehescheidung

(1) Für die Scheidung einer Ehe ist, wenn beide Ehegatten einem Vertragspartner angehören und zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners wohnen, das Recht des Vertragspartners anzuwenden, dem sie angehören. Für das Verfahren sind die Gerichte beider Vertragspartner zuständig.

(2) Gehört zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an, und wohnen die beiden Ehegatten entweder auf dem Gebiet des einen oder auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, oder wohnt einer von ihnen auf dem Gebiet des einen und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig. Die Gerichte wenden bei der Entscheidung das Recht ihres Staates an.

## Secțiunea II

## Statutul personal și dreptul familiei

## Articolul 21

## Capacitatea persoanei

Capacitatea persoanei se stabilește potrivit legislației Părții Contractante al cărei cetățean este persoana.

## Articolul 22

## Incheierea căsătoriei

1. Forma incheierii căsătoriei este determinată de legea Părții Contractante pe al cărei teritoriu se incheie căsătoria.

2. Pentru căsătoria care se incheie în fața unui reprezentant diplomatic sau consular împuternicit cu aceasta, forma incheierii căsătoriei este determinată de legea țării a căreia îi aparține reprezentantul diplomatic sau consular.

3. În ce privește condițiile de fond cerute pentru incheierea căsătoriei, fiecare dintre viitorii soți este supus legii acelei Părți Contractante al cărei cetățean este.

## Articolul 23

## Raporturile personale și patrimoniale ale soților

1. Raporturile personale și patrimoniale ale soților sînt guvernate de legea Părții Contractante al cărei cetățeni sînt,

2. Dacă unul din soți aparține unei Părți Contractante iar celălalt soț celeilalte Părți Contractante, raporturile lor personale și patrimoniale sînt hotărîte după legea acelei Părți Contractante pe al cărei teritoriu ei își au domiciliul comun,

3. Dacă, în cazul prevăzut în alineatul 2, unul din soți locuiește pe teritoriul uneia din Părțile Contractante și celălalt pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, raporturile lor personale și patrimoniale sînt determinate după legea acelei Părți Contractante pe al cărei teritoriu și-au avut ultimul domiciliu comun,

## Articolul 24

## Divorțul

1. Pentru divorț, dacă amîndoi soții au cetățenia unei Părți Contractante și locuiesc, la data întroducerii acțiunii de divorț, pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, va fi aplicabilă legea Părții Contractante al cărei cetățeni sînt soții. Competente sînt instanțele ambelor Părți Contractante,

2. În caz că la data întroducerii acțiunii de divorț, unul din soți aparține uneia din Părțile Contractante, iar celălalt soț celeilalte Părți Contractante și locuiesc, fie amîndoi pe teritoriul aceleiași Părți Contractante, fie unul pe teritoriul unei Părți Contractante și altul pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, sînt competente pentru divorț instanțele ambelor Părți Contractante, instanțele aplică legea statului lor.

## Artikel 25

## Nichtigkeit der Ehe

(1) Die Nichtigkeit (Feststellung der Nichtigkeit oder Annullierung) einer Ehe kann wegen Verletzung der Form der Eheschließung nur dann ausgesprochen oder festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sowohl nach dem Recht des Ortes der Eheschließung wie auch nach dem Recht des Vertragspartners vorliegen, dem die Ehegatten angehören.

(2) Die Nichtigkeit (Feststellung der Nichtigkeit oder Annullierung) einer Ehe wegen Verletzung der sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung kann dann ausgesprochen werden, wenn diese Folge in den nach Artikel 22 Abs. 3 maßgebenden Gesetzen vorgesehen ist.

(3) Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Artikels 24 entsprechend.

## Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

## Artikel 26

Für die Anfechtung (Anfechtung und Ablegnung) und die Feststellung der Vaterschaft sowie für die Anfechtung und Feststellung der Mutterschaft sind die Gesetze des Vertragspartners maßgebend, dem das Kind angehört.

## Artikel 27

Das Rechtsverhältnis zwischen einem nichtehelichen Kind und dessen Mutter oder Vater bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem das Kind angehört.

## Artikel 28

(1) Zur Entscheidung über die im Artikel 26 und 27 bezeichneten Rechtsverhältnisse sind die Gerichte des Vertragspartners zuständig, dem das Kind angehört.

(2) Wohnt der Kläger und der Verklagte auf dem Gebiet eines Vertragspartners, so sind auch die Gerichte dieses Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 26 und 27 zuständig.

## Artikel 29

## Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) und Feststellung der Todeszeit

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dessen Angehöriger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragspartners können in bezug auf die Angehörigen des anderen Vertragspartners auf Antrag der auf dem Gebiet dieses Vertragspartners lebenden Personen die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit durchführen, wenn diese Personen nach dem Recht dieses Vertragspartners zur Antragstellung berechtigt sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragspartner das Recht ihres Staates an.

## Vormundschaft und Pflegschaft

## Artikel 30

(1) Für die Vormundschaft und Pflegschaft über die Angehörigen der Vertragspartner ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Vormundschaftsorgan des Vertragspartners zuständig, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört.

## Articolul 25

## Nulitatea căsătoriei

1. Constatarea nulității sau anularea căsătoriei (nulitatea căsătoriei), pentru încălcarea condițiilor de formă ale încheierii ei, se face numai dacă sancțiunea nulității pentru încălcarea săvârșită este prevăzută atât de legea locului unde s-a încheiat căsătoria cât și de legea Părții Contractante a cărei cetățenie o au soții.

2. În ceea ce privește încălcarea condițiilor de fond ale încheierii căsătoriei, constatarea nulității sau anularea căsătoriei (nulitatea căsătoriei) se face dacă sancțiunea nulității pentru încălcarea săvârșită este prevăzută de legea care, potrivit articolului 22 alineatul 3, era aplicabilă.

3. În privința competenței se aplică corespunzător prevederile articolului 24.

## Raporturile juridice între părinți și copii

## Articolul 26

În cauzele privind contestarea și tăgăduirea (contestarea) precum și stabilirea paternității și cele privind contestarea și stabilirea maternității, este aplicabilă legea Părții Contractante al cărei cetățean este copilul.

## Articolul 27

Raporturile juridice dintre copilul născut din afara căsătoriei și mama sau tatăl acestuia se stabilesc potrivit legii Părții Contractante al cărei cetățean este copilul.

## Articolul 28

1. Pentru rezolvarea cauzelor privind raporturile juridice prevăzute în articolele 26 și 27 sînt competente instanțele acelei Părți Contractante al cărei cetățean este copilul.

2. Dacă reclamantul și pîrîtul domiciliază pe teritoriul aceleiași Părți Contractante, sînt competente de asemenea și instanțele acestei Părți Contractante, cu respectarea dispozițiilor articolelor 26 și 27.

## Articolul 29

## Declararea morții (declararea dispariției sau a morții) și stabilirea datei morții

1. Pentru declararea morții (declararea pe cale judecătorească a dispariției sau a morții) unei persoane și stabilirea datei morții sînt competente instanțele Părții Contractante al cărei cetățean era sîmba persoană la data cînd potrivit ultimelor știri mai era în viață.

2. Cu toate acestea, instanțele unei Părți Contractante la cererea unor persoane care locuiesc pe teritoriul acesteia, sînt competente să declare moartea (să declare dispariția sau moartea) sau să stabilească data morții unui cetățean al celeilalte Părți Contractante, dacă, potrivit legii instanței căreia i se adresează, acele persoane au drept la o asemenea acțiune.

3. În cauzele arătate în alineatele 1 și 2, instanțele Părților Contractante aplică legea statului lor.

## Tutela și curatela

## Articolul 30

1. În cauzele de tutelă și curatelă privind cetățenii Părților Contractante sînt competente, în măsura în care prezentul Tratat nu prevede altfel, instituțiile Părții Contractante al cărui cetățean este persoana căreia urmează să i se instituie tutela sau curatela.

(2) Die Voraussetzungen zur Anordnung und Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmen sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder der Pflegebefohlene angehört;

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund oder Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Vormundschaftsorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat;

(4) Die Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem die Person angehört, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

#### Artikel 31

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Mündel oder einen Pflegebefohlenen erforderlich, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen im Gebiet des anderen Vertragspartners liegen, so hat das Vormundschaftsorgan dieses Vertragspartners unverzüglich das Vormundschaftsorgan des nach Artikel 30 Abs. 1 zuständigen Vertragspartners zu benachrichtigen;

(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, muß aber das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan über die vorläufig getroffenen Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Die Maßnahmen bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung dieses Vormundschaftsorgans in Kraft.

#### Artikel 32

(1) Das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an die Vormundschaftsorgane des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen auf dem Gebiet dieses Vertragspartners hat. Die Abgabe wird erst dann wirksam, wenn das ersuchte Vormundschaftsorgan die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und hiervon das ersuchende Vormundschaftsorgan verständigt.

(2) Das nach Abs. 1 zuständig gewordene Vormundschaftsorgan führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch das Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, anzuwenden, soweit es sich um die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit des Mündels oder Pflegebefohlenen handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen;

#### Artikel 33

##### Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung (Aufhebung, Feststellung der Nichtigkeit oder Annullierung) bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung (Aufhebung, Feststellung der Nichtigkeit oder Annullierung) angehört;

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so ist für die Annahme auch die Zustimmung dieses Partners notwendig. Des weiteren sind auch die nach dem Recht dieses Vertragspartners erforderliche Zustimmung des Kindes, seines gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsorgans bezubringen.

2. Cazurile și condițiile pentru instituirea ori desființarea tutelei sau curatelei, se reglementează de legea Părții Contractante al cărei cetățean este persoana căreia urmează să i se instituie tutela sau curatele;

3. Raporturile juridice dintre tutor sau curator și persoana căreia i s-a instituit tutela sau curatele\* se stabilesc potrivit legii Părții Contractante căreia îi aparține instituția care a instituit tutela sau curatele;

4. In ceea ce privește obligația de acceptare a tutelei sau curatelei, se aplică legea Părții Contractante al cărei cetățean este persoana ce urmează a deveni tutor sau curator.

#### Articolul 31

1. In cazul când urmează să se ia măsuri privind tutela sau curatele pentru ocrotirea intereselor cetățeanului unei Părți Contractante al cărui domiciliu, reședință sau bunuri, se află pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, instituția acestei Părți Contractante înștiințează de îndată instituția competentă conform alineatului 1 al articolului 30;

2. In cazurile care nu comportă aminare, instituția celeilalte Părți Contractante poate lua singură măsuri în conformitate cu legea sa, dar, este obligată să informeze de îndată instituția competentă conform alineatului 1 al articolului 30. Măsurile luate își păstrează valabilitatea pînă cînd această instituție nu a luat o altă hotărîre.

#### Articolul 32

1. Instituția competentă conform alineatului 1 al articolului 30 poate transmite competența privind tutela sau curatele instituției celeilalte Părți Contractante, atunci cînd persoana căreia i s-a instituit tutela sau curatele are domiciliul, reședință sau bunurile pe teritoriul acestei Părți Contractante. Competința privind tutela sau curatele se consideră transmisă, atunci cînd instituția căreia îi este adresată cererea acceptă preluarea acestei competențe și informează despre aceasta instituția de la care provine cererea.

2. Instituția care, conform alineatului 1 a acceptat preluarea competenței privind tutela sau curatele, îndeplinește aceste măsuri în conformitate cu legea statului său. Totuși, în problema capacității de folosință sau a capacității de exercițiu ea va aplica legislația Părții Contractante al cărei cetățean este persoana căreia i s-a instituit tutela sau curatele. Ea nu are dreptul să adopte hotărîri în problemele privitoare la statutul personal al acesteia.

#### Articolul 33

##### Infieria

1. Infieria, precum și desfacerea, constatarea nulității sau anularea (desfacerea) infierii se face potrivit legislației Părții Contractante al cărei cetățean este infietorul în momentul infierii, desfacerii, constatării nulității sau anularii (desfacerii) infierii;

2. In cazul când copilul este cetățean al celeilalte Părți Contractante, pentru infiere este necesară și incuviințarea acesteia. Dacă potrivit legii acestei Părți Contractante este necesar, se va lua și consimțămîntul înfiatului, al reprezentantului său legal, ori al organelor tutelare;

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung (Aufhebung, Feststellung der Nichtigkeit oder Annullierung) den Gesetzen beider Vertragspartner entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung (Aufhebung, Feststellung der Nichtigkeit oder Annullierung) ist das Organ des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung (Aufhebung, Feststellung der Nichtigkeit oder Annullierung) angehört. Im Falle des Abs. 3 ist das Organ des Vertragspartners zuständig, in dessen Gebiet die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

### 3. Abschnitt

#### Übersendung von Personenstandsurkunden und anderen Urkunden

##### Artikel 34

(1) Die Organe des einen Vertragspartners übersenden auf Ersuchen den Organen des anderen Vertragspartners durch Vermittlung ihrer zentralen Organe Personenstandsurkunden und Urkunden über die Ausbildung und die Dauer der Beschäftigung von Angehörigen des ersuchenden Vertragspartners.

(2) In dem Ersuchen sind die notwendigen Angaben zu machen. Die Urkunden werden in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt und kostenlos übersandt.

### 4. Abschnitt

#### Erbrechtliche Bestimmungen

##### Artikel 35

#### Grundsatz der Gleichstellung

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Vertragspartners gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiet leben.

(2) Ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere ein Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, das von dem zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt ist, beweist auch auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners diese Tatsachen.

##### Artikel 36

#### Erbrecht

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens richtet sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet sich das Vermögen befindet.

3. In cazul când copilul se înfiiază de către soţi, dintre care unul este cetăţean al unei Părţi Contractante iar altul al celeilalte Părţi Contractante, înfierea, desfacerea, constatarea nulităţii sau anularea (desfacerea) înfierii se face în conformitate cu legea ambelor Părţi Contractante.

4. În cauzele de înfiere, precum şi de desfacere, constatarea nulităţii sau anularea (desfacerea) înfierii, este competentă instituţia Părţii Contractante al cărei cetăţean este înfiatorul în momentul înfierii, desfacerii, constatării nulităţii sau anularii (desfacerii) ei. În cazul prevăzut în alineatul 3, este competentă instituţia acelei Părţi Contractante pe teritoriul căreia soţii au sau au avut domiciliul comun sau reşedinţa.

### Secţiunea III

#### Transmiterea actelor de stare civilă şi a altor acte

##### Articolul 34

1. Instituţiile unei Părţi Contractante vor transmite, la cererea instituţiilor celeilalte Părţi Contractante, prin intermediul organelor lor centrale, certificatele de stare civilă, de studii şi de vechime în cimpul muncii ale cetăţenilor Părţii Contractante solicitante.

2. În cerere vor fi indicate datele necesare. Actele vor fi întocmite în limba Părţii Contractante solicitate şi se vor transmite în mod gratuit.

### Secţiunea IV

#### Dispoziţiuni cu privire la succesiuni

##### Articolul 35

#### Principiul egalităţii

1. Cetăţenii unei Părţi Contractante sînt egali cu cetăţenii celeilalte Părţi Contractante, în ce priveşte capacitatea de a întocmi sau revoca un testament cu privire la bunurile care se găsesc şi drepturile ce urmează a fi realizate pe teritoriul acestei Părţi Contractante precum şi în ce priveşte capacitatea de a dobîndi prin moştenire sau legat astfel de bunuri şi drepturi. Bunurile şi drepturile se transmit acestora în condiţiile stabilite pentru cetăţenii proprii care domiciliază pe teritoriul acestei Părţi Contractante.

2. Certificatele cu privire la raporturile de drept succesoral îndeosebi certificatul de moştenitor sau certificatul constatînd calitatea de executor testamentar, întocmit de organul competent al uneia din Părţile Contractante, fac acelaşi dovadă pe teritoriul celeilalte Părţi Contractante.

##### Articolul 36

#### Dreptul succesoral

1. Succesiunea bunurilor mobile se reglementează de legea acelei Părţi Contractante al cărei cetăţean a fost defunctul în momentul morţii.

2. Succesiunea bunurilor imobile se reglementează de legea acelei Părţi Contractante pe teritoriul căreia se află bunurile.

## Artikel 37

## Erbloser Nachlaß

Soweit nach den Gesetzen eines Vertragspartners, die nach Artikel 36 Anwendung finden, ein Nachlaß als erblos dem Staat zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Gebiet er sich befindet.

## Artikel 38

## Verfügungen von Todes wegen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen sowie auch die Rechtsfolgen von Willensmängeln richten sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung war. Nach diesem Recht bestimmen sich auch die zulässigen Arten von Verfügungen von Todes wegen.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser angehört hat, oder nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Rechtshandlung vorgenommen wurde.

## Artikel 39

## Zuständigkeit in Nachlasssachen

(1) Die Regelung des beweglichen Nachlasses wird unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 dieses Artikels von den Organen des Vertragspartners vorgenommen, dessen Angehöriger der Erblasser zur Zeit seines Todes war.

(2) Die Regelung des unbeweglichen Nachlasses wird von den Organen des Vertragspartners vorgenommen, auf dessen Gebiet sich der Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für erbrechtliche Streitigkeiten.

(4) Wenn sich der gesamte bewegliche Nachlaß nach dem Angehörigen eines Vertragspartners auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet und wenn alle Erben damit einverstanden sind, so wird auf Antrag eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers die Regelung des Nachlasses von den Organen des anderen Vertragspartners getroffen.

## Artikel 40

## Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt auf dem Gebiet eines Vertragspartners ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, so hat das zuständige Organ der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und gleichzeitig mitzuteilen, was über die Erben und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist. Dasselbe gilt, wenn das zuständige Organ eines der Vertragspartner erfährt, daß ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, der auf dem Gebiet eines dritten Staates gestorben ist, auf dem Gebiet seines Staates Vermögen hinterlassen hat.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung von einem im Abs. 1 genannten Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

## Articolul 37

## Bunuri succesoriale vacante

Dacă potrivit legii Părții Contractante aplicabilă conform prevederilor alineatului 36 succesiunile vacante revin statului, în lipsă de moștenitori bunurile mobile revin statului al cărui cetățean a fost defunctul în momentul morții, iar bunurile imobile revin statului pe teritoriul căruia se află.

## Articolul 38

## Testamentul

1. În privința capacității de a testa ori de a revoca testamentul, precum și în privința consecințelor juridice ale viciilor de voință se va aplica legea Părții Contractante al cărei cetățean a fost defunctul la data întocmirii sau revocării testamentului. După aceeași lege se stabilesc de asemenea și felurile de dispoziții testamentare care sînt admise.

2. Forma întocmirii și revocării unui testament este aceea prevăzută de legea Părții Contractante al cărei cetățean a fost defunctul, sau de legea Părții Contractante pe teritoriul căreia aceste acte au fost făcute.

## Articolul 39

## Competința în cauzele de succesiune

1. Deschiderea succesiunii și întreaga procedură succesorală privind bunurile mobile sînt de competența instituțiilor Părții Contractante al cărei cetățean a fost defunctul în momentul morții, în afară de cazul în care se face aplicațiunea alineatului 4.

2. Deschiderea succesiunii și întreaga procedură succesorală privind bunurile imobile sînt de competența instituțiilor Părții Contractante pe teritoriul căreia se află aceste bunuri.

3. Dispozițiile alineatelor 1 și 2 se vor aplica corespunzător și pentru determinarea competenței în litigiile succesoriale.

4. Dacă toate bunurile mobile succesoriale rămase dela cetățeanul uneia din Părțile Contractante sînt situate pe teritoriul celeilalte Părți Contractante și dacă toți succesorii sînt de acord, la cererea oricărui succesor sau a altei persoane care are un drept la succesiune, competența revine instituțiilor acestei Părți Contractante;

## Articolul 40

## Comunicarea cazurilor de deces

1. În cazul cînd cetățeanul unei Părți Contractante moare pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, instituția competentă va înștiința de îndată reprezentanța diplomatică sau oficiul consular al celeilalte Părți Contractante despre deces, comunicînd în acelaș timp tot ceea ce cunoaște despre succesorii, despre domiciliul sau reședința lor, despre masa succesorală și valoarea succesiunii, precum și despre testament în caz că există. Această regulă se aplică și în cazul cînd instituția competentă a unei Părți Contractante este informată că cetățeanul celeilalte Părți Contractante, decedat pe teritoriul unui al treilea stat, a lăsat bunuri pe teritoriul statului ei.

2. Dacă reprezentanța diplomatică sau oficiul consular deține date cu privire la un deces în condițiile alineatului 1, va comunica aceasta instituției competente pentru a lua măsurile necesare de conservare a succesiunii.

## Artikel 41

**Befugnisse der diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Nachlasssachen**

(1) In allen Nachlasssachen, die im Gebiet eines Vertragspartners vorliegen, ist die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners ohne besondere Vollmacht ermächtigt, vor den Organen des Vertragspartners ihre Staatsangehörigen zu vertreten, sofern diese abwesend sind und keinen Bevollmächtigten ernannt haben.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf der Reise im Gebiet des anderen Vertragspartners, ohne dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so sollen die von ihm mitgeführten Sachen ohne weiteres der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Verfügung gestellt werden.

## Artikel 42

**Testamentseröffnung**

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Organ des Vertragspartners zuständig, auf dessen Gebiet sich die Verfügung befindet. Die beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen und des Protokolls über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung — auf Verlangen auch die Originalurkunde —, sind dem zuständigen Organ des anderen Vertragspartners zu übersenden, wenn der Erblasser diesem angehört hat oder wenn ein Organ dieses Vertragspartners für das Verfahren zuständig ist.

## Artikel 43

**Sicherungsmaßnahmen**

(1) Die Organe der Vertragspartner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des in ihrem Staat befindlichen Nachlasses eines Angehörigen des anderen Vertragspartners erforderlich sind.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(3) Das Organ des Vertragspartners, dem der Erblasser angehört hat und das nach Artikel 39 Abs. 1 zuständig ist, kann die Aufhebung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen verlangen.

## Artikel 44

**Herausgabe des Nachlasses**

Fällt der bewegliche Nachlass oder der aus dem Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Nachlassgegenständen erzielte Erlös nach Durchführung des Nachlassverfahrens an Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners liegt, so ist der Nachlass oder Erlös an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates auszuhändigen, wenn:

- a) das Staatliche Notariat, soweit dies nach den Gesetzen des Vertragspartners vorgeschrieben ist, auf dessen Gebiet sich der Nachlass befindet, die Nachlassgläubiger aufgefordert hat, innerhalb von sechs Monaten ihre Ansprüche anzumelden;

## Articolul 41

**Drepturile reprezentanțelor diplomatice sau a oficiilor consulare în cauzele succesoriale**

1. În toate cauzele succesoriale existente pe teritoriul unei Părți Contractante, reprezentanța diplomatică sau oficiul consular al celeilalte Părți Contractante are dreptul să reprezinte în fața oricărei instituții, pe cetățenii proprii, fără să fie necesar un mandat special, dacă aceștia lipsesc și nu și-au desemnat un mandatar.

2. Dacă cetățeanul unei Părți Contractante moare în timpul călătoriei pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, unde nu a avut domiciliul sau reședința, obiectele pe care le-a avut asupra sa se pun la dispoziția reprezentanței diplomatice sau oficiului consular al Părții Contractante, fără vreo altă procedură.

## Articolul 42

**Deschiderea testamentului**

Deschiderea testamentului este în căderea instituției competente a Părții Contractante pe teritoriul căreia se află testamentul. Copia certificată a testamentului și procesul verbal referitor la starea și conținutul testamentului și, în funcție de împrejurări, copia certificată a procesului verbal de deschidere a testamentului, precum și originalul testamentului, dacă se cere, se trimit instituției competente a celeilalte Părți Contractante, dacă defunctul a fost cetățean al acesteia sau dacă o instituție a acestei Părți Contractante este competentă să efectueze procedura succesorală.

## Articolul 43

**Măsuri de conservare a succesiunii**

1. Instituțiile fiecărei Părți Contractante vor lua, potrivit legii lor, măsurile necesare pentru conservarea sau administrarea bunurilor succesoriale rămase pe teritoriul lor în urma decesului unui cetățean al celeilalte Părți Contractante.

2. Ele informează fără întârziere reprezentanța diplomatică sau oficiul consular al celeilalte Părți Contractante despre măsurile luate conform alineatului 1; reprezentanța diplomatică sau oficiul consular pot participa la realizarea acestor măsuri. La propunerea reprezentanței diplomatice sau a oficiului consular, măsurile luate conform alineatului 1 vor putea fi schimbate sau anulate, iar cele ce urmează a fi luate să fie aminate.

3. Instituția Părții Contractante al cărei cetățean a fost defunctul și care este competentă potrivit articolului 39 alineatul 1, va putea cere ridicarea măsurilor luate conform alineatului 1,

## Articolul 44

**Transmiterea succesiunii**

În cazul când, după terminarea procedurii succesoriale pe teritoriul unei Părți Contractante, bunurile succesoriale mobile sau sumele realizate din vânzarea bunurilor succesoriale mobile ori imobile, vor trebui să fie predate succesorilor al căror domiciliu sau reședință se află pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, bunurile succesoriale sau sumele realizate din vânzarea lor se pun la dispoziția reprezentanței diplomatice sau oficiului consular al acestei Părți Contractante, dacă:

- a) notariatul de stat a anunțat, dacă aceasta se prevede în legea Părții Contractante unde se găsește bunurile succesoriale, pe creditorii defunctului pentru ca aceștia să-și formuleze pretențiile lor în termen de șase luni;

- b) sämtliche Abgaben von Todes wegen und alle angemeldeten Forderungen bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- c) die zuständigen Organe die etwa vorgeschriebene Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände erteilt haben. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach den hierfür geltenden devisa-rechtlichen Bestimmungen.

#### 5. Abschnitt

### Anerkennung von Entscheidungen und Zwangsvollstreckung

#### Artikel 45

#### Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und der Organe der Vormundschaft und Pflugschaft des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten sind in dem Gebiet des andern Vertragspartners ohne weiteres Verfahren wirksam, wenn kein Gericht oder Organ der Vormundschaft oder Pflugschaft des andern Vertragspartners schon vorher in dieser Sache rechtskräftig entschieden hat oder nach diesem Vertrag ausschließlich zuständig ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

#### Anerkennung von vermögensrechtlichen Entscheidungen und Zwangsvollstreckung

#### Artikel 46

Von beiden Vertragspartnern werden auf ihrem Gebiet anerkannt und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vollstreckt:

- a) rechtskräftige vermögensrechtliche Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen, die auf dem Gebiet des andern Vertragspartners nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind;
- b) rechtskräftige Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages von den Gerichten für Strafsachen des andern Vertragspartners über Schadenersatzansprüche des Geschädigten ergangen sind.

#### Artikel 47

(1) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Der Antrag ist entweder bei dem Gericht zu stellen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat, oder bei dem für die Erledigung zuständigen Gericht des andern Vertragspartners. Ein bei dem Gericht erster Instanz gestellter Antrag ist an das für die Erledigung zuständige Gericht des andern Vertragspartners weiterzuleiten.

(3) Dem Antrag ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragspartners beizufügen, die gemäß Artikel 10 Abs. 2 zu beglaubigen ist.

#### Artikel 48

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sind beizufügen:

- a) der vollständige Wortlaut der Entscheidung und eine Bescheinigung darüber, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, falls sich dies nicht aus der Entscheidung ergibt

b) toate taxele succesoriale și toate pretențiile formulate au fost plătite sau asigurate;

c) instituțiile competente au dat aprobarea care eventual ar fi prevăzută pentru exportul obiectelor succesoriale; transmiterea sumelor de bani se face în conformitate cu prevederile legale în vigoare referitoare la devize.

#### Secțiunea V

### Recunoașterea și executarea silită a hotărârilor

#### Articolul 45

#### Recunoașterea hotărârilor de natură nepatrimonială

1. Hotărârile definitive nepatrimoniale ale instanțelor judecătorești și organelor de tutelă și curatelă ale uneia din Părțile Contractante, produc efecte juridice pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, fără nici o procedură, dacă nici o instanță judecătorească sau organ de tutelă sau curatelă ale acestei Părți Contractante nu a dat o hotărâre definitivă anterioară în acea cauză, sau dacă nu are competența exclusivă în baza prezentului Tratat.

2. Dispoziția alineatului 1 se va aplica și cu privire la hotărârile pronunțate înainte de intrarea în vigoare a Tratatului de față.

#### Recunoașterea și executarea silită a hotărârilor patrimoniale

#### Articolul 46

Ambele Părți Contractante recunosc și vor încuviința să se execute silit, pe teritoriul lor, potrivit dispozițiilor ce urmează:

- a) hotărârile definitive patrimoniale, în cauzele civile și familiale, date pe teritoriul celeilalte Părți Contractante după intrarea în vigoare a prezentului Tratat;
- b) hotărârile judecătorești definitive date pe teritoriul celeilalte Părți Contractante după intrarea în vigoare a prezentului Tratat, în cauzele penale, privind obligația de despăgubire a victimei pentru daunele cauzate.

#### Articolul 47

1. Incuviințarea executării silită este de competența instanțelor Părții Contractante pe teritoriul căreia urmează să se facă executarea silită.

2. Cererea de incuviințare a executării silită se depune la tribunalul care s-a pronunțat în primă instanță în cauza respectivă. Această cerere va fi transmisă instanței competente să incuviințeze executarea silită. Cererea va putea fi depusă și direct la această din urmă instanță.

3. Cererea va fi însoțită de o traducere făcută în limba Părții Contractante solicitate, certificată potrivit alineatului 2 al articolului 10.

#### Articolul 48

1. La cererea de incuviințare a executării silită se va anexa:

- a) textul complet al hotărârii, precum și o adeverință că hotărârea a rămas definitivă dacă aceasta nu rezultă din hotărâre;



b) die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem unterlegenen Teil, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist;

c) Übersetzungen der unter a) und b) aufgeführten Urkunden, die gemäß Artikel 10 Abs. 2 dieses Vertrages beglaubigt sind.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann gleichzeitig der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung gestellt werden.

#### Artikel 49

(1) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel und für die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Vertragspartners, in dessen Gebiet das Verfahren stattfindet.

(2) Über alle Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung entscheidet das Gericht, das die Vollstreckungsklausel erteilt.

#### Artikel 50

##### Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung eines Urteils oder die Erteilung der Vollstreckungsklausel können verweigert werden:

a) wenn der unterlegene Teil am Verfahren nicht teilgenommen hat, weil ihm oder seinem Vertreter die Ladung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig zugestellt oder lediglich eine öffentliche Zustellung vorgenommen worden ist;

b) wenn die gerichtliche Entscheidung im Widerspruch zu einer rechtskräftigen Entscheidung steht, die früher von einem Gericht des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Entscheidung anerkannt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus den gleichen Gründen gefällt worden ist. Dies gilt nicht, wenn nach dem Recht des über den Antrag entscheidenden Gerichts die frühere Entscheidung wegen Änderung der ihr zugrunde liegenden Umstände abgeändert oder durch eine neue Entscheidung ersetzt werden kann.

#### Artikel 51

##### Gerichtliche Vergleiche

Die Bestimmungen der Artikel 46—50 finden auch auf Vergleiche Anwendung, die vor Gerichten abgeschlossen worden sind.

##### Vollstreckung von Kostenentscheidungen

#### Artikel 52

(1) Wird einem Verfahrensbeteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten an die andere Partei auferlegt, so wird für die Entscheidung auf Antrag durch das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt.

(2) Gerichtskosten sind auch Kosten für die Ausstellung der Bestätigung, Übersetzung und Beglaubigung der in Artikel 53 genannten Schriftstücke.

#### Artikel 53

(1) Das Gericht, welches die Vollstreckungsklausel erteilt, beschränkt seine Überprüfung nur darauf, ob die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel werden die Ausfertigung der Kostenentschei-

b) actele originale sau copii certificate ale actelor, din care să rezulte că persoana obligată prin hotărâre care nu a luat parte la proces, i s-a înmînat, la timp și în forma cuvenită, citația;

c) traduceriile actelor indicate la punctele „a” și „b”, certificate potrivit alineatului 2 al articolului 10.

2. Odată cu cererea încuviințare a executării silite poate fi făcută și cererea de executare silită.

#### Articolul 49

1. Procedura încuviințării executării silite și executarea silită se efectuează potrivit legii Părții Contractante pe teritoriul căreia are loc executarea silită.

2. Orice obiecțiune cu privire la executarea silită se va rezolva de instanța care a încuviințat executarea silită.

#### Articolul 50

##### Refuzul recunoașterii și executării

Recunoașterea unei hotărâri sau încuviințarea executării silite poate fi refuzată:

a) dacă persoana obligată prin hotărâre nu a participat la proces ca urmare a împrejurării că lui sau reprezentantului său nu i-a fost înmînată, în modul prevăzut de lege și la timp, citația, ori în cazul în care citarea s-a făcut prin afișare;

b) dacă hotărârea judecătorească este în contradicție cu o hotărâre definitivă dată anterior între aceleași părți, avînd același obiect și pentru același temel, de către o instanță a Părții Contractante pe teritoriul căreia urmează să fie recunoscută hotărârea sau efectuată executarea silită. Această dispoziție nu se aplică dacă, potrivit legii instanței care decide asupra cererii, hotărârea anterioară poate fi modificată sau înlocuită printr-o altă hotărâre, datorită schimbării împrejurărilor care au stat la baza ei.

#### Articolul 51

##### Tranzacții judiciare

Prevederile articolelor 46—50 se aplică și tranzacțiilor încheiate în fața instanțelor judecătorești.

##### Executarea cheltuielilor de judecată

#### Articolul 52

1. Dacă una din părțile în proces, scutită de cauțiune conform art. 17, este obligată, printr-o hotărâre definitivă, să plătească celeilalte părți, cheltuieli de judecată, instanța competentă de pe teritoriul celeilalte Părți Contractante încuviințează, la cerere, gratuit, executarea silită a acestor cheltuieli.

2. Prin cheltuieli de judecată se înțeleg și cheltuielile ocazionate de liberarea adevărințelor, precum și de traducerea sau certificarea actelor prevăzute în articolul 53.

#### Articolul 53

1. Instanța care încuviințează executarea silită a hotărârii se limitează numai la verificarea împrejurării dacă hotărârea este definitivă.

2. La cererea de încuviințare a executării silite se anexează o copie certificată de pe hotărârea privitoare

dung und eine Bescheinigung, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, und die beglaubigten Übersetzungen dieser Schriftstücke beigelegt.

#### Artikel 54

(1) Soweit es sich um die Beitreibung offenstehender Kosten für das Gericht handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners um die Beitreibung der Gerichtskosten. Dieses leitet die Zwangsvollstreckung ein und überweist den beigetriebenen Betrag an die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen eine Abschrift der Entscheidung über die Höhe der Kosten, die Bescheinigung über die Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung und die beglaubigten Übersetzungen dieser Urkunden.

#### Artikel 55

##### Herausgabe von Sachen

Die Herausgabe von Sachen und die Überweisung von Geldbeträgen an einen Gläubiger, der seinen Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragspartners hat, erfolgt nach den für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Geldbeträgen geltenden Bestimmungen.

#### Artikel 56

##### Kosten der Zwangsvollstreckung

Für die mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten findet das Recht des Vertragspartners Anwendung, auf dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

#### 2. Kapitel

##### Rechtshilfe in Strafsachen

#### Artikel 57

##### Auslieferungspflicht

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander nach Maßgabe dieses Vertrages auf Ersuchen Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Gebiet befinden und gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher strafbarer Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind (im weiteren „Auslieferungsstrafat“ genannt) und zur Vollstreckung rechtskräftiger Urteile, durch die eine solche Strafe ausgesprochen worden ist.

#### Artikel 58

##### Ablehnung der Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- die auszuliefernde Person Angehöriger des ersuchten Vertragspartners ist;
- die strafbare Handlung auf dem Gebiet des ersuchten Vertragspartners begangen ist;
- die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners wegen Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde unzulässig sein würde;
- gegen die auszuliefernde Person wegen derselben strafbaren Handlung bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder eines anderen Organs des ersuchten Vertragspartners ergangen ist;

la cheltuieli, o adeverință, din care să rezulte că hotărîrea este definitivă, precum și traducerile certificate ale acestor acte.

#### Articolul 54

1. In ce privește urmărirea cheltuielilor de judecată avansate de stat instanța Părții Contractante pe al cărui teritoriu s-a născut obligația de plată va cere instanței competente a celeilalte Părți Contractante să urmărească încasarea acestor cheltuieli. Această din urmă instanță efectuează executarea silită și pune la dispoziție suma încasată, reprezentanței diplomatice sau oficiului consular al celeilalte Părți Contractante.

2. La cerere se va atașa o copie de pe hotărîre prin care se stabilește cuantumul cheltuielilor de judecată, o adeverință că hotărîrea a rămas definitivă și o traducere certificată a acestor acte.

#### Articolul 55

##### Eliberarea de obiecte

Eliberarea de obiecte sau remiterea de sume de bani către un creditor care are domiciliul pe teritoriul celeilalte Părți Contractante se face în conformitate cu prevederile legale în vigoare pentru exportul de obiecte sau remiterea de sume de bani.

#### Articolul 56

##### Cheltuieli de executare silită

În ceea ce privește cheltuielile de executare silită, se aplică legea Părții Contractante pe teritoriul căreia se execută hotărîrea.

### CAPITOLUL II

#### Asistența juridică în cauzele penale

#### Articolul 57

##### Obligația de extrădare

1. Părțile Contractante se obligă să-și extrădeze reciproc, la cerere, în condițiile prezentului Tratat, persoane aflate pe teritoriul lor, pentru a fi trase la răspundere penală sau pentru executarea pedepsel.

2. Extrădarea se admite numai pentru infracțiunile a căror săvârșire atrage, potrivit legilor ambelor Părți Contractante, o pedeapsă mai mare decât un an privațiune de libertate sau o pedeapsă mai grea (denumite mai departe „infracțiuni care atrag extrădarea“) și pentru executarea hotărîrilor definitive prin care s-a pronunțat o astfel de pedeapsă.

#### Articolul 58

##### Refuzarea extrădării

Extrădarea nu are loc, dacă:

- persoana a cărei extrădare se cere este cetățean al Părții Contractante solicitate;
- infracțiunea a fost săvârșită pe teritoriul Părții Contractante solicitate;
- potrivit legii Părții Contractante solicitate acțiunea penală nu poate fi exercitată, sau hotărîrea nu poate fi executată, ca urmare a împlinirii termenului de prescripție sau pentru un alt temel legal;
- persoana a cărei extrădare se cere a fost judecată definitiv pentru aceeași infracțiune, sau dacă în cauză s-a dat o hotărîre sau o ordonanță de încetare a procesului penal pe teritoriul Părții Contractante solicitate;

e) die strafbare Handlung nach dem Recht der beiden Vertragspartner im Wege der Privatklage verfolgt wird.

#### Artikel 59

##### Verpflichtung zur Einleitung einer Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners eine Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen seine Staatsangehörigen einzuleiten, wenn hinreichende Gründe dafür vorhanden sind, daß diese auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen haben.

(2) Dem Ersuchen werden die Angaben über die Straftat und alle Beweisgegenstände beigelegt, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner von dem Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

#### Artikel 60

##### Art des Verkehrs

In Auslieferungsersuchen verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner unmittelbar miteinander.

#### Artikel 61

##### Anlagen des Auslieferungsersuchens

Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls und bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils; diese Schriftstücke müssen Angaben über die strafbare Handlung, über Ort und Zeit ihrer Begehung sowie über ihre rechtliche Beurteilung enthalten — falls durch die strafbare Handlung ein materieller Schaden angerichtet worden ist, auch die bereits festgestellte oder voraussichtliche Höhe des Schadens —;
- b) den Wortlaut der Gesetze des ersuchenden Vertragspartners, nach denen die strafbare Handlung rechtlich beurteilt wird;
- c) soweit möglich, Angaben über die Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person, Schriftstücke oder Mitteilungen über ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, sowie eine Beschreibung der Person, Fotografien und Fingerabdrücke.

#### Artikel 62

##### Ergänzende Angaben

(1) Bestehen hinsichtlich der Begehung der Auslieferungsstraftat Zweifel oder enthält das Auslieferungsersuchen nicht alle notwendigen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner ergänzende Angaben verlangen und hierfür eine Frist von ein bis zwei Monaten setzen; diese Frist kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des ersuchenden Vertragspartners verlängert werden.

(2) Übersendet der ersuchende Vertragspartner nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist die zur Ergänzung des Ersuchens verlangten Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner die auszuliefernde Person aus der Haft entlassen.

##### Auslieferungshaft

#### Artikel 63

Nach Eingang des Auslieferungsersuchens hat der ersuchte Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person zu treffen, um deren Auslieferung ersucht wird.

e) potrivit legii ambelor Părți Contractante acțiunea penală nu poate fi pusă în mișcare decît la plingerea prealabilă a Părții vătămate.

#### Articolul 59

##### Obligația de a porni o acțiune penală

1. Fiecare Parte Contractantă se obligă ca la cererea celeilalte Părți Contractante, să pornească în conformitate cu propria sa lege, acțiunea penală împotriva unui cetățean al său, atunci cînd există date suficiente că a săvîrșit pe teritoriul celeilalte Părți Contractante o infracțiune care atrage extrădarea.

2. La cerere, se anexează o informare cuprinzînd date despre infracțiune și toate probele existente cu privire la săvîrșirea infracțiunii.

3. Partea Contractantă solicitată este obligată să informeze Partea Contractantă solicitantă despre rezultatul procesului penal.

#### Articolul 60

##### Modul de legătură

În problemele extrădării, Miniștrii Justiției și Procurorii Generali ai celor două Părți Contractante comunică direct între ei.

#### Articolul 61

##### Actele care se anexează la cererea de extrădare

La cererea de extrădare se anexează:

- a) copia certificată a mandatului de arestare, iar la cererea de extrădare pentru executarea pedepsei, copia certificată a hotărîrii rămase definitive; aceste acte vor trebui să cuprindă date asupra infracțiunii comise, asupra locului și timpul săvîrșirii infracțiunii, precum și calificarea ei juridică; dacă prin infracțiune s-au produs pagube materiale se va indica cuantumul stabilit sau probabil al acestora.
- b) textul de lege al Părții Contractante solicitante în care infracțiunea se încadrează;
- c) în măsura în care este posibil, date privind cetățenia persoanei a cărei extrădare se cere, acte și informații despre domiciliul sau reședința sa, date cu privire la persoană, precum și descrierea fizionomiei, fotografiile și amprente digitale.

#### Articolul 62

##### Date suplimentare

1. În cazul cînd sînt îndoieli cu privire la săvîrșirea infracțiunii care atrage extrădarea, sau dacă cererea de extrădare nu conține toate datele necesare, Partea Contractantă solicitată poate să ceară date suplimentare, stabilind în acest scop un termen de o lună pînă la două luni; acest termen poate fi prelungit în cazul unor motive serioase, la cererea Părții Contractante solicitante.

2. Dacă Partea Contractantă solicitantă nu prezintă în termenul stabilit datele suplimentare, Partea Contractantă solicitată poate elibera persoana arestată.

##### Arestarea în vederea extrădării

#### Articolul 63

După primirea cererii de extrădare, Partea Contractantă solicitată va lua neîntîrziat măsuri pentru arestarea persoanei a cărei extrădare se cere.

## Artikel 64

(1) Schon vor Eingang des Auslieferungersuchens kann die Verhaftung einer Person erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag vom ersuchenden Vertragspartner eingegangen ist. Dieser Antrag hat den Haftbefehl oder das rechtskräftige Urteil und den Hinweis darauf, daß das Auslieferungersuchen später übersandt werden wird, zu enthalten. Der Antrag auf Verhaftung vor Eingang des Auslieferungersuchens kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funkspruch gestellt werden.

(2) Auch ohne einen Antrag nach Abs. 1 kann eine Person in Haft genommen werden, wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen, daß sie in dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat begangen hat.

(3) Von der Verhaftung nach Abs. 1 oder 2 ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

## Artikel 65

Die nach Artikel 64 verhaftete Person kann aus der Haft entlassen werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Benachrichtigung über die Verhaftung das Auslieferungersuchen eingeht.

## Artikel 66

## Aufschub der Auslieferung

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, auf dem Gebiet des ersuchten Vertragspartners wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt oder ist sie dort wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Ende des Strafverfahrens, bis zur Verbüßung der Strafe oder bis zu einer vorzeitigen Haftentlassung aufgeschoben werden.

## Artikel 67

## Auslieferung auf Zeit

(1) Wenn durch den Aufschub der Auslieferung im Falle des Artikels 66 die Verjährung der Strafverfolgung oder eine erhebliche Gefährdung der Untersuchung eintreten würde, so kann die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, auf begründetes Ersuchen zeitweilig ausgeliefert werden.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

## Artikel 68

## Mehrheit von Auslieferungersuchen

Liegen Auslieferungersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Vertragspartner darüber, an welchen Staat die Auslieferung erfolgt.

## Artikel 69

## Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, strafrechtlich verfolgt, zur Strafvollstreckung gebracht oder einem dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die ausgelieferte Person nicht Angehöriger des Vertragspartners ist, auf dessen Gebiet sie sich aufhält, und das Gebiet dieses Vertragspartners innerhalb eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens und im Falle der Verurteilung nach Beendigung der Vollstreckung nicht verläßt oder wenn sie dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet.

## Articolul 64

1. Arestarea unei persoane poate avea loc și înainte de primirea cererii de extrădare, dacă s-a primit o intervenție în acest sens de la Partea Contractantă solicitantă. Intervenția va menționa mandatul de arestare sau hotărârea definitivă dată împotriva acelei persoane, indicând că cererea de extrădare va fi trimisă ulterior. Intervenția de arestare, înainte de primirea cererii de extrădare, poate fi făcută prin poștă, telegraf, telefon sau radio.

2. O persoană poate fi arestată fără intervenția prevăzută în alineatul 1, dacă există temeiuri suficiente că ea a săvârșit pe teritoriul celeilalte Părți Contractante o infracțiune care atrage extrădarea.

3. Despre arestarea făcută potrivit alineatelor 1 și 2, va fi înștiințată neîntârziat cealaltă Parte Contractantă.

## Articolul 65

Persoana arestată conform articolului 64 poate fi eliberată, dacă în termen de o lună din ziua când s-a expediat comunicarea despre arestare nu se primește cererea de extrădare.

## Articolul 66

## Aminarea extrădării

Dacă persoana a cărei extrădare se cere este implicată într-un proces penal în curs, sau dacă a fost condamnată pentru o altă infracțiune, pe teritoriul Părții Contractante solicitate, extrădarea poate fi aminată până la sfârșitul procesului penal, până la executarea completă a pedepsei pronunțate de instanță sau până la eliberare înainte de expirarea duratei acesteia.

## Articolul 67

## Extrădarea temporară

1. Dacă aminarea extrădării prevăzută în articolul 66 ar putea atrage după sine împlinirea termenului de prescripție a acțiunii penale, sau ar putea aduce prejudicii serioase pentru stabilirea faptelor, persoana a cărei extrădare s-a cerut poate să fie extrădată temporar, pe baza unei cereri motivate.

2. Persoana extrădată temporar va fi înapoiată după efectuarea actelor procesuale pentru care a fost extrădată.

## Articolul 68

## Cereri de extrădare primite din partea mai multor state

Dacă se primesc cereri de extrădare din partea mai multor state, Partea Contractantă solicitată hotărăște cărui stat se va face extrădarea.

## Articolul 69

## Limitele acțiunii penale

1. Fără acordul Părții Contractante solicitate, persoana extrădată nu poate fi trasă la răspundere penală, supusă executării pedepsei sau extrădată unui al treilea stat, pentru o altă infracțiune decît aceea pentru care s-a făcut extrădarea săvârșită înaintea extrădării.

2. Acordul nu este necesar, dacă persoana extrădată, care nu este cetățean al Părții Contractante pe al cărei teritoriu se află, nu părăsește teritoriul acestei Părți Contractante, în termen de o lună, de la sfârșitul procesului penal, iar în cazul condamnării, de la executarea pedepsei, sau dacă el se reîntoarce pe teritoriul acesteia. În acest termen, nu se socotește timpul în cursul căruia

in der die ausgelieferte Person ohne ihr Verschulden am Verlassen des Gebietes des ersuchenden Vertragspartners verhindert ist.

#### Artikel 70

##### Übergabe

Der ersuchte Vertragspartner teilt dem ersuchenden Vertragspartner den Ort und die Zeit der Übergabe mit. Übernimmt der ersuchende Vertragspartner die auszuliefernde Person nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem für die Übergabe festgesetzten Zeitpunkt, so kann diese Person aus der Haft entlassen werden.

#### Artikel 71

##### Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und begibt er sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragspartners, so ist er auf erneutes Ersuchen auszuliefern, ohne daß es der Vorlage der in Artikel 62 und 63 vorgesehenen Unterlagen bedarf.

#### Artikel 72

##### Bekanntgabe des Ergebnisses von Strafverfahren

Der ersuchende Vertragspartner hat dem ersuchten Vertragspartner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen den Ausgelieferten bekanntzugeben. Ist gegen diesen ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist eine Abschrift dieses Urteils zu übersenden.

#### Artikel 73

##### Durchleitung

(1) Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen Vertragspartners den Transport solcher Personen durch sein Gebiet vorzunehmen, die ein dritter Staat dem anderen Vertragspartner ausliefern will.

(2) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, eine Durchleitung durch ihr Gebiet zu genehmigen, wenn nach dem vorliegenden Vertrag keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

#### Artikel 74

##### Vorübergehende Überführung verhafteter Personen

(1) Werden Zeugen vorgeladen, die sich im Gebiet des ersuchten Vertragspartners in Haft befinden, so können die in Artikel 60 genannten Organe dieses Vertragspartners ihre Überführung in das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners unter der Bedingung anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Sollen Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Staates als Zeugen vernommen werden, so genehmigen die in Artikel 60 genannten Organe des ersuchten Vertragspartners den Hin- und Rücktransport durch das Gebiet ihres Staates, wenn ein dem Artikel 9 entsprechender Schutz gewährleistet ist.

#### Artikel 75

##### Übersendung von Gegenständen

(1) Die Vertragspartner übersenden einander

- a) Gegenstände oder Geldbeträge, die durch eine Auslieferungstraftat erlangt worden sind, unter Beachtung der für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Geldbeträgen geltenden Bestimmungen;

persoana extrădată nu a putut părăsi teritoriul Părții Contractante solicitante, din motive independente de voința sa:

#### Articolul 70

##### Predarea

Partea Contractantă solicitată este obligată să comunice Părții Contractante solicitante locul și data predării. Dacă Partea Contractantă solicitantă nu ia în primire persoana ce urmează a fi extrădată în termen de 15 zile de la data stabilită pentru predare, această persoană poate fi pusă în libertate.

#### Articolul 71

##### Repetarea extrădării

Dacă persoana extrădată se sustrage de la urmărirea penală sau de la judecată ori de la executarea pedepsei și se întoarce pe teritoriul Părții Contractante solicitate, în cazul unei noi cereri, ea va fi extrădată fără a mai fi necesară prezentarea actelor prevăzute în articolele 62 și 63.

#### Articolul 72

##### Informații cu privire la rezultatele procesului penal

Părțile Contractante își comunică reciproc informații cu privire la rezultatul procesului penal pornit împotriva persoanelor extrădate. Dacă împotriva acestor persoane a fost pronunțată o sentință definitivă, se va transmite și copia sentinței.

#### Articolul 73

##### Tranzitarea

1. Fiecare Parte Contractantă autoriză, la cerere, transportul pe teritoriul său a persoanelor extrădate celeilalte Părți Contractante de către un al treilea stat.

2. Cererea pentru autorizarea unui astfel de transport se înaintează și se rezolvă după aceleași reguli ca și cererea de extrădare.

3. Părțile Contractante nu sînt obligate să autorizeze tranzitarea persoanelor a căror extrădare nu poate avea loc potrivit prezentului Tratat.

#### Articolul 74

##### Transportul provizoriu al persoanelor arestate

1. În cazul cînd este necesară audierea ca martori a unor persoane care se găsesc arestate pe teritoriul celeilalte Părți Contractante, organele prevăzute în articolul 60 ale acestei Părți Contractante pot dispune transportarea lor pe teritoriul Părții Contractante solicitante, cu condiția ca aceste persoane să fie menținute în stare de arest și să fie înapoiate în cel mai scurt timp după audiere.

2. În cazul cînd este necesară audierea ca martori a unor persoane care se găsesc arestate într-un al treilea stat, organele Părții Contractante solicitate prevăzute în articolul 60 autoriză transportul, dus și întors, al acestor persoane pe teritoriul statului lor, cu respectarea prevederilor articolului 9.

#### Articolul 75

##### Transmiterea obiectelor

1. Părțile Contractante se obligă să-și trimită reciproc:

- a) obiectele sau sumele de bani, care au fost procurate prin infracțiunea care a atras extrădarea, cu respectarea dispozițiilor legale privind exportul de obiecte sau remiterea de sume de bani.

b) Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, vom ersuchten Vertragspartner in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Übersendung bis zur Beendigung dieses Verfahrens aufgeschoben werden.

(3) Die Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind nach Beendigung des Verfahrens dem ersuchten Vertragspartner zur Weitergabe an den Berechtigten zurückzugeben.

#### Artikel 76

##### Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragspartner geben einander die rechtskräftigen Verurteilungen bekannt, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Angehörige des anderen Vertragspartners ausgesprochen worden sind, wobei gleichzeitig vorhandene Fingerabdrücke der Verurteilten übersandt werden.

#### Artikel 77

##### Auskunft über Vorstrafen

Auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften der Vertragspartner sind gebührenfreie Auskünfte über Vorstrafen von Personen zu erteilen, die auf dem Gebiet des ersuchenden Vertragspartners strafrechtlich verfolgt werden.

#### Teil III

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 78

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Berlin ausgetauscht.

#### Artikel 79

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig. Wenn nicht einer der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache ausgefertigt worden, beide Texte haben die gleiche Gültigkeit.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Abgeschlossen in Bukarest, am 15. Juli 1958

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik	In Vollmacht des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik
Dr. Lothar Bolz	A. Bunaciu

b) obiectele care pot avea importanță ca probe în cauza penală; aceste obiecte se transmit și în cazul când extrădarea infractorului nu poate fi făcută din cauza morții lui, sustragerii sau din alte împrejurări.

2. Dacă obiectele cerute sînt necesare Părții Contractante solicitate ca probe într-o cauză penală, transmiterea lor poate fi amînată pînă la terminarea procesului în cauză.

3. Drepturile terților asupra obiectelor eliberate rămîn neatîNSE. Obiectele asupra cărora există asemenea drepturi trebuie restituite Părții Contractante solicitate după terminarea procedurii, pentru a fi restituite celui îndreptățit.

#### Articolul 76

##### Comunicarea hotărîrilor de condamnare

Fiecare Parte Contractantă va comunica celelalte Părți Contractante date privind hotărîrile definitive pronunțate de instanțele unei Părți Contractante împotriva cetățenilor celeilalte Părți Contractante, transmițînd totodată amprente digitale existente ale condamnărilor.

#### Articolul 77

##### Informații asupra antecedentelor penale

La cererea instanțelor judecătorești sau a procuraturilor celeilalte Părți Contractante se vor da gratuit informații asupra antecedentelor penale ale persoanelor urmărite sau supuse judecării pe teritoriul acelei Părți Contractante.

#### PARTEA III

##### Dispoziții finale

#### Articolul 78

Prezentul Tratat este supus ratificării. Schimbul instrumentelor de ratificare se va efectua la Berlin în timpul cel mai apropiat.

#### Articolul 79

Tratatul intră în vigoare după o lună de la schimbul instrumentelor de ratificare. Durata Tratatului este de 5 ani din ziua intrării în vigoare.

Dacă nici una din Părțile Contractante nu denunță Tratul cu cel puțin 6 luni înainte de expirarea termenului de cinci ani, valabilitatea lui se prelungește, de fiecare dată, pentru alți cinci ani.

Prezentul Tratat s-a întocmit în două exemplare, fiecare în limbile germană și romînă, ambele texte avînd aceeași valabilitate.

Drept care imputerniciții ambelor Părți Contractante au semnat prezentul Tratat și au aplicat sigiliile.

Făcut la București, în ziua de 15 iulie 1958

Din imputernicirea Președintelui Republicii Democrate Germane	Din imputernicirea Prezidiului Marii Adunări Nationale a Republicii Populare Romîne
Dr. Lothar Bolz	A. Bunaciu

**Gesetz**  
**über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Rumänischen Volksrepublik vom 15. Juli 1958.**

Vom 24. September 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 15. Juli 1958 in Bukarest unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 28 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:  
**Dr. Dieckmann**  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Konsularvertrag**  
**zwischen**

**der Deutschen Demokratischen Republik und**  
**der Rumänischen Volksrepublik**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik haben, von dem Wunsche geleitet, die konsularischen Beziehungen im Geiste der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zu regeln, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, **Dr. Lothar Bolz**,

das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, **Avram Bunaciu**,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I.

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Zulassung**  
**von Konsuln**

**Artikel 1**

(1) Die Vertragspartner haben das Recht, gemäß vorliegendem Vertrag auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Konsulate zu errichten und verpflichten sich, Konsuln zuzulassen.

(2) Der Amtssitz der Konsuln und ihr Konsularbezirk werden durch Übereinkommen der Vertragspartner besonders festgelegt.

(3) Vor Ernennung der Konsuln durch den Entsendestaat ist das Einverständnis des Empfangsstaates hinsichtlich der Person der Konsuln einzuholen.

**Convenție Consulară**  
**între**

**Republica Democrată Germană și**  
**Republica Populară Romină**

Președintele Republicii Democratice Germane și Președintele Marii Adunări Naționale a Republicii Populare Romine, în dorința de a reglementa relațiile consulare dintre cele două state în spiritul colaborării prietenești, au hotărât să încheie următoarea Convenție și au numit împuterniciții lor:

Președintele Republicii Democratice Germane pe **Dr. Lothar Bolz**, Vicepreședinte al Consiliului de Miniștri și Ministru al Afacerilor Externe și **Președintele Marii Adunări Naționale a Republicii Populare Romine** pe

**Avram Bunaciu**, Ministrul Afacerilor Externe al Republicii Populare Romine,

care după schimbul deplinei puteri, găsite în bună și cuvenită formă, au convenit asupra următoarelor:

I.

**Inițierea consulatelor, numirea și admiterea consulilor**

**Articolul 1**

1. Părțile Contractante au dreptul să inițieze consulate pe teritoriul celeilalte Părți Contractante și se obligă să admită consuli, în conformitate cu prezenta Convenție.

2. Localitatea de reședință a consulilor și circumscripția lor consulară vor fi stabilite separat printr-o înțelegere a Părților Contractante.

3. Înaintea numirii consulilor de către statul trimițător trebuie cerut acordul statului primitor cu privire la persoana consulilor.

## Artikel 2

(1) Im vorliegenden Vertrag sind unter dem Begriff „Konsulat“ Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate und unter dem Begriff „Konsul“ Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln zu verstehen.

(2) Unter dem Begriff „konsularische Mitarbeiter“ sind alle diejenigen Mitarbeiter des Konsulats zu verstehen, die eigenverantwortlich konsularische Arbeiten durchführen.

(3) Unter dem Begriff „übrige Mitarbeiter des Konsulats“ sind alle diejenigen Mitarbeiter des Konsulats zu verstehen, die technische Arbeiten ausführen.

## Artikel 3

Die Konsuln und die konsularischen Mitarbeiter müssen Staatsangehörige des Entsendestaates sein.

Sie haben nicht das Recht, auf dem Territorium des Empfangsstaates Handel zu treiben und einen Beruf auszuüben.

## Artikel 4

(1) Die durch den Entsendestaat ernannten Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Vorlage des Konsularpatents und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf.

(2) Im Konsularpatent müssen der Amtssitz und der Konsularbezirk bezeichnet werden.

## Artikel 5

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs und durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequaturs, Todesfall und bei zeitweiliger Abwesenheit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die dienstlichen Obliegenheiten des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher dem zuständigen Organ des Empfangsstaates unter Angabe der Dauer der Stellvertretung zur Kenntnis gebracht worden ist.

(3) Der mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

## II.

## Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

## Artikel 6

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zuteil werden lassen.

(2) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für telegrafische Mitteilungen und für alle anderen Nachrichtenübermittlungen.

## Articolul 2

1. In prezenta Convenție prin termenul „consulat“ se înțelege consulate generale, consulate și vice-consulate; iar prin termenul „consul“ — consuli generali, consuli și vice-consuli.

2. Prin termenul „persoane oficiale ale oficiului consular“ se înțelege toți acei colaboratori care îndeplinesc o muncă de răspundere consulară.

3. Prin termenul „ceilalți colaboratori ai consulatelor“ se înțelege acei colaboratori care îndeplinesc o muncă tehnică.

## Articolul 3

Consulii și persoanele oficiale ale oficiului consular trebuie să fie cetățeni ai statului trimițător.

Ei nu au dreptul să facă comerț și să exercite vre-o profesiune pe teritoriul statului primitor.

## Articolul 4

1. Consulii numiți de statul trimițător își încep activitatea după prezentarea patentei consulare și obținerea execuatorului din partea statului primitor.

2. În patenta consulară se va indica localitatea de reședință și circumscripția consulară.

## Articolul 5

1. Activitatea consulilor încetează prin rechemare, retragerea execuatorului și în caz de deces.

2. În caz de rechemare, retragerea execuatorului, în caz de deces sau în caz de absență temporară a consulului, locțiitorul acestuia va prelua funcțiile consulului, cu condiția ca această calitate a lui să fie adusă în prealabil la cunoștința organelor competente ale statului primitor, indicându-se și durata acestei înlocuiri.

3. Locțiitorul însărcinat cu conducerea temporară a consulatului se bucură de toate drepturile, privilegiile și scutiirile acordate consulului prin prezenta Convenție.

## II.

## Scutiirile și privilegiile consulilor

## Articolul 6

1. Statul primitor garantează consulilor și colaboratorilor lor o desfășurare nestingherită a activității lor oficiale. Organele statului primitor vor acorda consulilor și colaboratorilor lor tot sprijinul necesar în exercitarea activității lor.

2. Încăperile de serviciu ale consulatelor sînt inviolabile. În încăperile de serviciu ca și în locuințele consulilor, organele statului primitor nu vor lua nici un fel de măsuri coercitive, fără consimțămîntul consulilor.

3. Arhivele consulare sînt inviolabile. În arhiva consulară nu pot fi păstrate hîrtii personale.

4. Corespondența oficială este inviolabilă și nesupusă nici unui control. Același lucru este valabil și pentru comunicări telegrafice și orice alt mijloc de comunicație.



(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlungen den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für die diplomatischen Vertreter.

#### Artikel 7

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge des Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

#### Artikel 8

Die Konsula, die konsularischen und die übrigen Mitarbeiter des Konsulats, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

#### Artikel 9

(1) Die Konsuln, die konsularischen und die übrigen Mitarbeiter des Konsulats können von den Staatsorganen des Empfangsstaates vorgeladen werden, um Zeugnisaussagen zu machen. Die Ladung eines Konsuls oder eines konsularischen Mitarbeiters darf für den Fall des Nichterscheinens weder die Androhung von Strafen noch von anderen Zwangsmaßnahmen enthalten.

(2) Die Konsuln und die konsularischen Mitarbeiter, die aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit oder wegen anderer triftiger Gründe nicht vor den Staatsorganen des Empfangsstaates erscheinen können, können ihre Aussagen schriftlich machen. Sie können in ihren Amts- oder Wohnräumen vernommen werden.

(3) Die Konsuln, die konsularischen und die übrigen Mitarbeiter des Konsulats können Aussagen über ihre dienstliche Tätigkeit verweigern.

#### Artikel 10

(1) Die Konsuln, die konsularischen und die übrigen Mitarbeiter des Konsulats, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von allen Verpflichtungen zu persönlichen und sachlichen Dienstleistungen, die von Verwaltungsorganen ausgesprochen werden, sowie von direkten Steuern befreit. Die steuerliche Befreiung erstreckt sich nicht auf im Empfangsstaat gelegene Grundstücke; diese werden nach dem Recht des Empfangsstaates besteuert.

Grundstücke, die dem Entsendestaat gehören und als konsularische Amts- oder Wohnräume dienen, sind von Steuern befreit.

(2) Grundstücke sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von sachlichen Dienstleistungen, die von Verwaltungsorganen ausgesprochen werden, dann befreit, wenn sie von den Konsuln und den konsularischen Mitarbeitern als Amts- oder Wohnräume benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln, den konsularischen und übrigen Mitarbeitern des Konsulats, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

5. In legăturile lor cu organele statului trimițător, consuliile au dreptul să se folosească de cifru și pot întrebuința, pentru comunicări curieri diplomatice. În cazul folosirii mijloacelor publice de comunicație, sînt valabile pentru consuliile aceleași tarife ca și pentru reprezentanții diplomatice.

#### Articolul 7

Consuliile au dreptul să așeze pe clădirile consulatelor stema statului trimițător și o inscripție indicatoare a oficiului. Ei pot arbora steagul statului trimițător pe clădirea oficiului și a locuinței lor și pe vehiculele pe care le utilizează în interes de serviciu.

#### Articolul 8

Consuliile, persoanele oficiale ale oficiului consular și ceilalți colaboratori ai consulatelor, cetățeni ai statului trimițător, nu sînt supuși jurisdicției statului primitor în ceea ce privește activitatea lor de serviciu.

#### Articolul 9

1. Consuliile, persoanele oficiale ale oficiului consular și ceilalți colaboratori ai consulatelor pot fi citați să depună mărturie în fața organelor statului primitor. Citația adresată unui consul sau unei persoane oficiale a oficiului consular nu trebuie să conțină mențiuni referitoare la sancționare și la alte măsuri de constrângere, în caz de neprezentare.

2. Consuliile și persoanele oficiale ale oficiului consular, care din motive de serviciu, de boală sau din alte motive interzicte, nu se pot prezenta în fața organelor statului primitor, vor putea să facă depozitia lor în scris. Ei vor putea fi audiați în cancelaria lor sau la domiciliu.

3. Consuliile, persoanele oficiale ale oficiului consular și ceilalți colaboratori ai consulatelor pot refuza să facă depozitia asupra activității lor de serviciu.

#### Articolul 10

1. Consuliile, persoanele oficiale ale oficiului consular și ceilalți colaboratori ai consulatelor, cetățeni ai statului trimițător, sînt scutiți, pe bază de reciprocitate, de orice prestațiuni personale sau în natură, stabilite de către organele administrative, ca și de impozite directe. Scutirea de impozite nu se extinde asupra imobilelor situate în statul primitor; acestea se impun conform legii statului primitor.

Imobilele care aparțin statului trimițător și servesc consulatelor ca încăperi de serviciu sau pentru locuințe sînt scutite de impozite.

2. Imobilele sînt scutite, pe bază de reciprocitate, de prestațiunile în natură stabilite de organele administrative, atunci cînd sînt folosite de consuli și de persoanele oficiale ale oficiului consular, ca încăperi de serviciu sau locuințe.

3. În ce privește taxele vamale, se acordă consuliilor, persoanelor oficiale ale oficiului consular și celorlalți colaboratori ai consulatelor, cetățeni ai statului trimițător, pe bază de reciprocitate, aceleași scutiri de care se bucură colaboratorii reprezentanței diplomatice.

## Artikel 11

Die Bestimmungen des Artikels 10 finden auf die mit den Konsuln und den konsularischen Mitarbeitern zusammenlebenden Ehegatten und auf ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

## III.

## Amtsbefugnisse der Konsuln

## Artikel 12

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) wahr.

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzungen der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen vorstellig werden.

(3) Der Verkehr mit den zentralen Organen des Empfangsstaates ist der diplomatischen Vertretung vorbehalten.

## Artikel 13

(1) Die Konsuln haben das Recht, die Staatsangehörigen ihres Landes zu registrieren und ihnen Pässe auszustellen oder zu verlängern.

(2) Die Konsuln erteilen ihren Staatsangehörigen, fremden Staatsangehörigen sowie Staatenlosen die notwendigen Visa für die Einreise in und die Ausreise aus dem Entsendestaat.

## Artikel 14

Die Konsuln nehmen Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

## Artikel 15

Die Konsuln haben das Recht, die Staatsangehörigen des Entsendestaates vor den Organen des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen. Diese Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertreter ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

## Artikel 16

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge oder das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Schiffe oder Flugzeuge folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen nach den Gesetzen des Empfangsstaates nicht verboten sind und der Inhalt der Handlungen den Gesetzen des Empfangsstaates nicht widerspricht:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren;
3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Begründung und Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;

## Articolul 11

Prevederile articolului 10 se aplică în mod corespunzător soțiilor și copiilor minori ai consulilor și persoanelor oficiale ale oficiilor consulare care locuiesc împreună cu ei.

## III.

## Atribuțiile consulilor

## Articolul 12

1. Consulii apără drepturile și interesele statului trimițător și ale cetățenilor săi (persoane fizice și juridice).

2. În exercitarea atribuțiilor lor oficiale, consulii pot să se adreseze organelor de stat din circumscripția lor consulară; ei pot să intervină la acestea în caz de încălcare a drepturilor și intereselor statului trimițător și a cetățenilor acestuia.

3. Legătura cu organele centrale ale statului primitor este rezervată reprezentanței diplomatice.

## Articolul 13

1. Consulii au dreptul să înregistreze pe cetățenii țării lor și să le elibereze sau să le prelungească pașapoartele.

2. Consulii acordă cetățenilor proprii, cetățenilor străini, precum și apatrizilor vizele necesare pentru intrare și ieșire din statul trimițător.

## Articolul 14

Consulii primesc cereri din partea cetățenilor străini și apatrizilor pentru a li se acorda cetățenia statului trimițător.

## Articolul 15

Consulii au dreptul să reprezinte în fața organelor de stat din statul primitor pe cetățenii țării trimițătoare, în cazul când aceștia ca rezultat al absenței sau din alte motive întemeiate nu au posibilitatea să-și apere drepturile și interesele lor la timp. Această reprezentare va continua pînă cînd persoanele reprezentate vor numi împuterniciți sau vor lua asupra lor apărarea drepturilor și intereselor lor.

## Articolul 16

Consulii au dreptul să îndeplinească următoarele acțiuni, în consulate, în locuințele lor sau în locuințele cetățenilor statului trimițător, precum și pe bordul vaselor sau avioanelor care poartă drapelul sau semnul distinctiv al acestui stat, în măsura în care aceste acțiuni nu sînt interzise de legile statului primitor și conținutul acestor acțiuni nu contravine legilor statului primitor:

1. Să primească sau să legalizeze declarații de la cetățenii statului trimițător;
2. Să întocmească, să legalizeze și să păstreze dispoziții testamentare sau acte juridice unilaterale ale cetățenilor statului trimițător;
3. Să întocmească sau să legalizeze acte juridice între cetățenii statului trimițător. Sînt exceptate actele juridice privind constituirea sau transmiterea de drepturi asupra clădirilor și terenurilor situate în statul primitor;

4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;
5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen, Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
7. Vermögen und Schriftstücke von Staatsangehörigen des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
8. andere Handlungen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

#### Artikel 17

Die im Artikel 16 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden sind.

#### Artikel 18

(1) Im Falle des Todes eines Staatsangehörigen des Entsendestaates informieren die staatlichen Organe darüber den Konsul des betreffenden Konsularbezirkes unter Mitteilung der in ihrem Besitz befindlichen Angaben über den Nachlaß des Verstorbenen und dessen mutmaßlichen Wert, über das Vorhandensein von Erben und anderen Personen, die das Erbrecht haben, über den Wohnsitz derselben und über das Vorliegen letztwilliger Verfügungen des Verstorbenen.

(2) Erhält der Konsul zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat er zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Organ des Empfangsstaates zu benachrichtigen.

#### Artikel 19

(1) Die Konsuln haben folgende Rechte im Zusammenhang mit dem Nachlaß von Staatsangehörigen des Entsendestaates:

- a) an der Inventarisierung des Nachlasses und an der Unterzeichnung des entsprechenden Protokolls teilzunehmen;
- b) Verbindung mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzunehmen, um die Beschädigung oder Wertminderung der Nachlaßgüter zu vermeiden.

(2) Die übrigen Aufgaben der Konsuln in Nachlaßangelegenheiten von Staatsangehörigen des Entsendestaates werden durch besondere vertragliche Vereinbarungen der Vertragspartner geregelt.

4. Să întocmească sau să legalizeze acte juridice între cetățenii statului trimițător și ai celui primitor, dacă aceste acte juridice privesc exclusiv interese de pe teritoriul statului trimițător sau care trebuiesc îndeplinite pe teritoriul statului trimițător sau care trebuiesc îndeplinite pe teritoriul acestui stat;

5. Să legalizeze semnăturile cetățenilor statului trimițător pe orice fel de documente; să legalizeze documente care emană de la organe sau funcționari publici ai statului trimițător sau primitor, să legalizeze copii sau extrase de pe aceste documente;

6. Să legalizeze traduceri de documente care emană de la organe și funcționari publici ai statului trimițător sau primitor;

7. Să primească în păstrare bunuri și documente de la cetățenii ai statului trimițător sau destinate acestora;

8. Alte acțiuni care le-au fost încredințate de către statul trimițător.

#### Articolul 17

Documentele, copiile, traduceri sau extrasele din acestea, menționate în articolul 16, care au fost întocmite sau legalizate de consul, au în statul primitor aceeași valoare juridică și forță probatorie ca și când ar fi fost întocmite, traduse sau legalizate de către organele competente și funcționarii publici ai statului primitor.

#### Articolul 18

1. În caz de deces a unui cetățean al statului trimițător, organele statului vor informa despre aceasta pe consulul din raza circumscripției consulare respective, indicând datele ce le posedă asupra bunurilor succesoriale ale decedatului și asupra valorii lor aproximative, asupra existenței moștenitorilor și altor persoane care au dreptul la succesiune, despre domiciliul acestora și despre existența unor dispoziții testamentare ale decedatului.

2. Dacă consulul ia mai întâi cunoștință de cazul de deces, atunci el trebuie să informeze organele competente ale statului primitor pentru punerea în siguranță a succesiunii.

#### Articolul 19

1. Consulii au următoarele drepturi în legătură cu succesiunea cetățenilor statului trimițător:

- a) Să participe la inventarierea succesiunii și la semnarea protocolului respectiv;
- b) Să ia legătură cu organele competente ale statului primitor pentru a se evita avarierea sau deprecierea bunurilor succesoriale.

2. Alte atribuții ale consulilor în materie de succesiune ale cetățenilor statului trimițător vor fi reglementate prin acorduri separate ale Părților Contractante.

## Artikel 20

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließende Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

## Artikel 21

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates beurkunden.

(2) Die Geburten und Todesfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates durch den dafür vorgesehenen Personenkreis den staatlichen Organen des Empfangsstaates anzuzeigen.

## Artikel 22

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffspapiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen. Die Konsuln unterstützen die Kapitäne bei der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord. Die Organe des Empfangsstaates haben dem Konsul oder dem Kapitän auf Verlangen hierbei Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Die Konsuln unterstützen die Kapitäne bei der Abgabe von Erklärungen, die diese vor den örtlichen Organen des Empfangsstaates machen.

(3) Halten die Organe des Konsularbezirkes die Durchführung einer Durchsuchung, einer Beschlagnahme, vorläufigen Festnahme, Verhaftung, Zeugenvernehmung, Zwangsvollstreckung oder ähnlicher Handlungen auf einem Schiff des Entsendestaates für notwendig, so müssen sie den zuständigen Konsul vorher davon verständigen und ihm die Teilnahme an diesen Handlungen ermöglichen.

Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und Fahrgäste vor der Freigabe des Schiffes oder vor Verlassen des Hafens.

## Artikel 23

(1) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Schiffes, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(2) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates benachrichtigen die Organe des Empfangsstaates unverzüglich den zuständigen Konsul und unterrichten ihn gleichzeitig über die zur Rettung von Menschen, des Schiffes und der Fracht getroffenen Maßnahmen. Die Organe des Empfangsstaates gewähren dem Konsul die erforderliche Unterstützung bei der

## Articolul 20

1. Consuli pot să încheie căsătorii, în conformitate cu legislația statului trimițător, dacă ambii soți sînt cetățeni ai statului trimițător.

2. Organul competent al statului primitor trebuie informat despre încheierea căsătoriei.

## Articolul 21

1. Consuli pot, în conformitate cu legislația statului trimițător, să elibereze certificate de naștere și de deces a cetățenilor statului trimițător.

2. Cazurile de naștere și de deces trebuiesc declarate autorităților din statul primitor, în conformitate cu dispozițiile legale ale statului primitor, de către persoanele obligate la aceasta.

## Articolul 22

1. Consuli au dreptul să dea toată asistența posibilă vaselor statului trimițător. În special ei pot să ia legătură cu echipajul și pasagerii vasului, să verifice documentele vasului, să întocmească procese verbale despre încărcătură, despre scopul călătoriei și despre incidente deosebite. Consuli sprijină căpitanul la menținerea ordinii pe bord. Pentru aceasta, organele statului primitor trebuie să acorde consulului sau căpitanului sprijin și ajutor, la cerere.

2. Consuli asistă pe căpitani la darea declarațiilor pe care le fac în fața organelor locale ale statului primitor.

3. În caz că autoritățile statului primitor consideră ca fiind necesară efectuarea unei percheziții, sechestrări, arestări, dețineri provizorii, audieri de martori, executări silite sau a altor acte similare, pe un vas al statului trimițător, ele trebuie să încunoștințeze despre aceasta pe consulul competent și să-i dea posibilitatea să participe la aceste acțiuni.

Aceasta nu se aplică la controlul vamal, al pașapoartelor și controlul sanitar al vasului, al echipajului și pasagerilor, înaintea autorizării vasului la sosire sau înainte de părăsirea portului.

## Articolul 23

1. Consuli au dreptul, în caz de catastrofe sau avarii ale vaselor statului trimițător, să ia măsuri pentru ajutorarea echipajului și pasagerilor vasului, pentru punerea în siguranță a încărcăturii și repararea vasului sau să solicite aceasta organelor statului primitor.

2. Organele statului primitor înștiințează neîntârziat consulul competent despre catastrofe sau avarii ale vaselor statului trimițător și în același timp îl informează despre măsurile luate pentru salvarea oamenilor, a vasului și a încărcăturii. Organele statului primitor acordă consulului sprijinul necesar la execu-

Durchführung der Maßnahmen, die er im Zusammenhang mit Katastrophen oder Havarien von Schiffen des Entsendestaates einleitet.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Schiffskatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

#### Artikel 24

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Flugzeuges zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung, die Konsularfunktionen im Empfangsstaat ausüben, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung nicht berührt.

#### Artikel 26

(1) Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch einen der Vertragspartner nicht gekündigt worden ist, bleibt er mit der vorgesehenen Kündigungsfrist jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Bukarest, am 15. Juli 1958, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in rumänischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In Vollmacht  
des Präsidenten der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Dr. Lothar Bolz

In Vollmacht  
des Präsidiums der Großen  
Nationalversammlung der  
Rumänischen Volksrepublik

A. Bunaciu

tarea măsurilor întreprinse de ei în legătură cu catastrofe sau avarii ale vasului statului trimițător.

3. Prevederile din alte Convenții referitoare la ajutorarea reciprocă în caz de catastrofe sau avarii ale vaselor nu sînt atinse de acest articol.

#### Articolul 24

1. Consulii au dreptul să dea orice ajutor posibil avioanelor statului trimițător. În special ei pot să sprijine echipajul și pasagerii în relațiile cu organele competente ale statului primitor în cazul unei aterizări forțate și să ia măsurile corespunzătoare pentru continuarea călătoriei.

2. În caz de catastrofe sau accidente ale avioanelor statului trimițător, consulii au dreptul să ia măsuri pentru ajutorarea echipajului și pasagerilor avionului, pentru punerea în siguranță a încărcăturii și pentru repararea avionului sau să solicite aceasta organelor statului primitor.

3. Prevederile din alte Convenții referitoare la ajutorarea reciprocă în caz de catastrofe sau accidente de aviație nu sînt atinse de acest articol.

#### IV.

##### Dispoziții finale

#### Articolul 25

Prevederile prezentei Convenții cu privire la drepturile și obligațiile consulilor se vor aplica în mod corespunzător colaboratorilor reprezentanțelor diplomatice care îndeplinesc funcțiuni consulare în țara de reședință. Prin aceasta nu se aduce atingere privilegiilor și imunităților diplomatice ale acestor colaboratori ai reprezentanței diplomatice.

#### Articolul 26

1. Prezenta Convenție este supusă ratificării. Schimbul instrumentelor de ratificare se va face la Berlin. Convenția intră în vigoare o lună după schimbul instrumentelor de ratificare.

2. Prezenta Convenție se încheie pentru o durată de cinci ani. Dacă Convenția nu va fi denunțată, șase luni înainte expirării acestui termen, de către una din Părțile Contractante, ea va rămîne de fiecare dată în vigoare încă cîte cinci ani, cu termenul de denunțare prevăzut.

Făcută la București la 15 iulie 1958 în două exemplare fiecare în limba germană și romînă. Ambele texte au valabilitate egală.

Drept care împuterniciții celor două Părți Contractante au semnat prezenta Convenție și au prevăzut-o cu sigiliile lor.

Din împuternicirea  
Președintelui Republicii  
Democrate Germane

Dr. Lothar Bolz

Din împuternicirea  
Prezidiului Marii Adunări  
Naționale a Republicii  
Populare Romîne

A. Bunaciu



WALTER UEBRICHT

**DIE STAATSLEHRE  
DES MARXISMUS-LENINISMUS  
UND IHRE ANWENDUNG  
IN DEUTSCHLAND**

*Ungekürztes Referat und Schlußwort des Ersten Stellvertreters des  
Vorsitzenden des Ministerrates  
und Ersten Sekretärs des ZK der SED, Walter Ulbricht,  
auf der Babelsberger Konferenz am 2. und 3. April 1958*

64 Seiten in broschürt 0,40 DM

**Aus dem Inhalt:**

**Einführung**

**Die Staatsfrage in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg**

Im östlichen Teil Deutschlands

Im westlichen Teil Deutschlands

Die sozial-ökonomische Basis der Volksdemokratie in  
der Deutschen Demokratischen Republik

Die sozial-ökonomische Basis in der Westzone  
Deutschlands

**Fragen des Staates und des Rechts in der Übergangsperiode**

Die Staatswissenschaft und die Erfahrungen der Praxis

Zur Entwicklung des sozialistischen Rechts

Wie muß unsere Staats- und Rechtswissenschaft arbeiten, um ihre  
Aufgaben zu erfüllen?

**Über die Konföderation der beiden deutschen Staaten**

Die schöpferische Anwendung der marxistisch-leninistischen Staats-  
lehre auf die Fragen des volksdemokratischen Staates und des  
sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik

**Zu beziehen durch den Buchhandel**



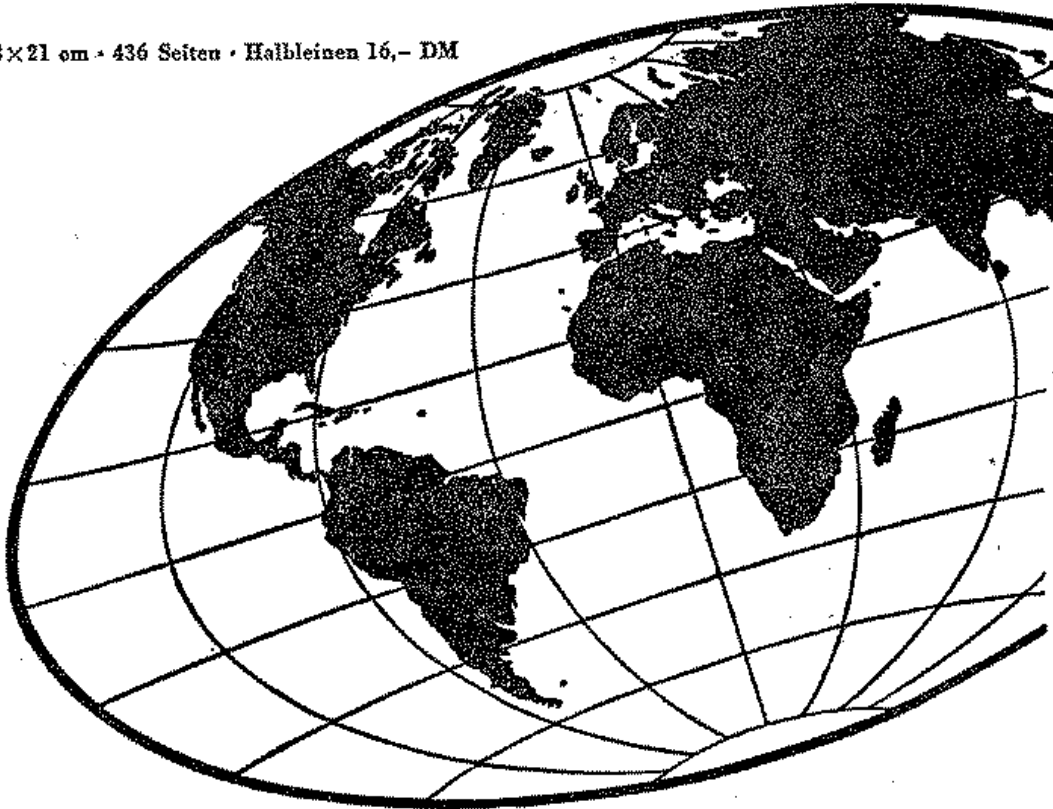
**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN**

ZUR VORBEREITUNG DER VOLKS-, BERUFS- UND WOHN-  
RAUMZÄHLUNG AM 15. JANUAR 1959 EMPFEHLEN WIR

*Dr. habil. Gerhard Nultsch*

# Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

14,8×21 cm · 436 Seiten · Halbleinen 16,- DM



Zu beziehen beim Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 33 22/33 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3,- DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 31,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 30. Oktober 1958	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 58	Gesetz über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen .....	769
2. 10. 58	Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	771
2. 10. 58	Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens .....	774
2. 10. 58	Verordnung über das Berichtswesen .....	774
3. 10. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen .....	776
2. 10. 58	Zweite Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht .....	777
26. 9. 58	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Umsätze aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten bei der Umsatzsteuer .....	779
24. 9. 58	Anordnung Nr. 2 über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft .....	780
25. 9. 58	Anordnung Nr. 2 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung .....	780
30. 9. 58	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder .....	780
23. 9. 58	Anordnung Nr. 3 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften, — Veranlagungsrichtlinien 1956 — .....	782
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	783

**Gesetz  
über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen,  
Vom 24. September 1958**

Um auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in unserer Republik anzupassen, zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten, wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Ministerrat wird beauftragt, die Stiftung, Bestätigung und Verleihung der Auszeichnungen einheitlich zu regeln und für die einzelnen staatlichen Auszeichnungen besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der vom Ministerrat gemäß § 1 zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen treten die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet,

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
In Vertretung:  
**Dr. Dieckmann**  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Allgemeine Abtg.  
8. NOV. 1958  
Journal-Nr. ....

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. S. 445) sowie

1. das Gesetz vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBI. S. 329);
2. das Gesetz vom 27. September 1950 zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeichnungen (GBI. S. 1041);

3. das Gesetz vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBI. S. 331) sowie die hierzu erlassene

Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1950 (GBI. S. 467),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1951 (GBI. S. 697),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1953 (GBI. S. 143) und

Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. März 1955 (GBI. I S. 195) sowie die

Dritte Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBL. I S. 633),

Sechste Durchführungsanordnung vom 28. September 1949 — Ehrenbezeichnung für Ärzte — (ZVOBL. I S. 756) und

die Verordnung vom 29. November 1951 über die Gewährung von Prämien an „Verdiente Ärzte des Volkes“ (GBI. S. 1116),

§§ 19 bis 22 des Gesetzes der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19. April 1950 (GBI. S. 349),

Beschluß vom 1. Oktober 1953 zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBI. S. 1009),

Anordnung Nr. 4 vom 9. Mai 1957 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 299);

4. § 8 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 832) sowie die hierzu erlassene

Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1951 (GBI. S. 95),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 (GBI. S. 1039),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 2. September 1955 (GBI. I S. 699) und

Ziffer 4 Buchstabe c und d der Durchführungsbestimmung vom 10. August 1950 (GBI. S. 847);

5. die Verordnung vom 16. September 1954 über die Verleihung des Heinrich-Greif-Preises (GBI. S. 908);
6. die Verordnung vom 8. November 1951 über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ (GBI. S. 1035);
7. die Verordnung vom 8. November 1951 über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ (GBI. S. 1036) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Juli 1952 (GBI. S. 633);
8. der Beschluß vom 15. November 1951 über die Auszeichnung von „Meisterbäuerinnen“ und „Meisterbauern“ anlässlich des III. Deutschen Bauerntages (GBI. S. 1042);
9. die Verordnung vom 10. April 1952 über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ (GBI. S. 295) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1952 (GBI. S. 1270);
10. die Verordnung vom 27. November 1952 über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ (GBI. S. 1251) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 27. November 1952 (GBI. S. 1252);
11. die Verordnung vom 30. April 1953 über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens (GBI. S. 609), das Statut des Karl-Marx-Ordens vom 30. April 1953 (GBI. S. 610) und die Änderung der Verordnung über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens und des Statutes des Karl-Marx-Ordens vom 28. Mai 1953 (GBI. S. 783);
12. Abschnitt III Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBI. S. 1219), das Gesetz vom 4. August 1954 über die Stiftung des Ordens „Banner der Arbeit“ (GBI. S. 698) und das Statut des Ordens „Banner der Arbeit“ vom 13. August 1954 (GBI. S. 731);
13. Abschnitt II Ziffer 6 Buchstabe c und d des Beschlusses vom 17. Dezember 1953 über die Verbesserung der Arbeitsorganisation, die Anwendung des Leistungsprinzips und die Förderung der Aktivisten- und Neuererbewegung (GBI. S. 1282), die Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ (GBI. S. 239) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1954 (GBI. S. 239), die Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ (GBI. S. 238) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1954 (GBI. S. 238);
14. die Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Stiftung der Clara-Zetkin-Medaille (GBI. S. 229) und das Statut der Clara-Zetkin-Medaille vom 18. Februar 1954 (GBI. S. 229);

15. § 44 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269);
16. das Gesetz vom 21. April 1954 über die Stiftung des Vaterländischen Verdienstordens (GBl. S. 447) und das Statut des Vaterländischen Verdienstordens vom 22. April 1954 (GBl. S. 447);
17. §§ 1 bis 4, 6 und 7 der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (GBl. S. 565) und das Statut für die Rettungsmedaille vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 566);
18. die Verordnung vom 22. Juli 1954 über Auszeichnungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport (GBl. S. 659) und das Statut der Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ vom 22. Juli 1954 (GBl. S. 660);
19. die Verordnung vom 22. Juli 1954 über die Stiftung des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung (GBl. S. 679) und das Statut des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung vom 23. Juli 1954 (GBl. S. 680);
20. die Verordnung vom 5. August 1954 über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 (GBl. S. 736) und das Statut der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 vom 19. August 1954 (GBl. S. 736);
21. der Beschluß vom 21. Januar 1954 über die Verleihung des Lessing-Preises (GBl. S. 99) und das Statut des Lessing-Preises vom 17. Januar 1955 (GBl. II S. 39);
22. der Beschluß des Ministerrates vom 17. Februar 1955 über die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates für die Sieger im Massenwettbewerb der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke (GBl. I S. 248);
23. die Verordnung vom 28. April 1953 über die Stiftung der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 321) und das Statut der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei vom 28. April 1955 (GBl. I S. 322);
24. die Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Stiftung eines Preises für künstlerisches Volksschaffen (GBl. I S. 365) und das Statut des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“ vom 18. Mai 1955 (GBl. I S. 365);
25. die Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I S. 609), das Statut des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 610) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1955 zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I S. 611);
26. die Verordnung vom 17. Februar 1958 über die Stiftung eines „Heinrich-Heine-Preises“ (GBl. I S. 209);
27. die Verordnung vom 17. Mai 1956 über die Stiftung der „Hans-Beimler-Medaille“ (GBl. I S. 477);
28. die Verordnung vom 28. Juli 1956 über die Stiftung eines „Cišinski-Preises“ (GBl. I S. 605);
29. § 6 Abs. 2 und 3, § 7 und § 9 Abs. 3 und 4 sowie Anlage 1, 2 und 3 der Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I S. 1211);
30. die Verordnung vom 15. November 1956 über die Stiftung der „Festalozzi-Medaille für treue Dienste“ (GBl. I S. 1307);
31. die Verordnung vom 15. August 1957 über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (GBl. I S. 461) und die Verordnung vom 22. Februar 1958 zur Änderung der Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (GBl. I S. 199);
32. die Verordnung vom 15. August 1957 über die Stiftung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ (GBl. I S. 462);
33. die Verordnung vom 22. Februar 1958 über die Stiftung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“ (GBl. I S. 198).

### Verordnung über staatliche Auszeichnungen.

Vom 2. Oktober 1958

Für die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für den Aufbau des Sozialismus, für die Sicherung des Friedens und die demokratische Wiedervereinigung Deutschlands sowie für die Pflege der Kultur werden von deutschen Bürgern hervorragende Leistungen vollbracht. Diese hervorragenden Leistungen finden durch unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht Anerkennung und Dank. Die Deutsche Demokratische Republik ehrt deshalb besonders verdiente Bürger, Kollektive, Betriebe, Institutionen und Organisationen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

In Durchführung des § 1 des Gesetzes vom 24. September 1958 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 769) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen folgendes verordnet:

#### § 1

Es gibt folgende Gruppen von staatlichen Auszeichnungen: Orden, Preise, Medaillen, Ehrentitel und Wanderfahnen.

#### § 2

(1) Die Stiftung neuer Orden, Preise, Medaillen, Ehrentitel und Wanderfahnen beschließt der Ministerrat.

(2) Die Verleihung der Orden gemäß Abs. 1 erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in seinem Namen. Die Verleihung der anderen staatlichen Auszeichnungen erfolgt im Namen des Ministerrates.

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben das Recht, für ihren Bereich Preise und Wanderfahnen zu stiften.

(4) Die in den Anlagen 1 und 2 genannten bereits gestifteten Orden, Preise, Medaillen, Ehrentitel, Wanderfahnen und sonstigen Auszeichnungen werden weiter verliehen. Ihre Verleihung erfolgt nach der in diesen Anlagen festgelegten Regelung. Die in der Anlage 3 genannten Medaillen sind nur einmal verliehen worden; ihr Charakter als staatliche Auszeichnung bleibt unberührt.

### § 3

(1) Einzelheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen, wie Zweck der Auszeichnung, Bedingungen für ihre Verleihung, Kreis der Vorschlagsberechtigten, Verfahren der Bestätigung und Verleihung, Beschreibung und Trageweise der Auszeichnung, regeln die Ordnungen über die Verleihung.

(2) Der Ministerrat erläßt die Ordnungen über die Verleihung der unter § 2 Absätze 1, 2 und 4 aufgeführten staatlichen Auszeichnungen.

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht erlassen die Ordnungen über die Verleihung der unter § 2 Abs. 3 aufgeführten staatlichen Auszeichnungen. Die Ordnungen über die Verleihung sind dem Büro des Präsidiums des Ministerrates zur Registrierung vorzulegen.

### § 4

(1) Staatliche Auszeichnungen können verliehen werden

- a) an Einzelpersonen und Kollektive ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit,
- b) an Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen,
- c) an Teile der unter Buchst. b angeführten Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden.

(2) Die Auszeichnung kann auch nach dem Tode der auszuzeichnenden Personen erfolgen, soweit die Ordnung über die Verleihung nichts anderes bestimmt.

(3) Die verliehenen Auszeichnungen sind unveräußerlich und nicht übertragbar.

(4) Die mit Auszeichnungen verbundenen Geldzuwendungen sind steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

### § 5

Für jede staatliche Auszeichnung ist dem Ausgezeichneten eine Urkunde auszuhändigen. Die Auszeichnung kann mit der Verleihung eines Ehrenzeichens verbunden sein.

### § 6

Beim Büro des Präsidiums des Ministerrates ist ein Register der verliehenen staatlichen Auszeichnungen, in deren Ordnung über die Verleihung eine Registrierung vorgesehen ist, zu führen. Dem Büro des Präsidiums des Ministerrates obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Auszeichnungsbestimmungen.

### § 7

(1) Nach dem Tode des Ausgezeichneten verbleiben alle Orden, Medaillen und sonstigen Ehrenzeichen sowie die Urkunde, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei den Hinterbliebenen;

(2) Bei der Auflösung von Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen ist sowohl das Ehrenzeichen als auch die Urkunde an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zurückzugeben.

(3) Bei Auflösung von Teilen der Betriebe, Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen sind Ehrenzeichen und die Urkunde an die nächsthöhere Einheit zu übergeben;

(4) Bei Eingliederung von bisher selbständigen Betrieben und Institutionen sowie Teilen von gesellschaftlichen Organisationen verbleiben das Ehrenzeichen und die Urkunde bei diesen Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen.

### § 8

(1) Die Annahme von staatlichen Auszeichnungen anderer Staaten bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird vom Ministerpräsidenten erteilt.

(2) Über die Genehmigung der Annahme von weiteren Auszeichnungen aus anderen Staaten entscheidet der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, soweit sich der Ministerpräsident die Entscheidung nicht selbst vorbehält.

### § 9

(1) Das Recht demokratischer Parteien und Massenorganisationen, Leistungs-, Erinnerungs- und sonstige Auszeichnungen zu stiften und zu verleihen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Auszeichnungen gemäß Abs. 1 dürfen keine Verwechslungen mit staatlichen Auszeichnungen zulassen.

### § 10

(1) Staatliche Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten, oder wenn der Inhaber einer staatlichen Auszeichnung sich der Auszeichnung unwürdig erweist.

(2) Wenn gegen den Inhaber einer staatlichen Auszeichnung durch Strafurteil auf Entzug des Wahlrechts oder der Ehrenrechte erkannt wird, verliert dieser das Recht auf Tragen des Ehrenzeichens bzw. auf Führen des Ehrentitels. Die rechtskräftige Verurteilung ist in diesen Fällen dem Büro des Präsidiums des Ministerrates mitzuteilen.

(3) Bei Verlust des Rechts auf Tragen des Ehrenzeichens bzw. auf Führen des Ehrentitels und im Falle der Aberkennung sind die Urkunden und Ehrenzeichen an das Büro des Präsidiums des Ministerrates zurückzugeben.

### § 11

(1) Über die Aberkennung von staatlichen Auszeichnungen gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet bei Auszeich-

nungen, die durch Beschluß des Ministerrates verliehen werden, eine zentrale Kommission beim Ministerrat. Die Aberkennung der staatlichen Auszeichnungen, über deren Verleihung andere Organe entscheiden, wird durch einen bei diesen Organen zu bildenden Ausschuß vorgenommen.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission bzw. der Ausschüsse und das Verfahren bei der Aberkennung werden durch den Ministerrat geregelt.

#### § 12

Wer unberechtigt angibt, mit einer staatlichen Auszeichnung ausgezeichnet zu sein, unberechtigt Ehrenzeichen staatlicher Auszeichnungen trägt, Ehrenzeichen staatlicher Auszeichnungen nachmacht, nachgemachte öffentlich trägt oder in den Verkehr bringt, durch wissentlich falsche Angaben die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung an sich oder einen anderen herbeigeführt hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates.

#### § 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1958

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident  
**Grotewohl**

#### Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in seinem Namen werden verliehen:

##### I. Orden:

1. Karl-Marx-Orden
2. Vaterländischer Verdienstorden — in den Stufen Gold, Silber, Bronze

##### II. Ehrentitel:

1. Held der Arbeit
2. Hervorragender Wissenschaftler des Volkes

##### III. Freise:

Nationalpreis — 1., 2. und 3. Klasse

#### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Im Namen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik werden verliehen:

##### I. Orden:

Orden „Banner der Arbeit“

##### II. Freise:

1. Cišinski-Preis
2. Heinrich-Greif-Preis

3. Heinrich-Heine-Preis

4. Lessing-Preis

5. Preis für künstlerisches Volksschaffen

#### III. Medaillen:

1. Clara-Zetkin-Medaille

2. Hans-Behmer-Medaille

3. Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923

4. Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945

5. Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn

6. Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn

7. Pestalozzi-Medaille für treue Dienste

8. Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee

9. Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee

10. Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei

11. Medaille für treue Dienste in der Deutschen Volkspolizei

12. Medaille für vorbildlichen Grenzdienst

13. Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen

14. Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen

15. Rettungsmedaille

#### IV. Ehrentitel:

1. Verdienter Aktivist

2. Verdienter Arzt des Volkes

3. Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik

4. Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik

5. Verdienter Erfinder

6. Verdienter Lehrer des Volkes

7. Verdienter Meister

8. Verdienter Meister des Sports

9. Verdienter Techniker des Volkes

10. Verdienter Tierarzt

11. Verdienter Züchter

12. Meisterbauer oder Meisterbäuerin

13. Meisterhauer

14. Meister des Sports

15. Hervorragender Genossenschaftler

16. Aktivist des Fünfjahrplanes

17. Für ausgezeichnete Leistungen

18. Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb

19. Brigade der besten Qualität

20. Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit

21. Brigade der hervorragenden Leistung

22. Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik

**V. Wanderfahnen:**

1. Wanderfahne des Ministerrates
2. Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der VVB
3. Wanderfahne des Rates des Bezirkes
4. Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im Massenwettbewerb der LPG, Gemeinden, Kreise und Bezirke

**VI. Sonstige Auszeichnungen:**

1. Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung
2. Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee
3. Leistungsabzeichen der Deutschen Grenzpolizei

**Anlage 3**

zu vorstehender Verordnung

Nur einmal verliehene staatliche Auszeichnungen:

1. Karl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille
2. Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954

**Verordnung**

zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens.

Vom 2. Oktober 1958

**§ 1**

Zur Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215).
2. Die Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1950 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 672).
3. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1950 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 948).
4. Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1951 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens — Prüfungsordnung für Fachschulen — (GBl. S. 95).
5. Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1951 zur Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 726).
6. Die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175).
7. Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Einsetzung von Prorektoren für besondere Aufgabengebiete — (GBl. S. 491).
8. Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 640).

9. Die Neunte Durchführungsbestimmung vom 7. September 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Zentrale Prüfungsstellen an den Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 838).
10. Die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1952 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Unterstellung der Technischen Hochschule Dresden — (GBl. S. 357).
11. Die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Wissenschaftliche Museen — (GBl. S. 607).
12. Die Achtzehnte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Unterstellung der Landesbibliothek Dessau — (GBl. S. 933).
13. Die §§ 1 bis 5, § 6 Ziff. 7, §§ 8 und 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen Dr. Girnus
------------------------------------	--

**Verordnung  
über das Berichtswesen.**

Vom 2. Oktober 1958

**§ 1**

(1) Alle statistischen Erhebungen, Abrechnungen, Berichte und Meldungen, Analysen usw. (nachstehend Berichterstattung genannt), die von Betrieben, staatlichen Organen in den Städten und Gemeinden, sonstigen Einrichtungen und Organen sowie von Einzelpersonen verlangt werden, sind genehmigungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn sie den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erteilten Genehmigungsvermerk tragen. Ausgenommen hiervon sind Berichterstattungen, die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung muß vorliegen, unabhängig davon, ob die Berichterstattung

1. einmalig oder periodisch wiederkehrend,
2. mittels Vordruck oder formlos,
3. als Total- oder Teilbefragung

durchgeführt wird.

(3) Für die Einholung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigung ist der Leiter des jeweiligen Organs, das die Durchführung einer Berichterstattung beabsichtigt, verantwortlich.

## § 2

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind, sofern hierdurch nicht eine Befragung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Befragtenkreises erforderlich wird:

1. innerbetriebliche Abrechnungen und Meldungen,
2. Berichterstattungen im Rahmen ihres fachlichen Zuständigkeitsbereiches
  - a) zwischen der Staatlichen Plankommission und den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bzw. zwischen den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und den ihnen unterstellten VVB,
  - b) zwischen den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den ihnen unterstellten VVB sowie den entsprechenden Fachorganen bei den Räten der Bezirke,
  - c) zwischen den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie den VVB (B),
  - d) zwischen den Fachorganen der Räte der Bezirke und den entsprechenden Fachorganen der Räte der Kreise.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist das Berichtswesen innerhalb der demokratischen Parteien und Massenorganisationen. Berichterstattungen, die diese Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen bzw. deren Inhalt sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des unter § 1 Abs. 1 genannten Befragtenkreises erstreckt, sind genehmigungspflichtig.

(3) Für das unter Abs. 1 Ziff. 2 genannte Berichtswesen tragen die Leiter der jeweiligen Organe die Verantwortung. Sie haben insbesondere zu prüfen, daß eine Befragung der ihnen unterstellten Organe keine Berichterstattung des unter § 1 Abs. 1 genannten Befragtenkreises auslöst.

## § 3

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, über die Einhaltung dieser Verordnung einschließlich der Berichterstattungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Kontrollen in Betrieben, Einrichtungen sowie örtlichen und zentralen Organen der staatlichen Verwaltung mit dem Ziel der weitestgehenden Einschränkung und weiteren Vereinfachung des Berichtswesens durchzuführen. Werden genehmigungspflichtige Berichterstattungen ohne Genehmigungsvermerk festgestellt, so ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verpflichtet, die Einstellung dieser Berichterstattungen zu verfügen.

## § 4

(1) Statistische Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw., die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden bzw. genehmigt sind, müssen von allen Befragten entsprechend den dazu erteilten Weisungen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und termingemäß abgegeben werden.

(2) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen, die keinen oder einen ungültigen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden.

(3) Die Leiter von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die genehmigungs-

pflichtige Berichtsansforderungen erhalten, die keinen oder einen ungültigen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichtsansforderungen sowie die Berichtsvordrucke beizufügen;

(4) Vordrucke für genehmigungspflichtige Berichterstattungen dürfen nur dann gedruckt oder vervielfältigt werden, wenn gleichzeitig mit dem Druck- oder Vervielfältigungsauftrag der Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgelegt wird.

## § 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 4 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden. Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sind grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung disziplinarisch zu bestrafen.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit den ihr unterstellten Bezirks- und Kreisstellen. Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Er kann die Ordnungsstrafbefugnis auf seine Stellvertreter, den Leiter der Abteilung Kontrolle und Koordinierung und auf die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 mit ihrer Verkündung, der § 5 tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 599),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 621).

Berlin, den 2. Oktober 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident     Der Vorsitzende der  
Grotewohl                     Staatlichen Plankommission  
Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen.

Vom 3. Oktober 1958

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Antrag auf Genehmigung

(1) Alle staatlichen und sonstigen Organe, Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die gemäß § 1 der Verordnung die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Berichterstattung beabsichtigen, haben für jede Berichterstattung einen Antrag mit einem besonderen Vordruck einzureichen.

(2) Die Anträge für die Berichterstattungen sind so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Methodik und Organisation die Drucklegung bzw. Vervielfältigung der Erhebungsunterlagen nicht verzögert.

(3) Erstreckt sich die beantragte Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Organe, so ist die schriftliche Zustimmung der beteiligten Organe zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(4) Bei der Vorbereitung einer Berichterstattung sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

- a) Für die beantragte Berichterstattung ist die Notwendigkeit der Durchführung nachzuweisen. Dabei ist der Umfang auf das geringste Maß zu beschränken und der Arbeitsaufwand beim Befragten vorher festzustellen. Doppelbefragungen sind unzulässig.
- b) Eine reale Terminstellung ist zu gewährleisten.
- c) Vom Veranstalter ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für eine exakte Aufbereitung und Auswertung gegeben sind.

(5) Der Antrag ist einzureichen:

- a) wenn sich der Erhebungsbereich auf die Deutsche Demokratische Republik insgesamt oder eine Mehrzahl von Bezirken erstreckt, an die Kontrollstelle für das Berichtswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Klosterstraße 80—83;
- b) bei Berichterstattungen innerhalb eines Bezirkes an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- c) bei Berichterstattungen innerhalb eines Kreises an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(6) Jedem Antrag sind als Manuskript die Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsvordrucke sowie die Erläuterungen bzw. bei formlosen Berichterstattungen die Anweisungen zur Durchführung beizufügen. Ein vorzeitiger Druck bzw. Vervielfältigung sind nicht zulässig. Nach Genehmigung und Druck bzw. Vervielfältigung sind der nach Abs. 5 zuständigen Stelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Erhebungsunterlagen in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

(7) Wird eine bereits genehmigte Berichterstattung nach Form oder Inhalt geändert, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung einzureichen, mit Ausnahme von formellen Änderungen, die der Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bedürfen.

(8) Wird eine genehmigte Berichterstattung vor Ablauf der Befristung eingestellt, so hat der Veranstalter das unverzüglich der gemäß Abs. 5 zuständigen Dienststelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Befragten schriftlich mitzuteilen.

(9) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der Regel innerhalb von zehn Tagen bearbeitet.

### Vermerke

#### § 2

(1) Die Vordrucke aller genehmigungspflichtigen Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik tragen. Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

(2) Der gemäß § 1 der Verordnung vorgeschriebene Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

Genehmigt als ..... Berichterstattung am ..... und registriert unter Nr. .... Befristet bis zum .....  
Staatliche Zentralverwaltung  
für Statistik

#### § 3

(1) Sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Formblätter müssen außer dem Genehmigungsvermerk die Bezeichnung des Veranstalters der Berichterstattung tragen.

(2) Auf allen genehmigten Formblättern ist ein Einsendevermerk anzubringen, der dem Befragten angibt, bis wann, an wen und in wieviel Exemplaren die Formblätter ausgefüllt abzugeben sind.

(3) Dem Befragten ist stets eine Ausfertigung des Formblattes als Belegexemplar zu belassen.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 4

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung laufenden und von den Leitern der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk in der Fassung des § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 621) weiterhin gültig, und zwar bis zu einem vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festzulegenden Termin.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1958

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
R a u c h



## Zweite Verordnung\* über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 2. Oktober 1958

Zur Förderung der Entwicklung des Bauwesens, zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung der Bautechnik, insbesondere zur konsequenten Einhaltung aller ökonomischen, städtebaulichen, gestalterischen und bautechnischen Bestimmungen, zum Schutze der Bürger und des sozialistischen Eigentums wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Die Staatliche Bauaufsicht und ihre Organe

Die Staatliche Bauaufsicht sichert die Einhaltung der Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO) und anderer Rechtsnormen des Bauwesens. Ihre Organe sind:

1. die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen,
2. die Staatliche Bauaufsicht der Bauämter der Räte der Bezirke, Kreise und kreisfreien Städte,
3. die Staatliche Bauaufsicht der Bauämter der Räte der kreiszugehörigen Städte und der Stadtbezirke, soweit diese auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144) gebildet werden,
4. die Staatliche Bauaufsicht der im § 3 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung mit ihren nachgeordneten bauaufsichtlichen Organen in ihrem besonderen Wirkungsbereich.

### § 2

#### Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht hat folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung bauaufsichtlicher Grundsatzfragen,
2. Unterstützung der zuständigen Organe in den Städten und Gemeinden bei der Ausarbeitung von Beschlusvorlagen, die eine geordnete, einheitliche Bebauung in ihrem Bereich regeln,
3. baurechtliche und bautechnische Beratung der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktivs, der Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser und Bauauftragnehmer,
4. Einbeziehung der Werk tätigen bei der Lösung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht,
5. Prüfung der Entwürfe und Bauvorlagen für Baumaßnahmen des Hoch- und Industriebaus und des Kommunalen Tiefbaus (Kommunale Versorgungs- und Verkehrsanlagen) in bezug auf:
  - a) die Einhaltung der Standortbestimmung und der Bedingungen der städtebaulichen Bestätigung, der geregelten Bebauung und der Versorgung der baulichen Anlagen sowie der Einhaltung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne,
  - b) funktionelle, technisch-konstruktive (statische) und wirtschaftliche Eignung und Richtigkeit,
  - c) die Einhaltung aller verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen und Anwendung verbindlicher Typen, Wiederverwendungsprojekte, Entwurfsrichtlinien und der Staatlichen Standards,

d) die Einhaltung der in der Deutschen Bauordnung enthaltenen bautechnischen Forderungen des Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes, der Hygiene und anderer Bestimmungen, die bei der Errichtung, der Veränderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen zu beachten sind,

e) die Einhaltung der vom Ministerium für Bauwesen im Einvernehmen mit den Organen des Luftschutzes für verbindlich erklärten Forderungen des zivilen Luftschutzes auf dem bautechnischen Sektor,

6. Erteilung von Baugenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen,
7. Erteilung der Befreiungen von Baubestimmungen,
8. Kontrolle von Bauausführungen und Vornahme von Bauabnahmen,
9. Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltungen durch bauliche Anlagen,
10. Abwendung von Gefahren, die bei der Errichtung, Veränderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen oder durch den Zustand baulicher Anlagen die staatliche Ordnung oder das Leben und die Gesundheit der Bürger bedrohen,
11. Verhängen von Bausperren, die städtebaulich bedingt sind,
12. Zulassung der Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen (gemäß § 5 Abs. 2),
13. allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen,
14. Regelung und Überwachung der Abgabe baufachlicher Gutachten und des Bausachverständigenwesens,
15. Registrierung und Verwaltung der Bauunterlagen,
16. Mitarbeit an der Erarbeitung baurechtlicher Normen, insbesondere des Deutschen Baugesetzes, der Deutschen Bauordnung und ihrer Ergänzungen;

### § 3

#### Besondere Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht nach § 2 Ziffern 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 werden in ihrem Wirkungsbereich ausgeübt durch:

1. das Ministerium für Nationale Verteidigung,
2. das Ministerium des Innern,
3. das Ministerium für Verkehrswesen,
4. das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
5. das Ministerium für Staatssicherheit,
6. das Amt für Kernforschung und Kerntechnik,
7. das Amt für Wasserwirtschaft,

Ausgenommen hiervon sind komplexe Planungen, die dem Ministerium für Bauwesen, den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern übertragen sind.

(2) Diese Organe können ihre nachgeordneten Dienststellen mit der Wahrnehmung ihrer bauaufsichtlichen Aufgaben beauftragen.

\* VO (GBl. I 1955 S. 169)  
ÄnderungsVO (GBl. I 1957 S. 123)

(3) Bei Bauten von Eisenbahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden (Klein-, Straßen- und Anschlussbahnen), üben das Ministerium für Bauwesen sowie die ihm nachgeordneten Organe der Staatlichen Bauaufsicht ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Organen der Technischen Bauaufsicht aus. Streitfälle werden gemeinsam vom Ministerium für Bauwesen und dem Generalbevollmächtigten für Technische Bauaufsicht entschieden. Wird keine Übereinkunft erzielt, entscheidet der Generalbevollmächtigte für Technische Bauaufsicht bei Strecken, die von Fahrzeugen der Deutschen Reichsbahn befahren werden.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen ist verantwortlich für:

- a) alle Aufgaben gemäß § 2, soweit sie nicht von der Staatlichen Bauaufsicht der örtlichen Staatsorgane wahrgenommen werden,
- b) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Bezirksbauämter und die Durchführung des Erfahrungsaustausches mit diesen und den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung gemäß § 3,
- c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Prüfstellen von Entwurfsbüros in Groß-Berlin, die nicht den im § 3 genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehen,
- d) die Durchführung von Lehrgängen zur Entwicklung und Qualifizierung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht,
- e) die generelle bauaufsichtliche Genehmigung der vom Ministerium für Bauwesen — im Einvernehmen mit den Organen des Luft- und Brandschutzes — für verbindlich zu erklärenden Typenentwürfe,
- f) Grundsatzfragen des Holzschutzes und der Naturbauweisen,
- g) bauaufsichtliche Sonderprüfungen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Bezirksbauämter ist verantwortlich für:

- a) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Bauämter der Kreise und kreisfreien Städte und der Prüfstellen zentral- oder bezirksgeleiteter Entwurfsbüros, die ihren Sitz im Bezirk haben, und die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches,
- b) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 2 bis 4, 7, 11 und 16,
- c) die Organisation der Förderung der Naturbauweisen und des Holzschutzes im Bezirksbereich.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht der Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämter ist verantwortlich für:

- a) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 2 bis 10 mit Ausnahme der Objekte, die gemäß § 3 der bauaufsichtlichen Kontrolle anderer zentraler Dienststellen unterliegen.

b) die Anordnung von Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz bei allen baulichen Anlagen mit Ausnahme der Objekte, die gemäß § 3 der Staatlichen Bauaufsicht anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung unterstehen,

c) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Naturbauweisen und des Holzschutzes.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht der Bauämter der Kreise und kreisfreien Städte ist außerdem für die fachliche Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 1 Ziff. 3 verantwortlich.

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Ziel aller Maßnahmen der Organe der Staatlichen Bauaufsicht muß die Festigung des Arbeiter- und Bauern-Staates und die Förderung der Entwicklung des Bauwesens sein. Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben ihre Aufgaben nach fortschrittlichen Prinzipien zu lösen und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet des Bauwesens zu garantieren.

(2) Alle Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben sich gegenseitig zu unterstützen.

(3) Zur Durchführung der entwurfstechnischen und konstruktivstatistischen Prüfungen sind bei den volkseigenen Entwurfsbüros Prüfstellen einzurichten, deren Arbeitsergebnisse Unterlage für die Erteilung der Baugenehmigungen und für Befreiungen und Bauabnahmen sind. Die Prüfstellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. a dem Leiter der jeweiligen Staatlichen Bauaufsicht fachlich unterstellt.

(4) Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen dürfen keine Bauvorlagen, ausgenommen für eigene Baumaßnahmen und für Bauaufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes oder von Wettbewerben, anfertigen.

#### § 6

##### Befugnisse

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, die Einhaltung der baurechtlichen, bautechnischen und bauwirtschaftlichen Bestimmungen in ihrem Aufgabenbereich durchzusetzen.

(2) Die mit einem Sonderausweis gemäß § 18 der Deutschen Bauordnung versehenen Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht haben das Recht, alle Baustellen und baulichen Anlagen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zum Zwecke der Kontrolle zu betreten und Einsicht in Bauunterlagen und Herkunftsnachweise von Baustoffen zu nehmen. Die Erlaubnis zum Betreten von Baustellen, die der bauaufsichtlichen Zuständigkeit der im § 3 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung unterstehen, ist vorher von der örtlich zuständigen Dienststelle dieser Institution einzuholen.

(3) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht können die Durchführung einer Verfügung durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 2000 DM durch Ausführung der angeordneten Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen. Voraussetzung hierbei ist, daß die Verfügung unanfechtbar geworden ist oder ihre sofortige Durchführung aus öffentlichem Interesse notwendig ist und gefordert wird.

(4) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Das Zwangsgeid wird im Verwaltungswege beigetrieben.

(5) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Durchführung der angeordneten Maßnahme nicht ausreichen. Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten Amtshilfe.

(6) Bei der Androhung von Zwangsmitteln gemäß Absätzen 3 bis 5 gegen staatliche Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften oder demokratische Parteien und Organisationen ist vorher die Zustimmung der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht einzuholen.

#### § 7

##### Beschwerderegulung

(1) Verfügungen der Staatlichen Bauaufsicht sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Betreffenden zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Verfügung mündlich erteilt werden, sie ist nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

(2) Gegen die Verfügung kann der Betreffende innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde bei dem Organ einlegen, das die Verfügung erlassen hat. Wird der Beschwerde nicht innerhalb einer Woche abgeholfen, ist diese unverzüglich an die übergeordnete Staatliche Bauaufsicht weiterzuleiten. Diese entscheidet innerhalb von drei Wochen endgültig.

(3) Über Beschwerden gegen die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen oder die im § 3 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden der Minister für Bauwesen oder die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das über die Beschwerde entscheidende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich zuläßt.

#### § 8

##### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Bauauftragnehmer ohne Baugenehmigung oder Zustimmung zu einer Bauanzeige oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung oder Zustimmung Baumaßnahmen durchführt oder durchführen läßt oder in anderer Weise gegen die Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung, verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

#### § 9

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

#### § 10

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 1957 zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 123), die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 (GBI. I S. 171 und 175) und die Anordnung vom 23. Juni 1955 über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben (GBI. II S. 218) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1958

##### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident     Der Minister für Bauwesen  
Grotewohl                     Scholz

#### Anordnung

über steuerliche Vergünstigungen für Umsätze aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten bei der Umsatzsteuer.

Vom 26. September 1958

#### § 1

(1) Umsätze aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten (einschließlich Konserven), die von konsumgenossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betrieben der fleischverarbeitenden Industrie sowie von Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks getätigt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Lieferungen der Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks im Einzelhandel.

#### § 2

(1) Der Umsatzsteuersatz für Umsätze des privaten und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der Einzelhandelsverkaufsstellen von Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten — außer Butter und Lebertran — (einschließlich Konserven) wird auf 1,35 % festgesetzt.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Umsätze können nach dem Wareneingang bemessen werden. Die Verbraucherendpreise dieser Produkte sind zu diesem Zweck im Wareneingangsbuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen.

(3) Die Umsatzsteuerbefreiung auf Grund der Anordnung vom 23. Juli 1957 über die Befreiung der Umsätze verschiedener Lebensmittel im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer (GBI. I S. 406) aus der Lieferung von tierischen Fetten, roh (Warennummer 67 57 10 00 — außer Speck), Talg, ausgelassen (Waren-

nummer 67572100), Schmalz (Warennummer 67572200), Speiseknochenfett (Warennummer 67572300) und Mischfett (Warennummer 67572400) bleibt bestehen.

## § 3

Auf Ausgleichsbeträge, die infolge der Herabsetzung der Industrieabgabepreise für Schlachtprodukte (Schweinehälften) für die Zeit vom 28. Mai bis 14. September 1958 gezahlt werden, ist Umsatzsteuer nicht zu erheben.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

## Anordnung Nr. 2\*

über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft.

Vom 24. September 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 22. Juli 1958 über die Gebührenerhebung für die Bestätigung von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft (GBL I S. 613) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren gemäß dieser Anordnung sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. August 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I S. 613)

## Anordnung Nr. 2\*

zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung.

Vom 25. September 1958

## § 1

Die Anordnung vom 20. September 1956 über die Planung des Bedarfes an wissenschaftlich-technischen Kadern (GBL II S. 335) wird aufgehoben.

## § 2

(1) Soweit die Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 und § 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 581) bisher den Leitern solcher zentraler Organe der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1956 S. 459)

Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) durch Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBL I S. 619) aufgelöst worden sind, gehen sie auf den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über.

(2) Die Aufgaben, die gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBL I S. 685) dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Metallurgie, und der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Zentrale Leitung, oblagen, gehen auf das Staatliche Metall-Kontor, Berlin, über.

(3) Die Aufgaben, die gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Absätzen 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBL I S. 685; Ergänzung GBL I 1956 S. 337) dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentrale Leitung, und der Deutschen Handelszentrale Chemie, Spezialniederlassung Laborchemikalien, oblagen, gehen auf das Staatliche Chemie-Kontor, Berlin, über.

(4) Die Aufgaben, die gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBL I S. 685) dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung, oblagen, gehen auf das Staatliche Holz-Kontor, Berlin, über.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung Nr. 2\*

zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder.

Vom 30. September 1958

Durch Zusatzprotokoll vom 24. Oktober 1957 sind einige Änderungen und Ergänzungen der auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer vom 6. Februar 1953 festgelegten Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vereinbart worden.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1955 S. 575)

In Durchführung dieser Vereinbarung wird zur Änderung und Ergänzung der durch Anordnung vom 18. März 1954 (GBl. S. 317) in Kraft gesetzten

„Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht“

folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 8 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Fahrzeug- oder Floßführer kann sich während der Fahrt vorübergehend durch ein geeignetes Besatzungsmitglied vertreten lassen.“

#### § 2

Der § 11 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf jedem Fahrzeug müssen sich die gültigen Schiffspapiere im Original befinden.“

#### § 3

Der § 19 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Führt ein Schlepper einen Anhang längsseits, so sind auf dem Schlepper und dem Anhang nur die äußeren Seitenlichter zu setzen. Sie sind in gleicher Höhe anzubringen. An der Stelle, an der die Fahrzeuge gekuppelt sind, dürfen die Seitenlichter nicht geführt werden.“

#### § 4

Zu § 23 Ziff. 1:

Statt „Dyhernfurth“ ist zu setzen: „Brzeg-Dolny“. Hinter „Brzeg-Dolny“ ist zu setzen: „(km 284,7)“.

Zu § 23 Ziff. 2:

Hinter „Piaski“ ist zu setzen: „(km 686,5)“. Hinter „Widuchowa“ ist zu setzen: „(km 704,1)“.

#### § 5

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Durchfahrt unter der Straßenbrücke bei km 584,0

1. Die Strecke von km 583,6 bis km 585,0 ist ein mit dem Schifffahrtszeichen Nr. 13 bezeichneter schwieriger Abschnitt des Schifffahrtsweges, auf dem das Begegnen, Überholen und das Längsseitskuppeln von Anhängen verboten ist.

2. Das Anlegen von Fahrzeugen an der Schiffsbe- und -entladestelle bei Oder km 584,5 ist erst ab 150 m unterhalb der Straßenbrücke an der mit der Aufschrift „Anlegestelle“ und einem Richtungspfeil versehenen Tafel gestattet; für die ersten vier Längen in einer Breite, ab fünf Längen in zwei Breiten.

3. Zur Vermeidung von Beschädigungen durch Sog und Wellenschlag der an dieser Schiffsbe- und -entladestelle liegenden Fahrzeuge haben alle vorbeifahrenden Fahrzeuge mit eigener Triebkraft ihre Geschwindigkeit herabzusetzen. Zu diesem Zweck ist der Abschnitt von km 584,35 bis km 584,9 mit dem Schifffahrtszeichen Nr. 15 a gekennzeichnet.“

#### § 6

Der § 28 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen außer dem Schlepper aus folgenden Fahrzeugen bestehen:

1) Von der Mündung der Lausitzer Neiße (km 542,4) bis Kostrzyn (km 617,6) bei einem

Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny (km 284,7) über 3,50 m aus nicht mehr als vier Fahrzeugen, bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als fünf Fahrzeugen.

2) Von Kostrzyn bis Hohensaaten (km 667,0) bei einem Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny über 3,50 m aus nicht mehr als fünf Fahrzeugen, bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als sechs Fahrzeugen,

3) Unterhalb Hohensaaten aus nicht mehr als sechs beladenen Fahrzeugen oder elf leeren Fahrzeugen oder neun, darunter beladene und leere Fahrzeuge. In Schleppzügen mit beladenen und leeren Fahrzeugen dürfen nicht mehr als fünf beladene Fahrzeuge geschleppt werden. Die Anzahl von sechs Schiffslängen darf nicht überschritten werden.

4) Von Hohensaaten kann ein siebenter beladener Anhang mitgeführt werden, wenn es die navigationstechnischen Verhältnisse gestatten. Die Genehmigung erteilen die Wasserstraßenämter Eberswalde und Szczecin nach gegenseitiger Verständigung.

5) Von Fürstenberg (Oder) (km 553,4) dürfen beladene Fahrzeuge nur eines hinter dem anderen geschleppt werden. Leere Fahrzeuge können nebeneinander gekuppelt werden, wenn die Breite von 16,50 m nicht überschritten wird.“

#### § 7

Der § 30 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Fahrt zu Berg dürfen Fahrzeuge nicht längsseits des Schleppers gekuppelt werden. Nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge dürfen nicht im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn sich im Schleppzug beladene Fahrzeuge befinden.“

Der § 30 Ziff. 3 wird gestrichen.

#### § 8

Zu § 31 Ziff. 7:

Hinter „Warta“ ist zu setzen: „(km 617,6)“.

#### § 9

Der § 34 Ziff. 5 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„In der Entfernung von 500 m vor jedem Kontrollpassierpunkt (KPP) ist das Überholen der Fahrzeuge nicht gestattet. Die Grenzen dieser Strecke sind am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Strecke gekennzeichnet (Schifffahrtszeichen Nr. 34). Dieses Überholungsverbot gilt nicht für Dienstfahrzeuge.“

#### § 10

Zu § 36 Ziff. 1:

Statt „Stromes“ ist zu setzen: „Fahrwassers“.

#### § 11

Der § 39 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Stilliegen von Fahrzeugen und Flößen auf dem Grenzabschnitt ist nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt. Das Stilliegen an anderen Stellen ist nur bei unmittelbar drohender Gefahr und bei Havarien zulässig.“

## § 12

Zu § 41 Ziff. 4:

Hinter „Fürstenberg“ ist zu setzen: „(Oder) (km 553,4)“;

Zu § 41 Ziff. 4 Abs. 1:

Hinter „Fürstenberg“ ist zu setzen: „(Oder) (km 554,1)“;

Zu § 68 Ziff. 1 Abs. 1:

Statt „nicht manövrierfähig“ ist zu setzen: „begrenzt manövrierfähig“.

## § 13

Die Anlage 2 Ziff. 9 erhält folgende Fassung:

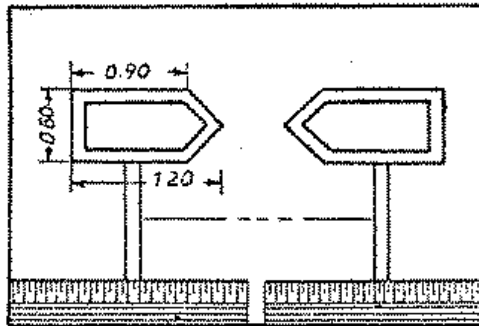
„§ 19/3 Seitenlicht des Schleppers und des längsseits gekuppelten Anhangs

Führt ein Schlepper einen Anhang längsseits, so sind auf dem Schlepper und dem Anhang nur die äußeren Seitenlichter zu setzen.“

## § 14

Die Anlage 2 wird durch folgende Ziff. 34 ergänzt:

34



## § 34/5 Überholverbot

am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Verbotstrecke.

## § 15

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1958

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

## Anordnung Nr. 3\*

über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften.

— Veranlagungsrichtlinien 1956 —

Vom 23. September 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) wird auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 663)

## § 1

(1) Der § 24 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. g der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aufgehoben.

(2) Steuerveranlagungen, die auf der Grundlage der nach Abs. 1 aufgehobenen Bestimmung durchgeführt wurden, sind vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zu berichtigen. Das gilt auch für Veranlagungen, die unter Abs. 1 fallen und rechtswirksam geworden sind.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1958

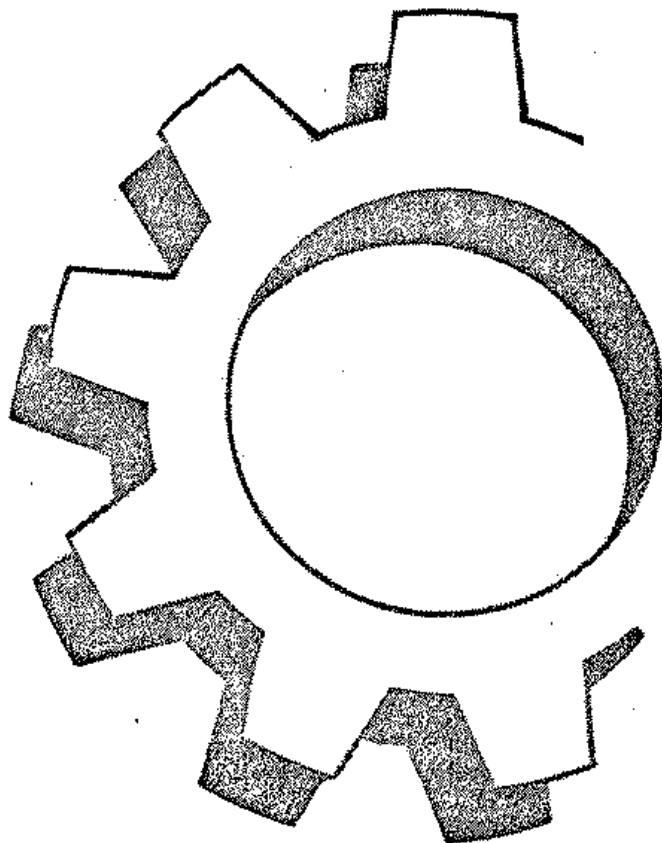
Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 20 vom 10. September 1958 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 3 vom 30. Juli 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe .....	205
Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material .....	207
Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppelleiter .....	209
Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern .....	211
Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	214
Anordnung Nr. 3 vom 18. August 1958 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus .....	215
Die Ausgabe Nr. 21 vom 30. September 1958 enthält:	
Anordnung vom 15. August 1958 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage .....	217
Anordnung vom 5. September 1958 über die Errichtung des Instituts für künstliche Besamung .....	221
Anordnung vom 11. September 1958 über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke .....	222
Anordnung vom 12. September 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen sowie Gewächshausbauten .....	224
Anordnung vom 13. September 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie .....	225
Anordnung vom 13. September 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors .....	226
Bekanntmachung vom 25. August 1958 .....	228
Die Ausgabe Nr. 22 vom 11. Oktober 1958 enthält:	
Anordnung vom 15. August 1958 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film .....	229
Anordnung vom 20. August 1958 über die Rechtsstellung von Betrieben des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen .....	233
Anordnung vom 21. August 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes .....	234
Anordnung vom 30. August 1958 über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig. (Allgemeine Lieferbedingungen) .....	243
Anordnung vom 25. September 1958 über das Statut des Instituts für Milchforschung .....	249
Anordnung vom 25. September 1958 über die Errichtung des Instituts für Fleischwirtschaft .....	250
Anordnung vom 26. September 1958 über die Bildung der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung .....	251
Anordnung Nr. 3 vom 5. August 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse .....	252
Anordnung Nr. 63 vom 13. September 1958 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	253

# 40 Jahre Sowjetmacht in Zahlen



Format C 5 • 368 Seiten

Halbleinen mit Schutzumschlag 12,— DM

Der statistische Sammelband veröffentlicht aufschlußreiches Zahlenmaterial über die hervorragenden Leistungen der Sowjetvölker unter der Führung der Kommunistischen Partei.

In vierzig Jahren ist es der Sowjetmacht gelungen, die erste sozialistische Gesellschaft, die dem Kommunismus zustrebt, aufzubauen. Die in dem Sammelband enthaltenen Diagramme geben Aufschluß über die wichtigsten Kennziffern der sozialistischen Wirtschaft und Kultur. So wird dieses Werk besonders unsere Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie alle Schullehrer und Statistiker interessieren.



Bestellungen nehmen jede Buchhandlung sowie das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, entgegen.

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 12 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,75 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

<b>1958</b>	<b>Berlin, den 4. November 1958</b>	<b>Nr. 64</b>
-------------	-------------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 58	Beschluß über die Ehrung von Johannes R. Becher und die Pflege seines literarischen Werkes und Nachlasses .....	785
16. 10. 58	Beschluß über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle .....	786
16. 10. 58	Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle .....	789
16. 10. 58	Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik .....	791
16. 10. 58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel .....	793
16. 10. 58	Zweite Verordnung zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung .....	793
16. 10. 58	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	794
17. 9. 58	Preisverordnung Nr. 505/2. — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — .....	795
6. 10. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft .....	795
29. 9. 58	Anordnung über die Zulassung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks zum genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau .....	795
10. 10. 58	Anordnung über die Ausgabe von Wertgutscheinen zum Bezug von Baby- und Ki-Na-Säuglingsnahrung .....	796
9. 10. 58	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte .....	796
	Berichtigung .....	796

**Beschluß**  
**über die Ehrung von Johannes R. Becher und die**  
**Pflege seines literarischen Werkes und Nachlasses.**

Vom 16. Oktober 1958

Zur Ehrung des größten deutschen Dichters der neuesten Zeit, Johannes R. Becher, wird folgendes beschlossen:

1. Die Pflege des literarischen Werkes und Nachlasses von Johannes R. Becher wird zur Sache der Nation erklärt. Zur Sachwalterin wird Frau Lilly Becher bestimmt.
2. Mit der Herausgabe der Werke wird die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin beauftragt. Der Plan der Veröffentlichung schließt ein: Gesamtausgaben sowie Einzelausgaben ausgewählter Dichtungen und Schriften, die das Schaffen des Dichters dem deutschen Volk nahebringen.

3. Es wird ein Johannes-R.-Becher-Preis für deutsche Lyrik gestiftet. Mit der Ausarbeitung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wird das Ministerium für Kultur beauftragt.
4. Es ist ein Johannes-R.-Becher-Stipendium für Studenten der Germanistik zu schaffen. Mit der Ausarbeitung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen werden das Ministerium für Kultur und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen beauftragt.
5. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zettliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Juli—August—September 1958

**Beschluß**  
**über das Statut der Zentralen Kommission**  
**für Staatliche Kontrolle.**

**Vom 16. Oktober 1958**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle folgendes Statut erlassen:

**§ 1**

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist das Kontrollorgan des Ministerrates zur Kontrolle der Verwaltungsorgane sowie der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist juristische Person. Sie wird durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vertreten.

**Aufgaben**

**§ 2**

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kontrolliert die Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse mit dem Ziel der konsequenten Einhaltung und Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen im Interesse des siegreichen Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Kontrolltätigkeit hat insbesondere der Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit zu dienen. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß den staatlichen Organen helfen, damit die ihnen obliegenden politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des sozialistischen Aufbaues unter strikter Wahrung des Prinzips des demokratischen Zentralismus durchgeführt werden und durch die aktive Mitgestaltung der Werktätigen bei der Lösung der staatlichen Aufgaben die sozialistische Demokratie voll zur Entfaltung kommt.

(3) Jede Kontrolle muß dazu führen, daß alle schöpferischen Kräfte der Werktätigen entwickelt werden und die Bevölkerung durch stärkere Einbeziehung in die Lösung der staatlichen Aufgaben bewußt am sozialistischen Aufbau teilnimmt.

**§ 3**

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle trägt für die Verwirklichung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) eine besondere Verantwortung.

(2) Durch die Kontrolltätigkeit muß erreicht werden, daß bei der Lösung der Aufgaben für den Sieg des sozialistischen Aufbaues der sozialistische Arbeitsstil in allen staatlichen und wirtschaftlichen Organen durchgesetzt wird. Den sozialistischen Arbeitsstil verwirklichen heißt:

Die staatlichen Organe müssen ihre Aufgaben unter größtmöglicher Teilnahme der Werktätigen und Ausnutzung ihrer Erfahrungen lösen. Sie müssen sich dabei auf die Gewerkschaften, die Freie Deutsche Jugend, die anderen Massenorganisationen sowie die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stützen.

Die staatlichen Organe müssen politisch leiten, indem sie insbesondere durch operative Anleitung und Hilfe

unmittelbar an Ort und Stelle Veränderungen mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeit herbeiführen, ohne dabei den zuständigen Organen die Verantwortung abzunehmen. Die durch die Veränderung erzielten Ergebnisse sind zu verallgemeinern, in allen gleichartigen Organen, Betrieben usw. durchzusetzen und dadurch der Verbesserung der gesamten staatlichen Arbeit nutzbar zu machen, um die Wiederholung aufgetretener Mängel zu verhindern.

Die staatlichen Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit aller Kräfte und unter Ausschaltung von ressortmäßiger und bürokratischer Arbeitsweise zu lösen.

(3) Auf den Produktionsgebieten der Kohle und Energie, der Chemie, der Metallurgie, des Bauwesens und hinsichtlich der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft ist ständig zu kontrollieren, wie die Volkswirtschaftspläne erfüllt werden und die sozialistische Leitung durch die staatlichen Organe verwirklicht wird.

(4) Die Kontrolle der Durchführung muß sich weiterhin orientieren auf die Erfüllung des Exportprogramms, die Entwicklung des Maschinenbaues, die Verbesserung des Verkehrswesens, die Steigerung der Massenbedarfsgüterproduktion und auf die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

(5) Die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der Volksbildung und des Hochschulwesens muß dazu dienen, das wissenschaftliche Niveau an den Bildungsanstalten durch die Verbindung der Lehrtätigkeit mit der Praxis zu heben, den sozialistisch-wissenschaftlich-technischen Nachwuchs heranzubilden und die Schüler und Studenten zu bewußten Staatsbürgern nach den Grundsätzen der sozialistischen Ethik und Moral zu erziehen.

(6) Die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der Kultur muß zur Durchsetzung aller Maßnahmen, die dem Aufbau einer sozialistischen Nationalkultur dienen, beitragen. Es gilt, alle schöpferischen Kräfte zur Entwicklung der sozialistischen Kultur zu entfalten und die materiellen Kapazitäten voll zu nutzen. Die Kontrolltätigkeit muß insbesondere dazu beitragen, daß die Überlegenheit der sozialistischen Nationalkultur im Kampf gegen die imperialistische Unkultur auf ganz Deutschland ausstrahlt.

(7) Die Kontrolltätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen muß zur weiteren Entwicklung eines sozialistischen Gesundheitswesens beitragen. Dabei kommt es vor allem auf die Durchsetzung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Werktätigen in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft an. Die Kontrolle muß zum Ziel haben, die Betreuung der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit in den stationären und ambulanten Einrichtungen zu verbessern.

(8) Alle Kontrollen müssen zum Ziel haben:

die Verbreiterung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins unter den Massen,

die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin,

die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, besonders unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um die rasche Einführung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse,

die Verbesserung der Arbeitsorganisation,

die Senkung der Selbstkosten,

die Einführung einer modernen Büroorganisation und Bürotechnik,

die Durchsetzung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Sparsamkeitsregimes auf allen Ebenen des Staates, der Wirtschaft und Kultur.

## § 4

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat alle bürokratischen Erscheinungen zu bekämpfen. Sie muß darüber wachen, daß die Vorschläge, Kritiken und Beschwerden der Bevölkerung sorgsam bearbeitet und für die Verbesserung der Tätigkeit der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen ausgewertet werden.

## § 5

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, dem Ministerrat über wichtige Kontrollergebnisse zu berichten und Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsweise des Staatsapparates zu unterbreiten.

## Tätigkeitsbereich

## § 6

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle führt Kontrollen durch:

1. in der Staatlichen Plankommission, in den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich sowie in anderen zentralen und örtlichen Organen und den Einrichtungen, der staatlichen Verwaltung, der Wirtschaft, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens;
2. in solchen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten, in bezug auf die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Bei den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und der Justiz beschränkt sich die Kontrolle auf die Verwaltungstätigkeit.

(3) Die Ministerien für Nationale Verteidigung und für Staatssicherheit und ihre nachgeordneten Organe unterliegen nicht der Kontrolle durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle. Das gleiche gilt für die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und andere Organe des Ministeriums, soweit diese in die Durchführung von Aufgaben dieser bewaffneten Organe einbezogen sind.

## § 7

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt:

1. innerhalb der im § 6 festgelegten Tätigkeitsbereiche Kontrollen durchzuführen;
2. die zur Durchführung der gestellten Aufgaben benötigten Dokumente einschließlich der Kaderunterlagen zu fordern, die Leiter und Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, sie zu Auskünften zu verpflichten sowie schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen zu fordern.

## § 8

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Bezirken und in der Hauptstadt Berlin Bevollmächtigte, die von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle geleitet werden. In den Stadt- und Landkreisen sind Kreiskontrollbeauftragte eingesetzt, die von den Bevoll-

mächtigten angeleitet werden. In volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen können zeitweilig Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle eingesetzt werden.

(2) Die Tätigkeit der Bevollmächtigten in den Bezirken und in der Hauptstadt Berlin, der Kreiskontrollbeauftragten sowie der zeitweilig eingesetzten Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen erstreckt sich auf das jeweilige Territorium bzw. den Industriezweig. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle kann die Zuständigkeit erweitern. Das gleiche Recht haben die Bevollmächtigten gegenüber den Kreiskontrollbeauftragten und den Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

## § 9

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die ehrenamtliche Mitarbeit von Helfern der Staatlichen Kontrolle.

(2) Helfer der Staatlichen Kontrolle sind bewährte Arbeiter und fortschrittliche Werktätige, die aus Betrieben und Wohngebieten für die Mitarbeit gewonnen werden.

(3) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle werden für die Durchführung ihrer Aufgaben Kontrollaufträge ausgehändigt. Den Helfern der Staatlichen Kontrolle dürfen aus der Kontrolltätigkeit keine materiellen oder sonstigen Nachteile entstehen.

## Leitung

## § 10

(1) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle. Er wird vom Ministerrat ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

## § 11

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle übt seine Funktion gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) aus.

(2) Der Stellvertreter ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

## § 12

(1) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle leiten Kontrollbereiche und sind mit den in den Bereichen eingesetzten Hauptkontrolleuren, Oberkontrolleuren und Kontrolleuren für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich.

(2) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, zur Durchführung von Kontrollaufgaben Mitarbeiter der Bevollmächtigten und Kreiskontrollbeauftragte sowie Beauftragte in volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen nach Abstimmung mit den Bevollmächtigten zur Mitarbeit heranzuziehen.

## § 13

(1) Die Bevollmächtigten, deren Stellvertreter, die Hauptkontrolleure, die Oberkontrolleure und die Beauftragten werden durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ernannt und abberufen.

(2) Das Recht zur Einstellung und Entlassung der Kontrolleure und übrigen Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat der Vorsitzende. Er kann es auf den Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission und die Bevollmächtigten delegieren.

## § 14

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle berät unter Leitung des Vorsitzenden, wie und mit welchen Ergebnissen die Aufgaben der Staatlichen Kontrolle durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen festzulegen, wie bei den Kontrollen die Helfer der Staatlichen Kontrolle mithelfen und wie für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne alle materiellen und geistigen Reserven nutzbar zu machen sind. Es ist darauf einzuwirken, daß durch die allseitige Anwendung und Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsstils die staatliche Leitungstätigkeit verbessert wird und durch die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle praktische Beispiele zur größtmöglichen Teilnahme der Bevölkerung an der Lösung der staatlichen Aufgaben organisiert werden.

(2) Zu den Beratungen in der Kommission sind Hauptkontrolleure, Bevollmächtigte und Kreiskontrollbeauftragte sowie bewährte Helfer der Staatlichen Kontrolle hinzuzuziehen, die vom Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bestimmt werden.

(3) Die Beratungen der Kommission sind auch in Betrieben und Einrichtungen unter Teilnahme von Werktätigen durchzuführen. Zu diesen Beratungen können zum Zwecke von Veränderungen an Ort und Stelle die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlichen Leiter und Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane hinzugezogen werden.

## § 15

(1) Bei den Bevollmächtigten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Bezirken werden zur Beratung der durchzuführenden Aufgaben Arbeitsbesprechungen durchgeführt, an denen Mitarbeiter des Bevollmächtigten und Kreiskontrollbeauftragte sowie bewährte Helfer der Staatlichen Kontrolle teilnehmen.

(2) Die Bevollmächtigten können diese Beratungen ebenfalls an Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaues unter Teilnahme der Bevölkerung und unter Hinzuziehung der für die jeweiligen Aufgaben verantwortlichen Leiter und Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung durchführen.

## Arbeitsweise

## § 16

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle orientiert sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf Schwerpunkte des sozialistischen Aufbaues, die sich aus der Perspektive des siegreichen Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben und die auf Grund der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne festzulegen sind.

## § 17

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle stützt sich in der Durchführung ihrer Aufgaben auf die breite Mitarbeit der Werktätigen und ihrer Massenorganisationen.

(2) Jede Kontrolle ist unter dem Gesichtspunkt durchzuführen, die bestehenden Formen der Einbeziehung der Werktätigen zu nutzen und neue Formen und Methoden der Teilnahme der Massen bei der Lösung staatlicher Aufgaben und der sozialistischen Bewußtseinsbildung zu entwickeln und zu unterstützen. Die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle sollen sich an den bestehenden Formen der Mitarbeit der Werktätigen, insbesondere am Nationalen Aufbauwerk, selbst aktiv beteiligen.

(3) Durch die Kontrolltätigkeit ist in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften zu gewährleisten, daß die Rechte der Arbeiter auf Teilnahme an der Staats- und Wirtschaftsführung, an der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und an der unmittelbaren Leitung der Produktion voll wirksam werden.

(4) Die Kontrollen sind in enger Verbindung mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Arbeiterkontrolleuren, den Betriebsgewerkschaftsleitungen, den FDJ-Kontrollposten und sonstigen Formen der gesellschaftlichen Kontrolle durchzuführen, damit immer breitere Kreise der Bevölkerung durch ihre Teilnahme an den Kontrollen zu bewußten Mitgestaltern bei der Schaffung der sozialistischen Gesellschaftsordnung werden.

## § 18

(1) Zur Durchführung der Kontrolle sind Komplexbrigaden zu bilden, zu denen außer den Helfern der Staatlichen Kontrolle Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen und der für die Durchführung der Aufgaben verantwortlichen staatlichen Verwaltungsorgane nach Absprache mit den Leitern hinzugezogen werden.

(2) Die besondere Aufgabe der Komplexbrigaden besteht in der Änderung bestehender Zustände durch Anwendung und Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsstils. Beispiele des neuen Arbeitsstils sowie neuer Methoden und Erfolge in der sozialistischen Entwicklung und in der Bewußtseinsbildung sind zu fördern und zu verallgemeinern.

(3) Jegliche Erscheinungen der Stagnation, der Selbstlauftheorie, des neutralen Verhaltens von Mitarbeitern im Staatsapparat sind ohne Ansehen der Person durch politisch-ideologische Auseinandersetzungen zu beseitigen. Diese Auseinandersetzungen müssen dazu führen, daß die Trennung der fachlichen von der politischen Arbeit überwunden wird und alle anderen hemmenden Faktoren beim Vormarsch des Sozialismus schnell und gründlich beseitigt werden.

(4) Die Kontrollen sind vor allem im Produktionsgeschehen durchzuführen, um mit Hilfe der schöpferischen Kräfte der Werktätigen an Ort und Stelle Veränderungen in der Zielsetzung höherer ökonomischer Ergebnisse herbeizuführen. Die Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle beteiligen sich dabei zur Qualifizierung ihrer Tätigkeit in den kontrollierten Einrichtungen an der produktiven Arbeit.

## § 19

Bei der Durchführung der Kontrollen ist auf die Vorbereitung und Durchführung von Produktionsberatun-

gen und ökonomischen Konferenzen einzuwirken. Mit Hilfe solcher und anderer Formen der politischen Massenarbeit sind an Hand der Kontrollergebnisse in den kontrollierten Betrieben und Verwaltungen Auseinandersetzungen zu organisieren und zu führen, in denen insbesondere die Grundfragen der Politik der Arbeiter- und Bauern-Macht erläutert werden.

## § 20

Den örtlichen Räten und den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen sind aus der Kontrolltätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle solche Hinweise zu geben, die den örtlichen Volksvertretungen helfen, den sozialistischen Aufbau auf ihrem Territorium zu leiten.

## § 21

(1) Die Kontrollergebnisse sind mit den Leitungen und den gesellschaftlichen Organisationen der kontrollierten Einrichtungen auszuwerten. In diesen Beratungen ist besonders festzulegen, wie gute Erfahrungen und Methoden gefördert und festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sind bei den Auswertungen Hinweise für die richtige Auswahl, Verteilung und Förderung der Kader und den Einsatz bewährter Produktionsarbeiter für die Tätigkeit im Staatsapparat zu geben.

## § 22

Die vom Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, an Leitungs- und Kollegiumssitzungen sowie Dienstbesprechungen der Ministerien und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der Vereinigungen volkseigener Betriebe, an den Sitzungen der örtlichen Räte, der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie der anderen Verwaltungsorgane und der Betriebe beratend teilzunehmen.

## § 23

(1) Von wichtigen Kontrollergebnissen mit prinzipiellen Schlußfolgerungen für die Erfüllung der Pläne und für die staatliche Leitungstätigkeit sind die örtlichen Räte und die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlichen zentralen Stellen zu unterrichten, damit sie geeignete Maßnahmen zur Veränderung festlegen.

(2) Darüber hinaus sind Ergebnisse mit prinzipiellen Schlußfolgerungen zu popularisieren. Diese Veröffentlichungen müssen dazu beitragen, das Staatsbewußtsein der Bürger zu heben und die Massen zur aktiven Mitwirkung beim sozialistischen Aufbau zu gewinnen.

## § 24

Zur Verwirklichung der aus der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse gezogenen Schlußfolgerungen ist die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle berechtigt, die Leiter der kontrollierten Einrichtungen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten und dazu Termine festzulegen.

## § 25

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Mitglieder und die Bevollmächtigten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht:

1. zum Zwecke der Verhinderung ernststen Schadens verbindliche Anweisungen zu treffen;
2. bei Pflichtverletzungen der Leiter oder Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen von dem zustän-

digen Disziplinarbefugten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verpflichtend zu verlangen;

3. bei Vorliegen eines Ordnungsstrafatbestandes von dem Leiter des zuständigen Organs die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) verpflichtend zu verlangen.

## § 26

## Beschwerderecht

(1) Über Beschwerden gegen Maßnahmen der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 27

## Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe vom 30. April 1953 (GBl. S. 685) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

<p style="text-align: center;">Der Ministerpräsident Grotewohl</p>	<p style="text-align: center;">Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Wabra Amtierender Vorsitzender</p>
--	---

**Verordnung  
über die Helfer der Staatlichen Kontrolle.**

Vom 16. Oktober 1958

Der erfolgreiche Kampf für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die sozialistische Arbeitsweise aller Staats- und Wirtschaftsorgane. Die Erfolge im Kampf für den Sieg des Sozialismus hängen in hohem Maße von der Mitarbeit der Werktätigen an der Lenkung und Leitung des Staates ab.

Zur Lösung dieser Aufgabe trägt die Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfern in die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle wesentlich bei. Die Arbeit der Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist eine Schule der Erfahrungen breiter Kreise der werktätigen Bevölkerung und hilft mit, die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins aller Werktätigen zu fördern und eine enge Verbindung mit der Massenkontrolle wirksam herzustellen und zu organisieren. Durch ihre Kontrolltätigkeit haben die Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die Möglichkeit, sich ständig zu qualifizieren, und bilden somit eine wertvolle Kaderreserve für die Staats- und Wirtschaftsorgane.

Deshalb wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht und die Pflicht, Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik als Helfer der Zen-

tralen Kommission für Staatliche Kontrolle — nachstehend Helfer der Staatlichen Kontrolle genannt — zur Lösung ihrer Aufgaben zu gewinnen und in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

(2) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle müssen bewährte Mitglieder der Parteien und Massenorganisationen, Aktivisten und Neuerer der Produktion, Arbeiter, Angestellte, Genossenschaftsbauern und Angehörige der Intelligenz sein und sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen bereit sein, unserem Arbeiter- und Bauern-Staat treu zu dienen und ihre ganze Kraft für den Sieg des Sozialismus einzusetzen.

(3) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle werden in Städten und Gemeinden sowie in wichtigen Betrieben, Maschinen-Traktoren-Stationen und staatlichen Einrichtungen in Aktiva zusammengefaßt, mit denen Beratungen durchzuführen sind. Die Kreiskontrollbeauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle benennen bewährte und erfahrene Helfer der Staatlichen Kontrolle als Leiter solcher Aktiva.

#### § 2

(1) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle unterstützen die Staatliche Kontrolle bei der Durchführung ihrer Aufgaben und erhalten hierzu von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, den Bevollmächtigten in den Bezirken oder den Kreiskontrollbeauftragten Aufträge und Hinweise.

(2) Die Tätigkeit der Helfer der Staatlichen Kontrolle erfolgt auf der Grundlage des Statuts der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vom 16. Oktober 1958 (GBl. I S. 786) unter Anleitung der Kreiskontrollbeauftragten und in enger Zusammenarbeit mit diesen. Sie umfaßt insbesondere:

- a) die Kontrolle der Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates,
- b) die Kontrolle der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in allen seinen Teilen,
- c) die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden und Vorschlägen der Bevölkerung,
- d) die ständige Information der Kreiskontrollbeauftragten über Fehler und Mängel in der Arbeit der staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen und Betriebe, aber auch über Beispiele hervorragender Arbeitsleistungen.

(3) Auf der Grundlage der Gesetze vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) üben die Helfer der Staatlichen Kontrolle aktiv Einfluß auf die Verbesserung der Arbeit der staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen und Betriebe aus.

(4) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle arbeiten eng mit den örtlichen Volksvertretungen als den obersten Machtorganen in ihrem Zuständigkeitsbereich, ihren ständigen Kommissionen und den örtlichen Räten zusammen.

#### § 3

(1) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle erhalten zur Durchführung von Kontrollaufgaben schriftliche Kontrollaufträge, die eine konkrete Aufgabenstellung enthalten müssen.

(2) Sie sind berechtigt, im Rahmen der Ihnen erteilten Aufträge und des Statuts der Zentralen Kommission

für Staatliche Kontrolle von den Mitarbeitern der staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen und Betriebe Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen einzusehen. Ausgenommen sind Kaderakten und Verschlusssachen.

(3) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle haben über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Tätigkeit als Helfer der Staatlichen Kontrolle zur Kenntnis gelangen, Schweigepflicht zu wahren. Von dieser Verpflichtung sind sie auch nach ihrem Ausscheiden als Helfer der Staatlichen Kontrolle nicht entbunden.

(4) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle ist in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit jegliche Unterstützung zu gewähren.

#### § 4

(1) Die Helfer der Staatlichen Kontrolle sind ehrenamtlich tätig. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, die Bevollmächtigten und die Kreiskontrollbeauftragten sind berechtigt, die Helfer der Staatlichen Kontrolle zeitweise während der Arbeitszeit einzusetzen.

(2) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle darf aus ihrer Kontrolltätigkeit kein materieller oder sonstiger Schaden entstehen. Die durch die Kontrolltätigkeit ausfallende Arbeitszeit ist als gesellschaftliche Tätigkeit gemäß § 32 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu vergüten. Die den Helfern der Staatlichen Kontrolle aus ihrer Kontrolltätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen sind nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu erstatten.

#### § 5

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, die Helfer der Staatlichen Kontrolle ständig zu qualifizieren.

(2) Die Qualifizierung der Helfer der Staatlichen Kontrolle erfolgt

- a) in speziellen Lehrgängen durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Bevollmächtigten in den Bezirken,
- b) in Schulungen, Beratungen und Erfahrungsaustauschen durch die Kreiskontrollbeauftragten.

(3) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle dürfen durch die Teilnahme an Schulungen keine Nachteile entstehen. Der Ausfall der Arbeitszeit ist entsprechend der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) zu vergüten.

#### § 6

Beschwerden über die Tätigkeit der Helfer der Staatlichen Kontrolle sind unter Beachtung der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werk tätigen (GBl. S. 265) an die Kreiskontrollbeauftragten, die Bevollmächtigten oder an die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle zu richten.

#### § 7

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Der Vorsitzende
	der Zentralen Kommission
Der Ministerpräsident	für Staatliche Kontrolle
Grotewohl	Wabra
	Amtierender Vorsitzender

**Beschluß  
über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik.**

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915), des § 2 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 600) sowie des Abschnittes VII der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgendes Statut erlassen:

**§ 1**

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche zentrale statistische Berichterstattung sowie die organisatorische und methodische Leitung der Statistik.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Statistische Kontrolle über die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne in allen ihren Teilen, Ausführung von statistischen Arbeiten über die Abrechnung der staatlichen Pläne hinaus, die die Darstellung der gesellschaftlichen Entwicklung ermöglichen, und Durchführung der dazu notwendigen Zählungen und Erhebungen. Übergabe der statistischen Unterlagen für die Ausarbeitung der Pläne, die Leitung der Volkswirtschaft und die Plankontrolle an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Organe.
2. Kurzfristige Unterrichtung des Ministerrates, der Staatlichen Plankommission und anderer zentraler Organe durch statistische Analysen und Berichte über die Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie über aktuelle Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens.
3. Organisation des statistischen Berichtswesens in der Weise, daß jederzeit eine Übersicht über die volkswirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung gegeben ist, Reserven aufgedeckt und vorhandene und im Entstehen begriffene Disproportionen sichtbar gemacht werden.

4. Übergabe von vollständigen statistischen Materialien über die Erfüllung der Pläne und die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung ihres Gebietes an die örtlichen Organe der Staatsmacht. Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben für die örtlichen Organe der Staatsmacht statistische Auswertungen und Analysen anzufertigen. Die Durchführung zentral gestellter Aufgaben muß gesichert bleiben.

5. Ausarbeitung einer einheitlichen und für längere Zeiträume gültigen statistischen Methodik einschließlich eines einheitlichen Systems statistischer Kennziffern und einheitlicher Nomenklaturen in Übereinstimmung mit den methodischen Grundsätzen der Planung der Volkswirtschaft, Mitarbeit an der Ausarbeitung der Planmethodik.

6. Durchführung des Erfahrungsaustausches mit den statistischen Verwaltungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder und Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse für die ständige Weiterentwicklung der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik.

7. Ständige Vereinfachung und Vervollkommnung des statistischen Berichtswesens und der Aufbereitungsverfahren sowie Beseitigung von Doppelarbeiten.

8. Durchsetzung eines hohen Mechanisierungsgrades für statistische Arbeiten. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nimmt Einfluß auf die Entwicklung und Planung der Produktion von Rechenautomaten, Lochkartenmaschinen, Zusatzrichtungen sowie elektronischen Rechengeralten.

9. Ständige Unterrichtung der Werktätigen durch Veröffentlichungen über den Stand der Erfüllung der staatlichen Pläne. Herausgabe eines statistischen Jahrbuches der Deutschen Demokratischen Republik und anderer statistischer Publikationen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in eigener Verantwortung statistische Erhebungen durch; sie ist berechtigt, statistische Unterlagen und Ergebnisse aus staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organen, Einrichtungen und Betrieben einzusehen, anzufordern und auszuwerten.

(3) Auf zwischenstaatlichen statistischen Tagungen wird die Deutsche Demokratische Republik durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik vertreten.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Herausgabe von amtlichem, allgemein verbindlichem, statistischem Quellenmaterial.

**§ 3**

**Leitung**

(1) Die Leitung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgt nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sein Stellvertreter werden durch den Ministerrat ernannt und abberufen. Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik dem Ministerrat verantwortlich.

(3) Der Leiter entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere über:

1. Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und des VEB Maschinelles Rechnen;
2. Verteilung der Arbeitsbereiche auf die einzelnen leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend der vom Ministerrat bestätigten Struktur;
3. das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat und die Staatliche Plankommission;
4. den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Haushaltsplan.

(4) Auf Grund und in Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie von Beschlüssen der Staatlichen Plankommission erläßt der Leiter Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Für den Fall der Verhinderung des Leiters führt der Stellvertreter, in dessen Verhinderung einer der Abteilungsleiter die Geschäfte des Leiters.

(6) Die Abteilungsleiter entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. Sie sind dem Leiter für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich.

#### § 4

##### Kollegium

(1) Beratendes Organ beim Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist das Kollegium. Es berät über alle grundlegenden Fragen der Organisation der Statistik, der Methodik und Auswertung sowie insbesondere über:

1. die Vorbereitung von Vorlagen für den Ministerrat und die Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates;
2. die Durchführung der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes;
3. die Struktur und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit;
4. die Ausarbeitung und Durchführung des Arbeitsplanes;
5. die Qualifizierung und Auslese von Kadern.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollegiums richten sich nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109).

#### § 5

##### Struktur und Arbeitsweise

(1) Für die Struktur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat direkt unterstellte Bezirks- und Kreisstellen. Sie führen folgende Bezeichnungen:

- Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,  
Bezirksstelle . . . . .  
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,  
Kreisstelle . . . . .

(3) Die Leiter der Bezirksstellen und deren Stellvertreter werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die Leiter der Kreisstellen und deren Stellvertreter von den Leitern der Bezirksstellen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise eingestellt und entlassen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit der Bezirks- bzw. Kreisstellen zu kontrollieren und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(5) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) sowie aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(6) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik stützt sich in ihrer Arbeit auf die breite und aktive Mitarbeit der Werktätigen in den Betrieben und Verwaltungen, gewinnt für große Zählungen ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Bevölkerung und arbeitet eng mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen. Sie führt ständig Beratungen mit den Betrieben durch, um statistische Berichterstattungen inhaltlich zu verbessern, die Methoden der Durchführung zu vervollkommen und Fehlerquellen auszuschalten.

#### § 6

##### Wissenschaftlicher Beirat

Zur Unterstützung bei der Lösung der im Forschungs- und Entwicklungsplan gestellten Aufgaben besteht bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Wissenschaftlicher Beirat. Ihm gehören Mitarbeiter von wissenschaftlichen Institutionen, der staatlichen Verwaltung und von Betrieben an. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berufen.

#### § 7

##### Unterstellte Betriebe

Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist der VEB Maschinelles Rechnen unterstellt.

#### § 8

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durch den Leiter vertreten. Bei seiner Verhinderung ergibt sich die Vertretung nach § 3 Abs. 5.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch der Stellvertreter des Leiters sowie die Abteilungsleiter befugt, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu vertreten.



(3) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sonstige Personen können die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten;

## § 9

**Schlußbestimmungen**

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat**

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der

Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission  
Grotewohl

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung**

zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel.

Vom 16. Oktober 1958

Es wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 31. August 1958 wird die Hochschule für Außenhandel, Berlin-Staaken, aufgelöst. Ihre Aufgaben werden durch die Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst, wahrgenommen.

(2) Die Hochschule für Ökonomie ist Rechtsnachfolger der Hochschule für Außenhandel.

## § 2

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel haben zu gewährleisten, daß durch die Auflösung der Hochschule für Außenhandel keine Unterbrechung in der Ausbildung der Studierenden eintritt.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Oktober 1954 über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel (GBl. S. 839) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat**

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär für das

Der Ministerpräsident Hoch- und Fachschulwesen  
Grotewohl

Dr. Girnus

**Zweite Verordnung\***

zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung.

Vom 16. Oktober 1958

## § 1

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233);

\* (1.) VO (GBl. I 1957 S. 99)

2. die Änderung der Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie vom 29. März 1951 (GBl. S. 232);

3. der Beschluß des Wirtschaftsrates vom 22. August 1957 über die Verbesserung der Bilanzierung von Maschinenbauerzeugnissen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1958 (GBl. I S. 518);

4. der Beschluß des Wirtschaftsrates vom 22. August 1957 über die Sicherung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. I S. 518).

## § 2

(1) Die Aufgaben, die gemäß § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133) dem Ministerium für Kohle und Energie oblagen, gehen auf die Staatliche Plankommission über.

(2) Soweit die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) bisher solchen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) durch den Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBl. I S. 619) aufgelöst wurden, gehen sie auf die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. auf das zuständige zentrale Lenkungsorgan oder Versorgungsorgan über.

(3) Soweit die Aufgaben gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) bisher solchen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) durch den Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBl. I S. 619) aufgelöst wurden, gehen sie auf die Staatliche Plankommission über.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat**

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

Der Ministerpräsident der Staatlichen Plankommission  
Grotewohl

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Dritte Verordnung\***  
zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 16. Oktober 1958

Das bisherige System der Pflichtablieferung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird grundsätzlich beibehalten. Die Änderung und Ergänzung der Pflichtablieferungsverordnung beschränkt sich auf solche Bestimmungen, deren Erlaß sich infolge des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und im Zusammenhang mit der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft notwendig erweist.

Deshalb wird zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) folgendes verordnet:

§ 1

Die Mitglieder der LPG Typ III sind gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) hinsichtlich ihrer Hauswirtschaften von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit. Die §§ 18 und 19 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„§ 18

LPG, die sich vorwiegend aus bisher nach § 27 ablieferungsfreien Betrieben zusammensetzen, sind für die aus diesen Betrieben eingebrachten Flächen auf die Dauer von zwei Jahren von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit.

§ 19

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften sind zur Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen nicht heranzuziehen, wenn sie auf Grund ihrer spezialisierten gärtnerischen Produktion über keine oder ungenügende Viehbestände verfügen. Die gleiche Befreiung ist auch für solche Gemüseanbauflächen zu gewähren, die von Gartenbaubetrieben in LPG eingebracht und nachweisbar gärtnerisch genutzt werden (Spezialgemüsebau).

§ 2

Der § 23 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatlichen Tierzuchtbetriebe, Güter oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von Akademien, Universitäten, gesellschaftlichen oder Haushaltsorganisationen sowie sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften) oder anderen Betriebe, die Planaufgaben erhalten, werden zur Pflichtablieferung entsprechend den für die volkseigenen Güter im § 22 festgelegten Grundsätzen herangezogen.

(2) Alle übrigen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von privaten oder genossenschaftlichen Industrie- und Handelsbetrieben, Kirchengüter usw. sind zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den Räten der Kreise zu veranlagern.“

§ 3

Die Differenzierungskommissionen sind nicht mehr zu bilden. Die Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist von den Räten der Ge-

meinden unter Mitwirkung der bei den örtlichen Volksvertretungen bestehenden ständigen Kommissionen Landwirtschaft, bei LPG von den Räten der Kreise mit Hilfe der LPG-Beiräte durchzuführen. Die ständigen Kommissionen sollen zu den Beratungen auch Vertreter der MTS, der VEAB sowie LPG-Bauern und fortschrittliche Einzelbauern hinzuziehen.

Im § 30 der Verordnung ist der Abs. 2 zu streichen, der Abs. 3 wird Abs. 2.

Im § 31 Abs. 1 der Verordnung treten im zweiten Satz an Stelle der Worte „mit Hilfe der Gemeindefferenzierungskommissionen“ die Worte „unter Mitwirkung der ständigen Kommission Landwirtschaft“.

Im § 36 Abs. 1 der Verordnung werden die Worte „der Kreisdiffenzierungskommission“ durch die Worte „des LPG-Beirates“ ersetzt.

Der § 36 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen und Obst obliegt den Räten der Gemeinden.“

§ 4

Im § 55 der Verordnung sind im Abs. 1 die Worte „sowie über die Bedingungen für die Ausgabe von Wertmarken“ und der Abs. 2 zu streichen.

§ 5

Das Verfahren für die Bewilligung von Hausschlachtungen ist zu vereinfachen. Der § 57 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (LPG, VEG, Einzelbauer oder Tierhalter) kann Schweine, Schafe und Ziegen ohne besondere Bewilligung der Räte der örtlichen Organe in dem zu seiner Versorgung notwendigen Umfang oder für den Bauernmarkt hausschlachten. Die Hausschlachtung dieser Tiere ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen; der Rat der Gemeinde kann die Hausschlachtung untersagen, wenn die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh bei Durchführung der Hausschlachtung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Hausschlachtung von Rindern und Kälbern bedarf der Bewilligung der Räte der Gemeinden. Sie darf nur für Tiere erteilt werden, deren Zuchtuntauglichkeit tierärztlich bescheinigt ist.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Anzeige nach Abs. 1 und die Voraussetzungen und Bedingungen der Hausschlachtung nach Abs. 2 sind vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf in einer Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen zu erlassen.

(4) Die veterinärrechtlichen Bestimmungen und die über die Ablieferung von tierischen Rohstoffen sind vom Erzeuger einzuhalten.“

§ 6

Der § 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„..., wer Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen des § 57 durchführt.“

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär  
für Erfassung und Aufkauf  
Der Ministerpräsident landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Grotewohl Koch

**Preisverordnung Nr. 505/2\***

**— Anordnung über die Preisbildung für Rohholz  
und Rinden —**

**Vom 17. September 1958**

## § 1

(1) Die in der Preisverordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 S. 251) aufgeführten Warennummern werden aufgehoben.

(2) An die Stelle der aufgehobenen treten die Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses.

## § 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 17. September 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

L. V.: Skodowski  
Staatssekretär

\* PAO Nr. 305/1 (GBl. I 1957 S. 654)

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung  
der privaten Wirtschaft.**

**Vom 6. Oktober 1958**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Industriebetriebe (Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die buchmäßig bereits abbeschriebene Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens nutzen, können den in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1960 erzielten Gewinn zum Ausgleich des mit der Nutzung verbundenen Wertverzehr um zusätzliche Abschreibungen mindern, wenn die Betriebe zu einem der folgenden Wirtschaftszweige gehören:

a) Gewinnung und Bearbeitung von natürlichen Steinen und Erden (Wirtschaftszweig 251),

\* 2. DB (GBl. I S. 519)

b) Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen (Wirtschaftszweig 253),

c) Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen (Wirtschaftszweig 254).

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), der §§ 44 bis 54 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) und des § 3 der Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (GBl. I S. 454) gelten für die Inanspruchnahme zusätzlicher Abschreibungen in den Betrieben, die unter Abs. 1 fallen, weiter.

## § 2

Die Verwendung der auf dem Wertersatzkonto für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1960 angesammelten Mittel zu den im § 4 Abs. 1 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 genannten Zwecken muß bis spätestens 30. Juni 1961 erfolgen. Die bis zu diesem Termin nicht verwendeten Beträge sind entsprechend der Regelung für die freiwillige Auflösung der Wertersatzrücklage gemäß § 6 Abs. 4 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 gewinnerhöhend zu behandeln.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1958

**Der Minister der Finanzen**

Rumpf

**Anordnung  
über die Zulassung von Produktionsgenossen-  
schaften des Handwerks zum genossenschaftlichen  
Arbeiterwohnungsbau.**

**Vom 29. September 1958**

Zur weiteren Förderung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Angehörige einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks können Mitglied einer von Arbeitern und Angestellten gegründeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) werden, wenn sich die Produktionsgenossenschaft des Handwerks der Vereinbarung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbau-

genossenschaft (GBL I S. 193) anschließt und sich damit zur Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichtet.

(2) Für den Umfang der Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft durch die Produktionsgenossenschaft des Handwerks gilt § 15 der Verordnung vom 14. März 1957 entsprechend.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

## Anordnung über die Ausgabe von Wertgutscheinen zum Bezug von Babysan und Ki-Na-Säuglingsnahrung.

Vom 10. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Für Kinder, die vor dem 1. Juni 1958 geboren sind und das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1958 auf Antrag Wertgutscheine zum Bezug von Babysan oder Ki-Na-Säuglingsnahrung durch die Mütterberatungsstellen der Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, auszugeben. Die Ausgabe erfolgt bis zum 30. Juni 1959.

(2) Der mit den Wertgutscheinen gewährte Ausgleich beträgt 2,40 DM je kg Babysan oder Ki-Na-Säuglingsnahrung. Dieser Ausgleich darf je Monat bis zu 2 kg für ein Kind gewährt werden.

(3) Antragsberechtigt sind Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige, Antragsberechtigt ist gleichfalls die Mutter, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung hat, soweit sie selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

### § 2

(1) Inhaber von Wertgutscheinen sind berechtigt, diese beim Bezug von Babysan oder Ki-Na-Säuglingsnahrung im Einzelhandel in Zahlung zu geben.

(2) Der sozialistische und private Einzelhandel ist zur Entgegennahme dieser Wertgutscheine an Zahlungs-Statt verpflichtet.

### § 3

(1) Dem Einzelhandel wird der Gegenwert der im Laufe eines Monats in Zahlung genommenen Wertgutscheine durch den zuständigen Rat des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag vergütet. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. des folgenden

Monats dem Rat des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Die in Zahlung genommenen Wertgutscheine sind dem Antrag beizufügen.

(2) Die Vergütungsbeträge unterliegen im volkseigenen Einzelhandel (HO) nicht der Handelsabgabe, im genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel nicht der Umsatzsteuer.

(3) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die eingereichten Wertgutscheine nach erfolgter Vergütung des Gegenwertes zu entwerfen.

### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Prof. Dr. Marcusson  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 2\*

über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete der Urheber- und Verlagsrechte durch das Büro für Urheberrechte.

Vom 9. Oktober 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte (GBL I S. 342) wird folgendes angeordnet:

### § 1

§ 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Vor jeder Überweisung der Honorare an das Büro ist durch den Zahlungspflichtigen der gesetzliche Steuerabzug vorzunehmen und an seinen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu den festgelegten Zahlungsterminen abzuführen.“

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft

Berlin, den 9. Oktober 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1957 S. 342)

## Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß in der Anlage 4 der Preisanordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes) auf Seite 15 zweite Zeile die Wörter „und des Wollesolls“ zu streichen sind.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 7. November 1958	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung .....	797
16. 10. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Seifen von der Umsatzsteuer .....	797
16. 10. 58	Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Schuhwerk aus Leder von der Umsatzsteuer .....	798
21. 10. 58	Anordnung zur Durchführung des Herbstverkehrs 1958 .....	798
10. 10. 58	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors .....	798
15. 10. 58	Anordnung Nr. 2 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr .....	799
	Berichtigung .....	799
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	799

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 13. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte wird folgendes bestimmt:

##### § 1

(1) Der Termin für die Werbung der zur Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung erforderlichen ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler durch die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden wird auf den 5. Dezember 1958 verlegt.

(2) Der § 4 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1958 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBL I S. 629) erhält folgende Fassung:

„Die Räte der Stadtbezirke bzw. Städte und Gemeinden werben bis zum 5. Dezember 1958 die zur Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler. Die Werbung wird in Zusammenarbeit mit den Parteien, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen durchgeführt. Die Zähler werden durch die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bestätigt und in zwei Schulungen bis zum 10. Januar 1959 mit ihren Aufgaben vertraut gemacht.“

##### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1958

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Rauch

\* 2. DB (GBL I S. 629)

#### Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Seifen von der Umsatzsteuer.

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Die Umsätze aus der Lieferung von festen Seifen und Rasiercremen auf Seifenbasis (Warennummer 48 21 00 00), Schmierseifen, Seifenschnitzeln, Seifennadeln und Seifenflocken (Warennummer 48 22 00 00), anderen Seifen einschließlich Seifen für Spezialzwecke (Warennummer 48 23 00 00) auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 1146 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Seifen und Seifenerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 552 des Gesetzblattes) sind in genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Produktionsbetrieben von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für die Lieferung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse im Groß- oder Einzelhandel.

##### § 2

Produktionsgenossenschaften der Seifensieder erhalten auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, 3% des in der Zeit vom 6. Oktober bis zum 31. Dezember 1958 erzielten Umsatzes an den im § 1 aufgeführten Erzeugnissen vergütet. Die Vergütung ist bis spätestens 31. Januar 1959 zu beantragen. Die Vergütung ist entsprechend der Regelung im § 2 der Zweiten Verordnung vom 4. Juli 1958 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBL I S. 577) dem Akkumulationsfonds zuzuführen.

Allgemeines

14. NOV 1958

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung  
über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung  
von Schuhwerk aus Leder von der Umsatzsteuer.**

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Umsätze aus der Lieferung von Schuhwerk aus Leder der Warennummern 62 51 00 00, 62 52 00 00, 62 53 00 00, 62 54 00 00, 62 55 00 00, 62 56 00 00, 62 57 00 00, 62 76 00 00 auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 1144 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 550 des Gesetzblattes) sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für genossenschaftliche, halbstaatliche und private Produktionsbetriebe, den genossenschaftlichen und privaten Einzel- und Großhandel sowie für Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für die Lieferung von nicht serienmäßig hergestelltem Schuhwerk aus Leder.

## § 2

(1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Einzelhandelsbetriebe können die steuerfreien Umsätze aus der Lieferung von Schuhwerk aus Leder auf der Grundlage des Wareneinganges zu Einzelhandelsverkaufspreisen von den vereinnahmten Entgelten absetzen. Dabei ist es unerheblich, ob die Waren im jeweiligen Voranmeldungszeitraum bzw. Kalenderjahr verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden.

(2) Im Wareneingangsbuch sind die Einzelhandelsverkaufspreise des bezogenen Schuhwerks aus Leder in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Sind Einzelhändler von der Führung des Wareneingangsbuches befreit, so ist der Wareneingang zu Einzelhandelsverkaufspreisen auf einem besonderen Warenkonto nachzuweisen.

## § 3

(1) Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten, sind berechtigt, die Handelsteuer, die auf den Einzelhandel mit Schuhwerk aus Leder der im § 1 Abs. 1 genannten Warennummern entfällt, um einen Betrag in Höhe von 3% der Umsätze aus derartigen Schuhwerk-Lieferungen zu mindern. Für die Berechnung der Umsätze sind die gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) aufgezeichneten Verkaufspreise zugrunde zu legen. Die Minderung darf nicht höher sein als die auf die Einzelhandeltätigkeit mit dem im § 1 Abs. 1 aufgeführten Schuhwerk entfallende Handelsteuer.

(2) Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten, sind verpflichtet, im Wareneingangsbuch, das gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks zu führen ist, den Wareneingang des im § 1 Abs. 1 genannten Schuhwerks mit seinen Einkaufs- und Verkaufspreisen gegenüber den anderen Wareneingängen besonders zu kennzeichnen.

## § 4

Produktionsgenossenschaften des Schuhmacherhandwerks erhalten auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, 3% des in der Zeit vom 6. Oktober bis 31. Dezember 1958 erzielten Umsatzes des im § 1 aufgeführten Schuhwerks aus Leder vergütet. Die Vergütung ist bis spätestens 31. Januar 1959 zu beantragen. Die Vergütung ist entsprechend der Regelung im § 2 der Zweiten Verordnung vom 4. Juli 1958 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 577) dem Akkumulationsfonds zuzuführen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung  
zur Durchführung des Herbstverkehrs 1958.**

Vom 21. Oktober 1958

Zur Bewältigung der großen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn und zur Ausschöpfung aller Kapazitäten an Transportraum im Herbstverkehr 1958 wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Die Umlaufzeiten der Güterwagen sind durch geeignete Maßnahmen seitens der Be- und Entlader sowie der Deutschen Reichsbahn zu senken.

## § 2

Das Wagenstandgeld wird gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) für die Zeit vom 25. Oktober 1958, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1958, 24.00 Uhr, auf 20,— DM je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung festgesetzt.

## § 3

Die Deutsche Reichsbahn hat entsprechend den örtlichen Verhältnissen kürzere Ladefristen für den im § 2 genannten Zeitraum festzusetzen.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1958 in Kraft.  
Berlin, den 21. Oktober 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen  
Chemie-Kontors.**

Vom 10. Oktober 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 583) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Im § 5 Abs. 1 wird die als unterstellter Großhandelsbetrieb unter Ziff. 13 aufgeführte Deutsche Handelszentrale Chemie — Pyrotechnik — Berlin gestrichen.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 583)

(2) Die an gleicher Stelle weiterhin angegebenen Betriebe erhalten die Ziffern 13 bis 22.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Chemie — Pyrotechnik — ist der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe unterstellt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 10. Oktober 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**Leuschner**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Benutzung von Verkehrswegen  
im Durchreiseverkehr.**

**Vom 15. Oktober 1958**

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBL I S. 599) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Stelle des im § 1 der Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr aufgeführten Kontrollpassierpunktes Schmilka tritt der Kontrollpassierpunkt Zinnwald.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I S. 599)

(2) Der Kontrollpassierpunkt Schmilka wird für den Durchreiseverkehr gesperrt.

## § 2

§ 2 Buchst. d Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fernverkehrsstraße Nr. 170 von Zinnwald über Altenberg, Dippoldiswalde und Dresden zur Autobahn.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 15. Oktober 1958

**Der Minister des Innern  
Maron**

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 887 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 235 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 3 auf Seite 82 sind die Positionen

„01—830—214—I Sicherheitsschloß mit zwei Schlüsseln	3,06 4,25
01—830—214—I Sicherheitsschloß ohne Schlüssel.	2,48 3,45“

zu streichen.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 439**

Preisordnung Nr. 1057 vom 21. Juni 1958 — Anordnung über die Preise im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 498**

Preisordnung Nr. 1104 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für gebrannte Kalke, Mischkalk und Rohkalksteine, gemahlen (Mergel) für Düngezwecke — (Warennummern 25 12 70 00, 25 51 13 00, 25 51 25 00, 25 51 30 00, 25 51 40 00, 25 57 40 00, 41 62 14 30), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 499**

Preisordnung Nr. 1105 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Baukalk — (Warennummern 25 51 13 00, 25 51 23 00, 25 51 30 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 500**

Preisordnung Nr. 1106 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Rohkalksteine — (Warennummern 25 11 00 00 bis 25 12 70 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 501**

Preisordnung Nr. 1107 vom 28. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Stuhlzubehör aus Sperrholz — (Warennummer 53 35 50 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 510**

Preisordnung Nr. 1115 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Mischsand und Mischsplitt für Schwarzdecken — (Warennummern 25 25 32 00, 25 25 53 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 526**

Preisordnung Nr. 1125 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schulmöbel — (Warennummer 54 34 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 544**

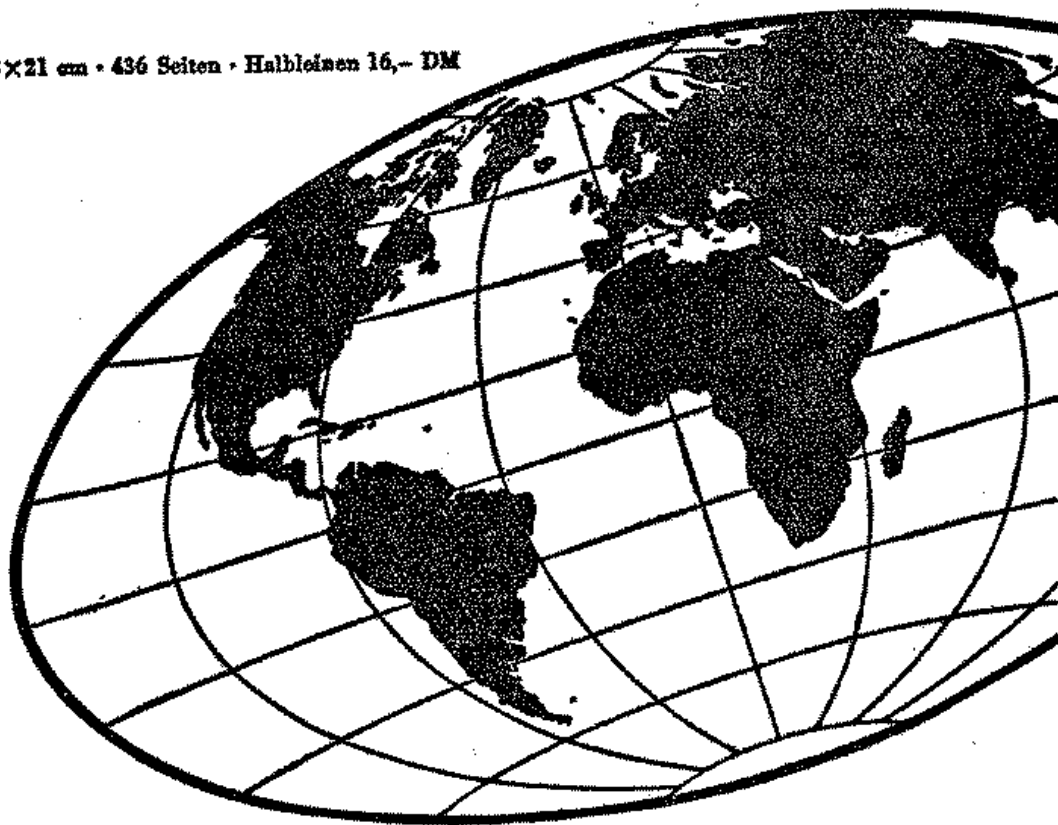
Preisordnung Nr. 1138 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kinofilmkameras — (Warennummer 37 23 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

ZUR VORBEREITUNG DER VOLKS-, BERUFS- UND WOHN-  
RAUMZÄHLUNG AM 15. JANUAR 1959 EMPFEHLEN WIR

*Dr. habil. Gerhard Nultsch*

# Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

14,8×21 cm • 436 Seiten • Halbleinen 16,- DM



Zu beziehen beim Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3,- DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81;  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 18. November 1958	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 58	Verordnung über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden. — Wildschadenverordnung — .....	801
27. 10. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen. — Luftbildaufnahmen — .....	803
20. 10. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung .....	804
27. 10. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzzeugnissen .....	805
10. 10. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial .....	812
16. 10. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder .....	822
30. 10. 58	Anordnung über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen .....	826
31. 10. 58	Anordnung über den Verkauf von Waren über die Straße .....	827
	Berichtigungen .....	827
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	828

**Verordnung  
über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden.  
— Wildschadenverordnung —  
Vom 30. Oktober 1958**

Zur Sicherung eines stärkeren Abschusses von Schadwild und zur Schaffung eines Ausgleiches für Produktionsverluste, die durch Wildschäden in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben entstehen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Wildschaden im Sinne dieser Verordnung ist der Schaden, der von jagdbarem Wild durch Äsen, Verbiß, Lagern, Niedertreten oder Umbrechen an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie an den von diesen getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen angerichtet wird.

§ 2

(1) Wildschaden ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen durch den zuständigen Rat des Kreises oder durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu ersetzen.

(2) Soweit eine zusammenhängende landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche, die mit der gleichen Kulturart bebaut ist, von Wildschaden betroffen wird, ist Ersatz an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten

zu leisten, wenn der Schaden mehr als 10 % beträgt. Vergütet wird nur der über 10 % hinausgehende Schaden. Bei LPG und VEG wird der Wildschaden, der mehr als 250,— DM beträgt, unabhängig vom prozentualen Schadenanteil der Fläche vergütet.

(3) Sind werktätige Einzelbauern durch Wildschäden in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so kann ihnen ausnahmsweise zur Beseitigung besonderer Härtefälle auch ein Teil des weniger als 10 % betragenen Schadens vergütet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nach Stellungnahme der Gemeindevertretung.

(4) Für Wildschäden an Gärten, Obstplantagen, Weinbergen, Baumschulen, Alleen und einzeln stehenden Bäumen wird Ersatz nicht geleistet.

(5) Wer vorsätzlich einen größeren Umfang des Wildschadens vortäuscht, verliert den Anspruch auf Ersatzleistung. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Ersatzberechtigte vorsätzlich Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, eine einwandfreie Feststellung des Schadenumfangs zu vereiteln oder zu erschweren.

(6) Hat der Geschädigte oder dessen Beauftragter die Ernte von Bodenerzeugnissen wesentlich über den ortsüblichen Zeitpunkt hinaus verzögert und tritt während dieses Zeitraumes der Wildschaden an diesen Erzeugnissen ein, so ist Ersatz für diesen Wildschaden nicht zu leisten.

## § 3

Wildschäden sind von dem Ersatzberechtigten bzw. dem von diesem Beauftragten innerhalb einer Woche dem Bürgermeister der zuständigen Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll zu melden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Ersatzberechtigte von dem Entstehen des Wildschadens Kenntnis erhalten hat.

## § 4

(1) Ersatz von Wildschäden ist durch Zahlung eines Geldbetrages an den Ersatzberechtigten zu leisten.

(2) Ist Ersatz für die Beschädigung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnissen zu leisten, richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für das laufende Erntejahr geltenden Erzeugerpreisen. Soweit für landwirtschaftliche oder gärtnerische Erzeugnisse Erfassungs- und Aufkaufpreise festgelegt wurden, ist der Erfassungspreis zugrunde zu legen. Bestehen für landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse keine einheitlichen Erzeugerpreise, sind durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft Entschädigungssätze festzusetzen. An volkseigene Güter ist eine Entschädigung nach den für das laufende Erntejahr geltenden Abgabepreisen zu leisten.

(3) Sind landwirtschaftliche oder gärtnerische Erzeugnisse, die von den Flächen noch nicht getrennt wurden, vor der Ernte beschädigt worden und läßt sich ihr voller Wert erst zur Zeit der Ernte bemessen, so ist der Schaden in dem Umfange zu erstatten, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

(4) Tritt der Wildschaden an landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächen zu einem Zeitpunkt ein, an dem der Ertrag an landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugnissen noch nicht feststellbar ist, ist der bis zum Schadenereignis benötigte Arbeitsaufwand sowie der Wert des verwendeten Saatgutes zu vergüten, wenn eine Ersatzbestellung ohne Ertragsminderung möglich ist. Die Vergütung für den Arbeitsaufwand richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die Vergütung der Arbeitsleistungen.

## § 5

Der nach § 4 zu ersetzende Schadenbetrag ermäßigt sich um den Betrag, den der Berechtigte aus der Verwertung beschädigter Erzeugnisse oder aus einer anderweitigen Verwertung der beschädigten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächen erzielt oder hätte erzielen können.

## § 6

Die Räte der Gemeinden haben zur Feststellung des Umfangs von Wildschäden Wildschadenkommissionen zu bilden, die sich aus Vertretern des Rates der Gemeinde, der sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, der Ortsvereinigung der VdGB und einem Kollektivjäger des Jagdkollektivs der Gesellschaft für Sport und Technik zusammensetzen. Vorsitzender der Wildschadenkommission ist der Bürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter mit dieser Aufgabe betrauen.

## § 7

(1) Die Wildschadenkommission hat innerhalb einer Woche nach Eingang der Schadenmeldung beim Bürgermeister der Gemeinde über den Wildschaden an Ort und Stelle eine Besichtigung durchzuführen;

(2) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission ist berechtigt, Mitglieder der Kommission mit der Durchführung der Wildschadenbesichtigung zu beauftragen. An den Wildschadenfeststellungen haben mindestens drei Mitglieder der Wildschadenkommission, darunter ein Vertreter des Jagdkollektivs der Gesellschaft für Sport und Technik, teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission hat dem zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen als Vertreter des Jagdbewirtschaftungsorgans und dem Geschädigten so rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Besichtigung Kenntnis zu geben, daß diese selbst an der Besichtigung teilnehmen oder Beauftragte zu der Besichtigung entsenden können.

(4) Nehmen der Ersatzberechtigte oder der zuständige Jagdgebietsverantwortliche bzw. deren Beauftragte trotz rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins an der Schadenbesichtigung nicht teil, so wird die Schadenbesichtigung in ihrer Abwesenheit durchgeführt.

(5) Über die bei der Besichtigung festgestellten Wildschäden hat die Wildschadenkommission ein Protokoll aufzunehmen, das Angaben zu enthalten hat über:

1. die Größe der zusammenhängend mit der gleichen Kulturart bebauten Fläche sowie die Größe der von Wildschäden betroffenen Teile dieser Fläche;
2. den Umfang des Schadens in Wert und Menge unter Berücksichtigung der noch verwertbaren Bodenerzeugnisse und der Möglichkeiten einer Schadenminderung durch anderweitige Nutzung der geschädigten Fläche.

(6) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission hat der Gemeindevertretung über die festgestellten Wildschäden Bericht zu erstatten. Hierbei sind insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Wildschäden zu beraten und festzulegen.

## § 8

(1) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission hat innerhalb einer Woche nach Beendigung der Schadenbesichtigung dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, das Protokoll über die Schadenfeststellung zu übersenden. Soweit eine Ermittlung des Schadenumfanges entsprechend § 7 Abs. 5 Ziff. 2 durch die Wildschadenkommission gemäß § 4 Abs. 3 erst zur Zeit der Ernte erfolgen kann, verlängert sich die Frist für die Übersendung des Protokolls an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat dem Geschädigten und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, sofern er das zuständige Jagdbewirtschaftungsorgan ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls über die Schadenfeststellung einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung zu übersenden. Der Bescheid hat die Gründe über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadenersatzanspruches sowie über die Höhe einer gewährten Entschädigung zu enthalten.

(3) Gegen Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nach Abs. 2 haben der Geschädigte und der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb, sofern er das zuständige Jagdbewirtschaftungsorgan ist, das Recht der Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen ist.

(4) Gibt der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Beschwerde nicht statt, so ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschwerde ist darüber zu entscheiden. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die dem Geschädigten und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, sofern er das zuständige Jagdbewirtschaftungsorgan ist, zuzustellen ist, ist endgültig.

#### § 9

Die Entschädigung wird zwei Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung gemäß § 8 Absätze 3 und 4 nicht mehr angefochten werden kann.

#### § 10

Sofern bei ablieferungspflichtigen Betrieben das Produktionsaufkommen in einzelnen Kulturen durch Wildschaden gemindert ist, findet bei Anträgen auf Ermäßigung oder Stundung des Ablieferungssolls der § 59 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) entsprechende Anwendung.

#### § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

#### § 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft  
Grotewohl Reichelt

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen.

#### — Luftbildaufnahmen —

Vom 27. Oktober 1958

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBl. I S. 1359) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Anfertigung von Luftbildaufnahmen und Luftbildplänen, die für geodätische und kartographische Zwecke verwendet werden sollen, kann von Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben über ihre zuständigen zentralen Organe beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, beantragt werden.

\* 1. DB (GBl. I 1956 S. 1360)

#### § 2

(1) Die Anträge der für geodätische und kartographische Zwecke geplanten Luftbildaufnahmen und Luftbildpläne sind für jedes Planjahr bis zum 15. August des dem Planjahr vorangehenden Jahres einzureichen.

(2) Anträge zur Anfertigung von Luftbildaufnahmen und Luftbildplänen, die zur Bekämpfung von Katastrophen (Vereisung der Wasserstraßen, Überschwemmungen, Sturmfluten u. dgl.) oder für den vorbeugenden Katastrophenschutz kurzfristig erforderlich werden, unterliegen nicht der Frist nach Abs. 1.

#### § 3

Die Anträge zur Anfertigung von Luftbildaufnahmen und Luftbildplänen haben nachstehende Angaben und technische Unterlagen zu enthalten:

##### a) Für Luftbildaufnahmen

1. Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers;
2. Zweck und Verwendung der Luftbildaufnahmen;
3. erforderlicher Bildmaßstab;
4. Längs- und Querüberdeckung in Prozent;
5. Bildformat und Brennweite der Aufnahmekammer;
6. Art des Filmmaterials;
7. gewünschte Jahres- und Tageszeit der Luftbildaufnahme;
8. weitere technische Anforderungen;
9. Art und Zeitpunkt der Auslieferung;
10. eine Übersichtskarte, aus der der Umfang und die Lage des Objektes, für das die Luftbildaufnahmen benötigt werden, ersichtlich sind.

##### b) Für Luftbildpläne

1. Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers;
2. Zweck der Verwendung der Luftbildpläne;
3. erforderlicher Maßstab und Genauigkeit der Luftbildpläne;
4. Angabe der Blatteckenwerte bzw. des Formats;
5. Art und Zeitpunkt der Auslieferung;
6. eine Übersichtskarte, aus der die Lage und das Format der benötigten Luftbildpläne ersichtlich sind.

#### § 4

(1) Die eingereichten Anträge sind durch das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu koordinieren.

(2) Soweit die Koordinierung der Arbeiten die Veränderung der gestellten Anträge hinsichtlich der Art oder des Zeitpunktes der Durchführung erfordert, ist der Antragsteller darüber zu unterrichten und aufzufordern, den gestellten Antrag entsprechend zu ändern.

(3) Anträge, die gemäß Abs. 2 nicht geändert werden, sind abzulehnen.

#### § 5

(1) Luftaufnahmen für sonstige Zwecke (Presse, Film, Fernschfunk, Werbung usw.) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptabteilung der zivilen Luftfahrt, die Erlaubnis dazu erteilt hat, hergestellt werden. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis müssen außer den Angaben entsprechend § 3 Buchst. a Ziffern 1, 2, 5, 7 und 10 die ausführliche Begründung der Notwendigkeit für die

Herstellung der Luftaufnahmen enthalten und von dem für den Antragsteller zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung (z. B. Ministerium für Kultur, Presseamt beim Ministerpräsidenten) befürwortet sein.

(2) Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Luftaufnahmen für sonstige Zwecke bedarf der Erlaubnis des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptabteilung der zivilen Luftfahrt.

(3) Die gemäß Absätzen 1 und 2 erteilten Erlaubnisse können befristet, mit Auflagen verbunden oder widerrufen werden.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1958

Der Minister des Innern  
Maron

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Tierseuchen- Entschädigung.

Vom 20. Oktober 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt erhebt von den Haltern von Einhufern, Rindern und Bienenvölkern mit Ausnahme der im § 5 Abs. 1 genannten Tiere im ersten Quartal eines jeden Jahres Beiträge zur Tierseuchen-Entschädigung für das laufende Jahr. Die Beiträge für die oben genannten Tiere werden nach dem Bestand auf Grund der amtlichen Viehzählung vom 3. Dezember des Vorjahres berechnet.

#### § 2

(1) Die nach § 1 erhobenen Beiträge sind bei Einhufern, Rindern und Bienenvölkern zu verwenden für:

- a) Entschädigung von Tierverlusten, soweit diese im § 4 aufgeführt sind,
- b) prophylaktische Maßnahmen, soweit diese der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder ihrem frühzeitigen Erkennen dienen.

(2) Nach Bildung der Sicherheitsrücklage gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung dürfen die Überschüsse nur für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwandt werden.

#### § 3

(1) Zur Entschädigung von Tierverlusten, die bei Schweinen, Schafen, Hühnern, Puten und Hauskaninchen entstanden sind, werden, soweit diese im § 4 aufgeführt sind, staatliche Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Durch tierseuchengesetzliche Anordnungen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt werden, daß auch für prophylaktische Untersuchungen zur rechtzeitigen Feststellung von Tierseuchen bei den im Abs. 1 genannten Tierarten staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

#### § 4

(1) Entschädigung wird gewährt für:

- a) Einhufer und Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen Tollwut, Rotz, ansteckender Blutarmut, Beschälseuche, Lungen-seuche oder Maul- und Klauenseuche getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung infolge der betreffenden Seuche oder Krankheit gefallen sind;
- b) Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tötungsanordnung auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen erfolgen mußte;
- c) Einhufer und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Seuchen durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;
- d) Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Bornascher Krankheit oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder getötet wurden;
- e) Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen Eutertuberkulose getötet wurden oder bei denen nach der Schlachtung nach rechtzeitig erstatteter Anzeige des begründeten Verdachtes der Eutertuberkulose diese Erkrankung durch den Kreistierarzt einwandfrei, eventuell durch Einschaltung des zuständigen Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes, nachgewiesen worden ist;
- f) Rinder, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern — Salmonellen — festgestellt sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden;
- g) Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milben-seuche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden, sowie für die vernichteten Wohnungen dieser Bienenvölker;
- h) Tiere, bei denen sich nach der Tötung herausstellt, daß die Tötungsanordnung hinsichtlich der vermuteten Seuche unbegründet war;
- i) Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder geschlachtet werden mußten;
- j) Schafe und Schweine, die an Milzbrand, Rauschbrand oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Seuchen durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;
- k) Schafe, die an Pocken oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor der Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen gefallen sind;
- l) Schweine, die an Schweinepest, ansteckender Schweinelähme oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmun-

\* 2. DB (GBl. 1953 S. 493)

gen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen gefallen sind;

- m) Zuchtschweine, die an Brucellose (*Brucella suis*) erkrankt oder ansteckungsverdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen von der Zucht ausgeschlossen und getötet wurden;
- n) Hühner und Puten, die an Geflügelpest erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an dieser Seuche gefallen sind;
- o) Hauskaninchen, die an Myxomatose nach rechtzeitig erstatteter Anzeige der Seuche gefallen sind oder wegen Myxomatose bzw. deren Verdacht nach den veterinärrechtlichen Bestimmungen getötet wurden.

(2) Die Entschädigung kann durch eine tierseuchengesetzliche Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf andere als die im Abs. 1 genannten Tierseuchen oder Krankheiten sowie Tierarten ausgedehnt werden.

## § 5

(1) Für Tiere, die

- a) in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden;
- b) sich in Zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken befinden;
- c) in Schlachtviehhöfen oder Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung aufgestellt sind,

werden keine Beiträge erhoben. Ein Entschädigungsverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Entschädigung wird nicht geleistet für:

- a) Rinder, die durch Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche verendet sind;
- b) Einhufer und Rinder, die zwar an einer der im § 4 genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach für den Tierhalter erkennbaren unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben;
- c) Tiere, die entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

(3) Eine Entschädigung wird gleichfalls nicht gewährt, wenn

- a) der Halter der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die ihm obliegende Anzeige der Seuche oder des Verdachtes der Seuche unterläßt oder später als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Seuche Kenntnis erhalten hat, erstattet, soweit nicht die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist;
- b) der Halter oder der von diesem Beauftragte die zur Abwehr der Seuchengefahr angeordneten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten hat;
- c) die Tötung von Tieren angeordnet wird, weil die veterinärrechtlichen Bestimmungen über die Nutzung und die Haltung der Tiere von den Tierhaltern nicht eingehalten wurden;

d) der Halter ein Tier erworben hat, das mit der Seuche behaftet war, und er bei dem Erwerb des Tieres von dessen krankem Zustand Kenntnis hatte;

e) der Halter der Tiere nachweislich unrichtige Angaben über seinen Tierbestand bei der Viehzählung gemacht hat;

f) der Halter von Bienenvölkern die Bestimmungen des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1071) verletzt hat.

## § 6

(1) Die Tierseuchen-Entschädigung beträgt 80 % des Wertes der Tiere, jedoch 100 %:

- a) bei Tieren, bei denen sich nach der Tötung herausstellt, daß die Tötungsanordnung hinsichtlich der vermuteten Seuche unbegründet war;
- b) bei Tieren, die infolge einer angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet wurden;
- c) bei Zuchtschweinen, die wegen Brucellose von der Zucht ausgeschlossen und getötet worden sind;
- d) bei Bienenvölkern und Bienenwohnungen.

(2) Die Berechnung der Tierseuchen-Entschädigung erfolgt nach dem Wert, den das Tier als Zucht- oder Nutztier bei Berücksichtigung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder Seuche hatte. Der Wert darf den in den amtlichen Preis- und Qualitätsbestimmungen für Zucht- und Nutzvieh bei Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung festgesetzten Höchstpreis nicht übersteigen. Bei Bienenvölkern und Bienenwohnungen sind für die Wertberechnung die festgelegten Richtsätze maßgebend.

(3) Auf die Entschädigung ist der Wert derjenigen Teile des gefallenen, getöteten oder von der Zucht ausgeschlossenen Tieres anzurechnen, die dem Halter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung bleiben.

## § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 321) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichert

### Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzerzeugnissen.

Vom 27. Oktober 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzerzeugnissen folgendes angeordnet:

## Abschnitt I

## Kontingentierte Materialien

## § 1

(1) Die Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke und deren nachgeordneten Bedarfsträgergruppen) haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Jahreskontingente dem Holzkontor des Bezirkes, in dem der Bedarfsträger seinen Sitz hat, die Aufteilung der Jahreskontingente in Form einer Durchschrift des Vordruckes 1720 zu übergeben.

(2) Die Kontingenträger Räte der Bezirke übergeben dem Holzkontor ihres Bezirkes innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Jahreskontingente die Aufteilung nur insgesamt nach Bedarfsträgergruppen als Durchschrift des Vordruckes 1720.

(3) Soweit von den Kontingenträgern Kontingentreserven gehalten werden, die nicht mehr als 5 % eines durchschnittlichen Quartalsanteiles betragen sollen, sind diese dem Staatlichen Holz-Kontor\* in der Frist gemäß Abs. 1 bekanntzugeben. Die Kontingenträger Räte der Bezirke haben die Höhe der Kontingentreserven dem Holzkontor des Bezirkes in der Frist gemäß Abs. 2 mitzuteilen.

(4) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger zehn Wochen vor Ende des laufenden Quartals im Besitz der für das betreffende Quartal gültigen Kontingente sind. Dabei sind dem Staatlichen Holz-Kontor sowie dem zuständigen Holzkontor des Bezirkes Durchschriften der Vordrucke 1720 zu übergeben. Kontingentreserven der Kontingenträger Räte der Bezirke sind bis zu dem gleichen Termin aufzulösen. Das Holzkontor des Bezirkes ist mittels Durchschriften der Vordrucke 1720 hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten auch für Kontingentveränderungen, insbesondere für Veränderungen, die sich aus Umverteilungen zurückgegebener Kontingente innerhalb eines Kontingenträgerbereiches ergeben.

## § 2

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen in zweifacher Ausfertigung für alle kontingentierten Materialien — soweit die bestellten Mengen über den Mindestmengen für den Direktbezug liegen (s. Anlage 1) — zu folgenden Terminen den in der Anlage 1 aufgeführten veranlassenden Organen für den Direktverkehr zu übergeben:

Für das I. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 15. November des vorhergehenden Planjahres,

für das II. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 31. Dezember des vorhergehenden Planjahres,

für das III. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 31. März des laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 30. Juni des laufenden Planjahres.

(2) Die den Direktverkehr veranlassenden Organe weisen den Bedarfsträgern entsprechend den erforderlichen Sortimenten und Qualitäten die Lieferwerke zu. Die Einweisung kann durch Bestätigung der Bestellung

oder durch Lieferplan erfolgen. Die Verträge zwischen den Bedarfsträgern und Lieferwerken sind auf der Grundlage der bestätigten Bestellungen oder Lieferpläne abzuschließen.

(3) Das Staatliche Holz-Kontor und die Holzkontore der Bezirke sind berechtigt, aus volkswirtschaftlichen, insbesondere verkehrstechnischen, Gründen den Direktbezug in Ausnahmefällen zu genehmigen, wenn die Mindestmengen nicht erreicht werden.

## § 3

(1) Für imprägnierte Schwellen — Planpositions-Nr. 31 13 100 — sind von den Bedarfsträgern der Kontingenträger

VVB Verbundwirtschaft, Berlin  
 VVB Steinkohle, Zwickau  
 VVB Braunkohle, Cottbus  
 VVB Braunkohle, Leipzig  
 VVB Braunkohle, Halle  
 VEB Kohleanlagen, Leipzig  
 VVB Kali, Erfurt  
 VVB Eisenerz-Roheisen, Saalfeld  
 VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin  
 VVB Nichteisen-Metallindustrie, Eisleben  
 VVB Gießereien, Leipzig  
 VVB Feuerfeste Industrie, Meißen  
 Staatliche Geologische Kommission, Berlin  
 VVB Chemiefaser und Fotochemie, Wolfen  
 VVB Elektrochemie und Plaste, Halle  
 VVB Allgemeine Chemie, Halle  
 VVB Mineralöle und organische Grundstoffe, Halle  
 VVB Gummi und Asbest, Berlin  
 VVB Pharmazeutische Industrie, Berlin  
 VVB Lacke und Farben, Berlin  
 Technisches Kontor, Karl-Marx-Stadt  
 Ministerium für Verkehrswesen  
 Verschiedene Verbraucher

die Bestellungen für sämtliche Schwellensortimente zu den im § 2 Abs. 1 genannten Terminen dem Staatlichen Holz-Kontor vorzulegen. Durch das Staatliche Holz-Kontor erfolgt die sortimentsgerechte Einweisung zum Direktbezug von den Imprägnierwerken.

(2) Die Bedarfsträger der im Abs. 1 nicht genannten Kontingenträger haben bei dem Bezug von imprägnierten Schwellen in den Sortimenten

Schwellen für Normalspurgleise einschließlich der Weichenschwellen und

Schwellen für Schmalspurgleise 150/180 cm lang

die Bestellungen zu den im § 2 Abs. 1 genannten Terminen der jeweils zuständigen Reichsbahndirektion, Verwaltung der Bahnanlagen, vorzulegen. Diese Dienststellen entscheiden, ob neue oder aussortierte Schwellen aus Reichsbahnbeständen für den jeweiligen Schwellenbedarf bereitgestellt werden. Die Bedarfsträger schließen den Vertrag über die Lieferung dieser Schwellen mit der zuständigen Reichsbahndirektion, Verwaltung der Bahnanlagen, ab, die die Lieferung veranlaßt.

(3) Für alle anderen Schwellensortimente sind von den Bedarfsträgern der im Abs. 1 nicht genannten Kontingenträger die Bestellungen zu den im § 2 Abs. 1 genannten Terminen dem Staatlichen Holz-Kontor vorzulegen. Durch das Staatliche Holz-Kontor erfolgt die sortimentsgerechte Einweisung zum Direktbezug von den Imprägnierwerken.

(4) Im übrigen gilt § 2 entsprechend.

\* Berlin O 17, Lehmbruckstr. 10-20

## § 4

(1) Werden die Mindestmengen für den Direktverkehr (s. Anlage 1) nicht erreicht, so sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen jeweils sechs Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem zuständigen Holzkontor des Bezirkes oder einem angeschlossenen Auslieferungslager zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das Holzkontor des Bezirkes wünscht.

(2) Für die gemäß § 1 Absätze 4 und 5 nachträglich erhaltenen Kontingente sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen bis neun Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals dem zuständigen Holzkontor des Bezirkes zu übergeben.

(3) Bedarfsträger, die vom privaten Holzhandel beziehen wollen, legen die Bestellungen zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestellfristen dem zuständigen Holzkontor des Bezirkes vor.

## § 5

Bedarfsträger dürfen kontingentierte Materialien aus eigener Produktion nur entnehmen, wenn das Kontingent hierfür vorliegt. Die Entnahme für den eigenen Bedarf ohne gültige Kontingentabdeckung wird als ein Verstoß gegen die Plandisziplin nach der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) strafrechtlich verfolgt.

## § 6

Die in der Planposition Nadelschnittholz — 31 11 100 — anfallende Schwammware sowie in den Planpositionen

Nadelschnittholz	— 31 11 100 —
Eichenschnittholz	— 31 11 210 —
Rotbuchenschnittholz	— 31 11 220 —
Sonst. Laubschnittholz	— 31 11 290 —

anfallenden Mengen an Kürzungen (von 0,80 bis unter 2 m lang) müssen von den Kontingenträgern nach Vereinbarung mit dem Staatlichen Holz-Kontor übernommen werden. Die Kontingenträger sind verpflichtet, diese Mengen differenziert auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger zu verteilen. Die Zuteilung muß auf der Bestellung kenntlich gemacht werden.

## § 7

(1) Nicht in Anspruch genommene Kontingente aus der Kontingentreserve sind zu dem im § 1 Abs. 4 genannten Termin, alle anderen Kontingente, die nicht innerhalb der im § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 festgelegten Bestelltermine vorgelegt werden, sofort nach Überschreitung des jeweiligen Bestelltermins an die Organe zurückzugeben, von denen sie erteilt wurden. Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission können die direkte Rückgabe der Kontingente vom Kontingenträger an das Staatliche Holz-Kontor festlegen.

(2) Bei Überschreitung der Rückgabefristen gemäß Abs. 1 ist das Staatliche Holz-Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

## Abschnitt II

## Nicht kontingentierte Materialien

## § 8

Soweit die Mindestmengen für den Direktverkehr (s. Anlage 1) erreicht werden, sind die Kontingenträger verpflichtet, im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung ihrer Bedarfsträger mit den in der Anlage 1 genannten nicht kontingentierten Materialien bis zum 30. September des vorhergehenden Planjahres eine Abstimmung über die Bedarfsdeckung ihrer zugeordneten Bedarfsträger für das gesamte kommende Planjahr mit dem Staatlichen Holz-Kontor vorzunehmen.

## § 9

Die Bedarfsträger haben ihren Bedarf für die in der Anlage 1 genannten nicht kontingentierten Materialien auf Grund bestätigter Materialverbrauchsnormen auf Vordruck 1717 bis zum 15. September des vorhergehenden Planjahres für das kommende Planjahr den in der Anlage 1 aufgeführten veranlassenden Organen zu übergeben.

## § 10

(1) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre Bestellungen in zweifacher Ausfertigung für den begründeten Bedarf an nicht kontingentierten Materialien — soweit die bestellten Mengen über den Mindestmengen für den Direktbezug liegen (s. Anlage 1) — den in der Anlage 1 aufgeführten veranlassenden Organen für den Direktverkehr einzureichen. Es gelten hierfür die gleichen Bestelltermine wie im § 2 Abs. 1.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 2 gelten entsprechend.

## § 11

Werden die Mindestmengen für den Direktverkehr (s. Anlage 1) nicht erreicht, so sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen jeweils sechs Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem zuständigen Holzkontor des Bezirkes oder einem angeschlossenen Auslieferungslager zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das Holzkontor des Bezirkes wünscht.

## § 12

Aus der Planposition sonstiges Laubschnittholz sind Birkenschnittholz, Güteklassen I bis III, und sämtliche Kürzungen der Holzarten Nadel-, Eichen-, Buchen- und sonstiges Laubschnittholz unter 80 cm lang

aus der Kontingentierung herausgenommen. Die Bedarfsträger können ab Sägewerk oder Auslieferungslager der Holzkontore der Bezirke ohne Bezugsberechtigung — jedoch nur auf Grund einer formlosen Bestätigung durch das Holzkontor des Bezirkes — Birkenschnittholz oder Kürzungen unter 80 cm lang beziehen.

## Abschnitt III

## Allgemeine Bestimmungen

## § 13

Die Produktion der in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse bzw. die Auslieferung derselben darf von den Produktionsbetrieben aller Eigentumsformen einschließlich des Handwerks nur durchgeführt werden, wenn die vertragliche Bindung auf Grund bestätigter Lieferpläne, Bestellungen oder Bedarfsmeldungen bei dem Staatlichen Holz-Kontor bzw. bei den Holzkontoren der Bezirke erfolgt.

## § 14

Als staatliche Großhandelsorgane sind die Holzkontore der Bezirke tätig. Die Anschriften der Holzkontore der Bezirke sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

## § 15

(1) Alle Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nr.,
- b) Nr. der Planposition,
- c) genaue Sortiments- und Qualitätsangaben,
- d) Bestellmenge.
- e) Mengeneinheit,
- f) quartalsweise Aufteilung,
- g) gewünschte Liefertermine,
- h) gewünschte Lieferbetriebe.
- i) Verwendungszweck.

(2) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(3) In den Bestellungen sind Angaben über die mit dem vorgeschlagenen Lieferer bereits getroffenen Absprachen zu machen. Diese Angaben geben dem Staatlichen Holz-Kontor bzw. den Holzkontoren der Bezirke die Möglichkeit, bei der Festlegung der Lieferbeziehungen bereits getroffene Absprachen zu berücksichtigen.

(4) Das Staatliche Holz-Kontor bzw. die Holzkontore der Bezirke können die von den Bedarfsträgern geäußerten Wünsche über Auswahl der Lieferer nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen korrigieren.

## § 16

Als Anlage 3 zu dieser Anordnung wird die Bilanznomenklatur veröffentlicht. Aus ihr sind die bilanzpflichtigen Erzeugnisse und die mit der Bilanzierung beauftragten Organe ersichtlich.

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die Holzindustrie sowie die Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ab 1957 (GBl. II 1957 S. 1) außer Kraft.

(3) Der Bezug und die Lieferung von Möbeln, Musik-, Kultur- und Spielwaren wird gesondert geregelt.

Berlin, den 27. Oktober 1958

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Planpos. Nr.	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassenden Organe
58 11 110	Eiche	15 fm/sfm	Das für den Bezirk zuständige Holz-Kontor
58 11 120	Rotbuche	„	„
58 11 130	Sonst. Laubholz	„	„
58 11 140 und 150	Nadelstammholz — Sägeholz einschl. Gerüststämme	„	„
58 11 141	Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer	„	„
58 11 151	Fichte, Tanne, Douglasie	„	„
58 11 200	Furnier- und Schälholz	„	„
58 11 210	Eiche	„	„
58 11 220	Rotbuche	„	„
58 11 230	Sonst. Laubholz außer Birke	„	„
58 11 240 und 250	Nadelschälholz	„	„
58 11 241	Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer	„	„
58 11 251	Fichte, Tanne, Douglasie	„	„
58 11 260	Nichteinheimische Nutzhölzer	„	„
58 11 400	Grubenholz	„	„
58 11 500	Ramppfähle	„	„
58 11 600	Masten	„	„
58 11 700	Derbstangen	„	„
58 11 810	Faserholz-Rotbuche	„	„
58 11 820	Faserholz-Pappel	„	„
58 11 830	Faserholz-Birke	„	„
58 11 840	Faserholz-Kiefer	„	„
58 11 850	Faserholz-Fichte (Tanne)	„	„
58 11 870	Sonst. Schichtnutzderbholz — Laub — außer Koppelpfähle	„	„
58 11 890	Sonst. Schichtnutzderbholz — Nadel —	„	„
58 11 900	Brennderbholz	„	„



Planpos. Nr.	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassenden Organe
58 12 110	Weihnachtsbäume	ohne Mengenbegrenzung	Staatliches Holz-Kontor, Berlin O 17, Lehmbruckstr. 10—20
58 12 210	Brennreiserknüppel (4—7 cm)	15 fm/sfm	Das für den Bezirk zuständige Holz-Kontor
58 12 400	Stockholz	"	"
58 63 000	Rinden	ohne Mengenbegrenzung	Staatliches Holz-Kontor, Berlin O 17, Lehmbruckstr. 10—20
58 64 000	Harze	"	"
	Mykoholz	"	"
51 19 100	Korbweiden	"	"
31 11 100	Nadelschnittholz	20 cbm je Lieferung	Das für den Bezirk zuständige Holz-Kontor
	<b>Sortiment:</b> Stammware (Decksplanken, Flugzeugkiefer) Mittel, Zopf, unbes. Bretter Fichtenblockware Schwammware par. bes. Nadelschn. O—III Rohhobler Werkstättennutzholz Balken, Kantholz, Latten astr. und kleinast. Seiten Kistenbretter bes. und unbes. Bretter 0,80 bis unter 2 m Lärchenschnittholz Resonanzholz Zirbelkiefer Schwellen (Normal, Weichen, Bagger, Fahrgleis, Feldbahn)		
31 11 210	Eichenschnittholz Schwellen (Normal, Weichen, Brücken)	"	"
31 11 220	Rotbuchenschnittholz gedämpft und ungedämpft Schwellen (Normal, Bagger, Fahrgleis)	"	"
31 11 290	Sonstiges Laubschnittholz Birnbaum, Birke, Erle, Esche, Kirsche, Pappel, Ruster, Weißbuche, diverse Exoten: Makoré, Limba, Okoumé, div. Mahagoni, Gurjun, Kambala, Grand Bassam, Abura, Ramin, Peroba, Abachi, Balsa, Zeder, Hickory, Nußbaum, Teak, White-wood	"	"
31 12 000	Grubenschwarten	ohne Mengenbegrenzung	"
31 13 100	Imprägnierte Schwellen Nadel, Eiche, Buche, (Normal, Weichen, Bagger, Fahrgleis, Feldbahn, Brücken)	"	Staatliches Holz-Kontor, Berlin O 17, Lehmbruckstr. 10—20
31 13 300	Imprägnierte Holzmasten Masten, Hopfenstangen	"	"
31 14 100	Deck- und Absperrfurniere Eiche, Buche, Nadel <b>sonstige Laubholzarten:</b> Birke, Nußbaum, Sapoli, Makoré, Avodiré, Bubinga, Mansonia, Okoumé, Limba, Bibolo, Zebrano, Abachi, div. Mahagoni, Bidikala, Abur	5 cbm je Lieferung	Staatliches Holz-Kontor, Außenstelle Holzhalbwaren, Leipzig-Wiederitzsch, Straße der DSF 40
31 14 210	Furnierplatten Buche, Kiefer, Fichte, Birke, Limba, Abachi, Exoten	10 cbm je Lieferung	"
31 14 220	Hartfaserplatten	"	"
31 14 230	Tischlerplatten ohne Möbelspanplatten Buche, Kiefer, Fichte, Birke, Gabun, Abachi, Exoten	"	"
aus			
31 14 230	Möbelspanplatten	"	"
31 14 240	Holzspanplatten und sonstige Platten	"	"

Planpos. Nr.	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktivverkehr veranlassenden Organe
31 15 100	Parkett Stab, Mosaik	ohne Mengen- begrenzung	Das für jeden Bezirk zuständige Holz-Kontor
31 31 000	Fässer aus Holz Leicht- und Schwerfässer	"	"
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz Großraumkisten, Kollikisten, Flaschenkästen, Eierkisten, div. Kisten	"	"
31 72 000	Korkwaren Korkschrot, div. Korken	"	Hölkontor Berlin-Lichtenberg, Siegfriedstr. 61—64
31 89 100	Holzwohle	"	Das für jeden Bezirk zuständige Holz-Kontor
31 73 000	Korb- und Flechtwaren	"	"
31 89 200	Holzmehl fein, grob	"	Staatliches Holz-Kontor, Berlin O 17, Lehmbruckstr. 10—20
58 25 000	Korkrinde, Korkholz	"	Hölkontor Berlin-Lichtenberg, Siegfriedstr. 61—64
99 55 000	Holzabfälle für Zellstoff-, Hartfaser- und Spanplattenindustrie Fichte, Kiefer	"	Staatliches Holz-Kontor, Berlin O 17, Lehmbruckstr. 10—20

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Hözkontor des Bezirkes	Anschrift
Berlin	Berlin-Lichtenberg Siegfriedstr. 61—64
Frankfurt	Frankfurt (Oder) Schubertstr. 42
Cottbus	Cottbus Merzdorfer Weg
Dresden	Dresden A I Bremer Str. 16 b
Erfurt	Erfurt Weimarische Str. 49
Gera	Saalfeld Brudergasse 9
Halle	Halle (Saale) Markt 13
Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt Weststr. 115
Leipzig	Leipzig C I Markt 5
Magdeburg	Stendal Karl-Marx-Str. 71
Neubrandenburg	Waren (Müritz) Straße der Freundschaft 6
Potsdam	Potsdam-Babelsberg Sammelweisstr. 40
Rostock	Rostock Steinstr. 1
Schwerin	Schwerin Werderstr. 99
Suhl	Meiningen Kreuzstr. 1
Staatl. Holz-Kontor Außenstelle Holzhalbwaren	Leipzig-Wiederitzsch Straße der Deutsch-Sowje- tischen Freundschaft 40

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bilanz	Sortimentsbilanzen Staatliches Holzkontore Holz-Kontor der Bezirke
(31 11 000)		
Schnittholz	×	
31 11 100		
Nadelschnittholz	×	×
31 11 210		×
Eichenschnittholz	×	×
31 11 220		×
Rotbuchenschnittholz	×	×
31 11 290		
Sonst. Laubschnittholz	×	×
31 12 000		
Grubenschwarten		×
31 13 100		×
Impr. Schwellen	×	×
31 13 300		
Impr. Holzmasten	×	×
31 14 100		
Deck- u. Absperrfurniere	×	×
31 14 210		×
Furnierplatten	×	×
31 14 220		×
Hartfaserplatten	×	×
31 14 230		×
Tischlerplatten	×	×
aus 31 14 230		
do. (Spanplatten)	×	×
31 14 240		
Holzspanplatten u. sonstige Platten		×
31 15 100		
Parkett		×
31 31 000		×
Fässer aus Holz		×
31 32 000		
Kisten u. Verschlüge aus Holz		×

Nr. der Planposition Erzeugnis	Sortimentsbilanzen		Nr. der Planposition Erzeugnis	Sortimentsbilanzen	
	Staatl. Plank. Bilanz	Staatliches Holzkontore Holz-Kontor der Bezirke		Staatl. Plank. Bilanz	Staatliches Holzkontore Holz-Kontor der Bezirke
31 72 000			58 11 040		
Korkwaren		×	Faserholz-Kiefer	×	×
31 73 000			58 11 850		
Korb- u. Flechtwaren		×	Faserholz-Fichte (Tanne)	×	×
31 89 100			58 11 870		
Holzwohle		×	Sonst. Schichtnutz- derbholz — Laub	×	×
31 89 200			58 11 890		
Holzmehl		×	Sonst. Schichtnutz- derbholz — Nadel	×	×
58 25 000			58 11 900		
Korkrinde, Korkholz		×	Brennenderbholz	×	×
99 55 000			58 12 110		
Holzabfälle f. Zellstoff-, Hartfaser- u. Spanplatten- industrie		×	Weihnachtsbäume und Schmuckbäume		×
(58 11 000)			58 12 210		
Derbholz	×		Brennreiserknüppel (4—7 cm)	×	×
(58 11 100)			58 12 400		
Stammholz, Sägeholz einschl. Gerüststämme	×		Stockholz	×	×
58 11 110			58 63 000		
Eiche	×		Rinden		×
58 11 120			58 64 000		
Rotbuche	×		Harze		×
58 11 130			51 19 100		
Sonst. Laubholz	×		Korbweiden		×
(58 11 140 und 150)			Mykholz		×
Nadelstammholz, Sägeholz einschl. Gerüststämme	×		(31 41 000)		
58 11 141			Möbel	×	×
Kiefer, Lärche, Wey- mouthskiefer	×				
58 11 151					
Fichte, Tanne, Douglasie	×				
(58 11 200)					
Furnier- u. Schälholz	×				
58 11 210					
Eiche	×				
58 11 220					
Rotbuche	×				
58 11 230					
Sonst. Laubholz	×				
(58 11 240/50)					
Nadelschälholz	×				
58 11 241					
Kiefer, Lärche, Wey- mouthskiefer	×				
58 11 251					
Fichte, Tanne, Douglasie	×				
58 11 260					
Nichteinheimische Nutz- hölzer	×	×			
58 11 400					
Grubenholz	×				
58 11 500					
Rammpfähle	×				
58 11 600					
Masten	×				
58 11 700					
Derbstangen	×				
58 11 810					
Faserholz-Rotbuche	×				
58 11 820					
Faserholz-Pappel	×				
58 11 830					
Faserholz-Birke	×				

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bilanz	Sortimentsbilanzen VVB (B)	
		Musikinstrumente und Kulturwaren	Plauen
(31 50 000)			
Musikinstrumente und Zubehör			×
31 51 000			
Pianos u. Flügel	×		×
31 52 000			
Akkordeons, Bandonien, Harmonikas	×		×
31 59 000			
Sonst. Musikinstrumente u. Zubehör			×
aus 31 59 000			
Blasinstrumente			×
aus 31 59 000			
Streich- u. Zupf- instrumente			×
aus 31 59 000			
Schlagzeuge und Zubehör			×
(31 60 000)			
Kulturwaren			×
31 62 000			
Turn- u. Sportgeräte			×
31 63 000			
Schmuck und Bijouterie			×
31 69 000			
Sonst. Kulturwaren			×
		VVB (B) Spielwaren Sonneberg	
31 61 000			
Spielwaren			×

**Anordnung****über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial.****Vom 10. Oktober 1958**

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Konfektions- und Näh-erzeugnissen.

**§ 2**

(1) Gemäß Abschnitt VII Ziff. 2 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend „Ordnung“ genannt — arbeiten das Staatliche Textilkontor und die in der Anlage I bezeichneten VVB zur bedarfsgerechten Versorgung der Wirtschaft Sortimentsbilanzen für die Planpositionen der Anlage I aus. Ab 1. Januar 1959 tritt an Stelle der VVB das Staatliche Textilkontor.

(2) Die Kontingenträger sowie die für die Herstellerbetriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung haben die vom Staatlichen Textilkontor herausgegebenen Liefer- und Bezugspläne, die die Spezifizierung der von der Staatlichen Plankommission bestätigten Materialbilanzen und die gemäß Abs. 1 ausgearbeiteten Sortimentsbilanzen darstellen, unverzüglich auf ihre Betriebe aufzuteilen. Diese Liefer- und Bezugspläne sind für die Betriebe nach Abschnitt VII Ziff. 9 der Ordnung verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß.

(3) Das Staatliche Textilkontor kann die Liefer- und Bezugspläne in Übereinstimmung mit den für das Aufkommen und den Bedarf zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung ändern. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet die Staatliche Plankommission. Werden die Liefer- und Bezugspläne geändert, so sind die Herstellerbetriebe und die Bedarfsträger verpflichtet, die abgeschlossenen Verträge gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. 2 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627) zu ändern oder aufzuheben.

**§ 3**

(1) Die Kontingenträger haben innerhalb von zehn Tagen nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes dem Staatlichen Textilkontor mitzuteilen, in welchen Quartalen des Planjahres sie ihre Bezugsansprüche erheben. Die Festlegung der Lieferquartale erfolgt durch das Staatliche Textilkontor nach Abstimmung mit den beteiligten Organen der staatlichen Verwaltung.

(2) Abweichend von der im Abschnitt VIII Ziff. 6 der Ordnung getroffenen Regelung haben die Kontingenträger nicht in Anspruch genommene bzw. nicht mehr benötigte Kontingente an das Staatliche Textilkontor zurückzugeben. Die Rückgabe hat bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Lieferquartals zu erfolgen. Bei festgelegten Auslieferungsmengen entsprechend den Bilanzen, die vom Staatlichen Textil-

kontor gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung aufgestellt werden, ist sinngemäß zu verfahren. Erfolgt eine Rückgabe zu dem genannten Termin nicht, so ist das Staatliche Textilkontor berechtigt, Rückbuchungen vorzunehmen bzw. die Liefer- und Bezugspläne entsprechend zu ändern. Die Versorgungskontore Industrietextilien Gera und Dresden sowie die Versorgungskontore Industrietextilien — Industriegarne — und — Kunstfaser — in Karl-Marx-Stadt haben bei den zuständigen Kontingenträgern Räte der Bezirke die Umbuchungen der innerhalb eines Bezirkes nicht in Anspruch genommenen Kontingente zu veranlassen;

**§ 4**

(1) Die für die Herstellerbetriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung haben sämtliche über den Plan hinaus hergestellten Erzeugnisse dem Staatlichen Textilkontor zu melden, das die Entscheidung über deren zweckmäßigste Verwendung trifft. Die Meldung für die Erzeugnisse des § 6 Buchst. c hat an die fachlich zuständige Verkaufsorganisation bei dem Staatlichen Textilkontor zu erfolgen;

(2) Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Produktion unterbreitet das Staatliche Textilkontor den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den VVB Vorschläge, in welchen Sortimenten zusätzlicher Bedarf besteht;

**§ 5**

(1) Die Herstellerbetriebe von Wirkerei-, Weberei- und Konfektionserzeugnissen haben sämtliche in ihren Betrieben anfallenden Wirk- und Gewebereste, sofern sie mindestens 50 cm lang sind, sowie fehlerhafte Gewebe, die nicht zur Erfüllung planmäßiger vertraglicher Verpflichtungen verwendet werden können, dem Versorgungskontor Industrietextilien in Gera anzubieten.

(2) Die Spinnerei- und weiterverarbeitenden Betriebe haben sämtliche in ihren Betrieben anfallenden fehlerhaften und unkuranten Garne, die nicht zur Erfüllung planmäßiger vertraglicher Verpflichtungen verwendet werden können, dem Staatlichen Textilkontor zu melden;

(3) Den Herstellerbetrieben ist es untersagt, ohne Zustimmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Organe über diese Erzeugnisse anderweitig zu verfügen.

**§ 6**

Die Herstellerbetriebe der Wirkerei-, Strickerei-, Weberei- und Konfektionsindustrie sind, soweit sie Vertragsbeziehungen zu den in der Anlage 2 aufgeführten Bedarfsträgern unterhalten, verpflichtet,

- a) auf Anforderung der Verkaufsorganisationen bei dem Staatlichen Textilkontor Unterlagen über Produktionsmöglichkeiten und Materialbedarf einzureichen,
- b) auf Einladung der Verkaufsorganisationen bei dem Staatlichen Textilkontor an den Submissionen teilzunehmen,
- c) Erzeugnisse, die nicht zur Erfüllung planmäßiger vertraglicher Verpflichtungen verwendet werden können (sog. Überhänge), der fachlich zuständigen Verkaufsorganisation bei dem Staatlichen Textilkontor zu melden,
- d) sämtliche Verträge, die während und außerhalb der Submissionen geschlossen wurden, den fachlich zuständigen Verkaufsorganisationen bei dem Staatlichen Textilkontor zur Kenntnisnahme vor-

zulegen. Diese haben die Einhaltung der Liefer- und Bezugspläne sowie der festgesetzten Materialverbrauchsnormen zu kontrollieren. Die Verträge werden erst durch den Kenntnismahnermerk der zuständigen Verkaufsorganisation wirksam.

## § 7

(1) Die Lieferung und der Bezug von Erzeugnissen darf nur unter Mitwirkung des fachlich und örtlich zuständigen Versorgungskontors Industrietextilien erfolgen;

(2) Dieses gilt nicht für den Direktverkehr (Anlage 3);

## § 8

Die Bedarfsträger haben bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Vorbereitung der Vertragsbeziehungen den vorläufigen Materialbedarf (Vorbestellung) für das nächste Planjahr folgenden Organen bekanntzugeben:

- a) den fachlich und örtlich zuständigen Versorgungskontoren Industrietextilien, wenn es sich um textile Fertigwarenerzeugnisse einschließlich Konfektions- und Nähzutaten handelt,
- b) den Versorgungskontoren Industrietextilien in Erfurt bzw. Schmöln, soweit es sich um Lederwarenbeschläge, Bekleidungsverschlüsse und Reißverschlüsse handelt,
- c) den den Direktverkehr veranlassenden Organen, wenn es sich um solche Planpositionen bzw. Sortimente handelt, für die gemäß der in der Anlage 3 aufgeführten Nomenklatur der Direktverkehr durchgeführt wird.

## § 9

(1) Die spezifizierten Bestellungen, die als Vertragsangebot gelten, haben die Bedarfsträger zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung spätestens zu folgenden Terminen den fachlich und örtlich zuständigen Versorgungskontoren Industrietextilien vorzulegen:

- a) acht Wochen vor Beginn des Lieferquartals bei textilen Fertigerzeugnissen, Konfektions- und Nähzutaten, Lederwarenbeschlägen, Bekleidungsverschlüssen und Reißverschlüssen;
- b) zwölf Wochen vor Beginn des Planhalbjahres, wenn unmittelbare Lieferbeziehungen zu den Produktionsbetrieben in den in Buchst. a bezeichneten Erzeugnissen beansprucht werden (Vermittlungsgeschäfte). Zur Erhebung dieses Anspruches ist außerdem Voraussetzung, daß die in der Anlage 4 aufgeführten Mindestversandmengen eingehalten werden;
- c) sechs Wochen vor Beginn des Lieferquartals bei Garnen, Naturseide, halb- und vollsynthetischen Textilrohstoffen;
- d) sechs Wochen vor Beginn des Planhalbjahres, falls die Bedarfsträger Absatzverträge über textile Fertigerzeugnisse über einen Planzeitraum von einem halben Jahr und länger abgeschlossen haben, zu deren Erfüllung sie die in Buchst. c bezeichneten Garne und Textilrohstoffe benötigen;

(2) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die

bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

## § 10

(1) Werden gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b unmittelbare Lieferbeziehungen begründet, so haben Lieferer und Bedarfsträger bei dem Direktverkehr die veranlassenden Organe und bei Vermittlungsgeschäften die zuständigen Versorgungskontore Industrietextilien zu unterrichten, wenn folgende Umstände eintreten:

- a) wenn ein Vertragsabschluß ganz oder teilweise unterbleibt;
- b) wenn der abgeschlossene Vertrag ganz oder teilweise aufgehoben wird, soweit diese Maßnahmen nicht nach § 84 Abs. 1 des Vertragsgesetzes erfolgen;
- c) wenn der Bedarfsträger, gleich, aus welchen Gründen, ganz oder teilweise auf seine Bezugsansprüche verzichtet oder wenn ein Vertragspartner vom Vertrag oder einem Teil desselben zurücktritt.

(2) Die Befugnis zur weiteren Verwendung der Erzeugnisse, bei denen gemäß Abs. 1 eine Liefer- oder Bezugspflicht nicht gegeben ist, steht ausschließlich den in diesem Absatz bezeichneten Organen zu. Die Herstellerbetriebe dürfen Erzeugnisse an andere als die ihnen zugewiesenen Bedarfsträger nur mit Einwilligung dieser Organe liefern. Die vertragsrechtlichen Bestimmungen bleiben im übrigen unberührt.

## § 11

Bei sämtlichen Verträgen, die die Lieferung und Abnahme von textilen Rohstoffen, Textilien, Konfektionsmaterial, Lederwarenbeschlägen, Reißverschlüssen und Bekleidungsverschlüssen zum Gegenstand haben, erlöschen der Anspruch und die Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme am 31. Dezember eines jeden Jahres. Eine Vereinbarung der Partner, nach der ein für das abgelaufene Planjahr maßgebender Vertrag auch für das kommende Planjahr Gültigkeit hat, ist nur insoweit zulässig, als dieser Vertrag mit den staatlichen Aufgaben beider Partner für das neue Planjahr übereinstimmt. Das gilt nicht, wenn die Staatliche Plankommission etwas anderes bestimmt.

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die Textilindustrie außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Seibmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

## Bilanznomenklatur

Planpos. Nr.	Planposition Bezeichnung	Staatliche Plan-kommission Bilanzierung ja + nein —	Fein-bilanz (Sortiments-bilanz)
14 91 110	Viskose-Cordkunst-seide	+	Staatliches Textil-kontor
14 91 120	Feinkunstseide	+	"
14 92 100	Zellwolle B	+	"
14 92 200	Zellwolle W	+	"
14 92 300	Zelljute	+	"
14 93 110	Perlonseide	+	"
14 93 120	Perlon-Cordseide	+	"
14 93 131	Perlonfaser B	+	"
14 93 132	Perlonfaser W	+	"
14 93 133	Pe-Ce-Faser	+	"
14 95 110	Stapelfaser auf Basis Polyacrylnitril	+	"
14 95 120	Stapelfaser auf Basis Polyester	—	"
14 99 000	Sonstige synthetische Seiden	+	"
32 21 110	Schwingflachs	+	VVB Bast-faser
32 21 120	Flachsrostwerg	—	"
32 21 140	Grüner Flachs und Hanf	—	"
32 21 150	Hanfröstlangfaser	+	"
32 21 160	Hanfröstwerg	+	"
32 21 990	Sonstige Bastfasern	—	"
32 22 000	Plockenbast	—	Staatliches Textil-kontor
32 23 000	Reißspinnstoffe	—	"
32 24 000	Wolle gewaschen	+	VVB Wolle und Seide Meerane
32 32 111	Kammgarn-Wolle	+	Staatliches Textil-kontor
32 32 112	Kammgarn-Zellwolle W	+	"
32 32 114	Kammgarn mit synthetischen Fasern	+	"
32 32 113	Kammgarn-Tierhaare	+	"
32 32 131	Streichgarn-Wolle	+	"
32 32 132	Streichgarn-Zellwolle W (Reißspinnstoffe)	+	"
32 32 134	Streichgarn (synthetische Fasern)	+	"
32 32 133	Streichgarn-Tierhaare	+	"
32 32 151	3- und 4-zyl. Baumwollgarne	+	Staatliches Textil-kontor
32 32 155	3- und 4-zyl. Garne (synthetische Fasern)	+	"
32 32 153	3- und 4-zyl. Zellwollgarn	+	"
32 32 170	2-zyl. und Vigognegarn	+	"
32 32 190	Grobgarn	+	"
32 32 210	Flachsgarn	+	"
32 32 220	Flachswerggarn	+	"
32 32 230	Werggrobgarn	+	"
32 32 240	Jute- und Zelljutegarn	+	"
32 32 260	Papiergarn	+	"
32 32 270	Hanf- und sonstige Bastfasergarne	+	"
32 41 111	Kammgarngewebe aus Wolle	+	"
32 41 112	Kammgarngewebe aus Zellwolle	—	"
32 41 113	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe aus Tierhaaren	—	"
32 41 114	Kammgarngewebe mit synthetischen Fasern	—	"
32 41 131	Streichgarngewebe aus Wolle	+	"
32 41 132	Streichgarngewebe aus Zellwolle	+	"
32 41 134	Streichgarngewebe mit synthetischen Fasern	+	"
32 41 141/144	Baumwollgewebe	+	"
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	+	"
32 41 150	Vigognegewebe	+	"
32 41 160	Möbelstoffe	+	"
32 41 170	Deko- und Vorhangstoffe	+	"
32 41 181	Naturseidengewebe	+	"
32 41 182	Kunstseidengewebe	+	"
32 41 184	Perlonseidengewebe	+	"
32 41 191	Leinen- und Halb-leinengewebe leicht	+	"
32 41 192	Leinen- und Halb-leinengewebe schwer	+	"
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	+	"
32 43 000	Grobgarngewebe	—	"
32 44 100	Teppiche und Läufer (Flor)	+	"
32 44 200	Teppiche und Läufer (sonstige)	+	"
32 45 000	Tüfle und Gardinen	+	"

Planpos. Nr.	Planposition Bezeichnung	Staatliche Plankommission Bilanzierung ja + nein —	Feinbilanz (Sortimentsbilanz)	Planpos. Nr.	Planposition Bezeichnung	Staatliche Plankommission Bilanzierung ja + nein —	Feinbilanz (Sortimentsbilanz)
32 46 000	Mull und Gaze	—	Staatliches Textilkontor	32 71 133	Trainingsartikel	+	Staatliches Textilkontor
32 47 100	Schlafdecken (Vigogne, Baumwolle und Grobgarn)	—	"	32 71 140	Handschuhe	—	"
32 47 200	Schlafdecken (Streichgarn)	—	"	32 71 150	Wirk- und Strickstoffe	—	"
32 48 100	Treibriemen und Förderbänder	—	"	32 71 900	Sonstige Trikotagen und Wirkwaren	—	"
32 48 200	Gurte	—	"	32 97 200	Polsterfüllmaterial	—	"
32 48 300	Gewebeschräuche	—	"	32 98 110	Tierhaare gewaschen (spinn- und filzfähig)	+	"
32 49 110	Elastische Bänder	—	"	32 98 120	Tierhaare zugerichtet (für Bürsten u. Pinsel)	—	"
32 49 120	Unelastische Bänder	—	"	32 98 130	Zugerichtete Borsten	—	"
32 49 500	Spitzen und Posamenten	—	"	32 98 140	Naturseide	—	"
32 51 100	Fischereinetze	—	"	32 98 150	Baumwolle entkernt	+	VVB Baumwolle
32 51 200	Sonstige Netze und Strickleitern	—	"	32 98 160	Jute	+	VVB Bastfaser
32 52 100	Nähgarne ohne synthetische Fasern	—	"	32 98 170	Wollkämmlinge	—	Staatliches Textilkontor
32 53 000	Handstrickgarn	—	"	32 98 180	Baumwoll-Abfälle (verspinnbar)	—	"
32 54 100	Seile und Stricke	—	"	32 98 190	Zellwoll-Abfälle (verspinnbar)	—	"
32 54 200	Bindfaden	—	"	32 98 210	Bettfedern füllfertig bearbeitet	+	"
32 54 300	Technische Schnüre	—	"	33 10 000	Oberbekleidung für Herren und Burschen	+	"
32 55 000	Reifencord	+	"	33 20 000	Oberbekleidung für Damen u. Backfische	+	"
32 56 000	Watte aller Sorten	—	"	33 30 000	Kinder- und Kleinkinderkleidung	+	"
32 57 000	Gewebesäcke	+	"	33 40 000	Arbeits-, Berufs- und Arbeitsschutzkleidung	+	"
32 58 000	Webfilze	—	"	33 50 000	Leibwäsche aus Geweben	+	"
32 61 000	Erntebindegarn	+	"	33 60 000	Haushaltwäsche und Bettenausstattungen	+	"
32 71 110	Strümpfe und Socken	+	"	33 80 000	Sonstige Konfektions- und Näherzeugnisse	—	"
32 71 111	Damenstrümpfe aus Perlon	+	"	34 71 100	Technische Filze	—	"
32 71 112	Damenstrümpfe aus Kunstseide	—	"				
32 71 113	Damenstrümpfe aus sonstigen Gespinnten	—	"				
32 71 114	Platt. Damenstrümpfe	—	"				
32 71 115	Kinderstrümpfe	—	"				
32 71 116	Herren-, Bunt- und Unisocken	—	"				
32 71 117	Socken	—	"				
32 71 118	Stricksocken und Sportstrümpfe	—	"				
32 71 120	Untertrikotagen	+	"				
32 71 121	Untertrikotagen aus Kunstseide, Naturseide und Perlon	+	"				
32 71 123/124	Untertrikotagen aus sonstigen Gespinnten	+	"				
32 71 130	Obertrikotagen	+	"				
32 71 131	Obertrikotagen aus Wolle	+	"				
32 71 132	Obertrikotagen aus sonstigen Gespinnten	+	"				

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

1. Großhandelskontor Textilwaren
2. Großhandelskontor Haushaltwaren
3. Großhandelskontor Kulturwaren
4. Betriebe des Verbandes Deutscher Konsum-Genossenschaften
5. HO-Warenhäuser
6. Betriebe der HO-Wismut
7. Versandhaus Leipzig
8. Industrieläden
9. HO-Vertrieb, Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 65

## Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

## Nomenklatur für den Direktverkehr

1. Für nachstehend aufgeführte Planpositionen und Warenarten wird der Direktverkehr für die Bedarfsträger der zentralen volkseigenen Industrie durchgeführt:

Planposition	Warenart	Mindestversandmenge	veranlassende Dienststelle	Vorlage der Kontingente bzw. der Bestellungen
14 91 110	Viskose-Cordkunstseide	ohne Mengengbegrenzung	VK Industrietextilien — Kunstfaser — Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Für den Bedarf eines Halbjahres auf Anforderung des VK Kunstfaser, jedoch bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Planhalbjahres
14 93 110	Perlonseide	" "	do.	do.
14 93 120	Perloncordseide	" "	do.	do.
ohne	Perlongrobseide	" "	do.	do.
32 56 000	Filterwatte aus Baumwolle und Zellwolle	" "	Staatliches Textilkontor Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Für den Bedarf eines Halbjahres auf Anforderung des Staatlichen Textilkontors, jedoch bis spätestens 12 Wochen vor Beginn d. Planhalbjahres
32 54 200	Bindfaden (nur für Eigenbedarf der Betriebe der VVB Bastfaser)	" "	do.	do.
32 52 100	Sacknäh- und Sackstopfgarn aus Zelljute (nur für Eigenbedarf der Betriebe der VVB Bastfaser)	" "	do.	do.
32 32 111	Kammgarn-Wolle	1 Kiste (Original) je Lieferung	VVB Wolle und Seide, Meerane Leipziger Straße 32—34	Nach Festlegung der VVB Wolle und Seide
32 32 112	Kammgarn-Zellwolle W	" "	do.	do.
32 32 113	Kammgarn-Tierhaare	" "	do.	do.
32 32 114	Kammgarn/synth. Fasern	" "	do.	do.
32 32 131	Streichgarn-Wolle	" "	Staatliches Textilkontor Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Nach Festlegung des Staatlichen Textilkontors
32 32 133	Streichgarn-Zellwolle	" "	do.	do.
32 32 133	Streichgarn-Tierhaare	" "	do.	do.
32 32 134	Streichgarn/synth. Fasern	" "	do.	do.
32 32 151	3- und 4-zyl. Baumwollgarn	" "	VVB Baumwolle VEB Baumwollversorgung und Lagerung, Karl-Marx-Stadt Kantstraße 4	Nach Festlegung d. VEB Baumwollversorgung und Lagerung
32 32 153	3- und 4-zyl. Zellwollgarn B	" "	do.	do.
32 32 155	3- und 4-zyl. Garn, synth.	" "	do.	do.
32 32 170	2-zyl. und Vigognegarn	" "	do.	do.
32 32 190	Grobgarn	" "	do.	do.
32 32 210	Flachsgarn	300 kg je Lieferung	VVB Bastfaser Karl-Marx-Stadt Crusiusstraße 5	Nach Festlegung der VVB Bastfaser
32 32 220	Flachswerggarn	" "	do.	do.



Planposition	Warenart	Mindestversandmenge	veranlassende Dienststelle	Vorlage der Kontingente bzw. der Bestellungen
32 32 230	Werggrobarn	1000 kg je Lieferung	VVB Bastfaser Karl-Marx-Stadt Crusiusstraße 5	Nach Festlegung der VVB Bastfaser
32 32 240	Jute- und Zelljutegarn	"	do.	do.
32 32 260	Papiergarn	"	do.	do.
32 32 270	Hanf- und sonstige Bastfasergarne	"	do.	do.
32 57 000	Gewebesäcke	1000 Stck. je Lieferung	Staatliches Textilkontor Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Für den Bedarf eines Halbjahres auf Anforderung des Staatlichen Textilkontors, jedoch bis spätestens 12 Wochen vor Beginn d. Planhalbjahres

2. Für nachstehend aufgeführte Planpositionen und Warenarten wird der Direktverkehr für alle Bedarfsträger durchgeführt, die gemäß § 2 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) vertragspflichtig sind:

Planposition	Warenart	Mindestversandmenge	veranlassende Dienststelle	Vorlage der Kontingente bzw. der Bestellungen
<b>Gewebe zur Sack-Konfektion</b>				
32 41 150	Vigognegewebe	3000 qm je Lieferung	Staatliches Textilkontor Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Für den Bedarf eines Halbjahres auf Anforderung des Staatlichen Textilkontors, jedoch bis spätestens 12 Wochen vor Beginn d. Planhalbjahres
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	"	do.	do.
32 43 000	Grobgarngewebe	"	do.	do.
<b>Maschinenputzlücher</b>				
32 43 000	Grobgarngewebe	ohne Mengenbegrenzung	do.	do.
<b>Verbandmull</b>				
32 46 000	Mull und Gaze	1000 qm je Lieferung	do.	do.
<b>Gewebe für Beschichtung (Kunstledergerewebe)</b>				
32 41 111	Kammgarngewebe-Wolle	500 qm je Lieferung	do.	do.
32 41 112	Kammgarngewebe-Zellwolle	1000 qm je Lieferung	do.	do.
32 41 141	Baumwollgewebe	"	do.	do.
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
32 41 182	Kunstseidengewebe	"	do.	do.
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe (Jutegewebe) für Linoleumherstellung	1100 qm je Lieferung	do.	do.
32 43 000	Grobgarngewebe	1000 qm je Lieferung	do.	do.
32 41 150	Vigognegewebe	"	do.	do.
<b>Gummierungsgewebe</b>				
32 41 112	Kammgarngewebe-Zellwolle	"	do.	do.
32 41 141	Baumwollgewebe	"	do.	do.
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
32 41 150	Vigognegewebe	"	do.	do.
32 41 182	Kunstseidengewebe	"	do.	do.
32 41 184	Perlonseidengewebe	"	do.	do.
32 41 192	Leinengewebe schwer	"	do.	do.
32 71 150	Techn. Wirkstoff	"	do.	do.
32 55 000	Reifencord	ohne Mengenbegrenzung	do.	do.

Plan- position	Warenart	Mindestversandmenge	veranlassende Dienststelle	Vorlage der Kontingente bzw. der Bestellungen
<b>Preßstoffgewebe</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	1000 qm je Lieferung	Staatliches Textilkontor Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Für den Bedarf eines Halbjahres auf Anforde- rung des Staatlichen Textilkontors, jedoch bis spätestens 12 Wochen vor Beginn d. Planhalbjahres
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
<b>Kabelnessel</b>				
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
<b>Bucheinbandgewebe und Aufzugsgewebe</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	"	do.	do.
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
32 41 191	Leinen- und Halbleinen- gewebe	"	do.	do.
32 46 000	Heftgaze für graphischen Bedarf	"	do.	do.
<b>Blasversatzgewebe</b>				
32 43 000	Grobgarngewebe	"	do.	do.
<b>Pflasterstoff</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	"	do.	do.
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
<b>Isoliergewebe für Elektrotechnik</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	"	do.	do.
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
32 41 181	Naturseidengewebe	"	do.	do.
32 41 182	Kunstseidengewebe	"	do.	do.
<b>Isolierbandgewebe</b>				
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.
<b>Farbbandgewebe</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	"	do.	do.
32 41 181	Naturseidengewebe	"	do.	do.
<b>Zellbahnstoff</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	jedoch mindestens 100 000 qm jährlich	do.	do.
<b>Knopfshirting</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	1000 qm je Lieferung	do.	do.
<b>Kratzentuch</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	"	do.	do.
<b>Waggondachdeckengewebe</b>				
32 41 112	Kammgarngewebe (Zellwolle W) synthetisch	"	do.	do.
32 41 192	Leinengewebe schwer	"	do.	do.
<b>Dachpappengewebe</b>				
32 43 000	Grobgarngewebe	"	do.	do.

Planposition	Warenart	Mindestversandmenge	veranlassende Dienststelle	Vorlage der Kontingente bzw. der Bestellungen
<b>Kunstblumengewebe (Taft und Samt)</b>				
32 41 182	Kunstseidengewebe	1000 qm je Lieferung	Staatliches Textilkontor Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Für den Bedarf eines Halbjahres auf Anforderung des Staatlichen Textilkontors, jedoch bis spätestens 12 Wochen vor Beginn d. Planhalbjahres
<b>Fahrradnetze</b>				
32 51 200	Sonstige Netze	200 kg je Lieferung	do.	do.
<b>Netzschlauch</b>				
32 71 900	Sonstige Wirk- und Strickstoffe	ohne Mengenbegrenzung	do.	do.
<b>Mitläufergewebe für Gummierungsindustrie</b>				
32 41 141	Baumwollgewebe	1000 qm je Lieferung	do.	do.
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	"	do.	do.

3. Für nachstehend aufgeführte Planpositionen und Warenarten wird der Direktverkehr für alle Bedarfsträger durchgeführt, mit Ausnahme solcher Spezialsortimente, bei denen im Interesse der Bedarfsträger der Bezug ab Lager erforderlich ist, wobei die Bezugs- und Zahlungsbedingungen unverändert bleiben:

Planposition	Warenart	Mindestversandmenge	veranlassende Dienststelle	Vorlage der Kontingente bzw. der Bestellungen
14 92 100	Zellwolle B.	ohne Mengenbegrenzung	VK Industrietextilien — Kunstfaser — Karl-Marx-Stadt August-Bebel-Str. 11—13	Für den Bedarf eines Halbjahres auf Anforderung des VK Kunstfaser, jedoch bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Planhalbjahres
14 92 200	Zellwolle W	" "	do.	do.
14 92 300	Zelljute	" "	do.	do.
14 93 131	Perlonfaser B	" "	do.	do.
14 93 132	Perlonfaser W	" "	do.	do.
14 94 000	Pe-Ce-Faser	" "	do.	do.
14 95 110	Stapelfaser auf Basis Polyacrylnitril (Wolcrylon, Prelana usw.)	" "	do.	do.
14 95 120	Stapelfaser auf Basis Polyester (Lanon)	" "	do.	do.
ohne	Zellwollkammzug	" "	do.	do.
ohne	Kunstseidenabfälle	" "	do.	do.
32 22 000	Flockenbast	" "	VVB Bastfaser, VEB Zentrale Hecherei/ Rohstoffversorgung der Bastfaserindustrie, Grüna (Sa.) An der Reichelbleiche 1	Nach Festlegung des VVB Zentrale Hecherei/ Rohstoffversorgung der Bastfaserindustrie, Grüna (Sa.)
32 24 000	Wolle, gewaschen	" "	VVB Wolle und Seide, Meerane Leipziger Straße 32—34	Nach Festlegung der VVB Wolle und Seide
ohne	Wollkammzug	" "	do.	do.

Planposition	Bezeichnung	Mindestversandmenge	veranlassende Dienststelle — für alle nachstehend genannten Planpositionen —	Bedarfsträgerkreis
<b>Gewebe für Konfektion (außer Zutaten in allen Planpositionen)</b>				
32 41 111	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe (Wolle)	ohne Mengengrenzung		
32 41 112	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe (Zellwolle W) und Kammgarn- und Halbkammgarngewebe mit synth. Fasern	" "	1) VVB Konfektion Berlin O 17, ZKD Nr. 154	Zentrale volkseigene Konfektionsindustrie
32 41 131	Streichgarngewebe-Wolle	" "	2) VVB (B) Wäsche und Bekleidung Aue (Sa.), Straße der Befreiung 7	Volkseigene Betriebe des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, soweit sie dieser VVB (B) zugeordnet sind
32 41 132	Streichgarngewebe (Zellwolle W und Reißspinnstoffe) und Streichgarngewebe mit synth. Fasern	" "	3) VVB (B) Textil— Bekleidung—Leder Bautzen, Humboldtstraße 23	Volkseigene Betriebe des Bezirkes Dresden, soweit sie dieser VVB (B) zugeordnet sind
32 41 141	Baumwollgewebe und Baumwoll- und baumwollartige Gewebe mit synth. Fasern	" "	4) Zentrales Entwicklungsbüro des VDK Potsdam, Helmholtzstraße 6/7	Konsum-Bekleidungswerke
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B	" "		
32 41 150	Vigognégewebe	" "	5) Staatl. Textilkontor — Verkaufsorg. Bekleidung — Leipzig C 1, Magazinstraße 5	Für alle übrigen volkseigenen örtlichen Betriebe, privaten Konfektionsbetriebe und Genossenschaften des Bekleidungshandwerks, soweit diese nicht von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke materialmäßig direkt betreut werden
32 41 181	Naturseiden- und Halbseidengewebe	" "		
32 41 182	Kunstseiden- und Halbkunstseidengewebe	" "		
32 41 184	Perlonseidengewebe	" "		
32 41 191	Leinen- und Halbleinengewebe leicht	" "		
22 43 000	Grobgarngewebe	" "		
32 71 150	Wirk- und Strickstoffe	" "		
14 72 210	Gummierte Gewebe für Regen- u. Berufskleidung	" "		

**Anmerkung:**

Die in der Nomenklatur für den Direktverkehr angegebenen Mindestversandmengen beziehen sich auf jede Auslieferung, auf jede Nm bzw. Dessln, Farbe und Aufmachung.

Das Staatliche Textilkontor ist berechtigt, aus volkswirtschaftlichen Gründen den Direktverkehr auch dann zu genehmigen, wenn die festgelegten Mindestversandmengen nicht erreicht werden, es sich um den Eigenbedarf zweistufiger Betriebe handelt oder in begründeten Ausnahmefällen auch an Bedarfsträger anderer Eigentumsformen.

## Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

## Mindestversandmengen:

Planposition	Sortiment	Mindestversandmengen
Die Mindestversandmengen beziehen sich auf:		
	pro Dessin	
	Farbe	
	Kolorit	
	Warenempfänger	
	Lieferrate	
32 41 111	Fahnenstoff	200 qm
	Kleiderstoff	300 qm
	Anzugstoff	300 qm
	Manteistoff	300 qm
32 41 112	Kleiderstoff	300 qm
	Einlagestoff	500 qm
	Gabardine	300 qm
	Mantelstoff	300 qm
	Anzugstoff	300 qm
	Kostümstoff	300 qm
	Rockstoff	300 qm
	Transparentenstoff	500 qm
	Paramentenstoff	500 qm
	Plaidfutter	500 qm
32 41 114	Gewebe aus synthetischen Fasern	100 qm
32 41 132/131	Filterstoff	100 qm
	Mantelstoff	300 qm
	Anzugstoff	300 qm
	Kostümstoff	300 qm
	Rockstoff	300 qm
	Cordstoff	300 qm
	Skitrikot u. Loden	500 qm
	Schuhfutter	500 qm
	Plaidfutter	500 qm
	Kleiderstoff	300 qm
	Fensterfries	500 qm
32 41 141	Mitläuferstoff	500 qm
	Schuhfutter	500 qm
	Schuhoberstoff	300 qm
	Isoliergewebe	500 qm
	Offsetdrucktuch	500 qm
	Hand- u. Geschirrtücher	500 qm
	Sonstige Glattgewebe	500 qm
	Molton	500 qm
	Bettlakenmolton	300 qm
	Taschentücher	300 qm
	Frottierwaren	300 qm
	Bettwäsche	500 qm
	Inlett	500 qm
	Hemdenstoff	500 qm
	Schürzenstoff	500 qm
	Staubtücher	250 qm
	Spültücher	250 qm
	Netztücher	250 qm
	Futterstoff	500 qm
	Filterstoff	300 qm
	Dekatiertuch	300 qm
	Kaschier- u. Gummierungsgewebe	500 qm
32 41 142	Kabelnessel	600 qm
	Bucheinbandgewebe	600 qm
	Aufzugsgewebe	600 qm
	Verdunklungsstoff	300 qm
	Mitläuferstoff	500 qm
	Nessel	500 qm

Planposition	Sortiment	Mindestversandmengen
	Kunstledergewebe	500 qm
	Isoliergewebe	500 qm
	Pflasterstoff	500 qm
	Gaze	500 qm
	Futterstoff	500 qm
	Kleiderstoff	500 qm
	Filterstoff	300 qm
32 41 141/142	Sonstige Baumwoll- und Zellwollgewebe	500 qm
32 41 150	Schuhfutter	500 qm
	Sonstige Vigognegewebe	1000 qm
32 41 160	Möbelstoff	300 qm
32 41 170	Dekostoff	500 qm
32 41 181	Wolkenstöres	500 qm
	Ätzgaze	1000 qm
	Kleiderstoff	300 qm
	Blusenstoff	300 qm
32 41 182	Futterstoff	500 qm
	Piqué	300 qm
	Georgette	1000 qm
	Regenschirmseide	500 qm
	Baigatin	1000 qm
	Verdeckseide	1000 qm
	Plaidfutter	500 qm
	Taftschotten	500 qm
	Moiré	500 qm
	Kunstblumentaft	1000 qm
	Kunstblumenatlas	1000 qm
	Stickböden	1000 qm
	Isoliergewebe	1000 qm
	Sterbewäsche	1000 qm
	Lampenschirmseide	500 qm
	Spielwarenschirmseide	500 qm
	Chiffon	500 qm
	Etui-seide	500 qm
	Kleiderstoff	300 qm
	Blusenstoff	300 qm
	Druck	300 qm
32 41 184	Kleiderstoff	500 qm
	Sieb-gaze	500 qm
	Stickböden	1000 qm
	Kleiderstoff	300 qm
	Blusenstoff	300 qm
	bunt und uni	300 qm
	do. Druck	500 qm
	Staubmantelstoff	500 qm
32 41 191	Handtücher	1000 qm
	Geschirrtücher	1000 qm
	Leinengewebe	500 qm
	Segeltuch	500 qm
32 41 192	Leinengewebe	500 qm
	Segeltuch	500 qm
32 42 000	Sack- u. Verpackungsgewebe	3000 qm
32 43 000	Staubtücher	3000 Stück
	Spültücher	3000 Stück
	Netztücher	3000 Stück
	Grobgarngewebe	500 qm
	Scheuertücher	3000 Stück
	Handtücher	1000 Stück
	Sonstige Grobgarngewebe	1000 qm
32 44 100	Teppiche u. Läufer Velour	90 qm

Planposition	Sortiment	Mindest- versand- mengen
32 44 200	Teppiche u. Läufer Bouclé	90 qm
32 45 000	Tüll und Gardinen	700 qm
32 46 000	Verbandmull Mull Gaze	1000 qm 500 qm 1000 qm
32 47 100	Schlafdecken Vigogne	500 Stück
32 47 200	Schlafdecken Streichgarn	500 Stück
32 48 200	Gurte	200 kg
32 49 110/120	Elastische Bänder u. Litzen Standard technisch modisch	15 kg 15 kg 5 kg
32 51 100	Fischereinetze	50 kg
32 51 200	Sonstige Netze	10 kg
32 52 200	Leinenzwirne	300 kg
32 52 200	Nähgarn aus Naturseide pro Nm pro Farbe Nähgarn aus Perlon pro Nm pro Farbe Nähgarn aus Baumwolle und Zellwolle pro Nm pro Farbe Stick- und Häkelgarn pro Nm pro Farbe	30 kg 3 kg 30 kg 5 kg 100 kg 50 kg 50 kg 5 kg
32 52 400	Sacknäh- und Stopfgarn aus Zelljute	100 kg
32 54 100	Stricke u. Seile — 20 mm ab 20 mm	50 kg 75 kg
32 54 200	Bündfäden	500 kg
32 54 300	Schnürfäden Techn. Schnüre — 2 mm ab 2 mm	250 kg 10 kg 15 kg
32 56 000	Watte	50 kg
32 57 000	Gewebesäcke normale Größen Kastensäcke	2000 Stück 500 Stück
32 58 000	Webfilze	250 kg
32 71 150	Techn. Ober- und Futterstoffe Modische Ober- und Futterstoffe	100 kg 100 kg
34 71 100	Techn. Filze Schuhfilze Hutfilze Kragenfilze Filze, konfektioniert	300 kg 300 kg 200 kg 200 kg 250 kg

## Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder.

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Kontingentierte Materialien

##### § 1

#### Aufgaben der Kontingenträger

(1) Die Kontingenträger (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke) haben dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder, Halle/Saale, Ludwig-Wucherer-Straße 11, die Aufteilung der Jahreskontingente auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger mit Vordruck 1720 unverzüglich nach Erhalt bekanntzugeben. Kontingentveränderungen sind ebenfalls unverzüglich dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder mitzuteilen. Die Kontingenträger Räte der Bezirke arbeiten in Fragen der Versorgung ihrer Bedarfsträger mit dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zusammen.

(2) Kontingenträger, die Kontingentreserven halten, sind verpflichtet, dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder zusammen mit der Aufteilung der Jahreskontingente gemäß Abs. 1 die Höhe der Kontingentreserven unterteilt nach Quartalen bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger sechs Wochen vor Quartalsende im Besitz der für das betreffende Quartal gültigen Kontingente sind. Die Kontingenträger (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke) haben die Durchschriften der Vordrucke 1720 dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder zu übergeben. Die Kontingenträger Räte der Bezirke übergeben die Durchschriften der Vordrucke 1720 dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder.

(4) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind sechs Wochen vor Quartalsende an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission zwecks anderweitiger Verwendung zurückzugeben. Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission können die direkte Rückgabe der Kontingente vom Kontingenträger an das Staatliche Versorgungskontor für Leder festlegen.

(5) Bei Überschreitung der Fristen gemäß Absätzen 3 und 4 ist das Staatliche Versorgungskontor für Leder berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

##### § 2

#### Bezug im Direktverkehr

Die Bedarfsträger der sozialistischen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierten Materialien Bestellungen — soweit die bestellten Mengen über den Mindestmengen für den

Direktbezug liegen (s. Anlage 1) — in einfacher Ausfertigung an das Staatliche Versorgungskontor für Leder wie folgt zu übergeben:

für das erste Halbjahr des jeweiligen Planjahres bis 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres;

für das zweite Halbjahr des jeweiligen Planjahres bis 15. April des laufenden Planjahres.

Die Verträge zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben sind auf der Grundlage der bestätigten Lieferpläne abzuschließen.

### § 3

#### Bezug über die staatlichen Großhandelsorgane

(1) Werden die Mindestmengen für den Direktbezug nicht erreicht, so sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen jeweils zehn Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das regional zuständige Versorgungskontor Leder wünscht.

(2) Für die gemäß § 1 Absätze 1 und 3 nachträglich erhaltenen Kontingente sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen bis fünf Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zu übergeben.

(3) Die Versorgung der Bedarfsträger der Privatindustrie und des privaten Handwerks erfolgt ausschließlich durch das regional zuständige Versorgungskontor Leder. Es gelten die Bestellfristen gemäß Absätzen 1 und 2.

### Abschnitt II

#### Nicht kontingentierte Materialien

### § 4

#### Aufgaben der Kontingenträger

Soweit die Mindestmengen für den Direktbezug (s. Anlage 1) erreicht werden, sind die Kontingenträger verpflichtet, im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung ihrer Bedarfsträger mit den in der Anlage 3 genannten nicht kontingentierten Materialien bis zum 30. September des vorhergehenden Planjahres eine Abstimmung über die Bedarfsdeckung ihrer zugeordneten Bedarfsträger für das gesamte Planjahr mit dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder vorzunehmen.

### § 5

#### Bezug im Direktverkehr

Die Bedarfsträger der sozialistischen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für den begründeten Bedarf an nicht kontingentierten Materialien — soweit die bestellten Mengen über den Mindestmengen für den Direktbezug liegen (s. Anlage 1) — dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres für das kommende Planjahr zu übergeben. Die Verträge zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben sind auf der Grundlage der bestätigten Lieferpläne abzuschließen.

### § 6

#### Bezug über die staatlichen Großhandelsorgane

(1) Werden die Mindestmengen für den Direktbezug nicht erreicht, so sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres für das kommende Planjahr dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zu übergeben.

Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das regional zuständige Versorgungskontor Leder wünscht.

(2) Die Versorgung der Bedarfsträger der Privatindustrie und des privaten Handwerks erfolgt ausschließlich durch das regional zuständige Versorgungskontor Leder. Es gilt die Bestellfrist gemäß Abs. 1.

### Abschnitt III

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 7

#### Staatliche Großhandelsorgane

Als staatliche Großhandelsorgane sind die Versorgungskontore Leder tätig. Die Zuständigkeit der Versorgungskontore ist aus der Anlage 2 dieser Anordnung ersichtlich.

### § 8

#### Inhalt der Bestellungen

(1) Alle Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nr.,
- b) Nr. der Planposition,
- c) genaue Qualitäts- und Sortimentsangaben,
- d) Bestellmenge,
- e) Mengeneinheit,
- f) quartalsweise Aufteilung,
- g) gewünschte Liefertermine,
- h) gewünschte Lieferbetriebe, sofern Direktbezug in Frage kommt,
- i) Verwendungszweck.

(2) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

### § 9

#### Bilanznomenklatur

Als Anlage 3 zu dieser Anordnung wird die Bilanznomenklatur veröffentlicht. Aus ihr sind die bilanzpflichtigen Erzeugnisse und die mit der Bilanzierung beauftragten Organe ersichtlich.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die Leder-, Schuh- und Rauchwaren-Industrie außer Kraft.

(3) Der Bezug und die Lieferung von Schuhen, Lederwaren, Handschuhen und Lederbekleidung wird gesondert geregelt.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur für Mindestmengen im Direktbezug**

Planpos.-Nr.	Warenart	Mindestmenge	
34 11 100—34 11 600	Hartes Leder	ab 1 200 kg	je Artikel (Stärke und Farbe) und Quartal bei einer Mindestabnahme von 200 kg je Halbmonat
34 12 110—34 12 900	Weiches Leder	ab 600 qm	je Artikel (Farbe und Narbe) und Quartal bei einer Mindestabnahme von 100 qm je Halbmonat
(34 21 000)	Gewebekunstleder Kunstleder einfarbig	ab 750 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 250 qm je Monat
	Kunstleder mehrfarbig	ab 1 500 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 500 qm je Monat
34 22 000	Kunstleder ohne Gewebe (Folie) (Cowaplast)	ab 450 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 150 qm je Monat
34 22 000	Kunstleder ohne Gewebe (Folie) (Borwiplast)	ab 750 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 250 qm je Monat
34 23 000	Lederfaserstoff	ab 900 kg	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 300 kg je Monat
aus 34 26 100	Tisch- und Fußbodenbelag (einschl. Gradura)	ab 15 000 qm	je Quartal bei einer Mindestabnahme von 5000 qm je Monat
aus 34 26 100	Wandtapete einfarbig bedr.	ab 1 500 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 500 qm je Monat
	Wandtapete mehrfarbig bedr.	ab 3 000 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 1000 qm je Monat
34 26 500	Wachstuch einschl. Tischstoff (einfarbig bedruckt)	ab 1 500 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 500 qm je Monat
	Wachstuch einschl. Tischstoff (mehrfarbig bedruckt)	ab 3 000 qm	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 1000 qm je Monat
aus 34 39 900	Schuhkappen	ab 1 500 Paar	je Ausführung und Quartal bei einer Mindestabnahme von 500 Paar je Monat
34 82 000	Konfektionierte Schuhrahmen	ab 6 000 m	je Artikel (Rahmenart, Dimension und Farbe) und Quartal bei einer Mindestabnahme von 1000 m im Halbmonat

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Die Versorgungskontore Leder sind für folgende Bezirke zuständig:

**VK Leder**Berlin-Lichtenberg,  
Roederstraße 24Groß-Berlin  
Bezirk Cottbus  
" Frankfurt  
" PotsdamAuslieferungslager  
Rostock-Dierkow,  
GutenbergstraßeBezirk Neubrandenburg  
" Rostock  
" Schwerin**VK Leder**Erfurt,  
Mao-Tse-tung-Ring 84Bezirk Erfurt  
" Gera  
" Suhl**VK Leder**Freiberg (Sachsen),  
Frauensteiner Str. 43Bezirk Dresden  
" Karl-Marx-Stadt**VK Leder**Weißenfels,  
Alfred-Oelßner-Str. 38Bezirk Halle  
" LeipzigAuslieferungslager  
Magdeburg,  
Blankenburger Str. 58/70

Bezirk Magdeburg

Für Leder für Musikinstrumente (Planpos.-Nr. 34 12 170) und Zylinderleder aus der Planpos.-Nr. 34 12 210 ist ausschließlich das Versorgungskontor Leder Freiberg zuständig.

Für Wärmetischleder aus der Planpos.-Nr. 34 12 210 ist ausschließlich das Versorgungskontor Leder Weißenfels, Auslieferungslager Magdeburg, zuständig.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Bilanznomenklatur**

Nr. d. Planposition Erzeugnis	Bilanzstellen		Anzahl der Sorti- ments- bilanzen
	Staatliche Plan- kommission	Sortiments- bilanz St. VK für Leder	
(34 11 000) Hartes Leder	×		
34 11 100 Sohlenleder	×	×	7
34 11 200 Brandsohlenleder	×	×	16
34 11 300 Leder für Schuhrahmen		×	1



Nr. d. Planposition Erzeugnis	Bilanzstellen		Anzahl der Sorti- ments- bilanzen	Nr. d. Planposition Erzeugnis	Bilanzstellen		Anzahl der Sorti- ments- bilanzen
	Staatliche Plan- kommission	Sortiments- bilanz St. VK für Leder			Staatliche Plan- kommission	Sortiments- bilanz St. VK für Leder	
34 11 400 Sattler- und Geschirrlleder	×	×	35	34 22 000 Kunstleder ohne Gewebe (Folie)		×	2
34 11 500 Hartes, technisches und Treibriemenleder	×	×	10	34 23 000 Lederfaserstoff		×	6
34 11 600 Hartes Spaltleder		×	1	34 25 000 Steifkappenstoff (Granitol)		×	1
(34 12 000) Weiches Leder	×			34 26 100 Tisch-, Fußboden- und Wand- belag (einschl. Gradura)		×	7
34 12 110 Chromoberleder	×	×	30	34 26 500 Wachstuch		×	2
34 12 120 Juchtenleder	×	×	10	34 89 900 Sonstige Produktion (Leder-, Rauchwaren- und Schuh- industrie und Einlegesohlen)		×	5
34 12 130 Futterleder (einschl. Futter- spalte)	×	×	12	34 31 000 Schuhwerk aus Leder	×	×	
34 12 140 Galanterieleder		×	9	34 35 000 Schuhwerk aus Austauschstoffen		×	3
34 12 150 Handschuhleder	×	×	6	34 39 000 Sonstiges Schuhwerk		×	6
34 12 160 Leder für Orthopädie		×	9	34 41 000 Treibriemen und technische Lederartikel		×	3
34 12 170 Leder für Musikinstrumente		×	4	34 42 000 Landw. Lederwarenbedarf		×	—
34 12 180 Weiches Spaltleder		×	2	34 43 000 Arbeitsschutzartikel (Sattlerwaren)		×	—
34 12 210 Weiches, technisches Leder		×	6	34 44 000 Täschner- u. Galanteriewaren		×	—
34 12 220 Leder für Arbeitsschutz- artikel		×	5	34 45 000 Koffer		×	—
34 12 230 Bekleidungsleder	×	×	10	34 46 000 Sattlerwaren aus Schwergewe- ben (Rucksäcke, Zelte usw.)		×	—
34 12 240 Hutschweißleder		×	2	34 49 000 Sonstige Sattler- und Galanteriewaren		×	—
34 12 900 Sonstiges weiches Leder		×	6	34 50 000 Kaninhaare, gebeizt (einschl. Nebenhaar)	×	×	8
(34 21 000) Gewebekunstleder		×		34 60 000 Zugerichtete Felle		(Absatzkontor Rauchwaren)	32
34 21 100 Gewebekunstleder für Schuhoberteile		×	9	34 73 100 Capelines und Hutstumpfen		×	2
34 21 200 Gewebekunstleder für Futter einschl. Deckbrandschlenstoff		×	2	34 73 200 Herrenfilzhüte		×	3
34 21 300 Gewebekunstleder für Galanteriewaren		×	10	34 73 300 Damen- und Kinderhüte aus Filz		×	5
34 21 400 Gewebekunstleder für Mäntel und Umhänge		×	5	34 81 100 Lederhandschuhe		×	9
34 21 500 Gewebekunstleder für Fahr- zeugbau, Sattler- und Polsterwaren		×	9	34 81 200 Sporthandschuhe aus Leder		×	7
34 21 600 Kaliko und Lederin		×	1	34 82 000 Konfektionierte Schuhrahmen		×	—
34 21 900 Sonstiges Gewebekunstleder		×	12				

Nr. d. Planposition Erzeugnis	Bilanzstellen		Anzahl der Sorti- ments- bilanzen
	Staatliche Plan- kommission	Sortiments- bilanz St. VK für Leder	
34 83 100 Pelzbekleidung		×	2
34 83 200 Lederbekleidung		×	6
52 34 110 Rohe Häute (schwer)	×	×	7
52 34 120 Rohe Häute (leicht)	×	×	10
(52 34 200) Rohe Felle	×	×	43

**Anordnung  
über die zusätzliche Unfallversicherung  
für die Beschäftigten der Organe der staatlichen  
Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.**

**Vom 30. Oktober 1958**

Um eine einheitliche Regelung auf dem Gebiet der Unfallversicherung außerhalb der Sozialversicherung herbeizuführen und die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Haushaltsorganisationen genannt) hinsichtlich des Versicherungsschutzes den Mitarbeitern der volkseigenen Betriebe gleichzustellen, wird auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Versicherungsschutz**

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt (nachstehend Anstalten genannt) gewähren für die im § 2 genannten Personen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen entsprechend den allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung (AUB) — Ausgabe 1958 —\*, § 4 Ziff. 4 dieser Bedingungen findet keine Anwendung.

**Umfang des Versicherungsschutzes**

§ 2

(1) Gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten sind versichert:

- a) alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Haushaltsorganisation stehen,
- b) Volksvertreter, Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Aktive in Ausübung ihrer Funktion.

(2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen, auf die das Belegschaftsmitglied von einer Haushaltsorganisation unter Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt entsendet wird, mit Ausnahme der berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die auf Grund des Gruppenunfallversicherungsvertrages des Ministeriums für Volksbildung versichert sind,
- b) bei Einsätzen, Veranstaltungen und Schulungen, die die Haushaltsorganisationen durchführen, sowie bei Veranstaltungen und Konferenzen, zu denen die Haushaltsorganisationen Delegationen entsenden,

\* Einzusehen in allen Geschäftsstellen der Versicherungsanstalten.

c) bei aktiver Teilnahme an der Kulturarbeit der Haushaltsorganisationen (ausgenommen jedoch aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, soweit diese durch den Deutschen Turn- und Sportbund bzw. eine seiner Einrichtungen veranlaßt oder geleitet werden),

d) auf dem direkten Wege zur und von der Arbeitsstätte, Schule oder zum und vom Veranstaltungsort.

§ 3

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unfälle

- a) bei Auslandsreisen, die gemäß der Anordnung vom 18. April 1957 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage (GBl. I S. 271) versichert sind;
- b) bei Beteiligung an anderen als im § 2 Abs. 2 Buchstabe b genannten Einsätzen und Veranstaltungen, wie z. B. Ernte- und Aufbaueinsätzen, offiziellen Feierstunden und Demonstrationen zum 1. Mai usw. Für diese finden die Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169), die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zur genannten Verordnung (GBl. S. 170) und die Verordnung vom 2. August 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. I S. 612) sowie die Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (GBl. I S. 21) Anwendung.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Mitarbeiter solcher Haushaltsorganisationen, für die im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Sonderregelungen getroffen werden.

§ 4

**Versicherungsleistung**

(1) Die Versicherungsleistung beträgt:

- |  |   |
|--|---|
| a) im Todesfall  | } eine Jahresbruttolohnsumme<br>mindestens 1 000 DM<br>höchstens 25 000 DM, |
| b) bei 100%iger dauernder Erwerbsunfähigkeit   |   |
| c) im Falle einer teilweisen dauernden Erwerbsunfähigkeit den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Prozentsatz der dauernden Erwerbsunfähigkeit entspricht. Bei einer teilweisen dauernden Erwerbsunfähigkeit unter 50 % wird keine Versicherungsleistung gezahlt. |   |

(2) Leistungen aus der Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

(3) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird ausgegangen von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten zwölf Monate. Liegt eine Beschäftigungszeit in der betreffenden Dienststelle von zwölf Monaten zur Zeit des Unfalles nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf zwölf Monate umgerechnet.

(4) Hat die vom Unfall betroffene Person kein Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis oder aus einer selbständigen Tätigkeit, so wird bei der Ermittlung der Entschädigungssumme der Mindestbetrag in Höhe von 1000 DM zugrunde gelegt.

(5) Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit von 50 % und mehr wird die Versicherungsleistung von den Anstalten an die versicherte Person gezahlt.

(6) Im Todesfall entscheidet eine Kommission über die Verteilung der Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen des Verunglückten. Der Kommission sollen angehören:

ein Mitglied des Rates der Sozialversicherung,	} der betreffenden Haus-
zwei Mitglieder der BGL	
der Dienststellenleiter	
oder sein Vertreter	
der Kaderleiter oder sein	
Vertreter	der Vertreter

Die Kommission teilt ihre Entscheidung der Versicherungsanstalt unverzüglich mit. Die Entscheidung ist endgültig.

(7) Bezugsberechtigt sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sowie Westberliner und westdeutsche Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer Haushaltsorganisation stehen, und deren Angehörige.

#### § 5

##### Schadenmeldung

Unfallschäden sind unverzüglich der für den Wohnort des Verunglückten zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt zu melden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche von den Haushaltsorganisationen abgeschlossenen Unfallversicherungsverträge für die durch diese Anordnung versicherten Personen außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Anordnung

##### über den Verkauf von Waren über die Straße.

Vom 31. Oktober 1958

#### § 1

(1) Gaststätten, Schankwirtschaften und anderen öffentlichen gastronomischen Einrichtungen ist der Verkauf von Speisen und Getränken über die Straße, unabhängig von den Ladenöffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte, gestattet. Das gleiche gilt für den Verkauf von gastronomischen Nebenwaren.

(2) Für den Verkauf über die Straße bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

(3) Rohstoffe und andere Waren, die zur Herstellung von Speisen und Getränken bestimmt sind, wie z. B. Eier, Butter, Zucker, Fisch, Fleisch und Fleischwaren, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

#### § 2

Öffentliche gastronomische Einrichtungen sind zum Verkauf von Konditoreiwaren und Feingebäck über die

Straße verpflichtet, wenn sie dieses Sortiment führen und über entsprechende Verkaufseinrichtungen (Kuchenbüfets) verfügen.

#### § 3

(1) Für den Verkauf über die Straße gelten die für Gaststätten festgesetzten Preise, soweit nicht im Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für den Verkauf von Spirituosen, Bier, Selters, Brause, Limonade, Konditoreiwaren und Feingebäck über die Straße gelten die Einzelhandelsverkaufspreise.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die einheitliche Regelung des Verkaufs von Waren über die Straße in Gaststätten und Schankwirtschaften (ZBl. S. 593) sowie der Abschnitt „Verkauf über die Straße“ der Anlage zur Preisanordnung Nr. 990 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise in Gaststätten — (Sonderdruck Nr. P 373 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
Wach

#### Berichtigungen

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 21. Mai 1958 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften (GBI. I S. 512) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 15 Abs. 2 Buchst. e muß richtig heißen:  
„§ 26 der Anweisung Nr. 238/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren“.

Die Staatliche Plankommission, Abteilung Leichtindustrie, weist darauf hin, daß die Preisanordnungen Nr. 506/1, 507/1, 508/1, 509/1 vom 20. Juni 1958 (Sonderdruck Nr. P 451 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen sind:

In der Preisanordnung Nr. 506/1, Seite 3, § 5 Abs. 1 Buchst. c muß es „bei Lieferung im Streckengeschäft für das übrige Schnittholz“ statt 4 % richtig 6 % heißen; im § 9 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 506/1 (Seite 5) muß die Monatsangabe im letzten Satz statt 1. August 1958 richtig 1. September 1958 heißen;

in den Preisanordnungen Nr. 507/1, 508/1 und 509/1 sind in den jeweiligen §§ 11 Abs. 1 die gleichen Korrekturen vorzunehmen, wie im § 9 der Preisanordnung Nr. 506/1.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1014 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 399 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist: In der Anlage müssen die Erzeugerpreise für das Saatgut von Wintererbsen wie folgt lauten:

Erntestufe Hochzucht anstatt 30,— richtig 130,— DM  
Erntestufe anerk. Nachbau anstatt 17,— richtig 117,— DM.

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß es im § 6 Abs. 2 erste Zeile der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958 über die Jugendzahnpflege (GBI. I S. 312) anstatt § 6 richtig § 5 heißen muß.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 313**

Preisordnung Nr. 938 vom 12. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rohrleitungen — (Warennummern 31 39 30 00, 31 92 30 00), 54 Seiten, 1,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 367**

Preisordnung Nr. 719/1 vom 24. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 432**

Preisordnung Nr. 1048 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Landmaschinenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 433**

Preisordnung Nr. 1049 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 434**

Preisordnung Nr. 1050 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 435**

Preisordnung Nr. 1051 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Messerschmiede- und im Instrumentenschleifer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 445**

Preisordnung Nr. 1063 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 449**

Preisordnung Nr. 487/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Inlandfurniere — (Warennummern 53 21 00 00 und 53 23 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 450**

Preisordnung Nr. 488/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für importierte Furniere — (Warennummern 53 21 00 00 und 53 23 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 455**

Preisordnung Nr. 1067 vom 11. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für holzsparende Balken — (Warennummern 54 27 31 00 und 54 27 32 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 483**

Preisordnung Nr. 422/1 vom 13. August 1958 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 485**

Preisordnung Nr. 1094 vom 7. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Lösungsmittel — (Warennummer 42 00 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, zu beziehen.*

**Sonderdruck Nr. P 486**

Preisordnung Nr. 1095 vom 7. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Elektrokohle- und Siliziumkarbid-Erzeugnisse — (Warennummern 42 81 00 00, 42 82 00 00, 42 83 50 00, 42 88 00 00), 44 Seiten, 1,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 491**

Preisordnung Nr. 997/1 vom 22. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren — (Warennummern 68 71 00 00, 68 73 00 00 außer 68 73 21 00, 68 73 41 00, 68 73 61 00, 68 73 71 00, 68 75 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 495**

Preisordnung Nr. 1101 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schwefelkohlenstoff — (Warennummer 41 12 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 496**

Preisordnung Nr. 1102 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für technische Stickstoffverbindungen — (Warennummern 41 23 00 00, 41 33 00 00, 41 39 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 509**

Preisordnung Nr. 1114 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Zementklinker und Mischbinder — (Warennummern 25 53 10 00 und 25 57 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 516**

Preisordnung Nr. 894/1 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Großlampen und Kleinlampen — (Warennummer 36 63 31 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 519**

Preisordnung Nr. 1120 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektrokarren — (Warennummern 33 33 80 00, 33 34 37 00 und aus 33 85 90 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 521**

Preisordnung Nr. 1122 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Furnierpressen — (Warennummer 32 18 28 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 523**

Preisordnung Nr. 1123 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Glimmer — (Warennummer 21 72 31 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 531**

Preisordnung Nr. 875/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Holzbauten aller Art — (Warennummern 54 11 10 00, 54 11 20 00, 54 11 30 00, 54 11 40 00, 54 12 10 00, 54 12 20 00, 54 12 30 00, 54 12 40 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 532**

Preisordnung Nr. 666/1 vom 15. August 1958 — Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Preise für Technische Keramik — (Warennummern 31 42 61 00, 31 43 11 10, 31 43 11 50, 32 37 21 21 usw.), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 533**

Preisordnung Nr. 1130 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Quarze — (Warennummer 36 48 37 00), 24 Seiten, 0,60 DM

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

**Sonderdruck Nr. P 537**

Preisordnung Nr. 1133 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Leichtfässer und Faßteile für Leichtfässer sowie Schwerfässer und Flickrumpfe für Schwerfässer — (Warennummern 54 41 31 00, 54 41 32 00, 54 41 33 00, 54 41 91 00, 54 41 92 00, 54 41 93 00, 54 41 94 00, 54 41 97 00, 54 41 10 00, 54 41 11 00, 54 41 12 00, 54 41 99 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 539**

Preisordnung Nr. 1135 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektro-Lokomotiven — (Warennummern 33 12 00 00, 33 19 00 00, aus 36 87 10 00, aus 33 71 30 00, aus 33 71 90 00, aus 36 87 99 00), 76 Seiten, 1,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 545**

Preisordnung Nr. 1139 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Teilmaschinen mit Zubehör — (Warennummern 32 13 90 00, 37 58 80 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 546**

Preisordnung Nr. 1140 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Vergrößerungsapparate — (Warennummer 37 28 10 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 549**

Preisordnung Nr. 1143 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Warennummer 36 13 00 00), 14 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 552**

Preisordnung Nr. 1146 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Seifen und Seifenerzeugnisse — (Warennummern 48 21 00 00, 48 22 00 00, 48 23 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 553**

Preisordnung Nr. 1147 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Förderer für Stückgut und Rutschen, Rinnen und Schurren — (Warennummern 32 34 50 00, 32 34 60 00, 32 39 40 00), 38 Seiten, 0,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 555**

Preisordnung Nr. 1149 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Gleisbaumaschinen — (Warennummern 32 63 26 00, 32 69 10 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 559**

Preisordnung Nr. 1153 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Objektive für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 11 00, 37 12 12 00, 37 12 13 00), 38 Seiten, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 560**

Preisordnung Nr. 1154 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für geophysikalische Geräte — (Warennummer 37 57 70 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 561**

Preisordnung Nr. 1155 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Schwingungsmeßgeräte — (Warennummer 37 54 60 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 564**

Preisordnung Nr. 1158 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Selen-Trockenleuchtstrahlensäulen und -platten — (Warennummer 36 26 70 00), 10 Seiten, 0,25 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, zu beziehen.

**Sonderdruck Nr. P 568**

Preisordnung Nr. 1159 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummer 36 21 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 569**

Preisordnung Nr. 1059/1 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Tischlerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 571**

Preisordnung Nr. 1160 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummer 36 24 00 00), 80 Seiten, 2,— DM

**Sonderdruck Nr. P 576**

Preisordnung Nr. 1163 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schiefertafeln und Schiefergriffel — (Warennummern 54 56 92 00, 54 56 93 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 578**

Preisordnung Nr. 838/1 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen — (Warennummern 36 11 00 00, 36 12 00 00, 36 13 00 00, 36 15 00 00, 36 17 00 00, 36 21 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 608**

Preisordnung Nr. 886/1 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe — (Warennummer 48 11 90 00), 8 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 610**

Preisordnung Nr. 441/1 vom 19. September 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Schmiede-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 614**

Preisordnung Nr. 1191 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Straßenbahnwagen und deren Ersatzteile — (Warennummern 33 23 00 00 und aus 33 71 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 628**

Preisordnung Nr. 1200 vom 29. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Rohdolomit, Rohgips und Rohanhydrit — (Warennummern 25 14 00 00, 25 15 00 00, 25 17 00 00, 25 18 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 635**

Preisordnung Nr. 469/1 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für synthetische Fettsäuren und Fettalkohole — (Warennummer 42 35 18 00), 4 Seiten, 0,10 DM

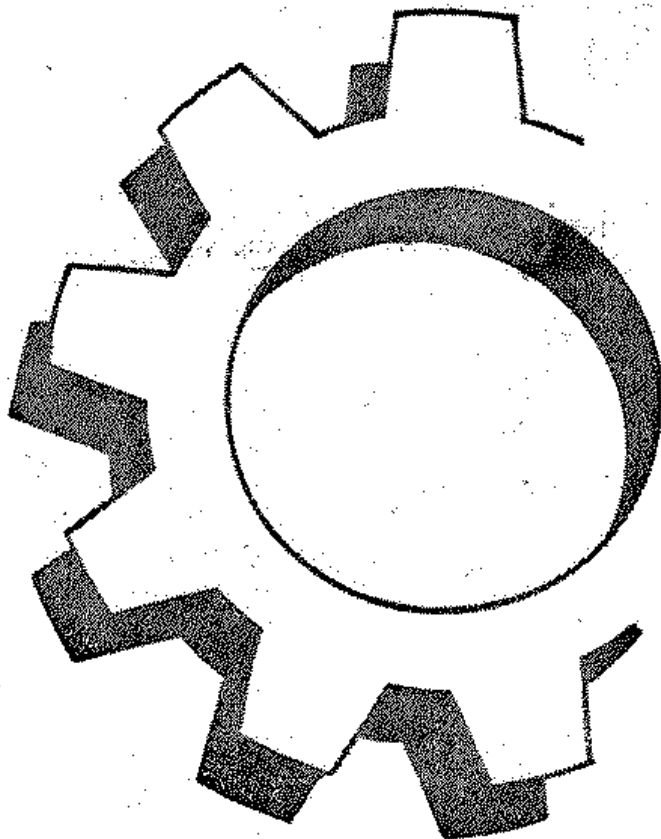
Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

**Sonderdruck Nr. 286**

Materialeinsatzliste Nr. 242 vom 4. September 1958 — Kabel-, Freileitungs- und Fahrleitungsarmaturen —

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

# 40 Jahre Sowjetmacht in Zahlen



Format C 5 · 368 Seiten

Halbleinen mit Schutzumschlag 12,— DM

Der statistische Sammelband veröffentlicht aufschlußreiches Zahlenmaterial über die hervorragenden Leistungen der Sowjetvölker unter der Führung der Kommunistischen Partei.

In vierzig Jahren ist es der Sowjetmacht gelungen, die erste sozialistische Gesellschaft, die dem Kommunismus zustrebt, aufzubauen. Die in dem Sammelband enthaltenen Diagramme geben Aufschluß über die wichtigsten Kennziffern der sozialistischen Wirtschaft und Kultur.

So wird dieses Werk besonders unsere Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie alle Schullehrer und Statistiker interessieren.

Bestellungen nehmen jede Buchhandlung sowie das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, entgegen.



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 8,— DM Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,30 DM 6 Exemplare — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 31, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Drucker: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 26. November 1958	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht ; .....	833
30. 10. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — .....	837
13. 11. 58	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1958 .....	838
13. 11. 58	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1958 .....	839
17. 11. 58	Anordnung über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung .....	839
	Berichtigungen ; .....	840

### Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 30. Oktober 1958

Auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) wird folgendes bestimmt:

#### Zuständigkeit und Arbeitsweise der Organe der Staatlichen Bauaufsicht

##### § 1

Die im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können ihre bauaufsichtlichen Funktionen im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Organen der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen ganz oder teilweise auf diese übertragen.

##### § 2

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, vor der Erteilung der Baugenehmigung oder der Zustimmung zu einer Bauanzeige die Organe der Hygiene und des Luftschutzes zu hören und die bautechnischen Unterlagen den zuständigen zentralen Brandschutzorganen (VPKA- bzw. BDVP-Abt. F) zur brandschutztechnischen Begutachtung vorzulegen. Ausgenommen sind die in der Anlage genannten Objekte. Im Bedarfsfall sind ferner Zustimmungen der Organe der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Technischen Überwachung, des Bergbaus, der Energieversorgung und anderer Organe, deren Belange bei der Durchführung der betreffenden Baumaßnahme berührt werden, einzuholen.

(2) Prüfstellen verfahren bei der Prüfung von Bauvorlagen entsprechend;

##### § 3

Die Wahrnehmung bautechnischer Forderungen des Arbeitsschutzes ist Aufgabe der Organe der Staatlichen Bauaufsicht;

##### § 4

Der Bau von Betriebsanlagen, die in die Zuständigkeit der Technischen Überwachung fallen, bedürfen deren Zustimmung.

##### § 5

Bei den vom Ministerium für Bauwesen, von den Bezirksbauämtern, Kreisbauämtern oder Stadtbauämtern durchgeführten komplexen Bebauungen werden die bauaufsichtlichen Befugnisse für die Gesamtplanung von den Organen der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen ausgeübt. Diese sind verpflichtet, ihre bauaufsichtlichen Funktionen in engster Zusammenarbeit mit den im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auszuüben.

##### § 6

Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht, die auf Baustellen oder bei baulichen Anlagen Mängel feststellen, sind verpflichtet, deren Beseitigung zu fordern und gegebenenfalls die Beseitigung durch staatlichen Zwang zu erwirken. Vorgefundene Mängel auf Baustellen oder an baulichen Anlagen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegen, sind umgehend dem zuständigen Organ der Staatlichen Bauaufsicht bekanntzugeben.

##### § 7

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht beurkunden die von ihnen vorgenommenen Baugenehmigungen und Bauabnahmen auf den Bauunterlagen und den einheitlichen Vordrucken durch einen einheitlichen Stempel in grüner Farbe. Dem Stempel ist das Datum und der Name des Verantwortlichen in grüner Tintenschrift beizufügen. Bauaufsichtliche Urkunden sind mit grüner Tinte zu unterschreiben. Anderen Stellen sind Stempel oder Vermerke in grüner Farbe auf Bauunterlagen untersagt.

#### Prüfstellen

##### § 8

Die Prüfstellen gemäß § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung haben keine bauaufsichtlichen Befugnisse. Sie stellen verantwortlich Prüfbescheide aus, die Unterlage

für die Erteilung von Baugenehmigungen, Befreiungen und Abnahmen sind. Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbescheid) ist mit einem einheitlichen Stempel in grüner Farbe abzustempeln und mit Datum und Unterschrift des verantwortlichen Prüfers und des Leiters der Prüfstelle in grüner Tintenschrift zu versehen.

#### § 9

Mitarbeiter der Prüfstellen können vom Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Einvernehmen mit dem Leiter der Prüfstelle zu bauaufsichtlichen Prüfungen und Kontrollen oder zur Teilnahme an Bauabnahmen zugezogen werden.

#### § 10

Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und ihrer nachgeordneten Stellen in den Bezirken sind berechtigt, in Sonderfällen zugelassene Bausachverständige als Prüfer heranzuziehen.

#### § 11

Die Prüfstellen sind dem Betriebsleiter unterstellt. Die Betriebsleiter haben alle Voraussetzungen für eine einwandfreie, von betrieblichen Weisungen jeder Art unabhängige Prüfarbeit zu schaffen. Bei der Einstellung, Entlassung, Beurlaubung, bei Gehaltsvereinbarungen und Prämierungen des Leiters der Prüfstelle und bei der Übertragung von Aufgaben an die Mitarbeiter der Prüfstelle, die außerhalb der Prüftätigkeit liegen, ist vorher die Zustimmung des Leiters der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzuholen.

#### Zulassung der Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen

#### § 12

Alle Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht der Bauämter, die eigenverantwortlich bauaufsichtliche Funktionen ausüben sollen, sind von einer Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen bezüglich ihrer Eignung zu prüfen und zuzulassen. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Prüfstellen bedürfen ebenfalls dieser Zulassung. Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf Anstellung und ersetzt keinen Anstellungsvertrag.

#### § 13

Die Zulassungsbefugnis des Ministeriums für Bauwesen kann für die Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht der Kreise, kreisfreien Städte, Städte und Stadtbezirke sowie der Prüfstellen auf Antrag des Bezirksbaudirektors auf die Bezirksbauämter übertragen werden.

#### § 14

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 3 der Zweiten Verordnung können sich für die Zulassung ihrer Mitarbeiter der Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen bedienen. In diesen Fällen ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des betreffenden zentralen Organs der staatlichen Verwaltung Mitglied der Zulassungskommission.

#### § 15

Der Zulassungskommission im Ministerium für Bauwesen gehören an:

- a) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen als Vorsitzender,
- b) ein Fachgebietsleiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen,
- c) Spezialisten, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden,

d) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zentraler Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 3 der Zweiten Verordnung bei Zulassungen von Mitarbeitern dieser Stellen oder ihrer nachgeordneten Organe.

#### § 16

Anträge auf Zulassung sind von den Kreis- bzw. Stadtbauämtern über die Bezirksbauämter an die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zu richten. Ihnen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kurzbiographie des Zuzulassenden,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Begründung der beantragenden Stelle und Angabe, für welche Tätigkeit der Zuzulassende (Leiter, Prüfer für Entwurf, Statik oder Bauausführung) vorgesehen ist. Die Begrenzung auf ein Teilgebiet ist möglich.

#### § 17

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen, der von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Dem Zugelassenen ist über die beantragende Stelle eine Zulassungsurkunde zuzustellen. Die Zulassung kann an Bedingungen gebunden werden. Sie ist gebührenfrei.

#### § 18

Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden und setzt entsprechend seiner Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein und den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschule für Bauwesen und eine mindestens dreijährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) voraus. Die Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Ausbildung zulassen.

#### § 19

Bei Ablehnung der Zulassung sind der beantragenden Stelle die Gründe mitzuteilen. Nach Ablauf von sechs Monaten kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf einer ausführlichen Begründung. Bei bereits Zugelassenen kann eine erneute Prüfung gefordert werden, wenn hierzu Gründe vorliegen.

#### § 20

Die bisher vom Ministerium für Bauwesen erteilten Zulassungen für Güteingenieure (Entwurf, Statik, Bauausführung) können von der Zulassungskommission auf Antrag der Kreisbauämter und mit Zustimmung des Bezirksbauamtes in Zulassungen für Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht oder der Prüfstellen umgeschrieben werden.

#### § 21

(1) Eine Zulassung kann durch die Zulassungskommission im Ministerium für Bauwesen widerrufen werden, wenn

- a) der Zugelassene keine Gewähr für die richtige Prüfarbeit bietet,
- b) der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung dieser Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung oder Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt oder wenn er von seiner Dienststelle fristlos entlassen wurde,

(2) Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Recht der Beschwerde beim Minister für Bauwesen zu.

## § 22

Wenn die Zulassung entzogen wurde, kann frühestens nach einem Jahr oder nach Verbüßung einer verhängten Strafe oder nach Ablauf einer Bewährungsfrist ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

## § 23

Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen sind verpflichtet, sich ständig zu qualifizieren. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Bezirksbauämter haben dafür zu sorgen, daß ihre Mitarbeiter und die der nachgeordneten Organe an den Qualifizierungslehrgängen der Staatlichen Bauaufsicht teilnehmen.

**Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen**

## § 24

(1) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, die allgemein angewendet werden sollen, bedürfen einer Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen, sofern bauaufsichtliche Forderungen an sie zu stellen sind. Ferner besteht die Zulassungspflicht, soweit sie in technischen Baubestimmungen vorgeschrieben ist.

(2) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen sind neu, wenn sie bisher noch nicht allgemein gebräuchlich oder bewährt sind bzw. von den geltenden technischen Bestimmungen abweichen oder sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.

(3) Bleibt die Verwendung neuer Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen auf Bauobjekte eines Bezirkes beschränkt, so kann mit Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen durch das Bezirksbauamt eine Zulassung beschränkt auf den Bezirk ausgesprochen werden.

(4) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich eines anderen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung entwickelt und angewendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht durch das Ministerium für Bauwesen.

## § 25

(1) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, für die die Zulassung beantragt wird, müssen den bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sein. Ihre Anwendung darf nicht die Gesundheit und Sicherheit der am Bau Beschäftigten oder der späteren Benutzer der Bauwerke gefährden, sie darf keine schädliche Wirkung auf andere Baustoffe, Bauteile oder bauliche Anlagen haben.

(2) Zum Beweis der wirtschaftlichen Überlegenheit ist nachzuweisen, daß die Anwendung der neuen Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen zu einer Senkung der Baukosten, zur Materialeinsparung oder zur Steigerung der Arbeitsproduktivität führt.

(3) Der Hersteller muß zuverlässig und sachkundig sein und soweit das gemäß der Anweisung vom 1. Dezember 1952 zur Durchführung der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 1268) erforderlich ist, seine Eignung nachweisen.

## § 26

(1) Zulassungen werden von der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen erteilt. Diese entscheidet auch über Änderung, Verlängerung, Erlöschen oder Widerruf von Zulassungen.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung einer Zulassung besteht nicht.

(3) Über Einsprüche gegen Zulassungen, einzelne Zulassungsbedingungen über die Änderung, Verlängerung, das Erlöschen oder den Widerruf entscheidet der Minister für Bauwesen endgültig.

(4) Zugelassene Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen und in der Fachpresse bekanntgegeben; sie werden in die Deutsche Bauzyklopädie aufgenommen.

## § 27

(1) Der Sachverständigenausschuß für die Zulassung neuer Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen beim Ministerium für Bauwesen hat die Aufgabe, bei der Entscheidung über die Zulassung beratend mitzuwirken. Der Sachverständigenausschuß ist bei allen Zulassungen, Änderungen und dem Widerruf von Zulassungen zu hören. Seine Arbeitsunterlagen erhält er durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen.

(2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Fachgebietsleiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen als Vorsitzenden und den Mitgliedern.

(3) Als Mitglieder des Sachverständigenausschusses beruft die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik. Die staatlichen Organe, die Kammer der Technik, der Bund Deutscher Architekten und die IG Bauholz des FDGB können weitere Mitglieder vorschlagen.

(4) Die Berufung kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Berufung ausschlaggebend waren, nicht mehr zutreffen.

(5) Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, ihren als Mitglieder berufenen Mitarbeitern die Möglichkeit der Mitarbeit im Sachverständigenausschuß zu geben.

(6) Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Baustoffe und die Wirksamkeit der Bauweisen sind, soweit es zur Beurteilung der bautechnischen Brauchbarkeit erforderlich ist und das Ministerium für Bauwesen keine andere Festlegung trifft, durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) festzustellen.

(7) Probestücke für die Prüfung sind durch Beauftragte des Ministeriums für Bauwesen oder des DAMW zu entnehmen und zu kennzeichnen;

(8) Zulassungsanträge sind in doppelter Ausfertigung an die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zu senden. Sie müssen die zur technischen und wirtschaftlichen Beurteilung erforderlichen Nachweise für die Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen enthalten, wobei auch ihre Verwendung zu erläutern und abzugrenzen ist. Als Grundlage ist — soweit dort erfaßt — DIN 4110 zu benutzen;

(9) Der Antragsteller erhält über die Zulassung eine Urkunde der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen mit den Bedingungen und Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Verwendung des neuen Baustoffes oder Bauelementes oder die Ausführung der neuen Bauweise abhängen.

(10) Der Antragsteller hat 50 Vervielfältigungen der Zulassungsurkunde mit den dazugehörigen zeichnerischen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Aushängung der Zulassungsurkunde der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen einzureichen.

(11) Vervielfältigungen der Zulassungsurkunden dürfen nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen. Den Organen der Staatlichen Bauaufsicht ist auf Verlangen die Originalurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie vorzulegen.

#### § 28

(1) Die Zulassung gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Teile desselben auf höchstens fünf Jahre.

(2) Die Zulassung befreit nicht von der Verpflichtung zur Einholung der Baugenehmigung (bzw. der Zustimmung zu einer Bauanzeige) für das jeweilige Bauvorhaben.

(3) Die Zulassung befreit die Organe der Staatlichen Bauaufsicht von der grundsätzlichen Prüfung des Baustoffes, Bauelementes oder der Bauweise, jedoch nicht von der Pflicht, die Einhaltung der Zulassungsbedingungen und die verwendeten Baustoffe auf ihre Eignung und Güte zu überwachen. Soweit eine statische Berechnung erforderlich ist, ist diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(4) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind berechtigt, wenn auf Grund der Beurteilung der zuzulassenden Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen gemäß Absätzen 5 bis 7 besondere örtliche Verhältnisse oder besondere Bedingungen einzelner Baufälle nicht berücksichtigt werden können, zusätzliche Bedingungen zu stellen oder Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen abzulehnen, die den für die Baugestaltung und den Heimatschutz maßgebenden örtlichen Gesichtspunkten oder Grundsätzen widersprechen.

(5) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann an bestimmte Bedingungen oder Auflagen gebunden oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der Widerruf erfolgt, wenn neuentwickelte Baustoffe, Bauelemente oder Bauweisen wirtschaftlicher als zugelassene ähnlicher Art sind oder wenn die Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn sich die zugelassenen Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen nicht bewähren.

(6) Zugelassene Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen unterliegen der Probenvorlagepflicht gemäß der Einundzwanzigsten Anweisung vom 25. Oktober 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Baustoffen und Bauteilen — (GBl. S. 998). Die Staatliche Bauaufsicht kann darüber hinaus jederzeit nachprüfen lassen, ob die Zulassungsbedingungen und -voraussetzungen erfüllt werden.

(7) Werden Nachprüfungen infolge mangelhafter oder von den Zulassungsbedingungen abweichender Herstellung notwendig, so sind die Kosten für die Nachprüfungen vom Zulassungsinhaber oder demjenigen zu tragen, der die Baustoffe oder Bauelemente herstellt oder die Bauweisen ausführt.

#### § 29

(1) Das Zulassungsverfahren ist für staatliche Organe und volkseigene Betriebe gebührenfrei.

(2) Alle übrigen Antragsteller haben für die Bearbeitung des Zulassungsantrages eine Gebühr zu entrichten, die mindestens 50,— DM und höchstens 500,— DM je Zulassungsantrag beträgt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem für die Bearbeitung erforderlichen Zeit-

aufwand und den Kosten, die für die Entnahme der Proben, Betriebs- und Baustellenbesichtigungen usw. erforderlich sind.

(3) Die Zulassungsstelle kann vom Antragsteller einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Gebühr fordern.

(4) Die Gebühr ist auch bei Ablehnung des Zulassungsantrages zu entrichten.

(5) Kosten für die Prüfungen und für die Ausstellung von Prüfzeugnissen des DAMW werden von diesem gesondert in Rechnung gestellt und eingezogen.

#### Registrierung von Bauunterlagen

##### § 30

(1) Zur Erleichterung der bauaufsichtlichen Überwachung baulicher Anlagen und zur Einsparung von Entwurfskosten bei späteren Erweiterungs- und Umbauten sind alle Bauunterlagen in einfacher Ausfertigung bei der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauämter in feuerbeständig umbauten und einbruchsichereren Räumen zu sammeln und zu registrieren.

(2) Zu den Bauunterlagen gehören alle für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlichen Bauunterlagen sowie wichtige Gutachten. Die Bauunterlagen müssen der endgültigen Bauausführung entsprechen.

##### § 31

Die im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können wahlweise ihre Bauunterlagen in die Obhut der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauämter geben oder selbstständig die Registrierung vornehmen.

##### § 32

Bauunterlagen, die sich aus der bisherigen Tätigkeit der Entwurfsbüros bei diesen befinden, sind bis zum 30. Juni 1959 den für den Standort zuständigen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauämtern oder den im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung zuzuleiten.

##### § 33

(1) Eine Herausgabe von Bauunterlagen aus den Archiven der Staatlichen Bauaufsicht kann nur erfolgen

- an Organe der Staatlichen Bauaufsicht oder an eines der im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf schriftliche Anweisung;
- an volkseigene Entwurfsbüros gegen eine vom Leiter des Entwurfsbüros auszustellende Quittung, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Bauunterlagen als Arbeitsunterlage benötigt werden.

Herausgegebene Bauunterlagen sind umgehend zurückzugeben.

(2) Anderen Dienststellen, die den Nachweis der Notwendigkeit der Einsichtnahme erbringen, kann durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht Einsicht in die Bauunterlagen gestattet werden.

(3) An nichtstaatliche Einrichtungen oder Bürger kann beim Nachweis der Notwendigkeit nur mit Zustimmung des Rechtsträgers der Bauwerke Einblick in die Bauunterlagen gewährt werden.

##### § 34

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

**Anlage**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Zur Abkürzung des bauaufsichtlichen Verfahrensweges sind von den Organen der Staatlichen Bauaufsicht

I. in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Kommando des Luftschutzes folgende Baumaßnahmen brandschutz- und luftschutztechnisch eigenverantwortlich zu genehmigen:

1. alle Baumaßnahmen, die nur einer Bauanzeige bedürfen,
2. alle Wohnbauten bis zu vier Vollgeschossen, die nicht mehr als 100 Wohnungseinheiten enthalten,
3. Ein- und Zweifamilienhäuser und Bauten der Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften (AWG),
4. ländliche Wohnbauten ohne Stall- und Scheunenbauten,
5. Gemeinschaftswaschanlagen für Wohnbauten,
6. ebenerdige Ladenbauten normaler Größe,
7. ebenerdige Gaststätten, Konditoreien u. a., die nicht mehr als 100 Gastplätze haben und an die kein Hotelbetrieb angeschlossen ist,
8. Handwerksbetriebe, die unter die Brandgefahrenklasse A fallen,
9. Verwaltungsbauten der Gemeinden, Städte und Kreise, für deren Nutzung keine Lagerräume, technische Einrichtungen, wie Fahrstühle, mechanische Be- und Entlüftungs- sowie Klimaanlage, Filmvorführräume u. ä., benötigt werden,
10. Gewächshäuser, Kioske aller Art, Denkmäler, Sportplätze, Tribünen u. ä., soweit mit diesen keine Aufenthaltsräume für mehr als 100 Personen oder brandgefährdete Betriebsräume verbunden sind; ausgenommen hiervon sind Rennbahnen mit baulichen Anlagen für Motor- und Pferdesport,
11. Kleingaragen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe von Betrieben stehen oder zu ihnen gehören,
12. Holzbaracken bis zu 150 m<sup>2</sup> Grundfläche, die nicht industrieller Nutzung dienen,
13. alle Typenbauten (ausgenommen Industriebauten), die von der Hauptabteilung Feuerwehr und dem Kommando des Luftschutzes bestätigt sind;

für die Ziffern 2, 4, 6 bis 13 ist die Standortzustimmung durch die zuständigen zentralen Brandschutzorgane und die zuständigen Kommandos des Luftschutzes erforderlich;

II. in Abstimmung mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens (Hygieneinspektion) die sanitärhygienischen Belange bei Baumaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen, mit Ausnahme folgender Objekte:

1. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
2. Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte, Kinder- und Jugendheime,
3. Schulen,
4. Sportstätten,
5. öffentliche Badeeinrichtungen,
6. kulturelle Bauten,
7. Röntgenanlagen und -räume,

8. Großküchen,
9. Wassergewinnungs- und Abwässeranlagen,
10. Verkaufsstätten und Betriebe, in denen Lebensmittel erzeugt und verkauft werden,
11. Industriebauten,
12. Bauten der MTS, LPG und VEG,
13. zentrale Typenprojekte aller Art.

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Zweiten Verordnung  
über die Staatliche Bauaufsicht.

— Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen —

Vom 30. Oktober 1958

Auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Baufachliche Gutachten werden abgegeben
- a) zur Beurteilung von Entwürfen und Bauleistungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht,
  - b) zur Beurteilung von Bauten und Bauteilen in bezug auf ihren Zustand und die damit verbundene Standsicherheit,
  - c) zur Klärung der Ursachen von Bauschäden.

(2) Baufachliche Gutachten können nur abgegeben werden

- a) vom Ministerium für Bauwesen und den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern,
- b) von den im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und ihren nachgeordneten Organen für ihren Bereich.

§ 2

Die im § 1 Abs. 2 genannten Stellen können ihnen unterstellte Institute, Entwurfsbüros oder Baubetriebe mit der Ausarbeitung von Gutachten beauftragen oder zugelassene private Bausachverständige zur Mitarbeit heranziehen, wenn sie die erforderliche Qualifikation besitzen und an der zu begutachtenden Sache weder mittelbar noch unmittelbar interessiert sind.

§ 3

Gegen Gutachten kann bei der übergeordneten Stelle des Organs, das das Gutachten abgegeben hat, Beschwerde erhoben werden. Für die Bearbeitung der Beschwerde ist, wenn erforderlich, eine Kommission aus mindestens drei Fachleuten zu bilden, die vom Leiter des Organs, das die Beschwerde bearbeitet, zu berufen ist. Die Entscheidung der übergeordneten Stelle ist endgültig. Gegen Gutachten des Ministeriums für Bauwesen oder der im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung kann Beschwerde bei den zuständigen Leitern erhoben werden.

§ 4

Die bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zugelassenen privaten Bausachverständigen können bis zum 31. März 1959 einen Antrag auf Überprüfung ihrer Zulassung stellen, anderenfalls erlischt ihre Zulassung am 31. März 1959. Der Antrag ist über den Rat des Bezirkes zu leiten, der die Notwendigkeit der weiteren Zulassung des Bewerbers zu bescheinigen

\* 1. DB (GBl. I S. 832)

hat. Die Überprüfung der Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission desjenigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, die die frühere Zulassung erteilt hat.

## § 5

(1) Über die Überprüfung bestehender Zulassungen gemäß § 4 entscheiden die Zulassungskommissionen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Der Zulassungskommission eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung gehören an:

- a) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht als Vorsitzender,
- b) zwei weitere Mitarbeiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung,
- c) je ein Vertreter des Zentralvorstandes der IG Bauholz des FDGB, des Bundes Deutscher Architekten und der Kammer der Technik,
- d) vom Vorsitzenden hinzugezogene Spezialisten.

(2) Die Zulassungskommissionen können den zu überprüfenden Bausachverständigen zu einer Prüfung einladen, die den eindeutigen Nachweis der Eignung des Bewerbers ergeben muß.

## § 6

Bausachverständige müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihrer Person nach für ihre Funktion geeignet sein und eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulausbildung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) nachweisen.

## § 7

Zur Bearbeitung des Überprüfungsantrages sind auf Verlangen der Zulassungskommission beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von Diplomen und Zeugnissen, ein Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen. Zur Ausstellung des neuen Sachverständigenausweises sind zwei Paßbilder erforderlich und die Nummer des Deutschen Personalausweises anzugeben.

## § 8

Wieder zugelassene Bausachverständige erhalten eine Zulassungsurkunde, einen Lichtbildausweis und einen Rundstempel, die Eigentum der zulassenden zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bleiben. Der Rundstempel darf nur für Beurteilungen, die der Sachverständige abgibt, verwendet werden.

## § 9

- (1) Zulassungen als Bausachverständige erlöschen
- a) mit dem Tode des Zugelassenen,
  - b) wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt.
- (2) Die Zulassung kann durch die Zulassungskommission entzogen werden,
- a) wenn der Zugelassene keine Gewähr für politisch und fachlich richtige Sachverständigentätigkeit bietet,
  - b) wenn der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde oder sich einen schweren Verstoß gegen die Berufspflichten zuschulden kommen ließ, so daß seine Eignung oder Zuverlässigkeit für die Ausübung der Bausachverständigentätigkeit in Frage gestellt ist.

## § 10

Bausachverständige sind verpflichtet, Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse zehn Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auszuhändigen. Sie sind ferner

verpflichtet, jede Änderung ihrer Wohnadresse oder ihres Beschäftigungsverhältnisses dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung mitzuteilen.

## § 11

Bausachverständige werden nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) mit den dazu erlassenen Anordnungen bezahlt.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

## Beschluss

über die Zahlung von Weihnachtsgeldern  
für das Jahr 1958.

Vom 13. November 1958

Zur Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1958 beschließt der Ministerrat folgende Grundsätze:

1. Für die Beschäftigten der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen ist eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den privaten Betrieben werden Weihnachtsgeldzahlungen in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Arbeiter und Angestellten zu zahlen, die einen monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500,- DM beziehen.
4. Die Höhe der Weihnachtsgeldzahlungen beträgt:
 

a) für Verheiratete . . . . .	35,- DM
b) für Ledige . . . . .	25,- DM
c) für Lehrlinge . . . . .	10,- DM.

 Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldzahlungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder) können von den Betrieben im Rahmen der festgelegten Mittel zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Betriebsleitungen entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.
5. Die Zahlung der Weihnachtsgeldzahlungen erfolgt in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1958.
6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen entsprechend zu verfahren.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluss zu erlassen.

Berlin, den 13. November 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Vorsitzende  
des Komitees für Arbeit  
und Löhne  
Helnicke

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1958.**

Vom 13. November 1958

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 13. November 1958 über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1958 (GBl. I S. 838) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Zur Ermittlung des Bruttodurchschnittsverdienstes wird der Durchschnittsverdienst zugrunde gelegt, der für die Zahlung des Lohnzuschlages nach den Grundsätzen der §§ 6, 7 und 8 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) errechnet wurde.

(2) Die Weihnachtswendungen sind steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§ 2

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtswendungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5,— DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtssaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtswendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1958 bis 15. Januar 1959.

(3) Lehrlinge haben Anspruch auf die Weihnachtswendung, wenn sie in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und Lehrlingsentgelt erhalten. Als Lehrlingsentgelt gelten nicht Stipendien sowie Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen.

(4) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

(1) In den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft erfolgt die Finanzierung der Weihnachtswendungen wie im Jahre 1957.

(2) In den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den Betrieben der Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus Mitteln des Lohnfonds.

(3) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt aus dem Kultur- und Sozialfonds (bzw. dem Prämienfonds bei staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**

**über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung.**

Vom 17. November 1958

In Durchführung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Staatlichen Flankkommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bezirksbauämter haben in Verbindung mit den Leitern des Luftschutzes der Bezirke, Kreise und Städte die Erfassung sämtlicher vorhandener baulicher Luftschutzanlagen durchzuführen.

(2) Die Leiter der Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämter haben dem Vorsitzenden des zuständigen Rates einen Vorschlag zu unterbreiten, der die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen der anderen Organe des Rates für die Erfassung und die Maßnahmen für die Kontrolle der Durchführung enthalten muß.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben die Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämter bei der Erfassung der baulichen Luftschutzanlagen zu unterstützen.

§ 2

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von ehemaligen baulichen Luftschutzanlagen oder für die Zwecke des Luftschutzes geeigneter Anlagen, z. B. Stollen, Tiefkeller, Vorratsbunker usw., haben diese den zuständigen Kreis- bzw. Stadtbauämtern zu melden und von den sich in ihrem Besitz befindlichen bautechnischen Unterlagen ein Exemplar oder entsprechende Fotokopien den Kreis- bzw. Stadtbauämtern bis zum 31. Januar 1959 zu übergeben. Diesen Unterlagen ist eine ergänzende Objekt-Charakteristik gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 beizufügen.

(2) Zu meldepflichtigen Anlagen, von denen keine bautechnischen Unterlagen vorhanden sind, haben die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter an das zuständige Kreis- bzw. Stadtbauamt umfassende Objekt-Charakteristiken, entsprechend § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3, und zeichnerische Darstellungen bis zum 31. Januar 1959 zu übergeben.

(3) Bestehen Zweifel über die Eignung und Meldepflicht einer Anlage, ist die Entscheidung des zuständigen Bauamtes einzuholen. Das zuständige Bauamt trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando des Luftschutzes.

(4) Ausgenommen von der Meldepflicht sind bauliche Luftschutzanlagen in Wohnhäusern mit einem Fassungsvermögen von weniger als 100 Personen.

(5) Die Bezirkskommandos des Luftschutzes haben die bautechnischen und sonstigen Unterlagen von bisher erfaßten baulichen Luftschutzanlagen den Bezirksbauämtern bis zum 15. Dezember 1958 zu übergeben.

§ 3

(1) Die Kreis- bzw. Stadtbauämter haben in Übereinstimmung mit den Leitern des Luftschutzes der Kreise bzw. Städte den Bezirksbauämtern bis zum 30. April 1959 Perspektivplanvorschläge für die Wiederherstellung und den Ausbau der gemäß § 2 meldepflichtigen Anlagen, unter Berücksichtigung der zukünftigen Zweckbestimmung, zu unterbreiten. Die Perspektivplanvor-

schläge haben die Wiederherstellung bzw. den Ausbau der Anlagen in den Planjahren 1960 bis 1963 vorzusehen.

(2) Bauliche Luftschutzanlagen oder hierfür geeignete Anlagen von Betrieben und Einrichtungen der zentralen Planträger sind in den Perspektivplanvorschlägen der Kreis- bzw. Stadtbauämter mit aufzuführen.

(3) Die Bezirksbauämter haben in Übereinstimmung mit dem Bezirkskommando des Luftschutzes, unter Zugrundelegung der Vorschläge, Perspektivpläne für die Wiederherstellung und den Ausbau vorhandener und für Luftschutzzwecke geeigneter Anlagen auf der Grundlage der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. II S. 445) auszuarbeiten. Die von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu bestätigenden Perspektivpläne sind nach Kreisen zusammengefaßt auf Vordruck 0208 gemäß § 4 Abs. 2 dem Ministerium für Bauwesen bis zum 30. Juni 1959 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

#### § 4

(1) Die nach § 3 Abs. 1 auszuarbeitenden Perspektivplanvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Charakteristik des Objektes:
  - a) Standort des Objektes (Bezirk, Kreis, Gemeinde, Gemarkung),
  - b) örtliche Bedingungen (Zufahrtswege, Versorgungseinrichtungen usw.),
  - c) Art des Objektes (Stahlbetonbunker, Stollenanlagen usw.),
  - d) ehemalige Zweckbestimmung,
  - e) gegenwärtige Zweckbestimmung,
  - f) Eigentumsverhältnisse,
  - g) Kapazität — Fassungsvermögen (Plätze, m<sup>3</sup> umbauter Raum usw.).
2. Beschädigungsgrad in % bzw. kurze Erläuterung.
3. Technische Angaben:
  - a) Außen- und Innenwanddicken,
  - b) Deckendicken,
  - c) lichte Geschoßhöhen,
  - d) Ausrüstung (Be- und Entlüftung, Klimaanlage, sanitäre Anlagen, Beleuchtung, Fernsprecheinrichtungen usw.).
4. Vorschlag zur zukünftigen Zweckbestimmung und Planung:
  - a) Zukünftige Zweckbestimmung und die sich daraus ergebende Umlagerung von Gütern usw.,
  - b) vorgesehene Wiederherstellungsmaßnahmen (Baumaßnahmen und Ausrüstung),
  - c) Folgeinvestitionen für Straßen, Wege, Zuleitungen für Strom und Wasser und die dafür erforderlichen Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten,
  - d) überschlägige Ermittlung des Bedarfes an Hauptbaustoffen (Stahl, Zement, Holz, Splitt) sowie der erforderlichen Ausrüstung,

- e) überschlägige Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für Baumaßnahmen, Ausrüstung, Folgeinvestitionen und Projektierung,
- f) Reihenfolge der Investitionen, untergliedert nach Planjahren bzw. Bauabschnitten.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 sind für jedes Objekt formlos auf DIN A 4 zusammenzustellen. Die Angaben gemäß Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. f sind außerdem territorial gegliedert auf Vordruck 0208\* in folgender Form zusammenzufassen:

- |                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| Spalte 1        | Lfd. Nummer                          |
| Spalte 2        | Objektbezeichnung                    |
| Spalte 3        | Voller Wertumfang der Investitionen  |
| Spalten 4 bis 6 | Planjahr 1960, und zwar              |
| Spalte 4        | Gesamtbeitrag der Investitionen 1960 |
| Spalte 5        | Davon Bauleistungen                  |
| Spalte 6        | Davon (von Spalte 4) Ausrüstungen    |
| Spalten 7 bis 9 | Planjahr 1961 usw.                   |

Die Angaben haben in TDM zu erfolgen.

#### § 5

Die bautechnischen Unterlagen sind entsprechend der Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen in der Fassung der Anordnung vom 25. März 1954 zur Änderung der Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (ZBl. S. 110) zu handhaben. Die Unterlagen sind in die Gruppe 1 einzugruppieren.

#### § 6

Die vorhandenen baulichen Luftschutzanlagen, welche von den bewaffneten Organen und vom Ministerium für Verkehrswesen (Deutsche Reichsbahn) genutzt werden bzw. hierfür vorgesehen sind, fallen nicht unter diese Anordnung.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

\* Vordruck-Leitverlag Berlin-Hohenschönhausen

#### Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Materialeinsatzliste Nr. V 1 vom 30. Juni 1958 — „Einsatz von Lederpappen (LPH und LPM) bei der Herstellung von Packmitteln“ — (Sonderdruck Nr. 282 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist: Die angeführte Planpositions-Nummer muß richtig heißen 35 39 400.

★

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß der Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBI. I S. 158) wie folgt zu berichtigen ist: Ziff. 32 der Anlage I ist zu streichen.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 29. November 1958	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. November 1957.....	841
13. 11. 58	Verordnung über die Stiftung der „Hufeland-Medaille“ .....	841
29. 10. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages .....	842
28. 10. 58	Anordnung über die Mast von Kälbern .....	843
11. 11. 58	Anordnung über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei .....	844
11. 11. 58	Anordnung zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ .....	845
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	847

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. November 1957.**

Vom 15. November 1958

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1958 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 25. November 1957 (GBl. I S. 705) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 31. Oktober 1958 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 37 am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. November 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei  
und Staatssekretär beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

**Verordnung  
über die Stiftung der „Hufeland-Medaille“.  
Vom 13. November 1958**

§ 1

In Anerkennung besonderer Verdienste und vorbildlicher Arbeiten für den Gesundheitsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Hufeland-Medaille“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Die „Hufeland-Medaille“ wird erstmalig 1958 verliehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Gesundheitswesen Steidle
------------------------------------	---

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“****§ 1**

Die „Hufeland-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

**§ 2**

(1) Die „Hufeland-Medaille“ kann verliehen werden für bedeutende Leistungen auf folgenden Gebieten des Gesundheitsschutzes:

- a) gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung,
- b) wissenschaftliche Arbeit,
- c) Lehrtätigkeit an Ausbildungsstätten,
- d) Fortbildung von Kadern für die Tätigkeit im Gesundheitswesen,
- e) Organisation des Gesundheitsschutzes,
- f) Aufklärung der Bevölkerung,
- g) Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Medaille sind Verdienste, die besonders dazu beigetragen haben, durch Förderung des Gesundheitsschutzes die Deutsche Demokratische Republik als Arbeiter-und-Bauern-Staat zu stärken.

**§ 3**

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Die Medaille kann in der Regel nur einmal verliehen werden.

**§ 4**

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

**§ 5**

(1) Die Vorschläge müssen enthalten

- a) Kurzbiographie,
- b) ausführliche Beurteilung und Begründung.

(2) Die Vorschläge sind dem Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen. Der letzte Einreichungstermin für Vorschläge ist der 1. September des laufenden Kalenderjahres.

(3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

**§ 6**

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen. Der Minister für Gesundheitswesen kann einen seiner Stellvertreter mit der Verleihung beauftragen.

(2) Die Verleihung der Medaille ist mit einer Urkunde verbunden. Die Urkunde unterschreibt der Minister für Gesundheitswesen.

**§ 7**

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel aus Anlaß des Geburtstages von Robert Koch.

**§ 8**

(1) Die Medaille ist rund aus Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Christoph Wilhelm Hufelands und darunter die Beschriftung „Christoph Wilhelm Hufeland“, auf der Rückseite das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist überzogen mit einem blauen Band, in das beiderseitig die Farben Schwarz, Rot, Gold eingewebt sind.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

**§ 9**

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brusthälfte getragen.

**§ 10**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen  
Kinderzuschlages.**

Vom 29. Oktober 1958

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 15 der Verordnung****§ 1**

Der staatliche Kinderzuschlag wird für den laufenden Monat

- a) für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung,
- b) für Lohnempfänger zusammen mit dem ersten Wochen- oder Dekadenabschlag

gezahlt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

\* 1. DB (GBl. I S. 439)

**Anordnung  
über die Mast von Kälbern.**

**Vom 28. Oktober 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird zur weiteren Ausnutzung der Reserven zur Steigerung der Rindfleischproduktion folgendes angeordnet:

§ 1

Volkseigene Güter (VEG), VEB für Mast von Schlachtvieh, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und Einzelbauern können Mastverträge über Kälber mit den VEAB unter den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen abschließen.

§ 2

Die Mastverträge sind auf der Grundlage des vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Mustervertrages abzuschließen.

§ 3

Beim Abschluß des Mastvertrages über weibliche Kälber haben die Erzeuger eine Zuchtuntauglichkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung wird beim VEAB mit der Zweitschrift des Vertrages aufbewahrt. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft erläßt dazu gesonderte Bestimmungen.

§ 4

Beim Vertragsabschluß darf das Kalb nicht mehr als 60 kg wiegen. Bei der Abnahme auf der Viehaufliebungsstelle muß es mindestens 100 kg wiegen.

§ 5

Der Vertrag gilt nur dann als erfüllt, wenn das Tier bei der Abnahme durch die Abnahmekommission als Kalb klassifiziert und in die Schlachtwertklasse A-C eingereiht wurde.

§ 6

Die Mastdauer für ein gemästetes Kalb darf drei Monate — gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses an — nicht überschreiten.

§ 7

Der Bevollmächtigte des VEAB (Erfasser) hat sich durch Augenschein vom Vorhandensein des Tieres zu überzeugen und dieses mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen, deren Nummer im Vertrag zu vermerken ist. Verträge, die entgegen dieser Bestimmung abgeschlossen werden, sind ungültig. Der Erzeuger kann aus ihnen keine Ansprüche ableiten.

§ 8

(1) Der Erzeuger erhält beim Abschluß des Vertrages je Kalb eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung in Höhe von 200 kg Vollmilch (3,5% Fettgehalt) und

50 kg Getreide sowie eine Bezugsberechtigung über 200 kg Magermilch. Auf Wunsch des Erzeugers kann nach Erfüllung der Pflichtablieferung in Getreide an Stelle der Gutschrift 50 kg Getreide oder Rindermischfutter in natura bezogen werden. Ablieferungsfreie Erzeuger erhalten über diese Futtermittelmengen eine besondere Bezugsberechtigung.

(2) Die Voll- und Magermilch kann vom Erzeuger von der zuständigen Molkerei gegen Zahlung des Einzelhandelspreises bezogen werden.

§ 9

Verenden mit Ohrmarken gekennzeichnete Kälber während der Mastperiode, so ist der Erzeuger verpflichtet, den VEAB innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt, auf der die Nummer der Ohrmarke anzugeben ist, schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertrag wird nach Prüfung der Unterlagen vom VEAB aufgehoben oder geändert. Die bei Abschluß des Vertrages gewährten Futtermittelvergünstigungen werden dem Erzeuger belassen.

§ 10

(1) Der VEAB ist verpflichtet, die Kälber in Anrechnung auf diesen Vertrag abzunehmen, sofern die mit dem Erzeuger vereinbarten Liefertermine je Tier eingehalten und am Tage der Abnahme durch die Abnahmekommission das Ablieferungssoll in Schlachtvieh (Lebendvieh ohne Schwein und Schwein) für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal sowie alle übrigen Bedingungen des Vertrages erfüllt wurden.

(2) Ist das Ablieferungssoll in Schlachtvieh (Lebendvieh ohne Schwein und Schwein) nach Abs. 1 am Tage der Abnahme des Kalbes nicht erfüllt, so wird das Kalb auf die Pflichtablieferung zum geltenden Erfassungspreis vom VEAB abgenommen und die beim Abschluß des Vertrages gewährten Futtermittelvergünstigungen sind auf bestehende oder noch entstehende Ansprüche des Erzeugers zu verrechnen. In diesem Falle gilt der Vertrag als aufgehoben.

§ 11

Für die Abnahme der Kälber gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

§ 12

(1) Bei Einhaltung der Vertragsbedingungen erhält der Erzeuger folgende Aufkaufpreise:

für Kälber der Schlachtwertklasse A	498 DM je 100 kg
für Kälber der Schlachtwertklasse B	421 DM je 100 kg
für Kälber der Schlachtwertklasse C	340 DM je 100 kg

(2) Werden die Vertragsbedingungen nicht erfüllt, so werden folgende Preise gezahlt:

Schlachtwertklasse A	418 DM je 100 kg
Schlachtwertklasse B	341 DM je 100 kg

Schlachtwertklasse C 248 DM je 100 kg

Schlachtwertklasse D 186 DM je 100 kg

Als Nichterfüllung gilt die Ablieferung von Kälbern unter 100 kg, Kälbern der Schlachtwertklasse D und Tieren, die auf Grund ihres Mastzustandes nicht als Kälber, sondern als Rinder klassifiziert werden, sowie Überschreitung der festgelegten Mastdauer von drei Monaten.

(3) Eine Rückbelastung der gewährten Futtermittel ist im Falle des Abs. 2 vom VEAB nicht durchzuführen, und Vertragsstrafen sind weder zu berechnen noch geltend zu machen.

#### § 13

Der Vertrag bleibt bis zur vollen Erfüllung durch beide Vertragsteile gültig, sofern nicht eine Ergänzung, Änderung oder Aufhebung notwendig wird (z. B. Seuchen, Verendung und andere außergewöhnliche Umstände). Hierüber entscheidet, wenn zwischen den Vertragspartnern keine Einigung zustande kommt, auf Antrag eines Vertragspartners die Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises (bei LPG im Einvernehmen mit dem LPG-Beirat). Diese Entscheidung ist endgültig.

#### § 14

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Koch

### Anordnung über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei.

Vom 11. November 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Elektrofischerei im Sinne dieser Anordnung ist der Fischfang im Bereich der Binnenfischerei unter Verwendung von elektrischer Energie, die über Elektroden unmittelbar in das Wasser geleitet wird, um das Verhalten der Fische zu beeinflussen.

#### § 2

(1) Die Durchführung der Elektrofischerei bedarf der Genehmigung der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des zuständigen Rates des Bezirkes.

(2) Die Genehmigung kann

sozialistischen Betrieben der Binnenfischerei,

fischereiwissenschaftlichen Instituten,

Lehranstalten für Fischerei sowie

sonstigen Fischereibetrieben und

sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

erteilt werden.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn fischereiwirtschaftliche Bedenken bestehen oder die Gefahr einer Schädigung von Personen besteht.

#### § 3

(1) Die mit der Ausübung der Elektrofischerei verantwortlich beauftragte Person muß eine abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung haben und im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Ausübung der Elektrofischerei sein.

(2) Der Befähigungsnachweis ist an der Fischereischule für Seen- und Flußfischerei in Hubertushöhe bei Storkow (Mark) zu erwerben.

#### § 4

(1) Die bei der Elektrofischerei verwendeten elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker und den vom Fachunterausschuß O 130 der Kammer der Technik für die Elektrofischerei anerkannten Richtlinien entsprechen.

(2) Für Geräte und Anlagen zum Betrieb der Elektrofischerei muß die Herstellerbescheinigung eines Spezialbetriebes oder ein amtliches Gutachten über die vorschriftsmäßige technische Ausführung vorliegen.

(3) Geräte und Anlagen für die Elektrofischerei gelten als ortsveränderliche Geräte im Sinne des § 6 der Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) in der Fassung vom 10. Februar 1956 (GBl. I S. 223) und sind in den festgelegten Abständen auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Februar 1947 über das Benutzen elektrischer Fischfanggeräte (Reg.-Bl. Thüringen I S. 42) außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**

Reichelt

**Anordnung  
zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter  
aufs Land“.**

Vom 11. November 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Komitee für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Die in dieser Anordnung festgelegten Vergünstigungen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ gelten für einen Einsatz der Kader in MTS, LPG und ÖLB. Sämtliche Vergünstigungen im Rahmen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ dürfen für die gleiche Person nur einmal gewährt werden.

(2) Der Einsatz der Kader in VEG erfolgt in Schwerpunktbetrieben, die vom Rat des Bezirkes festgelegt werden.

(3) Die Vergünstigungen gemäß Abs. 1 erhalten auch die Kader, die auf Grund ihrer Eignung in die Räte der Gemeinden (Bürgermeister, Stellvertreter des Bürgermeisters oder Sekretär) gewählt wurden.

§ 2

Kader im Sinne der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ sind:

- a) politisch und fachlich qualifizierte Industrie- und Verwaltungskader, die zur Unterstützung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft einen Arbeitswechsel von einem volkseigenen oder privaten Industriebetrieb, von Einrichtungen des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels, von einer staatlichen Verwaltung oder Einrichtung (außer landwirtschaftlichen Verwaltungen und Gemeindeverwaltungen) oder von demokratischen Organisationen in die MTS, LPG, VEG oder ÖLB vornehmen, und der im § 1 Abs. 3 genannte Personenkreis, wenn die Delegation von den vorgenannten Betrieben oder Einrichtungen bzw. von der Kreiskommission „Industriearbeiter aufs Land“ erfolgt;
- b) LPG-Mitglieder aus anderen Bezirken, die aus wirtschaftlich gefestigten LPG, in denen die Arbeitskräftefrage es erlaubt, in schwach entwickelte Genossenschaften der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Frankfurt (Oder) delegiert und dort Mitglied werden;
- c) alle aus den Reihen der Nationalen Volksarmee und anderer bewaffneter Organe in Ehren ausscheidenden Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, die eine Tätigkeit erstmalig oder erneut in einer MTS, LPG, einem VEG oder ÖLB aufnehmen.

§ 3

**Förderungsmaßnahmen**

(1) Die Vergütung der Kader erfolgt vom Zeitpunkt ihres Einsatzes nach der für den Einsatzbetrieb geltenden Lohn-, Gehalts- oder sonstigen Vergütungsregelung und Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 419). Die zum Einsatz kommenden Kader erhalten folgende Vergünstigungen:

1. Lohnausgleich,
2. einmalige Beihilfe,
3. Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

(2) Soweit für die bisherige Tätigkeit in anderen Zweigen der Volkswirtschaft ein höherer Verdienst (Gehalt oder Lohn) gezahlt wurde, ist die Differenz zwischen dem neuen Lohn oder Gehalt und dem vorherigen Durchschnittsnettoverdienst der letzten dreizehn Wochen für die Dauer von drei Monaten zu zahlen. Die Differenz wird für die Dauer von sechs Monaten an Kader gezahlt, die eine Tätigkeit entsprechend dieser Anordnung in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Frankfurt (Oder) aufnehmen und bisher in einem anderen als den genannten Bezirken tätig waren. Der Lohnausgleich darf den Betrag von 500 DM je Monat nicht übersteigen. Die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Lohneinkommen bzw. Gehalt einschließlich des Lohnausgleiches berechnet.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Lohnausgleich um drei Monate verlängert werden. Über Anträge auf Verlängerung des Lohnausgleiches entscheidet die Kreiskommission „Industriearbeiter aufs Land“.

(4) Werden Kader Mitglieder von LPG, erfolgt ihre Vergütung nach Arbeitseinheiten. Für die Berechnung des Lohnausgleiches ist die Differenz zwischen dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten dreizehn Wochen und dem Wert der Arbeitseinheit abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu gewähren. Als untere Grenze sind fünfundzwanzig Arbeitseinheiten je Monat zugrunde zu legen, mit Ausnahme bei Krankheitsfällen. Die für geleistete Arbeitseinheiten zur Verteilung gelangenden Naturalien sind zum Erfassungspreis zu berechnen.

(5) Jugendliche, die zum Einsatz in eine LPG kommen und keine abgeschlossene Lehre haben, werden nach den Anlagen des Rahmenkollektivvertrages VEG unter Berücksichtigung der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft entlohnt, sie erhalten keinen Lohnausgleich; das gleiche trifft für Jugendliche zu, die eine Lehre in einer LPG aufnehmen.

(6) Die zum Einsatz in LPG kommenden Industriekader sind beim Bau der Hauswirtschaft und bei der Anschaffung der individuellen Viehhaltung weitgehend zu unterstützen. Hierbei sind die staatlichen Unterstützungen (der 60 %ige Zuschuß zum Anschaffungspreis beim Kauf der ersten Milchkuh u. a.) zu gewähren.

§ 4

**Gewährung einer einmaligen Beihilfe**

(1) Die im § 2 genannten Kader erhalten eine einmalige Beihilfe, wenn sie sich schriftlich verpflichten.

ten, mindestens zwei Jahre eine Tätigkeit entsprechend dieser Anordnung auszuüben.

(2) Bei vorherigem Ausscheiden aus Gründen, die in der Person des Ausscheidenden liegen, ist die Beihilfe in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn das vorzeitige Ausscheiden auf Grund arbeitsärztlich bestätigter Berufsunfähigkeit oder Invalidität erfolgt.

(3) Der Einzug der zurückzuzahlenden Beihilfe erfolgt bei

a) aus den LPG und den Räten der Gemeinden ausscheidenden Kadern durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach erfolgter Meldung durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft;

b) aus den MTS, VEG und ÖLB ausscheidenden Kadern direkt durch die Betriebe.

(4) Die zwei- bzw. fünfjährige Verpflichtung ist als Anlage

a) bei Aufnahme der Arbeit in MTS, VEG und ÖLB dem Arbeitsvertrag beizufügen;

b) bei Eintritt in eine LPG der Vereinbarung beizufügen.

(5) Die einmalige Beihilfe beträgt

a) bei verheirateten Kadern 800 DM, davon werden 500 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt;

b) bei ledigen Kadern 500 DM, davon werden 300 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt.

(6) Die einmalige Beihilfe wird auch Genossenschaftsmitgliedern nach § 2 Buchst. b gewährt.

(7) Personen, die im Zuge der Repatriierung eine Tätigkeit in einer MTS, LPG oder einem ÖLB aufnehmen, erhalten eine einmalige Beihilfe entsprechend Abs. 5.

#### § 5

##### Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung

Die Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung ist nach den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. I S. 299 und 304) zu zahlen.

##### Sonderregelung für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen

#### § 6

(1) Kader aus der Industrie und Verwaltung, die über ein hohes politisches und fachliches Wissen verfügen, können eine leitende Funktion in einer LPG über-

nehmen (Buchhalter, Brigadeleiter). Kader, die die Fähigkeit zur Leitung einer LPG haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden gewählt werden. Vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, sind für diese Kader mehrwöchige Lehrgänge zu organisieren, in denen sie mit den sozialistischen Wirtschaftsprinzipien vertraut gemacht werden. Außerdem soll diesen Kadern vor dem Einsatz eine vierwöchige praktische Anleitung in einer gut entwickelten LPG gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Schulbesuches und der praktischen Anleitung erhält der Kader unter Anrechnung der im § 7 Abs. 2 festgelegten Frist den Lohnausgleich.

#### § 7

(1) Für Kader, die eine Funktion in einer LPG übernehmen, beträgt die einmalige Beihilfe 1000 DM, sofern sie sich verpflichten, eine leitende Funktion mindestens fünf Jahre auszuüben. 600 DM werden beim Eintritt in die LPG und der Rest nach Ablauf der Verpflichtung ausgezahlt.

(2) Des Weiteren ist ihnen für die Dauer eines Jahres die Differenz zwischen dem monatlichen Verdienst, berechnet nach dem Durchschnittsnettoverdienst der letzten dreizehn Wochen und dem Wert der Arbeitseinheit abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, zu zahlen. Im übrigen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Kader entsprechend dieser Anordnung.

##### Schlußbestimmungen

#### § 8

(1) Bei MTS, ÖLB und VEG gehen die Lohn- und Gehaltszahlungen, der Lohnausgleich, die einmalige Beihilfe sowie Trennungsschädigungen und Umzugskosten zu Lasten des Betriebes, bei dem der Kader ein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen hat. Die Betriebe haben die benötigten Mittel im Plan mit aufzunehmen. Die Mehraufwendungen sind im Kontrollbericht und in der Lohnfondskontrolle besonders auszuweisen.

(2) Bei LPG und leitenden Kadern für die Räte der Gemeinden planen die Räte der Kreise ab 1959 die für die Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ erforderlichen Mittel im Einzelplan 14, Kapitel 178 „Allgemeine Förderungsmaßnahme für LPG“.

#### § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 494**

Preisverordnung Nr. 552/1 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Preise für Zellstoff — (Warennummern 55 11 31 00, 55 11 10 00, 55 11 15 00, 55 13 52 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 504**

Preisverordnung Nr. 1109 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Sicherheitsglas — (Warennummer 52 81 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 512**

Preisverordnung Nr. 480/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (Warennummern 21 56 51 10, 21 56 61 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 513**

Preisverordnung Nr. 611/2 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Warennummern 27 95 00 00, 27 96 00 00, 28 95 00 00, 28 96 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 522**

Preisverordnung Nr. 812/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 525**

Preisverordnung Nr. 734/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kompressoren — (Warennummern 32 37 71 00, 32 37 73 00, 32 37 83 00, 32 37 81 00, 32 39 77 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 536**

Preisverordnung Nr. 513/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Röhrenfassungen und Röhrensockel — (Warennummer 36 48 87 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 541**

Preisverordnung Nr. 970/1 vom 28. August 1958 — Anordnung über die Preise für Fotozubehör — (Warennummer 37 27 30 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 542**

Preisverordnung Nr. 810/1 vom 28. August 1958 — Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse — (Warennummer 37 26 10 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 548**

Preisverordnung Nr. 1142 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kommutatoren für Elektromotoren und Generatoren — (Warennummer 36 19 50 00), 22 Seiten, 0,55 DM

**Sonderdruck Nr. P 549**

Preisverordnung Nr. 1143 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Warennummer 36 13 00 00), 14 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 554**

Preisverordnung Nr. 1148 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schiffsantriebsanlagen — (Warennummern 32 34 28 00, 32 39 40 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 563**

Preisverordnung Nr. 1157 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Spezialeinzelteile für Spinn- und Zwirnmaschinen — (Warennummern 32 69 42 00, 32 69 43 00, 32 69 46 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 565**

Preisverordnung Nr. 716/1 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Widerstände — (Warennummern 36 48 11 00, 36 48 12 00, 36 48 15 00, 36 48 18 00, 36 48 19 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 566**

Preisverordnung Nr. 516/2 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren — (Warennummer 36 65 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 567**

Preisverordnung Nr. 626/2 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Technische Röhren — (Warennummern 36 64 10 00, 36 66 50 00, 36 67 00 00, 36 68 58 00, 36 68 61 00, 36 68 62 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 572**

Preisverordnung Nr. 1161 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Warennummer 36 42 80 00), 40 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 573**

Preisverordnung Nr. 1201 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände — (Warennummer 36 48 14 00), 14 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 574**

Preisverordnung Nr. 747/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Metallbehälter für Augengläserfassungen — (Warennummer 37 13 25 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 582**

Preisverordnung Nr. 501/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtgewebe — (Warennummer 36 14 92 00), 38 Seiten, 0,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 583**

Preisverordnung Nr. 481/1 vom 19. September 1958 — Anordnung über die Preise für gezogenen, legierten und unlegierten Stahldraht über 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Warennummern 38 11 50 00, 38 11 70 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 597**

Preisverordnung Nr. 1179 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Entgelte für Naßbaggerungen des VEB Deutsche Seebaggerei — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 600**

Preisverordnung Nr. 1181 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für luft- und ölkühlte Schütze sowie handbetätigte Sterndreieckschalter — (Warennummern 36 25 11 50, 36 25 14 00, und aus 36 29 40 00), 54 Seiten, 1,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 602**

Preisverordnung Nr. 783/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Einzelteile für Flachrelais — (Warennummer 36 48 55 20), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 604**

Preisverordnung Nr. 1183 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Regler und Regleranlagen — (Warennummer 37 57 70 00), 36 Seiten, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 605**

Preisverordnung Nr. 1184 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Tabakindustrie — (Warennummern 32 68 90 00, 32 69 80 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 615**

Preisverordnung Nr. 1192 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Ruf- und Signalmaschinen für Fernsprechanlagen — (Warennummern 36 41 26 20 bis 36 41 26 50 und 36 41 45 20), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 620**

Preisverordnung Nr. 1197 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Dieselmotoren — (Warennummern 32 26 33 00, 32 26 38 00, 32 26 39 00, 32 26 51 10, 32 26 51 30, 32 26 56 10, 32 26 56 30, 32 38 70 00 und aus 32 26 90 00, 32 29 63 10, 32 29 65 00, 32 29 69 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 627**

Preisverordnung Nr. 1199 vom 24. September 1958 — Anordnung über die Preise für Holzwolleseile — (Warennummer 53 75 10 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 636**

Preisverordnung Nr. 1204 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Sanitätskraftwagen — (Warennummern 33 35 10 00, 33 36 60 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 639**

Preisverordnung Nr. 1206 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für pneumatische Hebezeuge — (Warennummern 32 32 20 00 und aus 32 39 20 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 645**

Preisverordnung Nr. 439/1 vom 11. September 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Schweißerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**P-Sonderdrucke sind erhältlich:**

Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 6. Dezember 1958	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität .....	849
14. 11. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität .....	851
3. 11. 58	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors. — Submissionen — .....	852
5. 11. 58	Anordnung über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens .....	853
18. 11. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen .....	856
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	860

**Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität.**

Vom 13. November 1958

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank folgendes bestimmt:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, für Maschinen-Traktoren-Stationen und für volkseigene Geld- und Kreditinstitute (nachstehend Betriebe genannt).

**§ 2  
Kreditzweck**

(1) Die Kredite sollen insbesondere der Kleinmechanisierung dienen und sind vorrangig für Vorhaben, die mit der Verwirklichung von Verbesserungsvorschlägen zusammenhängen, einzusetzen. Sie können für folgende Zwecke ausgereicht werden:

- 1. Für die Anschaffung, Herstellung, Eigenfertigung und Aufstellung von Grundmitteln, sofern diese dienen zur
  - a) Verbesserung der Technologie und zur Rationalisierung des Produktionsprozesses und des Absatzes — insbesondere durch Kleinmechanisierung —,

- b) Aufnahme einer über den Plan hinausgehenden Produktion oder zur Umstellung der Produktion — insbesondere von Massenbedarfs- und Exportgütern —,
  - c) Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Erweiterung des Umfangs und zur Verbesserung der Qualität der Leistungen.
2. Für Kosten, die im laufenden Planjahr durch Verlagerungen oder Umsetzungen von Grundmitteln oder geschlossenen Betriebsteilen innerhalb des Betriebes oder zwischen verschiedenen Betrieben entstehen, sofern diese Maßnahmen den unter Ziff. 1 genannten Zwecken dienen.
  3. Für die Mechanisierung und Rationalisierung im Handel sowie für Maßnahmen zur Steigerung des Umsatzes.
  4. Für die Mechanisierung und die Verbesserung der Organisation der Verwaltungsarbeit.

(2) Die Vorhaben müssen außerhalb der betrieblichen Planaufgaben der zusätzlichen Kostensenkung oder der zusätzlichen Produktions- und Umsatzsteigerung dienen.

(3) In die Kreditgewährung können einbezogen werden:

- a) Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Kosten für Projektierungen,
- c) Kosten für geringfügige Bauarbeiten (Fundamente für Maschinen u. ä.),
- d) Kosten für Transporte und andere Kosten,

wenn diese Aufwendungen mit den zu kreditierenden Vorhaben zusammenhängen. Das gilt auch, wenn die

\* 2. DB (GBl. I 1957 S. 82)

unter Buchst. b genannten Kosten bereits aus Mitteln des Betriebes bzw. zu Lasten des staatlichen Projektierungsplanes des laufenden Jahres finanziert wurden;

(4) Von der Kreditierung sind ausgeschlossen:

- a) Vorhaben, die in den betrieblichen Plänen zur Erhaltung bzw. zur Erweiterung der Grundmittel enthalten sind,
- b) Vorhaben, die der Schaffung umfangreicher neuer Kapazitäten oder der Rekonstruktion der Betriebe dienen,
- c) Vorhaben, die mit größeren Baumaßnahmen verbunden sind,
- d) die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen,
- e) Investitionen in Nichtvolkseigentum,
- f) Gegenstände aus dem Warenfonds der Bevölkerung.

### § 3

#### Kreditfristen

(1) Die Fristen für die Laufzeit sollen drei Jahre nicht übersteigen. Die Bank ist berechtigt, Kredite mit kürzerer Laufzeit bevorzugt auszureichen.

(2) Die Kreditlaufzeiten schließen den Zeitraum der Ausreichung der Kredite und den Zeitraum der Tilgung ein.

(3) Die Bank ist berechtigt, in Ausnahmefällen nach Abschluß der Kreditverträge den Zeitraum der Ausreichung der Kredite ganz oder teilweise aus der Kreditlaufzeit auszuschließen.

(4) Die Fristen für die Realisierung der Vorhaben dürfen neun Monate nicht übersteigen.

### § 4

#### Kreditrückzahlung

(1) Als Rückzahlungsquelle gelten nur die Kosteneinsparungen und Mehrgewinne, die durch die kreditierten Vorhaben erzielt werden. Dabei sind die Bestimmungen

- a) der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289),
- b) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 41),
- c) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45)

zu beachten;

(2) Die während der Laufzeit der Kredite auf die beschafften Grundmittel entfallenden Amortisationen dürfen für die Tilgung der Kredite nicht verwendet werden;

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, zusätzliche Rückzahlungsquellen, die sich während der Laufzeit der Kredite aus den kreditierten Vorhaben ergeben, für die Kredittilgung zu verwenden und der Bank berichtigte Finanzierungspläne einzureichen. Die Bank kann die Betriebe davon befreien, die zusätzlichen Rückzahlungsquellen für die Kredittilgung zu verwenden, sofern sie auf die Mobilisierung betrieblicher Reserven zurückzuführen sind;

(4) Die Tilgung der Kredite beginnt mit der Fertigstellung bzw. der technischen Abnahme der kreditierten Vorhaben, spätestens jedoch drei Monate nach Abruf der letzten Kreditrate. Für die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft kann in begründeten Ausnahmefällen der Beginn der Tilgung innerhalb von neun Monaten nach Abruf der letzten Kreditrate festgesetzt werden;

(5) Die Tilgung und Verzinsung der Kredite wird als Gewinnverwendung ausgewiesen;

(6) Die Tilgungsraten der Kredite sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Preiskalkulation; Ausnahmen regelt die Regierungskommission für Preise. Die Zulässigkeit der Kalkulation der Tilgungsraten ist der Bank von den antragstellenden Betrieben nachzuweisen;

### § 5

#### Kreditverträge

(1) Für die Einhaltung der Kreditverträge gegenüber der Bank sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Die Kreditverträge sind vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen.

(2) Die Betriebe haben ihre Anträge auf Abschluß eines Kreditvertrages an die für sie zuständige Bank einzureichen.

(3) Den Kreditanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ausrüstungsliste bzw. Kostenaufstellung über die durchzuführenden Maßnahmen oder für die anzuschaffenden Grundmittel mit genauen Preisangaben.

Vom Betriebsleiter ist schriftlich zu bestätigen, daß entsprechende Lieferungs- und Leistungszusagen vorliegen und daß die Termine und die beantragte Kreditsumme eine ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung gewährleisten. Bei Krediten, die zu einer Produktionserweiterung führen, ist der Nachweis erforderlich, daß das benötigte Grundmaterial zur Verfügung steht bzw. beschafft werden kann und daß der Absatz der Produkte gesichert ist.

2. Rentabilitätsberechnung für die zu kreditierenden Vorhaben.

Die Rentabilitätsberechnungen müssen die spätere Kontrolle des effektiven Nutzens an Hand der Unterlagen des Betriebes ermöglichen.

3. Finanzierungsplan.

Im Finanzierungsplan sind die Abrufe der Kreditbeträge und die Rückzahlungen festzulegen.

Den Unterlagen ist auf Anforderung der Bank eine Bestätigung des technischen Direktors bzw. Handelsleiters beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Kreditunterlagen geprüft und die technischen Angaben als richtig anerkannt wurden.

(4) Für Kredite bis zu 20 000 DM pro Vorhaben — bei Betrieben des volkseigenen Handels bis zu 10 000 DM — deren Laufzeit zwei Jahre nicht übersteigt, genügt die schriftliche Erklärung des Betriebsleiters über den Verwendungszweck und die Bestätigung, daß die Kredite auf Grund der entsprechenden Kosteneinsparungen oder Mehrgewinne termingemäß zurückgezahlt werden können, sowie ein Finanzierungsplan nach Abs. 3 Ziff. 3.

(5) Einzelobjekte dürfen nicht getrennt kreditiert werden, wenn ihr zusammenhängender Einsatz zur Erreichung des vorgesehenen Nutzens notwendig ist. Sie

müssen getrennt kreditiert werden, wenn der zusammenhängende Einsatz zur Erreichung des vorgesehenen Nutzens nicht notwendig ist.

(6) Bestehen bei Beurteilung eines eingereichten Kreditantrages — insbesondere hinsichtlich der Rentabilitätsberechnung — Bedenken, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten zu verlangen oder durch eigene Prüfungen an Ort und Stelle die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Das gilt auch für Kredite bis zu 20 000 DM pro Vorhaben — bei Betrieben des volkseigenen Handels bis zu 10 000 DM — deren Laufzeit zwei Jahre nicht übersteigt.

(7) Der Bank sind auf Anforderung alle Auskünfte über die vorgesehene Verwendung der Kreditmittel und über die ökonomische Wirksamkeit der kreditierten Vorhaben zu erteilen.

(8) Die Bank ist berechtigt, Vorauszusagen für Kredite auf Grund von Kreditanträgen zu erteilen, denen noch keine endgültigen Liefernachweise zugrunde liegen. Die Vorauszusagen sind höchstens für drei Monate gültig.

#### § 6

##### Kontrolle

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der Rentabilitätsberechnung die volle Auswirkung der Rationalisierungsmaßnahmen auf die Steigerung der Rentabilität zu sichern und Nachweise über den effektiven Nutzen der kreditierten Vorhaben zu führen.

(2) Treten bei der Fertigstellung und bei Inbetriebnahme der aus Krediten finanzierten Vorhaben Verzögerungen ein, die die planmäßige Tilgung der Kredite gefährden, haben die Kreditnehmer die Bank unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der in der Rentabilitätsberechnung ermittelte Nutzeffekt nicht erreicht wird.

#### § 7

##### Sanktionen

(1) Die Bank ist berechtigt, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite auf ein Sonderkonto „Überfälliger Rationalisierungskredit“ zu übertragen.

(2) Das Sonderkonto „Überfälliger Rationalisierungskredit“ ist mit 8 % p. a. zu verzinsen.

#### § 8

##### Aufgabenabgrenzung

(1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe und der Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — ist die Deutsche Notenbank zuständig.

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauern-Bank zuständig.

#### § 9

##### Kontoführung und Verzinsung

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.

(2) Die Kredite sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1956 und

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1957 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 80 und S. 82) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1958

Der Präsident

Der Minister der Finanzen der Deutschen Notenbank

I. V.: Sandig

Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität.

Vom 14. November 1958

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) wird zur Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für auftrags- und typengebunden zu verrechnende Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ferner für MTS-Spezialwerkstätten, MTS-Reparaturbetriebe und volkseigene Motorinstandsetzungswerkstätten (nachstehend Betriebe genannt).

#### § 2

##### Kreditzweck

(1) Den Betrieben können im Rahmen des Planes für langfristige Kredite für auftrags- und typengebunden zu verrechnende Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren Kredite gewährt werden.

(2) Für Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren, die für die Neuaufnahme der Produktion auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten benötigt werden, können Kredite gewährt werden, wenn die Produktion im Betriebsplan nicht enthalten und die Nullserie oder der Bau von Fertigungsmustern abgeschlossen ist. Sofern die neu aufzunehmende Produktion im Betriebsplan enthalten ist, erfolgt die Finanzierung der dafür benötigten Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren gemäß Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683) im Rahmen des Richtsatzplanes.

#### § 3

##### Kreditfristen

(1) Diese Kredite sind übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Fristen für die Verrechnung des Wertes der Werkzeuge in die Kosten der Erzeugnisse bzw. Leistungen zurückzuzahlen;

\* 3. DB (GBl. I S. 849)

(2) Die Kreditlaufzeit schließt den Zeitraum der Realisierung und der Tilgung ein. Sie darf in der Regel drei Jahre nicht übersteigen.

#### § 4

##### Kreditrückzahlung

(1) Die Kredite sind in der Höhe zurückzuzahlen, in der die Verrechnung der Werkzeuge in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen erfolgt.

(2) Die Tilgungsraten sind ausgehend von der Menge der in dem jeweiligen Zeitraum herzustellenden Erzeugnisse und von dem in der Preiskalkulation berücksichtigten Kostenanteil für Werkzeuge festzulegen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Tilgungsraten zu erhöhen, wenn die ursprünglich der Berechnung zugrunde gelegte Produktionsmenge überschritten wird.

#### § 5

##### Kontoführung und Verzinsung

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.

(2) Die Kredite sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen.

#### § 6

##### Kreditverträge

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Betrieben werden durch Verträge geregelt. Die Verträge sind vom Werkleiter zu unterschreiben und vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen.

(2) Die Betriebe haben ihre Kreditanträge an das für sie zuständige Kreditinstitut zu richten. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Werkzeuglisten mit Kosten- bzw. Preisangaben und gegebenenfalls Liefernachweise,
2. Nachweis über Verrechnungsmöglichkeiten,
3. Finanzierungspläne.

(3) Bestehen bei Beurteilung eines Kreditantrages, insbesondere hinsichtlich der Angaben über das künftige Produktionsvolumen und hinsichtlich der Verrechnungsmöglichkeit der Werkzeugkosten Bedenken, ist die Bank berechtigt, weitere Unterlagen und Bestätigungen von seiten der übergeordneten Organe anzufordern.

#### § 7

##### Kontrolle

(1) Die Bank hat die zweckgebundene Verwendung und die fristgemäße Rückzahlung der Kredite zu kontrollieren.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung von seiten der Bank einen Nachweis über die effektiv in die Kosten der Erzeugnisse verrechneten Werkzeugkosten vorzulegen.

#### § 8

##### Sanktionen

(1) Gegen Betriebe, die die Kreditdisziplin verletzen, hat die Bank Sanktionen einzuleiten, wie sie in der Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) genannt sind.

(2) Die Bank ist berechtigt, nicht zweckentsprechend verwandte oder nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite zwangsweise abzudecken oder auf ein Sonderkonto „Überfälliger Kredit“ zu übertragen. Das Sonderkonto „Überfälliger Kredit“ ist mit 8 % p. a. zu verzinsen.

#### § 9

##### Zuständigkeit

(1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe und der Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — ist die Deutsche Notenbank zuständig.

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauern-Bank zuständig.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1958

	<b>Der Präsident</b>
<b>Der Minister der Finanzen</b>	<b>der Deutschen Notenbank</b>
R u m p f	I. V.: T o d t m a n n
	Vizepräsident

#### Anordnung Nr. 2\*

##### über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors.

##### — Submissionen —

Vom 3. November 1958

Zur Sicherung der Submissionstätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Das Staatliche Textil-Kontor führt die ihm obliegenden Verkaufshandlungen (Submissionen) durch eigene Verkaufsorganisationen durch.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor unterhält als Außenstellen

- a) die Verkaufsorganisation Konfektion in Leipzig,
- b) die Verkaufsorganisation Webwaren und Raum-Textilien in Leipzig,
- c) die Verkaufsorganisation Trikotagen und Strümpfe in Karl-Marx-Stadt.

#### § 2

Mit Hilfe seiner Verkaufsorganisationen hat das Staatliche Textil-Kontor auf die Produktionsprogramme der Textilindustrie fördernd einzuwirken, eine planmäßige Submissionstätigkeit zu entfalten und dadurch eine bedarfsgerechte Versorgung der Abnehmer der Textilerzeugnisse zu sichern.

#### § 3

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Verkaufsorganisationen des Staatlichen Textil-Kontors insbesondere

- a) Verkaufshandlungen, die dem Zustandekommen von Lieferverträgen der Herstellerbetriebe der Wirkerei und Strickerei, der Trikotagen und Strümpfe, der Weberei und Konfektion mit den entsprechenden Bedarfsträgern dienen, regelmäßig zu veranstalten,

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 586)

- b) die Einhaltung der betreffenden Lieferpläne, die die Grundlage für den Vertragsabschluß bilden, zu überwachen,
- c) die zentrale Erfassung und Verteilung solcher textilen Erzeugnisse durchzuführen, für die keine planmäßig organisierten Vertriebsmöglichkeiten bestehen,
- d) auf die Einhaltung der staatlichen Kennziffern und Standards hauptsächlich auf dem Gebiet des Materialeinsatzes hinzuwirken,
- e) auf das sortimentsmäßige Warenangebot der Herstellerbetriebe Einfluß zu nehmen,
- f) die Herstellung unmittelbarer vertraglicher Beziehungen zwischen den Konfektionsbetrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft und den Betrieben der Webereifindustrie im Rahmen der staatlichen Kontrollziffern zu veranlassen.

## § 4

Die Verkaufsorganisationen des Staatlichen Textil-Kontors sind berechtigt,

- a) von den Herstellerbetrieben und den zuständigen Wirtschaftsorganen Unterlagen über Produktionsmöglichkeiten und Materialbedarf anzufordern,
- b) zur Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchsnormen bzw. Einsatzgewichte für textile Fertigwarenerzeugnisse Fachberater aus staatlichen Institutionen in Anspruch zu nehmen,
- c) in die außerhalb der Verkaufshandlungen abgeschlossenen Lieferverträge der Herstellerbetriebe Einblick zu nehmen.

## § 5

(1) Die Verkaufsorganisationen des Staatlichen Textil-Kontors können für ihre Leistungen von den Herstellerbetrieben Gebühren bzw. Umlagen nach den hierfür geltenden Sätzen (siehe Anlage) erheben.

(2) Herstellerbetriebe, die ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nachkommen, können von der weiteren Beteiligung an Verkaufshandlungen ausgeschlossen werden.

## § 6

(1) Das Staatliche Textil-Kontor hat die Einnahmen und Ausgaben seiner Verkaufsorganisationen gesondert zu planen und den Ertrag nach den hierfür geltenden Bestimmungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor hat jeder Verkaufsorganisation den auf sie entfallenden Planteil rechtzeitig mitzuteilen.

## § 7

Die von dem Hauptdirektor des Staatlichen Textil-Kontors für die Verkaufsorganisationen des Kontors eingesetzten und entsprechend bevollmächtigten Leiter sind dem Hauptdirektor gegenüber für die gesamte Tätigkeit und die Planabrechnung der von ihnen geleiteten Verkaufsorganisation verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
L. V. Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Kostenregelung  
nach § 5 der Anordnung**

## I.

**Kosten der Verkaufshandlungen**

(1) Die für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Verkaufshandlungen entstehenden Kosten haben die Herstellerbetriebe anteilmäßig zu tragen. Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

$\frac{\text{Gesamtkosten der Verkaufshandlung} \times \text{Umsatz je Betrieb}}{\text{Gesamtumsatz}}$

die zu berechnenden Kosten je Betrieb.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor kann eine vom Abs. 1 abweichende Berechnungsart festlegen.

(3) Die Umlage beträgt mindestens 2,— DM je Betrieb.

(4) Der Umlageanspruch der Verkaufsorganisation entsteht mit dem Vertragsabschluß.

## II.

**Gebühren für sonstige Leistungen**

(1) Die Verkaufsorganisationen haben einen Gebührenanspruch

- a) wenn sie beim Zustandekommen der Verträge über Überhänge (vgl. § 3 Buchst. c der Anordnung) durch Vermittlung mitgewirkt haben,
- b) wenn sie bei der Durchführung der Verträge über Überhänge durch Erteilung von Freigabe-Bescheinigungen mitwirken,
- c) wenn sie bei der Abwicklung der Verträge, die außerhalb der Verkaufshandlungen geschlossen werden, mitwirken.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Buchst. a betragen 0,5 % und gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c 0,1 % des gesetzlich vorgeschriebenen Industrieabgabepreises bzw. Herstellerabgabepreises, mindestens jedoch 2,— DM.

(3) Die Gebühren sind von den Herstellerbetrieben zu entrichten und entstehen:

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a bei Vertragsabschluß mit dem von der Verkaufsorganisation zugewiesenen Bedarfsträger,
- b) im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und c mit der Erteilung der Freigabe-Bescheinigung bzw. mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung der Verträge.

Anordnung

über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens.

Vom 5. November 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der Medizinische Dienst des Verkehrswesens gebildet. Sein Sitz ist Berlin.

## § 2

(1) Die im Bereich der Betriebe und Dienststellen des Verkehrswesens bestehenden Einrichtungen des

staatlichen Gesundheitswesens werden ab 1. Januar 1959 dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (nachstehend Medizinischer Dienst genannt) zugeordnet.

(2) Die örtlichen Dienststellen des Medizinischen Dienstes sind den örtlichen Organen der Staatsmacht, die für die allgemeinen Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens zuständig sind, rechenschaftspflichtig und verantwortlich im Sinne des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65).

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht können das Versorgungsgebiet mit den zu versorgenden Bevölkerungskreisen über die Hauptaufgaben der Einrichtungen hinaus im Einvernehmen mit dem Medizinischen Dienst festsetzen.

(4) Die von einzelnen Einrichtungen des Gesundheitswesens in Verkehrsbetrieben vor dem Zeitpunkt der Zuordnung durchgeführte ambulante Betreuung von Bevölkerungskreisen über die Beschäftigten der Verkehrsbetriebe hinaus ist als Aufgabe dieser Einrichtungen weiter durchzuführen.

(5) Die medizinischen Fachkader können entsprechend den bestehenden Regelungen zum allgemeinen Nacht- und Sonntagsdienst herangezogen werden. Die Vergütung hierfür erfolgt aus Mitteln des staatlichen Gesundheitswesens.

### § 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen für das staatliche Gesundheitswesen gelten auch für den Medizinischen Dienst.

(2) In den vom Minister für Gesundheitswesen zu treffenden Regelungen sind die Aufgabenstellung und Struktur des Medizinischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen zu berücksichtigen.

(3) Die die Verkehrssicherheit betreffenden speziellen Regelungen werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen erlassen.

### § 4

(1) Dem Minister für Gesundheitswesen obliegt die fachliche Anleitung und Aufsicht in der Durchführung des Gesundheitsschutzes.

(2) Der Medizinische Dienst wird in die für das staatliche Gesundheitswesen geltende Berichterstattung und Statistik einbezogen. Der Umfang dieser Berichterstattung ist vorher zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Verkehrswesen abzustimmen.

### § 5

(1) Die Beratung und Abstimmung der Vorschläge für die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne erfolgen gemeinsam zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Der Planteil Kapazitäten, Arbeitskräfte und Lohn ist bei Erweiterung vorher mit den zuständigen örtlichen Organen abzustimmen.

(3) Die in den Einrichtungen des Medizinischen Dienstes durchgeführten Leistungen ambulanter Behandlung Sozialversicherter sind mit den zuständigen Trägern der Sozialversicherung abzurechnen.

### § 6

(1) Für die kontingentierten und der Verteilung unterliegenden Materialien ist der Medizinische Dienst zentraler Kontingenträger.

(2) Anforderungen für Einrichtungen des Medizinischen Dienstes sind mit dem zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen.

### § 7

(1) Für die Einrichtungen des Medizinischen Dienstes gelten die tariflichen Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Einzelverträge mit Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes werden unter Berücksichtigung der Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen über den Abschluß von Einzelverträgen abgeschlossen.

### § 8

(1) Der Medizinische Dienst übernimmt Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene und Arbeitshygiene im Bereich des Verkehrswesens und führt entsprechende Maßnahmen durch.

(2) Die Einzelheiten dieser Tätigkeit werden durch Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen geregelt.

### § 9

Für Verhandlungen in Angelegenheiten des internationalen Sanitätswesens ist das Ministerium für Gesundheitswesen zuständig.

### § 10

Die Ärzte und das sonstige medizinische Fachpersonal beim Medizinischen Dienst werden im gegenseitigen Einverständnis in die Qualifizierungsmaßnahmen und die fachlichen Veranstaltungen des staatlichen Gesundheitswesens planmäßig einbezogen.

### § 11

(1) Der Medizinische Dienst hat die Aufgabe, die medizinisch-wissenschaftliche Forschung im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches durchzuführen.

(2) Die Vorschläge für den staatlichen Plan der Forschung in medizinisch-wissenschaftlichen Angelegenheiten des Verkehrswesens werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen gemacht.

### § 12

Die Einzelheiten über Organisationsgrundsätze und Aufgaben regelt das Statut (s. Anlage).

### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1952 für den bahnärztlichen Dienst (GBl. S. 1257) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1958

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
I. V.: Prof. Dr. Marcusson  
Stellvertreter des Ministers

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens****§ 1****Rechtliche Stellung**

Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordnete staatliche Einrichtung und untersteht unmittelbar dem Minister für Verkehrswesen. Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist juristische Person.

**§ 2****Aufgaben**

Dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (nachstehend Medizinischer Dienst genannt) obliegen Aufgaben der medizinischen Betreuung auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge sowie im Auftrage des staatlichen Gesundheitswesens Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene im Bereich des Verkehrswesens und die sanitär-hygienische Kontrolle der Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel. Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

**1. Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn**

- a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den bestehenden Bestimmungen.
- b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
- c) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.

**2. Für den Bereich der Gruben-, Werk- und Anschlussbahnen**

Festlegung und Überwachung der körperlichen Tauglichkeitsnormen für die Bahnbetriebsbeschäftigten.

**3. Für den Bereich des Kraftverkehrs**

- a) Ausarbeitung von Tauglichkeitsnormen für Kraftfahrer in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und dem Ministerium für Gesundheitswesen.
- b) Entwicklung einer wirksamen Unfallhilfe im Kraftverkehr in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
- c) Ärztliche Gutachtertätigkeit bei der Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr sowie bei Verkehrsunfällen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und der Staatsanwaltschaft.
- d) Medizinische Analyse der Verkehrsunfälle. Auswertung der Analyse in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.
- e) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.

**4. Für den Bereich der Nahverkehrsbetriebe**

- a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der

Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den bestehenden Bestimmungen.

- b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
  - c) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
- 5. Für den Bereich der Binnenschifffahrt und der Seeschifffahrt**

- a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den bestehenden Bestimmungen. Medizinische Betreuung der Passagiere auf See und im Ausland.
- b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
- c) Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes.
- d) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
- e) Ärztliche Gutachtertätigkeit bei der Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für den Verkehr auf den Wasserstraßen sowie bei Havarieverhandlungen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und der Staatsanwaltschaft bzw. dem Havariekommissar.

**6. Für den Bereich der Fischereiflotte**

- a) Festlegung und Überwachung der körperlichen Tauglichkeitsnormen für das seefahrende Personal.
- b) Festlegung der Normen und Überwachung des Rettungswesens.

**7. Für den Bereich der zivilen Luftfahrt**

- a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den geltenden Bestimmungen. Medizinische Betreuung der Passagiere.
- b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
- c) Wahrnehmung des flughafenärztlichen Dienstes.
- d) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
- e) Beratung der Einrichtungen der zivilen Luftfahrt in medizinischen Fragen des Verkehrswesens.

**8. Für den Bereich der Sportfliegerei**

Feststellung der Tauglichkeit und systematische Wiederholungsuntersuchungen der Angehörigen der Sportfliegerei nach den bestehenden Bestimmungen.

- 2. In den entsprechenden Einrichtungen Durchführung der ambulanten Betreuung von Bevölkerungskreisen, die über die Beschäftigten der Verkehrsbetriebe hinausgehen.

**§ 3****Wissenschaftliche Forschung**

Die medizinisch-wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Verkehrswesens wird durch das dem Medizinischen Dienst unterstellte Zentralinstitut durchgeführt.

## § 4

**Struktur**

Die Struktur regelt sich nach dem vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Strukturplan.

## § 5

**Leitung**

(1) Der Medizinische Dienst wird vom Chefarzt geleitet.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertreter des Chefarztes.

(3) Der Chefarzt ist berechtigt, innerhalb des Medizinischen Dienstes allein zu entscheiden. Er ist dabei an den bestätigten Plan und an die Weisungen des Ministers für Verkehrswesen gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes treffen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes sind im Rahmen der Entscheidung des Chefarztes in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Chefarzt gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Bei Entscheidungen, die die Aufgabenbereiche anderer staatlicher Organe und Einrichtungen betreffen, ist das Einverständnis dieser Stellen einzuholen.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Medizinische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Chefarzt vertreten.

(2) Das gleiche Recht steht für ihren Bereich den leitenden Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter und andere Personen den Medizinischen Dienst vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform.

## § 7

**Einstellung und Entlassung**

(1) Der Chefarzt wird durch den Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter erfolgt durch den Chefarzt.

(3) Bei leitenden Mitarbeitern ist entsprechend der festgelegten Nomenklatur die Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen erforderlich.

**Anordnung****über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen.**

Vom 18. November 1958

Auf Grund des Abschnittes VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen folgendes angeordnet:

## § 1

Die Bilanznomenklatur (s. Anlage) wird für verbindlich erklärt.

## § 2

Dem Ministerium für Bauwesen obliegen für die in der Bilanznomenklatur genannten Erzeugnisse die gleichen Aufgaben, Pflichten und Befugnisse, wie sie im Abschnitt VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind.

## § 3

(1) Die VEB Baustoffversorgung (nachstehend Versorgungsbetriebe genannt) organisieren die Materialbewegung für die in der Bilanznomenklatur aufgeführten Erzeugnisse — soweit von den Bedarfsträgern die Mindestmengen erreicht werden — im Direktverkehr.

(2) Werden die Mindestmengen für den Direktverkehr nicht erreicht, so führen die Belieferung der Bedarfsträger die Versorgungsbetriebe mit ihren eigenen Lagern durch oder übertragen die Lagerhaltung anderen. Das gleiche gilt, wenn wirtschaftliche, operative oder sortimentsbedingte Gründe vorliegen.

(3) Als Mindestmenge für den Direktverkehr gilt im Schiffsverkehr eine Schiffsladung, im Eisenbahnverkehr eine Waggonladung.

## § 4

(1) Die Bedarfsträger haben für die in der Bilanznomenklatur genannten Erzeugnisse Bestellungen unter Angabe der Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermins und des Verwendungsortes dem zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen, und zwar

für das I. Quartal bis spätestens 5. November des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 5. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 5. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 5. August des laufenden Jahres.

(2) Für die in der Bilanznomenklatur mit einem „+“ bezeichneten Erzeugnisse sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen, nach Quartalen unterteilt, für das gesamte Planjahr bis spätestens 5. November des Vorjahres an den zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen.

(3) Für die Erzeugnisse der Planpositionen

15 34 220 Deckenbalken,

15 34 240 Deckenplatten,

(Stahlbetonhohldielen, Kassettenplatten),

15 34 270 Dachkonstruktionselemente,

15 34 280 Fertigteilstützen — Binder,

15 35 210 Chemisches und säurefestes Steinzeug,

15 35 400 Keramische Röhren und Formstücke

sind die Bestellungen

für das I. Quartal bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 1. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 1. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres

dem zuständigen Versorgungsbetrieb zu übergeben.

(4) Die Bestellungen für die Erzeugnisse der Planpositionen

15 34 620 Stahlbetonmaste,

39 31 330 Keramische Radiatoren,

39 31 220 Porzellanabflußrohre



sind für das gesamte Planjahr, nach Quartalen unterteilt, bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres von den Bedarfsträgern an den zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen.

(5) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller auf den Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Erklärung ist zu unterschreiben.

(6) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, andere als die vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferwerke zu bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Transportweges erreicht wird oder der überbezirkliche Ausgleich es erfordert.

#### § 5

(1) Die Bedarfsträger werden von den Versorgungsbetrieben über ihre Lieferansprüche zu folgenden Terminen benachrichtigt:

für das I. Quartal bis spätestens 30. November des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 31. August des laufenden Jahres,

für das gesamte Jahr bis 30. November des Vorjahres.

(2) Für die in den Absätzen 3 und 4 des § 4 aufgeführten Erzeugnisse erfolgt die Benachrichtigung

für das I. Quartal bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 30. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres,

für das gesamte Jahr bis 31. Oktober des Vorjahres.

(3) Erfolgt die Realisierung der Bestellungen im Lagergeschäft, so werden den Bedarfsträgern statt der Benachrichtigung über die Lieferansprüche von den Versorgungsbetrieben Vertragsangebote zu den gleichen Terminen nach den Absätzen 1 und 2 unterbreitet. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes ihre Zustimmung zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

(4) Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche oder Vertragsangebote einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit ihrer Realisierung zu beauftragen.

(5) Kontingente sind nur für die Zeiträume gültig, für die sie ausgestellt sind. Werden von den Bedarfsträgern in dem angegebenen Zeitraum die Mengen nicht abverfügt, verfallen sie.

(6) Kontingente, die nicht innerhalb der im § 4 festgelegten Bestelltermine den zuständigen Versorgungsbetrieben vorgelegt werden, sind sofort nach Überschreitung des jeweiligen Bestelltermins an die Organe zurückzugeben, von denen sie erteilt wurden.

(7) Bei Überschreitung der Rückgabefristen gemäß Abs. 6 ist das Ministerium für Bauwesen berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

#### § 6

(1) Für das gesamte Produktionsaufkommen einschließlich der die staatlichen Aufgaben überschreitenden Produktion haben alle Betriebe den regional zuständigen Versorgungsbetrieb durch den Abschluß von Rahmenabsatzverträgen das Recht zu übertragen, für die gebundene Produktion die Abnehmer und Lieferungen zu bestimmen.

(2) Die Versorgungsbetriebe sind für den Absatz der gesamten, in Rahmenabsatzverträgen gebundenen Produktion verantwortlich. Soweit die Versorgungsbetriebe die abgeschlossenen Mengen nicht im Lagergeschäft absetzen, geht die Verantwortung mit der Einweisung anderer Versorgungsbetriebe oder Bedarfsträger für die betreffenden Mengen auf diese über.

(3) Die Versorgungsbetriebe haben dafür zu sorgen, daß der Export und überbezirkliche Ausgleich vorrangig durchgeführt werden. Mit der Untererfüllung der Planaufgaben der örtlichen Baustoffindustrie wird grundsätzlich der Bezirk belastet, in dem das Aufkommen liegt.

(4) Die mit Rahmenabsatzverträgen zu bindende, die staatlichen Aufgaben überschreitende Produktion der Bezirke verbleibt in voller Höhe in den Bezirken und wird nicht zum überbezirklichen Ausgleich herangezogen. Die Überproduktion der kontingentierten Materialien ist dem Ministerium für Bauwesen zu melden.

#### § 7

(1) Die Versorgungsbetriebe haben die Lieferwerke über die Abnehmer und Lieferungen durch Lieferpläne oder Zuweisungen mit Quartalsunterteilung zu unterrichten. Die Lieferpläne oder Zuweisungen sind von den Lieferwerken zu bestätigen und verpflichten sie zum Abschluß der Lieferverträge.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, den Lieferwerken auf der Grundlage und in Höhe der zugewiesenen Lieferansprüche innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt ein Vertragsangebot zu unterbreiten.

(3) Die Lieferwerke sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

#### § 8

Zur Deckung des Materialverbrauchs sind Globalverträge oder Globalvereinbarungen zwischen den Kontingenträgern und dem Ministerium für Bauwesen zu Beginn des Planjahres abzuschließen, wenn der Materialverbrauch der Kontingenträger in einem Jahr unter den nachstehend aufgeführten Mengen liegt:

Gebrauntes Industriekalk	10 000 t
Zement	10 000 t
Mauersteine	10 000 000 Stück NF
Dachziegel	3 000 000 Stück NF
Dachpappe	1 000 000 qm
Betonzeugnisse	10 000 t
Betonbau-Fertigteile	5 000 t
Hohlblocksteine	5 000 000 Stück NF
Keramische Rohre	1 000 t
Splitt	10 000 t

Dies betrifft alle Baustoffe, die für das eigene Bauvolumen entsprechend dem Punkt B (6a-e) der Methodischen Bestimmungen für die Materialplanung und -verteilung 1959 vom 10. Juni 1958\* vorgesehen sind.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Februar 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen ab 1958 (GBl. II S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1958

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

\* Zu beziehen durch Vordruck-Leitverlag, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Str. 68

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Bilanznomenklatur

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortiments- Bilanz Min. f. Bau- wesen
<b>a) zentral verteilt:</b>		
+ 15 11 110 Rohkalk ohne Kalkstein, gemahlen, und Wiesenkalk		×
+ 15 11 300 Rohgips		×
15 12 500 Kies		×
+ 15 31 110 Gebrannter Industriekalk	×	×
+ 15 31 120 Gebrannter Kalk für Bau- und sonstige Zwecke	×	×
+ Edelputz (15 31 300) Zement, davon	×	×
+ 15 31 310 Portlandzement		×
+ 15 31 320 Hochofenzement		×
+ 15 31 330 Sulfathüttenzement		×
+ 15 31 340 Eisenportlandzement		×
15 31 390 Sonstige Zementsorten		×
+ (15 31 400) Gebrannter Gips		×
+ 15 31 410 Gebrannter Baugips		×
+ 15 31 420 Gebrannter technischer Gips (15 32 000)	×	×
Mauersteine		×
15 32 100 Mauervollziegel		×
15 32 200 Langlochziegel		×

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortiments- Bilanz Min. f. Bau- wesen
15 32 300 Hochlochziegel		×
15 32 400 Deckenhohlziegel		×
15 32 500 Sonstige Hohlziegel		×
15 32 600 Ziegelblöcke		×
15 32 700 Kalksandsteine		×
+ 15 32 900 Sonstige Spezialmauerziegel		×
+ (15 33 100) Dachziegel	×	
+ 15 33 110 Biberschwänze		×
+ 15 33 120 Pfannen und Falzziegel		×
15 33 190 Sonstige Spezialdachziegel		×
+ (15 33 210) Dachpappe	×	
+ 15 33 211 Beiderseitig besandete Teerdachpappe 333 g/m <sup>2</sup>		×
+ 15 33 212 Beiderseitig besandete Teerdachpappe 500 g/m <sup>2</sup>		×
+ 15 33 213 Unbesandete Teerdachpappe 333 g/m <sup>2</sup>		×
+ 15 33 214 Unbesandete Teerdachpappe 500 g/m <sup>2</sup>		×
+ 15 33 220 Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glasfaservlies (15 34 000)	×	×
Betonzeugnisse (15 34 200)	×	
Betonbaufertigteile		
+ 15 34 210 Betonhohlblocksteine (15 34 220)	×	×
Betondeckentelle und Wandbauelemente		
15 34 221 Stahlbeton-Fertigteile		×
15 34 222 Deckenfüllkörper		×
15 34 223 Betonhohldielen		×
15 34 224 Betonvolldielen (15 34 230)		×
Stahlbeton-Dachfertigteile		
15 34 231 Betonfertigteile (Stützen und Binder)		×

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortiments- Bilanz Min. f. Bau- wesen	Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortiments- Bilanz Min. f. Bau- wesen
15 34 232		×	15 35 220		×
Dachkonstruktionselemente		×	Säurefeste Steinzeugplatten		×
15 34 233		×	15 35 300		×
Dachkassettenplatten		×	Stallartikel aus Steinzeug		×
15 34 234		×	(15 35 400)	×	×
Leichtbetonhohldielen		×	Keramische Rohre und Form-		×
für Dacheindeckung		×	stücke aus Steinzeug		×
15 34 240		×	15 35 410		×
Betondachsteine		×	Keramische Rohre		×
15 34 250		×	15 35 420		×
Treppenteile		×	Keramische Formstücke		×
+ (15 34 610)	×		+ 15 35 430		×
Stahlbetonschwellen		×	Dünnwandige Steinzeugrohre		×
+ 15 34 611		×	+ (15 36 220)		×
Zweistab-Spannbetonschwellen		×	Leichtbauplatten		×
+ 15 34 612		×	+ 15 36 221		×
Stahlsaiten-Spannbetonschwellen		×	Leichtbauplatten		×
+ 15 34 613		×	auf Basis Holzwolle		×
Schlaffbewehrte Betonschwellen		×	+ 15 36 222		×
+ 15 34 615		×	Leichtbauplatten		×
Einzelstützen für		×	ohne Holzwolle		×
Gleisbau		×	+ 15 36 310		×
+ (15 34 620)	×		Drainrohre		×
Stahlbetonmaste		×	15 36 410		×
+ 15 34 621		×	Packlage, Schütt- und		×
Spannbetonmaste		×	Senksteine		×
+ 15 34 622		×	15 36 420	×	×
Schlaffbewehrte Betonmaste		×	Splitt		×
+ 15 34 630		×	15 36 430	×	×
Stahlbetonmastelle		×	Schotter		×
(15 34 640)		×	+ 15 36 440		×
Stahlbetonrohre		×	Bausteine		×
15 34 641	×		15 36 450		×
Spannbetonrohre		×	Bordsteine, Grenz- und		×
15 34 642	×	×	Gehwegplatten		×
Schlaffbewehrte Betonrohre		×	15 36 470		×
15 34 650		×	Pflaster		×
Betonrohre und Schacht-		×	+ 15 36 480		×
ringe (unbewehrt)		×	Asphaltmischsplitt		×
15 34 660		×	+ 15 36 510		×
Übrige Stahlbetonerzeugnisse		×	Dach- und Wandschiefer		×
15 34 670	×	×	+ 15 36 520		×
Asbestbetonrohre		×	Schiefersplitt		×
15 34 680	×	×	+ 15 36 530		×
Asbestbetonplatten		×	Schiefermehl		×
15 34 690		×	+ (15 36 610)		×
Sonstige Asbestbeton-		×	Neue Binder		×
erzeugnisse		×	+ 15 36 611		×
15 34 900		×	Fußbodenmasse, außer		×
Sonstige nicht genannte		×	kaust. Magnesit		×
Betonerzeugnisse		×	+ 15 36 612		×
+ 15 35 110	×	×	Mischbinder		×
Kacheln		×	+ 15 36 613		×
+ 15 35 121		×	Anhydritbinder		×
Wandplatten		×	15 36 619		×
(44 Stück je m <sup>2</sup> )		×	Sonstige neue Binder		×
+ 15 35 122		×	+ 15 36 660		×
Fußbodenplatten		×	Karbidkalk		×
(44 Stück je m <sup>2</sup> )		×	15 36 710		×
+ 15 35 123		×	Schlackenbaukörper		×
Baukeramik „Meißner Art“		×	+ 15 36 800		×
+ 15 35 129		×	Granulierte Hochofen-		×
Sonstige Verkleidungsplatten		×	schlacke		×
15 35 210		×	+ 15 36 900		×
Chemisches und säure-		×	Hüttenbims		×
festes Steinzeug		×	+ 15 37 100		×
			Porensinter		×

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortiments- Bilanz Min. f. Bau- wesen	Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortiments- Bilanz Min. f. Bau- wesen
15 37 900		X	+ 39 12 620		
Sonstige Leichtzuschlagstoffe			Glasfaser, nicht spinnbar		
15 38 990		X	+ 39 12 650		
Sonstige nicht genannte			Glasfaservlies		
Erzeugnisse der Baustoff- Industrie, davon			+ 39 12 670		
+ Hartmantelmasse			Glasfasererzeugnisse		
+ Kabelabdeckhauben, gebrannt			+ 39 31 220		
+ Schlackenwolle			Porzellanabflußrohre		
+ Faserdämmplatten			+ 39 31 330		
+ Isoliermatten			Radiatoren		
+ Falzbautafeln			b) nicht zentral verteilt:		
+ Terrazzoplatten			15 12 600		X
+ Klinkerplatten			Sande für die Bauindustrie		
+ Klinkerspaltplatten			15 36 110		X
+ Fußbodenklinkerplatten			Schlammkreide		
Außerdem wird die Versorgung für die nachstehenden Erzeugnisse aus der Er- zeugnisgruppe 39 vom Ministerium für Bauwesen und den nachgeordneten Ver- sorgungsbetrieben durchgeführt:			15 18 990		X
+ 39 12 300			Sonstige nicht genannte Steine und Erden, davon Naturstein-Rohblöcke aus Syenit und Diabas		
Bauglas					

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. P 586

Preisordnung Nr. 1168 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Profil-, Zieh- und Richtmaschinen sowie deren Spezialzubehöriteile — (Warennummern 32 17 50 00 und aus 32 19 20 00), 48 Seiten, 1,20 DM

##### Sonderdruck Nr. P 587

Preisordnung Nr. 1169 vom 11. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drehmaschinen und Drehautomaten — (Warennummern 32 11 10 00 bis 32 11 70 00 außer 32 11 30 00 und aus 32 19 10 00), 18 Seiten, 0,45 DM

##### Sonderdruck Nr. P 588

Preisordnung Nr. 1170 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schleif-, Hon- und Läppmaschinen sowie deren Spezialzubehöriteile — (Warennummern 32 14 10 00 usw. s. Anordnung), 48 Seiten, 1,20 DM

##### Sonderdruck Nr. P 589

Preisordnung Nr. 1171 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Spritz- und Preßfußmaschinen — (Warennummern 32 17 80 00 und aus 32 19 20 00), 8 Seiten, 0,20 DM

##### Sonderdruck Nr. P 590

Preisordnung Nr. 1172 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Pressen — (Warennummern 32 16 10 00 bis 32 16 59 00, 32 16 73 81), 24 Seiten, 0,60 DM

##### Sonderdruck Nr. P 593

Preisordnung Nr. 1175 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Blechbe- und -verarbeitungsmaschinen — (Warennummern 32 17 30 00, 32 17 40 00), 32 Seiten, 0,80 DM

##### Sonderdruck Nr. P 595

Preisordnung Nr. 1177 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hobelmaschinen für die metallverarbeitende Industrie sowie deren Spezialzubehöriteile — (Warennummern 32 12 10 00 bis 32 12 30 00 und aus 32 19 10 00), 10 Seiten, 0,25 DM

##### Sonderdruck Nr. P 596

Preisordnung Nr. 1178 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtflecht- und Drahtwebmaschinen sowie deren Spezialzubehöriteile — (Warennummern 32 17 62 00, 32 17 63 00 und aus 32 19 20 00), 28 Seiten, 0,70 DM

##### Zur besonderen Beachtung!

Die vorstehenden P-Sonderdrucke sind nur über die Vereinigung volkseigener Betriebe Werkzeugmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt W 33, Oberfrohaer Straße 35, zu beziehen.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 9. Dezember 1958	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 58	Verordnung über das deutsch-tschechoslowakische Abkommen über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen	861
17. 11. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser	862
17. 11. 58	Anordnung über den Verkauf von Milch ab Hof	863
18. 11. 58	Anordnung über die Festlegung staatlicher Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln für LPG	864

**Verordnung**  
über das deutsch-tschechoslowakische Abkommen über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen.

Vom 13. November 1958

§ 1

Das in Prag am 26. Juni 1958 unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte deutsch-tschechoslowakische Abkommen über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen wird bestätigt.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 6 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1958

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident <b>Grotewohl</b>	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission <b>Leuschner</b> Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
---	---

**Deutsch-Tschechoslowakisches Abkommen**  
über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet der Erfindungen und der Warenzeichen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Republik sind, von dem Wunsche geleitet, die Fragen zu regeln, die sich aus der Wiederanwendung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen durch die Deutsche Demokratische Republik zwischen beiden Seiten ergeben, übereingekommen, dieses Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

Die im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883

**Německo-československá dohoda o prodloužení**  
prioritních lhůt v oboru vynálezů a ochranných  
známek.

Německá demokratická republika a  
Československá republika,

vedeny přáním upravit otázky, které vyplynuly z opět-ného používání Pařížské unijní úmluvy na ochranu živnostenského vlastnictví a dřívejších dohod na území Německé demokratické republiky, dohodly se uzavřít tuto Dohodu.

Článek 1.

Prioritní lhůty podle článku 4 Pařížské unijní úmluvy na ochranu živnostenského vlastnictví ze dne 20. března

angeführten Fristen, welche für das Anmelden von Erfindungspatenten sowie für das Anmelden und Aufrechterhalten von Warenzeichen bestimmt und nicht vor dem 1. Januar 1946 abgelaufen sind, sowie die nach diesem Datum, aber vor dem 16. Januar 1956 entstandenen Fristen werden von beiden Seiten zum Vorteil von Inhabern der durch die erwähnte Übereinkunft anerkannten Rechte bis zu einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens verlängert.

#### Artikel 2

Gesuche um Anerkennung der Rechte gemäß Artikel 1, soweit sie nicht bereits nach dem 1. Januar 1946 eingereicht wurden, müssen spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgelegt werden.

#### Artikel 3

Dritte Personen, die nach dem 1. Januar 1946 bis zum Tage der Einreichung der Nachanmeldung, in welcher die Priorität gemäß Artikel 1 geltend gemacht wird, die Erfindung im guten Glauben in Benutzung genommen haben, sind befugt, diese Benutzung unter den durch die innere Gesetzgebung bestimmten Bedingungen fortzusetzen.

#### Artikel 4

Falls in der Anmeldung die Priorität gemäß Artikel 1 dieses Abkommens oder gemäß Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft beansprucht wird, ist die Vorlage des Prioritätsbeleges oder der Heimaturkunde nur dann erforderlich, wenn der Anmelder hierzu ausdrücklich ersucht wird.

#### Artikel 5

Jede der Seiten gewährt den Angehörigen der anderen Seite Schutz für die international registrierten und noch gültigen Warenzeichen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 16. Januar 1956 beim Internationalen Büro in Bern hinterlegt wurden. Die gleiche Anerkennung genießen Umschreibungen, Übertragungen und Erneuerungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Partner und tritt mit dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Dieses Abkommen wurde in Prag am 26. Juni 1958 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in tschechischer Sprache, ausgefertigt. Beide Texte haben die gleiche Gültigkeit.

Für die

Für die deutsche Seite:  
Rüffle

tschechoslowakische Seite:  
Dr. Čepičku

1883, které jsou stanoveny pro přihlášení patentů na vynálezy, jakož i pro přihlášení a udržení v platnosti ochranných známek, a které neuplynuly dnem 1. ledna 1946, a ony lhůty, které vznikly po tomto datu, avšak přede dnem 16. ledna 1956, budou prodlouženy oběma Stranami ve prospěch majitelů práv, uznaných uvedenou úmluvou, až do jednoho roku po vstupu v účinnost této Dohody.

#### Článek 2.

Žádosti o přiznání práv podle článku 1, pokud již nebyly po dni 1. ledna 1946 předloženy musí být podány nejpozději do jednoho roku po vstupu v účinnost této Dohody.

#### Článek 3.

Třetí osoby, které po dni 1. ledna 1946 až do dne podání přihlášky, v níž se uplatňuje priorita podle článku 1, počaly bezelstně užívatí vynálezu, mohou pokračovat v tomto užívání za podmínek stanovených vnitřním zákonodárstvím.

#### Článek 4.

Uplatňuje-li se v přihlášce priorita podle článku 1 této Dohody nebo podle článku 4 Pařížské unijní úmluvy, je předložení prioritního dokladu nebo dokladu o zápisu v zemi původu nutné jen tehdy, bude-li k tomu přihlašovatel výslovně vyzván.

#### Článek 5.

Každá ze Stran poskytne ve prospěch příslušníků druhé Strany ochranu mezinárodně zapsaným a dosud platným ochranným známkám, které byly přihlášeny u Mezinárodního úřadu v Bernu v době od 8. května 1945 do 16. ledna 1956.

Stejně bude postupováno i pokud jde o uznání prepisů, převodů a obnov.

#### Článek 6.

Tato Dohoda podléhá schválení podle vnitrostátních předpisů Stran a nabude účinnosti dnem výměny not o tomto schválení.

Dohoda byla sepsána v Praze dne 26. června 1958 ve dvou původních vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém. Obě znění jsou stejně platná.

Za německou stranu:

Rüffle

Za československou stranu:

Dr. Čepičku

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.

Vom 17. November 1958

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf

volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 154) erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß von Kaufverträgen ist ausgeschlossen, wenn sich die Eigenheime auf Grundstücken befinden, die

- a) unter § 7 des Gesetzes fallen oder
- b) nicht ausschließlich Volkseigentum sind.“

#### § 2

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenheime dürfen nur an Personen verkauft werden, die das Eigenheim zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bewohnen.

\* 3. DB (GBl. I 1956 S. 182)

(2) Ein Verkauf an Personen, die Eigentümer eines Eigenheimes oder eines Wohngrundstückes sind, ist nicht zulässig.“

### § 3

(1) Die nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes erforderliche Bezahlung von mindestens einem Drittel des Kaufpreises kann auch in der Weise erfolgen, daß sich der Erwerber in einem Vorvertrag zum Kaufvertrag zur sofortigen Zahlung eines bestimmten Barbetrages und zu monatlichen Ratenzahlungen auf den Rest des Drittels des Kaufpreises verpflichtet. Mit Abschluß des Vorvertrages entfallen die bisherigen Mietzahlungen für das Eigenheim.

(2) In dem Vorvertrag nach Abs. 1 muß gleichzeitig festgelegt werden, daß der Erwerber mit Abschluß dieses Vertrages die auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Lasten und Abgaben und die Werterhaltung für das Eigenheim übernimmt.

(3) Nach Zahlung des Drittels des Kaufpreises wird der Kaufvertrag abgeschlossen, wonach das Eigenheim in das Eigentum des Erwerbers übergeht und das Nutzungsrecht für das volkseigene Grundstück verliehen wird. Zur Bezahlung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Restkaufpreisschuld kann nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung ein Kredit gewährt werden.

(4) Der Barbetrag nach Abs. 1 muß mindestens 30 % des Kaufpreisdrittels betragen. Die Zahlung des Restbetrages kann auf 36 monatlichen Raten verteilt werden. Die monatlichen Raten sollen jedoch nicht niedriger als die bisher für das Eigenheim gezahlte Miete sein. Die Höhe des Barbetrages und der monatlichen Raten ist zwischen dem zuständigen Organ des Rates der Stadt oder Gemeinde und dem Erwerber, entsprechend den sozialen Verhältnissen des Erwerbers, zu vereinbaren.

### § 4

Ein für den Erwerb eines volkseigenen Eigenheimes vom Bewohner dieses Eigenheimes auf Grund der Anweisung Nr. 50/55\* des Ministeriums der Finanzen vom 8. September 1955 abgeschlossener Vorvertrag kann auf Antrag des Erwerbers in einen Vorvertrag gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung abgeändert werden.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Die Anweisung Nr. 50/55 des Ministeriums der Finanzen wurde den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unmittelbar zugestellt.

## Anordnung über den Verkauf von Milch ab Hof.

Vom 17. November 1958

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für

Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der Verkauf von Milch ab Hof der sozialistischen und privaten landwirtschaftlichen Betriebe unmittelbar an die Verbraucher ist zulässig, wenn es die örtlichen Versorgungsbedürfnisse erfordern. Bei Betrieben, die zum freien Verkauf von Milch ab Hof zugelassen werden sollen, muß die Erfüllung des Ablieferungssolls in Milch für das laufende Jahr — unabhängig von den festgelegten Monatsraten — gewährleistet sein.

(2) Über die Zulassung von Betrieben zum Milchverkauf ab Hof entscheiden die Räte der Kreise auf Antrag der Räte der Gemeinden. Vor der Zulassung ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu hören.

(3) Der Verkauf von Milch ab Hof ist in erster Linie für solche Betriebe zuzulassen, die staatlich als tuberkulosefrei anerkannt und brucellosefrei sind. Außerdem muß der Rinderbestand frei von Eutererkrankungen und frei von Seuchenerkrankungen sein, die auf den Menschen übertragbar sind.

### § 2

(1) In Gemeinden, in denen die örtlichen Versorgungsbedürfnisse es dringend erfordern und in denen die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Betriebe nicht vorhanden sind, kann auch der Verkauf von Milch ab Hof aus Rinderbeständen, die nicht staatlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sind, zugelassen werden.

(2) Der Kreistierarzt hat vor Erteilung der Genehmigung eine klinische Untersuchung der Milchkuhe des Betriebes durchzuführen, durch die die hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens offener Tuberkulose ausgeschlossen wird. Bei der Auswahl der Betriebe sind in erster Linie volkseigene Güter und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zu berücksichtigen.

(3) Milch von Kühen, deren Allgemeinbefinden durch irgendeine Erkrankung offensichtlich gestört ist, darf nicht ab Hof direkt an den Verbraucher abgegeben werden.

### § 3

Bei einer amtlich verfügten Gehöftsperrung wegen des Auftretens von Seuchen im Viehbestand oder von Typhus, Paratyphus, spinaler Kinderlähmung oder anderer ansteckender Krankheiten der Bewohner des Hofes ist der Verkauf von Milch ab Hof bis zur Aufhebung der Gehöftsperrung untersagt.

### § 4

(1) Die zum freien Verkauf vorgesehene Milch ist nach dem Melken sofort aus dem Stall zu entfernen, durch Wattescheiben zu filtrieren und auf eine Temperatur von nicht über 15 °C herunterzukühlen.

(2) Die von den Betrieben zum Verkauf gelangende Kuhmilch muß Vollmilch nicht über 3 °SH (Soxhlet-Henkel) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechendem Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein. Der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein.

(3) Ansaure oder saure Milch, stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung

nicht den Gütebestimmungen entspricht, z. B. Biestmilch oder Milch, die bereits beim Verkauf als verfälscht erkannt wird, darf nicht verkauft werden.

## § 5

Milch aus Rinderbeständen, die für den Verkauf ab Hof zugelassen sind, ist in den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern sowie den Bezirkshygiene-Instituten mindestens in Abständen von drei Monaten zu untersuchen.

## § 6

(1) In Räumen, in denen die Ab-Hof-Abgabe der Milch erfolgt, ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Hinweis anzubringen, daß die Milch vor ihrer Verwendung bis zum Aufkochen zu erhitzen ist und daß die Herstellung bzw. Gewinnung von Sauermilch, Quark oder Sahne aus roher Milch nicht erfolgen darf.

(2) Ställe, aus denen Milch ab Hof abgegeben wird, sind — mit Ausnahme der Offenställe — mindestens einmal jährlich zu kalkan.

## § 7

(1) Zum Kauf von Milch unmittelbar ab Hof sind alle Verbraucher einschließlich Großverbraucher, wie Werkküchen, Kindergärten, Altersheime, Krankenhäuser und Gaststätten berechtigt. Der Transport an Großverbraucher hat in plombierten Kannen zu erfolgen.

(2) Dem Groß- und Einzelhandel ist es nicht gestattet, Milch ab Hof zu kaufen. Im Groß- und Einzelhandel darf nur Trinkmilch aus den Molkereien zum Verkauf gelangen.

## § 8

Die Preise der ab Hof verkauften Milch sind wie beim Verkauf von Milch auf Bauernmärkten frei zu vereinbaren.

## § 9

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung durch den Erzeuger oder wenn die Versorgungsbedürfnisse der betreffenden Gemeinde einen Verkauf von Milch ab Hof nicht mehr erfordern, ist die Genehmigung zum Verkauf von Milch ab Hof durch den Rat des Kreises zu entziehen.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Abs. 8 des § 50 und der Abs. 6 des § 55 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Verkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBl. I S. 437) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

Der Minister  
für Land- und Forst-  
wirtschaft  
Reichelt

Der Staatssekretär für Er-  
fassung und Verkauf land-  
wirtschaftlicher Erzeugnisse  
Koch

## Anordnung

über die Festlegung staatlicher Aufkaufauflagen  
in Getreide und Kartoffeln für LPG.

Vom 18. November 1958

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Finanzen, dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur Sicherung des staatlichen Aufkommens an Getreide und Kartoffeln haben die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Verkauf, im Einvernehmen mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, für die LPG Typ I, II und III zusammen mit der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse staatliche Aufkaufauflagen in Getreide — insgesamt und nach Arten — und Kartoffeln festzulegen.

(2) Die Festlegung der staatlichen Aufkaufauflagen nach Abs. 1 hat auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf über die Räte der Bezirke an die Räte der Kreise bekanntgegebenen Aufkaufnormen je Hektar veranlagungspflichtiger Ackerfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionsmöglichkeiten differenziert zu erfolgen. Die differenzierte Festlegung der Aufkaufnormen von den Räten der Bezirke auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die LPG ist in Zusammenarbeit mit den LPG-Beiräten durchzuführen. Die staatlichen Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln sind von den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise den LPG schriftlich mitzuteilen.

(3) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß die für die Bezirke und Kreise festgelegten Aufkaufnormen eingehalten werden.

## § 2

(1) Über die von den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise festgelegten Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln haben die VEAB mit den LPG Lieferverträge auf der Grundlage der gültigen Aufkaufpreise nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgelegten Musterverträgen zu schließen.

(2) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse mit den LPG haben die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise den VEAB die für die einzelnen LPG festgelegten Aufkaufmengen in Getreide und Kartoffeln mitzuteilen.

(3) Die Termine für die Erfüllung der Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln vereinbaren die VEAB mit den LPG in den abzuschließenden Verträgen. Als Endtermine für den Verkauf gelten die für die Pflichtablieferung gesetzlich festgelegten Termine.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Bei der Festlegung der staatlichen Aufkaufauflagen für Getreide und Kartoffeln für das Jahr 1959 im Zusammenhang mit der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1959 ist diese Anordnung bereits anzuwenden.

Berlin, den 18. November 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Koch



Allgemeines  
16. DEZ. 1958  
Journal-Bl.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 11. Dezember 1958	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 58	Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	865
8. 12. 58	Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	867
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	868

#### Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. Dezember 1958

##### § 1

(1) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik. Er hat die Aufgabe, die Durchführung der Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates und die damit verbundenen Maßnahmen auszuarbeiten, zu organisieren und zu sichern.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates sowie jedes Mitglied des Ministerrates ist für die gesamte Arbeit des Ministerrates voll verantwortlich.

(3) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer (Artikel 94 der Verfassung).

(4) Der Vorsitzende des Ministerrates und jedes einzelne Mitglied des Ministerrates trägt gegenüber der Volkskammer für den ihm anvertrauten Geschäftsbereich die volle Verantwortung.

##### § 2

(1) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem ersten Stellvertreter und den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen,

dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Staatssicherheit, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Post- und Fernmeldewesen, dem Minister für Bauwesen, dem Minister für Kultur, dem Minister der Justiz, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Der Ministerrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

##### § 3

(1) Der Ministerrat leitet auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung des sozialistischen Aufbaus. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) setzt er das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der gesamten staatlichen Arbeit durch, leitet, überprüft und qualifiziert die Tätigkeit des Staatsapparates und sichert die Verwirklichung der Einheit von straffer Planung und Leitung und größtmöglicher Anteilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft,

(2) Dem Ministerrat obliegt es insbesondere,

- a) die Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und Staatshaushaltspläne zu beschließen, sie der Volkskammer vorzulegen und Maßnahmen zu ihrer Durchführung und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems zu treffen sowie die einheitliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die Einheit von materieller und finanzieller Planung zu sichern;
- b) die Durchführung der Gesetze, den Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, den Schutz des Volkseigentums und der Rechte der Bürger zu sichern;
- c) die Grundsätze für die Tätigkeit der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organe zu bestimmen, die die Beziehungen auf diesen Gebieten mit anderen Staaten regeln und pflegen;
- d) die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission, der Ministerien, der Staatssekretariate, der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte zu leiten, Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen, die Struktur dieser Organe den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen, die Statuten der ihm unmittelbar unterstellten Organe festzulegen, zentrale Organe der staatlichen Verwaltung zu bilden und aufzulösen und entsprechend seiner Nomenklatur leitende Staatsfunktionäre zu ernennen und abuberufen.

#### § 4

(1) Der Ministerrat hat das Recht der Gesetzesinitiative (Artikel 82 der Verfassung).

(2) Der Ministerrat erläßt Rechtsnormen in Form von Verordnungen; außerdem faßt er Beschlüsse zur Regelung von Einzelfragen.

(3) Der Ministerrat kann Anordnungen und Durchführungsbestimmungen und andere Entscheidungen der Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung aufheben. Die Aufhebung von Beschlüssen der örtlichen Räte und die Aussetzung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen durch den Ministerrat richtet sich nach § 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65).

#### § 5

(1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Dem Präsidium obliegt es, in operativer Durchführung der von der Volkskammer oder dem Ministerrat getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen die

wesentlichen Aufgaben auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet zu beraten und zu beschließen.

(3) Das Präsidium hat das Recht, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Verordnungen zu erlassen und andere Entscheidungen zu treffen.

#### § 6

(1) Die Mitglieder des Präsidiums und des Ministerrates leiten bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung. Sie sind dem Ministerrat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und des Präsidiums erlassen sie zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben Anordnungen sowie Durchführungsbestimmungen zu Gesetzen und Verordnungen und treffen andere Entscheidungen.

(2) Die Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung, die nicht dem Ministerrat angehören, leiten bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung. Sie sind entweder dem Ministerrat oder einem seiner Mitglieder für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Im Ministerrat werden sie durch eines seiner Mitglieder vertreten. Das zuständige Mitglied des Ministerrates übt zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben auch die Rechtsetzungsbefugnis aus, soweit dieses Recht nicht nach Absatz 3 dem Leiter des Organs zusteht.

(3) Den im Absatz 2 genannten Leitern zentraler Organe der staatlichen Verwaltung kann das Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einzelfall oder generell durch Gesetz oder Verordnung oder durch das Statut übertragen werden.

#### § 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) und das Gesetz vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) außer Kraft.

(3) Der § 10, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 119) wird dahingehend geändert, daß das Komitee für Arbeit und Löhne und dessen Vorsitzender der Staatlichen Plankommission unterstellt sind.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Gesetz  
über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 8. Dezember 1958**

Die Stärkung der Verantwortung der Volksvertretungen als der obersten Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus hat zur Festigung des einheitlichen Systems der Staatsorgane der Arbeiter-und-Bauern-Macht geführt. Das Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht, das Gesetz vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und das Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates sind die Grundlage für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie.

Diese Gesetze gewährleisteten die bewußte unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft in den gewählten Machtorganen. Die Auflösung der Länderkammer ist das Ergebnis der Festigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Deshalb beschließt die Volkskammer:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Aus dem Teil C der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik der Abschnitt „II. Vertretung der Länder, Art. 71—80“.
2. Art. 84 der Verfassung,
3. das Gesetz vom 8. November 1950 über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135).

§ 2

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

- a) In Art. 63:  
„gemeinsam mit der Länderkammer“
- b) In Art. 66, Absatz 4:  
„sowie von der Länderkammer“
- c) In Art. 66, Absatz 5:  
„unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der Länderkammer“

d) In Art. 82:

„ von der Länderkammer“

e) In Art. 101, Absatz 1, Satz 1:

„in gemeinsamer Sitzung“ sowie „und Länderkammer“

in Satz 2:

„gemeinsame“

f) In Art. 102:

„In gemeinsamer Sitzung“ sowie „und der Länderkammer“

g) In Art. 103:

„gemeinsamen“ sowie „und Länderkammer“

In die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte eingefügt:

- a) Art. 101, Absatz 1, Satz 1:  
vor Volkskammer „der“

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck**

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 490**

Preisordnung Nr. 1099 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Preise für Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck — Bogendruck — (Warennummer 00 00 00 00), 5,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 497**

Preisordnung Nr. 1103 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Industriekalk — (Warennummern 25 51 11 00, 25 51 21 00, 25 51 22 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 517**

Preisordnung Nr. 1118 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für krafttriebene Winden — (Warennummern 32 33 11 10, 32 33 11 20, 32 33 13 10, 32 33 17 00, 32 33 18 20, 32 33 19 00), 24 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 518**

Preisordnung Nr. 1119 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Drahtseilförderer — (Warennummern 32 34 10 00 und aus 32 39 40 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 524**

Preisordnung Nr. 1124 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Gebläse — (Warennummern 32 37 85 00, 32 37 86 00, 32 37 95 00, aus 32 39 77 00, 32 39 79 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 562**

Preisordnung Nr. 1156 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Textilveredelungsmaschinen — (Warennummern 32 64 63 00, 32 64 64 00, 32 64 65 00, 32 64 66 00, 32 64 67 00, 32 64 68 00, 32 64 89 00 und aus 32 69 46 00), 64 Seiten, 1,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 577**

Preisordnung Nr. 1021/1 vom 29. September 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Ofensetzerarbeiten — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 579**

Preisordnung Nr. 1164 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für galvanische Anlagen, Apparate, Zubehör und Ersatzteile — (Warennummer 31 67 00 00), 52 Seiten, 1,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 580**

Preisordnung Nr. 1165 vom 18. August 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren — (Warennummern 37 88 40 00, 37 88 50 00, 37 88 60 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 581**

Preisordnung Nr. 1166 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe — (Warennummern 32 65 50 00 aus 32 69 46 00 und aus 32 69 49 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 585**

Preisordnung Nr. 1187 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hufbeschlag — (Warennummern 29 15 30 00, 38 42 50 00, 38 42 60 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 592**

Preisordnung Nr. 1174 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Abraumförderbrücken und Bagger — (Warennummern 32 34 80 00, 32 35 00 00, 32 39 50 00, und aus 32 69 10 00), 36 Seiten, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 606**

Preisordnung Nr. 1185 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Handfeuerlöcher, deren Reservefüllungen und Ersatzteile — (Warennummern aus 38 74 00 00 und aus 38 79 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 612**

Preisordnung Nr. 1169 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Konsol-, Bock-, Kabel-, Brückenkabelkrane, Laufkatzen und Generatorkrane — (Warennummern 31 13 10 00, 32 33 23 00, 32 33 24 00, 32 33 25 00, 32 33 26 00, 32 33 27 00, 32 33 28 00 und aus 32 39 30 00), 46 Seiten, 1,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 621**

Preisordnung Nr. 1198 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Zwirn- und Seilereimaschinen — (Warennummern 32 64 30 00 und aus 32 69 46 00), 44 Seiten, 1,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 657**

Preisordnung Nr. 1216 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Preise für Renkverschlußdeckel und Renkverschlußstützen nach DIN 73 400 und ähnliche — (Warennummern 33 85 19 00, 33 85 30 00 und aus 33 85 29 00, 33 85 30 00), 12 Seiten, 0,30 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958

Berlin, den 12. Dezember 1958

Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 58	Anordnung über das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer .....	869
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	872

#### Anordnung über das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer.

Vom 24. November 1958

## § 1

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Aufbaus, der Arbeitsweise und der Leitung der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer sowie einer straffen Disziplin in dieser Organisation wird das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer (Anlage) erlassen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1958

Der Minister des Innern  
Maron

Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer

## I.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

Die Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer ist eine Organisation, die in engster Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen der allseitigen Unterstützung der staatlichen Organe bei der Aufklärung, Ausbildung und Organisation der Bevölkerung, vor allem im Selbstschutz, dient.

## § 2

Die Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer vereinigt in ihren Reihen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf freiwilliger Grundlage nach entsprechender Schulung als Aufklärer, Lehrer oder Ausbilder, als Organisatoren oder Leiter des Selbst-

schutzes der Bevölkerung bzw. in einer anderen Instrukteurtätigkeit aktiv an der Verwirklichung der Aufgaben der Organisation mitarbeiten.

## § 3

(1) Der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer obliegt im Rahmen der Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, die Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei möglichen Angriffen imperialistischer Kräfte aus der Luft aufzuklären, zu schulen und den Selbstschutz zu organisieren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übt die Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer ihre Tätigkeit unter Anleitung des Ministeriums des Innern in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie zur Unterstützung der Leiter des Luftschutzes in den Betrieben, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen aus.

## II.

**Mitgliedschaft**

## § 4

(1) Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und das Statut der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer ist beitragsfrei.

(3) Die Mitgliedschaft ruht während der Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee.

## § 5

(1) Die Aufnahme als Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet das Komitee, bei dem die Mitarbeit erfolgen soll.

(2) Die Mitglieder der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer erhalten Ausweise nach den vom Ministe-

rium des Innern herausgegebenen Richtlinien. Der Ausweis muß beim Ausscheiden eines Mitgliedes vom zuständigen Komitee eingezogen werden.

#### § 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer endet durch

- den Austritt,
- den Ausschluß oder
- den Tod.

(2) Mitglieder der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer, die den ihnen obliegenden Pflichten nicht nachkommen oder das Statut verletzen oder durch ihr Auftreten das Ansehen der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer in grober Weise schädigen, können durch das zuständige Komitee mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Beschwerde beim zuständigen Leiter des Luftschutzes, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, seitdem der Beschluß des zuständigen Komitees dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntgegeben worden ist, zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

#### § 7

Jedes Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer hat die Pflicht:

- a) an der Erfüllung der in § 3 dieses Statuts festgelegten Aufgaben der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer aktiv und pflichtbewußt mitzuwirken sowie alle Organisationsaufträge gewissenhaft zu erfüllen;
- b) in Ausübung seiner ihm übertragenen Aufgaben diszipliniert aufzutreten;
- c) sich die für die Mitarbeit in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer erforderlichen Kenntnisse anzueignen, sie ständig zu vertiefen und zu erweitern;
- d) alle Schulungs- und Ausbildungsgeräte sowie Materialien und andere der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer von den örtlichen Organen der Staatsmacht zur Verfügung gestellte Werte als Volkseigentum zu schützen, zu pflegen und jeden Mißbrauch zu verhindern;
- e) sich bei Verlegung des Wohnsitzes bei den zuständigen Komitees an- und abzumelden;
- f) über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Mitteilungen und Tatsachen Verschwiegenheit auch nach seinem Ausscheiden aus der Organisation zu wahren.

#### § 8

Jedes Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer hat das Recht:

- a) die in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer gegebenen Möglichkeiten der Schulung und Ausbildung zu nutzen und auf Schulen und Lehrgänge delegiert zu werden;
- b) eine seinen Fähigkeiten entsprechende Aufgabe in der Organisation zu übernehmen;
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Organisation einzubringen;

d) zu verlangen, daß er vom zuständigen Komitee gehört wird, wenn zu seiner Tätigkeit oder seinem Verhalten Stellung genommen und über den Ausschluß entschieden werden soll;

e) Versicherungsschutz bei Unfällen, die bei der Ausübung der Tätigkeit in der Organisation auftreten, im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen;

f) Lohnausfall, der ihm in Ausübung seiner Tätigkeit als Mitglied der Organisation entsteht, entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet zu bekommen;

g) Schaden, der ihm in Ausübung von Aufgaben der Organisation an persönlichen Sachen entsteht, entsprechend den geltenden Bestimmungen ersetzt zu bekommen.

#### § 9

Für besondere Verdienste bei der Lösung der Aufgaben der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer können die Mitglieder der Organisation nach den vom Minister des Innern herausgegebenen Grundsätzen ausgezeichnet werden.

### III.

#### Leitung der Organisation

#### § 10

Die Leitungsorgane der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer sind:

- a) die Kreiskomitees für die Landkreise;
- b) die Stadtkomitees für die Stadtkreise und kreisangehörigen Städte;
- c) die Stadtbezirkskomitees für die Stadtbezirke der Großstädte;
- d) die Ortskomitees für die Gemeinden;
- e) die Abschnittskomitees, die in der Regel in Städten und Gemeinden mit mehr als zehn Wohnbezirken zu bilden sind und je nach den örtlichen Bedingungen und luftschutzmäßigen Erfordernissen etwa fünf bis zehn Wohnbezirke umfassen sollen;
- f) die Wohnbezirkskomitees, die in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden mit mehreren Wohnbezirken unter Beachtung der örtlichen Bedingungen und der luftschutzmäßigen Erfordernisse zu bilden sind (in der Regel auf der Basis der Wohnbezirke der Nationalen Front des demokratischen Deutschland).

#### § 11

(1) Die im § 10 bezeichneten Leitungsorgane setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Leiter des Komitees;
- b) Stellvertreter des Leiters des Komitees für die politische Arbeit;
- c) Stellvertreter des Leiters des Komitees für die Organisation des Selbstschutzes der Bevölkerung;
- d) Stellvertreter des Leiters des Komitees für die Ausbildung und Schulung;
- e) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Die Leiter der Selbstschutzzüge und Selbstschutzgruppen in den Städten, Gemeinden und Wohnbezirken sind Mitglieder der zuständigen Komitees der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer.

(3) Den weiteren Mitgliedern des Komitees sind die Aufgaben auf den Gebieten des Brandschutzes, des Bergungs- und Rettungswesens, des medizinischen,

chemischen, veterinärmedizinischen und baulichen Schutzes sowie der Ordnung und Sicherheit zu übertragen.

(4) Die zuständigen Leiter des Luftschutzes der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geeignete Mitglieder aus den Reihen der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer für die Tätigkeit in den Leitungsorganen auszuwählen und einzusetzen. Ebenso können sie Mitglieder der Leitungsorgane bei Nichteignung, Krankheit usw. von ihrer Mitarbeit entbinden.

#### IV.

##### Aufgaben der Komitees

###### § 12

(1) Die Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Instrukteure auf allen Gebieten der Aufklärung, Schulung und Ausbildung der Bevölkerung und der Selbstschutzkräfte die Komitees bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen.

(2) Die Kreiskomitees haben die auf ihrem Territorium befindlichen Stadt- und Ortskomitees in der Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen anzuleiten und zu unterstützen. Das gleiche trifft für die Anleitung und Unterstützung der übrigen Komitees durch die Stadt- und Stadtbezirkskomitees zu.

(3) Unter der Anleitung und Kontrolle der zuständigen Leiter des Luftschutzes obliegen ihnen folgende Hauptaufgaben:

- a) Anleitung und Unterstützung der Komitees bei der Aufklärung und Gewinnung der Bevölkerung für ihre Mitarbeit im Luftschutz durch die Organisation des Erfahrungsaustausches, durch die Vermittlung geeigneter Referenten, durch die Veröffentlichung entsprechender Beiträge in der Presse sowie durch die Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- b) Anleitung und Unterstützung der Komitees bei der Organisation des Selbstschutzes der Bevölkerung nach den für den Aufbau des Selbstschutzes geltenden Richtlinien;
- c) Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer durch Abend- und Wochenendschulungen, Vortragsabende, Erfahrungsaustausch und andere Maßnahmen;
- d) Ausarbeitung der Pläne für die Ausbildung und Schulung der Selbstschutzformationen und des Selbstschutzes der Bevölkerung und Anleitung und Unterstützung der Komitees bei der Verwirklichung dieser Aufgaben durch die Organisation von Übungen, die Zurverfügungstellung entsprechender Schulungsunterlagen und Ausbildungsgeräte sowie durch die Organisation der Mitarbeit der Dienste des Luftschutzes und der Massenorganisationen.

###### § 13

Die Ortskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Leiter der Selbstschutzposten und als Leiter des Selbstschutzes der

Hausgemeinschaften die Komitees unterstützen. Sie haben auf ihrem Territorium unter der Anleitung und Kontrolle des Leiters des Luftschutzes folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

- a) Aufklärung und Schulung der Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- b) Organisation des Selbstschutzes der Bevölkerung;
- c) Ausbildung und Schulung des Selbstschutzes der Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Brandschutzes, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
- d) Durchführung von Übungen mit den Selbstschutzgruppen bzw. -posten und den Selbstschutzkräften der Hausgemeinschaften;
- e) ständige Anleitung der Leiter des Selbstschutzes der Hausgemeinschaften der Gemeinde bei der Durchführung aller Aufgaben im Luftschutz;
- f) Unterstützung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz auf Anforderung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe oder im Auftrage des Leiters des Luftschutzes der Gemeinde;
- g) Unterstützung der Organe des Brandschutzes und der Grundeinheiten des Deutschen Roten Kreuzes bei der Gewinnung weiterer Mitglieder zur Stärkung ihrer Einheiten und bei der Ausbildung dieser Kräfte in Luftschutzfragen.

###### § 14

(1) Die Abschnittskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Instrukteure auf allen Gebieten der Aufklärung, Schulung und Ausbildung der Bevölkerung und der Selbstschutzkräfte die Komitees bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie haben folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

- a) Anleitung und Unterstützung der Wohnbezirkskomitees in der Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen;
- b) Organisation der Spezialausbildung der Selbstschutzzüge der Wohnbezirke in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Brandschutzes, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
- c) Durchführung von Einsatzübungen mit den Selbstschutzzügen der Wohnbezirke;
- d) Unterstützung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen des Abschnittes bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz, auf Anforderung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe oder im Auftrage des Leiters des Luftschutzes der Stadt, des Stadtbezirktes bzw. der Gemeinde.

(2) Der Leiter des Abschnittskomitees ist zugleich der Leiter des Selbstschutzes des Abschnittes und trägt die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft aller Selbstschutzkräfte und -mittel des Abschnittes.

## § 15

Die Wohnbezirkskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Instrukteure auf allen Gebieten der Aufklärung, Schulung und Ausbildung der Bevölkerung und der Selbstschutzkräfte und als Leiter des Selbstschutzes der Hausgemeinschaften die Komitees unterstützen. Sie haben folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

- a) Aufklärung und Schulung der Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- b) Organisierung des Selbstschutzes der Bevölkerung;
- c) Ausbildung und Schulung des Selbstschutzes der Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Brandschutzes, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
- d) Durchführung von Übungen mit den Selbstschutzgruppen und den Selbstschutzkräften der Hausgemeinschaften;

- e) ständige Anleitung der Leiter des Selbstschutzes der Hausgemeinschaften des Wohnbezirkes bei der Durchführung aller Aufgaben im Luftschutz;
- f) Unterstützung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen des Wohnbezirkes bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz auf Anforderung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe oder im Auftrage des Leiters des Luftschutzes der Stadt oder des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

## § 16

(1) Die Komitees haben regelmäßig die auf ihrem Territorium durchzuführenden Hauptaufgaben kollektiv zu beraten, die Maßnahmen in Arbeits- und Ausbildungsplänen festzulegen, die Instrukteure anzuleiten und zu kontrollieren und mit ihnen Erfahrungsaustausch durchzuführen.

(2) Die Komitees haben zur Aufklärung und Ausbildung der Bevölkerung im Luftschutz öffentliche Vortrags- und Schulungsabende, Veranstaltungen sowie Übungen durchzuführen und Ausstellungen und andere Maßnahmen zu organisieren.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Zur besonderen Beachtung!** Die im GBl. I Nr. 66 bereits angekündigten  
Preisverordnung Nr. 1160 (Sonderdruck Nr. P 571)  
Preisverordnung Nr. 1133 (Sonderdruck Nr. P 537)  
sind noch nicht zu beziehen! Neuer Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben!

**Sonderdruck Nr. P 573**

Preisverordnung Nr. 1201 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände — (Warennummer 36 48 14 00), 14 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 611**

Preisverordnung Nr. 1188 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Fräser für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 57 00, 32 85 70 00, 32 85 80 00, 32 85 97 00), 144 Seiten, 3,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 617**

Preisverordnung Nr. 1194 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Güter- und Bahndienstwagen — (Warennummern 33 25 00 00, 33 26 00 00 und aus 33 71 40 00 und aus 33 71 60 00), 48 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 640**

Preisverordnung Nr. 1207 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wechseltemperaturanlagen — (Warennummern 31 62 40 00 und aus 31 69 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 646**

Preisverordnung Nr. 1208 vom 24. September 1958 — Anordnung über die Preise für Ziegeltrockenrahmen — (Warennummer 54 52 53 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 651**

Preisverordnung Nr. 1213 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe — (Warennummern 32 75 50 00 und aus 32 76 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 666**

Preisverordnung Nr. 1224 vom 13. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Kieferrohobalsam und Fichtenscharrharz — (Warennummern 15 33 10 00 und 15 33 20 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 668**

Preisverordnung Nr. 1226 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Warennummer 37 24 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1958	Berlin, den 18. Dezember 1958	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 58	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung .....	873
5. 12. 58	Anordnung über die Berücksichtigung der am 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Preis-anordnungen bei der Planung des Staatshaushalts für 1959 .....	873
1. 12. 58	Anordnung Nr. 2 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärme-geräten .....	878
25. 11. 58	Anordnung Nr. 4 über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf von tierischen Rohstoffen .....	878
16. 12. 58	Bekanntmachung über die Aufhebung der Gültigkeit von Ausweisen für die Mitglieder der Länderkammer sowie für die der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin .....	882
4. 12. 58	Bekanntmachung über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (3. Wahlperiode) für die Mitglieder der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin .....	882
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo-kratischen Republik .....	884

### Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 8. Dezember 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, die im Gesetz vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) für den 15. Januar 1959 vorgesehene Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung zu einem von ihm selbst festzulegenden späteren Termin durchzuführen.

Berlin, den 8. Dezember 1958

Präsidium der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dieckmann

Präsident

### Anordnung über die Berücksichtigung der am 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Preisordnungen bei der Planung des Staatshaushalts für 1959.

Vom 5. Dezember 1958

Am 1. Januar 1959 treten neue Preisordnungen in Kraft. Zur Berücksichtigung dieser Preisordnungen bei der Planung des Staatshaushalts für 1959 wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die in den Preisordnungen gemäß Anlage zu dieser Anordnung festgesetzten bzw. sich aus ihnen ergebenden Preise sind von allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft der Planung des Staatshaushalts für 1959 und der Aufstellung der Finanzpläne zugrunde zu legen. Das hierbei anzuwendende Verfahren ergibt sich aus der Ergänzung vom 1. Dezember 1958 zur Ordnung der Planung des Staatshaushalts für 1959\*.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Diese Ergänzung wurde den Betrieben unmittelbar zugestellt.

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis  
der am 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Preisordnungen

Preis- anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes
1103	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Industriekalk .....	497
1104	15. August 1958	Anordnung über die Preise für gebrannte Kalke, Mischkalk und Rohkalksteine, gemahlen (Mergel) für Düngezwecke....	498
1105	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Baukalk .....	499
1106	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Rohkalksteine .....	500
1114	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Zementklinker und Misch- binder .....	509
1115	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Mischsand und Mischsplitt für Schwarzdecken .....	510
1163	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Schiefertafeln und Schiefer- griffel .....	576
1200	29. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Rohdolomit, Rohgips und Rohanhydrit .....	628
561/10	20. Oktober 1958	Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Beton- und Stahlbetonarbeiten	653
561/11	20. Oktober 1958	Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Maurer-, Putz- und Zimmerer- arbeiten für den Wohnungsbau .....	656
1218	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Terrazzoerzeugnisse einschließ- lich Erzeugnisse mit sonstigem, werksteinmäßig bearbeitetem Vorsatzmaterial .....	659
1219	20. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Baugipsbinder .....	660
1227	16. September 1958	Anordnung über die Preise für gipsgebundene Bauteile, anhydritgebundene Bauteile, Gipsformen und -modelle, Gipsdielen, sonstige, nicht genannte Kunststeinerzeugnisse und Leichtbauplatten (ohne Holzwolle) .....	670
1228	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Nebenprodukte der Ziegel- industrie und sonstige Ziegeleierzeugnisse .....	671
561/12	14. November 1958	Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie .....	672
1229	17. November 1958	Anordnung über die Preise für keramische Rohre und Form- stücke aus Steinzeug und sanitäres Steinzeug .....	673
1164	15. August 1958	Anordnung über die Preise für galvanische Anlagen, Apparate, Zubehör und Ersatzteile .....	579
652/2	6. November 1958	Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen .....	696
1240	17. November 1958	Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -hitzen aus NE-Metallen .....	687
560/3	6. November 1958	Anordnung über die Preise für Elektromotoren .....	697
1237	17. November 1958	Anordnung über die Preise für chemisches und säurefestes Steinzeug .....	683
1197	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Dieselmotoren .....	620
1135	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Elektro-Lokomotiven .....	539
1124	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Gebläse .....	524
1143	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Elektroomformer .....	549
1142	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Kommutatoren für Elektro- motoren und Generatoren .....	548
1159	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungs- transformatoren und Erdschlußspulen .....	560
1181	1. September 1958	Anordnung über die Preise für luft- und ölgekühlte Schütze sowie handbetätigte Stern dreieckschalter .....	600
1210	9. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Technische Keramik aus Porzellan und Sondermassen .....	648

Preis- anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Sonderdruck Nr. P. . . . . des Gesetzblattes
838/1	1. September 1958	Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatoren-Reparaturen .....	578
1192	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Ruf- und Signalmaschinen für Fernsprechanlagen .....	615
783/1	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Einzelteile für Flachrelais ....	602
1201	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände .....	573
1205	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Kondensatoren .....	637
1184	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Maschinen für die Tabakindustrie .....	605
1235	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Bäckereimaschinen .....	681
1118	25. August 1958	Anordnung über die Preise für kraftbetriebene Winden .....	517
1147	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Förderer für Stückgut und Rutschen, Rinnen und Schurren .....	553
1189	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Konsol-, Bock-, Kabel-, Brückenkabelkrane, Laufkatzen und Generatorkrane .....	612
1148	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Schiffsaufzugsanlagen .....	554
1149	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Gleisbaumaschinen .....	555
1174	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Abraumdrehbrücken und Bagger .....	592
1233	17. November 1958	Anordnung über die Preise für Kollergänge .....	679
1232	17. November 1958	Anordnung über die Preise für Filter .....	678
1231	17. November 1958	Anordnung über die Preise für Mischmaschinen für die Bauwirtschaft .....	677
1206	15. August 1958	Anordnung über die Preise für pneumatische Hebezeuge .....	639
1207	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Wechseltemperaturanlagen ....	640
1121	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Stahlkonstruktionen für Hochbauten, Brücken, Kranfahrbahnen, Türme und Masten .....	520
1258	25. August 1958	Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen .....	641
1120	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Elektrokarren .....	519
1119	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Drahtseilförderer .....	518
1153	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Objektive für Aufnahme und Wiedergabe .....	559
1140	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Vergrößerungsapparate .....	546
1138	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Kinoaufnahmegeräte .....	544
1165	18. August 1958	Anordnung über die Preise für Fahrzeug-, Schiffs- und Kontrolluhren .....	580
1176	18. August 1958	Anordnung über die Preise für Atemschutz- und Atmungsgeräte .....	594
1161	25. August 1958	Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen .....	572
1154	15. August 1958	Anordnung über die Preise für geophysikalische Geräte ....	560
1139	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Teilmaschinen und Zubehör	545
1156	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Schwingungsmeßgeräte .....	561
1022	19. Mai 1958	Anordnung über die Preise für Photo-Elemente .....	405
982/1	11. September 1958	Anordnung über die Preise für Armbanduhren, Taschenuhren und Wecker .....	599
1243	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör .....	690
1244	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Geodätische Geräte .....	691
1226	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate ....	683
1236	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) .....	682

Preis- anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes
1234	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für Gase	680
1238	17. November 1958	Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-Einzel- und Ersatzteile .....	684
476/1	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinen-nadeln sowie Platinen .....	692
1183	11. September 1958	Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Regler und Regleranlagen .....	604
1177	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Hobelmaschinen für die metallverarbeitende Industrie sowie deren Spezialzubehörteile .....	595
1178	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Drahtflecht- und Drahtwebmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile .....	596
1168	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Profil-, Zieh- und Richtmaschinen sowie deren Spezialzubehörteile .....	586
1171	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Spritz- und Preßgußmaschinen	589
1158	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Selen-Trockengleichrichtersäulen und -platten .....	564
1157	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Spezialeinzelteile für Spinn- und Zwirnmaschinen .....	563
1130	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Quarze .....	533
894/1	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Groß- und Kleinlampen ....	516
1198	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Zwirn- und Seilereimaschinen	621
1166	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe .....	581
1211	20. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Kathodenstrahl-Oszillografen, Hochleistungs-Kathodenstrahl-Oszillografen und Schleifen-Oszillografen .....	649
848/1	23. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen .....	661
1223	16. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Schalter .....	665
1182	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Sicherheitsventile mit Gewichts-, Federbelastung und Hilfssteuerung .....	603
1221	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Steuer-, Getriebe-, Kraffrad-, Fahrrad- und Rollenketten einschließlich Zubehör .....	663
1224	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Gelenkwellen, Gelenkkupp-lungen und Gelenke .....	664
1216	15. August 1958	Anordnung über Preise für Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren und Preise für Renkverschlußdeckel und Renkverschlußstutzen nach DIN 73 400 und ähnliche ..	657
812/2	8. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung .....	652
1212	25. August 1958	Kalkulationsvorschrift über die Preisbildung im volkseigenen Schiffbau .....	650
1190	25. August 1958	Anordnung über die Preise für elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen .....	613
1188	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Fräser für Metallbearbeitung	611
1194	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Güter- und Bahndienstwagen	617
1191	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Straßenbahnwagen und deren Ersatzteile .....	614
1204	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Sanitätskraftwagen .....	636
1122	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Furnierpressen .....	521
1214	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Spur- oder Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile	654
1213	9. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe	651
1241	17. November 1958	Anordnung über die Preise für Schiffswende-Getriebe .....	688
1230	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Lastenaufzüge mit und ohne Personenbeförderung .....	676

Preis- anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Sonderdruck Nr. F... des Gesetzblattes
1173	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Scheren für Hand-, Fuß- und Kraftbetrieb .....	591
1185	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Handfeuerlöcher, deren Reservefüllungen und Ersatzteile .....	606
1167	25. August 1958	Anordnung über die Preise für Hufbeschlagn .....	585
1156	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Textilveredlungsmaschinen ..	562
1242	17. November 1958	Anordnung über die Preise für Filz-, Hut- und Aufmachungs- maschinen .....	680
1239	17. November 1958	Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Binnenum- schlagsbetriebe .....	686
1179	18. August 1958	Anordnung über die Entgelte für Naßbaggerungen des VEB Deutsche Seebaggerei .....	597
1094	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Lösungsmittel .....	485
1095	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Elektrokohle- und Silizium- karbid-Erzeugnisse .....	486
1101	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Schwefelkohlenstoff .....	495
1102	15. August 1958	Anordnung über die Preise für technische Stickstoffver- bindungen .....	496
1215	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Wasser-, Druckluft- und Autogenschläuche .....	655
406/4	3. November 1958	Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl .....	685
611/2	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metall- urgischen Erzeugnissen .....	513
1123	1. September 1958	Anordnung über die Preise für Glimmer .....	523
280/2	15. August 1958	Anordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetallhalbzeuge) .....	514
480/1	15. August 1958	Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kaliberg- baues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat .....	512
1109	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Sicherheitsglas .....	504
1099	18. August 1958	Anordnung über die Preise für Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck — Bogendruck — .....	490
681/2	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Papier und Karton (Velour- papier — Filtrierpapier — Vulkanfaserpapier) .....	714
1097	15. August 1958	Anordnung über die Preise für chemisch-technische Papiere	488
875/1	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Holzbauten aller Art .....	531
1199	24. September 1958	Anordnung über die Preise für Holzwolleselle .....	627
1125	15. August 1958	Anordnung über die Preise für Schulmöbel .....	526
1107	28. Juli 1958	Anordnung über die Preise für Stuhlzubehör aus Sperrholz	501
719/2	24. September 1958	Anordnung über die Preise für Parkett .....	719
1208	24. September 1958	Anordnung über die Preise für Ziegeltrockenrahmen .....	646
1067	11. Juli 1958	Anordnung über die Preise für holzsparende Balken .....	455
1134	1. September 1958	Anordnung über die Preise für Holzwolle .....	538
1224	13. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Kiefernrohobalsam und Fichtenscharharz .....	666
1246	6. November 1958	Anordnung über die Preise für Zünd- und Glühkerzen (einschließlich regenerierter Kerzen) .....	695
1245	27. November 1958	Anordnung über die Preise für Frankiermaschinen und Adressiermaschinen .....	694
1195	1. September 1958	Anordnung über die Preise für Geräte von Druckluftaus- rüstungen für Schienen- und Straßenfahrzeuge .....	618
1248	1. September 1958	Anordnung über die Preise für Stahl- und Metallschläuche	708
1250	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Kanister .....	710
1247	24. November 1958	Anordnung über die Aufschläge für Auswahlreihen bei Industriearmaturen .....	698
1249	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Feinblechpackungen für Nahrungs- und Genußmittel .....	709
1256	17. November 1958	Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik .....	717
1253	20. Oktober 1958	Anordnung über die Preise für Fieberthermometer .....	713
1254	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Bauplatten aus Wellpappe	715
1255	10. November 1958	Anordnung über die Preise für Filtrierpapierwaren .....	716
1257	10. November 1958	Anordnung über die Preisbildung für Innenausbauten .....	718

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten.**

Vom 1. Dezember 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juli 1957 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten (GBL I S. 391) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung zur Herstellung von elektrischen Raumheizgeräten und anderen elektrischen Wärmegeräten mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 250 Watt erteilt

- a) bei zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben die für den Herstellerbetrieb zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und
- b) bei Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Privatindustrie und des Handwerks die für den Herstellerbetrieb zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

(2) Neu- und Weiterentwicklungen elektrischer Raumheizgeräte und anderer elektrischer Wärmegeräte über 250 Watt sind in allen Fällen nur mit Genehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Maschinenbau, zulässig. Die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes hat diese Genehmigung vor Aufnahme der Produktion einzuholen. Die Verweigerung der Genehmigung kommt einer Verweigerung der Produktionsgenehmigung gemäß § 1 gleich.“

§ 2

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wunderlich

Mitglied der Staatlichen Plankommission

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1957 S. 391)

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.**

Vom 25. November 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Art und Weise der Ablieferung von tierischen Rohstoffen**

(1) Alle VEG, LPG Typ I, II und III, die Mitglieder der LPG und deren Hauswirtschaften, alle Bauernwirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Jagd-

\* Anordnung Nr. 3 (GBL I S. 676)

berechtigte Wildtierfänger, Edelpeitzierzüchter, Schlachthöfe, Schlachtstellen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtungsbetriebe und sonstige Betriebe und Personen, bei denen die im § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBL I S. 39) (nachstehend „Verordnung“ genannt) genannten tierischen Rohstoffe anfallen, sind — sofern in dieser Anordnung keine Ausnahmeregelung enthalten ist — verpflichtet, diese insgesamt an die VEAB (tR) oder an die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane (im folgenden Erfassungsorgane genannt) abzuliefern. Auf diese Ablieferung sind die Bestimmungen der Verordnung und der zu ihr erlassenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die abzuliefernden tierischen Rohstoffe sind von den im Abs. 1 genannten ablieferungspflichtigen Betrieben oder Personen auf ihre Kosten und Gefahr an die Erfassungsorgane anzuliefern.

(3) Die VEAB (tR) können mit Personen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zum VEAB (tR) stehen (z. B. Genossenschaftsbauern, Rentner, Hausfrauen, Lohnempfänger usw.), vereinbaren, daß diese im Auftrage der VEAB (tR) die Erfassung von tierischen Rohstoffen durchführen. Zu dieser Tätigkeit bedürfen diese Personen keiner besonderen Erlaubnis nach der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBL I S. 558). Die VEAB (tR) haben mit diesen Personen eine schriftliche Vereinbarung über deren Tätigkeit zu treffen.

§ 2

**Ablieferung von Lederrohhäuten und -fellen**

(1) Lederrohhäute und -felle sind in frischem Zustand am Tage der Enthäutung abzuliefern.

(2) Schweine unter 50 kg sowie Eber und Altschneider über 250 kg Lebend- oder Tierkörpergewicht brauchen nicht enthäutet zu werden.

(3) Felle von Hunden und Katzen sind von gewerblichen Betrieben (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalten, Tierkliniken) und von Jagdberechtigten abzuliefern, soweit veterinärgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die jagdberechtigten Personen haben die von ihnen erlegten Hunde und Katzen zur Gewinnung der Felle und zur Verwertung des Tierkörpers bei der örtlich zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern.

§ 3

**Ablieferung tierischer Rohstoffe von kranken Tieren**

Lederrohhäute und -felle, Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von getöteten oder verendeten Tieren sind nicht abzuliefern, wenn bei diesen Tieren vom Tierarzt folgende ansteckenden Tierkrankheiten oder deren Verdacht festgestellt wurden, und zwar: Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuchen, Tollwut, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer, Pocken der Schafe, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme, bösartige Ödeme. An die Stelle der Ablieferung an das Erfassungsorgan tritt die Vernichtung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten. Häute von Klautentieren, bei denen Maul- und Klauen-seuche, und Häute von Einhufern, bei denen ansteckende Blutarmut festgestellt wurde, sowie Felle von Schafen aus Beständen mit Schafpocken dürfen, auch wenn diese Felle einwandfrei erscheinen, erst nach Durch-

führung eines vom Kreistierarzt angeordneten Entseuchungsverfahrens abgeliefert werden. Diese Bestimmungen gelten auch für solche Häute und Felle, die mit Häuten und Fellen von Tieren mit Maul- und Klauenseuche, Blutarmut und Pocken in Berührung gekommen sind.

## § 4

**Ausschlachten von Lederrohhäuten und -fellen**

Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -felle nach den dieser Anordnung beigefügten Richtlinien auszuschlachten. Für die Einhaltung der Richtlinien über die Ausschachtung sowie für die Ablieferung sind bei gewerblichen Schlachtungen der Leiter des Schlachtbetriebes und bei Hausschlachtungen der die Hausschlachtung ausführende Berufsfleischer oder Hausschlächter verantwortlich. Hausschlachtungen dürfen nur solche Berufsfleischer oder Hausschlächter ausführen, die dazu eine Genehmigung der Abteilung Lebensmittelindustrie des zuständigen Rates des Kreises besitzen.

## § 5

**Abnahme von Lederrohhäuten und -fellen**

(1) Lederrohhäute und -felle sind bei der Abnahme von den Erfassungsorganen zu wiegen. Das ermittelte Gewicht in Kilogramm ist das Frischgewicht (Grün-gewicht). Die Gewichte von Kalb-, Schaf- und Hirsch-fellen sowie von Schweinehäuten sind auf  $\frac{1}{10}$  kg, von Großviehhäuten, Fresserfellen sowie von Häuten und Fellen von Einhufern auf  $\frac{1}{2}$  kg abzurunden. Reh-felle und Wildschweinhäute werden nach Stück, Hundefelle nach der Länge, Ziegen-, Zickel- und Lammfelle nach dem ermittelten Frisch- oder Trockengewicht abgenommen.

(2) Bei Häuten und Fellen sind starker Schmutzbesatz, starker Blutbesatz und starker Wassergehalt, bei Rinderhäuten und Fresserfellen auch anhaftender Dung sowie starke Fleischreste (außer Fleischresten bei Abdeckerhäuten und -fellen) zu schätzen. Schweinehäuten oder Croupons etwa anhaftender Fettbelag von mehr als 10% des Frischgewichtes der Haut oder des Croupons ist ebenfalls zu schätzen. Das geschätzte Gewicht ist vom Frischgewicht abzuziehen.

(3) Zum Nachweis der Herkunft sind Lederrohhäute und -felle von den Erfassungsorganen zu kennzeichnen.

(4) Lederrohhäute und -felle sind von den Erfassungsorganen bei der Abnahme nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(5) Über die abgelieferten Lederrohhäute und -felle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in der festgestellte Schäden und die gesamte Bewertung vom Erfassungsorgan einzutragen sind. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind die in den jeweils gültigen Preisanordnungen festgelegten Schäden anzusehen.

## § 6

**Ablieferung und Abnahme von Pelzroh-fellen (Kanin) und Pelzfellen von Wildtieren**

(1) Pelzroh-felle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren sind

- a) in frischem Zustand am Tage der Abbalgung oder
- b) in konserviertem Zustand innerhalb von 14 Tagen abzuliefern, soweit veterinär-gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Nach der Abnahme sind die abzuliefernden Pelzroh-felle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren von den Erfassungsorganen nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(3) Über die abgelieferten Felle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

## § 7

**Ablieferung und Abnahme von Edelpelztier-fellen**

(1) Edelpelztierfelle sind von den Züchtern innerhalb von 20 Tagen nach der Pelzung an den VEAB (tR) Leipzig abzuliefern, soweit dem nicht veterinär-gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Edelpelztierzüchter sind verpflichtet, die Felle zu kennzeichnen, damit eine sachgemäße Bewertung und Abrechnung gewährleistet ist.

(3) Edelpelztierfelle sind vom VEAB (tR) Leipzig nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Die Bewertung und Bezahlung der Edefuchsfelle, Nerzfelle und Karakullammfelle erfolgt vom VEAB (tR) Leipzig erst nach der Übernahme durch die Verarbeitungsindustrie. Der Termin der Taxierung wird zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und der Verarbeitungsindustrie vereinbart. Die Taxierung muß 14tägig, spätestens jedoch monatlich, erfolgen. Auf Wunsch des Ablieferers können vor der Taxierung Abschlagszahlungen bis zu 80% des geschätzten Wertes gewährt werden. Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (Sparte Edelpelztier) sind berechtigt, zu dieser Bewertung ihre Vertreter zu entsenden.

## § 8

**Ablieferung und Abnahme von Hörnern, Hufen, Hornschuhen und Tierhaaren**

(1) Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von geschlachteten oder verendeten Tieren — außer den im § 3 genannten Tieren — sind mit den Lederroh-häuten und -fellen am Tage der Enthäutung abzuliefern. Die Hufe und Hornschuhe sind voll oder leer (ohne oder mit Beinknochen), die Hörner voll und mit oder ohne Stirnknochen abzuliefern. Schwänze von Rindern und Pressern sowie Ohrenränder von Rindern sind nicht enthaart abzuliefern. Tierhalter und Viehabnehmer dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren die Tierhaare nicht entfernen.

(2) Die aus der Tierpflege anfallenden Roß- und Rinderhaare haben die Tierhalter bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres an die Erfassungsorgane abzuliefern.

(3) Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(4) Über die abgelieferten Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

## § 9

**Ablieferung und Abnahme von Rohfedern**

(1) Rohfedern von Gänsen, Enten, Truthühnern, Hühnern, Tauben und Wildgeflügel sind in sauberem, ungebrühtem, trockenem Zustand, getrennt nach Geflügelarten — spätestens 14 Tage nach der Schlachtung — abzuliefern. Zur Ablieferungsmenge gehören alle Rohfedern (natürliches Gefälle) des Geflügels.

(2) Gewerbliche Geflügelschlachtbetriebe, die bei Schlachtgeflügel keinen Trockenrupf infolge anderer Schlachtmethoden vornehmen, haben hinsichtlich der Ablieferung von Rohfedern wie folgt zu verfahren:

- a) Bei Hühnergeflügel: Nasse Federn müssen innerhalb von 48 Stunden künstlich getrocknet werden. Kann die künstliche Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgen, entfällt für diese Federn die Ablieferung.
- b) Bei Wassergeflügel: Nasse oder feuchte Federn müssen innerhalb von 48 Stunden künstlich getrocknet werden. Sind die Voraussetzungen der künstlichen Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht gegeben, so muß in jedem Falle der Trockenrupf durchgeführt werden.

(3) Rohfedern von Geflügelbeständen, bei denen die Geflügelpest oder die Geflügelcholera kreistierärztlich festgestellt wurde, dürfen nicht abgeliefert werden. Sie sind auf Anweisung des Kreistierarztes durch die Geflügelbesitzer unschädlich zu beseitigen.

(4) Die abgelieferten Rohfedern sind nach der Abnahme nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Werden Rohfedern verschiedener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so regelt sich der Preis nach der in der gesamten Lieferung enthaltenen wertmäßig geringsten Rohfedernart.

(5) Über die abgelieferten Rohfedern ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(6) Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür von der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist untersagt.

#### § 10

##### Ablieferung von Schafwolle

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle von lebenden Schafen nach der Schur zum Trocknen auszubereiten und spätestens 14 Tage danach, sorten- und längenmäßig getrennt, wie folgt abzuliefern:

- a) Herdenwolle (Wolle von mehr als 50 kg einer Schafherde) frei Lager des VEAB (tR) Leipzig in VEB Leipziger Wollkammerlei, Leipzig.
- b) Sammelwolle (Wolle aus Einzelschafhaltungen bis 50 kg) frei an den für den Erzeuger zuständigen VEAB (tR).

(2) Wolle aus Schafbeständen, in denen Pockenseuche oder Maul- und Klauenseuche geherrscht hat, darf erst nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen und in Säcken verpackt abgeliefert werden.

(3) Ablieferer von Herdenwolle haben bei Absendung der Wolle eine „Anmeldung und Gewichtliste für Herdenwolle“ und eine Versandanzeige an den VEAB (tR) Leipzig zu senden.

#### § 11

##### Abnahme von Schafwolle

(1) Sammelwolle haben die VEAB (tR) sofort nach der Abnahme zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEAB (tR) Leipzig im Lager des VEB Leipziger Wollkammerlei innerhalb von 14 Tagen nach Eingang durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu be-

werten. Diese Taxkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen je eines vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vom VEAB (tR) Leipzig, vom Bezirksvorstand der VdgB und vom VEB Leipziger Wollkammerlei benannt wird. Vorsitzender ist das vom VEAB (tR) benannte Mitglied, das auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Taxkommission verantwortlich ist.

(2) Über die abgelieferte Wolle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(3) Die VEAB (tR) dürfen zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle abnehmen, die bei der Schur lebender Schafe anfällt (Schweißwolle, Rückenwäsche ohne andere Beimischung).

(4) Wolle von verendeten Schafen (Sterblingswolle), von Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereits in Gebrauch gewesen ist, darf auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet werden. Die VEAB (tR) haben aber diese Wolle abzunehmen und nach den vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzten Preisen zu bezahlen.

(5) Wird Herdenwolle infolge Ungezieferbekämpfung als Rückenwäsche abgeliefert, so wird vom VEAB (tR) Leipzig auf Grund der über dem Durchschnitts-Rendement liegenden Bewertung das normale Schweißwollgewicht entsprechend ermittelt und dem Liefer-VEAB (tR) als Grundlage für die Abrechnung, Bezahlung und Erfassungsmeldung mitgeteilt. Die VEAB (tR) bezahlen diese Herdenwolle zum normalen Preis des Schweißwoll-Rendements.

(6) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendementsgrenzen):

Klasse AA	bis Klasse A/B—B einschließlich	36 %
Klasse B	bis Klasse B—B/C einschließlich	38 %
Klasse B/C	bis Klasse C	einschließlich 40 %
Klasse C—C/D und größer		einschließlich 45 %

(7) Liefert der Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt, so ist die Wolle wie folgt abzunehmen:

a) Herdenwolle: Stellt die Taxkommission fest, daß die Wolle nicht im natürlichen Zustand, sondern künstlich beschwert oder außerordentlich verschmutzt oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt abgeliefert wurde, ist vom VEAB (tR) Leipzig die Unterschreitung der Mindestgrenze des Durchschnitts-Rendements auf das Nettoabrechnungsgewicht umzurechnen und dieses dem Lieferer-VEAB (tR) zur Abrechnung, Bezahlung und Ausfüllung der Erfassungsmeldung mitzuteilen. Der VEAB (tR) rechnet diese Herdenwolle nach dem errechneten Nettogewicht zum normalen Preis des Schweißwoll-Rendements ab.

b) Sammelwolle: Stellen die VEAB (tR) fest, daß die Wolle künstlich beschwert oder in außerordentlich stark verschmutztem oder feuchtem Zustand oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt abgeliefert wurde, ist ein 10%iger Abzug vom Gewicht vorzunehmen.



## § 12

**Verkauf von Schafwolle**

Schafhalter dürfen Wolle aus ihrer eigenen Produktion nur an die VEAB (tR) verkaufen, wenn sie ihr gesamtes Jahresablieferungssoll in Wolle einschließlich aller Ablieferungsschulden in Wolle der Vorjahre erfüllt haben.

## § 13

**Aufkauf von Angorakaninwolle**

(1) Die vom Erfassungsorgan aufgekaufte Angorakaninwolle ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(2) Über die abgelieferte Angorakaninwolle ist eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

## § 14

**Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle**

Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür von der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist untersagt.

## § 15

**Vergünstigungen bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen**

(1) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutrias sowie für Kaninfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von:	Güteklasse	Futtergetreide kg	Kleie kg	Futterkartoffeln kg
a) 1 Silber-, Blau-, Platin- oder Weißfuchsfell	I	15	15	—
	II, III	10	10	—
b) 1 Nerzfell	I	15	15	—
	II	10	10	—
c) 1 Nutriafell	I	20	20	75
	II, IIa, IIb, IIIa	15	15	25
d) 1 Kaninfell (außer Hasenfelle)	I-IV	—	2,5	—
e) 1 kg Angorakaninwolle	I, II	—	2,5	—
	Filz I u. II	—	2,5	—

(2) Die Futtermittel werden von den Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandelsabgabepreisen verkauft. Edelpelztierzüchter können die Ansprüche auf Futtergetreide und Futterkartoffeln auch auf die Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln anrechnen lassen.

(3) Edelpelztierzüchter können für 10 % des Gesamterlöses der abgelieferten Edelpelztierfelle zugerichtete Edelpelztierfelle zum Großhandelsabgabepreis erhalten.

(4) Für jedes abgelieferte Karakullammfell erhalten die Ablieferer durch den VEAB (tR) Leipzig eine Soli-Gutschrift über 10 kg Lebendvieh (Schwein), wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorakaninwolle erhält vom Erfassungsorgan einen Berechtigungsschein für den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) in folgender Höhe:

- a) für Angorakaninwolle Güteklasse I und II = 70 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Rubin oder 50 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Diamant,
- b) für Angorakaninwolle Filz I und II = 30 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Rubin oder 20 % der Ablieferungsmenge beim Bezug der Sorte Diamant.

(6) Die Bezugsberechtigungsscheine für Prämienware und Futtermittel werden den Ablieferern von den Erfassungsorganen ausgehändigt.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

(8) Die Ausgabestellen für Prämienware und Futtermittel haben die eingelösten Bezugsberechtigungsscheine einzuziehen und zu entwerten.

(9) Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Waren.

(10) Bezugsberechtigungsscheine für Futtergetreide und Kleie verlieren einen Monat nach der Ausstellung ihre Gültigkeit, Bezugsberechtigungsscheine für Futterkartoffeln sind spätestens vier Wochen nach der Ausstellung des Scheines vom Züchter dem örtlich zuständigen VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse wegen der Belieferung mit Futterkartoffeln vorzulegen. Kann eine Belieferung bei Vorlage des Bezugsberechtigungsscheines infolge örtlicher Schwierigkeiten (z. B. Witterungsverhältnisse) nicht erfolgen, so besteht der Anspruch auf die Belieferung so lange, bis das zugelassene Auslieferungsorgan die Belieferung vornehmen kann.

## § 16

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 405);
- b) Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 238);
- c) Anordnung Nr. 3 vom 2. September 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 676).

Berlin, den 25. November 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Koch

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinien****Zu § 4 der Anordnung:**

Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -felle nach folgenden Bestimmungen auszuschlachten:

1. Das Ausschlachten wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Beim Stechen der Tiere darf kein Querschnitt erfolgen, sondern es muß ein Längsschnitt in der Richtung Unterkiefer—Brustspitze vorgenommen werden.
2. Lederrohhäute und -felle dürfen nicht durch Schmutz oder Blut verunreinigt werden.
3. Werden Großviehhäute und Fresserfelle ohne Kopf abgezogen, so ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Kalbfelle dürfen nur mitköpfig abgezogen werden. Bei kurzbeinigen Abschlachtungen ist der Schnitt unmittelbar unterhalb des Kniegelenkes geradlinig zu führen.
4. Das Ausschlagen der Lederrohhäute und -felle darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen erfolgen.
5. Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:
  - a) Seitenschnitt: Die Seitenschnitte sind geradlinig zu führen. Auf beiden Seiten des Croupens ist je ein Hautstreifen von 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich die vordere Brustzitze befinden muß.
  - b) Vorderschnitt: Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist 10 cm, bei Schweinen über 100 kg 20 cm hinter den Ohren ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
  - c) Hinterschnitt: Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein geradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen. Bei Hausschlachtungen kann auf Wunsch der Tierhalter der Hinterschnitt wie folgt vorgenommen werden:  
Vom Hüftgelenk eines Hinterbeines ist ein geradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung solcher Croupens ist ein schmaler Hautstreifen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel führen muß.  
Die Führung der Seiten-, Vorder- und Hinterschnitte muß eine rechteckige Form des Croupens sichern.

**Zu § 6 der Anordnung:**

Beim Abbalgen der Felle ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

Die Felle sind beim Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

Zur sachgemäßen Bewertung sind die Felle von Mardern, Füchsen, Bisam, Iltissen, Wiesel, Eichhörnchen in halbtrockenem Zustand zu wenden.

**Zu § 7 der Anordnung:**

Bei der Pelzung ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

**Bekanntmachung**

über die Aufhebung der Gültigkeit von Ausweisen für die Mitglieder der Länderkammer sowie für die der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.

Vom 16. Dezember 1958

Entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1958 über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 867) wird die Bekanntmachung vom 30. November 1954 über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Länderkammer sowie für die der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. S. 963) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1958

Präsidium der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dieckmann  
Präsident

**Bekanntmachung**

über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (3. Wahlperiode) für die Mitglieder der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.

Vom 4. Dezember 1958

## § 1

An die Mitglieder der Volkskammer und an die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin werden Abgeordnetenausweise ausgegeben.

## § 2

(1) Die Farbe des Umschlages (1. und 4. Seite) des Ausweises ist rot. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in schwarzem Prägedruck hergestellt. Das darüberstehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) In der Anlage wird je ein Muster der 1., 2. und 3. Seite der Ausweise in natürlicher Größe wiedergegeben.

## § 3

Diese Ausweise berechtigen auf Grund des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

## § 4

Der Ausweisinhaber hat den Ausweis zurückzugeben, wenn er das Mandat nicht mehr ausübt.

## § 5

Die Bekanntmachung vom 30. November 1954 über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. S. 963) tritt außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1958

Präsidium der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dieckmann  
Präsident

Anlage  
zu vorstehender Bekanntmachung

Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)	(2. Seite)	(3. Seite)
 <p><b>VOLKSKAMMER</b> DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK</p>	<p><b>AUSWEIS</b></p> <p>Name _____</p> <p>Geburtsdag _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p><b>MITGLIED DER VOLKSKAMMER</b></p> <p>Berechtigt zur <b>FREIEN FAHRT</b> auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln</p> <p><small>Art. 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik</small></p>	<p>Nr. 000</p>  <p>_____ Namenszug</p> <p>BERLIN, den _____</p> <p>_____ Präsident</p>

Muster des Ausweises für die Vertreter der Hauptstadt Berlin der Volkskammer

(1. Seite)	(2. Seite)	(3. Seite)
 <p><b>VOLKSKAMMER</b> DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK</p>	<p><b>AUSWEIS</b></p> <p>Name _____</p> <p>Geburtsdag _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p><b>VERTRETER DER HAUPTSTADT BERLIN DER VOLKSKAMMER</b> der Deutschen Demokratischen Republik <small>(Wahlgesetz vom 24. 9. 58, § 6)</small></p> <p>Berechtigt zur <b>FREIEN FAHRT</b> auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln</p> <p><small>Art. 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik</small></p>	<p>Nr. 000</p>  <p>_____ Namenszug</p> <p>BERLIN, den _____</p> <p>_____ Präsident</p>

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 557**

Preisordnung Nr. 1151 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Sägeblätter für Metall — (Warennummer 32 81 40 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 603**

Preisordnung Nr. 1182 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Sicherheitsventile mit Gewichts-, Federbelastung und Hilfssteuerung — (Warennummern 31 45 11 00, 31 45 12 00, 31 45 13 00 und aus 31 49 70 00), 98 Seiten, 2,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 613**

Preisordnung Nr. 1190 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für elektrische Beleuchtung und Beheizung von Fahrzeugen — (Warennummern aus 38 45 82 00, 36 87 30 00, 36 87 40 00, 36 87 80 00, 36 87 92 00, 36 87 98 00 und aus 36 87 99 00), 106 Seiten, 3,65 DM

**Sonderdruck Nr. P 618**

Preisordnung Nr. 1195 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Geräte von Druckluftausrüstungen für Schienen- und Straßenfahrzeuge — (Warennummer 32 38 40 00), 130 Seiten, 3,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 622**

Preisordnung Nr. 660/3 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Spulmaschinen — (Warennummer 32 64 52 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 624**

Preisordnung Nr. 972/1 vom 9. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Haushaltsnäähmaschinen — (Warennummern 32 65 10 00 und aus 54 38 20 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 625**

Preisordnung Nr. 454/1 vom 19. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit — (Warennummern 38 11 10 00, 38 11 30 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 641**

Preisordnung Nr. 1258 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen — (Warennummern 31 13 30 00, 32 34 30 00, 32 34 40 00, 32 34 90 00 und aus 32 39 40 00), 76 Seiten, 1,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 649**

Preisordnung Nr. 1211 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Katodenstrahl-Oszillografen, Hochleistungs-Katodenstrahl-Oszillografen und Schleifen-Oszillografen — (Warennummern 36 47 71 00, 36 47 72 00, 36 47 73 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 650**

Preisordnung Nr. 1212 vom 25. August 1958 — Kalkulationsvorschrift über die Preisbildung im volkseigenen Schiffbau — (Warennummern 34 10 00 00, 34 71 00 00, 34 73 00 00, 34 74 00 00, 34 75 00 00, 34 79 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 652**

Preisordnung Nr. 812/2 vom 8. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Warennummer 00 00 00 00), 54 Seiten, 1,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 653**

Preisordnung Nr. 561/10 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Beton- und Stahlbetonarbeiten — (Warennummer 70 00 00 00), 78 Seiten, 1,50 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rofstr. 6.*

**Sonderdruck Nr. P 654**

Preisordnung Nr. 1214 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Spur- oder Schubstangen und deren Einzelteile sowie Winkelgelenke und deren Einzelteile — (Warennummern 33 85 12 00, 33 85 30 00, 33 85 19 00, 33 85 30 00), 80 Seiten, 2,— DM

**Sonderdruck Nr. P 656**

Preisordnung Nr. 561/11 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Maurer-, Putz- und Zimmererarbeiten für den Wohnungsbau — (Warennummer 70 00 00 00), 218 Seiten, 2,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 660**

Preisordnung Nr. 1219 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Baugipsbinder — (Warennummer 25 55 10 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 661**

Preisordnung Nr. 848/1 vom 23. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 664**

Preisordnung Nr. 1222 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke — (Warennummer 33 85 16 00), 46 Seiten, 1,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 665**

Preisordnung Nr. 1223 vom 16. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Schalter — (Warennummern 36 48 40 00 ohne 36 48 43 50), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 667**

Preisordnung Nr. 1225 vom 13. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Forstsaatgut und Forstpflanzen — (Warennummern 15 21 00 00 und 15 23 00 00), 24 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 669**

Preisordnung Nr. 938/1 vom 13. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Rohrleitungen — (Warennummern 31 39 30 00, 31 92 30 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 670**

Preisordnung Nr. 1227 vom 16. September 1958 — Anordnung über die Preise für gipsgebundene Bauteile, anhydritgebundene Bauteile, Gipsformen und -modelle, Gipsdielen, sonstige, nicht genannte Kunststeinerzeugnisse und Leichtbauplatten (ohne Holzwolle) — (Warennummern 25 76 10 00, 25 76 20 00, 25 76 30 00, 25 76 80 00, 25 76 90 00, 25 79 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 671**

Preisordnung Nr. 1228 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Nebenprodukte der Ziegelindustrie und sonstige Ziegeleierzeugnisse — (Warennummern 25 69 00 00 und 25 65 90 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 672**

Preisordnung Nr. 561/12 vom 14. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 70 00 00 00), 120 Seiten, 3,— DM

**Sonderdruck Nr. P 673**

Preisordnung Nr. 1229 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für keramische Rohre und Formstücke aus Steinzeug und sanitäres Steinzeug — (Warennummern 51 13 00 00 und 51 15 00 00), 60 Seiten, 1,50 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

**Sonderdruck Nr. P 676**

Preisordnung Nr. 1230 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Lastenaufzüge mit und ohne Personenbeförderung — (Warennummern 32 33 52 00, 32 33 53 00 und aus 32 39 30 00), 36 Seiten, 0,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 677**

Preisordnung Nr. 1231 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Mischmaschinen für die Bauwirtschaft — (Warennummern 32 52 32 00 und aus 32 69 30 00), 24 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 678**

Preisordnung Nr. 1232 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Filter — (Warennummern 32 54 11 00 bis 32 54 15 00, 32 69 20 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 679**

Preisordnung Nr. 1233 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kollergänge — (Warennummern 32 51 40 00 und 32 69 30 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 680**

Preisordnung Nr. 1234 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Betriebsmeßgeräte für Gase — (Warennummer 37 57 40 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 682**

Preisordnung Nr. 1236 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Wirkdruckmengenmesser und Schwimmermesser (Rotamesser) — (Warennummern 37 56 30 00, 37 56 40 00), 48 Seiten, 1,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 683**

Preisordnung Nr. 1237 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für chemisches und säurefestes Steinzeug — (Warennummern 51 17 11 00, 51 17 13 00, 51 17 19 00), 100 Seiten, 2,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 684**

Preisordnung Nr. 1238 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-einzel- und Ersatzteile — (Warennummern 37 77 00 00 und aus 37 79 00 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 685**

Preisordnung Nr. 406/4 vom 3. November 1958 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (Warennummer 27 00 00 00), 18 Seiten, 0,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 686**

Preisordnung Nr. 1239 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Binnenumschlagsbetriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 22 Seiten, 0,55 DM

**Sonderdruck Nr. P 689**

Preisordnung Nr. 1242 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen — (Warennummern 32 64 70 00 und aus 32 69 46 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 690**

Preisordnung Nr. 1243 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschließlich Zubehör — (Warennummern 37 52 00 00 und aus 37 59 00 00), 34 Seiten, 0,85 DM

**Sonderdruck Nr. P 691**

Preisordnung Nr. 1244 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Geodätische Geräte — (Warennummer 37 17 10 00), 56 Seiten, 1,40 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

**Sonderdruck Nr. P 692**

Preisordnung Nr. 476/1 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (Warennummer 38 17 43 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 694**

Preisordnung Nr. 1245 vom 27. November 1958 — Anordnung über die Preise für Frankiermaschinen und Adressiermaschinen — (Warennummern 37 78 20 00, 37 78 50 00 und aus 37 79 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 696**

Preisordnung Nr. 652/2 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — (Warennummer 36 12 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 697**

Preisordnung Nr. 560/3 vom 6. November 1958 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Warennummer 36 11 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 698**

Preisordnung Nr. 1247 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Aufschläge für Auswahlreihen bei Industriearmaturen — (Warennummer 31 40 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 709**

Preisordnung Nr. 1249 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Feinblechpackungen für Nahrungs- und Genußmittel — (Warennummer 38 68 10 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 710**

Preisordnung Nr. 1250 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kanister — (Warennummer 38 68 42 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 713**

Preisordnung Nr. 1253 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Fieberthermometer — (Warennummern 52 63 31 00 und 52 63 63 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 714**

Preisordnung Nr. 681/2 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Papier und Karton — (Warennummern 55 53 60 00, 55 54 30 00, 56 57 10 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 715**

Preisordnung Nr. 1254 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Bauplatten aus Wellpappe — (Warennummer 56 35 50 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 716**

Preisordnung Nr. 1255 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Filtrierpapierwaren — (Warennummer 58 13 50 00), 38 Seiten, 0,95 DM

**Sonderdruck Nr. P 717**

Preisordnung Nr. 1256 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik — (Warennummer 00 00 00 00), 18 Seiten, 0,45 EM

**Sonderdruck Nr. P 718**

Preisordnung Nr. 1257 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Innenausbauten — (Warennummern 54 31 81 00, 54 31 82 00, 54 31 83 00, 54 31 84 00, 54 31 85 00, 54 31 86 00, 54 31 88 00, 54 31 89 00), 8 Seiten, 0,20 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN



# Statistisches Jahrbuch

## der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber  
Staatliche  
Zentralverwaltung  
für Statistik

Format C 5, 624 Seiten

Ganzleinen mit Schutzumschlag 16,— DM

Das Statistische Jahrbuch ist das umfassende Nachschlagewerk aller statistischen Ergebnisse über die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1957. Es enthält wiederum vergleichende statistische Darstellungen der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und ist durch verschiedene Tabellen und Graphiken erweitert und verbessert worden.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 38 22-38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung. Die die Unterzeichnung vornehmen — AK 134/58/DDR — Verlag (V) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin G 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelsbeabte bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 01, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1958	Berlin, den 20. Dezember 1958	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	889
8. 12. 58	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 18. April 1958 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien .....	889
18. 12. 58	Beschluß über die Aussetzung der Neuberechnung des Lohnzuschlages .....	890
15. 12. 58	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 ....	890
6. 12. 58	Anordnung über die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte für Nachauftragnehmerleistungen .....	890

**Bekanntmachung**  
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 8. Dezember 1958

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I S. 713) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 4. Dezember 1958 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 85 am 4. Januar 1959 in Kraft tritt.

Berlin, den 8. Dezember 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär  
beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

**Bekanntmachung**  
über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 18. April 1958 zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien.

Vom 8. Dezember 1958

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 24. September 1958 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 18. April 1958 (GBl. I S. 735) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 17. November 1958 in Sofia erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 26 am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. Dezember 1958

Der Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär  
beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
Opitz

**Beschluß**  
über die Aussetzung der Neuberechnung des Lohnzuschlages.

Vom 18. Dezember 1958

Unter Wahrung der Prinzipien der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) — allmähliche Reduzierung des Lohnzuschlages und Einbeziehung in die Tarife — ist die Durchführung des § 10 Abs. 2 dieser Verordnung — (Neuberechnung der Zuschläge nach Ablauf des Kalenderjahres 1958) — auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Berlin, den 18. Dezember 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958.**

**Vom 15. Dezember 1958**

Zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 56) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Soweit Mittel des Fonds der Volksvertretung für die Generalreparatur und Instandhaltung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) nicht verbraucht wurden, gehen sie nicht in den planmäßigen Haushaltsbestand ein. Sie sind auf das Jahr 1959 zu übertragen und auf ein Sonderkonto zu überweisen, das die Bezeichnung „Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln des Wohnungsfonds 1958“ führt.

(2) Soweit die Mittel aus Amortisationen der finanzgeplanten Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, die ihre Amortisationen an den Haushalt abzuführen haben und ihre Mittel für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen aus dem Haushalt erhalten, im Jahre 1958 nicht restlos verwendet wurden, gehen sie nicht in den planmäßigen Haushaltsbestand ein. Sie werden auf das Jahr 1959 übertragen und auf ein Sonderkonto überwiesen, das die Bezeichnung „Fonds des Rates aus nicht verbrauchten Amortisationen“ führt.

(3) Die nicht verbrauchten Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind auf das Jahr 1959 übertragbar, indem sie vor Abschluß des Haushalts des Jahres 1958 auf Verwahrkonto übernommen und zu Beginn des Jahres 1959 von dem Verwahrkonto in die Einnahmen des Jahres 1959 übernommen werden.

(4) Die Mittel gemäß Absätzen 1 bis 3 sind auch dann übertragbar, wenn der planmäßige Überschuß nicht erreicht wird. Es kann jedoch nicht mehr übertragen werden, als Kassenbestand per 31. Dezember 1958 insgesamt tatsächlich vorhanden ist.

(5) Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte und in kleineren Gemeinden die Haushaltsbearbeiter der örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß dem örtlichen Rat im Zusammenhang mit der Berichterstattung gemäß § 40 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) über die Erfüllung des Haushaltsplanes 1958 auch über die Verwendung der Mittel gemäß Absätzen 1 bis 3 berichtet wird. Hierbei ist gründlich von den Leitern der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte und den Haushaltsbearbeitern der örtlichen Räte zu untersuchen, warum diese Mittel im Jahre 1958 nicht verbraucht wurden. Dem örtlichen Rat sind Vorschläge über die zweckentsprechende Verwendung der nicht verbrauchten Gelder im neuen Jahr zu unterbreiten.

**§ 2**

(1) Übertragbar von den anderen Mehreinnahmen und Einsparungen ist der Betrag, der den geplanten Überschuß des Jahres 1958 übersteigt, nachdem der Kassenbestand per 31. Dezember 1958 bereits um die im § 1 bezeichneten Mittel vermindert ist.

(2) Keine Einsparungen im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 sind

\* 2. DE (GBl. I S. 390)

- a) Minderausgaben bei den Investitionen (Teil Erweiterung der Grundmittel),
- b) Minderausgaben beim Lohnfonds der Aufgabebereiche 0 bis 7 und 9 (brutto) — dies gilt nicht für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern —,

die darauf beruhen, daß die im Volkswirtschaftsplan enthaltenen staatlichen Aufgaben im Jahre 1958 nicht erfüllt wurden. Diese Minderausgaben sind dem geplanten Überschuß des Jahres 1958 hinzuzurechnen und nach 1959 nicht übertragbar.

(3) Ferner sind dem geplanten Überschuß hinzuzurechnen und nach 1959 nicht übertragbar:

- a) Minderausgaben bei Aufgaben, die durch Sonderfinanzausgleich finanziert wurden,
- b) nicht zurückgezahlte Liquiditätshilfen, nicht geleistete Abführungen bzw. Zuführungen.

(4) Der übertragbare Betrag ist auf das Sonderkonto „Rücklagenfonds der Volksvertretung“ zu überweisen.

**§ 3**

Die nach §§ 1 und 2 zu bildenden Sonderkonten sind bei dem Kreditinstitut zu führen, bei dem die Haushaltskonten der örtlichen Räte unterhalten werden.

**§ 4**

Die übergeordneten Finanzorgane und die Bezirks- und Kreisinspektionen der Hauptabteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen sind verpflichtet, bis zum 31. Januar 1959 zu kontrollieren, ob bei der Übertragung von Haushaltsmitteln die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

**§ 5**

Die technischen Einzelheiten der Übertragung von Haushaltsmitteln werden in einer besonderen Buchungsanweisung geregelt.

**§ 6**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Anordnung**

**über die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte für Nachauftragnehmerleistungen.**

**Vom 6. Dezember 1958**

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Sofern ein privater oder genossenschaftlicher Baubetrieb Nachauftragnehmerleistungen im Sinne des § 13 der Preisanordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) in Anspruch nimmt, ist der Rechnungsbetrag, den der Nachauftragnehmer (Subunternehmer) dem Hauptauftragnehmer in Rechnung stellt, vom Hauptauftragnehmer als durchlaufender Posten von den umsatzsteuerbaren Entgelten abzusetzen.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 27. Dezember 1958	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 58	Anordnung über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe .....	891
	Berichtigungen .....	893
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	894

**Anordnung  
über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe.**

Vom 15. November 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Ab 1. Januar 1959 gelten für alle Beförderungsleistungen im Nahverkehr die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (s. Anlage).

**§ 2**

Zu widerhandlungen gegen den § 9 Absätze 5 und 6 und den § 10 Absätze 1 bis 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe werden nach § 41 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) oder nach § 3 der Anordnung Nr. 1 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1957 (GBl. I S. 61) mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bestimmungen  
für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe gelten, neben

dem Tarif, für jeden Fahrgast im Straßenbahn-, Obus-, Omnibus- und Fährbetrieb des städtischen Nahverkehrs mit dem Besteigen des Verkehrsmittels, beim Betreten von Wartehallen und sonstigen Verkehrseinrichtungen,

**§ 2**

**Beförderungsgrundsätze**

(1) Die Nahverkehrsbetriebe dienen der Personenbeförderung. Tiere, Handgepäck und sonstige Sachen können je nach Eignung und Besetzung des Fahrzeuges gemäß § 9 befördert werden.

(2) Zeitkarteninhaber im Berufsverkehr, Schwerbeschädigte und Schwangere werden bevorzugt befördert.

(3) Die Fahrgäste haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Beförderung in einem bestimmten Wagen. Für Schwerbeschädigte, Schwangere und Fahrgäste mit kleinen Kindern sind besonders gekennzeichnete Sitzplätze vorzusehen.

**§ 3**

**Lösen der Fahrausweise**

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, bei Antritt der Fahrt unaufgefordert — nötigenfalls unter Angabe des Fahrtzieles — den Fahrschein zu lösen oder bereits gelöste Fahrausweise zur Prüfung oder Entwertung vorzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn die Fahrt über das ursprüngliche Ziel hinaus fortgesetzt wird.

(2) Das Personal der Nahverkehrsbetriebe ist verpflichtet, für jede Zahlung (Fahrgeid, Gepäck-, Nachlösegebühr usw.) Quittung zu erteilen. Anderenfalls hat der Fahrgast eine solche zu verlangen.

(3) Das Fahrgeid ist möglichst abgezahlt bereitzuhalten. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, Geldbeträge bis zur Höhe von 5 DM zu wechseln, soweit das möglich ist.

(4) Beanstandungen des zurückerhaltenen Geldes sind sofort nach Empfang geltend zu machen.

## § 4

**Gültigkeit der Fahrausweise**

(1) Als Fahrausweis haben nur die von den Nahverkehrsbetrieben in ihrem Bereich herausgegebenen und von deren Beauftragten ausgegebenen Fahrscheine und Fahrkarten sowie die gesetzlich zugelassenen Ausweise (z. B. für Abgeordnete) Gültigkeit.

(2) Fahrausweise sind nur übertragbar, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind.

(3) Einfache Fahrscheine berechtigen zu einer einmaligen Fahrt auf der gekennzeichneten Strecke oder bei Teilstreckenlinien für den gekennzeichneten Streckenteil. Fahrtunterbrechung sowie das Überwechseln in einen anderen Wagen desselben Zuges sind nicht zulässig.

(4) Umsteigefahrscheine können nach besonderem Tarif ausgegeben werden, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist oder wenn durch Umsteigen der Fahrweg oder die Fahrzeit verkürzt wird. Umsteigefahrscheine dürfen nicht zu Gegen-, Rück- oder Rundfahrten verwendet werden. Sie sind für die nächste Anschlussmöglichkeit auszunutzen.

(5) Ermäßigungsahrausweise berechtigen zur Fahrt innerhalb der auf dem Ausweis gekennzeichneten Strecke. Besondere Bedingungen können im Tarif festgelegt werden.

(6) Ermäßigungsahrausweise haben nur Gültigkeit, wenn gleichzeitig die dafür erforderlichen Ausweise (z. B. für Schwerbeschädigte) vorgezeigt werden.

## § 5

**Ungültigkeit der Fahrausweise**

Ungültige Fahrausweise werden eingezogen. Fahrausweise gelten insbesondere dann als ungültig, wenn sie widerrechtlich benutzt, zerrissen, geändert oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind; das gleiche gilt, wenn der Fahrausweis nicht mehr prüfbar ist oder die Wertmarke nicht fest aufgeklebt worden ist. Ein Anspruch auf Rückgabe des zu Recht eingezogenen Fahrausweises oder auf Erstattung des hierfür gezahlten Betrages besteht nicht. Bei Einziehung hat der Fahrgast den tarifmäßigen Fahrpreis zu zahlen.

## § 6

**Nachlösegebühr**

(1) Nachlösegebühr hat zu entrichten:

1. wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird oder das Verkehrsmittel vor Entrichten des Fahrgeldes oder vor Entwertung bereits gelöster Fahrausweise verläßt;
2. wer für mitgeführte Sachen (z. B. Gepäck, Kinderwagen, Wintersportgeräte, Tiere), für die ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

(2) Die Nachlösegebühr wird neben dem Fahrpreis gegen Quittung erhoben und beträgt 5 DM für jede fahrgeldpflichtige Person oder Sache.

(3) Besteht bei der Berechnung des Fahrpreises Zweifel darüber, wo der Fahrgast zugestiegen ist, so wird der Fahrpreis für die gesamte vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke erhoben.

## § 7

**Fahrgelderstattung**

(1) Für verlorengegangene, nicht ausgenutzte oder infolge Verfalls nicht mehr verwendbare sowie für nicht benutzte Fahrausweise wird — mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 3 — kein Ersatz geleistet.

(2) Bei Verspätungen, Betriebsstörungen und nachträglich erforderlich werdenden Fahrplanänderungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung und Erstattung von Fahrgeld.

(3) Bei besonderen Ereignissen (z. B. Krankheit, Unfall, Tod) wird für nicht ausgenutzte Zeit- oder Dauerkarten, soweit sie nicht übertragbar sind, Ersatz geleistet. Die Karten sind in diesem Fall unverzüglich nach Eintritt des besonderen Ereignisses der Verwaltung des Nahverkehrsbetriebes zu übergeben. Verfahren und Umfang der Erstattung werden im Tarif geregelt. Die Nahverkehrsbetriebe sind berechtigt, eine Verwaltungsgebühr bis zum Höchstbetrag von 1 DM zu erheben.

(4) Bei Ausschluß von der Beförderung besteht kein Anspruch auf Ersatz des gezahlten Fahrgeldes.

## § 8

**Beförderung von Kindern**

(1) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen befördert.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist Pflicht des Begleiters.

(3) Kinder, die sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden, dürfen nur im Innern der Fahrzeuge befördert werden.

## § 9

**Mitnahme von Sachen und Tieren**

(1) Für Handgepäck, das zusammen nicht größer als 60×30×15 cm ist und das der Fahrgast während der Fahrt hält oder unter seinem Sitzplatz unterbringen kann, wird kein Beförderungsentgelt erhoben. Von den genannten Maßen kann abgewichen werden, wenn die Summe der Seitenlängen 1 m nicht übersteigt. Mitreisende dürfen hierdurch nicht gefährdet, belästigt oder geschädigt werden.

(2) Größere Gepäckstücke, auch Tragkörbe, sind zur Beförderung nur dann zugelassen, wenn hierfür Raum vorhanden ist.

(3) Sperrige oder große Gegenstände, die sich zur Mitnahme nicht eignen, werden nicht befördert.

(4) Kinderwagen und Wintersportgeräte werden nur dann mitgenommen, wenn sich die Fahrzeuge hierfür eignen und es ihre Besetzung zuläßt.

(5) Gefährliche Gegenstände (insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, ätzende oder überriechende Stoffe) sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(6) Geladene Waffen dürfen in die Verkehrsmittel nur von Personen mitgenommen werden, die amtlich zur Führung geladener Waffen befugt sind.

(7) Hunde sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn sie einen beißsicheren Maulkorb tragen; sie werden in der Regel auf den Plattformen der Fahrzeuge befördert. Kleine Hunde, sofern sie getragen werden, und Führ-

hunde von Blinden dürfen in das Innere der Fahrzeuge mitgenommen werden. Andere Tiere werden nur befördert, wenn sie in Behältern untergebracht sind; sie werden wie Gepäck behandelt. Durch die Mitnahme von Tieren dürfen die Sicherheit des Betriebes und die Fahrgäste sowie die Ordnung im Verkehrsmittel nicht gefährdet werden.

(8) Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Sachen und Tieren entscheidet das Personal der Nahverkehrsbetriebe.

#### § 10

##### Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge, Wartehallen und sonstigen Verkehrseinrichtungen so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Personen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Die Außentüren oder Plattformverschlüsse der Fahrzeuge dürfen während der Fahrt nicht eigenmächtig geöffnet werden.

(3) Die Trittbretter in Bewegung befindlicher Fahrzeuge dürfen nicht betreten werden.

(4) Ein als „besetzt“ bezeichnetes Fahrzeug darf nicht bestiegen werden.

(5) Das Ein- und Aussteigen darf nur bei Stillstand des Fahrzeuges erfolgen; es ist nur auf der hierfür bestimmten Fahrzeugseite und — sofern besondere Hinweisschilder für den Zu- und Abgang vorhanden sind — auf den gekennzeichneten Plattformen gestattet.

(6) Gepäckstücke müssen so untergebracht werden, daß das Ein- und Aussteigen und der freie Durchgang nicht gehindert, der Platz nicht unnötig beschränkt und andere Fahrgäste nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden; ebenfalls darf die Betätigung der Sicherheitsmittel nicht beeinträchtigt werden. Rucksäcke und andere Gegenstände (außer Schulmappen), die auf dem Rücken getragen werden, sind vor Besteigen des Fahrzeuges abzulegen.

(7) Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder unbefugt betreten werden. Bei Straßenbahnen ist das Betreten des Bahnkörpers, sofern dieser außerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße liegt, nur an den Übergängen gestattet.

(8) Fahrgäste, die das Fahrzeug oder die Verkehrsanlagen verunreinigen, haben eine Reinigungsgebühr von 1 bis 5 DM gegen Quittung zu entrichten.

(9) Den Fahrgästen ist während der Fahrt die Unterhaltung mit dem Fahrzeugführer nicht gestattet.

(10) Die Fahrgäste sind verpflichtet, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Einnehmen und Verlassen ihrer Plätze sich so zu sichern, daß weder sie selbst noch Mitreisende oder Gepäckstücke Schaden erleiden.

(11) Es ist nicht gestattet, auf den Sitzplätzen zu stehen oder zu knien oder dort Tiere oder Gepäck unterzubringen.

(12) Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet.

#### § 11

##### Ausschluß von der Beförderung

(1) Wer diesen Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe, den Bestimmungen, die die Nahverkehrsbetriebe im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, erlassen haben, oder den Anweisungen des Fahrpersonals nicht Folge leistet, hat das Fahrzeug oder die Verkehrseinrichtung nach Aufforderung durch das Aufsichts- oder Fahrpersonal zu verlassen.

(2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Betrunkene,
- b) Personen mit ekelerregenden Krankheiten,
- c) Personen, die durch die Mitnahme von Sachen (z. B. unverpackten oder unzureichend verpackten Nahrungs- und Genußmitteln) die Fahrzeuge beschädigen oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden können.

#### § 12

##### Fundsachen

Fundsachen sind an das Personal der Verkehrsbetriebe abzugeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist nur zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Ansprüche wegen verlorengegangener Sachen sind bei den Nahverkehrsbetrieben oder den öffentlichen Fundbüros geltend zu machen.

#### § 13

##### Beschwerden der Fahrgäste

Beschwerden können an das Aufsichtspersonal oder — möglichst unter Angabe von Zeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie unter Beifügung des Fahrausweises — an die Verwaltung des Nahverkehrsbetriebes gerichtet werden.

#### § 14

##### Haftpflicht

Die Haftpflicht der Fahrgäste sowie der Nahverkehrsbetriebe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß auf dem Titelblatt des Sonderdruckes Nr. P 485 — Preisanordnung Nr. 1094 — Anordnung über die Preise für Lösungsmittel — das Datum richtig heißen muß „vom 15. August 1958“.

★

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist darauf hin, daß der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 28. Oktober 1958 über die Mast von Kälbern (GBl. I S. 843) wie folgt zu berichtigen ist:

Nach den Wörtern „gegen Zahlung des Einzelhandelspreises“ ist noch hinzuzusetzen „(§ 4 Abs. 2 und § 5 der Preisanordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter — [Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 615])“.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 442**

Preisordnung Nr. 1061 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 444**

Preisordnung Nr. 1062 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk — (Warennummer 54 73 50 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 520**

Preisordnung Nr. 1121 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für den Stahlhoch- und Brückenbau — (Warennummern 31 11 00 00, 31 12 00 00, 31 13 21 00, 31 13 22 00, 31 13 23 00, 31 14 00 00, 31 18 80 00, 31 19 00 00), 88 Seiten, 2,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 a**

Preisordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil I — Starkstromkabel — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 80 Seiten, 2,— DM

**Sonderdruck Nr. P 687 b**

Preisordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil II — Schwachstromkabel — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 42 Seiten, 1,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 c**

Preisordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil III — Isolierte Starkstromleitungen, Starkstromschnüre und -litzen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 44 Seiten, 1,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 d**

Preisordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil IV — Isolierte Schwachstromleitungen, Schwachstromschnüre und -litzen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 110 Seiten, 2,75 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 e**

Preisordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil V — nach GOST — Isolierte Starkstromleitungen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 22 Seiten, 0,55 DM

**Sonderdruck Nr. P 688**

Preisordnung Nr. 1241 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Schiffswende-Getriebe — (Warennummern 32 75 70 00 und aus 32 76 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 711**

Preisordnung Nr. 1251 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Mikrofone — (Warennummern 36 43 10 00 und aus 36 43 90 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 712**

Preisordnung Nr. 1252 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Rundfunkempfänger — (Warennummern 36 44 21 00, 36 44 30 00, 36 44 41 00, 36 44 50 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 710**

Preisordnung Nr. 719/2 vom 24. September 1958 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummer 53 17 24 00), 8 Seiten, 0,20 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*